Grosser Herren Standes

und

Adelichen

Haus-Sitten

Zweytes Buch.

Von

Tracht- und Staats-Gebäuden.

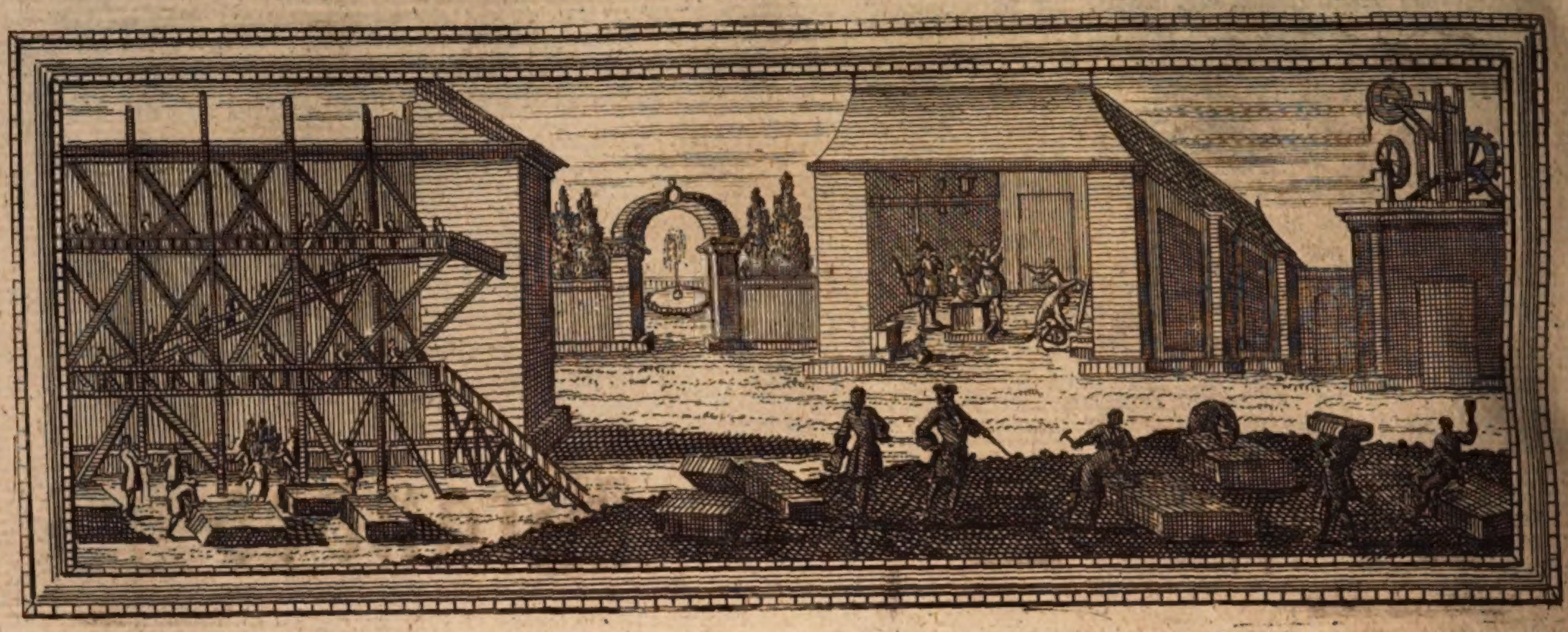

Das I. Capitel.
Von dem Bauen insgemein.

Innhalt.

§. 1. Wie nützlich einem grossen Herrn sey, einige Erkänntnüß von der Bau-Kunst zu haben. §. 2. Abtheilung derer Herrschafftlichen Gebäude.

§. 1.

Nützliche und ansehnliche Gebäue aufführen, ist zu allen Zeiten nicht nur vor eine wohl-vergönnete Lust grosser Herren, sondern auch vor ein Stück des Amtes eines Regenten gehalten worden. Dann wem die Besorgung des allgemeinen Wohlstandes einer Republique oblieget, der hat allerdings darauf zu sehen, daß das gemeine Bau-Wesen in dem Lande wohl bestellet, und sowohl zum Nutzen, als Bequemlichkeit, eingerichtet seye. Daher, ob man schon von einem Landes-Herrn nicht erfordern kan, daß er einen vollkommenen Bau-Meister abgebe, und auf alle Kleinigkeiten bey seinen eigenen oder publiquen Gebäuden selbst Achtung gebe, ist es doch so rühmlich als nützlich, daß er von dem Haupt-Werck der Bau-Kunst so viel verstehe, daß er nicht nur vor sich in diesem Stück, zu Verbesserung und bequemern Einrichtung des Landes, guten Rath erfinden, sondern auch die von andern gemachten Vorschläge und Einwürffe klüglich beurtheilen könne: sintemahl hiedurch theils viele vergebliche Unkosten erspahret, theils auch die Bau-Meister in ihrer Arbeit und Aufsicht desto sorgfältiger und behutsamer gemacht werden.

§. 2. Es bestehet aber dasjenige, so ein Landes-Herr diesesfalls zu verordnen hat, entweder in Pracht- und Lust- oder in nothwendigen Land-Gebäuden. Zu jenen gehören die Herrschafftlichen Residentz- Lust- und Jagd-Häuser, samt denen dabey befindlichen Grotten und Wasser-Künsten, Gärten und Statuen, Reit- und Ball-Häusern; diese aber begreiffen in sich die Befestigung des Landes, und Verwahrung der Pässe, den Brücken- Wasser- und Schleissen-Bau, nebst denen zur Landes-Oeconomie gehörigen Wercken, von welchen letztern aber in dem vorigen Theil dieses Buchs genugsame Nachricht zu finden ist.

Das II. Capitel.
Von Erwählung des Orts zu einem Herrschafftlichen Pallast.

Innhalt:

§. 1. Vortheile und Ungelegenheiten der Berge. Warum solche vor Alters gern erwählet worden? §. 2. Der Ort soll so beschaffen seyn, daß er jedermann gefalle, und von Natur annehmlich seye. §. 3. Anmerckungen über die unterschiedlichen Arten des Grund und Bodens. §. 4. Von der Situation eines Herren-Hauses auf dem Lande. §. 5. In der Stadt. §. 6. Wie die Beschaffenheit des Grundes zu erkundigen? § 7. Wie ein böser Grund zu verbessern? Kostbarkeit und schlechte Commodité dieser Gebäude mit Exempeln erwiesen.

§. 1.

Damit wir nun von Anlegung derer Residentz und anderer Pracht-Gebäuden den Anfang machen, hat man vor allen Dingen dahin zu sehen, daß darzu ein gesunder, annehmlicher, und sowohl zum Bauen als Wohnen bequemer Ort, erwählet werde. Vor Alters hat man in Teutschland die hohen Berge hierzu vor andern Oertern ausersehen; ohne Zweiffel, weilen daselbst

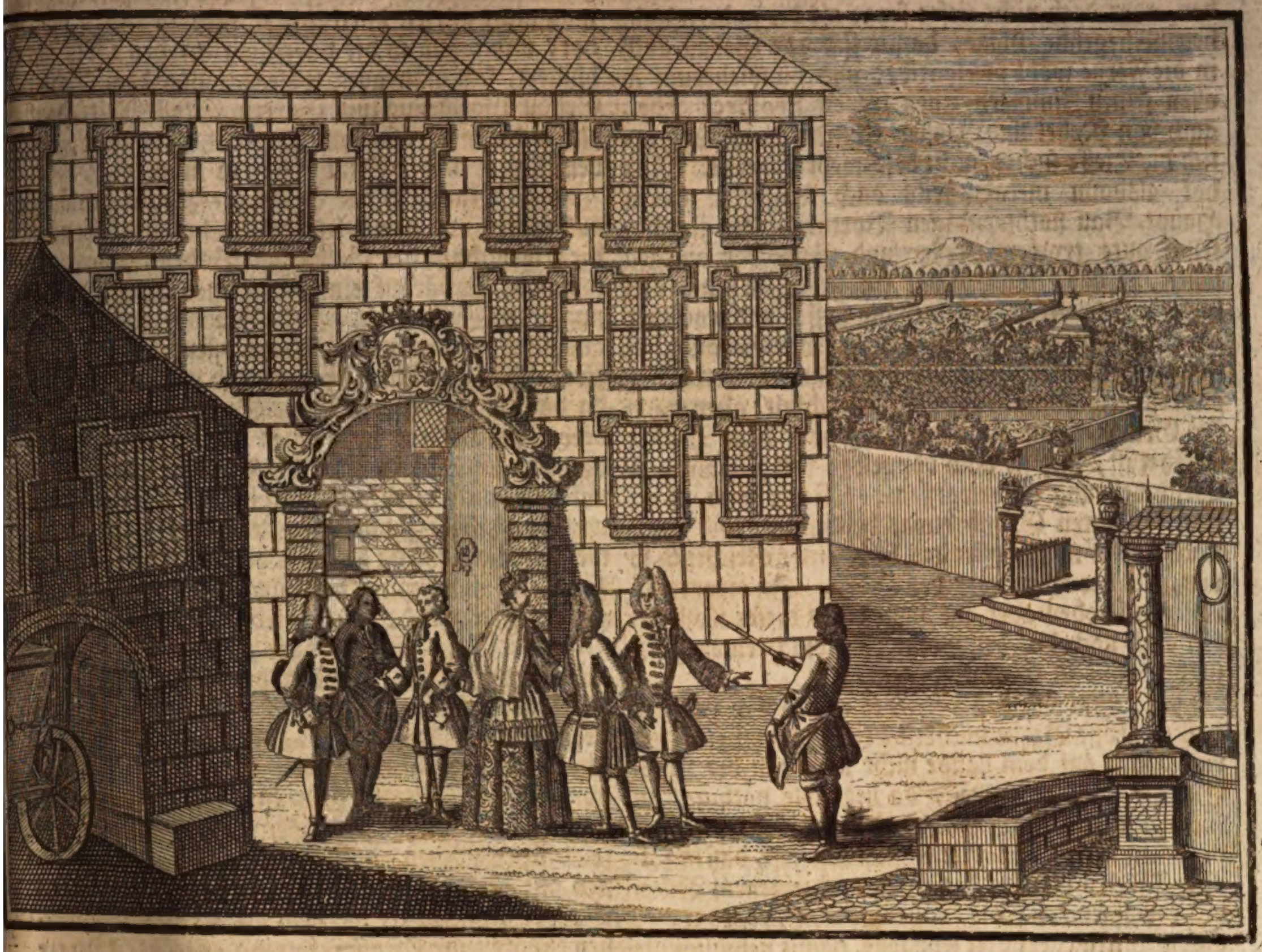

selbst eine frische und reine Lufft, anmuthiger Prospect in die herumliegende Gegenden, und bey denen damahligen Kriegerischen Zeiten mehrere Sicherheit vor einen schnellen unvorsehenen Uberfall, zu finden gewesen. Einige wollen auch behaupten, daß die Geistlichkeit selbiger Zeiten denen Landes-Herren von einer zu befürchtenden neuen Sündfluth vorgesaget, und ihnen daher auf die Berge sich zu retiriren angerathen, damit sie unterdessen desto ungehinderter die fruchtbare Ebene in Besitz nehmen, und mit ihrem Gebet die herannahende Wasserfluth zurück halten könnten. Gleichwie wir aber dieses letztern Gewißheit an ihren Ort gestellet seyn lassen: also ist doch unlaugbar, daß die vor gemeldeten Bequemlichkeiten derer Berg-Schlösser von denen dagegen stehenden Beschwehrlichkeiten weit übertroffen und verdunckelt werden. Dann zu geschweigen, daß die erhabenen Berge denen ungeheuern Sturm-Winden und der Kälte weit mehr unterworffen, als ein ebenes Land, so erfordert gewißlich das Bauen auf dem Gebürge vielmehr Zeit und Kosten, als an einigen andern Ort. Zu deme ist selten auf einem Berg, der freye Aussicht hat, so viel beständiges frisches Wasser anzutreffen, als man zu einer Hofhaltung brauchet. Eben so rar sind auch grosse und fruchtbare Gärten bey denen Berg-Häusern: und am allerbeschwehrlichen ist das Auf- und Abfahren bey dergleichen Residentzien, als welches allein die Lust der Situation einem verleiten sollte.

§. 2. Wiewohl nun um dieser Ursachen willen die ebenen Plätze überhaupt weit fürzuziehen sind, so findet sich doch auch unter diesen ein gar mercklicher Unterschied, und hat ein Landes-Herr billig darauf zu sehen, daß er einen solchen Platz erwähle, der nicht nur ihm, sondern jedermann wohlgefalle, wo er anderst sich und seinem Bau einen beständigen Ruhm und Hochachtung erwerben will. Man könnte viele Exempel beybringen, da grosse Herren aus besonderer Inclination gegen eine abgelegene Einöde, kostbare und prächtige Pallästе daselbst aufgerichtet, welche von ihren Nachfolgern, als unbequem, negligiret worden, und in kurtzer Zeit wieder zusammen gefallen sind. So ist im Gegentheil bekandt, daß die gute Lage eines Hauses, dessen Preiß und Schönheit beynahe verdoppelt, und alsdann erst verdienet es ohne Ausnahme gelobet zu werden, wann sowohl Natur als Kunst ihr bestes dabey gethan haben. Es ist wohl nicht ohne, daß durch unermüdeten Fleiß und grosse Kosten einigen natürlichen Mängeln des Orts abgeholffen werden mag, wie man bey Erbauung des Königlichen Frantzösischen Schlosses Versailles, welches die jetzige Welt vor ein Wunder-Werck ansiehet, wahrgenommen: jedoch sind' auch die Censuren derer Bauverständigen unpartheyischen Ausländer darüber bekandt, und stehet dahin ob nicht ein Printz grösseren Ruhm davon hat, wann er sich der Gütigkeit der Natur im Bauen klüglich bedienet, als wann er dieselbe mit unnöthiger Verwendung vieler Arbeit und Geldes zu überwinden sich angelegen seyn lässet. Und wann man auch hiebey es aufs höchste gebracht, wird man doch die ungesunde Lufft, böse Nebel und faule Dünste, schwehrlich durch menschliche Kunst bändigen oder abhalten können.

§. 3. Wo man demnach freye Wahl zu bauen hat, ist es am besten, man suche einen Orr, der in

einer angenehmen fruchtbaren Ebene etwas erhaben, oder doch nicht tiefer seye, als die andern nahe herum liegende Plätze, damit sich das Gebäu auch in die Ferne wohl præsentire, und hinwiederum in allen seinen Zimmern einen freyen Prospect gebe, auch von Nebel und Wasser-Güssen, welche ordentlich die Tieffe suchen, nicht beschwehret werde. Man hat alsdann mehrentheils auch diesen zu einem Haupt-Bau nothwendigen Vortheil, daß sich daselbst gute trockene Keller und Gewölber anlegen lassen, ja alle Mobilien des Hauses lassen sich so viel besser conserviren, je reiner die Lufft, und trockener der Grund ist. Die am Wasser liegende Gebäude haben zur Sommers-Zeit, und bey schönem Wetter, vor andern viele Anmuth und Bequemlichkeit: aber wann ihr Grund-Bau nicht mercklich über dem Wasser erhöhet ist, sind sie auch doppelt so viel Gefahr und Beschwehrung unterworffen. Wann man in einem sandigten Grund etwas beständiges und wichtiges bauen will, kostet das Fundament leichtlich so viel, als der Bau über der Erden. In einem morastigen Boden aber hat man neben dieser Kostbarkeit auch noch das beständige Ungemach einer ungesunden Lufft zu ertragen.

§. 4. Im übrigen verstehet es sich von selbsten, daß es grosse Bequemlichkeit bringe, wann ein Herren-Haus auf dem Lande nicht weit von der Land-Strasse entfernet lieget, da man alle nöthige Zufuhre mit leichter Mühe haben kan: gleichwie auch darinnen alle Baumeister einstimmig sind, daß in solchen Fällen, da man den Platz nach eigenem Belieben erwählen kan, die Fronte oder Vörder-Seite gegen Mittag gerichtet seyn solle, damit nehmlich die herzunahenden nicht von der Sonne geblendet werden, wann sie den Pallast an seinem besten Theil von aussen betrachten wollen, und hinwiederum dieser Theil in dem völligen Liecht des Tages desto besser in die Augen falle. Es hat zwar die Mittags-Seite nicht eben die beste Lufft, und im Gegentheil die grösseste Hitze zu erdulten: Allein gleichwie diese letztere die Zierrathen eines Gebäudes nur desto besser im Stand erhält, als welche nichts weniger, weder die Kälte und Feuchtigkeit vertragen mögen; also kan auch jenes der Gesundheit keinen sonderlichen Schaden thun, wo man nicht sowohl die ordentlichen Wohn-Zimmer, als vielmehr Säle, Gänge und Galerien, in die Vörder-Seite des Hauses verleget.

§. 5. Wann in einer schon erbaueten, zumahl Volckreichen Stadt, ein Herrschafftliches vollständiges Residentz-Hauß aufgerichtet werden soll, hat man nicht sowohl auf diejenigen Bequemlichkeiten zu sehen, die bey einer Bürgerlichen Privat-Wohnung gesuchet zu werden pflegen, daß nehmlich selbige gegen die Mitte der Stadt, an einem ordentlichen Marck-Platz, da man den Kauff vor der Thür haben kan, oder in einer der vornehmsten Strassen, und zwar an einem Eck liege; als vielmehr darauf, daß das Schloß am Ende der Stadt, an einem erhabenen Ort, und von anderen Häusern genugsam entfernet, zu stehen komme. Das letztere dienet nicht nur zur Sicherheit in Feuers-Gefahr, sondern auch zu Erhaltung freyer Aussicht, und genugsamen Raums zum Ein- und Ausfahren. Das andere giebt dem Pallast ein prächtiges Ansehen, und befreyet ihn einigermassen von schwehren Dünsten und Nebeln, wie auch anderer Unsauberkeit, welche in der Tieffe zusammen zu lauffen pfleget. Das erste aber bringet ihm eine freye Passage auf das Feld zuwege, daß man nicht allezeit durch die Stadt zu ziehen nöthig hat, und wann es die Fortification des Orts nicht hindert, kan man auch sogleich hinter dem Schloß-Gebäu Platz genug zum Garten-Stall-Reit-Hauß, und anderen dergleichen Wercken, gewinnen, ohne den Raum in der Stadt enge zu machen.

§. 6. Nachdem der Platz zum Bauen beyläuffig ausersehen und gewählet worden, hat man hiernächst die Eigenschafft des Grund und Bodens genau zu erforschen, ob darauf ein so wichtiges Werck mit genugsamer Sicherheit, Bestand und Bequemlichkeit angeleget werden möge. Dann offtmals scheinet das Erdreich etliche Fuß tief dicht und vestgesetzt zu seyn, da doch unter dieser Schale Sumpff oder Wasser verborgen stecket, in welches der schwache Grund von der aufgeführten Last der Mauern leichtlich hinunter gedrückt wird, und mithin das Gebäu selbsten nach sich ziehet. Zuweilen hat es unten Trieb-Sand, welcher, zumahl da Quellen oder fliessende Wasser darzu kommen können, den allergefährlichsten Grund giebt. Wie man dann verschiedene Exempel beybringen könnte, da recht kostbare an dergleichen Orten unternommene Haupt-Gebäude, ehe sie noch gar unter Dach kommen, an einer oder andern Seite wiederum eingefallen. Es wird aber die inwendige Beschaffenheit des Bodens am füglichsten erkundiget durch die sogenannten Erd-Bohrer, derer man sich auch in belagerten Vestungen, zur Entdeckung der feindlichen Minen, zu gebrauchen pfleget. Sie können mit geringer Veränderung nach Art derjenigen Bohrer eingerichtet werden, womit man die höltzernen Röhren zur Wasser-Leitung aushöhlet. Unterwährenden Einwinden in die Erde kan man sie dann und wann wieder heraus ziehen lassen, um zu sehen, was vor Gattung der Erden durch die Spitze nach und nach berühret worden. Dann es ist bekandt, daß der Erdboden mehrentheils aus verschiedenen über einander liegenden Stratis oder Bäncken, gleichsam Schalenweiß zusammen gesetzt, welche die Berg-Leute gar genau zu beobachten, und durch besondere Nahmen zu unterscheiden pflegen. Es soll aber diese Untersuchung billig nicht an einem Ort allein, sondern hin und wieder, da die Mauern zu stehen kommen, geschehen, weilen die gedachten Strata, oder Bäncke, in einer Gegend zuweilen absetzen, und hiedurch eine Veränderung des Grunds verursachen. Wo es sich nun befindet, daß das Erdreich unter sich immer vester und stärcker ist, da kan man mit dem Bau ohne Bedencken verfahren, und hat nicht nöthig, den Grund-Graben gar tieff auszuführen: wiewohl dennoch die Grund-Mauer nach Proportion der darauf kommenden Höhe und Last gerichtet werden muß.

§. 7. Wie man hingegen in einem schlimmen, zumahl wässerigen und morastigen Boden, vermittelst eingeschlagener Pfähle, Legung eines Rosts, u. d. g. den Grund bauen möge? solches ist in dem ersten Tomo dieses Wercks II. Buch, XII. Capitel schon zur Genüge angewiesen worden. Allein was diese Arbeit an einem grossen Gebäu vor Zeit und Kösten erfordere? kan man aus dem Exempel des vortreflichen Rath-Hauses zu Amsterdam abnehmen, von welchem Philipp von Zesen, in Beschreibung der Stadt pag. 284. meldet, daß allein der Boden, theils am Einkauffe so vieler kostbaren Erd-Gründe, theils an Bezahlung der eingeschlagenen

fast

fast unzähligen Grund-Pfähle, und Lohn der Arbeiter, eine ziemliche Anzahl Tonnen Goldes gekostet. Eben so merckwürdig ist es, was er pag. 239. von dem Grund eines Thurns, welcher im Jahr 1646. an der neuen Kirche daselbst angeleget worden, schreibet: das Einschlagen der Pfähle und Mast-Bäume währete über drey Viertel Jahres; hierzu gebrauchte man zween Zug-Schlägel von Ertz, und zu einem jeden 70. starcke Männer, welche den Schlägel oder Trümmel zogen; ein jeder Schlägel wug 1400. Pfund; der Umzug des Pfahl-Grundes, darauf der Thurn stehen solte, war 286. Schuhe groß; darein wurden 4593. gantze, und 1715. halbe Mast-Bäume, ja noch so viel erlene Pfähle geschlagen, daß die gantze Anzahl sich auf 6666. beliefe: und dieses ist in Warheit eine solche Menge Bäume, als man in manchem grossen Walde nicht findet. Die eigentliche Beschaffenheit des Erdbodens in selbiger Gegend sowol, als die kostbare Einrichtung des Pfahl-Grundes, ist noch deutlicher daselbst pag. 80. 81. beschrieben, und verdienet weiter nachgelesen zu werden. Wer diese entsetzliche Mühe und Kosten bedencket, dem solte wol die Lust vergehen, ohne unumgängliche Nothwendigkeit, auf einem solchen Terrain einen wichtigen Bau zu führen, an welchem man dennoch entweder gar keine, oder zum wenigsten keine trockene Souterrains, das ist unter dem Horizont liegende Keller und Gemächer, zu wege bringen kan, die man doch an einem Pallast so hoch zu schätzen pfleget.

Das III. Capitel.

Von den Bau-Materialien, und deren Gebrauch in Palläſten.

Innhalt.

§. 1. Preiß und Kostbarkeit des Marmors. Marmor-Brüche in Teutschland. Vom Serpentin Stein. Von falschen Marmor. Von Jaspis und Achat in Teutschland. §. 2. Marmor-Bau in Italien und Teutschland. §. 3. Unterscheid des Sand- und Schlemm-Steins. Gute und berühmte Stein Brüche in Teutschland. §. 4. Vom Schiefer-Stein, dessen Brüchen und Gebrauch. §. 5. Vom Tof-Stein, dessen Vatterland und Nutzen. §. 6. Besondere Vortheile bey Zubereitung der Ziegeln, und deren Anwendung. §. 7. Vom Gips, dessen Fund-Gruben in Teutschland, Unterscheid, Zurichtung und Gebrauch. §. 8. Vom Gebrauch des Grob-Hammer Eisens in allerley Theilen des Gebäudes. §. 9. Vom Klein Schmidt. Eisen und zierliche Schlosser-Arbeit an Gitter und Spreng Werck. §. 10. Item an Schlössern und Thür-Beschlägen. §. 11. Von gutem Fenster-Glaß in Scheiben und Tafeln, samt deren Anwendung.

§. 1.

NAchdem das allgemeine Urtheil der Bauverständigen erfordert, daß ein rechtschaffener Pallast, nicht allein um der Zierde, sondern auch Beständigkeit willen, von Steinen aufgeführet werden solle: hat man vor allen Dingen in Anschaffung dieser Bau-Materie eine gute Wahl zu treffen, weilen die Steine, die man hin- und wieder haben kan, gar von ungleicher Güte sind. Unter allen denen, so zum bauen dienlich, behält der Marmor unstreitig den Preiß, sowol wegen seiner Schönheit, als Beständigkeit: Allein wie er auch die andere mehrentheils an Härte übertrifft, also kostet er selbst an den Orten, da er häuffig gefunden wird, mehr zu brechen und zu verarbeiten, als andere Steine, wiewol diese Kosten durch den immerwährenden Glantz des davon erbaueten Wercks reichlich ersetzet werden. Von den mancherley Arten des Marmors, und dessen Brüchen, sowol in als ausser Teutschland, ist in dem ersten Tomo II. Buch IV. Cap. einige Nachricht zu finden.

§. 2. Jedoch können wir nicht umhin, statt eines nützlichen Supplements mit anzufügen, was der berühmte Herr Leonhard Christian Sturm in seinen gelehrten Anmerckungen, über des Vignola und Daviler Bau-Kunst, von dem teutschen Marmor pag. 334. seq. aufgezeichnet: An Marmor und andern noch köstlichern Steinen, sollte sich in Teutschland kein Mangel finden, wann man mit mehrerer Sorgfalt darnach suchete. Die Saltzburgischen Marmor-Gebürge, da man sonderlich schwartzen Marmor, mit weissen glänzenden Adern, und rothen, der gar annemlich gesprenget ist, in grosser Menge findet, sind bekannt genug, und ist davon ein guter Vorrath von allerhand Farben, zu Augspurg auf dem schönen Rathhause zu sehen. In Ober-Sachsen, hat man an verschiedenen Orten sehr schöne Marmor gebrochen, dessen verschiedene Arten in Dreßden, auf dem Lust-Hause die Jungfer genannt, zu sehen sind. Um Rothlitz in Meissen, gibt es viele schöne und seltene Steine, worunter auch grauer Marmor mit braunlichten Flecken sich findet, wie auch eine Art von Jaspis. In dem Altenburgischen Lande, mangelt es gleichfalls an Marmor und andern zu Bekleidung dienlichen Steinen nicht. Man findet auch um Eger weißen Marmor. Um Regenspurg hat man zweyerley Marmor, theils grossen Tafel-Marmor, theils auch kleinen, der sich in dünne Platten zuschneiden lässet, dergleichen man daselbst viele an statt der Ziegeln auf die Dächer gebrauchet. Daß in dem Sölling in dem Stifft Hildesheim, und unter der alten Asseburg, nahe bey Wolffenbüttel, Marmor zu finden sey, haben bereits vor vielen Jahren einige angemercket, an deren Warheit mich das Ansehen der Steine, die man so zu sagen nur ex crusta montis bricht, nicht zweiffeln lasset. Bey Blanckenburg, findet sich ein Marmor mit grauen Flecken und Adern, der sich aber vollkommen zur Politur von unsern Künstlern nicht will bringen lassen. Er ist nicht allzuhart, lässet sich aber zart genug arbeiten. Zwischen Nordhausen und Stollberg, wird auch dergleichen Art Marmor gebrochen, so genugsame Ursache zu glauben gibt, daß tieffer in visceribus montis noch schönerer Marmor zu finden sey. Noch ist hier zu gedencken, des weissen Saltzburgischen Marmors, woraus die beyden Galerien an der Dom-Kirchen daselbst, wie auch der unvergleichlich schöne und grosse Hof-Brunnen, erbauet worden; des blaulichten, so an dem Tegernsee, im Hertzogthum Bayern, häuffig anzutreffen; des Schlesischen, zu Schwentnig im Strehlischen, und auf dem Zobtenberge,

berge, dessen Goldmann in der Anweisung zu der Civil-Bau-Kunst I. Buch XIV. Cap. nebst anderen Erwehnung thut. Von den Meißnischen Marmor-Brüchen, und deren unterschiedlichen Gattungen, verdienet insonderheit Albini Berg-Chronic. Tit. XVI. nachgelesen zu werden. Unter diesen ist insonderheit der sogenannte Serpentin-Stein considerabel, welcher bey Zeblitz, eine kleine Meile von Marienberg, gefunden, zu allerley Geschirr verarbeitet, und weit und breit durch die Welt verführet wird. Er distinguiret sich durch die vielfältige Mischung der Farben, und wird derjenige vor den schönsten und kostbarsten gehalten, welcher mit hoch-rothen Flecken spielet; kommt aber heute zu Tage selten mehr zu kauffe, weilen er mehrentheils nach dem Churf. Hof gelieffert werden muß. Im Bau-Wesen lässet sich dieser Stein zu zierlichen Auslegen und Verkleidungen sehr wohl anwenden, und solte zumahl in einem weissen Gesims oder Einfassung ein wunderschönes Ansehen geben. Im Vogtland bey Wonsiedel, bricht häuffig ein weisser Marmor von genugsamer Härte, Grösse und Schönheit, welcher sich sehr wohl nach der Kunst arbeiten und poliren lässet. Es sollen davon die Mauren der Stadt erbauet seyn, welche daher schon zu Bruschii Zeiten, und vorhero die Stadt mit den Marmorsteinern Mauren genennet worden. Vid. J. G. Pertschii Origines Voitlandiæ pag. 66. & 73. Bey Gräfenberg, einem Städtlein im Nürnbergischen, gibt es feinen Marmor, welcher aber nicht in Tafeln, sondern in dicken Werck-Stücken, bricht. Von diesen und dergleichen Arten sind wol zu unterscheiden diejenigen Steine, welche dem Ansehen nach zwar eben so dicht, rein und vest, als der beste Marmor, scheinen, sich auch in der Arbeit wohl tractiren lassen, aber die Witterung der Lufft nicht vertragen können. Dergleichen werden im Nürnbergischen Gebiet, bey Herspruck, und im Aichstädtischen, unweit Berchingen, gebrochen: lassen sich beyde innerhalb der Gebäude noch nützlich und zierlich anwenden; unter dem freyen Himmel aber, wie auch in grosser Hitze, pflegen sie gern zu zerspringen. Daß im übrigen unserm Teutschland auch an andern kostbaren, zur zierlichen Bau-Kunst dienlichen Steinen nicht fehle, bezeugen die verschiedenen Arten Jaspis in Meissen von welchen Albinus im angezogenen Ort Tit. XVIII. meldet, daß sie nicht nur in Flötzen, sondern auch Gängen, in ziemlich grossen Stücken brechen sollen, ja gar zu Zwickau, unter andern rohen Steinen von Alters verbauet, und in die Mauren gesetzet worden. Bey Langenburg im Hohenlohischen, siehet man noch diese Stunde grosse Stücke von rothen Jaspis, und vielerley Sorten bund-färbigen Achat, auf dem Felde liegen, die aber dem Ansehen nach von niemand geachtet werden. Auf genaueres Nachsuchen solte sich ohne Zweiffel ein noch besserer Vorrath zeigen. Der Achat, so auf dem Hunds-Rück und im Zweybrückischen, ingleichen bey Römhild in Francken gefunden wird, ist zur Genüge bekannt. Das prächtige Italien, hat von Marmor an seinen Kirchen und Palläst en wol am meisten aufzuweisen, weilen man daselbst keine Kosten zu groß achtet, die auf das Bauen gehen, und in keinen andern Stück so somptueux, als in diesem, ist: Allein diese Bau-Herren haben auch vor andern Europäischen Nationen gute Gelegenheit hierzu, da ihnen theils die in der Nähe liegende Marmor-Felsen, theils die Ruinen der alten Römischen Wunder-Wercke, womit hievor das Land erfüllet gewesen, und wozu aus allen bekannten Theilen der Welt die vortrefflichsten Steine zusammen geführet worden, zu Diensten stehen. In Teutschland, hat bishero die Ertz-Bischöffliche Residentz-Stadt Saltzburg, mehrentheils mit seinen Gebäuen und Statuen von Marmor, den Vorzug behauptet, gleichwie auch, wie gedacht, dieser Stein nirgend häuffiger und schöner, als in selbiger Gegend gebrochen wird: jedoch pranget auch damit nicht wenig das Churf. Schloß zu München, und wann die neu angelegten Garten-Gebäude zu Dreßden gar zu Stande kommen, werden auch die Ausländer den Reichthum an Marmor und Kunst zu bewundern haben: wie denn der letztverstorbene König in Franckreich, nach Betrachtung der dazu verfertigten Risse geurtheilet haben solle, man werde künfftig die Krafft der Architectur nicht mehr in Italien, sondern in Sachsen zu suchen haben. Seine Majestät der König Augustus, sind nicht nur ein grosser Kenner dieser edlen Wissenschafften, sondern haben auch das Glück, die geschicktesten Meister und Künstler unter dero Landes Kindern anzutreffen, und die Meißnischen Gebürge liefern ihnen eine Menge von auserlesenen Steinen.

§. 3. Wo man nun den Marmor in der Nähe nicht haben, noch ohne allzuschwere Kosten anschaffen kan, muß man sich um andere Steine, die sich wol und sauber arbeiten lassen, und dabey dauerhafftig sind, umthun. Es sind derselben zwey Haupt-Sorten, welche von der Natur genugsam unterschieden, wiewol die alten Römischen Bau-Meister und Scribenten sie nicht durch besondere Namen bezeichnet, sondern überhaupt Saxa genennet: nemlich der Sand-Stein und der Schlemm Stein, welcher auch von einigen mit dem gemeinen Namen, Bruch-Stein oder Werck-Stein, beleget wird. Dieser stehet zwischen dem Marmor und Sand-Stein gleichsam in der Mitte, lässet sich nicht poliren wie der Marmor noch durch reiben eben machen, wie der Sand-Stein, sondern muß völlig durch Hauen und Picken ausgearbeitet werden. Der Sand- oder Rogen-Stein ist wiederum zweyerley Art, grob oder zart; beyde lassen sich zum bauen wol anwenden, wann sie nur hart und zähe genug sind, auch in Lufft und Wasser unverändert bestehen. Georg. Agricola rühmet nicht unbillig vor vielen andern den Nürnbergischen Sand-Stein, welcher in dem Stein-Bruch weich, daher leicht zu brechen und zu arbeiten ist, mit der Zeit aber in der Lufft eine ungemeine Härtigkeit gewinnet, de Nat. Fossil. Lib. VII. Cap. XIV. wie dann dieses die herrlichen Gebäude der Stadt, so nun zum Theil schon etliche hundert Jahr in unversehrter Schönheit stehen, genugsam bekräfftigen. Noch feiner und zärter ist derjenige, so bey Wendelstein, einem nicht weit davon entlegenen Marck-Flecken, gebrochen und vielfältig auch in die Ferne verführt wird. Er giebt nicht nur vortreffliche Mühlsteine, sondern wird auch zu allerley Bildhauer-Arbeit sehr nützlich und zierlich gebrauchet. Nahe dabey zu Kornburg, bricht ebenermassen ein sehr guter Sand-Stein in völliger Menge und Stärcke, und überhaupt ist dieser Strich Landes reich an dergleichen Stein von allerley Farben und Sorten: wiewol sie nicht eben alle von gleicher Güte sind. Die Sächsischen und Meißnischen hat Albinus Tit. XXII. folgendermassen gar fleißig beschrieben: „ Bey Zwickau

bricht

„ bricht ein ziemlicher weisser Sand- oder Rogen-
„ Stein, item eine Meile unter Altenburg bey Reges,
„ welcher für besser als jetztgedachter gehalten wird.
„ Aber noch ein besserer bey Pirna (zwey Meilen von
„ Dreßden) und in derselben Gegend herum, da man-
„ cher Art Stein ist, grob und klein. Bey Freyberg
„ bricht ein gelber, bey Rochlitz ein rother, bey Dreß-
„ den im Dorff Leubnitz ein rother mit schwartzen
„ Sprencklein, die durchaus gehen, gleichwie ausser-
„ halb unsers Landes ein Aschen-farber zu Querfurt,
„ und ein Leber-brauner oder roth-schwärtzlichter zu
„ Einbeck, seyn soll. Am Hartz zwischen Eißleben und
„ Seeburg auch Leber-farber, item ein grauer, wel-
„ cher ein Ansehen hat, als wäre er aus Coriander oder
„ Fisch-Rogen zusammen gesetzt, wie auch der Note-
„ bergische im Land zu Braunschweig. Der Rochli-
„ tzer, welcher nicht klüfftig, wie sonsten bräuchlich ist,
„ sondern gantz und unzerschrocken, wie auch der Pir-
„ nische, daß man Stücke, so groß man sie haben will,
„ hauen kan, stehet wohl im Wetter, hält im Brand
„ und währet im Wasser, derhalben man auch Was-
„ ser-Tröge davon machet, wie auch aus dem Pirni-
„ schen. Es wird aber der Rochlitzer viel zu Leipzig zu
„ fürnehmen Gebäuen gebraucht. Der Pirnische ist
„ gar viel besser als der Zwickische, welches dann aus
„ dem erscheinet, daß dieser vom Wetter gehoben
„ wird, aber jener besser an dem Wetter stehet: dann
„ der Zwickische offtmahls, wie der Culmbachische und
„ Kupfferbergische in Francken, letztlich zu Sand wird.
„ Sonsten läßt sich der Pirnische glatter und gleicher
„ arbeiten, als der Rochlitzer, welcher von gröbern
„ Sand. Es dauret aber dieser desto besser, wie ge-
„ sagt, im Feuer und Wasser. Von dem Pirnischen
„ ist das herrliche Schloß zu Dreßden gebauet, und
„ die weit-beruffene und schöne Brücke daselbst.
„ Item die Schlösser zu Meissen und Torgau. Item
„ das neue Theil am Schloß zu Berlin, und andere
„ stattliche Gebäue an andern Orten mehr: dann man
„ ihn beyde auf der Elbe, und Axen, in andere Lande
„ verführet. Aus dem harten und dichten Stein bey
„ dem Schloß Liebenthal, so nicht ferne von der Elbe,
„ zwischen Pirna und Stolpen, gelegen, und nicht
„ weit davon bey dem Schloß Löma, machet man
„ die besten Mühl-Steine, welche weit auf der
„ Elbe verführet werden, auch hinein biß in Poh-
„ len und anderswo.„ Der Pirnische Steinbruch ist noch heute zu Tage am meisten berühmt, und versiehet die benachbarten Lande weit herum mit seinem weissen und zarten Stein, aus welchem man sehr schöne Statuen, und allerhand saubere Bildhauer-Arbeit, verfertiget. Um Halle und Weissenfels, finden sich gleichermassen schöne weisse und zarte Sand-Steine, die ziemlich hart sind. Am Rheinstrom, hat man insonderheit einen guten rothen Sand-Stein, von welcherley Gattung auch das ansehnliche Schloß zu Aschaffenburg erbauet ist. Zu Saltzburg, ist die prächtige Sommer-Reit-Schule mit Verwunderung anzusehen, welche drey Gänge übereinander in puren Felsen, von groben und harten Sand-Stein, weit eingehauen hat, davon der unterste um das völlige Gebäu innen herum gehet. Alle Staffeln, Pfeiler und Bögen, bestehen also aus einem Stück, dergleichen man sonst wenig in der Welt antreffen wird. Bey dem Schlemm-Stein zeiget sich ebenermassen ein vielfältiger Unterscheid: einige sind hart, andere weich: einige zart und dichte, andere uneben und löchericht: einige dauren in Hitze, Kälte und Nässe: andere zerspringen davon, oder werden mit der Zeit zermalmet, woraus man leichtlich schliessen kan, welche Gattung vor andern zu erwählen sey. In Meissen, ist der fürnehmste der Chemnitzer, welcher entweder gar weiß und roth, oder sprencklicht aus weiß und roth vermischet, auch aus verschiedenen Stein-Brücken in ungleicher Härte, gebrochen wird. Der Stein, so zwischen Penig, und dem Schloß Roßburg an der Mulda, auf den Gebürgen bricht, ist sehr hart, und derowegen auch beruffen. In Thüringen um Jena, und sonst hin- und wieder, giebt es einen guten harten Schlemm-Stein, von genugsamer Grösse und Dauerhafftigkeit, welches die schönen Thürne, Kirchen, Schlösser, Brücken und andere Gebäue, genugsam zu erkennen geben. Von andern Strichen Teutschlandes hat oben ermeldeter Herr Sturm folgendes angemercket: „In dem Braunschweigischen „ Lande, finden sich gute Brüche, als hinter Helmstädt, „ im Oestfeld bey Döbke, wie auch zu Wormsdorff. „ Unter der Asseburg werden auch theils Bruch-theils „ Quader-Steine gebrochen. Der Solling gibt ei-„ nen grossen Vorrath schöner gehauenen Steine, „ und darunter sehr schöne röthlichte Platten, Bö-„ den damit zu belegen, welche sich ziemlich glatt ma-„ chen lassen, und gar hart sind. In der Grafschafft „ Schaumburg ist gleichfalls ein sehr berühmter „ Steinbruch, von dem die Steine biß nach Holland „ starck verführet werden, er gibt einen sehr harten „ Stein. Zu Geißlingen, der Stadt Ulm gehörig, „ ist auch ein berühmter Steinbruch, so schon von gar „ vielen Jahren her ausgebig ist.„ Hier muß ich noch mit wenigen gedencken des unvergleichlichen Steinbruchs im St. Peters-Berg, eine viertel Meile von Mastricht, welchen der gelehrte Engeländer Doct. Edward Brown in seinen Reisen also beschrieben: „ Das Gewölbe (des unterirrdischen Steinbruchs) „ ist sehr hoch, groß, und meist überall recht prächtig. „ Die Säulen kan man nicht zehlen vor grosser Men-„ ge, und sind sie alle miteinander sehr breit. Wir „ giengen zwo Meilen unter der Erde zwischen denselbigen hin. Kein Irrgang kan artiger zugerichtet „ seyn, und gleichwol sind alle diese Theile gantz gleichförmig, und treffen aufeinander zu. Der Boden „ ist überall glatt und eben, und das Gewölbe ist an „ den meinsten Orten von einerley Höhe, und behalten „ sie noch durchgehends den gleichförmigen Aufriß, „ wornach sich die ersten, so allhier gegraben, wie ich „ glauben muß, haben richten müssen. Und solches „ hat man von Zeit zu Zeit immer nacheinander in „ Acht genommen, welches die Schönheit dieses Or-„ tes überaus vermehret, so daß man kaum etwas „ vortrefflichers irgendwo finden wird. pag. 328.

§. 4. Der Schiefer-Stein dienet zwar nicht zum Mauer-Bau, und noch weniger zu Säulen oder Bildhauer-Arbeit; aber doch wird er zu Bedeckung der Dächer, zumahl bey zierlichen Thürnen und Pallästen, vielfältig und nützlich angewendet: dann er gibt ein glattes förmliches Dach, und verursachet keine allzugrosse Last. Man beschuldiget diese Dächer zwar, daß sie gegen starcke Winde nicht bestehen mögen, sondern von selbigen leicht verderbet und zerrissen werden; allein diesen Schaden weiß die Fürsicht guter erfahrener Dachdecker noch wohl zu verhüten, wann sie nemlich nur die Ecken und Enden des Dachs wohl schliessen und befestigen, daß der Wind nicht unter den Schiefer kommen, und denselben heben kan. Sonst aber ist nicht zu läugnen, daß der starcke Hagel die Schiefer-Platten zerschmettert oder durchlöchert,

chert, und in Feuers-Brünsten dieser Stein dergestalt sich erhitzet und gleichsam entbrennet, daß er auch andere Gebäue, dahin er durch den Wind geführet wird, anzuzünden fähig ist. Jedoch wo will man eine Art des Baues und Dachs finden, da man nicht auf dergleichen Fälle etwas hazardiren müste? Der Schiefer-Brüche giebt es in Teutschland hin und wieder eine ziemliche Anzahl, insonderheit in den Ertz-Gebürgen im Henneberger Land, in Meissen, im Mannßfeldischen, auf dem Hartz, u. s. f. Man findet diesen Stein von mancherley Farben, aber derjenige so zum Bauen dienlich, ist mehrentheils schwärtzlich grau oder etwas lichter, wiewohl auch zuweilen der blaulichte und grünlichte gut befunden wird. Er muß glatt, zähe und schmeidig seyn, daß er sich seitwärts wohl behauen und aufeinander fügen lasse, auch im Wetter nicht springe, oder sich zermalme. Welchergestalt die Schiefer-Dächer erstlich mit Brettern bezogen, und dann die Tafeln durch Platt-Nägel darauf geheffter werden müssen? ist bereits im ersten Theil angemercket worden. In Franckreich, pfleget man den Schiefer auch nur auf Latten und Gegen-Latten zu nageln.

§. 5. Von den übrigen Bau-Materialien, nemlich vom Tof-Stein, Ziegeln, Sand, Kalch, Holtz und Metallen, auch deren Erwählung und Zubereitung, hat man in vorbesagtem ersten Tomo II. Lib. Cap. III. IV. V. VI. VII. ausführlichen Bericht und nützliche Reguln gegeben, deme wir noch dieses wenige, als eine Nach-Lese, allhier beytragen wollen. Der Tof-Stein, welchen Theophrastus, und nach ihm Agricola, der Farben und Festigkeit wegen mit dem Parisischen Marmor vergleichet, und welcher auch in den herrlichsten Pallästen zu Schliessung der gewölbten Zimmer, Bögen und Camine, um seiner Leichtigkeit, trocknen Natur und guten Verbindung willen, nützlich zu gebrauchen, wird auch unweit Coburg in Francken, gegen dem Thüringer Wald zu, dann in Thüringen bey verschiedenen Brunnen und Bächlein, insonderheit an dem Fluß Helbe, ferner in Meissen an der Tribisch, zwischen der Stadt Meissen und Freyberg, item bey Halle und im Mannßfeldischen, nicht weniger am Hartz bey Stollberg, in genugsamer Menge und Güte gefunden.

§. 6. Die Ziegeln wohl auszubrennen, daß sie leicht und schwamm-löchricht werden, und im Wetter wohl bestehen, ist nichts bessers, als daß man den Letten mit Säg-Spähnen, von Förren-Holtz vermenge. Dann diese fangen nicht nur im Ziegel-Ofen starck Feuer, sondern helffen auch dadurch die Ziegeln von innen gleich und vollkommen austrocknen, und hinterlassen mehrere Löcher oder Höhlen, als die leichte Spreu, die sonst hierzu angewendet wird. Die Circul-rund geformte Ziegeln, welche vor dem Brennen Creutz-weiß zerschnitten werden, dienen überaus wohl starcke und zierliche Säulen-Stämme ohne grosse Kosten daraus zu bauen, welche mit einen zarten Marmor-Gips ausgestrichen, das Ansehen geben, als ob sie aus einem einigen Stein bestünden; wie davon Andreas Palladius zu Venedig, in dem Atrio Græco, eine herrliche Probe hinterlassen. Auf was Weise man auch aus vier Reihen besonders dazu bereiteter Ziegeln die schönste Simse und Gebälcke zuwege bringen könne, die ja so gut als ein Steinener halten, (welches auch schon Vincent Scamozzi an verschiedenen Pallästen in Italien glücklich practiciret, vid. Architett. Univ. Lib. III. cap. 16. 17.) hat Herr Sturm in vorgedachten Anmerckungen pag. 337. deutlich gezeiget, auch zugleich Anleitung gegeben, wie man in Teutschland die an der Sonne getrockneten Ziegeln, so in Italien und anderen heissen Ländern üblich sind, und vor den gebränten viele Vorzüge haben, zurichten und nutzen können; wann man nemlich eigene Scheuren dazu bauen ließ, deren Dach gegen die Mittag-Seite bey warmen Sonnenschein, niedergelassen und bey Nacht-Zeit oder Regen-Wetter, wieder geschlossen werden könnte, da dann die auf Brettern übereinander gesetzten Ziegel allmählich genugsam austrocknen und erharten würden, wie es allbereit durch die Erfahrung bestättiget worden. Sie dienen insonderheit zu den Schied-Wänden in den Häusern, und zu dem Kern der dicken Mauren, dann sie müssen an trocknen Orten stehen. Im übrigen sind sie leicht, und erfordern daher weniger Grund, uehmen auch den Bewurff besser an, als die gebrannten.

§. 7. Von dem Sand und Kalch ist nicht nöthig allhier etwas zu erinnern, nachdem im vorigen Theil alles dienliche beobachtet worden. An statt dessen aber wollen wir von dem Gips, welcher in Verkleidung und Auszierung der Zimmer vielen Nutzen gibt, etwas ausführlicher handeln. Es wird der Gips-Stein, oder die Materie, aus welcher man den Gips bereitet, an vielen Orten in Teutschland von verschiedener Art und Ansehen gebrochen. Bey Winsheim in Francken, und bey Jena jenseit der Saale, zeiget er sich häuffig als ein weisser glänzender Stein, so gleichsam aus lauter Splittern zusammen gesetzet ist, und dem Amianth oder Feder-Weiß ähnlich kommt. Das gemeine Volck pfleget ihn Katzen-Stein zu nennen. In Thüringen zwischen Nordhausen und Elrich, wie auch um Hildesheim in Nieder-Sachsen, findet man ihn fast wie zuvor gestaltet, und dabey so weich, daß er sich mit Fingern zerreiben und pulverisiren lässet, also einer Erde mehr als einem Stein gleichet, wiewohl an jetztgedachten Orten auch andere Arten von ziemlicher Härte anzutreffen sind. In einigen Gegenden bricht er in Schalen, anderstwo in Brocken. Die Farbe ist mehrentheils weiß oder grau, zuweilen auch schwartz gesprenglich, fället auch öffters aus dem weissen ins rothe und grüne. Durch das Brennen aber werden alle diese Farben in weiß verwandelt. Sonst wird auch Gips gegraben im Eychstädtischen, item in Thüringen bey Gotha, aus dem Seeberg; in Hessen zwischen Altendorff und Eschwegen, unweit dem Schloß Peilstein; zu Stollberg am Hartz, u. s. f. Man rechnet auch nicht unbillig dazu dem weichen Alabaster-Stein, weil er eben diese Dienste thut, als der gemeine Gips. Er wird bey Winsheim, Nordhausen, Hildesheim, und mehr andern Orten, gefunden. Das sogenannte Frauen-Eiß, lapis specularis, so man in Thüringen und Meissen bricht, soll den allerbesten Gips geben.

Alle diese Materien müssen zum Gips gebrennt werden, jedoch bey nicht so starcken Feuer, als der Kalch. Dann die Erfahrung lehret, daß eine allzugrosse Glut den Gips-Stein dergestalt auszehret, daß er nachmahls, wann er mit Wasser angemachet wird, sich nicht mehr recht verbindet und keine Consistenz gewinnet. So man ihn demnach in gantzen Stücken brennen will, wird er am füglichsten in einen Back-Ofen gethan, in eben eine solche Hitze, als man zum Backen des Rocken-Brods vonnöthen hat, und dieses

dieses öffter als einmahl, bis nemlich die Stücke, wann man sie zerschlägt, durch und durch einfärbig weiß und gleich ausgebrannt erscheinen. Andere lassen ihn in einem Hafners- oder Töpffer-Ofen brennen, aber nicht frey, sondern in einem zum Theil verdeckten irdenen Geschirr. Noch andere brennen ihn in einer Pfanne oder Blech über Kohl-Feuer, und wenden die Stücke, welche hier in geringerer Grösse genommen werden müssen, fleissig um, bis sie die erstgedachte Probe zeigen. Sonst pflegt man ihn auch, zumahl den Alabaster, vor dem Brennen zu pulverisiren, und dieses Mehl so dann in einer Pfanne über das Feuer zu setzen, da es dann, so bald es recht erhitzet worden, wie ein siedendes Wasser, dämpffet und gleichsam Blasen wirfft, auch sich fast so leicht als ein Wasser umrühren lässet. Und hiermit muß man so lange anhalten, bis der Gips von selbsten auf der Glut wieder schwer wird, und zu sieden aufhöret; alsdann ist er genug gebrannt.

Je heisser man ihn von dem Feuer weg mit Wasser anrühret oder einmachet, je fester hält er zusammen, wann er wieder gestanden ist. Er muß aber allezeit mit dem Wasser wohl durcharbeitet werden, daß keine Brocken oder drockene Theile darinnen übrig bleiben. Einige geben ihm die Härte oder Festigkeit durch Alaun-Wasser, damit sie ihn anmachen, oder Pergament Wasser. Noch andere vermischen das gebrannte Gips-Mehl mit einem dritten Theil gepulverten Tof-Stein oder ungelöschten Kalch, und zwirren ihn mit lautern Leim-Wasser an. Die Italiener nehmen von alten gelöschten Kalch einen Theil, und zwey Theile Pulver von gestossenen Marmor oder Alabaster, welches der eigentlich so genannte Stuc ist, davon die zierliche Stuccatur-Arbeit ihren Namen hat.

Uberhaupt ist von dem Gips bekannt, daß er bald nach dem Anzwirren verarbeitet werden muß, weilen er bald wieder drocknet, und so dann sich nicht mehr formiren lässet. Die Nässe und Kälte kan er nicht wohl vertragen, sondern zerfällt und zerspringt davon; soll daher vornemlich in drockenen und warmen Zimmern angewendet werden.

Er dienet aber zum Verwerffen, Tünchen, Ausstreichen zarter Glieder am Gesims und Gebälcke, auch Formirung der Felder und Tafeln, auf beworffenen oder berapten Wänden und Decken. Man gebrauchet ihn bald grob, bald gestossen und gesiebet, nachdem die Arbeit ist. Wo man ihn in genugsamer Menge hat, lassen sich gantze Schorsteine oder Rauchfänge daraus machen, welche sehr wohl halten und sicher zu gebrauchen sind, wann sie gleich nicht allzugrosse Dicke haben. Endlich werden auch allerley Bilder daraus gegossen oder possiret; in welchem letztern Fall, wann die Bilder groß werden sollen, man zu Erfahrung des Gipses anfänglich einen groben Einwurff machet, aus einem Theil Kalch, und zwey Theilen guten Sand oder Ziegelgrauß, wovon die Massa hart genug wird. Hernach formet man darüber das Bild gar aus mit Gips, den man mit Spatel und Bürsten arbeitet, und endlich mit grober Leinwand ausmachet.

§. 8. Die zum Bau erforderliche Metallen sind nach ihren Arten, Eigenschafften und Kennzeichen der Güte, in dem vorigen Theil ebenfalls genugsam beschrieben zu finden. Jedoch, weilen daselbst von dem Gebrauch des Eisen-Wercks nur kürtzlich und summarisch gehandelt worden, will es nöthig seyn, daß wir hier etwas umständlicher Meldung davon thun. Es wird das Eisen im Bauen entweder zu Befestigung und Verstärckung des Holtz- und Mauer-Wercks angewendet, oder zu Verwahrung der Häuser, Thüren, Fenster, Gänge, Stiegen u. d. g.

Zu jenem Gebrauch dienet das grobe Hammer-Eisen, als woraus man Klammern, Klammer-Stangen, nebst ihren Schilden und Anckern, zu Zusammenziehung der Dächer, zu Unterlegung der Stürtze über den Fenstern und Thüren, zu Hänge-Boltzen und dergleichen, verfertiget. In der alten Gothischen Bau-Art, welche der Römischen gefolget, und noch heute zu Tage an vielen Kirch-Gebäuen zu sehen ist, hat man das Eisen sehr häuffig im Mauer-Werckgebrauchet, nicht allein die durchbrochenen Zierathen und Spitzen zu befestigen und zusammen zufügen, sondern auch in den vollen Mauren selbst, die Quater-Steine zu verbinden, vermittelst eiserner Zapfen mit Knöpffen oder Widerhacken, welche in den obern und untern Stein eingelassen und mit Bley vergossen worden. Dieses ist eine der fürnehmsten Ursachen gewesen, warum solche Gebäue so manche hundert Jahre unbeschädigt gedauret, auch so gar in der Erschütterung des Erdbodens, welche anderen Mauren gar leichtlich gefährliche Risse und Schäden zufügen. Heute zu Tage, da man nicht mehr so viele Kosten, Zeit und Arbeit, auf die blose Festigkeit eines Baues wenden will, pfleget man doch wohl die hohen und dünnen Mauren mit Klammer-Stangen an ein und andern Ort, da sie am meisten auszustehen haben, zu verbinden, wodurch diese Mauren offt stärcker werden, als die Dicken ohne Eisen. Damit aber die gedachte Verbindung dem Gebäu keinen Ubelstand gebe, wann sie von aussen in die Augen fallen würde, pfleget man die Ancker-Tiefe in die Steine einzulassen, und mit einem guten Bewurff zu decken und zu verstreichen. Eben so und noch mehr nöthig ist es, daß man die Bögen und Stürtze der Fenster und geraden Thüren mit eisernen Stangen unterlege, und gegen das Reissen verwahre, welche Stangen bey $\frac{5}{4}$. Zoll dicke genommen werden. Unter die Schorstein-Mäntel spannet man sie 1. Zoll dicke auf 4. bis 5. Schuh länge: diejenigen aber, so unter die Heerde geleget werden, sind starck genug, wann sie eines halben Zolls dicke haben. In den prächtigsten Zimmer selbst, welche mit Marmor verkleidet sind, werden aus der Mauer in die Gesimse eiserne Klammern eingefüget, (welche gestaltet sind wie die Eisen, auf welche man die Bretter mit Blumen-Scherben vor die Fenster stellet,) damit der steinerne Sims seine Haltung habe.

An den grossen steinernen Brücken, welche vom starcken Wasser und Eiß-Gang viel Anstoß zu leiden haben, ist es vor allen nothwendig, daß die Steine an den Pfeilern und davor gelegten Boll-Wercken, mit eisernen durch Bley eingegossenen Klammern wohl zusammen geheffte werden: dann diese Befestigung allein ist fähig der andringenden Gewalt Widerstand zu thun.

In den höltzernen Hang-Wercken, so wohl am Dach-Stuhl, als an den Decken grosser Säle und Zimmer, die ohne Pfeiler und ausstehende Balcken gebauet werden, ingleichen an höltzernen gehenckten Brücken, müssen die eisernen Klammern, Bänder, Schrauben, Boltzen, samt ihren Schlüssen und Nägeln, das Beste zu der Befestigung beytragen, und sind dannenhero unentbehrlich. Man kan von die-

sen Wercken und deren Verwahrung in Johann Wilhelms Architectura Civili vielerley gute Erfindungen und deutliche Rißе sehen. Von dem Beschläge der Zug- oder Fall-Brücken und Thore, auch andern aller Orten bekannten Gebrauch des groben Eisen-Wercks, ist nicht nöthig etwas anzuführen.

§. 9. Das zarte und zierliche Eisenwerck im Bau-Wesen wird ordentlich durch die Schlosser oder Kleinschmidte verfertiget: wiewohl es einen grossen Vortheil der Arbeit und Erspahrung des Arbeit-Lohns bringet, wann man schon auf dem Eisen-Hammer die Stäbe in derjenigen Stärcke, Länge und Figur, schmieden lässet, als sie der Schlosser zu diesem und jenem Werck würcklich anwenden soll. Es bestehet nun diese Arbeit eines Theils in Gitter- und Sprang-Werck, welches zu Einfassung gantzer Höfe vor Fürstl. Palläſten, zu Garten-Thüren, zu Geländern der Treppen und Ausladen, oder Trompeter-Gänglein, ingleichen der Altäne, auch bißweilen zu Vergitterung der Fenster u. d. g. angewendet wird. Man hat hierbey neben der Beständigkeit, vornemlich auf eine Zeichnung und proportionirte Austheilung der gewundenen, getriebenen und ausgehauenen Zierathen zu sehen. Die Pilastres oder Pfeiler von Sprengwerck, welche die übrigen Theile des Gatters voneinander scheiden, müssen auch ihre besondere Zeichnung, und mehrere Füllung haben, als das andere Gatter-Werck, weil sie das Ansehen einer grössern Stärcke von den andern Theilen geben sollen, ingleichen auch die Frisen oder Borten, welche theils oben, theils unterhalb des Gatters, zu stehen kommen. Und dieses ist auch zu verstehen von der Einfassung und Krönung der von Spreng-Werck gemachten Thüren.

Die Treppen-Geländer werden entweder auf Gitter- oder Docken-Art zugerichtet, $2\frac{1}{2}$. biß 3. Fuß hoch, und unter der obersten Rüer-Stange, auf die man die Hand aufleget, mit einem kleinen Fris gezieret. Auf den Ruhe-Plätzen setzet man Pfeiler von Spreng-Werck in Form der Gräntz-Säulen, oder von anderer Zeichnung. Bey dem Aufgang der Treppen aber können Spreng-Wercke in Gestalt der Strebe-Pfeiler, forn an das Geländer, gefüget werden.

Die unterst-liegenden Stangen der Geländer, so wohl an Treppen als Gängen, mag man entweder, unmittelbahr, oder, welches wegen des Rostens besser ist, vermittelst darunter gestelleter eisernen Knöpffe und Zapffen, auf das Mauer-Werck befestigen. Die zwischen den Stangen befindlichen Zierathen, werden theils aus dünnen Stäben, theils aus erhabenen oder getriebenen Blech, geschmiedet, und Geädere genennet: wiewohl auch einige gantze Geländer von gegossenen Eisen machen lassen, wo man nemlich die Oefen in der Nähe hat, und die Formen nach Belieben zurichten lassen kan.

Dieses Eisen-Werck insgesamt, weil es frey in der Lufft und zu Gesicht stehet, muß um des Rosts willen mit Oehl-Farbe angestrichen werden, grün in den Gärten, schwartz an den Haus-Thüren und Treppen-Geländern, an Gatter-Thüren der Höfe, und der Thöre in der Kirchen, an den Balcons Altänen, Fenster-Gittern, u. s. f. die Hefften und Zierathen, so wohl von Spreng-Werck, als von Geädere, kan man zum Theil, nach Würdigkeit des Orts, und geschickter Proportion, vergülden, welches sich zumahl in dem schwartzen sehr schön ausnimmt.

§. 10. Nechst diesem gehören auch zu dem Schlosser- oder Kleinschmidts-Eisen alle diejenige kleinern Stücke, so zu Verschliessung und Verwahrung der Thüren, Läden, Fenster und so ferner, dienen, als da sind die Schlösser und Schloß-Schilde die Schlüssel, die grossen und kleinen Riegel, auf Platten und ohne Platten, mit und ohne Eintritt-Federn, die Haspen, Globen, Thür-Bänder, die Anklopff-Ringe und Hämmer samt ihren Knöpffen, die Fenster- und Kutschen-Beschläge u. d. g. des andern zierlichen Hauß-Raths von Eisen anjetzo zu geschweigen. Diese erzehlten Dinge solten billig von dem besten schmeidigen Eisen gemacht, wohl geschmiedet, gefeilt und zum Theil poliret werden. Die Federn daran müssen gelinde und wohl gehärtet seyn. Die Größe eines jeden Stücks muß sich nach der Grösse der Thür, des Thors u. s. f. richten, daß allenthalben eine gute Proportion erscheine: zu welchem Ende es auch gut und nöthig ist, daß man entweder dem Schlosser einige zierliche wohlgezeichnete Risse vorgebe, oder dergleichen von ihm zur Probe sich machen lasse, damit nicht durch altoäterische und wunderliche Inventiones ein sonst schöner und kostbarer Bau verunzieret werde. In des Daviler obangeführten Anleitung zu der Civil-Baukunst, findet man pag. 126. und 201. überaus gute Risse von allerhand Gitter- und Geländer-, wie auch kleinem Eisen-Werck, dessen biß daher gedacht worden: wie man dann den Frantzosen es zugestehen muß, daß sie in dergleichen Zeichnung der Zierrathen gar muntere und ungezwungene Erfindung hervorzubringen pflegen.

§. 10. Weilen das Glaß in unserm Teutschland eine so nöthige Bau-Materie ist, die Oeffnungen der Fenster ohne Abgang des Lichts, gegen Wind, Regen, Kälte und andere böse Lufft zu verschliessen, müssen wird auch allhier etwas weniges davon anführen. Es wird zu solchem Ende gebrauchet entweder in runden Scheiben, oder in Tafeln, welche wiederum viereckigt oder vieleckigt sind. Beyderley Gattung findet man von unterschiedener Güte. Etliches ist schön hell, gleich, und durchsichtig, ohne untergemischte Farben, wird insgemein weiß Tafel-Glas, Spiegel-Glas, Spiegel-Scheiben, genennet; etliches aber ist von schlechtern Zeug, und unfleißig gearbeitet, fällt ins grüne blaue oder gelbe, hat keine ebene Fläche und gleiche Dicke, ist mit Riegel-Blasen und Knoten angefüllet; gehöret also vor gemeine Bürger- und Bauern-Häuser, und nicht in prächtige Palläste, als welchen die erste Gattung alleine zukömmt. Die schönen viereckigten Tafeln werden billig hierzu vor den runden Scheiben erwehlet, weilen sie zum Einfassen nicht so viel Bley erfordern als diese, daher auch dem Zimmer mehr Licht geben, und ein besserers Ansehen machen. In den grossen gewölbten Bogen-Fenstern und Fenster-Thüren, pfleget man die Tafeln, so den Bogen füllen sollen, nach Art der Schluß-Steine schräg zuzuschneiden, und Bogen weiß einzusetzen, die untern aber behalten ihre vollkommene viereckigte Figur. Wie sonsten das Spiegel-Glas zu zierlicher Verkleidung der Zimmer mit anzuwenden sey? wollen wir besser unten mit mehren anzeigen. Man hat heut zu Tage so viel gute Glas-Fabriquen hin und wieder in Teutschland, daß es an genugsamen Vorrath und Sortement nicht fehlen kan, und nicht nöthig ist, daß man es aus fremden Landen mit unmäßigen Kosten bringen lasse.

Das

N: 12.

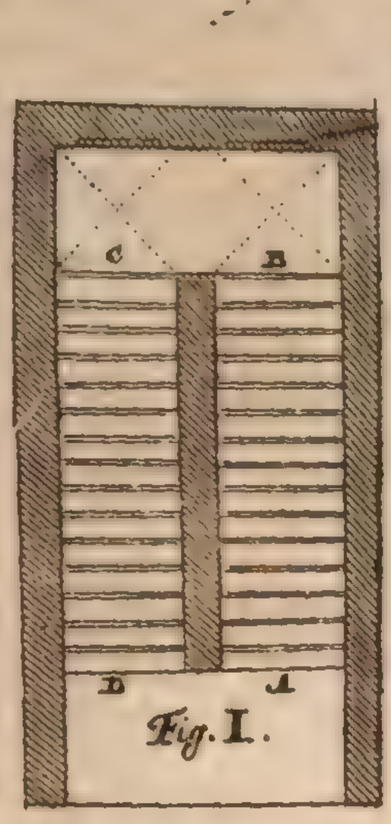

Fig. I.

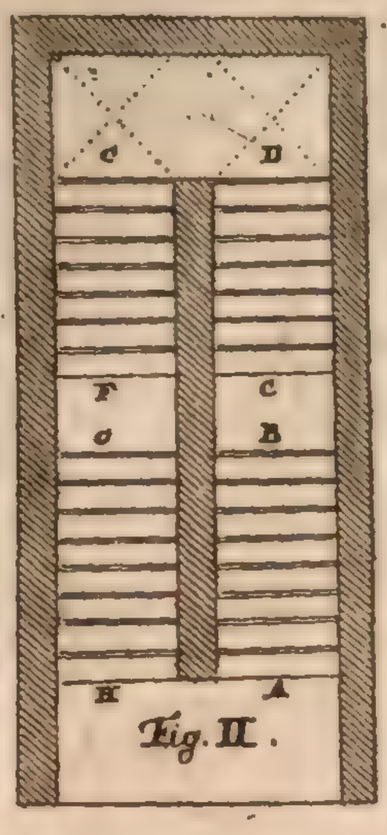

Fig. II.

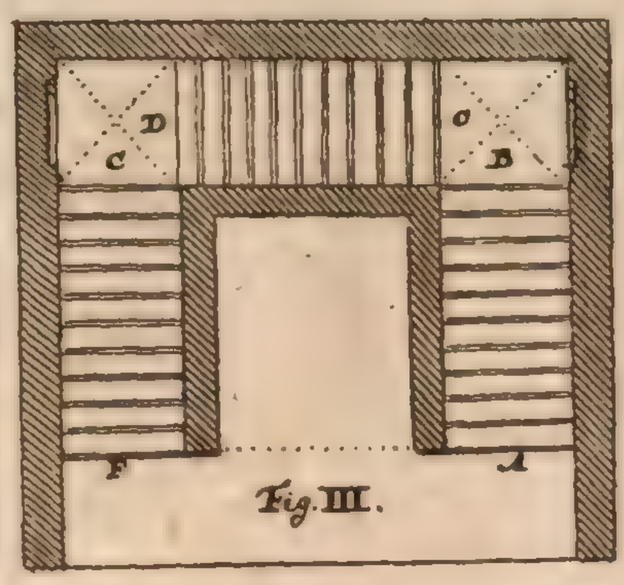

Fig. III.

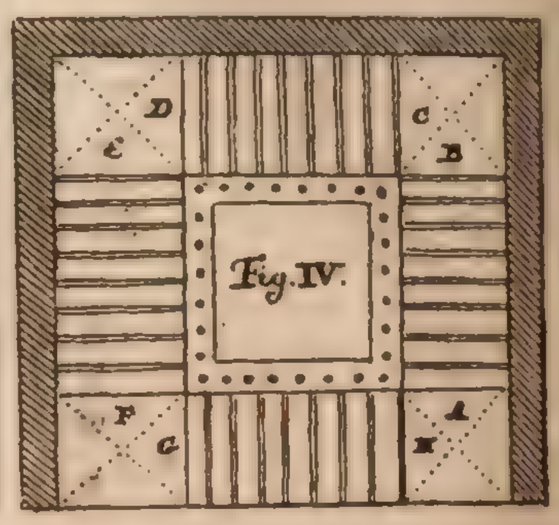

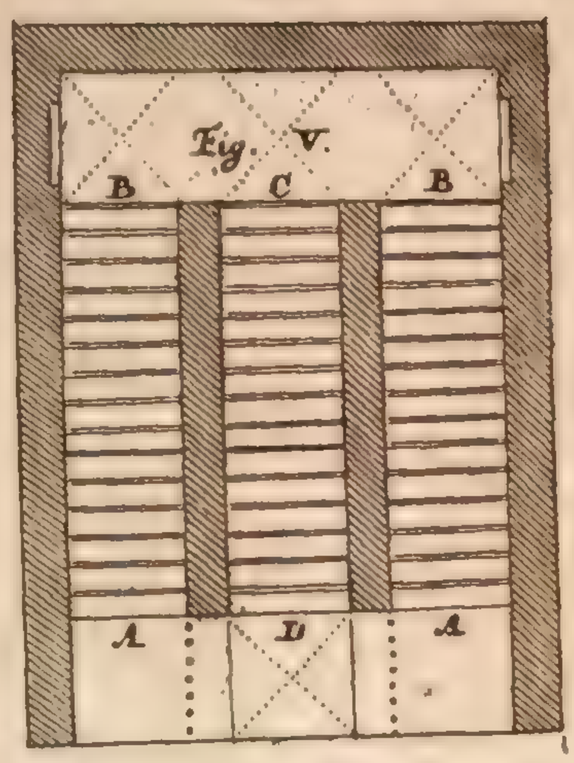

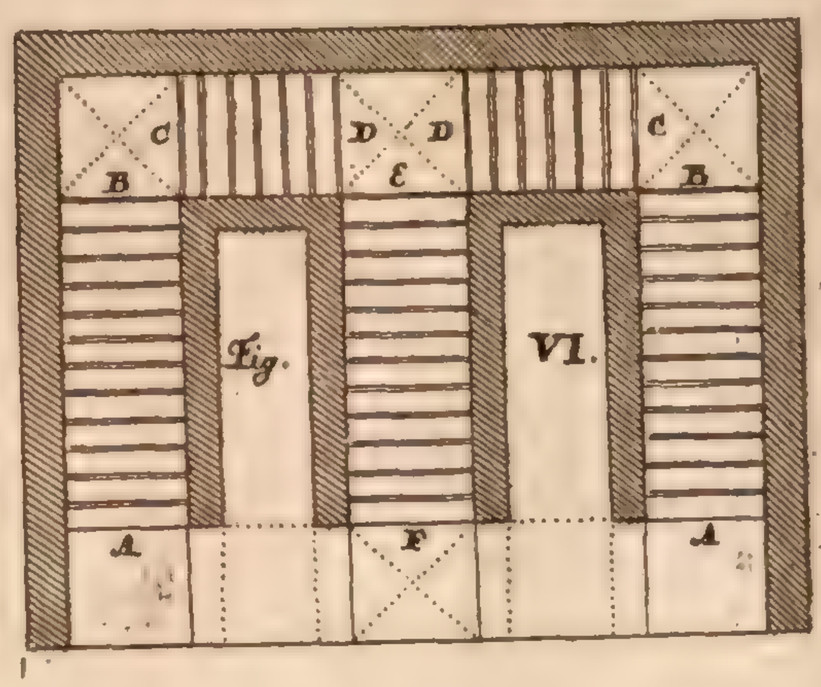

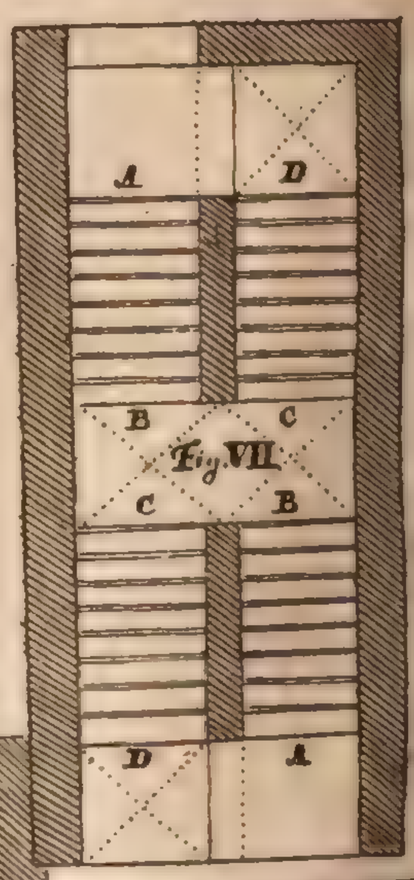

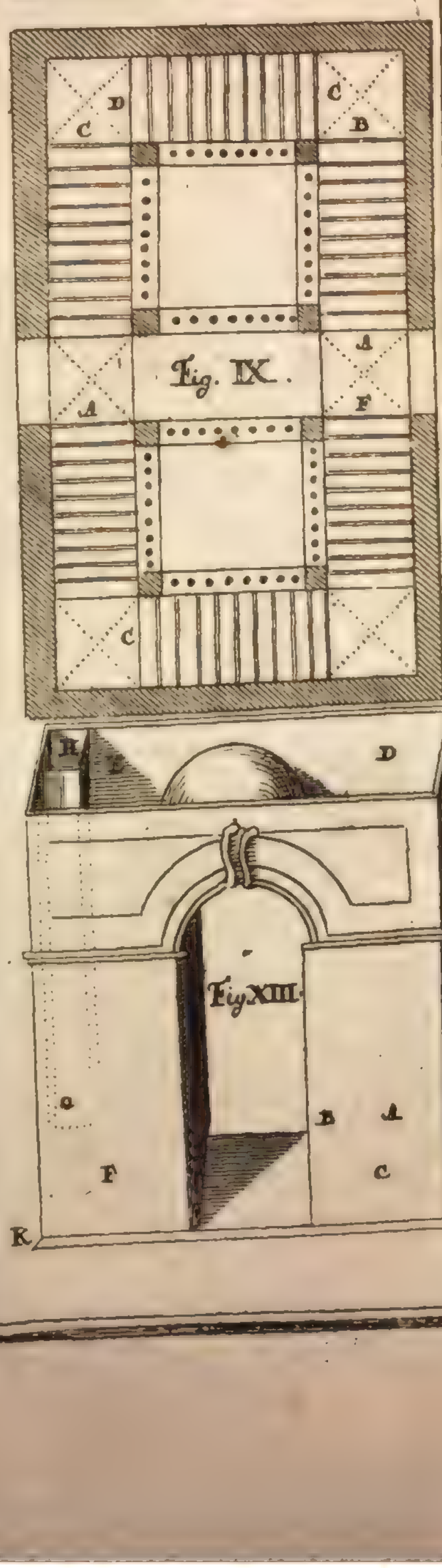

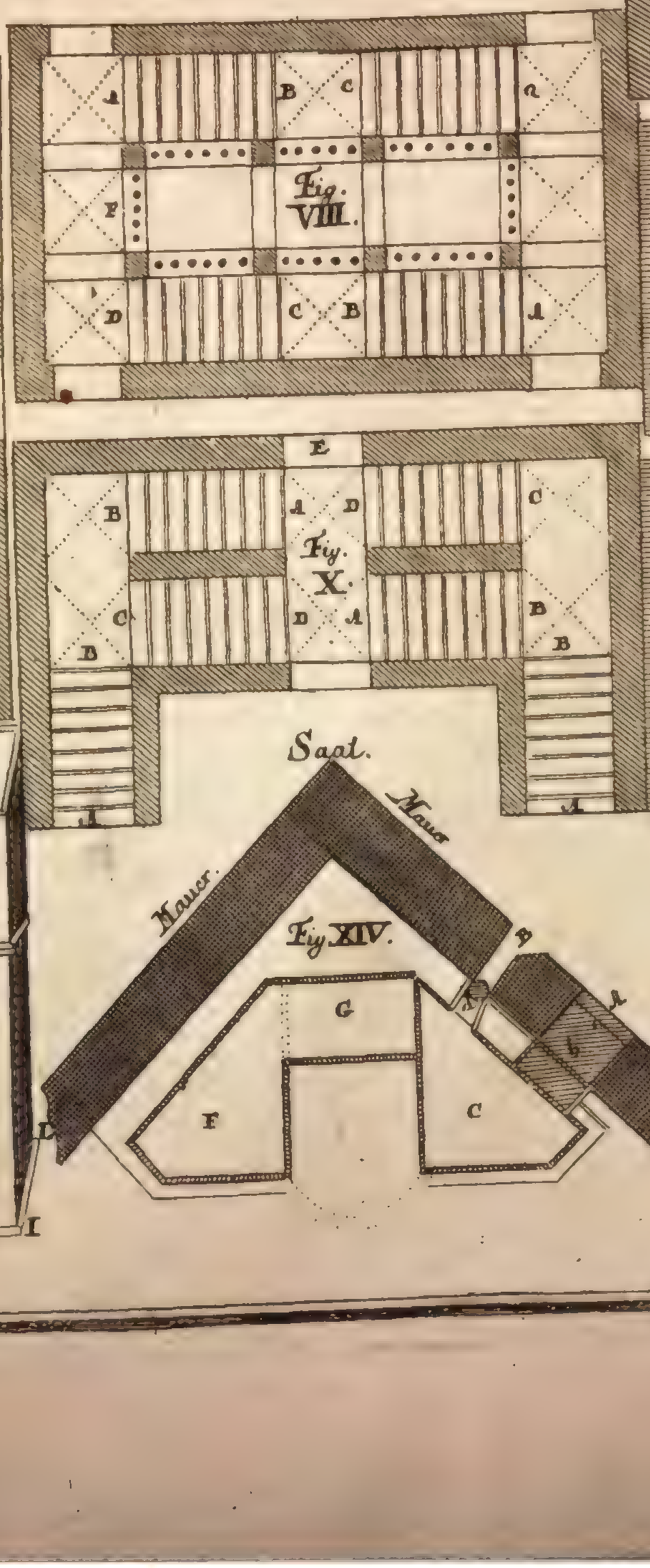

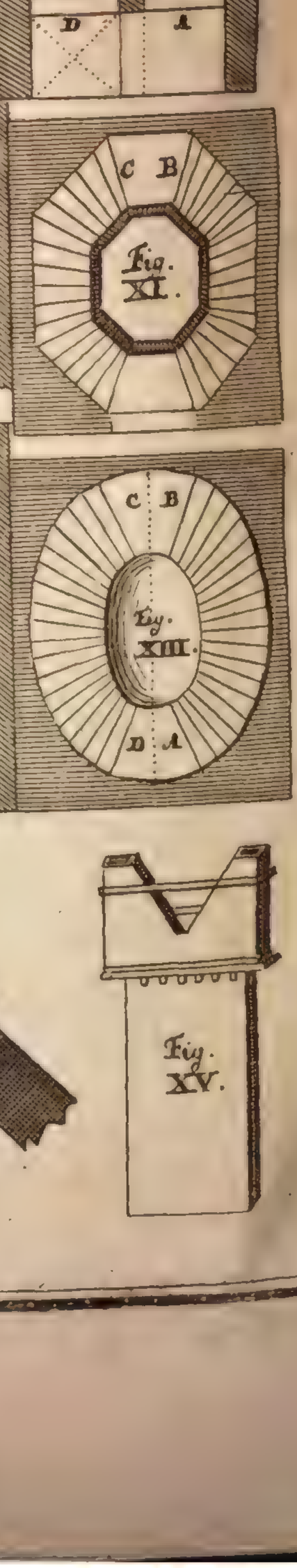

Verschiedene Arten von Schlosser Arbeit.

Das VI. Capitel.

Von Einrichtung der Palläste insgemein.

Innhalt.

§. 1. Ein vollständiges Residentz-Hauß läßet sich nicht wohl unter ein Dach bringen. §. 2. Es soll Flügel-Gebäue und einen oder mehr Höfe haben. Unterschiedliche Desseins in diesem Punct. §. 3. In Ermangelung des Raums müssen einige zum Hof gehörige Stücke in besondere Gebäude verlegt werden. §. 4. Beschaffenheit der Schloß-Höhe nach ihrer Grösse, Figur und Boden. §. 5. Was vor eine Figur zu einem herrschafftlichen Wohn-Pallast sich schicke? §. 6. Wie die Figur des Baues an Lust- und Garten-Palästen sich variiren lasse? Beschreibung etlicher raren Erfindungen, und des Wunder-Gebäues zu Caprarola. §. 7. Von der Abtheilung des Pallast in seine Stock-Wercke; insonderheit von Keller-Geschoß, dessen Nutzen und Einrichtung. §. 8. Von den Eigenschafften der mittlern und obern Stock-Wercke. §. 9. Von den Halb-Zimmern und Geschossen. §. 10. Von gleichförmiger Austheilung der Stück-Wercke, Mittel- und Flügel-Gebäue. §. 11. Von der Höhe der Stock-Wercke und ihrer Symmetrie, mit den Zimmern und gantzen Gebäu.

§. 1.

SO viel die Einrichtung eines vollständigen Herrschafftlichen Residentz-Hauses betrifft, dabey man nicht nur auf nothdürfftige Wohn-Zimmer des Eigen-Herren, sondern auch auf räumige und prächtige Säle, Galerien, eine Schoß-Capelle, Gast-Zimmer vor fremde Herrschafft und dero Bediente, auf Stuben vor die Cantzeley/ Consistorium, Cammer- und andere Raths-Versammlungen, auf das Küchen-Amt, Kellerey, Marstall u. d. g. zu sehen hat, ist leicht zu erachten, daß alle diese Weitläufftigkeit sich nicht wohl in ein einfaches Gebäu, und unter ein Dach, bringen lasse. Dann, wann man das Hauß nach der erforderten Größe des Raums tief und weit genug machen wollte, so würde es nothwendig dem innern oder mittlern Theil, auf den Treppen und Gängen, zwischen den unterstehenden Zimmern, am Licht gebrechen. Sollte aber diesem Haupt-Fehler durch Vergrösserung der Breite des Gebäues abgeholffen werden, so müste man mit dieser Breite die geschickte Proportion überschreiten, unterschiedliche Eingänge und Haupt-Stiegen setzen, wodurch man zu den äussersten Theilen bequemlich gelangen könnte, welches aber wiederum in dem Gebäu selbst viel Platz hinweg nimmt: endlich auch muß man in der Stadt weit um sich greiffen, weilen ja längst vor dem Schloß ein breiter freyer Platz seyn soll, und dasselbe in keiner engen Gaße liegen darff. Dieser Platz aber, welcher gantz offen und unverwahret ist, giebt dem Schloß, ausser der guten Aussicht und bequemen Einfahrt, gar keinen besondern Nutzen.

§. 2. Es ist demnach mit guten Grunde fast durchgehends angenommen, daß ein solches Residentz-Hauß inwendig seinen besondern weiten und ansehnlichen Hof, der rings umher mit den Schloß-Gebäuden umgeben sey, oder wenigstens neben dem mittlern Haupt-Bau, zwey Seiten- oder Flügel-Gebäue haben solle, welche drey Stücke von vornen zwischen sich einen schönen Hof-Platz formiren, den man leichtlich gar mit einem zierlichen eisernen Gatter-Werck verschliessen kan, wie es an der Vorder-Seite des Königl. Schlosses zu Versailles zu sehen, und nach Herrn Paul Deckers, Fürstl. Bayreuthischen Architecti Perspectivischen Aufriß, auch an dem Fürstlichen Schloß zu Christian Erlang geschehen sollen. Vid. dessen Anhang zum ersten Theil des Fürstlichen Bau-Meisters Fig. 26. Auf solche Weise präsentiret sich der Palast gleich von aussen, ungehindert in seinen völligen Haupt-Theilen, und erlanget zugleich einen von dem gemeinen Platz absonderten prächtigen und lüfftigen Vorhof, der ihm zu vielfältigen Nutzen und Bequemlichkeit gereichet. Die obgedachten Zimmer und Apartemens aber lassen sich gar füglich in ein solch drey- oder vierfaches Gebäu einbringen und vertheilen, weil man da von allen Seiten, sowohl innen als aussen her, freye Lufft und Licht hat. Einige erfordern an einem recht bequemen und räumigen Schloß unterschiedliche Höfe, die insgesamt mit Gebäu umschlossen und dadurch voneinander gesondert seyn sollen, nemlich einen oder mehr äussere, in welche man ordentlich fahren und reuten darff, und einem innern, der prächtiger ausgezieret ist und in welchen nicht jedermann, zumal mit Wagen und Pferden, eingelassen wird. Und es ist nicht zu laugnen, daß dergleichen Einrichtung neben der vortrefflichen Gelegenheit, die vielerley Aemter und Ordnungen des Hof-Staats in ihre abgetheilten Plätze zu logiren, dem Schloß ein recht Majestätisches Ansehen giebt. Der grosse GOtt selbst hat an dem prächtigen Tempel zu Jerusalem, welchen er seine Wohnung zu nennen gewürdiget, und welcher billig vor das Model und Ursprung der guten Architectur gehalten wird, diese Abtheilung beliebet, wie es aus des Villalpandi, Goldmanns und Sturms, nach der Biblischen Beschreibung verfertigten Rißen, erhellet. Daher dann auch schon vor langen Zeiten, grosse Herren, Könige und Fürsten, so wohl in Europa, als andern cultivirten Theilen der Welt, ihre Wohn-Stätte auf besagte Weise zurichten lassen: wie wohl in Teutschland man es mehr in den Palästen auf dem Lande, als in den Städten, finden wird, weilen hier vermuthlich die Enge des Platzes im Wege gestanden, allermassen der sehr erfahrne Venetianische Bau-Meister, Scamozzi, vorlängst die Anmerckung über unser Teutschland gemachet, daß man daselbst sehr hohe Häuser von 4. biß 5. Gaden aufführe, solten aber dabey weite Kögte finden, weil die Städte meistentheils feste sind, und man wenig Platz zu bauen hat. Lib. III. Cap. I. VIII. das Königliche Frantzösische Pracht-Schloß zu Versailles, welches wegen seiner freyen Lage so viel Raum einnehmen können, als man nur gewollt, hat dennoch nur einen durch Geländer- und Gatterwerck abgetheilten Vorhof, da keiner rings herum mit Gebäuden eingefangen. Es bestehet aus einem eigenen Mittel-Gebäue, deme auf beyden Seiten ein vierfacher Nebenbau angefüget ist. Diese Flügel stehen immer paar und paar weiter von einander, fast wie die Wände auf einem Theatro, so, daß man von vorn bey dem Eingang, das gantze Werck in seinen Haupt-Theilen, auf einmahl in das Gesicht bekömmt. Und dieses mag auch wohl das Absehen gewesen seyn, warum demselben ein gantz freyer und fast

offener Vorhof, der diesen kostbaren Schauplatz ungehindert einsehen lässet, gegeben worden. Hergegen muß man in dem Fürstlichen Braunschweigischen berühmten Lust-Schloß Saltzdahl, welches wir allein hier zum Exempel anführen wollen, drey geschlossene Höfe passiren, um zu dem innersten Haupt-Gebäude zu gelangen, und eröffnet sich indessen von einem Hofe zu dem andern immer ein schönerer Prospect, der aufeinander folgenden wohl angeordneten Gebäude.

§. 3. Wo es nun aber wegen Beschaffenheit des Platzes nicht möglich ist, alle zu einem vollkommenen Hof-Staat gehörige Gebäue auf vorbesagte Weise zu vereinigen, oder gleichsam in einen Cörper zusammen zu bringen, da pflegt man einige zu der Herrschafft Bedienung nicht unmittelbahr erforderte Theile und Collegia, zum Exempel die Regierung, Cantzeley, Cammer, Consistorium, ingleichen den Stall und das Reut-Hauß, in besondere nicht weit vom Schloß entlegene Häuser zu verlegen. So ist es zum Theil in Dreßden, Berlin, Saltzburg, da insonderheit die Ställe und Reit-Schulen von sich fast so viel schöne Paläste vorstellen. Der Fürstl. Saltzburgische nue Bau, welcher von dem erdencklichen Residentz Schloß gantz abgesondert, und den hohen Dicasteriis, wie auch andern Aemtern, vornehmlich gewidmet ist, übertrifft an Grösse und Schönheit vieler grossen Herren sonst hoch angesehene Pracht-Gebäue, und schicket sich diese Absonderung der weltlichen Aemter und Negotien von der am Thum gelegenen Ertz-Bischöfflichen Wohnung, sehr wohl vor den Staat eines geistlichen Fürsten: wiewohl es auch nicht zu läugnen, daß es einem wachsamen Regenten, der die hohen Raths-Collegia täglich selbst zu besuchen gewohnet ist, zu grosser Bequemlichkeit gereichen muß, wann er alsofort aus seinen Zimmern in der Nähe dahin gelangen kan, und nicht nöthig hat allezeit über die Gasse hin und her zu fahren. In welcher Absicht weyland der vortreffliche Hertzog Ernst, zu Sachsen Gotha, seine Residentz Friedenstein dergestalt anlegen lassen, daß alle Geist- und Weltliche Dicasteria, samt der Fürstl. Cammer, daselbst ihren Sitz und Versammlung haben.

§. 4. So viel insonderheit die mit Gebäu umgebene Schloß-Höfe betrifft, ist es hoch nöthig, dasselbige, wann zumahl der umherstehende Bau zimlich hoch aufgeführet werden solle, eine genugsame grosse Weitschafft haben, nicht allein um des nöthigen Raums und guten Ansehens will, sondern auch wegen des Lichts und der drockenen Lufft. Dann, in einem engen Hof kan die Sonne im Frühling, Herbst und Winter, bey ihrem niedrigen Stand, über die hohen Häuser den Erdboden nicht wohl und völlig bescheinen, bleibet demnach derselbe mehrentheils feucht und die Lufft dünstig. Daher es auch besser ist, wann man keinen übrig grossen Raum hat, man mache den Hof von Morgen gegen Abend zu etwas länger, und nehme so viel an der Breite wieder ab, als daß man die Quadrat-Vierung behalten wollte. Dann obschon diese Figur, nach Geometrischen Maaß, eben soviel Platz begreiffet, als eine ablange Vierung, die da länger, aber auch nach Proportion schmäler ist, so können doch die Strahlen der Sonnen, in deren Lauff von Morgen gegen Abend, besser in einen umbaueten langen, als kurtzen Hof einfallen, auch hat die Lufft in diesem Stand eine freyere Ventilation oder Bewegung. Ausser dem aber machet freylich die Schacht-förmige oder Quadrat-Figur an einem Hof die beste Parade, und damit selbige dem Gesicht der hineingehenden vollständig erscheine oder vorkomme, wollen verständige Baumeister, daß der Hof, von dem Eingang her zu rechnen, etwas tiefer, als er breit ist, solle gemacht werden, weil nemlich die Figur sich der Länge oder Tieffe nach in dem Gesicht verkürtzet, und also eine würcklich-Schacht-förmige Fläche kürtzer scheinet, als sie in der That ist. Im übrigen ist es auch vorträglich, daß die Höfe gegen das Thor zu etwas abhängig gepflastert werden, damit das Regen-Wasser in der Fläche nicht stehend bleibe, sondern seinen ordentlichen Ablauff gewinne, auch der Prospect sich, wie in einem Theatro, annehmlich erhebe. Zu dem Ende kan auf eine Klaffter der Länge ein Zoll zum Abhang gerechnet werden. Wo man durch den Haupt-Hof nicht allen und jeden innern Theilen, zumahl den Garde-robes und Stiegen, genugsames Licht zubringen kan, wann nemlich die herumstehenden Gebäude ziemlich tieff sind, oder nicht auf allen Seiten frey stehen, müssen zwischen dieselben, oder auch von der Seiten noch andere kleine Höfe angeleget werden, nachdem es die Nothdurfft erfordert und der Platz leidet. Die Italiänischen Bau-Meister pflegen viel darauf zu halten, andere aber suchen sie nach Möglichkeit zu vermeiden, weiln solche kleine abgelegene Räumlein meistentheils durch die Nachläßigkeit des Gesindes, welches allen Unflat dahin wirfft, zu Cloaken und Mist-Winckeln werden: jedoch, wie dieser Mißbrauch durch gute Aufsicht gar wohl verhütet werden kan, also ist unlaugbar, daß die gedachten kleinen Höfe in den Ecken, wo die Gebäue um einen Hof herum zusammen stossen, da sie zumahl und beyderseits etwas tieff sind, sehr gute Dienste thun, so wohl eine gute Eintheilung verschiedener Zimmer zu machen, als auch selbige mit genugsamen Licht zu versehen, welches sonst an diesen Orten gar schwer hält, endlich auch die geheimen Abtritte oder Secrete ohne äusserlichen Ubelstand anzubringen, wann insonderheit eine Wasser-Leitung durch diese Höfe geführet wird, diese den Unflat so fort hinweg schwemmet, und zugleich den übeln Geruch verhindert, von welchen Vortheilen Herr Sturm in gedachten Buch Cap. 4. p. 15. und in den Grund-Rissen Tab. VIII. IX. X. XI. mehrere Anzeige gegeben hat.

§. 5. Die Figur des Platzes, darauf der Pallast erbauet wird, soll billig viereckigt und recht winckelicht seyn, so wohl, wann er aus einem einigen Gebäu bestehet, als wann das Haupt-Gebäu auf beyden Seiten Flügel hat, oder auch einen Hof völlig umschliesset. Dann, da lassen sich die Zimmer am besten in gehöriger Ordnung abtheilen, und bekommen ebenermassen eine regulare viereckigte Figur, welche zur Wohnung und Stellung des Haus-Geräthes am bequemsten ist: ob es aber ein rechtes Quadrat, oder eine ablange Vierung sey, das kan im Haupt-Werck wenig verschlagen. Ja einige ziehen diese letztere dem ersten vor, weil es ein gutes Ansehen machet, wann die vorder Seiten etwas grösser sind, als die Neben-Seiten. Doch soll die Länge des Platzes die Breite nicht leicht über einen dritten Theil übertreffen, weil er sonst aus der schönen und schicklichen Symmetrie fällt. Solchergestalt ist das herrliche Rath-Haus zu Amsterdam, welches einen recht königlichen Bau vorstellet, vornen 280. Schuh lang, auf jeder Seite 200. breit, und in seinen Etagen oder Stock-Wercken 90. Schuh hoch. Dann die Höhe eines Pallasts muß auch gegen die Länge und Breite eine gute Verhältnüß haben, und würde sehr übel stehen, wenn ein sehr breites Gebäu allzu

niedrig

Salen.

Harfenszit.

niedrig wäre; gleichwie hergegen ein frey stehendes Haus, das höher als breit ist, eher einen Thurn, als einen Pallast, præsentiret. Unterdessen schliesset die Regul von der viereckigten Figur der Pracht-Gebäude, die Vorlagen oder den Aus-Bau, welche an die Mitte der Vorder- und Hinter-Seite, ingleichen an die Ecken, gemachet zu werden pflegen, keinesweges aus: sintemahl diese Stücke der Haupt-Figur und der Einrichtung der Zimmer nicht allein nichts benehmen, sondern auch in dem Prospect eine angenehme Veränderung machen, und die darein kommende Gemächer nützlich vergrössern. Auf solche Weise ist das vorgedachte Rathhaus zu Amsterdam, das Kayserliche Lust-Schloß Schönbrunn, das herrliche Schloß zu Weimar, Wilhelms-Burg genannt, das Haupt-Gebäu zu Saltzthal, das Residentz-Haus zu Christian-Erlang, nebst vielen andern modernen Pallästen von Teutschland, ingleichem in Franckreich das erste Haupt-Gebäu zu Versailles, der vortreffliche Pallast d'Orleans, vor diesem l' Hotel de Luxembourg genannt, in der Vorstadt St. Germain gelegen, das Schloß de Vernevil, unweit Senlis, und andere mehr, gebauet. Diejenigen aber sind nach dem vernünfftigen Urtheil des Scamozzi, und anderer Bau-Verständigen, wenig zu loben, die entweder etwas an dem Platz zu erspahren, oder aus blossen Eigensinn, grosse Unkosten aufwenden an enge, krumme, drey- oder viel-eckigte, oder aus Circul-Stücken bestehende, und gar sehr vom rechten Winckel-Maas abfallende Plätze, also, daß die Säle und andere Zimmer und Theile gantz ohne Proportion heraus kommen: dann diesen Mangel kan keine Zierrath bedecken.

§. 6. Wann aber ja ein vornehmer Heer aus Lust, etwas Besonders und Ungemeines an seinen Gebäuen zu haben, auf eine andere, als die viereckigte Figur, fallen wollte, so kan es an Lust- und Garten-Pallästen am füglichsten angebracht werden. Dann daselbst hat man so viele Haupt- und Wohn-Zimmer nicht nöthig, als in den ordentlichen Residentz-Häusern, sondern es ist genug, wann man einen oder etliche schöne Säle von guter Figur, und neben oder unter diesen eine mäßige Anzahl zierlicher Gemächer, Grotten und dergleichen, heraus bringet. Die ungeschickten Winckel lassen sich wohl zu kleinen Neben-Kammern anwenden, welche wenig in das Gesicht kommen und gebrauchet werden. Daher kan man an solchen Lust-Schlössern die mittlere Vorlage vornen und hinten aus dem halben Circul, oder nach der Oval-Figur machen, wie es an dem schönen Land-Haus de Rincii, drey Meilen von Paris, und in Herrn Deckers Entwurff eines Lust-Schlosses, Mon-plaisir, welches von der Frau Marggräfin Hoheit erbauet werden sollen, l. c. Tab. 25. zu sehen. Hiedurch bekommt man in der Mitte einen vortrefflichen runden Saal, gleicher oder ab-langer Figur, unten eine Grotte, und oben noch einen runden Saal, mit einer Kuppel oder Altan gedecket. In dem Königl. Thier-Garten bey Prag, stehet in der Mitte, ein in Form eines Sterns, vom Kayser Ferdinando I. gebauter, und auch also benannter Lust-Palais, dessen Boden von schönem Marmor, und die Zimmer mit sehr anmuthigen Gemählden gezieret sind. Es hat auch ein gewisser curiöser (nun in GOtt ruhender) Printz von Sachsen, die sonst in der Architectur gantz verworffene Figur eines regulären Triangels überaus sinnreich, zu Anlegung eines solchen Lust-Schlosses, im Modell angewendet, dessen artige Ordinance der Säle, Galerien und Zimmer, man ohne Verwunderung und Vergnügen nicht ansehen kan. Vor allen aber verdienet das von Jac. Parozzio de Vignola gebauete Schloß zu Caprarola, seiner Figur und Einrichtung halben, die grösseste Consideration, und haben wir daher nicht unterlassen sollen, einige Beschreibung desselben aus dem Daviler allhier einzurücken: „Die sonderbare Lage des Orts, allwo „ dieses Schloß gebauet ist, 26. Meilen von Rom „ entlegen, nahe bey Viterbo, hat den Cardinal „ Alex. Farnese bewogen, so grosse Unkosten zu thun, „ als hiezu erfordert worden, und Vignola Gelegen„ heit gegeben, alle Krafft seines Verstandes da an„ zubringen, um ein Gebäude allda zu führen, wel„ ches sowohl seiner gantzen Zusammenfügung nach „ verwundersam, als nach allen seinen besondern „ Theilen wohl ausgeführet, seyn möchte. Es ist die„ ser Platz auf einem Hügel gebauet, so mit steilen „ Felsen umgeben, welche von andern Gebürgen um„ her eingeschlossen sind, die noch höher steigen, als „ der Hügel. Solchergestalt bleibt man gantz er„ staunet, wann man durch das Thal dahin kommt, „ da sich die vornehmste Anfahrt endet, und das „ verwundersame Theatrum ansiehet, welches ein so „ stoltzer Bau an einem so einsamen Ort vorstellet. „ Die Schönheit dieser Gelegenheit ist durch die vie„ lerley übereinander erhabene Grund-Böden noch „ herrlicher gemacht, welche durch Treppen und Al„ tanen zusammen gehänget sind, und biß an den „ Gipffel des Berges hinan steigen, da der Garten „ angeleget worden. Das Erdreich bestehet da mei„ stens aus einem harten Tof-Stein, in welchem „ man alle die Bequemlichkeiten eingehauen hat, die „ anderwärts durch Kunst gewölbet worden. Die Figur des Schlosses ist ein reguläres Fünff-Eck, unten her mit so vielen Bollwercken, die obenauf schöne Altäne formiren, nach Art einer Festung bedecket, auch mit Graben und Contrescarpe versehen. Zu dem in Fels gehauenen Unter-Bau gelanget man von aussen durch eine prächtige Pforte, welche zwischen der doppelten Frey-Treppe stehet. Diese Treppe aber führet einen in gedoppelter Wendung, zu dem Haupt-Geschoß, in welchem man durch den Vor-Saal in einen runden mit Galerien umgebenen Hof, und aus demselben wiederum in die umher stehende Zimmer, gehet, welche allesamt ihre reguläre Vierung haben, weilen sich der Bau-Meister mit Verdickung und Verdünnung der Mauren sehr klüglich nnd glücklich geholfen. Der Hof darinnen ist ziemlich klein, und hat nicht mehr als eilff Klafftern im Diametro, dergleichen die Italiäner vorsetzlich machen, um kühle Lufft innen zu haben. Uber dem Haupt-Geschoß ist noch ein anderes, auf gleiche Weise abgetheilet, und mit einer runden Galerie um den Hof versehen, über welcher noch ein unbedeckter runder Gang oder Altan sich findet, welcher dem obersten Dach-Geschoß dienet. Dieses Dach gehet bloß innwendig herum, und kan von aussen gar nicht gesehen werden. Alles Regen-Wasser, so daselbst abfällt, wird durch einen Canal zusammen geleitet, und aus demselben durch verschiedene in der Wand verborgene Röhren abgeführet, daß also weder innen noch aussen

die

die Wände von dem Wasser können bespritzet werden. Der Gang zwischen den Gemächern des Dach-Geschosses ist durch dieses Dach auch sehr sinnreich erleuchtet. Das Dach-Geschoß alleine hat sechtzig Kammern vor die Bequemlichkeit vieler Bedienten, und oben darüber noch viertzig Halb-Zimmer. In den beyden Haupt-Etagen aber sind zwey und zwantzig schöne Gemächer und Säle, nebst einer Capelle, und dannoch nimmt das gantze Gebäu keinen gar zu grossen Platz ein. Man muß also gestehen, daß dieses Meisterstück der Bau-Kunst nichts als Ungemeines, Schönes und Nützliches in sich hat: von der trefflichen Anlage des Gartens, und den unten vor dem Schloß in der Tieffe stehenden Vor-Gebäuden anjetzo nichts zu gedencken.

§. 7. Damit wir nun etwas näher zu der innerlichen Abtheilung und Einrichtung der Palläste kommen, so ist anfänglich bekannt, daß dieselben, wie insgemein alle rechtschaffene Häuser, in verschiedenen Stock-Wercken aufeinander erbauet werden, damit sie nicht allzu viel Raum auf dem Grund einnehmen, ein gutes Ansehen und Gestalt durch geschickte Proportion der Breite gegen die Höhe gewinnen, nicht weniger alle Theile sich leichter und bequemer aneinander fügen, und endlich, sowohl am Grunde, als Dache, destoweniger Unkosten erfordert werden mögen. Diese Stockwercke leiden sowohl, was ihre Anzahl, als die Höhe und Anlage, betrifft, keine allgemeinen Gesetze, sondern müssen sich nach der Beschaffenheit des Grundes und Bodens, der Weitschafft des Platzes auf dem Boden, und erforderten innwendigen Raum des Hauses, richten. Die Frantzosen, welche nicht gern allzu hoch bauen, pflegen das unterste Geschoß halb unter die Erde, und halb über den Horizont, zu bauen, damit es von obenher gnugsame Lufft und Licht haben möge. Dahin verlegen sie nicht allein die Kellerey, sondern auch das völlige Küchen-Amt, die Speise- und Ausgeb-Kammern, die Gesinde-Stuben, und dessen Speise-Zimmer, die Kohlen-Gewölbe, Holtz-Kammern, und dergleichen, welches alles sehr wohl ausgesonnen ist, und dazu dienet, daß nicht allein diese unansehnlichen Stücke des Haus-Wesens, und das Getümmel des Volcks, von den Haupt- und Wohn-Zimmern der Herrschafft abgesondert bleiben, sondern auch diese vornehmsten Theile des Pallasts nicht gar hoch über die Erde zu stehen kommen, und von aussen durch eine Frey-Treppe von wenigen Staffeln bestiegen werden können: daher hat solche Einrichtung billig aller andern Bau-verständigen Nationen Beyfall erlanget. Allein es erfordert diese Art zu bauen einen guten trockenen Grund, wo anderst nicht Menschen und Hausrath in den untern Zimmern verderben sollen, und lässet sich also nicht aller Orten, ohne sonderbare Fürsicht und Vortheile der Bau-Kunst, practiciren. Unterdessen, wann gleich die Eigenschafft des Bodens die Souterrains oder Keller-Geschoß nicht leidet, kan man dannoch das unterste Stockwerck über der Erden zu dem vorgedachten Gebrauch einrichten, so daß man, zum Exempel, in dem Schloß-Hof, vor die untern Zimmer eine Galerie von starcken Pfeilern, und an das darüber stehende Haupt-Geschoß eine ansehnliche Frey-Treppe anleget, auf welcher man in die vornehmen Theile des Pallasts gelangen kan, ohne den untern Stock zu betretten. Auf solche Weise hat Scamozzi den Pallast der Herren Badoëri zu Peraga, bey Padua, und andere mehr, angegeben, auch findet sich an dem obgemeldten Entwurff des Schlosses, Mon-plaisir, fast gleiche Disposition.

§. 8. Das mittlere Stockwerck ist unstreitig das beste und bequemste, weilen es nicht hoch zu steigen ist, eine wohl temperirte Lufft, und gute Aussicht nach der Ebene des Horizonts hat; da hingegen die niedersten Theile, so der Erden am nähesten, auch die feuchtesten, dunckelsten und unangenehmsten, überdiß mehrerm Getöß und Unruhe unterworffen, so daß sie fast von jedermann können besehen, und alles, was man darinnen redet, gehöret werden. Je höher aber man wohnet, je mehr wird man von Lufft und Winden, und wegen der nahe angelegenen Dächer, von der Sonne beschwehret, der Ungemächlichkeit des Auf- und Absteigens anjetzo zu geschweigen. Es werden demnach in den mittlern Stock billig die vornehmsten Zimmer der Herrschafft, welche sowohl zu dero ordentlichen Gebrauch, als zu solennen Handlungen dienen, verlegt. In die dritte oder vierdte Etage aber, kommen die Gast-Zimmer vor Personen vom mittlern Rang, auch diejenigen Lust- und Tafel-Säle, wo man nur dann und wann zur Sommers-Zeit, der freyen Lufft und Prospects zu geniessen, sich divertiret.

§. 9. Noch ist hier etwas zu gedencken von den sogenannten Halb-Geschossen und Halb-Zimmern, welche sowohl bey den Italiänern als Frantzosen im Schwange sind, und entweder zwischen den andern Haupt-Stockwercken, oder zu oberst, gleich unter dem Dach-Gesimse, zu stehen kommen. Sie führen diesen Namen, weil sie nur die halbe Höhe oder nicht viel darüber, von den andern Stockwercken und Zimmern haben. Die Ursache aber, warum man diese sonst unansehnliche niedere Zimmer in Pallästen machet, sind vornemlich die grossen Haupt-Säle, welche nach Proportion ihrer Länge und Breite, auch eine ungemeine Höhe, ohngefehr von anderthalb Zimmern, haben müssen. Gleichwie nun aber in den daneben stehenden kleinern Gemächern diese grosse Höhe durchaus nicht stat findet, also wird man gezwungen, die Etage neben den Sälen durch einen Boden zu theilen, und bekommt mithin über den Zimmern von gantzer Höhe andere niedrige Gemächer, welche samt dem obern Theil des Saals auch niedrige oder halbe Fenster haben. Zu oberst hingegen werden die Halb-Geschosse gemacht, wann man gern mehr Kammern vor die Bedienten, und zu Verwahrung des vielfältigen Hausraths, haben, und doch das Gebäu nicht gar zu hoch auffühten will. Wann diese Säle, nebst ihren Fenstern, mit gutem Verstand angebracht werden, gereichen sie dem Gebäu nicht nur innerlich zu vielem Nutzen, sondern auch von aussen zu sonderbarer Zierde, weilen diese Fenster in der Fronte eine angenehme Abwechselung machen.

§ 10. Im übrigen ist dieses eine bekandte Grund-Regul, daß sich nach dem untersten Stockwerck aller der übrigen Etagen Austheilung richten müsse, damit nemlich allezeit Wand auf Wand, Fenster auf Fenster, u. s. f. stehen möge, als welches nicht

zur

zur Zierlichkeit allein, sondern vornemlich zu Beständigkeit, dienet: sintemal die ungleiche Drückung der Last nothwendig verursachen würde, daß der Bau sich an einigen Orten sencket, und Risse bekäme. Daher können auch von rechtswegen über die Decken der grossen Säle und Galerien keine Wände vor obere Zimmer, weder nach der Länge oder Quere, gesetzt werden. Ferner ist es auch nützlich zur Stärcke der Gebäude, und schönen Symmetrie, wann der mittlere Haupt-Bau zur Rechten und Lincken neben dem Eingange, und die beyden Flügel oder Seiten-Gebäue gegeneinander, eine gleiche Austheilung haben, so, daß in einem soviel Zimmer, Säle, Treppen und dergleichen, sich befinden, als in dem andern. Von den Fenstern und Thüren verstehet sichs ohnedem, daß sie auf beyden Seiten in gleicher Anzahl, Grösse und Zierrath, seyn müssen.

§. 11. Von der Höhe der Stockwercke lässet sich, wie gedacht, nichts gewisses definiren; doch ist das Mittel-Maas sonder Zweiffel das beste. Die Keller-Geschoß pfleget man von zehen biß zwölff Schuh hoch zu machen. Die übrigen richten sich einiger Massen nach der Weite der Zimmer, die darein kommen sollen. Je grösser diese angenommen werden, je höher müssen sie, und folglich auch die Etage, seyn. Die alten Römischen und Griechischen Bau-Meister machten ihre Zimmer gern doppelt so lang als breit, und gaben ihnen eine Höhe, die halb so groß, als die Länge und Breite zusammen, war, welche Proportion aber heut zu Tage vielfältig verändert wird; ja es lässet sich auch darauf nicht gantz gewiß gründen, weiln in ein Stockwerck zugleich grosse und kleinere Gemächer kommen. Doch hat man in diesem Punct mehr auf die grossen als kleinen zu sehen, indem eher ein kleines Zimmer etwas zu hoch, als ein grosses allzu niedrig, seyn kan. Ausser dem ist es gewiß, daß die Höhe der Etagen auch mit der Grösse des gantzen Gebäudes respondiren muß. Ist dieses sehr weitläufftig und hoch, so müssen auch von aussen die Abtheilung der Stöcke ansehnlich in das Gesicht fallen; massen es sehr ungereimt stehen würde, wann eine ungemein grosse Wand mit einer Menge kleiner übereinander gehäufften Fenster angefüllet wäre. Die Ausländer beschuldigen unsere Teutschen, daß sie ihre Stuben wegen der Kälte allzu niedrich bauen, welches, wie es bey alten Häusern und Schlössern mehrentheils eintrifft, also ist hingegen nicht zu läugnen, daß in den neuen Gebäuen, die nach der Kunst aufgeführet seyn sollen, offtmals in der Uber-Maasse gefehlet, und weder die gute Proportion, noch die Beschaffenheit unsers Climatis, beobachtet wird. Herr Sturm urtheilet demnach sehr wohl, daß in unsern Mitternächtigen Ländern die Zimmer, so zu der ordentlichen Wohnung der Herrschafft destiniret sind, niemals sollen über 16. höchstens 18. Fuß hoch gemachet werden, weil sie sonst nicht wohl zu erwärmen sind. Bißweilen pflegen sich die Bau-Meister, um bey grossen und hohen Palläst en eine geschickte Verhältnüß der äusserlich-scheinenden Stockwercke heraus zu bringen, dergestalt zu helffen, daß sie übereinander Wechsels-weise hohe und Halb-Fenstern setzen, da doch die inwendigen Zimmer mit Halb-Fenstern nicht just die halbe, sondern noch ziemlich gute Höhe haben: Von aussen aber theilen sie das Gebäu durch Gesimse und Säulenwerck nur in zwey oder drey hohe, und mit der Grösse des Baues wohl zusammen stimmende Etagen ab, deren jede, ausgenommen wo Haupt-Säle stehen, zwey inwendige begreiffet. Auf solche Art hat Scamozzi den sehr wichtigen und recht Fürstlichen Pallast des Königl. Polnischen Ober-Stallmeisters, Christophori von Sbaras, angegeben, welcher auch an den vier Ecken mit Bollwercken, und rings herum mit einem Graben auf Vestungs-Art versehen, gegen die Raub-Partheyen der Tartarn, weil er nahe an ihren Gräntzen lieget. Der Riß davon ist in der Teutschen Uberseтzung seines Buchs, Tab. 55. zu sehen. Vorermeldeter Herr Sturm hat in der Anweisung grosser Herren Palläste anzugeben, fast bey allen seinen Desseins diese Einrichtung erwehlet, und selbige gegen die nichtigen Einwürffe anderer Frantzösischen und Teutschen Bau-Meister, aus den Grund der Bequemlichkeit, schicklichen Proportion, und daher entstehenden Schönheit, stattlich vertheidiget. Cap. II. pag. 11. Man mögte endlich auch fragen, ob alle über der Erden stehende Stockwercke, die Halb-Geschoß ausgenommen, von gleicher Höhe seyn müssen? Allein auch hier ist keine allgemeine Regul zu geben: Dann obschon die Gleichheit ohne Zweiffel daß beste Ansehen machet, und eben deßwegen in die obern Stöcke die Jonischen oder Corinthischen Säulen genommen werden, welche zärter sind, als die Toscanische und Dorische, die man unterher brauchet, und dannoch eben so hoch, als diese, bleiben; so kan es doch so viel nicht verschlagen, wann man mit gutem Verstand, und Beobachtung der Symmetrie, eine kleine Veränderung machet.

Das V. Capitel.
Von bequemer Einrichtung der vornehmsten Stücke eines Pallasts.

Innhalt:

§. 1. Von Apartements oder Haupt-Zimmern, und deren Stücken, als Vorgemach, Audientz-Zimmer, Cabinet Schlaff-Gemach, Garderobe. §. 2. Vom Tafel-Gemach. §. 3. Von Haupt-Sälen, kleinen Sälen, ihrer Figur und Proportion. §. 4. Von Einrichtung, Gebrauch, und Meublirung der Galerien. §. 5. Von Schloß-Kirchen und Hof-Capellen. §. 6. Von Bibliothec-Zimmern, und deren Ordonnance. §. 7. Von Anrichtung und Austheilung derer Raritäten oder Kunst- und Schatz-Kammern. §. 8. Von denen zum Küchen-Amt, Kellerey und Conditorey, gehörigen Gemächern und Stücken. §. 9. Wie ein Marstall einfach oder gedoppelt anzulegen? §. 10. Von Wagen-Schopffen oder Kutsch-Häusern. §. 11. Anweisung und Reguln vor die zu einem Pallast erforderten Thore und Thüren. §. 12. Von allen Arten der Fenster, als Bogen-Fenster und Fenster-Thüren, Ordinären und Halb-Fenstern, Dach-Fenstern, wie sie in Pallästen anzubringen und zu ordnen? §. 13. Was vor Dächer sich vor einen Pallast schicken? Zwey Exempel von rarer Invention. §. 14. Von allerley Gattungen derer Frey-Treppen, Haupt-Treppen, und wie dieselbe schicklich anzulegen? §. 15. Von Erwärmung derer Zimmer durch Camine, Oefen, nebst einigen Vortheilen, so dabey beobachtet werden können.

§. 1.

WEil in einem Herrschafftlichen Residentz-Hauß auf die Wohn-Zimmer der Herrschafft, und deren Bequemlichkeit, am vordersten zu sehen ist, als um deren willen der Bau vornehmlich geführet wird, wollen wir auch von derselben bequemen Einrichtung zu erst handeln. In einem vollständigen Haupt-Zimmer oder Apartement, muß zum wenigsten ein Vorgemach, (Antichambre,) ein Cabinet oder Wohn-Gemach, ein Schlaff-Gemach (Chambre à coucher,) und eine Garderobe seyn. Die Fürstlichen Haupt-Zimmer erfordern eine Guarde-Kammer, woselbst die vor denen Thüren Wacht-haltende Trabanten zwischen der Zeit sich aufhalten können; ein Vorgemach, oder nach Beschaffenheit des Staats, deren auch wohl 2. biß 3. ein Audientz-Zimmer; ein Cabinet, welchem einige noch ein Anti-Cabinet beysetzen; item, ein Schlaff-Gemach und Garderobe. Diese Stücke lassen sich am füglichsten um die Ecken des Haupt-Gebäues zu beyden Seiten anbringen und eintheilen, gleichwie in der Mitte die Haupt-Treppe, samt den Vor-Sälen, ihre ordentliche Stelle hat. Dann von dar kommt man gleich zur rechten und lincken erstlich in die Vorgemächer, durch diese in das Audientz-Zimmer, und so ferner zum Cabinet, Schlaff-Gemach, und Garderobe, welche letztern Theile aber nicht so wohl in einer Reyhe auf einander folgen, als vielmehr neben den andern liegen sollen, daß man nach Gefallen unmittelbar aus einem jeden in die andern gehen kan.

Die Vorgemächer dienen zum Auffenthalt derer Bedienten, die zur Auffwartung nach Hofe kommen, und anderer Personen, welche Audientz bey der Herrschafft suchen: müssen demnach eine ziemliche Grösse und Weitschafft haben.

Des Audientz-Zimmers vornehmster Gebrauch erhellet zur Genüge aus dessen Nahmen, und zugleich dieses, daß es von ansehnlicher Grösse und Schönheit seyn müsse. In dem Apartement der Fürstlichen und Gräfflichen Dames, heisset es das Parade- oder Prunck-Zimmer.

Das Cabinet, in welchem die Herrschafft, um allein zu seyn, oder geheime Audientz zu geben, sich aufzuhalten pfleget, kan mercklich kleiner gemachet werden, als die vorgemeldeten Zimmer, und soll dergestalt zwischen oder hinter denselben liegen, daß man nicht gleich von aussen und von offenen Orten dazu gelangen könne, um mehrerer Ruhe und Stille willen.

Aus eben dieser Ursach muß das Schlaff-Gemach seitwärts abgelegen, und von dem Anlauff oder Tumult entfernet seyn, im übrigen aber etwes mehrern Raum als das Cabinet haben.

Die Garderobe hat zwar ihren Nahmen von Bewahrung der Kleider; dienet aber eigentlich zum Wohn- und Schlaff-Zimmer des Cammer-Dieners, oder derjenigen Bedienten, die am nächsten um die Herrschafft, und bey der Nacht an der Hand seyn müssen: Daher man sie dann gemeiniglich zwischen das Cabinet und Schlaff-Gemach einrücket. Sie hat aber wegen dieser Lage mehrentheils wenig Licht, ausser dem, so durch die anliegende Zimmer hinein fället, welches die Bau-Meister ein todtes Licht nennen; wiewohl es allerdings besser ist, wann man diesen Zimmern eine freye Aussicht in den grossen oder kleinen Hof durch vorsichtige Eintheilung des Gebäues verschaffen kan. Bißweilen wird die Garderobe, als ein Halb-Zimmer, über ein anders Gemach angeleget, wann es nehmlich die Höhe des Stockwercks leidet. Sonsten führet man auch die Geheim-Treppen aus dem untern in obern Stock, in die Garderobe, und gleich dabey wird der Platz zum Abtritt, oder Privet eingerichtet.

§. 2. Das ordinäre Tafel-Gemach, wo die Herrschafft zusammen speiset, soll billig an einem solchen Ort stehen, da man aus denen beyderseitigen Wohn-Zimmern, ohne vielen Umschweiff hinkommen, auch die Speisen aus der Küche leichtlich bringen kan. Wird demnach am besten bey dem Austritt der Haupt-Treppen zwischen die Vorgemächer, und zwar also angeleget, daß jedes seine besondere Thür von aussen habe. Im übrigen erfordert dieses Gemach ein vollkommenes Licht und gute Weitschafft.

§. 3. Die Säle, so ebenfalls an einem vollständigen Pallast nothwendig erfordert werden, sind zweyerley: Haupt-Säle, und kleine Säle. Jene heissen bey denen Frantzosen Salons, diese aber Sales. Jene dienen zum Pracht und zu solennen grossen Versammlungen, müssen also nach Proportion des Pallasts und Staats ihre Grösse haben; diese aber braucht man, offene Tafel und Bälle zu halten. Kan also das vorgemeldete Tafel-Gemach auch darunter gerechnet werden. Einige geben auch noch eine besondere Art Spatzier-Säle an, welche aber, wo der Raum nicht übrig groß ist, gar wohl weg bleiben,

oder

oder unter jenen beyden Classen, oder auch unter denen Galerien begriffen werden mögen.

Die Haupt-Säle sollen eine solche Situation haben, daß man aus zweyen Haupt-Zimmern, und dann auch alsbald von der Haupt-Treppe über einen gemeinen Platz hinein kommen kan. Nach den Gesetzen der guten Proportion können sie entweder gantz aus dem Quadrat gebauet, oder die Länge gegen die Breite, wie 4. gegen 3, 3. gegen 2, aufs höchste, wie 2. gegen 1. genommen werden; wiewohl man deren, zumahl in alten Gebäuen, viele findet, die wohl vier biß fünffmahl so lang als breit sind, welches aber nicht zu loben. Man giebt ihnen eine Höhe von zwey, wenigstens anderthalb Geschoß, wann nemlich Halb-Zimmer über dem Haupt-Geschoß gemacht werden. Auf diesem letzten Fall bekommen sie unten her gantze, und oben darüber Halb-Fenster. Dafern sie auch in der Vorlage des Mittel-Gebäues stehen, können grosse Bogen-Fenster Statt finden. Gut ist es ferner, wann der Haupt-Saal durchaus gehet, und auf beyden Seiten Fenster hat. Die Figur mag entweder viereckigt, oder rund, oder oval seyn, welches letztere man an dem überaus schönen grossen Saal in der Wilhelms-Burg zu Weimar wahrnimmt. Derselbe hat zweyer völligen Zimmer-Höhe. Die Decke ist nach einem sehr flachen Bogen gemacht, ohne einige Pfeiler, und hat in der Mitte eine Oval-runde Oeffnung mit zierlicher Einfassung, welche oben mit einem Geländer umgeben, so daß ein völliger Music-Chor da herum über dem Saal gestellet werden kan, da dann der Schall sehr anmuthig von der grossen Höhe auf die unten stehende Tafel herab fället. Man kan durch diese Oeffnung zwischen vielen übereinander stehenden Geländer-Gängen, biß in die oberste über das Dach erhabene, und von vielen Fenstern erleuchtete Kuppel sehen, in welcher ein fliegender an die Wind-Fahne angemachter Engel die Winde zeiget. Innenher gehet um den Saal ein schöner auf Corinthischen Säulen stehender Gang, welcher die untern und obern Fenster sehr annehmlich von einander scheidet, und zuweilen auch vor die Musicanten gebrauchet wird. Der berühmte Riesen-Saal in dem Schloß zu Dreßden, welcher An. 1701. abgebrannt, war 100. Ellen, und 8. Zoll lang, 23. Ellen breit, und 17. Ellen hoch; welches aber aus der obgedachten Proportion fallet. An der Bogen-Decke waren die Gestirne und Ziefern des Himmels, und nebst diesen der Anno 1618. erschienene grosse Comet dermassen künstlich abgebildet, daß ein jeder Stern, welche alle von Metall gemacht und überguldet waren, seine gehörige Stelle und Grösse gehabt. Auf beyden Seiten des Saals waren grosse Riesen, al Fresco gemahlt, deren theils biß 7. Ellen hoch, und immer einer vor dem andern an Stellung des Leibes sich anderst præsentirte. An denen Fenstern herum stunden die Nationes der Welt, nach ihren Kleidungen abgebildet, ferner die vornehmsten Festungen und Städte des Churfürstenthums Sachsen, mit darzwischen gesetzten Emplematibus, und ihren kurtzen Beschreibungen. In dem vortrefflichen Schloß zu Königsberg in Preussen, soll der Anno 1584. erbaute grosse Huldigungs- und Tafel-Saal 335. Fuß lang und 60. breit seyn.

Die kleinen Säle sind noch viel genauer an die gemeldete Proportion gebunden, und muß sich ihre Höhe nach der Weite richten. Sie können an bequeme Plätze, in den Haupt- oder Flügel-Gebäuen angeleget werden, daß sie die Wohn-Zimmer in ihrer Suite nicht unterbrechen, und vor sich ungehinderte Eingänge, auch Licht und Lufft genug haben. Wann man die Vorlage des Mittel-Gebäues noch um ein Geschoß über das Dach erhebet, welches eine desto ansehnlichere Faciata machet, kan dasselbe einen herrlichen und lüfftigen Ober-Saal abgeben, zu Sommers-Zeit Tafel zu halten, und mit einem weiten Prospect sich zu belustigen.

§. 4. Die Galerien, welche von denen offenen Säulen- und Bogen-Lauben oder Gängen unterschieden, sind lange und nach Proportion schmale Gemächer oder Säle, die an beyden langen Seiten Fenster, oder an einer Seiten blinde Fenster mit Spiegeln besetzt, und die Thüren an denen schmalen Seiten gegen einander über haben. Sie sollen zum wenigsten viermahl, und zum höchsten sechsmahl, so lang als breit seyn. Man siehet leicht, daß sie sich am besten in die Neben-Gebäude schicken, woselbst man eher als in dem Mittel-Bau Platz darzu gewinnen kan. Ihr vornehmster Gebrauch ist, allerley schöne Gemählde, Statuen, Busten, oder Brust-Bilder, nebst andern kostbaren Kunst-Werckern, in zierlicher Ordnung daselbst aufzustellen und zu verwahren, welche sich dann in einem so schönen langen Saal bey dem Auf- und Abgehen sehr wohl præsentiren und betrachten lassen. In dem offtgerühmten Fürstlichen Pallast zu Saltzdahl, stehet die grosse Galerie in einem besondern magnifiquen Seiten-Gebäu, so 200. Fuß lang, 50. Fuß breit, und 40. Fuß hoch ist, auch innenher keinen eintzigen Pfeiler hat. Die Decke scheinet gewölbet zu seyn, doch von einer sonderlichen Manier, so, daß zwischen den Bögen die Fenster, welche von oben das Licht in diese Galerie werffen, in sehr schöner Ordnung angebracht sind. Die Gemählde, so sich darinnen befinden, belauffen sich über tausend Stück, von den berühmtesten Künstlern verfertiget, auch stehen längst der Galerie zwey Reyhen, theils antique, theils moderne Statuen, welche gleichsam eine Allée formiren; andere Kostbarkeiten zu geschweigen. Aus dieser grossen kommt man in die kleine Galerie, welche in dem mittlern Vorgebäu des innern Hofs lieget, und 160. Fuß lang, aber nur etlich und 20. breit ist. Die rechte Seite dieser Galerie, so keine Fenster hat, ist ebenfalls mit vortrefflichen Schildereyen durchaus behangen: Untenher stehen auf Piedestaux einige antique und moderne Brust-Bilder von Marmor und Bronze. Die lincke Seite ist zwischen den Fenstern mit Marmorn Tischen besetzt, auf welchen die raresten zur Architectur gehörigen Kupffer-Bücher liegen, und oben darüber sind schöne Portraits von Frantzösischen Dames aufgestellet. An beyden Enden der Galerie siehet man etliche Cabinets, deren theils mit den auserlesensten Schildereyen, eines mit wohl-rangirten Porcelain-Gefässen über 8000. Stück, ein anders mit Majolica, welches rare und kostbare Geschirr von Raphael d'Urbino seinen Ursprung hat, und hieselbst in grösserer Menge und Schönheit, als irgendwo in der Welt, zusammen gebracht ist, angefüllet stehen.

In dem Churfürstlichen Bayerischen magnifiquen Pallast zu München, bestehet das Antiquarium aus einer sehr schönen weiten und langen Galerie, welche in der Länge durch auf beyden Seiten 34. Fenster hat. Zwischen jeden Fenster stehen sechs al-

te Brust-Bilder wohl ordonniret. Uber den Fenstern sind die Bayrischen Städte im Grund gemahlet, und im Gewölbe auf beyden Seiten der Fenster, allezeit zwey Schlösser oder Clöster mit ihren Gegenden. An den Spitzen der Bögen einwärts stehen auch Brust-Bilder. Sonst gehet auch auf beyden Seiten ein erhöheter Marmorsteinener Gang herum, und überall um alle Gesimse ist schwartzer polirter Marmor, darinnen sich die gegen über stehenden Statuen und Zierrathen spiegeln.

In Italien sind die Galerien derer Groß- und Hertzoglichen Palläste zu Florentz und Mantua sowohl wegen vortrefflicher Anlage des Baues, als der darinnen enthaltenen erstaunlichen Kostbarkeiten hin und wieder durch Schrifften berühmt. In Franckreich war vor Jahren die Silber-Galerie zu Versailles, wegen der Menge, Grösse und zierlichen Ausarbeitung der silbern Gefässe, Tische und Stühle, in grosser Consideration, welche aber Anno 1689. in die Müntze gebracht, und zu Geld verwandelt worden. Jedoch pranget sie noch jetzund mit ihrer schönen Architectur von Marmor, und darzwischen versetzten Spiegeln, mit einer herrlich gegipsten und gemahlten Decke, auch antiquen Statuen und Brust-Bildern.

§. 5. Unter denen wichtigen Stücken eines Herrschafftlichen Residentz-Hauses, stehen auch die Schloß-Kirchen und Hof-Capellen, deren jene eine ziemliche Weitschafft zu haben pflegen, dem gantzen Hofstaat, und allen darzu gehörigen Bedienten, nebst denen Ihrigen, bey dem öffentlichen GOttes-Dienst der Predigten und Communion, Raum zu geben, daher sie auch vielfältig gantz besondere Gebäue neben dem Schloß einnehmen; Diese aber dienen vornemlich der Herrschafft und dero nähesten Bedienten zu ihrer Andacht, können also auch in dem Pallast leichtlich einen mäßig grossen Platz finden, und wo nicht in dem innern Haupt-Gebäu, doch in einem derer Flügel- oder Vorgebäude angebracht werden. Zu Saltzthal stehet die Schloß-Capelle an dem Vorgebäu des innern Hofs in einem viereckigten Pavillon, welcher über die Galerie um ein Stockwerck erhaben, und auf jeder Seiten drey Fenster hat. Gegen über an dem andern Eck dieses Vorgebäues, ist in einem andern Pavillon von gleicher Gestalt und Grösse, ein schöner Tafel- oder Speise-Saal, und in diese beyde Theile kan man aus dem Haupt-Gebäu über die zwey Seiten-Galerien auf breiten Altan-Gängen kommen, dergleichen auch einer von einem Pavillon zum andern über das mittlere Vorgebäu gehet, wie es der hiebey befindliche perspectivische Aufriß mit mehrern zu erkennen gibt. Obenher in der Capelle stehen auf einem Gesimse 12. Engel, welche die als ein plattes Gewölbe formirte und al fresco gemahlte Decke zu tragen scheinen. Gegen Morgen ist die Cantzel von Bildhauer-Arbeit, und neben her zu beyden Seiten mit Romanischen Säulen ausgezieret. Gerade gegen über ist der Fürstliche Stuhl, und bey demselbigen ein inwendig gantz verguldetes, auch mit geistlichen Gemählden und Devisen geschmücktes Bet-Cabinet, in dessen Mitte eine sehr künstlich fournirte Kniebanck stehet. Die Wände der gantzen Kirchen sind mit grossen Schildereyen, die Paßion fürstellend, gezieret, und die Stühle sämtlich von sauberer Nußbaumen Holtz-Arbeit, der Boden aber von schwartz und weissen Marmor, eingeleget.

Die Weimarische Schloß-Kirche ist von gantz ungemeiner Structur, und vortrefflichen Ordonnance, in einem nicht gar weiten viereckigten Platz eine grosse Gemeine zu logiren. Sie stehet in dem mittlern Haupt-Gebäu, und reichet unten von dem Boden durch alle drey Etagen des Schlosses, daher auch ihre Fenster mit denen übrigen im Schloß befindlichen Fenstern der Grösse und Stellung nach, überein kommen. Sie ist also ebenfalls in drey Etagen abgetheilet, davon die unterste biß hinten gegen den Chor mit Stühlen vor Frauens-Personen auf dem Platz und an deren Wänden herum sehr ordentlich besetzt; Die andern beyden werden durch zwey übereinander stehende, und an drey Seiten herumgehende Arcaden oder Bogen-Stellungen formiret, welche die Empor-Kirchen vor die Manns-Personen abgeben, und verschiedene Reyhen Stühle, nebst darzwischen übrig bleibenden räumigen Gängen, in sich fassen. In dem Chor stehet der Altar, und über demselben die Cantzel, so in Gestalt eines Obelisci von geschnitzten und vergüldeten Laubwerck, mit der Spitze sehr hoch in die Höhe steiget, unten aber auf schönen Säulen ruhet, welche zugleich dem Altar zur Zierde und Einfassung dienen. Auf beyden Seiten des Chors sind übereinander doppelte Kirch-Gemächer vor die Herrschafft und vornehmste Cavalliers und Dames gebauet, in welche man aus den Fürstlichen Zimmern, ohne durch die Kirche zu gehen, kommen kan. Es hat also der Prediger die gantze Gemeine in dem Gesicht, und kan wiederum von allen gesehen werden. In der obersten sehr hohen Decke der Kirchen, ist eine viereckigte weite Oeffnung, über welcher unter dem Dach und durch dasselbe hinaus der Music-Chor, samt der Orgel, so vortheilhafftig aufgeführet, daß man unten aus Mitte der Kirchen, biß an dessen gemahlte Bogen-Decke sehen, und sowohl die Vocal- als Instrumental-Music durch die gantze Kirche hören kan. Dieser Chor hat ein vollkommenes Licht von den umher stehenden Dach-Fenstern, und seine andere Oeffnung in die Kirche kan im Augenblick durch eine vorgeschobene Decke verschlossen, auch eben so geschwind wieder aufgethan werden, welches dann verursachet, daß man den Schall einer starcken Music bald gedämpfft, und also von der Ferne, bald in seiner vollkommenen Stärcke höret. Diese beyden Exempel können genug seyn, einen deutlichen Concept von geschickter Einrichtung einer Schloß-Capelle zu machen, und zu anderweitigen guten Erfindungen Anlaß zu geben.

Mehrere Nachricht und Anleitung aber kan man in Herrn Sturms Tractat von kleinen Kirchen, und in dessen angegebenen Grund-Rissen von Palläst en grosser Herren finden.

§. 6. Die Bibliothequen werden in grosser Herren Palläst en, wo nicht vor höchst nothwendig, doch sehr nützlich und rühmlich erachtet, zumahl wann sie mit einem auserlesenen Vorrath wichtiger Bücher, so zur Historie und andern vor Standes-Personen dienlichen Wissenschafften gehören, wohl versehen sind. Dann dieses kan man nicht prætendiren, daß eine jede Herrschaffts-Bibliotheque sich auf alle Theile der Gelehrsamkeit erstrecke, und in denenselben allen gleich vollkommen sey, als welches auch ohne sehr grosse und mehr als Fürstliche Kosten kaum zuwege gebracht werden kan. Jedoch soll man billig trachten, daß diejenige, so man anleget, sich durch eine

und

und andere sonderbahre und nicht gar gemeine Collection, es seye nun von geschriebenen oder gedruckten Büchern, oder andern zur Litteratur dienenden Curiositäten, distinguire, welches man noch wohl durch Fleiß und gute Correspondenz, mit mäßigen Unkosten, zu Stande bringen kan. Das Bibliothec-Zimmer soll nach Proportion des Bücher-Vorraths eine gute Weitschafft, völliges Licht und etliche Tische haben, die Bücher aufzuschlagen, und bequemlich zu gebrauchen. Die beste Lage dieser Zimmer ist gegen Morgen oder Mitternacht, als woher man trockene Lufft und kühle Winde zu gewarten hat; da hingegen dem Bücher-Werck nichts schädlicher ist als Hitze, Feuchtigkeit und unstäte Lufft. Um dieser Ursachen willen stehen auch die Bibliothequen besser in einem der obern Stock-Wercke, als unten auf der Erden. Man muß diese Zimmer fleißig verwahren lassen, damit nicht die Mäuse und Würme darinnen ihren Aufenthalt finden, und die Bücher verderben. Daher sind die vielen Schräncke und anders unnöthige Tafel-Werck daselbst nicht zu loben. Die schönste Zierde bestehet in einem saubern gleichen Band der Bücher, guter Ordnung derselben, und geschickter Abtheilung derer Repositorium oder Bücher-Fächer, wann nemlich dieselben rings herum, sowohl überhaupt, als durch jedes Format der Bücher, einerley Höhe haben, die gegen einander stehende Wände wohl correspondiren, und dergestalt besetzt sind, daß die Bücher ihre Fächer nicht allein der Breite, sondern auch der Höhe nach, richtig ausfüllen. Wo man in der Mitte eines weiten Zimmers, Repositoria aufstellen will, ist gute Fürsicht zu gebrauchen, daß nicht einigem Theil dadurch das Licht verbauet werde. Sehr bequem und zierlich kommt es, wo man um hohe Bibliothec-Zimmer, etwa in der Mitte der Höhe, oder nach Befinden darüber, einen auf zarten Säulen ruhenden Gang herum führet, als wodurch man ohne die gefährlichen Leitern, bloß auf einem niedrigen Tritt, von 2. biß 3. Staffeln, zu allen Bücher-Fächern gelangen kan: welches in dem schönen und reich-versehenen Bibliothec-Saal derer Theatiner zu München, und an mehrern Orten, bereits ins Werck gerichtet worden. Sonst können ausser denen Büchern auch Mathematische Instrumenta und Kunst-Wercke, rare und schöne Land-Tafeln, Architectorische Stücke und Modelle, wie auch antique Köpffe, kleine Statuen, Urnæ Sepulchrales, oder ausgegrabene Aschen-Töpffe, Lampen, u. d. g. Item, Schräncke mit alten Müntzen, geschnittenen Edelgesteinen, und was sonst zu einer gelehrten Curiosität gehöret, in denen Bibliothequen stehen; Ja, wann von beyderseitigen Dingen der Vorrath nicht sonderbar groß vorhanden ist, machen sie die beste Parade, wo sie zusammen in ein Corpus gebracht werden. Nur muß man bey deren Austheilung in einem Gemach die Symmetrie wohl beobachten, und selbige dergestalt anordnen, daß allenthalben etwas schönes und merckwürdiges in die Augen falle, gleich und gleich zusammen und gegen einander zu stehen komme.

Unter denen Bibliothequen grosser Herren in Teutschland haben sonder Zweiffel die Kayserliche in Wien, die Königlich-Preußische zu Berlin, und die Fürstlich-Wolffenbüttelische, vor allen anderen jetzt noch stehenden den Preiß: wiewohl von der erstern der aufrichtige Edw. Brown in seiner Reiß-Beschreibung, pag. 242. folgendes Urtheil gibt: Die Anzahl und Vortrefflichkeit derer Bücher ist mehr betrachtens würdig, als der Ort, wo sie aufgestellet sind, als welcher nicht allein keinen gar schönen Eingang hat, sondern auch benebens etwas dunckel ist. Sie, die Bibliothec, wird in acht grosse Zimmer abgetheilet, welche so voll angefüllet sind, daß viele Bücher scheinen auf dem Boden zu liegen; Ja es stehen die Bücher-Stellen so dicht an einander, daß man nur eben darzwischen hindurch gehen kan. In der Berlinischen, welche nechst an der Residentz gelegen, sind die Bücher alle in rothen Band, auf dem Rücken, mit Beyfügung des Namens, Orts, und der Jahr-Zahl, da sie gedruckt, vergüldet, führen dabey den Chur-Scepter, und sind so bequem numeriret, daß man so fort ein jedes finden kan. Die berühmte Bibliotheca Augusta (von ihrem Durchl. Stiffter, Hertzog Augusto, also genennet) zu Wolffenbüttel, stund ehedem in einem vor Feuers-Gefahr wohl gesicherten Gebäu, über dem Zeug-Hauß auf dem Schloß Platz. Sie war in zwey grosse seitwärts an einander stossende Gemächer abgetheilet, deren jedes 137. Fuß lang, und über 36. Fuß breit ist. In diesen waren nicht nur die Wände biß an die Decke mit Repositoriis gefüllet, in welchen acht Reyhen Bücher über einander stunden, drey von Folianten, und die übrigen von kleinern Format, sondern es giengen auch doppelte Repositoria längst durch die Mitte der Zimmer, welche aber nur vier Bücher-Reyhen auf jeder Seite hatten. Nach der Zeit hat sie an einem andern noch splendidern und bequemern Ort verleget werden sollen, davon wir aber keine genauere Nachricht oder Beschreibung geben können. Von dem innerlichen Werth und Trefflichkeit dieser Bücher-Schätze, ist hiesiges Orts nichts zu gedencken.

§. 7. Wo man ausser denen beschriebenen Galerien und Bibliothequen gewisse Raritäten- oder Kunst-Kammern anlegen will, können selbige, dafern eine zulängliche Menge von raren Sachen bey der Hand ist, gar füglich in verschiedene in einer Suite liegende Gemächer von gewöhnlicher Grösse, oder in ein grosses Zimmer, und daran stossenden Neben-Cabinets, eingetheilet werden, so daß ein jedes seine eigene Arten von Naturalien oder Kunst-Wercken in sich fasse. Diesemnach möchten zum Exempel in eine Kammer allerley Sceleta, oder aufgesetzte Gerippe von vierfüßigen Thieren und Vögeln, item, ausgedorrete Vögel in ihren Federn, Elephanten-Zähne, Nasen-Hörner und andere Theile fremder Thiere, wie auch Kästen mit balsamirten Insectis, nach ihren Geschlechten abgetheilet, nebst kleinen Gemählden von raren Thier- und Vogel-Stücken, ordentlich aufgestellet werden; in ein anders getrocknete fremde Fische, oder deren Theile, See-Krebse, Meer-Sterne, und allerley grosse und kleine Muscheln, welche fast allein genug sind, ein Cabinet zu formiren; Ferner, allerley ausländische trockene Früchte, Saamen, Kräuter, Höltzer, See-Gewächse, worzu sich auch die gemahlten Blumen-Stücke und illuminirte Kräuter-Bücher gattiren; Wiederum schöne, sowohl einzele als zusammen gesetzte Ertz-Stuffen von allerhand Metallen, nebst allen Arten von Mineralien, Proben von schönen bunden, zumahl Florentinischen Marmor, Porphyr, Serpentin-Stein, Agtstein, Jaspis, Achat, auch andere rothe Edelgesteine: Dann eine Collection von figurirten Steinen, welche zumahl heut zu Tage mit grossen Fleiß aller Orten aufgesuchet werden, und in

D. Joh. Jac. Bajers Oryctographia Norica, ordentlich in ihre Classen abgetheilet sind. Dieses wären die vornehmsten Stücke einer Naturalien-Kammer, welche sich zur Noth auch wohl in ein räumiges Gemach bringen ließ, wo man nemlich die erste Classe in die Mitte auf eine lange Tafel, oder aufgeführtes zierliches Gerüst, die übrigen vier aber an die vier Wände, jedes in seine Ordnung aufstellete. Die kleinen Sachen können in saubere Kästen mit niedern Schub-Laden, und kleinen Fächern, geleget, die grossen oben darüber Staffel-weiß gestellet, auch zum Theil, nebst denen darzu gehörigen Gemählden, an der Wand herum aufgehänget werden, gleichwie man auch die grossen Fische und ausgestopffte Thiere vielleicht am besten von der Decke herab hängen lassen kan.

Auf gleiche Weise möchte ferner ein Cabinet von Antiquitäten zu der alten Völcker GOttes-Dienst, Begräbnuß, Rüstung und Hauß-Wesen gehörig, item, von alten Müntzen, Aufschrifften, kleinen Statuen und Brust-Bildern, u. d. g. zusammen gerichtet werden.

Nicht weniger eine eigentlich sogenannte Kunst-Kammer, von Arithmetischen sinnreichen Erfindungen, Geometrischen, Astronomischen, Geographischen, Optischen, Mechanischen, auch zu der Experimental-Physic dienlichen Instrumenten, von Modelen aus der Civil- und Kriegs-Bau-Kunst, Artillerie, Wasser-Kunst, u. d. g. von allerley Uhr-Wercken, und anderen curiösen Meister-Stücken, die etwas Mechanisches in sich haben.

Dann folgte ein Gemach mit allerhand Kleidungen und Haußrath fremder Völcker angefüllet, da man mit jenen geschnitzte oder ausgestopffte Bilder ankleiden könnte, wie es in der Gottorffischen Kunst-Kammer zu sehen.

Besonders wäre noch eine curiöse Rüst-Kammer anzulegen, darinnen vielerley Gewehr von rarer Invention, wie auch ausländische Waffen von verschiedenen Nationen der Welt aufzubehalten.

Endlich ist noch übrig die Schatz-Kammer, in welcher die geschnittenen und gefasseten Edelgesteine und Kleinodien, auch andere damit besetzte Kunst-Stücke, nicht minder das künstlich gearbeitete Gold- und Silber-Werck, und schöne moderne Medaillen verwahret werden.

Bey aller dieser Cabinets-Einrichtung ist die natürliche Ordnung gleichsam die Seele, und diese erfordert, daß allezeit diejenigen Stücke, so entweder der Natur, oder dem Gebrauch nach, einander am nächsten verwandt sind, auch am nähesten zusammen gestellet werden. Es machet solches in denen Augen derer Verständigen die grösseste Zierlichkeit, und kommet dem Gedächtnüß derer, so die Raritäten-Kammern besehen, trefflich zu statten; gleichwie man hergegen aus Betrachtung eines in Verwirrung stehenden, obschon noch so herrlichen und kostbaren Schatzes, wenig Nutzen davon bringet. Soll demnach billig die Disposition dieser Wercke nicht der Phantasie eines in der Natur-Historie und andern Wissenschafften unerfahrnen Künstlers oder Handwerckers überlassen, sondern mit Rath eines oder etlicher in der Historie, Matheſi und Physic, gründlich gelehrter Männer, die dabey eine gute Symmetrie verstehen, vorgenommen werden. Dann jene werden alles unter einander setzen, wie es ihrer ungegründeten Meynung nach am schönsten in die Augen fället. Allein wo man die Wahrheit gestehen soll, wird sich in wenig Kunst-Kammern grosser Herren eine rechtschaffene Ordnung finden, ob schon deren in Teutschland viele und reichlich versehene anzutreffen sind. Unser Vorhaben leidet nicht, selbige zu erzehlen, noch weniger zu beschreiben; sondern wir wollen dem Leser D. Joh. Dan. Majors Bedencken von Kunst- und Naturalien-Kammern, nebst dem dritten Theil des geöffneten Ritter-Platzes, welcher von dem offtgerühmten Herrn Sturm verfertiget worden, zu Erlangung mehrere Nachricht, recommendiret haben, als woselbst nicht nur ein Verzeichnüß derer berühmtesten Raritäten-Kammern in Europa, sondern auch Beschreibung vieler Naturalien und Kunst-Sachen, nebst nützlichen Reguln anzutreffen. Der Herr Author hat auch einen Vorschlag gethan, wie man ein gantzes Raritäten-Hauß, von drey Stock-Wercken und vielen Zimmern, aptiren könnte.

§. 8. Wir kommen nun zu den geringern, aber doch unentbehrlichen Stücken einer Hofhaltung, dem Kuchen-Amt und Kellerey, von deren Wohnstatt im untersten Geschoß, bereits oben Erwehnung geschehen. Die Küche soll weit und helle, mit starcken Mauren, und einem guten Gewölbe, geschlossen seyn. Der grosse Heerd muß gerade unter dem Rauchfang, und wenigstens auf drey Seiten frey stehen. Man machet ihn mehrentheils nur einen halben Fuß hoch, aber 5. biß 6. Fuß breit und 6. biß 8. Fuß lang. Ausser dem sind noch die Potagen-Heerde, welche in den Einschnitt der Kuchen-Fenster etwa einen Fuß breit und lang neben einander gebauet werden, und einen doppelten Rost übereinander haben müssen, unten die Kohlen zu legen, und oben zu kochen, oder auch die angerichteten Speisen in den Schüsseln, biß zum auftragen, warm zu halten, deßwegen sie auch Anricht-Heerde heissen. Nahe bey der Küche, soll billig ein reiner Brunnen zum kochen und waschen seyn. Es gehöret ferner zu dem Küchen-Wesen eine Tisch-Geräthe-Kammer, Ausgeb-Kammer und Speise-Kammer, welche die von der Tafel abgetragene Speisen zu verwahren dienet, und von den Frantzosen Garde manger genennet wird. Alle diese Stücke können nicht weit von der Küche entfernet seyn, gleichwie auch billig der Küchen-Schreiber in diesem Apartement seine Stube haben soll, der Gesinde-Stuben und Speise-Zimmer anjetzo zu geschweigen.

Bey der Kellerey muß ebenfalls vor den Keller-Schreiber, und die so unter ihm stehen, eine besondere Stube und Cabinet seyn. Von den Kellern selbst ist im ersten Theil, 2. Buch, 19. Capitel genugsam gehandelt, auch deren Bau und gute Einrichtung angewiesen worden.

Die Conditorey mag man füglich auch hieher ziehen. Sie erfordert ihre abgesonderten, reinliche und trockene Zimmer, das Confect nicht allein zu bereiten, sondern auch zu bewahren, wie auch bequeme Heerde und Oefen, nebst genugsamen Platz, das dazu gehörige Geräthe aufzubehalten. Soll also an einem Ort liegen, da sie von feuchter Lufft, Staub, Fliegen und andern Ungeziefer, nicht beläsliget wird.

§. 9. Der Herrschafftliche Marstall, wo er anderst in das Schloß mit eingebracht werden soll, kan in dem ersten Vor-Gebäu zur rechten oder lincken des Thors, oder auch in eines der Seiten-Gebäude, angeleget werden, daß er seinen Eingang im Schloß-Hof habe. Er wird entweder einfach oder doppelt gemacht, nachdem es die Tieffe des Gebäues leydet. In

dem

dem ersten Fall rechnet man vor die Länge der Pferde-Stände samt dem Bahren, 8. Fuß, und noch 5. Fuß vor den Gang, hinter den Pferden, so wird die gantze Weite 13. Schuh. In doppelten Ställen nehmen die Pferde-Stände zu beyden Seiten 16. Fuß weg, und wann der mittlere Gang 6. Schuh hält, kommt die Weite auf 22. Schuh. Den Kutsch-Pferden gibt man die Stände 4. Fuß breit, den Reit-Pferden nur Vierdt-halb. Die Fenster sollen in diesen Ställen so hoch stehen, daß das Licht dem Pferde nicht in den Bahren oder auf die Augen, sondern auf das Creutz falle. Ein doppelter Stall aber wird am besten durch ordinair grosse, an beyden schmalen Seiten stehende Fenster, erleuchtet, wo andest diese Seiten kleinen Anbau haben. Was ausser diesem bey Pferd-Ställen und ihren Stücken diensames zu beobachten, kan im ersten Theil, 2. Buch, 35. Cap. §. 4. ausführlich gelesen werden.

Wofern ein grosser Herr ziemlich viele und kostbare Pferde hält, ist es wol der Mühe und Kosten werth, daß man einen gantz besondern ansehnlichen Bau zum Marstall aufführe. Und dergleichen findet man hin und wieder in Teutschland bey grossen Höfen. Vor andern ist berühmt der Stall zu Dreßden, welcher erstlich an sich selbst prächtig gebauet, und vortrefflich eingerichtet, daß ein jedes Pferd seine Rauffe von Eisen, und Krippe von Kupffer, hat, (welches zwar einige vor schädlich halten wollen, wiewohl die Churfl. Pferde sich nicht übel dabey befinden,) auch hanget bey jedweden sein Strigel, Zaum, Sattel und andere Zugehörung, an einer Säule, und die zierlich-angelegten Fenster sind mit Vorhängen versehen, das Licht zu moderiren. Es befindet sich darbey ein schöner Spring-Brunnen, und eine Pferde-Schwemme, so mit artigen Geländern besetzt ist. Ferner stehet gegen-über eine Galerie mit schönen Gemählden, und in dem obern Theil etliche Zimmer mit Raritäten und Kostbarkeiten angefüllet. Zu Berlin, lieget der alte Königliche Stall ebenfals in einem abgesonderten weitläufftigen Gebäu, und gehet um dessen Hof fast gantz herum, welches ein sehr gutes Ansehen machet. Der Fürstliche Hof-Stall zu Saltzburg, über welchem im obern Geschoß die grosse Fecht-Schule angeleget, præsentiret von aussen einen recht prächtigen Palast, von starcker und schöner Architectur. Auf dem Platz vor dem Eingang, siehet man die Pferde-Schemme, welche aus einem Viereck, und zweyen daran gesetzten halben Circuln, formiret, auch mit herum-stehenden Piedestalen und Geländern eingefasset. In der Mitte, ist auf einen breiten Bilder-Stuhl, ein springendes Pferd aus einem Stück Marmor, mit seinem Mann, der es leitet, in Riesen-Grösse aufgerichtet, und bey demselben ein springend Wasser. Inwendig sind die Bahren der Pferde, aus weissen Marmor gemacht, deren in dem grössern Stall zu beyden Seiten eine grosse Anzahl sich befindet. Zu Prag, verdienet der Gräfflich-Wallensteinische Stall gesehen zu werden, in welchem ein jedes Pferd bey einer Marmor-Säule stehet, und eine Krippe von polirten Marmor, mit gleichen Piedestal vor sich hat; auch sind die wunder-schönen Pferde, so ehemals darinnen gestanden, über ihren Ständen in Lebens-Grösse abgemahlet. In des Herrn Sturms 13. Cap. von grosser Herrn Palästen, und der dabey gezeichneten, Tab. 19. b. siehet man einen deutlichen Entwurff und Beschreibung eines zu grosser Bequemlichkeit eingerichteten Marstalls, da die Pferde-Stände also angelegt sind, daß die Pferde in der Mitte gegen einander mit den Köpffen stehen. Die Rauffen sind also angeordnet, daß man ihnen das Heu, von dem darüber liegenden Boden, behend und richtig darein werffen, und nach Nothdurfft zuschieben oder zurück ziehen kan. Die Bahren lassen sich, nach unterschiedlicher Höhe der Pferde, hoch und niedrig richten; zwischen den Pferde-Ständen ist ein schmahler Gang, längst durch den Stall, vor die Knechte, wann sie an den Bahren handiren wollen, hinter den Ständen aber bleiben beyderseits räumige Gänge, in welchen man rings herum gehen kan. Die Fenster stehen auf beyden Seiten des Gebäues in vollständiger Grösse, und fällt doch das Licht den Pferden nicht schädlich in die Augen, sondern auf die Groupe, daher auch der Wind sie nicht sonderlich incommodiren kan; andere Vortheile dieses Baues zu geschweigen. Daher der Herr Autor ihn mit guten Grund und Recht die neueste und beste Art einen Fürstlichen Stall anzuordnen genennet.

§. 10. Die Wagen-Schopffen oder Kutsch-Häusser, welche die Frantzosen Remises de Carosse nennen, können, dafern der Stall nach der zu erst angezeigten Manier im Schloß-Hof stehet, auf der andern Seite desselben Gebäues zur rechten und lincken, oder wann der Stall in dem einen Seiten-Gebäu ist, gegen über in das andere angebracht werden. Sonst aber findet man sie auch ausser dem Schloß in einen Vor-Werck oder andern Gebäu. Sie müssen einen trocknen Stand und Boden haben, weil das Kutsch-Zeug in der Feuchtigkeit von Schimmel und Moder Schaden leidet. Eben sowol hat man sie vor allzugrossen Staub zu verwahren, und weil dieser nicht gäntzlich ausgeschlossen werden kan, mag man die kostbaren Carossen mit besondern Decken von Wachs-Tuch überziehen. Die innerliche Einrichtung dieser Schopffen soll also beschaffen seyn, daß eine jede Carosse, ohne Hindernuß oder Verruckung der andern, heraus und hinein geschoben werden könne, und darum müssen sie sämtlich räumige Stände 7. biß 8. Schuh breit, und vor denselben einen freyen Gang von genugsamer Breite, oder aber so viel Thüren als ihrer sind, vor sich gegen den Hof haben, welches letztere zu erhalten, man die vordere Seite, die in den Hof siehet, nach Art einer Laube, von lauter Pfeilern und Bögen machen kan, die hernach mit doppelten Thor-Flügeln verschlossen werden. Weilen der Wagen-Schopff keines gantzen Geschosses Höhe erfordert, mögte man oben darüber noch Halb-Zimmer anlegen, die neben dem Schopff ihre Treppe bekommen, und entweder zu Bewahrung des Geräthes, oder Wohnung des Gesindes, dienen können.

§. 11. Die nothwendige Oeffnungen in einem jeden Hauß und Pallast, sind bekannter massen Thüren und Fenster. Beyde haben wiederum unter sich verschiedene Arten, und jede derselben ihre besondern Reguln. Die Thüren werden abgetheilet in Haupt-Thüren, in gewöhnliche, und in Bey-Thüren. Zu der ersten Ordnung gehören 1.) die Thor-Wege, durch welche man in den Schloß-Hof fährt und reitet, 2.) die äusseren Thore der Land-Häuser und Gärten, 3.) die Haupt-Thüren, durch welche man aus dem Schloß-Hof in die Mittel- oder Seiten-Gebäue gehet. 4.) können auch hieher gerechnet werden die Thüren der sehr grossen und hohen Haupt-Säle. Von anderen publiquen Gebäuen und deren Thüren ist unser Vorhaben nicht anjetzo zu reden; bey den angeführten aber muß folgendes beobachtet werden.

1.) Die

1.) Die Thor-Wege und Haupt-Thüren, sollen mitten in der Vörder-Seite ihrer Gebäue stehen, als an dem vornehmsten und gelegensten Ort, da sich auch das Hauß und dessen Fenster, nach den Gesetzen der Symmetrie, just in zwey gleiche Stücke abtheilet; wo aber dieses wegen allzugrosser Breite des Gebäues, oder anderer Gelegenheit, sich nicht thun lässet, soll man zwey Haupt-Thüren machen, die gleich und genugsam weit von der Ecken abstehen: dann nahe an dem Eck darff wegen des Ubelstands und Schwächung der Mauer keine Thür seyn. Auf solche Weise ist die lange Haupt-Seite des Churfl. ja recht Königlichen Pallasts zu München; mit zwey prächtigen Marmorsteinernen Thoren und Portalen gezieret, da beyderseits noch 8. Fenster biß zu den Ecken stehen. Eben so siehet man auch die Vörder-Seite des Pallasts des Herrn Fino zu Bergamo, so 188. Schuh lang ist, eingerichtet, bey dem Scamozzi Lib. 3. Cap. 11. Fig. 58. Das schöne Rathhauß zu Nürnberg hat an der Haupt-Seite drey grosse Thüren, mit herrlichen Portalen. Hergegen wird an dem unvergleichlichen Amsterdamer Rathhauß dieser einzige Fehler ausgesetzet, daß es bey seiner grossen Breite und Höhe, auch trefflicher Architectur von Säulen-Werck, kein ansehnliches Thor, sondern von vornen an der Vorlage sieben kleine Thüren, ohne einige Zierrathen, und von hinten nur ein gleiches Ansehens hat.

2.) Die Haupt-Thüren müssen nach der Grösse des Gebäues, und Höhe des Geschosses, wol proportioniret seyn. Dann gleichwie wir schon gesehen, daß es von allen verständigen getadelt wird, wann ein grosses Hauß nur kleine Thüren hat; also schicken sich im Gegentheil vor ein mittelmässiges Gebäu kein ungeheuer grosse Thor-Wege. Dann da würde sich leichtlich appliciren lassen, was weiland der scoptische Diogenes, in einer kleinen Stadt mit grossen Thoren, ausgeruffen: Ihr Bürger, schliesset die Thore, daß eure Stadt nicht hinaus lauffe. Die gute Proportion aber recht zu treffen, geben die Bau-Meister folgende Regul: Man solle an grossen ansehnlichen Gebäuen die Höhe des untern Stockwercks, da das Thor hinein gehet, vom Boden an biß zum auswendigen Unter-Balcken, in 6. Theile theilen, und 4. davon zu der Höhe der Thor-Oeffnung nehmen. In mittelmäßigen aber solle sich die Thür gegen die Höhe des Geschosses, von Boden an, biß an die inwendige Decke, verhalten wie 4. gegen 7.

3.) Die Haupt-Thüren müssen eine gute Verhaltnuß ihrer Weite gegen die Höhe haben. Und wann demnach, wie gesagt, die Höhe der Thür aus der Höhe des Stockwercks angenommen worden, muß die Breite sich nach der Höhe richten, und wie es die mittlere Proportion erfordert, die Helffte von dieser haben. Wo also eine Haupt-Thür 18. biß 20. Fuß hoch ist, über welches man nicht wohl schreiten darff, so wird die Weite 9. bis 10. Fuß: ist die Höhe von 12. Fuß, welches vor des kleineste Maaß der Haupt-Thüren passiret, so wird sie 6. Fuß weit. Dieses aber lässet sich so genau an den äussern grossen Schloß-Thoren nicht suchen. Dann solche müssen so weit seyn, daß man zugleich dardurch fahren, und noch neben-her zu beyden Seiten gehen und reuten kan, worzu ein Raum von 8. biß 10. Fuß schwerlich zureichet; können also wohl mehr als die Helffte der Höhe zu ihrer Weite haben. Diejenigen aber sind gantz ausser der Symmetrie, deren Höhe und Weite einander gleich ist. Wann die andern Haupt-Thüren ihre Gesimse aus den zarten Säulen-Ordnugnen empfangen, können sie auch etwas mehrere als gedoppelte Höhe ihre Breite bekommen. Die aus den starcken Ordnungen hergegen mögen auch unter zwey Quadrat Höhe haben.

4.) Je breiter die Haupt-Thüren und Thore sind, je nothwendiger ist es, daß sie oben-her Bogen-weiß geschlossen werden, weil diese Figur nicht nur ein gutes Ansehen der Stärcke machet, die an solchen grossen Wercken erscheinen soll, sondern auch in der That viel zur Beständigkeit hilfft. Und zwar gehören den grossen Schloß-Thoren eigentlich halbe Circul-Bögen, als welche unter allen die stärcksten sind; die gedruckten und flachen Bögen schicken sich besser zu Thor-Wegen an Privat-Gebäuen. Dafern eine Haupt-Thür, sie sey wo sie wolle, Säulen und Kämpfer hat müssen die Bögen ebener massen aus dem halben Circul gemacht werden. Sonst aber mag man die innern grossen Thüren eines Pallasts auch wol oben-her gerade machen, wann nur nahe darüber in der Mauer ein Bogen geschlossen wird, damit nicht der Sturtz über der Oeffnung die gantze Last der oben-her stehenden Mauer tragen müsse, welches auch bey grossen Fenstern in Acht zu nehmen. In solchen Fall müssen dann die Hauß-Thüren just so hoch reichen, als die Fenster in demselbigen Geschoß, und ihre beyderseitige Gesimse in einer Linie stehen.

5.) Die beyden Schenckel oder Pfosten der grossen Thor-Wege, sollen inwendig hinter der Oeffnung mit Strebe-Pfeilern gestützet werden, von solcher Breite, daß die aufgethanene Thor-Flügel völlig daran lehnen können, und zwar muß man diese Pfeiler hineinwärts verdünnen, damit die Thor-Flügel weiter zurück gehen können, als die Oeffnung der Thor-Schenckel ist, um mehreren Raums willen in dem Thor, und daß bey dem Ein- und Ausfahren niemand daran streiffe.

6.) In alle Haupt-Thüren und Thore sollen billig doppelte Thür-Flügel gesetzet werden, die in der Mitte des Thors zusammen schlagen, weilen die einfachen und gantzen Thüren allzuschwer sind, und kein gutes Ansehen machen, wann sie mit ihrer völliger Breite an einer Wand lehnen.

7.) Es gibt noch eine Art grosser Pforten, die oben offen sind, und nur auf beyden Seiten starcke viereckigte Pfeiler haben, an welche die Flügel gehänget werden, und bey dem eröffnen einwärts anschlagen. Man nennet sie Holländische oder Flämische Thor-Wege, weil sie in diesen Landen am gewönlichsten vorkommen, und schicken sich am besten vor Land-Häuser und Gärten, werden auch ihre Flügel mehrentheils von eisernen Gatter-Werck gemacht.

8.) Die gewöhnliche oder mittelmäßige Thüren gehören vor die Eingänge der Haupt-Zimmer, vor mittlere und kleine Säle, Galerien, und andere räumige Gemächer: auch können dergleichen neben die grossen Schloß-Thore an beyden Seiten gemacht, und mit deren Portal vereiniget werden, daß sie sich zusammen als ein Triumph-Bogen præsentiren, und das hohe Thor zum fahren, die Neben-Thüren zum hin- und wieder gehen, dienen. Dieses ist an der obgemeldeten Seite des Pallasts zu München sehr wol angebracht. Solche Thüren nun sollen nicht unter 4 1 und nicht über 5. Schuhe Breite haben, daß zwey Personen zugleich gemächlich neben einander durch gehen können; die Höhe aber wird gedoppelt oder bey

zarten

zarten Ordnungen auch wohl etwas darüber genommen. Man gibt ihnen ebenermassen doppelte Thür-Flügel, der Leichtigkeit und Zierde wegen, werden auch in der Oeffnung nicht Bogenweiß, sondern ordentlich viereckigt gemacht, wiewohl inwendig die Mauer billig einen flachen Bogen-Schluß haben soll.

9.) Die Bey-Thüren sind, dadurch man aus einem Zimmer in das andere gehet. Diese sollen in einer gantzen Reihe Gemächer gerade auf einander und zuletzt auf ein Fenster treffen, welches nicht allein zur Zierde und Bequemlichkeit, sondern auch zur Stärcke des Pallasts gereichet, wann zumahl durch alle Stockwercke gleiche Austheilung der Wände und ihrer Oeffnungen gehalten wird. Die Zierlichkeit erforderte zwar, daß die Thüren mitten in der Wand stünden: allein weil hierdurch in mittelmäßigen und kleinen Zimmern, auf beyden Seiten der Thür nur schmale Plätze und Wände frey bleiben würden, da man weder einen Camin noch Tische, Bett und andern Haußrath füglich stellen kan, pfleget man den Durchgang nahe an die eine Seiten-Wand zu machen, und damit gleichwohl eine gute Symmetrie herauskomme, werden in gleicher Distanz von der andern Seiten-Wand blinde oder Blend-Thüren gesetzt, die entweder gar nicht aufgehen, oder einen Schranck in der Wand hinter sich haben, im übrigen den rechten Thüren gantz ähnlich sehen. Zwischen beyde kan der Camin, oder ein Tisch und Spiegel, oder ein Bett, oder auch ein grosses Gemählde gestellet werden. Die Weite dieser Thüren ist drey und ein halben biß vier Fuß, und die Höhe gedoppelt oder etwas darüber.

10.) Endlich giebt es auch noch geheime Thüren, die aus dem Cabinet oder Schlaff-Zimmer in die Garderobe, und zu den Geheim-Treppen gehen, und nach Gelegenheit des Orts, ohne Absicht auf die Zierlichkeit, bloß zu bequemer Communication der Zimmer angeleget werden. Diese dürffen wohl nur 3. Fuß, oder auch weniger zur Weite haben, und pflegen öffters hinter vorgehängte Tapeten verborgen zu werden.

§. 12. Unter den Fenstern, so in einem Pallast stehen können, sind 1.) die grossen Bogen-Fenster und Fenster-Thüren, welche nicht sowohl den Wohn-Zimmern als Haupt-Sälen zukommen. Wann man wie es billig ist, die Symmetrie beobachten will, können sie in der Vorlage des Mittel-Gebäudes, oder auch der zwey Seiten-Gebäude, gerade über der Haupt-Thür, und sonst nirgend, als in der Mitte des Gebäudes statt finden. Dann wie zumahl die Vorlagen gleichsam ein besonder Corpus formiren, und unenher ihre hohe prächtige Portale haben, also mögen sie auch durch die Fenster sich von den übrigen Theilen distinguiren. Es werden diese Fenster nach solcher Proportion gemacht, als die Bogen-Thüren von der feinsten Ordnung, 5. biß zu 8. Fuß weit, bekommen auch zwey Fenster-Flügel, die von dem Anfang des Bogens biß unten auf den Boden gehen, und damit man durch dieselben sicher hinaus tretten könne, werden kleine unbedeckte Gänge mit Geländer, welche die Frantzosen Balcons, wir aber Trompeter-Gänglein nennen, davor gelegt, deren Fuß mit dem Gesims oder Aufsatz der unterstehenden Thür dergestalt zu vereinigen, daß sie darauf zu ruhen scheinen. Sonst schicken sich auch die grossen Thür-Fenster in die Orangerien, Garten-Palläste und Lust-Säle, da sie in gantzen Reihen neben einander gemacht werden können.

2.) Die Ordinar-Fenster der Zimmer sollen in einem Pallast nicht unter 4. und nicht leicht über 6. Fuß breit seyn. Ihre Höhe wird am besten doppelt so groß als die Weite, wiewohl sie im untersten Stockwerck, so nach der starcken Säulen-Ordnung gebauet, auch etwas niedriger, und obenher bey zarten Ordnungen etwas höher werden können; doch müssen sie durch das gantze Gebäu in allen Etagen einerley Breite haben. Ihre Oeffnungen gehen nicht biß auf den Boden, sondern bekommen unter sich Brust-Lehnen von dünnen Mauer-Werck, und solcher Höhe, daß sich eine Person von mittlerer Statur bequemlich darauf lehnen könne, ohne sich tieff zu neigen, oder im Gegentheil die Arme hoch aufzuheben, welches etwa 2. und 3. Viertel biß 3. Fuß austragen wird. Die Fenster müssen zum wenigsten so weit von einander stehen, als sie breit sind, damit die Zwischen-Mauer nicht zu schwach, und der Raum an derselbigen nicht zu schmahl werde, einen Tisch, Spiegel und Gueridons daran zu stellen; auch sollen sie nicht zu genau an die Schied-Wände der Zimmer kommen. Ein mittelmäßiges Wohn-Gemach hat an zwey rechten Fenstern genug: die Säle können derer drey biß fünff auf einer Seiten haben, nachdem sie groß sind: bey den Galerien ist keine gewisse Zahl zu bestimmen.

3.) Die Halb-Fenster, welche auch nach der Italiäner Redart Mezzaninen, nach dem Frantzösischen Bastard-Fenster heissen, sind eben so breit als die Ordinar-Fenster des Gebäudes, aber niedriger als ihre Breite ist. Sie wollen von einigen als unvollkommene und unbequeme Wercke verworffen werden, welches auch nicht ohne Grund wäre, wo sie jemand in die Haupt-Zimmer setzen, oder eine gantze Faciada damit anfüllen wollte. Allein nach dem heutigen Gebrauch kommen sie sehr wohl heraus, und können gegen alle Einwürffe leichtlich behauptet werden. Dann man machet sie 1.) in das Keller-Geschoß, welches wie es nur mit seiner halben Höhe über der Erden stehet, also auch keine andere als niedrige Fenster haben kan, 2.) in die Halb-Zimmer des Haupt-Geschosses, und den obern Theil der dazwischen liegenden hohen Säle, welche durch dieses Mittel ein gedoppeltes Licht, und viel besseres Ansehen bekommen, als wann sie nach Proportion ihrer Höhe, ungeheure hohe Fenster wie die Kirchen hätten; die Halb-Zimmer aber sind sehr bequem Garderoben anzulegen, die niedern Bedienten und vielen Haußrath zu logiren: wollte man hergegen selbige vermeiden, so müßten entweder die Säle zweyer völligen Zimmer-Höhe, und doppelte Ordinar-Fenster über einander haben, oder die Wohn-Zimmer und Säle gleich hoch seyn, welches wider die Symmetrie lauffet. 3.) Pflegen die Frantzosen, zumahl an den Vorlagen der Palläste über den Haupt-Krantz des Gebäudes, noch ein niedrig Geschoß mit Halb-Fenstern zu setzen, so sie Attique nennen, und krönen es mit einem zierlichen Giebel, welches alles auch von aussen eine gute Faciada machet, wann nur folgendes dabey beobachtet wird:

Die Halb-Fenster müssen just so breit seyn, als die ordinaren, und mit selbigen aufwärts in einer Reihe stehen; ihre Höhe aber wird zum höchsten der Breite gleich, zum wenigsten zwey drittel derselben. Ihre Figur von aussen kan viereckigt, oder mit einem Bogen geschlossen, oder auch rund oder oval seyn; womit man

dann in den unterschiedlichen Etagen schicklich abwechseln mag. Diejenigen so über den ordinairen Stockwercken stehen, sollen also angebracht werden, daß sie mit den darunter befindlichen gantzen Fenstern nur ein Geschoß auszumachen scheinen, wie es in dem Schloß zu München, und bey dem Scamozzi, an vielen Auffrissen zu sehen, anderer berühmten Palläste zu geschweigen. Die Halb-Fenster müssen ferner von aussen ihre Verzierung haben, daß sie mit den andern wol correspondiren, inwendig aber sollen die Einschnitte der Mauer starck erweitert werden, zumahl gegen den Boden der Zimmer, damit das Licht sich genugsam ausbreiten könne, und muß dieser Abhang in dem Keller-Geschoß, von der Fenster-Schwelle an, biß auf 4. Fuß von dem Boden hinab gehen.

4.) Die Dach- oder Kapp-Fenster, welche bey den Italiänischen sehr niedrigen Dächern nicht Platz finden, in Franckreich aber und Teutschland, wie auch weiter gegen Norden, heut zu Tage gar schön und nützlich eingerichtet werden, sind wiederum theils gantze, theils halbe. Jene heissen bey den Frantzosen Lucerne, diese aber Oeil de Beuf, oder Ochsen-Augen. Jene werden mit samt ihren Einfassungen nicht breiter, als die untern Fenster im Lichten sind, und sollen billig auch gerade über selbigen stehen; ihre Höhe aber wird um das Viertel, oder höchstens um das Drittel grösser als die Breite. Sie stehen am allerbesten, wann sie mit niedrigen Bögen geschlossen sind. Die halben Dach-Fenster oder Ochsen-Augen sind Circulrund oder Elliptisch, doch findet man an guten Gebäuden auch viereckigte, welche allerdings mehr Licht geben. Wann beyderley Arten in ein Dach kommen, so stehen die gantzen im untern, die halben aber im obern Theil. Diese letztern machet man auch in die Kuppeln und Helm-Dächer.

§. 13. Die Dächer der Palläste selbst wollen mit guter Vorsicht und Uberlegung gebauet seyn. Die sehr hohen Alt-Teutschen Dächer lassen nicht wohl, und beschwehren den Bau ohne Noth. Die nach Italiänischer Manier eingerichteten flachen, und noch mehr die gantz gleichen Altan-Dächer, wann sie zumahl mit Geländer, Piedestalen, und darauf gesetzten Statuen, Siegs-Zeichen oder Vasen umgeben, machen die schönste Parade, aber in unsern Landen sind sie gegen die Last des Schnees im Winter kaum genugsam zu verwahren, daß nicht das Gebäu darunter Schaden leide. Es wird demnach jetziger Zeit eine gewisse Art Frantzösischer Dächer am meisten beliebet, welche von dem Baumeister Francois Mansard, der sie in Schwang gebracht, Dächer a la Mansarde heissen, und auf dem Schloß zu Clagny zu Versailles, wie auch auf dem Lust-Hauß Trianon in der schönsten Proportion und Verzierung zu sehen sind. Zu Berlin und in andern Teutschen Städten, sind sie ebenfalls schon häuffig anzutreffen. Man nennet sie auch gebrochene Dächer, weil die Sparren nicht in einer Linie, von der Mauer an biß zum Forst hinaus lauffen, sondern um die Mitte der Höhe, oder etwas darüber, sich gleichsam ein neues Dach anfängt, welches mit dem untern Theil einen stumpffen Winckel machet. Man hat dabey diese Vortheile, daß unter dem ersten Dach ein sehr geraumiger Boden bleibet, weil dasselbige ziemlich steil ist, die Dach-Stuhl-Säulen fast aufrecht stehen; daher dann ferner die Dach-Fenster keiner weitern Ausladung bedürffen, und nebst dem gantzen Dach unten auf dem Platz wohl in die Augen fallen. Man hat sich aber wohl zu hüten, daß das obere Aufsatz-Dach nicht allzuflach, und mithin gleichen Fehlern, wie die Italiänischen unterworffen werde. Die beste Proportion scheinet diese zu seyn, wann man über die Breite des Gebäudes einen halben Circul reisset, selbigen in vier gleiche Theile schneidet, und die zwey Obersten dem Aufsatz-Dach, die übrigen dem untern Dach auf beyden Seiten zueignet.

Eine sonderbare Invention von Dächern siehet man an dem Fürstl. Schloß zu Weimar, dessen Gebäu sehr breit ist, und folgbar nach der sonst gewöhnlichen Art, ein sehr hohes oder allzuflaches Dach hätte haben müssen. Beydes nun zu vermeiden, ist darüber ein zweyfaches Dach von gar mäßiger Höhe geführet worden, welches kurtz zu sagen, fast die Figur im Durchschnitt hat, wie ein Lateinisch M. In der mittlern Vertieffung wird das Schnee- und Reger-Wasser durch Rinnen abgeleitet, über welchen von Brettern ein Gang angeleget, darauf man, als auf einem Altan bequemlich umher gehen, und über den gedoppelten Forst auf beyde Seiten hinaus sich umsehen kan. Man gelanget zu diesen Gang durch eine kleine Kuppel, so über das Dach heraus gebauet, und mit zwey Thüren versehen ist. In dem oben beschriebenen fünffeckigten Schloß zu Caprarola hat das Dach seine Abhangung bloß einwärts gegen dem Hof, und kan von aussen gar nicht, von innen aber nur aus den obern Etagen gesehen werden. Es ist in der Mitte seines Abhangs gebrochen, und zwischen beyden Theilen sind Dach-Fenster angebracht. Zu allerörst gehet auf der äussern Mauer, die kein Dach hat, ein steinerner Gang rings um das Schloß herum, welcher mit Geländer und Vasen gezieret ist, so daß man es von aussen vor ein Altan-Dach ansehen muß. Diese beyden Dach-Gebäude haben so viel artiges in sich, daß sie auch zu andern guten Erfindungen Gelegenheit geben können.

§. 14. Man rechnet ferner die Stiegen oder Treppen unter die Principal-Stücke eines Pallasts, welche offtmahls vor sich allein denselben berühmt machen, wann sie mit gutem Verstand zierlich und bequem angelegt sind; wie dann auch fast in keinem Theil der Bau-Kunst mehr sinnreiche Veränderungen statt haben, als in diesem. Sie werden nach ihrer Lage und Grösse in drey Classen abgetheilet: 1.) ist die Frey-Treppe, so die Frantzosen Perron nennen, 2.) die Haupt-Treppe, Grand Escalier, 3.) die Geheim-Treppe, Escalier derobé.

Die Frey-Treppen stehen unter dem freyen Himmel, aussen vor dem Eingang des Pallasts, wann derselbe ein Keller oder gantzes Geschoß erhaben, oder auch sonst das Gebäu auf einem Hügel mercklich höher als der äussere Platz lieget; ingleichen in den Gärten, so erhöhete Absätze haben. Man machet sie bald mit einem einfachen, bald mit gedoppelten, selten auch mit einem dreyfachen Aufgang, davon an dem Lust-Hauß des Churfürstl. Gartens bey Dreßden ein vollkommen schönes Muster zu sehen. In dem ersten Fall werden die Staffeln entweder gerade, und alle von gleicher Grösse, auch wohl wann die Treppe hoch und breit genug ist, zu beyden Seiten mit niedern Mauern, Piedestalen und Statuen besetzt; oder man ziehet eine Staffel über der andern um die gewöhnliche Stuffen-Breite ein, daß man von vornen und auf den Seiten aufsteigen kan, welches zumahl vor einfachen mittelmäßigen Thüren, die nicht hoch über der Erde stehen, gar gut lässet, aber keine andere Verzierung der Treppe leidet; oder man formirt die Staffeln Bogen-

weiß

weiß, welches wiederum auf unterschiedliche Art geschehen kan, aber allezeit, wann es wohl heraus kommen solle, eine starcke Breite der Treppe erfordert. Die doppelten Aufgänge lauffen entweder gerade an der Mauer des Hauses gegen einander, und müssen ihre Geländer von Stein- oder Eisen-Werck haben, wie auch, wann sie hoch sind, einen Ruhe-Platz auf der halben Höhe, wie es an der vortrefflichen Treppe des Capitolii in Rom zu sehen; oder sie gehen neben einander gerade gegen die Mauer, und wenden sich vermittelst eines Ruhe-Platzes an derselben wieder zusammen, daß ihr gemeiner Austritt, just vor der Thür zu stehen kommt; oder man machet sie mit zwey rundgebogenen Armen, welche oben vor der Haupt-Thür zusammen lauffen, und die Gestalt eines Huf-Eisens formiren. Zwischen den gedoppelten Aufgängen kan eine Thür in das unterste Geschoß, oder ein schöner Brunnen, oder auch erhöhete Statuen, gesetzt werden. An dem Schloß zu Caprarola, welches auf hohen Gebürge lieget, sind 3. auf einander folgende Frey-Treppen. Die unterste ist wie ein Huf Eisen gestaltet, und hat zwischen ihren Armen einen länglicht runden Platz, über welchem man in die Felß-Keller gehet; die Mittlere, welche auch die Höchste ist, hat beyderseits doppelte gerade Arme, welche bey den Antritten von einander abgehen, und in derhalben Höhe sich durch Ruhe-Plätze wieder zusammen wenden: Unter denselben stehet ein prächtiges Thor, so den Eingang in das Keller-Geschoß des Pallasts verwahret; die oberste und niedrigste Frey-Treppe, welche gerade zu der Haupt-Thür führet, ist Oval-rund, halb mit auswärts, halb mit einwärts-gebogenen Stuffen. Sonst kan man in Herrn Paul Deckers oben-angezogenen Fürstlichen Bau-Meister, und dessen Anhang, fast alle Arten der Frey-Treppen sehr wohl angebracht und gezeichnet sehen.

Die allgemeinen Reguln dieser Frey-Treppen sind, daß sie 1.) aus guten harten Stein sollen gebauet werden, auch eben dergleichen oder eiserne Geländer haben. 2.) müssen sie niemahls unter 5. Fuß breit seyn, wohl aber können sie auf 10. bis 12. Fuß, ja die gleich aufgehenden und gebogenen einfachen noch viel breiter werden. 3.) wann sie über 10. oder 11. Staffeln hoch sind, sollen sie an einem Stück nicht fortgehen, sondern um die halbe Höhe einen breiten Absatz oder Ruhe-Plan haben: daher die sonst ansehnliche Treppe an der Waag zu Amsterdam, welche über den grossen Thor-Weg mit 2. Aufgängen gebauet, und auf jeder Seite über 25. Stuffen ohne Ruhe-Platz hat, nicht gebilliget werden mag. 4.) Die Stuffen dürffen nicht über 6. Zoll hoch, noch unter 15. Zoll breit seyn, auch sollen sie vorwärts abhängig gemacht werden, daß kein Wasser darauf stehend bleibe. Die Italiäner machen ihre Frey-Treppen offtmals ohne Stuffen, mit einem blosen Abhang von geb. annten, nach der Höhe eingesetzten und Wechsels-weiß dazwischen gelegten, Bruch-Steinen, daß man darauf fahren und reuten kan.

Die Haupt-Treppen stehen entweder in dem Haupt-Gebäu selbst, gleich gegen der Haupt-Thür über, oder auch seitwärts neben dem Vor-Haus, in welches man durch die Haupt-Thür eintritt, oder, wo man den Platz im Gebäu erspahren will, werden sie hinter demselben in einem breiten offenen Gang, der um den Hof herum gehet, unweit der hindern Thür des Vor-Hauses, angeleget, daß nur der Austritt davon in das Gebäue kommt. Diese Treppen müssen ebenfalls in Pallästen eine gute Breite von 6. biß auf 12. Fuß haben: Sie dürffen nicht ohne Ruhe-Plätze aus einem Geschoß in das andere geführet werden. Sie müssen allenthalben vollkommen helle und also angeleget seyn, daß sie die Fremden gleich vor sich finden können. Oben bey dem Austritt, soll ein freyer räumiger Platz gelassen werden, aus welchem man wenigstens in drey Gemächer gehen kan, zum Exempel, in zwey Haupt-Zimmer, und einen Saal. Die Stuffen machet man nicht über 5. bis 6. Zoll hoch, aber 14. bis 15. Zoll breit: auch solle billig in ordentlichen Residentz-Häussern die Haupt-Treppe durch alle obere Geschoß gehen.

Die vielerley Arten und Inventiones dieser Stiegen vollständig und deutlich genug zu beschreiben, würde bey nahe ein gantzes Buch erfordern: daher wollen wir nur das vornehmste noch mit wenigen berühren, und die Weitläufftigkeit der Beschreibung zu vermeiden, uns auf beygesetzte Grund-Risse beziehen, davon die ersten zehen alle nach einem Maas-Stab gezeichnet, und insgesamt in ihren Armen, welche die Frantzosen Rampes nennen, 8. Schuh weit sind. Die Stuffen haben 14. Zoll breite, und finden sich deren Fig. I. II. III. V. VI. IX. allezeit 30. welche 6. Zoll hoch gerechnet, durch ein Geschoß von 15. Schuh reichen Fig IV. VII. VIII. X. sind um bequemer Austheilung willen 32. Stuffen angenommen, welche zusammen 16. Schuh Höhe ausmachen. Durch diese Rechnung kan man leichtlich die Zahl der Stuffen nach einer jeden Höhe der Stockwercke proportioniren, und ist nur dieses zu beobachten, daß man bey hohen Stockwercken lieber die Zahl der Rampen oder Arme übereinander verdoppeln, als die Stuffen auf einem Arm vermehren solle: dann so werden die Treppen bequemer zu steigen, und nehmen weniger Platz auf dem Boden ein. Zum Exempel, die Treppe Fig I. müste 40. Stuffen haben; so gebe ich einer Rampe deren 10. und mache vier Rampen Wechsels-weiß übereinander, da dann die Treppe auf dem Boden um 5. Stuffen-Breiten kürtzer wird: jedoch hat man sich bey dieser Art Stiegen zu hüten, daß man die Arme auch nicht allzukurtz nehme. Dann sonst kommt der dritte Arm über den ersten, und der vierdte über der andern, so niedrig zu liegen, daß keine lange Person ungebückt hinauf gehen kan. Es solle demnach an solchen Treppen in einem Pallast ein Arm nicht leicht weniger als 10. Stuffen haben, damit der obere über den untern wenigstens 10. Fuß erhöhet sey, welches nicht allein die Bequemlichkeit, sondern auch die Symmetrie der Weite gegen die Höhe, erfordert: sintemal es sehr übel stehen würde, wann der Bogen am Aufgang der Treppe, welcher gleichsam eine Thür formiret, nicht höher wäre als er breit ist. Bey den andern Arten der Treppen, deren Arme an drey oder vier Seiten um einen freyen Platz herum gehen, wie Fig. III. IV. VI. IX. ist dieses nicht zu befürchten, und können daher auf eine Rampe gar wohl etliche Stuffen weniger genommen werden, weilen da erst die dritte oder vierdte über die erste zu stehen kommt, auch ihrer drey von 7. Stuffen höher anlauffen, als zwey von 10. Stuffen.

Aber wiederum auf unsere Grund-Risse zu kommen, so hat die Stiege Fig. I. nur einen Aufgang bey A. von dar steiget man 15. Stuffen bis zum Ruhe-Platz B. von welchem bey C. der andere Arm von 15. Stuffen gegen den Austritt D. hinauf gehet. Die

Fenster stehen gerade gegen beyde Arme, welches das beste Licht gibt.

Fig. II. Ist der vorigen gantz gleich, ausser, daß die Stuffen auf beyden Armen nicht durchaus unmittelbar fortgehen, sondern um die Helffte der Treppen durch Ruhe-Plätze B C und F G getheilet sind.

Fig. III. Gehet der erste Arm von A auf den Ruhe-Platz B durch 10. Stuffen, der andere von C in D, und der dritte von E in F, mit gleicher Anzahl der Stuffen.

Fig. IV. Steiget der erste Arm von A in B, der andere von C in D, der dritte von E in F, der vierdte von G in H, jeder mit 8. Stuffen. In der Mitte bleibet ein viereckigter mit Geländern umgebener Platz, durch welchen man, wann die Treppe durch alle Geschoß fortgehet, unten von dem Boden biß zu oberst hinauf sehen, auch zur Noth ein einfallendes Licht auf die Stiegen bringen kan, anderer Nutzbarkeit in Feuers-Gefahr zu geschweigen.

Fig. V. Hat zwey Aufgänge von vornen, rechter und lincker Hand, A und A, welche durch 15. Stuffen auf den gemeinen Ruhe-Platz B B führen. Von dar wendet sich der obere Arm zwischen den beyden untern von C in D, auch mit 15. Stuffen in das Haupt-Geschoß. Dieses ist der Grund-Riß der vortrefflichen Haupt-Treppe im Schloß zu Saltzthal, deren Prospect in einer besondern Kupffer-Tafel hierbey befindlich. Sie ist so schön mit ihren Gewölbe, Fenstern, Bildern, Fächern, Geländern, Stuccatur-Arbeit und Gemählden, eingerichtet, daß sie vor ein vollkommenes Muster der Bau-Kunst geachtet werden mag, und wir dabey der Mühe einer weitläufftigen Beschreibung der Treppen-Verzierungen überhoben seyn können. Es ist daselbst auch zu ersehen, wie bey dem Austritt der Haupt-Treppe die Thüren in einem Saal und zwey Haupt-Zimmer anzulegen.

Fig. VI. Hat ebenfalls zwey Ausgänge von vornen bey A und A, und auf jedem Arm 12. Stuffen, biß zu den Ruhe-Plätzen B und B, von dar gehen zwey kurtze Arme von 6. Stuffen gegeneinander zu dem gemeinen Ruhe-Platz D D, daselbst sich der dritte Arm von E in F mit 12. Stuffen wendet. Not. Diese Treppe und Fig. V. mögen auch nach Befinden umgekehrt gebauet werden, daß sie unten nur einen Aufgang, hier bey F, und dort bey D, bekommen, und sich oben bey E oder C seitwärts in zwey Arme theilen.

Fig. VII. Sind die Aufgänge aus dem Vorder- und Hinter-Theil des Gebäues bey A und A. Diese führen durch 8. Stuffen auf den durchgehenden Ruhe-Platz B C B C, von welchen man aus C und C weiter gegen D und D aufsteiget. Dieses ist aber nur die halbe Höhe der Treppe, über welche man die andere Helffte von gleicher Austheilung concipiren muß.

Fig. VIII. Lauffen die beyden Arme mit 2. Aufgängen seitwärts gegen einander von A in D, und von A in D durch 16. Stuffen, welche beyderseits durch die Ruhe-Plätze BC, BC, unterbrochen sind. Zwischen inne bleibt ein langer viereckigter Raum mit Geländern umschlossen, und können die auf- und abgehenden beyderseits einander sehen, aber nicht zusammen kommen. Es ist hier abermahl nur die halbe Höhe der Treppe im Geschoß gezeichnet. In der andern Helffte gehet man von D über den Platz E zu den obern Arm A B C D, und von D über den Platz E auf den andern obern Arm A B C D, woselbst die Austritte im andern Geschoß sind.

Fig. IX. Finden sich die Aufgänge vornen und hinten bey A und A, da man durch 3. Arme, jeden von 10. Stuffen biß in F und F, zum andern Stockwerck aufsteiget. Zwischen diesen Armen bleiben 2. viereckigte Plätze mit Geländern, und bey den Austritten F, F, ein 8. Fuß breiter Gang A F A F, welcher beyde Theile der Treppen zusammen füget, gleichwie unten auf dem Boden ein Durch-Gang gleicher Grösse und Namen von G zu G ist.

Fig. X. Hat vier Aufgänge, nemlich vornen aus einem Unter-Saal bey E, hinten aus einem Hof oder Sommer-Laube bey E, und noch von beyden Seiten. Sie sind sämtlich mit A oder A bezeichnet, und führen auf die gemeinen Ruhe-Plätze B, B, von welchen die obern Arme C D, C D, aufsteigen zu dem mittlern Platz A D A D. Die oberste Helffte der Treppe gehet wieder von D über A B C D, und von D über A B C D, in das andere Geschoß. Besser aber wäre es, wann jede Rampe 10. biß 12. Stuffen hätte, welches aber in dem Riß wegen Enge des Platzes nicht geschehen können, damit die Arme 10. biß 12. Fuß übereinander erhöhet würden, da es in unserm Riß nur 8. Fuß austrägt, welches auch bey Fig. VII. und VIII. zu erinnern.

Fig. XI. Heisset eine Mandel-Stiege, und hat ihren Aufgang bey A durch 15. Stuffen biß zum Ruhe-Platz B, wovon wieder 15. Stuffen biß zum D hinauf gehen. Der mittler achteckigte Platz solte billig länger und schmäler seyn, damit er einem Mandel-Kern ähnlicher würde; wir haben uns aber nach dem Raum richten müssen, und verschlägt es auch im Haupt-Werck wenig, ob man den Platz länger oder kürtzer nimmt, wann nur die Stuffen ihre rechte Breite und geschickte Wendung bekommen.

Fig. XII. Ist eine Oval- oder Lang-runde Treppe, deren Aufgang, Ruhe-Platz und Austritt, wie bey der vorigen bezeichnet. Die lange Rundung kan auch kürtzer und breiter genommen werden, daß sie dem Circul, und die Stiege den runden Wendel-Treppen näher komme. Von dieser gantz runden Treppen haben wir keinen besondern Riß machen wollen, weilen derselbe bloß aus einem kleinen und aussen um ihn herum gehenden grossen Circul bestehet, so mit geraden nach dem Mittel-Punct zulauffenden Linien, in gleicher Abtheilung der Bögen, zusammen gehänget werden, da der innere Circul die Spindel, oder den Münch, wie ihn einige nennen, der äusere aber die Circumferenz der Stuffen, andeutet. Man will diesen Treppen vor keine rechte Haupt-Treppen passiren lassen, es sey dann, daß der innere Circul, oder die Spindel, sonderbar groß, und etliche Schuh im Diametro habe, folglich auch die Stuffen daselbst noch so breit bleiben, daß man von ihrem schmalesten Ende hinauf und herab gehen kan. Zu diesem Ende hat Andr. Palladius, ein in diesen Stücken sehr berühmter Bau-Meister, den gantzen Diameter der Treppe in drey gleiche Theile zerschnitten, und den mittlern dem Spindel-Raum, die andern beyden den Stuffen zugeeignet, gleichwie er bey Oval-Stiegen dem langen Diametro des innern Ovals zwey Theile, und den Stuffen beyderseits eben so viel gegeben, als man dieses an unserer Fig. XII. sehen kan. In solchem Fall nun werden beyderley Wendel-Treppen am besten ohne Spindel mit einer hohlen Rundung gemacht, durch welche zur Noth auch von oben das Licht

Licht einfallen kan, so, daß die Treppen gleichsam in freyer Lufft zu hängen scheinen: sie erfordern aber geschickte Bau-Meister und Werck-Leute, und hat es Wotton billig vor ein Meister-Stück gehalten. Elem. Architect. P. 1. pag. 17. Dergleichen hangende hohle Wendel-Treppen sind zu Florentz in dem prächtigen Pallast de Pitti, von seinen Erbauern also genennet, und heut zu Tage dem Groß-Hertzog zustehend, wie auch in dem Päbstlichen Seminario zu Pavia, welche den Fremden als ein Wunder gezeiget werden. In dem Schloß zu Caprarola, bestehet die Haupt-Treppe auch in einer runden hohlen Wendel-Stiege, da der abschüssige Trage-Balcken an dem Spindel-Zug, in welchen die Wendel-Stuffen eingefügt, auf schönen Säulen, zwey und zwey nebeneinander, ruhet; zwischen den Piedestalen aber dieser Säulen stehet das ordinäre Geländer, welches alles dann ein vortreffliches Ansehen machet. Man hat auch Wendel-Treppen mit gewundenen Spindeln, welche allerdings viel bequemer zu steigen sind, und bessere Stuffen nebst mehrern Licht fassen, als die gemeinen mit einer gleichen Spindel von mittelmäss:ger Dicke. Allein sie können doch schwehrlich in einem rechten Pallast, als Haupt-Treppen geduldet werden, und schicken sich besser in Privat-Häuser. Ein deutlicher Grund- und Auf-Riß ist davon in Wilhelms Architectura Civ. Part. I. n. 25. zu sehen; der Herr Sturm aber hat in seiner 9ten Anmerckung über den Daviler weiter ausgeführet, wie man sowohl aus einem dicken eichenen Stamm, durch dessen vortheilhaffte Zersprengung, zwey gewundene Spindeln, die sich nachmals übereinander setzen lassen, heraus bringen, als auch die Zarchen der Treppe mit guter Menage zurichten könne.

Noch ist hier mit wenigen zu gedencken der so genannten Romanischen Haupt-Treppe, welche in den Gebäuen selbst, ohne Stuffen, mit einen blossen gemächlichen Abhang, zum Fahren und Reuten angelegt werden können, wie es oben an den Frey-Treppen gezeiget worden. Sie sind in Rom zu erst aufkommen, daher sie auch ihren Nahmen haben, und mögen so wohl im Wendel, als mit geraden Armen gebauet werden; erfordern aber unter sich entweder einen gantz gefülleten Grund, oder starcke Gewölbe. Man findet dergleichen Treppen an dem Päbstl. Sixtinischen Pallast in Vaticano zu Rom, welche durch die gantze Höhe des Gebäues gehet. In dem einen Thurm des Hertzoglichen Pallasts zu Ferrara, ist die Treppe, oder besser zu sagen, die Strasse gleichfalls so eingerichtet, daß man ohne Schwerigkeit biß zu oberst hinan reuten kan. Eben also soll der viereckigte schöne Glocken-Thurm auf dem S. Marcus-Platz zu Venedig, welcher 40. Schuh breit, und 230. hoch ist, seinen Aufgang haben. Beyde aber übertrifft, wie an der Weite und Stärcke, also an Kunst des Gebäues, der runde Thurn zu Coppenhagen, von König Christiano IV. A. 1692. erbauet, und an statt der ruinirten Uraniburg Tychonis de Brahe auf der kleinen Insul Huena, zu einem Astronomischen Observatorio gewidmet, welcher inwendig einen so breiten und sanfften Aufgang im Wendel auf Romanische Art hat, daß der König zum öftern in einer Carosse mit sechs Pferden auf den obersten Platz des Observatorii zu fahren pfleget, sintemahl der Abhang, oder das Planum inclinatum, nicht über 8. biß 9. Grad über die Horizontal Linie sich erhebet. Es ist selbiger auch rings umher durch hohe u. weite Bogen Fenster völkömlich erleuchtet. Die Haup-Treppe in der Wilhelms-Burg zu Weimar, welches von allen Bau-verständigen admiriret wird, ist ebener massen auf Romanisch, aber mit geraden Armen, daß man darauf biß in die obern Zimmer fahren und reuten kan. Sie hat einen doppelten Aufgang von fornen aus dem Hof, und in ihrem Bau eine recht männliche Stärcke von Pfeilern und Gewölben. Sonst sollen auch im Schloß zu Studtgardt, und in dem neuen Pallast zu St. Germain, dergleichen Treppen seyn.

Bey den Geheim-Treppen ist wenig zu erinnern, weil sie blos zu bequemer Communication einiger Gemächer, zumahl der Garderobe und Halb-Zimmer, wie es der Raum am besten zuläßet, angeleget werden. Sie können demnach an $2\frac{1}{2}$. biß 3. Fuß zur Weite genug haben, und entweder gantz gerade, oder gebrochen, oder auch im Wendel gebauet seyn. Billig sollen sie etwas Licht haben, obschon nicht so viel als die Haupt-Treppen; auch dörffen sie nicht an offenen Oertern stehen, da sie den Fremden ins Gesicht fallen, sondern zwischen den Zimmern, oder in denselben, doch so, daß sie den Platz nicht verderben und wincklicht machen. Wo sich kein beständiger Platz dazu finden will, schlagen die Baumeister vor, man solle in der Garderobe, oder andern schlechten Zimmern, eine leichte Treppe ohne Lehnen machen, die oben an der Decke in einem Gewinde hange, und durch ein in der Wand verborgenes Gegengewicht hinauf gezogen, auch zum Gebrauch herab gelassen, und auf den Boden durch Riegel oder Haaken bevestiget werden könne. Wann sie aufgezogen wird, kommt sie an der Decke, zwischen den Balcken, in einer dazu behörigen Höle, der Länge nach zu liegen, und bleibt alsdann der Platz des Zimmers gantz frey.

Man möchte auch hieher rechnen die von dem berühmten Mathematico, Erhard Weigel, erfundene Fahr-Sessel oder Fahr-Wägen, welche in einem nur 3. Fuß weiten Einschnitt an der Wand angeordnet, und durch verborgene Gegen-Gewichte dergestalt zugerichtet werden, daß ein Mensch, so sich darauf setzet, blos durch Ergreiffung der dazu bereiten Handhaben, sich gantz sanfft, und doch behend, in Höhe und wieder herab lassen, auch wo er will, still stehen kan. Man mag sie sowohl nur aus einem Geschoß in das andere, oder durch alle Stock-Wercke zugleich, anrichten und gebrauchen, welches zumahl vor schwere und verlebte Personen eine grosse Bequemlichkeit ist. Noch haben wir diesem trefflichen Mann eine andere curiöse Invention von Stiegen zu dancken, welche er Pontem heteroclitum oder eine Verkehr-Brücke nennet, und also aptiret hat, daß man den Fuß immer unter sich setzet, und der Empfindung nach hinab gehet, unterdessen aber allmählig gehoben wird, und bey dem Austritt in das obere Stockwerck gelanget. Sie ist aus dem Fundament der Wasser-Schraube Archimedis mehrentheils gebauet, von welcher bekandt ist, daß das unten geschöpffte Wasser immer über die Spindel hinunter fällt, und endlich doch oben am Ende der Schrauben wieder heraus fliesset. Man kan also leicht schliessen, daß auch diese Treppe oben und unten schräg in ihren Zapffen hängen, und durch die Last der darüber gehenden nach und nach fast unvermerckt umgedrehet werden muß. Endlich hat Weigelius noch eine Art Treppen in seinem Hauß, und dem Collegio zu Jena, an dem Dach-Geschoß, machen lassen, über welche ein Mensch gar bequemlich, aber kein Hund, auf und absteigen kan: dann sie sind gleichsam aus zwey an einander stehenden schmalen Treppen zusammen gesetzt, welche

ihre Stuffen Wechsels-weis haben, so, daß die erste Stuffe auf der rechten Seite, die andere zur Lincken, die dritte wieder zur Rechten, die vierdte wieder zur Lincken, u. s. f. sich findet. Zwischen beyden sticht das mittlere Brett, in welches die Stuffen eingefüget, mercklich hervor, doch ohne zu verhindern, daß ein Mensch seine Füsse zur Rechten und Lincken, wie gewöhnlich, Wechsels-weiß fort, und von einer Staffel auf die andere setze: ein Hund aber kan weder gerade hinauf von der ersten auf die dritte, noch schräg hinüber von der ersten auf die andere Stuffe, springen, ohne aus dem Gewicht zu kommen und wieder herunter zu fallen. Was sonst bey den Treppen insgemein noch zu erinnern seyn möchte, wird sich in dem vorigen Theil dieses Wercks 2. Buch 27. Cap. finden.

§. 14. Von den Caminen, Oefen und Schlöten ist ebenermassen daselbst cap. 10. 16, und 25. gehandelt worden. Jedoch, da diese Stücke in der heutigen Bau-Kunst so gar viel Wercks machen, und an ihnen nicht nur die Commodite, die Zimmer ohne Rauch, ohne Feuers-Gefahr, und mit Menage des Holtzes, zu erwärmen, sondern auch ein grosser Theil der Zierde eines Pallasts gesuchet wird, wollen wir uns nicht verdrüssen lassen, noch ein und anderes nothwendige hier beyzufügen.

Die Camine in Zimmern sind nicht nur in Italien und Franckreich, sondern auch in Engelland und Holland, ja weiter nach Norden eingeführet; daher es dann kein Wunder, daß sie auch in Teutschland mit der Italiänischen und Frantzösischen Architectur zugleich angenommen worden, so, daß man bey Erbauung neuer Palläste fast nichts als Camine passiren lassen will, ungeachtet sie sich vor unsere kalte Winter so wenig, als die flachen Dächer der Italiäner, schicken. Dann die meiste Wärme gehet anfänglich mit dem Rauch durch den Schlot hinaus, weil ja die Lufft aus dem Gemach ihren Zug in den Camin, und nicht aus demselbigen in das Zimmer, haben muß: ein guter Theil davon schlägt in die Steine der Rück- und Seiten-Mauer, und wann man sich nahe hinzusetzet, so heisset es: von fornen gebraten, und hinten gefroren. Will man ja, nachdem das Holtz zu Kohlen gebrannt, den Schlot durch ein eisern Blech oder Klappe, welche inwendig aufrecht stehet, und nach Belieben niedergezogen werden kan, bey Zeiten verschliessen, wie es in Engelland, Holland und Schweden, der Brauch ist, so bleibt der Dunst von den Kohlen im Gemach, welches gewiß ungesünder ist, als die Wärme unserer Oefen, darüber sich die Ausländer so sehr, aber mit Unverstand, moquiren.

Vor Zeiten hat man die Camine nach des Scamozzi Zeugnuß auf dreyerley Art gebauet: (1.) gantz innerhalb der Mauren-Dicke, welche Romanische genennet werden, und nur in sehr starcken Mauren anzubringen sind, (2.) halb in der Mauer und halb heraus stehend, die da amezzo Padiglione, halbe Zelten-Art heissen, (3.) gantz ausser der Mauer heraus, die besagter Autor a Padiglione, Zelten-Art, oder auch Frantzösische benennet, weiln man sie daselbst am meisten gebraucht. Heut zu Tage aber werden diese von den Frantzosen selbst wegen ihrer Schwere, Kostbarkeit und erforderten grossen Raums im Zimmer, verworffen, ausgenommen an dünnen Schied-Mauren, die keinen Einschnitt leiden; hergegen ist die mittlere Art am meisten beliebet, als welche am zierlichsten läst, und bey mittelmäßig-dicken Mauren stehen kan. Ausser dem werden die Camine nach der Grösse in drey Classen eingetheilet: die grossen gehören vor Galerien, Haupt-Säle und Tafel-Säle; die mittlern in Vorgemächer, Schlaff- und Wohn-Zimmer; die Kleinen in Cabineter und Garderoben. Die ersten können ihre viereckigte Oeffnung im Zimmer 6. biß 7. Fuß im Lichten weit, 4. biß 5. Fuß hoch, und 2. biß 2½. Fuß tieff haben: bey den andern ist diese Oeffnung ohngefähr 4. Fuß weit 3. Fuß hoch und 18. biß 20. Zoll tieff: bey der dritten Art kan diese Weite 2½. biß 3. Fuß, die Höhe 2¼. und die Tieffe biß 18. Zoll seyn.

Im Bauen der Camine sind folgende Reguln noch zu beobachten: (1.) der Herd soll wegen Gefahr des Feuers nicht unmittelbahr auf den Balcken des Bodens liegen, sondern diese erst mit einem steinernen Pflaster 4. biß 5. Zoll dick überdecket werden. (2.) Damit die Last des Camins auf diesem Boden keine ungleiche Druckung verursache, muß der Herd mit eisernen Stangen nach der Quere unterlegt werden. (3.) So weit das Feuer auf dem Herd reichet, soll eine eiserne Platte eingelegt seyn, weil die steinernen vom Feuer gerne springen, oder doch mit der Zeit dadurch ausgefressen werden, das Eisen hingegen besser hitzet und länger dauret. (4.) Die Camine dürffen nicht zwischen den Fenstern des Zimmers stehen, weil sonst ihr Schlot allzunahe an der Mauer aus dem Dach kömmt, welches einen grossen Ubelstand machet, und mehrentheils den Zug des Rauchs hindert. Man setzet sie demnach am besten an eine Schied-Mauer, entweder just in deren Mitte, welches am zierlichsten läst, oder in das Eck, allwo sie am leichtesten ziehen, und am wenigsten rauchen. In diesem Fall aber soll billig in dem andern Eck darneben etwas gleichförmiges, z. E. ein schöner Schranck oder Thresо, der Symmetrie halben, stehen, wo es nur die Situation der Thür zulässet. (5.) Die schönste Proportion der Camine gegen die Zimmer ist diese, wann sie den vierten oder fünfften Theil der Wänd einnehmen. (6.) In Galerien und langen Sälen, soll man sie an die schmalen Seiten, und zwar zwey gegen einander über, von gleicher Grösse und Structur, anlegen. (7.) Wo zwey Zimmer aufeinander folgen, ist es gut, wann ihre Camine an die gemeine Schied-Wand dergestalt gebauet werden, daß sie mit der Ruck-Mauer zusammen stossen. Dann da lauffen auch ihre Schlöte gerade an einander biß zum Dache hinaus, welches so wohl zur Zierde, als Erspahrung des Raums, und gleicher Austheilung der Last, dienet. (8.) Die kleinen Camine können wegen ihrer sonst gar zu niedrigen Oeffnung einen gewölbten Sturtz im flachen Bogen bekommen, auch ihre Ruckwand rund gebogen werden, damit die Hitze leichter und völliger in das Zimmer schlage. (9.) Das Camin-Geräthe bestehet vornemlich aus zwey Feuer-Böcken, das Holtz darauf zu legen, aus einer Zange oder Schauffel, dasselbige nebst Kohlen und der Asche zu regieren, endlich aus einem Fürsetz-Blech, oder Feuer-Schirm, den Schein des Feuers samt der Hitze zu moderiren, welches letztere von zierlich gegossenen oder getriebenen Eisen oder Kupffer, in Fürstlichen Haupt-Zimmern auch wohl von getriebenen Silber, gemacht wird; gleichwie man die vorigen Stücke insgemein mit blancken Meßing auszuzieren pfleget.

Die gemeinen Fehler der Camine zu verbessern und mehrere Wärme davon zu gewinnen, hat man nebst der schon oben gemeldeten Klappe noch diese Vortheile ersonnen: (1.) Man machet unter die eisernen Platte des Herds eine Höhle, die sowohl völlig gegen das Zimmer, als hinauswärts nur ein wenig offen ist, da dann die

Lufft

Lufft von aussen hinein streichet, in ihren Durchzug von der Platte erhitzt wird, und folglich auch den Boden des Zimmers erwärmet. 2.) Besetzt man die Rück-Wand des Camins mit einer eisernen Platte, und lässet hinter derselben die Wand hohl, damit auch daselbst die Lufft erhitzet, und durch gewisse Röhren oder Oeffnungen seitwärts in das Gemach getrieben werde. Diese Höhle aber muß auch von aussen einen engen und schrägen Zugang von der Lufft haben. 3.) Zwey Zimmer mit einem Camin zu erwärmen, kan man die jetztgedachte eiserne Platte ebenfalls gebrauchen, wann man sie am Rücken des Camins, in die Schiedwand beyder Zimmer, ohne einiges dahinter stehende Mauerwerck setzet, daß die Hitze dadurch frey in das andere Gemach dringen kan. Dieses soll in Piemont sonderlich im Brauch seyn, und ist schon in Teutschland an verschiedenen Orten mit gutem Erfolg nachgemachet worden. 4.) Den Zug des Rauchs zu befördern, kan man eine kupfferne hohle Kugel, so hinten fest verschraubet, und vornen ein sehr enges Loch oder Röhrlein hat, etwa zum dritten Theil mit Wasser füllen, und oben über das Camin-Feuer auf einen hohen Dreyfuß dergestalt aufstellen, daß das Röhrlein gerade über sich in Rauchfang siehet, und das Wasser in der Kugel sieden kan. Dann so bald dieses geschicht, fängt der eingeschlossene Dunst an durch die enge Oeffnung starck in den Rauchfang hinauf zu blasen, und bahnet hierdurch dem Rauch den Weg, daß er ohne sonderlichen Widerstand der Lufft in die Höhe steiget. Diese Wind-Kugeln, welche Lateinisch Æolipilæ heissen, werden auch an einigen Höfen nützlich gebrauchet, einen gesunden und angenehmen Geruch in die Zimmer zu machen, indem man wohlriechende Wasser oder Spiritus in gar weniger Quantität hinein thut, und sie damit auf Kohlen leget; da dann der balsamische Dunst das gantze Gemach durchziehet, und doch die Tapeten, Gemählde und Zierrathen nicht, wie der Rauch vom Räucher-Pulvern anschwärtzet.

Was die Oefen anbetrifft, ist es wohl unstreitig, daß dieselben, wo sie recht gemacht sind, bessere und beständigere Wärme geben, als die Camine. Dann die Lufft treibet da die Krafft des Feuers von aussen nach dem Zimmer zu, und diese dringet gleich vom Anfang biß zum Ende, durch alle dünne Wände, Boden und Decke des Ofens in das Gemach, bleibt auch länger in demselben, als wann es einen beständig offenen Camin hat. Man darff da keinen Rauch und übermässigen Glantz des Feuers ausstehen, welche den schwachen Augen sehr beschwehrlich fallen, nichts mit Rus und Asche im Zimmer zu thun haben, und die Dünste, welche man den Stuben der Teutschen insgemein vorwirfft, können niemand incommodiren, wann diese Zimmer hoch genug sind, auch reinlich und trocken gehalten werden. Man kan ja auch zum Uberfluß über einem Fenster ein kleines Lufft-Loch lassen, die in die Höhe steigende Dunst hinaus zu führen. Unterdessen ist nicht zu läugnen, daß bey der gemeinen altväterischen Art Oefen zu bauen, auch viele Fehler zu Schulden kommen, wann man zum Exempel betrachtet, die hohen breiten und massiv steinernen Heerde, welche viele Centner wägen, und offt verursachen, daß schwache Gebäude sich daselbst sencken, auch den Fuß-Boden der Zimmer niemahls recht erwärmen lassen; die ohne Noth und Nutzen hoch aufgethürmten Oefen selbst, welche inwendig noch etliche Zoll dick mit Leimen überstrichen sind, also spät warm werden, und den besten Theil der Wärme in sich selbst verzehren; den ungeschickten Anbau ihrer gantz hintern Seite an die Schornstein-Mauer wodurch die circulirende und zurückschlagende Hitze mehrentheils in diese Mauer gezogen und der Stube benommen wird; die ungeheuren hohen Oefen und Rauch-Löcher, welche ebenfalls sehr viele Hitze dem Ofen entführen, zu geschweigen, daß solche Oefen nach der Länge gesetzt, einen weitern Raum einnehmen, und sowohl die Figur als Symmetrie des Zimmers verderben.

Diesen Mängeln abzuhelffen, sind so vielerley Mittel ersonnen und angegeben worden, daß davon gantze Bücher unter den Titeln: Furnologia, Holtz-Spar-Kunst, und von künstlichen Oefen, vorhanden; wiewohl sie nicht alle gleich gut thun, und practicabel sind. Wir wollen demnach allhier nur einige nützliche Reguln und bewährte Erfindungen in möglichster Kürtze anführen. 1.) Sollen die Oefen an statt des Herds eine starcke eiserne Platte haben, welche auf dergleichen Stäben, mit hohlen mößingen Geländer-Säulen umgeben, oder auf andern zierlich gegossenen Füssen ruhet, wovon in den Rathhauß-Zimmern in Nürnberg vortreffliche Inventiones zu sehen sind. In Ermangelung der Platte, kan man sich eines Rosts, mit breiten Ziegel-Steinen belegt bedienen. Hiedurch schlägt die Hitze auch unter sich, und erwärmet den Boden. 2.) Soll der Ofen gantz von der Schornstein-Mauer abgesetzt seyn, biß auf der Röhre des Ofen-Lochs, welches lieber zu breit als zu hoch seyn mag, weil unten her die kalte Lufft hineinziehet, und das Feuer aufbläset, obenher aber mit völliger Hitze wiederum den Ausgang nimmt, welches ein jeder wahrnehmen kan, wann er ein brennendes Licht erstlich unten, darnach oben, vor das Ofen-Loch hält. Will man das Ofen-Loch bald nach dem Einheitzen gern geheb verschliessen, so muß neben her doch ein enges Lufft-Loch gerad über den Herd hin nach dem Feuer zugelassen werden, weil dasselbige ohne stetigen Zugang der Lufft nicht fort brennet. Damit aber der Rauch seinen gehörigen Zug habe, und das Feuer nicht ersticke, so muß man 3.) einen Rauchfang, von Eisen gemacht, aus dem Ofen in den Schornstein führen, und selbigen mit einer Klappe versehen, welche, so bald das Holtz zu Kohlen gebrannt und zu rauchen aufgehöret, verschlossen werden kan. Die Einrichtung dieser Klappen in runden und eckigten Röhren ist mehrentheils allen Schlossern bekannt. 4.) Kan man noch zu schneller Vermehrung der Wärme, kupfferne Röhren, die an beyden Enden offen und zweymahl winckelrecht gebogen sind, dergestalt durch den Ofen über dem Feuer führen, daß das eine offene Ende in der Seite des Ofens, das andere oben in der Decke zu stehen kommt. Dann so bald eine solche Röhre vom Feuer erwärmet, und die darinnen enthaltene Lufft verdünnet wird, so bald ziehet die noch kalte Lufft aus dem Zimmer in die unterste Oeffnung der Röhre, und bläset oben starck erhitzt wieder heraus, wodurch im kurtzen das gantze Gemach mit Wärme angefüllet wird. Nur muß man die Plätze am Ofen, da die Röhren eingefuget sind, umher wohl verstreichen lassen, daß kein Rauch darneben in das Zimmer komme. 5.) Ist einer der grössesten Vortheile das Feuer im Ofen wohl zu nutzen, wann man den Rauch so lange darinnen aufhalten und herum führen kan, biß er seine meiste Hitze verlohren, und durch den Ofen dem Zimmer zugeschicket hat. Zu diesem Ende dienet vor vielen andern Erfindungen sehr wohl diejenige Art von Oefen, welche

in

in Leipzig und mehrern Orten, da das Holtz theuer ist, mit grosser Menage gebrauchet wird, und von uns nach Herrn Sturms Anleitung, in der 8ten Anmerckung über den Daviler, Fig. XIII. entworffen ist. Die gantze Breite des Ofens IK hält 6. Schuh, und ist in drey gleiche Theile abgetheilet, jeden von 2. Schuh. Auf die beyden äussersten kommen 2. hohle Pfeiler CD und FE; der mittelste aber bleibt frey, und formiret eine kleine Bogen-Thür 2. Fuß weit, und biß an den Kämpfer 4. Fuß, mit den Bogen aber 5. Fuß hoch. Die gantze Höhe der Pfeiler CD ist 6. Fuß und die Tieffe IL 2½ Fuß. Jedoch kan man auch zur gantzen Breite des Ofens nur 5. Schuh nehmen, daß die Thür und jeder Pfeiler 20. Zoll bekommen, und alle gemeldete Höhen sich darnach proportioniren. Oben darauf mag man noch einen zierlichen Aufsatz mit ablauffenden Kehlen und saubern Gesims stellen, selbigen mit Vasen oder Gips-Bildern besetzen, auch wohl in die Bogen-Thür, welche vor eine Niche oder Bilder-Fach passiret, eine Statue von Gips aufrichten, so wird der Ofen ein so gutes Ansehen als irgend ein Camin machen, wann zumahl auch die Pfeiler von vornen und auf der Seiten vertiefft Felder mit saubern Leisten bekommen, welche wir in den Riß, die innerliche Structur desto deutlicher zu zeigen, nicht ausgedrücket haben. Der gantze Ofen kan von Kacheln gemachet werden, ausgenommen die unterste Platte KIL, und den Rauchfang GH, nebst der Ofen-Thür A, welche billig von Eisen seyn sollen. Er wird gantz von der Wand abgesetzt, etwa ½. Schuh weit oder darüber, biß auf das Rohr des Ofen-Lochs A, durch welche er mit der Schorstein-Mauer verbunden ist. Daselbst legt man Holtz und Feuer ein auf den Herd C. und schliesset die Thür bald wieder zu. Durch das kleine Lufft-Loch B. wird das Feuer aufgeblasen, und der erhitzte Rauch steiget zuerst gegen D. und oben in den Aufsatz, darnach über den Bogen bey E. wieder herunter in den andern Pfeiler biß in F. Von dar ziehet er endlich durch den Rauchfang GH, welcher über H. einen Winckel haben, und durch die Schornstein-Mauer hinaus gehen muß, in den Schlot. Solchergestalt hitzet der Ofen 1.) durch die untere Platte, 2.) durch alle vier Wände beyder Pfeiler, 3.) durch den Bogen der Thür oder Niche, 4.) durch den obersten Aufsatz, so daß man mit wenig Holtz genugsame Wärme in das Zimmer bringen kan, ohne etwas davon unnützlich zu verliehren. Es ist auch nicht zu befürchten, daß der Ofen und Rauchfang inwendig bald mit Rus angefüllet werde, welchen man wegen der engen und allenthalben geschlossenen Structur nicht beykommen könne. Dann so lange der Rauch, wie es hier geschicht, enge geschlossen und in starcker Bewegung ist, setzet er keinen, oder doch wenig Rus an, und in dem Rauchfang kan derselbe durch einen Kehrwisch von aussen binein abgestossen werden. Wollte man ja mit der Zeit auch den Pfeiler EF, oder den gantzen Ofen reinigen lassen, darff man nur den Aufsatz abheben, oder eine Kachel auf der Seite ausnehmen.

Fig. XV. zeiget den Grund Riß eines aus gleichem Fundament gebaueten Ofens, welcher in dem Eck des Zimmers, etwa 6. biß 8. Zoll von der Mauer stehet, folglich weniger Platz in dem Gemach einnimmt. Man bringet das Feuer von aussen durch die Ofen-Thür A, auf den Herd C. Von dar steiget der Rauch über den mittlern Bogen, wie vorhin gedacht worden, in den andern Pfeiler F. und gehet aus demselben untenher wieder in den Rauchfang G, welcher ihn dann endlich oben hinaus in den Schlot führet. Das Lufft-Loch gehet bey B. durch die Mauer vermittelst einer Röhre auf den Herd, und kan durch Umwendung des runden Blechs D. geschlossen werden, wiewohl nicht zu befürchten ist, daß einige Hitze dadurch hinaus ziehe, weil die Lufft continuirlich von aussen hinein dringet. Das Viereck b c ist eine liegende Ofen-Thür von Eisen, welche durch Wendung der Handhebe a in die Höhe und vor das Ofen-Loch schlägt, an einen quer herübergehenden Falz. Aussen bey A kan zum Uberfluß noch eine Thür gemacht werden, allen Ausgang der Wärme zu verwehren; gleich wie auch der Rauchfang in beyden Oefen eine Klappe haben soll, welche man, wann das Fauer zu rauchen aufgehöret, verschliessen kan. Dieser letztere Ofen kommt in seinem Aufbau noch zierlicher heraus, als der vorige, und hitzet eben so gut, wo nicht besser, weilen hier auch der Rauchfang von zweyen Seiten Wärme giebt. Vornen an der Bogen-Thür oder Nibhe, stehet ein rund gebogener Fuß heraus, die Statue desto füglicher zu stellen.

Hieraus nun ist genugsam zu ersehen, daß überhaupt die Quer-Oefen, (welche ohnstreitig besser stehen und weniger Raum einnehmen, als die nach der Länge gesetzten, aber auch um deswillen verhasset sind, weil sie insgemein weniger hitzen) gar wohl und nützlich gebrauchet werden können, wann man sie nur biß auf das Ofen-Loch völlig von der Schornstein-Mauer absetzet, und dadurch verhindert, daß nicht die beste Hitze in diese Mauer schlagen kan.

Ausser diesen ist noch zu gedencken der Art, grosse Zimmer und Säle zu erwärmen, durch darunter gebauete Hitz-Gewölbe, welche allenthalben wohl und enge geschlossen, und mit einem guten starck hitzenden eisernen Ofen versehen sind, so daß alle Wärme vermittelst einer weiten Röhre, in das obere Gemach geleitet, auch durch Verdeckung der Röhre, nach Belieben moderiret werden kan. Oben über die Oeffnung legt man in den Boden eine durchbrochene metallene Platte, daß jedermann sicher darüber gehen möge. Auf solche Weise wird die grosse Gesandten-Stube auf dem Rathhauß zu Regenspurg gar wohl gehritzet. Die Lufft im Zimmer zu verbessern, könnte man nach Herrn Sturms Vorschlag, einen Rost in die Röhre machen, und gesunde wohlriechende Kräuter darauf legen, daß die Hitze hindurch streichen muß, oder auch den Boden des Gewölbes mit denselben bestreuen. Die alten Römer haben in die Seiten-Mauern ihrer Zimmer irdene Röhren angelegt, und durch selbige die Wärme von unten her hinein geführet, wie man es noch in alten verfallenen Gebäuden finden soll.

Man kan auch, wo 2. oder 3. Gemächer an einander stossen, und das Gebäu mit starcken Mauern versehen ist, zwischen den Schied-Mauern einen einigen von Stein gewölbten Ofen machen, und an dessen Seiten eiserne Platten in die Schiedmauer setzen, daß dadurch die Hitze von einem Feuer in 2. oder 3. Zimmer zugleich gehet, und selbige genugsam erwärmet. Will man eines vor den andern warm haben, so wird nur das Feuer nahe an dieselbige Wand geschüret. Dieses ist in dem Fürstlichen Schloß zu Oettingen sehr wohl angebracht zu sehen. Nur muß man, wie es bey diesen Oefen sich leichtlich thun lässet, den Zug des Rauchs vortheilhafftig einrichten, daß nicht viel Hitze umsonst hinweg gehe, und ein Ofen so viel Holtz fresse, als sonst drey oder mehrere. Unterdessen erspah-

rit man in den Zimmern den Platz den die Oefen oder Camine hinweg nehmen.

Bey den Schlöten oder Feuer-Mauern hat man sonderlich darauf zu sehen, daß sie 1.) keine Feuers-Gefahr bringen, 2.) wohl ziehen, oder den Rauch aus dem Gebäu führen, 3.) keinen Uebelstand in dem Hauß und ausser demselben an dem Dache verursachen. Des erstern wegen müssen sie gantz durchaus von gebackenen Steinen oder Gips gemacht, und allenthalben wohl verstrichen seyn, auch nirgend unmittelbar einiges Holtz-Werck berühren. Daher soll, wann sie an oder über einem Balcken geschleiffet werden, allezeit dicker Leimen dazwischen geschlagen werden, damit nicht, wann etwa der Ruß inwendig brennend würde, die Hitze der Steine den Balcken anzünde. Das andere zu erhalten, muß nicht nur unten der Schornstein-Mantel und Rauchfang genugsame Weite und Lufft haben, den Rauch zu empfangen, und der Schlund hinwiederum enge gefasset seyn, daß der aufsteigende Rauch sich daselbst concentrire, nnd nach aller flüchtigen Cörper Art, in der Enge einen stärckern Trieb gewinne, sondern es soll auch der Schlot höher hinauf allmählich etwas weiter werden, auf 20. Fuß Höhe etwa um einen Zoll, damit der Rauch, wann er in seiner Bewegung schwächer wird, sich desto freyer und leichter durch die Lufft hinaus winden könne. Ferner ist es besser zum Ziehen des Rauchs, wann der Schlot eine ablange als Schachtförmige Vierung hat, und endlich wann er nicht durchaus in einer geraden Linie fortgehet, sondern über dem Schlund oder höher, wo sichs am besten thun lässet, ein wenig geschleiffet wird, als welches beydes verhindert, daß die obere Lufft nicht so starck auf den Rauch liegen, und demselben entgegen drücken kan. Nichts ist dessen Zug mehr zuwider, als der Wind und die Sonnen-Strahlen, wann sie in den Schlot fallen können. Daher muß man ihn so hoch und behutsam durch das Dach führen, daß beyde Hindernüssen abgewendet werden. Dann wofern der Wiud über dem Schlot auf das Dach oder ein anders nahe stehendes Gebäu aufprellet, stürtzet er sich unfehlbar in den Schlot hinein: darum dann dieser mit seiner Oeffnung nothwendig höher erhaben seyn soll, als der Forst des Dachs, oder das daran stossende Gebäu. Durch dieses Mittel haben wir in einem Gräflichen Schloß einem fast beständig rauchenden, und die schönsten Zimmer verderbenden Camin-Schlot glücklich geholffen, welcher aus einem etwas niedrigen Gebäu zwar über dessen Forst geführet war, aber neben sich eine hohe Gibel-Mauer, und zur andern Seite das Dach eines Thurns hatte, als wir selbigen durch gedachte Gibel-Mauer zu schleiffen und über deren Forst hinaus zu führen angegeben, da er nun von keiner Seiten mehr dem Einfall des Windes unterworffen ist, und aufs beste ziehet. Sonst dienet den Schlöten gegen Wind und Sonne sehr wohl die im ersten Tomo Lib. 2. Cap. 10. §. 15. beschriebene Laterne; in Amsterdam aber siehet man noch eine besondere Manier die Schlöte dagegen zu verwahren, welche unsers Wissens in Teutschland noch nicht üblich und doch gar klüglich inventiret zu seyn scheinet. Der Schlot theilet sich nehmlich oben über dem merckich weit vorstehenden Krantz, in zwey etwas zugespitzte Röhren, unter welchem sich der Rauch erst in dem erweiterten Raum gemächlich sammlen, und dann beyderseits einen ungehinderten Auszug nehmen kan; dann die Lufft und Sonne vermag ihm in der engen Oeffnung der Röhren nicht das Gegen-Gewicht zu haben. Wir haben davon Fig. XV. einen kleinen Entwurff geben wollen. Den Uebelstand der Schlöte, sowohl in dem Hauß als an dem Dach zu verhüten, ist nichts bessers, als wann man sie in einem jeden Theil des Gebäudes, zur Rechten und Lincken, an einer Schied-Mauer neben einander hinauf schleiffet, und unter dem Dach nach der Länge zusammen ziehet, daß sie zugleich durch oder neben dem Forst hinaus gehen, und von beyden Enden des Gebäudes gleich abstehen. Die Höhlen so sich zwischen den also geschleifften Schlöten an der Mauer finden, müssen sowohl als die schrägen Feuer-Mauern selbst zierlich verkleidet werden, zumahl in den Zimmern, wo dergleichen Camine und Rauchfänge stehen, daß man keine Krümme an der Wand gewahr werde; und kan man die leeren Plätze hinter der Verkleidung zu Schräncken anwenden. Ausser dem Dach sollen alle Schlöte einerley Dicke, Höhe und Krätze oder Verzierungen haben, und etwa 3. Fuß über den Forst, oder Rücken des Dachs hinaus gehen. Nichts stehet schändlicher, als wann die Feuer-Mauern aussen an der Wand des Hauses, oder gleich bey dem Anfang des Dachs hinauf geführet werden, da man ihnen um des Zugs und Feuers-Gefahr willen eine ungeheure Höhe geben, und sie mit eisernen Stangen an das Dach befestigen muß, wo sie anders von starcken Winden nicht sollen niedergeworffen werden. Hieraus erscheinet, daß man bey der Austheilung eines neu aufzuführenden Baues hauptsächlich darauf zu sehen habe, wo sich diese unentbehrlichen Stücke bequem und schicklich anbringen lassen.

Das VI. Capitel.

Von denen Bau-Zierrathen eines Pallasts, und Meublirung derer Zimmer.

Innhalt.

§. 1. Von Bau-Zierrathen insgemein. §. 2. Was vor Bücher und Kupfferstiche hierzu dienlich? §. 3. Von äusserlicher Verzierung der Mauern. Verkleidung mit Marmor-Tafeln. §. 4. Von dem Bäurischen Werck und dessen Einrichtung auf mancherley Art. §. 5. Wie die Säulen und Wand-Pfeiler schicklich anzubringen. §. 6. Zierrathen derer grossen Schloß-Thore. §. 7. Derer andern Haupt- und kleinen Thüren. §. 8. Derer Fenster. Insonderheit von Fenster-Rahmen und Gläsern. Von Dach- oder Kapp-Fenstern. §. 9. Von Nichen oder Bilder-Blinden. §. 10. Verzierung derer Haupt-Treppen. §. 11. Belegung derer Fuß-Böden mit Marmor-Tafeln, mit Alabaster-Gips und Estrich, mit Holtz-Werck. Alte Griechische Art derer Böden in Tafel-Zimmern. Opus Musivum, oder Mosaische Arbeit. §. 12. Inwendige Wand-Verkleidung mit Marmor, Alabaster-Gips, und sonderer Stuccatur-Arbeit, mit Täfel-Werck, mit Tapezereyen. Spiegel-Zimmer. Lackirte Cabinetter. Von Holländischen Fliesen. §. 13. Von deren Decken der Zimmer, als Spiegel- und Bogen-Decken, flachen Decken, Felder-Decken. Wie dieselben in grossen Sälen einzurichten? Von Hänge-Wercken. Wallisii artige Invention. §. 14. Von Alcoven, Staats- und Pracht-Betten, Sesseln und Stühlen, kleinen Tischen und Gueridons, mancherley Arten grosser Tafeln, von Credentz-Tischen und Musicanten Chören,

§. 1.

Wann wir alles dasjenige, so zu Auszierung eines Pallasts, in allen seinen Theilen dienen kan, ausführlich und genau beschreiben sollten, so würde damit ein gantzes weitläufftiges Buch anzufüllen seyn. Wir würden die fünff Säulen-Ordnungen nach ihrem Unterscheid, Maas, Gliedern und Gebrauch, in allerley Fällen, zu Thür- und Fenster-Gesimse, Camin-Verkleidungen, Kämpffern und Geländern, mit vielen Rissen vorzeichnen, durch Tabellen und umständlichen Bericht erläutern, von allen Arten der Mahlerey, Bildhauer-Kunst, Schreiner-Arbeit, und Täfel-Werck, Auslegung der Böden und Decken mit Marmor und anderen Steinen, Gips und Holtz, von Lackirung und Vergülden, von allen Sorten derer Tapeten und Vorhänge, von kostbaren Betten, Tischen, Stühlen, Gueridons, Spiegeln, Wand- und Kron-Leuchtern, auch mehr andern dergleichen Haußrath, nach allen darzu gehörigen Stücken, und deren Ausarbeitung insbesondere handeln, und unzehliche Risse machen müssen. Allein weil dieses nicht ein Werck vor Standes-Personen, sondern vor Bau-Leute und Künstler ist, welche ex professo darauf lernen, und die Anleitung zu vielerley guten Erfindungen schon vor sich haben, wollen wir in der Kürtze nur so viel davon anführen, als zu einer richtigen Erkänntnüß, Wahl und Beurtheilung dieser Bau-Zierrathen dienen kan, und im übrigen den Leser anweisen, wo er seine Curiosität zu vergnügen, anderweit sich zu ersehen habe.

§. 2. Säulen-Bücher sind fast bey allen Buchführern und Kunsthändlern in Uberfluß anzutreffen, auch haben von denen fünff Ordnungen die mehresten Italiänischen, Frantzösischen und Teutschen Bau-Meister in ihren Schrifften hauptsächlich gehandelt, indem gedachte Ordnungen zum Grund der gantzen Architectur, so viel die zierliche Einrichtung derer Gebäude betrifft, durchgehends gesetzet werden. Unter allen hat Nicolaus Goldmann in seiner Stylometria und vollständigen Bau-Kunst, die Glieder und das Maas derer Säulen am accuratesten, und dabey am leichtesten abgetheilet, und zu zeichnen angewiesen; Herr Sturm aber, welcher dieses letztgedachte kostbahre Werck mit seinen gelehrten Anmerckungen und eigenen Erfindungen vermehret, von neuen Stückweiß heraus giebt, hat in demjenigen Theil, welcher den Titul führet: vollständige Anweisung, grosser Herren Palläste anzugeben, Cap. III. vortrefflich gezeiget, wie man in allerley Fällen und Einrichtung der Gebäude nach ihren Stockwercken allerhand Ordnungen der Säulen schicklich anbringen, den Modul darzu erfinden, und mit diesen Dessens sehr vielfältig variiren könne, welches so wichtige als nützliche Stück der Bau-Kunst meines Wissens, noch niemand so gründlich und deutlich ausgeführet hat. Neben Goldmann, und schon vor ihm, hat sich auch Barozzio de Vignola, durch die Leichtigkeit seiner Manier sehr angenehm gemacht. Aus dergleichen Büchern und Rissen nun, kan man sonder Schwerigkeit sich die Arten, Stücke und Kennzeichen derer Säulen, und daraus genommenen Gesimse bekannt machen; in Ermangelung deren aber mag des Herrn Sturms geöffnete Bau-Meister Academie, welche ein Theil des sogenannten Ritter-Platzes ist, zu guter Anleitung dienen, als woselbst unter andern auch die Ordnungen und Glieder der Säulen und Pfeiler, samt deren Gebrauch und Stellung, insonderheit wie man sie an Gebäuden erkennen und unterscheiden könne, gantz leicht und deutlich angewiesen, auch von der Abtheilung und Kentnüß der Mahlerey, Bildhauer-Kunst, und aller daraus entspringenden künstlichen Wercke zulänglich gehandelt worden. Gleichwie aber der Herr Verfasser pag. 81. aufrichtig gestehet, daß er in diesen letztern Stücken des berühmten Sandrarts unvergleichlichem Werck, welches er die Kunst-Academie nennet, das meiste zu dancken habe: also ist leicht zu ermessen, daß ein curiöser Liebhaber der zierlichen Bau- und anderer damit verwandten Künste aus dem Nachlesen dieses Buchs, und Betrachtung seiner vortrefflichen Kupfferstiche sich grossen Nutzen schaffen könne. Von Camin-Verkleidungen oder Schornstein-Mänteln sind gantze Kupffer-Bücher vorhanden, welche allerley schöne Erfindungen von Italiänischen, Frantzösischen, Holländischen Manieren vorstellen, und durch J. le Pautre, Peter Schenck in Amsterdam, u. s. m. ans Licht gekommen, wie nicht weniger von zierlichen Täfel-Werck an Wänden, Decken und Thüren, von Spiegel-Rahmen, Tischen, Gueridons, Wand-Leuchtern u. d. g. daraus man sich nach Nothdurfft ersehen, das anständige erwählen, oder auch zu allerley Veränderungen Anlaß nehmen kan. Jeremias Wolff in Augspurg hat sich ebenermassen durch Edirung mancherley schöner Kupffer-Bücher von Architectonischen Wercken und Zierrathen

rathen sehr wohl verdienet gemacht; wie dann insonderheit der von ihm verlegte Fürstliche Baumeister, Herrn Paul Deckers, den innerlichen Pracht allerhand Fürstlichen Zimmer an ihren Wänden, Decken, Thüren, Fenstern, Caminen, Betten, Tischen, Stühlen, Fürhängen und Tapeten, ꝛc. in ungemein grossen und wohl gezeichneten Rissen deutlich vor die Augen leget.

§. 3. Die äusserliche Verzierung eines Pallasts betrifft entweder die Mauern und Wände selbst, oder die Thore und Fenster. An jenen, denen Mauern, bestehet die beste Zierde in der Grösse, Schönheit und guten Fügung derer Steine, und wo diese Eigenschafften sich finden, würde man die Wand durch einen Anstrich und Tünche mehr verunzieren als schmücken. Auswendige Mahlerey schicket sich am allerwenigsten zu dem Majestätischen Ansehen eines Pallasts, wo sie nicht gantz ungemein künstlich und wohl ordiniret ist.

In Italien siehet man, zumahl an prächtigen Kirch-Gebäuen, die Mauern von innen und aussen mit Marmorsteinernen Tafeln verkleidet, welches auch denen sonst unansehnlichen Wänden von rauhen oder gebackenen Steinen eine vortreffliche und immerwährende Zierlichkeit gibt; allein durch diese Gelegenheit hat einsten ein Candianer, Namens Stamatus, in der St. Marcus-Kirche zu Venedig, woselbst der Weltberühmte Schatz der Republic aufbehalten wird, einen unerhörten Diebstahl verübet, indem er bey Nacht-Zeit von aussen eine Marmor-Tafel loß gemacht, hinter derselben, welche er allezeit gegen Morgen subtil wieder vorgesetzt und verklebet, durch die Mauer gebrochen, und bey zwey Millionen Ducaten werth, an köstlichen Geschirr und Juwelen, nach und nach entwendet, welches jedoch zu rechter Zeit entdecket und salviret, der Dieb aber zu gebührender Strafe gezogen worden, wie es Sabellicus Hist. Venet. Dec. III. Lib. VI. und nach ihm viele andere Scribenten erzehlen. Unterdessen kan diese Art zu bauen mit grosser Menage des Marmors, welcher bey dem Massiv-Bau fast ohne Noth verschwendet wird, vollbracht werden, insonderheit wo man ohnedem nur Tafel-Marmor hat, welcher nicht erst mit vielen Kosten und Zeit-Verlust zerschnitten werden darff, und sonst keine rechte Werck-Stücke abgibt.

§. 4. Ausser dem, wo man mit Quader-Stücken bauet, pfleget man wohl das Untere oder Boden-Geschoß mit ausgesetzten Steinen zu machen, welche insgemein opus rusticum, oder ein Bäurisch Werck heissen, weil nach der gemeinsten und schlechtesten Art desselben, die Steine an ihrer äussersten Fläche nicht glatt zugehauen oder geebnet, sondern rauh gelassen werden, wie es etwa die Bauern vor Alters, den Arbeits-Lohn zu erspahren, gethan haben mögen. Allein in der That haben die Bau-Meister an diesem Werck so viel gekünstelt, als an einigen andern. Man hat wohl mehr als zehnerley Sorten von ausgesetzten Steinen, welche zwar alle darinn überein kommen, daß der mittlere Theil ihrer vordern Fläche, über die Fugen hervor sticht oder erhaben ist; an sich selbst aber wird diese Fläche gar unterschiedlich figuriret, wie man in des Daviler Civil-Bau-Kunst, pag. 285. in des Rivii teutschen Vitruvio, pag. 78. 79. und sonst hin und wieder in Architectonischen Büchern, sehen kan. Heut zu Tage ist diejenige Art am meisten beliebt, da die hervorstechenden Seiten gantz glatt sind, und wie aufgelegte Tafeln aussehen: sintemahlen sie die Gleichheit der Mauer am wenigsten verstellen, und darneben leicht zu arbeiten sind. Diese ausgesetzten Steine müssen alle gleiche Höhe und Breite haben, es seye dann, daß man Wechsels-weiß breite und schmählere brauchen wollte, welche jedoch auch Wechsels-weiß einerley Grösse haben sollen. Wo man nicht die gantze Mauer des Stockwercks auf solche Weise bauen will, werden nur die Ecken, und etwa die Einfassungen derer Fenster und Thore, samt der Mauer unter denen Fenstern, von ausgesetzten Steinen gemachet. Hergegen findet man auch Palläste, an welchen das opus rusticum durch alle Stockwercke geführet ist, ob sie schon Säulen von verschiedenen Ordnungen haben. Ja die Säulen-Stämme und Pfeiler selbst werden alsdann, wie auch an den Portalen oder Thor-Wegen, mit dergleichen ausgesetzten Steinen, welche die Frantzosen Bossages nennen, verfertiget. Zum Exempel kan uns dienen der sehr kostbare und magnifique Pallast de Pitti zu Florentz, so von einem adelichen Geschlecht dieses Namens erbauet worden, selbiges aber durch die grossen Bau-Kosten dergestalt erschöpffet hat, daß sie ihn wiederum an den Groß-Hertzog verkauffen müssen, von deme er nun fast ordentlich bewohnet wird; ingleichen der Pallast d'Este zu Ferrara, dessen Mauer-Stücke aus puren Marmor bestehen, und alle die Form eines geschnittenen Demants vorstellen. Diese Art des Bäurischen Wercks wird Frantzösisch a Pointe de Diamant genennet; ist aber heut zu Tage wenig mehr im Brauch. In Nürnberg hat das schöne Pellerische Hauß ebenfalls biß an das Dach, in drey Etagen von Toscanischer, Dorischer und Jonischer Ordnung, ausgesetzte Steine an der Vorwand und ihren Pfeilern, gleichwie der Pallast de Pitti Toscanische, Jonische, und Corinthische führet. Man kan nicht läugnen, das dieses opus rusticum, wann es recht gemacht ist, dem Gebäu ein Ansehen ungemeiner Stärcke gibt; daher es auch gern bey grossen und starcken Thoren gebrauchet wird. Und obwohl Daviler an angezogenem Ort pag. 225. behaupten will, ein ausgesetzter Stein sey an sich selbst mehr ein Fehler, als eine Zierath der Vorwand, weil die damit belegten Gebäue aussehen, als wären sie nicht gantz fertig gemacht, und die Fugen grösser erscheinen, als sie in der That sind, da doch eben darinn die grösseste Schönheit der Gebäue bestehe, wann man wegen der genauen Fugen fast meinen solte, als ob alles aus einem Stein verfertiget wäre; so wird er doch schwerlich dieses anderen Bau-Verständigen bereden, die da leicht erkennen, daß an einem wohl eingerichteten opere rustico, die Grösse, Gleichheit und ordentliche Fügung der Steine, samt dem Fleiß der Ausarbeitung, sich besser als an einer glatten Mauer zeige, und zumahl die vorstechenden Steine an den Ecken und Thoren eine angenehme Abwechselung in dem Gesicht machen. Wann ihre erhabenen Flächen gantz rauh gelassen werden, wie sie aus dem Stein-Bruch kommen, sehen sie freylich einem ausgefertigten Wercke gleich, wie es auch in der That ist, und gestehet man gern, daß sie einem Gebäu schlechte Zierlichkeit geben: allein was benimmet dieses den andern Sorten der ausgesetzten Steine, welche mit mehrern Fleiß und accurateſſe, als die in glatten Mauern, ausgearbeitet sind? Im übrigen ist nicht ohne, daß die Bossagen sich besser vor die starcken als zarten Säulen-Ordnungen schicken, und nirgends mit Fug anzuwenden sind, als wo das Werck sehr starck heraus kommen soll; daher es ein Fehler wä-

re, wo man sie innerhalb der Gebäue an Sälen und Zimmern machen wolte.

§. 5. Die Säulen und Wand-Pfeiler sind eine der vornehmsten und kostbarsten Zierrathen eines Pallasts, auch an dessen äusserlichen Wänden, aber doch kein wesentliches Stück, das ohne Fehler nicht weggelassen werden könnte. Dann es ist besser, ohne Säulen bauen, als dieselben von schlechten Zeug und unvollkommener Arbeit machen. Man setzet die Säulen und Wand-Pfeiler entweder rings um das Gebäu, wie an dem Saltzthal, dem Schloß zu München, und Amsterdamer Rathhauß, zu sehen; oder nur an eine Vorlage, da die Haupt-Thür und Bogen-Fenster zu stehen kommen, auch wohl zugleich an die vördere Seite derer Flügel-Gebäue. Wiederum stellet man so viel Reyhen Säulen übereinander, als Stockwercke sind; oder man machet den untersten Stock ohne Säulen, und zieret nur die obern damit aus; oder man lässet eine einige Reyhe hoher Wand-Pfeiler von unten biß oben unter das Dach durch alle Geschoß gehen, welches letztere sehr starck und prächtig aussiehet, aber bey gar hohen Gebäuen nicht wohl practicabel ist, weilen die Pfeiler und Säulen nach Proportion ihrer Höhe, auch eine ungemeine Breite, ungeheure Capitäl und Gebälcke oder Sims-Wercke erfordern, und folglich allzuviel Raum an der Wand einnehmen würden. Wo zwischen oder über den hohen Stockwercken sich noch niedere oder Halb-Geschoß befinden, kan eine Reyhe Säulen durch beyde geführet werden. Das Rathhauß zu Amsterdam hat fünff Stockwercke, davon das unterste ohne Säulen, die vier obern mit zwey Reyhen versehen sind, welche den gantzen Bau von aussen, nach der schönsten Symmetrie, in drey grosse Absätze theilen. Uberhaupt hat man sich zu hüten, daß nicht die Säulen den Fenstern das Licht benehmen, uud die freye Aussicht nach den Seiten hindern, welches Scamozzi nicht unbillig an dem vorgemeldeten Pallast de Pitti tadelt. Daher sind die Wand-Säulen und Wand-Pfeiler, welche zum Theil in der Mauer stehen, und nur zur Helffte, oder ein wenig darüber vorstechen, den Freystehenden in solchem Fall allerdings vorzuziehen.

§. 4. Die grossen Schloß-Thore bekommen ihre Verzierung auch durch neben stehende einfache oder doppelte Säulen oder Wand-Pfeiler von starcken Ordnungen, über deren Gesimse noch ein Aufsatz mit Halb-Pfeilern (Pilastres attiques) angeleget, und dieser endlich mit einem Fronton oder Giebel gedecket werden kan. In das mittlere Feld des Aufsatzes, über der Thor-Oeffnung, mag man eine Inscription oder das Herrschafftliche Wappen von halb-erhabener Bildhauer-Arbeit, (basso rilievo) oder andere dergleichen schickliche Zierrathen, setzen. Wann aber die Gelegenheit des Orts, wegen der über dem Thor befindlichen Fenster, oder anderer Umstände, keinen solchen hohen Aufsatz leidet, kommt der Giebel gleich über das Thor-Gesimse, und wird das darzwischen begriffene dreyeckigte Feld auch mit Bildhauer-Werck, als Kriegs-Waffen, Fahnen, u. d. g. oder was sonst dem Stande des Bau-Herrn eignet, ausgefüllet. Oben auf den beyden Abdachungen des Giebels, können liegende oder sitzende Statuen Platz finden, wie man es an den Portalen des Nürnbergischen Rathhauses sehr wohl eingerichtet wahrnehmen kan. Weilen diese Frontons sowohl über Thüren als Fenster ein Dach præsentiren, und dessen Stelle vertretten sollen, ist es ein offenbarer Fehler, wann man sie, wie es doch an vielen Orten geschiehet, in der Mitte gebrochen machet, daß beyde Schenckel nicht zusammen stossen, sondern einen offenen Platz zwischen ihnen lassen. Dann wer bauet wohl ein Giebel-Dach ohne Forst und Schliessung, da es oben frey hinein regnen kan? Besser ist es, wann sie gar hinweg bleiben, als unvollkommen, und wider die Natur gemachet werden. Sonst sind die ausgesetzten Steine und Bossagen bey starcken Thor-Wegen, wie schon gedacht, gar füglich anzuwenden. Das Thor an dem innersten Schloß-Hof zu Saltzthal-n, ist mit Dorischen Säulen, und einem Aufsatz sehr schön ordonnirt, und hat über sich einen Pavillon, welcher das gute Ansehen desselben sehr vermehret, wie man es an dem Kupffer-Blat abnehmen kan.

§. 7. Die andern Haupt-Thüren, sowohl aussen an den Pallästen, als innerhalb an Haupt-Sälen, Galerien, u. d. g. können ebenfalls mit Säulen, hohen Sims-Werck und anderer Bildhauer-Arbeit, gezieret werden; nur schicken sich die Frontons nicht wohl inwendig in die Gebäue, als die da eigentlich vor Wetter-Dächer dienen sollen. Die äussern Thüren mögen auch über sich einen Aufsatz mit Balcon oder Trompeter Gänglein bekommen. Von allen diesen, wie auch derer Garten-Thüren Zierrath und Abtheilung der Thür-Felder, wird man bey dem Daviler in dem Kupffer-Blat 43. und folgenden sehr schöne Risse und Erfindungen antreffen, darauf wir uns der Kürtze wegen beziehen.

Die kleineren Thüren der Zimmer leiden keine andere Verzierung, als obenher einen Sims, welcher mit der Säulen-Ordnung des Geschosses einstimmet, und an beyden Pfosten eine gleichmäßige Einfassung von Holtz oder Stein, nechst inwendiger Verkleidung der Thür-Schenckel, welche, wann sie durch eine dicke Mauer gehen, gar wohl mit eingelegten Marmor-Tafeln oder Gips-Werck, oder auch höltzernen Getäfel, besetzet werden können, wie es in Deckers Fürstlichen Bau-Meister I. Theil Fig. 10. 11. 12. vorgerissen zu sehen, auf welches Buch wir auch, was die innerlichen Zierrathen dieser Thüren und ihrer Flügel betrifft, den Leser verwiesen haben wollen.

§. 8. Die Fenster werden zuweilen ohne alle äusserliche Verzierung gelassen, insonderheit wo die Wände, an welchen sie stehen, mit Säulen oder Wand-Pfeilern besetzt sind, wie es an dem Amsterdamer Rathhauß wahrzunehmen. Dann, wann man bey dieser Bewandnüß auch noch die Fenster mit vielen Einfassungen, Simsen, Giebeln und andern Zierrathen umgeben wolte, würde das gantze Werck allzu verworren und verkünstelt heraus kommen. Jedoch kan da eine einfache, glatte, oder zum wenigsten nicht aus vielen Gliedern bestehende Einfassung noch wohl statt finden, welches auch an dem Saltzthaler Schloß-Gebäu beliebet worden. Ausser diesem Fall, und wann die Wand ohne Säulen ist, können die Fenster von aussen desto reichlicher verzieret werden. Man kan sie mit einem Krantz-Gesimse krönen, unter den Krantz Krag-Steine oder Seiten Rollen setzen, auch wohl denselben noch oben mit einem Giebel decken. Diese Gibel mögen entweder im Bogen gemachet werden, oder aus geraden Schenckeln bestehen. Mehrentheils pfleget man damit in den über einander stehenden Stock-Wercken

abzu-

abzuwechseln, und einem jeden seine besondere Fenster-Zierrathen zu geben: ja einige verändern dieselben Wechsels-weiß in einem Geschoß, welches aber vielen nicht gefallen will, weil sonst in andern Stücken die Gleichförmigkeit in einem Geschoß durchgehends gesuchet und beobachtet wird. Die Brust-Mauer unter denen Fenstern kan man auch von aussen auf die Art eines Geländers, mit vorstechenden Simsen und Pfosten machen, welche die obern Einfassungen, Kräntze und Giebel zu unterstützen scheinen, und mit denselben sehr wohl zusammen stimmen. Man findet prächtige und kostbare Palläste, unter welche auch der Farnesische in Rom gehöret, an denen die Kräntze und Giebel von ordinären mittelmässigen Fenstern, auf kleinen freystehenden Säulen, diese Säulen aber nur auf Krag-Steinen ruhen, und gleichsam in der Lufft hangen, welches dann wirder die Natur lauffet, und recht ungeräumt aussiehet, gleichwie überhaupt diese kleinen Säulen vor grosse Palläste und Vorwände allzu kindisch sind, zu geschweigen, daß sie auch der freyen Aussicht seitwärts verhinderlich fallen. An sehr hohen und weiten Bogen Fenstern oder Fenster-Thüren lassen sich die Säulen wohl anbringen; doch müssen sie allezeit unter sich einen vesten und genugsamen breiten Fus, und neben sich ihre Kämpffer haben, wie es sonst bey denen Bogen-Stellungen erfordert wird. Auch muß insgemein die Einfassung der Fenster sich nach der Weite ihrer Oeffnung richten, und mit derselben in guter Proportion stehen, so, daß sie nicht über den sechsten Theil dieser Oeffnung breit sey, gleichwie der obere Sims, samt der Einfassung, nicht leicht über den vierdten Theil von der Höhe der Fenster-Oeffnung haben soll. Dann sonst kommen diese Zierrathen allzu schwehr heraus, und es machet ein übeles Ansehen, wann die Umbstände oder Neben-Sachen fast so groß und weitläufftig sind, als das Haupt-Werck, nehmlich die Oeffnung des Fensters, welches dann auch bey denen Thüren zu beobachten.

Die Fenster-Rahmen sollen um des Liechts willen, an dem Creutz und Flügeln so schmahl werden, als es immer seyn kan, an den Flügeln inwendig einen vorstechenden Fatz haben, welcher bey dem Zumachen die Fugen oder den Anschlag umher bedecke, daß der Wind nicht durchstreichen könne, nicht weniger untenher auswerts breit uud abhangend seyn, dem am Fenster ablauffenden Regen-Wasser das Eindringen zu verwehren. Die grossen und hellen Tafeln von Spiegel-Glas zieren nicht allein das Fenster, sondern geben auch dem Zimmer mehr Licht, als die runden mit Bley eingefassten Scheiben.

Den Dach- oder Kapp-Fenstern gebühret ebenfalls eine schickliche Verzierung, sie mögen gleich viereckigt, oder mit dem Bogen, oder gantz rund, gebauet seyn. Sie können neben einer proportionirlichen Einfassung, auch noch obenher einen Krantz, und zu beyden Seiten kleine Strebe-Pfeiler, oder umgekehrte Krag-Steine und Seiten-Rollen, bekommen, welche bis an den Sturtz oder Krantz reichen, und selbigen unterstützen, nicht minder kan man sie mit Frucht-Schnüren, Binden und dergleichen Schantz-Werck, auszieren, nachdem es der Platz und Gelegenheit des Orts, samt der übrigen Einrichtung des Gebäues, leidet. Die Frantzosen thun es mehrentheils in geschickter Ordonnance und Annehmlichkeit der Bau-Zierathen an Thüren und Fenstern, den Italiänern zuvor, als deren Wercke vielfältig allzuschwer, gezwungen und verkünstelt, heraus kommen.

§. 9. Nach den Fenstern folgen die Nichen, Bilder-Fächer oder Bilder-Blinden, welche in die Wände gemacht werden, entweder gantze Statuen oder Bruster-Bilder darein zu stellen. Jene vergleichen sich den vollständigen viereckigten oder Bogen-Fenstern, diese aber den Circul oder Oval runden Dach-Fenstern; gleichwie sie auch beyderseits eben solche Verzierung, als die Fenster, bekommen: daher wir dann hiervon insonderheit weiter nichts melden wollen. Ihre Vertieffung wird mehrentheils nach dem halben Circul rund gemacht, wiewohl es auch einige gibt, die nach dem rechten Winckel gebauet sind. Die vor gantze Statuen werden gewöhnlich dritthalb mahl so hoch, als breit, den Bogen mit gerechnet, welcher oben mit einer Muschel gefüllet werden kan; wann sie aber hoch über den Boden zu stehen kommen, gibt man ihnen auch bis 2¼. ihrer Breite zur Höhe, weil sonsten die Statuen denen, so von unten hinauf sehen, mit ihrem Kopff über die Niche hervor zu ragen scheinen. Man muß sie nach Proportion der Statuen, nicht zu enge und nicht zu weit machen, damit diese nirgend anstossen, noch allzuklein in einem grossen Haus sich præsentiren. Die gantzen Statuen werden auf einen Bilder-Stuhl oder Untersatz gestellet, die Brust-Bilder aber auf einen Krag-Stein, welcher unten aus der Niche etwas hervorsticht. Man pfleget die Bilder-Blinden an den Palästen theils inwendig zu gebrauchen, in grossen Sälen und Galerien, theils äusserlich bey den Portalen, auch wohl zwischen den Fenstern, wann diese weit genug voneinander stehen, welches sich aber nicht allewege wohl füget.

§. 10. Die Haupt-Treppen werden nicht unbillig vor ein Haupt-Stück eines Palasts gehalten, und daher auch mit sonderbahren Fleiß ausgezieret. Man setzet an ihre Aufgänge einen prächtigen Bogen, und zu beyden Seiten wohl ausgearbeitete Geländer. Die Staffeln werden vorn bey dem Antritt rund gemacht, und mit Gliedern gezieret, die Decke oben her gewölbet, mit Stuccatur und Gemählden al fresco überkleidet, die Wände mit eingefasseten Marmor-Tafeln oder auch mit Gips-Werck bezogen. Bisweilen stellet man da schöne Gemählde, oder Bilder-Blinden mit Statuen auf. Die Ruhe-Plätze leget man mit Rosen von buntfarbigen Marmor aus; und oben bey dem Austritt, muß der Platz oder Vor-Sal ebenmässig auf das zierlichste eingerichtet seyn, damit dieser Theil, welcher von allen, so in den Pallast kommen, am ersten gesehen und betretten wird, auch jedermann schön in die Augen falle. Unter die prächtigsten Haupt-Treppen der Welt ist diejenige billig zu setzen, welche Pabst Alexander VII. in dem Vaticanischen Pallast gegen die St. Peters-Kirchen zu, durch den berühmten Bau-Meister und Ritter Bernini, bauen lassen. Es ist selbige mit vortrefflichen gewölbten Bögen und Felder Decken, Jonischen Säulen, Wend-Pfeilern, Nichen und Fenstern, ausgelegten Ruhe-Plätzen und Bildern, vollkommen versehen, und muß man diesen Bau so vielmehr bewundern, je mehr Kunst und Fürsicht es gebrauchet, denselben unter den darüber stehenden Capellen und schweren Gebäuen ohne deren Verruckung oder Verletzung, aufzuführen, daher ihn auch Bernini mit allem Recht vor sein bestes Werck gehalten. Auch ist die Haupt-Treppe, in dem von Ihro Churfürstl. Gnaden zu

Mayntz neu angelegten herrlichen Schloß Pommersfelden, ungemein kostbar und prächtig, als welche nebst den darüber stehenden Gängen, ein gantzes hohes Vor-Gebäu einnimmt, und mit allen zu dergleichen Wercken gehörige Zierrathen aufs reichste ausgeschmücket ist, gleich bey dem Austritt aber in einen noch prächtigern und mehr als Fürstlichen Haupt-Saal führet.

§. 11. Die Böden der Gänge, Galerien, Säle, Capellen und Sommer-Zimmer, zu belegen, ist nichts reinlicher, schöner und beständiger, als die polirten Marmor-Tafeln, zumahl, wann sie, wie erst gemeldet, von unterschiedenen Farben in Gestalt der Rosen, Sterne, oder anderer zierlichen Figuren, zusammen gesetzt werden. Daviler hat davon im 103ten Kupffer-Blat eine Menge von angenehmen Veränderungen vorgerissen, auch unter andern folgende sehr gute Anmerckungen dabey gemacht: 1.) man solle nicht Steine von ungleicher Härte, als weichen Stein und Marmor, gemeinen Marmor und Porphyr oder Granit, untereinander setzen: dann der Weichere wetzet sich allmählich ab, und der Harte behält seine Höhe, welches mit der Zeit ungleiche Böden gibt. 2.) Muß man sich befleißigen, wohl zusammen stimmende Farben zu erwählen, gleichpährig mit der Verkleidung der Wände. 3.) Vor grosse Oerter und Böden muß man grosse Austheilungen oder Figuren machen, und vor die kleinen nach Proportion. 4.) Viereckigte Tafeln und Felder schicken sich nicht vor Circul- oder Oval-runde Säle, sondern diese müssen auch mit gleichmäßigen Figuren ausgelegt werden; viereckigte Böden aber können wohl in der Mitte ein rundes Feld oder Rose haben. 5.) Die graden Streiffen, die man zwischen die ausgetheilten Felder leget, müssen wohl auf die Säulen, und andere hervortrettende Theile, wie auch auf die Ribben der Decken und Gewölber, zutreffen. 6.) Diese Belegungen sollen unter sich einen Schutt haben, von kleinen Bruch-Steinen und guten Kalch, die sehr fleißig untereinander getrieben und geschlagen werden müssen, daß nirgend kein Raum oder Lücke dazwischen bleibe, dahin sich eine oder andere Platte sencken könne; auch muß schon der Schutt nach dem Wasser-Paß wohl abgeglichen werden.

In Ermangelung der Marmor-Tafeln, kan man in solchen Zimmern, da der Boden keine sonderbahre Gewalt zu leiden, noch einige Senckung zu befahren hat, von guten Alabaster-Gips ein Estrich giessen, und mit Oel-Farben auf Marmor-Art mahlen, welches sich, wann es getrocknet und erhärtet, leichtlich poliren lässet, und sehr gut aussiehet, wie dann von dergleichen Arbeit hin und wieder auch Tisch-Blätter gemacht und zu Kauff gebracht werden. Allein solche Estriche wollen sorgfältig aufgetragen, und wohl in acht genommen seyn, weil sie ohne einen recht festen und gleichen Grund bald zersprengen, und kein gewaltsames Stossen oder Fallen vertragen können.

Vor die gemeinen Gänge, Vor-Säle und andere schlechte Zimmer, dienen auch die gebackenen drey- vier- sechs- und achteckigten Pflaster-Steine, welche auf mancherley Weise zusammen gesetzet werden können, daß zierliche Figuren und Felder heraus kommen, sonderlich, wann sie von zweyerley Farben und glasuret sind, da sie einen sehr saubern Boden machen. Im Schloß zu München, siehet man viele Zimmer und Galerien mit dergleichen blau und weissen Steinen würffelicht ausgelegt, nach der Art des Chur-Bayrischen Wappen-Feldes, aber in solchen Fall hat man auch darauf zu sehen, daß die Farben des Pflasters mit den übrigen Zierrathen des Zimmers wohl einstimmen. Auf was Weise man in Holland die gebrannten Steine abzuschleiffen pflege, daß sie ein sehr wohl geschlossenes und ebenes Pflaster geben, hat Herr Sturm in mehr gedachter Anweisung grosser Herren Palläste anzugeben, cap. VIII. n. 4. umständlich gezeiget.

Vor die Winter-Zimmer und Schlaff-Gemächer, schicket sich am besten ein Boden von guten trocknen und wohlgefügten Brettern, als welche weniger kalt und eher zu erwärmen sind, dann einiges Stein- oder Estrich-Pflaster Zur Zierde kan man sie eben sowohl mit weissen und braunen, oder andern bundten Holtz, auslegen, in Felder und Figuren abtheilen, als die von Marmor; wie dann in Böcklers Architectura Curiosa Part. III. wohl funffzigerley Veränderungen von Feldern, Irrgängen und Zügen anzutreffen sind, die sich dazu gebrauchen lassen, und theils zu grossen, theils zu kleinen Zimmern, angewendet werden können. Man hat aber auch heut zu Tage eine Manier, die einfärbigen weissen Stuben-Böden mit einer braunen scharff einbeissenden Farbe zu mahlen, daß man sie von der eingelegten Arbeit schwerlich unterscheiden kan, wobey man viele Arbeit und Kosten erspahret, und nicht besorgen darff, daß einige Theile, wie bey jenem Werck, sich mit der Zeit aufheben und ausspringen.

Vitruvius gedencket Lib. VII. Cap IV. eines Paviments, welches weyland die Griechen in ihren Winter-Zimmern und Tafel-Gemächern gebrauchet, und folgender massen zugerichtet. Sie legten unten auf einen guten Grund einen Boden von harten Estrich, oder von steinern genau zusammen gefügten Platten, welcher in der Mitte etwas erhaben, und auf beyden Seiten abschüßig, auch daselbst mit Rinnen versehen war, die ihren Ablauff hatten, wie man noch die Altäne zu bauen pfleget. Oben darauf schütteten sie eine Lage, von fest zusammen gestampfften und gestossenen Kohlen, und auf diese einen starcken Guß von vermischten Sand, Kalch und Ruß, welcher nach der Wasser-Waage verglichen, und nachdem er getrocknet, mit glatten Steinen, so schön als ein schwartzer Marmor, poliret wurde, anbey diesen Nutzen und Bequemlichkeit hatte, daß er allen ausgeworffenen Speichel und verschüttete Feuchtigkeit gleich in sich geschlucket, und durch die Rinnen des untersten Bodens abgeführet, zugleich auch so warm gewesen, daß das Gesinde sonder Beschwehrung mit blossen Füssen darauf stehen, und seine Aufwartung bey der Tafel verrichten können. Man muß sich billig wundern, wie diese vortreffliche Erfindung so gar aus dem Gebrauch kommen, da doch die meisten Bau-Meister Vitruvium lesen, und dessen Anweisung in andern Stücken folgen.

Es ist noch eine Art von Paviment oder Pflaster, welches sowohl in der Antiquität, als noch heut zu Tage, einen sonderbaren Ruhm hat. Plinius nennet es Lithostrotum, andere opus Musivum, Musaicum, Museacum, oder besser Amusseatum. Die Teutschen verkehren dieses Wort in Mosaische Arbeit, als ob sie von Mose herkäme, welches aber ohne Grund ist. Es bestehet aus lauter kleinen, natürlichen, oder gemachten bundten Steinen, welche so künstlich zusammen gesetzt werden, daß sie gantze Bilder von Menschen, Thieren, Blumen, Landschaff-

schafften, u. s. f. formiren, als ob sie mit Farben gemahlet wären. Von der alten Fabrique findet man noch in Italien, vornehmlich zu Rom, einige Merckmahle. Die neue zeiget sich an dem Boden der prächtigen St. Marcus-Kirche zu Venedig; wiewohl auch in dem Churfürstlichen Pallast zu München, schöne und kostbare Stücke davon vorhanden sind. Am meisten aber ist deswegen berühmt die Groß-Herzogliche Begräbnüß-Capelle zu Florentz, an deren Verkleidung mit den vortrefflichsten, aus allen Ländern zusammen gebrachten Steinen, eine sehr lange Zeit unaufhörlich gearbeitet wird, und soll dieses Werck schon viele Millionen gekostet haben. Von den damit beschäfftigten Künstlern schreiben sich auch her die Florentinischen eingelegten Marmor- und andere kleine Tafeln, welche hin und wieder an Schreib-Tischen oder Schräncken in wunderbahrer Schönheit angetroffen werden.

§. 12. Die inwendigen Wand-Verkleidungen in den Pallästen sind eben von so vielerley Art, als die Belegung der Böden. Die prächtigen Haupt-Säle und Galerien umgiebt man mit eingelegten Marmor-Tafeln, deren Einfassungen, samt dem Gesimse, von anderer Farbe als die Felder seyn können, damit eines in dem andern sich desto besser erhöhe und ausnehme. Jedoch dürffen die Farben nicht gar zu weit voneinander entfernet seyn, als wie weiß und schwartz, weiß und dunckelroth, u. s. f. sondern man muß solche zusammen setzen, die einige Verwandschafft miteinander haben, damit das Werck nicht allzu scheckicht heraus komme. Alsdann müssen aber auch die Säulen oder Wand-Pfeiler aus gleicher Materie bestehen. Der obere Krantz des Saals soll sich sowohl in der Höhe, als Ausladung, nach der Grösse desselben richten, und so auch alles Simß-Werck, samt den darinnen beschlossenen Feldern und Tafeln, damit alle Theile der Zierrathen mit dem gantzen in einer guten Verhältnüß stehen. An statt der Marmorsteinernen Tafeln, können auch zur Noth andere von marmorirten Alabaster-Gips, dessen erst kürtzlich Erwähnung geschehen, eingesetzet werden; gleichwie man auch herrliche Säle und Galerien findet, deren Wände durchaus mit künstlicher, zum Theil vergüldeter Stuccatur-Arbeit, die Felder aber al fresco gemahlet, bezogen sind, und schicken sich sonderlich in diese Felder Gemählde von Helden-Geschichten, Bataillen, Landschafften, Städten, Schlössern, und dergleichen, welche des Erbauers, oder dessen Hauses, Thaten und eigenthümliche Herrschafft vorstellen. In dem grossen Saal zu Weimar, dessen wir oben gedacht, siehet man unten herum, unter dem Gang, die Herren Herzoge, Gebrüdere, in Lebens-Grösse zu Pferde gemahlet, und neben jedem einige deren Kriegs-Expeditionen perspectivisch, als in einer Landschafft vorgebildet, aber nicht al fresco, sondern mit Oel-Farben. Andere Exempel sind oben bereits angeführet.

Die andern Zimmer, welche zum ordentlichen Aufenthalt oder Wohnung dienen, werden zumahl in unsern Nordischen Ländern, nicht leicht mit Marmor verkleidet, weil derselbe grosse Kälte verursachet; ausser was die Camin-Verzierungen betrifft, allwo er billig allen andern Materialien vorzuziehen. Ueberhaupt bekommen die Vor-Gemächer weniger und schlechtere Zierrathen, als die Parade-Zimmer und Cabinetter. Sie haben mehrentheils unten eine Verkleidung von Täfel-Werck, so weit die Brust-Mauer der Fenster reichet, welche angestrichen, und die Leisten vergüldet werden. Oben darüber bleibet entweder eine weisse flache Wand, welches die schlechteste Art ist, oder sie wird mit Stuccatur in Felder getheilet und gemahlet, oder auch mit Tapeten behänget.

Die inneren Winter-Zimmer können so zierlich als nützlich mit saubern Täfel-Werck, von Nußbaum und andern bunden Holtz, biß an die Decke, verkleidet werden, welches, wann es einmal recht gemachet und gefüget ist, eine lange Zeit dauret, und seine Schönheit behält, daneben es zu leichter und beständiger Erwärmung der Gemächer vieles beyträgt. Es kan mit seinen Wand-Pfeilern, Bögen, Simsen und Feldern ausgeschmücket werden, daß es an diesen Zierrathen keiner andern Verkleidung etwas nachgiebt. Doch muß man es da auf der Schreiner eigene, offtmahls gar unvollkommene, und chimerique Erfindung nicht ankommen lassen, sondern ihnen einen guten architectonischen Riß vorgeben, der nach der Grösse und Beschaffenheit des Zimmers genau ausgetheilet ist. In Franckreich werden die getäfelten Wände zuweilen gantz übergüldet, und nur die Füllungen mit Grotesquen bemahlet, oder mit Spiegeln besetzet, welches ein sehr prächtiges Ansehen giebt. Von dem letzteren findet man ein ungemeines Beyspiel in dem achteckigten Speise-Saal des Trianons zu Versailles.

Ausser dem werden diese Gemächer nur untenher biß an die Fenster getäfelt, und darüber mit schönen gewirckten, gestickten, gemahlten, oder auch von Sammet und Damast gemachten und mit Gold bordirten Tapezereyen bezogen, zwischen welche, und über welche, man noch andere frisirte, und als Vorhänge unterbundene Binden, von Taffet, Atlas oder Moor, zur Abwechselung der Farben, hängen kan. Die grossen, gleichsam an einem Stück herum gehenden, und von der Decke biß auf den Boden reichenden Tapeten, sind heute zu Tage nicht mehr so beliebt und im Brauch, wie vor diesen, weil sie nicht allein die Kosten unnöthig vermehren, sondern auch untenher bald beschädiget und ruiniret werden, neben dem auch mehr ein Zelt, als ein Zimmer vorstellen.

Sehr schön und prächtig lassen auch die eigentlich sogenannten Spiegel-Zimmer, in welchen die Wände über den untersten Getäfel entweder gantz, oder in abgetheilten Feldern, mit Spiegel-Gläsern überzogen werden, darinnen sich die gegenüber stehenden Seiten, und in dem Gemach befindliche Personen, vielfältig präsentiren. Die Spiegel füget man in jedem Feld, durch schmahle Einfassungen von Sammet und güldenen Borten, oder kleine vergüldete Rahmen zusammen, daß sie gleichsam einen einigen grossen Spiegel ausmachen. In dem oben gerühmten Churfürstlichen Schloß zu Pommersfelden, ist das Spiegel-Gemach mit Glas- und Täfelwerck, von Nußbaum-Holtz in vortrefflicher Ordonnance bekleidet, auch hin und wieder zierlich vergüldet, welche Einrichtung nicht nur den Ruhm der Schönheit, sondern auch der Beständigkeit hat. Zuweilen leget man auf die Spiegel-Wände und Felder gemahlde oder vergüldete Grotesquen-Züge, daß das Glas nur darzwischen durchscheinet, welches insonderheit geschicht, wo sonst viele Mahlerey und Schnitz-Werck in dem Zimmer sich befindet; oder

man

man richtet davor zierliche Gestelle und Aufsätze von Porcellan-Geschirr auf, so an diesen gläsernen Wänden eine ungemeine Parade machet. In Franckreich werden die grossen Spiegel-Gläser vielfältig auch zu Camin-Verkleidungen gebrauchet, und an statt eines Bas relief oder Gemähldes über die gewöhnliche Einfassung gesetzet.

In den kleinen Frauenzimmer Cabinetten bedienet man sich gern der Lackier-Arbeit, welche nach Art der Japanischen und Sinesischen, auch in Teutschland mit gutem Succeß hin und wieder gemachet wird. Sie bestehet mehrentheils aus kleinen Bildern und Landschafften von natürlichen Farben, und mit Gold erhöhet, welche dann über- oder neben einander, in guter Symmetrie, in die schmahlen und niedrigen Felder der Wände gesetzet werden; in die grösseren Felder aber kommen gemeiniglich andere schöne Gemählde von Landschafften oder Historien, so mit jenen übereinstimmen: auch stellet man in diese lackirte Cabinetter, sowohl auf den Camin, als vor jene Felder, einen Vorrath von Indianischen Porcellan-Zeug, welcher sich zu der Lackier-Arbeit sehr wohl schicket. Die Holländischen gemahlden und glasurten irdenen Tafeln oder Fliesen, mit welchen einige die Wände der kleinen Cabinetter überziehen, sehen zwar wohl aus, haben aber dabey die Unart, daß sie hefftig schwitzen, oder besser zu sagen, die anfallenden Dünste des Zimmers durch ihre Kälte alsobald stemmen, und in Wasser verwandeln, welches die gantze Wand, und was daran rühret, zu grosser Beschwehrlichkeit naß machet, auch wohl gar biß auf den Boden herab läufft.

§. 13. Die Decken der Zimmer in Pallästen werden heut zu Tage in Franckreich und Teutschland, ausser dem Keller- und Boden-Geschoß, bey welchen er allerdings nöthig ist, nicht leicht mehr von Stein gewölbet, als welches in den obern Stockwercken eine allzugrosse Last und Schwere verursachen, und einen ungemeinen starcken Grund und Mauer-Bau zur Wiederlage erfordern würde; damit aber gleichwohl die ansehnliche Gestalt eines zierlichen Spiegel-Mulden- oder Schüssel-Gewölbes erhalten werde, pfleget man die Decken der obern Zimmer, rings herum an den Seiten und Winckeln, mit Holtz- und Bretter-Werck gebogen, oder wie es die Werck-Leute nennen, ausgeschaalet zu machen, und mit schöner Gips- oder Stuccatur-Arbeit zu überziehen, die Glieder der Gesimse Wechselsweise zu vergülden, und die Felder al fresco zu mahlen, oder mit guten Gemählden von Oel-Farben zu belegen. Und diese Art pfleget man Spiegel-Decken, oder auch vertiefte Bogen-Decken zu nennen. Sie haben unter andern auch diesen Vortheil, daß man hinter den umher gehenden Schaalen, oder Bögen von Brettern, kurtze Strebe-Bänder anbringen kan, die Balcken der Decke an beyden Seiten zu unterstützen, die sich sonst, wo sie eine ziemliche Länge haben, in der Mitte gern biegen, und das Gebäu wandelbar machen. Ein kleiner Entwurff davon ist in der Figur A. zu sehen. Die Felder dem Ansehen nach künstlich zu erhöhen, dienen sehr wohl die perspectivischen Decken-Stücke, welche, wann sie recht gemacht sind, eine hohe Kuppel mit Säulen, Geländer und andern Zierrathen vorstellen können. Die Decken der langen Säle und Galerien werden in verschiedene Felder schicklich abgetheilet, da man hingegen die quadrat- oder nur etwas ablang-viereckigte Zimmer, mit einem einigen Haupt-Feld in der Mitte ausfertiget.

Die gantz flachen oder geraden Decken der Zimmer, welche hiebevor in Teutschland mehr als die ausgeschälten im Brauch gewesen, und noch jetzund an vielen Orten mit gutem Nutzen und Zierlichkeit beybehalten werden, sollen billig auf einen Kranz oder Sims ruhen; an sich selbst aber können sie in getäfelten Gemächern, mit eingelegten und in Felder abgetheilten Holtz-Werck, in andern mit Stuccatur überzogen, und in dem letztern Fall gemahlet und übergüldet werden; wiewohl man in einigen, zumahl Italiänischen Pallästen, auch höltzerne Decken antrifft, welche aus geschränckten, oder Creutzweiß durcheinander gehenden Balcken, zusammen gefüget, die zwischen sich verschiedene grosse und kleine vertiefte Felder formiren. Diese Felder sind theils mit geschnitzten und vergüldeten Rosen besetzt, theils mit Sinn-Bildern, geflügelten Kindern, Frucht-Schnüren und Laub-Zügen bemahlet, die Balcken selbst aber mit Gips verkleidet, oder mit zierlichen Leisten und schicklichen Schnitz-Werck ausgearbeitet: und diese nennet man insgemein Felder-Decken, in Italien Soffiti, in Franckreich al'Antique, weil sie von der alten Römer Bau-Kunst und ihren Lacunaribus oder Contignationibus herstammen sollen.

Die nach dem halben Circul, und als Tonnen-Gewölbe gebaueten höltzernen Decken, welche man in einigen alten Sälen, und noch mehr in schlechten Kirch-Gebäuden findet, haben nichts Zierliches in sich, (wie dann überhaupt die Tonnen-Gewölbe nicht um der Zierde, sondern der Stärcke willen, gebrauchet werden) darneben nehmen sie ohne Nutzen viel Platz im Hause weg, lassen neben und über ihrem Bogen, einen leeren unförmlichen Raum, der zu nichts als zu der Mäuse und anderes Ungeziefers Retirade dienet, und sind daher aus der heutigen guten Architectur mit allem Recht verbannet.

Die meiste Schwürigkeit entstehet bey den Decken der grossen und weiten Haupt-Säle, wann dieselben, wie es die Zierde und Bequemlichkeit erfordert, ohne einen unter die Balcken gezogenen Träger, und in der Mitte stehende Säulen, (als welche das gantze Werck verunzieren,) und doch zugleich recht dauerhafft angelegt werden sollen. Dann da wollen die obgedachten kurtzen Strebe-Bänder an beyden Enden der Balcken nicht zureichen, dieselben gerade zu erhalten, und genugsam zu unterstützen. Dannenhero hilfft man sich, wann der Saal genugsame Höhe hat, mit einem starcken an der Wand herumgehenden, und auf schönen Säulen ruhenden Sims, der aber nicht nahe unter den Balcken der Decke, sondern etliche Schuhe niedriger stehen muß. Auf denselben setzet man die Strebe-Bänder, so schräg und lang, daß sie weit hinein unter die Balcken reichen, selbige zu stützen; beschaalet sie hierauf mit einer tieff gebogenen Verkleidung von Holtz, welche in der Mitte der Decke nur ein mässiges flaches Feld übrig lässet, und nachmahls wie vor gemeldet, mit Stuccatur und Mahlerey ausgeschmücket wird, wie es die Figur B. einiger massen andeutet. Dafern aber der Saal so breit wäre, daß man auch durch dieses Mittel keine genugsame Befestigung der Decke zuwege bringen könnte, da mag ein Häng-Werck das beste thun, welches dergestalt einzurichten, daß die Träger oder

Unter-

Unterzüge, welche die Quer-Balcken der Decke tragen, und vor dem Biegen bewahren müssen, nicht unter- sondern über diese Balcken gelegt, mit eisernen Nägeln, Schrauben oder Schlüssen an selbige verbunden, endlich die Unter-Züge selbst an Häng-Säulen, welche im Dachstuhl und Kehl-Gebälcke ihre Haltung haben, verbunden werden. Auf solche Weise ist die Decke über dem offt-gerühmten Haupt-Saal im Schloß zu Weimar gebauet, welche einen gantz flachen, und fast kaum mercklichen Bogen, ohne Träger und Pfeiler vorstellet. Es ist aber leicht zu ermessen, daß diese Art nicht wohl practicirt werden kan, als in dem Fall, da der Saal im obersten Geschoß lieget, und biß an das Dach reichet, oder im mittlern Geschoß stehet, und zweyer Stockwercke Höhe hat: es wäre dann, daß man die Unter-Züge und sehr lange Häng-Säulen in die Wände des obern Stockwercks fügen, und endlich an dem Dach-Gespärr befestigen wollte, welches aber sehr viel Mühe und grosse Behutsamkeit erfordert, weiln alsdann in der That diese gantze über der Decke stehenden Wände an dem Dach hängen müssen. Im übrigen kan von den Häng-Wercken überhaupt Johann Wilhelms Architectura Civilis, Petri Muet Palladium, und des Herrn Sturms besonders davon edirdes Werck, mit Nutzen nachschlagen und gelesen werden; unterdessen mag die Figur C. zu einiger Erläuterung dienen.

Sonst hat der sinnreiche Mathematicus in Engeland, Joh. Wallis, eine gewisse Erfindung hervor gebracht, flache Decken von grosser Breite zu machen, die nicht nur weder unten unterstützet, noch oben angehänget zu werden bedürffen, sondern auch noch eine starcke Last zu tragen fähig seyn sollen. Sie bestehen aus vielen kurtzen Balcken von zweyerley Grösse, die sich wegen ihrer Kürtze in der Mitte nicht biegen können, und deren jeder auf zwey anderen aufliget, auch an beyden Enden mit Schwalben-Schwäntzen darein gefüget ist; bey welcher Bewandtnüß man weder Nägel noch Klammern, oder Bänder, zu ihrer Befestigung vonnöthen hat. Das gantze Werck aber ruhet auf den vier Wänden des Zimmers, in welche die äussersten Balcken sämtlich mit Schwalben-Schwäntzen eingelassen werden, wie es die Figur D. ohne weitern Bericht genugsam zu erkennen gibt. Der sonst spöttische Sorbiere, machet in seiner Relation d'un Voyage en Angeleterre grosses Werck aus dieser Invention, und bezeuget, daß auch Thomas Hobbes, welcher gar kein Freund von Wallis gewesen, dieselbe bewundert. Ich kan aber nicht sagen, ob dergleichen Decken jemaln ins grosse nachgemachet worden, welche im übrigen, wann die Balcken unterwärts zierlich ausgearbeitet, und oben mit einem wohl-gefügten Bretter-Boden beleget würden, eine ansehnliche und bequem-abgetheilte Felder-Decke geben sollten.

§. 14. Ehe wir dieses Capitul schliessen, muß noch etwas von einigen besondern Stücken der Zimmer, und zu ihrer Bewohnung gehörigen Hausrath, nur summarisch erwehnet werden.

Es gehören hieher 1.) die Alcoven, welches sind abgesonderte Plätze in den Prunck- oder Schlaff-Zimmern, woselbst das Bette aufgestellet wird. Man pfleget sie mehrenteils etwa um einen Fuß über den Boden des Zimmers zu erhöhen, auch wol mit einem zierlichem niederen Geländer zu versehen. Auf beyden Seiten werden zuweilen schmale Wände, nur ein baar Schuhe breit, aufgeführet, und oben durch einen Krantz oder Bogen zusammen gehänget, damit der Eingang gleichsam ein Portal formire. Die Erhöhung des Bodens heisset sowol hier, als in den Audienz-Sälen, da der Thron aufgestellet wird, bey den Frantzosen Estrade, und dienet fürnehmlich dazu, daß die kostbaren Betten und Thronen desto besser in die Augen fallen. Die Alcoven müssen also angeleget werden, daß sie dem übrigen und vornehmsten Theil des Zimmers seinen gehörigen Platz und gute Proportion nicht benehmen, sondern dieser ein wohl geformtes räumiges Viereck behalte, wie es an einem vollständigen Gemach erfordert wird. Zu solchem Ende ist nöthig, daß man entweder gleich in der ersten Austheilung dem Zimmer selbst eine Länge gebe, die so wol ihme als dem Alcove genug sey, oder, von der daranstossenden Garderobe einen Platz zum Alcove abschneide, und durch drey dünne Wände an das Zimmer hänge, da er einem Ercker oder angesetzten kleinen und offenen Cabinet gleichet. Wo sich aber weder auf diese noch jene Weise ein Alcove anbringen lässet, wird das Bette im Schlaff-Gemach nur blos an die Mitte der einen Wand gestellet, nachdem es die Bequemlichkeit und Symmetrie des Zimmers an die Hand gibt.

2.) Die Staats- oder Pracht-Betten grosser Herren werden heut zu Tage mit ungemeiner Kunst, Fleiß und Kostbarkeit, zugerichtet, so daß ein wichtiger Theil des Prachts in denselben beruhet. Sie bekommen von ihrer äusserlichen Gestalt und Structur auch unterschiedliche Namen. Dann man hat Zelt-Betten, deren Umhang an einem kleinen in der Höhe schwebenden Himmel angemachet, die Figur eines aufgeschlagenen Zelts præsentiret. Andre werden an ihren Ober-Theil zu Häupten, als ein Thron unter einem Himmel, aufgeführet, und daher Thron-Betten (Lit de throne) genennet. Wiederum zieret man einige mit fliegenden Engel-Bildern, welche sich an den Kopff-Brett befinden, und den Himmel oder andere Zierathen zu tragen scheinen, und diese Art heisset Lit d'Ange. Insgesamt werden sie nicht nur mit vergüldeten Schnitzwerck und gemahlten Feldern geschmücket, sondern auch offt mit Gold-gestücktem Sammet bezogen, und mit dergleichen Frangen besetzet, auf welche Art auch der Himmel gemachet zu werden pfleget. Die Frantzosen und Niederländer sind vor andern inventif und künstlich in dieser Arbeit, daher sie auch bey ihnen vielfältig gesuchet, und mit grossem Kosten nach Teutschland geholet wird. Die kleinen Ruhe- oder Faul-Betten, deren man sich in den ordentlichen Wohn-Zimmern, Cabineten und kühlen Garten-Häussern, bedienet, sind bekandt genug, und bedürffen nicht beschrieben zu werden.

3.) Die Sessel und Stühle, welche bey Hofe gebrauchet, und nach Unterscheid der Personen, oder Erforderung des Ceremoniels, unterschiedlich zum Sitzen angewiesen werden, sind fürnehmlich von dreyerley Gattung. Die geringste hat gar keine Lehne, und heisset nach dem Frantzösischen Stylo Tabouret: Die mittlere ist mit einer Rück-Lehne versehen, und wird Chaise à dos genennet: Die fürnehmste und grösseste Art hat Rück- und Arm-Lehnen zugleich, und füh-

ret den Namen Fauteuil. Ausser diesen hat man noch Ruhe-Sessel mit Lehnen, von solcher Breite, daß drey oder mehr Personen zugleich nebeneinander sitzen können, und diese dienen auch wol für eine Person, an statt eines Ruhe-Bettes, darauf zu liegen. Im übrigen ist jedermann wissend, daß die Sessel heut zu Tage, um besserer Bequemlichkeit willen, mit rückwärts-gebogenen Lehnen, und am Sitz so niedrig gemachet werden, daß man im Sitzen die Füsse völlig auf den Boden aufstellen kan.

4.) Die Tische sind ebenfalls von mancherley Arten. In den Wohn-Zimmern und Cabineten brauchet man ordentlich nur kleine an der Wand, und mehrentheils unter einem Spiegel stehende Tische, welche entweder nur von schlechten Holtz gemachet, und mit schönen biß auf die Erde reichenden Teppichen bedecket, oder aus schönen bunten Holtz, mit zierlich-ausgeschnitztem Gestell, oder auch gar von Silber, bereitet werden. Dem Frauenzimmer dienen sie insonderheit, die Toilette oder Behältnüß von kleinem Silber-Gerähte, Nachtzeug und täglichen Schmuck, daselbst aufzustellen. Auf beyde Seiten dieser kleinen Tische setzet man Gueridons oder zierliche Leuchter-Gestelle, von gleicher Höhe, damit man bey Nacht am Tisch genugsames Licht haben, und doch hiedurch der Raum auf dem Tisch nicht benommen werden möge. Wann der Tisch von kostbarem Holtz oder Silber ist, sollen die Gueridons billig aus eben dieser Materie, und von gleicher Arbeit seyn.

Hieher können auch gerechnet werden die kleinen Spiel- und Casse-Tische, deren jene insgemein mit Leder überzogen oder beschlagen werden, und an jedem Ort, da die Spieler sitzen sollen, einen runden Einschnitt haben, in welchem ein Beutel von steiffem Leder bevestiget ist, das Geld oder die Rechen-Pfennige bequemlich einzuziehen und auszugeben; die Casse-Tische aber können am besten und reinlichsten mit Lack-Arbeit gezieret werden. Beyde müssen so leicht von Holtz seyn, daß man sie behend hin und wieder tragen, und, wo man will, zum Gebrauch aufstellen könne. Deßhalben werden sie auch gar gewöhnlich mit einem Gewind unter dem Tisch-Blat versehen, wodurch selbiges auf- und nieder gebogen, und der Tisch, wann man seiner nicht nöthig hat, an die Wand gelehnet werden kan.

In die Tafel-Gemächer und Speise-Säle gehören bekanter massen die grossen frey-stehenden Tische oder Tafeln, welche wiederum der Figur und Grösse nach unterschieden sind. Die grossen runden Tische sind bey den alltäglichen Mahlzeiten meistens abkommen, weil sie viel Raum einnehmen, und zum Auf- und Abtragen, wie auch ordentlicher Stellung der Speisen nach heutiger Manier, nicht recht bequem sind. An ihrer statt brauchet man gewöhnlich die länglicht-runden oder Oval-Tafeln, an welche man fast eben so viele Personen setzen, viel leichter zu den in der Mitte stehenden Speisen kommen, und die Haupt-Schüsseln nach der Länge gar füglich ordiniren kan. Die Ober-Stelle an diesen Tafeln, ist mitten an der obern flachen Seite, welche der Haupt-Thür des Zimmers entgegen stehet. Bey solennen und Zahl-reichen Banquets brauchet man, ausser den gedachten, entweder einfache, lange und viereckigte Tafeln, oder man stösset deren drey nach dem rechten Winckel zusammen, daß sie ein Griechisch Π formiren, und zwischen sich einen bequemen Platz vor die Aufwärter und Vorschneider fassen, welche Art eine gebrochene Tafel genennet wird; oder, man gibt ihnen die Figur anderer einfachen, oder in einander geschrenckten Buchstaben, so da gewisse Nahmen præsentiren sollen, wie sich dann hierbey gar leichtlich allerhand Veränderungen machen, und neue Erfindungen anbringen lassen. Von dem übrigen Aufbutz dieser Tafeln mit mancherley Aufsätzen, Schau-Essen, Fontainen, Orange-Bäumen, und dergleichen, zu handeln, können wir uns nicht einlassen, weil es eigentlich zum Bau-Wesen nicht gehöret, und bey nahe ein gantzes Buch erfordern würde.

Die Credentz-Tische, welche auch in den Speise-Sälen seyn müssen, dienen, das Getränckе und Trinck-Geschirr zu bewahren, und aus zu geben. Man stellet sie an eine Wand, und beschliesset sie, zur Versicherung des innwendigen Platzes, mit einem Geländer, über welches der Schencke den geforderten Tranck hinaus reichet, und das leere Geschirr wiederum empfänget. Dieses wird in Ordnung nach seiner unterschiedlichen Grösse Staffelweise übereinander gesetzet, daß man ohne Hindernüß zu einem jeden kommen kan. Das Getränckе aber hat in dem untersten Theil seine Behältnüß, und wird auf einem Tisch von gewöhnlicher Höhe eingeschencket.

An grosser Herren Höfen, pfleget man auch in den Speise-Sälen einen besondern Chor vor die Musicanten, welche bey der Tafel aufwarten müssen, zu bauen, und damit der Klang der Music sich ungehindert ausbreiten könne, etliche Schuhe über den Boden zu erhöhen. Gleichwie aber diese Chöre viel Platz in dem Saal einnehmen, und selten ohne Verletzung der Symmetrie desselben sich anbringen lassen; also ist es ungleich besser, wann die Musicanten auf einen hohen Gang, oder Galerie, in- oder über dem Saal gestellet werden, wie wir oben von dem Schloß zu Weimar und dessen Haupt-Saal bemercket.

Das VII. Capitel.

Von einigen zur Lust und Bequemlichkeit dienenden Neben-Gebäuen.

Innhalt.

§. 1. Von der Reut-Bahn und Reut-Hauß, dessen Vorzug vor jener und Einrichtung. §. 2. Unterschiedliche Arten und Anlagen der Renn-Bahn. §. 3. Von Kampff- und Hetz-Gebäuen der Alten und unser Zeiten. §. 4. Von grossen und kleinen Jagd-Häusern, und deren Zugehör. §. 5. Von Thier-Gärten, deren Erforderung und Verwahrung. §. 6. Von einzeln und zusammen-gesetzten oder vollständigen Thier-Häusern. §. 7. Vom Ball-Hauß, dessen Symmetrie, wesentlichen Stücken und schicklicher Anlage, wobey auch auf 2. Autores remittirt wird, die vom Opern-Hauß geschrieben. §. 8. Von Eiß-Gruben oder Eiß-Kellern, deren Einrichtung bey uns und in Persien, auch von Gebrauch und Mißbrauch des Eißes im Sommer.

§. 1.

Unter den übrigen Herrschafftlichen Gebäuen, deren in vorhergehenden Capituln keine besondere Meldung geschehen, stehet billig voran das Reut-Hauß, oder die Reut-Schul und Reut-Bahn, wie es anderweit genennet wird. Dieses ist der Ort, allwo grosser Herren fürnehmste ritterliche Lust und Ubung getrieben, und zugleich die adeliche Jugend zu vielerley tapfferen Unternehmungen abgerichtet und vorbereitet zu werden pfleget. Daher man dann allerdings darauf zu sehen hat, daß er recht schicklich und bequem zu allen dahin gehörigen Verrichtungen angeleget werde. Zwar findet sich hin und wieder die Reut-Bahn nur unter freyen Himmel, auf einem ebenen mit Sand beschütteten, auch mit schattigten Bäumen und Schrancken umgebenen Platz, oder auch in einem räumigen mit Gebäuen beschlossenen Hof, welche in der kühlen Frühlings-Zeit und des Sommers, in den ersten Früh-Stunden, bey heitern Wetter gute Dienste thun, und genug Annehmlichkeit haben: Allein zu geschweigen, daß diese Plätze den gantzen Winter durch, welcher offt vier Monath währet, feyern müssen, so gibt es auch in den übrigen Jahrs-Zeiten, wegen offt einfallenden, zumahl anhaltenden Regen-Wetters, vielfältige Hindernüssen, die den Scholaren, so Monath-weiß contrahiret, und gern in gewisser Zeit abgefertiget seyn wollen, zu grossen Nachtheil gereichen; gleichwie auch bey dem schönsten Wetter, so bald die Sonne etwas hoch gestiegen, diese Reut-Bahnen durch die Hitze und Blendung des Lichts sehr incommodirt werden. Dannenhero ist ein wohlgebauetes vor der Sonne, Wind und Regen, beständig verwahrtes Reut-Hauß unstreitig weit vorzuziehen, am allerbesten aber, wann beyderley Gelegenheit eines Hauses und offenen Reut-Platzes bey einander ist; wie man dann in Saltzburg eine überaus prächtige Sommer- und Winter-Reut-Schule, und in Berlin neben dem Reut-Hauß noch einen wohl hierzu aptirten Hof, antrifft: vieler anderer dergleichen Exempel anjetzt nicht zu gedencken. In des Herrn Sturms offt gerühmten Anweisung grosser Herrn Palläste anzugeben, ist Cap. 13. 14. ein vollständiger Entwurff eines Regul-mäßigen Gebäues zu sehen, welches gegen Osten einen Marstall vor 52. Schul-Pferde, nebst besondern Fohlen- und Stuten-Ställen, gegen Westen ein langes Reut-Hauß, samt seiner Zugehör, gegen Süden und Norden, neben der Durchfahrt, verschiedene Zeug-Kammern, und oben genugsame Heu- und Haber-Böden, in sich fasset. Diese Gebäue umschliessen einen schönen räumigen Hof, der zur Sommer-Reut-Bahn dienen kan. Auch ist dabey gezeiget, wie auf dergleichen Platz ein anderer sogenannter kleiner Marstall auf 92. Pferde, nebst Wagen-Schopffen, und im obern Geschoß eine schöne Galerie durch das gantze Gebäu anzulegen, wie dieses alles aus dem Grund-Riß und Profilen, auch beygefügter Erklärung, mit mehrern zu sehen.

Es muß aber das Reuthauß zuvorderst eine gute Weitschafft haben, die da zulänglich sey, alle Exercitia des Reutens, darinne ungehindert vorzunehmen. Die Breite kan sich gegen die Länge verhalten, wie 1. gegen 2, 1. gegen 3. oder auch wie 2. gegen 3. Auf eine genugsame Breite, die zum wenigsten unter 30. Schuh nicht zu nehmen, hat man vor allen zu sehen, und wann diese vorhanden, mag man endlich die Länge vergrössern, wie man will. Das Reuthaus zu Dreßden, welches vor das grösseste geachtet wird, soll biß 80. Fuß Breite und 600. Fuß Länge haben. Aber ein schmales Gebäu, wann es gleich noch so lang ist, schicket sich nicht zu diesem Werck. Die Höhe kan sich, wie oben bey den grossen Sälen angewiesen worden, nach der Länge und Breite richten. Mitten an den zwey schmalen Seiten, können, wo sichs thun lässet, gegen einander über Thor-Wege gemachet werden, daß man gerade nach der Länge durch hinreuten ein- und auskommen möge. Der gantze inwendige Platz soll gantz frey, sowohl in der Mitte, als an den Wänden, ohne Pfeiler und Säulen seyn, weilen diese bey schneller Wendung der Pferde, und wann selbige an der Corde geleitet werden, ja überhaupt bey Ubung der Reut-Kunst, mancherley Hindernuß und Gefahr bringen. Die Wände werden demnach am besten rings herum gantz glatt gemachet, auch gemeiniglich mit höltzernen Täfel-Werck verkleidet, damit die Scholaren, wann sie daran hin passiren oder trottiren müssen, sich im anstreiffen nicht verletzen. Das Licht, so man einem Reuthauß zu geben hat, muß mittelmäßig und beständig gleich seyn, daß es weder Roß und Reuter, noch den Bereuter selbst blenden könne. Solches nun zu erhalten, dörffen die Fenster nicht wohl anderst als oben her, nahe unter der Decke gesetzet, und an sich selbst gantz niedrig, wie Mezzaninen oder Halb-Fenster, viereckigt oder Oval-rund, jedoch in genugsamer Anzahl und Breite, gemacht werden, so wird es dem Reuthauß am Licht nicht fehlen, und selbiges doch nicht gerade auf den Platz des Bodens fallen, zumahl, wann die Fenster an der Morgen- und Abend-Seite stehen, da die Sonne in ihrem niedrigen Stand so viel weniger durch die obern Fenster den Boden bescheinen kan. Gleich unter den Fenstern, mag ein zierlicher schmaler Gang an den Wänden herum geführet werden, zum Dienst der Herrschafft, und anderer Personen von Condition, welche die im Reuthauß vorgenommene Exercitia mit ansehen; wiewohl einige vor die Herrschafft auch noch besondere sogenannte Judicir-Bühnen oder Logen, entweder an beyden schmalen oder langen Seiten, gegen einan-

einander über erfordern, von welchen man den gantzen Platz bequemlich übersehen kan, und die insonderheit bey Carrousel und Ring-Rennen vor diejenigen Herren dienen, welche judiciren sollen, wer den Preiß gewonnen habe, daher sie auch ihren Namen empfangen. Ein solcher gestalt wohl angelegtes Reut-Hauß lässet sich nicht nur, wie gedacht, zum Carrousel, sondern auch mit weniger Veränderung zum Hetzen und Kampff-Jagen von allerley Thieren, nicht weniger zu andern Festinen und Lustbarkeiten, anwenden. Nahe an der Reut-Bahn soll billig ein mit Camin oder Ofen vorsehenes Zimmer liegen, in welchen zur Winters-Zeit sich sowohl die Bereuter, als Scholaren, zwischen der Weile wärmen können. Will man das Gebäu noch weiter nutzen, so kan oben über das eigentlich sogenannte Reut-Hauß ein schöner Saal, nebst einigen Zimmern, (wie es auf dem sehr vernünfftig gebaueten Reut-Hauß zu Jena zu finden,) oder eine vollständige mit kostbaren Pferde-Zeug, und andern dergleichen Vorrath, gefüllete Rüst-Kammer angerichtet werden; was andere Kleinigkeiten betrifft, so zu einem Reut-Hauß gehören, können wir selbige ohne einigen Nachtheil übergehen, weilen ein jeder Bereuter sie aufs beste anzugeben und zu ordnen weiß.

§. 2. Ausser dem Reut-Hauß und Reut-Platz, gibt es auch noch besondere Renne-Bahnen, welche zum rennen und stechen zu Pferde nach dem Ring, zum Wett-Lauff der Pferde, und mehr andern ritterlichen Lust-Ubungen, gebrauchet werden. Sie haben zwar keine nothwendige Gemeinschafft mit der rechten Architectur, sondern werden vielfältig nach der Art einer Allée, von grünen dicht an einander stehenden und zugeschnittenen Bäumen, in Gärten oder im freyen Felde, dergestalt angeleget, daß den Reuter im Rennen die Sonne nicht blenden kan. Um die Mitte der Bahn, stellet man zu beyden Seiten zwey Säulen oder Obeliscos, welche auch nach Gärtner-Kunst mit grünen Laub überlauffen, oder aus Bäumen gezogen seyn können, den Ring in seiner Schnur daran aufzuhängen. Jedoch wer die Kosten aufwenden will, noch eine prächtigere Renn-Bahn zu erlangen, der kan zu beyden Seiten vor den Bäumen und Busch-Werck ein zierliches Gelnder von Marmor, von Metallenen vergulderen Geländer-Säulen, oder eine dem Geländer ähnliche Mauer, mit Piedestalen und Statuen unterschieden, führen lassen, auch an beyden Enden und in der Mitte durch schöne Portalen, Säulen und andere Zierrathen, das Ansehen vermehren. Die Renn-Bahn zu Dreßden, ist dißfalls vor vielen, wo nicht vor allen anderen, sehr considerabel. Man hat vor weniger Zeit diese Fürstliche Lust so hoch getrieben, daß in der tieffsten Nacht, bey unzehlig aufgesteckten Laternen und Lampen, nach dem Ring gerennet worden, gleichwie auch nunmehro der gantze Churfürstl. Garten zu Dreßden auf dergleichen Art, zu unglaublicher Belustigung des Gesichts, illuminiret zu werden pfleget. Der alten Griechen und Römer ihre Circi oder Renne-Bahnen, welche mit erstaunlicher Kostbarkeit von lauter Mauer-Werck aufgebauet, mit Staffeln und gewölbten Logen vor etliche tausend Zuschauer rings umher versehen, auch auf dem mittlern erhöheten Platz, um welchen die Wagen und Reuter rennen musten, mit Obelisceis, Altären und Statuen ihrer Götter, besetzt waren, sind dergestalt abkommen, und unter ihren Ruinen begraben, daß man kaum mit vieler Mühe aus den alten Büchern, da ihrer hin und wieder gedacht worden, eine vollständige Beschreibung zusammen lesen kan. Heut zu Tage wird niemand mehr dergleichen Gebäue aufführen, weilen theils die unsinnige Lust der Alten zu solchen Schauspielen verloschen, theils dieselbigen, so viel sie anjetzo noch üblich, mit weit geringern Apparat und Unkosten gehalten werden können.

§. 3. Eben also ist es bewandt mit den Amphitheatris, oder Kampff- und Hetz-Gebäuen der Römer, von welchen Bulengerus nnd Lipsius gantze Bücher geschrieben hinterlassen. Ihr Bau war länglicht rund, von aussen in verschiedenen Etagen von Pfeilern, Säulen und Bögen, bestehend. Inwendig aber befanden sich obenher rings herum Logen vor die fürnehmsten Zuschauer; unter diesen Staffelweiß gebauete Sitze, vor die Menge des gemeinen Volcks, nebst hin und wieder dazwischen angelegten Treppen, durch welche man zu einer jeden Reihe der Sitze gelangen können. Das unterste Geschoß, war ohne Treppen und Sitze, in einer gantz glatten gleichaufstehenden Mauer, um den Kampff-Platz her geführet, und hatte inwendig starcke gewölbte Höhlen, oder Behältnüsse der wilden Thiere, welche in dem Amphitheatro mit Menschen, oder unter sich kämpffen solten, und durch Eröffnung der in der Mauer befindlichen Thüren in den Kampff-Platz eingelassen wurden. Unter allen alten Amphitheatris, deren zu Rom unterschiedliche gezehlet worden, ist keines biß auf unsere Zeiten in völligem Stand und baulichen Wesen geblieben, ungeachtet sie auf das stärckste und herrlichste, mit Anwendung aller Krafft der Architectur, erbauet gewesen, ausgenommen das zu Verona, im Venetianischen Gebiet, welches 380. Schuh lang und 220. breit seyn soll, gleichwohl aber den Römischen an Grösse, Pracht und künstlicher Ausarbeitung, nicht beykommet. Man saget, daß von geraumer Zeit her ein jeder Rathsherr der Stadt an diesem Gebäu etwas bessern zu lassen verpflichtet gewesen, und hiedurch sey es biß auf diesen Tag vor seinem Ruin bewahret worden. Diejenigen Modernen Gebäue, so man insgemein Fecht-Häuser, Hetz-Gärten oder Höfe nennet, thun zwar in gewisser Maaße eben die Dienste, als ein Amphitheatrum, indem sie Mitten einen freyen Hof oder Kampff-Platz, und um denselben erhöhete Gänge und Logen, vor die Zuschauer haben; sie können aber weder der Grösse, noch Gestalt, noch Architectur nach, mit jenen Römischen Amphitheatris in Vergleichung kommen. Der eintzige Hetz-Garten zu Berlin, welcher von Sr. Majest. dem vorigen König in Preussen erbauet worden, hat die rechte Structur und wesentlichen Stücke eines Amphitheatri, wiewohl er, so viel die Weitschafft und Gelegenheit vor die Zuschauer betrifft, seinem Endzweck gemäß eingerichtet, welcher nicht ist, eine Menge Volcks von 50. und mehr tausend Personen öffentliche Schauspiele zu geben, wie ehemahls zu Rom, sondern die hohen Gäste und fremde Herrschafften mit Hetzen und Kampff-Jagen zu divertiren.

§. 4. Die Jagd-Häuser grosser Herren sind zweyerley Arten: Einige werden in oder nahe bey den von der Residentz etwas entlegenen Wäldern angeleget, woselbst man öffters zu jagen pfleget, und dienen allein zur Retirade, und kurtzen Aufenthalt der Herrschafft mit einer kleinen Suite von Bedienten: sie erfordern demnach keine sonderbare Weitschafft, und können zur Noth in einem einfachen Gebäu bestehen.

Unten

Unten her kan auf der einen Seite eine mittelmäßige Stallung, nebst Stube und Kammer vor das Gesinde, auf der andern die Küche, Kellerey und andere Zugehör, eingerichtet werden. In das mittlere Geschoß gehöret ein feiner lustiger Saal, und zu beyden Seiten Wohn-Zimmer vor die Herrschafft, wie sie oben beschrieben worden. Das dritte Stockwerck aber, welches etwas niedriger seyn kan, wird zu Gemächer vor Cavaliers, und andere Personen von Condition, angewendet. Dafern aber die Herrschafft um besserer Gemächlichkeit willen, von dem Tumult des Gesindes weiter entfernet wohnen wolte, könte man vor dieses entweder zur Seiten, oder vorwärts, als in einem Vorhof, besondere niedrige Gebäue führen, und die Herrschafftliche Wohnung desto compendiöser, nur etwa zwey Stockwercke hoch, machen.

Die andere Gattung der Jagd-Häuser ist nicht allein zu Aufenthalt der Herrschafft, sondern zu beständiger Bewahrung des gantzen Jagd-Zeugs, nicht weniger der zum jagen abgerichteten Pferde und Hunde, folglich auch zur Wohnung der Jäger, Knechte und Jungen, bestimmet. Sie werden vornemlich in diesen Fällen auf sothane Weise aufgerichtet, da ein Landes-Herr nach Proportion seines Staats, Einkommens und weitläufftiger Wildfuhr, einen grossen Apparat zur Jägerey haben und unterhalten will, welcher in der ordentlichen Residentz nicht Raum findet; ingleichen, da die Wälder und hohe Wild-Bahn etliche Meilen von der Residentz entfernet liegen, und daher der Jagd-Zeug mit vieler Beschwehrung hin und her geführet werden müste. Da sollen dann bey einem solchen Jäger-Hauß ausser der vollständigen Herrschaffts-Wohnung, besondere Gebäue vor die Stall- und Jagd-Bediente, etliche Zwinger und Ställe vor die unterschiedene Arten der Hunde, grosse Scheuren und Schopffen zum Jagd-Zeug, Wägen, Tüchern, Netzen und anderer Zugehör, seyn; alle diese Stücke aber in guter Ordnung und Symmetrie, neben oder gegen einander über gebauet werden, daß sich das gantze Werck auf die Art eines Pallasts mit Mittel- und Flügel-Gebäuen præsentire, oder einen viereckigten räumigen Hof umschliesse. Das erstere zu erhalten, kan man vornen her zwey Scheuren von gleicher Grösse und Gestalt, in guter Distanz, gegen einander über setzen, nach diesen die Pferde- und Hunde-Ställe auch gegen einander, aber etwas näher eingeruckt, dann die Wohnungen der Bedienten wiederum näher gegen einander bauen, und endlich das Herrschaffts-Hauß nach der Quer an diese beyde Seiten-Gebäue stossen lassen, so wird sich der gantze Bau nach seinen Theilen auf einmahl dem Gesicht der Ankommenden zeigen.

Es ist aber in solchen Fall nicht nöthig, daß alle diese auf einander folgende Gebäue auch aneinander stossen, sondern in gewisser Maaße besser, wann ein jedes vor sich gantz frey stehet, wie die Machinen auf einem Theatro, damit man ihnen von allen Seiten beykommen, auch, wo es die Bequemlichkeit erfordert, Fenster und Thüren anbringen könne. Wofern der Bau ins gevierdte mehr beliebet werden solte, kan man das Herrn-Hauß vornen an die Fronte legen, die Seiten-Gebäue unten her zu Ställen, und oben zur Wohnung der Bedienten, aptiren, den Jagd-Zeug aber in das Hinter-Gebäu bringen, und selbiges also zurichten, daß es nicht nur von dem Hof mitten hindurch, sondern auch nach der Länge von beyden Seiten Ein- und Ausfahrten habe.

§. 5. Die Thier-Gärten werden auch zuweilen bey den Jäger-Häusern, oder rings um dieselben, angelegt. Bequemer aber ist es, wann sie nach Beschaffenheit der Landes-Gegend, nahe an der Residentz seyn können. Man pfleget darinnen bekannter massen, allerley schönes Wild, so entweder lebendig gefangen, oder anderweit hergebracht worden, als wohl gewachsene und fleckigte Hirsche und Rehe, weisse und andere Damm-Hirsche, Haasen, Füchse und dergleichen, aufzuhalten und zu ernehren, unter welchen man dann und wann eine kleine Lust-Jagd anstellen, auch bedürffenden Falls ein oder anderes Stück fällen lassen kan. Nechst dem dienen sie auch zu einer angenehmen Spatzier-Fahrt, und andern Divertissement, zumahl wo ein wohlgebauetes Lust-Hauß sich dabey befindet. Sie müssen von Rechtswegen eine grosse Weitschafft, schattigten Wald, vornemlich von Laub-Holtz, Eichen und Buchen, haben, auch mit gesunden Wiesewachs und fliessenden Wasser, oder frischen Teichen, reichlich versehen seyn. Man umschliesset sie entweder mit einer Mauer, oder Plancke, oder mit Pallisaden, oder mit einem lebendigen dichten Zaun von Weiß-Dornen, welcher anzulegen am wenigsten kostet, und am leichtesten in gutem Stand zu erhalten ist. Es muß aber diese Umzäunung so hoch geführet werden, daß kein Thier mit aller seiner Force darüber setzen kan. Zu nöthigen Unterhalt des Wilds über Winter, pfleget man an bequemen Plätzen, eine oder mehrere Heu-Scheuren oder Ställe aufzurichten, die zu beyden Seiten offen, und nur von oben bedeckt sind, in der Mitte aber nach der Länge Rauffen und Krippen haben, worein man von Zeit zu Zeit Heu, und nach Befinden auch Habern, wirfft, welches Futter das hungerige Wild fleißig aufzusuchen weiß: wie dann auch öffters aus Vorsorge vor die Wild-Bahn, in die frey-offenen Wälder dergleichen Scheuren gebauet, und mit Fütterung versehen werden, damit das Wild in langwürigen kalten Wintern nicht verderbe, oder über die Gräntzen zu gehen gezwungen werde.

§. 6. Ausser diesen kürtzlich beschriebenen Thier-Gärten, gibt es auch besondere Thier-Häuser, in welchen man allerley fremde rare Thiere und Vögel aufzubehalten und zu ernehren pfleget. Es verstehet sich von selbst, daß eine jede Art der Thiere ihrer Natur gemäß ihre Wohnstatt oder Behältnüß haben, und die sich nicht mit einander vertragen, auch von einander gesondert seyn müssen. Die reissenden Bestien, als Löwen, Tieger, Bären, Luchsen und dergleichen, thut man entweder in gewölbte und starck vergitterte Höhlen, oder in wohl verwahrte und mit hohen Mauren umgebene Höfe und Gräben, da sie auf keine Weise ausbrechen, zugleich aber nach Nothdurfft bedeckt und warm liegen können. Die andern kleinen und unschädlichen Thiere werden sonst in Kammern, Ställen, Höfen, nach Erforderung ihrer Eigenschafften und Lebens-Art, behalten. Die Wasser-Vögel wollen zu ihrem Aufenthalt frische Teiche und Wasser-Gräben, nebst einigen darein gebaueten Hütten oder Höhlen haben, in welchen sie ruhen, oder auch Eyer legen und ausbrüten können. Um den Teich her soll noch ein schöner grüner mit Bäumen umgebener Platz seyn, weil diese Vögel mehrentheils zur Abwechselung und Bequemlichkeit der Nahrung auch das Trockene suchen. Die

anderen grossen Vögel, welche nicht recht fliegen können (als da sind die Straussen und dergleichen) oder an einem Ort zu bleiben gewöhnet sind, lässet man in besondern Höfen und Gärten frey herum gehen; etliche, als die Adler, leget man auch zuweilen an lange Ketten, an welchen sie in einem gewissen Bezirck umher wandern und fliegen mögen. Von Gesang-Vögeln wirfft man auch öffters vielerley Arten in ein Hauß zusammenen, welches entweder bloß in einer mit Drat-Gitter versehenen Kammer bestehet, die von Zeit zu Zeit mit grünen Wald-Bäumen und Büschen besetzt wird; oder, man lässet unter freyen Himmel, einen kleinen mit solchem Busch-Werck bewachsenen Platz, von oben und rings herum mit engen Garn, Netzen oder Gittern, umspannen, daß die Vögel innerhalb ihren freyen Lauff und Flug haben, keiner aber von dannen heraus kommen kan.

Selten wird man alle diese erzehlte Stücke eines vollständigen Thier-Hauses, in einem Bezirck und ordentlicher Abtheilung, beysammen antreffen, welches doch die Anmuth und Schönheit einer so kostbaren Collection doppelt vermehren solte; sondern man leget insgemein, nach Gelegenheit der Residentz und Lust-Häuser, einen Theil hier, den andern dort an. Zu Wien sind in der Kayserlichen Burg, lebendige Adler, in der Favorita, Straussen und andere fremde Vögel, in dem sogenannten Neuen-Gebäue, welches auf Türckische Art erbauet, eine halbe Meile von Wien hinter St. Marx lieget, Leoparden und mehr andere wilde Thiere, gehalten worden. Zu Dreßden ist an dem Jagd-Hauß, ein weiter und wohl aptirter Bären-Hof, mit einem Weyher und Brunnen, wie auch mit aufgerichteten knotigten Bäumen, und oben darauf genagelten Bretter-Gerüste versehen, da die Bären in jenen sich mit grosser Plaisir zu baden, auf diese aber zu steigen, und in der Sonne zu ruhen pflegen. Ausser dem findet sich noch daselbst ein besonderes Löwen-Hauß, vor diese und andere wilde Thiere. In Holland sind die Lust-Schlösser des Hauses von Oranien, als Loo, Hondslaerdyck, wie auch der Garten zu Sorgvliet und St. Annenland wegen der Wunder-schönen Einrichtung vor allerley Vögel und fremde Thiere sonderbar berühmt. Zu Florentz ist ein eigenes Thier-Hauß an dem Ertz-Herzoglichen Garten, und noch eines an einem andern Ort der Stadt zu sehen, welches in gewisse Höfe unterschieden, darinnen jedwedes wildes Thier seine Wohnung vor sich hat. Die Menagerie aber bey Versailles in Franckreich, übertrifft mit ihrer herrlichen Ordonnance, Architectur und Weitschafft, beynahe alle andere Thier-Häuser der Welt. Ihr Umfang formiret ein viel-Eck, welches eine Menge von schönen, theils durch Mauren, theils durch Gatter-Werck, von einander abgesonderten Höfen, und in der Mitte ein prächtiges Lust-Gebäu mit einer Kuppel gedeckt, in sich fasset. Vor diesem Gebäu stehen zu beyden Seiten biß an die äusserste Mauer, drey Pavillons, von ungleicher und Staffel-weiß aufsteigender Höhe, zwischen welchen man durch einen doppelten Hof zu dem innersten Gebäu gehet. Die andern Höfe, in welchen die Thiere verwahret werden, sind mit Teichen, Brunnen, Graß-Boden, Ställen und anderer Zugehör, unterschiedlich versehen, ausser denen, so am nechsten um das Lust-Gebäu liegen, und zum Spatzieren gehen, oder Ein- und Ausfahren gewidmet sind, in deren einem auch die Thier-Wärter ihre eigene Wohnung haben, so, daß dieses gantze Werck nicht nur vor ein vollkommenes Thier-Hauß, sondern gar wohl vor ein besonderes vollständiges Lust-Schloß, passiren kan.

§. 7. Das Ball-Spiel, welches nicht minder als das Tantzen und Fechten in gewisse Kunst-Reguln verfasset, gibt eine so nützliche als angenehme Ubung vor Standes-Personen und Cavaliers, weil dadurch die Stärcke und Fertigkeit des Leibes sehr befördert wird. Es gehöret aber dazu, wie bekannt, ein eigenes Ball-Hauß, und dieses muß mit mehrerer Accuratesse, als irgend ein anderes Gebäu, geführet werden, wo es seine Dienste recht thun, und den Spielern die Arbeit nicht verdoppeln, oder die Kunst verderben soll, welches letztere geschiehet, wo das Ball-Hauß zu klein oder zu groß, in der Länge und Breite nicht recht proportioniret, unschicklich abgetheilet, und mit keinem beständig gleichen Licht versehen ist; wiewohl jedoch die Erfahrung bezeuget, daß in der That die hier und da befindliche Ball-Häuser, wie sie nach Gelegenheit des Platzes, oder des Bau-Meister Caprice, angeleget worden, in ihrer Maaß und Grösse wenig zusammen treffen. Die allerbeste Mensur ist folgende. Man gibt dem inwendigen Platz, auf welchem gespielet wird, zur Länge 90. zur Breite 30. Schuhe. Just in der Mitte, wird die Corde oder das Netz quer herüber gezogen, welches die Spieler von einander sondert, und den gantzen Platz in zwey gleiche Theile abtheilet. Der vordere Theil, so auch der vortheilhafftigste ist, wird du pied oder au jeu benennet, der andere aber vers le jeu. Ein jeder von diesen Plätzen wird wiederum durch eine auf dem Boden gezeichnete Quer-Linie, und just in der Helffte durchschnitten, um die Stellen, da der Ball aufprellet, dißseits und jenseits zu unterscheiden, wie es die im Grund-Riß befindlichen Zeichen und Numern zu erkennen geben.

Auf der lincken Seiten, wird nach der Länge des Spiel-Platzes, und wiederum oben nach der Breite, ein bedeckter Gang oder Galerie geführet, so etwan 4. Schuh oder etwas darüber weit ist, und vorn her gegen den Platz eines vollkommenen grossen Manns-Höhe, von dar aber biß an die Mauer ein abhangendes Dach von Brettern hat, welches nicht zu steil und nicht zu flach seyn muß, und am besten nach dem Winckel von 45. Grad an die Mauer gefüget wird. Diese Galerie ist nur auf der Seiten offen, woselbst man über eine höltzerne Brust-Lehne von gewöhnlicher Höhe hinaus auf den Platz, und dem Spiel zusehen, auch durch zwey Porten oder offene Thüren in den vördern und hintern Theil des Spiel-Platzes gehen kan. Im übrigen wird die Galerie gantz biß an das Dach mit Brettern verschlagen. Der Eingang in dieselbe von aussen, kan entweder vorn, oder hinten, oder in der Mitte, gesetzet werden, wie es die Gelegenheit des Gebäues am besten leydet. Den Boden der Galerie machet man von Brettern, und gegen den einen Winckel abhängig, damit die darein gespieleten Ballen auf einen Ort alle zusammen lauffen, und desto leichter wieder gefunden werden können. An dem Eck, befindet sich gleich unter dem Dach der Galerie, eine Oeffnung, welche man la Grille nennet, und biß drey Schuh hoch, aber etwas schmäler ist; gegen über aber wird unten auf dem Boden ein Loch, (Frantzös. Trou) von anderthalb Schuh ins Gevierdte in der Mauer gelassen, und inwendig mit einem Tuch verhänget, damit der hinein geschlagene Ball nicht wieder zuruck prellen, und heraus lauffen könne. Jeder Spieler muß an seiner Seiten solche Oeffnung defendiren daß sein Gegner den Ball nicht hinein bringe, als welches diesem zum Gewin, jenem aber

zum

Nord

Galerie couverte

la Grille

Grund-Riss eines Ball-Hauses

Galerie couverte

Ouverte

dernier

Vers le Jeu

second

la Porte

fromier

la Corde

fromier

la Porte

Galerie

second

dernier au Jeu

Galerie couverte

Laus

la Trou

Ost:

10

20

30

40

50

60

70

80

90

Maas-Stab von 90 Schuh

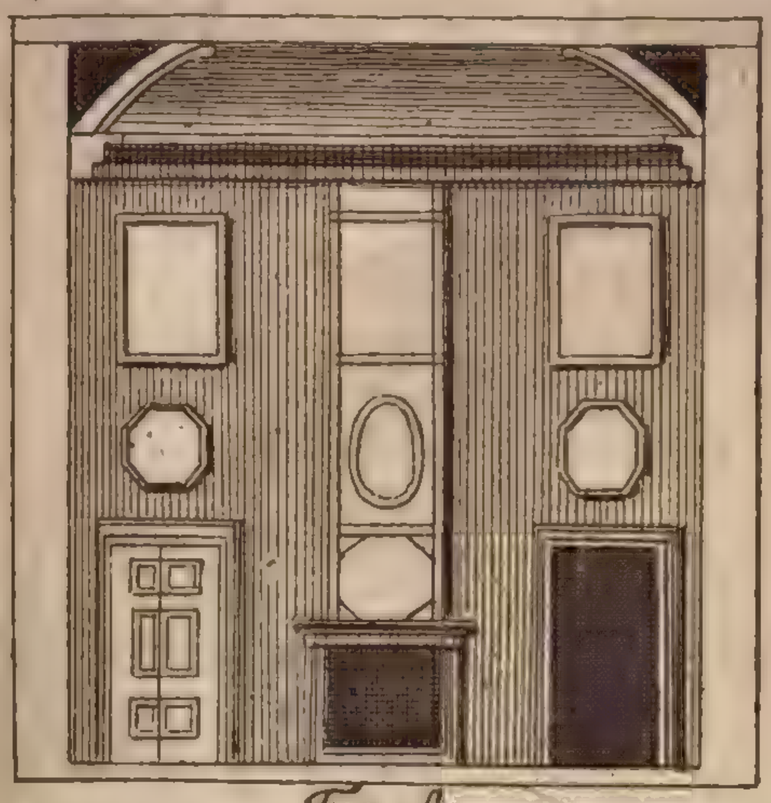

Fig. A.

Fig. B.

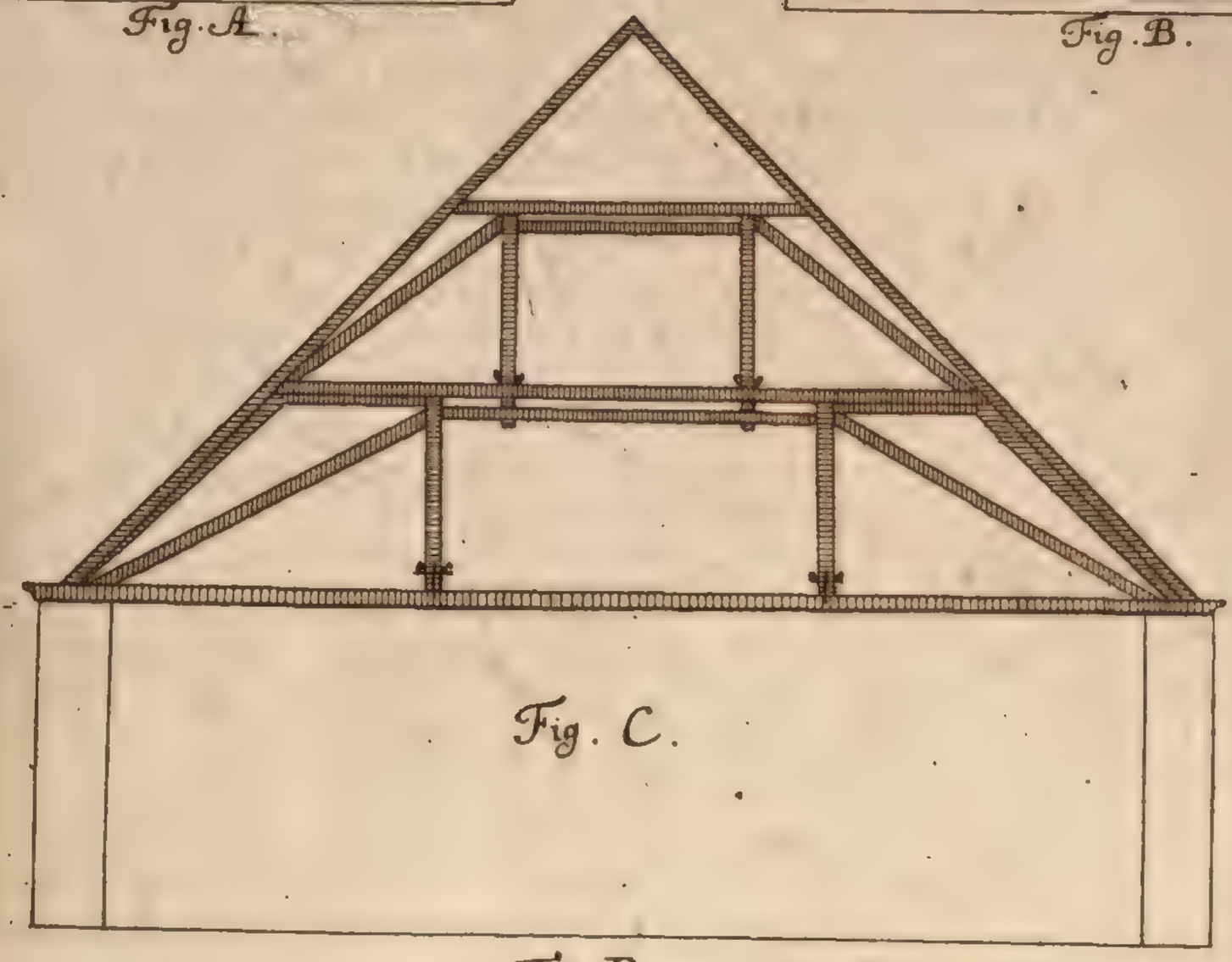

Fig. C.

Fig D.

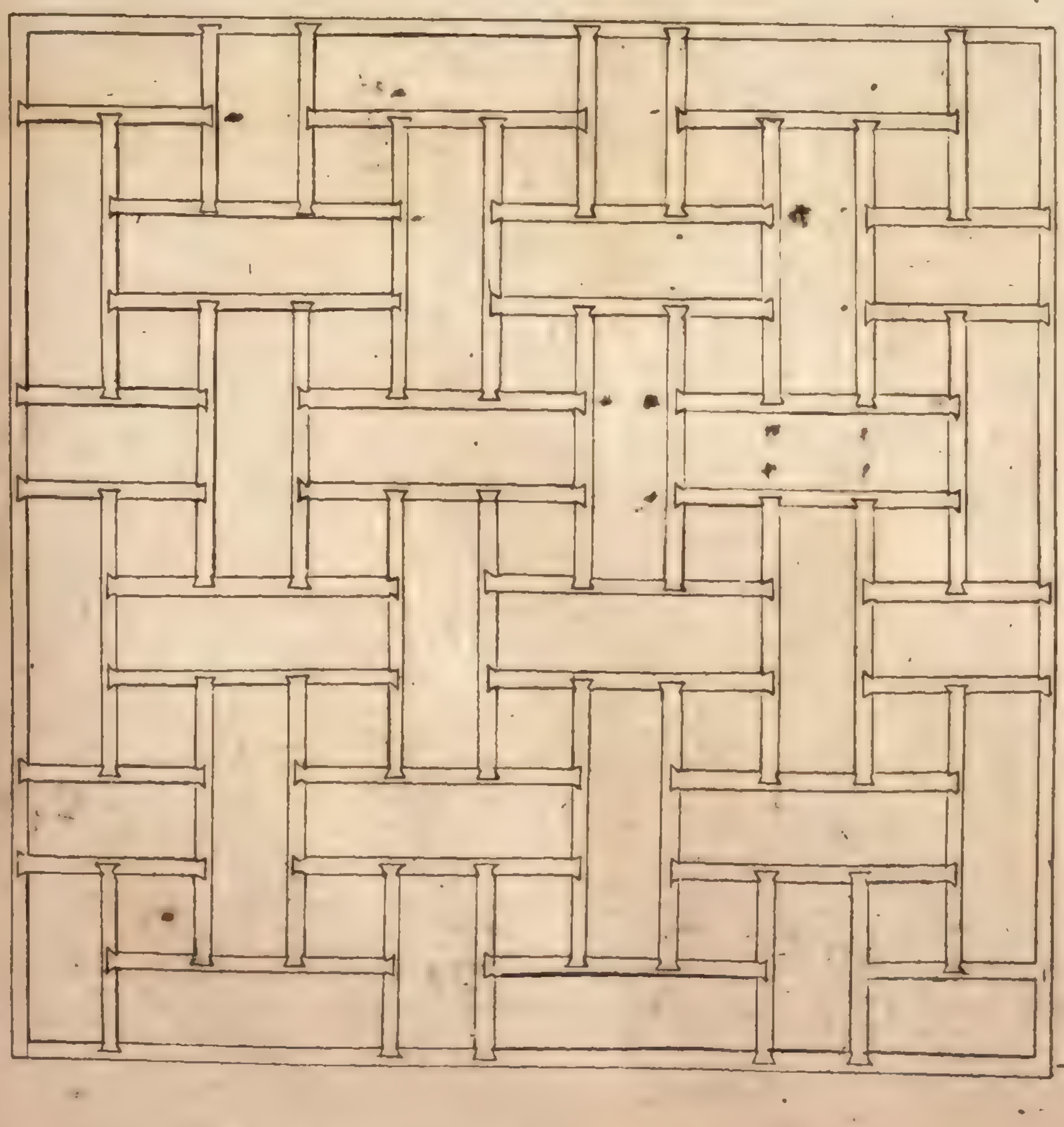

zum Verlust angerechnet wird. Bey dem Winckel ist auch eine lange und schmale Vertieffung in der Mauer, davor ein hohl-stehendes Bret, Lais genannt, gesetzt wird, welches von dem Ball getroffen, ebenfals einen Gewinn gibt.

Der Boden des Platzes muß aufs genaueste Wage-Recht abgegleichet, und mit Careaux, oder viereckigten Pflaster-Steinen, so dicht und gleich, als immer möglich, beleget werden, damit der aufprellende Ball nirgend einen falschen Sprung thun möge. Nach diesen Carreaux zehlet der Marqueur die Numern, nachdem der Ball da oder dort antrifft.

An der Galerie, und gegen über an der Wand, werden um gleicher Ursachen willen, weisse Linien gezeichnet, welche samt der Porten im Grund-Riß auf den Boden mit ihren Namen bemercket sind. Ihre rechte Distanz aber kan aus dem dabey befindlichen Maaß-Stab leichtlich abgenommen werden. Im übrigen pfleget man das innere Ball-Hauß rings umher, sowol Galerie, als Wände, mit schwartzer oder anderer dunckeln Farbe anzustreichen, theils, damit man den weissen Ballen im Flug und Fall desto besser warnehmen könne, theils zu verhindern, daß das starcke Licht, welches sonst von hell-gefärbten Wänden zuruck schlägt, die Spieler nicht blende.

Zu solchem Ende werden auch unten her gantz keine Fenster oder Gitter gesetzet, sondern an deren statt lässet man an beyden langen Seiten, oben in der Höhe, gleich unter der Dach-Schwelle, die Wand völlig offen, biß auf die Pfeiler, und Streb-Bänder, welche die Dach-Schwelle unterstützen. Man kan diese Oeffnung 8. biß 10. Schuh hoch machen, so bekömmt das Ballhaus ein gleiches genugsames Licht, und wird doch die Sonne nicht leicht gerade auf den Boden oder den Spielern in die Augen scheinen, wann nehmlich auch die untere geschlossene Wand vom Boden biß an diese Oeffnung, etliche und zwantzig biß gegen 30. Schuh hoch ist, womit man sich billig nach der Sonnen-Höhe im Sommer, welche nicht an allen Orten einerley ist, zu richten hat: wiewohl man sich endlich auch gegen die Sonne mit Fürhängen, so sich auf und zuziehen lassen, helffen kan. Damit durch die gedachte lange und weite Oeffnung der Ball nicht hinaus fliegen könne, wird von aussen ein Garn oder Netz davor gezogen, und weil die untere Mauer ordentlich dritthalb biß drey Schuh dicke ist, gibt deren obere Breite oder Fläche neben dem Garn noch einen schmalen Gang, welchen man die obere Galerie nennet. Diese wird am besten auswärts abhangend gemacht, und zum Ablauff des Regen-Wassers mit Rinnen versehen, einwärts aber unten her mit einem Brett versetzet, daß der an das Garn geschlagene Ball nicht wieder auf den Spiel-Platz hinunter lauffen könne, sondern als verlohren auf der Galerie liegen bleiben müsse.

Man findet viele Ballhäuser, welche über sich keine andere Bedeckung, als das Dach haben, und da man auf dem Spiel-Platz das gantze Gespärre samt den Ziegeln sehen kan: allein es ist leicht zu erachten, was dieses vor einen Ubelstand gebe, und demnach viel besser, wann das Ballhauß eine saubere flache Decke hat, welche gar leicht und ohne grosse Kosten durch ein Häng-Werck zu wege zu bringen, da dann nicht nur der Boden unter dem Dach genutzet werden kan, sondern erfahrne Spieler wissen sich auch einer solchen Decke zu ihrem Vortheil im Ball-schlagen wohl zu bedienen, und ist demnach ein damit versehenes Ballhaus zu seinem Gebrauch weit vollkommener, als die, so dergleichen Decke nicht haben.

Von den Kunst-erfahrnen wird das Ballhaus zu Jena, wegen seiner accuraten Symmetrie, und bequemen Einrichtung, vor vielen andern gerühmet, denen es sonst an Kostbarkeit und äusserlichen prächtigen Ansehen wohl weichen müste; gleichwie auch das Reut-Haus daselbst überaus vernünfftig und geschickt angeleget ist. Beyde hat weyland Johann Moritz Richter, ein Bau-Meister von grossen Verstand und Erfahrung, angegeben und gebauet, welcher auch den oft gerühmten Schloß-Bau zu Weimar an der Wilhelms-Burg dirigiret. Herr Sturm hat in der oft-erwehnten Anweisung grosser Herren Palläste anzugeben, cap. 15. auch von Ballhäussern gehandelt, aber deren innerliche Structur und Symmetrie, aus einigen von ihm selbst gemeldeten Ursachen, völlig übergangen; hergegen von geschickter und dauerhaffter Einrichtung des Dachwercks an diesem Gebäuen, sehr gute Erinnerungen gegeben, als in welchen nöthigen Stücken er ungemeine Wissenschafft, Erfahrung und Sorgfalt, allenthalben zu erkennen giebt. Im folgenden 16. Cap. beschreibet er den Bau eines Opern-Hauses so vollständig und deutlich, daß man nichts besseres wünschen kan. Noch weitläufftiger und specialer aber hat Nic. Sabbatini, ein Italiäner von Pesaro, in Pratica di fabricar Scene e Machine n'e Theatri die Ausarbeitung eines vollkommenen Theatri und aller dazu gehörigen Machinen gezeiget, welches Werck An. 1638. zu Ravenna, in zweyen Büchern herauskommen, die zusammen 23. Bögen ausmachen. Es soll aber in Italien selbst wenig mehr zu bekommen seyn.

§. 8. Zum Beschluß dieses Capituls wollen wir noch von den so genannten Eiß-Gruben oder Eiß-Kellern etwas gedencken, weil dieselben wegen ihrer vielfältigen Nutzbarkeit bey Herrschafftlichen Residentz-Häusern, sehr beliebt und geachtet sind, und so gering sie auch an sich zu seyn scheinen, dennoch mit Verstand und Behutsamkeit gebauet werden wollen. Es ist bekannt genug, was die Italiäner und Frantzosen vor Wercks und Wollust aus ihrem à la glace trincken machen, da sie im heissen Sommer Eiß in ihr Getränckе, wiewohl zu grossen Tort ihrer Gesundheit, werffen, welches anderst nicht, als in solchen Kellern bewahret werden kan. Mit bessern Nutzen und weniger Schaden, wird das Eiß zum Abkühlen des Getränckes gebrauchet, wann man allein die Flaschen oder Krüge mit Wein oder Bier bey der Mahlzeit darein stellet. Ausser dem dienen die Eiß-Gruben sehr wohl, nicht nur die Victualien, so sich im Sommer sonst nicht halten, vor der Fäulung und Verderbung zu bewahren, sondern auch was schon würcklich dazu disponiret und angegangen, einiger massen wieder zu recht zu bringen. Dann die Eißkalte strenge und schwere Lufft hindert so gleich die innerliche Bewegung und Fermentation der Cörper, welche die Fäulung machet, und, indem sie die soliden Theile vest zusammen hält und drücket, sondert sie zugleich dasjenige, so schon dissolviret und zerstossen ist, von denselbigen dergestalt ab, daß es sich nachmahls, wann das Stück gleich aus der Kälte ins Wasser geleget wird, gar leicht aus- und abwaschen lässet.

Man kan auch durch das Eiß oder Schnee, so in diesen Gruben behalten worden, mitten im Sommer, neues Eiß in ziemlicher Menge und Stärcke zu wege bringen, welches heute zu Tage von vielen vor eine neue Erfindung unserer Zeiten angesehen wird, da

doch

doch schon vor hundert Jahren, der berühmte Johannes Berclajus, in seiner Argenide Lib. 5. p. m. 652. die gantze Kunst als neulich erfunden, vollständig beschrieben, und deren Anwendung zu verschiedenen wundersamen Wercken, die bey Hofe nothwendig angenehm seyn müssen, viel besser als irgend ein neuer Scribent, anzeiget. Er erzehlet, wie man in den heissesten Sommer-Tagen, nicht nur des frische Obst im Eiß eingefroren, und doch inwendig unverletzet, zur Erfrischung auf die Tafel gebracht, sondern auch Schüsseln, Teller, Gläser und Becher, von Eiß zum gewönlichen Gebrauch aufgesetzet. Diese so annehmliche als vergängliche Geschirre, werden fast in eben solchen aus Metall bereiteten Patronen oder Formen gemacht, als die Zinn-Giesser zu Verfertigung ihrer Arbeit brauchen. Die Höhle dieser Formen füllet man mit kalten Wasser, und verklebet die Oeffnung mit Wachs. Alsdann streuet man in ein anderes kupffernes Gefäß, von genugsamer Weite und Höhe, unten eine Lage von schwartzen Meer-Saltz, welches hierzu am dienlichsten ist, (wiewohl in dessen Ermangelung auch anderes gemeines Saltz, oder Salpeter, oder beydes vermischet, gebrauchet werden kan) und gleich darauf eine Lage von Schnee oder zerstossenen Eiß. Auf dieses wird die obgedachte Forme mit darein gefülleten Wasser gesetzet, und wiederum mit Saltz und Schnee oder Eiß Schicht-weiß bedecket, welches die Chimici stratum super stratum nennen. Wann das äusere Geschirr groß genug ist, kan man auf einmahl etliche Formen, durch Saltz und Schnee voneinander unterschieden, hinein legen: Alles dieses aber muß an einem schattigten kühlen Ort geschehen. So wird dann innerhalb drey Stunden, ja wohl in kurtzer Zeit, wann man zumahl die Mischung von Saltz und Eiß mit einem Holtz untereinander rühret und beweget, das im Modell beschlossene Wasser völlig in Eiß verwandelt, und kan nach Eröffnung der Forme in seiner vollständigen Figur und Consistenz heraus genommen werden. Das frische Obst mag man nebst dem Wasser, darinnen es schwimmet, in einer genau verdeckten Schale zwischen Saltz und Schnee auf besagte Weise thun, so gefrieret das Wasser um das Obst herum, ohne dessen Verletzung. Und dieses ist wohl die sinnreichste und lieblichste Art à la glace zu essen und zu trincken, da man recht reines Eiß, aus frischen Brunn-Wasser bereitet, auf den Tisch und an den Mund bekommt, gleich wie hergegen dasjenige, so gewönlicher massen in die Eiß-Gruben gesammlet und darinnen etliche Monate hindurch verwahret wird, unmöglich von aller Unsauberkeit frey bleiben kan.

Was die Structur dieser Eiß-Gruben betrifft, sollen selbige von Rechts wegen ihre Situation und Oeffnung gegen Norden haben, wo ihnen die Sonne das gantze Jahr durch nicht beykommen kan. Daselbst führet man anfänglich einen schmalen und niedrichen Gang von starcken Mauer-Werck, etliche Schritt lang, welcher wenigstens vorn und hinten so wohl höltzerne als aus Stroh geflochtene Thüren haben muß, die alle Gemeinschafft mit der äusserlichen warmen Lufft verhindern, und davon die hinderste nicht eher geöffnet wird, als biß die vordere wiederum zugeschlossen. Auf diesen Gang folget die Eiß-Behältnuß selbst, welche in einer gewölbten Kammer oder Keller bestehet, da so wohl hinten, als auf beyden Seiten, Lager mit Stroh oder Schilff beleget gemachet werden, auf welche man in der kältesten Winters-Zeit, Eiß oder Schnee Schicht-weiß aufträget, und selbige wiederum fleißig mit Stroh auf allen Seiten verwahret. In den harten Winter-Nächten, mögen die Thüren offen gelassen werden, damit die inwendige Lufft rechtschaffen erkalte, welche sonst in wohl verwahrten Kellern bekandter massen laulicht zu seyn pfleget. Noch besser aber ist es, wann der Eingang in das Behältnuß nicht in gerader Linie fortgehet, sondern inwendig nach dem rechten Wickel gebrochen wird, wie man es insgemein bey Anlegung der Minen observiret, da dann der Gang füglich drey Thüren bekommen kan; eine von vornen, die andere in der Mitte, da er sich seitwärts wendet, und die dritte am Ende, beym Eintritt in den Keller. Am leichtesten und vortheilhafftesten kan man alles dieses bewerckstelligen, wann man die Eiß-Grube in einen Berg oder Hügel von dichten Leimen oder Letten bauet als welcher in sich sehr kalter Natur ist, und so wohl die eindringende warme Lufft, als die Feuchtigkeit, aufs beste abhält, gleich wie man auch da nicht viel Mauer-Werck vonnöthen hat.

Mit was vor guter Manier die Persianer in ihrem heissen Climate, die Eiß-Gruben bereiten und füllen, hat Mr. Thevenot in seinen Reisen P. II. Cap. X. folgender massen beschrieben: „sie führen gegen Süden ein Mauer 3. oder 4. Klaffter hoch auf (die „Sonnen-Strahlen von dem dahinter liegenden „Platz abzuhalten) graben längst an derselben hinunter „nach Norden zu eine Grube, ungefehr 3. Klafftern „tieff und breit, und machen von diesem Graben gegen der Nord-Seite viel Bethe von 6. oder 7. „Klafftern lang und 1. breit, welche durch kleine von „Erden aufgeworffene Dämme, wie Saltz-Gruben, „unterschieden, und etliche 2. oder 3., und die andern „1. Schuh tieff sind. Wann es sehr kalt ist, lassen „sie das fliessende Wasser in diese Bethe lauffen, darinnen es sehr geschwind gefrieret; und nachdem es „sich wohl zusammen gesetzet, zerbrechen sie das in den „tieffsten Bethen in grosse Stücke, tragen es in den „zu erstgemeldeten Graben, und stallen es in sehr gute „Ordnung. Nach diesem brechen sie das in den „flechsten Bethen, tragen solches gleichfalls in die Grube auf das allbereit dahin gebrachte Eiß, zerschmeissen „es mit dem Rücken eines Spatens in sehr kleine „Stückgen, füllen alle die zwischen den grossen Stücken „verbliebene Licken damit aus, u. giessen Abends eine „Quantität Wasser darauf, vermittelst der zur Helffte abgeschnittenen, u. an lange Stangen angebundenen Kirbisse. Dieses Wasser frieret die Nacht über „u. wird über u. über zu einem Eiß. Inmittelst lassen sie „andere Wasser zum gefrieren in die Bethe lauffen, „tragen alsdann das Eiß anderwärts in die Grube, „wo sie es ebenfalls auf das vorige legen, biß daß es „auf die anderthalb Klafftern hoch zusammen gehäuffet; decken Stroh und Schilff in die 2. oder 3. Schuh „hoch darüber, und machen es auf bedürffenden Nothfall nur an einem Ort auf. Diese Invention ist zu „Ispahan sehr bequem, allwo es überaus „trockene Lufft, und wenig feucht „Wetter giebt.

Das

Grosser Herren Standes

und

Adelichen

Sau̇s-Sattes

Drittes Buch.

Von

Bracht- und Lust-Gärten.

Von den Pracht- und Lust-Gärten grosser Herren.

Vorbericht von den Gärten.

Innhalt:

§. 1. Die Menschen, welche von der Erden genommen, haben auch ein besonderes Belieben die Erde zu bauen. §. 2. Insonderheit gehet ihnen der Garten-Bau über alles. §. 3. Fürnemlich wegen seiner Lust und Nutzens. §. 4. Wird von hohen Personen aus den Profan-Geschichten mit dem Exempel Cyri und Laertis, § 5. Aus der Heil. Schrifft aber mit Salomon bewiesen. § 6. Dahero auch noch heute hohen Personen zur Ergötzung zu überlassen. §. 7. Doch gleichwohl sollen sich Hohe und Niedrige für dem Mißbrauch der Gärten hüten. §. 8. Was in dieser Garten-Beschreibung enthalten.

§. 1.

Es ist allbereit im vierdten Buch des ersten Theils, da wir von den gemeinen Gärten gehandelt, genugsam gewiesen und bewiesen worden, daß das Garten-Leben nicht allein das seeligste, sondern auch das lustigste, vortheilhafftigst- und gesundeste Leben seye. Jetzt da wir uns vorgenommen, in die Pracht-Gärten hoher Personen zu gehen, haben wir das besagte nicht nur zu bekräfftigen, sondern gleich im Anfang frey zu gestehen, auch eine Stands-Person sey nicht zu verdencken, wann sie ihr Vergnügen auf der Erden und in den Gärten suchet, indeme sie, wie andere Sterbliche, folgendes Gesetz: Du bist Erden, und solt zur Erden werden, als ein unlaugbahres Eigenthum besitzet. So ist auch bekannt, daß alle Geschöpffe des grossen Schöpffers ein natürliches Behagen haben an dem, aus welchen sie entsprossen, oder welches mit ihrem natürlichen Wesen am mehresten übereinstimmet. Das Wild eilet nach dem Gehöltze, die Vögel suchen ihr Vergnügen in der freyen Lufft, eben wie die unzehlbare Menge der Fische im Wasser. Was ists demnach Wunder, wann der Mensch, als das vornehmste Geschöpff GOttes auf Erden, auch sein Behagen und Vergnügen an der Erden hat? indem er ja aus solcher entsprossen. Wohl bleibt es dabey, was Heinrich von Osten in der Vorrede seines Niederländischen Obst- Blumen- und Orangerie-Gartens meldet, daß es bey den Menschen eine angebohrne Eigenschafft ist, sich zu erlustigen und zu erquicken, an allen dem, was die fröhliche Mutter, die Erde, in einem angenehmen Frühling, aus ihren milden Schooß lässet hervorspriessen, und aus ihrer Fruchtbarkeit aufkommen. Wer will es dem Menschen verargen, wann er, so lang er Erde ist, und von der Erden getragen wird, so lange auch seine Lust und Freude findet die Erde zu bauen, zu pflantzen, oder sie sonst zu allerhand Fruchtbarkeiten zu bringen und zu zwingen? zumahlen da solche Lust, verstehe wann sie in ihren geziemenden Schrancken geschiehet, mit Gründen der Heil. Schrift nicht getadelt noch verworffen wird.

§. 2.

Insonderheit aber findet der Garten-Bau, sowohl bey Hohen als Niedrigen, sein besonderes Vergnügen. Und rechnet nicht ohne Ursach unter allen Lustbarkeiten auf Erden, der gelehrte Canzlar in Engeland, Baco de Verulamio die Garten-Lust für die vergnügsamste und beste, wann er in seinen Sermonibus fidelibus schreibet: DEus ipse primus plantavit hortum, atque revera inter solatia humana illud horti est purissimum. GOtt selbst hat anfänglich den Garten gepflantzet, und gewiß unter menschlichen Lustbarkeiten ist wohl die Garten Lust die unschuldigste und beste. Dahero kommt es auch, daß von Anbeginn der Welt, biß auf den heutigen Tag, fast alle Völcker und Nationen an den Garten-Bau sich belustiget, und noch heute sich desselben höchstens befleißigen, ja, man melde mir eine Landschafft, die, wann es zumahlen das Erdreich zugelassen, sothane Lust sich einmahl entzogen? Was die weisen Egyptier, die berühmten Perser die verständigen Babylonier, die klugen Italiäner, die geschwinden Frantzosen, die Müh- und Arbeitsvolle Teutschen, schon vor undencklichen Jahren hierinnen gethan, auch noch biß diese Stunde thun, ist nicht nur aus den uralten Historien, sondern auch aus

der

der täglichen Erfahrung, als aller Dinge Lehrmeisterin, dermassen bekandt, daß er wohl wider des hellen Tages Licht streiten würde, so es in Zweiffel zu ziehen sich unternehmen wollte.

§. 3.

Und man frage nicht, warum sich doch die Menschen jedesmahl, bey Bauung der Gärten, ihre Lust zu suchen bemühet? indeme ja bewust, daß solche Lust gemeiniglich mit ersprießlichen Nutzen begleitet. Redet ein Garten Liebhaber einmahl von Ergötzung und Behagen des Gartens, so wird er nicht ohne Grund bald hierauf auch von Vortheil und Eintragen des Gartens seine Rede führen können, und beedes bey seinem Bau als eine gedeyliche Belohnung davon tragen. Man sage mir, wo findet sich mehrer Vergnügen, als in einem angenehmen Lust-Garten? wo aber auch ein gewisserer Nutze und Gewinn, als in einem wohlbestellten Garten? durch fleißiges Pflanzen und Begiessen, ämsiges Anbinden und Beschneiden, verständiges Propffen und Oculiren, unverdrossenes Warten und Pflegen, wird in Warheit Maaße in Speiß und Tranck gehalten, manche sündliche Lust vertrieben, mancher Unmuth gestillet, mancher Sorge abgeholffen, mancher Verdruß vergessen, und die Lebens-Geister oft und vielmahl erquicket. Und wem kommt wohl die Kost der Speise und der Genuß des Tranckes bequemer, und seinem Leib ersprießlicher, als eben einem solchen, der nach eingenommenen Mahl im Grünen des Gartens spazieret, und sich durch solchen Gang der genossenen Speisen Verdauung zuwege bringet? Und bedencke ich, was nach diesem, die würcklichen Früchte für ein herrliches Vergnügen darreichen; so werde ich in meiner Lust bestärcket, und wegen des eigentlichen Augenscheines wird alsdann nicht mehr gezweiffelt. Warum? weilen die Keller mit Obst, die Apotecken mit Kräutern, die Tafeln mit wohlgeschmackten Früchten, die Hertzen mit süsser Freude, die Augen mit angenehmer Grüne, die Nase mit herrlichem Geruch, und der Mund dermassen durch den Genuß der fürtreflichen Obst-Arten angefüllet wird, daß solche zuläßliche Wollust sich besser lässet in dem Werck empfinden, als mit vielen Worten der Gebühr nach eröffnen. Des ersprießlichen Seelen-Nutzens, der sich hierbey als ein reicher Strom ergiesset, nicht mit vielen zu gedencken; indeme ja bekannt, daß in dem Garten kein Gräßlein kan betrachtet werden, welches nicht zum Lob seines Schöpffers sollte herrliche und Seel-erquickende Gelegenheit darreichen. Wer wollte nun am Behagen, wer am Eintragen des Gartens zweiffeln?

§. 8.

Dahero haben auch jederzeit die Mächtigsten und Reichsten der Welt, ihr hohes Vergnügen bey der Garten-Lust zu suchen kein Bedencken getragen. Man sehe Cyrum, der Persier grossen Monarchen an, betrachte seinen zu Sardis in Lydien ehemahls angelegten Pracht-Garten, überlege, wie er die herrlichste Ordnung der schönen Bäume und Gewächse meinst mit seinen eigenen hohen Händen gesetzet und gepflantzet; höre anbey, dessen an Lysander, den Spartanischen Fürsten, ergangene Versicherung: Ich habe mich bey gesunden Tagen niemahls zur Tafel gesetzet,

es seye dann, daß ich mir vorhero entweder durch Kriegs- Garten- oder auch Feld-Arbeit einigen Schweiß abgejaget. Man betrachte und höre dieses alles, und sehe, ob man nicht mit gedachten Fürsten diesen König zu erheben, und wie bey Ihme Tugend und Glück zugleich ihre Wohnung aufgeschlagen, zu gestehen Ursach finde?

So bezeuget auch Homerus die eigene Garten-Arbeit des Königes Laertis, und meldet, daß selbigen sein Sohn, der tapffere Ulysses, nachdeme er nach zuruckgelegten Krieg zu Haus angelanget, nirgend zu finden vermochte, als in seinem Königlichen Lust-Garten, und daselbst theilte er nicht nur seinen Dienern Befehl, denselben zu beschicken, sondern er selbst trug kein Bedencken, mit eigenen Händen das Unkraut auszurauffen: war also weder dessen hohes Alter, und graue Haare, noch seine Krone und Scepter, von solcher Garten-Lust ihn abzuhalten vermögend.

§. 5.

Und was meldet nicht die Heilige Schrifft von Salomon, dem Weisesten unter allen Königen und Menschen auf Erden? Gewiß, die Rede, die er von Bäumen, von Cedern an zu Libanon, biß an den Isop, der aus der Wand wächst, gehalten, 1. Buch der Könige IV. 33. sein eigenes Geständnüß: Ich machte mir Gärten und Lust-Gärten, und pflantzete allerley fruchtbare Bäume darein, Pred. II. v. 5. auch dessen Gleichnüßvolle, und auf die Kirche Christi zielende Schrifft im Hohen-Lied, da er selbige bald einem Lust-Garten, darinnen edle Früchte C.V. v. 1. bald einem Wurtz-Garten, worinnen er sich Weide und Rosen breche, C. VI. v. 1. bald einem Nutz-Garten, darinnen der Weinstock blühet, und die Granat-Aepffel grünen, v. 10. bald einem Blumen-Garten, woselbst die Lilien den Geruch geben, C. VII. v. 13. vergleichet; diese Schrifft, Rede und Geständnüß, sind in Warheit Zeugen und Anzeichen genug, Salomon müsse nicht nur seine Königl Lust auch an Blumen, Kräutern und Bäumen, gesucht haben, sondern scheinen auch den Schluß zu reichen, daß er selbst bey seinem Garten-Bau mit Hand angeleget. Sonst wissen viele vieles von dieses Königes Pracht- und Lust-Gärten noch zu schreiben. Josephus berichtet: Salomon habe ohnweit Jerusalem, ein sehr herrliches Vorwerck, Hettan genannt, gehabt, wobey die allervortrefflichsten Lust-Gärten anzutreffen waren, daherò auch der König, um sich daselbst zu belustigen, mit seiner Königlichen Guarde, zumahlen des Morgens, sich dahin vielmahls erhoben. Nach anderer Meldung, seye das mit schönen Gegenden und lustigen Gärten prangende Thal Hermonium, insgemein das Königs-Thal genennet worden: und weilen dessen Pracht und Schönheit Hertzen und Augen der Menschen erfreuet, der König aber sich offt solcher Freude theilhafftig gemacht, so hat man sothane Gegend zum öfftern den Ort der Erquickung des Königes geheissen. Wie nun aus jetzt berührten Salomons Garten-Lust klar zu sehen, so kommen einige, und sagen ferner: Solche Lust habe diesen König noch weiter getrieben, und wollen, daß er sich gar die Mühe genommen, besondere Garten-Beschreibungen aufzuzeichnen, für gantz gewiß behaupten. Zu dem Ende meldet Caspar Bauhing, in der Vorrede über das Kräuter-Buch Jacobi Theodori Tabernamontani: Salomons Bücher von Bäumen und Kräutern wären lange Jahre im Vorhofe des Tempels zu Jerusalem verwahret, endlich aber vom König Hiskia weggethan worden, weil man dieselbe sehr gemißbrauchet, und die Leute mehr bey denselben, als bey GOtt, sich Rathes erholet. Lyra meinet zwar nicht, daß Salomons Wissenschafft von den Gärten und Bäumen ehemahls schrifftlich verfasset worden; ändert aber seine Meynung bald, da er schreibt: Wann sie geschrieben, so seye sie nachmahls durch Nebusar-Adan, davon im 2. König. XXV. 8. mit verbrennt worden. Anderer Meynungen von solchen Schrifften vor jetzo zu geschweigen.

§. 6.

Wer will es demnach noch heüte hohen Potentaten und mächtigen Fürsten verdencken, wann sie gleich ihren Vorfahren, ihr besonderes Belieben in denen Gärten suchen? Welcher Mensch wollte sich unterstehen, es grossen Häuptern zu verargen, wann sie auch je zuweilen ihre beschwehrliche Regiments-Last mit der Hertz-erquickenden Garten-Lust unterbrechen und erleichtern? Zumahlen so selbige darinnen, nebst denen Früchten der Erden, vor allen die unvergänglichen Früchte der Seelen zu sammlen, hohe Sorgfalt anwenden. Allermassen mir selbst ein solches gesalbtes Haupt des HErrn bekannt, welches zu Frühlings- und Sommers-Zeit, sowohl bey Morgen- als Abend-Stunden, in dem nahe bey ihren Pallast liegenden schönen Lust-Garten, mit solcher Devotion jederzeit ihr Gebet auf den Knien verrichtet, daß es nicht zu zweiffeln, diese herrliche Seelen-Früchte GOtt gewidmeter Andacht, werden als durch die Wolcken dringende, dem Könige aller Könige einen solchen süssen und erfreulichen Geruch verursachen, daß zu einer Gnaden-Belohnung, der Seegens-volle Thau göttlicher Güte gantz gewiß Strom-weiß sich ergiessen, selbiges, samt Land und Leuten, reichlichst überschütten, und lauter ersprießliche Leibes- und Seelen-Früchte folgen werden.

§. 7.

Wie nun das Vergnügen denen Menschen zugelassen, welches sie aus ihren Gärten schöpffen, die GOtt in ihrem Wachsthum benedeyet; so ist hingegen eine gantz gewisse Versicherung, sowohl hohen als geringen Personen hiemit darzureichen, daß sie ihre Gärten, wie andere anvertraute Leibes-Güter recht anwenden, und selbige ja nicht zum Verderben ihrer Seelen besitzen müssen. Wann jene zween alte und unzüchtige Huren-Bälge die keusche Sussannam in Garten nothzüchtigen wollen, so wird ihnen ihre vermeinte Garten-Lust zur Last, und die Frucht des Todes ist ihr Lohn. So kan auch wohl der König Achab mit Jesabel die Ungerechtigkeit begehen, den Naboth ums Leben bringen, seinen Weinberg einziehen, einen Garten daraus zu machen, bleiben aber bey Achab die Stachel und Dornen des Gewissens aus? oder kan sich dabey Jesabel eine lang blühende Königs-Kron versichern? O wie bald schläget der schnelle und grelle Blitz des gerech-

ten

ten Himmels diese unächte Cedern darnieder! Und laß nur die Israeliten kommen, in denen Gärten opffern, und daselbst ihre Abgötterey treiben, was erfahren sie aber hierauf von GOtt dem Gerechten? Er verhält ihnen den Regen, plaget mit dürrer Zeit, und mit Brand-Korn, und die Raupen musten alles was in ihren Gärten, Weinbergen, Feigen- und Oel-Bäumen wuchse, fressen. Amos IV. Das mag ja wohl die Mißbräuche der Gärten heimgesuchet heissen? Zu loben sind demnach die alten Jüden, die zu dem Ende, und zur Verhütung solches Mißbrauchs ihre Begräbnüß vielmahls in ihren Lust-Gärten aufgeschlagen haben, ohne Zweiffel sich dabey guter Sterb- und Todes-Gedancken zu erinnern: allermassen dann diese Garten-Gräber in Form eines kleinen Häußleins gebauet wurden, darinnen sie auszuruhen vermögend, anbey ihrer Ruhe im Grab ingedenck waren. So lesen wir nicht nur von Amon, dem König in Juda, daß er, ohngeachtet er übel regiret, in seinem Grabe im Garten Usa begraben. 2. König. XXI. 26. sondern es weiß ein jeder rechtschaffener Christ, daß auch sein Heyland in das Garten-Grab Josephs von Arimathia geleget worden. Und gewiß, ich wüste auch nicht, wo eigentlichere Erinnerungen des Todes noch heute anzustellen wären, dann eben in den Gärten, als woselbsten das Abstehen der Bäume, das Verwelcken der Blätter, das Abfallen des Wurmstichigen Obsts, und das geschwinde Vergehen der allerschönsten Blumen, lauter Erinnerungen geben, alle sündliche Mißbräuche zu meiden, und sich (da man, wie das Garten-Gewächse, vergehet,) zu einem baldigen Ende zu bereiten.

§. 8.

Wie aber der Mißbrauch noch niemals den rechten Gebrauch aufgehoben hat; so werden wir uns deswegen, weil andere sich der Gärten nicht recht bedienet, von unserm Propos nicht abschrecken lassen. Dann es bleibt der Garte doch gut, obgleich einiges Ungeziefer sich unter die Gewächse vertrieget; und wer wollte deswegen den guten Saamen in die Schantz schlagen, da er mit Unkraut vermenget? In Ansehung dessen wird uns auch niemand von der Aufzeichnung des Garten-Baues abzuhalten vermögend seyn, wann gleich ehedem andere sich der Gärten mehr zum Schaden, als Nutzen, bedienet. Damit aber gleich Anfangs zum Vorschein ein kurtzer Begriff des folgenden Werckes komme, wolle man sich zur Nachricht dienen lassen, daß, wie sich insgemein sechserley Arten der Gärten finden, nehmlich:

1. Der Lust-Garten.
2. Der Küchen-Garten.
3. Der Baum-Garten.
4. Der Orengerie-Garten.
5. Der Parc.
6. Der Menagerie.

so werden wir (weil die Küchen- und Baum-Gärten schon im ersten Theil ausführlich beschrieben worden, und meinst gemeinen Leuten zum Nutzen dienen) uns hierinnen bemühen, die vier übrigen, welche vielmahls bey Palästen hoher Personen anzutreffen, nach Vermögen zu berühren, und, was sowohl die Erfahrung, als einige berühmte Auctores, von solchen Garten-Bau gewiesen, kürzlich zu melden.

Vom Lust-Garten.

Das I. Capitel.

Von der Anlegung eines Lust-Gartens.

Innhalt:

§. 1. Ehe ein Lust-Garten anzulegen, ist selbiger Anfangs auf Papier zu entwerffen. §. 2. Wobey Ort und Situation zu beobachten. § 3. Wie in Ermanglung eines Orts auf der Erden grosser Herren Palläsien ein Garten-Prospect in der Höhe zu verursachen? §. 4. Wobey zugleich der Altanen Meldung geschiehet. §. 5. Wie die Abmessung des Platzes, der Breite, und der Haupt-Gänge einzurichten? §. 6. Von Absteckung der Lust-Breite, Parterren, Rabatten und anderer Dinge. §. 7. Wie vielerley Arten der Parterren? §. 8. Von der Beschaffenheit der Haupt- und Neben-Rabatten. §. 9. Wie alle Theile der Garten-Zierden bey Absteckung des Lust-Gartens zu observiren.

§. 1.

Ein recht gelernter Gärtner, wie diese Nahmen diejenigen tragen, die aus dem Grund die ausländische Garten-Wissenschafft erlernet, wird niemahls sich unterstehen, seinem Herrn einen Lust-Garten anzulegen, wann er nicht vorhero selbigen in Grund geleget, und auf das Papier entworffen, um zu erfahren, ob solches Modell seinem Herrn anständig oder nicht? Bey dessen Uberreichung dann sogleich der Patron die Anlegung des künfftigen Lust-Gartens bemercken kan, anbey zu ändern haben wird, was ihm mißfällig und nicht beliebet. Da dann zu ahnden ist, wann die Garten-Gänge breiter oder schmähler, der Garten-Theile weniger oder mehr, die Garten-Beetlein kleiner oder grösser, die Garten-Zierden von Grotten, Fontainen, Pyramiden, Statuen, Lust-Häusern, ꝛc. und dergleichen, an dem bezeichneten, oder an einem andern Ort, seyn sollen, welches alles, so die Anlegung würcklich geschehen, nicht mehr, oder wenigstens mit so guter Gelegenheit nicht, würde können geändert werden. Von schönen und netten Garten-Rissen, und derer Menge, haben wir auch in Teutschland keinen Mangel. Vor allen will ich hier recommendirt haben die gründliche Anweisung, wie ein Garten auf Papier nach dem Perspectiv vorzustellen und zu entwerffen, welche Herr Völckamer am Ende seiner Nürnbergischen Hesperidum p. 249. mit recht curiöser Sorgfalt aufgezeichnet hat.

§. 2.

Es soll aber der Lust-Garten an einem solchen Ort angeleget werden, daß dessen schönstes Lager mit der Haupt-Fontaine, ohnweit von der Bewohnung komme, und entweder bey Oeffnung der Thüren, oder auch der Fenster, durch den herrlichen Prospect das Aug des Garten-Herrns gleich Anfangs erfreue. Die Situation anlangend, so ists gut, wann die Nord-Winde dem Garten nicht schaden können. Dahero dieselb-

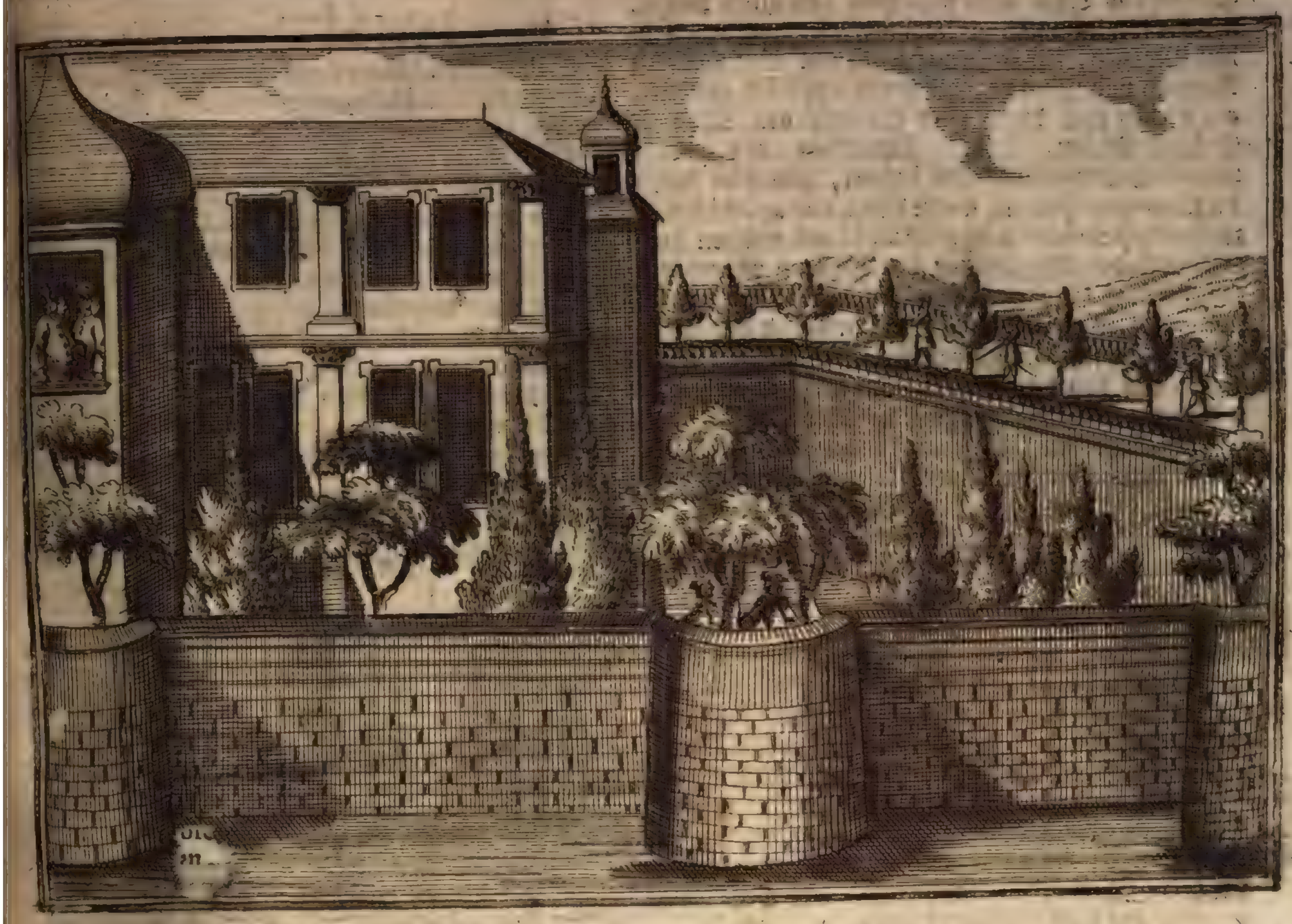

dieselbe aufzuhalten, der Garten mit einem wohlbewachsenen Spalier zu versehen ist, wann man eine Mauer darum zu führen wollte Bedencken tragen. Lieget er etwas abhangend, kan es nicht schaden, sondern wird vielmehr gute Gelegenheit reichen, daß das Wasser bey lang anhaltenden Regen-Wetter, seinen ungehinderten Ablauff habe. Vor allen muß der Garten von der Sonnen können bestrahlet werden, indem er ohne derselben gedeylichen Wärme eben so wenigen Wachsthum haben kan, so wenig ein Mensch ohne Seele zu leben vermögend ist.

Wasser-Mangel muß sich dabey auch nicht einfinden, und so der Ort mit keinem Wasser-Graben versehen, muß man selbigen mit einer Cisternen zu helffen bemühet seyn, die Gewächse bey einfallender Hitze, oder wann es nur nöthig, damit zu begiessen, wie allbereit mit mehrern im ersten Theil, bey Abhandlung derer gemeinen Gärten, erinnert worden.

§. 3.

Gesetzt aber, es wollte Ort und Gelegenheit mangeln, bey grosser Herren Pallästen einen Lust-Garten anzulegen, so müste man auf Mittel bedacht seyn, durch Kunst auf der Höhe einen Garten-Prospect bey der Residenz zuwege zu bringen, wann es die Natur in niedern, wegen des vielen Wassers, oder auch des allzuerhabenen Schlosses, nicht erlauben wollte. Nicht will ich mich hier unterwinden, neue, und gleichsam in der Lufft hangende Gärten anzugeben, wie dieses Semiramis, die mächtige Königin der Assyrer gethan, die es durch Kunst sehr hoch gebracht, da sie zu Babel ihre herrliche Lust-Gärten dergestalt auf steinerne Säulen und Schwibbögen aufbauen lassen, daß selbige sich nicht anderst denen von fernen gestandenen Anschauern præsentirten, als wären sie ohne auf der Erden gegründeten Fundament, und schwebeten gleichsam in der freyen Lufft: wiewohl ich doch nicht in Abrede seyn will, daß noch heut zu Tage (da wie alle Künste, so auch die Bau-Kunst, aufs höchste gestiegen) dergleichen Lufft- und Lust-Gebäude nicht sollten können in Teutschland aufgeführet werden, so fern grosse Herren keine Unkosten scheuen, und hierzu ein besonderes Belieben tragen wollten. Eher aber ist hier anzurathen, die bey den Pallästen gewöhnlich liegende, und entweder in die Runde oder Viereck gebaute Gemäuer oder Rundelen mit Erden zu füllen, und selbige (zumahlen wann sie den Fenstern des Haupt-Logements parallel gebauet sind) mit raren auch herrlichen Geruch riechenden Blumen, Bäumen und Gewächsen, zu versehen, um dadurch nicht nur einem grossen Herrn bey Eröffnung der Fenster eine angenehme Augen-Weide zu verursachen, sondern auch durch den Wunderwürdigen Geruch die Bewohnung des Gemaches um so viel beliebter zu machen. Will man solche erhabene Gärtlein, mehrerer Zierde wegen mit Pyramiden, Statuen, und andern dem Principal gefälligen Zierden versehen; so werden solche in der Höhe stehende Auszierungen, sogleich auch das Auge der in andern Gemächern sich aufhaltenden Herrschafft zu erfreuen vermögend seyn.

§. 4.

Hierbey haben wir auch der Altanen zu gedencken, die von der Höhe ihren Nahmen führen, und bey erhobenen Pallästen gemeiniglich den Lust-Sälen, Gemächern, auch wohl Schlaf-Zimmern, pflegen angebauet zu werden, wiewohlen die Medici grossen

Herren

Herren das Letzte nicht allzu gern beyrathen wollen, indeme freylich wohl zu Nachts-Zeit, und bey frühen Morgen, der starcke Geruch mit weit mehrern Anmuth und Stärcke, als beym Tage sich ereignet, allein eben auch durch seine Stärcke den Weg zu Schlag-Flüssen, Husten, Catarrhen, und andern Leibes-Beschwehrlichkeiten bahnet, zumahlen wann die Orengen-Bäume, weisse Lilien, und andere starckriechende Gewächse in ihrer Blühde und völligen Ausschlage sind. Der Boden der Altanen pfleget mit glatten oder Marmor-Steinen abhängend beleget zu werden, weil derselbe nicht nur wegen der Höhe dem Regen sehr exponiret ist, sondern auch gemeiniglich das von den Dach-Rinnen schiessende Gewässer auf solchen geleitet wird. Die Kübeln, Tröge und Scherben derselben, können um so viel eher mit pretiösen Auszierungen versehen werden, um so vielmehr die Höhe des Orts Sicherheit reichet, daß selbige mit ihren Bäumen von den Diebs-Klauen der zweybeinichten Garten-Mäusse verwahret, welcher Beysorge man in den Gärten nicht allezeit mag überhoben seyn. Das nöthigste bey den Altanen zu beobachten, ist daß man, um das entweder von Holtz gedrechselte, oder mit Stein gebaute Possement für Regen- und Guß-Wasser zu conserviren, selbige mit einer Kupffer-Deck versehe, und solcher abhängend zum Ablauff ein Rinnlein anmache, durch welche Sorgfalt zugleich die mit Gemählen und schönen Farben gezierte Altan für Mackel und Flecken menagiret wird; da widrigentheils das durch die Kübel und Scherben trieffende Regen- und Guß-Wasser alles gar bald ruiniren könnte.

§. 5.

Es kan aber kein Lust-Garten in der Niedern recht angeleget werden, wofern nicht vorhero mit den hiezu dienlichen Instrumenten eine fürsichtige, und dem entworffenen Riß gleichende Abmessung geschehen: Dabey es dann nicht schaden mag, daß man zugleich mit einem klugen Ingenieur und verständigen Baumeister zu Rath gehe, zumahlen wann der Garten-Platz ohnweit des Pallasts ist, daß er selbigen, er sey nun drey- oder viereckigt, lang oder rund, dergestalt eintheilen helffe, damit, wie schon gedacht, der schönste Prospect aus dem Haupt-Zimmer observiret werden könne. Solches Abmessen aber geschiehet, wie bewust, mit Beyhülffe der Schnüre, und der hiezu benöthigten Steck-Pfähle, da von dem Centro des gantzen Platzes, welches mit dem Haupt-Pfahl bemercket wird, die Schnüre gezogen, die Garten-Beete bemercket, die Haupt- und andern Gänge eingetheilet, und alles in eine gleiche Distanz und accurate Ordnung gebracht, und rangiret werden muß. Insonderheit gebe man in dem Abmessen den Haupt-Gängen Raum genug, und versichere sich, so der Raum des Gartens sehr groß, man thue nicht zu viel, wann solche bey 20. Schuhe weit bleiben, indem hier nicht nur auf die Gemächlichkeit im Spatzierngehen zu sehen, sondern zugleich in Consideration zu ziehen, wie es grossen Herren öffters beliebig fällt, eine Garten-Lust auch mit Reuten, Fahren, und andern Recreationen, die mehrern Platz, als das blosse Gehen erfordert, einzunehmen. So ferne es aber die Grösse des Orts nicht leiden will, misset man freylich nach Proportion, und thut es alsdann die Helffte mehrere oder wenigere Schuhe.

§. 6.

Bey dem Abmessen werden nun die Lust-Bettlein, Parterren, Haupt- und Neben-Rabatten, ꝛc. ꝛc. in ihre gehörige Ordnung abgesteckt, damit ein jedes mit dem andern accordire, und Schnurrecht überein komme; wobey zu observiren, daß, wo man belieben wollte, solche (wie öffters geschiehet) mit Zwerg- oder niedrigen Obst-Bäumlein bey den Ecken zu versehen, der Platz um so mehr zu erweitern seyn würde, um so grössern Raum die Bäumlein vor den Blumen wegzunehmen pflegen. Wie die Gemein-Beetlein und Viertel mit solchen Zwerg-Bäumen und andern einzufassen, haben wir allbereit im IV. Buch des 1. Theils §. 4. Meldung gethan; jetzt aber, da wir von der Absteckung der Parterren handeln, wollen wir sogleich ihre Beschaffenheit berühren. Parterren sind eines der vornehmsten Stücke eines Pracht-Gartens, welches das Aug eines gressen Herrn am meinsten erfreuet, und sind eigentlich Lust-Stücke, welche in herrliche und vollkommen schöne Figuren eingetheilet sind, die zur grössern Lust und Zierde, hin und her mit schön beschnittenen Taxus-Bäumlein und vollkommensten Blumen pflegen besetzet zu werden. Insgemein lassen solche Lust-Stücke grosse Herren nahe an den Pallästen und Wohnungen abstecken, und gleich beym Anfang des Lust-Gartens anlegen.

§. 7.

Nach der Menge der Liebhabere solcher Parterren finden sich auch ihre Figuren mit vielerley Arten, und ihre Anrichtungen auf verschiedene Manieren. Es gibt Teutsche Parterren, die aber, wie die alte Teutsche Treu nicht mehr gelten, auch bey uns Teutschen sehr abkommen sind, jedoch in Warheit, so sehr als nimmermehr die Ausländischen, eine Garten-Zierde im Lust-Garten verursachen. Sie bestehen mehrentheils in schönen Mathematischen Figuren, und gleichen Gängen, die um und um mit Buchs eingefasset, und mit den herrlichsten Blumen-Arten gezieret sind. Nachdem wir Teutschen sie abgeschaffet, haben die Italiäner es in ihren Gärten bey grosser Menge, und geben damit ihren Pracht-Gärten die herrlichste Zierde. Die Frantzösischen Parterren werden mehrentheils mit Wappen und geschlungenen Nahmen versehen, dahero man heute öffters selbige in Königlich- und Fürstlichen Lust-Gärten antrifft, und täglich siehet, wie grosse Herren an solchen ein hohes Belieben tragen. Viele Blumen werden nicht in selbigen, wie bey den Teutschen angetroffen, doch gibt dieses ihnen die schönste Zierde, weil sie in gezogenen Laub-Werck, von guter Erde bestehen, welche Zierde bemehret wird in diesem, daß die ledigen Plätze zwischen den Lauber-Zügen, mit allerhand Farben Sand bestreuet werden, welche Bestreuung, nebst dem Laub-Werck, ein ungemein schönes Ansehen verursachet.

Was die Englischen anbelanget, so kommen sie meinst auf Frantzösischen Fuß, und haben, nebst dem Laub-Werck, unter andern auch dieses gemein, daß sie in vermengten Schnecken-Zügen, von grünen Wasen bestehen, wie zu Versailles an der Parterre Dauphine, dergleichen zu erblicken. Sonst giebt es auch noch Wasen-Parterren, welche andere Graß-Paternen nennen, bestehen aus unterschiedlichen Figuren,

guren von grünen Wasen, die hin und wieder zu grösserer Zierde bey ihren Figuren mit geschnittenen Taxus-Bäumlein besehet werden. Ihre Gänge werden gleichfals nach Frantzösischer Art mit schönen Sand von verschiedener Couleur beschüttet, und pfleget man diese letzte Art anheute öffters in denen Pracht-Gärten, nicht weit von den Fontainen und springenden Wasser-Künsten zu setzen, oder bey dem Abmessen um selbige Gegend zu lociren, weil der Wasen, je mehr er von dem springenden Wasser befeuchtet wird, je schöners Ansehen und vollkommenere Grüne zu erlangen, Gelegenheit bekommet. Sie dienen öffters auch zu Sitz-Bäncken, worauf die junge Herrschafft, wann sie sich mit Ball-Spielen erlustiget, Ruhe und Erquickung einzunehmen pflegen; zumahlen wann solche Paternen zur Seiten mit zierlich-geflochtenen Hecken umgeben, welche zugleich Schatten werffen, und bey solcher Motion überaus bequemlich fallen.

§. 8.

Eines des nöthigsten Thuns ist, daß man bey Anlegung des Lust-Gartens, und Absteckung der Theile desselben, wohl beobachte, die Haup- und Neben-Rabatten auch in ihre gehörige Orte und richtige Ordnung zu setzen. Die Haupt-Rabatten misset man bey dritthalb Schuh in der Breiten, wobey aber zu obsérviren, daß solche müssen bey den Haupt-Gängen, inwendig und auswendig, bordiret und mit Buchs eingefasset werden. Stecket man die Gänge zum Hecken ab, so müssen die Rabatten wenigstens drey Schuh breit von der Hecken entfernet werden, damit genugsamer Raum zum Weg und Durchgang bleibe, welche samt dem Haupt-Gang mit gelben Sand bestreuet wird. Es kan auch in die Haupt-Rabatten allerhand niedriges Stein- oder Kern-Obs eingepflantzet werden, derer Stämmlein mit schön gemahlten Stäben zu befestigen. Doch ist hier zu erinnern, daß solche Zwerg-Bäumlein in rechter Zeit zu beschneiden; allermassen sie nicht nur wiedrigen Theils in unförmliche Gestalt gerathen, sondern auch verursachen würden, daß man, was von schönen Blumen-Werck bey den Rabatten anzutreffen, nicht nach Vergnügen wegen der Aest-Menge besehen könnte. Die kleinern Rabättlein werden Neben-Rabatten genennet, und werden neben den Grössern gemeiniglich an die Seite abgestochen, gleichfalls mit Buchs-Baum umstecket, auch zuweilen gar in die Mitten der grossen Rabatten nach Proportion eingerucket. Sie dienen nicht nur die Zierde des Lust-Gartens zu vergrössern, indeme sie einen überaus netten Abstich machen, sondern vermögen auch denen in der Ferne stehenden einen recht annehmlichen, und ins Perspectiv fallenden Prospect zu verursachen.

§. 9.

Was sonst noch in dem überreichten Garten-Riß, nach dem verjüngren Maaß-Stab auf Papier entworffen worden, dasselbe muß dann bey dem Abmessen alles sehr genau observiret, und jede Theile gantz accurat in dem Lust-Garten abgestochen werden, damit man einem grossen Herren, mit welchen nach dem gemeinen Sprüchwort nicht zu schertzen, nicht mehr auf dem Papier verheisse, als in dem Werck selbsten leiste. Da müssen dann alle Plätze für die groß- und kleinen Lust-Häuser bezeichnet, die Aléen und Espalliers ihrer Länge und Breiten nach bemercket, wohin die stehend- und springende Wasser-Künste zu leiten bedeutet, und kurtz zu sagen, ein jegliches an seine behörige Stelle abgepflocket werden. Was zur Vermehrung der Garten Zierde eines Pracht-Gartens gehöret, und gleich Anfangs im Abstecken bey dem Lust-Garten muß bemercket werden, zu solchem sollen so gleich die folgende Capitul Hand-Leitung geben; Ubrigens wird einem jedem Gärtner von selbsten bekant seyn, wie mit fernerer Austheilung des Gartens zu handeln, die Haupt- und Creutz-Gänge zu unterscheiden, die Meß-Schnüre von einem Ort, Eck und Ende zum andern Creutzweiß zu ziehen, und bey jeder Spitze mit denen gespitzten Pfählen, die nöthige Bezeichnung zu machen seye. Daß einige solche Ordnung des Abmessens tadeln, und schlechter Dinges hin melden, man versehe nur den Lust-Garten mit raren Blumen, und gebe den Beetlein schönen Saamen, der im floriren seine wunderns-würdige Gestalt bringe, so wird die Natur schon von selbsten dem Lust-Garten Zierde genug reichen, und alles fernere Garten-Künsteln ersetzen; dieser Tadel ist ohne Noth beygebracht, indeme die Erfahrung gnugsam allberit bemercket, daß die durch die Kunst-Hände gemachte Garten-Zierden bey weiten die natürliche Schönheit vermehren, zu geschweigen, daß eine von Natur mit schönen und mannigfaltigen Blumen prangende Wiesen und freyes Feld solchergestalt wenig Vorzug vor einen herrlichen Pracht- und Lust-Garten haben würde.

)o(

Das II. Capitel.

Von den Garten-Zierden, womit der abgestochene Lust-Garten zu versehen.

Innhalt.

§. 1. Nebst der Natur kan die Hand des Künstlers zur Garten-Zierde vieles beytragen. §. 2. Hieher zehlen sich die propre aufgebauten Lust Häuser, (in derer Ober-Theil und Zimmer grossen Herren, mit Bey-Hülffe der Cameræ obscuræ und Schatten-Wercke, grosse Plaisir zu erwecken) bey welcher Gelegenheit eine Beschreibung die mancherley Arten der Cameræ obscuræ berühmet. §. 3. Espaliers; §. 4. Aléen. § 5. Treillagen, mit derer Bey-Hülffe Lauben, Galerien, Portal, und andere Zierd-Geländer verfertiget werden.

§. 1.

WAhr ist es, daß die Natur schon von selbsten, durch den Einfluß des gütigen Himmels, die mit Gewächsen und Blumen versehene Gärten in einen solchen Stand setzet, daß es ihnen an Anmuth und Zierde ohnedem nicht fehlet; doch gleichwol ist dabey auch nicht zu läugnen, daß diese Annehmlichkeit durch die aufs höchste gestiegene Hände der Künstler nicht sollte können vergrössert, und durch andere von den Menschen mit Fleiß und Sorgfalt gemachte Auszierung vermehret werden. In Ansehung dessen wollen wir hier das, was zur Zierde eines Pracht- und Lust-Gartens dienen, und seine natürliche Lust bemehren kan, nicht mit Stillschweigen vorbey gehen.

§. 2.

Lust und Zierde zugleich erwecken in den Gärten die propre aufgebauten Lust-Häuser, die, wie sie bey greller Sonnen-Hitze dem Menschen eine Labsal und Kühlung, so auch dem gantzen Garten, wegen herrlicher Structure und schönen Farben, eine angenehme Zierde, schaffen solle. Ihre obersten Decken von innen sollen durch glatte Stuccatur-Arbeit, oder andere Kunst, bereitet werden, wobey die Königliche und Fürstliche Wappen, oder auch verzogene Namen des Eigenthums-Herrn, mit einzubringen. Den vergüldeten, und mit schönen Gemählden versehenen Wänden, soll es auch an grossen und kostbaren Spiegeln nicht fehlen, damit die in der Nähe stehende Fontainen, Blumen-Felder, Bäume, Pyramiden, ꝛc. ꝛc. und anders, im Lust-Haus sich præsentiren mögen, um nicht blos beym Spatzieren, sondern auch bey Einnehmung der Ruhe, das Aug der Lustbegierigen zu erfreuen.

Schön stehet es auch, wann auf beeden Seiten, da das Lust-Haus zu eröffnen, können Galerien beygebracht werden, derer Wände mit netten Karitäten zu behängen sind, damit sie zu allerhand Recreation- und Discoursen, die Zeit zu vertreiben, mögen Gelegenheit an die Hand geben. Wie das überzinnte Dach, nebst den in Feuer vergüldeten Knöpffen und Zierrathen der Figuren, nach des

grossen

grossen Herrn Gefallen, können angegeben werden, schon von weiten bey Sonnenschein ein Pracht-volles Ansehen machen; so wird solches nun soviel mehr vergrössert, wann man bey nähern Hinzutritt, sowohl auf dem Lust-Haus, als den Gallerien, eine wohl proportionirte, und sowohl mit schönen Statuen, als zierlich gedrechselten Säulen, versehene Altan antrifft, worauf, weil man unmöglich im untern Theil des Lust-Hauses alles übersehen kan, nicht nur der gantze Garten, sondern auch alle umliegende Gegenden, mit erwünschtem Vergnügen, zunahln bey kühler Abends-Zeit, wird können in Augenschein genommen werden.

Anderer Lustbarkeiten, die in solchen erhöhten Lust-Häusern können eingenommen werden, zu geschweigen, so will ich zugleich Meldung thun von den Schatten-Wercken, welche den hohen Personen ungemeine Plaisir causiren können, wann ihnen alle Garten-Zierde, Prospect, Bäume und andere Objecta, mit Beyhülffe der Cameræ obscuræ, in solchen Garten- und Lust-Zimmern præsentirt werden. Wie und auf welcherley Art selbige zu machen, wird, wie verhoffe, folgender Bericht (den hier einzurucken, kein Bedencken trage,) einem Garten-Herrn nicht unbeliebich fallen.

Von einer besondern Camera obscura, so in einem Lust-Haus oder Garten-Zimmer, mit geringer Mühe und Kosten, kan angerichtet werden, wobey von den Schatten-Wercken und Cameris obscuris ausführlich gehandelt wird.

Was die Schatten-Wercke für mancherley Ergötzlichkeiten den Curieusen erwecken können, ist nicht unbekandt, und unter andern an denjenigen abzunehmen, die bißweilen die Comödianten, auf öffentlichen Theatris, nächtlicher Weil, vermittelst vieler Lichter oder Fackeln, præsentiren, da die lebendigen Personen, mit allerhand Posituren, gleichsam eine gantze Comödie spielen, wie vor einigen Jahren, in einer bekandten Stadt, die meisten und notabelsten Stücke, aus der Tragœdie vom D. Faust, durch Schatten-Werck, gar wohl vorgestellet worden. Was einige Politionello-Spieler, mit Docken oder ausgeschnittenem Karten-Papier, für artige und lächerliche Aufzüg præsentiren, ist gleichfalls bekandt; welches aber vielmehr für Kinder, als erwachsene Leute, gehört.

Was die Optici, vermittelst eines, nach Proportion der Weite, geschliffenen Linsen-Glases, eines verborgenen Spiegels und angeöhlten Papiers, oder auf einer Seiten matt-geschliffenen Spiegel-Glases, für mancherley Kästen oder Cameras obscuras anrichten, darinnen gantze Häuser und Prospect, sich gantz klein, aber gar scharff præsentiren; item, was die Laternæ Magicæ, oder Wurff-Laterne, für ein schönes Schatten-Werck, mit allen höchsten Farben, und zwar die Objecta sehr groß, in einem finstern Zimmer, den Augen an die weisse Wand oder Leinwad zu mahlen pflegen, hievon kan der berühmte Herr Pater Zahn, in seinem Oculo Artificiali, das beste Zeugnüß geben.

Einem grossen Herrn aber, auf seinem Lust-Haus, beym Tag, ein curieuses Schatten-Werck præsentiren zu können, wollen wir hiebey mit wenigen eine einfältige Anleitung geben. Man erwählet ein Zimmer, so auf das Feld, oder auf einen gewissen Platz, noch besser auf einen nah gelegenen Hügel oder Berg, sein Aussehen gibt, vermachet die Fenster inwendig wohl mit schwartzen Läden, und lässet in einem Laden, gegen solchem Ort zu, in der Niedern, ein Loch schneiden, und eine Glas-Scheibe aus dem Fenster lösen, ja gar das Fenster abheben, daß man gerad durch auf das Feld hinaus sehen kan, sobald solches also geschehen, und das Zimmer finster gemacht worden, wird man schon deutlich mercken, wie die Natur im Finstern ihre Mahler-Kunst etlicher massen verräthet, indem, wiewohl noch gar obscur, die entgegen liegende Hügel oder Felder sich schon etlicher massen præsentiren werden. Wann aber ein geschliffenes Objectiv-Glas, aus einem langen Tubo Optico, so eben die Länge des Zimmers, bis an die weisse Wand oder Leinwad hat, in ein beweglich-höltzernes Aug gesetzt, und in das gedachte Loch des Ladens geheb eingefüget wird, daß auf den Seiten kein Licht durchfallen kan, dann wird man Wunder sehen, wie alle äusserliche Objecta, in solcher Camera obscura, sich so hell, klar und deutlich vor Augen stellen, daß kein Mahler die Perspectiv und Fürtrefflichkeiten der Farben so perfect nachahmen wird. Wann auch ein Vögelein vorbey fleugt ein Wölcklein im blauen Himmel vorbey streicht, noch mehr, wann ein Mensch oder Thier, ein Wagen oder Reuter, vorbey passirt, wird man alles gar deutlich, mit allen Farben, Licht und Schatten, betrachten und distinguiren können: nur das ist dabey zu beobachten, daß solche Lust zu schöner heller Sommers-Zeit, da die Sonne nicht das vorgesteckte Glas, sondern auf der Seiten die entgegen stehende Hügel oder Felder starck bestrahlet. Läpperlich kommt diß alles heraus, indem man alles umgewandt, das Oberste zu unterst siehet: Die Füsse der Menschen oder Pferde gehen in der Höhe. Solcher verkehrten Welt aber abzuhelffen, und die Objecta aufrecht zu præsentiren, muß man noch ein proportionirtes Glas, in einem kleinen Rohr, mit dem obengedachten appliciren.

Wann nun grosse Herren eine annehmliche Schatten-Lust anstellen wollen, können sie, nach Belieben, allerhand Personen auf besagte nahe Plätze oder Hügel absenden, welche miteinander fechten, ringen, Ballspielen, gauckeln, tantzen, oder gar eine Comödie agiren, Soldaten exerciren, und allerley Lustbarkeiten erwecken werden; weil alles klein und deutlich in solchem Zimmer, an der weissen Wand oder Leinwad, sich zu zeigen pflaget. Wo an See-Häven, an Schiff-reichen Flüssen, oder Gärten, gangbaren Land-Strassen oder Stadt-Thoren, an Plätzen, wo die Kinder sich zu versammlen pflegen, dergleichen Schwartzkünstlerey mögte angerichtet werden, sollte man ohne Zweiffel manche ungemeine Ergötzlichkeiten geniessen können.

Hierbey ist noch eine kleinere Art einer solchen Cameræ obscuræ beyzufügen, welche in einer von Brettern zusammen gefügten, und inwendig schwartz-angestrichenen Hütten bestehet, so auf Rädern da- und dorthin kan geführet werden, und nicht allein zu Observirung der Sonnen-Finsternüssen, sondern auch, zu Abzeichnung schöner Landschafften, Palläste oder Städte, sehr dienlich, da dann die Gläser ebenfalls nach der Proportion der Weite oder Länge solches Gebäues müssen beschaffen seyn.

Bey Observirung der Sonnen-Finsternüsse hat man nur ein Glas vonnöthen; Wann man aber eine Landschafft ꝛc. abzeichnen will, ist es commoder, wann man dieselbe durch zwey Glas aufrecht darstellet. So viel von denen Cameris obscuris in Lust-Häusern zu gebrauchen.

§. 3.

Hinter dem Lust-Haus eröffnen einige, zur sonderlichen Zierde, ihre wohl-angelegte Espaliers und Contr-Espaliers. Dieses sind nun Garten-Geländer, wobey Anfangs fruchtbare Bäume angebunden, nachmahls aber, durch Vortheil im Schneiden, dergestalt gezogen werden, daß sie grünen Mauren nicht ungleich seyn. Im Frühling erfreuen ihre schöne Blühen, im Herbst aber ihre abhangende Früchte, die Vorbeygehende.

Wir haben im ersten Theil, am 714ten Blat, gemeldet, wie hoch sie zu machen, wie ihrer zu warten, und wie sie zu Portal-Gewölben, Oval-Fenstern, und andern Garten-Zierden, können angewendet werden. Damit bey Spalieren die in gerade Ordnung gesetzte Bäume im Wachsen einander nicht hinderlich fallen, so hat man wohl in Obacht zu nehmen, daß ihre Stämme nicht gar zu nahe aneinander kommen. Hierinnen haben auch in schönsten Gärten offt viele gefehlet, und nachmahls ihre Fehler zu spat bereuet. Den Schnitt der Espaliers anlangend, kan er sowohl im Majo, als Augusto, vorgenommen werden. Sie contribuiren zur Bordirung der Aléen vieles, die gleichfalls grosse Plaisir beym Spatzier-Gang verursachen. Wer den Kraut-Garten zu Versailles besichtiget, wird von schönen mit sorgsamer Arbeit bereiteten Spalieren genug zu sagen wissen. Einige setzen, weil sie viel und grosse Schatten werffen, zuweilen kleine Angebäue dazwischen, worinnen öffters springende Brünnlein, die ihr Wasser in die dabey stehende Muschel fallen lassen, anzutreffen, da man dann in den dazu wegen zubereiteten Neben-Sitzen, bey heisser Zeit, Kühlung und Erquickung einzunehmen vermag. Diese zwischen den Spalieren und Aléen aufgerichteten Gebäulein, pfleget man mit kunstreichem Mahlwerck zu zieren, und von Scharffsinnigen und Sinnreichen gemachte Emblemata oder poetische Gedichten, die mit wenig Worten vieles ausdrucken, einzurucken, damit der Besuch des Lust-Gartens, zumahlen von curiösen und hohen Personen, um soviel vergnügter eingenommen werde.

§. 4.

Hieher sind auch zu rechnen die Aléen, oder lange Gänge in den Lust-Gärten, die, so es der Platz leidet, eine ziemliche Länge haben sollen. Sind sie von einer solchen Länge, daß sie nicht leicht können ausgesehen werden, so præsentiren sie sich am besten; kan man aber, in Ermanglung des Platzes, diese oder dergleichen grosse Länge nicht haben, so versehe man ihr Ende mit einem ins Perspectiv gelegten Lust-Gebäude, oder auch schönen Gemählde, so wirds den Aléen an Zierde auch nicht fehlen. Andere zieren ihren Ausgang mit Statuen, Pyramiden und Obeliscis, wie diese letzte Gattung im Garten zu Loo, in Holland, bey der mittlern Haupt-Alée, zu observiren. Die Frantzosen lieben in ihren Gärten auch kleine Neben-Aléen, Fontainen,

Gras-

Gras-Bäncke, derer die ersten von ihnen Contre-Alées benennet werden, und von der Haupt-Alée distinguiret, doch gleichwohl nahe an derselben lociret sind.

Aléen sollen auch eine herrliche Breite haben: ich habe sie über viertzig Schuh breit gesehen, daß man bey ihrer Distanz hat das Tantzen, und andere Recreationes, ungehindert vornehmen können. Es wollen einige, man soll die Aléen mit fremden Gewächsen, als Lauris Alexandrinis, Feigen-Bäumen, und dergleichen, anstellen; aber wer diesem Rath in unsern Landen, und unter unserem Climate, folgen wollte, würde gantz gewiß irr gehen, indem ja zur Genüge bekandt, daß selbige im Winter bey uns ohne Winterung nicht fortzubringen seyen. Wer solche Zierde von fremden und Orangen-Bäumen bey den Aléen zu haben begehret, lasse sie auf zierliche, und mit prächtigen Gefässen versehene Stellungen setzen, und selbige bey- oder in die Aléen einrücken, so wird ihre Bordirung ohne Tadel, und mit grösterm Vergnügen, zu betrachten seyn.

In unsern Teutschen Landen kan die Linde, wegen ihres dicken Laubes, der Castanien-Baum wegen seiner breiten Blätter, auch Cypressen und Tannen ꝛc. als welche sich im Schnitt überaus wohl tractiren lassen, zur Begrünung der Aléen füglich emploirt werden. Anderer Gewächse und Bäume, der wir allbereit bey den Spalieren im ersten Theil Erwehnung gethan haben, vorjetzo zu geschweigen.

§. 5.

Unter den Zierden eines Pracht-Gartens sind auch billig zu zehlen die Treillagen. Sind allerhand Zierrathen und Wände, die man mit gehobelten Latten zu machen, übereinander Creutz-weiß zu nageln, und mit Oel-Farb anzustreichen, in Gewohnheit hat. Hiedurch werden in grosser Herren Gärten, gantze Garten-Wände auf das zierlichste, mit Beyhülff der benöthigten Lust-Gebüsche, præsentirt. Die hiezu gehörigen Latten müssen entweder von Fichten- oder Tennen-Holtz vorhero auf der Säg-Mühle sauber und Schnur-gleich-geschnitten werden. Aus diesen weiß ein geschickter Schreiner, zuweilen auch ein verständiger Gärtner selbst, mit besonderer Erfindung, den Gärten einen herrlichen Ausbutz zu machen, und, damit sie um so länger dauerhaffte Währung leisten mögen, selbige gedachter massen mit Oel-Farb zu bestreichen, und zwar mit solcher Couleur, die grossen Herren selbsten zu ihrem sonderbaren Vergnügen nach hohen Gefallen vorhero erwählet. Mit Beyhülffe dieser aus Latten verfertigten Treillagen, machet man allerhand der Architectur gemäße Lauben. Bestehen in Hütten, die man, mit solchem Latten-Werck versehen, gemeiniglich in die Mitte der Creutz-Gänge zu ordnen gewohnt ist. Ihr Fundament und Innwendiges, welches alles trägt, und woran gedachte Latten bevestiget werden, sind starcke, und von Eichen-Holtz sauber ausgehaute Pfähle, derer Ober-Theil das Dach der Laube hält, welches entweder in die Runde, oder ins Vier- auch wohl Sechs-Ecke, nach eines jeden Gefallen, einzutheilen ist. Welche iztgedachtes Dach, wie doch öffters des Gewitters wegen geschiehet, nicht mit Blech oder Kupffer wollen bedecken lassen, machen Anstalt, daß die Latten biß an die Spitzen der Lauber-Hütten geschlagen werden, da dann nicht nur die Seiten, sondern auch das Ober-Theil, mit den zu dem Ende angepflantzten Lauff-Gewächsen, können mit Grün bezogen, und anmuthig begrünet werden. Es gehört aber zu solcher Begrünung der Lauben ein solches Gewächs, welches auch im Winter ihre Farbe behält, und hieher zehlet sich insonderheit Epheu, so, den Blättern nach, immer grüne bleibt. Und wie das in der Höhe zu Winters-Zeit ein schönes Ansehen verursachet, so kan man in der Niedern um die Lauben Wacholder-Stauden pflantzen, und nahe bey selbiger grossen Brabandischen Bux setzen, auch ihren Schnitt mit der Heck-Scheer zu rechter Zeit beginnen, da wird es auch am Winter, woran es je zuzuweilen gleichfalls schöne Sonnen-Täge hat, an Begrünung und sonderer Zierde nicht fehlen. Doch ists gewiß, daß freylich mehrere Stunden alsdann bey den grünen Oefen, als grünen Gärten, zugebracht werden, dahero eher anzurathen, sich mehr um solche Gewächs umzuthun, und die Lauben damit zu bedecken, die im Sommer Schatten, und wann man bey heisser Zeit in der Laube Erquickung suchet, Vergnügung, Anmuth und lieblichen Geruch, reichen können. Zu dem End umpflantze man das Latten-Werck von aussen mit schön-färbigen Rosen-Stöcken, untermenge sie mit Gold-farben Ritter-Sporn, und anderen netten Schattirung-bringenden Blumen, und zum Umwinden taugenden Sommer-Gewächsen: ingleichen besetze man, weil Blumen-Zierden alle Frühlings-Zeit müssen gemeiniglich nachgesetzt werden, die Lauben mit jungen Pflaumen-Amarell-Weichsel- und gegen die Sommer-Seite Apricosen-Bäumen, so wird sich, weil sie sich allerseits, zumahlen die ersten, überaus wohl im Anfang um die Latten winden lassen, die Laube nicht nur schön begrünet zeigen, sondern auch da von besagten Bäumlein offt die Frucht in den Mund hänget, die Hütte mit Vergnügen Hoher und Niedriger besucht werden. Oval-Fenster schicken sich zu den Lauben am allerzierlichsten.

Nach oben-gedachten Treillagen werden auch öffters die Galerien und bedeckten Gänge gemacht, welche, ob sie schon auf vielerley Weise können begrünet werden, gleich den Lauben, mir doch nicht schöner und vollkommener gefallen, als wie sie Herr L. Liger in seinem historischen Blumen-Gärtner zu bauen anweiset. Buchen dienen hierzu am besten, welche, wann sie nach der Schnur in einer Linie geleget, fleißig müssen behackt, und in rechter Zeit beschnitten werden. Die Breite des Gangs erstrecket sich auf zehen, die Höhe aber auf funffzehen Fuß. Wann die Haupt-Pfeiler, den Bogen zu tragen, fünff Fuß voneinander, so ists weit genug. Stehen die Buchen zwey oder drey Jahr, so kan man gedachte Pfeiler, samt dem Latten-Werck, der Ordnung nach, setzen, die Buchen künstlich und zierlich anbinden, nach und nach fleißig hinauf ziehen, und das so lang, bis die von einer jeden Seite hinauf gewachsene Buchen die völlige Decke formiren. Die Arbeit scheinet grosse Schwürigkeit Anfangs zu machen, ist aber in der That, so fern man die Wartung, und besonders den Schnitt der Buchen, recht in Acht nimmt, eine gar leichte und lustige Sache. Ehedem hatte man in Gewohnheit, diese Galerien in den Lust-Gärten mit Mauren zu versehen, und wie jetzo die Fenster durch den Schnitt auf das zierlichste in das grüne Gebüsch verfertiget werden, ihre

Fenster mit Crystallenen Scheiben zu machen; da aber solche Galerien mehrentheils den Zimmern und Stuben gleichten, auch die völlige freye Lufft hemten, sind solche bishero bey grosser Herren Lust-Gärten in merckliche Abnahm kommen. Doch werden sie zuweilen, wann die Gärten nahe an den Palläſten angeleget worden, so gleich bey den Gebäuden gefunden, wodurch man öffters den Eingang in den Garten suchet. Ich lege dieser Beschreibung hier mit bey das, was von einem geneigten Gönner und Freund mir von lebendigen Lauber-Hütten, Spatzier-Gängen und Hasel-Gehängen, ist communiciret worden, womit sowohl der Pracht- als gemeine Lust-Garten mit den umliegenden Gründen, theils zur mehrern Zierd, theils auch zur mehrern Lust und Nutzen, in mercklichen kan befördert werden.

Das III. Capitel.

Von den Garten-Zierden, womit in dem Grünen, in den Lust- und Obst-Gärten, in Thälern und Gründen, durch lebendige Lauber-Hütten, Spatzier-Gänge und Hasel-Gehänge, die Sommer-Lust bequem zu machen.

Innhalt.

§. 1. Von der Menschlichen Begierde, gern im Grünen zu seyn. §. 2. Von den lebendigen Lauber-Hütten. §. 3. Von Spatzier-Gängen und Hasel Gehängen. §. 4. Von der Sommer-Lust in den Gründen. §. 5. Von Vermehrung der Obst- und anderer nutzlichen Bäume.

§. 1.

Der Lust baut das Land. Vornehme und geringe Leute schätzen die Sommer-Lust, in Grünen sich zu ergötzen, wie allbereit im Vorbericht gedacht, mehrentheils sehr hoch. Und es hat solcher Lust, schon manch schönen Garten, und lebendiges Lust-Hauß, ohne Consideration grosser Müh und Kosten gebaut. Manche meynen, wann sie nicht zu Frühling und Sommer-Zeit ihre Augen und Gemüther im Grünen weyden solten, sie müssen dasselbe Jahr sterben; schätzen sich auch öffters unglückselig, gegen diejenigen, so dergleichen Freude, ad invidiam usque, in ihren Gärten, und auf ihren Gütern, verschwenderisch geniessen, und andere davon gleichsam ausschliessen, indeme sie dieselbige selten besuchen, und doch ihrem Nächsten den Zutritt abschneiden. Dahero suchen solche, nach dem grünen lustirende Leute, bevoraus in Volck-reichen Städten, allerley Gelegenheiten, der Sommer-Lust theilhafftig zu werden, gehen oder fahren öffters weit hinaus auf fremde Höfe oder Dörffer, nehmen daselbst mit geringer Speise und Tranck, so ihnen doch besser schmeckt, als zu Hauß das beste, vor Lieb, nur weil sie sich im Grünen erlustigen können, und solte gleich Beutel und Magen, Kopff und Füsse, darüber leiden müssen. Solche Begierden nach dem Grünen, scheinen noch einige Rudera der, nach dem verschertzten Paradieß-Garten, anklebenden Sehnsucht des Menschlichen Hertzens zu seyn. Weil dann nun GOtt, und die Natur, solche Ergötzlichkeit selbst reichlich darbeut, und dergleichen vergängliche und eitele Freude, Menschen und Vieh erlaubt, also ists billig, daß man, derselben geniessen zu können, jedermann ungehinderte Freyheit lasse, oder Gelegenheit mache, seines Schöpffers Allmacht, Weißheit und Gütigkeit, aus dem Buch der Natur, erkennen und preisen zu lernen: dann auch diß ist ein Stuck des Gottes-Dienstes eines vernünfftigen Menschen. Auf allen Blättern, Blüten, Blumen und Gräßlein, an allen Baum-, Feld- und Garten-Früchten, ist Gottes Finger handgreiflich zu sehen und zu bewundern, sowohl bey der wunderbaren Structur, Art, Kräfften, Gestalt derselben, Farb, Geruch und Geschmack, als bey der Menge so vieler mancherley Arten der Früchte, so dessen vätterliche Vorsorge, Menschen und Thieren zum Besten erschaffen, und schon so lange continuirt.

§. 2.

Weil aber, wie gedacht, die Reichen und Mächtigen, sonderlich in grossen Städten, die nah gelegene Gärten und Lust-Häuser zu sich gezogen, als wann sie solcher Ergötzlichkeit für sich allein geniessen, andere aber derselben verlustigt machen dürfften, wie solches einige öffters, nicht ohne Neid und Widerwillen, ausdeuten, und sich deßwegen unglückselig schätzen, deßwegen auch ihre Sommer-Lust auf den nah und fern entlegenen Dörffern, vielmahl in fremden Herrschafften, einzunehmen und ihr Geld daselbst zu verzehren gleichsam gezwungen worden, als scheinet nicht unrathsam zu seyn, daß grosse Herren, so ohnedem die Gerechtigkeit in den Wäldern, das Wild zu jagen und zu fällen, sich voraus genommen, auch ihren Unterthanen einige Gelegenheiten machen möchten, sich in Grünen divertiren zu können: welches ohne sondere Kosten, ja mehr zu der Ober-Herren ansehnlichen Nutzen, gereichen kan, wann sie nemlich an den, ihren Residenzen oder andern Städten nahe gelegenen Land-Gütern, öden Plätzen, Schießstätten, kleinen Waldungen, grossen Mayerhöfen, und dergleichen Orten, einige lebendige Lauber-Hütten und Spatzier-Gänge aufrichten wollten, allwo honette Leute, zu gewissen angenehmen und zuläßigen Zeiten bey guter Speiß und Tranck, um billigen Preiß, der Sommer-Lust in etwas theilhafftig, und nicht veranlasset werden mögen, ihr Geld, in fremden Herrschafften, mit grossen Unkosten und Unbequemlichkeiten, zu verzehren, und diejenigen Einkünfften, so ihrer ordentlichen Obrigkeit von Speiß und Tranck zusteht, ab- und anderswohin zu tragen, welche Intraden aber jährlich so viel auswerffen würden, daß die auf solche Lauber-Hütten gewandte Kosten gar leicht wieder zu ersetzen. Die anmuthigen lebendigen Lauber-Hütten, so vor der schönen Holländischen Stadt Rotterdam angelegt, könten zu solchen Vorhaben ein bequemes Muster geben, allwo sowohl Einheimische als Fremde, ein artig Plaisir finden, und sich im Grünen, mit

einen

einen guten frischen Trunck nach Wunsch erquicken. Solche Lauber-Hütten können nach Proportion des Platzes, in 4. 5. oder 6. Schichten eingetheilt werden, und jede aus 12. 15. oder 20. Lauber-Hütten, von wilden, blauen und weissen Hollunder, Hasel- oder Linden-Gebüsche, ꝛc. so wol zusammen geflochten seyn müssen, bestehen; dabey die Eingäng also einzurichten wären, daß die Thüre zweyer Zeilen oder Schichten nicht gegen einander, sondern eine von vornen, die andere hinten, zu stehen kommen, damit nicht die gegen über sitzende Gäste einander alle Bissen oder Tropffen in dem Mund zehlen, oder auf Reden und Gebärden Achtung geben möchten.

§. 3.

Gesetzt aber, es wären schon einige Gast-Häusser in in der Nähe erbaut, so könte man wol die nah-angelegene Plätze, auch ein- und anders Feld, oder grosse Gärten, zu dergleichen Ergötzlichkeiten anwenden, da etwann, (wie sonst an den Canälen in Holland, und von Saltzthal biß auf Wolffenbüttel, anzutreffen,) all 6. Schritt weit eine schöne Linde, und also auch eine Eiche, ein Nuß-Baum, oder dergleichen, in gleicher Grösse und Distanz gepflantzet und gehöget werden. Es giebt auch in manchen Herrschafften, nahe an bewohnten Städten, einige wüste, ungebaute, müßig und sonst unnütze Hügel und Berge. Auch diese könten sowol ergötzen, als nutzen, wann man nemlich solche nach und nach etwas umgraben, und mit fruchtbaren Bäumen oder Buchen, zum wenigsten mit guten Hasel- und Haberschlehen-Stauden bepflantzen, und nur in die 3. biß 4. Jahre fleißig högen wolte. Wolte man einen solchen Haselberg als einen Irr-Garten anlegen, und mit ein- oder andern bequemen Lauber-Hütten, oder Eremitagen versehen, würden ohne Zweiffel manche Liebhaber der Einöden, zumal, wo nicht ferne davon ein guter Gast-Hof anzutreffen, von dar man Speiß und Tranck dahin dörffte bringen lassen, daselbst ihre Sommer-Lust vergnüglich zu büssen kein Bedencken tragen, zumal an erhabenen Orten ein schöner Prospect in die Ferne zu finden, da auch die Liebhaber guter Perspectiv ihre Augen weyden, und weit herum können ausspatziren lassen.

§. 4.

Beliebte aber, nach Gelegenheit der Situation des Landes, in den Gründen, nahe bey Wiesen, Weyhern oder Flüssen, auch Bächen, einige Sommer-Lust anzustellen, würde es an Gelegenheiten nicht fehlen.

Grosse Herren können sich kleine Teiche, mit steinern Schalen belegen und ausmauren, oder mit Wasser-Kütte befestigen lassen, darinnen sie allerley Arten, sonderlich weisse, rothe und gelbe Fische högen, und wann sie eine Lust haben wollen, mit Pistohlen nach denselben schiessen mögen. Wo der Platz es zuläßt, finden sie Gelegenheit, sonst ein curieuses Wasser-Schiessen, der Scheibe, so sich im Wasser spiegelt, anzustellen. Item die, in grossen Teichen, auch sonst mittelmäßigen Flüssen, öffters befindliche halb- oder gantze Insuln, haben schon manchmal zu grossen Ergötzlichkeiten gedienet, zumal, wann dieselben, mit Tannen oder Fichten, so im Winter, samt der gefrornen Erden ausgegraben, und dahin gepflantzet werden, rings-um besetzet, oder mit Hopfen, Weiden oder Erlen, gleichsam verpallisadirt würden.

Es könten solche Insuln zur Schnecken-Zucht, auch, wo sie sandigt, als wie auf Amelanden, zu Högung der Caninichen, zu Vogel-Heerden, Dachs- Fuchs- und Hasen-Hetzen, zum Endten-Schiessen, Angel und Lantzen-Fischereyen, zu Lust-Feuern, und andern Ergötzlichkeiten, die beste Gelegenheit an die Hand geben.

Damit aber bey der Sommer-Lust, ebenfalls der Unterthanen Bestes nicht vergessen, sondern auch das Nutzen und Ergötzen ihnen mitgetheilt werde; könte ein grosser Herr in seinem Gebiet, gar was Gutes anstifften, wann er erstlich, in seinen Baum-Garten, durch einen klugen und fleißigen Gärtner, die Bäume Schicht-weise neben einander in schöner Reihen hinsetzen, und die schon grossen gute Frucht-Bäume mit wilden Stämmen rings umher umgeben liesse, sowol die Birn- als Aepffel-Bäume, mit ihres gleichen, da dann um manchen Baum, 20, 30. oder mehr dergleichen wilde Stämme zu pflantzen wären, von welcher Art ohne deme genug in den wilden Orten zu finden. Die Kunst solche wilde Stämme mit fruchtbaren Zweigen zu nobiliciren und zu beleben ist nicht mehr rar: dann man zeugt im Majo, von dem allbereit zahmen Birn- oder Apffel-Baum, wes Geschlechts er seyn möchte, ein, von der aussern braunen Rinden abgeschehltes Zweiglein, eines Jahrs alt, noch ober dem Jahr-Schuß oder Pfötschlein, wie es die Gärtner nennen, gegen eine gleichfals von der braunen biß auf die grüne Rinde, so unversehrt bleiben muß, entblößte und etwas gespaltene Zwiesel des wilden Stammes, so, daß die 2. grüne Rinden von beeden zusammen-gebunden, und mit Peltzwax, oder mit einem von l. h. Kühkoth, Letten und Aschen bereiteten Taig, wol verwahret und sorgfältig vereinigt, auch mit etlichen Spitz-Ruthen, wieder das Aufsitzen der Vögel, so die Zweiglein sonsten öffters abbrechen, umgeben und beschützet werden mögen.

Wann man nun in selbigem Frühling oder dem darauf folgenden Herbst, solche ablactirte Bäume, nachdem das neu-incorporirte und belebte Zweiglein von dem alten Stamm abgeschnitten worden in einander geschlacht Feld einsetzet, bekommen sie weil sie hoch im Wetter stehen, desto ehender ihren Wachsthum, müssen aber mit starcken Pfeilen befestiget werdē.

Wann nun in einem guten Frühling, mit zehen guten Porsdörffer-Quitten-Drobiner-Leder-Aepffeln, Scheib- oder Pfund-Aepffeln, und guten Pfaltz-Grävern-Pergamot-Wasser- und Vögleins- oder Königs- und auch Süß-Birn, 20. 30. oder mehr dergleichen wilde Stämme umsetzet würden, was könte in einem solchen Gebiete, in etlichen Jahren für Nutzen geschafft, wie viel Fuder solcher daher zu hoffenden Früchte könten entweder frisch oder aufgedörrt anderwärts-hin verkaufft, oder wie viel 1000 Mahlzeiten für Kinder und Gesind, manch Fütterung für Vieh, sonderlich, wo man sich der Kürbiße, dieselbe auf überflüßigen Feldungen zu bauen nicht verdriessen lassen wolte, angeschaffet werden?

Was die, nächst vor Nürnberg in den sogenannten Knoblauch-Feldern, angerichtete Zwetschgen-Wäldlein, da ein gantzer Acker, in schöner Ordnung, mit ein oder andern hundert solchen Bäumen pranget, für grossen Nutzen schaffen, wissen diejenigen am besten, so derselben, nächst des Spargels, so da zwischen gehögt wird, geniessen.

Damit

Damit aber der Hof-Gärtner sowol, als die Gemeine, ihren Nutzen von solch ihrer Baum-Zucht geniessen mögte, konte etwan auch dieser unvorgreiffliche Rath nicht undienlich seyn, wann ein grosser Herr in seinem Land diese nützliche Ordnung einzuführen belieben möchte, daß nemlich, so offt ein Kind gebohren, ein paar Eheleut copulirt werden, oder andere Solemnia, bey Vergebung einträglicher Amter, bey Erbschafften, Gevatterschafften, Kauffen und Verkauffung der Güter, und derglichen Begebenheiten, sich ereignen, einem jeden Theil, Vatter und Gevattern, Braut und Bräutigam, Beamten und Erben, Käuffern ꝛc. eine gewisse Zahl von solchen obbeschriebenen und erzielten jungen Bäumen von dem Hof-Gärtner vor einen billigen Preiß zu lösen, in ihre eigene Höfe, Gärten oder Felder, einzusetzen, und etliche Jahr zu erhalten, auferlegt würde.

Auf solche Weise, bekämen Kinder und Kindes-Kinder eine neue Gelegenheit, an ihre Eltern und Vorfahren desto fleißiger zu dencken, und ihnen für solche gute Früchte, so offt sie dieselben geniessen, gehorsamlich zu dancken. Fast dergleichen Nutzen könte auch ein grosser Herr in seinem Lande schaffen, wann er in den Waldungen, die jungen Eichen, Buchen, ja wilde Aepffel- und Birn-Bäume, durch die Forster, oder sonderlich darzu bestellte Leute, fleißig pflegen und warten, sonderlich die benachbarte Bäume und Gesträuche, so dergleichen nutzlichen Baum zu genau auf dem Hals stehen, abhauen liesse. Wann man aber solche Nutz-Bäume, so in einem Winckel stecken, aushe-ben und anderwerts hin, auch an die Strassen, der Reihe nach, versetzen, und denselben fleißig aufhelffen wolte, würde man in wenig Jahren einen schönen Eichen- oder Buchen-Wald oder Gang ziehen, und der Posteritat zum besten, viel Fuder Eicheln und Büchlein, Aepffel und Birn, zu Mastungen der Schweine, jährlich einzusammlen Gelegenheit geben.

Solches könte desto eher zum Stande gebracht werden, wann man einem jeden Bauren, der sich der Waldung bedient, oder sein Vieh dahin treiben läßt, auferlegte, alle Jahr einen oder mehr, nach Proportion seines Vermögens, jungen geschlachten Eichen- Buchen- Birn oder Aepffel-Baum, auf einem bequemen Platz zu pflantzen, und etliche Jahr zu warten, im Fall daß er abstünde, einen andern an dessen Stelle zu schaffen, so würde an guten Obst- und andern nutzlichen Bäumen kein solcher Mangel seyn, wie an viel Orten zu sehen und zu beklagen, da die Leute zu liederlich und zu faul sind, für sich oder ihre Nachkommen kaum einen gemeinen Obst- oder Linden-Baum, in ihre Höfe oder Gärten anzuschaffen, oder die Alten zu erhalten, und das Jahr etwan ein einigmal zu umgraben oder zu säubern.

Welches ein schändlich und Straffens-würdiger Undanck, gegen den so gütigen Schöpffer, der uns so reichlich ernehren will, wann wir nur unsern Schweiß und Fleiß auch daran wenden, und die angebottene Mittel, seinen Seegen zu erlangen, nicht verachten wollen.

Das IV. Capitel.

Von fernern Zierathen zu grosser Herren Pracht-Gärten gehörig.

Innhalt:

§. 1. Von Portalen. §. 2. Von Grotten und Spring-Brunnen. §. 3. Von Pyramiden und Obeliscis. §. 4. Von Statuen.

Von Portalen.

§. 1.

DAß ein schönes Portal, gleich beym Eingang eines in die Perspectiv wol-angelegten Lust-Gartens eines grossen Herrn, demselben kein geringes Ansehen mache, ist nicht zu zweiffeln, sonderlich, wann dasselbe, nach der Bildhauer-Kunst, schicklich eingetheilet würde. Es ist aber an einem Portal zweyerley zu beobachten: Erstlich die Oeffnung, welche ordentlich mit einem Bogen, von einem vollen halben Circul geschlossen seyn soll, darnach die Höhe, welche gegen der Breite eine schöne Proportion haben, niemals aber mehr als aufs äusserste 8. Theile, und niemal weniger als 6. Theile, soll in der Höhe halten, von solchen, deren 4. auf die Breite gehen. Wie man ad imitationem, nach grossen Stadt-Thoren, allerley Muster finden möge, kan in der, zum Vergnügen der Reisenden, geöffneten Baumeister Academice, des geöffneten Ritter-Platzes Cap. IV. p. 145. nach geschlagen werden, allwo die Porta del Popolo zu Rom, als ein Haupt-Vorbild, zu einem guten Stadt-Thor bestens recommandirt wird. Wie man nun billig, wo man etwas imitiren will, nach dem vollkommensten Werck- und Meister-Stuck ein Model zu nehmen pfleget; also können auch, bey Erwählung eines herrlichen Garten-Portals, nicht unfüglich solche Meister-Stücke, mutatis mutandis, nachgekünstelt werden, dergleichen bey erst-erwehnten Auctore verschiedene, und was daran zu loben oder zu corrigiren, zu finden, wornach man sich allerley Inventiones selbst machen kan.

Wiewol ein grosser Herr und Garten-Liebhaber sich an keine Bau-Gesetze leichtlich binden läßt, sondern seinem Gefallen nach, was ihm schön und herrlich zu seyn dünckt, vor andern erwählt, indem es, so lang die Welt stehet an neuen und künstlichen Inventionibus nicht mangeln wird, und Gottlob! die Künste von Tag zu Tag je mehr und mehr, nicht allein in Italien, Franckreich, Engeland und Holland, sondern auch in Teutschland, zu steigen pflegen.

Wollte nun ein grosser Herr, in seinem Lust-Garten ein Portal, nach ihme selbst beliebiger Invention, aufrichten lassen, könnte nicht unfein kommen, wann er ein paar Enacks-Kinder, an statt der gewundenen oder andern Säulen, erwählte; es sey hernach Coelifer Atlas, axem humero torquens, samt einem seiner Cameraden, welche die Welt-Kugel, auf welcher die mit Sternen gekrönte Astræa eine vergüldte Sphæram Armillarem und einen Tubum in beeden Händen haltend, sich præsentirte, der ein anders

paar

paar Riesen, von alten Helden der Teutschen, von wilden Männern, so mit Spiessen oder grossen Keulen auf einen obenauf wütenden Löwen oder Drachen los gehen.

Man könte auch zu einem Portal eine gantze Bande theils Bacchus-theils Floræ-Kinder erwählen, welche mit Blumen und Früchten gekrönet, einander auf den Schultern stehen, und einander Blumen und Früchte zulangen, über welchen die Amalthea ihr Frucht-Horrn ausgiesset, nach welchen solche Genii fangen und austheilen.

Solten aber Flora und Melpomene, samt ihren Geniis, so ihnen allerley Frucht Körbe zutragen, oder ein paar Palm-Bäume, so sich mit ihren Gipffeln vereinbaren, an welchen Indianische Kinderlein, oder auch Affen und Mehr-Katzen, hinauf steigen, und oben miteinander spielen, oder ein von lauter Blumen-Früchten und Obst-Gebäuden in einander geflochtenes Portal, belieben, möchte solches nicht übel ins Gesicht fallen, wie wohl alles nach eines jeden Phantasie, welche unerschöpfflich ist. Nebst dem mit eisern Gittern biß an die Helffte verwahrten Portal könten 2. mit ebenfalls solchen etwas engen Gittern, (damit den Hunden der allzu freye Zutritt gehemmet werde,) Einfuhr-Wege statt finden, und zu deren beeden Seiten etwa ein paar Schweitzer die Wacht halten, mehr seitwarts aber allerhand Riesen-Bilder z. E. Hercules mit dem Drachen und dem Löwen, Milo, den Ochsen auf den Schultern tragend, Simson mit des Esels Kinnbacken, David und Goliad, und dergleichen, zu stehen kommen, wie unter andern auch zu Saltzthalen solcherley anzutreffen.

Was nun bey grossen Portalen für Inventionen mögen beliebt werden, solche kan man auch bey kleinern, nemlich vor dem Baum-Garten, vor der Orangerie, vor den Parc und der Menagerie, nach Umständen der Sachen, so daselbsten anzutreffen, genug Inventiones haben.

N. II.

Von Spring-Brunnen und Grotten.

WAnn gleich beym Eintritt, in einem Garten ein schöner Spring-Brunnen, daran ein und andere sich etwas bewegende Bilder, Nasjaden oder Wallfische und Genii, nebst deren mancherley curieusen Wasser-Sprüngen, sich sehen, und etwan ein Orgel oder Flöten Werck zugleich hören liesse, würde es ohne sondere Verwunderungen bey den Ankommenden nicht abgehen. Je stärcker die Quellen sind, je herrlichere und mehrere Brunnen können zu Stand gebracht werden. Von dem auf dem Gestad der guten Hofnung befindlichen, und vom Herrn Tenzel beschriebenen Holländischen Lust-Garten, könten billich alle Gärten Europä ein unvergängliches Muster nehmen, wann sie nemlich die Gelegenheit und sonderlich die Menge Wesser hätten, wo nicht in allem, doch nach dem verjüngten Maas-Stab.

Erstlich soll daselbst aus einem unweit von diesem Garten erhabenen Felsen, eine überaus grosse Quelle herfür dringen, von welcher in dem in die 4. Theile der Welt ausgetheilten Garten, darinnen die herrlichste Blumen und Früchte aller 4. Theile abgesondert zu bewundern, unzehlig viele, theils grosse, theils kleine Spring-Brunnen und Wasser-Künste, wodurch der gantze Garten gewässert wird, anzutreffen sind. Wann nun ein Garte gen Süden etwas abhängig liegt, werden dergleichen Wasser-Lustbarkeiten desto leichter und prächtiger aufzurichten seyn, und an mancherley Cascaden, Grotten, Gieß-Trögen und Abfällen, nichtes mangeln.

Was die Art und Formen solcher Brunnen anbetrifft, kan man so wohl in dem Versailischen, als tausend andern Lust-Gärten Europä, und unter andern Abbildungen in des Herrn Böcklers Architectura curiosa nova, unendlich viele und Sinn-reiche Inventiones sehen; welche mit welcherley beliebigen Veränderung könnten heraus gezogen werden. Wann ex Sacris, der von Mose geschlagene Felß, aus welchem, so wohl oben-als neben her, reiche Wellen von vielen Abfällen, herfürspringen, um welchen Felßen herum die grosse und kleine Israeliter, samt ihren grossen und kleinen Vieh, begierig trincken und schöpffen, belieben sollte, würde so wohl der Bildhauer, als Brunnen-Meister, genug zu thun finden, sonderlich, wo jener die Affecten wohl exprimiren könte.

So wohl zur Wässerung des Gartens, als auch zur Fürsorge, wann etwann Feuers-Gefahr vorhanden, könte nicht undienlich seyn, wann man ein oder andere grosse Wasser-Spritzen, oder Schläuche, dergleichen in Hamburg, Nürnberg, und andern Orten, in Feuers-Brünsten, höchst nützlich gebraucht werden, wollte anschaffen, welche von einem Brunnen zum andern geführet, mit genugsamen Wasser, angefüllet, und zur Sommers-Zeit, zu Wässerung des gantzen Gartens; und was die Schläuche anbetrifft, zu Erfrischung der in Geschirren stehenden Bäumen und Gewächsen, grosse Dienste thun würden. Wollten in heissen Sommer-Tagen, junge Herrschafften eine Kurtzweil damit machen, und an statt des Regens Jovis, Wasser auf die durstige Felder reichlich giessen, könten sie manchen Spaß damit anfangen, zumalen solche Wasser-Künste, wo sie sonderlich Kugeln und Ventile sehr weit und hoch, mit solchem Gewalt des Wassers ihren Effect thun, daß sie den stärcksten Mann über den Hauffen spritzen, oder von seiner Machine herab werffen können: wie einsten, da zween um den Vorzug certirende Röhren-Meister mit ihren Feuer-Sprützen, einander chargiret, der eine den andern aus dem Sattel gehoben.

N. III.

Von Pyramiden und Obeliscis.

WAnn nun das Portal und der Spring-Brunnen seine Richtigkeit hat, könnten neben dem Brunnen, so breit es die Gelegenheit leidet, beyderseits Pyramiden zu stehen kommen, auf deren einem Gipffel eine Sonnen-Uhr, und auf dem andern eine Schlag-Uhr gegeneinander über die Stunden anzeigten. Wann beyde im Feuer vergüldete Uhren, in runder oder Oval-Figur aufgesetzet, und mit Sternen, so vom Wind können herum gedrehet werden, gezieret würden, möchten sie wohl eine der besten Zierden des Gartens seyn. Die Difficultæten so sich, wegen Aufziehung der Schlag Uhr, ereignen möchten, werden von einem verständigen Mechanico wohl zu heben seyn.

Man könte auch dergleichen Pyramiden oder Obeliscos, wann man diese lieber wollte, von starcken Tillen, oder dichten eichenen Bretten, machen lassen, in deren

einer man könte zur Uhr inwendig hinaufsteigen, und dieselben nach Nothdurfft aufziehen und richten.

Dergleichen höltzernen Sachen, ja auch Statuen oder Brust-Bildern, kan man mit gantz frischen Kalch und Ochsen-Blut, so man sie mit einem starcken Haar-Pensel vortheilhafft aufstreicht, und wann sie trocken, mit gesottenen Lein-Oel wol übertünchet, eine annehmliche und dauerhaffte Stein-Farb geben: dann diese Blut- oder Milch-Kütte von Kalch, wann sie mit guten Oel wohl überzogen worden, wird so Steinhart, daß man mit dem Hammer nichts davon abschlagen kan. Könten also, an statt der Steinern, kleinern oder grössern Stauen, Brust-Bilder und Figuren, nur höltzerne gebraucht, und also überküttet werden; sonderlich diejenigen, so nicht immer an der Sonnen, und unter freyem Himmel, sondern unter einiger Bedachung, etlichermassen stehen können. Zwischen den Pyramiden, von Cedern, Cypressen, Wacholder, oder andern wilden Bäumen, könten einige Obelisci kommen, auf deren Gipffel Horizontal gelegte Wind-Mühlen Räder, von subtilen Lahm, oder Rausch-Gold, von den Winden leichtlich mögen getrieben werden, und von fernen bey Sonnen-Schein, wie Feuer schimmern, oder auch 2. Globi, coelestis und terrestris, so etwas niederer, als die auf erst gedachten Pyramiden, und so wohl den Lauff der Sonnen, als die Bewegung des Stern-Himmels, u. die Constellationes vorstellen.

In der Mitte eines so oder auf andere Weise, der Reyhe hin ausgezierten Haupt-Gänge, könte zur Ehre GOttes, welche überall den Vorzug haben soll, eine kleine runde Capelle, als ein Oratorium, gebauet werden, dergleichen aller Orten in Menge anzutreffen; nach welchen man sich selbst eine Model erwählen, und zu Vermehrung seiner und anderer Andacht einrichten kan, wie beliebt. In dem innern Gewölb könten, am blauen Himmel, Mond und Sternen, oder der offene Himmel, aus welchen 2. Engel das Amaltheen-Horn voller Blum und Früchte ausschütten, wie dergleichen in einem Zimmer des Hochfürstlichen Weymarischen Schlosses zu sehen war, präsentiren. In der Kuppel solches Oratorii könte ein kleines Glocken-Spiel, so allerhand Lieder schläget, das beste Ansehen machen.

Auf beyden Seiten des Oratorii, schickten sich ein paar kleine Grotten, in welchen entweder zur Vermehrung der Andacht, das Grab Christi, mit Engeln besetzt, gegen über die weinende Maria, und Christus, in Gestalt eines Gärtners, die erhöhete Schlange Mosis, und gegen über Christus am Creutz, oder zur Betrachtung der menschlichen Sterblichkeit und Eitelkeit, ein Todten-Gerippe, so eine Sand-Uhr, aus welcher Wasser springet, in der einen Hand hat, und auf einem Post-Horn, aus welchen ebenfalls Wasser laufft, bläsft, gegen über aber der vom Tod und Grab erstandene Heyland, aus dessen Heil. Wunden die Quellen häuffig sich ergiessen, oder der weinende Democritus, und lachende Heraclitus.

Wie nun dergleichen Grotten hier und dar in den Gängen des Garten billig aufgerichtet werden, so kan es auch an allerhand Inventionen nicht mangeln, zumahlen wann wir die allenthalben in Kunst- und Garten-Büchern anzusehen uns wollen belieben lassen. Dabey wir auch der schönen Grotten zu Saltzthalen, da die Herrlichkeit der Schnecken und Muscheln fürtrefflich, wie auch deren viele von Herrn Böcklern und andern abgebildeten, sonderlich aus dem Garten zu Versailles, nicht zu vergessen haben.

N. IV.

Von Statuen, Brust- und andern Bildern.

WAs vor und bey dem Eingang in eines vornehmen Herrn Lust-Garten, für Bilder und Statuen möchten aufgestellet werden, haben wir N. I. in diesem Capitul allbereit etwas weniges davon angezeiget. Wie gros aber, wie viel und mancherley, andere Bilder hin und her in dem Garten Platz haben möchten, stehet einig und allein bey einem grossen Liebhaber derselben. Mancher liebet die Antiquitæten, als da sind Egytische, Persische, Griechische, Romanische, Türckische, deren unzählig viele Kayser und Könige, die 7. Haupt-Götter der Heyden Artenusia, Hercules, Isis, Antiope, Semiramis, Serapis, Arsinaë, Pluto, Proserpina, Ganimedes, Cleopatra, Lucretia, Aurora, Apollo mit den 9. Musis, Panzwischen den wilden Thieren, Satyri, Funi, alte und junge, männlich- und weiblichen Geschlechts. Neptunus mit seinen Najaden, Fortuna auf einer Kugel und Muschel schwebende ꝛc. Amazones und dergleichen Heldinnen. Juno, Minerva, Pallas, Diana zu finden. Wer aber an Antiquitæten keinen sonderlichen Gefallen hat, könte an statt heidnischer Bilder, allerhand Tugend-Bilder, nach selbst beliebiger Reyhe, rangiren, als da sind: Amor, Pietas, Justitia, Fortitudo, Liberalitas, Castitas, Mansuetudo, Humilitas, Veritas, und dergleichen; beliebte man die Laster ex opposito aufzustellen, würden artige Frauens-Posituren zu Gesicht kommen. Item die 5. Sinne, Die 12. Monate oder Jahr-Zeiten, die alten Griechischen Philosophi oder Künstler mit grossen Bärthen: dabey die Virgilianische und Ovidische Fabeln. Item Callotische Zwerg-Fechtereyen und Bauren-Tänzer, samt ihren Spiel Leuten an gehörigen Orten, das ihrige beytragen könnten. Wie auch nicht weniger Hirschen, Haasen, Hunde, Actæon, Bacchus und ihre Aufzüge, Cynocephali oder allerley Hieroglyphische Bilder, davon Stanlæus de Philosophia Orientali, und Johannes Pierius de Hieroglyphicis zu consuliren, ihren Platz finden werden. Man könte auch moderne Sachen belieben, als z. E. Conterfait grosser Helden, oder Fürstliche Personen in Effigien, wie heutiges Tages in manchen Fürstlichen Lust-Garten der Anfang gemacht worden.

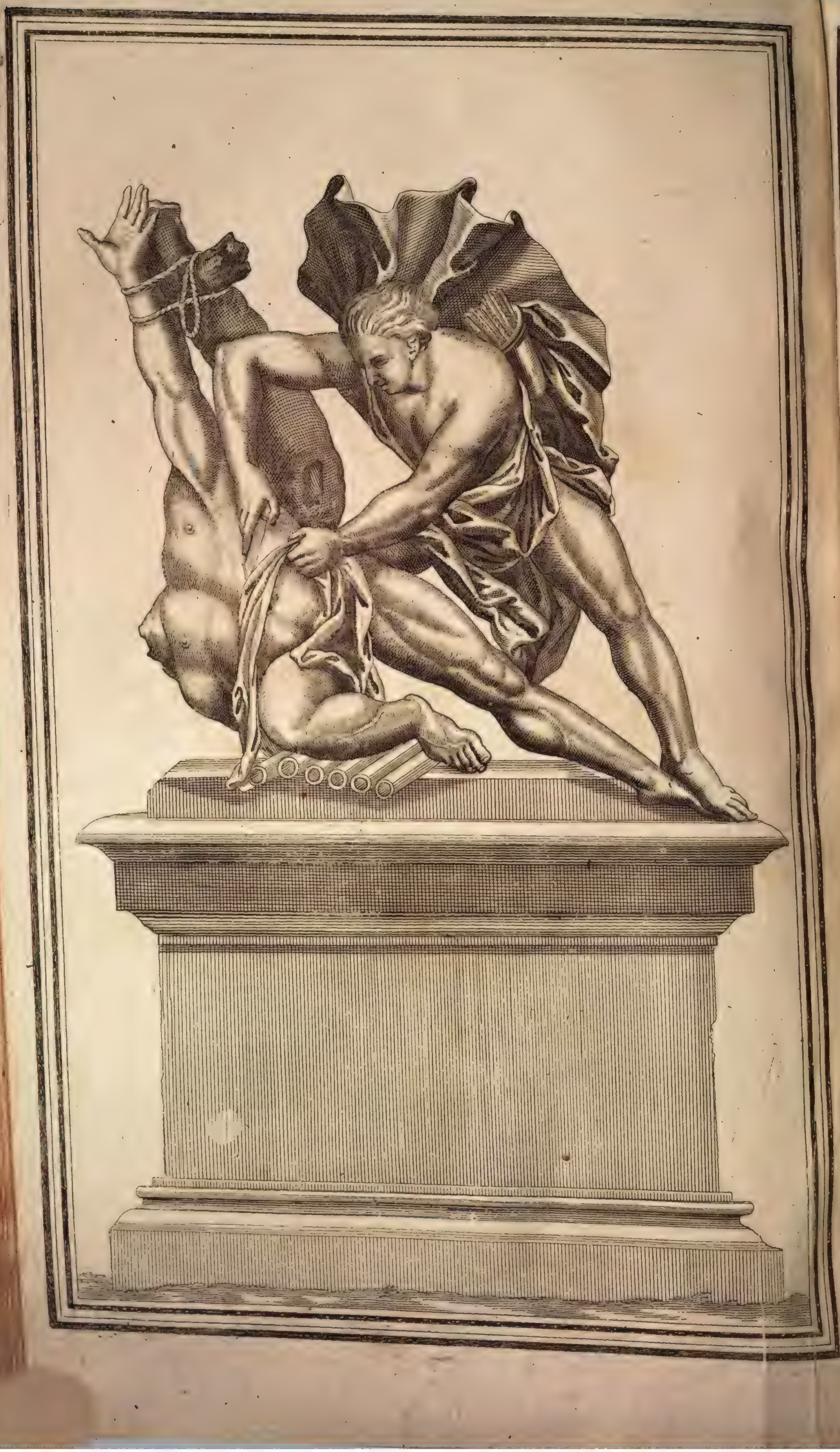

Von d

11. Die Sie
observir
deren E
Saat, C
und wie
haut a
den Bl
ist die

Das V. Capitel.

Von den Zierd-bringenden Blumen-Bau eines Lust-Gartens,
und was insgemein dabey zu beobachten.

Innhalt.

§. 1. Die Situation des Blumen-Baues, und was darbey zu observiren? §. 2. Der Unterschied der Blumen, und deren Einsetzung. §. 3. Wie man sich bey der Blumen-Saat, Ein-und Versetzung zu verhalten? §. 4. Wann und wie man das Blumen-Werck begiessen, und das Unkraut ausjetten soll? §. 5. Wie man das Ungeziefer, so den Blumen Garten schädlich, mag vertreiben? §. 6. Lehret die Zwibeln und Wurtzeln ausnehmen und erhalten.

§. 1.

OB zwar gleich bey dem Anfang der prächtigsten Gärten, ohne Unterschied, die herrlichsten und schönsten Blumen meistentheils pflegen gesetzet zu werden; so ist doch gewiß, daß jede Blume, an allem Orten nicht allezeit nach Wunsch und Willen geräth oder vollkommen floriret. Und zwar darum, weilen sie gleich den Bäumen, diese ein solches, jene wider ein anderes Erdreich und Gegend, liebet, erfordert und haben will. Wolte man ein Blumen-Gewächs, so die Kälte wol vertragen kan, und einen zimlichen Unfall des Reifes nicht achtet, auf einen trocknen Ort, und dürres Erdreich setzen, worzu noch über diß der mehreste Sonnenschein des Tages über käme, so würde man dadurch sowol zum Wachsthum, als zu der vollkommenen Blühe, schlechten Nutzen schaffen; au contraire, man könte vielmehr dadurch so viel effectuiren, daß mehr Schaden als Nutzen daraus entstehen würde. Und so ist es auch mit dem Blumen beschaffen, die trockenes Erdreich lieben, wann man dieselbe wolte auf fetten und starcken Boden, da noch darzu der Reiff aller Orten darzu könte, setzen oder pflantzen. Darum hat man also auf das allerfleißigste die Situation der Blumen-Bette wol zu beobachten, ehe eine einige Pflantze eingesetzet wird, damit man nicht zu spat mit Schaden klug werde, oder den langsamen und schlechten Wachsthum vergeblich bereue. Wovon auch schon in etwas im I. Theil des IV. Buchs, und zwar Cap. IV. §. 2. da von dem Lager der gemeinen Gärten stehet, ist gesagt worden.

§. 2.

Eben eine so nöthige Sorgfalt hat man anzuwenden, bey der Einsetz-und Pflantzung der Blumen, daß man nemlich die Blumen gehöriger massen unterscheide, und nicht das hundertste ins tausende menge, oder auch die Zwibeln mit den Wurtzel-schlagenden Pflantzen vermenge oder vermische: denn da würde man im Garten ein confusum Chaos anrichten, und zu einem gar wilden Paradieß den Anfang machen, indem diese, wegen ihrer natürlichen Höhe und grossen Blätter, jene gar bald würden bedecken, und durch ihren grossen Schatten, nicht nur den Wachsthum der andern Blumen hemmen, sondern noch darzu verursachen, daß man beym Spatzieren gehen, und Zeigung des Gartens, solche nullo modo, oder gar nicht, so rar sie auch wären, könte sehen und observiren, woraus dann leicht zu judiciren, daß diese anfangs unternommene unanständige Vermischung, sowol dem Gesicht sehr grosse Hinderung, als dem Gewächsen selbsten sehr mercklich Schaden, causire und verursache. Dahero räther ein kluger Gärtner sich am besten, welcher, nachdem er die Form seiner Lust-Bette vor sich hat, einen accuraten Uberschlag macht, wie weit er seine Blumen zu setzen intentioniret oder gewillet, wie viel er darein pflantzen, mit was für Sorgfalt und Behutsamkeit, und mit was gehöriger Distanz, er die mancherley Blumen in die Betten rangiren wolle, damit die angenehme Jahrs-Zeit mit ihren Flor das Aug des Garten-Herrns möge delectiren und ergötzen. Und hiebey muß nicht nur Witz, sondern auch Kunst, gewiesen werden, damit man dieselbe also melire und vermische, daß sie nicht nur rechte Figuren præsentiren und vorstellen, sondern auch die Couleuren also choilire, daß sie gleich einem bunden Teppich, oder viel färbigen Opal, auf das aller anmuthigste des Anschauers Aug erfreuen, und mithin die Zierde des Pracht-und Lust-Gartens vergrössern.

§. 3.

Gemeiniglich pfleget man, daß wir so gleich auch von der Blumen-Saat und Einsetzung etwas melden, entweder in Scherben, oder in Mist-Betten, oder auch in das freye Land, den Blumen-Saamen zu streuen: da dann bekannt, daß die Blumen-Gewächse, welche keinen Frost ausstehen können, in die Scherben gesäet werden, und wann sich bey ihren hervor Käumen, allbereit Reiffe einfinden, man mit denselben in das Gewächs-Hauß, zur Sicherheit, zu eilen pflege. Vor allen aber ist vor der Saat fleißig nach den Saamen zu forschen, wie er beschaffen? siehet man, daß er entweder von Ungeziefer, Fäulung, oder auf andere Art, verdorben sich befindet, so muß man denselben ja nicht aussäen; hat man aber genugsame Versicherung, daß er gut und tauglich, so säe man ihn, in einen seiner Art nach, dienlichen und nöthigen Boden oder Erdreich. Die Pflantzen aber, so in die Bette gebracht werden, können zur Frühlings-Zeit in Martio, zur Herbst-Zeit aber im September, am besten hinein kommen, wiewolen auch andere später hinein zu kommen, nicht scheuen; doch ist wol vor Zwibel und Pflantzen dieses die beste Zeit, zumalen in vollen Licht oder Voll-Mond. Dahero ich vermeine, es könne mit Recht hiermit angeführet werden, was die Frantzosen sagen, absonderlich der Autor der treuen Unterweisung zu dem Blumen-Bau.

Dans la nouvelle Lune, il faut planter des Fleurs
Les semer en decours; & par cette observance
On leur procure l'Excellenz,
Et la vivacite des brillantes couleurs.

Auf Teutsch:

Soll dier dein Blumen-Feld voll frischen Blumen stehen,
Die von Vortrefflichkeit den Farben gleich am leben,

Must du auf folgendes genaue Achtung geben,
So wird es Zweiffels-frey nach deinen Wunsch ergehen:
Die Blumen pflantze stets, bey neuen Monden-Schein,
Und weil sein helles Licht sich annoch wachsend zeiget;
Doch, wann das volle Licht sich zu den fallen neiget,
Muß auch dein Blumen-Feld mit Saat bestreuet seyn.

Ein vernünfftiger Gärtner aber, soll noch ferner sich folgendes beym Säen, zu seinem Unterricht und besten dienen lassen: 1.) Daß er den Saamen, (welcher ein hartes Bälglein oder Häutlein hat, und also hart zugehet, bis er kan durchbrechen,) ein wenig Lufft mache, und öffne: auf solche Weise, wo die innerliche Krafft des Saamens, keinen sonderlichen äusserlichen Widerstand findet, wird derselbe desto eher können aufgehen. 2.) Wann er will wissen, welcher Saamen der beste, so muß er solchen ins Wasser werffen, der nun zu Boden sincket oder fället, der ist der Beste. 3.) Soll das Ungeziefer den gesäeten Saamen nicht fressen, oder angreiffen, so muß man denselben vorhero in Myrabolanen oder andern Safft weichen, der nicht nur vornemlich zur Conservation oder Erhaltung desselben dienet, sondern auch zu seiner Besserung. 4.) Wann er den eingeweichten Saamen will aussäen, so muß er ihn in eine gute, aber leichte, und durch ein klar Sieb geschlagene Erden streuen, und dann bedecken. Ist der Saamen groß, so bedecket man ihm Fingershoch, ist er kleine, eines halben Fingers hoch, zum wenigsten. Dieses wäre nun von dem Säen des Saamens genug; was nun das Versetzen der Blumen betrifft, so geschiehet solches dem Frühling im Mertzen, und dem Herbst im September, und zwar, wie wir aus oben angezogen Frantzösischen Versen gehöret, im Neumond, von den 10. bis auf den 14. vornemlich aber den 12. Tag des Neu-Monds.

§. 4.

Sollen nun die Pflantzen nicht verderben, so muß man dieselbe auch zur rechter Zeit begiessen, da dann zu mercken, weilen die Pflantzen des Winters nicht so viel Wasser gebrauchen, als des Sommers, so muß man auch dieselbe des Winters spariam begiessen, und zwar 2. oder 3. Stund nach der Sonnen Aufgang, aber ja niemals zur Abends Zeit: dann sonsten könnte die Nacht über, die Erden leicht gefrieren und die Gewächse darüber erfrieren. Auch muß solches begiessen nicht geschehen an die Pflantzen, sondern nur neben herum in die Erden. Wie nun dem Winter das Begiessen nach der Sonnen Aufgang geschiehet, so verhälts sichs den Sommer gantz umgekehrt: dann da muß solches Abends nach der Sonnen Untergang verrichtet werden, weilen sonsten die Hitze des Tages nur das Wasser würde heiß machen, und dieses heisse Wasser würde alsdann das Erdreich dermassen erhitzen, daß die Gewächse darüber nothwendig müsten Krafftlos werden und verwelcken. Das Unkraut aber in einem schönen und prächtigen Blumen-Garten auszujetten, als welches einen schönen Lust-Garten gantz verstellet, oder den Blumen das Leben und die Nahrung raubet, soll man nicht vornehmen, wann das Erdreich gar zu trocken und dürre ist, weilen man zwar das Kraut würde wegschaffen, aber die Wurtzeln würden dasselbe wider desto leichter und vermehrter herfürbringen. Dahero man am besten thut, wann man dergleichen ausjätten zu der Zeit vornimmet, wann die Erden nicht gar zu trocken, und auch nicht gar zu feucht, und das Unkraut ein wenig erstarcket ist: dann da läst sich bey durchfeuchteter und mürber Erden solches um so viel desto eher mit Stumpf und Stihl ausrotten. Der geneigte Leser kan auch hierbey nachlesen was im ersten Theil des IV. Buches, im X. und XI. Cap. ist gesaget worden.

§. 5.

Wie aber nichts auf der Welt so schön und prächtig, daß es nicht sollte seine Feinde haben; eben so ist es mit den schönsten und prächtigsten Gärten, mit dem schönsten und prächtigsten Blummerck, beschaffen. Dann da finden sich allerhand schädliche Ungeziefer, die manchmal, absonderlich wo man nicht wehret, in kurtzer Zeit, die schönsten Blumen dermassen verderben, daß man sie fast nicht mehr kennet. Dergleichen sind die Raupen, die Schnecken, die Würmer, die Erdflöh, die Käfer, die Erd-Maden, die Anmeissen, die Mäusse und Maulwürffe. Solchen nun zu begegnen, ist (1.) zu wissen, daß man Raupen nicht besser kan vertreiben, als wann man Morgends fleissig eine jede Pflantze mit der Hand abschüttelt, und weil dieses Ungeziefer durch die nächtliche Kält oder Reif erstarret ist, so fället es leicht auf die Erden, daß man es alsdann zertretten oder sonst mortiren kan. (2.) Die Schnecken betreffend, so soll ein fleissiger Gärtner sich keine Mühe verdrüssen lassen, dieselbe bey aller Gelegenheit, so wohl Tages als Nachts auszurotten, welches dann nicht besser mag effectuiret werden, als zur Regens-Zeit, weilen alsdann dieselbige um solche Zeit ihrer Nahrung halber auf der Erden herum kriegen, da man sie alsdann gar leicht kan umbringen. Mit den Würmern 3.) kan man auf gleiche Weise procediren, oder man darf nur Hanff-Saamen oder Hanff-Blätter, im Wasser sieden, oder damit die Erde begiessen, so werden sie sich bald præsentiren. Die Erd-Flöhe und Ohren-Höhlerer aber 4.) zu tilgen, pfleget man ein Stecklein etwann eines halben Schuhs-hoch, in die Erden zu stecken, und stürtzet darüber ein Gefäß, dessen Halß oder Rand kaum die Erden berühret. Wann dann nun das geschehen, so wird das Ungeziefer, so sich gern verborgen hält, darunter retiriren, und dann kan man sie tödten, oder man darff nur einen nassen Lumpen auf den Scherben legen, so kommen sie ebenfals. 5.) Die Käfer aber kan man nicht besser tödten, als wann man die Gewächse mit Wein-Eßig begiesset, dadurch crepiren sie alle. 6.) Wider die Erd-Maden und ander dergleichen Gezeug, ist nichts besser, als daß man den Blumen-Scherben in einen Eymer mit Wasser stellet, und etliche Finger hoch das Wasser daran lässet schlagen; es wird derselbe kaum eine viertel Stund stehen, so wird man sehen, wie dieses kleine Ungeziefer wird herfür marchiren. 7.) So sich viel Ameisen mercken liessen, kan man dieselbe auf folgende Art vertreiben: Man nimmt nemlich ein leeres Marck-Bein, legt selbiges wo sie sich befinden, auf die Erden, so werden sie alsdann Hauffen-weiß kommen, und in das Bein kriegen, da man sie alsdann

dann entweder ins Wasser, oder Feuer, werffen und ausrotten kan. Das Bein ist allezeit wider gut zu gebrauchen, und kan man diese Kunst gebrauchen, so lang als man einige mercket oder siehet. Sollten sie aber gar zu sehr eingewurtzelt haben, muß man sie mit Stroh, Feuer/ oder glüender Asche verbrennen. 6.) Die noch übrige Mäuße und Maulwürffe wegzuschaffen, muß man eine oder etliche Katzen-Bälge mit Stroh ausfüllen, und auswendig mit Katzen-Fett wol beschmieren, und auf die Beine stellen, als wann sie lebendig wären. Entweder der Geruch, oder die Gegenwart derselben, wird die Mäuse also vertreiben, daß man nicht wird wissen, wo sie hingekommen. Man kan auch Fallen stellen, Schleiffen legen, Item eine Composition von klein zerstossenen Glaß mit Gipß und Kiß vermenget, hier und dar, herum streuen. Gifft und Arsenicum aber muß man bey Leibe nicht gebrauchen, sonsten könte man damit grossen Schaden und Unheil stifften. Die Maulwürffe aber können durch einen fleißigen Gärtner, leichtlich mit Fallen, oder aber, wann sie im Aufwerffen sind, mit der Garten Schauffel oder Hauen willkomm geheissen, und entweder gefangen oder getödtet werden.

§. 6.

Die Zwibeln und Wurtzeln auszunehmen und zu erhalten, ist nöthig, daß ein erfahrner Blumen-Gärtner, dieses alle 3. Jahr, im Anfang des Junli, bis durch den gantzen August Monat, lasse seine Arbeit seyn. Am besten ist aber die Aushebung dieser Zwibel- und Wurtzel-Gewächs, wann die Erde von der Sonnen etwas ausgetrocknet, und nicht gar zu feucht ist. Die ersten, die am ersten Blumen gebracht, vornemlich Narcissen und Hyacinthen, die müssen auch am ersten ausgenommen werden. Beym Ausnehmen aber muß man sich ja wol vorsehen, daß durch die Grab-Schauffel oder Kräuter-Häulein dieselben nicht lædiret oder verletzet werden. Solte aber ohngefehr ein Zwibel verletzet werden, muß man die Wunde mit gebrannten und klein-gestossenen Leimen alsobalden bestreuen, und also wieder zu curiren trachten. Das Zwibel-Werck soll ordentlich ausgehoben, und dann das Blumen-Bett nochmalen durchgegangen werden, um zu sehen, ob auch etwan hier und dar noch eine ist stecken geblieben. Die kleine Brut soll beym Ausheben ja nicht von der Mutter abgesondert werden, sondern also in ihren Bälglein verbleiben; dann kan mans fleißig einwickeln, und vor der Sonnen und Regen verwahren. Es ist aber sehr gut, wann mans an einen warmen und trocknen Ort, auf der Erden oder einen Tisch, 7. oder 8. Tage-lang liegen lässet, alsdann in Schachteln oder Körben, an einen Mitternachts-wärtigen Ort, verwahret, das kleine Zwibel-Blumen-Gewächs, als Junchilien, Fritillarien und dergleichen, wickelt man nur in Pappier, und leget sie in eine Schachtel. So aber jemand das Zwibel-Werck, alle zwey Jahr wolte ausheben, so kan solches im September, wann Tag und Nacht gleich ist, auf folgende Weise geschehen. Nemlich, wann die Zwibel ausgehoben, so thut man die junge Brut davon, und nachdeme das Blumen-Bett aufs neue verfertiget, setzt man die Zwibel oder anders Blumen-Gewächs alsobalden wieder ein, und verwahret die Brut absonderlich, was aber das Wurtzel-Gewächs, e. g. die Anemone und Argemoni betrifft, so kan man solches auch nach obiger Lehre alle Jahre ausnehmen, weilen sie sonsten gerne verfaulen. Nachdeme sie nun getrocknet, nimmt man die kleinen Zäßerlichen darvon, und verwahret das übrige ebenfals in einer Schachtel. So bald aber bey dem Ranunckeln die Blätter dürre werden, muß man sie ohngesäumt aus der Erden nehmen, abtrocknen, und in einer Schachtel, darinnen trockner Sand ist, verwahren. Diejenige Pflantzen aber, so beständige Wurtzeln haben, dieselbige werden im October, bis durch den November, ausgehoben, und alsobald wieder verpflantzet.

Das VI. Capitel.

Von unterschiedlicher Blumen-Künsten.

Innhalt.

§. 1. Dicke und gefüllte Blumen aus den Saamen zu ziehen. §. 2. Doppelte Blumen zu pflantzen. §. 3. Schöne Blumen, sowol Sommers- als Winters-Zeit zu haben. §. 4. Wie man bey den Blumen unterschiedliche Farben kan zu wegen bringen. §. 5. Wie man unterschiedliche Blumen, sowohl aus den Feld als Blumen-Garten, in ihrer Qualität etliche Jahr-lang conservirẽ und erhalten könne.

§. 1.

Dicke und gefüllte Blumen aus den Saamen zu ziehen, von allerley Sorten, so ist zu wissen, daß ein fleißiger Blumen-Gärtner, wann der Mond voll wird, eine Blume, die er dick und gefüllt haben will, müsse aussuchen, und solche mit Fleiß bemercken, entweder mit Umbindung eines Fadens, oder sonsten auf andere Weise. Nachdeme nun eine oder die andere erwählet, so kan man dieselbe so lang dann stehen lassen, bis der Saame zeitig ist; alsdann nimmt man solchen Saamen im Vollmond, und säet ihm auch wieder im Vollmond aus. Diese Blumen so alsdann daraus aufgehen, werden, da sie vorhero einfach gewesen, schön gefüllt, oder doppelt dick, sich præsentiren. Man kan aber auch darbey das überflüßige Kraut den Pflantzen und Gewächsen nehmen, so kan die Krafft, so sich sonsten durch die Menge der Blatter zertheilet, um so viel desto besser den Wachsthum der Blumen befördern. Nebst diesen kan man auch gefüllte Blumen zeugen, durchs versetzen, daß, so man nemlich einfache Graß-Blumen, Nelcken und dergleichen, öffters versetzet, als das erstemal im Frühling, das andermal im Herbst, ferner wider im Frühling, und unterdessen dieselben nicht lässet zur Blüh kommen, sondern die Knöpff zeitig abbricht, so werden sie alsdann daraus desto dicker und schöner herfür kommen. Und solches gehet auch mit den einfachen Narcissen auf solche Weise an.

§. 2.

Wilt du aber doppelte Blumen durch Kunst zu wegen bringen, und zwar durch den Saamen, so must du etliche Saamen-Körner in ein klümplein

Schaafs-Mist vest einmachen, und darum einfach Pappier wickeln, damit sie fein hübsch beysammen bleiben. Oder, man nimmt ein dünnes Röhrlein, so oben enger als unten, und thut bey dem weiten Ort den Saamen hinein, das enge aber wendet man in die Höh, und so setzet man es in die Erden; so man aber mit Zwibeln eben dergleichen mögte haben, so nimmet man zwey Zwiebel, zum Exempel von Tulipanen, schneidet dieselbe nach der Länge also von einander, damit der Mittel-Theil nicht lædiret oder verletzet werde. Die zwey von einander-geschnittene Zwibel von zweyerley Blumen, füget man gantz genau wider zusammen, wickelt ein einfaches Pappier herum, und bindets mit etwas Faden zu, und setzt sie also in die Erden. Geschiehet solches mit unterschiedlichen Zwibeln, so ist es desto besser: dann so einer nicht würde Effect thun, so würde doch der andere etwan nicht manquiren.

§. 3.

Schöne Blumen, sowohl Sommers- als Winters-Zeit zu haben, kan vornehmlich mit Graß-Blumen, Nägelein, Keuri, Leucoys, Marinis, und dergleichen, vermög des Ablegens, wie wir hören werden, geschehen. Man suchet, einen schönen Blumen-Zweig, denselben, damit er sich desto besser möge biegen und tractiren lassen, so giebt man ihm einen Schnitt biß auf die Helffte des Kerns, und dann fähret man ohngefehr eines Glieds lang hinauf mit dem Messer, und drucket hernach den Zweig abwärts in die Erden des Scherbens oder Geschirrs, so man schon zu dem Ende parat hat, machet es vest, und bedecket den Zweig mit guter Erde, und lässet ihn also wurtzeln. Hat nun derselbe genugsame Wurtzeln geschlagen, welches ohngefehr in 4. 5. oder 6. Wochen pfleget zu geschehen, so schneidet man denselben von Mutter-Stamm ab, darauf mag man ihn hin versetzen, wohin man will, und so man solches das Jahr durch practiciret, so kan man fast, wann man will, Blumen haben und ziehen.

§. 4.

Unterschiedliche Farben bey den Bäumen zuwegen zu bringen, so gehöret darzu, daß man feine, gute, fette und rein-gesiebte Erde nehme, und in einen damit angefüllten Scherben oder Blumen-Topff allerhand weisse Blumen setze. Wann nun dieses geschehen, so begiesset man die Pflantzen mit allerley darzu bereiteten Wassern, von unterschiedlichen Farben, als bald mit roth, braun, gelben, und andern ꝛc. das rothe siedet man aus Brasilien-Holtz, das grüne aus Creutz-Beern, oder Safft grün, das gelbe aus Saffran oder Creutz-Beern, so man auch Beergelb nennet, das blaue aus Korn-Blumen oder Leckmeß. Diese erst-erzehlte Wasser, brauchet man bey Begiessung derer Gewächse oder Pflantzen, Morgends und Abends, beym Tag aber, wann es regnet, oder auch bey der Nacht, muß man dieselbe unter ein Obdach bringen, damit weder Regen, noch Thau, darauf fallen könne. Diese Manier, die Blumen zu schattiren, gebrauchet man in Begiessung der Pflantzen 3. biß 4. Wochen; darauf præsentiren sich die Blumen von allerley Couleuren und Farben.

§. 5.

Eines von den schönsten Kunst-Stücken eines curiösen Blumen-Gärteners ist, wann er unterschiedliche Blumen, die er entweder aus dem Feld oder Blumen-Garten genommen, in ihrer Qualität etliche Jahr kan conserviren und erhalten: dann dadurch kan man sich an grosser Herren Höfen trefflich recommendiren, wann man Z. E. zur rauhen Winters-Zeit diese und jene lebendige Blume kan præsentiren, oder dieselben an fremde und weit-entlegene Oerter so naturel überschicken. Auf was Art und Weise aber solches mag geschehen, kan der geneigte Leser aus folgenden sehen. Man nimmt diese und jene Blumen, so man conserviren will, in ihrer schönsten Ordnung, d. i. wann sie das erstemahl anfängt aufzugehen, wann sie gantz trocken, und sich also weder von Regen noch Thau naß befindet; hütet sich auf alle Weise, damit man sie ja nicht mit unsaubern und nassen Händen betaste, oder sonsten viel anrühre. Den Stiel lässet man in ziemlicher Länge, mit etwas Kraut, damit die Blume desto angenehmer möge seyn. Ehe man aber die Blumen abbricht, muß man schon vorher einen guten reingewaschenen Fluß Sand haben, denselben trocknen, und dann durch ein klares Sieb schlagen; absonderlich aber ist der weisse reine Sand in diesem Stuck am besten befunden worden. Wann man nun denselben hat, so thut man solchen in ein hierzu verfertigtes blechenes, höltzernes, oder papiernes Geschirr, nach der Proportion vieler Blumen, und beschüttet damit den Boden oder Grund, ohngefehr 1. queren Finger hoch: darauf stellet man die abgebrochene Blumen aufrecht hinein, lässet hernach von dem übrigen Sand, nach und nach, so viel durch einen papiernen Rinn-Löffel oder Trichterlein hinein lauffen, als zur Umfang und Bedeckung der Blumen nöthig. Darbey aber ist ja wohl Achtung zu geben, daß sowohl der Stiel des Krauts, als die Blume, ein jedes in Form, wie es vor den Brechen im Garten, und in der Erde gestanden, also in den Sand zu stehen komme und bleiben möge. Die Einfüllung aber soll wenigstens über die Blumen, auch einen guten queren Fingers hoch kommen; das Geschirr aber soll ohne vieles Rütteln und Schütteln, an der Sonne, oder in einer temperirten Wärme, 4. biß 5. Wochen, gestellet, und für aller Feuchtigkeit bewahret werden. Wird solches wohl observiret, so kan man schöne frische Blumen haben, wann, und zu welcher Zeit man will.

)o(

Daß

Das VII. Capitel.

Von raren und propren Garten- und Blumen-Geschirren.

Innhalt.

§. 1. Von raren und propren Garten-und Blumen-Geschirren insgemein. §. 2. Von einigen besonders künstlichen Gattungen, absonderlich aber Blumen-Geschirren.

§. 1.

Zu besserer Zierde der Pracht- und Blumen-Gärten, gehöret auch unter andern ein schönes, rares, und propres Garten-Geschirr / von Porcelan, Glassur, lackirter, und Mahler-Arbeit, so da um besserer Dauerhafftigkeit willen, aus Kupffer oder Blech kan seyn, darauf man alsdann allerhand schöne Emblemata, Hieroglyphica, Devisen, und rare Inventiones, kan verfertigen und machen lassen, oder sonsten curiöse Figuren. Item können dieselbige in allerley Form und Gestalt, bald auf diese, bald auf jene Art, je nach der Zeit, und des Orts Beschaffenheit, bald dieses oder jenes, præsentiren und vorstellig machen. Dieses Geschirr wird aber nur also gebrauchet, daß man den ordentlichen Scherben, worinnen die Pflantze oder Blume stehet, kan hinein setzen, welches absonderlich von denen kleinen Gattungen zu verstehen: dann was grosse Geschirre sind, die lassen sich nicht leicht auf vorgeschriebene Art handthieren. Dieselben müssen also vor sich selbst hübsch gemahlet, und fleißig gebutzet, und zu gewissen Zeiten wieder renoviret und verneuert werden. Dieselben können aber oder mögen seyn, aus Holtz oder Thon.

§. 2.

Der künstlichen Blumen-Geschirr findet man ebenfalls allerhand curiöse Inventiones und Erfindungen, und werden noch täglich von müssigen und sinnreichen Gemüthern, theils zur Lust, theils zum Pracht, ausgesonnen und erdacht. Der P. Ferrari giebet uns eine recht artige Invention eines Blumen-Kruges: denselben stellet er halb verdeckt, und halb offen für, damit man sehen möge, wie er innwendig und auswendig zu formiren und verfertigen sey. Das Geschirr an sich selbst hat fünff Theil, und vier hohle Röhren, welche oben und unten offen sind. Diese Röhren haben ihren Anfang ein wenig unterhalb, wo die Oeffnung sich befindet, in welche man die Blumen stecket. Dahero wann das Wasser in den ersten Theil gegossen wird, und es so hoch kommet, daß es den Anfang oder Eingang der Röhren erlanget, so fliest es hinab in den andern Theil, von diesem in den dritten, vierdten, und fünfften. Wann man nun observiret und beobachtet, daß unten an dem Fuß des Geschirrs, das Wasser bey den Blumen-Löchlein anfänget auszulauffen, deutet es an, daß das Geschirr voll, und man dahero aufhören solle. Will man nun nach vernünfftiger Eintheilung, und wohl-anständiger Schattirung, schöne und wohl-riechende Blumen, in die gemeldte Oeffnung stecken, so muß man wohl observiren, welche darunter besser lassen, wann sie feucht oder tief, hoch oder niedrig, darein gestecket werden, und je alsdann darnach, kan man die Auszierung anstellen. Auf diese Weise bleiben die Blumen frisch, und behalten ihre Schönheit, eine gute Zeit. Dieser obbemeldte Pater aber vermeinet, daß dieses Geschirr nicht über vier Schuh hoch seyn, und darneben nicht viel hin und wieder getragen werden solle, weilen das offtmahlige changiren nicht viel Nutzen schaffen würde oder dörffte.

Item, finden wir bey diesem Garten- und Blumen-verständigen Jesuiten zwey andere Gattungen, da eine ein Geschirr oder Krug, die andere einen Thurn, præsentiret. Der Krug ist fast wie das vorerzehlte Geschirr, der Thurn aber ist mit auf einander gesetzten, drey, oder vier Finger hohen Geschirrlein erhöhet, die sind in der Mitte an einen starcken eisernen Drath befestiget. Die Materie darzu mag man von Erden, oder weissen Blech, nehmen; keines aber soll über einen Finger hoch seyn. Oben unter dem Saum macht man ein Löchlein, damit dadurch das Wasser in die untersten Geschirre nach und nach rinnen können, und so biß auf das Letzte. Nebst diesen mag man sie frey machen, und den Thurn also verfertigen, daß derselbe als eine Deckel kan auf und abgenommen werden, auf daß, wann die Geschirre von den erfaulten Stengeln anlauffen, sie sich aus dem Thurn, oben durch den Drath herab nehmen, und sauber wieder putzen und reinigen lassen.

Auf diese und andere Weise, kan ein inventiöser Blumen-Liebhaber, vielerley Gattungen der Blumen-Geschirre, so prächtig, und darbey sehr anmuthig, aussehen, für sich, bald auf diese, bald auf jene Art, aussinnen, Z. E. allerhand Pyramides, Obeliscos, und andere schöne Figuren und Machinen. Vor allen aber dienet einem curiösen Liebhaber, daß unten am Fuß, bey dergleichen Inventionen keine Blumen sich besser schicken, als diese, wo nur eine auf einem Stengel sich befindet: dergleichen sind die Anemonen, Ranunckeln, Negelein, Rosen und dergleichen. Die viel-blumigten aber, als etliche Narcissen-Gattungen, Hyacinth, Asphodil, und andere mehr, kommen oben, da man alsdann machen kan, was man will. Endlichen kommet es mit den Irrdenen und Porcelanen Blumen-Krügen, auf einen jeden inventiösen Kopff selbsten an: dann er kan sie mit allerhand schönen Handheben, Stellungen, auf diese und jene Art, verfertigen und machen lassen, wie es einem jeden seine eigne Phantasie verlanget und haben will. Doch ist wohl zu mercken, daß der Fuß an den Blumen-Krügen, vornehmlich hübsch breit, und nicht gar zu schmal seyn soll, auf daß, wann die Blumen, so darein kommen, groß und schwer, dieselbigen nicht so leicht mögen und können umfallen.

Das VIII. Capitel.

Von der Aloë.

Innhalt.

§. 1. Von der Aloë insgemein, und derselben Gattungen. §. 2. Von der Aloë Americana. §. 3. Aloë Ægyptiaca. §. 4. Aloë Vulgari Græca. §. 5. Aloë Hepatica Indiæ Orientalis. §. 6. Die Pfleg und Wart dieser obigen Gattungen.

§. 1.

DJe Aloë ist gleichsam die Königin und der Heerführer unter den Pflantzen und Blumen. Dahero in den berühmtesten Gärten Teutschlandes, welche zum Vergnügen grosser Printzen, und vornehmer Herren, sind angeleget worden, dieselbe fast allezeit die Ober-Stelle und den ersten Rang hat. Dieses fremde Wunder-Gewächs hat insgemein, viel lange, runde und mit Glieder-weiß-gehenden Knospen, umgebene Schößlinge, welche jährlich zwischen den Wurtzeln mit grosser Fruchtbarkeit herfür sprossen, und im April oder May, nachdem die Witterung bequem ist, von der Mutter können abgenommen, und anders wohin verpflantzet werden. Dieser Vortheil hat die Aloë in Teutschland also vermehret, daß fast kein wohl-eingerichteter Pracht-Lust- und Blumen-Garten anzutreffen, da nicht dergleichen sollten darinnen gefunden werden, und man also nicht mehr nöthig hat, dieselben mit grossen Kosten, Müh und Sorgfalt, aus andern Theilen der Welt herkommen oder bringen zu lassen. Derselben sind aber fürnehmlich viererley Gattungen, als 1.) die Aloë Americana. 2.) Aloë Ægyptiaca. 3.) Aloë Vulgaris Græca. 4.) Aloë Hepatica Indiæ Orientalis.

§. 2.

Die Aloë Americana aculeata major, so die vornehmste unter allen Gattungen der Aloën, pfleget nach 50. oder 60. Jahren, oder auch durch Kunst und fleißige Pflege, innerhalb 30. Jahren, ein großmächtiges Gewächs zu werden, und viel schöne Blumen zu tragen, wie die Anno 1700. und 1711. in dem berühmten Bosischen Garten zu Leipzig, in dem Hochfürstlichen Braunschweigischen Lust-Garten zu Saltzthalen, ingleichen in dem Holsteinischen Gottorfischen, und in dem Hochfürstlichen Sächsischen zu Gotha, in schönster Blüth gestandene, und mit etlichen tausend Blumen prangende Aloën, ein stattliches Zeugnuß uns abstatten können. Im 1713ten Jahr, beym Anfang des Monats Octob. sahe man auch im Fürstlichen Schwartzburgischen Schloß-Garten zu Arnstadt, eine solche Americanische Aloë, in vollem Flor, die dem 15. Junii einen Stengel getrieben, woran sich 40. Aeste befunden, die endlich 5798. Blumen getragen. Sie hatte dazumahls die Höhe von 28. Werck-Schuh erlanget. Ihren Ursprung aber hatte sie nicht in gedachten Arnstatt, sondern von Mayntz, als woselbst sie im Churfürstlichen Garten bekommen Herr D. Petri von Hartenfels, Churfürstlicher Mayntzischer Rath und Leib-Medicus, auch nachmahliger Obrist-Raths-Meister zu Erfurth, hatte selbige Anno 1679. mit nach Erfurth geführet, daselbsten gewartet, und vor ohngefehr 17. Jahren, solche den Fürstlichen Schwartzburgischen Garten zu Arnstatt einverleibet. In welchen die fleißige Warte des sorgfältigen Hof-Gärtners, Joh. Thiemens, sie so weit gebracht, daß selbige in ihrer erst-berührter Vollkommenheit viele Personen von allerhand Condition dahin gezogen. Weilen nun drey verschiedene Oerter derselben zu ihren glückseeligen Wachsthum gedienet, wurde sie

Aloë
Moguntiæ nata, Erfordiæ educata,
& Arnstadii consummata,

betitult oder benennet.

§. 3.

Die Aloë Ægyptiaca, ist der Americanischen in etwas gleich, aber bey weiten nicht so groß: dann sie treibet den Stamm nicht über eine Elle in die Höhe. Hat viele schmale Blätter, welche oben gantz zugespitzt sind, an Farbe ist es weiß und grünlich, wie gemarmelieret, mit allerhand gesprengten und sprecklichten Flecken, ist auch ziemlich mit Stacheln an den Blättern versehen. Diese Aloë Ægyptiaca ist ferner unterschieden von der Aloë Americana, wegen der Feuchtigkeit, indem sie sich bey weiten nicht so ausbreitet, wie die Americana, sondern bleibet klein, und stehen die Blätter gerad über sich in die Höhe, und so es wohl gewartet wird, so pfleget sie auch viel zeitlicher zu floriren oder zu blühen: dann es bekommet in 8. 9. aufs höchste im 10ten Jahr seine Blumen, und zwar an einem proportionirlichen Stengel, eben als wie die Jucca glorioſa. Ihre Blumen sind gantz besonder, subtil, bräunlicht von Farbe, und kleiner, als die an der Aloë Americana. Die Anzahl derselben belaufft sich kaum offt auf zwantzig, nachdem entweder dieselbe eine Stärcke oder keine Stärcke hat.

§. 4.

Die Aloë Vulgaris Græca, hat gantz etwas besonders, vor den beeden vorhergehenden Gattungen: dann ob es gleich der erstern, als der Aloë Americanæ in etwas gleich kommet, so ist sie doch weit kleiner. Von der andern aber, als von der Aloë Ægyptiaca, ist sie gantz unterschieden: dann die Ægyptiaca hat lange spitzige breite Blätter, welche mit tieffen Kerben, und langen spitzigen Stacheln, bewaffnet sind, nebst diesen von Fleisch sich befinden; diese aber, nehmlich die Aloë Vulgaris Græca, hat rundliche Blätter, welche nicht so sehr eingekerbet, und auch viel bleicher von Ansehen sind. Betrachten wir die Stachel, so sind sie auch nicht besonders groß; absonderlich wie bey der Americanischen. Ihre Blumen bringt es offtmahls erst im 20. Jahr, jedoch aber nachdem es gewartet wird, offtmahlen eher, offtmahlen später.

§. 5.

Die Aloë Hepatica Indiæ Orientalis, ist eine Gattung fast wie die Ægyptische. Ihre Blätter sind gleich

gleich den Blättern der grossen Meer-Zwiebel, feist, ein wenig breit, rund und unten offen, stehen in etwas voneinander, und sind mit kurtzen Stacheln versehen. Was den Stengel betrifft, so ist derselbe einer Spanne hoch, rund, und in der Mitte etwas röthlicht. Die Blumen sind weiß, und der Hyacinthus Muscati fast gleich. Es befinden sich derselben gar viele an einen Stengel, sind ohne sonderbahren Geruch, und dauren gemeiniglich nicht über 14. Tag. Sie floriret oder blühet bey uns in Teutschland im 6. und 7. Jahr, und offtmahlen später, in Italien aber, und andern warmen Ländern, auch wohl im 3. und 4. Jahr. Ursprünglich kommt diese Gattung aus Indien, und zwar aus der Insul Malabar, worauf man sie häuffig am Ufer des Meers findet und antrifft; wiewohlen es heutiges Tages auch in Arabien, Asien, und andern Oertern an dem Meer, wächset, von dannen man dieselbe das erstemahl in Teutschland gebracht.

§. 6.

Ist noch übrig, von der Pflege und Wartung dieser oberzehlten Gattungen, etwas weniges zu melden. 1.) Ist zu wissen von der Aloë Americana, daß, weilen es ein sehr zartes Gewächs, man dahero solches auch besonders zu tractiren habe. Wann dieselbe sich in einem guten Erdreich befindet, so lu-ckere Holtz, Sand und Maulwurffs Erde seyn muß, so soll man es im Sommer fleißig begiessen, und gegen dem Herbst, noch vor Michaelis, in die Winterung bringen, oder das a parte Gehäuß, so man heutiges Tages in etlichen Gärten hat, heitzen, und absonderlich, wo sie groß sind, darüber schlagen. Dann das ist schon richtig, daß dieses Gewächs im Winter trocken und warm stehen muß, wie die meinsten Indianischen Gewächse. Kommt der Frühling herbey, so haben wir damit vor dem May nicht in den Garten zu eilen, oder dasselbe frey zu machen: dann die rauhen Winde können demselben gar bald schaden, darum muß man vorsichtig seyn. Auch weilen dieses Gewächs die überflüßige Feuchtigkeit nicht liebet, so muß man es gegen dem Herbst, ehe man es in die Winterung oder unter Obdach bringet, wohl vorhero trocken lassen werden. Sollte es aber an einem und andern Ort anfaulen, wie sichs öffters kan zutragen, so mache man heissen Sand, so heiß als er werden kan, und schneide alsdann das Faule heraus, thue den Sand darein, oder auch geschabte Kreiden, und verbinde den Platz, mit einem trocknen wollenen Lumpen, so wird der Fäulung gewähret seyn. Vornemlich aber dienet zum bessern Wachsthum der Aloë, wann man zuweilen die Erde von der Wurtzel nimmet, und alsdann die überflüßige und unnöthige Wurtzel beschneidet, welches am füglichsten geschichet, wann an der Seite des Kastens eine Thür ist, die man eröffnen, und durch solche die Erde unter der Wurtzel wegnehmen kan. Und eben auf solche Art will fürs 2.) die Aloë Ægytiaca gepfleget und gewartet werden. Mit der Aloë Vulgari Græca aber, mag man fürs 3.) wohl anderst procediren: dann diese kan dem Sommer über im Kübel stehen, gegen dem Winter aber kan man sie ausnehmen, und in einem warmen Zimmer, an einen Balcken oben aufhängen, doch so, daß die Wurtzel oben komme. Da wird sie dann 3. Wochen lang ihre Farbe zwar verlieren, sich aber bald wieder erhohlen, so, daß sie gleichsam wie wieder lebendig wird. Ist der Winter vorbey, so muß man sie wieder in leichte, sandige Erden bringen, sonsten verdirbt sie gar, wann man lang damit wartet. Einige haben die Gewohnheit, daß sie die Aloë unten mit Leim, welcher mit Oel durchknetet, oder mit einen wollenen Lappen in Oel geduncket, beschlagen, und so in eine warme Stuben aufhängen. Die Aloë Hepatica Indiæ Orientalis kan 4) mit der Americanischen am Erdreich, und dann im Winter und Sommer eben also gepfleget und gewartet werden.

Das IX. Capitel.

Von dem Gewächs Ananas.

Innhalt.

§. 1. Von dem Gewächs selbsten. §. 2. Wie man solches pflegen und warten soll? §. 3. Wie es zu pflantzen, oder vielmehr zu ziehen, und was man darbey in acht zu nehmen?

§. 1.

Ananas ist ein Indianisches Gewächs, und wie man von denen, die dieses in rechten Vatterland wachsen sehen, weiß, so wächset es gerne an Flüssen und fruchtbahren Oertern, fast wie die Jucca Indica gloriosa, oder Aloë und Sempervivum. Von den Canariis wird dessen Frucht Ananasa, von den Brasilianern Nava, von den Spaniern Jajama und Pinas genannt. Ursprünglich kommet es aus Brasilien, und den Canarischen Insuln, von denen es auch in Teutschland, oder vielmehr in Europam, gekommen. Es ist ein recht rares und seltzames Gewächs, welches in wenig Gärten anzutreffen, buschicht, niedrig von Stamm, und bey der Wurtzel dick, mit schmahlen langen Blättern, fast wie eine Distel. Wann es zwey Spannen hoch von Stamm gewachsen, so kommen wieder in die Runde um dem Stamm dergleichen schmahle Blätter in grosser Menge herfür, daran præsentiret sich die Frucht, so die Form und Gestalt hat, wie eine kleine Citronen; oben darauf aber wächset eine Blume, so Gold-gelb ist, und von etlichen schmahlen Blätlein bestehet, dessen Geruch unvergleichlich lieblich oder angenehm ist. In der Mitte befindet sich ein einiger Apffel, so rings herum als ein Vatter mit Söhnen umgeben, welche allesamt mit dem Vatter fort wachsen, und hat ein jeder seinen besondern Stiel oder Stengel: gleich neben hinauf befinden sich die scharffe Distel-Blätter, welche biß an den Gipffel dieses Gewächses sich erstrecken. Es hat einen grossen Ausschuß, ist in der Runde herum, mit erstberührten Blättern verpallisadiret. Das Ansehen dieses Gewächses ist also recht wunderbar, und dahero vor einen sonderbahren Zierrath eines Pracht- und Lust-Gartens zu halten.

§. 2.

Man pfleget solches gemeiniglich in grosse höltzerne Kübel zu setzen, und zwar in Holtz, Wiesen, grobe, sandige, und wenig Mist-Erden, so da unter einander muß vermenget werden; das Gewächs aber muß eigentlich so tief gepflantzet werden, als es vorhero gestanden. Die Wurtzel desselben ist fast den Melonen gleich, mit gar wenig Neben-Wurtzeln. Im Sommer muß man es fleißig mit Sonnen-Wasser, aus einem Teich oder Graben, begiessen. Solte aber die Hitze gar zu groß seyn, so leget man Mooß um den Stamm, damit die Feuchtigkeit desto länger daure. Im Begiessen selbst muß man sich wohl in acht nehmen, damit man weder des Sommers, als des Winters, den Stamm benetze, auch weder die Zweige, noch Blätter desselben, weilen es ein sehr zartes Gewächs ist. Dahero darff man es auch nicht lange, wann es anfänget kalt zu werden, in der freyen Lufft lassen, sondern man muß es noch um Bartholomäi unter das Dach bringen; des Winters aber, mag es ja wohl an einem rechten, lustigen und warmen Ort, verwahret, und so viel möglich, trocken gehalten werden. Kommet der Frühling wieder herbey, so darff man es vor der Helffte des Mayes nicht in die freye Lufft setzen; wäre der Ort aber kalt, so könnte es nicht vor den Junio geschehen. Je wärmer dasselbe gestellet wird, je besser es ist: dahero muß man zusehen, daß man solches allezeit an einem recht heissem Ort stelle, wo es die Mittags-Sonne hat, und damit es vor den Nord- und Ost-Winden möge befreyet seyn. Dieses Gewächs hält sich über und über, nicht über acht oder zehen Jahr: deßwegen muß man den Saamen, der in der Frucht sich befindet, fleißig colligiren, wiewohlen er bey uns nicht zeitig wird, sondern er wird aus Indien samt den Aepffeln gebracht.

§. 3.

Will man also beständig dergleichen Gewächs in seinem Garten haben, so muß man sichs lassen angelegen seyn, immer junge Gewächser nachzuziehen. Der Saame aber, daraus dasselbe propagiret wird, ist wie der Citronen-Saamen, doch etwas bräunlich. Derselbe wird nun im Frühling, einen Tag im Wasser geweichet, hernach lässet man ihm wieder abtrocknen. Darauf pflantzet man ihm 3. Zoll tief in die Erden, darvon in den §. 2. ist gehandelt worden. Dann nimmet man den Topff oder das Geschirr, und setzet solches ins Mist-Bett, begiesset ihn fleißig, und trachtet vor allen dahin, damit kein Frost oder Reif darzu kan. Der Topff aber, oder das Geschirr, muß ziemlich groß seyn, damit man nicht Ursach habe, solches offtmahlen zu verändern. Bey Tage, geben die Glaß-Fenster bey diesem Saamen grossen Vorschub, wie bey allen solchen Indianischen Gewächsen: dann es erwärmet besser. Geschiehet es nun, daß man also den Saamen wohl tractiret, so kommet im andern Monat, ein junges Pflantzlein hersür, wie eine Artischocken, hat schmahle Blätter, und wird also immer grösser und stärcker, biß es endlich zur Vollkommenheit gelanget. Will man aber das Gewächs wohl warten, so muß man alle zwey Jahr die Erde um die Wurtzel herum wegnehmen, und derselben frische geben, auch dasselbe wohl begiessen; dieses aber soll nicht eher geschehen, als biß die Gewächser wieder in den freyen Garten sich befinden. Sollte aber dasselbe in dem Geschirr, darinnen es sich befindet, zu groß werden, so soll man es, so viel immer möglich ist, im Junio, mit der Erden geschwind heraus nehmen, die Wurtzel, so es nöthig ist, beschneiden, und darauf wieder in gehörige frische Erden, so tief es gestanden, fein fleißig einsetzen, und etlichemahl mit Wasser und Wein vermischt, begiessen. Vor allen aber muß man es alsdann an einem schattigten Ort verwahren, und zwar etliche Wochen, biß es wieder anfänget zu wachsen. Dann kan man es wieder an gehörig Ort setzen, und demselben nach erfoderter Art und Weise pflegen und warten.

Das X. Capitel.
Von dreyerley Arten des Apocyni.

Innhalt.

§. 1. Von dem Apocyno Africano, und dessen Pfleg und Wart. §. 2. Von dem Apocyno novæ Angliæ, und wie es zu tractiren. §. 3. Von dem Apocyno Americano, flore purpureo, und dessen Wachsthum.

§. 1.

Das Apocynum Africanum, ist ein sonderliches Gewächs, welches seinen Ursprung aus Indien hat, dahero es auch noch bey uns ziemlich rar zu sehen ist. Es ist der Gestalt nach fast wie der Ficus Indica, oder der Indianische Feigenbaum, hat einen dreyeckigten Stiel, oder vielmehr Blat, so oben spitzig, am Rand aber, oder vielmehr an der Seiten, befinden sich Dornen oder Stachel. Je älter es wird, je mehr Stengel oder Blätter kommen hervor, und dieses währet so lang, biß es eine zienliche Grösse erlanget. Die Blumen, so da der Friculan nicht ungleich kommen, wachsen an den Aesten auf langen Stielen hervor, und dann werden Schotten daraus, worinnen der Saamen eingeschlossen lieget. Soll dieses Gewächs bey uns conserviret und erhalten werden, so muß man es gerad also tractiren, wie man den Ficum Indicam, Opuntiam pfleget zu tractiren. Nemlich, es will gleiche Erden, Pflege und Wart, im Sommer sowohl, als im Winter, haben. Wann es die höchste Noth des Winters erfordert, soll anderst die Wurtzel ihre Krafft nicht gar verlieren, so kan man die Erden, am Rande nur ein wenig befeuchten. So viel die Garten-Verständige wissen, so will dieses Gewächs von den abgenommenen Blättern an der Wurtzel, eben um die Zeit, wann der Ficus verpflantzet wird, in eben dergleichen Erden kommen. Sommers-Zeit kan man es, wann es giessens nöthig hat, und also trocken ist, mit laulichten warmen Wasser begiessen. Will man aber andere darneben ziehen, so geschiehet es auf keine andere Weise, als durch den Saamen, den kan man, wann man ihn anderst erlangen kan, auf gehörige Art und Weise, wie den Ficum, und andere Indianische Gewächse, handthieren, d. i. pflantzen und abwarten.

§. 2.

Das Apocynum novæ Angliæ erectum, tuberosa radice, floribus aurantiis, ist auch ein Ficus-Geschlecht,

schlecht, welches kaum vor etlich Jahren in Holland aus Africa ist gebracht worden. Warum es aber Apocynum novæ Angliæ heisset? ist, weilen es aus Neu-Engelland in den Pleißischen Garten ist gebracht worden. Dieses Apocynum wird auch von den Morisonio, Apocynum Canadense genennet. Es hat ein schmahles und länglichtes Laub oder Blat, die Blumen sind Orange-farb, welche oben gantz beysammen stehen, als wie die Ringel-Blumen. Die Wurtzel ist gleich wie die Veilwurtz, noch ziemlich groß, mit vielen kleinen Zasern, und pfleget sich weit auszubreiten. Aus dieser Wurtzel nun gehen etliche Stengel herfür, daran die Blätter gerad auf in die Höhe stehen. Solches machet dann diesem Gewächs kein unfeines Ansehen. Geschicht es, daß ein Stengel verwelcket, so wachsen aus dieser sehr fruchtbaren Tuberosen-Wurtzel gleich wieder andere, daß es also ein stets währendes Gewächs mit Recht kan und mag genennet werden. Ubrigens ist es auch gar zart: dahero will es, wie andere Indianische Gewächse, als wie der Ficus, die Aloë und dergleichen, in einen Kasten, in gute vermengte luckere Mist-, Holtz- und sandige oder Garten-Erde versetzet werden. Zu Sommers-Zeit, muß man dieses Gewächs ja an ein rechtes warmes Ort logiren, damit die Sonne demselben wohl könne einheitzen. Dem Winter aber, will es wie alle Indianische Gewächse, warm und trocken verwahret seyn. Will man es dem Sommer begiessen, darum weil es die Noth erfordert, so nehme man ja kein Sonnen-warmes Wasser. Vor dem Monat May aber, suche man solches ja nicht in den Garten und in die freye Lufft zu bringen. Will man dieses Gewächs vermehren, so kan es im Frühling, wann dasselbe im Garten gebracht worden, mit Zertheilung der Wurtzel geschehen: nur ist Achtung zu geben, daß man ein rechtes Aug mit etlichen Zäserlein nehme: wann nun solches eingesetzet wird, muß es drey Zoll in die Erden kommen, und fein so, damit das Aug sich obersich auf- und die Zasern hinunterwarts kehren.

§. 3.

Apocynum Americanum, flore purpureo, wird genennet, weilen es auch so lange noch nicht in Europa bekannt, sondern aus den Americanischen Insuln, zu uns über geschiffet ist. Hat schmale und lange Blätter, im Junio und Julio aber träget dieses fremde Gewächs Purpur-färbige kleine Blumen, so eine länglichte Figur machen, und ohne sondern Geruch sind. Dieses Indianische Gewächs, will seiner Zärtigkeit halber, im Scherben gepflantzet und dem Winter, wie die vorhergehende, sorgfältig verwahret werden. Kommt der April herbey, kan man es wieder aus der Winterung, so anderst warme Täge, in den Garten und freye Lufft setzen; darneben mag man es auch entweder durch die Zertheilung der Wurtzel, oder durch den Saamen, so man einen haben kan, suchen fortzupflantzen Das Erdreich, muß wie bey dergleichen Gewächse nöthig ist, eine mittelmäß-luckere sandige Holtz-Erde seyn, darinnen es am liebsten wächset und floriret. Des Sommers, muß ein fleißiger Gärtner nicht gar vergessen, solches nach Nothdurfft zu giessen, des Winters aber, kan man warten, biß es die höchste Noth erfordert, und zwar ohne Berührung des Stammes. Dieses Indianische Gewächs ist gewiß wohl werth, daß man demselben, so man es anderst haben kan, eine Stelle in grosser Herren Gärten vergönne, nicht nur wegen seiner Rarität, sondern auch wegen seiner artigen Blumen und Blüthe.

Das XI. Capitel.

Von den Anemonien, Agley, Affodillen, und Affodill-Lilien.

Innhalt.

§. 1. Handelt von den vielerley Sorten. §. 2. Von ihrer Pflege und Wartung. §. 3. Von der Zeit, wann man sie ausnehmen und verpflantzen soll, und dann was sonst dabey zu observiren? §. 4. Von Agley und ihren Bau. §. 5. Von Affodillen und Affodill-Lilien.

§. 1.

Anemonien giebt es vielerley Sorten, so sehr zierliche Blumen, welche mit allerley bunden Farben prangen. Dann man findet derselben gantz weisse, gantz Carmesin-rothe, hell-Purpur-färbige, mit einem weissen Boden, breit-blätterichte, mit einem gelben Boden, schattigte, Fleisch-farb und grün durcheinander spielende, einfache und gefüllte mit weissen Blumen, der Boden blau, die Blätter aber und Blumen mit rothen Streiffen durchzogen und ausgezieret sind. Es sind der Anemonien Gattungen so vielerley, daß D. Bauhinus drey und sechtzigerley derselben recensiret und erzehlet, über welche jährlich noch viele neue Sorten zum Vorschein kommen, deren Namen e. g. sind: Printz von Oranien, Grand d'Espagne, Printz Vaudemont, Groß-Hertzog, Daphne, Bellemonde, Solphorino, Infantin, Bella Misea, Mirabelle, Apollo, Triomphante, Sylvandra, Gratiosa Colombin, weisse Proncker &c. davon man hin und wieder in den prächtigsten Blumen- und Lust-Gärten siehet und höret.

§. 2.

Die Anemonien wollen einen Sonnen-reichen Ort haben, und eine Erde, so gelinde und mit Sand, faulen Holtz- oder Weiden-Erde, meliret ist. Der Sand der darzu kommet, muß von demjenigen seyn, welchen der Regen in den Wegen zusammen führet. Denselben schläget man, samt der Holtz- oder Weiden-Erde, durch ein enges Sieb; darauf wird im September, zwey Tage vor dem Vollmond, oder im Octobr. die Wurtzel 4. Zoll weit von einander, und zwey Zoll tief, in diese Erden gepflantzet, und zwar an einem solchen Ort, der etwas warm, und von allen Nord-Winden befreyet ist. Absonderlich, hat man ja wohl Achtung zu geben, damit die Augen, welche offtmahlen nicht wohl zu erkennen, mögen fein über sich auf gesetzet werden, und wann sie dann Blumen tragen,

soll man den nächsten Frühling die Wurtzel nicht gar zu klein zerbrechen, sondern nur das, was sich selbsten davon löset, absondern. Die Wurtzel darff vor Winters nur einmahl begossen werden, und ehe man dieselbe einsetzet, kan man sie vorhero einen halben Tag in laulichtes Wasser weichen, und dann hernach wieder trocknen. Bey herannahender Kälte, müssen diese Anemonien mit Mooß wohl zugedecket, und, gleichwie die Ranunculi, wohl verwahret werden. Kommt der Frühling herbey, und es ist kein Froß mehr zu fürchten, thut man das Stroh wieder hinweg. Wann dann das Erdreich sauber darüber gereiniget, so werden durch die Wärme der Sonnen dieselben sich bald einstellen, und wo nicht medio oder in der Mitte des Aprils, jedoch zu Anfang des Mayes, anfangen zu floriren, und mit ihren vielerley Farben und Couleuren tausend Vergnügen geben. Weilen nun ausserdem auch vielfältig dieselben in Töpffen, Scherben oder Kasten, gesetzet werden, so procediret man fast mit solchen ebenfalls also. Nemlich, man lässet die Wurtzel einen halben Tag in laulichten Wasser weichen, und das erstemahl setzet man es in die Erden, in zunehmenden oder vollen Mond, im Januario, gemeiniglich nur 5. Stück, und zwar etwann 4. Zoll tieff. Uuter die Erde kan man etwann 4. Finger tieff guten Mist legen, damit die Wurtzel in ihrer leichten Erden daure, und ja nicht verfaule. Ferner kan man über solche Erde etwann 2. oder 3. Zoll fette Mist-Erden legen, da dann durch das Begiessen die Wurtzeln ihre Nahrung bekommen. Und so man auf solche Art Monatlich z. E. im Februario, April und Majo, mit dieser Einsetzung fortfähret, kan man fast alle Monat, von allerhand schönen Farben Anemonien haben. Des Frühlings kan man sie zeitlich in die freye Lufft, und an einen warmen Ort, setzen, im Sommer aber muß man sie ja fleißig, biß ihr Flor vorbey, begiessen. Dann kan man sie an einen trocknen Ort stellen, und gleichwie die Ranunckeln abtrocknen lassen. Kommt Johannis herbey, und das Kraut wird daran dürre, so gemeiniglich eine Anzeige, daß die Wurtzel recht zeitig ist, so nimmt man dieselbe heraus, und legt es acht Tage an einen lüfftigen Ort, darauf suchet man das Faule, und die jungen Absatze, davon wegzunehmen. Sind sie nun völlig ausgetrocknet, legt man sie in eine Schachtel, und setzet sie an einen trocknen Ort, biß die Zeit der Pflantzung wieder herbey kommet. Vor allem aber ist wohl zu mercken, daß die Anemonien und Ranunckeln nicht gut beysammen thun: dann sie sind einander zuwider. Die Ranunckeln sind brennender Natur, die Anemonien aber dargegen sehr zart. Sollte aber das Kraut, wann sie in ihren Wachsthum sind, gelb oder falb werden, und es will mit denselben nicht recht fort, ist solches ein gewisses Kennzeichen, entweder, daß Würmer, oder eine Fäulung, an der Wurtzel sich befinde. Dahero kan man sie wieder heraus nehmen, von den Würmern oder Fäulung reinigen, ein Monat trocknen, und dann wieder in die Erden setzen. Tragen aber etliche Wurtzeln nur Blätter, und keine Blumen, so muß man daran etliche Augen wegnehmen, und also hiemit zu ihrer Vollkommenheit ihnen behülfflich seyn. Es werden auch die Blumen grösser oder ansehnlicher gemacht, so man alle überflüßige Knöpffe und Stengel, an einem jedem Stock, biß auf zwey oder drey, wegnimmet. Diejenigen aber, so ausser der Zeit und unförmlich sind, schneidet man gleich bey der Erden hinweg, dadurch dann die Wurtzel und der Stock curiret wird, und werden sie sich nicht nur wieder erholen, sondern auch schöne Blumen bringen. Im Januario, kan man mit obberührter vermengter Erden, so viele Scherben, als man will, füllen, die Wurtzeln 2. Tage vor dem Vollmond, im Zeichen des Löwens oder Zwillings, darein pflantzen, und dann in 2. Monaten darauf ihre Blumen erwarten.

§. 3.

Der Anemonien aber ihre Vermehrung, als von welcher hier vornemlich gehandelt wird, geschiehet entweder durch Zertheilung der Wurtzel, oder durch den Saamen, welcher von den einfachen genommen wird. Italien giebet uns den besten. Wann nun derselbe völlig zeitig und reiff, so kan man diesen im Monat September, oder auch wohl im Januario, im vollen Mond, im Zeichen des Löwens und Zwillings, in einen langen Kasten in die Erde pflantzen, und vorgedachte Erden ein halben Zoll dick darüber streuen, und damit das Land oder die Erde in den Kasten eben machen. Geschiehet es nun, daß man sie ferner fleißig begiesset, so werden die jungen Pflantzen im Frühling sich bald einstellen, und den gantzen Sommer über biß ihr Kraut dürr und welck wird, floriren. Alsdann nimmt man sie, wann die Erden trocken, wie bey den alten ist gedacht worden, heraus, und verwahret sie an einem trockenen Ort, biß sie wieder verpflantzet werden. Diese Verpflantzung nun, bey solchen noch zarten und jungen Anemonien oder Pflantzlein, muß etwas eher als bey den alten geschehen, weilen sie so lange der Erden noch nicht entrathen können. Sie können aber in obige Erden beym Vollmond, oder kurtz vorhero, in den Widder, 3. Zoll weit voneinander gesetzet, und 2. Zoll tieff gestecket oder gepflantzet werden. Und auf diese Weise kan man damit procediren biß in das dritte Jahr, da man alsdann die allerdelicatesten Anemonien, sowohl gefüllte als einfache, wird ziehen.

§. 4.

Agley, Aquilegia, sind gar schöne Blumen, sowohl nach der äusserlichen Gestalt, als auch der Farb, sehr unterschieden. Dann etliche hängen abwärts; etliche stehen aufwärts, etliche sind den Glocken gleich, etliche haben Stern-förmliche Blumen. Darnach sind etliche einfach, etliche gefüllte; der Farbe nach sind einige weiß, einige grünlicht-weiß, blaue, rothe und weiß melirte. Es gibt wilde und zahme, welche in den Gärten und fetten Erdreich schön groß, und weit vollkommener werden, als die wilden. Die Pflantzung geschieht durch den Saamen, welcher 24. Stund vorhero, eh der Vollmond eintritt, muß abgeschnitten und gesammlet werden, und dann kan man solchen darauf noch in demselbigen Herbst, und zwar nach dem ersten Viertel, wieder einsäen. Sie vermehren sich zwar auch an den Wurtzeln, derowegen man sie auch daselbst kan zertheilen, und in den Herbst einlegen oder verpflantzen. Die weissen Agleyen sind wohl die vornehmsten, deren Saamen vor andern würdig ist zu sammlen, weilen die darvon aufgehende Blumen sehr changiren oder sich verändern, indem man mit Verwunderung siehet, wie sie mit allerley Farben wunderschön zu spielen pflegen.

§. 5.

Die Affodill-Wurtzel, wird von den Frantzosen genennet Ache Royale, Königs Eppich, weilen sie vorgeben, daß dieselbe ehedessen auf des Königs Tisch seye gesetzet worden. Der Affodillen aber, so von dieser Wurtzel wachsen, sind dreyerley Gattungen oder Sorten. Zwey darvon sind weißlicht, und an den Ränden etwas bund, diese haben ein viereckigtes Laub, und die Wurtzeln sind gantz knotichte Wurtzeln. Die dritte Gattung darvon ist gelblicht, und hat eine Wurtzel mit einem Hahnen-Fuß. Sie blühen im Frühling, und riechen sehr gut. Sie wollen gut Erdreich haben, und werden alle drey Jahr, so man sie vermehren will, ausgenommen, und die kleinen Wurtzel darvon abgesondert. Affodill-Lilien aber, auf Lateinisch Lilias phodelius genannt, hat zweyerley Sorten, welche beede im Monat May floriren oder blühen. Eine trägt rothe, die andere gelbe Blumen, davon die letztere einen rechten Jasmin-Geruch hat. Ihre Wurtzel ist gleich den Affodillen, darvon sie auch den Namen haben; und was die Vermehrung betrifft, geschiehet solche durch Zertheilung der Wurtzel, wie die Affodillen selbst.

Das XII. Capitel.

Von dem Balsam-Kraut, Basilien, Belvedere und Borretsch.

Innhalt.

§. 1. Von der Säung des Balsam-Krauts, dessen Blüthe und Saamen. §. 2. Von den grossen, kleinen und Indianischen Basilien, und was darbey zu beobachten? §. 3. Belvedere was es ist, seine Beschreibung, wie sie zu warten und fortzupflantzen? §. 4. Was hier vor ein Borretsch gemeynet und wie er zu pflantzen?

§. 1.

Das Balsamina oder Balsam-Kraut hat Blätter, fast wie das Pfürsching-Laub, wird von dem Saamen, so im Frühling in ein Mist-Bett gesäet wird, gezogen. Wann nun derselbe aufgegangen, und die kleinen Pflantzlein herfür kommen, so nimmt man sie, wann sie ein wenig erstarcket, und setzet solche in eine gute luckere Erden, in die Garten-Bette. Es ist aber ein zartes Gewächs, so da wohl will gewartet und begossen werden, absonderlich kan es nicht viel Kält vertragen. Seine Blumen sind Purpur-farb und weiß, das Männlein trägt Purpur-färbige, das Weiblein aber die weissen. Curiös ist, daß, wann der Saame desselben zeitig, so pfleget solcher, wie das Noli me tangere, zu springen, scheinet dahero gar eine Species desselben zu seyn.

§. 2.

Der Basilien ist unterschiedlicher Gattung, groß, klein, krauß und glatt. Was die grosse Sorte betrifft, so hat dieselbe breite Blätter, wie der Amaranthus, oder Tausendschön, länglicht und etwas zerkerbt, aber grösser, träget ährichte und weisse Blumen, und hat einen mittelmäßigen Geruch. Der Saamen darvon ist länglicht, klein und schwartz. Ferner, so ist noch eine edlere Art Ocymum Citratum genannt, oder Citronen-Basilie, dessen Geruch besser ist als die Melissen, und bald wie Citronen; dieser ist von mittelmäßiger Grösse. Die edelste Gattung aber fast unter allen ist Caryophyllatum, oder der wie die Nägelein einen Geruch hat. Dieser hat kleine feiste Blätterlein und einen viereckigten Stengel. Was aber endlich den Basilicum Indicum betrifft, so ist derselbe auch nicht von einerley Art. Dann es ist einer mit grossen Blättern und bringet weisse Blumen; wieder einer hat krause und auch weisse Blumen; dann ist noch einer, welcher dunckel-grüne Blätter hat, so steiff und hart sind anzugreiffen: und diese letztere Art ist fast die rareste unter allen, trägt auch weißlichte Blumen, und hat einen ungemeinen lieblichen Geruch. Ausser diesen allen, so gibt es noch zweyerley Sorten: eine hat vergüldete Blätter, und ist dem kleinen fast gleich, doch etwas grösser von Blättern; die andere aber hat silberfarbe oder versilberte Blätter, und kommt im übrigen mit den verguldeten überein. Was nun diese Gewächse alle miteinander betrifft, so muß ein jegliches nach seiner edlen Art tractiret werden, absonderlich der Indianische: dann dieser ist viel zärter. Vor allen wollen diese Gattungen ein gut warm Mist-Bett, wie alle andere zarte Saamen, haben, dann eine gute leichte und luckere Holtz-Erde mit etwas Sand vermischt. Frost und Reiff können sie gar nicht vertragen: dahero man sie sorgfältig um dergleichen Zeit noch zu bedecken hat. Dann in dem April, darinnen sie gesäet werden, gibt es noch offtmahlen kalte Nächte. Wann nun diese Pflantzen verpflantzet sind, entweder in Trög oder Scherben, so kan man sie fleißig begiessen, und wann sie anfangen recht zu wachsen, so muß man sie in die warme oder heisse Mittags-Sonne stellen, wo es einen Widerschein, eine Mauer, oder sonst ein Gebäu, hat. Um den heissen Mittag aber kans nicht schaden, so man dieselbe mit Sonnen-warmen Wasser fleißig begiesset, weilen sie dadurch bey Zeiten zur Blüthe und zum Saamen kommen. Dann diese ausländische Arten sind also beschaffen, daß sie nicht nur langsam blühen, und zeitigen Saamen bringen, sondern auch offtmahlen, wann es vielfältig regnet, gar nicht blühen, vielweniger Saamen tragen. Darum so ein langes Regenwetter wäre, muß man sie an einen trockenen Ort stellen, sonsten könnten sie leicht Noth leiden und verfaulen. Der Saame hält sich bey die vier Jahr, so ich darum schreibe, damit man immer etwas in Vorrath behalte, wann etwann ein Jahr der Saamen ausbliebe, man dannoch sich des Vorraths im andern Jahr bedienen könne.

§. 3.

Belvideri und Belvidere sind zweyerley Gewächse: diese nemlich von welcher gehandelt wird, ist eine planta perennis, d. i. eine fortdaurende Pflantze; jene aber eine planta annua, oder eine Pflantze, so alle Jahr vergehet, und wieder aufs neue muß gesetzet werden. Belvidere ist also ein schönes Garten-Ge-

wächs und hat mit Recht den Namen in der That. Es wird in einen Scherben oder Geschirr gepflantzet, in eine gute luckere und saubere Erden. Im Winter muß man es wohl verwahren, so bringet es alsdann im Julio hohe leibfarbe Blumen, auf einem hohen Stengel, welches überaus schön anzusehen. Solcher Flor oder Pracht von dieser Belvidere währet nun biß in den October. Die Vermehrung geschiehet nicht durch den Saamen, indem es keinen bringet, sondern durch die Wurtzel, welche im Frühling, als junge Brut von der Mutter, muß separiret und abgesondert werden.

§. 4.

Der Borrago Cretica, flore rubro, albo, oder Cretischer Borretsch, mit der rothen und weissen Blüth, ist ein Sommer-Gewächs, welches man kan von dem Saamen ziehen, wann derselbe nemlich dem Frühling in ein Mist-Bett gesäet, und fleißig gewartet wird. Kommen die jungen Pflantzen und erstarcken, so kan man sie hier und da in reine gute und luckere Erden in die Garten-Bette versetzen, fleißig begiessen, pflegen und warten. Darauf werden sich die rothen und weissen Blumen allenthalben zeigen. Will man dieses Gewächs in Töpffe pflantzen, so kan mans offt dem gantzen Winter durch conserviren und frisch erhalten.

Das XIII. Capitel.

Von den Bähren-Oehrlein.

Innhalt.

§. 1. Von den Bähren-Oehrlein insgemein. §. 2. Von denselben insbesonder, wann und zu welcher Zeit, und wie man sie säet? §. 3. Wann die jungen Pflantzen davon abzusetzen, und wie man dieselbe tractiren soll. §. 4. Die Zeit, wann man dieselbige verpflantzet und sie suchet zu vermehren. §. 5. Die vielerley Sorten, und wo man davon lesen kan.

§. 1.

Die Bähren-Oehrlein, Lateinisch Auriculæ Ursi, oder auch sonsten Bährsanickel genannt, haben überaus delicate Blumen, von sehr lieblich- und angenehmen Geruch, und pflegen dieselbigen sich alsobalden im Frühling einzustellen. Es giebet aber solcher sehr vielerley von mancherley Arten und Couleuren, deren Blumen an einem Stengel oben als in einen Büschelein beysammen sich befinden. Diese Blumen delectiren vor andern das menschliche Gemüth, weilen sie fast vor allen andern Blumen floriren, und also gleichsam die Primitiæ Veris & florum, d. i. die Erstlinge des Frühlings und Blumen, sind. Sollen aber die Blumen recht schön und angenehm seyn, so müssen sie vornemlich ein schönes Aug und Grund haben, mit schönen grossen wohlschattirten Blumen prangen, deren Büschlein ziemlich groß und zahlreich ist, und dann fein gerad und steiff in der Höhe stehen.

§. 2.

Diese Bähren-Oehrlein, werden theils gesäet, theils gepflantzet. Was nun das Säen derselben betrifft, so muß man hierzu einen wohl und recht zeitigen Saamen haben, welchen man am besten für gut erkennen kan, so man observiret, daß die Mutter, darinnen er sich befindet, anfänget sich zu eröffnen. Dann nimmt man denselben vom Stengel herab, und hebet ihn auf biß auf den Winter. Kommt der Winter herbey, so säet man ihn aus, bedecket denselben ein klein wenig mit Erden, und lässet den Schnee darüber zerschmeltzen, ohne diese Saat im geringsten zu bedecken, weilen der Winter denselben keinen Schaden thut, sondern vielmehr profitable und nutzlich ist. Wer es nicht glauben will, mag es selbsten probiren, so wird er solches in der That erfahren. Es wird zwar dieser Saame von manchen gesäet, so bald man ihn herunter genommen: „Allein wo er nicht fleißig im „ Schatten, und feucht gehalten wird, so wird wenig „ darvon aufgehen.

§. 3.

Wann der ausgesäete Saamen im Frühling aufgegangen, so muß er täglich ein paar Stund in die Morgen-Sonne gesetzt werden; aber ja nicht länger, sonsten machet die überflüßige Wärme, daß alles wieder verdirbt. Fänget aber derselbe an zu erstarcken, so kan man ihn je eher, je besser, in eine gute steiffe oder veste Erden setzen. Wann dann nun die verpflantzten Pflantzlein aus der Erden wieder anfangen hervor zu stechen, muß man solche nicht nur öffters wieder bedecken, sondern auch fleißig begiessen, und mit reinem Wasser befeuchten. „Absonderlich wäre es gut, wann „ man alle 8. Tage einmahl, dieselbe, mit Wasser, so „ mit frischen Kühmist meliret, oder vermischet wäre, „ begösse, wie man bey den Orange-Bäumen pfleget „ zu thun: welches dann den jungen Pflantzen desto „ mehrers zu ihren Wachsthum würde dienen.“ Diese gesäete Bähren Oehrlein, so vom Saamen aufgegangen, pflegen nun gemeiniglich im andern Jahr zu floriren oder zu blühen; wiewohlen anfänglich mit wenigen Blümlein, biß sie stärcker und kräfftiger werden. Doch ist noch darbey zu wissen, daß das dritte Jahr darauf die Pflantzen, so vorhero im andern Jahr gar nicht floriret und zuruck geblieben sind, das ihre gemeiniglich dannoch noch præstiren.

§. 4.

Sollen die Bähren-Oehrlein mit Wucher verpflantzet werden, so muß man sie alle Jahr zertheilen, und die jungen herunter nehmen. Damit aber solche Verpflantzung zu rechter Zeit geschehe, so kan man sie erst lassen verblühen, und dann solche Absonderung vornehmen, so ohngefehr im April, oder zu Anfang des Mayes, geschehen mag. Wann sie nun verblühet, nimmt man dieselben, zur Regen-Zeit, aus der Erden, und separiret die vermehrten jungen Pflantzen von den alten, und setzet sie wieder beederseits in die Erden, und begiesset sie mit genugsamen Wasser, absonderlich so es nicht regnet. Sollte die Sonne aber zu heiß auf dieselben scheinen, so muß man sie so lange bedecken, biß die Hitze der Sonnen sich verliehret, oder vermindert: bey der Nacht aber, muß man sie

vornemlich wieder aufdecken, und also gantz und gar unbedeckt lassen. Bey herein brechendem Winter hat man nicht nöthig, diese Pflantzen sorgfältig zu bewahren, weilen der Winter denselben gantz und gar keinen Schaden thut. Dann das Grüne, so sie dem Winter über verliehren, bekommen sie dem Frühling mit grösserm Wucher wieder. Nur ist zu mercken, daß man sie, wann sie aus der Erden anfangen herfür zu kommen, fleißig anfülle und bedecke, so hoch, daß man sie kaum siehet, und dann fleißig begiesse. Und dieses Anfüllen mit guter Erden oder Mist muß geschehen, entweder am Ende des Februarii, oder zu Anfang des Mertzens, weilen um diese Zeit die Pflantzen anfangen zu wachsen.

§. 5.

Hier könnte man nun noch weitläufftig, so es nöthig wäre, und nicht andere uns dergleichen Arbeit überhoben, einen gantzen Catalogum, oder ein gantzes Register, von vielerley Sorten und Arten dieser Bähren Oehrlein anführen. Wir verweisen aber den geneigten Leser an die Nürnbergische Hesperides, darinnen pag. 211. 212. ꝛc. eine grosse Menge, bey die sechs und sechtzigerley Arten, von allerhand Couleuren und Farben, so sich in S. T. Herrn Doct. J. G. Volckamers berühmten Garten befinden, recensiret und benennet werden.

Das XIV. Capitel.

Von der Cardinals-Blume, Carthäuser-Regelein, Cisten-Röslein, und Creutz-Blume.

Innhalt.

§. 1. Kurtze Beschreibung der Cardinals-Blume, Pflantzung und Vermehrung derselben. §. 2. Was durch die Carthäuser-Regelein verstanden werde, wie sie zu pflantzen und zu warten sind? §. 3. Der Cisten-Röslein Pflantzung und Vermehrung. §. 4. Wie die Creutz-Blume aussiehet, wie sie zu pflantzen und zu warten?

§. 1.

Flos Cardinalis Barbarini, oder auf Teutsch die Cardinals-Blume, ist eine überaus schöne, hoch-rothe Blume, daß sie auch der künstlichste Mahler nicht schöner könnte abschildern und abbilden. Sie ist in Teutschland eben so gar lange noch nicht bekandt, sondern wir haben sie aus America überkommen, sie wächset auf mittelmäßigen hohen Stengeln, so mit schmahlen Blättern besetzt sind, und hat keinen sonderbaren Geruch. Man pflantzet dieselbe in gute fette Erden, und wann man junge Pflantzen darvon haben will, so zertheilet man bey regnerischen Wetter im Augusto die Wurtzel, und sondert die Jungen von der Alten, auch kan man von dem Stengel, so geblühet hat, junge Pflantzen bekommen. Zum Exempel, denselbigen nimmet man, und schneidet ihn biß auf die Pflantze hinweg, so kan man zwey oder drey Glieder lang davon einpflantzen in die Erden, da sich alsdann bald kleine Würtzelein daran werden einstellen, und mithin dieses eingesteckte Stücklein in eine Pflantze verwandeln.

§. 2.

Die Carthäuser-Regelein sind Blumen, so auf einem nicht gar zu kleinen Stengel, einen mit vielen Blumen formirten Busch prælentiren, wie z. E. die Lychnis Chalcedonica, oder Marien-Röslein. Es giebet aber derselben zweyerley Gattungen, als einfache und gefüllte. Sie bestehen aus unterschiedlichen Farben, etliche floriren weiß, etliche roth und Purpur-gesprengt: Die einfachen werden von dem Saamen bey Anfang des Frühlings gezogen; Die gefüllten aber erlanget man, wann man etliche Stöcke auslieset von den Einfachen, und solche in einem langen Trog pflantzet, absonderlich aber die Blumen, so in und mit dem vollen Mond wachsen, so lange stehen lässet, biß sie Saamen tragen, und die übrigen alle darvon abnimmet. Dieser Saame, wann er nun wohl gezeitiget, wird in dem vollen Mond abgenommen, und in oder mit dem vollen Mond, zur Frühlings-Zeit, im Zwilling, Löwen, oder andern guten Zeichen, gesäet und gewartet, darnach öffters verpflantzet, so bekommt man recht schöne gefüllte Blumen. Diese gefüllte Blumen nun sind gemeiniglich rother Couleur, es finden sich zwar auch gesprenckte, aber nicht gar überflüßig. Das Gewächs aber selbsten liebet absonderlich luckere, Holtz-vermengte Mist, und sandige Erden, und kan auch mit Zertheilung der Wurtzeln im Frühling vermehret werden. Zur Winters-Zeit mag mans zwar in dem Garten lassen, aber besser ist es, so man es, nebst andern Gewächsen, am behörigen Ort verwahret.

§. 3.

Die Cisten-Röslein sind ein Gewächs, so seinen Ursprung aus Italien, von dem Apenninischen Gebürg, hat. Es ist ein kleines Bäumlein, voller Aeste, mit haarigten Blättern, träget rothe Blumen, den Granat-Blumen fast gleich. Dieses Gewächs will ein trockenes, doch frisches, und gutes luckeres Erdreich haben, und, so man es will conserviren, so muß man es an einen warmen Ort stellen, fleißig begiessen, und im Winter auch bey andern Gewächsen in der Winterung wohl verwahren. Es wird im Früh-Jahr aus dem Saamen, den man aus Italien bringet, in einem Mist-Bett gezogen. Innerhalb 5. Wochen gehet die Pflantze auf, da man alsdann dieselbe in Gefässe setzen, begiessen, warten, und in zwey Jahren ihre feine rothe Blumen erwarten kan. Wann man aber mit Spalt- und Einlegung dieselbe will ziehen, gehet es gar langsam her, weilen es hart Holtz hat.

§. 4.

Die Creutz-Blume oder Brentzin, auf Lateinisch Palma Christi genannt, kan mit Recht unter die zierlichen und schönen Garten-Gewächse gezehlet werden. Was die Blätter betrifft, so sind sie fast nicht ohnähnlich den Galgan, doch etwas länger, haben fast aller Orten schwartze Flecken. Der Sten-

gel

gel dieser Blume ist rund und glatt, die Couleur aber und Farb der Blumen, Purpur-Farb, mit Roth melirt, welche Vermengung dann dieser Blume ein ungemein schönes Ansehen giebet. Darneben hat es einen sehr lieblichen Geruch, fast wie Bisam uud Ambra. Es hat seinen Ursprung und Herkommen aus Italien, allwo es auf den Bergen und Wiesen gefunden wird. Sofern es aber hier bey uns in Teutschland soll anzutreffen seyn, so muß man dieselbe mit Fleiß in den Gärten, in gute luckere, fette, und etwas feuchte Erden pflantzen. Dem Winter über mag es gar wohl in den Garten gelassen werden, so es aber sich soll vermehren, so geschiehet es auf keine andere Weise, als mit Zertheilung der Wurtzeln im Frühling. Ausser dem gibt es noch eine andere Sorte, die gleichen Namen führet, und auch Satyricum genennet wird, so aber etwas kleiner, und eben diese Pfleg und Wart erfordert, und haben will.

Das XV. Capitel.

Von der Datura, Dictan und Dreyfaltigkeits-Blume.

Innhalt.

§. 1. Von der Datura Indica und Ægyptiaca, dessen Pflantz- und Vermehrung. §. 2. Handelt von dem Celtischen und Teutschen Dictan, und dessen Bau. §. 3. Was die Dreyfaltigkeits-Blume sey, und wohin man sie pflantzen soll?

§. 1.

Die Datura ist von zweyerley Gattungen oder Sorten: Eine kommet aus Ost-Indien, oder hat vielmehr seinen Ursprung aus Ost-Indien, und zwar aus der Insul Malabar; die andere aber aus Egypten. Was die erstere betrifft, so siehet dieselbe nicht ungleich dem Malis Juasnis, doch sind die Blätter daran viel gröss-er und breiter. Es hat einen braun-rothen Stengel, und träget Purpur-Blumen, in Gestalt einer Trompeten. Dieses Gewächs wird bey uns in Teutschland im Mist-Bett, durch den Saamen, so aus Italien kommet, gezogen, will fleißig begossen und gewartet seyn. Diese Pflantzen wollen in dem Geschirr eine reine, melirte, sandigte Holtz- und Mist-Erden haben. Die Datura Ægyptiaca aber, hat eine lange dicke Wurtzel, so eines unangenehmen Geruchs ist, und fast gleich den Mahen-Köpffen. Der Stengel theilet sich mit dem Wachsthum der Pflantze allmählig in Zweiglein oder Aestlein, dieselben sind, nach der Stärcke der Sonnen-Hitze, rund, braun, Purpur-roth, und zwey oder drey Schuh hoch. Was die Blätter betrifft, so sind sie dunckel und schwärtzlicht-grün, breit, und an dem Rand eingekerbt. Die Blumen sind recht admirabel, und von ungemeiner Schönheit, und befinden sich zu oberst an den Zweigen. Ihr Geruch ist recht angenehm, und ihre Figur recht wunderbar, unten eng, und immer je mehr und mehr, biß oben hinaus, etwas weiter: auswendig sind sie Purpur-roth; inwendig aber Schnee-weiß. Sie wachsen dreyfach auseinander, dahero kommen sie dem, der sie siehet, wie gefüllt vor. Sind die Blumen welck, so folgen darauf runde Früchte, mit groben und stumpffen Stacheln, worinnen der gelbe zeitige Saame, als in seinem Matrice, sich befindet. Weil bey uns die Hitze zu schwach, so wird dahero die Frucht nicht leicht zeitig, es geschehe dann, daß wir einen besonders warmen Sommer haben. Dahero man den Saamen nicht besser, als aus den mittägigen Ländern selbsten, mag bekommen, den man alsdann im Frühling in ein warmes Mist-Bett kan säen, und wann er aufgegangen, im zunehmenden Mond, in obberührte Erden in ein Geschirr setzen, da sich alsdann zur Herbst-Zeit die schönsten Blumen werden einstellen.

§. 2.

Der Cretische Dictan hat kleine, runde, weißlichte Blätter, und pfleget im Julio Purpur-farb zu floriren. Die Blumen geben einen sehr angenehmen Geruch. Dieses Gewächs wird im Früh-Jahr in Gefäß, in gute luckere und sandige Erden gepflantzet, und dann fleißig begossen. Dessen Fortpflantzung geschiehet durch Zertheilung der Wurtzel und gute Pflege. Was den Teutschen anlanget, so wächset derselbe bey uns auf waldigten Bergen und Hügeln. Man bauet ihn auch in den Gärten. Er hat runde, anderthalb Fuß hohe Stengel, spitzige und harte Blätter, Purpur-farb gestreiffte; auch wohl weisse Blumen, deren jede fünff rauhe und bräunlichte Schöttlein hinterlässt, so mit schwartzen glantzenden Saamen angefüllt sind. Die weisse Wurtzel ist eines Fingers dick, und pfleget auch mit Zertheilung derselben vermehret zu werden.

§. 3.

Die Dreyfaltigkeits-Blume, sonsten auch Stief-Mütterlein genannt, werden auf den Feldern unter den Korn-Aeckern angetroffen und gefunden. Allein dessen ohngeachtet, so pfleget man dieselbe doch in den Gärten im Frühling, an die Ecken der Garten-Bettlein, zu pflantzen. Sie floriren Purpur-farb und gelb, tragen auch weisse Blumen, fast wie die Mertzen-Veilchen. Es ist ein kleines und unansehnlich Gewächs, doch ist es eine feine Blume zur Delectation und Ergötzung, und brauchet weiter keine Wart und Pflege, als daß man es fleißig von dem Unkraut säubere.

Das XVI. Capitel.

Vom Eisen-Hütlein, Feder-Agley, Feuer-Lilien, Ficoidibus und Fritillarien.

Innhalt.

§. 1. Das Eisen-Hütlein ist zweyerley und giftiger Natur. §. 2. Was der Feder-Agley sey, und wie er gebauet werde? §. 3. Was die Feuer-Lilie sey, und wie solche zu pflantzen, und zu vermehren? §. 4. & 5. Unterschiedliche Gattungen der Ficoidum; deren Schönheit und Bau. §. 6. Der Fritillarien Form und Gestalt, und wie sie zu pflantzen?

§. 1.

Das Eisen-Hütlein floriret weiß und blau, und wird auf Lateinisch Napellus seu Aconitum genennet. So man dasselbe in den Blumen-Gärten will haben, so muß man solches ja also pflantzen, damit man nicht leicht möge können darzu kommen, weilen es giftiger Natur ist. Dann, wann man die Blumen abbricht, und daran riecht, so sollen sie Ohnmacht verursachen. Es blühet im Junio, und wird von der Zertheilung der Wurtzel fortgepflantzet.

§. 2.

Feder-Agley, auf Lateinisch Thalictrum Germanicum & montanum, wächset auf den Bergen, in Höltzern und Wäldern; wird aber auch ausser dem in die schönsten Gärten gepflantzet und versetzet. Es ist ein ansehnlich und schönes Gewächs, pfleget im Junio und Julio, oben einen grossen Busch Purpur-Blumen zu haben. Sonsten wird es in die Ecken der Garten-Bette hin und wieder eingesetzet, und verpflantzet. So man es einmahl gepflantzet, so brauchet es sonsten keine grosse Pfleg und Wart, als daß man es fleissig von dem Unkraut reinige und säubere.

§. 3.

Feuer-Lilien, zu Latein Lilium Hemerocallis, werden also genennet, weilen ihre Blumen Feuerfärbig, etliche aber auch Purpur- und Saffranfärbig, sind. Die Zwiebel darvon sind weiß und rund, schuppicht, und den weissen Lilien fast gantz ähnlich, ausser, daß die Schuppen dichter aneinander gesetzet sind. Die Wart und Pfleg haben sie mit den andern Zwiebeln gemein, sie erfordern gute mürbe, fette, und darbey etwas kühle und feuchte Erden, und wollen gerne mittelmässige Sonne haben. Sie werden gleich andern Zwiebel-Gewächsen, um Jacobi herum, ausgenommen, und zwar alle drey Jahr: die jungen Zwiebel thut man alsdann darvon, und pflantzet sie in ein Bett allein, biß sie groß werden, darnach kan man sie zu den Bulben, so Blumen tragen, setzen, und zwar in der Mitte des Septemberis, im zunehmenden Mond, auch wol etwas später: nach der Jahrs-Zeit kan man sie wieder in luckere, mit kurtzen verfaulten Mist zugerichtete Erden, 5. Zoll tieff, und 1. Spanne weit, voneinander setzen, damit sie fein ordentlich stehen. Sie blühen gemeiniglich, wann die Tulipan- und andere Zwiebel-Blüth vorüber ist. Es gibt auch eine Gattung, welche den Saamen, oder gleich junge Bulben, an den Stengeln oder Stielen bringen, dieselbe, wann sie abfallen, und man sie ein wenig mit Erden bedecket, so bekommen sie gleich Wurtzeln, und werden mit der Zeit völlige Blumen daraus, oder, wann man solche im September, im zunehmenden Licht, in gutes Erdreich pflantzet, hat man in vier Jahren Blumen.

§. 4.

Der Ficoidum, so viel uns bekandt, gibt es sechserley Gattungen. 1.) Wird gefunden Ficus aicoides oder Ficoides procumbens Portulacæ Africanæ, semper virentis foliis flore argenteo. Und diese Gattung hat seinen Ursprung von dem Capo de bonne Esperance, oder von dem Vorgebürg der guten Hoffnung. Ehe man dieses Gewächs in Teutschland erkannt, hielten es die Kräuter- und Blumen-Verständige für eine fremde Art des Portulacks oder Bürtzel-Krauts; da dasselbe aber angefangen zu floriren, so erkannte man gleich, daß es eine Art der Ficoidum sey. Der Stengel dieses Africanischen Gewächses ist voller Safft, die Blätter dick, fett, breitlecht, und etwas zugespitzt; die Blumen aber, so aus einem dicken und hörnigen Blumen-Knopff hervor kommen, haben schmale Blätlein, so gelblichter Couleur, und wie Silber scheinen. Die Früchte aber, so darvon wachsen, sind gleichwie bey den andern Gattungen. Alle Species aber dieses Gewächses wollen auf gleiche Art fast gewartet seyn. So man sie will vermehren, darff man nur ein Zweiglein darvon in ein fruchtbares, doch darbey sandiges Erdreich, setzen oder stecken, als worinnen ohnedem dieses Gewächs sich muß befinden, so wird man bald observiren, daß es innerhalb etlich wenig Wochen Wurtzel geschlagen und bekommen. Die andere Gattung heisset und ist Ficus aizoides teretifolia, foliis crystalino rore elegantissime consperſis, floribus dilute roseis. Diese Gattung ist zu Nürnberg aus dem Saamen, so von dem Africanischen Vorgebürg der guten Hoffnung S. T. Herrn H. M. Volckamer Anno 1705. überbracht worden, glücklich aufgegangen. Was den Stengel und Aestlein dieses fremden Gewächses betrifft, so sind sie rund, und wann sie erstarcken, werden sie hart und holtzigt, sind allenthalben haarigt. Oben auf, gleichwie bey den andern Gattungen, wächset aus einem safftigen, haarigten und fünff-eckigten Saamen-Knopff oder Butzen, hier und dar die Blume herfür, welche aus vielen Blätlein bestehet, so leib-farb und roth gestreimt aussiehet. Nachdeme dieses Gewächs ausgeblühet, so kommen fünff-eckigte Früchte hervor, so viel kleinen Saamen in sich halten. Die dritte Gattung wird betitult Ficoides s. Ficus aizoides Africana teretifolia erecta, crystallinis micis adsperſa, flore amplo puniceo intus extus ad Solem aureo fulgore splendente. Diese

Gattung trägt runde, braun-rothe, safftige, und so sie alt wird, holtzigte Stengel, und zwar einer halben Ellen hoch: daran befinden sich nun zwey gegeneinander über stehende blaulecht-grüne Blätter, so länglicht, und darbey rund sind, und darneben aussehen, als wann sie mit dem zartesten Crystall bestreuet wären. Oben auf dem Stengel lassen sich ungemein schöne Blumen sehen, so, nach der Grösse der andern Gattung, um ein ziemliches dieselben übertreffen. Inwendig sind sie Zinnoberroth, aussen aber, wann die Sonne daran scheinet, lassen sie wie das reineste Gold. In der Mitte der Blume siehet man ein Hauffen hervor ragende, dick aneinander gesetzte Zäserlein, welche schwartze, dünne, und gleichwie ein Haar scheinende Fäßlein um sich haben: dieses machet dann die Blume überaus schön. Nachdeme nun der Pracht dieser Blumen vergangen, so wachsen kleine, ablange, fünff-eckigte, und schwammichte Früchte, so vielen Saamen bey sich haben. Die vierdte Gattung ist der Ficus aizoides folio tereti in villos radiatos abeunte flore rubro. Diese Pflantze ist Anno 1705. bey uns in Teutschland, aus dem Africanischen Saamen, gezogen worden. Es hat runde, knockigte, röthlichte, blaß-grüne, dürre Stengel, daran zwey ablange runde Blätter stehen, so da scheinen, mit subtilem Crystall bestreuet zu seyn, oder mit Thau. An deren Spitzen befinden sich weiche Stachel, so der Figur nach einem Stern ähnlich sehen; auf den Stengeln aber fangen die allerschönsten Purpur-farbe Blümlein, so aus vielen Blättern bestehen, hervor zu blühen, und in der Mitte haben sie gelbe Zäserlein: wann sie nun verblühet, so werden fünff-eckigte Saamen-Kästlein daraus, darinnen viel kleiner Saame sich befindet.

§. 5.

Die fünffte Gattung, so da Ficus aizoides Africana erecta, folio triangulari breviusculo, fimbriato, floribus roseis odoratis, heisset, ist fürwahr ein sehr rares Gewächs. Es hat aber diese Pflantze runde, safftige Stengel, mit subtilen knockigten Absätzen, die auf grün und röthlicht spielen, und finden sich daran zwey gegeneinander stehende Blätter, so von blaulecht-grüner Farbe, drey-eckigt, und mit stumpffen zarten Stacheln bewachsen sind. Oben auf den Stengeln floriren kleine Rosen-farbe, wohl-riechende Blumen, so auf einem Büschelein beysammen sich befinden, und in der Mitten gelblichte Zäserlein haben. Wann die Blumen vergehen, kommen Birn-förmigte, fünff-eckigte Saamen-Gefässe, mit dem kleinsten Saamen angefüllt, hervor. Endlich die sechste und letzte Gattung betreffend, so Ficus aizoides Africana teretifolia erecta, caule piloso, flore purpureo copioso von den Blumen-Verständigen benennet wird, hat einen runden und holtzigten Stengel, fast einer halben Ellen hoch, und ist allenthalben mit vielen Stacheln gleichsam bewaffnet. Die Blätter daran sind blaulecht-grün, und länglicht-rund, und scheinen nicht anderst, als wann sie mit Crystall allenthalben besprenget wären. Oben sind in grosser Menge Blumen, die nicht schöner seyn könnten, Purpur-farb, und machen gleichsam mit ihren Blättern einen Circul oder Kreiß. Nachdeme nun die Blumen defloriret oder verblühet, so wachsen Birn-förmige schwammichte Früchte, so oben mit fünff röthlichten Sternen bezeichnet. Die Saamen-Behältnüsse sind voller kleiner Saamen-Körnlein; die Pflantzung und Vermehrung aber geschichet obberührter massen, wie bey den andern Gattungen.

§. 6.

Die Fritillaria, oder Fritillerie, wird auch Lis Marbré, Marmor-Lilien, genennet, Item, Narcisse Chaperonné, von dem Namen des Erfinders, und dann Meleagride, so da eine Indianische oder Calecutische Henne bedeutet. Warum dieselbe mit dem letzten Namen betitult wird, ist Ursach, weil sie eben wie eine Calecutische Henne maculiret und gezeichnet ist. Oben an dem Stengel præsentiren sich zwey Blumen, die viereckigte Flecken oder Spiegel, wie ein Bret-Spiel, haben: unterdessen aber gibt es doch eine Gattung, die nur eine Farbe haben, mit weißlichten Ribben, darauf sich eine gewisse grüne Linie oder schmales Strichlein, bis in die Mitte des Blates, befindet. Inwendig, in der Blume selbst, sind kleine Fäserlein, darum sich sechs kleine gelbe Körnlein, so nicht anderst aussehen, als wann sie mit Staub bestreuet wären, antreffen lassen. Wie dieses Gewächs am besten mag gepflantzet und conserviret werden, ist zu wissen, daß es weit sicherer in einem Geschirr, als in dem Felde, stehe: dann diese Blumen oder Pflantzen lieben nicht viel Sonne, aber doch darneben ein gutes fettes, und nicht gar zu feuchtes Erdreich. Man kan es Finger-tief setzen, und in dem Monat September wieder heraus nehmen.

)o(

Das

Das XVII. Capitel.

Von den Fingerhütlein, Flachs-Dötter, Flitter und der Flora Hiſpanica.

Innhalt.

§. 1. Das Fingerhütlein, Lateiniſch Digitalis, warum es also heiſe, und wie es zu pflantzen? §. 2. Woher der Flachs-Dötter seinen Ursprung, und wie er zu pflantzen? §. 3. Von dem Flitter, absonderlich von den Spaniſchen wie er beſchaffen, und wie er fortzupflantzen? §. 4. Von der Flora Hiſpania und ihrem Bau.

§. 1.

Digitalis, oder das Fingerhütlein, hat seinen Namen, von der Figur oder Gestalt der Blumen, weilen die selbigen nicht anderst, als wie die Fingerhüt, aussehen. Es sind aber solche von dreyerley Coleuren oder Farben: Dann man siehet weisse, rothe, und leibfarbe. Die Blätter an diesem Gewächs sind den Borretsch oder Ochsen-Zungen gleich, ausser, daß sie gröſſer, und keine solche Rauhigkeiten haben. Was den Stengel betrifft, so ist solcher zum öfftern 3. Schuh hoch, und hat gleich anfänglich viele groſſe Knöpffe, die gleichsam eine Pyramide, oder zugespitzte Säule, vorstellen oder præsentiren. Wann sich die Blumen daran eröffnen, so siehet man fast nichts dann eitel Fingerhüte: lasset also dieses Gewächs überaus artig sich anschauen. Es wird im Frühling von Saamen in ein Bett gesäet, hernach aber werden die Pflantzen in ein Garten-Bett hin und her gepflantzet, gewartet, und von Unkraut fleiſsig gesäubert und gereiniget.

§. 2.

Der Flachs-Dötter, sonsten auf Lateiniſch Sesamum Veterum Creticum genannt wird aus Italien gebracht. Dieses Gewächs träget seine gelbe und blaue Blumen, welche oben zu zweyen und dreyen beysammen stehen, und gewiß überaus schön anzusehen sind. Man kan auch dieses Gewächs von dem Saamen ziehen, da dann der Italiäniſche der beſte, wann man nemlich im Frühling denselben in ein Mist-Bett säet, fleiſſig begieſſet, und vom Unkraut reiniget, so bekommt er bald, da man alsdann die Pflantzen hier und dar in die Garten-Bette kan setzen und nach selbſt eigenen Belieben die Schattirung machen.

§. 3.

Der Flitter, sonten auch der Spanische Flitter genant, auf Lateiniſch Syringha coerulea, folio glabro, kan mit Recht auch mit unter die schönen und zierlichen Garten-Gewächse gerechnet oder gezählet werden. Dann, wann man denselben bey den Lust und Garten-Häußlein pflantzet, so stehet er nicht nur allein nicht übel, wegen seines schönen Laubes, sondern er ist auch recht angenehm, wegen seiner wohlriechenden Blüth und Blumen, welche im Junio, wie die Trauben hervorkommen und wachsen. Die Blätter daran sind gantz glatt, ungekerbet, und wie ein Hertz formiret, so den schwartzen Pappel-Baum-Laub nicht ungleich siehet. Dieses Gewächs kan von der Wurtzel-Brut, welche überflüſſig auswächset, gar leicht vermehret und fortgepflantzet werden. Es giebt aber auch ausser dieser Art Spaniſchen Flitter, gefüllten, der weiß floriret, so aber noch bey uns ziemlich rar ist

§. 4.

Die Flora Hiſpanica major & minor, flora luteo, wird bey Anfang des Frühlings aus dem Saamen gezogen: derselbe kommt aber aus Italien, und wird im zunehmenden Mond in ein Mist-Bett gesäet, fleiſsig begossen, und sonsten gewartet. Wann die jungen Pflantzen etwas erstarcket, kan man solche, in ein mit luckerer und leichter Erde, so mit ein wenig Sand und Holtz-Erde vermenget, angefülltes Geschirr setzen, wohl warten und begieſſen, da dann die Gold-gelben Blumen sich bald zeigen, und den Garten zieren helffen werden. Die Vermehrung aber dieser Pflantze geschiehet jährlich durch die Zertheilung der Wurtzel, so im Frühling in der Helffte des Aprils muß vorgenommen werden. Man muß sie überdiß alsdann fleiſſig begieſſen, und im Winter bey andern zarten Gewächsen verwahren, auch nicht vergessen zur Noth die Erden zu befeuchten.

Das XVII. Capitel.

Von der Gauch-Blume, Ginster, Gold- und Glocken-Blume.

Innhalt.

§. 1. Von der Gauch-Blume und ihren Bau. §. 2. Von dem weissen Ginster und seinen Bau. §. 3. Von den Spanischen oder Africanischen Ginster mit der Purpur Blüth und dessen Bau. §. 4. Von der Gold Blume und deren Wachsthum. §. 5. Von der Glocken-Blume, deren vielerley Sorten und wie sie zu pflantzen?

§. 1.

Die Gauch, sonst auch Gugucks-Blume genannt, auf Lateinsch Flos Cuculi, giebet ein feines Garten-Gewächs: es träget weisse und rothe gefüllte Blümlein, und mag dahero wohl hier und dar hingepflantzet werden. Wann man solches will fortpflantzen, so geschieht es im Frühling, durch Zertheilung der Wurtzel, welche man in die Blumen-Bette in luckere oder leichte Erde setzet, fleissig begiesset und sonsten wartet.

§. 2.

Der weisse Ginster, Lateinisch Genista alba genannt, könnte wohl wegen seiner Grösse und übrigen Wachsthum mit unter die Bäume gerechnet werden: dann er bestehet aus vielen Ruthen und Aesten, die wiederum eben dergleichen herfür bringen. Allein, weil ihn bishero viele der Blumen und Pflantzen verständige mit unter die Pflantzen gerechnet, so wollen wir denselben allhier auch nicht ausmusteru. Seine kleine spitzige subtile Rüthlein, so sehr hoch in die Höhe wachsen, tragen kleine Blätlein wie die Raute, und darbey sehr viele Blumen, welche auf dem Boden roth, und im übrigen gantz weiß sind, und wann sie noch an den Aesten stehen, so sehen sie nicht anderst, als wie die schönsten Perlein aus. Dieses Gewächs liebet mittelmässige Sonne, und eine Erden wie die Küchen Kräuter: bey heissen Wetter muß es fleissig begossen werden. Ubrigens wächset es von Saamen, den kan man säen, weil aber der Saame ziemlich hart, so muß man vorhero solchen etwas Lufft machen, und denselben einweichen, damit er um so viel desto eher und besser möge können anschlagen.

§. 3.

Der Spanische und Africanische Ginster, mit der Purpur-Blüthe, ist eben bey uns in Teutschland so gemein noch nicht. Es ist ein überaus zartes Gewächs, dem gemeinen Ginster in etwas gleich. Die Blätter oder das Laub kommt ziemlich mit dem wilden Jasmino Catalonico überein, ausser, daß sie breiter länger und grüner sind. Der Stamm derselben ist ungefehr eines guten Daumens dick, darbey aber von keiner sonderbaren Grösse. Im Julio, pfleget dieser Ginster schön Purpur-roth zu blühen, und zwar zwischen den Laub und Zweigen, fast wie der blaue Syrang, aber kleiner, von einem schönen und lieblichen Geruch. Bey uns in Teutschland bringet diese Gattung keinen Saamen; in Arabien aber und Hispanien, soll er wie die Indianischen Wicken, rothe und runde Körner in kleinen Schotten, allemal 3. beysammen bringen, von welchen also derselbe bey uns gezogen und gepflantzet wird. Es ist ein vortreffliches Garten-Gewächs, und wohl werth, daß man sich darum bemühe. Will man die jungen Pflantzen im Frühling wohl einsetzen, so müssen sie in einem Geschirr, in eine gute Mist-Holtz-Wiesen- und sandige Garten-Erde kommen, und so tief sie vorhero gestanden, so tief müssen sie wiederum gepflantzet, auch begossen und gewartet werden. Dem Sommer über, liebt es einen mittelmässigen Sommer-Ort, und im Winter, will es bey andern fremden Gewächsen, in einen lustigen Gemach, so da warm ist; aufgehoben werden. So es die Noth erfordert, kan man die Erde mit laulichten Wasser zuweilen begiessen, auch darneben im Winter, wie im Sommer, fleissig warten und pflegen.

§. 4.

Die Gold-Blumen, auf Lateinisch Chrysantemum Cretuum betitult, ist ein Gewächs, so im Frühling in einen tiefen Bett von Saamen gezogen wird. Ausser dem aber mag man es fleissig begiessen, und von allen Unkraut säubern. Wann die Pflantzen in etwas erstarcket, kan man sie in die Garten-Felder, in gute und luckere Erde hin und wieder verpflantzen. Sie blühet halb gelb und weiß, und hat seinen Ursprung aus Creta oder Candia.

§. 5.

Die Glocken-Blume, auf Lateinisch Narcissus Sylvestris, oder PseudoNarcissus Hispanicus, oder falsche Spanische Narcissen, sind nicht alle von gleicher Grösse und Ansehen. Dann es giebt grosse und kleine, einfache und gefüllte. Item differiren sie in der Couleur und Farbe: dann es giebt hellgelbe, gewölckt- und gewässert-gelbe, auch weisse. Die einfache Glocken-Blume, bestehet aus sechs Blättern, und hat in der Mitte einen hervorgehenden Kelch, fast eines halben Fingers lang, ist gegen dem Boden eng, und oben hinauf immer weiter, wie eine Glocke; die kleine aber ist von der Grossen nicht viel unterschieden, ausser daß sie kleiner; die gelbe, gewässerte und die weißlichte, imgleichen die gedopelte aber und gefüllte hat viererley Gattung, als davon sind drey groß und eine klein. Was nun den Unterschied der Grossen betrifft, so kommt die erste Sorte mit dem Narcisso-toseo-luteo majori, oder mit der grossen gelben Narcisse ziemlich überein, wiewohlen diese Gattung runder Kelch hat, als die andere, wegen Uberfluß der Blätter springet diese Blume gerne auf. Die andere Sorte treibet aus den Grund ihres Kelches einen dicken Strauß von Blättern herfür. Die dritte aber bestehet aus zweyen Bechern da einer in den andern stecket, welches dahero dieselbe Blumen sehr anmuthig und angenehm machet. Die vierdte und kleine gefüllte Gattung hat bald einen, bald zwey Kelch-Blätter, darinnen sich in der Mitte ein Becher, so

so mit andern Blättern gefüllet befindet, welches sehr curios anzusehen ist. Diese Gold-Blumen erfordern nun insgesamt einen warmen Ort, wo die Sonne wohl hinscheinen kan. Darneben kan man sie in solches Erdreich setzen, wie man zum Küchen-Kräutern braucht, vier Finger tief, und eine halbe Spanne weit voneinander. Alle drey Jahr kan man sie ausnehmen, und die junge Brut darvon ablösen oder absondern. Schlüßlich ist zu mercken, daß weilen das Wasser und der Schnee ihnen leicht schädlich ist, man die Knöpfe mit Papier, oder sonst mit etwas leichtes, zu überziehen und zu bedecken nöthig habe, auch darneben inbegiessen sich sehr wohl in acht nehme.

Das XVIIII. Capitel.

Von den Hyacinthen und Hunds-Zahn.

Innhalt.

§. 1. Von den Hyacinthen insgemein, ihrer Fortpflantz- und Wartung. §. 2. Von dreyerley Gattungen Hyacinthen insbesonder. §. 3. Von dem Hunds-Zahn und seiner Wartung.

§. 1.

Der Hyacinthen Gattung, sind so viel, daß der berühmte Schweitzerische Botanicus, D. C. Bauhinus, neunund sechzigerley Geschlechte derselben anführet und erzehlet; welche aber insgesamt gar füglich und kürtzlich in sechserley Gattungen können distribuiret und eingetheilet oder reduciret werden: nemlich, in Comosos oder flatterrichte, in Botryoideos, Trauben förmige, Flore oblongo, langhälsigte, Orientales, Morgenländische, Stellatos, Sterngleiche, und Exoticos, ausländische. Darunter giebt es welche, so auf einem etwas langen und dicken Stengel sich befinden, mit vielen Flecken und Blumwerck. Ausser dem finden sich welche mit niedrigen Stengeln, welche nur auf einer Seiten Blumen haben. Wiederum giebt es andere, deren Blumen ohne Ordnung, hier und dar an dem Stengel zerstreuet sind. Manchen darunter ist ihr Geruch überaus lieblich, manche haben gar keinen. Und so ist es auch mit der Blüth beschaffen, manche floriren gleich, manche spat. Der Coleur oder Farb nach, sind sie theils Weiß, theils Rosenfarb, theils Falbgelb oder Rehfarb, theils Violet blau ꝛc. Die Zwiebel sind auch zum theil röthlich, zum theil gantz weiß. Was deroselben Fortpflantzung angehet, so geschiehet solche entweder durch den Saamen, oder durch die abgenommene Zwiebel-Brut. Weilen aber hier zu Lande, der Saame nicht wohl darvon zu gewarten, und die Blumen darneben so von den Saamen wachsen, sich gar sehr verändern, als thut man besser, man bleibet bey der letzten Manier. Uberdiß wie sie unterschiedlicher Arten, so wollen sie auch unterschiedliche Wart und Pflege haben. Die Gemeinen können wohl ohne Bedeckung dem Winter über im Felde bleiben, doch müssen sie in guten und luckern Erdreich stehen. Die andern aber, so auch weit zärter sind, muß man dem Winter über mit Mooß, gleichwie die Narcissen, ja wohl bedecken. Dergleichen sind: Imperialis Maior polyanthos, Corsire Truis, Bubbenaer, Passetout, blau von Peru, blaugekrönt Cœlestinus Flore pleno. Jannuarius, blau Stellatus, blau Componel, Purpur-Blume, schöne Blau Belgicus, &c. Diese Saamen alle, samt noch vielen andern, müssen im Winter bedecket werden, und wollen, wie die Narcissen und andere Zwiebel, in September beym zunehmenden oder Vollenmond, allemahl 4. Zoll weit voneinander, und 3. tief, in gute luckere und sandige Wiesen und Holtz-Erden gesetzet werden.

§. 2.

Unter diesen dreyerley Gattungen, so wir besonders abhandeln wollen, ist nun die Spanische die erste, so gantz breite Blätter hat, wie der Hyacinthus Peruvianus. Diese Sorte floriret im Frühling, mit Purpur weissen Blumen, so aber kleiner als die ordinairen Hyacinthen Blumen. Diese Gattung will allemahl im Herbst, 3. Zoll tief, in luckere und sandige Holtz Erden verpflantzet, und gegen den Winter, um Michaelis præter propter, mit Mooß bedecket werden. Alle zwey Jahr kan man sie ausnehmen, und die jungen Bulben darvon nehmen, in besondere Bette verpflantzen, und dann ferner warten, wie die alten. Die andere Gattung ist der Hyacinthus Deptocrocea, Flore purpureo, so der vorigen im Kraut nicht viel ungleich. Es bringet von den Stengel viele schöne Purpur-Blumen, und so man sie will conserviren, so muß dieselbe in ein Geschirr gepflantzet, und im Winter wohl verwahrt werden, die Fortpflantzung geschiehet wie bey der Spanischen. Was die dritte Gattung betrifft, so da Hyacinthus, parpaticum Flore luteo betitult wird, so kan dieses Gewächs mit Recht vor eine Zierde eines Gartens passiren. Es träget an einem langen Stengel 3. biß 4. gelbe Blumen, fast wie die Mäyen-Blumen, mit einem vortrefflichen Geruch. Es will in ein Geschirr gepflantzet seyn und in gute luckere Mist- und Holtz Erden kommen. Ausser diesen muß man es alle drey Jahr, um Jacobi oder etwas später, ausnehmen die Jungen darvon thun, und im September, wieder im Zunehmen des Mondes, in einen langen Hafen oder Geschirr pflantzen, so wird es seine Blumen wieder zur rechter Zeit bringen. Im Winter aber wollen sie ein warmes Quartier haben, und nicht viel begossen werden.

§. 3.

Der Hunds-Zahn, so auch sonsten die Schoß- und rothe Stendel-Wurtz genennet wird, floriret im April, weiß und Purpur-färbig, und weil es eben kein sonder rar Gewächs ist, so mag es leicht gewartet, propagiret und conserviret werden. Man pfleget solches gemeiniglich im andern Jahr umzupflantzen, dahero man wegen Zärtigkeit der Wurtzel, daß selbe nicht über 14. Tag vor der Verpflantzung auszunehmen hat, sondern man eilet mit solchen fein bald wiederum in ein leichtes, luckeres und mit Sand vermengtes Erdreich. Es will an einem lüfftigen und Sonnen-reichen Ort stehen; seine Vermehrung aber geschiehet durch Zertheilung der Wurtzel.

Das XX. Capitel.
Von den Jsopen, Jucca Glorioſa und Joncquilles.

Innhalt.

§. 1. Von dreyerley Gattungen Jsopen und deren Pflantz- und Wartung. §. 2 Noch von zweyerley Sorten. §. 3. Von der Jucca Glorioſa und deren Pflantz- und Wartung. §. 4. Von den Joncquillen und deren Tractament.

§. 1.

Es werden dreyerley Gattungen Jsopen gefunden, die vor andern würdig ſind, eine Stelle in einem Luſt und Blumen-Garten zu haben. Der erſte von dieſen Sorten, iſt der vergul-dete Jſop, oder, der mit Gold-gelben Blättern: der andere iſt der Arabiſche, mit den breiten Blättern und rothen Blumen: der dritte iſt der mit den weiſſen Blumen. Dieſe Gattungen können nun in Geſchirre, in reine luckere Erden gepflantzet, begoſſen, und fleiſſig gewartet werden. Wann dieſes geſchiehet ſo werden ſie wohl wachſen, zur rechter Zeit, nehmlich in Julio blühen, und dann Saamen tragen. So man nun junge Pflänzlein wiederum haben will, ſo darf man nur den Saamen, in ein Miſt-Bett ſäen, die Pflänzlein auf gehörige Art, in eine tüchtige Erden und Geſchirr verſetzen, fleiſſig begieſſen und warten. Auſſer dem könnten ſie auch von der Zertheilung der Wurtzel verpflantzet und gemehret werden.

§. 2.

Es giebet noch weiter zweyerley Gattung des Jſopens: einer hat ſeine Blätter oben an den Gipffel, da dargegen an der gemeinen dieſelbigen an dem Stengel ſtehen. Die Blumen dieſer Art ſind blau und weiß, und haben einen überaus ſtarcken Geruch. Im Frühling kan man die Wurtzel zertheilen, ſo bekommet man junge Pflänzlein, welche man alsdann in gute luckere Erden, in die Bette kan ſetzen. Der andere von dieſen Geſchlecht, iſt faſt mit den erſten einerley Art, auſſer, daß ſeine Blätter gantz krauß: floriret ebenfals blau, und hat einen penetranten Geruch. Von dieſer Sorte wird man noch wenig in Teutſchland haben, ſeinen Urſprung hat er aus Jtalien, und zwar auß Rom. Jm Frühling kan man die jungen Pflantzen von Saamen ziehen, ſo man in die Miſt-Bette pflegt zu ſäen. Nachdeme ſie erſtarckt, mag man ſie in luckere Erden in ein Geſchirr ſetzen, und dieſelbe weiter pflegen und warten.

§. 3.

Die Jucca Glorioſa hat ſeinen Urſprung aus der Jnſul Ceylon: nebſt dem trifft man es auch auf dem Capo de bonne Esperance an, allwo es häuffig an ſumpffigten und moraſtigen Oertern wächſet. Dahero es auch als eine Art von Schilff muß conſideriret werden, wie es dann auch ſonſten Jndianiſch Ried oder Schilff betitult wird. Es hat lange, ſtachlichte, harte und etwas rauhe Blätter, ſo ſich dick um den Stamm herum befinden: inwendig iſt das Hertz-Blat, ſo ſich rund zuſammen wickelt. Wann es anfangen will zu floriren, ſo treibet es einen Stengel von anderhalb Ellen hoch, daran præſentiren ſich alsdann die Blumen wie Glöcklein, gantz Rauch-färbig, und zwar in ziemlicher Anzahl, wie faſt bey der Aloë Americana. Es will fette, ſtrenge, mit Leimen, Miſt und groben Sand, vermengte Erden haben, in einen Kaſten oder Kübel einquartiret ſeyn, und dann fleiſſig und offt begoſſen werden; abſonderlich, weilen es aus ſumpffigten Oertern her ſeinen Urſprung hat. Dem Winter muß mans bey andern Jndianiſchen Gewächſen verwahren, und dann und wann nach Nothdurfft begieſſen. Seine Fortpflantzung geſchiehet durch die Wurtzel-Brut, welche ſich um die Wurtzel im Frühling zeiget, da man ſie alsdann kan abſetzen. Eine junge Jucca will offt 6. 7. 8. und mehr Jahr haben, wann es floriren oder blühen ſoll. Wann es möglich, ſoll man dieſes Gewächs alle Jahr verpflantzen, und die übrige Wurtzel ſamt der jungen Brut darvon thun, die unterſten Blätter abnehmen, um alſo dadurch den Flor deſſelben zu facilitiren, oder vielmehr zu maturiren.

§. 4.

Obſchon unterſchiedliche Gattungen der Joncquillen angetroffen werden, ſo können ſie doch füglich in zweyerley Sorten rangiret werden: als da ſind, in die einfachen, und doppelten oder gefüllten. Was die einfache Sorte anlanget, ſo wird dieſelbe wiederum abgetheilet in viererley Geſchlechte: Nemlich, in das kleine Geſchlecht, da man viel Blumen auf einem Stiel findet, und welches nach den doppelten die ſchönſte Gattung iſt: Die andere Art hat groſſe Blumen, und finden ſich kaum 2. oder 3. Blumen auf einem Stiel, haben auch keinen ſo ſtarcken Geruch: Die dritte Gattung præſentiret ſich auch mit 2. oder 3. Blumen auf einem Stiel, hat aber darbey eine ungemeine hohe Couleur und Farb. Die vierdte Species heiſſet die einfach-weiſſe, und iſt ihrer Farbe und delicaten Geruchs halber billich zu æſtimiren. Dieſe letztere Gattung wird eben ſo überflüſſig nicht gefunden, ja es halten es etliche Blumiſten vor gar keine Jonquille. Wann man aber den innwendigen Kelch der Blumen-Blätter betrachtet, ſo muß man ſie allerdings darvor paſſiren laſſen. Von den einfachen Gattungen, wenden wir uns zu der gefüllten, dieſelbe iſt eine kleine Art, von 8. oder 9. Blättern, hoch-gelber Coleur, und delicat von Geruch, darvon man das angenehmſte und wohl-riechendeſte Waſſer kan præpariren und machen. Was das Erdreich, darein ſie ſollen geſetzet werden, vor eine Beſchaffenheit haben ſoll, dienet zu wiſſen, daß man einen halben Fuß tief, daſſelbe müſſe heraus graben, und darauf 3. oder 4. Zoll dick, guten alten Miſt darein legen. Darauf nimmt man die ausgegrabene Erden, und ſetzet darein einen Zoll tief, die ſo wohl einfache als doppellte Joncquilles, und dann ſtreut man 2. Zoll dick verzehrten alten Miſt darauf, und läſſet ſie alſo wachſen. Wann dieſelbigen nun anfangen aufzugehen, und es darneben gefrieret, ſo iſt nöthig, daß man 2. Zoll dick Pferd-Miſt, wie er aus den Stall kommet, darüber breite, um dadurch die Pflantzen zu conſervieren; wäre es aber gar zu kalt,

kalt, daß auch die Blätter könnten erfrieren, so muß man dieselben mit Heu oder Stroh decken, damit sie nicht Noth leiden. Nach dem Frost kan man sie wieder entblösen, den frischen Pferd-Mist aber mag man doch liegen lassen, weil durch dessen Fettigkeit die Pflantzen fortgetrieben werden. Um Johannis nimmet man die Joncquilles beyläuffig aus der Erden, sie mögen auch grün oder nicht grün seyn, leget sie an einen trocknen Ort mit der Wurtzel und dem Laub: darauf, wann sie recht trocken und gereiniget, setzet man sie gegen den Augustum wieder in die darzu verfertigte Erden. Vor allen aber ist zu wissen, daß, so man die Joncquilles gut will erhalten, so muß man sie nicht offt versetzen, kaum alle 2. oder 3. Jahr, sonsten bleiben die Pflantzen klein, und bringen kleine oder gar wenig Blumen.

Das XXI. Capitel.

Von den Jeßminen.

Innhalt.

§. 1. Von den Jeßminen insgemein, und ins besonder. §. 2. Von derer Pfleg-Wart- und Pflantzung.

§. 1.

Jeßmin, sonst Lateinisch Jasminum, ist eine schwache Staude, und bestehet aus vielen schwachen Zweigen, an deren Gliedern je zwey Reißlein, woran 5. oder 7. Blätter sich befinden. In der Höhe præsentiren sich die wohlriechende Blumen, so mit ihrer Anmuth recht das Hertz im Leib erquicken. Es sind aber eigentlich zweyerley Gattungen des Jesmins, als weisse und gelbe. Diese Gattungen werden wieder in zweyerley Sorten abgetheilet, als in Gemeine, Welsche oder vielmehr Spanische und Catalonische, denen wir noch den gefüllten an die Seiten setzen wollen. Der gemeine Jesmin hat kleine weisse Blumen, welche eines lieblichen aber schwachen Geruches sind; der Welsche oder Spanische Jesmin aber pranget dargegen mit ebenfalls weissen, aber darbey unten mit Purpur-rothen Striemen ausgezierten grossen Blumen, so in die Nähe und Ferne einen überaus lieblichen und penetranten Geruch von sich geben. Unter diesen aber befindet sich noch eine andere besondere Gattung mit gefüllten, oder deutlicher zu reden, mit zwey aus einander wachsenden Blumen, davon die untere Blume aus 5. oder 6. die obere aus 3. oder 4. Blättern bestehet, welche Sorte fast vor allen am lieblichsten und stärcksten riechet. Wos den gemeinen gelben Jesmin angehet, so hat derselbe kleine gelbe Blumen, so aber gantz keinen Geruch haben, da dargegen der Indianische gelbe nicht nur grosse, sondern auch wohl-riechende Blumen hat. Ausser diesen findet sich noch eine Gattung, so hell oder weißblau floriret, und zwar also, daß die Blumen im Monat April, gantz Strauß- und Busch-weiß beysammen sind. Dieweilen diese Art, ziemlich mit dem welschen Holder überein kommet, haben dahero etliche ihn vor einen gehalten; allein die Blätter oder das Laub ist viel zärter, als beym Holder, und noch darzu wie beym Jasmin, gekerbet: bleibet also ohnfehlbar derselbe eine besondere Art von Jesmin. Letzlichen wird noch eine Gattung dem Jesmin zugesellet, welche ihren Ursprung aus Indien hat. Diese Sorte wächset an schwachen Stengeln, wie Reben, so hin und her lauffen, so deswegen gerne an die Geländer, Portale, und Wände der Pomerantzen- oder anderer Lust- und Sommer-Häusser, pfleget gepflantzet zu werden. Und diese Species träget eines Fingers-lang besonders rothe Blumen, welche aus 5. Blätlein bestehen, innwendig aber befinden sich kleine Bützlein: der Saame ist ablänglicht, und in Schotten.

§. 2.

Die Pfleg-Wart- und Pflantzung dieser erst-erzehlten Gattung der Jesminen, muß mit sonderbahren Fleiß geschehen. Absonderlich will der Catalonische gegen Morgen stehen, einen Sonnen-reichen Ort, und ferte Erden haben, darneben öffters begossen werden: dahero leicht zu schliessen, daß er in den Scherben oder Geschirr besser, als in dem Land stehe, dann da kan man ihn hinsetzen und tragen, wo man will. Seine Fortpflantzung aber geschiehet mit Pfropffung kleiner Reisser, in gemeinen Jasmin, oder auf gemeinen Jasmin, so da mehr als 6. Monat schon in den Geschirren sich muß befinden. Die besten sind, die man im October einsetzet, die hübsche Wurtzeln haben, und gleich, oder ohne viele Knoten sind, darneben von der Dicke eines Fingers sich befinden. Kommet der Martius herbey, kan man im abnehmenden Mond die untersten einpfropffen, da dann die, so den Fuß der Pflantzen am nechsten stehen, billich den andern vorzuziehen. Wann man nun alle Zweig von besagten Fuß mit einer Scheer abgenommen, so schneidet man von allen Reissern, die da sollen gepfropffet werden, das Aug ab, welches alsdann so viel hilfft, daß sie viel, und gefüllte Blumen, tragen. Es will auch derselbe alle Jahr im Mertzen, wann der Mond völlig abgenommen, in seine vorige Erden verpflantzet und versetzet, und so ers benöthiget, begossen werden: brauchet derselbe das Beschneiden, so geschiehet solches an der Spitze des Zweigs, oder Aestleins; das Oculiren aber, oder Aeuglen des Jesmins, kan man im Junio oder Julio verrichten, da man einen kleinen runden Schnitt in die Rinde thut, dieselbe aufhebt, und das Aug alsdann gantz subtil hinein setzet. Dem Winter über, so man ihn anderst conserviren und erhalten will, muß man ihn sorgfältig vor der Kälte verwahren, in die Winterung setzen, oder so er im Felde, fleißig mit Matten, Brettern, oder sonst bequem bedecken. Wie nun der Catalonische, so müssen auch fast alle andere Sorten tractiret werden: dahero Weitläufftigkeit zu vermeiden, verweise ich den geneigten Leser an andere gute Blumen- und Garten-Bücher, die ex professo darvon gehandelt.

Das XXII. Capitel.

Von der Königs-Blume, Königs-oder Kayser-Crone, und Korn-Blume.

Innhalt.

§. 1. Von der Königs-Blume ihren Ursprung, Pracht, Pfleg- und Wartung. §. 2. Von der König-oder Kayser-Crone, und ihrer Pfleg- und Wartung. §. 3. Von der Korn-Blum und ihrer Fortpflantzung.

§. 1.

Die Königs-Blume hat eigentlich seinen Ursprung aus Indien, und vornehmlich aus China, sie ist von prächtigen Ansehen, und sehr vortrefflichen Geruch. Ihre Gestalt ist nicht ungleich einer Rose, aber etwas gröſſer, und siehet nicht anderst aus, als wie eine grosse gefüllte Mohn-Blume. Sie hat breite Blätter, und eine weißlichte Purpur-vermengte Couleur oder Farb. Es giebt auch gantz rothe und andere, so gantz Goldgelber Farbe sind. Die Staude, worauf diese unvergleichliche Blume wächset, ist fast wie eine Hollunder-Staude. Sie meritiret wohl, wegen seines besondern Prachtes, in grosser Herren Lust- und Blumen-Gärten, eine besondere Stelle. Dieses Gewächs ist auch dabey so delicat und zart, daß man absonderlich die Blumen in heissen Sommer-Tagen zudecken muß, damit sie nicht Schaden leiden. Es fänget um Jacobi herum seinen Pracht zu zeigen, oder zu floriren, der aber bald wieder verschwindet: dann es dauret eine Blume bedecket, kaum 3. Tag, und unbedecket, kaum 1. oder 2. Tag. Am curiösten ist es, daß an einem Zweig nicht nur 3. oder 4. Blumen wachsen, jede allein, sondern, daß noch darneben Blumen von dreyerley Farben daselbst anzutreffen sind. Wann eine Blume ausgeblühet, so kommet wieder eine andere. Die Knöpffe, daraus dieselben entstehen, sind länglicht, fast wie ein gefüllter Granat-Blumen-Knopff; sie haben aber nicht so harte Hülssen, sondern sind gantz weich und zart, mit 2. Blättern, und gehen gemeiniglich in 2. Tagen auf. Die Wart und Pfleg dieses fremden Gewächses betreffend, so will es eine reine gute vermengte Holtz, Wiesen, und verfaulte Weintrester, oder an statt derselben Weinreben-Asche, und mit ein wenig Sand vermengte Erde haben, und muß mans wieder so tief und sorgfältig setzen, als es gestanden. Dem Sommer über, kan man es mit laulichten Wasser aus einen Graben oder Teich, darinn abgeschabtes Leder oder Horn gelegen, fleißig begiessen. Dem Winter aber, mag man dasselbe zeitlich in ein warm Gemach stellen, und dann und wann, so es die Noth erfordert, mit erst-angeführten Wasser begiessen. Wann man es aus der Winterung in den Garten bringet, muß schon wohl warm seyn, und fleißig in die Mittags-Sonne gestellet werden. Darneben kan man es, wie einen Rosen-Stock beschneiden, und sonsten reinigen. Sollten aber junge bey der Wurtzel auswachsen, so mag man sie, wann sie Wurtzel haben, im vollen Mond ab- und in vorgedachte Erden setzen, und so lässet sich alsdann dieses herrliche Gewächs vermehren. Sonsten bringet man auch die jungen Stauden, aus Indien, und zwar aus China.

§. 2.

Die König-oder Kaysers-Crone, welche sonsten lateinisch Corona Imperialis genennet wird, ist ein Gewächs, so vor einigen Jahren in grossen Æstim gewesen; heutiges Tages aber wird sie wenig mehr geachtet: es müste dann dieselbe eine solche Gattung seyn, so vor andern sehr rar und besonder wäre. Es müssen aber dieselbigen insgesamt in eine fette Erden gesetzet oder gepflantzet werden, da sie dann gar leicht anschlagen. Sie können auch, sie mögen stehen wo sie wollen, noch ziemlich die Kälte vertragen. Die Zwiebeln werden gepflantzet, wann man beobachtet, daß sie anfangen Wurtzel zu treiben. Wann sie aber verblühet, kan man sie alsobalden heraus nehmen, ob sie auch noch grün wären. Ausser dem pflegt man auch dieses Gewächs von Saamen aufzuziehen. Diese Gattungen aber alsdann bringen erst in 9. Jahr Blumen.

§. 3.

Die Korn-Blume, auf Lateinisch Cyanus, ist ein Gewächs mit eckigten Stengeln, und graulicht zerkerbten Blättern. Oben an dem Stengel wachsen die schuppichten Knöpffe, daraus nachgehends die Blumen hervor kommen, welche von allerhand Couleuren und Farben sind, als: blau, weiß, röthlicht, braun, und dann auch bund. Der Saamen steckt in den Knöpffen, in einer wollichten Materie, und kan im Frühling gesäet werden. Ferner giebt es eine andere Gattung, welche genannt wird Cyanus Turcicus, oder Moschatus, d. i. Türckischer Bisam, Korn-Blume, oder nur Bisam-Blume allein. Diese Sorte träget nun auch weisse, rothe und gelbe Blumen, darvon aber die Gelben ohne Geruch sind. Die andern aber riechen desto lieblicher, wie Bisam, dahero sie auch Bisam-Blumen genennet werden.

(o)

Das XXIII. Capitel.

Von den Lilien, Löwen-Mäulern, Marien-Rößlein, Mayen-Blümlein, Mertz-Violen, und Mohn-Saamen.

Innhalt.

§. 1. Von den vielerley Gattungen der Lilien und deren Pflantzung. §. 2. Von der Löwen-Mäuler Saat, Pflantz- und Wartung. Item, wie die Marien-Rößlein zu pflantzen und zu vermehren? §. 3. Von dreyerley Sorten der May-Blümlein, und deren Pflantz- und Wartung, wobey auch von denen Mertz-Violen und Mag- oder Mohn-Saamen gehandelt wird.

§. 1.

Der Lilien gibt es von allerhand schönen Conleuren und Farben: dann man findet Purpur-farbe, weisse, helle, Pomerantzen-rothe, darvon welche gar keinen, welche aber einen gar üblen Geruch haben. Nebst diesen gibt es rothe, die wohl schattiret sind, oder schöne Wolcken haben. Item, schöne Zinnober-rothe, Pomerantzen-farbe, Milch-weisse, und noch anderer Farben mehr. Was nun die Purpur-farbe Lilie betrifft, welche auch sonsten Martagum montanum, die Heydnische Berg-Lilie, betitult wird, so hat dieselbe oben auf, an ihrem Stengel, kleine Aestlein, daran Licht-Purpur-farbe Blumen herfür wachsen, so manchmahl heller, manchmahl gantz weiß sind. Diese Blumen sind also beschaffen, daß, wann sie aufgehen, immer je mehr und mehr ihre Blätter sich kraussen. In der Mitte haben sie kleine Büßlein, die mit ihren kleinen Capitälgen hervor kommen, und also das Mittelste höher machen, als die andern. Ferner die hell Pomerantzen-rothe Lilie, hat in der Höhe des Stengels etliche Leib-farbe Aeßlein, an welchen hell oder hoch Pomerantzen-farbe Blumen sind, und weil die Blätter krauß, und gantz rauh sind, nennen sie die Frantzosen Riche-Madame. Die Lis de Pompone, oder Lilie von Pompone, kommet fast mit der vorhergehenden überein, nur daß sie einen unangenehmen und wüsten Geruch hat. Weiter die rothe wohl-schattitte oder schön gewölbte Art anlangend, so ist dieselbe groß und klein. Die grosse, ist dermassen fœcund und zahlreich an Blumen, daß offtmahlen nicht 60. genug sind, so sie auf einmahl bringet, welche bleich-roth, und gantz Pomerantzen-farb aussehen. Die kleine floriret bey weiten nicht so zahlreich, inzwischen aber hat sie eine weit angenehmere und lebhafftere Farb. Nun kommet die Zinnober-rothe, so mehr Zwiebeln als Blumen hat, deren Farbe aber um so viel angenehmer, weil sie hellgläntzend sind. Die Pomerantzen-farbe hat Pomerantzen-färbige Blumen, und ist mit etlichen braunen Strichen marquiret. Endlich aber die Weisse, so Frantzösisch, Lis de notre Dame, oder unser Frauen Lilie heist. Item, Lis de S. Antoine de Padua, betreffend, so wird es nicht nöthig seyn, viel davon zu schreiben, weil fast dieselbe ohnedem jedermann bekannt ist. Es giebet zwar auch gefüllte, aber sie sind rar, weilen man sie selten zum ordentlichen floriren kan bringen. Diese Sorten nun miteinander, lieben eine mittelmäßige Sonne, und ein gutes leichtes Erdreich. Wann man sie einsetzet, so müssen sie eine Spanne weit von einander stehen, und eben so tief gepflantzet werden: haben sie nun verblühet, so nimmt man sie aus der Erden, separiret die junge Brut darvon, und setzet sie alsdann bald wieder ein.

§. 2.

Die Löwen-Mäuler sind ein Gewächs, so hier und dar in den Gärten in die Blumen-Bette gepflantzet werden. Sie tragen Fleisch-farbe und auch Purpur-roth besprengte Blumen, und werden im Frühling von Saamen gezogen, da dann der Saamen in ein gutes Mist-Bett gesäet wird, und wann die Pflantzen aufgegangen, so werden sie dann, nachdeme sie etwas erstarcket, wie oben angezeiget worden, hin und wieder in den Blumen-Gärten, in die Bette versetzet. Dieses Gewächs dauret viele Jahr, und brauchet eben keine sonderbare Wart oder Pflege. Was aber die Marien-Rößlein betrifft, so sind dieselbige fast wie die kleinen Provintz-Rosen. Sie haben rothe und weisse Blumen, darvon die letztere Gattung etwas rar ist. Es finden sich zweyerley Sorten, als einfache und gefüllte: Die Einfachen werden von Saamen gezogen; die Gefüllten aber bringen keinen Saamen, sondern müssen im Frühling, durch Zertheilung der Wurtzel, propagiret werden. Will man sie wohl pflantzen, so müssen sie in ein Geschirr kommen: ob sie gleich nebst diesen auch im Garten an einen warmen Ort mögen gesetzet werden, so muß man sie doch dem Winter über mit dem Laub fleißig bedecken, und darneben nicht gar zu überflüßig begiessen. So man gefüllte vom Saamen gedencket zu ziehen, so muß man etliche Stöcke von den einfachen aussuchen, dieselbige in einen Kasten pflantzen, und dann die Blumen, so in, oder mit dem Vollmond, kommen, fleißig bemercken, die andern aber abbrechen. Wann dann diese Blumen Saamen getragen, kan man denselben im vollen Mond abnehmen, und darauf in oder mit dem Vollmond, im Früh-Jahr, im Zwilling, Löwen, oder andern guten Zeichen, säen, diese Pflantzen mögen alsdann wiederum in dem Vollmond, in Löwen oder Stier, in ein gutes Erdreich kommen, und also stehen bleiben; den darauf folgenden Frühling aber, sollen sie noch einmahl in gedachten Zeichen versetzet werden, da werden alsdann sich dem darauf folgenden Sommer, gantz gewiß schöne gefüllte Blumen einfinden.

§. 3.

Der Mayenblümlein gibt es dreyerley Gattungen, als da sind, die gemeine weisse, so häuffig an manchen Orten in den Wäldern wachsen; die Fleischfärbige, welche wegen ihrer Rarität billich zu æstimiren, und dahero würdig sind, daß man ihnen, in einem schönen Blumen-Garten, ein Plätzigen vergönne; und dann gibt es auch rothe und weiß gefüllte, welche gar ungemein schön sind. Will man nun dieselbige in einem bequemen Ort, in dem Garten verpflantzen, so muß derselbe ein gutes luckeres Erdreich

und wenig Sonne haben: wann sie also gesetzet, und vom Unkraut fleißig gesäubert werden, so tragen sie im May-Monat, schöne, wohl-riechende, und überaus angenehme Blümlein. Die Mertz-Violen sind wegen ihres lieblichen Geruchs ebenfalls nicht gantz und gar aus einem schönen Blumen-Garten zu verbannen, absonderlich die Gefüllten, welche weisse, schöne, und dicke Blümlein haben. Sie werden im Herbst durch die Zertheilung der Wurtzel im zunehmenden Mond, in gute Garten-Erde, an einen nicht gar zu trockenen und warmen Ort gepflantzet, da sie alsdann dem darauf folgenden Frühling, im Martio herfür kommen, und ihre gefüllte wohlriechende Blumen tragen. Der Mag- oder Mohn-Saamen, wird billich auch mit unter die schönen Garten-Blumen gerechnet: dann wann dieselbige blühet, so macht er ein zwar kurtzes, aber vortreffliches Ansehen. Derselbe ist nicht nur einfach, sondern auch gefüllt: die Blätter desselben sind an einigen rund, an einigen zerkerbt, und die Couleuren oder Farben spielen so unvergleichlich untereinander, daß man sich über dieser kurtzen Pracht nicht genugsam verwundern kan. Dann es gibt weisse, weisse mit zerkerbten rothen Spitzlein, oder Purpur-rothe, mit weissen Enden, Männig-färbige, Leib-farbe, hoch- und bleich-Purpur-rothe, Feuer-rothe. Item, Zinnober-färbige, Columbin ꝛc. Ausser diesen findet sich noch gehörnter Mohn-Saamen mit gelben Blumen, rauchhäriger Mohn-Saamen, mit rothen Blumen und gehörnten Saamen-Hülsen, und dann endlich stachlichter Mag-Saamen mit gelben Blumen: diese Gattungen alle miteinander werden vom Saamen gezogen, und hier und dar in die Garten-Bette verpflantzet.

Das XXIV. Capitel.

Von den Narcissen-Rößlein, grossen und Indianischen Narcissen.

Innhalt.

§. 1. Von der Narcissen-Rößlein Unterschied, und deren Bau.
§. 2. Von den grossen Narcissen, und ihren Tractament.
§. 3. Von den Indianischen Narcissen, und deren unterschiedlichen Pfleg und Wartung.

§. 1.

Daß die Narcissen-Rößlein nicht von einerley Art und Gattung sind, lehret die Erfahrung: dann es gibt etliche, daran weisse, gelbe, und Citronen-farbe Blumen sich befinden; Ingleichen trifft man, nebst der einfachen Gattung, gefüllte, grosse, kleine, frühe, späte, halb-frühe, und halb-späte, oder um die ordentliche Zeit sich einstellende Gattungen der Lilien an. Unter die gemeinste Arten werden gezehlet, die Constantinopolitanische, die Bancore, die Ragusische, die Crenelle, oder die gantz zugespitzte Blätter haben, die gelbe, die wilde gestirnte, so gefüllte Blumen, und bleich-gelbe, oder Stroh-farbe Blätter hat, die wie ein Stern abgetheilet sind, die grosse und kleine Rosen-Narcisse, die späte Berg-Narcisse, die Narcisse von Narbonne, die Englische, die dritte Narcisse des Matthioli, so auf den Gipffel ihres Stengels, welcher mehr breit als rund scheinet zu seyn, 10. oder 12. weisse Blumen, mit 6. schmahlen oder langen Blättern hat, welche voneinander separiret sind, und wie Sterne sich præsentiren, und dann die Lilien-Narcisse von Valence, oder Lilio Narcissus Valentinus. Diese Gattungen insgesamt, wollen durchgehends fast einerley tractiret seyn, als z. E. Sie lieben einen warmen Ort, und wollen eben eine solche Erden, wie die Küchen-Kräuter, haben. Wann man sie einsetzet, müssen sie 6. Finger tief in die Erden kommen, und einen halben Schuh voneinander gepflantzet werden: Will man dieselbigen einmahl wieder aus der Erden nehmen, so kan dieses nach Verfliessung drever Jahr, mit Nutzen geschehen, da man alsdann die junge Brut sorgfältig davon kan absondern.

§. 2.

Nach den gemeinen Gattungen, kommen nun die grossen, sonsten Nonparels genannt: darum weilen sie unvergleichlich, oder ihres gleichen nicht haben. Es mögen aber dieselbigen kürtzlich also specificiret werden: Nemlich da sind die Gold-gelbe, die bleich-gelbe, die Citronen-farbe, mit den Pomerantzen-farben Rand, die grosse weisse, und die gefüllte Citronen-farbe. Diese Species miteinander wollen an einem mittelmäßig sandigen Ort stehen, und mit den vorhergehenden gleiches Erdreich haben. Die Einsetzung kan 4 Finger tief geschehen, und 4. Zoll weit vonander; die junge Brut aber mag man nach 3. Jahren, wie vor erinnert worden, in Herausnehmung derselben abgesondert werden.

§. 3.

Uber alle diese erzehlte Gattungen finden sich noch sechserley fremde Sorten, so Indianische Narcissen pflegen genennet zu werden, weilen man dieselben erstlich aus Indien gebracht, worzu auch die Virginische gerechnet wird. Diese Sorten miteinander sind sowohl an Blumen, als Farben, ziemlich different, und wollen auch dahero unterschiedlich tractiret werden. Wir wollen sie also kürtzlich, eine jede insbesonder betrachten: Erstlich, sehen wir die Virginische, die zuerst eine unrein weisse Farb hat, so sich aber nachgehends in eine hell-rothe Couleur verwandelt: die Blätter daran sind fast denen Persianischen Tulipanen-Blättern gleich, ausser, daß sie etwas grösser sind, und sich niemahlen öffnen. Diese Gattung will lieber in einen Geschirr, als im Feld stehen, nicht viel Sonne haben, und öffters versetzet werden. Ferner folget die Jacobs-Narcisse, diese hat 4. Blumen, und eine jede Blume 6. Purpur-farbe Blätter, welche nicht ungleich sind den weissen Lilien-Blättern. Will man diese Art auf gehörige Weise tractiren, so erfordert dieselbe ein Geschirr, und ein mageres und sandichtes Erdreich. Nebst diesem liebet es die Wärme, und will fleißig begossen seyn, so lange, biß die erste Kält ihre Blätter ausgetrocknet und dörr gemacht. Dann setzet man dieselbige biß in die Mitte des Mayes beyseit, wann aber derselbige kommet, so nimmt man die Erde gantz sorgfältig an der Zwiebel hinweg, und siehet, wie man ohne Schaden die Neben-Brut gantz subtil darvor möge

möge separiren und absondern: darauf bedeckt man die Zwiebel wieder mit Erden, begiesset sie mit Wasser, und lässet sie alsdann wachsen; die junge Brut aber setzet man in besondere Scherben, und suchet dieselbe bestens zu warten. Weiter kommet die rothe Narcisse, die der Couleur und Farbe nach, wie die rothen Lilien aussehen, wird auch sonsten Narcisse Madame betittult. Sie floriret mit mehr als 20. klein-länglichten Blumen, so etwas grünlicht aussehen. Wann sie anfangen sich aufzuthun, so hängen sie zum Theil, zum Theil stehen sie gerad. Was die helle Weinfarbe Narcisse betrifft, die auch den Namen Fausse-Madame führet, ist sie mit der vorhergehenden fast einerley, ausser daß sie einen schwächern und krümmern Stengel und kleinere Blumen hat. Zu diesen zweyen Gattungen der Narcissen gehören hübsche grosse Geschirre, und dann, daß man sie nicht über drey Finger tieff in die Erde setze, und auch selten aushebe. Vierdtens kommen wir an die runde Kugel-Narcisse, oder Hüner-Milch, welche insgemein die Indianische oder Girandole, pfleget genennet zu werden. Dieses Gewächs zeiget seine Blumen eher als den Stengel. Geschiehet es, daß dasselbe etwas in die Höhe wächset, so öffnet sie sich gleichsam wie ein Maul, darinnen man noch viele Blumen observiren kan: wann nun dieselbigen hervor kommen, machen sie fast eine Figur, wie eine Kugel. Oben an dem Gipffel wächset eine fünffblätterichte Blume, deren Blätter Carmesinroth und gekrauset sind. Es blühet dieses Gewächs ein gantzes Monath: Dann im September fänget es an, und währet bis im October. Soll diese Gattung nach Erfordern gewartet werden, so muß mans tractiren wie die vorhergehende. Nur ist zu mercken, daß es nicht so viel Wärme, aber mehr Feuchtigkeit erfordere. Endlich ist noch übrig die geschuppte Narcisse, welche auch Suertro Colchicum oder auch Indicum heisset. Diese Gattung blühet wie eine Granate, offt mit 6. ja mehr Blumen, welche sehr schön und gantz Feuerroth sind; in den Blumen aber drinnen, wachsen noch sehr viel kleine halb geöffnete Leibfarbe Blumen. Wann der Flor dieser Blumen zu End, und der Stengel-Saamen treibet, kommen erst die Blätter unten herfür. Es meritiret diese überaus schöne Blume gar wohl, daß man dieselbige wie sichs gebühret, pflege und warte. Sie will aber in einem Geschirr, mit magerer und sandigter Erden, 3. Finger tieff stehen, und nachdeme die Blätter daran verdorret, unter Dach und in Sicherheit gebracht werden. Jedoch will es nicht gar zu sehr eingesperrt seyn, sondern der Ort muß doch hier und dar die benöthigte Lufft haben. Sollte es aber im Felde stehen, so muß man, wann die Blätter verdorret, die Erde rings herum lassen austrocknen, und dann frische Erden darauf schütten, damit der Regen und Schnee sie nicht ruinire und verderbe.

Das XXV. Capitel.

Von den Negelein oder Nelcken, und ihren Bau.

Innhalt:

§. 1. Die Negelein werden entweder durch Saamen, oder durch Absetzung gezeuget. §. 2. Welchermassen der Nelcken-Saame zu einer rechten Reiffe und Zeitigung zu bringen? §. 3. Wann, wie, und in welches Erdreich er zu säen, und wie die Saam-Pflantzen zu versetzen? §. 4. Wie man es bey der Nelcken-Absetzung zu halten? §. 5. Beschreibung des Erdbodens, der nach des Autoris Meinung den Nelcken am dienlichsten. §. 6. Von der Nelcken-Wart, und wie derselbigen beym Verpflantzen, durch den Guß, in Kranckheiten, bey Vergrösserung, und zu Winters-Zeit zu pflegen.

§. 1.

Die Nelcke oder Negelein, welche bey den Lateinern den Namen Caryophyllus träget, ist zwar ein bey uns sehr bekanntes Gewächs, jedoch will sie bey ihrem Bau, sowohl was den Ursprung als Fortpflantzung anbelanget, eine solche genaue Obsicht haben, als die raresten und unbekannten Blumen nimmermehr erfordern mögen; so fern ihr Wachsthum anders zur Vollkommenheit ausschlagen soll. Was derselben Ursprung anlanget, so geschiehet solcher entweder durch den Saamen, oder auch durch Absetzung mit Beyhülffe der sogenannten Abhänckerlein. Was bey beeden zu beobachten, wollen wir hier, beym Anfang der Beschreibung, von den Nelcken berichten.

§. 2.

Wer durch das Gesäme die Negelein will fortbringen, wird hierinnen die erste Sorgfalt anzuwenden haben, den Saamen von den allerschönsten Stöcken recht und wohl reiff zu machen. Einige meynen, sie thun sehr wohl, wann sie um selbige Zeit, ohne sonderliches Begiessen, die Stöcke fort und fort in die Sonne setzen, sich gewiß versichernde, derselben mächtige Hitze werde hier allein alles ausmachen; aber ihre Meinung ist falsch, und ihre Versicherung wird selbige zu spat, bey sothanen Verfahren betrügen. Dann zu geschweigen, daß die Nelcke, wegen der grellen Hitze, gantz gewiß des weissen Rostes theilhafftig würde, welches ein gar gefährlicher Anstoß dieser Blume ist, so ist klar, daß der Knopff oder das Saamen-Gefässe, von gar zu jäher Hitze allzuschnell vertrockne und verdorre; wird aber der Knopff vor der Zeit dürr, so ist leicht die Rechnung zu machen, daß der in selbigen sich befindliche Saame auch für sich keine vollkommene Reiffe empfangen werde. Demnach handeln die am besten, die zwar, da die Blumen beginnen abzufallen, die Negelein-Stöcke der Mittags-Sonne zustellen, doch gleichwohl dabey am öfftern Begiessen es auch nicht ermangeln lassen, damit der Kopff nach und nach abstehe, und den Saamen ja nicht im reiff werden übernöthe. Wie nun die gar zu grosse Sonnen-Hitze, ohne Guß, zum reiffen den Nelcken nicht gar dienlich, so ist hingegen die stetige Nässe, oder lang anhaltendes Regen-Wetter alsdann auch sehr schädlich: dann der Knopff hält das Wasser auf, wie ein Topff, das Wasser dringet dem Saamen zu, dieser kommt zur Fäulung, und kan alsdann unmöglich zu einer rechten Reiffe gelangen. Dahero die Liebhaber, die Stöcke auch vor vielen Regen zu bewahren, gebührende Mühe werden anzuwen-

wenden haben, so fern ihr Negelein-Saamen zur erwünschten Zeitigung kommen soll.

§. 3.

Hat man einen guten Saamen, dessen Güte aus seiner Schwärtze zu schliessen, erlanget, so hebe man selbigen ein Jahr über auf, und versichere sich, daß die Vergrösserung der Blumen alsdann sich würcklich und mercklich ereignen, für den Blumen, welche aus einem solchen Saamen entsprossen, der erst in selbigem Jahr abgenommen, und sogleich wieder ausgesäet worden. Die Frühlings-Zeit ist der Nelcken beste Saat-Zeit, und zwar vor oder bey vollen Monde, in des Aprils Ausgang. Wird er so gesäet, daß er just im vollen Mond Sprossen erlanget, so sind einige der Meynung, daß dessen Blumen mercklich vergrösfert werden sollen. Ich weiß zwar wohl, daß einige Gärtner auch den Herbst hierzu dienlich achten; weilen aber der Winter niemahls den jungen Pflantzen ein solches gutes Wachsthum als der Sommer geben kan, so wollte, zumahlen da ich aus der Erfahrung habe, daß jederzeit die im Früh-Jahr ausgesäete Negelein dauerhaffter befunden, die erste für der letzten Zeit zu solcher Nelcken-Saat anrathen.

Das Erdreich in welches dieser Saame geworffen wird, soll in einer mit verfaulter Holtz- und Sägspähn vermischter Sand-Erden bestehen, welches sogleich nach der Saat mit einem guten Guß Wasser zu versehen; alsdann aber in die Sonne zu setzen, wann die fürwachsende Pflänzlein des Begiessens benöthiget, gleich dem Saamen zu begiessen, und nach weniger Erwachsung heraus zu nehmen, und der Gebühr nach zu versetzen; und diese Versetzung der Saamen-Pflantzen geschiehet am füglichsten, so bald sich das sechste Blat ereignet. Kan es wenige Tage vor dem vollen Mond und bey gutem Süd-Wind seyn, ist es das beste; weilen jener die Vergrösserung der Blumen, dieser aber die Bewahrung der Pflantzen, als welche bey so zarter Jugend durchaus keine Kälte vertragen kan, gantz gewiß mit sich bringen wird.

§. 4.

Wer sich die Mühe nicht nehmen will Negelein aus Saamen zu ziehen, der kan noch leichter zu schönen Negelein kommen durch das Absetzen, mit Beyhülffe der Anhänckerlein, wann man nehmlichen die schönsten Stöcke erwählet, und derselben frische Sprossen zu eigenen Pflantzen bereitet: und das heist das Absetzen der Negelein. Die Zeit dieses Absetzens ist wohl zu beobachten. Wollte ich es gar zu frühe thun, so würde ich zwar bald, und noch im selbigen Jahr, starck getriebene junge Stöcke bekommen; aber ihr Blumen-Trieb käme erst im Winter zum Vorschein, welcher die jungen Negelein, die bey ihrem Wachsthum und Blühe Sonnen haben wollen, zum fernern Tragen untüchtig machet. Nimmt man das Absetzen zu spät für, so bekommen die Sprößlein keine Wurtzeln, weilen die Nächte schon zu kalt, und die Sonne ihre durchdringende Hitze so lang nicht mehr gönnen will, wie in vorhergehenden Tagen. Ist demnach auch hier das beste, die Mittel-Straß zu erwählen; und dieses geschiehet am gedeyhlichsten, wann man besagte Absetzung um die Mitte des Julii, biß zur Mitte des Augusti fürnimmt, bey welcher Zeit, so ferne sie recht angestellet wird, keine Absetzung mißrathen kan. Einige vermeinen solche Absetzung kurtz und gut anzustellen, schneiden einen Trieb vom alten Stock, spalten selbigen unten ein wenig auf, versehen den Spalt mit 2. oder 3. Körnern, von Gersten oder Habern, setzen ihn also ein, und erwarten nach solchem Verfahren das Einwurtzeln; da aber bey solcher Absetzung unter zehen kaum ein Zweig und Trieb davon kommt, wem sollten nicht die schönen Nelcken gereuen, die, wann sie recht wären abgesetzet worden, mit gewissen Fortkommen ihren Liebhaber erfreuet hätten? Es geschiehet aber die rechte Art Negelein abzusetzen, folgendermassen: Ich nehme um besagte Jahrs-Zeit die vollkommensten Stöcke, welche die schönsten Blumen tragen, besehe ob sie viel junge schon im selbigen Jahr getriebene Neben-Sprößlein haben, solche Spröß- und Schößlein beraube ich der untern nur Hindernuß bringenden Blätter; hierauf nehme ich ein scharffes Messerlein zur Hand, spalte damit unten den Nelcken-Schuß von einem Knoten zum andern, doch so, daß er noch am alten Stock fest bleibe, und lege, damit der Spalt nicht zufalle, etwas kleines hinein. Hiernächst bediene ich mich des hierzu gemachten Anhänckerleins, derer Beschaffenheit einen jeden Gärtner bekannt, und von allen Töpffern können zubereitet werden, ziehe gemach den gespaltenen Nelcken-Stengel in das mit einem Durchschnitt versehene Anhänckerlein, und zwar so, daß der Spalt mitten in dasselbe hineinkomme. Bald darauf mache ich das Anhänckerlein fest, mit zwey Neben-Stecken, die in die Erde des alten Nelcken-Topffes zu bevestigen, damit dasselbe durch Wind oder andere Ungelegenheit getrieben, nicht hin und her wancke. Alsdann versehe ich den gespaltenen, und mitten im Anhänckerlein stehenden Schuß, mit guter, klarer und wohl durchsiebter Erden, daß der Spalt bald Wurtzel zu treiben möge genöthiget werden, begiesse ihn wann es Noth thut, entziehe selbigen, um desto besser einwurtzeln zu können, wenige Wochen über der Sonnen-Hitze, und lasse sie in solchem Stand, biß auf die ankommende Frühlings-Zeit stehen. Die Absonderung vom alten Stock geschiehet am besten um die Zeit, in welcher man die übrigen Nelcken-Stöcke, um derselben Blumen zu vergrössern, zu versetzen pfleget. Was aber diese junge sowohl als die erwachsene Stöcke, bey ihrer Versetzung für Erdreich erfordern, hievon soll mit folgenden gehandelt werden.

§. 5.

Die Negelein lieben Sand-Erde, derer jedoch, zu ihrem bessern Wachsthum mit Zusatz muß geholffen werden. Die mit Rinder-Blut dem Boden zu helffen gedencken, leisten zwar eine herrliche Hülffe den jungen Trieben des Nelcken-Stocks; aber sie haben keinen Bestand, und wann man, um die Blumen zu vergrössern, sie nachmahls öffters versetzet, gehet der alte Stock, den solches Erdreich in die Länge nicht vertragen kan, gar ein, welches ich nicht einmahl, sondern öffters erfahren.

Folgenden zubereiteten Boden habe ich für meinen Nelcken-Bau für den nützlichsten gefunden. Ich nahme gute schwartze Erden, die nicht zu frech, und nicht zu leicht war, vermischte es mit Pferd-Mist, der halb so viel als der Hauff des Erdreichs austrug, diesem ließ ich eben so viel Kühe-Dung beylegen. Nach diesem muste alles untereinander geworffen, und öffters vermischet werden, worauf ichs täglich, wann die Sonne

Sonne schiene, mit Wasser, worinnen viel Tauben-Mist gehangen, begiessen liesse, welches nachmahls verursachete, daß sich das Erdreich untereinander nicht nur allein annahme, sondern auch, damit die allzuherbe Schärffe des Mistes nicht schade, dasselbe würcklich verzehrte. Und dieser Erden bediene ich mich, nachdeme es vorhero eine geraume Zeit gelegen und wohl durchsiebet worden, noch zu allen Zeiten, und bey allen Gattungen, und kan nicht glauben, daß verschiedene Farben der Negelein, auch nach etlicher Meynung, verschiedenes Erdreich erfordern sollten: jedoch wann ich Nelcken-Saamen säe, pflege ich wie schon gemeldet, Erden mit verfaultem Holtz vermischet zu gebrauchen, weilen ich die itztbeschriebene für den Saamen allzufrech achte.

§. 6.

Soll in itztberührter Erde die Nelcke ein erwünschter Wachsthum beglücken, so muß die fleißige Wart und Pflege das meiste dabey thun. Und zwar hat ein fleißiger Wärter bey diesem Bau Anfangs wohl zuzusehen:

1. Die Negelein ersprießlich in die Scherben und Töpffe zu verpflantzen. Ein sorgfältiger Gärtner hütet sich, selbige nicht allzutieff zu verpflantzen; Ursach: das Hertz der Pflantzen käme dem Erdreich zu nahe, und die Fäulnüß folgete solchergestalt auf dem Fuß; wollte man sie aber gar zu seicht setzen, so würde die wenige Erde durch den Guß gar bald abgeschwemmet werden, die Wurtzeln wären alsdann bloß, die Sonne verzehrete ihren Safft, und so die Wurtzel einmal vertrocknet, darff man ohnedem zum erwünschten Aufwachs der Pflantzen, keine Hoffnung mehr schöpffen: Darum wird beym Verpflantzen die Mittel-Strasse zu erwählen das beste seyn.

2. Die Negelein zu rechter Zeit zu begiessen. An dem Guß ist bey dem Nelcken-Bau auch sehr viel gelegen, und zwar ist die Abend-Zeit hier die beste Gieß-Zeit, weilen die Erfahrung lernet, daß der Guß so bey der Sonnen-Hitze vorgenommen worden, offtmahls den Blättern Flecken verursachet hat, welche Flecken aber wie bewust, den Stöcken eine schlechte Zierde mittheilen. Fluß- und Regen-Wasser ist zum Begiessen der Negelein, wie bey mehrern andern Blumen, das beste; da im Gegentheil anderes Wasser, wegen ihrer Kälte, den Stock offt mehr erschrecket als erquicket. Wer die Negelein allzuviel giessen wollte, würde verursachen, daß die Wurtzeln, welche noch klein erkalten, u. alsobald gelbes Laub zum Nachtheil des Stockes verursachen würde; So man sie aber gar zu trocken halten will, muß man wissen, daß der Stock-Weisse, ist eine Kranckheit der Nelcken, bekommt, von welcher sowohl als von andern Zuständen, die einen Stock ins Verderben stürtzen können, sogleich soll behandelt werden.

3. Den Kranckheiten der Negelein mit Nutzen zu begegnen. Dieses muß auch nothwendig ein Gärtner wissen. Negelein haben Anstoß vom Weissen. Diese Kranckheit, welchen andere den weissen Rost nennen, wird also benahmset, weil sie in weissen Flecken bestehet, welche sich zwar Anfangs nur auf den Blättern des Stockes befinden, nachmahls aber dem Hertzen desselben zueilen, und gar bald den plötzlichen Untergang verursachen. Bey diesem Unfall ist guter Rath theuer, indem ein Stock, der recht mit angesiecket, schwehr zu erretten ist. Weil solche Kranckheit von allzu grosser Dürre kommt, so befleißige man sich nur alsdann sie etwas reichlicher zu begiessen, und den Stock in freye Lufft zu setzen: alle andere Hülffs-Mittel, so sehr man sich auch damit machen will, werden sonst zur Genesung hier wenig contribuiren.

Hiernächst nehmen auch die Negelein von der Fäulung grossen Schaden, welche wegen des allzu vielen Begiessens ihren Ursprung nimmt, die sich gemeiniglich unten, wo der Stamm des Stockes in die Erden gehet, und da das Wasser vom Guß stehen bleibet, einzufinden pfleget. Deme aber kan am besten abgeholffen werden, wann man das was faul ist, mit einem scharffen Messerlein, biß auf das Gesunde wegschneidet, alles Nasse mit einem Tüchlein recht austrocknet, und die Wunde mit dem oben beym Orangen-Bau beschriebenen Pfropff-Wachs verklebet. Kommt der Brand über die Nelcke, so streiffe man fleißig die dürren Blätter ab, beschneide das noch frische Laub auf die Helffte, mache das Erdreich locker, und begiesse es zu rechter Zeit, so wird der Brand bald weichen. Andere Kranckheiten haben übrigens bey den Negelein wenig zu bedeuten.

4. Die Negelein mercklich zu vermehren. Dieses geschiehet nicht nur, wie bekannt, durch öffters im zunehmenden Mond fürgenommenes Versetzen; sondern auch durch Abnehmung der überflüssigen Blumen-Knöpffe. Hat ein Negel-Stengel derselben viel, so beraube ich selbigen biß auf einem oder zwey: da gehet der Trieb dem einen und wenigen allein zu, und wird also, nach dem gemeinen Sprichwort: vis unita fortior, der Knopff stärcker, und die daraus entspringende Blume um so viel vollkommener. Durch diese beede Stücke, ausser welchen keine andere, da ich weder der Erden ferner geholffen, noch andere Mittel hierzu gebraucht habe, ist es mir so weit gelungen, daß ich nicht nur Negelein gezogen, die sich im Umkreiß, der Breite nach, auf 20. Zoll erstrecket; sondern sie haben auch über das diese Eigenschafft, daß sobald die Blume in ihrer Blühe herfür kommt, zugleich auch in der Mitte der Blume ein neuer Knopff herfür treibet, der ehe noch die unterste Blume zu welcken anfänget, ebener massen ein vollkommenes, wiewol etwas kleineres Negelein hervor bringet. Diese Nelcke siehet zweyen übereinander stehenden Kronen nicht ungleich, und habe ich das erstemahl ihre Art erblicket, nachdem ich den Stock zum zehendenmahl versetzet hatte: allermassen derselbe nun allbereit 15. Jahr alt ist, und wegen seiner Grösse eher und mehr einen Nelcken-Baum als Negeleins-Stock mag benennet werden. Er hat in diesem Jahr 53. herrliche Blumen gehabt.

5. Die Nelcke dem Winter über für Schaden zu bewahren. Obgleich die Nelcke vor andern Blumen-Gewächsen, Reiff und etwas Frost ausstehen kan, so ist sie doch nicht vermögend, alle Winter-Kält zu erdulten: dahero sie nothwendig in ein Zimmer oder Gewächs-Hauß soll gebracht werden. Wer einen Keller hat, der von allzuvieler Feuchtigkeit befreyet, kan sie dahin logiren. Wie sie den Winter über nicht hart zu begiessen, so muß hingegen Fleiß angewendet werden, daß sie, so der Guß gar zu sparsam folgen würde, auch nicht ausdorren mögen. Beedes brauchet Vorsicht. Dann und wann müssen Fenster oder Thüren bey leidlichen Wetter eröffnet, und den Stöcken die Lufft zugelassen werden, indem ohne derselben Genuß die Nelcke, dem Win-

ter über, schlechtes Gedeyhen haben kan. Weilen auch Ratzen und Mäuse zur Winters-Zeit den Negelein grossen Schaden, mit Hinwegfressung der Hertzlein zufügen, so versehe man die Gegend fleissig mit frischen Wasser; sollte es aber gefrieren, so stelle man Arsenicum mit Butter vermischet auf, sie werden gewiß alsdann die Stöcke unberühret lassen.

Das XXVI. Capitel.

Von der Paßions-Blume und Ranunckeln.

Innhalt.

§. 1. Vom Namen und Ursprung der Paßions-Blume. §. 2. Wie vielerley Arten derselben seyn? §. 3. Vom Saamen, Brut und Bau dieser Blumen. §. 4. Von den Ranunculis und ihren Bau.

§. 1.

Die Paßions-Blume hat bey uns in Europa deswegen ihren Namen erlanget, weil nicht nur in ihrer Blühe-Zeit, sondern auch bey dem Grünen ihrer Blätter, verschiedene Anzeichen bemercket werden, welche uns zur Erinnerung des Leydens unsers Heylandes dienen können. Die Spanische Nation leget dieser Blume den Namen Granadill bey. Aus West-Indien, und zwar aus der Provintz Cusco hat sie ihren Ursprung, woselbst gantze Hütten mit überzogen werden, damit sie den Einwohnern zum Schatten, bey grosser Sonnen-Hitze dienen mögen.

§. 2.

Herr D. Hartmann bemercket sieben Arten dieser Blume, worunter die zwey folgenden auf unserm Boden, und unter unserm Climate sehr wohl wachsen. Eine heget eine grünlichte Blume, und hat eine Wurtzel mit weissen Knöpffen; die andere aber liebet eine grün-bräunlichte Blume, und ist mit bleich-gelben Gewürtz versehen. Beede fangen an von unten auf zu blühen: fällt die Blühe, die über acht Stunden nicht dauret, ab, so gehet statt selbiger eine andere auf, und das währet so lang, biß die Blühe den Gipffel erreichet hat.

§. 3.

Der Saame dieser Blume, welcher aus Weschland zu uns gebracht wird, kommt den Melon-Körnern in etwas bey, er ist aber runder. Das Erdreich soll fett und gut seyn, wohin dieser Saame zu säen; und weil dieses Gewächs die Eigenschafft hat, daß es die Brut am Gewürtzel angesetzet, so hat ein sorgfältiger Gärtner dahin zu sehen, daß so bald die Blühe abgefallen, so bald auch das Laub mit dem Stengel zugleich weggeschnitten werde: dann solchergestalt kommt die Wurtzel in der Erden zu vollkommenen Kräfften, und träget erwünschte Brut zu künfftigen herrlichen Blumen. Wann sie im Früh-Jahr anfangen zu käumen, stecket man sogleich Stäblein bey, auf welchen sowohl, als auf dem Faden, gleich den Bohnen, sie nach und nach in die Höhe wachsen. Zur Herbst-Zeit soll man diese Blume trocken ins Winter-Hauß bringen, woselbst sie im Geschirr bleiben mag, biß auf den Frühling, zu welcher Zeit nach Abnehmung der angesetzten Brut, sie wieder aus dem Gefässe kan genommen, und in andere Gefässe verpflantzet werden.

§. 4.

Den Ranunckeln legen verschiedene unterschiedliche Nahmen bey, gleich den Nelcken, weil auch derselben theils gefüllte, theils einfache, angetroffen werden. Und wie sie sich den Blättern nach unterscheiden, so sind sie auch der Couleur nach ungleich: dann da giebt es Rosenfarbe mit Streiffen, rothgesprengte, Citronfarbe, weisse, gelbe ꝛc. und dergleichen. Der October ist dieser Blume Pflantz-Zeit. Ein leichter, doch wohlbedungter Boden, kommt ihr überaus gut zu statten. Wann eine jede Blume $2\frac{1}{2}$. Zoll tieff, und einer Hand breit von der andern gepflantzet wird, ists genug. Damit das Erdreich nicht bewachse, oder mit Moos überlauffe, pflegen die Gärtner die Erde mit Pferde- oder welches dienlicher ist, mit Menschen-Mist zu belegen. Je näher sie der Sonnen zu stehen, je höher werden sie in der Farb; je mehr müssen sie auch bey ihrem Wachsthum begossen werden. Wann die Blühe von den Ranunculis vergangen, so pfleget man nach Verfliessung eines Monaths sie auszuheben, abzutrocknen, und biß zur Versetz-Zeit aufzubehalten. Daß sie dem Winter über nicht vom Frost Schaden nehmen, hat man diese Blumen, so ferne sie im Stand sollen stehen bleiben, wohl zu verwahren; worzu aber die dicke Bedeckung mit trockenem Laub oder Moos das beste thun kan. Die Vermehrung ereignet sich entweder durch den aus Italien kommenden, und in einem schwartzen Knopff wachsenden Saamen, oder auch durch junge Schossen und Neben-Wurtzeln, welche von den alten behutsam abzunehmen sind.

)o(

Das XXVII. Capitel.

Von den Rosen, Scabiosen und Schweins-Brod.

Innhalt.

§. 1. Von den vielerley Sorten und Gattungen der Rosen, und wie sie zu pflantzen, oder sonst zu tractiren? §. 2. Von allerhand Scabiosen und wie sie zu vermehren? §. 3. Von Schweins-Brod und dessen Pfleg und Wartung.

§. 1.

Daß die Rose, dem Geruch nach, eine von den allerannuthigsten und lieblichsten Blumen sey, halte ich darfür, seye bey jedermann eine ausgemachte Sache, dahero sie billich auch in den prächtigsten Lust- und Blumen-Gärten angetroffen und gefunden wird. Es sind aber derselben so vielerley, daß ich fast nicht weiß, wie ich sie schicklich eintheilen soll: Als da ist, die rothe, die Leib-farbe, die weiß-gelbe und bunde Art. Was nun die rothe angehet, so ist sie entweder einfach oder gefüllt, blutroth, gestriemt, und dergleichen. Unter die Leib-farben Gattungen werden gerechnet die gemeine hundert-blättrigten, die grossen Holländischen, oder auch die blaß-rothen Zucker-Rosen, oder Monat-Rosen. Die weisse Sorten der Rosen bestehen entweder aus frühen, gemeinen, einfachen, gefüllten oder halbe voll weissen Rosen, oder aus späten, einfachen und vollen Herbst-Rosen, oder aus groß und kleinen, einfachen und gefüllten, Mosch- oder Damascener-Rosen. Was die gelben betrifft, sind sie ebenfalls einfach oder gefüllt; die schreckigten aber mögen mit Recht in grosse und kleine Arten getheilet werden. Ausser diesen gibt es noch sonsten allerley Rosen, als da ist, die Zimmet-Rosen, die Türckische Zinnober-rothe Rosen, und dann wilde Gattung, die man hier und dar in Wäldern und Hecken antrifft. Was nun das Tractament der Rosen erfordert, und wie sie wohl zu pflantzen, ist noch übrig kürtzlich mit wenigen darvon zu handeln. Die Rosen insgesamt werden entweder durch Zertheilung der alten Stöcke, oder durch die abgelassenen Wurtzel-Schößlein, oder durch eingelegte Stäudlein, propagiret und fortgepflantzet. Wann man aber dieselbigen versetzen will, so mag solches am besten im Herbst ins Werck gerichtet werden, und zwar je eher, je besser: man muß sie aber vor allen wohl beschneiden, und mit der Wurtzel so weit ins Erdreich setzen, daß kaum die Gäbelein zu sehen sind. Im Frühling aber soll man sie, so bald man nur in die Erden kommen kan, einsetzen, damit man noch vor dem Winter Blumen bekomme. Einige Garten-verständige setzen und düngen sie im abnehmenden Mond: Sie bekommen aber grössere Blumen, wann man sie im zunehmenden Mond versetzet; im vollen Mond aber ist es nicht zu rathen, weilen sie wegen ihrer Dicke alsdann nicht wohl aufgehen. Je besser im übrigen die Erden ist, worein man dieselben setzet, je schöner die Rosen darinnen wachsen. So man den Monat-Rosen die Knöpffe und das Laub nimmt, wann andere blühen, so treiben sie hernach spät, man muß ihnen aber, wann andere verblühet haben, frischen Grund geben, und sie fleißig begiessen. Durch das Aeugeln, so am besten gar früh geschiehet, wann sie anfangen zu knopffen, kan man, welches admirabel, allerley Rosen auf einen Stock bringen; „ darneben, wann man Knoblauch nicht weit von den „ Rosen-Stöcken pflantzet, so wachsen dieselbige nicht „ nur gerne, sondern sie bekommen auch einen stärckern „ Geruch.

§. 2.

Die Scabiosen, so auf Teutsch auch Apostem oder Grind-Kraut genennet werden. Item von andern Fleurs de Veuve, oder Wittwen Blumen, sind zweyerley: gemeine und fremde. Was die gemeinen anlanget, so haben sie lange tieff gekerbte Blätter, welche den weissen-Senfft-Blättern nicht gar ungleich kommen: zwischen den Blättern nun heraus erheben sich die rauhen Stengel, so ungefehr eines Fusses hoch sind, mit erstgemeldeten Blättern, daran oben die Blumen blaß blau herfür wachsen. Die fremde Art aber wird wiederum distinguiret und eingetheilet in vielerley Gattung, darunter vornemlich gezehlet werden 1.) die Spanische grosse, 2.) die Spanische kleine, 3.) die Oesterreichische mit roth, 4.) mit Purpur-farben, 5.) mit weissen Blumen, 6.) die Indianische, 7.) eine Art mit neben auswachsenden Blumen, und 8.) eine mit bunden Kraut. Diese Species alle miteinander kommen den gemeinen Scabiosen ziemlich gleich, dahero sie auch also genennet werden. Sie wollen viel Sonnen, und sonsten ein gut Erdreich, wie die Küchen-Kräuter haben; Nebst diesem wollen sie auch fleißig begossen, und nach dreyen Jahren wiederum gesäet werden.

§. 3.

Des Schweins-Brod, Lateinisch Cyclaminis, gibt es auch unterschiedliche Gattungen: als z. E. es ist eine doppelt-weisse Gattung, so im Vor-Jahr blühet, welche sehr hoch ästimiret und geschätzet wird. Von dieser Gattung halten die meisten, daß sie ihren Ursprung aus China, andere aber, daß sie solchen aus dem Saamen, genommen habe. Ferner ist auch eine einfach-weisse, die bey weiten nicht so weiß, und auch keinen solchen Geruch hat, wie die erstere. Nebst diesen beeden Sorten gibt es noch eine frühe und späte Gattung. Diese Gattung miteinander nimmt man auf keine andere Art heraus; als wann man sie von den Zwiebeln separiren oder absondern will, darum weilen sie keine junge Brut geben. So man sie aber zu vermehren gedencket, nimmt man in der Helffte des Julii, die Pflantze heraus, und theilet sie in 2. oder 3. Stücke, ja, nachdem man es vor gut befindet, und setzet alsdann die Stücke wieder in die Erden, welche nachgehends zu so vielen Pflantzen werden; solches Beschneiden aber darff nicht zu offt geschehen, sonsten bekommen sie gern den Kancker. Die Zeit aber hierzu, wann diese Operation am besten mag geschehen, ist der April und Julius, vornemlich aber um den Neumond: dann dieses ist eine ausgemachte Sache, daß, was man separiren oder zerscheiden will, soll und muß in abnehmenden Mond verrichtet werden, damit nicht die Pflantzen zu viel Safft verlieren. Dieses

Gewächs will auch eine gute Sonne, und dann ein gutes Erdreich, wie die Küchen-Kräuter, haben. Man muß auch nicht unterlassen, sie ein wenig vor dem Frost oder Kälte zu bedecken. Die besten unter allen Gattungen ist das Cyclamen Hyemale, so auch des Winters in dem Frucht-Häusern zu blühen pfleget.

Das XXVIII. Capitel.

Von den Saffran-Sammet-Sonnen- und Schlüssel-Blumen.

Innhalt.

§. 1. Von Saffran und seiner Wart und Pflege. §. 2. Von den Sammet-Blumen und deren Pflantz- und Wartung. §. 3. Von den Sonnen-Blumen und deren Pflantz- und Wartung. §. 4. Von den Schlüssel-Blumen und deren vielerley Gattungen.

§. 1.

Der Saffran, Lateinisch Crocus, ist ein vortreffliches Gewächs: die Araber nennen ihn Zaffran, die Griechen aber Crocis, welches Wort mit dem Lateinischen eine ziemliche Verwandtschafft hat. Es bedeutet aber das Wort Croeis eigentlich einen Faden oder Zäserlein, darum, dieweilen der Saffran eigentlich nichts anders ist, als gelbe Zäserlein, von Purpur-farben Blumen. Ehedessen hat man dieses Gewächs als ein fremdes Gewürtz nur allein aus Asien bekommen; nunmehro aber wächset es auch in Italien, oder vornemlich in Oesterreich. Die Pflantzung aber dieses Gewächses geschiehet um Bartholomäi, da werden alsdann die Zwiebel 6. Zoll weit von einander gesetzet, und mit Erden bedecket. Kommt Michaelis herbey, so wachsen nebst etwas wenigen Graß die Blumen; dieselben werden nun fleißig colligiret, und der darinn befindliche Saffran gedörret. Wann dieses vorbey, so kommet oder wächset ein langes Gras, welches aber desselben Jahres hinweg faulet, das darauf kommende Jahr muß mans sauber jäten: alsdann treiben sie um so viel desto vollkommenere Blumen, und bringen mehr Saffran. Erlanget man das dritte Jahr, so werden die Zwiebeln aus der Erden genommen, in einer Stuben und leidlichen Kammer getrocknet, und dann in ein ander Bett, um Bartholomäi wieder eingepflantzet. Nebst diesen giebt es auch Frühlings-Saffran, welche zum Theil weisse, gelbe, Purpur-farbe, Viol-blaue, gesprengte, einfache und gefüllte Blumen träget: derselbe will vor allen ein leichtes mit Sand vermengtes luckeres Erdreich haben, und an einen hübschen warmen Orte stehen. Er wird im September gepflantzet, 3. Zoll weit voneinander, und 3. Zoll tieff. Wann nun der Frühling herbey kommet, pfleget er entweder im Februar oder im Mertzen zu blühen: dahero, weilen derselbe so zeitlich im Jahr anfänget zu blühen, so gibt er mit seinen vielfältigen Blumen und Farben, eine nicht unangenehme Garten-Zier, wiewohlen in ein paar Tagen dieselbe sich wieder verlieret. Die Zwiebel vermehren sich gar sehr, darum thut man wohl, wann man sie alle Jahr ausnimmt, und zur rechten Zeit, wie oben gemeldet, wieder einsetzet.

§. 2.

Die Sammet-Blumen, sonsten auch Tausendschön genannt, Lateinisch Amaranthus, sind unterschiedlicher Gattungen, als 1.) einfache, wie Aehren aufgelauffen, 2.) von dunckel-rother oder gantz grüner Farbe, da die Aehren Büschel-weiß zusammen stehen, und der ersten Sorte an der Farbe gantz gleich sind, 3.) mit abhangenden ebenfalls Büschel-weiß wachsenden Aehren, 4.) mit geerönten Busch oder Hahnen-Kamm, welcher wie schöne rothe Seiden aussiehet, auch eine besondere Art desselben, grün oder gelb von Farbe, 5.) findet sich auch eine kleine Art Tausendschön, daran die kölblichen Rosen roth und gelb durcheinander gemenget sind, oder gantz Feuer-färbig und Gold-gelb, bräunlich und Purpur-farb, grün oder gelb durcheinander vermischet, oder auch gantz Feuer-färbig, welches dahero auch der feurige und brennende betitult wird. Diese letzte Gattungen sehen überaus schön aus, wollen aber meistentheils in Blumen-Scherben gesäet seyn, weil sie keine Kälte vertragen können. Endlich ist noch übrig 6.) der drey-färbige Amaranth, so gelb, roth und grün aussiehet, und dahero sehr lieblich anzusehen ist, wie man ihm dann seiner bunden Blumen halber, die Papagey-Federn nennet: Er ist überaus zart und kan nicht viel Kälte leiden. Diese Species alle werden im Frühling durch den Saamen gezogen, und wo die Pflantzen erstarcken, mag man dieselbigen in zunehmenden Mond, hier und dar in die Garten-Bette versetzen. Sie wollen aber gute, luckere und reine Erden haben, wohl begossen, und fleißig von dem Unkraut gereiniget seyn; darvon aber einige Gattungen besser in Geschirren, wie oben gemeldet worden, wegen der Kälte, zu conserviren und zu erhalten sind.

§. 3.

Die Sonnen-Blume, ist eine von den grösten Garten-Blumen, und wird ohne Zweiffel also genennet, weilen sie der Sonnen an Gestalt nicht nur am ähnlichsten kommet, sondern auch insgemein sich gegen die Mittags-Seite und Sonne wendet: dahero sie auch von vielen Sonnen-wende betitult wird. Ausserdem heisset es auch Helenium Indicum oder flos Solis. Man findet aber derselben dreyerley Gattungen, nemlich die grosse, die kleine und mittelmäßige. Was die grosse betrifft, so träget dieselbe nur eine Blume, die andere beyden Sorten aber mehr; absonderlich die mittelmäßige, so noch darneben viel Aeste hat. Sie wachsen von Saamen, welcher bey etlichen schwartz, bey etlichen grau, und dann auch bey etlichen weiß ist, diesen pfleget man im Frühling im Vollmond zu stecken, und im Vollmond die daraus wachsende Pflantzen zu versetzen. Sie lieben ein fettes Erdreich und eine fleißige Anfeuchtung. So geschicht, daß der Stengel durch den Wind zerbrochen wird, darff man ihn nur zusammen binden, so wird er schon wieder wachsen. Der Sonnen-Blume kommt im übrigen gleich die Sonnen-Gold-Blume, Helichrysus auf Lateinisch genannt, welche ihre Farbe auch im Winter behält. Die Fortpflantzung geschiehet durch Zerreissung der Stöcke, so man in einen sandigen Boden, ohne Bedencken, mag setzen, und daselbsten gantz gewiß die Blumen davon erwarten.

§. 4.

Der Schlüssel-Blümlein, Lateinisch Primulæ Veris benant, sind über aus viele Gattungen, daß dahero in den Nürnbergischen Hesperidibus Volckameri p. 217. 48ley Gattungen recensiret und erzehlet werden, dann es giebt einfache, doppelte, Büschelweiß beysammen stehende, und Blumen aus Blumen wachsende, von unendlich unterschiedenen Farben. Was die einfache Art betrifft, so blühet dieselbe das gantze Jahr durch, und können sich diejenigen, so das gantze Jahr durch Bouquetten machen, derselben bedienen. Ubrigens wollen sie eine fette Erden, aber nicht viel Sonnen haben: dahero sind sie also beschaffen, daß sie alles Ungemach des Winters ohne Schaden können ausstehen.

Das XXIX. Capitel.

Von den Tuberosen, Tulipanen und Tunis-Blumen.

Innhalt:

§. 1. Von den Tuberosen insgemein, absonderlich aber von ihrer Pflantz- und Wartung. §. 2 Von den vielerley Arten der Tulipanen, wie sie zu vermehren und warten? §. 3. Von der Tunis-Blumen und dessen Tractament.

§. 1.

Die Tuberosen bestehen aus weissen Blumen, so den weissen Lilien in etwas gleichen, nur daß sie etwas weisser sind, und das grüne Laub an der Pflantze siehet eben also fast aus wie das Laub an den Lilien. Es bekommen diese Pflantzen, wann sie blühen wollen, einen von ohngefehr 4. Fuß hoch hervorwachsenden Stiel, darauf befinden sich viele weisse Blumen, welche so wohl, als die Knöpffe oben, wo sie sich schliessen, etwas röthlicht spielen. Sie haben einen durchdringenden und lieblichen Geruch, so aber doch nicht jederman, (wohl) absonderlich das Frauenzimmer, vertragen kan. Die im Sommer blühen, sind weisser, wohlriechender und vollkommener, als die im Herbst. Man pflantzet sie im Martio in gute Erden, so mit verzehrten Mist wohl imprægniret oder vermischt ist. Wann sie gepflantzet, müssen sie absonderlich im Feld wohl vor Frost verwahret werden, auch will diese Pflantze durchaus trocken gehalten seyn, bis sie anfänget hervorzukriechen und zu erstarcken. So sie verblühet, kan man sie, wann sie in einem Topff stehet, beyseit auf die Erden legen, damit alle Feuchtigkeit, so viel möglich, austrockne. Wann sie nun trocken, nimmt man sie heraus, und bindet eine Quantität mit einen Stricklein an den Wurtzeln zusammen, und hänget sie auf; damit sie aber recht austrocknen, hänget man die Wurtzel ober sich und das Laub unter sich. Im übrigen müssen sie durch gehends trocken gehalten, und so verwahret werden, damit sie dem Winter über nicht erfrieren. Was die junge Brut angehet, so muß man sie ja nicht mit Gewalt abreissen, damit dieselbige nicht samt der Haupt-Wurtzel schaden leide. So aber aus Unvorsichtigkeit doch der Haupt-Zwiebel noth litte, kan man solchen mit Wiesen-Lett verstreichen, und also wieder curiren und heilen.

§. 2.

Die Tulipanen sind überaus schöne und unvergleichliche Blumen von Couleur, aber ohne Geruch. Es gibt derselben so vielerley Arten, daß, ob schon D. Casp. Bauhinus derselbgen 37ley anführet, so haben doch andere schon hundert und 47. gezehlet, und damit doch noch nicht einen vollkommenen Catalogum geschlossen. Die Ursache ist leicht zu erachten, weilen alle Jahr fast neue Sorten aus Niederland, und andern Orten gebracht werden, so man vorhero niemalen gesehen. Sie werden aber am besten eingetheilet in früh- und spat-blühende, in hoch aufschiessende und niedrig-wachsende, in einfärbige und zwey-drey bis vier-färbige, in rare und gemeine. Unter den Gemeinen verstehet man die gantz rothen, gantz gelben, gantz Purpurfarbe, gantz Pomerantzenfarbe, nebst diesen, die zwey-färbigen, als weiße und rothe, licht-gelbe- oder weisse ꝛc. Unter die raren gehören die gantz weissen, die schwartzen, wiewohlen auch einige von denen Spat-Tulipanen etwas dunckelroth sind, und für schwartz ausgegeben werden, die gantz grüne, die grünen mit dem weissen Rand, andere bunte Tulipanen mit grünen Streiffen, die mit den Eudivien-Blat, und alle welche mit drey vier Farben bezeichnet sind, darüber wir noch die gefüllten, und deren etliche auf einen Stiel wachsen, können darzu zehlen. Was die ihnen beygelegte Namen angehet, ist wohl nicht hierauf zu reflectiren, weilen sie hier so, anderwärts anderst, genennet werden. Die Vermehrung dieser Blumen geschiehet theils durch den Saamen, theils durch die Zwiebeln. Soll aber der Saamen gut seyn, so muß man denselben, von den spät-blühenden Sorten die entweder gantz weiß oder roth gesprenget, und mit schwartzen oder blaulichten Nägeln gezieret sind, und zwar wann er recht reif ist, also daß der Saamen-Knopff aufspringet, nehmen. Dieser Saame wird alsdann in dem Herbst oder September eines Zolles tief, in gutes Erdreich gesäet, und daselbst unverrückt drey Jahr lang gelassen. Nach Verfliessung dieser Zeit, suchet man die Zwiebeln heraus, setzet sie in frisches und wohl umgearbeitetes Erdreich, und lässet sie wieder drey Jahr lang, an solcher Stelle fort wachsen, so werden ohnfehlbar einige Zwiebel darvon anfangen zu floriren, und die andern in dem darauf folgenden Jahre. Ob es gleich sehr langweilig damit hergehet, so ist es doch noch wohl der Mühe werth: dann auf diese Weise kan man allerley neue und unbekannte Arten ziehen, wie dann dieser Gelegenheit die Tulpisten in den Niederlanden gar fleissig, und mit guten Vortheil bedienen. Zumercken aber ist hiebey vornemlich, daß man dergleichen Blumen ja in keinen Saamen schiessen lasse, sondern zur rechter Zeit abbreche, damit die Zwiebeln mehrere Stärcke mögen bekommen. Was aber ferner die Vermehrung durch die Zwiebel anlanget, so gehet freylich dieselbe geschwinder von statten: Es geschiehet aber dieselbe auf zweyerley Art, durch Setzlinge, und dann durch Sincker. Setzlinge, heissen diejenigen Zwiebel so der Haupt-Zwiebel gantz nahe an der Seiten sind.

Sincket aber werden betitult, welche unter den Zasern 2. oder 3. Zoll tief in der Erden wachsen. Endlich ist zu wissen, daß man die raren und schönen Tulipanen, absonderlich die frühzeitgen jährlichen um Jacobi müsse ausnehmen, wann man anderst nicht haben will, daß sie Schaden leiden sollen; bey der Aushebung aber, soll man wo möglich, ein gut theil Erden daran lassen, die Zwiebeln acht Tage lang in eine trockene und lüfftige Kammer legen, von der Erden reinigen, und im Augusti um Bartholomäi wieder einsetzen. Wer im übrigen von den unterschiedlichen Namen der Tulipanen weitläufftigere Nachricht verlanget, der beliebe in Leipzig, Hamburg, Nürnberg und Holland, herausgekommene Catalogos von mehr als etlich hundert Sorten durchzugehen darinnen wird man alsdann überflüssige Information antreffen oder finden.

§. 3.

Die Tunis-Blume, so Lateinisch Flos Africanus, item Tageres heist, floriret Gold- und Citronen-gelb. Es finden sich hier und dar in den Gärten einfache und doppelte, grosse und kleine Sorten. Der Geruch derselben ist sehr unangnehm, dahero derselbige, wie einige behaupten wollen, Haupt-Weh verursachen soll. Wann man den Saamen darvon will erhalten, so muß man die grösten Blumen lassen verblühen. Der Saamen aber selbst ist lang und schwärtzlicht, und so derselbe im Martio in Vollmond gesäet wird, so bekommet man zur rechter Zeit darvon obige Blume: wiewohlen, wann es in Mertzen noch zu kalt seyn sollte, so kan man damit bis in dem April warten. Dieses Gewächs ziehet viel Fettigkeit aus der Erden, und will im übrigen nach der Saat wohl begossen oder genetzet werden.

Das XXX. Capitel.

Von den Violeten, Vogel-Milch, Viol-Wurtz und Viola Pyramidali.

Innhalt.

§. 1. Von den gelben und gefüllten Negeleins-Violeten und deren Vermehr- und Wartung. § 2. Von der Vogel-Milch samt ihrer Pfleg und Wartung. § 3. Von der Viol-Wurtz, deren vielerley Arten und Wartung. §. 4. Von der Viola Pyramidali und deren Vermehrung.

§. 1.

DJe gelben Violeten oder der gelbe Veyl, so auf Lateinisch Leucojum luteum heisset, bestehet aus überaus schönen Blumen, so auch dahero an einigen Orten einen sehr prächtigen Namen hat, daß er der guldene Lack genennet wird. Es werden aber dieses Veyls vornemlich dreyerley Gattungen gezehlet: als es giebet 1.) gantz kleine und bleich gelbe Violeten, so aber gar schlecht æstimiret werden, 2.) von mittelmässiger Grösse, und dann 3.) mit gar grossen, schönen, dicken, festen und schwartzigten grünen Blättern, worauf Blumen wachsen, da die vier schöne gelbe Bläter einen Reichs-Thaler bedecken. Der Untertheil ist darneben schön braun roth, das obere aber hoch Gold-farb. Ausser dieser einfachen Gattung giebt es auch gefüllte gelbe Violeten, davon die kleinen und bleichen eben nicht sonders rar, die grössern aber um so viel desto rarer und weit schöner sind. Diese Arten aber miteinander der gelben Violeten dauren selten länger als ein Jahr: dann ob sie schon das erste Jahr noch so vollkommen geblühet so giebt es doch das andere gantz kleine und schlechte Blumen, die man wenig æstimiret.

Ausser den gelben Violeten, giebt es noch den so genannten Negeleins Veil, so auf Lateinisch Leucojum incananum majus, flore multiplici pleno ac purpureo violaceo, item variegatum, pfleget beschrieben zu werden. Diese Violeten haben die schönen Blumen, so der Couleur und Farbe nach, sehr unterschiedlich sind Dann es giebt gantz weisse, Purpur-rothe, Violen-braune, Purpur-rothe und weisse, Blut-Farbe und weisse ꝛc. schattirte und gesprengte.

Die Vermehrung geschiehet erstlich durch den Saamen so man von den schönen einfachen nimmet und solchen säet, da dann einfache Pflantzen werden hervorkommen, die nimmt man im Vollenmond und Sud-Wind und verpflantzet sie: da dann das erste Jahr der Saame zu gefüllten Blumen noch nicht tüchtig, sondern derjenige, welcher das andere Jahr wächset, denselben hebt man auf, und säet ihn acht Tag vor den Vollmond, es sey gleich im Mertz oder April Wann nun die Pflantzen kommen, so versetzet man dieselben im Vollmond und beym-Sud-Wind, darauf werden alsdann doppelte Blumen wachsen, und je älter alsdann die Pflantze werden wird, je besser wird der Saame zu den gefüllten Blumen wachsen. Weiter kan man auch 2.) diese Vermehrung bewerckstelligen, wann man ein Zweiglein nimmet, und es ein wenig zerkerbet, und unter sich in die Erden sencket, da wird man alsdann bald sehen, wie es beginnet zu wurtzeln, wann es nemlich an einem und dem andern Ort anfänget auszuschlagen: alsdann mag man es abschneiden, und in einen mit luckerer Erden angefüllten Blumen-Topff versetzen. Vor allen aber dienet zur Nachricht, daß die Violeten die Kälte in geringsten nicht können vertragen, dahero man den Winter über um so viel desto vorsichtiger mit denselben umzugehen. Wie sie nun keine Kält können vertragen, so ist es ihnen auch nicht nutzlich wann sie gar zu warm stehen: dann sie würden anfangen zu schossen, und alsdann gar kleine und unvollkommene Blüthe bringen.

§. 2.

Die Vogel-Milch, so auf Lateinisch Ornithogalum genennet wird, ist ein Zwiebel-Gewächs: wiewohlen es Vogel-Milch genennet wird, so tragen doch nicht alle Gattungen derselben weisse Blumen, ausser allein die Arabische. Es wird aber gemeiniglich in zwey Geschlechter eingetheilet, als in Ornithogalum umbellatum, so Dolden bringet und Ornithogalum luteum, oder in die gelbe Vogel-Milch. Dieser letztern Art sind fünfferley Sorten, als das grosse mit geschirmten

geschirmten Blumen, welche Gattung die vornehmste, und dahero auch vor allen die beste Wart erfordert und haben will. Nemlich, man setzet diese Gattung im Herbst, 3. Zoll tief, in einen, mit guter luckerer, sandiger und Holtz-vermengter Erden, angefüllten Scherben, und verwahret es dem Winter über bey andern Zwiebel-Gewächsen; alle 2. Jahr aber kan mans ausnehmen, und im Herbst im zunehmenden Licht wider einsetzen. Dem Winter über mag das Begiessen gar unterlassen werden, dem Sommer über aber nach Nothdurfft geschehen. Es vermehret sich im übrigen durch die jungen Bulben. Die 4. noch übrigen Species sind Ornithogalum umbellatum maximum Arabicum, die grosse Arabische Vogel-Milch mit Dolden, Ornithogalum umbellatum medium angustifolium, die schmahl-blätterigte Vogel-Milch. Ornith. alb. minus, die kleine weisse Vogel-Milch. Ornith. Majus Spicatum oder die grosse Vogel-Milch. Diese Gattungen alle erfordern fast einerley Pfleg- oder Wartung: sie wollen luckere, sandigte und zimliche fette Erden haben, und im übrigen tractiret seyn wie andere Zwiebel-Gewächse.

§. 3.

Was die Viol-Wurtz, so der Ordnung nachfolget, betrifft, so ist dieselbe von vielerley Sorten: als es giebet gemeine, Persische, einfache und gefüllte &c. Die Gemeine hat Blätter, so sich in der Höh an den Stengel ausbreiten, darvon sich einige zuruck biegen und unter sich hängen; andere aber dargegen gerad in die Höhe stehen. Diese Gattung träget nur eine oder zwey Blumen, der Couleur oder Farb, samt der Figur nach, ist sie unbeständig. Die gefüllte bestehet aus einer Blumen, so in der Mitte kleine und gefüllte Blätter hat, und ist an der Farb und Gestalt veränderlich. Die Persische Viol-Wurtz ist ein liebenswürdiges Gewächs, mit einen kurtzen und zarten Stengel. Daran sind die drey untersten Blätter rück-wärts gebogen und dunckel-blau, in der Mitte findet sich eine Pomerantzen-farbe und dann eine Viol-braune Linie oder Ader. Die drey andern Blätter stehen gerad über sich und sind hellblau. Diese Gattung blühet im Winter, und trägt nicht über 7. oder 8. Blumen, davon gemeiniglich eine vergehet, bis die andere blühet. Ausser diesen Gattungen allen giebt es noch eine andere Art Viol Wurtz, so die Portugisische oder Amdalusische pfleget betitult zu werden, darum weilen sie daher seinen Ursprung hat. Sie hat an des Stengels Höhe 12. oder 15. Blumen, die aber gantz kurtz, an kleinen Stielen von zweyerley Couleuren oder Farben hangen. Sie blühet, wie bekannt, auch in der Mitte des Winters. Die Viol-Wurtz will mittelmässge Sonne und eine Erden wie die Kuchen-Kräuter, haben. Wann es 3. Finger tief gepflantzet, und so weit voneinander gesetzet wird, so stehet es gut.

§. 4.

Dieses Gewächs, so Viola Pyramidalis genennet wird, heist auch sonsten Viola arborescens oder erecta, darum dieweilen es eine rechte Pyramiden præsentiret, es hat viele Aestlein, und an den Aestlein von unten bis oben an die Spitzen, lauter kleine Knöpffe. Diese Knöpffe sind länglicht und hohl, darneben breiten sie sich aus, und scheinen wie eitel kleine blaue Sternlein, woraus in der Mitte ein kleines weißliches Fäserlein gehet. Ihr Geruch ist nicht anderst als wie der Geruch vom Storax. Die Dauerhafftigkeit dieser Pflantzen, indem es 6. gantzer Monat floriret, soll sie billig bey jedermann lieb und angenehm machen. Es will im übrigen eine mittelmässige Sonne, und gute starcke Erden, haben, darneben wohl begossen werden. Die Vermehrung geschiehet durch die Wurtzel, welche voller Milch ist, dieselbigen bricht man entzwey, und setzet sie ein, da sie alsdann leicht bekommen und nachgehends zeitlich floriren.

Das XXXI. Capitel.

Von den Winden, Wull-Kraut, Wetter-Röslein und Zwergringel-Blumen.

Innhalt.

§. 1. Von den unterschiedlichen Winden und ihrer Fortpflantzung. §. 2. Von dem Wull-Kraut, dessen Vermehr- und Wartung. §. 3. Der Wetter-Röslein und Zwergringel-Blumen Wachsthum und Vermehrung.

§. 1.

Die Winden oder Wind-Glöcklein Lateinisch Convolvuli genannt, werden darum also betitult, weil sie sich um alles was sie erlangen, schlingen und winden. Dieselbige sind aber von unterschiedlichen Sorten, so wohl nach den Blättern, als Blumen, darneben findet man Wilde und Zahme, oder solche, welche in den Gärten, in Kästen und Geschirren pfleget gebauet oder gepflantzet zu werden. Diese wird vornemlich zur Zierde auf den Altanen oder vor den Fenstern aufgestellet, weilen die Blumen daran anmuthig, und der Schatten, den sie machen, unvergleichlich ist, indem man damit ein gantzes Fenster, gleichsam als mit einen grünen Vorhang bedecken kan. Die wilde Winden sind klein, und gemeiniglich entweder gantz weiß, oder Rosen-färbig, und mit Purpur-Farben Strichen hier und dar marquiret; die Zahmen aber oder die gepflantzten, sind um ein gutes gröSSer, und vornemlich von Couleur oder Farbe, entweder gantz weiß, Rosen-färbig oder Purpur-roth, und heben etwas rundlicht-grüne Blätter; andere haben auch bleichblaue ablänglichte Blätter, mit einem weissen Stern in der Mitte, andere haben Blut-rothe mit einen weißlichten Stern; noch andere prangen mit Violeten-Laub, und Purpur-färbigen Stern; den Vorrang aber und die Præcedenz vor allen diesen Gattungen behält die hoch und Ultramarin-blaue Art, welche mit einem gelben oder Gold-färbigen Stern vor allen den andern gleichsam hervor leuchtet: dahero sie auch nicht unrecht Flos Principis, oder die Fürsten-Blume, titu-

liret wird. Diese Gattung windet sich aber nicht, wie die vorhergehenden Sorten, sondern es will gleichsam bey seinem Blumen-Pracht, darvon sie fast alle Morgen eine gute Quantität liefert, bedienet und aufgewartet seyn. Die Fortpflantzung dieses artigen Gewächses geschiehet alle Jahr durch den Saamen, so zu seinem Wachsthum fleissig will begossen seyn.

§. 2.

Wann wir hier von dem Wull-Kraut reden, so verstehen wir hier das Constantinopolitanische, so Lateinisch Verbascum Constantinopolitanum genennet wird. Dieses Gewächs hat ohngefehr einen Stengel, so zwey Schuh hoch, und der allenthalben mit kleinen Fächlein oder Hülsen rings herum versehen ist: dahero, wann diese sich einstellen, so werden daraus eine ziemliche Menge kleiner Knöpffe, die nachgehends, wann sie sich aufschliessen, einen Blumen-Ballen vorstellig machen. Wann man diese Blumen mit andern vergleichen will, so sind sie, wegen der schönen rothen Blätter, nicht ungleich den Margarethen-Blümlein. Ausser dem ist dieses Gewächs sonderlich zu æstimiren, weilen es seine Blüth fast dem gantzen Sommer über hat und behält. Es wird durch Zerschneidung der Wurtzel vermehrt, und liebet die Wärme. Darbey will es ein fettes und nasses Erdreich haben, auch zur Blüh-Zeit etwas im Schatten gestellt seyn, damit die Blumen desto schöner bleiben. Dem Winter aber kan mans an einem warmen Ort wohl verwahren.

§. 3.

Die Wetter-Röslein, so auf Lateinisch Alea Venetæ genennt werden, sind ein Pappel-artiges Gewächs. Sie pflegen gemeiniglich im Julio zu blühen, da sie dann, der Couleur und Farbe nach, schöne Leib-farbe, weisse und Purpur-farbe Blumen tragen. Sie werden im Frühling gesäet, und die Pflantzen alsdann hin und her in die Garten-Bette verpflantzet, sie wachsen sehr gerne, und wollen auch fleissig begossen werden. Was aber endlich die Zwerg-Ringel-Blumen betrifft, so sind derselben zweyerley Arten, als, es gibt einfache, und dann doppelte oder gefüllte. Die Blumen an sich selbst sind gelb, und also, nebst andern, eine Zierde eines Gartens, sie floriren vom Sommer an bis in den Herbst hinein. Im Frühling werden sie gesäet, und wann sie zu dick aufgehen, muß man sie lüfften, und hier und dar die überflüssigen Pflantzen beyseit schaffen, so werden alsdann die andern desto vollkommener. Im übrigen brauchen sie sonsten nicht viel Wart: dann wann sie einmahl gesäet, so besaamen sie sich alle Jahr selbsten. Und so viel von dem Blumen-Bau in einem wohl-angelegten Pracht- und Lust-Garten: was im übrigen noch sollte darinnen abgehen, wolle der vielgeneigte Leser durch seine Gunst-Gewogenheit ersetzen, und glauben, daß bey einer so grossen Menge schöner Blumen, womit der allweise Schöpffer die Erde gezieret, nicht möglich sey, einen vollkommenen Catalogum, oder auch einen solchen Selectum der Blumen zu machen, daß man eines jeden Garten-Liebhabers Gemüth vollkömmlich möge vergnügen können: dahero bleibet es darbey, was alle Welt gestehen muß: Ultra posse nemo obligatur.

Vom ORENGERIE-Garten.

Das XXXII. Capitel.

Von der Orengerie-Benennung, und des Pomerantzen- und Citronen-Gärtners anfänglichen Lust und Sorgfältigkeit.

Innhalt.

§. 1. Was unter dem Wort Orengerie zu verstehen? §. 2. Welche die fürnehmsten Bäume bey Orengerie? §. 3. Wie die Seltenheit und Anmuth dem Liebhaber Lust machen, den Orengen-Bau anzufangen? §. 4. Worinnen die meiste Sorgfalt bey des Orengen-Baues Anfang, Fort- und Ausgang bestehe?

§. 1.

Gemeiniglich pflegen die Garten-Liebhaber, unter dem Wort Orengerie, zweyerley zu verstehen. Entweder legen sie dadurch am Tag ein Gebäude, worinnen man allerhand ausländische Bäume und Gewächse pfleget selbst zu erziehen und aufzubehalten, und es, sowohl zur Zierde als Nutzen, in die Pracht-Gärten zu setzen, davon wir bald benöthigte Meldung thun wollen; oder sie verstehen darunter eine Versammlung von allerhand Obst-Bäumen, die von den Ausländern zu uns gebracht worden, als da sind, die Pomerantzen, Citronen, Citronat, Lorbeer, und andere dergleichen Bäume, von welchen man ehmahls bey uns, entweder wenig oder gar nichts, gewust hat. Allermassen es erst bey ungefehr hundert Jahren ist, daß die Pomerantzen- und Citronen-Bäume das erstemahl in unsern Landen zu Gesicht kommen: wiewohlen andere und wärmere Länder sich derer Besitz eher zu rühmen Gelegenheit gehabt. So ist aus den Historien bekandt, daß vor mehr als tausend Jahren Italien damit geprangt, welches selbige aus Persien und Meden bekommen; wie dann auch sowohl Portugall, als Spanien, sich gleichfalls vor schon viel- und langen Jahren ihrer rühmen kunnte, von welchen wärmern Ländern sie nachmahls auch zu uns in Teutschland gebracht worden. Wannenhero sothane Bäume, dem Ursprung nach, nicht ohne Ursach Ausländer zu nennen sind.

§. 2. Die

§. 2.

Die Fürnehmsten dieser ausländischen Bäume sind, dem Namen nach, die Pomerantzen- Citron- und Limonien-Bäume. Von welchen der erste im Frantzösischen Oranger, von Lateinern, wegen seiner Gold-gelb-farbichten Frucht, Malus Aurantia, bey den Niederländern Aranie- oder Arantie-Baum, von der Griechischen Stadt Arantia, in Achayen, benahmet wird. Der Limonien-Baum aber heisset bey den Frantzosen Limonier, bey den Lateinern Malus Limonia, und auf Niederländisch Limonie-Baum; da hingegen der Citrin-Apffel-Baum von den ersten Citronier, nach dem Lateinischen Malus Citria, und von den Holländern Citronien-Baum, den Namen erlanget. Jtzt benahmte drey schliessen die meinsten andern Orangen-Bäum, von was Nahmen sie auch sind, und so sehr sie auch in ihren angenehmen Früchten die Veränderung bringen mögen, mit gröstem Recht ein; angesehen selbige fast von einer Natur mit diesen sind, und ihrer Beschaffenheit nach, auch mit ihnen gleiche Wart und Sorgfalt zu geniessen Belieben tragen.

§. 3.

Das gemeine Sprichwort aber: Omne rarum charum, trifft bey diesem Bau wohl redlich zu, und machet einem Garten Liebhaber die Seltenheit dieser ausländischen Bäume, insonderheit der Pomerantzen- und Citronen-Bäume, den Anfang zur Lust, welche Lust sich bald hierauf bekräfftiget, wegen des würcklichen Vergnügens, welche diese Ausländer, und sonderlich die Pomerantzen, darreichen. Ich schreibe ein Wort, getraue mir es auch aus der Erfahrung zu behaupten, und melde frey: daß im gantzen Garten-Werck kein Gewächs zu finden, welches dem Gärtner so viel Anmuth giebet, ingleichem so lang dauret, als eben die Pomerantzen und Citronen. Ja man melde mir, ist wohl ein Tag im Jahr anzutreffen, in welchen dieselbe nicht etwas anmuthig- und nützliches sollten gönnen, ihren Liebhaber zu erfreuen? Gewiß ihre immer grünen Blätter, derselben zierliche Gestalt, das lange Dauren ihrer Früchte, und der durchdringende Geruch der herrlichen Blühe, sind Zeugen und Anzeichen genug, daß es an Labsal in den Orengerie-Gärten niemals, oder wenigstens selten, fehlen kan. Zwar wollen einige gar frühzeitig diese Lust zum Orengen-Bau benehmen, da sie, statt eines Einwurffs, bald die unbeschreibliche Schwürigkeit, bald die unsägliche Mühe und Sorgfalt, bald wiederum die entsetzlichen Unkosten, und anders fürwenden, den anfangenden Orangen-Gärtner von seinem gefasten Vorhaben abzuhalten; allein diesem Einwurff wird gar schnell begegnet, wann man sich mit Wahrheits-Grund versichern darff, dieser Bau seye so schwehr nicht, als er wohl von einigen Mißgünstigen gemachet wird, und wird dieses ein jeglicher zu glauben Ursach haben, wann er sich benachrichtigen lassen: wie die Orangen-Bäume fast unter allen Bäumen am ersten und leichtesten bekommen, am längsten stehen und dauren, und sich, der Natur nach, unter die Stärckesten zu zehlen allerdings Fug und Macht haben. Wahr ist es, an grossem Kosten fehlet es bey diesem Bau nicht, und müssen freylich selbigen vorzunehmen, unbegüttert- und unvermögliche Leute sich nicht unternehmen; jedoch, wann von grossen Herren oder Vermögenden solcher mit Lust beliebet, freudigst unternommen, und mit Sorgfalt continuiret wird, so werden sie den anfänglichen Anwand ihrer Unkosten nicht nur gar leicht verschmertzen, sondern auch beym Fortgang des Baues, ein hohes und sattsames Vergnügen finden, wann ihre angewandte Spesen und Unkosten, mit zehenfachem Wucher, wieder reichlich und herrlich eingebracht worden. Wol recht urtheilet hier Herr Heß in seinem Teutschen Gärtner I. Buch, 1. Theil, Cap. 6. Der Orengen-Bau ist eines von den fürnehmsten Stücken eines Fürstlichen Lust-Gartens, und noch wohl wehrt, daß ein fürnehmer Herr einige Unkosten darauf wende. Ich gestehe aber hierbey gar gerne, daß man mühsame, und mit Fleiß begleitete Sorgfalt, anzuwenden habe: dann welcher Bau, so gering derselbe auch ist, wann er anderst seinen gewünschten Zweck erlangen soll, kan wohl ohne Mühe und Sorge seyn? Sollte man sich dann die Sorgfalt gereuen lassen, die bey diesen Ausländern anzuwenden, da man weiß, daß ein eintziger Nutzen von diesen, wegen der Schön- und Seltenheit ihrer Früchte, jenen und allen andern Bau bey weiten, ja in allem, übertrifft?

§. 4.

Die erste Sorgfalt aber, die ein Liebhaber der Orengerie anzuwenden hat, bestehet Anfangs darinnen, daß er das Clima des Orts, woselbst der Orengen-Bau anzufangen, wohl auszugehen Fleiß anwende. Dann woher kommt es, daß der Gelehrtesten Beschreibung vom Garten-Wesen, der müheſamsten Gärtner ihre Feld und Gärten-Reguln, an etlichen Orten sehr herrlich, an andern aber gar mangelhafft, erfunden werden? Gewiß aus keiner andern Ursach, als aus dieser, weil jene ein erwünschtes Clima beglücket, diese aber unter keinem ausgegangenem, und dem Wachsthum dienlichen Climate und Himmels Lauff practicirt worden. Lasse die dem Kayser Constantino I. zugeschriebene 20. Bücher de Agricultura, noch mit so unverwerfflichen Lehr-Sätzen angefüllt seyn, lasse Catonis, Columellæ, Palladii, Heresbachii, und anderer Bericht de Horticultura & re rustica, immerhin mit ihren untadelhafften Grund-Reguln prangen! siehe aber zu, ob solche in den Nordischen Landschafften, wann ihnen auch noch mit so grosser Sorgfalt nachgelebet wird, nicht mehrentheils fehl schlagen werden? Was will man hie für eine andere Ursach, als eben die Veränderung des Climatis, beybringen? Hiernechst hat man Sorge zu tragen, den Orengen-Bau auch bey bequemer und angenehmer Gelegenheit anzustellen, daß der Ort des künfftigen Baues der Sonnen-Strahlen geniessen, und weder von sumpff- oder moraſtigen Gegenden, noch von den schädlichen Nord-Winden, möge incommodirt werden. Vor allen hat man auf gute Zubereitung des Erdbodens seine Gedancken zu richten, daß er mit dienlichen, und zur Frechheit dieser Bäume ausschlagenden Materien, vermenget werde, welche Vermengung, so wenig auch andere davon halten wollen, bey diesem Bau höchst-nöthig. Bey den Stämmen, die von fremden Landen gebracht, hat man Sorgfalt anzuwenden, daß sie recht erwählet, wie sichs gebühret, in gedachtes Erdreich gesetzet, und fort und fort, von Monat zu Monat, dergestalt sorgfältig gewartet werden, daß ihr Schade abgelehnet, derselben nützli-

cher Wachsthum aber in allem recht befördert werde. Die meinste Beysorge aber soll gewiesen werden, wie sie hierinnen bestehe, daß dieser Bäume zur rauhen Winters-Zeit recht möge gepfleget werden, und zwar dergestalt, daß sie im Winter-Haus ohne Einheitzen erhalten, und auch in der grösten Kälte ohne Feuer, und doch ohne Schaden, auf das sorgfältigste überwintert werden mögen: allermassen ich mich dieser, meines Wissens, in Teutschland noch nie erhörten Prob, der für die Orengen-Bäume ohne Feuer angestellten Winterung, ohne eiteln Ruhm zu melden, versichern, anbey warhafftig rühmen kan, daß ich auch in selbigen, bey dem vor einigen Jahren gehabten harten Winter, ohne Schaden reusirt, und dabey den Anfang zu machen gelernet, diese Bäume alle Jahr, wie auch bißher von mir geschehen, ohne Holtz, Ofen, Feuer und Einheitzen, zu erhalten. Es hat zwar dieses Inventum Anfangs, sowohl hohen als geringen Personen, nicht allzu glaubwürdig vorkommen wollen; nachdem sie aber selbst in dem mir durch GOttes Segen zugefallenen Orengen-Gärtlein, hohen und gütigen Augenschein einzunehmen gnädigst geruhet und beliebet, haben sie solches nicht nur in der That befunden, sondern noch überdas mit Verwunderung gefunden, daß das Laub von den Orengen-Bäumen viel grüner, frecher und herrlicher, conservirt worden, als eben selbige, welche man mit Bey-Hülffe des Feuers, in den Kübeln und Gefässen, durchzuwintern die Mühe genommen. Auch von der Sorgfalt dieser Winter-Wart soll gehandelt, ingleichem, wie in dem Glas-Haus durch Kerne, Blätter und andere Arten, gar bald Orengen-Stämmlein zu ziehen, gewiesen werden; anderer Sorgfalt, die übrigens bey diesem Bau anzuwenden nöthig, für dißmahl zu geschweigen.

Das XXXIII. Capitel.

Von des Orengen-Baues bequemen und angenehmen Gelegenheit.

Innhalt:

§. 1. Die Orengen-Bäume sollen an ihrem Ort des angenehmen Sonnen-Scheins geniessen. §. 2. So viel möglich, von Nord-Winden befreyet seyn. §. 3. Müssen noch jung und zart im Glas-Haus erwachsen, und erstarckt aber im Pomerantzen-Haus sorgfältig conservivet werden.

§. 1.

Soll der Orengen-Bau erwünschten Nutzen bringen, so muß man eine bequeme und angenehme Gelegenheit aussehen, und bey einer solchen Situation selbigen anfangen, woselbst alles zu seinem Wachsthum beförderlich seyn möge. Vor allem muß der Ort ein auf der Mittags-Seiten offener Ort, und wohlgelegene Gegend seyn, welche der Sonnen-Strahlen wohl geniessen kan: dann Pomerantzen, Citronen, und andere dergleichen Bäume, sind Sonnen-Gewächse, je länger sie des Tages die Hitze der Sonnen empfinden, je besser ists ihnen gerathen, je eher ist auch ihr Zunehmen, und das in unserm Teutschland sonst gar rar-seyende Zeitigen ihrer Früchte, zu hoffen. Die Würckung der Sonnen um so mehr den Orangen-Bäumen zu verschaffen, so ist den Orengerie-Verständigen bewust, daß selbige jederzeit pflegen gegen Mitternacht, mit einer Wand und Mauer verwahrt zu werden, damit die an die Wand fallende Sonnen-Strahlen auf die Bäume zuruck gehen, und mit ihrem Wider-Schein dieselben gleichsam doppelt erhitzen mögen: dahero die Erfahrung gelernt, daß öffters diese Bäume unter allen im besten Flor gestanden, welche itzt-besagten Widerschein und Repercussionem radiorum lang genug im Pomerantzen-Haus gefunden haben. Weßwegen die Pomerantzen-Häuser, welche nicht sowol in Breite als in die Länge gebaut, den Orengen-Bäumen viel besser anstehen, weil diese, wegen ihres engen Raums, die zuruck-fallende Strahlen der Sonnen besser, als jene, aufzufangen vermögend: wiewohl ich auch nicht in Abrede seyn will daß die in die Breite gebaute nicht bessere Zierde für den andern im Garten geben sollte.

§. 2.

Wie aber gemeine Bäume öffters wenig ersprießen, ohngeacht sie Sonne haben, wann sie den gefährlichen Nord-Winden zu sehr exponirt sind, so darff man sich in Warheit auch dieses wohl von den Orengen- und Citronen-Bäumen versichern, als welche eine solche bequeme Gelegenheit haben müssen, daß man sich bey ihrer Gelegenheit für allen dem, was Nordlich heisst, hüten, ja nicht einmahl dem Wind von Süd-Westen zuviel Raum lassen soll. Wer die warmen Länder durchreist, wird als ein Orengen-Liebhaber observirt haben, daß so gar daselbsten genaue Obacht genommen, und möglichste Sorgfalt gehalten wird, diese Bäume für schädlichen Sturm und gefährlichen Winden zu bewahren: wie sollte man nicht bey uns Teutschen, und unter einem kältern Climate liegenden, darauf sehen, als denen bekandt, was die streichende West- und Nord-Winde für faule Dünste und anderes, nur den gemeinen Bäumen und Gewächsen schädliches, verursachen? Ist demnach wohl gethan, wann des Orangen-Gäreners Wohnung etwas erhöht, gleich an die Seite gegen solchen Winden über gesetzt wird, damit sie den Platz nicht allzu frey ankommen, die Bäume aber selbsten desto mehr hiedurch conservirt werden mögen: allermassen auch die tägliche Aufsicht, welche dieser Bau erfordert, ohnedem nicht leiden will, das Wohn-Haus vom Pomerantzen-Haus gar weit zu entfernen. Ich hab an etlichen Orten wahrgenommen, daß einige hinter der Nord-Mauer noch erhöhte und grosse Blätter habende Bäume, als Castanien-, Linden-, Nuß- und andere dergleichen Bäume, gesetzet, gedachten Winden Einhalt zu thun, denen ich auch gleichfalls gefolgt, und bey dieser Folge besondern Nutzen gespühret habe. Ein erhöhtes Spalier zur Seiten, möchte, die Wind abzuhalten, auch nicht schaden, zumahlen, wann es bey dem Gang, nahe an der Orengerie, mit zierlicher Verbindung, und einer solchen Manier von Frucht-tragenden Bäumlein, auch guten Geruch-reichenden Sträuchen, angelegt wird, daß es die Zierde eines Pracht-Gartens um ein merckliches befördert.

§. 3. Es

§. 3.

So ferne aber die Gelegenheit ausersehen, so hat man zu trachten, die Orengen-Bäume, sowohl in der zarten Jugend, als bey mehrerer Erstarckung, zu conserviren. Den gar kleinen Bäumlein, oder auch solchen, die aus den Blättern erzogen worden, und vor kurtzen erst in die Stämmlein getrieben, muß die Wärme des Glaß-Hauses ihren Wachsthum beglücken; den andern aber, so schon erstarcket, muß das beste zu Winters-Zeit, ein wohl-aufgerichtetes, und für Schaden bewahrendes Pomerantzen- und Winter-Hauß, thun. Von allen zu handeln, und sowohl das Glaß- als Winter- und Pomerantzen-Hauß nach Gebühr und Nothdurfft zu berühren, wird folgende Beschreibung an Handen gehen können.

Das XXXIV. Capitel.

Von dem Winter-Hauß, und dessen eigentliche Beschaffenheit.

Innhalt.

§. 1. Die Situation oder Lager eines Winter-Hauses. §. 2. Dessen Fenster, Oeffnungen und Oefen. §. 3. Die Mauren und Wände. §. 4. Der oberste und untere Boden oder das Estrich. §. 5. Die Länge und Breite eines Winter-Hauses. §. 6. Die Gewäsche, so in das Winter-Haus zu bringen.

§. 1.

Das ein Winter-Hauß, oder Winterung, in einen prächtigen und vollkommenen Garten, nothwendig wegen der raren und zarten, so wohl inn- als ausländischen Bäume und Gewächser, requiriret und erfodert werde, wird hoffentlich kein kluger vernünfftiger Mensch deßwegen in Abrede können seyn. Je vernünfftiger und wohlgebauter man aber dergleichen Gebäu aufführet, je grössern Nutzen hat man nachgehends davon. Damit nun aber solches möge geschehen, so hat man vor allen sich um eine bequeme Situation und Lager umzusehen. Darzu ist aber keine Gelegenheit besser, als wann man einen Ort aussuchet gegen Mittag oder Süden, damit man also die Sonne von 9. oder 10. Uhr an, biß zu ihren Untergang, habe. Es mag auch hierzu dienen, die Ost-Gegend oder Seite von Aufgang, da man von Morgen biß gegen Mittag, oder etwas später, der Sonnen Licht hat. Bey Ermanglung aber dieser beeden Gegenden, so mag man auch die West- oder Abend-Seite erwählen, da man die Sonne von Mittag, biß gegen Abend, hat. Die Mitternächtliche, oder Nord-Seite aber, ist keineswegs zu einem Winter-Haus bequem, weil man fast von dorther wenig, oder gar keine Sonne, hat.

§. 2.

Will man nun das Sonnen-Licht, und dessen Wärme, in einem Winter-Hauß geniessen, so werden hierzu nothwendig Fenster, und geziemende Oeffnung, erfordert. Absonderlich aber müssen die Thüren also beschaffen seyn, daß man die Orenge-Bäume wohl dadurch hin und wieder bringen kan. Der Fenster ihre Höhe und Breite aber, muß nach Proportion des Winter-Hausses beschaffen seyn, und mögen dieselbige so hoch fast seyn als das Winter-Hauß selbst, dahero nur ein niedriges Brustwehr nöthig, die Breite aber muß wenigstens 5. oder 6. Schuh austragen. Giebet es nun in den Winter-Tägen einen schönen warmen Sonnenschein, so kan die Sone bey Eröffnung der Fenster, um so viel desto bequemer alle Bäume bescheinen, und durch ihre Gegenwart gleichsam erquicken, auch die überflüssige Feuchtigkeit austrocknen. Darneben gehören zu diesen Fenstern, absonderlich, wo man keine Oeffen in das Winter-Hauß machet, und doch die Gewächser erhalten will, inwendig aparte Rahmen, mit Oel oder Leim-Wasser getränckten Papier: dann die höltzerne Läden sind hier wenig nutz, und ist schon mancher damit betrogen worden. Vor allen aber muß man ja fleißig Achtung geben, damit die Scheiben gantz und fest im Bley stehen, auf daß nicht die geringste kalte Lufft möge können penetriren oder durchdringen, sonsten würde die warme und temperirte Lufft, so bey schönen Tagen hinein gelassen worden, den Orenge Bäumen gar bald ihre Lebhafftigkeit nehmen, und grosse Veränderung causiren. Wo man aber Oefen in dergleichen Quatieren hat, so kan man, wo man bey einen aufgestellten Wasser mercket, daß es gefrieren will, eine temperirte Wärme machen, welches zu erkennen, so das zu dem Ende hier und dar befindliche Wasser nicht gefrieret. Der Oefen aber mögen in einem nicht gar zu grossen Winter-Haus zwey seyn, deren Rauchfänge in die Höhe, oder mit eisernen Röhren durch die Nord-Wand, gehen.

§. 3.

Was die Beschaffenheit der Mauren und Wände angehet, so müssen dieselbigen vor allen wohl gemachet und aufgeführet werden, absonderlich diejenige, so gegen Norden oder Mitternacht stehet: dahero, wo man ein dergleichen Gebäu, an solchen Orten will aufrichten, da es Steine genug giebet, so ist es wohl das dauerhafftigste und beste, wo man sich derselben bedienet. In Ermangelung aber dessen, kan man auch ein solches Winter-Quartier von Leimen oder geweichter Erden, so mit Heu, Rohr oder Stroh meliret, verfertigen, oder aber eine doppelte Wand von Brettern machen, und solche wohl mit Sand, Moß, Sägspänen, oder Erden ausfüllen: Auch kan solches mit dergleichen Wänden, wie beygefügtes Kupffer lehret, verfertiget werden. Die Dicke aber von den Mauren und Wänden, muß wenigstens dritthalb Schuh austragen; es kan zwar auch nur dieselbe von anderthalb Schuh bestehen. absonderlich, wo die Wände, aussen und innen, von Holtz sind, und man zwischen dieselbigen Sägspäne oder Mooß kan schütten, und eintretten lassen. Vor allen aber bey dergleichen Gebäu, ist es gut, wann

man

man von Mitternacht oder Norden her statt der Wand, ein gantzes Gebäu, einen Berg oder Hügel hat; wiewohlen auch ein Wald von hoch-stämmigen Bäumen, von derselben Gegend her, ebenfalls sehr nutzlich ist, und trefflich zu statten kommet.

§. 4.

Der obere und untere Boden, oder Estrich, müssen, so ein solches Winter-Haus, so viel als möglich, vollkommen seyn soll, unter andern ja wohl beleget und beschaffen seyn. Dann, wie bekannt, so kan die Kälte und Feuchtigkeit, sowohl durchs Dach, als anderwerts, eindringen: Dahero nöthig, daß der obere Boden, oder die Decke, also verfertiget werde, damit ja dergleichen nicht möge können penetriren oder durchdringen. Es kan also dergleichen Decke nicht nur von wohl zusammen gefügten Holtz oder Brettern præpariret, sondern noch über diß dem Winter über mit Heu, Stroh, Mooß, oder anderthalb Schuh tief mit Sägspänen, verwahret werden; der untere Boden aber oder das Estrich, welches, je trockener es seyn kan, je besser es ist, soll billich ein gutes höher sein, oder zum wenigsten mit den auswendigen Grund correspondiren: dann sonsten, wo es niedriger, könnte ein solches Quartier vieler-Feuchtigkeit, so schädlich sind, als die Kälte selbsten, unterworffen seyn. Und dieses ist leicht zu gedencken warum? weilen man der Kälte doch wehren kan, wieder die Feuchtigkeit aber, ohne einen gantzen neuen Bau vorzunehmen, ist fast wenig oder nichts auszurichten. Hat man nun den Boden in seiner rechten Höh sich vorgenommen zu verfertigen, so kan man denselben von Estrich aus Leimen-Erde, oder von guten ticken und dichten Brettern, machen lassen; ins besonder aber hat man sich ja fleißig zu hüten, daß unter dem Winter-Haus kein Keller, oder ander Gewölb und Höhle, sich befinde, weilen solche Cavitäten und Kalt-Gemächer, den Orengen, Limonien, Jesmin, Myrrthen, und andern zarten und ausländischen Gewächsen, gar leicht könnten den grösten Schaden causiren oder verursachen

§. 5.

Was die Länge und Breite eines Winter-Hauses betrifft, so hat in diesen Stuck sich ein Garten-Liebhaber, nach seinen Garten- und fremden Bäumen und Gewächsen zu richten, nachdem er entweder derselben viel oder wenig hat, oder sich noch anzuschaffen in Willens ist. Es kan also ein solches Gebäu nach Proportion eines Gartens, und der Gewächse, groß, klein oder mittelmäßig, gebauet werden: doch ist dieses zu obslerviren, daß ein räumlicher Platz, absonderlich wo Oefen sich befinden, besser, als wann man die Bäume und Gewächse, gar zu nah bey den Oefen muß setzen, da sie alsdann offtmahlen Schaden leiden und verderben. Wo aber keine Oefen, sondern so das Zimmer wohl temperiret, wegen der Structur ist, darf man nicht gedencken, als werden viele Fenster erfordert, wegen der Sonnen-Strahlen, damit dieselbe desto ungehinderter auf die Blätter der Orengen-Bäume können fallen, und solche beleben? Nein. Dann dieselbige kommen selten so weit, daß die inwendige Crone darvon beschienen würde: doch muß man auch nicht zu wenig Raum und Fenster haben, damit nicht die Gewächser auf einander gar mögen erstecken und zu Grund gehen.

§. 6. In

§. 6.

In das Winter-Haus gehören nun alle diejenige Bäume, Sträuche und Gewächse, die keine Kälte vertragen können. Von denen Bäumen z. E. sind: der Acacia, Agnus castus, Alaternus, Alcæa arborescens, Aquifolium, Arbor mollis, Arbutus, Azedarac, Bonen-Baum, Borametz, Anagyris, Buxus deaurata & Lycium, Cajous, Cardamomus-Baum, Cistus, Cedrus, Chermes-Baum, Corallen-Baum, Cotinus, Cypressen-Feigen-Baum. Item, der Ginister oder Genester, Gossyrium Granaten, grün Ebenholtz, Guajacum, Hypericon-Bäumlein, Johannes-Brod, Judas-Baum, Lorbeer-Baum, Lotus, Mastix-Baum, Monat-Muscaten-gelb, und zwiefärbige Rosen, Myrten-Baum, Oleander, Oliven-Baum, Palm-Baum, Pomerantzen-Baum, Limoni, Citroni, Adams-Aepffel-Baum, Pompelmos, Styrax-Baum, Terpentin-Baum, Zucker-Rohr, und noch viele von dergleichen Gattungen. Was die übrigen Gewächser, und rare Indianische Pflantzen und Blumen, betrifft, so sind derselbigen so viele, daß wir mit vielen und weitläufftigen Erzehlungen aller und jeder Sorten, dem geneigten Leser nur dörfften beschwehrlich fallen. Wir überlassen also solches eines jeden curiösen Garten-Liebhabers, dem seine kostbare und rare Gewächse lieb sind, eignen Gutdüncken und Befinden.

Das XXXV. Capitel.

Von einem Glaß-Hauß, und seinem grossen Nutzen.

Innhalt.

§. 1. Wie ein Glaß-Haus schicklich aufzurichten? §. 2. Wozu man solches könne gebrauchen? §. 3. Wie darinnen Bäume aus Blätter und Zweiglein können gezogen werden?

§. 1.

Weilen bey uns offtmahlen Mangel an der benöthigten Wärme, so die ausländischen Bäume und Gewächse nöthig haben, ist bemercket und observiret worden, so sind dahero curiose Garten-Liebhaber, vielleicht durch die Würckung der Brenn-Gläser, auf die Gedancken gekommen, ob man nicht die Wärme der Sonne, zum Nutzen dieser ausländischen Garten-Zierde, könne mit Beyhülffe eines Glaß-Hauses vermehren. Als nun solches vor practicabel und gut befunden worden, so ist fast heutiges Tages, kein Pracht- und Lust-Garten anzutreffen, darinnen sich nicht dergleichen Gebäu, bald auf diese, bald auf jene Art und Weise, sollten befinden. Es muß demnach vornemlich bey Aufrichtung eines solchen Hauses, fleißig Achtung gegeben werden, damit man es in einen solchen Garten also aufrichte, daß die Mittag-Sonne dasselbige wohl könne und möge bescheinen, und auf daß die Sonne ihre rechte Würckung könne haben, so muß man, wo möglich, dahin trachten, damit vornen, und auf beeden Seiten, alles möge von hübschen grossen Tafeln, von Glaß seyn; zu dessen Bedeckung man, zu Zeiten eines Hagel- oder Kiesel-Wetters, Decken und Tücher parat und bereit haben muß, darneben, je genauer es aller Orten kan verwahret werden, um damit die Wärme fein möge drinnen können beysammen bleiben, je besser ist es. Innwendig aber selbsten, werden schreg hin, Staffel-weiß, auf die Balcken Bretter gemacht, damit man nach erfordern eine gute Quantität von Töpffen und Scherben möge können hinein setzen. Unten aber muß bey einem in etwas erhöhten Erdreich, eine Eintheilung von guten Mist-Betten anzutreffen seyn, damit man solche zur Ausbrütung dieser und jener Pflantzen, oder Herfürbringung dieses und jenes Gewächses, möge und könne gebrauchen. Ein Model von dergleichen Glaß-Haus findet hier der geneigte Leser in Kupffer gestochen, jedoch bleibet einem jedweden darbey seine Freyheit, etwas daran zu ändern oder zu verbessern.

§. 2.

Ein solches Glaß-Haus ist auch darbey ein rechtes Lazareth: dann durch dasselbe manch Kranckheit an Gewächsen und Bäumen curiret wird, daran dieselbige angefangen, absonderlich dem Winter über, zu erkrancken und zu laboriren. Dann es ist zu wissen, daß die Citronen- und Pomerantzen-Bäume (wie Herr Volkamer in den Nürnbergischen Hesperid. p. 55. 56. & 57. klar erwiesen, ꝛc.) und andere Gewächse, in dem Regno vegetabili, als wie die Menschen und Thiere in Regno animali, unterschiedlichen Gebrechen, und Kranckheiten unterworffen sind, welche aber durch fleißige Wart in einem Glaß-Hauß, leicht können curiret werden. Nebst diesem ist ein solches Haus sehr gut, den Saamen und die jungen Gewächser, durch die gute Wärme, zeitlich auszubruten, und in seinen Wachsthum zu befördern: wie diejenigen, so dergleichen bißhero in solchen Quartieren, in ihren Gärten, mit ihren Augen gesehen, attestiren können; eines mehrern Nutzens zu geschweigen.

§. 3.

So man nun durch Beyhülffe des Glaß-Hauses, aus Blättern und Zweiglein, vornemlich so von Citronen und Limonien sind genommen worden, Bäume will ziehen, so muß man in einen Kübel, oder in ein Geschirr, rein gesiebte gute Garten-Erde thun, darnach können die Blätter oder Zweiglein, so tief als das Drittheil austräget, in die Erden gestecket werden. Nachdem hängt man über dieses Geschirr ein Häfelein oder Krüglein mit Wasser, daß solches in das Garten-Geschirr möge können nach und nach abtröpffen: befindet sich nun, wie es auch nicht anderst seyn kan, durch das Abtröpffen in der Erde des Garten-Geschirrs oder Scherbens, ein Löchlein, oder daß sich die Erde ausgeholet hat, so muß man fleißig solches mit frischer Erden wieder ausfüllen. Geschiehet solches eine Zeitlang, so wird man observiren, daß endlich das Blat oder Zweiglein wird anfangen zu wachsen, und ein schönes Rüthlein über sich treiben, so alsdann kan versetzet, und in dem Glaß-Haus gar ausgebrütet, und zu einen vollkommenen Stämmlein gebracht werden.

Das XXXVI. Capitel.

Von bequemer Aufrichtung eines Pomerantzen-Hauses, und was sonsten darbey zu wissen nöthig.

Innhalt.

§. 1. Des Orts Beschaffenheit, worauf ein tüchtiges Pomerantzen-Haus kan und mag gebauet werden. §. 2. Die Form und Gestalt, nebst den Fenstern eines Pomerantzen-Hauses. §. 3. Von dem obern Boden und Dach eines Pomerantzen-Hauses. §. 4. Von dem Erdreich eines solchen Hauses, und denen Bäumen. §. 5. Von der Schliessung und Oeffnung eines Pomerantzen-Hauses. §. 6. Wie man mit dem Einheitzen im Winter soll umgehen?

§. 1.

Ein Pomerantzen-Haus in einem Pracht- oder in eines grossen Herrns Garten aufzurichten, um damit man auch seinen Endzweck dadurch erlange, und Ehre damit aufhebe, ist vor allen nöthig, daß man hierzu einen gelegenen Ort in den Garten aussehe, denselben wohl examinire, und sodann nach Gutbefinden, darzu employre. Ein solches Haus nun, so dahero Pomerantzen-Hauß genennet wird, weilen man die Pomerantzen-Bäume, als die ersten ausländischen Gewächse, angefangen darinnen den Winter über zu conserviren, muß nicht aller Orten, welches wohl zu observiren, hingebauet werden: dahero derjenige wunderlich und unweißlich handeln würde, der dergleichen Gebäu mitten in einem Garten wollte bauen und anlegen, dann dadurch würde der schönste und beste Platz in einem Garten, so in dem Sommer, weit besser könnte genutzet werden, darzu gebrauchet, wofür man wohl anderwärts genugsame Gelegenheit hätte haben und finden können. Man thut also am besten, so man am Ende eines Garten dergleichen Gebäu kan aufführen, wann man sich eines solchen Platzes bedienet: absonderlich aber muß man wohl zusehen, daß man eine solche Stelle erwähle, als z. E. gegen Mittag oder Süden, da die Bäume und Gewächser der warmen Lufft ungehindert nicht nur können geniessen, sondern die Sonne sich auch fast den gantzen Tag über möge befinden. Hat ein Pomerantzen-Hauß auf dem Rucken, oder von der Seite gegen Mitternacht, einige Gebäude, so die rauhen und kalten Nord-Winde können abhalten, ist es vor dasselbe keine geringe Wohlthat; bey Aufführung aber einer pur steinern Mauer oder Wand zu einen Pomerantzen-Hauß, oder, so dasselbe an eine steinerne Mauer angebauet wird, ist es nöthig, daß man zu Verhütung alles Unheils im Winter, welches das Dufften der Wand leicht könnte verursachen, eine solche Mauer oder Wand, mit Brettern bekleide, oder das gantze Hauß von Holtz erbaue.

§. 2.

Ferner die Form und Gestalt eines guten Pomerantzen-Hauses betreffend, ist darvon wohl fast kein Model zu geben, indem die gantze Sache auf ei-

nen

nes jeden Garten-Liebhabers, sein selbst eigenes Gefallen ankommet, ob ers Z. E. länglich, oder als ein Viereck, will bauen lassen. Uber diß muß man sich auch offtmahlen nach dem Ort und Platz richten, nicht wie man denselben haben will, sondern haben kan. Hat man nun die Länge resolviret, so muß man auch die Höhe also reguliren, damit man zur Winters-Zeit mit den Einheitzen möge können zurecht kommen: darf also ein solches Gebäu nicht leicht über 14. oder 16. Werck-Schuh sich erstrecken, sonsten wäre es im Winter, wann schon eingeheitzet, oben warm, und unten kalt, ja es könnte wohl gar das Erdreich unten gefrieren. Die Fenster dörffen gegen Mittag und Abend, so hoch seyn, als es immer thunlich ist: dann auf diese Weise kan die Sonne mit ihren Strahlen, um so viel desto besser das Pomerantzen-Haus erwärmen, und die Bäume erquicken. Daß man aber die Höhe der Fenster mit einer proportionirlichen Breite, um nicht ausgelacht zu werden, allerdings versehen müsse, ist eine Sache, so vor unnöthig halte, weiter davon zu reden. Ausser dem mag man auf der Mitternächtlichen Seite, durch die Wand oder Mauer, ebenfalls einige Fensterlein machen, damit man auch bey gar zu grosser Hitze, mit Eröffnung derselbigen, die Lufft temperiren, und frey durchstreichen könne lassen. Es ist aber darbey vor allen nicht zu vergessen, daß man die Fenster noch darneben mit höltzernen Läden wohl versehe, auf daß bey einfallender Kälte, man dieselbe fleißig könne vormachen, und mithin das höchstschädliche Eintringen der Kälte verhindern: auch hat man durchgehends zuzusehen, damit nicht hier und dar die Kälte einen offenen Paß habe, sondern es müssen alle Fugen und Löcher mit Gemüß und Heu auf das sorgfältigste verstopffet werden.

§. 3.

Der obere Boden oder Saden, an einen bequemen Pomerantzen-Haus, wird mit Brettern, sowohl zusamen gefüget werden, beleget; damit aber durch die Bretter, wann das Pomerantzen-Haus geheitzet wird, die Hitze, oder vielmehr Wärme, nicht möge können dringen, so überschüttet man dieselbigen zwey Schuh hoch mit Moß oder Heu, dann kan man noch einige Bretter darauf legen, und solches desto besser zusammen pressen. Die Dachung selbsten belangend, so kan dieselbige auf beeden Seiten, absonderlich wo es nöthig, aus lauter mit guten Leisten wohl-verwahrten langen Tafeln bestehen, aus Förren Holtz, so sie zu haben sind. Der Tafeln aber müssen so viel seyn, als man zu Bedeckung des Hauses nöthig, und diese müssen unten und oben mit Leisten wohl versehen seyn, damit keine krum lauffe, darneben auf den Zwerg-Riegeln aufliegen und ruhen, auf daß keine durch den Wind könne herab geworffen werden, oder sonsten herab fallen. Uber diß sind diese Tafeln mit eisern Anhängern oder Häckelein an die Zwerg-Riegeln zu befestigen, daran sich schon die Schleiflein oder Klöblein darzu müssen befinden. Diese Manier hält die Bretter so steif und veste, als nimmermehr ein Nagel thun mag, und hat man noch darneben diesen Vortheil, daß weder in Auf- oder Zuschliessen, man eines einingen Nagels bedarff. Auch bekommen die Taffeln oder Bretter keine Löcher, wie durch das offtmahlige Abnehmen anderer Dächer, so mit Brettern befestiget sind, geschiehet, wodurch alsdann offtermahlen das Regen- und Schnee-Wasser auf die Cronen, oder subtilen Aeste der Bäume, tropffet, welches alsdann die Bäume brandig machen, oder denselben andere schädliche Zufälle causiren kan. Es mag aber auch hierbey der geneigte Leser gleichfalls, so derselbe ein Pomerantzen-Hauß intentioniret ist zu bauen, sich zu seinen Unterricht noch weiter dienen lassen, daß das zu einem solchen Gebäu gehörige Holtz, am besten im Frühling præpariret und zusammen gerichtet werde, damit es an einen trocknen Ort, den Sommer über, recht möge oder könne austrocknen: dann, wann solches im Herbst erst geschiehet, so ist zu befürchten, daß das grüne Holtz alsdann, wann in den Zimmer eingeheitzet wird, anfange zu düfften und auszudünsten, so alsdann den Gewächsen gewiß grossen Schaden verursachen könnte.

§. 4.

Nun kommen wir auf das Erdreich oder Unter-Boden eines Pomerantzen Hauses. Derselbige muß nun zwey biß drey Schuh von der Erden, oder des Garten-Bodens, erhöhet werden, und zwar mit tüchtiger und diesen Bäumen anständiger Erden. Vor allen aber hat man auf gute Umzingelung oder Einfassung, so wohl des gantzen erhöhten Platzes, als auch der Rabbaten, Achtung zu geben, damit nicht nur das Erdreich der Lufft und Sonnen-Strahlen desto besser möge geniessen, als auch bey starcker Näsße und lang anhaltenden Regen, solches um so viel desto besser könne austrocknen: dahero thut man wohl, wann man den mit guten Land versehenen Platz, rings herum mit einer von Quater-Stücken bereiteten Mauer versiehet, die Rabatten aber mit den an der Nord-Mauer befindlichen kleinen Rabbätlein, mit starcken 2. Schuh hohen Tillen bevestiget, damit das Erdreich darinnen desto besser zusammen gehalten wird, und dann die grossen und kleinen Bäume um so viel desto ungehinderter können wachsen und fruchtbar seyn. Die Bäume aber so man darein setzen will, können Genueser seyn: dann dieselbigen haben schöne und gerade Stämme, und also keine Gardsener, weilen diese zwar dauerhafftiger, aber darbey von krummen und unseinen Ansehen sind. Daß aber die Genueser bey uns nicht so starck und häufig blühen sollen, wie einige behaupten wollen, haben wir nicht so wohl den Bäumen, als vielmehr unsern Climati und kältern Land, zuzuschreiben. Wann man nun einige schöne Stämme, die zum Einsetzen taugen, erlesen, so muß man darbey auch eine hübsche Ordnung halten: dann solches dienet nicht nur zur Zierde und Anmuth, sondern auch zum Wachsthum und Fruchtbarkeit der Bäume. So nun zwey oder drey Reihen in dem Pomerantzen-Hauß sich befinden, muß man also die Bäume wenigstens sieben biß acht Schuh weit voneinander setzen, davon die Niederträchtigen vornen, die höhern aber hinten können kommen, um damit sie beyderseits die Lufft und Sonnen-Strahlen sattsam mögen geniessen. Im übrigen thut man wohl, so die Bäumen nicht so blos hin in die Erden gesetzet werden, sondern etwann zween und einen halben Schuh weit dieselbe mit höltzern Kübeln in die Vierung umgeben. Diese Tröge oder Kübel aber müssen keinen Boden haben, um damit die Wurtzel der Bäume desto ungehinderter mögen können in die Erden einbringen, da dann die Tröge in der andern und dritten Reihe etwas höher als in der erstern

seyn können. Auf diese Weise haben die Wurtzeln der warmen Lufft und Sonnen-Strahlen desto besser zu geniessen, welches leicht zu gedencken, warum? weilen die Erde darinnen mehrer erwärmet wird, als bey diesen, so platterdings hin in der Erden stehen.

§. 5.

Es ist nicht genug, daß man ein Pomeranzen-Haus hat, sondern man muß auch solches zur rechter Zeit wissen zu nutzen und zu gebrauchen. Weil nun dasselbige in einem rechtschaffenen Garten, zur Conservirung der Welschen, und andern ausländischen Bäumen und Gewächsen, pfleget gebauet zu werden, so muß man also wissen, solches zu rechter Zeit zu schliessen und zu eröffnen. Was nun die rechte Zeit betrifft, die fremden Bäume und Gewächse, ausser denen so in der Erden stehen, dahin zu bringen und also ein solches Gebäu zu schliessen, so muß ein sorgfältiger Garten-Liebhaber genau observiren, wann es auf den platten Land anfänget zu reiffen. Befindet er nun, daß die Zeit vorhanden, so muß er das höltzerne Gebäu ohngesäumt lassen aufrichten, doch nur also unterdessen, daß mit Zusammenfügung der Säulen und Riegel-Wände, sammt der Dachung, der Reif nicht könne die Gewächse incommodiren. Die Wand aber gegen Mittag kan noch eine Zeitlang wegbleiben, damit die schönen warmen Täge den Früchten und Gewächsen noch in etwas mögen zustatten kommen. Solte aber die scharffe Kälte anrucken und der Winter mit Gewalt sich einstellen, so muß man demnach diesen edlen Baum-Schatz, um so viel desto sorgfältiger be- und verwahren. Darbey ist aber vornemlich noch zu wissen, daß man ja in die Pomerantzen-Häuser nicht so gar viele höltzerne und erdene Blumen-Scherben oder Geschirr bringe, und mithin die Bäume allenthalben damit bloquire, weilen man damit gar zu viel Feuchtigkeit alsdann in einem solchen Zimmer verursachet, so den andern Gewächsen die Lufft nimmt, und wohl gar dieselben ruiniren kan. Wo bleibet erst die Incommodität die man hat, bey Nachsehung der Gewächse, indem man nicht aller Orten, wegen so vieler Hindernisse, kan oder mag hinkommen. Damit aber dieses Gefängnus zur rechter Zeit wieder möge eröffnet werden, so ist zu wissen, daß solches müsse geschehen, so bald es nicht mehr gefrieret, dann da kan man nicht nur das Einheitzen einstellen, sondern noch überdiß bey warmen Tägen, den Bäumen nach und nach Lufft geben/ und hier und dar anfangen, die Lufft etwas freyer passiren zu lassen, biß sie endlich allgemach die Lufft wieder gewohnet haben, wie mit mehrern schon berühret worden ist. Z. E. Im Mertzen, muß man noch behutsam gehen, und die Fenster geschlossen halten, absonderlich bey noch kalter und scharffer Witterung; Im April mag man dieselbe in etwas aufmachen und nach Gut-befinden immer damit fortfahren, biß die kalten Nächte und frühen Reiffe vergangen; kommt aber der May herbey, fänget man an das Gebäu immer nach und nach zu eröffnen, und nachdeme es völlig zerleget, die zugehörigen Bretter, Läden und Fenster, an einem trocknen Ort aufzuheben und zu verwahren.

§. 6.

Dieweilen es nun auch eine Nothwendigkeit zur Winters Zeit ist, daß man in einem wohlgebauten Pomerantzen-Hauß möge können einheitzen, so muß man derowegen der Oefen nicht vergessen, sondern nach der Grösse eines solchen Gebäues, zwey oder drey Oefen oben, unten und in der Mitte, an der Nord-Seiten bauen lassen, damit man, wann es nöthig, dieselben gebrauchen könne. Auf daß man aber möge wissen, wann man einzuheitzen anfangen soll, so muß man es machen, wie in den Winter-Haus, hier und dar nemlich in Gefässen Wasser setzen, und wann solche oben anfangen mit Eiß zu haschen, alsdann kan man ohngesäumt anfangen einzuheitzen. Dieses Einheitzen aber muß mit besondern Vortheil geschehen, und ja nicht auf diese Weise, wie man etwann insgemein eine Wohn-Stuben pfleget warm zu machen, dann auf solche Art würde man wo nicht mehr, jedoch eben so viel, Schaden den Bäumen verursachen, als die Kält selbst, deren man doch zum Nutzen der Bäume wehren will. Es muß ein verständiger Gärtner eine temperirte Wärme beständig suchen zu erhalten, und dahero sich nicht verdrüssen lassen, bey der Nacht, einmahl er zwey oder drey aufzustehen und nachzusehen, und dann nach Befinden das Feuer in den Oefen weißlich vermindern oder mehren. Damit aber auch dem Gärtner in einen rechtschaffenen Garten, unter andern in diesem Stuck möge anhanden gegangen werden, so thut ein grosser Garten-Patron sehr wohl, wann er ein Thermometron oder die Wärm- und Kält anzeigendes Wetter-Glas in den Pomerantzen Haus aufhänget und zwar an einem Ort, da es die Sonne nicht bescheine, damit der Gärtner durch das Steigen und Fallen des Liquoris oder Queckſilbers, die Gradus der zu- und abnehmenden Kälte gleichsam zum Voraus möge wissen, und sich mit dem Einheitzen darnach richten könne.

Das XXXVII. Capitel.

Von der Orengen-Bäume ihren Boden und desselben guten Beschaffenheit.

Innhalt.

§. 1. Der Erdboden, worauf die Orengen-Bäume stehen sollen, muß vorher erkannt und verbessert werden. §. 2. Die Zubereitung des Bodens geschiehet am besten, nachdem das Clima eines jeden Ortes ausgegangen. §. 3. Wie der Boden mit allerhand vermengten Mist zu düngen? §. 4. Wie die Düngung von Horn anzustellen? §. 5. Beschreibung des Bodens, dessen sich der Auctor bey seinem Orengen-Bau bedienet.

§. 1.

Eines von den allernöhtigsten Stücken dieses Baues ist, das Erdreich wohl erkennen, damit durch diese Kunst- und Wissenschafft dasselbe wol bebauet, auch Mühe und Unkosten nützlich und nicht umsonst angewendet werde: dann dessen darff man sich versichern, daß nicht ein jeder Boden einem jeden Gewächse und seinem Wachsthum tauglich. Ein Erdreich ist schwer, wässericht und kalter, das andere aber leichter, trockner und hitziger Art: dieses ist zur Herfürbringung gewisser Gewächse nützlich, jenes hingegen zuweilen undienlich und schädlich. Welches nun den Orengen-Bäumen in hiesigen Gegenden am anständigsten, soll hier behandelt werden. Wir wissen, daß andere Gewächse und Pflantzen, welche bey uns in grosser Anzahl gebauet werden, wann sie anderst wohl gerathen sollen: ohne vorhergegangene gute Zubereitung des Erdbodens, so leicht nicht fortkommen, eher und mehr aber darff man sich versichern, daß die Pomerantzen- und Citronen-Bäume, als ausländische Gewächse, zu keinen guten und erwünschten Fortwachs nimmermehr werden bey uns gebracht werden, so ferne nicht ihr Boden vorhero bereitet, und mit benöthigtern Zugehör versehen wird. Und dieser zubereitete Erdboden soll, wo nicht jährlich, doch längstens alle drey Jahr, verneuert werden; aber ohne Entblösung des Gewürtzels, damit die Stämme nicht ermatten: dann weil die frische Erde frische Krafft zu treiben hat, so ist gar leicht der Schluß zu machen, daß auch die Gewächse neue und kräfftigere Nahrung von ihr davon tragen können, wie dann die Mattig- und Unfruchtbarkeit dieser Baum-Erde mit der Zeit sich augenscheinlich lässet wahrnehmen, wann die Blätter gelben, sich zusammen drehen und krümmen, da alsdann der Erde muß geholffen, der Boden aber, wegen benöthigter Feuchtigkeit, begossen, oder aber, wann er gar zu feucht durch die Begiessung worden, wieder mit truckener neuer Erde vermischet und aufs neue versehen werden. Wie solches ferner hin wird zu berichten seyn.

§. 2.

Wie nun diese Erde müsse beschaffen seyn, davon wird von vielen vieles und grosses Wesen gemacht, daß wohl mancher im Anfang, nur bey Betrachtung des so viel Mühe machenden Bodens, von diesem Bau mehr solte abgeschrecket, als angetrieben werden. Einige, die von den Orengen-Bäumen geschrieben, haben sich hier sehr grosser Weitläufftigkeit bedienet; aber in Wahrheit offt so dabey geurtheilt, daß ein jeglicher, der nur ein wenig solche Bäume tractiret, gar leicht wird den Schluß machen: wie zwar vieles von ihnen geschrieben, aber dabey nichts probiret worden. Das nöthigste Fundament, welches bey einer jeden Pflantze und Gewächse zu beobachten kommet, ist, daß man derselben Natur so wohl als den Ort, wo sie ursprünglich herkommen, ausgehe. Nun wissen wir aber, daß unsre unter Handen habende Pomerantzen- und Citronen-Bäume von Natur gerne eine feuchte Erden beym Wachsthum lieben, jedoch unter einem solchen Climate, daß dessen grosse Hitze ihre Fehler zu corrigiren weiß: will man sich nun ander Orten nach der Art dieser Bäume richten, so muß ihnen eine solche Erde mitgetheilet, und selbige auf eine sothane Weise zubereitet werden, daß aus Mangel der grossen Hitze, deren sie daselbst, woher sie gebracht werden, gewissen, die Feuchtigkeit, die doch dabey nothwendig erfordert wird, nicht zu einer allzugrossen Feuchte und steten Kälte werde, welches sich zu zarten und delicaten Bäumen, so Hitze erfordern, durchaus nicht schicken will: doch gleichwohl muß man auch zusehen, daß die Erde nicht allzu leicht und gar zu gering seye, weilen sonst zu besorgen, die Bäume würden ihrer grösten und höchst-benöhtigten Nahrungs-Krafft gantz gewiß dabey beraubet werden.

§. 3.

Demnach thun diese wohl, die, wann sie anderst unter unserm Climate eine nützliche Erden haben wollen, ihren Boden, auf folgende Weiß, zu düngen die Mühe nehmen. Sie sollen Tauben-, Rinder- und Schaaf-Mist auf einem Hauffen sammlen, aber ohne Geströh: dann je weniger Stroh darunter ist, je nützlicher wird auch die Düngung. Besagten Hauffen sollen sie hierauf mit leimichter Erden untermengen, und alsdann alles mit und durcheinander in eine Gruben werffen, nachmahls aber dieselbe mit Erden zudecken, so wird sich der vermengte Mist darinnen verzehren, nachdem er 2. oder 3. Jahr in selbiger wird gelegen seyn, und solcher Gestalt kan man sich gewiß versichern einer gantz guten, bequemen und zu diesem Bau sehr dienlichen Erden. Will man diese Erde öfters mit den von öffentlichen Schamm-Pfützen und Koth-Gräben herfürrinnenden Unsauberkeiten vermischen, und derselben Abzug und Einfall vielmahls zum Beguß dieses Bodens nehmen, so kan es auch nicht schaden, sondern wird vielmehr zu einer ehern Faulnuß zu dienen vermögend seyn. Kommt es auch zuweilen, daß man Bäume schon in Bereitschafft hat, und wolte dieselbe gerne verpflantzet wissen, hätte doch gleichwol dabey keinen Vorrath von dergleichen berührter Düngung und von Moder verzehrten Erden: so kan doch die geräuterte Erden auch

gar bald gut und fett gemachet werden, wann man dieselbe mit ermelten Mist-Pfützen-Wasser begiessen, nachmahls durch die Hitze der Sonnen vertrocknen, und dann wiederum anfeuchten lässet: dann was dieser Guß, zumahlen, wann er von Schaaf- Pferd- und Rinder-Düngung herkommt, so wohl bey diesen Bäumen, als auch gemeinen Saam-Gewächs- und Früchten, auf Aeckern und Wiesen vor ungemeinen Nutzen schaffen, kan man sich davon fast nicht vermuthen, insonderheit aber, wann man jedes Gesäme vorher, ehe es in den Boden kommt, in selbigen einzuweichen bemühet ist.

§. 4.

Hätte aber ein Liebhaber der ausländischen Bäume, bey dergleichen Arbeit, wegen des unangenehmen Geruchs, einen Eckel, so habe zu melden, daß der Boden auch gar bald gut und fett könne gemachet werden, mit Horn von Rind-Vieh. Man nimmt nemlich dasselbe bey Horn-Drehern, Kämm-Machern und andern dergleichen von Horn arbeitenden Handwercks-Leuten, weiln sie es ohne dem auswerffen, und ferner hin nicht mehr brauchen können, weichet solches entweder in Schnee- oder Regen-Wasser, und begiesset das Erdreich damit öffters. Wie bald sich hierauf der mit solchem flüßig-gemachten Horn begossene Boden fett und geil zeigen wird, kan das geschwinde-Treiben der Früchte, und derselben ungemeine Vergrösserung, im Werck selbsten lehren. Die Ursach aber, warum das zerweichte und flüßig gemachte Horn des Rind-Viehes, so sehr dünge oder fett mache, ist, weil solche Höner auch aus fetten dicken Dunst eines Thiers erwachsen sind, und von der Fettigkeit des Thaus und der Erden-Dünste gemehret worden, welche Fettigkeit der Erden, nachdem sie vorhero recht durchgearbeitet, wieder durch das zerflossene Horn dargereichet und mitgetheilet wird, wie ein gelehrter Naturkündiger solches nicht nur geschrieben hat, sondern auch in der That von denen, die die Erden also tractiret haben, für wahr befunden worden.

§. 5.

Damit meine Bäume nicht allzu feuchten und kalten, aber auch dabey nicht gar zu trocknen und hitzigen Boden unter unserm Climate haben möchten, habe ich mich für dieselbe dieses folgenden wohlanständigen Grundes Zeithero bedienet und die Bäume dabey in sehr guten Wachsthum erhalten. Erstlich nahm ich $\frac{1}{4}$. guter wohlgedungter Erden, dann $\frac{1}{4}$. von gantz leichter abgefaulter Spähn-Erden, welche auf das kleineste ausgeräutert worden, und endlich $\frac{1}{4}$. von alten Leimen, welchen ich nicht nur von eingefallenen Back Oefen sondern auch, weilen über 180. Bäume einzusetzen, und also eines ziemlichen Hauffens nöthig hatte, von alten Gebäuen, zusammen sammlen liesse, bis ich ohngefehr $\frac{1}{4}$. überkommen, der aber vorhero auch so klein zermalmet wurde, daß er gäntzlich einem Mehl gleichete. Hierauf liesse ich diese dreyerley auf das fleißigste untereinander werffen und vermischen, daß keines von dem andern vermochte erkannt zu werden, und solcher gestalt bediente ich mich dieses zubereiteten Bodens, zu meinem und meiner Bäume Nutzen. Da ich aber zwey Jahr hernach von meinen wohl angeschlagenen Bäumen einige, und zwar so viel darzu nöthiget war, in die Erde meines geringen Pomerantzen-Hauses pflantzete, so habe ich besagtem Erdreich (weil die Bäume schon das Clima und die an unserer nahen uud kalten Rediz-Seite öffters empfundene rauhe Lufft gewohnt hatten) mit etwas stärckern und zwar folgender massen geholffen: Anfangs nahme ich von der besten schwartzen Erden, die mit etwas Sand vermischet wurde, welche am Grund feucht, oben auf aber warm war, hierzu liesse ich einen Theil von meinem Grund, welcher damahls noch ziemlich starck gewesen, werffen, ferner eine schon etliche Jahr gelegene Schaaff-Düngung, welche gar kein Geströh hatte, und wie der subtilste Sand anzusehen war, darzu thun, und diese dreyerley Erdreich, deren eines so viel als das andere gewesen, liesse ich verschiedenis mahl untereinander, und nachmahls durch ein hierzu bequemes und enges Gitter, werffen, und hierauf mit Fleiß alles durch ein Sieb lauffen, damit es so von Steinen, als andern Unrath, gäntzlich möchte gesäubert seyn, und bey solcher Beschaffenheit habe befunden, daß dieses Erdreich in hiesigen etwas kalten Landen, den zarten Orengen-Bäumen überaus dienlich seye. Dann die untereinander geworffene Erde, setzet sich nimmer recht dicht zusammen, sondern reisset sich vielmehr fort und fort auf, bleibet locker und auf den Grund feucht, und so kan es nicht fehlen, die Wurtzel des Baums muß viel Fäßerlein und Zäßerlein zeugen, und dieselbe ungemein wachsen machen, als von welchen sie nachmahls, wie bewust, all ihre Krafft und Nahrung an sich ziehen und zu hohlen pflegen. Dahero einem Liebhaber dieser Bäume höchst-nöthig seyn will, daß er sich an Düngung einen guten Vorrath schaffe, den Boden damit zu düngen und zu verbessern: dann der wohl abgelegene und mit der Erde fleißig durchmischte Düng, ist fürnemlich dasjenige, was zu Fortpflantzung dieser Bäume Safft, Krafft und Feuchtigkeit, darreichen kan. Bey der Düngung aber ist noch zu wissen, daß der Mist von Rindern zwar gut, aber der von Schaafen noch viel besser sey, indeme er diese Eigenschafft hat, die allzufeuchte und kalte Erden zu erwärmen, hergegen aber den allzuhitzig- und steinigten Boden zu erfrischen. Auch dieses ist nicht übel gethan bey der Erde des Pomerantzen-Hauses, wann man, bey zurück gelegten Winter und Anfang des Frühlings, dieselbe mit einem guten Guß Wasser begiesset, worinnen vorhero ermeldter Schaaf-, Rinder- oder auch Tauben-Mist, ein paar Tage über, ist eingeweichet worden, indeme zum Voraus des künfftigen Sommer-Wachsthums dadurch den Bäumen eine erwünschte Labsal und Erquickung dargereichet wird. Was andere von anderer Zubereitung des Erdbodens melden, anbey vorgeben, wie nemlich die Erde von einem Grabe, worinnen der Cörper eines Menschen verwesen, soll genommen, mit Menschen-Mist vermenget, und durch Menschen-Blut gesprenget, anbey um die Wurtzel der Bäume geleget werden, gewiß versichernde, daß dadurch gar ein starcker Trieb und schöner Wachsthum zu wege zu bringen werde, das halte ich für eine Sache, welche bey einem Christen zur Verletzung seines Gewissens ausschlagen kan, dahero es rathsamer seyn wird, sich derselben eher und mehr zu enthalten, als mit Gefahr zu practiciren.

Das

Das XXXVIII. Capitel.

Von der Pomerantzen- und Citronen-Bäume Wahl, rechten Kauff- ersten Mühe- und Pflantz-Zeit.

Innhalt.

§. 1. An der Bäume Wahl ist vieles gelegen. §. 2. Die verdorbene Bäume sind sowohl an der Rinde und Holtz, als auch an der Farb zu erkennen. §. 3. Wobey die Guten zu kennen, und wie sie vor ihrer Einsetzung zu tractiren? §. 4. Wie die Gefässe beschaffen seyn sollen, worein die guten Bäume mit Nutzen zu setzen? §. 5. Wie die Bäume recht einzusetzen und zu verpflantzen?

§. 1.

Hat man die behörige Erde genugsam erkannt, und, so viel man derselben zur Erkauffung neuer Bäume benöthiget, sich angeschafft und zubereitet, so ist sich wohl fürzusehen, was vor Bäume zu erwählen, und zur künfftigen Nutzung zu erkauffen? und an dieser Wahl ist ein grosses, ja das meinste, gelegen. Dann man dencke, von ferne werden solche Bäume zu uns überbracht; ausser der Erden müssen sie bey Uberbringung viele Wochen, ja wohl zuweilen über zwey Monat lang, bleiben; weder Nahrung noch Feuchtigkeit kan unter dieser Zeit den Wurtzeln zukommen; da kan es so leer nicht abgehen, daß nicht alsdann ein Baum mehr als der andere solte alterirt, erschreckt und beschädiget werden: dahero braucht es auch hier, in Erwählung, gehörige Sorgfalt und Behutsamkeit. Wann nun ein Unwissender kommt, ohne Unterschied und rechte Wahl im Tage hinein kaufft, und selbige einsetzet, so findet er sich, eben zu der Zeit, da die Bäume ansetzen und treiben solten, betrogen, die Reue kommt zu spat, und die übel geschehene Erwählung wird alsdann zu langsam beseufftzet.

§. 2.

Wer demnach die Wahl von den Bäumen recht und glücklich thun will, der beschaue sie so gleich, sobald sie entweder vom Gard-See, oder von Genua, ankommen; wiewohlen die Genueser, in dem vor etlichen Jahren, gleich andern, sehr starck empfundenen harten Winter, einen solchen grossen Streich und unsäglichen Schaden genommen, daß sie, ihrem eigenen Bekänntnus nach, unter acht, vielleicht auch mehrern Jahren, dergleichen schöne und ausgewachsene Stämme, so häuffig, wie ehemahls, anzuschaffen, und zu uns heraus zu bringen, wohl nicht werden vermögend seyn. Kommen sie aber an, so geschiehet ihre Ankunfft bey uns, sowohl wegen des langen Weges, als auch der schwehren Fracht, gemeiniglich ohne Erden, anbey in grossen Küsten, dergestalt verwahret und eingepackt, daß sie, zumahlen da selbige der meinsten Zweige beraubet und entlaubet, eher und mehr den entschaffteten Stäb- und Stecken, als raren und Frucht-bringenden Bäumen, beym ersten Ansehen zu gleichen und zuzurechnen sind: dahero kommt es, daß von ihrer eigentlichen Beschaffenheit solchergestalt recht und wohl zu urtheilen etwas schwehr fallen will. Das sicherste Kennzeichen nun, welches man hie haben kan, muß Anfangs durch Betrachtung der Rinden gegeben werden. Ist die Rinde fest und hart, so daß sich selbige, wann man in die Aeste und Zweige schneidet, vom Holtz loß machen und schelen lässet; da darff man alsdann dieselbe für tüchtig zu erkennen kein Bedencken tragen. Hingegen solte die Rinde am Holtz hangen bleiben, dürffte man es auch für ein ohnfehlbares Kennzeichen annehmen, eines gantz gewissen, und in dem innern des Baumes, erlittenen harten Anstosses. Das Holtz muß bey geschehenen Schnitt etwas feucht, und von natürlichen Nahrungs-Safft gleichsam wie öhlicht seyn; ereignet sich aber darauf eine Trockene, so ists ein Zeichen eines grossen Mangels. Endlich, muß auch das durch den Schnitt entblöste Holtz der Farb nach grün-gelb, aber ja nicht fleckigt oder gar schwärtzlicht, in die Augen fallen, indeme die Flecken und Schwärtze den zuruck gebliebenen und nachgelassenen Nahrungs-Safft gleichfalls entdecken, welche beede entweder daher entspringen, weil sie gar zu lang ausgegraben worden, und eine geraume Zeit unterwegen geblieben; oder auch, weil sie unterdessen allzu offt sind von den überbringenden Verkäuffern angefeuchtet und benetzet worden, um die Käuffer zu hintergehen, ihnen solche abgestandene Bäume für frisches Gut zu verkauffen: Man nehme sich demnach dieses zu einer Erinnerung, und halte, wo diese Kennzeichen an den Bäumen anzutreffen, sie ohn einiges Bedencken für verlohren und verdorben.

§. 3.

Gute und frische Bäume aber, geben sich theils oben, theils unten, gar bald zu erkennen. Oben am Stamm müssen sie gesund, glatt, wohl ausgewachsen, vor allen Dingen aber gleich oder gerad, und von einer guten Höhe, seyn, welche Höhe zuweilen von 1½. bis 3. zuweilen auch 4. bis 5. und mehr Schuh sich erstrecken kan. Unten an den Gewürtzel, soll sich alles gesund und ohne Anstoß ereignen, nicht anderst, als wann er erst aus der Erden, wo die Bäume gewachsen, wäre heraus gezogen worden. Solche Güte an der Wurtzel aber entdecket sich, wann selbige nicht nur im Lande wohl eingepacket worden, sondern auch Zeit währender Reise, keine allzugrosse Kälte, noch allzulange Trockene, auch nicht allzu viele Feuchtigkeit, ausgestanden haben: dann das ist einmahl gewiß, ein eintziger von itzbesagten dreyen Mängeln, kan sie gäntzlich ruiniren, und zur erwünschten Fortpflantzung untüchtig machen. Die tüchtig- und gute Zeichen habende Stämme, hat man auch wohl und recht zu tractiren Ursach; wobey sowohl oben die entlaubten Aeste, als auch unten ihre Wurtzel, in Obacht zu nehmen. Die Aeste sind, so viel sichs schicket, und thun lässet, ohngefehr 3. 4. und mehr Daumen breit abzukürtzen, daß man wenigstens sehen kan, ob sie auch neue Zweige zu treiben vermögend. Was die Wurtzel anlanget, so muß das unterste Theil, woran die Wurtzel hafftet, völlig in ein Schaff oder Zu-

ber-voll Wasser eingetauchet, und abgewaschen werden, worauf sogleich das Todte und Vertrocknete sich entdecken wird: das Allernöthigste so hier zu thun ist, daß man das äusserste der Wurtzel, und sonderlich was verdorret und tod scheinet, beschneide, und zwar bis auf das Lebendige. Die Fäselein oder das Zäserichte, welches dürr und sonst verletzt, muß abgesondert, und ja wohl ausgesuchet werden, damit nicht das geringste Erstorbene daran bleibe; widrigen Theils, so es in die feuchte Erden kommt, faulet es nicht nur, sondern frisset auch immer weiter, und stecket dergestalt eine benachbarte Wurtzel nach der andern an. Die Wurtzeln selbst werden der Proportion nach beschnitten, und sind länger nicht als 4. bis 5. Daumen lang zu lassen: Kurtz, man kürtzet ab was kein lebendiges und frisches, oder eine versehrte Rinde hat, und ist bey sothaner Abkürtzung beschäfftiget, die beschnittene Bäume, mit dem untern Theil, gleich in ein darzu bereitetes Gefäß, mit temperirten guten Wasser angefüllt, 7. bis 8. Stund lang zu stellen, um solche einzuweichen, und selbige, wegen allzulang ausgestandener Dürre, in etwas wieder zu erfrischen und anzusafften. Hierauf nimmt man zur Hand die Gefässe, darein die Bäume zu setzen, welche alsdann schon in Bereitschafft stehen müssen, von derer Beschaffenheit etwas weniges melden will.

§. 4.

Es wäre zu wünschen, daß die Gefässe, worein diese Bäume das erstemahl sollen gepflantzet werden, irrden wären; angesehen sie darinnen, wie ich es nebst andern aus der Erfahrung habe, weit besser dann in höltzernen, fortkommen, indeme durch jene die Hitze der Sonnen viel mächtiger, als durch diese, würcket. Zwar wollen einige davon wenig halten, und setzen die Ursach, die Wurtzel der Bäume breite sich aus an die Seiten, und stosse bis auf den Boden, da müste ja der Baum vielmehr Kälte als vom Holtz empfinden, daß es, zumahlen zur Winters-Zeit, unmöglich bey diesen Wärme-liebenden Stämmen, ohne Schaden abgehen könnte; Allein dieses lässet sich in etwas hören, bey alten, schweren, und sich jäh-ausbreitenden Bäumen, wer wolte aber diese in irrdene Gefässe setzen? indem ja die Last des Baumes die Gefässe zerdrücken, und also der Baum sich derselben Dienste nicht lang bedienen würde. Unsere Rede ist von Stämmen, die das erstemahl zu versetzen, von denen bekandt, daß sie sich so gar jähe auszubreiten nicht vermögend: auch weiß man, daß bey ihrer geringen Last das Zerbrechen so bald nicht zu besorgen. Ich habe mich der irrdenen nicht ohne Nutzen bedienet; da mir aber einst, wegen der erkaufften Bäum-Menge, dieselbe mangelten, liesse ich mir von Weiden dicht geflochtene Körbe machen, so, daß die Erde nicht aus selbigen fallen kunte, welche Gefässe den grossen Bäumen hernach überaus wohl angestanden, indeme sie die Strahlen der Sonnen viel besser empfunden, als wann sie in höltzerne oder auch irrdene wären gepflantzet worden. Nachmahls setzte ich diese Bäume samt den Körben, nachdeme sie bey anderthalb Jahren darinnen gestanden, in die Erde, und verleibte sie dem Pomerantzen-Hause ein; kan auch solche mit Fug und Recht anjetzo unter meine schönste Bäume zehlen. Dergleichen Körbe dienen zum Nutzen, nicht aber zur Zierde, in die Pracht-Gärten. Weilen aber von zierlichen Gefässen, ingleichen von ihrer Farbe, Grösse, Beschlägen, Füssen und andern zu ihrer Beschaffenheit dienlichen Dingen, viele vieles geschrieben, wollen wir, als die wir fürnemlich die nutzbaren Gefässe lieben, dieselbe nicht mit mehrern berühren.

§. 5.

Sind die Gefässe mit obenbesagter Erde in Bereitschafft, so drucke man solche Erde wohl in diese Gefässe, damit, wann selbige gar zu locker wäre, der Baum sich nicht allzutieff hinein sencke; zuvor aber werden, wie bekandt ist, kleine Scherben-Steine darein geleget, damit das Wasser um so viel mehr und desto leichter seinen Durchgang und fortrinnen gewinnen möge. Hierauf folget die erste Pflantzungs-Mühe, welche zu künfftig-grünenden Nutzen, von einem sorgfältigen Gärtner also anzustellen: Man nimmt das mit Erden gefüllte Gefäß, machet oben in der Höhe ein sich zu dem Baum bequemendes Loch, setzet den Baum hinein, leget die Wurtzel in gute Ordnung, daß sie ohngefehr vier Finger tieff in die Erde komme, doch also, daß das Dicke oben an der Wurtzel jederzeit heraus sehe. Alsdann decket oder gräbet man wohl zu, stopfft die Erden, zumahlen wann es grosse Bäume sind, in Kübeln, mit einem gespitzten Stecken fest ein neben der Seite, damit keine Hohlung verbleibe, weilen sonst ein Schimmel, oder anderes zur baldigen Fäulung geneigtes Ungemach, entstehen würde. Ist die Pflantzung geschehen, so gebe man dem neu-gepflantzten Baum, damit ihn die Erde besser schliesse, einen guten Guß, welches in Warheit sehr viel hilfft, daß er desto eher bekommt, und nach Wunsch anschläget. So bald dieses an einem jeden verrichtet, soll man einige Zeit über, diese neu-bepflantzte Bäume der Sonnen entziehen, anbey selbige in ein kühles, trockenes doch lüfftiges Zimmer, setzen, biß sie zu treiben den Anfang nehmen: damit sie aber auch in selbigen nicht ermattet stehen, spritzet man solche mit einem Stroh- oder Tüncher-Pensel öffters an, umwindet die obigen gestumpfften Aeste mit nassen Lümplein, sonderlich bey Nachts-Zeit, so werden sie, ehe noch die Wurtzel anzusetzen beginnet, desto safftiger bleiben, und der Rinden wird auch solchergestalt an ihrer behörigen Feuchtigkeit wenig oder gar nichts abgehen. Machen sie den Anfang zum Trieb, und beginnen sie nur in etwas zu schossen, so kan man selbige, sonderlich bey warmen regnerischen Tagen, in die Lufft stellen, und als bißher in Zimmer gewesene Gefangene, allgemählich wieder in Freyheit und an die Sonne bringen; solte sie aber des Tages über gar zu heiß scheinen, und die Hitze der Sonne alsdann allzu grell werden, so kan man die Aeste oben mit einem leichten Decklein bedecken, bey Abend- und Nacht-Zeit aber wieder herab thun, um der Lufft des Thaues zum Wachsthum zu geniessen. Auf solche erste Mühe und Pflantz-Zeit, wird es, nechst GOtt, an erfreulich- und gedeyhlichen Erfolg nicht ermangeln: allermassen ich in der That erfahren, daß bey dergleichen Verfahren mir, unter 100. Stücken groß und klein gerechnet, nicht eines ausgeblieben, sondern alle nach Wunsch davon kommen, und glücklich angeschlagen, daß sie noch zur Zeit auf das Schönste grünen, und in vollkommenen Zustand sich befinden.

Das XXXIX. Capitel.

Von der Orangen-Bäume guten Verpflegung, rechten Vermehrungs-Sorge, und anderer Arbeit.

Innhalt.

§. 1. Der Orangen-Gärtner hat Sorgfalt anzuwenden, die Bäume sauber und wohl zu beschneiden. §. 2. Das Baum-Wachs, womit die beschnittene Bäume zu bedecken, recht zu verfertigen. §. 3. Die Zeit des Schnittes wohl zu observiren. §. 4. Nachmahls den Boden der Bäume zu lüfften und zu entblössen, auch mit neuer Erden zu versehen. §. 5. Ferner die Bäume zu rechter Zeit zu begiessen. §. 6. Selbige der warmen Frühlings-Lufft theilhafftig zu machen, der herben Herbst-Lufft aber zu entziehen. §. 7. Wann, und wie, sowohl kleine als grosse Bäume zu versetzen? §. 8. Welcher massen ihrer recht bey des Aprils Ausgang, im Majo. §. 9. Junio, und andern Zeiten, zu pflegen?

§. 1.

Auf gar vielfältige Art und mancherley Weise ereignet sich der Orangen-Bäume rechte Wart- und Verpflegung, ingleichen derselben Fortpflantz- und Vermehrung. Wir aber werden am besten thun, wann wir, um dieselbe ordentlich zu berühren, uns nach der jährlichen Zeit richten, und was die monatlichen Bemühungen bey diesen Bäumen für Sorgfalt erfordern, von Monat zu Monat berichten. Bey bald angehenden Frühlings-Arbeiten ist eine von den nöthigund vordersten diese, die Bäume recht sauber und wohl zu beschneiden: Und diese Arbeit pfleget schon vorgenommen zu werden, wann die Sonne im Widder gehet, und zwar bey wachsenden Monde, angesehen derselbe ein merckliches zur glückl:chen Aufwachsung beyträget, zumahlen, wann die Wart- und Pflegung in einem guten lüfftigen und zugleich fruchtbaren Zeichen, wie etwa die Zwillinge und Waage sind, geschiehet. Durch den Schnitt erlanget der Orangen-Baum seine vornehmste Zierde, daß er sowohl im Pomerantzen-Hause, als in den Gärten nachmahls mit einer vollkommenen Crone, Haupt, und Wald, wie mit solcher Benennung das Laub dieser Bäume von den Gärten-Liebhabern beleget wird, auf das herrlichste prangen kan. Es wird aber zu einer solchen Baum-Zierde und schönen Crone erfordert, daß sie eine artige Breite und rechte Runde habe, auch voll, jedoch nicht mit verwirrten Zweigen beästet seye. Berührte Zweige sollen nicht abwärts gegen die Erden, sondern empor in die Lufft mit schönen Blättern ausgestrecket stehen: je mehr starcke Schüsse diese empor wachsende Crone von sich treibet, je lebhaffter ist und wird sie, und gibt die allerschönste Zierde, nemlich eine merckliche Anzahl schöne Blühe, und die daraus entspringenden edlen Früchte zur gewissen Ausbeute. Wo man diese Requisita bey einem Baum antrifft, da darff auch seinem Laub das Lob einer zierlichen Crone und schönen Waldes nicht benommen werden. Wie uns aber die Natur nicht zu allen Zeiten alles giebet, was wir wünschen und begehren, so finden wir vielmahls, daß manche Bäume, ohngeachtet sie schöne und gleiche Stämme haben, mit ihrer Haupt-Zierde manchmahl zuruck bleiben, und in ihren Wachsthum des Gärtners Wunsch nicht jederzeit vergnügen. Da kommt es öffters, daß die Bäume auf einer Seiten starck wachsen, hingegen auf der andern schwach und ohnkräfftig werden, wobey man dann nothwendig mit dem Schnitt helffen muß. Und zwar sollen alsdann die ungestaltesten, oder auch nach Beschaffenheit der Sache, die obersten Aeste, abgenommen werden, damit man dem Ort, welchem es am Trieb mangelt, mit neuen treiben und herfürwachsen Hülff-reiche Hand leiste, und der Seiten, welche hingegen gar zu sehr bewachsen, mit abnehmen der Aeste helffe. Dieses aber ist zu verstehen von Bäumen, welche entweder verwildet, oder sonst durch allzufrechen Trieb viele ungestalte Aeste und unnöthige Zweige bekommen, wobey der Aest, welcher niedrig seyn soll, über die andern hingewachsen, der hingegen, so eine Höhe erfoderte, noch nicht weit herfür getrieben, da dann beeden, damit sie gleichförmig werden, und ins Aug fallen, das Recht im Beschneiden wiederfahren muß. Was die Länge anlanget, welche ihnen soll gelassen werden, so richtet man bey derselben sich nach dem Baum, nachdem er groß oder klein, schwach oder starck ist. Alle ins Aug fallende Zweige, die herab hangen, muß man alsdann nach Proportion ihrer Grösse beschneiden. Das verdorbene und erstorbene Holtz ist, biß aufs Lebendige, abzuwerffen. Erblicket man Zweiglein, die überflüßig und zerbrochen seyn, oder an welchen Früchte gehangen, ingleichen welche dornicht und schwartz worden, die müssen alle gesäubert und so gezogen werden, daß dem Baum, statt der länglichten, eine runde und Kugel-artige Form, möglichster Weise beyzubringen.

Solte auch ein Pomerantzen- oder Citronen-Baum kranck, oder vielem Ungemach unterwürffig werden, daß man gezwungen würde, ihn aus seinem Gefäß oder Platz, worinnen er im Pomerantzen-Hauß stehet, heraus zu nehmen; alsdann wirfft man ihme die Cron nach Proportion ab, conservirt so viel möglich die Krafft des Gewürtzels, weil das Haupt ihre Substanz aus derselben ziehen kan, und beschneidet fürnemlich das Aeusserste an den Aesten, welche am meinsten sind beschädiget und angestecket worden. Hiebey nun muß man Proportionem Geometricam in acht nehmen, und seinen Uberschlag so machen, daß die Zweige nicht kürtzer gemacht, auch nicht höher gelassen werden, als es die Klugheit erfordert. Man muß bey dem Schnitt nicht achten, es mögen die Aeste groß, voller Blühe, oder auch gar mit Früchten angehäuffet seyn: Nein! auf keines von diesen soll reflectiret werden, wegen des Unforms der künfftigen Zeit müssen sie weg, ob sie gleich im selbigen Jahr, sofern sie stehen blieben, einigen Nutzen bringen könnten. Nachdeme die beschädigten und unförmlichen Aeste abgeschnitten, bedecket man den Schnitt, oder die Wunde, sogleich mit dem hierzu bereiteten Baum-Wachs. Wie aber dieses Wachs zu verfertigen, hievon kan folgender Bericht zu einer erwünschten Nachricht dienen.

§. 2.

Man nehme gemeines Wachs . . 4. Loth
Schuster-Pech . . 4. "
gemeines Oel . . . 4. "
und Schmeer auch . 4. "

lasse es auf einem Feuer ziemlich durcheinander sieden, giesse es hierauf in ein Wasser, und knete es wohl mit den Händen, so lang, biß man es als ein Pflaster aufzustreichen vermögend, und so wird es sich alsdann zum belieblichen Gefallen allerwegen gebrauchen lassen.

Noch ein anderes Baum- und Pfropff-Wachs zu machen: Nehme gelbes frisches Wachs, lege, soviel dich bedüncket davon nöthig zu haben, in einen Hafen, mische zwey Drittheil weniger Baum-Oel darunter, tractire es übrigens auf die Art und Weise wie das letzt-beschriebene, so wird es sich jederzeit nach Wunsch brauchen lassen.

Weil sichs aber offtmahls begiebet, daß bey warmen Tägen, itzt-beschriebenes Baum- oder Pfropff-Wachs von den Bäumen wegkommt, gemeiniglich aber durch die Bienen, zumahln, wann sie sich an dergleichen Orten in Menge einfinden, weggetragen wird, so kan man, bey Verfertigung desselben, nur gestossenen Schwefel untermengen, da diese Frey-Beuter es alsdann gantz gewiß werden mit Frieden lassen, welches Remedium, wider diese unstraffbare Wachs-Diebe, wohl zu mercken.

§. 3.

Bey dem Beschneiden ist die Zeit des Schnittes auch in Obacht zu nehmen. Einige der fürnehmsten Orangen-Gärtner finden sich, die hier den abnehmenden Mond anrathen, welches aber meines Erachtens nicht gar zu dienlich ist. Man weiß ja aus der Erfahrung, daß gemeine Bäume, welche man bey Abnahme des Mondes gepflogen und beschnitten, gegen andere in ihrem Wachsthum sehr zuruck geblieben: allermassen ich es öffters probiret und gefunden, daß Bäume, die ich im abnehmenden Monde gepflantzet, im Zunehmenden hingegen gepfropffet habe, unten am Stamme schwach und dünne geblieben, am Pfropff-Reise hingegen schön dicke und vollkommen ausgesehen, und auf das herrlichste über sich getrieben, daß der aufgepfropffte Reiß weit dicker, als der Stamm des Baumes selbst, gewachsen, und hieraus ist gar leicht der Schluß zu machen, daß der wachsende Mond ein merckliches zur glücklichen Aufwachsung der Bäume contribuire. Bey Zwerg nicht aber bey hochstämmigen Orangen-Bäumen, will ich den Schnitt und andere diesen Bäumen zugehörige Bemühung geschehen lassen in abnehmenden Mond-Licht, weilen man ihre Niedrigkeit liebet, und daß sie, um ihre anmuthige Früchte zu sehen, nicht empor wachsen mögen, Fleß und gebührende Sorgfalt anwendet; welches aber ein Orangen-Gärtner, bey Pomerantzen- und andern dergleichen ausländischen Bäumen, schwerlich zu suchen und zu erlangen trachten wird.

§. 4.

Sobald der Schnitt geschehen, pfleget man die sowohl in Gefässen, als Pomerantzen-Hauß stehende Bäume oberhalb herum zu lüfften, und selbige ohngefehr ½. Schuhe vom Stamm biß auf die Wurtzel, zu entblösen, und diese Lüfft- und Entblösung ist in Warheit zum Wachsthum dieser Bäume sehr dienlich. Die alte unbewurtzelte Erde wird alsdann weggethan uud mit neuer frischer ersetzet, welche zu dem Ende innerhalb des Hauses muß aufgehoben, und nachdem sie ausgefroren, dem Winter über darinnen verwahrlich gehalten werden. Dieser Erden Beschaffenheit haben wir oben angeführet. Insonderheit aber ist es dienlich, wann man selbige, nachdem sie vorhero im Herbst zubereitet worden, etlichmahl nacheinander umwerffen, dem Winter über ausfrieren, ein- und andermahl bey gelinden Wetter in ein trocknes Zimmer tragen, fernerhin umschauffeln, und so lang durchräutern lässet, biß kein Frost mehr zu besorgen, und diese Lüfftung vorzunehmen bequem fallen will. Sothanes Lüfften aber wird am besten verrichtet, mit einem aus Eisen gemachten kleinen Kärstlein oder Kraut-Häcklein, wie etwann die Römer bey ihrem Garten-Bau dergleichen Instrumenta ehedem hatten, die insgemein Irpices von ihnen genennet wurden. Wie aber diese mit vielen Zähnen versehen waren, so ist hingegen berührtes Kärstlein nur mit zweyen zu verfertigen, und statt eines Zwey-Zahnes oder Hacken zu gebrauchen, womit die alte Erde so lang gereget und beweget wird, biß die Bäume genugsam gelüfftet, und beschriebener massen biß auf die Wurtzel entblöset sind. Hiebey aber hat man sich wohl in acht zu nehmen, daß des subtilen Gewürtzels möge geschonet, und selbiges ja nicht beschädiget werden: wannenhero zu solcher Lüfftung das regnerische Wetter, als welches die Erde gar tractabel macht, wohl die beste Zeit reichen wird. Diese Rührung der alten und Einlegung der neuen Erden, kan auch nachmahls bey allen Monaten geschehen, verstehe vom April an biß in den October, da dann die Bäume den Winter durch in Ruhe gelassen, und, weil alsdann die gantze Natur gleichsam schläffet, und dahero auch das Lüfften unnützlich, ohneröffnet sollen aufbehalten werden.

§. 5.

Nun haben wir vom Guß der Orengen-Bäume zu reden, der recht und zu bequemer Zeit soll vorgenommen werden; zumahlen wann das Regen-Wetter etwas lang ausbleiben will. Bey temperirten Wetter ists genug, wann das Begiessen dieser Bäume wöchentlich dreymahl geschicht; da es hingegen bey anhaltender Sonnen-Hitze nicht schaden kan, wann es öffters wiederholet, und zumahln, so leichtes Erdreich vorhanden, fast täglich vorgenommen wird. Nachdem das Gefäß groß oder klein, nachdem geschiehet auch der Guß, der Proportion nach, mit viel- oder wenigen Wasser. Gar leicht kan es bemercket werden, wann ein Baum des Begiessens benöthiget: sind seine Blätter bey Antastung lind und weich, oder verlangen sie sich, so fern man selbige zusammen legt, nicht auszubreiten, sondern lauffen wohl gar in eine Runde, gleich als zusamm gerollet, in einander, alsdann säume man mit den Begiessen ja nicht, sondern versichere sich, daß es hohe Zeit ist, den Bäumen mit Guß zu helffen; haben aber die Orengen-Bäume dergleichen schlechtes Ansehen, und ist doch keine grosse Hitze vorhanden, so nehme man es für ein Anzeichen einer zugestossenen Kranckheit und Ungemach an, bemühe sich ihren Ursprung zu erfor-

erforschen, und komme fernerer Ungelegenheit bey Zeiten für. Man fänget an diese Bäume öffters zu begiessen im Junio, und continuirt damit biß zum Ausgang Augusti. Von dieser Zeit an beginnet man etwas gemächlicher zu verfahren, und ists genug wann alsdann solche Arbeit in der Wochen nur einmahl fürgenommen wird. Werden diese Bäume in die Winterung gesetzet, so bekommen sie noch einen starcken Guß, und bleiben dem Winter durch unbegossen; wird aber berührter massen das Erdreich gerühret und beweget, da kan man sie abermahl begiessen und zu wässern den Anfang machen. Es ist mir auch bewußt, daß sie vom April an, ungeachtet selbige noch im Winter-Hauß stehen, pflegen begossen zu werden; aber man nehme zur selbigen Zeit aufs höchste den Guß innerhalb drey Wochen über einmahl nicht für, sondern lasse sichs zur Gewißheit dienen, daß je trockner die Orengen-Bäume im Winter-Logement gehalten werden, je besser ist es auch für selbige. Die Abend-Zeit ist im Sommer die beste Begieß-Zeit, bey diesen Bäumen sowohl, als bey andern Garten-Gewächsen; weil bey selbiger die Feuchte zu evaporiren nicht vermögend.

§. 6.

Eine nöthige Arbeit ist auch bey dem Orengen-Bau zu machen, daß die Bäume nicht der freyen Lufft beraubet werden. So bald nun im Frühling die Sonne beginnet mit ihren Strahlen heiß zu scheinen, so bald sind auch zugleich die Fenster des Winter-Hauses um den Mittage zu eröffnen, damit die Lufft hinein dringen, und gleichsam die bißher unter dem Obdach gebliebene Gefangene mit der Bottschafft der baldigen Befreyung, erfreuen möge. Sothane Lüfftung aber muß nach und nach geschehen, anfangs ein klein wenig, nachmahls aber mehr, um allgemählich der Lufft wieder zu gewohnen, dann wann zur selbigen Zeit, auf einmahl sollten Thür und Fenster eröffnet werden, wie viel junge Triebe würden nicht durch die herbe, und bißhero noch ungewohnte Lufft Schaden leiden? Wie aber zu Frühlings-Zeiten Sorgfalt anzuwenden, daß den Bäumen möge Lufft zukommen: so hat man hingegen im Herbst auch keinen Fleiß zu spahren, daß eben diese Bäume der rauhen Herbst-Lufft und kalten Reiffe zu rechter Zeit mögen entzogen werden: darum bringe man sie unter das Dach des Winter-Hauses, doch so, daß durch die eröffneten Thüren und Fenster dennoch die Lufft durchstreichen könne, biß derzankommende Frost Erinnerung reichen will, die Winterung gäntzlich zu versperren.

§. 7.

Wir gehen jetzo zur Versetzung der Citronen und Pomerantzen-Bäume, die gemeiniglich im Frühling am Ende des Aprils, oder beym Anfang des May fürgenommen wird; etliche aber lassen sich gefallen, es zur Herbst-Zeit im Anfang des Octobris zu thun. Ich habe beedes practiciret, und ist mir zu keiner Zeit niemahls einige Versetzung mißlungen. Wie Stämme und kleine Bäume einzusetzen, davon kan eines Theils der §. 5. des vorhergehenden Capitels Unterricht geben; über dieses aber kan noch bemercket werden, daß die Versetzung der schon in Kasten und Gefässen gestandenen kleinen Bäume auch füglich also verrichtet werde: ich nehme den Baum, und grabe mit dem hierzu bereiteten Gärtners-Instrument die Erde um den Rand des Kastens heraus, so viel ich auszugraben vermögend; vermeine ich, der Baum lasse sich aus den Kasten herausziehen, so fasse ich ihn bey dem Stamm an, damit er samt der Erden, die noch an der Wurtzel ist, herausgehe. Sogleich halte ich den Baum in der lincken Hand, nehme in die rechte ein gutes Baum-Messer, räume ohngefehr zwey Drittheil von der Erden, nebst allen zässerichten samt dem kleinen Gewurtzel hinweg, biß ich die grossen Wurtzeln des Baums erreiche. Hierauf pflantze ich den Baum in seine neue, und mit der schon beschriebenen Erden versehene Stelle; ehe er aber an solche oder in das neue Gefäß gesetzet wird, erfordert es die Nothdurfft, selbigen vorhero unten gäntzlich zu durchfeuchten, und dessen geräumten, beschnittenen und noch an den Gewürtz hängenden Erd-Grund mercklich zu durchwässern. Das Wasser aber soll über selbigen so lang stehen, biß es keine Blasen mehr ziehet; so bald aber dieses geschehen, so nehme ich den mit Wasser gefüllten Baum, lasse ihn austropffen, bringe solchen in die Stelle oder Gefäße, setze ihn mitten hinein, jedoch etwas erhaben, und zwar dergestalt, daß man jederzeit das Dicke von der Wurtzel kan gewahr werden. Hiernächst wird er wie sichs geziemnt, mit Erden bedecket, befestiget, und wieder begossen; nachmahls aber an gehörigen Ort gebracht, woselbst zu erwarten ist, wie sich die Natur wegen des künfftigen guten Wachsthums für ihn erklären werde.

Hat man aber mit grossen und starcken Citronen trägenden Bäumen zu thun, so wollen sich selbige nicht jederzeit also nach Wunsch mit Händen tractiren lassen, dahero man es mit Beyhülffe einer Gewerbel, und zwar folgendermassen kan ins Werck richten.

Selbige wird nemlich an einem erhabenen Ort angebunden, um welche ein Seil zu machen, das von einer Seiten soll herab gehen, und am Stamm des Baums fest gemacht werden, damit jedoch der Stamm durch das Seil nicht möge Schaden nehmen oder sich zerniffeln, so bewickelt ihn die Sorgfalt des Gärtners vorher mit Tüchlein und Lumpen, und bindet hierauf ohne Bedencken über selbige das Seil. Inzwischen ziehet man mit der andern Seiten des Seils, um dadurch den Baum samt dem Kübel oder Gefäß in die Höhe zu bringen; ist er in der Höhe, und der an und für sich schwehre und grosse Kübel fället von selbsten mit auf den Boden, so kan man ihn mit Anschlagung eines Hammers oder kleinen Häckleins nach und nach ledig machen, worauf sich der Baum aus dem Kübel gar bald wird bringen und ziehen lassen. Wer mit ermeldten Anbinden der Werbel nichts mag zu thun haben, kan sich seine eigene hierzu verfertigen, und wie beykommenden Kupffers Num. D. aufweiset, dieses Werck mit Beyhülffe zweyer Personen verrichten lassen, und so wird er sich auch selbiger alljährlich jederzeit ohne sonderbahre Mühe und Bekümmerung eines andern erhabenen Ortes, in jeglicher Gegend, nach Gefallen bedienen können. So bald der Baum in der Lufft hänget, ist es nöthig, daß auch sogleich zwey Drittheil seiner Erden mit dem Ueberfluß der Wurtzel weggethan und beschnitten werde, und weil es wegen der Grösse des Baums nicht wohl geschehen mag, daß man selbigen füglich ins Wasser einweiche, so nehme man einen spitzigen Pflantz-Stock,

stecke damit, jedoch ohne Verletzung des subtilen Gewürtzels, verschiedene Löcher in die Erden, begiesse sie hierauf mit Wasser, biß es eindringe, und also der gantze Erd-Ballen durchfeuchtet werde, daß dergestalt das Wasser in den gemachten Löchern stehen bleiben möge, welches sodann ein Anzeichen ist von genugsamer Anfeuchtung; hierauf aber kan der Baum in den Kasten gesetzet, und wie bereits Meldung geschehen, mit Sorgfalt eingepflantzet werden.

§. 8.

Nach der neuen Versetzung folget abermahl bey des Aprils Ausgang eine Begiessung, und zwar mit laulichten Regen oder Fluß-Wasser, wird vorhero in selbiges ein wenig von Schaaf- oder Rinder-Mist eingeweichet, so wird es den Bäumen desto anständiger, und zum Ansatz der Wurtzel um so viel dienlicher fallen. Eben zur selbigen Zeit öffnet man, verstehe wann gutes warmes Wetter einfällt, auch die Fenster, sowohl zur Nacht- als Tages-Zeit, da nemlich wie gedacht, die Winterung geziemender massen gegen dem Mittag frey offen liegt, und diese Oeffnung wird den Bäumen um so viel besser dienen, sowohl der Lufft als auch der Sonnen zu gewohnen. Zur May-Zeit, da die Sonne in die Zwillinge tritt, lässet man ebenfalls die Fenster Tag und Nacht über offen, bringet auch die Bäume, insonderheit wann sich das Wetter bequem anlässet, und fast die Helffte des May vorhanden, bey trüben Wetter oder feuchter Lufft, wiederum hinaus, und stellet sie auf einen sehr warmen Ort, daß sie vor allen kalten Nord-Winden befreyet, die Sonne von Morgen an biß Nachmittags geniessen können. Sind sie nun hinaus gebracht, so soll doch gleichwohl auch ihrer 14. Tage lang, wegen der starck darauf scheinenden Mittags-Sonnen gepflogen werden; indeme selbige den Bäumen überaus schädlich, und wie die Erfahrung lehret, den Abfall ihrer häuffigen Früchte bald zeiget: dahero es besser ist, wann sie innerhalb des Hauses, oder mit Hinwegtragen an einen andern Ort, der Lufft alsdann gewohnen lernen. So fern es zu dieser Zeit nicht regnen sollte, so müssen sie wiederum mit Regen- oder andern in der Sonnen einen Tag lang gestandenen Wasser begossen, und also zur mehrern Erfrischung erlabet werden.

§. 9.

Indessen bricht der Brachmonath oder Junius an, darinnen sie zu treiben beginnen, da dann bey den sich ereignenden Theilen das Abzwicken vorzunehmen. Es bestehet aber solches darinnen, daß man die neu herfürragende Aestlein, welche nicht in richtiger Ordnung stehen, abnehme, und die im Frühling unbeschnitten gebliebene abkürtze. Und dieses wird nicht ohne Nutzen seyn: dann zu geschweigen, daß dadurch dem Baum, wegen der neuen Triebe, eine schöne runde und vollkommene Krone gantz gewiß zuwächset, so ist auch klar, daß die Zweige dadurch groß, aufrecht und lebhafft werden, auch über das zur sonderbaren Zierde, grosse, schöne und grüne Blätter, sowohl als eine herrliche Quantität der Früchte herfür bringen. Von Aufhaltung des Ungeziefers nicht viel zu gedencken, indem es wahr, daß wann so viel dicke mit übel besetzten Blättern versehene Büsche angetroffen werden, selbiges nichts anders als Gelegenheit reichet, daß sich Läuse, Wantzen und Ameisen ohne Bedencken darinnen aufhalten können. Um diese Jahrs-Zeit finden sich auch offtmahls einige mit Hagel vermischte Donner-Wetter ein, welche die Bäume sehr zu verderben pflegen: wannenhero diese Jahrs-Zeit nicht ohne Ursach von einigen für die dem Orengen-Baum allerschädlichste Zeit gehalten wird. So aber die Bäume durch den Hagel geschändet werden, also daß entweder derselben Blätter durchlöchert, oder ihre Schüsse zerknicket seyn, so sind jene abzunehmen, diese aber so abzuschneiden, daß der Schnitt unterhalb des Bruchs komme, um die Bäume dadurch jederzeit bey schöner Gestalt zu erhalten.

Weil nun dieses die mehreste und nöthigste Warte und Pflege der Orengen-Bäume, die übrige Arbeit aber vom Junio an, biß wieder in den Frühling, sowohl bey der Sorgfalt, wie diese Bäume ins Winter-Hauß zu bringen, und darinnen zu versorgen, zur Genüge fürkommet, auch über das in allen Orengerien-Beschreibungen weitläufftig berühret werden; so eilen wir anjetzo, diese ausländische Bäume ihrer Art nach zu berühren, und von ihrer Beschaffenheit folgendes zu melden.

Das XL. Capitel.

Von unterschiedlichen Gattungen der Limonien, Citronen, Citronat, und Pompelmos.

Innhalt.

§. 1. Von den Limonien insgemein, und dann von allerhand Limonien insbesonder. §. 2. Von vielerley Arten der Citronen. §. 3. Von mancherley Gattungen des Citronats. §. 4. Von den unterschiedlichen Sorten der Pomerantzen. §. 5. Vom Pompelmos.

§. 1.

Limonien wie bekannt, sind nichts anders als eine Art Citronen, welche jedoch unterschiedene Gewächse sind. Was das Temperament derselben betrifft, so kommen die Limonien mit den Citronen ziemlich überein, wiewohlen einige den Limonien-Safft für kühlender halten wollen, als den Safft der Citronen: findet sich dahero ein besonder Syrupus de Limoniis in den Apothecken. Der Limoni Baum bestehet aus einer mittelmässigen Grösse, grünet Sommer und Winter, und hat starcke Blätter, fast wie der Lorbeer-Baum. Der Rand dieser Blätter ist zänckigt, und ausser dem sind dieselbige voller kleiner Löcher, fast wie das Hypericum vulgare, oder Johannis-Kraut, so um deswillen unter die Herbas perforatas gerechnet wird. Die Zweige sind voller Stachel oder Dornen, und die Blüthe ist gantz weiß, und hat einen sehr delicaten Geruch. Die Couleur oder Farb der Frucht selbsten ist weißgelb, und lieblich von Geruch, nebst dem ist die Schaale glatt. Das Fleisch inwendig bestehet aus gar etwas weniges, dar-

dargegen des Marckes hat es destomehr, so gantz sauer, und darinnen befinden sich auch einige bittere Kerne, welche wann sie recht zeitig, zur Ziehung junger Bäume mit Nutzen können gebraucht werden. Vor alten Zeiten wuste man von den Limonien nichts, dahero man durchgehends das Wort Malus Limonia bey den alten Scribenten nirgend antreffen oder finden wird, und scheinet es dahero, daß sie die Limonien und Citronen vor einerley Geschlecht gehalten. Daß aber heutiges Tages die Welt accurater worden, hat man der grossen Wissenschafft zuzuschreiben, die man durch fernere Reissen, und dann durch die Propff-Kunst bey diesen und jenen Kunst-Gärtner findet: dann da hat man allerhand Gattungen gesehen, und angefangen selbsten zu ziehen, die alsdann einen solchen Unterschied unter Limonien und Citronen gar deutlich gelehret haben. So der geneigte Leser aber einige Sorten der heutiges Tages bekanntesten Limonien wissen will, so dienet hierauf, daß nehmlich sich antreffen und finden lasse die ordinairie Limonie, die Limonie der Modonna Limna mit einer spitzigen Birn, die Calabrische Limonie, die Limonie ohne Kern, die Limonie St. Martha, die mittelmässige Limonie, die länglichte Gallanische Limonie, die platte Limonie, die Limonie von agro dolce, die Limonien, welche einen Pfeffer-Geruch haben, die von Aqua viva, die Limonie mit Pomerantzen-Schaalen, die Abgesetzte und Durchsichtige, die von St. Remo, die Limonie aus dem Paradieß, die von Lissabona, von St. Dominigo, die Limonie Cidrangolo, die Limonie von Bandino, die Limonie ohne ihres gleichen, die Barta doro, die von Rio, die Limonie Cedrato, die rothe dito, die mit den erhabenen Schelffen, die stachlichte Limoncello, die lange dito, die runde Limoncello, Limea da Valenza Limonzatelle, &c.

§. 2.

Die Citronen sind eine schöne, wohlriechende und gesunde Frucht, und wann wir dem unvergleichlichen Poeten Virgilio Glauben zustellen dürffen, so hat dieselbe mit ihren Baum ihren Ursprung aus Meden, von dar dieselbe nacher Italien gekommen, und bißhero also multipliciret worden, daß fast alle in Europa liegende Länder, absonderlich gegen Mittag damit häuffig versehen werden. Dann betrachten wir Spanien, Italien und Portugall, so haben dieselben Länder so viel von dergleichen Gewächsen, daß wir wohl dürffen sagen, daß sie nicht wissen damit wohin. Ja selbst unser Teutschland nimmet von Tag zu Tag darinnen zu, daß wir endlich deswegen keine Provision fast von fremden Orten mehr nöthig haben. Es sind aber die Gattungen der Citronen unterschiedlich: als es sind ordinaire Citronen, Citronen mit doppelter Blüthe, Citronen wie eine Trauben formiret, Citronen von Agro dolce, lange und schwache Citronen St. Benedicti, Citronen mit rothen Schelffen, Citronen Paradieß-Aepffel genannt, welche kein Marck haben, kleine Borghesische Citronen, einfache Cedrato, doppelte ditto Cedrato von Coste, ditto von Florentz, der Cedrato Falzo, Lumina von Valenza, mit glatten Schelffen, länglichte, süsse, starcke, Bergamotten, Birnartige, Lumia von Caserta, die grosse Ponzino, die Mittel und süsse Art, item rothe und gesprengte Ponzino, Spongino-Citronen, Spanische süsse, Lima die Herbe, Träublein geformte, durchsichtige dito, die spada, falza, fora grande, oder aussen grosse, mittelmässige Citronen, aussen mit doppelter Blüthe, so man die Bastarda heisset, und dergleichen Sorten mehr.

§. 3.

Die Citronaten sind köstliche Früchte, und wachsen am besten, wann deren Bäume an Geländern von Latten angehänget und aufgezogen werden. Die Bäume sind denen Citronen-Bäumen nicht ungleich: dahero es schwehr hergehet, einen solchen Baum ohne Frucht zu erkennen, ob er ein Citronen- oder Citronat-Baum sey. Woher man aber erkennen könne, daß dieser ein Citronat- und kein Citronen-Baum sey, hat man vor allen Achtung zu geben auf die Blüthe: dann wann davon die Blätlein abfallen, und sich das kleine Früchtlein zeiget, kan man gar bald sehen, was man für einen Baum habe. Es wird sich bald das kleine Früchtlein zeigen, so ablang und gantz dünn seyn wird, darneben das Stielein oberhalb der Frucht sich gantz dick präsentiren, und immer geschmeidiger zulauffen. Wann nun das Früchtlein dieses Stielein abstösset, wird doch die Frucht dem ungeachtet ablänglicht bleiben, und so fortwachsen, biß es endlich seine vollkommene Citronaten-Form bekommet; da dargegen die Citronen insgesamt gleich an der Blüh den Unterschied zeigen, nehmlich, das Früchtlein ist rundlicht, und das Stielein oben darauf hat einen Absatz, und ist viel dünner und subtiler: je grösser dieselbe wird, je augenscheinlicher zeiget sich die Differenz. Die Citronaten-Bäume müssen zur Winters-Zeit warm gehalten seyn, und an einem Sonnenreichen Ort stehen, sollen sie anders viel Früchte bekommen, und hübsch fortwachsen. Ihren Ursprung haben sie aus Mauritanien, daraus sie am ersten nacher Neapolis gekommen. Wann man sie vernünfftig will vermehren und ziehen, so thut man am besten, so die Augen von Citronat, auf Stämmlein von wilden Citronat, süssen Citronen oder Adams-Aepffeln gesetzet werden. Es werden aber der Citronaten vielerley Arten gefunden: als da ist Cedro grosso Bondolotto, deren es zu fünff Pfunden schwer giebet, Cedro à Ditela ò multiforme, Cedro di fiore è Sugo doppio, Cedro grande Lissi Bondolotto, zu 10. biß 15. Pfund schwer, der Juden-Citronat- oder Paradiß-Apffel, Cedrato di Fionenza, Cedro picolo ordinario, und dergleichen.

§. 4.

Der Pomerantzen-Baum kommt der Grösse nach mit dem Citronen-Baum fast überein: dahero einige dafür halten, derselbe habe seinen Ursprung davon her, und sey das erstemahl ein Citronen-Baum auf einen Granaten-Baum gepflantzet worden. Den mag nun seyn wie ihme immer will, genug ist es, daß wir wissen, daß unterschiedliche Arten angetroffen werden, als gemeine, süsse und mittelmässige. Es werden gefunden süsse Pomerantzen, mit krausen Blättern, süsse Pomerantzen so gesprenget sind, von Caserta, süsse ditto della Bella von Galta, süsse Pomerantzen von Genua, so man mit der Schaalen essen kan, dickschäligte oder schelfigte, dünnschäligte, eine auf der andern von Galta, das sogenannte Weiblein, in der Mitte gespalten, die mit der doppelten

Blüth, die wie ein Baret geformte, die Pomerantzen ohne Kern, die Pomerantzen mit der Schelffe von Puncino, von Cedrato, von China, und andere noch viele unzehlbare Gattungen.

§. 5.

Pompelmos sind eigentlich eine Sinesische Frucht, und eine Art von Indianischen Pomerantzen. Der Baum derselben ist mit Dornen versehen, wie der Limonien- und Citronen-Baum, welche aber etwas kleiner sind. Die Blüthe ist weiß, wie die Blüthe der Limonien, und darbey sehr admirabel von Geruch. Wann die Frucht zur rechten Perfection und Vollkommenheit gelanget, so ist sie so groß, als eines Menschen-Kopff. Die Schaale ist von Couleur oder Farb wie die güldene Aepffel oder Pomerantzen. Es hat eine säuerlichte Süssigkeit, und kommet der Geschmack mit den unreiffen Weintrauben überein; die Kerne aber sind röthlicht. Ob man nun schon ehedessen von diesen Baum und seinen Früchten nichts anders gewust, als was man aus Indien bekommen, so ist doch nunmehro beedes auch in unsern Teutschland anzutreffen. Die Blätter dieses Baums sind groß, und zum Theil krauß, in Form fast wie ein Hertz, und an den Aesten findet man, wie obberühret worden, einige Stacheln. Die Chineser pflegen die Frucht Creutzweiß mit einer Schnur zu binden und aufzuhängen, weil sie glauben, daß wann man sie also aufhänget, ein solches Gewächs Jahr und Tag könne gut und frisch conserviret und erhalten werden.

Das XLI. Capitel.

Von andern zur Orengerie sich zehlenden Bäumen und Gewächsen.

Innhalt.

§. 1. Von dem Lorbeer-Baum, seiner Pfleg, Wart und Multiplication. §. 2. Von dem Mastix-Baum, seiner Pfleg, Wart und Multiplication. §. 3. Von den Cypressen-Baum, seiner Pfleg, Wart und Multiplication. § 4. Von den Oliven-Baum, seiner Pfleg, Wart und Multiplication. §. 5. Von dem Cedern-Baum, seiner Pfleg, Wart und Multiplication. §. 6. Von dem Cardamomen-Baum, seiner Pfleg, Wart und Multiplication.

§. 1.

Der Lorbeer-Baum, Laurier oder Laurus, ist ein edler Baum: dann man weiß aus den Historien von demselben, daß dessen Blätter vielfältig zu Kräntzen und Kronen gedienet, womit die grösten Ueberwinder und Helden in ihren Triumph- und Sieges-Festen gepranget. Er ist darneben auch ein Fruchtbringender Baum; ob derselbige schon bey uns nicht leichtlich seine Früchte zur Zeitigung bringet, so ist er doch darbey wegen seines immerfort grünenden Laubes billig zu ästimiren: dann es bleibet darbey, daß derselbige eine sonderbahre Zierde der Gärten, Altanen und den Wänden der Pomerantzen-Häußer giebet, will geschweigen des Nutzens, so er in den Küchen und bey Gastereyen, zu Auszierung der Speiß nicht nur, sondern auch der Schüsseln schaffet. Es werden aber derselbigen unterschiedliche Gattungen gezehlet: als 1.) es giebet den gemeinen Lorbeer-Baum, mit breiten Blättern, 2.) einen andern mit dünnen Laub, 3.) eine wilde Art da die Blätter, wann sie noch jung, etwas breit und rundlich sind, wann sie aber älter schmäler werden, und sich mehr zuzuspitzen anfangen, darneben sind sie auf der rechten Seiten glatt, und auf der lincken oder verkehrten Seiten rauch. Hieher kan man auch mit recht 4.) setzen, die Lorbeer-Kirschen-Bäume, so mit schönen breiten gläntzenden Laub, fast wie die Citronen-Bäume versehen sind, deren Frucht auf die Art wie die Kirsche beschaffen ist. Diese Bäume nun insgesamt, werden theils durch ihre Frucht, wann sie annoch frisch in das Erdreich gestecket wird, theils und zwar geschwinder, durch die aus der Wurtzel herfürkommende junge Brut gezogen. Diese kan man im Mertzen oder April, wann der Safft in die Bäume tritt, absetzen, jedoch ist wohl Achtung zu geben, daß man sie vorhero erst recht erstarcken lasse: dann wann sie eines Daumens dick, so sind sie erst am besten. Beym Versetzen aber selbst wird erfordert, daß man sie vier Finger tieff in eine ziemliche fette Erden setze, und weilen sie keine grosse Kälte vertragen können, so muß man zeitlich mit ihnen bey herannahenden Winter, in das Winter- oder Pomerantzen-Hauß marschiren. Joh. Libaltus will behaupten, daß der Lorbeer-Baum, wann er zu den Pomerantzen-Bäumen gesetzet wird, dieselbige vor allen Frost behüten und beschützen solle.

§. 2.

Der Mastix-Baum, auf Lateinisch Lentiscus genannt, hat beständig grüne Blätter, fast wie der Myrrthen-Baum, davon gemeiniglich acht an einen Zweig sich befinden. Sie haben keine Spitzen, sind fett und dunckelgrün von der Couleur und Farb, und in der Mitte präsentiret sich eine röthlichte Ader. Der Stamm hat eine röthlichte und zähe Rinden, und träget zu seiner Zeit rothe Traubenförmige Beerlein. Nebst dieser Frucht finden sich noch krumme flache Hörnlein, so von einen hellen Succo angefüllet sind, daraus nachgehends fliegende Mucken werden. Der Geruch dieses Gewächses, absonderlich der Blätter ist unangenehm, und dem Kopff des Menschen gar nicht anständig. Auf der Insul Chio, Candia und Cypern fliesset aus diesen Baum, wann er geritzet wird, der sogenannte Mastix, welches auch in Italien geschiehet, allein viel später und viel weniger. Was die Frucht betrifft, so ist dieselbe roth, und hat Beerlein wie die Wein-Trauben, woraus man das Mastix-Oel machet. Hier in Teutschland bekommt man von demselben keinen Mastix, weilen das Clima zu kalt. Seine Vermehrung erlanget man durch Einlegung der jungen Beyschößlein, wie auch durch abgebrochene Zweiglein. Im übrigen will dieser Baum eine mit Sand vermischte, und mit einem alten

Pferd-

Pferd-Mist gedüngte Erden haben, darneben an einem warmen, lufftigen uud von Nord-Wind befreyten Ort stehen. Das mittelmäßige Begiessen kan ihm auch nicht schaden, nur die Kälte, Regen und frostiges Schnee-Wetter, kan derselbe durchaus nicht vertragen: so man derohalben denselben will menagiren, so muß man solchen zu rechter Zeit in die Winterung bringen, und daselbsten dann und wann mit lauen Regenwasser begiessen.

§. 3.

Der Cypressen-Baum, so Lateinisch Cupressus oder Cyparissus heisset, hat seinen Ursprung aus Candien, allwo er häuffig wachsen soll. Seine Schönheit wird ästimiret nach der Gerade, und wann er unten ziemliche Aeste, und gegen den Gipffel hübsch spitzig, wie eine Pyramide, zulauffet. Er ist nicht ungleich dem Seven-Baum, und bleibet Sommer und Winter grün. Seine Früchte, so er des Jahrs dreymahl tragen soll, sollen mit den Früchten des Kerschen-Baums eine ziemliche Convenienz haben, ausser, daß sie grösser, schöner und dichter, sich präsentiren. Das Hartz, so aus den Stamm hervor quillet, hält man für so gut, als den Terpentin selbsten. Wie einige referiren, so findet man zweyerley Gattungen, eine so fruchtbar, und eine so unfruchtbar ist. Seine Vermehrung geschiehet theils durch den Saamen, theils durch Anhänckerlein, oder abgebrochene und eingesteckte Zweiglein. Der Saamen wird im April, wann die Kälte vorbey, in einen leichten Grund oder Boden gesäet, und so er bekommen soll, muß man denselbigen allezeit über den andern Tag begiessen. Wann man ihn in einen starcken, feuchten und Laimichten Grund säet, wird er nicht leicht anschlagen, sondern vielmehr verfaulen, so er gleich keimet. Der tüchtige Saame aber wird im Frühling und Herbst gesammlet, und ist der am besten, so fein schwer und vollkommen ist. Der Rauch von dem Holtz dieses Baumes, wird von vielen vor ein Antidotum zur Pest-Zeit angerathen, und der Rauch von den Nüssen soll die Mucken und Schnecken vertreiben.

§. 4.

Olea, der Oelbaum, ist entweder Sylvestris, folio duro subtus nicana, ein wilder Oelbaum mit steiffen Blättern, oder folio molli nicano, mit weichen Blättern, welche Matthiolus Oleam Bohemicam betitult; oder auch Olea sativa, der rechte zahme und nutzbare Oelbaum. Was diese letztere Gattung betrifft, so ist dessen Stamm in den heissen Ländern gemeiniglich nicht dicker, als eines Mannes Hüffte ist, darneben aber voller Knotten, so die Florentinischen Baum-Oliven-Eyer nennen. Die Blätter dieses Baums, so auch dem Winter bleiben, sind länglicht, wie die Weiden-Blätter, ungekerbt, dick, hart und schwartzgrün, unten grau, und fast ohne Stiel. Was die Blüth betrifft, so ist sie weißlicht, und hänget Klümplein weiß beysammen, hat 4. Blätlein, und präsentiret sich gemeiniglich im Julio, darauf in warmen Welschland und andern Orten alsdann die Früchte pflegen zu folgen. Dann das ist zu wissen, daß ob gleich dergleichen Bäumlein in einem Garten hier zu Land können erhalten, und zur Blüthe gebracht werden, so gehet es doch schwer her, wann sie sollen tragen, wo es nicht gar unmöglich ist. Es befindet sich eine sonderbare Sympathie zwischen denselben und dem Feigenbaum, dahero, wo sie beysammen stehen, sie ungemein gerne wachsen sollen. Die grösten Feinde des Oelbaums sind die Ziegen, dahero man sie wohl zu verwahren hat, wo dergleichen Thier sich befinden: dann, wann sie ihn ein wenig benagen, so verdirbt derselbige. Von der Vermehrung hier zu Land, ist wenig zu hoffen, wie einige vermeynen: dahero thäte man besser, so man sie von den Welschen, so mit andern Bäumen auch diese bringen, kauffte; allein es lehret auch die Erfahrung, daß man doch solches könne zuwege bringen, so man nemlich ein Zweiglein spaltet, und in die Erde stecket, oder von dem Stamm in die Erden sencket: dann das wird man finden, daß es doch zu rechter Zeit werde wurtzeln und wohl anschlagen. In den Geschirren werden sie hier bey uns am besten, in einer hierzu tüchtigen Sand-Erden, erhalten, da man dann alle drey Jahr die Wurtzel beschneiden, frische Erden zulegen, und mit Weinhefen dieselbige begiessen kan. Der Gestanck ist diesem Baum höchst zuwieder, dahero er nicht den geringsten Unflath um sich leiden kan; so aber viele beysammen stehen, wachsen sie am allerbesten.

§. 5.

Der Cedern-Baum, auf Lateinisch Cedrus genannt, ist unter andern auch ein Baum, damit mancher Garten, als mit einen ausländischen Gewächs, multipliciret und vermehret wird. Es wird aber allhier nicht von dem Syrischen und Palästinischen grossen Cedern-Baum, der auf dem Berg Libano anzutreffen ist, gehandelt, sondern von dem kleinen Oxy-Cedro, welcher auch von einigen Cedrus Lycia, item Arbor vitæ betitult oder genennet wird. Dieser Cedrus wächset nun auf den Bergen Istriæ, und ist nicht gar groß, er ist einer Wacholder-Staude ähnlich und kaum Arms dick. Den Geruch der Blätter betreffend, so ist derselbige, wann sie zerrieben werden, noch ziemlich angenehm. Er träget röthlichte Beerlein, so bitter vom Geschmack und ohne lieblichen Geruch sind. Der Stamm, oder das Holtz, hat auswendig eine rauhe Rinden, und so sie noch jung ist, siehet sie gantz gelblicht, und inwendig roth aus. Das Laub ist fast wie an dem Seven-Baum, und grünet Sommer und Winter. Dieser Baum will eine gute, fette, feuchte uud strenge Erden haben. Wann derselbe noch jung ist, kan man ihn in allerhand Form erziehen, weilen seine junge Zweige sich alsdann tractiren lassen, wie man will. Die Fortpflantzung geschiehet theils durch abgebrochene Zweige, theils durch Einlegen. Item auch durch den Saamen.

§. 6.

Von dem Cardamomien-Baum gibt es viererley Sorten, grosse und kleine, und dann Indianische und Africanische Bäume. Was den grossen Indianischen Baum angehet, so wird er gemeiniglich 5. Schuh hoch, seine Blätter sind breiter, als bey den kleinen, und haben eine angenehme grüne Farb. Es findet sich mitten durch eine Ader, so mit vielen Zwerg-Aederlein vergesellschafftet ist: dieselbige haben darneben keine Ordnung, sondern stehen an den Zweiglein bald auf dieser, bald jener Seite. An den Zweigen befinden sich Knöpfflein, welche alsdann sich öffnen, und eine Blüth wie die Hyacinthen haben,

ben. Die Couleur ist weiß, und hat einen Purpur-färbigen Rand, auch ist der Geruch dieser Blüt überaus angenehm und lieblich. Ferner so wächst der kleine Indianische Cardamomen-Baum höher nicht als drey Schuh hoch, hat glatte und knopffigte Zweige, so inwendig eine schwammigte Materie haben. Die Blätter sind lang und schmal, und vornen rund; wann sie zerrieben oder zerdrücket werden, geben sie einen überaus guten Geruch. An der Wurtzel kommen ein oder zwey grüne Knöpfflein herfür, welche, wann sie sich öffnen, allerhand schöne Blumen werden, von weisser und gelber Couleur oder Farb, und delicaten Geruch. Der Saame aber stellet sich alsdann in einem Knöpfflein ein, so wann dasselbige gelb wird, anfänget zu zeitigen: wann derselbige noch frisch, siehet er weiß und Purpur-fleckigt aus; so er aber dürr oder trocken wird, verliehret er seine Farb, und wird alsdann also, wie man ihn zu uns heraus bringet. Weiter die grosse Africanische Gattung betreffend, so ist die Höhe dieses Baums 6. 7. biß 8. Schuh, und siehet fast den Johannes Beer-Bäumlein gleich. Der Saame dieser Sorte befindet sich in einem dreyeckigten Bälglein, und das Holtz ist auswendig Aschengrau, und inwendig weiß, und ist von keiner sonderbaren Härte. Endlich ist noch übrig der kleine Africanische Baum, so aber von dem grossen gar nicht differiret bloß allein darinnen, daß er 5. oder 6. Schuh kaum hoch wird, und in Blättern und Blumen sich kleiner präsentiret. Nun was die zwey ersten Gattungen belanget, so sind dieselbigen bey uns in Teutschland nicht weit zu bringen; die zwey andern aber aus Africa sind dauerhafftiger, vornemlich, wo sie schen Finger dick zu uns kommen. Sie wollen trocken gehalten seyn, und zwar das gantze Jahr durch, auch vor allen Wind und kalter Lufft sicher stehen. Wann man dieselbige will menagiren, so muß man schon im September mit ihnen ins Pomerantzen- oder Winter-Haus marchiren, da sie dann einen guten Ort gegen Süden nöthig haben, und sonsten warm gehalten wollen werden. So man sie wegen gar zu grosser Trockne will anfeuchten, muß dieses mit laulichten Regenwasser, und sprützen bloß allein geschehen; vor den May aber darff man diesen zarten Gast nicht an die Lufft stellen, sondern, so es geschicht, muß es wohl warm seyn, und die Sonne den Ort wohl bescheinen können, weilen sonsten leicht die Kält, absonderlich der Nacht-Frost, Händel könnte machen, und denselben tödten. Von der Vermehrung können wir bey uns nichts sagen, sondern, so man dergleichen haben will, muß mans über Holland her verschreiben und bringen lassen.

Das XLII. Capitel.

Noch von andern zur Orengerie gehörigen Bäumen.

Innhalt.

§. 1. Von dem Zimmet-Rinden-Baum, seiner Pfleg-Wart, und wie junge zu ziehen? §. 2. Von dem Palm- oder Dattel-Baum, seiner Pfleg-Wart, und wie junge zu ziehen? §. 3. Von dem Johannes-Brod-Baum, seiner Pfleg-Wart, und wie junge zu ziehen? §. 4. Von dem Myrrthen-Baum, seiner Pfleg-Wart, und wie junge zu ziehen? §. 5. Von dem Granaten-Baum, seiner Pfleg-Wart, und wie junge zu ziehen? §. 6. Von dem Feigen-Baum, seiner Pfleg-Wart, und wie junge zu ziehen.

§. 1.

Der Zimmet-Rinden-Baum, Lateinisch Cinamomum Indicum Orientale, oder Cassia Canella, ist ein recht edler Baum, der seinen Ursprung aus Africa und den Orientalischen Indien hat, von daher die Holländer solche in Kasten, wie die Muscatnuß-Bäume bringen. Die Bäumlein sind etwann zwey Spannen lang, licht-braun, und haben ein Laub wie der Mexicanische Lorbeer-Baum, nur daß es etwas breiter und dicker ist. Sonsten ist solches von grüner Farb, mit 3. weissen Adern gezeichnet, und dieses ist eben das Merckmahl des rechten Canels- oder Zimmet-Rinden-Baums, weil der Caßinen-Baum fast demselben gleich siehet, ausser, daß die Adern den Unterschied machen. Es ist dieser Baum ein hitziger Baum, darneben weich von Holtz, und muß deßwegen sorgfältig observiret und gewartet werden, absonderlich, wann er noch jung, und so lang noch nicht aus Indien gekommen. Man muß die Wurtzel desselben, ehe man ihn einsetzet, einen halben Tag in süssen Wein und Wasser stellen, hernach, wo es brauchet, beschneiden; die Erde aber, worein er soll gesetzet werden, muß man durch ein Sieb zuvor schlagen, und dann vermengen, entweder mit Holtz-Wiesen- oder Maulwurffs-Erden, oder verfaulte Schwein-Mist-Erde, und groben Bach-Sand. Alsdann kan man die Gefässe oder Geschirr damit anfüllen, und denselben so tieff er gestanden, wieder einsetzen, darneben mit Wasser, so mit Wein gemischet, begiessen, und an einen schattichten Ort so lange stellen, biß er zeiget, daß er angeschlagen: observiret man nun solches, so mag man alsdann denselben hin an einen solchen Ort stellen, wo er Lufft oder Sonne genug haben möge und darneben muß man das Begiessen nicht vergessen. Kommt der Herbst herbey, so muß man ihn zeitlich aus dem Garten in die Winterung bringen, und ist es absonderlich solchen Bäumlein nutzlich, wo man sie so lang in den Zieh-Bett erhält, biß sie taugen ihr rechtes Quartier zu beziehen, worinnen sie dem Winter über versorgt mögen können bleiben. Zur Erhaltung des Laubs dem Winter über, muß man dieselbe jezuweilen mit Wasser und Wein begiessen. Erlanget dieser Baum seine Stärcke und Jahre, so floriret er weiß, woraus nachgehends schwartze Früchte, so den Oliven gleichen, wachsen, und darinnen befindet sich der Saamen, so aber bey uns nicht zeitiget.

Wer

Wer also aus dem Saamen Bäumlein will ziehen, der muß den Saamen aus Indien bekommen, und solchen in dem Zieh-Bett wohl verpflantzen, und mit Beyhülffe des Glas-Hauses sein Heyl versuchen. Von den Zweigen ist wohl keine Vermehrung zu hoffen, weil das Holtz zu trocken und hitzig ist, darneben wenig Safft hat. Aus den jungen Blättern lässet sich am besten judiciren, ob der Baum ein wahrer Canel-Baum, oder ein anderer, so ihm gleichet, wie der Laurus Mexicanus, sey: dann die Blätter sind etwas röthlicht, und so man sie zerreibet, geben sie einen Geruch wie die Gewürtz-Negel.

§. 2.

Der Palm- oder Dattel-Baum, Palma auf Lateinisch, ist von zweyerley Arten: als, es gibt einen niedrigen und kleinen Palm-Baum, und dann einen rechten und wahren Dattel-Baum. Was den letztern betrifft, so hat er zu seinem Vatterland Syrien, Arabien, Aegypten, und das gelobte Land; ob zwar auch in Italien oder Welschland dergleichen gefunden werden, so bleiben sie doch, wegen des noch unanständigen Climatis, unfruchtbar. Hier zu Land bringt mans endlich auch so weit durch das Glas-Haus, daß sie etliche Jahr fort wachsen, aber ausser dem gehet es uns, wie den Italiänern. Sie können gar keine Kält vertragen, und haben nur eine einige Wurtzel, mit gar wenigen haarigten Fäserlein. So man sie demnach versetzen will, so muß man ja fleissig zusehen, daß die Erden nicht von der Wurtzel komme: dann sonsten sind sie hin. Das Erdreich muß von alten Pferd-Mist, Hüner-Koth und verfaultem Baum-Laub, vermischt seyn. Sie erfordern einen warmen Sonnenschein, und temperirte Lufft, und können bißweilen mit laulechtem Regen-Wasser besprenget werden. Im September heisst es: Fort mit in die Winterung, da sie nicht auf der Erden, sondern in der Höhe, stehen wollen. Vor dem May darff man sie nicht in dem Garten setzen, und auch um diese Zeit muß man sich nach dem Wetter und Wärme richten. Der Palma minor oder Humilis, so in Candien, Sicilien und Italien, angetroffen wird, hat einen runden Kolben, mit vielen haarigten Butzen, so überaus schmackhafftig. Diese Kolben werden von den Alten das Hirn genennet, und pflegen zu Ende der Mahlzeiten, wie die Artischocken, mit Saltz und Pfeffer geessen zu werden. Wer mehr Sorten der Palm-Bäume verlanget, dem recommendiren wir den Hortum Indicum oder Malabaricum H. van Rheede, und J. Caseatii.

§. 3.

Das Johannis-Brod, so auf Lateinisch Siliqua heisset, hat seinen Namen daher, weil etliche darfür gehalten, dieser H. Mann habe sich mit dieser Frucht ernähret. Es hat dieser Baum überaus schöne Blätter, so in ihrem Wachsthum den Aesch-Baum gleichen, nur daß sie runder, breiter und härter sind. Die Rinde dieses Baums ist blaulicht-grau, und die Blumen-Knöpffe sind länglicht: wann sie sich eröffnen, so kommen röthlichte Purpur-Farbe Blümlein, welche sich nachgehends in krumme, lange, und Daumens-breite Schotten verwandeln, die von ungleicher Länge sind, und harte Kern haben. So man diese Schotten grün essen wollte, würde man daran einen schlechten Gusto finden; so sie aber dörr sind, sind sie süß und lieblich. Hier zu Land siehet man zwar die Blüth, aber von keiner Frucht ist sich Hoffnung zu machen, die Blüth aber kommt noch eher, als das Laub. Die Vermehrung geschiehet durch den Saamen und Anhänckerlein.

§. 4.

Die Myrrthen-Baum, Myrtus, kan mit Recht unter die angenehme und wohlriechende Bäume gezehlet werden. Er ist aber von vielerley Arten und Sorten: dann es giebet wilden und zahmen, oder doppelten; item, einen mit Roßmarin-Laub und Lorbeer-Blättern: noch einen andern mit Buxbaums-Blättern, und mit subtilen und zarten Blättern, &c. darvon tragen etliche schwartze etliche weisse Beerlein. Was nun die zahme Gattung betrifft, so bekommt dieselbe eine mittelmässige Grösse, hat dicke und zähe Aeste, eine rothe Rinden, und Blätter, die länglicht und dick sind, und darneben allezeit grün bleiben. Wann diese Art blühet, so sind die Blumen weiß, und darbey wohl-riechend. Es wächset auch auf denen Bäumlein eine länglichte Frucht, so den wilden Oliven nicht ungleich, darinnen befinden sich kleine Kern oder Steinlein. Der Flor dieses Gewächses währet den gantzen Sommer durch, bis in den Herbst. Ist die Blüth vorbey, wachsen erstlich grüne, und dann rothe Beerlein, so sich letzlich, wann sie zeitigen, in eine schwartze Coleur oder Farb verändern. Uber diß sind auch diese Gattungen der Farbe nach an den Blättern unterschieden: dann etlich sind dunckel-grüner, etliche schön licht-grüner Farb; und so auch, was die Blüth belanget, etliche haben weisse, etliche gelblichte Blüth. Diese Sorten nun miteinander lieben die Wärme, gute subtile Erden, und einen guten Dung. Die Vermehrung geschiehet durch die Zweige, und hierzu dienen absonderlich die schöne jungen und glatten Schößlinge, so vor andern können an einem alten Baum ausgelesen werden. Dieselbige muß man unten ein wenig klopffen, und dann in die Erden pflantzen, darneben nicht unterlassen, fleissig zu begiessen: Der May wird hierzu der beste Monat seyn. Man kan auch die Myrrthen auf andere Stämme ablactiren, den Sommer über wohl begiessen, und im Winter wohl verwahren.

§. 5.

Malus punica, oder Granaten-Baum, ist hier bey uns ein bekandter Baum, davon wir zweyerley Gattungen haben: als, eine mit gefüllten, und eine mit einfachen Blumen. Diejenige Sorte, so gefüllte Blumen träget, hat nur rothe Carmesin-farbe Blumen, und keine Früchte; die andere aber, mit einfachen Blumen, bringet Früchte, und wird die Zahme, oder auch Malus punica geannt, da dargegen die mit gefüllten Blumen, zum Unterschied der Zahmen, die wilde oder Balaustia flore pleno betitult wird. Was nun diese beede Arten betrifft, so wollen sie einerley Pfleg oder Wart haben: nemlich, sie wollen in einem Kübel oder Geschirr, in gute fette oder etwas feuchte Erde gepflantzet, und öffters mit Wasser, darinnen Schwein-Mist sich befindet, begossen werden. Unten in das Geschirr, kan man gestossene Ziegel mit alten verlegenen Mist streuen, sie werden eher anfangen zu knospen, als zu grünen.

§. 6.

Der Feigen-Baum, Lateinisch Ficus, ist unter den Bäumen ein rechter besonderer Baum: dann er träget Frucht, ohne vorher zu blühen. Die Früchte kom-

men gleich mit, so bald die Blätter kommen, und gleichen sie anfänglich den kleinen Wartzen. Es bestehet auch der Stamm und die Aeste aus einem besondern Holtz, welches mit anderm Holtz der Bäume gantz und gar nicht accordiret. Im Frühling lässet sich dasselbige, wie man will, flechten und ziehen, ist die Zeit aber vorbey, so bricht und springt es wie Glas. Der Safft, so in den Aesten und Stamme sich befindet, ist wie eine Milch gantz weiß und schön. Es giebet aber der Feigen-Bäume zweyerley Gattungen, als z. E. hohe und niedrige. Die Hohen werden an den Geländern, nach eignem Belieben, geflochten und gezogen: dahero man sie auch in den Pomerantzen-Häusern gerne an den Wänden pfleget einzusetzen, und da können sie alsdann Sommer und Winter, gelassen, und genutzet werden; die niedrige Sorte aber setzet man gerne in Kübel und Garten-Geschirr, und wann es kalt wird, kan man sie in einem guten Keller überwintern. So man sie aber an einen frey offenen Ort in das Erdreich zu versetzen gesinnet ist, kan man sie den Winter über heraus nehmen, und in einem Keller verwahren; oder, so sie stehen bleiben sollen, ist es nöthig, daß man sie wie die Weinstöck tractire und einbinde, oder unter das Erdreich lege, und mit Mist bedecke, im April aber kan man sie wieder aus ihrem Arrest liberiren. Soll der Feigen-Baum wohl anschlagen, so muß man denselben in einen warmen Grund und fettes Erdreich setzen, darneben fleissig dungen, und auch offt und starck begiessen. Ubrigens aber, was die Vermehrung angehet, so kan solche geschehen entweder durch Abbrechung eines Zweiges, so man Creutz-weiß spaltet, und dann in die Erden stecket; oder auch durch die herfürtreibende junge Schossen, welche man mit Vortheil von der alten Wurtzel zu separiren hat, damit dieselbe nicht möge Noth leiden; und dann endlich durch das Einlegen der Aeste. So man nun eine Art nach der andern von diesen dreyen probiret, wird man finden, daß sie alle drey practicabel, und mit guten Nutzen können geschehen.

Das XLIII. Capitel.

Noch von einigen Sorten der zur Orengerie gehörigen Bäume.

Innhalt:

§. 1. Von dem Muscat-Nuß-Baum, seiner Pfleg-Wart-und Vermehrung. §. 2. Von dem Negelein-Baum, seiner Pfleg-Wart-und Vermehrung. §. 3. Von dem Pfeffer-Baum, seiner Pfleg-Wart-und Vermehrung. §. 4. Von dem Campher-Baum, seiner Pfleg-Wart-und Vermehrung. §. 5. Von dem Cubeben-Baum, seiner Pfleg-Wart-und Vermehrung. §. 6. Von dem Mandel-Baum, seiner Pfleg-Wart-und Vermehrung.

§. 1.

Der Muscat-Nuß-Baum, Moschata nux, ist ein Arbor Indica, oder ein Indianischer Baum, der seinen Ursprung hat aus der Insul Banta. Er ist dem Pfirsich-Baum nicht ungleich, ausser, daß seine Blätter etwas runder und kleiner sind. Wer Belieben hat, dieses Gewächs zu ziehen, der muß vor allen sehen, wie er eine solche Nuß bekomme, die noch die äusserste Schaale hat, dieselbige pflantzet man nun im Februario in die Erden, und zwar im zunehmenden Mond, in ein Geschirr, so etwas räumig seyn soll, damit das Bäumlein nicht so bald muß versetzet werden. Absonderlich aber dienet zu besserm Wachsthum ein gutes Glas-Haus, darinnen man es so lang kan lassen, bis es wohl erstarcket. Wann man aber die Nuß will pflantzen, so muß man vorhero mit einem Messer die grüne Rinden Creutz-weiß öffnen, und weil die Schaale hart, dieselbe an der Spitze etwas lüfften, und darauf einen Tag in ein Wasser, so mit ein wenig Brandewein oder süssen Wein vermischet ist, einweichen. Darauf kan man dieselbige wieder abtrocknen, und dann in eine gute Holtz-Mist-Wiesen oder Weintrester-Erden, so mit ein wenig schwartzer Sand-Erden vermenget ist, vier Zoll tieff in einem Gefäß einsetzen. Es können aber allemahl drey Nüsse zusammen in ein Geschirr, in Form eines Klee-Blates, gepflantzet werden, damit, wann eine nicht anschlüge, die andere doch etwan möchte bekommen. Siehet man, daß die Nuß anfänget herfür zu treiben, so muß man es nicht überflüssig begiessen, und auf diese Weise wird sie in sieben bis acht Wochen aufgehen. Hat man nun durch die gute Wart und Wärme in dem Glas-Haus ein hübsches Bäumlein gezogen, so muß solches ja sorgfältig dem Winter über gepfleget werden. Ein gutes warmes Gemach, und eine nur nothdürfftige Anfeuchtung mit einem mit Wein vermengten Wasser, wird darbey gar nicht schaden. Hier zu Land darff man aber zur Frucht sich keine Hoffnung machen, sondern es ist genug, wann man nur, als eine sondere Rarität, das Gewächs bekommet. Wer aber so vieler Müh will überhoben seyn, der kan sein Glück mit einen und den andern Bäumlein, so aus Indien über Holland in Kästlein kommet, versuchen. Es geschiehet doch öffters, daß ein unermüdeter Garten-Liebhaber vieles offt zuwegen bringet.

§. 2.

Der Negeleins-Baum, Caryophyllus aromaticus, hat ebenfalls sein Herkommen aus Indien, und wächset häuffig auf der Insul Molucca und Ternaten. Er ist so lange noch nicht in Teutschland; in Holland, Braband und Franckreich aber, ist er schon länger. Es ist ein schöner und lieblicher Baum, und siehet fast einen Kirschbaum gleich. Das Laub kommet ziemlich mit den Lorbeer-Blättern überein, ausser, daß es länger und schmäler, auch lange Stiel hat. Dieser Baum hat auch viele Aeste oder Zweig, und pranget mit vielen Blumen von weißlichter Couleur oder Farbe, so endlich grün, und dann braun werden, woraus endlich die Negelein selbsten kommen, und Klumpen-weiß, wie die Frucht der Myrthen-Bäume, an- oder beyeinander hängen. Dieses Gewächs ist hitziger Natur, und will wohl und fürsichtig gewartet seyn. Es erfordert eine gute tüchtige Erden von Holtz-Mist- und Maulwurffs-Erde, samt einer guten sandigten Garten-Erden, damit

mit man den Kübel kan anfüllen, und dann mit Fleiß darein verpflantzen. So man solche Bäumlein nicht in Holland will kauffen, sondern selbsten ziehen, so muß man vor allen sehen, wie über Holland her frische Negelein möge bekommen, dieselbige kan man im Frühling einen Tag ins Wasser, so mit Wein vermischt ist, legen, und dann hernach in gehörige Erde, in einen Topff, drey Zoll tieff, einstecken, in ein Zieh-Bett setzen, und durch Wärme des Glas-Hauses ausbruten.

§. 3.

Der Pfeffer-Baum, Piper nigrum, hat zum Vatterland Calecut und Baucta, in Indien. Dieses Gewächs ist sehr zart, und bestehet aus einem sehr schwachen Reißlein, von ohngefehr zwey Ellen, oben hat es ein Gipffel mit wenig Blattern, so fast den Blättern des Granaten-Baums ähnlich sind, nur daß sie kleiner, und vornen spitziger sind. Dem Geschmack nach sind sie hitzig und herb, darneben gleichen dessen Rancken, den Wein-Rancken, daraus, neben der Wurtzel und dem Stamm, lange Träublein, wie die Johannes-Beer, die noch grün sind, aussehen. Die Rinde an dem Stamm ist bräunlicht und übericht, das Laub aber rund, dick und faist, und hat durchgehends kleine weisse Adern. So man diese Bäumlein recht warten will, so müssen sie Sommers und Winters über wohl verwahret werden. Die Erde soll bestehen aus verfaultem Schweins-Mist, guter Holtz- und Wiesen-Erden, samt ein wenig alten Laimen, und etwas Sand. Wann man dergleichen Bäumlein nun will einsetzen, absonderlich von denen, so über Holland kommen, so muß man vorhero dieselbe einen halben Tag ins Wasser stellen, die Wurtzel beschneiden, und alsdann so tieff einsetzen, als sie gestanden. Die Vermehrung aber kan auch durch frische Pfeffer-Körner geschehen, und zwar also, wie die Muscat-Nüß- und Negelein-Bäume.

§. 4.

Das Campher-Bäumlein schreibet sich aus den Molucciſchen Insuln, und kommet fast der Gestalt ziemlich mit den Welschen Nuß-Baum überein. Es ist von mittelmässiger Grösse, wie ein Lorbeer-Baum, mit weißlichten Blättern, wie die Weiden-Blätter. Es ist kalter Natur, und lässet dahero den Winter über sein Laub fallen. Die Rinde oder der Stamm ist Aschen-färbig, und will gute starcke Sonne haben, und mit laulichtem Wasser begossen werden. Die Erde soll seyn von guter, luckerer Holtz- und Mist-Erde, und so tieff darein zu stehen kommen, als es gestanden. Die Vermehrung kan durch Anhängung der Zweige geschehen, da man aber sich unter zwey Jahren keine Hoffnung zur Wurtzelschlagung machen darff. Erlangen aber solche Zweige Wurtzel, so kan man sie in gehörige Erden pflantzen, und sonsten mit Verstand erziehen.

§. 5.

Der Cubeben-Baum, Cubebe, ist noch nicht lang in Holland aus der Insul Joaa gebracht worden. Er ist den Apffel-Baum nicht ungleich, von mittelmässiger Grösse und schmahlen Blättern, so an den Aesten hier oder dar sich præsentiren. Von Blumen und Früchten erlanget man hier zu Land nichts, aber in Indien soll er weisse Blumen tragen, so gar einen anmuthigen Geruch von sich geben, fast wie die Cubeben selbst. Es ist ein zarter Baum, und will dahero sorgfältig tractiret werden. Er kan keine Kält vertragen, und will in guter Holtz-Mist-morastigen Wiesen, und Maulwurff-Erden, so mit groben Sand und Weintröster-Erde vermischet ist, stehen. Ehe man ihm einsetzet, muß man ihm an der Wurtzel beschneiden, und einen halben Tag in ein mit Wein vermengtes Wasser stellen, darauf einsetzen, fleissig begiessen, und sonsten alles, was zu Erhaltung solcher Gewächse nöthig, vorkehren. So man junge Bäumlein will ziehen, muß man sehen, wie man frische Cubeben bekomme, dieselben in Wasser und Wein einen halben Tag einweichen, und dann verpflantzen, hierzu gehöret also ein gutes Zieh-Bett und Glas-Haus, und Glück, wer diese drey Stücke hat, darff vielleicht vor das vierdte, nemlich für das Bekommen, nicht sorgen.

§. 6.

Der Mandel-Baum ist von mittelmässiger Grösse mit einem ziemlich dicken Stamm, welcher mit einer rauhen Rinde bekleidet ist. Seine Wurtzel ist nicht gar groß, und dahero untüchtig, den Gewalt der Winde lang zu widerstehen. Der Blätter und Blüth nach kommet er ziemlich mit einem Pfirsing-Baum überein. Er will ein trockenes Erdreich haben, dahero sie in den Weinbergen am liebsten wachsen. Will man sie in Kübeln haben, so kan man also eine trockne und steinigte Erde darzu nehmen, und dann im Herbst fleissig mit alten Kühe-Mist düngen. Im übrigen können die Mandel-Bäume am besten von süssen Mandeln, so recht reif und zeitig worden, gezogen werden. Da man vornen an der Spitzen die Herne ein wenig kan öffnen, und in süssen Wein zwey Tag einweichen, und dann in ein gutes mürbes Erdreich pflantzen. Die Herbst-Zeit ist vor dergleichen Bäume zu ziehen am allerbesten, wiewolen sie wegen der geringen Wurtzel nicht offt sollen verpflantzet werden, so kan man sie dahero gleich nach zwey Jahren hin verpflantzen, wo sie eine gute Zeit können stehen bleiben. Man muß sie auch jährlich fleissig beschneiden, dann dieses ist den Mandel-Bäumen sehr nützlich. Dann wo dieses nicht geschiehet, so schiessen sie in die Höhe, und blühen in der Höhe, aber dargegen das unterste und zarteste Holtz stehet ab, und verdirbet.

Das XLIV. Capitel.

Vom Parc oder Thier-Garten.

Innhalt.

§. 1. Wo und wie er anzulegen. §. 2. Muß mit fliessenden Wasser oder einen See versehen seyn. §. 3. Lust-Machinen von Hunden und Hirschen, zur Wasser-Kunst. §. 4. Muß Baum- und Gras-reich seyn.

§. 1.

EIn Parc heist ein in schöne Alléen eingetheilter und mit einem starcken Geheg beschlossener Lust-Wald, in welchem allerley angenehmes Wild auferzogen wird. Wir haben allbereit im II. Buch, von Pracht- und Staats-Gebäuen, hievon gehandelt, und wird im Vten Buch, beym Jagd- und Waydwerck, in Beschreibung des Thier-Gartens, mit mehrern berühret werden. Varietas enim delectat. Von einem schönen Blumen- und Frucht-Garten geht man gern ein kühles und doch wohl-regulirtes Wäldlein, da der wilden Bäume lieblicher Geruch die Lebens-Geister sonderlich erfrischen, und eine oder andere Eremitasche manches Vergnügen schaffen können. Wo, und wie aber ein solcher anzulegen, muß ein bequemer Ort dazu ausersehen werden, damit das Wild gesunde Weyde, frisches lebendiges Wasser und Büsche finde, sowol zu ihrer Nahrung, als Vermehrung. Billig solte ein solcher Parc hinter dem Lust-Garten seyn, daß die Haupt-Alléen zusammen treffen, und also desto länger würden, wie der Parc zu Versailles; Leidet solches der Platz nicht, so möchte er an der Seite, wie der zu Loo, aufzurichten seyn. Wäre aber unferne davon ein Wald und Gebüsche, mit andern Zugehören, vornehmlich Wasser und Weyde, anzutreffen, könte man die Strassen mit schönen Linden, Kesten, Holtz-Birn, oder Eichen-Bäumen, ja mit gemeinen Wald-Bämen, von Tannen oder Fiechten, so im Herbst an denen Wurtzeln, etwas umgegraben und entblöst, im Winter aber, mit angefrohrner Wurtzel-Erde, in die von 11. Schuhen zu 16. Schuhen weit voneinander gemachte Löcher oder Gruben eingesetzt und bevestiget worden, besetzen: da dann die Strasse zu besserer Bequemlichkeit also auszubessern, oder gar zu pflastern wären, damit man sowohl zu Roß als Fuß bequem hin und wieder kommen mögte.

§. 2.

Wann kein Fluß oder starcker Bach, durch solchen Lust-Wald gehet, ist wenig gutes davon zu hoffen. Ob gleich kleine Quellen da und dorten mögten zusammen geleitet, und ein anderer kleiner Teich oder Forellen-Weiherlein ausgegraben werden; könte solches doch nicht zulänglich seyn, die Schwanen Gäns und Endten glücklich zu hegen, und dem Wild, in heisser Sommers-Zeit, Vergnügen verschaffen. Wann solche Lust-Wälder an einer, gegen dem Garten über, gemächlichen Höhe, wo auf der andern Seiten ein grüner Gras-reicher Grund anzutreffen, wäre es die beste Gelegenheit; dann es würde schwerlich an ein oder andern, von obenherab, sich ziehenden Quellen mangeln, davon man Trinck-Tröge vor das Vieh, und allerhand kurtzweilige Wasser-Künste und Fontainen verfertigen könte.

§. 3.

Denn auch im Parc finden die Wasser-Künste und Spring-Brunnen ihren Platz, allwo aber die Inventiones auf gut Weydmännisch einzurichten. Z. E. Mitten im Parc könte ein Spring-Brunnen, kommen, dessen Haupt Bild der Pan mit seiner Music, und um demselben allerhand wilde Thiere Augen und Ohren aufreissen, oder ein paar auf Wald-Hörnern blasende Jäger, samt ihren Wasser-ausspeyenden Hunden, den Brunnen zierten.

So finden auch die Statuen in solchen Lust-Wäldern ihren Platz, nicht allein von Faunis und Satyris, sondern auch von wilden Thieren; welche also können zugerichtet werden, daß, wenn man auf sie zugehet und auf eine verborgene Falle tritt, daß wilde Thiere, Hirsch oder Wolff einem entgegen fallen, oder wenn man einen Hund anrührt, der obere Theil des Hundes-Maul, so, wie eine Mausfalle, kan gerichtet werden, zuschnappen und einen gleichsam beissen kan. Oder wann ein Hirsch Kopff an einem Gebäu also aufgerichtet, daß im Rachen desselben ein künstlicher Hirsch-Ruff, dergleichen in Nürnberg von schwartzen Horn wohl zu bekommen, samt einem kleinen Blaßbalg verborgen würde, welchen man inwendig ziehen, und die aussen stehende Anschauer, mit solchem gräßlichen Geschauer, erschrecken könte.

§. 4.

Der Herr von Hochberg gibt in seinem ersten Buch vom Adelichen Land- und Feld-Leben im 94. Cap. wohlgemeynte Erinnerung. Erstlich, sagt er, muß vor allen Dingen ein Schächtel Holtz, von Eichen, Buchen, wilden Holtz-Obst, (und Beere, welches der Thiere Artzneyen sind) darunter das Wild ihren Stand nehmen kan, vorhanden seyn. 2. Muß der Ort Gras-reich seyn, damit dem Wildpret an Nahrung nichts ermangele. 3. Muß ein frischer Bach dadurch fliessen, oder doch Brunnen-Adern und Teich seyn, darinnen das Wild, in der Sommer-Hitze sich kühlen, und mit frischen Getränck erquicken und laben kan. 4. Muß der Platz entweder mit einer Mauer, oder mit einer guten hohen Plancken, eingefangen und verwahret seyn, damit das Wildpret nicht heraus, und schädliche Thiere, als Wölff und Füchse, nicht hinein dringen, und nicht auf beederley Weise, dem Herrn Schaden, Unlust und Unkosten verursachen mögen. Je näher der Thier-Garten am Schloß ist, sonderlich wann man den Prospect aus den Fenstern hinein haben kan, je angenehmer und besser ist es. Der Einfang und die Weitschafft kan nicht eigentlich vorgeschrieben werden;

den; aber das ist gewiß, will man viel Wildpret halten, so muß es auch seinen Platz haben; damit sie in keiner Gefängniß, sondern wie in einem Lust-Wald ihre Freyheit zu haben sich düncken lassen, und dahero auch desto besser zunehmen. Es muß ferner, nach Menge des Wildprets der Thier-Garten ein oder mehrer Häuser haben, wie Scheuren aufgebauet, mit Krippen und Läitern, darein man im Winter ihnen Heu und Nahrung geben könne. Gut ist es auch, wenn der Thier-Garten so weitschichtig ist, daß man einen gewissen Bezirck einfangen, das Gras daselbst mähen, aufdörren, und in die Böden der Thier-Gärten-Städel oder Häuser, zum Vorrath, auf dem Winter, aufheben kan, und man nichts bestoweniger, wenn das Gras, nach abgebrachtem Heu, in etlichen Wochen wieder gewachsen, den Ort wiederum eröffnen, und dem Wildpret frische Weide gestatten kan: So kan indessen das andere Theil, was sie abgefressen und zertretten haben, auch wieder empor kommen. Also nimmt das Wild desto besser zu, uud kans ein Haus-Vatter darnach, auf seiner Tafel desto besser brauchen.

Wann man unterschiedene Sorten der Thiere, als Hirschen, Tann Hirschen und Rehe darinnen halten will, ists am besten sie seyen absondert; weil sonsten immer das Stärckere das Schwächere abtreibt, und von der Weyde verjagt. Die wilden Schweine können zwar bey diesen allen zugelassen werden, wenn viel Eichen, Buchholtz und Obst da ist: Weil sie aber gern weit umwandern, und nach kurtzen Jahren abnehmen, ist wenig Profit daher zu hoffen.

Wo die Thier-Gärten mit Mauren umgeben sind, mag man auch wohl Haasen halten, weil sie sich gerne mehren; wo aber nur Plancken sind, oder dicht zusammen gesetzte starcke Zäune, ist es nicht ratsam; weil sie leichtlich einen Schlupff-Winckel finden, dadurch sie ausreissen und das Haasen-Panier finden.

In Oesterreich, schreibt belobter Auctor, werden nur Tännlein in den meinsten Thier-Gärten gehalten, weil sie am zamsten sind. Wo man aber Hirsche hält, muß man Anfangs einen oder mehr dazu lassen, die zahm sind, und sowohl der Weyd als der Leuth gewohnt haben, so können sie die wilden und neulich eingefangenen desto leichter zur Weyde abrichten. Im Winter wird an etlichen Orten, auch neben dem Heu, ein gewiß Futter (darunter gestossenes Antimonium kan gestreuet werden, als von welchem Metall alles, auch Feder-Vieh, fürtrefflich zunehmen und fett werden,) gegeben; ist aber nur Spesa für reiche Leuthe und grosse Herren, weil dieses Wildpret viel theurer kommt, auch am Fleisch nicht so wohlgeschmack ist, als das in den Wäldern sich nähret, da sie fressen können, was ihnen bequemlich und wohlgeschmack ist: Hingegen, in verschlossenen Gärten, müssen sie, wegen Enge des Platzes, fressen was sie finden, oder ihnen vorgegeben wird, und wird mehr vom Hunger, als vom Appetit, in sie getrieben, wie solches die löbliche Jäger-Pursch am besten werden erklären können. Welche auch, was zu ihrer und ihres Zucht-Viehes Commodität und Nothdurfft, für Wohnungen und Stallungen vonnöthen haben, selbsten einem verständigen Baumeister an die Hand geben werden.

Wollte ein grosser Herr ein Kanninchen-Zucht anstellen, welche sowohl grossen Nutzen als Ergötzen schaffen können; so gibt belobter Herr von Hochberg bessere Anleitung darzu, als zehen andere. Was die Printzen von Oranien vor Zeiten auf Amelanden, und die Herren Holländer noch heut zu Tag für Ergötzlich- und Nutzbarkeiten daselbst geniessen, ist nicht unbekandt: indem auf denselben Sand-Bergen unzehlich viel anzutreffen, so, daß, wenn ein Hund einen einigen Schall hören lässt, der gantze Sand-Berg, wie ein Ameiß-Hauffe, über und über wimmelt, davon auch wöchentlich eine grosse Menge nach Amsterdam und andern Städten, gantze Schiff voll, zu Marckt gebracht werden. Je in einem wildern Ort sie geheget werden, je delicater ist derselben Fleisch: Weilen aber diese kleine Vieh-Zucht mehr zur Menagerie als zum Parc zu gehören scheinet; als wollen wir solches biß dahin verspahren. Wollte man aber ein Haus vor wilde Thiere, Löwen, Bären, Tieger, und dergleichen, erbauen, könte es nirgend füglicher, als im Parc, aufgeführet werden. Deren Muster zu Wien, Dreßden, und anderer grosser Herren Höfen mancherley anzutreffen. In tieffen ausgemauerten Gräben, und darzu erbauten Amphitheatris, Cassernen oder wohl-verwahrten Prissonen sind sie am besten aufgehoben, und am sichersten zu weilen zu exerciren.

Das XLV. Capitel.

Von der Menagerie, besonders denen Plaisir-erweckenden Drath-Häusern und Vögel-Zucht.

Innhalt.

§. 1. Menagerie, was sie sey §. 2. Von der Vögel-Zucht. §. 3. Wie Canarien-Vögel geheget, und nach der Flöte sollen abgerichtet werden. §. 4. Herrn Sturms Angebung eines rechten Parcs und Menagerie gewahr wird, an dem Ausflug verhindert werden, und denen, zu Auferbauung ihrer Nester, viele ordentlich gesetzte Bäum und Hecken dienen müssen; unten aber rauschen 2. frische Brunnen, so sich in verschiedene Bächlein zertheilen.

§. 1.

MEnagerie heist ein Garten, der in verschiedene Höfe eingetheilet ist, in denen man allerhand fremde Thiere und Geflügel erziehet; darinnen werden mit Drath, oder, nachdem die Thiere sind, mit eiser- oder auch höltzerne Gitter über dieses verschlossene Behältnüsse vor die Thiere erfordert. Wir wollen von der Menagerie des kleinen Geflügels handeln. In der Mitte soll ein Teich und einige Bächlein seyn, vor Wasser-Geflügel und andere Thiere. Der seelige Herr von Ziegler gedencket in seinem Historischen Labyrinth der Zeit eines schönen Vogel-Hauß, so zu Fontaineblau zu finden war; daselbst, sagt belobter Herr Auctor, N. 211. p. 403. siehet man, unter andern Annehmlichkeiten, auch ein Vogel-Hauß, in dessen Mitten ein fast überall offener Thurn befindlich; welcher gantze Bezirck, mit eisernen Gittern, umgeben, damit die Vögel, so man darinnen von allerhand Gattungen

§. 2.

Es ist zwar im ersten Theil des Klugen und Rechtsverständigen Hauß-Vatters p. 234. wie die Vögel-Lauben sollen erbauet, und mit Netzen vom Drath überzogen, auch zu Belustigung der Lufft-Pfeiffer, sowohl Staudenwerck und Bäume, als auch Spring-Wasser, in behöriger Abtheilung, mit eingebracht werden; weilen aber auch hierinn einem grossen Herrn nichts fürgeschrieben, sondern alles seiner Plaisir mag anheim gestellet werden, als können tausenderley Formen und Arten sich recommandiren; und mag sich ein Liebhaber nach der Natur und Art derjenigen Vögel richten, die er hegen will. Die weich und zarter Natur sind, als Canarien-Vögel und kleine Türckische Turtel-Täublein, oder andere Indianische Vögelein, mögen wohl vor Kälte verwahret werden, wenn sie nicht crepiren sollen. Wozu dann nöthig, daß sie, neben den Drath-Häusern, auch eigene Apartemant finden, worinnen sie mögen der Wärme geniessen. Zu Nürnber gibt es Liebhaber die ihren Canarien-

rien-Vögeln besondere Stuben, so mit etlichen wilden Bäumen, daran schon von Stroh gemachte Nestlein hangen, besetzt, einraumen, und derselben sorgfältig pflegen, wobey zu bewundern, daß die Vögelein so zahm werden, daß sie sich auf die Hand setzen, und mit ihren Eyern und Jungen, wie es manchmahl die Noth erfordert, umgehen, und da und dorten verwechseln oder verlegen lassen, wie man will, welches auch die kleinere Art Türckischer Tauben, so nicht viel grösser als eine Wachtel sind, wenn sie recht tractirt werden, zu thun pflegen: in welcher Zucht sonderlich die Türcken viel erfahren sind: welche die kleinsten Ringel- und Türtel-Täublein zu den Fenstern aus- und einfliegen lassen, wie diejenigen, so solche Länder besucht, nicht genug rühmen können.

§. 3.

Wer umständigere Nachricht von den Canarien-Vögeln zu haben verlanget, wird in des Herrn Hervieux Tractätlein, von den Canarien-Vögeln, vieles Vergnügen finden. Wir berühren derselben Pfleg und Wart bey Beschreibung der gemeinen Vögel, aus welchem wir nur das Curieuseste, und zwar aus dessen eilfften Capitul, wann und wie man die jungen Canari-Vögel einsetzen solle, wenn man sie auf einer Flöte abrichten will, daß sie nach der Music allerhand Arien, Trompeter-Stücklein und March singen? mit wenigen berühren wollen: Anlangend die Zeit, da man einen Canarien-Vogel allein in einen Bauer oder Vogel-Häußlein setzen muß, wann man ihn abrichten will, so muß solches insgemein 8. oder 14. Tage hernach geschehen, da er allein fressen kan; nicht aber, wie es einige machen, die ihn gleich den ersten Tag wegnehmen, da sie mercken, daß er allein frißt, und ihm nicht so viel Zeit lassen, daß er ein wenig zu Kräfften kommen kan. Da sperren sie ihn gar unbarmhertziger Weise in einen gantz höltzernen Bauer ein, da hin und wieder nur einige Löcher innen sind, dadurch er kaum Lufft schöpffen kan: weil nur dieses arme kleine Thierlein mit genauer Noth Liecht und fast keine Lufft haben kan, die doch am Leibe fast eben so viel Kräffte, als das Futter selbsten gibet, grämet es sich, und nimt so sehr ab, daß es offt in wenig Tagen stirbt, und kan man öffters von vielen jungen Canarien-Vögeln, die man in dieses dunckele Gefängnus eingesperret, kaum einen eintzigen aufbringen. Wer aber besser Glück damit haben will, mag es also machen: vierzehen Tag hernach, da der Vogel angefangen allein zu fressen, oder vielmehr, wann man merckt, daß er anfängt zu zwitzern, worbey man siehet, daß es ein Hahn, und daß er nicht kranck sey, muß man ihn alsobald von den andern absondern, und die ersten 8. Täge in einem Bauer, mit gantz klarer Leinwat überzogen, setzen: man hängt ihn in eine Kammer, da er keinen andern Vogel gar nicht hören kan, und dann spielet man ihm, auf einer kleinen Flöte, die nicht gar zu hohen Thon hat, etwas vor: denn wenn der Thon zu hoch ist, so singet der Canarien-Vogel, da er sein Stein-Stuck gelernet hat, in eben dem Thon, und wiederholt es öffters in einem Tag, daß ihm die Lunge gantz vertrocknet, er gantz mager wird, und endlich stirbt. Wenn die 14. Täge vorbey, nimmt man das klare leinen Tuch wieder weg, und beziehet an dessen Stelle den Bauer mit einem grünen oder rothen ziemlich dichtem Tuche oder Serge, und lässt ihn stets also, bis er vollkommen begriffen, was man ihm vorgespielet hat.

Einigen Canarien-Vögeln kan man viel eher etwas beybringen, als andern: dann einige lassen sich schon innerhalb zwey Monaten, andere aber kaum im halben Jahr hören. Wenn man sich aber einmahl vorgenommen, einen Canarien-Vogel abzurichten, muß man grosse Gedult haben, sonst wird man nichts ausrichten.

Wenn man ihm Speiß oder Tranck geben will, welches zum wenigsten auf zwey Tag genug seyn muß, soll es des Abends beym Liecht geschehen, und nicht beym Tage, damit er nicht schiechtern werde, und geschwinder lernen möge, was man ihm vorpfeifft.

Was die Arien anlanget, muß man ihm nur ein schön Præludium und eine wohlgesetzte Aria fürgeben: denn wenn man ihm mehr lehren wollte, confundirt er es, kan offt kein Stück recht, und ist sein kleines Gedächtnus so überhäuffet, daß er nicht weiß, was er singet: Ausser dem greifft ihn die Kranckheit, wenn er federt, welches zum wenigsten alle Jahr einmahl kommt, so an, daß er in zwey Monaten, so lang die Kranckheit ordentlich anhält, nicht singet, und in der Zeit leichtlich vergisset, was man ihm mit grosser Mühe beygebracht. Einige bilden sich ein, je öffter sie ihm alle Tage vorpfeiffen, je ehe er lernet; aber solche Leuthe machen sich selbst, als auch ihren Canarien-Vögeln grossen Verdruß. Es ist genug, wenn man seinem Canarien-Vogel den Tag 5. oder 6. Lectiones gibt, wo er sonst nur ein wenig gelehrsam ist: dann wann einer alle Augenblick dabey sitzen sollte, würde die Mühe weit grösser seyn, als die Lust, so man sich davon verspricht. Können ihm also nur zwo Lectiones des Morgens beym Aufstehen, ein paar zu Mittage, und eben so viel beym Schlaffen gehen, gegeben werden. Die Lectiones, so man ihm des Morgens und des Abends gibt, sind die besten: dann weil zu solcher Zeit alles stille ist, und der Vogel sonst nichts höret noch siehet, behält er viel eher, als zur andern Zeit, das Vorgespielte. Jedesmahl muß man die Arie 9. oder 10mahl wiederholen, und sie immer gantz, vom Anfang biß zum Ende, nicht wie bey Concerten, die erste und letzte Helffte zweymahl spielen. Man kan dazu nehmen ein kurtzes Præludium aus dem C. und einen March aus eben dem Thon, weil sich dieser, wie man weiß, vor die Vögel am besten schicket. Wenn nun ein Canarien-Vogel diese beede kleine Stücke recht weiß, kan man wohl zu frieden seyn, und darff sich mit mehrern nicht bemühen.

Will man aber hierinnen seinen Endzweck erreichen, so müssen keine bund-farbige oder gelblichte Vögel darzu genommen werden: dann diese können nicht viel vertragen, singen auch nicht so hell, als die grauen. Ein grauer Canarien-Vogel, von guter Art, oder auch mit einem weissen Schwantz, wird viel eher begreiffen und lernen, was man ihm vorpfeifft, als alle andere Sorten.

Man muß ja nicht 2. Canarien-Vögel zugleich in eine Kammer, viel weniger in einem Bauer, zu sitzen haben, wann man sie abrichten will, wie ich solches aus der Erfahrung habe; Will man es aber ja thun, so muß es nur auf einige Zeit seyn. Ich will so viel sagen: So bald man gewahr wird daß der eine anfängt sich hören zu lassen, muß man sie geschwind so weit voneinander setzen, daß keiner den andern hören kan, weil sie sonst einander nur stöhren und verwirren, auch Mühe und Zeit vergebens angewendet seyn würde.

Ob zwar in diesen bißhero angezogenen Worten des

Herrn

Herrn Hervieux gute Vorsehung gethan worden, damit man den erwünschten Zweck, die Canarien-Vögel nach der Music singen zu lehren, erlangen möchte, so sind doch manche Vortheile übrig, vermittelst deren man diese Discantisten zu beliebiger Vollkommenheit anleiten und befördern möge. Es war curios anzusehen, da einsten ein Vogel-Cantor, oder Capellmeister der Canarien-Vögel, seine Discipel in mit grünen Wedeln, auch mit dergleichen Sändel, überzogene Bauer oder Kefige gesetzt, so oben ein klein einfallendes Liecht hat, in welchen kleine Spiegelein angeheffet waren, dabey der Meister Pfeiffer versichert, daß er schon viel dergleichen Sänger glücklich unterrichtet, mit Versicherung, daß solches viel geschwinder zugehe, als sonsten, weil die Vögelein, indem sie sich im Spiegel sehen, meynen, es pfeiffe ihnen einer ihres gleichen solche Melodyen vor, wodurch sie auch mehr, als einer allein, zugleich unterrichten werden können. Doch muß man, wann sie, oder einer und der ander in sein wildes Canarien-Gesang verfallen wolten, wie sie gar öffters pflegen, vermittelst eines Muckenwedels, mit welchen man auf den Kefig schlägt, in solchem Gesang irre und scheue machen; wann sie aber ihren Kunst-Gesang hören lassen, mit einem Flötigen, oder gar kleinen Zinnern oder Elffenbeinern Flaschenetigen ihnen besser darein helffen, biß sie den wilden Gesang etwas mehr vergessen, wiewohl es auch hier heist: Naturam expellas furca, tamen ipsa recurrit. Der alte Adam reget sich immer auf das Neue wieder. Was obbelobter Herr Autor anräthet, daß man den Canarien-Vögeln ein Præludium und einen March, ja auch eine Arien, noch dazu lernen solle, wäre wohl zu wünschen; aber die schwache Memorie dieses kleinen Wunder-Geschöpffs GOttes wird solches schwerlich erlangen: es müsten dann in Franckreich die Canarien-Vögel von besserer Gelehrsamkeit seyn, als in Teutschland. Man kan sich vergnügen lassen, wann ein solches Vögelein einen kurtzen Anfang von einem March, oder von einer Arien, anstimmen kan, dergleichen seyn möchte: HErr JEsu Christ, dich zu uns wend. Oder: Nun lob mein Seel den HErrn! Komm Heiliger Geist! Wachet auf! rufft uns die Stimme ꝛc. und dergleichen. Es gehört Fleiß und Gedult dazu, und pflegt es öffters zu heissen, wie jener Schuster vor Zeiten zu Rom geklagt: Oleum & Operam perdidi. Stahren, Gimpel und Amseln, ob sie nicht so beständig, als die Canarien-Vögel, lassen sich doch dieselbe ebenfalls wohl unterrichten, und geben an der Lieblichkeit ihrer Kehle den Canarien nicht allein wenig nach, sondern thuns ihnen auch mehrentheils bevor. Je reiner aber und delicater ihnen ihr Lehrmeister vorspielt, je galanter sie demselben nachsingen, nach dem alten Sprüchwort: Wie die Alten sungen, so zwitzern die Jungen. Ob nun eine Art, auch in Teutschland, geschickter zur Music sey, als die andere, ist nicht zu zweiffeln; Man merckts aber bald an ihnen, wenn sie bald ein loses Maul kriegen, und ehe man sie zum Singen absondert, viel Geschwätz machen, welche vor andern billig in die Sing-Schul können recipirt werden.

Nebst dergleichen kleinen Sing-Vögeln pflegt man auch, in denen Menagerien, allerhand rare, auch Indianische, Geflüg aufzubehalten, sowohl von Papegoyen, als Raaben, und kleinen Indianischen Vögelein, Türckischen Tauben, Phasan-Hünern, Schwanen, Gänsen, Endten, Pfauen, von allerley Arten, nachdem eine grosser Herr auf dergleichen Gezieser aufwenden mag: dann es müssen die Kosten, besondere Leuthe darauf zu halten, und dergleichen Geflüg besonders speisen und fleissig verpflegen zu lassen, hiebey nicht gespahret werden.

§. 4.

Bey diesem Beschluß kommt etwas von des berühmten Herrn Architecti Sturms Annotationibus, zu Herrn Goldmanns Bau-Kunst, zum Vorschein, darinnen derselbe eine vollkommene Sciagraphie, sowohl eines Parcs, als einer Menagerie, communicirt, und alles so umständig ausrechnet und angibt, daß sich der Hochgeneigte Leser hoffentlich nicht wird mißfallen lassen, zumahlen ohnedem vom Parc und Menagerie-Aufrichtungen bey Gelehrten wenig zu finden, solche Worte des Autoris hiemit selbst zu lesen: Ich setze den Fall, schreibt belobter Mathematicus, daß nahe bey dem Schloß, aussen vor der Stadt, ein mählig anlauffender Hügel sey, zu dem die Herrschafft zu Land, und auch durch einen zwischen beyden gelegenen See bequemlich und bald kommen könne, der mit Buchen, Eichen, und an einem niedrigen Fleck, in einem morastigen Grund mit Erlen bewachsen sey, der bis 400. Morgen oder 13. Hueffen Landes in Begriff sey, dergleichen Gelegenheit sich zu Schwerin mit einem See um und um beflossen sich befindet. Ein solcher Platz wäre recht bequem, nicht nur sonderlich rares Wild zu högen, sondern auch allerhand Wild also zu halten, daß man es darinnen nicht nur hätzen sondern auch zuweilen fällen könne, wann nur noch gemeine Aepffel- und Birn-Bäume, item, Hasel-Stauden, darein gepflantzet werden, und Graß auf dem Boden gezeuget wird, so kan ein gut Theil schwartz und roth Wild darinnen vortrefflich fortgehöget werden. Wann nun der Fürst daselbst einen vollkommenen Thier-Garten anlegen wolte, würde ich ihn solcher gestalt eintheilen: Erstlich würde ich nach der Länge durch eine Allee 150. Fuß breit hauen lassen, und mitten durch dieselbige zu rechten Winckeln noch eine von gleicher Breite. Mitten aus dem Durchschnitt beyder Allee wolte ich einen Circul aushauen lassen, welcher 2000. Fuß im Diametro hielte, wiewohl noch Bäume in der Helffte müste stehen bleiben, zu einem Nutzen, von dem weiter unten. Eine Helffte aber würde von Bäumen gantz ausgeraumet, und zu guter Wiese gemachet werden. Von dem Umkraiß dieses Circuls an liesse ich auf jedem Quaderanten noch drey Alleen, also in allen zwölff, auf dem Centro heraus lauffen 100. Fuß breit. Quer durch dieselben könnten noch in circular oder anderer Forme nach Belieben andere zwey Alleen 75. Fuß breit rund umher lauffen, so blieben die Quartier der Holtzung dazwischen in der Zahl 48. noch groß genug, daß das Wild einen vergnüglichen Aufenthalt darinnen finde. Ob man den gantzen Platz mit einem Pfahl-Zaun, oder wie der Parc von Versailes, der doch über viertzig Hueffen Landes begreiffet, mit einer Mauer umgeben solle, bleibet nach des Landes Vermögen zu des Fürsten Willkühr ausgestellet: genug wann er auf die wohlfeileste Manier also angegeben wird, daß kein Wild daraus entkommen kan. Bey Uberschlagung aber der Kosten sol-

ches

ches Zauns muß der Vorschuß, so zu jeglicher Art erfordert wird, mit den Interessen, die er in den Jahren tragen könnte, welche der Zaun dauret, zusammen gerechnet werden: dann wann einer sechsmal so viel zu bauen kostete als der andere, aber zehenmahl so lang dauren könnte, als zum Exempel, wann der geringste 1000. Thaler kostete, und 25. Jahr stehen könnte, so würden die Kosten des besten in zehenmahl 25. Jahren 75000. Reichsthaler, also in allen mit diesen Interessen, die in den 250. Jahren fielen, 81000. Reichsthaler ausmachen. Indessen würden zehen schlimmere Zäune zu machen seyn, und selbige alle 25. Jahr aufs neue 1000. Reichsthaler Vorschuß erfordern, welcher Vorschuß zusammen 70500. Interesse, also Capital und Interesse zusammen 80500. Reichsthaler, betragen würde. Solcher gestalt käme der bessere Zaun nur um $\frac{1}{121}$. höher zu stehen als der schlimmere. Ist also ohne Zweiffel, wo der Vorschuß nicht schwerer fället, profitabler den besten zu bauen, weil er mehr Ehre bringet, und die grosse Incommodität erspahret, die aus dem offt neu bauen entstehet, wiewohl man zugleich in einem grössern Hazard damit stehet, wann unglückliche Zeiten einfielen, da der Zaun umgerissen würde: Dieses führe nur darum an, daß die Lernenden sehen, wie es bey einer so gering-scheinenden Sache doch mehr zu bedencken gebe, als man insgemein glaubet, wann man nach der Warheit davon sprechen soll.

Wann nun solcher gestalt der Thier-Garten überhaupts angerichtet, und mit Wild versehen ist, so wollte ich nun ferner, ein Lust-Hauß vor den Fürsten recht in das Centrum legen; damit aber der Prospect der Alleen nicht verbauet würde, wollte ich in der Mitte eine durchsichtige Colonnata anlegen, von 20. freystehenden Säulen Dorischer oder nur Toscanischer Ordnung, in der Säulen-Weite wenigstens von sechs, höchstens (wie es in dem Exempel geschehen) von acht Modul, den Modul, $2\frac{1}{4}$. wenigstens, höchstens drey Fuß (wie in gegenwärtigen Exempel) genommen. Oben darüber wollte ich einen Saal bauen, drey Säulen-Weiten lang und breit, der übrige Platz umher bliebe zu einen Altan. Weil aber die Säulen zu dem Saal nur die Helffte des untern Moduls bekommen können, und also ihre Säulen-Weiten groß werden, muß die Eintheilung auf Bogen-Stellungen gerichtet werden. Unten an den vier Ecken wollte ich vier Gebäude als Stücke von acht Ecken daran legen, ein und ein halb Geschoß hoch, in deren jeden ein völlig Fürstlich Zimmer, und darüber niedrige Kammern vor ihre Leib-Bedienten, wären. In gegenwärtigen Exempel habe Wand-Pfeiler daran geordnet, so ebenfalls ihre acht Modul voneinander stehen, der Modul aber ist die Helffte des Moduls der Colonnata. Um dieses Haus wollte ich nun austheilen den grossen Wald zu dem Schwein- und Hirsch-Wild, einen Hof, da allerhand fremde reisende Thiere bewahret werden, und zuweilen ein Schau-Spiel mit einer Hetze geben könne, und einen Hof oder eine Menagerie, allda allerhand rare Vieh und Gevögel bewahret und gepfleget werden.

Die Eintheilung dieser Menagerie sollte sich also verhalten: gleich an den Zimmern sollte ein Hof mit einem grossen runden Teich seyn, daraus ein Strahl-Wasser spränge, und auf dem Teich sollten schwimmende Nester vor allerhand raren Endten als Häuser gestaltet liegen, und am Ende dieses Hofes sollten allerhand Ställe vor schön und rar Geflügel seyn, vorne alle durch Drat-Gitter verschlossen, und immer mit ihrem gepflantzten Busch-Werck und lebendigen Wasser versehen. Dahinter läge auf einer Seite eine Hütte vor Fasanen, samt dem dazu gehörigen Wäldlein in der Mitte aber ein runder Hof, welcher rings um mit Ställigen vor allerhand curiose Thiere versehen, zu denen man ohne Gefahr gehen kan, ohne daß ein Prospect nach der dahinter auslauffenden Allee verbliebe. Jeder Stall muß vorne auch mit einem Gitter verwahret seyn, hinein aber eine Oeffnung gegen seinem eignen Höflein haben, welches so hoch eingefasset seyn muß, daß das eingeschloßne Thier nicht über die Wände auf klimmen u. entkomen möge. Mitten in diesem Hofe möchte wiederum ein Bassin mit einem springenden Wasser seyn. Es ist jedes dieser Ställgen 20. Fuß tief, und mehr als zwantzig breit in Lichten. Die Höhe kan 8. bis 10. Fuß betragen: dann woferne die Thiere, sie seyen von welcher Art sie wollten, gar zu enge eingeschlossen sind, können sie nicht gedeyhen, vielweniger dazu gebracht werden, daß sie sich zur Fortzeugung paaren; alle aber wollen sie dabey doch auch Winckel haben, dahin sie sich ihrer Gewohnheit nach verbergen. Dann könnte wiederum ein Stall mit einem Hof von Buschwerck vor Reb-Hüner seyn. Hinten sollte ein viereckichter Teich seyn, bey 200. Fuß und mehr lang, und 50. breit, worinnen zwey oder drey Berglein könnten gebauet, und in lauter kleine Höhlen eingetheilet seyn, darinnen man Schnecken högete. Weil sich aber diese gar geschickt in das Wasser zu stürtzen wissen, daß sie auf ihren Häusern als auf Schifflein fortschwimmen, so muß man die Ufer aussen umher mit Stacheln versehen, daß sie nicht daran hinauf und hinaus kriechen können. Darneben ist eben ein so grosser Platz vor Caningen abgesondert, und mit seiner besondern Wand verschlossen. Es muß aber der gantze Platz auf sechs bis acht Fuß tief ausgegraben, unten gepflastert, und umher mit einer Mauer eingefasset, hernach dieser Graben wiederum mit Erde ausgeschütet, und hin und wieder einige kleine Berglein aufgeworffen werden, so können sie sich nicht durchminiren und entwischen.

Auf der andern Seite der Haupt-Allee gegen dem zweyten Fürstlichen Zimmer, sollte wiederum ein Hof seyn, aber nur einen kleinen Wasser-Back haben. An dem breiten Ende, sollten gewölbte Behältnisse vor wilde reisende Thiere, als Löwen, Bären, Tieger-Thier und dergleichen, auch vor Büffel und Auer-Ochsen, item, vor Elephanten, vor Strauß-Vogel und so weiter seyn, und darüber eine Altan, darauf eine ziemliche Anzahl Leute zusehen könnten, wann man etwa einige dieser Thiere miteinander streiten liesse. Vorn gegen dem Hof zu müsten diese Ställe weite, aber mit starcken eisernen Gittern versehene Oeffnungen haben, damit man die Thiere darinnen sehen könne. In den Gittern aber muß allezeit ein mit einem Fall-Gitter also verwahrtes Loch seyn, daß man oben auf dem Altan, nachdem ein daselbst vorgelegtes Schloß geöffnet, die Fall-Gitter aufheben, und das Thier in den Hof heraus lassen könne. An drey Orten bleiben freye Oeffnungen durchaus den Prospect gegen die grossen Alleen frey zu behalten. Weil aber unterschiedliche solcher Thiere auch einen grossen Platz

erfordern, da sie im Grünen seyn können, so habe dahinter die Plätze angeordnet, um derentwillen ich oben vornehmlich erinnert habe, daß nicht alles Holtz in dem runden Platz müste ausgehauen werden. Diese Plätze müssen mit starcken Wänden eing efasset seyn, daß der Thiere keines durchbrechen, und Unglück anrichten könne, welches durch starcke eingegrabene Pfosten, uud dazwischen eingeschobene doppelte Reihen Bretter, und zwischen diesen hängende starcke Garne erhalten könnte. Wo sie solche Gelegenheit nicht haben, werden sie schwerlich darzu gebracht werden, daß sie sich paaren. Die Leute so diese Thiere an beyden Seiten warten, sollten in den Häusern wohnen, und neben sich die Gärten haben, darinnen allerley Gewächs zu Unterhaltung der Thiere gezeuget werde.

Die andere Helffte des grossen ausgehauenen Kreises möchte nachfolgender Gestalt auszutheilen seyn. Vor den übrigen zwey Zimmern sollten zwey kleine Fisch-Teiche seyn, welche unter der Erden durch Canäle müsten mit dem grössern Teichen communiciren, und auch sich mit andern Canälen noch unter das Haus hinunter erstrecken. Diese letzte Canäle könnten mit Gattern unterschiedlicher Weite in unterschiedene Hälter eingetheilet, und Fall-Thüren daran gemachet werden, so könnte die Herrschafft selbst, ohne aus ihrem Zimmer zu kommen, Fische von allerhand Sorten fangen, auch von den Fenstern hinaus mit Angeln, oder Armbrüsten; wie sie auch die Fische durch hinausgeworfene Köder, oder mit Brod, herbey locken könten. Jeder solcher kleiner Teich ist 100. Fuß breit, und ins Mittel gerechnet 180. Fuß lang, und hält also über ein Drittheil Morgen im Spiegel, die grössern Teiche aber halten ein jeder über einen Morgen, daß also ziemliche Fische da können gehalten werden. Ein jeder aber siehet, daß da Raum genug übrig sey, sie viel grösser anzulegen, wann nur Wasser genug zu haben ist, welches doch in einer solchen kleinen Erhöhe, so mit lustigen Bäumen bewachsen ist, selten zu fehlen pfleget. Um die Teiche ist noch ein ziemlicher Hof von der grossen Rundung abgesondert, über den man zu des Wildmeisters Wohnung und Scheune, und daselbst durch das Stacket in den Wald, kömmet, der oben beschriebener Massen in seine Quartier eingetheilet ist. Die übrige zwey Theile von der grossen Rundung sind Wiesen, darinnen die Teiche zu Tränckung des Wildes, und die Hütte liegen, darinnen man ihnen sonderlich um Winters-Zeit Futter giebet, damit das Wild öffters hervor komme und sich sehen lasse.

Das XLVI. Capitel.

Von Schnecken-Garten, oder Schnecken-Insul.

Innhalt.

§. 1. Wie dergleichen anzurichten. §. 2. Von Nutzen der Schnecken. §. 3. Besondere Observationes.

§. 1.

Es ist zwar nichts mehr neues, daß in grosser Herren Lust-Gärten eine Schnecken-Zucht gehöget wird, indem dieses artige und Wunder-würdige Geschöpf Gottes nicht allein das Nutzen, sondern auch das Ergötzen im Schilde führet. Die Schnecken werden aber im Sommer, in einem verschlossenen, besser aber in einem mit wenigen Wasser umgebenen, und mit Stein-Schalen belegten Platz, der etwan zur Zierd eine kleine Stern-Schantz præsentiren mögte, zusammen gebracht, und mit Kleyen und andern Victualien unterhalten würden, damit man sie sowohl im Herbst, als Winter, so bald sie sich geschlossen, und gleichsam die Läden vor dem Winter zugemacht, derselben auf der Tafel bedienen möge.

§. 2.

Wiewohl man auch in den Apothecken theils die Deckel und gantze Häusser, theils auch die von den Schnecken distillirte Wasser und Säffte, den Schwindsüchtigen und andern Patienten zu Hülff und Trost, höchst-nützlich zu præpariren pfleget. Von dem Talck-Oel, welche einige Künstler, so diese Thiere, nachdem sie sich, wann sie ein Tag ausgehungert worden, und sich von Unreinigkeit gesäubert, mit Moscowitischen Talck, und etwas gar wenig Milch zu speisen, und aus denselben endlich ein Oel zu distilliren pflegen, (welches zwar andere auch mit Tauben und deren s. v. Excrementis bewerckstelligen zu können vorgeben, nichts zu gedencken.

Ein Schnecken-Oel pfleget auf folgende Art distiliret zu werden:

Nehmet der langen schwartzen Schnecken, welche man am ersten und besten unter den Haselnuß-Stauden antreffen kan, waschet sie zuvor rein ab, thut sie alsdann in einen neuen wohl-glassurten Hafen, nehmet einen andern von gleicher Gattung, der geheb sich auf den ersten schicket. Diesen leeren Hafen grabet in frische Erde, leget auf selbigen ein Blech, so voller Löcher, und dann stürtzet auf das Blech, darunter der leere Hafen, den Hafen mit den Schnecken, verleimet und verklebet ihn wohl. Wann sie nun ein wenig aufeinander vertrocknet, so schüret glühende Kohlen um den äussersten Hafen, in welchen die Schnecken sind, und lasset sie also braten, da dann das Fette von selbigen, durch das Blech in den untersten Hafen tropffet, und das vortreffliche Schnecken-Oel giebt. Der Nutz dieses Oels ist so wohl innerlich als äusserlich vortrefflich: dann wann man des Tages einen Patienten, der im höchsten Grad an dem Schwindsucht-Fieber darnieder liegt, nur drey Loth, und dann nach und nach weniger eingiebt, so geneset er in kurtzen, und nimmet gleichsam zusehens wieder zu. Aeusserlich ist diß Oel gut für schwindende Gliedmassen, wann man solche des Tags zweymahl damit reibt, und warm überleget; so benimmet es auch, äusserlich warm übergeschlagen, die übermässige Hitz der Leber, und ist ein herrliches Wund-Oel.

Das Wasser von Schnecken, wird also bereitet:

Nehmet frische Schnecken, reiniget sie mit Saltz, und distillirts mit frischer Milch oder Geiß-Schotten

lang-

langsam, biß ein säuerlichter Liquor anfähet in die Höhe zu steigen. Etliche nehmen gehackt Kalb-Fleisch darzu; andere stossen die Schnecken mit gemeinen Saltz, eins so viel als das andere, hangen es in einen reinen Tuch in Keller, und fangen den herabtropffenden Safft auf, welchen sie wieder das Podagra und die Hühner-Augen gebrauchen. Das in Apothecken nicht unbekannte Schnecken-Wasser wird also præpariret: Nimm Schnecken, 2. Pfund reinige sie mit Saltz, hack und distillir sie mit einem Pfund kleingeschnittenen frischen süssen Holtz, und frischer Eybisch-Wurtzel ein Wasser davon. Der schwindsüchtige Patient, wird sehr lang dadurch conserviret, wann er 8. Loth auf einmahl nehmen will.

§. 3.

Ehe wir aber dieses Capitel gar beschliessen, wollen wir noch ein und andere curieuse Händel, und besondere Observationes, von diesen Theilen mit anfügen.

Der obbelobte Herr Sturm giebet schon in der Abtheilung der Menagerie den Schnecken ein besonders Quartier ein, und bemercket eine artige Observation, daß sie nehmlich sich gar geschickt in das Wasser zu stürtzen wissen, daß sie auf ihren Häussern, als auf Schifflein, dahin schwimmen können.

Der berühmte Herr D. Blancard hat in dem 37. Haupt-Stuck seines Schauplatzes, der Würme und Maden p. 120. und zwar von der Geburt der Schnecken mit Häußgen folgende Observationes: Erstlich habe er runde Eyergen gefunden, voll Crystallinischen Saffts, welch er in einem mit Erden angefüllten Gefäß, an einem nicht gar zu trockenen Ort aufbehalten. Sie waren wie kleine Erbsen, oder weisser Pfeffer, das äusserste Häutlein war weißlich, es wurde aber bald blauer, als das Thiergen bald auskriegen wollte. Darnach sind sie etwas aufgeborsten, so, daß man das Hinterste des Schnecken-Häußlein sehen kunte, biß es nach und nach härter, wiewohl von schwacher Consistenz, worden, und der Kleine die Hörner ausgestrecket, und seinen March in alle Welt angetretten. Herr Schwammerdamm gedencket, daß ein jeder Schneck vor sich selbst ein Männchen und Weibgen seye, und seine Genitalia utriusque Sexus am Halß trage, durch den Halß respirire, und allen s. v. Koth auslasse. Das Männliche Glied haben sie an der rechten, das Weibliche aber auf der lincken Seiten. Wann sie Coiren oder spielen, so drehen sie ihre Häußgen 4. oder 5. mal um einander, damit sie die Semina wohl vermischen mögen. Ehe sie congrediren, appliciren sie einander ihre Genitalia, gleichsam als eine Kette mit weiten Gliedern, wie dergleichen von belobten Herrn Auctore, und andern Microscopisten, in Kupffer-Figuren da und dorten vor Augen geleget worden.

Noch eine curieuse Observation hat vor einigen Jahren ein guter Freund gehabt, der im Spatziergehen gesehen, daß ein grosser, zwey Finger-langer grauer Schneck einen breiten, und damals von der Sonnen erhitzten Kalch-Stein zugeeilet, sich in eine kleine Tieffe desselben logiret, und in seine bequeme Positur gesetzt. Darauf hat er einen ziemlichen Brocken weissen Jäscht aus dem Mund gelassen, und sich damit von oben herab, auch über dem Haupt, ferner über dem gantzen Leib belecket oder beschmieret. Nach dem er eine Zeit lang still gehalten, biß die Massa etwas trocken worden, stieß er eben dergleichen weissen Schleim gleichfals aus dem Mund, und fieng an, aber von unten auf, ebenfalls über den gantzen Leib sich zu belecken. Als diese Arbeit vorbey, hielte er etwas innen, wandte sich auch bald rechts, bald lincks, gegen die Sonne: darauf fuhr er in seinem Bauwerck fort, und continuirte wieder von oben herab, und hernach von unten herauf dergleichen Schleim auszuziehen, biß endlich das gantze Hauß in der Sonnen-Wärme, zu seiner völligen Perfection kommen.

Es war so schön, als wann es von Silber gegossen, oder aus Opal wäre geschnitten worden: deßwegen der curiose Freund und Spectator dieses Wunder-Gebäues, beliebet, diesen Baumeister, samt seinen Hause und dem Stein, darauf der Bau vollbracht worden, mit sich in die Stadt zu nehmen, und dem damal noch lebenden, nun aber seeligen Herrn Professor Sturm, eine Verehrung damit zu machen, welcher solches als ein angenehmes Geschenck æstimiret.

Wie nun unsere Erden-Schnecken gegen den vielerley Arten der Meer-Schnecken, sowohl was die Schönheit der Farben, als die herrliche Structur betrifft, lang nicht zu vergleichen; also ist leicht zu erachten, was für herrliche Observationes einem curiosen Liebhaber der Wunder-Geschöpffe GOttes sich zeigen werden, wo er einige fleißige Nachsuchung thun werde.

Allein was sagen wir nun von den Schnecken? Wenn ein grosser Herr einen gelehrten Verwalter über seinen Garten, Parc und Menagerie, setzen wollte, der wohl zeichnen und illuminiren, und mit den Microscopiis von allerley Arten wohl wüste umzuspringen; was sollte wohl ein solcher für tausenderley Gelegenheit haben, die wundersamsten Observationes mit allerley Saamen von Blumen, und tausend andern mehrentheils unsichtbaren Creaturen, anzustellen?

Wo dieselbe nun ordentlich in ein besonders Buch zusammen getragen, auch illuminiret würden, sollte man nicht in wenig Jahren einen solchen Schatz sammlen, den die gantze gelehrte Welt admiriren würde? dann auch die kleine, dem menschlichen Aug und Verstand mehrentheils unsichtbare Welt, giebet der grössern, an Schönheit und Herrlichkeit, an vielen tausend Wunder-Geschöpffen nicht das Geringste nach. Plura Naturæ Miracula latent quam patent. Man findet Blümlein, Spinnen, Schnecken, Würmlein, Vögelein, ꝛc. die kein Aug gesehen, und nur durch Vergrösserungs-Glässer müssen betrachtet werden, darüber man erstaunen möchte. Aus solchen Observationibus wird man erst verstehen lernen, was der H. Augustinus geschrieben: Ita Deus Magnus est in Magnis, ut non sit Minor in Parvis. Je kleiner manches Geschöpf ist, je herrlicher zeigt es von der Grösse der Weisheit und Allmacht seines Schöpffers.

Das XLVII. Capitel.

Von den Irrhaynen, oder Irrgärten.

Innhalt.

§. 1. Von den 4. berühmtesten Irrhaynen. §. 2. Die Compendieusen die Besten. §. 3. Von Zierathen derselben. §. 4. Vom Nutzen.

Ein Labyrinth der Irrhayn ist ein verschlossenes Geheg, darinnen vielerley verschrenckte Ab- und Neben-Wege zu finden, darinnen man sich vergehen und verirren kan, daß man nicht leicht wieder heraus zu kommen weiß.

§. 1.

Bey den Alten sind 4. dergleichen Gärten berühmt gewesen, der Cretische, welchen Dædalus erbauet, und den Minotaurum gefangen hielte, der Egyptische, der Lemnische, welcher Columnarum Nitore, d. i. von der Herrlichkeit der vielen Säulen, berühmt war, und der Italiänische, welcher vom König Porsena zu einem Grabmahl erbauet worden.

§. 2.

Zu unsern Zeiten haben grosse Herren dergleichen Irrhayne, nach dem verjüngten Maaß-Stab, hier und dar an ihren Gärten und Lust-Wäldern anlegen und anrichten lassen, und hat man derselben so viel Model, daß einem fast die Wahl wehe thut, wann man einen aus denselben erwählen soll. Die Compendieusten und Intricatesten sind die Besten. Dergleichen auch Privat-Personen in Holland und Teutschland manchmahl in kleinern Höfen an ihren Wohnungen und Gärten, welche sie Toll-Höfe heissen, angerichtet, und mit ihren Wasser-Künsten die verirrten Personen wohl aufzufrischen wissen: Dann wo der rechte Weeg zum Ausgang, da spritzen einem je mehr Wasser entgegen, daß man weder aus noch ein weiß.

§. 3.

Wann man auch von Bilder-Zierathen einen dergleichen auf einem Hügel angelegten Irrhayn anrichten wollte, könnte man in der Mitte desselben zwischen schönen Säulen das Bildnus Minotari, auf der andern Seiten, das Bild Theseus, der den Menschen-Fresser Minotaurum getödtet, und ferners das Bild Ariadnes, wie sie den flüchtigen Theseus das Kneul Faden darreichet, vermittelst dessen Theseus entkommen, præsentiren.

Eine besondere Lust kan man anstellen, wann man in dergleichen Irrhayn mit kleinen Hunden ein Haasen-Hätz wollte halten, daß aber von aussen her der Hayn von grossen Hunden rings um besetzt wäre, die die Haasen wieder zuruck jagten, und nicht heraus liessen.

§. 4.

Wollte man dergleichen Lust-Stück mit lauter Hasel-Gehäg anrichten, Erdbeer oder Brüstlein, Peperlein-Salat, Körbes, oder andere Balsamische Kräuter darinnen högen, würde solches mit der Zeit zu Abtrag der aufgewandten Unkosten nicht weniges beytragen.

Der nah an Nürnberg gelegene Irrgarten zu Crafftshof ist wohl angeleget. Gleich beym Eintritt zeiget sich ein langer breiter verdeckter Gang. Rechter Hand gehen die Irrgänge an, und lauffen sehr verrwirt in einander, da inzwischen jeder Blum-Genoß seine besondere vergrünte Hütten hat. In der Mitte sind einige hohe Bäume, wie ein Bucher-Wäldlein zu sehen, daran besondere Denckmahle der verstorbenen Herren Gesellschaffter angehefftet zu finden. Und damit wir uns bey mehrerer Weitläufftigkeit, nicht allzu sehr in der fernern Beschreibung der Gärten, durch grössern Umschweiff verirren; so setzen wir hiemit, der Erörterung, von grossen Herren Pracht- und Lust-Gärten, ein völliges Ende.

Grosser

Grosser Herren Standes

und

Adelichen

Haus-Sattes

Vierdtes Buch,

von der

Ritter- und Reut-Academie.

Das I. Capitel.
Von der Reut-Kunst.

Innhalt.

§. 1. Ob solche nutzlich oder unnöthig seye? §. 2. Die Ursach warum die Reut-Kunst von vielen veracht wird. §. 3. Ein Cavalier soll im Reuten und Zaumen nicht sogar unwissend seyn. §. 4. Daß solches sehr profitable seye.

Die Reut-Kunst ist eine über alle massen schöne, prächtige, liebreiche, denen edlen und vortrefflichen Gemüthern sehr beliebte Ubung, zur Gesundheit des Leibes dienlich, dem Gemüthe vergnüglich, grossen Königen, Fürsten und Herren höchst nöthig und jedermann angenehm. Dann dadurch wird das Geblüt erwärmet, die natürliche Wärme erhalten, die Concoction befördert, der Appetit erreget, und die gantze Complexion des Menschen gebessert, darauf denn eine beständige Gesundheit, Freudig- und Tapfferkeit des Gemüths, bessere Lust und Begierde zu allen Thun erfolget; Man müste wohl ein grosses Buch davon schreiben, so man dero Ausbündigkeit genugsam aussprechen sollte. Wir wollen uns aber hierinnen nur der Kürtze befleissigen, und anweisen, wie dieselbe nichts anders, als eine Kunst sey, die zugleich den Reuter und das Pferd unterrichte. Dann gleichwie sie den Reuter unterweiset, mit einer freyen ungezwungenen Postur zu Pferd zu sitzen, und die Faust- und Schenckel-Hülffen wohl zu gebrauchen; Also setzet sie auch ein Pferd, so viel immer möglich in Stand, daß es seine sonderbahre Geschicklichkeit erweiset, alle Hülffe wohl annimmt, die Straffen fürchtet; den Schritt, Trot, Galop, Radop, Passaten, Corbetten, Groppaten, Ballodaten, Capriolen, &c. wohl erlernet, nach diesen alle Lectiones mit guter Grace machet, daß man sich dessen in Gefahr des Krieges, in Duell und Zweykampff, ingleichen zum Jagen, Reisen, und andern nothwendigen Gebrauch, sodann auch zum Pomp und prächtigen Aufzügen, Ritterlichen Exercitiis, Carousell-Rennen, und öffentlichen Schauspielen bedienen kan.

§. 1. Ob nun wohl unlaugbar, daß die edle Reut-Kunst eine vortreffliche nutzliche Ubung, die auch, wie gedacht, der Leibes-Gesundheit vorträglich ist; So finden sich im Gegentheil doch viel, die solche vor schädlich und unnützlich halten, diese wollen wir aber dem Englischen Hertzog von Neucastle (als dem berühmtesten Reuter, so damahls gelebt) anheim weisen, und weilen nicht ein jeder sein Reut-Buch eigenthümlich besitzet, seine eigene Worte (pag. 5. zu lesen) anfänglich hier mit anführen, also lautende:

„ Viel Leute sagen, daß, was man auf der Reut-
„ Schul verrichte, bestehe in Spielen, Sprüngen,
„ Tantzen, unversehenen Umwenden, welches alles
„ aber zu nichts tauge, und sehr unnützlich seye.
„ Man müste aber wohl von Sinnen kommen
„ seyn, und das geringste nicht erfahren haben, was
„ die Reut-Schul gutes würcken kan, wann man dieser Meinung beypflichten wollte. Dann ein Pferd,
„ welches leicht nach der Faust abgerichtet ist, den
„ Schenckel verstehet, und einen erhabenen sittsamen
„ Galop erlernet, auch einmal in die Gewohnheit gebracht hat, von einer Hand zur andern, in und auser der Volte, sich so offt zu wenden und rum zu
„ tummlen, als mans haben will, daß dabey sittsam
„ radoppirt, und Piroüetten machet, das wird nimmermehr falsche Sprünge thun, und ist gewiß, daß
„ es einem Reuter für treflichen Nutzen bringet, wann
„ er auf einem so wohl dressirten Pferd sitzet, dann
„ er wird den Vortheil leichtlich spühren, und einer,
„ der es wiederspricht, kan es mit seinem eigenen
„ Schaden erfahren, wann er es versuchen will, was
„ dergleichen Pferde, sowohl im Schertz, als Ernst
„ nutzen.
„ Ein wohl abgericht Pferd wird alsbald aus
„ den Schritt in Lauff anstrengen, gleich wieder still
„ stehen, und leicht pariren, zuruck gehen, so offt man
„ es haben will, und wann es sich vornen leviret, so
„ weiß es auch mit guter Sicherheit sich wieder nieder
„ zu lassen. Es verstehet die Hand so gut, daß man
„ es kaum mit 2. Fäusten in Unordnung bringen könte, so ist es auch so gehorsam, daß man ohne alle
„ Mühe, durch Wasser, Feuer, ja auch Helleparten
„ hindurch reuten kan; Dieses alles aber muß man
„ durchs

„ durchs Reuten auf einer wohlgeordneten Reut-
„ Schul ihme beybringen.

„ §. 2. Die Ursach nun, warum dergleichen Leute
„ die Reut-Schul also verwerffen, ist diese, daß sie
„ nichts davon verstehen, und doch für geschickte und
„ verständige Leute wollen gehalten werden, indem sie
„ von Sachen urtheilen, die weit über ihren Verstand
„ hinaus langen. Solche Leute sind in ihr eigenes
„ Urtheil verliebt, und bilden sich grosse Vernunfft ein,
„ wann sie (wie ungereimt es auch sey) nur viel schwät-
„ zen, und indem sie nicht wissen, mit einem Pferd um-
„ zugehen, getrauen sie sich auch keines zu reuten, doch
„ aber gleichwohl möchten sie gerne vor die geschick-
„ testen Leute in der Welt gehalten werden, ohnge-
„ acht sie doch nichts gelernet, und indem sie also von
„ Pferden im geringsten nichts, viel weniger von der
„ Reut-Schul verstehen, so sagen sie es seye eine un-
„ nöthige Sache, die weiter zu nichts tauge, und ver-
„ achten solche. Aber wann alles dasjenige, was sie
„ nicht können, unnützlich und vergeblich wäre, so
„ würden gewiß in der Welt wenig gute Dinge zu
„ finden seyn, ja was noch mehr ist, sie moquiren sich
„ wohl über andere, und glauben gar, es seye einem
„ Cavalier, davon sie doch den Nahmen haben,
„ schimpflich, wann er etwas aus den Grund verstün-
„ de, und diesemnach halten sie das Reuten vor eine
„ Schande, ob sich gleich Kayser, Könige und Für-
„ sten solcher Kunst rühmen, dergleichen viele grosse
„ Monarchen anzuführen wären, wann es die Kürtze
„ leiden wolte. Aber last uns ein wenig betrachten,
„ wie solche Leute hernach zu Pferd aussehen, und wie
„ sich ihre Pferde unter ihnen gebärden.

„ Dieser Ritter setzet sich so viel immer möglich ist,
„ auf des Sattels hindern Aeffter, nicht anderst, als
„ ob er auf einen Leib-Stuhl sässe, seine Schenckel
„ führt er an des Pferdes Schultern vorwarts, wie
„ ein paar Pistolhulfftern, und des Fusses Spitzen
„ drehet er dergestalt auswärts, daß sich das Pferd
„ selbst an den Schultern von Sporn verwundet,
„ daß also der gantze Leib sich krümmen muß; Sol-
„ ches heissen sie dann nach guter Commodität geri-
„ ten, und indem sie den Zaum nicht einmahl recht in
„ die Faust zu nehmen wissen, auch den Pferd nicht
„ die geringste Hülffe geben können, so sehen sie zu
„ Pferde nicht anderst aus, als einer, welcher aus
„ Trunckenheit gantz starr ist. Weilen sie nun den
„ Sattler haben kommen lassen, das Pferd zu satteln,
„ und den Sporer, das Gebiß zusammen zu richten,
„ so glauben sie fest, es kan nun ihnen nichts mehr
„ mangeln. Wann nun unser Ritter also zu Pferd
„ sitzet, so könnet ihr leicht urtheilen, wie sein Pferd
„ ihme Dienst leiste, und er selbiges regiere: Dann
„ wann er solches auf die rechte Hand wenden will,
„ so strecket es den Kopff auf die lincke Seite, und
„ wendet noch die Schulter wohl auswarts. Will er
„ lincker Hand reuten, so laufft es auf die rechte
„ Hand. Wann er still halten will, eilet es vorwarts.
„ Reutet ers vorwarts, so gehet es zuruck. Wann er
„ begehrt, daß es zuruck gehen solte, so fällt es gar
„ auf den Hindern darnieder, und überschlägt sich
„ auf seinen schönen Reutter hinauf, und hat also die-
„ ses ausgelernten Ritters Kunst seinen Zweck errei-
„ chet, und ist darnach das nothwendigste, zum Bar-
„ bierer zu lauffen, woferne er nicht gar den Halß ge-
„ brochen; Und wann es auch noch glücklich abgehet,
„ daß sein Pferd nicht mit ihme gestürtzet, so wird er
„ doch fleißige Vorsorge tragen, daß keine Trommel,
„ Fahne, Trompeten, Pistolen und glänzender De-
„ gen nahe zu seinen Pferd komme, dann solches
„ brächte gewiß den Reuter sowohl als das Pferd in
„ die höchste Gefahr. Dieses ist nun das rechte Vor-
„ bild eines tapffern uud wohlgeübten Reuters, und
„ eines herrlichen abgerichteten Pferds. Aber wie
„ kan es wohl anders möglich seyn, weilen das Pferd
„ weder der Faust, noch den Schenckel gehorsamet,
„ und der Reuter so ungeschickt als das Pferd. Aus
diesen allen nun erhellet klar, daß nichts bessers sey,
als eine wohl-angeordnete Reut-Schul, und daß die-
jenige, so solche verwerffen, wahrhafftig simple Leu-
te seyn, welche alles verachten, was sie nicht wissen
noch begreiffen können. „ Ich solte aber diese über-
„ weise Leute billich bitten, daß sie doch anders Sin-
„ nes werden möchten, alleine sie bleiben unverän-
„ dert auf ihrem Schluß, weil sie es nicht erlernen
„ können, so seye es auch zu nichts nutz. Die Ursach
„ wäre vortrefflich, wann sie nicht der allgemeinen
„ Vernunfft zuwieder lieffe. Wer sich der Mühe
„ dauren läst, und sich nicht eiffrig um eine Sache an-
„ nimmt, der wird all sein Tag nichts begreiffen, denn
„ Künste, Wissenschafften und gute Gaben erlangt
„ man nicht durch Schlaffen, es kommet solches auch
„ nicht von Geburt her, und man kan es keinen ein-
„ trichtern, sondern der eigne Fleiß, Mühe, Arbeit,
„ und stetige Ubungen müssen das beste thun: und
„ eben deßwegen begehren diese Ritter nichts zu ler-
„ nen, wen es nicht so leichtlich als die sieben Todt-
„ Sünden zu begreiffen seyn. Sie schwätzen unauf-
„ hörlich, und trachten nur nach schönen Kleidern,
„ reichen Bändern, und zierlichen Federbüschen, die
„ sollen allein den Glantz ihres Adels erheben, weil
„ sonsten nichts an ihnen ist, und bedencken nicht, daß
„ sie und ihre Vorfahren, wie gedacht, den Nahmen
„ Cavalier und Caval und Ritter von der Reut-Kunst
„ erlangt haben. Nun ist es ja wieder alle gesunde
„ Vernunfft, wann sich einer eines Nahmens und
„ Kunst anmasset, davon er doch nicht das allerge-
„ ringste verstehet, noch etwas nur davon zu discuri-
„ ren weiß. Ich stelle es einem Jeden zu bedencken
anheim. Sapienti Sat. Vide Neucastle. Cap. II.

§. 3. Ob nun zwar eines Edlen, und mit vielen andern Geschäfften beladenen Haus-Vatters Gele-genheit nicht allezeit ist, ein so gar kostbare Reut-Schul anzurichten, und ein vollkommenen Bereu-ter abzugeben, dannoch aber ist ihme, als einen Ca-valier, sehr nützlich, daß er ein Pferd wohl verstehe, auch in Zäumung und Abrichtung desselben, nicht gar ungeschickt und unerfahren sey. Dann es begiebt sich offt, daß ein Hauß-Vatter auf dem Lande junge Pferde selbst ziehet, da es ihme dann nicht allein vor seine Person wohl anstehet, bey frühen Tags-Stun-den mit dergleichen Heroischen und Ritter-mässigen Ubungen sich zu erlustigen, sondern auch wann er junge Herren hat, und keine Gelegenheit sich ereig-net, solche bey einen Hof oder anderswo anzubrin-gen (allda dann nicht jeden ohne Erlaubnuß zuge-lassen wird, solches edle und kostbare Exercitium zu erlernen) in solchem Fall, spreche ich, ist es sehr dien-lich, dieselbe zugleich selbst mit anweisen, und sich mit ihnen darinnen exerciren zu können, damit sie zum wenigsten lernen, fein gerade auf- und abzusteigen, eine wohlständige Postur zu halten, ein Pferd a la Soldate zu tummeln, und es dahin zu bringen, daß es thätig wird, und die Faust- und Schenckel-Hülf-fen, verstehet, damit man in Kriegs-Läufften, Rit-

ter-Spielen, und andern Occasionen wohl beritten seye.

§. 4. Uberdiß kan er nebenst seiner Lust offt einen grossen Profit haben, massen dergleichen wohl abgerichtete Pferde, wie genugsam bekannt, von hohen Liebhabern offt um einen unmässigen theuren Preiß erkaufset werden, und ist auch die Wahrheit zu bekennen, kein Pretium zu hoch, wann ein Pferd wohl dressirt, und abgerichtet, darbey behertzt, nicht scheu, schnell, schön, starck, und dem Reuter gehorsam ist.

Wie nun beydes, Roß und Mann, in kurtzer Zeit dahin zu bringen seye, ist mein Vorhaben in diesem Werck aufs kürtzest- und deutlichste, jedoch nach dem wahren Fundament und aller fürtrefflichsten Frobenischen und Bergaischen neuen Methode (wovon bißdato noch nichts in Schrifften heraus,) umständlich zu beschreiben, nicht zweifflende, wo man diesen meinen kurtzen und deutlichen Bericht fleissig lesen, sein Judicium darüber fällen und gute Aufmercksamkeit darauf haben wird, daß ein Cavalier, (wann er auch nur etwas weniges geritten) und die Reuters-Terminos versteht, nicht solte grossen Nutzen daraus schöpffen und zu einiger Perfection dieser Kunst gelangen. Und so es sich ansehen ließ, daß ich mich hierinnen nicht einer zierlichen Schreib-Art beflissen, will ich niemand bergen, daß ich mehr Achtung gehabt auf die Sachen, dann auf zierliche Reden; Mehr auf das gründliche Werck, dann auf die Worte gesehen; Damit sich ein jeder dieser Kunst zugethan, mehr zu reuten befleissige, dann nur gut davon zu reden. Wollen also ohne längern Verzug mit GOttes Hülff zum Werck selbsten schreiten. Und ob zwar mit dem Gestütt sollte der Anfang gemacht werden, so wollen wir es doch um Kürtze willen übergehen, weilen in dem ersten Theil des klugen Haus-Vatters schon vieles angezeiget worden, und hierinnen nur anweisen: wie ein Cavalier möge wohl beritten seyn, hie aber das erste Capitel beschliessen.

Das II. Capitel.

Wie ein wohlangelegte Renn-Bahn, wie auch das Reut-Haus beschaffen seyn soll.

Innhalt.

§. 1. Der Ort des Exercirens. §. 2. Die Länge und Breite. §. 3. Womit der Boden zu beschütten. §. 4. Von der Calada. §. 5. Von den Pilier, als dem Fundament der gantzen Reut-Kunst.

§. 1.

DJe Erfahrung giebt es genugsam, daß diejenigen Pferde, welche auf einem allgemeinen Reut-Platz exerciret werden, sich ehender und besser in die Schul-Lectiones finden, auch mehrern Gehorsam allda ezeigen, als an andern freyen Orten, aus Ursachen, weilen man auf denselben den Pilier, die Ecken und andere Mittel mehr bey der Hand hat dieselbe in Wiedersetzungs-Fällen zu corrigiren, und zu straffen, welche ihnen im freyen Feld nicht so nachdrücklich zu appliciren seyn, dahero sie sich desto mehr darauf verlassen und auf der Weite wenigern Gehorsam leisten. Weilen aber ein Pferd nicht allein auf der Schul, sondern an andern Orten auch nothwendig zu gebrauchen ist; So ist nichts nützlichers, als daß man Pferde (absonderlich welche noch jung und rohe sind) nur Anfangs auf der Reut-Bahn übe und thätig mache, dabey nach und nach vielmalen den Platz verändere, daß selbige nachgehends gewohnen an allen Orten, ihre Lectiones zu machen, und ihre Schuldigkeit zu erweisen.

Eine solche Renn-Bahn nun, auf welcher nicht allein Carousel-Rennen und andere Exercitia gehalten werden, sondern da auch etliche zugleich ihre Pferde ausarbeiten können, soll ungefehr hundert Schritt lang, auch 50. biß 60. Schritt breit seyn, nach Gelegenheit des Platzes. Und weilen wegen unbeständigen, nassen und frostigen Wetters, alle Plätze unter dem freyen Himmel jederzeit mißlich und gefährlich zu gebrauchen, so ist ein bedecktes Reut-Haus ein höchst nöthiges Werck.

§. 2. Wie selbiges aber anzulegen, kan so eigentlich nicht fürgeschrieben werden, zumahlen man nicht allezeit einen Platz darzu haben kan, wie er verlanget werden möchte, dannenhero wären 50. Schritt in die Länge, und 30. in die Breite groß und weitläufftig genug, Pferde zu tummeln, auszuarbeiten und zu allem Gebrauch abzurichten. Wolte man aber auch Ring- und Kopf-Rennen darinnen exerciren, müste solches auf 80. Schritt in die Länge und 50. in die Breite vergrössert werden.

§. 3. Der Boden soll nicht uneben noch schlüpferig seyn, dann dardurch kan der Reuter und das Pferd leich Schaden nehmen, zum wenigsten gehen die Pferde unsicher, daß man ihnen nichts zumuthen kan. So soll auch der Platz nicht steinigt oder gar zu hart seyn, damit ihnen die Schenckel nicht weh thun oder verpöllet werden, oder die Pferde gar Horn-Klüffte bekommen, welche so bald nicht wieder zu curiren seyn; Sondern am besten ist es, wann der Boden mit gutem Kiß-Sand mittelmässig hoch beschüttet, daß die Pferde nicht so tief hinein tretten und allzu geschwinde müde werden.

§. 4. Man findet auch bey vielen Reut-Plätzen abhangende Sand-Berge (welche Calladen genennet werden) die Pferde eher und leichter zu uniren und gleichsam zusammen zu rucken, hernach in Courbetten und andern Sätzen desto ehender geschickt zu machen, welche in gewisser Maaß (wann sie behutsam gebraucht werden) nicht gar zu verachten seyn, doch lauffet gemeiniglich ein grosser Mißbrauch darmit unter, absonderlich wie die Italiäner und andere vorzunehmen gewohnt seyn, wann sie die Pferde in starckem Galop hinunter reiten und unversehens mit tölliger Gewalt gählings pariren, daß sie darüber wohl auf das Hindertheil zu sitzen kommen, welches aber ein Pferd nicht allein im Rucken und Lenden sehr schwächet, sondern auch das Creutz wo nicht abbricht, doch ruiniret. Dahero wird für besser und sicherer gehalten, wann die meisten Schulen, nach diesem Fundament auf ebenem Boden, durch verhaltenes Hanchiren geübet und erlanget werden, welches auch nach dieser Lehr-Art gar leicht seyn kan, und an seinen Ort gewiesen werden solle.

§. 5. Fer-

§. 5. Ferner ist bey einer wohl angelegten Reut-Bahn auch höchst nöthig, ein Paar Pilaren oder Säulen, an einen sondern bequemen Ort einzugraben, die Pferde darzwischen zu leviren und zu den Schulen par haut geschickt und leicht zu machen, wie im Kupffer zu sehen. Es können auch die Geländer umher mit mancherley Farben angestrichen, auch das Reut-Haus innwendig mit allerhand Gemählden und grossen Spiegeln ausgezieret werden, wie in dem Kupffer zu sehen. Item ein sogenannter Vortheil mit einem Geländer für junge Pferde, damit selbige mit der Gruppa nicht ausfallen können, sondern anfänglich zum Auf- und Absitzen desto besser zu gewöhnen wie es Herr Löhneisen pag. 174. schön angewiesen. Endlichen soll noch eine starcke Säul Manns tief mitten in die Volta eingegraben seyn, wie Num. 1. zu sehen, welches auch nothwendig darzu erfordert wird. Und ob zwar heut zu Tag in wenig Reut-Häusern ein Pilier gefunden wird, unterm Vorgeben, daß solcher weiter zu nichts tauge, als nur etwan die jungen Pohlen daran lauffen zu lassen, wie Num. 2. zu sehen. Im übrigen sey er nur ein todtes Ding, und mehr hinderlich als nützlich; So giebt man doch damit zu erkennen, daß man die Säul nicht recht zu gebrauchen wisse; Allein es haben viel alte und berühmte Authores schon ihre Würckung und Nutzen bemercket und beschrieben, als da sind Monsr. de Pluvinel. Monsr. de la Nove pag. 7. & 53. Le Duc de Neucastle &c. absonderlich Herr Pinter ꝛc. und Herr Winter schreibet pag. 151. also: „ Der Pilier ist das „ rechte und wahre Fundament der gantzen Reuterey „ und eine Correction aller Laster der Pferde, wie „ auch die Versicherung in allen Lectionen, sintemaln am Pilier die gerade Linie nimmermehr verfälschet werden kan, auch das Pferd nothwendiger „ Weis immer avanciren und benebst auf die Faust- „ und Schenckel-Hülffe des Reuters warten muß.

Weilen dann nun aus diesem allen zur Genüge erhellet, daß der Pilier ein sehr nützliches Instrument sey, will ich dessen vortrefflichen Nutzen, (weil dessen im ersten Theil nicht gedacht, auch derselbe bey niemand sonsten beschrieben zu finden ist) zum Beschluß dieses Capitels umständiger an den Tage legen.

1) Wann ein junges, rohes, oder auch ein altes durch übles Tractament verderbtes Pferd sich nicht mehr will sattlen, putzen oder striegeln lassen; So ist kein Mittel, als daß man es mit dem Kopff an die Säule ziehe, wie Num. 3. ihme dabey eine Zug-Halffter anlege, welche von doppeltem Leder gemacht, mit einem starcken Nasen- und Kehl-Riemen (wie ein teutsch Haupt-Gestell) versehen seye, und durch beede Backen-Riemen starcke eiserne Ringe eingestochen habe, durch einen von diesen, nemlich den lincken Ring, ziehet man einen langen geschmeidigen hänffenen Strang, wickelt solchen nur einmal um die Säul, und hernach ziehet man solchen durch den Nasen-Riemen von unten auf durch, damit man demselben in grosser Widersetzung des Pferds gleich könne wieder nachlassen, und damit immer wieder nach und nach den Kopff an die Säule ziehen, wie Num. 3. zu sehen, dabey muß es caressiret und ja nicht hart ggstraffet werden, biß es solche gewohnet und nur die Gewalt siehet, auch vermercket, daß ihme ferner kein Leid daran geschiehet, so wird es hernach stille stehen und alles mit sich machen lassen. Wann es nun so weit gekommen, so nehmen ihrer zwey ein doppelte Pferd-Decke, oder einen langen Sack, und ziehen solchen auf das Pferds kützlichten Rücken hin und her, biß es solches nicht mehr achtet, sondern gerne erdultet und verträgt; Alsdann leget

man gemächlich den Sattel auch auf, gürtet solchen gantz gelinde, führet das Pferd also gesattelt in Stall, wendet es in dem Stand um, und caressiret selbiges wohl, dadurch in kurtzer Zeit ein Pferd gewonnen wird, und kan indessen an der Säule niemanden keinen Schaden thun, wie es sonsten offt im Stallsatteln zu geschehen pfleget. Auf solche Weise verfährt man auch

2.) Wann ein Pferd nicht will auf- und absitzen lassen, dann so ist es nirgends bequemer ihme dieses zu lern-n, als an dem Pilier: dann es kan da weder hinter sich noch für sich.

3.) Wann es sich bäumet und auflehnet, so ist es ihme da verwehret. Ferner ist es

4.) Für das Schlagen und Beissen ein herrliches Remedium. Man kan ihme so gar

5.) Das scheue Wesen und das Zuruckkriechen, ja auch die Stättigkeit daran ab- und hingegen

6.) Die Trommel, Fahne und Schutz ꝛc. angewöhnen. Uberdiß kan man

7.) Einem Pferd aufs Mundstück ein Appoggio oder Anlehn geben, es im Maul justiren und das Naß-Band lernen leiden; auch zugleich

8.) Die überflüssige Empfindlichkeit, Zorn und Heuchel moderiren, die platten Schenckel-Hülffen zu erst und dann auch die Sporn selbst angewöhnen; auch die Stutten an der Säul beschällen lassen.

9.) Dienet wie gedacht die Säul zum Centro, um welche ein Pferd nebst der Wendung lernen mag, seine vorder- und hinder-Schenckel geschicklich übereinander setzen, daß keiner den andern berührt, und folglich von sich selbsten leicht traversiren und den Schenckel weichen wird, welches der Anfang vom Radop und allen andern Schulen ist, und doch einem Pferd ohne Säul zu lernen noch einmal so lang, auch ungemein schwehr ankommet.

10.) Kan man nicht allein die aller desperatesten Pferde und sogenannte Wildfänge rittig, sondern so gar Hirsche und Rennthiere (welches auch eine Art grosser Hirschen in Lappland seyn) mit dieser Invention zahm und thätig machen, wie ich es denn selbsten probiret und etliche Hirschen dressiret habe, die alle Schulen an der Corda gemacht, hoch über Stangen gesprungen und den Schuß vertragen haben, als nimmermehr ein Pferd, welches mit vielen lebendigen Personen bezeugen kan. Allein weil dieses zu unserm Zweck nicht taugt, auch nicht leicht practicable ist, und die Hirsche wegen ihres Gewehes und schwachen Rückens nicht wohl zu reuten seyn, sondern nur zur Rarität in Schlitten und andern Gefährte zu gebrauchen, wie in meinem aparten Reut-Buch soll umständig gezeigt werden, wollen wir davon abstrahiren und solches denen Lappländern überlassen. Endlich ist noch zu erinnern, daß man die Säul nicht übel gebrauche, dann so gut und nützlich derselben Würckung ist, so gut kan man auch die wilden Pferde gar meisterlich mit verderben, wann man sie anfänglich mit dem Kopff entweder gar zu nahe anziehet, daß sie nicht herum gehen können, oder sie mit Peitschen, Brügeln und andern üblen Tractament gar zu hart angreifft, womit man nichts gutes ausrichten wird, dann der Säulen-Zug ist an sich selbst eine nachdrückliche Correction, die eines Pferdes gewaltigen Stärcke gleichsam entgegen gesetzet wird, an deren ein Wildfang seine Freyheit, Boßheit und wildes Wesen abandonirn, und leutseelig, zahm und thätig werden muß. Zum Exempel: Die jungen wilden Falcken, wann sie aus (Norden) und der Orten ankommen, und die Falckeniers dieselbe durch

grosses

grosses Getöß etliche Täge und Nächte rechtschaffen müde gemachet haben, so werden sie gantz heimisch, vergessen ihre wilde Art, und erwarten was man mit ihnen vor hat; da dann hernach die Falckenier mit Flügeln sie caressiren und zu ihrem Brauch leicht abrichten können. Ebenfalls ist es mit denen wilden Pferden bewandt, wann sie an der Säulen etliche Ruckzüge gethan und probiret haben, ob sie nicht können Meister werden, solches ihnen aber nicht angehet, so entfällt ihnen endlich der Muth, fürchten sich, und erwarten mit Verlangen was man weiters mit ihnen vornehmen wird; Wann man sie nun wohl caressiret und etwas zu essen giebt, so bewegen sie die Augen und Ohren, bekommen ein Vertrauen zu dem Reuter, daß sie auch hernachmahls alles annehmen, was man ihnen zumuthet. Man möchte mir aber einwenden, wie öffters geschehen, daß man nicht aller Orten eine Säule haben oder mitführen könnte, absonderlich im Felde, wie man da wollte einem Pferd seine Boßheit abgewöhnen, und andere Hülffen beybringen? darauf gebe zur Antwort: Gleichwie ein jeder Schmid einen Nothstall (welchen man auch nicht mitführen kan,) vor seiner Schmidt-Stätt hat, und solchen unmöglich um vieler Angelegenheiten willen als:

1.) Einem jungen Pferd ein Gestütt Brand zu geben.
2.) Ohren und Schweif auf Begehren zu stutzen.
3.) Gedruckte Pferde zu schneiden.
4.) Den Spatt an Schenckeln zu brennen.
5.) Eingüsse zu geben.
6.) Zu Clistiren ꝛc.
7.) Wilden Pferden Ader zu lassen und zu beschlagen, und um viel dergleichen andere Bedürfnüß mehr, nicht entbehren kan; Also gehöret auch vor allen Dingen zu jedem Reut-Platz um unzehlicher Ursachen willen, auch ein Pferd zu zwingen (wie in einen Nothstall eine starcke Säule. Was aber in Campagne anbelangt, so findet man bey allen Lägern Wälder, und darinnen glatte runde Bäume genug, die im Nothfall zu einer Säule dienen können, und gebraucht man nichts als eine starcke Zughalffter mitzuführen; Wie ich dann mit meinen Augen gesehen, daß Fahnen-Schmiede im Felde (welche der Saulen Würckung nicht verstanden) den Pferden, so sich nicht beschlagen lassen wollten, mit einer starcken Halffter den Kopff an einen glatten Baum gebunden, und mit starcken Stangen und Stricken dermassen angezogen, und verwahret, daß sie sich nicht rühren können, sondern wie in einen Nothstall halten müssen, welches aber nur eine Sache im höchsten Nothfall zu gebrauchen, wann andere Mittel gar nichts verfangen wollen. Ich habe mich in diesen Capitel etwas lang verweilet, alleine, weilen man in allen Künsten auf die Fundamenta billig den meinsten Fleiß wendet, die edle Reut-Kunst aber biß dato noch etwas davon entfernet blieben, so habe ich nöthig erachtet, diese Invention desto deutlicher am Tage zu legen, werde auch noch ferner trachten, so viel es sich wird thun lassen, alles Fundamentaliter darinnen einzurichten.

Das III. Capitel.

Was in einem Reut-Hauß soll aufbehalten und bey der Abrichtung gebraucht werden.

Innhalt:

§. 1. Allerhand Instrumenta. §. 2. Unterschiedliche Art Sättel. §. 3. Beschaffenheit der Steigbügel.

§. 1.

Zu denen gedachten Pilaren gehört 1.) eine von Stricken gemachte Spring-Halffter, die Pferde darzwischen einzubinden, dann auch 2.) eine von doppelten Leder abgenähte Zughalffter, die Pferde damit anzuziehen und dieselbe thätig zu machen, ingleichen 3) eine Corde, welches auch ein nöthiges Ding auf der Manege ist, solche aber zerreissen sie gar bald an der Säule und lauffen davon, daher sie nur zur Abrichtung ist. 4.) Braucht man unterschiedliche Arten eiserner Caverons, oder Nasen-Bänder, die Pferde auszuarbeiten, zu erleichtern, die Hälse zu pliiren, und das Maul darbey zu conserviren, welche aber mit Leder sollen überzogen seyn, damit solche ein Pferd auf der Nase nicht wund noch ungedultig machen. So hat auch ferners gute Würckung 5.) ein strickener Kapp-Zaum vor ausländische Pferde, welche mit den Köpffen unstät und auf der Nase sehr empfindlich seyn. Solche Pferde nun kan man damit viel geschwinder und schärffer straffen, als mit den eisernen Caverons, aus Ursachen, weil er um die Nasen glatt anlieget, und dahero nur brennet und feuert, doch auch von Fohlen und andern Pferden gerne angenommen wird. Diese Façon ist wie eine Schießhalffter gemacht.

6.) Braucht man auch vor Fohlen, übel gewachsene und überzäumte Pferde ein langes Hals-Eisen, welches dem Pferd unter dem Kinn-Backen gesetzet, und über der Nasen mit einem Riemen zugegürtet wird; Unten ziehet man einen Ledernen Riemen durch, und schnallet solchen an beeden Seiten, wo sonsten das Vorder-Zeug angegürtet wird, an dem Sattel fest an, wie die Figur Num. 1. 2. zeiget.

7.) Sind vonnöthen etliche Häselne Stänglein oder Stecken 4. oder 5. Elen lang, in welchen kleine spitzige Stächlein seyn, ein Pferd damit hinden und vornen zu erleichtern, und am Schenckel geschickt zu machen, auch bey den Sprüngern zu gebrauchen.

8.) Die Gamarren oder eiserne Feder-Hacken sind heut zu Tag nicht so gar sehr mehr üblich, sondern an dessen Stelle schnallet man auf jeder Seiten einen langen Naß-Bands zügelfest am Gurt, oder nach Befindung der Postur am Sattelknopff, ziehet alsdann dieselbe durch die Cavetons-Ringe durch, damit kan man einen Pferd den Hals biegen, es in die Volte bringen, und auf die Crouppe setzen. Solches aber will behutsam gebraucht seyn, sonsten überzäumet es die Pferd und arbeitet zu viel in den Boden hinein, absonderlich wann die Zügel am Bauch-Gurt angeschnallet worden, wobey wohl zu judiciren ist.

9.) Ein Poinçon oder kurtzer Stock anderthalb Spannen lang, darinnen ein kleiner Stachel, damit auf dem Pferd die Hülffe zum Streichen zu geben.

10.) Ein rundes Blech mit einen Stachel, samt einer stählener Feder, woran eine dünne Schnur, die zwi-

zwischen den Sattel-Baum und Küssen durchgehet, denen Sprüngern gleichfalls à tempo zum streichen zu helffen.

11.) Vor Pferde die die Schenckel nicht heben, und aus dem Boden gehen wollen, brauchet man grosse bleyerne Musqueten-Kugeln, durch welche Löcher gemachet, und Riemen durchgezogen werden, welche besseren Nutzen schaffen, als die höltzernen Kugeln, die gern Oberbeine verursachen.

12.) Schweiff- oder Häng-Bügel, welche an den Sattel-Knopff gehangen werden, und nach eines jeden Reuers Länge können geschnallet werden, in welchen die Fußtritt nicht rund, sondern viereckt seyn sollen.

13.) Sollen noch in einen Reut-Hauß verwahret werden, Lantzen, Fahnen, Trompeten, Pistohlen oder andere Geschoß, Rappier, vor Pferde in das Feld zu gebrauchen, und solches alles ihnen anzugewöhnen.

14.) Blenden, oder runde Hütlein, die Sprünger zwischen den Pilaren damit zu blenden, daß sie desto lustiger springen, wann ihnen die Augen geöffnit werden, worzu eine Chambriere gleichfalls sittsam zu gebrauchen. Endlich und

15.) Ist zwar mehr in einer Sattel-Kammer, als in einen Reut-Haus unterschiedliche Gattungen von Reut-Stangen, Trensen, Cantarren, Zäumen und Sätteln aufzubehalten, von welchen wir zu Ende etwas weitläufftiger handeln wollen. Indessen aber nur von denen Sätteln etwas erörtern

§. 2. Dreyerley Sättel soll man sich auf einer Reut-Schul bedienen. Als

1. Etlicher tiefgeschlossener Tummel-Sättel.
2. Mittelmäßiger halbgeschloßner Klepper-Sättel.
3. Kleiner schmaler Englischer Sättel: welche die Frantzosen Selle rase nennen.

Was nun die tieffgeschlossenen Sättel Lit. A. anlanget, absonderlich die nicht oben zu breit ausgewölbt sind, so sind sie nicht allein vor springende Pferde gemächlich zu gebrauchen, sondern sie geben auch einen jungen Anfänger eine merckliche Hülffe, daß er in hohen, geschwinden und unversehenen Bewegungen leichter sitzen bleibet, und behertzt wird, auch desto eher zu einer geraden Postur gelanget, wozu der enge Schluß viel beyträgt, daß er seine Oberschenckel und Knie desto besser anschliessen kan. Es soll aber ein Reuter sich nicht zu viel oder gar zu lang an solche geschlossene Sättel gewöhnen, wiedrigenfalls er ausser dergleichen Sättel kein Pferd würde reuten können, sondern gleichsam von neuen lernen müssen.

Zudem ist die Gefahr im Stürtzen und Fallen, in tieffen Sätteln viel grösser, als in gemeinen Klepper-Sätteln. Dahero

Die Mitteln und halbgeschlossenen Sättel Lit. B. sowohl auf der Menage als auch über Land, und andern Kriegs-Geschäfften commoder und bequemer zu gebrauchen seynd. Dann 1. taugen selbige auf allerhand Pferde. 2. Sind sie bequemer zum auf- und absitzen. 3. In allerhand Fällen sich leicht zu entledigen. 4. Kan der Reuter zur guten Gestalt ehender kommen. 5. Sich oben und unten aufrecht halten, und in rechter freyer Entledigung seines Leibes und Glieder, (halb stehend, halb sitzend,) sich besser zu Pferd präsentiren. Auf einen breiten weitausgefüllten Piquier-Sattel aber, welche noch auf den meisten Reut-Schulen geführet werden, wie Lit. C. zeigt. Kan ein Reuter ohnmöglich zu obbemeldter geraden Postur gelangen, er seye dann von Natur krumm von Schenckeln gewachsen. Dann die Breite des Sattels treibet den untern Leib zu weit auseinander, daß die Knie spannenweit von den Pferde kommen; dahero der untere Leib aufgeschlossen bleiben muß, welches die gute Gestalt und Sicherheit des Reuters verhindert, daß er gantz ungemächlich, und nicht ohne geringen Schmertzen sitzen muß, weil die Schenckel, wie gedacht, zu viel gezwungen und auseinander gedrucket werden, daß ein junger Reuter bey lüfftigen Sprüngen, leicht einen Leibes-Schaden, auch mit der Zeit krumme aufgewölbte Schenckel bekommen kan, mithin zu andern einen Cavalier wohlanständigen Exercitiis, absonderlich zum Tantzen gantz Indispos wird, welches alles von denen weit ausgefüllten breiten Sätteln Lit. C. und folglich von der falsch angewiesenen Postur, herkommet. Weilen dann nun zur Gnüge erwiesen, auch neben Bemerckung dieses Haupt-Fehlers von Herrn Pinter von der Au pag. 60. schon angemercket worden, daß an einen wohlgemachten Sattel, eine schöne und gute Postur zu erlangen, das meiste gelegen: So kan ein Sattler keine grössere Kunst erweisen, als wann er einen sehr lincken schmahlen Sattel, (wie Lit. B. zu sehen,) verfertiget, da für allen der inwendige Baum, als das Fundament wohl über Rücks trage, und aufliege, und daß das Widerriß genugsame Lüfftung habe, seitwarts mit breiten stählernen oder andern guten schmahlen Stegen, (welche sich nicht biegen,) versehen sey. Oben im Sitz wohl erhoben, und geschmeidig: daß man ihme gleichsam umspannen kan: mit Roß-Haar ausgefüllet, nicht gar zu lang, damit der Reuter weder hinder noch vorwarts von des Pferds Bewegung gestossen werde, noch zu kurtz, daß er nicht gar zu gedräng ohne freye Entledigung eingesperret sey. Ohne Sattel-Knopff oder zum wenigsten solchen nicht gar zu groß oder hoch, daß der Reuter in harten Sprüngen nicht beschädiget werde; der Bogen gleich lehnend, daß der Sattel nicht zuviel zuruck, oder vorwarts trage. Dann trägt er gar zu viel zuruck, so hintert er des Reuters gute Gestalt, welche wie lehnend anzusehen, in solchen Fall kan er sich nicht vorwarts halten, noch vielweniger eine Hülffe oder Straffe in rechter Maaß geben, zudeme beschwehret er des Pferdes Hintertheil, daß es leicht gedruckt werden kan. Trägt er im Gegentheil zu viel vorwarts, so wird das Pferd auf den Schultern zu viel beschwehret, wann der Reuter vorwarts abschiesset, kommet er mit den Schenckeln zu weit zuruck, als wann er schwimmen thäte. Wird also das Wort mittelmässig, in allem genugsame Erklärung geben, daß die vordern Sättel-Bäusche auch müssen so breit und lang seyn, daß sie nicht gar auf dem Schenckel stossen, um die Hülffen und Straffen frey exequiren und ausüben zu können. Der hindern Unterbäusche Breite und Länge soll also beschaffen seyn, daß sie nicht in die Knie Kehlen hervor reichen, und des Reuters gerade Postur verhindern.

Die Decke oder Sattel-Tasche solle so breit seyn, daß sie die Waden für Beschädigung der Rincken bewahren könne, und das Sattel-Küssen wohl rund ausgeschnitten, daß der Reuter empfindlich ein Pferd mit dem Knie drucken, und ihme unsichtbare Hülffe damit geben kan, welche subtile Hülffen in der Reut-Kunst von denen verständigen sehr hoch æstimiret, und auch

§. 3. Auf einen Englischen Sattel, Lit. D. einen Pferd am füglichsten können beygebracht werden,

NO: 1

Geschlossener Sattel.

Lit: A.

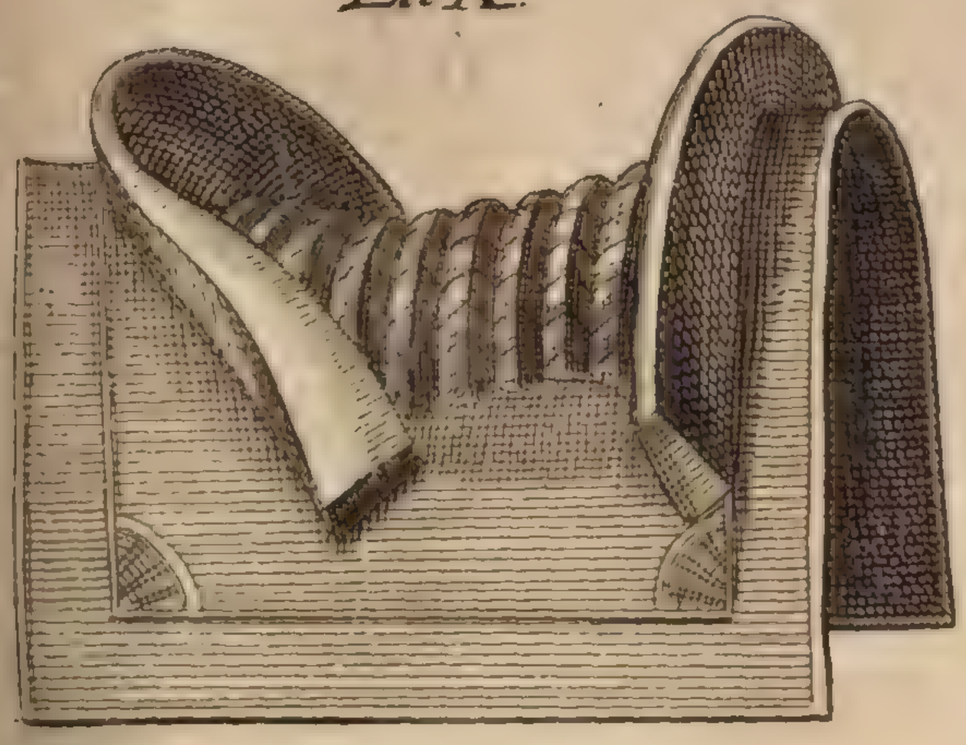

Viereckt geschlossener Sattel auff die alte Manier.

C.

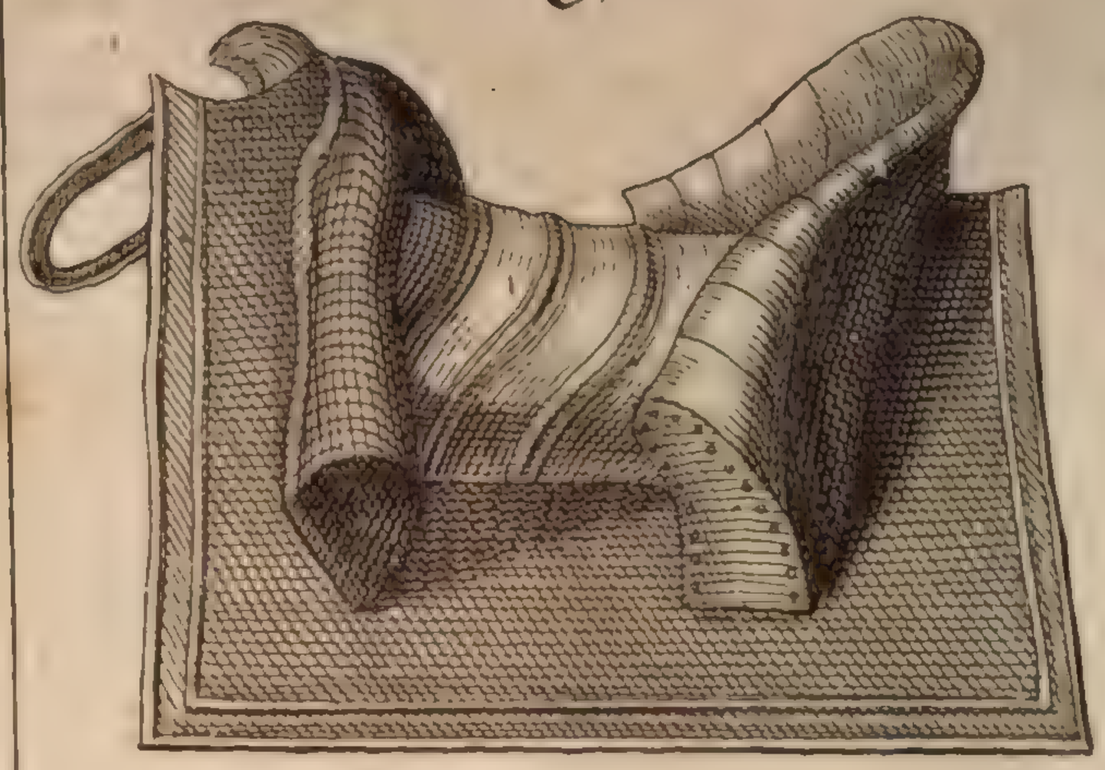

Halbgeschlossener Sattel

B

Schmaler flacher Sattel

B.

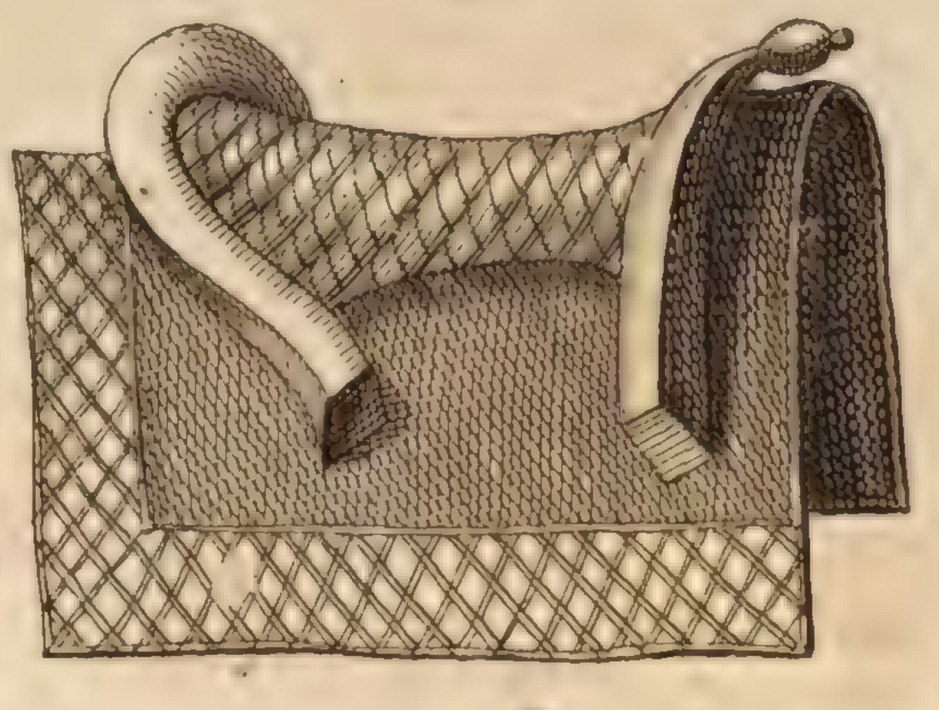

Allzu breiter Zimel Sattel. nach der alten Art.

C.

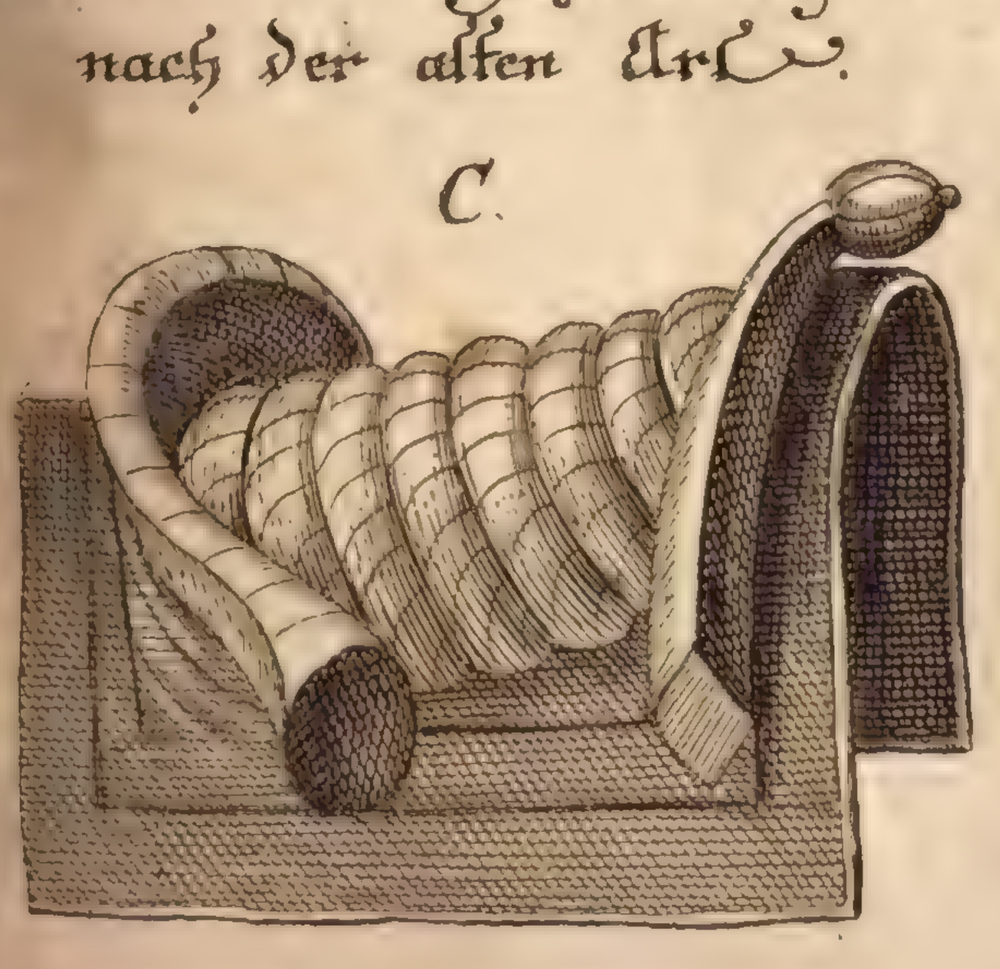

Englischer Sattel.

D.

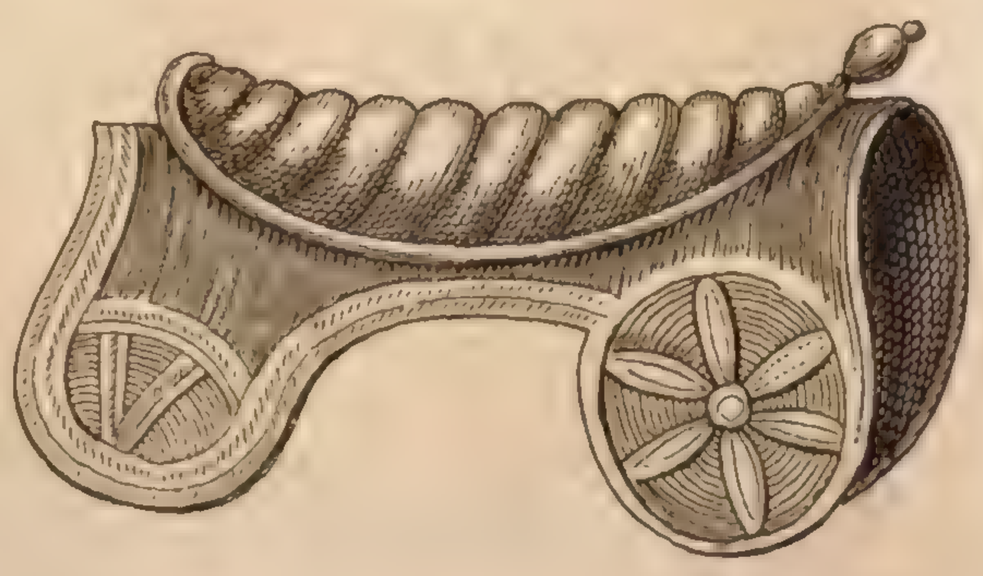

den, weilen die Knie ohne des Sattels Hinderung, solche Hülffe am besten anbringen können. Es gehöret aber ein steter Reuter darauf, der in seiner Postur schon Ferme ist, absonderlich Sprünger darauf zu reuten und zu tummeln. Wolte man aber einen solchen Englischen Sattel vor junge Scholaren brauchen, müste man per gradus mit ihnen procediren, und umgehen, erstlich im Schritt mit ihnen anfangen, sie hernach in Galop nehmen, und nachgehends im harten Trap die Postur befestigen. Endlichen aber die hohen lüfftigen Schulen zwischen Pilarn, und frey, auch probiren, und ihnen nach und nach solche Sättel angewöhnen.

Zu einem Sattel werden nothwendig erfordert ein paar Steig-Bügel, welche nicht zu eng noch zu weit, sondern mittelmäßig seyn, damit man in gefährlichen Fällen den Fuß daraus kan ledig machen. Die Unterstänglein sollen gantz gleich und fast viereckigt neben einander seyn, worauf man mit den Fußsohlen vester tretten und nicht so leicht, als aus den runden Bügel hin und her rutschen kan. Es sollen auch die Würbel am Bügel nicht gewerbig, sondern vest gemacht seyn, und quer stehen, damit der Reuter den verlohrnen Bügel desto eher mit der Fuß-Spitzen wieder fangen kan. Sie sollen auch darneben so lang geschnallet werden, daß sich der Reuter in den Bügeln stehend aufrichten, und die Hand zwischen seinem Schloß-Bein und Sattel-Sitz einschieben könne, dann das Messen mit den Armen, wird bey den wenigsten Reutern eintreffen, massen theils lange, theils kurtze Füsse haben, als wormit die Länge der Armen nicht allezeit zu vergleichen.

Zum Beschluß dieses Capitels, will ich noch durch ein einfältiges Gleichnuß beweisen, wie so viel an einem wohlgemachten schmalen Sattel gelegen ist. (c. g.) gleichwie es wider alle Vernunfft wäre, wann ein Schuster einen Kindes Pantoffel wolte par force über einen Mannes-Leist ziehen und ausdehnen, wobey er nicht allein grosse Mühe haben würde, biß er es bewerckstelligte, sondern er würde auch solchen Pantoffel auf beyden Siten aus denen Ramen aufsprengen und verderben. Also ist es auch bewandt, wann ein junger Cavalier auf einen solchen breiten Sattel, (wie Lit. C. C. weiset,) soll und muß eine gerade Postur halten, so wird es ihme nicht allein schwer fallen, sondern er kan auch leicht einen Bruch bekommen, derowegen soll sich ein Sattel nach dem Pferd, und nach des Reuters Gabel oder mittlern Leib schicken, wie ein Schuster-Leist nach einem Pantoffel, daß er perpendicular und fest sitzen kan, wie die Postur soll unten beschrieben werden.

Das IV. Capitel.

Die rechte Maaß in Ein- und Austheilung des Pferdes Leib und dessen Gliedmassen.

Innhalt.

§. 1. Des gantzen Pferd-Leibes gute Proportion. §. 2. Die gute Gestalt und Namen der Theile, daraus des Pferdes Leib bestehet. §. 3. Zu erkennen, wie hoch ein Fohlen wachsen wird. §. 4. Ungestalt eines Pferdes.

§. 1.

Die Länge des Pferdes muß sich mit der Höhe von der Erden biß an das Wiederriß vergleichen, und gleichwie die Höhe des Pferdes soll in 3. Theilen bestehen, davon der Halß einer, des Leibes-Höhe der ander, und die Länge der Schenckel der dritte Theil ist; Also wird auch des Leibes-Länge in 3. gleiche Theil unterschieden: der erste hat die Brust: vor der Bug und Schultern: der ander den gantzen Bauch und Rucken: und der dritte Theil das Creutz mit den hintern Flancken und Anfang der Schenckel. Wie Lit. E. E. zeiget.

§. 2.

Der Kopff ist das schönste, edelste und allzuwohl bekandte Glied eines Pferdes, derselbe besteht nun aus unterschiedlichen Theilen, aus welchen, so sie in rechter Proportion miteinander übereinstimmen, die schönste Gestalt und Fürtrefflichkeit derselben entspringet.

Solcher nun wird für schön geachtet und gehalten, wann er klein, dünn, schmal, dürr, wohlgefärbt, wohlgezeichnet, rar, lieblich, scharff und nicht zu lang ist.

Die rechte proportionirte Kopffs-Länge aber ist der 4te Theil von des Pferdes völliger Höhe.

Die Kopffs-Länge in fünff gleiche Theil abgetheilet, so gehet das

Erste Fünfftel unter den Ohren durch.
Das Andere durchs Aug.
Das Dritte durch die Mauß.
Das Vierdte über das Maul, wo es aufgeschnitten.
Das Fünffte beschliesset unter den Lippen die gantze Kopffs-Länge. Wie Lit. F. zeiget.

Des Kopffs Breite nebst den Ganassen Lit. G. ist in der obern Helffte noch so breit als unten wie Lit. H. zu sehen.

Die Ohren mit Num. 1. in der 2. Figur bezeichnet, sollen kurtz, eng, und wohl ausgeschnitten seyn, nicht weit voneinander, sondern schön aufrecht stehen, welchen die Haut fein glatt auf den spitzigen Bein zwischen den Ohren aufliegt, der Länge nach, der fünffte Theil von des Kopffs völliger Länge.

Die Stirn Num. 2. gleich oder etwas erhoben, dürr, schmal, wohl gezeichnet mit einen Stern oder schmalen Bläßgen am rechten Ort oder einer Farb.

Die Aug-Gruben über den Aug-Braunen Num 3. je erhobener, je besser, sonsten sie ein Pferd ungestalt machen.

Die Augen Num. 4. groß, lieblich, freudig, klar, erhaben, Castanien braun und nicht schwartz oder blaulicht, wiewohl die grauen auch gut und die Glaß-Augen nicht allemahl zu verwerffen seyn. Die Länge oder Breite ein Achtel von des Kopffes Länge.

Das Nasbein Num. 5. soll von den Augen an biß auf die Nas-Löcher fein erhoben, schmal, rund und dürr seyn, daß man alle Adern sehen könne, länglicht, mittelmäßig aufgeschnitten, und die Nasen an sich selbsten krumm gebogen, wie an einem Habicht.

Das Maul mittelmäßig weit aufgeschnitten, ist am schönsten und besten, welches allezeit bey mittelmäßigen Leffzen zu finden, mit Num. 6. aufgezeichnet.

Das Kinn oder Kieffer, wo die Kinn-Kette lieget und mit N. 7. angemercket ist, je tieffer solches in einem Canal anfängt, je schöner wird der Kopff anzusehen seyn.

Der Ganassen oder Kinnbacken Schönheit Num. 8. bestehet in der halb-runde, so sich am Halß anfängt, und mit Anfang des untern halben hintern Theils endet, und wann sie dabey mehr schmal, auch nicht über einen Schuh breit oder länglicht seyn.

Der Hals Num. 9. soll von mittelmäßiger Länge seyn, die Form eines Schwanen-Halses vorstellen und nicht mit gar zu vielen Fleisch überladen seyn, sondern von der Brust an biß zum Kopff nach und nach aufwärts verlohren zugehen, und wo er am breitesten, noch so breit als oben seyn.

Der Wiederriß Num. 10. fängt an wo die Mähne aufhöret, und das Ruckgrad sich anfangt, auch die zwey Schultern oben zusammen füget, soll mittelmäßig hoch und breit seyn.

Die Schultern Num. 11. welche unten am Niederriß sind und die Brust einschliessen, sollen erhaben und mit Fleisch wohl versehen seyn.

Die Brust Num. 12. so unterhalb der Kähle und vornen an den Schultern ist, soll breit, rund und nicht zugespitzt seyn, sonsten stehen die Füsse auch enge zusammen und kreutzen gern oder streichen sich, daß sie leicht übern Hauffen fallen, sondern an der Breite der Grupp gleich seyn.

Der Rucken Num. 13. fängt beym Wiederriß an und gehet biß zum Creutz und soll nicht krum, hoch über sich oder tief eingebogen seyn, sondern mittelmäßiger Länge und einen schönen Canal haben, welches grosse Stärcke anzeiget.

Die Flancken Num. 14. fangen sich an wo sich die Rippen endigen und gehen biß an die Hüfften; diese sollen wohl ausgewölbt und nur ein wenig eingefallen seyn, auch dabey gantz eng geschlossen und zwischen der letzten Rippe und Hüffte nicht eine quer Hand Raum seyn.

Die Rippen Num. 15. welche bey denen Lenden anfangen und den Bauch umringen, sollen wohl rund und ausgewölbt seyn, absonderlich an denen Stutten, die zur Zucht gebrauchet werden.

Die Lenden oder Nieren sind um die Gegend, da sich der Sattel hinten endet, und werden bezeichnet mit Num. 16.

Der Bauch Num. 17. ist, wo man einem Pferd die Sporn ansetzet, soll nicht hangend, sondern mittelmäßiger Grösse gleich einem Weinfaß seyn, jedoch des Pferds Gewächs nach.

Die Croupe oder Creutz Num. 18. erstrecket sich von den Nieren biß zum Schweiff, und soll rund, breit auch mit Fleisch erfüllet seyn; Diß zeigt an die allerschönste, die getheilte bey seiner Art Pferden die nächste, die zugespitzte oder abgeschliffene aber die verächtlichste Disposition der Croupe unter allen.

Die Hencken oder Hüfften Num. 19. fangen bey denen zwey Beinern an, so oben über den Flancken zunächst bey der Croupe sind (wiewohl insgemein der gantze hintere Leib durch die Croupe verstanden wird) und sollen rund und nicht spitzhüfftig seyn.

Das Geschröte Num. 20. soll wohl proportionirt und etwas aufgezogen scheinen und schwartzer Farbe seyn, ausgenommen an weissen Pferden.

Die vordern Schenckel bestehen aus nachfolgenden: als, der Kögel Num. 21. ist um die Gegend wo sich die Schulter endet und biß an das Knie sich erstrecket, der soll dick und fleischicht seyn.

Der Elnbogen Num. 22. ist ein Bein zu End der Schulter, so gegen den Bauch gehet, soll aufwärts etwas und nicht so sehr gegen dem Leib hineinstehen, welches ein Pferd scheelbeinig macht.

Die Knie Num. 23. so unterhalb dem Kögel und in dem Gelenck des Schenckels ist, soll breit, flach auch oben nicht das geringste rund oder dick seyn.

Das Schienbein Num. 24. aber, platt, kurtz und breit seyn, daß man den Unterschied des grossen Beins und der Nerven sehen möge.

Der Röthe Num. 25. ist dasjenige Gelencke, welches das letzte und zunächst gleich bey dem Fuß ist; Diß soll nach Proportion dick, platt, breit; nicht geschwollen hinten mit einem kleinen oder gar dünnen Haar-Locken umhänget seyn.

Der Fössel Num. 26. ist der Raum von der Röthe an biß zur Crone, und soll kurtz seyn; Inmassen die allzulangen Fössel gerne eintretten, straucheln, und wohl gar übern Hauffen fallen. Dieser Mangel ist auch an einem Beschteller zu scheuen, weil er gemeiniglich erblich.

Die Crone, Preiß oder Raum Num. 27. ist der Ort, welcher das Haar einnimmt, so um den Horn herumgehet, diese soll niemahlen in der Runde höher scheinen als der Huf, welches sonst ein Zeichen einer flüßigen Crone wäre, dahero die Igels-Hüff und andere Ubel um diese Gegend erscheinen.

Der Huff Num. 28. ist derjenige Grund welchen das Pferd auf den Boden setzt, und an welchen die Hufeisen angeheffitet werden; Dieser soll aus schimmerenden, hohen, glatten, runden und schwartzen Horn bestehen, dann der weise ist mürbe und zerspringet gerne.

Die Wände Num. 29. sind beede Seiten am Fuß und gehen inwendig im Huff hinein, auf welchen die Hufeisen aufliegen, welche im Beschlagen und Auswürcken, allezeit so starck sollen gelassen werden als das Eisen breit ist, dann so wird man allezeit guten Grund haben.

Die Ferse Num. 30. welche am hintern Theil des Horns seynd und aus zweyen Theilen bestehen, sollen hoch und breit, auch nicht eine Wand an demselben mehr erhoben als die andere seyn.

Die Zehen oder der Schuß Num. 31. ist die Spitze oder Vordertheil des Huffs, auf welchen die Pferde allezeit sollen eher auftretten, als hinten auf die Stollen, widrigenfalls ein Pferd schon auf seinen Schenckeln ruiniret ist, wie solches an allen abgeführten Pferden kan abgenommen werden. Die übrigen Theil der hintern Schenckel werden folgende noch benennet, als:

Die Leiste Num. 32. so die Gegend des hintern Schenckels, welche sich dem Bauch nahet, wann das Pferd gehet, da die Stöß und Tritte mit den Füssen gefährlich seyn.

Die Hinterbacken Num. 33. fangen beym Leisten an und gehen biß zum Gelenck der Kniekähln Num. 34. Solche Backen sollen lang, fleischicht, und die gantze Muscul groß, dick und ausgewölbt seyn, welches übermäßige Stärcke anzeiget.

Die Kniekähln ist sowohl das inwendige Gelenck Num. 35. als auch die auswendige Spitze des hintern Schenckels die sollen groß, weit, nicht gebogen, ausgestreckt, trucken, breit, nicht fleischicht, sondern starck und gleich seyn und von der Kniekähln gerad unter sich stehen.

Endlich muß man auch den Fuß des Pferdes von Boden aufheben und folgende höchstnöthige Stücke wohl betrachten.

Des

Benennung aller Gliedmassen eines schönen Pferdes.

Die Eintheilung und Masse eines *proportionirten* Pferdes mit der Positur des Reuters.

über

Der Strahl, welcher weicher und höher ist, als das Inwendige des Fußes und zwischen den Hufeisen sich zeiget auch bey der Fersen sich endiget.

Die Sohle ist wie ein dünnes Horn, welche unten im Fuß, zwischen dem Huf-Eisen und dem Strahl lieget.

Gantz inwendig befindet sich noch ein kleines Beinlein welches das Füßel genennet wird, und dem Fuß zum Grunde dienet, wird mit der Sohlen, Strahl und gantzem Horn bedeckt und kan nicht gesehen werden, als bey Anatomirung eines Pferdes, oder wann selbigem die Sohle ausgerissen wird. Diese obbenannte Stücke können nicht wohl bezeichnet werden, weilen sie inwendig befindlich, und daher in meiner Anatomie zu suchen seyn.

Die Haare am gantzen Leib sollen kurtz, gläntzend, wohlgefärbt und gezeichnet seyn.

Der Schopf, Mähn und Schweif sind jedermänniglich wohl bekannt, und sollen lang, dünn, rein und von zarten Haaren, der Schweif aber absonderlich wohl dick seyn.

Dieses wäre nun ein Pferd von allen äusserlichen Gliedmassen beschrieben, wobey noch merckwürdig, daß man erkennen kan:

§. 3. Wie hoch ein zweyjähriges Fohlen wachsen werde, dann nach diesem Alter wachsen ihme die Schenckel nicht länger. Dannenhero nimmt man ein Pferdemaaß und misset das Fohlen, von der Köten Num. 25. an, biß an den Elnbogen Num. 22. Darnach von Elnbogen biß an das Wiederrieß N. 10. So wird sichs finden, daß des Pferdes Leib wird just so hoch seyn, als die Schenckel in denen 2. Jahren gewachsen sind, welches auch an einem jeden wohlgewachsenen sechsjährigen Pferd probiret werden mag.

§. 4. Hieraus ist auch ein ungestaltes und heßliches Pferd zu erkennen, Ex gr. Ein schön Pferd soll haben einen kleinen dürren Kopff, kleine spitzige Ohren, so nahe beysammen stehen, einen wohl proportionirten langen Schwanen-Halß, schönen ausgewölbten runden Leib, subtile und rahne Schenckel ꝛc.

Nun kan man das Widerspiel nehmen: Ein heßlich Pferd hat einen fetten, dicken, langen Kopff, lange und weite Ohren wie ein Esel, einen kurtzen Speckhalß, einen langen aufgeschürtzten Leib, dicke und flüßige Schenckel und alsofort durch alle Glieder des gantzen Leibes ein wiedriges Ansehen. Ist also diß eine gewisse Regul, wobey zu erkennen, was ungestalt oder heßlich an einem Pferd sey.

Das V. Capitel.

Die gute Gestalt des Reuters, und dessen Leibes-Glieder Fertigkeit.

Innhalt.

§§ 1. Die vornehmste Nothwendigkeit der Postur. §. 2. Dessen Wohlstand. §. 3. Das nothwendige sichere Auffsitzen. §. 4. Die würckliche Besitzung des Pferdes nach Einrichtung aller Glieder. §. 5. Das vorsichtige Absitzen. §. 6. Welche Postur zu vermeiden.

§. 1.

Die beste und gemächlichste Postur des Reuters wird seyn, und wir auch insgemein in der Zuschauer Gesicht am allerzierlichsten sich zeigen, wann er anzusehen seyn wird als wie ein wohlgeübter Schlitten-Fahrer, der auf den hintern Sitz des Schlittens aufrecht, mit geschlossenen Elenbogen und eingewandten Knien hall) sitzend halb stehend sich præsentiret; Also soll auch) ein guter und schöner Reuter sich zu Pferde präsentiren, als ob er gerad auf der Erden stünde; Darinnen bestehet die beste Sicherheit seines gantzen Leibes in den allergrösten Bewegungen des Pferdes und die rechte Entledigung desselben und derer Glieder, welche in Hülffen und Struffen beweget werden müssen. Diese Gestalt nun und das rechte Leibs-Gewicht zu erlangen und beständig zu erhalten, hat der Reuter schon einiges Mittel und guten Anfang.

§. 2. An den geraden und Perpendicular-Auf- und Absitzen, so mit oder ohne Vortheil geschiehet, welches letztere nothwendiger zu exerciren, weilen es schroerer zu begreiffen ist, ob es schon ein geringes Ansehen hat, meinen auch ihrer viele, daß solches wenig auf sich habe.

Wer aber den Grund und Nutzen dergestalt eines guten Reuters erfahren wird, und im Gegentheil die Gefahr und Beschwehrung, so aus dem übeln Auf- und Absitzen entstehet, derselbige wird auch Sorge tragen, dieses alles ordentlich zu fassen und zu begreiffen.

§. 3. Solches nun recht zu fassen, ist gleich anfangs in acht zu nehmen, daß kein Reuter niemahlen von hinden, um Schlagens willen zu einem Pferd gehen soll, sondern er soll solches lassen mit dem Kopff (oder zum wenigsten mit der rechten Seite) gegen die vornehmsten Zuschauer stellen, daß er im Auf- und Absitzen ihnen nicht das Hindertheil weise, welches sonsten spöttlich anzusehen wäre; Zuvor aber mit Abziehung des Huts denen Fürnehmsten eine kleine Reverence machen, und dann gegen des Pferdes Kopff hinzugehen, 3. Schritt von selbigem den Hut aufsetzen, daß es sich nicht dafür scheuen möchte, die Schweiffbügel, (welche er nebst der Spitz-Ruthe in der lincken Hand über sich halten soll) fein gemach auflegen, die Zäumung betrachten die Kinn-Kette einlegen, u. nach allem umschauen, ob es genugsam gegürtet und sonsten nichts manquire. Hernach vor dem Sattel-Knopff, neben des Pferdes vordern Schenckel, ein Werck-Schuh breit davon tretten, damit sein erhebter lincker Fuß den Bügel genugsam erreichen, ihme aber auch das Pferd mit dem vordern Fuß nicht hauen noch mit dem hintern schlagen könne. Alsdann soll er den Zaum ergreiffen, und die Zügel mit dem kleinen Finger zertheilen, den Knopff an denselben zurück streiffen, (damit die Zügel schlottern, und ja im Auf- oder Absitzen nicht zu kurtz seyn, durch welches geringe Versehen, sich viele weichmäulige Pferde schon überschlagen, und sich und den Reuter Unglück zugefüget haben.) Mit der lincken Faust, nebst über sich gehaltener Spitz-Ruthe an der Mähne, oder welches um vieler Ursachen besser, am Sattel-Knopff fest sich anhalten, mit der rechten Hand nach den Bügel greiffen, mit den lincken Fuß-Zähen vornen hineintretten, und das Knie an die Sattel-Taschen oder Gurt recht wohl ansetzen, damit er mit dem Fuß nicht unter des Pferdes Bauch komme, welches das erste Tempo ist.

Indeme er sich nun will hinauf ziehen, soll er nicht etlichemal hüpffen (wie meistens gebräuchlich) sondern statt dessen auf die rechten Fuß-Zähen tretten, mit der rechten Hand gleich einem halben Bogen, des Sattels hindern Affter ergreiffen, und mit diesen dreyerley Hülffen oder Stützen den Leib aufrichten, und Perpendicular gleich in die Höhe ziehen, daß der lincke Absatz höher komme als die Zähen, und im Bügel grad stehen; Und dieses ist das andere Tempo.

Nachgehends soll er den rechten Schenckel wohl gestreckt, ohne den hindern Affter zu berühren, über des Pferdes Creutz schwingen, dabey die rechte Hand auf den vördern Sattelbausch aufsetzen und sich im dritten Tempo gantz gemach und unvermerckt in Sattel einsetzen. Er soll ihme auch dabey vom Knecht den rechten Steigbügel mit Ansetzung des lincken Elnbogens wohl halten lassen, so wird er auch desto behender aufs Pferd kommen, und die gehörigen Tempo observiren können.

§. 4. Wann dann nun der Cavallier vorbeschriebener massen in 3. geschwinden Tempo zu Pferde gesessen, soll er gleich den rechten Steig-Bügel einnehmen, den Zaum und Nasband-Zügel recht accommodiren, und sich im Sattel wohl aufrichten, in die wohlanständige Postur gleich setzen, absonderlich aber 1) am Kopff anfangen, welcher das Fundament und des gantzen Leibes Gewicht ist. Diesen soll er wohl aufrecht, nicht aber als ob er an einem Pfahl gesteckt, sondern mit etwas gebogenen Kinn gleich halten, auf daß die Nerven im Nacken nicht zu viel angespannt sind. 2) Die Augen soll er zwischen des Pferdes Ohren hinaus richten, wie N. 2. Lit. I. zeiget, dabey etwas freundlich aussehen, ob er auch gleich sein Pferd straffen müste, und den Mund wohl schliessen. Die beeden Achseln soll er gleich niedrig und dabey zurück halten, daß die Brust vornen etwas, doch ohne Einbiegung des Rückgrads herauskomme, und die Elnbogen ohne Zwang am Leib schliessen. Die rechte Schulter soll er allezeit u. in allen Lectionen etwas mehr vorwenden, als die Lincke, damit er ohne Verrückung des Gesichts solche mit dem rechten Aug sehe, den Rucken gantz gleich und stät führen, den Bauch nicht anspannen, wie einen Trommel-Boden, sondern etwas eingezogen, damit er in lüfftigen Sprüngen keinen Leibs-Schaden bekomme. Ferner die Posteriora oder Gesäß also richten, daß er nur auf den Schloßbein halb sitze oder stehe, so wird er allezeit des Pferdes Bewegung mit einem Gegen-Gewicht begleiten können, absonderlich, wann der Kopff aufrecht bleibt. Gleichwie er nun die Elnbogen fast wie ein Winckelmaß hält, also sollen auch die beeden Hände also rondirt gehalten werden, daß die Handschuh aussenwendig keine Falten oder Runtzeln geben, dieses machet eine schwebende, leichte, stäte und subtile Faust. Die Rechte hingegen soll er einen guten Zoll höher, und die Spitz-Ruthe gegen des Pferdes lincken Ohr führen, damit desselben Kopff zu justiren, und auf den lincken Bug eine Hülffe oder Straffe zu geben, er gleich parat seye.

Ferner soll der Reuter auch den mittlern Leib, als das Fundament, unbeweglich einrichten, und die obern dicken Schenckel biß zum Knie gerade herunter strecken, die Knie wohl einwärts drehen, daß die Spitzen derer Kniescheiben wohl an die Sattel-Taschen anschliessen, so kommen die Sporn, so viel es nöthig, genug auswärts.

Der untere Leib, als die Schenckel, sollen den obern als ein paar Unterstütz-Säulen zu statten kommen, und Perpendicular nahe an des Pferds Leib abwärts hangen. Dabey sollen die Knie nicht gar zu steiff seyn, wohl aber die Zähen etwas über sich gehalten und die Fersen destomehr hinunter gestreckt werden, damit die Waden härter werden, als sie von Natur seyn, um einem Pferd desto empfindlichere Schenckel-Hülffen beyzubringen.

Noch ist zu observiren, daß ein Cavallier nicht gezwungen, sondern gantz frey sitzen solle, absonderlich aber sich hüten, daß er ja nicht mit gebücktem Haupt und vorhangendem Leibe seye, die Elnbogen zu weit vom Leib werffe, und bey dem Fußbrett die Knorren herausbiege, welches dann eine unstete, höchst schädliche und gezwungene Postur an einem Reuter wäre auch dem Fundament des Quadrarts zuwider lieffe; da des Reuters Aug und die Fuß-Zähen eine Perpendicular, und des Pferds Maul samt dessen Ansatz vom Schweiff eine Horizontal-Linie formiren, wie Num. 2. Lit. K. zu sehen.

§. 5. Gleichwie nun der Reuter in dreyen geschwinden Tempo aufgesessen, also muß er gleichfalls wieder absitzen. Nemlichen vor allen soll er den Knopff, wie gedacht, an den Zügeln um Sicherheit willen zurückstreichen, alsdann nebst dem Zaum die Spitz-Ruthe in die lincke Hand nehmen, solche an den Sattel-Knopff, (andere thun solche auf den Hals, etliche gantz frey) halten, mit der rechte Hand den vordern Sattel-Bausch, wie im Voltisiren ergreiffen, den Leib auf beede Arme stützen, sich loß machen, u. den rechten Fuß mit dem ersten Tempo aus den Steig-Bügel thun. Ferner soll er den rechten Schenckel, ohne Verrückung seines geraden Leibes, gestreckt und ohne Sporn-Anrührung über des Pferdes Creutz schwingen, und zugleich mit der rechten Hand den hindern Affter ergreiffen und im andern Tempo mit dem rechten Knie, in die lincke Kniekähle gleichsam einschliessen, damit er wie im Auffsitzen, das lincke Knie am Gurt ansetzen und sich im dritten Tempo auf die Zähen (vor den Fersen) neben des Pferdes vordern Schenckel niedersetzen könne, welches nicht allein wohlständig, sondern auch wegen des Pferdes Schlagen oder Fortrücken sicher ist.

Endlich soll noch der Reuter, so bald er mit dem rechten Fuß den Boden erlanget, auch mit der rechten Hand nach dem Steigbügel greiffen, damit der lincke Fuß desto eher herauskomme, und nicht etwann im Bügel hangen bleibe. Nach diesem soll er die Spitz-Ruthe in die rechte Hand nehmen, die Zügel ausstreichen und mitten auf den Hals legen, die Kinn-Ketten aufmachen, die Schweiffbügel vom Sattel heben und sie neben der Spitz-Ruthe in die lincke Hand nehmen, etliche Schritte vom Pferd zurücktretten, mit der rechten Hand den Hut abziehen, und gegen die Fürnehmste eine kleine Reverence machen, und die Schweiffbügel weggeben. Dieses ist nun einem jungen Cavallier höchst nöthig zu wissen.

Zu Ende dieses Capitels will ich noch einen gemeinen Mißbrauch anzeigen, worinnen auch theils Bereuter selbst fehlen; jedoch will ich hiemit niemand im geringsten verachten, sondern nur den Unterschied weisen, zwischen der bißhero beschriebenen Methode und ihrer vieler Praxi, woran klar zu ersehen, wie sie das rechte Auf- und Absitzen nicht achten, vielweniger solches ihren untergebenen Scholaren recht weisen. Dann man lässet ihnen die Pferde zum Vortheil führen, da mögen sie hinauf klettern, so gut sie können, welches doch jungen erwachsenen Cavalliern im geringsten nicht anzugewöhnen ist, sondern nur denen Kleinern zu erlauben, die vom Boden nicht auf den Sattel hinauf langen können. Es ist zwar nicht ohne, daß man junge Pferde gewöh-

wöhnen soll, beym Vortheil und aller Orten auf- und absitzen zu lassen, dieses aber ist von etlichen Bereutern nicht zu loben, die eine Gewohnheit daraus machen, und wann solche Riteer ohngefehr sollen von der Erden aufsteigen, kommt es ihnen nicht allein schwehr und sauer an, sondern müssen erlich mahl hüpffen, biß sie den Schwung in die Höhe bekommen; Das macht, sie setzen kein Knie an Gurt, sondern stecken den Fuß unter des Pferdes Bauch, hängen sich an Sattel-Bausch, kommen über des Pferdes Creutz mit gebogenen Schenckeln, und Berührung der Sporn, fallen hinein, wie ein Meelsack, in Sattel, und erschröcken dermassen ein junges Pferd, daß es vor sich eilt, und nimmer gern auffsitzen läst. Ingleichen wann sie in Haltung der Postur, den Korf hängen, den Leib gantz zuruck legen, das Ruckgrad einbiegen, den Bauch hingegen heraus, daß er wie ein angespannter Trommel-Boden ist; So führen sie auch die Fäuste hinden beym Ballen zusammen, und legen die Arme starck an Leib, auch wohl gar auf den Sattel-Knopff, davon sie dann harte unbewegliche Fäuste bekommen, und alle Pferde hartmäulig machen; Die Schenckel führen sie wie ein paar Pistolen-Hulfftern vorwärts, fürgebend, daß solches die neueste Frantzösische Postur sey; Sitzen mit den Gesäß hinden auf, wie auf einen Lehn-Stuhl, drehen die Knie nicht ein- sondern auswärts; Biegen hingegen die Knorren unten krumm, damit wollen sie die Sporn auswärts, und von des Pferdes Leib bringen, welches aber eine gezwungene Postur, bey welcher sie nicht allein zu Pferd schändlich erscheinen, sondern sind unstät vom Leib, und können nicht fest sitzen, zum wenigsten nicht in die Länge, es geschehe dann bey etlichen aus viel und langer Ubung, und daß sie, wie schon gemeldt, mit ausgewölbten Schenckeln darzu gewachsen sind, woraus dann der Unterschied klärlich erhellet.

Das VI. Capitel.

Welches die ersten Schul-Lectiones seyn, welche man einem jungen Cavalier, wann er vor beschriebener massen aufgesessen ist, geben soll.

Innhalt.

§. 1. Was vor Pferde und Lectiones einem Anfänger zu geben seyn. § 2. Wie er anfänglich zu unterrichten. §. 3. Was vor Hülffen beym Galop zu observiren. §. 4. Daß alle Lectiones sollen auf die rechte Hand angefangen, und auch wieder geendiget werden. §. 5. Wie ein Pferd um die Säule und an die Mauer zu traversiren seye. §. 6. Wie und auf was Weise der Radop zu begreiffen. §. 7. Was vor dem Absitzen noch zu observiren seye. §. 8. Kurtzer Beschluß.

§. 1.

Zu Anfang dieses Capitels ist wohl zu erinnern, daß man einen jungen Cavalier oder Scholar, welcher niemahlen noch auf kein Pferd kommen, auf kein junges rohes Pferd, viel weniger einen Springer setzen solle, wie leider! der Mißbrauch auch darinnen eingerissen ist, da man behaupten will, man müste einen Anfänger gleich auf einen Springer setzen, daß er Courage bekäme, und ein roher Scholar, und ein rohes Pferd, müsten zugleich mit einander lernen, welches ja wohl wider alle gesunde Vernufft ist, daß gleichsam ein Blinder den andern soll den Weg weisen, da doch öffters ein solcher wilder roher Fohl ja einem Meister genug zu schaffen macht, und ihme solche Lectiones weist, daß er genug zu thun hat, daß er nicht sein Herr wird; Wie soll denn ein Anfänger zurecht kommen, der noch keine Postur, und keinen Schluß hat, ja in der Confusion nicht einen Ziegel zu halten weiß, da es dann ohne Unglück selten abgehet, auch ein junger Mensch gleich Anfangs solche Furcht bekommt, welche ihme hernach lange Zeit, ja wohl gar nicht wieder zu benehmen ist, absonderlich wann ihn der Bereuter noch rude darzu tractiret, daß er gleichsam zweyen Feinden unterworffen ist; So geht es dann hart her. Derohalben soll man einen jungen Cavalier ein frommes, thätiges, nicht scheues, und in allen Schulen bey der Erde wohl-dressirtes Pferd das erste mahl zu reuten geben, welches so wohl beym Vortheil, als bey der Säule gern läst auf- und absitzen, alle Menschen um und neben sich leidet, seine Schulen an der Corte fast allein machet, und in Summa, von rechter Patienz ist; Nach dergleichen Pferd soll ein Cavalier trachten, so er etwann noch nicht fähig wäre, solches selbst abzurichten, daß es alle Schulen bey der Erde machte, es koste auch was es wolle; so ist er dann versichert, daß keinem von seinen jungen Herren ein Unfall zustossen, sondern vielmehr in kurtzer Zeit wohl profitiren wird.

§. 2. Aber zu unsern Vorhaben zu schreiten, so ist zu mercken: So bald ein junger Herr aufgesessen, und sich zurecht gemacht hat, soll man ihme, wo immer möglich, gleich die Schweiffbügel vom Sattel wegnehmen, (daß er gleich gewöhne, mit den Knien sich anzuschliessen) alsdenn seine Glieder in die vorher beschriebene Postur einrichten, die Stangen-Ziegel allein ohne Cap-Zaum in die lincke, und die Spieß-Ruthe in die rechte Faust nehmen, und unverruckt gantz still in seiner Postur liegen lassen; alsdenn soll der, welcher das Pferd an der Corte gehalten, voran gehen, und solches fein gemach im Schritt für sich führen, und entweder eine gerade Linie, oder eine weite Volta mit ihme machen lassen. Unterdessen soll man neben dem Scholar hergehen, und ihme zusprechen, was er thun und ändern soll, und nicht alles auf einmahl (als den Kopff, Halß, Achseln, Rücken, Elenbogen, Hände, Knie, und Schenckel) zugleich corrigiren, sondern man muß anfänglich ein und andere Faute vorüber gehen lassen, und nur am Kopff, (als dem Fundament des gantzen Gewichts und Fermität des Leibs) zu erst anfangen, alsdenn die Schultern, Rücken, Hände und Schenckel auch in ihre Ordnung nach und nach richten, und nur Gedult haben, auch die Gelindigkeit vor die Schärffe gehen lassen. Solches solle man nun eine Zeitlang mit ihme continuiren, und sich nicht übereilen, biß er im Schritt seinen Leib etwas weist, ein Hertz zum Pferd bekommt, und man ihm trauen darf, daß er

nicht mehr runder fällt; Alsdenn kan man ferner procediren, und ihme die Kreutz-Schul und andere Lectiones spaciſſiren, die Volta durchschlieſſen, und von Hand zu Hand wechseln lassen, damit er eine subtile leichte Wendung bekomme, und dem Pferd eine Hülffe mit der Faust oder Schenckel geben lerne; Welches nicht besser geschehen kan, als wenn man ihn etlichemahl an der Säule läßt pariren oder still halten. Alsdenn kan man ihme allda gleich weisen, wie er anfänglich seinen lincken Schenckel soll platt ohne Sporn (welche auch abgethan seyn sollen) an des Pferdes Leib anlegen, mit der Faust das benöthigte Mouvement hin und her machen, daß das Pferd auf die rechte Seite verkehrt, dem Schenckel um die Säule weicht; Und so auch auf die lincke Seite, wie er soll den rechten Schenckel darzu anlegen, welche Hülffe schon ein guter Anfang zum Galop, Radop und Passaden ist. In wie viel Zeit aber solches geschehen kan, ist nicht möglich zu beschreiben, massen nicht alle Scholaren einerley Judicium, Alter, Stärcke und Leibs-Dispositionen haben, daher ein verständiger Bereuter selbst urtheilen muß, wie weit ein unterhabender Scholar in der Postur und festsitzen, und im spaciſſiren avancirt, daß er andere Lectiones mit ihm könne vornehmen.

§. 3. Nun entspringet zwar in der Pferd-Abrichtung aus dem Trab der Galop; In der Menschlichen Unterweisung aber soll es billig umgewandt seyn; Denn gleichwie ein jeder Künstler seinen Lehrlingen das leichteste zuerst vorgiebt, also ist es damit auch beschaffen; Denn der Galop ist viel leichter zu begreiffen als der Trab, dahero ich solchen (ungeacht es von vielen wiedersprochen wird) hier auch vorsetze. Zuförderst aber, ehe der Scholar anfängt zu galoppiren, soll er das Pferd, Fuß vor Fuß in der Creutz-Schul, (als dem Fundament aller andern) wohl spaſſiren, und wann solches geschehen, fein gelind, mit oder ohne Levata pariren; Und wann er es im Galop will ansprengen, soll er dem Pferd den lincken Schenckel platt hinter dem Gurt (wie es ihme schon an der Säul gewiesen) anlegen, die Faust ein wenig mit den Zaum vorhalten, auch wohl mit der Spitz-Ruthen einen gelinden Streich auf den lincken Bug versitzen, und mit dem inwendigen rechten Schenckel ein klein Tempo mit Trettung des Bügels geben, so wird die Ferſen unter sich, die Zähe über sich, die Knieſcheiben zurück, und also durch diß einige Tempo der rechte Schenckel zierlich avanciren: dabey soll er die Faust etwas nachlassen, und schwebend führen, die Spitz-Ruthe aufrecht gegen des Pferds lincken Ohr halten, und da das Pferd den Galop wolte verlassen, mit der Spitz-Ruthen zwitzſchern, oder wann es nicht gern auf die rechte Hand wollte wenden, den Pferd dieſelbe unter das lincke Auge, und dabey seine rechte Schulter und Hand für sich halten; Es mag auch eine Schul seyn, was es vor eine wolle, so solle er solches auf einen dreſſirten Pferde obſerviren; Und wann er etlichemahl die weite Volta durchs Kreutz durchgewendet, soll er vor den Changement auf gerader Linie pariren, mit der Spitz-Ruthe einen Streich auf des Pferds lincken Bug geben, daß es eine oder zwey niedrige Levaten mache; Da man dann gleich sehen kan, wie der Cholor in der Levata (welches schon ein Anfang von Courbetten und andern hohen Schulen ist) seinen Leib weißt; Behält er darinnen seinen Kopff und Halß in der Höhe, und den obern Leib aufrecht, so hat er schon die Postur halb weg. Fällt er aber in der Parade mit den obern Leib hervor, und kommt mit den Schenckeln zurück, als ob er schwimmen wollte, so muß man ihn noch eine Zeitlang ohne Levata lassen pariren, und das Pferd sittsam aus dem Galop ohne Levata in den Schritt fallen, darinnen seine Postur aufs neue corrigiren, und ihme eine Passada oder halbe Volta an einer Wand lassen Fuß vor Fuß machen, und still halten, damit er sich kan præpariren, dem Pferd die Hülffe auf die andere Hand zum Ansprung zu geben. Wenn nun der Cholor auf die lincke Hand galoppirt, so soll er dem Pferd den rechten Schenckel anlegen, und das Tempo des Schenckels mit dem lincken Fuß geben, und in allem, was vorhin in der Wendung auf die rechte Hand geschehen, das Contrarium mit der Faust, Spitz-Ruthen, und andern machen; Jedoch die rechte Schultern in allen Schulen, auf welcher Hand es auch seye, vorwarts wenden, ob es schon von etlichen Reutern nicht gebilliget wird. Wann nun der Scholar auf die lincke Hand drey- oder viermahl die Volte durchgeschlossen, läßt man ihn abermahl vor den Changement auf gerader Linie, aber nicht am vorigen Ort, durch eine Levata pariren, welches der Probier-Stein von des Scholaren Postur ist, und nicht um des Pferds willen geschicht. Nachgehends läßt man ihn Fuß vor Fuß vor sich reuten, und auf die lincke Hand, mit Anlegung des rechten Schenckels, auch eine Passade im Schritt machen, damit er die Hülffe gewohne, sein Pferd nicht allein aus einer Hand in die andere, sondern auch durch eine Passada zu changiren; Welche eine von denen schönsten, nützlichsten und allgemeinen Schulen ist.

§. 4. Gleichwie nun der Scholar sein Pferd auf die rechte Hand zuerst im Galop angesprengt, also soll er es auch auf dieselbe Hand endigen. Drum legt er wieder, wie Anfangs, den lincken Schenckel an, mit andern benöthigten Hülffen, und sprengt das Pferd rechts an; Stellt es sich nun gleich und just ein, so thut er den Schenckel alsbald vom Leib hinweg, und läßt solchen, benebst dem andern, etwas gestreckt perpendicular hängen. Sprengt das Pferd aber zum Exempel vorn falsch an, welches der Reuter gleich am Wackeln seines Schenckels fühlen kan, so hält er das Pferd unvermerckt ein wenig an sich, und legt den auswendigen Schenckel vorn am Bug an, so lang biß es just kommt; Gehet es aber hinden falsch, welches der Reuter abermahl an einem kleinen Gelenck seines Rückgrads fühlen kan, so legt er den auswendigen Schenckel hintern Gurt an, und läßt dabey den Zaum etwas schiessen, damit das Pferd hinden sich ein wenig erheben, und die Schenckel wechseln kan; Dieses ist einem Scholaren wohl einzuprägen, daß er den Galop bald judiciren, und endlich auch fühlen lernt, welches letztere eins von schwehresten ist. Wann nun der Scholar auf die rechte Hand etliche Volten herum galoppirt, läßt man ihn abermahl an einer Wand durch eine Courbette pariren. Und wenn er darinnen seinen obern und untern Leib aufrecht in gehöriger Postur ohne Verfallen behält, so ziehet man das Pferd mit der Corda etwas vor sich, hilfft ihme zu Fuß mit den Stänglein oder Spitz-Ruthen à tempo an der Brust, daß es etliche Courbette längst der Mauer abwärts macht; Wann nun der Scholar auch diese Motion unverrucke aushält, so hat er die Postur (woran alles gelegen) schon hinweg.

§. 5.

§. 5. Nebst diesem läßt man den Scholaren das Pferd allezeit verkehrt um die Säule auf eine Hand wie auf die andere, von dem Schenckel herum treiben, so hat er auch schon einen Anfang von Travers und Contra Radop, welches alles eins aus dem andern entspringt. Wenn er nun auch das begriffen, nimmt er das Pferd von der Säule weg, stellt es mit den Kopf in eine Ecken der Mauer, und treibt daran das Pferd quer von einer Seiten zur andern (welches man traversiren der Schenckel-Weichen nennet) mit Hülffe des auswendigen Schenckels, Faust und Spiß-Ruthe, wie ihme allezeit schon an der Säule gewiesen worden; Anfänglich aber soll man neben dem Pferd auswärts hergehen, das Pferd noch bey der Corta haben, und so es vonnöthen, ihme mit der Spiß-Ruthen ein wenig die Hülffe geben; Wann nun auch der Scholar darinnen fortkommen, und das Pferd ziemlich regieren kan, soll man es mit ihme in der Volta auch probiren, erstlich Fuß vor Fuß, das Pferd zu rechter Zeit form wenden, und den Kopf in die Volta tragen lassen, und wann das Pferd die Crouppe gegen den Schenckel wolte auswerffen, soll man ihme zu Fuß mit der Chambriere auswendig, oder mit den Stengel inwendig helffen, daß es mit der Grouppa, so viel es nöthig, einwarts käme.

§. 6. Wann der Scholar nun solches Fuß vor Fuß perfect machen kan, soll er auch probiren, ob er es in Falcaden oder Seiten-Sätze bringen kan, welches der Radop genennet wird; Dabey soll er, wie allezeit, seine Postur wohl in Acht nehmen, die Hand mit den Zaum beyzeiten, doch stet wenden, und etwas in die Höhe halten, damit geben und nehmen, wie es vonnöthen thut, die Grouppa mit dem auswendigen Schenckel wohl einhalten, mit dem inwendigen aber eine kleine Hülffe geben, so wird das Pferd (wo es anders darzu dressirt ist) wohl avanciren, und den Radop mit einer schönen Grace machen; Könnte aber der Scholar allein noch nicht zurechte kommen, daß das Pferd entweder zu viel aus- oder einfiele, so muß man ihme mit einer stumpffen Ruthen auswendig an der Brust à tempo zu gleichen Sätzen helffen, auch jemanden hinden mit einer Schambriere oder Stengel verordnen, der es mit der Grouppa, so viel es nöthig, einhielte, biß der Scholar diese schwehre Lection besser ergriffen, und ihme das Pferd obedire. Wann er nun parirt hat, soll er es ein paarmahl leviren, aber nicht auf einer Stelle, damit das Pferd nicht den Platz mercke, und von sich selbst allda parire. Ferner soll er es auf die lincke Hand auch traversiren, und nach allen vorgeschriebenen Hülffen in Radop fallen lassen, und wann es der Scholar auf eine Hand, wie auf die andere radoppiren, und darinnen changiren kan, (wie unten die vorbeschriebene Schulen zeigen,) soll man ihme die Schweiff-Bügel geben, damit er dessen Operation gewohne, so wird er die beste und perfecte Festsitzung dadurch erlangen, und seine erlernte Lectiones hernach um so viel desto besser machen.

§. 7. Endlich ist noch zu erinnern, wann der Scholar auf die Parada das Pferd hat verschnauffen lassen, soll es es ein paarmahl auf jede Hand, Fuß für Fuß traversiren, still halten, ein Schritt oder etliche hinter sich ziehen, dann wieder so viel vor sich gehen lassen, wieder still halten, das Pferd caressiren, und darauf bey, oder ohne Vortheil fein gerad und gestreckt absitzen, die Ziegel ausstreichen, die Kinn-Kette aufmachen, die Schweiff-Bügel abheben, seinen Hut abziehen, und vor denen Herren Spectatoren eine Reverence machen, wie alles schon mit mehrern angeführet worden.

§. 8. Dieses wäre also aufs allerkürtzeste gezeigt: wie ein Cavalier auf dem Land seinen jungen Herrn selbst zu Pferd setzen und instruiren soll, daß er sein Pferd à la Soldate rumm werffen, oder Cavalierement tummlen kan. Es solte zwar billich die Lection des Traps als ein Probier-Stein der Postur und des Festsitzens hier mit einverleibet werden: wir wollen aber solches um Kürtze willen, biß unten zu Abrichtung der jungen Pferde verspahren, wiewohl es auch nicht unmöglich ist, und ich aus der Praxi habe, daß einer nicht auch solte ohne harten Trott aus den Galop, Radop, und Corbetten allein ein guter, steter und fester Reuter gemacht werden, daß er könnte Ring- und Carousel-Rennen beywohnen, und ein dressirtes Pferd rumm tummeln; Allein wann man will die Reut-Kunst aus dem Fundament lernen, dabey junge Pferde selbst rittig machen, ausarbeiten, und dressiren, so ist es nicht möglich, daß solches ohne Trott geschehen kan: Denn in der Pferd-Abrichtung folgt aus dem Schritt der Trott, aus den Trott der Galop, aus den Galop der Radop, und andere Schulen mehr, welche unten sollen weitläufftiger beschrieben werden; Zu welcher Abrichtung wir schreiten, und diß Capitel auch beschliessen wollen.

Das VII. Capitel.

Vom Unterscheid der Abrichtung der Pferde.

Innhalt.

§. 1. Differente Methoden im Pferde dressiren. §. 2. Ingleichen in Unterweisung der Scholaren. §. 3. Mißbrauch derer Instrumenten. §. 4. Decadenz der heutigen Reut-Schulen.

Gleichwie in allen Künsten zu geschehen pfleget, daß viele Maitres bloß nach Caprice zu Werck gehen, ohne nach dem wahren Fundament sich zu richten, und beynahe so viel Methodes als Meister anzutreffen sind; Also ist es auch mit der Reut-Kunst, und Abrichtung der Pferde eben so beschaffen, und wird keiner eine Manier zu dressiren haben, wie der andere, will geschweigen, daß sie alle nach einen wahrhafften Fundament sich solten richten; Welchen Unterscheid Herr Winter auch schon angemercket.

§. 1. Dann einer dressiret sein Pferd aus dem Schritt in Trapp, aus den Trapp in Galop, aus dem Galop in Redop, hernach in Courbetten und Consequenter in hohen Schulen gradatim par haut.

Der andere trappt seine Pferde nicht viel, sondern spacissiret solche erstlich wohl, und nimmt die Groupe pro Principio in acht, redoppirt sie stracks, alsdann kommet er aus dem Redop in Galop, und so ferner.

Der Dritte nimmt seine Pferde anfänglich zum traversiren, von dieser Lection, wann sie es nur ein wenig gefasset, setzet er dieselbe in geschwinde Falcaden,

caden, von dar in Redop, und dann in Galop und bringt sie erst vornen aus dem Boden.

Der Vierdte reutet gar kein Pferd vor den fünfften oder sechsten Jahr auf der Bahn, sondern lässet es eher ein Jahr in Wagen spannen, alsdann nimmt er solches heraus, legt ein paar Stangen auf und galoppirt es alsobald, ohne alle Hülffe der Stimm und Schenckel, nur bloß mit der Faust und contre-Sporn.

Der Fünffte hält an seinen Pferden gantz keine Postur, weder vom Kopff, Halß oder von der Grouppe, wann nur die Schenckel pariren und der Galop just ist. Hingegen ein Anderer ist so obstinat, daß er viel eher ein Pferd auf den Knochen ruiniret, ehe er zulässet, daß es keine Postur machen solte, da es doch das übele Gewächs bey manchem Pferd verhindert, und ihnen den Athem benimmt.

Der Sechste, wann er auf die rechte Hand seine Schulen machet, hält er dem Pferd den Kopff beständig ausser Schul, und die Grouppe gantz eingeschlossen: Reutet er auf die lincke Hand, thut er deßgleichen den Kopff ausser der Volte, welches ein grosser Fehler.

Der Siebende levirt alle seine Pferde, ehe er sie galopirt, und machet solche vornen leicht: ein Anderer hält diesem das Oppositum, galopirt sein Pferd in geschwindem Galop, läßt es offt darinnen streichen, achtet der Postur zu Anfangs nicht, sondern lässet dem Pferd den Kopff frey, hernach levirt er sie dann erst, und nimmt sie zu denen Schulen par haut ꝛc. ꝛc. Anderer vieler Variationen der Faustführung und Schenckel-Hülffen zu geschweigen.

§. 2. Gleichermassen ist es auch mit Informiren der Scholaren bewandt, als nemlich

Einer machet gut Scholaren hingegen schlimme Schul-Pferde.

Der Andere, gute Schul-Pferde und schlimme Scholaren.

Der Dritte tractiret alle seine Scholaren auf einerley Manier, und setzet sie auf alle Pferde ohne Unterscheid, und gilt ihm gleich, ob die Scholaren oder die Pferde dardurch verderbt werden; Da man doch keinen jungen Scholaren, der noch nichts weiß, auf ein ungeschicktes, unabgerichtes, malitioses oder opiniatrisches Pferd setzen solte, weilen er dardurch um Leib und Leben kommen, aufs wenigste ein Krüppel oder an seiner Leibes-Postur verderbt werden könnte, ihme solche Furcht auch nimmer abzugewöhnen ist, auch Arm und Bein nicht wieder wachsen, wie denen Krebsen die Scheeren.

§. 3. So werden auch offt mit Unverstand und Unwissenheit gebraucht der Scheiben-Pfeiler (welcher nur für faule Bereuter) der Sprung-Riemen, die Spanische Reuter, die Gamarra, die scharffen Capzäume, die schädliche Waltzen-Gebiß, allzu lange Stangen und andere dergleichen schädliche Instrumenten, wodurch offtmahls ein sonst von Natur wohl gewachsenes Pferd, welches auch anbey des besten Humeurs ist, von einem solchen Polterer in Grund und Boden verderbet, und nachgehends vor ein Schindmähr welche kein Vermögen hätte, ausgeschrien und ausgemustert wird.

§. 4. Wordurch auch heut zu Tag Reut-Schulen an vielen Orten in solche Verachtung kommen, (ohngeacht sie doch überaus nützlich seyn, wann sie mit Verstand gebraucht werden) daß fast niemand kein Pferd mehr will dressiren, vielweniger einen jungen Menschen die Reut-Kunst erlernen lassen, aus Ursachen, weilen mancher über alle andere Fautes auch seine Scholaren, mit Prügeln, Peitschen, Steinwerffen und andern ungeziemenden Sachen tractiret, daß mancher Bedencken trägt, sich solchen unnöthigen Castigationen zu unterwerffen, welches wohl höchst zu beklagen ist. Dahero will ich mich befleißigen eine solide Manier, woran alles und jedes sein unumstößiges Fundament hat, aufs deutlichste zu zeigen: 1.) Nach welcher ein junger Herr ohne eintzige Gefahr oder Verletzung seiner Glieder zu dieser edlen Kunst gelangen, und solche, wo nicht gar aus dem Grund, doch zum wenigsten cavalierement und so viel ihme vonnöthen, erlernen könne, damit er in allen benöthigten Fällen wohl beritten seye. 2.) Ingleichen auch, wie er seine Pferde in kurtzer Zeit, doch ohne Verletzung derer Schenckel und Schwächung des Vermögens zu seinem Gebrauch und nach Verlangen in allen Menagen selbsten dressiren könne.

Das VIII. Capitel.

Wie ein Cavalier derer Pferde Natur und Eigenschafft erkennen soll.

Innhalt.

§. 1. Übereinstimmung der Farben und Complexionen. §. 2. Beobachtung des Pferds Gewächs und äusserliche Zeichen. §. 3. Die innerliche Zeichen des Gemüths. §. 4. Grösse und Fähigkeit der Pferde. §. 5. Andere Verwunderungswürdige Eigenschafften der Pferde.

§. 1.

Die Pferde und alle andere Thiere haben von Natur an ihrem Leib eben die Beschaffenheit als die Menschen, und seynd nach ihrer Complexion denen vier Elementen unterworffen, von denen sie ihr Temperament ziehen, nemlich warm, kalt, trocken und feucht, welches die Aertzte sanguinische, phlegmatische, melancholische und cholerische Feuchtigkeit nennen, die aus denen Haupt-Farben der Pferde, so in Braunen, Weissen, Schwartzen und Füchsen bestehen, zu erkennen sind. Wovon im ersten Theil des klugen Haus-Vatters pag. 913. schon Meldung gethan worden, dahin auch den geneigten Leser gewiesen haben will, allwo er finden wird die Eigenschafften der Zeichen und Würbel, welche Farben zur Stärck, zum Zorn oder Sanfftmuth, Geschwindigkeit oder Trägheit, Hertzhafftigkeit oder Furcht geneigt seyn.

§. 2. Wann nun ein Cavalier die Farbe eines Pferds in Augenschein genommen, solle er ferner solches nach dem 4. Capitel examiniren, wie das Gewächs, Kopff, Halß, Kinnbacken, Brust, Rucken, Grouppa, Schenckel, Knie, Fässel, Hüfft, ꝛc. beschaffen seyn, damit er bedürffenden Falls bald diesem bald jenem Fehler begegnen und denselben verbessern könne. Er soll ferner betrachten die Landes-

Art

Art und derselben Eigenschafft, gute und böse Qualitäten; auch daß er nach seiner Art, Proportion, Humeur und Disposition wisse zu verfahren und zu judiciren, auf daß er einem Pferd eben diese Lectiones zumuthe, worzu es geartet, Lust und Vermögen hat; Zwar kan die Natur der Pferde bißweilen erkannt werden durch äusserliche Zeichen, welche bey dunckelen Farben gut und schön sind: Als ein kleiner Stern oder schmales Blässgen einer Hand lang, so über den Augen anfängt, oben breit, unten aber schmal zugehet, ist absonderlich denen vorträglich, so cholerischer Complexion sind, wodurch die Hitz des Gehirns temperirt zu seyn erkennet wird. Item der lincke hindere Schenckel oder auch wol alle beyde biß an die Köten weiß. Ferner wann ein Pferd den vordern rechten Fuß allein, ohne andere Zeichen weiß hat, so ist es kein unglücklich Zeichen, wie es im ersten Theil pag. 916. gemeldet, sondern ein überaus gut- und dauerhafftes Zeichen, man findet derer aber wenige. Wie dann bey einer gantzen Armee unter so viele 1000. Pferden nicht mehr als ein eintziger Rappe gefunden worden, welcher dieses Zeichen gantz allein gehabt und ausbündig gut gewesen; und dahar wegen seiner ungemeinen Dauerhafftigkeit sehr hoch æstimirt worden.

§. 3. Herr Lieben will zwar, daß man nicht allein auf die äusserliche Zeichen, sondern mehr auf die innerlichen Zeichen des Gemüths, Proportion des Leibes, Starcke des Ruckens, Geschicklichkeit der Schenckel, auf den Athem und Vermögen, Humeur und Alter sehen soll. Und in Wahrheit keine bessere Anzeigung ist eines guten Humeurs, als ein fröliches Gesicht und muntere Geberden. Wann ein Pferd Augen und Ohren offt beweget, mit dem Gebiß spielet, mit den Schenckeln behend und unruhig auf der Erden ist, das ist von guter Natur, frölich, hertzhafft, fromm und thätig, ob es gleich übel von Farben und Zeichen. Hergegen welches melancholisch, Augen und Ohren nicht bewegt, und in allem das Contrarium thut, ist mehrentheils ungeschicktes und heimtückischen Gemüthes: absonderlich, wann es erzürnet, die Augen im Kopff verdrehet, die Ohren spitzet und auf den Halß zuruck leget, so ist es untreu und widerspenstig, solte es gleich von besten Zeichen und Farbe seyn. Ingleichen ein Pferd, welches bey einem Getöß die Augen aufsperret, die Nasen-Löcher aufbläst, schnarchet, Ohren spitzet und stille stehet, ist wild furchtsam und scheu. Item ein Pferd, welches mit unbeweglichen Augen und Ohren den Kopff in die Krippen hängt, und in Gedancken stehet, ist entweder zum Zorn oder gar zum Kollern geneigt, daher wol behutsam mit solchen und dergleichen Pferden umzugehen ist.

§. 4. Wann ein Cavalier dieses beobachtet, wohl judiciret, und die Gedult hat, so wird er ein Pferd mit leichter Mühe abrichten können. Dann ein großmüthig Pferd ist begierig mancherley zu erlernen; wie ich dann Pferde gesehen, die sich gantz bloß, ohne Sattel und Zaum, nur allein auf die Stimme herum getummelt und alle Lectiones verrichtet haben. Vor einigen Jahren hat ein Niederländer allhier in Nürnberg und andern Reichsstädten ein Pferd sehen lassen, welches in der sogenannten Englischen Pferd-Kunst trefflich abgerichtet und sehenswürdige Dinge gemacht, als 1.) Machte es Reverence, 2.) Kniete es nieder, wann der Reuter aufsitzen wollte. 3.) Schlug mit dem Fuß so offt auf den Boden, als viel die Uhr geschlagen. 4.) Sprang durch acht Reife. 5.) Holte einen Handschuh und brachte solchen dem, dem er gehörte, und verrichtete noch viel andere Dinge mehr, welches dann jedermann nicht für natürlich sondern vor Hexerey hielte, wie auch würcklich dergleichen Pferd in Madrit samt seinem Meister einsmals um dergleichen Verdacht willen, soll verbrannt worden seyn; Daß aber dieses alles natürlich sey, davon will ich unten mit mehrern Umständen melden.

§. 5. Es haben auch die Pferde dieses an sich, daß sie gleich denen Menschen hoffärtig sind, sich erfreuen, mit prächtigen und wohlgezierten Decken geputzt zu seyn, fliehen alle Unsauberkeit und Gestanck, lieben auch die Music, Hautbois und Trompeten, welches die Neapolitaner in der Stadt Sibaris schon observiret, und Pferde nach der Music abgerichtet haben. Wie dann auch unterschiedliche und Verwunderungs-würdige auch Künstliche Balletti (davon unten nur zweyer gedencken will) hin und wieder gehalten worden. Ich kan selbst aus Erfahrung bezeugen daß, ich etliche Täntzer abgerichtet, das sie accurat nach der Music gangen, auch die Cadenz solcher Gestalt gehalten, daß sie kein halb Suspirium verfehlet haben, wovon einer Ihro Durchl. Printz Carl Augusto von Culmbach zuständig gewesen.

Noch mehr zu bewundern ist, was Paulus Venetus schreibt; wann die Tartarn die gegen Mitternacht liegende Völcker berauben wollen, (bey denen in Winters-Zeit viel Monat nacheinander Nacht ist) auch sie sonsten in der finstern den Zuruckweg nach Haus nicht zu finden wüsten; setzen sie sich auf Stutten, die Säug-Füllen haben, lassen die Fohlen bey ihren Gesellen an den Gräntzen, nnd ziehen also auf die Beut. Wann sie nun genug gestohlen und wieder nach Hause wollen, den Weg aber wegen Tunckelheit der Lufft nicht gewiß treffen mögen, legen sie ihren Stutten den Zaum auf den Halß, und lassen sie lauffen, wohin sie wollen, die finden den Weg zu ihren Füllen ohne irren, und bringen den Reuter zugleich mit in ihr Vatterland.

Wie viel Pferde durch ihre Scharffsinnigkeit und Auffsicht ihren Reutern das Leben erhalten, sind alle Historien voll, und solte ein grosses Buch daraus werden, wann wir ordentlich alle remarquable Sachen, und Eigenschafften der Rosse überhaupt und einzeler in specie wollten beybringen, welche doch, ohne das einige Instruction hierzu nöthig wäre, in Praxi und Conversatione mit Pferd-verständigen gar leicht erlernet werden. Dahero wir um Kürtze willen hiervon abstrahiren, dem geneigten Leser aber, der in dieser Materie gründlich informiret zu seyn wünschet; auf eigene Experimenta, verwiesen haben wollen.

Das IX. Capitel.

Von Alter und langem Leben der Pferde.

Innhalt:

§. 1. Vielerley Art-Zähne der Pferde. §. 2. Von denen drey Verwechslungen der Zähne. §. 3. Erkänntniß des Kerns der untern Zähne. §. 4. Fernere Kennzeichen des Alters an obern Zähnen. §. 5. Gewisse Merckmahle hohen Alters.

§. 1.

Ob schon im ersten Theil des klugen Haus-Vatters pag. 917. etwas vom Alter der Pferde gedacht worden, so gehet solche Erkänntniß doch nicht weiter als biß in das siebende Jahr. Dieweilen man aber weiters Untersuchung darinnen gethan; als wird hierbey die Erkennung des Alters aus denen Marquen der obern Zähne (welches von wenigen noch bemercket) biß in das hohe Alter vorgestellet. Anfänglich ist zu wissen, daß ein Pferd viererley Arten Zähne bekommet: Die ersten sind die sogenanten Milch-Zähne welche ein Fohlen, und kein ander Thier mit auf die Welt bringet, diese sind gantz weiß, klein, gleich, eben, und nicht hohl. Die andere Gattung sind die Haken, welche die Hengst und gar selten die Stutten bekommen, sie wären dann von grosser Dauerhafftigkeit. Die dritte sind die Stock- oder Backen-Zähne, mit welchen das Käuen geschicht. Die vierdte Gattung aber sind die, welche die Pferde an statt der Milch-Zähne hervor schieben, und die das gewisseste Alter zu erkennen geben.

§. 2. Nachdem ein Fohlen 30. Monat oder drittehalb Jahr erreichet hat, so verliehret es die mittlere vier Säug-Zähne. Zween unten Num. 1. 1. und zween oben Lit. A. A. und dieses wird der erste Schub oder Biß genannt, und geschicht (weilen die Fohlen meistens in Frühjahr fallen) im Herbst. Diejenigen Fohlen aber, welche nicht zu rechter Zeit schieben, die sind etweder von schwacher Natur, kränclich und verhungert, oder aber sind im Abnehmen des Monds, oder um die Zeit, da sie schieben wollen, geschnitten worden, diese behalten ihre Zähne, biß sie völlig drey Jahre sind.

Wann ein Fohlen die zween untern N. 2. 2. und die zween obern nachfolgende Zähne Lit. B. B. fallen läst, ist es der andere Schub, und das Pferd also vierdthalb Jahr, wann es im Herbst geschicht; wann es aber in den Früh-Jahr schiebt, ist es völlig vier Jahr, und hat sich nach obigen Ursachen verspätet, verliehren auch wohl einen Zahn mehr oder weniger, dahero es gemeiniglich, nachdem als die erkundigte Ursach des unordentlichen Schiebens befunden wird, nicht so gut ist.

Die Haken oder Hunds-Zäne Num. 4. 4. und Lit. D. D. schieben sie gleichfals ungewiß, doch die meinsten um das vierdte Jahr herum.

Der dritte Schub ist, wann ein Pferd die vier leztere Eckzähne Num. 3. 3. und Lit. C. C verleurt, da es dann fünffthalb Jahr ist, wann es im Herst geschiehet; wobey noch zu erinnern, daß bey denen im Herbst gefallenen Fohlen das Schieben im Früh-Jahr geschiehet.

Die Eckzähne sind Anfangs, wann sie herfür brechen aussenher dem Zahn-Fleisch gantz gleich, inwendig aber mit Fleisch angefüllet, und solches so lang biß es fünff Jahr ist. Dann um diese Zeit das inwendige Fleisch in Eckzähnen sich wird gantz verlohren haben. Von fünff bis sechsthalb Jahren bleiben die Eckzähne inwendig gantz hol, und ist der Ort, wo vorhin das Fleisch gestanden, gantz leer.

Von sechsthalb biß zu sechs Jahren wird die Höle an den inwendigen Eckzähnen ausgefüllet und wachsen sie, daß sie oben gantz gleich und eben sind, und nur in der Mitten eine kleine Höle behalten, welches den Spressen einer dürren Bohnen ähnlich siehet. Nebst diesen gehen die Eckzähne einen kleinen Finger dick über das Zahn-Fleisch hinaus, und das schwartze Grüblein nimmt ab, anbey werden die Haken-Zähne Num. 4. 4. und Lit. D. D. inwendig rund und hol, gleich einem Canal.

§. 3. Um das siebende Jahr verliehrt sich an den erst geschobenen untern Zähnen Num. 1. 1. der schwartze Kern, und werden eben und glatt. Die Eckzähne Num. 3. 3. Lit. C. C. werden länger, und ohngefehr wie die Dicke des Gold-Fingers, und wird dabey das Grüblein sehr abgenützt.

Im achten Jahr gehet der schwartze Kern an anderngeschobenen untern Zähnen Num. 2. 2. hinweg, und werden wie die erstern auch eben und glatt, dabey verliehret sich die inwendige Höle an den Haken und werden rund.

Im neundten Jahr verliehret sich der Kern an denen letzt geschobenen untern Eck-Zähnen N. 3. 3. diese werden gantz glatt und eben, weiß von Farbe, dann in vorghenden Jahren sind solche hellgelblicht.

Im zehenden Jahr bekommen sie an denen obern Eck-Zähnen Lit. C. C. Kämme oder kleine Häcklein, welche von denen untern Eck-Zähnen Num. 3. 3. eingekerbt werden, dahingegen die untern Eck-Zähne desto stumpfer und dicker werden. Wann an den untern Zähnen alle Kennung weg ist, so fänget es an den obern Zähnen an, und gehet.

§. 4. Um das eilffte und zwölffte Jahr der braune Kern an denen erstgeschobenen obern Zähnen Lit. A. A. hinweg, nach solcher Rasirung der braunen Flecken erhebt sich die Ebene der Zähne allgemach über sich biß in das 13. Jahr, da sich auch zugleich die Warzen, welche die Pferde inwendig an Schneckeln haben, nach dem zwölfften Jahr verliehren. Um diese Zeit gehet am Schweiff ein Knopff herab, und um das vierzehende Jahr ein anderer, welches man wahrnimt, so man mit der Hand von dem Ort, da der Schwantz-Riemen anlieget, dem Rieben des Schweifs nach, biß untenaus fähret; Weme dieses Kennzeichen beliebet, der kan sichs bedienen.

Um das 13. und 14. Jahr verliehret sich der braune Kern in obern nachfolgenden Zähnen Lit. B. B. diese werden auch länger, weisser und älter von Farbe, die Haken werden dabey dicker und stumpfer.

Um das 15. 16. und 17. Jahr verliehret sich endlich auch der Kern der obern Eck-Zähne Lit. C. C. die Kämme sind länger und gantz eingefressen, und der Gaume wird mager und dürr, dann in mittelmässigen Jahren ist er erhoben und fleischigt.

Endlich

N.ii.

Alter der Pferdt.

Obere Kieffer.

Untere Kieffer.

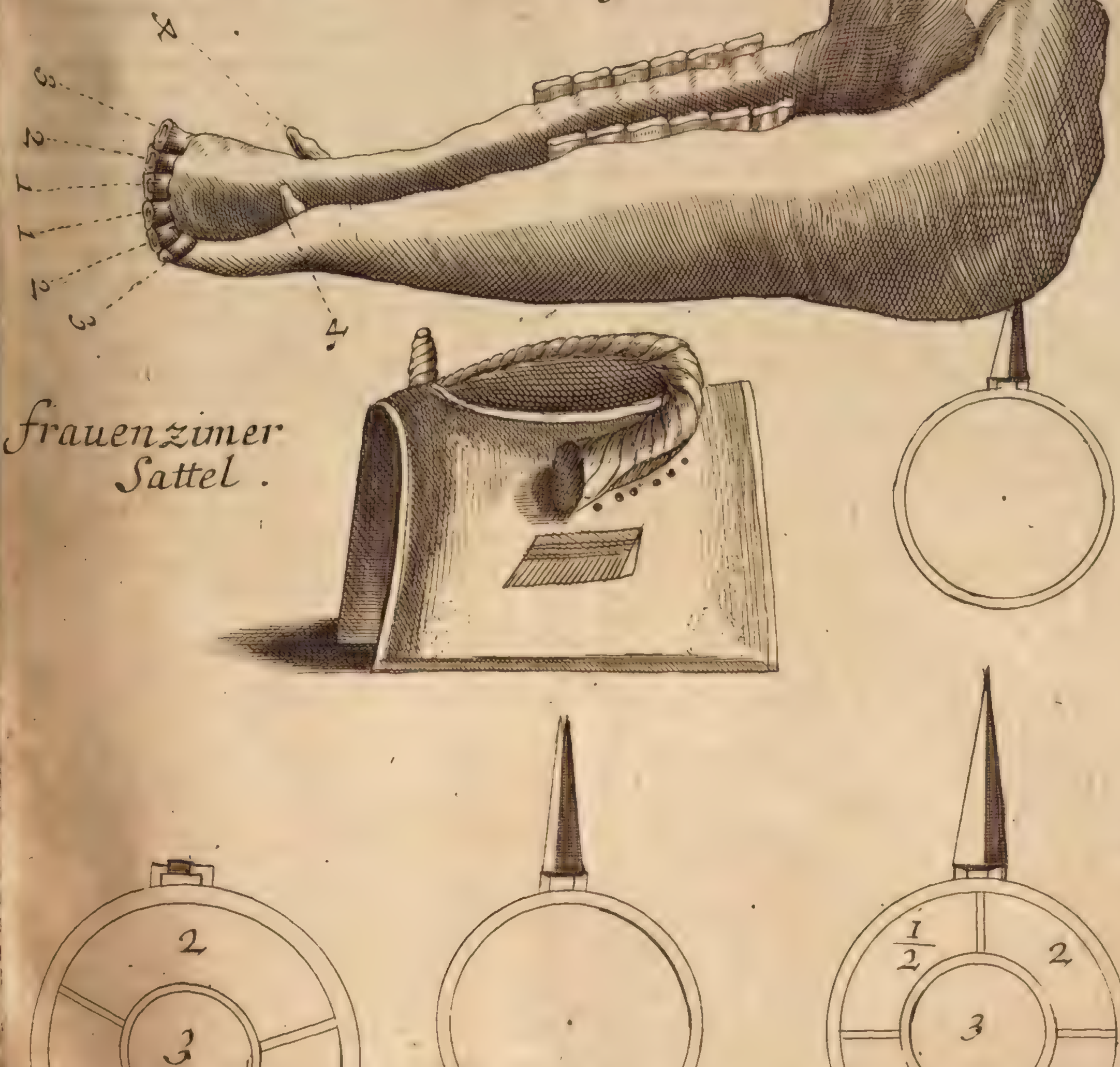

Frauenzimer Sattel.

oder

Endlich um das 18. 19. und 20. Jahr werden alle Zähne je länger je weisser; ingleichen je älter je länger (welches auch von dem zuruckweichenden Zahn-Fleisch herkommet) anbey werden die Haken lang, dick und rund, wie ein Finger; Es reichen auch gemeiniglich die obern vor die untern Zähne hervor, und wann sie in der Mitten abgeschliffen oder abgenutzet sind, ist es ein Zeichen, daß ein solches Pferd auffsetzt oder ein Kopper ist. Hierbey ist zu mercken, daß bey dem Alter zu erkennen, auf die Praxin und Judicium sehr viel ankommt; dann es giebt Ungarische, Pohlnische und Croatische Pferde, wie auch die Oldenburgische Stutten, welche falsch zeichnen und den Kern biß ins Alter behalten, die Zähne sind bey diesen kurtz und von Farbe schwartz-braun, welches vom weichen Futter herkommt, an solchen nun muß das Alter an der Farbe und Glätte erkannt werden.

§. 5. Mehrere Kennzeichen hohes Alter, aber nicht gewisse Jahre, zu judiciren, (massen Aristoteles und Plato versichern, daß Pferde 30. 40. 50. und mehr Jahre gelebet, ja auch Albertus von einem Pferd bezeuget, daß es im 60. Jahr noch in allen Scharmützeln gebraucht worden) will ich noch einige Marques mit beyfügen. Als 1.) die Veränderung der Farbe, so an denen Schimmeln zu spühren, wann sie die dunckelen Haare verliehren. 2.) Die graue Haare, die sich erstlich um die Augen, auf der Nasen, in der Mähne, Kopff und Schweiff, und letztlich am gantzen Leibe finden. Solches ist ein gewiß Zeichen eines hohen Alters. 3.) Die Runtzeln an der Haut, und in specie an den Kinnbacken, wann sich die Haut im Anziehen faltet und lang also bleibet, die Zähne Fleisch-loß werden, die Augen hohl und tief bey den Aug-Gruben, und die Augen selbst gebrochen, starr und heßlich erscheinen, welches das Ende des Lebens anzeiget.

Das X. Capitel.

Von etlichen Nationen der Pferde, und derselben Eigenschafft.

Innhalt.

§. 1. Achterley Art wilder Pferde. §. 2. Eigenschafft Barbarischer Pferde. §. 3. Derselben Ursprung. §. 4. Wo und wie solche zu bekommen.

§. 1.

Hier sollte wohl billig auch umständig von Erkänntniß der Pferde nach ihrer Lands-Art und Geschlecht gehandelt werden, weilen aber im ersten Theil pag. 909. im 20. Capitel weitläufftig davon gedacht worden, wollen wir nur mit wenigen von etlichen wilden Geschlechten und denen Africanischen Pferden etwas handeln, weilen davon keine Meldung geschehen.

1. Aristoteles gedencket einer wilden Art Pferde, welche in Syrien Heerden-Weise zu finden, und diesen Gebrauch haben sollen, daß sie einen jungen Hengst, welcher auf eine Sturte gesprungen, das Geschröt aus dem Leibe mit den Zähnen reissen, oder ihn so lang herum jagen, biß sie solchen ermüden und zu schanden machen.

2. Ingleichen gedencket Volaterranus, einer wilden Art in Indien, so ein Horn auf der Stirn haben.

3. Item in Æthiopia, welche zwey grosse Zähne, gespaltene Hüffe, und die Mähn über den gantzen Rucken biß zum Schweiff haben, deßgleichen noch andere, welche Federn wie die Greiffe haben sollen. Der geneigte Leser geliebe hiervon zu glauben, was er railonable findet, dann ich das für keine Evangelia auszugeben gedencke, was ich hier referire. Wer sich solches nicht einbilden kan, der stelle sich nur für, was sich gelehrte Männer haben können einbilden lassen.

4. In der Tartarey wird ein Geschlecht wilder Pferde gefunden, Bachmatten genannt; diese Pferde sollen Winters-Zeit das junge Strauch-Holtz fressen, worvon sie so daurhafft werden, daß sie in keiner Arbeit erliegen oder vom Leib kommen.

5. Die Persianer jagen die wilden Pferde, wie alles andere Wild in der Landschafft Servana, solche haben lange spitzige Mähn, fürgebogene Hasen-Stirn, Brust und Creutz gar spitzig, hingegen breit und harte Hüffe, daß sie auch in den rauhesten Felsen etliche Täge und Nächte aneinander ohne Ermüden starck fortlauffen, und dabey dann und wann immer aus dem angehängten Futter-Sack und Tornister fressen. Seynd mehrentheils Mauß-Farbe mit schwartzen Streiffen übern Rücken, und haben dabey breite schwartze Ringe um die Füsse. Boëmus gedencket einer Art Pferde mit Hirsch-Geweyhen, unter welchen wohl die Renn-Thiere und Elend-Thiere begriffen werden können.

6. Die Ungarische Wildfänge werden wohl obbemeldten noch am nächsten kommen, weil sie in öffentlicher Freyheit, wie das andere Wild, fallen, erwachsen und allezeit verbleiben, biß sie mit Mühe und höchster Gefahr gefangen, und zum Gebrauch täuglich gemachet werden, welches dann auf folgende Weiß zu geschehen pfleget: Erstlich legen sie einen Sattel mit einen hohen Knopff demselben auf, daran ein starcker, dicker und langer Stock quer über gebunden ist, als dann werffen sie ihm eine Trence an, setzen einen erfahrnen und verwegenen Kerl darauf, und lassen ihn damit ins freye Feld lauffen, fällt das Pferd auf die Seiten, so ist der Stock für, daß er kein Bein bricht, stürtzet es oder überschlägt sichs gar, so weiß der Mensch sich geschickt neben den Sattel-Knopff mit seinem Kopff an des Pferdes Halß zu legen, daß ihme so leicht kein Schaden geschicht und er allezeit sitzend bleibt; wann es nun ermüdet und sich ergibt, alsdann gehen sie gantz gemach mit selbigem nach ihrer Art um, biß er zum Gebrauch tüchtig.

§. 2. Was anbelanget die Mohrischen Pferde, die in Barbaria und Africa erzogen, und in Italien und Franckreich übergeführet werden, von dannen auch etliche wenige hernach zu uns kommen/ dieselbigen sind etwas klein, nichts desto weniger werden sie sehr hoch für andern Pferden gehalten, eines theils wegen ihrer kleinen und subtilen Köpffe, schönen Gewächs, Ringfertigkeit, und guten Mauls; andern theils wegen ihrer Dauer und grossen Stärcke des

Rückens und der Schenckel, daß daraus ein Sprichwort entstanden; daß ein junger Barbar in Mutterleib Radoppire, verstehe nach seiner Disposition und Geschicklichkeit, welches auch wohl nicht zu laugnen, sondern zu bejahen ist. Dann ich habe an denen Barbarischen Pferden, so viele mir zu Gesicht kommen, observiret, daß sie alle von Natur corbettiret haben; wie dann Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. der jetzt regierende Fürst zu Oettingen, einsmahln 7. der schönsten National-Barbarn beysammen gehabt, welche alle mit leichter Müht wegen ihres guten Naturels zu dressiren waren, daß sie nicht nur capable gewesen, eine lange Cariere auszuhalten, sondern auch 30. biß 40. Courbeten hintereinander zu machen, und wohl 12. und mehr Volten wechsels-weise zu radopiren, wann man es ihnen nur zugelassen hätte, und statt einiger Hülffe, man nur genug aufzuhalten gehabt; welches ja wohl nichts anders, als ihren guten Athem, Stärcke des Rückens, und Festigkeit ihrer Schenckel, (ohngeachtet sie sehr dünne) zuzuschreiben ist. Von derer Stärcke habe bey folgender Gelegenheit dieses beobachtet: Als einesmahls ein Donner-Wetter in den Marstall zu Oettingen schlug, und fünff der kostbarsten Barbarn, (jedoch ohne Blessur) tödete, ließ ich bey Oeffnung derselben den Fall-Knecht einen Schenckel von einen Barbarn, und einem von einen starcken Frießländischen Kutschen Pferd, welches eben auch umgefallen, nehmen, um zu sehen, welches der harteste seye. Da hat sichs dann befunden, daß des Frießländischen Pferdes Bein gantz zermalmet, an den Barbarischen aber im geringsten keine Splitterlein abgesprungen. Endlich ließ ich ihm den Schenckel auch vollends entzwey schlagen, da man dann gesehen hat, daß die Röhren, worinnen das Marck gelegen, eine solche kleine Höhle gehabt, daß kaum eine grosse Erbsen hätte können hinein geschoben werden, dahero sich desto weniger über ihre Stärcke zu verwundern, und wann sie die Grösse hätten, solten keine bessere Pferde zum Krieg und andern Geschäfften zu wünschen seyn, fürnemlich weilen sie nichts scheu sind, sondern freudig und behertzt, auch mögen sie das schröckliche brüllen der Löwen vertragen, ohne Entsetzen, welches sonst alle andere Thiere scheuen und fürchten. Ferner wird von ihnen gerühmet, daß die Inwohner ihres Landes ihnen kein Gebiß einlegen, sondern sie gewöhnen selbige hinzulaufen, wo sie dieselbe mit der Ruthen hinleiten. Weilen dann dieses edle Thier mit vielen andern Tugenden noch mehrers begabt, als will ich dieser edlen Landes Art zu gefallen, ein mehrers von derselben Ursprung und Ländern, worinnen sie fallen, beschreiben.

§. 3. Gleichwie dem Arabischen Brauch nach, alle Asiatische, Egyptische, Syrische, Petræische und dergleichen andere mehrere Arabische Pferde genennet werden; also werden alle Africanische Pferde bey uns in Europa Barbarische Pferde genannt, und haben solche ihren ersten und rechten Ursprung von den Arabischen Pferden, schon bey Ismaels Zeiten genommen: welcher im Jahr nach Erschaffung der Welt 2213. gelebet, und nebenst seinen Bruder Isaac ihren Vatter Abraham, so auch in diesen Jahr gestorben, begraben. vide Flosc ul. Histor. Delibat. Colon. 1656. pag. 13. & Genes. cap. 24. Dann zu derselben Zeit die Pferde, so sich in der Arabischen Wüsten aufhielten, und von den Arabern zahm und bändig gemachet worden, sich also vermehret, daß sie schon dazumahlen gantz Africam damit angefüllet haben. Zu dessen mehrerer Bekräfftigung dienet, daß noch heutiges Tages sehr viel wilde Pferde in den Arabischen und Africanischen Wüsten gefunden werden. vide Leonem Africanum Libr. 9. pag. 750.

Es wird aber Barbaria in vier Königreich abgetheilt, das 1. ist Marocco, welches wieder in 7. Provincien bestehet, als Marocco, Heasusa, Duccala, Guzula, Hascora, Tedles. Das 2. ist Fez, so auch 7. Provincien unter sich hat, nemlich Fezo, Temesme, Azgara, Elbatha, Errifithim, Garet, Elcaon. Das 3. ist Telensin, welches 3. Provincien zehlet, als Monteis, Tenet und Elgesaira. Das 4. Königreich ist Tunis, in welchen 4. Provincien, als Buggia, Constantine, Tripolis Barbariæ, und Ezzaba, vide eund. Auth. Lib. 1. pag. 8.

Dieses ist Barbaria mit seinen Königreichen, welches ein trefflich weites Land ist, und in welchem, wie obgedacht, vortreffliche gute Pferde fallen. Falls aber diese Eintheilung der Länder den neuesten Nachrichten nicht allerdings gemäß wäre, wollen wir zu dero Justificirung nicht gehalten seyn, weilen unser gegenwärtiger Zweck bloß dahin gerichtet, die Namen der Länder anzuzeigen, wo gute Barbarische Pferde herkommen; als in der Provinz Hea, gibts treffliche Berg-Roß, aber gar klein, aufm Gebürg Idevacal, Demensera. Im Königreich Fez in der Provinz Azgara, auf den Gebürg Buchuia, in der Wüsten Gareth, auf den Gebürg Beni Meraff, Mesetraza, vide Lib. 3. pag. 482. Doch werden die meinsten von andern Africanischen Ländern dahin, und von dannen zu uns, absonderlich diejenigen heraus gebracht, welche zwischen Numidia und Lybia in denen Wüsten fallen, (Lib. I. p. 50.) und von desselben Inwohnern zur Straussen-Jagd und auf das Thier, welches sie Daut nennen, gebraucht werden. Woraus zu ersehen, daß sich ihrer viel betrügen, welche der Meinung sind, daß die Pferde, so aus Africa zu uns in Europa gebracht werden, allein aus Barbaria und keinen andern Ländern kommen. Es seynd aber diejenige Pferde, so in grosser Herrn Gestütten in Barbaria fallen und erzogen werden, eines etwas grössern und stärckern Leibes, also diejenige, so in den Wüsten fallen, aus Ursachen, weilen sie besser im Futter gehalten werden, da hingegen die andern das gantze Jahr hindurch gar kein Futter sehen, sondern dafür des Tages zweymahl mit Camel-Milch getränckt und erhalten werden, damit sie mager und ringfärtiges Leibes bleiben, und auf die Jagd zu gebrauchen seyn, auch das Thier Daut: (welches einen Ochsen ähnlich, ausser daß es kleiner, schloßweiß, mit schwartzen Klauen, und von einer solchen Behändigkeit ist, daß es mit keinem andern Thier, als mit einen solchen Pferd gefangen werden kan) damit möge eingeholet und gefangen werden. Ein solches Pferd aber, daß auf Gestütten gezogen wird, wird um 1000. Thaler geachtet. vide eund. Auth. Lib. 9. pag. 750.

§ 4. Denenjenigen Liebhabern, welche etwann solche Pferde suchen, dienet noch zur Nachricht, daß die meinsten von Tunis und Algier, übers Meer nach Marseille in Franckreich gebracht, und allda eingeschiffet werden. Uberdiß befinden sich in Languedoc oder Provence viel Edelleute, welche 2. 3. und 4. Jährige Barbarische Pferde zu Frontignan, Marseille und andern See-Häfen kauffen, selbige 2. oder 3. Jahr behalten, und dann wieder um 50. 60. 80. und

und mehr Pistolen verkauffen. Man muß aber einen Pferd verständigen haben, der solche wohl weiß auszusuchen, damit er nicht betrogen werde. Dann wann gedachte Edelleute einen jungen Barbarn bekommen, der nicht wohl anschlagen will, so lassen sie ihn mit fleiß wieder mager werden, und verkauffen ihn alsdann unter den neuangelangten Pferden, als ob sie seine Beschaffenheit nicht wüsten, stellen auch wohl gar ihre eigene erzogene junge Fohlen, manchmaln unter die frisch angekommene Barbarische Pferde, und verkauffen sie alsdann vor warhafftige Barbarn, welches wohl zu erkundigen. Und so viel von denen Africanischen Pferden, so unter einem Namen Barbari genennet werden.

Das XI. Capitel.

Von den Beschläge.

Innhalt.

§. 1. Zubereitung vorher. §. 2. Auswürcken. §. 3. Nöthige Requisita an Hüffeisen. §. 4. Die Nägel. §. 5. Beschlag-Zeit.

§. 1.

Das rechte Beschläge zu beschreiben, ist in allwege eine nutzliche Sache, weilen aber im ersten Theil des klugen Haus-Vatters p. 904. schon etwas gehandelt worden, so will nur noch etwas weniges hier anführen. Ist demnach bey dem Beschläge das erweichen zu vorher gantz nothwendig und unvermeidlich gut, nemlich 2. Tage vor und 1. nach dem Beschläge. Dann wo die Hüffe, so dürr und hart seyn, daß der Schmid, mit den Würckmessern nicht ausschneiden kan, so würde das Pferd übel beschlagen werden, und der alte Huff stehen bleiben, endlich auch ein Voll-Huff daraus werden müssen.

Ob nun gleich die Schmide wieder die harten Hüffe, eine sonderliche Kunst zu gebrauchen wissen, indem sie den Huff mit einen glüenden Eisen überfahren, so ist es doch schädlicher, als ob sie ihn gar nicht ausgewürcket, dann damit wird der Huff erhitzet, und so mürb gemachet, daß er gar zerfällt und keinen Nagel halten will, welches alles durch das einschlagen mit Küh-Mist kan verhütet werden. Hingegen ist das tägliche einschlagen schädlich: dann, wann in so kurtzer Zeit ein gantz erhärter Huff, so tieff und weit erweichet wird, daß man ohne Mühe biß auf das Leben schneiden kan; wie soll dann nicht das tägliche einschlagen den Huff biß in das Leben durchweichen müssen.

Weilen dann nun in Gegentheil nicht weniger schädlich, wann der Huff gar zu dürr ist, davon er nothwendig aufbersten müste, welche Spalten zu rechten Horn-Klüfften reisen, die biß an die Kron reichen, und das beste Pferd zum Gebrauch untüchtig machen; So ist kein besserers Mittel den Huff bey rechter Stärcke zu erhalten, als, daß er weder zu hart noch zu weich, sondern allezeit und einmahl wie das anderemahl recht zähe seye, und bleibe, daß er die Nägel und Eisen wohl halten und lang tragen kan, nicht zu viel, oder zu wenig wachse, nicht zersprünge, um nicht gar zu weich werde, welches alles einzig und allein, mit ungesaltzenen ausgelassenen Schweinen Speck, zu erlangen ist, wann dasselbe wochentlich ein oder zweymahl über den gantzen Huff angeschmieret wird, und man denselbigen wohl in den Huff einziehen, und eintrucknen läst, welches die beste Horn-Salbe ist.

§. 2. Es ist ein allgemeiner Mißbrauch bey denen meinsten Schmiden eingerissen, daß sie um den Kern, und nicht in die Tiefe, sondern nur um die Weite herum schneiden wollen, ja den Huff biß an den äussersten Rannft und Umkreiß aushölern, also, daß sie auch der äusersten Wand nicht eines halben Fingers Stärcke lassen, worauf des Pferdes Fuß glatt aufliegen soll; wollen also keine hohe Huff wie sie seyn sollen, sondern mit Gewalt breite Bären-Tatzen, oder Ganß-Füsse ziehen und haben, welche aber nicht allein ungestalt sind, und ein schönes Pferd verstellen, sondern auch sehr schädlich, ja die besten Füsse zu Voll- und Blatt-Hüffen machen. Es kan gewißlich die äussere Wand, so um die Höhle oder Kern von einer Fersen zur andern rings herum gehet, nimmer zu breit oder zu starck seyn, damit das Pferd darauf nicht allein sanfft genug gehe, sondern auch der Huff genugsame Stärcke habe, des Pferdes und des Reuters völlige Last zu ertragen, und das offumahlige starcke niedersetzen auszuhalten, ohne daß ein Stuck nach dem andern herabgestossen und abgebrochen werden müsse, biß endlich der innere Stumpff allein überbleibet, und das Pferd auf den Strahl gehet. Dannenhero soll, wie gedacht, die äussere Wand wol starck im Auswürcken gelassen werden, daß die Höhle um den Kern eines Fingers tieff und breit offen stehe, welches weit genug ist und das Leben zuruck treibt und hält. Ist also voll- und blathüffigen Pferden niemahls, denen gesunden nur vor, und nach dem beschlagen, oder doch ausser demselben gar selten, denen schwindenden und zwang-Hufsigen, wo nicht täglich, doch offt, einzuschlagen nützlich.

§. 3. Gleichwie enge Eisen den Fuß zusammen ziehen, daß ein Zwang-Huff daraus werden muß, über diß auch den Kern von beeden Seiten beträngen, angreifen und verletzen; So geben die gar weiten Eisen dem Kern mehr Raum zum wachsen, als gut ist, lassen auch die spitzigen Steine zu sehr zwischen beede Stollen an die Fersen kommen, dardurch sie verletzet werden, Ob nun wohl dieses die gar niedern Stollen zulassen, so müssen aber solche auch nicht zu hoch seyn, damit das Pferd die Erde mit völliger und nicht halber Stärcke fassen könne, und nicht ein Fuß durch den andern verletzet werde. Zudeme machen hohe spitzige Stollen (neben der Gefahr des Trettens,) allezeit unsichere Schenckel, auf welche sich die Pferde in glatten Wegen mehr, als auf ihre eigene Stärcke verlassen, und alle ihr Fermität den Stollen auftragen wollen: Weswegen die Türcken, wie auch theils Frantzosen, gar keine Stollen gebrauchen, ihren Pferden dadurch desto sichere Huffe zu machen.

Das Huff-Eisen soll durchaus von geschlachten, glatten zähen und guten Eisen seyn, daß es keine krumme aufstehende Spitzen, oder Gruben habe, welche den Huff angreiffen, oder den Sand zwischen Huff und Eisen einlassen, welches beedes die Pferde sehr brennet und drücket, auch soll es nicht zu schwer

seyn, damit es die Nägel halten können, auch nicht zu schwach, daß es nicht in starcken Gebrauch entzwey breche, sondern mittelmäsig.

§. 4. So sollen auch die Nägel nicht so plump und dick seyn, daß sie den Huff voller grosser Löcher machen, noch zu schwach, daß sie das Eisen fallen lassen, dahero das beste und zäheste Eisen hierzu nöthig. So soll auch nicht ein Nagel hie, der ander dort, einer unten, der ander oben, sondern in einer Circul runde nicht zu hoch, aber wohl gleich stehen, und also in einer rechten Stärcke angezogen seyn, daß sie das Eisen nicht schlottern lassen, noch es allzu fest aufliegen machen, und das Pferd einen Fuß um den andern aufhebt, und es nicht erleiden kan.

§. 5. Weilen auch monatlich Beschlagen die Huffe voller Nägel-Löcher machet und langwieriges Aufliegen der Eisen drücket und Steingallen verursachet, so kan weder eines noch das andere gut thun, und wird das beste seyn wo möglich eine Zeit von 6. biß 8. Wochen zu halten, so dann die Huffe auszuwürcken und wo möglich die Nägel in die alten Löcher zu schlagen, alsdann nachmahlen so lang darauf gehen zu lassen und dann wieder ordentlich frisch beschlagen, so werden in der Zeit die Huffe so lang gewachsen seyn, daß die Nägel-Löcher insgesamt werden weggehen, und man also einen gantz neuen Huf und Grund habe, wie an einem Fohlen. Ein oder 2. Täge lasse man sie hernach allezeit stehen auch jederzeit 2. oder 3. Tage vor oder nach dem Neuen- oder Vollmond beschlagen, nachdem der Huff viel oder wenig Wachsen erfordert und kein Mangel vorhanden ist nach welchen man sich, wie in allen Nothfällen, in allweg halten und also solchen Falls diese Ordnung brechen muß.

Jemehr sich nun der ausgewürckte Huff in der Form und Breite der Eisen vergleichet, je besser wird das Pferd gehen und versichert seyn, daß die äussere Wand von dem Eisen nicht geschwächet wird, daß es nirgends hohl oder unrecht aufliege, sonderlich wann der Huff fein gleich geschnitten und das Eisen gleich gerichtet ist, damit kein Sand noch kleine Steinlein darzwischen eindringen mögen, so das Pferd brennen und drucken könnten: Und hierinnen ist noch nützlich, daß das Eisen von Haupt-Nagel an biß zum Stollen etwas breiter sey, als daselbst der Huf seyn kan, fornen aber gleicher Weite, Breite und Länge. Man kan auch zu Zeiten wohl die Eisen abbrechen, (obschon das Pferd des Beschlagens entrathen könnte) wann man sich ein oder andern Mangels von Eisen, Nägeldrucken, Steingallen und dergleichen besorgete, und wo dergleichen vorhanden wäre, müste man nach Nothdurfft auswürcken und die Eisen, so lang mit 3. oder 4. Nägeln anheffte, biß Besserung erfolgete; wo aber deren keines zu finden, wiederum in die alten Löcher träffen und das alte Eisen aufschlagen. Dann so lang ein Pferd der neuen Eisen entbehren kan solle man es bey den alten lassen, als auf welchen sie gewohnet sänffter zu gehen, dann auf denen neuen, welche jederzeit etwas Aenderung an den Füssen machen. Endlich ist auch zu erinnern, daß man kein Pferd in Nothstall zwingen solle, sondern, so viel immer möglich, alles versuchen, biß es sich mit Vortheil und gütigem Verfahren, aus freyer Hand, oder unter dem Mann, gerne beschlagen lasse.

Das XII. Capitel.

Von Fütterung und Warte der Pferde.

Innhalt.

§. 1. Eingetheilte Tages-Stunden. §. 2. Was täglich, wochentlich und jährlich zu verrichten.

§. 1.

Nachdeme die Knechte sich Morgends gewaschen, gebetet, und gekämmet haben, sollen sie des Sommers um 4. Uhr, Winters-Zeit aber um 5. Uhr zu den Pferden sich verfügen, ihnen ihre Portion Futter mit Häckerling vermischt geben, die Streu aufheben, den Stall rein machen und säubern, alsdann ein wenig Heu aufstecken, hernach die Pferde striegeln, abwischen und trocken kämmen. Die Unbändigen sollen sie nicht um die Köpffe schlagen oder stossen, sondern dieselbige oft mit einen Tuch streichen und ihnen schön thun, auch bißweilen etwas Habern geben.

Um 9. Uhr werden sie getränckt und ihnen dabey ein wenig Heu vorgelegt, alsdann herum gehefft und stehen lassen biß 12. Uhr. Zu Mittage gibt man ihnen wieder ein Futter, anbey ein wenig Heu und wieder abgekämmet. Um 3. Uhr werden sie getränckt und darauf ihnen wieder ein Futter gegeben und der Stall ausgeputzt. Um 7. Uhr füttert man selbige ab, gibt ihnen Heu und Habern mit Häckerling vermischt, und machet alsdann die Streu. Theils fangen morgends eher an zu füttern und geben des Tages nur 3. starcke Futter ohne Häckerling, und an statt des Heues, lassen sie dem Pferd Haber- und Gersten-Stroh reichen.

An Reut-Tägen werden sie früh nur ein wenig getränckt, wann sie zuvor ihr Futter und etwas Heu bekommen, alsdann fertig gemacht, alle nacheinander zugleich gesattelt und aufzäumet.

Wann sie auf der Reut-Bahn starck geritten worden, lässet man sie mit den Schweiß-Messer abstreichen, zudecken, herum führen, alsdann im Stall umwenden biß sie trucken; nach diesen wird ihnen Heu vorgegeben und etwas getränckt, alsdann die Füsse gewaschen, mit der Bürsten die Köthen und Huffe rein abgebürstet, und wieder in Stall gebracht. Alle erhitzte Pferde soll man nicht unbedeckt stehen lassen, noch minder ihnen zu fressen geben, auch nicht eher, als biß sie trucken, ins Wasser reuten.

§. 2. Wann kein Reut-Tag ist, wird denen die es nöthig haben, dann und wann eingeschlagen, die Hüffe mit ungesaltzenen Speck oder Honig abgerieben, nach dem Futter im Stand umgewandt; wobey nach den Eisen, Sätteln, Bügeln und andern Gezeug gesehen werden solle, ob nicht etwas auszubessern seye.

Alle Wochen sollen den Pferden die Schläuche ausgeputzet, die Schweiff und Mähn gewaschen und ausgebürstet, und wann ihnen eingeschlagen, die Huffe allezeit ausgeraumet werden.

Im abnehmenden Mond und im Zeichen des Krebs und Wassermanns sollen denen Pferden, an welchen es gebräuchlich, die Ohren ausgeputzet werden. Im zunehmen- und wachsenden Mond, nnd im Zeichen der Jungfrau, Löwen, Stier, und Schützen soll man den Pferden etwas an der Mähn und Schweiff abstutzen, so

so werden sie länger; Etliche Ellen aber lang zu ziehen, erfordert einer besondern Kunst.

Wochentlich soll man ihnen einmal bey den letzten Abend-Futter Tyroler Stein-Saltz geben, des Jahrs viermal die Mäuler putzen, auch denen es vonnöthen im Frühling und Herbst zur Aderlassen. Denen die keine gute Augen haben alle drey Monat den dritten Staffel stechen lassen.

Im Martio soll man ihnen Hasel-Knöpfflein mit Wermuth, Aigen-Knospen und Holder-Saltz vermischt, 14. Tbge Morgends und Abends ein Hand voll geben, es führet aus und machet die Pferde geäpfelt.

Im Frühling und Herbst kan man sie 14. Tage von Lein-Kuchen trincken lassē, es purgiret sehr gelind, aber er machet die Pferde in selbiger Zeit etwas schwitzend. So ist ihnen auch nicht schädlich, Guntreben, Mauer-Rauten, Haselwurtz, und Fœnum græcum, jedes gleich pulverisiret, 14. Tage Morgends und Abends unter das Futter geben, heilet aus und reiniget das Geblüt, ist auch sonst ein herrliches Præservativ.

Das XIII. Capitel.

Wann und zu welcher Zeit man Fohlen aufstellen solle.

Innhalt.

§. 1. Allzufrühe Aufstellung ist nicht rathsam. §. 2. Die beste ist, wann der ander Schub geschehen. §. 3. Wie gar zu wilde Fohlen einzufangen.

§. 1.

Von der Zeit und Weise ein Fohlen aus dem Gestütt zu fangen, ist allbereit im ersten Theil viel nützliches davon gemeldet und das 16. Capitel durchgehends damit angefüllet worden; Dahero nur etwas weniges beyfügen will, wie nehmlich die Meisten ihre Fohlen nach den 3. Jahr schon aufstellen und zu reuten, da doch etliche, welche schwacher Natur, den andern Schub (Bruch) noch nicht völlig gethan, und nur also ein wenig über die Helffte ihres Wachsthums hinaus sind. Uber diß können sie nicht gleich das rauhe Futter und Wasser gewohnen, dahero sie gemeiniglich die Kehlsucht überkommen, vom Fleisch fallen und matt werden, kommt dann das brechen darzu, so wird es, weilen die gantze Natur sich alteriret, gantz krafftloß, müde und faul; und wann nun ein unverständiger Reuter die Ursach dessen nicht wol verstehet, sondern es vor eine Bos- und Faulheit hält, auch deßwegen solches aufs schärffste mit Sporn, Spißruthen und Peitschen angreifft, so folget am nächsten, daß ein Fohlen an seinen Schenckeln ruiniret wird, seine Kräfften, Muth und Vigueur miteinander verliert und endlich gar zu nichts mehr taugt. Wäre demnach besser, wann man ja ein solches Fohlen zu Reuten wolte, man tractirte es gantz gelind, damit es nur bald reutig würde, und man ihme durch Ziehung der Corde (Num. 4.) ein Anlehn aufs Mundstück geben, und gerade aus ins Feld reuten könnte, damit es ein gut Landwesen an sich nehme, dabey fromm, thätig und nicht scheu würde biß zur völligen Perfection seines Alters, da man selbigen hernachmals nicht allein ein mehrers zumuthen, und in einem Monat weiter, als sonsten in 4. Monaten geschehen mögte, avanciren kan. Man hat auch überdiß diesen Nutzen, daß man von einem solchem Pferd im Alter etliche 20 Jahr längere, sichere und dauerhafftere Dienste zu gewarten hat, da es sonsten im Gegentheil im 8. und 9. Jahr schon fast zu nichts mehr tauget, indeme die Schenckel steiff, voller Oberbein und Floßgallen auch allerhand Mängel und nimmer zu curiren seyn.

§. 2. Bleibt es also dabey, daß man Fohlen zwischen den vierdten und fünfften Jahr im Herbst (da man sie ohne das wegen der Kälte einstellen muß aufstelle, dann wäre der letzte Bruch sehr nahe und könnte man solches den Winter über schonen, fein sittsam an der Corde um die Säul lauffen lassen wie Num. 2. zeigt, rittig machen und ihnen alles angewöhnen, hernach im Frühling selbiges zu denen Lectionen, worzu es geartet, nehmen, unterdessen aber ihme den Halß wohl richten, den Kopff, Brust und Schenckel in eine gute Ordnung bringen, jedoch alles mit Gelindigkeit, dann sonsten, weilen sie noch jung, werden sie erschröckt und verzagt, wiederspenstig und desperat; Derohalben gebraucht man zu solchen jungen Pferden eine gelinde lederne Halffter mit Tuch gefüttert, daran an jeder Seiten ein eiserner Ring, dadurch man Härine Strick ziehet, auch im Nothfall eine Trence ein und ausgeschnallt werden kan, und solche Halffter soll gemachet seyn, wie sonst ein Haupt-Gestell, auch solche den Pferd stets angelassen werden, dann es sich nicht viel bey dem Kopff würde umgehen lassen mit den auf- und abzäumen. Dahero ist behutsam umzugehen, biß es solches nach und nach gewohnet. Und obwohlen ein solches wildes Pferd einem Mann allein zu starck, so sollen doch ihrer viel nicht zugleich an einen solchen Pferd hangen, dann sonsten ziehet einer hin, der ander her, und machen das Pferd gantz verwirrt; zwey oder drey, so im Reuten wohl erfahren, sind schon genug, einander zu helffen.

§. 3. Wo solche Pferde aber gar zu wild und sich nicht wollten angreiffen u. fangen lassen, so gibt Herr Löhneisen nachfolgenden Rath: Man sollte nehmlich eine Schlinge an ein Seil machen, doch daß ein Knoten dafür geschlungen sey, damit die Schlinge sich nicht zuziehen mag, u. das Pferd ersticket werde, u. wann man ihme die Schlinge mit einer Gabelstange an Hals gebracht hat, so soll man sehen und sich bemühen, daß man mit dem Seil bald um ein Pilier herum komme, woran man es, so kurtz als es seyn kan, anbinden möge oder könne, alsdann solle man ihme die Halffter allgemach an den Kopff thun und folgends in den Stand, allwo es künfftig stehen soll, bringen, welches ein guter Rath, auch daraus erhellet, daß Herr Löhneisen auch schon einen kleinen Vorschmack von guter Würckung der Säule gehabt. Dieses aber ist nicht rathsam, daß man ein so wildes Fohlen vest an die Säule anbinde, sondern es ist besser, daß man daß Seil nur einmal um die Säule herum winde, damit man gleich wieder nachlassen könne, wann etwann ein solches wildes Fohlen, sich auf den Boden niederwirfft und wältzet (wie es die meinsten thun) und sich dadurch den Halß oder das Genicke abbrechen, oder auch sonsten Schaden thun könne, wann es fest an die Säule gebunden wäre, welches wol in Acht zu nehmen ist.

Das

Das XIV. Capitel.

Wie man ein aufgestelltes Fohlen tractiren soll.

Innhalt.

§. 1. Wie im Stall mit ihme zu verfahren. §. 2. Wie mit solchem anfänglich auf dem Reutplatz zu procediren. §. 3. Wie die Corde zu gebrauchen. §. 4. Wie es zum Auf- und Absitzen gehorsam zu machen. §. 5. Wie ein Fohlen zu denen Lectionen des Schritts und Trabs anzugewöhnen.

§. 1.

Wann man die Fohlen in den Stall gebracht, solle man sie, wie einige wollen, mit den beeden Halffter-Stricken nicht alsbald an Baren fest anbinden, damit selbige sich, wann sie noch wild, nicht an die Brust stossen, in Baren oder gar in die Rauffe springen und sonsten Schaden nehmen, sondern man soll sie im Stand ein oder 2. Schritt von Baren zurück hefften und etwas Graß oder Heu auf den Boden vorlegen, damit sie solches von dar fressen und des Lufftspringens vergessen. Alsdann soll ein fürsichtiger Knecht zu ihnen hinein gehen, mit Stroh den Leib und Schenckel fein gemach abreiben, solche aufheben mit einem Holtz darauf klopffen, eine Decke auflegen und dieselbe gelinde gürten, damit sie sich hinfüro gerne beschlagen und satteln lassen, und so sie dieses vertragen, alsdann an Baren binden und ihnen eine Zeitlang nur halb Futter mit Häckerling vermischt geben, auch nach dem Füttern allzeit im Stand herum hefften, wozu man ihnen eine Fohlen-Trense samt einem linden Capzaum auflegt, damit man sie mit beyden Hefft-Zügeln kan anbinden, daß sie den Capzaum gewohnen und etwas im Maul leiden lernen, auch desto leutseeliger werden. Weßwegen auch jederzeit jemand bey ihnen soll bleiben, auf daß, wann etwann ein Fohlen in einen Zügel spränge oder um sich hauete, er solchem alsobald mit Gelindigkeit begegnen und helffen könne.

§. 2. Will man sie auf die Reutbahn haben, leget man die Decke gedoppelt zusammen und gürtet sie etwas härter, alsdann lässet man solches durch 2. Knechte dahin führen, da ein altes Pferd vorher gehet, wie Num. 1. zu sehen, wann es nun auf die Bahn gebracht, nöthiget man es eben nicht gleich anfänglich zum Vortheil, sondern man lässet es etlichmal in der Volte herumführen, damit es nur den Platz gewohne, alsdann nimmt man solches Pferd an die Säul, selbige auch kennen zu lernen, inzwischen schnallet man die Corde an das Nasenband und bindet die beeden Nasband-Zügel mittelmässiger Länge am Bauch-Gurt an, nimmt es von der Säul hinweg und läst es fein sittsam auf die rechte Hand an der Corde lauffen, wie Num. 2. zeiget. Wolte sich der Fohlen stecken, gehet einer mit der Chambriere hinten nach und schlägt nur auf den Boden, wolte es in einem furieusen Galop fallen, so muß der jenige so es an der Corde hält, nur ein langes Häselnes Sänglein, vor den Kopf halten, so wird es darauf acht haben, und sich nicht übereilen, sondern in einen erhabenen Trab gehen. Wolte endlich der Fohlen den Kopff zwischen die Beine nehmen, und hinten hinaus streichen, so setzet man ihme das Halß-Eisen unter, (welches besser als der Spanische Reuter ist,) doch aber nicht eher, als biß der Fohlen den Sattel leidet, dann sonsten kan er nicht angeschnallet werden.

Wann nun der Fohlen etliche mal auf der rechten Hand herum trottiret, ziehet man ihn ganz unvermerckt immer näher und näher mit der Corde an die Säul und lässet solchen daran pariren, caressirt solchen, und streicht ihn am Kopff und Halß, gibt ihme auch etwas Haber mit Fenchel vermischt.

So er nun verschnaufft, muß man ihn auf die lincke Hand auch etliche mal lauffen lassen, und wann er auch gleich von sich selbsten still stehen bleibt, soll man nicht gleich zuschlagen, als wodurch er nur furchtsam gemacht wird: sondern langsam zu ihm gehen, und wieder etwas geben, er nehme solches, gleich an oder nicht, nachgehends wieder zum Lauff auf die rechte Hand anweisen und etliche Volten herum lauffen lassen, und anstatt der Parada nachmals mit dem Kopff an die Säule ziehen, allda gute Worte geben, und etwas zu essen, damit er spühret, daß ihme an der Säule nichts geschiehet, sondern allda verschnauffen und ruhen kan; so wird es alsdann in kurtzer Zeit von sich selbst dahin, als nach den Centro sich begeben, gerne satteln, auffsitzen, und alles sich angewöhnen lassen, was man nur von ihme verlangen wird. Ferner versucht man es mit Gelindigkeit, ob sich selbiges um die Säule herum treiben lässet, so dieses willig verrichtet wird, (dann mit Gewalt soll man es ja nicht zwingen) caressirt man ihm, schnallt die Corde vom Naßband loß, läßt ihn durch die 2. Knechte noch ein oder 2. mal Fuß vor Fuß, um die gantze Bahn herum und alsdann in den Stall führen, auch in dem Stand, wie zuvor, umwenden. Wann er abgekühlet, soll man ihn mit einen Streichtuch fein sauber abwischen, und biß zur Fütterungs Zeit stehen lassen, nach dem Futter aber hefftet man ihn wieder herum biß um Trinckens Zeit, und inzwischen gehet man öffters in den Stande zu ihme, und giebt ihme etwas.

§. 3. Den andern oder dritten Tag lässet man es wieder ins Reut-Hauß führen, und auf obbeschriebene Art an der Corde lauffen, man muß aber wohl in acht nehmen, wann sich das Pferd setzen, bäumen oder nicht für sich gehen wolte, daß man die Corde oder Seil wol vor sich ziehe, so muß das Fohlen gehorsamen und besser mit den Schenckeln arbeiten. Dann ein eintziger starcker Zug mit der Corde à tempo bringet ein Pferd ungemein aus den Boden, daß es unvermerckt avanciren muß, doch muß man es auch nicht so offt rucken; in der Volta zwey oder dreymal starck vor sich gezogen, ist schon genug, sonst fällt es vor der Zeit in einen furieusen Galop. Die Parada geschicht, wie obgedacht, daß man allemal die Corde gantz zu sich an die Säul ziehet, so wird das Pferd hernach nur desto williger und gehorsamer auf die Cavezon-Zügeln, und gewohnet etwas auf der Nase, jedoch daß der Cavezon nicht zu weit auf die Nasen-Löcher gehet, und den Fohlen den Athem benimmt, dahero ich anfänglich die Corde nicht oben auf der Nasen in Cavezons-Ring einschnallen thue, sondern unten am Riemen im Kiefer, wo die Kinnkette liegt, welches verhindert, daß ein Fohlen den Kopff nicht zwischen die Bein stecken, und unter sich gehen kan, worzu es gebraucht werden kön-

te,

1.

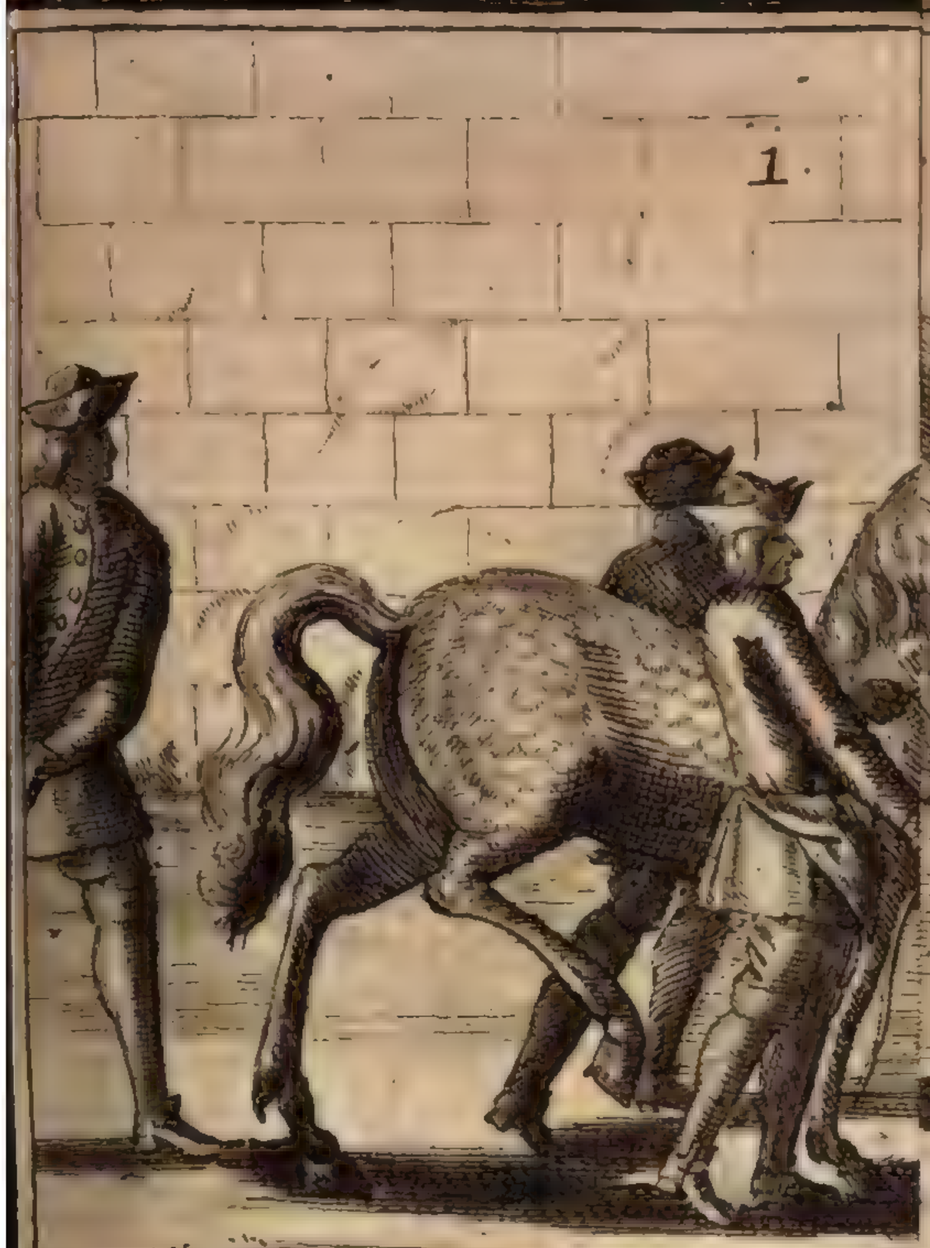

3.

6.

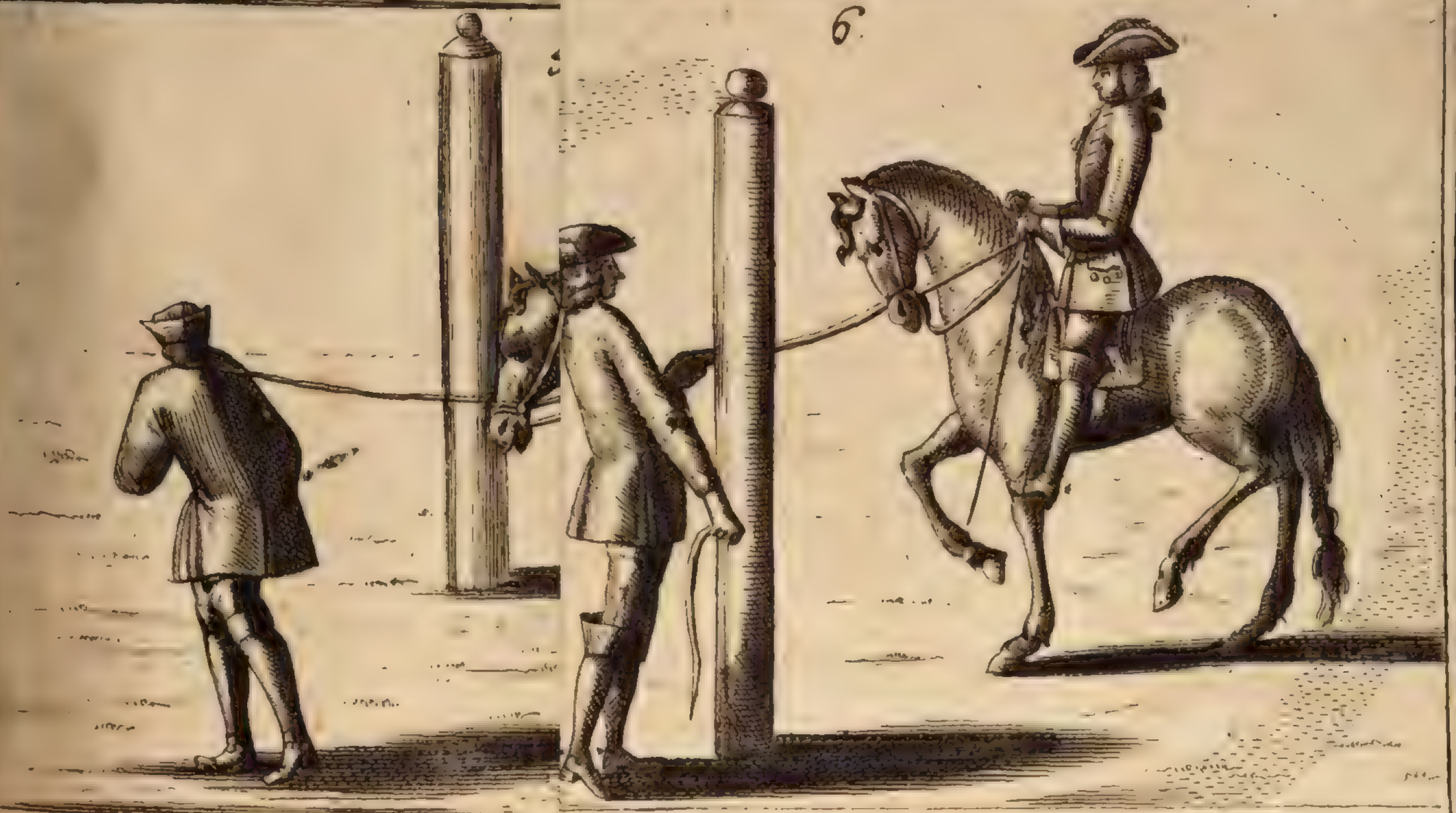

9.

te, wann ihme die Lection gar zu lang gemachet würde. Dannenhero auf weniges wohlaufführen eines Fohlen, soll man es bald wieder in Stall führen, und umwenden lassen.

§. 4. Wann nun ein Fohlen etliche wenige Wochen, vorbeschriebener massen an der Corde gelauffen, und ihme die Säul bekannt gemacht, daß es sich weit herum treiben, und aller Orten angreiffen lässet, solle man auch trachten, daß es sich satteln und besitzen lasse, welches abermahln nicht füglicher geschehen kan, als an der Säul, wie Num. 2. Lit. A. zeigt. Wann es durch das lauffen etwas ermüdet, und allda verschnauffen thut, kan man dann mit ihme umgehen, wie man will, wenn er angezogen ist, auch leichtlich einen alten Sattel oder Reut-Küß, mit ein kurtz paar Bügeln auflegen, welches es eher gedultet, als im Stand oder Stall. Solchen Sattel nun soll man ja nicht zu hart gurten, sondern so gelinde als es immer seyn kan, sonsten würde der Fohlen, welcher des harten gürtens ungewohnt, im lauffen wundersame Sprünge thun, oder wohl gar zu Boden niederfallen, und mit geschwinden wieder aufstehen, sich im Creutz oder Bügen verrencken, und wann es ja wohl abgienge, sonsten andere übele Gewohnheiten an sich nehmen, als sich aufblähen, anlehnen, und vor dem Sattel einen Abscheu bekommen, also, daß wann es solchen nur sehete, schon anfienge zu schnarchen, springen, schlagen und beissen, und solches alles aus lauter Furcht, welche letzlich gar in eine Boßheit verwandelt, und ihme mit schwerer Mühe wieder abzugewöhnen seyn würde.

Nachdem nun der Fohlen auch etlichemahln mit dem Sattel und Bügeln herum gelauffen, (dann mit Sande zu beladen ist nicht rathsam) soll man ihme nochmahln pariren, und ehe er noch verschnaufft auch das Aufsitzen versuchen, und kan man mit dem lincken Fuß etlichemahln in den Bügel tretten, mit der Hand in den Sattel klopffen, um zu sehen, wie er sich anstellet; stehet er willig und still, so soll man sich folgends in Sattel gemachsam und unvermerckt hinein schwingen, damit man das Pferd nicht erschrecke; Dabey soll der zu Fuß die Corde oder den Halffter-Strick wohl in acht nehmen, und denselbigen recht anziehen, daß er sich nicht bäumen oder sonst zurück und seitwärts lauffen, noch dem Reuter Schaden zufügen könne. Wann es sich dann willig ergibt, wiewohl es nicht anderst seyn kan, soll man fein sittsam wieder absitzen, es caressiren, mitsamt dem Sattel in Stalle führen, und biß zu Mittage umgewandt stehen lassen, auch den Sattel nicht eher als biß zu Nachts abnehmen, damit es solchen gewohne; inzwischen soll man offt zu ihm in Stand gehen, in Sattel klopffen, denselben öffters lüfften und immer dem Pferd etwas geben; Auf solche Weise wird man das allerwildeste Fohlen in kurtzer Zeit zahm und thätig machen; man muß aber niemahln, es seye wo es wolle, vor dem Fohlen stehen, sondern allezeit seitwarts tretten, damit es einen nicht unversehens auf den Kopff springen oder hauen möge.

§. 5. Den nächsten Reut-Tag oder etliche Tage hernach, nach Befinden des Pferds Gehorsam, soll man versuchen das Fohlen im Stall gemachsam zu satteln, und wie obgedacht, nicht hart gurten, nachgehends dasselbe wieder auf die Reut-Bahn an die Säul führen, und an solche anziehen; alsdann soll ein erfahrner Scholar oder sonst leichter Reuter zwey abgebrochene Spiß-Ruthen nebst denen 4. Zügeln, in die lincke Faust nehmen, solche auf dem Sattel-Knopff aufsetzen, mit der rechten nach dem Bügel greiffen, und gantz sittsam bey dem Vorthel aufsitzen, wie Lit. C. weiset, das Pferd aber nicht eher weglassen, biß er sich zurecht in Sattel gesetzet hat, alsdann soll er beede Caveçon-Stricke nebst denen Trencen-Zügeln zertheilen, und in jede Hand ein Nas-Band und Trencen-Zügel nehmen, mit dem kleinen Finger solche zertheilen, daß die Nas-Band-Stricke zu unterst kommen, mit solchen vielmehr als mit dem Trence-Zügeln zu arbeiten, damit das Fohlen mit der Trence im Maul nicht verwundet, noch mit dem Kopff unstet gemacht werde. Nebst deme nimmt er in jede Hand auch eine stumpffe Spiß-Ruthe, kehret solche um, daß die Spitzen unter sich kommen, die benöthigten Hülffen damit desto besser zu geben, wie Num. 6. zu sehen. Wann dieses alles geschehen, so kan der Knecht, so das Fohlen an der Corde hat, selbiges von der Säul wegführen, und mit solcher vor sich ziehen, wie Num. 4. zu sehen, damit er gleich einen erhobenen Land-Schritt lerne, dann der langsame hohe Schulschritt heut zu Tage nicht viel mehr æstimirt wird; der andere, welcher neben der Fohlen hergehet, hat in der rechten Hand ein Häselnes Stänglein, dasselbige hält er entweder vor oder unter den Kopff, damit dem Fohlen, wann er den Kopff etwann wolte zwischen die Beine nehmen, solches verwehret werde, dann streicht er ihn gleichfalls mit der lincken Hand am Halß, damit er unterm Mann auch leutselig werde.

Der Reuter aber sitzet gantz still, und gibt dem Pferd im geringsten keine Hülffe, sondern hält seine Zügel etwas schwebend, so lang, biß es sich von dem zu Fuß läst vor sich ziehen, alsdann erhebt er erst die Nas-Band-Zügel, entweder beyde zugleich oder nach bedürffen einen um den andern, und arbeitet es mit dem Kopff und Halß in die Höhe. Wann nun der Fohl auf die rechte Hand etliche Volten, Fuß vor Fuß herum spacisiret worden, pariret man fein sittsam, und gibt ihme etwas zu essen. Nachgehends nimmt man ihn auch auf die lincke Hand, und verfähret ebenermassen mit Ziehung der Corde, und andern also, wechselt quer durch die Bahn auf die rechte Hand weit durch, und pariret nach etlichen Volten; dann man soll allezeit auf die rechte anfangen und vollenden.

Gleichwie man nun das Fohlen im Schritt spacisirt, also solle es auch auf diese Art trottiret werden, worzu einer zu Fuß die Corda nimmt, und in der Volta das Pferd etlichemahl vor sich ziehet, damit es wohl avanciret, uud in einen erledigten ausgespannten Trab komme; der andere hilfft ihme mit dem häseln Stänglein unten zu Fuß, und hält ihme solches an die Fessel, Num. 8. so muß es lernen tapffer hinaus greiffen, empfindlich an den Schenckeln werden, und vornen wohl aus dem Boden kommen, trifft ihme wohl auch zuweilen, wann es nöthig, mit dem Stänglein unterm Kinnbacken, damit es mit Kopff und Halß in die Höhe komme. Wann man nun etliche Volten rechts und lincks trottiret, ziehet man ihne im pariren allezeit an die Säul, dardurch kan das Fohlen in der Parada nicht auf die Faust dringen, wie es die meinsten im Gebrauch haben, auch nicht zuviel über sich noch unter sich kommen, sondern muß mit den Kopff stet werden, und sich zugleich auf die Croupe setzen lernen, will er anderst nicht mit dem Kopff an die Säul hinan lauffen, dafür sie sich gar wohl in Obacht nehmen, wie Num. 6. zu sehen.

Wann es sich in allem wohl verhalten und aufgeführt, caressiret man ihm, gibt ihme Haber, und setzet an der Säul etlichemahl auf und ab, welches so lang continuiret werden soll, biß der Fohl gewonnen, und keine Difficultäten mehr macht; Alsdann soll der Reuter erst zum Vortheil reuten, und da absitzen, welches er hernach um so viel desto lieber thun wird, wann er schon etwas müde wird, auch dem Reuter nicht halb so viel Mühe machen, als wann man ihme gleich Anfangs, und vom Stall aus, hätte mit Peitschen zum Vortheil zwingen und nöthigen müssen, welches die meinsten Reuter wollen, woraus offt viel Widerwillen entstehet, daß solche Pferde immer einen Haß vor dem Vortheil bekommen, und sich vor allen Steinen scheuen.

Das XV. Capitel.

Wie ein Fohlen hinten zu erleichtern, daß es gerne zuruck gehe.

Innhalt.

§. 1. Ein Pferd hinten wie vornen gleich leicht zu machen, dienet zu unterschieblichen Lectionen. §. 2. Wie diese Lection zu appliciren. §. 3. Vom Zuruckzopffen.

§. 1.

Wann nun der Fohlen einen Monat oder etwas spacilliret und trottiret worden, auch die Hülffen mit den Stänglein an vordern Schenckeln annimmt, soll man ihm an denen hintern Schenckeln auch Ring-fertig und geschickt machen, und mit dem Stänglein, so einen Stachel hat, in Flancken leicht machen, welches eine nothwendige Hülffe, und zu vielen Lectionen nützlich ist, ob schon solche von wenigen employret wird. Dann

1. Lernet ein Pferd dardurch geschickt und leicht zuruck tretten.

2. Im Trab hinten zuruck bleiben, daß es nicht in die vordern Eisen eingreifft.

3. Dienet es zum Galop, ein Pferd in enge Volten zu nehmen, da es dann nothwendig mit den hintern Schenckeln zuruck bleiben muß, solte es anderst nicht hartmäulig seyn.

4. In Courbetten, wann sich ein Pferd steckt, und nicht nachsetzen will.

5. Im Radop, den inwendigen Schenckel zu erleichtern, daß das Pferd sich nicht kan in die Volta legen.

6. Zu den Courbetten, Croupaden, und Ballodaten, hinter sich zu gebrauchen.

§. 2. Solche Hülffe nun recht zu expliciren, so ist hier zu bemercken, daß man das Pferd mit dem Stachel in der Flancken nicht hart stechen solle, daß es streicht, oder viel mit dem Schweiff wedele, sondern man muß das Stänglein in der Flancke nur subtil andrucken, und das Fohlen nur gleichsam kützeln, so wird es die hintern Schenckel, einen um den andern, fast biß an den Bauch aufheben, so er anderst einige Empfindung hat; und dieses muß anfänglich an einer Wand, auf einer Hand, wie auf der andern geschehen, dabey der Reuter des Pferdes Kopff in die Höhe hält, daß es solchen zwischen die Bein nicht stecken kan. Wann man nun zu Ende der Mauer kommt, pariret man.

§. 3. Nachgehends ziehet der Reuter gemächlich einen Zügel um den andern an, und versucht, ob er wolte einen Schritt zuruck tretten. Wann er nun solches willig thut, soll man ihm liebkosen, und mit 1. oder 2. Schritt zufrieden seyn, und ja nicht übereilen. So es sich aber widersetzte, muß man nicht gleich drein schlagen und hauen, sondern vorhero urtheilen, ob der Fohl aus Ungeschicklichkeit der Schenckel, oder aus Unvermögenheit uud Schwäche des Rückens, oder Boßheit sich widersetze. Thut er es aus Ungeschicklichkeit, so muß er, wie gedacht, zuvor hinten besser leicht gemacht werden. Thut ers aber aus Unvermöglichkeit, muß man Gedult haben, und ihn lassen besser zu Kräfften kommen. Geschicht es aus Boßheit, und will sich mit Hauen und Bäumen wehren, so soll der zu Fuß seine Corde wohl in acht nehmen, und den Fohlen damit auf die Nasen straffen, darneben mit einer abgestumpfften Spiß-Ruthen auch auf die Nasen treffen, oder nur damit drohen. Solte es aber noch nicht pariren wollen, so nimmt der andere zu Fuß einen langen Häselnen Stecken, und schlägt ihn damit an die hintere Köthen, daß er einen Fuß um den andern aufhebt, und zuruck setzet, so müssen die vordern von sich selbst, und das Pferd ohnfehlbar nachfolgen, wie beydes Num. 5. zeiget. Man könnte ihm auch zuweilen mit dem Stachel zum Streichen helffen, welches hinten auch sehr erleichtert, aber es muß nicht zu offt geschehen, sondern auf wenige Besserung die Hülffte entzogen werden. Nachgehends soll es der Reuter allein probiren, und die Zügel einen um den andern rucken, doch in allen gleich wieder nachgeben, daß es sich hinten nicht steckt noch seiner Schenckel mächtig ist. Geschehe es aber, daß ein Pferd, welches zuvor schon öffters zuruck gegangen, verstockter Weise sich widersetzte, so kan man es mit Gewalt darzu nöthigen; So es sich aber darüber erzörnete, soll man es nicht weiter nöthigen, biß es wieder zu sich selbst kommet, dann solche boßhafftige Pferde verachten auch die allerschärffsten Straffen, so hefftig dieselbe auch immer seyn mögen. Man kan es auch, wann es im Stande, umgewandt, oder zwischen die Pilaren lang angebunden, oder an einer Wand frey zuruck tretten lernen, welches ihm viel leichter, als unter dem Reuter ankommet, da auf jeder Seiten einer ein Nasen-Band-Strick nimmt, und den Fohlen alternativement damit ruckt und strafft, so muß er unfehlbar zuruck tretten, alsdann soll man ihn gleich wieder von sich treiben, welches auch unter dem Reuter allezeit observiret werden soll.

Das XVI. Capitel.

Wie der Reuter ein Fohlen ferner soll unter die Hand nehmen.

Innhalt.

§. 1. Wie einem Pferde die nothwendige Wendung beyzubringen. §. 2. Wie ein Fohlen Seitwärts, und um die Säule zu treiben. §. 3. Wie ein Pferd an der Säule zu allen Lectionen geschickt zu machen. §. 4 Wie der Unterschied, ein Schul- oder Soldaten Pferd abzurichten, zu machen sey. §. 5. Von unterschiedlichen Hülffen und Straffen der Pferde.

§. 1.

Nachdeme nun der Fohl eine Zeitlang in obigen Lectionen exerciret worden, von denen zu Fuß die Hülffen einiger massen angenommen, und sich nun mit der Corde im Trab vor sich ziehen läst, kan ihm der Reuter mit beyden Nasen-Band-Ziegeln zugleich, oder einen um den andern in die Höhe arbeiten, daß es mit den Kopff gleich, und hernach in die Volta kommt, mit beyden umgekehrten Spieß-Ruthen ihm hinten vor sich helffen, und einen Schenckel um den andern gebend, anfänglich ohne Sporn, bloß damit er solche Schenckel-Hülffe nur annehme, und sich nicht widersetze. Wann es nun dieses in der Volta willig erträgt, und den Kopff in die Schul trägt, und hält, kan man aufs Kreutz etliche mal durchbrechen, welches einem jungen Pferd sehr nutzlich, dann durch das Durchschliessen der Volta wird ein Pferd geschickt, und lernet, sich mit einen schönen Wohlstand recht umwenden, bey welcher Wendung der Reuter den inwendigen Nasen-Band-Zügel nicht nur allein anziehet, sondern absonderlich den Auswendigen zur Beyhülffe mitnimmt. Als zum Exempel: Wann man das Pferd auf der rechten Seiten durchwendet, ob es schon mit dem rechten Zügel geschehen, und der Kopff in der Schul gehalten werden muß; Nichts destoweniger soll auf der andern Seiten der Zügel des Naß-Bandes mehr angezogen gehalten, und mit andrückender Faust an den Halß gegen der rechten Seiten zu gewendet werden, dardurch wird das Pferd die Würckung des auswendigen Zügels verstehen lernen, und hernachmahls, wann es frey von Cap-Zaum gemacht wird, und die Stangen allein auffgeleget seyn, sich mit der lincken Faust allein desto leichter vom auswendigen Zügel wenden lassen, welcher Contra Zügel von ihrer wenigen observiret wird, massen die meinsten Reuter den rechten Naß-Band-Zügel nur allein anziehen, wann sie ein jung Pferd auf der Reut-Bahn, auf die rechte Hand wenden wollen, auch auf die lincke Seite desgleichen thun, welches ein Pferd gar leicht ankommet. Kommen aber zuletzt die Stangen ohne Naß-Band allein darauff, und der Reuter will das Pferd auf die rechte Hand rumm wenden, so schlottert der rechte Zügel, und der lincke wird verkürtzt, und ziehet sich allein an, alsdann laufft das Pferd wieder des Reuters Willen lincks, und wann er solches auf die lincke Hand wenden will, so thut das Pferd abermals das Contrarium, und laufft rechts. Wann nun ein unverständiger Reuter die Würckung des auswendigen Contra-Zügels nicht observiret oder verstehet, so straffet er offt sein Pferd unschuldig, woraus nichts anders erfolget, als Bäumen, an die Wande anlauffen, Stettigkeit, und sonsten andere Untugenden, welches derohalben sehr wohl in acht zu nehmen.

§. 2. Will man ferner einem Pferd die Wendung seitwärts, oder um die Säul beybringen, so ziehet der zu Fuß die Corde an der Säul kurtz an, und läst sie nicht weichen, sondern treibt darneben das Pferd auf die rechte Hand mit der Spieß-Ruthe am lincken Schenckel, damit es mit demselben um die Säul herum gehen muß, der Reuter ziehet darneben einen Zügel um den andern an, und hilfft ihme damit fort, wie auch mit Anlegung seines lincken Schenckels hinter dem Gurt oder an des Pferdes lincken vordern Bug, oben wo er seine Junctur am Bauch hat. Mit der einen Spieß-Ruthen hilfft er ihme hinten am Creutz, mit der andern vornen am Bug, und wann sich das Pferd mit dem Leibe krümmet, hilfft man ihme mit dem rechten Sporn subtil in der Flancke. Wann es nöthig, gehet hinten einer mit einem langen Stänglein, und legt solches entweder auf die Grouppa oder hilfft mit solchen auf der Seiten, wo sich das Pferd am ungeschicktesten erweist, massen ein Pferd sich immer auf eine Hand ringfertiger, als auf die andere erzeigt.

Auf die lincke Hand muß ebener massen verfahren werden, als nehmlichen, man hilfft dem Pferd mit beyden Zügeln, einen um den andern, daß es mit gleichen Kopff und Halß um den Pilier herum gehet, braucht darzu den rechten Schenckel vornen am Bug, und die rechte Spieß-Ruthe am Creutz, die lincke fornen am Bug, und wann es vonnöthen, den lincken Sporn in die Flancke, aber nur subtil angedruckt, und nicht damit angesporet. So das Pferd nun willig dem Schenckel und der Spieß-Ruthen gehorsamet, soll man es anfänglich ja nicht zu enge nehmen, noch gar zu offt herum treiben, damit es sich nicht widersetze, und aus Boßheit sich an die Säul auflähne, und des Reuters Schenckel anzudrucken suche. Worgegen der auswendige Naß-Band Zügel vorzuhalten ist, so strafft es sich selbst, und kan den Reuter nicht andrucken, oder aber es muß der zu Fuß solches bey einem Naß-Band-Zügel anfassen, solches zwey oder drey Schritt von der Säul wegführen, und den Umkreiß erweitern, mit einer Spieß Ruthen hinten am Creutz straffen, so muß es alsdann ohne des Reuters Hülffe gehorsamen, wie alles Num. 6. zeigt.

§. 3. Wann man nun ein Pferd an der Säul pariret, kan man es allda mit den vordern Füssen, einen um den andern aufheben, und scharren lernen, welches durch Berührung der Krone mit den Stachel füglichen geschehen kan, wodurch ein Pferd Bug-loß und ringfertig auf seinen Schenckeln, anbey allart, muthig und unruhig auf der Erden wird. Und wann das Pferd faul wäre, und wolte solches durch gütige und geringe Anmahnung nicht von sich selbsten thun, so soll man es mit den Stachel desto empfindlicher auf der Krone stechen, und das Pferd mit fleiß darzu gewöhnen, daß es sich hernach allezeit zu Anfang und

Ende einer jeden Lection mit einer sonderbahren Freudigkeit præsentire, durch Aufhebung der Schenckel, einen um den andern, und doch auf der Stelle stehen bleibe. Dann durch solche Bewegung wird sich, wie gedacht, das Pferd bequem und geschickt machen, sich mit den hintern Füssen auf die Groupda setzen, gelind ansprengen, auch alle Schulen mit einer schönen Grace anfangen und vollenden.

§. 4. Derjenige, so Pferde dressiren will, muß auch ein Unterschied observiren, ob solche eintzig und allein bey der Manege sollen gelassen und behalten werden, oder ob sie nur à la Soldate sollen abgerichtet, und dabey über Land gebraucht werden. Wann nun ein Schul-Pferd nur allein bey der Manege soll gelassen werden, daß es allda geschickt und wohl anständig erscheine, so muß ihme gleich Anfangs an der Säul, Kopff, Halß, Schultern, und der gantze Leib mehr piliirt und gebogen werden, als an einem Land-Jagd- oder Soldaten-Pferd, welches einen guten Schritt und Land-Wesen darbey erlangen muß: Inmassen zwischen einem schönen erhobenen Schul-Schritt, und eilfertigem Land-Schritt, ein grosser Unterschied ist, welches bey der Abrichtung wohl in acht zu nehmen, damit dergleichen Pferd durch allzu vieles Pliiren in engen Volten nicht dadurch verkürtzet werde.

Ein Schul-Pferd nun an der Säul wohl zu biegen, und zu denen Manegen geschickt zu machen, so muß solches durch die sogenannte Gamarra, oder langen Cap-Zaums-Zügel (welcher am Sattel-Knopff oder Gurt angeschnallt, und durch den Naß-Band-Ring durchgezogen ist) geschehen, worzu des Reuters Faust und auswendiger Schenckel das Seinige auch thun muß. Diese fürtreffliche Schul an der Säul (welche von den höchst-seeligen Hertzoge von Neucastle nicht genug kan recommandirt werden) mit dem inwendigen Cap-Zaums-Riemen, und auswendigem Schenckel, bieget die Schultern und den Leib in kurtzer Zeit, und machet ein Pferd sehr geschickt und fähig zu allen Schulen. Nur ist wohl dabey zu beobachten, daß man die Pferde nicht zuviel unter sich in Boden ziehe; Item, daß es nicht genug seye, wann man den Kopf und Halß gleich gar biß hinder den Stieffel bieget, sondern es muß auch die äussere Schulter in die Schul gebracht werden, welches daran zu erkennen, wann ein Pferd seine 2. hindere Füsse nahe zusammen bringet, dann wann der auswendige hintere Fuß nahe bey dem inwendigen zu stehen kommet, so ist das ein Merckmahl, daß die Schultern genug gebogen, und das Pferd gewißlich in die Volta gebracht ist wie der Abriß Lit. A. (wo es mit H und K rechts und lincks bemerckt ist) klar zeiget, Vide Neucastle. pag. 157. allwo nicht allein die vördern 2. Füsse 1. 2. enge zusammen gerucket sind, sondern auch der auswendige hintere Fuß 3. fast eben den Circul betritt, worauf der äusserste Fuß 4. zu stehen kommet. Dabey kommet noch dieses in acht zu nehmen, wann man das Pferd verkehrt, mit den Kopf an der Säul arbeitet, so wird die Volta rechter Seits in die lincke Hand verwechselt, und was sonsten lincker Hand gewesen, (da der Koff auswendig gestanden) wird in die rechte Hand verwandelt, welches um der in und auswendigen Hülffen und Straffen willen, wohl zu mercken.

§. 5. Was anbelanget die unterschiedliche Hülffen und Straffen der Pferde, so geschehen solche auf zweyerley Weise: nehmlich mit Schlagen oder Liebkosen mit der Faust, als wodurch eines Theils ein Pferd gezüchtiget, und andern Theils wieder aufgemundert, und versichert wird, auch leicht erkennen lernet, wann es recht oder unrecht habe, und sich fürchten vor der Straffe, so offt es einen Fehler begehet. Dahero soll man kein Pferd lassen von der Reut-Bahn wegführen, wie wiederspenstig es auch seye, ehe und bevor es caressiret, und gäntzlich aus der Boßheit gebracht worden ist, sonsten es darinnen verharret, und den andern Reut-Tag aus annoch in sich haben der Boßheit keine Lection mit Willen an- und aufnimmet.

Das XVII. Capitel.

Wann, und wie man ein Fohlen ohne Säul in Schritt und Trab reuten und arbeiten soll.

Innhalt.

§. 1. Von Unterschied und Eigenschafft des Trabs. §. 2. Ein Fohlen muß man auf einer Seiten sowohl als auf der andern geschickt machen. §. 3. Bey welchen Pferden einige Ordnung zu beobachten. §. 4. Einiger Fehler gethane Meldung.

§. 1.

Es geschiehet offt, daß ein Fohlen die Säul so perfect kennen lernet, daß man ihnen zwar alles, es sey auch, was es wolle, an und abgewöhnen kan. Alleine es wird offt mancher so verpicht darauf, daß er von der Säul gar nicht mehr wegzubringen ist. Solches Pferd nun, so bald es an der Säul recht gethan, und dem Reuter, sowohl im Schritt und Trab, als in der Parada hinter und vor sich, wie auch seitwärts gehet, soll man ohne Pilier hinfüro arbeiten, biß es solchen wieder vergist, u. denselben etwas weit nehmen einen Naß-Band-Zügel um den andern rühren, damit es mit Halß und Kopff in die Höhe komme, offt hinter sich ziehen, dann wieder für sich gehen lassen, auch darneben seitwärts treiben, jedoch alles Fuß für Fuß.

Wann diß geschehen, solle er solches auch in Trab nehmen, und die Volten wohl erweitern, damit es sich nicht auf die ein oder andere Seiten legen lerne; Der zu Fuß soll es etlichmal starck in der Volta vor sich ziehen, damit es wohl für sich greiffe, und aus dem Boden in einen erhabenen ausgespannten Trab komme, auch kan man ihme anstatt der Kugeln mit den Stänglein an dem vordern Schenckeln helffen lassen, daß es einen leichten Fuß überkomme, ringfertig, hurtig und geschickt zu denen Manegen werde. Dann etlichen Pferden kommet der Trab anfänglich schwehr an, dieweilen es ein gezwungener Gang ist, und daß sie entweder ungeschickt von Natur, oder übel-proportionirt seyn, und mit den hintern Füssen nicht denen vördern ordentlich folgen können,

können, sondern traben fornen, und gehen hinten einen Schritt, oder traben ungleich; Dannenhero solche Pferde, so lange sie nicht recht traben, zu keiner andern Lection zu nehmen seyn. Etliche greiffen vornen nicht genug hinaus, sondern traben stopffend; Etliche sind faul, und führen die Schenckel dölpisch; Etliche schrencken und setzen die Füsse Kreutz-weiß übereinander, und solche Art ist schwehr zu corrigiren, und am gefährlichsten zu exerciren, absonderlich in Galop, da sie leicht über ihre eigene Schenckel fallen, derowegen sollen solche Pferde wohl vor sich mit der Corda gerückt und gezogen werden, daß sie in einen bebenden ausgespannten Trab kommen, und ihre Schenckel recht auseinander führen lernen: Andere greiffen mit den hintern Füssen in die vordern Eisen, welches noch gefährlicher, und ein Anzeig eines matt-hertzigen und faulen Pferdes ist, so da schwach von Rücken und Lenden: oder es kommet daher, weilen sie hinten höher, als vornen gewachsen sind. Solche Pferde sollen wohl mit dem Kap-Zaum über sich gearbeitet, und in einen erhobenen zusammen gereckten Trab exerciret, auch mit den Stänglein in Flancken leicht gemachet, oder 2. lange Hefft-Zügel an die hindern Fessel angeschnallt, und am hintern Zeug befestiget werden. Innge Pferde mit schwehren höltzernen Kugeln und Eisen, im tieffen Sande, oder im Wasser zu trottiren, tauget nicht, massen sie die Schenckeln ruiniren, und solche doch nur so lange heben, als sie in solchen waden müssen. Wann aber ein Pferd recht traben soll, darff es eben die vordern Füsse nicht so viel auf die Seiten auswerffen (ob es schon viele für rar halten, und um theuer Geld bezahlen) massen solch Traben nicht lang dauret, sondern ein Pferd soll in allen Schulen die Füsse gegen die Elenbogen biegen; Hitzige Pferde soll man nicht in weiten Volten, sondern in kleinen Volten exereiren, dann so müssen sie immer wenden, und vergessen dabey ihr furiöses Wesen.

§. 2. Man soll niemalen die Volta, noch zur Zeit mit ihnen auf die andere Hand changiren, biß sie vor im Galop just seyn, den Kopff und die Grouppa wohl und gerne halten, sondern allemahl vorhero pariren, sonsten ist alles verlohren, wann man ehender mit dem Pferd auf die andere Hand wechselt, bevor es in der einen durch die Wendung noch nicht recht versichert ist, sintemalen sie hernach allemallen wenden wollen, so offt sie durchs Creutz auf der geraden Linie durch genommen werden. Wann nun ein Pferd in diesen allen gehorsamet, so soll es nunmehro auch auf die andere Hand, Fuß vor Fuß, auf folgende Art durchgeschlossen werden als, man spacisiret erstlich eine Volta auf die rechte Hand, dadurch wechselt man auf der Mitten Kreutz-weiß auf der Linie hindurch; So man in der Mitten der Volta kommet, leget man den rechten Schenckel hinder den Gurt an, hält den Kopff wohl lincks, und verhält die Zügel mit dem Zaum, damit sich das Pferd etwas auf die Grouppe setze, und solche gebe. Wann diß geschehen, thut man den Schenckel wieder weg, und hilfft ihme im Wenden mit den Steg-Reiff am vordern Bug. Will man dann wieder auf die rechte Hand wenden, so hält man ihm in der Mitte den lincken Schenckel an, und den Kopff auf die rechte Hand mit verhaltenen Zügeln, biß er etwas mit der Grouppa eingangen, alsdann lässet man es avanciren, und wendet es auf die rechte Hand, mit Anlegung des lincken Steg-Reiffes am fordern Bug, damit das Pferd diese Hülffe gewohne. Nachgehends kan man es im Trab auch probiren, und so das Pferd in Wechselung des Trabs den Galop nehmen wollte, soll man es selbigen noch nicht zulassen, wann auch der Galop schon recht wäre, massen es noch nicht Zeit ist, sondern es muß vorhero im Trab mit der Grouppa gewonnen, und im travers eingehalten werden; alsdann kommt der erhabene Galop von sich selbst.

§. 3. Es ist in allen Sachen die Ordnung wohl in Obacht zu nehmen, da man sonderlich in allen Schulen auf der rechten Seiten pflegt anzufangen und aufzuhören, so ist aber solche Ordnung mehr bey abgerechteten Pferden zu observiren, als bey denen, so noch unterwiesen werden sollen, und dahero wohl acht zu haben, auf welche Seite ein Pferd geschickt oder ungeschickt, gehorsam oder ungehorsam, thätig oder unbändig sey, auf diese Seite exercirt man solches am allermeisten, es seye hernach auf die rechte oder lincke Seiten, so soll man nicht allein auf derselben Seiten anfangen und enden, sondern auch den Umkreiß mehr trottiren, als auf der andern Seiten alda das Pferd willig und geschickter ist; Wobey man sich zu befleißigen hat, das Pferd mit geraden Leibe in der Volta zu behalten dann aus dem rechten Rund-Reuten, es sey im Schritt oder Trab, so kommt dann die rechte Rundirung des Leibes, und die Perfectionen der Volten, und endlich des Radops.

Wann aber ein Pferd aus Ungedult, oder andern Ursachen, sich ausser, oder in die Volta werffen, und gleichsam die Zeit abstehlen wolte; auf diesen Fall soll man ihme zu Fuß mit den Stänglein helffen, oder der Reuter kan es mit den Schenckel, Fersen oder Sporn auf der falschen Seiten so lang anmahnen, biß es die rechte Circumferenz der Volten erreicht.

§. 4. Alle vorfallende Fehler und Mängel, so die Pferd im Schritt und Trab begehen können, sind durch Ziehung der Corte, und Hülffe des Stengels zu remediren, absonderlich wann man wohl judicirt, ob es hinten oder vorn zu schwehr oder zu leichte ist, ob es mit den vordern Füssen genugsam hinaus greifft, oder nur damit zappelt; Ob es genugsame Stärcke im Rücken hat; oder ob es aus Schwäche einige Fehler begeht; Ob es zu einen Paß oder Schritt inclinirt, ob es seine Schenckel wohl aufeinander führt, oder ob es hinten und vornen kreutzet. Welches letztere am allergefährlichsten ist, und selten durch ein Mittel kan corrigirt werden, weil es gemeiniglich von der Natur kommt.

Das XVIII. Capitel.

Vom Traverso.

Innhalt.

§. 1. Wann, und wie man dem Pferd auf gerader Linie dem Schenckel soll weichen lernen. §. 2. Wie Kopff, Halß und Schultern gelenck zu machen. §. 3. Wie ein Pferd im Travers den Schenckel und Faust gehorsame. §. 4. Anzeige, warum das heutige Passagiren dem Pferd sehr schädlich.

§. 1.

Wann nun der Fohl, so wohl bey der Säul, als ohne dieselbe, genugsam geübt, und dahin gebracht ist, daß er leicht hinter sich, und wieder vor sich gehet, ist dabey gewandt, sowol im Schritt, als im Trab, trägt seinen Kopff in der Postur, ist leicht in der Faust, und empfindlich der Schenckel-Hülffen, auch von der Hülffe des Stängleins (so in Flancken gebraucht wird) auf einem Schenckel wie auf dem andern hinten leicht gemacht, und dabey gehorsam, alsdann soll man erst an der Wand dem Pferd das Traversiren oder dem Schenckel weichen lernen, woraus der erhobene Galop, wie auch der Radop seinen Ursprung nimmt, dabey der zu Fuß gute Hülffe geben kan, wann er auswendig neben dem Pferd hergehet, auf die rechte Hand an einer Mauer den Anfang machend, selbiges mit der lincken Hand bey dem Naß-Band fasset, mit den Kopff Wechsels-weiß hin und her schiebet, und ihm mit einer Spißruthe hinten an der Grouppa einhält, will er mit der Grouppa nicht genugsam eingehen, so kan ein anderer zu Fuß mit der Chambriere oder welches besser mit den Stachel in der inwendigen Flancken einwärts helffen, so wird es mit der Grouppa leicht gehen. Wann dieses etlichmal geschehen, und solches das Pferd willig thut, exerciret und probiret selbiges auch der Reuter allein, prosequiret dabey alle Hülffen, welche im 16. Capitel beym Schenckel-weichen um die Säulen, schon angewiesen worden. Absonderlich hat er darauf zu sehen, daß der Kopff mit dem inwendigen Naßband-Zügel wol in die Volta gehalten, mit dem auswendigen Zügel hingegen gewendet werde, damit das Pferd sich mit der Brust nicht spandiren kan; und so etwan das Pferd hinten nicht fort oder sich stecken wolte, kan der Reuter den inwendigen Sporn gemachsam in der Flancken andrucken, darneben mit dem auswendigen Schenckel vornen am Bug forthelffen, und wann es nöthig, die auswendige Spißruthe am Kreutz und die inwendige am Bug brauchen. Auf diese Weise kan es sich mit dem Leibe nicht krümmen, noch mit der Grouppa ausfallen, auch mit derselben nicht zu viel eingehen; welcher Fehler unter allen am schädlichsten und am übelsten zu corrigiren ist, massen das Pferd durch solches übermäßiges Einhalten der Grouppa mit den vordern Schenckeln zu viel kreuzet, und mit den hintern sich selbst auf die Krone tritt, auch niemaln eine vollkommene Volta radoppiata formiren lernet, sondern es wird allezeit die Grouppa dem vorder-Theil vorgehen, welches dem Pferd ungemein schwer ankommt, also daß es sich gemeiniglich wiedersetzet, dahero auch heut zu Tag der Radop, ohngeacht er das Fundament aller andern Schulen ist, in solche Verachtung kommen; welches einig und allein aus dieser Ursach entstehet, und unten mit mehrern soll gewiesen werden.

§. 2. Es ist heut zu Tag auf vielen Reutschulen gebräuchlich, daß man denen Pferden die Köpff und Hälse gar zu viel bieget, daß sie mit den Kopff fast biß zu des Reuters Knie, und also auch mit solchem zu sehr in Boden kommen, welche Extremität in allem verwerfflich. Aber es ist bereits schon im 16. Capitel etwas erwehnet worden, daß man vor allen Dingen auf den Unterschied Acht zu geben habe, wozu man ein Pferd dressiren wolle, ob es nur vor einen Cavalier zum Carousselen- und Ring-Rennen tauglich, oder vor einen Soldaten in Actionen zu gebrauchen seyn solle, da er nehmlich mit der rechten Hand seine Lanze, Chevelin, Degen oder Pistol braucht, und sein Pferd in der Action mit der lincken Faust allein, ohne Verkürtzung eines Zügels von einer Hand zur andern wenden und sich nach seinem Contrepart richten muß; Solche Pferde sollen mit Kopff und Halß nicht so viel gebogen werden, sondern nur so viel, daß der Reuter allezeit auf jeder Hand, das inwendige Aug und Naßloch in der Volta siehet; Ein Pferd aber, das absolute zur Zierde auf der Manege gelassen und exeerciret werden soll, solches muß man gleichsam zergliedern und ihm Kopff, Halß und Schultern wohl biegen, alle Glieder des Leibs geschickt machen, und von der angebohrnen schwehren Plumpheit absondern, welches nicht füglicher geschehen kan, als wann die langen Capzaum-Zügel (welche an einem Ende einen dicken Knopff haben sollen, daß sie sich nicht durch den Naßband-Ring durchziehen können, und auf beyde Seiten recht zu gebrauchen wären) am Gurt oder Sattel-Knopff angeschnallt, und durch die Cavezons-Ringen von unten auf durchgestecket werden, und so weit reichen, daß der Reuter gedachten Knopff in die Hand fassen, und dem Pferd, Kopff, Halß und Schultern auf eine Seite wie auf die andere damit biegen, die Hüffte uniren und es dahin anhalten könne, daß es den Kopff in die Schul und auf seine Arbeit und Dienst-Bezeugung Achtung geben muß, und nicht wie ein Blinder mit den Füssen darein tappen. Dieser Riemen bringt das Pferd endlich in Gehorsam, und was es anfänglich gezwungener Weise gethan, darzu bekommt es zuletzt Lust, und gehorsamet frey und willig, thut den Kopff in Changement von sich selbst auf die andere Seiten, daß also der Reuter dabey sein gröstes Vergnügen hat. Jedoch müssen solche Pferde auch das Gewächs, Länge des Halßes und von Natur eine rechte Erleichterung in Schultern haben, sonsten wann sie kurtze Schweins- oder fette Speck-Hälße haben, an Schultern mit allzu vielem Fleisch beladen sind, werden sie dadurch gewaltig in Boden gezogen, überzäumt, auch ihnen nichts rechts und geschickliches beygebracht werden können. Ist also nicht besser, als man mustert solche Pferde von der Reutschulen aus, oder man muß zu frieden seyn, wann der Reuter (wie gedacht) nur das inwendige Aug und Naßloch in der Volta siehet, worzu die Arbeit nur mit den einfachen Naßband-Zügel alternativement geschehen kan.

§. 3. Nach-

§. 3. Nachdeme nun in möglichster Kürtze gezeiget worden, wie und auf was Art die Schultern der Pferde an der Säule zu biegen und Gelenck zu machen seyn; so folget nun auch, wie zu verfahren, daß das Pferd im traversiren dem Schenckel und der Faust gehorsame, und wie die Schultern und Creutz miteinander an einer Wand sollen gearbeitet werden, wobey dann der Reuter auf der rechten Hand denjenigen Caveçon-Riemen gegen dem rechten Knie zu sich ziehet, so bringet er auch zugleich die äussere Schulter hinein, worzu der auswendige Schenckel nebst der Spiß-Ruthe am Creutz zur Hülffe kommet, daß das Pferd mit der Croupe eingehet, und seine Schenckel vor einander, (und nicht Creutz-weiß übereinander) setzet, dergestalt, daß kein Schenckel weder hinten noch vorn, den andern berühre, wie der Abriß von den Schulen Num. VIII. anweiset, welches auch am füglichsten geschicht, wann das Vordertheil dem Creutz vorgehet und nicht einander gleich kommt (als wodurch das Pferd wider seinen Willen von der Linie abkommt und zuruck kriechen muß) auch das Pferd eng hinten zusamm geruckt, nach und nach auf die Croupe kommt und von sich selbst einige Falcaden oder Seiten-Sätze machet, welches schon der Anfang zum relevirten Galop und Radop ist; Auf die lincke Hand verwechselt der Reuter seine Fäuste, ziehet mit dem lincken Caveçon-Zügel den Kopff in die Volta, leget den äussern Schenckel, Ferse oder Sporn an, und arbeitet auf vorige Art gegeneinander. Wann nun das Pferd auf eine wie die ander Seiten an der Wand, Fuß für Fuß, willig und leicht gehet, und anfängt sich vornen selbst zu erheben, alsdann ist es Zeit, daß einer zu Fuß auswendig neben des Pferdes Bug hergehet und mit einer stumpffen Spiß-Ruthen vornen an der Brust an der Wand hinnter zu gleichen Sätzen hilfft, dadurch wird es vornen gar leicht und zu allen Schulen geschickt. Spühret man nun, daß das Pferd an der Mauer dem Schenckel schlickich weichet, kan man solches auch in die Volta und um den Pilier nehmen und solche Lection so lang continuiren, biß es sein gehöriges Alter zum Galop erreichet hat, massen ich jedermann versichern will, daß wo er sein Pferd biß gegen das 5te Jahr mit schweren Lectionen verschonet, er mit solchen hernach innerhalb 3. Monaten mehr ausrichten wird, als wann er dasselbige 2. Jahr lang mit Verdruß galopiret hätte.

§. 4. Es sind etliche Pferde, absonderlich die, so cholerischer Complexion sind, welche durchaus nicht langsam traversiren wollen, sondern stracks seitwärts traben, und ein Gezappel untereinander machen, daß niemand weiß was es seyn soll; solches wird nun von etlichen Bereutern nicht allein zugelassen, sondern gar vor eine sonderliche Zierde gehalten, und Passagiren genennet, welches aber der Pferde Schenckel totaliter ruiniret, und zu Unterweisung in den Schulen höchst schädlich ist. Dann dardurch kommen sie entweder mit dem vordern Leib zuviel, oder hinten mit der Croupe zu wenig, halten dieselbe bald zu weit ein, oder fallen zuviel damit aus, verletzen sich selbst mit dem Eisen an die Schenckel, und tretten sich hinten und vornen auf die Crone indeme sie die Schenckel bald zu viel bald zu wenig übereinander schrencken, auch damit entweder zu langsam oder zu geschwind kommen. Dieses ist mehr vor ein Laster als Schul zu achten, und wo solches continuiret, und nicht vielmehr bald corrigiret wird, ist es nicht allein gefährlich, wegen des Fallens im Radop und Passaden, sondern auch schwehr und mit langsamer Hand ihnen solches wieder abzugewöhnen, werden auch dergleichen Pferde nimmermehr einen schönen Radop machen, sondern jederzeit ein zappelichtes Wesen an ihnen behalten. Solche Pferde kan man sittsam um die Säul oder mit dem Kopff an die Mauer nehmen, und mit einem Zügel um den andern über sich arbeiten, so kommen sie langsamer; auch dann und wann die Stimme hören lassen, und die Spiß-Ruthen vornen am Bug darzu gebrauchen, so kommen sie von sich selbst aus dem Schritt in Falcaden-Sätze, ohne das mühselige Passagiren und überzwerg traben, welches wohl in Acht zu nehmen.

Das XIX. Capitel.

Von der Lection des Falquirens, Zusammenruckung oder Verhaltung des Pferdes.

Innhalt.

§. 1. Was vor Nutzen diese Schule hat. §. 2. Wie man darzu gelangen könne. §. 3. Gebrauch der Calladen. §. 4. Continuation des Trabs. §. 5. Gleichnüß. §. 6. Wann, wie und was vor Stangen einem Pferde aufzulegen, und wie es solche soll annehmen lernen.

§. 1.

Dieses ist die nützlichste und vorträglichste Schul zu arbeiten, wordurch ein Pferd, indeme es einen Schenckel um den andern gemachsam erheben muß, nicht allein völlig gewonnen wird, und seine Tugenden oder Laster erkandt werden können, sondern es kommt auch dardurch mit dem gantzen Leib, und sonderlich mit Kopff und Halß in die gute Postur und Gestalt, bekommet ein rechtes Appoggio oder Anlehn aufs Mundstück, die Croupe muß sich biegen und abwärts sencken, die hintern Hufe muß es wohl untern Bauch setzen, nachrutschen, die vordern und hintern Schenckel wohl biegen und zu allen Manegen (wann es anders Disposition hat) geschickt werden.

§. 2. Aufs kürtzeste nun darzu zu gelangen, so muß das Pferd vorhero erst wohl und schicklich zuruck gehen, alsdann wie oben gesagt, mit dem Stachel in den Flancken wohl leicht gemacht seyn, daß es mit den hintern Füssen nicht nachschleppet, auch mit Kopff und Halß wohl in die Höhe gerichtet seye; Alsdann verhält es der Reuter mit beeden verkürtzten Naß-Band-Zügeln, daß es mit dem Kopff herbey und in die Postur kommt, und leicht in der Faust wird. Ferner lässet er solches anfänglich an einer Mauer gantz langsam Fuß vor Fuß avanciren, versucht dabey das Pferd im Fortgehen etwas zu erheben, und drucket ihme beede Knie, oder beyde platte Schenckel zugleich hinter dem Gurt an, mit wenig Fühlung der Sporn, wovon sich die hintern Füsse mit der Croupe hernach wohl

wohl biegen und nachrutschen. Der zu Fuß hat es um stockens und bäumens willen an der Corde und hilfft ihme mit einer langen Ruthe hinter den Sattel auf dem Creutz fort, daß es avanciret, sich wohl zusammen ruckt, vorn leicht und frey mit den Schenckeln wird; Und so es anfängt von selbsten sich zu leviren, es mag auch seyn, so wenig, als es immer wolle, alsdann ist es Zeit, daß dem Pferd der Reuter mit beeden stumpfen Spiß-Ruthen an den Bügen oder der, so zu Fuß an der Brust vollends zu gleichen Sätzen hilfft, wie die dritte Abbildung Num. III. zeiget, woraus eine schickliche Parada, niedrige Falcaden, hohe Courbetten, und alle Schulen über der Erden kommen. Es halten solches auch viele vor eine Probe, woraus zu urtheilen seye, zu welcher Art lüfftiger Arien es inclinire und füglich zu nehmen seye. Wann aber ein Pferd sich waigerte oder zu hoch erheben wolte, solte man es lieber offt continuiren, als einmahl straffen, auf jeden Gehorsam dargegen mit Liebe versichern, die rechte Höhe mit der Ruthen zeigen, auch die Füsse wohl zu biegen, nebeneinander zu führen und zu setzen, anweisen. Das gantze Pferd muß auf gerader Linie mit allen Theilen just behalten werden.

§. 3. Etliche Bereuter nehmen ihre Pferde um solche auf die Croupe zu bringen, auf eine so genannte Calada, oder abhängenden Sand-Berg abwärts, in geschwinden Trab oder wohl gar im Galop, und nöthigen es allda sich zu erheben und eine Parada zu machen, und nach denselben ziehen sie solches wieder etliche Schritt Berg-an zurück, welche violente Action denen jungen Pferden höchst schädlich ist; Massen dieselbigen an denen Lenden zuviel überladen, und gleichsam Lenden-loß und Creutz-lahm gemacht werden, daß also ihnen nachgehends ihre erlangte vermeynte Geschicklichkeit des Levirens wenig mehr helffen kan. Wo aber solche Art bey etlichen alten, lasterhafften, verderbten, hitzigen und überwachsenen Pferden nicht gäntzlich unterlassen werden könnte, würde sie doch mit grösserer Moderation und gelinderer Bezeugung des Reuters vorgehen müssen, welcher dem Pferde nicht auf einmahl alle Kräffte benehmen sondern der hinterstelligen Arbeit und Gebrauch noch etwas übrig lassen müste.

§. 4. Bey dieser Lection des Falquirens oder Verhaltens auf gerader Linie soll man noch dabey den zusammen geruckten Trab so lang in der Volta continuiren und solches noch nicht zum Galop nehmen, biß das Pferd recht wohl aus dem Boden gehet, gelindes Maules ist, mit den hintern Schenckeln nicht über die vordern Fußstapffen kommet, und völlig austrottiret ist, da dann der erhobene Galop schon von sich selbst kommen wird, massen dieses Verhalten die letzte Lection ist, worinnen man ein Pferd zuvorher wohl unterweisen, und solches damit auf die Croupe bringen soll, ehe es den Galop oder Radop anfänget. Dann in dem rechten Falquiren stecket das Fundament aller Stetigkeit vom Kopff und Halß, wann man solche samt einer guten Parada erlanget, so ist das Pferd meinstens schon gewonnen, und zu allen Lectionen geschickt.

§. 5. Hierbey ist noch zu wissen, daß in der gantzen Abrichtungs-Kunst der Pferde eines theils nichts schwehrers, andern theils aber nichts nutzlichers seye, als solche auf die Croupe zu setzen, massen es anfänglich einem Pferd ungemein schwehr ankommt, auch die meisten sich widersetzen. Dahero kan ich die Lection dieses Falquirens oder Verhaltens, derselbigen fleißige Continuation, wie auch die dazu nothwendig erforderende Gedult nicht genugsam recommendiren.

Um hiervon die Ursach zu begreiffen, so ist zu beobachten, daß des Pferdes Croupe oder Creutz nichts zu tragen habe, als nur den Schweiff, welcher gantz leicht; da hingegen haben die vorderen Füsse, den Kopff, Halß, Schultern, welche viel schwehrer sind, und werden solche Theile jederzeit (es stehe oder gehe gleich das Pferd) von den vordern Schenckeln am meisten getragen. Weilen nun von Natur die Croupe mit der Last des vordern Theils nicht beschwehret ist, so fället den meinsten Pferden die Positur schwehr, darinnen ihr gantzer Cörper auf der Croupe ruhen muß. Dann gleichwie ein Kahn oder Schifflein allezeit mehr hinten als vornen beladen seyn soll, wann es nicht vorn unter Wasser gehen, und leicht gewendet werden soll; Also stehet einem Reuter zu, ein Gegen-Gewicht zuwege zu bringen, und den vordern, als schwehr beladensten Theil zu Hülffe zu kommen, derohalben so setzet man es auf die Croupe, und ist sonst kein anders Mittel übrig, das Pferd leicht in der Faust, wendig, dauerhafft, angenehm, wohlständig und den gantzen Leib geschickt zu machen, daß es nicht allein im Krieg, sondern in allen ritterlichen Spielen den Reuter und alle Zuschauer vergnügen kan.

§. 6. Wann ein Pferd in dieser Lection des Verhaltens wohl geübt, und mit dem Capzaum in Postur gebracht, ist es Zeit, daß man dem Pferd auch ein paar mittelmäßige leichte Wallachen- oder Klepper-Stänglein mit einem geschlossenen Holbiß auflegt, die Kinnkette ziemlich lang einlege, damit das Pferd Lufft hat und mit dem Mundstück spielen kan, auch solches dieselbe ehender annehmen lerne. Solchen Zaum muß man immer mit leichter schwebender Faust führen, denselben bald verhalten, bald unvermerckt wieder nachlassen, daß das Pferd nach dem Mundstück greiffen lerne, und ein Appoggio und Anlehnung desto bälder darauf bekomme. Es könnte auch viel Zeit gewonnen werden, wann man das Pferd von einem zu Fuß mit der Corde im Schritt ließ vor sich ziehen wie Num. 4. gezeigt worden, so könnte der Reuter es dabey desto besser arbeiten, und müste also nothwendig an die Faust kommen. Hat es nun solches angenommen, kan man es noch eng Wechselsweiß trottiren, und endlich in weiten Galop nehmen, auch öffters hinter und vor sich gehen lassen; so es nun dieses alles willig thut, kan man anfangen solches auf die Stangen mit verhangenen Naßband-Zügeln allein zu reuten, und ihme ein paar Reut-Stangen, die wohl passen, auflegen. Man kan auch ein solches Pferd Nachmittag zwey Stund im Stand herum hefften, ihme die Stangen auflegen, und die Zügel etwas verkürtzt anziehen und auf den Knopff setzen, damit es sein Anlehne darauf zu suchen sich bequeme.

I.

III.

IV.

VI.

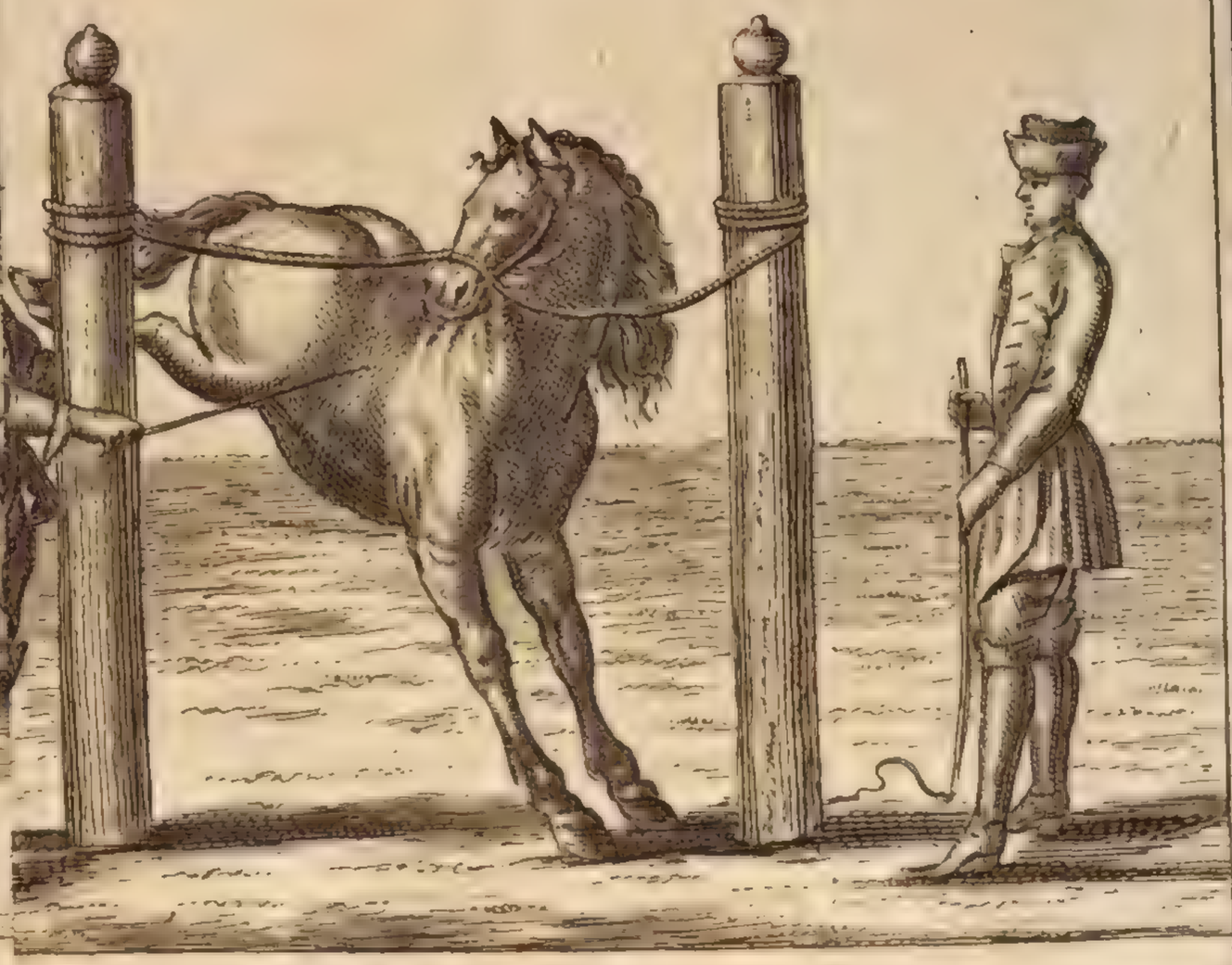

VII.

IIX.

oder gr

1. Dreyerley
lep und le
ſtung deſſ
lep. 5. 5.
Dem Galo
lenung und

den Hanl
2) Die
hierwas
n Rüden
3. Der
n, wider
rnehm H
n will
als wie
und Pf
n pinsch
ichlich
n und
1. 2. B
2. Be
ed

Das XX. Capitel.
Von dem Galop.

Innhalt.

§. 1. Dreyerley Arten des Galops. §. 2. Vom ordinaire Galop und leichter Wendung in denselben. §. 3. Verfälschung desselben. §. 4. Gründliche Anweisung zum Galop. §. 5. Gute Hülffen zu Fuß. §. 6. Gleichnüß. §. 7. Vom Galop Aggropeti. §. 8. Galop Racollto. §. 9. Hinderung und Fehler.

§. 1.

Der Galop wird auf dreyerley Arten unterschieden.

1.) Ein kurtz zusamm gezogener langsamer ordinaire Galop, in welchem sich die Pferde hinten mit dem Kreutz gleichsam gegen die Erde neigen, und auf den Hanken der hintern Schenckel nachsetzen.

2.) Die andere Art wird Aggropato genannt, und ist etwas erhobener, in welchen die Pferde mit hartem Rücken und aufwerffender Croup galopiren.

3.) Der Dritte ist der sogenannte Galop racollto, welcher mit eingehaltener Croupe geht, und zweyerley Huffschläge machet, wie Num. IV. erscheinet, sonsten aber sehr gratieux und zierlich anzusehen und zu geniessen. Dann er ist sehr sicher und für Reuter und Pferd wohl anständig und in allerley Fällen zu gebrauchen, taugt auch kein anders als ein lustiges vermögliches, wohlgewachsens, genugsam Unirtes, und wohlgezaumtes Pferd darzu, welches dieses erlernen und continuiren kan.

§. 2. Belangend nun den Ordinaire-Galop, so muß seine Bewegung solcher Gestalt seyn; daß solchen das Pferd erst vornen anfängt, mit dem vordern Leibe sich etwas in die Höhe begibt, und mit denselben Schenckeln wohl gebogen kommt, mit den hintern gleich nachsetzet, aber nicht über die verlassene Fußstapffen reichet, sondern vielmehr zuruck bleibet, so kan es auch gutes Mauls, leicht in der Faust, und geschickt in engen Wendungen seyn. Widrigenfalls wird ein solch Pferd, das hinten so weite vorgreifft, unmöglich eng gewandt werden können, immassen das Ruckgrad aus dem gantzen und kein Gelenck hat, also nothwendiger Weise das Vordertheil von dem hintern so weit hinaus und vorwärts geschoben wird, daß ein Pferd nicht allein dadurch ungeschickt in allen Wendungen, sondern nothwendig auch hartmäulich seyn muß, welches eintzig und allein von weiten Vorzeichen herkommet, und von wenigen noch remarquiret worden. Dann es hat ein Pferd wie das andere eine empfindliche Haut und Fleisch, auf den Länden, wo es nicht erst durch unbewegliche harte Fäuste, und allerhand scharffe Mundstücke zerrissen, verderbt und hartmäulich gemacht worden; massen nichts gewissers, als daß ein Pferd rude Tractamenten mit der Zeit solcher Gestalt für eine Gewohnheit aufnimmt, also, daß je härter ein ungeschickter Reuter selbiges arbeitet, je härter es auch mit der Zeit wird, hingegen je gelinder es ein Erfahrner tractiret, je gelinder es auch ist und bleibet. Welches niemand wird negiren können.

§. 3. Uberdiß soll ein Reuter wohl observiren daß sein Pferd nicht falsch galopire, massen ein Pferd den Galop auf 4. fünfferley Arten verfälschen kan.) In einem rechten oder justen Galop, so wohl auf gerader Linie, als in der Volta rechts, hebt, führet und setzet solches beede rechte Schenckeln vor, daß solche gleichsam die Bahn brechen wie die dritte Abbildung Num. II. zeiget; Auf die ander Hand erhebt es in einem Tempo beede lincke Schenckeln zugleich und führet solche gleichfals vor, als wie im Paß, und nicht Creutzweise wie im Schritt oder Trab; wiedrigen Falls solcher Galop falsch wäre, und zu nichts taugete.

§. 4. Wann nun ein Pferd sein gebührliches Alter erreichet hat, ist wohl in engen Volten austrottirt, und Schenckel gerecht, leiß in der Faust, wohl verhalten und auf die Croupe gesetzt, führt einen leichten Fuß, hat eine gute Parada, hält auch die Croupe im Durchwechseln des Trabs wohl ein; (woraus der Galop seinen Ursprung nimmt:) Alsdann kan ihme der Reuter die gebührenden Hülffen mit den Schenckeln, Faust und Stimme geben, und dann zum Galop anweisen, auch gewöhnen daß es ohne Trott gleich aus den Schritt in Galop ansprenge. Solche Hülffen aber werden folgender massen appliciret. Nemlich, wann der Reuter das Pferd anfänglich wohl spaciiret und parirt hat, muß er es hernach mit Schnaltzung der Zunge oder mit der Spiß-Ruthe aufmuntern, daß es sich unire und bereit mache, vornen zuerst zu erheben; alsdann legt der Reuter den auswendigen lincken Schenckel an, damit es hinten gleich nachsetzt, und die Croupe gibt, mit dem innwendigen Schenckel thut er zugleich einen Tritt auf den Bügel und gibt damit das Tempo zum Avanciren, hinterhält es dabey ein wenig mit den Zügeln, daß es fein sittsam ansprenge und einen relevirten Galop entweder auf einer geraden Linie oder weiten Volta mache. Wann es nun auf der rechten Hand zur Gnüge geübt ist, fängt man auch an auf die andere Seiten folgender Gestalt zu Changiren; als man machet eine kleine Repuions-Volta, galopiret etliche mahlen rechts um, schliest die Volta scharff, legt dabey den rechten Schenckel hinter dem Gurt an, hält die Croupe wohl ein, und gibt ihme mit Hinterhaltung des Zaums und einer subtilen Hülffe des lincken Fuses das Tempo, so wird das Pferd sich nicht allein wohl auf die Hanche setzen, sondern auch auf die lincke Hand den Galop just nehmen und wann man zu Ende der Linie in die andere Volta kommet, galopiret man auch etliche Volta lincks herum, alsdann vor dem Wechsel die Volta wohl geschlossen, den auswendigen Schenckel angelegt, damit das Pferd die Croupe giebt, die Zügel etwas verhalten, und mit dem rechten Schenckel einen Tritt auf den Bügel gethan, so muß das Pferd den Galop wieder auf die rechte Hand just nehmen, und wann man auf dieser Hand auch etliche Volten wieder herum kommen, solle man auf gerader Linie fein sittsam pariren. Diese Lection soll man wohl exerciren, biß es dieselbe recht gefasset hat, anfangs aber nicht zu offt wechseln, massen solches changiren die Pferde, absonderlich hitzige, gar furios machet, besonders wann der Reuter ihm zu rude Hülffen gibt.

§. 5. Wollte das Pferd nicht sittsam werden, oder gar zu viel vor sich eilen, könnte einer zu Fuß solches an die Corde nehmen, das lange Stänglein ihme vor den Kopff halten, oder da es nöthig, damit auf die Nasen treffen, so wird es solches ins Gesicht fassen und sich davon zuruck halten lassen. Oder aber man könnte dem Pferd mit dem Stänglein an der

Brust oder an den Schenckeln à tempo zur Gleichheit helffen, so wird man in der That erfahren, wie das Pferd einen schönen, erhobenen und sittsamen Galop bekommen wird, und nicht einen Satz hoch, den andern niedrig, nicht einen langsam und den andern geschwind machen, sondern recht egal kommen. Worbey aber zu bemercken, daß der zu Fuß eine gleiche Mensur verstehen muß, dann sonsten, wann er das rechte Tempo nicht in acht nimmt, den Reuter und Pferd desto mehr confus machet.

§. 6. Gleichwie aber bey aller Music, der Tact, gleichsam die Wage ist, damit alles abgewogen/ auch das kleinste Suspirium abgemessen wird; Und wo solche Mensur nicht gleich und à tempo gegeben, werden alle Musici irre gemacht und aus der Aire gebracht; Eben also ist es mit den Hülffen der Pferde oben und unten gleichfals bewandt, welches aber von wenigen beobachtet, sondern, weil es schwer, vielmehr verworffen wird. Ungeacht dessen ist und bleibt die Cadenz in allen Schulen, absonderlich im Galop, das Fundament und Maaß, womit alles gleichsam abgemessen und zwar also, daß wie gedacht ein Satz so hoch als der andere, so weit als der andere, und keiner langsamer als der andere kommen muß. Widrigenfalls der Galop nicht angenehm anzusehen, auch dem Reuter nicht commode ist.

§. 7. In der andern Art des Galops Aggropato setzen sich die Pferde nicht so auf die Croupe, wie in vorigen und nachfolgenden Galop, sondern kommen hoch auf der Ancken der hintern Schenckel, und ziehen solche gleichsam an sich, kommen mit dem Creutz höher als mit der Brust, welches vielmehr ein verfälschter Galop ist, und gemeiniglich aus übermäßiger Stärcke des Pferds und von scharpffen Spornhülffen auch von Ubereilung des Reuters herkommt. Derohalben so ein Pferd mit so harten Rücken aggropato galopiret, soll es der Reuter noch einige Zeit auf gerader Linie falquiren oder verhalten, auch an der Wand in traverso in geschwinde Courbetten oder Falcaden setzen, dabey öfters zurückziehen, welche Schulen das Pferd ohnfehlbar auf die Croupe setzen und vornen leicht machen werden, daß es hinten bey der Erden bleiben wird. Ein Galop der solchergestalt rectificiret ist, wird allemahl behender, ansehnlicher, hurtiger, steter und sänffter unter dem Mann kommen, und sicherer auf der Erden seyn, dieweilen die gantze Stärcke des Leibes beyeinander: Uberdiß wird das Pferd in dieser Art auch hinten nicht so tieff in die Erden greiffen, als wie ein solches Pferd, welches hoch aggropato gehet, zu dem kan der Reuter in gemeldten Galopo aggropato nicht so gewiß seyn mit den Pistol-Schiessen auch Gebrauch einiger andern Wehre und vielen andern Occasionen zu Pferd. Ist derohalben dieser mehr unter die Fehler zu zehlen, als unter die passable Schulen, ob er schon von einigen hoch æstimiret wird; unwissende, daß er offt von Knie-Spatt seinen Ursprung hat.

Dannenhero muß solcher, wie obgedacht, corrigiret und die Sporn-Hülffen entzogen werden. Manches Pferd ist auch von solchem Vermögen, Stärcke des Rückens, hertzhafft und freudig, daß wann man es im Galop ansprengt, zu schertzen und zu springen anfängt mit Aufwerffen der Croupe; Dieses soll nun der Reuter ja nicht straffen, sondern selbiges bey den Lust lassen; nachmahlen wann es ausgesprungen, wird es nur mit desto besserer grace seine Schulen machen und zeigen, worzu es geneigt seye; käme es aber aus Wiederspenstigkeit her, daß es den Reuter versuchte abzuwerffen, oder widersetzte sich gegen alles, aus Bosheit, so kan es einer an die Corde nehmen, ein anderer mit der Chambriere hinten nachgehen und der Reuter soll es in einem furieusen Galop setzen, und dabey mit der Stimme, Spißruthen oder Sporn straffen, so lang, biß es sich ergibt und alsdann wieder versöhnen.

§. 8. Der Galop racollto als die 3te Art ist wohl eine rechte Soldaten-Schul zu nennen, auch nebst den Radop, (welcher daraus entspringet) eine von den wohlanständigsten und nützlichsten; was aber vor Pferde dazu erfordert werden, ist schon Eingangs dieses Capitels erwehnet worden. Wann nun ein Pferd obgesetzte Eigenschafften an sich befinden und spühren lässt, und in der Giustezza des ordinairen Galops wohl unterwiesen, ist es gar leicht in obbesagten Galop racollto zu bringen und müssen nur des Pferdes Kopff, Halß, Schultern und übrige Leib etwas mehr pliirt und gebogen werden, daß, wie es sonsten ordinair nur mit einem Aug in die Volta gesehen, also in dieser Schul beede Augen in der Volta von dem Reuter bemercket müssen werden, worans zu spühren, daß Kopff und Hals genugsam gebogen seye, wie ingleichen der gantze Leib auch wohl randirt, wann das Pferd mit den hintern Schenckeln zweyerley Huff-Schläge verrichtet. Auf das kürtzeste nun darzu zu gelangen, so in dem Cap. von den äussern Schultern in traverso zu biegen gedacht worden. In dieser Schul aber, wie nicht weniger im Radop geschicht vielmehr das Widerspiel und wird die innwendige Schulter gebogen und einwarts vorgerichtet, worbey der Kopff mit dem inwendigen Naßband-Zügel in die Volta gehalten wird, und mit dem auswendigen Zügel die Wendung fürgenommen, worzu der auswendige Schenckel zu Hülffe kommt, daß das Pferd beständig die Croupe so wohl als den Kopff in die Volta hält, da es dann auf gerader Linie oder an einer Mauer durch Verhalten der Faust, Schnaltzen der Zunge, und Aufmunterung mit der Spißruthen aus den ordinaire Galop von sich selbst in den so genannten Galop racollto kommen wird, solchen nun kan man nach und nach continuiren, biß das Pferd durch Verkürtzung dieser Lection je länger je mehr Beliebung darzu bekommt, absonderlich wann es darzu incliniret.

§. 9. Die Fehler welche in Galop vorkommen und die Hülffen dargegen, seynd nachfolgende: Nehmlichen es gibt Pferde, welche so boßhafftig sind, daß wann man sie im Galop ansprengt, sich bäumen, oder stock stille stehen, beissen den Reuter nach dem Schenckel, strecken den Kopff unter sich, nehmen dem Reuter die Faust, drehen sich im Ring herum, und suchen mit Gewalt des Reuters Herr zu werden. Diese soll man nun anfänglich mit der Zughalffter an die Säul nehmen und thätig machen. Alsdann soll es der Reuter mit Hülffe der Faust und Sporn in einen strengen Galop setzen, der zu Fuß aber soll es mit der Corde etwas vor sich ziehen, und entweder mit der Chambriere oder mit dem Stachel zum Streichen helffen, so wird es das Bäumen vergessen und auf jede geringe Hülffe avanciren, man kan ihn auch zwischen die Pilaren gantz niedrig binden und hinten empfindlich machen, daß es auf alle gegebene Hülffen streicht.

Vor das Laster aber des Kopffs unter sich streckens, ist kein besser Mittel, als man setze ihnen des Frobenii Hals-Eisen unter und treibe sie ohne Reuter wohl um

die

die Säule, so werden sie sich selbst straffen und solches unter dem Reuter unterlassen.

Theils wollen vornen gantz nicht aus den Boden, denen hilfft man an vordern Schenckeln oder an der Brust mit dem Stänglein, und hebt solche offt mit gleichen Zügeln über sich, gebraucht anbey eine oder beede Spiß-Ruthen an der Nase, die bringen es gar bald aus der Erden und machen es stet vom Kopff, jedoch daß man nicht zu lang damit anhalte, sondern auf wenige Besserung ihnen die Hülffe wieder entziehe, der zu Fuß kan ihme auch das Stänglein untern Kopff halten.

Endlich wann ein Pferd den Galop verfälschte, es sey auf was Art und Weise es immer wolle, und mit der Croupe gegen die Schenckel ausfiele oder sich sonsten widersetzte, so muß man vor allem betrachten, ob es ein hitziges oder faules Pferd sey; Ist es hitzig, so muß man es allezeit im falschen Einsetzen verhalten, biß es die Croupe gibt und dem Schenckel gehorsamet.

So es aber aus Faul- und Trägheit dem Galop verfälschte, so soll man es nicht verhalten, sondern vielmehr encouragiren und mit dem äussern Schenckel helffen, auch bißweilen gar mit dem Stänglein darein streichen lassen, so wird es mit der Croupe nachsetzen, und mit seinen Schenckeln endlich just werden, auch damit zurück bleiben.

Es gibt auch Pferde, welche im Galop sich durchaus nicht auf die Croupe setzen wollen, denen ist nicht besser zu helffen, als daß man sie inn und ausser dem Galop etlichemahl forcire, so müssen sie sich setzen und sicher werden, müssen aber zuvor auf Stangen gesetzt und der Faust gehorsam seyn, und ist ihnen anbey nützlich zwischen die Pilaren gebunden um vornen und hinten aufgenommen zu werden, jedoch alles mit Discretion.

Das XXI. Capitel.

Von denen Pesaden.

Innhalt.

§. 1. Unterschied der Pesaden und Passaden. §. 2. Wann und wie ein Pferd darinnen zu exerciren? §. 3. Unterschiedliche Fehler und wie solche zu corrigiren. §. 4. Wie ein Pferd recht und nicht falsch zu erheben.

§. 1.

Gleich Anfangs dieses Capitels ist zu erinnern, daß unter denen Pesaden und Passaden ein Unterscheid ist; dann in Pesaden levirt man ein Pferd zwischen Pilaren oder frey an der Wand, ferme à ferme, oder auf der Stelle. In Passaden aber nimmt man es seitwarts von einer Eckwand zur andern, in 3. 5. oder 7. Falcaden- oder Batutten-Sätzen zu einer halben Radopiaten-Volta, wovon unten ein mehrers soll gehandelt werden. Was nun die Pesaden anbelanget, so sind solche nicht allein nützlich die Pferde zu erleichtern und zu einer schönen Parada zu bringen, sondern sie sind auch das Fundament von allen hohen Schulen über der Erden.

§. 2. Ein Pferd nun darinnen aufzunehmen, muß solches nicht eher geschehen, als biß es genugsam pliirt, im Zurückzauffen wohl geübt, in verhaltener Passage leicht gemacht ist, und allbereit seinen Galop und determinirte Parada verstehet, alsdann werden die Pesaden erst taugen ein Pferd in völlige Perfection zu bringen; Man muß aber nicht derjenigen Irrthum folgen, welche anfangen ein Pferd in Pesaden aufzuheben und sich nicht vergnügen, daß das Pferd nur anfangs sich lerne mit der Brust erheben, sondern alsobalden mit einer oder mehr Spiß-Ruthen es auf die Schienbein schlagen und dardurch das noch rohe und ungeschickte Pferd widerspenstig, wild, stetig und bäumend machen; sondern man muß eines nach dem andern dem Pferd beybringen, erstlich, daß es sich nur ein wenig erhebe und hernach erst die Schenckel biege, wie in der 3ten Abbildung Num. 5. zu sehen. Dann es ist nichts zierlichers, als wann ein Pferd im Aufheben die Schenckel wohl bieget, und machet auch allen Arien kein schändlichers Ansehen, als wann es die Füsse wie Stecken hangen läst oder so hinaus strecket, gleich als ob es auf den Clavier schlagen wolte, wodurch es auch gantz von Ancken gebracht und auf die Schultern gesetzet wird.

§. 3. Käme nun jemand ein Pferd unter die Hand, daß gar nicht durch ordentliche Mittel zum leviren zu bringen wäre, wie es auch wohl dergleichen gibt, absonderlich die Hitzigen, die von einer Seiten zur andern herum fahren und mit den vordern Schenckeln immer zu träppeln, auch alle Hülffen, sie mögen auch so subtil seyn als sie immer wollen, vor Straffen aufnehmen, und zwar aus der Ursach, weilen sie solches nicht verstehen, auch man ihnen es nicht in die Ohren sagen kan, was man von selbigen verlanget, ungeacht ein Pferd vor allen andern Thieren fähiger ist etwas zu lernen und zu fassen.

Diesen ist in Pesaden nicht besser zu helffen, als man schnalle ihm an den rechten Fessel einen Hefftzügel und trette neben das Pferd seitwarts, damit es ihn nicht haue, und hebe selbigem damit den rechten Fuß auf, als ob es solte beschlagen werden, und indeme es solchen erhoben, trifft man den lincken Fuß mit einer abgebrochenen Spiß-Ruthe und sticht ihme mit dem Stänglein subtil auf die Crone, so wird es gleichfalls solchen erheben und sich ohnfehlbar leviren. Thut es solches nur einmahl, so muß man selbiges sogleich caressiren, dann wird es bald verstehen, was man von ihme haben will, auch je länger je mehrere Lust darzu bekommen, und hernach solches von sich selbsten thun.

Etliche Pferde sind vornen gar zu leicht und erheben sich zu hoch, andere im Gegentheil zu schwer und erheben sich zu wenig. Derohalben muß man diejenige so sich zu hoch erheben, dann und wann hinten streichen lassen, wie in der 3ten Abbildung Num. 6. zu sehen, so werden sie in gleiches Gewicht kommen; welche aber nicht also beschaffen, dieselben muß man mit dem Stänglein untern Kopff treffen, oder innwendig an die Schenckel, wo deren Junctur am Bauch ist, so werden sie auch gehorsamen.

Etliche Pferde sind ungedultig und werffen sich mit der Croupe auf diese und jene Seiten, mit solchen muß man Gedult haben und lieber mit selbigen aus den Pilaren eilen, und einen Verständigen darauf setzen, der es auf dieser Seiten, wo das Pferd sich am meinsten pflegt auszuwerffen, an einer Mauer exercire, so wird es den Leib in Pesaden lernen gerad führen. Wann es nun etlichermassen dieser Lection gewohnt ist, kan man selbigen an einem freyen Ort auch zusprechen, sonsten es ein allzugrosser Fehler wäre und Ignorance,

ranz, ein Pferd allezeit an einem Ort zu pariren oder so gar zu gewöhnen, die Pesaden oder Courbetten an einer Mauer zu machen.

§. 4. Zu Ende dieses Capituls ist noch anzuführen, daß ein Unterscheid sey, zwischen den Hüfften Biegen und den Biegen der Schenckel schlechter Dings. Dann ein Pferd so zwischen 2. Säulen angebunden ist, ist gemeiniglich mehr auf den sogenannten Waden, als auf den Ancken oder Hüfften; dann die Furcht vor der Chambriere zwingt es hervor in die Stricke, daß es von denenselben in die Höhe gehalten wird, und ist also auf den gestreckten Waden, darinnen es nicht lang dauren kan, weilen die Fessel gar zu sehr überladen sind, und das gleiche Gewicht nicht haben; wann aber die Hüfften sich biegen, so kommen die Schenckel unter den Bauch-Gurt vorwärts geruckt zu stehen, das Creutz wird gleichsam zuruck gewaltzet und kan also des Pferdes Leib desto leichter darauf ruhen, dieses nun heisset recht auf die Croupe oder Demi-Hanche gesetzt. Das zufrühzeitige Leviren zwischen den Pilaren ist alles umsonst und schädlich, martert die Pferde vergeblich, machet sie boßhafftig und bäumend, wordurch hernach durch geringes Verhalten mit dem Zaum das Zurückfallen leicht erfolget und dem Reuter Unglück zugefüget werden kan, dessen ungeacht sind doch so viel Reuter darauf verpicht, daß das gleich ihre erste Lection bey einem jungen Pferde seyn muß, das Leviren zwischen die Piliers, wodurch sie ein Pferd dressiren wollen, es seye gleich vorher rittig oder nicht, und prügeln und peitschen so lange, biß es vorn in die Höhe gauckelt, wie eine Geiß oder Ziege, die an einem Baum sich aufstehnt. Wodurch viel junge Pferde wie gedacht in Grund und Boden verderbet werden: Andere lassen gar etliche Staffeln von Brettern (wie einen Vortheil) den Pferden zwischen den Pilaren genau an die vordern Füsse stellen, und peitschen hinten so lang biß daß das Pferd auf eine Staffel hinauf springt, hernach gradatim immer mehr, biß es zu oberst mit den vordern Füssen droben stehet, dadurch wollen sie es nicht allein vorn leicht machen, sondern auch solchergestalt die Springer abrichten, welches aber eine Halß-brechende Arbeit, und wider alle gesunde Vernunfft ist, weme es aber gefällt, kan es behalten.

Das XXII. Capitel.
Vom Radop.

Innhalt.

§. 1. Eigenschafften desselben. §. 2. Wie einem Pferd darinnen zu helffen. §. 3. Gleichnüße. §. 4. Fernere Bezeugung in denen Volten Radopiaden. §. 5. Wie das Changement der Volten vorzunehmen. §. 6. Von Contre Radop oder verkehrten Volten. § 7. Daß es eine nützliche Lection zum Duell und Zweykampff seye. §. 8. Etliche Mängel und Fehler des Radops.

§. 1.

Der Radop hat seinen Namen von doppelten Volten und ist nebst den Repoulon die andere und fürnehmste Soldaten-Schul, weilen es zum Fechten zu Pferd sehr bequem, sicher und vortheilhafftig, auch in andern Occasionen nicht minder nützlich, angenehm und wohlanständig ist. Und wann ein Pferd diese Lection recht verstehet, so ist es tauglich zu allen andern Schulen, welche niedrig geschehen, hilfft auch nicht wenig andern Arien, so enhaut in der Volta gemachet werden, ist aber auch dabey eine von den schwersten Schulen zu practiciren. Dieser Radop, nun so er just, soll das Pferd den Kopff und die Croupe zugleich wohl in die Volta halten, die vordern Schenckel wohlgebogen zugleich aufheben, führen und niedersetzen, mit denen hintern drauf folgen und auf die platte Eisen auftretten; dann darinnen bestehet die Sicherheit, daß kein Fuß den andern berühre oder beschädige; Darneben muß es leiß in der Faust seyn, sich wohl mit der Croupe uniren und auf der Hanche setzen, den Galop racolto in engen Volten, wie auch die Parada wohl verstehen, so ist der Anfang schon vom Radop gemacht. Wann man nur die Lection des Traversiren aus den 18. Cap. wiederholet und das Pferd in der Volta um den Pilier herum Fuß vor Fuß so lang spacissiret, biß es auf gegebene Faust- und Schenckel-Hülffen (welche in selbigen Capitel schon beschrieben) von sich selbst Terre à terre in die Sätze kommet. Dann ein Pferd soll man nicht, wie obgedacht, überzwerg oder quer traben oder passagiren, weilen es höchst-schädlich und die Schenckel ruiniret.

§. 2. Dieweilen aber solches Traversiren in der Volta radopiata etwas beschwerlicher fällt, als dasjenige an der Mauer, so muß der Reuter seine Leibes-Postur wohl in Obacht nehmen, die Zügel etwas höher führen, (doch den innwendigen etwas kürtzer angezogen) damit das Pferd den Kopff wohl in die Volta halte, Halß und Schultern wohl biege, auch allezeit ehender mit dem vordern Theil als mit dem hintern komme, dahero auch der Reuter mit dem auswendigen Zügel vornen stets wenden muß. Wolte aber das Pferd die Croupe auswerffen und nicht genugsam einhalten, auch den Travers in der Volta verfälschen, leget man ihme den auswendigen Schenckel etwas stärcker an, oder läßt [illegible] den Sporn gemachsam anfallen, hilfft ihme mit einer abgestümpfften Ruthen am Bug, muntert es mit der Stimme auf, und mit den innwendigen Schenckeln gibt man ihme eine Hülffe, entweder vornen am Bug, oder wann es sich krümmen wolte, mit dem Sporn subtil in der innwendigen Flancken, so wird es die Croupe geben und in Radop kommen.

Wäre es aber noch zu ungeschickt die Croupe zu geben, und wolte des Reuters Hülffen nicht verstehen oder annehmen, so legt man ihme zwey Corden an, eine innwendig, die andere auswendig, (welches eine treffliche Hülffe zu Fuß ist, wodurch man fast alle Pferde kan leicht zum Radop bringen, wann recht vorsichtig damit verfahren wird) alsdenn so lässet man einen zu Fuß auswendig mit der Corde neben her gehen und wenn es im Traversiren geschickt ist, mit einer stumpfen Ruthen an der Brust à tempo zum Sätzen helffen; Der andere zu Fuß thut die innwendige Corde observiren und thut ihme mit den langen Stänglein in der Flancken oder am innwendigen Schenckel helffen, aus Ursachen, weil die schwereste Last auf den innwendigen Schenckeln in dieser Schul lieget, daß es hinten nachsetzet; der Reuter thut ihme fast gar nichts helffen, als nur den auswendigen Schenckel

anle-

anlegen, so wird es den Radop von sich selbst erlernen.

Nun finden sich wenig Reuter, welche diese innwendige Hülffen zum erleichtern und der Croupe damit einzuhelffen, gebrauchen oder gut heissen, weil es nicht viel üblich wäre. Will derohalben nur ein geringes Gleichnüß beyfügen, woraus zu ersehen, daß diese innwendige Hülffe mit dem Stänglein fundamental seye, ob sie schon dem äusserlichen Ansehen zuwider.

§. 3. Zum Exempel, wann man aus der Baukunst die Hebewerck betrachtet, oder wann der Zimmermann einen grossen Balcken fortheben oder schieben will, so legt er auf der Seiten, wo er solchen hin haben will, etwas unter, und machet es erstlich ein wenig leicht, alsdann kommt er erst auswendig mit dem Hebebaum und schiebt ihn fort; Also muß ich auch das Pferd auf dem innwendigen Schenckel (nach dieser neuen Methode) vorhero leicht und geschickt machen, alsdann brauch ich erst die auswendige Hülffen zur Perfection des Radops.

Oder aber wann ein Maurer einen grossen Stein forthaben wolte und solchen nur mit dem Trümmel allein auswendig fortschiebe, so würde er solchen Stein vorn je länger je tieffer in den Boden hinein treiben und solche Last desto unmöglicher fortbringen können, wann er aber eine Waltzen unterlegt, so schiebt ers auswendig mit halber Müh fort. Gleichermassen ist es auch bewandt, wenn ihrer viele die Pferde im Radop mit der Chambriere auswendig schwülenhafftig einpeitschen um die Croupe damit zu halten, verursachen aber dadurch daß sich die Pferde in die Volta legen, aus Furcht zu viel kommen, sich auf die Crone tretten und ihrer hintern Schenckel nicht mehr mächtig sind. Wiewohl zwar nicht zu läugnen, daß theils Pferde aus langer Uburg oder aus ihrer guten Disposition und Geschicklichkeit sich selbsten darein helffen. Es werden aber die meinsten in der Zeit auf ihren Schenckeln enervirt, daß sie nachgehends weder über Land noch in andern Occasionen zu gebrauchen sind, und folget alsdann die Excuse: Es seye kein Landsondern ein Schul-Pferd, da doch ein Pferd zu dem Ende dressiret wird, damit man es zu allen gebrauchen könne. Dahero auch der Radop, als die schönste Schul, heut zu Tage um der üblen Unterweisung willen in solche Verachtung gerathen, und man nichts als Passaden verlanget; Und wann man es beym Licht besiehet, so ist der Radop doch das Fundament von Passaden, und wann ein Pferd eine gantze Volta radopiata machen kan, wird es um so viel desto eher eine halbe Volta radopiren. Will demnach hierüber nicht viel raisonniren, sondern nur einen jeden Liebhaber der Reut-Kunst auf die Praxin zu sehen, angewiesen und niemand zunahe geredt haben. Sapienti sat.

§. 4. Zu unsern Zweck aber wieder zu gelangen, so ist noch übrig, wann das Pferd die mittelmäßigen Volten Radopiaten begriffen, so exerciret man es in engen Volten auch (absonderlich die hitzigen, (welche nicht gerne eng wollen geübet seyn, da die Faulen solches desto lieber thun) entziehet ihnen so viel nur immer möglich die Hülffen zu Fuß, und probiret es der Reuter mit erst vorbeschriebenen Hülffen allein und observiret mit höchsten Fleiß, wie viel das Pferd solcher Hülffen einer oder der andern vonnöthen habe. Dann es seynd etliche Pferd, welche Anfangs in engen Volten auf die Faust bringen und die Circumferenz der Volten mit den vordern Füssen überschreiten, hergegen sind etliche andere, welche im Radopiren zurück kriechen; derohalben muß man die erste Art mit dem Naß-Band verhalten und damit Tempo in tempo erheben und erleichtern, auf einer Quart um die andere pariren, (wie die Abbildung der Schulen Num. 43. und 44. zeigt) und auf die Parada ein paarmahl leviren, auch die Sporn-Hülffen menagiren. Der andern Gattung im Gegentheil muß man mit Spornstreichen so lange helffen, biß sichs hervor thut und die Volta gerecht macht, auch kan man sie mit der Croupe an die Wand nehmen, dann und wann beede Knie zusammen, bald beyde Sporn darzwischen fühlen lassen, so wird es sich an die unsichtbaren verborgenen Kniehülffen gewöhnen und wird sich hernach allezeit ermuntern, wann man nur die Knie etwas eröffnet, und gedencken, die Spornstreiche werden darauf nachfolgen, welches unsichtbare vortreffliche Hülffe seyn, und in andern Schulen ein Pferd zu ermuntern und zusammen zu rücken, können gebrauchet werden. Dann je mehr man ein Pferd mit unsichtbaren Hülffen actioniren kan, je schöner und angenehmer kommt es in der Zuschauer Augen und gewinnet das Ansehen, als wann des Reuters Wille und des Pferdes Gehorsam eine gantz genaue Vereinigung hätten; wie es in der That auch nichts anders ist.

§. 5. Ferner ist auch nützlich und sehr gut, daß man ein Pferd anweise aus den Radop ohne pariren die Volten zu verändern und von der rechten zur lincken und von der lincken wieder zur rechten Hand zu changiren, wie die Abbildung von Schulen Num. 42. zeiget, welches alles erst ein Pferd zur Perfection bringt, daß es geschickt und willig wird, des Reuters Faust und Schenckel auf die geringste Avise zu gehorsamen, welches nicht allein auf der Reut-Schul zu exerciren eine schöne Grace gibt, sondern auch zu allerhand Fragen, so sich zu Pferd zutragen möchten, dienet. Derohalben wann das Pferd auf eine wie auf die andere Hand geübt und geschickt ist, so machet man ihme auch die Veränderung der Volta von einer Seiten zur andern, anfänglich im Schritt bekannt, ehe dann man es terre à terre nimmt, und fänget auf die rechte Hand eine Volta an zu traversiren, und so man einmahl herum ist, alsdann wendet man das Pferd hineinwärts mit dem Kopff nach den Pilier zu, in der Mitten der Volta verhält man es ein wenig mit den Zügeln, legt ihm den rechten Schenckel an, damit es sich unirt und die Croupe gibt, alsdann einen starcken Tritt mit dem lincken Fuß im Bügel gethan, daß es solches Tempo zum avanciren gewohnt, die Faust auf die Hand gewendet, und so man einmahl herum ist, wird ihme der lincke Schenckel angelegt, und mit dem rechten Stegreif eine kleine Hülffe gegeben, wie auch mit Verwendung der Faust und Senckung der Spißruthe und dann wieder auf die rechte Hand. So man es nun durch spacisiren des Durchwechsels geschickt gemacht, und ihme gleichsam den Weg gewiesen, muß man es mit der Spiß-Ruthe oder Stimme encouragiren, so wird es hitzig und in Radop selbst fallen und changiren, so offt man es haben will, wie Num. 7. Lit. e. f. g. zu sehen.

Dieses ist das allgemeine Changement und so ein Pferd dieses recht verstehet, wird es die andern Volten-Radopiaten auch wechseln, von halben zu halben Volten, von Quarten zu Quarten, wann nur der Reuter das observiret, daß er das Pferd jederzeit ein oder 2. Schritt gerad für sich und über die Circumferenz der Volten avanciren läßt, alsdann erst die Avi-

sen zum changiren giebet, wie Num. VII. zu sehen. Ein Pferd kan auch auf drey Füssen radopiren, und allezeit den innwendigen vordern Schenckel in der Lufft führen, und den Tact gleichsam mit geben, welches aber schwer zu unterweisen, und nur zur Zierde ist, dahero solche Art übergehen will.

§. 6. Aber der Contre-Radop oder Volte renversée, ist üblicher und auch nützlicher, worinnen das Pferd den Kopff innwendig gegen der Säul hält, mit den vördern Füssen den kleinen Ring und mit den hintern Füssen den auswendigen grossen Ring betritt. Zu dieser Schul gehört ein Pferd, daß leicht mit der Croupe, und hinten so hoch als vornen aggropato gehet, sonst hat es kein schön Ansehen. Wann dann ein Pferd hierzu noch zu schwer wäre, muß es vor hinten in den Flancken leicht gemachet werden, daß es die Croupe, jedoch ohne Streichen, aufwirfft, so ihme durch subtile Hülffen des Stachels, und Nachlassung der Faust kan beygebracht werden. Dabey muß man sich nicht übereilen, sondern wann es, wie gedacht, mit der Croupe leicht gemacht, läßt der Reuter das Pferd dem Schenckel von einer Eckwand zur andern, und dann quer durch die Bahn verkehrt weichen, daß es mit der Croupe anfänglich an der Wand gehet, biß es geschickt in engere Volten an der Wand zu radopiren.

Die Hülffen sowohl des Reuters, als derer zu Fuß, sind als wie bey den ordinari Radop, ausser daß man sich des innwendigen Contre-Sporns mehr bedienen muß, daß es darnach nicht allein mit der Croupe, desto besser eingehet, sondern auch mit solcher aggropato kommt.

§. 7. Dieser Contre-Radop ist nutzlich, und sehr bequem, zum Duell oder Zweykampff sich dessen zu gebrauchen. Und ob zwar sonsten die Passaden von drey Falcaden oder die Piroüetten von einen Satz auch sehr avantagieux zu gebrauchen seyn, so halte ich doch diese Lection noch vor vortheilhafftiger: dann ob man sich zwar im Duell und allen Occasionen nach seinen Widerpart richten muß: so ist doch fürnemlich zu beobachten; indeme ich mein Pferd fein sittsam rechts angesprengt, und bald bey selbigen angeruckt und ihme gleich kommen bin, verhalte ich mein Pferd ein wenig, leg selbigem den rechten Schenckel an, damit das Pferd sich mit dem Kopff gegen den Widerpart præsentiret, alsdann verrücket es die vordern Füsse nicht von der Stelle, sondern wirfft sich mit der Croupe in einen halben Circkel herum, damit ich meinem Contre-Part ohne Passada in Rucken komme, und ihme also die rechte Faust samt der Croupe abgewinne.

Wer nun solches versuchen und probiren wird, soll in der That wohl erkennen, was für einen Vortheil er gegen seinen Contre-Part haben werde, da er seinen Feind niemahls den Rucken, sondern allezeit das Gesicht und also auch die Mundung oder Spitze entgegen setze. Wäre demnach viel davon zu schreiben, welches doch Kürtze halber unterlassen, und auf einem andern Ort versparen will, inzwischen aber einem verständigen Cavalier oder Kriegs-erfahrnen Soldaten, der sich in dergleichen Ritter-Spielen übet, jetzt beschriebenes zu bedencken geben.

§. 8. Belangend noch die Fauten, welche theils Pferde im Radop machen, so ist solches in §. 2. schon eingeruckt worden, wie solche zu corrigiren seynd; Und ist gewiß, wann man ein Pferd nach dem vorbeschriebenen Fundament im dressiren tractiret, wird es nicht halb so viel Fehler begehen, als wann es nur aus blosser Practic, harter Castigation und endlich mit langer Zeit ohne Aufhören zu denen Manegen nicht abgerichtet, sondern abgeritten wird, da es viel eher auf alle Weiß und Wege sich zu widersetzen, und seine Lectiones zu verfälschen trachtet; Die Verfälschung des Radops kommt auch hauptsächlich von den übereilten Travers her, wenn das Pferd auf der Quer-Linie mit der Croupe gar zu viel eingehalten wird, daß es sich hinten und vorn, auf die Crone tritt, (wie in der Abbildung der Schulen Num. 38. und 39. zu sehen,) woraus hernach auch ohnfehlbar der verfälschte Radop (Num. 46.) folgen muß; Immassen ein Pferd in rechten Traverso mit der Croupe auf der Quer-Linie allzeit etwas zuruck bleiben muß, wie Num. 47. zeiget, so kommt endlich die rechte eingetheilte Volta radopiata, Num. 45. von sich selbst.

Das XXIII. Capitel.

Von der Repoulon, Passaden und Piroüetten.

Innhalt.

§. 1. Vergleichung und Unterschied derselben. §. 2. Wie mit denen Unterweisungen sich zu verhalten. §. 3. Hinderungen, wie solchen abzuhelffen. §. 4. Schwereste Passaden auf justen Fuß. §. 5. Worzu die Passaden dienlich. §. 6. Von zweyerley Art der Piroüetten. §. 7. Wie die erste Art anzuweisen. §. 8. Wie in der andern Gattung zu verfahren.

§. 1.

Der Repoulon hat keine andere Motion, als eine Passada, und entspringet aus dem Radop, welcher aus unterschiedlichen Sätzen zu einer kleinen halben Volta formiret wird, darinnen muß das Pferd auf die Demi-Hanche gesetzt seyn, daß es aus dem Galop rac osno in Radop fallen, und von der starcken Linie sich geschwind und ringfertig in etlichen Tacten herum werffen könne. Nun sind der Passaden unterschiedliche.

1. Geschehen sie ordinair in drey geschwinden Falcaden-Sätzen, welche Terre à terre gemachet und zu allem nutzlich zu gebrauchen sind. Wie in den Schulen Num. 35. zu sehen.

2. Geschehen sie in drey hohen Battuten-Sätzen, welche zwar nicht so nutzlich als zierlich, weil sie nicht sanfft und bey der Erden gehen, und also nur auf die Bahn, und vor Ecoliers zu gebrauchen sind. Wie Num. 22. weiset.

3. Werden sie auch gemachet in 7. Sätzen, wodurch keine runde, sondern länglichte halbe Volte formiret wird, diese sind sehr commode für den Reuter, und sicher vor das Pferd, damit kein Schenckel den andern verletze. Wie Num. 12. und 14. zu sehen.

4. Es sind auch doppelte Passaden mit Courbetten meliret, in 9. Sätzen, da erstlich die halbe Volta in drey hohen Tempo rechter Hand gemacht, alsdann durch drey Courbetten auf gerader Linie avanciret, und alsbald auf die lincke Hand in drey Sätzen changiret wird, welches eine vortreffliche Schul und N. 27. angezeigt ist.

§. Gibt

50 Unterschiedliche Schulen Gruppaden Capriolen und Pirouetten
wohl zu Pferde zu bedeuten.

III.

1

2

18.

19.

20.

Kegelspiel-Schul

4

6

8

22.

23.

24.

M

M

25.

36.

37.

28.

29.

18.

39.

VII.

IX.

40.

41.

L L L M M M

K

50.

O

Parade.

R R R Q Q Q

50

N

P

43.

44.

45.

H H H I I I G

5. Gibt es Passaden auf justen Fuß, da nach vollbrachter halber Volta auf gerader Linie nicht changirt wird, wie in andern Repoulons, sondern das Pferd auf dem angesprengten Schenckel verbleibt. Wie Num. 36. und 37. anweiset.

6. Werden sie auch gemacht von einer Eckwand zur andern, wie ingleichen auch quer durch die Reut-Bahn; Welcherley Arten der Passaden man zwar im Krieg, (wo man mit geschlossenen Trouppen und gantzen Esquadronen zu fechten hat, und nach den ersten gethanenen Decharges durch schwencken sich wiederum wenden und setzen muß,) nicht allemahl gebraucht, sondern um des Wohlstandes willen auf der Manege und zu particulairen Actionen, damit das Pferdt geschickt und hernach in allen Wendungen sicher und geschwind seye.

§. 2. Der Anfang aber von allen obangeführten Passaden wird auf nachfolgende Manier gemacht. Wann das Pferd im Radop wohl fermé ist, nimmt man es erst auf gerader Linie an eine Mauer, (oder auf ein Brachfeld in eine fourche) spacisiret auf die rechte Hand biß zu Ende derselben, oder nach befinden des Pferdes vermögen etwas kürtzer, alsdann wendet man und traversiret zugleich auf die rechte Hand, erstlich mit Pincirung des lincken Stegreiffes, vornen am Bug, hernach mit Anlegung desselben Schenckels, hinter dem Gurt und Verhaltung des inwendigen Zügels, damit das Pferd den Kopff wohl in die Schule halte, und zugleich die halbe Volta wohl schliesse, alsdann reutet man Fuß für Fuß, an der Mauer umgewand wieder zuruck biß zum Ende, wo man angefangen, und machet auf die lincke Hand in Traverso gleich vorigen halben Circuit auch eine Passade mit Anlegung des rechten Schenckels, und Verhaltung des innwendigen Zügels, und schliesset die Volta wohl zu, nachgehends so man wieder auf die Kühlungs-Linie kommet, legt man wieder den lincken Schenckel zuruck hinter den Gurt, läst das Pferd avanciren biß in die Mitte, allda pariret man allezeit. Solches wird so lang continuiret Fuß für Fuß, biß auf Anlegung des auswendigen Schenckels, oder Sporns, schnaltzen der Zunge oder Hülffe der Spiß-Ruthe etliche Sätze rechts vor sich allein macht, welches es dann gar leicht thun wird, wann es den Radop zuvor versteht: und wann es solches willig thut, so parirt man alsobald vor der Linie und caressiret es, hernach legt man selbigem den auswendigen Schenckel an, verhält es ein wenig, und spacisirt wieder biß zu Ende der andern Volta, alsdann gibt man ihme wieder die Addresse, legt den rechten Schenckel an, und läst die halbe Volta auf die lincke Hand auch machen, und so es dieses alles willig thut, parirt man nicht mehr, sondern man gibt ihm die Hülffe, wie beym Galop gedacht, und sprengt ihn auf die rechte Hand an, biß zu Ende der Linie, machet die Passada in drey Sätzen; Nach Vollendung derselben, legt man den rechten Schenckel an, verhält es ein wenig, daß es hinten und vornen changiren kan, und thut einen Tritt auf den lincken Bügel und poussiret das Pferd auf die lincke Hand fort, und schliesset die Passada lincks wohl, changirt auf die rechte Hand, und pariret in der Mitte. Diß exercirt man so lange, biß das Pferd darinnen wohl geübt und nicht mehr furieus, sondern gantz possad wird.

§. 3. In Verweigerung aber dessen allem, und so ein Pferd solche Lection, es sey auch auf was Art und Weise, verfälschen wollte, läst man einen erfahrnen zu Fuß mit einer stumpfen Ruthen an der Brust, zu gleichen Sätzen helffen und hält die Croupe mit dem Schenckel, so muß es unfelbar gehorsamen, absonderlich auch, wann es vorhero in gantzen Volten radopiaten wohl unterwiesen ist, von Hand zu Hand darinnen zu changiren, so werden ihme die halben Volten und alle obgemelde Passaden desto leichter zu machen ankommen, ausser die nachfolgenden, mit welchen auf andere Weise zu verfahren ist.

§. 4. Die Passaden auf justen Schenckeln und gerader Linie sind, von obigen an der Wand darinnen unterschieden, daß das Pferd zum Exempel auf die rechte Hand nach vollbrachter halben Volta nicht changirt, sondern im Umwenden auf den rechten Schenckel in gerader Linie wieder fort galopiret, biß zu Ende derselben, alsdann macht man die andere Passada nachmahln rechts, schliest solche wohl mit Anlegung des lincken Schenckels, läst solchen liegen, und galopirt wieder fort, biß man in die Mitten kommt, alsdenn legt man den rechten Schenckel an, verhält den Zaum etwas über sich, gibt das Tempo mit dem lincken Steg-Reiff und changiret also, wie gedacht, in der Mitte auf gerader Linie gantz gleich, daß man zu Fuß solch changement mit des Pferds Leib gar wenig beobachtet, sondern nur an den Schenckeln siehet. Darauf macht man zu Ende auch eine Passada lincks, poussirt das Pferd auf den lincken Fuß fort, macht die andere halbe Volta und galopiret abermahl auf dem Schenckel fort, biß in die Mitten, allda verhält man es ein wenig legt den lincken Schenckel an, und changiret wieder auf gerader Linie rechts fort, machet auf die rechte Hand wieder 2. oder 3. Passaden, wie die ersten gewesen, und pariret in der Mitte. Wie Num. 36. 37. bezeigt.

§. 5. Dieses ist eine schöne, nutzliche, künstliche und zu allen Ritter-Spielen sehr dienliche Schul, worinnen die halben Volten sollen allezeit wohl geschlossen werden; Wo aber solches nicht scharff in acht genommen wird, pflegt man gemeiniglich zu sagen: Ein solch Pferd wird auf Soldatisch geritten oder herum geworffen, massen kein Schul besser, als diese, vor einen Soldaten dienet, weilen ein Pferd allezeit just bleibet, ist auch sonsten sehr rar auf Reit-Schulen zu sehen. Aus diesen beederseits Repoulons oder Passaden folgen die andern alle, und wann ein Pferd den Unterscheid der Passaden und derselben Hülffen, (weilen sie einander Contrair seyn) recht erkennen lernet, wird es nachgehends unfehlbar auf des Reuters Faust und Schenckel warten, und nicht allein alle die Passaden sondern auch allerhand in dieser Abbildung verzeichnete Schulen aufs beste machen, auch in allen fürfallenden Gelegenheiten, (sie seyn gleich zu Schertz oder Ernst) tauglich seyn.

§. 6. Der Pirouetten Bewegung bestehen im herumwerffen des vordern Leibs in einem Tempo, daß der hintere inwendige Schenckel, als der rechte Mittel-Punct, die Erde allein betritt, und das Pferd sich darauf herum drehet, und mit den andern drey Füssen zu einer Zeit in der Lufft schwebet biß es mit solchen wieder die Erde ergreifft, und den Circul in aller Geschwindigkeit ohne Auswerffung der Croupa vollendet hat; Die andere Art ist nur ein halbe Pirouette, die geschicht zu Ende der geraden Linie,

in Form einer engen Passaden, und ist ebenfals eine nutzliche Schul, wo man den Degen oder Pistolen in einem Zwey-Kampff gebraucht, seinen Contre-Part den Vortheil und die rechte, Hand abzugewinnen, auch denjenigen, so sich auf ihre Geschickligkeit nicht allerdings zu verlassen haben; Diese können ihren Wiederpart erwarten, ohne sich von ihrer Stelle zu bewegen, und wann sie sich betrengt sehen, ihr Pferd wenden, das Creutz ihres Feindes zu gewinnen, wie im Cap. vom Contre-Radop gedacht worden. 3. Auch wollen einige dieses unter die Piroüetten setzen, wann ein Pferd sich in 2. oder 3. Tempo auf einem engen Circul, Pferds-Länge, ohne Mittel-Punct, so wohl vornen als hinten zugleich herum wirfft, und mit allen vier Schenckeln einerley Hufft-Schläge betritt, welches aber dem Namen Piroüette gantz zuwider, und dahero eher unter den verfälschten Radop zu zehlen ist. Worzu auch die hitzigen Pferde absonderlich incliniren, die nach den auswendigen Sporn gerne ausfallen, und leicht zu dieser Lection zu bringen seynd.

§. 7. Was nun kürtzlich die Hülffen der Piroüetten in der Volta des Mittel-Puncts betrifft, muß man dem Pferd gantz sittsam, Fuß für Fuß nur die Anweisung thun, biß es erkennet, was man vom selbigen haben will, alsdann das Pferd eine hohe Levata in der Parada machen lassen, und darauf caressiren, alsdann solche Levata wieder anfangen, und das Pferd vornen zugleich rechts mit dem inwendigen Nas-Band Zügel wenden, mit der Spiß-Ruthen am Bug helffen, und mit dem lincken Schenckel die Croupe halten, damit das Pferd mit dem hintern rechten Schenckel sich im Sande herum drehen kan, der hintere lincke Schenckel aber muß mit herum gehen in der Weite eines Tellers breit, daß das Pferd nicht hangen bleibe, und sich confundire. Gleichwie es nun rechts gehet, also geschiehet es auch lincks, da das Pferd auf den lincken Schenckel als einem Angel sich herum drehet, und, wie erwehnt, die drey andern Schenckeln mehr in der Lufft, als auf der Erde stehen, wie N. 28. 29. zeigt. Dann ein anders ist, mit einem Pferd mit Haltung der Croupe eine schöne Piroüette machen, ein anders aber das Pferd herum reissen, die Croupe mag hinsehen wo sie will, welches ein Roß-Kamm auch kan, wann er nur ein Pferd hat, das empfindlich und gutes Mauls ist.

§. 8. Bey der andern Art der halben Piroüetten auf der geraden Linie, seynd die Bewegungen und Hülffen, von denen obgedachten in Passaden, wenig unterschieden, ausser daß man das Pferd zu Ende der Linie in einen Satz herum wirfft, dabey den Zaum etwas höher erhebt, mit dem innwendigen Nas-Band Zügel à tempo rucket, und zugleich mit wendet, die Croupe mit dem auswendigen Schenckel hält, und den innwendigen stet führet.

Sonsten ist die Figur auf gerader Linie, und im changement in allem zu tractiren, als wie in Passaden Alternativement. So nun ein Pferd diese Lection recht, wohl und geschwind macht, so ist solches in allen seinen Schulen terre à terre vollkommen, sintemahln diese Schul die schwerste unter allen ist, welche bey der Erde zu geschehen pflegen.

Das XXIV. Capitel.

Von der erhobenen Action oder so genannten Spanischen Tritt.

Innhalt:

§. 1. Zweyerley Eigenschafften dieser Action. §. 2. Wie einem Pferd der Spanische Trab zu lernen. §. 3. Was der Reuter vor Hülffen zu gebrauchen. §. 4. Wie einem Pferd der Spanische Tritt zu lernen. §. 5. Wie einem Pferd solche Lection seitwarts in der Volta und sonderlich zuruck machen soll.

§. 1.

Der so genannte Spanische Tritt ist eine sehr schwere Lection, als unter allen eine seyn mag, so wohl bey, als über der Erden, und erfordert ein Pferd von grossen Vermögen, natürlicher Action, sonderbahrer Geschicklig- und Ringfertigkeit der Schenckel. Dann es muß sich darinnen wohl auf die Croupe setzen, mit der Brust etwas hoch kommen, die vordern Schenckel wohl gebogen führen, und auf einen so wohl als den andern gantz leicht springen, etwas dabey avanciren, und mit den hintern Schenckeln gleich folgen, jedoch gantz langsam, damit es allzeit entweder den rechten vordern, und lincken hintern oder die andern beeden Schenckel, zugleich in der Lufft halten kan, so lang der Reuter, (welcher nothwendig die Music oder das Tantzen verstehen soll,) ihme die Aviso darzu gibt.

§ 2. Der Spanische Trab hingegen ist etwas leichter, und darinnen unterschieden, daß sich das Pferd in dieser Motion nicht uniret, sondern mit dem Ruckgrad gleich bleibet, und die hintern Schenckel so hoch und wohlgebogen hebt, als die vordern, (welches bey dem Spanischen Tritt, wegen Unirung der Croupe, unmöglich seyn kan) und also gleichsam von einer Seiten zur andern wieget, muß auch ein Tritt so hoch und weit als der andere seyn, auch à tempo kommen, und etwas geschwind gehen; jedoch beede Schenckel hinten und vorn über Eck so lang in der Lufft halten, und keinen niedersetzen, als welchen der Reuter mit der Spiß-Ruthen oder Schenckel berühret.

Solche Spanische Action einem Pferd zu lernen, damit es hernach bey solennen Einzügen oder aber zum Tantzen in allerhand Mensuren zu gebrauchen, verfähret man also: Man nimmt zwey kurtze Stöcklein, mit dem einen erhebt man des Pferds vordern rechten Fuß im Knie-Bug, mit dem andern klopfft man subtil, an den Fessel oder Huff, damit es den Schenckel erhebt, und so lange hält, als man will, alsdann erhebt man den lincken auch, und läst ihme gleichfals solchen nach gefallen halten. So es nun forn willig und hoch hebt, verfährt man mit den hintern auch also, und tritt wohl seitwarts um schlagens willen, biß es gewohnet, und weiß, was von ihme verlanget wird. Wolte es aber im Anfang nicht gleich gehorsamen, sondern aus übermässiger Empfindlichkeit die Schenckel untern Leib zuruck ziehen, so schnallt man ihme zwey Hefft Zügel an die Fessel, und läst ihme umgewandt im Stall oder zwischen den Pilaren heben, und klopffet ihme mit einer stumpffen Ruthen subtil am innwendigen Köthen, damit es nicht kreutze, sondern die vordern Schenckel wohl führen lerne.

§. 3. Wann

§. 3. Wann nun etliche Wochen mit den Erhe-ben continuiret worden, und das Pferd jedweden Fuß so lang hält, als man es verlanget, setzet man alsdann einen Wohlerfahrnen darauf, welcher ihn wohl beysammen hält, und läst ihme anfänglich an einer Wand im Spanischen Trab gehen, hilfft ihme vornen mit einer stumpffen Ruthe, hinten aber mit einem langen Stänglein, damit es seine Schenckel unterm Reuter auch wohl erhebe, und dessen Hülffen nach und nach annehme. Nachdeme man nun ein oder 12. Schritt avanciret, pariret man, repetirt das erste immer wieder, und lässet ihme einen Schenckel um den andern heben, erst vorn, dann hinten, und im Forttretten lang halten, dann so einer zum Exempel dem rechten vordern Schenckel hilfft, muß der andere den lincken hintern Schenckel auch touchiren, und es dahin bringen, daß es auf 2. Schenckeln Creutzweiß stehe, und die andern beede schwebend halte.

Nachgehends giebt ihme der Reuter den Tact mit beeden stumpffen Ruthen, eine um die andere, auf den Bug, hilfft ihme mit den Waden, oder subtil mit den Sporen à tempo, daß es hinten folget, hält es dabey gelind in der Faust, (sonsten kan es hinten nicht so hoch als vornen kommen) und wiederhohlet allezeit nach der Parada die erstere Unterweisung, biß es darinnen völlig perfectionirt ist. Alsdann kan er es auf die Volta nehmen, vor sich und hinter sich, wie auch auf einer Stell de fermo à fermo; Ob aber das Pferd hinten höher käme als vornen, kan man ihme an die vordern Schenckel grosse Musqueten-Kugeln anschnallen, so würde es vornen hoch genug kommen, und hinten etwas niedriger folgen müssen.

§. 4. Belangend den Spanischen Tritt, so ist solche Motion viel schwerer zu exerciren, als die vorhergehende, weilen ein Pferd von einem vordern Schenckel, auf den andern recht springen, und mit dem andern in der Lufft gleichsam ein Tremblement machen muß, und wann es zum Tantzen nach der Music soll genommen werden, als worzu diese Schul sonderlich dienet, muß es offt in einen Tact 2. Tempo, und eine Courbete darzwischen machen, und doch dabey im Tact bleiben, hingegen kan man auch Trippel und Egal-Tact, und also allerhand Täntze mit tantzen, welches alles durch Hülffe des Reuters, Faust, Spißruthe und Schenckel geschehen muß. Unterstehe sich dahero nur keiner, der keinen Verstand von der Music hat, oder des Tantzens nicht kundig ist, ein Pferd in dergleichen schwerer Lection zu üben. Dann wann ein Reuter nicht Tact-fest ist, wie solte er einem Pferd die Mensur lernen können?

Einem Pferd nun dieses beyzubringen, und von einem Schenckel auf den andern springen zu lernen, lässet man ihme zwischen Pilaren eingebunden einen Schenckel um den andern heben, und lange halten, und wann es den Rechten in der Höhe hat, schlägt man es inzwischen mit der stumpffen Ruthe auf den Lincken, oder sticht ihme, wann es faul, mit den Stachel subtil auf die Krone, Knie, oder Schulterblat, wo es am meisten empfindlich ist, damit es solchen erhebt, und hingegen auf den Rechten wieder fällt, und also lernet man ihme von einen zum andern springen; Kan sich ein Pferd nicht gleich drein finden, schnallt man ihme die Hefft-Zügel an die Fessel, so muß es gehorsamen. Wann es nun solches willig thut, muß es aus denen Pilaren genommen, und unterm Reuter an einer Wand, alsdann in der Volta exerciret werden, wobey er Achtung auf seine Faust und Postur zu geben hat, daß er solche stät führe, und das Mouvement, nebst denen Spißruthen mitgebe, auch die Schenckel zu Hülffe solchergestalt brauche, daß, wann das Pferd auf dem rechten Schenckel springt, er auch einen Tritt auf dem rechten Bügel thue, springt es auf den Lincken, solle er solches auf dem lincken Bügel gleichfalls verrichten, und das Pferd in seiner Mensur gleichsam accompagniren, wolte es hinten nicht nachsetzen, muß einer zu Fuß mit den Stänglein am hindern Schenckel, oder mit einer langen Ruthen auf dem Creutz helffen, auch kan der Reuter dann und wann den inwendigen Sporn subtil gebrauchen, und auf Besserung solche Hülffe bald wieder entziehen.

§. 5. Wann es nun das Pferd an der Wand wohl machet, nimmt man es in die Volta seitwarts, und endlich zuruck, weilen im Tantzen allerhand Figuren vorkommen. Worbey noch zu mercken, daß die Hülffe zuruck etwas unterschieden sey, als nemlich, wann das Pferd (ferme à ferme) auf der Stelle von einem Schenckel auf den andern springt, muß einer hinten mit einem Stachel auf dem Creutz subtil helffen, und indeme es vornen will niedersitzen, hält man den Zaum ein wenig mehr an, auch bey allen dabey benöthigten Hülffen zu Fuß, als nemlich, wann es den rechten vordern Schenckel hebt, trifft ihme der zu Fuß mit den Stänglein auf die lincke Hüffte des Creutzes, und wann es den Lincken in der Höhe hat, touchiret er die rechte Hüffte, so wird es die Füsse zuruck setzen, man muß sich aber nicht übereilen.

Ferner sind die Hülffen von denen, so man zu avanciren gebraucht, darinnen unterschieden: Als zum vor sich gehen hilfft man mit der Spißruthen am rechten Bug, wann es diesen Schenckel erhebt, oder über dem Halß auf dem lincken Bug, wann es diesen erhebt. Im hinter sich gehen aber führet der Reuter die abgebrochene Ruthen allezeit auf der rechten Seiten, und indeme es den rechten Schenckel aufheben soll, trifft man es mit der Ruthe gantz gelind auf die Brust, und hält die Ruthe so lang an, als es den Schenckel halten soll; Wann es aber von diesem auf den andern springen soll, hauet man mit der Ruthe seitwarts durch die Lufft, und gibt dem Pferd das Tempo damit. Will es nicht genugsam zuruck, und sich zuviel unirte, lässet man es etlichemahl nach dem Stänglein streichen, oder machet es in Flancken leichter, jedoch daß es anfänglich einer an der Corda habe, wann dieses täglich 2. biß 3mahl mit Gedult continuiret wird, und ein wie das anderemahl die Hülffen appliciret werden, kan man in kurtzer Zeit einem Pferd diese schöne Lection beybringen, und zu allerley Täntzen gebrauchen, jedoch muß man eines erwählen, daß keinen Antritt oder Paß gehet. [wiewohlen ich doch eines aus seinem Zelter gebracht, und zu dieser Lection gewonnen, auch wohl darinnen reussiret] sondern man muß eines suchen, daß eine Action hat, von Natur die Schenckel wohl hebt, und sehr empfindlich, auch schon der Faust und Schenckel gehorsam, und in seinen Schulen wohl unterwiesen ist.

Das XXV. Capitel.

Wie ein Schieß-Pferd abzurichten?

Innhalt.

§. 1. Zweyerley Arten Schieß-Pferde. §. 2. Was vor Farbe am tauglichsten hierzu? §. 3. Wie mit einem Pferd darinnen umzugehen, daß es den Kopff erniedrige? §. 4 Wie ein Pferd an das Feder-Wild unvermerckt zu führen? §. 5. Die andere Art der Schieß-Pferde. §. 6. Wie mit ihnen zu verfahren, und was vor Stimmen ihnen anzugewöhnen? §. 7. Wie allen Pferden der Schuß anzugewöhnen.

§. 1.

Es sind zweyerley Schieß-Pferde, eines so den Kopff beständig auf der Erden hält, als ob es grassete, auch sich von dem zu Fuß nach Gefallen vor sich, hinter sich, und auf die Seiten treiben läßt, daß man an das Wildpret kommen, und dahinder schiessen kan. Die andere Art ist, worauf man sitzet, und das Feder- und ander Wildpret verfolgen, und im Lauf oder Flug fällen kan.

§. 2. Belangend die erste Gattung, so werden solche Pferde darinnen folgender Gestalt abgerichtet. Als man nimmt keinen Schecken, Schimmel oder Rappen, sondern gemeiniglich einen hell-braunen oder Licht-Fuchsen, auch einen Rothschimmel, oder sonst Hell-farben, so nicht scheu, und gar zu hitzig, vielweniger untreu ist, sondern der den Schuß wohl von Natur verträgt. Diesen nun machet man anfänglich unterm Reuter im Schritt und Trab wendig, gelind auf den strickenen Kapzaum, und sonderl um den Pilier, als ohne denselben verkehrt und gerecht den Schenckel weichen; wann es dieses unter dem Reuter willig thut, alsdann bringet man es dahin, daß es sich von dem zu Fuß eben so vor sich, hinter sich, seitwarts, und um die Säule treiben läßet, auch auf der Schieß-Halffter gelind ist, und sich damit leiten läßt, darnach muß man trachten, daß es lerne den Kopff von sich selbst auf den Boden tragen, als ob es grassete.

§. 3. Ein Pferd nun darzu abzurichten, so nimmt man grün Siegel-Wachs, machet 2. Kugeln daraus, so groß als Tauben-Eyer, wickelt solche Kugeln in eine Blase oder reines Tüchlein, ziehet einen doppelten Bindfaden durch, schleiffet ein quer Knöbelein daran, oder macht einen grossen dicken Knoten, damit man die Kugeln nach Belieben könne aus den Ohren wieder heraus ziehen, damit ja nichts davon ins Ohr komme, welches dem Pferd sonsten höchst-schädlich wäre. Von diesen Kugeln nun stecket man in jedes Ohr eine, machet sie zuvor weich, um sie desto besser hinein drucken zu können, alsdann legt man ihme die Schieß-Halffter an, und arbeitet ihm auf der Nase gemachsam damit, so wird es in 1. oder 2. Stunden, von sich selbst, ohne Hülffe des Spring Gezeugs, die Nase auf den Boden halten, auch den Schuß desto weniger hören, auch desto lieber

lieber vertragen. Solches nun des Tages zweymahl exerciret, so wird es, wann man nur gelind mit selbigem umgehet, auch nicht mit Schlägen tractiret, den Kopff beständig drunten behalten, auch in wenig Tagen sich zuruck ziehen lassen, und auf die Seiten treiben, gleichwie es ihme vorhero unter dem Reuter gewiesen worden.

§. 4. Wann nun ein Pferd an das Wild soll geführet werden, soll man solches nicht alsobald gegen dem Feder-Wild gerade zutreiben, sondern das Pferd contrair gegen dem Wind führen, bald von bald zu den Wild treiben, auch hin und her wenden, damit das Feder-Wild vor dem Pferd sicher gemachet werde, sonsten wann es den Wind vom Menschen ein wenig innen wird, stehet es alsobald auf, und tragen die Federn das Fleisch darvon.

§ 5. Das andere, worauf man sitzet, und im Flug und Lauff darauf schiesset, wird solcher Gestalt unterwiesen und angewöhnet, daß so bald man nur mit der Zungen schnaltzet, es alsbald ansprengt, und mit verhangenem Zaum sittsam galopiret, und so bald man rufft paré oder purr, gleich auf der Stelle still stehet, legt man ihme dann den rechten Schenckel an, daß es mit der Croupe geschwind gegen der lincken Hand zuweichet, legt man ihme aber den lincken Schenckel an, daß es sich gegen die rechte Hand mit der Croupe begiebt, und sich vornen auf den vordern Schenckeln nur drehet, dann drucket man es mit der Flinten zwischen die Ohren, damit es gleich zuruck gehe; Sage ich forsi, daß es alsobald vor sich gehe, so weit biß ich sage Purr, da es dann parirt und still stehet.

§. 6. Hierinnen ein Pferd auch abzurichten, muß man es anfänglich in das Reuthauß nehmen, und so lang im Galop exerciren, biß es nicht mehr hitzig ist, und von sich selbst mit verhangenem Zügeln galopiret, dabey kan einer zu Fuß selbiges an die Corda nehmen, ihm einen langen Stecken vor den Kopff halten, damit es solchen ins Gesicht fest, und davon zuruck bleibt, oder aber der Reuter kan ihme die Spißruthe vor die Nasen halten, so wird es des Zaums vergessen, und ohne Verhaltung desselben leicht galopiren. So offt man parirt, schläget man es sachte auf die Nasen, und sagt allezeit vorher Purr, Purr, damit es solches Worts gewohnt; Will man es wieder ansprengen, schnaltzet man mit der Zungen, und lässet ihme anbey die Sporn fühlen, so wird es solches in acht nehmen, und so bald es die Stimme forsi höret, vermeinen, die Sporn werden darauf folgen, und also auch den Ansprung leicht gewohnen. Wann es dem Schenckel weichen soll, legt man abermahlen den Zaum auf den Hals, treibet es mit dem Schenckel auf die eine Seite, wie auf die andere um die Säule, oder der zu Fuß hält ihme das Stänglein vor den Kopff, so kan es nicht vor sich, sondern muß mit der Croupe nach des Reuters Schenckel hinten weichen. Soll es zuruck, druckt man ihme die Flinten zwischen die Ohren, in solcher Zeit, schnellt ihme der zu Fuß mit der Corda auf die Nase, oder drohet ihm mit der abgestumpfften Ruthen. Soll es wieder vor sich gehen, sagt der Reuter forsi, und einer hilfft ihm mit dem Stänglein oder Ruthen auf dem Kreutz. Auf solche Weiß wird es in kurtzer Zeit lernen, nach der Stimme hinter sich und wieder vor sich gehen, ist auch dieses alles einem Pferd leicht beyzubringen, wann man dieser neuen Lehr-Art und obgedachter Methode folget und solche practiciret.

§. 7. Endlich ist noch übrig, wie sowohl einem Schieß-Pferd als einem jungen Fohlen, der Schuß im freyen Felde anzugewöhnen ist. Ich habe zwar oben schon angezeigt, wie es nicht füglicher geschehen könne, als an der Säule. Wie die erste Abbildung Num. 3. zeigt. Doch hat nicht jeder Gedult, sondern will ein Pferd gleich im freyen Felde darinnen exercirt und perfect haben; deme ist nicht besser zu rathen, als wann man junge Pferde ins Feld reutet, daß man allezeit ein paar alte Schul-Pferde, denen das Feld-Reuten auch nicht schädlich, mit hinaus nehme, und etlichemahl auf denselben schiessen lasse, damit die Fohlen den Schuß, Feuer und Rauch gewohnen. Wann sie es nun leiden, und zwischen den Alten still stehen, soll man auch folgendermassen auf ihnen schiessen: Nehmlich der Reuter zichet die Pistohl etlich mahl aus der Hulffter, und stecket sie wieder hinein, damit es solches gewohnt: So ers wieder hinaus ziehet, hält ers in die Höhe ruckwärts, und läßt die Pistohl loß schlagen, darnach thut er Pulver auf die Zünd-Pfanne, und läßt es wieder loß schlagen. Letztlich lädet er die Pistohl nicht gar starck, und giebt Feuer. Wann es den Schuß hinten leidet, so giebt man seitwärts Feuer in Boden, nach diesen vornen über sich, letztlich übern Kopff, aber daß man es nicht brenne, sondern allezeit Caressen brauche, und im Rauch nach dem Schuß herum reute. Wann ein Pferd dieses alles leidet, kan man hernach (absonderlich mit einem Schieß-Pferd) procediren: Es solle einer mit einer Flinten von hinten her den Hahnen etlichmahl loßschlagen lassen, alsdann blind Feuer geben; so es dieses leidet, soll man ihme die Flinten auf die Croupe legen, und Feuer geben, jedoch nicht brennen, alsdann auf das Wiederrieß und gradatim, von vorn und hinten; und dem Pferd carelliren, und allezeit etwas zu fressen geben.

Wann nun ein Cavallier ein Pferd so weit gebracht, wird er auch schon selbst wissen, wie man das Feder-Wildpret treiben, und zum Schuß bringen solle, wiedrigen Falls ihme solches in dem angefügten Jagd-Buche wird gezeiget werden, ausser deme mein Vorhaben nicht ist, zu eröffnen, wie man das Feder-Wild bürsten soll, sondern nur ein Pferd dahin zu bringen, daß man dasselbe hierzu gebrauchen kan. Wie aber ein Pferd zu gewöhnen, daß es auch ins Wasser gehet, und solch Feder-Wildpret selbst heraus hohlet, soll anderswo in der sogenannten Englischen Pferd-Kunst angewiesen werden.

Das XXVI. Capitel.
Von Courbetten.

Innhalt.

§. 1. Von Courbetten insgemein. §. 2. Wie der Reuter auf gerader Linie zum ribattiren helffen solle. §. 3. Von den Courbetten um den Pilier. §. 4. Was Courbetten aggropati sind, und wie solche zu tractiren. §. 5. Quer-Courbetten oder seitwarts.

§. 1.

Die Courbetten sind von denen Lufft-Sprüngen das Fundament, und erfordern Pferde, welche absonderlich vor allen andern benöthigten Qualitäten, gesunde, starcke, nervigte Schenckel, besondere Stärcke des Ruckens, und einen guten Athem haben, auch wo möglich, von Natur zum Courbetten und andern Sprüngen geneigt seyn, welches im dressiren grossen Vortheil, und eine bessere Grace giebt. Dieweilen man aber wenig Pferde findet, in welchen die gute Inclination, nebst andern Qualitäten beysammen seyn; also muß der Reuter durch seinen stetigen Fleiß, Gedult und Discretion solchen Abgang zu statten kommen, auch wohl judiciren und versuchen, auf welcherley Art er dem Pferd diese Lectiones am leichtesten beybringen könne. Solches aber kan nicht füglicher, und mehr nach dem Fundament geschehen, als daß man anfänglich ein Pferd zwischen 2. Säulen lang anbindet, die Passaden wiederhohlet, und ihme alle die beschriebene Hülffen appliciret, und sonderlich mit einer stumpffen Ruthen am vordern Schenckel zur Gleichheit hilfft, damit es die Schenckel wohlgebogen am Leibe nach sich ziehe, und sich so offt à tempo levire, als man ihme die Aviso darzu giebt. Wie in der 3. Abbildung Num 5. zu sehen.

§. 2. Wann es nun die Levaten zum Courbetten vornen wohl machet, solle man das Pferd auch hinten lernen ribattiren und nachsetzen; Dieses muß der andere zu Fuß, so hinter dem Pferd stehet, wohl in acht nehmen, daß indeme selbiges sich vornen wohl erhebt, er das Pferd à tempo allezeit mit einer langen Ruthe auf die Croupe treffe, oder nach Empfindlichkeit des Pferdes den Stachel gemachsam anrucken, so wird es streichen, und hernach sich gewöhnen, mit der Croupe zu spielen, und nachrutschen. Jedoch soll man solchen Stachel hinten nicht zu lang brauchen, sondern wann es auf diese Hülffe gehorsamet, ihme dieselbe entziehen, und dargegen mit den Stachel hinter dem Bauchgurt (um welche Gegend die Sporn gegeben werden) es subtil touchiren, damit es hernach allein auf die Schenckel-Hülffe des Reuters hinten nachsetzen lerne. Und so es auch diß annimmt, soll man erst einen Verständigen darauf setzen, und nachgehends selbiges von Pilaren heraus, und an eine Corda frey an eine Mauer nehmen, wobey dem Reuter seine gerade Postur, wie in allen Lectionen, wohl zu halten gebühret, die lincke Hand in die Höhe, jedoch schwebend halten, mit der Spißruthen auf den lincken Bug treffen, mit den flachen Schenckeln hinten nachhelffen, dabey es der Schenckel gewohnet; Derjenige so vornen stehet, und es an der Corda hat, soll mit der Ruthen unter den vordern Schenckel durchhauen damit er den ungleichen Schenckel treffen möge, und das Pferd die Schenckel wohl an sich ziehe. Der Hintere mit der Peitschen oder Stänglein versehen, soll nur acht haben, und nicht eher, es seye dann daß es wollte hinter sich gehen, in Flancken vor sich helffen.

So es nun die Hülffen der Schenckel angenommen, soll der hintere und vordere zu Fuß hinweg, und denjenigen zu Pferd allein agiren lassen, welcher das Pferd, so es seine Sache wohl gethan, wohl caressiren muß, selbigen nicht zu viel auf einmahl zumuthen, sondern anfänglich mit 2. oder 3. Courbetten zufrieden seyn, dann auf solche Weiß wird es je länger je mehrer Lust darzu bekommen.

§. 3. Die Courbetten in der Volta kommen dem Pferd viel schwehrer an als auf gerader Linie, daher der Reuter dem Pferd alle Sätze die Hülffe mit dem auswendigen Zügel giebt, selbiges nicht nur allein in der Höhe zu erhalten, sondern auch dem Pferd die rechte Roundung zu geben, ohne daß die Schenckel hierzu viel helffen. Mit der Ruthen aber kan er ihme auf dem lincken Schulterblat (es seye auf welche Hand es wolle) pinciren, und mit dem auswendigen Schenckel die Croupe verwahren, der zu Fuß soll das Pferd an der Corda in einer Gleichheit behalten, damit es sich an das Centrum halte, und nicht bald eine weite, bald eine enge, oder gar eckigte Volta mache. Die Parada soll allezeit auf einer Quart gemacht werden.

§. 4. Die aggropirten Courbetten geschehen mit Aufwerffung des Creutzes, und erfordern eine grosse Geschicklichkeit des Pferdes; Dann die Bewegung, welche das Pferd mit den Schenckeln in der Höhe und auf der Erden machet, müssen gleich und just seyn, also daß sich das Pferd vornen nicht höher als mit der Croupe erhebe, und mit den hintern Füssen nicht länger als mit den vördern auf der Erden bleibe. Darum erfordert auch diese Art der Courbetten mehr Vorsichtigkeit des Reuters, als andere, dann etliche Pferde sind von Natur so leicht mit dem Creutz, und erheben sich gemeiniglich zu hoch, etliche andere erheben die Croupe nicht so hoch als die Brust, und dieses machet den Unterscheid zwischen diesen und andern Courbetten. Derohalben, so ein Pferd leichter hinten, als sichs bey dieser Art geziemete, erhebt man es besser mit dem Naßband-Zügel in den Tempo der Levaten, und schlägt ihme mit Zuruckhaltung des Leibes, beede platte Schenckel vornen an die Schulter-Blätter, oder trifft ihm wohl mit der Spißruthen auf die Brust oder vordern Schenckel, und läßt das Pferd nur 3. oder 4. dergleichen Courbetten auf einmahl, und zwar die letztern allezeit vornen höher machen, so wird es alsdann durch dieses Mittel in richtige Ordnung und gleiches Gewicht kommen. Die sich aber im Gegentheil hinten nicht so hoch als vornen erheben, denenselben hilfft man mit zusammen gedruckten Schenckeln desto stärcker tempo in tempo, oder so es vonnöthen wäre, mit stumpffen Spornen, aber nur über das 3. 4. oder 5te Tempo einmahl, nachdeme es dessen bedarff. Ueberdiß kan man über die rechte Achsel mit der Spißruthen mitten auf

das

das Kreutz das Pferd touchiren und dabey es etwas verhalten, so wird das Pferd mit dem Kreutz von besserer Ringfertigkeit erheben, welche Hülffe auch bey andern Lectionen kan emploiret werden. Nebst diesem könnte man noch dem Pferd das Hinter-Zeug etwas kürtzer schnallen, welches dann auch vor andern gute Würckung finden wird.

§. 5. Diese Lection kan sowohl auf gerader Linie, als in die Quer sowohl Rechts als Lincks, als auch mitten durch das Reut-Hauß gemachet werden, und dienet zum Fundament der sogenannten Kreutz-Courbetten, wie in der 4. Abbildung die 26ste Schul zeigt. Dabey ist nun nöthig, daß man das traversiren wieder repetire, und dabey alle in Cap. N. 3. beschriebene Hülffen brauche. Wann sich nun das Pferd dessen erinnert, muß man es alsdann mit dem Kopff in eine Ecken oder an eine Mauer stellen, wobey auswendig einer mit der Spitz-Ruthe vornen am Bug, der andere inwendig mit dem Stachel in der Flancken, und zugleich der Reuter mit dem auswendigen Schenckel hinten helffen soll, den inwendigen Schenckel aber gerad und stät halten, so wird sich das Tempo schon für sich selbsten geben; Auf solche Weise nimmt man das Pferd von einer Eck-Wand zur andern in hohe Sätze, und alsdann Quer durch die Bahn, und auch seitwärts in die Volta, welche Volta etwas mehr, als die im Radop muß erweitert auch die Hülffen etwas langsamer gegeben werden; und folget also immer eine Schul nach dem Fundament aus der andern.

Die doppelte Courbetten oder à Contre temps werden darum also genennet, weil selbige 3. Tempo erfordern, das erste Tempo macht das Pferd mit den beeden vordern Füssen, indem es sich leviret. Das andere geschicht mit den hintern Füssen, welche das Vordertheil so lange in der Lufft erhalten, biß endlich die hintern Schenckel durch das zweymahlige ribattiren das dritte Tempo verrichten, und das Vordertheil zur Erden niedersincken lassen, dieses ist eine von den allerschwehrsten Schulen, und taugt nur auf die Manege.

Solche nun einem Pferd beyzubringen, bindet man solches abermahlen zwischen die Pilaren, setzet einen wohlerfahrnen Reuter darauf, der das Pferd in eben dem Tempo wohl verhalte, und nicht vornen niederlasse, wann es sich levirt und hinten nachzusetzen begehrt. So es nun vornen in der Höhe ist, giebt der hinten zu Fuß mit einer höltzernen Peitschen oder Klatschen dem Pferd das Tempo recht hinter die Croupe, untern Schweiff, so wird es dann erschrecken, und mit den hintern Füssen noch einen Satz thun, und wie gedacht, allezeit zweymahl hinten nachrutschen, ehe es mit den vordern Füssen den Boden erreicht, wann es diese Schul zwischen den Pilaren gefasset, caressiret man es, und nimmt es der Reuter allein an eine Mauer, er muß aber hierinnen die Hand wohl wissen à tempo zu verhalten, und auch nach dem letzten Satz dem Pferd nachzugeben. Dann so er nicht zu rechter Zeit nachgiebt, so wird es hinten nicht nachsetzen, sondern in die Höhe gehen, dahero es auch Ueberschlagens halber einer allezeit an der Corda haben soll. Hält er solches dann zu leiß, so kan sich das Pferd nicht uniren, und kommet anbey nichts vornen aus den Boden. Dannenhero man wohl hierinnen zu judiciren und sich nicht zu übereilen, dabey aber zuzusehen hat, daß man dem Pferd auf einmahl nicht gar zu viel zumuthe.

Die Courbetten zuruck sind die letzten, dabey auch die schwerestẽ, weilen sie dem Hintertheil widersinnig vorangehen, und das Vordertheil zuruck nachfolget, dahero man zwischen den Pilaren niemanden soll lassen auf dem Pferd sitzen, sondern die Zügel mittelmässiger Länge über den Hals ziehen, hernach kan man das Pferd vornen leviren, und in der Zeit mit dem Nasband-Zügel etwas zurück rucken, der hintere zu Fuß soll ihm in der Zeit, da es vornen in der Höhe ist, mit der Spiß-Ruthe oder Stänglein auf der Croupe helffen, damit es solche ein wenig aufwerffe. Wann es nur ein Tempo machet, soll man ihme alsobald assecuriren und etwas zu essen geben, und alsdann wieder mit der Anweisung continuiren, biß es etliche Tempo zuruck machet, und wann es dieses auch willig thut, kan alsdann der Reuter erst darauf sitzen, und anfänglich ihme nichts thun, sondern einer zu Fuß soll es Ueberschlagens halber an die Corda und an eine Mauer nehmen, damit das Pferd nicht an eine oder andere Seiten lauffen kan, mit der Spiß-Ruthen es an die Brust treffen, und mit der Corda zugleich etwas zurück rucken, der hintere hilfft ihme mit den Stänglein à tempo auf der Croupe, daß es zurück setzet, oder so es sich noch schwer damit erweisen wollte, drucket er den Stachel an, und lässet es ein oder etlichemahl darein streichen, so es nun ein oder zwey Sätze recht machet, parirt man alsobalden und caressiret es. Zuletzt sollen die beyde zu Fuß auch hinweg, und der Reuter vornen mit der Faust helffen, hinten aber mit der Spiß-Ruthen über die rechte Achsel aufs Creutz schmeissen, und darbey in acht nehmen, daß er zu jedem Tempo, wann das Pferd die Croupe erhebt, und zuruck setzen will, ihme dem Zaum etwas nachlasse, damit das Pferd Lufft bekommt die Croupe zu erheben, und gleich darauf wieder aufs neue anhalten. Die Schenckel soll er stät führen, und keinen zu Hülffe brauchen, es wäre dann, daß das Pferd auf ein oder andere Seite wollte ausfallen, da soll er alsdann den Schenckel auf derselben Seiten anlegen und nach der Correction wieder gerad strecken, auch mit dem Leib aufrecht für en fourchere setzen (wie es die Frantzosen nennen) so muß er auch in denen Steig-Bügeln unumgänglich gerad stehen, und kan also nicht mit dem Gesäß im Sattel, gleich wie auf einen Leib-Stuhl sitzen, welche verächtliche Postur schon oben angezeigt worden. Endlich ist noch zu bemercken, daß man in der Parada das Pferd etliche Courbetten wieder vor sich machen lasse, daß es zum Avanciren allezeit geschickt bleibe.

Es wären noch mehrere Anweisungen zu Erhebung der Courbetten zu beschreiben, sowohl mit Spannung der vordern Füsse, als auch der Calada oder abhängenden Berg, dieweilen sie aber beederseits gefährlich zu practiciren, so will ich solche vorbey gehen, und bey dem jetzt gemeldten bleiben lassen; weil es ohnedem auch schwehre Schulen seyn, welche nicht jedermann belieben zu exercciren.

Das XXVII. Capitel.
Von Ballodaten, Aggropaten und andern halblüfftigen Sprüngen.

Innhalt.

§. 1. Wie vielerley Arten solcher halblüfftigen Sprünge. §. 2. Unterricht von der ersten Bezeigung. §. 3. Nachfolgende Hülffe der andern Art. §. 4. Wo die dritte Gattung solcher Sprünge befindlich.

§. 1.

Daß ich die Ballodaten wieder die Gewohnheit vor die Croupaden setze, geschiehet darum, weilen solche meistens ferme à ferme und auf der Stelle geschehen, und also das Fundament von andern avancirenden lüfftigen Sprüngen sind. In der ersten Art aber muß das Pferd mit allen 4. Füssen leicht gemacht seyn, damit es sich mit denselben zugleich von der Erden erhebe, solche wohlgebogen untern Leib führe, je höher je besser damit in die Lufft gehe und wieder mit allen 4. Schenckeln in die verlassene Fußstapffen zur Erden nieder prelle, auch wieder mit allen vieren in die Lufft komme, gleich einen geworffenen Ballon, als wovon es auch den Namen hat, und die zierlichste Art zwischen den halben Courbetten und Capriolen ist. Davon die dritte Abbildung Num. VII. zeigt.

2. Die andere Art (welche Mezaæri oder halblüfftig genannt wird) ist, wann das Pferd einen hohen Satz machet wie eine halbe Capriola, und nicht darein streichet, sondern die Eisen nur weiset, welche halblüfftige Schul von einigen unter die Croupaden gezehlet wird, so aber nicht seyn kan, massen die Croupaden die Schenckel gegen dem Bauch aufziehen und die Huff gegen den vordern Füssen zukehren, wie Num. VIII. zeiget. In Ballodaten aber muß das Pferd die hintern Schenckel mehr hinter sich als vor sich führen, und solche zum Streichen nur parat halten, ist also nur das Mittel gleichsam zwischen der Croupada und Capriola.

§. 2. In der ersten Bezeigung nun ein Pferd zu unterrichten, so muß ein Reuter vorher wohl urtheilen, ob ein Pferd zu dieser lüfftigen Schul auch eine Disposition und Stärcke habe, indeme es gleichsam von Natur selbsten darzu muß geneigt seyn, und worvon die Probe gleich zu nehmen ist. Zum Exempel wann man ein Pferd an der Corda in einen furieusen Galop setzet, und ihme in der Parada mit den Stänglein hinten zum Streichen hilfft, daß es eine oder zwey Capriolen machet, so wird es hernach, so man den Stachel entziehet, und an statt dessen, mit einer langen Spißruthen untern Bauch durchhauet, die Capriolen abandoniren, und mit den hintern Schenckeln ballodiren und diese Art Sprünge an sich nehmen; Alsdann ist es Zeit, daß man es zwischen die Pilaren aufnehme, mit dem Stänglein oder langen Ruthen durchfahre, so wird der ungleich erhobene Schenckel getroffen, und zum ballodiren gebracht. Könnte sich aber ein Pferd in diese Lection nicht gleich richten, sondern thäte allezeit nach gegebenen Hülffen streichen, so ist nichts bessers, als man setze des Herrn Frobenii inventirtes Hals-Eisen unter, so kan es nicht streichen, sondern muß von selbsten in diese Lection fallen; Es muß aber nicht zu kurtz angeschnallt werden, daß es sich nicht zu hart straffe und darüber unwillig werde; Wann nun ein recht Tempo gerathet, caressiret man selbiges, und versucht es je länger je mehr. Endlich nimmt man es auf die gerade Linie, wie allezeit an eine Mauer untern Mann, erhebt ihme vornen wohl mit der Faust, und hauet ebenfalls mit der langen Spiß-Ruthe auf der rechten Seiten unten durch, biß es den ordinairen Hülffen mit Zusammenhaltung und drucken der Knie, Waden oder Sporne gehorsame, alsdann gebraucht man die Spiß-Ruthe nebst der Stimme nur zur Hurtigkeit. Von der geraden Linie kan es in der Volta auf einerley Hufftritt, keineswegs aber um Gefahr willen, in zweyerley Huffschlag, oder wie zum Radop genommen werden.

§. 3. In denen andern halblüfftigen Ballodaten sind die Hülffen zwischen den Pilaren von obigen etwas unterschieden; Nehmlich daß der zu Fuß dem Pferd mit der langen Spiß-Ruthen unter dem leviren nicht unten durchhaue, sondern er schmitzt es damit um die Gegend des Geschröts hinten vor die Croupe, daß es dieselbige erhebt, aber nicht streichet, sondern nur die hintern Eisen vollkommentlich weiset, (worzu ein Pferd ohne Hülffe von Natur incliniren, muß) sollte das Pferd auf dieses nicht pariren, machet man an ein Stänglein ein spitziges eisernes Häckgen, so etwas gewichtig, und indeme das Pferd vornen in der Höhe ist, lässet man es hinten zwischen Sattel und der Croupe à tempo auffallen, auf daß es das Pferd empfindet, so wird es dann die Croupe genugsam aufwerffen.

Man könnte darzu auch etlichemahl das hinter Zeug kurtz, wiewohl ohne Spitzen-Blech, anschnallen, damit das Pferd nicht wund oder boßhafftig gemachet würde, alsdann wird es mit der Croupe auch leicht werden und die Eisen zeigen, dann ist es Zeit, daß solches der Reuter unter sich nehme, ihme das Tempo vornen mit der Spiß-Ruthen gebe, die Faust in gewisser Mensur und stät führe, und gleich nachlasse, damit das Pferd mit der Croupe spielen kan; Wann es dann nun gehorsamet, soll er ihme hinten auf der Croupe mit der Spiß-Ruthen über die rechte Achsel oder subtil mit den Poinçon allein helffen, und das vordere Tempo mit Führung der Faust (wie schon erwehnt) wohl in acht nehmen. Woferne man nun ein Pferd sowohlen zwischen Pilaren als an einer Wand fermè à ferme exerciret hat, kan man es auch um die Säule sowohl auf ein- als zweyerley Hufschlägen voltiren, und endlich auch zuruck nehmen, welches gar füglich geschehen kan, weilen die Croupe schon vorhero erleichtert ist, und dörfften die Hülffen nur etwas langsamer als wie bey den Courbetten gedacht worden, gegeben werden.

§. 4. Es wird ferner noch eine andere Art solcher halbirten Arien und Sprünge von einigen hervorgesucht und statuirt (welche aggropaten genennet wer-

werden, weilen sie von jeder Gattung etwas behielten. Ich habe aber allbereit von solcher componirten Sprünge Eigenschafft in den XXVI. Capitel und §. 4. von denen Courbeten aggropati eigentliche Meldung gethan, und unnöthig erachtet, solche weitläufftiger zu beschreiben, weil kein anderer Unterschied ist, als daß die Aggropaten etwas höher kommen, als die aggropirenden Courbeten.

Das XXVIII. Capitel.

Von Croupaden insgemein.

Innhalt.

§. 1. Eigenschafft derer Croupaden. §. 2. Derselben Nutzen. §. 3. Was vor Pferde hierzu am tauglichsten. §. 4. Wie nach befundener Probe mit denen Pferden zu verfahren. §. 5. Wie einem Pferd nicht weniger nöthig über Plancken und Gräben zu springen. §. 6. Wie der Reuter sich dabey zu verhalten habe.

§. 1.

Es ist mir fast verdrüßlich so offt einerley Sache zu wiederholen, aber doch ist nöthig noch einmahl zu sagen, daß die Pferde in dieser Bezeugung ohne ausschlagen, springen, und nur die Croupe gleich den Vorder-Theil erheben, dahero alles vorige hieher zu ziehen und allein dieser Unterschied in acht zu nehmen nöthig, daß des Pferds hindere Schenckel an statt des Streichens die Eisen nicht weisen, sondern solche gegen die vordern aufziehen, und gleichsam unter den Leib verstecken, damit sie desto besser avanciren können. Wie die dritte Abbildung N. VIII. zeigt, dahero diese Art Sprünge den nachfolgenden Capriolen billich verglichen wird, weilen sie denselben in der Höhe, Maaß und Cadenzo (ausgenommen den Streich) sehr nahe beykommen und in grösten Nothfällen am besten zu gebrauchen seyn.

§. 2. Um dieser Eigenschafft willen ist es vor einen Cavalier und Soldaten eine von den nützlichsten Schulen, und in gewisser Maaß denen Capriolen weit fürzuziehen, wie es dann unmöglich, daß ein Pferd im Nothfall mit ausschlagenden Schenckeln so weit avanciren könnte, da es die hindern Fessel ohne Anstossen, mit über einen breiten Graben oder Schlag-Baum bringen, und nicht vielmehr die hindern Schenckel in den Graben hinein fallen, und in hohen Schrancken springen auf denselben liegen bleiben sölten. Dahero es auf beede Weiß gefährlich wäre; Nemlich daß es müste im Graben zuruck schlagen, oder andern Theils vom Schlag-Baum oder Plancken vorwarts auf den Kopff schiessen; Aber dessen sind die Croupaden befreyet, weilen selbige ihre beede Schenckeln, unter dem Bauch gleichsam versteckende, über Gräben und Schrancken ohne Anstoß oder zurück hängen mit bringen, auch solche sicher und gemächlich niedersetzen können. Und obwohln solches Überspringen eine ungemessene Höhe erfodert, welche sich nach der Höhe der Schrancken und Breite des Grabens in alle wege vergleichen muß; So wird doch kein vernünfftiger Mensch einem Pferd eine grössere Höhe oder Weite zu überspringen zumuthen, als das Judicium oder gesunde Vernunfft ihme vergewissert. Allermassen einige dafür halten, daß eines Pferdes natürliche Stärcke zulänglich wäre, so hoch, als es selbst ist, über sich zu springen. Worzu ohne Zweiffel zweymahl so viel Stärcke gehört, als wann es noch so weit avanciren solte, als des Pferdes Länge betrifft; Was aber noch darüber geschicht, wie es dergleichen Exempel gibt, ist billig den aufferordentlichen Noth-Fällen beyzumessen.

§. 3. Zu dieser nutzlichen Schul und zu allen Lufft-Sprüngen aber gehört kein gar zu grosses, langseitiges, hochbeinigtes Pferd, sondern ein ringfertiges, mittelmäßiges wohl ramassirtes Pferd, welches dabey einen starcken gecanälten Rucken, gute gesunde nervigte Schenckel und ein gutes Maul hat, auch vornemlich zu dieser Schul wohl disponirt ist, auch von Natur sich selbst darzu weiset, welches besser als wann es mit Gewalt darzu gezwungen wird.

§. 4. Zur Proba kan dienen, daß wann man solche Pferde an der Corda über einen starcken Strang oder Stange springen läst, da man dann bald sehen kan, wozu oder wie ein oder das andere geneigt ist, seine hindere Schenckel zu führen, und wann ein Pferd solche nicht der Gebühr nach genugsam unter den Bauch versteckete, kan man solches, wann es in seinen Courbeten wohl adjustirt ist, und seine Stärck mit der Croupe selbst weiset, zwischen die Pilaren binden, und es vornen in hohen Pessaden aufnehmen, hinten aber soll einer zu Fuß das Pferd mit einer langen Spiß-Ruthen vor die hindern Köthen oder Fessel schmitzen, oder welches besser, unterm Bauch, um die Gegend des Nabels, wo es gemeiniglich kützlicht, mit einen Spornstab pinciren, so wird das Pferd nicht allein gewöhnen die Schenckel besser an sich gegen dem Bauch zu ziehen, sondern auch dieselben im avanciren desto mehrers für sich zu setzen; Wann es nun auf wohlverhalten mit Caressen versichert worden, solte es der Reuter auch allein probiren, und das Pferd mit erhobener Faust vornen wohl erheben, und etwas verhalten, und mit der Spiß-Ruthe über seinen lincken dicken Schenckel das Pferd unterm Bauch ruckwarts hauen, daß die Ruthen hinter dem Gurt und an den Ort reiche, wo vorhin die Hülffe mit dem Spornstab gegeben worden, so wird es mit den hindern Schenckeln gleichsam darnach greiffen, und solche wohl unterm Bauch gewöhnen, und in gleiche Mensur kommen, die Schenckel dabey gantz stät führen, und die springende Pferde nicht viel an die Schenckel Hülffen gewöhnen, sondern allein an die Faust und Spiß-Ruthe. Wann es nun zwischen beeden Säulen auf der Stelle geübet, exerciret man es erst frey, daß es nebst erlangter Höhe, auch dabey avanciren lerne, wolte es auf des Reuters Addresse nicht genugsam avanciren, schnallt man eine Corda an, und ziehet es damit à tempo wohl für sich, und lässet einen mit der Peitschen nur hinten nachgehen, und ihm damit drohen, aber keine Hülffe damit geben, damit es nicht streiche, sondern nur bloß, daß es jemand hinter sich mercke und vor sich eile. Ebenfalls kan man mit der Corda in denen Croupaden und andern Schulen viele Fehler corrigiren sowohl auf gerader Linie als in der Volta zu beeden Seiten, hinter sich und vor sich, da es sonsten einem Reuter schwer fiele, solche Hinderungen aus dem

Wege zuräumen. Jedoch ist dieses für ein general Regul zu halten, daß man ein Pferd nicht allzulang an die Hülffen zu Fuß (so gut selbige immer seyn) gewöhne, sondern nach wenigen Begriff ihme solche wieder entziehe, und des Reuters Hülffen allein erlerne.

§. 5. Letzlichen kan man ein Pferd allezeit nach gethanen Lectionen über eine Stange 3. oder 4mahl springen lassen, und dem Pferd allmählig angewöhnen, im Nothfall, zum Graben und Schrancken springen geschickt zu werden. Es soll aber diese Stange entweder von ein paar Jungen anfänglich niedrig gehalten oder auf ein paar Böcke geleget werden, die gerne umfallen, damit man solche hoch und nieder legen kan; auch könnte es nicht schaden, wann die Stange mit etwas Tannen-Reisig oder etwas anders umwunden würde, welches das Pferd am Bauch kützelt, so würde dann selbiges dieses zu vermeiden, die hindern Schenckel genugsam unterm Leib bringen, auch desto höher und weiter avanciren. Gleiche Beschaffenheit hat es auch mit dem Graben, daß man nemlich einen kleinen Graben etwann anderthalb Schuh breit und tieff aufwerffen lasse, und darüber zu springen das Pferd angewöhne, solchen mag man nachgehends weiter und tieffer machen, nach der Mensur, die das Pferd sicher leisten kan; Dabey der Reuter seine Postur zu Pferd gerad und das Gezeng gewicht halten muß, die Knie fest anschliessen, die Schenckel stät halten, das Pferd mit der Stimme, Spiß-Ruthen und andern Hülffen zum Springen encouragiren, mit der Faust es etwas verhalten, und solches recht zusammen rucken, damit es sein Vermögen recht gebrauchen kan. Indeme es sich nun vornen hoch genug leviret, muß er den Zaum wohl schiessen lassen, damit es ja hinden nicht verkürtzet werde, sondern genugsame Freyheit zum Uebersetzen habe. Dieses nun wäre kürtzlich gezeigt die Nutzbarkeit der Croupaden, und wie darinnen mit einem Pferd zu procediren sey.

Das XXIX. Capitel.
Von Capriolen.

Innhalt.

§. 1. Was diese Sprünge vor Eigenschafften und Pferde erfordern. §. 2. Deren vielfältigen Nutzen. §. 3. Die Verachtung und Mißbrauch dieser schönen Lection §. 4 Natürliche Gegenentwürff. § 5. Gründliche Unterweisung in denselben. §. 6. Fernere Continuation und Bezeugung des Reuters. §. 7. Unterschiedliche Hülffen zum benöthigten Sprung-Streich. §. 8. Neue Invention eines runden Blechs zum Streichen zu helffen. §. 9. Zweyerley Arten dieser Capriolen. §. 10. Allerhand variirende Lectionen absonderlich im Radop und zurück Capriolen.

§. 1.

Die Capriolen oder streichende Sprünge sind zweyerley, und anbey die letzte, schönste, berühmteste und allervollkommenste Schul, in welchen ein Pferd, wann es sich vornen genugsam mit wohlgebogenen Schenckeln erhoben, hernach hinten streicht und ausschlägt, und die hintern Füsse solchergestalt ausstrecket, daß ihme die Waden gleichsam krachen, und sich hören lassen, wie eine Fuhrmanns-Peitsche, welches aber immer bey einem oder dem andern Pferd mehr oder weniger geschiehet, nachdem es eben mit grosser Gewalt streicht (welches die Franzosen Noüer l'é guilette nennen) weilen sehr wenig Pferde sind, so zu dieser Schul taugen; dann erstlich müssen sie von grosser Stärcke und von der Taille seyn, wie in vorhergehenden Capitel gemeldet worden, anbey wohl proportionirte starcke Schenckel haben, welche sehr nervig und geäderig seynd, kurtze Schienbein, starcke breite Knie und kurtze Fessel, weilen die Gewalt, so sie verrichten, sehr auf die Schenckel ankommt. Es sollen auch die hintern Schenckeln eine gleiche Proportion mit den vordern haben, auch oberhalb den Knien wohl auswarts gewölbt, und bis in die Keule krum gebogen seyn, welches ein sonderliches Zeichen von einer grossen Stärcke der hindern Schenckeln andeutet. Solche Stärcke nun und Proportion der Schenckel, ist zu den Sprüngen und streichen dem Pferd mehr nothwendig und nützlich, als die natürliche Zuneigung zu den Capriolen selbst; Welches ein verständiger Reuter durch seiner Wissenschafft und Discretion ersetzen, aber keinem Pferd das Vermögen mittheilen kan, wiewohl wann es beydes beysammen, ist es desto besser und nutzlicher.

§. 2. Der Nutzen bestehet darinnen, daß erstlich diese Schul auf der Manege einen Scholaren und andern vollends in allen Bezeugungen perfectionirt und seine etwas übel-angewöhnte Postur corrigiret, Ihme auch die Fermeté, Lust und eine besondere Zierde, und Ergötzlichkeit gibt. Das andere ist, daß ein Cavalier oder Soldat in Krieg mit einen solchen capriolirenden Pferd, woferne er es anders recht zu reuten weiß, eine gantze Esquadron zertrennen kan. Drittens kan er dadurch die auf ihn dringende Feinde so lang vom Leib abhalten (wann er etwann von den Seinigen abgesondert wäre) biß er von Ihnen wieder secundirt würde, dann durch solches Pferd können sie in die gröste Confusion gerathen. Viertens ist diese Schul dienlich in Duell und Zweykampff, wann einer den Vortheil seiner rechten Hand und die Croupe verlohren hat, da ihme sein Pferd im Rücken hinterwarts durch streichen defendiren kan. Ja man hat Fünfftens Exempel, daß dergleichen Pferde durch Beissen und Schlagen, als wozu sie gemeiniglich incliniren, ihren Reuter im Fechten gleichsam geholffen, auch wohl gar dessen Feind mit sammt dem Pferd übern Hauffen geworffen. Solche Pferde haben auch den Vortheil, daß sie vor anderen viel schicklicher und dauerhaffter, auch über die breitesten und tiefsten Flüsse schwimmen können, weil sie gewohnt, sich recht auszustrecken wie N. IX. beleigt.

§. 3. Alldieweilen aber männiglich bekannt, daß leider heut zu Tage die Capriolen, so nützlich sie auch sind, nicht vielmehr geachtet werden, aus Vorgeben, weilen etliche dergleichen Pferde dardurch die Schenckel ruiniren, sich im Creutz verrucken, ja gar blind gesprungen hätten, welches ich zwar nicht negiren will, alleine was ist die Ursach? Gewiß die Lection nicht, sondern vielmehr daß einige Idioten und unverständige Bereuter die Pferde in der Abrichtung solcher Lection gar zu rüde tractiren, mit der Chambriere zu hart peitschen, und dadurch so boßhafft und widerspenstig machen, und wann sie dadurch ja etwas zuwege bringen hernach mit 10. 20. und mehr Capriolen nicht zufrieden seyn; Da dann

dann unfehlbar die Pferde einen Eckel und Haß davor bekommen müsten, weilen ihnen die Schenckel, (absonderlich auf harten Boden) sehr schmertzen, dahero sie nothwendig verdrüßlich werden, und sich anfangen zu widersetzen, dem Reuter entweder nach dem Schenckeln zu schnappen, oder sich selbst aus Bosheit in die Brust zu beissen, und also alle Sprünge nicht aus Lust, (wie es seyn sollte) sondern aus lauter Unwillen und gröster Desperation verrichten, auch endlich wohl im Creutz verrücken, die Schenckel ruiniren, und blind werden müssen. NB.

§. 4. Ob nun gleich nicht zu widersprechen, daß ein jedes Pferd länger dauren könnte, welches jederzeit terre à terre bleiben, und niemahls en l'air oder in die Lufft springen würde; So ist doch dabey auch zu bedencken, daß die Pferde gleichwohl ihre Neigung und grosses Vermögen von GOtt selbst, und nicht vergeblich empfangen, auch die hierzu inclinirenden Pferde von selbsten das Springen nicht unterlassen, sondern nur um so vielmehr aus Lust, Anreitzung der Natur und Gewohnheit, dasselbe verrichten, ja desto stärcker wider die niedrigen Schulen, als welche ihrer Natur zuwider, mit springen sich defendiren werden, und damit von ihren Vermögen um so viel destomehr verlieren, als sie wider des Reuters willen viel falsche (den Schenckeln schädliche) Sprünge verrichten. Dahero wäre es besser, solche Kräffte und Stärcke dahin anzuwenden, wohin sie die Natur gelegt, dann indeme sie recht mit Vernunfft, und nach dem Fundament, angewiesen werden, wie sie ohne Schaden recht, sicher, commod und wohlständig, springen sollen, damit sie desto länger dauren können, brauchen sie nicht mehr Kräffte darzu, als die sie in vergeblichen Sprüngen gebrauchen würden, welche sie hernach verlassen, wann sie zu denen regulairen Sprüngen angewöhnet werden.

§. 5. Damit solche Unterweisung nun desto vorsichtiger und ordentlicher vorgenommen werden möge, so müssen solche Pferde auch erstlich also und nicht anderst, als bey obbemeldten Ballodaten und Croupaden, tractiret, und anfänglich zwischen Pilaren in hohe Pesaden vornen aufgenommen werden. Je höher sich nun ein Pferd levirt, und seine vordern und hindern Schenckel wohl bieget, je besser es ist. So man nun das Pferd so weit hat, daß es sich vornen gerne leviret, und von sich selbst mit der Croupe spielet, so soll man ihme alsdann zu Fuß hinden zwischen dem Schweiff und hinder Knien einen Stachel à tempo andrucken und zum Streichen helffen, wie in der 3ten Abbildung N. VI. zu sehen, auch anfänglich mit einer zufrieden seyn, und davor mit einiger Caresse belohnen. Nachgehends soll man es wieder eine machen lassen, und also alle Reut-Täge solche vermehren, aber ja mit der Chambriere niemahln das Pferd auf einmahl zu viel forciren, ob es schon das Vermögen hätte, sonsten, wann es gleich anfangs boshafftig und desperat gemachet, und unversöhnt von der Bahn weggelassen wird, wird es nicht allein den folgenden Reut-Tag solche gefaste Bosheit noch in frischer Gedächtnis haben, und wieder mit auf dem Platz bringen, sondern es wird sich auch gleich zeigen, daß es, wann es aus den Pilaren kommet, mit dem Reuter wird ausreisen, und sich auf alle ersinnliche Art gegen der Unterweisung setzen. Dahero diese wohlmeinende Erinnerung niemahls aus der Acht zu lassen.

§. 6. Indeme es nun zwischen den Pilaren des Reuters willen gefast, und ebenfalls willig ist, soll man es,

wie bey dem vorhergehenden Schulen mit einer Corda an eine Wand frey nehmen, und ihme vornen mit einer Ruthen an der Brust, oder unter den Hals mit einem Stänglein, treffen, damit es mit der Brust wohl hoch komme, hinden ohne streichen nur nachsetze, und gleichsam einen weiten Bogen-Sprung mache, auch dabey wohl avanciren lerne. Wann es nun vornen die rechte Höhe erlanget, alsdann, und nicht eher, ist es Zeit, daß ihme ein anderer mit dem Stänglein zum streichen helffe, sonsten, wann es eher geschicht, wird es sich vornen stecken, nichts aus den Boden kommen, und auch nichts avanciren lernen, sondern mehr über sich streichen als verlanget wird. Wobey es der Reuter nachgehends allein auch exerciret, und ihme anfänglich nur vorwarts hilfft, daß es mit der Brust (wie gedacht,) einen Bogen mache, in welchem Tempo man ihme mit zusammen gedruckten Knien, und mit ein oder 2. Spieß-Ruthen, vornen an der Brust forthilfft, und nachgehends zum Streichen gleichfalls das Aviso gibt. Dabey soll Er die gebührliche Begleitung seines Leibs-Gewichts in acht nehmen, auch die Zügel (wann es hoch genug ist) etwas verhängen, damit es den Kopff frey bekommt und streichen kan, aber gleich nach dem Streich die Faust unvermerckt etwas wieder anziehen, und ehe es noch auf die Erden fällt, die Stützung des Zaums ihme wieder geben, und das Pferd gleichsam in der Lufft noch auffangen, damit es ein Anlehn von seiner Faust nehme, und nicht so hart auf die Erden niederfalle, und dem Reuter, wann er etwann den Leib nicht gerade hielte, und die Schenckel unstät hätte, im Sattel wiederprellete.

Und obgleich der Leib aufrecht und gantz perpendiculair geführet werden soll, so muß er doch in dem Tempo des Streichens etwas zuruck gesencket, und die Schenckel ein wenig vorgeschoben werden, damit der Reuter die gebührliche Stärcke zu Pferd behalte, dann sonsten würde ihn das Pferd unter währendem Streichen aus dem Sattel heben und auf den Hals herfür prellen, daß er mit sich selbst genug zu thun haben würde, sich wieder zu recolligiren und in rechte Postur zu setzen, welches ihme um so mehr fehlen könnte, wann das Pferd seine falsche Sprünge continuirete, daß er gar herunter fallen und noch darzu leicht ein Unglück haben könnte. Dahero soll man auch dem Pferd anfänglich nicht mehr als 2. oder 3. Capriolen frey machen lassen, eines theils, damit der Reuter, der etwann noch nicht recht ferme oder gar noch ein Scholar wäre, und unvermuthet aus seiner Postur käme, sich gleich nach der Parada wieder fest schliessen und præpariren könnte, andern theils, weilen das Pferd dabey ein Hertz fassen, und je länger je mehr Muth darzu bekommen wird, absonderlich, wann es allezeit darauf caressiret und selbigem was zu essen gegeben wird; wird auch hernach derselben Sprünge von sich selbsten mehr machen, so offt man ihme solches zumuthen wird. So man ihme aber anfänglich zu viel Sprünge zumuthet, so bekommt es einen Verdruß und Haß dargegen. Die meinsten Sprünger werden deshalben einige Bosheit an sich nehmen, wann sie nicht bey der Lust gelassen, sondern allzuhefftig gepeitschet werden.

§. 7. Was nun die gegebene Hülffe zum Streichen anlangt, so werden solche auf unterschiedliche Weise applicirt: Etliche gewöhnen es im Stall mit schmitzen der Spiß-Ruthe aufs Creutz, zum Ausschlagen, welches aber sehr gefährlich, und ein Pferd untreu machet, daß ein Pferdwarter dadurch, wo nicht gar todt, doch wenigstens krumm oder lahm, geschlagen werden kan.

Andere binden unter das hinder Zeuch ein rundes Blech mit 3. oder 4. Spitzen, wornach das Pferd soll streichen lernen, welches aber auch nicht wohl zu rathen, massen solch Blech das Pferd wund und dabey boshafftig machet, daß es sich nachmahls auf dem Rucken nicht butzen, satteln, noch das hinter Zeug mehr auflegen lässet; Zudeme liegt es dem Pferd zu hart oder zu kurtz an, so kan es kein Tempo beobachten, sondern wird unaufhörlich streichen, und sich leichtlich im Leib etwas zersprengen können. Ist es dann zu lang angeschnallt, so hat es ohnedem keine Würckung. Wann man aber ein Pferd auf die Hülffe des gedachten Blechs Caprioliren will, so habe ich allbereit ein anders rundes Blech eines halben Gulden groß erfunden, das nur einen Stachel und eine Federn hat, welches ich besser befinde und kürtzlich beschreiben will.

§. 8. Solches Blech aber muß eine stählerne runde Feder haben, so hoch, daß selbige dem Stachel um ein merckliches bedecket, damit solcher das Pferd nicht eher sticht, als bis der Reuter die daran befindliche Schnur anziehet. Diese Schnur oder Darm-Säite nun ist durch das Blech vornen durchgezogen, und gehet zwischen dem Sattel-Baum und dem darunter liegenden Küssen, in einer ledernen hohlkähle, (damit sie nicht stecken bleiben möge) mitten durch, und reichet mit samt der Schlaise eine gute Spanne vor dem Sattel-Knopff hinaus, daß der Reuter den rechten Daumen durchstecken, und nebst der Spieß-Ruthen in der Hand fassen kan. Wann nun das Pferd sich in der Capriola vornen nach der Spieß-Ruthen leviret, läßt der Reuter mit der lincken Faust den Zaum nach, und ziehet dargegen die Schnur oder Säite mit dem Daumen starck an, so drucket sich die stählerne Feder nach dem Blech zurücke, und der Stachel hingegen reicht hervor, und sticht das Pferd, daß es hernach à tempo streicht, und so bald der Reuter die Schnur nachlässet, hebt die stählerne Feder, das runde Blech nebst der Spitze wieder in die Höhe, daß solche ohne des Reuters willen das Pferd nicht mehr berühre, welches eine fürtreffliche accurate und unsichtbare Hülffe ist, und auch dem Reuter nicht wenig Vortheil zum fest sitzen und den Leib zuruck zu halten Anlaß giebet.

Es gehöret aber zu obbemeldten Blech ein doppeltes hinder Zeug, welches an zwey Schnallen am Sattel kan eingemacht werden, zwischen die 2. Riemen, und wird das Blech hinterwärts nur auf einer Seiten fest an das hinder Zeug gemachet, und auf der andern Seiten die Schnur durchgezogen, und oben ein grosser Bückel vom Pferd-Zeug darauf gesetzet, wird es auch niemand gewahr werden, wer nicht zuvor Wissenschafft davon gehabt, sondern jedermann vermeinen, das Pferd streiche ohne alle Hülfe à tempo von sich selbst.

NB. Weme aber dieses zu dunckel oder mißverständig vorkommet, und dessen sich nicht zu bedienen oder zu gebrauchen beliebet, der kan nur nach der allgemeinen Art, die Faust, Stimme, Spieß-Ruthe oder Poinçon, gebrauchen, als worbey er sich am besten befindet, und wornach das Pferd Folge leistet.

§. 9. Nun ist auch noch zu observiren der Unterscheid der Capriolen, welcher zweyerley sind, als die eine Art ist, wann das Pferd im Sprungen Pferds-

Länge avanciret, und mit der Brust einen Bogen machet, auch zugleich in denselben Boden in der Lufft streicht, ehe es auf den Boden kommt, und hernach mit allen 4. Schenckeln zugleich die Erde ergreifft, welches eben die rechten Capriolen (Bocks-Sprünge) genennet werden, welche am allergelindesten und Roß und Mann leichter sind. Die andere Art geschicht, wann ein Pferd ohne avanciren sich mit allen vier Schenckeln zugleich erhebt, und in denselben den Streich verrichtet, als ob es von der Erden auffläge und wieder niedersetzte, wo es sich erhoben. Dahero dann diese Art, der Widersprung genennet wird, und dem vorigen nachgehet, aber wegen überaus harten Niedersetzens den Reuter mehr incommodiret. Gleichwie nun bey der ersten Art die Hülffe in der Höhe erst, wann es im fort springen begriffen, gegeben wird; So muß man Sie im Gegentheil bey dieser Gattung gleich im leviren beybringen, damit es sich in die Lufft schwinget und à tempo drein streichet.

§. 10. So nun der Reuter das Pferd in einer, und nach belieben auch in der andern Art auf gerader Linie abgerichtet, kan er solches auch in der Volta exerciren, auch seit warts, rechts und lincks, vor sich, und zu letzt hinter sich, seine Opera machen lernen, auch wo es den Schenckel verstünde, (welches billig seyn soll) die Volta in Capriolen radopiren, oder zum wenigsten allzeit im dritten Satz, und also auf jeder Quart, eine Capriole machen lassen, welches aus der massen schön stehet, und wohl eins von den Principalsten Zierden und Vollkommenheiten beyde des Reuters und Pferdes auf einer Manege ist, und ob sie schon wohl möglich, doch selten und so wenig als die Capriolen hinter sich gesehen wird. Woferne man aber um den Pilier radopiren wollte, solle man, wie in allen Schulen über der Erden die Hand etwas langsames und höher, aber nicht zuviel auswarts mit dem Zaum führen, sonsten könnte das Pferd vornen nicht wenden, auch allezeit im dritten Satz die Faust nachlassen, und die Hülffe mit der Spiß-Ruthen, Poinçon, oder runden Feder-Blech, auf dem Creutz zum streichen geben, und die Volta nicht zu eng schliessen, dabey muß das Changement und die Parada allezeit auf einer Quart durch eine Capriolen geschehen. Wollte man das Pferd auch hinter sich zu Caprioliren gewöhnen, muß selbigem vornen mit der Spiß-Ruthen, nicht am Bug, wie bey dem Avanciren gebräuchlich, sondern vor der Brust, geholffen werden, damit das Pferd den Unterschied mercket, wann es hinter oder vor sich Caprioliren soll. So es sich nun vornen levirt hat, und indeme es niederfallen will, ziehet der Reuter sehr behutsam und gelind die Zügel an (weilen es Uberschlagens wegen gefährlich und dahero es allezeit jemand an der Corada haben soll) und in eben solcher Zeit muß ihm der hintere mit dem Stachel nur wenig auf dem Creutz helffen, daß es nur wie in Courbeten oder Ballodaten zurück aggropiret; So es nun hierinnen just, nimmt man es so hoch, als es ohne Gefahr seyn kan, hilfft solchem auch mehrers zu streichen, doch daß man anfänglich mit wenigen zufrieden, bis es durch die Ubung geschickt und dem Reuter allein gehorsamet. Er muß aber wohl gerade sitzen, damit er keinen Schaden im Rückgrade bekomme, mit harten Straffen oder Gewalt läst sich solches keinem Pferd lernen. Es wären noch mehrere Schulen mit melirten Capriolen zu beschreiben, weilen ich mich aber um Wichtigkeit willen dieser Schulen ohne dem etwas lang dabey verweilet und aufgehalten, als will es hierbey bewenden lassen, und nur noch errinnern, daß ein Sprünger mit sehr leichten Eisen absonderlich hinten soll beschlagen werden; Dann so die Eisen zu schwer, würden sie nicht nur dem Pferd im Sprüngen hinderlich seyn, sondern auch das Horn zerreisen, und dasselbe samt den Eisenhinweg und leichtlich dem zu Fuß verordneten am Kopff werffen.

Das XXX. Capitel.

Vom Salto Passo.

Innhalt.

§ 1. Eigenschafft derselben. §. 2. Wie darinnen zu verfahren. §. 3. Eine Zierde der Manege. §. 4. Vortreffliche abgerichtete Schul Pferde. §. 5. Neue Inventirte Schul. §. 6. Besondere Kunst Stucke zu Pferde.

§. 1.

Die andern Streich-Sprünge, so man Passo è Salto nennet, gehen nach der Ordnung und Abrichtung der Capriolen, und bestehen aus einer hohen Capriole und einer avancirenden Courbete, daß also das Pferd allemahl vornen zwey Tempo machen muß, ehe dann es streicht, uud im dritten als höchsten tempo, erst den Streich verrichten. Ist auch eine schöne Schule über der Erden, welcher aber nicht so viel Ruhm zu zuschreiben, als der vorhergehenden, dann es kommet einem Pferd viel leichter an, als die regulairen Capriolen, weilen es allezeit darzwischen respiriren kan, und Zeit hat, seine Stärcke dergestalt zusammen zu ziehen, das es bequemlich und eine gute Zeit lang diese Lection fortsetzen kan, zudeme so kan es auch viel höher springen, als wann es tempo in tempo kommt, dann die weilen es darzwischen allezeit einen Pas machet, so kan es sich desto besser auf die Hancken neigen, auch den Sprung desto höher und weiter nehmen.

§. 2. In dieser Schul ist es nun eben nicht nöthig, daß man das Pferd erst wie die vorhergehenden, in den Pilaren exerciret, man wollte es dann nur de fermo à fermo vor Scholaren brauchen, sondern man läst den Reuter darauf sitzen, der es vorhero in Capriolen schon geritten, gibt ihm aber keine Hülffe, als nur mit dem Zaum nach gethanener Capriole verhalten, daß es nicht avanciret, sondern einer levirt es vornen her darzwischen, und der andere wartet hinten auf das Tempo, sie müssen aber aufeinander wohl acht geben, daß sie das Tempo recht treffen, indeme der hinterste dem Pferd mit dem Stachel nicht eher helffen solle, bis es in dem dritten Tempo, in der Höhe ist; so soll auch der vordere selbiges nicht eher leviren, bis das Pferd in der Höhe seinen Streich verrichtet hat. Wollte es aber seiner vorigen Gewohnheit nach zu viel eilen, hält einer ihme das Stänglein vor den Kopff, oder der Reuter hält ihme oben die Spiß-Ruthe vor die Augen, so wird es darauf acht haben; man muß aber anfänglich

nicht mehr als ein tempo ihme zumuthen, dann zwey, ferner drey, und successivè je länger je mehr.

Wann es nun darinnen gehorsamet, sollen die zu Fuß hinweg, und den Reuter allein agiren lassen, dabey kan er nach belieben, die Ruthe, die Stimme, oder die Faust, zur Hülffe nehmen, und die Waden zugleich andrucken, wann das Pferd den Passo machen soll, damit es sich auf der Erden zusammen halte, bis es Zeit zum streichen ist, da er solchem dann mit der Ruthen über die rechte Achsel, oder mit dem Poincon oder kurtzen Stachel auf dem Creutz, zu jeder Variation helffen solle. Dann nach dem Salto è Basso welcher, wie obgedacht, eine Courbete und Capriola ist, folget die zweyte Variation, und wird genannt Salto dom Passo und seynd 2. Courbeten und 2. Capriolen hintereinander, die dritte Variation heist, Salto di dom Passo, bestehend in 3. Courbeten und 3. Capriolen, welche alternativement so lang continuiret werden, als es dem Reuter beliebt, und solches das Pferd mit Lust verrichten kan; Könnten also diese Variationes einem Reuter, welcher wegen allzu weniger fermetè aus seiner Postur durch die hohen Capriolen gebracht würde, wohl zu Nutzen kommen, als welcher zwischen den Capriolen Zeit und Mittel durch die Courbeten hat, sich wieder zu den folgenden Sprüngen zu recht zu setzen, dieselben auszuhalten, und nicht dadurch in gäntzliche Unordnung komme, wann die Capriolen tempo in tempo gemachet werden.

Es sind etliche der Meynung, daß die Pferde, welchen viele Capriolen zugemuthet würden, von sich selbst aus Müdigkeit in Passo è Salto fielen. Wann deme aber also, wäre es keine Nothwendigkeit, sich viel zu bemühen, oder so grosse Kunst daran zu wenden, solche die Pferde zu lehren; absonderlich in der Volta, seitwarts, zuruck und hinter sich. Welches letztere Herr Winter und andere mehr vor unmöglich und gantz wieder die Natur zu seyn gehalten.

§. 3. Ob nun zwar dergleichen Lection hinter sich zu nichts weiters nutzet, als bloß zur Rarität und Zierde auff eine Manege, so habe ich doch nicht allein einige Pferde darinnen selbsten abgericht, sondern ich habe auch dergleichen Salti Passi nebenst den Ordinari Capriolen zuruck, bey dem berühmten Hoch-Fürstlichen Würtenbergischen Ober-Stallmeister, Herrn Baron von Berga, auf der Academie zu Tübingen gesehen, und die besten dressirten Pferde alda geritten, welche nebst vielen andern raren Schulen solche Capriolen hinter sich in höchster Perfection gemachet haben, als nehmlich der so genandte

§. 4. Le Bel-Amis, war ein weisfalber Hengst, mit eben dergleichen Extremitäten, welcher einen solchen schönen und sittsamen Galop raccolto hatte, daß man allezeit auf harten Boden alle Huff-Schläge zehlen kunnte, machte auch darneben noch alle Schulen.

(2) Le Becasse, ein falber und Dänischer Hengst mit einem Stern und schwartzen Strich über dem Rucken, und schwarzen Extremitäten, gieng in relevirten Galop, Radop, Passaden, und in Courbeten à la Croix, erst vor sich, bis in die Mitte des Reut-Hauses, alsdann rechter Hand seitwarts, bis an die Wand, hernach lincker Hand seitwarts, quer durch die Bahn, nachgehends wieder rechts, biß in die Mitte des angefangenen Creutzes als dann avancirte es auf die gerade Linie, und letztens Courbetirte solcher die gantze angefangene Linie, auch a tempo hinter sich zuruck wie N. 24. zu sehen.

(3) Le Malvasir, ein schwartz brauner Hengst, mit einem langen Bläßgen, gieng in prächtigen Spanischen Tritt und Trap, vor sich, hinter sich, seitwarts und zuruck, daß man alle Täntze mit ihme hätte machen können, wann man solchen nur nach der Music angehalten hätte, gieng dabey in Galop Passaden Radop, und noch darzu in Capriolen, zwischen den Pilaren, welches das allerrareste.

(4) Le Vigoureux, ein geäpffelter falber Hengst, machte alle Schulen terre à terre, wie auch in Contra-Radop und Ballodaren, zwischen Pilaren, und auch frey.

(5) Le Bijoux, ein schwartz Schecke, über etliche 20. Jahr alt, ungeacht dessen gienge er in Galop, Radop, Courbeten aggropati, und Capriolirte noch unter den Scholaren, zwischen die Pilaren.

(6) Le Barbe, ein schwartz brauner veritabler Affricanischer Hengst, welcher alle seine Schulen bey der Erden geschwind und mit einer solchen schönen Grace, gemachet, daß es nicht genugsam zu beschreiben, welchen erwehnter Herr Ober Stallmeister offt blos auf der Decke in einem Kegel Spiel gedummelt, und Chanchirt wie N. 20. anzeigt, gieng darneben in Croupaden auf allen Seiten.

(7) Milerte, eine braune Stutt, machte alle Schulen bey der Erden, welche erwehnter Herr von Berga in etlichen Tagen zu einem Schieß-Pferd abgerichtet hat, wozu sonst lange Zeit gehört.

(8) Le Conquerant, ein Neapolitanischer Fuß-Fuchs, mit einem Stern und gestutzten Ohren, machte nebenst allen niedrigen Schulen doppelte Courbeten doppelte Passaden, so wohl in Changement, als auf justen Fuß, und wechselte allzeit auf gerader Linie, machte darneben noch Ballodaren vor sich, seitwarts, und zuzuck, in gröster Perfection, und alles à tempo.

(9) Le Marechal, war ein roth-stichelhäriger Fuchs, von ungemeinen Vermögen, und war vorher von üblen Bereutern gantz verderbet, nachgehends hatte er auf der Bahn 3. Säulen nach einander umgerissen, ehe er sich wieder bändigen und thätig machen lassen, wie das Beyspiel N. 2. Lit. A. B. andeuter. Nachdeme er aber dadurch gewonnen, ist er das beste Schul-Pferd worden, welcher überaus wohl seine Schulen bey, als über der Erden machte; absonderlich aber machte er die Courbeten auf den Creutz solcher Gestalt, daß er allezeit zu Ende der Linie eine Piroüette vor dem Changement machte, zuruck aber gieng er noch besser, ja weit schöner als obbemeldter Becasse, gieng auch in Capriolen zwischen den Pilaren (wie dann alle seine Pferde deren er noch vielmehr hatte zwischen den Säulen Capriolirten) die Passaden auf justen Fuß in der Volta machte er unverbesserlich, und Changirte allezeit auf gerader Linie, wie ich dann nur 2. Schulen verzeichnen will, welche erwehnter Herr von Berga selbst inventirt und offt probiret hat, sie sind zu finden in der Abbildung der Schulen, N. 36. 37.

§. 5. Endlich hatte er noch etliche Springer, unter welchen einer der Darmstädtische Barbar genennet wurde, welcher alle Qualitäten an sich hatte, die nur von einen Springer gewünschet werden konten. Er gieng nicht allein in Capriolen vor sich und hinter sich, sondern machte darneben alle Schulen terre à terre, und fiel immer aus einer in die andere; wie dann erwehnter Herr Ober Stallmeister eine absonderliche Schul auf ihme inventiret, welche N. 50. zu sehen. In welcher er bey Lit. A. ansprengte und

avan-

avancirte auf der rechten Hand fort bis B. da machte er eine kleine Volta, nach Endigung deren gieng er in der weiten Volte fort bis C. da er dann wieder eine kleine Volta machte, und nahm ihn alsdann aus dem Galop, und setzte ihn quer durch die Bahn bey Lit. D. D. auf gerader Linie in Radop. Aus dem Radop machte er 3. Courbeten Lit. E. E. E. und aus Courbeten machte er Lit. F. F. F. 3. Capriolen. Nachgehends changirte er erst auf gerader Linie bey Lit. G. und galopirte in der andern weiten Volta fort bis Lit. H. machte dann eine kleine Volta lincks, avancirte fort bis in die andere Ecke gegen Lit. I. und vollführte die andere kleine Volte im Galop, aus dem Galop setzte er ihn auch wieder lincks in Radop quer durch die Bahn, wie Lit. K. K. bezeichnet, machte ebenfalls wie auf der andern Seiten erstlich 3. Courbeten Lit. L. L. L. und 3. Capriolen Lit. M. M. M. changirte darauf auf gerader Linie, und galopirte eine weite Volta herum, bis Lit. N. da brach er durch bis ans Centrum, alsdann machte er eine Piroüette rechts Lit O. und changirte, auf die lincke Hand Lit. P. die andere Piroüette machend, avancirte hierauf etwas vor sich, und parirte durch die Lection Salto, du dom Passo, das ist, er machte, nebst darzwischen gehörigen 3. Courbeten Q. Q. Q. 3. Capriolen R. R. R. nehmlich eine niedrige, die andere höher, und die dritte so hoch, als es das Vermögen des Pferdes zuliß, und parirte in der Mitte bey Lit. S. Diese über alle massen schöne und ungemein schwere Schule, nebst vielen andern gezeichneten, hat ermeldter Herr Baron von Berga nicht allein gesattelt, und ohne Sattel, geritten, sondern andere gantz übernatürliche Dinge auf obbemeldten Pferden verrichtet, von welchen ich nur die wenigsten hier anführen will, nehmlich:

§. 6. 1. Im Caprioliren hat er offt 2. Ducaten auf die Bügel, ohne solche zu verliehren.

2. Ein Pferd in einem Kegel-Spiel gedummelt und auch changirt, ohne einen Kegel umzuwerffen.

3. Ein Pferd im Sattel kniend und stehend geritten.

4. Hat er offt seine Pferd ohne Zaum und Zügel auf Schenckeln allein gedummelt, auch auf die Faust allein, wie er sich dann zu mehrerer Beglaubigung die Schenckel am hintern Sattel-Baum aufschnallen lassen.

5. Hat er seine Pferde rechts galopirt, ohne daß er im Sattel gesessen, sondern ist nur mit dem lincken Fuß im Bügel stehend geblieben. Wann er dann changiren wollen, hat er sich erst unter währenden Galop in Sattel gesetzet und changiret, nachmahln mit dem rechten Fuß den Bügel ergriffen, mit dem lincken Schenckel aus dem Sattel sich geschwungen, und unter währenden Galop gleichfals im rechten Bügel stehend verbleiben, bis er wieder changiren wollen, alsdann hat er sich erst in Sattel hinein geschwungen und also offt changirt und auf die zierlichste Art gewechselt.

6. Hat er offt im Dummeln Schnupff-Toback ohne Verschüttung aus der Dose genommen, wie nicht weniger ein Glas Wein ausgetruncken, einen versiegelten Brief erbrochen und gelesen, auch in die Schreib-Tafel aufgezeichnet, was man ihme dictirt gehabt.

7. Offt mit dem Pferd auf der Seidenen Schnur nach dem Ring gerennet, und alle Schulen darzwischen gemacht.

8. Hat er mehrers gewiesen, daß die Fermeté nicht allein auf die allzu harte Schliessung der Knie, (wie die meisten statuirn) sondern mehr auf die gerade Postur der Bilance und das Gewicht, ankommet, dahero er offt in Dummeln, auch wohl im Caprioliren, die Knie Spannen-weit vom Sattel geführet, ohne einen Bügel zu verliehren.

9. Hat er können im galopiren mit einer Pistol-Kugel einen Thaler auf den Boden durchschiessen, und vieles andere Verwunderungs-würdige mehr, welches allhier, alles zu beschreiben, unmüglich fällt. Ich habe solches nicht allein persönlich, sondern viele hohe Stands Personen mit gröster Admiration angesehen, welche dann Ihn als einen von den perfectesten Bereutern, æstimiret.

Dieses habe nun diesem qualificirten Cavalier, (welcher der edlen Reut-Kunst von Jugend auf sich beflissen, und obgelegen,) zu einem besondern Nach-Ruhm hieher nicht allein setzen, sondern auch allen curieusen Liebhabern zur Nachricht geben wollen daß die Noble Reut-Kunst gleichsam ein unerschöpflicher Brunn ist, um dieselbe dadurch aufzumuntern, dergleichen auch zu probiren, und nach Belieben sich darinnen zu exerciren.

Das XXXI. Capitel.

Von denen Lastern eines stetigen und baumenden Pferdes.

Innhalt.

§ 1. Unterschiedlicher Ursachen Ursprung. §. 2. Beschreibung einiger Arten und wie solche zurecht zu bringen. §. 3. etc. 4. Continuation. §. 5. Herrn Winters Anmerckung. §. 6. Anderer Authorum Meinung hierüber. §. 7. Der Haupt Zweck.

§. 1.

Die Stetigkeit der Pferde ist das gefährlichste Laster, und entspringt aus unterschiedlichen Ursachen, theils aus Widerspenstigkeit, theils aus harter und unzeitiger Straffe des Reuters, und auch aus Bösen zu reuten. Nemlich, wann ein Pferd allzufrüh zu harter Arbeit angestrengt wird, da es noch schwach, pfleget es dann aus Mattigkeit nichts mehr zu achten, sondern stehet still, und lässet in sich hinein schlagen und hauen, gleichwie in einen Stock, ist auch nicht von der Stelle mehr zu bringen, sondern bäumet sich in alle Höhe, daß es auch bisweilen gar übern Hauffen fällt, oder sich niederlegt, oder aber so lang zuruck laufft, biß es in einen Graben fällt, oder sonsten Schaden nimmt, oder defendiret und wiedersetzet sich mit schlagen und springen. Mit dergleichen nun ist anfänglich durch die ordentliche Lectiones hindurch behutsam um zu gehen und solche zu verkürtzen. Welches aber von Natur zum Taub-Kollerer geneigt ist, und mit einer üblen Signatur, als an der Stirn mit einer Blassen, oder an weissen Füssen mit schwartzen Plätzen oder Strichen versehen, dasselbige gehet, wann es ihn ankommt, und so es gegen die Sonnen stehet, nicht allein nicht fort, sondern stecket den Kopff zwischen die Beine, legt die Ohren zurück, drehet sich im Ring herum, daß es offt gar den Kopff wieder die Erden stöst,

bald in alle Höhe auffähret, schwancket mit dem Leib, als ob es umfallen wollte, und solches treibet es so lang, bis es ausgetobet hat, hilfft auch kein Schlagen noch Spornen; Dann gehet es wieder fort, solches thut es nicht alle Tage, sondern nur zu gewiesen Zeiten und Monds-Influentien, denselbigen nun muß mit Medicamenten geholffen werden, welche in meinem Pferd-Anatomie-Buch pag. 10. befindlich sind.

§. 2. Einem stetigen Pferd aber, welches immer nur zuruck kriechet, und alle Straffen verachtet, ist keine bessere Züchtigug, als man lasse es an eine Corda nehmen, damit es nicht in die Höhe gehen kan, und ziehe es so lang zuruck, bis es selbsten überdrüssig wird zuruck zu gehen, lasse es nicht für sich gehen, ob es schon wollte, bis es darüber müd und matt wird; Als dann ermahne man solches allgemach für sich zu gehen, klopffe es an den Halß, und gebe ihme gute Worte, dieses ist ein rechtes Mittel, welches ich offt probirt und gut befunden.

§. 3. Es sind auch noch andere Pferde, welche nur allein vom Stall aus stetig sind. Dann wann solche gar zu hart gegürtet seyn, so blehen sie sich auf, und wann man auffsitzet, so machen sie einen Katzen Buckel, krümmen sich zusammen und wollen nicht fort, und so sie fort zu gehen hart genöthiget werden, machen sie desperate Sprünge, oder fallen gar übern Hauffen; solches nun ist nicht der bösen Natur, sondern dem übeln Satteln (womit die gemeiniglich kützlichste Pferde verderbet werden) zuzumessen. Dieses Ubel nun einem Pferd abzugewöhnen, muß man solchen eine Zeitlang ein leichtes Reut-Küß (mit einem Gurt lind gegürtet) auflegen, biß es des übermässigen harten Gurtens einiger massen entwöhnet, alsdenn brauche man den Ordinaire Sattel, welcher nach dem Reuten kan immer besser nachgegurtet werden.

§. 4. Für diejenigen aber, die sich mit ihren Reuter, nach gegebenen Sporn, niederlegen und mit ihme überwältzen, es seye nun auf dem Land, oder im Wasser, darwieder ist kein besser Mittel, als man lasse, so bald sich ein solches Pferd niederlegt, etliche starcke Knechte auf dasselbe fallen, und den Kopff nieder halten, daß es nicht aufstehen kan, dann auf dem Boden mit Anschreyung der Stimme wohl abprügeln, und solches nicht ein, sondern etliche mahl continuiren; Man könnte auch das Pferd, wann es sich schon nicht nieder legte, mit Fesseln auf einen Mist umwerffen lassen, und seine vorgeschriebene Prügel-Suppen geben, mit grossen Geschrey und Stupfen des Stache's an dem Ort, wo man ihme den Sporn zu geben pfleget, so wird es sich hernach für dem niederlegen fürchten, und solches Laster unterlassen.

§. 5. Herr Winter beschreibt noch dergleichen Fehler, so aus dem Trincken und Courtoisiren enstehet auf folgende Weise: Wann nehmlich (ob das Pferd sonsten schon gutes Humeurs ist) dessen Reuter beym Stall absteigen und auffsitzen, hernach für die Thür des Wirthshauses reuten, wann sie der Durst überfällt; Ist als dann der Wein gut, so muß das Pferd auch gut seyn, hauen es mit Spornen an, daß es sich leviren solle, vermeinende, seine solche unvergleichliche und allen andern weit vor zu ziehende Kunst gelernet zu haben, bilden sich auch ein es seye ein Inventum centum boum mactacione dignum. So nun das Pferd einmahl gehorsamet und sich leviret, so muß selbiges es öffters wiederholen; Letzlichen, wann der Reuter nur mit der Zungen schnaltzet, so gibt es sich in die Höhe: Gucket dann die Jungfer zum Fenster heraus, oder gaffen andere Leute zu, da muß es erst recht dran, da heist es: Keller schenck ein! hab ich nicht einen braven Gaul? Endlich sitzet man wohl gar ab, und läst das Pferd wieder in Stall führen, oder reutet wohl gar selbsten hinein, und steigt darinnen ab, dann heist. Der Herr trinckt, der Knecht trinckt, der Gaul trinckt, sind alle drey nicht nüchtern. Wann nun solches offt geschiehet, und wo man nur ein Wirthshaus ansichtig wird, davor stille hält und trinckt, so mercket es das Pferd. Reutet dann der Knecht ins Wasser, bravirt er auch damit, absonderlich auf dem Pflaster, und was sein Herr nicht gekont, dasselbe lehret er den Pferd vollends, und kommet allgemächlich durch dieses Hüpffen und leviren dem Pferd die Stetigkeit, daß auch mancher Herr nicht weiß, wie sein Pferd dergleichen Untugend überkommen, sintemahln, wo es ein Haus oder Stall offen siehet, vermeinet, es müste hinein, wird ihme nun solches ein paar mahl zugelassen, so hat es schon ausgelernet. Dieses Laster nun muß gleich den vorhergehenden gestraffet werden, auch für dem Haus, wo es still stehen will, von einem zu Fuß tapfer abgeprügelt werden, welches ihme auch nicht Schaden bringen wird, bevorab wann sein schöner und geübter Reuter Seil. auch etliche Noten oder tremulanten vom Tact mit bekäme; Man muß aber niemahln mehr vor dem Stall absitzen oder vor der Haus-Thür still halten, sonsten es schwerlich mehr zu recht zu bringen.

§. 6. Einige Reuter gebrauchen vor die Stetigkeit der Pferde Spornen, welche aus einer Galgen Ketten zu gewieser Zeit geschmiedet seyn müssen. Es ist aber ein Aberglaube. Sonsten nimmt man auch starcke Trieb-Schnüre, bindet dem Pferd die 2. vordern Schenckel 4. Finger breit oberhalb dem Knie hart zu, solches thut man etlichemahl, als dann wird es seine Unart verlassen. Item, man soll den Kopff von einer Schlangen, welche man dasselbe Jahr zum erstenmahl gesehen, in ein Säcklein thun und bey sich führen, wer ein dergleichen Pferd reutet, welches ich zwar nicht probirt. Ferner brennt man Wolffs Leber zu Pulver, gibt es dem Pferd unter das Futter, oder aber bindet eine Wolffs Zunge von einen Pracken dem Pferd auf den Kehl-Riemen untern Halß.

Theils wollen, man solle einen stetigen Pferd an beeden Seiten die Haut, wo gemeiniglich der Sporn hinkommt, auffschneiden, und zwischen Haut und Fleisch eines Glieds lang Brennestel-Wurtz stecken, oder gestossen Glaß einreiben, so geschwüllt die Haut daselbst, hernach auch täglich und nächtlich ins Feld geritten, und die Sporn nur auf solchen geschwollenen Ort gehalten, und solches continuirt, so wird es an selbigem Ort eine solche empfindliche Haut bekommen, daß wann man es nur anrühret, gleich fort gehen wird.

§. 7. Das Haupt-Werck oder beste Correction dieses Lasters, ist die Würckung der Schul, wie die erste Abbildung N. 9. zeigt, daß man dergleichen Pferd mit der Halffter anziehet und herum treibt, da es nicht zuruck kan, sondern sich selbst straffet, ihme auch aller Muthwillen entfällt; Hernachmahls kan man es an die Corda nehmen, und entweder ledig lauffen, oder einen Erfahrnen auffsitzen lassen, und in Schritt, Trap, Galop, und andern behörigen Schul Lectionen, exerciren und so es sich noch opiniatriren wollte, soll der zu Fuß die Corda wohl in acht nehmen, der Reu-

Reuter aber mit der Stimm, Sporn und Spiß-Ruthen, wie auch der hindere zu Fuß mit der Chambriere, ihme also zusprechen, bis es für sich gehet und gehorsamet, worauf dann die Caresse vonnöthen; Solches nun muß so lang an der Säul, und um dieselbige mit Gedult und Vernunfft, exerciret werden, bis es in allen des Reuters Faust, Schenckel und Sporn gehorsamet, auch dessen Stimme verstehet. Alsdann darff man solchen Pferd trauen, und nachgehends ohne Corda öffters ins Feld reuten, und in weiten Schulen exerciren, niemahln aber ihme zuviel zumuthen, wird auch endlich dieses Laster gäntzlich vergessen und fahren lassen.

Das XXXII. Capitel.

Vom Laster eines bäumenden Pferdes.

Innhalt:

§. 1. Ein gefährlich Laster und woher es komme. §. 2. Wie ein Appoggio oder Anlehn zu geben. §. 3. Fernere Unterweisung. §. 4. Unterschiedlicher Reuter Art und Weise solchen Laster abzuhelffen.

§. 1.

Dieses ist gefährlicher als die Stetigkeit, massen das Pferd auf den hindern Füssen nur allein stehet, und in der Lufft schwancket, da gleich durch einen kleinen Ruck des Zaums, oder sonsten mit geringer Bewegung des Leibes, gemächt werden kan, daß es sich vollends gar überschlüge. Aber, wie gefährlich auch dieses Laster immer seyn mag, so kan es dem Pferd doch ehender, als die Stetigkeit, abgewöhnet werden, weilen es nicht von Natur, (es seye dann das Pferd ein Sprüng Kollerer) sondern durch Verwahrlosung des Reuters, herkommt, wann nemlich dem Pferd entweder zuviel nachgelassen oder zugemuthet wird, so es auch gar zu lind im Maul ist, oder mit scharffen Gebiß ihme das Maul verwundet worden, oder aber zu früh, ehe es kaum für sich gehen können, zwischen die Piliers gespannt, allda levirt, und mit Peitschen und Sporen tapfer geholffen worden, daß das Pferd allezeit so hoch gegangen, als die Halffter Stricke reichen, welches hernach in eine boshafftige Gewohnheit kommen, ja wenn man solche Pferd nachmahls heraus nimmt und ihnen etwas zuspricht, meinen sie immer, durch das aufstehnen oder bäumen recht gethan zu haben, bis sie an die gewohnte Halffter Stricke anstossen wollen, und sich endlich gar überschlagen.

Es könnte auch solches Laster herrühren von des Reuters ungeschickten und allzu plumpen Faust, wann er das Perd gar zu hart angreiffet, daß es sich deßwegen bäumete. Ingleichen, wann der Reuter im Auf- und Absitzen, den Knopff an Zügeln zu weit unter sich schiebet, und solche zu kurtz fest, wann er sich dann an der Mähn anhält, gibt der Kamm nach, und verkürtzet damit dem rechten Zügel. So nun das Pferd leis im Maul ist, gehet es gemeiniglich in die Höhe, und überschlägt sich mit sammt dem Reuter, welches von wenigen beobachtet wird, daß das die Ursach ist.

§. 2. Wann sich nun das Pferd bäumete, auch gar gelinden Maules wäre, und hätte noch kein rechtes Appoggio oder Anlehn auf das Mundstück, so lasse man das Pferd einen zu Fuß mit der Corda im Schritt ziehen, und der Reuter ziehe fein sittsam einen Stangen-Zügel um den andern an (wie schon oben angewiesen worden) so muß es eine Stützung des Zaums bekommen. Wäre es aber des harten Gebisses Schuld, oder aber gar im Maul verwundt, so solle man selbiges vorhero curiren, und darbey eine Trense, oder die allerlindesten Gebisse, nebst einer schmeidigen Pantzer-Kien-Kette, die in der Mitte ein kleines Glied hat, gebrauchen, auch solche etwas länger, als sonsten, einlegen, bis es geheilet, und ihme dis Laster benommen. Käme es aber von der ungeschickten Faust des Reuters, oder allzuvieler Verkürtzung der Zügel, her, oder das Pferd verstünde die Wendung von dem auswendigen Zügel noch nicht, so solle man dieselbe wohl temperirt, justet und schwebend, führen, und dem Pferd das Mouvement mit der Faust beybringen, so wird es den auswendigen Contre-Zügel verstehen lernen, und in allen Wendungen gehorsamen.

§. 3. Wann sich aber das Pferd aus Bosheit so hoch bäumete, daß es auf den hindern Füssen wancketе, so wird um Sicherheit willen vonnöthen seyn, daß solches einer zu Fuß an die Corda nehme, vor dem Pferd hergehe, und solches nachfolgen lasse auf die Seiten, allda es seine Unordnung begehet, wann sich nun das Pferd anfängt zu bäumen, solle es der zu Fuß mit der Corda niederziehen, der Reuter aber solle zugleich (jedoch mit Nachlassung des Zügels) alle andere Straffen gebrauchen, und der hinder dem Pferd stehet, solle es mit den Stachel treffen, damit es streichen muß, so wird es sich vornen von des Reuters Faust selbst straffen, und wann man sich nur nachgehends im geringsten beweget, oder die Faust aufhebt, so es dann fortwischet, alsdann ist die Caresse vonnöthen. Es könnte auch nicht schaden, wann man es zwischen den Pilaren mit dem Kopff gantz niedrig bindete, und etlichemahln hinden tapffer streichen ließ, so würde es hernach sich vornen nicht höher leviren, als es vonnöthen, auch hinden und vornen in gleiches Gewicht kommen, davon oben schon Meldung geschehen.

§. 4. Etliche wollen solches Laster mit dem Sprüng-Riemen remediren, welches aber nicht zu loben. Dann daß sich das Pferd bäumet, ist die Ursach, weilen es nicht in die gebührliche Postur gebracht, und noch allzu viele Freyheit mit dem Kopff hat; Nun ist der Sprung-Riemen ein todtes Ding, dahero könnte das Pferd durch den unverhofften Zwang desselben, gar leicht vollends zum Uberschlagen gebracht werden.

Andere wollen auch dieser Unordnung mit folgendem Mittel abhelffen; Sie lassen nemlich bey den Töpfer ein nicht gar zu dickes Gefäß machen, das einen langen Hals hat, da man es dabey halten kan, in dieses füllen sie Rinds-Blut, wann sich nun das Pferd bäumet, schlagen sie ihme das Gefäß zwischen den Ohren entzwey, daß das Rinds-Blut dem Pferd über den Kopff ablaufft, dafür es erschrecken und sein Laster unterlassen soll. Mancher verwegener Reuter setzet sich bloß auf sein Pferd, reitet in tieffen Sand, gibt ihn Anleitung zum Baumen, und wann es solches thut, reist er es mit den Stangen-Zaum mit Gewalt zuruck, daß es auf den Rücken fällt;

springt aber unter währenden zurück fallen auf die Seite, daß ihm kein Schaden thun kan; Solches ist eine gute Correction, geräth aber nicht allzeit.

Wieder andere nehmen einen Zügel und binden selbigen durch die zween Ringe der Stangen, und lassen denselben Riemen unter die Brust zum Creutz-Gurt durch einen Ring ziehen, welcher mit einen kleinen Leder an den Creutz-Gurt genähet ist, daß sich der Zügel auf keine Seiten wenden, und aber doch hin und wieder gehen kan, denselben Zügel halten sie in der Hand, und wann sich das Pferd bäumet, so ziehen sie denselben an, und bringen also das Pferd wieder nieder. Aber ich lobe vielmehr die gebührlichen Straffen, absonderlich an der Säul, wie N. 9. zu sehen, die absonderlich diesen Laster abzuhelffen gut sind, jedoch will andere gute Mittel auch nicht verachten.

Das XXXIII. Capitel.

Von dem Laster eines ausreissenden oder durchgehenden Pferdes.

Innhalt.

§. 1. Ursprung dieses Lasters. §. 2. Wie solchem abzuhelffen. §. 3. Eine andere Art das Pferd zu besänfftigen.

§. 1.

Dieses Laster rühret Anfangs aus böser Unterweisung, auch von grossen, unordentlichen und harten Straffen, her, welche das Pferd, absonderlich wann es von Natur hitzig ist, zu diesen Irrthum bringet. Dieses Laster nun mit harten Castigationibus und Schlägen einem Pferd wieder zu benehmen, wollen sich einige bemühen, lassen demnach ein solches Pferd auf der Ebne lauffen, bis es nicht mehr kan, nichts destoweniger nöthigen sie selbiges zu mehrern Lauffen, daß es völlig aus dem Athem kommt und gantz krafftloß wird. Ich befinde aber, daß die Pferde dardurch nicht allein ihre Kräfften verliehren, sondern von solchen harten Straffen in ihrem Laster mehr und mehr zunehmen. Derowegen solle man anfangs solche Pferde mit gröster Gedult reuten, und nicht im geringsten Ursach geben, dieses Laster zu erweisen, bis es zuvor aus seiner Bosheit gebracht, und mit Kopff und Hals in gebührlicher Postur verfertiget ist.

§. 2. Käme aber einem ein solches Pferd zur Hand, so davon lieffe, so halte man es nicht mit Gewalt, sondern lasse ihme den Zaum frey, und ergreiffe mit der rechten Hand den rechten Stangen-Zügel wohl kurtz, und rucke es dann mit Gewalt. Wolte das Pferd aber noch nichts darauf geben, so ergreiffe man es bey der rechten Stange, ziehe es aber nicht gleich zu sich, sondern hebe es ein wenig auswärts, daß man das Pferd mit den obern Theil der Stangen in den Backen drücke, alsdann ziehe man es mit dem Kopff (krum gebogen) gegen das rechte Knie, und drucke denselben Sporn mit an, so muß das Pferd still stehen und sich wenden lassen; Man muß aber dabey wohl und fest im Bügel stehen, damit das Pferd einem den obern Leib nicht überwiege, oder endlich gar überwältige.

§. 3. Man könnte solche Pferde auch noch auf eine andere Art züchtigen, nemlich mit einer gangbaren Camarra (von welcher oben schon gedacht worden) da der Zügel am Sattel-Bausch angeschnallt, und durch die Rolle des Nasen-Bands durchgezogen wird, daß ihn der Reuter wieder in der rechten Hand halten kan. Wann nun das Pferd ausreisset, so soll der Reuter den Zügel zu sich ziehen, so viel er kan, welches leicht zu thun, weilen der Zügel in der Waltzen gehet, und des Pferdes Kopff bis an den Sattel zu bringen ist, so muß das Pferd so gleich stille stehen und sich umwenden. Aber nichts destoweniger bedüncket mich noch nützlicher zu seyn, dieses Laster ebenfalls mit der Säulen-Straff und gebührlichen Lectionen, als Trottiren, Pariren und öffters zuruck ziehen, zu wenden, aber mit guter Mensur, und zu rechter Zeit, und niemahls viel geschlagen, ob es gleich eine Unordnung begienge, auf diese Weise wird man selbiges in kurtzer Zeit willig machen. Von der Hartmäuligkeit der Pferde, soll unten bey der Zäumung gedacht werden, und hiemit die Unterweisung der Pferde seinen Beschluß haben.

Das XXXIV. Capitel.

Kurtze Wiederholung der gantzen Unterweisungs-Art.

Innhalt.

§. 1. Wie ein Soldaten-Pferd in kurtzer Zeit abzurichten. §. 2. Wie anfänglich mit selbigen zu verfahren. §. 3. Wo und wie man aufsitzen soll. §. 4. Wie mit dem Stachel die Hülffen zu geben. §. 5. Travers um die Säul. §. 6. Travers an der Wand und in der Volta. §. 7. Wann ein Pferd auf die Croupe zu setzen. §. 8. Courbeten Anfang. §. 9. Wann die Stangen zu gebrauchen. §. 10. Allerhand Schulen. §. 11. Was nach gethaner Lection zu verrichten. §. 12. Das Nacht-Reuten betreffend.

§. 1.

Nachdeme zur Genüge gezeiget worden, wie man ein Pferd vom Anfang bis zu Ende in den Schulen, sowohl bey, als über der Erden auf der Reut-Schul aus einem wahren Fundament dressiren soll, eines jeden Cavaliers Thun aber nicht ist, eine solche Zeit auszuwarten, und jedes Pferd in allen Schulen abzurichten; Als habe ich allhie eine kurtze Manier setzen wollen, durch welche man ein Pferd in weniger Zeit zum Gehorsam bringen, und einen Cavalier oder Soldaten mit demselben contentiren kan.

§. 2. 1. Solle man dem Pferd, so es das 4te Jahr zuruck geleget, und den letzten Schub gethan hat, eine Fohlen-Trense, nebst einem leisen Kap Zaum, anlegen, und wo möglich, solches bald sattlen, jedoch nicht hart gurten, damit es sich nicht aufblehen lerne, oder gar auf dem Boden niederwerffe. Man legt solchem auch ein paar Schweiff-Bügel auf, daß es am Bauch etwas gewohne, lässet es 8. oder 4. Tag an der Corda lauffen, und ziehet es an statt des Parirens allemahl an die Säul, gewöhnet ihm gleich die Spiß-Ruthe oder etwas an den Kopff an, und lässet es auch an der Säul schnarren.

Dann

Lit. C

C.

D.

F.

Ordinari Schwanen halß.

J. Postur.

oder gr

§ 3. Dann
in auf und
nten Volte
rdigen Zü
gel wird g
elta ſiehe
ndung an
der Contr
mäß gehe

§ 4. Wir
es es austr
el aus der
ondern
n von fan
em Pferd
ſo iſt,
es unter u
n Loop fa

§ 5. Se
ines ebnen
Reiten, u
ſich pe
Reiter
pferd

§. 3. Dann sitzet man an der Säul etliche mal fein sittsam auf und ab, und Spaciſſiret es hernach auf der weiten Volten Fuß für Fuß, dabey hält man den inwendigen Zügel gantz stet, und mit dem auswendigen Zügel wird gearbeitet, daß es mit den Kopff in die Volta siehet und den auswendigen Zügel zur Wendung annimmt, auch solchen gewohnet. Dieses ist der Contra-Zügel, welcher bey vielen vor ein Geheimniß gehalten wird.

§. 4. Nimmt man es aus dem Schritt in Trab, bis es austrottiret ist, mit den vordern Schenckeln wohl aus den Boden, mit dem hintern aber nicht über die vordern Fußstapffen kommt, welches in einem Monat seyn kan. Hierzu träget viel bey, wann man dem Pferd dann und wann hinten mit dem Stachel helffen läst, damit es im Trab streiche, dadurch wird es munter und allart, gemacht, und von sich selbsten in Galop fallen.

§. 5. Solle man es fleissig um die Säul treiben, ihme allmählig den Schenckel und Sporn bekand machen, auch es öffters zuruck ziehen, und wieder vor sich pouſſiren, unterweilen an der Säul Levaden machen lassen, wodurch es unvermerckt auf die Croupe kommt.

§. 6 Von der Säul nimmt man es an eine Mauer, und dann in die Volta, lässet ihme anfänglich den Schenckel weichen, daß es in Sätze kommet, woraus der Radop entstehet, anbey lässet man einen zu Fuß hinten oder vornen, wo es am nöthigsten ist, helffen, der Reuter aber leget ihme den äussern Schenckel oder Sporn an, schmitzet ihm mit Ruthen auf den vordern äussern Bug, gibt mit den inwendigen Schenckel ein Tempo, oder gar den Sporn in die Flancke, damit das Pferd die Croupe gebe, und einen halben Radop anfange.

§. 7. Wann man nun mercket, daß das Pferd dem Schenckel und der Faust gehorsamet, ist es Zeit, daß man es mit den Naßband-Zügeln verhält, und zwar nach dem unterschiedlichen Gewächs, wie in der andern Abbildung Lit. E. F. G. H. I. angezeiget worden; Nemlich, so es unter sich Incliniret (Lit. G. H.) hält man die Fäuste über sich, so es aber mit dem Kopff hoch gehet, (Lit. F) sollen selbe niedrig geführet werden, ꝛc. und der zu Fuß trifft es mit der Spiß-Ruthe hinter dem Sattel auf das Creutz, damit es sich auf die Croupa setzen muß, und mit den Schenckeln freyingleichen mit dem Kopff in die Postur kommet.

§. 8. Wann es nun wohl falquirt und verhalten ist, und nicht mehr, wie Anfangs, auf die Faust dringt, alsdann ist es auch geschickt zum Nachsetzen, Courbeten, und andern Schulen über der Erden, zu machen, absonderlich, wann man ihme vornen an der Brust die Addreſſe geben und zur Gleichheit helffen läst.

§. 9. Ist nun das Pferd mit dem Cap-Zaum in die Postur und auf die Croupe gebracht, erfordert es demnach ein paar leichter und wohlgericht er Stängelein, die es nur in der Postur erhalten, und dem Pferd die Würckung des Reuters Faust zu verstehen geben.

§. 10. Alsdann fängt man an weit zu galopiren, und wann das Pferd im Galop lust anspränget, und solchen nicht bald verläst, so machet man zuweilen aus der weiten Volta eine kleine, schliest auch solche dann und wann durch, changiret aber nicht, bis das Pferd der Stetigkeit des Kopfes und Halses versichert ist, und das Mundstück und Stangen, auch den auswendigen Zügel, durch Wendung angenommen hat. Als dann machet man 3. oder 4. kleine Volten, und changiret zuweilen auf die andere Hand, damit es der Faust gehorsame und auf dieselbe warten lerne, hernach machet man allerhand Schulen nnd Exercitia, derer in der Abbildung 50. verzeichnet seynd.

§. 11. Nach gethaner Lection lässet man es etlichmal über eine Stange springen, gibt dann und wann Feuer, und reutet es darneben offt ins Feld, thut den Kap-Zaum hinweg, und gewöhnet ihme das Mouvement mit der Faust an, jedoch daß solches mit des Pferdes Schenckeln überein komme, und sich a la Soldate mit einer Faust, so offt man will, wenden lässet.

§. 12. Es könnte auch nicht schaden, wann man nebst denen ordinarien Schulen, ein Pferd zuweilen des Nachts bey Mondschein ausritte, oder bey Wind-Lichtern exerciren thäte, welches dann zu vielen Sachen dienlich; Nemlich, daß es einen guten Schritt lerne, eines gewißen Tritts sich versichere, und ein gutes Anlehn aufs Mundstück bekomme. Ferner, welche sich auf der Manege in gewißen Schulen wiederspenstig erzeigen, ausreisen, scheu sind, hin und wieder fantasiren, keine Lection in acht nehmen, nichts nach des Reuters Faust und Schenckel fragen, nicht gerne zuruck gehen, sondern auf die Faust dringen und was dergleichen Laster mehr, diese können bey Nachts exerciret, mehr mit Lectionen als Schlägen gestrafft werden, so wird man auch den darauskommenden Nutzen zur Gnüge erfahren.

)o(

Das XXXV. Capitel.
Vom Ring-Rennen.

Innhalt.

§. 1. Erfindung der Ring- und Quintan-Rennen. §. 2. Unterweisung in denselben. §. 3. Ferner Continuation. §. 4. Fünfferley Arten der benöthigten Levaden. §. 5. Was bey denen Senckungen zu beobachten. §. 6. Die Kleidung und gantze Gestalt des Cavaliers. §. 7. Wie Roß und Mann mit einander im Stand zu vereinbaren, und was anbey sonsten am Pferd zu beobachten. §. 8. Wie die Reverence mit der Lantzen zu machen. §. 9. Was die zu beobachten, welche den langen Weg nehmen. §. 10. Die Fehler welche die Treffen zernichten.

§. 1.

Nachdeme die alten Tourniere, welche von hohen Ritterlichen Stands-Personen geübt worden, gar mühseelig und sehr gefährlich waren, haben unsere Vorfahren, die Mühe und Gefahr zu vermeiden, etwas anders erdacht, nehmlich, daß sie einen Ring aufrichteten, in der Höhe eines Reuters zu Pferd, wornach sie zu Rennen pflegten, und also sich und ihre Pferde exercirten, gerade zuzurennen. Andere aber, die dieses Exercitium nicht vor Martialisch genug hielten, haben einen andern Fund erdacht; Nehmlich, ein ausgeschnitztes höltzernes Manns-Bild, welches sie Quintan nenneten, und in der Höhe eben an diesen Platz setzeten, wo ihr Contre-part ihnen begegnete, darauf zerbrachen sie ihre Lantzen, und richteten ihre Stöß auf die Stirn der Quintane, die aber darunter geriethen, achteten sie vor geringer; Wann aber ein ungeschickter Reuter den Kopff mit der Lantzen gar verfehlete, und auf den Schild, (welchen der Quintan am Arm hielt) traf, so wendete sich derselbe auf einem Gewerb herum, uud schlug nach dem, welcher so übel mit der Lantzen getroffen hatte, und verlohr auch dieser seinen Ritt zur Straffe seiner Ungeschicklichkeit. Dahero solte wohl ein jeder Cavlier, so das Reuten nur ein wenig erlernet, dieses nicht hinten ansetzen, sondern sich und seine Pferde darinnen fleissig üben, daß er nicht an statt des verhofften Dancks ausgelacht und verspottet werde.

§. 2. Von diesem Adelichen Exercitio etwas umständiger zu melden, so ist das vorträglichste, daß ein Cavalier sein Pferd an einer Wand oder Geländer anfänglich, wo ein Ring aufgehengt, Fuß vor Fuß, auf- und abreite, und ihme solchen Ort bekant mache, und zu Ende desselben durch eine Pesade parire, damit das Pferd den Ort des Arrets auch gewohne; Nachgehends soll er es auch im Galop probiren und in einer halben Volta ansprengen, er solle aber an statt der Lantzen nur die Spiß-Ruthen gebrauchen, damit er eine stete Faust bekomme, und so etwan das Pferd stocken wolte, er solches desto besser fort poussiren, aus den Galop in die rechte Carriere setzen, und am Ende durch Hülffe derselben durch zwey avancirende Courbeten pariren könne.

§. 3. Wann nun das Pferd in die vierzehn Tage lang also geübet worden, und der Faust in der Carriere gehorsamet, soll der Cavalier es mit der Lantzen auch probiren und solche anfangs auf das rechte Knie auffsetzen, daß die Spitze über sich gegen des Pferdes lincken Ohr gerichtet seye, und wann er das Pferd in einem geschlossenen Galop ansprengt und die halbe Volte auf die rechte Hand (ob es zwar an theils Sächsischen Höfen lincker Seiten auch gebräuchlich) machet, soll er die Lantze unvermerckt, vom Knie einer quer Hand von sich halten, daß die Spitze etwas lincks ausstehet, und wann die halbe Volte vollendet, auch das Pferd im Galop etwas avanciret, solle er die Levaden fein manierlich machen, das Pferd in der Carriere einfallen lassen, auch dabey die Lantze, gantz gemachsam, mit erhobenen Elnbogen, dem Ring gleich, sincken lassen, aber ja nicht zu tieff, damit er nicht von unten wieder hinauf stechen müste, welches dann ein grosser Fehler wäre, und wann er den Ring weggenommen, soll er die Lantze alsobald erheben, damit der Ring nicht wieder herab falle, auch das Pferd fein sittsam und unvermerckt verhalten, und durch ein oder zwey Courbeten pariren, und zugleich die Levada machen.

§. 4. Welche Levaden auf unterschiedliche Art als eine sonderbahre Zierde gemachet, und zu allen Ritterlichen Exercitiis gebrauchet werden;

(1.) Die Erste wird einfach und in drey Tempo gemacht; Als, wann der Reuter die Lantze grad hält, so rucket er damit in alle Höhe, daß die Spitze, wie gedacht, lincks aussehe, dann ziehet er sie gerad wieder herunder, das sie in voriger Postur bleibe, und dann so senckt er sie allgemach und legt ein zum Treffen.

(2.) In der andern Levade läst der Cavalier die Lantze neben seinem rechten Schenckel à Tempo sincken, so tief er kan, hernach in zwey Tempo erhebt er sie so hoch als es der Arm zuläst, und im dritten Tempo ziehet er dieselbe wieder herunter, und sencket allgemach zum Treffen.

(3.) In der dritten Levade läst er auch seine Lantze sincken, wie in vorher gehender, ausser, daß er die Hand ohne Schwenckung der Spitze zuruck wendet, alsdann levirt er solche mit einer schönen gewundenen Manier, indem er die rechte Hand, wie in einen halben Zirckel, gegen den lincken Aug zu fein zierlich drehet, und alsdann gegen dem Treffen einleget.

(4.) Die vierdte Art zur Levèe ist, nachdeme man (wie im obigen) die Lantze gesencket, hebt man sie in die Höhe über des Pferdes Halß, auf die lincke Seiten, und sencket sie auch à Tempo, wie auf die rechte, hernach schwencket man sie übern Kopff, und legt ein, oder, nachdem sie auch übern Kopff mit dem hintern Kolben gehet, läst selbige ein wohl-geübter Reuter fahren, und fängt sie alsdann wieder, sencket hernach zum Treffen.

(5.) Die fünffte Levèe ist die schönste, schwerste und künstlichste. Erstlich sencket man die Lantzen, und erhebt sie wieder, wie im vorigen, wann nun die Lantze gantz in der Höhe ist, wirfft man solche, daß sie mit der Spitzen vorwarts, und neben dem Pferd unterwärts, einen Zirckel formiret; Wann sie mit der Spitze wieder in die Höhe kommet, fängt man solche beym Griff, und wirfft solche nochmalen vorwarts, und dieses thut man dreymalen, alsdann behält man die Lantze, und legt ein. Die Levade ist nur zur Geschicklichkeit des Reuters, dahero man sich im Werffen der Lantzen wohl in acht zu nehmen hat,

massen

massen sonsten Mann und Pferd leicht ein Unglück begegnen könnte, so jemand im Werffen nicht wohl geübt und geschickt wäre; Doch kan man es anfänglich mit einem langen Stecken probiren.

§. 5. Hierbey ist noch nachfolgendes zu bemercken, daß alle Senckungen langsam geschehen sollen; dann geschwinde Senckungen bringen die Lantzen unter den Ring, und machen falsche Treffen, da hingegen die langsamen Senckungen mit der Zeit lauter hohe Treffen geben; absonderlich, wenn man den Ring scharff zu Gesicht fässt, und die Spitzen allezeit just über das Ringlein hält, massen man ohnedem eher zu tieff, als zu hoch, mit der Spitze kommet.

§. 6. Ein Ringrenner soll dabey auf das netteste gekleidet seyn, und alles wohl versehen, damit er unter währenden Rennen nichts verliehre, absonderlich den Hut wohl in Kopff eindrucken, und folglich seine gerade Postur wohl in Acht nehmen (welches das allerwohlanständigste) daß der Leib wohl aufrecht, und mehr etwas zuruck, als vorhängig, gehalten werde, mehr gestanden als gesessen, jedoch ungezwungen, mit dem Kopff nicht wackeln, noch vielweniger sich bücken, wann man unter den Ring durchrennet, das Gesicht nicht überzwergs kehren, sondern die Augen zwischen des Pferds Ohren hinaus richten, mit dem Maul keine Crimassen machen, die rechte Schultern nicht zuruck, sondern voraus rucken, die lincke Faust fein schwebend halten, damit das Pferd solche allezeit empfinde, und ein geringes Anlehn darauf nehmen könne, mit dem Elnbogen nicht wädeln, als ob er fliegen wolte, sondern stet halten, und die Ober-Schenckel wohl schliessen, damit sie nicht wacklend seyn.

§. 7. Die Lantze soll der Cavalier etwas spielend in der Faust herum werffen und drehen, damit solche ihme nicht ungewohnt in der Faust scheine, auch das Pferd mit dem Stegreiff unvermerckt animire, daß es auf der Erden sich zugleich mit unruhig erzeige, und mit Freuden præsentire, in Aufhebung der Schenckel einen um den andern, und bleibe doch auf der Stelle stehen; Dann durch solche Bewegung wird sich das Pferd geschickt machen zum Ansprung, auf die Croupe setzen, einen sittsamen Galop nehmen, und die Carriere desto wohlanständiger vollenden. An dem Pferd ist auch anfänglich wohl zu beobachten, ob der Zaum und Zügel wohl starck und gut seyn, absonderlich, ob das Pferd wohl gezäumet, die Stangen und Mundstücke wohl passen, die Kinkette recht eingeleget seye, damit das Pferd nicht durchfalle, wie auch daß sie nicht im Maul starren. Item, ob der Sattel wohl gleich gelegt, und genug gegürtet seye, die Bügel und Riemen starck, und absonderlich gleich geschnallt seyn, welches alles vorhero wohl zu observiren, damit man nicht leicht ein Unglück haben möge.

§. 8. Endlich soll auch ein Cavalier nicht vergessen, wann er auf der Linie Fuß vor Fuß vor eines grossen Herrn Fürstin und anderer Frauenzimmer, Loge vorbey reutet, daß er mit der Lantze in bester Manier, wie er immer kan (ohne daß er den Kopff und Leib darzu bieget) Ihnen ein Reverentz mache, indem er die Lantze über des Pferdes Halß mit der Spitze linckwarts sencket, und nachgehends solche wieder an gehörigen Ort setzet, und sich an seinen Platz rangiret.

§. 9. Der Page oder Laquais, der die Lantze zu Fuß nach dem Treffen wegnimmt, den Judicirern zeigt, und solche dem Cavalier wieder zustellt, soll sie allezeit unten bey den Kolben nehmen, damit der Reuter den Griff desto schicklicher fassen könne. An einigen Orten rennen ein oder zwey neben her, die die Lantze wegnehmen, welche dieses ebenfalls in obacht nehmen sollen.

§. 10. Folgen noch die Fehler, so die Treffen zernichten.

1.) Welcher im Rennen etwas von seiner Kleidung, oder des Pferdes Rüstung, verliehret, der hat dieselbe Carriere verlohren.

2.) Welcher die Lantzen fallen läst, hat seine vorige Treffen alle verlohren.

3.) Wer mit der Lantzen über die Schnur oder Stock, woran der Ring hängt, kommt, der hat seine vorige Treffen alle verlohren.

4.) Wann er in der Carriere die Lantzen zu tieff unter den Ring sencket, hernach von unten wieder hinauf sticht, der hat dieselbe Carriere verlohren.

5.) Wann er vergißt die Levada zu machen, hat dieselbe Carriere, ob er gleich trifft, verlohren.

6.) Wann einer rennet, und ihme ein anderer zuschreyet, so hat dieser, der geredet, oder geantwortet, seine Treffen alle verlohren.

7.) Welcher im Vorbey-Reuten, für einen grossen Herrn oder Frauenzimmer die Reverentz mit der Lantzen zu machen vergißt, der hat dieselbe Carriere verlohren.

8.) Welcher in der Carriere Bügel-loß wird, der hat dieselbe verlohren.

9.) Welcher im Rennen, wo grosse Herren mitrennen, die Lantze wirfft, der hat dieselbe verlohren.

10.) Welcher eine andere Lantze nimmt, als die ihme von denen Judicirern præsentiret worden, der hat alle seine Treffen verlohren.

11.) Welcher kein recht gewachsenes Pferd, sondern nur einen niedrigen Klepper reutet, wird nicht passirt.

12.) Welcher seinem Pferd keine rechte Carriere gibt, sondern wann er nahe beym Ringe kommet, dasselbe nur galoppiren läßt, derselbe hat sein Treffen verlohren.

13.) Welcher in der Action den Hut für einen abziehet, indeme er von oder zum Ring ziehet, hat den Hut verlohren.

14.) Welcher, so er getroffen, den Ring nicht für die Judicirer bringt, dessen Treffen wird nicht angenommen.

15.) Wer sich im Rennen mit dem Kopff bücket, der hat seines gewonnenen Treffens keinen Danck.

16.) Welcher nach vollbrachter Carriere nicht auf die rechte Hand sein Pferd wendet, dessen Treffen gilt nichts.

17.) Welcher im Rennen nicht von oben herunter die Lantze allmählig senckt, sondern nach dem Ring sticht, und ob er gleich solchen bekommt, gilt es doch nichts.

18.) Welcher im Kopffrennen die Lantze, Javeline, Degen oder Pistol, aus der Hand fallen läßt, der hat alle seine vorige Treffen verlohren.

Und dieses wären die gemeinsten Fehler. Man muß sich aber zuvor alles wohl erkundigen, was man an diesen oder jenem Ort für Regeln hat, ingleichen, was vor Fehler numeriret seyn, welche die Treffen zernichten, auch was überdiß gebräuchlich ist, weilen

len es immer an einem Hof anderst, als am andern, gehalten wird. Dahero will hiervon abstrahiren, und wer mehrers davon zu wissen verlangt, Mr. Antoin de Pluvinel zu besehen, anweisen, als in dessen gedruckten Reut-Kunst mehrere Information vom Ringrennen zu finden und anzutreffen seyn wird.

Das XXXVI. Capitel.

Vom Carrousel, Quart- und Quintan-Rennen.

Innhalt.

§. 1. Erfindung dessen. §. 2. Wie sich ein Cavalier bey der erstern Tour zu verhalten habe. §. 3. Was bey der andern Figur zu beobachten. §. 4. Wie ingleichen bey der dritten. §. 5. Das vierdte Carrousel belangend. §. 6. Wie das fünffte beschaffen. §. 7. Was bey dem fünfften, welches mehr zum Exercitio, als üblich, zu beobachten. §. 8. Carrousel selb vierdt. §. 9. Was vor Fehler die Treffen zernichten. §. 10. Wo, und zu welcher Zeit, dieses Carrousel, nebst einem Damen-Ringrennen, und einem Fuß-Tournier, gehalten worden. §. 11. Leges und Ordnungen des Fuß-Tourniers.

§. 1.

Das sogenannte Carrousel-Rennen ist eines von den allerschönsten ritterlichen Exercitiis, welches an vielen Höfen noch im Gebrauch ist, und wordurch sich ein Cavalier sehr beliebt machen kan, gehet dem Ringrennen nach, ist auch noch weit künstlicher; dahero sich auch keiner unterfangen soll, dieses mitzumachen, er habe dann vorhero öffters zum Ring gerennet, und sich darinnen wohl perfectioniret, massen in diesem Exercitio nicht allein die gantze Postur des Reuters und alle Levaden vorkommen, sondern es ist auch eine weitläufftigere Tour, und seynd mehrere Casus zu beobachten, auch mehrere Waffen und Gewehr zu gebrauchen. Weilen nun wenige Autores etwas umständiges davon melden, so habe mir vorgenommen, solches weitläufftiger, so viel dieses Werck leidet, auszuführen, und nur die gewöhnlichsten Touren zu zeigen. Mache also den Anfang vor Anfänger auf das allerleichteste nur mit 3. Treffen, wie Num. V. die erste und andere Figur zeigt.

§. 2. Erstlich sprengt man im Galop an, macht die halbe Volta Lit. A. nebst einer Levada, wie im vorigen Capitel gemeldet, läßt das Pferd in die Carriere einfallen, die Lantze allmählig zum Treffen, wie beym Ringrennen, sincken, und nimmt den aufgesteckten Türcken-Kopff Lit. B. hinweg, darauf gibt man die Lantze einem zu Fuß, der solche hinweg nimmt, und galopirt ohne Parade fort zwischen das ander Geländer, ziehet unter währenden Galop den Javeline hinter den Gesäß aus dem Sattel hervor, macht eine Levée übern Kopff damit, und wirfft alsdann mit der grösten Forçe solchen in die Scheibe Lit. C. daß er stecken bleibt. Endlich galoppiret man in das mittlere Geländer, ziehet den Degen ebenfalls mit einer manierlichen Levada aus, setzet das Pferd wieder in die Carriere, erhebt den Mohren-Kopff Lit. D. (der einen Schuh hoch von der Erden stehet) damit in die Höhe, so weit es der Arm zuläst, parirt bey Lit. E. und zeigt hernach solches Treffen den Judicirern.

§. 3. Die andere Tour Num. IV. ist der erstern gleich, und hat alles vorige zu beobachten, ausser, daß zwischen jedem mittlern Treffen im Galop eine kleine Volta darzwischen gemachet wird, welches Mann und Pferd schon schwerer ankommt, als das vorige, absonderlich, wann es frey gemachet wird.

§. 4. In der dritten Tour Num. V. kan man die halbe Volta Lit. A. im Galop oder Radop auf die lincke Hand machen (wie es am Theil Sächsischen Höfen gebräuchlich) gleich darauf changiren, und in die Carriere einsetzen den Ring Lit. B. wegnehmen, und die Lantze abgeben. Alsdann machet man ohne Pariren eine kleine Volta Lit. C. im Galop oder Radop; nachgehends kommt man zu der ersten Scheiben Lit. D. und wirfft mit der Tarde durch eine Levée darnach; alsdann machet man wieder eine kleine Volta Lit. E. im Galop oder Radop, avancirt nach der andern Scheiben Lit F. und schießt mit dem Pistol darnach; endlich mecht man die dritte kleine Volta Lit. G. In solcher Zeit ziehet man den Degen, und nimmt damit in der Carriere den Kopff von der Erden Lit. H. hinweg, und pariret auf gerader Linie.

§. 5. Das vierdte Carousel-Rennen Num. VII. kan auf nachfolgende Manier seyn: Erstlich macht man auch die halbe Volta rechts oder links, wie auch eine von denen beschriebenen Levaden, läßt in die Carriere einfallen, rennet den ersten Treffen Num. 1. vorbey, und zerbricht die Lantzen auf die Stirn der Quintana Num. 2. alsdann wendet man, wann die Lantze weggegeben, ohne einige Parada im Galop, oder welches besser, durch eine Passada auf justen Schenckel, und galopirt auf dem Fuß zurück fort, und wirfft den Javeline nach den Kopff Num 1. alsdann weiter fort galopiret, in währender Zeit das Pistol gezogen, und damit nach den 2ten Kopff Num. 3. geschossen. Endlich thut man wieder rechts umwenden, in voller Carriere den Kopff Num. 4. mit dem Degen vom Boden aufheben, und solchen selbst den Judicirern bringen.

§. 6. Das fünffte Carousel Num. IX. hat zwey Treffen mehr, als das vorhergehende, und geschieht mit zwey Javelines, den einen steckt man (wie schon gedacht) hinden im Sattel-Bausch, den andern behält man, nebst dem Zügel in der lincken Hand, oder läßt sich solchen allezeit von einen Bedienten zu Fuß zulangen. Erstlich machet man auch die halbe Volta, und behörige Levata, nach Belieben, reitet die erste Scheibe (worauf eine gemahlte Sonne oder etwas anders) Num. 1. vorbey, und zerbricht die Lantzen auf der Quintana Num 2. alsdann setzet man das Pferd wohl auf die Demihanches, und wendet um. Inzwischen machet man eine Levada mit dem ersten Javeline über den Kopff, und wirfft alsdann solchen in die gedachte Sonnen-Scheibe Num. 1. Dann galopirt man ohne Parada fort, und wirfft mit der andern Javeline nach der Lilien Scheiben Num. 3. hernach ziehet man das Pistol, und schiesset nach dem Kopff Num. 4. welcher mit einem verborgenen Gewicht gemacht seyn soll, daß er sich, nachdem er getroffen, etwas beweget. Alsdann avanciret man weiter, ziehet das andere

Pistol,

I

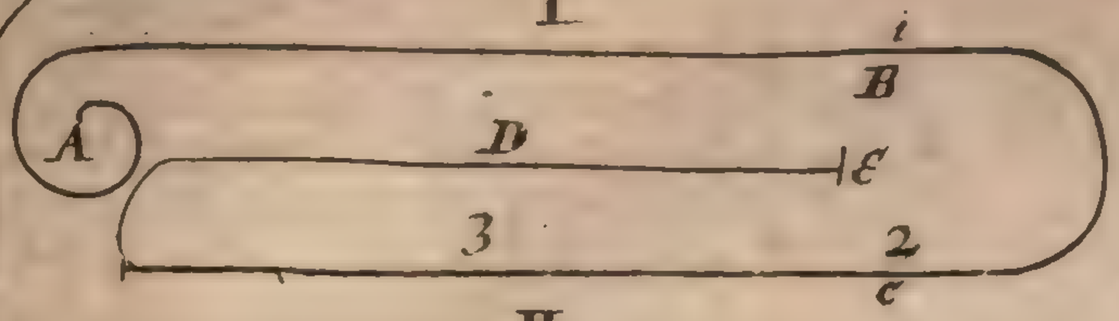

II

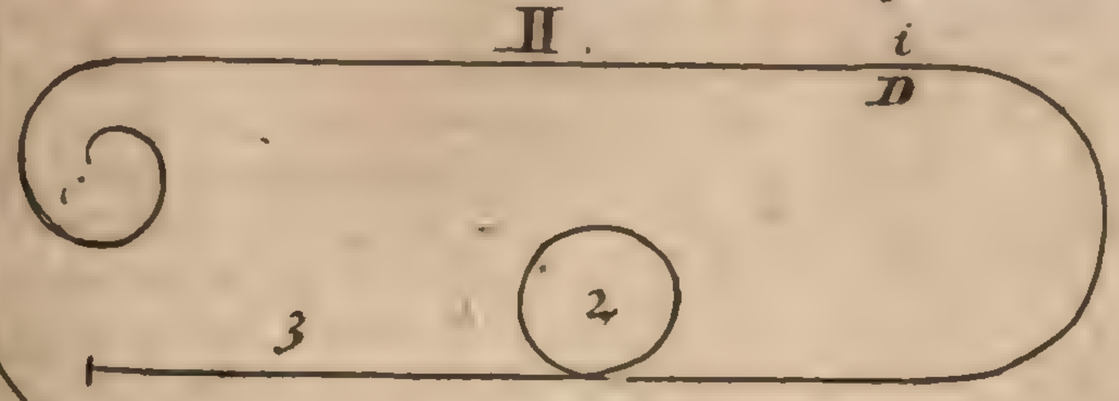

III

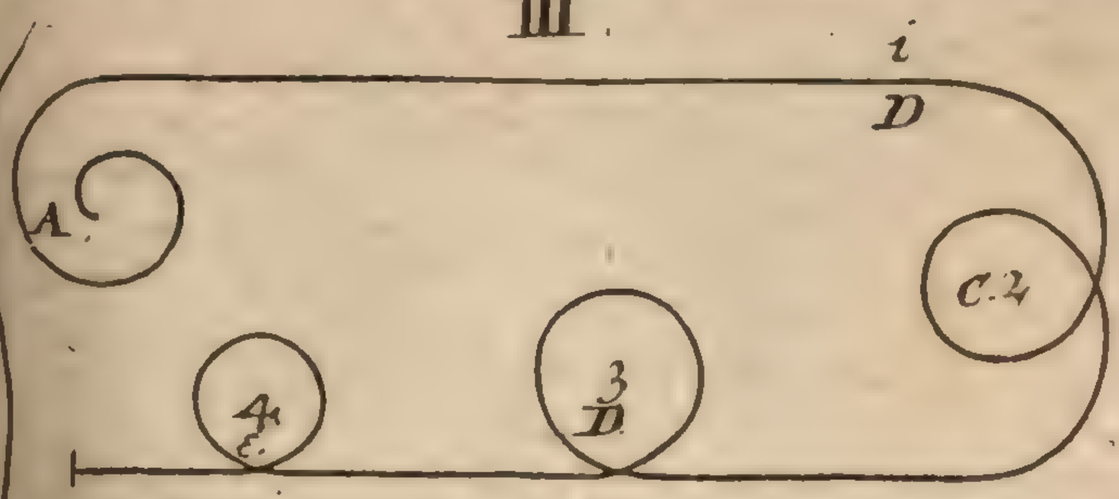

IV

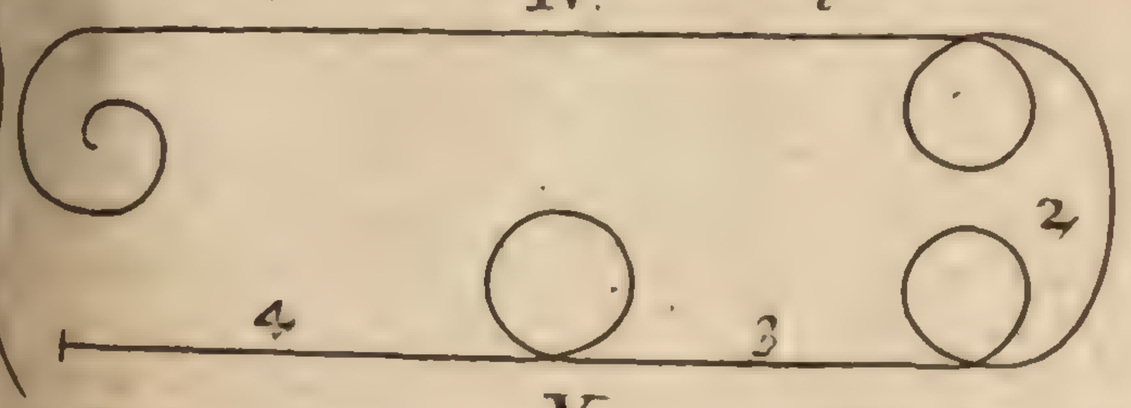

V

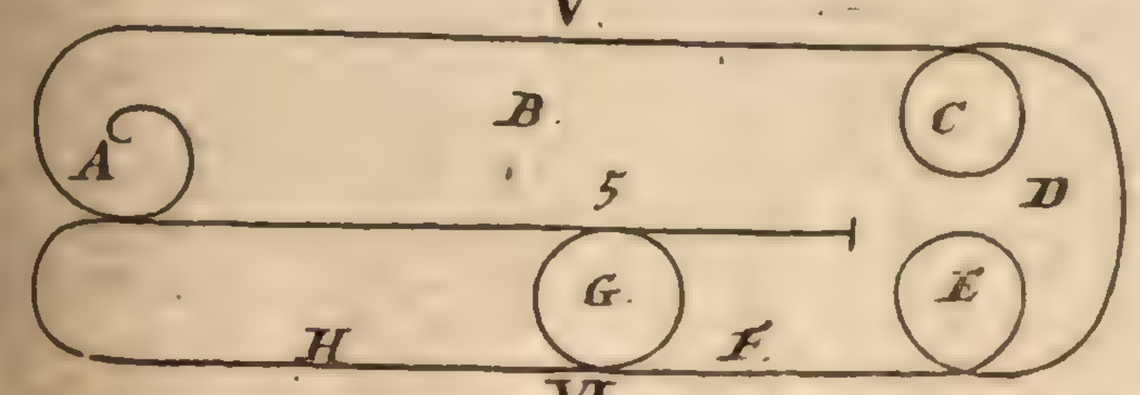

VI

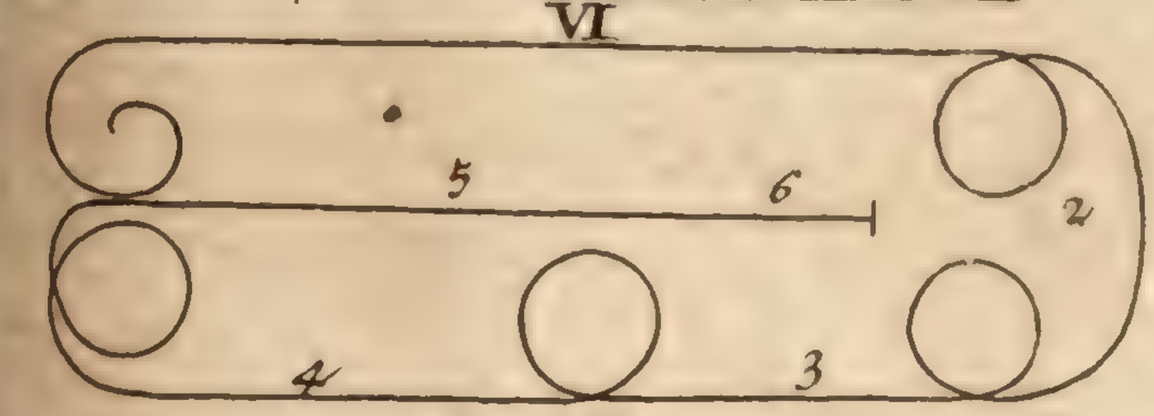

VII

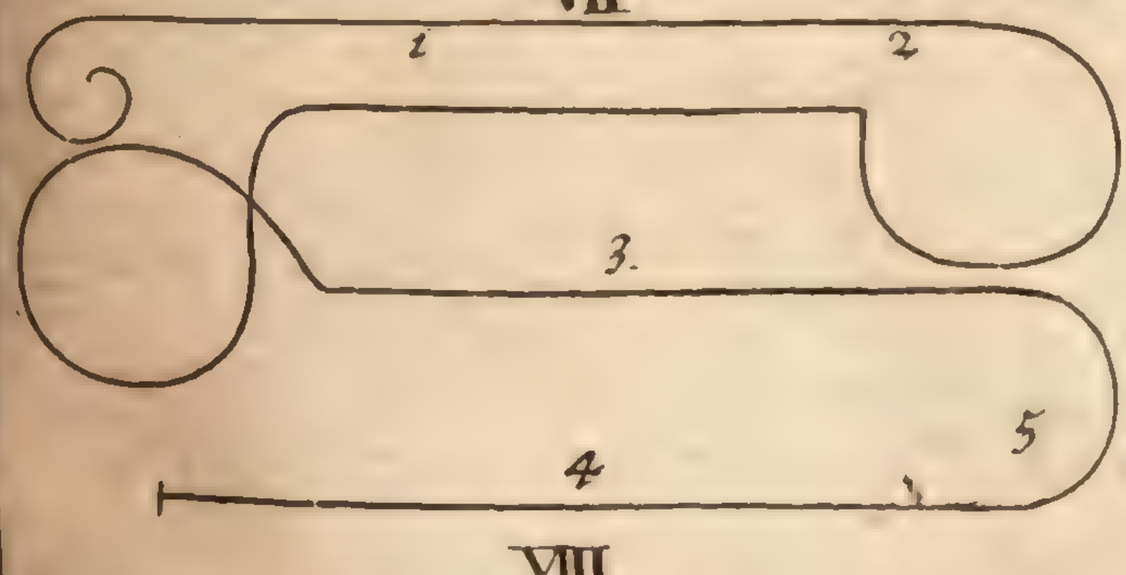

VIII

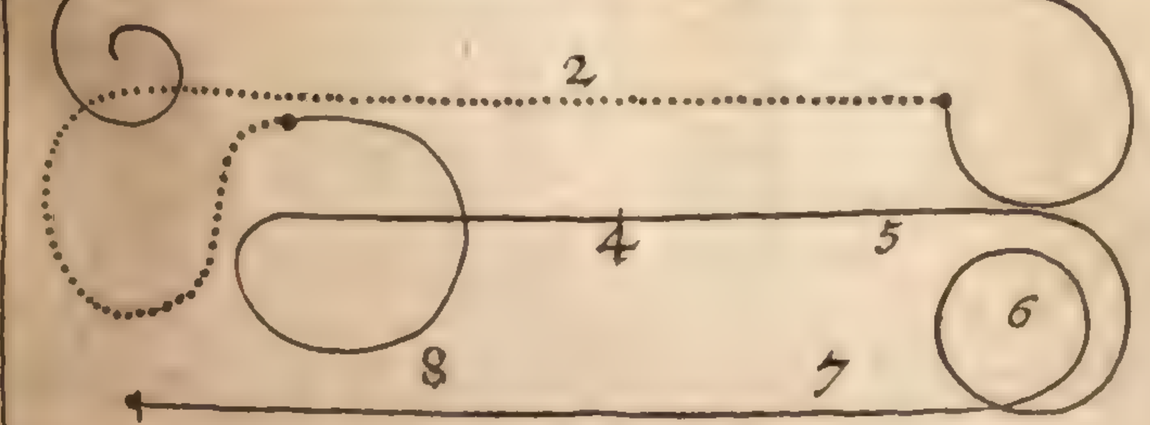

IX

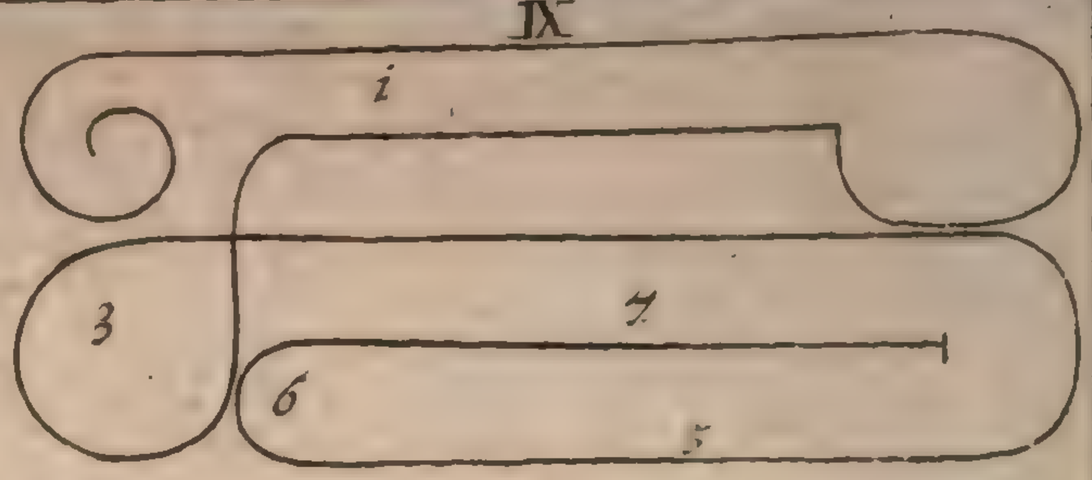

X

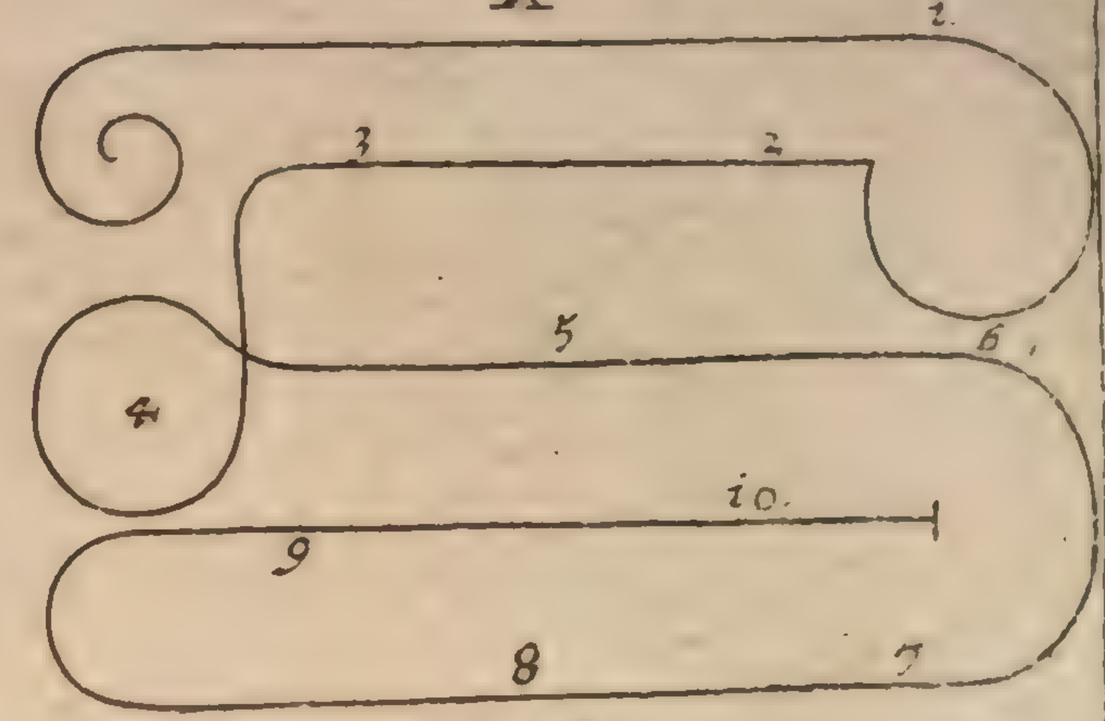

XI

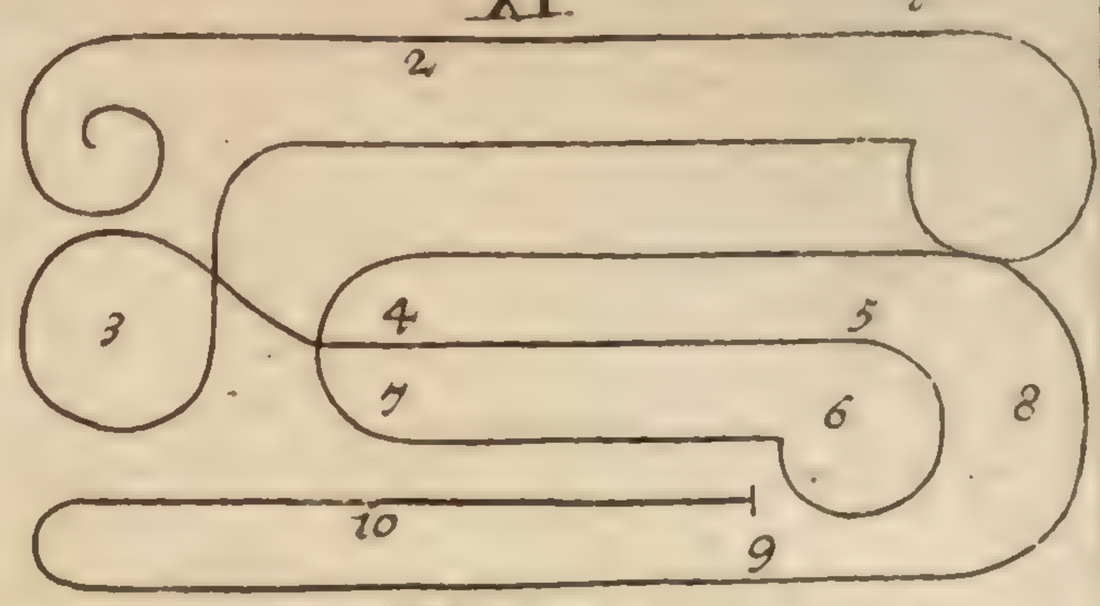

XII

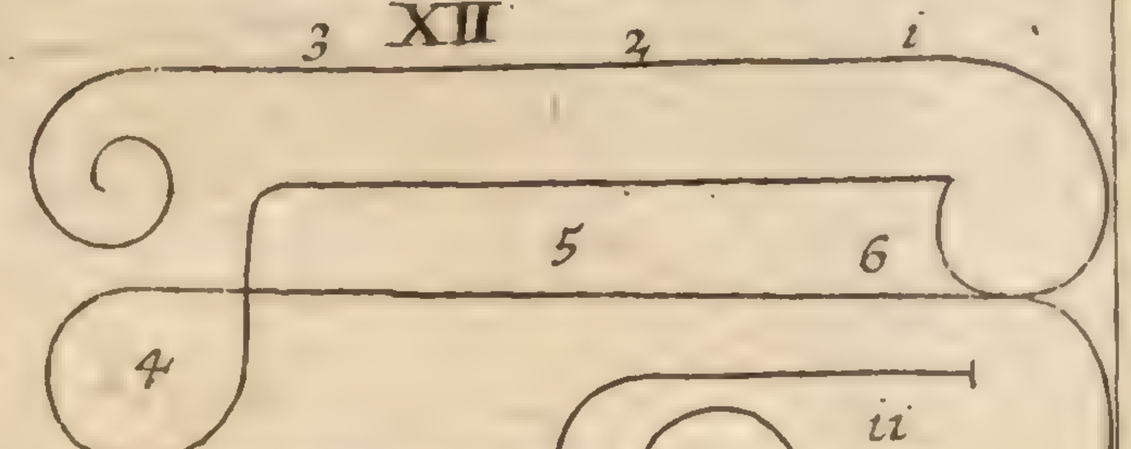

XIII

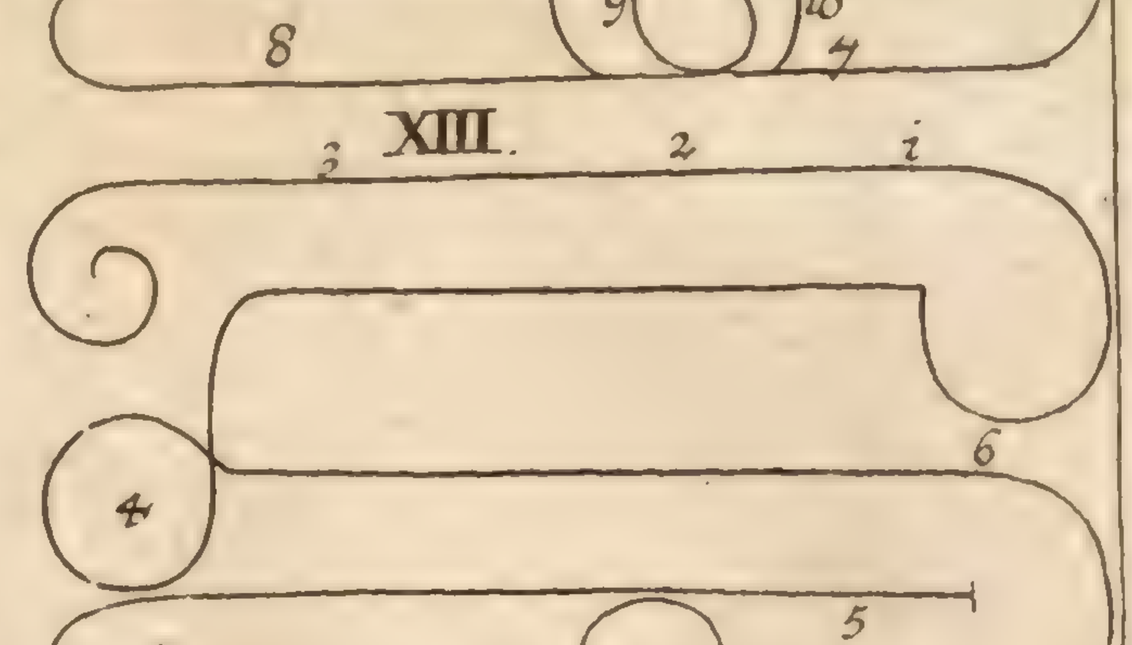

XIIII

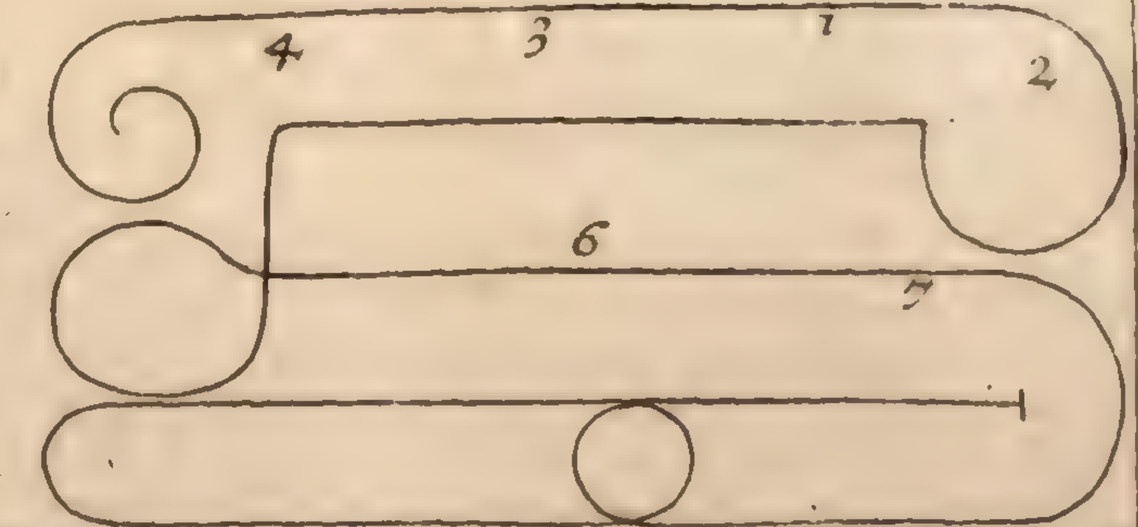

oder gl

…ssel, und ſo
…m Kopff N
…hauet ru
…unter, ma
…, und erh
…Erden, N

§. 7. D
…erſte, u
…ſt dar
…lein mit
…rtana,
…, maſſen
…, als da
…machet
…s lincks
…Erden
…Quinta
…ſtra rec
…ſt juruc
…me in d
…ſp End
…ani cha

Pistol, und schiesset nach dem andern sich bewegenden Kopff Num. 5. Endlich ziehet man den Degen, und hauet ruckwarts den Schlangen-Kopff Num. 6. herunter, machet darnach mit dem Degen eine Levée, und erhebet mit solchen den Mohren-Kopff von der Erden, Num. 7. und parirt.

§. 7. Das sechste Carousel Num. XI. ist das schwerste, und hat noch mehrere Treffen. Man braucht darzu einen sogenannten Pusican, ein paar Pistolen mit doppelten Läuffen, und eine aufgestellte Quartana, wann man dieses Carousel exerciren will, massen es auch mehr zu einen Exercitio dienlich, als daß es sehr an Höfen gebräuchlich ist. Erstlich machet man die halbe Volta nach Belieben rechts oder lincks, rennet mit der Lantze bey der ersten Scheiben Num. 2. vorbey, und zerbricht solche auf der Quintana, alsdann muß man wieder durch eine Passada rechts umwenden, das Pferd changiren, lincks zuruck galopiren, in währender Zeit den Javeline in die erste Scheibe werffen Num. 2. und fast biß zu Ende der Linie avanciren, und dann wieder rechts changiren, mit dem andern Javeline in die Sonnen-Scheibe Num. 3. werffen, nachgehends das Pistol ergreiffen, den ersten beweglichen Kopff Num. 4. vorbey gehen, und nach dem andern Kopff Num. 5. schiessen, nachgehends durch eine Passada auf justen Fuß umwenden, und mit dem andern Lauff auch geschwind auf eben den Kopff zum andernmahl schiessen; Ferner muß man im avanciren das ander Pistol ergreiffen, und auf den ersten Kopff Num. 7. zum drittenmahl Feuer geben, und hernacher muß man noch eine Passada auf den rechten Schenckel machen, und auf eben den Kopff zum vierdtenmahl Feuer geben. Alsdann kan man erst den Pusican aus den Gürtel heben, solchen ein paar mahl um den Kopff schwingen, und der Quartana Num. 8. in Hirnschedel hauen, daß er darinnen steckend bleibt. Endlich soll man den Degen ausziehen, und den Drachen ruckwarts Num. 9. den Kopff herunter hauen, und alsdann in voller Carriere die Spitze des Degens in der Tertz unter sich sencken, und den Degen-Knopff hernach nur unter sich drucken, so kommet die Spitze wieder über sich, und nimmt den Kopff Num. 10. hinweg, massen man nicht nach den Kopff stechen soll. Wann ein Cavalier diß Carousel ohne Faute macht, und ein Pferd ebenfalls darinnen aushält, mögen sie beede wohl für vollkommen geschätzet werden.

§. 8. Es können endlich die Carousel-Rennen selb ander und selb vierdt zugleich exerciret, und in vier Escuadrille eingetheilet werden, als welche die vier Theile der Welt vorstellen. Erstlich sprengen alle vier Ritter, nach gethanenen Ruff der Trompeten, zugleich miteinander an, und wann sie ihren Cours auf die in Bärens- oder anderer Gestalt aufgesetzte Quintana mit der Lantzen verrichtet, tardiren sie mit dem kleinen Javeline den ausgebeltzten Tieger, mit der grössern aber den Löwen. Dann ziehen sie zugleich die Säbel, und battiren dieselbe mit der Spitzen der Klingen, je zwey und zwey nach einander, worauf sie ihre Pferd auf die vierköpfigte Hydram, oder Wasser-Schlange, poussiren, und selbe alle vier zugleich, ein jeder einen Kopff, abhauen. Letzlich thun sie auch dergleichen an denen aufgestellten Satyren oder Wald-Göttern, und zwar alles in der Figur und Manier als auf solcher Renn-Bahn gebräuchlich ist. Welche Tour aber an einem andern Ort soll vorgestellt werden.

Folgen also die Gesetze des Carrousels.

§. 9. Erstlich sind die Leges wohl zu observiren, daß die Avanturiers oder Mitrenner auf einander wohl Acht geben, damit das ansprengen alle Treffen, und auch die Parada, von allen vieren zugleich geschehe.

(2.) Dann muß bey der Quintana die Lantze also gebrochen werden, daß sie in die gemachten Zeichen trifft, sonsten ist es nicht gültig.

(3.) Alle Zurüstungen, samt denen Pferden, sollen von den Herren Judicirern examiniret werden, und wer mit einer eingeschnittenen oder eingekerbten Lantze, oder auf einer andern List, befunden wird, deme soll selbiger Gewinnst abgesprochen werden.

(4.) Die Javeline oder Taroen, davon deren einen der Renner selbst führet, den andern aber von einen Bedienten zugelangt bekommt, müssen nicht am Ende angefasset, sondern recht in der Mitten ergriffen, auch nicht in die gemachten Zeichen gestecket, sondern parforçe hinein geworffen werden. Wären aber die Ziele schon ausgeworffen, daß die Javelines nicht recht feste darinnen stecken blieben, so soll es doch demjenigen, der wohl geworffen, nicht schädlich seyn.

(5.) Die Säbel-Hiebe müssen mit der Schneide recht durchgehen, und die Rüben (auf welchen derer Köpffe Haltung beruhet) wie mit einen Messer durchschnitten, nicht aber abgebrochen seyn. Ingleichen soll nicht gelten, wenn von der rechten zur lincken Hand gehauen wird, wodurch das Pferd leicht blessirt werden kan.

(6.) Wer den Säbel nicht recht blösen kan, sondern erst unter den Arm heraus ziehen muß, verlieret die Treffen, die er in selbigem Cours damit verrichtet. Weme aber im battiren die Klinge zerspringet, der hat einen Cours nachzuthun.

(7.) Auch ist darauf acht zu haben, daß absonderlich bey der Hydra niemand einen unrechten Kopff weghaue, sonst hat derselbe das Treffen verlohren, und der andere hat einen Cours nachzuthun. Deßgleichen hat auch der einen Cours nachzuthun, dessen Kopff, ehe der Renner noch darzu kommt, von sich selbst abfällt.

(8.) Wer seines Pferdes nicht mächtig ist, und dasselbe entweder zur rechter Zeit nicht aus dem Galop in die Carriere bringen kan, oder mit demselben stürtzet, oder aus der Carriere kommt, ingleichen, wer ein Hufeisen, oder etwas von seiner Rüstung verliehret, oder gar die Lantze wegwirfft, der wird seines Treffens, jedoch nur von der Zeit an, da die Faute geschehen, verlustiget; Es wäre denn die Schuld an den Rüst-Knechte, daß er zu langsam zugegriffen, oder, daß der Verlust nur etwann in einem Bande, oder anderer Kleinigkeit bestünde.

(9.) Wann über Vermuthen ein Avanturier einen Schaden, entweder durch einen Splitter von der Lantze, oder Javeline, ingleichen durch den Säbel, bekäme, und also seine Carriere nicht völlig verrichten könnte, so soll vor den Chef der erste Avanturier, vor den Avanturier aber der Chef, die übrige Cours vollbringen.

10.) Dienet zur Nachricht, daß alle Köpffe zwar nur ein Treffen gelten; Zum Gleichen aber bey der Quintana und Javeline werden 3. Circul, und zwar

bey dem innersten 3. bey dem mittlern 2. und bey dem äussersten nur 1. Treffen observiret.

(11.) Wann um den Haupt-Gewinnst unterschiedene gleichen müsten, geschicht es nach allen 5. Köpffen, als mit der Lantze nach der Quintana, mit dem Javeline nach dem ausgestopfften Tyger und Löwen, und mit dem Säbel nach der Hydra und dem Satyr.

(12.) Weilen auch der Beherrscher dieser Gegend, derer Renner Geschicklichkeit aufzumuntern, 6. unterschiedene Gewinnste, als 1. einen Haupt-Gewinnst auf die bey allen 5. Thieren zusammen gemachte meiste Treffen, 2. auch einen auf die Quintana. 3. Auf einen Tyger. 4. Auf einen Löwen. 5. Einen auf die Hydra, und 6. einen auf den Satyr, absonderlich verordnet, so ist doch zu wissen, daß wann gleich einer den Hanpt-Gewinnst empfangen, derselbe doch auch noch einen oder mehr Neben-Gewinnste durch sein Wohlverhalten erlangen könne.

(13.) Sonst stehet auch denen Rennern frey, entweder auf alle Treffen, oder auch nur auf einen oder den andern Kopff, so hoch als sie wollen, miteinander zu pariren, jedoch, daß der Preiß hernach in Stücke Silber verwandelt werde.

(14.) Die Gewinner werden ordinair von denen vorreutenden Maitres de Camp mit Trompeten- und Paucken-Schalle vor das Judicir-Haus, oder Loge geführet, allwo sie ihre Dancke empfangen, und nachmahls sich ein jeder biß zum Abzuge wieder zu seiner Esquadrille verfügt.

(15.) Letzlich ist dabey das Verbott, und die Warnung, daß so sich jemand mit erborgten Ahnen oder andern falschen Vorgeben zu dem Carousel eindringen würde, derselbe entweder sobald schimpflich abgewiesen, oder, da es über lang oder kurtz erfahren würde, mit nachdrücklicher Bestraffung angesehen werden, und ihme das diesesmahl exprakticirte Mitrennen zu keiner Consequenz gedeyhen solle.

(16.) Diejenigen aber, die sich dieses Puncts halber sicher wissen, die belieben auf der grossen Renn-Bahne, zu einem Carousel gefast zu erscheinen, und unter obigen Gesetzen, ihr Heyl ritterlich gegen andere Avanturiers zu versuchen.

§. 10. Dieses letztere beschriebene Carousel-Rennen ist Anno 1709. den 6. Junii, zu Dreßden, in Gegenwart Friderici, Königs in Dännemarck, und Friderici Augusti, Königs in Polen, und vieler hohen Stands-Personen, gehalten worden.

Es wurde ferner ein Damen-Ring-Rennen anbey mitgehalten, zu welchen die denominirte Dames und Cavaliers sich auf die assignirte Renn-Wägen gesetzet, nach deren Couleur sie ihre Kleidung, Federn auf den Köpffen ꝛc. ꝛc. Die Cavaliers allen Pferd-Zeug, Federn, Bänder, und 6. Läuffer mit ihren Schürtzen, Strümpffen und Mützen, accommodiren müssen. Die Renn-Wägen, waren alle künstlich gemacht, hinten mit einem hohen Sitz in der Figur eines Throns, vornen war ein Sitz vor den Cavalier, welcher die Dame führte, so mit 2. Pferden mit Schellen-Geläute bespannet, und mit Federn auf den Köpffen gezieret waren; Jeder Wagen, wie gedacht, hatte seine besondere Couleur, einer vergüldet, der andere versilbert, und mit Taffent und Sammet beschlagen. Auf solche satzten sich die Dames und Cavaliers, und fuhren nach der Ordnung und Couleur, nach welcher sich jeder Cavalier und Dame mit sechs Läuffern mondiret hatten.

Der Renn-Platz war viereckigt, mit grünen Reißig künstlich beflochten, auch mit genugsamen

propren

propren Logen versehen; auf dem Rennplatz stunden 12. Pyramiden mit guldenen Knöpffen, durch welche die Renn-Wegen fahren muſten, allda nach denen 3. aufgehangenen Ringen die Dames in der mittelſte Carrousel mit ihren Führern und zwey Rennern oder Mandateurs zu beeden Seiten ebenfals nach den Ringen mitrenneten.

Es wurde auch anbey ein Fuß-Tournier in Dreßden gehalten, welcher meinſtens aus lauter Infanterie-Officiers beſtunde, und dahero, um Weitläufftigkeit zu vermeiden, unter unſere Cavallerie-Exercitia nicht zu meliren iſt. Doch will ich nur deren Leges für die Liebhabende Cavaliers der Infanterie hierbey ſetzen.

1. Muſten alle, ſo zu Fuß tournirten, gute alte Edelleute ſeyn, und mit guten Curaſſen, auf gewöhnliche Fuß-Tournier Art, gerüſtet und angethan ſeyn, auch anderſt nicht, als mit geſchloſſenen Helmen, und ohne andern unzuläſſigen Vortheil, tourniren.

2. Dorffte keiner einen andern Spieß oder Schwerd gebrauchen, als welche von denen Herren Judicirern approbiret worden.

3. Solte keiner mehr als dreymal mit dem Spieſe zuſammen gehen, es wurde der Spieß gebrochen oder nicht.

4. Solte keiner mehr als 5. Streiche mit dem Schwerdt thun, wer darüber ſchreiten würde, deme ſollte es nicht paſſiret werden.

5. Solten alle Spieſſe am Kopff gebrochen werden: ſo ſollte auch nicht gelten, wann einer ſeinen Spieß nicht frey führete, ſondern im Zulauffen oder Stoſſen die Arm an Leib hielte, den Spieß an Leib anſetzte, oder im Auf- und Niederſchräncken an ſeinen Gegentheil bräche. Deßgleichen paſſirte auch nicht, wann einer den andern auf die Bruſt, Arme oder unter den Gürtel, ſtieß, oder den Schrancken (welcher darzwiſchen war) vor dem Brechen mit dem Spieſſe berührte. So aber ein Spieß, ehe er an Mann käme, in der Levade gebrochen wäre, demſelben Tournierer ſollte ein anderer gereichet werden.

6. Ferner ſollte ein jeder ſein Schwerd ſelber ohne Gehülffen ausziehen, daſſelbe auch nicht mit beeden Händen gebrauchen, oder auſſer der Folge wechſeln, viel weniger mit der Fläche ſchlagen, die Schrancken damit berühren, oder die Hand auf dieſelbe legen, auch dem andern nicht in ſein Schwerd fallen, die Streiche ausnehmen, oder in den innwendigen Theil des Arms hauen. In der Folge aber möchte er das Schwerd aus einer Hand in die andere wechſeln, auch da er das Schwerd zerſchlüge, ein anders überkommen.

7. Auch ſollte, ſich keiner zunahe an die Schrancken thun und dieſelbe mit dem Leib berühren, oder auch gar zu weit davon ſtehen, damit ihn der andere nicht erreichen könnte, viel weniger den Kopff oder Leib von dem Stoß oder Streich zuruck ziehen.

8. Wer ſeinen Spieß oder Schwerd fallen läſt, deme ſoll kein anders gereicht werden.

9. Wer zur Erden geſtoſſen oder geſchlagen wird, ſoll zum Tournieren weiter nicht zu gelaſſen werden.

10. Wer bloß geſchlagen würde, der ſollte, Gefahr zu vermeiden, abtretten, und auſſer der Folge nicht wieder zugelaſſen werden.

11. In der Folge ſollte keinem mehr, als ein Spieß zugelaſſen werden, auch keinem, ſo bloß geſchlagen worden, oder einmal abgetretten, wieder an die Schrancken zu kommen erlaubet ſeyn.

12. Derer Däncke ſollen 3. ſeyn, als der Spieß-, Schwerd- und Folge-Danck. Den erſten belangend, wer in den erſten 3. Stöſſen die meinſten Spieße zerbrechen, den andern, wer in den erſten 5. Streichen die meinſten Schwerdter zerſchlagen, und den dritten wer ſich in der Folge am längſten und tapfferſten aufhalten würde.

13. War ordonniret, daß wann die Avanturirer ihre Lectiones machten, das Spiel gerühret würde, auch die Fuß-Tournierer mit etlich 100. Mann gewaffneter Infanterie bedecket wären, ſo ward bey der Folge, wann die Tournierer in einer Lienie ſtunden, Apell, March und Allarm geſchlagen, auch, als ſich ſelbige anhube, von der Mouſqueterie Gliederweis gefeuert, bis die Folge ein Ende hatte.

Das XXXVII. Capitel.

Vom Roß-Ballet.

Innhalt.

§. 1. Wo und zu welcher Zeit diß Roß-Ballet gehalten worden. §. 1. Wer und in was für Kleidung ſolchem Pferd-Tantz beygewohnet. §. 3. Was für Pferde der Kayſer geritten, und wie ſolche mondirt geweſen. §. 4. Was vor Bediente zu Fuß Ihme bekleidet. §. 5. Wer nebſt einem Triumph-Wagen nach dem Kayſer gefolget. §. 6. Wo ſich die Eſquadrille hin rangiret. §. 7. Der Anfang zum Roß-Ballet. §. 8. biß 19. die 12 Figuren des Pferd-Tantzes. §. 20. Wie ſich die Ritter zum Abzug rangirt. §. 21. Der Abzug ſelbſt. §. 22. Beſchluß dieſes Capitels.

§. 1.

Da ich eben gegenwärtig mit dem Carrouſel-Rennen zu thun habe, ſo will auch noch das vortreffliche und Weltberühmte Roß-Ballet, als etwas ſich hierbey wohl reimendes, mit hieher ziehen, welches bey Kayſers Leopoldi I. Beylager mit der Spaniſchen Infantin Margaretha Thereſia, den 14/24. Januarii 1667. in der Kayſerl. Burg zu Wien, gehalten worden.

§. 2. Dieſem ſehr künſtlichen Pferd-Tantz wohnete der groſſe Leopold in höchſter Perſon mit bey, wie er dann deſſen Genium ſelbſt in alter Römiſcher Kleidung folgender maſſen vorſtellete; Sein darzu gebrauchtes Bruſtſtück ware auf das zierlichſte von feinem Golde geſticket, mitten darauf eine groſſe Roſe, von unſchätzbaren Diamanten-Rauten, welche unter denen andern darauf ſtehenden Edelgeſteinen und groſſen Perlen herrlich herfür ſpieleten; der Schurtz war weis Silberſtuck mit guldenen Blumen, über welchem guldene Schuppen herab hiengen, an den Achſeln waren zwey güldene und von Diamanten zuſammen geſetzte Löwen-Köpffe, welche den koſtbaren, Silberſtuckenen, reich mit Edelgeſteinen und Perlen geſtickten und beſetzten Flügel-Mantel, anheffteten. Auf dem Kopff ſahe man eine von den koſtbarſten und rareſten Diamanten zuſammen geſetzte Kayſer-Krone, auf welcher ein weiſer und etwas blau eingemengter herrlicher Reyger-Buſch ſtunde. In der Hand führeten Se. Majeſtät einen

einen guldenen und mit Edelgesteinen reich besetzten Scepter, an der Seiten aber ein Schwerd, dessen Gefäße aus einem gantzen Stuck eines sonderlichen und raren Edelgesteins, in Adlers-Gestalt, geschnitten war, an den Füssen ware er mit weissen Stiefeln angethan, welche nebst denen guldenen Steigbiegeln und Sporn über und über mit Diamanten besetzt waren.

§. 3. Ihro Kayserl. Majest. ritten einen dunckelbraunen Spanier, welcher an Gewächs, Schönheit, Vigueur und Courage; keinem in der Welt etwas nachgabe, es war an demselbigen von der Ohren-Spitzen an bis auf die Spitze des Fusses kein Fehler zu finden. Er machte seine Actionen mit den allerschönsten Geberden, ja er schiene aus seinem stoltzen hoffärtigen Gang gleichsam zum Siege prangen, weilen es die Ehre hatte, den grösten Welt-Monarchen, bey einem solchen hohen Ehren-Fest, auf sich zu tragen. Sein Schmuck, welcher überaus kostbar und herrlich war, gabe ihme zu seinem Prangen nicht wenig Anlaß; dann nebenst den allenthalben mit lauterm Gold beschlagenen, und überall mit Diamanten reichlich besetzten Zeuge, führete es einen grossen Busch weis und Himmel-blauer Federn, wie auch auf der Stirn ein solch köstlich Kleinod, daß man alleine in einem Kayserl. Schatze zu finden vermochte. So war auch die Decke, auf welcher zu beeden Seiten die Kayserl. Krone, von reichem Gold hoch erhoben, gestickt zu sehen, dergestalt mit goldenen Quasten nicht allein allenthalben gezieret, sondern auch mit so vielen grossen Perlen und Edelgesteinen übersäet, daß man die Schatz-Kammer des reichen Indiens gantz ausgeleeret zu haben hätte vermeynen sollen.

§. 4. Neben ihme giengen zwey Bereuter und 24. Pages, alle in Drap d' Argent mit Gold gebrämt, bekleidet, hohe, weise und blaue Federn auf dem Haupte habend, in der rechten Hand führete ein jeder einen langen silbernen Pfeil, und an dem Arm einen köstlichen hellgläntzenden Schild. Neben her giengen 60. Trabanten in Silberstücken auf Helvetisch gekleidet, daran das guldene Unterfutter, durch die Schnitte der Oberkleider heraus pauschte, hatten auch ebenfals Federn wie die andern, und führeten ihre silberne und verguldete Hellebarden auf den Achseln.

§. 5. Nach dem Kayser Leopold folgten noch zwölff Ritter, welche die Genios der bißher aus dem Hochlöbl. Ertz-Hause gewesenen Röm. Kaysern vorstellten, alle in gleichem Habit mit ihrer Kayserl. Majestät, jeder hatte acht Laquayen nebenher lauffen in vorgedachter Kleidung.

Hierauf erschien ein herrlicher Triumph-Wagen (nach dem die andern der 4. Elementen samt unterschiedlichen Aufzüge schon vorher gegangen) welcher mit 8. Schnee-weisen Pferden, je 4. und 4. in einer Reihe beysammen, bespannet war, deren Decken gleich vorigen sehr kostbar waren, auf den Köpffen hoch erhabene Federbüsche, und an den Stirnen kostbare Kleinodien, gleichfals tragende, oben auf dem Wagen war ein herrlicher Thron, auf welchem die Gloria der Oesterreichischen Monarchen in Neckarfarben Atlasse mit goldenen Borten gebrämet, auch mit Perlen und Edelgesteinen reichlich besetzt, bekleidet sasse, um sich hatte sie die Helden-Tugenden, deren Kleidungen nicht minder zierlich als kostbar war, 24. Laquayen, gleich obigen gekleidet, bekleideten den Wagen zu beeden Seiten.

Hinter demselben folgten 4. Ritter deren Pferde Caprioliſten oder Lufftspringer waren, welche nebenst ihrer Schönheit, sich vor die vermöglichsten und tapfersten Pferde erwiesen, und derselben Ritter wegen ihrer Geschicklichkeit gleiches Lob verdienten. Sie waren angethan mit Gold gestückten Bruststücken, und daran hangender künstlich zerschnittenen Fehlen. Sie hatten um den Leib köstliche auf Drap d' Argent Gold-gestückte Schürtze und Ermel, auf den Köpffen aber hohe und kostbare Federn, mit 4. Laquayen, gleich vorigen gekleidet, ein jeder versehen. In diesem prächtigen Aufzug, der in mehr als 300. Personen bestunde, ritte nun der grosse Leopold auf dem Platz herum, da die andern Ritter, die 4. Elementa præsentirende, sich indessen rings um denselben ausgetheilet hatten, und ihre schuldige Ehr-Bezeugung gegen Ihre Keyserl. Majest. mit dem in Händen haltenden Gewehr ablegten.

§. 6. Als sie nun an dem Ort, allwo sie dero geliebtesten Braut gleichüber waren gekoñen, blieben sie stille haltend, hinter deroselben aber der Wagen der Gloriæ, als welche nie von dero grossen Thaten abzuweichen entschlossen war. Hierauf erschallten unterschiedliche Sing-Stimmen, so wol von der Gloria, als Tugend-Helden, worinnen die Ursach der Ankunfft dieser Durchläuchtigen Beseelungs-Geister angezeigt, auch die zuvor streitenden Ritter zur Einigkeit vermahnet, und zugleich dieses hohe Ehren-Fest mit Frolocken feyren zu helffen, eingeladen werden, worauf einhellig beschlossen ward, daß selches durch einen Pferde-Tantz, als etwas seltenes und vortreffliches, geschehen sollte.

§. 7. Hierauf machten 24. Trompeter die erste Courante des Pferd-Tantzes, welche samt allen folgenden Stücken Herr Schmeltzer, Kayserl. Cammer-Musicus, componiret. Es ist aber bey diesem Roß-Ballet gleich anfangs zu mercken, daß in allem 49. Ritter mit dem Kayser dabey gewesen, von welchen 9. mit dem Kayser Courbetirende, 4. Radopirende, 4. Springer, die übrigen alle Gallopirende Pferde, geritten.

§. 8. Der Kayser machte hiemit den Eingang zur ersten Figur, mit etlich zierlich erhabenen Courbetten, die er nicht nur allein nach der Cadenz mit dem Pferd zu leviren, sondern auch mit solcher Balance und Geschwindigkeiten des Leibes zu machen wuste, daß sich jedermian zum höchsten darüber verwunderte. Nachdem er nun eine Anzahl solcher mit der Music einstimmigen Courbetten in etlichen geraden Fortsetzungen und Volten gemacht, so endigte sich der Eingang. So bald die Trompeten wieder erschallten, fiengen 4. von den 12. Cavaliern, so mit dem Kayser auf den Platz gekommen waren, auch den Eingang in Courbetten zu machen, an, und flochten sich mit hohen Passaden immer hin und wieder, bis sie den Kayser, welcher sich indessen zwischen ihnen ein wenig vorwärts begab, bey Endigung der Arien mit einem halben Kraiß umschlossen, welches die erste Figur war, wie Num. I. zu sehen.

§. 9. Mit eben solchen künstlichen Wendungen, doch andern Touren, kamen 4. andere Ritter heran, welche die vorigen nach einigen gemachten künstlichen Repelonen und Wendungen accompagnirten, so, daß sie sämtlich nach allerhand unter sich gemachten Changementen, endlich den Kayser (welcher gleichwol unter diesen in der Mitte niemals ruhig und ohne Actionen war) mit einem völligen runden Kreiß umfiengen.

N VI.
N. XII
DES ROSS BACK
DIE ZWOLFF FIGUR

fiengen. Nach dieser Rangirung, welche gar angenehm zu sehen war, folgte der Eingang der 4. Radopirenden Pferde, welche nach verschiedenen Abtheilungen des Kayſers, verschiedene Wendungen von einer Hand zur andern machten, und sich zwischen den andern durchschlungen, biß sie endlich nach dem Tact der Music auf die 4. Ecken, ausserhalb dem Creiße, in gleicher Weite, zu stehen kamen, und aiso die andere Tour machten. Vide Num. II.

§. 10. Als die Trompeter bey der dritten Figur sich von neuen hören liessen, kamen auch die 4. Chefs der Elementen, jeder mit drey seiner Ritter in Galop Raccolto herzu, und melirten sich zwischen die andern, (so indessen auf ihren Stellen hielten) mit ein, und wandten sich sodann in die Volta um die ihrigen herum. Hernach aber rangirten sie sich, mit zierlichen Creiß, und quer Schlangen-Wenduugen, um dem Kayſer, und als sie sich wieder aus dem, von den vorigen gemachten Circul, heraus begaben, und zu den ihrigen angelanget, haben sich auch diese, jeder nach seinem Chef, gewendet, welchen dann die übrigen von den Trouppen nach unterschiedlichen geflochtenen Galopaden sich anschlossen, womit die dritte Figur gemacht wurde, jedoch so, daß zu beeden Seiten gegen dem Kayſer, drey in einem Triangel, wie ingleichen auch die andern sechs auf eben solche Weise, nur etwas davon, die sämtliche Ritter der Elementen aber in einer weiten Vierung, von aussen herum zu halten kamen. Vide Num. III.

§. 11. Bey der vierdten Figur hörten die Trompeten auf, hingegen fieng sich eine andere anmuthige Music, von mehr als 100. Violinen, nebst 4. Cornetinen an, denn der Kayſer mit seinen Rittern sich etwas in Courbetten zuruck begaben, damit die vier künstliche regulairen Sprünge bessern Platz haben möchten. Diese machten ihren Eingang mit unterschiedlichen Capriolen, zweymahl Creutz-weiß gegeneinander, daß sie allezeit zugleich in der Lufft waren, und auch zugleich den Boden ergriffen, auch à Tempo strichen. Als sie aber parirten, kamen die 4. Chefs der Elementen, auf eben selbigen Platz, machten eine enge verdoppelte Wechselung untereinander. Unterdessen spielten die 4. radopirende Pferde mit ihren Wendungen, um diejenige, so courbettirten, herum, hernach avancirte der Kayſer, durch unterschiedliche Wendungen Schlangen weiß fort, und ward von den andern 8. begleitet; Inzwischen aber die Ritter von den vorhergehenden Elementen mit Galopiren von aussen herum, zu vieren und vieren, ihre Stelle einnahmen, und also die vierdte Figur beschlossen. Vide Num. IV.

§. 12. Hierauf schritte der Kayſer zur fünfften Figur, und wuste sich mit Courbetten in Passaden, auf das künstlichste, unter die 8. Courbettirende zu meliren, welche nach gemachten unterschiedlichen Posituren, sich in dreyen nach der Länge getheilten Linien vor und hinter den Kayſer postirten, die übrigen aber von den vier Esquadrillen machten nach vielen in Galop vollbrachten Flechtungen untereinander, oben und unten, mitten zwischen zweyen in geschrenckter Form neben her stehenden Linien, eine Rundung. Vide Num. V.

§. 13. Nach diesen fiengen die Trompeten von neuen an, und ruckten die vier Springer wieder hervor, worauf der Kayſer und die andern 8. mit ihren gewöhnlichen Courbetten, ihre Mouvements, vermittelst einer verdoppelten schweren Treccie, fortsetzten, denen es erstlich die 4. Radopirende, und hernach auch alle Galopirende nachthaten, biß jene zwölff sich hiermit in eine gedoppelte Vierung stellten, so, daß dem Kayſer, auf jeder Seiten, vornen her drey, und von hinten zwey, die übrigen Trouppen der Elementen von aussen herum in einen länglichten Creiß zu stehen kamen, und solchergestalt die sechste Figur præsentirten. Vide Num. VI.

§. 14. Bey der siebenden Figur verfügte sich der Kayſer, mit etlichen schnellen Courbetten, etwas auswärts, und vor demselben giengen die 4. Radopirende Pferde her, welche nach etlichen zierlichen gemachten Volten Radoppiaten den Kayſer umgaben, worzu dann auch die 4 Chefs der Elementen kamen, und mit den vorigen einen vollkommenen Creiß schlossen. Vide Num. VII.

§. 15. Hierauf wendete der Kayſer, in der Mitte des Creises, sein Pferd von einer Seiten zur andern, und suchte sich gleichsam aus selbigen heraus zu geben; hingegen stellten sich jene mit ihren in den Creiß verdoppelten Changements an, als ob sie den Kayſer immer besser einschliessen wolten, biß endlich der Kayſer, nach etlichen zierlichen Verführungen, das Tempo in acht nahm, und durchbrach. Worauf er von denen Courbetirenden Pferden umfangen, und wiederum an seinen Ort begleitet wurde, womit also nach verschiedenen galopiren und hin und her wenden, die achte Figur gemachet ward.

Und hiermit ruhten die Ritter ein wenig aus, und liessen ihre Pferde verschnauffen, da unterdessen mit Violinen eine Alemande gemachet wurde, wornach zugleich alle Pferde in einem sittsamen erhabenen Schritt, mit unterschiedlichen Posituren und ordentlichen Verwechslungen, allerhand curieuse Figuren repræsentirten, und also die achte Figur, weil sie sehr zierlich, wiederhohleten. Vide Num. VIII.

§. 26. Unterdessen stellten sich die Kayſerliche Pagen, Laquayen, und die Leib-Wache, in schöner Ordnung, von der Seiten des Tempels, wiederum in Parade, um den Kayſer bey den Abzug zu bedienen, zu denen sich auch die andern Bedienten, alle Trouppenweiß, nach ihren Livreen stelleten: Diese Rangirung war überaus wohl anzusehen, indeme alsdann über 1300. Personen, in den kostbarsten Kleidern, auf dem Platz zu sehen waren. Das Pferd-Ballet aber præsentirte nunmehr ein Creutz, an dessen Ecken eine zierliche Rundung geschlossen ward, wobey die Springer gegen einander Capriolirten, und also die neundte Figur vollzogen. Vid. Num. IX.

§. 17. Auf die wieder-schallende Trompeten, ward ein doppelt Creutz von zweyen Reihen gemacht, in dessen Mitte der Kayſer courbettirte, welches die zehende Figur war. Vid. Num. X.

§. 18. Die eilffte Figur, præsentirte einen in viel Strahlen sich zertheilenden Stern, in dessen Mittel-Punct der Kayſer Creutz-weiß courbettirete, welches auch die andern 8. courbettirende Ritter auf unterschiedliche Weise thaten, da inzwischen die 4. Chefs der Elementen unter ihre Trouppen, welche die Strahlen besagten Sterns machten, hin und her durchschlungen, und unter demselben mit unterschiedlichen Changements zu einer neuen Figur sich præparirten. Inzwischen capriolirten die 4. Springer gegeneinander, forn her, gerade unter dem Fenster der Kayſerlichen Braut, mit solcher Force und Egalität, zu gröster Verwunderung aller Anwesenden. Vide Num. XI.

§. 19. Als man nun meynte, dieses ansehnliche

Festin würde ein Ende haben, so liessen sich die Trompeten und Paucken von neuen hören, und machten die Ritter die zwölffte Figur, nemlich 5. Creiße, einen gegen den andern, so, daß die mittelsten jedesmahl nach der Cadenz der Arien, die in den äussersten Creißen aber mit steten Galop sich herum tummelten, worbey auch die Springer ihre Capriolen wiederholeten, hierauf verfügten sich die 4. Trouppen wieder auf ihre Häupter, und der Kayser machte sich, mit 12. Cavaliers, vermittelst continuirenden Courberten und künstlichen Changements, immerzu besser hervor, und avancirte, biß er endlich den Anfang des Platzes erreichete, und also das Ballet geschlossen ward. Vid. Num. XII.

§. 20. Inzwischen stellten sich die mit den Kayser gekommene 12. Cavaliers, hinter demselben, in eine gerade Linie daß mitten etwas Platz bliebe, und zu beeden Seiten sechs zu stehen kamen. Die 4. Häupter der Elementen kamen hierauf auch herbey, und stellten sich zunächst hinter dem Kayser, je zwey auf eine Seiten, recht vor den 12. Cavaliern, hinter diesen aber hielten die übrigen Ritter der Elementen in ihrer Ordnung, und 4. gleichen Linien, auch auf beeden Seiten die Springer. Den gantzen Zug beschlossen endlich die Bediente und Garde zu Fuß in dreyen Esquadrillen.

§. 21. Wie die Trompeter zum Abzug bliesen, machte ein Cavalier den Anfang, ihme folgten die Trompeter und Heerpaucker zwischen inne. Hernach kamen die sechs Cavaliers mit ihren Schilden, hinter diesen die Kayserliche Laquayen, und diesen zu beeder Seiten die Kayserliche Hatschier, wie auch die Kayserliche Edelknaben, und zwischen denselben der Kayser selbst. Darnach ritten die 4. Chefs der Elementen, alsdann die zwölff Genii, so mit den Kayser gekommen, welchen allen die Cavaliers Reihen weiß nachfolgten, letzlichen kamen die 4. Springer, und zum Beschluß die Bediente zu Fuß, in einer langen Ordnung Glieder weiß. Der Abzug geschahe gegen dem Tempel zu, sodann von dessen rechter Hand, mitten über dem Platz, und an der andern Seiten hinauf, unter den Fenstern der Kayserin, und sodann wieder Schlangen-weiß wie zuvor, quer über dem Platz gegen den Tempel zu, allwo der Kayser mit seinen Erfolg eingienge.

§. 22. Hieraus erhellet genugsam, daß der menschliche Witz in sinnreichen Erfindungen dergestalt zugenommen, daß auch unvernünfftige Thiere in eine Cadenz zu bringen, und nach der nachdencklichen Abrichtung ihre Geschicklichkeit zeigen.

Die Historien können auch schon ein genugsames Zeugnuß geben, daß die Inwohner der Stadt Sibaris in Napoli, die Pferde schon zu ihrer Zeit nach der Music und Instrumenten Tantzen gelernet. Ein vortreflicher Zeuge ist auch das erst beschriebene Roß-Ballet, welches ein zwar niemahln als in Paris gehaltenes, doch aber damahls nicht so vollkommen vorgestelltes Werck war, welches ich zu beschreiben auch gewillet, weilen aber solches zu weitläufftig fallen dörffte, will solches auf andere Gelegenheit versparen, und hiemit dieses Capitel beschliessen.

Das XXXVII. Capitel.

Von Zäumung der Pferde.

Innhalt.

§. 1. Discours von Irrthümern der alten und noch theils heutigen Zäumen. §. 2. Anweisung wie man die Würckung der Gebiß erkennen, und auf deren Gelindigkeit sich befleißigen soll. §. 3. Wie vielerley Mundstücke man ohngefehr bedürfftig. §. 4. Wie zu erkennen, was ein Pferd vor ein Mundstück benöthiget. §. 5. Gleichnus von der Schnell-Waag. §. 6. Unterschiedliche Ab- und Austheilung der Stangen selbst. §. 7. Stangen Länge. §. 8. Wie eine Probe zu machen. §. 9 Einiger Nation Pferde in der Zäumung zu unterscheiden. §. 10. Gebrauch der Trensen und worzu. §. 11. Mancherley Mängel, so noch zu betrachten.

§. 1.

Nachdeme im ersten Theil des klugen Haus-Vatters, wegen der Pferde Zäumung, sich auf den andern Theil beruffen worden; So achte ich doch nicht nothwendig zu seyn, grosse Weitläufftigkeit davon zu machen, viel weniger zu beschreiben, wer der erste Erfinder der Zäumung gewesen, auch nicht, was die Alten vor harte, seltzame und greuliche Gebiß und lange Stangen geführet, welche sie ohne Zweiffel allein vor die Hartmäuligkeit der Pferde gebraucht haben; woraus zu spühren, daß sie damahln nicht verstanden, die Pferde nach einer richtigen Raison zu zäumen, noch vielweniger einige Mittel gewust haben, dadurch sie ihre Pferde gehorsam machen, und von der Hartmäuligkeit hätten bringen können, da doch in der gantzen Reuterey kein grösserer Irrthum, als die Hartmäuligkeit mit der Schärffe des Gebiß zu vertreiben.

So will ich auch nicht schreiben von denen Irrthümern, welche heut zu Tag noch viele begehen mit dem Gebrauch der Stangen, und derselben unterschiedlichen Würckung, wodurch sie generaliter alle Pferde mit dem Kopff und Halß in gebührliche Postur zu bringen sich beduncken lassen, sie seyen nun darzu gewachsen oder nicht, da doch nur an denen Pferden die rechte Würckung der Stangen allein statt haben kan, welche von guter Proportion, den Kopff von sich selbsten wohl tragen, und gleichsam in die Postur gewachsen seyn.

Und wann die Pferde, welche mit dem Kopff niedrig und unter sich gehen, mit dem Cavesson erleichtert, aufgericht, und damit in gebührliche Postur gebracht worden, auch diejenige, welche mit gestrecktem Maul hoch gehen, auch gebogenen Schwanen-Halß, durch das Falquiren oder Verhalten in rechte Postur gebracht seyn, alsdann werden die Stangen erst ihre vollkommene Würckung erreichen können, nemlich, daß sie die Pferde in gebührliche Gestalt mit dem Kopff und Halß halten, und allezeit darinnen erhalten; Ich will darum nicht sagen, als ob die Stangen gantz ohne Krafft und Würckung wären, sonderlich bey wohlgewachsenen Pferden, sondern gestehe gerne, daß dieselbigen vielfältig dienlich seyn, wann sie nur nach der Schnell-Waage (als dem Fundament der Stangen-Würckung) recht eingetheilet, und auch recht gebrauchet werden, mit Observirung des Pferds Alter und Natur, Kopff, Halß, Maul, Zunge, Rücken, Schenckeln, und dergleichen.

§. 2. Derhalben will ich nur kürtzlich zeigen, wie den-

Stangen und Gebiß Probir Stangen.

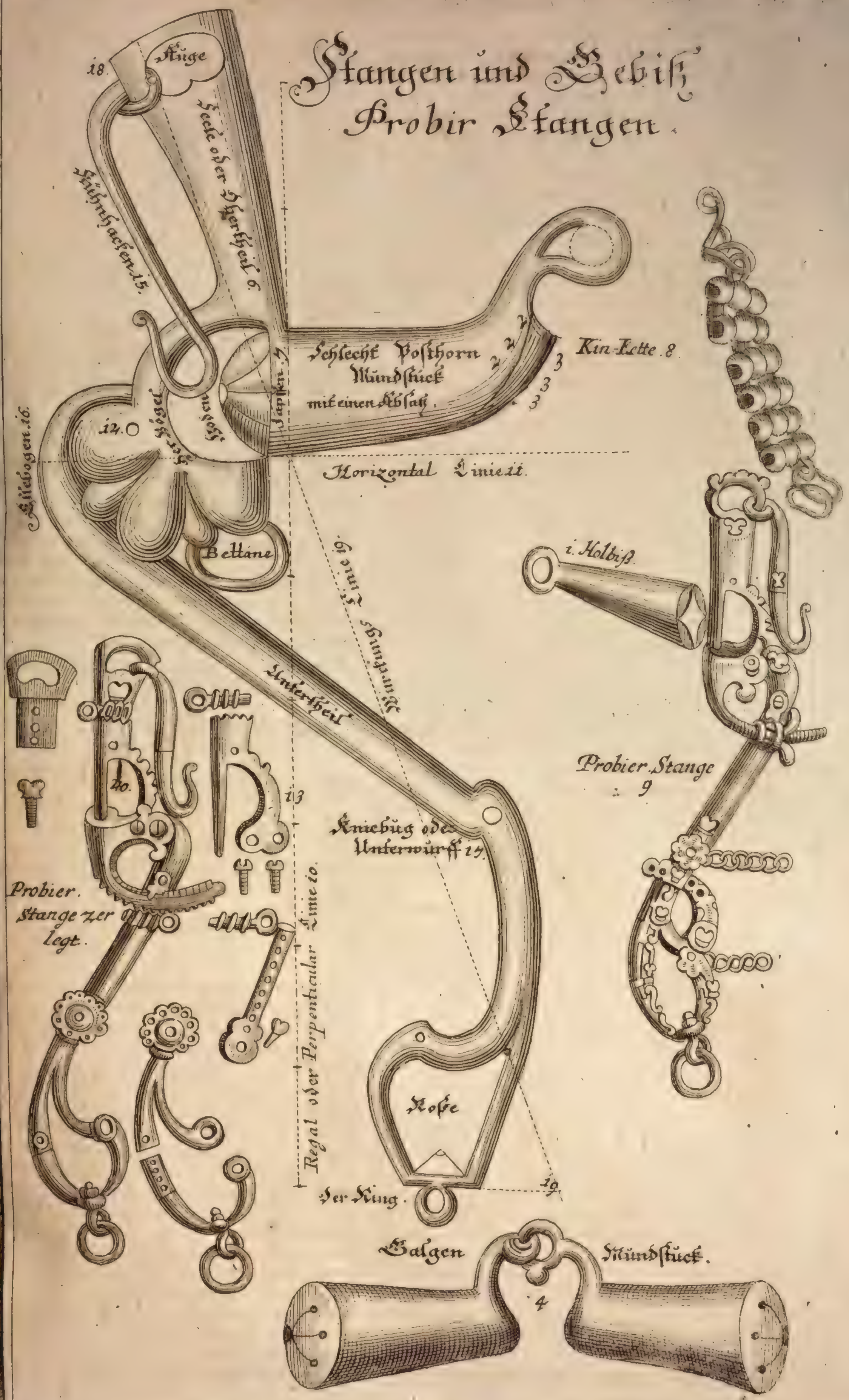

derjenige, so da zäumen will, nicht allein solle erkennen und verstehen, wie groß die Würckung der Gebiß seye, nnd wie viel er denselben durch gebührliche Mittel, und mit guten Verstand, zu der rechten und vollkommenen Würckung helffen soll; sondern auch, wie er sich soll befleißigen, die Pferde allein mit den leichtesten, gelindesten und anmuthigsten Mundstücken und Gebißen zu zäumen, auch wie er die Austheilung der Stangen, und deren unterschiedliche Würckung in acht nehmen soll.

§. 3. Was die Mundstücke anbelangt, so sollen dieselbige allezeit nach des Pferdes Maul gerichtet werden, damit sie nicht zu dick oder dünn, nicht zu weit oder zu eng, zu hoch oder zu scharff seyn, damit das Pferd weder auf den Bühlern (Laden) oder der Zungen gerissen, noch im Maul irr gemachet werde. Solcher Mundstücke aber brauchet man nicht vier und zwantzigerley Gattung, wie sie in des Weibolds Reut-Buch nach dem Alphabet verzeichnet sind, sondern wann man vier- oder fünfferley hat, kan man alle Pferde damit zäumen, als:

1. Ein geschlossen Hohl-Biß, mittlerer Dicke, vor junge Pferde, so noch nicht völlig dressiret sind, welches ich achte, daß es insgemein das beste sey, die Pferde mit den Kopff gerecht und stät zu machen, und in ihren Actionen wohl zu befestigen, wie in der 7. Abbildung N. 1. zeiget.

2. Ein schlechtes Post- oder Jäger-Horn mit einer Oeffnung N. 22. einem Pferd die gebührliche Freyheit auf der Zungen zu geben, wann es zuvor auf dem geschlossenen Hohl-Mundstück befestiget, und mit Kopff Hals, Brust, Creutz justirt ist, und absonderlich das fünffte Jahr erreichet hat; Ursach, weilen die offnen Mundstück mehr auf die Laden greiffen; Und wann ein Pferd noch im Brechen begriffen, und auf der Laden Schmertzen empfindet, selbiges dardurch unlustig und verdrossen machet.

3. Das beste und allgemeine offene Mundstück ist ein Post-Horn, mit einem Einschnitt oder Absatz, wie N. 3. zu sehen, welches sehr bequem und nutzlich ist, dieweilen es der Zungen gleichwie ein Ring am Finger genugsame Freyheit giebt, nicht zu hart aufliget, auch keinen Theil (weder die Leffzen noch Bühler, oder Zunge,) zu viel überlästiget. Dahero die meisten Pferde, welche nicht gar zu dicke Zungen haben, solches willig annehmen, auch gern damit spielen, und sich erlustigen.

4. Folget ein sogenanntes Galgen-Mundstück N. 4. welches denen dicken Zungen genugsame Freyheit gibt, und solche doch dabey à Commando hält; So dick aber die Zunge, und so tieff der Canal eines Pferdes ist, so soll die Oeffnung im Schluß doch nicht viel über einen Zoll seyn, damit die Ecken des Mundstücks nicht über die Bühler reichen, und solche auswendig verletzen, sondern es ist dahin zu sehen, daß das Mundstück auf beeden Seiten wohl aufliege, und nicht nur mit dem Absatz desselben die Laden treffe, welches bey den vorhergehenden Post-Horn mit dem Einschnitt N. 3. auch wohl zu observiren ist.

5. Waltzen-Mundstück sind ohne sonderbahre Noth, bevorab auf der Schul, nicht zu gebrauchen, dann sie bald wund machen. Wann man aber ja Pferde zäumen wollte mit Waltzen, so sollte man Oliven- und Melonen-Art, doch gantz glatt gemacht, erwehlen, welche vor dergleichen Pferde endlich noch zu gebrauchen, so da niedrige, breite und fleischigte Laden haben, dann die offenen Gebiß mit Waltzen verletzen die Laden solchergestalt, daß ein Pferd sich vor dem rechten Anlehn fürchten wird. Ueberdiß wenden sich alle Mundstücke mit Waltzen im Maul hin und wieder, so offt man die Faust mit dem Zaum auf ein oder die andere Seiten mit geringer Bewegung verwenden wird, und können keine rechte Stätigkeit haben und geben; Derowegen ist kein besser Mundstück, dadurch dem Pferde die Stätigkeit und die rechte mittelmässige Stützung des Zaums könnte gegeben werden, als ein solch Mundstück, welches stät, und einmahl wie das anderemahl gerecht im Maul lieget, welches (wie N. 3. 3. 3. gedacht) ein Post-Horn mit einem Absatz ist. Jedoch, daß solches im Schluß des Mundstücks geläuffig, und keinen Einzwick hinten hat, wie heut zu Tage sehr gebräuchlich ist, welche keine andere Würckung, als ein gantz Mundstück hat, und sehr schädlich ist, weilen es mit der Zeit die Laden gantz tod und unempfindlich machet, welches aber wenige glauben.

§. 4. Des Mundstücks Weite wird gemessen mit einem Zoll-Stab, es muß aber dem Pferd das Maul wohl zugeschnallet, oder selbiges fest gehalten werden, daß es damit stille ist, alsdann wird das Maas solchergestalt genommen, daß das Mundstück nicht zu weit, noch zu eng, das Maul oder die Leffzen auf beeden Seiten nicht zuviel zusammen gedruckt werden, sondern wie es sich von Natur auf dem Zoll-Stab auflehnet.

Ferners wird auch des Mundstücks inwendige Oeffnung (ob es ein geschlossenes oder offenes bedürfftig) nachfolgendermassen gemessen. Als man machet mit dem Daumen des Pferdes Maul auf, hält solche beede über den Laden und der Zungen mit den Nägeln zusammen, also daß die Daumen gleich stehen, und wann man die Bühler ohne starckes Niederdrucken bald fühlet, so erfordert es ein geschlossen Mundstück. N. 1. Stehen aber die vordern Daumen-Geleucke über sich, wann im Niederdrucken die Bühler gefühlet werden, so erfordert es ein offenes Mundstück, nehmlich ein Post Horn, mit oder ohne Absatz. N. 2. oder 3. Müssen aber die Nägel oder vordern Glied der Daumen weit voneinander, ehe man die Bühler im Niederdrucken fühlt, so bedarff man ein noch eröffnetes Mundstück, und also ein Galgen-Gebiß N. 4. welches solchergestalt geordnet, nachdeme die Daumen viel oder wenig voneinander stehen, daß dann auf des Reuters Judicium ankommt. Jedoch soll die Oeffnung, wie obgedacht, nicht viel über einen Zoll seyn.

§. 5. Nachdeme wir die unterschiedlichen Würckungen der Gebiß, und wie solche zu unterscheiden seyn, in möglichster Kürtze betrachtet, folget nun die Abtheilung der Stangen selbst, welche nach dem Fundament nicht besser, als mit einer Schnell-Waage oder andern Heb-Wercken eines Baumanns, können verglichen werden. Eine Schnell-Waage aber, so jedermann bekannt, wird in drey Theil getheilet, 1. in das kurtze Obertheil über denen Zapffen, 2. in das Mittlere, worinnen die Zapffen gehen, und 3. in den langen Balcken, der die Last, mit Beyhülffe weniger Pfund, in die Höhe zeucht.

Gleichwie nun an der Schnell-Waag kurtzem Theil die Last hängt, mit dem langen Waag-Balcken aber die Last in die Höhe gezogen wird; Also ist auch des Pferdes Kopff mit der Last zu vergleichen, des Reuters Faust, benebenst den Zügeln, mit dem Pfund, das Untertheil der Stangen N. 5. mit dem

Waag-Balcken, dann das Ober-Theil der Stangen N. 6. mit dem kurtzen Theil der Schnell-Waage, und der Zapffen der Schnell-Waage, mit dem Zapffen der Stangen, (N. 7.) (worinnen das Mundstück eingemacht ist, übereinkommen. Wie man hierinnen nun eine gewisse Maas des kurtzen Theils haben muß, und wann man solches zu kurtz nimmt, das Gewicht gantz nahe bey der ersten Wiegung hangen muß, allda man gleich sehen wird, wie weit sich das Ende des Waag-Balckens abwärts begebe, wann man das Gewicht ein wenig weiter rucke; So ist es auch mit den Stangen bewand, massen das Durchfallen durch solche Kürtze des obern Theils herkommt; Ist das Obertheil der Waag zu lang, woran die Last hängt, so muß man das Pfund oder Gewicht destoweniger nach dem Ende des Balckens schieben, ehe es die Gleichheit bekommt, und nur die Last hebet, dahero wird sich das Ende des Balckens wenig unter sich begeben. Gleichermassen, wann das Obertheil der Stangen (N. 6.) zu lang, so schiebet es die Kinn-Kette (N. 8.) über sich, und starren dem Pferd die Stangen im Maul, und geben nicht ihre empfindliche Würckung; Dahero ist gantz klar erwiesen, daß das Obertheil der Stangen, eben eine so gleiche Proportion, als gedachte Schnell-Waage erfordere, damit die Stangen weder starren noch durchfallen. Dahero die Höhe des Obertheils der Stangen gemeiniglich 3. Zoll hat, ein Viertels-Zoll weniger oder mehr, nach Proportion des Untertheils, und des Pferds Beschaffenheit; Auch muß man sich richten nach dem Haupt-Gestell, wann solches sehr dick, und das Aug (N. 9.) unumgänglich grösser seyn müste, könnten die 3. Zoll biß in das halbe Aug gemessen werden, welches ich vorzutragen vor nöthig erachtet habe.

§. 6. Die Austheilung der Stangen bestehet in nachfolgenden Puncten, welche sehr wohl müssen in acht genommen werden, wann man anders nach dem Fundament gehen will; Hergegen auch kan es nicht fehlen, wann man dieses alles beobachtet, daß man nicht wohl damit versehen seyn sollte.

1. Wann jemanden ein Pferd zu zäumen vorkommt, soll man vorhero das Maul auswendig und inwendig besichtigen, ob es tieffe oder seicht, weit oder eng seye, wie auch die Hacken und Canal, Bühler und Zung beschaffen seyn, damit man sehe, ob es ein grosses, weites oder enges Mundstück, viel oder wenig Eisen, gantze, halbe, oder gar keine Freyheit benöthiget, ferner das Kinn, Ganaches, Hals, Nacken und Brust, um zu erfahren, ob die Stangen lang oder kurtz, gerad oder geschweifft, viel oder wenig vorgeschossen, hart, mittelmässig, und leiß seyn müssen. Es könnte auch nicht schaden, wann man ad interim ein paar alte, oder ein paar Probier-Stangen, wie N. 9. zu sehen, auflegte, und das Pferd anfänglich im Schritt, nachmahlen in Trab und Galop reuten, auch letztlich in einer Carriere lauffen liesse, dabey man schon sehen kan, was ein Pferd für eine Postur machet, ob es stät oder unstät vom Kopff oder Hals sey, solchen unter oder über sich halte, ob es gerade, und in gleicher Weite mit den Schenckeln gehe, ob es mit der Croupe schwäncke, mit den hintern Füssen einen gleichen Verfolg auf die Vördern habe, oder damit zuruck bleibe.

Wann man diß oberzehlte alles wohl observirt hat, so wird die gantze Stange der Länge nach, mit einem gleichen Regal oder Perpendicular-Linie N. 10. gemessen, durch eine Horizont-Linie (N. 11.) aber in die obere und untere getheilet, dieweilen die untere der Grund ist, worauf die obere gebauet werden muß, beede aber müssen sich gegeneinander proportioniren und schicken. Dahero theilet man die abgeschriebene drey Theil der Stangen, (nach Art der Schnell-Waage) darauf aus: Soll die Stangen etwas hart werden, so läßt man das Obertheil gerad an der Linie stehen, daß das Aug für die Linie reiche, die Länge desselben kan ohngefähr 3. Zoll, nach Beschaffenheit des untern Theils seyn. Den Bug N. 12. setzet man mitten an das Mundstück, etwas groß geschweifft, und läßt die Stangen auf dem Mittel-Punct N. 13. (welcher die Linie, vom Mundstück biß zum Glob-Loch in 2. Theil theilet,) zulauffen, daß das Globen-Loch N. 14. einen Zoll vor die Linie hinausgehet, welche Abtheilung eine empfindliche Würckung gibt, und dabey unter sich zäumet.

In der andern Abtheilung wird das Obertheil einen halben oder gantzen Viertels-Zoll hinter die Linie gerichtet, daß das Aug N. 9. auch hinter sich siehet, der Kinn-Hacken N. 15. vom Aug aus wohl nach dem Bug zugebogen, daß er just auf die Mitten des Mundstücks reichet, der Mittel-Bug (Elnbogen) N. 16. wird etwas aufgezogen, und nicht hart geschweifft, damit die Stange über dem Mittel-Punct biß zum Ueberwurff N. 17. hinaus lauffe, und gegen das Globen-Loch N. 14. sich wieder etwas verliere, und daß solches wieder in die Perpendicular-Linie hinein komme; diese Stange zäumet über sich. Soll die Stange aber noch gelinder seyn, so setzet man das Globen-Loch einen halben Zoll hinter die Perpendicular-Linie.

Sollten ferner die Stangen über sich herbey bringen, setzet man das Globen-Loch 1. Zoll vor die Linie, und läßt die Stange ½ Zoll über dem Mittel-Punct gehen, so wird sie diese Würckung haben. Sollen sie aber unter sich herbey bringen, müssen solche unter den Mittel-Punct durchgehen, also daß nur die Ober-Linie der Stangen bloß an solchen reichet, der Bug gleich dem Mundstück wohl geschweifft werden, und das Globen-Loch 1½. Zoll vor der Linie stehen, welches man aber nicht leicht braucht, sondern nur gesetzt wird, daß man hieraus das rechte Fundament wissen könne.

Die Kinn-Ketten N. 8. muß solchergestalt gemessen werden, daß sie im Kiefer gleich lieget, und nicht darüber herunter hanget, noch in die Höhe steiget, worzu die Pantzer oder geschweiste Kinn-Ketten vor allen andern am besten dienen, wann sie sonderlich in der Mitten an statt eines grossen Glieds ein kleines haben, damit solche sich recht um den Kiefer herum legen können, müssen aber beym Einlegen wohl gedrehet werden, daß sie nicht schlottern noch steigen, und die Pferde wund machen, welches einen besondern Behuff thun würde, wenn man über dem Kinn-Hacken ein Zäpfflein N. 18. machen ließ, daß die Kinn-Hacken nicht steigen könnten, so müste die Kinn-Kette auch desto beständiger liegen bleiben.

§. 7. Was die Länge der Stangen anbetrifft, so sind ihrer viele, so die langen Stangen für eine Zierde halten; Ich aber achte dafür, daß je kleinere Stangen man haben kan, je besser es wäre, jedoch muß man darinnen des Pferdes Hals und Kopff wohl betrachten, daß es eine Proportion giebt, nemlich wann man das Pferd mit dem Kopff recht in Postur stellet, und von dem Ort an, wo das Mundstück lieget, mit einen Zoll-Stab misset, biß dahin, wo sich Hals und

Brust

Klepper. Stängl.

oder gl

Brust scheid
länge haben
zu befürchten,
Hand kürzer
nehmlicher
am nicht zu
sitzt an, ist
sassen vor d
auch darinn
richte mir
Brust gar
sie verschi
linie N. 19
vom Aug N
durch den 3
Urtheil
Einzeln
kommt, n
mit zu ha
Abtheilung
mehr an e
Hügel eing
in den

Brust scheidet, so wird man gemeiniglich die rechte Länge haben; so man sich aber einer Ueberzäumung zu befürchten, machet man das Untertheil einer Quer-Hand kürtzer als das Maas ist, welches das Pferd annehmlicher und anmuthiger macht, wann die Stangen nicht zu lang seyn, 6. biß 8. Zoll von dem Mundstück an, ist übrig genug, wann solche nur gehöriger massen vor die Regal-Linie Num. 10. gesetzet werden, auch darinnen die meiste Würckung stecket. Man möchte mir aber einwenden, ich thäte die Stangen im Abriß gar zu weit und zu hart vor die Perpendicular-Linie vorschiessen; Man ziehe aber nur die Würckungs-Linie N. 19. (welche mit nichten die Regal-Linie ist) vom Aug N. 9. (wo der Kinn-Hacken seinen Sitz hat,) durch den Zapffen N. 7. untern Mundstück und dessen Untertheil durch, so wird sich befinden, daß die Stangen unten noch hinter die Würckungs-Linie kommet, wie N. 19. zu sehen, und also die Stangen nicht zu hart, sondern mittelmässig ist, und wird die Abtheilung so warhafftig heraus kommen, als immermehr an einer Stangen seyn mag; Dann wann die Zügel angezogen werden, so begiebt sich die Kinn-Kette in dem Kiefer hinein, und dargegen das Untertheil ziehet sich zuruck, gegen des Pferdes Brust, und reicht alsdann erst in die Perpendicular-Linie sowohl über als unter dem Muudstück hinein.

§. 8. Geschwind ist zu sehen, wann man dem Pferd ein paar Probier-Stangen auflegt, (welche man lang und kurtz, gerad und krumm, auch nach Belieben, ein Mundstück aus, und ein anderes hinein schrauben kan) wie N. 20. zeigt, was ein Pferd vor eine Zäumung erfordere, welches absonderlich denenjenigen Cavallieren einen guten Behuff giebt, welche der Fundamental-Zäumung nicht gar mächtig sind, die können dann solche auf ein Pappier legen, solche darnach leicht abzeichnen, und dem Sporer verfertigen lassen.

§. 9. Es ist aber auch dieses, wie obgedacht, noch zu mercken, daß man sich nicht einbilden soll, daß die Stangen allein die Zäumung am Pferd seyn, sondern es wird auch erfordert, daß das Pferd wohl zuvor mit dem Cavezon und Schul Lectionen dahin gerichtet werde; Dann ein anders ist ein Land-Pferd, welches zwar auch gezäumet werden muß, daß es eine gute Postur hat, und behalten kan. Ein anders ein Schul-Pferd, welches in allen seinen Bezeugungen seine vollkommene Perfection haben will. Dabey ist auch die Nation und der Gang der Pferde wohl nöthig zu betrachten; dann anders ein schwehrer Frießischer oder Karst-Hengst, als ein subtil Türckisch, Persianisch oder Barbarisch Pferd, wie auch ein Neapolitanisch und Spannisch, als ein Ungarisch und Polnisch, anders ein Paßgänger, (Zelter) als ein Pferd auf der Schul muß gezäumet seyn.

§. 10. Man siehet auch jetziger Zeit ein grosses Belieben zu denen Trensen oder Cantarren tragen, damit man sonderlich die Ungarische, Polnische, Türckische, auch gar Englische Pferde, zu zäumen pfleget; Ob nun dasselbe bey etlichen aus Mangel nöthiger Wissenschafft der ordentlichen Zäumung, wieder Willen geschehen muß, so habe doch auch denen zu helffen, einige Stänglein N. 9. vor dergleichen ausländische Pferde mit anfügen wollen, weilen doch ein oder der andere, bey denen Trensen sich incommod, übel und unsicher befindet; Jedoch sind selbige in gewisser Maas bey theils Pferden, und zu gewisser Zeit nöthig, nutzlich und wohl anständig zu gebrauchen. e. g.

1. Wann man sie einen starcken Lauff verrichten lässet, und keines arretirens nöthig hat.

2. Welchem Pferd von Stangen das Maul verwund.

3. Vor junge Fohlen zum Aufstellen und Arbeiten.

4. Die von aufliegen des Mundstücks, gewohnt sind die Zunge heraus zu strecken.

5. Welche im Maul kützlich, und gar kein appoggio annehmen wollen.

6. Die ein durchbrochenes und gantz vernichtes Kinn haben, und von grosser Unempfindlichkeit keine Kinn-Kette fühlen.

7. Welche gar sicherer Schenckel seyn, daß sie gantz keiner Versicherung des Zaums bedörffen, und aller ihrer Schulen mächtig sind, solche sind gut für anfangende Scholaren.

8. Bey denen Paßgängern, je freyer deren Kopff ist, je weniger ihr geschwindes Avanciren verhindert wird.

9. Bey einem Reis-Pferd, das geschwinde Fortkommen zu befördern, auch bey denen Hand-Pferden, zum Nebenführen und Wasser-Reuten.

10. Bey den Post-Pferden, wegen Geschwindigkeit, und bey den Soldaten-Pferden um hurtig weite Ritt zu thun.

Die Trensen an sich selbst, sollen eines Fingers dick, und mit grossen Ringen auf beeden Seiten versehen seyn, nicht allein wegen der nöthigen Stärcke und Verschonung des Mauls, sondern auch daß selbige sich nicht durch das Maul ziehen, und allerhand Unordnung machen.

§. 11. Folgen annoch etliche Hinderungen, so in Zäumen zu betrachten sind.

1. Einem Pferd das unstät vom Hals, und mit den Kopff fantasiret, solle man leise geschweiffte Stangen, an welchem das Glob-Loch auf die Regal-Linie kommt, nebst einen gantzen Mundstück geben.

2. Einem Pferd, so eines langen und dünnen Halses ist, gebühren kurtze, leise, und vor sich geschweiffte Stangen, sonst ist die Ueberzäumung das nächste.

3. Ein kurtzer schwerer und dicker Hals und Kopff will durchaus nicht mit harten langen Stangen gefangen seyn, sondern man muß ihme kurtze gerade Stangen geben, die über sich richten, auch des Reuters Faust muß über sich geführet werden.

4. Ein langer Hirsch-Hals erfordert kurtze leise Stangen, wobey des Reuters Faust gantz tieff muß geführet werden.

5. Ein Pferd das die Zunge ausstreckt, erfordert ein gewerbiges Mundstück, welches spielend macht, und eine gute Reuters Faust.

6. Zungen über sich ausstrecken, erfordert einen hohen Galgen, welcher in der Runde aber ziemlich weit ist.

7. So ein Pferd das Maul krümmet, demselbigen solle man gerade Stangen mit einem ganzen Mundstück geben.

8. Die das Maul aufsperren, denen soll man keine hohe Galgen geben, sondern niedrige gewerbigte Mundstück, und den Nasen-Riemen fest zuschnallen.

9. Todten-Laden so voller Schwillen, solle man ein leises Hohl-Biß geben, und das Pferd auf die Zungen und Kinn zäumen.

10. Ein abgeschliffenes Fuchs-Kinn, deme solle man eine Panzer-Kette, mit kleinen wohl gedrängten gleichen Gliedern geben, welche nicht leicht steigen, dahero sie meistens vor alle Pferde zu gebrauchen.

11. Setzt ein Pferd den Kopff an die Brust, und gehet durch, denen gibt man Zungen Freyheit, und ein kurtz Haar geschweiffte Stangen, welche 1½ Schuh vor die Regal-Linie geschlossen seyn, so kan es solche ohnmöglich ansetzen. Man könnte anbey ein Cantarrlein mit einlegen, solches alternatim zu gebrauchen, mit welchen viele Fehler können corrigiret werden.

12. Einen baumenden Pferde muß die allergelindeste Zäumung gegeben werden.

In Summa, man muß in allen nicht allein, wie offt erwehnt, auf die Postur der Pferde sehen, sondern auch an etlichen dieselben nicht achten, massen nicht alle Pferde darnach gewachsen, daß sie gute Postur machen können, sondern, wann einem ein solch übel gewachsen Pferd zu Handen kommt, muß man es zäumen, wie es dessen Kopff und Halß zulässet: Wird dieses nun gethan, so wird man gewiß in der Sachen reussiren; Wo man aber so blind darein greiffen will, und allerley Mundstück und Stangen brauchet, biß so lang man eines nach seiner Meinung findet, wird man sich nicht allein gar sehr betrogen finden, sondern auch das Pferd im Maul und Schenckeln gäntzlich verderben, und in der Abrichtung kein Pferd zur Perfection bringen; absonderlich, wann das Reuters Faust darzu nicht taugt.

Dann wann bey der allerbesten Stangen Richtung und Zäumung der Reuter keine gute stete Faust führet, und nicht mit selbiger, in bedürffenden Fall, bey falschen Posturen, solche bald vor bald ruckwarts, bald über sich bald unter sich, bald inwendig bald auswendig, zu gebrauchen und damit zu geben und zu nehmen weiß; So werden die Stangen, wann sie auch gleich noch so gut und wohl, nach des Pferdes Beschaffenheit und Erforderung, gerichtet wären, ihre Würckung unmöglich erlangen, dann das allermeinste muß durch die Faust geschehen, ausser deme sind die Stangen nur ein todtes Ding, welches wohl zu mercken.

Dieses wäre also kurtz, gründlich und mit wenigen gesaget, wie man nicht allein ein Pferd in allen ercklichen Schulen abrichten, sondern auch wie man solches nach den wahren Fundament zäumen soll.

Das XXXVIII. Capitel.

Von der Englischen Pferd-Kunst.

Innhalt.

§. 1. Worinnen solche bestehe. §. 2. Wie einem Pferd zu lernen daß es einem den Fuß gibt. §. 3. Wie ein Pferd soll niederknien. §. 4 Daß es auf den Knien avancirt. §. 5. Daß es sich niederlegt wie ein Hirsch.

§. 1.

Die so genannte Englische Pferd-Kunst (welche von vielen Unwissenden vor eine Hexerey gehalten wird) bestehet darinnen, daß ein Pferd alle seine Lectiones allein, ohne daß jemand drauf sitzet, ledig mache. Solche Lectiones aber sind, daß es 1.) den Zuschauern ein Reverentz machet. 2.) Niederkniet. 3.) Auf den Knien gehet. 4.) Sich niedersetzet und aufwartet. 5.) Sich niederleget, wann man will aufsitzen. 6.) Brauset so offt man will. 7.) Schlägt mit einem Fuß, so viel die Uhr ist. 8.) Holet einen Rock oder Handschuh, und bringt solchen dem, welchen man nennet. 9.) Thut einem den Hut ab. 10.) Träget nach was man fallen lassen. 11.) Springt über eine Stange oder durch etliche Reiffe. 12.) Hincket so offt man will. 13.) Gehet ins Wasser und holet geschossenes Feder-Wildprät heraus. 14.) Gibt einem einen Fuß welchen man verlangt, und viel andere Dinge mehr. Dieses alles und viel mehrers ist aus folgender Beschreibung ihme leicht zu lernen, wann man es nur fleissig und täglich etlichmahl mit Gedult übet, denn die Castigationes nicht viel darzu taugen, sondern mit Hunger und Durst kan man sie darzu zwingen und bringen, wie die Praxis weiset.

§. 2. Erstlich, wann ein Pferd einen den Fuß soll geben, so nimmt man einen Hefft Zügel, gehet vor ihme, und ziehet den Fuß zu sich in die Höhe, und spricht darzu gib einen Fuß, behält ihn in der Hand, und gibt ihme Futter, caressirt ihme dabey, und hält dem Fuß so lange man will, und thut daß so offt, bis es alleine vor sich thut, wie in der 9. Abbildung Lit. A. zu sehen.

§. 3. Wann ein Pferd soll niederknien, so muß man es ihme erstlich auf der Streu, folgender massen, beybringen; Man nimmt einen Strick, bindet ihm den um den Fuß, und ziehet denselben in die Höhe, schläget ihme mit der Ruthe in die andre Knie-Biege, so wird es auf die Streu niederfallen, will es aber nicht, so machet man gleichfals ein Band an dem andern Fuß, ziehet ihn unter wehrenden Schlagen auch in die Höhe, hält ihme dabey den Kopff unter sich, dieses versucht man alle Tage mit ihme, bis ers gewohnt, Vide Lit. B.

§. 4. Wie ein Pferd zu lernen, daß es vorn auf den Knien gehet, dieses folgt auch aus den Niederknien Lit. B. Man muß aber dasselbe mit dem Kap-Zaum fort ziehen, und mit der Ruthen in die Knie-Kehle treffen, und die darinnen behalten, daß es einem immer einen Schritt nach dem andern nach kreucht, und wann es aufstehen wolte, so druckt man ihme den Kopff nieder, so muß es solches unterlassen, es muß aber an einem weichen Orth oder in Sande geschehen, daß es dem Pferd nicht wehe noch schaden thut. Dieses hat auch sonsten seinen Nutzen; denn so ein Pferd über einen Schlag-Baum oder Ketten nicht springen könnte, so kan man solches darunter hinkriechen lassen, auch wohl offt gar das Leben damit retten.

§. 5. Daß sich ein Pferd niederlege als wie ein Hirsch; wann es gern und willig nieder kniet, so hält man ihm die Zügel des Naßbands nieder, daß es nicht aufstehen kan, und kützelt es am hintern Schenckel, unten in der Weichen, bey dem Geschrött, da ist es kützlicht, und läst es vorn nicht aufstehen, so wird es sich leichtlich niederlegen, und so es sich nur einmahl niederlegt, so wird es ein andermahl Gehorsam leisten? Man muß aber acht haben, daß es nicht geschwind niederfalle, davon erschröcke und auforelle, oder, daß es nicht etwan auf einen Stein oder Holtz zu liegen komme, oder, da es ja aufsprellet, so lässet man es gleich wieder niederlegen, hält ihm am Creutz etwas entgegen, daß es nicht geschwind falle; und man muß schauen, daß es wie ein Hirsch zu liegen komme: Man leget im auch sein die vordern Füß zu recht daß wann es aufstehen soll, es ihme in Rücken nicht wehe thut; man muß auch in

acht

A.

D.

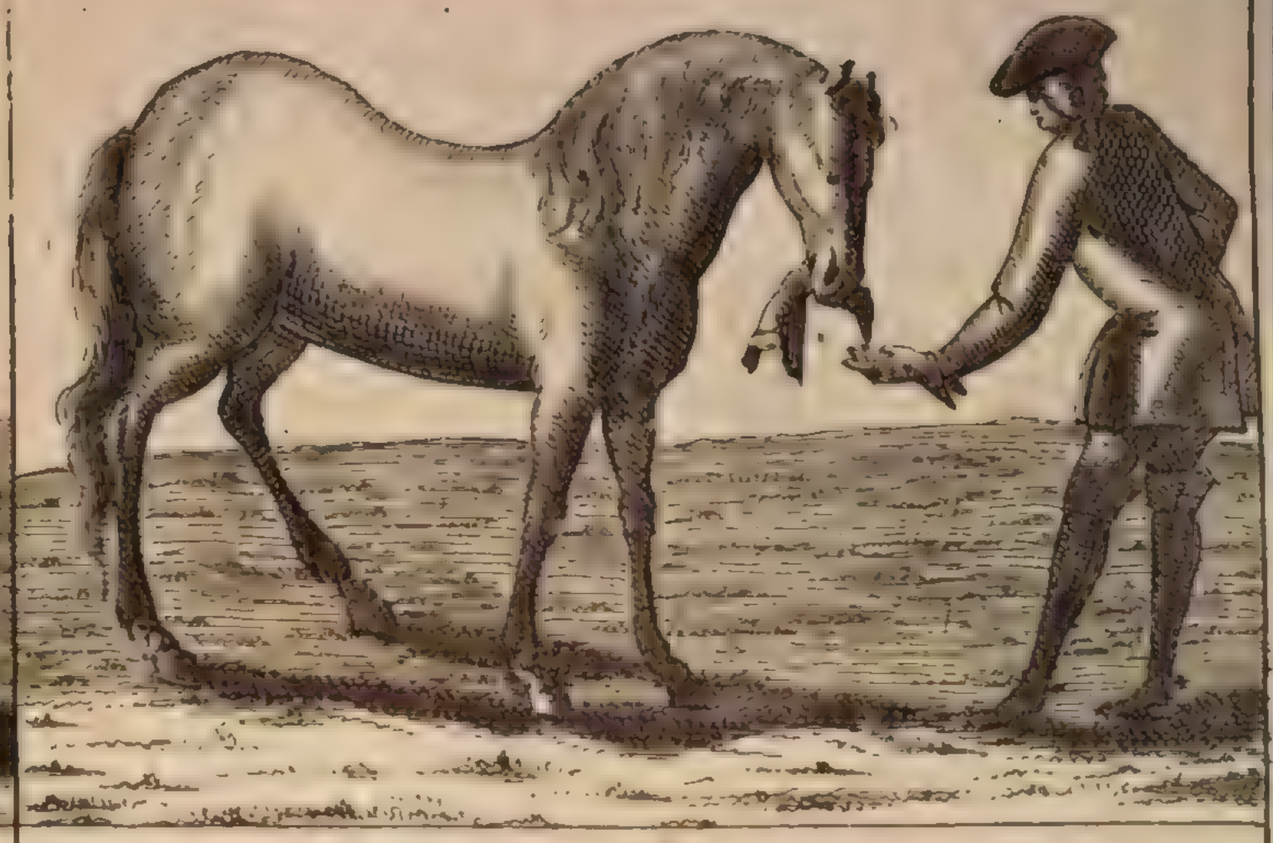

E.

H.

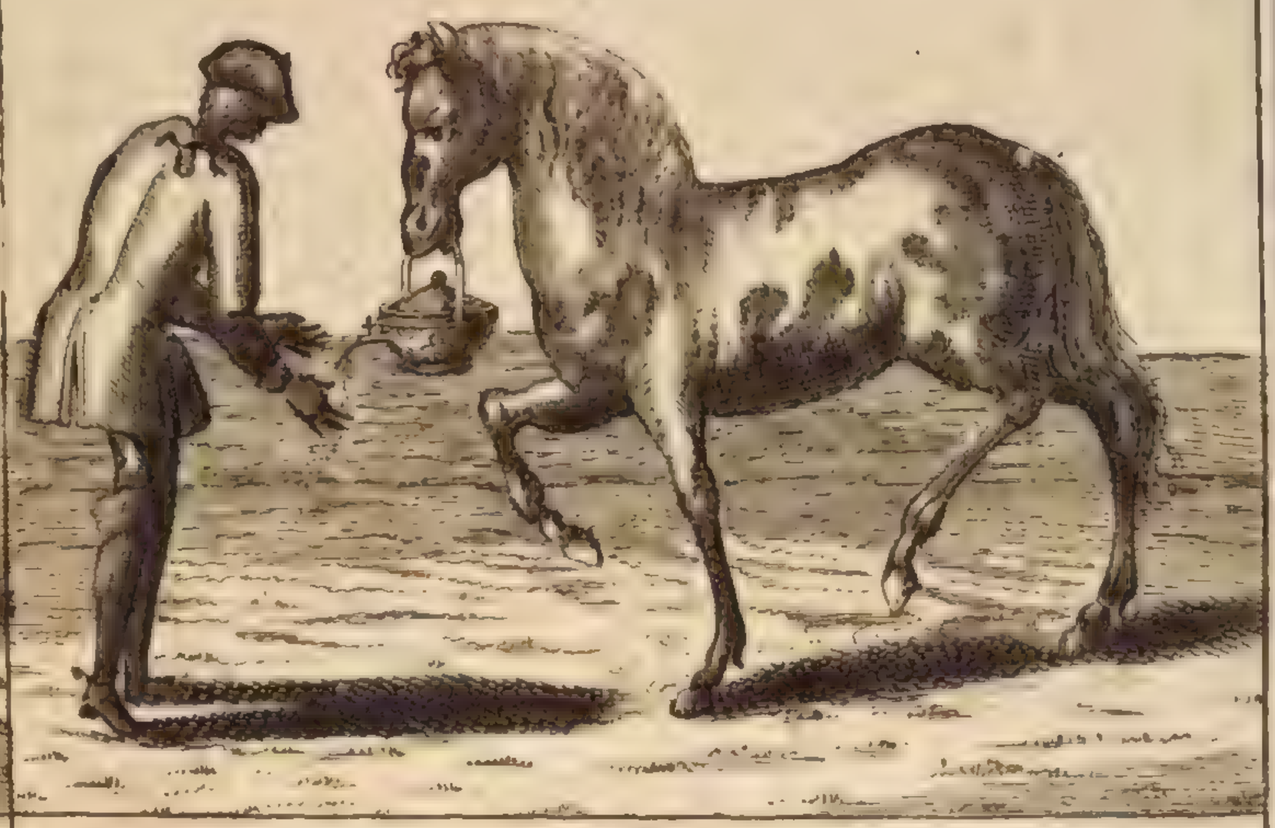

I.

M.

gt nehmen, de
am ſonſten fäl
ch nicht wohl
ſo muß man
ntel. Knopff

acht nehmen, daß es mit dem Leib Berg unter liege dann sonsten fällt es zu hart im niederliegen, und kan auch nicht wohl aufstehen, und so das Pferd gesattelt ist, so muß man die Bügel weg thun, oder auf den Sattel-Knopff hangen, daß es nicht drauf falle. In solchen liegen kan der Reuter eine Bravade gebrauchen und sich auffsetzen, und es also beweisen, daß er sein Pferd gewöhnet und zum Gehorsam gebracht, daß es sich vor dem niederleget, der auf ihn sitzen will, wie Lit. E. zu sehen.

Das XXXIX. Capitel.

Fortsetzung von der Englischen Pferd-Kunst.

Innhalt.

§. 1. Wie einem Pferd zu lernen, daß es sich stellt, als wann es tod wäre. §. 2. Sich auf dem Hindern setze und aufwarte. §. 3. Daß es Reverentz mache. §. 4. Daß es mit den Fuß anschlage so viel die Uhr zeiget. §. 5. Daß es zu einem kommt, wann man es rufft und allerhand einem zuträgt. § 6. Daß es einen küsse. §. 7. Daß es an der Wand eine Ziffer auslösche. § 8. Daß es sitze wie ein Hund. § 9. Daß es auf den hintern Füssen gehe. §. 10. Daß es einen Handschub hohle, und bringe, weme man will. §. 11. In das Wasser schwimme und etwas heraus hohle. §. 12. Daß es brause so offt man will, oder daß es den Kopff schüttele, wenn man will. §. 13. Daß es Wasser hohle, die Hände zu waschen. §. 14. Daß es ein Glaß Wein oder Wasser ausschlecke wie ein Hund. §. 15. Daß es durch 8. Reiffe springe. §. 16. Daß es ein Pistol loßschiesse.

§. 1.

Ferner gehören zu der Englischen Kunst nachfolgende Stücke: Erstlich wie einem Pferd zu lernen daß es sich niederlege, als wenn es tod wäre? Es ist ihme leicht zu helffen, wann sichs vor schon niederlegt, als wie ein Hirsch Lit. B. daß es sich vollends gäntzlich auf die Seite lege, und alle vier Schenckel vor sich strecke, als wäre es tod; Hiezu halte es einer mit dem Trensen-Zügel auf die Erden, und der andere nehme es sittsam bey den Ohren, und lege es nur nach der Seiten, daß es sich mit dem Kopff niederlege wie Lit. C. zeigt, und spreche ihme mit dergleichen Worten zu: Stirb! Stirb! wann es nun soll gehorsamen, muß man fein sittsam mit demselben umgehen, daß es nicht ausprelle, so es aber geschehe, so läßt man es bald wieder niederlegen, damit es siehet, daß es gehorsam seyn soll, da es nun solches willig thut, so gebraucht man sich etwann dergleichen Wort: Du armes Thier, wer soll dich jetzt reuten? Soll dich ein Bauer reuten? soll dich ein Bürger reuten? Und nennet wen man will, biß so lange man den will nennen, dem man will die Ehre anthun, daß es soll aufspringen, und sich herum tummeln; wenn man denn anfängt zu sagen: soll dich der oder der Cavalier reuten? diese oder jene Dame, die man will? so hebet man die Hand mit der Spiß-Ruthen auf, und spricht mit lauter erhobener Stimme dieselben Wort, so wird es aufspringen, und so es an der Hand zu tummeln gewohnt ware, und um seinen Reuter herum Courbettirte, wäre es desto lustiger anzusehen.

Es gebrauchen sich auch gemeiniglich diejenige, welche Pferde in dieser Kunst abrichten, und in der Welt mit herum vagiren, dieser Worte: Du armes Pferd, bist du gestorben, wo will ich deines gleichen nehmen? thue es nicht, ich will dich wohl halten, und gut Futter zu essen geben! und so es aufspringen soll, so schreyen sie gemeiniglich mit lauter erhabner Stimme: Auf! Auf! der Schwed kommt! und zwitzert mit der Ruthe, und so es nicht gleich aufspringen will, so rucken sie es unvermerckt mit den Nasband-Zügel, aber so lange es liegen soll, halten sie die Spiß-Ruthen auf die Erden, wie Lit. C. weiset, dadurch das Pferd ihren Willen erkennet, in Aufhebung der Ruthe aber sich eines Streiches befürchtet, und also auf dieses Merckmahl aufspringet.

§. 2. Daß sich ein Pferd auf den Hindern setze und aufwarte? Man führet es in eine Ecken, und leget zuvor ein Bund Stroh, oder einen ausgefüllten Sack Heckerling, dahin, damit es nicht hart zu sitzen kommt, alsdenn hält man ihm einen Stock unter dem Bauch in der Weichen, dadurch verstehet es, daß es hinten niederbleiben soll, weil man ihm zuvor schon gelernet hat, daß es sich mit den Knien niedersetze, alsdenn siehet man, daß es die vordern Schenckel fein gerad bringet, und richtet es (selb ander) mit dem Stock auf, daß es auf den Hindern sitzet, hernach kan man ihm den Stock unter die vordern Knie halten, daß es vollends aufrecht kommt, und aufwartet, und so es solches willig thut, caressirt man es wohl, gibt ihm etwas zu essen, und läßt es nicht zu lang sitzen, diese Figur ist Lit. F. angezeiget.

§. 3. Wie einem Pferd zu lernen, daß es Reverentz machet? Wann man dem Pferd mit der Spiß-Ruthen gelernet, daß es niederkniet, und seinen Reuter läßt aufsitzen, und er nun auf solchen sitzet, ihme mit der Ruthen in die Knie-Kehle schmitzet, oder solche dran hält, und es hat diese Hülffe angenommen, so gewöhnet man es hernach, daß, wann man ihme mit dem Bügel, oder alleine mit dem Fuß, dem Pferd vornen an die Achsel stößt, und ziehet es etwas zurücke, daß es den einen Schenckel aufhebe, und dann zurück ziehe und sich verneige, man müst aber indem die Zügel etwas nachlassen, daß es sich bücken kan; das stehet schön, wann einer dem Hut abnimmt, die Spiß-Ruthe in der Hand hält, und greiffet dem Pferd in die Knie-Kehle, daß es vor Frauenzimmer und Cavaliers sich bücket, mit samt seinem Reuter, sonderlich, wann es hurtig und dabey Schul gerecht ist, daß es im Anfang und Ende des Tantzens, vor dem Frauenzimmer und andern sich neiget, indem man solche Invention hat, ein Pferd im Tantzen abzurichten, welches dann ein schönes Ansehen gibt, wiewohl es eine schlechte Kunst ist, das aber diejenige, die es zuvor nicht gesehen, sehr æstimiren, daß der Reuter sein Pferd dahin gebracht, daß es sich vor den Menschen neige.

§. 4. Wie einem Pferd zu lernen, daß es mit den vordern Schenckeln anschlage so viel die Uhr zeigt oder so viel man will? Das muß man ihme anfänglich mit der Spiß-Ruthen, oder einem Stänglein, so einen Stachel hat, an der Säul lernen, da man es mit solchem subtil auf die Crone sticht, da es gleich den Fuß wird aufheben und scharren, dabey fängt man laut an zu zehlen, und läßt die Ruthe oder Stange auf der Erden gesenckt liegen, und indeme das Pferd soll aufhören

ren zu schlagen, so hebt man die Spiß-Ruthe in die Höhe, und thut mit dem Munde einen starcken Hauch darzu, damit es weiß, wann es soll aufhören.

Dieses wird auch gebraucht, wann man ein Ziffer an die Wand schreibt, da führet man bey der Trense oder Kap-Zaum das Pferd dahin, und spricht: da zehle mir dieses! wie viel ist an der Wand die Zahl der Ziffern? Da man ihme dann unvermerckt eine Hülffe mit der Spiß-Ruthe am Fuß giebet, so schlägt das Pferd so viel als der Reuter zehlt, und hört dann auf, wann er die Spiß-Ruthen in die Höhe hebt, und einen Hauch darzu thut. Oder aber man kan ihme eine Sack-Uhr zeigen und sagen: Schlage mir so offt als die Uhr zeiget? Item, man kan ihme auch ein Stück Geld weisen und sagen: wie viel Groschen oder Batzen gilt das Geld, und anders mehr, wie Lit. G. zeigt.

§. 5. Wie ein Pferd zu lehren, daß es zu einem kommt, wann man rufft und einem allerhand zutrage? Dieses thun sie am besten aus Hunger. Man nimmt alsdann eine Spiß-Ruthe in die rechte Hand, wenn man zu dem Pferd tritt, spricht es an mit solchen Worten: Komm hier! komm hier! (oder wann man ihme will Frantzösisch oder eine andere Sprach beybringen, kan man es auch thun, welches noch verwunderlicher lautet) man nimmt darbey in die rechte Hand etwas zu essen, hält es ihm das erstemahl vor das Maul, daß es nur einen Schritt zu einen zu gehen hat, so es dann aus Hunger das nimmet, so tritt man hernach zwey Schritt von ihm, und dann ferner drey, und so fortan. So es dann gewohnet, daß es zu einem kommet, wann man es ruffet, und mit der Ruthen zwitzert, so gibt man ihm allezeit das Brod über der rechten Achsel mit der rechten Hand, darinnen man die Spiß-Ruthe hat, so lernet es einem seine rechte Hand kennen, wann man sie aufhebt und in die Höhe hält, daß man ihme etwas geben will, und versiehet sich zu demselben alles Gutes; es lernet auch sich der Straffe aus derselben Hand befürchten. Zu solcher Abrichtung aber muß man ein besonders Haus haben, das nicht zu groß und nicht zu klein, auch darbey rund ist, daß das Pferd den Kopff in keine Ecken verstecken kan, ungefehr 18. Ellen weit und breit, das läst man mit klaren gesiebten Sande oder Sägespänen ausschütten, sondert das Pferd von andern ab, und sperret es darein, absonderlich bey Nacht, da ist es alles gantz still, das Pferd wird in seiner Imagination nicht verunruhiget, kan seine Gedancken bey sich behalten, wird durch das Gethöne nicht leichtlich verwirret, und ist auch besser mit Hunger und Durst zu zwingen, da es dann nicht schadet, wenn es gleich ein Tag und Nacht lang nichts zu Essen und zu Trincken bekommt, so es dann wohl hungrig und durstig ist, und einem das Brod über der rechten Achsel aus der Hand nimmt, so wird es die Gutthat mercken und erkennen, ingleichen auch die Straffe aus der rechten Hand, wann es damit gestrafft worden; so offt es nun das Brod nimmt, so streicht man es mit der Ruthen auf der lincken Seiten am Halß, und läßt sich das Maul auf die rechte Achsel legen, gleich als es ruhete, so man dann das offt mit ihm gebraucht hat, so wird es mercken, wann man es bey seinem Namen (den man ihm gegeben hat) nennet, und zu sich kommen heisset, daß es vernehmen möge, was man von ihme haben will; zu solchem Ende man es immer ledig lassen soll, also gewohnt es, daß es seinen Reuter liebt, wie ein Hund, ihm nachlauffet, und, was man fallen läßt, nachträgt, wie Lit. D. zeigt.

§. 6. Wie einem Pferd zu lernen, daß es einem den Mund gibt, als küsse es ihn? dieses folgt gleich aus dem, daß man dem Pferd zuruffet, daß es zu einem kommt, und wann man mit den Kopff wincket, und sagt: Küsse mich! küsse mich! daß es seinen Kopff (durch Hülffe der Spiß-Ruthen untern Kinn) hebe, alsdenn ihr euch darzu bequemet, daß es euch den Mund gebe, da ihr es denn auch mit Brod versehen könnt. Und dieses wincken mit dem Kopff ist auch das Zeichen, daß es einem den Hut vom Kopff nehme, und auf euer Ruffen zu euch bringe, denn es folgt immer eine Lection aus der andern. Und ist auch eben mit dem wincken zuwege zu bringen daß es eine Schrifft auslöschet, wie aus nachfolgenden zu sehen, da man es auf der geraden Linie dahin treibet, wie daß es sich richtet, wenn man sich mit den Kopff zuruck neiget, daß es am selbigen Ort, so hoch es reichen kan, die Schrifft auslöscht, und wann man es dann wiederum abruffet, mit zwitzern der Ruthe und aufgehobner Hand, daß es wiederum zu einen kommt. So man aber ein Pferd dergleichen lehren will, so muß man nicht eins ins andere misch en, sondern wie eins aus den andern folget, sonsten wird es verirret, weßwegen auch dann zu dieser Kunst ein nüchterner bescheidener Maître (welcher grosse Gedult und unermüdeten Fleiß hat) erfordert wird, damit solcher alle seine Wahrzeichen, Linien, wie auch die Worte, in allen einmahl wie das andere, recht gebrauchen und agiren kan.

§. 7. Wie ein Pferd zu lehren, daß es an der Wand eine Ziffer auslöschet? Man schreibet etliche Zahlen oder Buchstaben an eine Wand, so hoch, daß es selbige erlangen kan, und gewöhnet ihm zu demselben zu gehen, unter einen aber giebet einer ein wenig Brod mit Wachs, wenn man nun spricht: Gehe hin und lösche mir die und die Zahl aus, so kan man diese nennen, unter welcher das Brod ist, so wird es so lang suchen biß es zu derselben kommt, und solche ablecken und abwischen, das Pferd muß aber erst zu Brod gewöhnt seyn.

§. 8. Daß ein Pferd auf den Hindern sitze wie ein Hund? man führet es in eine Ecke, und leget zuvor, wie oben gedacht, einen Sack mit Heckerling oder ein Bund Stroh hinein, hernach verordnet man ein paar Kerl mit einem Hebe-Baum, und läst ihme solchen hinten quer über die Hechsen anhalten, auch jedem einen Nasband-Zügel in die Hand nehmen, den Kopff samt dem Leib hinüber, und die Hechsen dargegen hinten hinunter ziehen, biß er sich setzen muß. Ihr aber solt ihme mit der Ruthe untern Bauch in der Weichen helffen, daß er gewohnet, auf die letzt solches ohne Hebe-Baum zu thun und sich zu setzen, so bald es nun sitzet, so nehmet man das Bund Stroh weg, und versucht ob es auf die blosse Erden sitzen wolle, ihr solt ihme darbey die Schenckel wohl zurechte richten, und es nicht zu lang sitzen lassen, es thut ihm sonsten im Rucken wehe, im freyen Felde aber muß man es lassen Berg ansitzen.

Die Engelländer, oder welche dergleichen Pferde abrichten, setzen ihm zum Possen unter währenden Aufwarten, einen Pickelherings Hut auf, und thun ihm einen Papiernen Kragen an, welches überaus lächerlich aussiehet, man muß ihme aber anfänglich solchen wohl angewöhnen, daß es nicht scheu darvor wird, massen nicht alle Pferd das rauschen von Papier leiden.

§. 9. Daß es hernach aufstehe, und auf den hintern

Füssen

Füssen geht. Dieses folgt aus den vorhergehenden, und ist nur dieses zu bemercken, daß man es mit der Ruthe unter das Kinn (wo die Kinn-Kette eingelegt wird) schläget, und mit harten Worten anschreyet: Stehe auf! stehe auf! und so es solches thut, so tritt man unvermerckt immer zurück und spricht: Komm her! komm her! und drohet ihme immer mit der Ruthe, gleichwie man einem Hund wincket, und das Maul in die Höhe rucket, also muß man auch mit dem Pferde umgehen. Es ist gebräuchlich und gut, daß man dem Pferd in allen dergleichen Exercitiis auf die rechte Seiten stehe.

§. 10. Wie ein Pferd zu unterweisen, daß es einen Handschuh oder etwas anders hohlt, und denselben bringt, wem man will? Es muß erstlich ein Pferd auf der Streu an einem Holtze (das noch Rinden hat, und etwann einer Spannen lang ist) lernen, daß es dasselbe fasset, und hält (wie man dann junge Wallachen findet, welche gerne spielen, und fassen was man ihnen ins Maul gibt, dergleichen Fohlen soll man darzu auslesen und erwehlen) wenn es nun sich zu einem begibt, so gibt man ihme Holtz vor ein Stück Brod, darnach halt man es immer niedriger nach der Erden, daß es sich bücket und das Holtz begehret, so sagt man: Fasse! fasse! und allzeit wenn es sich zu einem begibt so gibt man ihme etwas, dann man muß es mit Hunger und Durst darzu bringen, und vermittelst dessen daß es mercket, daß es deßwegen seine Speiß bekommt, so legt man es ihme dann auf die Erden, daß es solches aufhebt und einem darreicht, dabey soll man allzeit das Wort gebrauchen fasse! fasse! und ihme wieder etwas zu essen geben, so nun solches auf der Streu zuwege gebracht ist, so führt man es in ein besonder darzu gerichtes Haus, das gantz rund um keine Ecken hat, legt ihme einen Stock oder Handschuh auf die Erden, und spricht: Suche! suche! und so es den Handschuh findet, so carellirt man es, tritt etwas zurück und spricht: Bring hier! wann es nun kommt, so gibt man ihme etwas davor. Hernach muß man es auch gewöhnen, daß es von einem wieder weggehet, da man dann Anfangs eine Corda ans Nasband machet, und dabey saget: Gehe hin, und bringe es dem und dem, oder dem der mit dieser oder jener Dame galanisiret, da sich dann der, zu dem man es gehen heissen will, anfänglich an einem gewissen Ort soll gestellet haben, und weil das Pferd noch gerade vor einem stehet, wie man es zu sich geruffen hat, so wirfft man den Handschuh auf die rechte Hand bey 2. Ellen von Pferd auf die Erden, heist solches fassen, damit es mit dem Kopff sich von einem wende, und man ihme die gerade Linie gebe und angewöhne, wohin es gehen soll. Nota: Die Linie ist aber so zu verstehen, zum Exempel; Gleichwie wann ein Vieh-Hirte seine Heerde hütet, und ihme ein Stuck Vieh zu weit gehen will, daß es Schaden thut, so tritt er von ferne solchen ins Gesicht, je mehr er nun avancirt, je mehr wird sich solches wenden, und sich von ihme weg begeben, also gebt auch dem Pferd die sogenannte Linie mit dem Leib, je mehr ihr es vorwarts treibet, je mehr wird es sich nach der rechten Seiten wenden und gehen, werdet ihr aber mit dem rechten Schenckel zurück tretten, und den Arm etwas erheben, und eure Achsel zurück ziehen, so wird es sich auch zuruck wenden. Solchergestalt muß man das Pferd gewöhnen, daß es sich nach dem Leibe und Linie richtet, daß man es aber vorwarts und zuruck ziehen könne, damit es also von euch geleitet, sich nach der rechten Seiten thue, dem Handschuh bringe, und so es nun den angetroffen, der den Handschuh haben soll, so stehet man still, und stützet den Arm unter, damit es ein Zeichen habe, so wird es auf euch acht haben und auch stille stehen, daß derselbe den Handschuh von ihme nehme. Man muß dabey sonderlich in acht nehmen, daß man sich mit dem Pferd recht gegen dem stelle, dem der Handschuh soll gebracht werden, und dann auch recht werffen, damit man die rechte Linie haben könne; wobey zu beobachten das Pferd allezeit mit der rechten Hand und auf die rechte Seite zu leiten, weil, vor Confusion zu præcaviren, alles auf die rechte Seite gemacht werden soll, wie bereit oben gemeldet worden. Am besten ist, daß man das Pferd an ein weiß Schnupff-Tuch gewöhne, und den Handschuh hinein binde, damit es allzeit einerley Farbe gewohne, massen die Handschuh offt mancherley Farbe haben, und dem Pferd ungewohnt vorkommen, dahero es sich offt davor scheuet, und solche liegen läßt. Solche und viel andere Kunst-Stücke mehr folgen immer eins aus den andern. Aber diese Unterweisungen, die ich da beschrieben, müssen Morgens sehr frühe, in dem Exercir-Haus, da es still ist, mit Hunger und Durst, auch mit Gedult, und gar vielen Ubungen, des Tags zwey drey oder viermahl, exercirt werden, man mag es auch bey Nacht exerciren, weil es sonderlich fromm und thätig damit zu machen ist, wann man es nicht schlaffen läßt, gleichwie man auch einen Habicht oder Falcken, der Lock gemacht werden soll, mit Wachen zwingen kan. Man kan das Pferd auch so lang an die Corda nehmen, biß man der Sachen mit ihm so gewiß ist, daß man ihme alles abnehme, und hernach loß lauffen lassen kan, es muß auch an solchen Orten exercirt werden, allwo kein Graß ist, sonst wird es fressen wollen, und keine Achtung auf die Lectiones geben, bey solchen muß man, wie gedacht, viel Zeit anwenden, daß des Tages offt mit ihme gespielet werde, dann weil es keine so besondere Arbeit ist, als wie in der andern Abrichtung, da man ein Pferd zu reuten, so kan es das mit leichter Mühe thun, und behält es immer im Gedächtniß. Endlich, wann es nun seinem Begehren nach, den Handschuh gebracht, wie Lic. M. zeigt, so rufft man es wieder zu sich, und läßt ihme zwey drey und mehr Handschuh holen, man muß aber selbst wohl Achtung geben, weme jeder Handschuh gehöre, damit es hernach einem jeden den seinigen bringe, welches um so viel desto verwunderlicher seyn wird.

§. 11. Wie ein Pferd dahin zu bringen, daß es auch ins Wasser gehe und etwas heraus hohle. Das geschicht ebenfalls auch vermittels des Hungers, da man ihme anfänglich nur ein gebundenes Wischlein Heu nicht gar weit ins Wasser hinein wirfft, daß es solches erlangen kan, hernach immer weiter es gewöhnt hinein zu gehen, und das Heu heraus zu langen, hernach bindet man ein Wischlein Heu an einen todten Vogel oder ander Feder-Wildprät, und wann es das Wischlein Heu anfaßt, so hebt es zugleich die Ende mit in die Höhe, und trägt sie heraus, und wann es solches bringt, gibt man ihme allzeit ein wenig Brod, alsdenn wirfft man ihme auch einen Stock hinein, daß es solchen holt, auf die letzt einen Stein, um ihme zu zeigen, wo das Feder-Wildprät schwimmt, welches man geschossen, und das Pferd heraus bringen soll; dieses ist eines von den allerschwereſten einem Pferd zu lernen.

§. 12. Wie einem Pferd zu lernen, daß es brauset, so offt man will, oder daß es dem Kopff schüttele, wenn man will. Man nehme Pfeffer oder Spanischen Schnupff-Toback, thue solchen an die Spiß-Ruthe, und halte es dem Pferd vor die Nasen, so es nun das riechet, so wird es brausen, welches hernach zu einer Bejähung dienet: zum Exempel, wenn man fraget, ist diese oder jene Person verliebt? daß es das Pferd durchs Brausen bejahe, wenn man aber haben will, daß es den Kopff schütteln und etwas verneinen soll, so bläset man ihme mit einen Röhrlein in die Ohren, so wird es den Kopff schütteln, wann es dieses einmahl thut, so versichert man es mit Caressen, und gewöhnt ihme ferner an, daß, wann man hernach nur mit dem Maul unvermerckt bläset, es alsbald den Kopff schüttelt. Gleichwie man nun obiges brausen zum bejahen gebrauchet, also kan man sich dieses Kopff schütteln zum verneinen bedienen; zum Exempel, wenn man fragt: Ist dieser oder jener noch ein Jungegesell? oder aber ist diese oder jene noch eine reine Jungfer? daß das Pferd alsdann den Kopff schüttelt, welches heruach ein Gelächter verursacht, und manches beschämet.

§. 13. Wie einem Pferd anzugewöhnen, daß es Wasser holt, die Hände zu waschen, ingleichen ein Serviet bringet, die Hände zu trocknen? Man läßt ein kleines leichtes blechernes Handfaß mit einem Hahn machen, an solches bindet man ein kleines Bretlein, daß einer Hand lang und breit ist, in solches läßt man etliche tieffe Kerben einschneiden damit das Pferd solches mit den Zähnen desto besser halten kan; selbiges gibt man ihm dann ins Maul, daß es solches halte, alsdenn drehet man den Hahn auf, und wäscht die Hände, nach diesen läßt man das Serviet unvermerckt auf den Boden fallen, und weil es vorher schon an das weisse Schnupff-Tuch gewohnt ist, solches aufzuheben, so wird es dieses auch aufheben, und den Maitre bringen, um die Hände abzutrocknen.

§. 14. Wie ein Pferd zu gewöhnen, daß es ein Glaß Wein oder Wasser ausschlecket, wie ein Hund. Man nimmt ein weites Glaß, in die lincke Hand, und hält das Pferd mit der rechten Hand beym Trensen-Zügel, eine quere Hand vom Glaß, daß es solches genau erlangen kan, so wird es vor Durst die Zunge heraus strecken, und das Wasser wie ein Hund ausschlecken, solches ist gar leicht.

§. 15. Daß ein Pferd durch 8. Reiffe springet? Solches muß anfänglich gewöhnt werden, über eine Stange zu springen, welches aber schon gewiesen worden, wann es nun solches thut, nimmt man einen ziemlichen grossen starcken Reiff, der mit Fleiß darzu gemacht ist, und einen Absatz auswendig hat, daß man ihn auf die Geländer aufsetzen kan, und läßt es dadurch springen, alsdenn nimmt man 2. Reiffe, die etwas kleiner sind, und thut solche einen Schuh weit von einander, und läßt das Pferd mit Hülffe der Corda dadurch springen, nachgehends thut man die Corda hinweg, und nimmt 3. 4. 5. Reiffe, und so fort biß auf 8. und thut jeden einen Schuh weit von dem andern halten, man muß auch einen Gang oder Geländer von 14. oder 15. Schritt darzu machen lassen, damit das Pferd nicht neben ausweichen kan, sondern durchspringen muß, absonderlich wann einer mit der Chambriere hinten drein wischet wie Lit. I. zeigt.

§. 16. Wie ein Pferd ein Pistol loß schiesse? Vor allen muß das Pferd nicht scheu seyn, und den Schuß wohl vertragen, alsdenn läßt man einen Pistol-Lauff besonders schüfften, daß der Handgriff etwas lang und eingekerbt seye, damit das Pferd solches desto füglicher halten könne, alsdenn macht man eine blaue Lauten-Säite, die man nicht observirt, an dem Schneller, und ziehet solche unvermerckt an, so geht das Pistol alsdann loß, wie Lit. K. zu sehen.

Das XL. Capitel.

Von Manegen, welche ein Pferd allein, ohne Reuter, verricht.

Innhalt.

§. 1. Der Schritt. §. 2. Der Trop. §. 3. Der Galop. §. 4. Courbetten. §. 5. Radop. §. 6. Capriolen. §. 7. Übrige Lectionen.

§. 1.

Anfänglich leget man dem Pferd ein Nasband an, schnallt beyde Zügel heraus, und schnallt einen Hefft-Zügel unten in den Nasband-Riemen, wo sonst die Kinn-Kette liegt, daß er sich gern von einer Seiten zur andern ziehen läßt; solcher Zügel aber soll über fünff viertel Ellen nicht lang seyn, daß es mit den vordern Füssen nicht drauf tretten könne, daferne nun das Pferd auf die rechte Hand spacilliren soll, so nimmet man den Zügel in die lincke Hand, und die Ruthe in die rechte, und hält solche aufrecht in die Höhe, und sagt: Pas! pas! (oder Schritt! Schritt!) daß, gleichwie das Pferd den Tritt thut, man mit der Stimme und Ruthe den Tact halte, aber nicht damit zwitzere. So das Pferd aber faul werden wolte, so nimmt man die Ruthe verkehrt hinter sich nach der Seiten, daß man es hinten an dem rechten Schenckel touchiret, so wird es geschwinder fortgehen, sonst aber soll die Ruthe bey den Kinnbacken des Pferds gehalten, und die Worte, pas! pas! darzu gesprochen werden, dann an den Worten und Führung der Spiß-Ruthen wird das Pferd die Schulen unterscheiden lernen; wolte es im Trap fallen, hält man ihm die Ruthe vor die Nase, so wird es solche scheuen, und im Schritt bleiben; So man es nun auf die lincke Hand changiren wolte, so muß das Pferd sich mit dem Kopff gegen einen wenden, und fast wie eine halbe Volta machen, dabey wendet man sich zugleich mit, hält den Zügel in der lincken Hand, und in der rechten hält man die Ruthe mit der Spitzen in die Höhe, eine gute Spanne hinter den Ohren, agiret wieder mit den Worten: Pas! Pas! und läßt es auf die lincke Hand um sich herum gehen, und so es wolte faul werden, so schmitzet man es aufs Kreutz, oder an die Schenckel vornen, aber nicht um den

den Kopff, man habe ihm dann zuvor die Spißruthe wohl angewöhnt, es möchte sonsten scheu werden. Endlich schließt man wieder durch eine halbe Volta durch auf die rechte Hand, und changirt so offt man will.

§. 2. Wie man ein Pferd den Trap verstehen lernet? Wann es trappen soll, so hält man die Faust mit der Ruthen nieder nach der Erden, und gebraucht sich der Wort: trott! trott! Schmißet mit der Ruthe alle tempo vor ihme auf die Erden, oder haltet ihme ein langes Stänglein vor die Köthen, (wie oben gewiesen,) daß es sich daran stösset, so wird es wacker aus dem Boden trottiren; das Changement kan wie im Paß geschehen. In der Parada kan man es so lang an die Säule ziehen, biß es geschicket zur Levada ist. Alsdenn kan man es in der Volta pariren, und die Wort, Purr, Para, oder Arét, gebrauchen, darinnen die Spißruthen über die rechte Achsel halten, und ihme allezeit etwas zu essen geben, wenn es recht gethan.

§. 3. Nachgehends den Galop. Man machet ihme ebenfalls die Worte Galop Galop bekandt, und hält ihme das häselne Stänglein anderthalbe Ellen weit vor dem Kopff, gleichsam, als ob man es damit leitete; so es nicht fort wolte, so hilfft man ihme alle Sätze mit dem Stänglein an der Brust, spricht ihme freundlich zu, und schmatzet mit der Zunge; und wann es stutzen wolte, so läßt man einen von ferne mit der Chambriere hinten nachgehen, so wird es avanciren. Wann man es changiren wolte, muß es durch eine Passata geschehen, welche man ihme zuvor unter dem Reuter lernen muß, sonst wird es schwer fallen, solches einem Pferd beyzubringen, massen diese Lection in Radop laufft, welchen ein Pferd vorher verstehen muß; Und wann es pariren soll, muß man, wie schon gedacht, die Wort Purr, oder Para, gebrauchen, und mit dem Stänglein oder Spißruthe auf die Brust oder vordern Schenckel schlagen, damit es solche wohl gebogen an den Leib ziehet. Nach der Parada kan man ihm allezeit den Kopff über die rechte Achsel halten lassen, und ihme über solcher etwas zu essen geben, und mit der Hand, samt der Ruthen caressiren; aus diesen folgen alle Schulen, die ein Pferd thun soll, wanns ledig ist, und es mercket auch, wie seines Maitres Stimm, Ruthe, Achsel und Arm, ihme zur Hülffe dienen.

§. 4. Wie ein Pferd ohne Reuter zum Corbetiren zu bringen? Man versuchet es anfänglich auf der Streu, oder zwischen Pilaren, ob es sich leviren wolte, mit sollicitiren der Spißruthe an der Brust, und schnallt ihme ein paar Fessel an die vordern Köthen, damit es die Schenckel fein wohl gebogen an den Leib hinauf ziehe; wenn es solches thut, so nimmt man es frey, macht ihm einen Gurt um den Leib, und legt ihme ein Nasband auf, mit 4. Zügeln, und bindet 2. davon seitwarts an den Leib Gurt, damit es in gebührender Postur stehen muß, es trette auf jeder Seiten einer, und nehme einen von beyden ledigen Zügeln in die Hand, und in die andere eine Ruthe, und spreche ihme zu mit den Worten: A ha! A ha! biß es sich in die Höhe thut, und eine Corbete macht, alsdenn immer mehr, biß es zu avanciren gewohnt. Wann es hinten nicht wolte mit gleichen Schenckeln nachsetzen, muß ihm einer mit dem Stänglein in der Flancken, oder auf dem Kreutz, forthelffen, daß es hinten wie forn, mit gleichen Schenckeln, nachsetzet und für sich kommet.

§. 5. Wie einem Pferd der Radop beyzubringen? Weil diese Schul aus dem Traversiren, oder Schenckelweichen, entspringet, wird es schwehr fallen, ohne Reuter, solche einem Pferd beyzubringen, dahero soll ein verständiger Reuter solches erst um die Säul treiben, hernach an der Wand und in der Volta zum Travers nehmen, und letzlichen in Falcaden setzen, und sich einen zu Fuß an der Brust mit der Ruthe helffen lassen, daß es in gleiche Sätze kommt, und einen an der Croupe mit der Peitsche oder Stachel einhelffen lassen, daß es die Croupe einhält, so viel es nöthig ist; Wann es nun solches thut, ohne grosse Hülffe des Reuters, nimmt man es hernach an die Corda, und giebt ihme hernach das Tempo entweder an der Brust, oder auf der Croupe, wo es am nöthigsten ist, biß so lange es das requirirte ohne Corda, und letzlich gantz frey thut, wie oben schon gewiesen.

§. 6. Wie ein Pferd ledig zu Caprioliren? Man bindet es anfänglich zwischen die Pilaren, und nimmt es hinten und vorn zugleich auf, und hilfft ihme mit dem Stachel hinten zum streichen, biß es solches von sich selbst, ohne grosse Hülffe, thut, alsdenn nimmt man es frey an die Corda, an eine Wand, allwo ein lang Seil, anderthalben Mann hoch, angespannt ist, an solches bindet man den einen Kapzaum-Zügel, (jedoch daß er am Seil fortrutschet) den andern nimmt der zu Fuß in die Hand, und hilfft ihme mit einer sehr langen Ruthe an der Brust, und verordnet einen hinten, der ihme zum streichen das rechte Tempo giebt, so wird es bald gewohnen, solches allein zu thun; wohl zu mercken ist, wenn man ein Pferd zu diesen ledigen Schulen nehmen will, daß es nothwendig ein Wallach seyn soll, (massen die Hengste selten gut thun) daß man es nicht gar zu hart oder zu offt streichen läßt, weil es gar gefährlich, und es bald, wegen des Schnitts, einen Schaden bekommen kan, absonderlich, wann es noch nicht recht verheilet ist, und sein rechtes gebührliches Alter erreicht hat.

§. 7. Wolte man ein Pferd, in den andern Schulen, auch ohne Reuter exerciren, als in Spanischen Tritt, Contra-Radop, Corbeten, en arriere, Groupaden und Ballodaten, so sind allbereit alle Hülffen schon deutlich oben angezeigt, und braucht es weiter nichts, als fleißige Ubung, daß ein Pferd alle Schulen gleichsam auswendig lerne, so wird es solche hernach unter den Reuter, und ohne denselben, machen; wiewohl nun zwar wenig Cavaliers auf dem Lande gefunden werden, die diese Lectiones alle begehrten zu exerciren, absonderlich die Englische Kunst, so habe solche doch als etwas Theoretisches zum discuriren mit anhängen wollen, damit, wann etwann einen oder dem andern dergleichen Pferde zu Gesichte käme, er von allen dem Stücklein Wissenschafft hätte, und solche nicht vor übernatürlich (oder gar vor Hexerey, wie einige wohl gethan,) ansehen dürffte.

Das XLI. Capitel.

Methodus, die Pferde dergestalten zu füttern und zu præpariren, daß sie ungewöhnliche Courses und Läuffe leisten können.

Innhalt.

§. 1. Wo dergleichen Läuffe am meisten üblich. §. 2. Was es vor Qualitäten haben soll. §. 3. Die Præparation desselben. §. 4. Ubung des Spatzier-Reutens. §. 5. Wie lang es zu nähren. §. 6. Wie vor dem Lauff zu verfahren. §. 7. Wie nach dem Lauff es zu halten. §. 8. & 9. Was sonsten darbey zu observiren.

§. 1.

Es giebt Pferde in Engelland, welche allein zu grossen Wettläuffen destinirt sind, sie haben diese Erlustigung so lieb, daß sie dieselbe mit besondern Fleiß darzu auferziehen. Ihre Pferde, welche von Natur guten Athem haben, und über die massen geschwind sind, werden durch diese Gattung Præparation in solchen Stand gebracht, daß sie unglaubliche Carrieren (nicht im Galop) sondern mit allen Vieren, und vollen Sprung, leisten; dergestalten, daß diejenigen, welche es niemahlen gesehen haben, schwehrlich glauben, wie ein Pferd die Gewalt solcher Carriere fünff oder sechs Meilen ausstehen kan. Man siehet derselben in Engelland viel, welche solche Carriere leisten, wie die Abbildung zeigt.

§. 2. Ein Pferd nun zum Lauffen zu erwählen, muß nicht zu fett, noch mit allzu vielen Fleisch beschwehret seyn, sondern es muß lang vom Leib, starck, von guten Nerven und Geäder, und sehr ringfertig und geschwind seyn, welches neben dem guten Athem hitzig und empfindlich auf die Sporn sey, und wohl dabey fressen. Uber dieses alles muß es ein Englisch Pferd, oder zum wenigsten von leichten Gewächs, seyn, ziemlich rahne Schenckel, aber den Nerv von dem Bein abgelöst, haben, kurtz gekögelt und gefesselt seyn, und wohlgestalte Füß haben, dann die breiten Füß hierzu nichts taugen.

§. 3. Das Pferd zum Lauffen zu præpariren, muß man ihm weder Heu noch Habern geben, sondern demselben Brod von halb Gersten, und halb Bohnen, machen, solches flach wie ein Kuchen, und wohl backen lassen, aber dem Pferd niemahlen davon geben,

ben, biß es altbacken, und vielmehr hart als weich, ist; Mit 3. Pfunden zu Mittag, und 3. Pfunden zu Nachts, hat es für sein Ordinari genug, welches an statt des Habers, und Korn-Stroh an statt des Heues dienet, und lau Wasser für sein Trincken, damit man auf einen Zuber eine Hand voll Bohnen, und Gersten-Mehl thun könne. Dasselbe muß in einem finstern Stall, mit einen Tuch, und einer Decke allezeit wohl bedeckt, und ihm Tag und Nacht gute Streu gemacht werden. Wann dasselbe vier Tage also gefüttert worden, und am fünfften Tag des Morgens, drey Stund gezaumt gewesen, so macht man einer Nuß groß Pillulen von einen Pfund frischen ungewaschenen Butter, samt 25. oder 30. zerstossenen Knoblauchs-Hülsen, mit wenig Melissen vermengt, und giebt sie dem Pferd in einer halben Maaß weissen Wein ein, welches 3. Stunden aufgezaumt, und hoch aufgebunden, hernach, wie gewöhnlich, mit seinem Brod und Wasser, wie auch ein wenig Stroh, gefüttert werden solle; Sintemahlen man dasselbe nicht feist machen, sondern im Gegentheil ihm durch die Aushungerung den Athem und Stärcke vermehren soll. Den 7ten Tag, das ist, wann ein Tag nach der Einnahme der Pillulen frey gelassen worden, reutet man es des Morgens, eine Stunde vor der Sonnen Aufgang, und des Abends, eine Stunde nach der Sonnen Niedergang, im Schritt und Galop spatzieren, und schüttet ihme vorher ein wenig rectificirten Brandwein aufs Kreutz, und läßt solchen eintrucknen, auch wohl den Geruch von starcken Wein mit einen Schwamm in die Nasen ziehen. Wann aber das Pferd zu fett bliebe, muß man es eine Stunde nach der Sonnen Aufgang, und eine Stunde vor der Sonnen Niedergang, spatzieren reuten, hernach wieder im Stall führen, dasselbe abtrocknen, wohl bedecken, und der Gewohnheit nach, füttern, mit den Brandwein und Spatzieren-Reuten täglich continuiren, und ihme alle Tag 5. Butter-Pillulen eingeben, dabey in acht zu nehmen, daß es weder am Tag der Einnahme, noch den folgenden Tag, spatzieren geführet werden solle.

§. 4. Wenn es drey Einnahm-Pillulen wird eingenommen haben, (das ist 15. Tage) nachdem man den Anfang gemacht hat, muß man es des Morgens zwey Stund, wie auch so lang des Abends, in vollem Galop, hernach im Schritt, damit es mithin verschnauffen könne, spatzieren reuten, dabey allezeit in acht zu nehmen, daß es an dem Tag der eingenommenen Pillulen, wie auch den folgenden Tag, nicht solle beritten werden, hernach muß man es wohl bedeckt, an der Hand, Fuß für Fuß, wieder in den Stall führen, dasselbe wohl trocknen und reiben, biß es trocken ist, hoch aufbinden, und 3. Stunden gezaumt lassen, hernach ihme von gedachtem Wasser lau zu trincken geben, und der Gewohnheit nach, füttern. Auch sagt P. Tylkosky de re agraria pag. 269. Equum faciunt velocius currere, dentes canini luporum ita alligati, ut corpus equi tangant.

§. 5. Auf solche Weiß muß man es ein gantzes Monath nähren, und ihme allezeit, nach 4. Tagen, Pillulen eingeben, wie auch, die 5. oder 6. letztere Tag im Monath, so lang lauffen lassen, als man erachtet, daß ihm sein Athem zulassen kan, hernach galopiren, damit es verschnauffe, nichts destoweniger aber dasselbe nicht mehr als 2. Stund des Morgens, und 2. Stund des Abends, bearbeiten, und Fuß für Fuß, an der Hand, mit einem Tuch, und einer Decke, wohl zugedeckt, wieder in den Stall führen, hernach abtrocknen, und bemeldter massen trincken lassen.

Wann nach Verfliessung solcher Zeit der Zürch noch feucht, wird es nicht wohl præparirt seyn, derowegen muß man continuiren, biß sich der Mist ohne einige Feuchtigkeit zerbröckelt, alsdenn wird das Pferd in einem Stand seyn, Carriere zu leisten, wie man begehret.

§. 6. Einem Tag vor dem Lauffen, muß es die gantze Nacht aufgezaumt seyn, 2. oder 3. Stund nach Mitternacht, muß man ihm ein halb Maaß, oder 3. Schoppen guten Spanischen Wein, (darinnen etliche zwantzig Eyer-Dotter zerklopfft werden) eingeben, hernach 2. Stund gezäumt stehen lassen, und darauf in einem sittsamen Galop reuten, hernach in völligen Carriere, so viel ihm der Athem zulassen wird, darauf in kleinem Galop, damit es verschnauffe, hernach wieder in vollem Sprung, und solches 3. Stund lang: alsdenn wohl bedeckt im Schritt herum führen, im Stall wohl abtrocknen, 3. Stund mit aufgerichten Kopff aufgezäumt stehen lassen, und ihm sein Wasser geben, aber solches so warm machen, als es dasselbe trincken kan, hernach, wie gewöhnlich, tractiren. An dem Tage, da die Pferde nicht lauffen, muß man sie allezeit besagter massen füttern und spatzieren reuten, ausser, daß, nachdem sie præparirt sind, man denselben nur nach 8. Tagen die Pillulen eingiebet.

§. 7. Wann das Pferd in währender dieser Præparation, oder nach dem Lauff, die Lust zum Essen verliehre, und sehr dünne von Leib würde, muß man ihm gute Clystier, mit einer Maaß Milch, und ein Quart oder Schoppen Baumöl, laulicht eingeben.

§. 8. Man soll solche Pferde nicht anderst, als mit sehr dünnen Trens- oder Tränck-Gebissen, reuten, damit sie nicht an den Schnauffen verhindert werden, wie es durch eines von denen dicken Holgebissen geschiehet, hernach soll sich der Reuter im Lauffen auf den Halß niederlegen, damit ihn der Wind nicht fassen könne, und Kleider haben, die am Leib knapp anliegen, eine Haube an statt des Huts, kleine sehr spitzige Sporn, und damit das Pferd in die Flancken zwicken, immassen die grosse und weitläufftige Spornaden die Pferde mehr inne halten, als zum Lauffen anmahnen, kein Hinter- und Vorderzeug, einen sehr leichten Sattel und Reuter. Das ist also dasjenige, was von den Lauffen der Englischen Pferde zu berichten war, welches genugsam ist, die Curiosität derjenigen, welche Lust haben, die Pferde, (wie es in Engelland im Brauch ist) zu præpariren, ein Genügen zu leisten. Was mich anbelangt, will ich lieber ein Pferd im Krieg, oder die Reitschul, abrichten, als zu dergleichen Lauffen præpariren, bey deme die Müh und der Fleiß grösser ist, als die Lust, die man davon schöpffet, jedoch einem jeden nach seinen Gefallen.

§. 9. Folget noch ein kürtzerer Proceß, zu einer Stärckung des Pferds, so einen Wettlauff vor hat.

Man nimmt 1. Loth Epheu Birn- Baum-Mistel, Galgant, Meisterwurtz, Eberwurtz, dürr Eichen Laub, jedes 1. Loth, Lilium Convallium 2. Loth, Peter-silgen-Wurtzel 1. Loth; diese Stück pulverisirt untereinander gemengt, und wenn man rennen will giebt man es 3. Tag zuvor im Futter zum ersten, jedesmahl ein Loth mit Malvasier besprengt, so wird man Wunder sehen. Man kan es auch bey dem Ring- oder Carrousel-Rennen brauchen.

Das XLII. Capitel.

Von Abrichtung der Hirsche.

Innhalt.

§. 1. Das Geschlecht unterschiedlicher Hirsche. §. 2. Was es vor Bewandnuß mit dem Renn-Thier habe. §. 3. Wie sie wissen den Ort, wie weit sie lauffen sollen. §. 4. Wie ein allgemeiner Hirsch thätig zu machen ist. §. 5. Wie ein Hirsch zu einem Gefährde anzuweisen. §. 6. Ihr Futter und Wartung. §. 7. Wie sie auf die Reut-Schul zu bringen. §. 8. Wie weiter mit ihme zu processiren. §. 9. Wie sie zum Schlittenfahren anzugewöhnen. §. 10. Ihre Zäumung.

§. 1.

Das Geschlecht der Hirsche ist mancherley, deren wohl füglich siebenerley Arten könnten benamset werden. Als (1) ein Damm- oder Dann-Hirsch (Dama Vulgaris oder Platyceros) genannt. (2) Ein Himmel- oder Pferd-Hirsch (Hippelaphus.) (3) Ein Spieß-Hirsch (Brocardus.) (4) Ein Palm-Hirsch (Palmatus.) (5) Ein Brand-Hirsch (Tragelaphus.) (6) Ein Rainger oder Rennthier (Rangifer) und (7) Ein allgemeiner grosser Hirsch (Cervus) genannt.

§. 2. Was nun obgedachte fünfferley Arten anbetrifft, wollen wir solche um beliebender Kürtze willen übergehen, und nur etwas weniges von denen zwey letztern Sorten melden, nemlich, was es mit den Rennthieren vor eine Bewandtnus habe, und wie die allgemeinen Hirsche können abgerichtet werden.

Es werden die Rennthiere in Finn- und Lappland gefunden, und daselbst an statt der Pferde folgender massen gebraucht; wann die Reisenden von dem Wirth Rennthiere zum Vorspann verlangen, und solche etwann auf der Weide seyn, nimmt der Wirth ein Horn, und bläset die Thiere damit zusammen. Alsdann spannet er immer eines vor einen Schlitten, welcher wie eine Gondel gemacht ist, und auf vier kleinen Balcken stehet, die an einem Stücke Holtz, das zwey Schuhe länger als der Schlitten ist, angehefftet sind. Wann sich nun die Reisenden im Schlitten gesetzt haben, bedeckt man sie mit Bärn-Häuten, schnallt sie hernach mit einem Ledernen Gürtel von Rennthieren, unter den Achseln hinten auf den Schlitten, an, und giebt einem jeden ein paar Gläser Brandwein, und in jegliche Hand einen unten mit Eisen beschlagenen Stecken, damit sie sich desselben vor das Umwerffen bedienen können, wann sie einige Klötzer oder Steine antreffen möchten. Hierauf mummelt der Wirth denen Rennthieren ins Ohr, wo sie die Reisenden hinführen sollen, da sich dann die Thiere alsbald so gewaltig ausdehnen, und mit denen Reisenden so schnell fortlauffen, daß es scheinet, als ob sie mit ihnen gleichsam durch die Lufft flögen, sie lauffen über Berg und Thäler, und wann sie an dem bestimmten Ort kommen, halten sie gantz plötzlich inne, und scharren insgesammt mit den Füssen auf der Erden. Man spannet sie auch an zwey Deichseln, welche mit einem Riemen von Rennthier-Leder, an dem Schlitten, angemacht sind, und also ziehen sie einen, wie gedacht, mit unglaublicher Behändigkeit; wann aber der Weg weit ist, nehmen sie wohl zwey Rennthiere, das eine, so den Schlitten ziehet, gehet voran, und ist ihme der Zügel an die Geweihe angeschnallt, das andere ist am Schlitten gebunden, und folget nach, ist nun das erste vom Ziehen müde, so wird in dessen Statt das andere angespannt, und das erste folgt hinten nach, solchergestalt wechseln sie miteinander ab. Ihre Müdigkeit zeigen sie damit an, daß sie stille stehen, und die Zunge mit Keuchen aus dem Hals weit heraus strecken. Innerhalb 12. Stunden lauffen sie über 100000. Schritt.

§. 3. Bey diesen Thieren nun, ist das am allermeisten zu verwundern, daß ihnen der Wirth den Ort, wie weit sie lauffen sollen, ins Ohr saget, und die Thiere solches auch beobachten; denn es ist entweder solches nur pro forma, und der Wahrheit gar nicht gemäß, oder es muß solches der Ordinari-Weg und Ort seyn, den diese Thiere (als wie bey uns die Post-Pferde) offtmahls gelauffen, und durch den vielen Gebrauch, von Jugend auf, da sie als Fohlen, mit denen Alten, per Compagnie mitgelauffen, gewohnet und die unterschiedliche Wege so gut gefasset haben: oder aber, die Herren Finnen und Lappen müssen den bösen Feind zum Regierer und Führer über solche Thiere gebrauchen, wie einige davor halten, welches wir an seinen Ort wollen ausgestellt seyn lassen. Weil ohnedeme solche Thier in warmen Ländern nicht gut thun, sondern bald crepiren, wollen wir zu den letzten allgemeinen Hirschen schreiten, und kürtzlich anzeigen, wie solcher heimisch, zahm, und zu einem und andern Menschlichen Gebrauch thätig, gemacht werden können.

§. 4. Das Beste und Verträglichste ist wohl bey allen, absonderlich von Natur wilden Thieren, welchen man etwas lernen und beybringen will, daß man gleich in der Jugend mit ihnen anfange, so ist es nicht minder mit einem Ordinair-Hirsch bewandt. Wann man dergleichen Thier, als ein Hirsch-Kalb, aufstellt, und solchen jung aufziehet, so ist es desto ehender durch Gedult, stetige Ubung und Gewohnheit, zahm zu machen, auch hernach bey gebührendem Alter zu allerhand Lust und Gespaß zu gebrauchen, absonderlich zu einem und andern Gefährt, (wann es nicht gar zu schwer ist) wird er sich nach und nach wohl angewöhnen lassen, wann man nachfolgender massen verfährt.

Nachdem man nun ein oder mehr junge Hirsche im Wald aufgefangen, und dieselbe in Stall gebracht hat, soll man gute vorsichtige Knecht darzu nehmen, die dieselben mit guten niedrigen starcken Krippen und guten Halfftern (welche inwendig mit Tuch oder Reh-Haaren gefüttert) versehen, und

und ihnen anlegen, an welchen Halfftern aber auf beyden Seiten härine Strick, und keine Ketten angemacht seyn sollen, damit, wann die Hirsche drein springen, sie ihnen selbst an den vordern Läuffen keinen Schaden thun können, und man die Stricke im Nothfall desto ehender voneinander schneiden könne. Wenn sie aber des Stands gewohnet, alsdann kan man ihnen an statt der Stricken, subtile Ketten an die Halfftern machen.

§. 6. Das Futter anlangend, muß ihnen eine Zeitlang Waitzene Kleyen, oder nur halb Futter, mit geschnittenen Grommet, unter den Heckerling vermischt, gegeben werden.

Die Wart derselben solle gar behutsam seyn, offt ihnen, mit Stroh den gantzen Leib, wie auch die Läuffe abreiben, mit dem Wischtuch an die Köpff streichen, damit sie fromm und etwas am Leib leiden lernen, auch durchaus keinen Striegel an ihnen brauchen, sondern nur eine Cartetsche, ja im geringsten nicht mit ihnen poldern und kollen, vielweniger dieselbe schlagen. Zum mehrern ihnen offt die Läuffe aufheben, sie caressiren, bevorab, wann sie ihr Futter fressen, so werden sie desto leutseliger werden, daß sie hernach gern die Geschirr auflegen, oder sich willig satteln lassen; zu mercken ist, wenn man einen zum Reuten brauchen wolte, (wiewohl das Ruckgrad nicht wohl darzu beschaffen ist) so muß man ihn castriren lassen, damit er nicht mehr hoch aufsetze, und den Reuter mit dem Geweyhe ins Gesicht steche. Hernach wenn er heil worden, soll man ihnen ein Hol-Biß, nebst einem strickenen Cavesson anthun, und mit 2. Hefftzügeln, im Stand, täglich nach dem Füttern, ein paar Stund herum hefften, auch ihnen um den Leib einen einfachen Gurt gürten, doch nicht gar vest, auf daß dieselbe das Gürten gewohnen; Jedoch solle immer jemand bey ihnen seyn, welcher Achtung auf sie gebe, damit nicht ein Hirsch in die Hefftzügel mit den vordern Läuffen springe.

§. 7. Wann es nun Zeit, und man einen nach dem andern auf die Reut-Schul nehmen will, so führen sie 2. Knecht (auf jeder Seiten einer) hinaus, es muß aber zu allererst, vor dem Hirsch, einer mit einem Wisch Heu voran gehen, und der Hirsch hinten nach, wie auch zu allem Uberfluß ein Knecht hinten nach mit der Spiß-Ruthe gehen, welcher Acht hat, daß der Hirsch fortgehe, sich nicht stelle, oder hinter sich lauffe, doch solle er mit der Spiß-Ruthe nur zwitzern, und ihn nicht damit treffen, es seye dann zum höchsten vonnöthen, wie Num. 1. zeiget.

So bald nun der Hirsch auf die Reut-Bahn gebracht worden, soll man ihme etwas von dem Wisch Heu geben, auch wenig Wasser trincken lassen, so gewohnt er desto leichter den Platz, und mercket, daß ihm allda Gutes gethan wird. Wann man nun den Hirsch will am Seil herum lauffen lassen, wie N. 2. zeigt, soll man ihm die lange Corda unten im Kiefer anschnallen, daß er den Kopff desto besser in der Höhe trägt, die bey dem Naßband-Zügel, auf beyden Seiten, an den Gurt anbinden, jedoch nicht gar zu kurtz, daß man ihm doch noch dabey führen kan, alsdann soll der mit dem Wisch Heu zum ersten auf die rechte Hand voran gehen, und der Hirsch durch die zwey Knechte nachgeführet werden, der Bereuter aber soll das Seil lang in der Hand fassen, und mit nebenher gehen, wann nun der Hirsch etlichmahl im Schritt herum gangen, soll der mit dem Bund Heu hinweg und an die Säule tretten, und den Hirsch frey herum führen, einmahl oder etliche, alsdann erst allein lauffen lassen, der Bereuter soll die Säul allezeit in der Mitte zum Centro behalten, damit, wann etwann der Hirsch wolte ausreissen, er ihn alsdenn gleich mit der Corda an die Säule ziehen, und allda wieder fangen könnte, allwo ihme der etwas Heu geben, und caressiren soll. Hinter dem Hirsch aber solle einer mit der Peitsche gehen, welcher damit auf die Erden schlage, und im Weigerungs-Fall denselben gar sittsam damit forttreibe; sintemahl hierinnen sich wohl fürzusehen ist, dann man einen Hirschen mit scharffer Züchtigung in Grund verderben kan.

Wann der Hirsch nun einmahl oder etliche auf die rechte Hand herum gelauffen ist, alsdann soll man ihn, an statt parirens, an die Säul ziehen, schön thun, am Halß streichen, und etwas Heu oder Haber geben, wie Num. 3. weiset.

Wann er nun allda verschnauffet, muß man mit ihme auf die lincke Hand auch procediren, gleichwie auf die rechte Hand geschehen, und da man wieder an der Säul parirt hat, kan man versuchen, ob er sich wolte kurtz um die Säul herum treiben lassen; kan er sich aber nicht drein finden, muß man ihme die Volta vergrössern. und anfänglich nur weit herum nehmen, biß er es gewohnt.

Endlich soll man das Seil abthun, und ihn Fuß vor Fuß noch einmahl oder etliche herum führen lassen, still halten, ihm caressiren, etwas geben, und im Stall führen, ebenermassen, gleichwie er aus dem Stall geführet worden ist. So bald er im Stall kommen, soll man ihn im Stand wieder herum hefften, und so er abgekühlet, mit einem Streichtuch abwischen, und stehen lassen, biß zur Fütterungs-Zeit. Nachmittage aber wieder herum hefften, und offt zu ihm gehen, etwas geben. In allem aber sich wohl fürsehen, daß man niemahls, es sey im Stall oder Reut-Schul, für den Hirsch zu stehen komme, sondern neben demselben, dann er unversehens einem auf den Halß springen, oder mit den vordern Läuffen schlagen, oder gar (wann es schon ein bewaffneter Hirsch) mit den Geweyhen übern Hauffen werffen könnte, daß man des Aufstehens vergessen möchte, dahero müssen ihm die spitzigen Geweyhe oben etwas verkolbt, oder die Spitzen desselben mit ledernen Ballen, wie an einem Rappier, verbunden werden, damit er einen nicht so leicht beschädigen könne.

Wäre es aber noch ein junger Hirsch, der noch nicht hoch aufgesetzt hätte, und man wolte ihn zur Curiosität zum Reuten abrichten, müste man ihn, wie gedacht, in der Zeit, da er abgeworffen, castriren lassen, so setzt er nicht mehr hoch auf, sondern bekommt nur kurtze, dicke, knöthigte Kolben, die zum Reuten nicht sehr hinderlich seyn.

§. 8. Wann nun der Hirsch ein Wochen zwey oder drey, am Seil um den Pilier geloffen, soll man ihn allezeit an der Säulen arretiren, und wann man ihn will rittig machen, muß man ihm vorher ein gelindes Reut-Küssen auflegen, und mit einem Gurt gelind gürten, und auf das Küß den Spanischen Reuter vest machen, und den bewaffneten Hirsch mit den Geweyhen an den Spanischen Reuter vest anschnallen, damit er solche in der Höhe halten muß, so kan er unmöglich jemand Schaden mit Stossen oder Spissen zufügen, sondern man kan nach Gefallen mit ihme procediren, ihme einen Sand-Sack auflegen, und alles an- und abgewöhnen, wie Num. 4. zeigt.

Wann

Wann nun der Hirsch so weit gebracht, daß er mit dem Sattel, und Spanischen Reuter, gern an der Corda lauffet, gerne um die Säul gehet, läßt unerschrocken auf das Küß klopffen, und in den Bügel tretten, alsdann ist es Zeit, daß man ihn anfange zu beschreiten, welches auf nachfolgende Manier geschehen soll. Erstlich, soll man ihm einen Sprung-Riemen anlegen, und alsdenn einen leichten Jungen drauf sitzen lassen, welcher schon eine gute Wissenschafft im Reuten erlanget, vest sitzet, und seinen Leib gerad, aufrecht zu erhalten, und darbey wohl zu arbeiten weiß; dann ein Unerfahrner unmöglich würde mit ihm zurecht kommen können, sondern würde alle Augenblick grossem Unglück unterworffen seyn. Soll demnach Anfangs der Reuter den Hirsch caressiren, und nicht von der Säule weglassen, biß er die Zügel nebst beyden Spiß-Ruthen recht gefaßt und sich wohl zurecht gesetzt hat. Alsdenn soll, der die Corda hat, voraus gehen, und damit vor sich ziehen, und der Bereuther (so ein Naßband-Zügel in der Faust hält) soll nebenher gehen, ihme ein langes Stänglein, vor oder unter den Kopff, halten, und Fuß vor Fuß, gerad aus, oder in der weiten Volta, spacilliren, Anfangs auf die rechte Hand, dann auf die lincke, und hernach gantz leiß pariren, und ihm caressiren, und etwas Heu geben. Alsdenn soll man ihm auch auf eben dieselbe Weiß traben, solte aber der Hirsch in währendem Traben sein natürlich wildes Wesen sehen lassen, als mit Steichen, zurück zu kriechen, oder den Kopff zwischen die Läuff zu stecken, und den Reuter abzuwerffen, und andern dergleichen Lastern, muß man aufs beste sich fürsehen, und mit ihm gleich an die Säul wischen, und auf die Seite enge herum treiben, wo er sich in der weiten Volta widersetzt, da muß er gehorsamen, und kan seine Boßheit unmöglich ausüben, der Reuter hält dabey beyde Zügel in die Höhe, schlägt ihm bißweilen einen platten Schenckel um den andern an, biß er alles gewohnt; alsdenn versucht man es nochmahls in der Freyen, und der am Pilier nehme die Corda in acht, der zu Fuß aber mit der Peitsche hinten drein, so lang biß der Hirsch avancire, und sich nicht mehr stecke, alsdenn so er die Correction angenommen, soll man ihm auch gebührender massen caressiren, und in allem observiren, daß man Anfangs mit der Correction sowohl an der Säule, als frey, nicht zu rigoureux verfahre, sondern die Gelindigkeit, vor die harte Straffe gehen lasse, und zu seiner natürlichen Furie nicht mehr Anlaß gebe.

Sobald nun der Hirsch an der Säule recht gethan hat, und den Reuter, sowohl Fuß vor Fuß, als im Trab, in der Parada, im hinter- und vor sich gehen, wie auch auf die Seiten, obedirt, soll man ihn ohne Säul hinführo arbeiten, und probiren, ob er ohne Corda allein sich wenden und regieren lasse, dabey könnte man ihm zur Vorsorge ein subtiles eisernes Halß-Eisen untersetzen (an welches Untertheil der Sprung-Riemen eingemacht,) damit er dem Reuter nicht die Faust abstehle, mit dem Kopff unter sich bohre, und solches in die Gewohnheit bringe, wie Num. 5. weiset.

Wann er nun alleine gut thut, und keine Boßheit begehret an sich zu nehmen, continuirt man noch den Trab, und wann er genugsam austrottiret ist, wird er von sich selbst in Galop fallen; letztlich läßt man ihn, auch sowohl mit dem Reuter, als ohne Reuter, über die Stange springen, worzu alle Hirsche von Natur incliniren; wolte man ihme etwas mehrers lernen von Courbetten, Gropaden und dergleichen, muß solches erst zwischen Pilaren, alsdenn auch frey, sowohl ohne, als mit dem Reuter, geschehen, und wie gedacht, Gedult haben, auch das Judicium in allem wohl gebrauchen, ob einen der Hirsch verstehet, was er thun oder lassen soll, indeme er nicht so gelernig als ein Pferd, damit er sich nicht widersetze, desperat werde, und den Reuter verletze.

Mit alten eingefangenen Hirschen ist es noch gefährlicher und behutsamer umzugehen. Wann man sie will zahm und thätig machen, da muß man die nachdrückliche Würckung der Säul Num. 3. wohl verstehen, ausser deme ist es unmöglich, sie ohne Gefahr zu bändigen, inmassen diese Thiere ihre lang genossene Freyheit suchen zu vertheidigen, daher sie alle Force und Gewalt anwenden.

§. 9. Wolte man aber einen jungen Hirschen zum Schlittenfahren, oder ein paar in ein leichtes Gefährte, abrichten, oder einen gantzen Spann, läßt man ihnen an der Säul ein wohl passendes Geschirr auflegen, welches zwey lange Stänge hat, solche nehmen ihrer zwey Personen zu Fuß in die Hände, und spreitzen sich mit den Füssen in Boden, und mit dem Leib etwas zurück, damit der Hirsch fühlet, daß er etwas fortzuschleppen hat, wann er das willig thut, stemmen oder spreitzen sich ihrer 4. Personen, an die Stränge, wie Num. 6. zeigt; wann er diese auch vor sich ziehet, alsdann spannet man ihn an eine Schlaiffe, und legt etwas schweres drauf, damit er das Ziehen völlig lerne; wann er diß auch gewohnt, so spannt man ihn auch in einen leichten Karn oder Wägelein, auf die letzt selbander auch an eine Deichsel, und auf solche Art und Weise, kan man einen 6. spännigen Zug vor einen grossen Herrn abrichten, wie Num. 7. anzeigt, welches zwar von vielen negiret und widersprochen wird, solche von Natur wilde Thiere zu dergleichen Dienst abzurichten, und es also mehr vor Unmöglichkeit halten; daß es aber in der That möglich seye, kan ich aus Uberig und Erfahrung melden, daß ich nicht allein etliche junge, sondern auch alte Hirschen habe zahm und zum Zug thätig gemacht, wie ich auch 1716. in allhiesiger Commanderie zu Nürnberg einen 20jährigen Hirschen völlig dressirt, welcher alle Schulen mit und ohne Corda, sowohl ohne Reuter, als mit demselben, verrichtet, welches mit vielen lebendigen Zeugen darthun und beweisen kan. Man sagt auch von einem gewissen Reichs-Fürsten, daß er soll einen Spann grosse Hirsche gehabt haben, mit welchen er gefahren wäre; Ja es geben die Historien, daß der Röm. Kayser Julius Cæsar 40. der grösten Elephanten zu seinem Triumph gebraucht hat, Antonius 4. grimmige Löwen, und Aurelianus 6. wilde Hirsche (so mit guldenen Zeugen geschmückt) eingespannet, welche den Triumph-Wagen (als herrlich derselbe mit menschlichen Sinnen erdacht und subtilen künstlichen Laubwerck ausgearbeitet) zu dem Capitolio führen und bringen musten.

Hat es dann nun vor Zeiten Leute gegeben, welche haben wilde Hirschen, starcke Elephanten, ja gar grimmige Löwen, können zahm, und zu hohen Kayserlichen Gebrauch thätig machen, da die edle Reut-Kunst noch bey weitem nicht zu einem solchen hohen Grad kommen, als heut zu Tage, warum solte es nicht noch möglich seyn, einen Spann Hirschen vor grosse Herren abzurichten, damit sie sich derer zum Pracht und Curiosität bedienen könnten: alleine ist auch nicht zu läugnen, daß leider! diese edle

und

und nützliche Kunst auch in ein solchen Verfall gekommen, daß man selten, ja wohl gar auf Reutschulen ein rechtes dressirtes Pferd (das alle Schulen machte) mehr siehet, geschweige dann einen dressirten Hirsch, das macht, daß einige Herren selbst keine sonderbare Liebhaber mehr davon sind, welches dann auch vor ihre Bereuter eine gemähete Wiesen ist, daß sie nicht viel nachdencken und sich bemühen dörffen, ihre unterhabende Pferde, in raren Schulen zu unterweisen, sondern, wenn sie nur von der Faust gerad ausgehen, (welches ein Post- oder Bothen-Pferd auch thut) in Galopp aus dem Trapp ansprengen, (er sey nun just oder falsch) und so viel Gewandt seyn, daß man im Feld einen Rüst- oder Artillerie-Wagen kan ausweichen, ist und heist das Pferd auf Soldatisch Gewand, genug; Wer sich nun dabey content befindet, muß man sein Vergnügen lassen: Im übrigen, was einer nicht heben kan, muß der andere auch liegen lassen.

§. 10. Zum Beschluß dieses Capitels, will ich noch etwas von der Zäumung mit anhängen. Nachdem nun die Hirsche auf strickenen Maaß-Bändern hältig, biegig und wendig gemacht worden, so braucht man lederne Haupt-Gestelle, so mit grünen oder rothen Tuch ausgefüttert sind, in welche man Trensen-Holl-Biß mit grossen Ringen (die sich nicht durchs Maul ziehen) einschnallet, so etwas völlig von Eisen sind, damit sie die weiten Lefzen der Hirsch-Mäuler wol ausfüllen; Die scharffen Waltzen-Gebiß sind nicht zu brauchen, weil sie leicht verwunden und die Hirsche noch unstäter mit dem Kopff machen, auf Stenglein sind sie hart zu bringen, weil sie fast auf allen Stangen (wegen ihres tieffen Mauls und glatten Kinns) durchfallen, wären sie aber, oder würden mit der Zeit, zu hartmäulig, und also auf den Trensen nicht zuhalten, müste man sie auf Türckische Gebiß, mit niedrigen Ringen setzen; Jedoch daß die Mund-Stück nur halb so hoch wären, als an einem andern Gebiß, aus Ursachen, weil der Gaumen an einem Hirsch nicht so hoch, als an einem Pferd gewachsen ist, und also das Maul aufsperren würden; Wollte man aber keine Türckische Stangen führen, könnte man auch gleichwol kurtze Wallachen, oder gleiche Pohlnische Stänglein mit Holl-Bissen auflegen; Es muß aber eine sehr subtile Kinn-Kette, (nebst ein Druck-Stänglein, so die Kette nicht über sich steigen liesse,) dran eingemacht seyn, damit die Stangen nicht durchfielen; so liesse es sich endlich auch wohl thun. Dieses wäre also, was ich denen curiösen Liebhabern der Hirsch-Reuterey habe wollen mit kürtzlichen anbey fügen. Jedoch mit der Warnung, daß sich nicht jemand vorsetzlich in Gefahr setze, wenn man absonderlich die neue Methode mit der Säulen-Correction nicht versteht, noch aus diesem Tractat so genau begreiffen kan; Inmassen es Hirsche zu dressiren nur eine blosse Curiosität ist, und wann sich einer oder der andere wollte dadurch bey einem grossen Herrn signalisiren, oder diese neue Methode probiren. Ausser solchen sind diese von Natur wilde und furchtsame Thiere, nur zur Speise der Menschen, und nicht zur Dienstbarkeit, wie die Pferde und Maul-Thiere ꝛc. von dem Allmächtigen erschaffen. Da sie auch in dem Alten Testament den Juden zu essen erlaubt waren. Wie Deut. 14. v. 3-5. zu zu sehen.

Das XLIII. Capitel.

Von Maul-Thieren, Hirsch-Eseln und Cameel-Thieren.

Innhalt.

§. 1. Wo solche ihren Ursprung genommen, und wo die meisten befindlichen Esel. §. 2. Wie die zur Generation sollen gestaltet seyn. §. 3. Wie die Stutten sollen proportionirt seyn. §. 4. Daß die Stutte bey der Esels-Zucht zu lassen. §. 5. Von Hirsch-Eseln. §. 6 Von Belegung eines Ochsen mit einer Stutte. §. 7. Wie junge Maul-Thier zu tractiren und zu was Diensten sie zu gebrauchen. §. 8. Was von ihnen zu nutzen. §. 9 Wie ihre künfftige Höhe zu erkennen. §. 10. Von Maul-Zekora. §. 11. Vom Geschlecht der Cameele. Ihr Futter und Zugehör. §. 13. Was vom Cameel zu brauchen. §. 14. Von Drometrien. §. 15. Von Cameel-Pard. Von andern dergleichen Sorten.

§. 1.

Die Maul-Thier oder Maul-Esel, sind nicht allererst vor etlich hundert Jahren in Italien oder zu unsern Zeiten aufgekommen, sondern von Ana, dem Sohne Sebeon, einen Enckel Esaus, als er seines Vatters Esel in der Wüsten hüteten erfunden worden 1. Mos. 36. Welchen dann die Araber bald nachgefolgt, und nicht allein in Asia im Brauch kommen, sondern auch, als sie in Africam kommen, solche auch in den Ländern sich gar sehr gemehret, wie man denn auch in Africa gantze Gebürge voll Maul-Thiere ziehet, als im Königreich Telensin, auf den Gräntzen der Wüsten Angadi bey der Stadt Guagida auf dem Gebürge Seggemme in Teples, auf dem Gebürge Beni Merasen, auf den Gebürgen Mesertaza und Ziz. Endlich sind sie auch in Europa, als in Hispania, Italien und Franckreich, und endlich in Teutschland aufkommen, allwo sie eben so gut und schön, als in Spanien, Italien oder Franckreich fallen; Absonderlich wann sie wohl ausgesucht werden.

§. 2. Herr de Serres beschreibt einen Wohlgestalten. Er soll groß von Leibe, von linden glatten Haaren, entweder schneeweiß oder geapffelt, schwärtzlicht braun, welche man zwar für besser achtet, als die grauen, über den Rucken einen schwartzen Strich, und andern Extremis, schwartz seyn, er soll an seinem Leib fein gesetzt, starck gliederichte Knochen, schwartze und hohe, harte Hüffe, Fleischigte Büge, einen geschlanckten Bauch, und grosses Geschrött haben, das Kreutz rund ausgefüllt, den Rucken und Flancken wohl geschlossen, der Hals soll starck und groß, Kopff, Ohren und Stirn aber mehr klein als groß, die Augen groß, hellglänzend und brauner Farbe, die Nasen-Löcher wohl aufgeblasen, auch dabey frisch, gesund und muthig seyn.

§. 3. Die Stutten sollen alle hübsch, groß, starck, von Brust, und dabey wohl proportionirte Pferde, welche man darzu gebrauchen will, und keine Eselinnen seyn, denn die Maul-Thier bekommen von der Mutter die Grösse, und von dem Vatter die Gestalt, sonderlich die Ohren hingegen sind die Augen einem Pferd ähnlicher.

cher. Im übrigen soll es mit dem Belegen vor und nach demselben gehalten werden, wie in dem ersten Theil gemeldet worden, ausser daß dem Esel ein Vortheil soll gegeben werden, indeme die Stutte, wenn sie rostig und wohl gespannt, in einer genugsamen Tieffe stehen, und eingegraben seyn soll, damit der Esel desto besser zurechte kommen könne. Es wollen aber nicht alle Esel die Stutten gern bespringen, sondern sind so eigensinnig, daß sie sich ehender einen halben Tag lassen bey der Stutten herum führen, ehe sie aushängen zum Aufspringen; Man gebe ihnen gleich ein, was man wolle, so halten sie sich doch wie die faulen Esel. Denen aber ist kein besser Récept zu gebrauchen, als man führe einen andern Esel, welcher gern die Stutten bespringt, neben dem andern faulen Esel herzu, lasse aber denselben nicht auf die Stutten, sondern warte biß der faue Esel den Hahn gespannt hat, alsdenn lasse man ihn auf. Oder aber, man führe eine Rossige Eselin herzu, und wann er fertig zum Springen ist, so führe man ihn mit Blenden zu der Roß Stutten, und lasse ihn auf: Wenn aber diß auch nicht helffen will, so muß man ihm mit einem guten Brügel wohl abbläuen, und damit anhalten, biß der Esel begehret auszuhängen, alsdann fein sittsam herzu führen, und seinen Sprung verrichten lassen, jedoch soll man auch dieses observiren, daß man den Esel nicht alle Tag beschälen lasse, sondern über den andern, auch wohl den dritten Tag, nachdem des Esels sein Vermögen sich erstreckt, dann sie auch gar bald zu enerviren sind, daß sie hernach nichts mehr in generatione taugen, dann die Saturnische Thiere nicht so Venerisch als andere sind.

§. 4. Hierbey ist auch zu observiren, daß wann eine Stutte von einem Esel einmal ein Fohlen getragen, hernach ihr Leb-Tage kein wohlgestaltes Pferd-Fohlen mehr bringen wird, dahero man sie bey der Esels-Zucht lassen muß, kommt daher, weil der Saamen von einem Esel sehr starck, die Organa, darinnen die Conception geschicht, dermassen eingenommen wird, daß alle die Fohlen so dieselbe Stutte hernach trägt, gleichsam als wenn sie in ein Model gegossen wären, formirt sind, dahero die Gestalt und Unart an sich nehmen, wie die Esel, die sie zuvor getragen hat, eine Stutte trägt auch auf einmal nicht mehr als ein Fohlen. Dahero lächerlich ist, was Æneas Sylvius von einem schreibet, der seinem Pfleger des Diebstahls beschuldigte, weil er in seiner Jahrs-Rechnung zwölff Fercklein von einer Sau, und nur ein Füllen von einer Esels-Stutt eingebracht hätte.

§. 5. Anbey ist auch zu vermelden, wie heutiges Tages sich ihrer etliche unterstanden, Hirsch-Esel, ja so gar Maul-Thier von Ochsen zuwegen zu bringen, wie dann dergleichen Hirsch-Esel hin und wieder, auch in den Königl. Thier-Garten zu Londen in Engeland ehedessen sich befunden haben sollen. Es mögte aber einen wunderlich fürkommen, daß ein Hirsch ausser der Brunst-Zeit ein Pferd bespringen solle indeme im September, in welchen Monath der Hirsch allererst in die Brunst tritt, die Stutten selten mehr zu rosten pflegen, und hergegen im Früh-Jahr und Sommer, da die Stutten rosten, der Hirsch nicht brünstig seye, als bey dem Wild, und also seiner Natur solches zuwider lauffe; Deme dienet aber zur Antwort, daß viel noch in der Natur stecket, was wir nicht wissen, angesehen in Africa viel seltsame Thiere fallen, so per congressum maris vel Famellæ ungleicher Thiere herkommen, als der Leopard, Cameelopard und andere uns unbekannte Thiere, warum könnte dann nicht eben dergleichen bey uns vorgehen? Wann man nun solche Hirsch-Esel haben will, solle man einen jagdbaren Hirsch in einem Thier-Garten hal-

ten,

ten, und eine Stutten, welche erst zu End des Augusti fohlete, den Frühling und Sommer über zu ihme hinein lauffen, und sie samt dem Fohlen Tag und Nacht bey ihme lassen, damit sie einander gewohnen, sonsten aber muß kein Wild dabey seyn. Wann dann die Brunst-Zeit herbey kommt, die Stutte gefohlet, so wird der Hirsch vor grosser Brunst, dieweil er kein Wild kan haben, die Stutte besteigen, die Stute aber, weil sie rostig und geil ist, auch vorhero des Hirschens schon gewohnt, wird ihm gar gerne annehmen, und so er sie bespringt, gewiß von ihm empfangen, und dergleichen Hirsch-Esel oder Pferde mit Hirsch-Klauen bringen, wie dann dergleichen Pferde mit Klauen neben den beyden Fesseln von einem Hirsch in der Brunst-Zeit, (als ein Bauer bey Dünckelspühl in Francken seine Stutt im Wald waiden lassen, und die Stutt von einem Hirsch bestiegen worden,) herkommen, welches Herr Winter in seinen Gestätt-Buch in einer Abbildung No. 24. bezeichnet hat. Oder es würde sich auch thun lassen, wenn man einen Jungen Hirsch von einen Jahr, nebst einen paar jährigen Studen-Fohlen etliche Jahr in einen Thier-Garten bey einander lauffen liesse, würden sie von Jugend auf einander kennen lernen und gewohnen.

§. 6. Was die Belegung eines Pferds mit einem Ochsen anbetrifft, kan solches auf solche mit dem Hirschen erzehlte Manier nicht geschehen, sondern es muß ein andrer Proceß damit vorgenommen werden, als nemlich, man muß den Ochsen in einen finstern Stall stellen, und ihn gewohnen, daß er sich an seiner Stirn Halffter führen lasse, ihm mit guten Futter halten, und zuweilen Basilien-Kraut mit untermischen, und wann er ein paar Monat also gehalten, und herum geführet worden, welches bey Nacht geschehen solle, auch ihme unter der Zeit die Nase täglich mit einem Schwam, wohl gerieben worden, von einer Stutte so rossig ist, kan man ihme Nachts in aller Stille zu der Stutten führen und springen lassen. Er muß solches aber so offt thun, biß die Sutte concipiret hat, und den Ochsen nicht mehr beyläst, alsdenn solle man sie ihme nicht mehr zuführen, man muß auch die Stutten in ein in die Erden eingegrabenes Loch stellen, vornen zwischen 2. Riegel anbinden, damit der Ochs zu recht kommen könne, auch soll man der Stutten den Kopf verdecken damit der Ochs sie nicht sehe.

§. 7. Zu denen Maul-Thieren wieder zu kommen, so soll man die junge Maul-Esel tractiren, wie andere Fohlen damit sie heimlich und fromm werden, sintemal das Thier an sich selbst wiederspenstig und hartnäckicht ist: Wann es dann solte in die Waldung einlauffen, und etliche Jahr also darinnen verharren, wer wolte hernach dasselbe zahm und bändig machen.

Zu solchen nun desto leichter, und ohne sondere Kosten, (woferne ein grosser Herr nicht selbst Stutten von seinen Gestütt darzu halten wolte) zu gelangen, könnte man etlichen Bauern, (welche Unterthanen,) ihre Stutten damit belegen, ihnen hernach das Fohlen um einen billichen Preiß abkauffen, und in die Stutterey schicken: Denn wenn m eimal eine Stutte von einen Esel zukommen ist, von keinen Hengst mehr trägtig wird, und da solches schon bißweilen geschicht, kommt doch, wie gedacht sein lebtag nichts Gutes mehr von einer solchen Stutte.

Diese Maul-Thier kan man hernach znm Tragen und Ziehen, wie man will, gebrauchen, werden mehrere und härtere Arbeit thun, als die Pferde sonsten thun können, und doch nicht so viel Futter kosten, sintemal dieses Thier mit wenigen Futter, groben Heu und Stroh vorlieb nimmt.

Sonsten werden die Maul-Thier auch zu unterschiedlichen Diensten gebraucht, als in Italien werden sie von den vornehmsten Geistlichen, Prälaten, Cardinälen Fürsten und Herren, wegen ihres sanfften und sichern Gangs geliebt und geritten, sie werden auch von grossen Potentaten, hohen Generalen ꝛc. ihre besten und liebste Mobilien zu tragen emploirt; auch lesen wir eine herrliche Historia von Esel oder Maul-Thier, so gar geredt hatte im 22. Capitel des 4. Buchs Mosis, da der Esel den Engel Gottes gesehen, den Biliam nicht sehen mocht, wiewol er ein Prophet seyn wolte, ja er kan seine Unschuld mit Worten retten. So lasse einer auch das etwas grosses seyn, daß Zacharias so lange Jahr vorsagen soll, wie der König aller Könige am gerüsten seyn werde, so er auf den Esel daher reite, welches durch Christum erfüllet und erstattet worden, wie wir davon lesen bey Zacharia 9. Matth. 21.

§. 8. Es ist von dem Maul-Esel auch vieles gut zu nutzen;

Aus der Haut macht man das Pergament, welches man nicht allein zum schreiben und Mahlen braucht, sondern man überzieht auch Paucken und Trommeln damit.

Von dem Maul-Esel hat ein Doctor Medicinæ zu Labach für die blöden Augen eine treffliche Artzney offenbahret. Als in Winter wenn man ihn beschlägt, soll man die ausgewürckten Hüffe dörren, pulversiren, mit Frauen Milch mengen, und in die Augen streichen, vertreibt den bösen Stern und Fette der Augen.

Der Huf ist auch sonsten gut, so er gebrennt, und den die Aschen mit Myrthen Oel angerührt wird, angeschmirt, bringt das ausgefallene Haar wieder, auch die Futter Kästen damit geräuchert, vertreibt die Mäuse und Ratzen.

Die Bein-Wartzen, so man sie abschabt, und in Honig-Esig zerbröckelt und solchen trinckt, stillt die fallende Sucht.

Diese Schuppen auf eine Glut gelegt, sich gritt-lings darüber gestellt, vertreibt die Harn-Winden.

Dem Schaum so man auffast, und in warmen Wasser trinckt, hilfft vor Keichen und Engbrüstigkeit

Der Maulthier-Kaat in Honig Esig eingetruncken, hilfft gewiß vor starckes Miltzstechen.

Der Harn mit den Kaat unter einander gerührt, heilet die Hineraugen an Zähen, so er darüber gebunden wird.

Der Harn ist auch gut vor das Podagra, so man dessen nimmt, 2. Maaß, Silberglette 2. Pfund, alt Oel 3 Löffel voll, dieß reibt man so lange untereinander, biß es ein dünnes Pülverlein daraus werde, seidet es ein, biß daß es nimmer an den Fingern kleibt, als den streicht mans über.

Unter den haarichten Thieren, haben die Esel und Maul Thier von Natur ein sonderbares Privilegium, daß sie ihr Lebtage nicht lausigt werden.

Man kan auch (wenn man will) ihnen die langen Ohren mit einer scharffen Scheer kleiner, spitzig und auf Pferd-Art formirt abscheiden, es schadet ihnen nicht, und haben kein so ungestältiges Ansehen; Sie haben auch das Prognosticon, wann sie die Ohren hinder sich gegen den Halß wenden, als wären sie gleichsam angeklebt, so bedeut es gewiß Regen-Wetter.

Ingleichen haben die Maul-Thier eine Ambition oder Ehr-Geitz an sich, dann wann sie mit schönen Zeug und Feder-Büschen gezieret seyn, wissen sie sich groß, wenn aber einer aus Unachtsamkeit stolpert, strafft ihm sein Wärter damit, daß er ihm den Feder-Busch eine Zeitlang abnimmt, so gehet er gantz traurig und niedergeschlagen; Biß er ihm sein Putz wieder gibt.

Ihre Wärter (so man nicht offt verwechseln soll,) müssen mit den jungen Maul-Thieren grosse Gedult haben, und müssen den Hunger und Durst zu Hülffe nehmen, ihre wiederspenstige Art zu bändigen und zu zähmen, die zum Reuten gebraucht werden, nimt man, wenn sie 3. jährig sind, auf die Reut-Schul, da werden sie an der Saul, wie Wild-Fänge erst thätig gemacht, alsdenn werden sie mit Seilen gespannt, und ein Zelt zu gehen angewiesen, kan man sie aber ungespannt dahin bringen, welches etlichen von Natur scheinet gegeben zu seyn, ist es desto besser; in eben diesen Alter, werden sie auch Last zu tragen, und andere Arbeit zu thun angewöhnet. Sie müssen aber nicht hart angetrieben, sondern nach und nach gebraucht werden, damit sie bey guter Lust verbleiben, und desto länger dauern mögen, denn sie können sehr alt werden.

Welches Münsterus bezeugt, daß zu Athen ein Maul-Esel 80. Jahr alt wurde, welcher auch hernach aller Arbeit befreyet, und auf gemeiner Stadt Unkosten ist unterhalten worden? Das ist, die Ursach, daß die Maul-Thier so alt werden, weil sie nicht generiren. Dahero die Lebens-Geister, das reine Geblüt und Saamen mehr spahren als die Pferde und Esel, als leben sie auch länger.

§. 9. An den jungen Maul-Thieren wird die künfftige Höhe, wenn sie 3. Monat alt, von ihren Füssen erkennet, die haben alsdenn die völlige Länge und wenn man die Länge des Schenckels mit einen Bind-Faden doppelt misset, so kommt ihre künfftige Grösse oder Höhe unfehlbar heraus. Je frömmer und sanfftmühtiger im Beschlagen, Satteln, Zäumen, und je weniger scheue und stättig sie sind, je von höhern Werth werden sie gehalten, die Schnee-weissen Maul-Thier mit schwartzen Augen und schwartzen Geschrött, nebst den Spiegel-Schimmlen sind die raresten und theuersten, und kommen nur in grosser Herren Ställe.

Die Maulthier incliniren sehr zur Monsucht, und solches zu curiren soll man ihnen offt Wein zu trincken geben, sonsten haben sie gleiche Curen, wie die Pferde. Wenn aber ein Maulthier abnimmt und blöde wird, soll man ihn ein Loth gestossen Schweffel, ein rohes Ey, ein Quintlein gestossene Myrhen, durcheinander in Wein vermischt, warm eingiessen, ist auch gut vor den Husten und Bauch-Grimmen. Die allgemeine Artzeney deren Thieren allen sind die ordentliche Aderlässe, da ihnen durch Minderung des Geblüts von vielen Mängeln und Gebrechen abgeholffen und præservirt wird.

Ihre schöne Gestalt und Gewächs ist nicht kürtzer zu compariren, als je näher diese Thiere den schönen Pferden, sonderlich mit Kopff, Ohren Brust und Creutz ähnlich sind, je schöner rarer und prætioser sind sie.

§. 10. In Africa gibt es auch eine Art Maulthier, welche Zekora genannt werden, so da gemeiniglich, und von allerhand bunden Farben und Strichen sind, von dergleichen Thieren Hiob Ludolf in seiner Historia Æthiopica schreibet, daß der Abissinische Gesandte (unter andern Præsenten) eines nach Constantinopel gebracht, welches eine sehr schöne Farbe, einen breiten schwartzen Strich über den Rucken, und das übrige von Leib war weiß und Castanien-braun gestreifft, einen Strich um den andern, ein jeglicher eines Fingers breit und um den gantzen Leib herum gehend, der Kopff war etwas lang und ordentlich gestreifft, wie der Leib, die Ohren waren eben so weit und lang, von Farb schwartz Gold gelb und weiß, die Füsse waren gleich den Leib gestreifft ringweiß von oben biß unten, wie Knie-Bänder alles mit solcher Ordnung und Maaß, als kein Tieger-Haut seyn kan, dergleichen Maulthier sollen) wie Tellezius schreibt) 14. biß 15000. Scudi vor Gold verkaufft werden.

§. 11. Was anlangt das Geschlecht der Camelen, so werden solche meistens in Asia und Africa gefunden und in unsern Land zum Schau-Spel herum geführet, sind zweyerley Geschlechts, das eine hat auf seinen Rucken zween Buckel, das andere aber nur einen haarigten Buckel, und an jeder Schultern unter einen andern haarigen Buckel, an welchen sie sich legen, wenn sie ruhen, ist das gröste Thier unter denen, welche gespaltene Klauen haben.

Johann Baptista Tavernier im 1. Buch seiner Reiß-Beschreibung fol. 49. meldet also davon: So bald ein Cameel gebohren wird, beuget man ihm die vier Füsse unter den Bauch zusammen, und leget es darauf, bedecket ihm auch zugleich den Rucken mit einen Teppicht, so biß auf die Erden gehet, auf dessen Ende leget man eine Anzahl Steine, daß es nicht aufstehen kan, und lässet es 15. biß 20. Tage in solcher Positur also liegen, unter währender dieser Zeit gibt man ihnen Milch zu trincken, aber sehr wenig, damit es sich allgemach zum Trincken gewöhne, und geschiehet dieses alles, daß es leicht niederknien lerne, wenn man es künfftig beladen will, und wie man ihnen solcher Gestalt die Beine lieget, sind sie so willig, daß sich darüber zu verwundern, denn wenn die Caravanen an den Ort (wo sie still liegen will) angekommen ist, kommen alle Camele, die einen Herrn zustehen zusammen, schliessen von sich selbst einen Kreiß, und knien nieder, mit allen 4. Füssen, und wenn man den Ballen auf einer Seiten loßgebunden, bucken sie sich auf die andere Seiten, damit man solche auch entledigen und abladen möge, wanns entladen ist, lässet man sie ins Feld gehen, und grüne Streiche suchen, die sie abfressen; Eine halbe Stund, vor der Sonnen Untergang, kommen sie von sich selbst wieder, und wann sich ohngefehr eines verirret hätte, bringet man solches leichtlich, durch ein gewisses Geschrey wiederum zurücke. Wann sie nun wiederkommen, schliessen sie alle einen Kreiß, und wirfft man einen jeglichen zwey runde Leiblein von Gersten-Mehl geknetten (deren jedes zwey Pfund) vor wenn man aber frühe Morgens fortreiset, so kommet das Camel, kniet hin zum Ballen, wenn es nun beladen, und alles fast aufgebunden ist, erhebt es sich gemächlich unter der Last, und dieses mit gantz leichter Mühe, und ohn einiges Getöse.

§. 12. Ihr Futter ist Distel und Gersten, es wird mit Heu oder kleinen Grase vermenget, oder mit Kuchen aus Gersten gemacht, denn das Thier frist zu seiner Grösse, sehr wenig, und wo einer aus allen, ohne Futter leer stehet, so fasten die andern alle gleich, als ob sie Mitleiden mit ihme trügen. Ihr Tranck ist trüb und dicklicht Wasser, welches ihnen lieber ist als lauters, denn sie trincken aus keinen Fluß, sie haben ihm dann vorher mit ihren Beinen trübe gemacht, sie könen etliche Tage Durst leiden, alsdenn sauffen sie aber für eine Zeitlang, und wo sie erzürnet werden, so rauschen sie, und knirschen scheußlich, ja sie speyen den Menschen gar an, wenn

wenn sie sich nicht anders gegen ihm rächen können.

Ist sonsten ein geiles Thier, denn sie treiben es den gantzen Tag, suchen heimlich verborgen Ort, und so der Hirt vermercket, daß sie geil anheben zu werden, muß er hinweg tretten, denn sie wollen weder von Leuten noch Vieh gesehen seyn, so ein schamhafftig Thier ist es; Die Camelin trägt ihre Frucht 11. biß 12. Monath; Kommen mit ihren Alter auf 50. ja zu Zeiten biß auf 100. Jahr.

In Frühling fallen ihnen innerhalb 3. Tagen alle Haar aus, daß die Haut gantz nackend wird, und alsdenn wenn sie nicht recht dafür eingesalbet werden, plagen sie die Mucken sehr übel, sie brauchen schlechte Wartung, werden mit einem Rütlen geklopfft, den Staub herab zu bringen, wenn sie wund sind, oder gedruckt werden, wäschet man sie nur mit Urin, und dieses ist ihr einige Cur.

Wenn das Cameel auf Reisen müde wird, läst es sich leichter durch Liebkosen, oder die Music, als durch Schläge und Zwang, forttreiben, im dritten Jahr fangen sie schon an brünstig zu werden.

Man castriret sie in der Jugend, so werden sie frömmer und auch stärcker, sie haben oben keine Zähne wie das Rind-Viehe. Ihr Schweiff ist als wie an einem Esel.

Die Camel lehren sie auch wie die Hunde reden, oder vielmehr murmeln, daß sie eine und andere Wort sehr deutlich und vernemlich aussprechen, die Jungen lernen sie also tantzen, indem sie dieselbigen an ein Ort oder Gemach führen, dessen Boden sehr heiß ist, aussen her haben sie eine Drommel, die schlagen sie. Wann nun das Camel, aus Unleidlichkeit der Hitze, die Füsse einen um den andern aufhebt, und sie solches etliche Monat continuiren und allgemach der Trommel-Music gewohnen, so thun sie solches hernach auch aussen auf freyen Feld, so offt sie ihren Laut und Klang hören.

In Summa; Das Camel ist ein solches Thier, daß die Türcken nicht allein lieben, (weil sie von ihrer Menge den grösten Reichthum haben,) sondern auch in Ehren halten, sie halten dafür, es sey eine grosse Sünd, wenn man es zu viel überlade, oder mehr strappaziren solte als ein Pferd, weil es an den heiligen Orten in Arabia meistens gefunden wird, und wann sie ihre Caravanna (Bilgrimschafft) nach Mecha verrichten, so wird dasjenige Camel, daß den Alcoran auf derselben Reise trägt, mit Blumen und andern Zierathen trefflich aufgebutzet, und wann es diese Reise verrichtet hat, ist es gantz befreyet, daß es die Zeit seines Lebens, nichts mehr tragen oder arbeiten darff.

§. 13. Das Fleisch von Camelen, sagt Cardanas, ist wohl geschmack, es wird aber gegenüber in heiliger Schrifft zu essen verbotten; Ist hart zu verdäuen, und eines bösen Saffts. Doch soll ihre Milch nach der Menschen-Milch die allersüsseste seyn, muß aber wegen ihrer dicken Substanz temperirt werden. Diese Milch ist absonderlich ein bewährtes Mittel, die Wassersucht zu vertreiben, wenn man drey Wochen lang täglich ein Maaß davon trinckt.

Das Camel-Hirn, wenn es dörr gemacht, in Essig zu trincken geben wird, soll die hinfallende Kranckheit vertreiben, diese Tugend hat auch ihr Blut ꝛc.

§. 14. Dieser Art sind auch die Dromedarien, wie die meistens in Arabien gefunden werden, haben zwey Höcker, sind viel schneller und geschwinder, als die Camelen, weil sie einen weitern Schritt als jene haben, und daher ist ihnen auch der Name gegeben worden. Diß Thier soll auf hundert Jahr leben. Im Streit ertragen sie zwey Schützen, welche auf seinen Rucken wieder einander sitzen, einen für sich, welcher streitet gegen den Feind, der andere hinter sich, so streitet wieder die so ihm nachfolgen. Es trägt eine Last von etlich 20. Centner.

§. 15. Heliodorus gedencket auch noch eines andern Geschlechts-Camele, in 10. Buch seiner Æthiopischen Historien, welches er Camelodarpalis (Camelpard) nennet; So an der Höhe dem Camel gleich, das vordere Theil aber weit höher, als das hindere, der Hals lang und geschmeidig, mit 2. kleinen Hörnlein auf dem Kopf, so an Gestalt nicht ungleich dem Camel, mit schönen hell-glantzenden Augen, seine Haut von schönen Farben mit lieblichen Flecken gezieret, gehet von Natur eine Amblé oder Zelter, sind ihrem Wärter so gehorsam, daß er sie an einem dünnen Schnürlein kan führen wohin er will.

§. 16. Es gibt noch eine andere Art Camel-Thier, so Camelo-Partulis. Item, Allocamelus Scaligeri genennet werden, welche wir aber um Kürtze willen übergehen und nur in beystehender Figur zeigen wollen.

Das XLIV. Capitel.

Von Damen-Fest, oder Wagen-Ring-Rennen.

Innhalt.

§. 1. Wie die Renn-Bahn mit Lichtern bestecket, und zugerichtet seyn soll. §. 2. Die Anordung und Zierde des Reuthauses. §. 3. Wie der obere Boden beschaffen. §. 4. Wie die Ring-Schnur beschaffen seyn soll. §. 5. Ingleichen die Lantzen. §. 6. Wie die Damen gekleidet seyn sollen.

§. 1.

Gleichwie fast aller Völcker alter Gebrauch gewesen, in öffentlichen Freuden-Bezeugungen sich hervor zu thun, wann ihnen ein besonders Glück und allgemeines Heil erschienen, ist aus allen Historien zu ersehen; Also werden auch heut zu Tage zu gewissen Zeiten, an ein und andern Höfen, noch überaus herrliche Freuden-Feste gehalten; Worunter wohl auch, ein sogenanntes Damen-Fest oder Wagen Ring-Rennen, wie oben in 36. Cap. §. 10. gehandelt, mag gesetzt werden? Absonderlich wann solches (in einer Jahrs-Zeit, da die Tage kurtz) des Nachts bey viel 100. hellen Fackeln, Wachs-Lichtern und Cristallinen Leuchtern und Lämplein, in einem grossen bedeckten Reithauß, unter Trompeten und Paucken-Schall gehalten wird, damit man sich bey Abgang des erschaffnen Lichts, des gemachten füglicher bedienen könte, welches doch nachher nur zu gröſſer Gloire dienet.

§. 2. Der inwendige Platz eines Reut-Hauses darzu, kan unmaßgeblich in Form eines Theaters angeordnet werden. In der mittlern Etage gegen über der Renn-Bahn, können Loges seyn, worauf hohe und niedrige Zuschauer sitzen können. Die Renn-Bahn soll sonst rings umher mit schönen ebenen oder gewundenen Säulen, (darauf geschnitzte Bilder, Löwen, vergüldte Kugeln oder dergleichen stehe) beschlossen seyn, und zwischen denselben mit Dannen-Reisig, von Holz gedrehete und gemahlte Früchte von Aepffeln, Birn, Pomeranzen Citronen, Melonen, Kirschen und dergleichen an einen Seil von einer Säulen zur andern hängend mit güldenen papieren Bändern angebunden seyn. Die Portal die man in der Rennbahn zeuget, item die Säulen zum Einzug an der Bahn sollen von runden Bögen seyn, die mittlern Säulen aber, daran die Ringe hängen können höher seyn als die andern, darauf soll ein geschnitzt Bild die Fortuna oder etwas anders stehen, und gleichfals mit solchen Reisig und Gewächs bewunden, die Bögen mit Gold und Silber schön gezieret seyn.

§. 3. Der obere inwendige Boden des Reut-Hauses, soll gantz über und über mit Tannen-Laub, (welches künstlich in einander gelegt, und beschnitten,) zierlich bedecket seyn, u. über diesen Boden noch das rechte Dach des Gebäues, mag man hie und da offen lassen, damit solcher Gestalt der Dampff von den vielen Lichtern durch das Laub allgemählich, (sonder denen Zuschau-

schauer die geringste incommoditè zu verursachen,) verschwinden kan. Es sollen auch wie gedacht, vor die hohen Zuschauer schöne tapezirte Loges zugerichtet seyn, auch einige a parte gebauet werden, darauf die Judicirer und Jubeliers stehen, nach Gelegenheit der Bahn, wohin sie sich am besten schicken, damit die Judicirer sehen können, wie die neben herrennende Cavalliers schrencken, und die Dames ihre Carriers vollbringen, doch daß zwischen gemeldter Judicier-Loge und der Bahn Raum seye, daß man darzwischen mit den Renn-Wägen fahren und reuten kan, damit die Patrini denen Judicirern nicht allein das Precium, sondern auch den Ring von der Dame nach vollbrachter Carriere überantworten, und die Gewinnste wieder abholen können.

§. 4. Die Schnur daran der Ring hängt, soll ziemlich starck und steiff seyn, damit der Ring nicht schwancke, oder sich leicht bewegen lasse, die Kluppe (darinnen der Ring hängt) soll nicht zu starck oder fest halten, auf daß wann eine Dame den Ring trifft, daß ihr die Lantze nicht aus der Hand, oder zurück auf den Renn-Wagen gerissen wird, welches einer Dame ein grosser Ubelstand und der Carriere darzu verlustig macht. Der Ring soll nicht zu niedrig hangen, also wenn eine Dame mit einem hohen Renn-Wagen, (wiewol sie alle einer Höhe seyn sollen,) darunter hält, daß er noch eine quer Hand über der Dame Geschmuck-Hut oder Feder-Busch hängt, denn wenn er zu niedrig hängt, und sie in der Carriere unter den Ring wegfähret, so schlägt ihr derselbe für den Kopff, hänget er aber gar zu hoch, so wird sie gemeiniglich die Lantze zu niedrig sencken, und also der Carierre verlustigt werden.

Die Ringe mag man groß oder klein, mit 2. oder 3. Treffen machen, nach der Damen Gefallen. Je kleiner sie aber seyn, je künstlicher sind dieselben wegzunehmen.

§. 5. Der Dames Lantzen anlangend, so dörffen dieselben nicht zu schwehr, zu dick, noch zu lang seyn; Für der Hand können sie sechs biß sieben Werckschuh lang seyn, der Handgriff einen halben Werckschuh, und das Hintertheil einen gantzen Werckschuh, daß also die gantze Länge zwischen acht und neun Werckschuh seyn, dann je kürtzer die Länge ist, je ehe man damit trifft, und dagegen je länger sie seyn, je öffter man damit fehlet. Sie sollen auch von dürren Dannen- oder Fichten-Holz gemacht werden. Vorn am Ende mit einem spitzigen, runden, vergulden Blech, (so ein Knöpfflein hat,) beschlagen seyn, aber gegen die Hand mögen sie immer dicker zu seyn, und hohl aufgezogen, damit sie desto leichter werden, dann wann eine Dame die Stärcke in Händen nicht hat, (wie dann gemeiniglich das Frauenzimmer von schwächern Gliedmassen) kan sie der schweren Lantze im Rennen nicht mächtig seyn; In den Handgriff dörffen sie auch nicht zu dick seyn, damit sie selbe wol umgreiffen kan, man kan auch einen Griff darein machen lassen, damit sie den Daumen darein legen kan, wann sie zu sehr vorwichtig seyn, soll man den Kolben oder Hintertheil desto schwerer machen, oder Bley darein giessen, damit sie ein gleich Gewicht haben.

Nachdeme nun die Ringe und Lantzen ꝛc. nach derer Damen Beschaffenheit accommodiret und zurecht gemacht sind; Auch die Gewinste allbereit vorhanden, können und sollen um die bestimmte Abendzeit,

§. 6. die denominirten Dames und Cavalliers auf der Renn-Bahn im Reut-Hauß erscheinen, und sich nach ihren assignirten Renn-Wagen begeben, nach dessen Couleur sie ihre Kleidung, Federn auf den Köpffen, die Cavalliers aber mit allen Pferd-Zeug, Federn, Hals-Krausen und Achsel-Bändern, nebst 6. Laufern mit ihren Schürtzen, Strümpffen und Mützen sich accommodiren müssen.

Die Ring-Renn-Wagen können mit schönen ausgeschnittenen Laub-Werck künstlich gemahlet, hinden mit einem hohen Sitz, in Gestalt eines Thrones formiret seyn, vornen ist ein Sitz vor den Cavallier, der da cochiret, und die Dame fähret, woran zwey gleiche Pferde mit Schellen-Zeug und Geschirr angespannt seyn, so Feder-Büsche auf den Köpffen haben. Die Wägen können unterschiedliche Couleur, theils versilbert, theils vergüldet, und mit Taffent, Damast, oder Sammet beschlagen, und mit goldenen oder silbernen Galonen verbrämet seyn; nachdem die beschriebenen Wagen-Couleuren sich am besten schicken.

Auf solche Renn-Wägen setzen sich die Dames oben und die Cavalliers vorn auf, und fahren nach der Ordnung, nach welcher Couleur wie gedacht, sich jeder Cavallier und Dame mit 6. Läuffern muß mondirt haben. Man kan auch schöne Pyramiden mit güldenen Knöpffen setzen, durch welche die Renn-Wägen fahren; Da dann nach dreyen aufgehängten Ringen die Dame zu der mittelste Carrilel mit ihrem Führer und Mandatores oder Neben-Renner zu beyden Seiten, nach den Ringen zugleich rennen. Der Auf- und Abzug kan durch vier Maitres de camp geschehen.

Die Coulleur der Wägen können ohngefähr nachfolgende seyn.

1. Coulleur de chair, Fleisch-Farbe.
2. — de Rose. Rosen-Farbe.
3. — de Cerise. Kirschen-Farb.
4. — Citron. Schwefelgelb.
5. — Aurora. Goldgelb.
6. — Isabella. Bleichgelb.
7. — Grisdelin. Grau- oder Aschenfarb.
8. — Bonceau. Dunckelroth.
9. — Pourpre. Purpurroth.
10. — Paille. Stroh-Farb.
11. — Caffeé. Dunckelbraun.
12. — Incarnat. Fleisch-Farbe.
13. — Violet. Feilbraun.
14. — Bleumouranth. Bleichblau.
15. — Bleufonsé. Heiterblau.
16. — Bleu Celesté. Himmelblau.
17. — Verd fonsé. Hell grün.
18. — Verd de Pré. Angenehm grün.
19. — Verd de Mer. Meergrün.
20. — Celadon. Bleichgrün.
21. — Canelle. Zimmet-Farbe.
22. — Musc. Muscus-Farbe.
23. — Cramoisin. Carmosinroth.
24. — la blanche. Weiß.
25. — du Feù. Feuer-Farb.

Zu Ende dieses ist noch zu erinnern, daß bey dergleichen Nacht-Festins eine Anzahl gewisser Leute sollen bestellt seyn, welche auf die vielen 1000. Fackeln und Lichter wohl acht haben mögen, damit nicht etwann das Dannen-Reissig vom Feuer ergriffen werde, woraus eine unerlöschliche schädliche Feuersbrunst allda entstehen, und in dergleichen Confusion viele Leute in Rauch ersticken, oder verbrennen könnten; Dahero sollen mit Wasser gefüllte Kufen, und darzu gehörige Wasser-Spritzen parat, und bey der Hand seyn, daß man gleich alsobald das vom Feuer ergriffene Dann-Reißig löschen könnte, damit es nicht weiter um sich greiffe, und obgedachten Schaden verursache. Welches eines von allernothwendigsten zu bemercken ist.

Das

Das XLV. Capitel.
Von der Schlittenfahrt.

Innhalt:

§. 1. Von derer Schlitten Beschaffenheit. §. 2. Von den Schlitten Geläut. §. 3. Vorsichtigkeit darinnen. § 4. Wie ein Cavallier sich zu Schlitten præsentiret. §. 5. Wie dessen Gliedmassen einzurichten.

§. 1.

Sachdeme das Schlitten-Fahren mit Pferden oder Hirschen, auch ein Pertinenz-Stuck der Königlichen, Fürstlichen, Gräflichen und Ritterlichen Divertissements ist. Als habe auch noch etwas weniges davon melden, und anbey fügen sollen.

Was nun die Beschaffenheit der Schlitten anbelangt, so ist hierbey zu observiren, daß je kürtzer und leichter die Schlitten von Kupffen, Kasten und Muschel seyn, je besser man damit fahren, und kurtz umwenden kan, denn wann die Kuffen kurtz und wohl geschweifft seyn, daß sie nicht viel hinden aufschleiffen, gehen die Schlitten desto leichter und ringfertiger, und sollen die Kupffen unten über fünff Schuh nicht aufstehen, sondern sollen hinten wohl über sich gebogen seyn, so kan man in trottiren und gallopiren desto besser und leichter wenden und tummeln. Die Kupffen sollen hinten 4. Schuh weit von einander stehen, so fallen sie nicht leichtlich um, sonderlich wann sie vorn auch weit gekupfft seyn.

§. 2. Was das Geläut betrifft, so gibt die Erfahrung, daß wann die Schellen auf Leder, Atlas oder Carteden gehefft seyn, klingen sie besser, als auf Sammet- oder Seiden-Gewand, denn dasselbe benimmet ihnen gar sehr den Resonanz.

Die Schlitten, so von Zierrathen oder Bildern geschnitzt oder gepappt seyn, müssen wohl geädert und verwahret werden, damit sie nicht leicht brechen.

§. 3. Man soll auch mit solchen Schlitten gemächsam, und nicht ungestümm fahren, (sonderlich wann nicht viel Schnee, und das Pflaster nicht wohl bedeckt ist,) so ist es leicht geschehen, daß der schönste und kostbarste Schlitten kan zerbrochen werden. Wie es derer unvorsichtige Schlitten-Führer wohl gibt, welche das Terrain nicht observiren, sondern durch alle Rinnen u. Wassergüsse in vollen Trapp oder Galopp durchrennen, daß die Trümmer davon springen; Reissen und schnellen dabey mit den beyden Leit-Seilen zugleich das Pferd im Maul, und dadurch wollen sie es stärcker laufend machen, da es doch just das contrarium ist, und das Pferd in seinem Lauff vielmehr irritiren, und im Maul verletzen, daß es unstät von Kopff wird, mit demselben göllen lernet, und zuletzt nimmer an die Fäuste will; Mit denen Armen flattern sie empor, als ob sie fliegen wollten, hängen den Kopff wie ein Schiff, sitzen auf

auf dem hindern Sitze, (Peitsche) mit völligen Leibe, ziehen die Knie auf, und trehen selbe aufwärts, daß sie mit denen Füssen die Kupffen in die quere betretten, wo sie solche nicht gar aufwärts ziehen, und sie auf den Kasten, oder auf des Schlittens Axen aufsetzen: Welches dann nicht allein in den Augen der Zuschauer verächtlich aussiehet, sondern auch (per Exempel) an abhängenden Bergen oder um hohe Gassen-Ecken, (da (die Schlitten leicht herum rutschen,) unsicher zu fahren ist, aus Ursachen, weil ein solcher ungeübter Schlitten-Fahrer mit den auswendigen Schenckel, und auswerts gesengten Leib, nicht das Gegen-Gewicht halten und geben kan, sondern vielmehr solchen mit seinen plumpen schweren Ober-Leib selbst übern Hauffen werffen, und sich, nebst seiner insitzenden Glorilis, grossen Schaden zufügen kan, daß hernach Chyrurgi und Bildhauer genug wieder zu repariren bekommen.

§. 4. Dahero im Gegentheil ein wohl qualificirter Cavalier sich mag zu Schlitten præsentiren, gleichwie er, (halb stehend, halb sitzend,) zu Pferde sich postiret. Dadurch wird er in der Zuschauer Gesicht am allerzierlichsten erscheinen, wann er als ein guter Reuter wie gedacht, halb stehend, halb sitzend, anzusehen seyn wird, als ob er aufrecht und gerade auf der Erde stunde wie oben in 5. Capitel angezeigt worden, denn darinn bestehet die beste Sicherheit und gleiche Gegen-Gewicht des Leibes auch die rechte ungezwungene Entledigung desselben, und derer folgenden Glieder.

§. 5. Daß (1.) der Kopff und gantze Ober-Leib wohl aufrecht gehalten werde. (2.) Die Achseln und Schuldern niedrich und gleich. (3.) Die Ellenbogen wohl am Leib geschlossen, oder wie sie von Natur fallen. (4.) Die Armen gerad unter sich hängend, wie einig wollen, oder solche gleich einen Winckel-Maaß formiret seyn. (5.) Die Hände schwebend und wohl rundirt, damit man die Leit-Seile desto besser führen könne. (6.) Mit dem Hintertheil (Gesäß) nur halb gesessen, und nur etwas auf den Sitz geruhet. (7.) Die Knie wohl einwarts gedrehet, damit die Füsse längst der Kupffen wohl aufzustehen kommen, und ja nicht überzwerch aufgesetzet werden; Worbey auch zu beobachten, daß der hintere Sitz am Schlitten muß seine rechte Höhe haben, dann wann er zu niedrig, könte man die erforderende Postur nicht erreichen, sondern müste mehr sitzen, als stehen, und die Knie vorliegen, wollte man anders nicht gewärtig seyn, alle schnellen Anzüge vom Pferd entweder zurück, oder vorwärts zu fallen, dahero nichts bessers als solchen Sitz von Sattler wohl futtern und ausfüllen zu lassen, damit er die erforderende Höhe erreiche, und den Cavalier bestens accommodire.

Was noch anbelangt das avanciren des Pferds, so könte man, (weil sich eine Peitsche hierzu nicht schicket,) ein paar verborgene Schnürlein am Bauch-Gurt anschnallen lassen, an welche auf jede Seite ein Spörnlein angemacht wären, welche Schnürlein am hintern Sitz reichten, und das Pferd, wann es wolte faul werden, ansporneten, und zum avanciren aufmunderten; Wiewohlen solches bey grossen Schlittenfahrten nicht nöthig zu gebrauchen, da man Läuffer und Heyducken, ja wohl einige zu Pferd neben her reiten hat, welche das Pferd forttreiben können, und solches nur vor diejenigen zu gebrauchen, so keine Heyducken, und Bey-Lauffer vermögen, oder haben dörffen.

Das XLVI. Capitel.

Wie eine Dame hohen Stands im Reiten zu unterweisen seye, daß dieselbe zierlich und ohne allen Schaden ein Pferd über Land spatzieren reiten könne.

Innhalt.

§. 1. Wie mancherley Art diese Reuterey ist. §. 2. Beschreibung derselben. §. 3. Wie die Sättel sollen beschaffen seyn. §. 4. Ingleichen die Kleidung. §. 6. Was vor Pferd darzu erfordert wird. §. 6. Die Besitzung. §. 7. Was der zu Fuß zu beobachten. §. 8. Die Postur der Dame. §. 9. Was auf der Manege mit ihr zu observiren. §. 10. Idem, beym Feld-Ritt. §. 11. Wie eine Dame ein Pferd zu dummeln.

§. 1.

Gleichwie anbevor ist angezeigt worden, wie man an einigen Höfen bißher bedacht gewesen, vor das Hohe Frauenzimmer auch einige Divertissemens und Damen-Ring-Rennen zu inventiren und zu halten; Also wird sich hier nicht unschicklich noch anbey fügen lassen, wie auch eine Dame hohen Standes im Reuten zu unterrichten seye, daß sie nicht allein Manierlich zu Pferde sitze, sondern auch ohne alle Leibes-Gefahr, ein Pferd, so wohl auf der Manege spatzieren, als mit der Gesellschafft über Land, auf die Jagd, Reyher-Peitze, und dergleichen Orten hin reiten könne.

Diese obgedachte Reuterey nun ist dreyerley Bezeugungen, die erste, wie das Frauen-Zimmer en four chete, oder wie eine Manns-Person zu Pferd sitzet; Die andere de travers, daß die Dame den Rücken gegen des Pferdes rechte Seiten wendet, und die Füsse neben einander in einem langen Steig-Bügel von der lincken Seite des Pferdes stellet; Die dritte Besitzung ist, (wie es Frantzosen nennen) a L'entour du Pommeau, oder daß die Dame den rechten Fuß um den hohen Sattel-Knopff herum schlinget, und den lincken in den ordinairen Steig-Bügel stellet.

§. 2. Was nun die erste Postur anbelangt, daß das Frauen-Zimmer Cavalierement zu Pferde sitzet, ist solche Manier zu reiten, vor ledige Stands Personen, (die sich nicht übel dabey befinden) wohl die allerbeste und gemächlichste, denn darinnen bestehet die beste Sicherheit ihres Leibes in denen Bewegungen des Pferds, wird auch im Gesicht der Zuschauer am zierlichsten sich zeigen, wann sie sich aufrecht wie ein Cavalier mit geschlossenen Armen zu Pferde præsentiret. Durch diese gute Gestalt nun wird die Dame das rechte Leibs-Gewicht bald erlangen und beständig erhalten. Die andere Art der Besitzung, daß die Dame den Rücken gegen des Pferds rechte Seite wendet, und die Füsse neben einander in einem breiten Steig-Bügel von der lincken Seiten des Pferds stellet, ist nicht allein unbequem, sondern auch

auch gefährlich, denn so die Dame den Leib nicht stets gerad führet, (so es gar leichtlich geschehen kan) daß sie entweder hinter sich oder für sich herab falle; Absonderlich wann eine solche hohe Person dick und schwehr vom Leib ist; Dahero die dritte Sitzung billich der andern und ersten vorzuziehen ist; Immassen es mit schwangern Frauen, fetten und schwachen Personen, sich nicht wird thun lassen, Cavalieremente zu Pferde zu sitzen, anderer Ursachen zu geschweigen: Zudeme so ist solches Reiten auch eine grosse Ursach der Unfruchtbarkeit, wie viele Exempel an Tag liegen.

§. 3. Dannenhero soll man vor solche verehlichte Standes-Personen, vor allen Dingen nach commoden Sätteln trachten, und anfänglich einen solchen gebrauchen, welcher mit Baumwolle und Roßhaar wohl ausgefüllt, und dergestalt gemacht ist, daß er nicht zu enge, noch zu weit seye, und daß die Dame, (wie gedacht) den rechten Fuß wohl um den Sattel Knopff schlingen könne, welcher Sattel-Knopff gerad über sich stehen, aber am obern Theil nicht spitzig, sondern rund und mit Sammet überzogen, und inwendig auch mit Baumwolle ausgefüllet seyn solle; Vornher, gegen des Pferds Hals zu, solle ein weiches Küßlein fest angeschnallet seyn, damit der rechte Fuß (so um den Sattel-Knopff geschlungen) darauf ruhen könte; Auf der rechten Seiten des Sattels, unter den Bögen, muß eine Hand-Hebe fest angemacht seyn, damit die Dame im Aufsitzen dieselbe mit der rechten Hand ergreiffen, auch da sie im Reiten, aus der Postur käme, sich damit wieder zu recht setzen könne.

Dieses ist die beste Manier der Sättel für verehligte Weibs-Personen zu gebrauchen. Die andere Art der Sättel welche auf die alte Manier gemacht sind, daß man in die Quere sitzt, und die beyde Füsse neben einander in einem langen Steig Bügel setzet, taugen wie gedacht, nichts, weil sie unbequem und auch gefährlich zu besitzen sind.

Vor das ledige Frauenzimmer aber, welches gewohnt ist Cavalierement zu reiten, soll man entweder einen halb geschlossenen Klepper-Sattel verfertigen lassen, oder auch einen Frantzösischen Sattel, so man Selle-race nennet, der aber doch hinten und forn weiche ausgefüllte Beusche hat, damit das Fräulein hinten sich desto besser halten könte, wie oben in 2. Capitel §. 2. angezeigt worden.

§. 4. Eine solche vornehme Dame wird auch von selbsten in der Kleidung sich zu choisiren wissen, wie es bey Höfen mode und der Brauch zu Pferd ist, E. g. Ein grün oder ander Färbiges chamerirtes Jagd-Kleid, in Form eines Pollnischen Beltzes, mit engen Ermeln, wird nicht undienlich seyn. Ein Hals-Tuch, einen einpordirten Hut mit Federn, nebst einer Peruque oder ihr eigenes Haar in einem Zopff oder Haar-Beutel eingemacht, ꝛc. Vor allen aber soll die Dame sich der Bein-Kleider bedienen, welche von Gems Fellen, Sammet Atlas oder sonsten von linden Seiten-Zeug gemacht seyn mögen, welche unter den Knien gebunden werden, darueben linde Gembs- oder Bock lederne Stieffelgen ohne Sporn, so wie Strümpff anliegen, und über oder unter denen Knien geschnallet werden können, weise oder gelbe Reit-Handschuh, und was sie dergleichen mehr zu Pferd bedürfftig ist.,

§. 5. Wann nun die Dame solcher Gestalt habilitiret ist, und man will sie zu Pferde sitzen lassen, soll man ein wohl dressirtes, frommes, thätiges, sicheres, und eines gutes Mauls, und ja nicht ein scheues, malicioses, oder allzuhohes Pferd durzu erwehlen, welches Pferd auch ein Wallache und mit nichten ein Hengst oder Stutte seyn muß, (wiewohl im Mangel eines tauglichen Wallachen auch eine Stutte gar wohl kan genommen werden, es dürffen aber keine Hengste bey solcher Damen-Gesellschafft gelitten werden.)

Wann nun die Dame auffsitzen will, soll das Pferd zu einen Vortheil geführet werden, oder in Ermanglung dessen, neben einen Stuhl oder sonsten erhöheten Ort, alsdenn soll man der Dame den Zaum in die lincke Hand, da der kleine Finger die Ziegel zertheilt, zu nehmen weisen, hernach soll sie sich mit der lincken Hand mit samt den Zaum an dem Sattel-Knopff oder Pferds Möni anhalten, den lincken Fuß im Steig-Bügel fest setzen, mit der rechten Hand aber die hintere Hand-hebe am Sattel auf der rechten Seite ergreiffen, und alsdenn mit Hinwegthuung der rechten Hand, sich in den Sattel sittsam schwingen, und den rechten Fuß um den Sattel Knopff an seinem gebührenden Ort auf das Küßlein legen, oder wann sie Cavalierement reitet, den rechten Schenckel gerad hinunter strecken, und in den rechten Biegel tretten.

§. 7. Wenn man nun der Damen zu Pferde helffen will, soll man nicht allein wohl acht haben, daß sie im Auff- und Absitzen nicht auf die Seiten, hinter sich oder für sich über das Pferd abstürtze, sondern derjenige, absonderlich so solches verrichten muß, solle mit seiner rechten Hand der Dame behutsam, und solcher Gestalt nachhelffen, daß er ihr dadurch im geringsten nicht incommodirlich falle, vielweniger eine grosse Unhöfflichkeit begehe, denn in diesem Stück noch viel mehrers vorzusehen ist, als mit einem jungen Herrn, denn Frauen-Zimmer ist und bleibt Frauen-Zimmer, und hassen nichts ärgers als die Unhöfflichkeit, denn je höfflicher man mit ihnen umgehet, je mehr Ehre man davon trägt, da im Gegentheil man den grösten Schimpff davon aufzuheben hat, derowegen man sich in diesen Stück wohl vorzusehen hat.

§. 8. Nachdem nun die Dame zu Pferd gesessen, sollen man ihr die Kleider aus dem Sattel ziehen, und wieder zu recht machen, in die Postur setzen, ein Spitzruthe (oder ein von Fisch-Bein in dieser Form gemacht,) in die rechte Hand prælentiren; Hernach sollen ihrer zwey das Pferd allgemach an denen Naß-Band Ziegeln auf einer geraden Linea fortführen, wie Lit. A. zu sehen. Der Stall Meister oder Bereuter so der Dame auf das Pferd geholffen, solle neben deroselben auf der lincken Hand gehen, und ihr alles vermelden, wie sie sitzen, den Kopff, Leib, Arme und Schenckel halten, den Pferd zwischen den Ohren durchsehen und fortreiten solle und wann er sie still halten lässet, soll er mit seiner lincken Hand die Ihrige lincke zusamt den Zaum ergreiffen, und ihr nicht allein die Wendung zeigen, sondern auch weisen, wie sie pariren, wie auch das Pferd zurück ziehen, und wieder für sich solle gehen lassen.

§. 9. Wann nun die Dame eine Zeitlang also auf den Platz geritten, und etwas Hertz zu Pferd bekommen, soll der Stall-Meister oder Bereiter das Pferd an die Corda nehmen, und sie lassen auch in der Volta Fuß für Fuß spaciliren, zuweilen eine kleine, bißweilen eine weite Volta machen, wie auch das Pferd von einer Hand zur andern wenden, und die Volta zuweilen durchschliessen lassen, damit wann hernach die Dame das Pferd auf die andere Seiten chargiren und wenden wolle, es derselben nicht fremd fürkomme.

Nach

Nach diesen kan man sie das Pferd auch ein wenig nur zu dem Ende traben lassen, wenn ohngefehr das Pferd aus den Galop, Pas oder Zelt käme, und in Trab fiele, es der Dame nicht molestirlich fiele, und ungewohnt vorkäme.

Wann die Dame nun im Trab gewohnt ist, soll man sie das Pferd an der Corda auch galoppiren, Zelter und Postgänger reuten lassen.

§. 10. Endlich wann sie in allen hierinnen perfect, und eine Volta machen, und von Hand zu Hand changiren kan, mag man sie allererst das Pferd auf der Bahn frey, und von dar hernach folgender gestalt ins Feld spatzieren reuten lassen. Erstlich reutet der Stallmeister oder der Bereuter voran, deme folget die Dame hernach, auf jeder Seiten gehet ein Laquay oder Heyduck, hinten reutet noch ein Sattel-Knecht, damit wo ungefehr das Pferd stutzen und nicht fortgehen wolte, der Sattel-Knecht solches gemächlich vor sich treiben, oder auf Verwegern die Heyducken das Pferd sittsam beym Zaum ergreiffen können, und hiemit alle Gefahr abgewendet werde.

Auf solche Art und Weise wird die Dame ohne alle Sorge und Gefahr mit Cavaliern und andern Frauenzimmer über Land, auf die Hätze, auf die Beitze und aller Orten, wo sie hin will, hinreiten können, weiters hat sie wohl nichts nöthig.

§. 11. Befände sich aber ein lediges vigoureses Fräulein, so nach obiger Unterweisung in die Ubung gebracht, en fourchette zu reuten, und wolte per Curiosite auf der Reut-Schul sich mehrers exerciren, auch ein Pferd in denen Manegen Terre à Terre tummlen lernen, wie es dann wohl an einigen Orten bräuchlich ist, so ist oben in 5. und 6. Capitel sattsam angewiesen worden, wie man die Reut-Schul Lectiones bey der Erde anfangen, mitteln, nnd endigen solle.

Das XLVII. Capitel.

Von Turnieren und allerley Ritter-Spielen, samt dessen Zugehörungen und Articuln.

Innhalt.

§. 1. Wie die Heyden ihren Abgöttern herrliche Schauspiele gehalten. §. 2. Turnier-Articul. §. 3. Weitere Freyheiten und Ordnungen. §. 4. Besetzung der Turnier-Aemter. §. 5. Derer Ritter zugelegte Titul. §. 6. Cardell. §. 7. Freye Turniers-Articul. §. 8. Die Dancke. §. 9. Die Ordnung der Mantenatorn. §. 10. Von wem diese Ordnung gestifft.

§. 1.

Es melden die Historien, daß die Heyden ihren Abgöttern zu Ehren viel köstliche und herrliche Schauspiele gehalten haben, insonderheit die Griechen, als da sind die Olympia, welche ihren Abgott Jupiter auf dem Berg Olympo alle fünff Jahr einmahl gehalten worden. Item das Schauspiel, so man Pythycum geheissen, welches den Abgott Apollini zu Ehren aufgericht, und allezeit dem siebenden Tag celebriret worden. Item das Schauspiel so man Isthmium geheissen, und den Abgott Neptuno zu Ehren aufgerichtet worden, und dergleichen noch viel andere mehr.

Nach denen Griechen haben die Römer auch dergleichen Spiele angericht, als Circenses, Cereales, Capitolni, Gladiatorii, Equitii, Votivi, Scenici, Sæculares und viel andere mehr, welche sie gleichfalls ihren Abgöttern auch zu Ehren gehalten haben. In solchen Freudenspielen aber haben sie den mehrern Theil anders nichts gethan, als Ringen, Springen, Lauffen, Reuten, Fechten und Tantzen, haben seltsame Thier aus fremden Landen herbringen lassen, dem Volck damit eine Lust und Freude zu machen, sonderlich haben sie sich des Wettlauffens gebraucht mit den Pferden allein, und denn auch mit denen Wägen, welche sie Bigas, trigas und Quadrigas geheissen, daß 2. 3. oder 4. Pferde neben einander in einem Wagen mit 2. Rädern Wett gelauffen, wie man es dann noch auf alten Heydnischen Müntzen findet, damit haben sie wunderbarliche Geradigkeit getrieben, damit sind sie gantz künstlich, und dermassen so geübt und gewiß gewesen, daß sich darüber zu verwundern gewesen.

Auf solche Spectacula ist ein unsäglicher grosser Kosten gewendet worden, und sind dergleichen Pferde um ein groß Geld gekaufft, ihnen herrliche Statuen aufgerichtet, und nach ihrem Tode stattlich begraben, und grosse Ehre erzeiget worden, die offt fürnehmen Potentaten nicht geschehen.

Zudeme, so haben sie zu solchen Spielen gewaltige Plätze erbauet, so sie Circas und Hippodromos genennet, so viel hundert tausend Thaler gekostet, und seynd solche Schauspiele noch fast im Schwang gangen, zu der Zeit der Heydnischen Kayser, welche dergleichen Spiel ehe gemehret als gemindert: Biß nachgehends Kayser Henricus I. im 900. Seculo, nach erlangter Victoria gegen die Ungarn das Exercitium militare angeordnet, damit Ehr und Tugend, neben Ritterlicher Ubung, unter dem Adel gepflantzet und erhalten würde, und daß sie sich gegen die Feinde Christlichen Namens desto williger gebrauchen liessen, hat er die Turnier angeordnet, und nachfolgende 12. Articul stellen lassen:

§. 2. Der Erste (welchen der Kayser selbst satzte,) war dieser, daß alle die so Ritterniäßig von Adel gebohren, oder herkommen, wissentlich und freventlich würden handeln, wider die Heilige Drey Einigkeit, wider die Christliche Kirche und den Glauben, mit Worten oder mit Wercken, daß dieselben in keinem Turnier nicht zugelassen werden sollten, würde aber einer darüber einreiten, in Meynung seines Geschlechts, oder seiner Vorfahren Adelichen Tugenden zu geniessen, und würde also mit demselben sich zu schmücken unterstehen, sollte er nach Turniers Gerechtigkeit, doch aus, und auf die Schrancken gesetzt werden. Gleicher gestalt soll es auch mit denen, so die andern folgenden Turniers-Artickel verächtlich überschreiten und brauchen würde, gehalten werden.

2. Der andere Artickel war, daß, welcher vom Adel wider der Kayserl. Majestät Gebot oder Verbot, oder auch wider das Heil. Römische Reich freventlich handelte, mit Worten oder Wercken, heimlich oder öffentlich,

sich, der solte in keinen Turnier gelassen, oder da er sich einflickt, nach Turniers-Gerechtigkeit gestrafft und aufgesetzt werden.

3. Der dritte Artickel war, daß welcher von Adel, Frauen oder Jungfrauen unehren oder schwächen, oder dieselbe mit Worten oder Wercken, unbewahret seiner Ehren schmähen würde, sollte in offenen Turnier, für Frauen und für Männiglich, für einen Frauen- und Jungfrauen-Schänder gestrafft und ausgemustert werden.

4. Der vierdte Artickel war, daß, welcher von Adel Siegelbrüchig, Meineydig und Ehrlos erkannt, gescholten und dafür gehalten würde, in keinem Turnier zugelassen werden solte.

5. Der fünffte Artickel war, daß, welcher von Adel seinem Herrn verrathen hätte, oder von demselbigen auf dem Felde geflohen wäre, oder in andere Wege ohne Noth eine Feld-Flucht gemacht, oder seine Unterthanen unverschuldt und ohne Recht umbracht hätte, zu keinem Turnier tüchtig geachtet, noch zugelassen werden sollte.

6. Der sechste Artickel, welcher von Adel seinem Bett-Genossen heimlich oder öffentlich umbracht, oder Rath und That darzu geben, daß sein eigener Herr ermordet würde, sollte zu keinem Turnier gelassen werden.

7. Den siebenden Artickel ordneten Sie, von denen von Adel, welche Kirchen, Clausen Wittwen und Waisen beraubten, oder ihnen das Ihre mit Gewalt vorenthielten, sintemahl von Rechtswegen Rittermäßigen und Ehrlichen von Adel gebührte, dieselben allezeit für Gewalt und Unrecht zu schützen und schirmen.

8. Den 8ten Artickel nach, würden von solchen Ritterspiel ausgeschlossen, alle von Adel, die eines andern Feind wären oder würden, ohne rechtliche Erforderung oder Aussprüche, der solches Recht nicht nach Kriegs-Ordnung gebrauchte, sondern ein Theil das andere brennte und beschädigte, sonderlich an den Früchten, Wein und Getreydig, dadurch dem gemeinen Nutzen mercklicher Schade zugefüget würde. Item, welche für öffentliche Strassen-Räuber ausgeruffen, und dessen mit offentlichen oder heimlichen Thaten bezüchtiget werden konten, es wäre nun durch sich selbst, oder die Ihrigen geschehen.

9. Den 9ten Artickel nach, ward Turniers Freyheit abgeschnitten, allen denen von Adel, die im Reich Neuerung zu machen sich unterstunden, mit weitern mehrern Aufsatz, denn zuvor der gemeine Land-Brauch, Ubung und alt Herkommen war, es wäre in Fürstenthumen, Herrschafften, oder andern Gebieten zu Wasser oder Land, ohne der Hohen Obrigkeit, als des Römischen Kayfers Vergunst und Wissen, in welcher Gestalt das auch geschehen mochte, dadurch Kauff- oder andere Leut die Strasse zu gebrauchen, verhindert, oder die anstossende Lande samt ihren Einwohnern an Nahrung, Leib oder Gut beschädigt wurde.

10. Den zehenden Artickel, wurden zum Turnier untüchtig erkannt alle die zwar von Adel geboren, oder Herkommen, aber doch ihre Ehe gebrochen, oder Jungfrauen geschwächt und geschändet hatten.

11. In den 11. Artickel ward vollends hinzugethan, daß, welcher von Adel in seinem Stand andere, denn Adlichen Stand gebührete, sich von seinen Renthen und Einkommen, so ihm sein Mann- oder Erb-Lehen, Dienst-Lehen, Rath-Geld, Herren-Besoldungen oder Eigenthum jährlich ertragen, sondern mit Kauffmannschafft, Wechseln, Fürkauff, Umschlag oder dergleichen Händeln nehren, oder sein Einkommen mehren würde, zu Schmach und Verachtung seines Adels, oder Wür-

de,

de, doch sonst seinen Unterthanen oder anstossenden Benachbarten, gleichsam das Brod für den Munde abschneiden, solte von allen ehrlichen Turnier-Spiel ausgemustert werden.

12. Mit den zwölfften Artickel wurde gleicher Gestalt hinzu gesetzt, daß diejenigen nicht Turnier-mäßig, die nicht von Adelichen Eltern gebohren, noch herkommen wären, und solches mit ihren vier Ahnen nicht beweisen konten, auch endlich, welche sonst wider Ehr und ihren Adel gehandelt hatten.

Als nun dergestalt diese zwölff Artickel verfasset und zusammen gebracht waren, sind sie dem Kayser Henrico und denen Reichs-Fürsten fürgetragen, und von ihnen alle für gut, richtig, nützlich und nothwendig erkandt, und von Kayserlicher Majestät bestättiget worden.

§. 1. Zu diesen zwölff Artickeln, wurden auch nachfolgende Ordnungen und Freyheiten, (und denn auch dem Zeug belangend,) hinzu gethan.

1. Die Städte, Plätze, die man zum Turnier-Herberg nehmen würde, war männiglich (so dem Turnier besuchet) befreyet, ausgenommen Mörder und Verräther, und solche Freyheit währete 14. Tage vor und nach dem Turnier.

2. War der Turnier-Platz der Woche (in der man sich zum Turnier bereitet) für alle Sachen gefreyet, denen, die deßhalben darauf zu handeln hatten.

3. Durffte in der Zeit an keinem Ort über Turniers-Genossen, anders den Turniers-Recht gehalten werden.

4. War keinen erlaubet ungebeichtet, in den Turnier zu reuten.

5. Kein Unadelicher durfft auftragen, schauen oder sich bereuten lassen, bey Straff 20. Marck Silbers, darzu sein Pferd mit Sattel und Zeug sollte verfallen seyn, wann aber einer von Adel eines Ehrlichen Burgers Tochter zur Ehe hatte, wurde er wohl zugelassen, aber nicht ohne Straffe, wie auch seine Kinder biß ins dritte Glied.

6. Kunte zu einem Turnier nicht mehr denn ein Helm eines Geschlechts einreuten und turnieren; es wär dann ein Ritter unter ihnen, der mochte vor sich selbst turnieren, die andern mochten alle für das Geschlecht ihres Namens und Stammes turnieren.

7. Durfften sie zum Turnieren in gemeiner Kost anders nicht einreuten, e.g. Ein Graf mit Sechsen, ein Freyherr mit Vieren, ein Ritter mit Dreyen, und ein Edelmann mit Zweyen Pferden, was einer drüber hatte, hielte er auf seine eigene Kosten.

8. Wann in einem Geschlecht einer, der an einem oder andern obgedachten 12. Artickeln, brüchig worden, und besuchte darüber ein Turnier vor sich, oder das gantze Geschlecht, so muste seine Gesellschafft einen Ehrenhold zu sich nehmen, und ihme die Straffe seines Verbrechens ankündigen, daß er (so bald man sein Wappen ansichtig) gestrafft und geschlagen werden muste, wollte denn nun einer seiner Freunde solche Straffe vor ihm tragen, muste solches durch den Ehrenhold, oder Turnier-Vogt angezeigt werden, damit man desto gnädiger mit ihme verfuhre, und wurde es zuvor ausgeruffen: Es seye ein Ehrlicher von Adel unter diesen Wappen, der vor seinem Freund Namens N.N. Turnierete, für welchen er geschlagen würde, auf daß das Frauenzimmer und jedermänniglich wissen möchte, daß dieser nicht für sich, sondern für einen andern geschlagen würde. Wolte aber jener der straffbar war, selbst Turnieren, so ließ man es ihm letzlich zu, doch verkündigte man ihn die Straffe. Die Straffe war mancherley, absonderlich wie man einen solchen vom Pferde abgehoben, sodann selben mit samt den Sattel auf die Neben-Schrancken gesetzt, darauf muste er biß zu Ende des Turniers sitzen, und Pœnitenz thun.

9. Wenn aber ein solcher, so da straffbar worden, ausbliebe, und das Turnieren nicht besuchte, so forderte man ihm zum andern Turnier, und da er alsdenn auch nicht kame, so forderte man das gantze Geschlecht zum dritten Turnier, daß sie entweder ihn selbsten in eigener Person in die Straffe stelleten, oder zwey andere ihres Geschlechts, Namens und Stammens an seine statt schickten, bey Verliehrung ihrer Turniers-Freyheit, und welcher Turniers-Genoß in solchem Ungehorsam zu derselben Geschlecht einen heyrathete, muste derselbe und alle seine Nachkommen, auch mit diesem Geschlechte in Busse stehen, biß so lange daß sie wieder in Gnaden ihres Turnier-Vogts desselben Bezircks kamen, und also sie wieder zugelassen wurden, muste man sie von Neuen im Turnier, als andere Gäste, empfangen.

10. Wann der bestimmte Tag des Turniers kame, muste sich ein jeder Turnier-Genoß erstlich bey seinem Turnier-Vogt in Gegenwart dreyer Herolden lassen einschreiben, auch sich in acht nehmen, daß er kein schlagend, anfallend oder beissend Pferd hatte, überdiß muste all sein Turnier-Zeug zugerichtet seyn, andern ohne Schaden, durffte auch keines andern Wehr gebrauchen, als seines, (nach gleicher Turniers-Form gemacht) Kolben oder Schwerdt, so vorher besichtiget wurde.

11. Nach geendigtem Turnier, mochte ein jeder Turnier-Genoß sich zu seinem Turnier-Vogt verfügen und von ihm seinen behörigen Brief empfangen, das muste geschehen in Beyseyn zweyer Ehrenholden, diese durfften auch bey ihren Eyd und Pflichten keinen Turnier-Brief geben, er war denn daselbst im Turnier gewesen, dieselben möchten die Turnier-Vögte ein jeder seines Viertels unterschreiben. Die Fürsten aber bedurfften der keines wegen ihres hohen Herkommens, denn ein jeder König durffte unter seiner Königlichen Cron, und ein Fürst unter einen Krantz blosses Haupts zum Turnier einreuten durffte, auch kein König oder Fürst in keiner Gesellschafft des Turniers seyn, und wann sich das Turnier geendet hat, muste man alsdenn Rennen, Stechen und Tantzen, und was zu dergleichen Ritter-Spielen gehörete, man thate auch die Däncke ausgeben denen vier Ländern, damit die vier neuerwählten Turnier-Vögte von den alten ihre Amts-Rechnung und anders darzu gehörige, empfingen, ein jeder in Gegenwart dreyer seiner Turnier-Genossen, die mit bekennen und siegeln musten, mit denen muste ein Turnier angefangen, angeordnet und geendet werden. Wenn man zum Turnier bereit war, musten darzu vier Grießwärtel, und vier zwischen die Seile verordnet werden, aus jedem Lande zween, biß man getheilet, und so man zum Turnier mit Trompeten aufbliese, so musten die zwischen denen Seilen, die Seile abhauen, und Turnieren lassen, und diejenigen straffen so straffbar sind, sobald das geschehen, und daß die Grießwärtel wieder liessen aufblasen, so musten sie ihre Kolben fallen lassen, und ein jeder nach seinem Schwerdt greiffen, und einander die Kleinod abhauen, wenn das geschehen, so giengen die Schrancken auf, und ward Turniers-Freyheit gehalten.

§. 4. Und als die von der Ritterschafft, desgleichen auch das anwesende Frauenzimmer zu allen Aemtern

des Turniers erwählet und verordnet hatten, darauf giengen sie zum Kayser, und zu denen Fürsten des Reichs, zeigten Ihnen an, wie sie des Turniers-Ordnung gesetzt und gemacht hätten, liessen die nach der Länge lesen und verhören, mit aller ihrer Freyheit und Gerechtigkeit, daß von dem Kayser und denen Reichs-Fürsten also bewilliget, angenommen und befestiget wird.

Darauf befahl der Kayser mit samt denen Fürsten, Ihnen, daß sie sollten lassen ausruffen, wer, und welcher zu der Turnier Schau und Helmtheilung verordnet wäre, der sollte sich um bestimmte Zeit herzu verfügen, so würde man die Helm schauen und theilen.

Dieweil nun der Kayser Vorhabens mit denen Reichs-Fürsten ein Ritterspiel zu halten, verlaubte Er etlichen anheim zu reuten, mit dem Bescheid, sich zu dem Turnier zu rüsten, und auf dem obbestimmten Tag An. 935. zu Magdeburg sich wieder einzustellen. Da dann der erste Turnier am Montag nach denen Heiligen drey Königen zu Magdeburg auf den Werder gehalten, auch ward damahls keiner gestrafft, sondern alle Straffen auf weiteres Verbrechen oder Ubertrettung der Artickel ausgestellt.

§. 5. Nach dem Tod des Kayser Heinrichs hat sein Sohn Kayser Otto der Erste angefangen, die Fürstenthum und Herrschafften erblich zu verleihen, damit Er destomehr Hülff und Beystand wider die Unglaubigen haben möchte, hat Er eine gewisse Anzahl Ritter- und Roß-Dienste auf die Fürstenthümer, Herrschafften und dem Adel gelegt, und haben die Grafen ihren Stand und Titul zwischen Fürsten und Freyen gehabt, die Edlen, und da der Freyen ihren alten Titul, die Edlen behalten, haben die Grafen einen höhern Titul haben, und genennet werden wollen, die Wohlgebohrnen. Die Fürsten, so im Stande über die Grafen waren, wollten auch einen hohen Titul haben, und genennt zu werden, die Hochgebohrne, allein die Freyen haben ihren Titul behalten die Edlen, und erlanget, daß man sie (Barons) oder Freyherren genennet, die Edlen Knechte aber war der gemeine Adel, die dem Herrn in Kriegen und Actionen mit Dienstleistungen verpflichtet waren, die nannte man die Edlen Bursch, welchen Titul man jetzt denen Soldaten oder Kriegs-Leuten giebt, so etwann in vielen Feld-Zügen gewesen, sich wohl versucht und geübet hatten, und daher auch mit besserer Besoldung versehen worden, und ihnen mehr den andern anvertrauet ward.

Diese sogenannte Edle Knechte, wie ingleichen auch die Freyen sind hernach erblich worden, daß ihnen die Güter so entweder ihren Eltern, oder ihnen selbst, von dem Ober-Herrn zur Lehen aufgetragen, damahls Erblich und eigenthumlich empfangen und bekommen haben, welche man hernach Edelleut und Junckern geheissen, da man doch zuvor denen Rittermäßigen nur den Titul Erbar gegeben, wie aus denen alten Briefen, und in etlichen Cantzeleyen gebräuchlich gewesen, zu sehen; auch ist hernach der Unterscheid unter dem Adel entstanden, daß etliche Ritter und Edle Knechte, etliche Turniers-Genossen, und etliche Stiffts-Genossen, sind genannt worden.

§. 6.

Bey denen Turniern wurde auch ein Cardell aufgerichtet, welches unter andern also lautet.

Wie tapffer groß und hochberühmt die Tapfferkeit der Teutschen jederzeit gewesen, bezeugen nicht allein die Historien, sondern es ist auf der gantzen Welt bekannt und offenbar, wie Mannlich und Ritterlich sie je und allewege für ihr Vatterland gestritten, welche Mannheit fürnemlich verursachet, wenn eine Nation mit ihren Wehr und Waffen wohl geübet, und dieselben recht zu gebrauchen weiß, welches der Hochlöbliche Kayser Henricus Auceps wohl bedacht, wie er den einfallenden Barbarischen Völckern begegnen, oder denselben Widerstand thun möchte, hat Er für rathsam erachtet und dahin beschlossen, daß sich die junge Mannschafft offt und fleißig in allerley Ritterspielen üben solten, darzu Er allenthalben im Reich Wehr und Waffen und andere Rüstungen, so zum Ernst gehörig, verordnet, zudeme hat er auch befohlen, alle Jahr Heerscharen zu thun und Musterungen zu halten, die Mannschafft zum Krieg abzurichten, und im Ringen, Springen, Fechten, Stechen, Brechen, Rennen, Turnieren und allen Ritterlichen Sachen zu üben, welche sich nun hierinnen mannlich und wohl erzeiget haben, die hat er denen andern fürgezogen, mit Schild, Helm und Wapen verehret, da man dann viel ansehnliche, tapffere, ehrliche Ritter jederzeit gefunden, die nach Ehr und Tugenden gestrebet, also ist dieser löbliche Gebrauch hergebracht, daß zu Friedens-Zeiten bey Zusammenkünfften fürnehmer Adelicher Ritters-Leute solche Exercitia sind angestellt worden, damit man eines jeden Mannheit, worinnen einer für den andern zu gebrauchen seye, sehen und erfahren möge, woferne nun etliche Ritter allhie vorhanden, und sich gleichwie Ihre Voreltern in obbemeldten Wehren zu exerciren und gebrauchen zu lassen gesinnet, die sollen nach Turniers-Ordnung und solchergestalt rennen.

§. 7.

Artickel des Frey-Turniers.

1.) Erstlich musten alle Turnier-Genossen, ohne doppel-Stucke im blossen Feld-Küraschum 12. Uhr auf der Bahn erscheinen.
2.) Durffte keiner kein geschlossenen Handschuch, oder auf Helmlein kein Bausch-Schifftung haben, sondern allein seinen Federbusch, wenn aber einer befunden wurde, der einigerley Vortheil gebrauchte, wurde gestrafft und geschlagen.
3.) Wurde ein jeder gewarnt, gut Aufsehen zu haben, daß mit denen Pferden einander nicht getroffen würde, wann es aber geschehe, wurde demjenigen, der es that, kein Danck zuerkannt.
4.) Wann einer dem andern auf der unrechten Seiten oder unter dem Gürtel, oder das Pferd rennte, bekam keinen Danck.
5.) Durffte keiner keinen andern Spieß oder Schwerdt brauchen, denn die so ihm von denen Judicirern gegeben worden.
6.) Die Spieß und Schwerdter, so die Avanturiern mit ihrer Invention auf die Bahn gebracht,

musten biß zu Ende des Turniers bey denen Richtern gelassen werden.

7.) Wie die Ritter auf der Bahn vor den Richten erschienen, musten sie auch nach der Ordnung Turniren.

8.) Wurde in diesen Frey-Turnier einen jeden drey Camera mit den Spieß, und 5. Streiche mit den Schwerdt zu thun, zugelassen, welcher aber einen Streich darüber that, war der Danck im Schwerd dadurch verlohren.

9.) Zu denen gemelden dreyen Cursen und fünff Streichen durffte keiner ohne genugsame Ursach und Vorwissen der Judicirer auf ein ander Pferd sitzen.

10.) Durffte kein Avanturier mehr als ein Patrin zu Roß und einen zu Fuß auf der Bahn gebrauchen, ausgenommen in Folia.

11.) So einer in dem Rennen seinen Spieß ohn Ursach fallen ließ, ware alle seine Treffen verlohren, ob er schon denselben wieder holet und zubrach, wurde es ihm doch nicht passiret.

12.) Wenn einer im Rennen seinen Spieß verlohr, und der andere so gegen ihm rennte seinen Spieß aufhube, ihm damit zu verschonen, denselben möchte ein Spieß für gebrochen erkannt werden, wenn er aber den Spieß an den Wehrlosen brach, oder gar herab rennte, wurde ihm dasselbe nicht passiret.

13.) Wo einer einen Steigbügel verlohr, der ihme nicht gebrochen oder der Rimen davon zerrissen war, demselben wurde die Carrera nicht passiret.

14.) Welcher im Rennen aus dem Sattel gehoben ward, der durffte denselbigen Tag auf kein Pferd mehr sitzen, sondern muste auf den Schrancken reithen, es wäre dann Sach, daß ihme das Frauenzimmer wieder aufzusitzen erlaubete; es solte auch sein Gegner nicht schuldig seyn, die übrigen Carreres mit ihme weiter zu verbringen.

15.) Wann einer gegen den andern seinen Spieß ungetroffen schrenckete, und durch solchen Schrencken den Spieß breche, vor nichtig geachtet seyn.

16.) So ferner einer den andern mit seinen Spieß treffe, daß solches am Kröndel zu erkennen wäre, da er gleich denselben nicht breche so solte doch dasselbe Treffen für einen halben Spieß gerechnet werden.

17.) Wann ihrer zwey mit den Körnlein aufeinander treffen thäten, mochte denjenigen, so sein Spieß brach, zween Spieß, und deme so ihn nicht brachte einer dafür gerechnet werden.

18.) Da einer den andern mit Spieß eine Binden oder Federn von Hölmlein hinweg führete, dem durffte dasselbe vor ein Treffen erkandt werden.

19.) Es muste ein jeder sein Schwerdt ohne Gehülffen ausziehen, und auch darnach wieder einstecken.

20.) Wann einer sein Schwerdt verlohr, dem durffte kein anders gegeben werden, er stiege denn selbst darnach abe, und fasse ohne Gehülffen wieder auf.

21.) Wenn aber sein Schwerdt brache, mögte ihm ein anders zu Vollbringnng derselben Streiche gereicht werden.

22.) Durffte kein zerschlagen Schwerdt zu Erhaltung des Dancks passirt werden.

23.) Es durffte keiner den andern bey Verliehrung des Dancks in das Schwerdt greiffen, es geschahe dann ohngefehr, daß sie mit den Creutzen ineinander behangen bleiben.

24.) Muste auch ein jeder Avanturier, wenn er mit dem Mantenator treffen wollte, also gerüst seyn, daß ihme sein Patrin nicht weiter rüsten dürffte, auser Uberreichung des Spiesses, oder da er ein Schwerd zerschluge.

25.) Daferne ein Mantenator also verwundet wurde, daß er seine Spiese oder Streiche nicht vollbringen kunte, ist es ihm erlaubet, einen von denen Avanturirern an seine statt zu nehmen.

26.) Die gebrochene Spieß musten die Maystri di Campo und nicht die Patrini aufheben lassen, wenn aber einer allein traffe, dieselben Spiese mögten die Patrini von denen Avanturiren nehmen, und den Judicirern zeigen.

27.) Wenn die Mantenatores ihre Ritte und Strich gegen die Avanturirer vollbracht hatten, musten sich die Avanturirer mit den Mantenatoren der Folia halben vergleichen.

28.) Musten die Avanturier nach der Ordnung, wie sie nacheinander aufzogen Rennen, und keiner für den andern sich eindringen.

29.) Daferne ein Avanturirer in seinem Rennen dermassen geirret wurde, daß er Carriere nicht vollbringen konnte, war ihme zugelassen, eine andere Carriere zu thun, welche auch der Mantenator mit ihme zu verbringen schuldig war.

30) Zum Beschluß wann des Dancks halben zwischen etlichen Streit fürfiel, welchem derselbe gehörte, als musten dieselben auf Erkänntnüß der Herrn Judicirer noch einmahl rennen, biß einer den andern den Danck frey abgewann.

§. 8.

Folgen die Däncke, so da verdienet wurden.

Der erste Danck war, welcher seinen ersten Spiß, (so der Jungfer Spieß genennet ward,) am höchsten und zierlichsten brach, der solte nach Erkänntnüß des Frauenzimmers dem Danck haben, zu welchen Danck die Mantenatores auch durfften zugelassen werden. Den andern, welcher in den ersten dreyen Carreren die meisten und besten Spieß nach Turniers Gebrauch brach, der solte nach Erkändnuß der Judicirer den Spieß-Danck haben, welchen die Mantenatores auch verdienen kunten.

Der dritte Danck war, welcher die fünff Strich am besten und zierlichsten vollbracht, der solte den Danck des Schwerdts haben, welchen die Mantenatores in den ersten fünff Strichen auch verdienen kunnten.

Der vierdte Danck gebührte dem, welcher sich in der Folia mit Streichen am besten und freudigsten unausgesetzt am längsten auf den Platz aushielt, und sich tapfer erzeigte.

Der fünffte Danck wurde dem zuerkandt, welcher das schönste, beste und hurtigste Pferd auf die Bahn brachte und auch dasselbe am besten regieren kunte.

Der sechste Danck muste dem, so den schönsten Kittas und am besten gezieret auf der Bahn erschienen, zu Theil werden.

§. 9.

In was Ordnung die Mantenatorn auf die Renn-Bahn ziehen musten.

Drey Mayſtri di Campo ohne Maſcaraten, ſo die Aventurirer auf der Bahn führen.
Ein oder zwey Heer-Paucker.
Zwölff Trompeter.
Zwey Glied Patrini mit Lantzen.
Etliche Laquayen.
Zwey Mantenatorn.
Zwey Spieß-Jungen mit Fähnlein.
Zwölff Hand-Roß, welches alles auf Anordnung der Mantenatorn beruhet.

§. 10.

Dieſe löbliche Turnier-Ordnung ſind von dem Kayſer Heinrich, fürnehmlich darum geſtifftet und angeordnet worden, daß hierdurch Ehr und Tugend, nebſt Ritterlicher Ubung unter den Adel gepflantzet worden. Wie es dann in Warheit eine ſehr nützliche und nothwendige Policey-Ordnung geweſen, und iſt zu beklagen, daß ſolche löbliche Ordnung ſo gar gefallen und in Abgang kommen, dahero dann ſo viel Laſter eingeriſſen, und wäre wohl zu wünſchen, daß ſie noch im Schwange, oder wieder aufgerichtet würde, wiewohl denn einige davor halten, daß derſelben (ohngeachtet die Turnier, als niemahlen verjähret) wieder in Ordnungen und Obſervanz ſolten gebracht, um nemlich den Adel wieder zur Tugend und Adelichen Wercken zu treiben; Denn gleichwie man von Ludis Olympicis und Iſthmicis bey den Griechen, von König Artus Hof in Britania, vel ordine militum garderioum in Angelia von Ritter-Orden St. Michaëlis, ſeu concharum marinarum in Gallia, oder von Orden Aurea Vellis des Guldenen Fluſſes in Burgundia & Germania ſchreibt, alſo auch zu ſolcher Geſellſchafft oder Orden keiner der nicht eines erbarn aufrichtigen und untadelhafften Lebens und Wandels war zugelaſſen wurde.

Hier ſolte noch etwas von denen Duell-Kämpffen anbey gefüget werden, allein dieſes Kämpffen und Kolben-Rechte ſind heut zu Tage als böſe unzuläſſige und unchriſtliche Gewohnheiten, um der Urſach willen abgeſchafft, weilen durch dieſe Probe nicht allein GOTT verſucht, ſondern auch zum öfftern, der Unſchuldige ſein Leben einbüſſen müſſen, und der Schuldige obgeſiegt hat, wodurch der Lauff des Rechtes gantz und gar verkehret worden; Dahero es gekommen, daß alle Völcker die Duella oder Zwey-Kämpffe verbotten haben, wie denn auch in allen Kriegs-Rechten und Articuln dergleichen Verbott zu finden, wie die angefügten Rechts-Anmerckungen ſolches mit mehrern zeigen werden.

Das XLVIII. Capitel.

Von Aufzügen und Maſqueraden.

Innhalt:

§. 1. Auf der 4. Monarchen. §. 2. Beſchreibung 5. Inquiſition davon. § 3. Carcells. §. 4. Die Geſetze. §. 5. Verzeichnuß der Gewinſte. §. 6. 7. Wie die Dancke aufzugeben. §. 8. Reſonement über die Heydniſche Götter Aufzüge. §. 9. Muſicaliſche Purata.

§. 1.

Dieweil am Kayſerlichen, Königlichen, Chur- und Fürſtlichen Höfen zu gewiſſen Zeiten koſtbare Aufzüge, Maſcaraten, Ring-Rennen, auch Heydniſche Götter-Banquets, nebſt andern Ritter-Spielen zu halten, üblich und gebrauchlich iſt, als habe ich denjenigen, die ſich deſſelben gebrauchen, einen ſehr gebräuchlichen Aufzug, nemlich die 4. Monarchien, ſo auf Chur- und Fürſtliche Conjunctionen am öfftern iſt gebraucht worden, anbey fügen; Welcher vor andern Heydniſchen Aufzügen mit vielen und auch geringen Koſten kan gemacht und zu wegen gebracht werden, wobey in einer beſondern Compagnie unterſchiedliche Aventuriers miteinander aufziehen können, damit einen allein die Unkoſten nicht zu ſchwehr fallen. Was aber groſſe Fürſten und Herren ſind, können dieſelben nach ihrer Gelegenheit, ſo prächtig als ſie immer wollen, machen laſſen.

§. 2.

Beſchreibung nachfolgender Inventionen.

I. America, wie die Indianer mit ihren üblichen Inſtrumenten Num. 1, mit ihren Reichthum, Gold, Silber, Früchten und Thieren ihres Landes Num. 2. ſamt ihren Giem Gogna oder König, welcher von ihnen auf einen geſchnitzten güldenen Thron Num. 3. getragen wird, aufziehen, wie demſelben etliche Praſilianer oder Menſchenfreſſer Num. 4. nachfolgen, iſt von 33. Perſonen, darunter rennet der König, ſo auf den güldenen Thron getragen wird, gantz allein. II. Africa, ſo da mit ihren beſondern Hörnern, N. 5. mit den Thieren deſſelben Landes, als Elephanten, Pferdten, Löwen, Leoparden, ꝛc. Num 6. und ihren Zim Vlac oder König auf ein künſtlichen Muſchel-Wagen mit 3. Rädern Num. 8. führet, iſt von 25. Perſonen, darunter rennt, verwaſcirt, nach dem Ring der König ſamt dem Num. 7. ſo unter dem Schirm reitet mit dem Mentenatorn um ein Pretium.

III. Aſia, als das dritte Theil der Welt erſcheinet, Num. 9. mit Türckiſchen Drommeln und Pfeiffen, ein Herold Num. 10. mit den Aſiatiſchen halben Monde (Wappen;) Eine Perſon mit Weyhrauch Num. 11. mit den Thieren deſſelben Landes, als Cameele und Pferde Num. 12. und ihren Groß-Sultan auf einen kleinen Wagen Num. 13. führet ein Train von 21. Perſonen, darunter reitet der Groß-Sultan, nebſt ſeinen vorherreitenden Hallibaſſa Viſir.

IV. Europa, als das letzte Theil der Welt, ziehet auf mit Romaniſchen Krumm-Hörnern. Num. 14. Ein Herold N. 15. mit den Reichs-Adler, mit ſeinen inhabenden Metal, Früchten, Pferden, Hirſchen und Ochſen Num. 16. Item mit ihren Imperatoren und Monarchen auf einen herrlichen Triumph Wagen. N. 17. dafür 4. oder

oder 8. Pferde gehen, ist von 23. Personen, davon rennt der Imperator allein.

Die fünffte Invention eines Aufzugs ist, wie die vier Monarchen, als Ninus Num. 18. der Assyrer oder Babylonier, Cyrus Num. 19. der Perser und Meden. Alexander Magnus Num. 10. Der Grieche, Julius Cæsar Num. 21. der Römer mit einander aufziehen, denen folget ein Triumph-Wagen, Num. 22. mit allerley Kriegs-Rüstung und mitten drauf, ein Globus, ist von 13. Personen, davon rennen die vier Monarchen nach einander in der Ordnung, wie sie auf die Bahn ziehen, wolte man mehrere Renner haben, können die vorherreitenden Herolde darzu genommen werden.

§. 3.

Bey dergleichen Aufzügen und Mascaraden-Ring-Rennen nun, sind auch Cartels üblich, wovon wir zweyerley anführen wollen, welche etwan in folgenden Terminis bestehen mögen.

Der Durchlauchtige Hochgebohrne Fürst und Herr N. Hertzog zu N. N. &c. füget allen und jeden Fürsten, Grafen, Frey-Herrn so jetzo in Seiner Hochfürstlichen Durchl. Residenz allhier versammlet seyn, hiermit zu wissen, nachdem etliche Seiner Hochfürstl. Durchl. Hohe Anverwandte und Standes-Personen dieser Tagen allhier angelanget, Seiner Hochfürstlich. Durchl. diese Fastnacht zu visitiren daran denn Seine Hochfürstl. Durchl. zu hohen Gefallen geschehen.

Als sind Seiner Hochfürstl. Durchl. gnädigst entschlossen, denenselben so wohl auch denen anwesenden Hochfürstl. Gräflichen und Adelichen Frauenzimmer zu Ehren, Gefallen und Ergötzung, auch Hinbringung der Zeit, einen angeordneten prächtigen Aufzug (der 4. Welt-Theile) auf nechstkünfftigen Diensttag als den 15. diß Monaths Februarii um 11. allhier zu halten.

Wem nun solche Ritterliche Kurtzweil seines Standes halben zu üben gebühret, und willens sich hierzu gebrauchen zu lassen, der soll sich auf bemeldten Diensttag um 11. Uhr zu Mittage auf den Schloß-Platz verfügen, damit er mit Seiner Hochfürstl. Durchl. mit angestellten Aufzug aus, durch die Haupt-Strassen der Stadt und alsdenn auf die Bahn, auch wiederum von derselben abziehen möge. Ein Ritterliches Frey offen Ring-Rennen vermascarirt mit zu halten, und die benahmsten Gewinste mit theilhafftig zu werden.

Folget ein anderes Cartell von denen vier Chefs.

Als uns denen vier Theilen der Welt Europa, Asia, Africa und America durch den Ruff der alles ausbreitenden Fama die Zusammenkunfft einiger hoher Häupter allhier zu N. N. kund worden, derer Liebe zur Tapfferkeit und Ritterlichen Ubungen zuvor in unsern Welt-Antheilen erschollen gewesen: So haben wir uns einen sonderbahren Triebe der Tugend, welche ihren Glantz wie die funcklende Diamanten am liebsten in Hohe Augen fallen lässet, weder die Ferne des Wegs, noch anderer Verhinderung abhalten lassen, eine gewisse Anzahl unserer Ritterlichen Lands-Leute zu versammlen, und seyn der Meynung, der unter uns wohnenden Nationen erlangte Waffen Erfahrenheit aus hiesiger Orten bestmöglichst darzu thun. Ob wir nun davor halten, daß die Tugend an sich selber schon Herrlich und Edel sey, und dahero sich so wohl unbekleidet, als geharnischt sehen lassen möge, an des äusserlichen Schimmers des Adelichen Standes eben so wenig, als ein blitzender Edelstein, einige Folge nöthig habe, dennoch aber, weil doch den Granad-Apffel seine angebohrne Crone nicht weniger, als die Rose ihr mit zur Welt gebrachte Purpur desto scheinbarer machet, die an der Sonne gewachsenen Früchte auch vor angenehmer und schmackhaffter, als andere in Schatten erzeigte, erhalten werden, und man über dieses auch gemeine Früchte vor grosse Herren gerne in güldenen Schalen vorzutragen pfleget, so haben wir uns vorgenommen, in keiner geringen Auszierung als einen rechten angebohrnen Ritterstande, vor dieser hohen Versammlung zu erscheinen. Verbiethen dahero allen und jeden, sich unser Gesellschafft zu nahen, welche nicht allein die Tüchtigkeit, sondern auch das Alterthum ihres untadelhafften Adels nicht augenscheinlich dargethan, und dessen gnugsames Beweißthum beygebracht haben, mit der Verwarnung, daß, so sich jemand mit erborgten Ahnen oder andern falschen Vorgeben zu besagten Aufzug und vermascarirten Ring-Rennen eintringen würde, derselbe entweder alsobald schimpfflich abgewiesen, oder da es über lang oder kurtz erfahren würde, mit nachdrücklicher Bestraffung angesehen werden, und ihme daß diesesmahl er practicirte Mit-Rennen zu keiner Consequenz gedeyhen solle. Diejenigen aber, die sich dieses Puncts halber sicher wissen, die belieben auf bemelden Diensttag um 11. Uhr zu Mittage auf bestimmten Platz gefast zu erscheinen, und unter folgenden Gesetzen, denen wir uns hiermit auch unterwerffen, ihr Heyl ritterlich gegen uns zu versuchen.

Datum N. den 15. Feber. 1719.

Europa,
Asia,
Africa
und America.

§. 4.

Damit aber auch ein jeder wissen möge, wie er sich auf solchen Ring-Rennen verhalten soll, so sind gewisse Gesetze des Ring-Rennens auch gewissenhaffte Judicirer von Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. gnädigst verordnet worden, die alles nach solchen Gesetzen erkennen sollen.

1.) Solle der Aventurier von Adelicher Geschlecht und Herkommen, auch keiner unredlichen Sache beschuldiget und überwiesen seyn.

2.) Sollen die Mantenatorn oder Aventurirer zu diesen Ring-Rennen keine kleine Klepper, sondern Ritter-mässige Pferde, darauf einer seine Rüstung führen kan, gebrauchen.

3.) Soll ein jeder Avanturier vermascarirt und mit einer Invention auf die Bahn ziehen und niemands als seine Patrini und die Personen, so zur Invention gehören, mit sich bringen, und sollen in der Ordnung

nung, wie sie aufziehen, nacheinander Rennen, und also auch mit den Fürsten wieder von der Bahn abziehen.

4.) Soll auch keinen Mantenator oder Aventurier andere Lantzen zu gebrauchen zu gelassen werden, denn wie sie die Judicirer verordnet.

5.) Soll ein jeder Aventurier mit den Mantenatorn drey Carreren rennen, nach Vollbringung derselben, soll der Mantenator nicht schuldig seyn, mit denen Aventuriren weiter zu rennen.

6.) Soll ein jeder Mantenator oder Aventurirer seine Carrera mit vollem Lauf deß Pferdes vollbringen, sonsten solle ihm dieselben Carrera nicht passiret werden.

7.) Es soll auch keinem frey stehen, in dreyen Carreren die Pferd zu wechslen, es sey ihm denn von den Judicirer aus erheblichen Ursachen nachgelassen.

8.) Welcher in seiner Carrera den Hut oder die Blumage von Kopff verleuret, oder aber Handschuh, Degen, und dergleichen fallen liesse, oder Bügel loß würde, dem soll dieselbe Carrera nicht passirt werden, es breche ihm dann ein Bügel, oder reisse ihm ein Stegleder.

9.) Welcher mit der Lantze über die Schnur, daran der Rinck henget, oder in die Erde rennete, oder in demselben auf die Achsel oder gar auf die Erde fallen liesse, der soll alle Carreren samt den Pretio verlohren haben.

10.) Welchen sein Pferd aus den Sattel wirfft, der soll nicht allein aller vorigen Carreren und Pretia verlustig seyn, sondern auch ohne des Frauenzimmers Erlaubnüs, auf sein Pferd zu sitzen, nicht Macht haben, sondern dasselbe zur Straffe selbst von der Bahn hinweg führen, da aber einer über Versehens in seiner Carreren mit seinen Pferd stürtzte, derselbe soll hiemit nicht gemeinet seyn, sondern mag ihm nach Erkänntnus der Judicirer (wo er kan,) wieder aufsitzen, und eine Carrere zu thun verstattet werden.

11.) Soll ein jeder seine Lantze wie sichs gebühret, von oben herab, zierlich rüsten und manierlich schrencken, welcher aber seine Lantze von der Seiten und nicht von oben herab sencket, oder in der Carrera zu weit an den Schrancken auf die lincken Seiten rennet, daß es hernach nicht schrencken könnte, dem soll solche Carrera, ob er gleich den Rinck hinweg führet, nicht gelten.

12.) Welcher einmahl niedriger reit als der Rinck ist, und der Lantze wieder holte, und den Rinck also von unten auf wegnehmete, dem soll dieselbe Carrera nicht passirt werden.

13.) Soll keiner kein Treffen geschrieben noch erkannt werden, er lasse dann den Rinck den Judicirern durch die Patrinen überantworten, und sollen auch die Patrinen den Judicirern nicht einreiten, noch lang mit ihnen disputiren, damit sie nicht verhindert werden.

14.) Soll kein Patrin seinen Herrn darauf er wartet, in den Schrancken, darinnen man nach den Ringe rennet/ sondern in der Neben-Bahn, folgen, damit die Rüst-Meister, so die Ringe aufhängen, nicht verhindert, oder die Bahn verhindert werde.

15.) Es soll auch von niemand sein eigener Vortheil, weder mit kurtzen Lantzen, kleinen Pferden, oder im Rusten langsam Carreren, oder wie der seyn mag, gebraucht werden.

16.) Dieweil aber wegen der Treffen oder Streiffen des Ringes viel Zancken und Wiederwillen entstehen, also soll der Ring vornen dünne und scharff von Eisen seyn, damit, wo er getroffen, an der Lantze bleiben möge, und soll denjenigen, welcher den Ring im äussersten Zirckel am Spieß hinweg führet, solches für ein Treffen passirt werden.

17.) Welcher aber den Rinck oder das Pappier in den andern Zirckel an der Lantze hinweg führet, soll ihm solches für zwey Treffen passirt werden. Welcher eben den Ring oder das Pappier in der Mitte hinweg führet, soll ihm solches für 3. Treffen passirt werden

18.) Und damit sich die Judicirer der Treffen halber desto besser darnach zu richten haben, so soll das Pappier oben am Ringe gezeichnet, und das Treffen über den mittlern Creutz Eisen, nach der lincken Hand besser erkannt werden, als das Treffen zur rechten Hand, gleicher Gestalt soll es auch mit den Treffen unter den mittlern Creutz-Eisen gehalten werden, und das zur lincken Seiten, dem auf der rechten Hand vorziehen, daß aber oben zur rechten Hand, soll vor den beyden Untertreffen gelten.

19.) Wenn einer den Rinck in drey Carreren dreymal wegführet, und gleichwohl nicht mehr als 3. Treffen hatte, soll er denjenigen, so denselben einmahl in der Mitten oder in zwey Carreren drey Treffen hätte vorgezogen werden, darum daß er den Ring in den dreyen Carreren allemahl am nechsten gewesen ist.

20.) Damit auch diese ritterliche Plaisir nicht aufgehalten werde, so sollen die, so mit ihren Treffen oder wegführen des Ringes einander gleich seyn, nicht von neuen rennen, sondern der, so seine Rennen am besten und zierlichsten vollbracht, soll das Precium zu erkandt werden.

Die Fehler so die Treffen zernichten, sind noch oben in 35. Capitel bey den allgemeinen Rennens. 10. nach der Ordnung beschrieben, so hier zu wiederholen vor unnöthig achte.

Folgen die Gewinnste, wovon der erste und beste seyn soll.

(1.) Ein Diamant-Ring von 100. Ducaten.
(2.) Eine guldene Repetir-Uhr, von 80. Ducaten.
(3.) Ein mit Stein versetzter Degen von 60. Ducaten
(4.) Eine guldene mit Diamant versetzte Tobatiere von 40. Ducaten.
(5.) Ein paar Pistolen mit vergulbenen Extremitäten, von 30. Ducaten.
(6.) Eine gestickte Schabrack pro 20. Ducaten.
(7.) Ein silbern Pferd-Zeug pro 10. Ducaten.
(8.) Ein paar silberne Steig-Bügel pro 5. Ducaten.

Nota. Wenn aber der Avanturirer viel seyn, mag man der Gewinnste desto mehr machen, und könte ein jeglicher Avanturirer (daferne die Gewinnste nicht von Gnädigster Herrschafft allein Preiß geben worden,) nachdeme sie sich des Rennens halber mit einander vergliechen, zu 5. 10. 15. oder mehr Ducaten legen, davon die Precia nach Anzahl der Avanturirer hoch oder niederig könten gemacht werden, damit die meisten Avanturirer wieder zu ihrer Auslage kommen, dieweilen sonsten die Mantenatoren das Meiste davon bringen.

Der erste Danck soll dem zuerkannt und gegeben werden, welcher in dreyen Carreren den Ring zum öfftern an seiner Lantze hinweg führet, und die meiste Mittel getroffen haben wird, welchen die Mantenatoren in ersten dreyen Carreren auch zu gewinnen haben.

Der andere Danck soll denen Fürstlichen Personen zuerkannt und gegeben werden, welcher unter ihnen in seinen Carreren den Ring zum öfftern hinweg führet, und am meisten getroffen hat, oder aber sonsten am zierlichsten rennen wird, und wie die Treffen auf einander folgen und in dem Bericht davon verzeichnet sind.

§. 6.

Wie man die Däncke ausgeben soll.

Demnach und zu allen Zeiten hohe Potentaten, fürnehme Fürsten und Herren, wenn sie zur Beschützung des gemeinen Vatterlandes, oder sonsten viel ehrliche Leute im Felde beysammen gehabt, dieselben vielfältig zu Roß und Fuß in allerley Ritterspielen haben üben lassen, sie dardurch desto mehr in gute Uebung und Aufachtung untee einander zubringen, die Mängel und Unordnung so etwa darinnen fürgefallen, damit abzuwenden, und darneben eines jeden Vorzug und Mannheit, worinnen eine für den andern zu gebrauchen, zu erkennen und zu erfahren.

Als ist dieser löbliche Brauch biß anjetzo erhalten und hergebracht, daß zu Friedens- und Fastnachts-Zeiten bey Zusammenkünfften Adelicher Ritters-Leute an Fürstlichen Höfen dergleichen Uebungen sind angestellt, die der Adel und Ritterstand allein auf Ehr und Tugend gegründet, und daher aus dem Wesen der Ritterschafft aller Stände, Hochheit, Ehr, Vorzug und Unterscheid erfolget, dergleichen Ritterliche Uebungen fürnehmer Fürsten und Herren zu sonderlicher Ehrerweisung, gegen einander gestellet und gebraucht haben.

§. 7.

Der erste und beste Danck.

Mein Herr!

Nachdem die Durchlauchtigste, Hochgebohrne Fürstin und Frau, Frau N. N. gebohrne Hertzogin zu N. meine Gnädigste Frau, und das Hochlöbl. sämtliche Frauenzimmer, so jetzo allhier beyeinander sind, heute mit Plaisir gesehen, daß derselbe in den gehaltenen Ring-Rennen sich dermassen erzeiget und bewiesen, und sonderlich in denen ersten dreyen Coursen die besten Treffen hinweg genommen, und dieweil solches Ihro Hochfürstl. Durchlaucht und ihnen zu Ehren und Ergötzlichkeit geschehen, so tragen ihre Durchl. von ihm einen gnädigen Gefallen, weil demselben auch der erste und beste Danck, als ein Diamant Ring von 100. Ducaten zuerkannt worden, so haben ihro Durchl. hochgedachte Fürstin die Wohlgebohrne Fräulein N. N. abgesandt, denselben mit einem Diamant-Ring von hundert Ducaten, als den ersten und besten Danck zu verehren, und stellen ihro Hochfürstl. Durchlaucht in keinen Zweifel, er werde sich dieses Præsent eine Erinnerung seyn lassen, und hinführo weiter in solchen Ritter-Spielen sich so viel destomehr üben, und Ritterlich zu verhalten, daran wird von Ihro Hochfürstliche Durchlaucht und dem gantzen hochlöblichen Frauenzimmer nicht allein ein gnädiger Gefallen geschehen, sondern es wird demselben auch bey jedermänniglich zu hohen Ehren und Ruhm, auch guter Renomée gereichen.

Auf solche und dergleichen Art können die übrigen Däncke eingerichtet werden. Und dieses wäre, was kürtzlich von diesen Aufzug melden wollen.

§. 8. Nun sollte wohl noch von einigen andern Heydnischen Aufzügen, sonderlich von denen gewöhnlichen Götter-Banquets gehandelt werden; Alleine es dürffte unser Vorhaben gar zu weitläufftig werden, und überdiß will es auch von vielen Autoribus nicht gebilliget, vielweniger gut geheissen werden. Nur eines gewissen bekannten Sächsischen Autoris Bedencken, hiervon etwas zum Beschluß dieses Capituls anzuführen, so lauten seine eigene Worte Fragsweise folgendermassen:

> Soll wohl ein Christ begehren, mit Præsentirung der Heydnischen Götzen sich zu belustigen, und an solchen Aufzügen seine Lust und Freude zu haben?

Dieses geschiehet (antwortet er) leider! nur gar zu offt, daß nicht nur der gemeine tolle Pöbel an Mascarirungen, Mummereyen, ungestalten Verlarffungen und thörichten Aufzügen seine gröste Freude hat, sondern es suchen auch am meisten grosse Häupter und Herren in solchen Heydnischen und Unchristlichen Wesen ihre Belustigungen, wenden viel Geld und grosse Unkosten darauf, den Jupiter, Saturnum, Neptunum, Bacchum, &c. auf das natürlichste, aber auch abscheulichste vorzustellen, und gleichsam ihnen zu Ehren ein öffentliches Festein oder Götter-Banquet zu halten, da jedermann zulaufft, und über solchen Höllischen Raritäten Maul und Nase aufsperret.

Ach! (sagt er) wie muß da der Teuffel in die Faust hinein lachen, wann er von Christen also geehret und respectiret wird, (und führet ein Gleichniß an,) sagende: Wann ein Christlicher Potentat einen gefangenen Christen aus der Türckischen Sclaverey erlöset, und in seinen eigenen Dienst genommen hätte, hielte ihn trefflich wohl und erzeigte ihm alle Lieb und Gnade mit Begehren, der erlöste Sclave sollte in seinen anbefohlenen Verrichtungen treu und fleissig seyn; Dieser aber versaumete seines Herrn Geschäffte, setzte sich hin, mahlete seinen vorigen Türckischen Herrn, Frau und Kinder, item dessen prächtiges Hauß auf, wie auch eine Türckische Mosche darzu, darzu, wollte sich mit diesen Schildereyen belustigen, und sie zu dem Ende in die Stuben auf das Sims setzen, in seines Herrn Hause. Was meinet man wohl, daß ein solcher Herr sagen würde? würde es nicht heissen, du gottloser undanckbarer Vogel, ich habe dich aus Liebe von der Türckischen Sclaverey erlöset, und du hast noch ein Wohlgefallen an denenjenigen, die dich als einen Sclaven hart hielten, und deine, und aller Christen abgesagte Feinde seyn? Wie, daß du dich nicht scheuest, mein Geld zu nehmen, und dafür Leinwand und Farben zu kauffen, meine Feinde abzumahlen, und unter des meine Geschäffte hintan zu setzen? Gefällt dir dein Sclaven-Stand so wohl? halt ich will dich auf den sogenannten Bau setzen lassen, da du dein Lebtage ein Sclave und Gefangener seyn solst. Sollte auch wohl damit einem solchen Bößwicht Unrecht geschehen? Ich achte es nicht.

Und wie dencken wir doch, daß wir als Christen, die GOTT errettet hat von der Obrigkeit der Finsterniß, und hat uns versetzet in das Reich seines lieben Sohns, die GOTT von denen Heydnischen Greueln und Götzen beruffen zu den seeligmachenden Licht des Evangelii, annoch unser Freud und Belustigung haben wollen, an denenjenigen, die uns geistlich gefangen hielten, wenden so viel Mühe und Kosten darauf, der Heydnischen Götzen ihre Bildnisse auf das prächtigste und gantz solennelement fürzustellen; Was sollt wohl unser Himmlischer Haus-Vatter darzu sagen?

Wenn ein Christe der Heydnischen Götzen auch ihr Gedächtniß gäntzlich ausrotten könnte, sollte er es gerne thun, geschweige ihren Namen immer im Munde führen, ja gar ihre Bildnisse GOtt zum Greuel, und andern zur Aergerniß präsentiren; Und gesetzt, es wären solche Heydnische Aufzüge GOtt kein Greuel, es ärgerte sich auch niemand an den nackenden Bildern und schändlichen Gestalten, (welches doch unmöglich ist, daß es bey der Jugend nicht schröckliche Aergerniß würcken sollte,) so würde doch zum wenigsten daraus entstehen, daß einem solche gottlose Dinge einfallen, wann man am andächtigsten seyn will, da kommen uns wohl beym Gebeth und allen heiligen Handlungen, solche Dinge wieder ein, die wir ehemahls gesehen, und verunreinigen unser Herz. Ich will jetzo nicht sagen, wie unseelig die edle Zeit mit solchen ärgerlichen Aufzügen verderbet wird. Man möchte mir aber (fähret der Autor fort,) dargegen einwenden, Grosse Herren müsten doch auch eine Lust und Kurtzweil haben: Ich antworte, muß es denn eben mit Vorstellung solcher Heydnischen Greuel geschehen? Kan man nicht andere zulässige Ergötzlichkeiten finden? Warum inventirt und macht man nicht einen Aufzug von Eroberung der Stadt Jericho, da Josua mit dem ganzen Heer um die Stadt zog, und die Priester die Bunds-Lade trugen, und mit Posaunen bliesen? Oder wie Jacob mit Sack und Pack in Egypten zoge, und sein Sohn Joseph ihn prächtig einholete, und entgegen kam; oder den prächtigen Aufzug Pharaonis und Josephs selbst. Item da David die Bunds-Lade mit dreyßig tausend Mann heraus holete, und das ganze Hauß Israel für den HErrn herspielete, mit allerley Seitenspiel von Tannen-Holtz, mit Harffen und Psaltern, und Paucken, und Schellen und Zimbeln ꝛc. Diese und dergleichen prächtige und curiöse Aufzüge noch vielmehr könnten aus heiliger Schrifft präsentirt werden, da sich Leute genug finden würden, welche die curiösesten Inventiones daraus angeben würden, und den lieben GOtt nicht zuwieder, auch niemand ärgerlich, sondern vielmehr erbaulich, und doch auch lustig und curiös genug anzusehen wären.

Aber da meynen die Weltgesinnte Köpffe, solche Dinge kommen gar zu Pfäffisch heraus, es muß was Heydnisches und Teuffelisches seyn. Welches solte aber wohl besser seyn, dasjenige, so vor Zeiten bey dem Volcke GOttes geschehen, oder was unter denen unreinen Heyden vorgegangen, und von denen Heydnischen Poeten guten Theils nur erdichtet worden? Ist der Einwurff, man muß doch auch gleichwohl eine ehrliche Ergötzlichkeit haben? Antwort, eine ehrliche Ergötzlichkeit zu rechter Zeit und in gezimender Maaß ist nicht gewehret, aber man sage, mir, ob das eine ehrliche, erbare, und Christen anständige Ergötzlichkeit seye, solche Schand-Bilder aufzuführen, GOtt zum Greuel, und Christen zum Aergerniß, zumahl noch wann es zur Heil. Fastnacht-Zeit geschiehet; Wie denn insgemein den Teuffel sein Fest um diese Zeit mit grosser Mühe und Kosten gefeyret wird. Ach! (fähret der Autor weiter fort) was müssen doch die Unglaubigen, Türcken und Juden gedencken, wenn sie solche Greuel unter uns sehen, davon sie bey denen ihrigen ihr Lebtage nichts gesehen und gehöret haben? und sollte nicht mancher sagen, sind das Christen, die die rechte Religion haben wollen? ey so werde der Teuffel ein Christ und ich nicht. Da bedencke man um GOttes Willen, was solchen Leuten vor ein Anstoß gesetzet, und Ursach gegeben wird, GOttes Namen zu lästern; O Wehe! Wehe euch! die ihr solche Heydnische Schand-Bilder verfertiget und euch bemühet, auch diejenigen Gliedmassen, die die Natur doch will zugedecket haben, recht natürlich und schändlich vorzustellen! Ach was vor ein unverschämter höllischer Schand-Geist hat doch euer Herz besessen! Wehe! Wehe euch! die ihr es heisset, und auf solche Schand-Bilder und Greuel der Heyden so viel Geld spendiret, wehe euch, daß ihr sie öffentlich GOtt zum Spott, und Jungen und Alten zum Aergerniß mit Unmenschlichen Schreyen und Blöcken auf der Gassen umherführet; Ach! Christen sind zu Heyden worden; Ach! wie muß sich der Heil. GOtt von seinen Haußgenossen und Kindern spotten lassen! Doch es sind nicht Kinder, sondern Bastarte, eine Ehebrecherische gottlose Art. Saget nicht ihr Maul-Christen (zu mir) du Seher, gehe weg und fleuch in ein ander Land, und weissage daselbst, denn hier ist des Königes Stifft, du redest zu hart, und schmähest uns mit diesen Worten. Ich antworte, es ist ja nicht geschmähet, sondern eure Boßheit, die biß an den Himmel reicht, die wird nur gestrafft/ ob vielleicht eure arme Seele möchte zu erretten seyn, vom ewigen Verderben. Liebete ich (beschleust der Autor) nicht eure Seel, weil sie mit Christi Blut so theuer erlöset ist, und suchte nicht eure ewige Wohlfarth, so wollte ich alle eure Boßheit recht und gut heissen, euch Polster unter die Armen machen, und immer hin zum Teuffel fahren lassen. Darum ist es mit nichten zu hart, dann euer Nacke ist (wie dort stehet) eine eiserne Ader, und eure Stirn ist ehern, ja ihr habt eine unverschämte Huren-Stirn, ꝛc. Ach! darum so sehet doch zu, und thut rechtschaffene Früchte der Busse, sonst werdet ihr gewiß ewig, (ach das ist lang,) in derselben Gesellschafft seyn und bleiben müssen, die ihr hier präsentiret habt. Mithin nun schliesset der Autor sein Bedencken, und ich schliesse auch mit ihm zugleich dieses Capitel.

vid. Christ. Ger. Tom. I. cap. 59.

Wie

Musicalischer Aufzug, so darzu vonnöthen ist.

Intrada.

Lentement.

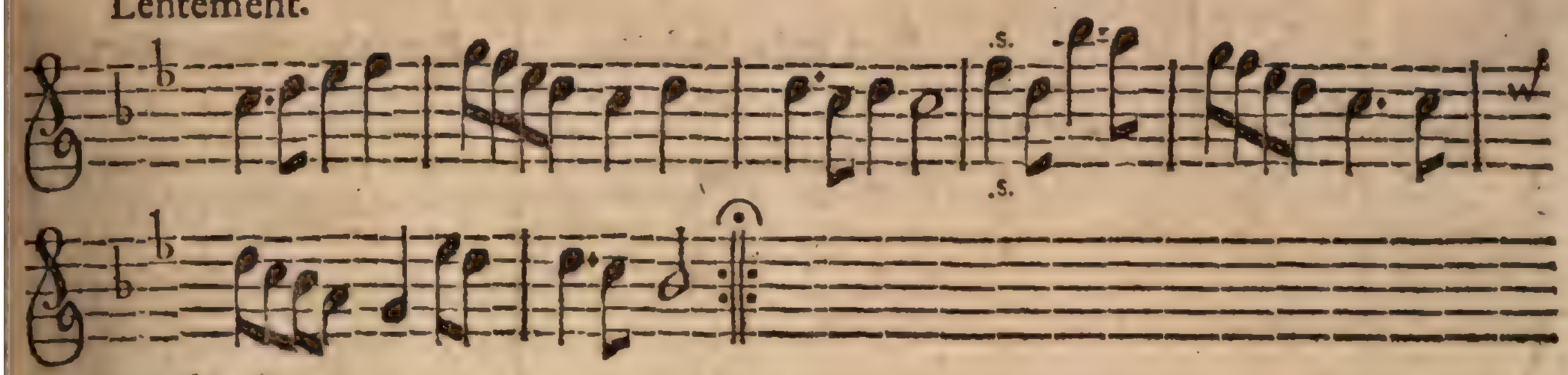

Intrada.

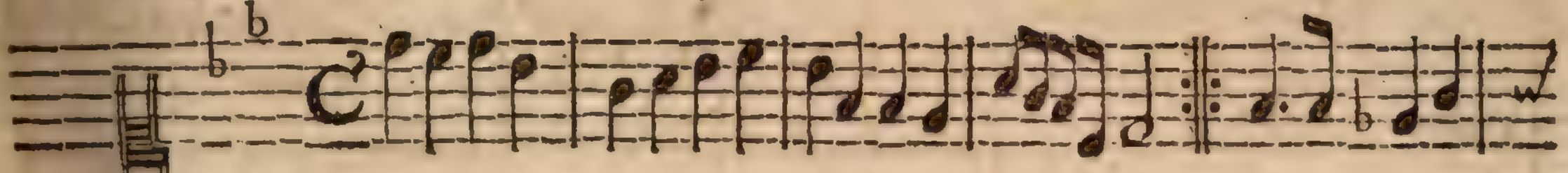

Lentement.

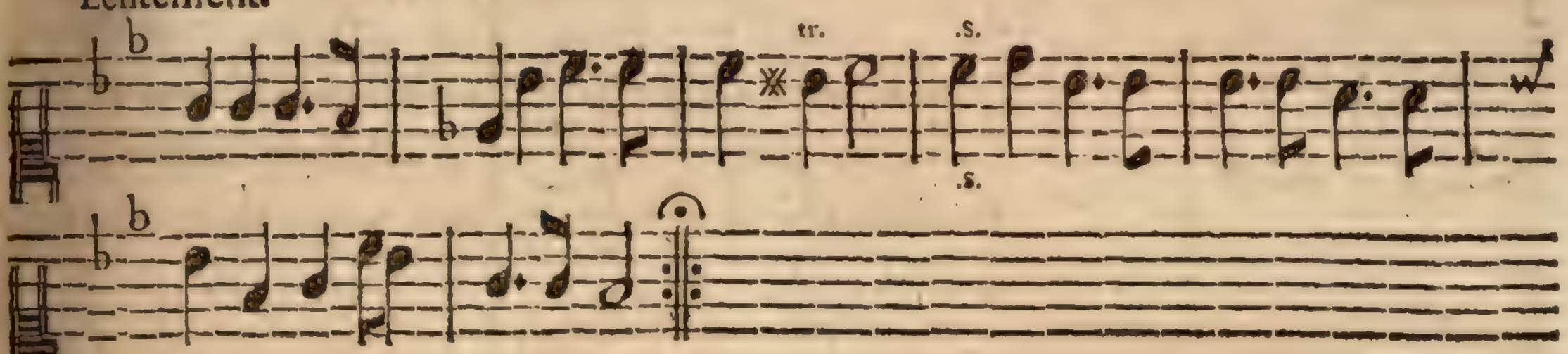

Intrada.

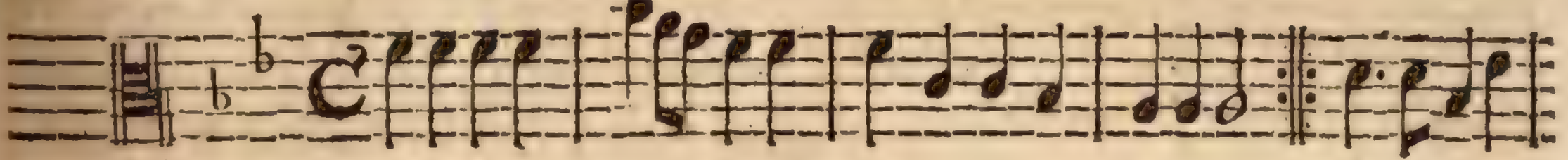

Lentement.

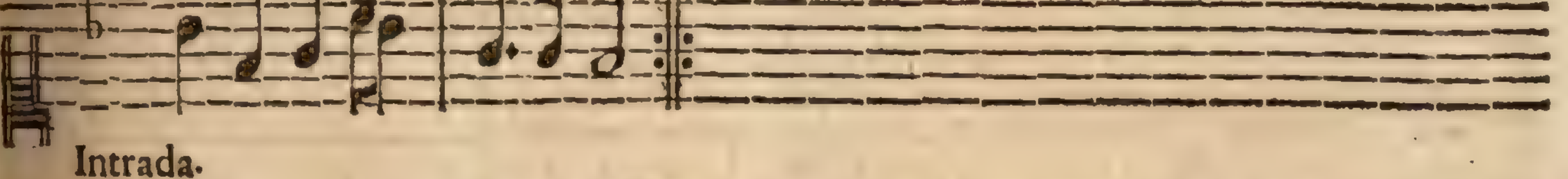

Intrada.

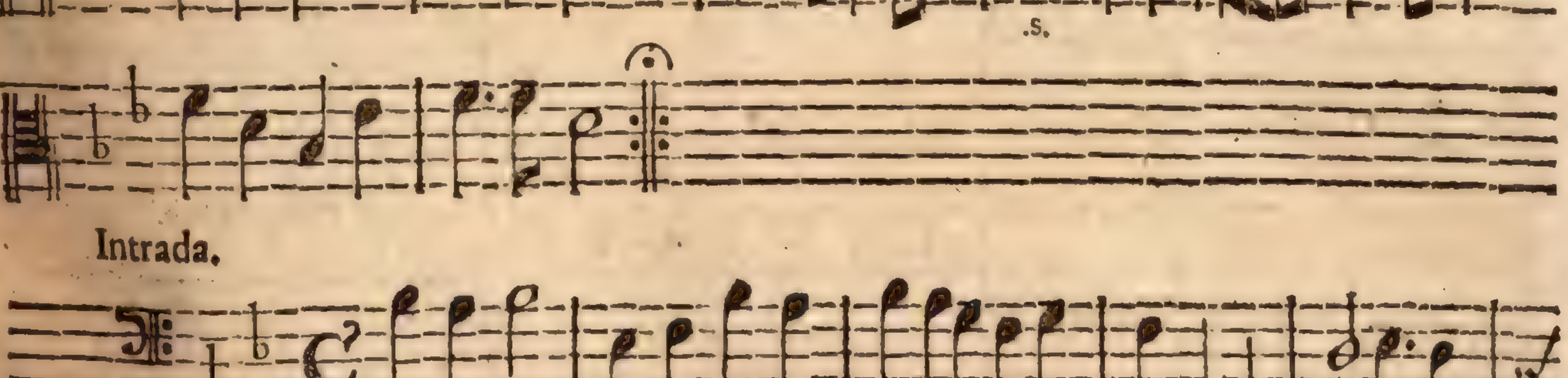

Lentement.

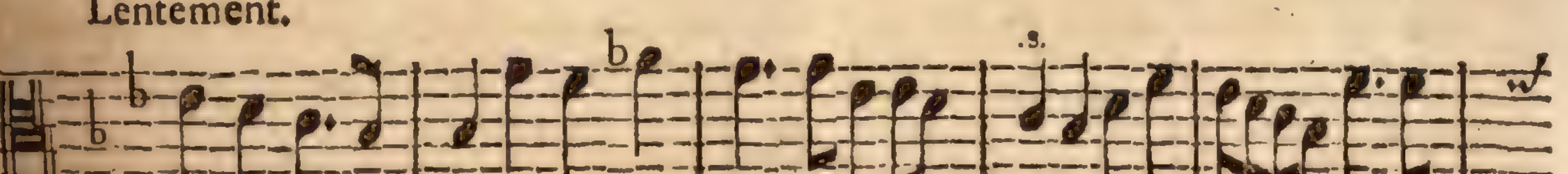

Signum repetit.

Bericht,

Wie man der Aventurirer Invention, item das Precium, wie hoch ein jeder rennet, desgleichen auch die Carreren und Treffen, wer gewinnt oder verliehret, ordentlich notiren und verzeichnen solle.

Precium			Der erste Aufzug.	Als vier Monarchen.
100.	Mant.	Gewonnen.	1. | 0. | 2. | 1 -	Nimus.
Ducaten.	Avant.		0. | 1. | ½. | 1 -	
80.	Mant.	Gewonnen.	0. | 1. | 1. | -	Cyrus.
Ducaten.	Avant.		3. | 2. | 1. | -	
60.	Mant.	Gewonnen.	1. | 3. | 1. | -	Alexander Magnus.
Ducaten.	Avant.		1. | ½. | 2. | -	
40.	Mant.	Gewonnen.	0. | 3. | 1. | -	Julius Cæsar.
Ducaten.	Avant.		3. | 0. | 3. | -	
30.	Mant.	Gewonnen.	Der andere Aufzug.	Drey Ritter in Heydnischer Tracht.
Ducaten.	Avant.		0. | 2. | 1. | -	Giem Gogna.
			½. | 0. | 2. | -	
20.	Mant.	Gewonnen.	1. | 3. | 2. | -	Zim Vlac.
Ducaten.	Avant.		3. | 0. | ½. | -	
10.	Mant.	Gewonnen.	0. | 2. | 1. | -	Sultan.
Ducaten.	Avant.		0. | 1. | 0. | -	
5.	Mant.	Gewonnen.	3. | 1. | 0. | -	Halsibassa Visir.
Ducaten.	Avant.		½. | 3. | 2. | -	

Das XLIX. Capitel.

Absonderlicher Anhang, einiger raren, vor junge Fohlen treffliche und gut- befundene Artzney-Mittel.

Innhalt.

Allerhand rare Artzney-Mittel vor junge Fohlen.

§. 1.

Zu einem Reit-Buch gehört auch ein Artzney-Buch, und weil im Ersten Theil des Klugen Hauß-Vatters, schon allbereit einige gute Artzney-Mittel vor alte Pferd mit einverleibet seyn, auch über diß unzehlig viel Roß-Artzney-Bücher vor alte Pferd am Tages-Liecht liegen, (daß einem die Wahl wehe thut was man im bedürfftigen Fall vor ein Recept erwehlen soll,) man aber hingegen bey vielfältig vorkommenden Gebrechen der Fohlen wenig Nachricht findet, als habe zum Beschluß dieses Buchs ein kurtzes Artzney-Büchlein, von allerley bewährten, und köstlichen Stücken zu mancherley Gebrechen und Kranckheiten der jungen Fohlen, vor diejenigen Cavalliers, welche nicht eigene Gestütt haben, sondern auch welche sonst Liebhaber von der Fohlen-Zucht seyn, mit anbey schliessen, und die Doses vom, so bald sie von Mutterleib kommen, bis ins 4te Jahr einrichten wollen, und letzlich mit etlichen guten Remediis und andern Künsten beschliessen.

§. 2.

Erstlich, wann eine Stutte gefohlet, so bringet das Fohlen auf der Zunge ein röthliches Gewächs mit sich, (welches man Hippomanes nennet, wovon die Fohlen im Mutter-Leib die Nahrung an sich ziehen,) wie dasselbe in Eyl von ihnen zu bringen seye?

Solches ist ihme am bequemsten also zu nehmen: So bald die Stutte gefüllet, und man den Kopff an der Geburt vermercket, daß man in des Füllens Maul greiffen kan, soll man das Netze auf der rechten Seite mit einem Finger eröffnen, und das Gewächs, (welches etliche auch das Miltz nennen,) auf der Zungen, in Eil und mit Behändigkeit, ehe es von den Füllen verschlungen wird, abnehmen, dieses hält man vor gewiß davor, und gibt es auch die tägliche Erfahrung, daß es denen Füllen zu guten Athem und starcken Kräfften gereiche, daß es auch thauerhafftig und vermöglich werde, wann es davon erlediget wird, und solches nicht verschluckt. Wenn es aber solches verschluckte, welches höchst-schädlich, so ist davor, nachfolgendes Remedium.

Ein Quintlein Saffran in Milch gethan, samt sieben Wermuth-Knospen, solches ihnen eingeschüttet, das treibt es ihnen alsbald aus dem Leib.

§. 3.

Wann das Füllen nun aus dem Netze gelöset, wie man ihme alsbalden die Fuß-Beine reinigen soll, damit es guten und beständigen Huff bekommen möge?

Hierzu nehmet von einen eichenen dürren Holtz, machet daraus ein Instrument wie ein Scheer-Messer, jedoch daß es an der Schneide nicht so gar scharff und dünne sey, mit solchen Instrument schabet den Füllen die Füsse inwendig rund umher, und formiret ihm die Sohle und den Strahl auf das hübschte und artigste, gleichfalls auch auswendig unter den Saum, oder Krone schabt ihme das Häutlein unter sich fein rein ab, jedoch schonet des Saums, damit die Sohle nicht verletzet werde.

§. 4.

Wie das Fohlen von der Mutter gereiniget, geliebet, und an dieselbe angewöhnet werden mag.

Nehmet Hönig, brennet das in einen Tiegel biß es gar anbrennt und riechend wird, das thut zu Pulver stossen, kaufft 2. Pfund, Saltz 4. Pfund, solches mischet wohl untereinander, streuet es den Fohlen auf den Leib, da es die Mutter lecken kan; Könte man aber der Mutter das Pulver zu lecken beybringen, ehe das Füllen damit bestrichen würde, so wäre es so viel desto besser und nützlicher.

Nota. Obwohl dieser Punct vornemlich zur Stutterey, und nicht in die Roß-Artzney gehörig, so ist doch vor gut angesehen, solches allhier zu erinnern.

§. 5.

Wie man einem Fohlen den Schopff, Mehn und Schweiff, feste, starck und wohlgewächsig machen soll?

So bald das Füllen von der Mutter kommt, soll man ihme die Haare mit einer Scheer oder Scheer-Messer von Grund abnehmen, jedoch muß solches im Zunehmen des Mondes geschehen, und alsdenn mit folgenden Sälblein schmieren; Nehmet ungewaschene Butter aus dem Butter-Faß 2. Pfund, Alant Wurtzel 1. Pfund. Die Alant Wurtzel muß gedörret, und mit einer Feilen aufs kleineste als müglich gefeilet seyn, laß alsdann die Butter in einem glasirten Tiegel zergehen, reibet die Alant-Wurtzel drein, lasts nicht zu heiß werden oder verbrennen, wann man sich nun bedüncken läst, daß es genug hat, so hebe man es vom Feuer, thu es in ein Sächsisch-Waldenburgisch Gefäß, und so offt man es bedarff, schmiert man die Orte damit.

§. 6.

Item, da einem Fohlen der Schweiff, Mehn und Schopff schäbigt oder Schadhafft würde?

Nehmet weisse Rüben kochet die in einen Kessel mit Wasser, daß eine dicke Brühe daraus werde, seihet alsdenn durch einen Durchschlag, mit solcher Brühe kämmet und waschet die Fohlen täglich.

§. 7.

Wann ein Fohlen die schwere Noth anstösset, welches offtmals zu geschehen pfleget.

Nehmet das erste Menstrum Virginis, weicht es mit samt den Tuch in eine halbe Maaß Essig, daß es sich wohl durchkriechet, und der Essig sich davon färbet, drucket es alsdenn fein rein aus, und giest es den Fohlen laulicht

licht ein, last es eine halbe Stunde darauf umführen, solches ist offt probirt.

§. 8.

Wann eine Fohlen die Gelbsucht anstiesse, wie ihm zu helffen?

Nehmet gantzen Saffran 5. Loth, thut diesen in ein rein weiß Tüchlein, bindet es feste zu, werfft es in den Kübel, daraus die Stutte trinckt, giesset frisch Brunnen-Wasser darzu, last es wohl drinnen weichen, Item nehmet fünff Loth rein ungemischt Wachs, auch 2. Ungarische Ducaten, thut diese beyde Stuck gleicher Gestalt ins Wasser, wenn man die Stutte träncken will, soll man das Säcklein mit den Saffran gar rein austrucken, und wieder ins Wasser werffen, und die Stutte davon trincken lassen. Wäre das Füllen des Alters, daß es selbst trincken könte, soll man die obbemeldte Stück in blauligter Ziegen- oder Kühe-Milch thun, und das Füllen davon trincken lassen, oder ihm solches einschütten.

Ein anders.

Nehmet 15. Menschen-Läusse in ein Stuck-Bord, und gebt sie den Fohlen zu fressen.

Noch ein anders.

Schlaget ihm erstlich die Licht-Ader, alsdenn Poley gedörret vier Pfund, Oster-Lucey, Lorbeere, jedes ein viertel Pfund, bindet dem Füllen ein Tuch über den Kopff, nehmet einen neuen Topff, thut glüende Kohlen darein, werfft das dritte Stuck darauf, last den Füllen den Dampff wohl ins Gesicht gehen, so lang biß es gar verrauchet, ist es vonnöthen, thut es über zwey Tage noch einmahl, so wird man sehen, was ihme für ein Dunst aus den Augen gehen wird, und verzeucht sich die gelbe Sucht alsbald.

§. 9.

So ein Fohlen die Kehlsucht oder Truse bekäme, wie ihme zum Gang zu helffen, wenn sie hart steckte?

Nehmet

Hunds-Schmaltz,	1. Loth.
Baum-Oel,	1. Loth.
Hönig,	ein halb Loth.
Saltz,	1. Quintlein.
Weinessig,	1. Quard.
Raute,	vor 1. Pfenning.

Solches alles reibt und temperirts fein fleissig untereinander, last es ein wenig laulicht werden, und giesset es den Fohlen bey den Naß-Löchern ein; Man soll auch das Füllen in einen warmen Stall halten, daß es nicht in rauhe Lufft komme, auch dasselbe täglich von Waitzenen Klayen trincken lassen.

NB. Wolte man auch solches köstliche Mittel einen alten Pferd gebrauchen, so müste man diese Remedia alle doppelt nehmen.

Wolte die Truse nicht im Gang kommen, nimmt man Coriander mit Kraut und allen, gelben Senff ebenfalls mit samt dem Kraut, jedes ein viertel Pfund, machet davon einen Rauch auf Kohlen, und läst ihn den Fohlen allgemach im Halß und Nase gehen;

Nach demselbigen nimmt man geriebenen gelben Senfft 2. Löffel voll, das weise von 4. Eyern, gebrannt Saltz 2. Löffel voll, Zucker Candi ein Löffel voll, temperirt dieses alles untereinander, und giest es den Füllen im Hals, davon wird sie gangbar.

Aliud.

Nehmet Baum-Oel 2. Löffel voll geriebenen Brunnen-Kreß 2. Löffel voll, Saltz 1. ein halb Loth. Mischet das untereinander, und giesset es den Fohlen bey den Naß-Löchern ein. So bald man es den Fohlen eingegossen, alsdenn nehmet Fœnum græcum, quellet dieses in rothen Wein, und gebt ihm davon auf einmahl zwey Löffel voll auf das Futter.

Wann ein Fohlen untern Hals eine grosse harte Beule bekommt, woran man die Kehlsucht erkennetet, so nehmet alt Schmeer, machet das warm, schmieret die Beule wohl damit, biß sie weich wird, und aufbricht, wolte sie aber nicht aufbrechen, so lässet man sie mit einer Fliete oder Laßorth aufhacken, alsdann nimmt man Baum-Oel und Essig jedes 3. Löffel voll, machet es ein wenig laulicht, und giest es ihme in die Naß Löcher.

Wolte man die Chur von Antimonio brauchen, so ist solche nebst der Dosis von 1. 2. 3. und 4. Jährigen Fohlen in meinem Anatomie Buch, Zweyten Theils, pag. 1136. umständig zu finden.

§. 10.

Wann eine Fohlen von Gewürm oder Läusen unrein würde, und nicht gedeyen könte.

Deme soll man drey Stück von dreyen Hunds Rippen, (jedoch daß sie alle von einem Hunde sind,) mit einen Bändlein am Hals hängen; Da aber das Ungezieffer über Hand genommen, daß das Fohlen gantz schabigt werden wolte, so soll man die nachfolgende Räut-Salbe gebrauchen.

Nehmet das Weise von zwey Eyern, ein halb Loth Queckfilber, tödtet das Queckfilber in den Ey, und rühret es durcheinander, alsdenn nehmet ein Sahl-Band von einem rothen Tuch, und bestreicht es mit dieser Salbe, bindets den Fohlen fein kalt um den Hals, so bleibet kein Ungezieffer bey ihm, alsdenn macht eine scharffe Lauge, thut darein Venetische Seiffe, und waschet das Fohlen damit fein sauber wieder ab.

§. 11.

Wann ein Fohlen vermuthlich von Mutterleib ungesund käme, als wann es hustete oder Lungensiech wäre, wie denselben zu helffen seye?

Nehmet einen Topff, darinnen ungefehr 6. Maaß Bier gehen, machet denselben halb voll grünen Beyfuß, giest darauf so viel Bier, biß der Topff voll wird, decket solchen wohl zu, last es zwey Finger breit einsieden, seihet es hernach durch ein Tüchlein, nehmet dann einer guten welschen Nuß groß Hunds-Fett, lasset es zergehen, thut es in ein Känlein voll des gesottenen Biers, geist es den Füllen laulicht ein, last es 3. Stund sittsam rumführen, alsdenn aufhefften, daß es 24. Stund kein Futter erlangen kan. So bald es den Fohlen eingegossen ist, soll man nehmen Weinessig, ein halb Nössel Knoblauch 2. Häupten, gestossen Pfeffer ein Quintlein, solches wohl untereinander vermischet, und reibet die Lefftzen unten und oben wohl damit, daß ihme der feine Geschmack vergehe, und es wieder fressig werde. Siehet man nun, daß es dem Füllen gut wäre, daß es Besserung davon befinde, so mag man es zum andern auch drittenmahl, darnach es vonnöthen, gebrauchen.

Ein anders.

Nehmet Schwalben-Wurtzel, Ranck-Wurtzel, Sen-

Sennet-Blätter, Wegbreit, Waltmeister, jedes 1. Pfund, giesset darauf 4. Kannen mit Wasser, thut es alles zusammen in einen Kessel, deckt solchen fest zu, last es wohl sieden, daß die Dünste nicht heraus steigen, wann es nun halb eingesotten ist, so giest es in ein Faß, last es erkalten, und das Füllen davon trincken, so offt und viel es will, und folget also darmit nach.

§. 12.

Wann ein Fohlen die Darm-Gicht hätte.

Nehmet ein halb Maaß ungesaltzen Rind-Fleisch-Brühe, Baumöl 3. Löffel voll, Lilien-Oel 1. Löffel voll, Saltz, 1. Loth Nießwurtz, 2. Quintlein, menget, das alles untereinander, und applicirt es wie ein Cliktir. Dabey nehmet Bibernell-Wasser 1. Quart.
Gevülvert Lohrbeer 2. Loth.
Menget es durcheinander, und schüttet es den Fohlen laulicht ein.

§. 13.

Ein anders, wann ein Fohlen dabey verstopfft ist?

Nehmet Senet-Blätter 3. Quintlein, Entian 2. Loth, siedet das in einen Kännlein Wein, und giest es ihm ein, es purgiret lind, und reiniget, oder aber Venedische Seiffe in Baumöl geduncket, hinten in Affter gestecket. Oder nehmet Gersten ein Achtheil, auf ein Metze Hirschen, thue es in einen Kessel, und giest 6. Kannen Wasser darauf, decket den Kessel fleissig zu, daß es 2. Kannen voll einsiede, last es kalt werden, und das Füllen darnach davon trincken 8. Tage, und wann es abgetruncken ist, so giest wieder ander Wasser zu, last es nochmal sieden, wie zuvor, biß es nicht mehr bedarff.

Wann ein Fohlen das Durchlauffen bekäme.

Nehmet Eicheln vier Hand voll, dörret und stost sie klein, menget es ihm nebst einer Hand voll reinen Kleyen unter das Futter.

§. 14.

Wann ein Fohlen nicht stallen kan?

Nehmet 5. Krebs-Augen, stosset sie klein, schüttet sie in ein halb Nössel rothen Wein, machet den Wein laulicht, giest es den Fohlen ein, und lastes ein wenig herum führen.

Oder nehmet Wein-Essig ein halb Seidlein, 6. Schafs Lorbeern, 6. gute Lorbeer, beyde gepulvert, mischet es durcheinander, giest es ihme laulicht ein, so muß es von Stund an stallen.

Könnte man das Recept in Eil nicht haben, so nehme man 3. Pfeffer Körner, thue die in einen Federkiel, stecke solchen den Fohlen in die Röhre, und stosse die Körner mit einem Höltzlein aus den Federkiel wohl hinein, daß die Körner darinnen stecken bleiben.

Oder wann gar nichts helffen will, ist die Hand-Cur vonnöthen, nehmet also eine mittelmässige Baßgeigen-Seide haltet das eine End ins Licht oder Feuer, daß es einen Knopff bekommt, diese nehmet, und stecket, solche so tieff ihr könnt, ins Rohr hinein, und ziehet es wieder gemach heraus, so wird es gleich darnach stallen, probat.

§. 15.

Wann ein Fohlen die Würmer beissen, daß es sich davon weltzet?

Nehmet Sattenbaum 1. Pfund, Saltz, 1. Pfund Fœnum Græcum, ein Viertel Pfund, Roßgrauen Schweffel ein Viertel Pfund. Diese Stück pulverisiret klein, und gebt ihm alle Tag einen kleinen Löffel voll auf den Futter, das continuirt 3. oder 6. Tage. Woferne das Füllen auch nicht fressen wollte, so solle man ihme dieses Pulver mit Ziegen-Milch eingiessen. Man kan es ihme auch das Jahrs zu viermahlen eingeben, es läst kein Wurm aufkommen.

§. 16.

Wann die Spul-Würme oder die Käfer ein Fohlen im Magen beissen daß es mit den Füssen scharret und sich von einer Seiten zur andern wirfft;

So ist nichts bessers als Blut, derohalben last ihme den Staffel stechen, und das Blut in Hals lauffen alsdenn bindet ihn ein halb Loth Teuffels-Dreck aufs Gebiß, und last es gehen, wohin es will, träncket es auch mit Teuffels-Dreck.

Oder nehmet ein Seidel oder Nösel frisch Brunnen-Wasser, Kühkoth, drey gute Löffel voll, menget es untereinander, gießt es den Fohlen ein, und deckt es warm zu.

Item, nehmet vom Schaaf oder Lams-Blut, so warm man es haben kan, sechs Löffel voll, giesset es demselben ein, es ist sehr gut, doch ist nichts bessers als sein eigenes Blut.

Item, gebt ihm Segelbaum gehackt in Essig, davon sterben die Würme, und gehen Hauffen weiß fort.

§. 17.

Wann ein Fohlen von Mutterleib ein Gewächs mitbrächte, wie denselben vorzukommen und zu helffen seye?

Wann das Gewachs an einen Orte wäre, daß man es ohne Schaden schneiden könnte so ist das nächste und beste Mittel, das solches je ehe je besser geschehe, so bald es geschnitten, solle man das Messer mit der Waffen-Salbe, wie bräuchlich, verbinden, darnach den Fohlen 3. Stück von Wegewarth-Wurtzel im Brod oder Saltz zu fressen geben, und dann zur Vorkommung des Glied-Wassers nachfolgendes Mittel brauchen: Nehmet Hollunder-Strauch, daß vorderste Reiß, (so man Jahr-Schuß nennet,) schabet die oberste graue Rinde davon ab, nehmet alsdenn der grünen Schalen, so unter der grauen liegt, eine gute Geispiel voll, thut sie in ein Trinckfaß, beschwehret das Säcklein, mit einen Ziegelstein, giesset frisch Wasser darauf, last das Füllen fort und fort davon trincken, biß es nicht mehr ist. Ist es aber nicht an einen Ort, da man es schneiden kan, so nimmt man ein klein scharff Eisen und brennet es weg, und braucht eine Brand-Salbe zur Heilung.

§. 18.

Vor die Ober-Bein.

Nehmet ein weiß häselein Holtz, eines Fingers dick, schabet die äusserste graue Rinde davon ab, schmieret den Fohlen die Ober-Bein mit nüchtern Speichel, machet das Holtz ein wenig warm, und reibet alsdenn das Ober-Bein gar starck mit den Holtz von dem Gelencke, daß es warm wird; Man kan es alternatim einen Tag mit Speichel den andern mit Regen-Wasser so auf einen Leichen-Stein stehet, schmieren.

Oder nehmet an einen Freytag früh vor der Sonnen-Aufgang einen Stein als ein Hüner-Ey groß, aus der Erden, drucket mit demselben Stein drey Creutz auf das Gewächs, stecket den Stein gleich also wieder in die Erde, wie man ihn heraus genommen hat, schlagt

ein Stück Bley gleich so groß als das Gewächs ist, und bindet es auf das Gewächs, last es biß auf den Freytag wieder stehen: Dieses thut 3. Tag nacheinander, so verschwindet das Gewächs, einen alten Pferd braucht man es auch also.

Eine gute Salbe vor die Ober-Bein.

Nehmet Cohröl.	4. Loth.
Petroleum	4. Loth.
Cantharides	2. Quint.
Pfeffer	ein halb Loth.
Baumöl	1. Loth.
Weißwurtzel	1. Loth.
Holwurtz	1. Loth.
Queckſilber	4. Loth.
Wegbreit-Safft	6. Loth.

Dieses menget alles untereinander, machet eine Salbe daraus, und schmieret das Ober-Bein ein paar mahl wohl damit, so beitzet es dasselbige hinweg. Es seye sonsten der Spatt, oder ander Gewächs, so gebraucht ihm das Mittel mit den obbeschriebenen Steine, so hat es keine Krafft mehr zu wachsen.

§. 19.

Woran man erkennen mag, wann ein Fohlen den Spath oder Ellenbogen bekommen wolte?

Es ist bekandt, daß jedes Fohlen an untern Schenckel untern Knie inwendig eine Wartze zu haben pflege, dasjenige nun, welches solche Wartzen nicht hätte, das hält man dafür, daß es den Spath oder Ellenbogen bekommen mögte, absonderlich wann die andern inwendig unter den Knie auflauffen, und dicker als die andern werden. Deme nun vorzukommen, soll man die Spath-Ader entzwey schneiden, oder wie sonsten gebräuchlich ist in Zeiten brennen.

Item, wann das Füllen von Stall ausgehet, so rucket es den Schenckel etwas in die Höhe, und stellet sich gleich als wenn es der Krampff zöge, wann man nun solches vermerckt, so hat man gewisse Nachricht, daß ihme der Spath oder sonst ein Gewachs auf die Schenckel fallen wird, da sich nun das Gewächs sehen ließ, es wäre Spath, Leist, oder die Säule, so setzet man es mit Regen-Wasser, so auf einen Leichen-Stein stehen bleibt, so hat es keine Krafft mehr zu wachsen.

Oder aber verkürtzet erstlich den Fohlen die Schranck aber über die Knie, wüchse aber der Spatt weiter fort, sol asset ihme mit einen Last-Ort picken so weit er umfangen ist.

Alß nehmet Gänse-Schmals eine Haselnuß grosse Mercurium Sublimatum ein halb Quintlein, Arsenicum ein halb Quintlein.

Diese 3. Stück mischet auf einen Briefflein mit einen Messer wohl untereinander, daß es eine Salbe daraus wird, reibet sie auf den Schaden (so weit gebücket ist) wohl hinein in 12. oder 14. Tagen fält der Spath von Grund heraus. Man könnte ihn auch über den 3. oder 4. Tag einmal mit alten Schmer schmieren, so fält er desto eher heraus.

Wann er nun ausgefallen ist, so waschet den Schaden des Tages einmal mit frischen See-Wasser aus.

§. 20.

Vor den Ellenbogen.

Nehmet einen Laß Orth, drücket ihm damit 3. Löcherlein nacheinander, die Länge herab, an den Ort, da der Ellenbogen ist, alsdenn nehmet Bock-Inslet ein Viertel Pfund, Grünspan ein Loth, machet es in einer Pfannen aufm Feuer wohl heiß, rühret es durch einander, nehmet alsdenn ein Holtz, machet forn ein rundes Knöpfflein daran, so groß als ein welsche Nuß, bewindet das Knöpfflein doppelt mit einen Leinen Tüchlein, duncket solches wohl in das heise Inslet und den Grünspan, und reibet die Löcher so lang der Ellenbogen ist, wohl damit, biß die Haar fast abgehen. Über den andern Tag thut es noch einmal, so gehen die Haar ab, alsdenn nehmet ungelöschten Kalck 2. Löffel voll, das Weise von 2. Eyern, mischet es durcheiander, dörret es in einen Ofen, machet es zu Pulver, ferner nehmet Gänse-Schmaltz, Baumöl, jedes einen Löffel voll, thut es zusammen, schüttet die beyden Pulver auch darzu, machet ein Salbe daraus, last sie ein wenig warm werden, streichet sie auf ein Tuch, und bindet es also warm auf den Schaden, so dörret der Ellenbogen ein, bindet es unter 8. Tagen nicht auf, alsdenn wird es gut seyn.

§. 21.

Arcanum, ein jedes Pferd zu bewahren, daß ihme sein Lebenlang kein Gewächs nimmermehr an den Schenckeln wiederfähret oder auswächst, weder Schienen, Gallen, Uberbein, Spaten oder Floß-Gallen, deme thut also:

Wenn ein Fohlen 3. oder 4. Jahr alt ist, denn älter soll es nicht seyn, soll auch nicht schon ein Gewächs haben, sondern Glied gantz seyn, die beste Zeit darzu ist, wenn es im Herbst von den Gestätt gar aufgestellet und vierdthalb Jahr alt, so nehmet Baumöl 1. Pfund, Glaß-Gallen ein Vierdling, Drachen-Blut 5. Loth, und ein Vierdling Biber Gail fast dörr, stosst die Glaß-Gallen gar klein, und menget dann diese Stück alle untereinander, giest eine halbe Maaß von allerstärcksten Wein daran, und last es also eine Nacht daran stehen, nehmet dann scharffen starcken Wein-Essig, und so viel Urin last alles durcheinander sieden, schaumet es wohl ab. Mit diesen Salben schmieret dem Fohlen die Füß alle vier, biß an den Leib, und braucht diese Salben, so warm man sie mit der Hand erleiden kan, das thut 8. Tage nacheinander, alle Tage dreymal, als Morgens, Mittags und Nachts, und last es inzwischen in kein Wasser gehen, so ist man gewiß, daß ihme von obigen Gewächsen keines wiederfähret noch bekommet, dieweilen es probiret und offt probirt und an vielen Pferden gerecht befunden worden.

§. 22.

Wie sich ein Fohlen von Milch, von Wasser, von Winden, oder sonsten verfangen hätte.

Nehmet einen Ziegelstein, machet den klüend heiß, giesset darauf eine Maaß Geiß- oder Küh-Milch, thut darunter so viel Rocken-Mehl, als man mit 5. Fingern fassen kan, und last es also warm trincken, daß die Milch nicht zusammen laufft, auch soll man der Stutten allzeit das Trincken mit einen heissen Ziegelstein ablöschen, und gleichfals eine gute Hand voll Rocken-Mehl darein rühren, oder nehmet Bibergeil und Saffran, jedes ein halb Loth, und gestossene Lorbeern, thut das in einer Kanne Wein zusammen, und giest es ihm laulicht ein.

§. 23.

§. 23.

Wann ein Füllen beschrieben oder berufen würde, wie solches zu erkennen und zu wenden seye?

Das Fohlen ist gar traurig und hänget den Kopff, es frisset nicht, die Augen rinnen, die Nasen-Löcher trieffen ihm.

Vor allen Dingen ziehet das Füllen aus dem Stande, wo man meynet, daß es darinnen beschrieben worden ist, und stellet es in einem andern Stand. Nehmt alsdenn eine gute Hand voll wilde Leinknoten, eine gute Hand voll Federn aus einem alten Bette, eine Hand voll Tillen-Kraut, decket das Fohlen warm zu, alsdenn nehmet einen reinen glasirten Topff, thut glüende Kohlen drein, werfft die obbeschriebene Stück auf die Kohlen und räuchert das Füllen am Bauche Creutz-weise damit, so lange biß es verraucht, davon wird das Füllen misten. Nehmet etwas von den Mist, spisset ihn mit einen spitzigen Rechen-Pflock an, und schlaget solchen mit samt den Mist so tieff in die Erde, daß man den Pflock nimmer sihet, auch daß er nimmermehr heraus kommet, so ist das Füllen genesen.

Nachgehends gibt man den Füllen eine Schnitte Brod, darein 5. Mohn-Körner gedruckt zu fressen. Dieses muß aber unter den neunten Tag geschehen.

Aliud.

Nehmet ein geräuchertes Hertz von einen verstorbenen Füllen, wie auch von Lung und Leber ziemliche Stücke, thut alles zusammen in einen Kessel mit Wasser, laßt es sieden, biß es zu einem Brey wird, thut es alsdenn in einen Topff zusammen, verklebet den Topff wohl, und grabet ihn des Morgens vor der Sonnen Aufgang unter die Schwellen, da die Fohlen täglich ein und ausgehen, dieses ist auch vor alte Pferde zu gebrauchen, und wird niemahls kein Pferd verschreit oder bezaubert werden.

Ein anders.

Nehmet Harn von einen jungen Knaben, gießt das auf glüende Kohlen, daß der Dampff auf dem Füllen an das Geschrödt gehet, es geneset, und ist an alten Pferden auch probirt worden.

§. 24.

Wann ein Füllen die Rauten bekäme.

Man soll nehmen gute reine Holtz-Asche, item die Asche von Haberstroh gebrannt, darauf Wasser giessen und eine scharffe Laugen daraus machen, alsdenn eine Hand voll Kletten-Wurtzel in die Lauge thun, und das Fohlen an einem warmen Ort wohl und rein waschen, und trocken lassen werden, darnach mit nachfolgender Rauch-Salbe wohl schmieren.

Als nehmet alt Schmeer anderthalb Pfund, schmeltzet es und giesset es auf ein frisch Brunnen-Wasser in ein Becken, wann es nun wieder gerinnet, so seihet das Wasser davon ab, schabet auch unten von Schaum das Saltz gantz und gar ab. Ferner nehmet Queckſilber ein halb Loth, thut es in das Schmaltz, und indeme das Queckſilber also getödtet wird, nehmet gebrannten Kellers-Haus einen Eß-Löffel voll, grauen Roß-Schwefel 1. Pfund, gelben Schwefel vor 2. Kreutzer, gestossene Lorbeer vor 2. Kreutzer, Alaun vor 1. Kreutzer, solches alles gepulvert, thut in das Schmeer und Queckſilber, temperirt es wohl untereinander, daß es zu einer Salbe wird, schmieret den Schaden damit, so lang es vonnöthen, biß es abfällt.

Oder: Nehmet Büchsen-Pulver, Baum-Oel und Schweinen-Schmaltz jedes 1. Pfund, Grünspan, Alaun, Kupffer-Wasser, grauen Schwefel jedes 6. Loth, Queckſilber, Weinstein jedes 4. Loth, thut es alles in einen Tiegel zusammen, laßt es durcheinander kochen, rühret es wohl um, und laßt es kalt werden, alsdenn schmieret die Raute, darinnen halt ein warm Eisen dargegen, und reibet es wohl ein, so wird es dörr, und fällt ab, in 14. Tagen wächst wieder Haar.

§. 25.

Wann ein Füllen den auswerffenden, oder reithenden Wurm bekäme.

Nehmet ausgekrochene Schnecken, sie seynd was Farbe sie wollen, thut dieselben so viel als zu bekommen seyn, in einem glasirten Topff, verkleibet denselben mit Teig oder Ton, setzet den Topff auf die glüende Kohlen, laßt ihme eine halbe Stunde darauf sieden, kehret alsdann den Topff um, und laßt ihme wieder eine halbe Stunde stehen, wann die Kohlen nun verglimmet und der Topff erkaltet, alsdenn stosset die Schnecken in einem Mörser zu Pulver, nehmt alsdenn dieses Pulvers einen halben Eß-Löffel voll Queckſilber einer halben Erbis groß, thut es unter das Pulver, vermengt es wohl untereinander, zuvorn aber und ehe man den Füllen, (das den Wurm hat, wie der auch seyn mag,) dieses eingiessen will, so laß man ihme beyde Halß-Adern, beyde Buch-Adern, beyde Spann-Adern, und beyde Schranck-Adern schlagen, aber nicht viel bluten, darnach soll man frühe eine halbe Maaß warme Küh-Milch nehmen, wie sie von der Kuhe kommt, das obbeschriebene Pulver darein schütten, es wohl untereinander temperiren, und dem Fohlen also eingiessen, und es darauf eine Stunde umführen oder reuten lassen, dann das Füllen sonst keine Ruhe hat. Wann aber der Wurm-Beulen aufgeworffen, und dieselbe brechen auf, so soll man nichts als ungelöschten Kalch darein streuen, wären aber die Beulen nicht offen, soll man dieselbe mit einem stumpffen glüenden Eisen aufbrennen, und anders nichts als ungelöschten Kalch darein streuen, so wird der Wurm getödtet und fället aus.

Ein anders.

Nehmet Schlaf-Aepffel die auf den Hagen-Dornen wachsen, darinnen findet man Maden, derselben nehme man neun, thue sie in drey unterschiedliche Schnitte-Brod, gebe es ihm auf einmahl nacheinander zu fressen, des Morgens ehe es saufft, wiederum so viel, hefftet es auf, laßt es in 1. Stunden nicht fressen und sauffen.

§. 26.

Wann ein Fohlen Mangel am Augen hat.

Es ist zwar nicht beym besten, wann ein Fohlen gleich Anfangs Augen-Gebrechen von sich mercken läßt, dieweil es scheinet, daß es erblich und von Natur ist; Jedennoch ist vor solche sehr dienlich, und womit man sie eine gute Zeit erhalten kan; Nemlich wann der Mond neu ist, den 3. Tag hernach den Staffel gestochen, alsdenn die Wurtzel und Kraut Baldrian, (so auf den Johannis-Tag vor der Sonnen Aufgang gegraben) auf der Seite wo das Pferd Mangel hat am Schlaff gebunden, nemlich an die Halffter, auch in die Möhn, oder Schopff-Haar, denn solche in das Trinck-Wasser gelegt

und davon sauffen lassen, dabey alle Morgen den Kopff und um die Augen herum mit frischen Brunnen-Wasser gewaschen, nimmt die Flüß hinweg, und hält den Kopff mager. Item, wann sie unter denen Augen fette, dicke Mäuse haben, muß man ihnen solche schneiden lassen, so auch gut davor ist.

§. 27.

Wann die Augen vor Hitze weiß überlauffen.

Nehmet Gummi, um 2. Pfenning, Saffran um 1. Kreutzer, thut solches in Rosen-Wasser weichen, biß es etwas dicklicht wird, und solches mit einer Feder in die Augen gestrichen.

§. 28.

Wann die Augen überschossen wären, und es vermuthlich Mohnsichtig werden sollte.

Nehmet ungenetzt Cappaun-Schmaltz 1. Viering, rein gelesenen Brunn-Kreß ein Hand voll, zerhacket es aufs kleinest, thut sie in einem Mörser und zerstoßt ihn, daß er wird wie eine Salbe, darnach laßt das Cappaun-Schmaltz zergehen, und rühret den Brunn-Kreß darein, mit solcher Salbe schmieret das Fohlen im Aug-Gruben über den Aug-Wimpern, und reibt es mit einem Finger wohl hinein. Man soll ihme auch alle Morgen das Auge mit den Fingern durch ein rein Schwämmlein eröffnen, damit das hitzige Wasser heraus lauffen kan, auch nüchtern Speichel darein schmieren.

NB. Man hat auch wahrzunehmen, daß es sich nicht reibe, welches durch ein Aug-Gitter zu verwehren.

§. 29.

Wann ein Fohlen fette, dicke und runtzlichte Augen hat.

So ist nichts bessers, als daß ihme der Haugkund das Feiste aus den Augen geschnitten werden mag, auch nach demselben ihme die Mäuse ausgeworffen werden, dieses nimmt, wie oben gedacht, auch viel Flüsse hinweg.

§. 30.

So es aber ein Fell in Augen bekäme.

Ein frisch Ey hart gesotten, den Safft aus den Weissen gedruckt, und in das Aug gestrichen.

§. 31.

Vor fliessende Augen.

Ist nichts bessers als klar gesiebten Zucker eingestreut; Oder so das nicht stillen wolte, Ziegelstein-Oel des Tags einmahl eingestrichen.

§. 32.

Wann sich eine Fohlen ins Aug gestossen, oder drein geschlagen worden wäre, daß das Häutlein verletzt worden.

Nehmet den Safft von Schell-Kraut mit einer Feder wohl hinein gestrichen, des Tages dreymahl, darzwischen nehmet ein leinen Serviete, leget es 4. oder 6. fach zusammen, duncket es im warmen Wein, druckt es wohl aus, daß der Dunst darinnen bleibt, und leidlich ist, schlagt es den Fohlen über, und laßt es liegen so lang es warm ist, wann es kalt, wiederhohlt es noch einmahl, und continuirt es etliche Tage, es hilfft wann auch das Aug mit lauter Blut unterlauffen wäre.

§. 33.

Wann ein Fohlen gantze fette Augen, oder noch andere Mängel am Gesicht bekäme.

Nehmet Wegwart-Kraut, thut es in ein Glaß, vermacht es wohl, darnach vergrabe es in einem Ameiß-Hauffen, laßt es neun Tage darinnen stehen, so wird ein Wasser daraus, solches Wasser thut ihm in die Augen, sofern der Stern nicht schon abgestanden, so hilfft es. Man soll ihm auch grüne Wegwart-Wurtzel klein zerhacken, und unter das Futter zu fressen geben.

§. 34.

Wann ein Fohlen von einem gifftigen Thier gestochen wird.

Nehmet ein weiß Wiesel-Fell, streichet dasselbe offt und vielmahls auf die Geschwulst, da es aufgelauffen ist, es hilfft. Da es aber nicht bald vergehen wolte, und sonsten von andern Zufällen her die Geschwulst sich verursachen möchte, so nehmet einen Topff darein ungefehr 4. Maaß gehen, den thut die Helffte voller Bachbungen, (welche Winters und Sommers zu bekommen,) gießt darauf alt Bier, daß der Topff gar voll wird, vermachet den Topff wohl, laßt es ein paar Finger einsieden, damit waschet dann den Schaden, oder die Geschwulst, (so warm es zu erleiden) mit denen Händen und mit dem Kraut, und so offt es trucken wird, waschet es wieder, und continuirt.

Ein anders.

Nehmet Menschen-Harn, ein halb Maaß, Hunds-Koth und Knoblauch temperirt in den Menschen-Harn, und laßt es warm werden, streicht es alsdenn auf ein Tuch, so breit der Schade ist, und bindet es also warm über.

§. 35.

Vor einen thörichten Hunds-Biß.

Bindet alsobald eine gedörrte Kröte auf den Biß, das ziehet gleich dem Gifft zu sich, alsdenn nehmet die Leber von einem Hunde, (wann es von einem wütenden seyn kan ist es desto besser,) pulvert dieselbe und gebt den Fohlen 3. Messer Spitzen voll in warmen Wein auf einmahl, damit es den Gifft nicht in die Glieder kommen läßt, auf die letzt nehmet das Gehirn von einem Hund, machts zu Pulver und streuet es in die Wunde.

Ein anders.

Man nimmt auch die Haare von demselben Hunde, mischet ein wenig Theriac darunter, gibt es dem Füllen in einen Schnitten Brod zu essen, bindet auch denselben Haare auf dem Biß, es heilet.

§. 36.

Wann eine Fohlen von einer Wiesel gestochen wäre.

Gebt ihme Venedischen Theriac im warmen Wein ein, so verzehrt sich der Gifft.

§. 37.

Wann ein Fohlen am Bauch geschwollen, als ob es von einer Schlangen gestochen worden.

Nehmet Graß und Eßig siedet das in einem Hafen, und bindet es den Fohlen alle Tage 2mahl also warm über die Geschwulst.

§. 38.

§. 38.

Wann ein Fohlen Dörr- oder andere Wartzen bekäme.

Hierzu ist das beste und bequemste Mittel, daß man dieselbe rein aus der Haut schneidet, und mit einem heissen Eisen die Adern tuschet, darnach nimmt man ein wenig gesaltzene Butter, leget sie auf dem Ort, da die Wartzen gestanden, kreischet sie mit einem warmen Eisen fein hinein, es wächset keine Wartze mehr.

§. 39.

Vor die Hunger-Zitzen.

Diese findet man am Gaumen unter der Zungen, die schneidet man mit einem scharffen Scherlein hinweg, hat es Wust oder Eiter bekommen, so streichet man guten Venedischen Theriack mit Saltz vermischt ein wenig darauf.

§. 40.

Vor die Wolffs-Zähne.

Wenn man solche findet, so gibt man Achtung, wann dieselbe verwachsen, löset man mit einem Laßorth das Zahn-Fleisch inwendig und auswendig fein von dem Zahn, nimmt alsdenn einen Stein Meisel, setzt ihn an den Zahn, schlägt den Zahn auswärts ab, damit man ihme mit den Fingern fassen kan, zeucht ihn heraus, und streicht ihme Saltz in die Gruben.

§. 41.

Wann einem Fohlen die Zunge angewachsen wäre.

Man nimmt ein Scherlein, löset die Zunge von dem untern Gaumen, (so weit einen die Nothdurfft zu seyn erachtet,) ab, schneidet alsdenn die angewachsene Haut (so weit man es unten abgelöset hat,) von der Zungen, damit es nicht gleich wieder anheilen kan. Damit es aber auch wieder verheile, so nimmt man Hönig, Theriack und Saltz, jedes ein wenig, vermischt das untereinander, und schmieret es damit.

§. 42.

Wann der Krampff ein Füllen plagte.

Man soll alsbald den Fohlen Ursach geben, daß es auf dem krämpffigten Schenckel tretten muß, welches also geschicht, wenn man es auf die Erden niederwirfft, daß es von sich selbst aufstehen muß. Wann ein Füllen der Krampff in der Jugend plagen will, so ist zu besorgen, daß es schwerlich gesunde hintere Schenckel bekomme, demselben nun vorzukommen, muß man ihme bey Zeiten die Schranck-Ader entzwey schneiden, und auf der Senn-Ader mit Balsam-Oel bestreichen, es vergehet.

§. 43.

Wann ein Jahrgang ist, daß das Sterben unter denen Pferden und Rind-Vieh ist.

Grabet Abbis-Wurtzel gebts denen Pferden unterm Futter, täglich ein wenig.

§. 44.

Vor das Schwinden der Fohlen.

Nehmet eine lebendige Maus und eine Nadel und Faden, stechet der Maus die Nadel durch beede Augen, daß der Faden durch den gantzen Kopff gezogen wird, hernach bindets um das Glied, wo es schwindet, wird es alsobald nachlassen, und nach und nach wieder völlig werden, wie es zuvor gewesen.

§. 45.

Wann ein Fohlen die Maucke bekäme.

Nehmet Lein-Oel 4. Loth, neu Wachs 4. Loth, gebrandten Alaun 4. Loth, Nieß-Wurtzel 2. Loth, die Stuck mischt alle untereinander, und machet sie zu einer Salben, damit schmieret den Ort, so bricht es auf und fället aus. Auf daß es auch heilet und nicht weiter frist, so nehmet des Füllens eignen Koth, leget den auf eine glüende eiserne Schauffel und dörret ihn, daß er zu einem Pulver kan gemacht werden, solch Pulver in Schaden gestreuet, trocknet und heilet aus. Item warmen Menschen-Koth, solchen auf die Maucke gebunden, es zeucht in einer Nacht aus.

§. 46.

Wann ein Fohlen Strupffhüffig würde.

Nehmet Baum-Oel und Grünspan jedes um ein Groschen, Kupffer-Wasser vor 6. Pfenning, das Weisse vom Ey, Bleyweiß vor 1. Groschen, thut diese Stuck pulverisirt in das Baum-Oel, laß ein wenig aufwallen, rühret es wohl untereinander, und reibt solch Sälblein wohl auf die Struppen.

Man gebraucht auch hierzu die Rauten-Salbe, oben aus §. 24.

§. 47.

Von andern Füllen Kranckheiten.

Es tragt sich auch offt zu, daß die Füllen noch bey der Milch keichen, oder Asthmatici werden, welche Kranckheit sie an ihren Kräfften alleine nicht können überwinden, müssen gar darüber sterben, darvor ist eine bewährte Kunst. Man nehmet das Häutlein, darinnen ein Füllen gebohren ist worden, dasselbe soll man dörren und pulveriliren, des Pulvers dem Füllen in einer Milch so viel eingeben, als einer mit einem breiten runden Messer erheben mag, solches Pulver nimmet hinweg das Häutlein so denen Fohlen pfleget im Magen zu wachsen, davon diese Kranckheit kommet, man soll es aber allein denen Fohlen thun, welche unter 6. Monat und nicht drüber seynd. Es ist auch eine bewährte Kunst, wenn sonsten ein Fohlen kranck, und man nicht weiß, was ihm gebricht, so mag man es brauchen.

Diesen Gebrechen ist auch gut eine Fuchslungen gedörrrt, und pulverisiret, und den jungen Füllen eingeben. Es ist auch für alle asthmatische Humores gut.

§. 48.

Eine Purgation, wenn die jungen Fohlen aus dem Gestütt aufgestellet werden.

Gebt ihnen erstlich drey Tage Felbernen-Blätter, weil sie noch zart und nicht erstarcket, die essen sie gerne, darnach 3. Tage wilde Salvien, sie essens zwar nicht gerne, sind ihnen aber trefflich gesund, drey Tage die wilde Wegwarten und andere gesunde Kräuter; Uber zehen Tage soll diese Cur nicht währen, dann sie purgiret hefftig, doch allezeit ihr ordinaire Futter, wenn das geschehen, gibt man ihnen das Laub von denen Buchen etliche Tage, das purgiret nicht, machet anbey schöne glatte Haar.

Es ist auch gut, die Wochen zweymahl Saltz den jungen Pferden zu geben, darunter diese Pulver gebraucht, Ehren-Preiß, Lungen-Kraut, Eisen-Kraut, wilde und zahme Salvia, Wacholder-Beeren, die Ober-Geschoß von Wacholder-Stauden zu Aschen gebrennt,

Eichen-Laub, Agrimonium, Heidnisch, Wund-Kraut, Pillen-Kraut, Nachtschatten, Staffel-Wurtz, gute Buchen-Aschen, Sägelbaum, Lorbeeren, schwartzen Schwefel. Diese Stück alle in einem Back-Ofen gedörret, wohl klein pulverisirt, und in gleichen Gewicht unter das Saltz gemenget.

§. 49.

Wann ein Fohlen beginnet Bockbeinigt zu werden, muß man bey Zeiten vorkommen.

Darvor ist diese Salbe, frische Butter ein halb Pfund, frisch Schweinen-Schmaltz ein halb Pfund, Roß-Schmaltz ein halb Pfund, Fuchs-Schmaltz 8. Loth, Althea 8. Loth, Popolium 4. Loth, ein wenig Baum-Oel, diese Stücke alle soll man in einer Pfannen untereinander wohl zergehen lassen, und das Geäder alle Tage einmahl darmit schmieren, so werden sie wieder gerad. Ist eine treffliche Salbe, und schon offt probiret.

§. 50.

Ein Fohlen gleich Anfangs ein gut Maul zu machen.

Man soll Hönig und etliche Löffel Eßig in ein Häfelein haben, und wann man ein Fohlen will die Stangen angewöhnen, und allbereit aufgezäumet ist, ein Tüchlein, das fest an ein Stöcklein gebunden, in gemeldtes Hönig und Eßig eintauchen, und den Pferden die Zunge und Gaumen wohl damit reiben, und darnach Saltz mit Haber, wie bräuchlich drauf geben, die Woche bey dreymahl.

§. 51.

Von den Aderlassen.

Jungen Pferden soll man nicht ohne höchste Noth Ader lassen, wenn es aber seyn muß, soll man ihm lassen erstlich im Frühling, und dann im October. Man soll ihnen auch 14. Tag auf einander vor und nach der Lassung einen Löffel voll dieses folgenden Pulvers in ordinari Futter geben, und ein wenig netzen, gepulverisiret Sepenbaum, Lorbeern, Entian und Fœnum Græcum, diese Stück in gleichem Gewicht untereinander gemenget.

§. 52.

Die Adern zu schlagen, sollen diese seyn.

Die Halß-Adern, eine im Frühling, die andere im Herbst, und beyde Spor-Adern, doch ist auch fast besser allezeit eine.

§. 53.

Daß ein Fohlen keinen Mangel bekommt.

Wenn eine Stutte füllet, es sey ein Hengst oder Stutte, das junge Fohlen mit dem Luchs-Klauen gestochen, wo die Floß-Gallen stehen, und über das Creutz ins Horn an allen vier Füssen, so bekommt solches Pferd sein Tage keinen Mangel.

§. 54.

Von übermäßigen Stolpern der Fohlen.

Das Stolpern oder Straucheln der jungen Pferde kommt gemeiniglich her von einer Schwachheit der Nerven, und die kan man nicht anders als durch penetrante und durchdringende Spiritus verbessern. Sonst aber sind auch Fohlen, welche von Natur sehr schwach sind, zumahl auf denen vordern Füssen, dieser Ehe-Mangel ist nicht leicht zu verbessern, denn es ist das Fohlen in Mutter-Leibe verunruhiget worden, durch einen harten Sprung oder gähen starcken Anzug der Mutter, daß es sich im Mutter-Leibe verwendet, und anders darinnen geleget und dadurch die Nerven, welche von den Halß durch den Rücken zum Schenckeln reichen, dermassen verdehnet, so daß sie allzulang werden, und sich nicht mehr anziehen, wenn das Pferd den Fuß erhebt, und den Huff auf den Boden setzt, es wider seinen Willen, (weil es seines Fessels nicht mehr mächtig,) über Wurtzeln, Holtz, Steine und dergleichen stolpert, und wann man dergleichen Pferde deßwegen anspornt, stolpern sie aus Furcht und Ungeschicklichkeit noch mehr, biß sie gar darnieder stürtzen. Vor dergleichen Fehler ist nichts verträglichers, als mit einem rectificirten Brandwein allein, oder solchen über Spick-Blumen geschüttet, und solchen öffters die Fessel und Schenckel gewaschen, auch etwas davon in die Spalten zwischen die Fersen eingeschüttet, und solches einkriechen lassen. Darneben ist zu erinnern, daß man solche junge Pferde im Reuten nicht muß übereilen, sondern etwas verhalten und zusammen rucken, daß es sich nach und nach auf die Crouppa setzen lernet, damit die schwereste Last auf die hintern Schenckel gebracht werde, daß wenn es ja stolpert, es sich vorn zu erleichtern wisse, so wird es nicht stürtzen oder fallen. Zum Beschluß dieses, will noch ein Arcanum anbey fügen, nemlich, wie einen jungen Pferd das Rückgrad, Crouppa und hintere Hancken nebst den Fesseln, (auf welchen die gantze Pferds-Last liegt,) zu stärcken, daß ein Pferd alle Lectiones, absonderlich die Levaden und Courbetten auf denenselben verrichtet, als nehme man den stärcksten Brandewein eine halbe Maaß, thue darunter ein halb Loth Spick-Kolben und 2. Loth Campher, dieses lasse man 4. Tage stehen, alsdenn nehme man ein Stuck Rindfleisch, von dem Ort wo es viel Safft hat, schneide es in Stücken, und presse den Safft daraus, dieses Saffts nehme man 2. gute Löffel voll, und giesse ihm unter obbesagten Brandwein, und thue noch ein Quintlein reines Kalbs-Blut darein, lasse es an einem temperirten Ort einen halben Tag stehen, und schmiere alsdenn des Pferds hintere Knie, Knochel und Festel über der Cron wohl damit, darneben lasse man ihme auf das Rückgrad und Creutz etwas davon tropfen, und reibe es wohl hinein, dieses wird die Crouppa und Gelencke dermassen stärcken, daß man es, (sonderlich bey Schul-Pferden,) mercklich spühren wird. Dabey aber ist nochmahls der Modus procedendi in der obigen gezeigten Abrichtung gar tauglich und nöthig, damit das junge Pferd bey anfangenden und habenden Kräfften solches zu præstiren gewohne.

§. 55.

Vom Laster des Koppens der Fohlen.

Das Koppen ist ein erbliches Laster, gleichwie bey denen Fohlen die tieffen Aug-Gruben, das offt, so zu reden, auf daß 3. 4. und mehrere Glied sich extendirt und ausbreitet, und wenn junge Fohlen schon von Natur einen etwas weitern angeerbten Schlund-Deckel als andere (die nicht von dergleichen Art sind,) haben, so inclinirens sie destomehr zum koppen, worzu noch kommt, wenn man sie im Aufstellen, an allzu hohe Bahren stellt, daß sie kaum hinein langen können, um ihr Futter zu geniessen, so dehnen sie des Schlunds Eingang je länger je mehr

se mehrers aus, daß es hernach einen rechten Seckel voller Falten giebt, worin sich hernach der Haber und Heckerling verschlägt, und das Pferd in Hals sticht und incommodirt, daß es hernach so lang koppen muß, biß es die verschlagene Speiß heraus göcket; Wovor einige Remedia im andern Theil der Pferd-Anatomie, pag. 1091. befindlich sind.

§. 56.

Etliche Kunst Stücklein zur Zugabe.

Einem jungen Pferd einem Muth und Courage zu machen.

So soll man das Netze,) worinnen ein Hengst-Fohlen gelegen,) dürren, und solches einen Pferd eingeben.

§. 57.

Einem Pferd im Felde das Schreyen zu verwehren, oder wenn man will verschwiegen seyn.

Nehmet eine Neh-Nadel mit samt den Faden, damit man einen Todten hat eingenehet, stechet den Pferd damit durch die Zunge, ziehet den Faden gantz durch biß an das End, schneidet ihn oben ab, so verheilt er in der Zunge und schadet den Pferd nichts, darnach thut die Nadel in einen Feder-Kiel, machts ihm wohl mit Wachs zu, daß sie nicht heraus falle, und stecket den Kiel an einen verborgenen Ort, daß niemand drüber komme, es schreit nicht mehr.

Oder bindet ihm die Zunge mit einer Treib-Schnüre ans Gebieß, oder ziehet ihm den Heff-Zügel durchs Maul.

Oder bindet ihn Nestel-Wurtz unter das Gebiß.

Oder bindet ihm einen fetten Schwamm aufs Gebiß.

Oder bindet ihm ein Imber-Zähen aufs Gebiß, so arbeits dran.

§. 58.

Ein Pferd hinckend zu machen, daß ihm nicht schadet.

Nehmet 3. oder 4. Pferd-Haar zusammen, bindet sie dem Pferd gantz fest um den Fuß unter den Festeln, lasts aber nicht gar zu lang also gebunden, sonst ists schädlich.

§. 59.

Daß ein Pferd so lang man will nicht fresse.

Nehmet Seiffe und reibet den Pferd die Zähne damit, es wird keinen Bissen fressen, wann ihr es aber wieder verlangt, wischet ihm das Maul mit Essig, Saltz und Pfeffer wieder aus, so frist es von Stund an.

§. 60.

Einem Pferd trübe Augen zu machen, daß ihme doch nicht schadet.

Esset Linsen und hauchet den Pferd in die Augen, so wird ihm gleich ein Fell darauf, so man ihm aber frisch Brunnen-Wasser darein spritzet, so werden sie wieder hell.

61.

Ein Pferd gantz muthig und furios zu machen.

Stosset das Kraut Laserpitium, und streichet den Pferd die Naß Löcher damit, es braust darnach, und ist über aus Vigoureux, der starcke Brantwein thuts auch.

§. 62.

Eine Stärckung, wann man zum Ringel oder Carousell-Rennen will, oder das sonst zum Wettlauff brauchen will.

Nehmt 1. Loth Epheu, von Eichen-Baum, 1. Loth Birnbaum-Mistel, Galgant, Meister-Wurtz, Eber-Wurtz, dürres Eichen-Laub, jedes 1. Loth, Lilium Convallium, 2. Loth, Peterlein Wurtzel, 1. Loth. Diese Stuck pulverisirt, untereinander gemengt, und wenn man rennen will, giebt mans 3. Tage zuvor im Futter zu essen jedes mahl 1. Loth mit Malvosier oder sonst guten Wein besprengt, so wird man Wunder sehen.

Item Alant-Wurtzel den Pferd unter das Futter gegeben, stärcket sie wunderbarlich, welches auch die Türcken sehr gebrauchen und hoch halten.

Item wann einen Pferd ein Wolffs-Zahn ins Maul hänget, davon sind sie auch ungemein tauerhafft.

§. 63.

Einem einen Possen zu machen.

Nehmet einen Nagel aus einer Todten-Baar, steckt demselben an des Pferds Stand, so bringet es kein Mensch aus dem Stand heraus, bis man ihm wieder heraus ziehet.

Item gestossene Eichhorn Klauen ein Messer-Spitze den Pferd geben, so stellt es sich als obs todt wäre, wann man aber ihme gebähet Brod unter die Nase reibt, so stehet es wieder frisch und gesund auf.

§. 64.

Daß die grossen Bremsen und Mucken die Pferde im Sommer nicht anfallen. und plagen.

Stost Lorbeer und siedet sie im Wasser, damit besprengt die Pferde.

§. 65.

Wann ein Hengst zu viel Geilheit hat.

Gebt ihme dann und wann ein paar Messer-Spitzlein Bley Asche unter das Futter, es benimmt ihm die übrige Geilheit und schadet ihm nichts.

§. 66.

Wann ein Hengst nach denen Stutten sich abwütet und tobet.

Dem schmieret man Morgens Gardseer Oel in die Naß-Löcher, so hat er den gantzen Tag keinen Geruch von Stutten.

§. 67.

Wann zwey Hengsten in einer Carosse einander durchaus nicht leiden können.

Denen gibt man einen des andern Schaum oder Urin in Wasser zu trincken, und einen des andern Staub unter das Futter, so lieben sie einander.

§. 68.

§. 68.

So sich ein Pferd nicht will beschlagen lassen.

Nehmet einen Feder-Kiel, füllet ihn mit Queckſilber vermachet den Kiel mit Wachs, bindet einen Faden darum, und hanget solche den Pferd in die Ohren, sehet wohl zu, daß nichts heraus kome sonst bringts den Pferd Schaden. Etliche Pferde wollen im Beschlagen nicht angebunden seyn, sondern halten lieber frey; Etliche hingegen stehen lieber, wann man einen leichten Kerl darauf sitzen lässet, welches alles zu probiren.

§. 69.

Haar-Künste.

Einen Pferd langen Schopff, Möhn zu ziegeln, daß solcher zu 12, 14, 16. und mehr Ellen wird, wie dergleichen in Sachsen, Oldenburg und andern Orten befindlich seyn.

So muß (1.) solch Fohlen in einem gewissen Jahr gefallen seyn. (2.) Man muß ferner in einem absonderlichen Monath den Anfang damit machen. (3.) Und in gewissen Zeichen die Haar stutzen. (4.) Auch mit besondern Olitæten anfeuchten, und (5.) mit köstlichen Pulvern abfrodiren, (6) zu gewissen Zeiten einflechten, und (7.) in Haar-Beuteln verwahren, daß das Haar gleichsam eine Nahrung und Wärme habe, auch solche Cur etliche Jahr continuiren, welches ich um des Mißbrauchs willen der Roß-Kämme und anderer nicht mag commun machen, weil man grossen Herren auch in solchen Fall etwas besonders muß bevor lassen. Es halten aber solches viel vor eine Chimere, daß es dergleichen Pferde gebe, daß es aber in der That sich also befindet, kan mit Warheit versichern, indeme vorjetzo eben dergleichen Pferde in meinem eigenen Stall habe, welches von vielen Frembden und Einheimischen in Augenschein genommen worden.

§. 70.

Wie man einem Pferd Mehn und Schweiff roth färben soll.

Nehmet 1½. Pfund gelbe Præsilien, thut sie in einem neuen Hafen, giesset 2. Maaß darzu, läst es wohl einsieden, thut darzu ein gut Theil Salarmoniac, lasts wieder untereinander einsieden, wann es gerecht, so waschet das Pferd zuvor mit guter scharffer Lauge, duncket alsdenn das Haar darein, so warm man es erleiden kan, wickelt daß Haar in leinene Tücher ein, und wann es trocken ist, und man es noch mehr rothe haben will, so waschet es noch einmal, dann je öffters man es wiederholet, je röther die Haar werden.

§. 71.

Ein weiß Pferd schwartz zu färben.

Machet scharffe Laugen von Weider-Aschen, darein thut ungelöschten Kalck, Silberglätt, Ana, klein gestossen, wohl zu einer Salben gerühret, auf die Haut gestrichen, und so bald es trocken worden, mit einem Wasser abwaschen lassen.

Item, nehmet einen Maulwurff, siedet ihn in gesaltzener Butter, beschmiert es damit, so fallen die weissen Haar aus und wachsen schwartze.

§. 72.

Wie man einen Pferd einen oder mehr weisse Füsse macht.

Nehmet zwey Theil rother Schnecken, und ein Theil Schweinen Schmaltz, stosst diese Stück wohl durcheinander, nehmet darnach weissen gebrannten Alaun, stosst in klein zu Pulver, schert den Pferd die Haar ab, so weit man es will machen, waschet ihn den Ort mit Harn, und streicht alsdenn die erste Materia auf ein Leder, und bindet es den Pferd über die Füsse auf das Pulver, lasts ein Tag oder 2. darüber liegen, alsdenn thut es heruuter, was nun für Haar herauß wachsen, die werden weiß und bleiben beständig.

§. 73.

Einem Pferd einen weissen Stern auf die Stirn zu machen.

So schert ihme die Haar ab, reibt ihme die Stätte mit einem reinen Hänffen-Tuch, so lang biß sie frisch wird, setzet dann eine Ventusen darauf, zerbicket die Haut darnach mit einer Flithen wohl, waschet das Blut sauber ab, nehmet ein wenig warm Hönig, dasselbe drein gestrichen, des andern Tags mit Urin abgewaschen, und wo es trucker, schmiert es wie vor, dieses alle Tag gethan, biß daß Haar wieder gewachsen, so wird es schön weiß, und bleibt auch.

§. 74.

Ein Pferd gespiegelt zu machen.

Gebt den Pferd Sonnen-Wirbel-Wurtzel klein zerschnitten, im Futter zu fressen, es dauret biß es sich verhärt.

§. 75.

Ein Pferd gelb zu färben.

Nehmt 1. Pfund gestossenen Socum und Salamoniac, giest Wasser daran, lasts wohl sieden, und gebraucht wie oben bey andern gemeldet.

§. 76.

Daß keine weisse Haar auf den Rücken wachsen, so es verwund gewesen

Die Haut so über den Schaden gewachsen, mit Hönig geschmiert.

Schließlichen seye der Hochgeneigte Leser, und Junge angehende Cavallier oder Ritters-Mann gehorsamst ersuchet, diese sogenannte Reut- und Ritter-Academie günstig auf- und anzunehmen, mit Bitte solche nach meiner geringen Anweisung wohl zu practiciren und ins Werck zu stellen. Bin nicht zweifflend, es wird doch von etlichen Ritter-Kunst Liebhaberen, (so sie es erkennen wollen) mein gutthätiges Gemüthe aus meiner aufrichtigen Beschreibung erkannt werden, welchen Edlen Gemüthern dann, (so ich verspühren werde ihnen angenehm zu seyn,) nach diesem etwas mehrers und umständigers G. G. mitgetheilet werden soll.

)o(

Rechts-Anmerckungen über die Materie vom Reuten, und der Reut-Schule.

§. 1.

Es ist zwar von den Pferden und deroselben noblen Tugenden und Qualitäten allbereit in dem Ersten Theil, und zwar in denen daselbstigen Rechts-Anmerckungen über das erste und nachfolgende Capituln des fünfften Buchs gehandelt,

de quib. plura, vid. apud Klock. de Ærar. L. 2. cap. 4. ibique Dn Peller. in Not. Dietherr. ad Befold. Contin. voc. Gestüde. Leyser. in Jur. Georg. L. 2. cap. 12. n. 1. seqq & Schröt. Diss. de Equis publ. vom Reuter- und Post-Pferden, &c.

und von deren Ursprung. zumahl aber wer am ersten das Reuten erfunden, und am ersten die Pferde an einen Wagen gespannet? etwas gemeldet worden, davon noch weiter bey dem

Speidelio speculo Juris. voc. Pferd. rubrica. de Equis seu Caballo & Klock. tr. de ærar. L. 2. c. 4 n. 11. & 15.

nachzulesen; Alldieweilen wir aber alldorten versprochen, daß wir dasjenige, was sothaner Materie noch abgehet, in diesem Theil ersetzen wollen, als sind wir mit GOTT entschlossen, noch ein und anders nützlich hier beyzubringen, und absonderlich von dero Gebrauch, Nothwendig- und Nutzbarkeit noch ferner zu handeln, als welche auf unterschiedliche Weise kan betrachtet werden.

§. 2.

Dann

1.) werden die Pferd gebrauchet zum Krieg, (vid. text. cap. 14. §. 2. & cap. 15. §. 4.) und dannenhero Rethur- oder Soldaten-Pferde genennet.

Schröt. Diss. de Equis publ. membr. 1. n. 59.

Bey welchen dannenhero grosse Sorge zu tragen, daß sie darzu mögen tüchtig und capable erfunden werden, und diß zwar nach dem Exempel der alten Römer, die sich darinnen vor andern sehr sorgfältig bezeuget, wie zu sehen

ex l. un. ibique Brunnem. C. de Stratoribus add. Jacob Gotofr. in Paratit. l. ad Lib. 7. Cod. Theodos. & Leyseri Jus Georg. L. 2. c. 12. n 10. seqq. nec non Anton. Perez. add. l. un. C. de Stratorib. n. 4. ibique citat. Cujac.

auch dahero ihre Jugend im Reuten tapffer exerciret haben,

de quo vid. Dietherr. in addit practic. ad specul. Speidelii, voc. Pferd &c. verl. Romul. & Schröt. de Equis publ. membr. 1. n. 2 seq.

Dann was vor eine Force bey der Cavallerie oder Reuterey im freyen offenem Felde ist, und wie selbe, wann sie anders ihr Devoir redlich erweisen will, und sich wohl geschlossen halt, den Einbruch der Feinde abzuhalten vermöge, lieget offentlich am Tag: Wiewohlen sich auch vielmahlen begeben, daß sie am ersten das Feld quitriren, und zum Verlust der Bataille Ursach gegeben.

ajente Joach. Burgero in Observat. milit. Cent. 2. Obs. 29.

Inzwischen hat sich selbige nach denen Kayserlichen Rechten keiner Prærogativ oder Vorzugs vor der Infanterie anzumassen, denn es wird dißfalls auf die Anciennetè gesehen,

pr. l. 1. C. de Præf. Prætor. & Magistr. milit. in Dignit. exæquand. ibique Brunnem. add. Burger. c. tr. Cent. 5. Obl. 66.

§. 3.

Weilen demnach die Cavallerie im Krieg so grossen Nutzen schaffet, als ist billich auf deren Conservation und Erhaltung so viel immer möglich, zu sehen, und sowohl bey der Musterung derselbigen, als auch bey deren Verpflegung oder Anschaffung der Fourage, wie nicht weniger derselben Marsch, das Benöthigte zu beobachten. Bey der Musterung werden gewisse Commissarii, so man Kriegs-Commissarios, Item Muster-Commissarios nennet, bestellet,

vid. R. A. de An. 1557. §. 55.

deren Amt und Obsicht eigentlich darinnen bestehet, daß sie nicht allein acht geben, wie starck die Regimenter und Compagnien seyn, sondern auch deren Mängel notiren und aufzeichnen.

vid. Dn. Fromann. Disp. de Commissariis militaribus von Kriegs Commissariis cap. 3.

Insonderheit aber daß sie darinnen ein gutes Aufsehen haben, daß nicht allein keine Blinde geführet werden, wie leider offtmahls zu geschehen pfleget,

de quo vid Burger. Obs. milit. 52. Cent. 1. Brunnem. ad tit. C. de errog. milit. an non. n. 30. Perez ibid. n. 14. & Fromann. cit. Diss. cap. 6. n. 3.

welches aber in allen Kriegs-Articuln, als ein Crimen falsi quinimò facti, (das ist: als ein Laster des Falsches, oder gar des Diebstahls) verbotten und sehr scharff, ja zuweilen gar mit dem Leben gestrafft wird:

vid. l. 13. pr. ff. ad L. Cornel. de Fall. l. ult. C. de mutat. nom. & l. f. §. 9. de Offic. Præf. Prætor. Afr. Add. Kaysers Maximil. II. Articuls-Brief Art 47. ibi. Es soll keiner dem andern seinen Harnisch und Wehr leyhen, sich darmit mustern zu lassen, welcher das übertritt, der soll am Leib und Leben gestrafft werden:

Ferner Kaysers Ferdinandi III. Articuls-Brief, Art. 51. ibi. Es soll sich auch keiner unter zweyen Obristen schreiben, oder zmahl Mustern lassen, auch keiner auf einen falschen Namen durchgehen, wer das übertritt, soll an Leib und Leben gestrafft werden &c. Jung. Chur-Brandenburg. Kriegs-Recht, tit. 15. Art. 73 & 74. ibi. Kein Obrister, Rittmeister oder Capitain soll dem andern in der Musterung zu Verstärckung der Rollen, Volck leyhen, und da es geschiehet, soll derjenige fürs Kriegs-Recht gestellt, zum Schelmen gemacht, und des Lagers durch die Stecken-Knecht verwiesen werden. Concord. das Königlich Schwedische Kriegs-Recht, Art. 92. It. die neue Kriegs-Ordonanz des Schwäbisch. Craises n. 20. §. 10. ibi. Solte sich auch befinden, daß ein Officier mit falscher Musterung umgienge, und ein oder mehr Blinde unter seinen Leuten in der Musterung führte, oder auch von seinen Leuten, Reuter, Dragoner &c. zu solchem End thät, soll der Officier seiner Charge verlustigt werden. Item gedachten Schwäbischen Craises Kriegs- und Verpflegungs-Ordonanz, de (3.) 13. Octob. 1694. §. 14. ibi. Wie dann auch ferner geschlossen worden, daß, welcher Officier ein oder mehr Passe-volants

oder Blinde führet, ohne einige Dispensation, alsogleich seiner Charge verlustigt, cassirt, der Passevolans oder Blinde aber, ohne Remission oder Gnad, gehencket, und dem Anzeiger, wann er bey dem Regiment ist, entweder sein verlangender Abschied, oder 20. Thaler aus des cassirten Officiers Mitteln, entrichtet werden soll ꝛc.

Pappos Holländisches K. R. Art. 69. 70.
Zürcher Kriegs-Articul, Art. 74.
Item Fürstlich Braunschweig-Lüneburgisch. K. R. tit. 23. Art. 96.

sondern daß auch in specie mit denen Pferden kein Schleich vorgehe, indem es öffters geschiehet, daß bey der ersten Musterung, wann der Monath-Sold gemacht wird, taugliche Reuter und Pferd fürgestellet, hernachmahls aber wiederum entlassen, und an ihrer statt schlechte, ja offt gar nur Buben aufgesetzet, und die Pferd um des Gelds willen ausgewechselt werden: Dahero dann wohl acht zu haben, wie die Reuter muntirt und beritten, und wie der Mann und Roß, ingleichen Sattel, Zeug und Gewehr beschaffen, und was an einem jeden Stuck abgehet.

vid. Burger. Cens. 1. Obs. milit. 52. Dn. Fromann. dict. Diss. cap. 6. n. 3. & seq. & Schröter Diss. de Equis publ. membr. 1. n. 59. seqq.

Vornemlich aber ist unter andern wohl in Obacht zu nehmen, ob das Pferd die rechte Höhe habe, gestalten ein Reuter-Pferd insgemein 16. biß 17. Faust, ein Dragoner-Pferd aber zwischen 15. biß 16. Faust hoch seyn soll.

vid. Schwäbische Kriegs-Ordnung n. 10. §. 5. sup. cit. nec non Burger. c. l. vers. Wann jemand ibique cit. Articulirte Instruction, welche An. 1626. bey denen Kayserl. und Catholischen Unions-Armaden, in Obacht zu nehmen verordnet worden. Art. 54. ibi. Ein Curassier soll mit einem guten starcken Pferd 16. Palmen hoch versehen seyn; Item einen Arquebusier soll allein ein gut frisch Pferd passiret werden. Add. Königlich Dähnisches Kriegs-Recht. Art. 54. Dn. Fromann. c. l. n. 4. Schröt. c. l. Leyser. Jus Georg. L. 2. cap. 12. n. 13.

Nicht weniger hat der Muster-Commissarius sich wohl zu erkundigen, wann das Pferd verdorben, und wer hieran Schuld träget; denn so es bey den Reuter hafftet, wird derselbe darum hefftig abgestraffet.

vid. die Articulirte Instruction sup. cit. l. Art. 96. ibi. Verdirbt ein Reuter sein Pferd muthwillig, in Meynung dadurch nach Hause zu kommen oder abgedancket zu werden, der soll zum Schelmen verurtheilet, seines Pferds verlustiget, und des Lagers verwiesen werden: Concord. Das Königl. Schwedische Kriegs-Recht tit. 20. Art. 96. Item das Königl. Dänische Art. 51. seqq. nec non das Chur-Brandenburgische, Tit. 15. Art. 76.

Dahingegen, wann ein solches Pferd, durch eine grosse Fatalität, ohne des Reuters Verschulden, verdorben oder crepirt, selbiges aus der Regiments-Casla zu ersetzen ist.

vid. Schwäbische Craiß-Ordnung dict. n. 10. §. 5. Add. Schröt. de Equis publ. memb. 1. n. 76. 77. Burger. c. l. allwo er auch von denen Merodebrüdern handelt, und wie schädlich selbige dem gemeinen Wesen seyn, exponiret. & Leys. Jus Georg. L. 2. c. 12. n. 23. seqq.

Damit aber auch der Mißbrauch wegen so vieler Pferde, womit man absonderlich die Quartier im Winter zu überladen pfleget, verhindert werde, als ist dem Muster-Commissario auch obgelegen, vorzusehen, daß weder von Officierern noch Gemeinen, jemand mehr Pferd habe, als ihme, vermög der Kriegs-Ordonanzien, zu haben erlaubet ist, sintemahl über die darinnen bestimmte Zahl die Fourage nicht passiret wird.

vid. des Heil. Römischen Reichs Reuter-Bestallung Art. 8. Item. Auszug aus dem Französischen Kriegs- und Verpflegungs-Ordonanzien, de An. 1651. den 4. Nov. Art. 27. ibi.

Damit auch der Mißbrauch wegen so vieler Pferden, womit man die Quartier im Winter zu überladen pfleget, inskünfftige verhütet werde, so soll hinführo ein Reuter und Dragoner nicht mehr als ein Pferd haben; denenjenigen aber, die ohne Pferd ins Quartier kommen, solle weder in der Besatzung einige Fourage, noch anderswo, Quartier, unter dem Vorwand ihrer Pferde, darauf passirt werden. Add. Dn. Fromann. c. Diss. cap. 6. n. 4.

Wie dann auch der überflüßige Troß und Bagage nicht soll gestattet werden.

Burger. Cent. 2. Obs. milit. 11.

als welches der Militz eine grosse Last ist.

Dahero dann in des Schwäbischen Craises Kriegs-Ordonanz, de an. 1591. & 92. §. 13. ausdrücklich verordnet;

Daß kein Voluntair, oder eines Officiers, oder gemeinen Soldatens, oder andern Bedienten des Regiments und Compagnie, Weib und Kinder, oder auch derselben Reuter und Jungen und ander Troß, das geringste von Mund- oder Pferd-Portion zu suchen, zumahlen solche überflüßige Personen und Pferd von denen Regimentern weggeschaffet werden sollen.

Add. Dn. Fromann. dict. Diss. c. 6. n. 7. Item. Die Kriegs- und Verpflegungs-Ordonanz vor die Kayserl. im Schwäbischen Craiß gestandene Regimenter d. 31. Octob. 1690. §. 6. & 10.

Deßgleichen ist auch die Vorspann zur Fortbringung der Bagage, nicht zu dulten, als welche die Militz auf eigenen Kosten anschaffen soll.

per Nov. 17. cap. 9. & Nov. 130. c. 4. Item. Nov. 134. c. 1. ibique Gotofr.

welches letztere aber heutiges Tages nicht observiret wird, sintemahl am Tag lieget, wie sehr der arme Landmann mit Hergebung des Vorspannes geplaget, und wie unverantwortlich die zum Vorspann gebrauchte Pferde, Ochsen und Wagen, manchmahl abgetrieben, verderbet und ruiniret, ja bißweilen gar gegen andere als lahme, alte und nichtswürdige Schind-Mehren ausgetauschet werden, oder wohl gar ausbleiben: da dann nicht unfüglich die Frage entstehet.

Wer in einer solchen Begebenheit den Schaden zu tragen, ob solcher dem Eigen-Herrn allein aufzubürden, oder ob nicht vielmehr die gantze Gemeine davor zu stehen habe?

Wel-

Welche Frag die Doctores also entscheiden, daß die gantze Gemeinde einen solchen Schaden zu tragen,

arg. l. 2. §. 3. ff. ad L. hort. de jact. & l. 3. ff. de N. G. add. Klock. de Contrib. c. 17. n 260. Walther de Jure metat. cap. 3. §. 10. & cap. 6. §. 13.

mithin also, denselben einer solchen Particular-Person, welche derselbe am meisten betroffen, wieder zu erstatten habe.

vid. LL. & DD. supr. cit. add. Burger. Obs. milit. 87. cent. 1. & cent. 2. Obs. 73.

Es rühren aber diese specificirte Excesse unter andern daher, daß heut zu Tag die Miliz alles auf eine ungemeine Weise extendiret, und wann man ihr, dem gemeinen Sprichwort nach den Finger reichet, also gleich die gantze Hand haben will. Ein Beyspiel dessen haben wir an den sogenannten Service, worunter zwar nach denen Kayserlichen Rechten, nur das blosse Logiment und Obdach, mithin also weder Holtz, Licht noch Beth, noch weniger aber Saltz, Pfeffer, Oel, Eßig, und anders verstanden wird,

vid. l. un. de Salgam. hosp. non præstand. l. 5. C. de metat. & l. 3. C. de erog. milit. annon. so gar, daß ein Haus-Vatter, nach denen Kayserl. Rechten seinem ins Quartier bekommenen Soldaten nichts ausser dem Logiment und Liegerstatt reichen, und der Soldat weiter nichts annehmen dörffen, ohngeachtet er vorgewendet, der Patron de Casa hätte es ihm freywillig und ohngezwungen par Discretion gegeben

l. 5. C. de metat. & lun. C. de Salgam.

Welches unter andern um deßwillen also verordnet worden, damit ja die Soldaten keine Gelegenheit haben möchten, etwas von ihrem Quartiers-Mann heraus zu pressen.

vid. Burger. Cent. 4. Obs. milit. 72. & Leyser. Jus Georg. L. 2. c. 12. n. 16.

Es ist aber von diesem Rigeur nicht allein nach der Hand wieder abgewichen, und das Service auf etwas weiters extendiret worden.

de quo vid. Tabor. in Tract. de metat. P. 2. cap. 5. n. 9. & 10. Petr. Gregor. Tholos. S. J. U. L. 19. c. 8. n. 6. & Christinæ Vol. 5. dec. 142.

Sondern es ist heut zu Tag gar so weit gekommen, daß unter dem Namen des Services manchmahlen sehr vieles prætendirt wird; wie es dann auch an verschiedenen Orten unterschiedlich damit pfleget gehalten zu werden, und bißweilen Holtz, Saltz, Eßig, Oel, Licht, Pfeffer, Liegerstatt, bißweilen aber noch etwas mehrers (ja so gar die Mund-Portion, Glatt- und Rauh-Fourage) oder aber etwas wenigers darunter verstanden wird.

vid. Dn. Schweder in Introduct. ad Jus Publ. pars. spec. Sect. 1. c. 26. §. 6. in fin. Wid. Vogel in specul. Dissert. de Salgamo; vom Service der Soldaten, Sect. 2. per tot. Adam. Pisezky. in seinem Kriegs-Secretario c. 7. & Klock de Contribut. c. 17. n. 20. seqq. Item Ahasv. Fritsch. de transit. milit. cap. 11. §. 5. n. 20. Tabor. de metat. P. 2. c. 5. §. 9. Dn. Lynck. de metatis milit. vulgo. Einquartierungen. §. 11. & 12. Item §. 40. Struv. Exerc. ad π. 50. th. 66. ibique Petr. Müller, in not. lit. γ. Dn. ab Andler. in Corp. Constit. Imper. Vol. 2. voc. Durchzug. n. 4. in fin. & Schröt. de Equis publ. memb. 1. n. 81 seqq.

In des Schwäbischen Craises Winter-Verpflegungs-Ordonanz P. 3. vom (7.) 17. Decemb. 1691. ist an Service ausser dem blossen Obdacht und Liegerstatt nichts ausgeworffen, dahingegen anderer Orten ein mehrers darunter verstanden wird.

vid. Churfürstl. Brandenburgische Reuters-Ordonanz de Anno 1648. §. 4. Ordin. Saxon. milit. §. 7. in fin. Jung. Pisezky. supr. c. l. & Dn. Fromann. dict. Dissert. de Commissar. militar. cap. penult. n. 8.

Auf dem Reichs-Tag zu Regenspurg de an. 1640. ist des Service wegen nachfolgende Verordnung ergangen:

Unter denen Servitien wird nichts mehr als die blosse Nothdurfft, an Holtz, Licht, Saltz und Liegerstatt verstanden, welche man in Natur annehmen, und dafür weder in Gegenwart noch Abwesenheit kein Geld geben oder begehren, noch darinnen einige Übermaß gebrauchen soll; Es wäre dann Sach, daß ein Officier oder Soldat keinen Haus-Vatter hätte, und man derohalben die Servitia von einem andern Ort beyschaffen solte, solches aber ohne Ungelegenheit in natura nicht geschehen könnte, auf welchen Fall, wohl für die Servitien von dem General-Kriegs-Commissariat etwas leidentliches an Geld zu bestimmmen, oder aber dahin mit dem Haus-Wirth zu accordiren, daß er aufs meiste von 4. biß 5. Kr. für die Servitien täglich geben thäte. Welches auch also, in der Kriegs- und Verpflegungs-Ordonanz, vor die Kayserl. im Schwäbischen Craiß gestandene Regimenter, d. 31. Octobr. 1690. §. 1. versehen worden.

vid. Burger. Cent. 2. Obs. milit. 72. Cent. 4. O. 72. & Cent. 5. Obs. 69.

Sonsten soll auch bey der Musterung fleißig nachgesehen werden, ob die beröthigte Anzahl der Wagen-Pferde vorhanden? Wie dieselbige beschaffen? Ob sie tauglich oder untauglich sind? Dann wo einige untauglich befunden würden, müssen sie, gleichwie auch alle andere untaugliche Pferd ausgemustert und davor andere angeschaffet werden.

vid. Maximil. II. Reuter-Bestallung de an. 1570. art. 10. Bechmann Diss. de Eo quod circa Equos justum est c. 1. & Leyserus in Jure Georg L. 2. c. 12. n. 26.

Wie dann auch kein Pferd zu einem andern Gebrauch, dann dazu es bestimmet, kan employret, weniger aber jemand anders hingeliehen werden,

arg. l. 12. §. 1. ff & l. 13. & 15. C. de re milit. add. Schröt. de Eqv. publ. membr. 1. n. 69. sqq. it. n. 77. in f. Et Kayserliche Reuter-Bestallung. de an. 1570. art 12. ibi. Es soll keiner ein gemustert und gutgethan Reißig Pferd oder Roß-Klepper in Wagen spannen, anders dann in Nothfällen, und mit Vorwissen und Erlaubniß seines Rittmeisters, welche ihm auch ohne erhebliche Ursach nicht soll gegeben werden.

Concord. Königlich Polnisches Kriegs-Recht, Art. 23. & Königlich Dänisches Kriegs-Recht Art. 54.

Vielmehr aber ist das vertauschen, verschencken und verkauffen, und sonderlich das verspielen der Pferde verbotten.

vid. Maxim. II. Articuls-Brief, Art. 3. 4. Item Holländisch Kriegs-Recht, art. 69. & Königlich-Dänisches Kriegs-Recht, art. 67. & 69. in verbis ibidem: Welcher sein Pferd verkäufft, verschencket oder verspielet, und dargegen kein besseres übrig hat, soll seinen gantzen Rest des Solds verlohren haben, und ohne Paß verwiesen werden. Auch sollen die Officiers denen Reutern nicht zulassen, daß sie ihre Pferde vertauschen oder verkauffen. Add. die Kriegs- und Verpflegungs-Ordonanz des Schwäbischen Craises, de Anno 1694. den 13. Octobr. §. 13. in fin.

Wiewohlen, wann ein Soldat eben ein so gutes oder aber ein besseres Pferd an des vertauschten Stell schaffet, ihme solches nicht wohl zu wehren ist, gestalten er ja auch solches, wann er abgedancket wird, behalten darff, indem es ihme zur Vergeltung seiner Strappazen gelassen wird.

Leyseri Jus Georg. L. 2. c. 12. n. 20. & sqq. & Schröt. de Eqv. publ. membt. 1. n. 62. & 17. sq.

Woraus dann zu schliessen, daß er auch von seinem Pferd testiren, mithin also selbiges, gleichwie seine andere Waffen, Jemanden Testaments-weiß oder durch einen letzten Willen vermachen könne.

vid. Burger. Cent. 1. Obs. milit. 47. & Leyser. c. 1. n. 23. & Schröt. dict. loc. n. 64. sqq. nec non Königlich-Frantzösischer Articuls-Brief, n. 10.

§. 4.

Anlangend die Verpflegung der Cavallerie, und Anschaffung der benöthigten Fourage, so sind davon in denen Kayserlichen Rechten ebenfalls sonderbare Verordnungen anzutreffen.

vid. t. C. Theodos. & Justin. de erog. milit. annon. l. 23. C. Theod. eod. & l. 8. C. Justin. eod. tit. allwo in specie von Anschaffung des Heues vor die Pferd gehandelt wird.

Mithin aus denselbigen zu ersehen, was vor grosse und sonderbare Sorgfalt auch hierinnen ehedessen bezeuget worden; wie man dann zu dergleichen Verrichtungen nicht allein gewisse Proviant-Meister oder Proviant-Verwalter bestellt hat;

vid. l. 6. C. de Exactor. tribut.

von dero Amt

in t. 2. §. 32. ff. de O. J.

gehandelt wird.

add. l. 1. & 2. C. de Condit. in horr. publ. Burger. Cent. 1. Obs. milit. 70. Besold. Thes. pract. voc. Proviant-Meister &c. & Dn. Fromann. in Disser. de Commissar. milit. cap. 3. n. 2.

Sondern es sind auch in specie zu Kaysers Constantini Zeiten, die Soldaten ehrlich und reichlich, nebst ihren Pferden versorget worden,

vid. l. 1. C. de erog. milit. annon. add. l. 10. C. eod.

Insonderheit aber wurde denen Proviants-Verwaltern gar scharff gebotten, daß sie mit den Haus-Wirthen kein Particken spielen, und das Proviant nicht verkauffen, sondern selbiges unter die Miliz nach Nothdurfft austheilen sollen.

vid. l. 7. 9. & 10. C. de erog. milit. annon. vid. die Kriegs- und Verpflegungs-Ordonanz des Schwäbischen Craises de An. 1690. den 3. (31.) Octobr. §. 11. vers. Zweytens.

Wie dann auch dieselbige eben deßwegen, und zwar noch ehe man ihnen dergleichen Commission anvertrauet, beeidiget wurden.

vid. l. 16. C. de erog. milit. annon. & Burger. Cent. 1. Obs. milit. 71.

Welches auch noch heut zu Tag geschiehet, dahero in dem R. A. zu Regenspurg de Anno 1641. §. anreichend die Aufrichtung gewisser Magazinen 61. ausdrücklich verabscheidet worden, daß hinführo über das Proviant-Wesen getreue und Gewissenhaffte Leute bestellet, und die, welche wider ihre Pflicht handeln andern zum Abscheu gestrafft werden sollen.

§. 5.

Diese Proviant-Meister nun, werden heut zu Tag also eingetheilet, daß einige mit einem höhern Character versehen sind, welche nemlich andere als ihre Subalterne unter ihrer Inspection und Aufsicht haben; Einige aber unter deroselben Aufsicht stehen; Jene werden General-Proviant-Commissarii; General-Proviant-Directores; Item Ober-Proviant-Commissarii genennet.

vid. Dn. Fromann. in Diss. de Commiss. milit. cap. 3. n. 2. Add. omnino R. A. de Anno 1566. §. 59. ibid. alsdann die Chur-Fürsten und Stände, auch der Abwesenden Räthe und Gesandten, bey unserm gnädigsten Erbiethen, die Bestellung des Proviants betreffend aus etlichen angeführten Anzeigungen, und stattlichen Bewegnüssen Anlangens gethan, daß ein General-Proviant-Meister &c. diesem Amt vorgesetzt werden soll &c.

Diese aber Proviant-Buchhalter (Gallice Controlleurs des vivres) Proviant-Commissarii, Proviant-Officiers benamset.

vid. l. 11. C. de erog. milit. annon. Item vermeute Schwäbische Kriegs-Ordonanz. n. 22. §. 2. ibi. Die Buchhalter, die Proviant-Commissarii und Officiers, auch zu erinnern, und an den Ober-Proviant-Commissarium zu weisen seyn, dessen Befehl sie jedesmahlen zu pariren add. Dn. From. dict. diss. cap. penult. n. 6.

Diese nun müssen vor allen dahin sehen, daß ein gutes und tüchtiges Proviant gelieffert werde, anderer Gestalten wächser ihnen aller daraus entstehende Schaden zu.

vid. Churfürstl. Braunschw. Hannoverisch. Articuls-Brief art. 81. Item die vor allegirte Schwäbische Craiß-Ordonanz in verb. und wo das Brod, Haber und Heu, nicht in behöriger Güte solte gelieffert werden, der Commissarius condemniret seye, allen daraus erwachsenden Schaden zu ersetzen.

Wie ihnen dann auch insonderheit in lib. C. de Condit. in horr. publ.

vorgeschrieben wird, wie sie sich mit dem schon zusammen geschafften aber ohne ihr Verschulden verdorbenen Vorrath verhalten, und was sie damit machen sollen.

Add. Burger. Cent. 5. Obs. milit. 72. & Perez ad tit. Cod. de Cond. in horr. publ. n. 6.

Insonderheit aber ist dem Magazins-Verwalter obgelegen, daß das in den Magazinen verwahrlich liegende Proviant keine Noth leide.

vid. l. 1. & 2. ibique Brunnem. Cod. dict. tit.

Die Liefferung selbst betreffend, so müssen die Proviant-Commissarii fleißige Acht haben, daß keine andere

dere dann gute gesäuberte Kauffmanns-Waar geliefert werde, eingedenck daß, so sie aus Geitz oder anderer Gefehrde, schlimme vor gute Waar liefern, sie nicht allein den Schaden zu ersetzen gehalten seyn,

vid. l. 13. ff. de A. E. V.

sondern auch noch überdiß gestrafft werden, sintemahlen es ein Crimen falsi, oder Laster des Falsches ob sich träget, verlegene Waaren, und die kein Kauffmanns-Guth sind, vor Gute zu liefern.

vid. Dam. houd. Pr. Crim. cap. 125. n. 2. seqq. Carpz. Prax. Crim. qv. 93. n. 79. sqq. & Petr. Müller. in addit. ad Struv. Exer. 49. th. 70. lit. E. add. Dn. Fromann. cit. Dissert. n. 6. in fin. It. n. 8. vers. hanc itaque verb. Officiales. It. Königl. Majestät zu Dännemarck Articuls-Brief. art. 135.

Wann aber der General-Proviant-Director, oder Ober-Proviant-Commissarius das Proviant und dessen Liefferung andern admodiret oder verpachtet, immassen ihme dann solches zu thun bevorstehet,

vid. Schwäbische Craiß-Ordonanz. n. 22. §. 4.

und ihme seine Liefranten kein gutes Proviant liefern, so kan er sich zwar des erlittenen Schadens wegen an denselbigen erhohlen, und bleibt ihm der Regress an sie in allewege bevor. Indessen aber muß er doch dem Reich oder Craiß von welchen er bestellt worden, Satisfaction geben:

vid. Schwäbische Craiß-Ordonanz n. 21. in fin. Dn. Fromann. cit. n. 6. in f.

Es wäre dann daß ohne Sein oder der Seinigen Verschulden, mithin durch unversehenen Zufall und feindlichen Einfall das Proviant zu Grund gegangen, als in welchem Fall er befindenden und billigen Dingen nach, Schadloß zu halten, immassen dieses alles in denen von dem Hochlöbl. Schwäbischen Craiß mit dessen bestellten General-Proviant-Directore, von Zeiten zu Zeiten errichteten Admodiations-Tractaten ordentlich exprimiret wird.

§. 6.

Gleichwie aber der Proviant-Commissarius jetzt gehörter massen sich bey Anschaffung des Proviants sorgsam bezeugen muß; also lieget ihm auch solches ob, bey dessen Herbey- und Zuführung, bey welcher er die förderlame Anstalt zu machen, daß sie in Zeiten und ohne Verzug oder Anstand geschehe, damit die Regimenter nicht Noth leiden dörffen, als welches ebenfalls auf seine Verantwortung ankommt.

vid. R. A. de Anno 1532. n. 1. §. 8. Burger. l. Obs. 70. & 71. IV. O. 65. necnon Dn. Fromann. dict. Diss. cap. 6. n. 7.

Und gleichwie vor diesem die Bauren und Unterthanen durch ihre Pferd und Anspann, das Proviant haben führen müssen, so daß sich niemand davon eximiren und ausnehmen können:

v. l. 5. & 8. C. de annon. & tribut. l. 4. C. de erog. milit. annon. add. Brunnem. ad l. 5. C. de annon. & tribut.

Also geschiehet solches auch zuweilen noch heut zu Tag, worbey aber wohl Acht zu haben, daß darinnen kein Schlaich vorgehe, und einer nicht vor dem andern, (vielleicht mittelst Erlegung eines Stück Geldes) beschwehret, oder die Vorspann zuweit mitgenommen, und nicht von Ort zu Ort abgelöset, mithin diejenige, so ihre Pferd darzu hergegeben, dadurch in grossen Schaden gesetzt werden, als welches sehr scharff verbotten ist. vid. L. 7. & 9. C. de annon. & tribut. add. Perez. ibid. n. 26. & 27. Item Schwäbische neue Craiß-Ordonanz dict. n. 22. §. würde aber tungatur omnind Ahasv. Fritsch. tract. de transit. milit. cap. 11. §. 6. n. 28. & Stryck. de transit. milit. membr. 2. sect. 4. n. 13. seqq. allwo er auch der Artillerie-Pferde gedencket. de quibus item Klock. de Contrib. c. 1. n. 163. add. omnind die Kriegs- und Verpflegungs-Ordonanz &c. de 31. Oct. 1690. §. 22.

Wann aber das Proviant-Fuhr-Wesen von dem Craiß angeschafft wird, hat der Proviant-Commissarius dahin zu sehen, daß kein Abmangel darinnen erscheine, und wann sich etwas solches äussert, selbiger gleich wieder möge ersetzet werden; Zumahlen aber soll er sich dieses Fuhr-Wesens nicht zu seinem Privat-Nutzen gebrauchen, auch sich in dem übrigen bey dem Transport einer best-möglichsten Menage befleißigen: Zu welchem Ende ihm dann auch solch Proviant, weilen es zu dem gemeinen Nutzen gehöret, an allen Städten, Zöllen und Orten, Zoll-frey gelassen wird.

vid. l. 9. §. f. ff. de publican. & vectig. & R. A. de Anno 1530. §. 128. nec non de Anno 132. §. 8. add. Dn. Fromann. in dict. Dissert. c 6. n. 7.

So muß er auch bey der Austheilung des Proviants sich getreu und sorgfältig bezeugen, damit die Miliz das Ihrige Ordonanz-mäßig bekomme; zumahlen aber der Haber, Heu und Stroh vor die Cavallerie recht gelieffert werde.

vid. l. 1. & 8. C. de erog. milit. annon. vid. Stryck. de transit. milit. memb. 2. sect. 4. n. 2. seqq.

Die Quantität aber des Habers, Heues und Strohes, so unter die Cavallerie zu vertheilen, ist wegen des Gewichts, so hier und dar variret, unterschiedlich: In der Winter-Quartiers-Ordonanz des Hochlöbl. Fränckischen Craises de Anno 1703. ist verordnet, daß von einem Soldaten zu Pferd, vom Wacht-Meister anzurechnen, auf 2. Monath lang, täglich 8. Pfund Haber, nach verflossenen zweyen Monathen aber, nur 6. Pfund Haber, und 10. Pfund Heu, gelieffert, auf die Mund-Portion aber, täglich 2. Pfund Brod, und Wochentlich 2. Pfund Stroh gerechnet werden, überdiß auch ein jeder von seinem Stand Monethlich 5. fl. zu empfangen haben soll. Nach der Schwäbischen Craiß-Ordonanz aber bekommt ein Reuter gemeiniglich auf ein Ordonanz-mäßiges Pferd täglich 7. Pfund Habern, 8. Pfund Heu, und die Woche 3. Bund-Stroh. (Vid. die Kriegs- und Verpflegungs-Ordonanz vor die Kayserliche im Schwäbischen Craiß gestandene Regimenter, den 31. Octobr. 1690. §. 1. Allwo nur 6. Pfund Haber auf ein Pferd-Portion ausgeworffen worden. Add. des Hochlöbl. Schwäbischen Craises Kriegs- und Verpflegungs-Ordonanz den 13. Octobr. 1694. §. 8. allwo anderthalb Vierling Haber Würtzburger Maaß, angesetzet sind.) Ja, wann der Soldat im Winter-Quartier lieget, wird ihm bißweilen nebst der Mund- und Pferd-Portion zu einem etwelchen Soulagement, und wegen ausgestandener grossen Strappazzen, bey vorgewester Campagne, Fleisch, Bier und Wein, gereichet, und noch zuweilen sowohl den Officiers als Gemeinen, ein gewisses Adjouto, oder Douçeur an Geld bewilliget, welches bey dem Hoch-Löblichen

Schwäbischen Craiß öffters geschehen, bißweilen aber auch, befindlichen Dingen nach, wieder eingezogen, oder wenigens restringiret worden ist.

add. die Reuter-Bestallung zu Speyer de Anno 1570. §. 2. & 6. allwo von dem Monathlichen Sold der Cavallerie gehandelt wird. Jung. Dn. Fromann. dict. Diss. cap. 6. n. 8. & n. 9. allwo er von denen Kriegs-Zahl-Meistern, oder Zahlungs-Commissariis weitläufftig tractiret. & Leyser, Jus Georg. L. 2. c. 12. n. 18.

Inzwischen werden diese Ordonanz-mäßige Proportiones der Naturalien, nicht eben einem jeden deren, so solche geniessen, à parte ausgetheilet, sondern auf eine gantze Compagnie der Belauf derselben, durch die Quartier-Meister abgehohlet und distribuiret.

vid. Schwäbische Craiß-Ordonanz de An. 1691. §. die Ordonanz-mäßige ꝛc.

auch vor die Mund- und Pferd-Portion jedem Soldaten Monathlich an seinem Sold etwas decourtiret, wormit es aber nicht aller Orten einerley gehalten wird.

vid. R. A. de A. 1521. §. 32. ibi. daß einem Reißigen in diesem Zug des Monaths nicht über 10. fl. auf ein Pferd, und einem Fuß-Knecht nicht über 4. Rheinische Gulden, für Sold, Kost und Schaden gegeben werden soll. add. Stryck. de transit. milit. memb. 2. sect. 4. n. 8. sqq.

Bißweilen werden diese Portiones, wie auch die Kost in denen Winter-Quartieren, denen Soldaten umsonst auch gegeben

vid. Fränckische Craiß-Ordonanz de An. 1703. §. 3. sqq. & Fromann. c. l. vers. quod verò. add. die Kriegs- und Verpflegungs-Ordonanz des Schwäbischen Craises den 3. (13.) Octob. 1694. §. 4. vers 3. & 4.

Indessen sind die Soldaten schuldig, das Commiss, und Fourage anzunehmen, und dörffen solches nicht verkauffen, oder Geld davor nehmen. Doch wird, wann sie im Quartier sind, bißweilen dem Wirth die Wahl gestattet, ob er sich mit seinem Soldaten vergleichen, und an statt des Quartiers in natura ihm ein Gewisses an Geld geben wolle oder nicht.

vid. Dn. Fromann. c. l. n. 8. in fin. add. die Kriegs- und Verpflegungs-Ordonanz vor die Kayserliche im Schwäbischen Craiß gestandene Trouppen, d. 31. Octobr. 1690. §. 1. & 6. & Burger. Cent. 1. Obs. milit. 72.

Nicht minder müssen sie sich auch des Fouragirens enthalten, und sich mit der ihnen gelieferten Fourage begnügen,

vid. l. 3. C. Theod. & l. 2. & 3. Cod. Justin. de pascuis. It. l. 4. & 5. C. Theod. eod. Item Kayserliche Immediat-Völcker Verpflegungs-Ordonanz de 27. Jun. und 7. Jul. 1673. §. bey welchem Aufsatz ꝛc. add. Schröter. de Eqv. publ. membr. 1. n. 83. sqq.

Welches aber heut zu Tag leyder gar wenig observiret, sondern vielmehr dem Landmann, durch sothanes schädliches Fouragiren, ein unerträglicher Schaden, zugefüget wird, so, daß zu wünschen, daß die alte Kriegs-Disciplin, welche in denen Kayserlichen Rechten zu finden, wieder empor käme, und hervor gesucht würde.

de quo vid. Burger. L. 2. Obs. milit. 72. & Leyser, c. l. n. 18.

§. 7.

Was ferner das March-Wesen concerniret, so werden ebenfalls gewisse Commissarii, (so man March-Commissarios nennet) bestellet, welche dahin zu trachten haben, daß der Durchmarsch nicht allein ohne Schaden und Beschwerde geschehe, sondern auch auf die in dem ihnen zugestellten March-Reglement und Instruction, vorgeschriebene Art und Weiß verrichtet, und in gewisser Zeit vollbracht werde.

vid. Dn. Fromann. dict. Dissert. c. penult. n. 10. & Stryck. de transitu milit. membi. Sect. 4. num. 11. seqq.

Und gleichwie der March zuweilen durch ein fremdes, zuweilen durch ein confœderirtes oder associirtes, zuweilen aber durch ein eigenes Territorium und Gebiet gerichtet wird.

vid. Ahasv. Fritsch. Tr. de Transitu Milit. cap. 1. §. 2.

Also kan man in dem ersten Fall, nach einiger Rechts-Lehrer Meynung, Niemand zumuthen oder forciren, den Durchmarsch durch sein Territorium oder Gebiet zu gestatten, (allermassen das Recht den Paß und Durchzug zu verstatten, eine Folge und Dependens, von dem Recht des Krieges ist, mithin demjenigen allein zukommet, welcher an demselben Ort das Jus Territorii, das ist: Die Hohe Landes-Obrig- und Bothmäßigkeit hat.

per ea quæ docet Fritsch. dict. Tr. cap. 1. §. 6. & cap. 2. §. 2. Dn. Fromann. Diss. de Commissar. militar. c. penult. n. 10. p. 128. in fin. Dn. Stryck. Diss. de Transitu milit. membr. 1. Sect. 2. n 37. seqq. it. n. 16. & Dn. Lyncker. de metat. milit. §. 16. sqq. Dissentit quidem Grotius de Jure Belli & Pacis, L. 2. c. 2. §. 13. Sed ei respondet Felden. Ziegl. Osiand. & Henning. in not. ibid. Add. Strauch. de Imper. maris. cap. 8. & Pufendorf. de J. N. & G. L. 3. c. 3. §. 2. nec non Fritsch. c. l. §. 2. & Stryck. cit. Diss. Memb. 1. Sect. 5. n. 4. sqq.

Sondern es kan vielmehr solcher Durchzug, wann er von fremden Trouppen mit Gewalt gesucht wird, durch gemeine Craiß-Hülff, abgetrieben und abgewendet werden.

vid. C. A. de An. 1559. §. diesem zu begegnen 40.

Wiewohlen, wann jemand den March durch eines andern Territorium oder Gebiet, mit Gewalt nimmet, mithin dasselbe violiret, selbiges nicht alsobald, wann es zumahlen aus unvermeidlicher Noth geschehen, durch Krieg solle vindicirt, oder gerochen, noch auch, wenn der Durchmarsch denegirt und abgeschlagen wird, solches alsogleich vor eine Ursach des Krieges angenommen, und derselbe mit Gewalt gesucht werden.

Dn. Fromann. cit. l. & Fritsch. de Transitu milit. cap. 4. per tot. Dann obwohlen Hugo Grot. cit. l. darvor hält, man könne den Durchzug mit Gewalt suchen, solches auch mit dem Exempel Mosis, welcher die Amoriter, weilen sie ihm den Durchzug verweigert, bekrieget hat, erweisen will. vid. n. 20. vers 14. sqq. Consent. Reinking in der Biblischen Policey L. 2. Axiom. 139. allwo er saget: Wegen Verweigerung eines nothwendigen unschädlichen Passes, auf angebottene Caution, mag man wohl die Waffen zu Hand nehmen, und den Paß par Force suchen ꝛc. so sind doch andere der widrigen Meynung, davor haltende, daß man nicht

also gleich deßwegen zu den Waffen greiffen solle wie sie dann den Textum num. 20. vers 14. dahin beantworten, daß das darinnen enthaltene Exempel gantz singulair seye, mithin hiehero nicht quadrire, indem diese Völcker denen Israeliten mit gewaffneter Hand entgegen gezogen, und also selbe zu vorher gereitzet haben.

vid. Osiand. ad Grot. c. l. Walter de Jure metat. cap. 3. §. 12. & Fritsch. c. Tr. c. 4. §. 2. & 3. Add. omnino Stryck. de Transit. Milit. Sect. 3. n. 4. seqq. in specie verò n. 6. 7. 8. 9.

Wie dem allem aber, so wird jedoch diese Meynung, von andern vor besser, und denen Rechten gemäßer angesehen, daß, wann der Durchzug oder Paß gebührend gesuchet, und deßwegen eine sufficiente Caution offerirt worden, man sodann denselben mit Recht nicht denegiren oder abschlagen könne, sintemahl der Gebrauch der offentlichen Heer- und Land-Strassen einem jeden offen stehet, und also ohne rechtmäßig-habende Ursach, niemand kan verwehret werden, gestalten ja auch die Natürliche Rechte, und die Lieb des Nechsten, einen jeden dahin anweisen, daß er dasjenige in dem Seinigen einem andern gestatten solle, was ihm nicht schadet, und hergegen einem andern nutzet.

per l. increditore 38. ff. de Evict. l. 2. §. 5. ff. de aqv. & aqv. pluv. arc.

Ein anders wäre es, wann entweder jemand den Durchmarsch mit Feindlichen Trouppen suchen wolte, oder sonsten einige Gefahr dabey zu besorgen wäre, als in welchem Fall, auch nach dieser Rechts-Lehrer Meynung, der Paß oder Durchzug gar wohl kan denegiret werden.

vid. l. 2. de damn. infect. & l. 1. ff. de via publ. necnon R. A. de An. 1555. §. wo sich aber 49. add. Rosenthal. de Feud. cap. 5. Concluf. 21. n. 3. lit. C. Mindan. L. 2. de Mandat. cap. 36. & Myler. ab Ehrenbach de Princip. & Statib. Imp. cap. 79. §. 9. & 10.

Daß also diese Frag, ob nemlichen der Durchzug jemand durch sein Territorium und Gebiet zu gestatten, oder abzuschlagen? befindenden Dingen und Umständen nach, bißweilen affirmativè und mit Ja, bißweilen aber negativè und mit Nein, zu entscheiden ist.

vid. omninò Dn. ab Andler. in Constitut. Imp. Tom. 2. voc. Durchzug in fin.

Würde aber eines Confœderirten, oder Associirten Territorium, mit dem March betroffen, so kan derselbige nicht wohl denegiret werden.

vid. Stryck. de Transit. milit. sect. 3. m. 1. n. 10.

Gleiche Bewandnuß hat es mit dem Durchmarsch des Kayserlichen und des Reichs Kriegs-Volcks, durch dero Mit-Stände Territoria.

vid. R. A. de Anno 1548. §. ferner zu noch mehrerer 20. Item de Anno 1555. §. 48. Item de Anno 1559. §. 41. nec non de Anno 1594. §. 28. sqq. Stryck. d. Diss. Sect. 3. n. 14. sqq. item n. 2.

Wann nur kein fremdes Kriegs-Volck durch das Reich geführet wird, als welches in denen Reichs-Gesetzen verbotten.

R. A. de Anno 1559. §. 40. add. Capitulat. Imperat. Leopoldi & Josephi art. 13. Item Moderni Invictiss. Imperat. Caroli VI. art. 4. nec non Stryck. cit. Sect. 3. n. 18. seqq. it. n. 28. 29. Dn. ab Andler. in Corpore Constit. Imp. Vol. 2. voc. Durchzug n. 6.

Durch sein eigenes Territorium aber, kan ein jeder nach Belieben sein Kriegs-Volck marchiren lassen, ingleichen durch das Feindliche, wann er sich dessen durch die Waffen bemächtiget hat; Woraus dann zu schliessen, daß derjenige, so allein die Glaitliche Obrigkeit, oder auch die Schutz- und Schirms-Gerechtigkeit oder aber das Jus Præsidii, das ist: das Recht einen Ort mit einer Guarnison oder Besatzung zu belegen, an einem Ort hat, denen Soldaten den Durchmarsch in Krafft solcher Obrig- und Gerechtigkeit nicht gestatten könne, sintemahlen diese Jura von dem Jure Territorii, oder der Landes-Herrlichen Obrigkeit separiret sind, und in einem fremden Territorio exercirt, einfolglich über die Schrancken der Concession oder Bewilligung, oder auch der Præscription und Verjährung nicht können extendiret werden.

vid. Stryck. dict. Diss. sect. 2. n. 23. m. 1. & Sect. 3. n. 11. sqq.

§. 8.

Es mag aber der March hingehen wo er wolle, so muß doch derselbe also eingerichtet werden, daß er, so viel immer möglich, ohne Schaden abgehe, als woran dem Publico ein sehr grosses gelegen; Zu welchem Ende dann nicht allein die Römer, sondern auch andere Völcker viel löbliche Verordnungen wegen des March-Wesens gemacht.

de quib. vid. Fritsch. c. l. cap. 6. per tot.

Welchem Exempel hernach Keyser Justinianus und andere gefolget sind, und gleichfalls sehr Löbliche Constitutiones dißfalls haben zum Vorschein kommen lassen.

vid. Nov. 130. p. tot. l. 5. C. de metat. & Epidemet, & l. un. C. de Salgam Hospit. non præbend.

Wie dann auch hernach, durch die Reichs- und Craiß-Constitutiones, ein gleichmäßiges geschehen,

vid. R. A. zu Speyer de an. 1570. §. und was vor etlichen 5. & seqq. R. A. zu Regenspurg de an. 1576. §. zum andern haben wir, 34. R. A. zu Augspurg de an. 1582. §. Demnach setzen, 32. seqq. Item. R. A. de an. 1594. §. Was und so viel, 28. seqq. R. A. de an. 1598. Betreffend, daß die Durchzüge, 31. R. A. de an. 1630. §. Als sich dann Chur-Fürsten, 10. R. A. de an. 1641. §. Die Durchzüge, 43. Add. Instr. Pac. Westphal. art. 8 §. 4. vers. de cœtero, & art. 17 §. quoties autem 9. Capitulatio Cæs. Ferdin. III. art. 29. Leopoldi. art. 13. Josephi eod. art item moderni Invictiss. Imperat. Caroli VI. art. 4. nec non das Project, der erneuerten Executions-Ordnung, cap. 6.

Nach welchen Verordnungen, die March-Commissarii den March anvorderist bey Zeiten zu notificiren, und mit Anzeigung der Regimenter, oder Compagnien wie viel nemlich derselben seyen gezimend darum anzusuchen haben, damit man alle Nothwendigkeiten an Proviant und andern in Zeiten herbey schaffen, und mit denen dabey interessirten Hoch- und Löblichen Craiß-Ständen die Route, den geradesten Weg nach möge concertiren können.

vid. Nov. 130. c. 6. add. R. A. de an. 1559. §. 41. & 1641. §. 43. It. Project der erneuerten Executions-Ordnungen. cap. 7. add. Fritsch. de Transmilit. cap. 2.

cap. 2. §. 1. & Stryck. de Transit. milit. m. 1. sect. 2. n. 22. & sect. 4. n. 2. 3. & 4.

Welche Route hernach punctirlich zu observiren, und der March dergestalten zu beschleunigen, daß weder einige Abwege, noch auch einige eigenmächtige Rast-Täge und Still-Lager gestattet werden, als wodurch der arme Unterthan manchmahl mehr, dann durch ein ganz Quartier ist ruiniret worden.

vid. R. A. de an. 1641. §. 43. add. Fritsch. de Transitu milit. cap. 11. §. 6. n. 23. Stryck. de Transit. milit. membr. 2. sect. 1. n. 4. Item die Kriegs- und Verpflegungs-Ordonanz vor die Kayserl. im Schwäbischen Craiß gestandene Regimenter. den 31. Octob. 1690. §. 16.

Dahero denn bißweilen determiniret wird, wie weit die Regimenter jedes Tags zu marchiren haben, und wann sie einen Rast-Tag halten dörffen.

vid. Kayserl. Majest. und des Heil. Römischen Reichs Reuter-Bestallung, art. 2. ibi. jeden Tags 4. Meilen zu reuten schuldig seyn, den fünfften mögen sie still liegen. Item Chur-Fürstlich Brandenburgisch March-Edict. de an. 1678. d. 22. May §. 4. ibi. Ingleichen keine Still-Lager, oder wo es ja die höchste Noth erfordert, solche auf den 4. oder 5ten Tag halten, sondern den March aufs beste beschleunigen, auch jedes Tags so viel immer möglich, nach Gelegenheit der Jahr-Zeit und des Wegs, fortmarchiren, gestalten denn bey jetzigen langen Sommer-Tägen und gutem Wetter, die Infanterie des Tages 3. Meilen, die Cavallerie aber 4. Meilen zu marchiren gehalten.

Add. Stryck. dict. Dissert. membr. 2. Sect. 1. n. 5. 6. & 7. allwo er auch von Marchen an Sonntägen handelt.

Sodann ist auch die Bezahlung der Consumptibilien vor Mann und Roß auf ein gewisses zu vergleichen, und jederweilen richtig zu præstiren, immassen die Stände, durch deren Territoria der March gehet, die Consumptibilia (so man die Etappen nennet) umsonst zu reichen nicht gehalten sind.

vid. R. A. de an. 1458. tit. 24. in verb. so soll man sie gehorsamlich auf ihre Kosten passiren lassen. Item R. A. de an. 1570. §. 1. ibi. Was sie verbrauchen zahlen sollen. nec non Instrum. Pac. Cæs. Suev. art. 17. §. 9. ibi. transetus hujusmodi instituatur, ejus, ad quem transeuntes milites pertinent, sumptu, &c.

Sondern der Soldat muß selbige selbsten von seinem Sold bezahlen.

vid. Chur-Brandenburgisches March-Edict de an. 1678. 22. May §. 3. Item Ordin. Gall. de an. 1665. Reuter-Bestallung ꝛc. art. 4. & Project. der erneuerten Execut. Ordnung art. 6. nec non Dn. Fromann. dict. Dissert. de Commissar. milit. cap. penult. n. 10. in fin. & Stryck. de Transit. milit. m. 2. sect. 4. n. 6. seqq.

Dahero dann vor allen Dingen dahin zu trachten, daß ihm derselbe ordentlich gereichet werde, immassen andergestalten die Excess auf denen Marchen nicht wohl zu evitiren sind.

ajente Fritschio dict. Tr. cap. 10. §. 1. & cap. 11. §. 2. add. Stryck. de Transf. milit. m. 3. sect. 1. n. 12. seqq. Item die Kriegs- und Verpflegungs-Ordonanz des Schwäbischen Craises, de an. 1694. §. 5. & 10.

Wie viel aber auf einen Soldaten täglich gerechnet wird, kan allhier so eigentlich nicht determiniret werden, indem es unterschiedlich gehalten wird: In des Löblichen Schwäbischen Craiß erneuerten Ordonanz, n. 12. §. 3. ist die Sach also verglichen worden, daß auf einen gemeinen Soldaten regulariter nicht mehr, als 2. Pfund Brod, und ein Pfund Fleisch ohne das Getränck, täglich gereichet, und davor auf jede solche Portion 12. Kr. vor eine Pferd-Portion aber vor 6. Pfund Haber, 8. Pfund Heu, und behöriges Stroh, täglich 20. Kr. sollen erleget werden.

Hingegen ist in der Kriegs- und Verpflegungs-Ordonanz vor die Kayserl. im Schwäbischen Craiß gestandene Regimenter, den 31. Octob. 1690. §. 3. & 4. Vor die Mund-Portion täglich 16. Kr. und also Monathlich 8. Gulden (worunter aber auch das Service begriffen, vide §. 5. ibi. Vor die Pferd-Portion aber, täglich 12. Kr. und Monathlich 6. Gulden, mithin also vor eine doppelte Portion 14. Gulden angesetzet worden. Add. porro die Kriegs-Verpflegungs-Ordonanz des Schwäbischen Craises de (3.) 3. Oct. 1694. §. 2. allwo die 13. Monaths-Gage, bey einem Gemeinen zu Fuß, im Winter, zur Verpflegung und Remontur, auf 6. Gulden 40. Kr. und im Sommer, auf 2. Gulden 30. Kr. bey einem Gemeinen zu Pferd aber, im Winter auf 9. Gulden, und im Sommer auf 3. Gulden 30. Kr. gerechnet worden. add. §. 3. & 4. ibid. Woraus zu sehen, daß es hiermit nicht einerley gehalten werde.

§. 9.

Und gleichwie ferner, schon hieroben erwehnter massen der Durchzug ohne alle Beschwerde, so viel immer möglich, geschehen solle. Als ergibt sichs von selbsten, daß, wann auf dem Marsch einiger Schad geschehen, oder ein Excess begangen worden, derselbe wieder müsse ersetzt und erstattet werden,

vid. R. A. de anno 1559. §. 41. & 1570. §. 10.

Zu welchem Ende dann die commandirende Officiers gehalten sind, denenjenigen Obrigkeiten und Herrschafften, die sie mit ihren Kriegs-Volck berühren, gebührliche Caution, solch Kriegs-Volck ohne Schaden durchzuführen, von sich zu geben:

vid. R. A. de anno 1570. §. 9. seqq. 1559. §. 41. 1594. §. 30. & 31. & 1641. §. 43. vid. Dn. ab Andler in Corpor. Constit. Imp. V. 2. voc. Durchzug n. 7.

Welche Caution entweder mit genugsamer im Heil. Röm. Reich gesessener Bürgschafft, oder, mit Deponirung eines zulänglichen Stück Geldes, oder aber mit Zurucklassung einiger Geissel von Officierern, zu præstiren ist.

vid. R. A. de anno 1559. §. 41. 1570. §. und was vor etliche 9. seqq. add. das Project der erneuerten Executions-Ordnung Cap. 6. Grot. de Jure B. & P. L. 2. c. 2. n. 13. ibique Felden. Stryck. de transit. milit. membr. 2. Sect. 4. n. 5. seqq. In specie v. n. 8. seqq. & Sect. 1. membr. 3. n. 3. seqq. & Dn. Fromann. dict. Dissert. cap. penult. n. 10. v. gratis ergò &c. nec non Fritsch. Tr. de Transf. milit. cap. 3. per tot & Dn. Lynck. de Jure conducendi §. 35.

Welches alles der bestellte Marsch-Commissarius genau zu beobachten, nebst deme aber auch dahin zu sehen hat

hat, damit keine Inconvenientien und Unordnungen auf dem Marsch entstehen, oder aber keine Excesse verübet, sondern allenthalben gute Disciplin und Manns-Zucht gehalten werde.

vid. das Project der erneuerten Executions-Ordnung art. 6. nec non Reuter-Bestallung de anno 1570. §. 90. R. A. de anno 1594. §. 28. & 31. Item R. A. de anno 1603. §. 10. Instr. Pac. Cæs. Suec. art. 17, §. 99. & Instr. Pac. Cæs. Suec. art. 17. §. 9. & Cæs. Gallic. §. 118. add. omnino R. A. anno 1555. §. 96. ibi. Es ist vergeblich gute Ordnungen aufzurichten, wo dieselbe Niemand handhabt. & Stryck. de transit. milit. membr. 2. sect. 3. n. 19.

Dann wann hierwieder gehandelt werden, und der Soldat sich wider das Kriegs-Recht vergehen solle, so müssen nicht allein die Officiers davor stehen, und deßwegen Erstattung an Geld thun, welches sie hernach gleichwohl denenjenigen, so sich ungebührlich aufgeführet, an ihrer Besoldung abziehen können.

vid. Reuter-Bestallung de anno 1570. §. 5. & 93. & R. A. de anno 1582. §. 35. nec non Project. der verneuerten Executions-Ordnung art. 6. add. Burger. Cent. 2. Obs. milit. 38. & Stryck. de transit. milit. m. 3. sect. 1. n. 3. Item Kriegs- und Verpflegungs-Ordonanz des Schwäbischen Craises de anno 1694. §. 15.

Sondern es können auch selbige so lang und viel im Arrest gehalten werden, biß denen Klägern geziemende Vergnügung geschehen.

vid. Project der erneuerten Executions-Ordnung cit. art. 6. & Stryck. c. l. add. Kriegs- und Verpflegungs-Ordonanz de an. 1690. 31. Octobr. §. 14. & 15.

Der Soldat aber, so dergleichen gethan, und ein und ander Verbrechen verübt, wird billig zur gebührender Straff gezogen,

vid. omnino die Reuter-Bestallung de an. 1570. art. 93.

allwo befohlen wird, daß die Thäter, nach Ersetzung des Schadens für Recht gestellet, und als Rauber sollen gestrafft werden. Und kan auch in einem gemeinen Verbrechen, so die Militz nicht angehet, als da ist zum Beyspiel Mord, Raub, fleischliche verbottene Vermischung ꝛc. wohl von der Obrigkeit des Orts, wo er dergleichen Verbrechen begangen, gestrafft werden; Da hingegen derselbe bey einem solchen Verbrechen, so allein von denen Soldaten können begangen werden, als da ist, die Verkauffung der Waffen, Pferds ꝛc. das Desertiren, und dergleichen, an den Auditeur, oder das Kriegs-Recht zu remittiren ist.

vid. l. 9. ff. de Custod. & exhibit. reorum. & l. 3. pr. §. de re milit. l. 1. C. de offic. Magistr. milit. & l. un. C. in quib. caus. milit. for. præscript. uti non poss. Item l. 1. C. ubi de crimin. Jung. R. A. zu Regensp. de anno 1641. §. Wir haben uns ꝛc. 47.

Allwo zu desto mehrerer Haltung guter Disciplin einhelliglich beschlossen, daß, wann der Delinquent über 3. Meil Wegs von seinem Quartier, in flagranti Crimine, das ist, auf frischer That, in Straff-mäßigen Verbrechen ergriffen wird, und der Officier genugsame Versicherung thut, die Justiz zu administriren, daß alsdann der Ubelthäter demselben abgefolget: Widrigen Falls aber die Stände nicht allein die Verhafftung vorzunehmen, sondern auch mit Rechtlichen Proceß zu verfahren, und alsdann die Execution vorzunehmen, Macht haben sollen: Zu welchen Proceß aber sie gleichwohl den nechsten Commendanten, wann der Officier, zu dessen Regiment der Straff-mäßige gehörig, über 3. Meilen von der Stell, erfordern, und ihme, daß er dem Rechten beywohne, frey stehen soll: Wann aber ein Soldat, so eine Entreprise zu verrichten, verschicket, etwas verbrechen thäte, derselbe soll seinem Regiment (ohnangesehen selbiges in der Nähe begriffen oder nicht) immediatè (oder unmittelbarer Weise) zur Bestraffung zugeschicket werden.

Add. die Reuter-Bestallung ꝛc. art. 93. Kayser Maximil. II. Articuls-Brief. art. 41. seqq. Burger. Cent. 2. O. 26. & Cent. 4. O. 74. Müller. in Dissert. de offic. transf. per alterterrit. cap. 2. per tot. Stryck. de transit. milit. membr. 3. sect. 1. n. 10. seqq.

Auf dem noch fortwährenden Reichs-Tag, ist von Bestraffung der Soldaten Verbrechen, und Mißhandlungen, bey denen Durchzügen und in denen Quartieren nachfolgendes Judicium zum Vorschein kommen:

Wann nemlich neugeworbene Völcker, und neu formirte Trouppen, die noch an kein Fähnlein geschworen, oder mit der Justitz noch nicht versehen, durchziehen, und etwas delinquiren oder verbrechen, so soll in allen Fällen ohn Unterscheid die hohe Obrigkeit, oder auch nach gestalten Sachen der Gerichts-Herr, den Delinquenten oder Ubelthäter bestraffen, und denen Völckern, oder denen Werbern, Durchführern oder Officierern, gantz keine Bestraff- oder Untersuchung der Delictorum oder Verbrechen, gestattet werden. Wann aber formirte, und nach der Reichs Ordnung mit der Justiz versehene, und zwar einiger Stände des Reichs-Trouppen im Durchmarsch oder Quartier etwas verbrechen oder delinquiren, so soll ein Unterschied gehalten werden; Unter denen Delictis pure militaribus, (das ist solchen Verbrechen, so allein von Soldaten können begangen werden,) Jure communibus, (das ist solchen Ubelthaten, welche andere, so keine Soldaten sind, begehen,) und mixtis vel dubiis, (das ist vermengten und zweiffelhafftigen:)

Die pure militaria, (das ist, die Verbrechen und Ubelthaten, so niemand dann ein Soldat begehen kan,) mag der commandirende Officier, welcher die Jurisdictionem militarem, (das ist, die Bothmaßigkeit über seine Soldaten hat, alleine bestraffen, (ausgenommen, wann jemand entleibt, oder ein atrox delictum, das ist, ein gar hartes Verbrechen begangen, oder sonst ein Halß-Gericht geheget werden soll:) dann in diesem Fall mag zwar der commandirende Kriegs-Officier cognosciren, und das Gericht halten, jedoch soll der Lands-Herr jedesmahl einen von den seinen mit zum Gericht schicken, welcher die Erlaubnus, ein offentliches Halß- oder Stand-Gericht im Lande zu halten eröffne, und sehe, daß die Justiz der Gebühr

bühr nach, administrirt werde. (Concord. die Kriegs-Verpflegungs-Ordonanz &c. de 31. Octobr. 1690. §. 23. 24. & 25.) In Delictis Communibus,) das ist solchen Verbrechen, so von andern, die keine Soldaten sind, begangen werden,) bleibt die Cognition Untersuch- und Bestraffung allein der Landes-Obrigkeit; Deßgleichen auch in Delictis mixtis ac dubiis. (das ist in vermischten und zweiffelhafftigen Ubelthaten,) jedoch, daß in zweiffelhafftigen Fällen, zu Verhütung Streits und Widerwillens dem commandirenden Officier frey gelassen werden soll, ob er entweder selbst kommen, oder jemand von seinen andern Unter-Officierern mit zum Gericht schicken wolle, um nur bloß und allein zu sehen, wie der Process geführet, und die Justiz administrirt werde. Wann aber die durchziehende formirte und mit der Justiz versehene Trouppen, auswärtiger Potentaten Völcker sind, und etwas delinquiren oder verbrechen, so soll es bloß zu des Lands-Herrn eigenen Gefallen, Vergunst und Willkühr stehen, ob, und in was Delictis oder Verbrechen er, dem durchziehenden Officierern, die Bestraffung, pro re nata, oder befindenden Dingen nach, etwas aus gewissen Ursachen und Umständen, überlassen, oder vor sich allein behalten will: Deßwegen er dann hierüber mit denen Fremden, wann der Durchzug begehrt wird, zu capituliren, und dargegen der Durchziehende darauf gleichfalls Idonée, oder genugsam zu caviren hat: In Entstehung dessen aber, stehet ihm frey, den Durchzug abzuschlagen: Wobey dann dieses præsupponirt und voraus gesetzt wird, daß alle und jede Verbrecher, sie mögen seyn wie sie wollen, der Cognition und dem höchsten Gebieth, der hohen Landes-Obrigkeit, ex Jure Territoriali oder von hoher Lands-Herrlichen Superiorität und Obrigkeit wegen natürlicher Weiß unterworffen, und das allein aus Gunst der Stände, und zu Ehren der Teutschen Militz, deroselben einige Bestraffung der Verbrechen verstattet werde, und zwar, daß solches bißhero zu Verhütung alles Streits geschehen;

Ita Ahasv. Fritsch. in Tract. de Transit. milit. post cap. 12. mantiss. 4. & Stryck. c. Diss. m. 3. sect. 1. n. 11.

In des Hochlöbl. Schwäbischen Craises Kriegs-Verpflegungs-Ordonanz de anno 1694. §. 17. ist die deßwegen A. 1689. in des allgemeinen Schwäbischen Craiß-Recess, sub dato Augspurg gemachte Verordnung, wiederhohlt, und ein Extract davon, besagter Ordonantz folgender massen angehänget worden.

Extract

Allgemeinen Schwäbischen Craiß-Recessus,

De dato Augspurg den 21. (31.) Decemb. 1689. die Exercirung der Justiz über die Craiß-Militz betreffend.

Wie solcher bey dem allgemeinen Craiß-Convent zu Ulm, den 7. (17.) May 1694. de novo confirmirt, und bey dermahlen fortwährendem allgemeinen Craiß-Tag unterm 3. (15.) October 1694. revidirt, vest gestellet, und der Ordonanz anzuhängen geschlossen worden.

Weilen auch jederzeit, wann die Craiß-Mannschafft, nach geendigter Campagne, wieder „in den Craiß kommet, Fürsten und Stände, die Quartiers-Zeit hindurch, besage verschiedener Recessen, die Jurisdiction über ihre eigene Leut „in communibus & militaribus Delictis, (in gemeinen und militarischen Verbrechen) selbsten exercirt, „und Dero Regimenter, ob sie zwar nicht dermahlen, „wie hievor, bey ihren Löbl. Werb-Ständen, denen „Contingentien nach, einquartirt, sondern theils, in „Corpore, auf der Postirung sich befinden, jedannoch „aber würcklich in dem Craiß, und zwar nach geendigten Feld-Zug, stehen, und daraus die Verpflegung „geniessen; So hat man resolvirt, auch es dergestalten „damahls an des Herrn General-Feld-Zeugmeisters, „von Baaden-Durlach Fürstl. Durchl. gebracht, daß „biß zu Anfang der Campagne es damit folgender Gestalt gehalten werden solle, nemlich.„

„Wann ein Craiß-Officier, oder Soldat, er „möge in der Postier-Logirung oder Quartier, auf „dem Marsch, oder in dem Commando seyn, in eines „Fürsten und Stands dieses Craises Territorio, delinquiren wird, es gehöre gleich der Delinquent der „ersten Anwerbung und Bestellung halber, demselben „Stand, in dessen Gebiethen und Landen er delinquirt, „oder einem andern zu, und das Delictum, oder Verbrechen sey militare oder commune, (militarisch oder „Gemein) von demjenigen Stand, bey welchen das „Delictum, oder Verbrechen begangen, wann er noch „in dessen Territorio oder Gebieth, betretten wird, „Handvest gemacht, und zu gebührender Straff gezogen; Wo aber der Thäter nicht mehr in dem Territorio oder Gebieth, des Standes, bey welchem er mißhandelt hat, betretten würde, sondern in eines andern „Craiß-Standes Gebieth geflohen, und daselbsten auf „Beklagen des lædirten Theils, der Process nicht allbereit über ihm angestellet wäre, derselbe auf Begehren desjenigen Standes, bey welchem die Mißhandlung begangen worden, wieder abgefolget, solche Abfolgung auch, von dem Regiment, in Delictis communibus, oder gemeinen Mißhandlungen, und da der Thäter post perpetratum Crimen, oder nach vollbrachter That, sich wieder zu seinem Regiment und Compagnie „begeben, ohnweigerlich gethan werden solle; mit dem „fernern Anhang, daß, obwohl hiebevor in eines solchen „Standes Freyheit gestanden, ob er auch in diesen „Fällen die Bestraffung in seinem Namen, dem Regiment überlassen wolle, oder nicht, gleichwohlen nunmehro ex Ratione publica, oder aus einer Allgemeinen besondern Absicht, solche Freyheit aufgehoben, und „sothaner Stand, propter connexum Jus Circuli, „(das ist, wegen des den gesamten Craiß concernirenden „und angehenden Rechtes,) die Bestraffung absolute „und einseitig, vor sich, jedoch nach denen gemeinen „Rechten, und dieses Craises publicirten Articuls-„Brief, zu verfügen schuldig, auch dem Regiment sein „habendes Jus puniendi oder Bestraffungs-Recht, in „einigen Fall zu cediren, nicht mehr erlaubet seyn soll.

„In Delictis Militaribus, oder militarischen Mißhande-

„handlungen aber, solle auf diesem Fall, da der Thäter „wieder post Delictum Commissum, oder nach voll„brachter That, zu seiner Compagnie gekommen wäre, „wie auch nicht weniger, wann das Delictum oder „Verbrechen, bey dem Regiment selbsten, da es in der „Zusammenführung beysammen stehen würde, began„gen worden, die Bestraffung, Namens Fürsten und „Stände, dem Regiment, nach dem Articuls-Brief, „und denen Rechten zu thun selbsten zukommen, je„doch daß, so viel die Ober-Officiers anbetrifft, in ihrer „Abstraffung, die, in dem im Martio 1689. abgefaßten „allgemeinen Craiß-Recess enthaltene Disposition, „oder Verordnung, daß nemlich zwar des Herrn Ge„neral-Feld-Marschall-Lieutenants, nunmahlige „Feld Zeug-Meisters, von Baaden-Durlach Fürstl. „Durchl. oder welcher über die Craiß-Trouppen das „Commando führet, Macht haben solle, die delinqui„rende Ober-Officiers, von ihrer Charge zu suspendi„ren, wann aber das Delictum oder Verbrechen eine „Cassation, oder Abschaffung, oder gar den Tod, ver„diene, dasselbe durch ein Niedersetzen des Kriegs„Recht, untersucht, die Urthel abgefaßt, und nebst de„nen zugehörigen vollständigen Actis und Protocollis „dem Hoch-Fürstl. Craiß-Ausschreib-Amt ad Refor„mandum, aut confirmandum, prævia communica„tione, das ist, selbiges entweder gar aufzuheben, oder „zu bestättigen, nach vorher gepflogenrr Communica„tion mit denen Löblichen Ständen, von welchen ein „dergleichen bestraffender Officier gestellet worden, zu„geschicket werden solle nicht zu alteriren.

Revidirt Ulm, den 3. (13.) Octob. 1694.

§. 10.

Ferner muß auch insonderheit hierauf wohl acht gegeben werden, daß die Last des Marsches von denenjenigen, die er betrifft mit gleichen Schultern getragen, und Niemand daran eximirt werde, ausser der da von authoritate publ. oder durch die Gesetze selbsten in specie befreyet ist,

vid. Chur-Brandenburgisches Marsch-Edict §. 3. welches aber von dem, der solche Freyheit prætendirt, zu erweisen seyn wird, indem von der Quartiers- und Steuer-Befreyung, auf die Befreyung von Durchzügen und Marschen, nicht allweg ein bündiger Schluß zu machen.

vid. L. 2. C. de quib. munerib. add. Burgoldens. in Notit. Imp. P. 3. Disc. 8. per tot & Stryck. dict. Dissert. Sect. 3. n. 31. & 32 allwo er auch von der Neutralität handelt. Wann aber solches erwiesen, kan wider eine solche Befreyung Niemand beleget werden,

vid. die Reuter-Bestallung de anno 1570. §. 89. ibi. Ob Wir als Römischer Kayser, oder Unser Feld-Obrister ein oder mehr Personen, Stadt, Flecken oder Dörffer, und andere Güter, mit Salv:quardien, Freyheiten oder andern Begnadigungen versehen würden, sollen sie solche darbey zu lassen schuldig seyn. Item, die Kriegs- und Verpflegungs-Ordonanz d. 31. Octob. 1690. §. 11. add. Burger. Cent. 1. Obs. milit. 68 Myler. de Stat. Imp. c. 80. n. 3. Plura vid. apud Tabor. de metat. p. 3. sect. 2. cap. 1, & 2. art. 1. & mult. seqq. Lynck. de metat. milit. §. 28. 50. & mult. seqq. & Dn. ab Andlern in Corpor. Constit. Imp. Vol. 2, voc. Durchzug ꝛc. n. 4. Add. Stryck. cit. Diss. m. 2. sect. 3. n. 15. & 16. allwo er den R. A. de anno 1641. §. 27. & 28. anführt, worinnen der Residentzien und Vestungen, wie auch der Reichs-Städte gedacht wird ꝛc. de quibus plura collige apud Tabor. de metat. P. 3. sect. 2. cap. 2. art. 3. §. 9. & 10. & Lynck. de metat. milit. §. 35.

Ausserdem aber ist niemand mit der Quartiers-Last zu verschonen, dann wann solches ohne Unterschied angienge, könnte leichtlich ein Stand vor dem andern zu Grund gerichtet werden,

vid. R. A. zu Regenspurg de anno 1641. §. 28. ibi. noch in Verschonung eines oder des andern Standes beschwehrt oder ruinirt werden soll. Item R. A. zu Augspurg de anno 1555. §. In dem allen 55. add. Fritsch de Transitu, milit. cap. 9. §. 7. & Lynck. de metat. milit. §. 27.

Dahero dann das leidige Marsch-Abkauffen, welches jedoch heut zu Tag fast täglich practicires wird,) da man nemlich die hohen Kriegs-Officiers mit Geld besticht, und den Marsch von sich ab- und seinen Nachbarn zuwendet, höchstens verbotten.

de quo vid. Fritsch. de transit. milit. cap. 9. §. 8. & c. 12. §. 1. Item Kriegs- und Verpflegungs-Ordonanz de anno 1690. §. 16.

Da hingegen vielmehr die Billigkeit erfordert, daß demjenigen Stand oder Gemeind, welcher vor andern hart mitgenommen und pergravirt worden, von andern, so dadurch eine Sublevation und Erleichterung genossen, ein billig-mäßiger Ersatz und Abtrag geschehe.

arg. l. 2. ff. ad L. Rhod. de Jact. add. R. A. de anno 1641. §. Demnach 26. Klock. de Contrib. c. 17. n. 260. seqq. Perez. ad Cod. tit. de Salgam. hospit. non præb. n. 6. & Fritsch. cit. Tr. de transit. milit. cap. 12. §. 2. & 4.

Welches bey dem Durchzug des Freundes Kriegs-Volcks, eine solche ausgemachte und richtige Sach ist, daß auch diejenige, die sonsten von der Einquartierung befreyet sind, darzu contribuiren müssen, indem von der actualen und würcklichen Quartiers-Befreyung, auf ein solchen ausserordentlichen Beytrag, nicht wohl kan argumentirt werden.

vid. Brunnem. ad l. 11. ff. de vacat. & excus. mun. n. 12. Thesaur. Decis. 235. & Stryck. dict. Diss. m. 3. sect. 2. c. 5. & 6, add. Burger. Cent. 2. O. 55. Mund. de muner. & hon. c. 8. n. 37. Myler. ab Ehrenbach de Statib. Imp. cap. 79. n. f. & Maul. de homag. tit. 9. n. 128. & 129. nec non R. I. de anno 1542. §. Doch soll dieser Durchzug auf gleiche Darlegung und Bezahlung gemeiner Stände geschehen. Item R. A. de anno 1641. §. 26.

Dahingegen solches bey dem Durchmarsch der Feindlichen Trouppen nur alsdann Platz hat, wann der Durchzug durch ein und ander Ort oder Land in dem Absehen geschehen, damit die andere Oerter mögen verschonet bleiben. Wann aber dergleichen Absehen nicht zu penetriren, wird ein solcher Schad billig unter die Casus fortuitos, oder unversehene Zufäll gerechnet, welchen ein jeder selbsten zu leiden hat.

per l. 23. de R. J. l. 9. C. de pign. Jact. l. 50. ff. de administ. tut. l. 2. §. 2. ff. ad L. Rhod de Jact. add.

Carpz. P. 2. c. 26. Def. 15. n. 4. Stryck. de Jure Senſ. D. 9. c. 5. n. 31. & de Tranſit. milit. m. 3. ſect. n. 3. & 4.

Wie dann auch dieſes pro Caſu fortuito, oder einen ſolchen unverſehenen Zufall zu halten, wann von des Freundes Trouppen jemanden etwas en particulier mit Gewalt iſt abgepreſſet worden, als worvor andere nicht zu ſtehen haben.

vid. Mev. P. 2. Dec. 60. n. 10. & Stryck. de tranſ. milit. c. l. n. 7.

Den Conductorem oder Pacht-Mann betreffend, ſo hat derſelbe die Marſch-Koſten, wann es nur auf ein oder mehr Nacht-Quartier ankommt, mithin der Schaden nicht allzu übermäßig iſt, nach vieler bewährten Rechts-Lehrer Meynung vor ſich zu leiden und kan ſelbige dem Locatori oder Verpachter, an dem verſprochenen Pacht-Geld, nicht abkürtzen.

per l. 25. §. 6. ff. locat. l. 15. §. 2. ff. eod. add. Franzk. ad tit. ff. Locat. Conduct. n. 173. Bocer. tract. de Collect. c. 10. n. 25. Mev. P. 2. Deciſ. 90. & Fritſch. c. tr. cap. 12. §. 5. ibique Præjudic.

Dahingegen er die Einquartierungs-Koſten von dem Locatore oder Verpachter mit Recht prætendiren kan, anerwogen es bey denſelben nicht auf ein oder zwey Nächte wie bey den Marſchen und Durchzügen, ſondern auf eine längere Zeit, ankommet.

vid. Carpz. P. 2. c. 37. Def. 15. Otto. Tabor. de Metat. p. 2. c. 3. n. 19. Franzk. d. l. n. 174. Mev. dict. Deciſ. 90. n. 6. & Ahasv. Fritſch. l. in fin. Limitat. vide apud Burger. Cent. 1. O. milit. 69.

Wiewohln Herr Strycke in der ſchon öffters allegirten Diſſertation de Tranſ. mil. m. 3. ſect. 2. n. 11. ſeqq. dieſes Onus oder Beſchwerde dem Locatorio der Verpachter bey denen Marſchen und Durchzügen zuleget, des davorhaltens, daß unter den Marſch- und Einquartierungs-Koſten dißfalls kein Unterſchied ſeye, ſondern beede der Locator oder Verpachter zu tragen habe.

ibi. per l. 27. §. 3. ff. de uſufr. l. 4. C. de Agricol. l. 28. de uſufr. legat. l. 1. & 2. C. de annon. l. 7. ff. de publican. l. 13. C. de Act. Emt. l. 19. & 36. ff. de uſuc. Jung. Tabor. de metat. P. 2. c. 3. n. 20.

§. 11.

Und wann nun dieſes alles wohl obſervirt, mithin der Soldat nicht allein ordentlich bezahlt, ſondern auch das Proviant in Zeiten angeſchaffet, anbenebens aber auch der überflüßige Troß und Bagage nebenſt dem allzugroſſen Luxu oder Schwelgerey abgeſchaffet, auch allenthalben gute Kriegs-Diſciplin gehalten wird, folglich ein jeder ſich mit demjenigen was ihm gehöret und gereichet wird, (wie er es ohnedem ſchuldig) begnügen läſſet,

vid. Nov. 130. cap. 2.

in dem übrigen auch der Marſch alſo eingerichtet wird, daß nicht alles auf einmahl an einem Ort durchmarſchiret, ſondern die Trouppen zertheilet werden,

vid. R. A. de anno 1582. §. 35. R. A. de anno 1570. §. 8. & 10. It. Verneuerte Executions-Ordnung apud Fritſch. de tranſ. milit. c. 8. in f. add. Stryck. d. Diſſert. membr. 2. Sect. 1. n. 8. ſeqq. die Kriegs- und Verpflegungs-Ordonanz vor die Kayſerl. im Schwäbiſchen Craiß geſtandene Regimenter d. 31. Octobr. 1690. §. 9. allwo alle Tafel- Diſcretion- Service- Küchen- Präſent- und andere Gelder, wie die Namen haben mögen, alles meinſt abgeſchaffet werden, mit dem Beyſatz, daß, aller producirender Atteſtaten ohngeachtet, ſolches nicht vor freywillig, ſondern vor extorquirt und erpracticirt zu halten,

add. §. 12. & 13. & 20. ibid. It. die Kriegs- und Verpflegungs-Ordonanz des Schwäbiſchen Craiſes de anno 1694. §. 18. 19. 20.

ſo werden viel Klagen unterwegens bleiben, die ſonſt aller Orten wegen des unordentlichen Marſch-Weſens, vorkommen, da bey denen Durchzügen gantz unerhörte Exceſſen begangen, auch die arme Unterthanen durch ſolchen Land-verderblichen Marſch gäntzlich zu Grund gerichtet werden, welches man hernach mit der Raiſon de Guerre entſchuldigen will, Quaſi vero, als ob ſelbige denen ſo heilſamlich errichteten Reichs-Satzungen nicht gleichermaſſen unterworffen wäre, davon weiter nachzuleſen im

R. A. de anno 1569. §. Ferners haben 50. R. A. de anno 1570. §. Und was vor. 5. R. A. de anno 1576. §. Welche von wegen. 10. & R. A. de anno 1603. §. Als ſich dann. 10. Add. Otto Tabor. tr. de metat. 9. 2. c. 5. §. & cap. f. §. 2. Fritſch. d. tract. c. 9. & 10. per tot. nec non cap. 11. per tot. ubi in fine ſubnectit: Unvorgreiffliche Gedancken, den Durchzug und Raſt-Täg der Kayſerlichen Völcker betreffend: Add. Klock. de Contrib. c. 17. n. 210. ſeqq. Rittershuſ. ad Nov. p. 14. c. 6. n. 13. Matth. Stephan. ad Nov. 130. n. 10. & 11. Lucas de Penna ad L. 6. C. de metat. & Stryck. de tranſitu milit. membr. 2. ſect. 2 n. 14. 15. & ſeqq. It. Dn. ab Andler. in Corp. Conſt. Imp. V. 2. voc. Durchzug n. 8.

§. 12.

Obwohlen aber ſonſt die Trouppen und Völcker, wann es die Jahrs-Zeit zuläſſet, zu campiren ſchuldig ſind,

arg. l. 4. ff. de Off. Proconſ. & l. 7. C. de metat.

ſo pfleget doch ſolches ſelten zu geſchehen, ſondern es werden ſelbige gemeiniglich, entweder aus Mangel der Zelten oder wegen Unfreundlichkeit der Witterung, oder um anderer Urſachen willen, in die Dörffer und Häuſer verleget,

vid. Burger. Obſ. milit. 68. Cent. 4. & Stryck. c. Diſſert. m. 2. Sect. 3. n. 1.

da dann nicht allein bey der, durch die Fouriers geſchehenden Auszeichnung, der Quartier, dahin zu ſehen, daß aller verbottener Schleich und Abkauffung derſelben vermieden, mithin keine blinde Quartier gemacht, ſondern auch in ſpecie acht zu haben iſt daß alle Concuſſiones und Erpreſſungen ſo mehrmahlen den armen Quartiers-Mann geſchehen, unterwegen bleiben mögen. In welchem Abſehen demnach die Austheilung der Quartiers auf dem Land gemeiniglich denen Commiſſarien, in denen Städten aber dem Magiſtrat oblieget, der durch gewiſſe Billets dieſelbigen einem jeden zu aſſigniren pfleget.

de quo plura vide apud Stryck. dict. m. 2. ſect. 3. n. 4. ſeqq. Item Lynck. de metat. milit. vulgo Einquartirungen §. 42.

Wormit ſich dann billig ein jeder begnügen laſſen, und darinnen gütlich vertragen ſoll.

vid. die Fußknechts-Beſtallung de anno 1570. art. 182. ſeq. add. Pappus, ad Jus milit. Holland. art.

art. 57. lit. b. Stryck. c. l. n. 22. & Burger. Cent. 1. Obs. milit. 67.

Worbey aber dieses wohl zu mercken, daß in denen Lägern und Quartiern die Fuß-Knecht denen Reißigen ziemlicher massen zu weichen schuldig seyn, damit sie ihre Pferd unterbringen können.

vid. Maximil. II. Articuls-Brief art. 51. & Joh. Frideric. Elect. Saxon. Articuls-Brief de anno 1546. art. 32. quem exhibet Hortled. von Ursachen des Teutschen Kriegs. T. 3. c. 7. Tabor de metat. P. 2. c. 4. n. 4. Stryck. c. l. n. 23. Dn. Lynck. Dissert. de metat. milit. vulgo von Einquartirungen, § 34. & Burger. Cent. 1. Obs. milit. 67. vers. illustribus in fin. wo er saget: Man müsse sehen, wie die Pferd unterzubringen, und solten sie gleich in das Vor-Haus oder den Kram-Laden müssen gestellet werden. Item Schröter. de Equis publ. membr. 1. n. 86.

§. 31.

Wie aber auf denen Marschen und sonsten die Excessen zu vermeiden und abzustellen, darüber hat man bey dem Hochlöblichen Schwäbischen Craiß schon zu verschiedenen mahlen reifflich deliberiret, und deßwegen sehr nützliche Vorschläge gethan, insonderheit aber das von dem Hochlöblichen Fränckischen Craiß Anno 1713. im Monath Maji, communicirte Project, wie nemlich die Etappen einzurichten, und ob nicht die mit grösserer Sublevation der armen Unterthanen anderwärts so nutzbar gebrauchende Etappes, auch von des Hochlöblichen Schwäbischen Craises wegen, könnten stabiliret und eingeführet, mithin aus dem gesamten Marsch-Wesen eine gemeinsame Craiß-Sach, um so eher gemacht werden, als es ohnedem die Billigkeit zu erfordern scheinet, daß ein solcher Last mit gleichen Schultern getragen werde? In reiffen Bedacht gezogen; alleine weilen sich in denen aus obbesagtem Project zum Vorschein gekommenen Gegen-Monitis, noch sehr viel Difficultäten, bey mehrgedachten in sehr vielen Ständen und Herrschafften, bestehenden Schwäbischen Craiß, geäussert und hervor gethan, als ist in dem den 12. Maji 1713. ausgefallenen Craiß-Concluso vor gut angesehen worden, diese Sach dermahlen noch suspensivè zu tractiren, und derselben noch weiter nachzudencken, immittelst aber sowohl mit Oesterreich, als auch der Reichs-Ritterschafft aus der Sache zu communiciren, und dahin zu trachten, daß selbige zu einem nützlichen Schluß gedeyhen möge; da indessen allen Excessen so viel immer möglich vorzubiegen, und die accurate Haltung des Marsch-Reglements denen Commissariis alles Ernsts einzuschärffen, auch sie dahin anzuhalten, daß sie denen darneben Interessirten Hoch- und löblichen Ständen, jeder Oertern in Zeiten darvon Nachricht geben, mit selbigen der gemachten Route, und der Billigkeit nach, die Individual-Route concertiren, und da es die Zeit und andere Umständ leiden, die Trouppen, wo möglich, zum Campiren anhalten, und denen Hoch- und Löblichen Ständen alle schuldige Assistenz leisten sollen: Dahingegen auch ein gesamter Hoch-Löbl. Craiß, so lang sie in denen vorgeschriebenen Schrancken verbleiben, sie auch in ihrer nöthig habenden Authorität, wider alle unbillige Anläuffe, auf alle Weiß und Weg schützen werde. Wie wenig aber diese so stattliche Præcautiones gefruchtet, zeiget nicht allein die alltägliche Erfahrung, sondern auch die bey dem, erst im Jahr 1714. im Monath Januar. zu Erfurth von denen 4. associirten Hochlöbl. Craisen, gehaltenen Convent, und darauf abgefaßten Concluso vom 4. Januar. derer Marschen, und sonderlich des höchstschädlichen Fouragirens, vorgekommene Lamentationes und Klagen, die besagte Craise sogar an Ihro Kayserliche Majestät und den Reichs-Convent zu Augspurg gelangen lassen, und um Remedia gebetten, anbenebens aber in der That hierdurch gezeiget haben, wie wenig das so wohl abgefaßte Kayserliche Marsch-Reglement oder Marsch-Ordnung, von 28. Octobr. 1712. seye beobachtet worden. Welche man allhier sub lit. A. zu dem Ende nebst der Etappen-Gebühr, hat beylegen wollen, weilen alle zu einem vollkommenen regulairen Marsch gehörige Requisiten darinnen zu finden sind.

Lit. A.

Kayserliche Marsch-Ordnung,

vom 28. Octobris 1712. wornach sich die in die Quartier- und Postirung ziehende Kayserliche Trouppen, am Ober-Rhein zu halten, und dieselbe punctuel zu beobachten.

(1.) Hat unsere Generalität an diejenige Resp. Reichs-Craiß-Fürsten und Stände, den Anmarsch unserer Völcker, auch der Anzahl, mit Anzeig des Termini à quo & ad quem, (das ist der Ort von welchem der Marsch angehet, und wohin er gerichtet wird:) zeitlich zu notificiren, und den innoxium Transitum, (das ist: Unschädlichen Durch-Zug) Reichs-Constitutions-mäßig zu begehren, und hauptsächlich dahin anzutragen, daß die Route in gerader Linie ohne Umschweiff, und daß sonder Noth Niemand beschwehret werde, eingerichtet, der Infanterie weiter als täglich zwey, und dem Reuter drey Meil zu marchiren nicht zugemuthet, dann nach vollführten drey Tägigen Marsch, der vierdte Tag zum Rasten verstattet werde.

(2.) Nach bemercktem Termino à quo & ad quem, bleibt zwar denen Reichs-Craisen, auch denen Fürsten und Ständen die Special-Route, und täglich Nacht-Lager, nebst übrigen Interessenten, durch ihre Landen und Gebiethen, denen Reichs-Constitutionen gemäß, einzurichten überlassen, jedoch daß mächtigere Stände hierinnen nicht nach Willkühr zu verfahren, noch einer dem andern mit Beschwehrung der Miliz, und des unbillig betrangten Standes, die Nacht- und Still-Lager zuzuschieben befugt, hingegen die Völcker sich der verglichenen, und nach vorerwehnter Modalität, eingerichten Route, auch darinnen bestimmten Stationen und Rast-Tägen, allerdings zu bequemen, nicht weniger schuldig seyn sollen, nach Gelegenheit der Jahrs-Zeit und Orten, auf Verlangen derjenigen Obrigkeit, wohin das Nacht-Lager zutrifft, entweder zu campiren, oder die hierzu sonderlich bestimmende Häusere, zusammen, oder auch bey denen Innwohnern sich vertheilt logiren zu lassen.

(3.) Wird jeder Obrister und Commendant des Regiments, der der marschirenden Mannschafft, noch

vor, oder wenigst bey dem Aufbruch, einen Officier voraus schicken, der einen ordentlichen, von einem Obern oder Kriegs- oder Begleitungs-Commissario gefertigten Entwurff, der täglichen zu verpflegen, erforder-samen Mund- und Pferd-Portionen mitbringet, die inzwischen von denen Interessirten Ständen concernirte March-Route erhebe, und sowohl wegen alltäglicher Bezahlung der Etappen, so in ihrem Nacht- oder Stille-Lager zu befolgen, als zu Abstattung der sich vielleicht ereigneten Excessen, Fürsten und Ständen, eine annehmliche Versicherung leiste, oder in deren Ermanglung Geissel stelle.

(4) Auf eine in Natura zu verpflegen kommende Portion, ist des Tages zwey Pfund Brod, ein Pfund Fleisch, und 1. Maaß Bier, oder ein halb Maaß Wein, nach des Lands Option, oder Gelegenheit. Auf eine Pferd-Portion aber 6. Pfund Haber und 8. Pfund Heu, nach dem Oesterreichischen Gewicht zu verstehen; Wie auch ½ Gebund-Stroh abzureichen; Niemand hingegen erlaubt, sondern vielmehr unter willkührlicher Bestraffung, ernstlich verbotten, an statt der Naturalien Geld zu geben, oder anzunehmen; Und wann das letztere sich von Seiten der Miliz ereignete, so würde noch dabeneben, die Restitution baar in dem erhobenen Werth geschehen müssen, gleichwie anderer Seits, vor eine in Natura, verpflegte Mund-Portion (biß man sich eines andern vergleichen möchte) 8. kr. und vor eine Pferd-Portion 10. kr. Rheinisch solches auch alltäglich dem Lieferungs-Stand baar bezahlet werden solle. Wie nun

(5) Vererwehnte Etappen-mäßige Verpflegung niemand anderst anzuweisen, und zu erfolgen stehet, als das hiebeygehende, auf das Fußvolck und die Reuterey, eingerichte Schema individualiter anleitet; also hat einer, der zwey Chargen besitzet, selbe nur auf die höhere, folglichen die Obristen, vor die Ritt-Meister oder Hauptmanns-Portionen nichts zu fordern; Denen General-Staabs-Partheyen so in dergleichen Zügen der Völcker, sich mit und bey finden werden, gebühren die Etappen nur auf so viel Mund-Portiones, als sie Brod-Portionen im Feld zu geniessen haben, und allein die Helffte ihrer Ordonanz-mäßigen Pferd-Portionen, wie solche die von denen Ober- und Kriegs-Commissarien, ausfertigende Entwürff, klar anzeigen sollen; Wir wollen aber anvörderist hierdurch denen commandirenden Officierern

(6) Ernstlich befohlen haben aller Orten, ohne Ausnahm scharffe Ordre und genaue Kriegs-Disciplin zu halten, deßgleichen nachdrücklich zu verbieten, und selbsten beständig genugsame Aufsicht zu tragen, damit über die einem jeden angewiesene Etappen, nichts gefordert, weniger erpreßt werde, noch andere Excessen vorgehen mögen, gestalten im widrigen auf einlangende Anzeige alsobalden remedirt, und, wann es Geld oder Geldswerth betreffet, die Satisfaction in instanti verschaffet; dafern es hingegen andere Straff-mäßige Delicta wären, der Delinquent, von jedes Orts Obrigkeit angehalten, dem Regiment oder Compagnie sodann, (worunter er gehöret) zur Handhab- und Ausübung der Gerechtigkeit, ausgefolget, die Caution oder Geißel aber nicht ehender erlassen werden sollen, biß die vollständige Vergnügung anvorderist, wegen des erlittenen Schadens, würcklich geleistet seyn wird. Im Fall sonsten

(7) Der Percipient den Etappen-Empfang nicht bescheinen, oder der Excedent, das begangene Factum nicht gestehen solte, er auch nicht anderst als durch beschwohrne Attestata, des Beleidigten, oder eines jeden Orts Innwohner, überwiesen werden könnte, so ist in diesen beeden Fällen, derley beschwohrnen Urkunden vollständiger Glauben zuzumessen; Und Wir verordnen gnädigst, daß Sie vim plenariæ probationis oder eines vollkommenen Beweises haben sollen, mit dem weitern Beysatz, wofern von unsern eigenen Völckern, entweder keine Caution oder Geissel, oder von der jeweilen mit wenigen Officirern marchirenden Mannschafft, wie bey denen Recrouten sich öffters ereignet, nicht begehret werden können, ein Excess gemacht würde, Wir selben, nach erst erwehnt erfolgten Beweiß, von unserer Feld-Kriegs-Cassa abstatten, und sodann den Betrag dem commandirenden Officier, nebst der zu thun habenden Verantwortung, an seinem Sold abziehen lassen wollen, der seinen Regress nachmahlen an dem Excedenten zu suchen wissen wird; Wie wir dann in allen derley Fällen, von denen mitziehenden Obristen und Commendanten der marchirenden Regimenter und Trouppen, alle Verantwortung und Gutmachung, der etwa künfftig verübt werdenden Unbefugnüssen, mit deren vollständigen Bezahlung, ohnnachläßlich fordern, auch exigiren lassen werden, die sich sodann anden, so sie begangen, erhohlen mögen; Wir verfügen gnädigst ferner, daß

(8) An Vorspann, mehr nicht, dann auf eine Compagnie zu Fuß höchstens zwey Wägen, und vor eine Compagnie zu Pferd ein Wagen, jeder von 4. Pferden, oder so viel Ochsen, zu begehren, es sey dann, daß die Anzahl der Krancken, oder die im Frühe-Jahr bey sich habende Montirung, ein mehrers unumgänglich erforderte; Vor jeden solchergestalt bespannten Wagen aber, solle des Tags 1. fl. 20. kr. bezahlet, und derley Wägen und Zug-Viehe, nicht weiter, als von einem Nacht-Lager zu dem andern mitgenommen, auch die Anstalt zu derselben Ablösung zeitlich gemacht werden, damit die Völcker im widrigen auf derley Orts Kosten, nicht so lange zu bleiben gemüßiget seyn mögen, biß die Vorspann herbey geschafft werden: Wann aber

(9) Zum Transport der Artiglerie, Proviants, oder Munition, zu succurriren ohnvermeidlich wäre, in solchem Fall, wird man sich, der Bezahlung halber, mit denen Interessirten Ständen abfinden, und Selbe baar leisten jedoch, daß denen dabey commandirten, von der Soldatesca, die Etappen, im obigen Werth, gegen gleich baldiger alltäglicher Vergnügung, abzureichen seyn. Wien den 28. Octob. 1712.

Carl. (L.S.)

Etappen-Gebühr.

		Mund.	Pferd.
Inclusive deren Haupt-manns-Portionen	Einem Obristen zu Fuß	20	12
	Obrist Lieutenant	10	8
	Obrist-Wachtmeister	8	6
	Reg. Quartier Meister	2	3
	Auditor & Secretari	2	4
	Capellan	1	1
	Adjutant	1	1
	Proviant-Meister	2	2
	Wagen-Meister	2	2
	Profos und seine Leute	3	5
Einem	Hauptmann	6	3
	Lieutenant	2	1

Fähn-

	Mund.	Pferd:
Einem Fähndrich	2	2
Die übrige Köpff für Köpff, jeder	1	
Ferner		
Einem Obristen zu Pferd	20	17
Obrist Lieutenant	10	10
Obrist Wachtmeister	8	8
Regiments Quartier-Meister	2	4
Auditor und Secretari	2	5
Proviant-Meister	2	3
Adjutant	2	3
Capellan	1	2
Wagen-Meister	2	2
Paucker	1	2
Profos und seine Leute	3	5
Rittmeister	7	6
Lieutenant	3	4
Cornet	2	3
Wachtmeister	2	3
Fourier	1	2
Muster-Schreiber	2	2
Feldscheerer, Trompeter, Sattler und Schmidt, jeder	1	1
Corporal	1	2
Gemeine Reuter	1	1
Bey denen Dragoner- oder Hußaren-Regimentern, werden auf die Stäbe die Etappen entworffen, wie bey denen Curassirern, ausser daß bey denen erstern der Paucker aussen bleibt		
Einem respective Hauptmann und Rittmeister aber	6	5
Lieutenant	2	4
Fähndrich oder Cornet	2	3
Wachtmeister	2	3
Fourier	1	2
Muster-Schreiber	1	1
Denen übrigen aber, wie oben bey denen Curassirern.		

(clusive der Rittmeisters Portion,)

§. 14.

Mit denen Diensten, so die Pferd jetzt-gehörter massen im Kriege thun, haben auch eine grosse Verwandtschafft die sogenannte Ritter Dienst, welche die Vasallen oder Lehn-Leut ihren Lehen-Herrn im Krieg zu thun, und den Lehen mit zwey oder mehr Ritter-Pferden zu bedienen, mithin sich mit gebührender Anzahl tauglicher und gerüsteter Pferd gefaßt zu machen, verpflichtet sind, davon zu sehen.

Wehner. voc. Ritter-Dienst Struv. S. J F c. 11. aphorism. 5. n 6 Stryck. Exam. Juris Feud. cap. 18. qu. 9. & 10. Leyf. Jus Georg. L. 1. c. 11. n. 14. verf. Feuda autem Nobilium. Item verf. sanè ob servitium &c. Knipschilt de Obligat. Vasall. erga Domin. P. 2. qu. 2. n. 61. 62. seqq. Item n. 117. Bocer. de Jure Domin. & Vasall. l. 1. c. 4. n. 29. Strauch. Dissertat. de Hostenditiis §. 9. 10. & 31. pr. & Schröt. Diss. de Equis publicis, von Ritter- und Post-Pferden. membr. 1. per tot.

als welche Lehen- oder Ritter-Dienst von der Natur und Eigenschafft des Lehens dependiren.

vid. 2 F. 23. in f. 2. f. 55. §. firmiter. 1. 1. F 5. pr. 19. 20. 21. Item. 2. F. 12. 21. & 26. §. beneficium. add. Borcholt. de Feud. c. 1. n. 29. Molinæ ad Consuetud. Paris. de Feud. tit. 1. rubr. n. 52. 53. & Strauch. c. Diss. §. 31.

Wiewohlen sie die Substanz oder das Wesen des Lehens nicht angehen, indeme es gar wohl ein Lehen ohne Dienst geben kan, wann nemlich die Lehen-Dienst dem Vasallen durch ein gewisses Beding oder Pact remittirt oder nachgelassen werden, dergleichen Lehen man Feuda franca, oder Frey-Lehen zu nennen pfleget.

de quo vid. n. 32. Leyser. Jus Georg. L. 1. c. 11. n. 14. vers. quod si. Andreas Kohl. de Sevit. Feud. p. 6. n. 33. Struv. S. J. F. cap. 11. aphor. 4. n. 1. & 2. & Schröt. dict. Dissert. membr 1. n. 15. Rosenthal. de Feud. c. 8. Concl. 8. Knipschilt. de Oblig. Vasall. erga Domin. P. 2. qu. 2. n. 121. & Strauch. Diss. de Hostendit. §. 31.

Wie dann auch der Vasall oder Lehen-Mann die Lehen-Dienste dergestalten præscribiren oder verjähren kan, daß, wann dieselbe zwar erfordert, hingegen aber von ihme verweigert, und in 30. 40. oder mehr Jahren auf Erfordern, nicht præstiret oder geleistet worden, selbiger auch inskünfftige nicht mehr darzu verbunden ist.

vid. Mynf. Cent 4. O 28. & 29. Gail. 2. O. 60. n. 4. & Knipschilt. dict. tr. P. 2. qu. 2. n. 122.

§. 15.

Diese Lehen- oder Ritter-Dienste nun bestehen eigentlich darinnen, daß die Vasallen oder Lehen-Leut dem Lehen-Herrn im Krieg dienen und aufwarten müssen, mithin demselben zu Ritter- und Kriegs-Diensten verpflichtet sind,

vid. 1. F. 1. §. notandum. It. 1. F. 5. pr. 7. 19. pr. 21. in fin. nec non 2. F. 12. 21. 22. & 26. §. beneficium. Porro. 2. F. 54. & 55. §. firmiter.

sintemahlen die Longobardier, (denen die meisten den Ursprung der Lehen zuschreiben,

vid. Ludwell. Synopf. Feud. pag. 3. & Stryck in Exam. Jur. Feud. cap. 1. qu. 2. 5. 6. 7. nec non text. 2. F. 1.)

dieses im Gebrauch gehabt, daß sie denen Nobilioribus Gentis suæ oder denen Vornehmsten unter ihnen, und die sich an Tapfferkeit am meisten hervor gethan, die besten Güter eingeraumet, auf welchen sie haben Pferd halten, und mit denenselben zu Kriegs-Zeiten dienen müssen: Welches noch heut zu Tag von denen Türcken also geschiehet.

de quo plura vid. apud Schröter. Dissert. de Equis publicis membr. 1. t. 5. seqq.

welche Güter dann Ritter-Güter; die Pferd aber Ritter-Pferd, und der Dienst Ritter-Dienst: die Vasallen oder Lehen-Leut selbst hingegen in den Lehen Rechten hin und wieder Milites, oder Soldaten und Kriegs-Leut genennet werden,

vide

vid. 2. F. 12. & text. supra cit. add. Bocer. de Jure Dom. & Vasall. L. 1. c. 4. n. 29. Vultej. de Feud. L. 1. c. 10. n. 29. & Knipschilt. c. l. n. 77. seqq. add. Schröter. dict. Dissert. membr. 1. n. 25. & 28.

Dann ob gleich nicht ohne, daß jezuweilen auch die Lehen-Leut zu Friedens-Zeiten die Lehen-Dienste leisten, mithin den Lehen-Herrn zu Ehren dienen müssen.

Welches geschiehet, wann sie bey Hochzeiten, Beylagern, Kind-Tauffen, Ankunfft fremder Herrschafften, und andern Festivitäten; Ingleichen bey Leich-Processen aufzuwarten, mithin mit ihren Trauer-Pferden zu erscheinen, verbunden seynd: Oder, wann die Ritter-Pferd zu einem sonderbaren Einzug beschrieben werden.

vid. Knipschilt. c. l. n. 72. seqq. Leyser. c. l. n. 14. vers. Tandem moribus &c. Struv. S. J. F. c. 11. th. 5. n. 18. Schröter. de Equis publ. membr. 1. n. 31. seq.

So hat doch solches nur alsdann erst Platz, wann dieses Aufwartens halber in dem Lehen-Brief, entweder etwas klärlich und deutlich versehen, oder aber solches bey den Lehen-Hof von unfürdencklichen Zeiten also hergebracht worden, auch von andern Lehen-Leuten also auf Begehren unverweigerlich geschehen ist. Ausserdem aber, ist der Vasall oder Lehen-Mann hierzu nicht verbunden, ohnangesehen in dem Lehens-Brief der Lehen-Dienst in genere und insgemein gedacht worden.

per tradita Knipschilt. c. l. n. 71. seqq. ubi Simul. ad Contraria respondet. add. Leyser. c. l. n. 14. vers. Tandem, ibique cit. Rosenthal. ex Kohl.

§. 16.

Diese Lehen- oder Ritter-Dienste nun, sind in den Lehen-Briefen entweder determiniret und benamset, oder nicht determiniret: In dem ersten Fall: Wann es nemlich heisset: daß der Vasall oder Lehen-Mann das Lehen mit einem, zwey oder dreyen Pferden zu bedienen.

vid. Jacob de Sanct. Georg. tr. de Feud. verb. & promiserunt. n. 28. Kohl. de Servit. Feudal. P. 4. n. 95. Heig. P. 1. qu. 18. n. 12. & 14. & Struv. c. cap. 11. th. 5. n. 6.

Oder, wann es ein geringes Lehen ist, mithin von zweyen oder mehr Lehen nur ein Pferd mit einem Knecht kan gestellet werden; Daß das Lehen ein halb Ritter-Pferd, oder nur einen Fuß eines Ritter-Pferds (so den vierdten Theil ausmachet) halten solte, welches geschiehet wann zwey oder vier Vasallen ein Pferd miteinander stellen: So ist der Vasall oder Lehen-Mann nicht schuldig, über dieses in dem Lehen-Brief destinirte Quantum, etwas weiters zu præstiren.

vid. Struv. c. l. n. 6. Leyser. c. l. vers. ne verò nimium. Stryck. Exam. Juris Feud. cap. 18. qu. 11. Strauch. cit. Dissert. de hostendit. §. 34. & Schröter. de Equis publ. membr. 1. n. 16.

Ausser wann die höchste Noth erforderte, den Lehen-Herrn mit mehrern Pferden und Knechten zur Hand zu stehen, als in welchem Nothfall er denselben nicht lassen könnte.

arg. 2. F. 26. §. licet. Kohl. de Servit. Feud. P. 4. n. 98. & Struv. c. l. n. 6. in fin. Leyseri. Jus Georg. L. 2. c. 11. n. 14. vers. Moveri. & Schröter. de Equis publ. membr. 1. n. 22.

Dahingegen in dem andern Fall, wann nemlichen die Ritter- oder Lehen-Dienst in dem Lehen-Brief nicht exprimiret zu finden, auf das alte Herkommen, und den Ertrag des Lehens, zu sehen, zumahlen aber wohl zu regardiren ist, was andere dergleichen Lehen-Leut in solcher Gegend, und an einen solchen Lehen-Hof, zu leisten pflegen.

vid. Rosenthal. de Feud. cap. 8. Concl. 4. n. 3. Knipschilt. c. l. n. 65. seq. & Struv. d. l. n. 5. Wehner. voc. Ritter-Dienst vers. in specie cum seq. & Schröter. Dissert. de Equis publ. membr. 1. n. 15.

Dahero man dann gemeiniglich zu denen Muster- und Furiers-Zetteln den Recours nimmt, als aus welchen mit leichter Mühe zu ersehen, mit wie vielen Pferden ehedessen ein solcher Vasall oder Lehen-Mann erschienen ist,

vid. Knichen. de pact. vestitur. P. 2. c. 5. n. 19. & de Jure Territ. c. 3. n. 366 Strauch. c. Dissert. §. 32. & Struv. c. l. & Schröter. de equis publ. membr. 1. n. 19.

Immittelst können allein solche Dienst dem Lehen-Mann abgefordert werden, welche erträglich, moderat und mäßig, wie auch möglich und erbar sind.

Mynsi. 5. O. 8. n. 4. Gail. 1. O. 17. n. 2. seqq. & 2. Obs. 62. in fin. Bocer. de Jure Dom. & Vasall. c. 4. n. 37. Knipschilt. c. l. n. 66. seq. & Struv. c. l. n. 5. add. Kohl. de Servit. Feud. p. 4. n. 21. seqq.

Würde aber das Lehen durch natürlichen Zuwachs, vermehret, und die Lehen-Dienst sind nicht determiniret, so können dieselbige mit Recht vermehret werden.

arg. 2. F. 54. verb. pro quantitate Feud. add. Kohl. de Servit. Feud. P. 4. n. 177. & Struv. c. l. n. 7.

Dahingegen, wann die Lehen-Dienst in dem Lehen-Brief oder der Investitur determiniret und exprimiret sind, die Vermehrung derselben, bey einem solchen natürlichen Zuwachs, nach vieler bewährter Rechts-Lehrer Meynung, nicht kan prætendiret werden, sondern vielmehr auf den zwischen dem Lehen-Herrn und dem Lehen-Mann einmahl geschlossenen Contract zu regardiren, mithin nach denselben das Werck zu reguliren ist.

Laudens. ad 1. F. 4. §. rursus n. 18. Molinæus ad Consuetud. Paris. Lit. 1. §. 1. gl. 5. n. 107. seq. Struv. c. l. n. 7. Rosenthal. de Feud. cap. 10. Concl. 44. n. 55. & Stryck. Ex. Jur. Feud. cap. 18. quæst. 12. 13. Dissent. quidem Kohl. de serv. Feudal. P. 4. n. 184. sed Ei. responde. Struv. c. l.

Welcher gemachte Unterschied auch alsdann zu observiren, wann das Lehen nicht natürlicher Weise, sondern durch Zuthun des Lehen-Herrns oder Vasallen ist vermehret worden.

Struv. c. l. n. 8. & Stryck. d. l. qu. 12.

Es wäre dann Sach, daß dasjenige, was solchergestalten dem Lehen zugegangen nicht allodial, sondern schon vorher feudal und Lehenbahr gewesen, als in welchem Fall, auch die Lehen-Dienst, von der dem Lehen anhängigen Sach, müsten præstiret werden.

vid. Auth. sup. cit.

Wann aber das Lehen diminuiret und vermindert worden, mithin einen Abgang erlitten, so pfleget man die ungemessene Dienst ebenfalls nach Proportion zu verringern. Dahingegen die gemessene oder exprimir-

primirte Lehen-Dienst, ihres Abgangs ohnerachtet, von dem Lehen-Mann zu præstiren sind, es wäre dann der Abgang so groß, daß der Vasall die Lehens-Dienste zu leisten sich nicht mehr im Stand befände.

arg. l. 1. C. de Jure Emph. Add. Struv. c. l. n. 9. 10. & Stryck. d. l. qu. 14.

Oder aber selbiger durch Verschulden des Lehen-Herrns geschehen, als welcher sich bittlicher massen zu imputiren und beyzumessen hat, daß er den Lehens-Contract nicht besser gehalten, einfolglich den Vasallen oder Lehen-Mann, sowohl bey denen ungemessenen, als gemessenen Diensten, etwas, nach Proportion des Abgangs, nachzusehen schuldig ist: Gleichermassen wie auch der Vasall, wann das Lehen durch sein Verschulden in Abgang gerathen, keinen Nachlaß der Lehens-Dienste mit Recht begehren kan.

vid. Kohl. c. l. n. 201. & Struv. d. l. n. 10.

Dieses aber ist ausser allen Zweiffel gestellet, daß, wann der Vasall oder Lehen-Mann ein Theil des Lehens, mit Consens des Lehen-Herrns, alieniret und veräussert, die Lehen-Dienste so dann auf diesen, der solchen Theil an sich erhandelt, nach Proportion devolviret werden, ohnangesehen von demselben nichts gedacht worden.

vid. Bald. ad text. 2. F. 55. §. præterea Ducatus. n. 7. Kohl. d. l. n. 96. seq. & Struv. c. l. n. 11.

§. 17.

Es ist aber hierbey wohl zu mercken, daß kein Vasall oder Lehen-Mann diese Lehens, oder Ritter-Dienste seinem Lehen-Herrn zu præstiren schuldig, wann sie nicht begehret werden.

2. F. 26. §. licet. 2. F. 37. in f. & 2. F. 55. §. firmiter.

daher dann solches dem Vasallen vor allen zu intimiren ist, welche Intimation heut zu Tag schrifftlich geschicht; vor Alters aber ist selbige Mündlich durch einen Herolden in Præsenz und Gegenwart zweyer Zeugen, verrichtet worden; und wurden selbige zu Latein Bannus, die darauf gesetzte Straff aber, wann nemlich der Lehen-Mann ausgeblieben, Heribannus, genennet, welche darinnen bestunde, daß der Lehen-Mann im Fall des Ausbleibens, sich des Lehens verlustiget machte,

vid. 2. F. 54. add. Strauch. Dissert. de hostendit. §. 33. & 47. & Struv. c. l n. 3. in fin.

Insgemein ist bey dergleichen Begebenheiten, wann nemlich die Ritterschafft aufgebotten oder beschrieben wird, üblich, daß man zu einen jeden Lehen-Mann einen Aufboths-Brief, oder, wann was eilends vorfället, von einem Edelmann zum andern ein offenes Patent schicket, die dann hernachmahls den Bothen Bekandtnus geben müssen, daß ihnen solcher Aufboths-Brief zu recht eingelieffert worden seye.

Ita Schneid. Epit. Feud. P. 5. n. 99. & Schröter. Dissert. de Equis. publ. membr. 1. n. 24.

Die Formuln eines solchen Ausschreibens, oder Aufboths-Briefs, kan aus nachfolgenden ersehen werden.

Von GOttes Gnaden, Johann Philipp, Hertzog zu Sachsen ꝛc. Liebe Getreue, weil sich die Gefahr im Heil. Römischen Reiche von Tag zu Tag besorglicher anläßt, indeme allerhand gefährliche Motus und Kriegs-Empörungen, sich hin und wieder ereignen, also, daß Wir unumgänglich verursachet und bewogen werden, (ohngeachtet Wir mit niemanden in ungutem zu thun) unsere Sachen in gute Acht zu nehmen und auf Mittel und Wege zu gedencken, wie Wir und Unsere Lande und Leute so viel möglich vor unbilligen und unverschuldeten Gewalt, vermittelst des Allmächtigen gnädiger Verleyhung gesichert seyn und bleiben möchten; Als begehren Wir vor Uns und die Hochgebohrne Fürsten, unsere freundliche Geliebte Brüder und Gevattern Herren N. N. &c. Ihr wollet Euch, vermög Eurer Pflicht, mit denen Pferden und Knechten, mit welchen Uns, und genandten Unsern geliebten Brüdern, auch Unsern freundlich lieben Vettern Fürstl. Stamm-Linien, Ihr zu dienen schuldig, also, und dergestalt gefaßt machen; Daß Ihr auf ferner Unser Zuschreiben an dem Ort, dahin wir Euch erfordern möchten, bey Tag und Nacht, ohne Aussenbleiben erscheinet, und Euch hiervon nichts als GOttes Gewalt, verhindern lasset. Im Fall ihr aber durch Leibes-Ungelegenheit, davon abgehalten würdet, nichts destoweniger eine solche Person, damit wir zufrieden seyn können an Eurer Statt samt zugehörigen Pferden und Knechten, ohnfehlbar schicket, und solches nicht anders haltet. Daran geschicht Unsere zuverläßige gäntzliche und gefällige Meynung. Datum N. am 24. Martii Anno 1626.

add. Wehner. voc. Ritter-Dienst vers. determinata &c. & Knipschilt. c. l. n. 89. nec non Bocer. de Jure Dom. & Vasall. L. 1. c. 4. n. 3.

Wann aber in dem Lehen-Brief schon eine gewisse Zeit oder Tag zu Leistung dieser Ritter-Dienste bestimmet oder dem Lehen-Mann selbsten bekandt ist, daß seinem Lehen-Herrn grosse Gefahr und Schaden zunahe, in diesen beeden Fällen, ist Er demselben auch unerfordert zu Hülff zu kommen und beyzuspringen schuldig.

arg. l. 12. C. de Contrah. Stipul. add. 1. F. 21. §. f. add. Bocer. d. c. 4. n. 5. & Knipschilt. c. l n. 91. seq. & Schröter. dict. Dissert. membr. 1. n. 23.

Diese Lehen- und Ritter-Dienste nun, werden nicht allein zur Defension Beschütz- und Beschirmung des Lehen-Herrn, sondern auch zur Offension, wann nemlich derselbige selbst jemand bekrieget oder angreifft, geleistet: Jenes belangend, so ist ein Lehen-Mann schuldig seinen Lehen-Herrn auch in einem ungerechten Krieg vertheidigen zu helffen.

vid. 2. F. 28. pr. add. Strauch. dict. Dissert. §. 34. Kohl. de serv. Feudal. P. 2. n. 54. & Stryck. Exam. Jur. Feud. c. 18. qu. 18. It. Knipschilt. c. l. n. 118.

Dahingegen er demselben, in ungerechten Sachen andere zu bekriegen oder zu offendiren, zu dienen nicht schuldig ist.

2. F. 7. pr. & 2. F. 28. pr. add. Borcholt. de Feud. c. 7. n. 44. Vultej. de Feud. c. 10. n. 25. & DD. supr. c. l. Struv. c. cap. aphor. 11. 7. n. 7.

Wann nur die Ungerechtigkeit der Sach offenbar am Tag lieget. Dann wann dieselbe zweiffelhafftig, und der Vasall nicht weiß, ob die Bekriegung gerecht oder ungerecht, so ist er dannoch zu dienen verpflichtet, anerwogen ihm nicht gebühret, diese Sach scrupulos zu untersuchen,

arg. l. 9. ff. de Obseq. parent. & patron. præst. add. Strauch. c. l. §. 34. Struv. d. cap. 11. Aphor. 7. n. 2.

sondern vielmehr in einer solchen zweiffelhafften Sach dem Lehen-Herrn zu pariren.

Struv. c. l. num 2. & Stryck. d. t. qu. 17. necnon Knipschilt. c. l. n. 119.

Wie er dann auch in einer solchen Begebenheit da der Lehen-Herr in einer grossen Gefahr stehet, demselben laut obigen, beyzustehen, gehalten ist, ob sich gleich derselbe aus keiner rechtmäßigen Ursach in solche Gefahr begeben.

dict. loc. 2. F. 28. vers. adjuvet, cum ad ejus defensionem Strauch. c. §. 34. Kohl. d. tr. P. 2. n. 46. seqq. Struv. d. cap. 11. aphor. 7. n. 2. & Schröt. dict. Diss. membr. 1. n. 22.

Wann aber unterschiedliche Erben und Besitzere eines Lehens vorhanden, in diesem Fall müssen die Lehen- und Ritter-Dienste, von allen Erben und Besitzern (wann sie sich anderst theilen lassen,) nach Proportion geleistet werden,

arg. l. 85. §. 1. ff. de V. O.

Allenfalls aber dieselbe untheilbar, so sind zwar alle die Dienst zu leisten schuldig: Jedannoch aber, wann einer unter ihnen dieselbige einmahl præstiret, so sind die andere davon befreyet,

vid. 2. F. 77. add. Stryck. cit. c. 18. qu. 16. Struv. dict. cap. 11. th. 6. n. 6. Rosenthal. de Feud. c. 8. Concl. 7. num. 1. seqq. Kohl. d. tract. P. 1. num. 87. 89.

Welches letztere auch alsdann Platz hat, wann die Innhaber oder Erben, das bißhero unzertheilt besessene Lehen, ohne Lehen-Herrlichen Consens, unter einander getheilet, anerwogen der Lehen-Herr, dessen ohngeachtet, die Lehen- oder Ritter-Dienst von einem jeden insonderheit begehren kan,

arg. l. 25. C. de pact.

Ein anders wäre es, wann die Abtheilung mit dessen Consens, oder Genehmhaltung geschehen, angemercket, in diesem Fall das Lehen zertrümmert worden, mithin ein jeder Besitzer die Lehen-Dienst nur vor seinem Antheil zu leisten hat, als vor welchem er auch allein die Lehens-Pflicht abgeleget.

vid. text. 2. F. 77. Junct. 2. Feud. 55. §. præterea Ducatus 1. Conf. Hartm. Pistor. L. 2. qu. 47. n. 25. & Struv. c. cap. 11. th. 6. n. 6. in fin.

Dafern aber mehr dann ein Lehen-Herr vorhanden, oder, ein Lehen-Herr unterschiedliche Erben nach sich verlassen hätte, selbige aber die Lehen- oder Ritter-Dienste von dem Vasallen, oder Lehen-Mann zu gleicher Zeit begehrten. In diesem Fall, ist dem Lehen-Mann erlaubt, einen von denen Lehen-Herren zu wählen, und demselben zu dienen, da dann am rathsamsten, daß der älteste und tauglichste hierzu erkieset werde.

arg. 2. F. 28. in f. junct. 2. F. 99. in fin. add. Struv. c. cap. XI. th. 7. n. 3. & 4. & Knipschilt. d. tr. p. 2. qu. 2. n. 85. seqq.

Wann aber der Lehen-Mann nicht weiß, wer der älteste seye, müste sodann derjenige, der am ersten die Dienst gefordert, præferiret werden.

Hartm. Pist. P. 2. qu. 47. num. 35. Kohl. de Servit. Feud. P. 2. n. 8. seqq & Struv. c. th. 7. n. 3.

Gestalten dann auch die Erben unter sich selbsten, jemanden zu wählen pflegen, von deme die Lehen empfangen, und deme die Lehen-Dienste geleistet werden, bey welchem es auch sodann sein Verbleiben hat.

vid. Hartm. Pistor. P. 2. qu. 47. num. 27. & Knipschilt. c. l. n. 87. seqq.

Wann auch ein Lehen-Mann, sein Lehen einem andern, zu einem Affter-Lehen verleihen, so ist der Affter-Lehen-Mann, seinem nechsten Lehen-Mann, das ist, demjenigen, von dem er das Lehen ohne Mittel empfangen, allein zu dienen schuldig, und kan der ältere oder Ober-Lehen-Herr, seines ersten Vasallen Lehen-Mann nicht nöthigen, daß er ihne die Lehen-Dienst præstire.

vid. Vultej. de Feudis L. 1. c. 10. n. 84. vers. atque hoc. & Knipschilt. c. l. n. 88. seqq.

Würden aber zwey oder mehr Lehen-Herren, wegen eines Lehens strittig, und prætendirten Alle zugleich von dem Lehen-Mann die Ritter-Dienste; In diesem Fall ist derjenige vorzuziehen, der sich in der Possession oder dem Innhaben des Lehens befindet, wann aber Niemand das Lehen innen hat, ist der Vasall auch keine Dienst zu leisten schuldig.

vid. Kohl. d. tract. P. 2. n. 89. 91. & Struv. c. th. 7. n. 5.

Wiewohlen andere davor halten, daß in einem solchen Fall, da die Lehen-Herren sowohl wegen des Lehens, als auch sonst, miteinander streiten, oder einander bekriegen, der Lehen-Mann, dem ältern Lehen-Herrn, welchem er am ersten den Eyd der Treu abgelegt, in eigener Person; dem andern aber durch einen tauglichen Substituten, nach dem Ertrag des Lehens beystehen solle.

vid. speculat. tit. de Feud. §. quoniam. Stryck. Exam. Jur. Feud. c. 18. qu. 22. Kohl. d. tr. P. 3. n. 42. seqq. & Joach. Burger. Cent. 2. Observ. milit. 13. Welcher letztere in fine meldet, daß er es also practiciren gesehen, daß der Lehen-Mann einem jeden Herrn, Pferd und Knecht, wie er ihme zu dienen schuldig gewesen, geschicket habe, und für seine Person still gesessen seye.

Nach denen Sächsischen Rechten, wird es also gehalten, daß, wann ein Mann, zween oder mehr Herren hat, die ihme des Reichs-Dienste gebiethen, er sodann mit deme, der ihm am ersten gebiethet, selber zu ziehen, dem andern aber eine Heersteuer zu geben gehalten ist.

vid. Burger. c. l. in fin. add. 2. F. 49. Dissent. in Schrad. de Feud. P. 6. c. 6 n. 20. seq. allwo er dem ältern Lehen-Herrn das Wort spricht.

Ubrigens können sothane Lehens- oder Ritter-Dienst von dem Lehen-Herrn keinem andern cedirt und überlassen werden, sondern der Vasall oder Lehen-Mann ist allein dem Lehen-Herrn selbsten, und keinem andern zu dienen verbunden.

arg. 1. F 21. 2. F. 6. 7. 28. Junct. l. 9. §. 1. ff. de Oper. libert. add. Kohl. d. tract. P. 2. n. 101. seqq. & Struv. cit c. 11. th. 7. n. 6.

So ist er auch dem Lehen-Herrn selbst die Ritter-Dienst zu leisten nicht verpflichtet, wann derselbe in dem Bann, oder in der Kayserlichen und des Reichs-Acht sich befindet.

per Can. excommunicatos 17. & seq. Caus. 11. qu. 3. Can. nos sanctorum. 4. Caus. 15. qu. 6. add. Cammer-Gerichts-Ordn. P. 2. tit. 9. §. So jemand & Gail. de P. P. L. 2. cap. 15 n. 2. seq. necnon Struv. cit. th. 7. n. 8. Carpz. Prax. Crim. P. 3. qu. 140. per tot. latè Kohl. d. tr. P. 1. n. 59. seqq. & Knipschilt. d. tr. P. 2. qu. 3. n. 124.

§. 18.

Ferner ist der Lehen-Mann schuldig dem Lehen-Herrn die Ritter-Dienst gegen jedermännizlich zu

zu leisten, also gar, daß hierinnen auch Vatter und Sohn nicht excipirt und ausgenommen werden.

vid. 2. F. 28. in fin. & 2. F. 55. §. 1. vers. in super.

Welches ob es wohl etwas hart und rauhe zu seyn, auch wider die Natur selbst zu lauffen scheinet, und dahero eben deßwegen, einige den textum zu corrigiren sich unterstanden,

vid. Cujac. Lib. 4. Feud. cap. 31. & Bitsch. ad text. 2. F. 28. in f. vers. secundò.

Andere aber demselben durch verschiedene Distinctiones zu entgehen vermeint haben,

vid. Bald. & Hottomann. ad dict. cap. nec non Ludwell. Synops. Juris Feud. c. 14. p. 369. & Vultej. L. 1. de Feud. c. 10. n. 43.

so lieget doch derselbe so klar vor Augen, daß man davon nicht wohl abgehen kan.

vid. Strauch. Dissert. de Hostendit. §. 36. & Ludwell. c. l.

Wie dann weder die natürliche Lieb, welche der Vatter dem Sohn, noch auch, diejenige Reverentz, so der Sohn dem Vatter schuldig ist, so wenig verhindern kan, daß ein Vasall oder Lehen-Mann die seinem Lehen-Herren geschwohrne Treue halte, und demselben wider diejenige, so ihn unrechtmäßiger Weiß anfallen und beleidigen, Hülff leiste, so wenig diese natürliche Lieb und Reverentz, im Wege stehet, daß ein Sohn wider seinen Vatter, oder ein Vatter wider seinen Sohn, das Vatterland nicht solte defendiren können.

vid. l. 35. ff. de Religios.

Bey welcher Defension und Beschirmung aber, der Lehen-Mann sich so viel immer möglich in acht zu nehmen, daß er die Pietät und Reverentz, so er von natürlichen Rechten wegen, seinem Vatter schuldig, nicht verletze, dahero er dann auch nicht kan genöthiget werden, diese Hülffleistung in eigener Person zu vollziehen, sondern er kan selbige entweder durch einen Substituten verrichten, oder sich mit einem Stück Geld abfinden.

vid. Kohl. d. tr. P. 3. n. 5. seqq. Item num. 29. Struv. S. I. F. cap. 11. §. 8. num. 1. Strauch. dict. Dissert. §. 36 Stryck. Exam. Jur. Feud. cap. 18. qu. 24. Dissentit. Bitsch. ad text. 2. F. 28. §. f. & Knipschilt. de Obligat. Vasall. erga Dom. P. 2. qu. 2. n. 106. & seqq. allwo er davor hält, daß dieses denen Göttlichen und Natürlichen Rechten zuwider lauffe. (Jung. Zas. Schenck. Baro à Tautenb. Sonsbec. &c. ibid. alleg.) mithin den text. Juris Feud. 2. F. 28. §. f. auf den Fall ziehet, wann der Vatter oder Sohn wider das Vatterland, oder die Religion streiten wolten:

Add. porro. Schrad. de Feud. P. 6. c. 5. n. 1. 2. Rosenthal. de Feud. cap. 8. Concl. 14. n. 3. seqq. & Bocer. de Jure Dom. & Vasall. cap. 4. n. 78. seqq.

Obwohlen aber jetzt gehörter massen ein Lehen-Mann seinem Lehen-Herrn regulariter wider Jedermänniglichen zu dienen verbunden, so wird doch hiervon nicht allein die Römisch Kayserliche und Königliche Majestät,

vid. 2. F. 7. & 2. F. 55. §. f.

wie nicht weniger sein eigenes Vaterland, und vorgesetzte Obrigkeit.

arg. l. 35. ff. de Religios.

sondern auch die ältere Lehen-Herren davon excipirt und ausgenommen, als wider welche Personen ein Vasall oder Lehen-Mann weder mit Geld, noch durch eine andere substituirte Person nicht dienen darff, sondern er ist vielmehr verbunden, dem Aeltern wider den Jüngern Hülff zu leisten.

2. F. 28. §. f. & 2. F. 55. §. 2. vers. illud quoque. Add. Vultej. L. 1. de Feud. c. 8. num. 22. 30. & 31. Bocer. de Jure Dom. L. 1. c. 4. n. 88. Rosenthal. cap. 8. Concl. 15. n. 5. seq. Hartm. Pistor P. 3. qu. 47. n. 34. seq. Schrader. de Feud. P. 6. c. 6. n. 21. Strauch. cit. Dissert. §. 35. Knipschilt. dict. tr. n. 109. seqq. Struv. c. cap. 11. th. 8. n. 2. 3. & Stryck. Exam. Jur. Feud. cap. 18. qu. 20. & 21.

Oder, wie andere wollen, gar keinen zu dienen.

vid. H. Pistor. d. qu. 47. n. 30. Schrad. P. 6. c. 6. n. 21. & Struv. c. l. th. 8. n. 4.

So ist auch kein Lehen-Mann oder Vasall schuldig, wider sich selbst, oder wider sein Ehegemahl und Eheweib zu dienen, oder aber dem Lehen-Herrn in solchen Sachen beyzustehen, welche wider Göttliche und Natürliche Rechte lauffen.

vid. Schrad. c. l. n. 26. sqq. It. num. 36. Bonsold. de Feud. c. 7. n. 41. Rosenthal. c. 8. Concl. 14. n. ult. Bocer. de Jure Dom. L. 1. cap. 4. n. 52. seq. Item u. 100. seq. Vultej. L. 1. c. 10. n. 27. Knipschilt. c. 1. n. 114. & Strauch. dict. Dissert. §. 35.

§. 19.

Es bestehen aber eigentlich die Lehen- oder Ritter-Dienste darinnen, daß der Vasall oder Lehen-Mann dem Lehen-Herrn zu Feld folgen muß;

Strauch. c. Dissert. §. 38.

welche Verrichtung ihm in eigener Person zu thun obliget,

Wehn. voc. Ritter-Dienst vers. potest &c. Struv. c. cap. 11. Th. 6. pr. & Stryck. cit. cap. 18. qu. 15. add. 2. F. 23. in fin. 2. F. 55. §. firmiter. & 2. F. 26. §. si quis decesserit: Item 2. F. 36. &c. Latè Kohl. de Servit. Feudal. P. 1. n. 159. seqq. & Leyser. Jus Georg. L. 1. c. 11. n. 14. vers. quæri etiam solet.

Anerwogen die Lehen Ursprünglich eben zu dem Ende verliehen worden, daß der Vasall oder Lehen-Mann selbige mit Ritter-Dienst und mit seinem eigenen Leibe verdienen soll.

vid. Leyser. c. l. vers. sanè ob servitium &c.

Woraus sich dann von selbsten ergiebet, daß nicht ein jede Person dem Lehen-Herrn acceptable und anständig seyn könne;

vid. l. 31. ff. de Solut. & Schröt. Diss. de Equis publ. membr. 1. n. 27. seqq.

Unterweilen aber geschiehet es jedannoch, daß ein Substitut admittiret wird, wann nemlich der Vasall oder Lehen-Mann, entweder Alters oder Schwachheit halber, oder seiner eigenen Person wegen, oder um anderer Untüglichkeit willen, indeme das Lehen vielleicht einem Weib, oder einem Unmündigen, oder sonst jemand untüchtigen verliehen worden, nicht in eigener Person dienen kan.

vid. text. 2. F. 26. §. si quis decesserit. add. Kohl. de Servit. Feudal. P. 1. n. 142. 149. 150. seqq. & Struv. d. cap. 11. aphor. 6. n. 1. 2. 3. & 4.

Da dann der Lehen-Herr nothwendig einen Substituten admittiren muß.

per Textus & DD. supr. cit.

Wiewohlen einige ohne Unterschied davor halten, daß der Vasall oder Lehen-Mann die Wahl habe, ob er die Lehen-Dienst in eigener Person leisten, oder durch eine andere Person verrichten lassen wolle, wann nur selbige eine taugliche und dem Lehen-Herrn annehmliche Person, zumahlen aber in dem Lehen-Brief nicht sonderbahr versehen ist, daß der Lehen-Mann das Lehen in eigener Person bedienen soll.

vid. Bocer. de Jure Domin. & Vasall. L. 1. c. 4. n. 6. seqq. Rosenthal. de Feudis cap. 8. Concl. 23. Knipschilt. c. tr. P. 2. qu. 2. n. 93. seqq. & Schrad. de Feud. P. 6. cap. 6. n. 44. & seqq. add. Schröt. de Equis publ. membr. 1. n. 29.

§. 20.

Diese Lehen- oder Ritter-Dienst kan auch der Vasall oder Lehen-Mann durch ein gewisses Geld jezuweilen ablösen, welches Geld in denen Lehen-Rechten Hostenditia, das ist, eine Heersteuer, oder Reisse-Geld genennet wird,

vid. 2. F. 40. ibique Bitschius in Comment. add. Strauch. in Dissert. de Hostendit. §. 2. 8. 41. 42. ibique citat. Marquard. Freher. in Comment. ad Imp. Caroli III. dicti Crassi Constitut. de Expedit. Roman. & Struv. cit. cap. 11. aphor. 5. n. 4. ubi simul de Origine hujus vocis agunt.

Nach Sachsen-Recht heist es die Fahrt lösen: dann also stehet in dem Sächsischen Lehen-Recht cap. 4.

Oder soll die Fahrt lösen, mit den zehenden Pfründ des Zinßes, den er jährlich von ihm hat.

vid. Leyser. Jus Georg. L. 1. c. 11. n. 14. vers. Jus Feud. Saxon. & Schneidew. P. 5. de Feud. n. 114. Item Strauch. dict. Dissertat. §. 42.

Da dann gemeiniglich im Anschlag der Lehen-Güter, ein solch Ritter-Pferd um 1000. fl. zuweilen auch um 1000. Reichsthaler (als wie in dem Chur-Fürstenthum, und der Marck Brandenburg,

de quo vid. Brunnem. Cons. 17. n. 33. 34.)

æstimirt und angeschlagen wird.

Wehner. voc. Ritter-Dienst &c. vers. de Jure Saxon. in f. Struv. c. cap. 11. th. 5. n. 12. Jac. Schulz ad Coler. Decis. 82. n. 5. Leyser. c. l. n. 14. vers. propterea etiam cum, vers. seqq. & Schröter. de Equis publ. membr. 1. n. 17. & 18.

§. 21.

Ubrigens ist der Lehen Mann die Lehen-Dienst, regulariter auf seine eigene Kosten zu leisten schuldig.

Arg l. 18. 19. & 20. ff de Oper. libert & 2. F. 23. in fin. necnon 2. F. 52. & 55. pr. Add. Schrad. d. cap. 6. n. 15. Vultej. d. cap. 10 n 34 Leyser. c. l. n. 14. vers sumptus Wehn. c. l. vers. cujus autem sumptibus &c. Struv. cit. cap 11. th. 9. & Knipschilt c. tr. P. 2. qu. 2. n. 100. seqq.

Welche Doctrin absonderlich alsdann statt findet, wann das Lehen von einem guten Ertrag ist: dahingegen, wann selbiges geringa, mithin dessen Einkommen zu Leistung des Lehen-Dienstes nicht erklecket, der Lehen-Herr die Kosten zu tragen hat,

Arg. l. 18. & 20 ff. de Oper. libert. Knipschilt. cit. loc. n. 101. ibique cit. Rosenthal. Borcholt. nec non Schrad. c. l. & Schröt. de equis publ. membr. 1. n. 50. seqq.

welches auch alsdann insgemein davor gehalten wird, wann die Dienste ausser Landes geleistet werden müssen.

Wehner. c. l. vers. cujus autem.

Wurmser. de Feud. Obs. 38 Knipschilt. c. l. n. 102. allwo er ein Exempel von Chur-Pfaltz anführet, dann als selbiger Chur-Fürst Friedrich, Anno 1610. seine Lehen-Leute ausserhalb des Churfürstenthums ins Elsaß führen wollen, und selbige sich dessen geweigert, hat er ihnen einen Revers ertheilet, daß ihnen solches inskünfftige nicht præjudicirlich seyn soll, auch an statt Futter und Mehls auf einen jeglichen Reißigen täglich neun Batzen, und einer Adelichen Person eilff Batzen reichen lassen, immassen solches aus dem deßwegen aufgerichteten Revers zu ersehen.

Add. Casp. Lorch in Tr. de Ordin. Equestr. P. 1. n. 43. in f. & sqq Stryck. Exam. Juris Feud. qu. 25. & 27. & Schrad. c. 1. sed vid. Schröt. dict. Dissert. membr. 1. n. 51. 52. seqq.

Und dieses wird auch in Sachsen also gehalten, allwoselbst denen Vasallen Futter, Mehl und Hufschlag gereichet, auch die ohne deren Verschulden verlohren gegangene Pferd, Waffen, Wagen und anders wieder erstattet wird: wie dann nach selbigen Rechten kein Vasall zur Leistung seiner Lehen-Dienst, kan gezwungen werden, biß ihm der Schaden, so er an Pferden, Wagen und andern erlitten, wieder ersetzet worden.

vid. Kohl. d. tr. P 4. n. 107. Zobel Different. Jur. Saxon. P. 3. Diff. 24. n. 7. Wehn. c. l de Jure Saxon. Schröt. cit. Dissert. membr. 1. n. 53 seqq. Item n. 58. & Leyser. c. l. n. 14. vers. Saxoniæ Principibus. allwo er meldet, daß solches auch bey diesen Diensten Platz finde, welche ausser Kriegs geleistet werden. Gemercket in der Erörterung der Lands-Gebrechen, auf den Land-Tag zu Torgau, de Ann. 1603. ausdrücklich versehen.

Mit Auslösung derer von Adel, wann sie in die Aemter oder den Galt zu reuten erfordert, soll ihnen aufs Pferd, Tag und Nacht, wo es sonsten nicht seine gewisse Satzung hat, ein halber Gulden gereichet werden.

Add. Churfürstens Augusti Ausschreiben, de anno 1555. Tit. von Auslösung der Amtsassen.

Welches alles aber nach denen Gemeinen Lehen-Rechten sich anderst verhält, als nach denen der Lehen-Mann nicht allein auf eigene Kosten dienen muß, sondern auch den an Wägen und Pferden erlittenen Schaden, selbsten zu tragen hat, gantz ohne, daß der Lehen-Herr zu dessen Ersetzung kan angehalten werden;

Arg. l. 2. §. si conservatis 1. ff. ad L. Rhod. de jact. add. Schrad. d. P. 6. c. 6. n. 16. Rosenthal. cap. 8. Concl. 22. n. 2. Bocer. de Jur. Dom. L. 1. c. 4. n. 132. Knipschilt. c. l. n. 104. Struv. cit. cap. 11. th. 9. in fin. Schröt. d. Dissert. membr. 1. n. 55. 56. & 57. & Schneidew. Epit. Feud. P. 5. n. 109.

Es wäre dann, daß er ein Feudum Francum, oder Frey-Lehen innen hätte, als welches auch nach denen gemeinen Lehen-Rechten von allen Lehen-Dienstlen

sten frey, dahero dem Lehen-Mann, wann er bey Leistung sothaner Dienste einen Schaden erlitten, selbiger ihme wieder zu ersetzen ist.

vid. Kohl. P. 6. n. 33. & Leyser. c. 1, n. 14. vers. Quod si Vasallus Francus &c.

§. 22.

Die Lehen- und Ritter-Dienste nun, sind ehedessen bey denen Römerzügen vornemlich in Ubung gewesen, da nemlich die Fürsten und Stände des Reichs, einen von denen Churfürsten erwählten Römischen König, nacher Rom, zu Abhohlung der Kayserlichen Cron begleiten müssen, von welcher Begleitung gar viel in denen Lehen-Rechten enthalten.

vid. 2. F. 52. & 56. It. 1. F. 1. cap. notandum. add. Constitut. Imperat. Caroli III. dicti Crassi, de Expedit. Rom. quæ extat apud Goldast. Constitut. Imp. Vol. 1. F. 28. & Lehmann. Chron. Spir. L. 2. c. 42. in fin. Jung porro & Schröter. de Equis publ. membr. 1. n. 32 Strauch. de Hostenditiis. § 38. seqq. Struv. cit. cap. 11. th. 5. n. 3. & 4.

Der Ursprung dieses Römerzugs kommt vom Kayser Carl dem Grossen her, dann nachdem derselbige als König der Francken und Longobarden, auch zum Römischen Kayser erwählet, und von dem Pabst zu Rom, am Weyhnacht-Fest Anno 800. mit einer überaus kostbaren Cron gekrönet wurde, von welchem Crönungs-Actu insonderheit nachzulesen,

Henricus Arnisæus de Trantlat. Imp. Dn. Conring. de Imp. Rom. Germ. §. 7. seqq. & Limn. Tom. 1. Jur. Publ. L. 2. c. 4. n. 52. seqq. ibique cit. Goldast. &c.

Ist dieser solenne Gebrauch auch bey nachfolgenden Römischen Kaysern observiret worden, und dahero geschehen, daß die Fürsten und Stände des Reichs, so des Reichs-Lehen genossen, mit ihren Lehen-Leuten einen erwählten Römischen König mit einer grossen Heeres-Macht, auch grossen Pomp, Herrlichkeit und stattlichem Ansehen, die Kayserliche Cron abzuholen, und sich öffentlich krönen zu lassen, nach Rom begleiten müssen.

vid. Strauch. cit. Dissert. §. 49. & Lehmann in der Speyrischen Chron. L. 2. c. 42. in fin.

Welche Begleitung dann der Römerzug genennet, und in vorerwehnter Carolinischen Constitution durch die Wort Halsberga, ducere, exprimiret worden, so nichts anders heisset, als so und so viel mit Harnisch und Panzern versehene Männer mit sich führen. Immassen das Wort Halsberga eigentlich nichts anders als ein Harnisch oder Panzer ist, welchen die Frantzosen noch heut zu Tag Haubert, Haubege und Haubergeon nennen, so seinen Ursprung von Bergen oder Borgen; (welcher Redens-Art, sie sind geborget, das ist, salviret, oder aus der Gefahr errettet, sich die Sachsen noch heutiges Tags gebrauchen) und von dem Wort Halß hat, daß also das Wort Halsberga nichts anders, dann ein Munimentum Colli, oder etwas solches, das den Halß bewahret oder bedecket, bedeutet.

vid. Strauch. dict. Dissert. §. 39. & Struv. dict. cap. 11. th. 5. n. 3.

In welchen gewaffneten und geharnischten Männern demnach, die gröste Force und Splendeur ihres Heeres oder Römerzugs bestunde, als welches einem Römischen Kayser sowohl zur Vergrösserung seiner Majestät, als auch zur Beschirmung dessen Allerhöchsten Person, mitgegeben wurde.

vid. Struv. c. l. n. 3. add. 2. F. 50. pr. vers. similiter &c. & Strauch. cit. Dissert § 46.

Wie dann auch durch diesen Römerzug in vorigen Zeiten, die Macht des gantzen Röm. Reichs æstimiret, und einem jeden Stand ein gewisses Quantum assigniret worden:

vid. R. A. de Anno 1521. §. Auch haben uns Churfürsten &c. 30. & de Anno 1522. pr. & §§. seqq. so daß damahlen ein Heer von 20000. Fußknechten, und 4000. Reisigen, auf 6. Monath lang, aufgerichtet, und einem jeden Stand, nach der Beschaffenheit seines Vermögens, eine gewisse Zahl von Fuß-Knechten und Reißigen, welche derselbe stellen, oder vor einen jedweden Reißigen 12. fl. vor einen Fuß-Knecht aber 4. fl. zahlen muste, angesetzt worden, davon zu lesen:

Limnæus L. 2. de J. Publ. c. 4 n. 114. & L. 4. c. 7. n. 61. seqq. junct. addit. ibid.

allwo zugleich ein besonders Schema hiervon zu finden ist. Add. Strauch. c. l. §. 43.

Woraus dann zu sehen, daß dieser Römerzug auch mit Geld hat können gelöset werden, mithin also nicht ein jeder in eigener Person mitzugehen gezwungen worden.

vid. Strauch. c. l. §. 42. & Schröt. dict. Dissert. membr. 1. n. 33.

Von dieser Geld-Anlag aber, als einer höchst importranten und nothwendigen Sach, hat sich Niemand, auch nicht einmahl die Geistlichkeit eximiren können.

Strauch. c. l. §. 44. & 45.

§. 23.

Obwohlen aber dieser Römerzug etliche Secula durch, gedauret, und einige Röm. Kayser, als zum Beyspiel, Ferdinandus I. Maximilianus II. Rudolphus II. Matthias, Ferdinandus II. III. & IV. sich sogar in ihren Wahl-Capitulationen hierzu mit nachfolgenden Worten verbündlich gemachet:

> Wir sollen und wollen die Röm. Königliche Cron, wie uns als erwehlten Röm. König wohl ziemet, empfangen; Weniger nicht Uns zu Empfahung der Kayserlichen Cron befördern.

vid. Capitul. Ferdin. III Art. 39. & Ferdin. IV. Art. 37.

So haben jedoch selbige, nebst ihren Nachfolgern solche, als einen dem Römischen Reich höchst-beschwehrlich- und überflüßige Sach, bißher unterlassen. Ob es nun mit Recht oder Unrecht geschehen, darinnen sind die Rechtsgelehrten nicht allerdings einig, indem einige davor halten, daß wenigstens biß auf der vorbesagten Kaysere Zeiten, welche sich in ihrer Wahl-Capitulation hierzu ausdrücklich verbunden, diese Cron hätte sollen abgehohlet werden.

vid. Strauch. de Hostendit. §. 52. 53. 54. & seqq. Limn. in Annot. ad Capitul. Caroli V. Art. 30. & in addit. ad L. 2. J. P. c. 4. n. 89.

Dahingegen andere solches absolute verneinen.

vid. Arnis. de Subject. & Exempt. Cleric. cap. 7. ubi de Translat. Imp. Rom. agit. n. 29. & Carpz. de Leg. Reg. Germ. cap. 2. Sect. 9. per tot.

Wenigstens wollen sie einen Röm. Kayser heut zu Tag nicht mehr hierzu obligirt wissen, weil die in den vorigen Kayserlichen Wahl-Capitulationen eingeflossene Verbindlichkeit, bey Kayser Leopoldo, allerglorwürdigsten Andenckens, allbereit aufgehöret, als welches der hieroben angeführte Limnæus ad Aur. Bull. cap. 26. §. 4. Obs. 9. von selbsten erkennet.

Add. Dn. Rhetius in Comment. ad Jus Feud. L. 1. tit. 1. p. 88. seqq. & Dn. Schwed. Introduct. ad Jus Publ. part. spec. Sect. 1. cap. 2. §. 29. Plura vom Römerzug vid. apud Freher. in Dissert. pecul. vom Römerzug. Bocer. de Collect. cap. 2. Klock. de Contrib. cap. 1. n. 224. & vol. 1. Cons. 31. n. 5. seqq. It. n. 36. 37. seqq. Myler. de Princip. & statib. Imper. cap. 97. n. 5. Arum. de Comit. cap. 8. n. 37. Rüdinger. Cent. 4. Obs. 38. Carpzov. de L. Reg. Germ. c. 8. Sect. 6. Wernberg. Disp. Inaug. §. 24. de Matricul. Imp. th. 24. & 25. pr.

Nichts destoweniger aber, und ob gleich jetztbesagter massen dieser Römerzug heutiges Tags aufgehöret, und nicht mehr vorgenommen wird: So werden jedoch annoch heut zu Tag die Reichs-Anschläge darnach eingerichtet, und die Stände des Reichs nach denenselben angeleget.

vid. omnino R. A. de Anno 1544. §. und damit nun 2c. R. A. zu Regenspurg de An. 1576. §. dieweil aber 2c. §. 7. ibi: auf den einfachen Römerzug, nach eines jeden gewöhnlichen Anschlag R. A. zu Augspurg de Anno 1582. §. wann dann dem Heil. Röm. Reich: 6. ibi: auf den einfachen Römerzug, nach eines jeden gebührlichen Anschlag, zur Defensiv-Hülff. R. A. de Ann. 1594. §. 6. Wiewohl nun Chur-Fürsten: ibi. zu Abwendung des Türckischen Friedens-Bruches, einer freywilligen mitleidigen Hülffleistung sich entschlossen, und auf den einfachen Römerzug. Item R. A. de Anno 1598. §. So ist doch von ihnen 8. 2c. R. A. de Anno 1603. §. nichts destoweniger. 6. &c. So daß dieser Römerzug heut zu Tag nichts anders ist, dann eine Reichs-Hülff, so die Stände wider die Feinde des Reichs, dem Kayser an Teutschem Kriegs-Volck zu Roß und Fuß zuschicken.

vid. R. A. zu Worms, de Anno 1521. §. auch haben Uns. 30. & Schröter. de Equis publ. membr. 1. n. 36.

Sintemahlen heut zu Tag im Röm. Reich, nach denen kundbahren Reichs-Constitutionen, ein zweyfacher Modus Collectandi, wormit die Reichs- und Craiß-Præstationes bestritten werden, üblich, nemlich nach dem Anschlag des Römerzugs, und nach dem Anschlag des gemeinen Pfennings; Jener wird nicht mehr, wie ehedessen, nur einfach, oder doppelt oder gar zum halben Theil,

vid. R. A. de Anno 1542. §. und wiewohl Churfürsten. & R. A. zu Erfurth. de Anno 1567. §. wann wir nun in Unserer Kayserlichen Proposition.

angesetzt, oder aber, wie in nachfolgenden Zeiten geschehen, nach Innhalt des in Herrn Reichs-Hofrath von Andlers Corpore Constitut. Imp. p. 812. & 816. befindlichen Extract etwann auf 8. 9. 10. oder höchstens 20. Römer-Monath erhöhet,

vid. Schröter. dict. Diss. membr. 1. n. 40. seqq. & Strauch. de Hostenditiis §. 68.

sondern bey diesen leidigen, und immerhin continuirenden Kriegs-Läufften, mithin sich in viel lange vermehrte Reichs- und Craises-Beschwehrden, dergestalten multipliciret, daß bißweilen 200. und mehr Römer-Monath, wie die Exempel Reichs- und Craiß-kündig, das Jahr durch heraus kommen: welches dann denen prægravirten und impossibilirten Ständen, die zumahlen ihren fundum collectabilem, von Anno 1521. her, da die Matricul zu Worms errichtet worden, entweder gar verlohren, oder à potiori von ihrem Vermögen und Einkünfften, auf verschiedene Weiß und Wege gekommen sind, dergestalten unerträglich fället, daß sie ohnmöglich mehr damit fortzukommen vermögen, sondern alltäglich nach der Rectification der Matricul uud einer bessern proportionirten Gleichheit seufftzen, oder doch indessen wenigstens einen andern Modum provisionalem ac extraordinarium universalem wünschen, um bey dem so sehr disproportionirten Matricular-Fuß, nicht gar zu Grund gerichtet zu werden; Es hat aber dieses biß anhero so wenig geholffen, daß sie dessen ohngeachtet, mit Militarischer Execution offtermahlen heimgesuchet, und über ihr kundbares Vermögen exequiret worden.

Interea vid. Klock. de Contrib. cap. 18. n. 29. & multis seqq. In specie veron. 162.

§. 25.

Wenigstens wollen sowohl die Natürliche Rechte, als auch des Heil. Römischen Reichs-Satzungen haben, daß gleichwie in allen andern Sachen, also auch hierinnen eine rechtmäßige billige Proportion und Gleichheit, soll gehalten und niemand vor andern beschwehrt, im Fall aber dieses geschehen, hierinnen alsobalden und zwar dergestalten remedirt werden, daß, man so viel immer möglich, eine billigmäßige Proportion und Gleichheit bestellen, und selbige nicht schlechterdings nach Anzahl der Person, sondern vielmehr nach dem Vermögen und Einkünfften derselben, reguliren soll, also, daß derjenige, der am vermöglichsten, und die meisten Güter und Einkünfften hat, auch am meisten contribuire.

per l. 4. C. de Censib. & Censitor. Lib. XI. junct. l. ult. C. quemadm. Civ. mun. jud. lib. X. & l. 1. C. de apoch publ. eod. Add. Anton. Thesaur. Decis. 239. n. 10. & Casp. Klock. de Contribut. c. 17. n. 56. seqq. It. n. 90. seqq. & n. 127. & 128. It. cap. 9. n. 100. & cap. 20. n. 356. Item in Consil. V. 1. Cons. 28. n. 213. seqq. nec non Tobias Oelhafen à Schöllenbach in Templo Pacis Orat. 4. Jung. R. A. zu Trier und Cölln. de An. 1512. §. Und soll solche Hülff. 6. ibi: Nach Vermögen der Stände, 2c. Item: Und keiner vor dem andern beschwehret werden soll 2c. & R. A. zu Speyer de Ann. 1529. §. und wiewohl 24. allwo ausdrücklich enthalten, daß auf dem Reichs-Tag zu Nürnberg, ein sonderer Articul im Abschied gestellt seye: daß hinführo Chur-Fürsten, Fürsten und Stände in keine neue Anlag willigen, oder etwas geben sollen, es seyen dann solche Anschläge, nach eines jeden Standes Gelegenheit und Vermögen geringert und gemäßiget.

Welches alles erstbesagter massen, dann nicht allein in der natürlichen Æquität gegründet, sondern es ist auch hier an dem gemeinen Wesen selbsten sehr viel gelegen

gezogen, indeme es ja nicht anders seyn kan, dann daß, wann die Bürde nicht gleich getragen wird, sondern einer des andern Last tragen muß, derselbige den unumgänglichen Ruin und Umstürtzung zu des gemeinen Wesens grösten Schaden zu gewarten hat.

vid. l. pen. C. de annon. & tribut. Lib. X. & l. 10. & passim. C. de Fund. patrim. add. Klock. de Contribut. cap. 17. n. 123.

Zwar, hat man guten Theils dafür gehalten, daß dieser Zweck bey der in Ann. 1521. zu Worms aufgerichteten Reichs-Matricul erreichet worden, wie denn auch dieselbe in dem R. A. zu Regenspurg de Ann. 1582. §. Wenn auch zu Franckfurt 64. und dann im R. A. dean. 1594. §. Wann auch bey voriger ꝛc. 122. vor die gerechteste und gewisseste vor allen andern (anerwogen noch viel ältere Reichs-Matriculn, dann diese Wormsische, anzutreffen, und zehlet Herr D. Wernberger, in seiner zu Kiel unter dem Præsidio des Herrn Doctoris Erici Mauritii gehaltenen Inaugural-Disputation, de Matriculis Imper. th. 36. von ann. 1431. da Kayser Sigismund. die erste Matricul machen lassen, vid. Dn. Schweder. Introd. in Jus Publ. part. spec. lect. 2. cap. 1. §. 6. biß auf das Jahr 1576. 26. her. add. Dn Mulz. de Repræsent. Majest. P. 2. c. 18. n. 4. 20. & 26. cum seqq.) gehalten, und dabey gesetzt und verordnet wird, daß derselben zu folgen, und alle darinnen begriffene Ständ, bey derselben Anschlägen zu lassen seyn;

Dn. ab Andler. in Corp. Constit. Imp. P. 2. voc. Matricula. n. 10. & Dn. Schweder. Introd. Jus publ. par. spec. sect. 2. c. 1. § 6. in fin. Reincking. de Reg. Sec. & Eccl. L. 1. Class. 4. c. 1. n. 27. Zach. Vitor. de Exemt. concl. 5. n. 8. Arumæ. de Comit. c. 8. n. 63.

Allein es hat sich gleich hernach gezeiget, daß man hierinnen sehr weit und mercklich gefehlet, indem beynahe in allen und jeden, nach solcher Aufrichtung der Matricul, biß auf gegenwärtige Stund, verfertigten Reichs-Abschieden, über die darinnen enthaltene Ungleichheit geklaget,

vid. R. A. zu Nürnberg de an. 1524. §. Item wiewohl. 21. R. A. zu Speyer. de an. 1526. §. Item, Als auf den 25. R. A. zu Worms. de ann. 1535. §. und wiewohl etlicher. 5. R. A. de ann. 1542. §. nachdem aber. ꝛc. 49. R. A. de ann. 1548. §. ferner wiewohl. 76. R. A de ann. 1571. §. So haben sie doch. 40. allwo notanter gesagt wird, daß bey der Matricul, sich ansehnliche Mängel, Defect und Unrichtigkeiten ereignen. Item R. A. de an. 1576. §. demnach wir. 83. in verb. die grosse Unrichtigkeit und Abgang je länger je mehr zunehme. ꝛc. add. Dn. ab Andler. in Corp. Constit. Imp. V. 2. voc. Matricula. n. 15. Dn. Wernberger. dict. Dissert. §. 38. & seqq. It. Eytel Friedrich von Heerden in der Grundveste des Heil. Röm. Reichs P. 3. c. 8. §. 2. & 3. p. 278. & seq.

Insonderheit aber von denen Reichs-Städten diese Beschwehrde geführet worden, daß diese Matricul zu Worms, ohne Wissen und Beyseyn ihrer Deputirten gemacht, und denenselben erst hernach offerirt und zugestellet, von ihnen aber niemahlen approbirt und angenommen, sondern vielmehr derselben instanti und gleich balden sowohl, als auch hernach beständig widersprochen, und darwider protestirt worden; Welche Protestation auch noch dato in der Reichs-Städte Archiv zu Speyer in Originali verwahrlich aufbehalten wird,

attestante id. post Goldast. in Deduct. von Freyheiten, Rechten und Privilegien der Stadt, Burg, und Hof-Gericht Stuhls zu Magdeburg. tit. 8. von denen Reichs-Matriculn. Klockio, de Contribut. C. 19. n. 66. & V. 3. Cons. 134. n. 55. & 114. Limnæo. tom. 1. J. P. L. 1. c. 7. n. 82. seqq. Knipschilt. de Privil. Civit. Imp. L. 1. c. 12. n. 14. Dn. Wernberger dict. Diss. de Matric. Imp. th. 38. & Mulz. de Repræsent. Majest. P. 2. c. 18. n. 21. 30. seqq.

und ist sehr merckwürdig, was die Hoch-Fürstl. Saltzburgische, Bambergische, Regenspurgische und Passauische Gesandschafften, von dieser Wormsischen Matricul raisonniret, wann sie sich in einem auf dem Reichs-Tag zu Regenspurg an. 1641. denen Chur- und Fürsten, auch übriger Stände Gesandten und Bottschafften, übergebenen Informations-Schrifft, folgender massen vernehmen lassen.

Als Kayser Carl der Vte (sagen Sie) Glorwürdigsten Andenckens, erwählt, ist auf dem Reichs-Tag zu Worms, Anno 1521. ein neuer Anschlag der Stände, auf dazumahl verwilligte 4000. Pferd und 20000. zu Fuß, gemacht worden. Dieweilen dann solche dazumahl geschehene Verwilligung der neu-erwehlten Röm. Kayserl. Majest. zu sonderbaren Ehren, zu Einhohlung und Erlangung der Kayserl. Cron, und sonderbahr auch zu diesem Ziel und Ende geschehen, damit dasjenige, so dem Reich entzogen, und lang in fremden Händen gewesen, wiederum erobert und zu dem Reich gebracht würde; So haben sich etliche Stände des Reichs, zu Bezeugung Ihrer sonderbaren gegen der Kayserl. Majest. und dem Hoch-Löblichen Vornehmen habender Devotion, vornemlich eifferigst Getreu und freywillig erzeigen, und sich nach allem Ihren Vermögen kräfftiglich angreiffen wollen: Darunter dann Herr Cardinal Matthäus, damahl regierender Ertz-Bischoff zu Saltzburg, und der übrigen Interessirten Fürsten Gebrte Vorfahren gewesen, um so viel destomehr, dieweilen diese Hülff auf kein beständiges, sondern allein auf 6. Monath verwilligte 24000. Mann gestellet gewesen. Daß aber die Interessirte Fürsten, sich auf die hierüber gemachte, den Ertz- und Stifftern assignirte und in die Matricul gebrachte Austheilung eigentlich und speciatim eingelassen, das will sich bey den Reichs-Acten nicht befinden. Dahero, und als hierauf der Erb-Feind, in dem Königreich Ungarn mit grosser Macht vorgebrochen, und der König Ludovicus um eilende Hülffe bey denen Ständen gantz inständig anlangen lassen: So ist auf dem nechstfolgenden 1522. Jahrs zu Nürnberg gehaltenen Reichs-Tag geschlossen, daß vorgedachte zu der Röm. Kayserl. Majest. Expedition in Italien beschehene Bewilligung, der 24000. Mann zum Widerstand des Türcken verordnet werden solten, dergestalt, daß ein jeder Stand anderthalb Viertheil, dem Anschlag nach, an solcher Hülff erstatten, und folgends in der Verwilligung abziehen solle; Und wann es ausserhalb Continuation der allbereit zu Worms geschehenen Verwilligung gewesen, so hätte man dazumahlen, hindangesetzt desselben Anschlags, sich eines andern Anschlags verglichen, als dabey man in Ansehung der von denen beschwerten Ständen eingebrachten beweglichsten Erinnerungen nicht wenig angestanden, und wie die Formalia lauten, aller-

hand

hand Mängel, und so viel befunden, daß dahero zwischen den Ständen Haß und Widerwillen erfolget, und an ihme selbst nicht treulich, ziemlich, noch billig, daß hierunter nicht gebührlicher Unterscheid solle gehalten werden.

add. Dn. Wernberger. dict. Dissert. §41.

Dahero dann billig geschehen, daß bey dem Westphälischen Friedens-Schluß, diese Moderations- und Perequations Sach auf den Reichs-Tag verwiesen,

vid. Instrum. Pac. Westphal. art. 8. vers. habeantur autem.

Ja, in dem Jüngern R. A. de an. 1654. §. Weilen aber 184. dieses festgesetzet worden, daß, weilen verschiedene Stände, und in specie die Reichs-Städte, sich zu dem angedeuten Quanto, nicht eher verstehen wollen, biß die bedingte Erkundigung in puncto Moderationis Matriculæ, zur Richtigkeit gebracht, man allen möglichen Fleiß anwenden, auch bey jedem Craiß deßwegen behörige Information einziehen soll, damit dieses Werck vor die Hand genommen, und erörtert werden möge:

Add. §. Damit aber auch ꝛc. 195. dict. Recess.

Es ist aber dieses alles bißhero so wenig erfolget, daß vielmehr der Rigeur dieser Wormsischen Reichs-Matricul noch dato gebrauchet und die Contributionen nicht nach denen jetzigen Vermögen und Einkünfften, sondern vielmehr nach denen Einkünfften der vergangenen Zeit, das ist, nach der ehedessen gemachten Reichs-Matricul, wider alle Recht und Billigkeit eingetrieben werden:

per ea quæ docet Klock. de Conrribut. c. 17. n. 136. seqq. Limn. ad Capital. Ferden. III. art. 14. vers. Vielfältig n. 9 & 10. & Myler. de Principib. & Statib. Imp. P. 3. c. 97. §. 13.

Da doch Reichs- und Craiß-kündig, daß nicht allein ein und anderer Stand von der Zeit der aufgerichteten Wormsischen Matricul, ein Stück seines Patrimonii und Vermögens, nach dem andern verlohren, ja bey diesen noch immer continuirenden Kriegs-Zeiten, fast den völligen Umsturtz erlitten, sondern auch, kein Dorff so schlecht, und keine Stadt so klein und übel bestellet ist, daß nicht dem Bauern oder Bürger seine Steuer oder Schatzung von Zeiten zu Zeiten höher oder niederer gesetzet wird, nachdem sich sein Vermögen entweder gebessert oder gemindert hat;

vid. Klock. de Contribut. C. 17. n. 109. & 115. seqq. ibique alleg. Item C. 7. n. 104. & C 8. n. 94.

Zu welcher Billigkeit ob schon einen jeden die natürliche Vernunfft sowohl, als auch die Christliche Lieb und das Göttliche Gesetz anweiset, so will doch solches bey andern die sich bey ihren Matricular-Anschlag wohl befinden, keinen Ingress haben, als welche diesen so standhafften Remonstrationibus immerhin reclamiren und entgegen seyn, da sie doch bey sich selbsten vernünfftig erwegen solten, daß sie sich eben deßwegen eine widrige Præsumption oder Muthmassung über den Hals ziehen, davon noch ferner bey dem Klockio de Contribut. c. 17. n. 109. seqq. Item n. 129 seqq nachzulesen,

ubi. dicit. Eos in mala fide esse.

Wie dann auch in solchen Contributions- und Collectations-Sachen, die Majora, oder mehrere Stimmen nicht gültig seyn, mithin Niemand schuldig ist, sich in seinen Seckel von andern votiren zu lassen. Anerwogen nicht allein wider die Vernunfft, sondern auch die Christliche Liebe lauffet, daß ein Tertius mit seiner Stimm einem andern solte vorschreiben können, was, und wie viel er zu denen Reichs-Anlagen beytragen soll, als wordurch manchem Stand, Land und Leut könnten abvotiret werden.

Idem Klock. cap. 18. n. 135. seqq. Add. Ludov. Gremp. & Hieronym. zum Lamm ꝛc. in Consil. von der Erbaren Reichs-Städte Session und Stand. Viet. de Exempt. Concl. 5. n. 26. Myler ad Rumelin. A. B. P. 2. Dissert. 3. th. 20. l. B. n. 2. Aramæ. de Comit. cap. 8. n. 75. Dn. Oelhafen in Orat. de Templo pacis. pen. & ult.

Und ob man gleich zugeben wolte, daß in denen Collectis necessariis, oder solchen Stimmen, ohne welche das Heil. Römische Reich in Fried und Ruhe Stand nicht leben kan, die Majora Platz haben können; So müste doch zuvorhero ein billig-mäßiger gleicher Fuß und Anschlag errichtet, und die übermäßig belegte Stände, der rechten und veritablen Proportion nach, geringert werden, ehe und bevor man in dieser Materie den Unterschied inter Collectas necessarias & voluntarias, (unter den nothwendigen und freywilligen Beytrag oder Stimmen) passiren lassen könnte, immassen solches auch denen hieroben allegirten Reichs-Constitucionibus allerdings gemäß ist.

vid. omnino Limnæ. in addit. ad Jus Publ. L. 9. c. 1. n. 182. pag. 361. seqq. allwo er sehr relevante und ponderose Rationes, so hiehero dienen, anführet, Item: Eytel Friedrich von Herden in der Grundfeste des Heil. Römischen Reichs P. 3. c. 7. §. 2. & Hervart. in Dissert. Inaug. an. 1663. Altdorfi habit. de pluralitate Votor. n. 293. Item n. 317. & 321. seqq.

Als welche Reichs-Constitutiones diese proportionirte Gleichstellung dergestalten erkandt haben, daß sie nicht allein verordnet, es solle dem Ohnvermöglichen (das ist Gravirt- aber noch nicht Moderirten) durch den Vermöglichen (das ist, nicht Gravirten) wegen deßjenigen, so er zuviel ausgeleget, die Erstattung und Wiederlegung geschehen: sondern es ist auch über dieses vergönnet und zugelassen worden, daß, wann sich in Ringerung und Vergleichung der Anschläge, befinden werde, daß die der Moderation bedörfftige Ständ mehr dann andere beschwehret worden, sie solches nach verlangter Ermäßigung und Ringerung ihrer Anschläge, von der nechsten Defensions-Hülff, wiederum frey abzuziehen und innzubehalten, sollen befugt seyn.

vid. R. A. zu Nürnberg de an. 1542. §. Darauf dann 30. und R. A. zu Speyer, de an. 1544. §. Aber denen Ständen 8.

Woraus dann erhellet, daß die Reichs-Constitutiones selbsten dasjenige was dergleichen Stände über ihr fundbares Vermögen ausgeleget, vor ein Indebitum erkennet, und daß sie solches keinesweges schuldig gewesen, erkläret haben.

Und dieses in Conformität der gemeinen Kayserlichen geschriebenen Rechten, davon zu sehen l. 1. C. in quib. caus. Colon. Cens. l. pen. §. caveant. C. de Agric. & Censit. & arg. Nov. 80. c. 6. in fin.

fin. Jung. Schrader. de Feud, P. 10. sect. 5. n. 119. & Klock. de Contribut. c. 19. n. 294. seqq.

Es wird zwar denen Impossibilitirten und Unvermöglichen Ständen immerhin getrost zugesprochen, daß Sie sich amore publici, oder aus Liebe zum gemeinen Wesen, überwinden und über ihr Vermögen noch ferner beytragen sollen; Allein also hat es fast bey 200. Jahren her immerzu geheissen, und ist doch auf solche Sincerationes und Vertröstungen keine Remedur erfolget, da indessen diese prægravirte Stände mit ihrem Vermögen je mehr und mehr in das Abnehmen gerathen, und fast gantz ausser Stand gesetzet werden, etwas weiters beytragen zu können, auch nicht unzeitig zu besorgen ist, wann nicht in Zeiten eine Linderung erfolget, Sie dürfften zu allen künfftigen Beytrag Inhabiles und untüchtig gemachet werden, so dem Reich und Craiß, darinnen Sie gelegen, zu nicht geringen Schaden gereichen würde: Welches unter andern die Hochfürstl. Saltzburgische Herren Abgesandte anno 1640. bey dem damahligen Reichs-Convent zu Regenspurg, gar wohl erkannt, und dahero sich den 12. Nov. besagten Jahrs-Session 26. votando nachfolgender massen vernehmen lassen,

> Es seye nemlichen Ihren Gnädigsten Herren Principalen unverborgen die Nothwendigkeit der Militz, und des Reichs Defensions-Wesen, Sie befinden aber die Conservation der Stände nicht weniger, sondern um so viel destomehr nothwendig, dieweilen von denen Ständen die Mittel zu Continuation desselben sollen genommen werden ꝛc.

Welche Wort gewißlich so vernünfftig als billig sind, dann gleichwie es sich mit dem Menschlichen Cörper verhält, daß nemlich derselbe, wann ein einziges Glied an ihm erkrancket oder schwach ist, dasselbe möglichster massen schonen muß, will er nicht selbst, wann das Glied untauglich gemacht wird, oder gantz und gar zu Grunde gehet, deformiret und geschwächet werden. Also verhält es sich auch mit einer Republique, darinnen verschiedene Stände sind, unter welchen, wann Einer zu Grunde gehet, oder untüchtig gemacht wird, es auch das gantze Corpus der Republique selbsten empfinden muß.

vid. Mulz. de Repræsent. Majest. P. 2. cap. 18. n. 50.

Zu geschweigen, daß die Reichs- und Craiß-Stände gleichsam in einer Societät leben; Wie nun in einer jeden Societät eine proportionirte Gleichheit seyn soll, wann anders dieselbe bestehen will,

per ea quæ docet Hector. Felic. de Societat. c. 9. n. 24. seqq.

Also sollen auch die Stände des Reichs gleiche Bürde tragen, wann Sie anders mit und beyeinander in societate stehen wollen; Dann gleiche Bürde bricht keinem den Halß, und kan also von keinem gesaget werden, daß er des andern Last tragen müsse, wann die Beschwehrden nach eines jeden Standes Kräfften und Vermögen, und nach der Geometrischen Proportion, wie es nemlich die Natur und Eigenschafft der Collecten und Anlagen erfordert, ausgetheilet werden. Da hingegen, wann der prægravirte und in das Unvermögen gerathene, gleich so schwehre Last und Bürde, als die nicht gravirte, und noch bey gutem Vermögen und Kräfften stehende Stände, tragen und auf sich nehmen soll, es ja nichts anders, dann Mißhelligkeit und Confusion, abgeben kan, woraus dann endlich sowohl des einen als des andern Theils Ruin und Untergang erfolgen muß, indem keine einmüthige und tapffere Zusammensetzung kan zuwege gebracht werden, auch die Deliberationes und Berathschlagungen sehr langsam und beschwehrlich von statten gehen, welche Beschwehrlichkeiten dann alle miteinander aus der Ungleichheit der Reichs-Matricul entspringen. In welcher Absicht demnach Jener selbige nicht uneben Novercam Imperii, oder eine Stief-Mutter des Reichs, genennet: Ein anderer aber nach denen Syllaben derselben

MAteriam TRicarum CUrarum & LAborum.

Das ist:

Eine Materie Vieler Verwirrungen, Sorgen und Arbeiten,

betitelt hat.

Herr D. Pflaumer nennet Selbige in seinem Colloquio von etlichen Reichs-Tags-Puncten pag. 84. ein gefräßiges Thier, welches manchen Stand biß auf Haut und Bein verzehret hat. Item pag. 112. heisset er Sie eine übelgestimmte Leyer, worauf sich die vermögliche Stände, gar nicht zu steuren, noch sich derselben wider ihre prægravirte Mit-Stände zu prævaliren haben, wenigen aber auf Selbige, als ob Sie Moros oder saumselig wären, mit unverdienten Executionibus loß stürmen solten, eingedenck, daß bey demjenigen, der gerne zahlen wolte, und doch, wegen seines kundbahren Unvermögens, nicht zahlen kan, keine strafbahre Morositat, oder Saumseligkeit zu Schulden komme.

per l. 32. ff. de usur. l. 13. & l. 105. ff. de Solut. vid. Philipp. Zorer. in seinem Bedencken von Bezahlung der Schulden zu Kriegs-Zeiten. qu. 8. n. 602. seqq. & qu. 14. n. 1223. seqq.

Wo nun keine Mora oder Saumseligkeit ist, da kan auch keine Culpa seyn, wohl folglich wider denjenigen bey welchem beedes ermangelt, auch mit Recht keine Execution verhänget werden.

Plura vid. in Tract. Anonymi cujusdam, so genennet wird;

> Vermehrte Gründliche Ausführung, daß denen Ständen des Reichs, welche sich über ihren Matricular-Anschlag zu beschwehren erhebliche Ursach gehabt, und theils noch haben; Bey so langer Entstehung eines Moderations-Tags, durch das Hochpreißliche Reichs-Convent &c. eine Provisional-Moderation, nach Gestalt und Beschaffenheit ihrer Gravaminum, von Rechts und Billigkeit wegen, nicht nur zu ertheilen gewesen, sondern theils noch zu ertheilen, und auch darbey zu mainteniren seyen. Im Jahr Christi 1686. allwo auch am Ende eine Verzeichnüß aller bey dem Reichs-Tag zu Regenspurg, de anno 1687, biß in den October 1688. Provisionaliter Moderirten Reichs-Ständen, an ihren alten Reichs- und Matricular-Anschlägen zu finden ist. Add. Speidels Specul. Juris. voc. Matricul. Reichs-Matricul. Mulz. de Repræs. Majest. P. 2. c. 18. per tot. in specie post num. 139. allwo er eine vollständige Tabell exhibiret; Dergleichen auch

auch bey dem Herrn Reichs-Hof-Rath von Andlern in Corpore Constitut. Imp. V. 1. voc. Matricul. fol. 599. seqq. anzutreffen. Add. Reinking. de R. S. & E. L. 1. Class. 4. cap. 1. in append. p. 331. seqq. Item Sebastian Allmers Grund-Säule der dem Heil. Römischen Reich Teutscher Nation Höchst-zuträglichen Sicherheit, aus der Reichs-Matricul &c. Welchen Tractat er in fünff Theil abgetheilet,

In dessen Ersten,

Von Befestigung und Erhaltung der Sicherheit des Heil. Röm. Reichs.

In dem Andern,

Von der Reichs-Matricul oder dem Register, welches nach der neuen Matricul eingerichtet, worinnen die Stände des Heil. Röm. Reichs Teutscher Nation, nach dem Alphabeth verzeichnet, zu finden, in welchem Craiß dieselbige liegen:

In dem Dritten,

Von der neuen Reichs-Matricul, welche Anno 1654. zu Regenspurg ist aufgerichtet worden.

In dem Vierdten,

Von des Heil. Röm. Reichs Anschlags-Register, eines einfachen Monathlichen Römer-Zugs, woraus eines jeden Standes, seine Quota oder Contingent, sowohl am Volck, als Geld, zu sehen.

Und dann in dem Fünfften,

Von der Macht des Teutschen Röm. Reichs &c. gehandelt wird.

Porrò Anonymi. cujusdam Tract. de Matricula Imperii, als des Heil. Römisch. Reichs Hochlöbliche Stände Anschlag, wie viel deren jeder bey denen Reichs-Anlagen vor einen Monath, oder einfachen Römerzug, zu geben schuldig &c. &c. Samt einer Verzeichnüß aller bey dem Reichs-Tag zu Regenspurg, von Anno 1677. biß in den Septemb. 1698. Provisional-Moderirten Reichs-Stände, an ihren alten Reichs- und Matricular-Anschlägen, gedruckt zu Gotha, Anno 1702. Welcher Tractat auch bey des Eytel Friedrich von Heerden Grundfeste des Heil. Römischen Reichs zu finden ist. p. 118. seqq.

Jung. m. Limnæus Tom. 1. J. P. Addit. L. 1. c. 7. &c. n. 70.

Von dieser Reichs-Matricul, ist die Matricula Cameræ, oder die Cammer-Matricul unterschieden, nach welcher die sogenannten Cammer-Zihler, von denen Ständen des Reichs, zu Unterhaltung des Cammer-Gerichts Jährlich abgetragen werden müssen, deren Quantum aber mit der Reichs-Matricul nicht überein kommet. Allermassen aus der, zu End der schon öffters allegirten Dissertation des Herrn D. Wernbergers, de Matricula Imper. befindlichen Tabell, der erhöheten Cammer-Matricul, wie sie des Kayserl. Cammer-Gerichts-General-Fiscal, auf dem Reichs-Tag zu Regenspurg Anno 1654. übergeben, des mehrern zu sehen ist: Davon aber an einem andern Ort soll gehandelt werden.

Und so viel von dem Anschlag des Römerzugs &c. &c.

§. 26.

Der Anschlag nach dem gemeinen Pfenning, ist im Reichs-Abschied, de Anno 1542. §. und wiewohl &c. vor den billigmäßig- und equitablesten gehalten, mithin eben deßwegen auf dem Reichs-Tag de Anno 1608. denen Ständen des Reichs in der Kayserlichen Proposition, auf das nachdrücklichste recommendiret worden, weilen durch denselben nicht allein die Unterthanen, nach allen ihrem Vermögen und Gütern, sie mögen liegen wo sie wollen, sondern auch die Chur-Fürsten, Fürsten und Stände selbst, nach ihren Gütern und Einkünfften angeleget und collectirt werden, ohne daß die geringste Exemption oder Befreyung hier Platz hat,

vid. Klock. de Contribut. cap. 2. n. 115. &c. 17. n. 160.

Welcher aber unter diesen beeden Modis und Anschlägen der beste und billigmäßigste seye, darüber ist zwar auf dem Reichs-Tag zu Regenspurg de Ann. 1598. und 1603. sehr hefftig disputirt und vom Kayser Rudolpho II. nebst einigen Ständen, damahlen der Anschlag nach dem gemeinen Pfenning begehrt worden; Es haben sich aber diesem Beginnen andere wiedersetzet, und den Anschlag nach dem Römer-Zug haben wollen; Deren beederseitige Fundamenta, so damahlen vorgekommen, bey dem

Klockio de Contrib. cap. 17. n. 162. seqq. Speidelio Spec. Juris. voc. Gemeiner Pfenning. Und Strauchio Dissertat. de hostenditiis. §. 71. seqq.

weitläufftig können gelesen werden. Indessen ist doch dieses gewiß, daß beede Modi Reichs-Constitutionsmäßig, und in denen Reichs-Constitutionibus fundirt seyn, wohlfolglich, nach Beschaffenheit der Zeiten und Läufften, imgleichen nach dem Zustand des Gemeinen Wesens, noch heut zu Tag können appliciret werden.

ajente Strauchio dict. Dissertat. §. 75. seu ult.

§. 27.

III.) Werden auch die Pferd zu solennen Einritten gebraucht, wann nemlich Fürsten und Herren, entweder jemand einhohlen, und zu dem Ende die Ritter-Pferde zum Einzug beschreiben lassen,

de quo vid. Schröter. Dissertat. de Equis publ. membr. 1. n. 31. & 32.

Oder aber, in die Haupt-Stadt ihres Landes, welches ihnen entweder durch das Recht der Succession, oder in andere Wege zugefallen, ihren solennen Einzug oder Einritt halten, und alldort die Huldigung einnehmen,

de quo vid. Mulz. de Repræsent. Majest. P. 2. cap. 30. n. 1. seqq.

da Sie dann gemeiniglich mit vielen tausenden von Adel begleitet, und von ihren Untergebenen oder Unterthanen, zumahlen aber der Obrigkeit des Orts, mit aller ersinnlicher Reverenz, insonderheit aber mit Præsentirung der Schlüssel, und des Gewehrs, Abfeurung der Canonen, Läutung der Glocken und Begleitung zu der Residenz aufgenommen und empfangen, auch endlichen mit Geschencken beehret werden; wiewohlen diese Ritus, oder Solennitäten nicht einerley sind, sondern hier und dar zu variren pflegen.

do

de quo plura vid. apud Speidel. Specul. Notabil. Besold. ejusque Additionat. Dietherro & Wehnero. voc. Einritt. Add. Tabor. de Metat. cap. 6. §. 10. Ruland. de Commiss. P. 4. L. 2. c. 3. n. 28. & Mulz. de Repræsent. Majest. P. 2. c. 30. num. 6. seqq. Item num. 23. seqq. In Spiciev. num. 27. 28.

Welcher solenne Einritt, ob er gleich und vor sich selbsten die Landes-Herrliche Superioritât und Obrigkeit nicht involviret oder nach sich ziehet, so kan doch dieselbige darmit genugsam und mit gutem Effect erwiesen werden, wann noch andere Actus, als nemlich die Præsentirung der Thor-Schlüssel: Item die Huldigung, mit demselben concurriren, mithin der Landes-Herr in einer ihme unterworffenen Stadt einziehet:

vid. Mulz. de Repræsent. Majest. L. 2. cap. 30. num. 3.

Schurff. Cent. 1. Cons. 35. n. 13. Mingius de Superiorit. Territ. cap. 5. th. 76. & Ruland. de Commissar. P. 4. L. 2. c. 3. n. 28. Klock. V. 1. Cons. 7. n. 844. seqq. Ahasv. Fritsch. Tr. 25. de Jure Intradæ, vulgò Einritt ꝛc. per tot. in Speciev. cap. 2.

Bey welchen Einzügen die Kayser oder Landes-Herren gemeiniglich weisse Pferde zu reuten pflegen, immassen solches mit dem Exempel Kaysers Maximiliani Primi, als er zu Aachen Anno 1586. seinen Einzug zur Crönung gehalten, Item Henrici, und andere mehr, aus dem Frehero, Alberto Argentin &c. darthut,

Mulz. de Repræsent. Maj. P. 2. c. 30. n. 4.

mit dem noch weitern Zusatz, daß, als Kayser Carl der IV. einstens zu Pariß einzoge, ihm der damahlige König in Franckreich Carl der V. ein schwartzes Pferd præsentiren lassen, anzuzeigen, daß der Kayser in eine Ihme nicht zugehörige, oder unterwürffige Stadt einziehe.

vid. Id. Mulz. c. 1. n. 5.

Obwohlen aber auch bißweilen der Kayser in eine Reichs-Stadt den Einzug hält, als Ihm sodann nicht allein alle unterthänigste und ersinnliche Ehren-Bezeugungen erwiesen, sondern auch die Schlüssel entgegen getragen werden,

vid. Ziegl. ad Prax. Calvol. §. Landsassii P. 2. in limit. n. 3. & Mulz. de Repræsent. Majest. L. 2. c. 30. n. 14. seqq.

So wird doch hierdurch die, einer solchen Reichs-Stadt competirende Territorial-Obrigkeit, so lang der Kayser zugegen, nicht suspendiret, sondern bey derselben gelassen.

vid. Reinking. de R. S. E. L. 1. Class. 5. c. 7. n. 3. seqq. In Speciev. n. 8. seqq. Fritsch. c. Dissert. cap. 3. §. 3. & Dissert. nostra de Jurisdict. in alien. Territ. cap. 2. §. 3. Add. porro Knipschilt. de Nobilit. Imp. L. 3. c. 23. n. 26. & Klock. V. 1. Cons. 22. n. 90. seqq. Item Cons. 29. n. 281. seqq. In Spec. n. 286. seqq. Nec non Cons. Adopt. 3. n. 27.

Und weilen bey dergleichen Actibus gemeiniglich auch die Huldigung geleistet wird, als pflegen auch dabey die Privilegia, Immunitæten und Freyheiten der Bürger und Unterthanen confirmiret zu werden, so bißweilen vor der Huldigung, bißweilen aber nach derselben geschiehet.

vid. Myler. de Princip. & Stat. Imp. P. 2. c. 38. n. 13. Ritter. de Homag. c. 6. n. 12. & Fritsch. c. Diss. c. 4. §. 2. n. 3.

Bey welchem Einzug auch dieses zu mercken, daß gemeiniglich diejenige, welche wegen eines gewissen Verbrechens, der Stadt oder des Landes verwiesen worden, ja gar wohl öffters um einer Capital-Ubelthat gefangen sitzen, wann sie sich bey dem Einzug an des Landes-Fürsten oder Landes-Herrn Wagen oder Pferd hängen, pardonniret werden und Gnad erlangen,

de quo vid. Guiliel. Bened. in cap. Raynutius P. 2. n. 112. X. de Testam. Damhoud. Prax. Crim. cap. 146. n 3. Kniechen. de Jure Territ. c. 3. n. 457. & Carpzov. Prax. Crim. P. 3. qu. 150. n. 8. seqq.

Immassen dann eine uralte Gewohnheit, daß Fürsten und Herren, bey einer solchen öffentlichen Festivität, oder auch bey Erhaltung einer herrlichen Victori, die Verbannte restituiren, und denen Ubelthätern Gnade bezeigen; ob aber dieses auch bey solchen Missethätern, die auf Leib und Leben gefangen sitzen, und ein Capital-Verbrechen begangen, so schlechter Dingen, und ohne vorhergängige genugsame Untersuchung des Verbrechens, angehe, mithin es zu verantworten, dergleichen Ubelthäter loß zu lassen, und zu pardonniren? davon kan bey dem

Clasen. Tr. de Jure aggratiandi cap. 12. n. 2. Item bey dem Fritschio cit. Dissert. cap. 6. §. 3. n. 10. seqq. & Mulz de Repræsent. Majest. L. 2. c. 30. n. 12. & 13.

ein mehrers nachgelesen werden.

Einige ansehnliche und prächtige Einritt und Einzüge aber, sowohl von Chur-Fürsten, als auch andern Fürsten und Ständen des Reichs, sonderlich aber von Dero weyland Römischen Kayserl. auch Königlichen Catholischen Majestät selbsten, in des Heil. Römischen Reichs-Stadt Franckfurt zu dem Mense Decembris 1711. allda geschehenen Kayserlichen Crönungs-Actu, sind zu finden in einem im offenen Druck heraus gegebenen Diario, von denen Wahl- und Crönungs-Solennitäten Caroli VI. Fol. 48. seqq. Item in Continuatione dicti Diarii, Fol. 18. seqq.

Add. porro Dn. Fritsch. dict. Diss. de Jure Intradæ in Mantiss. 1. 2. & 3.

§. 28.

Nicht minder werden auch die Pferde zuweilen bey andern solennen Processionen und Actibus gebrauchet, welches geschiehet, wann entweder Ihro Röm. Kayserl. Majestät auf dem Reichs-Tag selbsten in Allerhöchster Person erscheinen, da dann nicht allein die Churfürsten, Fürsten und Stände, oder deren Gesandte, Deroselben entgegen kommen, und den Einzug formiren helffen, zumahlen aber diejenige, welche Ertz- oder Erb-Aemter haben, solche zugleich versehen, worbey dann dem Reichs-Erb-Marschallen allein der Kayserliche Himmel oder Baldachin zufället.

attestante Limn. in Tom. 5. Addit. ad L. 3. cap. 7. tit. der Kayserliche Himmel. add. Mulz. de Repræs. Majest. L. 2. c. 30. n. 20. 21.

Sondern auch wann Ihro Kayserl. Majestät allbereit zugegen, da dann die anwesende Chur-Fürsten

sten oder deren Principal-Gesandten, nebst denen Fürsten, in eigener Person ad Actum Propositionis reuten, und Ihro Kayserliche Majestät begleiten, welche Letztere aber derer Abwesenden Fürsten Bottschafften und Gesandten hierzu nicht admittiren wollen.

vid. Eytel Friedrich von Heerden, in der Grundfest des Heil. Röm. Reichs Part. 2. pag. 99. usque ad 106. & Lehmann. Speyerische Chron. L. 7. cap. 124. n. 4. Rubr. von Processi. zu Anfang des Reichs-Tags, vor und bey Eröffnung der Kayserl. Proposition, &c.

Oder aber, wann vermög der Guldenen Bull bey dem Kayserl. Crönungs-Actu die Chur-Fürsten oder Dero Sub-Officiales ihre Ertz- oder Erb-Aemter bedienen, welches in dem 25. Titul erstgedachter Guldenen Bull ordentlich beschrieben, und bey der letztern Kayserl. Crönung zu Franckfurt, nach dem hieroben erwehnten Diario continuato Fol. 49. seqq. folgender massen gehalten worden:

Dann erstlich hat Herr Graf von Pappenheim als Erb-Marschall, in Abwesenheit Ihro Königl. Maj. von Pohlen und Chur-Fürstlichen Durchl. zu Sachsen, als Ertz-Marschallen, in Begleitung der Kayserlichen und seiner zweyen Trabanten, und zwölff Kayserlichen Trompetern, sich vor dem Römer zu Pferd gesetzet, und ist unter Trompeten- und Paucken-Schall, in den, auf den Platz geschütteten Hauffen Haber, biß auf den Sattel-Gürtel geritten, hat das silberne Frucht-Maaß voll Haber genommen, solches mit dem silbernen Streicher abgestrichen, und den Haber gleich ausgeschüttet, so fort nach dem Römer geritten, abgestiegen, und sich wieder auf den Saal verfüget, der Hauffen Haber aber wurde sobald dem Volck Preiß gegeben.

Darauf setzten sich Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz, als Erb-Truchses, in Dero Chur-Habit zu Pferd, und ritten in Begleitung etlicher Ministern, und einiger von der Keyserl. und Dero Guardes, (denen Dero Erb-Marschall, das Schwerdt in der Scheiden, mit der Spitzen unter sich, vortrugen,) durch Dero daselbst rangirt gewesene Guarde, unter Trompeten- und Paucken-Schall, in die auf dem Platz aufgeschlagene Küchen, darinnen ein gantzer Ochs, so von einigen Täg- und Nächten hero gebraten worden, am Spieß, und mit Wildprät und Geflügel gespicket war, nahmen allda in eine silberne Schüssel ein Stück darvon, und liessen sich, zurücke nach dem Römer reutend, solches mit einem andern silbernen Geschirr zugedecket, durch Dero Obrist-Cammerern und Obrist-Stallmeistern, vor- und auf den Saal tragen, woselbst Sie es auf Ihro Kayserl. Majestät Tafel hingesetzet.

Obwohlen man nun den Ochsen, wie Anno 1658. geschehen, zu Verhütung besorglichen Unglückes, und Rettung einiger Menschen, nicht Preiß geben, sondern vor die Soldatesca aufbehalten wollen; So ist doch die Menge des Volcks durchgedrungen, und hat die Küche und den Ochsen eines mit dem andern zerrissen, auch Fleisch und Bretter davon geschleppet, und die gantze Küche abgebrochen.

Darnach hätte zwar der Ordnung nach, die Function des Ertz-Cämmerer-Amts geschehen sollen; Alldieweilen aber dem Chur-Brandenburgischen Herrn Gesandten das Pferd, wegen Menge des Volcks, noch nicht hat zu Hand gebracht werden können, hat derselbe, mit Vorbehalt seines Rechtens, geschehen lassen, daß zur Gewinnung der Zeit, und Abwesenheit Ihro Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig, als Ertz-Schatz-Meisters, Herr Graf von Sintzendorff, als Erb-Schatz-Meister sich indessen, in obbemeldter Begleitung der Kayserl. Guarde und Trompeter, zu Pferd begeben, und auf dem Platz, an dem Springbronnen, in denen aufgerichteten Plancken hin und her reutend, aus zweyen, auf beyden Seiten des Sattels angemachten silbernen Beuteln, golde und silberne Müntzen unter das Volck geworffen, worbey ein unbeschreibliches Ringen und Rauffen entstanden. Darauf ist derselbe am Römer vom Pferd wieder abgestiegen, und hinauf gegangen.

Der Chur-Brandenburgische Gesandte, Graf von Dohna, setzte sich sodann auch zu Pferd, und verrichtete in Abwesenheit des Ertz-Kämmerers, das Amt, unter obgedachter Begleitung der Kayserl. Guarde und Trompeter, ohnfern dem Bronnen, und liesse sich durch einen Bedienten, von dem mit einem weissen Tuch bedeckten, und ohnfern der Küchen gestandenen Tisch, ein silbernes Becken und Gießkannen, samt einer Servietten langen, nahm die Serviette auf das Becken unter den Arm, und die Gieß-Kanne in die rechte Hand, und ritte sodann nach dem Römer zuruck, sasse darvor wieder ab, und truge darmit das Hand-Wasser auf den Saal.

Nach diesem sind die kostbare Pferd wieder hinweggebracht worden.

Von dem Amt des Königs in Böhaim, als Ertz-Schenckens wird hier keine Meldung gethan, daß nemlich dessen Erb-Schenck, (so dermahlen Herr Graf von Harrach) sich gleich andern zu Pferd gesetzet, und seine Function, nach Ausweisung der Guldenen Bull, tit. 25. §. Darnach kommt der König von Böhaim, &c. verrichtet hätte, welche eigentlich darinnen bestehet: Daß er sich gleichfalls zu Pferd setzen, in seiner Hand einen silbernen Kopff (der 12. Marck Silbers am Gewicht hat) gedeckt voll Wein und Wassers, durch einander gemischt, führen; Sodann von dem Pferd steigen, und solchen einem Kayser oder König zu trincken reichen soll; Jedoch hat Herr Graf von Harrach, so das Erb-Schenckens Amt vertreten, Ihro Kayserlichen Majestät die Cron abgehoben, und selbige auf ein neben gestandenes Tischlein gesetzet, und dessen Substitut Deroselben bey der Tafel das Trincken gereichet. Worbey noch dieses zu mercken, daß obgleich der König in Böhaim, wegen Königlicher Würde dem Kayser, gleich andern Chur-Fürsten, bey solennen Processionen, die Kayserliche Insignia nicht vorträget,

vid. Mulz. de Repræsent. Majest. p. 3. c. 10. n. 33.

so muß er doch bey der Kayserl. Tafel das Ertz-Schencken-Amt verwalten, und dem Kayser das silberne Geschirr zu trincken darreichen.

Idem Mulz. c. l. n. 68. & 69.

Ubrigens, werden denenjenigen, so die Erb-Aemter versehen, sowohl die Pferde worauf sie geritten, als auch die übrige Sachen, so sie geführet, eigenthümlich überlassen: Als zum Beyspiel, der Erb-Cämmerer bekommt das Pferd und das Becken des Chur-Fürsten von Brandenburg, der Erb-Truchses das Pferd und die Schüssel des Pfaltz-Grafens bey Rhein, der Erb-Schenck das

Pferd

Pferd und den Kopff des Königs in Böheim, und der Erb-Marschall Graf von Pappenheim, das Pferd, Stab und Maaß des Churfürsten von Sachsen.

vid. Guldene Bull. tit. 28. §. Und wann also. Add. omninò Rumelin. ad A. B. P. 3. Dissert. 5. th. 17. seqq. ibique Myler. passim. in Addit. Lehmann. Chronic. Spirens. L. 2. c. 1. seqq. in spec. cap. 13. Limn. L. 2. J. P. cap. 5. n. 10. porrò L. 3. cap. 8. n. 5. seqq. & cap. 9. n. 17. seqq. Item dict. L. 3. c. 10. n. 19. seqq. & n. 31. ibid. ut & L. 3. cap. 11. per tot. & denique L. 3. c. 7. n. 73. seqq. ubi. de Sub-Officalibus agit. Conf. ulterius Hermann. Coraingius Dissert. de Officialib. Imp. Rom. Germ. Dom. Schweder. Introduct. in Jus Publ. part. spec. sect. 1. cap. 8. §. 1. & 2. Besold. Thes. Pract. voc. Erb-Aemter. Item in Consiliis suis, P. 6. Cons. 258. & 259. Speidel. Specul. Juris. voc. Erb-Aemter. Mulz. de Rep. sent. Majest. P. 3. cap. 10. n. 43. 44. & mult. seqq. Item. n. 99. seqq. Dn. Wagenseil. Tract. de S. R. I. Summis Officialib. Eorumque Sub-Officialib. & Dn. Schweder. in Dissert. novissime habita de Augustissimi Imperat. Reservatis. §. 28. & 29.

Es geschiehet aber solches nicht allein, jetztgehörter massen, bey dem Crönungs-Actu, sondern auch alsdann, wann die Chur-Fürsten, oder Fürsten, Lehen und Regalien von einem Römischen Kayser oder König, in der Cammer, oder auf dem Lehen-Stuhl empfangen, als wovon in der Guldenen Bull Tit. 29. §. Wann aber ein Fürst, ꝛc. folgende Verordnung zu finden;

> Wann aber ein Fürst auf ein Pferd oder ander Thier sitzet; und sein Lehen von dem Kayser oder König empfähet, dasselbe Pferd oder Thier, welcherley Geschlecht der Thier das sey, soll werden dem Obristen Marschall, das ist, dem Hertzog zu Sachsen, so er zugegen, oder dem Marschall von Pappenheim, so an seiner statt, oder, wann er auch nicht anwesend, soll es an des Kayserl. Hofs Marschallen fallen ꝛc.

Limnæ. schreibet in Tom. 5. l. P. L. 3. c. 7. Addit. Tit. die Amts- und Lehen-Pferd ꝛc. daß bey dergleichen Belehnungen des Erb-Marschallen Sattel-Knecht die Roß-Decke zufalle; Deßgleichen daß gemeiniglich das Pferd gelöset, und etwas an Geld davor gegeben werde, wann die Chur-Fürsten und Fürsten ꝛc. die Lehen durch Ihre Bottschafften empfangen, ꝛc.

§. 29.

Demnach auch hieroben von Auswerffung des Geldes, oder guldener und silberner Müntzen, ist gedacht worden, als ist hiervon kürtzlich so viel zu wissen, daß fast bey allen Nationen von uralten Zeiten her, bey offentlichen Festivitäten, als da sind die Geburts-Täge, Beylager, Fundationes und Stifftungen der Kirchen; Item bey erworbenen Siegen und Triumphen, zumahlen aber bey denen Wahl- und Crönungs-Actibus üblich gewesen, etwas von Geld, oder Gedenck-Müntzen und Gedenck-Pfenningen zum Andencken, unter das Volck auszustreuen und zuwerffen, immassen solches bey denen Römern mehrmahlen geschehen, wie zu sehen.

Ex §. hoc amplius. 46. ibique DD. Inst. de R. Divis. ibi. Missilia jactant. & l. 2. C. de Consul. & non spargend. pecun. ibique Brunnemann. n. 12. seqq. ut & Nov. 105. ibique Matth. Stephan. Add. Limnæus de Jure Publ. L. 2. c. 5. & Ahasv. Fritsch. pecul. Dissert. de sparsion. Missil. cap. 1. per tot.

Welches aber, weilen gar zu verschwenderisch damit verfahren worden,

vid. Fritsch. c. Dissert. cap. 2.

Hernachmahls bey Erwählung der Römischen Consulum oder Burgermeistere vom Kayser Martiano aufgehoben worden.

vid. l. 2. de Consul. & non sparg. pec. & Fritsch. c. tr. cap. 3. n. 22. seqq.

Und obwohlen Kayser Justinianus solches hernach wieder erlaubet, so hat er es jedoch in viele Wege restringiret und eingeschräncket,

vid. Nov. 105. & Fritsch. c. Tr. cap. 5. per tot.

welches aber Kayser Leo zu seiner Zeit wieder geändert und abgeschaffet.

vid. Nov. Leon. 94. & Fritsch. c. Tr. c. 7.

Indessen mag dieser noch heut zu Tag übliche Gebrauch wohl daher gekommen seyn, daß diejenige, welche im Rath erwählet worden, entweder dem gemeinen Wesen, oder ihren Collegis etwas Gewisses an Geld, oder sonsten einiges Geschenck geben,

de quo. vid. Joach. Stephan. ad Nov. 105. in fin. & Matth. Stephan. ad eand. Nov. n. 12.

Oder aber zu Milden Sachen was stifften müssen:

vid. Besold. Thes. Pract. voc. Raths-Herr ibi: Wer zu Rom Raths-Herr ist, der gibt alle Jahr ein Silbern Kelch der Kirchen ꝛc.

Jung. Bornit. L. 2. de Ærar. c. 6. & Klock. de Ærar. Lib. 2. cap. 109. n. 37.

Dieses Geld-Auswerffen nun, ist von denen Griechischen oder Constantinopolitanischen Kayserrn, auf die Teutsche Kayser gekommen, als welche bey Ihren Crönungen, jederweilen unter das Volck Geld ausstreuen lassen, immassen solches die Exempla Kayserrs Rudolphi I. und dero nachfolgenden Kayserre: Item Kayserrs Ferdinandi III. & IV. Leopoldi, Josephi, & Caroli; Wie nicht weniger der jetzo Glorwürdigst regierenden Kayserl. Majestät klar vor Augen liegen.

Plura vid. apud Lampad. Politische Reichs-Händel, pag. 32. Carpzov. de Lege Reg. Germ. cap. 11. sect. 10. n. 33. seq. Fritsch. c. tr. c. 3. n. 6. seqq. & Limnæ. L. 2. de J. P. cap. 5.

Welches auch bey andern Crönungs-Actibus, als zum Exempel der Päbste zu geschehen pfleget,

teste Sprengero. in Jurispr. Publ. p. 29. & Fritsch. c. cap. 3. n. 13.

Item bey Friedens Schlüssen, oder, wegen eines Neugebohrnen Printzens, da zuweilen von denen Gesandten grosser und mächtiger Fürsten und Herren, Geld ausgeworffen wird.

Fritsch. c. cap. 3. n. 17.

Ausser dem aber pfleget solches von andern, so geringern Ansehens, nicht leicht zu geschehen, indem das Ausstreuen der Müntz, eine solche Sache ist, die allein vor grosse Herren gehöret, und deroselben Splendeur vorbehalten bleibet, sonderlich was die Guldene Müntz belanget davon zu sehen.

Nov. 105. cap. 2. §. 3. & 4.

Ob es gleich in dem übrigen, unter die Regalien oder Kayserliche Reservata nicht kan gezehlet werden.

vid. Fritsch. c. tr. cap. 6. n. 17. 18. & 19.

An einigen Orten werden noch heut zu Tage auf Universitäten, bey denen Creationibus oder Promotionibus Doctorum einige Sachen, als zum Beyspiel Handschuh, Sammet ꝛc. ausgeworffen, so ein uralte Observanz ist, davon zu lesen

Limnæ. L. 8. de J. P. cap. 8. n. 98. & Fritsch. c. tr. cap. 3. n. 18. & 19.

§. 30.

Sonsten giebt es noch ein anders Einreuten oder Einritt, welches aber von dem obigen weit unterschieden, da nemlich die Schuldner oder dero Bürgen vor diesem, auf erstes Anmahnen des Creditoris oder Glaubigers, an einem gewissen Ort, bey einem Wirth mit gewissen Personen und Pferden einreuten, und sich allda niederlegen müssen, auch nicht eher wieder abweichen, und davon gehen dörffen, biß entweder die Bezahlung geschehen, oder der Glaubiger sonsten mit gutem Willen vergnüget worden, welches Recht auch Jus Obstagii, oder das Einlager, die Geiselschafft, Item die Leistung, Leistmahnung, Leist-Recht

vid. Falkner. Dissert. de Obstag. c. 1. §. 4. in fin. ibique cit. Meichsnerus.

genennet wird, und dieses zwar à præstando, oder vom Leisten, weilen man nemlich davor gehalten, daß man durch dieses Mittel, die Bezahlung desto eher werde erhalten können, indem entweder der Schuldner dahin zu kommen sich scheuen, oder doch aus Verdruß des Orts, so ihme statt eines Gefängnuß oder Arrestes, angewiesen ist, die Bezahlung desto zeitiger verfügen werde,

vid. Coler de Process. Executiv. P. 1. cap. 8. n. 24. seqq. & Mev. ad Constitut. Bremens. von Wucherlichen Contracten. cap. 9. §. 1. Besold. Thes. Pract. voc. Leistung, Leistmahnung, Einritt ꝛc. ibique Dietherr. in Addit. ut & in Besold. Continuat. ead. voc. vers. in Obstag. &c. Falckner. Dissert. de Obstagio. cap. 1. §. 4. & cap. 2. §. 2. in specie v. Daniel Moller. Semestr. L. 3. c. 30. pr. & Bernhard. Græv. Pract. Concl. L. 2. Concl. 45. Add. Sächsisches Land-Recht. P. 2. art. 11. ibi. Hat er aber jenem auch gelobet, davor einzureuten, ist er des Einreutens ledig, und nicht des Gelds noch der Schuld, da er vor einreuten solte ꝛc. Er Dn. ab Andler in Cap. Constit. Imp. Tom. 2. voc. Leistung. &c.

Dieses Einlagern oder Einreuten nun, ist vor diesem sehr üblich gewesen, auch ausser dem Mißbrauch nicht zu improbiren.

vid. Koppen. in Deciss. suis. qu. 3. per tot.

Weilen es aber hernach in einen solchen Mißbrauch gerathen, daß diejenige, so sich zur Leistung eingefunden, und mit Pferd und Mann also eingeritten, im Einlager nichts anders, dann Fressen, Sauffen, Spielen, und andere unnütze Händel getrieben, auch, was sie noch übrig gehabt, völlig verzehret, und endlich doch wieder ohne Zahlung davon geritten sind, mithin sowohl den Wirth, als auch den Creditorem oder Glaubiger betrogen haben.

vid. Cothmann. V. 3. Resp. 26. n. 9. & Falckner. de Obstag. cap. 4. §. 7. ibique cit. Hering. de Fidejuss. It. cap. 7. §. 7.

Als ist dieses Einreuten in der Reichs Policey-Ordn. zu Franckfurt de an. 1577. tit. Von Wucherlichen Contracten ꝛc. §. Wiewohlen auch ꝛc. wieder aufgehaben worden,

vid. Dn. ab Andler. in Corp. Constit. Imp. supr. c. l. so, daß dieser Reichs-Satzung durch die Contrahirende Theile nicht einmahl kan renunciret werden.

existimante Mev. c. tr c. 9. §. 4. Add. Gail. 2. O. 45. ibique Gravam. Item Instrum. Pacis Westphal. art. 8. §. ult. in fin. & Constit. Augusti. Saxon. Elect. 22. P. 2. ibique Dan. Moller. & Carpzov. ibid. def. 30.

Wiewohlen sothanes Einreuten oder Einlagern in dem Hollsteinischen noch heut zu Tag in Ubung ist,

vid. Mev. c. l. & Dietherr. ad Besold. V. 1. voc. Leistung. in Addit. Instr. P. Westphal. supr. c. l. und der Jüngere R. A. de ann. 1654. §. Setzen demnach, ꝛc. 1715. &c. addat. Falckner. Dissert. de Obstag. cap. 7. §. 8.

auch kein Zweiffel waltet, daß es nicht bi[illegible] und darvon denen Chur- Fürsten und Ständen des Reichs, wenn es als ein fügliches Mittel, die Leute zum Credit zu bringen angesehen werden solte, in Dero Landen, in Conformität der, denenselben zukommenden Legislatorischen Potestæt oder Gewalt der hieroben erwehnten Reichs-Constitution ohngehindert nach vorhero geschehener Abschaffung der Mißbräuche, wieder könne eingeführet werden: Wie dann auch an verschiedenen Orten geschehen,

per ea quæ docet Mev. c. l. §. 5. add. omnino Dietherr. ad Besold. Continuat. voc. Leistung ꝛc. Allwo er meldet, daß in Ober- und Nieder-Schlesien, dieses Leistungs-Recht, nicht gantz und gar aufgehaben, sondern nur in der anno 1583. aufgerichteten Policey-Ordnung Rubric. von dem Schaden treiben, Einreiten oder Leistungen und Einlagern: §. Was aber, ꝛc. dahin restringiret worden, daß die Bürgen vor denen Creditoren eingefordert werden sollen, sich mit Ihnen wegen Ihres Briefs und Siegels zu vergleichen, und auf die Zahlung zu gedencken, doch, daß in solcher Einforderung den Bürgen und Creditorn mehr nicht als zwey Pferd, und auf ein Roß und Mann Zehrungs-Kosten 60. Kr. Tag und Nacht sollen passirt und bezahlet werden. Jung. Ordinat. Rudolphi II. Imp. de dato Wien 1582. Tit. Von Zehrungen, und Einreuten oder Leistungen ꝛc. Woraus zu sehen, daß dieses Recht in dem Marggrafthum Ober- und Nieder-Laußnitz ebenfalls nicht gantz und gar aufgehaben, sondern nur restringiret worden seye. Welches auch von dem Königreich Böhmen bezeuget Hering. de Fidejussoc. cap. 17. n. 73. Von etlichen Orten des Hertzogthums Bremen aber Mevius ad Constitut. Bremens. cap. 9. n. 7. ibi. An etlichen Orten, in denen Marsch-Ländern in specie im Alten-Land und von denen Braunschweigischen Landen, Otto Tabor Tr. de Jure Obstag. cap. 4. n. 11. Deßgleichen von dem Hertzogthum Würtenberg Sichard. ad l. 12. C de O. & A. n. 5. Ferner von der Marck Brandenburg Schepliz. ad Consuetud. Brandenburg. P. 4. tit. 3. Von Bürgen

gen und Bürgschafften. n. 4. Und von dem Hertzogthum Mecklenburg. Christoph von Hagen. Tract. de usu usurar. cap. 7. n. 49. 50. & 72. seqq. Add. Falckner. dict. Dissert. cap. 7. §. 11. & 12. Und diese Leistung haben vor diesem einen solchen Effect nach sich gezogen, daß derjenige, so sich hierzu obligirt, und hernach aussen geblieben, wegen seiner Untreu, durch Schmäh-Schrifften und Schmähliche Gemählde, offentlich hat können traduciret und beschrevet, auch solche Untreu Jedermänniglich kund gethan werden,

vid. Gail. de P. P. c. 2. n. 6.

Weilen aber diese Diffamationes und offentliche Beschimpffungen, viele üble Suiten nach sich gezogen, als sind sie in der Policey-Ordnung de Anno 1577. tit. 35. Vom Buchdrucken, Schmäh-Schrifften und Schmähligen Gemählden. §. Wann wir auch berichtet ꝛc. fin. verbotten worden. Wiewohlen an denenjenigen Orten wo diese Leistungen heut zu Tage noch üblichen Herkommens, derjenige, so nicht einhält, vor Infam gehalten, und seiner Ehr und Redlichkeit verlustigt wird.

vid. Tabor. de Obstag. c. 6. n. 9. & Falckner. d. Diss. cap. 8. §. 3. & 4.

Ein Formular von einer solchen Obligation und Verschreibung, darinnen man sich zur Leistung oder dem Einlager verbunden, kan bey dem Diethero ad Speidel. id Additam. pract. voc. Leistung in fin. gelesen werden.

Plura de hac materia vid. apud Otto. Tabor. in Diatribe de Jure Obstagii, & Falckner. Dissert. de Obstagio. per tot.

§. 31.

Nachdem aber dieses Einreiten, Einlager oder Leistung, unter andern auch, laut obigem, die Geiselschafft, genennet wird, als ist zu wissen, daß sothane Geiselschafft auf zweyerley Weise geschehe: Und zwar erstlich auf die Art und Weise, wie hiervon das Einreiten oder die Leistung beschrieben worden; Hernachmahls aber geschiehet auch dasselbe bey Negotiis publicis, oder solennen und offentlichen Handlungen, da nemlich, wegen geschlossenen Friedens oder Stillstandes, oder bey Übergab einer belagert gewesten Festung, oder bey Errichtung offentlicher Bündnüssen, oder aber (welches bey gegenwärtigen Krieg leyder viele mit ihren grösten Schaden haben erfahren müssen:) Bey Einforder- und Eintreibung der Contributionen oder Brandschatzungen ꝛc. Geisel gegeben werden, welche so lang an einem ihnen angewiesenen gewissen Ort sich aufzuhalten verbinden, biß das Versprechen adimplirt und erfüllet worden: Deren Condition bey denen Römern sehr hart gewesen, indem sie nach selbigem Recht die Freyheit verlohren, und also von ihren Gütern nicht haben testiren können, als welche sie dem Fisco oder der Obrigkeit überlassen musten.

vid. l. 2. ff. de lib. hom. exhib l. 11. ff. qui Testam. fac. possunt & l. 31. ff. de Jure Fisc.

Wie sie dann auch zuweilen, wann das Versprechen nicht gehalten worden, solches mit dem Leben büssen müssen.

testante Hugone Grot. L. 3. de J. B. & P. cap. 11. §. 18. c. 20. §. 53.

Obwohlen nun heut zu Tag deren Condition in etwas gemildert ist, mithin sie nicht mehr die Freyheit verliehren, weniger aber ihre Güter dem Fisco heimfallen.

vid. Bald. in l. 2. C. de patrib. qui fil. distraxer.

So haben doch diejenige, welche das Unglück betroffen, daß sie sich als Geisseln, wegen nicht bezahlter Contribution, vom Feind haben mitschleppen lassen, und in die Geisselschafft ziehen müssen, zur Genüge erfahren, wie hart es ihnen ergangen, und wie unleidentlich sie zuweilen tractiret worden.

Plura de hac Materia vid. apud Dn. Schilterum. in Dissert. de Jure Obsid. Hug. Grot. de J. B. & P. L. 3. c. 11. n. f. & c. 20. n. 52. seqq. Alberic. Gentil. de Jure Belli L. 2. c. 19. Wahremund. ab Ehrenberg. de Fœderib. L. 2. c. 1. num. 170. Obrecht. in Sponsore Pacis. Et Dissert. Dn. Holzschuheri, sub Præsidio quondam nostro Altdorfi habit. de Conventionibus Publ. cap. 4. §. 4. seqq.

Unterweilen geschiehet es auch, daß sich einige Particular-Personen, zu einer gewissen Summa Geldes verbinden müssen, wann dieses oder jenes, so bey Schliessung des Friedens versprochen worden, nicht præstiret oder gehalten wird, wie dann hiervon ein Exempel von Anno 1559. kan beygebracht werden, da bey dem, zwischen der Königin in Engelland Elisabeth, und dem König in Franckreich, damahlen zu Cammerich, geschlossenen Frieden, sich acht Fremde dem König in Franckreich mit keiner Subjection afficirte Kauff-Leute, zur Bezahlung 50000. Cronen, statt einer Straffe, haben verschreiben und verbinden müssen, wann die Festung Calais nicht solte restituiret werden.

vid. Obrecht. cit. Tract. de Sponsore Pac. cap. 2. §. ult.

§. 32.

IV.) Geben auch die Pferd einen herrlichen Nutzen bey denen Posten ab, welche daher Post-Pferd genennet werden.

Dieses Post-Wesen nun, so ursprünglich von denen Persern herrühret, und, nach dem Gezeugnuß, Xenophontis, Herodoti, Brissonii & Taciti, schon 500. Jahr vor Christi Geburt, von dem Persischen König Cyro, ist angerichtet worden.

vid. Dietherr. ad Besold. V. 1. voc. Post. Post-Meister ꝛc. in Addit. ibique Citat. wahrhaffte und nothwendige Information, wie es um das Kayserliche Post-Wesen in Nürnberg beschaffen; de Anno 1649. Bechmann. Dissert. de Postis, Sect. 2. c. 1. §. 1. Schilter. de Curs. Publ. cap. 1. th. 2. 3. 4. & 5. Dn. Schweder. Introd. ad Jus Publ. part. Spec. Sect. 1. cap. 18. §. 7. Ludwig. Dissert. de Jure Postar. hæreditario: Vom Recht des General-Erb-Post-Amts. §. 6. Emeran. Ackolt. vom Post-Regal L. 1. c. 1. & Adam Cortrejus de Regal. Postar. Jure §. 2.

Ist von denen Persern auf die Römer gekommen, vid. tot. tit. Cod. de Curs. Publ. Addit. Sueton. in August

August. cap. 49. Ludov. Hornick. de Jure Postar. c. 4. Dn. Schweder. & Cortrej. cit. locis.

In Teutschland aber nicht also bekandt gewesen, biß die Grafen (hernachmahls aber Fürsten) von Taxis in dem XVIten Seculo deroselben nützlichen Gebrauch an die Hand gegeben, daß selbige weit besser in Teutschland angeordnet worden, als sie ehedessen bey denen Römern gewesen.

vid. Sam. Coccej. Dissert. de Regal. Postar. Jur. §. 8. & seqq. & Leyser. Jus Georg. L. 2. c. 12. n. 21. seqq. & n. 37.

Dann da die Römer die Posten nur allein dem gemeinen Wesen zum Besten gebrauchten, und also die Negotia Publica, oder die das gemeine Wesen allein betreffende Geschäffte beförderten.

vid. l. 9. C. de Curs. Publ. & Schröter. Dissert. de Equis Publicis membr. 2. c. 14. seqq.

sind selbige heut zu Tag auch denen Privatis zum Besten angeordnet, und werden also sowohl zu Kriegs- als Friedens-Zeiten, absonderlich aber zu Beförderung des Commercii und der Handelschafften, wie auch anderer Geschäfften, dergestalt gebrauchet, daß sie sowohl im Publico als Privato einen ungemeinen Nutzen abgeben,

de quo plura vid. in R. A. zu Nürnberg de Anno 1522. §. Item ist bedacht ꝛc. R. A. zu Eßlingen ꝛc. de Anno 1526. §. Und nachdem ꝛc. Item R. A. zu Speyer ꝛc. de Anno 1542. §. Und damit man auch ꝛc. 45. Nec non apud Bechmann. de Postis Sect. 2. c. 2. §. 2. Schilter. de Curs. publ. c. 2. §. ult. Limnæus Tom. I. J. Publ. L. 2. c. 9. n. 13. seqq. allwo er den Nutzen des Post-Wesens weitläufftig beschreibet. Cortrej. de Regal. Postar. Jure Knipschilt. de Nobilit. Imp. L. 2. cap. 4. num. 156. seqq. & Ziegler. de Jurib. Majest. L. 2. c. 18. §. 25.

Welches dann um der Ursach willen leichter geschehen kan, weilen heut zu Tag, das Post-Wesen nicht mehr, wie vor diesem, als die Spesen des Publici oder Fisci unterhalten,

de quo vid. Schröter. de Equ. Publ. membr. 2. n. 21. seqq.

sondern von denenjenigen, so sich dessen bedienen, die Kosten darzu fournirt und hergegeben werden, nachdeme heut zu Tag das General-Reichs-Post-Meister-Amt, und die Bestellung der Posten, als ein hochdefreytes Kayserliches Regale, von Ihro Kayserl. Majestät denen von Taxis, als General-Reichs-Post-Meistern, mit allem davon fallenden Nutzungen zu Lehen verliehen wird, welche dargegen solches mit Haltung der Pferde, und Postillionen versehen müssen, und dahero ihre Post-Meister und Posthaltere an Ort und End bestellen, oder ihnen solches bißweilen gar um ein gewisses Geld verpachten:

vid. Ludovic. ab Hornick. de Jure Postar. cap. 18. Knipschilt. de Civit. Imp. L. 2. c. 4. n. 62. Dn. Schwed. c. supr. loc. §. 8. Cortrej. dict. Dissert. §. 5. Leyser. de Jure Georg. supr. loc. num. 38. Schröter. c. l. n. 34. & Ziegl. supr. c. l. §. 29.

Hingegen die von Ihro Kayserl. Majestät geordnete Staffeten, ohne Deroselben Entgeld, fortzuführen, auch die von und an Allerhöchstgedachter Ihro Kayserl. Majestät und Deroselben Nachkommen am Reich, wie auch Ihro Majestät und des Reichs Ertz- und Vice-Cantzlers, Geheimer Hof-Räthe, auch andere Dero Hohen Officiers abgehende Brief, ohne Abforderung einigen Tax- oder Briefs-Geldes, zu überlieffern schuldig und gehalten sind, und sich hierzu bey Empfängnis dieses Lehens, ausdrücklich reversiren müssen.

vid. Schröter. de Equ. Publ. membr. 2. num. 38. Bechmann. de Postis Sect. 4. cap. 1. §. 3. n. 4.

Wann nur kein Schleich darmit vorgehet, und, (wie öffters geschehen,) keine Privat-Pacquete vor Herren Sachen Francò auf die Post gegeben werden, als welches ein höchst sträffliche Sach ist.

vid. Emeran. Ackolt. vom Post-Regal. Lib. 4. cap. 5.

von welchen allem aber wir an einem andern bequemern Ort etwas rechtes melden wollen, indem wir hier nur allein von denen Post-Pferden zu handeln entschlossen sind:

vid. interea Notat. Juridic. ad Tom. I. L. 5. cap. 32. §. 11.

§. 33.

Von diesen Post-Pferden nun ist zu wissen, daß sie auch heut zu Tag zum Reuten und Fahren: Ingleichen sowohl zu Uberbringung der Briefe und Staffeten, als auch der reisenden Personen gebrauchet werden,

Schröter. cit. membr. 2. n. 36. seqq.

angesehen derselben Gebrauch einem jeden regulariter zu Diensten stehet, wann er nur nicht von verdächtigen und inficirten Orten herkommt, als welche Personen der Post-Meister mit Pferden zu versehen nicht schuldig,

vid. Schröer. c. l. n. 42. & Hornick. c. tr. c. 18. theorem. 14.

gleichermassen wie er auch nicht gehalten ist, bey Pest-Zeiten von inficirten Orten Brief anzunehmen, zumahlen die mit einem Faden bewunden seynd, als wordurch die Pest leicht kan fortgepflantzet werden. Dahero dann fast durchgehends gebräuchlich, daß man dergleichen Brief, so von verdächtigen Orten herkommen, vorhero wohl durchräuchert, ja wohl gar durch den Eßig ziehet, dann wann ein Post-Meister solche Mittel unterlässet, und Pacquete von inficirten Orten an reine Oerter wissentlich schicket, mithin selbige mit anstecket, so ist er allerdings strafbar,

arg. l. 17. §. 3. ff. de usur. add. Ackolt. cit. tract. L. 2. c. 3. ibique cit. Menoch.

Hiernechst muß er, wann ihrer viel zugleich Post-Pferd haben wollen, diejenige vor allen darmit versehen welche in einer offentlichen Function oder Amt stehen, als da sind, grosser Herren und Fürsten Ministri und Gesandten, sintemahl die Negotia Publica, oder die Geschäffte des Gemeinen Wesens, allezeit denen Privat-Geschäfften vorgehen, insonderheit wo die Sach keinen Aufschub leidet.

vid. Leyser. de Jure Georg. L. 2. c. 12. n. 47. ibique cit. Hornick. & Schröter. c. l. n. 43.

§. 34.

Es ist aber bey denen Post-Pferden wohl acht zu haben, daß sie nicht über die Gebühr beschwehret werden: dann weilen das Post-Wesen unter andern auch zu Unterhaltung schleuniger Correspondenz angesehen, als ist vor allen Dingen nöthig, daß die Pferd nicht also überladen werden, daß sie die Reisen nicht auszustehen vermögen, welches die Römische Kayser vor

vor diesem wohl erwogen, als die eben zu dem Ende ernstlich verbotten haben, daß keiner mehr dann dreyßig Pfund auf einen Post-Wagen mitnehmen dörffe,

per l. 28. & 30. C. Theodos. de Curs. Publ.

mit der angehängten Bestraffung, daß das übrige so bey einem Reisenden gefunden wird, soll confiscirt werden.

l. 17. C. dict. tit.

Wie dann auch heut zu Tag nicht mehr passiret wird, dann ein Mantel-Sack, oder kleiner Reise-Coffre, so nicht über 50. Pfund schwehr ist.

vid. omnino Edict. Ferdinandi III. Imperat. de An. 1642. ibi. Daß die des Post-Reutens sich zu bedienen Vorhabens, wann die Bewilligung erfolget, die Rosse mit Valnise, so über 40. oder meistens 50. Pfund am Gewicht halten, nicht beschwehren, immassen sodann die Post-Verwalter und Knechte, solche fortzuführen, nicht schuldig seyn sollen. Add. l. 12. C. de Curs. Publ. & Schröter. de Equis. Publ. membr. 2. n. 59. Leyser. c. l. n. 51. Hornick. d. tr. c. 18. th. 72. Bechmann. de Postis Sect. 4. cap. 3. §. 3. n. 2.

Woraus dann sich von selbsten ergiebet, daß wann einer mehr Last auf das Pferd nimmet, als in der Post-Ordnung erlaubet ist, und das Pferd darüber crepiret, derselbige das Pferd zu zahlen schuldig seye:

vid. Christinæ. V. 5. Decis. 157. n. 19. & 20. & Ackolt. c. tr. L. 4. cap. 2.

Welches auch von dem zu sagen, der ein Post-Pferd gar zu übel und tyrannisch tractiret, und solches nicht mit der Peitsche, sondern mit Prügeln schläget, auch dasselbige nicht, wie es gebräuchlich, reutet, sondern vielmehr durch unordentliches Vor-Reuten, die Gefahr verursachet, zumahln wann er noch überdiß von dem Postillon gewarnet worden:

vid. l. 1. C. de Curs. publ.

dahingegen ausserdem, wann nemlich ein Reisender in denen gewöhnlichen Schrancken bleibet, und den Postillon nachreutet, selbiger vor ein, auf dem Post-Ritt crepirendes Pferd nicht zu stehen hat.

Arg. l. 5. §. 7. ff. Commod. & l. 55. ff. de R. J. Add. Leyser. c. l. n. 48. & 50. Schröter. c. l. n. 54. 55. & 56. Ziegl. de Jur. Majest. L. 2. c. 18. th. 14. & Ackolt. c. Tr. L. 4. c. 2. Limnæ. L. 2. de J. P. c. 9. n. 139. & Bechmann. c. tr. Sect. 4. c. 3. §. 3. n. 1.

§. 35.

Hiernächst sind auch die Post-Pferd nicht allein wohl im Futter zu halten, damit sie zu dem destinirten Gebrauch ohne Hinderung können employret werden.

Leyser. c. l. n. 49.

sondern auch zu keinem andern Gebrauch anzuwenden.

vid. l. 4. C. Theodos. de Curs. publ. add. Leyser. c. l. n. 52.

Vornemlich aber ist dahin zu trachten, daß man die Post-Pferde nicht ohne Abwechslung wider den gewöhnlichen Post-Gebrauch 2. 3. oder mehr Posten mitnehme, sintemahl derjenige, der sich dessen unterstehet, den daraus entspringenden Schaden zu tragen hat, welches aber auf die Nothfälle, und da man der Sach nicht anders thun kan, nicht zu extendiren.

vid. Schröter. c. l. n. 60. & Leyser. d. l. n. 53.

Nicht weniger ist auch hierauf wohl zu regardiren, daß man auf der ordentlichen Straß bleibe, und keine ungewöhnliche Abwege gebrauche,

vid. Bechmann. de Postis Sect. 4. c. 3. §. 2. n. 4. & Leyser. c. l. n. 54.

Dann obwohlen nicht ohne, daß ein Postillon sich wohl eines Neben-Weges bedienen kan, und nicht allezeit auf der Heer-Strasse bleiben darff,

Hornick. de Jure Postar. c. 18. Theor. 12.

so ist doch solches nicht also schlechter Dings, und ohne alle Ausnahm, sondern entweder von denenjenigen Feld- und Holtz-Wegen, welche an die Land-Strasse stossen, oder von denen Feld-Wegen zu verstehen, welche über die Aecker gehen, und insgemein Post-Wege, Post-Steige genennet werden.

vid. C. J. A. tit. de loc. & Itin. publ. §. 4. seqq.

Unter welchen Post-Wegen aber, wieder ein Unterschied zu machen, indeme, wo ein Post-Steige hinget, zwar ein Postillon zu Pferd hinreuten, nicht aber mit der Post-Calesche hinfahren darff.

Ackolt. c. tr. L. 4. c. 4.

Woraus dann sich abermahl so viel erbricht, daß wann eine Postillon ungewöhnliche und unsichere Wege gebrauchet, und darüber in Schaden gekommen, der Lands-Herr, welcher sonst Wege und Stege in sichern und gebräuchlichen Stand, vermög der Landes-Herrlichen Obrigkeit und Superiorität, zu erhalten schuldig,

vid. Besold. V. 5. Cons. 233. n. 28. Christinæ. V. 5. Dec. 157. & Ming. de Superiorit. Terris. th. 67.

wann hieraus ein Unglück oder Schaden erfolget, nicht darvor zu stehen hat.

(vid. l. 5. C. de Curs. publ.)

Ohngeachtet er sonsten, wann die ordentliche und gewöhnliche Straß gebraucht wird, den Beleidigten regulariter Schadlos halten muß.

vid. Mingius. c. l. Gail. 2. O. 64. & Mynsi. 5. O. 70. nec non Petr. Ackolt. c. tr. L. 4. c. 4. Add. omnino R. A. de Anno 1555. §. nachdem aber. 87. & de Anno 1559. §. damit dann die Obrigkeit, 34.

sondern der Post-Meister der einen solchen Postillon angenommen, und zu diesen Dienste bestellet, muß vielmehr die Ersetzung des Schadens thun, indem er sich von selbst zu imputiren, daß er keine vorsichtigere Leut zu seinen Diensten erwählet.

vid. l. 3. pr. de Publican. & Vectigal. l. 7. §. 4. ff. Naut. Caup. l. 27. §. 9. ff. ad L. Aquit.;

welche Meynung auch in der Billigkeit ihren Grund hat: dann wie sich ein Post-Meister gefallen lässt, daß er den Vorthel durch seines Postillons Actiones und Handlungen an sich ziehet; Also muß er sich auch hinwiederum belieben lassen, daß er den Schaden, welcher ihm von seinem Postillon übern Halß gezogen wird, tragen,

Arg. l. 11. §. 2. ff. de Instit. Act.

da zumahlen ohnedeme die Doctores wollen, daß ein Postmeister de levissima culpa gehalten seye:

Arg. l. 2. C. de Naufrag. l. 3. §. 1. ff. Naut. Caup. Add. Anton. Hering. de Fidejussor. C. 20. §. 27. n. 29. & Ackolt. c. tr. L. 2. c. 5.

Wiewohln ihm unverwehret, seinen Regress an den Postillon zu nehmen, und Ihn entweder gehöriger Orten zu verklagen, oder ihm seinen Lohn innen zu behalten.

Arg. l. 14. ff. de Compensat.

Inzwischen aber muß er doch dem Beleidigten Satisfaction geben, ohnangesehen der Postillon auch von der Obrigkeit abgestraffet würde, als welches dem Beleidigten an seinem Recht nichts benehmen kan.

vid. l 9. §. 5. ff. de publican. & vectigal. Add. Myler. ab Ehrenbach. in Hyparcholog. c. 10. th. 21. n. 35. & Ackolt. c. tract. L. 2. c. 5. per tot.

§. 36.

Gleichwie nun das Post-Wesen, jetztbesagter massen, eine sehr nutzliche Sach ist: Also haben auch die Posten und Postillons unterschiedliche Freyheiten, anerwogen sie dergestalt inviolabiles sind, daß sie fast denen Legaten oder Gesandten gleich geachtet werden:

vid. Becht. de Securit. th. 209. & Ackolt. c. tr. L. 3. c. 6.

Dann obgleich der so hoch vergönte Land-Frieden haben will, daß niemand auf der öffentlichen Heer- und Land-Strassen soll beleidiget oder angegriffen werden, und dieses bey Straff des Latrocinii, oder des Menschen-Raubes; So ist jedoch solches bey denen Posten und Postillonen um so nachdrücklicher verbotten, als selbige nicht um Privat-Geschäfften, sondern um des gemeinen Nutzens willen reisen müssen, mithin also derjenige, der sich an denenselbigen vergreifft, sich befindenden Dingen nach, nicht allein des Strassen-Raubs, sondern auch so gar des Lasters der beleidigten Majestät schuldig machet.

Arg. l. 3. seqq. ad L. Jul. Majest. Add. Bechmann. de Postis. Sect. 4. cap. 3. §. 2. n. 1.

Wie dann auch die Römer so streng über die Postillons gehalten, daß sie denjenigen vor unehrlich geachtet, der einen Postillon injuriret hat.

vid. l. 13. C. de Curl. publ. & Acholt. c. tr. L. 4. cap. 6.

Welchem zu Folge sie dann auch, nach dem gemeinen Wahn der Rechts-Lehrer, nicht können arrestiret, und dadurch von ihrem Postritt aufgehalten werden:

vid. Leyser. c. l. n. 55. ibique cit. Hornick.

Wiewohl andere der Meynung sind, daß solches mit Fug und Recht wohl geschehen könne, wann nur das gemeine Post-Wesen dadurch nicht gehindert, sondern des Postillons-Felleisen, durch eine andere vertraute Person fortgeschicket wird.

de quo vid. Mev. P. 1. Dec. 174. Becht. de Securit. th. 209. & Ackolt. c. tr. L. 3. c. 5. ubi Exempla.

Wie dann auch, nach einiger Meynung, die Postillons an demjenigen Ort, wo sie gefrevelt, oder etwas mißhandelt, wohl können examiniret, und die Sach alldort ausgemachet werden, ohnangesehen sonsten selbige ein forum privilegiatum oder befreyten Rechts-Stand haben, und deßwegen die Kayserl. Post-Bediente dieses Recht denen Ständen des Reichs nicht wollen einraumen.

vid. Hornick. de Jure Postar. pag. 210. & Ackolt. c. tr. L. 3. c. 6. per tot.

Überdiß sind sie auch von den Zöllen frey,

Leyser. c. l. n. 56. & Schröter. dict. Dissertat. membr. 2. n. 65. ibique cit. Hornick. Item Bechmann. d. Diss. Sect. 4. c. 3. §. 2. n. 2.

Welches zwar von denen Post-Pferden, so die Postillons reuten, eine ganz ohngezweiffentliche Sach ist, von diesen aber, die von den Reisenden geritten werden, noch einiger massen in Zweiffel gezogen wird.

vid. Schröter. c. l. n. 66.

§. 37.

Ferner wird unter die Post-Freyheit auch dieses gezehlet, daß ein Postillon, welcher in seinen Geschäfften um das Pferd kommt, das nächste beste nehmen, den Reuter absetzen, und darmit fortreiten kan, und dieses um des gemeinen Bestens willen, damit nemlich selbiger nicht verhindert werde.

Arg. l. 2. C. de navib. non excus. l. 15. §. 1. & 2. ff. de R. V. & l. 1. C. Theod. de Curs. publ. Libr. 11. Add. Klock. de Contrib. c. 8. n. 16. seqq. & Bechmann. d. Dissert. Sect. 4. c. 3. §. 2. n. 5. & Leyser. c. l. n. 57. seqq.

Ob aber solches allezeit zu rathen, daß sich die Postillons eines andern Pferd eigenmächtig bemächtigen, dieses ist eine andere Frag, welche um deßwillen negative zu beantworten, weilen dadurch leichtlich sehr grosse Ungelegenheit entstehen könnte: Dahero dann weit sicherer, wann sich der Postillon in einen solchen Fall bey des Orts Obrigkeit angiebet, und Hülffe begehret, welche dann ihm auch an die Hand zu gehen schuldig ist.

vid. Limnæ. L. 6. I. P. c. 4. n. 15. & Mund. de Muner. & Honor. c. 4. n. 51.

Wiewohl die Billigkeit erfordert, daß in einer solchen Begebenheit demjenigen, dem sein Pferd also mitgenommen wird, selbiges entweder gutgethan, oder vor den Gebrauch der gebührende Lohn bezahlet werde.

per l. 22. C. de Cursu publ. Add. Schröter. c. l. n. 47. & Ackolt. d. tr. L. 3. c. 7.

Welches auch alsdann zu beobachten, wann die Post-Meister oder Posthaltere nicht mit genugsamen Pferden versehen, sondern selbige bißweilen von andern, wann zumahlen viele Posten zusammen treffen, nehmen müssen; anerwogen diese zwar in einen solchen Noth: all ihre Pferd herzugeben, schuldig sind, jedoch müssen sie die Post Meister jederweilen mit denenselben gebührend abfinden.

vid. DD. supr. cit.

§. 38.

Nicht minder haben auch die Posten diese Freyheit, daß ihnen ein geladener Wagen ausweichen, oder, wann er im Wege ist, so lange warten muß, biß die Post vorüber gefahren,

arg. l. 2. C. de Curs. publ.

und solches um der Ursach willen, damit diese in ihrem Lauff oder Cours nicht aufgehalten werden; Dahero dann die Fuhrleut, wann sie zumahlen in einem Hohlweg sich befinden, mit der Peitschen ein Zeichen geben, und dadurch sich erkundigen sollen, ob jemand im Wege seye, oder nicht, dann sonsten müssen sie mit ihren grossen Schaden umkehren, und können sich damit nicht entschuldigen, daß sie die Post nicht gesehen haben, sintemahl sie vorsichtiger hätten seyn sollen.

arg. l. 9. §. 1. ff. locat.

Wiewohl ein Postillon, wann er füglich ausweichen kan, wohl thut, wann er einen solchen Fuhrmann weichet, damit er ihn nicht in Schaden bringe,

arg. l. 1. §. 3. ff. de pericul. & commod. rei vend. Add. Ackolt. l. tr. L. 4. C. 1.

Wie

Woraus dann ebenfalls herfliesset, daß ein Postillon, wann er durch geschlossene Aecker und Wiesen fähret, nicht leicht kan gepfändet werden,

arg. l. 2 ff. de in Jus voc.

indeme hierdurch der Cursus publ. oder der Post-Ritt ebenfalls verhindert würde.

vid. l. 5. §. 3. ff. de Jure immun. l. 3. C. de Navicul. & l. ult. C. de princip. agent. in reb.

Dahingegen einem Privato, dem der Acker oder Wiesen gehöret, unbenommen, dieses bey der ordentlichen Obrigkeit anzumelden, und dieselbe zu bitten, daß diesem Unheil möge gesteuret werden.

vid. Petr. Peck. de Jure sist. c. 5. n. 6. & 7. & Ackolt. L. 3. c. 4. in fin.

Nachdem aber gleichwohl in denen Rechten sehr scharff verbotten, daß die Soldaten der Bürgere und Unterthanen Wiesen, durch ihre Pferde nicht verderben sollen.

vid. l. 2. & 3. C. de pascuis publ. & priv.

immittelst aber von denen Soldaten auf die Postillons, kan argumentiret werden;

Ackolt. c. l.

Also stehet dahin, ob dieses heut zu Tag so genau observiret werde, und ob man nicht den Postillon so lange und viel aufbehalten könne, biß er deßwegen Satisfaction geleistet, wann nur indessen die Post durch eine andere Gelegenheit fortgeschaffet wird.

vid. Feltmann. de Includ. animal. c. 14. & Ackolt. c. l. in fin.

§. 39.

Damit aber die Postillons erkandtlich seyn, und sich niemand an ihnen vergreiffen möge, als müssen sie mit ihren Post-Horn in Livrée, ordentlich versehen seyn;

vid. D. Schweder. Introd. in Jus Publ. part. spec. sect. 1. c. 18. §. 10. & Bechmann. Disp. de Postis. sect. 4. cap. 2. §. 2.

Welches sie aber, so sie keine Reichs-Posten, in alieno Territorio, oder einem fremden Gebiet nicht blasen, noch Pferde darinnen wechseln dörffen.

Ackolt. c. tr. L. 3. c. 3.

Wie ihnen dann auch kein Degen oder Gewehr zu führen erlaubt ist, damit den Reisenden alle Sorg und Bekümmernüß, daß sie von denen Postillonen an unwegsame Oerter möchten geführet, und daselbst ermordet werden benommen seye. Worvor sie hergegen diese Freyheit haben, daß sie laut obigen inviolabiles sind, und sich Niemand an ihnen vergreiffen darff.

Brunnemann. ad t. C. de Curs. publ. n. 24. & Ackolt. c. tr. L. 3. c. 1.

Übrigens werden sie nicht allein, nach befindenden Dingen, zu gebührender Straff gezogen, wann sie die Briefe veruntreuen, erbrechen, oder gar von sich wegwerffen,

Ackolt. d. tr. L. 3. c. 8. & Bechmann. de Postis sect. 4. c. 2. §. 1.

sondern es müssen auch, laut obigem, die Post-Meister davor stehen, wann die ihren Postillonen anvertrauete Sachen verlohren gehen!

id. Ackolt. L. 2. c. 5.

Welches auch geschiehet, wann sie ohne Ursach die Brief zuruck behalten, und sie auf Begehren nicht heraus geben,

arg. l. 199. de R. l. 7. ff. de administr. tut. l. 8. §. 9. ff. mandat. Ackolt. c. tr. L. 4. c. 7.

Wiewohl sie sich, wann das gewöhnliche Porto nicht bezahlt wird, gar wohl des Juris Retentionis bedienen, und die Brief biß zur erhaltenen Bezahlung zuruck behalten können:

arg. l. un. C. etiam. ob Chirograph. Caut. Ackolt. c. l. c. 6. per tot.

§. 40.

Mit denen Post-Pferden haben, wegen ihrer Behändig- und Geschwindigkeit, eine grosse Connexion und Verwandschafft, die Lauffer, welche von grossen Herren, in dero Affairen gebrauchet werden, und es unterweilen denen Pferden, wo nicht bevor thun, jedoch denenselben wenigstens gleich kommen, davon zu sehen,

Petr. Gregor. Tholosan. S. J. U. L. 17. cap. 12. n. 6. 7. & Dietherr. ad Besold. Vol. 1. voc. Post. Post-Meister. in addit. in fin. ubi Exempla.

§. 41.

V.) Werden auch die Pferd bey dem Duelliren, (davon in dem 21. cap. §. 7. Item in dem 22. cap. §. 6. Deßgleichen in dem 8. cap. §. 1. n. 6. des Textus gehandelt wird:) gebrauchet, und geben allbort ebenfalls, wann sie wohl abgerichtet sind, ein nicht geringen Nutzen; Obwohlen nun hiervon allbereits in dem Ersten Theil dieses Tractats, und zwar ad §. 21. cap. 8. L. 1. Item ad §. 3. cap. 19. Lib. 5. sonderlich aber von dem Mißbrauch des Duellirens auf Universitäten, (de quo plura vid. apud Ericum Maurit. Dissert. de Duellis. §. 64. seqq.) etwas weniges angeführet worden, so wollen wir jedennoch dasjenige, was zu dieser Materie dienlich, und in den Ersten Theil nicht füglich hat gebracht werden können versprochener massen an gegenwärtiger Stelle, noch suppliren und anmercken.

§. 42.

Ist demnach zu wissen, daß die Duella oder Zweykämpff auf unterschiedliche Weise können betrachtet werden; Indem einige mit der Duellanten Willen; Einige aber aus Noth geschehen; Hinwiederum einige mit Bewilligung der Obrigkeit; Andere aber ohne derselben Wissen und Willen vorgehen,

Ita Ludwell. Dissert. de Duello §. 6.

Zwar vor Alters hat ein Jedweder, der seine Unschuld mit Zeugen oder andern Mitteln nicht erweisen können, diesen Weg vor sich gehabt, daß er solche seine Unschuld gegen seinen Widersacher durch einen offentlichen Kampff, ausfündig machen dörffen.

vid. Stumpff. L. 3. Hist. Helvet. cap. 92. Lehmann. Chron. Spirens. L. 2. c. 30. vers. zum Faust-Recht ꝛc. ibique cit. LL. Alemann. Bojar. & Annal. Franc. & Sebast. Münster. Cosmogr. L. 5. c. 26. Ludw. cit. Dissert. §. 7. Rivinus. Dissert. de Duello. c. 2. §. 1. seqq. ibique cit. Et Eric. Maurit. Dissert. de Duell. §. 29. seqq. Item §. 40. seqq.

Immassen die Exempla davon aus denen Historien bekandt sind, unter welchen insonderheit dasjenige berühmt ist, was Lehmann in der Spevrischen Chronick L. 5. c. 4. vom Kayser Ottone dem Ersten, anführet, welcher sogar eine Civil- oder Bürgerliche Strittigkeit, durch ein Duell ausmachen lassen, da

man nemlichen in der Successions-Sach derer Enckeln, so nebst ihres verstorbenen Vatters Brüdern, den Anherrn erben, und mit ihnen in Stirpes oder in die Stämme succediren wollen, nicht einig werden können, biß endlich diese Sach zum Faveur der Enckeln durch den Zwey-Kampff, ausgefallen.

Add. Schottel. de Antiqu. in German. Jurib. cap. 28. §. 17. & 18. & Eric. Maurit. Disp. de Duell. §. 32. Plura Exempla vid. apud Lehmann. Chron. Spirens. L. 5. cap. 33. vers. Fürs Dritte & L. 7. cap. 90. Allwo er den Kampff zwischen Seyfried von Venningen und einen von Rehberg, Anno 1433. zu Speyer gehalten, erzehlet. Ludwell. de Duell. §. 8. & 9. Item §. 50. & 51. Rivin. de Duell. cap. 2. §. 4. & 5. Crus. Annal. suevic. L. 7. P. 3. cap. 5. Allwo er meldet, daß zwey von Adel, nemlich von Krafft und Stegen, wegen Gleichheit des Wappens uneinig gewesen, und ihre Sach vor das höchste Gericht gebracht worden, man hätte sie aber auf das Kampff-Recht oder Kolben-Recht, (dann also wurde es genennet, vid. Schottel. c. tr. §. 3. & Maurit. Diss. de Duell. §. 32. in fin.) verwiesen ꝛc. Et Speidel. Specul. Jur. voc. Ausforderung ꝛc. vers. Constat. &c.

Welches dann in dem Absehen, geschehen, weil man davor gehalten, daß kein besser und innocenteres Mittel, auf die Warheit zu kommen, und die Unschuld an Tag zu bringen könnte erfunden werden, daher dann das Duelliren oder der Zweykampff in denen alten Gesetzen zum öfftern Judicium DEI, oder das Gericht GOttes genennet wird, anzuzeigen, daß GOtt selbst die Unschuld dadurch an den Tag legen werde,

vid. Schottel. de Antiqu. in Germ. jurib. cap. 28. §. 13. 16. & 20. Becmann. Dissert. de Judiciis DEI. cap. 5. §. 1. & Ludwell. de Duell. §. 10. & 11. Add. Dn. Joh. Philippus Datt. de Pace Imp. publ. L. 1. cap 1. n. 25.

Welches Mittel dann in allen verborgenen Sachen, worinnen man die Warheit nicht anders erforschen können, als zum Beyspiel, in Vergifftungen, Mord, und Todschlägen, in Ehebruchs-Sachen, Diebstählen, Mordbrennen, Verwüstung der Gräntzen; Item, Abforderung der anvertrauten Sachen: Ferner in Abbitung einer falschen Anklage, ꝛc. gebraucht worden, davon weiter bey dem

Schottel. c. l. §. 16. Godelmann. de Magis & Venef. L. 3. c. 4. n. 19. seqq.

und andern mehr kan nachgelesen; die bey dergleichen Duellen und Kämpffen zu beobachten geweste Leges und Gesetze aber, sowohl aus dem Sachsen-Spiegel.

L. 1. art. 93. und Weichbilde, art. 35. als auch aus dem Schwaben-Spiegel, cap. 70. 71. 72. & 73. hergehohlet, und dabey ersehen werden, wie eyfrig und wunderbarlich es die alte Teutsche mit dem Kampff-Recht gehalten haben, plura vid. apud Goldast. P. 2. der Reichs-Satzungen sub anno 1410. & Schottel. c. l. §. 9.

also gar, daß einige Reichs-Städte wider solche Kampff-Gerichte, durch Kayserliche Privilegia, mußten befreyet werden, damit Niemand von denen ihrigen dabey erscheinen dörffen.

vid. omnino Dn. Joh. Philipp. Datt. supr. cit. Tr. L. 1. cap. 1. n. 30. seqq. ubi Exempla:

Insonderheit aber ist merckwürdig, daß die Stadt Hall in Schwaben der Ort gewesen, wo dergleichen Kampff-Gerichte gehalten worden:

vid. Dresser. de Urbib. Germ. pag. 295. Crus. Suev. Annal. cap. 15. Schottel. c. l. §. 10. Nicol. Reusner. de Urbib. Imper. L. 2. c. 7. Münster. Cosmograph. L. 5. c. 248. Ludw. d. Dissert. §. 49. & Knipschilt. de Civit. Imp. L. 3. c. 22. n. 7. seqq. Eric. Maurit. Dissert. de Duell. §. 76.

Dahingegen in Francken ein solcher Kampff-Platz zu Würtzburg und Onolzbach gewesen ist.

vid. cit. Author. & Melchior Goldast. P. 2. der Reichs-Satzungen. pag. 85. Tit. 71. ibi: Ordnung des Kampff- oder Kolben-Gerichts des Burggrafthums zu Nürnberg ꝛc. Ludw. c. l. §. 49. in fin. & Maurit. dict. Dissert. de Duell. §. 76.

Ja es sind auch dergleichen Duelle oder Zwey-Kämpffe, bißweilen sogar wegen Königlicher oder Fürstlicher Printzeßinnen, wie auch Adelicher Töchter, angestellet worden, da dann der obsiegende Theil selbige vor andern, so um sie geworben, davon gebracht.

vid. Kranz. L. 2. Dan. c. 2. & in Descript. Norweg. L. 1. c. 22. Rivin. de Duell. cap. 5. §. 8. Speidel Specul. Jur. voc. Ausforderung. vers. quin etiam. Hoyer. in Corp. Jur. milit. pag. 393. §. 2. & Godelmann. de Magis & Venef. L. 3. c. 4. n. 24. seqq.

Nicht weniger sind selbige um blosser Gloire und Ehren willen geschehen, wohin des berühmten Scanderbegs Kampff mit einem grausamen Tartar. Item des Hanns Dollingers mit einem Saracenen Graco genannt, der ein Zauberer und zehen Werckschuh lang gewesen, und welchen gedachter Dollinger doch überwunden, nebst noch andern mehr zu referiren ist, davon zu sehen

Schottel. c. l. §. 19. Rivin. cit. Dissert. c. 6. §. 2. & Merian. in Topographia Bavar. unter dem Wort Regenspurg, ꝛc. fol. 52. Allwo dieses Gesicht, so sich zu Zeiten Henrici Aucupis ann. 930. zu gedachtem Regenspurg auf einem offentlichen Platz, die Heyde genannt, begeben, weitläufftig beschrieben, und dabey gemeldet wird, daß dieser Dollinger, ein Adelicher Geschlechter, und des Raths zu gedachtem Regenspurg gewesen seye; Wie dann auch diese Geschicht in Gips in einem gegen dem Rath-Haus über liegenden Haus (wo vor diesem der Dollinger gewohnet) an der Wand, nebst der Rüstung allda zu finden ist.

§. 43.

Allein alle diese Kämpff und Duell, sonderlich aber das sogenannte Kampff- und Kolben-Recht, sind heut zu Tag als böse unzuläßige und unchristliche Gewohnheiten, um der Ursach willen abgeschafft, weilen durch diese Prob nicht allein GOTT versucht, sondern auch (wie die Historici melden,) zum öfftern, der Unschuldige sein Leben einbüssen müssen, und der Schuldige obgesieget hat, mehlfolglich

folglich der Lauff des Rechtes dadurch gantz und gar verkehret worden ist.

vid. Damhoud. Prax. Crim. cap. 42. Bocer. de Bello & Duell. c. 2. Hoyer. in Corp. Jur. milit. pag. 393. §. 2. vers. weil aber ꝛc. Ludw. d. Dissert. th. 12. 13. 14. & 15. Rivin. d. Dissert. cap. 2. §. 6. in fin. Speidel. Specul. Juris. voc. Ausforderung ꝛc. vers. quod probationis Genus &c. Godelmann. de Magis & Venef. L. 3. c. 4. n. 29. 30. & Eric. Maurit. Dissert. de Duell. §e 33. 34. 35. seqq. allwo noch mehrere Rationes anzutreffen.

Woraus dann zu schliessen, daß diejenige Duella, die ohne Obrigkeitliche Bewilligung geschehen, noch um so viel destomehr vor verbotten zu halten, als welche auch in allen sowohl Götts- als Weltlichen Rechten verworffen und verdammet werden.

vid. Deutr. 5. vers. 17. Matth. 5. v. 21. & 44. 1. Petr. 3. v. 9. Rom. 12. v. 17. & ad Rom. 13. l. 3. ff. de J. & J. l. 10. ff. eod. §. 3. inst. eod. l. 74. ff. de R. J. l. 176. ff. eod. l. 14. C. de Judicis. l. 13. ff. quod met. caus. & l. 13. §. 3. ff. de usufr. Add. c. 1. & 2. X. de Torneament. & t. t. X. de Purgat. vulgari. ibique DD. Add. Mev. P. 9. Dec. 201. Lauterbach. in Coll. Theor. Pract. tit. de Injur. §. 65. & tit. ad L. Cornel. de Sicar. §. 6. Eric Maurit. Dissert. de Duell th. 66. seqq.

Ja das Tridentinische Concilium hat nicht allein den Bann darauf gesetzet, sondern auch sogar diejenige, so es in ihren Landen gestatten, aller ihrer Landes Hoheit und Herrlichkeiten verlustigt erkläret, und denen, so im Duelliren gestorben, die Begräbnis versaget ꝛc.

vid. Concil. Trident. Sess. 25. cap. 19. Add. Besold. Thes. Pract. voc. Ausforderung in fin. ibique Dietherr. in Addit. Becmann. de Judic. DEI. cap. 6 § 7. Burger. 2. O. 79. Ludw. d. Diss. §. 16 17. & 18 Rivin. dict. Diss. cap. 2. §. 6. Franzk. L. 2. Resol. 23. n. 18. & 57. & Berlich. P. 4. Conclus. 16. n. 2. seqq.

Dahero es dann gekommen, daß alle Völcker die Duella oder Zweykämpffe verbotten haben. Von den Italiänern und Frantzosen

vid. Ludw. d. Dissert. § 18. & 19. & Hoyer in Corp. Jur. milit. pag. 398. vers. Der König in Franckreich hat die Duellen bey hoher Straff und Confiscation aller Güter verbotten ꝛc. Add. Schottel. de Antiquo in Germ. Jur. cap. 28. §. 20. vers. mit was Königlichen Ernst.

Von denen Engelländern, Schweden, und andern Völckern mehr.

Becmann. de Judic. DEI. cap. 6. §. 7.

Von denen Moscowitern und Türcken,

Ludwell. d. Dissert. §. 20. & Franzk. L. 2. Resol. 23. n. 20. 21.

wie dann auch in allen Kriegs-Rechten und Kriegs-Articuln dergleichen Verbot zu finden.

vid. omnind Königlich Schwedisches Kriegs-Recht. tit. 16. §. 67. Chur-Brandenburgisches Kriegs-Recht, art. 49. Holländisches Kriegs-Recht. art. 42. 43. 44. & 45. allwo zugleich ein Mittel an Hand gegeben wird, wie den Duellen vorzubauen: Nemlichen daß keiner ohne Erlaubnus des Gouverneurs des Orts, einen andern bey Lebens-Straff ausfordern soll; Welches dann ein sehr gutes Fundament hat, indem ein Soldat über seine Person, noch eigenen Willen nicht disponiren kan; Welchem zu Folge dann, Manlius Torquatus Consul in Bello Latino, seinen eigenen Sohn, der vom Feind war ausgefordert worden, deßwegen durch des Scharffrichters Hand tödten lassen, dieweil er ohne seine Erlaubnus, mit dem Feind gestritten, ohnangesehen er ihn überwunden, und erschlagen hatte; dann er sagte: Er wolte lieber seines Sohns, der ein tapfferer Soldat war, entrathen, als gestatten, daß der Kriegs-Ordnung der Römer zuwider gehandelt würde.

vid. Pappus de Trazberg. in not. ad Jus milit. Holland. art. 42. & Hoyer. c. Tr. pag. 646.

Ferner ist in dem Holländischen Kriegs-Recht art. 43. dieses versehen,

Daß die Officiers an der Wache, wann sie zween Soldaten, die sich balgen wollen, hinaus gelassen, ohne Gnad am Leben sollen gestrafft werden:

Damit aber den injurirten Theil auch eine Satisfaction wiederfahren möge, so ist in art. 44. verordnet.

Daß der Soldat, welchem mit Worten oder Wercken zu kurtz geschehen, sich bey dem Commendanten des Orts angeben solle, welcher, nachdem er beede Partheyen angehöret, zu verschaffen hat, daß dem verletzten Theil von dem andern Theil, mit blossem Haupt, in Gegenwart der vollen Wache, ein Abtrag geschehe, und der Sachen Befinden nach, dem, der Unrecht hat, seine Waffen abgenommen, mithin er aus der Compagnie, ausgemustert werde. Wofern aber keine Zeugen des Streits vorhanden, muß der Commendant machen, daß sie sich in seiner Gegenwart miteinander vertragen; wollen sie es aber nicht thun, so sollen ihnen beederseits, oder dem, der sich weigert, die Waffen abgenommen, und sie aus der Compagnie ausgemustert werden.

vid. art. 45. Holländisches K. R. Add. Hoyer. Corp. Juris. Milit. P. 392. & seq. & Burger. 2. O. 79. Confer. die Articuls-Brief der Reichs-Völcker de an. 1672. §. 12. Item Braunschw. Lüneburgisch. Kriegs-Recht. tit. 14. Et Zürcher Kriegs-Articul. art. 12. &c. &c. Jung. porrò Maurit. de Duell. §. 63.

Es hat zwar auch im Römischen Reich Kayser Matthias an. 1617. das Mandat-Patent wider die Duellisten, mit sehr scharffer und ernstlicher Straff wiederhohlet, es ist aber solches bißhero wenig attendiret worden,

vid. Schottel. c. cap. 28. §. 20. vers. Kayser Matthias &c.

Dahero dann andere Chur- und Fürsten Anlaß genommen, in ihren Landen solches noch schärffer zu verbieten und die Ubertretter befindenden Dingen nach so gar an Leib und Leben, ob gleich keiner den andern blessiret, weniger aber gar entleibet hat, abzustraffen.

vid. das Chur-Brandenburgische Duell. Edict. de an. 1652. apud Heyer. in Corp. Juris Milit. pag. 396. seqq. Item die Chur-Pfältzische Ordnung de ann. 1582. tit. 27. ibid. pag. 398. Porrò: Rescriptum Joh. Georg des Ersten, Chur-Fürstens zu Sachsen de dato Dreßden 30. Jul.

Jul. 1653. welches wiederhohlet, in der Chur-Fürstlichen Policey-Ordnung zu finden Tit. vom unhöflichen Umreuten, auch vom Unchristlichen Ausfordern und Balgen: Apud Philipp. in Vsu. Pract. Instit. L. 4. Tit. 3. Eccl. 14. n. 16. Quibus omnibus adde. die Kayserl. Resolution auf das Reichs-Bedencken, wegen der Duellen, dictirt auf dem Reichs-Tag zu Regenspurg, den 22. Sept. 1668. quod exhibet. Maurit. in Dissert. de Duell. in fin. Item Hertzogen Ernsts zu Sachsen Duell-Mandat, de an. 1646. adud Franzk. L. 2. Resol. 23. n. 56. seqq. Item in fin.

Und dieses alles geschiehet mit dem höchsten Fug des Rechtes, dann obgleich hierwieder vermeintlich will eingewendet werden, daß man gleichwohl einen, der jetzigen Welt-Art nachzureden, vor einen Cujon halte, der sich zu erscheinen weigert, selbiger auch kein Avancement oder Beförderung zu hoffen habe, ja nicht einmahl in eine ehrliche Gesellschafft kommen dörffte; Wie dann auch mehrmahlen geschehen, daß so gar die Soldaten desjenigen Commando zu pariren geweigert, der seine Sach mit dem Degen oder der Pistoll nicht ausgetragen.

vid. Burger. Cent. 2. Obs. 79. Hoyer. in Corp. Juris milit. pag. 394. pr. & pag. 399. vers. Es wird aber ꝛc.

So sind doch alle diese Einwendungen nicht vor so wichtig zu achten, daß man sein Recht auf die Spitze des Degens setzen, und selbiges mit Gefahr Leibes und Lebens, auch seiner Seelen Seeligkeit ausführen soll, als wordurch man nicht allein sein eigener Richter ist, und offenbahrlich wider GOttes Gebot gehandelt, zumahl aber der Obrigkeit, vor welche man seine Sach hätte bringen, und bey derselben vielmehr seine Ehr und guten Namen defendiren, dann auf eine solche verbotteine Art, sich selbst rächen sollen; in ihr Amt greifft, sondern auch ein abscheuliche That hierdurch begehet, daß man Menschen-Blut vergiesset, und seinen Nächsten also hinrichtet und erwürget, da es bißweilen geschiehet, daß auch derjenige, der unrecht hat, victorisiret und obsieget.

per cap. significationibus 2. ✠ de Purgat. vulg. ubi Exempl.

Zu geschweigen, daß ein solcher Thäter nicht allein des Entleibten Eltern und Verwandten höchstens betrübet, auch sich sonsten viel Feinde machet, welche sich an ihn zu rächen trachten werden, sondern auch wann er der Obrigkeit in die Hände verfällt, durch den Scharffrichter wieder hingerichtet wird, oder, so er ja der Obrigkeit Händen entgehet, jedoch auf der Erden allezeit, wie Cain, unstät und flüchtig seyn, und sein Leben in steter Furcht und Gewissens-Angst zubringen muß. Dahero dann die Meynung derjenigen Rechts-Lehrer, welche davor halten, daß wenigstens in dem Fall, wann ein fürnehmer Mann, an seinen Ehren hefftig angegriffen worden, und Copiam Judicis oder keinen Richter haben, oder aber sein Contrapart vor Gericht zu erscheinen nicht angehalten werden kan, das Duelliren erlaubt seye,

de quibus vid. Hoyer. Corp. Jur. milit. p. 394. vers. Nun finden, ibique cit. Alciat. & Bartol.

von andern verworffen wird, mit dem Beysatz, daß alle Duellen insgesamt, aus was Ursachen sie auch herrühren mögen, verbotten seyen.

vid. Berlich. P. 4. Concl. 16. n. 11. Moller. ad Novell. Constit. Elect. Saxon. P. 4. C. 9. n. 1. seqq. Virgil. Pingit. qu. 59. per tot. Obrecht. tr. de legitim. Defens. c. 11. n. 60. & Hoyer. c. tr. pag. 394. vers. Andere.

Ohngehindert dessen, was aus der Peinl. Halßgerichts-Ordnung Kayser Carl des V. A. 140. & 142. in verb. ohne Fährlichkeit, seines Leibes, Lebens, Ehr und guten Leinmuths ꝛc. (add. l. 14. §. 6. de bon. libert.)

von andern zu ihrem vermeinten Behuff angeführet wird als welche sich hierinnen fundiren, daß die Ehre, und der Leinmuth dem Leben selbsten allerdort gleich geachtet werde. Dann zu geschweigen daß solches nicht disjunctivè, oder ausgeschlossen der Leibes- und Lebens-Gefahr, sondern vielmehr conjunctivè, das ist, wann die Ehr mit dem Leben zugleich in Gefahr stehet, zu verstehen, weniger aber so absolut und insgemein von eines jeden Ehr und Existimation, sondern vielmehr positis terminis habilibus, und unter gewissen Umständen, auszudeuten, mithin, nach dem gemeinen Wahn der Rechts-Lehrer dahin zu restringiren ist, wann nemlich ein Ehemann oder Vatter, sein Weib oder Tochter im würcklichen Ehebruch antrifft ꝛc. denen es freylich schwehr fallen würde, den Ehebrecher also entwischen zu lassen:

vid. Joh. Harpprecht. ad §. Item Lex. Cornelia. 5. Inst. de Publ. Judic. n. 124. Carpz. Pr. Crim. P. 1. qu. 30. n. 68. & Franzk. L. 2. Resol. 23. n. 31. & 32. Item in Exercitat. Exercit. 12. qu. 6. & Maurit Disp. de Duell. §. 60 ubi plures Explicat. hujus textus videri possunt. Add. Struv. de Vindict. Priv. c. 4. th. 7. n. 5.

So reden diese Textus von gantz andern, und zwar solchen Begebenheiten, da nemlich einer den andern mit tödtlichen Waffen und Wehr überläufft, anfällt und schläget, mithin der Beleidigte sich, zu Beschirmung seines Lebens nothwendig defendiren muß: Dahingegen hier von einem solchen Casu tractirt wird, bey welchem einer den andern provocirt und heraus fordert, und der Provocirte entweder gleich, oder aber, welches gemeiniglich geschiehet, erst einige Zeit hernach erscheinet, und sich mit dem andern herum schläget, welcher Casus demnach von dem vorigen weit unterschieden ist,

Plura vid. apud Franczk. c. Res. 23. num. 33. seqq. Item n. 39. seqq.

Woraus sich dann von selbsten ergiebet, daß nicht einmahl die Obrigkeit mit guten Gewissen solches erlauben könne, als welcher nicht gebühret, etwas wider das Göttliche Gebot zu gestatten oder demselben entgegen zu dispensiren.

arg. §. pen. Inst. de J. N. G. & C. §. fin. Inst. de legit. Agnat. tutel. & §. 11. Inst. de Hæredit. quæ ab Intestat. add. Ludwell. de Duell. §. 23. Felwinger. Dissert. de Bello § 36. seqq. Hoyer. in Corp. Jur. milit. pag. 172. in not. vers. von der Frag. ibique cit. Bœcler. ad Grot. & Pufendorff. Speidel. Specul. Juris voc. Ausforderung vers. Hucque conferunt. Diethetr. in Additam Pract. ibid. voc. Zweykampf. vers. Duella he inter: nec non Franzk. dict. Resol. n. 43. seqq. Godelm. de Magis & Venef. L. 3. c. 4. n. 31. & Maurit. de Duel. §. 72. seqq.

Es wäre dann, daß durch einen solchen Zweykampff, oder

oder Duell ein gröſſers Ubel oder Unheil könnte abgewendet werden, da dann insgemein vor besser gehalten wird, daß man ihrer Zwey zusammen lasse, als ihrer viele, oder gar eine grosse Menge Volcks aufopffere.

Arg. Can. 1. Distinct. 13. Add. Ludw. de Duell. §. 23. in fin. Speidel. cit. voc. Ausforderung. pr. & §. seq. Item vers. & adversus &c. & Damhoud. Prax. Crim. cap. 42. n. 12.

Dergleichen Exempla dann uns die Historien verschiedentlich an die Hand geben, da nemlich nicht allein vornehme Generalen und Kriegs-Obristen um den Sieg, und mehrers Blut-Vergiessen zu vermeiden, mit einander gekämpffet.

vid. Ludw. c. Diss. §. 24. seqq. Felwinger de Bello. §. 35. allwo sie sich auf das Exempel Davids und Goliaths: Item Jonathans ꝛc. und anderer mehr beziehen, vid. 1. Sam. 17. per tot. & 2. Sam. 21. vers. 20. seqq. Add. Rivin. c. 3. §. 1. seqq.

Sondern auch gantze Nationen Esquadronen-weis mit einander gestritten, und dadurch den zwischen ihnen vorgewesten Streit aufgehoben haben,

de quo vid. Rivin. de Duell. cap. 6. §. 9. 10. & 11.

Welches bey so gestalten Sachen und wann man um Land und Leut krieget, nicht improbiret wird:

vid. Fernand. Vasqu. L. 1. Illustr. quæst. cap. 49. Cephal. Cons. 57 num. 1. & Speidel. dict. voc. Ausforderungen: vers. quivis Duella, & Damhoud. supr. c. l.

Worinnen aber sehr behutsam zu gehen,

suadente Ludwello c l. §. 28.

absonderlich wann grosse Häupter, als zum Beyspiel, Königs, Fürsten, und andere vornehme Generalen, dergleichen vornehmen solten, an deren Erhaltung dem Publico ein sehr Grosses gelegen ist.

vid. omninò Ludw. c. l. §. 34. Rivin. de Duell. c. 3. §. 6. 7. 8. & 9.

Wohin unter andern das Exempel Kayser Carl des V. und Francisci I. Königs in Franckreich gehöret, welche einander zum offentlichen Zweykampff provocirt haben.

de quo vid. Schottel. c. cap. 28. §. 19. vers. wie im vorigen Seculo. Ludw. c. l. §. 32. Rivin. d. Diss. cap. 3. §. 5. in specie Schleidan. de Statu Relig. L. 6. p. 150. Limn. ad Capitul. Cæs. fol. 79. n. 57. & Speidel. Specul. Juris Voc. Duell. nec non Dietherr. in additam. pract. voc. Zweykampff. vers. Duella Principum cum seqq. allwo diese Sach ordentlich beschrieben wird, add. Maurit. de Duell. §. 77.

Wiewohlen solches nicht zum Stand gekommen, sondern ersitzen geblieben ist.

vid. DD. sup. cit. quibus add. Matthæus Krægelius in Tr. de Duello s. Monomachia. L. 1. §. 14. & seqq. allwo er noch mehrere Exempla beybringet.

Und so viel von denen freywillen Duellen, so mit der Duellanten Willen geschehen.

§. 44.

Hiernächst giebt es auch Duella oder Zweykämpff, welche aus Noth, zur rechtmäßigen Defension Leibs und Lebens vorgehen, wann nemlich einer von dem andern dergestalten attaquirt, angegriffen oder angefallen wird, daß er zu seiner Beschirmung eine Nothwehr thun, und die ihm angethane Gewalt mit erlaubter Gegengewalt zuruck treiben muß,

vid. Bocer. de Bell. & Duell. L. 2. c. 10. Ludw. c. Diss. §. 35. Rivin. d. Diss. c. 4. §. 2. seqq.

welches ihme nicht allein erlaubt und zugelassen,

v. l. 4. l. 45. §. 4. ff. ad L. Aquil. & cap. 18. vers. & vero ✠. de homicid.

Sondern auch von der Natur selbsten mit einem solchen Nachdruck befohlen wird, daß er sich, wann er sothane in denen Rechten erlaubte Defension unterlässet, hefftig versündiget,

arg. l. 3. ff. de J. & J. l. 1. §. 27. ff. de vi & vi arm. add. Eric. Maurit. Dissert. de vitæ Defensionis favore §. 7. & 9. sed vid. Id. §. 8 ubi Limitat. add. Struv. de Vindict. Priv. cap. 4. th. 1. n. 5. 6. & Schrag. Dissert. de Læsione licita §. 10.

Dahero er dann wann er in solcher seiner Defension, denjenigen so ihn angegriffen, entleibet, dessenthalben nicht kan gestrafft werden,

per l. 2. 3. & 4. C. ad L. Cornel. de Sicar. add. P. H. O. Art. 139. ibique Matth. Stephani & Bernh. Zieriz. add. Eric. Maurit. Dissert. de vitæ defens. favore. §. 28. & in Dissertat. de Duello. §. 20.

wann er sich nur in der Nothwehr also in acht nimmet, daß er hierzu keine Ursach und Gelegenheit gibet noch auch darinnen einen Excess begehet; dann so eines oder das andere von beeden geschiehet, kan er nichts destoweniger, zumahlen wegen des begangenen Excesses, mit einer arbitrarischen oder willkührlichen Straffe beleget werden.

Arg. l. 14. §. 6. ff. de bon. libert. Bart. ad L. 3. C. unde vi. Fachinæ 1. Centrov. 32. Gomez. Tom. 3. V. R. c. 3. n. 24. Carray. Disp. de Jure pugn. & moderam. inculp. tutel. § 48. & 49. & Eric. Maurit. Dissert. de vitæ Defensionis favore, §. 24. seqq. & in Dissert de Duello. §. 20.

Welches dann sich ergiebet, wann er entweder den Aggressorem oder denjenigen, so den Angriff gethan, mit losen Reden, oder in andere Weg zu dieser Offension oder Beleidigung gereitzet hat, mithin Author Rixæ, oder Ursacher des Handels gewesen.

v. l. 52. §. 1. ff. ad L. Aquil. & l. 6. C. ad L. Jul. de vi Publ.

Oder aber, wann er der Gefahr auf eine andere Weise hätte entgehen können; Nicht zwar, daß er eben hätte davon lauffen, und die Flucht ergreiffen müssen, welches gemeiniglich gefährlich ist, sondern daß er seinem Gegentheil nicht in andere Weg (da er gekonnt) ausgewichen ist.

v. l. 45. §. 4. ff. ad L. Aquil. l. 2. C. ad L. Cornel. de Sicar. Clem. un. de homicid. & P. H. O. art. 140. 142. add. Bocer. d. tr. c. 10. n. 43. seqq. Ludw. d. Diss. §. 36. & Felwinger Diss. 2. de Bello §. 41. add. Carray Dissert. de Jure pugn. & moderam. inculp. tut. §. 17. Eric. Maurit. Dissert. de vitæ defens. favore §. 21. & Struv. de Vindict. Priv. c. 4. th. 7. n. 5.

Oder, wann er nicht in continenti, das ist, auf frischer That, die Nothwehr gethan, sondern erst mit langer Hand, sich in den Kampff mit seinem Gegner eingelassen

lassen hat, als welches vor keine Defension, sondern vielmehr vor eine Rache zu halten, die niemand als der Obrigkeit gebühret.

v. l. 3. §. 9. ff. de vi & vi arm. l. 14. C. de Judæ. & l. 176. ff. de R. J.

Oder aber endlich, wann er die Gräntzen der erlaubten rechtmäßigen Defension überschritten, und, da er seinen Gegentheil, der ihn etwa nur mit der Faust angegriffen hätte abhalten können, demselben mit dem Degen begegnet ist, mithin ihn lieber tödten als abtreiben wollen.

vid. Felwinger. Dissert. 1. de Bello §. 7. Plura vid. apud Schneidew. ad §. 1. Inst. de J. N. G. & C. n. 15. seqq. Matth. Stephan. Zieriz. & Blumlach. ad art. 140, 141. & 142. Ord. Crim.

Dann daß eben eine præcise Gleichheit der Waffen oder des Gewehrs, bey sothanen Rencontren müsse vorhanden seyn, solches wird nirgendswo von denen Gesetzen erfordert, kan auch bey dergleichen Begebenheit, um so weniger Jemand zugemuthet werden, als es sich darbey nicht viel rathschlagen lässet, wie das Gewehr solle beschaffen seyn, da der Aggressor oder der den Angriff thut, auf seinen Gegentheil mit voller Gewalt eindringet, und ihn zur Defension seines Leibes und Lebens forciret,

vid. Bocer. d. tr. c. 10. n. 57. Ludwell. Exerc. ad Inst. 18. th. 5. lit. d. & in Dissert. de Duell. §. 37. add. Felwinger. Dissert. 2. de Bello §. 41. & eleganter Perez, ad tit. Cod. quand. lic. unicuique sine jud. se vind. n. 4 Carray. d. Diss. de Jure pugnæ. & moderam. inculp. tut. §. 25. & 26. Blumlach. ad art. 142. O. Crim. n. 3. Maurit. de vitæ defens. favore. §. 11. qu. 17. & in Dissert. de Duello §. 22. & Struv. de Vind. Priv. c. 4. th. 7. n. 4.

Wie er dann auch den ersten Streich von seinem Gegner zu erwarten nicht schuldig ist, sondern denselben gar wohl vorkommen kan, wann er die Gefahr des Todes, oder einer gefährlichen Verwundung ꝛc. vor Augen siehet.

vid. P. H. O. art. 139. ibi: zu Rettung seines Leibes und Lebens, & art. 40. ibi: ist auch mit seiner Gegenwehr, biß er geschlagen würde, zu warten nicht schuldig ꝛc. ibique DD. add. l. f. C. in quib. caus. in integr. restit. & l. 1. C. quand. lic. unicuique se sine jud. add. Carray. d. Diss. §. 15. seq. Maurit. de vitæ defens. favore §. 20. & Struv. de Vind. Priv. cap. 4. th. 7. n. 3.

Daß aber einer, wann er an seinen Ehren oder Gütern, angegriffen wird, soll gleich den Beleidiger deßwegen umbringen und tödten dörffen, solches können wir so schlechter Dingen, nicht vor Recht sprechen.

vid. Fesch. de Defens. th. 5. lit. a. & b. Gail. 2. O. 100. n. 7. 8. & 9. O 101. n. 5. & Ludw. c. Diss. §. 37. add. omninò Bernhard. Zieriz. ad art. 140. O. Crim. Bernh. Græv. L. 2. Concl. 100. Consid. 1. Maquard. Freher. de Existimat. L. 2. c. 8. n. 5. Obrecht. de necess. defens c. 11. n. 30. & seqq. Bocer. de Bello & Duell. c. 7. Lauterbach. in Coll. Theoret. Pract. tit. ad L. Cornel. de sicar. §. 6. Harpprecht. ad. §. 5. Inst. de Publ. Jud. n. 163. seqq. Eric. Maurit. Dissert. de Duello §. 26. & in Dissert. de Duell. §. 52. seqq. in specie §. 56. ubi de pessimo Proverbio auf eine Maulschelle gehöret ein Dolch. ꝛc. Jung. Struv. de Vindict. Priv. cap. 4. th. 2. n. 11. 12. ibique cit. Bachov. ad Treuder. & Farinac.

Wann es nun der Provocatus in einen oder andern der oberzehlten Umständ übersiehet, so kan er ohne allen Zweiffel, befindenden Dingen nach, laut obigen, gestraffet werden; Welche Straff aber denjenigen, wie leichtlich zu erachten, weit härter trifft, der sich freywillig und ohne Noth, zu einem Duell oder Zweykampf verstanden; Dann ist es der Provocans, oder der die Ausforderung gethan, so wird er willkührlich mit Gefängniß oder Geld-Buß gestrafft, wann gleich kein Schaden oder Unheil daraus entstanden, oder sein Widersacher gar nicht erschienen ist, sintemahlen genug, daß er wider das Obrigkeitliche Verbott gehandelt, und demselben entgegen die Ausforderung gethan hat.

vid. Carpz. Jurisprud. forens. P. 4. c. 9. def. 1. & Franzk. L. 2. resol. 23. n. 19.

Entstehet aber daraus ein Todschlag, so muß er gar das Leben lassen.

Burger. Cent. 3. Obs. milit. 4. vers. sequitur. cum seq. ibiq; Præjudic. Hoyer. in Corp. Jur. milit. p. 395. vers. würde aber. Carpz. Jurisprud. forens P. 4. c. 9. def. 2. & 3. & Maurit. Disput. de Duell. §. 46.

Dahingegen, wann er seinen Gegner nur verwundet, ꝛc. eine arbitralische Straff Platz hat.

Hoyer. c. l.

Ist es aber der Provocatus, so kan er zwar, wann er den Obrigkeitlichen Verbott zuwider, erschienen, nicht aller Straff entgehen, indem er auch hierinnen unrecht gethan, er wird aber weit leidentlicher, dann der Provocans, oder der die Ausforderung gethan, gehalten,

vid. Speidel. Specul. Jur. voc. Ausforderung. vers. hanc tamen Domin. Dissent. quidem Berlich. P. 4. Concl. 17. n. 1. seqq. sed Respons. vid. apud Speidel. c. l.

Wie er dann auch, wann er denselben vor der Faust entleibt, nach dem gemeinen Wahn der Rechts-Lehrer, nicht am Leben kan gestraffet, sondern nur mit einer andern ausserordentlichen und willkührlichen Straff angesehen werden.

Arg. l 38. §. 8. ff. ad L. Jul. de adult. & l. 4. C. eod. & l. 14. §. 6. ff. de bon. libert. add. Burger. cit. locis. Carpz. Praxi Crim. P. 1. qu. 29. n. 71. 88. seq. & Jurisprud. Forens. P. 4. c. 9. def. 2. Jul. Clar. in Pract. §. fin. qu. 60. n. 18. seq. Hoyer. in Corp. Jur. milit. p. 395. vers. Tödtet aber ꝛc. Besold. Thes. Pract. voc. ausfordern. vers. ac Provocatus &c. Berlich. P. 4. Concl. 17. n. 9. seqq. & Struv. de Vindict. Priv. cap. 4. th. 9.

Es gehet aber der gelehrte Franzkius in Resolut. suis L. 2. Resol. 23. n. 51. seqq. von dieser Meynung ab, davor haltend, daß der Provocans und Provocatus mit einerley Straff um der Ursach willen anzusehen, weilen diejenige Motiven, so für den Provocatum oder denjenigen, welcher zum Duell gefordert worden, streiten, auch bey dem Provocante, oder diesen der die Ausforderung thut, eintreffen, als welcher meistentheils, wegen der von dem Provocato erlittener Injurien, oder um anderer das Gemüth erhitzender Ursachen willen, zur Ausforderung bewogen wird, wann zumahlen der Provocatus zum

Injurien

Injuriren schänden und schmähen, den Anfang gemacht hat; Wie nun der Provocant solchen Falls, wann er diese ihm angethane Injurie nicht durch die Obrigkeit vindiciren lässet, sondern sich selbst durch den Zweykampff Recht schaffen will, falls er in dem Duell seinen Gegentheil ums Leben bringet, nach dem gemeinen Wahn der Rechts-Lehrer mit der ordentlichen Straff der Todschläger zu belegen, obngeachtet ihme durch den Provocatum oder Entleibten hierzu Ursach gegeben, und er von demselben erhitzt und incitiret worden. Also, (meldet Franzkius) könne er nicht sehen, wie der Provocatus solle von der ordentlichen Todes-Straffe befreyet seyn, wann er den Provocanten im Duell entleibet, da er doch eben sowohl als der Provocant unrecht gethan, mithin gleich demselben, in dolo ist, daß er, mit Hindansetzung der Obrigkeit, den Zweykampff erwählet hat; Zumahlen wann er noch überdiß, durch Injurien hierzu Ursach gegeben, hingegen die Ausforderung ohne Injurien geschehen ist: Welches dann die Ursach, warum heut zu Tag nicht allein in Franckreich beede Duellanten ohne Unterscheid am Leben gestrafft, oder wann sie sich mit der Flucht salviret, ihr Bildnus an das Hochgericht angeheffter, sondern auch solches bey der Miliz in einigen Articuls-Briefen observiret wird,

teste Franzkio c. l. n. 54. seqq.

Ja in dem Concilio Tridentino, werden die so in Duellen umkommen, laut obigen, als Selbst-Mörder geachtet, und ihnen keine Begräbnuß gestattet.

de quo supr. add. Maurit. de Duell. §. 81. seq.

Welches hernach Pabst Gregorius der XIII. Item Pabst Clemens der VIII. in ihren Bullis, auch auf die Privat-Duella extendiret haben, weilen das Concilium Trident. nur von solchen Duellen redet, die solenniter und offentlich vorgehen.

Franzk. c. l. n. 57. & 58. add. Lauterb. Colleg. Theor. Pract. Tit. de injur. §. 65 & tit. ad L. Cornel. de Sicar. §. 6. Maurit. de Duell. §. 80.

Wie weit nun diese Meynung zu admittiren, wollen wir jedem zu überlegen anheim stellen, und wird der Richter bey dergleichen leidigen Vorfallenheiten auf die beederseits vorkommende Umstände, schon von selbsten behutsamlich zu reflectiren, und die Straffen darnach einzurichten, zumahlen aber die Schärffe alsdann zu gebrauchen wissen, wann dergleichen Duella gar zu frequent sind:

Id. Franzk. c. l. n. 60. & Struv. de Vindict. Priv. cap. 4. th. 7. n. 5.

§. 45.

VI.) Sind auch vor diesem die Pferd vielfältig bey den Turnieren, (davon im Text. c. 8 §. 1. n. 6. c. 34. §. 1. & 10. Item cap. 22. §. 5 gehandelt wird) nutzbarlich employret worden; Obwohln wir nun hiervon in dem ersten Tomo dieses Tractats, und zwar über das erste Capitul des VI. Buchs, n. 2. etwas angeführet; Weilen aber solches nur mit wenigen geschehen, und wir anbey versprochen haben, hiervon in diesem Tomo weitläufftiger zu tractiren, als wollen wir, unserm gethanen Versprechen gemäß, solches allhier, wiewohln in möglichster Kürtze ins Werck setzen. Anvorderist ist nun zu wissen, daß die Turnier mit denen alten Kampff-Rechten, öffentlichen Ausforderungen und Duellen,

vid. Speidel. Specul. Juris voc. Turnier. vers. eben so wenig,

(worvon wir in denen vorhergehenden Absätzen gehandelt) nicht zu confundiren, sondern vielmehr auf zweyerley Weise zu betrachten seyn: Und zwar erstlich, wie sie hiebevor vom Kayser Henrico Aucupe oder dem Vogler, zum Theil zu einer Abrichtung und Kriegs-Schul der Teutschen Ritterschafft in denen damahligen Waffen: zum Theil aber, damit der Adel hierdurch bey seinem alten Ansehen, rein und lauter, auch bey guten Tugenden erhalten werde, eingeführet worden; Immassen dann dieses die vornehmsten Motiven oder Beweg-Ursachen sind, um welcher willen die Turnier aufgekommen,

de quib. plura vid, ap. Carpzov. P. 3. decis. Illustr. 296. n. 2. 3. &4. & Speidel. Specul. Jur. voc. Schlösser. vers. hic notandum, &c. voc. Turnier. vers. ubi notandum. & D. Burgmeist. de statu Equest. Imp. Rom. Germ. pag. III. in f. & p. 112. pr.

Und dann andertens, wie sie bey fürnehmen Freuden-Festen, Beylagern, Kindtauffen, Faßnachten, zuweilen noch gehalten werden, welche letztere aber mit denen hierobigen, um deßwillen nicht zu vermischen, weilen darbey keine Probationes oder Beweißthümer des Adels geführet, weniger aber andere Requisita darbey beobachtet werden, sondern selbige sind allein für eine Figur und kurtzweilige Repræsentation oder Vorstellung der alten Waffen-Handlungen zu halten;

Speidel. c. l. voc. Turnier. vers. Fürs andere ꝛc.

§. 46.

Den Ursprung derselben belangend, so sind sie von einem sehr grossen Alter, und bereits im Zehenden Seculo, mithin schon weit länger dann vor 800. Jahren in Teutschland gehalten,

vid. Post. Munster. Spangenberg. & Knich. Limn. Tom. 2. I. P. L. 6. c. 5. n. 12. 13. & Dn. Burgmeist. de Statu Equestr. Imp. Rom. Germ. p. 112. vers. welcher Kayser ꝛc. in fin.

auch nach dem gemeinen Wahn, von Kayser Heinrich dem I. Vogler genannt, eingeführet worden:

Limn. c. l. n. 9. seqq. Eric. Maurit. de Duell. §. 38. & Dn. Burgmeister. c. tr. in procem. vers. Es hat. Item pag. 112. vers. welcher Kayser. pag. 211. n. 15. & pag. 215. vers. nach der Hand ꝛc.

Wiewohl andere den Ursprung der Turnier dem Secretario des Kayserꝰ Henrici I. Namens Philipp: welcher lange Zeit in fremden Landen herum gereiset, und dergleichen Ritter-Spiel, sowohl in Franckreich als Engelland gesehen hat, zuschreiben; Andere aber den Griechischen Kayser zu Constantinopel Manuelem Comneum, vor den Urheber derselben halten wollen

de quo vid. plura apud Limn. c. l. n. 11. & Knipschilt. de Nobilit. Imp. n. 3.

Deme seye aber wie ihm wolle, so ist doch gewiß, daß Kayser Heinrich der Erste, die Turniere in eine rechte Ordnung gebracht, und selbige mit gewissen Reguln und Gesetzen versehen hat, welche bey dem

Limnæ. c. l. n. 14. seqq. Item n. 12. seqq. Speidel. voc. Turnier. vers. Turnier-Articul: insonderheit

heit aber bey dem Herrn Dr. Burgmeister in seinem Reichs-Ritterschafftlichen Corpore Juris, oder Codice Diplomatico &c. nebst andern hierzu gehörigen Documentis mehr; sub Num. 22. 23. und 24.
zu finden sind.

§. 47.

Das Ausschreiben eines Turniers geschahe gemeiniglich von einem Römischen Kayser, oder demjenigen, welchen er dieses Recht, als ein sonderbahres Privilegium mitgetheilet; Immassen dann die Pfaltz-Grafen bey Rhein und Hertzogen zu Francken dieses Recht als ein sonderbahres Regale sollen zu Lehen tragen,

vid. Limnæ. c. L. 6. J. P. c. 5. n. 24. seqq. Francis. Pfeil. Cons. 202. n. 28. allwo er auch denen Bayern und Schwaben diese Freyheit zugestehet, hingegen aber die Sachsen darvon ausschliesset; sed. vid. Id. Limn. c. l. n. 26. Nolden. de Nobilit. cap. 17. n. 61. & Knipschilt. de Nobilit. Imp. L. 2. c. 5. n. 8. welche auch die Sachsen darunter verstanden wissen wollen, und diese zwar um der Ursachen willen, weilen sie unter der Schwäbischen und Fränckischen Ritterschafft in genere mit begriffen seyn. vid. omninò Procem. des Sachsen-Spiegels, ibi.

Nun vernehmet von der Herren Geburt, von dem Land zu Sachsen; der von Anhalt, und der von Brandenburg, und der Marggraf von Meissen, und der Graf von Bremen; diese Fürsten sind alle Schwaben, die Land-Grafen von Thüringen sind Francken: Die von Braunschweig und die von Lüneburg sind Schwaben 2c.

Diese nun verrichteten solches Ausschreiben, zuweilen durch Ihre erwählte Unter-Turnier-Vögt, oder Turnier-Könige, deren jederzeit Vier an der Zahl, aus denen Vier Craisen, nemlich aus dem Bayrischen, Schwäbischen, Rheinisch- und Fränckischen erwählet wurden.

Limnæ. c. l. n. 27. seqq. & 32. & Knipschilt. d. l. n. 9. & 10.

Dann aus diesen vier Landen, nemlich aus dem Lande Rhein, aus dem Lande zu Francken, aus dem Lande zu Bayern und dem Lande zu Schwaben kame neben die her, welche daher die Turniers-Gesellschafften der vier Landen genennet wurden, darunter eine jede Gesellschafft hinwiederum mit ihren gewissen Gesetzen versehen war.

de quibus vid. Dn. Joh. Philipp. Datt Consiliar. Wirtenberg. de Pac. Imperii Publ. L. 1. cap. 7. n. 20. seqq.

Es wurde aber hierzu nicht allein der Teutsche, sondern auch der Adel von fremden Nationen beruffen.

Limnæ. c. l. n. 30. & Knipschilt. d. l. n. 14.

Der Ort aber und die Zeit, waren indifferent, und stunden in der ausschreibenden Partheyen Gefallen.

Limnæ. c. l. n. 31. & Knipschilt. d. l. n. 11. & 12.

Zuweilen aber wurde der Ort durch die vier vornehmsten Damen vom Frauenzimmer benamset.

Dn. Burgmeister. de Statu Equestr. p. 160. §. damit auch 2c.

§. 48.

Bey diesen Turnieren nun erschienen unterschiedliche Personen, darunter einige waren die Haupt-Personen, welche den Kampff würcklich antraten: Andere aber hatten darbey nur sonsten einige Verrichtungen: Hinwiederum fanden sich darbey ein, Edle und Unedle, ja so gar auch Frauens-Personen, 2c.

vid. Limn. c. l. n. 34. & Knipschilt. d. l. n. 13.

Welche Letztere aber nur zum Zuschauen. Item zur Austheilung der Däncke, wie nicht weniger zum Tantzen admittiret wurden; wie sie dann bißweilen guldene Schwerdter, guldene Ringe, Kräntze, guldene Ketten und andere Kleinodien auszutheilen hatten.

Knipschilt. c. l. n. 55. & 56. Limnæ. c. l. n. 34. seqq. & Dn. Burgmeister. d. tr. pag. 159. vers. das beygewohnte & pag. 160. vers. die Däncke. Item vers. der Materie halben 2c.

Indessen aber ist dieses richtig und vor eine gewisse Regul zu halten, daß zu denen würcklichen Turnieren Niemand, ausser die von Adel gelassen worden, unter denen auch zuweilen sich so gar die Kayser und Könige selbst befanden, welche aber unter keiner Turnier-Gesellschafft waren, noch auch, nach geendigtem Turnier, ihres Herkommens halber einen Turnier-Brief bekamen, sondern ein jeder ritte unter seiner Königl. Cron, und ein jeder Fürst unter einem Crentz, bloss.n Haupts zum Turnier ein, und führte sonst kein Hauptgedecke.

Limnæ. c. l. n. 43. seqq. Item n. 47. Knipschilt. c. l. n. 15. ubi Exempla. & Dn. Burgmeister. c. tr. pag. 159. vers. da Könige oder Fürsten, 2c.

Die vom Adel aber wurden nicht admittiret und zugelassen, wann sie nicht beweisen kunten, daß sie von ihren Vier Ahnen Edelgebohren, mithin also Vierschildens waren:

Limnæ. c. l. n. 50. Knipschilt. d. l. n. 17. Reinhard. Comes à Solms. von des Adels Ursprung art. 12. Nolden. de stat. Nobil. c. 11. n. 32. Höpping. de Jure Insign. cap. 11. n. 84. Besold. Thes. pract. pract. voc. Ahnen. Et Maurit. Dissert. de Duell. §. 28. ibique cit.

Es wäre dann, daß ein Römischer Kayser einen oder dem andern, hierzu insonderheit qualificirt gemacht, und ihn dergestalten geadelt hätte, als ob er von seinen Vier Ahnen Vätter- und Mütterlichen Geschlechts beederseits recht Edel, mithin also Turnier- und Ritter-mäßig gebohren wäre 2c. Sintemahlen ein Römischer Kayser, von deme alle Dignitæten Ursprünglich herrühren, und welcher eben deßwegen ein Pflantzer und Hanohaber des Adels genennet wird,

vid. Goldast. in Reichs-Satzungen, P. 1. pag. 284. n. 8.

solches wohl thun kan.

vid. Lündenspur. de Famil Orig & mutat. cap. 30. n. 20. Stamler de Reservat. Imp. §. 76. n. 5. Eric-Maurit. Dissert. de Nobilit. German. §. 8. Speidel. Specul. Juris voc. Turnier 2c.

Limn. cit. L. 6. de Jur. Publ. c 5. n. 50. & 54. & Knipschilt. de Nobilit. Imp. L. 1. c. 8. n. 52. seqq. & l. 2. c. 5. n. 17. in fin. Dissent. Strauch.

Insle

Instit. Juris Publ. tit. 23. §. 5. & Dn. Burgmeist. d. Tract. p. 113. n. 1.

Und hierunter sind auch die Patricii oder Adeliche Geschlechter begriffen, welche von dem Kayser geadelt worden,

vid. Knipschilt. c. l. n. 16. Limnæus. c. l. n. 48. Speidel. c. voc. Turnier. & Michael Praun in seiner Beschreibung der Adelichen und Ehrbaren Geschlechter in denen vornehmsten Reichs-Städten, cap. 6. n. 61. & cap. 8. n. 123. Item n. 161. seqq.

davon hierunten noch mit mehrern soll gehandelt werden.

§. 49.

Alle übrige nun, so nicht von Adel sind, werden von Turnieren ausgeschlossen; wie nicht weniger auch diese, so unehrlich gebohren seynd, oder eine Miß-Heyrath gethan, und sich an Burgers- oder Bauren-Töchter verheyrathet haben.

vid. Limnæ. c. l. n. 55. seqq. Knipschilt. c. l. n. 18. & 19. & Burgmeist. d. tr. pag. 132. vers. 2. & 3.

Ferner werden auch diejenige nicht admittiret, welche aus freyen Willen in einer Stadt sitzen, Steuer und Wacht geben, oder Beamte, und das gleich andern eingesessenen Burgern zu thun verbunden sind; Es wäre dann, daß einer von Adel zu einer Stadt bestellet, und sich nicht weiter, dann dem Adel zustehet, verpflichtet, oder aus Nothdurfft Schirm in einer Stadt suchen müste, oder aber sein Burger-Recht zuvor aufgesaget hätte, massen selbiger in allen diesen Fällen vor Turnier-fähig gehalten würde; Dahingegen, wann er nach einmahl aufgekündeten Burger-Recht, und darauf gehaltenen Turnier, wieder Burger worden, er hinführo nicht mehr zum Turnieren gelassen wurde.

vid. Turnier-Ordnung zu Heydelberg, de Anno 1481. tit. von den Edlen Bürgern, Item Turniers-Ordnung zu Heilbronn, de Ann. 1485. Add. Dn. Burgmeister. dict. tract. p. 133. vers. Welche, cum seqq. Knipschilt. c. l. n. 20. & Limnæ. d. l. n. 65.

Damit nun dieses denen Adelichen Geschlechtern in denen Reichs-Städten nicht im Weg stehen möchte: als haben dieselbe sich durch Kayserliche Special-Diplomata dergestalten prospiciren lassen, daß sie ohngeachtet ihrer Wohnung, und Burgerlichen Beschwehrden, in denen Reichs-Städten für rechte Edelleute von 4. Ahnen gebohren, von jedermann musten gehalten werden, mithin auch der Turnier-Freyheit geniessen kunten: Immassen dann Caspar Lerch in seinem bekannten Tractat de Statu Equestr. fol. 11. Lit. b. P. 1. n. 18. dasjenige selbst allegiret und approbiret, was Kayser Heinrich der VI. denen Adelichen Geschlechtern zu Nürnberg, im zwölfften Turnier Anno 1198. vorgehalten: daß nemlich dieselbe zum Turnieren zu lassen, wo sie sich der Adelichen Tugend- und Freyheiten ihres Adelichen Standes fürbaß halten, und der Handel- und Gewerbschafft in der Stadt, wie Sie biß dahin gethan, noch ferner enthalten wolten: Und ist merwürdig, daß im besagten Turnier 40. Nürnbergische Adeliche Geschlechter dem Turnier-mäßigen Land-Adel parificiret und gleich gemachet, und in dem Anno 1451. zu Nürnberg vom Marggraf Albrechten von Brandenburg gehaltenen Adel. Gesellen-Stechen 12. Familien würcklich zugelassen worden. So sind auch in dem, Anno 1197. zu gedachtem Nürnberg gehaltenen grossen Turnier, 12. von der Stadt Adelichen Familien, als Haller, Waldstromer, Pfintzing, Volckamer, Muffel von Neuen-Marck, Tucher, Kohler von Eyb, Ebner, Grundherr, Holtzschuher, denen Turnier-Vögten und andern Amt-Leuten des Turniers beygeleget worden.

Auf welchem Turnier auch Burgermeister und Rath der Stadt, den Kayser, mit allen Turniers-Genossen, und andern von seiner Suite stattlich tractiret, einen Tantz, und hernach ein Rennen und Stechen von ihren eigenen Adelichen Geschlechtern gehalten, worinnen ein Haller, Holtzschuher und Tucher den Preiß gehabt; Von welchen Adelichen Familien zu Nürnberg, der Kayser hernach mit mehr dann 400. Pferden, deren 3. Befehlshaber und Hauptleute, als W. Grundherr, A. Pfintzing, und W. Haller gewesen, nach Donawerth begleitet worden. Der sie dann, wegen solches Reiß-Dienstes, allen Adelichen Geschlechten auf dem Land, im Turnieren, Rennen, Stechen und sonst gleich zu halten, bey schwehrer Straff befohlen hat: Ja es waren besagter Stadt Nürnbergischen Familien 40. an der Zahl, so theils 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. Pferd geführet haben.

de quibus omnibus plura vid. apud Limnæ. c. l. n. 65. 66. Dn. Burgmeister. d. tr. p. 142. vers. immassen & pag. seq. Item pag. 183. seq. & Michael Praun in seiner Beschreibung der Adelichen und Erbaren Geschlechter, &c. c. 8. n. 161. seqq.

Woraus dann erhellet, daß die Adelichen Geschlechter auf denen Turnieren würcklich erschienen, ohnangesehen sie in den Städten wohnen, und denen Burgerlichen Beschwehrden unterworffen sind. Worvon verschiedene Exempla sowohl bey dem Michael Praun, als auch Herrn Dr. Burgmeisten und andern mehr, an berührten Stellen anzutreffen sind.

§. 50.

Nicht weniger werden auch nachfolgende Personen von denen Turnieren ausgeschlossen, als da sind: die sich nicht von ihren Adelichen Renthen und Gütern ihrer Lehen oder Eigenthümlichen Gülten, Dienst-, Rath- und Herren-Sold, sondern mit Kauffmannschafft, Wechseln, Fürkauff und dergleichen Sachen genähret, und ihren Hintersassen das Brod vor dem Maul abgeschnitten.

Item: Die im Reich, wider eines Römischen Kaysers Wissen und Bewilliguug, mit weitern Auflegungen, und zum Nachtheil der Kauffmannschafft, auch ihrer eigenen Hintersassen, neue Beschwehrungen gemachet: Wohin unter andern auch die Kipperer und Wipperer gehören &c.

Ferner: Welche Kauffmannschafft treiben, oder, gleich andern Kauffleuten mit ihnen zu legen: Wordurch aber das Commercium dererjenigen Sachen

chen als Wein, Vieh und Früchten, so aus denen Adelichen Gütern kommen, nicht verstanden wird, wie dann bekannt, daß die von Adel allenthalben auf ihren Gütern, Brau- Maltz- und Schenck-Häuser haben, und das Schenck-Recht ohngehindert treiben. Woraus dann zu schliessen, daß die Treibung eines Handwerckes noch nichtes verbotten seye.

Weiter, die wissentliche Verkehrer des Glaubens, offentliche Ketzer, Atheisten, Apostatæ und Gottslästerer:

Deßgleichen, die sich wider Ihro Kayserliche Majestät und das Reich heimlich oder öffentlich vergriffen.

Nicht weniger die freventliche Todtschläger, worunter aber der im Turnier geschehene Todtschlag nicht zu verstehen, als welcher um deßwillen nicht zu bestraffen, weil sich keiner im Turnier aus Unwillen gegen dem andern, sondern allein Lob und Ehr zu erlangen, übet:

Item, die Strassen-Rauber, Mörder, Verräther, wie auch Mordbrenner, und die solche öffentlich behausen, oder ihnen sonsten Vorschub gethan. Nichtminder, welche Kirchen ꝛc. Wittwen und Waysen berauben, oder ihnen das Ihrige gewaltthätig vorenthalten.

Ferner, die berühmte und offenbahre Ehebrecher, und welche Frauen oder Jungfrauen entehren und schwächen ꝛc. Item, Welche Closter-Frauen, oder andere Ehe-Weiber, Töchter, Schwestern ꝛc. unehrlich entführen.

Weiter, die Verräther ihrer eigenen Herren, und die ohne Noth Feld-flüchtig werden, und desertiren.

Noch mehr, welche einer Feld-Gefängnuß Meineydig und Treu-loß worden, und ihr Handgelübde nicht gehalten; Oder ihre eigen Brief und Siegel muthwillig verachtet, einen wissentlichen Meineyd gethan, oder ein falsches Zeugnüß gegeben,

Und endlich, welche sonst wider Ehr und ihren Adel gehandelt; Von welchem allen noch weiter nachzulesen.

Limnæ. c. l. à n. 68. usque ad n. 98. Knipschilt. c. l. à n. 21. usque ad n. 32. Dn. Joh. Philipp. Datt. Consiliar. Würtenberg. de Pace Imp. publ. L. 1. c. 15. n. 67. & Dn. Burgmeister d. tr. p. 149. cap. 6. ibid. per tot. nec non cap. seq. 7. allwo er noch weiter lehret, wie diejenige, so etwas verwürcket, gestrafft, und wann sie nicht erschienen, citirt worden: Item was man vor einen Modum procedendi mit ihnen vorgenommen, und wie man ihnen das Roß abgenommen; sodann selbe mit dem Sattel auf die Schrancken gesetzt habe, darauf sie biß zu Ende des Turniers sitzen bleiben müssen,

de quo vid. etiam Limnæ. d. l. n. 67.

§. 51.

Obwohln aber jemand diesen Lastern nicht unterworffen, sondern des Turnierens an und vor sich selbsten fähig war, so konnte doch nicht mehr, dann ein Helm eines Geschlechts zu jedem Turnier einreuten, es wäre dann ein Ritter unter ihnen gewesen, der für sich selbst Turnieren dörffen. Da hingegen die andern Alle für das gantze Geschlecht ihres Namens und Stammens haben Turnieren müssen, welches dann um deßwillen also verordnet worden, damit die Zahl der Turnier-Genossen nicht allzugroß würde.

vid. Limnæ. c. l. n. 99. Knipschilt. c. l. n. 33. & Dn. Burgmeister. d. tr. p. 154. c. 8. pr.

Derjenige aber, welcher zum Turnier gelassen worden, hat sich in alleweg denen Turnier-Gesetzen unterwerffen müssen, welche unter andern darinnen bestanden, mit wie viel Pferden ein jeder einreuten dörffen. Item, wie er sich in denen Kleidern zu verhalten gehabt, absonderlich aber die Frauen.

de quo vid. quoque Policey-Ordnung de anno 1500. Item 1548. & 1577. Tit. Von Uberflüßigkeit der Kleider ꝛc.

Deßgleichen, hat er auch ein Maß im Trincken halten müssen, wie man dann mit demjenigen, welcher es einem andern zu gantzen oder halben zugetruncken, um das Pferd Turnieren dörffen. So ist auch das Zutrincken unter den Dienern und Knechten sehr scharff verbotten gewesen.

de quo vid. Policey-Ordnung, de anno 1500. 1548. & 1577. Tit. vom Zutrincken, & notat. Jurid. Tom. 1. Lib. 1. cap. 3. §. 6.

Ferner, hat keiner ungebeichtet in den Turnier reuten dörffen: An dem bestimmten Tag aber, hat er zu den Turnier-Vogt gehen, und sich einschreiben, auch seine Waffen visitiren lassen müssen; Hiernechst hat keiner dem andern in Zaum fallen, auch kein einfallend, beissend oder schlagend Pferd; Oder in Turnier-Gezeug, etwas stechendes oder schneidendes haben, oder aber etwas dergleichen in seinem Zaum, Sattel oder Steig-Leder führen, oder sich mit einem Umschweiff einschliessen oder befestigen lassen dörffen, sondern vielmehr, im freyen Sattel, mit schlechten Steig-Ledern reuten müssen, ꝛc. Wann er nun dieses alles observiret, und der Turnier zu Ende gegangen, so hat ihm der Turnier-Vogt einen Turnier-Brief statt eines Attestats geben und abfolgen lassen müssen,

de quibus omnibus plura vid. apud Limnæ. c. l. à n. 100. usque ad n. 115. Knipschilt. c. l. à n. 34. usque ad n. 46. & Dn. Burgmeister. c. tr. p. 154. c. 8. per tot.

§. 52.

Diejenige Adel. Personen, welche nicht würcklich den Kampff antraten, sondern nur sonsten einige Verrichtungen dabey hatten, wurden Turnier-Vögte, oder Turnier-Könige genennet, deren Verrichtungen bestunde in Ausschreibung des Turniers, Zurüst- und Bereitung des Orts, wo der Turnier gehalten wurde; Beobachtung der Gebühr wegen des Geleits, Beherbergung, und anderer Nothwendigkeiten: Item; in Aufzeichnung der Turnierenden Namen, Beschauung der Waffen ꝛc.

de quib. vid. Limnæ, c. l. n. 116. seqq. Knipschilt. d. l.

d. l. n. 48. & Burgmeist. d. tr. pag. 158. c. 9. pr.

(Ferner waren vom Adel die Grieß-Wärtel bestellt, welche also vom Grieß oder Sand, und dem Wort Warten genennet wurden, vid. Limnæ. d. l. n. 118.) die mit denen Stangen auf dem Platz erschienen, selbige ungefährlich fürgehalten und durchgeschossen, wann solches begehret worden, mithin einen jeglichen beschützeten, der sich nicht ergeben wollen, daß er nicht ertödtet würde, wann nemlich bißweilen Roß und Mann geworffen worden. Und deren wurden aus jedem Craiß zwey erwählet.

Knipschilt. d. l. n. 49. seq. & D. Burgmeist. d. tr. p. 158. c. 9. vers. Ferner ꝛc. cum seq. wiewohlen andere diese Grieß-Wärtel vor solche Leute halten, so die Waffen ausgetheilet, und darüber judiciret haben, dahero sie selbe auch Judicirherren nennen. vid. Wehner. Obs. Pract. voc. Grieß-Wärtel.

Die gemeinen Leute und unedle Personen betreffend, so wurden selbige zwar zu dem würcklichen Turnieren nicht zugelassen, sie waren aber doch gleichwohl zu gewissen Aemtern verordnet, als da sind gewesen, die sogenannten Stäbler, die mit denen Grieß-Wärteln fast einerley Amt vertretten,

Ita putat Limnæ. c. l. n. 120. Knipschilt. d. l. n. 51. & Dn. Burgmeist. c. Tr. pag. 159. vers. obwohln.

Item, die Perseveranten, Ehren- und Gesellschaffts-Knechte, die zu Beschauung der Waffen, Eintheilung der Helmen, neben andern gebraucht worden. Ferner die Kundiger der Wappen, Nachfolgere der Wappen, und Ehren-Hold, ꝛc.

vid. Limnæ. c. l. n. 112. seq. & Knipschilt. d. l. n. 52. 53. & Dn. Burgmeister. d. l. pag. 159. n. 2. & 3.

Die Form der Turnier, oder die Art und Weiß derselben, wie sie nemlich gehalten worden, beschreibet Limnæus c. l. n. 123. mit nachfolgenden Worten:

Man ist, sagt er, zu bestimmter Zeit und Stunde in die Schrancken geritten, hat getheilet und abgeblasen, dann die Seil abgehauen; Da hat der Turnier angefangen, und gewähret bißweilen anderthalb Stund, bißweilen zwo Stund; Darauf hat man die Kolben fallen lassen, zu denen Schwerdtern gegriffen, und die Kleinod einander abgehauen, darmit sind die Schrancken aufgegangen, und ist der Turnier verricht gewesen. Den andern Tag hat man das Gestech im hohen Zeugen angefangen, darinnen man dem, der im Stechen seinen Spieß zerbrochen, da des andern entgegen gantz verblieben, einen Fall zugeschrieben, war eben so viel, als hätte er seinen Gegenpart aus dem Sattel gehoben und gefället; Wie dann die Formul darbey gebraucht worden; Der habe den Danck behalten, mit so viel ledigen Fällen ꝛc.

Von dem Endzweck und Absehen der Turnieren ist hieroben bey dem Anfang dieser Materie gehandelt worden, und bestunde selbige kürtzlich darinnen, daß nemlich der Adel nach vollbrachten Feld-Zügen einige Recreation und Ergötzungen haben, und die Trägheit dadurch vermieden, mithin durch dergleichen Ubungen in Waffen bey Kriegs-Zeiten desto fertiger und ausgerüsteter wiederum im Feld erscheinen, zumahlen aber hierdurch die Tyranney und Hoffart, wie auch andere Laster und Unthaten unter denenselben ausgerottet werden möchten, als welche dazumahl sehr im Schwang giengen, indem aus denen Adelichen Schlössern und Berg-Häusern meistentheils Raub-Häuser worden.

vid. Speidel. voc. Schlösser. vers. Cæterum & voc. Gan-Erben. Item Limnæ. c. l. n. 129. Knipschilt. c. l. n. 57. & Dn. Burgmeist. d. tr. pag. 161. c. 10.

Dergleichen Turnier dann 36. angegeben werden, so an verschiedenen Orten gehalten worden, immassen solche der Ordnung nach beschreibet.

D. Burgmeister. d. tr. pag. 166. cap. 11. per tot Knipschilt. d. l. n. 70.

Wiewohl deren noch mehrere gewesen seyn sollen.

notante Limnæo. c. l. n. 13. & Knipschilt. d. l. n. 69.

Was aber vor Turnier-mäßige Familien darbey erschienen, kan bey dem Herrn Dr. Burgmeister. d. tr. pag. 173. cap. 12. per tot. nachgelesen werden.

§. 53.

Es sind aber diese Turnier schon über II. Secula nimmer gehalten, sondern schon vor langen Zeiten und zwar in dem Anno 1139. gehaltenen Concilio verbotten, auch denen so darinnen umgekommen, die Christliche Begräbnuß mit Gesang und Klang versaget worden, welches dann daher gekommen, weilen verschiedene, auch von hoher Geburt, das Leben darbey eingebüsset; Worzu noch die Trennung in der Religion kam; Item die grosse Kostbarkeit, so darauf gewendet wurde; Nicht minder, daß wegen der aufgekommenen Büchsen und Stücke der Turnier schlechten Nutzen mehr geschaffet, und was noch andere Ursachen mehr seyn mögen, davon zu sehen.

Maurutius Disp. de Duell. §. 28. Knipschilt. d. l. n. 58. seqq. & Dn. Burgmeister. d. tr. p. 162. n. 1. seqq. add. cap. 1. & 2. X. de torneament. & supr. Mater. de Venat. §. pen.

Wiewohl einige diese Motiven nicht vor hinlänglich genug achten, sondern davor halten, daß, derselben ohngeachtet, die Turnier, als niemahlen verjährt, wieder in Ordnung und Observanz sollen gebracht werden, um nemlichen den Adel wieder zur Tugend und Adelichen Wercken zu treiben,

Ita putat Reinhard. Comes à Solms. in Beschreibung des Adels. fol. 7. Francisc. Pfeil Cons. 202. n. 105. Cent. 2. Gotofr. Suev. Disp. de Lud. Equestr. th. 7. Limnæ. c. l. n. 132. seqq. & Dn. Burgmeist. d. tr. pag. 163. & pag. 188. seqq.

Allwo sie die widrige Rationes beantworten, mit dem Beysatz, daß ob gleich der Pabst Clemens in cap. 1. & 2. X. de torneam. die Turnier verbotten, so hat doch Pabst Johannes der XXII.

in Extravag. cap. un. de torneament.

Der vom Pabst Clemente angeführten Ursachen ungehindert, auf Instanz Philippi Königes in Franckreich, und anderer vom Königlichen

Haus, auch einer grossen Menge von vornehmen Herren und Edlen, beedes in Franckreich und anderer Orten die darauf gesetzte Excommunication und Bann, aus bewegenden Ursachen, nach der Cardinäle Rath und Gutachten, wieder revociret und aufgehaben.

vid. Limnæ. c. l. n. 133. & Dn. Burgmeist. d. tr. p. 163. §. So hätte. ꝛc.

§. 54.

Es sind aber vor diesem, ausser denen Turnieren, noch andere Ritter-Spiel getrieben worden, als da ist das Ringen, Springen, Lauffen, Stein- und Stangen-Stossen und Werffen,

de quo vid. Limnæ. c. l. n. 123. in fin. & Knipschilt. d. l. n. 67.

Darunter das sogenannte Ringel-Rennen, (davon im 34. cap. §. 1. seqq. des Textus gehandelt wird) noch heut zu Tag üblich ist, als welches an statt der Turnier aufgekommen,

de quo vid. Dietherr. ad Besold. V. 1. voc. Turnier. in addit. in fin. in verbis ibid. Dafür ist auskommen, das Kopff- und Quintan-Rennen, das Ringel-Rennen, das Ziel-Schiessen zu Roß in vollem Lauff, das Pfeil-Werffen. ꝛc. & Dn. Seckendorf im T. F. St. P. 3. c. 5. §. 7.

Welches Rennen ebenfalls seine gewisse Leges oder Gesetze hat, die Niemand überschreiten darff, davon das mehrere bey dem

Ahasvero Fritschio in Addition. ad Specul. Speidel. voc. Kopff- Ring- und Quintan-Rennen ꝛc.

kan nachgelesen werden, als woselbst die Articuli eines gewissen Cartels zu finden sind.

Jung. Henric. Salmuth. ad Panciroll. P. 2. tit. 20. & 21.

§. 55.

Indeme nun die Pferd, jetztgehörter massen einen so grossen und ansehnlichen Nutzen schaffen; Als ist kein Wunder, daß Fürsten und Herren, deßwegen eigene Marställe, (von welches Wortes Ursprung besiehe

Limnæ. Tom. 1. J. P. L. 3. c. 10. n. 25. & Besold. Thes. Pract. voce Marstall: ibi Mar i. e. equus (oder Pferd:) dann in denen Gesetzen der Alemannier, würde ein Pferd Mar genennet, daß also Marstall nichts anders dann ein Pferd-Stall heisset.)

haben, und darinnen allerhand Pferde halten, als da sind Schul-Pferde, die man zu Ehren-Sachen und Ritter-Spielen gebrauchet, und zu deren Abrichte- und Zureitung sonderlich Bereuter gehören. Item, Paß-Gänger, Zeltner und Klöpper, zum Spatzier-Reuten und Reisen vor die Herrschafft, nebst einigen Hand-Pferden, so derselben nachgeführet werden müssen: Ingleichen noch andere Pferde vor die Bediente, Pagen und Cammerdiener; Wie nicht weniger ein- oder mehr Sechs- oder Vier-Spännige Kutschen-Pferd einerley Farb und Grösse, vor des Herrn Dero Gemahlin und Kinder Kutschen; Item, vor Gesandschafften und Räthe oder vor Postwägen und dergleichen; hierzu nun gehören gewisse Bediente als Reißige Wehrhaffte Knecht und Stall-Jungen, welche die Pferd warten und in acht nehmen, als da sind die Sattel- oder Leib-Knecht, die Kutscher, Beylauffer und Vorreuther: Item, die Wagen-Knecht, Zeug- oder Rüstungs-Diener, welche allerhand Zeug, an Sattel, Zäumen, Gewehr, Hand-Decken, Kutschen- und Wagen-Geschirr, unter Handen haben; Worzu noch ferner erfahrne Hof-Schmidt, Hof-Sattler und Hof-Riemer nöthig: Item die Futter-Meister und Futter-Schreiber, so auf das Heu und Gestreu acht haben: An einigen Orten werden auch insonderheit einige Reisige Knechte oder Einspänniger mit Pferden unterhalten, welche zum Hin- und Wiederschicken gebraucht werden.

de quib. vid. Schröter. Dissert. de Equis publ. membr. 1. n. 79. & Dn. à Seckendorf. T. F. Staat. P. 3. c. 5. §. 15. & 16.

Allen diesen jetztbenannten Personen nun wird ein Stallmeister fürgesetzet, mehrentheils ein gebohrner von Adel, der über sie die Obsicht hat, alles genau in acht nimmt und visitiret, auch alle fürfallende Mängel, nach der aufgerichteten Stall-Ordnung, erinnert, und einen jeden dahin anweiset; Dahero er dann auch über alles und jedes ordentliche Inventaria haben, und die Stall-Rechnungen übersehen und justificiren lassen muß, gestalten er alle wider die Stall-Ordnung lauffende Verbrechen zu straffen hat. Ubrigens bestehet seine Gebühr, was die Ceremonien anbelanget, darinnen, daß er seinen Herrn auf das Pferd oder in die Kutschen helffe, und in Ritter-Spielen der nächste um ihn seye, dahero er dann nach dem Hof-Marschall die erste Stelle hat.

vid. Seckendorf. c. l. §. 17.

§. 56.

Es ist aber bey diesen allen wohl zu erinnern, daß Fürsten und Herren sich auch hierinnen einer Mäßigkeit gebrauchen, und durch Haltung allzuvieler Pferd, nicht gar zu grosse Kosten machen, weniger aber selbige werther und höher dann ihre Unterthanen achten sollen, eingedenck,

quod Equorum nimia copia reditum pariat inopiam, das ist, gar zu viele Pferde verringern das Einkommen. ajente Klockio. de Ærario. L. 2. c. 108. n. 1.

Wie sie dann unter andern auch dahin trachten sollen, daß der gar zu kostbare und überflüßige Pferd-Zeug abgeschaffet werde; Worvon zwar in der Policey-Ordnung de An. 1548. tit. von Pferd-Zeugen. 14. §. 1. Item. de Ann. 1577. eod. tit. in seiner Maß, nachfolgende nutzliche Verordnungen geschehen,

Daß nemlich, nachdem ein überflüßiger Unkosten in Pferd-Zeugen befunden worden, hinführo keiner einigen Zeug, über drey Gulden werth, ausser was zu der Wehr dienet, auch meßing- und gelben Zeug führen solle; Es seye dann Ritter: Darzu kein Graf, Herr, Ritter oder Knecht kein Zeug von Sammet, Seidenen Tüchern, noch etwas von Gold und Silber daran zu führen Macht haben solle:

Wovon aber Chur-Fürsten, Fürsten und Fürstenmäßige excipirt und ausgenommen sind, als welchen Ihrem Chur-Fürstlich- und Fürstlichen Stand nach, für sich, Ihre Leib-Pferd und Diener, so sie in

Ihren

Ihren Marställen haben, in solchen Zeugen sich zu halten unverwehret ist:

Dict. Ordin. Polit. c. l. in fin. Add. Limnæ. Tom. 2. J. P. L. 6. c. 5. n. 100. & Leyseri Jus Georg. L. 2. c. 12. n. 120. Jung. omnino. l. un. C. Nulli licere in frenis & Equestribus sellis & baltheis margaritas vel Smaragdos & Hyacinthos aptare, ibique &c. Brunnemann. & Perez. n. 1. Allwo denen Privatis verbotten, Perlen, Smaragden und andere Juwelen auf ihren Sätteln oder Zäumen gesticket zu haben, als welcher Ornat nur vor Fürsten und grosse Herren gehört ꝛc.

Wie wenig aber dieses heut zu Tag observiret werde, leget die leidige Erfahrung genugsam zu Tag, dahero es wohl nöthig, daß dergleichen Ordnungen geschärfft, und gleichwohlen ein Unterscheid zwischen Fürsten und Herren und andern geringen Personen dißfalls gehalten würde, allermassen in Brabant geschehen, allwo Niemand, so nicht vom Adel, gleichfärbige Pferd an einen Wagen spannen darff, wie dann auch derjenige, welcher an seinem Wagen oder Kutschen, Pferde so nicht von einer Farbe sind, hat, diesen welcher ihm mit gleichfärbigen Pferden begegnet, auf der Strassen ausweichen muß.

vid. Dietherr. in Additam. Practic. ad Specul. Speidel. voc. Pferd ꝛc. vers. apud Brabantos &c.

§. 57.

Insonderheit aber sollen Fürsten und Herren diese Æquität bey sich vorwalten lassen, wann sie irgendswo bey ihren Unterthanen das sogenannte Haupt-Recht, oder Jus Caduci, haben, und sich, in Conformität dessen bey derselben Absterben des Hauptes des besten Viehes, eigenthümlich anmassen, mithin denen hinterlassenen armen Wittwen und Waysen, das beste Pferd, oder sonst ein anderes Vieh, aus dem Stall wegnehmen lassen, daß sie hierinnen nicht zu scharff und zu unbarmhertzig sich bezeugen, und durch das ungestümme Anfordern ihrer Beamten, denen betrübten Hinterlassenen nicht noch mehr Trübsalen und Betrübnüß anthun, oder etwann gar was mehrers, dann ihnen gebühret wegnehmen lassen,

de quo Conqueritur Schottel. de antiqu. in German. Jurib. c. 2. §. 13.

angesehen es ohnedem ein sehr hartes ist, daß die arme Wittwen und Waysen, nach dem Tod ihres Mannes und Vatters, der etwann nur ein paar Stücke Vieh verlassen, nicht allein ihren respective Mann und Vatter selbsten, sondern auch überdiß, daß beste Stück Vieh verliehren und dahin geben müssen, welches Recht, wie es ohnedem aus der Leib-Eigenschafft ursprünglich herrühret,

testante Stumphio in Histor. Helvet. L. 4. c. 27. Lehmanno Chron. Spir. L. 2. cap. 20. & Ertelio in Tract. de Jurisdict. Infer. L. 2. cap. 21. Observ. 3.

Auch essedessen zu dem Wunder-schrecklichen Aufstand der Bauren nicht wenig Ursach gegeben,

vid. Spangenberg in der Mannsfeldischen Chronick cap. 362. Schleidan. Pistor. L. 5. Dietherr. ad Besold. Continuat. voc. Haupt-Recht. vers. vom Haupt-Recht und Haupt-Fällen ꝛc. & Ertel. de Jurisdict. infer. L. 2. c. 21. Obs. 5. & Schottel. de antiqu. in Germ. Jurib. cap. 2. §. 2.

und dahero ein rechtes Jus Luctuosum, oder Trauer-Recht kan genennet werden.

vid. Lehmann. in der Speyerischen Chronick. L. 4. c. 22. & Schottel. c. l. §. 1.

Also ist es auch, so viel immer möglich tanquam odiosum quid, oder als etwas sehr gehäßiges, zu restringiren, und einzuschrencken, damit die arme Unterthanen nicht gar zu sehr beschwehret werden; wie man dann observirt, daß dieses Recht hin und wieder sehr starck variret, und an einigen Orten strenger, an andern aber gelinder gebraucht wird, auch dahero unterschiedliche Namen hat, nachdem nemlich der Herrschafft von deren verstorbenen Unterthanen Sachen etwas zufällt, oder die Herrschafften aus denenselben sich etwas erwählet, in welchem Absehen man es dann auch wegen sothaner Wahl einiger Orten das Köhr-Recht nennet.

vid. Schottel. c. l. §. 14. Item Dietherr. ad Besold. Continuat. voc. Pferd-Aecker ꝛc. allwo er meldet, daß an manchen Orten der Grafschafft Schwartzenburg, Rudelstädtischer Linie, die Unterthanen gewisse Oerter besitzen, so man Pferd-Aecker nennet, davon dem Gerichts-Herrn nach dem Tod des Haus-Vatters das beste Pferd, nach dem Tod der Haus-Mutter aber, die beste Kuhe, oder aber der Werth davor muß gegeben werden, als worinnen die Herrschafft die Wahl habe:

Item Buttheil, oder Beuththeil, weilen es nemlichen dem Herrn statt einer But, oder Beuth, zufället.

Schottel. c. l. §. 15.

Ferner, Gewand-Fall, oder Gewand-Recht, weil nemlich der Lands- oder Gerichts-Herr, nach Absterben der Frauen, das beste Gewand, an Kleidern, Leinwand oder Betten, bekommt.

Schottel. c. l. §. 1. & 16.

Weiter, die Todte Hand, weil man ehedessen, wann ein Leibeigner gestorben, und zum Haupt-Recht nichts verlassen, ihme die rechte Hand abgehauen, und dem Herrn gelieffert hat.

Schottel. c. l. §. 17.

Noch mehr, Baulebung, oder Baulebungs-Recht, weilen nemlich der Herr in seines Bauren Gebäu immer etwas Lebendiges hat, und auf den Todes-Fall was Lebendiges daraus fordert, wie dann gar wohl seyn kan, daß der Ursprung dieses Rechtes daher rühret, indem der Lands- oder Gerichts-Herr, bey anfänglicher Aufrichtung der Gebäude, und Einrichtung des Hofs, den Bauren, Mayer, oder Köbler, etliche Häupter Viehe an Pferden und Kühen, auf solche Condition und Bedingung gegeben, daß allemahl bey Absterben des Haus-Vatters, ein solch Stück Vieh hinwieder zur Baulebung, und stäter Recognition, oder Erkandtnüß entrichtet, mithin das einmahl von der Herrschafft auf die Höfe angeschaffte Vieh, solcher Gestalten gleichsam eisern verbleibe, daß bey jedesmah-

mahliger Absterbung des Haus-Vatters, die Abstattung erneuert werde. Ja, es kan auch Baulebung daher den Namen und Ursprung haben, weil anfänglich die Gebäude auf den Höfen, denen Herren des Guts sind zuständig und eigen gewesen; Damit nun des abgelebten Hauswirths Witwe und Kinder, in solchen Gebäuen gelassen, und ihr Leben und Aufenthalt darinnen ferner haben können, hat zur Recognition oder Erkanntniß, ein Stück Vieh, wie es jeder Orten hergebracht, müssen gegeben werden.

Add. Besold. Thes. Pr. voc. Haupt-Recht, Todt-Fall, Todte Hand, Gewand-Fall ꝛc. & Dierherr. in Addit. ibid. voc. Gewand, Gewand-Fälle. nec non Schottel c. l. §. 19. in speciev. Mundius de Munerib. & honor. cap. 2. n. 439. seqq. allwo er saget: daß das verfallene Haupt oder Vieh, ex Æquitate, oder in Ansehung der Billigkeit, öffters um halb Geld, oder wohl mit dem dritten Pfenning, gelöset werde ꝛc. so man Waydmal nennet. vid. Besold. c. l. vers. quod Jus nobis &c.

Und so viel von denen Pferden; Davon wir das weitere in Tom. I. Lib. 5. gehandelt und tractiret haben.

Grosser

Grosser Herren Standes

und

Adelichen

Haus-Satters

Fünfftes Buch,

vom

Jagd- und Weyd-Werck.

Das I. Capitel.

Von dem Jagen und Weyd-Werck insgemein.

Innhalt:

§. 1. Von des Jagens Fürtrefflichkeit und warum es recommendirens würdig. §. 2. Deroselben Erfindung, Herstammung und Mißbrauch §. 3. Die Förstliche Oberherrlichkeit ein Regale und Reservat grosser Fürsten und Herren. §. 4. Ob das Weyd-Werck und Jägerey vor ein Personal oder Real Servitut zu halten. §. 5. Verschiedene Species ersagter Servitut. §. 6. Die dahero rührende Onera des Eigenthums-Herrn. §. 7. Erzehlung der 3. Haupt-Stücke, als der Eintheilung dieses Buchs.

§. 1.

Die richtige Ordnung leitet uns nunmehro zur Verabhandlung desjenigen fürtreflichen Antheils, welchen man wegen Förstlicher Ober- und Herrlichkeit mit höchstem Fug und Recht: Königliche Jagd-Plaisir, oder Heldenmäßiges Weyd-Wercks Exercitium rubriciren und betitteln darff. Anerwogen keine tapfferere und ritterlichere Ubung auf der Welt mehr zu ersinnen, noch auszudencken stehet, welche den Leib zur Arbeit habiler und den Muth zum Kriege curagieuser machet, als eben diese Fürst-Adeliche Land-Plaisir; Also daß in Absicht auf die Stärcke und Tapfferkeit die Wilde Jagd- und Weyd-Lust nicht nur heldenmüthigen Prinzen und hohen Stands-Personen zu recommendiren, sondern auch würdig ist, daß sie durchgehends von allen genereusen und martialischen Gemüthern mit unermüdeten Fleiß erlernet und von Ihnen biß zur erlangten Vollkommenheit auf das eifrigste exercirt und getrieben werden möge.

§. 2. Die Klügeste unter denen alten Heyden haben die Erfindung der Hund-Hätze und Jägerey dem Apollini und der Dianæ zugeschrieben, auch es vor das Allervortreflichste Gnaden-Geschenck der Götter, womit Sie vormahls nur die illustren Personen regaliret, angesehen. Plato hat dergleichen Jagdbare Helden und Weydmäßige Ritter gar vergöttert, indeme er Sie Θείους, oder Divinos & Sacros geheissen. Wir, aus GOttes geoffenbahrten Wort eines bessern berichtete, consideriren als erleuchtete Christen, die Jagdbarkeit wie das urälteste Regale und allererste Gewalt, womit der Allerhöchste den ersten Menschen Adam anvorderist begnadiget, und gleichsam als obrister Lehen-Herr seinen Vasallen investiret und belehet hat, da er ihme gleich nach Erschaffung der Welt, nebst den zahmen auch die wilden Thiere unterthan und unterwürffig gemacht Ps. 8. v. 8. Ingleichen wissen wir, daß bald nach der Sündfluth Nimrod der Sohn Chus, ebenermassen ein gar mächtiger Vasall und gewaltiger Jäger für GOtt seinem Lehen-Herrn gewesen, Gen. 10. v. 9. Also daß es scheinet, ob hätten unter seinem, als des Nimrods Portrait vormahls die Heyden ihren Tugendbelobten Chiron, als Stamm-Vatern aller braven Jäger und rechtschaffenen Weydmänner fürstellen und repræsentiren wollen, von welchem, und dessen Successoribus am Weydwerck, der fürtrefliche Griechische Geschicht-Schreiber Xenophon in seinem Tractat von der Jagd, einen grossen und langen Catalogum hinterlassen. Unsers Thuns ist hier nicht weitläufftig zu untersuchen, ob auch jetzterwehnten Scribenten und denen von ihme recensirten Personen einiger Glaube beyzumessen, oder nicht: Noch weniger, ob wegen des Nimrods, Ismaels, Esaus und anderer in der Heil. Schrifft, wie Tyrannen beschriebenen Jäger, die Jagd-Lust selbsten einem illustren Gemüth und hohem Helden-Sinn mehr disreputirlich als renommirlich falle, zumahlen wann der Jäger-Spieß vor dem Regiments-Scepter ergriffen, und die Menge der wilden Schweine höher, als der Unterthanen Flor auf dem Felde geachtet werden will:

Dann unrecht werden die Regenten hier geheissen,
Die sich des Jagens mehr als Regiments befleissen,
Die man mit Rath regiert wie Kinder und wie Wayfen,
Mit deren Lust zur Last die Säu das Land zerreißen.

Sondern unser Endzweck ist vielmehr aus obigen klärlich darzuthun, daß die von einigen hier prætendirte allge-

allgemeine Jag-Liberté, als im Hirn ersonnene universelle und jedem von GOtt gegönnete Jagd-Freyheit, dem warhafften Ursprung und Tradition von dem Weyd-Werck Schnurstracks entgegen, mithin eine so höchst-gefährliche Sache sey, daß allenfalls deren zu besorgende Abusus und Mißbrauch wieder die gesunde Vernunfft behauptet werden wolte, man zugleich nolens volens zugestehen müste, es würde derselbe nach häuffiger Vermehrung und Anwachs der Gar-Brüder, Jauner, Zigeuner und andern streiffenden Gesindes, zu nichts anders als zur gäntzlichen Desolation und Destruction des so nutzbaren Gewildes, sowohl im Genuß der Speisen, als Gebrauch der Artzneyen, wie auch zu höchst-straffbaren Excessen und negligenten Unterlassung der ordentlichen Beruffs-Geschäfften und Verrichtungen bey denen meisten Unterthanen unvermeidentlich ausschlagen.

§. 3. Wir halten dannenhero davor, daß grosse Potentaten, als mächtige Herren an Land und Leuten, so wohl vernünfftig als ersprießlich gehandelt, wann Sie die Königliche, Fürstliche und Hoch-Adeliche Lust der Wildbahnen und Jagden in- und ausser Gehöltz sich alleine vindiciret, dieselbige gäntzlich eingezogen, und diejenigen Wildfuhren, so Ihnen nicht allerdings gelegen, an andere hinwieder verliehen, verschencket und verkauffet haben: Also daß Sie nunmehro durch langen Gebrauch von undencklichen Jahren, durch allerseits langwüriges Stillschweigen, durch gutwilliges Zulassen oder ausdrücklichen Verzicht, sich allein in Fürstlicher Ober- und Herrlichkeit dergestalten vest gesetzet, daß Sie es nunmehro gantz ungehindert auf dero Landsassen und Unterthanen Gütern von Gewohnheits wegen exerciren, jedoch zuweilen, wie andere Regalien, zu Lehen vergeben, die unberechtigte und unbefugte Wilderer aber, unter Poen und Zwang auf das schärffeste daran verhindern und davon abhalten: Allermassen Sie schon von des Höchst-löblichen Römisch-Teutschen Kaysers Caroli M. Zeiten, und also etliche hundert Jahr hero, gewisse Gesetze, Ordnungen und Jagdscheide eingeführet, selbige nach und nach gemehret, geändert und gebessert, auch ob dessen behörigen Observantz auf das allergenaueste und strengeste gehalten und gewachet haben.

§. 4. Aus welchem allen dann von selbsten erhellet, daß ob wohlen das allgemeine Völcker-Recht eines jeden Grund-Stücke und Güter dergestalten ab- und eingetheilet wissen wolle, daß keiner dem andern wieder seinem Willen in sein Eigenthum gehen, noch durch gewaltthätigen Gebrauch ihm darinnen wiederrechtlichen Tort thun oder beeinträchtigen solle; Gleichwoln das Jus Foresti als ein besonderes Recht vom Wild- und Weyd-Werck in diesem passu von dem allgemeinen deviire und Abweiche, indem es nemlich das Jagen und Hagen in eines andern Revier, Grund und Boden ohnverhindert zu haben und zugebrauchen permitiret. Ob aber dessentwegen Jagd- und Forst, en regard auf eines andern Eigenthum, vor eine Personal-Servitut, das ist, vor eine solche Dienstbarkeit, die wegen anklebender Delectation und Ergötzlichkeit mit denen Jagenden Personen absterbet; oder aber für eine Real-Servitut, gleichwie die Fürstenthümer und Herrschafften selbst loco prædii dominantis, zu achten: solches ist unser propos gar nicht zu untersuchen, sondern nur die verschiedentliche Species Förstlicher Servitut, als folget, zu entwerffen:

§. 5. Dann einige grosse Herren und Stands-Personen haben das Weydwerck mit absoluten Forst, nehmlich den Gewalt und Genuß über alle wilde Thiere

auf der Erden und in der Lufft nach Forstgebrauch und Herkommen jedoch mit sonderbar bewilligter und beschriebener Maas: Andere hingegen bedienen sich dieses Weyd-Wercks noch mit limitirtern Frost und müssen sich an gewisse dabey ausbedungene Onera und Beschwerden halten und binden lassen. So wird auch aus dem Unterscheid grosser und kleiner Thiere ein Forst selbst geachtet und erkannt. Dann das Hohe Wildprät wird das rothe oder schwartze; Hingegen Hasen, Füchse und dergleichen werden das Kleinere Wildprät benamset. Ingleichen wird das Jagen, nachdem es Einem oder Mehrern zustehet, ein Eigen- oder Mit-Jagen genennet. Ferners gibt die Zeit hierinnen einen Unterschied. Dann wann nach Laurenti der Hirsch-Feiste ein Schweinhatz gejagt, heisset es ein Haupt-Jagen, wann aber nach dieser Zeit solches geschiehet, so nennet man es Bey-Jagen; geschiehet mithin das Jagen nur an gewissen Orten, da keine Wildnüsse, Haupt-Höltzer, Berg noch Thal, sondern alleine Hecken, auch nur blosses Feld und Heyden anzutreffen, so wird es schlechter Dings ein Heck-Jagen genennet.

§. 6. Was aber dergleichen Förstliche Servituten einem Eigenthmus-Herrn vor Verdruß und Beschwehrde verursachen, stehet dahero ohnschwer abzunehmen, wann dieser sich sowohl des Tags als Nachts biß an seine Wohnung, Sitz und Schloß auf seinem Grund und Boden mit dem Geschrey der Jäger und Bauern, wie auch entsetzlichen Hunds-Geheul tourmentiren und beunruhigen lassen muß; Wann er ohne einige Begrüssung oder Entgeld seine so geschlachte und fruchtbare, als ungeschlachte und wilde Obs-Bäume, nebst Eicheln, Bücheln und und dergleichen, stehen liegen, ab- und auffressen lassen muß; ja nicht einmal befugt ist, ohne zuvor den Forst-Herrn darum zu begrüssen, etwas von diesem seinem Eigenthum nach Haus zu bringen und heim zu schaffen. Wann er ferners sich auch darinnen beeinträchtiget siehet, daß nehmlich bey Hegung des Gewildes, alles Heck-Werck zu Forst geschlagen, der gantze Wald voll Wildprät gezogen, mithin also würcklicher Abbruch an Wachsthum der Weyde und Hut zu seinem unsäglichen Tort causiret und verursachet wird. Imgleichen wann er, als Proprietarius, nicht einmal seine eigene, in dem Forst- oder Waldung liegende und angebauete Feldung und Wißmaten, wie er gerne möchte, und auch sein gröster Nutz erforderte, verbauen und verzäunen darf, sondern nach vorgeschriebener Höhe und Weite seinen Umrang und Begriff nehmen muß, ob ihme auch gleich solche Verlanderung wenig oder gar nichts helffen oder nutzen solte. Worbey noch dieses das allerverdrüßlichste ist, daß, da man sonsten, um das Einbrechen des Wildes zu verwehren, die Pfähle spitzig machet, hier öffters der Arme Hauß-Vatter nicht den geringst-gespitzten Pfahl in seiner Verzäunung gebrauchen darff, will er anders nicht denselben mit besorglicher Gewalt gefället, umgehauen oder heraus gerissen sehen. So darff er auch nicht einmahl nach eigenen Gefallen Holtz schlagen, sondern muß erst gewärtig seyn, wo und wie weit ihm der Forst-Herr solches anweise und zu fällen gestatte, immassen sonst die Stände des Wildprats durch allzuvieles Holtzen verderbet, gelichtert und allzusehr entblöset und verödet werden möchten. Zugeschweigen der unzehlbaren Gravaminum und Beschwehrden, die sich anbey wegen des Frohnens, Forst-Habern, Hundeziehen und tausend andern verdrießlichen Händeln mehr zu ereignen pflegen; Woraus aber nichts als stetige Verbitterung und fortwährender Groll und Haß beydes unter des Forst als Eigenthums-Herren Bedienten entstehen, dahero bald diese, bald jene Partie etwas zu klagen und seine Nothdurfft vor- ein- und anzubringen gemüßiget wird, welches dann zu letzt gemeiniglich auf Geld-splitterende Gerichtliche Proceße hinaus laufft, die so wohl auf Unkosten des Forst- als Eigen-Herrn, wie sie angefangen, auch fortgeführet und zum Ende getrieben werden müssen.

§. 7. Wie höchstnöthig solchem nach einem klugen Haus-Vatter (zumahlen wann er von Hoch-Adelicher Geburt und Stammen, auch seinem Herrschafftlichen Sitz a la Campagne, und auf dem Land erkieset:) die exacte und genaue Wissenschafft von Forst und Jagd, auch dessen Recht und Gerechtigkeiten falle, bedarff wohl keiner klärern und weitläufftigeren Deduction, immassen aus bißhero Angeführten dessen unumgängliche Nothwendigkeit allbereits zur Genüge ersehen werden mag, und wir dahero ein mehrers nicht als nur noch dieses allhier erinnern wollen, nehmlichen, wie daß wir eben nicht gemeinet in diesem Antheil unsers Tractats vom Forst- und Weyd-Werck einem vollkommenen Forst- und Jägermeister, der etwan die Kunst nach allen und jeden Umständen und Haupt-Regeln aus dem Grunde verstehen müsse und solle, zu machen und herzustellen: sondern unsere Absicht bezwecket dermalen einen so vollständigen, als unumgänglichen Unterricht zu der auf dem Lande höchstnöthigen Wissenschafft von denen zum Weyd-Werck gehörigen

1. Hunden,
2. Wild,
3. Gezeug und Zubereitung.

Als nach welchen 3. Haupt-Theilen und Jäger-Stücken wir in nachfolgenden Capitelu der Vorwesenden Expectanz gezierender und behöriger massen ein gewünschtes Genügen zu leisten geflissen seyn werden.

)o(

Das

Das II. Capitel.

Wie ein rechtschaffener Weyd-Mann nach seiner Natur, Verrichtung und Rüst-Zeug beschaffen seyn solle.

Innhalt.

§. 1. Was für ein Unterscheid zwischen einem gemeinen Reyß-Jäger und einen vollkommenen Forst-Meister. §. 2. Natürliche Eigenschafften der Weyd-Leute. §. 3. Allgemeine Verrichtung und Observanz beym Weyd-Werck, so wohl in- als ausser der Gräntz. §. 4. Ausstaffirung und Kleidung eines Jäger- oder Weyd-Manns.

§. 1.

Es pflegt der Weyd-Mann recht zu sagen, So manches Wild, so manches Jagen:

MAnn weilen die Thiere nach ihrem Geschlecht vielerley Arten, dahero nach ihrer Natur für ihre Nahrung gar verschiedentlichen Auffenthalt, Lauff und Stand haben; Als müßen sie auch auf mancherley und besondere Weise gesuchet, getrieben und gestellet, das ist mit einem Wort gejaget werden. Daß solchem nach ein anders eine Hirsch-Jagd oder Schwein Hatze; Und hinwieder ein anders ein bloser Fang des fliehenden und fliegenden Wildes, als Haasen und Fuchsen: Diesen kan wohl ein jeder gemeiner Reyß-Jäger verstehen und zu Werck richten; Jenes aber ist ein Thun eines vollkommenen Jäger- Wild- Pirsch- und Forst-Meisters, und bestehet in einer exacten Wissenschafft von Forst, Wild-Bahn, Büsch, Gebürg, Räuhinnen, Auen, Wild-Fahen, Sulzen, Löhern und Vorhölzern: Von Hoch-Wildprät, als rothen oder Hirsch-Wild, und schwarzen, als wilden-Schwein und Bähren; Von kleinem Wildpärt, als Haasen Füchse, Wölffe, Luchsen, Fisch-Ottern, Marder und dergleichen: Von Leit-Jagd- Hetz- Blut- Otter- Wasser- Wind- und Wachtel-Hunden, Rüden und Schliefern; Von Jagd-Gezeug, als Wild- und Schwein-Seilen, Reh- und Haasen-Garn, Hald- und Wehr-Tüchern, Lappen, Plahen und andern Stücken mehr.

§. 2. Obwohln nun schon alle und jede Liebhaber des Jagens und Weydwercks in solcher nur durch viel- und lange Experienz und Strapatze zu acquirirenden Wissenschafft eben nicht allemahl excelliren dörffen, so kan es doch ihnen keines Weges nicht Schaden, wann sie übrigens aller rechtschaffenen Jäger und Weyd-Männer Natur und Eigenschafften von sich blicken lassen, verstehe, wann sie von redlichem Gemüth, mittelmässigen Alter, starcken Gliedmassen, scharffen Gesicht, gutem Verstand und unverzagten Muth seynd, dahero in allen Stücken einen dapffern Soldaten und beherzten Kriegs-Mann gleichen, als die sich nicht verdrüßen lassen in Hitz und Kälte, Regen und Schnee, Wind und Würbel, zu Roß und zu Fuß,

durch Pürst und durch Hecken einem flichenden Stuck-Wildes, gleich ihrem Feind, nachzusetzen, nachzujagen, und, biß es zum Raub eingeholet, der Gebühr nach zu verfolgen. Worzu ihnen dann vor allen andern Dingen mit einem recht-wohl abgerichtetem Reut- und und Leit-Pferd gedienet und geholffen seyn will, als welches fein behend, schnell und gewiß auf den Schenckeln, auch im Sprung dergestalten geübt und abgeführet, daß man damit sicher über Graben, Heck- und Stauden springen, und also ungehindert seinen Lauff fortsetzen könne.

§. 3. Mit solch- seinem Weyd- und Jag-rechtem Roß nun, solle er, wo nicht täglich, doch wochentlich 2. biß 3. mahlen die ihme zuständige Waldung, Wild-Stände und Auen bereiten, um durch sothane Auf- und Absicht zu verhüten, daß niemand frembder, unbefugt- und verborgener Weise, das Gehöltz verödte, dem Wildprät heimlich nachstelle oder verbottene Fallen und Gruben lege, sondern Forst, Wild Fuhr und Bahn zum behörigen Nutz und Genuß ohne alle Beeinträchtigung geheget und gehandelt werde. Absonderlich aber solle er auf denen Gräntzen und benachbarten Auff- und Angängen in- und ausser Gehöltz, die strittige Wild-Bahn und Fuhren bey Zeiten bejagen; und obschon kein Wildprät daselbst vorhanden, dennoch zur Besteiffung seiner Gerechtsame, einen Streiff und Strich dadurch machen. Fügt es sich zuweilen, daß an bejagter Gräntze (da ihme in des benachbarten Territorio und Wild-Fuhr die Folge zugestanden wird) ein Thier oder Wild verwundet und anschieset, so solle er solches, wann er noch nicht angehetzet, auf der Gräntze verbrechen, den Anschuß aber mit einem Bruch bezeichnen. Hiebey hat er wohl Achtung auf den Schweiß zu geben und recht zuzuschauen, ob er auch einige Tropffen über die Gräntze hinüber verspühre, dann ohne diese Marque des Schweißes darff ihn der Benachbarte nicht anhetzen lassen, wann er es nicht gerne thun will. Kan er nun die Schweiß-Zeichen darthun und beweisen, so mag ihm hingegen sein angeschossenes Thier oder Wild auf 24. Stunden lang mit den Hunden zu verfolgen und aufzutreiben nicht verwehret werden. Hätte er aber nicht auf des Benachbarten Grund- und Boden, sondern auf seinem eigenem Territorio das Wild oder Thier angeschossen, und es seine Hunde über die Gräntzen gebracht, so kan er ohne Signo und Schweiß-Zeichen es mit der Büchse so lange verfolgen, biß er desselben habhafft worden. Doch soll er, wann das Wildprät von ihm attrapirt, solches behörigen Orts der Nachbarschafft andeuten, auch nicht ehender es von dannen bringen lassen, biß er sich daselbst wegen der Flucht und übrigen Marques genugsam legitimirt und gerechtfertiget. Ferner hat ein rechtschaffener Weyd-Mann, so wohl in- als ausser der Gräntz gute und genaue Acht auf die Bauer- und Schäfer-Hunde zu geben, damit selbige dem Wild und Weyd-Werck keinen Abbruch thun nach gefährlich und hinderlich fallen; ingleichen solle er, wann er einen Wolff verspühret dahin trachten, daß er bey Zeiten gefället und umgebracht werde; übrigens aber das sich selbst umgebrachte Wildprät mit Kundschafft aus dem Waldeschafen und zur kalten Winters Zeit allem Mangel derge-

stalten vorbeugen, daß es denen Thieren und Wild weder an Stand und Nahrung gebrechen, noch einige Noth und Unglück demselbigen wiederfahren und anstossen möge.

§. 4. Belangend eines Weyd-Mann und Jägers Ausstaffirung und Rüstung, so thut er wohl, wann er sich eine solche Mode in der Kleidung erwehlet, die ihme fein commod und bequem fällt, einfolglich ihn weder zu Pferd noch zu Fuß an seiner Arbeit verhindere. Die grüne Farbe stehet ihm auch ehender zu recommandiren, dann die Braune, Graue oder Aschenfarbe, weilen diese das Wild gar zu leicht gewahr wird, auch sich mächtiglich dafür scheuet. Vor Regen, Schnee und Wind mag er eine Jagd-Kappe über sein Antlitz ziehen, und darauf einen grünen Hut mit einer grossen und breiten Stulpe sitzen. In der einen Hand solle er einen scharffen Schweins-Spieß, in der andern aber die Hunde führen und leiten; damit er auch solche auf Erfordern entweder fahen oder lauffen lassen könne, solle er an der Gürtel, oder um die Schulder, gewisse Stricke, die man auf Weydmännisch, Koppeln heißet, hangend haben. An Füßen wird ihm ersprießlich fallen, wann er mit starcken und weiten Schuhen versehen, die wenigstens biß an den halben Waden mit Sincken lincks und rechts geschnüret. So pflegt auch noch ein zur Jagd ausgerüsteter Jäger zur Jagd-Zeit ein Jäger- oder Ruff-Horn an dem Halse zu führen. Dann da es die Gelegenheit nicht allzeit zulässet, und man absonderlich auf der Suche ohne Verscheu und Schichterung des Wildes denen Jagd-Gehülffen durch Zulauffen und Zuschreyen nicht zu verstehen geben kan, ob etwan das Wild verletzet, denen Hunden entloffen, über den Zeug gesprungen, in die Garn gefahren, gefallen, oder geworffen sey; So muß solches nur nach Ungleichheit der Fälle durch das Blasen mit dem Jäger- oder Ruff-Horn geschehen, als welches Zeichen des Gejagden Wildes Fahrt, wie auch beym An- und Abmahnen die Weyd-Leute das Weyd-Geschrey und Jäger Sprüche zu nennen pflegen, immassen Sie ihr Ruffen mit unter das Hörnen mengen, als offt und viel sie ihren Hunden zusprechen und Muth zum Treiben machen müssen. Und dieses wäre also in Kürtze gefaßt dasjenige, was in genere von einem rechtschaffenem Weyd-Mann zu erfordern seyn, und derselbe bey seiner Verrichtung insgesamt zu thun, oder zu unterlassen und zu vermeiden haben mögte. Was aber dessen Amt in specie concernirt oder dessen Verrichtung seyn mag bey Angewöhnung und Abführung der Leit-Hunde zum Aufjagen der Hirschen; Bey Anstellung der Schwein-Hatze; Bey Zubereituug der Hunde zu den Haasen, und Königlichen Fang der Wilden Kallen; Bey Anluderuug und Anköderung der Wölffe, Fuchsen, Bären, Biber, Luchsen, wilden Katzen, Marder und dergleichen; Solches wollen wir anjetzo der Ordnung nach weitläufftiger beschreiben und ausführen. Machen also den Anfang und handeln, wie wir im verhergehenden Capitel erwehnet, zu vorderst von Gestaltung und Zucht der jungen Wölffe, Rüden oder

Jagd-Hunden.

Das

Das III. Capitel.

Was bey Erzeugung und Erziehung der jungen Wölffe, oder Jagd-Hunde einem Weydmann zu wissen und zu beobachten nöthig.

Innhalt.

§. 1. Allgemeine Anmerckungen über den Unterscheid eines Hundes und einer Hündin. §. 2. Wie eine hitzige und läuffige Hündin mit Nutzen zu belegen §. 3. Einer trägtigen Hündin recht abzuwarten. §. 4. Was bey dem Wölffen oder Werffen einer Hündin zu observiren. §. 5. Wann die Hündin geworffen, wie ihr und ihren Wölffen zu pflegen und zu erziehen. §. 6. Was bey dem Schnitt und Auswerffen beydes eines Hundes und einer Hündin in Acht zu nehmen.

§. 1.

Wann jemahlen das allbekannte Sprichwort war, daß nehmlich Art nicht von Art lasse, und ein Raab keinen Distel-Vogel zeuge, so trifft es allhier bey der Zucht junger Wölffe und Jagd-Hunde ein. Darum wer eine gute Art von denenselben sich erziehen und anschaffen will, der thue sich anvorderist um einen guten Hund und eine wohlgestalte Zutzen oder Hündin um, die beyde von geschlachter Art seyen, auch wohl proportionirter Glieder, und schöne, grosse, starcke, breite Rippen, und Seiten haben. Nebst deme solle er auch auf ihre Alter sehen, welches er ohnschwehr an denen Zähnen abnehmen kan; Dann junge Hunde haben weiße, scharfe, spitzige Zähne; alte Hunde aber haben schwartze, breite, stumpffe Zähne. Eine Hündin, wann sie in Lassung des Wassers sich mit beyden Beinen unter sich beuget, ist ohngefehr eines halben Jahres am Alter; Deßgleichen auch ein Hund, wann er im Bissen oder Saychen das eine Bein aufhebt; dieser aber muß ein gantzes Jahr zuruck gelegt haben, wann er zum Zeugen tüchtig seyn solle; Doch sind die Hunde männliches Geschlechts zur Generation eher tüchtig, dann die Hündinnen; So belauffen sich auch die Jagd-Hunde eher, dann die gemeinen Hunde. Eilff Wochen ist eine Hündin, nach der Vermischung, tragend, und siehet sie der Hund nicht wieder an, biß in dem sechsten Monath nach der Geburt. Nach 60. Tagen gebühret also eine Hündin einen Hauffen blinder Hündlein. Einige wollen behaupten, daß die jungen Wölfflein an ihrer Mutter nach der Geburt saugen, wie sie zuvor im Mutterleibe gelegen haben; Also daß das, welches er gelegen, auch an der ersten Brust trincke, das andere, an der andern, und so fort an. Das stärckeste und beste Hündlein aber habe die Mutter am liebsten, und lasse es auch zuerst trincken. Wann diese neugeworffene Wölffe 7. Tage alt werden, beginnen sie schon ein wenig zu sehen; völlig sehend werden sie jedoch nicht vor Verfliessung einer Zeit von 20. biß 21. Tagen. Je weniger Jungen zur Welt kommen, je eher sehen sie auch. Wirfft eine Hündin nur eines allein, so bekommt solches gleich in 8. biß 9. Tagen sein Gesicht; Bringt sie zwey, brauchen sie 11. biß 12. Tage zum Sehen; hat sie drey, so können sie in 13. biß 14. Tagen sichtig werden, und so weiter. Hierbey ist aber zu wissen, daß je länger die jungen Wölffe saugen je langsamer dieselbe auch sehend werden, doch ist es gut, wann man sie so lange an der Mutter saugen lässet, als lang und viel solche es ertragen kan und mag. Hier fragt sichs, welches besser sey, die jungen Hunde oder die Hündinnen zur Art und fernern Zucht im Leben zu behalten? Gewiß ist, daß eine Hündin nicht so viel Krafft und Stärcke als ein Hund hat, dahero auch im Lauffen nicht so lang dauren und aushalten kan, wie ein Hund; Doch hat eine Hündin einen viel kleinern und schwanckern Leib, ist auch fleissiger in Erziehung ihrer Jungen, und nicht so böß und bissig, als ein Hund; die jungen Wölffe sind solchemnach gut zur Jagd, die jungen Hündinnen aber hinwieder zur Zucht und Belegung aufzuhalten.

§. 2. Bey Belegung der Hündinnen mit Hunden muß jedoch sowohl Regard auf den Beleger, als auf die Belegende gemachet werden, verstehe es muß nicht nur die Betze, Lusch oder Zaucke, sondern auch der Rüde von guter Art und Alter seyn. Dann ist der Vatter zu vieljährig, so gibt es gewißlich einen gantz schläfrigen und faulen Wurff, da hingegen mit einem anderthalbjährigen Hund, frische hurtige und schnelllauffende Wölffe erzeuget werden können. Fürnehmlich aber hat man ja vor allen auf die erste Belegung bey einer Hündin rechte Achtung zu geben, Ursach, weilen (welches wohl zu mercken) alle nachfolgende Würffe mit andern Hunden allezeit dem ersten Beleger als Groß-Vater nacharten und nachschlagen, es mag auch die Hündin so offt und viel wieder zulauffen, als sie immer will. Darum solle man keine zum erstenmal laufige Hündin mit einem trägen und schläffrigen Bauern-Köter, sondern mit einem weydlichen, hurtigen und schönen Hunde belegen lassen, und die Gegeneinwendung, so einige allhier einstreuen, so viel als nichts achten, wann sie nehmlich vorgeben, daß der erste Wurff der Hündin gemeiniglich der Wuth unterworffen, auch gar kleine, ohnkräfftig und schwache Hündlein mit sich zu bringen pflege; Vielmehr verhüte man, daß, wo eine Hündin verhalten werden solle, solches nicht durch das Wasser geschehe, wie etliche im Brauch haben, dan der Zutze hierdurch das Geblüte im Leib nebst dem Geäder allzusehr erkaltet wird, welches nachmahls lauter krämpffige, lahme und krüppelhaffte Jungen gibt, und der Hündin unzehlbare Kranckheiten verursachet. Ingleichen gebe man vielmehr bey dem Zulauff der Hündin zugleich Achtung auf den Lauff des Mondes, und sonderheitlich auf das Zeichen des Zwillings und Wassermanns; Weilen die Hunde in solchem Signo erzeugt und geworffen, sich wohl nicht der Wuth zu befahren haben; So gibt auch ein solcher Wurff viel eher Hunde dann Hündinne. Damit man aber eine Zutze auf solche Zeit und in dergleiche Zeichen erhitze und läuffig mache, so nehme man einen Hafen mit Wasser, und einen halben Testiculum oder Hoden von einem Castor, insgemein Bibergeil genannt, nebst ausgedruckten Safft von Garten Kreßig, auch ein Dutzend Spanische Fliegen; alles mit einander mit Lamms-Fleisch in einen kleinen Maas-Hafen sieden, und die Hündin zu zwey oder dreymalen in einer Brühe davon trincken lassen, so

kan

kan es nicht fehlen, sie muß läuffig werden. Und eben hiedurch kan man auch einen Hund stimuliren und zum Lust bewegen.

§. 3. Ist nun die Hündin beleget und fäbet ihr Leib an sich zu setzen, so hüte man sich ja, daß sie nimmer zur Jagd gebrauchet, sondern zu Haus und allein gelassen werde, immassen durch das hefftige Bewegen im Bauch die jungen Hündlein zu sehr geschwächet, nicht recht zulegen können: Absonderlich wann auf der Jagd dergleichen trägtige Hündin durch die Höltzer lauffende, über Hecken und Stauden springen sollen; Da es dann nicht anders seyn kan, als daß viel Unheil daraus entstehen und eine solche Zaucke endlich unglücklich ausschütten und verwerffen muß. Hingegen solle man sie daheim auch nicht im Hundstall einsperren, dieweilen sie zur solchen Zeit sich für denselbigen scheuet, auch gar wenig Lust zum Essen bezeiget, dahero ihr mit Suppen, um denen Jungen Krafft und Stärcke zu verschaffen, wenigstens des Tages zweymalen zuzusprechen.

§. 4. Wir gelangen von dem Lauffen und Belegen einer Hündin auf das Werffen und Wölffen derselben, und befinden, daß auch hier ein sorgfältiger Weydmann mancherley zu observiren, vor allen aber auf Zeit und Ort, wann und wo nemlich eine Hündin hinwirfft und ausschüttet, anvorderist genaue Achtung zu geben habe. Belangend den Ort, so solle man eine werffende Hündin bey der Geburt in einem dunckeln Winckel Wölffen lassen, Ursach, es möchten sonst die jungen Hunde von denen Fliegen und Schnacken zusehr geplaget werden, und die Sonnen-Strahlen, welche währender Blindheit den Wölffen am schädlichsten seyn sollen, ihnen mit der Zeit blöde Augen zuwege bringen. Solches zu verhüten, kan man sie zweymal oder dreymal in der Woche mit Nuß-Oel, Saffran und Pulver vermischet, schmieren und reiben; Dann diese Salbe stärcket Augen, Hertz und Nieren der Hunde, verhütet auch, daß sie die Mucken, Wantzen, Flöhe und anders Ungezieser, nicht plagen noch beleidigen; Man kan deßwegen Brunnen-Kreß-Safft unter diese Schmier mischen, und die Mutter gleichfalls mit bestreichen, damit nemlich die Jungen von der Alten die Flöhe nicht erben, noch sonsten vom Ungeziefer durch sie angestecket werden mögen. Was die Zeit zu Wölffen anbetrifft, so ist bekannt, daß die Hündin, ihrer Natur nach, fast zu allen Zeiten ohne Unterschied hecken und werffen; doch ist die beste Zeit der Wölffung im Frühling und Lenzen, alldieweilen sodann die Kälte und Hitze nicht so groß, sondern Lufft und Himmel fein gelindert und gemildert ist; welches Temperamentum temporis insgemein allen wilden und zahmen Vieh und Thieren am bequemlichsten und füglichsten nach der Natur fället, massen sie alsdann zugleich ihre beste Pflege, Weyde und Unterhalt finden: Geschiehet hingegen das Wölffen im hohen Sommer oder Heu- und August-Monat, o da hat das Ungezieser die Oberhand über die arme Jungen, derowegen man sie sodann ohngesäumt an einen frischen Ort bringen, und von andern alten flöhigten Hunden absondern, auch sie nicht auf dem kühlen Boden, sondern auf Bretter und Stroh zugleich legen, und die Streu öffters erfrischen und erneuern lassen solle, damit ihnen weder Kälte noch Feuchte einigen Schaden zufügen möge. Noch beschwehrlicher und gefährlicher ist es, wann eine Hündin noch später hinaus und erst zu Ende des Octobers wölffet und bringet, anerwogen man wegen herannahender kalten Winters-Zeit, die die jungen Wölffe gar hart überstehen können, und es alsdann zugleich an Milch und Nahrung ihnen mangeln will, von gutem Glück zu sagen hat, so man sie nur klein und schwach auf- und davon bringet; welches gleichwol geschehen kan, wann man solche späte Wölfflein in ein trocken und dürres Faß auf die Erde setzet, den Boden heraus nimmt, Stroh hineinleget, und es gegen einen warmen Ort und Ofen hinstellet, mithin also vor Frost und Kälte bestmöglichst beschützet und verwahret.

§. 5. Nun auch etwas von der Erziehung, Pfleg- und Aese der Hündin mit ihren Wölffen zu erwehnen, so solle man bald nach dem Wurff die Mutter öffters mit einer kräfftigen Spiel-Suppe erquicken und abspeisen, ihre Junge aber vor 8. oder 9. Wochen nicht von ihr nehmen, noch sie von einander trennen; dann entwöhnet man sie vor zweyen Monathen, so werden sie entkräfftet und verbuttet. Nach dieser Zeit mag man sie gleichwol mit Milch, Brod und allerley Gesüpe abspeisen, durchaus aber kein Blut von der Metzig oder Fleisch-Banck ihnen zu essen geben; dann von solchem wird ihr Leib gar zu sehr erhitzet, und können sie nach der Hand die Frost und Kälte auf der Jagd gar nicht vertragen, sondern wollen gleich erfrieren; gewöhnen sich auch dadurch an das zahme Vieh, und stehen zum Suchen und Jagen des Gewildes fast nicht mehr zu gebrauchen. Darum ist es durchaus nicht gut junge Jagd-Hunde in den Städten und Mauern bey der Metzig und bürgerlichen Fleisch-Tisch auferziehen, sondern viel besser auf offenen Dörfern und Weylern bey den Bauern, dann daselbst sind sie unversperret, können ihres Gefallens hin und wieder frey lauffen, sich erlustiren, erspatzieren, erweyden, zugleich die Spur Fahrt und Nach-Jagd des Gewildes ergreiffen, doch auch darbey das zahme Vieh erkennen und vom Wild unterscheiden lernen, weilen sie solchergestalt täglich an und neben den Ochsen, Pferden, Schaafen und Geissen, genähret und erzogen werden. Zugeschweigen des grossen und nützlichen Vortheils den ein junger Jagd-Hund auf dem Dorff vor der Stadt haben kan, Krafft dessen er nemlich allerhand lustige Oerter nahe bey dem Wasser auf dem Lande findet; Dann in Ermanglung des Wassers erhitzen sich solche junge Wölffe gar gerne, vertrocknen dadurch ihr junges Geblüt und bekommen hernach im Alter die Wuthe. Dieses ist auch noch zu erinnern, daß bald nach dem Wurff, und wann die jungen Wölffe, 16. biß 17. Tag alt worden, sie immerzu gezerret und aufgemuntert, in der dritten Woche aber ihnen ein Geleich vom Schweiff oder Schwanz geschlagen werden solle; auch solle man ihnen, so bald sie nur anfangen zu sehen, und der Mutter zugleich, Küh-Geiß- oder Schaaf-Milch zu trincken geben; Doch ist ihnen die Mutter-Milch am verträglichsten, dann je länger sie derselben geniessen können, je mehr sie auch der Mutter Art und natürliche Eigenschafft annehmen und erwerben. Wann die jungen Wölffe 9. biß 10. Monath erreichet, mag man sie in den Hundsstall zu andern Jagd-Hunden bringen, und damit sie dieselbe allgemächlich erkennen lernen und gewohnen. Dann es ist ein grosser Unterschied unter den Hunden so gleichen Alterthums und beyeinander auferzogen seynd, und unter denjenigen, so hin und wieder zusammen geklaubet und aufgemergelt worden, immassen jene viel besser auf einander treiben, und zusammen jagen, als diese insgemein aufgesammlete und nimmer recht zusammen gewöhnende Wölffe und Hunde.

§. 6. Will man endlich von den jungen und selbst erzogenen Hunden nach der Hand etliche schneiden und aus-

auswerffen lassen, so ist insonderheit bey denen Hündinnen zu beobachten, daß solches geschehen müsse, ehe und bevor sie mit Hunden zugelassen worden: Beym Auswerffen aber selbst ist zu wissen, daß man die Geil nicht gantz heraus nehmen darff, dann sonst würden die Nieren verletzet und geschwächt, der Lauff erkürtzet und die Geschwindigkeit benommen. Man soll derohalben einer solchen Hündin die Geil zum Theil lassen, damit sie fein aufgeweckt, hurtig, schnell und arbeitsam bleiben möge. Wäre aber die Zaucke läuffig und in der Hitze, so solle man ihr noch die letzte Lust ausharren und mit dem Auswurff so lange still halten, biß sie sich gäntzlich verloffen und die Jungen im Bauch zu werden anfangen, welches ohngefehr 14. biß 15. Tag, nach der Auslauffungs-Zeit, betragen mag; Alsdann kan man immer mit dem Auswerffen fortfahren. Will man ingleichen eine Hündin schneiden lassen, so sehe man zu, daß sie nicht allzu fett seye, auch nachdem sie geschnitten, so halte man sie, sonderlich zur Winters-Zeit, in der warmen Stube, und gebe ihr unter 3. Tagen kein Wasser, sondern eitel Fleisch-Brühe oder Wasser-Suppen mit Butter gekocht, zu trincken: Es wäre dann daß sie übergrossen Durst hätte, dann mag man ihr 3. oder höchstens 4. Löffel mit Wasser reichen und vorhalten, aber ein mehrers ja nicht, will man anderst sich vor Unheil gewarnet sehen und wissen. Zum Beschluß ist annoch zu erinnern, daß wann man dergleichen junge Jagd-Hunde zuerst in das Jagd-Haus bringet, man ihnen alsbalden Klippel und Bengel anhängen lassen solle, dann hierdurch werden sie thätig; Kürr und bändig, auch zur Kuppel desto gewöhnter und geschickter.

Das IV. Capitel.

Ausführliche Beschreibung der viel- und mancherley Arten von Jagd-Hunden.

Innhalt.

§. 1. Jagd-Hunde sind so viel als Hirsch-Winde, die sich selbst der Natur nach zum Jagen und Gepfneisch gewöhnen. §. 2. Der Edelste ist der Leit-Hund, der beschrieben wird, wie er gefärbt, gestaltet, abgerichtet, tractirt und gespeiset seyn und werden solle. §. 3. Wie aus einem verdorbenen Leit-Hund ein guter Bracker, Schweiß- oder Blut-Hund zu machen, und wie auch damit behöriger Lust und Nutz zu schaffen. §. 4. Die Stöber sollen nicht weit von ihrem Jäger herum suchen, sind entweder Feld- oder Holtz-Rechte Stöber, und schicken sich die Hüner- und Wachtel-Hunde am besten zum Stöbern. §. 5. Der Stöber ihre Secundanten sind die Windspiele, wie diese zu verpflegen und zu tractiren, wird kürtzlich beschrieben. §. 6. Von den Zwittern und Blendlingen, so durch Belegung gemeiner und Englischer Hunde von denen Windspielen geworffen und gar nutzlich zum Hätzen und Pirschen auferzogen werden mögen. §. 7. Blendlinge von Wölffen, wie auch Zwitter von Fuchsen, sind tückisch und nichts nutz. §. 8. Bärenbeisser, Englische, Spanische und Sprüh-Hunde, wie sie beschaffen und wozu sie zu gebrauchen. §. 9. Pirsch- und Schieß-Hunde sollen in der Grösse von Wasser-Hunden seyn, und wie sie abzurichten. §. 10. Aeusserliche Merck- und Kennzeichen guter Jagd-Hunde. §. 11. Vier Haupt-Farben, woran Hunde zu erkennen. §. 12. Beschluß, und wie sonsten insgemein alle Hunde genaturt und geeigenschafftet seynd, wird erzehlet.

§. 1.

Wir solten nun der Natur gemäßen Ordnung nach, von Angewöhnung und Zuarbeitung der jungen Hunde zum Jagen handeln, alldieweilen aber hierzu verschiedene Arten von viel- und mancherley Hunden erfordert werden; Achten wir billig vor rathsam, vorhero, jede Art Hunde nach ihrer mannichfaltigen Benennung, Farbe, Kennzeichen und Tugenden zu beschreiben; Machen solchemnach den Anfang von denen Jagd-Hunden. Unter diesen Namen begreiffen die des Weydwercks-Neuerfahrne, insgemein alle und jede Hunde, die man zum Jagen gebrauchet, und nehmen also nur die subtilen Schoos und Frauenzimmer-Hündigen davon aus. Alleine die abgeführte Jäger- und Weyd-Leute wissen solchen Terminum besser, indeme sie hierunter diejenigen Hirsch-Hunde und Winden verstehen, welche in der Hirsch-Feist zum Lösen gebrauchet werden, daß sie das Wildprät heraus auf den Lauff treiben, damit es von der Herrschafftlichen Jagd-Compagnie nach Lust gefangen, oder gefället werden kan. Diese Art Hunde richtet sich von selbsten zum Jagen ab, indeme sie von Natur das Weyd- und Wildprät verfolgen; Absonderlich diejenigen Bauern-Hunde, welche an denen Orten erzogen, da genug Gewild vorhanden, selbiges, (wann ihnen nur der geringste Lufft wird, und sie sich aus der Auf- und Obsicht von denen Bauern abstehlen können,) sogleich auftreiben und so lang darhinter herwischen, biß sie es verdreust, oder biß sie ohnvermerckt ein junges Wild-Kalb oder Rehe erschnappen und heimlich verzehren und auffressen können. Dahero kommt es, daß dergleichen Bauern-Hunde, wann sie nachgehends zur Jagd zugearbeitet werden sollen, gar schlechte Mühe und Abrichtens brauchen, immassen sie gleich mit denen ordentlichen Jagd-Hunden, die losgelassen worden, hinzu lauffen, das Angeschossene Thier oder Wild, so bald es niedergezogen, mit anfallen, und hierinnen ihren Eifer sattsamlich verspühren lassen; Ja daß sie der Wildprät Mahlzeiten vorhero gewohnt, geben sie auch alsdann klärlichen an Tag, wann sie zu Hirsch-Feists und Schwein-Hatz-Zeiten unter dem Horn-Getön und Jagd-Gebläß, als Gäste unter den ordinairen Jagd-Hunden, des Gepfneisches so gut als diese geniessen und denselben aufzehren können; Brauchen dahero gar nicht, daß man sie erstlich in den Zwingern und Anhöfen der Jäger-Häuser zur solchen Aesung mit Hörnen und Blasen, gleich andere fremde Hunde, angewöhne.

§. 2. Unter denen Jagd-Hunden wird vor dem Edelsten bey denen Weyd-Leuten der Leit-Hund gehalten, der dann von mittelmäßiger Grösse seyn soll. Ihre, der Leit-Hunde gebräuchliche Farb ist gelblicht, doch gibt es auch zuweilen etliche, welche über den Rücken schwartz und nur an Läuffen und Bäuchen gelb seynd; man hält aber von der erstern Art mehr, weilen sie besser seyn solle, als von der andern. Insgemein muß ein rechter Leit-Hund einen dicken Kopff von guter Form, weite Löcher in der Nasen, grosse Lappen um den Mund, lange hangende Ohren, noch längern Hals, starckes Brust

Brust und Creutz, auch starcke Läuffte haben, davon die vörderſten kurtzer als die hinterſte zu seyn pflegen. Ihre Schwäntze sind lang, tragen sie aber nicht in der Höhe. Sie sollen wacker, munter und freudig seyn; Dahero wollen sie zum Auferziehen nicht ein, sondern zwey wachende Augen haben, damit sie ja nicht etwann geschlagen, noch von andern Hunden gebiſſen, sondern wie es sich gehöret, der Menschen wohl gewohnet werden; Dann es gibt eine Art von jungen Leit-Hunden, die von Natur gantz blöde, furchtsam und so gar erschrocken seynd, daß sie gleich sich ins Stroh verkriechen, und gantz wild und schüchtern anstellen, wann man sie nur angreiffen will. So ist auch insgemein ihre Art nicht zu bellen, oder die Leute anzufallen, sondern werden mit der Zeit gegen jedermann freundlich, lassen sich gerne liebkosen und streicheln. Von Jugend auf sollen sie darzu angewöhnet werden, daß sie nicht hinter, sondern vor dem Menschen hergehen, der sie führet. Sie haben in der Natur, daß so bald sie nur ins Feld kommen, sie so fort mit der Nase auf der Erde suchen. Man muß sie aber nicht ehender, als biß sie halb erwachsen sind, ins Feld führen, nicht mit andern Hunden lauffen, oder die Lerchen herum jagen lassen, dann sie sonsten so gut als halb verdorben und vor verlohren zu achten. Man soll sie auch nicht unter einem Jahr auf die Fährten von Wildprät führen, sondern Anfangs nahe bey Dörffern über die grüne Rasen und Feldung; Noch weniger ihnen etwas von Rehen, Hasen, oder Feder-Wildprät zu fressen geben, dann sie davon so sehr hitzig auf den Fährten werden, daß es grosse Mühe braucht, sie wieder mit guter Manier zu betäuben und zu bändigen. Ihre Speise soll seyn, bloſſes Brod, doch zuweilen was Milch darbey, auch kleine weiche Knochen von zahmen Fleisch und sonsten niedliche Speise, so vom Tische abfället. Diese Leit-Hunde, sollen also gleich von Jugend auf zu keinen Geäs von Wildprät gewöhnet, wohl aber beständig zum Anlegen und gebunden in einem strengen Leben erhalten, auch nicht, als nur in vermachten Zwingern, Gärten oder Höfen loß und ledig gelassen werden. Von Aus- und Abführung dieser Leit-Hunde, werden wir in dem X. Capitel mit mehrern zu reden Ursach und Gelegenheit finden.

§. 3. Wann man einen Leit-Hund allzulang auf frischer Fährte eines Hirschen oder Wildpräts den Schweiß nachsuchen lässet, wird er leichtlich verdorben und dahin angewohnet, daß er die alten Fährten nimmer verfolgen will, also, daß man sich bey dergleichen Fährte, wann sie auch nur 2. biß 3. Stunden währet, nimmer gewiß auf ihn verlassen darff, dahero wohl thut, man lasse ihm seine Gewohnheit und mache ihn vollends zu einem Bracken, verstehe zu einem Blut- oder Schweiß-Hund, leite ihn nicht nur vor sich her am Wind-Strick, daß er die frischen Fährten suche, sondern vielmehr, daß er den Schweiß beharre des verwundeten und angeschossenen Gewilds, als welchen er nimmer fehlen, sondern mit dem gröſten Eyfer verfolgen, und man an ihm hierinnen ein völliges Genügen haben und schöpffen wird, wann anders deme, der ihn führet, auch der Gebrauch des Suchens bekannt, und er ein rechter Weydmann ist, ich meyne, wann er am Hunde sehen und wahrnehmen kan, ob derselbe im Holtz und andern harten Orten die Fährte allzeit für sich habe oder nicht, dann sonst wird ein solcher Schweiß-Hund gar leichtlich in Confusion gesetzet, und dahin gebracht, daß er nicht mehr weiß, was er thun solle. Zum Exempel: Wann ein Hirsch dergestalten angeschossen, daß er in einer Furie eine halbe Meil und mehr palliret u. fortstreichet, und man aber denselben mit loßgelassenem Hunde zu verfolgen nicht gemeinet, sondern gewüet ist, in der Stille den Hirschen mit dem Schweiß-Hund nachzusuchen, so kan man sich eine grosse Lust schaffen, wann man ihn bey Attapirung nicht gleich darnieder schiesset, sondern dem Hirschen fürgreiffet, und das öffters als einmahl, doch so, daß er nicht gar entgehen und sich verliehren kan. Diese Lust wird desto gröſſer, wann der Hirsch Weyde-wund geschossen, dann da ermattet und ermüdet er sich endlich also, daß man ihn zuletzt auf der Fährde in das Gesicht bekommet, und weil er nirgend Ruhe findet, sich gleichsam gutwillig ergiebet, und es machet wie alle Hirschen, die von denen parforce-Hunden so lange verfolget werden, biß sie endlich nicht mehr lauffen können, sondern sich für ihnen zur Wehre stellen, oder ergeben müssen. Sonsten sind auch diese Bracken und Schweiß-Hunde, von denen wir hier reden, so geartet und abgeführet, daß sie den Weydmann hinzu des Wildlägers-Stand, Versteckung oder Höhlen leiten, imgleichen, wann das Wild über ein Wasser gesetzet und durchgeschwummen, solches mit dem Schwantz und mit Kehrung der Waffel ihrem Leit-Herrn andeuten und anzeigen. So verliehren diese Bracken auch ihren Geruch im späten Alter nicht, wann sie gleich gantz blind und Krafftloß worden, sondern geben mit ihrem Schnauffen auf dem Gejäge alsbald zu erkennen, wo das Wild an- auch wo es sich enthalte oder verlägere; Ja mancher Hund kan des Wildes-Spur über 2. biß 3. auch 4. Stunden, nachdem es vorüber ist, noch riechen.

§. 4. Eine Art der aufsuchenden Spür-Hunde sind auch die sogenannte Stöber, welche mit ihrem Suchen in Feldern die Manier an sich haben, daß sie alle Fuhren und Büschlein von alten Gras und Staud-Werck durchriechen, wie man solches an ihnen im bloſſen Spatzieren erkennen, und ob sie zum stöbern gut oder böse, von selbsten abnehmen kan. Vor gute Stöber aber sind diejenige Hunde zu achten, welche von denen reutenden oder hetzenden Personen nicht über 10. 20. 30. Schritt, wegsuchen, sie mögen zu Roß oder mit Hatz innen halten oder nicht; Dann ein guter Stöber entfernet sich nicht über ersagte Distanz von seinem Herrn, es stehe oder gehe dieser, so suchet er doch immer in der Nähe fort, und überschnellet sich nicht in der Fährte mit weitläufftigen Suchen: Da hingegen ein übel-abgerichteter Stöber sich auf der Fährde öffters überhuser allzuweitläufftig ausschweiffet und insgemein gantz von fernen erst einen Hasen aufstöbert, so daß alsdann die Windspiel zu weit nachzulauffen u. solchen mit schwerer Mühe und Müdigkeit einzuholen und zu greiffen haben. Noch schlimmer aber ist es, wann zwey übel-abgerichtete Stöber sich zugleich auf der Jagd befinden, jedoch keiner von beyden recht an das Suchen will, sondern sich immer einer auf den andern verlässet, wie zu geschehen pfleget, wann man junge und alte Stöber zugleich mit hinaus auf das Gejäg nimmet, dann da trägt es sich gemeiniglich zu, daß die junge Stöber nur allezeit hinter dem Alten herlauffen, und vermeinen der Alte solle bald was aufsuchen und ihnen was nachzujagen verschaffen; Hingegen will der alte Stöber sich von den jungen nicht den Vorzug nehmen lassen, dahero je mehr ein junger ihm nacheilet, je mehr fördert er sich von vornen, und überschnellet die Fährte, also daß er sich fast niemals (wie es doch ein guter Stöber machen solte, wendet und fürgreifft. Derohalben solche Confusion zu vermeiden, ist es am besten, daß man junge mit alten Stöbern, und

dieſe

diese hinwieder mit jenen auf der Jagd nicht zu verderben suche, anbey noch dieses wohl observire, daß man auch die Stöber nicht in Höltzern lauffen und suchen lasse, weil das nur ein Feld rechter Stöber ist, welcher als ein Rarität, bloß auſſer Gehöltz zum suchen angewöhnet worden. Doch gibt es auch Netz gerechte Stöber, die man beym Hasen-Jagen, (so meist im Holtze mit Netzen geschicht,) zu gebrauchen pfleget; Die andern als Feld-Stöber, wissen solches Gejäg nicht, sondern lauffen wie die wilden Thiere immer fort, machen sich gantz müde, biß sie endlich mit den Thieren in die Netze gerathen, welches ihnen aber durch peitschen von den Bauern vor den Netzen bald abgelernet und abgewöhnet werden kan. Die verdorbene Hünner-Hunde schicken sich fast am besten zum auffsuchen, und geben die gewisseſten Stöber ab, dann diese sind schon vorhin gewohner, daß sie nicht weitläufftig, sondern fein kurtz um einen herum suchen, welches, als eine sonderbare Marque zu beobachten, wir, denen Weyd-Leuten, so dergleichen verderbte Wachtel-Hunde nicht besser zu gebrauchen wissen, vor andern einzurathen nicht umgehen sollen.

§. 5. Nun solten wir billig auch von denen Auffsuchern der wilden Schweine, verstehe von denen Sau-Findern, hier etwas vermelden, nachdeme es aber bey Abrichtung der Hunde, zur Schwein-Hatz bessere Gelegenheit davon zu reden, geben dörffte, als verbleiben wir dermahlen bey der Stöber-Hunde ihren zugegebenen Secundanten, worunter wir die allbekandten Windspielen verstehen, die solchen ihren Nahmen von dem schnellen Lauff führen; Sie sind schlanck, subtil und mager vom Leibe, haben dünne und lange Schenckeln, taugen nichts wann sie dicke Bäuche überkommen, oder durch überlästige Schmeer und Fette zum schnellen Lauff inhabil gemacht werden, derohalben solle man ihnen nichts von Milch oder andern dergleichen Geschlappe, so mast machet, zu fressen geben, sondern sie nur mit trocken Brod und Wasser abspeisen; sie dörffen auch nicht angelegt und an Stricken gefangen gehalten, sondern müssen in grossen, langen und weiten Zwingern frey zum Lauff gelassen werden, damit sie, obschon eingesperret, dannoch mit einander spielen und springen können; Ja, auf daß sie sich nicht zu sehr verliegen, ist nöthig, daß man sie öffters mit einem alten Stöber zum spatzieren ausführe, und sie also zusammen sich erlustiren und im Jagen zu arbeiten lasse; Wie aber solche Zuarbeitung zum Hasen, nach Weydmanns Gebrauch an denen Hunden am besten vorzunehmen, davon solle an seinem behörigen Ort, wo wir von dem Hasen-Fang zu handeln haben, mit mehrern geredet werden

§. 6. Zwischen jetzterwehnten Wind-Spielen und zwischen andern Hunden, gibt es auch eine gewisse Art von Zwittern, welche zwar jenen nicht viel ungleich kommen, doch aber etwas niedrigere und stärckere Hälse, Köpffe und Schenckeln haben. Diese Zwitter werden von etlichen Weydmännern hoch æstimirt und gar zu Leib-Hunden gemacht und auserlesen, weiln, wann sie von Wasser Hunden Art geworffen, so dann auch gerne aus dem Wasser holen und bringen, imgleichen zur Winters Zeit die Füchse zu hetzen tauglicher als die rechten Wind-Spiele fallen; Dann diese fürchten sich vor dem Füchsen, weilen sie leichtlich von ihnen lahm, und zum Krüppel gebissen werden mögen; Dahingegen ein solcher Zwitter, (wann er zumalen erstlich auf die wilden Katzen und Dächse abgerichtet worden,) so bald er nur den Fuchsen etwas Raumes in den Rahmen machen, und sich anbey von einem guten Gehülffen secundiret, auch mit einem starcken Halsband verwahret siehet, so gleich auf den Fuchsen losgehet, und es nicht achtet, wann auch schon sein zugegebener Secund oder Gehülff nur ein gemeiner, aber anbey fein starcker und grober Bauern-Räckel, der den Fuchsen fein wacker an dem Rahmen verhindert und nebst dem Zwitter tapffer auf ihn loßgehet, dann solcher gestalten sind sie beyde zusammen capable genug, diesen ihren listigen Feind zu bezwingen und sein, als des Fuchsens, vollkommener Meister zu werden. Auſſer denen jetzo angeregten gar gemeinen Zwittern gibt es noch eine andere Art Blendlinge von Englischen Huaden, die da entspringen, wann ein solcher grosser Hund sich mit einer ordinairen Hündin von Windspiel begattet, dann so fallen gemeiniglich die Jungen nach beyderley Art, verstehe, etwas kleinere als Englische, und etwas gröſſer als Wind Spiele; Diese werden an theils Höfen gehalten, daß sie bey und neben der Herrschafft herlauffen, lassen sich auch zu allerhand abrichten, dann sie, gleich den Schieß Hunden, ins Wasser gehen lernen, absonderlich aber geben sie vortreffliche Pirsch-Hunde ab, dann sie fein schnell lauffen und ein verwundetes Thier gar bald einholen können, obschon sie zum suchen nicht viel taugen, weilen sie sich der Spur gar wenig oder gar nicht annehmen. Hingegen machen diese Blendlinge kein Geschrey und geben nicht Laut wie die kleinen Hunde, die das Wild nicht erlangen können, darum sind sie auch um so viel geschickter an ein angeschossenes Thier zu hätzen, dann sie, als gänge Hunde fort im Lauffen vermercken, daß sie solchem verwundeten Thier immer näher kommen, und dahero an den fangen gar nicht zweiffeln, sondern gantz still und geruhig mehr und mehr auf dasselbige loß gehen und verfolgen; solte aber je ein solcher Blendling Laut geben, wäre er stracks darum mit Fleiß zu züchtigen und zu straffen, damit er künfftig hin solches Geschreyes müssig gehen lernete. Darum sind diese Blendlinge gleich in ihrer Jugend recht bändig zu machen, damit sie nachgehends zum hin- und wieder führen recht und tauglich werden; Immittelst muß man sie zuweilen nebst einem paar alten an ein verwundetes Stuck-Wild hätzen, daß sie es helffen niederreissen, so werden sie auch zum Pirschen gerecht, also daß man sie nachmahls zur Jagd-Zeit auswendig des Lauffs aufpassen lassen, selbigen mit ihnen besetzen und sie dergestalten in beliebiger Ordnung rangiren und anstellen kan, daß je hundert Schritt, weniger oder mehr, einer oder zwey von solchen Pirsch-Hunden und Blendlingen zu stehen kommen, und voraus zum Anhetzen fix und parat gehalten werden mögen. Für der Hatze bey wilden und um sich hauenden Schweinen sind jedoch diese Hunde wohl zu verwahren, zumahlen wann sie schon vorhero bey andern Säuen angewendet worden, dann sonst dörfften ihnen die Hosen gewaltig geflickt, wo nicht gar sie von dem Platz tod hinweg geschleppet werden. Alleine zwey von solchen Hunden an eine Bache, oder auch nur einen einigen dergleichen Blendling an einen Hirschling zu hätzen, darff wohl geschehen und sind sie mächtig genug, selbigen anzufallen und zu halten; ja man kan auch auſſer dem Lauff, des Tages im lichten Holtz, oder des Nachts in Korn-Feldern, mit diesen Blendlingen die Bachen und Frischlinge aufsuchen und fangen; Zugeschweigen der Wolffs Hatze und andern Gelegenheiten, worinnen solche Englische Wind-Hunde ferners zu gebrauchen und mit Nutzen anzuwenden seyn mögten.

§. 7. Weiln hier die Rede von Wölffen, Zwittern und Blendlingen, können wir fast nicht umhin ohne anbey zu erinnern/ wie daß insgemein die Hunde von Natur eben nicht darzu geartet seyen, denen Wölffen und Füchsen sehr hefftig und eiffrig nachzueilen, noch sie mit gleicher Begierde, wie das andere Wildprät zu verfolgen, sondern es bezeuget und bestättiget vielmehr die tägliche Erfahrung, daß mancher Hund, wann er auf eine Wolffs-Fährte oder Wolffs-Spuhr gelanget, sogleich seinen Schwantz zwischen die Beine fäst, zu bellen anhebet, und sich an den nächsten und besten Ort zu retiriren und zu verstecken beginnet. Wann auch eine lebendige Wölffin oder Füchsin, die läuffig wäre, auf einem Platz gehätzet werden solte, würden ihr die Hunde weniger als nichts thun, und anstatt des Würgens sich mit ihr zu belegen und zu begatten suchen; wie dann öffters dergleichen Blendlinge aus solchen Gefuchs erzeuget und gewölffet werden. Es ist aber solche Art Blendlinge und Hunde, zu gar nichts nutze, dann ausser deme, daß sie ihre angestammte und angebohrne Hinter-List und Tücke sich nimmermehr gantz und gar abgewöhnen lassen; so sind absonderlich die Blendlinge welche von einer Wölffin gefallen, so klug, daß sie zwar in Fürbeugung bey einem Stuck Wild, grossen Vortheil vor andern Hunden suchen, und trachten, solches vor ihnen zu fangen und habhafft zu werden, wie sie dann auch nicht ehender davon abstehen und ablassen: Alleine, ehe und bevor einmahl die Jäger-Bursche ihnen beyzuspringen und das Wild anzugreiffen vermögen, haben solche Wölffs-Blendlinge schon die gröstenLöcher in die Keylen eines Thieres oder Rehes gezerret und gerissen; ja wann es ein Haas und nur 50. Schritt entferner, würden sie solchen schon im Leibe und aufgefressen haben, ehe man einmahl bey ihnen angelanget, um selbigen von ihnen zu nehmen und für die Küche aufzuheben. Es haben auch diese Wolffs- und Fuchs-Zwitter keine rechte Hunds-Stimme, wann sie Laut geben, sondern es hat einen gantz besondern Hall, wann sie pülsen und bellen, so sind sie auch nicht tauglich und gut zu Ketten-Hunden, alldieweilen sie alle fremde Menschen und Thiere gantz hinterlistig anfallen und unvermerckt zwicken und beissen. Kurtz um: Art läst nicht von Art: die Katze läst das Mausen nicht, der Wolff der ändert Haar, der Fuchß bleibt wie er war.

§. 8. Es giebt noch eine andere Art Zwitter, so man Bähren-Beisser nennet, welche entspringen, wann ein Englischer Hund sich mit einer andern Hündin von extra-Grosser Art belauffet. Diese Beisser sind nicht so hoch von Schenckeln, als starck vom Leibe, haben anbey mehr als gemein dicken Kopff, werden von den Jägern gleich in der Jugend an Ohren und Schwantz gestutzet und an das Hals-Band zum Führen gewöhnet, auch abgerichtet auf allerhand mässige Säue, Wölffe, Luchsen und Bären; und weilen aber absonderlich diese letztere insgemein von solchen Zwittern in der Hätze gezwacket und gebissen, aber darum nicht gäntzlich, wie von den Englischen Docken, gewürget werden können, so hat man ihnen davon den Namen der Bähren-Beisser gegeben. Die grösseste und auch wohl die stärckeste unter allen Hunden sind solchemnach die Englische, die ihre Benennung von dem Königreich Engeland empfangen, massen sie daselbst zu erst gewölffet und von dar zu uns gebracht worden. Nunmehro aber ziehet und erziehet man dergleichen Englische Docken fast an aller grossen Herren Höfen. Theils Fürsten, die besonders grosse Lust zu solchen Hunden bezeugen, pflegen allezeit den besten von dieser Art zu einem Kammer-Hund zu erwehlen, und lassen ihn insgemein mit einem vergulderen Halß-Band auezieren; Die andern kleinern Docken aber nennen Sie Ihre Leib-Hunde, und schmücken selbige mit silbernen Hals-Bändern, so mit Frantzen besetzet und mit Sammet gefüttert. Sonsten sind sie mit Eisen wohl um den Hals verwahret, haben auch ihre besondere Oerter und Läger-Stätte, die von der Erden etwas erhöhet, und mit starcken Ketten und Schrauben wohlversehen, damit, wann sie zuweilen gegen die ankommende fremde Personen auf- und anfahren wollen, sie sich doch nicht ab- und loßreissen, noch sonst anderweit irgends einigbesorglichen Schaden thun und verursachen können. Doch sind diese Englische Hunde bey weiten nicht so getreu haben auch auf ihre Herren nicht so grosse und gute Achtung, als wie die Spanische. Diese Art Hunde ist vor andern geschickt, die Rebhüner und Haasen geschwinde auszuspühren; hingegen taugen sie nicht zu Aufsuchung des hohen Wildes, dann sie bleiben nicht in der Nähe, wie andere Spühr-Hunde, sondern laufen mit umher, daß man sie nicht so bald wiederum in das Gesicht bringen kan. Ein guter Spühr-Hund aber wird daher gar leicht erkennt, wann er an dürren und freyen Oertern, da die Sonne hin schinet, bey dem Sud- oder Mittags-Wind, geziemend ausspähn, spühren und finden kan; Ingleichen, wann er nicht allemas ihm vorkommt, sondern einem Stuck-Wild gantz alein nachjaget und dasselbe beständig verfolget.

§. 9. Von denen Spühr-Hunden auf die Schieß- und Pirsch-Hunde zu kommen, so ist zu wissen, daß sie solchen ihren Namen haben von denen Pirschmeistern bey Hof, als welche diese Art Hunde entweder gebrauchen den Lauff damit zu besetzen, oder die ausgetriebene Fache zu visitiren oder zum secundiren, wann nemlich die kleinen Jagd Hunde etwas angetroffen; oder auch ein Rehe mit ihnen im lichten Holtze zu hätzen und aufzutreiben. Ein Pirsch-Hund aber soll ohngefähr von der Grösse eines Wasser-Hundes seyn, dann wann er stärcker, dörffte er einem Thier zu hitzig auf den Halß gehen, da es doch besser, wann er nur bloß vor das Wild hinstehet, sich selbst vor demselben so lange wehret, biß ihme der Schütz zu Hülffe kommen, und das verwundete Thier und Gewild vollends niederschiessen und erlegen kan. Ingleichen muß ein Schieß-Hund gleich von Jugend auf dahin angewöhnet werden, daß er kriegend hinter einem Feld-Schützen herschleiche und nicht hervor gehe, wann er auch schon des Wildpräts ansichtig; ja daß er nach den Schuß sich so lang schmüge und büge biß ihm von dem Schützen hervor zu springen und zu fassen geheissen und befohlen wird. Deßwegen will ein ungemein-grosser Fleiß, Mühe und Aufsicht hierzu erfordert werden, daß man nehmlich dergleichen auf den Schuß abzurichtende Hunde öffter mit auf das Feld spatzieren führe, ihme daselbst mit vielen Rufen, Träuen und Schlagen das Herumlauffen abgewöhne und nimmermehr zugebe, es sehe auch der Hund was er wolle, daß er vor der Flinde oder dem Rohr hinaus lauffe. Man muß aber einem solchen jungen Hund so fort, nach der Züchtigung und Straffe, hinwieder eine Ergötzlichkeit schaffen und etwan ein und andern Vogel schiessen, alleine gleich nach geschehenen Schuß ihn wieder straffen und nach gegebener Warnung ihn auf den geschossenen Vogel loß lauffen lassen, so wird man seine Zufriedenheit zur Genüge darob schöpffen und abnehmen können. Von dem Feder-Wild mag man ihn so dann auch auf den

Schweiß

Schweiß der Thiere desto leichter anführen, da man absonderlich zu beobachten hat, daß wann verschiedene Spuhr vorhanden, man den Hund vor allen die rechte Schweiß-Fährte des angeschossenen Wildes zeige, damit der Hund nicht dem unverletzten Wild nachlauffe, und das angeschossene gar fahren lasse. Wann nun ein solcher junger Hund eine zeitlang also zu gearbeitet worden, wird er zu letzt, da auch zwantzig und mehr Thiere vorhanden seyn solten, keines als das angeschossene aufsuchen und verfolgen, massen er aus der Gewohnheit endlich abmercket, wie er wohl von dem Verwundeten, aber nicht von dem unbeschädigtem Wild, etwas erhaschen und einhohlen könne. Was ungemein grossen Nutzen man solchemnach zur heissen Sommers-Zeit und grellen Hitze, (da ein angeschossenes und verletztes Thier öffter in einer Nacht verdirbt und zu Schanden gehet, wann es nicht gleich gefunden und in Verwahrung gebracht wird,) von einem guten und wohlzugearbeiteten Schieß- und Pürsch-Hund zu gewarten habe, solches stehet aus bißanhero verführten sattsamen Discours von selbsten besser abzunehmen, als noch weitläufftiger hier zu erzehlen oder zu beschreiben.

§. 10. Nun erforderte ferner die Ordnung von denen übrigen Hunden, Jagd- und Sau-Rüden, parforce- und extraforce-Hunden, Rettern, Dachs-Schliesen, vorstehenden Hüner- oder Wachtel-Bieber- oder Otter-Hetz, oder Treib- auch Schaaf und Haus-Hunden, etwas weniges zu reden und zu schreiben; alleine, weil in denen nachfolgenden Capiteln mit mehren angezeigt und angewiesen werden solle, wie nemlich in specie eine jede Art von Hunden zu einer besondern Jagd von Thieren abzurichten und zuzuarbeiten stehe; Als lassen wir uns dermahlen hiemit begnügen, nachdeme wir nemlich gesehen, daß zwar viele und mancherley Arten von Hunden generirt und gewölffet werden, jedoch nach ihrer Natur und Eigenschafft mehr nicht als nur einerley Geschlecht der Hunde seyn und bleiben könne, und solte auch gleich die kleineste Hündin sich mit einem nochmahl so grossen und starcken Bengel zu belegen und nach natürlichen Antrieb zu erhitzen und zu begatten suchen. Derohalben variren und sind sie anderst nicht als nur nach der äusserlichen Gestalt, Grösse, Stärcke und Farbe unterschieden, als woraus die Jäger und Weyd-Männer ihre gewisse Kenn-Zeichen und Merck-Mahle bey Sortirung und Auslesung der guten Hunde von den Bösen, zu ersehen und abzunehmen haben. Dann die weiten Nasen-Löcher deuten an, daß ein Hund auch eingefallene oder gebogene Lenden habe; Ingleichen zeigen die starcke und gerade Kniebügen eine grosse Geschwindigkeit und schnellen Lauff; die dicke Schenckel, Fuchs-Tappen und Nägel hingegen, so viel an, daß der Hund, obwohlen nicht allzufeiste, doch gesunde und starcke Glieder habe, eine lange Zeit fortlauffen könne, und des Jagens nicht so bald müde und überdrüssig werde. So bedeutet auch der dicke Schwantz bey den Nieren nebst dem andern langen spitzigen Theil eine fürtreffliche Krafft der Nieren, und daß ein solcher Hund keinen unebenen Geruch zur Spuhr und Stöberung habe; Gleichwie hingegen die rauhen Haar am Bauche ein Merckmahl sind, daß der Hund überaus arbeitsam seye, auch weder vor Frost noch Kälte einigen Scheu und Furcht trage.

§. 11. Was die Mannigfaltigkeit der Farben, und nach solcher, den Unterscheid der Tugenden an denen Jagd-Hunden anbetrifft, so werden darunter 4. Haupt-Farben von denen Jägern ausgesetzet, an welchen die gute Jagd-Hunde zu erkennen seyn und abzunehmen stehen sollen, als erstlich die Weisse, zweytens die Schwartze, drittens die Gelb- oder Röthlichte, und vierdtens die graue Farbe. Die Weissen Hunde dienen für das hohe Wild im Jagen, dann sie haben gute Nasen, verfahren hoch, weit, schnell und recht, können die Hitze wohl ausstehen, lassen sich von dem Gejäg mit schwehrer Mühe abbringen, verfallen gar nicht wie andere Hunde, sondern bleiben unverruckt und beständig auf der Fahrt, so daß ein Weyd-Mann sicher ihnen hierinnfalls trauen darff; Nur können sie das Wasser, sonderlich zur Winters Zeit, nicht vertragen. Die schwartzen Hunde sind starck vom Leibe, aber nicht behend zum Lauffen und haben kurtze Schenckel, verfahren weit, hoch, bald und wohl, faller geschwind in die rechte Fahrt ein, scheuen und fürchten kein Wasser, seynd gute Leithund und gar begierig auf das grob riechende Thier, als wilde Schwein, Füchs, Wölff und dergleichen aber zum schnell lauffenden Wild wollen sie sich nicht schicken, sondern sind darzu gantz untüchtig Die gelb und röthlichten Hünde sind der besten Art, wann sie auf der Stirn, oder an dem Halse einen weissen Flecken haben; oder wann sie gantz Gold färbicht seynd, und anbey von aufgeworffenen und zottichten Haaren, so geben sie die allerbesten Spühr-Hunde ab; Hingegen taugen die Hunde mit grünen oder schwartzen Flecken, ob sie gleich gelb seynd, nicht gar viel. Die recht gelb und rothfärbichte Hunde aber sind frech, behertzt, keck, kühn, halsstarrig und schwehr abzurichten, lauffen behertzt nach dem Hirschen auf freyem Feld, beharren die Fährte, sind schneller und strenger als die weissen Hunde, fürchten weder Wasser noch Kälte, mögen grosse Mühe und Arbeit ausstehen; Allein nach dem Haasen jagen sie gar nicht, können auch die Hitze nicht recht vertragen und haben insgemein eine hoch aufgeworffene Nasen. Die braunen Hunde haben diesen Gebrauch an sich, daß, wann sie einen Hundes-Laut hören, sie so gleich an der Stimme abnehmen können, ob der schreyende Hund auf der rechten Fährte eingefallen und derselben gewiß seye oder nicht, und wann ers getroffen und beharret, lauffen sie dem Laut bald nach und dem entdecktem Wilde zu; Hierbey aber hat ein Weydmann wohl zu beobachten, daß er solche Hunde auf das glimpflichste und sachteste von der Kuppel erledige und gantz ohnvermerckt loß lasse, dieweilen sie gar zu hitzig, und eben deßwegen die Fährten gar zuleicht verliehren; Man solle sie auch nicht viel hin- und wieder führen, damit sie dadurch nicht irre gemacht werden, oder sich auf die Wiederfahrt begeben. Sonsten sind die braunen Hunde nicht so freudig und muthig wie andere, die weißrothfärbichte Schenckeln haben, lauffen auch nicht so schnell, verfolgen kein verschleichendes und sich abstehlendes Wild, scheuen anbey die die grosse Hitze, wie auch das allzulaute Getümmel und Geschrey der Jäger; Doch können sie vor allen Dingen ihres Jägers Horn, und Stimme, thun auch seinetwegen vielmehr als eines Fremden halben, sind hitzig, unverzagt und kühn; auch gar gut abzurichten und lernen alles, jagen hoch- und kleinem Wild nach, lassen auch nicht davon ab, wo sie es nicht zuvor gefället und zu Boden gerissen haben. Endlich und insgemein, so solle ein jeder guter und tauglicher Jagd-Hund, er sey auch von was Farbe er wolle, nachfolgende Kenn- und Merck-Zeichen an sich sehen und finden lassen; nehmlich er solle haben einen mittel-mässig dicken Kopff, spitzige Waffel, grosse aufgeworffene und weite Naß-Löcher, breite

und ziemlich dicke Ohren, eingefallene Seiten, starcke und dicke Hüfften, gefleckte Dick-Beine, gerade und starcke Knie-Knöchel oben bey denen Nieren, einen feinen dicken, unten aber bis an die Spitzen, einen rauhen Wedel, am Bauch ein rauches Haar, dicke Schenckeln, dünne und wie ein Fuchs gestallte Tappen, dicke Klauen, und anbey solle der Leib hinten so hoch als vornen, und insonderheit das Männlein oder die Riede kurtzleibig und gebogen seyn; Die Hündin oder die Brácke aber solle einen länglichten und schlancken Leib haben.

§. 12. Ausser diesen äusserlichen Marquen und Kenn-Zeichen am Leibe, solle noch insgemein ein jeder Hund, nach denen innerlichen Tugenden, seinem Herrn alleine getreu und hold seyn, auch demselben, für allen Fremden, lieblend begegnen und schmeicheln; Absonderlich aber bey unsicherer Zeit und Gelegenheit, auf Wegen und Stegen, in und ausser Haus, sich wachsam, pülsig, zornis und beissig erzeigen und finden lassen, als worzu sie zwar von Natur geneigt ja unter sich selbst dergestalten unfriedlich seynd, daß kaum zwey um ein Bein sich in eines Herrn Hause, schiedlich begehen, oder wohl mit einander vertragen können. Sonsten haben sie einen guten, grossen und starcken Geruch von nahen und in fernen, wie sie dann in diesem Stuck den Menschen übertreffen, sonderlich wann sie den Kopff auf die Erden legen, und also den Geruch an sich ziehen. Man sagt, sie sollen allein durch den Geruch ihres Herrn Fußstapffen von eines Fremden, wie nicht weniger eines Wolffs, von eines Bähren und anderer Thiere distinguiren und unterscheiden können. Ja diese besondere Eigenschafft des so empfindlichen Geruchs, mag eben die Ursach seyn, daß die Hunde von der vergiffteten Lufft ehender angesteckt werden, als die Menschen, weil sie nemlich dieselbige ehender und stärcker an sich ziehen. Am Gehör sind sie nicht viel schwächer; Im vierdten Monat ihres Alters fallen ihnen die Zähne aus; Wann ihnen nicht recht im Magen ist, so fressen sie Gras, und curiren sich damit. Einige Natur-Kündiger haben aus der Erfahrung wahrgenommen, daß öffters Hündine von Stund an abortirt und verworffen, wann die Hunde, mit welchen sie zugekommen, umgebracht worden; Anbey melden sie, daß wenn eine solche Hündin nach der Hand in ihrer Wut einen Menschen angefallen und gebissen, er darauf ὑδροφοβίαν bekommen, das ist, angefangen habe, sich vor dem Wasser zu fürchten, und zu erschrecken; Welcher Schrecken und Furcht aber etliche Leute bald, etliche spät und erst nach vielen Monaten und Jahren, befället, und beginnen sie sodann am Leibe abzunehmen und zu brennen, wie im hitzigen Fieber; Können übel zu Stuhl gehen und harnen, empfinden Dürre im Mund, haben kurtzen und schweren Athem, auch entsetzliches Stechen im gantzen Leibe, so, daß sie endlich von Sinnen kommen, und darüber elendiglich sterben und verderben.

Das V. Capitel.

Von den jungen Hunden, wie sie, durch die Weyd-Leute angewöhnet, zum Jagen abgerichtet, sonderheitlich aber zum Hirschen gepfneischet und angeleitet werden sollen.

Innhalt:

§. 1. Wie die jungen Hunde zu erkennen, ob sie gut oder böser Art §. 2. Daß ein Hunde gerne bey seinem Herrn bleibe. §. 3. Junge Hunde mit Spatzieren führen zu erlustigen. §. 4. Ihnen Furcht beyzubringen, daß sie die zahmen Thiere nicht anfallen. §. 5. Sie zum Horn- und Weyd-Geschrey anzugewöhnen. §. 6. Junge Wölffe zum Jagen abzurichten. §. 7. Wie sie zum Hirschen gepfneischt werden sollen. §. 8. Ungeschick der an Tücher und Garn gewöhneten Hunde. §. 9. Eine allgemeine Jagd-Regel.

§. 1.

Es ist eines der fürnehmsten Stücke in der Jägerey, wann man weiß die Hunde recht an sich zu gewöhnen und sie behörig zum Jagen abzurichten. Solches aber stehet am gewissesten durch Explorirung und Erkundigung dererselben Natur und Eigenschafft, ins Werck zu stellen. Man solle demnach anvorderst, die beste junge Hündlein, so bald sie nur geworffen worden, darzu erwehlen und auserlesen. Vor die besten aber hat man vor Alter diejenige geachtet, welche nahe bey den Hertzen gesauget und die stärckeste und subtileste Krafft an und in sich gezogen haben. Andere halten vor die beste, die Hündlein, welche zuletzt sehend werden und ihr Gesicht bekommen; Diese pfleget die Mutter gemeiniglich zu erst in Mund zu nehmen und von einem Nest in das andere zu schleppen. Etliche vermeinen diejenigen Wölffe seyen die besten und wohl suchende Hündlein, so die Nasen-Löcher weit offen tragen; Oder die, welche inwendig einen schwartzen Rachen und Hals haben. Die meiste, nehmen das beste Zeichen an der Gurgel der jungen Hunde ab; Dann wann daselbst ihre Haare und Bürsten den jungen Schweinen gleich, und ungrad an der Zahl sind, so sind die Hunde gut; Ingleichen ist ein gutes Zeichen, wann die Obern- oder Affter-Klauen an den hintern Füssen nur einfach, und nicht gedoppelt, zu finden. Endlich hält man auch darfür, daß dieses die besten Hunde, welche lange, breite und dicke Ohren, auch unten an dem Bauch grobe und starcke Haar haben.

§. 2. So man von denen jungen Hündlein das Netze nimmt, darinnen sie im Mutter-Leib gelegen, solches in ein Tüchlein bindet und die Hunde, die man an sich gewehnen will, daran riechen lässet, so werden sie dem, der solches thut, nimmer von der Seite weichen, sondern mit ihm lauffen, wohin er will. Noch bewehrter aber ist, wann man sie an die Matricem einer Hündin, die verschnitten worden, riechen lässet. Etliche geben denen Hunden die sie an sich gewehnen wollen, ein Katzen-Hertz, oder einen gekochten Frosch zu fressen; Alleine solches ist im Grund falsch und vermag hierzu gar nichts auszuschlagen. Besser thun diejenige, welche ein Stücklein Brod unter die blosse Achseln legen, selbiges darunter so lange halten, biß es vom Schweiß recht durch und durch naß worden, und es alsdann mit einem oder zwey Härlein gespickt, denen Hunden zu fressen geben; Dann solche Hunde werden ihre Herren von Tag zu Tag lieber gewinnen. So lieben auch die Hunde gar sehr den Menschen-Speichel. Wer derowegen will

will, daß ihme ein Hund lieb haben solle, der speye ihm nur öffters in das Maul, oder spürtze in seine eigene Hand und lasse es den Hund ablecken, so wird er stets bey ihm bleiben und nimmer von ihm weichen. Es ist auch sehr gut, wann man sich zuweilen mit denen Hunden erlustiret und mit ihnen spielet; Dann solcher gestalten werden die Hunde, so offt nur der Herr ihrer begehret, zu ihm gelocket, kommen gerne zu ihm und gewohnen seiner desto leichter.

§. 3. Absonderlich aber soll ein Jäger zu Roß, seinen jungen Hunden freundlich zusprechen, damit sie durch öffermaliges Anreden seine Stimme desto besser erkennen lernen, und auf Zuruffen, nachgehends auch seinem Roß desto lieber nachfolgen. Doch soll er die jungen Hunde nicht eher, als biß sie 16. oder 18. Monat alt, zum Abrichten vornehmen, auch sie die Woche über nicht mehr als nur einmahl aufs höchste in das Feld führen, damit sie nicht elend werden, verbutten oder gar verkrüppeln. Dan die Jagd-Hunde haben ihre Stärcke noch nicht völlig, seynd auch ihrer Glieder nicht gewiß, sie seyen dann aufs wenigste 2. Jahr alt. So offt er aber sie, die Hunde, zu Felde führen will, solle er solches frühe Morgens mit anbrechenden Tag und vor der Sonnen Aufgang thun, sie besuchen, sauber abbutzen, ihnen aufs lieblichste zusprechen, und, um sie zu erlustiren, 6. biß 7. Hifft in das Horn stossen, damit sie durch solches Blasen desto lieber zu ihm kommen und seiner gewohnen. Nach diesem solle er sie so und dergestalten zusammen kuppeln, daß jederzeit niemahls zwey Hund oder 2. Hündin, sondern jedesmahl ein Hund und eine Hündin mit einander zu lauffen kommen, um das Beissen und Hadern zu verwehren; auch damit die jungen Wölffe desto eher zahm und bändig werden mögen, thut er sehr wohl, wann er sie zu der ältesten Hündin kuppeln lässet. Nach geschehener Kuppelung, solle er allerley Abschnitzlein von allerhand Speise, Fisch- und Bein-Werck, so im Schmaltz geröstet, herbey schaffen, sie in kleine Stücklein zerschneiden, in zwey grosse Säcke, oder wie man sie nennet, Weyd-Aeser stecken, einen davon, soll er diesem Gesellen, den anderu aber jenem an Hals hencken, ein jeder Jäger und Gehülffe aber soll eine gute Spitz-Ruthe in der Hand haben, einer von ihnen vornen stehen und den Hunden ruffen, der andere dahinten bleiben und die Hunde nachtreiben, die zwey übrige aber, und also insgesamt vier Personen sollen zu beyden Seiten denen Hunden gehen und sie durch die grünen Saamen, Wiesen und Felder führen, auf daß sie sich darinnen ergrasen, erlustigen und erlechzen. Wann nun solcher gestalten sich die Hunde genugsam erspatzieret, und die Sonne Himmel an zu steigen beginnet, sollen sie auf eine schöne und lustige Auen geführet, allzusammen beruffen und mit der Feg-Bürsten, oder mit guten frischen Stroh-Wischen auf das glimpflichste gesäubert, gebutzet und abgewischet werden. Grobe Fäuste aber wollen sich zu dieser Arbeit gar nicht schicken, dann diese würden die, durch Dornen und Hecken geleitete und davon zuweilen verwundete Hunde, absonderlich auch die, so ohnedem wund, schuppicht und räudig, nur noch mehrers verwunden und verletzen.

§. 4. Damit auch die Hunde eine Furcht gewinnen, und auf des Jägers Winck und Wort sogleich pariren lernen, wird nicht übel zu rathen seyn, daß man die unartigen Hunde, damit sie des zahmen Viehes gewohnen, und von diesem der wilden Thiere Spuhr entscheiden lernen, unter gantze Heerden zahmes Viehes leite und führe; Jaget nun einer von ihnen einem zahmen Stück nach, soll man ihn ohnverweilt an dergleichen Stuck Viehe (es seye gleich Schaaf, Schwein, Kuhe,

oder

oder Geiß:) anbinden, und tapffer mit der Spiß-Ruthen zuschlagen, schreyen und dräuen, damit ihme eine Furcht eingeprägt werde, und die Streiche ihn künfftig von dem fernern Anfall des zahmen Viehes, abhalten und abschröcken mögen. Und weilen auch die jungen Wölffe oder Hunde von Natur grossen Lust und Lieb haben, die Künlein oder Hasen-Killen aufzustöbern und zu verjagen, als soll man sie gleichfalls öffters durch Gärten, Wohnungen und Gebäue führen, und so sie daselbsten einbrechen und an die Killen setzen wollen, sie anfahen zu bedräuen, zu schelten und anzufahren; auch wann sie noch nicht ablassen, gar mit derben Schlägen tractiren und sie also zum Gehorsam par force anzuhalten suchen.

§. 5. Will man aber die jungen Hunde zum Horn- und Weyd-Geschrey angewöhnen und abrichten, so soll der Jäger einen Armbrust-Schuß weit, oder auch etwas ferner vor sich hingehen, nachdeme eben die Hunde jung und ungearbeitet oder nicht; dann je jünger dieselben seynd, je näher soll sich auch der Weydmann anstellen. Wann er nun in behöriger Distanz entfernet, und seine Gesellen immittelst die Hunde aufgehalten, solle er mit dem Horn anfahen zu blasen, hifften und russen: Hieher! Hilland auf den Hirsch! Da hinaus zum Hasen! Auch mit dem Gebläß und Gebifft so lange anhalten, biß daß die Hunde alle zu ihm kommen. Worbey dann die Jäger-Gesellen wohl zu observiren haben, daß, so bald sie nur das Hifften vernehmen, sie sogleich und ungesäumt die jungen Hunde abkuppeln, lauffen lassen, und gleichfalls folgendes Geschrey halten und anstimmen sollen: Dort hinaus! zum Jäger zu! zum Jäger zu! Hierauf solle dieser seinen Weyd-Aeser aufthun, denen ankommenden Hunden die Abschnitzlein und Aes Speise fürwerffen zusprechen, und sie aufs freundlichste liebkosen und streichen. Wird er gewahr daß die Hunde ihr Essen bald aufgezehret, solle er seinen Gesellen und Gehülffen, die gegen ihm überstehen, einen Winck und Zeichen zum Hörnen geben, welche auch sogleich das Jäger-Horn erschallen lassen, und die Hunde hinwiederum zu sich ruffen und fordern sollen. Gelangen nun die Hunde an bey denen Gesellen, so müssen diese schnurstracks sie mit der Spiß-Ruthe fort fertigen, bedräuen, schlagen und schreyen! Dorthin! Zu jenem hinaus! Zu jenem hinaus! Kommen sie wieder zuruck, soll ihnen der Jäger abermahls die Abschnitzlein aus dem Weyd-Aeser abgeben, und sie darauf aufs glimpfflichste, gemächeste und sänffteste zusammen kuppeln lassen: Dann wann man nur einmahl die jungen Hunde zum Kuppel mit Gewalt zerret und reisset, kostet es zum andernmahl gar ungemeine Mühe, biß sie sich wieder darzu bequemen, und willige Folge leisten.

§. 6. Auf die Abrichtung zur Jagd, nun selbsten zu kommen und zu belehren, wie die jungen Hunde auch zu dieser an- und abgeführet werden sollen, so ist anvorderist zu wissen, daß wann einmahl gewiß beschlossen, diesen oder jenen Hund zu einer gewissen Jagd-Art inskünfftige zu gebrauchen, man demselbigen gleich nach der Entwehnung und also von der Mutter-Milch an, etwas Blut von solchem Wild, darzu man ihn nemlich anwenden will, unter seine tägliche Speise mischen und mengen müsse: Verstehe, soll ein Hund zur Hirsch- und Hasen-Jagd zugearbeitet werden, so muß man ihme Hirschen- u Hasen-Blut vorsetzen; Solle er wilde Schweine und Füchse hetzen, so lasse man ihme öffters auch dieser Thiere Geblüt schmecken; Solle er aber einen Vorsteher zu Rephünern abgeben, so gebe man ihm vorhero von dieser Vögel Hertz, Eingeweid und Kopff zu fressen. Durch solche Kost und Geäß kan ein Weydmann es gar leicht dahin bringen, daß ein Hund alsbalden im Jagen sich nach solcher Thiere Fuß-Pfad wenden, und andere ihme ohngefehr aufstossende nicht achten, noch sich vom rechten Weg abkehren und abtreiben lassen wird. Wir halten auch davor, daß junge Hunde erstlichen zu den Hasen abgerichtet werden sollen, anerwogen dieses ihr bester Anfang seyn mag, dann hiedurch können sie auf allerley Geschwindigkeiten und Räncke, auch zur Furcht und Horn, stracks gewöhnet und zugearbeitet werden. Ingleichen werden sie hiedurch hurtig und geschwind, verfahren hoch, weit und schnell, halten den Steig und gewohnen Weg und Feld. Ob sie auch nach der Hand gleich zu den Hirschen gebraucht werden, lassen sie nichts destoweniger gar leicht sodann von den Hasen ab, alldieweilen das Hirsch-Wildprät grösser auch viel schleckhaffter ist und mehrere Wilderung, dann der Has, von sich spühren lässet. Hingegen pfneischet man vorhero diejenigen Hunde des Hirsch-Fleisches, und will sie hernach erst zum kleinen Wildprät gebrauchen, so gibt die leidige Erfahrung, daß solche Hunde jederzeit das Wild mit dem Hirsch abwechseln und bey der Jagd von einem auf das andere fallen, dann sie so genaturt, daß sie allemahl an das erste Wild, dessen sie zuerst gepfneischt und daran man sie Anfangs zugearbeitet, gedencken und dasselbige beständig zu verfolgen fortfahren.

§. 7. Die Pfneischung und Zuarbeitung der Hunde zum Hirschen, kan am sichersten zur Zeit der Hirsch-Feist geschehen, dann in der Feist ist das Thier gar schweren Leibes und machet dahero nicht so viel Absprünge wie in dem Lentzen oder Frühling, da er leicht vom Leibe ist. Zur solchen Zeit sehe man sich eine plaisante Waldung aus, darinnen die Fürlager nach geziemender Ordnung ausgetheilet, kupple alle die Junge, nebst vier alten Hunden zusammen, damit diese die Jungen anführen; Leite sodann sie miteinander zur äusserst weit entferntesten Fürlage und lasse sie den Hirschen aufsuchen, biß daß er zur ersagten Fürlage gebracht und an die guten Hunde gekommen, die ihn tapffer ermüden; Alsdann mache man die ältesten Hunde von der Kuppel loß, und wenn sie recht angewendet, auch in die Fahrt eingefallen, so erledige man die Jungen von der Kuppel, damit sie denen Alten folgen; Solte ein und anderer junger Hund zuruck bleiben, müsten ihn zwey biß drey wohl berittene Jäger mit Gewalt nachtreiben und zujagen. So bald der Hirsch erlegt, solle man ihm ohnverweilt den Hals öffnen und den Hunden ihr Recht auf dem Felde, gleich also warm hingeben, als welches warm besser, dann kalt ist. Andere richten die Hunde zum Hirschen also ab: Sie nehmen einen Hirschen aus dem Garn oder Seilern, spalten ihm den vordern Lauff biß auf das Geleich des Beines entzwey, und lassen ihn hernach vom Zeug loß. Nach Verfliessung einer guten Viertel Stunde, kuppeln sie alle junge Hunde zusammen, und wann die Leit-Hunde die Fahrt des Hirschens einfallen, folgen sie mit denen jungen Wölffen nach als weit ein Armbrust schiessen mag, blasen sodann das Horn und kuppeln die Jungen von den alten Hunden loß, damit diese jene anführen und zuarbeiten helffen. Es müssen aber gute Jäger zu Rosse mit hierbey seyn, dann die jungen Hunde brauchen Zuspruchs, wo sie solen nachjagen und erlangen lernen. Es werden auch drittens, die Hunde zum Hirschen gepfneischt, durch Er-

jagung

jagung eines Thiers so und dergestalten, daß 5. oder 6. gute Jäger, welche von geschwinden Füssen, und deren jeder 4. junge Hunde an einem Strick führet, wohl Acht haben, wann der Hirsch denen Hunden vorlaufft, dann sprechen sie solchen gar lieblich zu, zwingen sie zwar nicht zum Nacheilen, jedoch ziehen sie die Hund allgemach und Schritt vor Schritt fort, verfolgen auf solche Weise den Hirschen in die 2. Stunden lang, biß er recht matt und müde wird; Alsdann lassen sie die Hunde erst ab. Man hat aber hier wohl zu observiren, ob auch der Hirsch erjagt sey, und sein Geweyh ergäntzt habe, oder nicht. Dann wann das erstere, so mag der Hirsch in seiner Unsinnigkeit und Wuth die abgelassene Hunde mächtiglich beschädigen und verletzen. Es kan dahero nicht schaden, daß man in solchem Fall die alten Hunde denen jungen zu Hülffe kommen lasse, dann wann jene den Hirsch ernstlich angreiffen und niederziehen, so gibt es die Natur, daß die junge zugleich mit anfallen, und ob sie zwar nicht gleich nach den Ohren zwacken, so muß man doch nicht ablassen, sie durch öfftern Angriff der alten darzu anzuweisen, mithin allezeit den Hirschen ein wenig Lufft machen, daß er sich wieder erholen und bewegen kan, inzwischen aber die jungen Hunde liebeln, klopffen, streichen und ihnen von neuen zum Anfall zusprechen, so werden sie immer hitziger und bessern sich mehr und mehr, als lange man nemlich der Gefahr vorbeugt und Achtung giebet, daß sie nicht etwann in einen Winckel gehetzt, dadurch beschädigt, geschrecket und einfolglich verderbet werden.

§. 8. Hier kan ich nicht umhin ohne des verderblichen Zustandes gezimende Erwehnung zu thun, wann nemlich öffters die unverständige Weyd-Leute ihre jungen Hunde an die Wild-Garne oder Wehr-Tücher gewöhnen und darinnen Zuarbeiten lassen, wordurch sie denn ihre Unerfahrenheit in solchem Stück gewaltig an den Tage legen. Dann wer weiß nicht, daß ein Hirsch in Tüchern, ausser der vielfältigen Wendung, nicht vermag von denen Hunden abzukommen noch sich von ihnen abzustehlen, sondern gehalten ist, denen Hunden beständig im Gesicht zu verbleiben. Derohalben, wendet sich der Hirsch 2. oder 3 malen, so begibt es sich zugleich, daß die Hunde sobald die Wiederfahrt, als die Strackfahrt, ergreiffen, sich verderben, aus dem Athem lauffen, und weder suchen noch nachjagen lernen, sondern allein den Kopff in die Höhe richten damit sie den Hirschen für und für im Gesicht haben mögen, und die Nasen gantz und gar nichts gebrauchen. Werden sie nachgehends ohne Tücher angewendet, so fühlet man erst den Schaden bey solchen Hunden handgreifflich, indeme man leider gewahr werden muß, daß so offt der Hirsch sich aufthut und den Hunden vorlaufft, sie ihn alsobalden aus den Augen verliehren, unvermuthet aussetzen, gantz und gar von den Hirschen ablassen und ihn von Stund an quittiren.

§. 9. Zum Beschluß, kan statt einer General-Regel und Cautel noch dienen, daß man die jungen Hunde des Morgens frühe ja nicht suchen und jagen lassen solle; Massen, wann sie zu den frühen Thau, Nässe und Kälte gewöhnet, sie nachgehends, bey des Tages Hitze, gantz träge werden und weder suchen noch jagen mehr wollen.

Das VI. Capitel.

Wie die Sau-Rüden, Schwein-Finder und Parforce-Hunde zum Jagen an- und abzuführen.

Innhalt.

§. 1. Was für Hunde am besten zur Schwein-Jagd zu gebrauchen. §. 2. Die gemeine, starcke Bauern-Köter sind am tauglichsten darzu. §. 3. Welches die geschicktesten Sau-Finder abgeben, und wie solche abzurichten. §. 4. Ein guter Sau-Finder wird durch das Anhetzen an Frischlinge leicht verdorben. §. 5. Was bey einer Frischlings-Jagd fürnemlich zu beobachten. § 6. Wie die Hatze bey einem Keyler; Ingleichen bey einer Bache anzugeben. §. 7. Das hitzig und lustige Jagen gibt es bey angehenden und hauenden Schweinen. §. 8. Wie die Parforce-Hunde vor dem Hauen der wilden Säue wohl mit Jacken zu verpanzern.

§. 1.

Die Jagd-Hunde sind niemahls ihres Lebens weniger versichert, als bey der Verfolgung wilder Schweine, dann diese suchen nicht die Sicherheit durch Geschwindigkeit mit der Flucht, wie das andere Gewild, sondern halten tapffern Widerstand, setzen sich gantz halsstarrig zur Gegenwehr und erzeigen sich in der That als Hencker und Mörder der armen Bauern-Köter. Ich sage notanter Bauern-Köter; Massen die rechte Sau-Rüden gemeiniglich eine Weile vor der Schwein-Hatz-Zeit in den Aemtern von der Herrschafft unter denen Bauer-Hunden ausgesuchet, und davon die höchsten und stärcksten, auch die so fein zotig von Haaren und Schwäntzen, zur Schweins-Jagd, aufbehalten werden. Damit sie, also wohl gepeltzet, im Winter die Kälte desto besser ausdauren könnten. Sie werden in Koppeln, mit Knebeln an langen Leinen, auf die Jagd geführet und im Gehöltze nach und nach loßgelassen, damit sie die Säue rege machen und aufjagen, worbey ihnen zwar die Jäger immer durch Zuruffen und Anhätzen einen Muth machen, daß sie einander recht anführen und beystehen sollen; Alleine es bleiben in solchem Spiel öffters die allerbesten Schwein-Köter oder Sau-Rüden, gleich in ihren Lehr-Jahren auf den Platz, inmassen ja ein hauend Schwein, eines Schlags, einen Hund ertödten, oder wenigstens dergestalten übel verletzen und verwunden kan, daß er unmöglich mehr zu retten und aufzubringen stehet. Dann ein Schwein ist ein böses Thier, grosser Wilderung, verlässet sich auf seine Waffen, fürchtet keinen Hund, sondern, wann es eine Anzahl guter auserlesener Rüden, die ihme hart nachsetzen, vernimmt, fleucht es in eine Dicke vom Gehöltz, resolvirt sich die Hunde alle nacheinander zu erlegen, bleibt entweder vor ihnen stehen, oder laufft ihnen selbst nach, reißt sie zu Boden, und erschlägt und zerstreuet sie endlich mit seinem scharffen Gewerffe.

§. 2. Derowegen solle man keinesweges die guten Hunde und abgeführte Windspiele mit zur Schweins-Hatz nehmen, sondern nur die stärckesten Bauern-Rüden und allgemeine Köter, als an welchen eben nicht viel gelegen, ob sie ihr Leben verliehren oder nicht; Ingleichen schadet es ihnen gantz nicht, wann sie schon zuweilen

weilen zwey biß drey untödtliche und ausheilende Wunden bekommen, dann dadurch lernen sie das böse Kraut kennen, und begreiffen anbey, wie daß sie einem wilden Schwein mehrers nicht thun und anhaben sollen, als nur einig und allein dasselbe anbellen und sich davor wohl in Acht nehmen; Kan also eine mäßige Sau, Keyler, Bache oder Frischling, wann die Hunde mit einem allein von ihnen zu thun kriegen, hierinnen den besten Lehr-Meister abgeben, dann diese morden nicht so leichtlich, sondern gerben nur denen Hunden das Leder und machen sie fürsichtig, daß sie inskünfftige nicht mehr sich so leicht an die wilden Schweine wagen, noch ihnen allzunah auf den Hals zu kommen, ferner unterstehen, wie insgemein die Hunde von Natur gewohnet sind und es auch die alltägliche Erfahrung zur Gnüge bestättiget, da nemlich die guten Jagd-Hunde oder Sau-Rüden viel lieber und ehender auf ein grosses Schwein (deme sie unmöglich etwas abzugewinnen vermögen) loßgehen, als auf ein kleineres, welches sie doch viel gemächlicher bezwingen und übermeistern können. Zwar ist die Ursach dessen gar leicht zu errathen; Massen ausser deme, daß die Resolution insgemein grösser sich weiset, wo viele bey einem Streit und Krieg zugegen, als wo wenige, absonderlich bey der Hatze eines grossen Wild-Schweines denen Hunden der Muth dahero wächset, weilen dasselbe sich rechtschaffen gegen sie wehret, öffters unter sie hinein rennet, um sich hauet, und viel- und mancherley Händel machet, und die Hunde aufs äusserste zu erhitzen, zu beschädigen und zu werffen suchet: Da hingegen die kleinen Schweine und Frischlinge nur vor denen Hunden hinlauffen und wohl einige Noth- aber keine rechte Gegen-Wehr und Widerstand zu leisten pflegen: Trifft solchemnach in der That ein, was ein gewisser Poet hiervon also geschrieben:

Wie mancher Krieger an den Wunden,
So stirbt auch mancher von den Hunden
aus Tapfferkeit
zur Schwein-Hatz-Zeit,
Da, je grösser Hertz und Muth,
Auch je böser Schmertz und Wuth.

§. 3. Aus solchen und mehr andern dergleichen Observationen und Umständen ergibt sich also von selbsten, wie daß diese, die allerbeste Sau-Finder unter denen Sau-Rüden abgeben, welche bey der Zuarbeitung zu wilden Schweinen, ihnen bald den Ranck ablernen, daß sie selbigen nicht zunahe auf den Leib gehen, sondern nur fürspringen, sie anbellen und solchergestalt, biß zu des Schützens Ankunfft, Stand halten machen und nicht ausreissen lassen. Sonderlich aber dienen zu Sau-Findern, die mittelmäßige und gänge Hunde von brauner Farbe, weilen sich die Schweine vor solchen so viel als nichts scheuen, ja gar öffters nicht einmahl für ihnen aufstehen mögen. So müssen auch dergleichen Finder, gäntzlich von dem rothen Wild und Hasen ab- und nur alleine zu dem schwartzen Wild, als Schweinen, angehalten werden. Solche Ab- und Anführung aber mag am besten geschehen, wann man, ehe die Hunde ein Jahr alt, sie fein wenig, und nicht gar weit, ausstreifen und herum lauffen läßt, damit sie keine andere, als Säu-Fährten, in die Nase bekommen: Jedoch wann sie erwachsen und des Anlegens gewohnet sind, solle man sie an einem Strick mit einem andern Finder und abgeführten Hund auf den Sau-Schweiß hinaus nehmen und eine mäßige Bache also anzuschiessen trachten, daß dieselbe im Stand verbleibe, sich noch eine ziemliche Zeit zu wehren, darauf die beyden Hunde zugleich loßlassen, und

und wann sie ihren Muth genugsam gekühlet, die Bache vollend niederschiessen, und sie den beyden Hunden zum Würgen Preiß geben, ihnen wacker zusprechen, sie liebkosen und Streicheln. Geschiehet nun solche Anführung nach und nach an grössern Schweinen, so wird man befinden, daß sich die Lehrlinge auch immer besser darzu anschicken, biß sie endlich zu vollkommenen Sau-Findern gemachet werden. Man muß sie aber im Wald lange bändigen und nicht eher fortlauffen lassen, biß sie sich der andern Fährten gäntzlich enthalten, sodann sie nur in das dickichte Gehöltz worinn man die Säue vermuthet, hinein senden, ihnen ein wenig und fein sachte zusprechen, so werden sie zuletzt Laut geben und die Schweine verrathen.

§. 4. Je öffter nun ein dergleichen junger Rüde zum Sau-Finden angeleitet, und ein gefundenes Schwein ihm vor der Näse angeschossen wird, je begieriger und vollkommener wird auch sodann derselbe sich erzeigen. Nur ist es immer Schad, daß diese wohlabgeführte Hunde so sehr dem Tod, bey einem wilden und grimmig um sich hauenden Schwein unterworffen; Dann wird er schon nicht von solcher Bestie selbst getödtet, so geschiehet es doch gar offt, daß der beste Sau-Finder bey sothaner Gelegenheit sein Leben verliehret, wann er nehmlich zuweilen hinder dem Schwein anstehet, und der Jäger ehender des Ebers als des Hundes ansichtig wird, in der Furie loß Knallen läßt, durch solchen Schuß aber, wo nicht beydes zugleich, doch eines von ihnen lähmet oder tod schiesset. Geschehe es auch, daß bey Anführung junger Hunde zum Sauen, ein solcher, eines andern Thiers Fährte, nachwandern solte, wäre deßwegen so lange mit dapffern Schlägen an ihn zu setzen, biß er davon absteht und abläßet. Dann ein rechter vollkommener Sau-Finder, wann er ein Rehe oder Wildpret sich vor ihm nieder thun und still stehen siehet, achtet ers nicht, sondern läßt es passiren, oder gehet selbsten von ihm weg. Diese so solches thun sind perfecte Finder, welche jedoch dadurch leicht im Grund zu verderben stehen, wan man (da ein dergleichen Hund eine Bache mit Frischlingen findet;) die andern grossen Rüden, die Junge zu fahen, anhetzet, welche, wann sie von ihnen ergriffen werden, und der Finder solche Lust öffters mit ansiehet, beginnt er zuletzt die grossen Schweine auch zu verlassen, bellt nicht einmal mehr auf dieselbe, sondern verfolgt nur immer die guten Sau-Finder gar von der Hatze der Frischlinge hinweg, oder nehme sie über einmal nicht darzu, will man anderst sie nicht muthwillig hinrichten und im Grunde geflüssendlich verderben.

§. 5. Gleichwie nun ein rechter Sau-Finder alleine dem schwartzen Wild fürzustehen und seine Fährte zu gewinnen angewöhnet werden kan und soll; So ist hingegen nicht unmöglich auch diejenigen Hunde, welche schon vorhero zur Fährte der Hirschen, Rehe und Hasen zugearbeitet, am Ende durch viele und lange Ubung zur Schwein-Hatz dergestalt abzurichten, daß sie dieselbe gleichfalls finden, stellen und jagen mögen. Nur muß man sich anbey wohl zu moderiren wissen, und auf die mannigfaltige Differenz der Grösse und Dicke von wilden Schweinen genaue Achtung geben. Dann es ist ein anders, einem Frischling, ein anders, einem Keyler, ein anders, einer Bache, ein anders, einem Angehenden, und wieder ein anders, einem hauenden Schwein nachsetzen und dasselbe verfolgen. Bey dem ersten ist keine sonderbahre Gefahr zu besorgen, wohl aber bey dem letztern, da offt mancher Jäger ehender Hund und Roß verliehren, als ein angehend- oder hauendes Schwein in der Nachfolge desselben, zu tod jagen kan. Die Frischlings-Jagd belangend, muß man, so bald die Hunde einen Frischling antreffen, an Blasen und Zuruffen nichts ermangeln lassen, und mit Beysprung denen Hunden unermüdet Hülffe leisten. Mercket nun der Frischling, daß die Verfolung von Menschen und Hunden zugleich ihme zu starck werden will, so leget er sich auf das Wehren, fähret öffters unter die Hunde zuruck, stiebert dieselbe voneinander, und ob er ihnen schon nichts zu thun vermag, machet er doch dadurch die Hunde gewaltig erhitzt, die dann, da sie sich von Leuten secundirt sehen, ihn endlich anpacken und dergestalten erzürnen, daß er zuletzt aus Wuth gar in der Jäger entblösete Hirsch-Fänger lauffet und sich daran elendiglich spisset und ermordet.

§. 6. Mit solcher Jagd der Frischlinge, muß etlichemal continuiret werden, falls die abzuführende Hunde auch zu denen Keylern eine behörige genugsame Fürsichtigkeit und Kühnheit erlangen und überkommen sollen. Wir nennen aber einen Keyler, ein wildes Schwein von ein 1. 2. biß dritthalb Jahren, männliches Geschlechts, welches, ob schon kein grosses, doch so scharffes Gewehr hat, daß es denen Hunden die Ripsen und Keylen beschädigen, ja wo sie selbige recht antrifft, gar zu tod schlagen kan. Begibt es sich nun, daß die Hunde von weiten den Wind von einem Keyler vernehmen, solle man sie ohngesäumt loß und ledig machen, auch ihnen zu Roß mit guten und langen Fang-Eisen nachfolgen, in welcher Nachfolge aber man mit Verwunderung sehen wird, wie bißweilen die Haare von denen Hunden stieben, und wie deren etliche gar lahm gehauen werden. Will man nun dieser Plaisir einige Stunden geniessen, so darff man nur die Fang-Eisen nicht zu bald præsentiren, sondern den Keyler erst vorher recht hitzig machen, dann wird er bald hier einen Hund herum jagen, bald dort einen Jäger über den Hauffen rennen, und dadurch mehr Heulen und Lachen verursachen, als unsere Feder entwerffen und beschreiben kan. So tapffer sich aber ein Keyler in der Wehr bezeuget und Stand hält, so geschwind entfliehet eine Bache für den Hunden, und suchet so lange Reiß aus zu nehmen, biß sie einen solchen anständigen Ort angetroffen, da sie sich wenigstens genugsam von hinden zu vor denen Hunden beschützt zu seyn erachtet. Alsdann gibt es ungemeine Bravaden, massen man bald die Hunde sämtlich voneinander trennen, bald aber einen hier und dort in die Lufft stieben und zu Boden niederschlagen siehet: Da kan man auch so viel Lamento und Heulen hören, daß einem, der es ungewohnt, die Ohren davon gellen und weh thun möchten. Will bey sothaner Gelegenheit ein Cavallier sein Heil versuchen, und mit einem Hirsch-Fänger in der Hand auf die Bache zu reuten, wird selbige Ihm alsbald entgegen kommen; Ist aber daß Roß scheu und begehrt der Bache nicht so nahe zu tretten, daß man ihr einigen Fang beybringen und mit dem Hirsch-Gewehr einen Schweiß abnöthigen kan; Siehe, so ergreifft zwar die Sau die Flucht, erzürnet sich aber nur noch mehr auf die Hunde, doch ist und bleibt sie (wie gemeiniglich alle wilde Schweine) am aller verbittersten auf die Menschen, eilet auch viel ehender auf diese, als auf die Hunde zu, und je nähter sie einem Menschen kommt, je weniger sie der Rüden achtet, massen sie denselben für den Urheber ihrer Verfolung ansiehet und ihn hinwieder für allen verfolget. Die allergrö-

ste Kurtzweil aber giebt es alsdann zerst ab, wann solche Bache ohngefähr eine Pfütze, oder morastige Leim-Grube erblicket, dann da begiebt sie sich unverweilter Dingen hinein, bespritzet und besudelt Menschen und Hunde dergestalten, daß Sie s. v. von Koth gantz schwartz und braun aussehen; Sie stehet auch gar schwer mehr aus dergleichen garstigen Lager zu bringen, wann es nicht durch ein paar Englischer Zwitter geschicht, welche jedoch, wann man sie angehätzet, bald von vielen kleinen Hunden secundiret und entsetzt werden müssen, sollen sie anders nicht gelähmt und zu Schanden gerichtet werden. Wann nun die Bache gantz und gar mit Hunden umhänget ist, kan jemand von den Weyd Leuten und Jägern hinzureuten und der Bache, doch ohne Schaden der Hunde, mit dem Eisen einen tödtlichen Fang versetzen, damit ihr Sehen, Hören und Empfinden gar vergehen möge. Deren Schweiß, Lunge, Hertz, Leber und Gescheide sollen die Sau-Rüden und Finder so dann gepfneischt und gespeiset werden, um sie dadurch mehr und mehr zur Fährte, Findung und Jagd der Schweine zuzuarbeiten, und zu deren Wind desto ehender anzugewöhnen.

§. 7. Obwohln nun schon bey der Jagd einer Bache, die Hunde öffters in die Lufft und auf die Seite geschmissen werden, so bekommen sie darum eben keinen tödtlichen Schaden, sondern werden durch dergleichen offtmals wiederholtes Exercitium nur desto geschickter zum Jagen der angehenden Schweine und Knebel-Bärte. Durch den Knebel-Bart verstehen wir allhier das Wahrzeichen und Gewehr eines angehenden Schweines, womit es den Hunden ihr Leder zu gerben und ihre Keylen zu setzen, flicken und sticken pfleget. Ein angehend oder hauend Schwein aber ist viel ehender von Hunden im Wind zu vernehmen und auszuspähen, als ein Frischling, Keyler oder Bache, braucht dahero auch nicht so viel Mühe zum Aufsuchen und Finden, wie bey vorigen Jagen und Hätzen, sondern 2. biß 3. kleine Hunde entdecken es alsbald in seinem Lager, vor deren Laut es jedoch gar wenig Respect trägt, ja nicht so viel würdiget, daß es nur einmal davon aufstünde. Alleine, wann in der Eile ein grosser Hauffe von Hunden anwächset, und des Anbellens gar zu viel werden will, so erwehlet endlich solch angehend Schwein den Courier, ich will sagen, es ergreifft die Flucht, massen es so vieler verdrüßlichen Aufwarter zu einemmahl eben nicht gewohnet ist. Obschon es nun (wie alle andere Wild-Schweine nicht allzulange lauffet, so trabet es doch desto länger, und ist ihme deßwegen mit dem Pferd auch desto leichter nachzufolgen. Wird es endlich des Trabens überdrüssig, so stellet es sich an einem anständigen Ort zur Gegewehr, da dann seine Gewalt angehet und darbey mancher Hund über die Hecke springen muß, wann er ihme beykommen will. Solches aber wieder von seinem Ort zu bringen, ist wohl das hinlänglichste Mittel, daß jemand mit einem Fang-Eisen auf dasselbe zureute, so wird das angehende Schwein stracks gegen das Roß und Jäger anspatziren kommen, von seinem Stand abgehen, weiter um ein Stücklein Weges rucken, bald aber aufs neue an einem andern Ort sich postiren und wehren. Gehet nun der Jäger zu Pferd wieder, wie zuvor, auf dasselbe loß, so wird das Schwein noch weit mehrers gegen ihn erbittert und siehet man anbey mit gröstem Lust, wie nicht der Jäger das Schwein, sondern dieses den Jäger, ja zuweilen also jage, daß ihm gar der Hut im Stich bleibt. Begiebt sich aber jetzt das Schwein in seinen vorigen Stand und Ort, siehe, so gebraucht es eine sonderbare Kunst, den Hut hinwieder abzuholen und aufzunehmen, und

muß

muß einer in den Reut-Lectionibus sehr wohl geübt und abgeführt seyn, will er solchen mit dem Hirsch-Fänger unter der Verfolgung vom Schweine, ohne Schaden seines Pferds erwischen und aufheben; Dann die Furie dieser Bestie ist zu groß und kan hier wohl selbst der geschickteste Jäger aus dem Sattel kommen und durch das Fang-Eisen sein Pferd nicht wenig verletzen. Endlich lasse man 2. biß 3. gute, mit Jacken und Pantzern wohl versehene Hunde auf das angehende Schwein anmarchiren, so wird es vollends die beste Plaisir abgeben, massen ein solch Schwein fürtrefflich geschwind und schnell ist, und man dahero einen Jacken-Hund hin, den andern her fliegen siehet, welches aber alles nicht helffen will. dann so bald nur der erste Hund ein Ohr des Schweines erwischet, (als wornach sie gleich im Anfang trachten) so wird das Schwein gehemmet und liegen die andern Hunde auch gleich dran veste: Immittelst thut man dem Schwein die letzte Ehre und Hörnet das Leich-Gethön, dazugleich ein Jäger oder Cavallier hinzu reutet, und ihm mit dem Fang-Eisen gar seinen Rest giebet. Ein hauendes Schwein, gebraucht noch wenigern Respect als ein angehendes, dann je älter das Schwein, je wütiger es wird, je mehr es auch die Leute verfolget und die Hunde ermordet; Also daß bey dessen Jagd und Hatze das allbekannte Sprüch-Wort wohl am ersten eintrifft: Wer Schweins-Köpffe essen will, muß Hunds-Köpffe nicht achten.

§. 8. Zum Beschluß der beschriebenen Ab- und Anführung der Hunde zum Schwein-Jagen wollen wir allhier noch anhängen, den Entwurff und Abbildung der Jacken und Pantzer, womit die guten Sau-Rüden und par force Hunde vor der Knebel-Bärten der angehend- und hauenden Schweine geharnischt und bewehret werden sollen. Es sind aber jetzterwehnte Jacken von braunen Prachet- oder Baumseiden auswendig gemacht, und unten mit fester Leinwand ausgefüttert, mit Haaren und Baumwolle wohl ausgestopffet und gantz durch und durch abgenähet: unter dem Bauch und der Brust aber, weil es allda am gefährlichsten, sind sie nicht ausgestopffet, sondern mit Fischbein ausgeleget, und mit eitel Nössel-Löchern hart aneinander ausgemachet, nicht ohne grosse Mühe und Arbeit, weil es so vest und starck, wie ein Pantzer seyn muß. Welchem Hund nun eine solche Jacke angemessen werden soll, dessen Lauff muß der Schneider wohl in acht nehmen, und wegen der Hinder-Läuffte den Ausschnitt recht machen. Die Beschützung der vordern Schenckel ist mit Baum-Wolle ausgestopffet, imgleichen die Seiten-Flügel, welche nothwendig dran seyn müssen, weil sie von dem hauen der Schweine das meiste auszustehen haben; wie man dann die Schlpge solcher wilden Eber auf denen Hacken hin und wieder sehen kan, wan sie bey der Jagd eine Weile gebrauchet worden.

Das VII. Capitel.

Die Jagd-Hunde und Windspielen zum Hasen zuzuarbeiten, nebst kurtzem Bericht von dessen Verfahren und Gepfneisch.

Innhalt.

§. 1. Welches die besten Hunde zum Hasen jagen, und woran dieselbe zu erkennen. §. 2. Wie sie ihres Herrn Stimme folgen und hinwieder von ihm tractiret werden sollen. §. 3. Ein stilles Jagen ist fangbaffter dann das Hätzen mit Horn und Geschrey. §. 4. Die Windspiele mit Hasen im Sack abzurichten. §. 4. Curieuser Bericht von Abführung eines so genannten Retters. §. 6. Daß jederzeit zwey Wind-Hunde mit einem Retter auferzogen und gewöhnet werden sollen. §. 7. Drey Regeln zum Hasenfang nöthig. §. 8. Wann es am besten die Hasen zu hatzen §. 9. Wie die Fährt und Spur denen Hunden zu erleichtern. §. 10. Der Jäger gewöhnliche Art und Weise die Hunde des Hasens zupfneischen.

§. 1.

SO sehr behertzt und standhafft ein Wild-Schwein bey seiner angegangenen Hatz und Jagd sich bezeugt und erweißet; so sehr furchtsam und flüchtig hingegen ist ein Hase, wann er von seinem gewöhnlichen Lager aufgetrieben, und von denen Hunden, als seinen Tod-Feinden, gejaget, geängstet und verfolget wird: Welches dann recht genau ein- und anzusehen, die allergröste Plaisir und Ergötzung vor einen Land Adelichen Hauß- Vatter und Liebhabern des Weyd-Wercks abgiebt, auch mit gar geringen Kosten zu aller Zeit und Stund, jedoch nicht ohne reiche Sinnen und wohlgeübten Verstand, wegen des Meister Mertenlang-Ohrs Hinterlist und Absprung, ins Werck zu richten stehet, massen man nur diejenigen Hunde darzu erkiesen darff, so am besten die Fährt einfallen, folgen, hoch und weit verfahren und fahen, die dann gar leichtlich vor andern erkannt, auserlesen und zu Arrestirung des Hasens ohne sondere Mühe angewöhnet und zugearbeitet werden mögen. Solche abzurichtende Hunde aber sollen nicht viel über ein Jahr alt, und von Jugend auf wohl bändig gemacht, auch an langen Hätz-Riemen nebst den Pferden herzulauffen abgerichtet und angeführet seyn. Imgleichen ist nicht wenig daran gelegen, wann man bey Erkiesung der Hasen-Hunde, allezeit diejenigen zusammen koppelt und am Jagd-Riemen einher leitet, welche schon vorhero öffters zusammen gehätzet worden und mit einander gefangen haben; Dann wann die Hunde nicht vorher einer des andern gewohnet, so giebt es, wie bey allen Hätzen, so auch allhier bey der Hasen-Jagd ein ungemeine Hindernuß und allzugrosse Verwirrung.

§. 2. Es sollen auch diese Hunde die Stimme und Horn ihres Herrn und Jägers vor allen fremden Leuten erkennen und derselben dergestalten gefolgig seyn, daß, wann nur der Jäger will, daß seine Hunde zu ihm kommen sollen, und deßwegen in sein Horn einen langen Hüfft stösset, oder ihnen also zuruffet: Doho, hieher zu mir, Doho! sie ohnverweilter Dingen zu ihm kommen, und denselben liebkosen: Hingegen solle der Herr oder Jäger alsdann einem saubern Platz aussehen, denen Hunden aus dem Weyd Aeser etliche Schleckerlein vorwerffen, mit seinem Stock aufschlagen, schrey- und ruffen: da, da, ist er hinaus! hab acht! da ist er hinaus!

§. 3. Hier kan ich nicht umhin, ohne zu erwehnen, daß obwol der Laut des groben Horns auf der Hasen-Jagd vor dem Hagel-Geschrey gewöhnlich und im Gebrauch ist; Ich gleichwohl meines Ortes vielmehr von einem stil-

ten Jagen und Hätzen halte, auch dasselbige deßwegen für Fanghaffter und verträglicher erachte, alldieweiln, wann man einen Hasen anhätzet, und denen Hunden mit viel und mancherley Weyd-Worten anbey zuschreyet, um ihnen dadurch einen Muth und Hertz einzusprechen, der Hase bey jedem Schrey, etwas weiter für die Hunde hinaus rucket, sich von ihnen entfernet, und schwerer zu erhaschen stehet, als er vorhin nicht gewesen, noch zu fahen gestanden. Hierwieder wenden zwar einige Weyd-Leute ein, daß er aber auch durch dergleichen Vorsprung, so nemlich der Hase bey dem Zuschreyen macht, desto eher aus den Athem zu bewegen sey, und zum Griff desto schneller ermüdet werde; Alleine es kan solches Eingelenck deßwegen keinen Stich halten, weilen nie ledige Erfahrung alltäglich bestättiget, daß wann der Has endlich allzusehr vor die Hunde hinaus kommt, und man deßwegen denen Hunden desto kräfftiger zuschreyet, diese öffters durch den allzugrossen Hall und Schall irre gemacht, und mitten in dem Nachtrieb von dem Hasen an- und abgehalten werden; Zudeme, wer ist wohl der nicht wisse, daß, wie alle Hunde, so absonderlich die Windspiele, zum Naschen gewohnet, gar öffters im Feld unnöthigen Dingen nachlauffen und nachaesen, davon aber nur durch Schreyen und Abmahnen abgehalten werden mögen. Nun hat ja ein Windspiel keinen Menschen-Verstand, daß es das Ruffen des Zuspruchs von dem Schreyen des Abmahnens zu discerniren, und eines von dem andern zu unterscheiden, wissen oder lernen solte. Aber hievon wird weiter unten ein mehrers zu reden seyn.

§. 4. Die Hunde nun geziemend auf den Hasen abzuarbeiten, so bedienen sich einige Weyd-Leute dieser folgenden Art der Anführung, nemlich: Sie fahen mit Netzen ein paar lebendige Hasen, stecken dieselbige in einen Sack, tragen sie auf das ebene Feld, nehmen einen davon heraus, lassen ihn frey lauffen, und den jungen abzuarbeitenden Hund nebst zwey alten Winden hinder dem Hasen herstreichen, sie die Jäger aber, eilen mit ihrem Roß, oder aber auch zu Fuß herrach so gut und geschwind als sie nur immer können. Wann nun die Hunde solcher Gestalt wahr nehmen, daß sie hierdurch öffters angefrischet werden, mithin allezeit mehr als zulängliche Hülffe bekommen, fangen sie zuletzt an, ihren besten Fleiß anzuwenden, daß sie einen Hasen alleine rahmen, und, ohne anderer Hunde Beyhülff, von selbsten fangen und greiffen mögen. Es halten solchemnach, die Hunde vielmehr von dem nachreuten und nachfolgen der Jäger als von ihrem Nachruffen und Nachschreyen. Damit aber der Hase nicht von denen Hunden zerrissen und aufgefressen werden möge, ehe und dann man hinzukommen, und selbigen von ihnen hinweg nehmen kan, als bedienet man sich hierzu unter andern Wind-Spielen eines so genannten Retters, der nemlich den Hasen für der Zerfleischung rettet, das ist, der seine Cameraden abhält, und verhütet, daß sie ihn nicht in Stücken zerreissen und auffressen, sondern der Jäger selbigen aufheben und den Küchen-Meister überliefern kan.

§. 5. Nun auch einen dergleichen curieusen Retter aus denen Wind-Spielen abzurichten, so müssen drey solche junge Hasen-Hunde von Jugend auf mit einander gepflegt und erzogen werden; Bey ihrer Aese und Erziehung aber, muß man wohl Acht geben, welcher unter denen dreyen der courageuseste, das ist, welcher am grimmigsten und hefftigsten nach den Schleck Bißlein, so man ihm vorwirfft, greiffet, anbey seine andere zwey Cameraden hinweg beisset und übermeistert. Diesen Hertzhafftesten unter dreyen, muß man nachgehends zum Retter erkiesen, und so offt man dem Retter,

in Gegenwart seiner Cameraden, etwas zu fressen geben will, eine Jagd-Peitsche bey der Hand haben, dann, wann man ihm einen Schleck-Bissen fürwirfft, er solchen allein überkomme, und also vor seinen beyden Gesellen durch die Peitsche geschützt, jederzeit die Oberhand behalte. Wann nun dergleichen ungleiches Tractament unter solchen drey Windspielen öffters wiederhohlt wird, so gewinnt endlich der Retter ein solch übergrosses Courage, daß er allemahl Hahn im Nest bleiben, und die andern zwey Cameraden gern gar zu Schanden beissen möchte. Solches Unheil aber zu vermeiden, muß man ihme, als dem Retter, die Hetz-Peitsche weisen, ja dieselbe ihn so offt mit einem subtilen Streich empfinden lassen, als offt er nemlich seine Mit-Gesellen im Werck und allzugrimmig angreifft. Weiset er aber nur seine blosse Zähne, ohne die andern zwey Hunde zu beissen, um damit sie nur das fürgeworffene Brod bey ihm liegen lassen sollen, so ist es gut und recht, auch der Retter deßwegen von seinem Herrn zu liebkosen und zu streicheln. Denen andern zwey Cameraden und Windspielen aber, soll man allezeit an einem besondern Ort ihre Speise geben, da sie nemlich der Retter gar nicht sehen, noch davon abtreiben kan.

§. 6. Wann nun diese drey Cameraden in die 2 Jahr also miteinander auferzogen und zusammen gewohnet sind, so sind sie auch starck und tüchtig genug zum Hetzen ab- und zuzuarbeiten; Worbey jedoch nachfolgende Cautel wohl zu observiren und zu bemercken. Nachdeme die drey Windspiele zum Jagen vollkommen erwachsen, solle man Anfangs den Retter etlichemahl anheim und zu Hauß bleiben lassen, seine zwey Cameraden aber mit einem schon erfahrnen Hund alleine auf die Jagd aus- und anführen. Wann nun diese ihre Kunst spat oder langsam erlernet haben, und ihr Meisterstück mit eifrigen Lauffen und Fahen, als sich gebührt, erweisen, alsdann kan man erst den Retter auch mit hinaus auf das Feld nehmen, und zum Jagen zuarbeiten. Bey welcher Arbeit man mit Verwunderung gewahr werden wird, wie der Retter (ohngeachtet ein anderer von seinen Cameraden, den Hasen zuerst gefangen) sofort nach seiner von Jugend auf erworbenen Gewohnheit seinen Mitgesellen von dem gefangenem Hasen abbeisset, und selbigen für sich alleine zu behalten und zu bewahren suchet. Solte jedoch aber der Retter, wie fast nie geschichet, bey solchem Spiel den Hasen nicht neben sich liegen lassen und ihn hüten, sondern selbst denselben anpacken, zerreissen und verzehren, so wäre er, wann man ihm den Hasen abnimmt, mit der Jagd-Peitsche derb abzuschmieren, um ihm sein Unrecht dadurch zu verweisen, und ihn inskünfftige von der Zerfleischung ab- hingegen zu getreuer Hut und Verwahrung des Hasens, geziemend anzuhalten. Gienge auch etwann nach der Hand einer von diesen dreyen Cameraden und Windspielen zu Schanden, oder gar verlohren, könnte man auf jetzt beschriebene Art und Weise mit Aesen und Zuarbeiten in kurtzer Zeit, einen neuen Gesellen, eben auch so abführen und zum Hasen-Fang geschickt und tüchtig machen. Uber solchen curieusen Fang und Abtrang des Retters, entwarf Jener mit Poetischer Feder seine Pensées und Gedancken also:

Schau! die Gewohnheit kan, selbst die Natur bezwingen,
Dieweil der Hasen-Fang dem Wind-Spiel muß gelingen,
Der Retter aber ihm den Raub und Beut' abdringen,
Daß es der Jäger kan heim in die Küchen bringen.

§. 7. Sonsten hat man als eine general- und Haupt-Regel bey Abführung der Hunde zur Hasen-Jagd, zu behalten, daß die jungen Windspiele Anfangs auf ebenem Felde, nach der Hand aber auch in dicken Büschen und Gesträuche, und also zu beyden nacheinander, verstehe erstlich ausser, und alsdann inner Gehöltz, an den Hasen gehätzet, gepfneischet und zugearbeitet werden sollen. Dann junge Hunde, so allein auf der Ebene und zu Feld abgeführt, mögen nicht im Wald und Holtz; Hingegen die, so allein an Gebüsch und Gehäg gewöhnt, nicht in Plaine und Blöse jagen und hetzen. Die andere Regel ist, daß die erst noch zuarbeitende Hunde zum Hasen, nie vor Tags und als lang noch Thau und Nässe vorhanden, sondern zur rechter Tags-Zeit, wann die warme und trockene Lufft kühlet, angeführet werden sollen; Weilen die Hunde, so allzusehr an die Feuchte gewöhnet, jederzeit die Sonnen-Hitze fliehen, nur den Schatten suchen, und wann es ein wenig zu heiß, nimmer jagen und fahen wollen. Die dritte Regel ist, daß man nicht zur kalten Winters-Zeit, und wann es gar zu hart wie Stein und Bein gefrohren, mit den Windspielen hetzen und jagen solle, massen sie an Eiß und Schrollen die Klauen zerstossen, die Füsse verwunden und zu aller fernern Arbeit, sodann inhabil und untüchtig werden. Zu geschweigen, daß der Hase im Winter bey der Kälte viel leichter und schneller fähret als sonsten, auch nicht so leicht, wie die Hunde, Schaden nimmt, in Erwegung, daß seine Füsse rauh und hart, dahero ihn Eiß, Schnee, Stein und Schollen nicht so leicht wie die langbeinigten Hunde, hindern und verwunden können.

§. 8. Die allergeschickteste und bequemeste Zeit die jungen Winde an den Hasen zu exerciren, ist zu Ende des Sommers, den Herbst durch, biß zum Anfang des Winters, und also ein starckes Viertel Jahr, vom September an biß auf den November zu rechnen; Dann in diesen drey Monaten gibt es die temperirteste Lufft und ist die Hitze nicht so groß, auch die Kälte nicht zu starck. Zudeme sind zu sothaner Zeit die junge Hasen noch in ihrem thörichten und läppischen Monaten, haben keine besondere Schichterung und Verfolgung ausgestanden, raumen und wenden sich nicht viel, stecken noch nicht so voller List, Vortheil und Räncke, wie die alten Hasen, lassen sich gerne auftreiben und fortjagen und machen dadurch denen jungen Hunden einen ungemeinen Lust und Begierde zum Hetzen. Es ist zwar gegen das Früh-Jahr im Mertzen und April, die Lufft zum Jagen, auch ziemlich temperat und gemäßiget; Alleine, weilen sich alsdann die Erde wieder eröffnet, so verschlägt der starcke Geruch von Wurtzel, Blumen und Kräutern, denen Hunden die Spur vom Hasen, und macht, daß sie von ihm fast kein Verfahen mehr haben und bekommen können.

§. 9. Man solle demnach für allen darauf bedacht seyn, wie man denen Hasen-Hunden die Fahrt und Spur auf alle Weiß und Wege bestmöglichst befördere, um ihnen dadurch die Lust zum jagen und hetzen immer mehr und mehr zu vergrössern. Dahero sollen nicht gar zuviel zu Roß, denen zuzuarbeitenden Hunden, auf die Jagd mitfolgen. Dann viele Pferde zertretten nur die Fahrt u. hindern die Hunde dadurch insgemein,

an

an dem Verfahren; Zumalen wo mast- und fettes Erdreich vorhanden, als an welches sich ohnedem das Haar von des Hasen Füssen im Lauff gerne anklebt, die Spur damit verwirfft, und also den Hunden den Geruch hinweg nimmt. Eben diß ist die Ursach, daß auch die Hasen die laimichte Pfad und Strassen, die nassen und feuchten Oerter, das ebene Feld und gebahnte Wege, so gar lieb gewinnen, weil sie nemlich gantz ohngehindert und unausgespührt auf selbigen fortfahren können; Hingegen äusserst die Hecken, Höltzer, Gesträuß und Saamen scheuen und fliehen, als an welchen sie in dem Lauff hin und wieder sich abstreiffen, zuweilen Haar daran lassen und dadurch sich öffters verrathen. Wann demnach ein Jäger oder Weydmann gewahr wird, daß seine Hunde den Kopff in die Höhe richten, in der Lufft herum schnauffen, sich bald hin und her wenden, und nicht wissen wo aus noch ein, dadurch aber ihme, als ihrem Helffer so viel zu verstehen geben wollen, daß sie nemlich von der Fahrt abgefallen und die Spur verlohren, so solle er ohngesäumt von dem Roß herab steigen, die Fahrt besichtigen, rings herum mit den Hunden fürgreiffen, biß sie wiederum des Hasens Ausfahrt überkommen und erhalten haben; Alsdann solle er ihnen also Courage einsprechen: Hoch da Miraut! hoch da Gerbaut! wo ist er hinaus! wo ist er hingefahren! Vermercket er nun, daß seine Hunde den Hasen hinwieder verfangen, solle er sie ohngehindert fortmachen lassen, und ihnen allgemächlich nacheilen. Machte der Hase einen Absprung und lieffe hinwieder ruckwegs, so solle er abermahls ruffen: Hoch da! da ist er hinaus! zu mir her! zu mir her! solle auch nicht mehr von der Stelle des Abfalls wegweichen, biß seine Hunde hinwieder des Hasens Ausfahrt gewinnen, und ihn auch wieder ruckwärts verfolgen. Trüge es sich aber zu, daß der Has nach seinem Aufstand in währender Fahrt sich in ein Gesträuß oder Gebüsch retirirte, so solle der Jäger mit seinem Stock oder Stab in die Staude schlagen, und denen Hunden also zuschreyen: Hieda! Hieda! da Läger! da Läger! Und auf solche und andere dergleichen Zuarbeitungs-Art und Weise, kan ein Liebhaber des Weydwercks seine Hunde dermassen an sich gewöhnen, daß, so bald er nur den ersten Streich mit seinem Stock in das Gesträuß verführet, die Hunde auf ihn zurennen und immer einer den andern hierinnen vorzukommen trachten; Zumahln, wann er ein Stücklein geröstetes Specks bey sich in dem Weyd-Aeser führet, die Spitze seines Stabs oder Steckens damit bestreicht und seine Hunde an solchen Geruch in Zeiten gewöhnet; Dann so wird ein jeder auf den Zuruff der erste seyn, und das geschmierte Ende am Stab beriechen und beschmecken wollen.

§. 10. Fügt es sich nun endlich, daß die Hunde des Meister Mertens, ich meine des Hasens, Meister werden und ihn auf der Flucht ergreiffen, so solle man sie zwar ihres Raubs, wie billig geniessen lassen; Alleine auch ihnen zuvor an dieser gemachten Beute lernen, wie sie nemlich inskünfftige zur Parition und Gehorsam geschickt werden, und dabey ihren Herrn die Hasen unzerstückt in seine Küche jagen sollen. Derohalben wird abermals eine lustige Aue hiezu ausersehen, den erbeuteten Hasen auf das grüne Gras niederzulegen, das Horn anzustossen und dessen vessen Schall die Hund zusammen zu ruffen seyn. Wann sie nun alle sich insgesamt rings um den Hasen her befinden und ihr erbärmliches Toden-Geheul über den ermordeten Merten Lang-Ohr, anstimmen, ein oder der ander aber sich unter währenden Lamento gelüsten lassen wollte, dessen sogleich zu geniessen; So solle man alsobald mit der Hetz-Peitsche oder mit einer schlancken Spiß Ruthe hinter solche Toden-Berauber herwischen; Die übrigen aber so grössern Respect bey solchen ansehnlichen Leich-Conduct bezeugen und sich gutwillig von dem Hasen-Pfneisch enthalten, liebeln, streicheln, ihnen den ermordeten Meister zeigen und sprechen: Siehe da! siehe da, das Häßlein gestreckt! darauf den unschuldigen guten Merten hernehmen, ihn, in Gegenwart der Hunde eröffnen, abstreiffen, Läuff, Lungen und Balg absondern und an einen Baum aufhencken, um damit kein Hund etwas davon geniessen möge, weil ihnen solche Stücke gar ungesund und schädlich seyn können. In des Hasens Bauch aber, solle der Jäger Brod, Käß und andere Abschnittlein stecken und herum mergeln, damit sie gantz und gar von dem Hasen-Schweiß benetzet und angefeuchtet werden, und solche so lang in dem Weyd-Aeser für die jungen Hunde (welche aus Furcht, von denen Alten gebissen zu werden, nicht zum Gepfneisch hintrauen) aufheben und behalten, biß das Tractament oder die Mahlzeit nach erlernter Lection mit allen Hunden zugleich angehet. Diese Lection und Unterricht aber geschicht, wie folget: Man bindet den ausgebalgten Hasen an drey biß vier Enden mit einem Strick fein geheb und veste an, damit zwar die Hunde daran ziehen, ihn aber keiner allein für sich fortzerren und fortschleppen kan. Hierauf gehet der Jäger bey die hundert und mehr Schritt von dannen, inmittelst er also wegmarschiret, streut einer von den Jagd-Knechten das Gepfneisch und andere Abschnitzlein auf das grüne Gras, und bräuet Anfangs den Hunden mit der Spiß-Ruthe; So bald er aber anhebt in das Horn zu blasen, läßt er zugleich die Hunde in das Gepfneisch einfallen und essen. Diese, wann sie beynahe mit solcher Arbeit fertig, fähet der Jäger von fernen auch an in das Horn zu stossen und lustig herzublasen: Darauf schlägt alsbald der Jäger-Knecht mit seiner Spiß-Ruthe oder Jagd-Peitsche wieder in die Hunde, wehret ihnen ab und spricht: Zum Jäger zu! zu jenem zu! Jener Jäger hebet alsdann den Hasen in die Höhe, zeiget ihn denen Hunden am Strick, und wann sie zu ihm gelauffen kommen, wirfft er ihn denenselben vor, behält aber den Strick allezeit in der Hand und Aeset damit wen und welchen als lang er will. Nach solcher vollbrachten, jedoch gar unverdäulichen Hasen-Mahlzeit, kan man die Hunde zu einem Bach führen, sie tränncken und ihnen darauf noch etwas trocken Brod zu essen geben, sodann ungekoppelt, frey, ledig und loß, nacher Hauß laussen lassen, damit sie sich nach dem Gepfneisch auf dem Weg zusammen erlustigen, erweyden und durch springen und spielen, die unverdäuliche Hasen-Kost wieder aus dem Leibe arbeiten mögen.

Das VIII. Capitel.

Wie die Fuchs- und Dachs-Schlieferlein, auch Biber- und Otter-Hunde zum Jagen und Hätzen an- und abgeführet werden sollen.

Innhalt.

§. 1. Es gibt zweyerley Art von Dachs-Schliefern, doch sind die krummfüßigten besser als die geradbeinigen. §. 2. Beyder Gattungen Hündlein, sollen in ihren Lehr-Jahren nicht an alten und bißigen Füchsen und Dächsen abgeführet werden. §. 3. Wie diese junge Bach-Hündlein durch ihre Alten zum Schlupffen und Hätzen anzugewöhnen. §. 4. Noch eine andere Manier sie zum Dachsen oder Fuchsen zuzuarbeiten. §. 5. Vom Gepfneisch und Reinigung dererselben. §. 6. Wie viele Hündlein zu einer rechten Dachs-Jagd gehören und erfordert werden. §. 7. Die Füchse durch sie aus ihren Bau zu vertreiben. §. 8. Sie auch auf die Biber und Fisch-Ottern abzurichten. §. 9. Was bey einer Biber- und Otter-Jagd zu beobachten. §. 10. Die untrügliche Marque guter Otter- und Biber-Hunde.

§. 1.

Die von Natur angestammte äusserliche Wehrlosigkeit an denen Hasen, ist auch die Ursache der innerlichen Furchtsamkeit, bey diesen flüchtigen Thieren, beyde aber zugleich exponiren sie dem Raub, nicht nur der Menschen und einheimischen Thiere, als Hunden, sondern auch denen Raaben, Weyhen, Wölffen, Füchsen, und andern Blutdürstigen Gewilde mehr. Absonderlich aber lauret der hinterlistige Fuchs, gar öffters im Verborgenen auf das schreckenhaffte Hasen-Fleisch, auch wann er Wind davon bekommt, verbirgt er sich in den nächsten Gesträuß und Gehöltz, biß er seiner abgelauschten Beute habhafft wird, da er dann die beste Mahlzeit davon geniesset, das übrige Knochen-Werck aber, nach seinem unterminirten Bau, mit sich anheim schleppet. Alleine, solches Haasen-Gerippe, vor seiner Diebs-Höle, gedeyhet ihm selbsten dann und wann zur unvermutheten Galgen-Aese, massen er sich eben hiedurch seinen Feinden, denen Jagd-Hunden verräthet, und ihnen hinwieder seinen Pels zum Raub und Beute abfolgen lassen muß. Es sind aber die Fuchs- und Dachs-Schlieferlein gleichsam mißgebohrne Zwerge von denen andern Hunden, gantz niederträchtiger Art, mit krummen Füssen, oder einwärts gebogenen Beinen. Zwar gibt es auch eine gradfüßigte Art, von dergleichen Bau-Schlieferlein; Alleine, es sind bey weiten nicht so gäng und hurtig im Schlupffen unter die Erden, bleiben auch nicht so lange in der Krufft und Höhle, wie erst ersagte Krümmlinge, sondern machen sich gar bald wieder heraus, lieben also das Licht mehr, dann die Finsternüß. Sonsten haben sie gerade und starcke Füsse, auch darbey lange Haare, wie die Barbethen, und wandern gleich denen Jagd-Hunden, unter dem Boden sind sehr begierig, lauffen schnell, fallen die Füchse und Dächse bissig an, aber halten nicht

langen Stand beym Angriff, sondern werden des Balgens und Kriegens bald müde und überdrüßig.

§. 2. Wann man nun dergleichen Schliefer und Schlupffer auf die Füchse und Dächse abrichten, und behörig zuarbeiten will, so muß man 10. biß 12. monathliche Hündlein darzu erwählen, dann wann ein Hund, der jährig ist, vor verflossenen Jahre nicht der Erden begehret, so wird er es nach einem Jahre noch weniger thun. Gelanget man aber durch gut Glück, zur tüchtigen Art von jungen Fuchs- Schliefern und Dachs-Kriegern, so solle man sie, so lange sie nicht jährig und vorhero wohl abgerichtet sind, ja in keinen Bau zu alten Füchsen und Dachsen schliefen, sondern allezeit einen alten, schon zugearbeiteten Hund dem jungen Schliefer vorlauffen lassen, welcher diesen lerne und weise, wie er sich in die Sache schicken, und Dachsen und Füchsen geziemend begegnen solle. Man muß auch diese Art Hunde nirgend in Feldern und Höltzern ledig und loß lauffen lassen, sondern sie nur alsobald zu dem Fuchs- Bau oder Dachs-Hölen hinführen, ihnen die Halsbänder daselbst abnehmen, damit sie nicht im Hineinschliefen, oder in dem Loch selbst, an denen Wurtzeln behangen bleiben, wie sonsten gar öffters zu geschehen pfleget. Ingleichen darff man sich wohl vor überflüssigen Gepolter hüten, und Achtung haben, wann die Schliefer in dem Raub-Loch stecken, daß die Höle und dessen Bogen Gebäu nicht einfalle, und die erst abzurichtende Hündlein, erschröcke und beschädige, oder wohl gar verschütte und umbringe.

§. 3. Die allerbeste und bequemste Zeit aber, die Dachs- und Fuchs- Schlieferlein, zur Hätze an- und abzuführen, ist alsdann, wann die alten Dächse und Füchse ihre Jungen haben; Da pflegen die Jäger einen alten Schlupff-Hund zu nehmen, und lassen ihm in den Bau unter der Erden hinein schliefen, diesem schicken sie noch einen Alten nach, zuweilen auch wohl den dritten und vierdten. Hierauf tretten sie vor jedes Schlupff-Loch des Gebäudes, und besetzen es um und um mit einem jungen, erst abgeführten Schliefer. Diese, wann sie das Bellen der Alten vermercken, wollen sie auch in die Höle, und bekommen grossen Lust zum Schliefen, Beissen und Hätzen. Ist und wird der alte Fuchs oder Dachs, von denen Hunden übermeistert, gefangen, und dem Jäger in die Hand gespielt, so kuppelt dieser darauf die alten Hund wieder zusammen, und lässet an ihrer statt, die Junge zuzuarbeitende Hündlein, zu denen jungen Füchsen und Dächsen im Bau schliefen. Da gehet es dann an ein Zerren und Balgen, massen man denen Schliefern immer Courage einspricht, zuschreyet und sie also anhätzet: Hinein, hinein, Männlein! da da hinein, Hasch, Hasch! Wacker hinein Dächslein! Wohl hinein; Fang! Fang! Hau, hau! He, he! Hasch, hasch! Dächslein; Fang, fang, Männlein! ꝛc. Wann sie nun einen jungen Fuchsen oder Dachsen erhaschen und ergreiffen, so solle man ihn in dem Bau erwürgen und umbringen lassen, doch aber, wie vor erwehnt, zusehen daß das Loch nicht zufalle, die jungen Hunde nicht vergrabe, und ihnen dadurch den Lust zum fernern Schliefen und Hätzen benehme.

§. 4. Andere Jäger bedienen sich auch einer andern Abführung der Hunde, zu den Füchsen und Dachsen; Nemlich, sie fahen diese lebendig, reissen ihnen den Unter-Kiefer durch ein Instrument oder Zange zusamt den schärffen Zähnen heraus, die obern Zähne und Gaumen aber, lassen sie stehen, damit diese Bestien gleichwol noch ihren Grimm erzeigen, aber in demselben keinen Schliefer mehr verletzen, noch beschädigen können. Hierauf graben sie auf einen freyen Platz eine grosse Höle, gleich einem Fuchs- und Dachs-Bau aus, machen die Aus- und Eingänge oder Schlupff-Löcher von ziemlicher Weite, daß ohngefähr zwey Hunde neben einander gantz bequem hinein schliefen, darinnen aber sich geruhig drehen, wenden und umkehren können. Diesen Schlupff-Bau versehen sie auch mit Gehöltz, Stein und Brettern aufs beste und bedecken ihn mit Wasen, Erden und Gesträuß, als gut sie meinen und vor nöthig achten. Nach diesem lassen sie den Fuchsen und Dachsen, der Wehr- und Zahnloß gemacht, hinein schliefen, schieben vor den Schlupf-Winckel sodann eine Diele oder dickes Bret, vor die Zugänge aber stellen sie sich mit denen jungen und erst zuzuarbeitenden Hunden, erlustigen und encouragiren sie mit allerhand frölichen Worten und Zusprechen, daß sie endlich sich zum Hineinschliefen bequemen. Wann nun die Hunde in dem Bau sich genug mit Bellen, Wühlen und Scharren abgemüdet, thun sie etliche Schläg und Streiche gegen das Bret oder Diele, in der Gegend da sich vermuthlich der Dachs oder Fuchs enthält, ziehen endlich solches fürgelegte Stück Holtz gar heraus, lassen die Hunde über den Fuchs und Dachsen herwischen, ihn zerzerren, und durch einen alten Hetz-Hund erwürgen, damit es die Junge von ihm sehen, und gleichfalls tödten und umbringen lernen. Einige Jäger nehmen hierauf einige Schleck-Bißlein aus ihrem Weyd-Aeser, und werffen es auf den toden Dächsen oder Fuchsen, um die jungen Hunde zu dessen Gepfneisch desto ehender und leichter abzugewöhnen.

§. 5. Die rechte Pfeischung aber geschicht, wann man die erwürgte oder umgebrachte Dächse und Füchse, mit heim nacher Haus nimmt, ihnen selbst den Bauch eröffnet, Leber und Schweiß mit Käß und Schmaltz röstet, und dieses Gefräß, denen Hunden zur Speise fürwirfft, und zum Jagd-Recht auch ihnen anbey, den Fuchs- oder Dachs-Kopff, fürhält und weisset, was für ein Wildprät sie erleget haben, und wessen sie gepfneischet worden. Nach der Pfneischung, soll man diese junge Dachs-Kriegerlein, oder Fuchs-Schlieferlein, die sich in dem Sand und Erden-Höhlen gewühlet, mit warmen Wasser und Saiffen wieder abwaschen, und den s. v. Koth, der sich zwischen die Haar geleget, fein rein abreiben; Dann wann diese Loch-Hündlein nicht immer geputzet und gereiniget sind, so bekommen sie gar leicht von dem Kieß und Sand die Schäbe und Rauten, mögen auch davon unmöglich mehr geheilet und befreyet werden.

§. 6. Endlich ist noch zu wissen, daß man bey einer recht anzustellenden Dachs- Jagd, wenigstens ein Duzend guter Loch- Schlieferlein haben müsse, die da mit guten starcken, von Juchten gemachten, drey quer Finger breiten Hals-Bändlein wohl versehen, und kleine Röhlein oder Schellen daran hängen haben sollen, damit ihnen die Dächse entgegen lauffen, lustig werden, und die Hündlein desto weniger beschädigen. Wird man nun gewahr, daß sich die Dachs- Schlupfferlein allzusehr abgearbeitet haben, und müde worden sind, so kan man ihnen das Hals-Band abnehmen, damit sie Lufft schöpffen, und den Athem nicht gar verliehren mögen.

§. 7. Bey der Fuchs-Jagd unter der Erden, ist schon die Lust nicht mehr so groß, als wie bey denen Dachsen, die Ursach ist, weil die Füchse, so bald sie die Hunde vermercken, sich so gleich aufmachen, uud den Reißaus nehmen. Es wäre dann daß sie Jungen hätten, da weichen sie gar ungerne, und nicht anders dann höchst ge-

drungen von solchen ihren Wölffen. Sie werffen ihre Jungen aber im Monath May, und zwar gemeiniglich in einem festen Bau, der sehr beschwehrlich zu graben ist, und das wegen der Felsen oder grossen Bäume: Auch gehen ihre Hölen sehr tief in die Erden hinein, welches dann lauter Anzeichen ihrer natürlichen Listigkeit sind. In dem Herbst jagen sie ihre junge Füchslein von sich, die dann insgemein auf der jungen Dachsen Hölen loßgehen, selbige mit Gewalt aus ihren Bauen delogiren, und eigenen Besitz davon nehmen. Die gröste Plaisir gibt es aber ab, wann sie wieder von denen Hunden aus solchem ihren den Dachsen abgenommenen Raub-Nest, gejaget und vertrieben werden; Dann da reißen sie mit ihrem Wedel denen Hunden allerley Possen, welchen sie, wann die Hunde darnach haschen und greiffen wollen, geschwind in die Höhe werffen, und eine gantz kurtze Wendung machen. Weil nun die Hunde sich nicht eben so schnell wenden können, und etliche Sprünge voraus thun, eilen inzwischen die Füchse nach dem nächsten und besten Gesträuße, welches wann sie es einmal erreichen, so kostet es denen Hunden viele Mühe und Arbeit, ehe sie dieselben fangen und ihnen die Ränke ablauren können.

§. 8. Die Dachs- und Fuchs-Schlieffer können auch zur Noth zu denen Bibern oder Fisch-Ottern zugearbeitet werden, und nicht geringen Nutzen schaffen in Gegenden, wo viele Bäche und Fisch-Teiche vorhanden; Alleine zu solcher Abführung gehöret vor andern ein ungemeiner Fleiß und gar genaue Obsicht. Für allen aber wird darzu ein alter schon abgerichteter perfecter Otter-Hund, als Lehrmeister erfordert, von dem sie lernen und absehen müssen, wie und auf was Weise sie, in und an Wassern und Ufern suchen, und Hertz zum Schwimmen, Hetzen und Greiffen gewinnen sollen. Solche Hunde muß man auch, wann sie sich gut anlassen durchaus nicht zum andern Jagen gebrauchen, oder sie mit zu Holtz und Felde nehmen, sondern in dergleichen Gelegenheiten sie an Kuppeln überLand führen, damit sie nicht die Wildprät, Rehe- und Hasenfährten in die Nase bekommen, dann solches ihnen gar schwer wieder abzugewöhnen stehet.

§. 9. Die Biber- und Otter-Hunde nun wohl abzurichten und anzuführen, ist keine bessere Zeit und Gelegenheit, als wann man an Orten, wo sich die Biber oder Fisch-Ottern aufhalten, des Morgens gar frühe sich einfindet, sowohl alte abgerichtete, als junge erst abzurichtende Hunde mitführet, auch anbey mit zugehöriger Geräthschafft, Biber- oder Otter-Netzen das Wasser verstellet, und wann die Hunde einmal vorliegen, immer nach denen Ottern zuräumet. Will sodann das Glücke, daß man den Ort (der nicht allzugroß, als worauf man gleich im Anfang zuvörderst zu sehen hat, sondern zum Exempel ein kleiner Bach ist,) bezwingen, des Bibers oder Otters Ausreißen vernehmen, und ihn also auf den Hals gehen kan, ey so hat man schon gewonnen, und werden die Hunde, so bald er nur aus dem Wasser heraus seyn wird, ihn gleich angreiffen, da man ohngesäumt demselben einen Stock am Halse ansetzen muß, damit er sich darein verbeisse, und dann die Hunde an ihn würgen lassen, sowohl Alte als Junge, auch sie wacker anfrischen und ihnen Muth einsprechen. Geschicht es aber, daß der Otter, wie er zu thun gewohnt, sich im ersten Aufgraben von denen Hunden abstiehlet, und hingegen in dem fürgestellten Netze selbsten fänget, soll man ihm aus dem Wasser ziehen, auf etliche Schritt weit an dem Ufer zu Land ausschütten, und die Hunde sich hinwiederum tapffer an denselben Ab- und Zuarbeiten lassen. Findet man, daß die Hunde zu schwach sind, und des Bibers vor sich allein nicht mächtig werden können, so ist es Zeit, sich nach denen Otter-Zangen umzusehen, und dieselbe muß man dem Otter um den Hals werffen, damit er denen Hunden keinen Schaden zufügen, oder gar den Reißaus nehmen möge. Dieses Otter- und Biber-Fangen gehet am besten von statten, wo zehen, zwölff und mehr Hunde darzu angewendet werden, dann so werden sie desto behertzter, und kommet die Anzahl der Hunde sonderlich denen Lehrlingen zur Abführung vortreflich wohl zu statten.

§. 10. Die wahre Marque und untrügliche Zeichen aber, daß die Hunde im Suchen einen Biber oder Otter angetroffen, ist, wann sie Laut geben und anfangen mit denen Füssen zu scharren; Ingleichen, wann die Hunde bey Nachts den Otter suchen, auch fein still in der Such verfahren und an sich halten, ist es eine Marque eines guten und wohl abgeführten Biber-Hundes; und solche Hunde kan man nach geschehenen Otter-Fang zum Gratial, (um ihnen desto grössere Courage zu machen,) mit Brod, Käß, und gekochten Fleisch, wie gebräuchlich, auf dem Otter pfneischen, und ihnen zusprechen, des Otters-Haupt offtermahls vorweisen, damit sie solches Thier noch besser erkennen lernen, und desto eifriger inskünfftige aufsuchen und verfolgen mögen.

Das IX. Capitel.

Welcher Gestalten man die Leit- Spür- Hetz- und Wind-Hunde auf die Wolffs-Jagd zuarbeiten, Pfneischen, und sie allda zu grossen Lust gebrauchen und anwenden könne.

Innhalt.

§. 1. Ein schon abgeführter Wolffs-Hund vermag mehr auszurichten als tausend andere. §. 2. Wie die jungen Hunde zum Wolff zuzuarbeiten. §. 3. Welcher Gestalt sie dessen zu pfneischen. §. 4. Wann es die beste Zeit die jungen Wölffe auszuspähen. §. 5. Das ausgespähete Wolffs-Lager geziemend zu bemercken. §. 6. Was sowohl die Weyd-Leute als die Hunde bey der Wolffs-Jagd zu thun und zu lassen haben. §. 7. Wie sonderheitlich die Wind-Spiele mit Nutzen hierzu zu gebrauchen. §. 8. Auf was Weise in specie der Leit-Hund auf die Wölffe anzuführen.

§. 1.

Da wir die Abhandlung von Anführung der Hunde zum Dachsen und Fuchsen beschliessen, und hingegen, wie dieselbe nun auch zum Wölffen zuzuarbeiten und zu pfneischen belehren wollen, erinnern wir uns, was ein gewisser Scribent von denen Höhlen und Bäuen der wilden Raub-Thiere geschrieben, wann er nemlich angemercket, daß der Dächse Hölen, dem Fuchs zum Stehlen, und dem Wolff zum Verbelen öffters dienen und behülfflich seyn müssen; Ja spricht er, ich weiß nicht, ob der Fuchs den Wolff, oder der Wolff den Fuchsen in der äussersten Noth an Argliſt und Geschwindigkeit übertrifft. Dann so bald der Wolff nicht mehr laussen und schnauffen kan, nimmt er Fuchs-Art an sich, und wird zum Dachs-Schlieffer, verstehe, er kriechet in die nächsten und besten Bäue und Hölen, nur mit diesem Unterschied, daß er nicht mit dem Kopff, sondern mit dem Schwantz zuerst hinein schliefet. Aber das Unthier, (wie ihn die Bauern aberglaubisch nennen, und sagen: Wann man den Wolff nur nennt, so kommt er gleich gerennt,) kan alsdann in solcher Bedrängnüß und Gefängnüß, am besten von denen Hunden gehetzet und besetzet werden. Allein zu dergleichen Hetz- und Besetzung werden besondere Rüden und Hunde erfordert, ich meine solche, die schon vorhero zu denen Wölffen zugearbeitet, und von gleicher Zucht und Art geworffen worden, immassen, wann schon der gemeinen Hunde zwey, drey, vier und mehr hundert wären, so würden sie, so bald sie nur den Wolff vermercken sollten, die Haare auf dem Rucken über sich bürsten, voller Schrecken und Furcht werden, und ihren Weg wieder heim und nach Hauß zu nehmen suchen. Was demnach tausend ungeübte Hunde nicht an einem einigen Wolffe sich zu thun getrauen, solches kan hingegen ein wohlerfahrner Weydmann mit einem einzigen Hund, gar leichtlich ins Werck richten, verstehe wann solcher Hund nur auf nachfolgende zwar kurtze, doch sicherste Art und Weise, von Jugend

an,

an, zugearbeitet, und öffters des Wolffs-Fleisches gepfneischet, oder damit abgespeiset werden.

§. 2. Man solle zuvorderst die Gegend genau ausspähen, wo ein Wolff sich eine geraume Zeit hat aufgehalten, absonderlich aber wahrnehmen, ob nicht eine Mühle in der Nähe gelegen, als deren man sich bey sothaner Gelegenheit, vor andern füglich wird bedienen können. Dann ein Wolff, so schüchtern er immer vor dem Gestöß und Getöß der Räder, in der erste anscheinet, so behertzt wird er hingegen, wann er endlich bey vielen Geräusch des Wassers, sich unverfolgt bemercket. Ohnfern nun einer solchen Mühle, soll man über dem Wasser ein todes Aas und Luder hinschleppen, und ungefähr eines Büchsen-Schuß weit davon dem Wolff aufpassen. Gewinnt sodann der Wolff den Wind vom Luder, und nähert sich um dessen zu geniessen, siehe so kan man ohngesäumt auf denselben loß knallen lassen, und wann er gefallen, sogleich die jungen abzurichtende Hunde, (welche jedoch nicht viel über ein Jahr alt seyn sollen,) auf die Fährte führen, und sie solcher Gestalt zum Schweiß gewöhnen. Diese, so bald sie den Wolff angeschossen liegen, und ihn ausser Wehr und Krafftloß sehen, werden ihn nur desto frischer und behertzter anpacken und anfallen; Und je öffter dergleichen Exercitium mit ihnen wiederholet wird, je begieriger und je geschäfftiger werden sie sich auch alsdann erzeigen, und von solchem Anfall zu geniessen suchen.

§. 3. Der Genuß oder das Gepfneisch aber, mag denen Hunden wohl am allerbesten schmecken, so man dem zu tod gehetzten Wolff abstreiffet, etliche Stücke von ihme siedet, die Gesottene nachmahls zerstücket, sie mit Rocken-Brod, Milch und Käse vermenget, in die Wolffs-Haut einwickelt, und solchergestalten dieses angemengte Gepfneisch, die Wilderung von dem Wolff an sich ziehen läßt; Hierauf dem Wolffs Kopff, mit aufgesperrtem Gebiß, auf die Haut leget, die Hunde mit dem Horn herzu jaget, und solchen Gepfneisches nach Lust und Genügen satt und voll machet. Dergleichen Hatz und Aese soll man allezeit mit dem ersten Wolff, der im Jahr gefangen wird, vornehmen, so wird man an guten Wolffs-Hunden auch niemahls einigen Abgang besorgen, noch derselben gäntzlich müssig gehen dörffen. Man muß aber hierzu die besten hertzhafftesten, anbey auch stillesten Hunde begierigst erkiesen und auslesen, dieselbe auf das gelindeste und liebreichste tractiren, dann sonsten wird ihnen eine allzufrühzeitige Furcht beygebracht, und sie zum Wolffs-Jagen mehr abgeschröckt, als zugearbeitet, massen ohnedem, wie die Erfahrung belehret, die grimmigen Wölffe deren öffters zwey biß drey zu Boden reissen, und mit Gewalt erwürgen.

§. 4. Dergleichen Jagd- und Wolffs-Hetze mit abzurichtenden Hunden, mag man am geschicktesten und bequemsten, um den Anfang des Brachmonaths unternehmen, alldieweilen zur solchen Zeit die jungen Wölffe anfangen das Gehöltz und Waldung zu besuchen, da man ihnen dann mit den zuarbeitenden Hunden fürstellen, und sie in ihrem Lager am besten ausspühren kan. Zur Winters-Zeit aber, wann es geschneyet hat, soll man frühe vor Tags, die im Gebüsch und Staudwerck verhaltene Wölffe entdecken und aufsuchen. Dann bey kaltem Wetter nehmen die Wölffe gar gerne ihr Lager an warmen, gegen der Mittags-Sonn gelegenen Oertern und büschigten Hügeln; Da sie hingegen bey der grellen Hitze im Sommer, das kühle Gehöltz und schattigten Wälder, zu ihrer Bedeckung erkiesen und aussehen. Wann es ein paar Stunde vor Tags zu regnen anhebt, halten sie sich beständig in solchen ihren Lager, und lassen sich nicht leichtlich davon austreiben, wo sie nicht von einer allzunah andringenden Gewalt, darzu genöthiget und gemüssiget werden.

§. 5. Wann man nun nahe an ein solch Gehöltze gelanget, wo der Spür-Hund unruhig werden will, so kan man es vor ein untrüglich Zeichen annehmen, daß nicht ferne davon Wölffe sich enthalten müssen. Dahero soll man den Spür-Hund etwas kürtzer am Strick fassen, und sie rings herum auch Creutzweiß und überzwerg durch alle Büsche, Hecken und Sträußer führen. Will er dann in die Reißer par force und mit Gewalt dringen, so ist auch ein Wolff ohnfehlbar darinnen verborgen. Derowegen muß man ihm, den Spürhund, mit lauter stillen Liebkosen zuruck halten, massen sonst, wann es ein alter Wolff, der mehrers geschröckt, er gar leicht, nach angewöhnter Art, den Reißaus nehmen, und sich in zwey biß drey Stunden weit entfernen, und aus dem Staub machen dörffte. Um dieses ausgespähete Wolffs-Lager nun zu bezeichnen und abzumercken, soll man allerhand Reißer von Bäumen brechen, und sie vom Eingang des Waldes an biß zu erstersagten Wolffs-Lager auf die Erde streuen, damit man den andern Morgen darauf die Jagd desto gewisser dahin anstellen, und desto ehender zu Werck richten könne. Welche dann folgender Gestalt anzugehen, und nach Jagd-Gebrauch also zu unternehmen seyn wird.

§. 6. Nachdeme nun der Weg auf das merckwürdigste mit Reißern wohl beleget worden, solle man des folgenden Tags frühe, mit Knechten und Hunden dahin auf die Jagd ziehen, und sie längst dem Weg, wo er am dickesten mit Büschen bewachsen, her- und anmarschiren lassen, auch sie dergestalten anstellen und anweisen, daß jeder Kuecht seine eigene Kuppel-Hunde an der Hand halte, und mit solchen an demjenigen Ort stehen bleibe, welchen ihm der Jäger zum ordentlichen Stand angezeigt und angewiesen. Man muß aber zur Wolffs-Jagd am ersten diejenige Kuppeln von Hunden aussuchen und aussondern, welche am besten abgerichtet sind, und die anbey am schnellsten lauffen können. Ingleichen solle der Hunds-Jung überall nachgehen, und allezeit zunächst bey denen Kuppel-Hunden seyn, damit er sie zur erforderten Zeit, und auf Begehren sogleich loß lassen und anhetzen, oder aber die schon angehetzten und ermüdeten Hunde, mit frischen und ausgeruheten, ablösen, und sie hinwieder nach Gefallen und Bedörffen als lange es Zeit und Ort zuläßt, verschnauffen lassen möge. Auf daß aber die Hunde sich desto frölicher und jaghaffter bezeigen, so kan es gar nicht schaden, wann der Jäger zum öfftern in das Horn bläset, und anbey seinen Hunden immerzu Courage einspricht; Die andern Personen aber, so denen Hunden nicht nachlauffen dörffen, sollen unterdessen an ihrem Stand und Ort gantz stille schweigen und kein Geschrey machen, damit die Hunde durch sie an der Fährte nicht gehindert, und von ihrer fremden Stimme nicht irre gemacht werden. Man muß auch den Wolff durch die Hunde dergestalten Holz einwärts treiben, daß er endlich gantz ermüdet, und vor Angst sich in Hecken, Stauden und Hölen zu verstecken, unumgänglich gemüssiget wird; Alsdann die letzten, frischen und ausgeruheten Hunde auf ihn mit aller Macht loßgehen lassen, so gibt es allererst das beste und lustigste Jagen ab. Grosse Herren, wann sie aus freyen Stücken und unausgespähet, die Wölffe mit Jagd-Hunden aufsuchen, treiben und hetzen wollen, pflegen sie das gantze hierzu auserseheue Gebüsche oder Gehöltze,

Gehöltz, das sehr laubicht ist, und einen allzu Graßreichen Boden hat, als welcher die Erkänntnüß der Tritte von Thieren, ungemein verhindert. Daher soll ein verschlagener Weydmann bey dergleichen Fall Gelegenheit und Umstand, seinen Leit-Hund stracks und unverzüglich auf der Wiederfährte arbeiten, und so lange nachhängen lassen, biß er an denen einzunehmenden Zeichen der Tritte genugsame Erkänntnüß von den Thieren findet. Aus eben dieser Ursache, soll man gleich im Anfang, wann man den Leit-Hund ausführet, ihn zu der Wiederfährte anhalten, dann er von selbsten nicht darzu geneigt, um, weilen sie kälter worden, dahero er den Eintritt und frische Spuhr mehr liebet und derselben nachfolgen will, welches ihme jedoch bey Zeiten abzugewöhnen, und er mit allen Kräfften davon abzuhalten seyn wird.

§. 4. Ein Weydmann hat auch das Temperament seines Leit-Hundes wohl zu erkundigen und zu erwegen, ob derselbe im Suchen allzu hitzig, oder zu kaltsinnig sich auffühe und bezeige, muß ihme auch in beyden Stücken, als ein wohlerfahrner Jäger, erforderlichen Vortheil und Hülffe zu verschaffen wissen. Ist der Leit-Hund zu hitzig, so muß er durchaus vom Genuß abstehen, massen er sonsten nur übel ärger machen würde; Ihn aber zu helffen, so ist das beste Mittel, daß er denselben fein kurtz fasse und führe, auch das Heng-Seil nicht zu lang schiessen lasse, wann er ihn auf der Fährte zuarbeiten will; Ingleichen, wie vor erwehnt, mit ihme mehr die Wieder-Fährte, als den Eingang, suche. Ferners hat er wohl Achtung zu geben, daß er den hitzigen Hund nicht auf eine Fährte leite und führe, die gar zu frisch ist, ihme nicht zu offt, und auch nicht zu starck zuspreche, noch weniger gar zu hart tractire. Hingegen ist wohl zu mercken, daß es mit dem kaltsinnigen Leit-Hund eine gantz andere Bewandnüß habe, massen demselben mit dem Genuß am besten geholffen werden mag, verstehe, wann er anders denselben liebet, und willig annimmt.

§. 5. Der Genuß, oder wie es die Weyd-Leute recht heissen, daß Gepfneisch, kan am besten also bey einem Leit-Hunde verrichtet werden. Man bricht das Wild oder Thier auf, leget es besonders ausser dem Wind, schneidet sodann ein länglichtes Stück Wildprät dem Thier aus dem Hals, bestreichet es wohl mit Schweiß, zwenget es zwischen die vordere Schale des Thiers, und befestiget es dergestalten, daß der Hund solches nicht ohne Mühe heraus zerren kan, falls er dessen pfneischen und geniessen will. Hierauf spricht man ihm mit guten Worten zu, liebkoset und streichet ihn, eben wie man sonsten bey dem Zuarbeiten mit ihm zu thun pflegt, führet ihn immer auf der Suche herum, biß er endlich den Wind von dem in der Schale des Thiers eingezwengten Stücklein Wildprät bekommt, läßt ihn endlich desselben nach vielen Zerren geniessen, liebet ihn abermals mit Streicheln, Worten und Bruche wohl ab, und trägt ihn, wann er 3. biß 4. Bissen genossen, wieder von dem Thier hinweg, damit er dasselbige nicht mehr sehen noch riechen kan. Ursach dessen ist, weil, wann ihm der Wind vom Gepfneisch genommen, und er nicht mehr weiß, woher er den Genuß geholt, er so gleich wieder mit der Nasen auf die Erden fällt, und eben dadurch angespornet und aufgemuntert wird, im Nachsuchen desto eifriger und begieriger zu verfahren und Wind zu bekommen.

§. 6. Obschon auch ein Leit-Hund viel besser suchet zur Morgen Zeit, wann es fein warm ist, und ein angenehmer Lufft wehet, so hindert doch solches alles nicht, daß derselbe im Herbst zu frühe, da es kalt ist und reiffet,

auch

auch des Wildprāts Wilderung in der Fährte schwächer worden, nicht auch zu der Spur und Insiegel des schwartzen Wildes, solte können angeführet werden, anerwogen ja ein Schwein eine ungleiche Wilderung, und stärckere Witterung in der Fährte gibt, dann dasselbe jedesmahl mit Schalen und Geäfftere, oder Afterklauen gar starck den Erdboden siegelt und bedrucket; Zwar hält es schwer, einen Leit-Hund im Herbst dahin zu bringen, daß er die Wildprāts Fährten gantz nicht anfallen, oder suchen solle; Alleine muß eben ein emsiger Weymann hier gute Achtung geben, was er anfällt und suchet, auch ihn alsdann davon, mit Ernst oder Streichen, ab- und anhalten, nachdeme nemlich der Leit-Hund, bey sothaner Gelegenheit etwas zu thun, oder zu unterlassen haben wird.

§. 7. Ferner ist des Wildprāts Witterung, so es mit der Schale siegelt, und in die Fährte einpräget, dergestalten beschaffen, daß, je tieffer es in die Erde tritt, oder je mehr es an der Saat, oder im Graß anstreifet, je stärckere Witterung der Leit-Hund von demselben bekommet, massen die, zwischen denen Schalen befindliche Feuchtigkeit, (welche fast immerzu und ohnelnterlaß nasset, wann das Thier tieff eintritt und mit gespaltenen Fuß gehet,) von der Erde so starck angenommen wird, daß ein Hund die Witterung davon, allzumächtig und kräfftig empfindet, auch die Tritte der Schalen, meistens sehen kan. Wann nun der Leit-Hund, anfänglich und nachgehends, öffters auf solchen Fährten zugearbeitet wird, und man über kurtz oder lang, auf harten Boden, wo die Witterung nicht so starck ist, mit ihme zu suchen kommt, giebt es die Erfahrung, daß er solches Erdreich und Fährte, wo gar nicht, doch wenigstens gantz kaltsinnig anfällt und nicht weiter nachsuchet, so daß es alsdann allerdings unmöglich, mit ihme etwas gutes mehr im Gehöltz auszurichten und zu vollbringen. Derohalben es viel besser ist, einen jungen abzurichtenden Leit-Hund, auf kahlen und vesten, auch lettigten Boden, als in tieffen Aeckern, Graß und Getreyde, abzuführen und zuzuarbeiten.

§. 8. Wir erachten auch hier nicht vor unnöthig zu erinnern, daß, wann ein Thier zu Wald und Gehöltze will, selbiges allezeit einen Wiedergang mache, oder vor Holtz schertze, absonderlich bey nassen, Thau- oder Regen-Wetter, ingleichen, daß solches Gehöltz oder Brahne durch das hin- und wiederlauffen der Hasen, Füchse, Dächse und Wölffe, mehrmals beschmissen, und mit dererselben Geloß beflecket werde. Nun ist denen wohlerfahrnen Weydleuten gar wohl bewust, daß eben deßwegen, der Leit-Hund öffters Holtz einwarts eilen, und solches Geloß und Geschmeisse gerne schmecken will; Deßwegen ein rechtschaffener Jäger bemühet seyn soll, den Leit-Hund hievon ab- und hinweg zu bringen, damit er wiederum zur Erden greiffen, und die Fährte des Thiers nicht übergehen möge; Dann sonsten bleibt er immer im Schwarm, schnaubet hin und her, und ist zu keinen Stand mehr zu kriechen und zu bewegen, absonderlich aber bey trockenen Wetter und harten Erdreich, allwo der Jäger eine desto schwerere Erkänntniß, und der Leit-Hund ein desto subtileres suchen hat. Solchemnach ist kein besserer Rath, als das ein kluger und fürsichtiger Weydmann, jedesmahl, (ausser wann er seinem Hirsch zu Holtze richtet,) zwantzig biß dreyßig Schritt, vom Gehöltz hinweg bleibe.

§. 9. Dieweil wir hier von dem Hirsche etwas melden, wollen wir zum Beschluß auch zugleich beschreiben, was ein rechtschaffener Jäger und Weydmann, bey Bestättigung des Hirschens, und desselben Gängen, zu beobachten haben mag. Es solle demnach derselbe, so bald er den Hirsch oder das Thier zu Holtze gerichtet, oder gesuchet hat, (verstehe, ehe und bevor er demselben im Gehöltze vorgegriffen, oder ehe er erfahren will, wo das Thier stecken bleibt) dieses wohl behertzigen und in Obacht nehmen, daß er zuvorderst ausmache, woher dasselbe komme, und ob dieses der erste oder letzte Gang sey. Ist er solchen Gangs vergewissert, und gesichert, daß es der eintzige zum dückig sey, so muß er demselben alsdann, im Dückig um diese Gegend, allwo er vermeint, daß das Thier am liebsten bleibe, vorgreiffen; Gehet ihme dasselbige wieder über den Weg an, so schläget er ihm abermahl vor; Hat er es aber nicht, so bleibt es daselbst, gehet es dann nochmahlen über den Weg, und wechselt wieder zurücke, 5. 6. 9. biß 10. und mehrmahlen, so hat er sich nicht daran zu kehren, sondern nimmt, (welches jedoch wohl, wohl zu mercken) die Gänge genau in acht, wie viel deren das Thier gemacht und gethan. Hat er solcher Gänge 4. oder 6. so heissen und sind es, gerade Gänge, und bleibt auch das Thier oder Hirsch ruckwärts, allwo er hergekommen: Sind aber die Gänge ungerade, als 3. 5. 7. und so fort, so stecket das Wild darüben, allwo es erstlich hingewollt hat, und dieses ist unbetrüglich. Geschicht es aber, daß die Gelegenheit der Oerter also beschaffen, daß ein Hirsch von einem Feld-Holtze zum andern, etwa auf einem Schlag zum Geäße, oder vom Holtz ins Getreyde, und wieder zuruck gienge, einfolglich der Jäger gerade Gänge hätte, so muß ein solcher Weydmann, (wann er zumahl nicht weiß, ob er vorigem Tag in diesem oder in jenem Holtze, oder im Getreyde gestecket hat) wohl aufmercken, welchen Gang der Leit-Hund am liebsten suchet, und vornemlich wie der Thau gefallen; Ist nun der Hirsche vor dem Thau zu Holtze, so dämpffet derselbe die Witterung in der Fährte dergestalt, daß offtmahls der Hund den ersten Gang so lieb, als den andern suchet. Es geschiehet auch, daß wann der Hirsch, da er angefüllet, nur aus Wollust auf einen Schlag, oder ins Feld gehet, und daselbst schläget, (alsdann aber gleich wieder zu Holtze eilet daß die Suche derer Gänge, einander fast gleich ist; Da hat dann der Weydman wohl vorzugreiffen. und nachzuhängen, wo etwann der Hirsch geäßet, oder geschlagen, auch ihme seine Gänge, (zumahl im Felde) wohl auszugehen, so wird er finden, welches sein erster oder letzter Gang ist, ja er kan auch, nachdem die Sonne etwas wieder in die Fährte geschienen, nochmahls darauf ziehen, so wird er wahrnehmen, daß, wann der Thau in etwas getrocknet worden, und die Witterung der Tritte wieder in die Höhe ausdünstet und ausdämpffet, der Hund diese Fährte lieber, als des Morgens, suchen werde. Gleiche Bewandnuß hat es zur Winters Zeit mit dem Krayßen, es sey roth oder schwartz Wildprät, Wölffe, Luchse, Füchse, oder Hasen; so müssen die geraden oder ungeraden Gänge, item, wo ein Thier vorigen Tags geblieben, oder, wo es dieselbe Nacht herkommt, genau observiret und beobachtet werden. Welches aber alles, auf ein genaues Judicium und unermüdeten Fleiß, ankommt, und hinaus laufft.

§. 10. Endlich ist auch aufs Kürtzeste noch anzuführen, wie die Leit-Hund, nach geendigter Jagd, gepast und gepfneischt werden, auch demselben sein Wildrecht angedeyen solle. Anvorderist solle er, der Leit-Hund, angeseilt oder angebunden seyn, damit er von andern Hunden nicht verletzt, und beschädigt werden möge; Der

Jäger aber, so den Hirschen oder Thier beständet es dem Leit-Hund geben, dann diß Recht und Ehre ret hat, soll den Kopff und Hertz nehmen, und gebühret ihm.

Das XI. Capitel.

Von Verpflegung der Hetz- und Jagd-Hunde, wie nemlich dieselbe gesäubert, und einquartieret werden sollen.

Innhalt.

§. 1. Einem Leit-Hund ist wegen der Strapaze an seinem Peltz und Haaren viel gelegen. §. 2. Kräuter-Wasser, die Hunde im Sommer für Flöhen zu bewahren. §. 3. Wie man sie, zur Winters-Zeit, rein und sauber erhalten solle. §. 4. Bewährte Salbe für die am Füssen verwundete Hunde. §. 5. Welcher gestalten sie ins Wasser mögen geben lernen. §. 6. Aus was für Getreyd, das Hunds-Brod zu backen. §. 7. Wann, und was für Luder man denen Hunden fürwerffen soll. §. 8. Jeder Hund, ist zu eines gewissen Wildes Gepfneisch, von Jugend auf anzugewöhnen §. 9. Hungerige Hunde gehören auf die Jagd, zum Fangen. §. 10. Wie der Hunds-Hof, Hunds-Haus, und Hunds-Kammer, gebauet und zugerichtet seyn solle. §. 11. Wo des Jäger-Knechts Kämmerlein anzuordnen. §. 12. Woraus die Hunde getränket werden mögen. §. 13. Von ihren Brod-Trögen. §. 14. Wie der Hunde Schalt-Bett, mit Rollen und Löchern zu versehen, auch warum, und zu was Ende.

§. 1.

Nachdem wir im nächst vorhergehenden Capitel, allerhand nöthige Anmerckungen, den Jagd- und Leit-Hund betreffend, aufs kürtzeste entworffen und angeführet, fügen wir billig allhier noch dieses hinzu, wie daß nemlich, weilen derselbe stets im Gehöltz, Feldung, Klippen, Hügeln, Thälern, Wind, Wasser, Hitz, Kält, Schnee und Regen, sich gewaltig abfretten, abschaffen und abnieden muß, man wohl Achtung auf ihn zu geben habe, daß er sein Fell, Haut und Peltz, genau conservire, und der Haare ja nicht verlustigt werde, weilen ihm vieles, ja alles daran gelegen: Dahero jeder Leit- und Jagd-Hund, wenigstens die Woche zwey biß dreymahlen, sauber geputzet und gereiniget werden solle.

§. 2. Was die andern Hetz-Hunde anbelangt, kan es nicht schaden, wann auch öffters dergleichen Säuberung mit ihnen vorgenommen wird. Ebenermassen solle man ihnen die Wochen über, zweymahl frisches Stroh unterlegen, damit das Ungeziefer, Läuß, Flöhe und anderer Unrath, so sich bey ihnen durch die allzugrosse Hitze offtermahls sammlet, nicht die Oberhand gewinne; Zu solchem Ende mögen sie in der Woche, auch einmahl, mit folgendem Kräuter-Wasser gebadet und gewaschen werden. Man siede in einem grossen Kessel mit Wasser, der ohngefehr 8. biß 9. oder 10. Kübel hält, auch eben so viel Büschel wilden Brunn-Kreß, und gleich viel Memmel- oder Grund-Wurtz, wilden Majoran, Rauten, Salbey und Roßmarin, und wann alles im vollen Sud untereinander, so werffe man ein gut Theil Saltz darein, lasse es noch ein wenig auf

auf dem Feuer durchsieden, und nehme es so dann herab, damit es sich nach und nach abkühle doch zimlich lau verbleibe, wasche hernach denen Hunden ihren Kopff, Leib und Füsse sauber damit, und dieses im Sommer, wann die Hitze am grösten ist; Solches wiederhole man dreymal auf das allerwenigste, in Frist von einem Monath.

§. 3. Hingegen zur kalten Winters-Zeit, da die Hunde in Schnee und Kälte, zuweilen auch noch durch Flüsse und Wasser waden und Schwimmen müssen, solle nach der Jagd, ein emsiger Jäger-Knecht daheim ein grosses Feuer zubereitet halten, damit sich die Hunde bey selbigen wieder erwärmen, und abtrocknen können: Wann sie aber trocken und erwärmet sind, solle er ihnen den Bauch abkratzen und abwischen, damit der Unflath und Wust, so sich an sie gehenget, von ihnen komme, und sie sauber bleiben, dann sonsten kan und mag es nicht fehlen, sie müssen räudig, ritzig und schäbigt werden.

§. 4 Es begibt sich auch manchesmal, daß sie durch Felsen, rauhe Schrollen im Feld und dornichten Gesträusse lauffen, in solchem Lauff aber ihre Läuff- und Füsse gewaltig verreissen und verwunden; Welche hinwieder zuheilen, kein sicherers Mittel ist, als daß man sie mit nachfolgender Salbe alle Abends, an verwundeten Orten wohl einschmiere, und mit Lumpen verbinde. Erstlich solle man denen Hunden die Füsse mit Wasser und Saltz waschen, alsdann von etlichen Eyern die Dottern nehmen, sie unter Essig und Maus-Oehrlein-Kraut-Safft vermischen, wohl untereinander rühren, und sie zusammen, sieden und heiß werden lassen, doch wohl Achtung geben, daß es nicht allzuviel einsiede, sich die Feuchtigkeit gar verzehre, und, da die Eyer einmal hart worden, zugleich die gantze Salbe verderbt und vernichtet werde.

§. 5. Ferner bezeuget die stets währende Erfahrung zu allen Zeiten, daß die Hunde, so auf den Dörffern erzogen, insgemein das Wasser sehr fürchten, und sich durchaus nicht hinein begeben wollen; Derohalben, um solche eitele Furcht ihnen zu benehmen, solle der Hunds-Jung um Mittag, da die Hitze am grösten ist, alle seine Hunde zusammen kuppeln, und sie auf ein Gestad, eines Flusses oder Sees, führen, sich selbsten aber nackend ausziehen, und einen Hund nach den andern ins Wasser tragen, damit sie hiedurch schwimmen lernen, und der Nässe gewohnen. Man darff dergleichen Exercitium über etliche mal nicht mit ihnen vornehmen so wird man gantz deutlich mercken und abnehmen können, daß denen Hunden, immer mehr und mehr, vor den Wasser die gehabte Furcht verschwindet, und sie immer grössern Lust darzu bekommen, auch endlich über alle Flüsse, Ströme und Seen sich wagen und begeben werden.

§. 6. So offt auch die Hunde nach der Jagd hinwieder angekuppelt und heimgeführet worden, solle man nicht absäumen sie in das Jäger Haus zu bringen, und ihnen zu essen zu geben, und zwar muß der Hunde ihr Brod, aus ein Drittel Dinckel, auch ein Drittel geringerer Frucht und Korn, vermenget und gebachen seyn, dann dieses erhält sie bey Leibe, und bewahret sie vor Kranckheit. Hingegen, so ihnen nur allein Seigle und andere geringe Frucht gegeben wird, ist ihnen solche zu schlecht und durchläuffig; Der Dinckel aber allein, gar zu fest, beydes gibt also nur zur Seuche der Hunden Anlaß, wann nicht starcke und geringe Frucht untereinander gemischt, und ihnen zur Nahrung wohl gebacken, vorgegeben wird. Sonsten hält man auch viel auf die Suppen von Schaaf, und Geiß-Fleisch und von Ochsen-Köpffen, für die Hunde zur Hasen-Jagd, darunter zu Zeiten ein wenig Schwefel vermengt seyn solle, um sie dadurch zum Jagen desto erhitzter und begieriger zu machen.

§. 7. Zur Winters-Zeit solle man denen Hunden wacker Fleisch vom Luder fürwerffen, absonderlich denjenigen, welche mager und auf den Hirschen zugearbeitet sind. Den andern Hunden aber, so auf die Hasen angeführet worden, gebe man durchaus nicht von zahmen Luder, dann sie gewöhnen sich dadurch an das hohe Wild, und zahme Vieh, verlassen die Hasen-Fährt, und stehlen sich gerne von der Jagd ab, und lauffen dem Haus-Vieh vom Feld in die Dörffer nach. Das beste Luder, so denen Hunden gegeben werden mag, und ihnen vor dem Ochsen- und Küh-Fleisch vorträglich seyn kan, sind todte Pferde, Esel und Maul-Thiere; Diese aber sollen zuvor ausgeschunden seyn, ehe sie den Hunden vorgeworffen werden, damit die Hunde weder das Thier, noch die Haut und Haare, erkennen, und ihnen nicht nachlauffen lernen mögen.

§. 8. Alleine wie wir allbereits in verschiedenen vorhergehenden Capiteln erwehnet haben, wer rechte und gute Jagd-Hunde haben will, muß selbige, so bald sie nur von der Mutter entwöhnet sind, zur Jagd eines gewissen Wildes angewöhnen, es seye nun solches Wild gleich, Hirsch, Schwein, Fuchs, Hase, oder anders; Solchen Wildes Blut, muß man denen Hunden, gleich von Jugend auf, unter die Suppe mengen, welche man ihnen zu essen gibt, so bald sie von der Sauch oder Mutter Milch abgehalten und die Dutte ihnen entzogen werden. Zum Exempel, wer gute Fürsteher und Höner- oder Wachtel-Hunde haben will, darff ihnen nur, das Hertz, Haupt und Eingeweid von solchen Vögeln zu essen geben, dann dadurch gewohnen die Hunde, ihrer, der Vögel Spur, allein, und lassen die ander Thiere lauffen.

§. 9. Wann man die Hunde auf die Jagd führet, so solle man ihnen nichts zu essen geben, damit sie sich desto begieriger zum Fangen bezeugen, und desto schneller laufen, um etwas von dem erjagenden Wild zu geniessen. Man solle ihnen auch, wann sie den Raub eingebracht, jederzeit davon abgeben, und zwar das Eingeweid; Oder man kan ihnen das Brod in den Schweiß tauchen und zu essen geben, so werden sie nach der Hand, desto freudiger und williger, sich zum Jagen und Hätzen gebrauchen lassen.

§. 10. Nun auch etwas von der Hunde Einquartirung und Stallung zu erwehnen, so pflegt man insgemein einen grossen Platz, unweit dem Jäger Hauß vor dieselbe zu erkiesen und auszusehen, auch gewisse Hunds-Kammern zu erbauen, und sie ihnen, zur Bedeckung und Aufenthalt, einzuräumen. Je grösser aber, erst-erwehnter Platz, oder Hunds-Hof ist, je besser ist er auch vor sie, dann sie können desto weiter ihren Lauff und Sprung darinnen nehmen, wann sie zusammen sich erlustigen, und spielen wollen, zu dem Ende, soll ein Quadrat-Platz, und der nach der Vierung eingerichtet, auch gegen der Sonnen Aufgang zu lieget, ingleichen der hibsch eben, und nicht höckerigt ist, darzu genommen, und erwehlet werden. An dem Ecke, oder an der Wand gegen Morgen zu kan man einwärts des Hofs, das Hund-Haus bauen, und dergestalten einrichten, daß selbiges in dem untern Stockwerck zwey Kammern bekomme, jedoch mit diesen Unterscheid, daß eine die andere an Grösse Uebertreffe, und solle in der grössern

Kammer ein weiter Camin und Feuer-Herd aufgerichtet werden, die Fenster und Thüren aber, gegen Morgen und Mittag, sehen und gehen. Ferner sollen die Kammern drey Schuh hoch von der Erde erhaben seyn, und sich in der Mitte dergestalten zusammen schliessen, daß durch eine abhängigte Kehle und Rinne, der Unflat desto füglicher ausgeführet und abgeleitet werden möge. In der Thüre der Kammer, soll ein viereckigtes oder gerundetes Loch eingeschnitten, nnd mit einem Fürschieber wohl versehen seyn, damit durch selbiges die Hunde nach eigenen Gefallen, aus- und eingehen, und bey Sonnen-Schein im Hoff, bey Regen-Wetter aber, in der Kammer sich erlustiren und aufhalten können. Endlich, sollen die Fenster in der grossen Kammer wohl verglasset, und vor Mucken und Ungeziefer bestens verwahret, auch die Wände aller Orten schön geweisset, glatt und nicht rauh ausgearbeitet werden, um damit keine Flöhe, Spinnen, Wantzen und ander dergleichen Unrath, darinnen nisten und sich aufhalten möge.

§. 11. Gleichwie nun diese grosse Kammer des untern Stocks, gar bequem für die Hunde zu logiren fallen wird, so kan man hingegen die kleinere Kammer für den Jäger-Knecht zurichten, und mit Nägeln und Schrauben dergestalten ausrüsten, daß er darinnen, sein Horn, Hunds-Kuppeln, und anders zur Jagd- nnd Weyd-Werck behöriges Gezeig einschliessen, und nach Bedörffen, selbiges heraus nehmen und wieder hinein tragen und versperren könne. Den obern Stock des Hauses mag man gleichwohl zu einer beqemen Wohnung für einen Weyd-Mann, in Stuben, Küchen und Kammern eintheilen.

§. 12. Damit aber denen Hunden es nicht am Wasser gebrechen möge, so wäre es gar eine erwünschte Gelegenheit, wann man in der Mitte dieses Jagd- und Hund-Hofs, einen lebendigen Brunnen oder Quellen herleiten könnte, und selbige in einem steinern Trog oder Kasten, von ohngefehr anderthalb Schuhen hoch, auffangen; vermag man aber keinen Brunnen- oder fliessend Wasser herzuleiten, so erfordert die Nothwendigkeit, daß man von Stein, gehauene Wasser-Kästen, oder nur kleine höltzerne Trinck-Tröge anschaffe, und selbige denen Hunden fürstelle; Aus Geschirr von Ertz oder Kupfer hingegen, solle man ja keinen Hund leichtlich trincken lassen, massen das Metall insgemein vergifftet ist, und so gleich die Natur des Wassers verwandelt, wodurch dann den Hunden nicht geringer Schade und Unheil entstehen, und zuwachsen kan.

§. 13. Man solle über die Trinck-Tröge auch kleine Brod-Kästlein für die Hunde immerzu, mit zerbrochnen und eingeschnittenen Bißlein und Schleckerlein angefüllet, in Bereitschafft haben, und dieselbe niemals leer stehen lassen, damit die Hunde keinen Hunger leiden, sondern nach Gelüsten davon essen, und sich sättigen können.

§. 14. Letzlich solle man auch in der grossen Hunds-Kammer ein Schalt-Bette (eines Schuhes hoch von der Erde anzurechnen,) stehend haben, welches unten an denen vier Pfosten mit umlauffenden Rädlein oder Rollen versehen, um damit die armen Hund zur Zeit der Noth, absonderlich wann sie von der Jagd und Hätze, gantz vom Regen und Schnee erkältet heim und nach Haus kommen, auf solchem Bette zum Camin und Feuer können geschoben, und wieder abgetrocknet werden, dann sie sonsten auf dem kühlen Boden ihrer Ruhe gar schwerlich pflegen und geniessen dörfften. Man kan auch dieses Schalt-Bett nach Belieben, groß und klein machen, nachdem man nemlich viel oder wenig Hunde darauf ruhen und liegen haben will. Endlich solle man am Boden des Schalt-Betts unterschiedliche Löcher einbohren, damit durch selbig der Unrath von denen Hunden, rinnen und ablauffen und sie desto trockener, auch für Flöh und Ungeziefer desto ruhiger liegen, und schlaffen mögen.

Das XII. Capitel.

Was für mancherley Wuth, die Hunde überkommen können, und wie sie davor zu bewahren.

Innhalt.

§. 1. Die Verpflegung gehet so wohl die Krancken als gesunde Hunde an. §. 2. Woher die Wuth der Hunde rühre, auch woran sie zu erkennen. §. 3. Von der hitzigen, als tödtlichen Wuth. §. 4. Die lauffende Wuth ist eine Pestilentzialische Seuche. §. 5. Wie die fahrende Wuth zu curiren. §. 6. Artzney Mittel für die fallende Wuth. §. 7. Wie die grimmende Wuth zu vertreiben. §. 8. Was die schlaffende Wuth seye, und wie davon zu helffen. §. 9. Cur der fliehenden Wuth an den Hunden. §. 10. Ein Keil oder Kugel für dem Kopff, das beste Mittel der incurablen Wuth. §. 11. Wie ein wütiger Hunds-Biß an Menschen zu curiren. §. 12. Wie an Vieh, und Thieren. §. 13. Hunde, Tag Lebens, für der Wuth zu bewahren. §. 14. Præservativ für die Menschen, vor die Hunde-Wuth.

§. 1.

Alldieweilen der Sache noch nicht gäntzlich abgeholffen seyn will, wann man sich bemühet, ein- und andere Art guter Hunde, so zum Jagen nach Wunsch abgerichtet, (als lange sie gesund und im Stand Dienst zu thun,) mit genugsamen Unterhalt und Pflege zu versehen und zu versorgen; Sondern fürnehmlich daran das meiste gelegen ist, daß man dergleichen gute und Jagd-Rechte Hunde, (weiln sie rar, und nicht ohne unbeschreibliche Gedult und Mühe zugearbeitet werden müssen,) wann sie ohngefehr erkrancken, wiederum zu recht bringen, und ihnen durch allerhand ersprießliche Artzeney-Mittel zur ehemaligen Gesundheit verhelffen möge: Als werden wir verhoffendlich der Ordnung nicht zu wieder handeln, wann wir noch vor dem gäntzlichen Beschluß dieses ersten Theils, von den Hunden, auch etwas von denen verschiedlichen Zufällen derselben, und wie sie am leichtesten zu curiren, aufs kürtzeste entwerffen und beschreiben werden.

§. 2. Unter allen Kranckheiten aber, denen die Hunde unterworffen, wird am allergefährlichsten erachtet, die Wuth und Tobsucht derselben. Einige der Artzeney-Kunst Erfahrne, wollen behaupten, daß solches Hunds-Uebel entweder von einer allzugrossen Hitze, oder aber auch von allzu übermäßiger Kälte herrühre und entspringe; welche Meinung dann wegen der Zeit, darinnen sich solche Wuth der Hunde äussert, nicht ohne Grund zu seyn,

seyn, uns anscheinet, inmassen bekandt, daß diese Kranckheit gemeineglich bey denen Hunden, in Hunds-Tagen sowohl, als im Winter, vom December an, bis in Hornung hin, sich zeiget u. einfindet, als um welche Zeit man öffters gewahr wird, daß die Hunde einen Eckel vor Essen und Trincken bekommen, lassen viel Speichel und Schanm aus dem Munde uno aus der Nasen lauffen, sehen alles, was ihnen nur vorkommt, gantz betrübt an, springen ohne Laut und Bellen Menschen und Viehe an, beissen Bekannte und Unbekannte, wovon man Anfangs nichts anders als ein wenig Schmertzen an der Wunden empfindet; Sie gehen auch gantz langsam einher, lassen die Ohren hängen, haben eine rauhe Stimme, ungelencken Kopff, röthliche Augen, schleppenden Schwantz, und heraus-hangende Zung. Ausser der hefftigen Sommer Hitze, oder allzustarcken, und langanhaltenden Winter Kälte, können auch noch diese folgende Ursachen, die Raserey und Wuth denen Hunden zu wegen bringen, nehmlich wann sie von einem gar zu stinckenden Aas, faulen und wurmichten Fleisch und desselben gestockten uud wässerichten Blut fressen; sonderheitlich aber, wann dergleichen Luder von solchen Thieren herkommt, welche durch die Pest, Donnerschlag oder vergiffteten Bestien-Biß, umgebracht werden, sodann wird der Hund desto leichter wütig, und hält auch solche Wuth desto länger und stärcker an. Ingleichen, wann ein Hund zum öfftern faules und stinckendes Wasser jauffet; Oder aber, wann man ihm allzuheisse Speissen, und auch viele solche Suppen giebet, darein zuviel Pfeffer, Ingwer und ander Gewürtz, gethan worden.

§. 3. Es beobachten aber, die der Natur nachforschende Kundiger, gar verschiedenliche Wuthen, deren immer eine gefährlicher anscheinet als die andre, an denen Hunden, und halten darunter für die höchste und unheilbarste, die so genannte hitzige Wuth, bey deren gar keine Genesung mehr zu hoffen ist, massen so bald diese nur das Geblüt ergrieffen und sich gesetzet, sie so gleich gegen das Hirn aufsteiget, anbey hefftig brennet,, und den gantzen Leib vergifftet. Die Anzeigen an einer solchen starcken Wuth, bey denen Hunden, äussern sich dahero, wann der Schweif oder Wedel über sich, und nicht wie andere wütige Hunde, unter sich träget, anbey, was ihm nur zu Gesicht kommt, anrennet, und gantz keine Achtung mehr drauf gibt, ob er durch Sand oder Wasser lauffet. Zwar schaumet er nicht aus seinem, ob schon sehr schwartzen Rachen, doch empfindet er um so viel grössern Schmertzen von innen, welches ihn dann in 3. oder 4. Tagen ausrütend machet und zwinget, unter einen unnatürlichen Laut und Geheil, sich zu setzen. Dieses ist die allerentsetzlichste Wuth, und wen dergleichen wütiger Hund, blutig beisset, der muß sterben, wann er auch tausend Menschen werth wäre. Wir reden hier notanter von Menschen, so gebissen werden, und solches zum Unterscheid der wütenden Hund, welche die lauffende Raserey haben, massen dieselbe keine Leute, sondern nur die Hunde alleine, anpacken und anfallen.

§. 4. Zwar wird diese Lauffende Wuth, gleichfalls wie die hitzige, für incurabel geachtet, doch ist der Biß eines solchen Hundes bey weiten nicht so gar tödtlich und gefährlich, anerwogen noch Hülff und Rettung dargegen zu suchen und zu finden ist. So bald ein mit lauffender Wuth behaffteter Hund, anderer von seinen Mitgespielen ansichtig wird, gehet er auf sie bloß u. berüchet sie; Wädlen diese nun gegen ihn freundlich mit dem Schwantz, und stellen sich lieblend an, so gibt er ihnen zum Danck einen Biß; Worbey die erfahrnen Weydleute, zur sonderbahrn Verwunderung, öffters bemercket haben sollen, daß der erste Hund, der in dergleichen lauffenden Wuth gebissen worden, zugleich alles Gifft in sich gezogen, und die Wuth geerbet; Hergegen alle die andere, welche nach der Hand erst, von solchen lauffendwütigen Hund, verletzet, durchgehends von der Wuth befreyet geblieben. Diese Art wütender Hunde, bleibt immerzu auf der geraden Strassen, und lauffet niemalen abwegs, träget den Schwantz zwischen den Füssen, und trabet nicht anders, als wie ein Fuchs daher, holet sehr tieffen Athem, blöset und schnaubet aus der Nasen, siehet seitwärts, ist sehr klein Lauts und traurig, schnappet und rennet nach den Fliegen und Brähmen, und lässet noch gar viele andere Anzeichen mehr von sich blicken, welche, wann sie ein auffsichtiger Jäger an einem seiner Jagd-Hunde gewahr wird, nimmt er ihn alsbald von denen andern hinweg; Schliesset ihn besonders ein, damit er durch seinen Hauch die übrigen Hunde auch nicht anstecke. Dann diese lauffende Wuth, ist eine rechte Pestilentz, und leicht ansteckende Erb-Seuche, welche man eben deßwegen desto eher und mehr zu fliehen, und sich ihrer zu entziehen hat.

§. 5. Die hitzige und lauffende Wuth, sind solchemnach die Gefährlichsten Tobsuchten der Hunde, alldieweilen die erste gar incurabel und unheilsam ist, der andern auch schwer, und ebenfalls nicht mehr abzuhelffen stehet, doch kan ein lauffend-wütiger Hund, es wohl in die acht Monath, und noch länger antreiben. Nächst diesem, ist die dritte Kranckheit unter denen Hunden zuweilen im Schwang, welche man die fahrende Wuth nennet. Diese steckt im Geblüt, und äussert sich, wann die Hunde den Lust zum Essen zwar verliehren, anbey aber immerzu das Maul aufsperren, und mit den Füssen drein greiffen, eben als wäre ihnen etwas zwischen den Zähnen, anbey nur die kühlen und feuchten Oerter zu ihren Auffenthalt suchen. Wieder solche Kranckheit ist das gesicherste Mittel, wann man vier Cronnen schwer des Saffts nimmt von Wand-Läuß-Kraut, schwartzen Nieß-Wurtz-Safft und Rauten-Safft, jedes auch vier Cronen, und so viel Weissen Wein, als des Saffts in allem ist, solches alles zusammen, durch ein saubers Tuch seyhet in ein Glaß thut, und zwey Quintlein von der unbereiteten Scammonea darunter mischet, hierauf den Hund fänget, ihm den Rachen öffnet, einen Trichter hinein stecket, besagte Mixtur ihm in Hals giesset, und anbey den Kopff wohl in die Höhe hält, damit diese Artzney nicht neben hin- und wieder heraus lauffe. Ist nun die Mixtur in dem Leib, so solle man dem Hund zwey biß drey Löcher in den Rachen stechen und Aderlassen, damit es fein tapfer blute, alsdann ihn auf das Stroh legen, so wird er wieder aufkommen und genesen.

§. 6. Es begibt sich auch gar öffters, daß etliche Hunde kranck werden, und immerzu niedersincken, gleich, als wenn sie die fallende Sucht hätten, können auch nicht in der Höhe bleiben, wie gerne sie doch wollen, also, daß ihnen der Dürbel in dem Kopff stecket, welches dann ein Anzeichen ist daß sie die fallende Wuth haben; Für welche aber folgendes Artzney-Mittel gar probat erfunden worden. Man nimmt Peonien-Safft mit den Körnern, Brionien- oder Stick-Wurtz-Safft. Creutz-Wurtz-Safft, eines jeden, vier Cronen schwer: Diesen vermischet man mit klein gestossenen Lauß-Kraut-Saamen, genannt Staphisagria, und gibt es wohl untereinander gemengt, dem fallenden Hunde ein; schläget ihm nachmals die Ohren, daß sie

bluten, und lässet ihm noch zwey Adern auf der Brust darzu, die man die Bogen-Adern bey den Pferden heisset. Worbey jedoch zu mercken, daß wann solches Mittel nicht gleich zum erstenmal anschlägt, man es zum andermal gebrauchen, und wiederholen müsse, so wird es gewiß helffen.

§. 7. Wann die Hunde das Grimmen und Reissen in dem Eingeweyd und Därmen überkommen, so biegen und schmiegen sie, gleich ein Balle sich zusammen, daß es recht mitleidig anzusehen, welche Kranckheit dahero den Namen, der grimmenden Wuth, erhalten; solche, gleichwie sie von der Kälte und Undäuigkeit herrühret, als ist auch kein hinlänglicher Mittel dieselbe zu vertreiben, als Schweiß und Bäder. Man nehme dahero zwey grosse und starcke Döpffe, in welche zusammen auf die sechs gute Kübel Wasser gehen, und werffe dann in jeden solchen Wasser-Hafen zehen Hand-voll Beyfuß, Roßmarin, kleine Salbey, weissen Ibisch, Attich-Kraut, Fenchel, weissen Andorn oder Melißen, Rauten, Alant, Memmel-Wurtz, Ochsen-Zungen und Stein-Klee; Dieses alles zusammen gemengt, und in die vorbesagten Häfen, den zweyten Theil Wasser und den dritten Theil Wein, gethan, wohl miteinander biß auf das dritte Theil eingesotten, dann alles in einen Zuber ausgeschüttet, vier Kiebel voll starcke Wein-Hefen darunter gemischt, wieder in die beyde Döpf oder Häfen gethan, nochmals, wie vor, zum Feuer gestellt, von neuem mit dritthalb Wein und Wasser angefüllt; Sodann einen neuen Sack mit rothen Ameisen, samt ihren Eyern und gantzen Nest genommen, in gemeldte Häfen mit vier Hand-voll Saltz gethan, biß auf ein Drittel eingesotten, und endlich alles zusammen in obberührten Zuber ausgegossen, dann stehen lassen, biß es laulicht worden, nachmals die krancken Hunde darein geleget, sie eine gute Stunde darinnen baden lassen, doch Achtung mithin gegeben, daß sie in keine Ohnmacht sincken und ertrincken. Wann man sie heraus ziehet aus dem Bad, hat man wohl zuzuschauen, daß sie nicht gleich an ein kaltes Ort, da die Lufft zu ihnen kommen und sie erkälten kan, gebracht, sondern in der Wärme gehalten werden mögen, dann sonsten wird der letzte Betrug, ich meine das andere Reissen und Grimmen, ärger als das erste. Man muß aber solche Bad-Cur vier biß fünff mal, in eben so viel Tagen wiederholen, und so offt man das Wasser wieder auf wärmet, frische Kräuter darein thun, vorhero aber den krancken Hund also purgiren: Es nehme der Jäger Casien anderthalb Untz, wohl gesäubert, pulversirten Laus-Saamen, anderthalb Quintlein, Scammonea dritthalb Quintlein und ein halb Quintlein, in der Apothecke mit Essig zugerichteten Oliven-Oel vier Untzen, alles untereinander vermischet, ein wenig über der Glut erwärmen, und es gegen dem Abend, dem Hund eingiessen lassen, doch ihme nichts darauf zu essen gegeben, ihn auch folgenden Morgen gantz nüchtern ins Bad gesetzt, hilfft gewiß.

§. 8. Manche Hunde bekommen gar die schlaffende Wuth, sterben auch also schlaffend an dieser Sucht. Solche Kranckheit aber rühret von kleinen Würmern her, welche in dem Schlunde des Magens von verderbter Feuchtigkeit wachsen, deren Dämpfe so dann über sich, in das Haupt und Hirn steigen, den Hund dadurch einschläffern, und durch seine Einschläfferung endlich gantz entschläffern und ertödten. Wider diese Schlaff-Sucht, kan ein Weyd-Mann bey seinen krancken Hunden sich folgenden Inguisses von Artzney bedienen; Nemlich des Wermuth-Saffts, vier Cronen schwer, klein gestossene Aloe, 2. Cronen, gebrannt Hirsch-Horn, 2. Cronen, Thannen-Schwamm, Agaricum genannt, 2. Quintlein, alles wohl untereinander vermischt, und weiln des Saffts nicht genug, kan er etwas Weins darunter giessen, und es dem krancken Hund einschütten, so wird es bald besser werden.

§. 9. Noch ist eine Art der Wuth an denen Hunden, welche gelblicht erscheinet, und die fliessende Wuth genennet wird; Diese gelbsucht färbet die Augen, und verursachet denen Hunden eine grosse Geschwulst in und an dem Kopff, benimmt ihnen anbey allen Appetit zum Essen; Sie leiden 9. biß 10. Tag Hunger, biß sie endlich verschmachten und sterben, beleidigen auch, währender Kranckheit, weder Menschen noch Viehe, und sind gantz niedergeschlagen und tähtig. Wann nun ein Weydmann solche Wuth an einem seiner Hunde vermercket, so solle er nehmen Fenchel-Wurtz-Wasser 4. Cronen schwer, Epheu-Wasser, des Frantzösischen Gui-Wassers, zu Teutsch, schlaffender Kuntz genannt, jedes 4. Cronen schwer, und eben so schwer pulversirte Engel-Wurtz, alles zusammen in einem kleinen Häfelein sieden lassen, und dem, an der fliessenden Wuth liegenden Hund, wann es ein wenig abgekühlt, also leidentlich in den Hals giessen. Ist öffters bewährt erfunden worden.

§. 10 Wann aber nun, bey denen bißhero erzehlten Spciebus der Raserey und Wuth, an denen Hunden, weder Medicament und Artzney, noch Fleiß oder Mühe verfangen und mehr helffen will, so ist wohl am allerbesten, man schlage oder schiesse, solchen rasenden und wütigen Hunde nur fein bald todt, massen er sonsten gar grosses Unheil anstifften, und durch seine Bisse, so wohl Menschen als Viehe, in einen Wahn-Witz und erbärmlichen Tod stürtzen kan. Und ob schon ein Biß eines wütigen Hundes, einem Menschen nicht so sehr, als einem Thier, zu schaden pflegt, massen dieses von dem hitzigen Biß ohnfehlbar sterben muß, da jener noch zuweilen, jedoch mit genauer Noth, errettet werden kan; So pflegt sich doch dieses Uebel der Raserey, auch öffters nach 7. 8. 12 und mehr Jahren erst zu äussern, wie wir oben allbereits im vierdten Capitel, am Ende desselben erwehnet haben. Die Ursach aber, warum die Menschen dieses Uebel und Unheil später an sich fühlen, als andere Thiere, ist der Ungleichheit der Naturen zuzumessen; Gleichwie hingegen die Menschen, wegen Gleichheit der Naturen, von ihres glnichen, in gefährlichen Seuchen, auch leichter und geschwinder angestecket werden.

§. 11. Hier kan ich nicht umhin, ohne denen Hoch-Adelichen Haus-Matronen und Dero Fräulein, die Erinnerung zuverfügen, daß sie sich vor ihren kleinen Schoß-Hündlein, (die sie zu ihrer Plaisir auferziehen, und ihnen öffters mehr Freiheit gestatten, als sie thun sollen) wohl in Obacht nehmen mögen, damit ihnen nicht eben dergleichen Unglück wiederfahre, welches zu Trident dem berühmten Rechts-Gelehten Baldo begegnet. Dieser hochgelehrte Herr, spielte einmals mit seinem Hündlein, welches allbereit mit der Tobsucht behafftet ware, und wurde von ihme gar ein wenig in die untere Lefftzen gebissen, weiln aber Baldus hievon nichts wuste, wurde er nach verflossenen 4. Monathen gantz rasend, und endlich Wasser-scheuig, also, daß er durch keine Artzney mehr zu recht gebracht werden könnte, sondern elendiglich seinen Geist auf gab. Eine andere Adeliche Dame von Bajonne, gienge aus ihrem Haus, zu einem ihrer

Bekand-

Bekannten, da begegnete ihr auf der Gassen ein Hund, der erwischte sie bey dem Rock, und risse ihr ein ziemliches Loch darein, berührte sie sonsten im geringsten nicht, sondern lief stracks wieder von ihr weg. Die gute Dam, so nicht wuste, daß dieses ein toller Hund gewesen, versteckte das Loch mit einer Steck-Nadel, welche, da sie bald nach etlichen Schritten wieder aufgegangen, vermeinte sie, die Nadel mit ihren Zähnen zu biegen, und das Loch desto geheber zusammen zu fügen, welches sie auch thate, und weiter nicht, weder an einiges Unheil, noch an einige Raserey, gedachte. Nach drey Monathen aber, ward sie von einer starcken Melancholischen Feuchtigkeit eingenommen, fieng an, von entsetzlichen Einbildungen, Erscheinungen und Erschröckungen gequälet zu werden, scheuete sich vor Wasser und Wein, hebete an zu bellen wie die Hunde, kannte ihre Leute nicht mehr, liesse auch keinen Menschen zu ihr an das Bette, rassete, bisse und schnaubete nach denen, so ihr zu nahe kamen, u. solches triebe sie so lang, biß sie endlich gleichfalls ihr junges Leben darüber lassen und aufgeben muste. Ein gewisser Medicus vermeldet bey diesem Casu, wann man den Urin dieser beyden, von wütigen Hunden gebissenen Personen, beschauet hätte, er gewiß glaubete, daß man unterschiedliche Stücklein Fleisches darinnen erblickt haben würde, welche an der Form denen kleinen Hündlein ähnlich; Er bezeuget anbey, daß er solches nicht allein von andern, sondern auch von denjenigen selbsten, welche dergleichen junge Hündlein in dem Urin hervorgebracht, habe erzehlen hören; Letztlich bemercket er auch, daß, wann der, so von einem tollen Hunde gebissen worden, sich vor dem Wasser nicht scheuet, und in einen Spiegel schauet, so seye gute Hoffnung vorhanden, daß er wieder genesen und davon kommen werde. Es soll aber ein solcher, von Hunds-Wuth verletzter Mensch, noch für seinem Tod seyn, und sich salviren können, wann er den Speichel des thörichten Hundes, so an einem seines Leibs-Gliedern, anklebt, von Stund an mit scharffen Saltz-Wasser abwäscht, und es wohl abtrocknet. Den Biß und die Wunde aber zu curiren, soll er nehmen Angelica-Wurtzel und Rauten, diese wohl zerstossen, und ein Honig-Pflaster daraus machen, solches über den Schaden legen, und glauben, daß es ihm alles Gifft heraus ziehen werde. Oder er kan nehmen Gummi-Opponac, 3. Loth, Pech, 12. Loth, das Gummi zerlassen in guten starcken Wein-Eßig, es wohl untereinander vermischen, ein Pflaster daraus machen, und es über den Hunds-Biß schlagen. Es ist auch gut, wann man von des tollen Hundes-Haaren, gleich auf den empfangenen Wunden-Schaden leget. Die Leber des rasenden Hundes, oder eines andern, wäre dem Patienten auch sehr gesund, wann er solche einneh-me. Vor allen aber ist dieses wohl, wohl zu mercken, daß man eines tollen Hundes, Biß, ja nicht unter 14. Tagen, gäntzlich zuheilen solle, und wann er auch vor der Zeit geheilet würde, solle man ihn wieder aufschneiden; Doch ist in diesen Fällen der allergewisseste und sicherste Weg daß man den Biß, mit einem glüenden Eisen brenne. Etliche vermeinen, man solle Menschen-Haar in Eßig beitzen, und dieselbe auflegen. Andere rathen, man solle Nuß-Kern, welche ein nüchterner Mensch gekäuet, und mit seinem Speichel wohl genetzet hat, überlegen, so solle ihm die Infection von dem Gifft, nicht schaden, worvon die erfahrensten Medici sehr viel halten. Man mag auch Angelica-Wurtzel in Wein sieden, Abends und Morgens davon trincken, so treibt es das Gifft gewaltig von innen heraus. Und so viel von der Cur der Personen, als Menschen, welche von tollen und rasenden Hunden gebissen und vergifftet worden.

§. 12. Nun folget, wie auch das unvernünfftige Viehe und Thiere, so gleichfalls von wütigen Hunden angefallen und angestecket, hinwiederum zu curiren und zu heilen seye. Wann demnach ein Pferd, Ochs oder Schwein, von einem tobsichtigen Hund gebissen worden, so solle man dasselbige gleich durch ein fliessendes Wasser treiben und jagen, ihm Butter und Brod zu fressen geben, und auf den Schaden, im Harn genetzte Menschen-Haare legen; Man kan auch auf solches Butter-Brod schmieren, weissen Senff, Wachholder-Beer, Ebenholtz und warm zerlassenes Honig, ingleichen ein wenig geschabenes Gold und Silber. Man solle aber Rind, Schaaf und Säue, so von einem wütigen Hund gebissen worden, durchaus nicht schlachten und verspeisen, weilen man Exempel weiß, daß, wann Leute hernach von solchem Fleisch gegessen haben, sie ebenfalls wütig worden, und man ihnen nicht wieder hat helffen können. Wann ein Hund von andern tollen Hunden gebissen wird, kan man alsbalden einen Zuber mit Wasser anfüllen, vier Hand voll Saltz darein werffen, und mit einem Stecken dasselbige wohl untereinander rühren, damit es bald zergehe, und alsdann den Hund, neunmahlen, gantz und gar hinein tauchen und wohl waschen, so wird der Hund von der Wuth entledigt und befreyet werden.

§. 13. Es kan aber ein fürsichtiger Weydmann und sorgfältiger Jäger, dem Wüten der Hunde am besten fürbeugen, und allem biß anhero erzehltem Unglück, gleich in der Jugend seiner Hunde, gar leichtlich vorkommen. Dann ihme kan und mag nicht unbewust seyn, das, was allmänniglichen bekannt, nemlich, wie daß die Hunde ein Würmlein unter der Zungen haben, welches er ihnen wegnehmen muß, weilen sie noch jung und klein sind, so werden sie nicht wütig, als lange sie leben. Ingleichen werden sie nicht tobsichtig, wann man ihnen das weisse Aederlein, so sie hinten im Schwantz sitzen haben, in Zeiten heraus reisset. Man sagt auch, daß, wann man einem Hunde ein wenig Weiber-Milch zu trincken gibt, er die Zeit seines Lebens nicht wütig und toll werden solle. Ich halte aber am allermeisten darauf, wann man gleich, sobalden man nur das geringste Anzeichen einer Wuth, an denen Hunden vermercket, das Fette aus der Mehl-Pfanne, fein klein geschabt, oder geschnitten Eben-Holtz, Kupffer-Aschen und ungenutzt geschabt Bley, und ein wenig Rauten nimmt, dieses alles untereinander mischet, und dem Hund in einem Bissen Brod zu essen gibt. Scheinet unglaublich, hilfft jedoch gewiß.

§. 14. Endlich auch denen Menschen ein Præservativ, wider den Anfall wütender Hunde, noch mitzutheilen, so solle man wissen, daß, wann man ein Aug von einem schwartzen lebendigen Hund oder Wolff, in seine Hand nimmt und darinnen behält: Oder, welches noch gewisser ist, wann man ein Wolffs-Hertz, oder die Zunge von einer Wölffin in Händen trägt, zur Zeit, da ein wütiger Hund jemanden begegnet, sodann, derselbe, er sey so wütend und rasend als er immer wolle, solchem Menschen, Tag Lebens, keinen Schaden zufügen werde noch möge.

Das

Das XIII. Capitel.

Artzney-Mittel, wordurch die Hunde, und durch die Hunde hinwieder die Menschen, curiret werden.

Innhalt.

§. 1. Wie hoch der Hunde ordentliches Alter ansteige. §. 2. Untrügliches Kennzeichen eines krancken Hundes §. 3. Tödliches Merckmahl an demselben. §. 4. Für die Würmer in dem Leibe. §. 5. Für die Würmer ausser dem Leib. §. 6. Von der Erb-Raude der Hunde. §. 7. Von der kleinen rothen und giftigen Raude. §. 8. Wie der Hund-Krebs zu heilen. §. 9. Mittel vor das harte Harnen der Hunde. §. 10. Von Geschwär und Geschwulst derselben. § 11. Wie die, von Hirschen und Schweinen geschlitzte Hunde zu curiren. §. 12. Wie die von Hecken und Stauden, geritzte Hunde zu heilen. § 13. Für das verletzte Gehör der Hunde. §. 14. Für Tropff, Strangel und bösen Hals derselben. §. 15. Was endlich auch an denen Hunden gut zur Artzney für die Menschen, metriré beschrieben.

§. 1.

Sein schon mehrmahls belobter, und von uns angerühmter Scribent, meldet von dem ordentlichen Alter der Hunde, daß selbiges sich regulariter nicht über 14 biß 15. Jahr erstrecke, was drüber ansteigt, seye schon über den natürlichen Trieb und Lauff der Hunde. Deme seye nun wie ihm wolle, so wird ein jeder erkenntlicher Weydmann, mir hoffentlich obligirt und verbunden seyn, wann ich ihme, auch nur 15. Jahr, durch Einrathung und Anzeigung, allerhand würcklichen Hülffs-Mittel, seinen, einmahl recht und wohl zugearbeiteten Hetz- und Jagd-Hund, fristen, und dessen Leben verzögern helffen werde. Alleine, wie bekannt:

Der Artzt, kan zwar die Mittel geben,
Nicht aber Kräffte und das Leben.

Darum, da die Hunde, gleichwie wir Menschen, bald dem Wehe-Tagen in Ohren, bald den Würmern im Leibe, bald den Rauden, Grind, Schuppen, Krebs, Geschwär, Geschwulst, Tropff, Strangel, bösen Hals, Harn- und Leibs-Verspertung, unterworffen; Als wollen wir zwar, die öffters probat-erfundene Mitteln, bey solchen und andern sich ereignenden Gebrechen und Kranckheiten, kürtzlichst allhier anzeigen, die gute Anschlag- und Würckung aber im Ausgang selbst erwarten, solchen, jedoch zugleich allen rechtschaffenen Weydleuten, und Liebhabern der Jägerey, hiemit zum Voraus, wohlmeinend anwünschen.

§. 2. Ehe wir nun, insonderheit von ein und andern zufälligen Beschwerlichkeiten der Hunde, etwas gedencken, bewundern wir anvorderist die Göttliche Allmacht, und Dero allweise Fürsicht, nach welcher Dieselbe, uns einen Spiegel, an diesem unvernünfftigen Geschöpff, hinterlassen, worinnen wir gantz klar und deutlich sehen, und erkennen können, daß das Casteyen, als die Mäßigung des Leibs, das fürnehmste Stück, zu Erhaltung unserer Gesundheit seye, und beym Ansatz ein u. anderer gefährlichen Kranckheit, am dienlichsten falle, solchem andräuenden Ubel, in Zeiten vorzubauen. Dann ein Hund hat diese tugendhaffte Art und Weise an sich, daß, so bald er die geringste Beschwerde im Leib, von einer einreissenden Sucht, an sich verspühret und fühlet, er keinen Bissen mehr genieset; Ja, wann man ihm schon, bey seinem krancklichten Zustand, das beste Fett und Schmeer fürhält, doch davon nicht ehender isset, er habe dann zuvor Gras gereidet, und sich darauf, durch Erbrechung, von der Unsauigkeit des Magens, gereiniget und erlediget. Welche Abstinenz von Speisen, dann das untrügliche Kennzeichen eines Ansatzes von Kranckheiten an denen Hunden ist.

§. 3. Trägt sichs aber zuweilen zu, daß ein Hund mehr als ausserordentlich, frisset und allzubegierig nach der Speise schnappet, auch sich, als könnte er des Einschluckens nimmer satt und genug haben, einen ungeheuren Wanst anfüllet, gleichwohlen aber keine Speise bey ihm anschlägt, noch er davon zulegt, sondern man vielmehr gewahr wird, daß der Hund nur davon abnimmet, und nach und nach ausdorret, so mag man ihm etlichemahl aufeinander ziemlich viel Butter zu essen geben, will er auch von dieser nicht zulegen, so ist zu schliessen, daß er die Würmer unter der Zungen habe, welche man ihme dann mit einer Nadel heraus kratzen solle; Nimmt er nach diesen nicht zu, so ists ein tödtliches Anzeichen, auch alle weitere Hülffe und Artzney an ihm vergebens und verlohren.

§. 4. Wann aber die Hunde Würmer bey sich inwendig in dem Leib führen, die zwar gerne sich von ihnen heraus begeben möchten, solcher jedoch sie von selbsten, sich nicht entlasten und entschütten können; So ist kein besser Mittel dieselbe auszutreiben, als man nehme Wermuth-Safft, Aloe, Epatica, Läuß-Saamen, jedes 2. Quintlein, gebrannt Hirschhorn und Schwefel 1. Quintlein alles wohl untereinander gemengt, und mit Nuß-Oel angefeuchtet, also denen Hunden eingegeben, hilfft von Stund an. Oder, man nehme Alaun, Stab-Wurtz und Hirsch-Horn-Späne, koche es zusammen, und giesse es denen Hunden in einer Brühe ein. Item, mache man Pillen von Hirsch-Horn, Schwefel, Aloes, und Wermuth-Safft, und lasse solche die Hunde verschlingen.

§. 5. Für die Würmer ausser dem Leib, und zwar erstlich, in der Haut, kan man gebrauchen Harn, Aloes, ungelöschten Kalch, lebendigen Schwefel, eines so viel als des andern, diese Stücke alle wohl zusammen vermischt, solle man in einer Rinds-Gallen beitzen, darnach mit solcher Lauge den Ort, an welchem die Würmer gewachsen sind, schmieren und reiben, damit solches Ungeziefer davon sterben und ausfallen möge. Für die Würmer in denen Wunden und Schäden der Hunde, ist ein gesichert Mittel, wann man diese mit Menschen-Harn wohl auswäscht, und darnach mit dem Safft von Hüner-Darm, die Hunde purgirt und reiniget. Sind aber die Schäden der Wunden geschwollen, solle man sie mit Oel bestreichen, oder Schmeer und Brunnen-Kreß untereinander stossen, sodann es denen Hunden Pflaster-weiß überlegen. Es wachsen auch öffters gar die Würmer in denen hintern Beinen der Hunde, welche man mit dem Pfirschings-Laub-Safft vertreiben kan, wann es recht ausgepreßt, und durch ein Tüchlein gezwungen worden.

§. 6. Ein

§. 6. Einige Hunde, haben auch gleichsam eine Erb-Raude an sich, verstehe, daß sie von Natur, und nach ihrer Art, zu Grind und Schuppen incliniren; Bey alten Hunden aber kan es von dem Alter selbst herrühren. Sonsten ist die allergemeinste Ursach wohl die Unreinigkeit, massen, wann die Hunde nicht sauber Wasser, und das zu rechter Zeit, zu sauffen bekommen, oder gar in unreinen Orten, als, in Säu-Ställen, liegen, oder in allzugrosser Kälte und Frost, sich elendiglich behelffen müssen, sie nachgehends räudig und voller Schuppen werden. Es gibt aber viererley Arten von Hunds-Rauden, als da ist erstlich, die gemeine Raude, zweytens, die grosse Raude, vors dritte, die schwartze Raude, und letztens die rothe Raude. Vor die gemeine Raude, kan man zwey Hand voll wilden Kreßig nehmen, wie auch zwey Hand voll Alant-Kraut, Körbe Indi-Wurtzel eben so viel, Gold-Wurtz zwey Pfund, alles wohl in Essig und Laugen absieden, zwey Pfund Seyffen darzu thun, die Hunde fünff Tage damit schmieren, oder noch länger, biß sie eben rein und sauber werden. Man kan auch nehmen Nuß-Oel 3. Pfund, Wacholder-Oel anderthalb Pfund, Alt Schmaltz zwey Pfund, gemein Hönig drey Pfund, Essig anderthalb Pfund, diesen Essig nebst denen Speciebus biß auf die Helffte einsieden lassen, ferners Hartz und Pech, jedes drittehalb Pfund, auch neues Wachs ein halb Pfund unter einander schmelzen, letzlich Vitriol-Oel zwölff Untzen und Grünspan darzu thun, daraus Sälblein machen, den Hund damit schmieren, vorhero aber ihn in saubern Saltz-Wasser baden und abwaschen. Oder, man schäle die äusserste Schaale von Schieß-Beeren-Holtz, und behalte die unterste, thue guten reinen Schwefel darzu, und Alaun, stosse dieses alles klein, und rühre es mit alt Schmeer und ungesaltzener Butter an, lasse es im Topff wohl unter einander aufsieden, menge und rühre es aufs beste unter einander, laß es abkühlen, und schmiere sodann den Hund darmit. Noch besser aber ist es, wann man den Hunden alle Haar, rings um die Raude herum, ausreisst, sodann den kahlen Platz und Grind mit Laugen, Essig und Saltz so lange schmieret und reibet, biß der Schweiß nachgeht, und die Haut wund und offen ist, nachgehends den Schaden mit folgender Salbe curiret: Nimm Alant-Wurtz-Salbe ein halb Pfund, Nicht-Pulver-Salbe, auch so viel; Nuß-Oel, zwey Pfund, Pech ein Pfund, Wacholder Oel 1. Pfund, Kühn-Ruß ein halb Pfund, Schwefel ein halb Pfund, grünen Vitriol, ein halb Pfund, Gold-Schaum vier Untzen, Alaun sechs Untz, Bleyweiß vier Untz, Grünspan vier Untz. Einige, bedienen sich der Salbe von Schmeer, Nessel-Saamen, Schwefel, Queckſilber, jedes gleich viel; Worbey aber zu wissen, daß die Hunde zuvor, mit abgekochten welschen Feig-Bohnen, oder mit gesottenen Erdrauch und Lenden-Wurtzel, gebadet werden müssen, und solches Waschen muß man auch zum öfftern wiederhohlen, ehe und bevor man jetzt-berührte Salbe denen Hunden gebrauchet.

§. 7. Obschon die schwartze Raude das Haar gar ausfallen machet, und auch die grosse Raude einer guten Hand breit, dahero zimlich gräußlich anzusehen ist, so ist doch die kleine rothe Raude die ärgste und beschwehrlichste zu heilen, und machet ihr Gifft denen Hunden die Füsse geschwellen. Sie rühret von der Kälte her und wird verursacht, wann die armen Hunde, zur kalten Wintes-Zeit, an wässerichten und feuchten Orten liegen müssen, und nicht trocken werden können; Oder aber, wann man ihnen zu viel Ochsen- und Kühe-Geblüt zu fressen giebet, welches dann ihren Leib allzusehr erhitzet und ansteckt. Hierwider ist nun kein besserer Rath, als man purgire erstlich den Hund, und schlage ihm darauf des andern Tags eine Ader, zwischen den Knieschieben, und den Schienbeinen, lasse auf zwey Untzen Blut heraus, und schmiere ihn sodann mit folgender Salbe, so gemacht und zusammen gesetzt wird aus Nuß-Oel, drey Pfund, Wacholder-Oel, anderthalb Pfund, Schmeer drey Pfund, gemeinen Hönig, drey Pfund, Essig anderthalb Pfund, alles untereinander zur Helffte eingesotten; Dann Pech und Hartz, anderthalb Pfund, Wachs, ein halb Pfund; Solches zusammen wohl zerfliessen lassen, und so lange herum gerühret, biß es gantz zergangen, dann vom Feuer genommen, und anderthalb Pfund Schwefel, aufgekochtes Vitriol zwey Pfund, und Grünspan 12. Untz, alles gepulvert in obigen Fluß geschütter, nochmahls wacker herum gerühret, letzlich erkalten lassen; Ist ein bewehrtes Mittel für die giftige rothe Raude. Was wir aber oben zu observiren anbefohlen, muß auch hier wohl beobachtet, und ja nicht vergessen werden, daß man anvorderist und vor dem Gebrauch der Salbe, die Hunde mit Wasser und Saltz reinige und wasche, dann erst die Salbe, bey warmen Feuer, ihnen einreibe, auf eine Stund lang sie schwitzen lasse, jedoch ihnen anbey zu trincken nach Belieben erlaube. Letzlich kan man ihnen eine gute Suppen von Schaafs-Fleisch gesotten, mit Schwefel und hitzigen Kräutern gekocht, zu essen geben, und solches eine gantze Woche durch also continuiren, damit denen Hunden, der erkältete und vergiffte Leib, wieder erhitzet, und zu recht gebracht werden möge.

§. 8. Geschicht es auch zuweilen, daß ein und andere von uns bißhero angeregte Raude, gar in einem um sich fressenden Krebs degeneriren und ausschlagen will, sihe, so ist wohl dieses schon offt bewährt erfundene Mittel, das beste und sicherste zu gebrauchen. Man nehme pulverisirten Sublimat. 1. Quintlein, bringe es in einen Mörsel und mische es mit Citronen-Safft, (doch müssen die Citronen vorhero geschälet seyn, ehe sie ausgedruckt werden,) wohl unter einander, giesse etwas, aber nicht zu viel, von Essig mit Wasser vermengt darzu, ingleichen Alaun und Seiffen, so viel, als die Citrone schwer gewesen; Wann dieses alles nun wohl zusammen gerührt und gestossen, thue man es in einen neuen Hafen, und lasse es biß auf den dritten Theil einsieden; Dafern solch Salbe hernach heraus genommen, und also laulicht, auf den um sich fressenden Schaden geleget wird, mag man die Besserung, nach etlichmahls wiederholten Überschlag/ mehr und mehr befördern, und erfahren. Andere sieden den Sublimat zuvor, ehe sie ihn mit Wasser anmachen, damit er nicht zur Artzney allzustarck werde, sonderheitlich da der Krebs an der Haut des Zeug Glieds, oder sonst an zarten Orten des Leibs, ansetzen und sich äussern solte.

§. 9. Wann man aber an dem Zeug Gliede eines Hundes, weder Raude noch Geschwulst abnimmt, gleichwohlen anbey bemercket, daß der Hund in etwas hart harnet, so lasse man nur Fenchel, Eybisch, Brombeer-Wurtzel und Pappeln unter einander in einem guten Sud aufwallen, und gebe von solchem Getranck den Hunden nach Belieben zu sauffen, so wird es den Urin gleich befördern und erleuchtern.

§. 10. Ereignet sich hingegen an andern Orten des Leibes, die Geschwär und Geschwulst, so wird solch Ubel nicht allein durch Artzney-Mittel, sondern zu weilen

auch, dergestalten durch den Schnitt curirt, daß man eine gekrümmte Nadel mit Faden nimmt, solchen unter den Adern durchziehet, die Adern aber zuvor recht bindet, damit sie, wann der Schnitt vollbracht, nicht schweissen; Sodann das Geschwär und Geschwulst, rings herum mit einem scharffen Scheer-Messer, öffnet, das Ungesunde Geschwollene von der Materie heraus thut, die verletzten Nerven mit einem Eisen, so glühend, brennet, dann Drachen Blut, zu Pulver gebrandte Leinwand, und Eyer-Dottern in Essig wohl gesotten, denen Hunden auflegt, endlich auch Speck in Wasser eingeträufft, weisses Nicht-Pulver, so wohl zerstossen, darunter menget, und alle Tage den Schaden damit verbindet. Und so viel von denen Würmern, Rauden, Krebs, Geschwär und Geschwulst der Hunde, als Krankheiten, die von selbsten die Hund zu befallen und anzusteckenpflegen. Nachdeme es aber auch gar öffters geschicht, daß die Hunde von andern grimmigen und wilden Thieren, bey der Jagd und Hetze, verletzet und verwundet werden, oder aber im Lauffen an Hecken und Dornen sich zerritzen und aufschlitzen, als wollen wir noch mit wenigen deren Heilung und Genesung, aufs kürtzeste beschauen und entdecken.

§. 11. Wann demnach auf der Hirsch-Jagd ein Hund von einem Thier oder bey der Sau-Hatze, von einem Schwein gefähret und verwundet worden, so solle man allezeit bey dem Schaden das Haar anvorderst hinweg schneiden oder scheeren, und dann ein Pflaster von grossen Wund Kraut, oder von Toback, oder vermengtes Stein- und Rosen Oel, eines so viel als des andern, drauf legen, so wird es bald heil, und besser mit dem Hunde werden. Geschehe es aber, daß ein tobendes und hauendes Wild-Schwein, einem Hunde mit seinem starcken Rüssel an der Seiten, Hüffte, oder andern nervichten Ort, gar ein Glied entzwey schlüge, mag solches der Weydmann, anvorderist hinwieder zu recht richten auch da es nit zerstossen, oder gantz entzwey wäre, folgendes warme Pflaster, so heiß als es der Hund erleiden kan, überschlagen, und auf den Schaden legen, nemlich von unter einander gemischten Wallwurtz Pflaster, Stein-Klee-Pflaster-Pech- und Rosen-Oel, jedes gleich viel. Würde auch ein Hund von einem Schwein unten am Leibe dergestalten getroffen und verletzt, daß ihme gar das Eingeweyd, jedoch ohne einige Beschädigung der Därmer, heraus hienge, so kan der Jäger selbiges, mit dem Aeussersten des Finges, an seiner alten Stelle fein sittiglich wieder einlegen, ein Stück Speck in das Loch stecken, und den Schaden hinwieder zuheffte, wie gewöhnlich. Die Nadel aber, so man hierzu gebraucht, muß vorn viereckigt, und hinten rund, und eben, als die Wund-Artzt-Nadeln, beschaffen seyn, worbey auch zu mercken, daß, so offt man einen Stich oder Hafft an dem Schaden zunähet, jedesmahl der Faden abgeschnitten, und also jeder Hafft, mit einem absonderlichen Knotten oder Knöpfflein, zusammen geheffter, und gebunden werden müsse. Alle Wunden aber an denen Hunden, werden mit Speck-Auflegen und Feiste schmieren, am geschwindesten geheilet, welches dann, als ein allgemeine Haupt-Regul, wohl zu mercken und zu beobachten. Einige Jäger nehmen den Safft von rothen Köhl gepresset, und legen ihn, als einen probat erfundenen Balsam, über die offenen Schäden und Wunden der Hunde, so heilet er sie gar geschwind, und vest, zusammen. Ursache mag seyn, weil die Hunds-Haut von trockener, das Köhl-Kraut von feuchter, beydes aber, von warmer Natur und Temperament ist. Oder, man kan an statt des rothen Köhls, nur den Safft von Toback-Blättern nehmen, so thut es gleiche Wirckung. Diese Tobacks-Brühe, ist sonderheitlich gut, wann man sie in solche Wunden tröpffelt, die der verletzte Hund mit der Zunge nicht lecken kan. Regen-Würme in Honig gelegen, und eine Zeitlang darinnen eingebeitzt, sind auch nicht uneben bey solchen Wunden. Ingleichen, Terpentin-Oel mit Gesöde gewaschen, worinnen Ehren-Preiß und andere Wund-Kräuter gekocht.

§. 12. Die versehrten Füsse der Jagd-Hunde von Hecken und Stauden, wordurch sie rennen müssen, solle man daheim mit Saltz-Wasser reiben, die Wunden sauber auswaschen, ein Pflaster von Eyerklär und starcken Wein-Essig mit Mauß-Oehrlein-Safft machen, wohl durch einander treiben und stossen, und es also denen Hunden auf den Schaden legen. Oder man nehme Kupfer-Wasser und Terpentin; oder klaren und subtilen Kühn-Ruß, mit Essig vermischt, schmiere und verbinde die versehrten Hunde damit, und lasse sie Tag und Nacht also liegen und ausruhen.

§. 13. Weilen auch die Hunde öffters Schaden am Gehör haben, und grosses Wehetagen darinn empfinden, als kan ihnen nicht besser geholffen werden, dann man nehme sauern Soos von unreiffen Trauben, oder astringenten Kräutern, lasse es ein wenig warm werden, thue Blum und Wasser von Mund-Weyden daran, auch Wasser und Blum von Geißblat, zusamt ein wenig Honigs, menge alles wohl unter- und innander, tropffe und stecke es dem Hund in die Ohren, lasse es eine gute Weile darinn, nehme es wiederum heraus, wärme Lohr-Oel, schmiere das Ohr damit, netze es auch mit Baum Oehl und stopffe alsdann das Loch zu, so wird der Hund genesen wann man acht biß neun Tage also damit anhält, und wohl Achtung gibt, daß er sich nicht schaben noch kratzen kan. Denen Jagd-Hunden aber den Ohren-Krebs zu vertreiben, ist sehr gut, wann man der besten schwartzen Seiffen ein Quintlein nimmt, wie auch Weinstein Oel, Salmiac, Schweffel und Grünspan, jedes nach Gutdüncken, solches alles mit weissen Wein-Essig und etzenden Wasser anmacht, und neun biß zehen Tag frühe am Morgen die Hunde damit abreibet. So man Agrest mit gebrannten Geiß-Blat-Wasser, drey oder vier Morgen nacheinander, denen Hunden in die Ohren treuffeln läst, bekommen sie leises Gehör davon.

§. 14. So die Hund gerne fressen und sauffen wollen, aber je zuweilen nicht können, ist es ein kennbares Zeichen, daß ihnen der Halß verschwollen, deßwegen mag man ihnen von Eisen-Kraut eine Brühe absieden, und sie damit tränckeu; Oder auch ein gutes auswendiges Mittel vor solche Geschwulst, ist ein Lumpe, mit Menschen- und Hunds-Koth bestrichen, wann man ihn auf dem Halß legt. Für Tropff und Strangel der Hunde ist das beste, man lasse ihnen ein Glas voll warmes Oel in Hals hinab lauffen, und öffne ihnen darauf eine Ader, an denen Ober-Schenckeln. Und so viel auch von der äusserlichen Cur der beschädigten Jagd- und Hätz-Hunde.

§. 15. Nun wäre noch übrig, die Verhandlung der Artzney-Mittel, welche von denen Hunden genommen, und zu des krancken Menschen Nutz und Genesung angewendet werden können, in einem besondern Capitul, allhier zu durchgehen. Nachdeme aber selbiges ein klüger und verständiger Haus-Vatter, viel besser und deutlicher

licher aus denen Schrifften der Arzney-Gelehrten abnehmen und erlernen kan, wir auch eben nicht gesonnen, ein vollkommenes Arzney-Buch von Hunden, gegenwärtig zu beschreiben; Als hoffen wir, unserm Versprechen ein schuldiges Genügen geleistet zu haben, wann wir hiemit unsern ersten Theil des Jagd- und Weydwercks von Hunden, im folgenden Medicinalischen Reim-Gebänd, von dererselben Nutzen und Gebrauch in der Arzney, also beschliessen und endigen:

Es ist ein jeder Hund in Arzeneyen gut,
An Haut, Haar, Harn, Haupt, Koth,
Zähn, Fett, Gall und an Blut.

Und zwar:

Ein Hund, der hübsch gesund, und auch von Unflath rein,
Hält, auf den Bauch gelegt, das schlimme Darms-Gicht ein.
Des Hundes Haut gegerbt, und Handschuh draus gemacht,
Hilfft manchem, der nach schön- und linden Händen tracht.
Die Haar von diesem Hund, der uns gebissen hat,
Nur auf die Wund gelegt, hilfft gleich auf frischer That.
Es trocknet kalte Flüß, und heilet feuchte Wunden,
Dem, der hier fleissig sich mit Harn abwischt von Hunden.
Des Hundes Haupt verbrannt, zu klein- und reiner Aschen,
Hilfft trefflich, wann man mag die Wunden damit waschen.
Des Hundes weiser Koth, mit Rauten-Safft vermengt,
Hilfft dem, ein Löffel voll, den Wind- und Bauchweh drängt.
Wann man zur Asche brennt die Zähne von dem Hund,
So gibts auch weisse Zähn, und reiniget den Mund.
Zerlassen Hundes-Fett macht ganz gelinde Glieder,
Wann man sich darmit schmiert, und reibt es hin und wieder.
In Bier, von Hundes Gall, zwey Drachma eingenommen,
So kan man leicht von Kopff- und Augen-Schmertzen kommen.
Auch nur ein Löffel voll von heissen Hundes-Blut,
Ist vor die Pestilenz und böse Seuchen gut.

Das XIV. Capitel.

Von denen Hirschen, Wildprät, dessen Kälbern, und mannigfaltigen Geschlecht.

Innhalt:

§. 1. Von der Hirschen, Hündinnen, und deren Kälbern, Namen, Gestalt und Natur. §. 2. Wie ein Hirsch-Kalb zum Spießer, und ein Wild-Kalb zum Schmal-Thier werde. §. 3. Der Unterscheid zwischen einem Spieß-Hirschen, Gabel-Hirschen, auch unjagdbar- und jagdbaren Hirschen. §. 4. Kurtzweilige Beschreibung der Hirsch-Brunfft. §. 5. Von Empfängnüß, Satz und Nahrung der Hirsch- und Wild-Kälber. § 6. Monathliches Gräß und Stand der Thiere. § 7. Von der Hirschen ihrer Furchtsamkeit, Galle, Hertz, Creutz, Steinen, Schlangen-Cur, Arglistigkeit und Reise über Meer. §. 8. Von dererselbigen Alter, Bezähmung und Gewichtigkeit. §. 9. Beschreibung der Damm-Hirschen, Palm-Hirschen, gemeinen, braunen, rothen, gelben, grossen, kleinen, auch Bock-, Pferd- und andern Hirschen mehr.

§. 1.

Nachdeme wir nun also von Ab- und Zuarbeitung der Jagd- und Hetz-Hunde, zur Genüge, auch so ausführlich gehandelt, als wohl noch niemahls von einigen Scribenten biß anhero geschehen, und das in Absicht, weil ein jeder Jagd- und Weydwerck liebender Haus-Vatter, bey solcher Lust gemeiniglich in Person mit seinen Hunden das meiste auszurichten pfleget; Als gelangen wir nunmehro nach der Ordnung und natürlichen Anleitung, zu dem andern Theil der Jägerey, nemlich zur Abhandlung von dem Wild und Thieren selbsten. Es verstehen aber die Jäger und Weydleute unter der Benennung eines Thieres, per excellentiam und hauptsächlich einen Hirschen, und zwar das veraltete Männlein, dann das Weiblein wird Hirsch-Kuhe oder Hündin genannt, gleichwie ihr junges männlichen Geschlechts ein Hirsch-Kalb, hingegen das junge Weiblichen Geschlechts ein Wild-Kalb heisset. Was dieser Thiere Gestalt anbelanget, so ist bekannt, daß es ein schönes, ansehnliches und grosses Thier; Das Männlein hat dicke, feste, starcke, zackigte, und in verschiedene Zweige ausgetheilte Hörner oder Geweyhe auf dem Kopff, zwischen denen Ohren stehen, die tieffer nicht, als nur aus der Haut heraus wachsen, alle Jahr im Monath April abfallen, erst mit dem andern Jahr herfür kommen, und des Thieres Alterthum an Jahren, denen Zancken nach, zu erkennen geben. Das Weiblein oder Hündin, hat keine Hörner, und gemeiniglich ein dunckelrothes Fell, ein Fleischigtes Angesicht, langen Hals, eine eingebogene Nasen, grosse Augen, gleichsam zerspaltene und von einander getheilte Ohren, schlancke Füsse und ein kurtzes Schwäntzlein, welches etliche für vergifftet halten. Beyde, das Männlein und Weiblein, sind von überaus geschwinder, furchtsamer und lebhaffter Natur. Wann sie fliehen und davon lauffen, so pflegen sie immer ein wenig stille zu stehen, gleichsam auszuruhen, und sich weit und breit umzusehen: Wann sie dann sehen, oder verspühren, daß ihnen die Jäger oder die Hunde zu nahe auf dem Leib kommen wollen, so machen sie sich behend wieder auf die Füsse und rennen abermal so starck fort, als zuvor: Ja wann sie endlich mercken, daß sie sich in denen Wäldern für ihren Widersachern, nicht

mehr erwehren, noch denenselben entlauffen können, so springen sie auf das flache Feld hinaus, und fliehen gar zuweilen in ein Dorff oder Bauern-Hauß, da sie Schutz und Hülffe bey denen Menschen suchen, die sie sowohl fürchten als lieben. Die Hirschen werden sehr alt, und leben offt biß über hundert Jahr, sind auch zu gewisser Zeit überaus geil, vornehmlich aber zu Ende des Augusti und Anfang des Septembris, nehmlich um das Fest Egydii, wann der Arcturus-Stern aufgehet, und sie mit dem Solsticio autumnali, in die Brunst oder Brunfft tretten; Zu welcher Zeit ihnen dann nicht wohl zu trauen, alldieweilen sie die Menschen fast wie wütend anfallen, ja offt einander selbsten hefftig biß auf den Tod verwunden. Zu dieser Zeit der Brunfft gehorsamen die Weiblein denen Männlein, sonsten aber fliehen sie dieselbigen mehr, und suchet nach diesem ein jedes seine Nahrung besonders. Das Weiblein oder Hündin gehet acht Monath schwanger, gebähret alsdann gar leicht, führet bald hernach ihre junge Hirschlein auf hohe Berge, und weiset ihnen, wie sie springen und entfliehen sollen. Wann sie ihre Ohren in die Höhe strecken, so hören sie gar scharff, lassen sie aber die Ohren hangen, so können sie leicht berücket und überrumpelt werden. Sonsten hat der Hirsch eine höhere Stimme dann das Wild, und lässet er sich am meisten zur Zeit der Brunfft hören, anbey ist er gar einfältig und sehr furchtsam für allen, absonderlich aber für dem Bellen und Geschrey eines Fuchsens, Hundes und Wolffs, auch für den Anschauen eines Widders. Wann er was neues siehet entsetzet er sich davor, und verwundert sich gleichsam ob allem, das ihme fürkommet, so daß, indeme sich einer mit einem Roß oder andern Thier zu ihm nahet, er beständig die Augen auf selbiges richtet, mittler Weil aber einer mit einem Rohr zu ihme schleichen, und ihn unvermerckt schiessen und fällen kan. Seine Schüchterkeit und furchtsames Wesen rühret von seinem grossen Hertzen her, dann je grösser Hertz an einem Thier oder Menschen, je furchtsamer es ist, hingegen je kleiner Hertz, je grösser Muth und Wuth. Sein des Hirschen Blut gerinnet so wenig, als selbiges von dem Hasen, beydes aber ist billig zu bewundern. Der Hirsch solle auch einen vielfältigen Magen haben, (gleich andern Thieren, so dauen) aber keine Galle, doch ein sehr bitteres Eingeweid, welches daheto die Hunde nicht fressen mögen, wann sie nicht über die massen hungerig sind. In des Hirschen Kopff findet man auch zuweilen mit gröster Verwunderung über zwanzig und mehr kleine, denen Fleisch-Maden nicht ungleiche Würmer.

§. 2. Wann das Wild setzen, und ein Kalb bringen will, thut es sich viel lieber nieder an einem Ort und Ende, da Menschen, dann da Füchse und Hunde hinwandern, oder sich aufhalten. Die gesetzte Kälber haben insgemein viele Flecken über den Rücken, liegen drey biß vier Tage unter einem dicken Gebüsche oder umgefallenen Baume still, stehen so offt die Mutter kommt auf, und saugen, wann sie nun genug gesogen, legen sie sich wieder nieder, biß sie etwas stärcker und hurtiger auf den Läufften werden. Sie gehen nicht von der Stelle in den ersten 3. oder 4. Tagen, und lassen sich von Jedermann gerne angreiffen, doch gegen einem ankommenden Fuchs oder Hund, schreyen sie hefftig um Hülffe der Mutter, die kommt dann herzu gesprungen, trabet gewaltig, schläget mit den Läufften so lange um, biß sie solche ihre Feinde von denen Jungen weg und abtreiben; Ist aber die Gewalt zu groß, so geben sie den Reißaus, und ergreiffen die Flucht. Gemeiniglich gehet die Hündin oder Wildprät voran, und folgen ihr die Kälber so lange nach, biß sie selbst der Oerter in der Gegend kundig werden, dann lauffen sie auch voran, werden kühner

ner, suchen das Gras, und je mehr sie an Läufften erstarcken, je flüchtiger salviren sie sich auch. Kommen sie zu einer andern Art Kälber, so bezeigen sie sich sehr lustig, üben sich mit denenselben im Lauffen und Springen, tummeln sich wie die jungen Füllen, und fliegen über Gebüsch und Sträusser hinweg, daß man seine gröste Lust dran siehet. Sie steigen öffters wie die Ziegenböcke gegeneinander in die Höhe, stossen und schlagen sich zusammen mit den Läufften, welche sie gar wohl zu gebrauchen wissen, weil darinnen ihre gröste Wehr bestehet. Ein solch Hirsch-Kalb kan man zähmen, wann man es von Jugend auf mit Milch träncket, und nach und nach an grün Gewächs und Brod gewöhnet, so dann schneiden lässet, damit ihm mit dem Alter kein Geweyhe wachsen kan. Es bleibet sodann sehr fromm, und wann es letztlich mit Haber gefüttert wird, schlägt es ungemein in die Feiste; Doch ist es nicht so guten Geschmacks, als dasjenige, so wild geschossen wird. Es behält den Namen eines Kalbs in die zwey Jahr, als lange es nemlich mit seiner Mutter laufft, dann wird das Weibliche Kalb ein Schmal-Thier, und das Männliche ein Spieß-Hirsch genennet, und weilen dieses gleich im andern Jahr seines Alters, ein klein Geweyh anhebt zu bekommen, welches zwar Anfangs gantz spitzig und ohne Enden ist, doch gewinnt es im dritten Jahr unten etliche Augen-Sprossen, woraus dann kleine Buckel werden.

§. 3. Diese Spieß-Hirschen halten sich zur Sommers- und Winters-Zeit bey dem andern Wildprät und Hündinnen auf, biß die Brunfft-Zeit herbey kommt, dann fangen sie mit dem Wildprät an zu kurzweilen, und begatten sich auch zuweilen heimlicher Weiße mit ein paar Thieren, werden sie aber von andern Hirschen entdecket und abgezwungen, so begeben sie sich zu andern ihres gleichen untüchtigen Wild-Kälbern. Wann sie 3. oder vier Jahr hingelegt und mehr Enden bekommen, so werden sie Gabel-Hirschen geheissen mit 4. Enden, umweilen ihnen um die zwey Augen-Sprossen hervor gewachsen, die dann nach dem Zwang der Natur auch immer länger werden. Diese Gabel-Hirschen fangen zum Theil an sich des Sommers von dem Wildprät abzusondern, und pflegen den Winter über Gesellschafft mit andern Jungen und grossen Hirschen, doch in der Brunfft-Zeit bleibt keiner bey den andern, beginnen zwar doch nicht hefftig zu schreyen, und weilen sie sehr hitzig, als machen sie den alten Hirschen gar wundersame Gänge, schleichen sich gantz verborgen und verstohlen um das Wildprät herum, um heimlich einem Thier beyzukommen. Gewinnen sie auch nach der Zeit gar 6. Enden, so bleiben sie doch noch unvollkommen, ob sie schon alsdann die grösten Liebhaber sind, massen sie dessen ungeachtet, denen grossen Jagdbaren Hirschen zu weichen pflegen, und nur sich des stehlens bey der Courtoisie bedienen müssen. Nach der Brunfft möchten sie gleichfalls gerne mit andern grossen Hirschen in Gesellschafft wandern, alleine sie dörffen sich nicht noch unter dieselbe wagen, sondern werden öffters von ihnen weggejaget, darum gehen sie nur immer von ferne, und machen zuweilen ihrer etliche solcher unjagdbaren Hirschen eine eigene Compagnie. Sie werden auch noch mit 8. Enden unjagdbare Hirschen geheissen, verstehe wann die Stangen anbey noch schwach sind. Ein Jagdbarer Hirsch ist demnach der, so Anfangs schon einmal 10. biß 12. Enden gehabt, nachmahls er sie abgeworffen, von neuen wieder 8. Enden aufgesetzt hat, und anbey von Stangen stärcker worden ist, wie solches die erfahrnen Jäger und Weydleute am besten zu erkennen und unterscheiden wissen. Diese Art erstarckter Hirsche lässet sich nicht so leicht mehr in der Brünfft von dem Wildprät abtreiben, dann sie gar geschwind im Kämpffen mit ihrem Gehörne sind, dahero ehe ein grosser Hirsch mit seinem Geweyh schläget, stehen solche schon fertig, und setzen das ihrige ihm dergestalt in seine Rippen, daß er sogleich auf dem Platz liegen bleibt. Ihre Stimme ist zwar im Schreyen noch was jung anzuhören, aber sie vergröbern ihren Ruff und Hall mit dem Anwachs ihrer Jahre und Alter. Es steckt auch manchem Hirschen in der Natur, daß er an seinem Geweyhe nur in Stangen sich verstärcket, aber an Enden nicht fortsetzet; Dahero findet man öffters Hirschen die 10. biß 12. Enden haben, und doch nicht jagdbar zu schätzen, dieweilen sie zu klein von Wildprät. Dergleichen Hirschen findet man in grossen Wäldern, diese, weil sie wenig zu Felde gehen, und nicht viel vom Getraid und Saamen geniessen, als wachsen und bleiben sie gar lange Zeit gantz gering und schmal von Wildprät. Es werden aber die Hirsch-Enden dergestalten abgezehlet, daß wann etwann ein Thier auf einer Stange ein Ende weniger hätte als auf der andern, zum Exempel, auf der einen 5, und auf der andern 6. so wird er gleichwol ein Hirsch von 12. Enden geheissen, und das manglende End ihm mit vor voll angerechnet. Doch kommt es bey einem Hirschen nicht sowohl auf das Geweyhe und Enden, als vielmehr auf dessen Stärcke und Stangen an, wann er nemlich vor jagdbar geachtet und gehalten werden solle oder nicht. Durchgehends aber sind alle alte Hirschen viel hitziger, und tretten auch viel eher in die Brunfft, dann die Jungen; Welches wann es der Natur nach auch bey uns Menschen einträffe, und es hiesse: Je älter Bock, je steiffer Horn, so würden die starcke alte Männer durchgehends den Vorzug für denen jungen Gesellen, bey denen schönsten und verliebtesten Jungfern und Mädgen bekommen und erhalten.

§. 4. So bald demnach Egydii heran kommt, so kommt auch denen Hirschen das Brunfften an, darum gehen sie von und auseinander, suchen das Wildprät oder die Hündinnen, und was jeder zuerst vor eine Parthey Frauenzimmer antrifft, da addressirt er sich zugleich, gewinnt ihre Gesellschafft, bietet seinen Dienst und Schwengel an, und versuchet ihrer zu begehren. Ist er aber ein allzugrosser Bengel, und will die Hündin gleichwohl beschlagen, so pflegt dieselbe ihm keinen Stoß auszuhalten, sondern Herr Urian wird gezwungen, mit seinem ledernen Schubsack abzuziehen, da er dann allmählich ein Lamento nach den andern anzustimmen und zu schreyen anfängt. Woraus erhellet, was für eine ungemeine Lust und Freude es abgebe, denen Hirschen in der Brunfft, deren Sprung, seltsamen Weiß, wunderlichen Geberden und Stellungen zuzusehen; Dann so bald sie ein Wildprät vernehmen, heben sie die Nasen und Augen über sich in die Lufft, gleich als suchten sie der Veneri oder Liebe der Natur ihren schuldigsten Danck abzustatten, für die grosse Wollust, Schleck und Freude, die ihnen gegenwärtig scheinet angedeyen zu lassen. Je grösser nun der Brunfft-Hirsch ist, je mehr siehet er sich auch um, ob nicht ein und anderer Mitbuhler vorhanden, der ihn begehre an dem Liebes-Werck und Beschlag zu verhindern. Sind deren etliche und zwar nur einige junge Lecker zugegen, denee der Augenschein es gibt, sie seyen bey weiten an der Mannschafft, diesem ihrem Meister nicht

gewachsen, siehe, so nehmen sie ihren Abschied mit einer Reverentz, scharren mit den Füssen, schreyen beyderseits, und weichen endlich zuruck. Es geschiehet aber ersagte Brunfft zuweilen vierzehen Tage vor, zuweilen vierzehen Tage nach Egydii, nachdeme nemlich der Herbst oder das Wetter zu solcher Zeit beschaffen. So bald sie anfangen zu schreyen, bekommen sie gantz starcke Hälse, und gleichsam grosse Kröpffe, auch lange Haar daran, ingleichen unten am Bauch, Anfangs einen kleinen, hernach je länger je grössern schwartzen Flecken von der Hitze der Brunfft. Die Hirschen tretten solchemnach mitten im September die Brunst an, welche auf die zwey Monath lang währet, in welcher Zeit zur grösten Verwunderung, der alte Hirsch, (wie schon oben erwehnt) viel hitziger auf das Wildprät loß gehet, auch demselben viel annehmlicher fället, als der Junge, mit dem er den Streit offt dermassen hart angehet, und sie beyde die Köpffe so gar starck zusammen stossen, daß man ihr Geklöpff und Gestöß, eine halbe viertel Stund hören und vernehmen kan; Da dann endlich der Stärckere den Schwächern aus, und von dem Faltz treibet und das Feld behält. Hierauf beschläget er das Wild, und wann er den Beschlag einmal vollzogen, so wird er immer hitziger und brünstiger, treibet die Hündinnen mehr und mehr zusammen, und lässet kein Wild mehr von seiner Parthey weglauffen. Er lässet sich auch wenig an der Brunfft-Zeit auf der Fahrt und Fußstapfen des Wildes, deme er stetigst, und für und für nachfolget. Sonderheitlich aber essen die Hirschen zu solcher Zeit die rothen Schwämme gerne, weichen sie deswegen so gefähr sind, weilen sie den Stimulum erwecken, zugleich die Ausgiessung des Saamens befördern, und die Natur ausstossen helffen; Dadurch aber nehmen sie mit Gewalt am Leibe ab, und zwar erstlich am Feiste der Nieren, dann an allen übrigen Theilen, biß sie letztlich von allzubrünstiger Hitze, gantz und gar mager und dürre werden. Derohalben kühlen sie sich bey allen Quellen und Wassern, die sie nur ansichtig werden, werffen sich darein, ja sie stossen gar aus Unmuth und Zorn die Eißsprüßeln in die Erde. Sie behelffen sich auch nach der Brunfft, fast den gantzen Winter durch mit solcher Magrigkeit, so gut sie immer können, und nachdeme viele oder wenig gute Mast vorhanden; In dem May aber, begeben sie sich hinwiederum aus ihren heimlichen Ständen und Lägern, an diejenigen Oerter, welche mit lustiger Hut versehen sind, allda erweiden und ergötzen sie sich so lange, biß sie sich gantz erholet, und ihre vorige schöne Gestalt und Feiste des Leibes, wieder erhalten und bekommen haben. So bald sie sich genugsam fett und schwer vermercken, fliehen sie die Gegenden, so offt von Menschen durchwandert werden, suchen die Thäler und Wildnüssen, enthären sich zu Zeiten, jetzt glatt, dann ströblicht, bald gehörnt, bald ohne Horn; Und solche verschiedene Abwechslungen treiben sie, biß wieder an die Brunfft-Zeit. Da wischen sie dann von neuem hinter die Hündinne her und schreyet immer einer hefftiger gegen seinen Mit-Buhlen, als der andere. Ihr Schreyen fängt sich ohngefehr ein oder zwey Stund vor Abends an, und währet die Nacht meistens durch, doch gehet es um Mitternacht nicht so starck, als wie gegen den Tag, ohngefehr 2. biß 3. Stund vor der Sonnen Aufgang, welches auch kurtz und laut anhält, nachdeme nemlich kühl oder neblichte Wetter einfallen thut. Man kan die alten Hirschen alsbald für den jungen, an ihren Geschrey erkennen; Dann je grober der Ruff und das Geschrey: je älter der Hirsch und Thiere. So kan man auch aus solchen Laut vermercken, ob der Hirsch gejagd worden, oder nicht; Dann ein gejagder Hirsch legt das Maul auf den Boden, und schreyet grob und laut, welches die andere ungehetzte Hirschen schon nicht thun, sondern diese biegen das Gehirn hinter, und das Maul über sich, und schreyen gantz hell ohne alle Furcht in die Höhe. Ubertreffen also wohl die Junge einen alten Hirschen an Helle der Stimme, aber nicht an der Schelle des Zeug-Gliedes, das ist, sie machen viel Geschrey, aber wenig Kälber. Daherosind in der Brunfft die alten Hirschen so muthig gegen die ankommenden Jungen, daß sie alsbald von denen Hündinnen weg, und auf diese loßgehen, und sie dergestalten abtreiben, daß sie nicht einmal zu des Wildprats Spund riechen dörffen, biß sie zuvor ihre Begierde und Lust gnugsam gebüsset und vollbracht haben. Hingegen bedienen sich öffters die junge Hirschen dieser Hinterlist und Behändigkeit, daß, wann sie vermercken, der Alte seye durch die Brunfft nun schachmatt, abgemergelt und Krafftloß, sie alsdann erst mit grösten Ungestümm auf denselben anrennen, ihn urplötzlich überfallen, verletzen, von der Faltz abtreiben, wo nicht gar ertödten, und umbringen. Welcher im Kampff überwindet, ist auch Meister von dem Platz und Feld, der sich dann wieder so lange defendiret, biß noch ein stärckerer über ihn ankommt. Diesen Kampff- und Streit-Spiel siehet inzwischen das Wildprät, als Frauenzimmer, gantz lüsternd, und mit sonderbahrer Begierde zu, weicht nicht von ihrem Ort, biß auch das Liebes-Spiel bey ihnen an, und der Liebes Stiel ihnen zugleich mit eingehet: Massen der Uberwinder im Turnier, wann er den Platz erfochten, den Sieg auszuschreyen anfängt, für den Platz u. Sieg sein Peltz-Stich-Geld begehret, zugleich auf die Dames anrucket, sich eines Sprungs in den nächsten und besten Sattel schwingt, und da er ihme gerecht ist, fühlet ers alsbald, doch gibt er seiner Maitresse über 4. guter Stösse nicht, die aber sehr geschwind aufeinander gehen; Und solches geschicht desto öffter, und währet so lange, biß endlich der Kützel, und mit solchem das Vergnügen kommt. Es ist solchemnach so lächerlich als nachdenklich, daß die Hirschen vorhero einander auf den Tod gehen, und zusammen umbringen, ehe sie wieder Junge nachschaffen, und Hirsch- und Wild-Kälber erzeugen. Es erlegen aber die Hirschen nicht so leicht einander, wo vieles Wildprät vorhanden, als wo sich dessen ein allzugrosser Mangel ereignet; Dann wo es wenig Hündinnen gibt, so gibt es auch insgemein einen hefftigen Hirschstreit, daß sich die Geweyde offt so gar fest in einander schlagen, daß sie solche selbst nimmer von einander bringen können, sondern elendiglich beyde auf den Platz liegen bleiben, u. darüber gar sterben und verderben müssen. So spüren auch die Hirschen zur Brunfft-Zeit dem Wildprät, gleich die Hunde dem Hündinnen, so läuffig sind, nach, gehen ihm öffters einen sehr weiten Weg zu gefallen, biß sie dessen Fährte verspühren. Treffen sie nun des Wildes eine grosse Heerde an, so gibt es auch einen desto grössern Lust bey Anschauung der Brunfft und Beschlags. Wann demnach 20. biß 30. Wild und Hündinnen beysammen, so jagen auch die Hirschen tapffer einander herum, streiten lange, und springen endlich mitten unter den Tropp Wildprät hinein, trennen solchen, und glücket es ihnen zuweilen sowohl, daß ein Hirsch da, der ander dort einen Theil Hündinnen, als seine erjagte Beute davon führet. Wann es viel Obst und Mastung gibt, so währet auch die Brunfft-Zeit desto länger.

§. 5.

§. 5. Wann das Wild beschlagen ist, und seine Empfängnüß bekommen hat, so stiehlet es sich ab von der Compagnie und Gesellschafft, entschlägt sich gäntzlich der Hirschen und ihrer Plage, und lebet für sich allein. Acht Monat lang, geht es trächtig, um die Zeit aber zwischen Ostern und Pfingsten, setzes es, purgiret sich jedoch vorhero, und rüstet sich zur Geburt, mit dem Kraut Siler montanum, das ist zu Teutsch, Gesel, oder Römischer Kimmel genannt, welches ihnen und andern Thieren mehr, eine gar leichte Geburt machet. vor dem Satz, suchet es die gangbaren Oerter der Leute, aus Furcht für denen grimmigen Wölffen, Luxen und Füchsen; Gemeiniglich setzet es hart an einer Wiesen oder jungen Hag Werck, wo viele junge Sprossen hervor wachsen, damit es nach der Geburt gleich seine Nahrung finden kan, und nicht von seinem Kalb sich entfernen darf. Es gebähret ordentlich nur eines, zu Zeiten zwey, aber gar selten. Es gibt auch gar fleissig auf sein Junges acht, und wann es jemanden gewahr wird, so trabet es zimlich hart, laufft vor dem ankommenden Menschen her, machet vielerley Wendungen, und suchet die Leute dadurch zu verführen, und von seinem jungen Kalb abzuhalten, welches aber ein Schütze gleich mercken, und sein, als der Mutter, sodann verschonen kan. Man hat aus der Erfahrung, daß eine Hündin, wann sie empfangen hat zur Brunfft-Zeit, zwar 40. Wochen trägt, aber gleich im dritten Tag nach der Empfängnüß, sich der Saame dergestalten im Leib formiret, daß man alsbalden den Ansatz zu einem Hirsch- oder Wild-Kalb erkennen kan. Falsch aber ist die Großsprecherey, wenn einige die irrige Meinung behaupten, und sagen wollen, sie können abmercken, wann ein tragbares Wild nicht auf harten, sondern auf weichen Boden gehe, was es trage: Massen dasselbe Thier, wenn es mit denen beeden rechten Läufften tiesser als mit denen lincken eintrette, ein Hirsch-Kalb, (dann da liegen die Hirsch-Kälber,) wann es aber mit denen beeden lincken Läufften tieffer eintrücke, ein Wild-Kalb trüge, weiln diese an der lincken Seite in Mutter-Leib zu liegen pflegen. Alleine, dieses Zeichen fehlet nach der Erfahrung wohl zwantzigmahl, ehe es einmal eintrifft. Dieses aber ist untrüglich, daß ein Thier, hochtragbar ist, und auf einem offenen oder weichen Wege gehet, mit dem Hinter-Lauffe, in welcher Seite ihm sein Kalb lieget, jederzeit etwas zuruck bleibe, und also, wenn es ein Hirsch Kalb trägt, mit dem rechten Hinter-Fuß, wann es aber ein Wild-Kalb trägt, mit dem lincken hinter-Fusse zuruck halte, massen es mit der Keule nicht hernach schieben, und dadurch sein Kalb im Leibe schonen will.

§. 6. Im kalten Winter, wann grosser Schnee liegt, kan man dem Gewild und Thieren keinen grössern Dienst thun, als wann man an einem warmen Ort, da die Sonne ihr Strahlen öffters hineinwirfft, grosse Grätten mit Heu, hinsetzet, daß sie solches verzehren können. Wo Tannen- oder Fichten-Holtz wächst, das viele Mispeln hat, kan man solche Bäume umhauen und fällen, so wird das Wildpret zu Nachts herbey kommen, die Knospen herunter pflicken und die Rinde rings um das Kühn-Holtz herum abscheelen. Sonsten hat der Bauer die Ungelegenheit zu befahren, daß das hungrige Wild gar seine zahmen Obst-Bäume angreifft, oder auch dann und wann seinen Kohl-Garten besuchet, zumalen des Nachts, da alles Wildprät viel kühner ist, als bey Tage. Im Sommer liegt er zwar bey nächtlicher Weile im Getreyde, und läßt sich von dem Wach-Feuer und dem Geheul der Bauern fast wenig abschröcken, massen, so bald es aus einem Saamen heraus getrieben wird, gleich in den nächsten und besten wieder hinein gehet: Aber im Winter liegt das Wild meisten auf der Heyde, und naget die Knospen von den kleinen Buchen, Bircken, und dergleichen Bäumen. Zwar ändert der Hirsch nach dem Steigen, und Niedergehen der Sonnen, fast alle Monath sein Geäß. Im November, gehet er im Haid- und Waid-Kraut, und geniesset dessen Knöpffe und Rößlein, welche sehr hitziger Art und grosser Krafft seynd, ihn von seiner Mattigkeit und Dürre wieder befreyen, auch seine, durch die Brunfft geschwächte Glieder, wiederum stärcken und erquicken, Er hat auch, als lang die Sonne scheinet, und ihn wärmet, seinen Stand und Wohnung in diesem Kraut. Sobald es aber kalt wird, und der December anbricht, suchet er wieder die Gesellschafft seiner Cameraden, welche sich dann häuffig zu ihm schlagen, und in dichte Höltzer verstecken, um sich vor dem Wind, Kälte, Schnee und Witterung zu bedecken. Sie essen im Wald sodann allerley von Eichhecken-Blättern, Brombeer-Stauden und dergleichen, ja wann der Schnee zu hoch ist, geniessen sie gar von dem Gemöß, und scheelen die Bäume wie ein Gryß. Im Januario, verlassen sie die grosse Gesellschafft, schlagen sich nur 3. und 3. biß 4. und 4. zusammen und begeben sich auf die Hecken des Gehöltzes, suchen ihr Geäß in Vorhöltzern und grünen Saamen, als da sind, Rocken, Dünckel, Gersten und andern Getraid. Im Hornung und Martio, essen sie von dem Knöpfflein und Kätzlein der Weyden-Büsche und Hasel-Stauden, grünen Saam-Wercks und Graß Gewächs, abgefallenen Knöpffen von Bircken, Geiß-Blättern, Wild-Gilgen, Speck-Gilgen und dergleichen; In diesem Monath werffen sie ab, und sehen sich um, um einen lustigen Stand und Gelegenheit, damit sie ihr Gehirn wiederum bekommen mögen, und alsdann gehen sie wieder auseinander. Im April und May, liegen sie gantz still in ihrem Stand, bleiben darinnen die gelegenste Zeit über, und weichen nicht von dannen, biß die Brunfft angehet, verstecken sich in kleine verstohlene dicke Büsche, darinnen es vielerley Heck-Werck zur Nahrung gibt, suchen auch wohl wilde Erbsen, Linsen, Wicken und Bohnen. Bißweilen gibt es auch gehätzte und geschröckte Hirschen, die sich dahero aus Arglistigkeit, gar zwey Stände erwehlen, auch einen um den andern abwechseln, also, wann sie einige Tage in einem Stand des Waldes verbleiben, ziehen sie alsdann wieder 3. biß 4. Tage auf einen andern Ort und Stand; Diese Hirschen, weilen ihnen einmahl Unruhe auf ihren Geäß wiederfahren ist, ändern ihren Aufenthalt, nachdem der Wind gehet, damit sie durch den Lufft desto besser wissen und vermercken, was in dem Vorholtz passirt. Sie gehen auch durch den gantzen April und May gar wenig zum Wasser, weiln sie um solche Zeit gar sehr die Feuchtigkeit und Frost fliehen und scheuen. Im Junio, Julio und Augusto, gehen sie aus, auf die Haber-Korn-Gerst- und andere Frucht-Felder und leben zu dieser Zeit in der Hirsch-Feist: Sie lauffen auch alsdann, wegen grosser Hitz, Dürre und Mattigkeit, gar sehr denen Wassern zu; Hingegen im Herbst- und Wein-Monath, verlassen sie alle Gebüsch und Stauden; Weil auch zu der Zeit die Brunfft angehet, als haben sie, wie oben erwehnt, weder gewissen Stand noch Geäß, sondern nähren sich guten Theils von rothen Schwammen.

§. 7. Aus bißheriger Erzehlung erhellet also, daß, weil die Hirsche von Natur, schweren und mächtigen

Leibs-

Leibes sind, sie auch mehr genaturet bleiben zu der Ebene, als zu dem Gebürge und Alpen; Derohalben enthalten sie sich gemeiniglich in Wäldern, Höltzern, Thälern und Orten, so nahe bey fliessenden Wassern gelegen. Sie sind auch von Natur sehr furchtsam und schüchtern, so, daß man bloß durch Pfeiffen, Glatschen und Ruffen sie zur Aufmercksamkeit und Flucht, bewegen kan; Doch hören sie gerne die Musicalischen Instrumenten, ja, wann man einem Hirschen mitten im Lauff nur zurufet und schreyet: Guare hab Acht! so wird er so gleich innen halten, der Stimme nachfolgen, sich umkehren und zu der ruffenden Person herkommen; Beweget sich aber nur diese gegen ihn, siehe, so lauffet er wieder davon, bleibet ohnweit stehen, und siehet einen aufs neue an, wie die blinde Kuh ein neu Thor. Einige Scribenten vermeinen, diese Blödigkeit und Frommkeit rühre daher, weil die Hirschen keine Galle haben sollen; Wenigstens sitzet und lieget ihnen die Gall nicht wie allen andern Thieren, unter der Leber; Deßwegen sind sie auch von gesunder Natur, massen sie, gleich Menschen und Viehe, durch die Galle die mercklichste Beyhülffe zur Gesundheit empfangen, indeme dieselbe, durch einen, in der Hirschen Gängen zum Gedärm gehenden Zufluß, bey ihnen die Dauung der Speise befördert, und das Gedeyen zum Wohlstand dadurch mitbringet. Es ist also bey dem Wildpret und Hirsch-Thieren, (welche fast unter allen die gesundesten und dauerhafftigsten sind,) sowohl eine Galle zu finden, wie bey andern lebendigen Creaturen, nur befindet sie sich nicht an dem sonst gewöhnlichen Ort inwendig der Leber. Dann wo wollte sonst der allerhefftigste Zorn und Ingrimm bey denen Hirschen, zur Zeit der Brunfft, herkommen, wann sie keine Galle hätten? Wir halten demnach darvor, daß weil man an allem rothen Wildpret die Blume, (verstehe den Schwantz) gantz Gallen-grün ersiehet, selbige auch so bittern Geschmacks ist, daß sie der hungerigste Hund niemahls fressen mag, nothwendig ein Hirsch seine Galle in der Blume, oder Schwantz führen müsse. Unter allen aber ist das Edelste und Verborgenste an einem Hirschen sein Hertz-Creutz, welches ihn mitten in dem Hertzen sitzet, und wann es von dem Wildpret kommt, einem perfecten Creutz gleichet. Was dieses vor eine herrliche und fürtreffliche Würckung in der Artzney hat, ist denen Medicis am besten bekannt. Doch ist solches Creutz, nicht in allen Hirschen zu finden. Hingegen haben etliche Hirschen zwey, drey biß vier Steine in sich; Absonderlich solle das Wildpret, ehe es setzet und gebähret, einen Stein zur Beförderung der Geburt verschlungen, welcher gleich nach den Satz, (wann man das Wild sodann fället,) genommen werden mag der zu gar vielen Sachen gut, und insonderheit denen schwangen Weibern sehr dienlich ist. Das rothe Wild, hat auch einen fürtrefflichen Geruch von weiten; Dannenhero, wann es irgendwo in einem Loch eine Schlange vermuthet, spritzt es ein gantzes Maul voll in dasselbige hinein, ziehet mit seinem Athem, den es von dem Loch durch die Nasen holet, die Schlange heraus, zerreisset sie mit denen Füssen in Stücken, und verschlingt sie also Stuckweiß. Er frisset aber das Schlangen-Fleisch deswegen so gern, weil es ihm die duncklen Augen, hell, klar und schön macht, hierauf geht das Wild zum Wasser und trincket, so zertheilet sich alsbald das Gifft durch seinen gantzen Leib, und wann es dessen Würckung empfindt, fähet es an zu lauffen, erhitziget, leeret und purgiret sich dermassen, daß gantz und gar nichts in ihm bleibt, mithin das Gifft aus allen Orten des Leibes, da die Natur ihre Ausgänge hat, hervor bricht; Wordurch dann der Hirsch sich selbsten curiret, erneuert, und darauf seine Haar verändert. Wann ein Hirsch verwundet und mit einem Pfeil geschossen wird, weiß er solch Geschoß gar fein mit dem Kraut Dipram genannt, wieder heraus zu ziehen, und sich damit zu heilen. So hat auch der Hirsch diese listige Art an sich, daß, wann er sich in einem jungen Hau niedergelassen, er sich zuweilen von selbsten aufhebt, sucht und durch den Wind erfähret, ob jemand der Orten sich enthalte, der ihm vielleicht begehre nachzustellen. Wann man nun seine Lust haben, und den Hirschen hierinn probiren will, so darff man nur einen, mit Urin besprengten Stock, in den Hau stecken, da er sein Geäß zu suchen pflegt, so wird er alsbald seine bißherige Nahrung verlassen, und sich an einen andern Ort begeben. Die Hirschen haben auch, durch den Wind-Empfindnus der Brunfft und der Wälder, von einer Insul zur andern; Dahero wann sie offt zehen biß dreyssig Meil Wegs übers Meer in eine Insul, oder Wildnus zur Brunfft wollen, so sammlen sie sich in grosser Anzahl und erwählen unter ihnen den stärcksten und besten Rinner; Dieser muß voran schwimmen, dann legt der andere, so hernach rinnet, seinen Kopff auf den ersten, der dritte auf den Rücken des andern, und so fort; Wird der Allererste müd, so schwimmet er hinter sich und wird der letzte; wechselt also immer einer und der andere, mit dem Vorschwimmen, so lang ab, biß sie alle hinüber kommen, wo sie hinwollen.

§. 8. Die Hirschen bringen auch ihr Alter ungemein hoch, doch sind sie schwer nach ihren Jahren zu erkennen. Einige vermeinen, je grösser und stärcker der Hirsch, je älter seye er auch billig zu achten; Alleine solches fehlet über die massen, und treugt gewaltig, auerwogen man offt Hirsche von fünff bis sechs Jahren findet, welche, wann sie zumahl der Mutter in der Milch- oder Sauge-Zeit nicht beraubet worden, wohl so starck, und noch stärcker sind, als der älteste Hirsch von 12. biß 15. Jahren, nimmermehr seyn mag. Dann es ist zu mercken, daß ein Hirsch über 4. Jahre in seinem Wachsthum der Höhe nach, nicht zunimmt, hernachmals leget er aufs Unschlitt und Feist, und wächset in die Breite. Sein, des Hirschen Alter, ist erstlich an denen Rosen, das ist, allwo selbigen das Gehörne, und zwar jede Stange besonders auf dem Kopff sitzet, zu erkennen, nemlich, je näher ihme diese Rosen auf dem Scheitel sitzen, je älter ist derselbe. Zweytens, so weiset und zeiget sich des Hirschen Alter auf der Stumpfe seiner Schaalen, welche er, zumahl an steinigten Orten, Jährlich mehr und mehr vornen abstumpffet, so, daß sie scheinen, sie wären mit dem Raspel also weggerieben und abgestossen. Drittens sind des Hirschen Zähne ein untrüglicher Zeuge von seinem grossen Alter, massen dieselbe, endlich nicht allein gelb und wacklend werden, sondern ihme zuletzt auch gar ausfallen. Vierdtens erkennen die Jäger eines Hirschen Alter, am Tritt, am Geschläge, an seinem Geloß, am Schritt, am Gewexhe oder Wieder-Biß und Graß Abtretten; Item, an dick und breiten Ballen, und wann die kleinen Aber-Klauen, oder der Spalt, mitten im Huff weit von einander stehen; Ferner, an breiten Schenckeln, dicken kurtzen Stumpf, stutzen Trissel, auch an runden und dicken Klappern. So setzet auch ein Hirsch, wann er gar alt ist, die hintern Läuffte nimmer für die untersten, darum bleiben die hintersten allwegen 4. guter Finger weit, auf das wenigste, von einander; Solches thun aber die Spieß-Hirschen nicht dann

dieß

diese tretten, wie die Maul-Thiere, mit den hindersten Füssen für. Letzlich kan man auch den Hirschen an seinem Gehirn, dem Alter nach, schätzen und urtheilen. Dann im ersten Jahr, wächset ihm kein Geweyhe, wohl aber im andern, welches man das Spitz-Gehörn zu nennen pfleget. Im dritten Jahr, bekommt er 4. 6. biß 8. Zencken; Im vierdten, 8. biß 10. im fünfften, 10. biß 12. im sechsten, 12. bis 16. Im siebenden, erhält er alle Zencken mit einander, die er sein Lebtag tragen soll, überkommt auch weiters keinen mehr, nur, daß sie immer an der Grösse und Dicke nach zunehmen; Dahero werden die alten Hirschen am besten, durch breites und starckes Gehirn, erkannt; Ingleichen, an ihrem langen Venus-Glied; Wie auch, wann sie glatt, spieglicht und starck seynd, und dann wann sie zwar ein breites, doch gar nicht rundes Gehirn führen. Ob aber des Alexandri M. Hirsch, alle diese Zeichen und Merckmahle an sich gehabt, lassen wir dahin gestellet seyn; So viel lesen wir von ihme, daß er, um eines Hirschen Alters-Länge zu erfahren und auszuforschen, denselben ein Hals-Band umwerffen, und ihn damit fortlauffen lassen; Dieser Hirsch, seye so gar alt worden, daß ihme endlich das Hals-Band ins Fleisch, ja die Haut völlig drüber hingewachsen. Nach 100. Jahren wäre dieser Hirsch wieder gefangen, und ihme gleichwohl noch kein sonderlich Alter anzusehen gewesen. Aelter aber mag wohl von Ansehen gewesen seyn, der drey hundert Jährige Hirsch, welchen man nach dreyen Seculis, von des Julii Cæsaris Absterben, anzurechnen, gefangen, und auf dessen Hals-Band, des Kaysers guldenes Wappen mit der Innschrifft gestanden: Cæsar me fecit.

An meinem Hals, hat Zierd und Band,
Gemacht des grossen Cäsars Hand.

So alt und betagt nun ein Hirsch werden kan, so zahm und kirr, mag er auch in der Jugend gemacht und gewöhnet werden. Derowegen (der alltäglichen Exempel an Fürsten und grossen Herren Höfen nicht zu erwehnen,) so ist vor andern bekannt, daß ehemahls die Herren Grafen von Stolberg, einen solchen zahmen Hirschen gehabt, deme sie nicht allein einen Zaum an, und auch einen Gebiß ins Maul geleget, sondern, der gar hat auf sich steigen und reuten lassen, wie ein rechtes Reit-Roß. Welchen Hirschen sie, Anno 1545. Maximilian dem Andern dieses Namens, ehe dann er Kayser worden, gen Augspurg auf den Reichs Tag gesandt, und zum Geschenck gegeben. Weilen nun damahls Kayser Carolus einen Wett-Lauff mit Rossen angestellt, hat dieser Hirsch auch mitgelauffen, und ist allen Rossen, so gar denen Spanischen, als denen schnellesten, mit seinem Reuter, weit vorgeloffen, welches dann Carolus und Maximilianus, mit grösterm Lust und Vergnügen angesehen. Mit noch grössern Lust, mag jene Hirsch-Hündin, oder Hirsch-Kuh anzuschauen gewesen seyn, welche gleichfalls alle Hirschen an Schnelle, überloffen, die ein Marggraf zu Baaden gefangen, die Hörner gehabt haben, und dieselbe nachgehends, an den König in Franckreich verehret worden seyn sollen. Woraus dann zu schliessen, daß etliche Hirschen, gar ihre Natur und Geschlecht verändern können. Wie feist und fett auch, ein Hirsch und Thier werden, und zulegen möge, ist daraus abzunehmen, daß Anno 1562. im Vogtland, ein Hirsch, von sechs hundert und fünf und zwantzig Pfund; und Anno 1609. zu Auerbach in Bayer-Land, einer von zehen Centnern mit zwey und zwantzig Enden, gefangen und gefället worden.

§. 8. Es bemercken aber die Authores, welche ex Professo von der Herrlichkeit der Hirsch-Thiere geschrieben, daß mancherley Arten der Hirschen auf dem Welt-Craiß zu finden seyen. Damas-Cervi, zu Teutsch, die Damm-Hirschen, sind nach ihrer Natur und Eigenschafft des Fleisches, denen Gemsen nicht ungleich, dann sie sind eines gar lieblichen Geschmacks, machen auch ein gutes Geblüt, verursachen aber nicht wenig Melancholey und Schwermut. Diesen Damm-Hirschen sehen nicht ungleich die Platycerotes, oder Cervi Palmati, die Palm-Hirschen, so einer guten Hand breite, und gleichsam gefingerte Zincken, an ihren Stängen führen. Dann gibt es auch Subulones, welche die Welschen in Franckreich, Brocardos, nennen, zu Teutsch, Spieß-Hirschen, um, weilen ihr Gehörn, ohne Zincken und Zweige, ist, und bleibet. Sie sollen noch leichter zu jagen seyn, dann die gemeinen Hirschen, massen sie immer fliehen und fortrennen, biß sie in die Garn kommen, doch springen sie auch zuweilen über dieselbige hinaus. Tragelaphi, oder Hirco-Cervi, die Bock-Hirschen, sehen theils einem Ziegen-Bock, theils auch einem Hirschen gleich; Wie hingegen die Hippelaphi, oder Equo-Cervi, zu Teutsch, Roß-Hirschen, halb einen Pferd, und halb einem Hirschen gleichen. Ein solche Art von Pferd-Hirschen sind die Tarandi, welche von denen Mitternächtigen Völckern, Rehenschier, genannt werden, und von der Grösse eines Ochsens sind, übrigens aber allerdings einen Kopff, wie gemeine Hirschen haben, anbey sind ihre Hörnen mit langen Zancken abgetheilt, sehr hoch und weiß von Farbe; Sie halten sich mehrentheils in Norwegen, Schweden, Lapland, Pohlen und dergleichen Ländern auf, sind fast einerley Geschlecht mit denen Rangiferis, oder Renn-Thieren, als welchen sie gantz ähnlich, ausgenommen ihr Gehirn, welches sich mehr mit den Hörnern der Reh-Geiß, dann des Elendes, vergleichen. Diese Pferd-Hirschen, haben lange, rahnige Beine; Der Kopff und das Maul sieht wie ein Maul-Thier, sind übers Maul fürgestreckt, wie ein Elend, mit dem Hals-Haar aber, ähnlich einem Roß. Die Thiere, ob sie gleich gantz wild und grausam, können sie doch so zahm gemacht werden, daß sie die Menschen zu unterschiedlichen Verrichtungen gebrauchen können. Diejenige Hirschen, welche Lutherus Ur-Ochsen genennet, sind die Oryges. oder Cervi Burgundici. Hingegen die Brand-Hirschen, halten sich gerne an solchen Orten auf, da man die Kohlen in Menge zu brennen pflegt, sind dahero etwas schwärtzer als unsere Gemeine; Kan also auch die Farb einen besondern Unterscheid, bey denen Hirschen machen; Angesehen zuweilen gantz rothe, zuweilen gantz weisse, absonderlich in denen Mitternächtischen Ländern, ja zuweilen schwartz und weiß gesprengte, als in Engeland, angetroffen werden. Unsere gemeine Cervi und Hirschen, sind dreyerley Art von Farb und Haren, erstlich Braun, zweytens Roth, und drittens Gelb; Von Grösse und Stärcke aber, sind sie bald hoch, baldmittelmässig, bald klein und gering. Die grosse Hirschen von brauner Farbe, sind insgemein rahn und geschlang von Leibe, tragen den Kopff in der Höhe, fallen in das röthlichte, seynd hübsch und wohlgestaltet, lauffen lang in der Harre, dahero sie einen bessern Leib und Athem, dann die kurtze Hirsche haben. Hingegen ist die andere Art brauner Hirschen,

schen, klein und kurtz, untersetzt und gestockt, hat schwarze Hälse und Haar, wie die Pferd Mähnen, doch von Wildpret ist es besser und wohlgeschmackter, als die andern, massen es sich der Waide nach, mehr in jungen Hecken, als in starcken und groben Gehöltz, enthält. Diese klein-braune Hirschen sind auch sehr Arglistig und verschlagen; Dahero stehlen sie sich, absonderlich in der Hirsch-Feist, von denen Jägern ab, dann sie wegen ihrer Schwere, immer in Furcht stehen, indeme sie ja nicht so leicht entspringen können, als wie andere. Sie führen ein kurtz Gefährte, und tragen ihr Gehirn etwas niedrig und geöffnet, welches schön anzusehen, und voller Enden ist. Doch erheben sie die Stangen auch aufrecht in die Höhe, wann sie an Waidreichen Ort und Gegend gesetzet, und erzogen werden. Die Hirschen von gantz rother Farbe, seynd insgemein nicht gar alt, lauffen dahero gantz schnell, haben einen guten und langen Athem; Doch weil sie allzu sehr in der Harr rennen, siehe, so begehren sie auch die Schützen und Jäger nicht groß, dann sie wenig Lust und Vergnügung an ihnen schöpffen können. Die gelblichte Hirschen, führen das Geweyh zwar grad und aufrecht, welches auch in das Weisse fällt; Allein die Stangen sind sehr gering, und die Eyßsprüssel gar lang, dürr, sprödt und ungestaltet, sonderlich bey denjenigen Hirschen, so gelblicht von Haaren, und zugleich mit ins Bleiche fallen; Deßwegen sind sie fast unter allen die furchtsamsten, dann sie, wie schon gedacht, weder Hertz, Muth, Krafft, noch Stärcke haben. Hingegen die Liechtgelbe Hirschen, sind ungemein hübsche Thiere, haben mehrentheils einen braunen Streiff und Strich, über den Rucken hinab, sind von Füssen wohl proportioniret, auch lang und rohn, mehr von starcker, als schwacher Natur, auch eines feinen, zierlichen, hohen, aufrechten, und obschon etwas rauhen, doch wohl erzogenen Gehirns, so, daß alle gute Zeichen eines vollkommenen Hirschen, sich bey dieser Liechtgelben Art, fast zusammen bey einem Hauffen finden. Zum Beschluß wollen wir noch etwas von obbeschriebenen Tragelaphis oder Bock-Hirschen, mit wenigen melden. Dieses Thieres Bauch ist schier wie ein Bock, trägt an seinen Schlauch schwartze lange Haar, und præsentirt im übrigen einem vollkommenen Hirschen, ohne daß es stärcker und grösser ist, hat auch die Farbe eines Hirschens, allein ist es viel schwärtzer, und oben am Rucken, wie Aschenfärbig, der Bauch sieht schwärtzlich aus, aber um das Gemächte herum, sind die Haare recht Kohlschwartz. Hingegen obbemeldete Hippelaphi und Pferd-Hirsche, haben vom Kopff über den Rücken biß auf den Schwantz, länglicht aufrecht stehende Haare, unten am Rachen einen Bart, durch die Schultern lange Haare, über sich gezogen, und einen sehr kurtzen Hals; Derowegen so ein solcher Pferd-Hirsch Wäll-Kraut abfrisset, vorgeworffen Brod aufhebet, oder sonst aus einem, auf dem Boden stehendem Gefäß, etwas isset und trincket, fällt er allezeit auf die vorderen Knie nieder. Die Männlein sind allein gehörnet, haben aber die Stangen nicht zu öberst auf dem Kopff wachsend, sondern bey beyden Seiten, gleich über den Augen, nicht über sich, sondern mehr gegen beyde Seiten heraus gestreckt, welche sehr rauh und voller Knöpffe sind; Ein jede Stange hat nicht mehr dann 3. Spitzen oder Enden, aus welchen allein die obersten, über sich gen Himmel gestreckt sind, und sonst mit Furb und Wesen, dem Hirsch-Horn gantz gleich. So lang sie noch wild und jung, sind sie Maußfärbigt oder Eselgrau: wann sie aber groß und erwachsen, werden sie braun, vornemlich an denen äusserstен Theilen des Leibs. Sonsten

ften sind die Haare gantz glatt, sonderlich an denen Beinen, ausgenommen zu unterst an dem Bauch, und zu oberst an Beinen, durch die Schultern und Halß. Diese Roß-Hirsche, fressen Graß, Kraut und Laub, doch noch lieber Rinden von den Bäumen, am allerliebsten aber den Habern und Brod. Es naget solches Thier, die Gesträuße auf 30. Spannen, der Höhe nach, ab, und so es höher weiden will, so stellt es sich, wie ein Geiß, auf seine Hinderbeine, setzt die vördern an den Baum, oder Gemäuer, und frist also das Gewächs e von einer unglaublichen Höhe ab, woraus dann die Länge und Grösse dieses Thieres von selbst abzunehmen stehet. Ein solcher Pferd-Hirsch verursachet auch öffters grosse Kurtzweil, wann man ihm Bier und Wein gibt, und sich drinn vollsauffen läst, wie er dann zum Rausch eben nicht viel bedarff. Er laufft auch viel schneller, dann das allerhurtigste Pferd. Die Weiblein bringt man aus Britania her, und gebähren sie ordentlich nur ein junges, doch an etlichen Orten sind sie fruchtbarer, und setzen zwey. Ihr Geweyh werffen sie, wie die Hirsche, alle Jahr im Aprill ab. Dieses Thier ist zwar sehr wild und grausam, aber doch kan es gantz zahm gemacht werden. Wann es loß kommt, ist es denen Menschen sehr gefährlich, absonderlich denen Weibs-Bildern, welchen es hefftig zusetzet, und gegen Sie, seine Schambrünstiglich entblösset, gleich als kennete es das Weibliche Geschlecht. Hingegen wann es einen Menschen betritt, so durchdringt und durchbohret es ihn mit seinem vordern Fuß, ja es verschonet weder Roß noch Mann zu Pferd. So spühret es durch seinen scharffen Geruch auch gleich die Menschen, ob es schon dieselbige nicht siehet. Das Fleisch an einem Hirsch-Pferd, ist zwar hart und grob, wie Rindfleisch, doch wann es in einem Back-Ofen recht gebraten, oder sonsten gut gekocht und wol zubereitet wird, ist es gar weit dem Hirsch-Wildprät vorzuziehen. Und so viel auch von denen Tragelaphis und Hippelaphis, oder Bock- und Roß-Hirschen.

Das XV. Capitel.

Wie Hirsch und Wild an seiner Fährt, Loß und Gehörn zu erkennen.

Innhalt.

§. 1. Von denen fürnehmsten Kennzeichen an der Spuhr eines Hirschen und Gewilds. §. 2. Von dessen Tritt, Lauff, Klauen, Ferse, Ballen, Aberklauen, Geschrenck, Gronne, Brugstall, Innsiegel, Näschlein, Fädemlein, Grimmer, Erblendung, Bürze, Beytritt, Zwang, Spuhr, Wandelung, Eräugung, Gefährte, Acht sonderbarlichen Zeichen, drey Dreyen, und Wiedergängen. §. 3. Von dessen Abbiß, Pfürcht, Näße, Abtritt, Weyde, Hunds- Wolffs- Fuchsen- Höhe, Niedere, Feiste, Brunfft, Wiedersprung, Scharrung, Lager, Tau-Zeichen, Wind, Saltz Lecken, Geäse und Fahrt. §. 4. Von dessen Geloß nach der Jahrs Zeit, auch Sprüte und Feiste vor und bey dem Hetzen. §. 5. Von dessen Abwerffung, Kolben, Past, Schlage, Gefeg, Vereckung, Gehirn, Zainen, Temperament, Sonderung, und Farbe des Geweyhes. §. 6. Von dessen Geweyh oder Himmels-Spuhr und Erwenden. §. 7. Von dessen Wiederstands-Gablecht- Kiupprecht- Cronen- Gehirn und flachen Hand, auch Damm Gehörn, Loser, Eiß-Sprüsseln, Nageln, Stangen, deren Aelte und Vollkommenheit, &c.

§. 1.

Alldieweilen wir von allerhand Art Hirschen, so wohl Einheimischen als Fremden, das benöthigste zu wissen, vorangemeldet, und aber der Ausländischen Thier Jagdbarkeit in unsern Landen wenig Nutzen bringen kan; bleiben wir vorjetzo alleine bey unserer gemeinen Art grosser, kleiner, junger, alter, unjagdbarer und jagdbarer Hirsche, und zeigen anvorderist an, wie dieselbe, nach ihrer Stärcke und Schwäche auszuspühren, und von einander zu unterscheiden, nach dem Erkänntniß ihrer Fahrt, Geloßes, Gewendes, und Mannigfaltigkeit des Gehirns.

§. 2. Ausgespühret wird ein Hirsch am gewissesten, durch seinen Schritt, als woran man so gleich erkennen kan, ob der Hirsch lang und groß; Item, mag man ersehen, ob seine Lauff-Klauen lang oder kurtz: Sind sie lang, so ist es eine Anzeige, daß es ein schneller und ringfertiger Hirsch, der einem guten Athem hat, lange lauffen kan, und dahero denen Hunden Mühe genug geben wird. Der Hirsch hat auch eine grössere Fersen, als das Wildprät, und ist hinten von Ballen groß, lang und weit; die Aberklauen stehet von einander, sieht auswärts, und wann er die Erde damit berühret, scheinet sie stumpff und stutz, gleich als hätte man zween Dauinen eingedruckt. Hingegen der Hindin hindere Ballen sind eng und kurtz, und die Aberklauen gantz dünn, spitzig und klein. Ferner wird man erkennen, daß der Hirsch geschrenckt einhergehe, dahero siehet seine Fahrt aus, gleich als wären zwey Hirschen da gewesen, ob er schon nur allein, dann er schrencket die Füsse, und wirfft mit dem Tritt über einander: Das Wildprät aber gehet schlecht für sich hin, und setzet seine Füsse gantz gleich, einen für den andern. Dieses Zeichen ist untrüglich, und wird das Geschrencke geheissen. Es mag der Hirsch im Gang, oder auf der Flucht begriffen seyn, so tritt er hinten und vorn gleich in die Erden, schiebet dann hinten mit dem Ballen, und zeucht vornen mit den Füssen zugleich die Erde an sich, so gibt es, mitten in der Fußstapffe ein Mittel Bühel, welches die Weyd-Leute den Gronne oder Brugstall nennen; Welches eine Hündin schon nicht thut. Ingleichen wirfft ein Hirsch, wann die Erde naß, einen Schuh hin, solchem heissen die Jäger das Insiegel, diß ist ein gar merckwürdiges Zeichen, dann darinnen ist ausdrückt alles was ein Hirsch thun mag, und siehet man hier beysammen das Näschlein und Fädemlein, das Blenden und den Grimmer. Es wird aber durch das Näschlein, ein klein Dinglein von der Erden verstanden, welches vornen aus dem Fuß gehet, wann der Hirsch seinem Fuß etwas fest zwinget und geschlossen hält. Das Fädemlein ist das kleine Ausrecht, so wie ein Faden siehet, und welches dem Hirschen zwischen dem Spalt mitten durch dem Fuß gehet; Hieran haben die Jäger einen grossen Glauben. Erblenden, oder Verlohren heist das gute Zeichen, welches der Hirsch macht, wann er etwann mit dem hintern Fuß fürtritt. So gehet auch dem Hirschen etwas mitten in den Fädemlein heraus, ohngefehr so groß als eine Haselnuß, oder auch so klein wie ein

Erdis, zuweilen doch kleiner, einer Katze gleich, das Zeichen nennet man Bürtze. Ein Beytritt aber ist, das gewisse Hirsch-Zeichen, wann man den hindern Fuß bey dem vördern siehet, anbey wie sie gleich bey einander stehen, so daß jedweder doch für den andern hingehet. Zwingen wird gesagt, von dem beschlossenen und gezwungenen Fuß, wann nemlich der Hirsch so gezwungen einher tritt mit seinem Fuß, daß er nicht mit dem Spalt zwischen auslaufft. Und diese bishero erläuterte Wort und Schritte, finden alle bey einem Hirschen, keines Wegs aber bey einer Hündin statt. Dann eine Hündin oder Wild-Kuhe gehet gar schlechtlich, hat gemeiniglich eine kleine, schmale und hohle Fahrt, mit spitzigen und schneidenden Schalen. Wann sie im Grase, oder ihm Getreyde gehet, so zerschneidet sie solches nicht, sondern zermirschet es nur gleich als wäre solch Graß und Getreyd mit einer Hacken abgeschlagen. Die Wild gehen nacheinander in dem Pfahd nahe beysammen, der Hirsch aber gehet neben ihnen. Eine Hündin schreitet auch nicht so weit, dann ein Hirsch, sie gehet für sich in dem Wald, und suchet die Dickung, schliefft von einer Stauden in die andere, bestattet sich in der Dicke, an welchen Schlieffen man dann erkennen kan, daß es eine Hündin ist. So hat sie auch, wie ob gemeldet einen spitzigen Fuß, wann sie gehet, thut sie solches mit ragenden und schlechten Fuß, hat einen kurtzen Schritt, ist enge zwischen den Aberklauen, auch hinten spitzig, schlecht und dünne. Eine Hündin tritt zwar auch mit den hindern Fuß in den vordern, aber nicht so vollkommentlich wie ein Hirsch. An diesem Zeichen kan man also eine Hündin in dem Tritt und Gang erkennen, und von dem Hirschen unterscheiden. Hingegen eines Hirschen Spuhr verhält sich gantz anders: Dann wann derselbe im Saamen, Getreyd, und Graß gehet, so tritt er die Saat und das Gras mit dem Ballen so glatt weg, als ob man dasselbige mit einer Sensen abgeschnitten hätte, da eine Hündin wie gedacht, nur zermirschet. Gehet ein Hirsch in dem Sand, auf dem Acker, oder im Schnee, so wirfft er auf den Seiten aus; Gehet er aber in Gesellschafft einer Hündin, so gehet er nicht hinter, sondern neben derselben, geschrenckt einher, gleich als ob ihrer zween Hirschen wären. Er schreit auch, in einem stiebenden Suche und reißigen Sande, viel weiter, als ein Wildprät. Ein Hirsch gehet gerne in den kleineren Pfädlein; Wann er ins Holtz kommt, wo es eine Dicke hat, bleibt er bestehen, und dieses heissen die Jäger des Hirschen Wandelung. Er tritt tieffer in die Erden dann die Hündin, und das Graß, tritt er so gar ab mit dem hintern Ball, eben als wäre es mit einem Scharsach abgehauen. Er setzt den hintern Fuß gleich in den vordern, daß sie beyeinander stehen, als wann es nur ein Fuß wäre, Absonderlich wird ein alter Hirsch aus seiner Fahrt erkannt, wann sie groß und breit ist. So zeiget auch allezeit die lange Fahrt, viel eher einen grossen Hirschen an, dann die runde, und hat also eine lange Fahrt auch einen grossern Hirschen vom Leib, als die runde. Die hintern Ballen und Aberglauen eines Hirschen, sind auch groß und breit, der Spalt, so in der Mitte zwischen gespalten, ist weit offen, die Schaale, groß und gewölbet, auch stumpff und nicht schneidend. Der alte Hirsch, ist gewönlich wohl und fest gesetzt, und weichet ihm der Tritt nicht, dann seine Nerven, welche die Gleiche oder Glieder begreiffen, sind dermassen geheb in einander gewachsen, daß sie die Schwere des Leibs gar wohl tragen mögen; Hingegen bey einem jungen Hirschen, sind die Nerven und Glieder noch schwach und hinfällig, mögen dahero, wegen ermanglender Stärcke, den Leib nicht stet tragen, wancken mit den Klauen hin

und

und wieder, und gehen einfolglich nicht mit festen Tritt und Schritt einher, sondern mit ragenden und wagenden Gefährt. Ein alter Hirsch, tritt nimmermehr mit dem hintern Gefährt vor den vordern, sondern bleibt wenigstens auf 4. Finger breit dahinden, oder er tritt just in die vordern, und nicht drüber hinaus, welches die Weyd-Leute Blenden und Ereylen heissen. Hingegen ein junger Hirsch, blendet und ereilet die vördern nicht mit dem hintern Gefährt, sondern dessen Hindergefährt überschlägt die vordere, wie ein Maul-Esel, so den Zelt gehet. Ein Hirsch, so die Schaale wohl gewölbet, und alle andere gute Zeichen hat, mag wohl für einen alten Hirschen passiren; Ingleichen an nicht gar steinigten Orten, deutet, eine sanffte und hohe Farth, einen starken, wohl ausgeruheten und wenig gehetzten Hirschen an. Der Unterscheid zwischen der Fahrt eines Hirschen und Hündin, bestehet demnach darinnen, daß der Hirsch mit beschlossener und gezwungener Gefärth gehet, und zwischen dem Spalt nichts auslässt, nur das ein Fädemlein zwischen gleich ausgehet: Ein tragendes Wild so Junge im Leib hat, öffnet zwar auch die Klauen im Gefährt, wie ein junger Hirsch; Alleine die Fahrt eines jungen Hirschen, ist schon grösser und breiter, ingleichen auch dessen Schaalen, dann die Schaalen und Fahrt eines trächtigen Wildes. Derowegen hat ein guter Jäger wohl zu observiren, daß wann er in dem Holtz einen Hirschen antrifft, er dessen Fahrt und Schaale recht besehe, ob dieselbe auf den Orten schneidend oder abgetretten seye, mithin etwan acht zu geben, ob nicht nach gestalt der Sachen, solches aus Ursach des Waldes oder steinigten Landes, herrühre. Dann ein Hirsch so auf den harten und felßigten Gebürgen erzogen ist, hat die Schaalen stumpff und abgetretten, weilen er sich damit auf Berg und Felsen, und nicht mit den Ballen fassen oder erhalten mag. Welche Schaalen, Wänd und Seiten, die Berge je länger je mehr verzehren, und hinwegnehmen. Ein dergleichen noch junger Hirsch, mag alsdann viel älter, dann er ist, geachtet und geschätzet werden. Im sandigten Boden aber, steuret sich der Hirsch nur auf den Ballen, und weichet der Sand vornen hinweg, welches verursachet, daß ihme die Schaal Wände und Seiten, wachsen und zunehmen. Aus bißherigen erhellet also von selbsten, daß ein Hirsch in der Fährten, aus nachfolgenden 8 Zeichen von einem Thier oder Wild erkannt werden möge; Und zwar erstlich an dem Geschrenck, da ein Hirsch mit seinem Tritt voneinander ausgekretet gehet, daß man, zumal beym Schnee, vermeinet, es wären zwey Thiere miteinander gegangen. Zweytens an dem Zwang, welches Zeichen der Hirsch macht, wann er im Fortschreiten die Schaalen forne zusammen zwingt, und die Erde damit heraus hebt. Drittens, an den Bürgell oder Brugstall; Solches Zeichen formiret der Hirsch, indeme er mit dem Ballen die Erde vor sich druckt, und im Fortgehen durch den Zwang die Erde wiederum an sich und aufwärts ziehet; daß es mitten in dem Tritte einem kleinen Hügelein oder Berglein gleichet. Vierdtens, an dem Blenden, oder Blende-Tritt; Welches dahero den Namen erhalten, weiln ein Jäger leicht durch solch Zeichen geblendet und betrogen werden kan daß er es für einen Thier-Tritt hält, da es doch ein Hirsch-Tritt ist. Dann dieses Zeichen machet der Hirsch als offt er durch den hintern Fuß, den vordern etwas länger oder breiter ausdehnet, weiln er mit dem hintern ein wenig überschreitet, und mit dem Ballen besser fortgleitet, so daß der Tritt dadurch mercklich länger scheinet, als er an sich selbsten ist; Und also machet er es auch in die Breite, wann er unvermerckt, etwa einen Strohalm breit, beytritt. Dahero wird er auch fünfftens an dem Bey-Tritt erkannt, indeme nehmlich der Hirsch besser, als ohngefehr einen Finger breit, und mehr, neben dem vordern Fußtritt, an welchen Zeichen man des Hirsches Feiste und Güte zugleich abnehmen kan. Sechstens, an dem Creutz-Tritt, welchen er formiret, da er durch den Zwang, die beyden Schaalen am Hinder- und Vorder-Tritte zusammen zwingt, dieselben gleich nebeneinander setzet, und also, (weiln sie vorne durch den Zwang runder werden,) ein Creutz machet. Siebendens, an dem Geäfftere oder Affter-Klauen, massen diese gantz anders bey einem Hirschen, dann bey einem Wild zu sehen, weilen sie nicht nur stumpffer, sondern auch mehr zwerg als länglicht anscheinen, und so gestaltet sind, gleich, als hätte man sie mit dem Daumen in die Quere, nebeneinander gedruckt. Achtens, an der Zuruckbleibung, woran man, wie gedacht, die Feistigkeit eines Hirschens vermercken kan. Dann je erfülleter der Hirsch wird, je kürtzer wird ihm auch zugleich die Haupt-Nerve, welche von der Keule herunter in die Schaalen gehet; Dahero diese Vollkommenheit der Keule machet, daß er mit dem hintern Fuß, nicht genug in den vordersten Tritt, vorschreiten kan, und bleibet also öffters einer Hand-breit zurücke; Welches Zeichen aber, daß es von der Erfüllung und nirgends anders herührren könne, ohnschwer zur Winters-Zeit abzunehmen, da, weiln der Hirsch nicht so fett und vollkommen ist, auch das Zuruckbleibungs Zeichen besser, als im Sommer, gesehen und gespühret werden mag. Letzlich haben die alten Jäger in des Hirsches-Fährt, drey Dreyen wahrgenommen, und daraus den Hirschen, als Jagdbar angesprochen, nehmlich wann sein Tritt oder Schaalen, drey Finger breit gewesen: Wenn er drey Finger breit zurück geblieben, und dann, wann er drey Schuhe weggeschritten. Welches Zeichen auch unzuverwerffen ist, indeme es nur mehr als allzuwahr eintrifft. Beydes aber, so wohl das Wild, als der Hirsch, thut zuweiln, wann es ungehingert zu Holtze geht, einen Wieder-Gang so ihnen der liebe Gott also in die Natur gegeben, damit sie nicht so leicht von Menschen und Thieren, als ihren Feinden, mögen ausgespührt und angetroffen werden. Zum Exempel: Wann der Hirsch vom Feld ins D. Holtz gehet, und sein Läger bey D. nehmen will, so gehet er erstlich von A. biß B fort; Wann er aber einen Wieder-Gang thun will, so wendet er sich bey B. wieder um, und gehet in seiner Spuhr, und Fährte zuruck, biß er auf C. kommt; Da springet er dann von der alten Fährte ab, und gehet nach seinen beliebigen Quartier gegen D. zu. Solches thut er öffters, und nicht nur einmal, verstehe, daß er gerne die alten Wege im Holtz suchet, und seine Wiedergänge darauf zu verrichten; Ursach, damit die Hunde, wann sie in seine Fährte ohngefehr einfallen solten, gleich immer graden Weges fort lauffen möchten, und nicht gewahr werden, daß sich der Hirsch oder das Thier auf der Seiten abgestohlen, und hinweg gemacht habe. Worbey jedoch noch dieses zu mercken, daß, auf welcher Hand das Wild oder Hirsch, einmal vom Wieder-Gang abtritt, er solches meistens so fort mache. Wann man aber in der Hirsch-Fests-Zeit wissen will, ob die Fährte gantz frisch, oder schon was alt seye, soll man in der Spuhr mit dem Finger die Erde ein wenig wegkratzen; Siehet alsdann die Erde einander gleich, so ist die Fährte gantz frisch: Ist aber die aufgekratzte Erde etwas neuer, als

der Fährte, so ist auch die Spuhr etwas älter, welches wohl zu behalten.

§. 3. Unter der Benennung der Fahrt oder Gefährte des Hirschens, wird nicht allein dessen erst-beschriebene Spur, Schaalen und Tritt angedeutet, sondern auch alle übrige Merckmale und Zeichen, welche der Hirsch hinter sich lässt, wann er seinen Gang und Wandel so wohl inn- als vor dem Gehöltz verrichtet. Dergleichen Zeichen ist, wann er gehet, und das Holtz isset, dann da beisset er es so glatt ab, als wann es mit einer Knip-Scheer abgeschnitten worden wäre: Gehet er auch an einen Berg und pfürchet allda, siehe, so lauffen dessen Korbeeren oder Bohnen, auf dem Schnee abwärts. Hat es geregnet oder gereiffet, und ist der Hirsch davon naß worden, so wandert er nach der Höhe, und legt sich auf einen Hügel nieder, läßt sich allda die Sonne bescheinen und abtrocknen; Bleibt auch daselbst, biß um 9 Uhr liegen, da er dann wieder die dickesten Gebüsche im Holtz besuchet; Macht er bey solchen Weg einen Wieder-Gang, so darff man ihn nur durch die Hunde zurück suchen, einen Craiß umher formiren, so wird man ihn schon in einer Hecke finden. Im Sommer, darff man nur am Graß wahrnehmen, welches der Hirsch betretten hat, ob der Abtritt grün oder welck ist, als welches man erkennen kan, wann man etliche Räserlein von solchem abgetrettenen Graß gegen die Sonne hält. Der Hirsch hält sich auch gar gerne bey den Spiel-Bäumen-Holtz, oder Scheiß-Beeren auf, dann da pflegt er sich nach Lust zu Weyden; Ingleichen auch bey den wilden Holtz-Aepffel-Bäumen. Stallet der Hirsch, so stallet er seitwärts und neben aus der Fahrt, recht als ein Hund, dahero heist auch solch Zeichen, Hunds-, Wolffs-, Fuchsen. Am St. Gilgen-Tag ist der Hirsch am höchsten, und im Merzen am niedrigsten. Wann man ihn in der Feiste suchen will, so muß solches geschehen in den Fron-Wäldern, wo die Geäß liegen und an das Holtz stossen, als im Rocken, Gersten und Habern; Wie auch auf den Bränden vor den Fron-Wäldern, ingleichen auf den Gehäuen in den Höltzern, und auf den Reuten; Dann an diesen Orten haben sie zur Feist-Zeit gar gerne ihre Wohnung und Aufenthalt. Hingegen in der Brunfft sind die Hirschen gerne bey den Hindinnen auf den Wäldern Vorhöltzern, Wein-Gärten, in den Höltzern, an den Wegen, auch zu Sal und Waltz, als wo das Hirsch- und ander Gewild am liebsten in der Brunfft sich enthält. Gehet er von dem Essen, und der Weyde wieder nach dem Gehöltz, siehe, so tritt er bald recht für sich hin, als ob er in den Wald wolte, wendet sich von dar, und thut einen Wieder-Sprung, recht als ein Haaß, und gehet dann vor dem Vorholtz hin- und her, begibt sich auch nicht ehender in das Holtz, biß ihm die Sonne recht und wohl abgedrucknet hat. Kommt der Hirsch zu einem Ameiß-Hauffen, so pflegt er ihn gar gerne mit dem Gehirne und Füssen zu zerschatren und zerstreuen. Im Sommer läst der Hirsch sich nahe an sein Lager kommen, ehe er aufstehet, sucht bey der Hitze die kühlen Oerter, Sümpff und Teiche, zu Abends aber bleibt er nahe am Feld, Gesträuß und Weidwerck, so mit Wasser umflossen. Er ist auch alsdann gerne in Vorhöltzern, wo junge Haue sind, da gehet er zu Abends, ehe er zu Feld ziehet, darauf suchet er die jungen Schößigen; Desgleichen thut er auch des Morgens, wenn er wieder von Felde kommt, um sich, wie vorerwehnt, an der Sonnen zu trocknen. Wann es des Nachts getauet hat, kan man des Morgens, so man vorsuchen will, der Hirschen Fährte schon von Ferne sehen, und zeuget der Tau alsbalden die Frische derselben

selben an; Dann wann es wieder in die Fährte getauet hat, und Tropffen drinn hangen, so ist es schon ein altes Anzeigen und Merckmal, daß sie in der vergangenen Nacht nicht erst gemacht worden. Die Hirschen aber, gehen theils sehr frühe zu Holtz, und das zuweiln auch wohl eine gantze Stunde vor Tags, ja wohl noch eher, absonderlich wann sie mercken, daß ihnen auf den Dienst gepasset wird. Sonsten gehen sie gemeiniglich den Wind entgegen, um zu vernehmen; ob jemanden vorhanden; Jedoch, wann sie wircklich von Hunden gejagt werden, so lauffen sie (wo es anderst nur ihnen möglich) mit Wind, um zu verhüten, daß die Hunde nicht den Wind von ihnen haben mögen; Sehet, so gar schlau sind die doch unvernünfftige Hirschen. Die Saltz-Lecken, welche im Monath May, wann die Bäume ausschlagen, für sie zubereitet werden, suchen sie biß auf die Brunfft-Zeit, gar fleissig heim, so wohl des Tags als Nachts; Und ob schon diese Saltz Lecken, öffters mit Stangen, für den zahmen Vieh verwahret werden, so setzen sie doch drüber, führen auch ihre Jurgen mit zum Sprung an: Ein Hirsch, äset sich absonderlich gern von denen Flachs-Knotten, wann sie bald reiff werden; Welches aber eine Hündin und Stück Wild gar nichts achtet; Ingleichen beisset das Wild, nicht wie der Hirsch, das Holtz ab, sondern es käuet es nur so lange, biß es stumpff wird. So seichet es auch eben in die Fahrt, und nicht neben nauß, wie der Hirsch, massen alles, was weiblich ist, grad unter, und vor sich, nicht aber seit auswärts, wie das männliche, stallet. Ferner, ist einer Hündin Geloß, sinnwell, und klein als Geiß-Geloß, auch glatt: Hingegen eines Hirsch-Geloß, ist groß, eckigt und leicht, hat Zäpfflein, hänget aneinander, ist schleimigt und dicker als eine Spinwebe, das ist Sinnwell, wie ein Heller, es ist aber dicker. Wird solchemnach allhier durch das Geloß, nichts anders, als des Wildes und Hirschens s. v. Koth verstanden.

§. 4. Dieses Geloß, davon wir anletzo, als von dem andern Ausspähung- und Erforschungs Zeichen, reden wollen, ist nach den Unterscheid der Zeit und Monathen, auch bey denen Hirschen und Thieren selbst, an der Form und Gestalt unterschieden, dahero nicht jederzeit einander gleich, dann zuweilen ist es geformt, dann wieder gedrähet, dann gar zum öfftern gantz platt. Was für ein Geloß die alten Hirschen in dem Monath May und April werffen, solches kan Lit. C. in der Fig. anzeigen. Dieses Geloß lassen sie im Frühling häuffig, und knollicht, auch zimlich breit von sich fallen; je breiter und gröss:r aber solch Geloß je besser Zeichen ist es auch, nemlich von der Grösse des Hirschen, und dessen Feiste. Hingegen das länglichte Geloß, mit sehr feisten Klumpen, (wie Lit. B. zu sehen) werffen sie annoch im zimlicher Breite und Grösse, biß in den halben Julium hin, vom Junio angerechnet; Nach halben Julio aber, biß zu Ende des Augusti, werffen sie ihr Geloß von einer Form, die groß, lang, schleimicht, kleberhafft, voll Saffts und gelber Farbe ist, auch an den Enden zugespitzt, eckigt und länglicht, eben, als wann es gesäet, und nicht gesetzt wäre, wie in der Fig. Lit. A. zu sehen. Doch lassen sie dieses Geloses, gar sparsam und wenig fallen. Wann der September und October anbricht, so zerbricht auch, wegen der Brunfft, die Erkänntnüß von Hirsch-Geloß. Letzlich ist noch zu mercken, daß, wann der Hirsch die Nacht über erst sein Geäß suchet, und dahero von solcher Unruhe und Arbeit gemässiget wird, sein Loß von sich zu werffen, solches frische Geloß, ja unmöglich, (weil es frühe, vor, mit, und am Tag geworffen wird,) so verkaut und verdaut, auch so gut und trocken seyn könne, als wie dasjenige Geloß, so der Hirsch erst Nachmittag, und auf den Abend, fallen läßt, da er den gantzen Tag über Ruhe und Müse gehabt, sein Geäß in den Magen, zu verzehren und zu verkochen. Anlangend aber das Geloß vom Wild, oder Hündin, so gleichet solches einer Schnur von Patern, die gleichsam in Stücken zerrissen, und dess:n Knöpffe hin- und wieder ausgestreuet liegen. Kurtz um, ein Weydmann wird nebst bißhero angeführten Kenn Zeichen des Geloses, aus der Erfahrung noch mehr andere ahnehmen und mercken, daß, wann ein Hirsch starck gehätzet, gejagt und getrieben worden, er durch solche Angst und Unruhe, sein Geloß öffters abwechsle und verändere, absonderlich, wann er verwundet und verletzt ist, da pflegt er sein Geloß trocken, und am Ende geecket, von sich zu werffen, welches er fürnehmlich auch thut, zur Zeit seines Fegens, da das Geloß nicht ehender in sein voriges Wesen kommt, biß sich der Hirsch hinwieder zubereitet hat. Dahero denn ein kluger Jäger seine Observationes, die er absonderlich nebst dem Geloß, auch an dem Gewend des Hirschens, bemercket, einem andern nicht zu mißgönnen, desto weniger anstehen wird, als wohlmeinend wir ihn zugleich ersucht, und hiermit ergebenst gebetten haben wollen.

§. 5. Was uns allhier anbetrifft, erachten wir vor nöthig, ehe wir von dem Gewend des Hirschens zu reden anheben, zuvor mit wenigen, von der Zeit, Art, Weise, wie nemlich ein Hirsch sein Gehirn abwerffe und wieder aufsetze, etwas zu gedencken. Es ist aber aus der alltäglichen Erfahrung vorhin schon zur Gnüge bekannt, daß der Hirsch alle Jahr sein Geweyhe ablege, und hinwieder erneuere. Die Zeit, wann ein solches geschicht, ist gemeiniglich der Martius nach dem alten Calender, wiewohl die Erfahrung gibt, daß zuweilen gar alte Hirschen schon zu Ende des Hornungs auch ihr Gehörne abwerffen, welches jedoch zu keiner Regul zu gebrauchen und anzuführen, massen solches gar selten geschicht, und die jagdbare Hirschen gemeiniglich in dem Mertz ihr Geweyh verliehren, biß in den Monath May hinein, zumahlen mit denen Spieß-Hirschen, als welche sich dahero auch desto später hinaus verecken, so, daß man öffters ihr Gefege noch im Augusto, an deren Gehörne findet. Ein Hirsch, wird so lange, biß ihm sein abgeworffenes Gehörne und Krone völlig hinwieder gewaschen ein Kolben-Hirsch genannt. Seine Kolben, wann er im May geschossen wird, werden zu gar fürtrefflichen Artzneyen angewendet. Sie wachsen gantz rauch umzogen hervor, welches man pflegt Past zu nennen; Wann es aber zum vollkommenen Gehirn mit dem Hirschen kommt, so wachsen ihm kleine Würmlein zwischen ersagten Past, diese jucken ihn, und verursachen ihn endlich zu Schlagen. Er schlägt am liebsten an dem hartzigten Holze, als Tännen, Fichten, Kiefern, Wachholdern, ingleichen an bittern Bäumen, als Weiden, Saal-Weiden, Aspen-Holtz, ꝛc. Welches ihme zweiffels ohne im Geschmack gar lieblich fallen muß; Doch sind es keine starcke Bäume, sondern nur kleine Sträucher, daran er schlägt, wie in der Fig. zu ersehen. Fünff, sechs, sieben biß acht Tage schlägt er ehe er sein Gehörne rein bekommet, und dann ist es Anfangs weißlicht, hernach gantz geib, wann aber die Sonne darauf scheinet, und der Lufft daran gehet, so wird es täglich brauner und

schwär-

schwärtzer, biß es gantz vollkommen. Wann der Hirsch schlägt, so bleibt das gemeldte Past, hier und dar, an Sträuchern hangen, wer es findet, nimmt es weg und drucknets, verwahret es sodann gar wohl, alldieweilen es ein unvergleiches Arcanum, und zu einen gewissen Haupt-Werck, öffters bewährt erfundenes Mittel ist. Man muß aber gleich zugegen seyn, wann der Hirsch geschlagen, dann sonsten kommen alsbald die Ameisen, und fressen solches Hirsch-Past auf. Die besten Hirschen, machen mit dem Schlagen gleich nach Weyhnachten den Anfang, und die geringern immer später, biß Pfingsten, Johanne und länger hinaus. Doch schlaget jeder Hirsch, er seye klein oder groß, und das, alle Jahr einmahl, gestaltsam dann auch ein guter Hirsch, wann er, (wie meisten um Mariä heimsuchung thun) anfähet sein Gehörne abzuschlagen, und zu reinigen, sein Gefege, (verstehe die rauche Haut vom Gehörne) so viel er dessen beym Schlagen finden kan, wiederum geniesset und verschlinget, welches, weil es sehr remarquable und merckwürdig, als haben wir es in der Fig. entworffen; Worbey auch dieses wohl zu behalten, daß wann nemlich der Hirsch anfängt zu schlagen, solches meistens in einer Nacht geschiehet, da er dann beym Thau, oder wo sonst ein nasser Busch vom Regen ist, seinen Schweiß, der ihm von dem Schlagen auf dem Kopff, und an den Hals herab zu tropffen pflegt, dergestalten reine von sich abzustreichen, und sich selbst so zu säubern weiß, daß man keinen Tropffen an ihme finden kan, wie solches zum öfftern auf der Jagd, bey sothaner Zeit und Gelegenheit, als wahrgenommen. Sonsten muß ein Hirsch 10. biß 12. Wochen haben, biß er sein Gehörne wieder vollkommen verecket, welches er auch über ein Jahr vollkommen träget, ja, was gute Hirschen sind, die haben allschon im Junio ihr Geweyhe wieder vollkommen; Doch setzt mancher Hirsch in einem Jahr offt mehr, offt auch weniger Ende und Zincken auf, nachdeme nemlich gute Zeit und Gelegenheit findet, den Winter durch sich zu äsen und fortzubringen. Anfangs, wächset ihm das Geweyhe gantz weich heraus, so, daß wann er sich ohngefähr daran stösset, der Schweiß davon gehet, dann es wie eine Knorpel beschaffen, welche man gar leicht mit einem scharffen Messer abschneiden könnte. Eben deßwegen, weil ihm sein Gehörn so welch im Wachsen ist, hält er sich immer in lichten Höltzern auf, um sich nicht im dicken Gebüsch, an denen Kolben zu verletzen. Zu solcher Zeit sind die Läuffte des Hirschen Zuflucht, und muß er sich bloß auf seine Füsse verlassen. Darum,

Obschon der Mensch gerüst mit Kolben pflegt zu streiten,
Muß bey den Kolben doch der Hirsch das Streiten meiden.

Es geschicht auch gar öffters, daß ein Hirsch entweder durch Streiten, Kämpffen, Schiessen, Pfahl-Spiesen, in der Kolb-Zeit oder durch Hirten, Gräsferin und andern bösen Leuten, in seinem kurtzen Wildpret, (ich meine die Hoden und Testiculos) allzusehr lädiret und verletzet wird, welches dann verursachet, daß ein solcher Koppen-Hirsch nun und nimmer ein Gehörn bekommt, sondern er bleibet Kolbicht als ein Thier, wird auch desto stärcker am Leibe. Hat er aber (ohngeachtet er in der Kolb-Zeit an ersagten Ort beschädigt,) gleichwoln schon ein Gehirn getragen, und einmal ab geworffen, siehe, so wächset ihm zwar das Gehörne, doch aber allezeit schwürig, und wird niemals recht reiff. Trägt er sein reiffes Geweyhe auf den Kopff, und dann erst beschädigt, so bleibet ihm auch solch Gehörne beständig, und wirfft er es niemals mehr ab; Doch, wann er durch einen

Schuß

Schuß zuweilen, an ersagten heimlichen Ort des Schlauchs, verletzet wird, bezeugt die Erfahrung, daß, wann der Schaden nicht an der Mannschafft umheilsam, er zwar werffe, verecke und schlage, alleine gantz ausser der Zeit; So lange nun ein Hirsch verwundet bleibt, wird er, biß er wieder heil wird, ein Kümmerer genennet.

Ja freylich hat man sich nicht wenig zu bekümmern,
Wann, was die Frau gern hat, geschossen wird in Trümmern:
Ja, mancher solte wohl viel lieber Hörner tragen;
Wann er nur, wie der Hirsch, sich wieder könte schlagen.

So auch kan ein Brunfft-Hirsch über dem Brunfft-Kampff erst zum Kümmerer, und dadurch, von richtiger Zeit zum Schlagen, abgehalten werden, massen alsdann alle natürliche Hülffe und Nahrung in ihme geschwächet, welche ihm sonsten zu Abwerffung seines Gehirns beförderlich ist. Ebener massen, wann ein Hirsch, der schon einmahl geschlagen und gefegt hat, nach der Hand geworffen, und seiner Hoden oder Zain beraubet wird, so behält er sein Gehörn immerdar also jung und frisch, und dorren sie ihme niemals, (wie bey andern ordentlich geschicht) mehr aus. Die Ursachen belangend, warum nemlich die Hirschen ihr Geweyhe von sich werffen? so ist darunter wohl die vornehmste, das Temperament und innerliche Leibes-Beschaffenheit des Hirschen, als welche gantz und gar mit selbiger des Bocks seiner sich vergleichet, der gewaltig heisser und trockener Natur ist; Dahero auch die Hörner des Hirschen, nach ihrer Natur und Eigenschafft, nicht anders dann spröt, hart und trocken seyn können, deßwegen gleich denen Baum-Blättern leichtlich verdorren und vertrocknen. Uber dieses, so wachsen des Hirschen Stangen nicht aus der Hirnschaalen, (wie bey andern haarichten Thieren, als Böcken, Widdern und übrigen Horn-Vieh,) sondern allein aus der Haut. Zu welchen noch kommt, daß solches Hirsch-Geweyhe continuirlich dem Ungemach der unsteten Lufft unterworffen seyn muß, so, daß es zur Sommers-Zeit die Hitze verhärtet, im Winter aber die Kälte austrocknet, welche schnelle Veränderung und Witterung dann, die Gänge und Löcher verdrängt und versteckt, wordurch das Gehörn sonst seinen Nahrungs-Safft gezogen, welches dahero bey andern Horn-Vieh und Thieren nicht geschiehet, als die ihre Hörner jederzeit hohl, löchericht und geöffnet erhalten und behalten. Wir sehen auch aus der Figur, daß, wann die Hirschen schlagen, abwerffen, und das alte Gehörn fallen lassen, so gleich wieder ein neues an ihnen zu erblicken seye, welches durch sein Hervortringen die Alten ab- und wegstösset. Es sind auch besondere Ursachen der Sonderung, warum ein Hirsch, alsbalden er abgeworffen, sich verschlägt, absondert, und seinen eigenen Stand an einem lustigen Ort erkieset, so, daß es scheinet, er scheue und schäme sich gleichsam, wegen des Verlusts seines Gehörns, als seiner prächtigen Wehr und mächtigen Beschützung, daß er sich dahero nicht sehen lassen mag, auch wohl nicht blincken lassen darff, aus Furcht vor andern Thieren. Wie dann die tägliche Erfahrung bestättiget, daß, wann ein Kolben-Hirsch in einem Vorholtz von den Hetzen oder Hähern beschrien wird, er sich alsbalden wieder in seine Dicke vom Gebüsch verfüget, und gleichsam aus Scham und Furcht verstecket, auch nicht leichtlich wieder aus seinem Stand heraus begibt; Absonderlich aber, thut solches ein alter Hirsch vor den en Jungen. Dann ein junger Hirsch begibt sich niemals in seinen Stand, oder absondert sich von seines gleichen, er habe dann sein Gehörn schon zum drittenmal abgeworffen, welches im vierdten Jahr geschicht, da er wohl schon ein Hirsch von zehen Enden seyn kan. Wann er also abgeworffen, und im Mertz und April wieder aufzusetzen anfähet, so treibet und stärcket sich das Gehirn, nach der Erhöhung der Sonnen, mit dem Gewächs, also daß, wie das Geäeß wächset und hervor gehet, so gehet und wächste auch des Hirschen sein Gehörn zusamt dem Wildpret; Welches Gehörn dann, mitten im Heumonath vollkommen ausgewachsen, und ein Monath hernach, als um den zwey und zwantzigsten Julii anfähet sich zu bereiten. Um diese Zeit, gehet der völlig gekrönte Hirsch wieder herfür, schlägt und fegt das äusserste an dem Gehirn mit Gewalt an denen Bäumen ab; Nach dem Fegen aber, färbet er das Gehirn eines Theils mit Kohlen, andern Theils mit Letten, rother Erden, oder sonst mit etwas, so ihm Zeit und Gelegenheit an Handen gibet. Lächerlich aber ist es, wann man denen natürlichen Farben des Hirsch-Geweyhes, nemlich dessen Schwärtze, Röthe oder Weisse, jetzt ersagten Fegen von Kohlen, auch rother und weisser Letten, zu schreiben will, massen ja solche Farbe, unauslöschlich und von der Natur selbst herstammend ist. Dann ein jeder Hirsch hat seine Farbe des Gehörns, und trägt, solch sein Geweyhe nach des Landes Art und Geaeß wo er nemlich seinen Aufenthalt hat, und auferzogen ist. Man kan solches wahrnehmen aus denen Gegenden, welche Berge, Thäler und lautere Wildnüß begreiffen, dahero lauter dürres, saures und nichts nutziges Geaeß herfür bringen; Und hingegen aus denen Landschafften, welche allerley gutes und auserlesenes Gesäme und Krautwerck, in Uberfluß tragen; Bey diesen stärcket ein Hirsch sein Gehirn so trefflich, daß es, wann es bereits schon trucken und verecket, gleichwohl noch gantz roth, groß, und voller Marck ist und bleibt; Da hingegen die Hirschen, so in einer Wüsteney und Oede auferzogen, gantz kleine, schwartze niederträchtige Geweyhe, und in solchen, fast wenig, oder wohl gar kein Marck, haben und behalten. Wann nun ein Hirsch keine kleine und schmale, sondern hohe und breite Stangen am Gehörn führet, so kan er auch an seinem Geschläg im Gehöltz erkannt werden, massen dasselbige sodann auch ein wenig breitlicht seyn muß. Es kan jedoch ein Jäger und Weydmann den Hirschen nur am Schlag erkennen, und daraus von seiner Grösse urtheilen, von dem Heumonath an, biß in den Mertzen; Massen in denen übrigen Monathen, der Hirsch besser an seinem Gehörn selbst, durch das Gewend erkennet wird.

§. 6. Weiln solchemnach von dem Schlagen des Hirschens, wir nunmehro auch auf dessen Gewend gelangen, so die Weid-Leute insgemein die Himmels-Spur zu nennen pflegen; wird nöthig seyn, um solches Kenn-Zeichen zu erlernen, daß man wohl darauf acht gebe, wann der Hirsch in- und zu Holtze gehet: Dann da selbiger in dem Gebüsche sich schnell wendet, geschichts gemeiniglich, daß er im Wenden, mit dem Gehörne etliche Reiser knicket und entzwey bricht, dahero, weil dieses Merckmal in der Lufft, und unter freyen Himmel sich ereignet, als heisset man es, wie erst gedacht,

dacht, die Himmels-Spur. Dieses Zeichen kan ein Weydmann das gantze Jahr durch haben, ausserhalb nur in dem Martio, April, May und Junio nicht, dann in diesen vier Monathen wirfft der Hirsch ab, und ist sein Geweyhe weich, und noch unvereckt, kan dahero in solcher Zeit nichts gewisser am Gewend erkandt werden, wohl aber, wann der Hirsch wieder vollkommen verecket hat; Alsdann verfügt er sich in die Wälder, erhebt sein Gehörn, trägt es munder und aufrecht, achtet auch kein Anstreiffen, oder Aest anschlagen mehr. Wann nun der Jäger solches Zeichen abnimmt, muß er wohl auf solche Fahrt des Hirschens Achtung geben, absonderlich in denen alten Hauen, welche in zehen oder mehr Jahren nicht aus- und abgeholtzet worden, als in welchen er am besten abnehmen kan, was für eine Fahrt und Straß der Hirsch genommen, wo er an den Aesten angestossen, und dieselbige in beyden Seiten bewendet und bestreiffet hat. Wäre aber das Gehöltze licht, und nicht sonderlich dick von Waldung, hätte er auch desto genauere Achtung zu geben, ob nicht der Hirsch auf seiner Fahrt das Gehörn nur an ein und andern dicken Gebüsch erhebt? oder sonst irgend wo sich etwa gestellt und gehercht? (dann gemeiniglich, wann die Hirschen etwas hören und vernehmen wollen, so recken sie, wie die Heu-Schrecken und Schnecken, das Gehörn, Kopff und Ohren empor) auch hierdurch geschehen, daß er ohngefehr an dürren Aesten sich gestreiffet, gestossen und sie gebrochen. Durch diese und andere Wend-Zeichen, kan der Weydmann, die Länge und Höhe des Gehörns und der Stangen eines Hirschen, leichtlich erkennen. So man zugleich erkundigen will, wie hoch ohngefehr der Hirsch von Schenckeln, und auch welches anbey seine Stärcke und Grösse des Leibs seyn möge? so darff man nur Acht haben auf die Fahrt, da der Hirsch in das Klein Gehöltz oder Hau gehet; Dann da siehet man, was unter seinen Füssen erwunden, das ist unter seinem Leib gebrochen, niedergedruckt und zerknicket worden, kan auch dahero von selbsten schliessen, wie hoch der Hirsch auf den Schenckeln seye. Seine Grösse aber, wird noch besser durch sein Anstreiffen erkannt, verstehe, weil er zu beyden Seiten gemeiniglich das dürre Aest Werck gäntzlich abbricht und zerknicket. Diese bißhero erzehlte Zeichen von des Hirschen-Spur, Geloß, Schlag und Wendung, erfordern also ein fleissiges Aufsehen und gutes Gesicht, so wohl auf der Erden, als auch in der Höhe an Bäumen Aesten und Blättern.

§. 7. Und so viel von der Aufsuchung eines Hirschen und derer darzu erforderten verschiedenen Kenn-Zeichen seiner Spur. Nun ist noch übrig denselbigen selbst, wann man ihn endlich gefunden, aus seinem Geweyhe und Gehörn recht zu erkennen und benennen. Sobald man derohalben eines Hirschen ansichtig wird, hat man zuvorderist auf sein Gehörn, und zwar auf die oberste Spitzen und Zincken an seinen Stangen, genaue Achtung zu geben, weil das Gehörn, nach der Zahl solcher obersten Ende, seine manigfaltige und verschiedene Nahmen bekommt. Dann, hat es zu oberst nur eine Spitze, so heist es, Widersinns-Gehirn; Hat es zwey, nennt mans Gabelecht-Gehörn, hat es drey oder vier, so ist es ein Kluppecht-Gehirn, hat es fünff, so heissen es die Weyd-Leute die flache Hand, hat es aber sechs, sieben und mehr Zincken an der Spitze oben, so wird es wegen solcher viele und dicke, das Cronen-Gehörn genennt. Besiehe hievon an verschiedenen Abrissen eines jeden Gehörns-Gestalt in der Fig. so wirst du absonderlich an dem Widersinns Gehirn bemercken, daß solches neben der grossen Stange ein noch anders und kleines Ende, (so insgemein die Eyß-Sprüsseln genannt werden) heraus wachsen, habe; Ja an dem nächst dabey befindlichen Abriß, deuten die übrigen Enden, welche sich wider den Sinn, da sie sich Anfangs heraus begeben, hinwieder einwärts gegen die Stangen zu krümmen, genugsam an, warum ein solches Geweyhe Widersinnig geheissen werde. Der Cronen-Hirschen gibt es am meisten in Teutschland; Die so genannte Dann- oder Damm-Hirschen aber, werden in mehrern Ländern, insonderheit viel in der Schweitz bey Lucern gejagt, deßwegen wir auch, in ersagter Figur, zweyerley Form eines Geweyhes von Dannen-Hirschen, mit beygefüget haben. Wir haben auch an dem Cron-Gehirn mit unterschiedenen Büchstaben angedeutet, wie ein jedes Stuck an der Stange seinen eigenen Nahmen habe, und zwar heissen die Weyd-Leute das unterste an der Stange, weil es auf des Hirschen Kopff ruhet, Molem, eine Last, wie bey Lit. A. zu sehen. Lit. B. ist der eine, und C. der andere Eyß-Sprüssel; die folgenden Ende, mit D. D. bezeichnet, sind die so genannte Nägel, wornach das Cron-Gehirn selbst bey Lit. E. folget. Ubrigens zeiget die Stange an sich selbst an, daß sie zimlich rauh, kupflicht und rund, auch hie und wieder mit Tropffen, kleinen und grössern Sternlein, am unterstен als dickesten Theil marquirt und gezeichnet seyen; welche Marque dann absonderlich einen alten Hirschen andeutet, doch sind ausser diesem, auch noch nachfolgende Zeichen wohl zu bemercken, um, dieweiln an denenselbigen noch besser erkandt werden mag, daß der gejagte ein Alter, und kein junger Hirsch mehr seye. Wenn derohalben die Meule, oder der Umlauff und Bezirck der Stangen fein dick, krauß und breit, auch nahe und veste auf dem Kopff anstehet, so ist es schon ein Alter Hirsch; Ingleichen, wann la Perche, zu Teutsch, die Stange, wohl braun, rauh und den Perlen gleich, mit Tropffen besprenget ist, von zimlicher Stärcke und Dicke, auch nicht hinter sich von denen beyden Eyß Sprüsseln abgewendet. Item, wann der unterste Eyß-Sprüssel hart, dick und lang bey der Stange, und das andere, fast nahe bey dem ersten Ende ist, welches jedoch sich etwas weiters, dann das erste, von der Stange hinaus ziehet, gleichwohl aber an Länge, dem ersten Ende nicht beykommet. Ferner, wann die Stangen-Spälte, groß sind, auch anbey lang, und von weiter Oeffnung. Es ist auch ein untrügliches Merckmahl eines alten Hirschens, wann übrigens alle andere Ende ordentlich und fein gewachsen, das Gehirn an sich selbst hübsch groß, dessen Crone wohl gebreitet, die Stangen in zimlicher Dicke; Absonderlich aber deutet es einen sehr alten und grossen Hirschen an, wann die Zincken am Ende der Stangen bey der Crone, sich gedoppelt zeigen, anbey das Gehörn weit und offen, auch nicht Rad-Recht und gründet ist. Je mehr Steine und Perlen, (verstehe darunter das Gewächs unten am Kopff) und je grauser dasselbige herum gehet, je älter ist auch der Hirsch zu achten und zu schätzen. Was endlich den Unterscheid des Gehörns und deren Stangen und Enden anbetrifft, auch wie dieselbige denen Jahren nach wachsen und sich mehren, so ist davon dieses zu behalten, daß, so wohl, oder übel auch, ein jedes Gehörn der Hirsche, an sich selbst gestaltet, oder auch von guter und falscher Art seyn mag, gleichwohl dasselbige durchgehends an denen jungen Hirschen niemahls im ersten Jahr hervor wachse, wohl aber im

andern

andern. Je älter auch ein Hirsch wird, je stärckere Ende, Sprüssel, Nägel und Zincken pflegt er zu bekommen. Im siebenden Jahr wird das Gehörn vollkommlich gestärckt, erweitert und gezeichnet, so daß es fast nicht stärcker und vollkommener werden mag, wie es denn sich nichts ferners mehret, sondern bloß in der Dicke nachmals zulegt, und solches thut es fürnemlich nach Gelegenheit, des Geäses und der Ruhe, so sie nemlich von Jugend auf finden und empfinden. Dann hat der Hirsch allezeit gute Weyde und Müse gehabt, siehe, so stecket auch sein Gehörn voller Marck, und ist von Farbe gantz roth, auch viel grösser und schöner, dann das schwartze Gehirn; wiewoln dieses viel schwerer ist, ob es gleich nicht so viel Marck hat. Das weisse Gehörn aber ist das ärgste und übelste am Gewächs. Die Handwercks-Leute, so das Gehirn von allen Ort und Enden her verarbeiten suchen für andern das kleinste schwartze Gehörn, so aus Nieder- oder Wild-Schottland kommt, und häuffig zu Rochelle in Franckreich ehedessen starck verhandelt worden, mit welchen zwar die Frantzosen ihr Merevantisches Gehörn zu Poictier, weil es auch klein und schwartz/ vergleichen wollen, alleine es kommt denen Schottischen an Schwere und Güte weit nicht bey, sondern weil es gar wenig Marck hat, so ist es nicht viel besser, dann das Irrländische Hirsch-Gehörn zu achten und zu schätzen.

Das XVI. Capitel.

Was für vortreffliche Artzneyen, aus besonderen Theilen eines Hirschen zubereitet, und zu des Menschen heilsamen Gebrauch in schweresten Kranckheiten angewendet werden können.

Innhalt.

§. 1. Von dem jungen, alten, abgefallenen, rothen, weissen, schwartzen, gebrannten, geraspelten, Philosophice calcinirten, præparirten, solvirten und præcipitirten Hirsch-Horn; Auch dessen Gallery, Sultze, Salbe, Geist, Oel, Saltz, Extract, Kolben-Wasser, Asche und Rauchwerck. §. 2. Worfür man die Hirn-Schaale vom Hirschen pulverisiren, und einnehmen solle. §. 3. Was die Hirsch Thränen sind, und wie sie dem Bezoar an Krafft fürtringen. §. 4. Das Hirsch-Hertz-Wasser ist gut für das Hertz-Klopffen, ingleichen das Hirsch-Creutzlein für die schwangern Weiber. §. 5. Das Hirsch Blut gibt eine vortreffliche Balsamische Artzeney. §. 6. Von den Steinen so in dem Hertzen, Magen und Gedärmen eines Hirschen, auch in einer Hirsch-Kuhe Gebähr-Mutter gefunden werden. §. 7. Hirsch-Geilen, machen geil, wie auch Hirsch-Saamen; Dessen Zeugungs-Glied pulverisirt und eingenommen ist gut, ingleichen desselben Urin. §. 8. Wofür das Hirsch-Marck zu gebrauchen. §. 9. Wie das Hirsch-Unschlit in ein heilsames Oel zu verwandeln. §. 10. Was Talus oder der Hirsch-Sprung seye; Item, wie das Hirsch-Huff Oel zu præpariren. §. 11. Hirsch-Wildpret, für wen es schädlich zu essen. §. 12. Wie ein Rieme aus der Hirsch-Haut für Schwangere Weiber zu schneiden; Schuhe von Hirsch-Leder zu machen; Auch, wann die Theile eines Hirschen am kräfftigsten zur Artzney; Wie die Hirsch-Stangen zwischen 2. Frauen-Tagen zu marquiren! Hirsch-Zähn-Pulver, daß es weiß Gebiß mache? Was endlich das edelste und verborgenste an einem Hirschen seye?

§. 1.

DAs Hirsch-Horn, davon wir eben anjetzo gehandelt, ist auch absonderlich in der Medicin von ungemeiner Krafft und fürtrefflichen Wirckung; Ja es ist unter allen unvernünfftigen Thieren fast keines, dessen Theile wegen der vielfältigen Artzneyen, die daraus præpariret werden, in dieser Kunst gemeiner und bekandter sind als eben des Hirschen, massen durchgehens und fast alles an ihm zu einer heilsamen Artzney dem Menschen dienlich und ersprießlich fället. Solchemnach den Anfang zur Medicinalischen Beschreibung vor andern Theilen dieses Thiers, von seinem Geweyhe und Gehörn zu machen, so ist zu wissen, daß solches, theils noch jung, theils aber schon hart und alt ist. Die Junge Hörner, sind denen Bäum-Zweigen nicht unähnlich mit einer rauhen Rinden umgeben, auch mit einer Feuchtigkeit und blutigen Safft angefüllet. Die alten Hörner, wann sie, als trockenes Holtz und Zweige, von selbsten abfallen, und von Nahrung Safft gäntzlich ausgestorben, sind die allerbesten, weilen sie nicht nur härter und schwerer, sondern auch mehrere Geister und flüchtiges Saltz bey sich führen. Kan man aber dergleichen selbst abgefallene Hörner nicht überkommen, so nehme man die, so man zwischen den 15. Augusti und 8. Septembris habhafft werden kan, dann um solche Zeit sind sie von dem flüchtigen Saltz angefüllet, und stehet fürnemlich ihre Härte in der grösten Vollkommenheit, und in solcher herrlichen Fürtrefflichkeit, daß sie verdienen dem Bezoar selbst, in Kranckheiten præferirt zu werden. Benannte Zeit aber ist kurtz vorhero, ehe die Gehörne abfallen, nemlich, wann der Hirsch brunfftet, dann da sind sie fast zeitig, und der Alteration vom Geblüt nicht unterworffen; Deßwegen sind auch alle Stücke von ersagten Tagen, beyder Monathe an, am allerbesten zu Artzneyen, den Schwantz alleine ausgenommen, als welcher mit gallichten Gifft angestecket, und dahero mehr schädlich, dann ersprießlich ist. Die Hörner eines Hirschen von mittelmässigen Alter, der auch schon gejagt worden, sind gleichfalls besser, dann die andern, dann die Hitze von Jagen erhärtet dieselben, wann es die kräfftigsten Geister von dem Centro zu allen Theilen herumtreibet. Ferner ist das rothe Hirsch-Horn von viel grösserer Wirckung in der Medicin, als das weisse und schwartze, massen jenes noch überdas in Decocten gebraucht, und in Infusionibus macerirt werden kan, dann sonsten gehet es so rohe, als man es einnimt, wieder von dem Patienten hinweg; Wie wolen man es zuweilen bloß zu schaben, und so geschabt gantz rohe in das Getränckе zu thun pflegt, um aller Fäulung und Malignität dadurch fürzu bauen, wie es dann ein fürtreffliches, Schweiß-treibendes, und den Lebens-Balsam kräfftigst stärckendes Mittel ist, so daß es in Kindes Blattern, Flecken, Pedecken, Röthein, und andern bösen hitzigen Fiebern, gar bewährt erfunden wird. Es wird auch das Hirsch-Horn nach der Verschiedenheit mannigfaltiger Kranckheiten, auch auf verschiedentliche Weise zur mannigfaltigen Artzney præparirt und zubereitet. Dahero brennt man es bald, bald calcinirt man es ohne Feuer, solvirt, præcipitirt

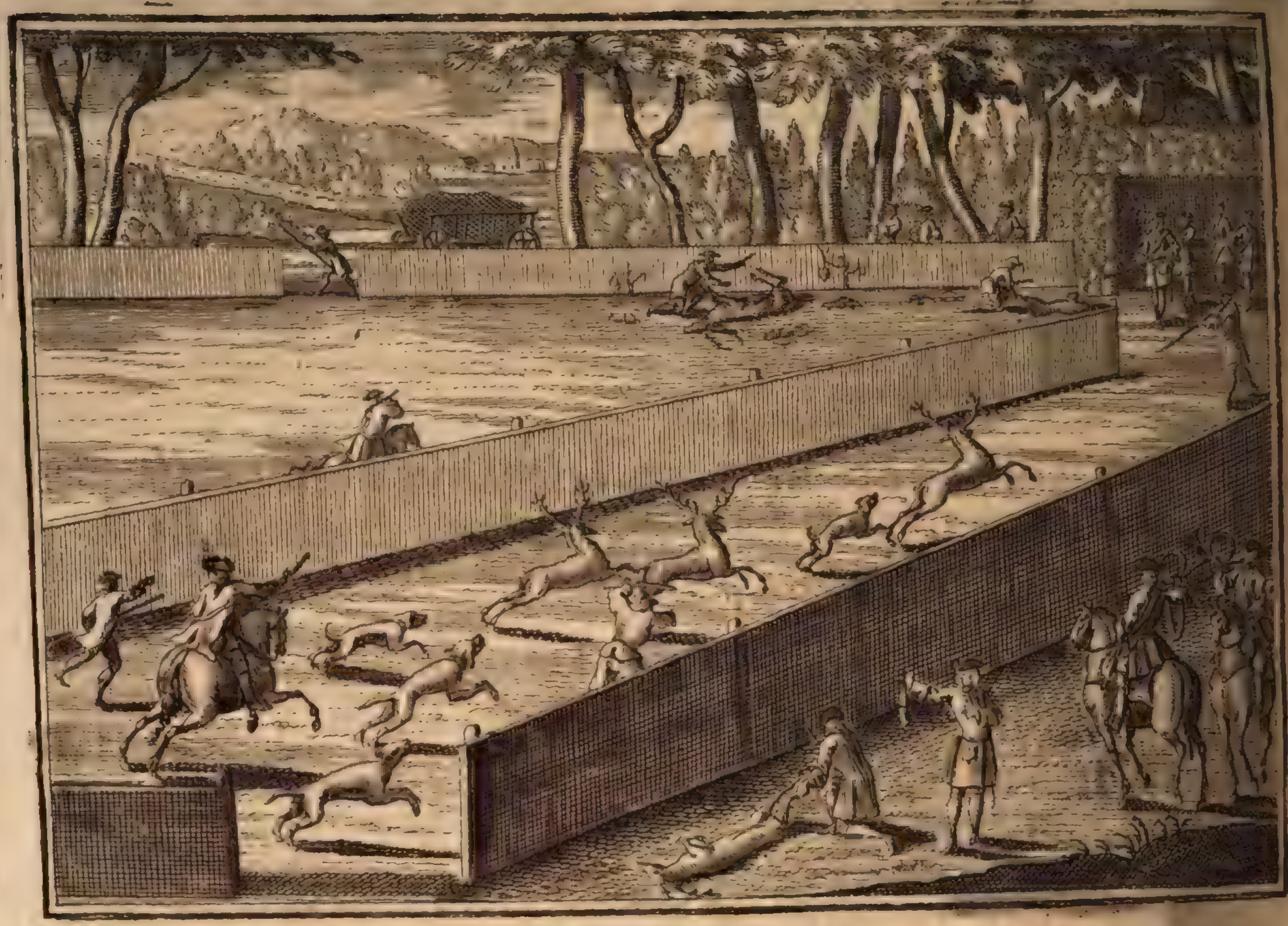

cipitirt es; Bald macht man es zu einer Gallery und Sultze, oder wohl gar zu einer Salbe; Bald verwandelt man es in einen Geist, Oel, Wasser oder Saltz. Was erstlich das gebrannte Hirsch-Horn anbetrifft, so ist es nicht nur für obgemeldte Kranckheiten, sondern auch für den Bauch-Fluß, Würmer und Durchbruch, ein gar gesichertes Artzney Mittel, fürnemlich ist es denen Kindern ein gar anständiges Medicamentum, und heilsame Artzney. Es wird aber selbiges auf nachfolgende Weise calcinirt und gebrannt: Man säget das Hirsch-Horn in kleine Stücklein, thut dasselbige in einen unglasurten Hafen, und lässet es bey einem Hafner im Ofen, wann er ohnedem sein Geschir brennt schnee-weiß calciniren. Dieses gebrannte Hirsch-Horn wird in Fiebern gebraucht, wo zugleich ein Bauch-Fluß sich ereignet; Hingegen das rohe und bloß geraspelte Hirsch-Horn gebraucht man, wo neben dem Schweiß noch eine Laxirung vonnöthen ist, da bindet man es in ein Tüchlein und hängt es also in das Getränke. Durch das calcinirte Hirsch-Horn verstehen wir zweytens allhier, das Philosophicé und ohne Feuer zubereitete Cornu Cervi, da man nemlich die Stücklein davon, in einem Helm hänget, in die Vesic oder Kolben ein Wasser thut, und es alsdann herüber ziehet. Dieses Distilliren muß man aber zwey biß drey Tage nacheinander continuiren, biß die Stücklein gantz brüchig und weiß, oben in dem Helm erscheinen. Solches Hirsch-Horn pflegt man dem Patienten in aqua Proprietatis einzugeben, wird auch unter die meisten Fluß- und Zufäll-Pulver gethan, massen es denen Flüssen am allersichersten begegnet. Die Dosis ist auf einmal ein Scrupel, halbes Quintlein, und zuweilen ein wenig darüber. Es behält dieses Medicament den Preiß in hitzigen und bösen Kranckheiten, für allen andern Schweiß-treibenden Mitteln aus dem Animalischen Reich; Und ist auch besser als die trockende Krafft bey dem præpariten Hirsch-Horn, da man nemlich, wann es gebrannt und auf obbeschriebene Weise calcinirt, dasselbige mit Zimmet- und Rosen-Wasser anfeuchtet, so dann auf einmahl einen Scrupel, oder auch wohl ein Drachma davon einnimmt. Drittens, wird auch das Hirsch-Horn, nachdem es geraspelt, in distillirten Essig solvirt, und mit dem Vitriol- und Tartar-Oel præcipitirt, dann ausgesüsset, mit Wasser ausgewaschen, und also trocken aufbehalten. Andere præcipitiren, vierdtens, das Hirsch-Horn oder dessen Magisterium dergestalten, daß sie es in gutem Spiritu Nitri solviren, denselben auf die Helffte von der Solution abziehen, und das übrige mit schlechten Wasser durchspühlen und auswaschen; So gibt, es also mit dem Acido vereinigt, ein herrliches Sal volatile. Man kan auch das geraspelte Hirsch-Horn mit Scheid-Wasser solviren, mit Spiritu Vitrioli præcipitiren, absüssen, und mehr nicht, dann auf einmahl ein halb Drachma davon einnehmen. Fünfftens, ist die Gallery und Hirsch-Horn-Sultze ein gar edles Medicament in hitzigen und bösen Fiebern für die Hertz-Stärckung, zur Dämpffung der Malignität, und zur gelinden Abkühlung und Anfeuchtung; Diese Sultze aber wird also gemacht: Man nimmt das klein geraspelte und zerstückete Hirsch-Horn, gust es in gemein Bruunen-Wasser, läst es, sechs biß acht Stunden lang, einsieden zur Helffte, und coliret es so dann. In der Colatur kan man nach Belieben, Zucker, Limonien-Safft, Rosen-Wasser, und dergleichen solviren, darnach die Colatur in einem reinen Geschir consistiren, zur Gallery einsieden, und alsdann in der Kälte coaguliren, und gestehen lassen, hiervon einen Löffel voll in Hünner-Brüh

zerflos-

zerflossen, ist zu obigen Affecten und Schwachheiten, gar dienlich und sicher zu gebrauchen. Das Hirsch-Horn, gibt sechstens, ein herrliches, Schmertzen linderendes Sälblein in der allerhefftigsten Scorbutischen Colic, Bauch-Grimmen, auch Podagraischen Wehen, so man die Schmertz-hafften Ort damit beschmieret und salbet. Diese Salbe wird also zubereitet: Man siedet das geraspelte Hirsch-Horn in guten alten Wein zu einer Sultze. Von dieser Colatur nimmt man vier Untzen, und des Oels von Stab-Wurtz, Johannis-Kraut, Aniß, Scorlion, Erd-Würm, Nuß, Lorbeeren, Rauten, Lavendel, Seven-Baum, jedes eine halbe Untz, Bibergeil, 2. Quintlein, Euphorbii 1. Quintlein; Aus diesen Stucken zusammen, macht man jetzt besagtes Hirsch-Horn Sälblein zur Linderung obbesagter Schmertzen. In faulen und und bösen Fiebern, ist, auch zum Schweiß Austreiben. Achtens, der Hirsch-Horn Spiritus gar dienlich, und wird auf folgende Weise zuwegen gebracht. Fülle eine Retorte, mit zerstückelten Hirsch-Horn, arbeite es mit offenen Feuer per Gradus herüber, solvire das flüchtige Saltz in diesem Spiritu, rectificire und scheide den Geist von dem Oel darauf ab, die Dosis ist ein Scrupel. Solches Hirsch-Horn-Oel, so mit dem Spiritu herüber gegangen, wird in seinem Capite mortuo rectificirt. Ist gut in Flecken und Kinder-Blattern, wann man fünff biß sechs Tröpffen in einem Schweiß treibenden Wasser einnimmt. Es treibet aber den Schweiß fast nichts besser, als eben das flüchtige Hirschhorn Saltz, so man auf einmal, ein oder anderthalben Scrupel dessen einnimmt. Dieses Sal volatile gehet mit seinem Geist herüber, und legt sich Schnee-weiß an die beyden Seiten des Recipienten an, wird in seinem Spiritu aufgelöst, hernach von dem Geist in eine hohe Phiol mit einem Helmlein hinwieder sublimirt. Solch dreyfaches Medicament, nemlich des Hirsch-Horns-Geist-Oel und Saltz, ist über alle massen penetrant und durchtringend, auch wider allerley Gifft und gifftige Kranckheiten, wie nicht weniger wider das Fraisch, Schwindel, Schlaffsucht, und absonderlich wider das Aufsteigen der Mutter, ein gar dienliches Mittel, so wohl innerlich bey 5. biß in 9. und etwas mehr Tropffen oder Gran auf einmahl in einem behörigen Wasser eingenommen, als auch äusserlich dem Patienten unter die Nasen gehalten. Wann man rasirtes Hirsch-Horn, mit seinem eigenen Spiritu infundirt, ein Monath lang verschlossen digerirt, filtrirt und zur Consistenz abstrahirt, so bekommt man den Extractum aus dem Hirsch-Horn, welcher ein überaus gutes Antidotum, und wohl zu gebrauchen ist. Das so genannte Hirsch-Kolben-Wasser, wird aus lauter jungen, Blut-reichen und safftigen Hirsch-Kolben gemacht, welche man klein zerstösset, in einen Kolben thut, sie ins Balneum einsetzet, ein wenig guten Wein daran geust, und gantz gelind, (biß alle Feuchte herüber) distilliret. Von diesem Wasser gibt man denen Kindbetterinnen vielfältig zu trincken, und kan es wegen seiner Balsamischen Krafft und mässigen Kühlung in hitzig und gifftigen Fiebern nicht genug gepriesen, und recommendirt werden. Davon zwey in drey Loth getruncken, stillet der Weiber Zeit. Letzlich ist auch von der Hirsch-Horn-Asche zu wissen, daß wann selbige mit Essig und Rosen-Oel aufgestrichen, und übergelegt wird, sie das Haupt-Wehe gewaltig lindere und stille. Sie stärcket auch die wacklende Zähne, und leichtert derselbigen Schmertzen, wann sie damit gerieben und gewaschen werden. Sie ist ferners gut, und vertreibet den Haupt-Fluß, Schnupffen und Blutspeyen So ist auch der Rauch von dem gebrannten Hirsch-Horn gar dienlich in der fallenden Sucht, und bey allen gifftigen Würmern, als welche sie sämtlichen tödtet, vertreibet und ausführet. Gebranntes Hirsch-Horn rein gepulvert, und eingetruncken, stillet allen Blut-Fluß, weiß und rothe Ruhr, Blasen-Wehe, trocknet der Frauen-Zeit, ist gut für die Gelbsucht, mit Honig eingenommen, vertreibt es die Würmer. Und so viel von dem Hirsch-Horn.

§. 2. Von denen andern Stücken an einem Hirschen, so gleichfalls zur Artzney dienlich und ersprießlich, ist nicht das geringste des Hirschen Hirrschale; Dann diese kan pulverisirt, und so dann für Schwindel, fallende Sucht, Schlag-Flüsse, Fieber, Würmer und andere Kranckheiten mehr, gebraucht und eingenommen werden. Es ist auch absonderlich ein bewährtes Medicament vor den Gifft, so man nemlich gifftige Getränckе oder sonst unsteinhafftes Gifft eingenommen, und damit vergeben worden. Wir heissen aber allhier ein steinhafftes Gifft so nicht von Safft und Würmern sondern von Diamant, Glas, Schmirgel und dergleichen genommen ist, dann dieser Kieß, durchfrist dem Menschen Magen und Gedärme, hänget sich auch an dieselbe allzufest ein, daß es unmöglich mehr, wie anderes Gifft, aus- und wegzuführen stehet. Man bereitet solchemnach ein feines Pulver aus des Hirschen Hirn-Schale, wann man diese läst dürre werden, und sie in einem Mörser auf das kleineste zerstösset. Die Hirnschale ist zu solcher Zeit am besten hierzu zu gebrauchen, wann nemlich der Hirsch sein Gehörn aufsetzet, verstehe, von Ostern an, biß zur Zeit, da er verrucket. Man muß aber nebst der Schale, auch das Fell-Häutlein mit darzu nehmen, die Haar davon abziehen, Schaal und Häutlein dörren, in eine Schüssel von Zinn thun, heisses, doch kein siedendes Wasser drüber giessen, daß es einen queren, oder zween quere Finger über das Pulver gehe, so dann untereinander rühren, und das Pulver eine Weile zu Boden sitzen lassen, damit das unsaubere oben auf schwimme und darvon abgeseyhet werden möge. Wann es also gesäubert und gereinigt, nimmt man das allebeste Rosen Wasser, geust es auf das Pulver in die Schüssel, daß das Wasser das Pulver bedecke, setzet es zu einem Ofen, und läst es so lange eindrücknen, biß es gantz dürre worden. Hierauf bringt man es zum zweytenmal in einen Mörßner, stösset es wieder auf das kleineste, siebet es durch wie zuvor, rühret es wohl, und setzet es nachmals zum Ofen, damit es dürre werde, stösset es sodann zum letztem mahl, thut es in eine saubere Büchsen, und behält es also wohl zubereitet auf. Darnach nimmt man ungestossene Krebs-Augen, zerpulvert sie, seyhet sie auf das subtileste durch ein klares Tüchlein, und hebt es auch in einer andern Büchse auf. Wann man nun dieses Pulvers in obig-erwehnten Kranckheiten gebrauchen will, mischet man eines so viel als des andern, untereinander, und nimmt es nach Belieben ein, und nachdeme es der Krancke wohl oder übel vertragen kan und mag.

§. 3. Die Zähren, oder das was in denen gar alten und ungefehr hundert-jährigen Hirsch-Augen-Winckeln gefunden wird, (dahero Hirsch-Thänen heissen,) sind nichts anders, dann ein steinlicht Wesen, so wie ein erhärtetes Wachs aussiehet, Anfans etwas übel, hernach aber gar lieblich riechet, der Farb nach Braun-gelb, gemeiniglich mit vielen Haaren vermenget, und wie ein Stein anzuschauen ist. Diese Hirsch-Thränen werden gepulvert, und öffters mit dem Bezoar-Stein vermischet,

schet, auch trockener und zusammenziehender Complexion geachtet,, stärcken das Hertz, treiben den Schweiß, und werden deßwegen wieder allerley Gifft und gifftige Kranckheiten, als wieder die ansteckende Pest, böse Fieber, und dergleichen inficirende Seuchen höchlich und dermassen gerühmet, daß sie mit dem Bezoar, an Kräfften und Tugenden, um den Vorzug sollen streiten können. Insonderheit sind die Hirsch-Thränen in schweren Kinds-Nöthen ein so zuverlässiges Mittel, daß man derselben Krafft in Abtreibung auch eines todten Kindes schon allbereit genugsam bewährt erfunden. Die Dosis darvon ist 3. 4. biß 9, Gran. Kurtzum, wer der Hirsch-Thränen Tugend geprobt, wird nicht anders als gestehen müssen, daß ihre Krafft weder zu bewundern, noch nach Verdienst genug zu beschreiben stehe, und recommendirt werden möge.

§. 4. Nun auch von des Hirschen-Hertz, und dessen Hülffe in der Artzney zu gedencken, so ist dieser vers verhoffentlich nicht unbekannt:

Wen ängstiget des Hertzens-Schmertz,
Der nehme ein vom Herschen-Hertz.

Das Hirsch Hertz aber muß gantz frisch seyn, dann in Stücken zerschnitten, und mit Hinzuthuung verschiedener Arten Gewürtze, und anderer Apothecker Waaren eine Zeitlang in guten Wein eingebeitzet, oder aber nachfolgendes Hirschen-Hertz-Wasser daraus destilliret werden: Recipe, 2. frische Hirsch-Hertzen, so noch warm und blutig, schneide sie klein, thue sie alsofort in einem Kolben von zimlicher Weite, und darzu lege 3. Handvoll Majoran, Borragen- und Ochsen-Zungen-Blümlein, eines jeden 2. Handvoll, Scharlach-Beere, frische Citronen-Schelffen, jedes 6. Quintlein, Saamen von Basilien-Kraut, Citronen-Kern, jedes 3. Quintlein, gelbes Santel Holtz, Paradieß-Holtz, 2. Quintlein, Muscaten-Blüth, Zittwer-Wurtzel, Galgant, jedes anderthalb Quintlein, Nägelein ein halbe Untz, Zimmet 3. Quintlein, Saffran ein Quintlein. Alles in einen steinern Mörsel gethan, und darauf des besten Malvasiers gegossen, daß es zwey quer Finger darüber gehe, etliche Tage an der Sonnen stehen lassen, dann aus dem Balneo Mariæ auf das beste verlutirt, herüber destillirt und wohl verwahret. Dieses Hirschen-Hertz-Wasser thut in dem Hertz-Klopffen ungemein grosse Wunder. Weil wir hier vom Hirsch-Hertz handeln, können wir nicht umhin von dem Hirsch-Creutzlein oder Hirsch-Hertz-Beinlein mit wenigen zu gedencken, welches nichts anders ist, als eine am Grund des Hertzens natürliche Zusammentrettung der Puls-Adern, woraus mit der Zeit ein fast Creutz förmiges Beinlein wird, ist wegen seiner besondern Eigenschafft dem Hertzen des Menschen vornehmlich gewidmet, als welches es nicht allein für allerley Gifft und Malignität beschützet, sondern auch dieselbige davon abtreibet. Sonsten machet man aus diesem Hirsch-Hertz-Beinlein eine Gallery, ist dahero dem Hirsch-Horn nicht ungleich zu schätzen. Man vermischet es gemeiniglich unter allerhand Gifft-treibende Compositiones, sonderheitlich, wann es zu zarten Pulver gestossen, so nimmt man einen halben, biß gantzen Scrupel, auf einmal ein. Es hält auch diß Hirsch-Creutzlein bey schwangern Frauen die Leibes-Frucht im frischen und gesunden Stand, und ist auf allerley Weiß denen schwangern Weibern überaus anständig.

§. 5. Nicht nur in der Hertz-Kammer, sondern auch durchgehends in dem Geblüt des Hirschens, liegen grosse Geheimnisse verborgen, welche aber nicht ehender herfür leuchten, man bereite dann einen Spiritum und flüchtiges Saltz daraus. Fürnehmlich ist ein herrliches Mittel in Podagra, Schwinden und Contracturen, der daraus præparirte Balsamus, als welcher wegen seiner mächtigen Zertheilungs-Krafft, wann man sich äusserlich damit schmieret, gar hoch beruffen ist. Sonderlich kan dieser Balsamus anti-podagricus mit dem Balsamo humano vermischt, um ein zimliches in seiner Krafft erhöhet werden, zumaln, wann man zu dem Hirsch-Blut auch noch Lung und Leber nimmt, dann hiedurch wird das Geblüt um vieles kräfftiger, gibt auch eine herrlichere Essenz. Wann man das Hirschen-Blut mit Teig vermischet, und Brod daraus backet, und es isset, so stillet es allerhand Bauch-Flüsse, und dienet wieder das Gifft. Das Hirsch Geblüt in einer Bratpfanne so sehr gedörret, daß es sich pulverisiren lässet, stillet die rothe Ruhr; Ja das Blut bloß in der Pfanne gebraten, ist gut für das Lenden und Seiten-Wehe, wann man die Hüfft darmit schmieret. Hirsch-Blut endlich mit Oel gesotten, und davon ein Clystier gemacht, heilet das versehrte Gedärm und die Flüsse im Leib.

§. 6. Denen Hirsch-Steinen, die zuweilen in der Hirschen Hertzen, Mägen oder Gedärmen, gefunden werden, schreibet man insgemein gleiche Kräfften und Tugenden mit dem Bezoar zu. Insonderheit aber wird derjenige Stein, welcher aus der Scham oder Gebähr-Mutter einer Hirsch-Kuhe genommen wird, und aus einem Alcali urinoso und einem Acido bestehet, (worbey jedoch jenes, diesem prævaliret,) für ein gantz geheimes præservativ gehalten, wordurch die schwangern Weiber für allerley Zufällen dergestalten befreyet werden sollen, daß sie ihre Kinder auf die rechte Zeit tragen, und alsdann glücklich zur Welt gebähren können.

§. 7. Die Testiculi, oder Geburts-Geilen der Hirschen gedörrt, und Pulverisirt mit Wein eingenommen, machen Venerisch, und reitzen zum Beyschlaff. Dergleichen erwecket auch der Hirsch-Sammen, wann man ihn zur Brunfft-Zeit, mitten im Venus-Werck und Begriff des Besprungs, erschiesset, so dann im Wein davon einnimmt. Noch kräfftiger thut dieses des Hirsches Zeugungs-Glied, so den Harn treibet, und den Beyschlaff trefflich stimuliret. Wann es pulverisiret, und in Apostem-Kraut-Wasser, für das Seitenstechen eingenommen wird, kan man dessen Augenscheinliche Hülffe Augenblicklich verspühren. Es ist auch ein unvergleichliches Mittel für die rothe Ruhr, welches einsmahls ein grosser und fürnehmer Herr wohl erfahren, deme man eines Ducaten schwehr, von diesem Priapischen Pulver, im rothen Wein eingegeben, welches ihn dann alleine wieder curiret, und zu recht gebracht, da ihm sonst nicht das geringste mehr hat helffen, und gesund machen wollen. Dieses Pulvers auch 1. oder 2. Scrupel eingenommen, stillet den Durchfluß, Mutter-Beschwerniß, und ist fürtrefflich gut in Colic-Schmertzen. Der Urin des Hirschen, lindert die Miltz-Schmertzen, vertreibet die Winde, und heilet Magen und Gedärme aus.

§. 8. Das Hirschmarck, hat für allen andern Marcken den Vorzug, lindert allen Schmertze, nund vertreibet die grosse Hitze in Kranckheiten, welches dann Ursach ist, daß kein Hirsch nimmer das Fieber bekommt. Absonderlich dienet dieses Hirsch Marck sehr wohl zu alten, bösen und gifftigen Schäden an Füssen, an Wunden auf den

den Schienbeinen, adstringiret auch die Schrunden in der Haut. Will man ein gesichertes Arcanum für alle Schmertzen und Geschwulst, sonderheitlich im Podagra, wissen und gebrauchen, so nehme man nur eine genugsame Menge von Hirsch-Marck, welches im Voll-Mond gesammlet worden, thue selbiges in eine Retorten, fülle davon 2. Drittel der Retorte an, bringe es in dem Sand-Ofen, lege einen Recipienten vor, mache Feuer darunter, verwahre solches gradatim, ziehe es so lange herüber, biß es nicht mehr gehen will. Man kan so dann nach Belieben, dieses destillirte Oel, öffters mit ein wenig calcinirten Vitriol rectificiren und verwechseln.

§. 9. Das Hirschen-Unschlit, wird vielfältig in der Artzney unter Salben und Pflastern gebraucht, und zwar vornehmlich, allerhand Beulen und Geschwülste dardurch zu erweichen, die Wunden in etwas zusammen zu ziehen, den Schmertzen zu stillen, und die Geschwülste oder Entzündungen, an Händen und Füssen, so von Frost entstanden, zu heilen. Davon hat man ein destillirtes Oel, welches starck erweichet, lindert, das Zipperlein besänfftigt, und also zubereitet wird: Man nimmt Hirsch-Smaltz, so viel man will, zerschmeltzt und clarificirt es, glüet so dann alte Stücke von Ziegelsteinen, und wann sie glüend-heiß, löscht man sie in dem geschmoltzenen Fette ab, daß sie dasselbige einziehen, und in sich schlucken. Diese Ziegelsteine stösset man zu zarten Pulver, thut sie in ein starckes und geheb verlutirtes Geschirr, oder gläserne Retorten, setzt dieselbe in einem comoden Ofen zu einem blossen Feuer, legt dafür einen Recipienten von zimlicher Grösse und Weitschafft, lutirt denselben wohl zu, gibt ihm gradatim Feuer nach Bedörffen, zieht das Oel, als lange es gehen will, herüber, rectificirt es siebenmal, in einer neuen und reinen Retorte, und vermacht es endlich in einem wohlzugestopfften bequemen Glaß, zum bedürfftigen Gebrauch. Dieses Oel, durch infusion mit kräfftigen Wund-Kräutern imprægnirt, gibt einem vortrefflichen Heil-Balsam für die Wunden ab. Durchgehens aber ist das blose Hirschen-Unschlit gut, wann man sich wund geritzen, den Astern warm damit schmieret, und wann gar der Darm heraus gehet, solchen mit diesem Fett, wieder sanfft hinein zwinget. Es lindert auch das Hirsch-Fett, Hände und Füsse, wann sie vor Kälte aufgesprungen, und sie damit beschmieret werden. Ingleichen stillet es den Zahn-Schmertzen, ziehet die Würmer heraus, wann man es auf ein Tuch streichet, und über das Zahn-Fleisch leget.

§. 10. Der Lauff von dem Hirschen, Talus, oder Astragalus genannt, ist dasjenige Beinlein, was bey dem Hasen der Hasen-Sprung geheissen wird, und ist sonderheitlich in der Ruhr, als ein bewährtes Mittel, renommirt und berühmt. Die Hirsch-Klaue oder Hirsch-Huff gevulverisirt, und davon eine halbe oder gantze Untze mit rothen Wein abgesotten, ist gut im Durchlauff. Das Hirsch-Klauen Oel ist zwar wenig im Gebrauch, aber wegen kleiner Dosin nicht unannehmlich.

§. 11. Das Fleisch oder Hirschen-Wildprät, ist nach der Medicorum Meinung übel zu verdauen, auch Melancholischer Complexion, dahero Miltzsüchtigen und alten Leuten, wegen schwachen Magens nicht zu recommendiren; Doch mag es starcken, sanguinischen, und jungen Leuten eine zimlich-gute Nahrung geben. Im Winter ist auch das Hirschen-Fleisch gesunder zu geniessen, als in dem Sommer, weilen die Hirschen zur solchen Zeit gar viele Schlangen fressen.

§. 12. Aus der Hirsch-Haut schneiden einige einen Gürtel, und zwar nur von denjenigen Hirschen, welche zwischen 2. Frauen-Tagen gefangen werden. Diesen Riemen machen sie ohngefehr 4. Finger breit, die Länge nach dem Bauch geschnitten; Es müssen aber die Haaren an solchem Gurt oder Riemen bestehen bleiben: Doch kan man ihn gerben und vornen mit einem Blech beschlagen lassen. Dieser Gürtel mit Haaren, ist einem gebährendem Weib, gar ein edel Ding wann sie sonderheitlich mit Mutter-Beschwerniß behafftet, ihn um den Leib auf die blosse Haut gürtet, dann davon hat sie nächst GOtt eine gute und schnelle Geburt zu gewarten. Die Schuhe vom Hirsch-Leder, wann es recht zubereitet, solen auch gar gut vor das Podagra und Zipperlein seyn. Und dieses sind die vornehmsten Stücke an dem Hirschen, die in der Artzney Kunst am meisten bekannt sind, die wir in der Kürtze einem klugen Haus Vatter zu lieb, und zu dessen nutzbaren Gebruch in allerhand Kranckheiten, beschreiben und recommendiren wollen; Worbey jedoch nicht zu vergessen daß an dem Hirschen, alles dasjenige am kräfftigsten ist, so zum Anfang des Herbstes und zwar zur Zeit von ihm bekommen wird, da er in die Brunfft gegangen, nemlich ohngefehr um das Fest Egydii herum. Zu mercken haben auch die Jagdliebende, daß man jede Stange eines Hirschen, so zwischen zweyen Frauen-Tagen geschlagen, mit dem Weydmesser dreymalen zu hacken pflege, um sie, von andern, desto besser zu erkennen. Diese so wohl, als die Hirschen-Zähne calcinirt, gepulvert, und die Zähne darmit gerieben, heilet das Wehe derselben, bevestigt sie, und macht sie mit der Zeit gantz Schloß und Schneeweiß. Schlüßlichen, ist noch zu belehren, daß, wann man gerne wissen wolte, was dann das edelste und verborgenste an einem Hirschen seye, solches dem Hirschen im Hertzen sitze, und einem Creutz gleiche; Doch nicht in allen und jeden Hirschen zu finden ist, davon wir allbereit im 4. §. dieses Capitels, mit mehrern gehandelt haben.

Das

Das XVII. Capitel.

Von denen Rehe-Böcken, Rehe-Geißen, und deren Kälbern.

Innhalt:

§ 1. Von Benennung der Rehen. §. 2. Von derer selben Gestalt, Farbe und Statur. §. 3. Was für Tugenden diese anmutdige Thierlein an sich haben. Wann die Geiß aufs Blat gehet, oder der Bock auf das Blat laufft. Von diesem seiner wilden Geilheit mit schmalen Rehen. §. 4. Wann und zu welcher Zeit sie recht Brunfften, auch Jungen setzen. §. 5. Wann sich die Rehe-Böcke schlagen, das Gehörn abwerffen, und sich hinwieder verecken. §. 6 Wie der Rehe-Bock von seiner Ziege, und beyde, von den schmalen Thieren an der Fährte zu erkennen, auch wie sie die Hunde, durch ihre Fährte, in confusion bringen. §. 7. Wo sie ihre Sicherheit suchen, und wovon sie sich äesen. §. 8. Besondere Eigenschafften der Rehen, vor dem Hirsch-Gewild, als da sind: ihr guter Wind, subtiler Geruch, scharffes Gesicht, gantzes Gebiß, Hurtigkeit im Wasser, Gehörn, Weydwerck und Bezähmung. §. 9. Von dem Rehe-Fleisch und dessen übrigen Theilen zum heilsamen Gebrauch für Artzneyen in allerhand Kranckheiten.

§. 1.

Wir gelangen von Beschreibung der Hirschen, nunmehro auch auf die Rehe, massen diese, jenen der äusserlichen Gestalt nach, nicht ungleich anscheinen, nur daß sie etwas kleiner von Art sind. Es wird aber durch den Namen eines Rehes, so wohl das Männlein, als das Weiblein seines Geschlechts verstanden, eigentlich aber, allein das Weiblein angezeiget, welches sonsten auch Caprea sylvestris, oder Rehe-Geiß genennet wird, das Männlein aber, zu Latein Capreus oder Capreolus heiset mit seinem eigenen Namen Rehe-Bock; Ihre Jungen beyderley Geschlecht, werden Rehe-Bock-Kälber, oder Rehe-Ziegen-Kälber genannt.

§. 2. Die Positur und Gestalt des Rehes anbelangend, so siehet es theils einer Geiß, theils einem Hirschen von aussen gleich und ist zwischen diesen zweyen Thieren gleichsam das Mittlere, anbey ist es überaus lieblich und anmuthig, ersetzet auch mit seiner schleckerhafften Güte am Wildpret, für den Hirschen, die Kleinigkeit seines Leibes. Wann es noch jung, hat es über den Rucken bunde und weisse Flecken, die ihm aber nach und nach vergehen, biß es endlich allerdings an Farbe einem Hirschen gleich wird, ist aber weit nicht so groß, ja nicht viel grösser, als eine gemeine einheimische Geiß. Unter sich selbst ist ein Rehe-Böck und Rehe-Geiß nicht viel von einander unterschieden, ausser, daß das Männlein gemeiniglich sechszänckigte Hörner hat, die zwar, der Form nach, dem Hirsch-Gewehy nicht gar ungleich fallen, doch aber viel kleiner seynd; Das Weiblein hingegen hat, wie die Hirsch-Kuh, gantz keine Hörner. Man soll auch wohl an einigen Orten, je zuweilen, die Rehe etwas grösser oder kleiner finden, als an andern.

§. 3. Es hat der Rehe-Bock für dem Hirschen, diese edle Tugend an sich, daß er nicht, wie dieser, die viel Weiberey liebet, sondern sich allein mit seiner Reh-Ziege bepaaret und behilfft, wie er dann beständig mit ihr, oder nicht weit von ihr Laufft; Auch wann sie gewaltsamer Weise getrennet werden, so bearbeiten und bestreben sie sich unermüdet, biß sie wieder zusammen gelangen, verlassen also einander nicht eher, als biß die Zeit kommt, da die Geiß Setzen soll. Um diese Zeit begibt sie sich zimlich seitwärts ab, aus Furcht, der Bock möchte die Jungen umbringen, bleibet auch von dem Bock abgesondert, biß die Jungen selber fressen können. Wann das Männlein gefället oder gefangen wird, so siehet sich dasselbe Weiblein wieder nach einen andern Bock um, und nimmt ihn, wann sie einen Mann überkommen, mit ihr in ihre vorige Hütten. Dergleichen thut auch das Männlein, welches ebenmässig wann es sein Weiblein verloheen, sich wieder nach einer andern Geiß umthut, und mit derselben in ihre Wohnung gehet, also, daß das Männlein allezeit par complaisance dem Weiblein nachziehet. Wann die Geiß den Reh-Bock suchet, so schnaltzt und pfeifft es, biß sich ihr Mann, (der sie genau an der Stimme kennet) wieder zu ihr thut, und dieses wird von denen Weydmännern genennet: Die Geiß gehet aufs Blat; Dann der Ruff und Hall der Geiß, schallet und lautet so klar und hell, als ob man auf einem Blat einige Pfeiffer thät. Wann nun der Rehe Bock diesen Ruff folget im Augusti-Monath, so heist es gleichfalls: Der Bock laufft auf das Blat; Dieweil er zu solcher Zeit gar hitzig ist, und durch veilfältiges Herumjagen der schmalen Rehe, sein erhitztes und erträgtes Geblüte mit denenselben zu dämpffen suchet. Welches Jagen jedoch kein rechtes Brunfften, sondern nur eine wilde Geilheit ist, weilen dergleichen Jagen der Rehe-Bock nicht mit alten Rehe Geißen, sondern nur, wie gedacht, mit schmalen Rehen beginnet und verübet; Massen die alten Rehe ja, um Augusti herum, noch ihre Jungen bey sich führen, und ihnen noch die Milch geniessen lassen. Es weiset solches auch die vielfältige Observanz, daß, wann im November und December gepirschte, oder im Jagen gefangene Rehe aufgebrochen werden, man in denenselben nicht die geringste Anmerckung einer Empfängnuß abnehmen kan, da doch dieselbe kenntlich genug dahero seyn müste, weil die Geburt alsdann schon gegen die 4. Monathe alt wäre. Ingleichen müßte ein Rehe vier Wochen länger als ein Thier tragen, welches doch der Natur dererselben zuwider. Wird also vor wahrscheinlicher geglaubt, daß die Rehe im Januario brunfften, und also, wie andere zahme Geissen, fünff Monath tragbar gehen, massen die Rehe mit dem Wildpret im Monath May setzen.

§. 4. Das Brunfften der Rehe geschicht also um Winters-Zeit, im Christ-Monath und Jener, wird meistentheils im Lauffen vollbracht, dann der Bock die Geiß sehr lange herum treibet, biß er ihr einen Anfang zum Lust beybringet, ja, man siehet öffters mit Verwunderung an, wie das Männlein die Ziege so hefftig, etliche Stunden herum jaget, daß sie endlich, von Müdigkeit gezwungen, und getrungen, still halten muß, doch gehet es zu letzt auf Seiten der Reh-Geiß auch mit gar guten Willen zu. Wann sie einander jagen, so hören und sehen sie fast nicht, dann es immer in einem Curier fort gehet; Da auch der Rehe-Bock mit einer Rehe-Geiß fertig, so suchet er eine andere. Eine Rehe-Ziege aber, trägt nach der Brunfft zwantzig Wochen, wie schon zuvor erwehnet worden; Alsdann setzet sie ihre Jungen an gangbare Oerter, gleich einer Hündin, welche

welche Böcklein und Zieglein, (massen sie gemeiniglich zwey von beyderley Geschlecht auf einmal setzet,) so bald sie gesetzt, sich etliche Tage unter das dickeste Gebüsch verkriechen, und darunter, ohne einmal von der Mutter zu saugen, still liegen und versteckt bleiben; Am fünfften oder sechsten Tag aber, lassen sie sich schon von denen Menschen angreiffen, schreyen nach der Mutter, und diese suchet sie auch mit gedoppelten Sätzen u. Sprung, nebst dem Vatter, zu retten; absonderlich schreyet der Rehe-Bock gewaltig und streichet so hefftig in denen Sträuchen herum, gleich als wolte er wütig werden, daß sich über solch sein Flüchten, Schreyen und Springen nicht wenig zu verwundern. So sind auch diese Rehe-Kälber gar lustig in der Jugend, üben sich mit allerhand Springen und Sätzen; Doch halten sie sich nicht länger, dann nur ein Jahr um die Mutter auf, darnach suchen sie ihren Abschied auf Irr und Abwegen; Dann die Rehe pflegen nicht so gerne grosse Gesellschafft, wie das Wild, und ob es wohl zuweiln kömmt, daß etliche sich zusammen schlagen, so bleiben sie doch nicht auf einem Haufen, sondern vertheilen und breiten sich aus, damit jedes absonderlich seine Nahrung desto leichter finden möge.

§. 5. So bald sie aus der Brunfft tretten, fangen sie an sich zu schlagen, an kleine Sträuche oder Gesträuß, auf denen Witzmathen, und müssen sie gar grosses Jucken an dem Gehirn empfinden, massen sie sich im Schlagen gar mühsam bezeugen und grosse Arbeit anwenden. Es schlagen also die Rehe-Böcke im Martio wann sie nemlich das Gehirn im Februario, vereckt haben. Das Abwerffen ihres Geweyhes aber, geschiehet im October und November, so, daß sich zu verwundern, wie um diese antringende kalte Zeit, dergleichen weiche Kolben, (die anfänglich wie Hirsch-Geweyhe, von Schweiß und Knorpel, in die Höhe schiessen) durch die Kälte nicht verletzet werden, gestalten man niemals wahrgenommen, daß einiger Schade daran geschehen. Wann dann der Rehe-Bock sein Gehörn abgeworffen, so verbirgt er sich, gleich denen Hirschen, u. meidet so viel als möglich, die gangbaren Strassen und offene Wege, suchet die tieffsten Wälder, wo es Brunn-Quellen und grüne Kräuter gibt. So bald aber das Gehörn vereckt ist, welches, wie gedacht, im Hornung gemeiniglich geschicht, so gehet es wieder aus seinen abgesonderten Oertern herfür. Doch wirfft ein Reh-Bock nicht eher ab, er sey dann vollkommen zwey Jahr alt; Zwar bekommen die fertigen Rehe-Bock-Kälber schon im andern Jahr ihre Gehörne, gemeiniglich von sechs Enden, allein Anfangs etwas gering, doch verstärckt es sich mit den Jahren immerzu. Man hat Exempel, daß sich das Gehörne an Zincken auch vermehret. So wirfft er, wie der Hirsch, alle Jahr um Fastnachten ab, und wächst ihm ebenfalls das Geweyhe, wie jenem, gantz rauh hervor.

§. 6. In der Fährte kan ein Weydmann den Rehe-Bock unmöglich von der Zicke erkennen und unterscheiden, anerwogen jener, eben wie diese, einerley Zeichen machet, weiln beyderseits Schalen gleich scharff und spitzig, in Form einer Scheer, sich entwerffen; Was aber die Grösse anbetrifft, so findet man unter schmalen und alten Rehen diesen Unterscheid, daß die Schalen dieser letztern viel grösser, als der ersten ihre sind, so tretten sie auch etwas tieffer dann die Schmalen. Es sind zwar einige Weydmänner, die behaupten wollen, das Männlein habe einen stärckern Fuß und rundere Ballen, als das Weiblein, das eine hole und auswärts gewandte Spur habe, allein solche ihr Vorgeben ist ohne Grund, und streitet wieder die augenscheinliche Warheit. So viel aber ist gewiß, daß kein Thier den Hunden so gar schlimme Possen reisset, als eben ein Reh, wann es in dem Holtz gejaget wird, dann es gehet zu erst gantz flüchtig durch, hernach wendet es sich auf einmal mit einem grossen Sprung auf die Seite, gehet sodann etliche Schritt hinter einem dicken Gebüsch fort, bleibt endlich stille stehen, und rühret sich nicht, biß ihn nach langen Suchen, der Hund gantz nahe auf den Hals kommt; Darauf gehet sein Flüchten und Setzen über die Büsche, wieder von neuen an, gewinnet sein vorige Fährte, auf derselben aber bleibet sie nicht stät, sondern wendet sich bald hier bald dort hin, nur, damit es den Hund in Confusion bringe, da doch dieser nichts liebers suchet, dann die Fährte von einem Rehe, muthmaßlich, weil sie vor andern Fährten denen Hunden lieblich und angenehm fallen muß.

§. 7. Ein Rehe ist auch ein schlauches Thierlein, daß es in gar kurtzen abmercken kan, an welchen Ort es unverstöhret bleiben, und seiner Sicherheit geniessen mag; Findet es diese, so machet es allemal so offt es sich nieder thun will, mit Scharrung der fördern Läufften einen runden Platz, und zwar des Sommers in der frischen Erde, des Winters aber, räumet es den Schnee beyseits, als offt es sich legen will, damit der Schnee nicht unter ihm zerschmeltzen, dasselbigen naß machen, u. es durch Frost nicht noch grössers Ungemach auszustehen haben möge. Zwar befindet und enthält es sich im Winter meistens auf der Heyde, doch gehet es auch in dicken Wäldern denen Mispeln und Brombeer-Sträussen nach; Im Sommer hingegen äsget es sich in jungen Hauen und aufgeschossenen Höltzern, pflücket aller Orten vom Gebüsch und Strauchwerck, was ihm nur dienet und wohl schmäcket; So schonet es auch weder der Saat, noch anderer Blumen und Kräuter.

§. 8. Obwohln übrigens das Rehe seine natürliche Eigenschafften, mit dem Hirschen gemein hat, so hat es doch nachfolgende besonders und voraus; Nemlich, wann es erschröcket wird, so hebt es an zu schreien, thut einen sehr hohen Sprung, daß es auf dem Erdboden recht puffet, stehet und schreyet so lang und so viel, biß es nichts mehr höret; Anbey ist es jedoch gar fürsichtig, und wann es jemand erblicket, so stehet es ein wenig still, lauert, höret scharff auf, und wann man sich ihme nähert, gehet es fort und nimmt den Reißaus. Für allen aber gibt es gar genaue Achtung auf den Wind, und wird es keinmal über sich sehen, da es nicht allezeit die Nase gegen den Wind hält, absonderlich wann es sich zu sehr erhitzet hat, dann so lauffet es mit Fleiß gegen den Wind, in Hoffnung, sich dadurch hinwieder abzukühlen. Ja, es kan ein Rehe den Menschen über drey hundert Schritt im Wind vernehmen, ob es gleich nichts von ihme siehet, woraus dann abzumercken stehet, was nicht vor einen subtilen Geruch das Rehe-Thier haben müsse. Nebst dem guten Wind und Geruch, hat es auch ein überaus scharffes Gesicht, so daß es bey der Nacht so gut als bey dem Tag siehet; Wie es dann iñer mit offenen Augen schläffet. Es fället auch dem Reh niemals ein Zahn aus, sondern behält immerzu sein gutes und gantzes Gebiß; Die Ursach dessen, vermeinen etliche seye weil die Rehe viel giffte Thiere zu essen pflegen, auch davon starck zunehmen, und sehr feist werden. Sie schwimmen gar schnell durch die gröstẽ Wasser, und geniessen aus denen Wassern, auch gewisse Kräuter, zu ihrer Speise. Ihrer

Hörner wissen sie sich entweder gar nicht zu gebrauchen, oder unterstehen sich doch aus Furchtsamkeit nicht. Mit Rephünern halten sie gute Freundschafft, und weyden sich öffters mit ihnen auf einen Platz. Dieses anmuthige Rehe-Thierlein kan in seiner Jugend, wie ein Wild-Kalb geschnitten, gezogen und gezähmet werden, weil ein Rehe-Bock viel artiger, dann ein Hirsch ist; Doch wann er ein Gehörn bekommen soll, darff man ihn durchaus nicht verschneiden. Es fängt im gleich nach dem ersten viertel Jahr an sein Geweyhe zu wachsen, aber nur von zwey Spitzen, gleich denen Spieß-Hirschen.

§. 9. Das Rehe-Fleisch hat fast eben diese Eigenschafft, als das Hirsch-Wildpret, doch wird ihme noch insonderheit dieses vornehmlich zugeschrieben, daß es als eine Speiß genossen, sonderlich für diejenige gut seyn soll, die den Durchlauff oder die Ruhr haben, wie nachfolgende Verse, vom Nutz und Gebrauch der Rehe in Artzneyen, mit mehrern belehren können.

Die Reh-Geiß und ihr Bock, sind allzeit Schrecken voll,
Fünff Stück die Apoteck aus ihnen hat zum Zoll.
Wann man die Leber ißt hülfft sie für böse Augen,
Im Nasen-Bluten, sagt man, soll sie auch wohl taugen.
Das Reh-Fleisch solle man mit andern Speissen essen,
So wird der Durchlauff und die Ruhr uns nicht viel pressen.
Wann man mit Reben-Gall die Hände öffters schmiert,
So wird die Haut subtil, schön, weiß und wohl geziert.
Die Reh-Milch dienet auch zu eben solchen Wesen,
Sie muß geronnen seyn, sonst kan man nicht genesen.
Der Koth ist ebenfalls auch in der Gelbsucht gut,
So man im Tranck davon ein Unze trincken thut.

Die Käß-Rinne, so in der Rehe Mägen gefunden wird, wann man sie in der Ruhr gebrauchen will, kan man entweder mit Wein einnehmen, oder ein Clistier davon machen, nemlich man darff nur 3. oder 4. Löffel voll dieser Käß-Rinne, unter Reiß-Brüh mischen, und so dann appliciren; Soll ein gar bewährtes Mittel seyn. Im übrigen wird davor gehalten, daß, was den Artzney-Nutzen anbelangt, das Reh mit der gemeinen Geiß, in andern Stücken meist überein komme; Ausser daß die von dem Rehe abgeborgte Medicamenten, jene, von der Geise, noch gar weit, an Krafft, Stärcke, und Wirckung übertreffen, und es bevor thun sollen.

Das XVIII.

Von dem schwartzen Wildpret der Frischlinge, Keyler, auch angehenden Hunden-Schweine.

Innhalt.

§. 1. Von der wilden Schweine Verjährung und derselben Benennung. §. 2. Was merckwürdiges bey ihrer Brunfft, Streit, Sonder- und Wilderung zu beobachten. §. 3. Wie lang eine Bache träget, wann sie setzet; Wie viele Frischlinge sie bringet, und wie diese gefärbt und genatürt seyn. §. 4. Von denen Wehr-Waffen der wilden Schweine, absonderlich von denen Zähnen der grausammen Sayni. §. 5. Die wilden Säue haben keinen gewissen Stand, aber wohl besondere Aus- und Eingänge. §. 6. Von deren Geaetze, Frist und Mastung. 7. Das schweinerne Fleisch behält den Vorzug für allen, absonderlich das Wildprät der Frischlinge. §. 8. Von dem Wild-Schwein, sind zur Artzney dienlich, dessen Füsse, Ohren, Maul, Hirn, Blut, Zähne, Steine, in der Leber und Magen, Miltz, Lunge, Fett, Speck, Schmaltz oder Schmär, Bär-Mutter, Geburts-Gailen, Zeugungs-Glied, Blase, Urin, Koth und Mist. §. 9. Des Schwartzen Wildes sonderbare, verschiedene, natürliche Eigenschafften. §. 10. Wie ein Wild-Schwein an seiner Fahrt, Insiegel, Bruch, Sul, Gewärff, Lager und Geloß auszukun- fften. §. 11. Wie die Wilden, von den Zahmen Säuen, ..geführt und in Bruch zu unterscheiden. §. 12. Wie endlich selbst die Frischlinge, als Böckerlein und Bächlein, voneinander in der Fahrt zu erkennen.

§. 1.

Die wilden Schweine, die sich bey uns in Teutschland in Wäldern hin und wieder aufhalten, sind der äusserlichen Gestalt nach, von denen einheimischen so gar nicht unterschieden, ausser daß sie gemeiniglich gröSSer, sonderlich viel stärcker, ranicher, wilder, und der Farb nach, meistentheils schwartz-braun anzusehen sind. Das Männlein wird Aper, das ist ein Eber oder Berch genannt, das Weiblein aber, Scrofa Sylvacica, das ist, eine wilde Sau oder Bache; Ihre jungen Förckelein nennen die Weidleute Procellos oder Frischlinge. Diese werden erst im dritten Jahr tüchtig zur Brunfft, und bekommen den Namen von scheinbaren Keylern; Im vierdten Jahr, heist man sie, angehende Schweine, und in den Fünfften, hauende Schweine.

§. 2. Obwohln derohalben die zahmen und einheimischen Säue sich im andern Jahr vermehren, so werden doch die Wilden, sowohl männlichen als weiblichen Geschlechts, erst im dritten, und also ein Jahr später, zum Brunfften recht geschickt und vollkommen; Da werden so dann die Männlein Bärn-Keyler von denen Jägern genannt, um dieweil sie beginnen beherzt und übermühtig sich zu bezeugen. Sie tretten aber erst zur Winters-Zeit im December, um Martini in die Brunfft und dauert ihre Hitze in 3. 4. biß 5. Wochen, allwo auch die stärcksten Schwein-Bärn allezeit die schwächern abtreiben und verfolgen. Wie dann ein wilder Eber in der Brunfft, am allerhefftigsten, und so voller Begierde auf das Liebes-Werck ist daß, wann eine Bache seinem brünstigen Verlangen nicht gestatt geben will, er dieselbe entweder mit Zwang bespringet, oder tod zur Erden hin wirfft. Wann aber zwey wilde Beisse oder Eber mit einander kämpffen, so setzet es einen noch weit hefftigern Streit, massen sie sich (wie in der figur zu ersehen,) gegeneinander und mit dem Rucken hart zusammen lehnen, solcher gestalten immer den einen, der vordern Läuffe ins Knie beugen, um damit sie ihren Rucken etwas erniedrigen, und gegen des andern seinen

seinen Rüßel zuschieben können; Wordurch dann geschicht, daß keiner den andern, mit dem Gewärff, ins Wildprät fassen und treffen kan, und solches wegen der Runde und Bucht, so sie machen; Welcher aber von beyden zuerst aus dem Lauff tritt, der muß Haar lassen, und gewärtig seyn, daß ihm das Fell gegerbet, die Haut aufgeschlitzt, ja wohl gar zuweilen tieff, und biß auf den Tod geschlagen wird, wenigstens kommt er öffters ohne Schweiß und Lähmung, bey dergleichen Kampff und Streit nicht davon. Dieses ist die Ursach, daß die meiste Sau-Bären auf denen Schulter-Blättern ein rechte dicke Haut, wie einen Pantzer, haben; Dann wann sie einander im Streit so hart treffen, daß ihnen die Schultern davon geschwellen, so gibt es von solcher Geschwulst, wann sie ausgeheilet ist, eine solche veste und starcke Haut. Sie brunfften mit ihren Bachen nicht anders als wie die zahmen Säue, ja, wann sich auch zur Brunfft-Zeit einheimische Schweine, in der Gegend befinden, so ebenfalls zum Brunfften geneigt, suchen sie dieselbigen auch auf, und da sie solche nach dem Gewicht antreffen, bespringen sie sie, so, daß die Hirten sich nicht wohl hinzu trauen dörffen, und sie davon wegjagen. Die wilde Bachen verbleiben auch bey dem Schwein-Bären, wann er schon erkaltet ist und nicht mehr brunfftet, biß in den Jenner, alsdann aber trennet sich die Heerde, und verfügen sich die Bachen wieder in ihre Läger, verharren auch darinnen zuweilen drey biß vier Tage, doch, wann sie süsses Farren-Kraut erschmecken, so begeben sie sich aus ihrem Lager heraus. Keine zahme Art Thiere, lässet sich so gerne mit dem Wild belegen, als die Schweine, dahero entstehen von solcher Zeugung die Hybridæ, das ist, die halb-wilde Schweine.

§. 3. Die Bache trägt des Jahrs nur einmahl, und zwar trägt sie zwantzig Wochen, dann setzet sie zwischen Ostern und Pfingsten ziemlich viel jungen auf einmahl. Sie wirfft aber ihre Färckichen meistentheils in Höltzern, da es viele Eicheln, Bücheln und wild Obst gibt, welche Gegend sie vorhero zu diesem End sich ausersiehet, damit sie, nach dem Wurff, die Nahrung in der Nähe, und nicht weit, mit ihren Jungen dieselbige erst zu suchen, nöthig haben möge. Ihre Färckeln sind Anfangs mit roth und weissen Strichen umringelt, mit dem Alter aber verändern sie ihre Farbe, und werden gantz dunckel und schwartz-bräunlicht. Diesen Frischlingen hat der Allerhöchste es in der Natur eingepflantzt, daß sie gleich nach dem Wurff, und wann sie kaum gesetzt, schon ihrer Bache nachlauffen; Da auch die Schweins-Mutter etwas vernimmt, und deßwegen zu schnauben oder gruntzen anfängt, so fahren die Jungen augenblicklich in das dicke Gesträuß, verstecken sich unter das alte Laub und Graß, liegen allda gantz stille, ohne einiges Regen und Bewegen, und lauren so lang und viel, biß die Alte aufhöret zu grunzen; So bald aber die Bache schweigt, und sich wieder zur Ruhe giebt, geben sie sich auch zufrieden, und kommen wieder auf einen Hauffen zusammen. Absonderlich verkriechen sich diese Junge, die ersten vier biß fünff Tage, nachdem sie gesetzt worden, dann sie sehr furchtsam im Anfang sind, darbey auch ein gar scharffes Gehör haben, doch üben sie sich so fort im Kämpffen, Springen und Spielen, lassen sich auch wohl angreiffen, alleine man muß beyde Hände darzu nehmen, sonsten wischen sie schnell davon, auch muß man, so bald sie ergriffen, ihnen den Mund zuhalten, damit die alte Bache nicht ihrer Jungen Geschrey vernehme, den Fanger mit Ungestümm anfalle, über den Hauffen renne, daß ihm darüber Gesicht und Gehör vergehen, und er der Färcklein-Beut

gäntzlich vergessen möge. Die erste Woche über bleiben die Junge immer der Alten an der Seite, darnach aber entfernen sie sich schon ein wenig weiter von ihr, und verstecken sich, wann sie etwas mercken, doch kommen sie gleich wieder zusammen gelauffen, so bald ihnen nur die alte Bache einen Laut oder Anzeigung zur Versammlung gibt. Kein Thier stehet ihren Jungen so bey, als ein wild Schwein, oder Bache, wann man sie zerget und plaget; Absonderlich aber, hegen die wilden Schweine eine entsetzliche Feindschafft gegen die Wölffe; Dahero wann eine Bache mercket, daß ein Wolff oder ein Mensch mit Hunden vorhanden, so gehet sie stracks vor ihren Ferckeln her, und streitet vor sie als lange sie kan; Kommt aber mehr als ein Wolff, so muß die Alte mit den Jungen Haar lassen, wiewohl sie ihren Feinden den Peltz ziemlich zerflicket, ehe sie ihre Jungen ihnen zum Raub und Beute übergibt. Den jungen Ferckeln vergehet auch, den Sommer durch ihr bunter Rock, so daß man im Herbst schon nichts mehr von ihren weissen und rothen Flecken siehet. Wann die Junge endlich Weeg und Stege erkennen lernen, so lauffen sie auch zuweilen vor der Alten her, doch bleiben sie so lange in der Gesellschafft ihrer Bache, biß diese wieder andere junge Frischlinge wirfft. Setzet aber die Alte das andere Jahr nicht, sondern bleibet Galt, siehe, so läßt sie auch die alten Frischlinge nicht von ihr, welches dann diesen gar wohl zu statten kommet. Müssen sie endlich die Mutter verlassen, so halten sie sich doch immer in einer Heerde zusammen, und wann sie gejagt werden, so schlagen sie sich zu denen grossen Schweinen; Wie man dann sonderlich zur Winters-Zeit, grosse Parthey Wild-Schweine beysammen gehen, und sie Farren-Wurtzeln brechen siehet, allwo die Grosse jederzeit den Anfang mit Brechen machen; Wann diese die gefrohrne Erde durchgebrochen, und aus dem Bruch wieder fort heraus gehen, um einen andern neuen zu machen, siehe, so gehen die kleine Frischling in den Alt-Bruch hinein, brechen denselben noch weiter fort, suchen, und geniessen darinnen, was ihnen die grossen übrig gelassen und sie zur Noth noch finden mögen.

§. 4. Die wilden Schweine, setzen ihre Jungen mit dem Gewärff, welches zwar mit den Jahren nicht in vermehrter Anzahl, doch aber wohl in die Länge und Grösse wächst, worunter sonderheitlich vier gute Wehr-Waffen, davon gleichwohl zwey nicht verletzen, die zwey untere aber, zum Gegen-Griff gar dienstlich sind, wie sie dann auch mit diesem alleine zu schlagen, und zu tödten pflegen. Sie verletzen dahero einander öffters selbst in den Augen, doch werden sie gar leicht wieder gesund. Sobald demnach das wilde Schwein, als eine grimmige und böse Creatur, an ihren grossen hauenden Zähnen erstarcket, wird es frech, wild und dumm-kühn, hauet mit seinen zwey grossen, krummen starcken und scharffen untern Waffen alles entzwey, was es nur antrifft, dann auf solche seine schneidende Schwerdt-Zähne verläst es sich, eben als wie der Hirsch auf sein Gehörn. Die Eber, oder Schwein-Bären, so man auch Säu-Beisse heisset, sind viel böser dann die Bachen, und hauen gewaltig hart um sich; Doch können sie einen liegenden Menschen nicht beschädigen, wohl aber einen stehenden. Wir rathen demnach einem Weyd liebenden Mann, wann er eines Ebers sich nicht entschlagen kan, sondern ihm eine Pflücke aushalten muß, er werffe sich nur fein hurtig zur Erden nieder, nehme mit einem groben Stoß vorlieb, und lasse sich immer ein wenig mit Füssen tretten; Allein er habe zuvor auch wohl acht, daß das ankommende Schwein, ein Eber, und keine Bache sey; Massen eine Sau mit ihren Zähnen unter sich beissen und zerreissen, dahero wohl einem liegenden, aber keinem aufrecht stehenden Menschen einigen Schaden zufügen kan. Auf der rechten Seiten, haben die Wild-Schweine ein hart und dick Bein, welches sie jederzeit gegen den Schwein-Spieß wenden, und es für ihren Schild halten, trifft man mit dem Spieß auf dieses Bein, so rennen sie einen über und über, und werffen ihn auf den Rucken nieder. Wann sich zwey oder mehrere wilde Schweine zusammen beissen, so kan niemand besser Fried unter ihnen machen, als ein Wolff, massen, wann sie diesen gewahr werden, sie von Stund an von ihrem Gebeiß ablassen, und mit grosser Ungestümmigkeit, auf ihren allgemeinen Feind den Wolff loßgehen. Sonsten aber, wann sie streiten wollen, wetzen sie ihre Zähne an den Bäumen wie man ein Messer auf einem Stein wetzet, und probieren sie auch darnach am Baum, ob sie scharff genug seynd. Mercken sie nun, daß sie noch stumpff, so fressen sie Wolgemuth oder Döste, davon werden ihnen die Zähne rein und starck; Alleine sie mögen sich so lange wetzen, und des Krauts Wohlgemuths so viel geniessen, als sie immer wollen, so werden sie doch keine so scharffe Zähne bekommen, wie die Sayni, eine Art wilder Schweine in Indien, welche den Nabel nicht unten an dem Bauch, sondern oben auf dem Rucken haben. Diese grausame Bestien fallen die Menschen an, wann sie selbige zu Gesicht bekommen; Und obschon zuweilen ein Mensch, um ihnen zu entgehen, auf den nächsten Baum klettert, hauen sie doch, mit ihren scharffen Gewärff, so lange in den Baum, biß sie den Menschen mit demselben zur Erden stürtzen. Ihre Borsten gleichen an der Schärffe einen Scheermesser, womit sie gleichfalls ihren Feinden eine Wunde über die andere zu machen pflegen. Eine Bache, ist insgemein viel freudiger und behertzter, und fället den Mann viel eher an, dann ein Schwein-Bär; Dieser schreyet, wann ihm ein Fang gegeben wird, welches eine grosse Bache wieder nicht thut, braucht auch auf der Flucht, vor den Hunden, gantz und gar keinen Wechsel, dieweilen es gar schwer ist, und die Hunde immer vor und auf ihr hat. Die Eber, sind am grimmigsten in der Brunst-Zeit, die Bachen aber, wann sie Junge haben. Ein grosses Schwein, läßt sich in seinem Lager unerschröckt anbellen, ehe es davon aufbricht, wirfft es den Rüßel heraus, und siehet was vorhanden; Hört es ein Getöß oder Geschrey, so kehrt es wieder zu seinem Lager, harret seinen Feind allda ab, und suchet Gewalt mit Gegen-Gewalt, abzutreiben; Dahero greiffet es keinen Menschen an, wo es nicht zuvor von ihm angegriffen, angeschryen und verletzet wird. Dieses kan man vor andern zur Jagd-Zeit abnehmen, da es öffters von 4. 5. und mehr Personen umgeben, gleichwohl keinen eher anfället, er ruffe ihm dann: Hui, Sau! zu; Ja, es läßt auch von diesem ab, und geht alsbald auf den andern loß, der ihm eben also zuschreyet. Absonderlich ist ein hauend Schwein bey dem Jagen am allerkühnesten, massen es ohne Unterscheid auf alles loß gehet, was es nur ansichtig wird, es seye gleich Mensch, Roß oder Hund, vor diesen, gehet es zwar nach einer Suhle, Prudel und Wasser-Pfütze, oder sonst an einem Dornheckichten und stachlichten Ort vom dicken Gebüsch, setzet sich hinein, fähret aber bald wieder heraus, nach dem Hund, flickt ihm das Leder, oder schlägt ihn wohl gar todt. Es

reiben

reiben sich auch die wilden Schweine öffters an hartzigte Bäume, daß sie davon voller Pech werden, wühlen sich darauf im Sand, dann in den Koth, und lassen sich hernach von der Sonnen wieder trocknen; Das ist ihr Harnisch, darmit begegnen sie ihren Feinden. Wann sie in der grösten Wuth begriffen, sind ihre Zähne dermassen feurig entzündet, daß, so man einen ihrer Borsten daran hält, sich dieselbige verbrennen. Wie dann auch der Schade, so die Hunde, im grösten Grimm, von ihnen empfangen, nicht anders aussiehet, als wann er gesengt und gebrennt wäre.

§. 5. Ein hauend Schwein, gibt gar einen starcken süssen Geruch von sich, absonderlich zur Brunfft-Zeit. So pflegt es sich auch, ein recht weich Lager von Moß, unter einem dicken Strauch oder Baum zu machen, worzu es alles Moß im Mund herbey trägt; Doch verlässet es auf eine Zeitlang sein gemachtes Lager und legt sich sobald nicht wieder hinein, wann es von jemand aufgetrieben worden, indessen aber macht es sich anderweit ein neues Lager. Die wilden Schweine haben solchemnach gar keinen gewissen Stand, halten zwar zur Sommers-Zeit, ihre besondere Aus- und Eingänge, wechseln in gewissen Revieren, tappen und lauffen im Gehöltz hin und her; Jedoch ist es an keinem Ort lieber, als an demjenigen, wo es gesetzt und geworffen worden; Derohalben, so es mit den Hunden, aus einem Busch oder Heckwerck, aufgetrieben, und gehetzt ist, bleibt es nimmer still und in Ruhe, sondern laufft ohn Unterlaß, biß daß es wieder an den Ort kommt, da es geworffen, und von dannen es ausgeloffen ist. Die keine hauende Schweine sind, machen sich auch gar kein Lager, sondern wandern gantze Heerden-weiß, von einer Revier zur andern; doch die dreyjährigen Schweine, verlassen die Heerde, und wohnen ausser der Brunfft-Zeit allein. Wenn die Mast reiff ist, so quittiren sie ihre Gegend und lauffen dahin, wo es Mastung gibt, ist aber diese vorbey, so rennen sie wieder nach ihren alten Ort, und verbleiben den Sommer durch, allda.

§. 6. Die wilden Schweine begeben sich also, zu gewissen Zeiten, aus dem Gehöltze, suchen ihr Geäß sehr weit, sonderlich im Herbst, da sie nicht viel auf einen gewissen Ort sehen, sondern zufrieden seynd, wann sie die Nacht, unter Brom- Beer- oder Hagen-Butten-Stauden, erwarten können; Für allen aber finden sie sich gerne, wo viel Hasen-Stauden und Buch-Aecker stehen, denn diese fressen sie viel lieber dann die Eicheln. Sie fressen auch allerley Saamen, Kräuter und Wurtzeln, ausser nur keine Rettig und Ruben nicht. Im Frühling fressen sie von der Rinde des Pflaumenbaums und der Eichen, auch von allen geschmacken Blüten und Blumen, sonderlich aber, von dem sogenannten Ginst, oder Ginser. Wann sie sich am Gesümpff, Wasser, See und Meer enthalten, so leben sie von alle dem, das sie nur finden mögen, als Würmer, Schnecken, Austern und dergleichen; Sie fressen auch Roß-Luder, wann sie es ohngefehr antreffen, ja sie greiffen nicht nur ihr eigenes verrecktes Geschlecht an, sondern fressen auch, wider die Natur-Liebe, ihre eigene Jungen. Dieses Genäsch, absonderlich die Schnecken, verursachen, daß die wilden Schweine nicht, wie die zahmen pfinnigt werden. Ihre Feiste, ist, und fähet sich an, im September, und endigt sich, im Anfang des Decembris, da sie sich in die Brunst begeben; Am Martini höret die Mast auf, deßwegen muß man sie nach Martini flugs nacheinander weg schlachten, ehe sie wieder von einander lauffen und abnehmen. Es können aber, sowohl die wilden, als einheimischen und zahmen Schweine, öffters so fett gemacht werden, daß sie vor Ferte nicht mehr stehen und gehen können, sondern deßwegen auf Kärren und Wägen einher geführt werden müssen. Ja, Gesnerus berichtet, daß zu seiner Zeit in Basel, so fette Schweine gefunden worden, woran die Ratten und Mäuse gantze Löcher hinein gefressen, und darinnen genistet haben; Ingleichen erzehlet er, daß in Portugall einsmahl ein Schwein seye geschlachtet worden, so 575. Pfund gewogen, dessen Speck, samt dem Fleisch, einen Schuh und drey Finger dick gewesen.

§. 7. Erstbelobter Gesnerus ziehet auch das Schweinen-Fleisch andern vor, und meldet, es seye unter allen vierfüßigen Thieren keines, das so ein gesundes Fleisch habe, so wohl Speise und Nähre, so leicht zu verdauen, so süß, gut und lieblich zu essen seye, und so ein gutes Geblüt mache, als ein Schwein mittelmäßigen Alters; Angesehen, dieses Fleisch weder gar zu hitzig, noch gar zu kalter Complexion ist; Nur daß es etwas feucht und schlüpfferig, und dannenhero für süchtig ausgeschryen werden will, weßwegen die jungen Ferckeln nicht allerdings gesund seynd. Dann weil das Schwein selbst ein feuchtes Thier ist, so folget daraus, daß der Ferckel noch feuchter seye, und also in des Menschen Magen viel Schleim und Feuchtigkeit verursachen müsse. So lobt man auch das Schweinen-Fleisch insgesamt, aus eben dieser Ursach, mehr zu Winters- als Sommers-Zeit, weil nemlich des Menschen Magen im Winter wärmer ist, und ein Ding ehender verdauet, als im Sommer. Das Schweinene Wildprät ist dem gemeinen Fleisch der Complexion nach zwar ziemlich gleich, doch aber etwas stärcker, nicht so leicht dauig, macht auch ein zehes und dickes Geblüt, und will deßwegen einen guten Magen haben. Wiewohl es einige viel besser halten, als das gemeine schweinene Fleisch, ohne Zweiffel, weil es ebenmäßig wohl nähret, und doch darneben nicht so feucht, schleimig und süchtig, sondern ein wenig hitziger ist, als das gemeine Schweinen Fleisch. Es ist also hitziger Natur im ersten Grad, und einer mittelmäßigen in der Feuchten; Und das, wegen ihrer stetigen Bewegung und Arbeit, auch frischen Lufft und Weyde; Für das beste und gesundeste aber, wird das Fleisch von denen Frischlingen geachtet, so zur Winters-Zeit in der Schwein-Hatz gefangen, bevorab wann solche Frischlinge den freyen und ungesperrten Lauff gehabt, auch ihre meiste Zeit auf denen Bergen zugebracht. Es ist dieses Fleisch von Frischlingen, das delicateste und niedlichste Wildprät von allen, absonderlich aber ist es denen blöden Phlegmatischen Mägen nicht ungesund, wann mans mit Pfeffer und guten Gewürtzen in eine Pastete schlägt.

§. 8. Die Füsse, Ohren und Maul, von einem Schwein, so wild ist, machen nicht so ein schläffriges Geblüt, wie die von einer zahmen Sau, beyde aber geben von ersagten Stücken, eine herrliche Nahrung, sonderlich, wann man eine Sultze daraus machet, dann diese Gallery, eine treffliche Labung denen Schwindsüchtigen Leuten bringet. Das Hirn und die Zähne, von denen wilden Schweinen, sind auch dienlich zur Artzney: Jenes das Hirn, zusamt dem Blut, soll wider der Schlangen Gifft und Biß dienen, wider die hitzige Schwäre der Scham, und aller brennenden Carbunckel, ersprießlich fallen; Absonderlich ist das Hirn gekocht, und davon 4. Heller schwer im Wein getruncken, ein linderendes Mittel für alle Schmertzen. Mit dem warmen Schweins-Blut vertreibet man die War-

tzen, so man sie zum öfftern damit anfeuchtet: So ist auch das frische Blut von einem verschnittenen Schwein oder Betzen, gedörrt, und hernach auf fünff Loth getruncken, sehr gut wider die Pest; Ingleichen kan das Schwein-Ferckleins-Blut, mit unterschiedlichen Hectischen Kräutern destilliret, wider die Schwindsucht nicht unschicklich seyn. Die Zähne geschaben und eingenommen, sind gut wider die Colica und Seitenstechen, wie auch das Hals-Geschwär, wann man sie einnimmt, oder mit Leinöl vermischet, und den Hals mit schmieret; So man dieser Zähne Pulver, ein halb oder gantz Quintlein, in Gersten-Wasser, rothen Kirsch-Wasser, oder guten Wein genisset, ist es dienlich und gut für die Husten. Absonderlich lobet man die Schweins-Zähne in Inflammationibus der innerlichen Theile bey Fiebrischen Zuständen, im Seitenstechen, als ein herrliches Specificum: Die Dosis ist, pulverisirt, 1. Quintlein, massen dieses Pulver das geronnene Geblüt auflöset, das Acidum absorbiret, und nach diesem einen Schweiß befördert. Der Zahn von einem Hauer, über dem Feuer ein wenig gebrannt, so dann in Distel-Eßig solvirt, mit Vitriol Geist præcipitirt, und ausgesüst, gibt das Magisterium ersagten Zahn-Pulvers, und ist sehr gut im Seitenstechen, wann man davon ein Drachma in aqua propriet. Cordebenedict. oder Scabiosen-Wasser gebrauchet. Dieses Pulver, ist eines der besten von Pulveribus anti-pleuriticis. Die Leber von einem Schwein, nimmt man in Wein ein, wann einen ein gifftiges Thier gebissen hat. So man sie aber brät und isset, so hemmet sie den Durchbruch. Insonderheit soll die Leber von einem wilden Schwein, die Schlaffsüchtigen erwecken, und die Trägheit vertreiben. Ingleichen soll sie gedörrt, und mit ein wenig Rauten vermischt, wider den Natter-Stich dienen. Das Weiblein des wilden Schweins hat gemeiniglich in ihrer Leber kleine Steinlein, die man pulverisirt, und als ein gesichertes Remedium wider den Stein und Kieß, einnimmt. Hingegen führen diejenigen Eber, welche gar Stachlichte Börster haben, sich gern auf hohen Gebürgen aufhalten, und allda ein sonderlich verborgenes Kraut fressen, ein Steinlein in der Gall-Blase oder Magen, welcher sehr kostbar geachtet, und öffters für 200. und mehr Reichs-Thaler, nachdem es nemlich klein oder groß, ausbezahlet wird. Es ist weich und settlich anzugreiffen, fast eben, als wann man Spanische Seiffen antastete. Man legt diesen Stein in Wasser, Wein, Bier, oder ander ordentliches Getränck, und wann er eine Stunde lang darinnen gelegen, so trincket man dasselbige, welches je bitterer es davon worden, je kräfftiger es geschätzet wird, und je mehr erhält es die natürliche Wärme, verzehret die rohen Feuchtigkeiten, stärcket das Eingeweyd, versichert für den Schlag und die Frayß, vertreibt die Glieder-Schmertzen, löset den Stein ohne Empfindung auf, treibet die Monathliche Weiber-Zeit, wie auch die Geburt so gar wird das Menstruum dadurch befördert, wann solcher Stein nur bloß in der Hand gehalten wird. Endlich so ist er einer Schweißtreibenden Natur, und also in hitzigen und hefftigen Kranckheiten gar gut zu gebrauchen. Die Gall vom wilden Schwein vertreibet die Kröpffe, wann man sie löblegt damit bestreicht; Reitzet den Menschen zur Liebes-Ubung an wann er den Theil seines Leibs, welchen die Natur verdeckt haben will, damit besalbet, lindert die Zipperleins-Schmertzen, dafern man sie mit Unschlitt vermischet, überlegt. Wann man diese Gall, mit Hartz und Bleyweiß vermengt, über die Kröpff und Flechtende Geschwär auflegt, so heilet es sie gar bald. Die Schweins-Gall, in Wein oder Eßig getruncken, niedersetzt und stillet das Miltz und dessen Stechen. Ja wider den Miltz Schmertzen ist kein berühmters und kräfftigers Hülffs-Mittel als eben selbst das Schweine-Miltz, wann man es zum öfftern gantz warm, wie es von der Sau herkommt, über die Gegend des Miltzes, schlägt, eine geraume Zeit darauf liegen läßt, alsdann herab nimmt, und in ein fliessendes Wasser wirfft. Dieses ist ein, in Praxi, von vielen bewährt erfundenes, und zuverläßiges gewisses Miltz-Mittel. Die Lunge mit ihrem Schmaltz aufgelegt, ist gut zu weichen, zu erwärmen, und zu reinigen; Die zerstossenen, verwundten und erfrohrnen Glieder, absonderlich die Gepresten der Fersen, perniones genannt, wann man Galläpffel und gebrannt Gersten-Mehl zu Pulver stößt, mit ertagten Schmaltz vermischt, überleget: Ja man kan, wann einen die Schuhe aufgeniffelt haben, und die Haut hinweg gerieben ist, nur bloß allein von der Schweins-Lunge, oder aber Honig und Schmaltz zugleich, überschlagen. Die Lunge von dem wilden Schwein gebraten und gegessen, soll auch für die Trunckenheit dienen, und die Lethargicos aufwecken. Das Fett vom wilden Eber, nimmt man zur Waffen-Salbe, und wird insonderheit gebraucht in Seiten-Schmertzen, die Materie, Geschwulst und Geschwär dardurch zu erweichen; stillet das Blut-Auswerffen, (wenn man es in Wein einnimmt) tauget, mit Eßig genommen, vor Zerstossung und Verkrümmung, und heilet, sonderlich mit Rosen-Eßig, die verrenckten Glieder. Den Schweins-Speck gesotten, und auf die erfrorne Füß gebunden, heilet sie gerne. Sonsten ist insgemein die Tugend des Schweinen-Schmaltzes oder des Schmeers, allmänniglich bekannt, und bewust, daß es dem Menschen-Schmaltz so nahe komme, als selbst die meiste inwendige Eingeweide des Menschen, und eines Schweins gantz einerley Gleichheit haben, wird also zu sehr vielerley Pflastern und Salben gebrauchet, doch mehrentheils zu kühlenden. Die Geburts-Glieder der wilden Schweine belangend, so hilfft die Bär-Mutter von einer Sau, (gekocht, und mit Köhl gegessen,) denenjenigen, die den Urin nicht wohl halten können. Die Geburts-Geilen eines Ebers aber gedörrt, und mit Wein getruncken, sind gut wider die fallende Sucht, machen die trägen Manns-Bilder lustig zur Liebes-Ubung, und erwecken die Fruchtbarkeit bey denen unreinen Weibern. Die Dosis ist 2. Drachma; Eben dergleichen Venerische Krafft, wird auch dem Priapo des Ebers zugeschrieben. Die Blase, wann sie, zusammt den Urin, aus dem Schwein genommen wird, und im Rauch so lange gedörrt, biß mans zerpulvern kan, ist zum täglichen Gebrauch ein bewährtes Mittel für die Fraiß und fallende Kranckheit; Insonderheit ist der Harn von dem wilden Schwein, eine sehr köstliche Artzney für die Würmer im Leib, ingleichen für den Stein, und Jenen nützlich, die das Wasser nicht abschlagen können, auch für die Wassersüchtigen gut zu gebrauchen, in Necker- oder Moßler-Wein eingenommen; Der Eber-Harn dienet auch wider die Schmertzen der Blasen und Seitenstechen, so man ihn äusserlich überschlägt. Je älter und länger dieser Harn aufgehebt wird, je besser ist er zur Taubheit und Ohren-Schmertzen, wann man ihn laulicht macht, und in die Ohren träuffeln läst. Wann man denen Leuten, die nicht harnen können, gebrannte Klauen vom Wild-Schwein eingibt, so befördert es auch den Urin. Endlich ist auch der Koth vom wilden Schwein

gebört

gedörret, und gepulvert, ein gutes Mittel für das Blut Auswerffen, so man ein Loth davon im rothen Wein einnimmt; item so man des Pulvers in die Wunden streuet, die hefftig bluten; Sonderlich ist der Mist des wilden Ebers, wieder die rothe Ruhr gut, wann er zu Aschen gebrannt, mit Wein angezwiret, und warm hinein getruncken wird.

§. 9. Von denen Schweins-Borsten, wie auch von der Haut der Schweine, daraus Leder bereitet, und sonsten noch zu allerhand mechanischen Dingen, und deren Gebrauch angewendet wird, wäre allhier vieles für curiose Gemüther anzuführen, alleine weilen solches eben unserm Entzweck nicht gemäß; als lassen wir uns begnügen, wann wir noch ein und anders von der wilden Schweine Natur und Eigenschafft, hier mit angereget haben werden. Was demnach durchgehends das Schwein für ein unflätiges Thier, bezeuget das Sprichwort, wann man denjenigen Menschen eine garstige Sau nennet, der sich nicht allzu sauber aufführet, über dieses ja bekandt ist, daß der Schweine grosse Lust darinnen bestehet, wann sie sich in allerley Koth, Unflat und Morast entweder mit dem Rüssel, oder aber wohl gar mit ihrem gantzen Leib, besudeln und herum wältzen können. So greiffen sie auch aus Unflätigkeit ihr eigenes und verecktes Geschlecht an. Man sagt, daß wann sie in die Höhe gen Himmel sehen, sie dergestalt darüber erstaunen sollen, daß sie nicht mehr gruntzen können. Insgemein wollen die Schweine viel zu sauffen und zu schlappen haben, bevorab in Sommer, da sie wohl spühren, daß ihnen der Durst und die Hitze eben nicht zum besten zuschläget. Ob die Schweine der Menschen Stimme verstehen, lasse ich dahin, und denen zur Verantwortung heimgestellt seyn, welche ein solches behaupten wollen. Was aber insonderheit des wilden Ebers und Schweinbärns Natur und Eigenschafft anbetrifft, so ist derselbe hitzig- und feuriger Natur; Soll am Gehör alle andere Thiere übertreffen, süsse Zähren oder Thränen flissen lassen; Allein mit dem Ephey sich wieder curiren, wann er etwan erkrancket; Seine Zähne zum Streit, auf eine sonderliche Weise, wie obgemeldet, schärffen; Auch vermittels der Music angelocket, am ersten gefangen und gefället werden können. Uebrigens wissen die Jäger am allerbesten, daß die wild-Schweine meistentheils Hauffen weisse einherziehen, und nicht gerne ein ander Thier fremden Geschlechts, mit sich auf einer Weyde fressen lassen; Ingleichen, daß die Weiblein, wann ihrer viel beysammen sind, zwar fliehen, wann man auf sie loß gehet, so bald aber nur eines von ihnen verletzet und gefället wird, sie insgesammt auf diesen ihren Beschädiger und Mörder anrennen und alle für einen Kopff streiten und fechten. Es geschiehet auch gar öffters, daß die wilden Schweine den Harn nicht lassen können, wordurch ihnen dann so gar grosser Brand und Schmertz entstehet, daß sie sich der Flucht begeben, und zugleich, wieder Willen, als gefangen ergeben müssen. Ein Schwein kan über 30. Jahr alt werden. Im Sommer wühlen sie gerne in den Sümpffen, und reiben sich darnach an die in der Nähe stehende Bäume, darbey man, wann sie hoch hinauf reiben, ihre Grösse erkennen kan. Zur gar zu grausam kalten Winterr-Zeit, wann im Herbst zuvor die Mast zugleich übel gerathen oder angeschlagen, sterben sie öffters Hunger, dauren zwar lange biß sie gäntzlich ausdorren, wann aber auf die letzt nichts dann Haut und Knochen mehr an ihnen ist, legen sie sich zusammen Hauffen-weiß in ein Lager und verecken. Kein Wildpret thut denen Feldern und Wiesen so grossen Schaden, als eben dieses Schwartze. Sie wühlen gerne die Löcher der Feld-Mäuse, Hamster und Zeißlein aus, weil sie offtermals Weitz, Korn, Hasel-Nüß, Eicheln und allerhand Früchte und Aese darinnen finden. Das Harnen ist denen wilden Schweinen sehr nachtheilig, massen, wann sie es ankommt, sie mitten auf der Flucht still stehen müssen, dasselbe zu verrichten. Im April und Meyen fressen sie starck Gekräut, und die Rinden von denen Bäumen, welche ihnen dann das Geblüt bewegt, und die Dämpffe zum Haupt steigen machet, darum sie um diese Zeit mehr, dann sonsten schlaffen, wie auch der Frühling ihnen daß Geblüt erneuert, und Ursach mehrerer Ruhe und Faulheit gibt. Sie vernehmen den Menschen von ferne, wann sie den Wind hinterrucks haben; So sie aber den Wind zuvor seynd, haben sie ein gar geringes Vernehmen. Es ist das wilde Schwein gar eine grausam böse Beiste, dann alle andre Thier werden thätig, demüthig und gelassen, wann man sie castrirt, allein ein wild Schwein läst deswegen seine Tücke nicht. Man sagt auch ein wildes Schwein so zahm gemacht, solle gleich andere wilde Thiere, nicht trächtig werden, alleine es mag damit etwas langsam hergehen. Die wilden Schweine können alle sämtlich aus der Natur, so ihnen GOtt gegeben, von selbsten abmercken, an welchen Ort und Enden es viel Mastung gibt, dahero wann die Zeit heran nahet, daß solche Mastung reiff wird, verlassen sie ihren Aufenthalt und Heimath, und lauffen dahin; Wann aber die Mastung vorbey, kehren sie wieder zuruck anheim an dem Ort, da es erzogen, welchen Geburts-Ort sie dermassen lieb hat, daß sie ihr Lager daselbst für ihre gröste Sicherheit achtet; Wie man dann Exempel hat, daß ein Schwein in solchem seinem Lager durch eine Find-Ruthen aufgefordert worden, sich stracks und eben der Fahrt wiederum nach, da es hingegangen, in einem langen Wald von 3. Teutschen Meilen, in seinem Lager eingefunden.

§. 10. Weiln wir hier von der Fahrt gedencken, als wird wohl nöthig seyn, daß wir auch derselbigen Wahr-Zeichen, woran nemlich ein Weydmann ein grosses Schwein erkennen solle, allhier bemercken. Eines grossen alten Haupt-Schweins-Fahrt, Spur und Kennzeichen betreffend, so machet solches Schwein, 1. einen grossen und breiten Fuß-Tritt. 2. Runde und dicke Matten, oder Stapffen vornen bey den Klauen. 3. stumpffe, und abgenutzte Schnitte auf der Seiten oder Wänden. 4. Breite Versen am Hintertheil des Insiegels. 5. Offene Spälte an den Klauen, mit welchen es in die Erde greifft, sich steuert, und sein Siegel auf der Farth machet, wann es den Boden betritt und gehet. Dieses sind die Merckmale des Insiegels, oder Tritt eines Schweins; Die Kennzeichen der Fahrt an einem wilden Schwein aber, verstehe die Weite der hintern, von den vördern Füssen im Gang, bestehen darinn, daß 1. Die hindere Fahrt besser auswarts reiche, das ist, die hintern Füsse beysents gehen, und das mehr als die vördern; Dann hiedurch wird die Grösse, Länge und Weite des Schweins erkandt. 2. Der Einschnitt zwischen den Klauen und Versen, oder, die Faltzen und Runtzeln, an Spalt und Spaltung im Erdreich, wann sie im Tritt fein starck ein und ausgedruckt erscheinen und sich sehen lassen, deuten an die Dicke und Gröbe der Haar. 3. Das Gefährt muß weitschrittig, ingleichen die Fahrt tief und breit eingedruckt

seyn,

seyn, so deutet es die Schwere des Gewichts, eines grossen und schönen wilden Schweines an. Die Insiegel müssen also in der Schweins-Fahrt hinten breiter dann vornen seyn, wann man die Grösse der Schenckel und Hüff darzwischen erkennen solle. Man kan ausser der Fahrt und Insiegel, zweytens die Grösse und Höhe eines wilden Schweins aus der Wühlung ersehen; Dann wann dasselbige sein Gefäß im Gestäude suchet, so mag der Jäger ohnschwer daraus die Grösse und Länge des Rüssels abnehmen und schauen, wie breit und tieff der Bruch und das Loch gehet, so das Schwein gemacht, als es Wurtzel und Würmer unter der Erde gesucht, und aufgewühlet hat. So deutet auch das Sul im Koth an, worinn sich das Schwein gewältzet, wie groß und hoch dasselbige seye, massen man solches ja aus der Länge und Breite im Morast augenscheinlich betrachten mag; Ingleichen, wann dieses Schwein also gesult oder besudelt durch die Hecken und Graß gehet, und das Sul anstreiffet, so kan man an solchem auch seine Höhe und Stärcke abnehmen; Item, wann dergleichen gesultes Schwein sich an einen Baum reibet, und damit seine Grösse abzeichnet. So auch ein Schwein von Hunden oder sonsten gereitzet wird, pflegt es zwey, drey und mehr Schläg, in ein Holtz, mit seinem Gewärff zu thun, eben als wann mit einer Sense oder Beyl ein solches geschehen: Woraus dann abermalen ein kluger und erfahrner Weyd-man seine Höhe, dicke und Länge der Waffen, abnehmen, und daraus das Wild-Schwein dijudiciren kan. Letzlich mag auch dasselbige in seinem Lager erkandt werden; Dann die grossen Schweine in der Schweins-Feiste sind gewohnt, ihre Lager tieff auszuwerffen, und sich tieff in die Erden zu graben. Das Geloß vom wilden Schwein im Lager, kan wohl der Jäger beschauen, und daraus die Grösse des Affter-Darms bemercken, dann je grösser dieser, je grösser auch das gantze Schwein an sich selbsten ist; aber er soll nach genommenen Augenschein für sich allein es behalten, und davon nichts mit zur Versammlung bringen.

§. 11. Nun will uns noch obliegen, auch mit wenigen zu berühren, wie die wilden Schweine von den zahmen Säuen, und dann, wie die Eber und Bachen unter sich selbst, in ihrer wilden Art von einander zu unterscheiden und zu erkennen. Ein wildes Schwein tritt in seinen Gefährt allezeit mit den hintern Füssen in die vordern Fuß-Stapffen, oder doch nicht weit davon, steuert sich viel stärcker auf das Vordertheil, dann auf das Hindertheil des Fuses, und weichet gemeiniglich ruckwarts auf den Boden, breitet seine Schalen auswendig aus, und schneidet mit den Wänden oder Seiten der Klauen, tieff in die Erde. Hingegen ein zahmes Schwein, öffnet im Gefährt, bey dem Tritt, die vördern Klauen, sammlet viel Erden darzwischen, (und scheinen die Klauen gantz rund und abgeschliffen,) tritt vielmehr hinten auf mit dem Ballen, als daß es sich vornen an die Spitze der Klauen hält, anbey tritt es nicht mit der hintern Fahrt in die vordere, wendet seinen Rucken starck in die Erden, u. breitet seine Schalen gantz nicht aus; Es schneidet auch mit den Wänden die Erde nicht, sondern betappet sie nur ohngebohrt, massen die Schalen gantz mit Fleisch ausgefüllt sind, dahero auch eines zahmes Schweines Insiegel, gantz anderer Form ist, als des wilden. Kurtz um: Die einheimischen Schweine gehen weiter mit ihren Füssen, und haben spitzigere und kleinere Schalen; Die Wilden aber, gehen enger, und haben eine rundere uud grössere Spur. Zum Andern, ist auch ein merckſamer Unterscheid an den Bruch, beyderley Schweine, dann das wilde Schwein bricht viel tieffer, dieweil es einen viel längern Rüssel hat, und wann es auf das besaamte Feld kommet, so folget es der Furche in die Länge nach, machet einen Strich nach dem andern, und wühlet durch biß zum Ende. Hingegen das weisse oder zahme Schwein bleibt nicht in der Furche, oder wann es bleibt, so macht es nicht so wohl einen Strich mit dem Rüssel, als vielmehr ein Loch nach den andern, enthält sich nicht an einen Ort, sondern wühlet hin und wieder, lauffet bald hieher bald dorthin, und suchet nicht so emsig im Brechen, wie das wilde und schwartze Schwein. So frist auch dieses in Vorhöltzern, die Saamen-Frucht, rund um sich herab, welches jenes schon wieder nicht thut.

§. 12. Was endlich und letztens auch den Unterschied zwischen den männlichen und Weiblichen Geschlecht, wilder Art Schweine, anbetrifft, so gehen die Frischlinge, wann sie Männlein oder Böckerlein sind, viel weiter von der Mutter ab, als die Weiblein oder Bächlein, tretten auch mit den hintern Füssen viel enger zusammen, als diese. Wiewohl einige Weyd-Männer behaupten wollen, es seye deßwegen kein Erkänntniß unter denen wilden Schweinen anzutreffen, sintemalen die Junge unter zwey Jahren, als Frischlinge, sich ja noch bey ihren alten Bachen aufhalten. Alleine, wer hat nicht wahr genommen, und aus der Erfahrung nicht gelernet, daß manche junge Frischlinge unter einem Jahr, wann sie auch gleich bey der Bache geblieben, nicht unter sich selbsten daran sich unterschieden u. zu erkennen geben haben, daß die Böckerlein, wie schon gesagt, sich viel weiter von ihrer Schweins-Mutter abgewendet, uud bald zwölff bald 14. bald 16. und mehr Schritt weit, von ihr gebrochen; Dahingegen die Bächlein, als viel furchtsamer dann jene, für und für hart an der Mutter sich aufgehalten., und so nahe an ihr verbleiben, als ihnen nur immer möglich gewesen. So hat man auch, wie gleichfalls schon erwehnet, am Gange der Frischlinge wahrgenommen, daß die Böckerlein mit den hintern Füssen, viel weiter gegangen, als das Bächlein vorgegriffen, und den hintern Fuß, dem vordern ein klein wenig beyseits gesetzt, (angesehen das Böcklein etwas breiter über Fuß und Rucken, ist) dahero mit beyden hintern Füssen voneinander gespannt haben; welches alles die Bächlein niemals gethan, sondern weil sie etwas leerer und kleiner über den Rucken, dann die Böckerlein, sie auch deßwegen jederzeit desto enger und geheber beysammen gegangen, und sich geschlossen gehalten. Ja wann ein Jäger etwas genaue Achtung giebet, so kan er von selbsten den Unterscheid zwischen beyderley Geschlecht an den Rucken abnehmen und erkennen lernen; Dann das Böckerlein hat sie viel grösser, dicker und näher, bey der Fersen, als das Bächlein, welches sie hochstehend, kurtz, gering und einen nahe bey dem andern hat, und deßwegen nicht leicht die Erde, oder nur ein wenig damit berühret. So hat das Bächlein nicht so eine starcke Fersen, wie die Böckerlein, sind auch ihre Klauen viel spitziger und mehr geöffnet, dann dessen seine. Ingleichen führet das Bächlein die Hinterfahrt viel schmähler dann das Böckerlein. Und so viel von denen wilden Schweinen; Von welchen wir uns nun abermals zu denen Hasen wenden, und auch bey diesen ausführlich anzeigen wollen, was bey ihnen merckwürdiges zu beobachten und abzunehmen seyn wird.

Das

Das XIX. Capitel.

Von der Haasen Eigenschafft, Natur und Genuß.

Innhalt.

§. 1. Von des Haasens Namen, Gestalt und Geschlecht. §. 2. Wie sienach der mannigfältigen Beschaffenheit der Gegend ihres Aufenthalts, an Grösse und Farbe unterschieden §. 3. Allerhand wunderns-würdige Eigenschafften der Haasen, Werden nacheinander recensirt. § 4. Des Haasens Saß und Lager im Frühling, Sommer, Herbst und Winter, auch bey guter und böser Witterung. §. 5. Wann der Haas und Häsin rammlen, Junge setzen, wie offt und viel sie derselbigen bringen, wie lang sie ihrer pflegen, und mit List vor Gefahr beschützen. §. 6 Wie der Haas vor der Häsin so wohl in Saß, als in dem Lauff und der Fahrt zu erkennen, und vor ihr zu unterscheiden. §. 7. Von des Haasens Fährt, Spur, Bahn, und Insiegel §. 8. Wo sich die Haasen am liebsten zu äsen pflegen. §. 9. Wie gesund, und in der Artzney ersprießlich falle, sowohl der Haas gantz und gar, als auch insonderheit dessen Wildpret, oder Fleisch, Kopff, Hirn, Zähne, Augen, Hertz, Lunge, Leber, Gall, Blut, Gerinsel, Haar, Schmaltz, Koth, Nieren, Geylen, Beer-Mutter, Sprung, Gewerb, Urin, Fuß und Fell.

§. 1.

EIn Haase, hat in Lateinischer Sprach den Namen von seiner leichten Ringfärtigkeit bekommen, und heist Lepus, das ist, Levipes, massen er ein gar schnelles Thierlein auf den Beinen ist, dahero dem Menschen manche Lust und Kurtzweil erwecket, er stehe gleich von selbsten aus seinem Lager auf, oder werde mit Gewalt davon abgetrieben und gejaget; So bringet er auch niemanden leichtlich einigen Schaden. Seine äusserliche Gestalt belangend, hat er bekannter massen fast die Grösse von einer Katze, anbey einen kurtzen und gespitzten Kopff, über die massen lange und spitzige Ohren, eine heßliche Scharte in der obern Leffze. grosse herausgetriebene Augen und kurtze oder gleichsam abgeschnittene Augen-Wimmern, dahero es kommt, daß er die Augen allezeit offen hält, ja so gar mit offenen Augen schläfet; Seine hindern Füsse sind länger, als die vördern. Das Männlein ist auch von dem Weiblein darinn unterschieden, daß jener, als der Rammler, von Natur kleiner ist als die Häsin, hingegen etwas länger. Der Haase ist also kahn und dünn, das Weiblein aber etwas dicker vom Leibe; Ingleichen hat das Männlein einen kleinern, dürrern und am Ende spitzigern Bart, dann sein Weiblein; Ferner ist der Rammler auf der Schulter von rother Farb, hin und wieder dick-haarigt, und eines dicken, anbey stumpffen Kopffs, hat lange Haar am Bart und Augen-Braunen, auch kurtze, weite und weißlichte Ohren; Hingegen die Häsin, oder das Weiblein, hat einen langen und nicht gar breiten Kopff, grosse Ohren, und am Rucken schwartzgraue Haar; Wann es von den Hunden gehetzt wird, laufft es immer, um seinen einmal gewohnten Ort, rings herum, so, daß es über acht und mehr mahlen über einerley Plätzlein streichet, und niemals still stehen bleibt; Aber der Haas, wann er einmal aufgejagt, laufft er acht biß mehrmalen weiter von seinem Lager hinweg; Im Lauffen scheinet sein Hindertheil gantz weißlicht, und läßt eben, als ob man ihm ein Stück vom Balg ausgerissen hätte, welche Blendung, bey dem Weiblein abermals nicht zu ersehen ist.

§. 2. Die Haasen sind auch unterschieden nach ihrer Grösse, Farbe und Ort, massen es Berg-Haasen, Feld-Haasen, Wasser- und Sand-Haasen gibt, verstehe, nachdeme nehmlich dieselbige ihren Aufenthalt auf denen Höhen, Ebenen, Sands-Ländern, oder bey morsigten Pfitzen suchen und wehlen. Auf denen Frantzösischen Alpen gibt es Haasen, die an Grösse fast denen Füchsen nichts nachgeben; Hingegen in Spanien und Italien, sind sie viel kleiner als die unserige in Teutschland. In dem Schweitzerischen Walliser-Land, gibt es beyderley Gattung, nemlich grosse und kleine Haasen. In Ungarn, sind sie überaus fett, in Italien hingegen, zimlich dörr und mager. In Liefland, hat es eitel weisse Haasen, und sind so wolfeil, daß man einen um ein Dütchen oder um 3. Schilling, zu kauffen bekommen kan. Die Liefländische Haasen, werden im Winter weiß; Die aber über das gefrohrne Eyß sich nach Lithauen begeben, bleiben allezeit grau, verwandeln ihre Haare nicht sind auch besser und delicater von Fleisch, als die, so in Liefland verbleiben. Sonsten gibt es auf schwartzen Erdreich in etlichen Ländern und Gegenden braun schwartze Haasen; Hingegen sind die mehr rothfärbigt, welche auf rother lettigter Erde sich aufhalten. In Schwabenland, soll es auch gar Himmel- und Blitsch-blaue, gelbfüsigte Haasen geben.

§. 3. Übrigens ist allen und jeden Kindern bekannt, daß der Haas, nach seiner Eigenschafft und Natur, ein über alle Massen furchtsames, fruchbares, halb zahm- und halb wildes Thier, anbey für einem jeden rauschenden Blat erschrickt und aufsteht, aus Furcht der Gefahr seines Leibs und Lebens. Er hat ein gar scharffes Gehör, und wird dannenhero geschwind gewahr, wann man ihm nachstellet; Braucht auch seine Ohren zum Lauffen, gleich als das Schiff sein Segel zum Fahren; Hat anbenebenst ein sehr gutes Gesicht und siehet bey der Nacht Weg- und Strege; Lauffet nicht immer geraden Wegs fort, sondern meistentheils krumm und seitwarts, und solches darum, theils, damit man nicht so leicht hinter seine Hölen oder Jungen kommen möge, theils, damit er die Jäger und die, so ihm nachstellen, verführe, und also irr mache, daß sie nicht eigentlich wissen, wo er hingesprungen; Der Haas ist also von GOtt sonderlich mit dem Lauffen, als seiner Rettung und Schutz-Wehr der Füsse begabet; Darum hat er ihm auch die vorderste Beine kürtzer gegeben, dann die zwey hindersten, und darzu einen kurtzen Schwantz, nur daß er seinen Feinden entwischen möge, sonderlich gegen Berg an, dann gegen Berg unter, wird ihm das Lauffen schwer und sauer, massen er wegen der 2. kurtzen vordern Beine sich leicht zu überpurtzeln und abwärts zu daumeln pfleget. Seine Nahrung holet er gemeiniglich von fernen Orten ein, damit er sich durch die weitere Reisen zum Lauffen desto mehr gewöhnen, und seine Füsse noch gelencker machen möge. Er brauchet auch im Lauff nicht alle seine Kräfften auf einmalen, damit er sich nicht vor der Zeit ermüde, sondern lauffet nur so sehr, daß er allein den Hunden entwische, kommen ihm aber die Hunde zu nahe auf das Fell, oder auf den

Hals, so ermannet er sich, und wendet alle seine Kräfften auf das Lauffen, daß er ihnen aus dem Gesichte komme; Der listige Haas richtet sich also nach seinen Feinden, ist der Feind im Jagen faul und träg, so laufft der Haas gemächlich und langsam; Ist er hurtig und geschwind, so fährt der Haas auch, als ein Wind, schnell und geschwind. Kommet er nun seinen Feinden weit vor, so lauffet er auf Berglein, stehet auf den hintern Füssen und siehet, wo, und wie ihm die Hunde nachfolgen; Kan er aber nicht weiter kommen, siehe, so hilfft er sich damit, daß er sich unter die mit ihm gleichformige Erd-Schrollen verbirget und versstecket. Nebst dem Lauff, als des Haasen besten Gewehr, hat und besitzet auch derselbe, eine, von Natur ihm angestammte Fürsichtigkeit, Krafft dessen er sehr hutsam aus, und wieder in sein Lager gehet, anbey aber so verschlagene Wieder Gänge und Absprünge machet, daß sich ein mit Verstand begabte Creatur, als der Mensch, billich höchstens darob zu bewundern, und den allerweisesten Schöpffer deßwegen zu preisen, genugsame Ursach findet. Wir wollen nun eine Probe, von des Haasens Verschlagenheit, dem geneigten Leser fürzustellen, in der Figur, die Wiedergärge und Absprünge, gleichsam im Schnee eingeprägt, andeuten, welche nehmlich der Haas oder die Häsin machet, wann sie vom Feld hinwieder nach den Holtz hineingehen, um dadurch denen Hunden den Geruch zu verlegen und die Spuhr zu benehmen, daß sie sie nicht ferner aufsuchen, verfolgen und finden mögen. Zum Exempel, bey A marchiret der Haas in das Holtz gegen B zu, gehet allda ein gutes Stück wegs hinein, biß er fast seinem Lager gleich kommt; Dann gehet er wieder auf seiner Fährte von B. zuruck biß gegen C. zu, daselbst thut er einen grossen Sprung mit allen Kräfften auf die Seite, ohngefehr, zehen biß vierzehn Fuß lang, also von C. biß gegen D. hin; Dann gehet er zwantzig und mehr Schritte fort, biß gegen E. machet da wieder den zweyten Absprung, biß F. gehet ferner fort biß gegen G. kehret aber von dar wieder zuruck biß an H. hin, dann thut er den dritten Absprung biß I. und marchiret nach K. zu; Von dar machet er den dritten Wieder-Gang biß auf L. thut aus L. den vierdten Absprung biß M. hernach gehet er fort biß N. und aus N. machet er den letzten Absprung gegen das Lager. O. und allda bleibet er sodann besitzen. Es machet zwar der Haas nicht allezeit drey Wieder-Gänge, sondern lässt es zuweilen bey zwey biß drey Absprüngen bewenden, hingegen machet er andere Blendungen im Gehen und Sprügen, der Hofnung, dadurch desto gesicherter in seinem Lager verbleiben, und desto schwerer, von seinen Feinden gefunden und aufgejagt werden können.

§. 4. Des Haasens Lager anbelangend, so kan man solches gar leichtlich finden, massen er gemeiniglich allda sein Lager hat, wo er aufstehet und forfähret; Dieses soll man jederzeit wohl mercken, um ihn allda bey der Nacht aufpassen zu können; Dann ein Haas laufft allwegen gegen seinem Lager zu, wann es will Nacht werden, und keines mahls, wann es Tag ist, und solches thut er entweder um des feuchten Thaues, oder um der grossen Hitze willen. Derohalben muß ein Jäger, bey Aufsuchung des Lagers eines Haasens, vor allen, die Jahrs-Zeit unterscheiden und beobachten, wie es alsdann wittert. Dann im Frühling und Sommer, laufft der Haas weit hinweg, und nach allerhand Frucht-Feldern, machet sein Lager nicht in Hecken und Stauden, weil darunter im Sommer die Ameisen, Schlangen und Wiseln ihm wenig Ruhe lassen würden; Hingegen im Winter lagert er sich gar gerne in die finstern Stauden und Hecken, absonderlich, wann es starcke, frostige

und

und kalte Winter setzet, als welche er von Natur gar sehr fürchtet und scheuet. Wann sich nun ein Haas lagern will, so gräbt er zu erst mit den Füssen eine längliche Grube, darein setzet er sich so dann mit seinem Leib nach der Länge; Er scharret sich aber nur von hinten zu etwas ein, und zwar so viel, daß er fast der Erde gleich zu sitzen kommet. Anbey nimmt er sich jedoch gar wohl in Acht, daß er allezeit bey seinem Lager den Ober-Wind behält. Ist es solchemnach kalt, so leget sich der Haas auf das freye Feld; Ist es Hitze, so ruhet er unter dem Schatten; Ist es Lentz oder Herbst, so enthält er sich auch an laulichten Orten, da es ihm nicht gar zu warm oder gar zu kalt ist; Anbey ist er ein so guter Astronomus, daß er von Natur das Wetter abmercket, und von 24. Stunden zu 24. Stunden, die Witterung und Veränderung desselben, voraus abnimmt; Dahero, wann der Haas früh am Tage, wieder eben an dem Ort in das Holtz marchiret, wo er gestern Abends heraus gegangen, so ist es ein untrügliches Merckmahl, daß es heut nicht regnen wird. Der Haas richtet sich also bey seiner Lagerung zugleich nach der Witterung, deßwegen machet er sich auch unterschiedliche Lager: Regnet es, so will er von denen Baum-Tropffen nicht incommodirt und beschweret werden, und meidet dahero alsdann das Busch-Werck, erwählet lieber seinen Saß oder Sitz in einem Graben, oder unter einen abhängigten Anger, gegen dem Wind und Regen zu, gelegen; Ist es aber nicht regnerisch, hingegen gar zu windiges und allzu kaltes Wetter, siehe, so suchet er dargegen Schutz und Schirm, im Gehöltz und Gebüsche; Ist es gutes und stilles Wetter, so machet er seinen Saß in den Aeckern und Saaten; Sonderlich lieget er zur Herbst-Zeit, wann trocken Wetter ist, gar gerne in den Hälmen, ist aber feuchte Lufft, liebet er die Brach-Felder vor denen Stoppeln; kurtz um, bey schönem Wetter, liegt der Haas gerne auf den Feldern, bey stürmiget Witterung aber, in denen Wäldern und Höltzern. Ob aber der Haas in seinem Lager als dann liege, wann man ihn daselbst aufsuchen will, kan man dahero abnehmen, wann das Lager, ein wenig von des Haasens Athem dunstet, und es wie kleiner Rauch von dem Lager aufsteiget. Im Frühling liegt der Haas auch gern in den neu-geackerten Feldern, und sonderlich wann es heiß ist, nahe an den Vorhöltzern und an den Saaten, um desto sicherer vor denen Fliegen und Mucken zu seyn, deßwegen erwählen sie auch die dunckeln Löcher und Winckel unter den Stein-Hauffen in öden Gemäuern bey Disteln und Stauden. Auf den umgeackerten Feldern liegen sie gerne in den Fahren und Furchen, und wo man einen findet, da ist der andere nicht gern weit davon; Des Tages sitzt er in dem Lager, und schläfft stätig, des Nachts laufft und springt er herum, und macht allerhand närrische Possen bey seiner Gesellschafft, so, daß man dahero nicht unbillich die Halb-Narren, Haasen Köpffe nennet, wann man im Sprichwort saget: So der Kerl einen Haasen so ähnlich wäre als einen Narren, die Hunde hätten ihn längst schon zerrissen. Wann es zu Nachts regnet, und der Haas liegt alsdann im Feld, so bleibt er des Morgens, wann es schön Wetter wird, lange im Feld, um sich hinwieder an der Sonne abzutrocknen, oder er trocknet sich im Holtz auf einen hellen und lichten Flecken ab, wann er ohngefehr vom Felde aufgetrieben worden. Im Neu-Monden, gehet der Haas zu Abends gar bald aus dem Gehöltz, und läst sich leicht sodann von seiner Saß auftreiben; Allein im Vollmond kommet er gar spat aus dem Wald, sitzet in seinem Lager, und zwar zuweilen so gar vest, daß man ihn mit Händen greiffen kan; Man muß ihn aber so man ihn lebendig fangen will, recht wohl bey den hintern Läuffen halten, dann sonst kratzet er einem in die Hände, und beisset; Es schreyet auch öffters einer für den andern, wann er also erdappet und gefangen wird. Der Haas, weil er behertzter und geschwinder als die Häsin, erwartet der Hunde viel eher und näher, dann diese. Wann aber der Haas oder Häsin einmahl von diesem ihren Lager durch einen Hund aufgetrieben, und der Hund laufft ihm nach, so stelle man sich nur mit der Flinde daselbst an einem verborgenen Ort an, wo der Haas aufgestanden, bleibe stille stehen, und halte den Hahnen zum Schuß aufgezogen, so wird sich der Haas gleich wieder von dem kleinen Hund abstehlen und graden Wegs wieder zuruck kehren, so kan man ihn mit einem Schuß bewillkommen und seinen Lohn geben. Oder, wer das Haasen-Lager schon zuvor weiß, und ihn gerne in dieser seiner Saß erschiessen möchte, der stecke nur gegen der Saß über einen Stab in die Erde, setze ihm einen Hut auf, so wird der Haas immer nach den Hut sehen, und ob er gleich darüber aus dem Lager läufft, so kommt er doch bald wieder darein, deßwegen mus man ihn nur eine kleine Zeit abwarten, darnach heimlich hinterschleichen, und den Schuß auf ihn loß knallen lassen. Einen streiffenden Haasen, oder einen, der sich noch kein gewisses Lager ausgesehen, kan man daran erkennen, wann er ihm seine Saß an einem verborgenen und verdeckten Ort ausziehet, dann solches geschiehet aus Zweiffel und Sorge, daß er nicht genug gesichert seyn mögte; Derohalben, wann ein, der Gegend noch unbekannter Haas ohngefehr von denen Hunden gefunden wird, stellet er sich gemeiniglich krum und lahm an, lässet sich wohl biß in die 3. und mehrmahlen auftreiben, dann es ihm verdreust, daß er sein neues Lager schon wieder verlassen solle, da er doch des Landes noch unerfahren, endlich aber ergreifft er nothgetrungen, den Weg, da er hergekommen. Wann sich nun ein Haas dermassen zwey- oder dreymal, auf und umher seiner Sasse, treiben lässt, so ist es ein gewisses Marck- und Kenn-Zeichen, daß er ein Fremdling und gewandterter Haas seye, der den Hunden viel zu schaffen geben, und sie ziemlich weit mit sich wegnehmen werde.

§. 5. Obwol nun der Haas sein ordentliches Lager suchet, und anbey eine solche Gelegenheit, daß er Winters, wegen der Sonnen die Mittags Seiten, Sommers aber, die Mitternacht-Seiten, darzu erkiesет, über das die Saß also einrichtet, daß er zugleich von denen Winden und dem Saussen nicht zu sehr belästiget werden mag, so verläst er doch solch sein gewöhnliches, ihme wohlgelegenes Lager, wann er nach der Häsin auf die Courtoisie gehet, und zu rammlen anfähet. Solches geschiehet in denen drey ersten Monaten, vom neuen Jahr anzurechnen, nemlich im Jener, Hornung und Mertzen, zu welcher Zeit der Rammler die Häsin aufsuchet, und ihr zuweilen in die sechs und mehr Meil Wegs, der geraden Straß nachlauffet, verstehe von seiner Saß, oder Ort, da er erzogen. Sie toben, springen, und spielen so dann, wie die Hunde jagen einander in Angesicht aller Leute, gantz ungescheuet in Feldern und Wäldern herum, daß die Haare davon stäuben, und man öffters gantze Finger voll, auf der Erden liegen findet, welche Haare sie einander beym Rammeln und Aufsitzen abtretten, dahero sie zu solcher Zeit gantz zerzaust und zerstückt aussehen und scheinen, als wäre ihnen der Balg

zerrissen. Sie sind auch in dem Rammeln so zahm und kürre, daß sie, wieder ihre Furchtsame Natur, die vorbeygehende nicht viel fliehen, sondern nur, gleich einer Katze, besitzen bleiben, bloß die Ohren zurück ziehen, und auf den Rucken legen, der Meynung alsdann von niemanden gesehen zu werden. Woraus erhellet, daß es ein gar irrsamer Wahn seye, wann einige Natur-Kündiger davor halten, daß jeder Haas zugleich Männliches und Weibliches Geschlechts seye, und sie dahero ohne Männlichen Saamen gebähren sollen. Wenigstens steht nicht zu glauben, daß ihre Empfängniß ohne Rammelung geschicht. Wahr ist hingegen, daß der Hase ein sehr fruchtbares, ja ein recht Wundersames Thierlein, massen, dieweil es das saugende Junge noch auf der Welt aufzeucht, schon mit einem andern in dem Leib wieder schwanger gehet, welches bereits, ob es gleich noch ungebohren, gantz mit Haaren über und über bewachsen ist; Nebst diesem aber hat es ein anders junges im Bauch, das noch nicht behaaret, sondern gantz nacket und bloß; Nebst dem andern, hat es ein drittes, das erst ang fangen zu seyn, und nebst dem dritten das vierdte, welches noch gantz und gar unvollkommen ist, wie solches Wunderwerck die Jäger in der Haasen-Jagd alltäglich befinden. Die Häsin, obschon sie also 4. 5. biß 6. Jungen träget, so ziehet sie doch derselben über 2. nicht auf, die andern lässet sie sterben und verderben. Wann sie im Aprill oder Martio gesetzet, so setzet sie im Heumonat noch einmal, dann die Haasen sind ungemein fruchtbar, und mehren sich über alle massen starck, welches nach der Historicorum Erzehlung, die Balearische, Carpathische und Æstyphalæische Insuln vor Zeiten, mit ihren grösten Schaden erfahren, so, daß die Balearischen Einwohner, einen formalen Krieg wieder die Haasen führen, und vom Keyser Augusto Hülff deswegen suchen und begehren musten. Die Carpathier liesen von fremden Orten Haasen auf ihre Insul bringen, die sich aber in kurzen so sehr mehreten, daß die Inwohner fast keine Frucht mehr vor ihnen aufbringen konten, und sie dahero zum Sprichwort worden: Carpathius Leporem; welches Proverbium bey denen gebraucht wird, die ein besonderes Verlangen nach schädlichen Dingen tragen. Ein Anaphæner brachte nur ein einigs paar Haasen auf die Insul Æstiphaleam, die aber in kurtzer Zeit in so grosser Anzahl sich gemehret, daß die Einwohner, auf Befragen und Einrathen des Oraculi, Jagd-Hunde abgerichtet, durch deren Ausspühren sie, wie Athenæus schreibet, in einem Jahr 6000. Haasen gefangen. Darum, je mehr man in einer Gegend jagd und hetzet, je mehr gibt es Haasen, Ursach weil, wann man die alten Haasen wegfängt, so gleich wieder Fremde an ihre Stelle einrucken; Dann wann nur ein paar alter Haasen eine gewisse Gegend, einmal zu ihrer Wohnung und Aufenthalt sich erkieset haben, so lassen sie daselbst keine Fremde mehr auf- und einkommen, sondern treiben sie weg, und leiden keine um sich, ausser die von ihnen selbst gezeuget und gesetzet worden. Weil aber insgemein eine Häsin, den Sommer durch biß in dem Herbst viermal setzet, und also wenigsten des Jahrs acht Jungen aufziehet, so thut der wohl, welcher in seiner Wild-Bahn von St. Matthias Tag, also von dem Hornung an, biß zum Anfang des Septembers keinen Haasen bürsten lässet, weil sodann die junge Häslein aus Mangel der Mutter, verderben müsten, mithin die Wildfuhr leicht gar, durch solch unzeitiges Bürschen verödet werden dörffte. Man soll auch die jungen Haasen nicht aufheben, und nach Hauß bringen dörffen, ohne gewisse Geld-Straffe, oder andere Busse, massen hierdurch der gröste Abbruch der Wild-Bahn geschiehet. dann ja bekannt, daß die jung Häßlein öffentlich in einem dicken Busch, oder Strauch vom Korn oder Grase bewachsen, oder wohl gar bloß, auf einem Erd-Hügel gesetzet, und angetrucket werden, also kein verborgenes Loch oder Behaltniß vom Anfang der Geburt nicht haben, dahero von jedermann gar leichtlich erhaschet, von denen Feldern, Wiesen, Hayden und Höltzern weggefangen, und nach Haus gebracht werden können. So kan auch die alte Häsin, ihre Jungen weiters nicht beschützen, ohne durch diese gefährliche List mit ihres selbst eigenen Leib und Lebens Gefahr, da sie nemlich bey Ankunft eines Fuchsen, Hundes oder Menschen, sich anstellt, als könne sie nicht recht lauffen, mithin sich zwingt, so viel ihr nur immer möglich bey ihren Jungen getreu zu halten, und aus eingepflantzter Natur Liebe, eher selbsten sich, als ihre Geburt, dem Feind zur Beute zu überlassen. Dahero dann das bekante Sprichwort entstanden: Er hält bey ihm, wie der Haase bey den Jungen. Ehe auch diese junge Häslein am Alter vierzehen Tage erreichen, erstarcken, klüger werden, und etwa lernen, wie sie zur Noth entlauffen, und sich verstecken sollen, müssen sie gar vieles Ungemach, von denen Raaben und andern Raub-Vögeln gedulten, ja öffters gar ihr Leben im Stich lassen. Wann sie aber das andere Jahr erreichen, so sind sie vollkommen ausgewachsen, und haben ihre völlige Grösse erlangt, wiewoln ein Rammler nimmer so groß wird, als eine Häsin, welches bey andern Geschlecht der Thiere, meistens im Gegentheil zu finden. Der erste Satz, oder Winter-Wurff der Haasen, wann sie nemlich allzu Früh und schon nach den Mertz zu setzen beginnen, geht wegen der noch allzusehr anhaltenden Kälte meistentheils verlohren, massen die vier Wochen über, verstehe, die Zeit, als lange eine Häsin trägt, die Erde, bey angehender Lentzen-Zeit öffters noch zimlich hart gefrohren und erkältet, dahero auch die junge Häßlein, so bald sie nur gesetzet worden, stracks wieder verrecken. Einige Weyd-Leute, zählen die Anzahl der Jungen nach denen gewöhnlichen Sätzen der Jahrs-Zeit also, daß sie beym ersten Satz, 1. biß 2. Jungen/ beym andern 3. beym dritten 4. beym vierdten 5. biß 6. rechnen, und dahero nach Weydmännischer Red-Art zu sagen pflegen: Der Haase geht im Frühling selb ander vom Holtze ins Feld und gehet um Bartholomäi selb 15. biß 17. wieder zum Holtze. Anbey vergewissern sie, schon öffter 7. biß 8: Junge auf einmahl, in einer eröffneten Häsin Leib, gefunden zu haben. Nach 5. oder 6. Tagen, wartet und pfleget die alte Häsin, schon nicht mehr ihrer Jungen, sondern verlässet sie gantz und gar, und lauffet aufs neue wieder dem Rammler nach; Dieser hingegen, wann er zu denen neu-gesetzten Jungen kommt, frist er sie meistentheils auf, eben als wie die Kater und Schweinbären bey denen jungen Kätzlein und Ferckeln zu thun pflegen.

§. 6. Wann die Häsin wieder eingefast, und ihren Leib voll Jungen hat, so macht sie eine gantz andere positur in ihrem Lager, als der Rammler in seiner Saß, dahero kan ein Jäger, sie alsbald in ihrem Liegen ohnschwer voneinander erkennen, so bald er sie nur in das Gesicht bekommt; Dann die trächtige Häsin duckt, schmuckt, und buckt sich ungemein in ihrem Lager, setzt sich sehr veste, legt ihre Ohren, so weit als sie immer kan, voneinander, hängt sie zu beyden Seiten des Leibs hinab mit dem Rucken aber sitzet sie gantz hoch und erhaben: Hingegen

der

der Rammler, sitzet sehr leise im Lager, ist nur gar zu wachsam, legt zwar die Ohren gerade auf den Rucken, und das Gantze enge zusammen, alleine stehet viel eher, als die Häsin, von seinem Lager auf, so bald er nur die geringste Unsicherheit und Schröcken um seinen Saß herum vermercket. So mag der Haas, gleichwie im Liegen, auch im Lauffen, (nicht wann er fährt, sondern von denen Hunden gejagt wird,) von der Häsin erkannt, und unterschieden werden. Dann wann die Hunde, an einem Rammler sind, so laufft er mit allen Kräfften, bleibet meistens auf den gebahnten grossen Weegen und Strassen, suchet das freye Feld, und raumet nicht so viel, noch mit so grosser List, als die Häsin, die da viel kürtzer und geschwinder an verdeckten Orten um das Gestäude herum raumet, und sich zu verstecken suchet. Ingleichen, wann die Häsin über Nacht in Früchten und grünen Saat oder Saamen bleibet, so begibt sie sich, und fährt nicht, wie der Haas, überzwerch der Furchen sondern gerad der langen Straß nach, bleibet und weidet sich gemeiniglich, wo der Saame am dickesten stehet, und wann sie sich gesättiget hat, hauet sie noch darzu den Saamen ab, und läst ihn, in den Furchen liegen; Wird sie hierüber von denen Hunden aufgejagt, so raumt sie sechs biß siebenmahl an einem Ort, und laufft nicht davon. Hingegen der Haas, laufft nur zwey, biß dreymal um sein Lager, nimmt alsdann Reiß aus vor denen Hetz-Hunden, laufft zuweilen 2. biß. 3. ja, wann ihm der Haasen-Schuß ankommt, gar 7. biß 8. Meilwegs fort, und suchet die alte Gegend und Ort, wo er sich etwann vor geraumer Zeit, auch einmahl enthalten, und davon verstöbert worden. Derohalben, da die Hunde, bey der Nacht, einen Haasen, in einem Scheid-Wege, oder gebahnten Straß antreffen, und derselbige sich an trockenen Enden wohl erlustigt, abgesprungen und umgeschaut, jedoch sich nicht weit in Saamen, Nässe oder Thau, begeben hat, so ist solches ein gar erkenntliches Merckmahl, daß der Haas allererst in dieser Gegend angekommen seye, und sich etwann in einer nahgelegenen Höhe hin und her umgesehen habe, wie er sich ein wohl gesichertes Lager ausgehen möge, um so wohl darinnen gesichert zu liegen als auch im Fall der Noth, daraus vor denen Hunden ohnschwehr und verdeckt entweichen und entspringen zu können. Wie aber ein Haas von der Häsin, so wohl an der Gestalt, als Grösse des Leibs, unterschieden, solches haben wir bereits im Eingang dieses Capitels mit mehrern schon erwiesen und beleuchtet.

§. 7. Von der Haasen-Lager und Fahrt nun, auch auf desselben Spuhr, Bahn, und Insiegel zu gelangen, so ist zu wissen, daß dieselbige so spitzig, als wann sie mit einem spitzigen Messer geschnitten worden wäre; Dahero ist zur Winters Zeit und auf der Ebene, wo feister Boden und maste Saat vorhanden, es denen Hunden unmöglich, diesen Haasen Lauff zu treffen, oder seine Bahn behörig auszuspühren, massen der Haaß ja, bekannter massen gantz rauhe Füsse hat, dahero sich an dessen haarichte Tappen, die feiste lettichte Erde gern anklebet; Wann nun er solchen anhangenden Leimen im Lauff mit sich führet und hinweg träat, so wird denen Hunden dadurch der Geruch gäntzlich verschlagen, daß sie den Haasen auch nicht mehr spühren noch ausspähen können. So laufft der Haaß die gebahnte grosse Wege gerne, und liebet vor andern das freye, flache und weite Feld, da es dann gar wenig Unkraut und Stauden gibt, an denen sich etwan der Haase mit dem Leib streiffen und anstossen, einfolglich man ihn dadurch desto besser gewahr werden und ausspühren könte. Sonderlich macht die Häsin gar öffters sehr kleine Pfädlein, doch zerhauet sie die kleinen Aestlein, Stauden und Graß, mit ihren Zähnen, daran man sie dann erkennen, und ausspühren kan; Alleine gibt es auch malätzige Haasen, die gar keinen Pfad und Bahn machen, gar selten auf der Strassen bleiben, sondern stets ihren Unterschleiff und Aufenthalt nur in dem Gewässer suchen; Doch wird nicht leicht eine Häsin malätzig, daher kan man an dergleichen Lager, leicht das Männlein vor dem Weiblein erkennen.

§. 8. Sonderheitlich sind die Haasen zu Abends, wann sie zu Felde gehen, sehr verschlagen und listig; Dahero, so bald sie aus dem Gehölz und Gesträuch in das Lichte kommen, sehen sie sich erstlich eine gute Weile um, und mercken wohl auf, ob sie nicht etwas vernehmen können. Glauben sie nun sich sicher genung zu seyn, dieweil sie nichts hören oder vermercken, siehe, so hüpfeln sie nach und nach immerzu weiter, biß sie endlich gar hin gelangen an denjenigen Ort, da sie gerne seyn und sich äesen wollen. Bey der Aese, ducken sie sich nieder zur Erde, machen sich breit und lang, schmügen und verbergen sich in der Saat und Graß, als viel ihnen immermöglich, verstehe, wann sie etwas vermercken, daß ihnen schröckhafft vorkommet. Im Sommer suchet der Haaß die Brach-Aecker, wegen der Wegwarten, deren Kraut und Wurtzel, er für seine Melancholische Eigenschafft geniesset, welches dahero von denen Alten Palatium leporis, genannt worden. Des Winters pflücket er an denen jungen Gesträussen, von Bircken und andern, die Knospen herab, absonderlich thun sie den jungen Obst-Bäumen grossen Schaden, massen sie solche gäntzlich abschählen und abnagen, auch dadurch deren unumgängliches Verderben zum grösten Verdruß eines Baum-liebenden Haushalters befördern. Ja dieser empfähet auch von ihnen zur kalten Zeit noch diesen Verdruß, daß sie zu Nachts in die Kohl Gärten sich einschleichen, auch in der Saat und Korn-Feld alles zerscharren und zerwühlen; Dann je härter der Winter, je fetter auch der Haase sich machet, massen er vor lauter Kälte mehr als sonsten frist. Doch ist die Häsin allezeit viel fetter als der Rammeler. Am liebsten aber unter allen Geäß, haben sie die Mispeln von denen newen Eychen-Aepffel- und Birn-Bäumen; Dahero pflegen etliche heimliche Wilderer, wider Weydmanns Gebrauch, diese Mispeln hin und her an die Zänne zu hängen, und mit denen anbey heimlich gestellten Zainen und Fallen die Haasen weg zu fangen. Weydmänischer aber verfahren die Jäger, wann sie etwas von denen Mispeln unter die Bäume werffen, wo sie gerne einen Haasen ausgehen mögten, des andern Tages aber solche Gegend hinwieder besuchen; Finden sie nun die Mispeln aufgezehrt, streuen sie daselbst neue Mispeln aus, steigen so gleich auf den nächst gelegenen Baum, rüsten sich zum Willkomm des Haasens, machen sich ein Absehen, mit weisen Wachs, Krebs-Augen oder sonst einer lichten, weissen und hellen Materie, wann dann der Haaß endlich nach ein paar Stunden in der Nacht, anzukommen pfleget so gesegnen sie ihm die Mispeln, daß er darüber Fressen und Sehen verleurt und vergisset. Im Herbst aber muß man denen Haasen frühe Morgens in denen Kraut und Ruben Aeckern aufpassen, sich hinter einen Baum, Stock oder Gebüsch mit dem Rohr verbergen, dann mit dem Haasen-Geschrey-Pfeifflein, 3. biß 4. mal nacheinander plerren, so wird der Haase, wann er solches Geschrey vernimmt, mit gröster Begier-

de und Lechzen, den halben Weg gegen dem Plerrer angeloffen kommen, ein Männlein machen, losen und hören wollen, warum sein Gesell so erbärmlich schreye; Plerret man nun nur noch ein einigs mahl, so lauffet er so nahe herzu, daß es ein gar ungeschickter Schütz seyn muß, der ihn so dann beym Bürsten verfehlen wolte.

§. 9. Wann der gebürstete Haas fein fett, so ist er auch gesund zu essen, dann je fetter und jünger die Haasen, je gesunder und delicater sind sie dem Mund und Magen des Menschen, so daß zwar ein fetter Haas das beste Wildpret, aber wann er mager vom Fleisch, gleichfalls die dürren Leute noch magerer machet; Dahero sollen nur die fetten Leute, die gerne dünner zu werden wünschen, viel vom Haasen-Fleisch genieſen. Dieses ist kalt und trockner Natur, machet ein schwärtzlich, spröt und schwer Geblüt, welches die Medici atram bilem nennen, deßwegen auch die Haasen so traurige und melancholische Thiere sind, und sich für andern zur Aese des obbemeldten Cichorci agrestis, zu Teutsch der Saamen-Würbel, zu bedienen pflegen. Der Martialis scheinet unter den Vögeln, den Krammet-Vogel, und unter den Thieren, das Haasen-Fleisch allen vierfüssigen Thieren vorgezogen zu haben, wann er l. 13. geschrieben: Inter Quadrupes Lepus, inter Aves Turdus gloria prima, me judice. Obwohln nun schon das Haasen-Wildpret, mann es recht zugerichtet, wohl gespicket, gebraten und in Pfeffer gekocht, gut, so häuffet es doch die melancholische Feuchtigkeit in dem Menschen, und ist eine bloſe Fabel, daß diejenige, so viele Haasen essen, immer schöner davon werden sollen. Es nähret zwar, aber befördert hingegen die Verstopffung der Leber und Miltz, und schadet gewaltig der Lungen, wiewohln einige glauben, daß es dem Menschen ein gutes Gesicht und helle Augen machen solle. Der Kopff zu Aschen gebrannt, und mit andern Pulvern vermischt, macht weisse Zähne; ist auch gut vor das Haar-Ausfallen, wann ersagte Asche mit Honig, Bären-Schmaltz, oder mit ein wenig Essig zu einem dünnen Sälblein gemacht, und das Haupt damit bestrichen wird. Des Haasens-Hirn, brauchet man denen kleinen Kindern, die da zahnen, und reibet ihnen auch das Zahn-Fleisch mit denen Zähnen von Haasen, hängt es ihnen an Leib, und vermeinet, dadurch das Zähnen desto leichter zu machen. Augen von dem Haasen, der im Mertzen gefangen, sollen die schwere Geburt fördern, wann man sie ohne einige Druckung, also gantzer, dörret, auf den Wirbel oder auf den Scheitel des Kopffs schlägt, dergestalten, daß der Aug-Apffel vom Haasen auf des Menschen Kopff aufliege. Es ist sich zu verwundern, was dieses geringe Mittel, (schreibt ein gewisser Medicus) vor kräfftige Würckung bey einer gebährenden Frauen ausübet, dann ich habe es mehr als einmahl gesehen, daß es, wider verhoffen aller Menschen, den Kinds-Müttern von der Geburt geholffen, auch die Secundinas so gut, als die Mond-Kinder glücklich abgetrieben. Das Hasen-Hertz in drey Theile getheilt, und in dem viertägigen Fieber, (auf vorher gebrauchte behörige allgemeine Mittel,) eingenommen, als offt der Paroxismus anfähet, vertreibet das Fieber in kurtzen. Es wehret auch dem Fraisch und Mutter-Schmertzen, wann man es dörret, zu Pulver stösset, und also im warmen Wein einnimmt. Die Haasen-Zunge mit Saltz und Myrrhen condirt und früh eingenommen, ist gut für die schwere Noth, in engem Athem, so man täglich, einen Monath durch, etwas weniges davon isset. Es ist auch gut, wann man es in die offnen Schrunden der Füsse streuet, Die Leber gedörret, hilft für das Fraisch, ingleichen wider den Durchbruch, sonderlich, wann sie mit rothen Wein eingenommen wird. Die Haasen-Gall ist ein vortrefflich Augen- und Ohren-Mittel, wann man sie mit Hönig oder Zucker anmacht, und in die Augen streicht, oder laulicht in die Ohren zerlässet. Das Hasen-Blut, äusserlich über die Haut gestrichen, macht ein schönes Angesicht, vertreibet die Sommer-Flecken, und hemmet den Durchlauff, wann es gedörret, gepulvert und eingenommen wird. Das Coagulirte Lab oder die Rinne von Haasen, so aus dessen Magen heraus geschnitten, und alsdann an der Sonnen gedörret worden, und zwar von einem solchen Haasen, der gantz jung und noch keine Milch genossen, zertheilet das zusammen geronnene Geblüt, hilfft denen Eheleuten zu Kindern; Doch wann es frisch getruncken wird, solle es die Frucht in Mutter-Leib tödten. Jener medicinalische Poet, brachte auch folgende Hülffs-Mittel vom Haasen, also in ein kurtzes Reim Gebänd.

So man das Haasen-Haar mit Pflastern mischen thut,
Und solches überschlägt, dann stillet es das Blut,
Dem alten Haasen-Schmaltz wird dieses zugetraut,
Daß es die Splitter und die Dorn zieh' aus der Haut.
Der Haasen-Sprung ist gut im Grieß und auch im Stein,
Er stellt die Swere-Noth und auch das Grimmen ein.

Haasen-Koth zu Pulver verbrennt, treibet den Stein, dienet wider die rothe Ruhr, heilet, mit Essig zerlassen, und äusserlich übergeschlagen, allerley alte, faule Schäden, und löschet den heissen Brand. Die Haasen-Nieren und dessen Geburts-Geylen, getrocknet und gepülvert, ein Drachma davon am Gewicht in Petersilien-Wasser eingenommen, kommen allerley Gebrechen der Urin-Blase zu Hülff; im Wein gebraucht, stillet es das Harnen wider Willen; In Mutter-Kraut Wasser getruncken, macht es nach der Weiber-Zeit fruchtbar. Die Beer-Mutter vom Haasen getrucknet und gepülvert, hat gleiche Wirckung in einerley Affect mit denen Geburts-Geylen, stärcket und fördert auch die Geburt; Die Dosis ist gleichfalls ein Drachma. Der Haasen-Sprung, Talus leporinus genannt, so nichts anders ist, als ein gewisses Beinlein in dem hintern Knie, darauf sich der Haaß im Springen steuert, zu Pulver gestossen, wird sonderlich wider das Fraisch, wider den Stein, wider das Seiten-Stechen, wieder die schwere Geburt, und vor allen wider die Colic, als ein gewisses Experiment, gerühmet; Dergleichen Haasen-Sprung aus dem Knie des vordern rechten Fusses, soll die Haasen bannen können, daß sie den Schuß aushalten müssen, wann man ersagtes Beinlein auf die Erden leget, und so offt man bürsten will, darauf kniet. Gleiche Krafft wird auch dem Gelencke des Haasen-Schweiffes zugeschrieben, absonderlich aber dem Gewerb-Beinlein im Schwantz. Der Urin des Haasens, wird mit Spicanarden in der Wasser-Sucht nicht ohne grossen Nutzen gebraucht. Der Haas gantz und gar, wie er im Lentzen gefangen wird, mit Haut und Haar zu Aschen gebrannt, ist eines der vornehmsten Mittel, wider den Stein;

Stein; Die Dosis ist ein Scrupel auf einmal. Wann man einen Löffel voll dieses Pulvers in ein Wasser thut, und einen Stein, welchen man will, hineinlegt, so wird es denselben, zur grösten Verwunderung seiner Krafft, zermalmen und zerreiben. Die Füsse von einem zu Pulver gebrannten Mertzen-Häßlein im weissen Kirsch Wasser eingenommen, solle für die fallende Kranckheit dienen. Der vordere rechte Fuß eines Haasens, ist gut auf der rechten Seiten getragen, gleichwie der Lincke auf der Lincken, wider die Colic und Grimmen; So solle auch der Haasen-Fuß in eine Nacht-Hauben vermacht, den Schlaff wundersamlich befördern. Aus welchen allen dann, so viel erhellet, daß der Haase, nicht nur zum Essen, sondern auch zur Artzney und Kleidung ein sehr nützlich- und dienliches Thierlein seye, dann wann man dessen Fell gerbet, so kan man es zum Unterfüttern, und zu Brust-Lappen gebrauchen, oder sonst mit andern Beltzwerck unterfüttern. Und so viel von denen Haasen, mit welchen die wilden Kaninichen nicht nur eine-grosse Gleichheit haben, sondern sich gar mit ihnen vermischen; Deren, obwohlen ihrer in Teutschland nicht so viel, als in Engelland, Holland, Franckreich und Welschland anzutreffen) besondere und kurtze Beschreibung, wir der Ordnung wegen, im nachfolgenden Capitel mit beyzufügen, so vor billich, als nöthig und dienlich erachten.

Das XX. Capitel.

Von denen wilden Kaninichen, und wie sie, der Art nach, von denen zahmen Küllen unterschieden.

Innhalt.

§. 1. Von dem Unterscheid zahmer und wilder Haasen-Küllen. §. 2. dieser Fleisch ist besser und gesunder, dann jener ihres. §. 3. Deren Gebrauch zur Artzney in Kranckheiten. §. 4. Von der wilden Küllen Fang, Gestalt. §. 5. Wie offt der zahme und wie offt die Königlein setzen. §. 6. Wie eine Garenne vor diese Thierlein auszuersehen und anzulegen. §. 7. Wie ihre Häuslein, Gruben und Schlupff-Löcher einzurichten, auch wie sie bey der Zucht abzuwarten und zu verpflegen. §. 8. Gewöhnliche Sprüchwörter von denen Kaninigen §. 9. Blendlinge von Küllen, und Eselhaffte Miß-Geburten von Haasen-Köpffen, werden zugleich beschrieben.

§. 1.

Es gibt zweyerley Art von Haasen-Königlein, insgemein Küllen genannt, nemlich zahme und wilde; beyde haben von der Natur besonders vor denen Haasen, daß sie sich nicht wie diese, über sondern unter der Erden vergraben, verkriechen und in ihrem Lager verscharren, dahero sie auch Cuniculi genannt werden, und gleichen Namen führen mit denen unterminirten Stollen und Gängen unter der Erden, welche die Feinde bey Belägerung der Städte, zu graben und zu machen pflegen. Wie dann, nach Marcialis Meynung, die Feinde von diesen Thierlein gelernet, und ihre Minir-Kunst abgesehen haben sollen. Dann, schreibt er:

Gaudet in effossis habitare cuniculus antris.
Monstravit tacitas hostibus ille vias.

Die alten Latier, haben diese Kaninichen, Laurices genannt, und in deliciis gehalten, wann sie solche von der Mütter-Brust wegnehmen, oder gar aus der Mutter-Leib heraus schneiden können.

§. 2. Wann man das Allerfeiste unter diesen jungen Küllen aussuchet, tödtet, und zur Winters-Zeit in die Nacht-Lufft hängt, so wird ihr Fleisch dadurch viel zärter und verdaulicher gemacht, nähret alsdann noch so gut, nimmt allen phlegmatischen Unrath und überflüssige Feuchtigkeit hinweg, stärcket den Schwachen, und hilfft den blöden Magen wieder zu recht; Ingleichen reiniget es von dem Aussatz und treibet den Urin. Es gibt eine bessere Nahrung dann das Haasen-Fleisch, ist auch etwas gelinder-massen es kalt, im Anfang des ersten, und trucken, im zweyten Grad. Hingegen ist das Fleisch von alten Kaninichen gar nicht anmuthig vom Geschmack, anbey gar ungesund, und unrein, gibt auch eine grobe Nahrung, bringet zur warmen Zeit mehr Schaden als Nutzen, absonderlich denen, so zu der Miltz-Sucht geneigt sind; Wiewohl, wann solcher Fleisch recht gekochet ein wenig gesotten, so dann mit Kräutern von guten Geruch gebraten, auch mit dem besten Gewürtz von Nägelein, Zimmet und Muscaten gespicket, und endlich wohl mit Speck getreufft worden, so benimmt ihm solche Zubereitung beydes den Geschmack, als auch seine Schädlichkeit im Genuß. Doch ist das Fleisch der wilden Küllein unstrittig viel geschmacker, subtiler und gesunder, als das Fleisch von denen zahmen.

§. 3. Warum aber die zahmen nicht so gut als die wilden Küllen seynd, ist wohl kein andere Ursach zu ergründen, ausser daß jene, weil sie in Ring und Mauren eingeschlossen, keinen so freyen Lauff, und willführige Aese haben, wie die wilden, als welche bey weiten nicht so schwer, dick, faul und träg, wie die zahmen sind, dahero auch viel ehender, als diese, wegen ihrer Ringfärtigkeit, dem Fuchsen, und andern ihren nachstellenden Feinden, entwischen, und vor dem Todt sich retten, und helffen können. So man dergleichen Kaninichen eines nimmt, und zu Aschen verbrennt, dann solche Asche mit bewährten Olitæten zur Salbe anrühret, ist es bey Entzündung des Halses, ein gar gutes Hülff Mittel, wann man nemlich Mund und Gaumen damit beschmiert: wann man aber nur bloß mit Kaninichen-Fett die Nieren einschmieret, so vertreibet es den Lenden-Stein, und zermalmet ihn zu Grieß; Ingleichen dienet es fürtrefflich zu denen erstarrten und harten Gliedern, man muß aber diese zuvor wohl mit warmen Tüchern reiben, ehe man sie einsalbet mit dem Fett, auch etliche Tage mit reiben und schmieren nacheinander anhalten. Für das Zahnweh, oder Schmertzen der jungen Kinder, wann sie zahnen, ist wohl kein besser Mittel, als das Hirn der Kaninichen; So vertreibet es auch das schädliche Gifft; Doch will ich eben nicht einrathen, daß man viel von diesem Hirn, als ordentliche Speise gebrauche, und esse, massen die Erfahrung bezeuget, daß es das Gedächtniß nicht wenig geschwächet, und manchen Menschen die Vergessenheit eingepflantzet, und zu wegen gebracht hat.

§. 4. Nachdeme nun aber genugsam erläutert, daß die wilden Küllen, viel gesunder und ersprießlicher, dann die

die zahmen fallen, als glaube, es werde einem curiosen Hauß-Vatter, auch Liebhabern des Land-Lebens, und wilden Jagens, eben nicht unangenehm und undienlich seyn, wann wir ihn belehren werden, wie er solches, zur Haushaltung gar nutzbare Wildprät, fangen, ihnen zur Zucht eine Garenne bauen, dieselbige hegen, pflegen, und groß ziehen solle. Was den Fang der Kaninichen, wilder Art, betreffen mag, so vollziehet man selbigen also: Man läst den Furon, oder das Frettel, (welches ein Thierlein ist, so in Engelland gezeugt, und gemeiniglich Mustela Sylvestris genannt wird,) oder auch einen Iltis, in des wilden Königleins Schlupff Loch hinein lauffen, so fähet jener mit diesem an zu streiten und balgen, biß er endlich des Küllen Meister wird, und dasselbige ermordet, oder es in das für die Hölen gesteckte Netzlein und Gärnlein heraus jaget, daß man es fangen kan. Diese wilden Küllen, wann sie aus ihren Gruben und Schlupff Löchern heraus kommen, haben eine gantz andere Färb, Geruch und Haar, dann die zahmen: massen sie nicht nur wackerer und dünner von Haaren, sondern auch etwas rötlechter, der Gräue nach, sind, sonderheitlich aber, haben sie so wohl unter dem Füssen, als auch unter dem untern Theil ihres Schwantzes gar keine Haar, an welcher Blösse sie dann am besten von den zahmen unterschieden, und vor ihnen erkannt werden können. Es ist jedoch bey diesem Königlein-Fang zu wissen, daß weil das Männlein (wie die Haasen) gerne die jungen Küllen aufzufressen pflegt, solcher Ursch wegen, das Weiblein jederzeit, ihren Bau und Schlupff-Winckel mit Heu, Stroh, oder andern Unkraut, zugestopfft halte, biß die Jungen erstarcket, dann eröffnet sie das Loch ein wenig, damit die Jungen, nach Belieben aus- und einschlupffen können; Wann aber die Jungen noch zu klein, und nicht gar erstarckt, das Weiblein auch zur solchen Zeit, um Speise für die Jungen zu sammlen, aussen auf dem Feld herum streicht, im Heimkommen, ihren Bau und Loch eröffnet findet, erzürnet es sich zuweilen über die Jungen, und frist dieselbigen unverweilt auf, dann sie vermeint, das Männlein seye zu gegen gewesen, werde wiederkommen, und ihre Junge erwürgen. Wann man derohalben auf der Jagd dergleichen zugestopffte Löcher ansichtig wird, soll man das Frettelein, Furon oder Iltis, ja nicht in solchen Bau schicken, damit man nicht die Mutter erzörne, bekümmere, und sie dadurch angereitzt werde, ihre Jungen selbst zu erwürgen und umzubringen.

§. 5. Es setzen aber die Weiblein alle vier Wochen neue Jungen: woraus dann zu schlieſſen, wie sehr sich diese, in kurtzer Zeit zu mehren und in ungeheurer Anzahl anzuwachsen, vermögen. Diese, von allen übrigen Thieren gantz entfremdete, und gar ungemeine Fruchtbarkeit, hat daher etliche unverständige Leute, auf den Irre-Wahn gebracht, es müsse das Männlein, wie das Weiblein, Junge hecken, und setzen, welches doch im Grund falsch, und der Natur gantz zu wieder ist. So viel aber ist gewiß, und bestärtiget die alltägliche Erfahrung, daß, ungeachtet das Weiblein schon imprægnirt und angefüllet, sie nichts destoweniger das Männlein bey trächtigen Leib, wieder mit ihr zulauffen lässet, sich also vor dem Satz, schon von neuen zum andernmal anfüllet, und hernach zu gelegener Zeit wieder setzet; Doch setzen die müssigen Küllen wilder Art die in der Garenne uneingeschlossen zulauffen, nicht so offt, sondern nur 3. biß 4. mahl in einem Jahr.

§. 6. Weil wir hier von der Garenne reden, so ist zu wissen, daß wir hiedurch denjenigen Ort verstehen, welcher zur Zucht der wilden Küllen oder Kaninichen mit Fleiß erbauet und zugerichtet. Hierzu nun, solle man einen Platz von einem, zwey, drey und mehr Morgen Feldes erwehlen, nachdeme man nemlich viel oder wenig

Kül-

Küllen zu ziehen gedencket, und weilen dieses Thierlein die Feuchte und Nässe von Natur hasset, massen es sich um das Trinken nicht sowohl, als um das Essen solcher Speisen bekümmert, die ihme den Durst löschen; So hat man sich bey Aussehung und Wahl einer Garenne, gar nicht um einen Fluß oder anders Wasser zu bestreben, als vielmehr, wie man einen feinen, trockenen, leimichten, oder sandichten Ort darzu erkiesen möge, der weit vom Wasser, Berg aufwärts, als etwas erhöht, und gegen der Sonnen an, auch zwischen Frucht-Feldern, Rebländern und Wäldern gelegen, dann denen Küllen die Wässerung und Kälte gantz und gar zuwider, so daß sie solche durchaus nicht leiden und ertragen können, sondern Erden haben müssen, daß sie damit leichtlich und ohne Mühe ihren Bau vollführen mögen. Je mehr Sonne solchemnach die Garenne haben kan, je besser ist es auch vor diese Thierlein, anbey aber solle wenigstens dieser Ort einen Mann hoch, rings herum mit Mauren, oder mit einem eng zusamm geschlossenen, und geheben Till umringet seyn, damit die Wölffe, Füchse, und andere Feinde, denen Küllen keinen Schaden zufügen. Inwendig des Platzes kan man um die Ring-Mauer herum, in beliebiger Breite, Haselnuß-Gesträuch, Wacholder-Büsche, wilde Birn- und Pflaumen-Bäume, Brombeer-Stauden, auch anders Genist von Heckwerck setzen, zwischen dieselbige allerhand gute Kräuter, als Wegwarten, grosse Schöllwurtz, Grund-Kraut, Kappiß-Kraut, Gäntz und Trogon-Disteln, auch Lattich und Steck Rüben pflantzen, ingleichen Zißer-Erbsen und Linsen drein säen. Wann der Küllen zu viel werden, kan man noch über dieses in der Garenne Gersten und Haber bauen, nur damit man gute, und diesen Thierlein wohlanständige Weyde unterhalten möge; Dann gleichwie die Rebhühner, also schmecken auch die wilden Küllen an dem Fleisch, nach ihrer Aese, womit sie geweidet werden; Zum Exempel ihr Fleisch schmecket nach Wachholderbeeren, wann sie viel von Wacholder-Stauden genossen, und so fort ein jedes nach seiner Weyde und Aese.

§. 7. Wann die Garenne nun mit Ring und Mauer, auch mit Weyde und Aese genugsam versehen, soll man darinnen hinwieder verschiedene kleine Häußlein von Brettern in die Erde einsetzen, auch etliche Schlupff-Gänge von einem in das andere machen, diese sodann mit Königlein besetzen, jedoch das Männlein in seinem eigenen Kasten verschlossen halten, damit es denen Jungen keinen Schaden zufüge, und dieselbige, wie schon mehr gedacht, nicht verzehren und auffressen möge. Derowegen soll man auch bey dem Rammeln der Küllen es also halten, daß man das Weiblein, wann ihre Jungen ein wenig erstarckt, von diesen hinweg nehme zu dem Männlein bringe, und sie von ihm aufs neue belegen lasse, dann ihn in sein Kästlein wie zuvor einsperren; Die erstarckten Jungen hingegen solle man wann sie sich selbst ernähren können, von ihrem Geburts-Kasten und Ort heraus nehmen, sie in einem andern Behalter zu denen wilden Küllen bringen, und sie darinnen nebst diesen sich belustigen und herum lauffen lassen. Jedoch soll man kein altes zahmes Königlein in der wilden ihre Gruben thun, daß sie sich auch der wilden Freyheit zugleich bedienen möge; Zudem ist bey denen zahmen Kaninichen, die alle 4. Wochen setzen, ein einiges Männlein bey 8. biß 10. Weiblein genug; Da hingegen bey denen Küllen wilder Art, die nur des Jahrs drey biß viermal in allem Junge setzen, zu 4. Dutzend Weiblein nur 6. Männlein pflegen erwehlet u. zugelassen werden. Worbey jedoch zu mercken, daß man allezeit der Weiblein mehr, als der Männlein verschonen müsse, wann man dieselbige zur Verspeissung der Mahlzeiten wegfangen und zubereiten will.

§. 8 Es weiß aber ein jedes von diesen Thierlein beyderley Geschlechts gar eigentlich, sein zugehöriges Schlupff-Loch und Grube deren es gewohnet, zu finden, wann es sich auch noch so weit davon entfernet hätte: Sonderlich bekümmert sich das Weiblein nicht viel um fremde Löcher, sondern ist zu frieden, wann nur ihr Loch recht u. wohl zugestopffet bleibet; Dahero ist nicht so wohl wahr, wann man sagt: Die Küllen haben kein Gedächtniß, als wann man das Sprichwort führet: Eine gute Art Kaninichen bleibt gerne in seinem eigenen Loch und Grube stecken.

§. 9. Weil wie im vorigen Capitel gedacht, die Haasen sich öffters mit denen wilden Küllen zu begatten pflegen, so kan man durch solche Vermischung gar närrische Blendlinge und lustige Thierlein erziehen, die da immerzu mit einander scherzen, und ein Caracol nach dem andern machen werden. Ich habe dergleichen junge Haasen in einem Zimmer ob meiner Wohnung gezähmet, und ihnen allerhand klingendes und thönendes Holtz mit Rollen auf den Boden gelegt, so haben sie die närrischten und lächerlichsten Händel damit vorgenommen, und mit den zweyen vördern Füssen auf den Boden eben als wie mit einer Trommel geschlagen. Daß GOtt im 3. Buch Mosis am 11. Cap. dieses Thierlein, wie die Haasen und Schweine, zu essen verbotten, mag vielleicht nebst andern Ursachen auch die Ungesundheit ihres Fleisches Schuld gewesen seyn. Uebrigens wird ein Külle höchstens zehen Jahr alt, wie der Haas aber doch nicht dreyßig wie ein Esel, ohngeachtet sie alle drey ziemlich lange Ohren haben, die an Form und Gestalt einander nicht viel ungleich fallen, noch etwas im geringsten an Proportion in der Grösse nachgeben.

Doch in des Haasen Fuß ist nichts dann lauter Leben,
Da kaum der Esel ihn für Trägheit mag aufheben.

Mancher Mensch hat beyderley Natur von diesen Thieren an sich, in Erwegung daß er nicht nur ein Fantast, der mit Haasen Schrot geschossen, und im Hirn verruckt, sondern auch zugleich so faul, träg und ungeschickt sich in seinem Thun und Lassen bezeuget und aufführet, daß man fast zweiffeln sollte, ob er nicht ein Blendling, oder wenigstens, ob ihn nicht sein Vatter, unter der Impression eines Esels gezeuget, und zugleich ihn vielleicht seine Mutter an einem Haasen-Kopff ersehen haben möchte, nachdem sie ein dergleichen eselhafftes Haasen-Monstrum an ihme zur Welt gebohren, der öffters keine andere angestammte Gemüths- als nur diese natürliche Geblüts-Tugend von sich blicken lässet, daß wie die Königlein monathlich, so er jährlich sein Geschlecht vergrössert und vermehret. Jedoch gnug auch von diesen. Wir gelangen nun in richtiger Ordnung von dem so nutzbaren Wildprät in Speissen, als dienlichen Hülffs-Mitteln zum Arzneyen, auch auf die jagdbare, schädliche, grimmige und reißige wilde Thiere, machen aber von denen bißigen Kleinen, und zwar von dem Furon oder Fröttel, als vorerwehnten Aufstöbern erstbeschriebenen Kaninichen oder wilden Küllen, den Eingang und Anfang.

Das XXI. Capitel.

Von denen verschiedenen Geschlechtern der Mustelen, als Frötteln, Mardern, Iltißen, Wieseln, Hermelinen, Zobeln, Wörmlen und Nörzen.

Innhalt:

§. 1. Von der Frötteln Fruchtbarkeit, Aufenthalt, Nahrung, Gestalt, Farbe, Brunst, Zucht und Abführung zur Hatz wilder Küllen. §. 2. Woher die Marder ihren Namen haben; Wie mancherley Geschlecht und Arten es dererselben gebe; Welche unter den Stein- und Baum-Mardern die beste. §. 3. Von der natürlichen Gestalt und mannigfaltigen Eigenschafft der Marder-Thierlein. §. 4. Wann sie Ranzen, wo sie setzen, wie sie gebohren werden und erwachsen. §. 5. Womit sie sich ernähren, und was Schaden sie unter dem Geflügel verursachen. §. 6. Die Iltis werden, wie die Marder, in Hauß- und Feld-Iltissen unterschieden; Haben anbey fast alle Eigenschaften mit ihnen gemein, nur daß jene wohl, diese aber gar übel riechen. §. 7. Sie sinken viel ärger dann die Wieseln, doch sind diese von denen Iltissen gantz und gar unterschieden, sowohl an der Farbe, als auch den natürlichen Eigenschafften nach; Haben grosse Feindschafft mit denen Raaben, Hasen, Schlangen, Kröten und Katzen §. 8. Von der Wieseln besondern Nutz und Würkung in Arzneyen. §. 9. Die weissen Wieseln werden Hermeline, die schwartze aber Zobeln genannt; Die bunde und fleckigte heisset man Wörmlein, und die Otterfärbige Nörzeln. §. 10. Wie sich Menschen und Vieh vor Gifft und Biß, dergleichen Ungeziefers bewahren, auch hinwieder curiren und heilen solle.

§. 1.

Wir stehen allhier billig an, da wir von denen Kaninichen zu reden aufgehöret, und nun die Beschreibung ihrer Feinde, als nemlich der Furonum oder Frötteln, mit wenigen zu berühren gedencken, ob wir uns gleich Anfangs mehr über jener, oder aber über dieser Thierlein ungemeine Fruchtbarkeit verwundern sollen, alldieweilen die Kaninichen alle Monath, jedoch wenige; diese die Frötteln hingegen nicht so offt, aber auf einmal desto mehrere Jungen zu tragen, setzen und auszuhecken pflegen. Obwohl es nun schon in Teutschland nicht so viel von dergleichen Mustelis Sylvestribus wie in Engeland gibt, so ist doch von ihnen bewust, daß sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt in denen wilden Wüsten und Einöden haben; Wann sie aber gefangen und zu uns gebracht werden, so erhält man sie in höltzernen Kästen, worinnen sie ihre meiste Zeit mit Schlaffen zubringen. Sie ernähren sich am liebsten vom Wildprät der Kaninichen, doch essen sie auch wann sie hungerig, von Fischen, Vögeln und Honig. Ihrer Gestalt nach sind sie schlanck und länglicht vom Leib, weiß gelblichter Farbe, haben schöne rothe Augen und gar niedere Füßlein; Doch giebt es auch Frötteln, so bund und scheckicht, von oben röthlich, Lederfärbig und unten am Bauch gantz weißlicht sind. Das Weiblein muß man, wann es brünstig wird, mit dem Männlein zukommen lassen, dann sonsten wird es kranck, bekommt eine Geschwulst, und muß endlich gar daran sterben. Sie gehet 40. gantzer Tage lang trächtig mit ihren Jungen, und setzet deren öffters 5. 6. 7. biß 8. auf einmal; Diese sind 30. gantzer Tage blind, und wann sie etwa sechs oder sieben Wochen ihr Gesicht gehabt, kan man sie schon zur Hatz der wilden Küllen gebrauchen, worbey man ihnen eine Schellen an den Hals, zuweilen aber auch ein kleines Maul-Körbgen, so vornen gespitzt ist, anzuhängen pflegt, damit sie wohl die Küllen stossen, aber nicht beissen können, wann sie dieselbige aus ihren Schlupff-Löchern heraus treiben müssen. So offt man die Frötteln erzörnet und erhitzet, so geben sie einen starcken Bisam-Geruch von sich gleich denen Mardern.

§. 2. Ein Marder ist in unsern Teutschen Vatterland ein wohlbekanntes und freßhafftes Thier, anbey aber auch wehrhafft und streitbar, dahero sie von Kriegen zu Latein Martes, von Morden und Martern aber, in unserer Mutter-Sprache Marder genennet werden, massen sie das Geflügel zuvor ziemlich abängstigen ehe sie es gar umbringen. Es gibt dieser Thiere nicht so viel Arten im Geschlecht, als vielmehr mannigfaltige Benennung dererselben; Dann einige heisset man Tach-Marder, Haus-Marder, Stein-Marder, Buch-Marder; etlichen aber gibt man den Namen: Feld-Marder, Wild-Marder, Baum-Marder, Tann-Marder und Vieh-Marder. Wir wollen sie allhier kürtzer, und nur in zweyerley Gattung abtheilen, nemlich in Haus-Marder und Land-Marder, oder wie sie gemeiniglich genennet werden, Stein und Buch-Marder. Die Stein-Marder, so sich nur unter denen Tächern der Häuser und Scheunen auch Kirchen, in Städten und Dörffern aufhalten, und sich allda vermehren, sind die allergemeineste, dahero in gar schlechten Werth, weil die Haare gantz weich, jedoch kan man ihren Balg zur Noth noch wohl brauchen. Es wird also von diesen Haus-Mardern bey weiten nicht so eine hohe Æstime unter denen Kirschnern gemacht, als wie von denenjenigen, welche sich in alten, öden, eingefallenen, oder eingerissenen Schlössern, Thürnen, Vestungen und steinigten Hölen aufhalten, deren Haare viel stärcker und dauerhaffter sind, als vorgemeldter Einheimischen ihre. Diese gedoppelte Art Stein-Marder ist viel kleiner als die Wild- und Feld-Marder, auch bey weiten nicht so geschwind und gifftig; Dann diese sind von Natur so wild und scheu, daß wann sich auch nur ein Blätlein reget, sie von einem Baum auf den andern springen, sich in die Hölen des Gehöltzes und der Erden verkriechen, anbey jedoch ihren Balg so schön, und ihre Haare so grad erhalten, daß es eine sonderbare Lust gibt, solches Thierlein wegen seiner Reinigkeit mit Augen anzusehen. Hinwieder bey dieser Art Marder in Feld- und Waldung, ist unter allen die schönste und beste, welche man insonderheit Tann-Marder nennet, massen ihre Haare so schön geflammt, und dabey so dauerhafft sind, daß ihnen hierinnen keine unter allen Wild-Mardern zu vergleichen. Diese nisten nirgends anders, dann in Tannen-Wäldern, springen wie die Eichhörner von einer Tannen zur andern, nehren sich auch davon, und kommen sonst auf keinen andern Baum; Haben dahero eine gantz andere Lebens-Art als die übrigen Marder, müssen

auch

auch nur durch sonderbare List von denen Weydleuten gefangen und erschlichen werden. Obwohlen sie nun gleiche Grösse mit denen Feld- und Baum-Mardern haben, auch wie sie dunckelbraun und an der Brust gelblicht sind, so kommen sie doch mit der Grösse und Farbe der Buch- und Stein-Marder gar nicht überein, massen diese nicht nur kleiner sind, sondern auch ein helleres Fell, und darbey noch eine weisse Brust haben. Ein Buch-Marder kommt also viel ehender mit denen Stein- als denen Baum-Mardern überein, ohngeachtet er sich, gleich diesen, in denen Wäldern aufhält.

§. 3. Was demnach die natürliche Gestalt und Eigenschafft dieser Marder anbetrifft, so ist deren Grösse von der Katzen ihrer eben nicht viel unterschieden; Hingegen gleichen sie an Köpffen fast denen Hunden; Die Farbe des Balgs ist wie gedacht, auf dem Rucken hellbey manchen aber dunckelbraun, der Schwanz ist lang und dickhaarigt. Obwohl sie nun schon zuweilen Edel-Marder genennet werden, so sind sie doch lange nicht an Bälgen denen Moscowitischen Zobeln gleich in der Güte und Schwärtze. Ihr Fleisch taugt nicht zum Essen, aber ihr Balg ist desto angenehmer, sonderlich wenn sie im Herbst oder Winter geschossen werden. Wann sie viel Honig essen, werden ihre Bälge gantz fleckigt davon, welche man deßwegen Honig Flecken nennet. Die Baum-Marder haben sonderheitlich auch gelbe Kehlen und schwarzbraune Schwänze; Hätte der gantze Balg eine solche Farbe, so würde mancher für einen Zobel mitgehen, wiewohl die Kirschner sie gar artig nachzufärben wissen. In der Gegend der Schweitz, am Boden-See um Bregentz in der Waldung, findet sich eine besondere Art der Licht-Marder, welche bey Nacht-Zeiten einen gantz lichten und hellen Schein von sich werffen; Wann sie aber einmal getödtet, so verliehret sich in kurtzem solch helles Licht und Schein. In denen Alpen zwischen der Schweitz und Italien gibt es zweyerley Gattung von Mardern, deren die so eine gelbe Kehle haben, gegen Mitternacht ihren Aufenthalt suchen. Die Weiß-Kehlichte aber allein gegen Mittag. Ein Marder lauffet zwar schnell die Bäume auf und nieder wie die Eichhörner, ausser daß er sich doch nicht wie ein Eichhorn an dem Baum mit Klettern herumwenden kan, sondern läßt sich gerad aufwärts biß in die oberste Spitze treiben, dann springt er zuweilen von einem Gipffel auf den andern, jedoch kan man ihn wegen der Höhe unten nicht wohl mehr zu Gesicht bekommen, absonderlich wann er sich versteckt und ruhen will. Man solte es fast nimmermehr glauben, wann man es nicht im Winter gewahr würde, daß sonderheitlich ein Baum-Marder so gar weit herum lieffe, und man ihn nicht nach 24. Stunden eben in seinem vorigen Quartier antreffen thäte; Er ist sehr furchtsam für denen Leuten, und wann er etwas vermerckt, so gibt er gar genaue Achtung darauf, legt sich gantz klein und schmahl auf einen Baum-Ast nieder, und lauschet ab, was man mit ihm anzufangen gesinnet. Hat man keine Büchse bey sich, darff man nur einen Stock in die Erde stecken, einen Hut oder sonst etwas daran hangen, heimgehen, und die Büchse holen, dann er wird nicht von der Stelle weichen, biß man wieder kommt und ihn herab bürstet.

§. 4. Diese Thierlein brunfften gemeiniglich im Februario, tragen 9. biß 12. Wochen, und bringen sodann 3. biß 4 Junge. In der Brunfft lauffen zuweilen etliche Marder hinter einander her, zerbeissen sich gewaltig, und schreyen öffters so sehr zusammen, daß man sie, sonderheitlich zu Nachts, ziemlich weit hören kan. Die Baum-Marder setzen in der Höle der Bäume, gleichwie die andere in denen Stein-Klüfften der Felsen. Dahero wo es keine Klippen giebt, da finden sich auch gar selten die Stein-Marder ein; Diese ob sie schon etwas weniger kleiner, als die Baum-Marder sind, so werden sie doch auch, wie diese, gantz blind gebohren. Sie lassen sich, wann man ihrer in der Jugend habhafft wird, mit Milch auferziehen, und bleiben gantz fromm biß ins Alter; Sonderheitlich wann ein junger bey einem jungen Hunde auferzogen, und zu denselbigen gewöhnet wird, dann liebet er solchen fast mehr als seines gleichen; Ja so bald er nur seiner ansichtig wird, lauffet er zu ihm, und reitzet ihn an zum Spielen. Ist nun der Hund auch jung, so gibt es eine desto grössere Kurtzweil ab, wann sie einander um die Stühle und Bäncke herum jagen. Sie spielen mit denen Menschen wie mit denen Hunden, u. werden nicht böse, man kugle sie herum, man kützle sie, man mache mit ihnen was man nur immer will; Jedoch wann sie fressen, sind sie gar zu begierig, und lassen sich ohne Gewalt nicht leicht wieder etwas von der Speise abnehmen, auch nicht wann sie schlaffen sich gerne von ihrer Ruhe verstöhren. Die wilde Jungen legen sich so bald sie lauffen lernen, auf denen Felsen an die Sonne, spielen gleichfalls poßirlich, und üben sich mit so lächerlichen und wunderlichen Sprüngen und krummen Posituren, als man fast nicht so artig bey andern Thieren sehen und abnehmen kan. Im andern Jahr erlangen sie schon ihre vollkommene Grösse.

§. 5. Was die Nahrung der Marder anbetrifft, so fressen sie gemeiniglich Mäuse, Ratten, Vögel, Eyer und Obst, wann sie Stein-Marder Art sind; Die Baum-Marder aber suchen zur Aese allerhand Früchte, von Buchen, Tannen und dergleichen, fangen und haschen aber auch zugleich das Gevögel hinweg. Bey Tage liegen sie gerne in denen wilden Tauben-Nestern; des Nachts aber suchen sie in denen Bäumen, gar leiß die alte Vögel auf, und übereilen sie unvermerckt im Schlaf. Im Winter schleichen sie an denen Wasser-Bächen herum, die niemals zugefrieren, und fangen allda die Feld-Mäuse hinweg, welche dahin zum Trincken lauffen. Sie essen auch gerne das Honig, und scharren im Sommer denen Hummeln ihre Nester auf, sie verderben aber durch solche Speise ihren schönen Balg, als welcher davon die garstigen Honig-Flecken bekommt. Die Baum Marder thun sonderheitlich unaussprechlichen Schaden an den grossen wilden und raren Vögeln, als Auerhanen, Birck Hünern, Fasanen, und dergleichen, welche, wann sie zu Nachts schlaffen, und auf den Bäumen ruhen, werden sie unvermerckt von dem Marder zuweilen belauscht, der setzet sich alsbald auf ihren Rücken, beisset sich mit seinen Zähnen so fest in ihr Fleisch ein, daß wann diese vom Schmertzen sich gemüßiget sehen davon zu fliegen, er nichts desstoweniger auf ihren Buckel sitzen bleibt, und sie so lange beisset, biß sie zusammt ihm auf die Erden herunter fallen, und er von ihren Fleisch geniessen kan. Hingegen die Stein- und Haus-Marder gehen zu Nachts auf den Raub aus in die Dörfer, und thun allda denen Bauern grossen Schaden unter ihren Hühnern, und beissen ihrer auf einmal in der Nacht so viel tod, als sie nur immer erhaschen können; Diese verschleppen sie in das Heu, oder hinter das Stroh, machen sich darinnen eine Lager-Statt, und verzehren sodann ihren Raub,

und Beute. Sonderheitlich thun sie grossen Schaden in denen Tauben-Schlägen, wann sie hinein kommen, dann sie Alte und Junge tod beissen, so viel sie nemlich mit sich bringen und hinweg schleppen können; Doch hauset der Iltis noch viel übler als der Marder, wann er in ein Hühner-Haus oder Tauben-Kobel einmal eingebrochen, dann er nicht nur so viel tödtet als er schleppen kan, sondern er würget alles zusammen, was und wie viel er antrifft und findet, beisset die Köpffe ab, und sauget allein das Blut heraus. Darum fürchten ihn auch die Tauben so sehr, daß sie nicht leichtlich wieder in ihren Schlag gehen, wann der Iltis sie einmal daraus vertrieben hat.

§. 6. Der Iltis, Eltis und Elbthier, oder wie ihn die Sachsen nennen, ein Ratz, ist etwas kleiner als die Stein- und Haus-Marder, hat ungleiche Haare und Farbe; Denn die kurtzen Haare sind gelblicht, die langen aber schwartz, welche an manchen Orten also herfür gehen, daß der Balg gantz fleckend scheinet; Hingegen an der Schnautzen sind die Haare weiß. Sie brunfften zu gleicher Zeit, und tragen auch so lange wie die Marder; So sind ihre Junge, wann sie auf die Welt kommen, gleichfalls blind, und werden erst in etlich wenig Tagen sehend; Im andern Jahr gelangen sie zu ihrer vollkommenen Grösse. Sie können auch in Haus- und Feld-Iltissen eingetheilet werden, und das wegen ihrer verschiedlichen Nahrung und Aufenthalt. Die, so sich in denen Wäldern aufhalten, haben ihren Schlupff unter den Wurtzeln der grossen Bäume, aufgeschlichteten Holtzstössen, auch auf dem Feld unter dicken Hecken und Dörnern, woselbst sie ihnen Löcher in der Erde ausgraben, und wie die Dächse und Füchse einen ordentlichen Bau vollführen. Ihre Nahrung haben sie mit denen wilden Katzen und Mardern gemein, und fressen Vögel, Fisch und Frösche. Diese Iltisse können mit Hunden verbrochen und gefangen werden, oder aber weil sie sich auch der Bäume zu ihres Zuflucht bedienen, kan man sie von selbigen mit der Büchse herab werffen. Hingegen die Haus-Iltis, absonderlich die, so sich gemeiniglich in Dörffern und Scheunen aufhalten, laussen nur immer auf der Erden herum, durchstenckern Hof und Gärten, und durchsuchen alle Reißig und Holtzstössige Winckeln. Sie streben dem Hauß-Geflügel sehr nach, und thun insonderheit grossen Schaden an den Eyern, als welche sie gar künstlich aussauffen, dann sie nur ein kleines Loch darein machen, es mit ihrer Zunge gantz rein ausschlecken, und selbiges mit leeren Schalen, dem Bauern zum Possen, im Nest liegen lassen. Es gibt an theils Orten gewisse Stein-Iltis, die sich gemeiniglich nur auf hohen Thürmen u. Kirchen-Tächern aufhalten, auch in grossen Korn-Häusern, denen Mäusen und Ratten aufpassen, dahero sie bey weiten kein so grossen Schaden verursachen, als die gemeine Haus-Iltisse. Diese Thiere sind im Winter nützlicher zu fangen, und deren Bälge zum Rauch- und Futter-Werk zu gebrauchen, als im Sommer; Dann im Winter haben sie viel längere und dickere Haare als im Sommer; So bleibet solch ihr Rauchwerck stärcker und besser an Haaren, und lässet sich nicht so leicht abtragen, wie der Füchse oder Marder ihres. Ingleichen ist das Iltis-Leder viel dicker und dichter, als jenes der Marder, absonderlich aber ist ihr Balg gut zu Beltz-Futtern, Hauben, Mützen, Müffen, Schliefern, Ermeln, Gebrämen und dergleichen. Die unflätigste Eigenschafft, so der Iltis an sich hat, ist sein entsetzlicher Gestanck; Dann obschon alle Wieseln (worunter auch der Iltis gerechnet wird) von Natur hefftig stincken, wegen ihrer Zornsüchtigen Eigenschafft, so ist doch keines von allen von so gar durchdringenden Gestank, als wieder Iltis, absonderlich in der Ranz-Zeit, welche gegen den Mertz zu ist, da sie allzusehr stincken, und dahero billig von vielen nur Stäncker genannt werden. Das Weiblein trägt ihre Jungen öffters von einen Ort zum andern, aus Furcht, man möchte sie dererselbigen berauben. Ein gleiches thut abermal das Wiesel-Thierlein; Dahero dann auch die Fabel entstanden, daß das Wiesel ihre Jungen mit dem Maul gebähren solle.

§. 7. Die Wieseln oder Hermeline, zu Latein Mustelæ genannt, sind an bergichten und rauhen Orten zur Sommers-Zeit gantz anderer Farbe als im Winter; Sie verändern auch mit den Jahren und Alter gemeiniglich ihre Farbe, so daß wann sie noch gar jung an den Haaren roth, wann sie aber etwas älter bund, braun und fleckigt, und wann sie gar alt worden gantz weiß anzusehen sind, auch alsdann den Namen der Hermeline überkommen; Was sonst die Gestalt der gemeinen Wiesel anbelangt, so sind sie fast wie Marder formirt, doch nicht so groß, hingegen länger, obschon nicht so hoch als die Eichhörner. Auf der Seiten und Rucken haben sie gemeiniglich eine röthlichte, selten eine gelblichte, unten am Hals aber allezeit eine weisse Farbe; Sind eines gar dünnen, schmalen, geschmeidigen und subtilen Leibs; Haben gleichsam abgestumpffte Ohren, einen kurtzen Schwantz, und nicht gar lange Füsse; Die vordern Zähne im Maul sind ihnen gantz kurtz und nicht lang, wie etwa die Mäuse haben, dahero auch die Wieseln von einigen Scribenten gar unrecht unter das Geschlecht der Mäuse referirt werden. Es giebt aber der gemeinen Wieseln zweyerley Gattung, dann einige sind einheimisch, und halten sich in Häusern und Scheuern auf, andere aber sind wilder Art, so die Wald- und Feldung lieben, deren bereits verschiedene Geschlechte bißhero erzehlet worden. Die gemeine einheimische Wieseln haben meistentheils in Ställen und Böden, unter Heu und Streu, wie auch in Löchern unter der Erden, ingleichen in Felsen und Stein Ritzen ihren Aufenthalt, da sie selbiglich vielerley Ausgänge machen, und zwar aus dieser Ursach, damit sie, wann man ihnen nachstellet, desto leichter entkommen, und sich davon machen können, ereignet sich ohngefehr ein Wind der ihnen nicht anstehet, siehe so verstopffen sie gantz hurtig das Loch, wo ihnen der widrige Wind hinein bläset, nur damit dessen Rauhe und Schärffe ihnen keinen Schaden und Ungelegenheit verursachen möge. Es sind also die Wieseln nach ihrer Natur und Eigenschafft sehr listige, kecke, vorsichtige, Schadengierige, rauberische und Fluchtfertige Thierlein, welche so wild sie auch immer onscheinen, so zahme können sie gemachet werden, wann man ihnen nur einen Knoblauch vorwirfft, dann wann sie nur einmal in denselben beissen, so können sie mit ihren Zähnen keinen Schaden mehr thun. Wann die Wieseln auf solche Weise gezähmet worden sind sie nicht untauglich, um sodann durch ihre Hülffe, die Vögel und Tauben aus ihren Nestern zu ziehen und zu nehmen; Absonderlich aber sind die Wieseln allem Haus-Geflügel, als Hünern, Endten und Gänsen sehr gefehr. So wissen sie sich auch mit ein und andern wilden Vögeln und Thieren nicht wohl zu stellen. Mit denen Haasen spielen sie zwar, aber leider auf eine gar kurtze Zeit, und dergestalten hinterlistig, daß wann der Haas müd ist, und sich keiner Feindschafft mehr versiehet, ihm die Wieseln

an den Hals springen, so lange daran hangen bleiben, und ohngeachtet der Haas fortspringt, sie doch sich dergestalten einhenken und forttragen lassen, biß sie endlich denselben erwürget haben, und ihn nachmahls Stückweiß verzehren können. Mit denen Raaben und Krähen leben sie ebenfalls in steter Feindschafft, dann sie ihnen zum öffrern ihre Eyer in der Brut aussauffen. Ja diese kecke Thierlein scheuen sich so gar für denen Schlangen nicht, sondern gehen zuweilen mit ihnen den hitzigsten Streit an, und das wegen der Speise, so diese beyde Thiere mit einander haben. Es bedienen sich aber die Wieseln eines besondern Vortheils bey dergleichen Kampff und Streit mit denen Schlangen, dann sie essen sowohl vor als nach dem Krieg von Weinrauten, weil sie von Natur schon wissen, daß dieses Kraut denen Schlangen u. derselben Gifft hefftig zu widerstehen, und sie hingegen vor dem Schlangen-Biß aufs sicherste zu verwahren vermöge. Doch für denen Kröten sollen sich die Wieseln sehr fürchten, wie dann die Naturkündiger beobachtet haben, daß wann diese zwey Thiere zusammen kommen, die Kröte ihren Rachen sperrweit aufreisse, das Wieselein hingegen mit einer gar lamentablen und traurigen Stimme lange um Hülffe ruffe und schreye, biß es endlich in der Kröten Rachen hinein kriechet, und sich seinem Feind selbst zum Raub aufopffert. Sonsten sollen die Wieselein mit lauter Sprüngen, einen auf den andern, über den grösten Fluß zu setzen vermögen, und doch nicht sincken. So wissen sie absonderlich ihre Jungen, wann dieselbe ihr Gesicht verlohren, durch ein gewisses Kraut dergestalten zu curiren, daß sie wieder zu vorigem Gesicht und guten Augenschein gelangen. Sie sind auch sehr sorgfältig für ihre Jungen/ deswegen tragen sie dieselbige alle Tag in dem Maul von einem Ort zu dem andern, damit ihnen kein Leid von ihren Feinden zugefügt werden möge, absonderlich von denen Katzen, die sie doch gemeiniglich endlich die Flucht zu ergreiffen zwingen.

§. 8. Die Wieseln haben auch einen sonderbaren Nutzen im gemeinen Leben, sonderlich aber in der Arzney. Dann wer weiß nicht, daß sie alle Ratten und Mäuse, sowohl in Häusern als auf dem Felde hinweg fangen und aufzehren; Ingleichen daß ihr Fell oder Balg nicht nur zum Futter- und Beltzwerck, sondern auch in der Medicin gar nützlich gebraucht werden könne, wann ein Mensch von einem giftigen und bösen Thier, und sonderheitlich von einem bißigen Wieselein selbst, (deren Gifft gar tödlich seyn solle) gebissen worden; Dann da darff er nur denselbigen Ort so lange mit der Wieselein Balg reiben, biß er erwarmet, und zugleich ein Quintlein Theriack einnehmen, so wird es ihm weiter keinen Schaden bringen können. Das Fleisch von Wieseln, wann es gedörret, und zuvor wohl mit Saltz eingesprengt worden, solle fast wie das Haasen-Fleisch schmecken. Ich rathe aber solches gedörrte Fleisch vielmehr zu Aschen zu verbrennen, ein Sälblein daraus mit Essig anzumachen, so stillet es alle Glieder- und Podagrische Schmertzen; Diese Asche mit blossen Brunnen-Wasser angerühret, wehret gewaltig dem heftigsten Kopfschmerzen wann sie übergeschlagen wird. In die Augen also trocken geblasen, erleuchtet die Dunckelheit, und vertreibet den ansetzenden Staaren. Zwey Quintlein von solcher gesaltzenen und gedörrten Fleisch-Asche in Wein eingenommen, ist gut wider alles eingesaugte Gifft, und auch für äusserlichen Biß von vergiffteten Thieren; Sonderheitlich wann man den Tranck mit Rauten-Safft untermischet. Das Wiesel-Blut solle, wann man sich damit bestreichet, und öffters damit anhält, nicht nur die Podagrische Schmertzen, auch die Schäden von Frost und Kälte, ingleichen den Aussatz, und andere garstige Blattern heilen und vertreiben, sondern auch ein herrliches und bewährtes Mittel wieder die Epilepsie und fallende Kranckheit seyn; wie man dann Exempel weiß, daß Leute, die in die zwanzig und mehr Jahr mit solchem Uebel behafftet gewesen, wann sie also frisch das Blut von Wieseln aufgefangen, und zwey Unzen schwer davon eingenommen haben, gleich davon curiret worden sind. Das Hirn von Wiesel gedörret und mit Eßig getrucken, ist gewißlich auch gut für das Fraisch. Die Lunge aber ist gut in Lungen-Beschwernissen. Die Leber der Wieseln wird allzeit kleiner, wann der Mond ab- und wieder grösser, wann er zunimmt, und dienet wider Schwindel und fallende Sucht, wann man sie vor Anfangs des Paroxismi denen hinfallenden Personen eingibt. Die Galle soll eine saubere und schöne Haut zuwegen bringen, und folglich eine gute Schminck abgeben; Einige halten es gar für ein heilsames Mittel wider Hexerey und Zauberey; Mit Fenchel-Safft die Wiesel Gall vermischt, soll auch die Flecken in den Augen vertreiben, des Wieseleins Ruthe oder Männlichs Glied gedörrt und eingenommen, stillt die Harn-Winde; Die Hödlein sowohl als die Gebähr-Mutter, stärckt die Frucht in Mutter-Leib, dahero pflegen sie auch die schwangere Weiber, wie den Adler-Stein, anzuhängen und zu tragen. Endlich so ist auch der Koth von Wieseln ein bewährtes Mittel die Kröpffe zu zertheilen, wann man ihn mit Honig anmenget, und Bohnen oder Griechisch Heu-Meel darunter rühret, dieser Koth riechet, wie aller anderer Wieseln ihrer etwas nach Bisam.

§. 9. Aus bißheriger Beschreibung erhellet von selbsten, daß es gar verschiedene Geschlechte der Mustelarum tam vulgarium, quam sylvestrium gebe, davon die weisen den Namen Hermeline, die braunen Marder, und dann die schwarze Zobeln, zu Latein Zobelæ oder Zobellinæ Mustelæ, bekommen haben, welche auch einige Scribenten Sarmatische und Scytische Mäuse zu nennen pflegen. Diese sind also auch eine Art wilder Wieseln, ein wenig kleiner, doch viel schöner und edler als die Marder. Ihre Farb ist mehrentheils am gantzen Leib dunckel oder Castanienbraun, ausgenommen am Hals und an der Brust, da die Haare allezeit aschenfärbig anscheinen. Sie werden nur in Moscau Lithauen, Russen, Lappland, Tartarey, Sarmatien und andern mitternächtigen Ländern mehr angetroffen, da sie sich gemeiniglich in wilden Wäldern aufhalten, und wegen ihres kostbaren Balges eifrig aufgesuchet, und ziemlich häuffig zuweilen, obschon auf besondere Art und Weise gefangen werden; Massen unter allen Beltz-Wercken der Zobel für das Allerköstlichste gehalten wird, bevorab derjenige, welcher aus der Tartarey und Lappland zu uns gebracht wird, weilen derselbige nicht nur die allerlängsten Haare hat, sondern auch der schwärtzeste unter allen ist. Man weiß, daß ehemahls 40. Stück solcher Zobeln um 1000. Silber-Cronen verkaufft worden; Dahero ohnschwer von selbsten abzunehmen stehet, wie hoch wohl des Tartar-Chams sein Gezelt zu schätzen, welches insgemein von lauter Zobel-Werck überzogen ist. Sonsten sind diese Thierlein, ihrer natürlichen Eigenschafft nach, überaus hurtig, geschwind, und immerzu unruhig, nähren sich auch, wie die Wieseln bey uns, von allerhand

hand Vögeln und Eyern. Endlich gibt es noch eine überaus schöne und bunde Art von Wieseln, welche Vormelæ, zu Teutsch Wormlein genannt werden. Diese sind ein wenig kleiner als die Englischen Frötteln. Ihr gantzer Leib ist mit lauter weissen, gelben, röthlichten, und Castanienbraunen Flecken um und um besetzet und gezieret, nur allein am Bauch sind sie ganz schwartz; Ja so gar der Schwantz ist zu End schwartz, im übrigen aber gleichfalls schattiret, und theils weiß, theils Aschenfärbig. Noch etwas grösser, als diese Thierlein sind die Noercæ, oder Nörz-Wieseln, die etwas kurtz von Haaren, aber an Farbe allerdings denen Ottern ähnlich und gleich. Sie stincken so übel als unsere gemeine Putorii und Iltise; Werden mehrentheils in Lithauen gefangen, von dar zu uns gebracht, und von denen Handels-Leuten hin und wieder verkaufft und abgegeben.

§. 10. Ehe wir dieses Capitel von denen Mustelis oder Wieseln beschliessen, erachten wir noch vor nöthig einen klugen Haus-Vatter zu berichten, wie er sich für den grossen Schaden der Marter, Iltis und Wieselein bewahren, und denselbigen abkehren und verhüten solle; Massen es bekannt, daß wann dergleichen Ungeziefer in die Ställe geräthet, es alles Vieh und Geflügel, vom Pferd und Rind-Stall an, biß auf das Hüner- und Tauben-Hauß, mit seinem giftigen Biß zu verletzen pflege, so daß das davon gebissene Vieh, nicht nur gantz wütig und rasend wird, sondern auch der Ort selbst, wohin der Biß geschehen aufschwillet, blau wird, und giftigen Eyter fängt, also daß wann man nicht bald darzu thut und Mittel anschafft, das Vieh elendiglich darüber crepiren und verrecken muß. Desgleichen geschicht auch bey denen Menschen, daß sie öffters im Schlaf auf dem Felde, oder in Häusern von dergleichen gebissen werden, mit grosser Gefahr des Lebens. Daraus leicht abzunehmen, daß wo ein Haußwirth Viehe-Zucht hat und halten muß, dergleichen Ungeziefer nicht wohl zu erdulten, sondern je eher je besser zu vertreiben seye. Wann man demnach kein Wiesel-Fell hat, und den Biß oder Schaden, wie obgemeldet worden, nicht damit reiben kan, so gebe man nur dem Vieh Knoblauch oder Zwiebeln ein, und binde auch dergleichen auf den Biß, so wird es von Stund an besser. Man kan auch die Zwiebeln oder Knoblauch mit Wein dem krancken Vieh eingiessen, oder den Safft von beyden Kräutern dem Menschen mit Wein vermengt eingeben. Wann man dem Geflügel wilde Rauten unter die Flügel bindet, so sind sie gleichfalls vor allen Raub-Thieren gesichert; oder auch wann man ihnen Galle von einem Fuchs oder Katzen in die Speise thut. Ingleichen, so man einen Wolffs-Kopff in ein Tauben Haus hänget, so sollen des Orts die Katzen, Wiesel und anders dergleichen Ungeziefer denen Tauben keinen Schaden zufügen können.

Das XX. Capitel.

Von denen Eichhörnern, Haasel-Mäusen, Hamstern, Rell-Mäusen und Murmel-Thieren.

Innhalt.

§. 1. Marder, Wieseln und Eichhörner sind einander nicht viel ungleich. §. 2. Wie die Eichhörner gezüchtet, gesäuget und erzogen werden, auch wie mannigfaltig dieselbe von Farbe sind. §. 3. Von dererselben Natur, und wunderswürdiger Eigenschafft. §. 4. Auf was Weise sie zu bezähmen. und zur sonderbahren Haus-Lust abzurichten. §. 5. Von denen Hasel- auch Zisel- oder Bilch-Mäusen: Jene sind vergifftet, diese aber sind gesund zu essen. §. 6. Der Hamster ist auch eine Art von Feld-Mäusen, bund am Balg, geschickt im Bau, behertzt gegen die Feinde, sammlet viel Getrayde ein, und gleichet an Gestalt und Positur in etwas denen Zeißlein und Murmelthierlein. §. 7. Wie das Murmelthier seiner Natur, Farbe, Gestalt, Auffenthalt, Nahrung, und Gebiß nach beschaffen. §. 8. Von dem Bau dererselbigen, und ihrer curiosen Heu- und Streu-Fahrt. §. 9. Wie dieses Thierlein seine Schildwachten aussetzet, die Hölen verstopffet, bey Wind, Witterung und Winters-Zeit sich lagert, ein gedoppeltes Geschrey beget, und in Küsten und Kästen zu uns gebracht wird. §. 10. Die Murmelthierlein sind gesund zu essen, und ein delicates Wildprät. §. 11. Aber noch besser schmecket das Fleisch der Rell Mäuse, welches sowohl als das Fleisch der Eichhörner und Murmelthier sehr nutzbar im Gebrauch der Arzneyen. §. 12. Beyderseits Thiere, nemlich die Rell Mäuse wie die Murmelthiere, schlafen den gantzen Winter durch, und werden auch im Schlaf gefangen und getödtet.

§. 1.

Daß denen wilden Mardern im Springen und Klettern, auch denen gemeinen Wieseln, an der äusserlichen Gestalt kein Thierlein gleicher und ähnlicher komme, als ein Eichhörnlein, zu Latein Sciurus genannt, solches wird wohl niemand wegen allzubekannter Kund- und Wissenschafft zu widersprechen sich getrauen. Weswegen wir dann auch von diesem bekannten Thierlein etwas allhier zu erwehnen, nicht umhin gehen können. Ein Eichhorn ist solchemnach nicht so lang als ein Marder oder Wieselein, meistentheils rother Farbe, unten am Bauch mit einem weissen und linden Strich, hat einen langhaarigten, und fast so grossen Schwantz, als sein gantzer übriger Leib ist, und im untern Kiefer lange und scharffe Zähne; Im übrigen siehet es einer grossen Maus, oder kleinen Haasen nicht gar ungleich.

§. 2. Ehe diese Thierlein fressen lernen, so säuget sie die Alte mit ihrer Milch. Sie hecket sie aus in ihrem Nest, so sie im Frühling zurüstet und zusammen träget, von allerley Sträuchlein und Baumblättern; Bißweilen werden diese Jungen in holen Bäumen, oder wilden Tauben-Nestern, und zwar gantz blind gebohren. Solche Geburt aber geschicht meistentheils im April. Wann sie vier Wochen lang gesauget haben, lauffen sie der Alten schon aus dem Nest nach, lernen auf den Bäumen springen und klettern, da ihnen dann die Alte etwas von Nüssen oder andern Holtz-Saamen zu fressen bringet. Sie machen allerhand kurtzweilige Possen, ergreiffen mitten im Sprung die kleinen Aestlein am Bäumen, und bleiben lange Zeit daran hangen. Um Michaeli gelangen sie zu ihrer vollständigen Grösse, und können das andere Jahr darauf schon wieder Junge zeugen, wie sie dann deren gemeiniglich 4. biß 5. auf einmal zu bringen pflegen. Ehe sie ein Jahr alt werden, sind sie mehrentheils schwartz, darnach werden sie gemeiniglich erst roth, und letzlich im Alter grau. In Preussen sollen sie im Sommer roth seyn, im Winter aber gantz grau werden. Ingleichen soll es in Polen meistentheils weisse, Goldgelbe und gesprengte, in Rußland hingegen lau-

ter

ter Aschenfarbe, gleichwie in Podolien lauter Scheckigte geben, welche letztere sich einig und allein in Hölen und Klüfften behelffen und aufhalten. In der Schweitz gibt es auch weisse mit rothen Augen. Bey uns in Teutschland findet man die allerschönsten Eichhörnlein, in denen Mitternächtischen Gegenden, und siehet man, wie sie fast mehr auf den Bäumen als auf der Erden herum springen, sich mit gröster Behändigkeit von einem Ast auf den andern schwingen, öffters zehen, zwölffe, und mehr Bäume durchstreiffen und durchwandern, also in einer Viertel-Stunde ein grosses Stück Wald zuruck legen, biß sie einem ihnen anständigen Eichen- Buchen- Tannen- Nuß- oder Castanien-Baum antreffen und ausgehen.

§. 3. Der Natur und Eigenschafft nach, sind die Eichhörner gar hurtige, reine, possirliche, und dem Schlaff etwas allzusehr ergebne Thierlein, die vordern Füsse gebrauchen sie an statt der Hände, wann sie lauffen oder gehen, so lassen sie den Schweiff sincken, und schleppen ihn auf dem Boden nach sich, sitzen sie aber, so halten sie ihn in die Höhe, und ziehen ihn über den Rucken und Kopff, verwahren sich auch zugleich auf solche Weise für der Sonnen-Strahlen, indem sie dadurch sich einen Schatten zuwegen bringen. Im Springen dienet ihnen ihr Schweiff an statt der Flügel, und im Schwimmen an statt des Seegels beym Winde; Dann wann ein Eichhorn gerne über einen Fluß setzen will, so gebrauchet es sich zu solcher Schiff-Fahrt dieses listigen u. verschlagenen Vortheils, daß es sich ein leichtes Holz aussuchet, und wann es dasselbige gefunden, das Holz in dem Fluß leget, sich darauf setzet, den Schweiff in die Höhe haltend, über das Wasser hinüber seegelt, und sich in der Positur mit der Uberfahrt durchgehens nach dem Wind und Strom richtet; Wie es dann von Natur schon voraus soll abnehmen können, ob es bald regnerisch, Wind- und stürmisches Wetter abgeben wird. Kommt das ungestümme Gewitter selbst heran, so verfügen sich diese furchtsame Thierlein in ihre Köbel oder Hölen, verstopffen selbige an dem Ort wo der Wind und Regen herschlägt, machen hingegen an einem andern ein Loch auf, wodurch sie Lufft und Athem holen mögen. Absonderlich sind die Eichhörner sehr schüchtern vor denen Menschen, und noch mehr vor denen Hunden, darum lauffen sie alsbalden Baum an und auf, wann sie eines von beyden ansichtig werden, und zwar klettern sie allezeit hinten an dem Baum, damit man sie von vornen nicht hinauf steigen siehet, gucken anbey mit dem Kopff immer herum, biß sie endlich in der Höhe einen ihnen anständigen und sichern Zwisel oder Ast ausgesehen u. gefunden, da erheben sie dann ein lustiges Geschrey u. machen allerhand freudige Posituren, um gleichsam dadurch anzuzeigen, wie sie ihren Feind noch glücklich entwischet und entkommen; Endlich geben sie sich zu frieden, legen sich breit auf einen Ast nieder, u. sehen herab. Sie halten sich allezeit gar sauber u. reinlich, lecken und putzen sich immerfort, sind sparsam und mässig, und fressen nicht über die Nothdurfft, haben anbey ein so gar gutes Gedächtniß, daß sie sich auch nach Verfliessung eines gantzen Monaths zu erinnern wissen wo sie ihre Nüsse, Castanien, Eichel, Aepffel, Mespeln und andere ihre Speissen hin verborgen haben. Bißweilen hären sie sich, und werden gantz kahl, wann sie den Sommer durch in Tannen-Hölzern zugebracht, so begeben sie sich bey angehender Herbst-Zeit in andere Wälder, wo es mehrere Mastung gibt; Sonderlich verfügen sie sich zur Abends-Zeit in das Feld, wo sie Hasel-Stauden vernehmen, da sie dann die Nüsse in die hole Bäume zur Winter-Nahrung öffters gantze Nächte durch eintragen,

gen, so daß man zuweilen mehr als einen Viertel Schessel der besten und auserlesensten Nüsse, worunter wohl nicht eine einzige böse, beysammen findet und antrifft.

§. 4. Es bezeuget auch die tägliche Probe und Erfahrung, daß wann man ein alt Eichhorn ankettet und anbindet, selbiges sehr schwehr; Hingegen wann man ein junges in Häusern auferzieht, solches dergestalten zahm gemacht werden könne, daß es sich wie eine Kugel in denen Händen herum und zusammen walgern lässet, so daß man sich hundert Ergötzlichkeiten damit schaffen kan. Ja es haben einige die Probe gemacht, daß sie die am Fenster aufgezogene Eichhörnlein, wann sie in der Gegend eines Gartens kundig worden, nach geraumer Zeit endlich einmal haben loßlauffen lassen; Weilen nun viele Lamberts-Nüsse in selbigen Garten anzutreffen, und just um selbige Zeit ganz reiff und zeitig gewesen, als liesen solche der Gegend schon gewohnte Eichhörnlein so fort in den Garten auf den nächsten und besten Hasel-Strauch, asen erstlich eine Nuß, und nach dieser nahmen sie die andere, kamen damit wieder nach dem Fenster, sprangen hinauf, trugen die Nüsse in ihre Häußlein, liesen wieder nach dem Garten, hohleten noch mehrere, und solches Eintragen continuiren sie so lange und offt, daß sie alltäglich einen gantzen Hut voll zusammen brachten, welchen Hut man dann allwegs des Morgens ausleerete, und ihnen damit wieder den gantzen Tag durch von neuem zu schaffen gabe. Da die Welschen Nüsse reiff worden, haben sie des Tages noch zweymal so viel eingetragen.

§. 5. Fast gleiche Nuß-Diebe sind auch die Hasel-Mäuse, als welchen Thieren, wie denen Eichhörnlein diese sonderbare Eigenschafft eingepflantzet, daß sie sich fürnemlich mit Hasel-Nüssen belustigen; Dahero sie dann unter solchen Stauden in die Erden gar grosse Nester machen, und dieselbige öffters mit den besten Hasel-Nüssen, die sie von denen wurmigen und ausgehöhlten gar klüglich zu unterscheiden wissen, gantz anfüllen. Es gibt aber zweyerley Gattung von Hasel-Mäusen, nemlich grosse und kleine. Die gemeine Hasel-Maus ist groß, auch fast so gestaltet, wie eine Ratte; Ueber den Rucken und an beyden Seiten Aschenfarb, im übrigen aber mehr röthlicht, zu voraus an dem Kopff; Am Bauch, Füssen und untern Theil des Schwantzes ist es weiß. Der Schweiff ist um und um mit Haaren besetzt, sonderlich zu äusserst am Ende. Diese kleine Hasel-Mäuse liegen gern in hohlen Bäumen, meiden aber darneben alle solche Bäume, in welchen Ameisen zu wimmeln pflegen. Steigen auch die Hasel-Nuß-Stauden, wie ein Eichhorn hinauf, und verkriechen sich öffters unter der Erden dabey. Der grossen Hasel-Mäuse so Glires genannt werden, gibt es sonderlich viel in Italien und in der Schweitz bey Glariß. Diese sollen nach einiger Scribenten Bericht von dem Ende des Herbst an, biß gegen dem Frühling stetigs schlaffen. Sie liegen in hohlen Bäumen, werden darinnen ziemlich fett und dick, dann sie fressen immerzu Eicheln und Nüsse, am allerliebsten aber die Kern in Aepffeln, derer man aus dieser Ursache offt grosse Hauffen ohne Kern, doch gantz zerspalten in ihrer Wohnung findet. Die Gestalt von einer solchen Hasel-Mauß haben wir in der Figur entworffen. Die grosse Art von diesen Mäusen wird an etlichen Orten in Teutschland Ziesel- oder Bilch-Maus genannt, kommt schier denen Wieseln an der Grösse bey, welche lang und dünn, der Schwantz ist gantz kurtz, die Farbe des Bälgleins gantz Aschenfärbig und hell, der Kopff und Gebiß, gleicht einer gemeinen Hauß-Maus, an statt der Ohren aber hat es nur Löchlein wie der Maulwurff, wodurch es sehr scharf höret. Seine Wohnung suchet dieses Thierlein in der Erden, darinn gräbt es sehr weit um sich, damit es wegen seiner eintragenden Speise geraumig und bequem herum springen könne. Die Ziesel-Maus scheinet auch mehr die Buch-Nüsse und Eicheln, als die Hasel-Nüsse zu lieben, weil man ordentlich mehr der erstern als dieser letztern in ihren Hölen findet. Wann die Baum-Früchte und Nüsse nicht gerathen, so begeben sich diese Bilch-Mäuse in die Felder, und vornehmlich dahin wo Weitzen und Dünckel stehet, da es dann öffters unvergleichlichen Schaden verursachet. Doch trägt eine Ziesel-Maus nicht so viel in ihre Wohnung ein als wie eine Hasel-Maus, dann diese füllet ihre grosse Behältniß gemeiniglich dergestalten an, daß man zuweilen allda zu Metzen und Viertel weiß der auserlesensten Nüsse antrifft. Dahero bemercken die Weydleute u. Bauern dieser Hasel-Mäuse Hölen mit kleinen Reiß- oder Rüthlein, wann sie diese Thiere im Sommer eintragen sehen, um Weihnachten aber graben sie diese Diebe im tieffen Schlaf mit samt ihren Diebstal aus, und tragen die Beute und Raub mit sich nach Haus. Die Hasel-Maus besteiget die höchsten Bäume, klettert daran wie ein Eichhorn, und springt von einem Baum zum andern. Es frißt nur die schönsten und besten Nüsse, ist denen so sie verfolgen, sehr gehäßig, und so ein Mensch in einen solchen holen Baum greifft, wo eine Hasel-Maus ihr Lager hat, oder aber ein Hund dorthinein kommet, so beißt es ihn dergestalten übel, daß er in Gefahr des Lebens darüber geräthet; Dann es führet einen so heimlichen und durchdringenden Gifft bey sich, daß Menschen und Vieh davon rasend und wütig werden können. Hingegen ist die Ziesel- und Bilch-Maus von so guten Wildprät, daß wann ihr Fleisch gut gebraten und recht gekocht wird, selbiges nicht nur zu einer delicaten Speise, sondern auch dem Leibe zu sehr guter Nahrung dienet.

§. 6. Man kan also das Fleisch und Bälglein, wie jenes von den Eichhörnern mit sonderbaren Nutzen geniessen und gebrauchen; Wie man dann aus dem Felle (wann sie in Menge gefangen werden,) Hauben, Gebräm, Schliefer, und anders Peltzwerck zu verfertigen pflegt. Absonderlich pflegen die Kirschner sie mit denen Hamster Fellen zu verarbeiten, massen diese gar hübsch und fein bund, also zum Unterfutter gar dienlich und zierlich fallen. Der Hamster aber ist ebenfalls eine Gattung von grossen Feld-Mäusen, wird zu Latein Cricetus oder Hamster geheissen, und hat die Grösse eines der grössesten Ratten; Die Farbe des Ruckens kommt schier denen Haasen bey, am Bauch ist dieses Thier schwartz, auf beyden Seiten hellroth, dabey hat es auf jeder Seite drey weisse Flecken; Die Schläfe sind röthlicht, der Hals oder Rachen weiß, die Füsse kurtz und nach der Dicke des Leibes proportionirt; Die Haare stehen so fest an der Haut, daß sich ehender die Haut von dem Fleisch, als die Haare von der Haut separiren und absondern lassen. Er wohnet nur in Löchern der Erden, und gibt es sonderlich um Straßburg gar viele solche Hamsters. Etliche von diesen Thierlein belieben die Frucht-Felder, etliche die Rainen, etliche die schattigten Wälder zu ihren Aufenthalt. In Sachsen, und sonderheitlich in Thüringen, gibt es dieser Thiere sehr viel, und sind die Bauern um Weimar herum treflich darauf abgerichtet, sie aus ihren Bäuen u. Hölen zu holen, absonderlich weil sie

sie jederzeit dabey eine reiche und gute Beute an denen eingetragenen Getraid-Körnern findet, als Weitzen, Rocken, Dünckel, Gersten, und dergleichen, welches alles insgesamt dieses Thier in grosser Menge einträgt, und auf den Winter zu seiner Speise aufhebt. Was die Eigenschafft dieser Hamster nach ihrer Natur anbetrifft, so ist es ein bissiges und zorniges Thierlein, sonderlich wann man ihme nachstellet und beleidiget; Anbey ist es ungemein schlau und geschicklich. Dann es bauet ohne Verstand, doch so verständig, seine Bäue und Löcher, daß sich Menschlicher Witz darüber zu verwundern höchliche Ursach hat, und er glauben solte, es hätte solche Wohnung kein Thier, sondern ein künstlicher Bau-Meister verfertigt. Es ist das Hamster-Thierlein, nebst seiner Geschiecklichkeit auch von sonderbarer List und Klugheit. Dann wann es vermercket, daß man ihme nachstellet, und es ausgraben will, siehe, so stellet es sich in der ersten Kammer oder Zimmer, (massen es deren gar verschiedene hat) auch am ersten in Positur zur Gegenwehr, machet sich mit Springen und Beissen trefflich unnütze, wann es aber den Ernst siehet und die Todes-Angst empfindet, so laufft es von einem Zimmer in das andere, biß es endlich nicht weiter kan, alldorten erwartet es seinen Tod mit grosser Hertzhafftigkeit, springet allen denen, so ihme zu nahe kommen, unvermerckt nach dem Gesicht, und wo es einen erwischet, bezahlt es ihn dergestalt, daß er wünschete, er wäre dem ergrimmeten Hamster nicht so nahe getretten; Trifft man aber dieses Thier mit einem Grab-Scheid oder Rade-Hacke auf den Rucken, so ist es augenblicklich tod, dann allda ist es am schwächsten, welches dieses schlaue Thier auch wohl weiß, darum wird es nie gerne den Rucken bloß geben, sondern gemeiniglich auf denen zwey hinter Füssen sitzend, mit der Schnautzen und Vörder-Füssen sich in den Streit einlassen. Wann es nun erlegt, so findet man einen grossen und weiten Bau, von unterschiedenen Zimmern, alles so nett viereckigt und glatt gebauet, daß man darob erstaunen muß. In denselbigen Kammern nun trifft man von allerley Getrayd und Hülsen-Frucht einen grossen Vorrath an, liegt auch jedes alles so schön abgesondert in seinem besondern Zimmer, daß nie in den wohleingerichteten Scheuern und Scheunen es ordentlicher zu finden ist. In dem einrn Zimmer liegt allein ausgekörnter Waitzen, in dem andern Dünckel, im dritten Erbsen, und so fort, von jeden auch nicht wenig, so gar, daß mancher Hamster-Fanger nur an zehen biß zwantzig ausgegrabener Hamster ihren Vorrath, sich und sein gantzes Haus auf den Winter mit Brod und Hülsen-Früchten versehen kan. Uebrigens bleibet der Hamster jederzeit gerne in dieser seiner künstlich erbaueten Höle, und wird sonderheitlich im Winter sehr fett darinnen, lässet sich auch nicht leichtlich daraus vertreiben, man giesse ihm dann Wasser hinein, welches er gar übel vertragen kan. Das Hamster-Männlein ist sonderlich untreu gegen sein Weiblein, welches er von sich treibet, und hernach die Höle hinter sich zuschliesset, damit er der eingesammleten Frucht allein geniessen möge; Worfür ihm hingegen aber das Weiblein hinwiederum eine andere List beweiset, wann es unter der Erden biß zu der Hölen durchgräbt, und dem Männlein die Früchte heimlich abstihlet. Die Hamster sind also einerley Art von Mäusen mit denen Zeißlein, deren es sonderheitlich eine grosse Anzahl in Oesterreich und Unger-Land gibt, die man, wie die Eichhörnlein, zu kochen und zu essen, absonderlich aber von Jugend auf so zahm zu ziehen pflegt, daß man sie in dem Schubsack aller Orten mit sich herum tragen kan, massen sie viel ruhiger als die Eichhörnlein und wann sie essen, gleichfalls die Speise auf ihren hintern Füssen sitzend und mit der vordern Pfotsche sie haltend zu geniessen, gewohnet und genaturet sind, eben als wie die Murmelthiere, welche auch vor eine Species der grössesten Mäuse gehalten, und dahero zu Latein, Mures Alpini, genannt werden.

§. 7. Es ist solchemnach das Murmelnte, oder wie es etliche heissen, Mistbellerle, seiner Natur, Art und Wesen nach ebenfalls eine Feld-Mauß, ohngefehr so groß, und schier noch grösser dann ein Kaninichen, ausser daß es niedrige Füsse und einen breiten Rucken hat; Uber diß sind auch die Haare raucher und stärcker; An der Farbe schier roth, an etlichen hell, an etlichen dunckler als braun, mit grossen baußigten Augen, in seiner Schnautzen hat es vier lange Zähne, davon zwey oben, die andern zwey unten stehen, welche schier denen Biber-Zähnen gleichen, wegen der hell-gelben Farbe. Die Länge des Schwantzes ist bey nahe gegen die zwey Spannen, oder auch mehr; Die Füsse sind kurtz, dick und haaricht, und kommen fast denen Bären-Tatzen ähnlich, woran sich vornen starcke Klauen zeigen, wormit dieses Thier tief in die Erden hineingräbet; Sonst hat es am gantzen Leibe etwas länglichte Haare, und ist übrigens fast wie ein Dachs bekleidet. Von dem Unterschied dieser Thiere weiß man nicht viel, ausgenommen, daß immer einige grösser oder kleiner seyn möchten, als die andern, und daß sie zuweilen an der Farb in etwas von einander unterschieden seynd. Es enthält sich dieses Thier meistentheils auf denen höchsten Spitzen der Schweitzerischen, Tyrolischen und Italiänischen Alpen, als dem Gebürge, welches Welschland von Teutschland abscheidet: Die Nahrung dieses Thier ist unterschieden, wie der meisten Mäuse, und sonderlich wann es von Jugend auf von Menschen erzogen wird, so frist es alles, was sonst die Menschen essen mögen, als Fleisch, Brod, Milch, Käß, Butter und dergleichen. In seiner Freyheit aber sucht es meistentheils das Obst, welches es, wie ein Eichhorn benaget und mit den zwey vördern Füssen, gleich als den Händen haltend, und auf denen hintern sitzend, daselbe frißt. Es schmatzet aber im fressen nicht anderst als ein Schwein. Wann man diesen Murmelthier seine Zähne abzwicket, so wachsen sie in zwölff biß sechzehen Stunden hinwieder so lang, als sie vorhin gewesen, welches dann eine höchst bewunderns würdige und besondere und Natürliche Eigenschafft von diesen Thieren ist.

§. 8. Sonst ist das Murmelthier im Winter zwar schläfferig, jedoch aber zu Sommers-Zeit selten müssig und ohne Arbeit; Anbey gar häußlich und sauber, dahero, ob es schon im Sommer einen wiedrigen Gestanck von sich gibt, so hält es doch seinen Bau gantz rein von Koth und Mist; Deßwegen gräbet es auch ordentlich zwey Oeffnungen in seiner Höle, die eine oben hinaus, gegen des Berges Spitzen zu, allwo es seinen Ein- und Ausgang hält, die andre Oeffnung aber, gehet tieff abwärts, wodurch es zwar nie zu schlieffen pfleget, doch zu einer andern Nothdurfft aufbehält, nimlich zu des Leibes Auswurff, oder zum heimlichen Gemach. Es hat aber auch einen gantz besondern Gang in solchem seinem Bau, daran aber keine Oeffnung zu sehen, ohne im Einschlupff, daselbst hebt es sein Nahrung auf, und ist sein Nest oder Lager von Gras, Heu

und Stroh zusammen getragen und gantz sauber zubereitet. Curieus ist es was die meisten Natur-Kündiger öffters dann einmal an diesen Thieren im Sommer beobachtet, und deren sonderliche Manier im Heu und Streu einführen, also beschrieben haben: Eines von denen Murmelthierlein, (dann 11. 12. 13. und mehr in einer Höle zugleich sich aufzuhalten pflegen) leget sich nieder auf den Rucken, die vier Füsse in die Höhe haltend, nnd præsentiret also gleichsam einen Karren oder Heu-Wagen mit seinen 4. in die Höhe gereckten Pfoten, als vier Gestellen; Darein sammlen die andern Murmelthier das Heu, so viel und hoch, als es sich immer laden und häuffen lässet; Wann nun der lebendige Heu-Wagen oder vielmehr Heu-Schlitten voll geladen, so fassen etliche dieser Thiere die Deichsel, ich meine den Schwantz des Heu-Schlittens oder der Heu-Schlaiffen an, und schleppen oder ziehen ihn nach und nach auf das Nest zu; Wann sie dann in ihren Hölen angelanget, so laden sie das Heu oder Streu ab, und bereiten sich davon ihr sanfftes Lager, nach selbst eigenen Behagen und Belieben. Und dieses Fuhrwercks Amt soll dergestalt unter ihnen nach der Ordnung herum gehen, daß immer ein Murmelthier nach den andern, wie es die Reihe betrifft, einen Heu-Schlitten agiren und abgeben muß, davon dann manchem die Haar auf dem Rucken ziemlich weggewetzet und abgeschabet werden.

§ 9. Wann das Murmelthier nach seiner Nahrung ausgehet, so lässet es nie seine Höle alleine, sondern zum wenigsten muß eines davon zuruck bleiben, und bey der Höle die Wacht halten. So bald nun diese Schildwacht einen Menschen oder anders Thier vermercket, so gibt es einen starcken Laut von sich, als wann Jemand pfiffe, darauf begeben sie sich eiligst zuruck in ihre Hölen, da dann der Wächter so lange davor stehen bleibet, biß sie alle hinein, worauf er zuletzt zusperret. Sonderlich aber stopffet dieses Thier um Michaeli, (wann die Berge mit Schnee bedeckt) die oberste und unterste Oeffnung dergestalten vest zu, daß weder Schnee noch Kälte hinein zu dringen vermag, und es beym Aufsuchen dieser Thiere leichter fället auf der Seiten ein neues Loch zu machen, als das von ihnen sehr vest zugestopffte, zu eröffnen und zu durchwühlen. In solcher ihrer Höle, legen sich zehen biß zwölff in die Rundung, fast wie die Igel, zusammen, und schlaffen den gantzen Winter durch, biß daß der Lentz und Frühling wieder völlig angegangen. Bey Regen oder andern stürmigten Wetter im Sommer läßt sich das Murmelthier niemals aus seiner Hölen antreffen, und solte dasselbige gleich etliche Wochen anhalten; So kan auch dieses Thier schon etliche Tage zuvor von Natur das Wetter und Witterung wissen und abnehmen; Welches denen Tyroler-Bauern und andern Bewohnern mehrersagten Gebürge ein unbetrügliches Kenn-Zeichen des nassen oder trockenen Wetters ist; Dann wann sie das Murmentle nicht sehen auf denen Bergen herum springen, und spielen, so wissen sie gewiß, daß es innerhalb 24. Stunden regnen wird; Wenn sich aber diese Thierlein gegen den Abend lustig erzeigen, so ist der folgende Tag gewiß heiter und hell; Dahero stellen auch nach diesen natürlichen Calender-Zeichen die Innwohner daselbst ihre Reisen an, und sind versichert, daß sie des folgenden Tags unberegnet hin- und wieder kommen können. Es führet auch das Murmelthier von Natur zweyerley Geschrey; Dann da es lustig und mit seines gleichen schertzet, schreyet es allezeit in solchem Spiel, wie die Katzen; So fern es aber zornig wird, oder das Wetter sich verändern will, so gibt es einen scharffen, hellklingenden, doch gantz wiedermärtigen, Pfeiffer und Laut von sich. Es gehet öffters auf den zweyen hintern Füssen, wie man sehen kan, wann die Marckschreyer, und welsche Bauern solche Thierlein in Kästen zu uns heraus bringen, und den Leuten damit das Geld abbetrügen und heraus lügen. Sie geben ihnen allezeit weiches Heu in den Kasten, lassen oben ein oder zwey Löcher hinein schneiden, den gantzen Kasten aber inwendig mit Blech beschlagen, damit sie das Holtz nicht zernagen, durchfressen und davon lauffen können

§. 10. Die Bauern richten sich diese Thiere zu, wie die Spanferckelein, und essen sie hernach, andere saltzen sie ein, und hängen sie im Rauch, um es als geräuchert Fleisch zu geniessen. Es schmäcket als das delicateste Wildprät, und gibt man es wegen Niedlichkeit denen Kindbetterinnen zu essen. Um Weihnachten ist dieses Thierlein am fettesten, darum gräbt man es auch zu solcher Zeit aus, da es dann wegen seines starcken Schlafes, weder etwas höret noch fühlet, wachet auch nicht auf, biß ihm die Gurgel abgestochen wird, alsdann fänget man sein Blut auf, brühet es mit heissen Wasser ab, und säubert es von Haaren, wie man sonst bey Metzlung der Schweine zuthun pfleget Dieses Fleisch ist, wann es eingesaltzen, viel gesünder als das frische; Dann das Saltz trucknet die überflüßige Feuchtigkeiten desselben aus, und benimmt ihm auch den starcken Geruch.

§. 11. Noch besser am Wildpret aber, dann das Murmelthier, schmäcket das Fleisch der Rell-Mäuse, welches auch wegen seiner besondern Fettigkeit viel höher geschätzet wird, als das beste Schweinen Fleisch, sonderlich, wann es etliche Tage im Saltz gelegen hat. Diese Thierlein, sind ein wenig gröser dann das Eichhorn, von Farbe schwärtzlicht, der Rucken Leber färbig, der Kopff siehet einen Bären gleich, und die Füsse wie die Tatzen von dem Bären; Ihr Unter Leib ist weiß, der Schwantz aber gantz haaricht und eben nicht allzulang. In der Schweitz und Schwaben gibt es viel dieser Rell-Mäuse, in Italien aber noch weit mehrere; Ihre Wohnungen und Hölen haben sie in denen Bäumen, allwo sie sich auch besaamen. Sie nähren sich von Nüssen, Castanien und Eicheln, doch fressen sie am allerliebsten die Kerne von dem Obst, welche sie heraus suchen, und dann das Marck von Aepfeln und Birn liegen lassen. Diese Rell-Mäuse schlaffen, wie die Murmel-Thier, dem gantzen Winter durch; Uebrigens hat es die meisten Eigenschafften mit denen Eichhörnern gemein, und springt eben auch von einem Baum auf den andern, wie dieselben. Es dienet ihr Fleisch wie jenes von den Eichhörnern, denen Lungensüchtigen, die da starck Husten und Keichen.

In der Artzney gebrauchet man auch die Asche von gebrannten Rell-Mäusen, wann es mit Oele vermischet wird, für den Brand. Ihr Fett nutzet denenjenigen, welche einen Schlag befürchten oder an einer Seiten erlahmen, und Gichtbrüchig werden wollen. Doch ist diesem das Murmelthierlein-Schmaltz noch fürzuziehen, weil es stärcker von der Krafft ist, die harte und starrende Nerven (davon eines Gliedes Lähmung oder Contractur herkommt) wieder zu erweichen. Beyderley Thieren, nemlich Murmelthierlein als Rell-Mäuse, weilen sie, den gantzen Winter durch schlaffen dienet, auch

auch der Schlaff zu ihren gröſten Unglück und Untergang, massen sie alsdann von denen Waid-Leuten aufgesuchet, beracket, getödet und zur Speise aufbehalten werden. Und zwar was erstlich den Fang der Rell-Mäuse anbetrifft, so sind diese Thiere von Natur nicht gewohnet, sich selbsten ein Nest oder Hölen zu bauen, dahero gebrauchen sich die Inwohner in der Schweitz, Schwaben und Italien dieses Vortheils, daß sie in dem Herbst, hin und wieder in denen Wäldern, tieffe Löcher zubereiten, selbige mit Stroh, Holtz und Heu bedecken, und dann davon gehen. Nachdem nun die Rell Mäuse ihrer Natur nach, gegen Anfang des Winters sich schlaffen legen, und bey nahe drey Monath durch aneinander fortschnarchen, als suchen sie von selbsten verborgene Hölen, allwo sie vor Regen, Schnee und Wind befreyet, sicher ausruhen mögen, dahero erwehlen sie gar gerne, die ihnen von denen Bauern hierzu verfertigte gantz bequeme Löcher. Dahinein begeben sich nach und nach zwantzig, dreyßig und mehr, aber leider zu ihren selbst eigenen Untergang. Dann so bald Weynachten oder das neue Jahr herbey kommet, so verfügen sich diejenigen Waid-Leute, Inwohner und Bauern, so ihnen diese Gruben und Behältnisse zubereitet, in den Wald zu solchen Hölen, decken das gemachte Dach abe, und nehmen sie schlaffend, ohne daß sie es gewahr werden, hinweg, thun sie in Küsten, Truhen oder Fässer; Und weil sie um selbige Zeit, ob sie schon nichts fressen, wohl bey Leibe, als bedienen sie sich solcher statt eines angenehmen Wildprāts. Etliche lassen sie so fort schlaffen, und nach dem sie gegen den Frühling erwachen, behalten sie solche eingesperrt, und mästen sie noch mehr. Im Sommer haben die Rell-Mäuse ihre Wohnung in denen Bäumen, dahero wann sie aus solchen heraus kriechen, und von denen Jäger ihre Löcher erblicket werden, so verstopffen ihnen diese den Eingang mit Gras, Stroh oder Heu, und passen ihnen etliche Schritt davon anf. Wann nun die Rell-Mauß wieder zuruck kommt, und seine Hölen verstopfft findet, solche aber hinwieder eröffnen will, wird sie über der Arbeit mit einem Schuß von Schroten verhindert, und muß sich dem Schützen zur Beute und Raub unversehens überlassen.

§. 12. Gleicher Weiß, wie die Rell-Mäuse, werden auch die Murmelthierlein im Schlaff überrumpelt und gefangen. Dann man nimmt Sommers-Zeit wahr der Löcher und Hölen, wo sie aus- und einschlieffen, stecket eine lange Stange darzu, damit im Winter selbige über den Schnee hervor ragen und gesehen werden könne. Kommt es nun gegen das neue Jahr zu, so kommen die Bauern auf dem tiefen Schnee mit breiten höltzernen Ringen, bey sich habenden Hauen, Pickeln und Schauffeln, graben den Schnee hinweg und den Löchern nach, finden und ergreiffen die Murmelthierlein also schlaffend, und tragen sie hinweg wohin sie wollen. Man muß aber im Nachgraben kein allzugrosses Getöß oder Geräusch machen dann sonsten, wann man diese Thierlein dadurch aufwecket, so sind sie gar schwer zu bekommen, massen sie immer weiter hinein graben und durch Fürwerffung der Erde, die Nachgräber verhindern und verwirren, daß sie letzlich nimmer wissen, wo sie solche Thierlein mehr aufsuchen und finden sollen. Man kan sie auch im Sommer mit Schlingen und Stricken vor ihren Hölen fangen; Alleine sind sie alsdann bey weiten nicht so fett als im Winter, wann sie ruhen und schlaffen, und allererst in das Fett- und Feiste schlagen. Und so viel von denen Arten der Mäuse, welche man statt eines niedlichen Wildprāts genieſſen, und auch zum Gebrauch in Artzneyen nützlich anwenden kan.

Das XXIII. Capitel.

Von denen Sau- und Hunds-Igeln, Stachel-Schweinen, auch Hunds- und Schweins-Dachsen.

Innhalt.

§. 1. Eingang von schlaffenden Thieren. §. 2. Von Gestalt der Igel. §. 3. Derer selbigen Nahrung. §. 4. Wohnung. §. 5. Eigenschafft und §. 6. Gebrauch in Artzneyen. §. 7. Von der Stachel-Schweine Bilnüs. § 8. Natur. §. 9. Hölen. §. 10. Bezähmung und Hülffs-Mitteln in Kranckheiten. §. 11. Vom Gestalt und Bildnüs der Dächse. §. 12. Derer selben Unterschied vom Geschlecht. §. 13. Begattung, Erziehung. §. 14. Aesung. §. 15. Natürlichen Eigenschafften. §. 16. Bäuen, Kesseln, Röhren, Oeffnungen. §. 17. Schaden und Nutzen.

§. 1.

Nachdem wir im vorhergehenden Capitel von solchen Thieren geredet, die ihre meiste Zeit im Winter mit Ruhen und Schlaffen zubringen; Und aber auch der Dachs mit einer ebenfalls sehr schläfferigen Eigenschafft von Natur begabt ist; Ingleichen mit diesem hinwieder der Igel, so wohl der Nahrung, als dem Geschlecht nach eine zimlich nahe Anverwandschafft hat, dahero wie jene, in Schwein und Hunds-Dächse, so diese, in Säu- und Hunds-Igel unterschieden seynd; Als handeln wir zuversichtlich der Natürlichen Anleitung wohl nicht zu entgegen, wann wir nunmero auch von diesen Thieren, und zwar erstlich von denen Igeln das benöhtigte, zu unserer Nachricht hiermit zu beschreiben und zu entwerffen uns bemühen und befleissen.

§. 2. Dieses stachlichte Thier, nemlich Echinus, oder Erinaceus zu Teutsch ein Igel, hat entweder einen Rüssel, wie ein Schwein, und heisst dahero ein Sau-Igel; Oder es hat eine Schnautze, wie ein grosser Ratte, und alsdann nennet man es einen Hunds-Igel. Man kan sie auch in Wilde und Einheimische, das ist, in Feld- und Haus-Igel eintheilen, um dieweilen sich jene gerne in Wildnissen und Wäldern; Diese hingegen in Häusern und Kellern enthalten und allda ihre Nahrung suchen. An der Grösse gleichen sie fast denen Caninichen, haben ein mit lauter spitzigen Stacheln bewaffnetes Fell; Das Maul oder der Rüssel aber, wie auch die Füsse, sind kurtz, glatt und ohne Stachel; so stehen ihnen auch die Geburts-Gailen inwendig in dem Leib, und begatten sie sich dahero mit in die Höhe gerecktem Leibe und zusammen gedruckten Bäuchen; wann man ihnen das Fell über den Leib abzieht, so gleichen sie perfectt denen jungen Span-Ferckelichen. Sie werden gar feist, wie sie dann von ihren Fett ein gantzes Jahr lang zehren, und ohne einigen Genuß der Speisen sollen leben können.

§. 3 Ihre, der Igel, beste Nahrung bestehet im Obst; Sonderheitlich aber essen sie gerne die Aepffeln, Birn und Weintrauben, deswegen klettern sie öffters auf dergleichen Frucht-Bäume hinauf, und schütteln mit denen Füssen die Aepffeln und Birnen herunter, steigen dann wieder abwärts, tragen das abgeschüttelte Obst mit der Schnautze auf einen Ort in die Breite und Runde zusammen, wältzen sich mit dem stachlichten Rücken darauf herum, spissen es alles zusammen an ihre spitzige Stacheln, und eilen damit ohngesäumt auf ihre Hölen und Wohnungen zu; Fället ihnen aber nur ein eintziger Apffel oder Birn auf dem Wege herab, so werffen sie aus Zorn so gleich auch alle andere von sich, gehen von neuem zu ihrem vorigen Baum, und spissen andere Früchte an. Noch lächerlicher aber gehet der Igel mit denen Wein-Beeren um, diese pflicket und zupffet er eintzeln von dem Stock und Trauben herunter, legt sich alsdann gantz sachte auf die abgeflückten Beere, spisset sie an seine Stacheln, gehet damit fort, und machet dadurch eine so posserliche Figur daß es nicht anders anscheinet, als käme ein lebendiger Wein Traube von selbsten anmarchiret und herzu gekrochen.

§. 4. Im Sommer und Herbst verschlieffen und verbergen sich die Igel gar gerne in dicken Hecken und Zäunen; zur Winter-Zeit aber in holen Bäumen, oder Mauern der Häuser Allda machen sie sich ihr Nest und Wohnung und zwar jede Wohnung mit 2. Löchern oder Oeffnungen, deren eine gegen Mittag die andere gegen Mitternacht zugeht. Wann nun der Nord-Wind saussет, so stopffen sie schon zwey Tage zuvor die Oeffnung gegen Mitternacht zu, bläset aber der Sud Wind so eröffnen sie das Mitternächtige, und verstopffen hingegen das Mittäge Loch. Woraus dann abzunehmen, daß diese Thiere nicht nur sehr listig, sondern auch gar gescheid und durchtrieben seyen, nuthin untrüglich die Veränderung des Lufft lang vorhero prophezeyhen und verkünden können.

§. 5. Nach seiner natürlichen Eigenschafft ist der Igel etwas langsam und furchtsam; Dahero wann er jemanden ansichtig wird, machet er sich zwar unverzüglich weg und davon, alleine weilen er gar leicht einzuholen und zu ertappen stehet, so weiß er sich, wann man ihn erwischt, nicht anders mehr zu behüten, als daß er sich zusamm in eine stachlichte Kugel ballet, daran man weder Kopff, Bauch noch Füsse siehet; Greifft man ihn nun an, so bewegt er die Stacheln mit einem Pfnaus, um den, der ihn antastet, dadurch zu verletzen, oder wenigstens von fernerer Verfolgung abzuschrecken. Es defendirt sich also der Igel bloß mit seinen Stacheln, wieder und gegen seine Feinde, worunter, nebst denen Hunden, Bären und Wölffen, die Füchse und Schlangen die vornehmsten und hefftigsten seynd. Sonderheitlich tragen die Schlangen und Igel einen recht tödtlichen Haß gegeneinander; die, wann sie sich in Hecken und Löchern zusammen einfinden, so machet sich der Igel alsbalden zu einer stachlichten Kugel, diese Kugel umwindet die Schlange gleichfalls; je mehr sich nun diese um den Igel herum schlinget, je mehr er ihr die Stachel in den Balg drucket, und dadurch sie nicht wenig verwundet; Ehe aber die Schlange von ihrer Feindschafft abläsſet, ehe lässet sie gar ihr Leben und erstirbt vor Verbitterung gegen und auf den Igel; Ja, sie tödtet diesen auch zuweilen, durch den lang anhaltenden Kampff nebst ihr. Bleibt der Igel bey Leben, so kan man mit Verwunderung öffters sehen, wie ihm das Schlangen-Fleisch in denen Stacheln stecken geblieben. Der Fuchs hingegen machet desto wenigere Sprünge

mit dem Igel, dann wann dieser nicht gleich sich von seiner stachlichten Kugel aufthun will, so besprenget er ihn nur mit seinen stinckenden Harn, welchen, weil der Igel von Natur nicht vertragen kan, er von sich abzuschütteln suchet, dadurch aber seinen Feind, dem Fuchsen, sich zum Raub und Speise ergeben und überlassen muß. Ja, man hat aus der Erfahrung, daß der Igel durchgehends allen Urin, auch heisses und nur laulichtes Wasser hasse und fliehe. Dahero ist kein sicherers Mittel die Hunde bey der Hatze der Igeln von blutigen Schnautzen abzuhalten, als man giesse und schütte etwas weniges von warmen Wasser auf den rund zusamm geballeten Igel, so wird er sich eilends von einander begeben, zugleich aber hiedurch denen Hunden Gelegenheit und Vortheil gönnen, ihn an denjenigen Orten anzugreiffen, wo er nicht stechen kan, da man dann nachgehends ihn gar tödten, oder lebendig aufbehalten mag. Es ist aber besser, wañ man seine Haut gebrauchen will, man schlage ihn gleich auf den ersten starcken Streich todt, dann sonsten verunreiniget er nur sein stachlichtes Fell mit seinem Urin, als worzu ihn List und Furcht von Natur antreibet; Solcher Harn machet Haut und Fleisch stinckend, schimmlend und faul, so, daß man von ihm nichts mehr nutzen und gebrauchen kan, wann er sich einmahl mit Urin besudelt und beflecket hat. Uebrigens nutzen die Igeln fast mehr, als daß sie schaden, dann bekannt, daß sie das Ungeziffer der Mäuse, so wohl in Feldern als Kellern häuffig hinweg fangen, und selbige davon säubern.

§. 6. Ueber dieses so ist sonderheitlich des Sau Igels Fleisch ein gar gesundes und wohl geschmackes Wildpret, wann es von seiner Haut gesondert, mit warmen Wein und Essig wohl gebrühet, dann gespickt, und an den Spieß gebraten wird. Es dienet so dann denen Lungen und Miltzsüchtigen zur heilsamen Speise, massen es alles angefaulete und angegriffene im Leibe auf das beste ausheilet:

Es man den Igel gantz zur Asche thut verbrennen,
Es hilfft es denen die den Harn nicht halten können.
Die Leber trocknet man, und nimmt sie also ein,
Dann heilt es Wasser sucht und auch der Nieren-Pein.
Man muß das Igel-Schmaltz ingleichen trefflich loben,
In Brüchen, und wann man sich schwer hat überhoben.

Die Galle vom Igel gedörret, gepulvert und mit Baum-Oel vermischt, vertreibet die Wartzen, und machet sie von selbst ausfallen; Das Miltz, eben so zu Pulver gerieben, schafft denen grosse Hülffe, so denen Miltz-Beschwernissen unterworffen. Das Blut, wann es gleichfalls gepulvert, und im Wasser eingenommen wird, treibet den Nieren und Blasen Stein. Das innere Häutlein des Magens innerlich gebraucht, hilfft für die Colic und schmertzhaffte Bauch-Grimmen. So jemand von des Igels-Stacheln an Händ- oder Füssen verletzt befindet, darff er nur den Schaden mit warmen Menschen Urin anfeuchten, so wird es den Stachel heraus ziehen.

§ 7. Unter das Geschlecht der Igeln gehöret auch die Art von Stachel-Schweinen, welche auch Histrices, oder Erinacei Marini, das ist, Meer-Igeln, genannt werden, nicht daß sie sich etwa in dem Meer enthalten, nein, keineswegs, sondern dieser Name wird ihnen ohne Vernunfft beygeleget, massen man hin und wieder in denen Wäldern Teutschlandes, absonderlich in Thüringen viele von ihnen findet und ausgräbet. In Franckreich, Italien und Spanien sind sie noch viel häuffiger anzutreffen. Sie übertreffen an Grösse die gemeinen Igeln, haben einen runden Kopff, so fast denen Haasen gleichet, ausser daß sie oben auf den Kamm lange Börster führen; Ihre Füsse kommen denen Bären Tappen nicht unähnlich, absonderlich graben sie sich mit denen vördern Füssen, wie die Dachsen ein; Die Ohren sehen aus wie Menschen-Ohren; Um das Maul sind sie glatt, aber allenthalben voller Wartzen; Die Brust ist schwartz, der Rucken und die Seiten sind voller Stacheln, spitzig wie Nadeln schön, durchsichtig, Ringel-Weiß gefärbt; Dann bald ist ein weisser Ringel eines Messer-Rucken breit zu sehen, bald ein schwartzer, bald wieder ein weisser, und so durchgehends; Diese Stacheln sind 3. biß 4. quer Hände lang und groß, dienen ihnen anstatt eines Harnisches, dann sie streiten damit wieder die Hunde, und schiessen gleichsam mit ihnen auf ihre Feinde und Beleidiger. Sie können diese Stacheln in die Höhe heben, wie ein Pfau seinen Schwantz; Wann sie aber in ihre Hölen schlieffen, so lassen sie dieselbe gantz glatt zusammen fallen. Im Mund haben sie vier Kiefer-Zähne, wie ein Haas, nemlich oben zwey und unten zwey, Der Schwantz kommt schier wie ein Gänse Schwantz heraus; sind dahero gar gräßliche Thiere von Ansehen; Die Hauben auf dem Kopff ist von Geelfärbigten Haaren, oben an dem Halß scheinen sie wie weiß-wollicht und unter den Stacheln haben sie einen auf Gänse-Art weisen und Aschengrauen Pflaum.

§. 8. Ueber diese scheußliche Gestalt, hat noch ein jedes Stachel-Schwein diese heßliche Eigenschafft an sich, daß es von Natur sehr unsauber ist, und anbey ungemein stincket, wie dann solcher Gestanck, noch weit den Geruch von Schweins-Koth übertrifft an durchdringender Stärcke, welches auch die Ursach, daß man des Dorn- oder Stachel-Schweins Fährte und Lager ohnschwer ausspühren und erfahren kan. Im Winter schläffet es ebenfalls, und ruhet biß zu Ausgang des Mertzens ohne Genuß einiger Speisse. Das Wunderns würdigste an diesem Thier ist, daß es mit seinen Stacheln so gewiß, (obschon nicht fern, wann es treffen soll,) schiessen kan, als ein Arm-Brust-Schütze mit seinem Pfeil, wie es dann auch damit Menschen und Viehe gar empfindlich ja tödtlich beschädigen und verletzen thut, massen in wenig Stunden der kalte Brand an den verltzten Gliedern sich zu äussern und entdecken pflegt, so daß Menschen, Pferd, Rind, Hund, und alles Vieh elendiglich daran sterben und crepiren muß, wann man ihnen nicht Augenblicklich mit Hülffs-Mitteln an Handen gehet, und sie vor Brand und Todt bewahret. Die Nahrung des Dorn-Schweins, bestehet meistentheils in Ungezieffer, als Kröten, Eydexen, Heuschrecken, Schnecken und Würmern, doch wann es dergleichen nicht haben mag, so naget es die Wurtzeln und Schwämme der Bäume, oder aber es frist Obst, Ruben, eingeschnitten Brod und andere Aese. Zu

Nacht ist es sehr unruhig, und so es gejagt wird, so rühlet und grunzet es, daß durch seine Stimme alle in der Gegend befindliche Stachel-Schweine zusammen, wie andere gemeine Schweine, auf einen Haussen rennen, ineinander fahren, mit aufschnupffender und schnurrender Bewegung ihren Balg erschüttern und börsten, auch auf alle, die sie beleidigen, mit einer gewaltigen Furie und Grimm ihre Stacheln loß schiessen.

§. 9. Es graben sich diese Stachel-Schweine oder Meer-Igeln in denen Wäldern ein, nicht anders als wie die Dachsen, dahero wohnen sie gerne an lettigen weichen und feuchten Orten, da ein Morastiger Grund, und das Erdreich fein lind, auch nicht hart zu graben und auszuwerffen ist. Sie gehen gemeiniglich erst nach der Sonnen-Untergang aus solchen ihren Bau hervor; Dahero wer sie fangen und tödten will, der passe nur ein paar Tage Abends oder Morgens für sothaner ihrer Höle auf, und wann sich der Meer-Igel heraus begeben hat so nehme er einem linden ledernen Sack, welcher sich zu schnieren lässet, mache ihn beym Eingang des Baues fein geheb und veste an, doch also, daß das Unterste vom Sack, allwo es zu, inwendig hinein komme, das offene aber im Einschlupff der Hölen verbleibe; Wann nun nach einer Stunde, oder noch längeren Zeit, das Thier wieder in seinen Bau will, so lasse man sich ja nicht hören, dann es ist gar schlau und furchtsam: sondern harre nur so lange ab, biß es seine Stacheln sincken lässet, alsdann springe man hervor, und mache ein Geräusch, so begibt sich das Stachel-Schwein ungesäumt in seinem Bau, bleibt aber zugleich im Sack zugeschnürt und hangend; Da man es dann ohne Gefahr mit dem Sack heraus ziehen, und mit sich nehmen kan. Will man aber sich nicht so grosse Mühe geben, noch so lange abwarten, biß daß dieses Thier hinwieder von seinem Geäß in den Bau zuruck kommt, so darff man sich nur mit ein paar guter starcken Stieffeln versehen, benebenst einem dicken Mantel, um vor denen Stacheln, die dasselbige loßdrücket, desto sicherer zu seyn sich also bedecket für den Bau hinbegeben, und des Thiers gewöhnliche Zeit zum Ausgang aufs Geäß abpassen; Dann wann seine Zeit zum Fressen kommt, so bleibt es nicht, wie etwan die Dächse oder Füchse in dem Bau, sondern kommt herfür, ob gleich es auch inwendig seinen Feind schon von aussen vermercken solte; Da kan man dann ihme mit einem mittelmässigen Stock über den Kopff oder Rucken bewillkommen, so wird es alsbald hinfallen und crepiren, massen es von so weicher und zeißer Natur ist, daß auch es sich, wann es ohngefehr etwas hart aus Unvorsichtigkeit anstösset, von selbsten tödet, und wieder Willen hinrichtet.

§. 10. Wann man diese Stachel-Schweine gerne in Häussern zähmen, und zur Lust aufbehalten will, muß man sie nach den Mertzen in ihren Bau aufsuchen, als um welche Zeit sie Jungen haben; Diese kan man so dann ausgraben, und mit sich heim nehmen, zu Hauß mit Aepffel, Birn, und andern Obst, auch mit eingeweichten Brod und andern anständigen Speisen aufziehen und erhalten. Will man sie aber geniessen und essen, so ist es nicht nur eine delicate Speiße, sondern auch ein gesundes Fleisch, das den Magen fürtrefflich gut und anbey den verstopfften Leib auflöset, erweichet und reiniget. Denen Wassersüchtigen hilfft es von ihrer Kranckheit, wann es in Saltz gelegt, und alsdann genossen wird; Imgleichen dienet es denen jungen Kindern, für die üble Gewohnheit, wann sie die Better gerne unsauber machen, und des Nachts im Schlaff das Wasser nicht halten können. Das stachlichte Meer-Schwein mit Dornen und Fleisch zu Pulver gebrannt, und denen schwangern Weibern eingegeben, stärcket Mutter und Kind, und verhütet, daß sie nicht unglücklich und für der Zeit gebähren. Man kan auch die Stacheln vom Meer-Igel statt der Haar-Spindeln gebrauchen, oder anstatt der Steck-Nadeln bey denen Haar-Schnecken der Weiber. Am besten aber dienen sie zu Zahn-Stöhrern, indeme sie die Zähne stärcken, das Zahn-Fleisch befestigen, und den Zahn-Schmertzen stillen und vertreiben.

§. 11. Wir haben zuvor erwehnet, daß das Stachel-Schwein nicht nur die vordern Füsse denen Dachsen ähnlich, und sie zu gleichen Gebrauch durch GOtt von der Natur empfangen, sondern auch noch mehr andere Eigenschafften mit denen Dachsen gemein, und gleichartig habe; Derowegen wir nun auch von diesem das benöthigte vorjetzo berichten und beschreiben wollen. Es ist solchemnach ein Dachs, zu Latein Melis oder Taxo genannt, etwas grösser als eine Katze, und auch niedriger dann ein Fuchs, und sind der Grösse nach die Hunds-Dächse von denen Schweins-Dächsen gar nicht unterschieden; Beyderley Geschlecht aber hat einen dicken und in der Mitte gemeiniglich schwartzen Kopff, der biß an dem Rüssel zu, weiß gestreifft ist, von dem Kopff an biß zu dem Schwantz gehet ihm über den Rucken ein schwartzer Strich; Die Haut und Haare sind durchgehends zottig, dick, schwartz, grau und weiß vermengt, anbey gantz heßlich und zusammen gebätzt; Der Rucken ist etwas breit, und der Schwantz etwas kurtz, auch zotticht und gestreiffelt. Die Dächse werden gerne fett, und dick, dahero man von einen feten und faulen Menschen das Sprichwort heget:

Er hat an sich gantz kein Geschick,
Ist, wie ein Dachs, fein fett und dick.

Da nun aber ein Dachs grosse, scharffe und bissige Fang-Zähne in dem Munde führet, als fragt sich hier nicht unbillig: Ob nicht deßwegen der Dachs mit unter die Raub-Thiere zu zehlen und zu rechnen seye? Ich antworte allerdings ja; massen solches noch überdas seine Nahrung zur Genüge bewähret, zu deme wird er auch wie ein Fuchs gestreiffet, so daß er in der That ein Raubthier ist, und bleibet, auch mit unter das kleine Waidwerck zu rechnen stehet; Obwohlen anbey nicht zu läugnen, daß dieser unserer Meinung die gewöhnliche Terminologie der Waid-Leute, schnurstrachs entgegen lauffe; Dann ob ich schon sage: ich streiffe den Dachs, so scherffe ich doch ihn in der That auf, und zerwircke ihn wie eine Sau, nenne anbey die Haut keinen Balg, also daß ich durch dergleichen Redens-Art dem hohen Waidwerck nur mehr als allzu nah trette.

§. 12. Einige des Waidwercks Unkundige, unterscheiden die Dachsen in Zahme und Wilde, und verstehen unter jenen, die possirlichen, spielenden und kurtzweiligen, unter diesen aber, die, so mit starcken und strotzenden Borsten auf den Rucken begabet sind; Andere hingegen behaupten, es seye nur einerley Art Dächse, und gar kein Unterschied unter denenselbigen; Allein, wann wir die Gestalt und Eigenschafft der Schweins- und Hunds-Dächse gegeneinander halten, so befinden wir unter diesen beyden Arten von Dächsen, gar einen merckjamen und erkenntlichen Unterscheid. Dann ob

es

es schon falsch, was einige von denen Schweins-Dachsen vorgeben, daß sie gespaltene, und in zwey Theil abgetheilte Klauen haben sollen, so stehet doch hingegen nicht zu läugnen, wann man anderst genaue Achtung auf diese Thiere geben will, daß die Schweins-Dächse nicht nur einen etwas spitzigern Rüssel dann die Hunds-Dächse haben / sondern auch nur solche Sachen, Wurtzeln und Früchte zur Speise gebrauchen, womit sich sonst insgemein alle Art von Schweinen zu sättigen pfleget; Da hingegen die Hunds-Dächse etwas stumpffere Mäuler haben, die todten Cörper und allerley Geäß vom Fleisch, wie die Hunde anfallen und auffressen. Fürs andere, so sind auch die Schweins-Dächse viel weißlichter dann die andern, sonderheitlich an Haaren oberhalb der Nasen, und unter der Gurgel, ingleichen ist ihr Leib, Kopff und Nase etwas gröSSer, als der Hunds-Dächse ihre; Dann diese haben eine viel röthlichtere Farbe an denen Ohren, Nasen und Hals, sind auch etwas höher von Beinen, und führen fast eben solche Tappen wie die Hunde. Drittens so haben die Schweins-Dächse diese Natur an sich, daß so balden sie nur aus den Bau kommen, ein Löchlein oder Grüblein mit dem Rüssel oder Klauen machen, und ihr Geloß darein setzen; Die Hunds-Dächse aber werffen ihr Geloß den Füchsen gleich; Jene suchen ihre Nahrung in der Nähe, diese hingegen etwas in der Ferne. Vierdtens, sind auch diese beyde Geschlechter von einander nach ihren Bau und Hölen zu erkennen, massen sie nicht nur auf eine gantze Meil Wegs sich nie zusammen lagern, sondern auch die Schweins-Dächse ihre Bäue gemeiniglich an Sandichten, weichen, geschlachten, offenen, unbedeckten Oertern errichten und bauen, um damit sie der Sonnen habhafft werden, für und für schlaffen, und sich desto mehr Schmaltz sammlen mögen; Da die Hunds-Dächse sich gewöhnlich in harter Erden und Felsen verhalten, ihre Bäue viel tieffer nnd enger dann jene graben, auch nicht so viel Räncke und Ausgäng darein machen, Ursach weil es an harten und Felssigten Oertern viel mehr Arbeitens uno länger Schaffens gilt, als auf weichen und Sandichten Boden. Letzlich sind die Hunds-Dächse viel stärcker und bissiger vom Leib und Mund, auch schwärtzer, hoch Füssigter und hurtiger auf den Beinen, und stincken viel ärger dann die Schweins-Dächse, gleichen übrigens an Gelblichkeit der Nasen und Ohren fast denen Mardern.

§. 13. Was die Zeit anbetrifft, da diese Thiere Rantzen und sich begatten, so setzen zwar einige Scribenten dieselbige in dem Februario an, allein die erfahrne Jäger und Waidleute belehren das Gegentheil, und halten gläubiger davor, es geschehe solches ohngefehr im December, und zwar unter der Erden. Den Beweiß hohlen sie daher, um dieweil wann öffters bey gelinder Winters Zeit ihnen nachgegraben worden, man alsdann zu Ende des Novembris in der Dächsinnen keine Anmerckungen spühren können; Sie Rantzen auf diese Weise, wie die Hunde und Katzen; Die Dächsinnen gehen zwölff Wochen tragbar, und fressen in solcher Zeit gar nichts; Ihre Heckzeit aber ist im Martio und Aprill, massen man öffters um solche Zeit die Jungen aus dem Bau vermittelst der Hunde geholet; Sie bringen deren meistentheils 3. biß 4. zuweilen auch wohl 5. jedoch geschiehet solches gar selten, und ist darbey dieses zu bewundern, daß die Dächsin um diese Zeit, da sie am magersten ist, ihre Jungen bekommt, und dieselbe durch nichts anders als ihre Milch ernähret und auferziehet, massen genug bekannt, daß diese Thiere Winters Zeit unter der Erden liegen, und zwar so bald als der Erdboden vom Frost verschlossen wird, da ruhen sie in ihren Gebäuen, und saugen indessen das aufgelegte viele Fett auf eine Verwunderungs-würdige Art hinten zwischen den Weyde-Darm und Schwantze durch das so genante Saug-Loch nach Nothdurfft wiederum vom Leibe, und brauchen es zur Nahrung, biß auf Lichtmeß, zu welcher Zeit sie richtig ihren Ausgang wieder anfangen, und ihre gewöhnliche Aese suchen. Die Jungen, wann sie etliche Wochen alt, begeben sich Anfangs zwar für den Bau, aber nicht gar zu weit, heraus, biß sie etwas stärcker worden, alsdann führen sie die Alten mit sich auf die Läden, Wiesen und Brach-Felder, auch andere geäßigte Plätze und Oerter im Gebüsch und Wäldern, um daselbst ihre Nahrung zu suchen und zufinden. Wann nun diese Jungen zu ihrer Vollkommenheit gelanget, so jagen sie die Alte von sich aus ihren Röhren hinweg, und nöthigen sie dadurch ihnen selbst eigene Hölen zu suchen und zu bauen.

§ 14. Ihre Nahrung suchen sie in allerhand Ungezieffer, als Regen-Würmern, Küh-Käffern, Krötten, Fröschen, Mölchen, Heuschrecken, ingleichen in kleinen Wurtzeln, Obst und Getraide; Wie auch nach ihrer Verschiedenheit im Geschlecht, in allerhand Geflügel und Thieren, als Hüner, Enden, Gänsen, Kaninichen, jungen Hasen, und sonst von allerley Fleisch und Luder; Absonderlich aber streben sie gar sehr nach denen jungen Milch-Fercklein, indeme sie dem Schweinen-Fleisch vielmehr geneigt, dann dem andern, wie sie auch, so bald nur ein Hauffen Schwein bey ihrem Bau vorüber getrieben wird, sie sich alsobald heraus begeben, und ihrer habhafft werden wollen. Zur Mast-Zeit verfügen sie sich in die Weinberge und in die Wälder unter die wilden Obst-Bäume, auch Büchen und Eichen, und fressen sich von solcher Frucht gar dick und feist an. Im Frühling treibet sie der Hunger am allermeisten, dahero, ob sie sich schon von Natur bey Nächtlicher Weile gewaltig im Mondschein für ihren eigenen Schatten fürchten, und sich deßwegen nicht leichtlich ins freye Feld wagen, so gehen sie doch um solche Zeit desto fleissiger in das Holtz, und suchen daselbst unter dem Schatten der Bäume ihre Aese und Nahrung.

§. 15. Belangend der Dächse Natur und besondere Eigenschafft, so sind sie nur allzu furchtsam, bleiben deßhalben mehrentheils in ihren Hölen, kommen selten heraus, ohne im Sommer, da sie ausgehen Speise zu holen, um sich den Winter durch darmit zu verproviantiren, und solle das Männlein, wann es zweiffelt, ob der eingesammlete Vorrath von dem Winter an biß auf folgenden Frühling erklecken möchte, das Weiblein keinmal genug fressen lassen; Beyderley Art von Dachsen isset Fleisch, und greiffet das Aas an. Zu rauher kalter Zeit begeben sich diese Thiere nicht leicht aus ihrem Bau, und wann sie heras gehen, so geschicht solches ziemlich spät, und gantz im Finstern, eilen auch vor Tags schon wieder nach ihren Bäuen; Ursach ist, daß sie nicht gar zu gänge sind, zumaln, wann sie fett, wird ihnen das lauffen ziemlich sauer, man kan sie eine gute Ecke voraus herbey kommen hören. Des Winters bleiben sie etliche Wochen daheim, und zehren bloß von ihrer Fette des Leibs, so bald aber ein Thau-Wetter einfället, wann es auch schon im Winter, und der Schnee nur ein wenig zerschmoltzen, gehen sie wieder heraus, und suchen Mast und Nahrung, je länger solchemnach der Winter anhält, je magerer sie auch werden,

den. Wann der Schnee für ihren Bau gefallen, und sie des Nachts sich aus dem Bau gewagt haben, kan man ihre Spuhr des andern Morgens desto leichter erkennen; Wie dann öffters von ihren Bäuen rechte Fußsteige herab gehen, und man gar deutlich abnehmen kan, wie sie auf ihrer Färthe aus und einwandern; Sonderheitlich aber ist es keine geringe Ergötzung, wann man denen Dachsen zusiehet, wie sie Stroh, Farren-Kraut und Blätter zusammen raffen, und nachmals mit denen vier Füssen und dem Kopff auf einmal so viel in ihre Bäue schleiffen, als kaum ein Mann unter seinem Arm oder Achsel ertragen kan. Sie leben ziemlich lang, und bringen öffters ihr Leben auf die 16. 18. biß 20. Jahr, dahero sie endlich gantz blind vor Alter werden, gar nicht mehr fortkönnen, und der Dachs die Dächsin, oder diese jenen erhalten, nähren, pflegen und warten muß; Hat aber der blinde Dachs oder Dächsin keinen Gatten mehr, siehe, so pflegen ihn die Jüngere, und die so noch wohl gehen und fortkommen können.

Ihr Jungen lernet hier von denen starcken Dachsen, Des schwachen Alters Pfleg, wann ihr starck und erwachsen!

Wir nennen sie hier billig starcke Dachsen, massen sie von so harter Natur, daß wann ihnen schon zuweilen die Hunde Därmer und Eingeweyde aus dem Leib heraus gerissen, sie sich doch nicht ergeben, sondern nur je länger je mehr wehren. Absonderlich beissen sie denen Hunden gerne nach der Nasen, vermuthlich darum, weil sie selbsten sich nicht viel auf der Nase spielen lassen können; Massen, wann einem Dachs der geringste Streich recht mitten auf die Nase gegeben wird, er von Stund an hinfället, und des Todes stirbt. Sie liegen sich beym Kampff mit denen Hunden auf den Rucken, wehren sich gegen sie mit ihren Füssen, beißen mit ihren Fang-Zähnen tapffer herum, schreyen jedoch immer darzu, wie alle furchtsame Thiere zu thun pflegen, wann sie gehätzet werden. Die Hunde aber fürchten die Hunds-Dächse viel ärger, dann die Schweins-Dächse. Diese Thiere bedienen sich auch dieser List gegen die Hunde, daß wann sie vermercken, es gehe anjetzo auf ihr Geschleiff-Bau und Höhle loß, und aber mehr als ein Dachs sich in sothaner Wohnung befinden, so werden sich die hintere Dächse darinnen dergestalten vergraben, daß weder der vördere Dachs, noch der Hund ihnen beyzukommen vermag; Jedoch wird absonderlich der Dachs von vornen allezeit den Lufft zu behalten suchen, dann er sonst ersticken müste, wann der Hund ihm allzusehr auf dem Leib gienge, jederzeit vorlage, keinen Frieden liese, uud also das vergraben verwehrete. Wann die Dachsen mehr dann etliche mahlen in ihrer Gegend aufgesucht und gejaget werden, ändern sie den Ort und ihr Geschleiff und begeben sich anderst wohin. Sie mögen sich aber enthalten, wo sie wollen, so haben sie jederzeit diese kluge Gewonheit, daß sie sich niemals allzuweit von ihrem Geschleiff und Bau entfernen: Dann, da sie von Natur nicht allzustarck lauffen, so vermögen sie bey der Nähe ihrer Wohnung, desto ehender sich darein zu salviren und zu verschlieffen; Dahero, wann sie bey Nächtlicher Weile etwas vernehmen, sitzen sie zwar eine Zeitlang still, wann sie aber vermercken, daß ihnen jemand fremdes oder ein Feind zu nahe auf den Hals kommen will, ergreiffen sie die Retirade nach ihren Bau, und verstecken sich darinnen. Sie spühren sich sonsten, wie die Fisch-Ottern, nur daß diese ihre Spuhr, etwas weiter voneinander setzen.

§. 16. Wo solchemnach die Dächse am Friedlichsten leben können, dahin verfügen sie sich, und sind daselbst am allerliebsten, wohnen auch mehr, als nur eine Parthey, an solchen Ort und Enden; Jedoch hat jedes paar von diesen Thieren seine besondere Röhren und Kessel. Es nennen aber die Weid-Leute denjenigen Ort einen Dachs-Kessel, worinnen sich diese Thiere auf das herrlichste lagern, wann sie nemlich ihnen von Mooß und langen Graß ein vortreffliches sanfftes Bett und Lager machen; Weil nun dieses Lager etwas weit ist, wie ein Kessel, so hat es dahero sothanen Namen erhalten; Im Ausgang des Baues aber, halten und führen die Dächse ihre Röhren so enge, als sie nur immer können, wann auch zuweilen ein paar Dächse dem andern zu nah an und seinem Bau gräber, so haben sie nichts destoweniger das Lager nicht gemein zusammen, sondern ein jedes Paar pflegt seine eigene Wohnung vor sich alleine zu behalten; Sie machen sich zwar unterschiedliche Oeffnungen in ihren Bau, und verstopffen auch selbige, nachdem ihnen der Wind widrig bläset oder entgegen ist; Alleine, sind sie doch nicht so versichtig mit ihren bauen, wie die Füchse, machen es auch nicht so sehr feste, wie diese thun, mit denen sie dahero immer im Streit und Kampff liegen. Dann wenn die Dachsen denen Füchsen an der Särcke überlegen, als befleissigen sich diese auf allerley lose Stücklein und Betrug, nehmen demnach in acht, wann jene aus ihren Höhlen heraus gehen, daß sie geschwind dargegen hinein wischen, und dieselbige mit ihren Koth und Urin, den sie mit Fleiß da hinein lassen, heßlich besudeln. Weiln nun die Dachsen diesen Gestanck und Unflath nicht wohl vertragen können, als treibet sie die unumgängliche Noth, daß sie wieder Willen sich nach neuen Höhlen umsehen, ihre alten verlassen, und sie denen Füchsen als Siegern zugleich überlassen und einräumen müssen.

§. 17. Der Schade welchen die Dächse verursachen mit ihren Wühlen an denen Wurtzeln der Bäume, wie auch an Rauben in Feldern und Weinbergen, ingleichen, wann sie mit ihren gifftigen Biß Menschen und Vieh verletzen, ist zwar ziemlich groß; Jedoch wann wir hingegen betrachten, wie die Dächse die Felder und Wälder ungemein von allerhand schädlichen Ungeziser säubern und reinigen, auch überdas grossen Nutzen in Artzneyen und Curen der Menschen abgeben, so wird der Nutz, den wir von diesen Thieren schöpffen, fast so groß heraus kommen, als der Schade den uns dieselbige bringen und verursachen. Dann wem ist unbekannt, daß des Dachsen Haut fast eine der bequemsten Decken für Regen und Schnee abgehen mag, so daß dahero die Jäger sich Hauben und Mützen daraus machen, die Hirten ihre Weid-Aeser und Brod-Säcke, die Fuhr-Leute ihr Kommet an den Pferden, die Reisende ihre Kasten und Küsten, und die Schützen ihre Pfeil-Köcher damit überziehen lassen. Denen Hunden kan man ihre Hals-Bänder mit Dachsen-Haut füttern, weilen sie davon nicht sollen können taub, wütig noch bezaubert werden. Das Dachs-Fleisch halten die schleckerhafften Welsche für ein wohlgeschmackes Wildprät, und kochen es auch die Schweitzer mit unter denen gedörrten Schnitzen. Was sonsten die drey fürnehmsten Stücke am Dachsen für ungemeine Hülffe und Nutzen in Artzneyen geben, und bringen

gen

gen, solches belehren beygehende Medicinalische Verse mit mehrern:

Man kan den Dachsen gantz zu Pulver zubereiten,
So heilt er Lung- uud Sucht, bey angesteckten Leuten.
Das Dachs- Schmaltz giebet auch dem Schweinen- Schmaltz nichts nach,
Es lindert, hemmt und stillt der Nieren Ungemach.
Dachs- Blut gepulvert, ist im Aussatz trefflich gut,
Gedistilliret, schützts auch vor der Peste Wuth.

Dachs- Hirn lindert alle Schmertzen und Wehtagen: Die Leber davon, vertreibt den stinckenden Athem: Die Geilen stärcken die Mannschafft und excitiren die Liebe. Zum Beschluß ist noch zu wissen, daß man sich des Dachs- Schmaltzes zur besten Zierde und Zeichnung der Pferde bedienen kan; Dann wann man diesen die Haare ausrauffet, und den kahlen Flecken hinwieder mit halb Dachsen- Schmaltz, und halb ungeläutertem Honig bestreichet, so gibt die Erfahrung, daß gantz weisse und graue Haar darnach wachsen; Ob aber die Experienz auch mit der That bestättige, was ein und anderer Weydmann, als ein Jäger-Stück rühmen, und vom Dachsen zu sahen, ausgeben will, nemlich daß, wann man ein Hündlein oder Dachs- Schlieferlein mit Schwefel oder Wachholder- Oel beschmiere und bestreiche, dasselbe sodann in den Dachs- Bau hinein lauffen lasse, die Dachsen von solchem Geruch heraus weichen, ihre Löcher verlassen, und sich in drey biß vier Monathen nicht wieder darein verfügen sollen: Solches, sage ich, wollen wir der Erfahrung zur Bestättigung überlassen, keineswegs aber vor ein probirtes Kunststück allhier aufgezeichnet und angeführet haben.

Das XXIV. Capitel.

Vom Räncke-Fuchsen, dessen Trug und List an dem Geflügel, und wie er zu hintergehen.

Innhalt.

§. 1. Der Igel und der Dachsen gehässigster Feind ist der Fuchs. §. 2. Unterschiedliche Geschlechte derselben: schwartze, blaue, bunde und Creutz-Füchse. Ist in gewissen Egard ein schädlich aber auch nutzlich Thier. §. 3. Raubt und frißt zuweilen Reh und Haasen. Des Igels Fleisch ist ihm ein angenehmer Bissen. Vertreibt mit seinem Gestanck die Dachsen aus ihren Hölen. Braucht bey denen Vögeln eine absonderliche Hinterlist. Bey den Fischen, seinen Schwantz, statt einer Reussen. Stellt Bienen und Wespen mit demselben nach. §. 4. Ist auch mit geringer Speise vergnügt: Frißt Frösch und Käfer im Frühling. §. 5. Haben meistentheils vier Jungen. §. 6. Wann es am tauglichsten sey, ihme nachzustellen. §. 7. Sind hart in die Netze zu bringen. §. 8. Werden bey den Höfen in die Höhe geschürfft. §. 9. Von Fuchs-Kugeln §. 10. Häußlicher und Artzneylicher Gebrauch. Etliche Stücke von ihm. §. 11. Weydmännisches ausführliches Verfahren mit demselben. Oder, wie er zu fangen. §. 12. Wie der Hund auf ihn abzurichten. §. 13. Wie man sie anlubern soll. §. 14. Wie man die Falle auf sie richten soll §. 15. Wie man von Fuchsen Weydmännisch zu reden pflegt.

§. 1.

Sowohl der Igeln als der Dächse gehässigster und auch verschlagenster Feind ist in Warheit der stinckende und bissige Fuchs, von dessen Namen alle Arglistige und heimtückische Leute Vulpiones genannt werden. Daß aber das Lateinische Wort Vulpes, so viel als Volpes, das ist, volans pedibus seyn und heissen solle, wie einige Critici etwas abgeschmackt angeben, solches scheinet mit der Eigenschafft des Hasens besser, als mit des Fuchsens Natur überein zu kommen, massen ja bekannt, daß des Fuchsens zwey rechte Füsse etwas kürtzer als die lincker sind, dahero er dann ohne Unterlaß hincken muß, wann er hurtig oder sachte fortwandern will, so daß von ihme das Sprichwort entstanden:

Er hincket wie ein Fuchs auf seinem rechten Bein, Es mag auch wohl ein Schalck in ihm verborgen seyn.

§. 2. Sonsten hat der Fuchs ohngefehr die Grösse eines mittelmässigen Hundes, jedoch etwas kurtzere Ohren, einen starcken, dicken und zottigten Schwantz, auch ein gemeiniglich mit röthlichten Haaren besetztes Fell. In Armenien soll es auch schwartze Füchse geben, die jedoch von gar giftiger Natur sind; In Schweden, Norwegen, Nova Zembla und andern Mitternächtigen Ländern sind sie mehrentheils gantz weiß. In Teutschland findet man dieser Thiere dreyerley Geschlecht, als Brand- Füchse, Creutz- Füchse, und Blau-Füchse. Die Brand- und Blau- Füchse sind die gewöhnlichsten, die Creutz- Füchse aber etwas rarer in unsern Ländern. So haben auch die Brand- Füchse schwartze Blumen an denen Schwäntzen, die Roth- Füchse hingegen haben weisse. Insgemein sind alle und jede Füchse wegen ihrer angestammten Arglistigkeit gar bekannte, wegen ihres warmen Futters und Peltzes gar nützliche, wegen ihrer Rauberey aber, so sie an Geflügel, Fisch und Fleischwerck verüben, gar höchst schädliche Thiere. Dann es muß ja dem Fuchs, als allzuschlauen Gast, fast alles Thier zu seiner Nahrung zinsen.

§. 3. Dieses Raub- Thier raubet und frisset ohne Unterscheid, was ihm nur fürkommt, es trabet bey nächtlicher Weile ziemlich weit in denen Wäldern und Feldern herum, und stellet sonderlich unter denen vierfüssigen Thieren, denen Rehen und Haasen, wegen ihres schmackhafften Wildprâts nach. Mit dem Haasen treibet dieser schlaue, listige Fuchs, dieser boßhafftige u. fürwitzige Gast, dieser beynahe allen Thieren Ertzaufsäßige und gehäßige Feind, vielfältige Verschlagenheit und Betrug. Gemeiniglich aber stellet er sich an, als wann er mit dem Haasen spielen wollte, und zerreisset ihn in-

zwischen unversehens. Zuweilen passet er denen alten Haasen den Wind ab, und erwischet sie unvermuthet in ihren Saß. Die jungen Rehe werden ihm zwar öffters von dem Rehebock wieder abgejaget, alleine sie werden von ihme gleich Anfangs dergestalten gewürget und abgemartert, daß sie nicht lange mehr darnach leben können, also doch letztlich ihm zum schleckerhafften Wildprät und niedlichen Speise, als ein Aas, dienen müssen. Des Igels Fleisch ist diesem frechen Gesellen auch gar ein angenehmer Bissen, weiler aber, wie im vorigen Capitel erwehnet, viele Mühe findet denselben umzubringen, als kehret er ihn Anfangs gantz leise hin und her, wann aber endlich der Igel des Ballens und Stechens kein Ende machen will, so besudelt ihn der Fuchs dergestalten mit seinem Urin, daß er plötzlich darüber ersticken muß; Dann packet er ihn an, und streifft ihn die stachlichte Haut so nett ab, als solches nimmermehr der wohlgeübteste Weydmann thun und verrichten kan. Und eben mit diesem seinem Gestanck delogirt und vertreibt er auch die Dachsen aus ihren Bäuen und Hölen, mit welchen Unflath, weil solchen die Dächse nicht vertragen können, er gemeiniglich ihren Bau besudelt, wann die Dächse nicht daheim, sondern auf den Raub ausgegangen sind; Da nun also der Fuchs denen Dachsen an der Stärcke nicht gewachsen, so bedienet er sich solches garstigen Stückleins und leichtfertigen Betrugs, zur Erwerdung eines stattlichen und bequemen Hauses. Bey denen unschuldigen Vögeln gebrauchet er, wann er gar zu hungrig wird, folgende Hinterlist: Er suchet und lauffet aller Orten herum, biß er eine Pfütze oder Lacke von rothen Thon antrifft, allda besudelt und wälzet er sich nach der Länge und überzwerch, damit es scheinet, als wäre er beedes von Koth und Blut also zugerichtet. Hierauf schleichet er an einem Ort und Gegend hin, wo sich die Vögel gerne aufhalten, leget sich daselbst nieder, so lang er ist, strecket die Zunge heraus, hält den Athem an sich, und thut nicht anders, als wann er tod und ein verrecktes Aas wäre. Kommen nun die einfältigen Krähen und Vögel herzugeflogen, um sich zu ätzen und zu speisen, siehe so berucket und ergreifft er sie so meisterlich, eben als wären sie auf den Kloben angesessen und gefangen. Seines Schwantzes bedienet er sich, statt einer Fisch-Reusser; Diesen zottigten Wedel hänget er an dem Ufer eine Weile ins Wasser, da dann die hungerigen Fischlein herzu schwimmen, den Schwantz anbeissen und sich öffters in demselbigen verwickeln; Wann nun der Fuchs an der Schwere vermercket, daß eine Parthey Fischlein darinnen, so ziehet er geschwind solchen heraus, schüttelt und schläget ihn ab, und hält alsdann seine niedliche Mahlzeit. Eben dieser sein Schwantz muß ihm auch zu den Bienen- und Wespen-Fang ersprießlich und vortheilig fallen, massen er denselbigen nach der Länge aus der Höle, worinn er sich versteckt, heraus hangen läßt, in welchen sich dann die Wespen dergestalten verwickeln pflegen, daß sie zur Stund von ihme erschnappet, ihme zur Speise dienen müssen.

Wie aber zu dieser Prædation ihn der süße und leichte, zwar noch indigest, unbereitete Hönig Safft locket, der in derselben Corpusculn in Bläseln enthalten, so geben, die Warheit dißfalls zu sagen, und ihn von einer Auflage doch auch einmal zu befreyen, die Wespen und dergleichen, ihme selber Anlaß hierzu, indeme sie ungeladen, seinen wie Veyl und Blumen weiriechenden Wadel also lüstrend nachstreben; Dann notable gewiß ist, was der erfahrne und glaubwürdige Herr D. Caspar Bartholinus der Jüngere, in seines Vatters Actis Medicis Hafniensibus, Vol. 3. Observ. 21. mit

nach-

nachgesetzten Worten schreibet: Wir haben wahrgenommen, daß (nicht nur etwa einmahl) an einem Fuchs-Schwantz, bey die fünf Zwerg-Finger breit von dem Bürtzel (ab Ossis Coccygis initio,) an, die Haar einem Würtz- oder vielmehr denen im ersten Frühjahr liebbaren Veilgen gleichenden Geruch haben. Da wir die Haut von demselben abgestreifft, befanden wir, daß selbiger von einer Menge überaus kleiner in einander verworrenen Drüßgen seinen Ursprung nehme: Und war, welches dabey zu bemercken, selbiger Satz Haare etwas anderer Farbe, und fast stroblicht als Borsten. Diese Glanduln habe ich gesehen, diß borstet Haar gefühlt, den Geruch abgenommen: Woher aber diß möge entstehen, habe biß den Tag noch nicht können darthun. Und so viel hiervon.

Ueber Eingangs ermeldtes, da man wie er, allen safftig und geschmacken Geflügel, ja wohl Reh und Haasen nachstellt, ihn hat angeben, ist nicht minder dannoch aber seine Frugalität, und daß er sich nach der Decke strecke, an ihm zu rühmen, indem er allerley frißt. Und findet er nichts bessers, so gräbet er Mäuse aus, oder lebt von Heuschrecken, da geht es denn klein her, und zwar im Frühling, so lang die Mayen Käfer vorhanden seyn, fressen die Füchse nichts lieber dann diese, und haben die junge Häslein und Wald-Geflügel unterdessen ein wenig Ruhe vor ihnen. Er ißt auch Obst und Weintrauben gegen dem Herbst zu; Im Winter fressen sie Kletzen und dürre Zwetschgen überaus gerne, wann es ihnen anders so gut wird. Gesnerus schreibt, wann sich der Fuchs sonst, es sey zu was Zeit es wolle, nicht wohl auf befinde, fresse er Tennen- und Föhren Hartz, davon werde er gereiniget und wieder gesund. Im Frühling wann die Frösch herfür kommen, gehen die Füchse an die Teiche und Lacken, und fressen derselben viel: Davon meinet man aber gehen ihnen die Harre aus, und sey es ihnen eine nicht eben allzu gesucht und gesunde Speise, aber Noth lernt beten, so daß sie auch bißweilen gar davon schäbig werden. Worvon sie sich aber im Herbst (damit ihr Balg vielleicht des Abstreiffens ehender werth sey, und es die Mühe verlohne,) durch heilsamere Mittel wieder austheilen und curiren.

§. 5. Ihre Zucht belangend, haben sie meistentheils vier Junge, die anfänglich blind seyn wie die Wölffinnen oder jungen Hunde. Mit den Schlangen, die in ihren Höhlen, in ihrer Abwesenheit manchmal Aufenthalt suchen, sollen sie wegen gleichgesinnter Art gar friedlich sich begehen. Mit denen Raaben und übrigen Raub-Vögeln, die ihnen bißweilen ihre liebe Jugend verzwicken und verkürtzen, haben sie eine sonderliche Feindschafft, und sagt Avicenna, (als uns das jemand anders aus ihm bericht,) er selbst habe einen Fuchsen und Raben beysammen eingeschlossen gesehen, die also hefftig aneinander unter sich gekämpfft, und sich zerbalget, (pro Vita an Gloria?) daß des Rabens Haupt über und über zerhackt, zerfleischt, den Fuchsen aber die Goschen so bluttrünstig verwund, und der Buckel so zerzauft gewesen, daß er nicht gewust wo sich zu halten, und daß er schier nicht das Maul vor Schmertzen Zweiffels ohne habe eröffnen können.

In seine Höhlen macht er sich vielerley Ausgänge und Schlupffen, damit wann ihm eine verstopfft wäre worden, er allezeit eine Hinterthür so zu reden an der andern habe möge. Peinigen ihn die Flöhe, so nimmt er in die Schnautze ein wenig gelind Heu oder Stroh, oder sonsten Reissig, und geht damit hinterwärts ins Wasser gantz gemach und sachte, daß sich das Ungeziefer nach und nach, alle gegen den Nacken zu, in die aufgereckten Stoppeln zu retiriren Zeit habe, wann es ihm nun der Sache genug gethan zu seyn dunckt, steckt er den gantzen Leib biß über den Kopff ins Wasser, läst darauf die Stoppeln mit den Flöhen also im Stich, und hinschwimmen wo sie wollen: Wird also hiermit seiner beschwehrlichen Gäste loß.

Herr Täntzer, der die kluge Dänische Jagd-Lust der Welt zum Unterricht und besten verfertiget, schreibt von ihrer Zucht ferner also: Die Füchse tragen neun Wochen, und haben von zwey biß sechs Junge, brünfften auch bißweilen mit den Hunden; Sie haben ihre Jungen im Majo, in tieffen, felßichten und wohl verwahrten Höhlen, so sie ihnen vorher kürtzlich ausersehen; Die sind erstlich weißgelblicht, allein die Haar färben sich je länger je dunckeler: Diese werden von jungen Vögeln, (so viel als etwa seyn kan) ernähret, so ihnen die Alten zutragen. Die Jungen selbst, da sie sich schier wollen arten, begeben sie sich, wann die Sonne scheint, vor ihre Löcher heraus, und spielen hertzig. Um Jacobi laufen sie mit denen Alten zu Feld, und üben sich mit einander scherzende, bald nach Heuschrecken, bald Grillen, bald allerhand anders fliegendes Gewürm zu schnappen, und ist nur ein Lust ihnen zuzusehen, und zu wunrern, wie sie Lufft-Sprünge thun: lernen junge Feld-Mäuse ausgraben und erhaschen; So sind auch die jungen Lerchen nun nicht mehr sicher vor ihnen, noch erwachsene Wachteln. Und schleicht das Müttergen anders wohin und weiter, siehet was im Land paßiret, so sind die jungen Schelmen so gut eingedenck, wo ihr Patria, daß sie ihr Quartier auch von selbsten aufs best und richtigste finden können.

§. 6. Wann er nun lang gefangen hat, und man auch ihn einmal zu fangen Willens wird, so soll seyn, daß man den Streiff-Balg mit Nutzen anwenden kan; (weil er im Sommer je gar zu Haarschlächtig,) soll ehender ja nicht diß geschehen, als biß er um und nach Michaeli völlig verhäret hat, da er dann seines warmen Unterfutters, unter Leibröck und Peltzwercks wegen, (da er mit der Haut bezahlet, und sein Fleisch doch sonsten nicht als nur der armen Köbler Wildprät ist,) das er darreicht, und in den Passu allein ein nützliches Thier mag benennet werden. Und richt man ihnen (vorläuffig hier, gleich anfangs nur ein weniges davon zu melden,) von dörr und gebackenen Birnen, von angebrannten Beinen, gebratenen Heringen, Fleisch-Köder, Speck-Schwarten, abgestandenen Hühnern, geschossenen Alstern und Krähen, (wann man auch ihnen nur die Federn sengt, ist es was niedliches vor sie, denn sie riechen solches von sehr weiten her und lauffen nach,) ein Querl zu, und kan sie an einen Ort hiermit gewöhnen, daß sie unausgesetzet, fast alle Abend irgendwo hinkommen und es auffressen. Vor alles aber ist der gebratene Hering, der geht ihnen so zu sagen, vor Leib und Seel. Wann man nun solcherley Luderung in dem Wald, mit alt leinen Gezeug trousirt und umwickelt, an einer Rebschnur oder Haasen-Garn Faden schleifft, so trollt er gleich nach, biß an die Stelle wo man ihm gericht, und frist es mit gröstem Appetit, wann anders der Nachbar so gut ist, es ihm

gönnt, und so viel Zeit lässet,) daher denn auch in andern Richtungen, der Häring zu allen Fallen und Eisen gebraucht wird, daß so er nach und nach kecker und zugleich sicherer gemacht worden, wann man seinen Lust mit ihm wohl gebüst, man ihm unter dem nächsten Baum oder Strauch aufpassen und also pürschen kan.

§. 7. Hr. Graf von Purckstall setzt in seinem monathlichen Weydwerck, die Füchse seyen schwer in die Netze im Jagen zu bringen: Die Alten stecken ihre Schnautze unter den Netz-Strick; heben die Lainen auf, und schlieffen durch. Darum muß wie gleichsam solennirer, die zu dem Garn geordnete Mannschafft, mit Prügeln und Bengeln hart unter ihnen her seyn, daß er aus Furcht noch in das Netz falle. Er sagt auch ferner (diesen Punct vom Fangen belangend,) es habe ihm ein vornehmer Cavallier gelernet, daß da ein Fuchs in seiner Höhle sich verkrochen hätte, still sich hielt, und man doch aus der Spur gewiß weiß daß er darinnen ist, man 2. Steig-Racketen nehme, in den Pulver-Sack ein Schwämmlein stecke, es auf eine Stangen, so vorn als eine Wurff Schauffel gemacht sey, lege, das Schwämmlein an einem End anzünde, gemach in die Höhle so tieff man kan schiebe, die Racketen darinnen lasse, die Stangen wieder heraus ziehe; und sich bey 15. Schritt davon mache, und sich verberge hinter einen Baum, erwartend biß der Racket angehe: So werde man bald Novellen und Zeitung von ihm haben können. Vorher aber müsse man die Höhle auch etwa 15 Schritt davon, mit Haasen Netzen umricht haben. So bald nun die Racketen Feuer geben und knallen würden, würde man sehen, wie der Fuchs als unsinnig, aus seinem Loch aus- und so lang umläufft, biß er von denen bereit stehenden Hunden oder im Netz gefangen wird. Hingegen ersieht er einen Menschen, (die seitwärts mit demselben locirt seyn sollen,) und rennet nicht aus Unbesonnenheit ins Garn; so kriecht er wieder zum Loch, und ist nicht, oder recht schwer mehr heraus zu bringen. Hierauf sieht man sich nun genöthiget, langes Schüb-Stroh anzuzünden, darmit wohl in der Höhle zu langen, um dicken Dampff zu machen: Und was dieser Dampff Rauch der Zeit nicht vermag, das bleibt vor dißmahl wohl unverricht.

Ehrengedachter Hr. Graf von Purckstall erzehlet auch, ein gewisser Jäger habe die Büchsen (da die Nab durchgehet) von einem alten Wagen-Rad genommen; die Speichen gantz weggehauen, und das Corpus mit einem Spreutzel von einander gekloben; vornen an aber habe er die Büchsen inwendig, 3. Finger breit, mit gespitzten Schuster-Zwecklein, die so spitzig zugehen als eine Ahle, wohl besteckt, sich lassen zurichten. Und weilen nun die Füchse bey seiner Richtstätt, die in den Maschen gefangene Vögel allezeit weggerissen, habe er solche Büchsen daselbst in dem Wald herum durch seine Jäger-Pursch eingegraben in die Erden, und nur bloß die vordere Lucken offen gelassen, in das Hohle ein verdorben und stinckendes Geflügel, als etwa ein Huhn, Taube, Alster, oder dergleichen, tieff, doch nicht gar zu sehr, einzustecken lossen. Wann nun der Fuchs mit dem Kopf hab hinein gespührt um das darinn enthaltene heraus zu langen, sey der Spreutzel der von einer Wied oder sonst weichen Holtz war, gewichen, und sey er mit dem Kopff, den er nicht mehr hab können herausziehen, auf die Weise stecken geblieben, wohl geritzt und eingeklämmt, und dem Jäger zu seiner Zeit zu Theil worden; Der ihn darauf, samt der Büchsen, aus der Erde gegraben, vollends tod geschlagen und heraus habe genommen; Nachmahls selbige, so offt es ihm gut gedunckt, wie vorhin eingegraben. Er sic, Porrò. Und also habe er gar offt die schlauen Füchse abgefangen; und seyen ihme seine Vögel in den Maschen sicher geblieben. Die Zwickel, (mercke man) müssen mit Fleiß abwärts gekehret werden, daß der Fuchs den Kopff zwar leicht ein, dagegen nicht also leicht wieder ausbringen kan.

§. 8. Die Fürst-Adeliche Lust aber, die man (da man sie bey einer Bestättigungs-Jagd lebend aufbehalten.) mit ihnen, nachdeme abgejagd worden, treibet, meritirt wohl daß man so gleich auch dieses Verfahrens mit Kurtzen, als gleichsam zum Voraus hier erwehne. Da man sie nun, die Füchse, im Herbst meistentheils mit einerley Zeug, wie den Haasen, gefangen, werden selbige auf einer Hayd, nahe an einem Wald, oder sonst mit Tüchern umzogenen Ort, nächst denen Hofhaltungen oder in denen Thier-Gärten; (Nachdem sie eingetrieben und schüchter gemacht, über die von Jägern, oder sonst jungen Edelleuten gehaltene lange Netz passiren wollen,) mit gewisser Behändigkeit und Addresse in die Lufft geschwungen, und also, (welches das competente Wort dabey ist) geprellt. Und vermeinet man, es könne diß in die Höhe Schupffen und scherzhaffter Passatempo, das jedermann so sehr begnüget, und solch frey sonderbar Gelächter zuwege bringet und causiret, denen Adel- und Fürstlichen Personen, bevorab Dero Frauenzimmer, obwohlen also Aliud agendo, durch eben das Gelächter, die Brust hauptsächlich räumen und erleichtern, folglich der Gesundheit über die massen dienen.

Der Abzug von dieser Lust, und der Schluß ist, daß die lieben Füchse, die solche gute Sprüng gemacht, und ihre Herren und Frauen so gewaltig oblectirt, da sie ohnedem gantz entkräfftet und matt, ja die armen Wayfen mit Drömeln und Garrots gar zu tod geworffen, oder denen das Glück noch besser will, gepyrscht, tapffer und Weydmännisch ihr Leben vollends aufgeben.

Ist aber dieses nicht all der umständliche Verlauff der Sache, (wie es sich denn besser sehen und vormahlen als schreiben läst) so mag man die Abbildung der An. 1666. den 16. Dec. zu Wien (en el Prado) im Prader gehaltenen Fuchs-Jagd, (die Hr. Melchior Küsel der berühmte Gradirer in Augspurg, unter andern sehr wohl und eigentlich in Kupffer gebracht, derer Copey auch hier ist mit eingerucket worden) vor sich nehmen, so wird einer gewiß eine weitläufftigere Verständigung darob weiter nicht verlangen.

§. 9. Vom hohen Adel nun und vorläuffigen Hof-Manieren, mit ihm Schertz zu treiben, oder Großherrisch ihn sonst zu fangen, werden wir uns hier äusbitten, daß wir sogleich auch was von denen trüglichen Listen, wormit der gemeine Mann und ein Mayer, bey seinen Hof ihn trachtet zu hintergehen, (um weil er eben dem Mayer-Geflügel so gar aufsätzig erfunden wird,) melden dörffen. Das 9. schicht nun zum öfftern durch Zubereit- und Legung der Fuchs-Kugeln, welches ein Gemeng und Mischung ist von allerhand gifftig und höchstschädlichen Mineral und Vegetabilischen Materialien. Wordurch ihnen denn behend der Tod beygebracht wird. Weil aber jedermann weiß oder wissen soll, daß dieses ein Unweydmännisch, ja mehr als trügliches und mörderisches Jagen, soll darum von denenselben nicht ein Wort mehr fallen; Damit aber

so

so viel ehender angeregte Sache dem Weydmannschaft Liebenden, oder selbst dem Weydmann möge aus dem Sinn kommen, so wollen wir vielmehr statt dessen, den Arzneylichen Gebrauch derer Stücke von ihm dem Fuchs, (wiewohl es an einem andern Ort, und auf die letzte füglicher hätte seyn mögen) denen Weydmännisch- ferner über ihn angestellten Jagd-Manieren vorziehen: Und soll um so viel ausführlicher die Belehrung davon, zu Nutz sowohl einer gemeinen, als vornehmlich Adelichen Wirthschafft mitgetheilet werden.

§. 10. Ein abgestreiffter Fuchs, nachdem er ausgeweyd ist, in Wasser oder Oel so lang gesotten, biß das Fleisch von den Beinen sich absondert, (die Beine müssen gequetscht und vorher zerschmettert seyn, daß ein recht Consommé daraus werden kan;) soll denen Gliedern die vom Schlag gerühret oder vom Podagra und anderer Gliedersucht beschwehret sind, ein herrliches Fomentum seyn; sonderlich das, (das Ruckgrad und Glieder darmit beschmieret) darinnen er gekocht worden. Doch soll der Leib des Patienten zuvor gereinigt seyn, und eine gute Diät dabey gehalten werden. Das Fleisch aber an sich gedörret, gepülvert und eingenommen, ist gut denen Engbrüstigen und Keichenden.

Die Fuchs-Lunge, (das nützlichste fast aus alle dem was von allen Thieren im Haus-Gebrauch, und in denen Officinen zu Dienst des Menschen, und in solchen schweren und fast sonst unüberwindlichen Gebrechen der Lungen) wird, (wie billig) für eine bewährte Medicin denen Dörrsüchtigen gehalten; (Wann sie im Martio gefangen werden) wie in allen Apothecken bekannt und davor ausgegeben wird. Zwar nimmt man Lungen und Leber mit einander: Wäschet es mit Wein dörrt es in einem irdenen Topff, in einem Back-Ofen daß mans pülvern kan: Mit Zucker vermengt und gebraucht. Es wird auch eine Medicin davon, (Lohoch de Pulmone Vulpis,) in denen Officinen bereitet, und zu dergleichen Zuständen von denen Medicis verschrieben.

Die dörre gepulverte Leber, mit Oxymel gebraucht, dienet sehr wohl denen Miltzsüchtigen. Die Fuchs-Lungen aber und auch die Wolffs-Leber, soll man wissen, wer dergleichen zu einem Vorrath ins Haus und seine Wirthschafft verschaffen will, wann er sie frisch kaufft, und gedörrt, wiewol unzerrieben, bewahren will, dieser nehm Eßig, laß denselben warm werden, daß er siede; alsdann diese Dinge darein gelegt, und darinnen liegen lassen biß der Eßig kalt wird: Dann wieder herausgethan, getrocknet, hernach in Wehrmut und Pfeffer gelegt und also aufbehalten.

Das Blut also warm von einem frisch getödeten Fuchs ein halbes Gläslein voll eingetruncken, soll den Stein von Stund an zermalmen und austreiben.

Das Feiste von ihm zerlassen und in die Ohren getreufft, lindert derselben Wehthun; sonderlich das Fette das an der Lungen hängt: Eben dieses soll auch die Haupt-Geschwär vertreiben; Item die zitterenden und krampffsüchtigen Glieder stärcken.

Sein Hirn denen Kindern gegeben, verhütet daß sie die Frais nie bekommen.

Die Fuchß-Zunge gedörrt oder frisch, ziehet Dorn und Pfeil aus den Wunden; Doch wann sie dürr ist muß man sie vor in warmen Wein beitzen. Auf den Nacken gebunden ziehet sie die Flüsse, die sonst auf die Augen fielen, hinter sich, und trocknet solche.

Seine Gall in die Augen gethan, macht sie lauter; vertreibt auch die Haupt-Geschwäre, wie Plinius bezeiget.

Pessus, ex felle Vulpis, & Gossypio Matrici inditus, per Tridui spatium; Proximum Fœtus conceptum Masculinum reddit: nach Gesneri Meynung.

Das Fuchs-Miltz, einem Miltz-Siechen aufgelegt, benimmt ihm die Geschwulst und Schmertzen.

Die Fuchs-Gailen gedörret, gepulvert, und einen halben Löffel voll getruncken, stärcket die Manns-Kräfften; Oder man kan zu diesem Ende in ein Electuarium richten; wie Bartholomæus Montagnon lehrt.

Der Balg erst frisch von Fuchsen abgezogen, also warm auf die Podagrischen Schmertzen gelegt, besänftigt und vertreibt sie. Sein Koth mit Eßig abgetrieben, ist gut für die Krätz.

§. 11. Wir verfügen uns aber von diesem Abweg der dem Menschen zur Gesundheit dienlichen Sachen, wiederum zu unserm Hauptzweck, und suchen die alte Spur den Fuchsen zu haschen und zu fangen; Da dann zu wissen, daß solches mit weniger Mühe geschehen könne.

Dann so balden der Fuchs die junge Loch-Hündlein erschmecket und sie bellen höret, so schlieffet er alsbalden aus der Höhle, ausgenommen das Weiblein wann sie Junge geworffen, so bleibet sie darinnen bey ihnen, und verlässet dieselbige nicht so balden.

Wann nun der Fuchs von dem Schlüpfferlein einmahlen betretten und ausgespühret worden, so stellet er sich zur Gegenwehr eine Zeitlang, jedoch nicht keck und freudig wie der Dachs, gibt auch keine so gefährliche Bisse.

Die Schlupff-Hündlein, so man zur Fuchs-Jagd gebrauchet, sollen kurtze krumme Füßlein haben, weilen sie gänger und geschwinder unter die Erden kriechen mögen, beharren auch länger in der Höhlen als andere Hunde.

Ob nun wohl auch die andern Loch-Hündlein mit starcken und geraden Füssen trefflich schnell lauffen, und auch frech und unverzüglich in die Höhle einkriechen, so mögen sie doch nicht lange unter der Erden verbleiben, sondern begeben sich bald wieder heraus.

NB. Man soll aber keine unabgerichtete Hunde in die Höhle lassen einschlupffen, wo alte Dächse oder Füchse sind.

Die Hunde so man hierzu abrichten will, sollen über ein Jahr alt seyn.

Am besten sind die Hunde zur Fuchs-Jagd abzurichten, um die Zeit, wann die alten Füchse ihre Jungen haben, so nimmt man die alten Schlupff-Hündlein, lässet dieselbigen unter die Erden schlupffen, wann sie nun anfangen zu bellen in der Höhle, so soll man mit den andern jungen Hündlein für ein jedes Schlupff-Loch tretten, und sich gantz stille für der Höhle halten, und sie lassen kämpffen und beissig werden, auch auf das Bellen der Alten sie mercken lassen.

Wann aber der alte Fuchs gefangen ist, und nur die junge Füchslein im Loch sind, so soll man die alten Loch-Hündlein zusammen kuppeln, darnach die Jungen in das Schlupff-Loch zugleich mit einlauffen lassen, sie hetzen und ihnen zusprechen.

Wann sie nun einen jungen Fuchs erhaschen, so solle man denselbigen lassen im Schlupff-Loch umbringen und erwürgen.

NB. Man soll wol zusehen, wann sie in dem Fuchs-Loch stecken, daß die Höhle und dessen Grund nicht einfalle u. dieselbigen junge Hündlein beschädige. Nachdeme nun die jungen Füchse umgebracht, so solle man dieselbige mit nacher Hause tragen, sie aufmachen, die Leber und den Schweiß mit Käß und Schmaltz rösten, und dieses dem Loch Hündlein zum Jagd-Recht zu fressen geben, und darbey den Kopff davon den Hunden vorhalten und weisen.

Hierbey ist auch nicht zu vergessen, daß wann die Loch-Hündlein, sowohl die Jungen als die Alten aus der Schlupff-Gruben wiederum heraus kommen, so soll man sie zu Hause mit warmen Wasser und Seiffen wiederum abwaschen, und den Grund oder Erden, Sand und dergleichen, so sich in die Haare geleget, fein rein abreiben, dann sie werden sonsten gerne davon schäbicht und räudig, können hernach so balden nicht geheilet werden.

NB. Wann man nun ein Fuchs-Weiblein zu der Zeit, wann sie brünstig ist, gefangen hat, so soll man ihr das natürliche Glied samt dem Därmlein, daran solches Glied hänget, wie auch die kleinen Hödlein (dergleichen wie die Nonnenmacher den Hunden auswerffen) nehmen, und alles zu kleinen Stücklein schneiden, solches in ein kleines warmes Häfelein legen, und Galban darzu thun und darunter vermischen, den Hafen aber wohl vermachen, daß nichts darvon ausriechen könne.

Dieses behält man nun das ganze Jahr über, und wo es Zeit ist, daß man den Fuchs damit stellen und denselbigen fangen will, so legt man eine Pech-Schwarten auf glüende Kohlen, und wann dieselbige wohl geröstet und warm worden, so rühret man sie in dem vorigen Häfelein herum, und stellet also den Fuchs mit dieser Speck-Schwarten.

NB. Diejenige Person so den Fuchs stellen will, soll die Füsse oder Schuh-Sohlen mit Kühe-Mist schmieren, sonsten möchte der Fuchs leichtlich mercken, daß es Fußstapffen eines Menschen sind, und weilen er sehr arglistig, wird er sich nicht wohl sonsten stellen lassen.

Hingegen wann der Fuchs auf vorige Weise, durch Beschmierung der Schuh-Sohlen mit Kühe-Mist, betrogen wird, so folget er der Person von Fuß nach, so das Luder mit Speck leget. Alsdann kan man an einem bequemen Ort auf ihn lauren, daselbsten schiessen oder sonsten fangen.

Etliche Jäger nehmen auch nur ein Stuck Speck und rösten denselbigen, schmieren hernach damit die Fußsohlen, wann man entweder aus dem Walde oder sonsten im offenen Felde wieder nach Hause kehren will; Zieher demnach der Fuchs dem Geruch nach, biß man ihn einhohlen oder fangen kan.

§. 12. Wie nun alle Raub-Thiere des Nachts auf ihren Raub und Partie ausgehe, so geschicht es auch von denen Füchsen, daß sie des Nachts in Feldern und Wäldern herum traben, bey Tages aber in ihren Schlupffen und Höhlen liegen und ausschlaffen, und solches thun sie entweder im Gehöltz, da sie die Dachs-Gruben suchen, und verbergen sich in den Feldern im Frucht-Bau. Wann sie sich im Holtz gestecket krumm und rund zusammen geleget haben, so geben sie auf alles genau Achtung, und wann sie das geringste vermercken, so recken sie die Nasen in die Höhe und Winden, das ist, spühren nach dem Winde, von dar sie gleich bey einpfundener Spuhr die Flucht ergreiffen, und weiter traben, jedoch schlaffen auch etliche so hart, daß sie in ihrem Lager geschossen werden. Diese listige Thiere nehmen auch öffters, wann sie in allzulichten und hellen Felde

Feld, Höltzern verbleiben, und nicht sicher zu seyn vermeinen, ihre Zuflucht auf die Eichen oder andere ästige Bäume, welche sie gar geschwind zu besteigen wissen, daß man sich verwundern muß, und wann auch schon die Bäume über anderthalb Manns hoch, von unten auf glatt, und ohne Zweige seyn, so können sie doch durch einen genommenen Zulauff, dieselbe besteigen, und wann sie nun zu alleröberst geklettert, so legen oder drücken sie sich in die Zwiesseln oder Aeste hinein, daß man sie kaum sehen kan.

Diejenigen so die Jägerey und Weydwerck nicht verstehen, absonderlich die Bauern so sich auf den Fuchs legen, stellen denenselben nur im Winter, und zwar von Advent biß Ostern nach, damit sie nur einen guten, und zum Verkauff tüchtigen Balg bekommen mögen, ein solcher Bäurischer Fuchs-Fänger, der sucht sich gemeiniglich in dem Holtz einen gantz abgelegenen Ort aus, so etwa zwey Ruthen breit seyn möge, wo weder Gebüsche noch Bäume, so bey Richtung der Fallen mehr hinderlich seyn, stehen, und wo doch ohnweit davon ein kleiner Weg oder Pfad darauf anstösset, oder doch wenigstens nicht weit davon seyn soll, damit die fürüber streichende Füchse, das Geätz oder Luder riechen können, nechst diesem Ort, muß alsdann eine ohngefähr anderthalb Schuh lange, ein Schuh breite, und 2. Zoll tieffe Grube, in derselben Mitte aber ein rundes Loch, so etwa 6. Zoll breit, und eben so viel tief seye, gegraben, und dasselbige mit dürren Baum-Blättern angefüllet, wie auch der Boden rings herum damit überstreuet werden, damit der Fuchs, wenn er das Laub zusammen gehäufftet sehe, sich nicht darüber entsetzen, und einen andern Weg ergreiffen möge, wie dann dieses Thier vor andern listig, und auch nur bey der geringsten Bewegung oder Aenderung seinen Trab ändert, und in langer Zeit nicht wieder kommt.

Wann nun der Ort zum Luder, wie jetzt beschrieben zugerüstet und bereitet worden, so nimmt man etliche Stücklein weiß Brod, so im Schweinen Schmaltz geröstet, mit sich hinaus, hievon bricht man so groß als eine welsche Nuß seyn mag, Brocken ab, wirfft sie an den Weg hin und wieder, wie auch um die kleine Grube, und so gar etliche Stuck in das Loch selbst hinein unter das Laub, des andern Tages in der Frühe siehet man sich um ob etwas davon sonderlich in der Gruben gefressen worden, und dieses continuiret man so lange, biß man vermercket, daß das Brod aus dem Loch gefressen, wann dieses geschehen, so kan man dann gar füglich an selbigen Ort die Fallen richten, weil der Reinicke, oder die Füchsin gewiß wieder kommen werden, dann dieses Thier so schlau und listig als es sonst ist, so dumm scheinet es doch hierinnen zu seyn, daß, nachdem es einmal von einem Ort unbeschädiget weg kommen, es das andermal gantz sicher wieder angehet, aber öffters übel darvor bezahlt wird.

§. 13. Wie diese Fallen aussehen, und wie sie müssen gemacht werden, ist bekannt, indem die Schlosser und grosse Uhrmacher, dergleichen accurat zu verfertigen wissen, nur aber ist diß insgemein daran zu tadeln, daß sie dieselben zu ihrer Grösse viel zu schwach machen, und daher derjenige der eine brauchet, viel besser thut, wann er sich eine recht starcke anschaffet, damit sie ihr Devoir besser verrichten könne. Will man nun solche richten, so muß man zuvor bey Tage etlichemal an kleinen Wegen und Stegen genau einen Augenschein nehmen, ob etwann dergleichen Thiere durchpaßiren mögen, welche man, sonderlich bey Fallung des Thaues früh Morgens leicht an dem Gefährt ersehen kan, wann man nun den Ort erkundschafftet, und etwa die Passage 2. biß drey Schuh weit wäre, so grabe man in der Mitten eine 3. oder 4. Finger tieffe Gruben die Fallen commod darein zu setzen, mitten in dieser Gruben, muß man ein ander Grüblein in gleicher Tieffe wie die vorige machen, nemlich 3. oder 4. Finger tieff hinein graben, damit die Waltze so an der Falle ist, wann das Thier darüber hingehet, sich darinnen bewegen und wenden könne. Wann nun beyde Gruben fertig, so setzet man die Falle auf die vorige Manier quer über den Weg hin, knüpffet hernachmahls das Ende der Ketten mit einem Strick an einem von der Fall drey oder vier Schuh weit abstehenden Pflock oder Stauden, hierauf bestreuet man den Durchmarsch, alles mit dürren Laub, wie auch den Weg bey 4. oder 5. Schuh weit umher, damit das Thier so hindurch passiren will, nichts zu fürchten habe, welches aber ohne allen Zweiffel geschehen würde, wann das Laub alleine auf die Falle hingestreuet worden wäre.

Damit aber die Füchse und andere Raub-Thiere, desto eher herbey gelocket werden möchten, so nimmt man ein Stuck rohes Fleisch, bindet es vornen an einen Stecken, oder an ein Seil, und schleiffet es ziemlich weit, längst auf den Stegen, zu beyden Seiten der Fallen herum, darauf begibt man sich nach Hause, und gehet des andern Tages frühe wiederum nach der Falle, da dann versichert werden kan, daß man nicht 2. biß 3. mal umsonst darnach sehen wird, daß es nicht die Mühe bezahlen sollte.

Man richtet auch diese Falle an einer Hecke, in der Mitten eines Schlupffers ab, sonderlich wo man gewiß weiß, daß ein Thier seinen Weg hindurch nimmt. Jedoch muß ebenfalls alles weit und breit mit dürren Laub beleget und bestreuet werden, damit sich der Fuchs nichts Arges befahren und einbilden möge.

§. 14. Schlüßlichen redet man von dem Fuchsen Weidmännisch also:

1. Der Fuchs ist listig.
2. Der Fuchs billt.
3. Der Fuchs trabt.
4. Der Fuchs reyhet oder reynet.
5. Der Fuchs wird gehetzt.
6. Der Fuchs wird geludert.
7. Der Fuchs wird erschlagen.
8. Der Fuchs wird mit Fallen, Garnen, Gruben gefangen.
9. Der Fuchs wird gestreifft,
10. Der Fuchs hat keinen Balg an.
11. Der Fuchs hat keine Haut.
12. Der Fuchs hat keine Klauen und Füsse.
13. Der Fuchs wird mit Schlieferlein aus seinem Bau gefangen.

Das XXV. Capitel.

Vom Tyger-Wolff, oder Wolffs-Katze, dem Luchsen.

Innhalt.

§. 1. Den Luchs nennen die Welschen Wolffs-Katz. §. 2. Ein edles, dabey aber auch schädliches Thier. §. 3. Ist kleiner als der Tyger. §. 4. Hat kurtze dreyeckigte Ohren. §. 5. Fänget Haasen, Rehe, und gar Hirschen. §. 6. Hält sich in Klüfften und felßichten Orten auf. §. 7. Werden von denen Hirschen bißweilen abgestrichen. §. 8 Die Ranze-Zeit dieses Thiers. §. 9. Züchten und halten sich in grossen Gebürgen auf. §. 10. Ihre Jungen sind Anfangs weiß. §. 11. In seiner Spur keine Klaue zu mercken. §. 12. Frißt von dem gewürgten Raub nicht so viel als ein Wolff. §. 13. Artzeneyische Sachen von ihm: die Klauen; sein Balg; das Marck aus seinen Gebeinen, ꝛc. §. 14. Wie man vom Luchsen Weydmännisch zu reden pflegt.

§. 1.

Der Luchs, den die Italiäner Wolffs-Katz nennen, soll das schärffeste und durchdringenste Gesicht vor allen andern Thieren haben.

§. 2. Ist ein schön freudig und edles, dabey aber auch schädliches Thier, der Katz von Gestalt so nahe kommend, als der Löw dem Hund. Gleicht ihr auch in dem, daß er wie eine Katz, mit grosser Geschwindigkeit die Bäum aufklettern kan. Ihme kommt auch das Tygerbey, oder der Tyger diesem.

§. 3. Doch ist der Luchs kleiner als der Tyger; so viel grösser der Luchs ist als die Katz. Hat einen Lichtgelben schönen gleichen Balg, mit röthlichen Flecken gesprengt; der Bauch ist weiß.

§. 4. Hat kurtze dreyeckigte Ohren, mit ausserher schwärtzlichten Haaren; das Maul hat weisse harte Haar herum, wie die Katzen. An den vordern Füssen hat er 5. in den hintern aber nur 4. Klauen. Der Scheiff ist gleich dick, und am Ende schwartz. Hat ein starckes Gebiß von 20. Zähnen, etliche gröſſer, etliche kleiner; die Klauen sind scharff, krumm und spitzig, damit sie leicht den Raub erhaschen und halten können. (Allerdings ein Ober-Wald-Raub-Katz: denn die grossen (Ses Maistres Chates) wütige und wilde Katzen, von einem gantz andern Prædicament.) Wiederum ist auch die Zibeth- und die Gineth-Katz von einer gantz indifferenten Abstammung.

§. 5. Sie fangen Haasen, Rehe und gar Hirschen. Etliche meinen, sie saugen allein das Blut, und fressen das Hirn, und den übrigen Leib beschädigen sie nicht an dem Hirschen, weil sie ihme doch nicht allerdings genug gewachsen seyn können. Kriegen sie aber Haasen oder Hühner, fressen sie solche gantz. Sie sind eines sehr schnellen Lauffes, so ihnen zum Einholen ihrer Beute wohl bekommt; Haben schöne glatte Haar, sehr lind wie ein Sammet.

§. 6. Es hält sich dieses Thier meistentheils und gerne in Klüfften und felßigten Orten auf; wie es sich dann jederzeit, auch des Tags, in dickbüschigte Gegenden stellet, und dem andern Wild aufpasset; Baumet

auch

auch nicht leichtlich, es werde dann von Hunden geschröckt und forcirt. Es kan auch schwerlich gefangen werden; Es sey dann, wann es sich einmal gestecket: Dann da läst es sich eher Kreyssen, (umziehen,) als der Wolff. Wird auch alsdann mit kleinen Zeug gefangen.

§. 7. Die Lüchse, werden von den Hirschen bißweilen abgestrichen; Eher aber von den wilden Schweinen: Dann diese fahren mit grossen Ungestümm durch die Dicken; Und haben eine härtere Haut. Wann die Hirschen einen abstreichen, so heilt die Wunde doch schwerlich, weil die Schäden alle von oben einwärts gehen; Sonderlich wann es im Sommer geschicht.

§. 8 Die Lüchsin ist kleiner, und nicht so schön als der Luchs. Die Rantz-Zeit dieses Thiers ist vom Januario oder Lichtmeß an, biß Fasten zu, und wehret eben nicht länger als bey den gemeinen Katzen; Sie Tragen auch und bringen Junge, gleich einer Katzen: Denn sie gehen 9. Wochen dicke; Und bringen auf einmahl nicht mehr als etwan 3. Junge, selten 4. Dieselbe ziehet die Luchsin mit ihrer Milch auf, so lange biß sie sich selbst mit Schnecken, Fröschen, und dergleichen Ungezieser ätzen und ernähren können. Diese fangen nun auch an in dem Gebüsch fein sachte hin und wieder zu streichen, und tragen ihre Klauen, wie die schmeichlende Kätzlein, meistentheils eingezogen: Wann man sie jung bekommt, und nicht zu Zorn reitzet, so werden sie bald zahm und sind geschertzig.

§. 9. Die jungen Katzen thun ihnen meistentheils in denen Felsen, darauf sie zwischen Ostern und Pfingsten gefallen, zimlich hohe, unwegsame Gänge, und eine gute Gelegenheit aussuchen, sind auch gleichermassen sonst nirgends als nur in grossen Gebürgen und weit erstreckenden Wäldern anzutreffen: Daher auch im Menge eben nicht zufinden.

§. 10 Diese ihre junge Zucht, ist Anfangs weiß; Und 9. Tage blind; Werden aber im Wachsen bald gelbe: Und bleiben die Männlein allezeit weisser als die Weiblein, also, daß man sie nach den Haaren gar leicht voneinander unterscheiden kan. Die Alten bringen ihnen (schreibt Herr Täntzer:) zu Zeiten einen lebendigen Fang: Den sie hefftig anfallen; Es oben auf den Hals in den Nacken anstossen: Und wann sie da angefangen, dem Thier den Schweiß auszusaugen, so lang biß es todt ist, so verzehren sie solches, in Abgang frischer Nahrung, hernacher völlig. Sie bringen ihnen aber meistentheils nur etwonn einen jungen grossen Vogel, oder jungen Hasen; Oder wann sie groß werden, ein junges Reh, oder Hirsch-Kuh; So springen dann die Jungen zu und fallen mit ein: Dann läßt die Alte nach, und würgens die Jungen. Dadurch werden sie begierig, daß sie dem Wilde selbsten nachschleichen, sich hinter die Stöcke und Sträuche duckend, und sachte kriechend, biß sie darnach springen können. Wann sie aus dem Finstern Jemand ansehen, so scheinen ihre Augen feurig,

§. 11. In seiner Spuhr, kan man keine Klauen mercken: so tretten sie auch wie schier alle Raub-Thiere, mit dem Ballen, fast gar nicht auf, der Gestalt nach formirt, wie an einer Katze, allein so groß als eine Wolffs-Spuhr: Scharff, lang und spitzig. Er schnurrt aber so accurat wie ein Wolff: und sind, in seinem Tritten, wann er bey wenigen Schnee die Ballen austritt, in jeden tritt, die vordere äusserste von Ballen mittlere Klauen, jedesmahl kürtzer und kleiner als die Inwendige.

§. 12. Den Hirschen und andern Thieren, (wie gemeldt;) passen sie, tückischer Weiß ex insidiis, auf, auf einem Ast, auf dem Weg; Wo selbe gerne wechseln: Und so einer durchgehen will, und er sein Tempo wohl gefast, springt er ihm mit grosser Behendigkeit auf den Nacken; Hält sich da fest mit seinen Griffen, und trachtet ihn also zu fällen. Wann sie, ein Thier fressen wollen, so fangen sie im Zemer an: Und wann sie vor jenesmal dessen Satt, oder, darüber verjagt zu werden etwas wittern, ehe sie noch davon gehen, verscharren sie das Thier das überblieben ist: Und soll man nicht gedencken, als wann der Luchs purè und eigentlich nichts anders thäte, als nur von dem gewürgt und gefälleten Raub den Schweiß auszusaugen; Da doch gantz und gar das Gegentheil erhellet, und derselbe insgemein am besten Wildprät, per exemple, Hirschen, bey den Käulen, im Dünnen, ꝛc. seinen Riß anfängt, und so lang continuiret, biß sein Appetit gestillt.

Diß ist zwar gewiß, daß er nicht so viel von dem gewürgten Raub frißt, als ein Wolff, den Riß auch nicht über zweymahl frequentirt und besucht, sondern also balden wieder auf etwas frisches dencket: Der Wolff hingegen thut das Contrarium; Dann dieser bleibt so lange bey seinen Riß, biß es völlig aufgefressen: Und so er ja, wegen andern darzwischen kommenden Umständen, den Riß verläst, so kommt er doch ohnfehlbar die folgende Nacht wieder dahin, und holet, sein zuruck gelassenes. Da man ihm dann (wenn eine solche Gegend des Tags verhero vermerckt worden;) auf den Dienst passen und ihme den Rest geben kan. Wird freylich also und in dieser Absicht selbst der Wolff vor so schädlich nicht als der Luchs erachtet: Dann dieser immer frischen Fraß haben muß; Jener aber sich eher mit dem Alten contentirt und zufrieden ist.

§. 13 Unter denen Artzneylichen Sachen, die man von ihme haben kan, sind vornemlich die Klauen: Sonderlich die ihnen wann sie noch nicht vom Schuß allerdings exspirirt, abgezwicket werden, welche die Huff-Schmied und Roß-Artzte, gebrauchen, wann die Pferd Fell über ihre Augen bekommen; Deren werden sie, mit grossen Nutzen geniessen: werden auch in vornehmen Häusern, in Gold und Silber eingefaßt, und für den Krampff angehencket. Die gröste Klauen auf dem vördern rechten Fuß, soll auch für die Fraiß helffen, an dem Leib getragen: Sonsten, werden sie zu Aschen gebrannt, und wie bey denen Medicis zu sehen, zu vielen Sachen gebraucht.

Sein Balg ist in unsern Ländern, eines von den schönsten und theuersten Gewand-Futtern. Uebrigens, daß von eines Luchsen rechten vordern Lauff, vom Knie an biß auf die Klauen, zwey Beine, als Schien- und Rohr-Bein heraus genommen, und zu beeden Enden abgeschnitten, das Marck mit einen Drat oder sonst vernünfftig heraus gethan, in einer Pfanne mit Wasser offt und viel gesotten, dann mit einem andern approbirten Wasser vermischt, dem Patienten eingeben, hilfft vor Reissen und Darmgicht im Leib, item; Vor Hitz und grossen Durst, sonderlich den Kindern vor die Fraiß, solle bewährt seyn und dienen, mag vielleicht ehender dem zugeordneten Destillirten Artzneylichen Wasser als sothaner Bereitung und Krafft von ermeldten Beinen Marck seyn zuzuschreiben. Wiewohlen viel Verborgenes, absonderlich in der wilden Thiere Gebein, Fleisch und Marck, in ordinar und extraordinaren Gebrauch, den Menschen zu Dienst von GOtt geschaffen ist.

§. 14 Wie man von Luchsen Waidmänisch zu reden pfleget:

1. Der Luchs ist Katzen-Art.
2. Der Luchs setzt sich auf einen Baum.
3. Springt den Hirschen in das Gehörn.
4. Der Luchs hat Klauen, wie Waffen.
5. Der Luchs gehet auf seinen Waffen und nicht auf den Klauen, wann er fangen will.
6. Der Luchs fänget Hirsche, Kälber, Schaafe, Haasen und dergleichen.
7. Der Luchs sauget das Blut aus zweyen oder dreyen, und lässet es liegen.
8. Der Luchs Baumt, das ist: Er steigt hoch.
9. Der Luchs ist ein Wanderer, von einen Berg zum andern.
10. Der Luchs hat seine Wohnung in den grossen Wäldern, ist aber nicht so Edel vom Balg als derjenige, so sich auf hohen und steinigten Gebürgen aufhält, dann diese sind gar schön gethieret.

Das XXVI. Capitel.

Von Schade-Thier; Denen Wald- oder Wilden Katzen.

Innhalt.

§. 1. Ist von einer bösen wehrhafft und schädlichen Art. §. 2. Ihre Grösse, übertrifft die Tritte einer zahmen und gemeinen Katzen. §. 3. In denen Nord-Ländern, die meisten weißlicht oder scheckigt. §. 4. Wohnen meistens in grossen dicken Wäldern. §. 5. Nisten in holen Bäumen. §. 6. Es vermischt sich dieses Thier offt. §. 7 Die Anzahl der Jungen nie über vier. §. 8. Der Fang der Wilden Katzen, und die Verösung derselben unterschiedlich: Werden mit viereckigten Kästen, mit Fallen, ꝛc. §. 9. Werden auch mit dem Haasen-Geschrey Pfeiffel angelocket, und geschossen. §. 10. Der Gebrauch derselben, in der Kuchen. 11. Der sonst Fürger- und Häußliche Gebrauch. §. 12. Artzneyliche. §. 13. Die Waidmänische Termini, wann man von ihnen zu reden kommt.

§. 1.

Dieses Thier ist von einer bösen wehrhafften und schädlichen Art: In dem keines grob oder kleinen Wild-Vögels Nest, ja wohl auch nicht der grösten Göeste, auf den allerhöchsten Bäumen vor ihnen sicher ist. Was es in dem Gesträuch, und in der Niedere auf Erden, vor unglaublichen Schaden thue an den Feld- und Hasel-Hünern, Wachteln, und was dieser Gattung mehr seyn mag, das wissen und erfahren die Waid-Männer mit ihren grösten Chagrin und Verdruß; In dem es so wohl Tags als Nachts alle rauhe Stämm beklättert, dem Gevögel und denen Eichhörnen aufpasst, und dieselben wegfrißt.

§. 2. Ihre Grösse übertrifft die Tritte einer zahmen und gemeinen Katzen: Und sind sie, (wie die Luchsen mit denen Katzen, wegen ihres trügerischen Humors, mit so wohl zahm als übrigen andern wilden Katzen verglichen und dargegen gehalten worden:) recht eigentlich der Gestalt und natürlichen Eigenschafften nach, Wild- oder Wald-Katzen. Meistentheis grau und schwartz-fleckigt, oder auch dunckel-bsaun.

§. 3. In denen Nord-Ländern, in Reussen etwan und Moscau, (von wannen, nebst diesen, anderes kostbare Rauh-Werck hieher zu Uns in unsere Lande gebracht wird:) sind die meinsten weißlicht oder scheckigt vermuthlich wegen des kältern Climatis, auch wie leicht zu gedencken, der ihnen gewöhnlichen anders beschaffenen Speisen. Dieses aber haben sie alle miteinander gemein, daß sie mit einen dicken zottigten, straubigten, Schweiff, mit schwartzen Ring geziert, den sie gewaltig wissen zu stertzen, und mit demselben dem Geflügel Forcht zu machen, und es einzutreiben, von der Natur versehen sind.

§ 4. Ihre Wohnung, ist meistens in grossen dicken Wäldern und Gesträuchen, wo das Geflügel, (wie besagt; häuffig pflegt zu nisten: Sie halten sich aber gar gerne bey grossen Seen, Teichen und Flüssen, auf, in deren sumpffigten morastigen Wäldern, wo es viel Geröhricht gibt, nicht allein das Genist der Enden, Taucher, Rohr-Hühnlein, und Moß-Emerling, daselbst, zu besuchen, sondern auch, wann die Teiche zu Zeiten zu gählings abgelassen worden, und sich der Fische etliche in dem Geröhricht verschlagen, (welche sie denn nicht weniger als die einheimischen Katzen gerne essen:) suchen sie dieselben durch, und krichen immer dann und wann einen Gesellen-Fisch heraus; Nur daß sie sich eben nicht viel naß machen wie jene.

§. 5. Johann Täntzer, der bewehrt, berühmte, Jagd-verständige Autor, schreibet also von ihnen: Die wilden Katzen, nisten in holen Bäumen; Auch wohl bißweilen in Felsen. Die Jungen spielen miteinander auf den Bäumen, daß es eine Lust zuzusehen: Wann sie etwas mercken so liegen sie stille. Im andern Jahr kriegen sie ihre völlige Grösse: Werden, (sonderlich die Katter,) offt wohl 2. oder 3. mahl grösser und gewichtiger als die Zahmen; Sind auch im Herbst sehr fett. Wann sie Brunfften, so er greifft und fast der Katter die Katz in den Nacken bey der Haut mit dem Mund fest an; Hernach drehet sich die Katz unter ihm herum, und kehret den Rucken zur Erden, und den Steiß in die Höhe; Da sie dann also zusamm kommen. Wann der Katter loß laßt, so hauet die Katz mit den Klauen auf ihn zu: Welches ihre Danck-Complimenten sind.

§. 6. Es vermischt sich dieses Thier offt: Wie die Zahmen, allein es bringt nicht mehr als einmahl des Jahrs Junge. Denn ob schon (der Baum-Reuter,) der Katter, mit der Kitzin sich mehrmahls paaret, so ist doch dieses nur ein Rammlen, eine bloße wilde Brunst, davon die Kätzin nicht concipirt oder dicke wird; Sondern die rechte Rantz-Zeit, ist bey ihnen im Jener, und währet etliche Tage sehr starck und begierig; Da man sie dann auch wie weit in dem Gehöltz schreyen höret: Gegen den April zu, bringen sie Junge; Da dann die Kitzin einen holen und von allen Geräusch abgesonderten Baum erwehlt, in welchen sie ihre Jungen ausbringt und wirfft.

§. 7. Die Anzahl der Jungen erstrecket sich nie über 3. biß 4. werden aber zum öfftern von dem Baum-Reuter in Abwesenheit der Kitzin, gefressen: (Damit sie ren

der

der Zucht, und also ehender wiederum zu seinem Willen gezogen werde:) Dahero auch selten die Kitzin, ehe und bevor die Jungen 14. Tag alt werden, sich weit von ihrem Schlupff-Loch wegmacht. Gedachte Jungen, wann sie nun 2. Monath erwachsen, so gehen sie schon mit denen Alten auf den Raub aus: da sie dann gemeiniglich die jungen Nest-Vögelein aufsuchen und zusammen fressen. Wann sie aber 15. biß 18. Monath alt, so haben sie ihre völlige Grösse und Force zum Raub.

§. 8. Der Fang der wilden Katzen und die Verösung derselben ist unterschiedlich. Herr Grat von Burckstall gibt es also an: Wann man ihre Löcher in hohlen Bäumen finden, oder in Brüchen ausspühren kan, so legt man vor das Schlupff-Loch ein Schlag-Eisen oder Fallen; Vermacht es wohl mit Laub, Schnee oder Erden: (doch daß die andern Oeffnungen mit Zäunen verkeult seyen und zudammt:) so wird er kann ihn endlich der Hund heraus treibt, gefangen. Oder: Setz vorhero ein Haasen-Netz herum; Brenn oder räucher die Katz aus; Oder: Bind 3. oder 4. Racketen an eine Stangen, und laß in dem Loch loßschlagen, so muß die Katze sich heraus begeben. Manche fangen sie in einem viereckigten Kasten, worinnen Eyer oder eine todte Henne gelegt. In diesen Kasten wird ein länglicht Holtz querüber gemacht; Und im übrigen nichts anders als wie eine Marder-Falle aufgerichtet. Wann nun das Thier durch den Kasten will durchspringen, und das Quer-Holtz dadurch angerühret wird, so fällt das erhabene Theil nieder und schleust sich zu: Da sich dann dieses Raub-Thier nolens volens, wolle oder wolle nicht, zur Gefangenschafft bequemen muß. Die Oesterreichische, andere Manier, ist auch diese: daß man sie mit einer gewissen Pfeiffe locket, das wie ein gefangener Vogel schreyt. Weilen sie nun gar gerne sich zu den Schützen schleichen, werden sie hiermit betrogen und geschossen.

§. 9. Man kan sie auch leicht an sich locken, mit dem Haasen Geschrey-Pfeifflein, wanns wohl gemacht, recht gestimmt und nicht falsch ist: Wormit dann sonst auch Wölffe, Luchsen, Füchse, und dergleichen an sich gelocket werden. Denn diese Thiere alle, wanns kalt und schaurig auch langwürige Winters-Kält ist, von denen grossen Waldungen, und von den Gebürge heraus, in das nächst gelegene Gebüsch bey den Dorffschafften ankommen, und dem heimlichen Vieh daselbst vorpassen.

§. 10. Den Gebrauch in der Kuchen belangend, sagt Gesnerus der grosse Naturalist und Medicus: ihr Fleisch sey mit dem Haasen-Wildprät einerley Complexion; Werden auch in der Schweitz bey ihnen in der Speise gegessen: und gesichern ihrer welche, die solches genossen, es seye gantz gut und angenehm. Etliche haben einen Abscheu dafür, um deswegen, daß solche sich einbilden, als fressen sie nichts als Mäuse, da doch die Vögel ihre meiste Speise sind.

§. 11. Zu sonst Bürgerlichen und Häußlichen Gebrauch, werden der wilden Katzen Bälge zu Brust-Latzen denenjenigen Leuten angerathen und genommen, die einen blöden Magen haben: Es muß aber der Kopff über sich gekehret seyn, sonsten sollen sie Unwillen verursachen.

§. 12. Das Fett davon, (wo die Artzney-Kunst auch hiervon ihren Schoß und Tribut nehmen soll,) wärmt etwas mehrer als ander Fett, lindert und zertheilet Geschwulst, kalte Flüß, bringet zurecht Schwinden der Glieder: Ja ist in allerley Glieder-Kranckheit nicht ohne sonderbaren Succeß nützlich zu gebrauchen.

§. 13. Weydmännische Jagd-Wörter von denen wilden Katzen sind folgende.

Der Mann oder Katter wird genennet der Baum-Reuter, das Weiblein die Kitzin.

Wann sie von Hunden gefangen werden, so heist es gewürgt.

Sie werden auf den Bäumen erschossen.

Die Haut heist ein Balg.

Die vördern Füsse Klauen oder Pfoden.

Wann der Balg abgezogen wird, so heist es gestreifft.

Das XXVI. Capitel.

Vom Wald-Hund und Unthier, dem Wolffen.

Innhalt:

§. 1. Der Wolff ist ein rechtes Unthier. §. 2. Hat einen giftigen Biß. §. 3. Hat alle Stärcke im vordersten Theil des Leibes. §. 4. Ziehet und wandert weit. §. 5. Die Wölffin treibet gewöhnlich in grossen dicken Höltzern. §. 6. Sind in der Brunst einander sehr gehässig. §. 7. Bringen selten über 4. Jungen auf einmal. §. 8. Gehen mit Ochsen und Kühen manchmal auf der Weyd um. §. 9. Fürchten sich sehr für dem Feuer, Hügeln und Stein-Klippen. §. 10. Ist hinten lahm. §. 11. Wie sie die wilden Hirsch-Kühe zu fangen pflegen, und wie sie sich dabey verhalten. §. 12. Wie die Vorsuch auf ihn anzustellen. §. 13. Von der Spuhr und Insiegel des Wolffs. §. 14. Wie man die Wölffe ohne Spür-Hunde jagen soll. §. 15. Wie man die Wölffe mit Hetz-Hunden fangen soll. §. 16. Wie man die Wölffe ohne Leit- Jagd- und Hetz-Hunde fangen soll.

§. 1.

Der Wolff ist ein Thier so graue Haar mit schwartz vermischt, und weißlicht am Bauch, einen grossen und mollichten Kopff mit starck- und langen Gebiß versehen, kurtze und aufrechte Ohren hat, ist sonsten gar ein begierig, reissend, grimmig und blutgieriges, Menschen und Vieh schädliches Thier, das lang hungern kan, aber hernach desto ärger frist; Im Sommer behilfft er sich im Wald mit dem Wild und andern Thieren, die reisset er darnieder und frist sie; Im Winter aber laufft er auch zu den Dörffern, und kommt den Leuten in die Höfe, und reisset darnieder, und träget hinweg was er bekommen kan, ja er schonet auch im Winter der Menschen nicht, wie man es dann leyder zum öfftern erfahren hat. So ist auch denen Einwohnern in Africa, Asia und Europa, was der Wolff für ein böß, reissend und schadhafftes Thier seye, gar wohl bekannt, von wegen grossen Nachtheils, Verlustes und unwiederbringlichen Schadens, so nicht allein sie selbsten, sondern auch an ihren Kindern, Vieh, Gevögel und dergleichen Thieren erfahren; Wie dann gleichmässige Gefahr ausstehen, die Einwohner der Insul in America, Brasilien genannt, die Antilles, Florida und Frantzösische Länder, Canada, Ochelage, Saguene, und der neuen Länder, auch die Schweden und Norweger und andere Orientalische Länder und Völcker. Ob nun gleich aller Orten solche schädliche Thiere als Wölffe zu finden, so weiß man doch, daß Engeland, Schottland und Rügen derselbigen gantz und gar befreyet ist, und hat man

auch aus der Erfahrung, daß wann man auch schon einen Wolff hinein bringet, sie doch nicht daselbst bleiben, darum dann auch alles Viehe allda ohne Sorge und Hut der Menschen umher gehet.

Die Wölffe sind sonderlich böß und beißig, wann sie sich belauffen, und wann sie Junge haben, wie die Hündin, wie es dann auch eine wilde Hunds-Art ist. Es hat seine blinden Jungen trefflich lieb.

Je älter der Wolff wird, je ärger er ist, dann wann er alt wird, und nicht mehr jagen kan, so fället er die Menschen am meisten an.

§. 2. Er hat einen gifftigen Biß, und wen er beist, der muß geheilet werden, wie ein Mensch oder Viehe das von einem tollen Hunde gebissen ist.

Wann der Wolff unter eine Heerd Schaafe kommet, und nur Lufft hat, so zerreisset er sie alle, und frisset was er fressen kan/ was er aber im Bauch nicht bringen kan, das verscharret und vergräbt er, und verheelet es, biß er wieder hungrig wird.

Der Wolff ist so ein listiges Thier, wann er der Ziege nicht beykommen kan, so leget und verstecket er sich unter das Gras nahe bey denen Sträuchen, wann nun die Ziegen kommen, und die Blätter oder das Laub abfressen wollen, so ergreiffet und zerreisset er sie.

§. 3. Er hat alle seine Stärcke im vordersten Theil des Leibes in der Schultern, Brust u. Beinen, Hals und Haupt, hat ein groß weit Maul, und Zähne wie die Hunde: Darum stehet im Platone, Quasi Lupus in armis valeo, Clunes in fractos gero. Es ist gar ein begierig Thier, ja auch ein blutgieriges Thier, das lange hungern kan, aber darnach frist es desto ärger.

Im Sommer behülfft er sich im Walde wie gedacht mit den wilden und andern Thieren, im Winter aber ist er sowohl den Menschen als zahmen Thieren gar gefehr, dann sie lauffen mit grossen Geheul in ziemlicher Menge miteinander, und was ihnen zu Theil werden kan, das reissen sie nieder und fressen es; Sonsten hat der Wolff eine absonderliche Feindschafft gegen dem Esel, Stier und Fuchsen.

§. 4. Die Wölffe ziehen und wandern weit von einem Gehöltze zum andern, und hält man für gewiß, daß aus grossen Gehöltz ein Jahr um das andere etwan roth und schwartz Wildprät, dann auch zu anderer Zeit die Wölffe hauffenweiß ausziehen, und sich hin und wieder austheilen.

Man hat auch aus der Erfahrung daß Krieg und grosse Feld-Schlachten viel Wölffe in das Land bringen, dann ein Wolff folget den Feld-Lägern nach, von wegen der todten Körper, so von Menschen und andern Thieren gefunden werden.

Man will sagen, daß diejenige Wölffe, so einmal zu Menschen-Fleisch gewöhnet, hernach kein anders Fleisch nicht mehr anschmecken wollen, sondern suchen und stellen demselben für und für nach; und da sie es tod nicht haben können, so fallen sie die lebendigen Menschen an, wo sie die allein und ohne Hülffe erschleichen und antreffen können. Ja die Wölffe sind so arglistig, daß sie zu Feld und Holtz viel eher verzagte Weibische Männer, dann einen Jäger selbsten angreiffen.

Aristoteles schreibet in seinem vierdten Buch von den Thieren im 6. Capitel daß die Thiere so zerspaltene Füsse den Fingern gleich, fünff Klauen vornen, und vier Klauen dahinten haben, als da ist der Wolff, der Löw, der Hund und das Panterthier, und daß alle Thiere den Hals biegen können, ausser der Wolff und Löw, welche kein Gleich im Hals, sondern ein gantz Bein haben sollen, und denselbigen herum nicht biegen können, das sich doch nicht also befindet, dann man viel Wölffe am Hals mit Beinen, Gleichen und Adern, andern Thieren gleich gefunden.

Doch ist nicht ohne, sie haben einen starcken dicken groben Hals, voller Nerven, und erheben ein Schaaf mit ihrem Gebiß, und tragen dasselbige hinweg, ebenmässiger Gestalt wie ein Hetz-Hund ein kleines Königlein, wie er dann ein tod Pferd oder Kuh allein aus einer Gruben heraus schleiffet, da auch ein starcker Gaul genug daran zu schaffen hätte.

§. 5. Die Wölffin treibet gewöhnlich in grossen Häu:n und dicken Höltzern, oder an einen Berglein voller Gestäud und Gekraut, gegen Mittag der warmen Sonnen halben, oder sonsten nahe zu einem Dachs-Bau, damit sie sich zur Zeit der Noth darein verstecken, und aufhalten mögen. Da aber die Wölffin von Menschen oder Hunden übereilt wird, nimmt sie ihre Jungen in das Gebiß, und träget sie hinweg, und wo sie bey ihnen bleiben mag, erhält sie die mit ihrer Milch, biß sie selbsten essen mögen; Es bleibet allezeit entweder der Wolff oder die Wölffin bey ihnen, so bald sie aber essen können, holtzt oder laufft der Wolff oder die Wölffin hinaus, suchet Speiß, und da er wiederum zu den Jungen kommet, gibt er dieselbige von sich, und schüttet ihnen die dar, damit sie davon erhalten werden.

So bald sie nun erwachsen, und allbereit so groß als die Jagd-Hunde seyn, tragen ihnen die alten Wölffe oder Wölffinnen etwa ein junges lebendiges Lamm, Gans, oder auch zu Zeiten ein kleines Hündlein zu, und lernen sie dieselbigen alsbald erwürgen, und des Vaters Handwerck ergreiffen, jedoch essen sie weder den Hunds Kopff noch dessen Haut, und ist kein Jäger oder Metzger, der meisterlicher ein Theil könnte streiffen oder abziehen als sie es können.

§. 6. Die Wölffe sind zu der Zeit, wann sie in der Brunst sind, einander sehr gehaßig und auffsätzig, zur andern Zeit aber gar nicht, wie solches Leute wahrgenommen, und etlichmahlen zwölff, mehr und weniger, in der Brunst beyeinander gezehlet, welche sich dermassen miteinander gebissen und zerstritten, daß ihrer etliche sehr schweißig darvon geloffen, und sich in Wassern und Sümpffen, da sie die haben mögen, abgewaschen, und das Wasser darvon gar roth und Blutfarb worden.

Die Wölffin hebt an zu lauffen zu einer gewissen Zeit im Jahr, absonderlich und gemeiniglich im Jener, oder auf das längste im Anfang des Hornungs, bringet hernach ihre Jungen gegen dem Sommer ungefehr im Mayen.

NB. Die Wölffe vermischen sich auch wohl mit einer Hündin.

Die Wölffin nähret und träget ihre Jungen auf Art und Weise wie die Hunde, und sind die jungen Wölffe die ersten Tage blind gleichwie die Hunde.

§. 7. Sie bringen selten über vier Jungen auf einmahl. Nachdeme nun die jungen Wölffe den August-Monath oder September erreichet, auch nunmehro schier erwachsen, führen sie die Alten zu Felde, ausserhalb des Orts da sie auferzogen werden, und tragen ihnen Aufenthalt und Nahrung zu, und mag man sie zu dieser Zeit auf ungeackerten Bau-Feldern oder sandigten Orten, nach den Regen, und wann der Boden naß ist, wohl spühren und vernehmen. Weiters um den October und November oder hernacher, mögen die jungen Wölffe gehetzet, und im Garten gefangen werden; Und da der Jener herkommet,

und

und die Wolffs-Brunst angehet, treiben die Alten die Jungen mit Beissen und Gewalt das gantze Jahr hernacher aus, wollen daß die Jungen einige Wohnung und Gelegenheit suchen, und ihre Quartiere selbst behalten, welches sich auf zwo Meil Wegs gewöhnlich umher erstrecken thut, leiden auch keinen andern daselbsten herum, wie andere Thiere zu thun pflegen, als da ist der Hirsch, das Schwein, die Katz, die wilden Hasen, Königlein, und unter den Vögeln die Wachteln, Trappen, Reiger, Krähen und viel andere.

§. 8. Die Wölffe gehen mit den Ochsen und Küen auf der Weyde um, da es aber an Orten, da kein Vieh-Trieb oder Weyd nicht ist, so lauffen sie biß in die Dörffer hinein, und suchen von Haus zu Haus das Viehe, so etwann ein fahrläßiger Haus-Vatter selbigen Endes nicht eingeschlossen, reissen es nieder und fressen es, und da sie nichts ausserhalb der Ställe finden noch antreffen können, brechen sie ein nach denen Schweinen, Hühnern und Gänsen, und so Schaafe in einem Stall wären, so öffnen sie den von hinten, bringen eine gute Anzahl auf 20. und 30. um, und saugen denen nur das Blut meistentheils aus, und die übrigen was sie nicht wegschleiffen können, lassen sie tod liegen; Wo sie aber in Stall nicht hinein kommen können, machen sie ein Loch in die Wand, und so bald die Schaafe den Kopff hinaus stecken wollen, und sehen was draussen ist, erwischen sie die bey dem Kopff, daß sie die entweder mit Gewalt gar hinausziehen, oder doch zum wenigsten den Kopff erhalten.

So aber die Schaafe in einem Pferch wären, versammlen sich die Wölffe, nähern dem Pferch, und lässet sich der eine unter ihnen muthwilliger und arglistiger Weise von Schaaf-Rüden erjagen, weicht doch allgemach zuruck, biß er sie weit vom Pferch hintan bringet, und die andern mittelst im Pferch mit Gewalt hinein brechen, und ihres Gefallens hinweg nehmen, was sie können.

Sie brauchen auch eine andere Geschwindigkeit gegen den Hunden in den Dörffern, so die Häuser behüten und bewachen sollen, dann der eine lauffet biß an das Haus hinan, und führet die Hunde mit ihm in das weite Feld, der andere begibt sich immittelst dem Hause zu, biß sich der erste wiederum gegen dem Hunde umgekehret, gegen ihme lauffet, und wieder zuruck zu den andern, so ihn bey der Thür verwahret, ins Gebiß treibet, ihn zerreissen und fressen. Sie halten ebenmässige Ordnung im Gehöltz gegen dem Hirschen, Hirsch und Wild-Kälbern, da der eine das Wildprät aus seinem Stande aufjagd, und die andern sich auf Fürlagen stellen und austheilen, nicht weniger dann wie sonsten ein Jäger seine Hetz-Hunde auf der Jagd fürlegt.

§. 9. Er fürchtet sich für dem Feuer, Igel und Steinen; Wann man mit zwey Steinen zusammen schläget, so erschricket er und fürchtet sich, darum gehet er gar leise, wann er über einen steinichten Ort gehen muß, daß er ihme ja nicht Schaden thue.

Dann so bald er mit einem Steine nur ein wenig getroffen wird, so zerschnellets ihme, bekommt Maden und Schaden, und muß sterben.

Wer mit einem Stein nach ihme wirfft, und trifft ihn den zerreisset er, wo er nur kan; Wer aber sein fehlet, zu dem laufft er zwar als wäre er zornig, thut ihme aber nicht leichtlich Schaden.

§. 10. Der Wolff ist hinten lahm, und kan nicht hoch springen. Es giebt ihrer viel in Liefland, desgleichen auch Bären und Füchse, und anderes Wild, und werden die Wölffe und Füchse in Gruben gefangen, worinnen man sie tod schläget. Dann in den Gruben sind sie gar fromm und stille, wie ein zahmer Hund.

§. 11. Wann der Jäger die Vorsuch auf den Wolff anstellet, und ihn bestätten will, soll er sich frühe auf den Weg machen, damit er bey dem Luder hart vor Tage seye, und so bald er daselbst angekommen, seine Hunde kurtz fassen, und gute Achtung geben, ob das Luder von dem Ort da es gelegen, hintan geschleiffet und zertheilet seye; Dann da dem also ist, so mag er gewiß seine Rechnung machen, daß die Wölffe solches gethan, dann Hunde und Rüden dasselbige nicht umschleiffen, sondern an der Statt da sie es finden, auffressen; Der Jäger mag die Anzahl der Wölffe an der Viele, so sie darvon gefressen, abnehmen, und da es in selbiger Lands-Art Bau-Feld hat, leichtlich erkennen, welchermassen sie sich lagern, und daher seine Hunde auf die Fahrt richten, einfallen und nachfolgen lassen.

Wann nun der Jäger nahe zu dem Gehöltz kommt, und sein Leit-Hund Vorlauts wäre, so soll er ihn kurtz fassen, und alles um das Lager herum durchsuchen und durchstreiffen, und den Ort da der Leit-Hund verfahen, und in die Büsche, Hecken und Stauden hinein begehret, sich nicht weiter fort begeben, sondern seinen Leit-Hund liebkosen, und ihn wieder ziehend machen dann es sind Wölffe, die nicht weiter dann einen Arm-Brust-Schuß vom Ort des Holtzes sich verhalten, und sonderlich da es ein alter Wolff, und zuvor mehr in Riegeln gewesen ist, bleibt er eine Zeitlang hart am Ende des Waldes verscharret, und siehet zu, ob er nichts höre, oder etwan den Hund durch den Wind vernehme, und darff wohl aufbrechen, und aus Furcht auf eine oder zwo Meil Wegs weit darvon lauffen.

§. 12. Hat aber der Jäger den Zutrab des Wolffs gefunden, so soll er im Eingang des Holtzes den Wolff erstlich nieder auf der Erden, und hernacher ein kleines besser und ferner im Wald darinnen, in der Höhe an einem Ast verbrechen, und darauf fürgreiffen, und die Vorfahrt in einer gebahnten Strassen oder Thal, so das seyn mag, für sich nehmen, wann er dann vernimmt, daß die Wölffe fürüber, soll er nicht viel Geschreyes machen, noch weiter fortrucken, sondern verbrechen wie zuvor, und an andern Orten seinen Fürgriff anstellen; Da er aber vermercket, daß sie nicht fürüber, soll er Achtung geben, ob es nicht ein Holtz voller Hecken, Büsche und Dornen daselbsten herum habe, oder Berglein gegen Mittag oder Aufgang der Sonnen, voller Gras, Hecken und Moos, und sonderlich im Winter, so mag er ihme seine Rechnung machen, daß sie selbsten hierum ihr Lager haben. Viel ein anders ist es im Sommer, dann dieweil die Hitze währet, verhalten sie sich in Hauen oder Gebüschen im Schatten, alsdann soll sich der Jäger verhalten wie oben angereget, und sich seines Leit-Hundes, wie angezeiget gebrauchen. So aber die Wölffe das Luder nicht besuchen, oder ihnen keines fürgeleget wäre, sollen die so Leit-Hunde führen, ihre Stallung austheilen, vor Tages sich erheben, und jeder seinen bestellten Ort zu, und doch nicht gen Holtz gehen, es sey dann lauter Tag.

§. 13. Da aber der Jäger vor Tags, wie gesagt, daselbst ankommet, soll er auf die Dorff-Rüden und ihr Bellen gute Achtung geben, dann so der Wolff daselbst herum gewesen, und von ihnen gesehen worden, so ist es an ihrem Geschrey wohl abzunehmen, dann sie sich viel hefftiger dann sonsten, und da sie nur Menschen an-

bellen, stellen, woraus dann wohl abzunehmen, daß Wölffe in selbiger Gegend herum seyn.

Wann der Tag vorhanden ist, so soll er sich zu dem Holz verfügen, und für und für sein Gesicht auf den Boden haben, auf die Fahrt gute Achtung geben, und zusehen ob nicht ein Wolff da gewesen.

Also geschicht es fürnemlich, wann es etwann eine Stund oder zwo vor Tag geregnet, so kan man leichtlich aus den weichen Boden und Fährten abnehmen, daß der Wolff nicht weit darvon seinen Aufenthalt hat, und eigentlich gen Holtz getrabt, alsdann kan es nicht fehlen, der Jäger muß durch den wohl gearbeiteten Hund ein oder mehr Läger finden und antreffen; und hernach er mit gantzen Fleiß fürgreiffen, vorbrechen, und die Vorfahrt für sich nehmen, wie oben gedacht.

§. 15. Will man die Wölffe mit Jagd-Hunden von freyen Stücken hetzen, und mit Gewalt fangen, wird er, wann er verbrochen, also hiermit verfahren: Wann das Geräusser angerichtet ist, alsdann soll sich der Jäger an das Ort verfügen, da sie ihre Zusammenkunfft bestimmet haben, und ein jeder, welcher mit seinem Spühr-Hund die Wacht gehalten hat, soll seinen Bericht fürbringen; Darnach wann nun ein jeder des Morgens seinen Bissen gessen, und sich erlabt, soll man das mehrentheils den langen Weg, an buschigten die Knechte mit ihren Wind-Hunden einen jeden an seinen Ort, welches ihme gewiesen, und von seinem Herrn, oder sonst von einer andern verständigen Person, verzeichnet und eingegeben worden ist, ziehen lassen.

Die Jagd-Hunde soll man auch Kuppelweise in gewisse Hauffen theilen, und darunter etliche behalten, welche des Wolffs Insiegeln nachlauffen, wann die Spühr-Hunde dieselbige haben aufgerieben.

Man soll aber fleissig zusehen, daß man die allerbeste Kuppel, und welche zum besten abgerichtet, und zum schnellesten lauffen kan, darzu nehme und gebrauche.

Zudeme, so mag man auch dieselbige, nachdeme der Hunde viel sind, in einer Stunde, nachdem es einer für gut ansiehet abwechseln.

Der Hunds-Bub soll aber alleweg zu Fusse gehen, und zunächst bey denen Hunden seyn, daß er dieselbige wann es die rechte Zeit erfordert, anhetzen und loß machen könne.

Um solcher Ursache willen, wäre es trefflich gut, daß man ihme gleich zur Stunde einen andern Knecht mit frischen ausgeruheten Hunden zugebe, und er sie zu nächst bey sich stellete; Dann also können nachmahlen die ersten auch desto besser und ihres Gefallens verschnauffen.

Damit aber die Jagd-Hunde desto freudiger lauffen mögen, soll man ihnen zum öfftern nachschreyen. und ohne Zusprechen ins Horn blasen, und also dieselbige desto kühner und freudiger machen.

Dann man findet viel Hunde, welche, wann sie von Natur nicht darzu geartet oder es gewohnt sind, gar keineswegs dem Wolffe nachlauffen, noch denselbigen jagen wollen, sonderlich wann der Wolff alt ist, dann die alten Wölffe sind allweg grimmiger und boßhafftiger dann die Jungen.

Wann aber das Gehölt zu groß ist, und ein Mann zu Roß nicht kan darinnen rennen, so hält man es für das beste, daß man einen Knecht habe, welcher die Hunde bereite, und zu nächst bey ihnen lauffe.

Es ist aber vonnöthen, daß der Jäger im Horn zum offtermahlen blase, und die Hunde mit seinem Geschrey desto kühner und muthiger mache.

Die andern Personen aber, welche den Hunden nicht nachrennen oder nachlauffen dörffen, sollen unterdessen gantz stille seyn, und den Jagd-Hunden gar nicht nachschreyen; dann so viel und mancherley Horn blasen und Menschen-Geschrey, machet die Jagd-Hunde nur irre, ist auch nicht möglich, daß sie recht jagen und lauffen könne, wann einer da, der andere dort schreyet.

Wann es ein alter Wolff ist, und er nichts siehet, daran ihn an seinen Lauff hindern möchte, so fehlet es nicht er lauffet darvon.

Derohalben will man ihn, wie gemeldet, hetzen und fangen, und hat Tages genug darzu, so muß man ihn in das Gehöltze jagen, so offt es die Gelegenheit geben wird, alsdann fähet er an, allerley Lucken zu suchen, durch welche er möchte ausreissen. Dieweilen er aber allenthalben so viel Volckes zu Roß und Fuß findet, und so manchen Trummel-Schlag höret, so wird ihm dermassen angst und bange, daß er nicht weiß wo er sich wenden oder wie er ihm helffen soll, fleucht derohalben hin und wieder.

Aber alsdann soll man erst andere, frische, und ausgeruhete Jagd-Hunde herfür bringen, und sie auf ihn mit aller Macht lauffen lassen; So gehet erst das allerlustig und schönste Jagen an, als man nimmermehr mit Augen sehen kan.

Hierzwischen aber soll man gleichwol auf des Wolffes Arglistigkeit und Geschwindigkeit acht haben, dann so balden er nicht mehr lauffen kan, so verschlupffet er sich entweder in grosse tieffe Dachs-Hölen, und wischet mit den Schwantz voran darein. Darum soll man ihn um dieselbige Zeit mit den Jagd-Hunden umringen, und sie lassen schreyen und bellen.

Oder er verstecket sich auch in die nächste Stauden und Hecken, darum soll jedermann hinzu lauffen, und ihn allda fangen und erwürgen.

Man hat viel Wölffe also von freyen Stücken gefangen, darunter sind etliche gewesen, so sich acht Stunden lang haben können erhalten.

Andere haben sich im Gebüsche dermassen verborgen gehalten, und den Athem so lange an sich gezogen, daß entweder die Nacht ist darein gefallen, und also dieselbigen von wegen der Finsterniß verlohren gegangen.

Man hat darnach auch solche Wölffe gejaget, die sich gantzer 8. Stunden erhalten haben.

Solches ist aber allem darum geschehen, weilen sie sich zum öfftermal aus den Wasser-Pfützen oder Wald-Bächen im Gehöltze getränckt, und sich wiederum zum Theil erlabet und erquicket haben.

Dahero kommt es, daß man in gemeinen Sprichwort zu sagen pfleget, daß eine jede Kriegs-Person folgende 3. Stücke an sich haben soll:

Das erste ist der Windspiel Angriff,
Das andere der Wölffe Flucht,
Und das letzte die Gegenwehr des wilden Schweines.

Dann ein Kriegs-Mann soll eben so kühn und behertzt seyn, seinen Feind anzugreiffen, als je ein guter Wind-Hund alles dasjenige, was ihme nur fürkommt; Darnach wann er ja zuruck weichen muß, so soll er seines Athems oder seines Pferds wahrnehmen, wird er aber dermassen von seinem Feind umringet, und zum Schlagen gezwungen, daß ihme nicht wohl möglich ist, zu entfliehen oder zu entweichen, alsdann soll er entweder sehen, daß er eine Mauer oder einen Zaun, oder einen

Graben

Graben und Grube, oder ein Gereisser hinter ihme habe, oder zum Vortheil einnehme, und alsdann Ritterlich seinen Feind wiederstehe; Hierzwischen auch gleichwohl seine Schantze wahrnehme, und sehe wie er unverzagt seine Feinde einen umringe, und also mitten durch die Ordnung derselben hindurch dringe.

Auf diese Weise haben ihrer viel sich in manchem Strauß durchgeschlagen.

Wann man aber die Wölffe in das Gebüsche gejaget hat, und doch ihrer gefehlet, kommen sie nichts desto weniger den folgenden Tag wiederum, und verstecken sich eben in dasselbige vorige Gebüsche und suchen also einander.

Die andern Tage aber hernach ist nicht vonnöthen, daß man sie an solchen Orten suchet.

Wann aber grosse Herren die Wölffe wolten mit Jagd-Hunden aus freyen Stucken hetzen und jagen, so mögen sie die gantze Gebüsche mit Wind-Hunden umringen, und auf dreyssig oder viertzig Schritt weit vom Gehöltze lägern, damit wann der Wolff nur ein wenig heraus kucken wolte, die Hunde gleich auf ihn gehen, und umringen mögen; Dann so bald ein Wolff von Wind-Hunden einmal gejagt ist worden, und er findet erzehlter Gestalt allenthalben, wo er sich nur hinwendet, und auszureissen begehret, ein Jagd-Hund auf dem Hals, so begehret er gewiß nicht auszureissen, sondern kreucht alleweg wiederum zuruck, und mag sich gar nicht ins freye Feld wagen.

Wann aber das gemeldte Gebüsch so groß und weit, daß mans nicht gar wohl mag mit Wind-Hunden umringen, so solle man dasselbe mit Wehrblahnen umspannen, oder lange Stangen lassen darum stecken, und dieselben mit Seilen einer Elen hoch durchziehen, damit sie also nur für einer Gegenwehr da stehen mögen, und also möchte ein Fürst, oder sonsten grosser Herr eine sondere lustige Wolffs-Jagd ihme anrichten und machen.

Ehe ich aber dieß Vorhaben zu Ende bringe, und weiters schreite, wird meines Bedunckens sich nicht übel schicken, so ich auch dieses Orts anzeige, welcher Gestalten man die Insiegel des Wolffs und der Wölffin, möge erkennen, und von der Hunde Tritt entscheiden. Derohalben wann du in gebauten Feld, Sand, oder Koth, oder aber im Staub, des Wolffs Insiegel oder den Paß antrifft, und zweiffelst ob es eines Bauern Rüde Fußstapffen seye, so solst du die Form und Gestalt der Insiegel wohl betrachten und ansehen, dann die Wölffe haben einen breiten grossen Ballen, und machen drey Gruben ins Erdreich unter den Ballen, darnach so hat er auch dicke und grosse Klauen und in den vördern Füssen, allezeit zusamm gespannt, solches aber hat kein Hund.

Die Wölffin hat desselbigen gleichen auch eben die Form und Gestalt, ausser daß sie etwas längere und stärckere Füsse hat dann der Wolff selbsten.

Die Wölffinnen pfleget man auch an ihren eigenen Koth zu erkennen, welchen sie machen, so sie ins Gehöltze, und ins Buschicht ziehen, dann die Wölffe machen alle Wege einen harten Koth, nahe an der Strassen, oder neben die Fuß-Pfad und Fuß-Stege, da die Creutz-Wege seynd, und sich die Wege ohne das voneinander theilen, zu dem allein auf die Dorn-Stauden, oder sonst andern Gebüsch.

Die Wölffin thut aber das Gegentheil, dann sie machet ihren Koth mitten im Weg, ist darzu weich, pflatschicht. Darnach solle man auch die Wölffe aus den Abend Geheil urtheilen, dann die Wölffin heulet viel heller als der Wolff selbsten. Solches thun die Jährigen jungen Wölffe auch, der alte Wolff aber heulet sehr grob und klein, über das alles kan wohl ein jeder Jäger gedencken, daß kein Windspiel, noch sonst ein grosser Bauers-Rüde, so gleich des Morgens Frühe im Gehöltz gewesen seye.

Weiters, wann du willst die Jagd-Hunde zum Wolffs-Gejage abrichten, solst du sehen, wie vor gemeldet, wo die junge Wölffe ihr Geläger im Heu oder sonst im August Monat pflegen zu haben, derselbigen solt du ein oder zwey lassen jagen, dann sie seynd eben darum da, gefangen zu werden, und solle die Hunde nach ihres Gefallens mit ihnen spielen, und Kurtzweilen lassen, und damit sie desto kühner, freudiger und begieriger, auf das Gejagde werden, solt du ihnen offt liebkosen, auch zum öfftern mal gute Bißlein zu essen geben, welche der Diener in seinem Waid-Sack allezeit bey sich tragen soll. Wann du aber siehest, welche der beste unter ihnen, und sich am geschicklichsten, oder aber am ringfertigsten zu Lauffen, und zum Jagen schicken, dieselbigen solt du weiters zum Spühren abrichten, und zum öfftern mahl für ihnen irgends einen Wolff auftreiben, und mit den andern Jagd-Hunden jagen lassen. Inzwischen solt du ihnen auch zum öfftern liebkosen, und sie mit guten Schleck-Bißlein speisen.

Damit sie aber auch desto kühner werden, und man ihnen helffe den Raub fahen, solle man zum öfftern aus dem Wege gehen, und den Vorschmack einnehmen.

Wann aber irgends einer vorlauffet, so solle man ihn liebkosen, und zum andern Hauffen treiben, darnach zuruck ruffen, und ihme wohl wiederum liebkosen. Jedoch vor allen Dingen solt du sehen, daß man möge von solcher Art, Hunde überkommen, welche gerne die Wölffe jagen, dieweilen man ohne das, allerley Hunde haben kan.

Dann es seynd etliche hütende Hunde, die allein das Haus und Hof vor Dieben und bösen Gesinde verhüten.

Etliche sind umtrabende, wie man in Hispanien pfleget zu haben, die wilden Thiere, so sich bißweilen in Feldern zeigen, abzutreiben, und zu verjagen.

Nachmals sind die mit den zottigten Haaren, die Barbeto genannt, welche in das Wasser nachschwimmen. Darnach sind andere Hunde, welche die Feld Hühner und Wachteln aufjagen, und dieselben heisset man die vorstehende Hunde; Die Loch oder Leit Hündlein, sind diejenige, welche in die Hölen sich hinein lassen, und mit Füchs und Dachsen einen Beil, wie die Jäger reden, halten.

Item die Englische Docken zu der Schweins-Bären- und Wolffs-Hatz, kecke und schnell lauffende Hetz-Hunde, so alles angreiffen, wann man sie hetzet, das Thier seye wie es wolle.

Solches seynd sehr getreue Hunde ihren Herrn, retten, streiten, und sterben für sie, wo es vonnöthen. Und solle man die Hunde, so ein Schwein oder Wolff freudig angreiffen, hoch halten, denn es greuliche Thiere sind.

Und ob schon die Hetz-Hunde, auch etwann kleiner, und geringer denn die Leit-Hunde sind wie ihrer viele, bey mir gesehen, und nicht so grosse wie zu Hof und in Brittannien gefunden werden haben, so greiffen sie nichts destoweniger einen Wolff, der viel gröser ist, freudiger an. Darzu die Art viel thut und behüfflich ist

Von einem grossen und schönen Britanischen

Hetz-

Hetz Hund, und einer Hündin zum Haasen, kan ihm der Jäger gute auserlesene Hetz-Hunde aufziehen.

§. 15. Wann aber ein grosser Herr, oder sonsten einer von Adel, gerne wolte zur Lust und Ergötzlichkeit eine Wolffs-Jagd anstellen, er hätte aber keine gute abgerichtete Spühr-Hunde darzu, sondern allein andere schlechte Jagd-Hunde, welche doch nicht ungerne die Wölffe jagen möchten; Dieselbige solle er auf nachfolgende Weise anrichten und anstellen.

Man solle zum ersten etliche Personen zu Roß und Fuß beruffen, dieselbige des Morgens früh in das Gehölze und Gebüsche, da die Wölffe gewohnet seynd, sich zu enthalten, umziehen lassen, dann das soll man für gewiß wissen, daß die Wölffe sich das gantze Jahr über in solchem Gebüsche halten, und gar nicht davon ziehen, wann man ihnen nur kein Leid noch Ueberlast hat gethan, sie zudeme auch in solchen Gebüsch gebohren und auferzogen worden.

Die andern aber, welche der Spuhr nach spühren sollen, müssen allweg gute Achtung geben und haben, auf das gebauete Feld, und alle Weg und Steg, fürnemlich aber im Sommer auf den Staub, im Winter aber auf den Koth.

Welches alles am allerbesten zu mercken, wann es dieselbige Nacht geregnet, und doch wiederum ein oder zwey Stunde vor Tags aufgehöret hat. Wann sie dann aus dem Innsiegel im Erdreich vermercken, daß die Wölffe bereits in das Gehölze gezogen sind, (so anderst der Regen oder Staub solche Wolffs-Tritt nicht wiederum bedecket hat,) alsdann mögen sie wohl gäntzlich schliessen und dencken, daß der Wolff oder die Wölffin sich in dasselbige Gehölz verschlagen hat, und von dannen weichen sie auch gar nicht, sondern halten sich darinnen, im Fall, da sie keine Person angeschrien, und jemand sie mit denen Jagd-Hunden gleich am Morgen früh gehetzet hat.

Dann wo sie jemand gesehen und angeschrien hat, oder im Fall er auch, ein solcher Wolff ist, der vorhin gejagt ist worden, so solle man nur nicht weiter gedencken, daß man ihn wolte in demselbigen Holtz finden, dann sie fliehen gemeiniglich eine gute grosse Meil davon; Sintemahlen die Wölffe wohl so arglistig seynd, daß sie wissen, wie grimmig, raubig und reissende Thiere sie seynd, und derohalben von männiglich verhast.

Wo aber der Wolff nirgends angeschrien, noch mit Bauers-Rüden und Lötschen, Morgens früh gejaget worden ist, alsdann solle man mit denen Windspielen aufbrechen, auf das Gejägde ziehen, und dieselbige alsdann auf das allerbeste ordnen und bestellen, wie dann solches in dem folgenden solle angezeiget werden.

Darnach solle man die andern Jagd-Hunde einen jeden an seinen gewissen Ort ordnen.

Der Jäger aber, solle vier andere der besten Hunde zu sich nehmen, und an das Ort, an welchen sich der Wolff verschlagen hat, ziehen, und also daselbst seine Hunde an die Aeste lassen richen und spühren, an welche der Wolff, indeme er in das Gebüsche gezogen, hat angestrichen.

Wann er nun siehet, daß die Hunde nichts anderst thun dann Reissen und Zerren, und sie nichts liebers dann zu lauffen begehren, alsdann solle er die Kuppel, welche er vermeinet, daß die allerschnellesten lauffen sollen, loß lassen.

Wo aber einer aus demselbigen anfänget zu schreyen, und zu bellen, alsdann solle er gleich, darauf abermahls eine andere Kuppel geschwind lauffen lassen.

Er aber solle ihnen in vollem Lauff zwerg und Creutzweiß durch das Gehöltze nachrennen, sie ohne Unterlaß anhetzen, in das Horn blasen, und ihnen mit hellem Halß, Hau, Hau, Hau, oder sonst andere gewöhnliche Lands-Jäger-Geschrey, nachschreyen.

So bald aber der Wolff aufgetrieben ist, alsdann solle man auch die andern allernächste geruhete und frische Jagd-Hunde loß lassen, dann sonsten, wann man wolte dieselbige zu weit holen, und nicht die nächste darbey nehmen, so möchte man irr werden, und also die Jagd verhindern.

Nachdeme nun genugsam angezeiget ist, wie der Jäger den Wolff, mit und ohne Leit-Hunde jagen solle, so ist noch wohl zu lernen, wie er das Feld und Fürlag mit denen Hetz-Hunden bestellen und austheilen solle. Derohalben solle er Achtung geben, wo die Wölffe gewöhnlich ihren Zutrab und Läger, und Nachts und Tags ihren Aus- und Eingang, das Luder und Speiß zu suchen, haben, dann sie selbigen Orts sich auch gemeiniglich heraus lassen, sonderlich da der Wind gut ist, darauf besondere Achtung gegeben werden solle, das ist, daß der Wind stracks vom Holtz auf den Jäger und seinen Hunden unter Augen gehe, dann gewißlich lauft der Wolff nicht wider den Wind, und sonderlich wann er vernimmt, daß die Hetz-Hunde vor ihm seyn. In Thälern kan man nichts vernehmen.

Jedoch so scheuet der alte Wolff den Wind nicht so sehr, und darff wohl denselben entgegen lauffen, derohalben sollen die Hunde fürgeleget seyn, an einem Ort, da sich die Wölffe gewöhnlich heraus thun und mit gutem Wind, wo möglich, an einen ebenen Ort, oder unten am Berg, und daß die Schirm-Ständ gemacht seynd, daß einer den andern sehen kan, gleich der Form eines Roß-Eisens.

Ferner ist vonnöthen, daß der Jäger auf das wenigste sieben Kuppel grosser starcker Hetz-Hunde habe, und dann zwo Kuppeln deren so etwas geringer seyn, die an den Wolff zu hetzen, und sollen hart am Holtz fürgeleget, und bey jedem einer zu Roß seyn, der die Hunde anführe. Folgends solle er 3, Kuppel auf jeder Seiten, da der Wolff hinaus lauffet, haben, welches die Streich- oder Seiten-Hund genennet werden, unter welchen die zwen ersten so starck gegen einander über seynd, dem Wolff unter die Augen gesetzet werden sollen, so balden er hin kommt und nicht später. So diß also geschicht, und die Streich-Hunde wohl und gebührlich abgelassen:

Alsdann fehlet es nicht, er muß fort, wie dann auch die andern Hunde wohl gehetzet werden, wann sie erwarten, biß der Wolff ihren Schirm-Stand gleich kommet, so muß er Haar lassen. Darum der, so den letzten Schirm-Stand hat, alsbalden sich mit seinen Hunden herfür thun, und ihme unter Augen hetzen, und derohalben die beste und behertzte Hunde haben solle.

Für allen wird erfordert, daß ein jeder Kuppel einen guten Schirm-Stand von weissen Zwilch, Aest und Blättern, damit der Mann und die Hunde bedeckt und verborgen seynd, habe, und solle sich der Mann auf die Knie niederlassen.

Man kan auch wohl zu solchen Handel braune Tücher machen lassen, dieselben werden mit drey Stecken, an welchen sie geheffet, aufgestellet, und mag sich der Mann und Hund darinnen aufhalten, vor Regen, Schnee und Wind, und Stroh oder anders unter sich legen, damit er trucken, warm, und seines Willens darunter seye.

Wann

Wann nun der Wolff dermassen, wie gesagt, erhitzet, und von Hunden angegriffen ist, so solle der Jäger alsbalden hinzu lauffen, und ihme einen guten langen Stecken in das Gebiß stossen, damit er die Hunde nicht verletze.

Dieser Gestalt mögen die Hunde ihre Kurtzweil rechtschaffen mit ihm treiben, und haben nochmahls so grossen Lust und Liebe zur Wolffs-Jagd, dann so sie verletzet würden.

Hingegen aber so ihnen niemand zuspringen solte, so verletzen die Wölffe ihrer viele, reissen ihnen die Füsse ab, beissen ihnen durch die Köpffe, und fügen ihnen allen Kummer zu, daraus hernacher viel Unraths entstehet, und auch etwan deren viel gar darüber, zu scheutern gehen, und sterben. Dann, wie auch oben angeregt, des Wolffs Gebiß sehr vergifftet ist.

Wann sich dann die Hunde mit dem Wolff genugsam erlustiget, solle man sie nicht länger darob lassen, sondern ein jeder die seine wiederum anfassen, zu seinem Schirm Stand zu gehen, und auf andere Wölffe warten, da ihrer mehr im Holtze seynd. Und solle man sonderlich gute Achtung geben, und die Hunde nicht zu langsam ablassen; Dann viel besser ist bald, dann spat abgelassen, und auch viel besser, der Wolff wende den Stiel wiederum gen Holtz zu, dann daß er gantz ausreissen, und keiner von Hunden, welches alsdann letztlich geschicht, ihn erlangen könnte.

Da aber die, wie gehöret, ausgerissen, so solle der Jäger nicht viel nachfolgen, dann es ist vergebens, indeme er immer fortlauffet, ohne Unterlaß, es wäre dann Sach, daß sie übel von Hunden zerzaust und zugerichtet worden, alsdann möchten sie sich wohl aufs eheste wiederum niederthun; Wann aber diß nicht so ist, so bleiben sie im Walde, und wollen nicht mehr ins freye Feld, aus Furcht der Hetz-Hunde, alsdann mag er sie par force fangen, welches ein sehr schönes und über alle Jagen ist, dann so die Hunde vermercken, daß der Wolff irrig ist, so jagen und folgen sie mit bessern Lust, als zuvor, hinnach.

Man hat auch wahrgenommen daß die Hetz-Hunde die Wölffin in der Brunfft nicht angreiffen, sondern sich mit ihren Hunden gleich vermischen wollen, jedoch so eine Hetz-Hündin darunter ist, so ergreifft sie der Wolff hierinnen, und daß sie mit ihme eyfert, desto eher an.

Das XXVII. Capitel.

Von der Wolffs-Luderung: Von den Wolffs-Gärten: Wolffs-Gruben: Wolffs-Fallen.

Sodann, die Artzneyliche Stück von ihm.

Innhalt:

§. 1. Wie man zum Fang, den Wolff Ludern, oder, wie etliche Jäger darvon reden, Schlitzen, Aneisen und an ein gewiß Ort Einthun soll. §. 2. Von denen Wolffs-Gärten: Und wie die angericht und beschaffen. §. 3. Werden gemeiniglich mit einer Gans oder Hammel zur Falle angelocket. §. 4. Von denen Wolffs-Fallen. §. 5. Auf was Weiß und Gestalt man die Wolffs-Fallen richten und stellen soll. §. 6. Was man vom Wolff, so schlimm er ist, doch Artzneyliches und Gutes haben kan. §. 7. Wie man Schließlichen, vom Wolff, und dessen Jagd, Waidmännisch reden soll. §. 8. Und dann, etwas von der Wölff Antipathie mit den Schaafen.

§. 1.

SJerzu nun zu gelangen, meine ich; Ist kein expediterer Weg als durch die Wolffs-Gärten und Fallen. Dann was die Wolffs-Eisen anlangt, ist es eine gefährliche Sache damit: Und weil bald ein Unglück an Menschen dardurch geschehen kan, fürsichtig umzugehen. Man hat Kleine, auf die Füchs und Marder, und Grosse, auf die Wölff: Die werden nun öffters auf dem Land, vor die Häuser Feil getragen. Wie sie aber geformt sind, der solches nicht weiß, mag ferner bey Herrn von Clamorgen, Herrn von Saane, nachsehen.

§. 2. Die Gärten aber und Fallen in demselben, belangend, berichtet uns der weise Hr. von Hohberg, in seinem Adelichen Land-Leben, Tom. 2. libr. 12. cap. 90. aus dem gepflogenen Umgang, wie daß man nemlich in Pommern, wo er sich in Kriegs-Diensten aufgehalten, daselbst, an etlichen Orten, in denen grossen Wäldern Wolffs-Gärten habe: Die, (sagt er:) werden mit Hohen Plancken allenthalben wohl eingezäunet, und auf allen Seiten vier Thor dergestalt offen gelassen, daß daselbst überall eine Pforte sey; Davon ein Strick in das in die Mitte darinnen gebaute Jäger-Haus gehet; Welche man alle gar leichtlich loß lassen, abfallen, und den Garten also beschliessen kan. Wann nun im Herbst oder Winter die Zeit zu den Wolffs-Jagden vorhanden, führt man in desselben Garten, nicht weit vom Hauß, darinnen ein oder mehr Jäger des Nachts aufpassen, ein todtes verrecktes Viehe; Schleppt es erstlich in selbigen Wald hin- und wieder, und hernach um den Garten rings herum: Und läst es endlich darinn. Kommen nun die Wölff einmahl auf die Spuhr, so folgen sie derselben nach, biß sie das Aas finden. Nun muß man aber sie noch im Sommer, wann die Jungen noch halb gewachsen, dahin gewöhnen: Dann die also, von Jugend an, eines Orts kündig sind, und offt der Speise daselbst genossen haben, die verlassen den Ort nicht leichtlich. Und wann sie den Sommer durch, ohne einige Gefahr und Argwohn, Ein- und Ausgegangen, so vermeinen sie nicht daß einzige Hinterlist da zu befahren sey; Weil die Thür, Tag und Nacht, offen, und sie keinen Wind weder von Menschen noch Hunden zu keiner Zeit verspüren: Also werden der dahin gewöhnten Wölffe, je länger je mehr. Wann nun gegen und in dem Winter die Bälge gut werden, werden die Fall Thore mit den Seilen mit Fleiß zugericht: Und wann die Jäger darinnen mercken, daß etliche Wölff darinnen vorhanden, und der Fang der Mühe werth ist, so lassen sie zugleich alle vier Fall-Thore zugehen, so kan nichts aus den Garten kommen, es seyen gleich Füchs oder Wölffe:

Die mag man nun schiessen oder fangen, wie man will. Daß man sie aber in diesen Wolffs-Gärten mit Hunden hätzen wollte, ist darum nicht rathsam, weil das Geschell alle auswendige Wölff würde erschröcken, daß sie nicht leicht mehr in den Garten würden kommen, sondern sich gar in anderes Gehöltz verschlagen: so spühren sie auch die Hunde lange Zeit, daß ob sie auch verbleiben, sich dannoch in den Garten zu kommen nicht trauen. Ist demnach am besten, man spanne Netz auf: Jage sie mit vielen Leuten darein; Und schlage sie mit Tremeln derb ab und zu tod.

Und weilen dann auch dißfals, der Hunde wegen, man sie auch ausser dem Garten jagen oder verjagen und ausrotten wollte, ein mißlichs Thun ist, damit nicht die Hunde, von ihnen gebissen, etwan rasend werden; (dann ihr Biß, sie seyen gleich würcklich rasend oder nicht, denen Hunden allezeit nachtheilig ist: Als welche sich nicht so wohl als die Menschen beschützen und verwahren können.) Hat mich vor gut angesehen, hieher zu setzen, wie man der Wölffe, ohne Leit-Jagd, oder Hetz-Hunde allein mit Garnen, könne Meister werden; Der wohl beruffene Herr Colerus, in seinem Best-beruffenen Haus-Buch, erzehlet, bey diesen Gelegenheit, er hab in Vogtland, bey einem Herrn Reussen, ein Wolffs-Hatz gesehen, im Wald; Der war mit langen Stacketen umgeben; an einen jeglichen Ort des Quadrats waren gleich wie Ercker, auch also verzäunet: Doch wo sie sich ein wenig geöffnet, 4. Wolffs Gruben, mit Zäunen, Reisicht und Stroh bedeckt. In selbigen Hofzaun umher (schreibt er;) waren etliche leichte Thor, die man nur mit Leinwand überzogen; Und war, innwendig, ein Hund, und ein Jäger mit einem grossen Keul, an das Thor gemahlet, der einen Fuchsen todt schlug: Aussen her aber gegen den Werck war die Leinwand nur schwartz angestrichen. Diese Thor nun stunden nur so weit offen, daß ein Fuchs, Wolff oder Bär hinein kriechen konnten: Mitten stund ein Hauß; Und giengen Strick von einem jeden Thor biß in dasselbige Haus; Damit man die Thier darinnen vollend zuziehen könnte, wann man Wölffe, Füchse, Bären, oder ander Wild, in den Garten bekam. Wann nun solches geschah jagte man das Thier inwendig umher: Kam es in die Thor, fürchtete es sich vor den gemahlten Jäger und Hunde; Kam es an die Ercker, gedachte es daselbst hinaus zu kommen: Vor der Gruben aber, die ihme davor zubereitet stunden, war es ein wenig mit Erden und Holtz erhöhet. Und weil er über der Gruben ein wenig Oeffnung sahe; Und von der Höhe hinab springen muste, fiel er ohnfehlbar in die Gruben hinein.

Wie sie heraus gebracht werden, den Menschen unbeschädigt, thut Herr Hochberg, aus eigener Erfahrung diß hinzu: Sonst aber sind etliche Wölff, (auch Füchse) zu meiner Zeit, in meines Herrn Vetters seel. Herrn Amard von Gera, zu Clement, ein viertel Meil unter Meinhards-Berg, hinter dem Hof-Garten, gegen dem Entzersdorffer Wald zu, in der Wolffs-Gruben, daselbst bekommen worden: Die sind darinnen ergriffen, (allerdings, wie man vorgibt: so gedultig, wie ein Lamm, gewesen. Da sind 2. starcke Kerls auf zweyen Leitern mit starcken Tremeln, hinab gestiegen; Haben dem Wolff den Tremel in das Maul gestossen: Und hat der eine unterdessen dem Wolff eine Maschen mitten am Leibe angelegt: Darauf jeder einen Ort, auf ein paar Klaffter lang von der Maschen in der Hand gehabt, und also denselbigen, herauf gezogen, abermahl mit Tremeln

meln in den Mund und auf den Leib nieder gehalten; Und hat ihm ferner ein grosses starckes Halsband von einem grossen Rüden umgelegt, mit 2. Stricken, einer vornen, der andere hinden, also daß er weder den einen noch den andern verletzen können, fortgeschleppet, und in einem Gatter eingesperret, biß so lang man solchen mit grossen Hunden gehetzet hat. Und ist, wann er sich gefangen siehet, einmahl ein verzagt kleinhertzigs Thier, daß wohl zu glauben, was Gesnerus schreibt, daß einmahls in einer Nacht ein Wolff, ein Fuchs und ein Weib zusammen in eine Wolffs-Gruben gefallen, und jedes besonders geduldig in einem Winckel geblieben sey. Daß sich aber das arme Weib am meisten müsse gefürcht haben, ist wohl zu glauben: Doch hat der Wolff weder sie noch den Fuchsen beleidiget, so lang als sie in der Gefängnüß bey einander waren.

§. 3. Dergleichen Raub-Thiere nun zur Falle anzulocken, geschicht dieses gemeiniglich mit einer Gans oder Hammel, dann diese zwey Thiere, wann sie alleine von ihres Gleichen abgesondert leben müssen, so schreyen sie continuirlich, dannenhero geben sie auch denen Wölffen oder andern Raub-Thieren Occasion ihrem Geschrey nachzugehen, und daselbst in den Tod freywillig zu lauffen. Dann wann die Grube wie oben gemeldet verfertiget (solche aber kan am füglichsten an demjenigen Ort gegraben werden, wo ein Ast oder Zweig ohngefehr 6. biß 7. Schuh darüber hinein hanget,) bindet man die Gans mit beyden Füssen auf selbigen fest an, daß sie weder herab fallen, noch sich sonsten loß machen könne; Bedienet man sich aber des Hamels, so bindet man ihn ebenfalls mit den 4. Füssen auf die Mitte des Fallen Theils, und beschwehret hergegen den andern Theil mit einem proportionirten Gewicht von Steinen oder andern Sachen. Wann nun der Wolf selbigen auffassen will, so fällt er über die untersinckende Falle in die Grube hinab, der Hammel aber, der Tag und Nacht sein Geschrey fortsetzet, verbleibet immerdar, weil ihn der Wolff im Hinabfallen nicht erlangen können, in seiner vorigen Positur angebunden, und locket mit seinen unaufhörlichen Gebleck noch mehr in die Gruben zu ihrem Untergang.

§. 4. Die jetzt angeführte listige Ränck sind aber nicht allemahl so profitabel und zuträglich als diese, da man nehmlichen ein Aas mit einem Strick an einem Pferds-Schwantz bindet, daran längst den grossen und kleinen Wegen hindurch und auch jederzeit über die Falle hinschleppet, und selbiges hernach bey der Grube nächst an einem Baum also aufhencket, daß es kein Thier erlangen könne, auch wenn es dasselbige ergreiffen wollte nothwendig über die Falle passiren müsse, und kan bemeldtes Aas etliche Tage zu solchem Umschleppen gebraucht werden. So viel nun solche Raub und reisende Thiere, es seynd gleich Wölffe oder Füchse dort vorbey traben, und die von dergleichen Luder beschmierte Erde riechen, so werden sie immerdar mit der Nase gegen den Boden auf dem Weg forttraben, biß sie gefunden, was sie gesucht, und mithin in die Gruben gefallen seyn.

Dergleichen List können sich auch diejenigen bedienen, welche auf Wölffe oder Füchse mit der Büchse anstehen wollen. Dann wann man sich in dem Holtz auf einen Creutz-Weg anstellet, und vorher längst den Wegen, die dorthin zusammen gehen, das Luder auf und abgeschleppet hat, so darf man nicht lange warten, sondern man wird bald einen Wolff oder Fuchsen zu Gesichte bekommen, welche allda hin und wieder lauffen, und das Aas so er riechet aufsuchen wird, da man ihn dann bewillkommen, und mit ein paar Kugeln den Appetit stillen kan.

§. 5. Es ist sonderlich zu mercken, daß der Wolff, wann er sich der Fallen nähert, den Strick damit die Falle gerichtet ist, leichtlich vernimmt, und sich alsobald

wiederum zuruck begiebet, und nimmermehr hinzu will, so lang und viel, biß der Jäger dem Strick den Geruch benimmt, welches geschehen mag mit Wolffs-Geloß, damit solle er den Strick rings umher überschmieren, gleichwie ein Schuhmacher seinen Drath thut, und diß wann der Jäger dem Wolff stellet.

Wann er aber einen Fuchs oder andere Thiere stellen will, so muß er allezeit des Fuchsens oder desselbigen Thiers Geloß, deme er richten will nehmen, und damit handeln, wie er jetzt gehört hat.

Jedoch ist nicht ohne, daß es etwas beschwerlich ist, allezeit von Thieren, als da ist der Wolff, der Fuchs, Dachs, Wiesel und Marder, ihr Geloß, wann man ihnen nachstellen will, zu finden,, derohalben solle der Jäger, so den Thieren stellen will, den Tag zuvor gen Holtz, es seyen Häu- Hoch- Holtz, oder Gesträuch, darinnen er stellen will, und des Wegs, da er vermeinet daß der Wolff oder das Thier übergehen wird, wahrnehmen, und denselbigen vier Schuh weit auf vier Ecken, mit einer Hauen aufhauen, und zu Meel und Staub machen, auf daß wann das Thier folgenden Abend denselbigen Weg gegangen, er es an seinen Fährten, durch Hülff und Mittel der zugerichteten Erden erkennen möge; Gleicher Gestalt mag er noch mehr an andern Orten thun, und die Wege aufhauen und zurichten, damit wann das Thier gen Holtz gehet, es ihme nicht fehlen möge, daß er es durch seine Fahrt erkenne, und nicht vergebens richte.

Wann dann der Jäger seine Sache also zugerichtet so muß er sich, und sonderlich zum Wolff, nach einem Strick Luders umsehen, und dasselbige, wie auch oben angeregt, die Länge des Weges oder Fuß-Pfades schleiffen lassen, und wann er biß an den Ort kommet, da er die Erden aufgehauen, solle er sechs oder sieben Stück vom Luder eines Ey groß darein werffen. So er aber zum Fuchsen, Dachsen, Wiesel oder Marder richten will, so solle er nur die Abschnützlein von Hennen und andern, so auf seines Herrn Tafel übergeblieben nehmen, und um die aufgehauene Erden herum legen, oder Brod im Schmaltz rösten, so kan es ihme nicht fehlen. Wann er hernacher Morgens frühe an selbigen Ort kommt, da das Thier genagt und gefressen, so findet er seines Gelosses daselbsten, welches er aufheben, und angeregten Strick damit schmieren soll.

Nachdem bißhero kürtzlich von der Natur, Art und Eigenschafft der Wölffe, auch welcher Gestalten die Leit- oder Jagd-Hunde zur Wolffs-Jagd gearbeitet werden sollen, angezeiget worden, so ist jetzt davon zu reden, wie der Wolff auf allerley Mittel und Wege zu jagen und zu fangen seye.

Nun soll der Jäger erstlich den Abend zuvor, ehe er die Jagd anstellen will, sich gefast machen, mit einem Luder von einem todten Roß, oder so er dieses nicht bekommen mag, und des Vermögens ist, ein lebendiges tod schlagen, daß selbige auf drey Arm- Brust- Schuß weit vom Gehöltz, in ein Bau-Feld oder sandigten Boden legen, und stracks darauf Abends daß Eingeweyd mit guten starcken Weyden zusammen gebunden, (dann kein Seil soll darzu kommen,) durch einen zu Roß an des Wolffs Läger, da es nicht viel Platz und Weite hätte, oder aufs wenigste geringes um das Lager herum schleiffen lassen, und nachmahls wiederum zu den Ort kommen, da das Roß hernieder geschlagen ist, und der Jäger selbst zu Roß ziemlich weit vom Luder biß um Mitternacht, oder auch noch länger, verharren, und sich erspatzieren, damit die Wölffe Scheuens ob ihm nehmen, und das Luder nicht so baden anfallen und auffressen; dann sollten sie des Abends schon anfangen zu fressen, und sonderlich wann die Nacht noch lange ist, so wäre es bald geschehen, und würden sich hernach vor Tags weit von dannen, und von selbigen Ort hinweg machen.

So sie aber erst um Mitternacht oder gegen Tag anfangen, so suchen sie ihr Lager im nächsten Gehöltze dabey; Jedoch so die Wölffe der Läger mehr dann eines daselbst herum hätten, so müssen auch mehr dann eine Schleiffen angestellet, und vor allen, wie angeregt, kein Seil darzu gebraucht werden, sonst kommet kein Wolff darzu.

Es soll auch dieser, so das Eingeweyd herum schleifet, kein Jäger-Knecht, oder so für und für um die Hetz-Hunde ist seyn, derselbe mag wohl einen Rüden bey sich haben, so von dem Luder fresse, damit hierdurch der Wolff gestärcket werde, und desto eher auch daran fresse.

Im Sommer ist es auch nicht unrathsam, daß das Luder nahe zu einem Wasser geschleifft werde, damit der Wolff nicht weit den Trunck nachgehen, sondern denselben in der Nähe haben, und aufs eheste lagern und sich nieder thun möge.

Es soll auch der, durch welchen das Roß geschlagen worden, oder tod an dieselbige Statt gebracht, die vier Füsse von den Luder abgesondert, in die Höhe am Baum aufhencken, damit sie folgende Nacht um die ein oder zweyte Stunde vor Tag herab gefället werden.

Und da es die Gelegenheit daß der Mond licht, oder doch sonst nicht dunckel wäre, möchte einer auf einen Baum in der Nähe steigen, und Achtung geben, wie viel der Wölffe gewesen, wo hinaus sie ihren Trapp genommen und sich nieder gelassen; Und ist sonderlich zu mercken, daß der alte Wolff gewißlich den ersten Abend zum Luder nicht kommet, sondern allein die Jungen, und alsbalden die Alten ankommen, die Jungen weichen, und erwarten biß daß die Alten genug gefressen haben, auch siehet sich der Alte, ehe er sich den Luder nähert, zuvor um, ob niemand dabey seye, so ihnen Schaden zufügen möchte.

Wann er dann fressen will, so lauffet er eines Lauffens hinzu, fasset drey oder vier guter Mäuler voll, und weichet damit zurück, biß er die aufgefressen hat, kommet dann wiederum und hohlet mehr, wie solches offtmahls und daß wohl 16. Wölffe bey einem Luder gewesen, wahrgenommen worden. Nun wird insgemein im gemeinen Sprichwort gesagt und dafür gehalten: Fürwahr ein seltsame Zeitung ist, wann ein Wolff den andern frißt; die Erfahrung aber bezeiget das Widerspiel. Es ist noch ferners zu mercken, daß wann die Wölffe warm Luder von Roß, Schweinen oder andern fressen und gefressen haben, sie dasselbige nicht wiederum ausschütten können, wie dasjenige so sie kalt gefressen, und solches zu Zeiten von sich geben, die Hunde so ihnen nacheilen, dadurch aufzuhalten, sich aber zur Flucht desto leichter und geschickter machen zu können.

§. 6. Von dem Wolff hat man in der Artzney diese 8. folgende Stücke:

1. Das Hertz.
2. Die Leber.
3. Die Zähn.
4. Das Fett.
5. Die Bein.
6. Die Haut.

7. Die Därmer.
8. Den Koth.

Von des Wolffs Hertz.

Das Wolffs Hertz wird getrocknet, zu Pulver gemacht, davon 1. Quintlein eingenommen, ist gut in der hinfallenden Sucht.

Nota. Man kan es auch mit Myrrhen candiern.

Von des Wolffs Leber.

Die Wolffs-Leber wird gedörret, und zu Pulver gestossen, hernach ein wenig davon im alten Wein oder Most eingenommen, ist vortrefflich gut für den alten Husten und versehrte Leber.

Ingleichen gedörret, zu Pulver gemacht und eingenommen, dienet zur Wassersucht.

Von des Wolffs Zähnen.

Die Wolffs-Zähn hänget man gemeiniglich den jungen Kindern an, damit sie ihre Pillerlein treiben, und desto besser zahnen.

Es benimt auch den Kindern den Schrecken im Schlaf.

Von des Wolffs Fett.

Wolffs-Fett ist gut vor die trüben und rothen Augen, es erwärmet und zertheilet, ist derohalben auch gut, wo die Glieder und Gelencke, durch Kält oder Feuchtigkeit Noth leiden.

Von des Wolffs Beinen.

Die Bein von einem Wolff machet man zu Pulver, und streuet davon in die Stich und Wunden, dienet auch zu Schlägen und Schwachheiten.

Von der Wolffs-Haut.

Die Wolffs-Haut wird insgemein zu den Beltz- und Futter-Werck unter die Kleider gebrauchet, und kommen nicht leichtlich Maden, Flöh oder Läuse darein.

Man schneidet auch einen Gürtel von der zugerichteten Wolffs-Haut, bindet es mit den Haaren auf den blossen Leib, so stillet es das Grimmen.

NB. So ein Hund einen Wolffs-Beltz riechet, so wird er daran seichen, soferne er darzu kommen kan.

Von des Wolffs Därmern.

Wolff-Gedärm gedörret und gepulvert, darvon ein Quintlein eingegeben, stillet alsobald die Colic-Schmertzen. Ingleichen auch so man einen Wolffs Darm um den Leib bindet, so benimmt es auch das Grimmen.

Von des Wolffs Koth.

Von des Wolffs Koth bereitet man eine Salben, und schmieret die bösen Augen damit, so soll es denselbigen sehr gut seyn.

Also auch die Asche daraus gebrannt, unter Hönig gemischt, ist treflich gut vor das Rinnen der Augen. Von dem Wolffs-Koth ein Quintlein in Wasser eingenommen, ist gut vor das Grimmen oder Colic. Ingleichen den Koth in einem Riemen von einer Hirsch-Haut oder Schaafs-Wolle, so ein Wolff umgebracht hat, an die Arme oder Schienbeine gebunden, solle gut für die Colic-Schmertzen seyn.

NB. So einer ein Stuck Wolffs-Fleisch, oder die Haut davon, in einem Schaaf- oder Schwein-Stall legt, so essen die Schaafe oder Schweine nichts mehr darinnen, sondern sterben viel eher Hungers.

Die grossen Wolffs-Zähne den Rossen angehänget, bewahret sie, daß sie nicht ermatten noch ermüden.

Wann man die grossen Wolffs-Zähne in Silber oder Gold einfasset, kleinen Kindern an den Hals hänget, machet es sie leichtlich zahnen, und treiben mit geringen Wehetagen die Zähnlein fort, zumahlen so man ihnen den Wolffs-Zahn zuweilen im Maul umwendet, und an dem Zahn-Fleisch damit hin und wieder fähret.

Wie man sonsten alle Sachen von den Wölffen pfleget zu gebrauchen.

An etlichen Orten nagelt man Wölffs-Köpffe an die Thüren, und lassen sich die Leute beduncken, es könne an den Orten weder Menschen noch Viehe durch Zauberey etwas beygebracht werden.

Die Jäger nageln sie an ihre Thore daß ihnen und ihrem Weydwercke und allem was darzu gehöret, durch Zauberey kein Schaden zugefüget werde.

Wann ein Mensch nicht wohl schlaffen kan, so lege man ihme, wie Colerus meldet, nur einen Wolffs-Kopff in das Bett zum Haupt.

Hänget man einen Wolffs-Kopff in einen Tauben-Schlag, so kommt keine Katz, Wiesel oder ander Thier hinein.

Wann man einem Pferde die grossen Wolffs-Zähne an den Hals hänget, so lauffet es wohl und wird nicht bald müde.

Die grossen Wolffs-Zähne, wie wir gedacht, sind auch den Kindern gut, daß ihnen die Zähne nicht sauer werden.

Item denen Mondsüchtigen sind sie auch sehr zuträglich.

Wer die Augen-Kranckheit hat, welche man Glaucomam nennet, das ist, wann einer Glaucos oder Cassios oculos hat, graue, blaue Augen, der grabe dem Wolff seine Augen aus, und dürre sie, hat er diese Kranckheit am rechten Auge, so lege er des Wolffs rechtes Aug darauf, hat er sie aber im Lincken, so lege er des Wolffs linckes Aug darauf. Die Lunge vom Wolff ist gut den Asthmaticis und Keichenden, das Hertz den Epilepticis, die Leber den Schwindsüchtigen, Wassersüchtigen und Husteten, das Blut und der Koth den Colicis, das Schmaltz den Podagracis.

§. 7. Weydmännisch vom Wolff zu reden geschiehet folgender Gestalt:

1. Der Wolff heulet.
2. Der Wolff trabt.
3. Der Wolff hetzt oder laufft gen Holtz.
4. Der Wolff lauffet.
5. Der Wolff wird geludert.
6. Der Wolff wird angeätzt.
7. Der Wolff wird von Leit-Hunden vorgesucht, aufgesucht.
8. Der Wolff wird gehetzt.
9. Der Wolff wird gefangen.
10. Der Wolff wird von Hunden erbissen, oder erwürgt.
11. Der Wolff hat eine Haut, die wird ihme abgestreifft.
12. Des Wolffes Maul heist ein Gebiß.
13. Des Wolffes Füsse heissen Klauen.
14. Der Wolff hat ein Lager, fahrt, gefährt, Brunst.
15. Die Wölffin treibt, und verknüpfft sich mit dem Wolff.

NB. Kein kleiner Wolff wird im Lauff gesehen, es seye zu Holtz oder Feld.

§. 8. Weiter aber auch von der Antipathie zwischen Wolff und Schaaf in der Welt, (worvon selbst unter denen Physicis so viel gesprochen wird,) müssen wir doch auch etwas weniges mit beybringen, und sehen lassen, wie wir davon raisonirren.

Die liebe Antipathie muß vielen Ignoranten zu einem Asylo werden. Denn wenn sie von diesem oder jenem Dinge offtermahls Rationes geben sollen, so muß solches aus einer Antipathie geschehen seyn, und werden gar viele Exempel angeführet, die ich auf viele Bogen nicht würde bringen können, schicken sich aber manchmal zusammen wie Mars und Friedrich; Dann ich sehe gar im geringsten keine Feindschafft zwischen einem Wolffe und einem Schaafe, so wenden zwar welche ein, die Schaafe lieffen ja gleichwol vor dem Wolff, allein das geschicht aus keinem natürlichen Haß, sondern damit sie aus der Gefahr kommen, und ihr Leben salviren, lauffen sie denn nicht vielmahls vor fremden Hunden, Pferden, u. d. g. quer Feld ein, da doch eben keine Antipathie zwischen solchen vorhanden. Der Wolff liebet vielmehr die Schaafe, als eine angenehme und delicate Speise, und läßt deswegen anders dabey stehendes Vieh unangetastet, und ist dieses vielmehr eine Sympathie oder natürliche Liebe als eine Feindschafft und Haß zu nennen, weil die Speisen, damit ein Thier ernähret wird, desselbigen Cörper etlichermassen gleich seyn muß, wo aber eine Gleichheit der Naturen ist, da ist Liebe und keine Feindschafft, dann wann aus einer Antipathie solches entstünde, da keines das ander so leichtlich nicht vertragen kan, so würde der Wolff und das Schaaf guten Frieden haben, und kein Schaaf von dem Wolffe angefressen werden; aus der Verfolgung der Schaafe von dem Wolff ist noch keine Consequentia zu machen, der Wolff verfolgt die Schaafe, ergo geschicht solches aus Antipathie denn so müste man auch die Conclusion von einem Jäger machen, dann hie ist auch einer der jaget, und etwas das gejaget wird, sondern er thut es vielmehr deswegen, weilen er es entweder selber gerne isset, oder vors andere, die eben solchen Appetit haben, dieses Wild schießen muß. Der Geitzige sucht das Geld und strebt solchem nach, wie er es auf alle Art und Weiß bekommen möge, und hat es nimmer satt, geschicht dann das aus Antipathie? Der Wolff aber wann er seinen hungrigen Magen durch dieses delicate Fleisch gesättiget, so höret er auf, und gehet seiner Wege. Weil aber der Schaafe ihr Fleisch dem Wolff am besten schmeckt, so läßt er freylich anderes stehen, und sich mit diesem genügen. Wann einer gerne was delicates isset, als Haasen, Rebhüner, Lerchen und dergleichen, so läßt er wohl andere geringe Speisen stehen, und isset jenes, wer wollte aber sagen, er thue solches aus Antipathie und hasse diejenigen Thiere, ich sage nein darzu; und gleiche Bewandnüß hat es auch mit den Wölffen und Wolffs-Hunden. Hat einer eine Antipathie wider die Käse, so habe ich wohl noch nicht gesehen, daß er aus Haß gegen die Käse, solche mit Gewalt gegessen, sonder er wirfft und schiebt ihn vielmehr von sich weg. So einer eine Antipathie gegen die Katzen heget, der kan so leichte nicht leiden, daß eine bey ihme in der Stube seye, dann es erzehlet Stephanus Blanchartus in seinem Holländischen Jahr-Register p. 220. er habe einen berühmten Herrn zu Oxfort in Engeland gekennet, der dergleichen Abscheu vor den Katzen gehabt, daß wann er in einem verschlossenen Zimmer eine Katze sahe, ihme das Blut vor Angst gleich aus der Nase sprang. Ich habe noch zwey junge Weiber gekennet, sagt er ferner, welche sich vor denen Katzen also fürchten, daß wann sie an einer Tafel, man sie nicht hätte erhalten, noch einen Bissen zu essen bewegen können, so lange eine Katze in dem Speise Saale, wo sie speisen sollten, war. Der gelehrte Botellus Königlicher Leib-Medicus erzehlet, daß ein Graf von Schomberg, und viele andere Teutsche Herrn wären, die weder das Anschauen einer Katze, vielweniger den Geruch einer verborgenen Katze vertragen könnten. Er meldet auch, daß er einen guten Bekannten habe, der wenn er nur eine Maus gesehen, oder auch nur gehöret oder gerochen, ohnmächtig worden. Ferner gedenckt er von einer Edelfrauen, die vor einem Hund so erschrocken, daß sie nachdem, so bald sie einem gesehen, in Ohnmacht gefallen. Daß sie aber solche Katzen oder andere Thiere so bald inne werden, ob sie solche gleich nicht sehen, und andere nicht wüsten, ob eine da sey oder nicht, entstehet von einem sehr sensiblen Geruch, womit solche Leute begabet, und können sie es also vor allen andern riechen, so zugegen sind, weil sich die Natur nach und nach darzu gewöhnet. Es sind aber die Vapores von Kattern oder läuffigen Kitzen desto penetranter, daß solche Leute es im Augenblicke von allen Umstehenden werden empfinden. Nun aber können die Wölffe und Schaafe einander, wo man dabey ist gar wohl leiden, und ist deswegen keine Antipathie daraus zu schliessen, sind also solche Traditiones blosse Mährigen und heist es offtmahls nur bey ihnen: Narravere Patres & nos narravimus Omnes.

Das XXVIII. Capitel.

Von denen Bären insgesamt; Als da sind: Der Zeidel- Obs- Ameiß- Stein- Fisch- Schlacht- und Tantz-Bär.

Innhalt.

§. 1. So groß der Bär, so unansehnlich ist er bey der Geburt. §. 2. Besteigt seine Fœmellam im angehenden Winter: Lauffen darauf voneinander, und vergraben sich. §. 3. Geben im Frühling wieder hervor aus ihrem Bucht. §. 4. Suchen, der Augen wegen, Rath bey den Bienen-Stöcken. §. 5. Die Jäger und Land-Leuthe warten ihn zu fangen oder fällen, auf, mit Buch-Waitzen, Erbsen oder Haber. §. 6. Streitet mit grossen, starcken Ochsen; mit Hirschen; Wild-Schweinen. §. 7. Da man ihn gefangen, blend man ihn mit einem blinkenden Becken. §. 8. Trinckt ein Bär, so frist er gleichsam Bissen weiß das Wasser. §. 9. Wie die Jagd vortheilig anzustellen mit demselben. §. 10. die mehresten und besten Manieren die vorgenommen mögen werden. §. 11. Wie die Bären in die Kasten zu fangen; Um sie gemählig, nachmahlen anderswohin zu bringen. §. 12. Ob ein Bär unter die Raub-Thier zu rechnen. §. 13. Wovon der Bär gemeiniglich lebe, wann er keinen Raub und Zerfleischung thun kan. §. 14. Was man vom Bären zur Artzney haben kan. §. 15. Wie man von dem Bären Waidmännisch reden soll.

§. 1.

URsus und Ursa ein Bär oder Bärin, Mann und Weib, quasi ortus, quod ore suo formet fœtus, hat seinen Namen vom Munde daß er seine Jungen mit dem Munde formiret, und zu rechten jungen Bären machet.

Dann man schreibet, von der Bärin, daß sie nur vier kleine Stücklein Fleisch gebähre. die nicht viel grösser seyn dann Mäuse, haben auch keine Augen und keine Haar, nur die Klauen; siehet man ein wenig an Füssen.

Darnach beklecken sie Vatter und Mütter so lang, biß sie zu jungen Bären werden, welches aber gäntzlich verneinet wird; Dann man hat aus der Erfahrung gesehen, daß man aus dem Leibe der zerrissenen Bärin etliche junge Bären genommen, die recht vollkömmlich gewesen seyn.

Es kommt aber die Ungestalt, daß sie ein unformirtes Fleisch gebähren, daher dann eine Bärin, wann sie vom Bären Bezogen und schwanger worden, solle sie nicht länger gehen, dann 30 Tage, so hat sie Jungen.

Diß schreibet auch Plinius Lib 8. cap. 31. Solinus cap. 19. Aristoteles und Plutarchus. Ovidius Lib. 15. Maetam. Oppianus Lib. 3. de Venat. &c. und noch andere mehr.

Allein die Erfahrung bezeuget das Wiederspiel dann man befindet es, daß die Junge Bärlein gar vollkömmlich gebohren werden.

§. 2. Es bespringet aber ein Bär seine Fœmellam im angehenden Winter, doch nicht wie andere Thier; darnach lauffen sie voneinander, ein jedes in seine absonderliche Wohnung oder Höhle, und kommen nicht eher wie-

wieder zusammen, als über 30. Täge, wann die Bärin ihre Jungen hat, derer sie nicht mehr dann 5. auf einmahl gebühret, und sind im Anfang gar weiß. In Schweden hat es weisse und schwartze Bären. Item, weisse und schwartze Amseln.

Im Winter seynd sie weiß, im Sommer werden sie schwartz. Die Reussen bringen auch etwan weisse Bärnhäute aus ihrem Lande, und werden in sehr kalten mitternächtigen Ländern gefangen.

Etliche wollen, er solle seinen Namen haben ab urgendo, daß er starck ist, und auf einen gewatig dringen kan, wem er an die Arme kommt, den urgiret und drucket er also, daß er seines Druckens wohl nicht viel begehret.

Wann es gegen Winter gehet, so machen ihnen die Bären Hütten, und Läger, darinnen sie den Winter durch liegen können, von eitel Reissig, aber es kan dadurch sehr regnen, darinnen ruhen und schlaffen sie in den ersten vierzehen Tagen so sanfft, daß sie nicht können aufwachen, wann man sie gleich verwundet, und zur selbigen Zeit werden sie vom Schlaff gar feist und fett; Nach denselben Tagen sitzen sie auf den hintern Füssen, und saugen an ihren Tatzen, und wann ihre Jungen frieret, so drucken sie selbige an ihre Brust und wärmen sie und sitzen darnach über ihnen, wie Vögel, wann sie sich über ihre Jungen setzen.

Wann man sie nur zur selbigen Zeit sticht oder hauet, so findet man nichts dann ein wenig Feuchtigkeit in ihrem gantzen Leibe, und um das Hertz ein wenig Blut-Tropffen.

§. 3. Im Frühling gehen sie herfür aus ihrem Bucht, zur selbigen Zeit sind die Männlein gar fett, ob sie gleich lange nicht gessen oder geschlaffen haben, ohne die ersten 14. Tage, und wann sie hervor kommen, so suchen sie ein Kraut, Aran genant, das sie essen, damit sie Stuhl-Gänge haben, dann den Winter durch sind sie gar verhärtet, und ihre Augen sind ihnen finster und dunckel worden.

§. 4. Darum machen sie sich um selbige Zeit mit Fleiß an die Bien-Stöcke, daß ihnen die Bienen den Rüssel wohl zustechen, daß sie gar bluten, das ist ihnen darnach ihr Aderlassen, dadurch bekommen sie wieder ein gut Gesicht.

§. 5. Wann der Bär aus dem Wald heraus kommet, da hat man biß weilen Buchweitzen, Erbsen oder Haber hingesäet, und wartet dañ auf ihme so recket er den Rüssel empor, sitzend auf den hintern Füssen und siehet sich weit umher um, ob irgend ein Mensch vorhanden ist, siehet er niemanden, so streiffet er mit den Tatzen oben die Körner ab, oder zeucht oben die Kolben oder Aehren durch den Mund, und streiffet sie also ab, und frisset sie, da muß man ihme dann die Mahlzeit gesegnen.

Es hat der Bär gar ein schwaches Haupt, dann wie starck er sonsten ist, so einen weich und schwachen Kopff hat er. Wann man ihn mit einer Axt auf dem Kopff schlägt, so ist ihme bald gerahten, darum hat er sich in grossen Acht, wann er etwan hoch herab fället, daß er nur auf den Kopff nicht falle, dann so bald er darauf fället, wann es gleich im Sande wäre, so stirbt er. Sonsten aber hat er ein gifftig Gehirn, darum haben die Alten ihre Köpffe verbrennt, daß es niemand essen und darvon etwan von seinen Sinnen kommen möchte. In Pohlen lernet man die Bären allerley Künste, daß sie Trommel schlagen, tantzen, den Hut in der Hand halten, und Allmossen darinnen bitten mit den Leuten ringen, und sich niederwerffen lassen.

§. 6. So ist auch der Bär ein sehr starckes Thier, dann es streitet mit grossen starcken Ochsen, mit Hirschen, wilden Schweinen, Hunden und andern Thieren.

Sie gehen aufgericht, auf sie zu, und wann sie nur dieselbigen mit den vördern Füssen bey den Hörnern ergreiffen, so hängen sie mit den hintersten zweyen Füssen auch daran, und werffen sie nieder, zerreissen und tödten sie.

Wann es ein Ochs ein wenig versiehet, und den Kopff wegwendet, so springt er hinzu, und reisset ihn darnieder; Doch fürchret sich der Bär für dem Gethöne, oder Schall der Posaunen, Paucken und Trommeln.

Zudeme ist der Bär gar ein zornig und rachgieriges Thier; schlägt oder wirfft ihn einer, so fället e bald auf ihn hinein; schlägt ihn ein anderer, so läst er bald von dem ersten ab, und fällt den andern an; schlägt ihn der dritte, so lässet er bald von ersten und andern ab, und fället den dritten an.

§. 7. Wann er gefangen wird, so kan man ihn mit einen blinckenden Becken, wann er nur das ansiehet, blenden, darnach bindet man ihn mit Ketten, und lernet ihn was man will.

Gar ein unruhiges Thier ist auch ein Bär, dann er gehet, den gantzen Tag um den Stock, daran er gebunden, oder wehret sich der Fliegen, oder wackelt mit dem Leibe, oder bewegt sich sonsten wie er kan, er muß immer etwas vor haben.

§. 8. Wann ein Bär trincket, so lecket er nicht Wasser wie ein Hund, Wolff oder Fuchs, so schlucket er es auch nicht auf, wie die Schaafe und Menschen, sondern er frist es gleichsam Bissen-weiß.

Die Bärin ist ein sonderlich grausam und Blutdürstiges Thier, wann man ihre Jungen beleidiget, dann das kan sie durchaus nicht leyden. Post Coitum schämet sie sich, daß sie zu ihrem Mann nicht mehr kommet, so lässet er sie alsdann auch mit Frieden.

§. 9. Weilen nun hauptsächlich von der Bären-Jagd zu handeln erfordert wird; Und aber diese Jagd in vielen Stücken mit der Schweins-Jagd oder Hatz sich vergleichet, auch in unserem Teutschen Land nicht getrieben wird, als wollen wir die Beschreibung darvon kurtz fassen, und in die Enge ziehen.

Wann ein Jäger einen Bären jagen will, so solle er ihm erstlich mit seinen Leit Hunden eigentlich und fleissig vorsuchen, dann sonsten er wegen seiner vielfältigen Wechsel und Wieder-Gäng halben, leichtlich entgehen wird.

Er ist auch, wann die Eicheln, Obst und Weintrauben zeitig, und an denen Orten, wo sonsten gut-fette Waiden sind, anzutreffen.

Und damit er um so viel leichter gefangen werde, so solle der Jäger zu seinen gewönlichen Jagd-Hunden auch Hirten-Hunde oder Schaaf-Rüden nehmen, welche ihn dergestalten treiben, ängsten und erzörnen mögen, daß er wiederum zuruck gegen das Holtz tretten muß.

Wann er nun also das Vorholtz verlassen, alsdann ist er mit besondern darzu gebräuchlichen Netzen, Keilern, Tüchern und Federzeug wohl zu erlangen; Oder es treiben und ängsten ihn die Hunde so sehr, daß er nimmer weiter kan, sondern von ihnen überwältiget und gewerffen wird.

Der Bär ist wohl nicht so ein Hunds-Mörder, wie das wilde Schwein, aber gleichwohl greifft, zwingt und drucket er sie so hart, daß man billich auf der Bären-

Jagd

Jagd schöne und gute Hetz-Hunde nicht so liederlich daran wagen soll.

Zur Bären-Jagd gehören auch gute Schützen und Bären-Fänger, und darff sich nicht leichtlich einer allein an einen Bären machen, sondern zween, so einander guten Beystand thun, mögen derselbigen eher und besser mächtig werden.

Es kan zwar einer allein einen Bären angreiffen und bezwingen, daferne er noch nicht beschädiget worden: So bald aber der Bär sich beschädiget und verwundet befindet, alsdann mag sich ein jeder aufs beste vorsehen und bewahren.

Der Bär ist vor der Bärin an den Brannten oder Tatzen zu erkennen, dann der Bär hat viel rundere und viel grössere Tatzen und Fahrt dann die Bärin; Das ist aber zu verstehen, wann der Bär noch jung ist, dann so bald er über zwey Jahr kommen, so hat ohne das ein jeder Bär grössere Brannten und Klauen, bevorab an hintern Füssen, die sonsten keine Bärin zu haben pfleget.

Dann die Bärin hat eine schmahle und etwas länglichte Fahrt, dahero auch die Brannten und Fersen gespannter und kleiner seyn müssen.

§. 10. Dieses Thier fähet man auch noch auf andere Weise; Dann die Polacken pflegen die Bären mit Drommeln, Posaunen, Hörnern und dergleichen starcken Schall zu bethören, daß man sie darnach leichtlich lebendig fangen kan, wie Gesnerus in seinen Thier-Buch anzeiget.

Wann auch gute starcke Hunde über ihme kommen, und ihn bald nach der Kehlen springen, so überwirft er sich wol, mit ihnen, schlägt aber auch bißweilen, mit den Blech-Handschuh um, daß mancher Hund weg fleucht, würgt auch manchen gar zu todt, oder thut ihme sonsten grossen Schaden; Alleine viel Hunde sind der Bären Tod, geschweige dann der Haasen; Da müssen ihn dann die Jäger bald stechen, sonderlich unten am Bauch, sonsten kommt man ihme nicht leichtlich durchs Leder.

Man kan ihn auch wohl in einer Gruben und in den Netzen fangen, wie die Wölffe.

Man kan sie auch wohl schiessen, und solches auf diese Weiß: Tritt hinter einen Baum, und schiesse ihn mit einem Rohr auf dem Kopff;

Kanst du ihme nicht zum Kopff kommen, so schiesse ihn auf den Leib, so lauffet er ein wenig fort, bleibet aber nicht lang, sondern kommt bald wieder, und will sehen, was ihme da vor eine grosse Mucke gestochen.

Sollen dannenhero auf solchen Fall, ihrer zween oder mehr beysammen seyn, mit Büchsen und Spiesen, daß einer den andern im Nothfall entsetzen könne.

So bald man ihme mit dem Rohr auf dem Kopff schiesset oder mit der Axt schläget, so fällt er nieder, und stirbt.

Der gute Kerl frist auch gerne das Hönig aus den Bäumen im Walde, und aus den Bien-Stöcken in den Gärten, wann er nur darzu kommen kan.

Aber da nehme man das vorder Theil von einen Wagen, und mache vornen an die Deichsel ein scharff spitzig Eisen, und bestreiche es mit Hönig und mache sich eine Hütte zwischen beyde Räder, wann er nun kommt, und vornen daran lecket, so stösset man ihme die Spitzen vollends in den Hals hinein.

Theophrastus schreibet von einer andern Art die Bären zu fangen, welche die Teutschen vor Zeiten im Gebrauch sollen gehabt haben; Aber ich halte nicht, daß es die Teutschen, sondern die Pohlen so gemachet haben, dann von denen wird geschrieben:

Weilen der Bär gerne das Maul süß machet, so haben die Jäger den Ränck auf ihn erdacht; Unten haben sie einen Hauffen spitziger Pfeile um der Baum herum, da der gute Kerl hat pflegen hinauf zu steigen und zu zeitelen, zimlich tieff in die Erden gesetzet, und haben oben einen schweren Hammer an einer Weyde neben die Beute gemachet, da er hat pflegen die Beute aufzureissen, und das Honig heraus zu nehmen, daß er darzu hat kommen können.

Wann er nun den Hammer mit dem Kopff zuvor weg gestossen, daß er zum Honig kommen können, so ist der Hammer bald wiederum hinan an seinen Kopf gefallen, diß hat den unleidenlichen zornigen Kerl verdrossen, und hat den Hammer mit den Kopff, aus Zorn hart von ihme gestossen, so ist der Hammer wieder zornig worden, und hat weit ausgeholen, und ihn besser vor den Kopff geschlagen, darüber hat er sich abermahls erzürnet, und hat ihm noch weiter von sich gestossen, so hat er abermahls härter geschlagen, daß er herunter in die spitzige Pfeile gefallen, und die süsse Mahlzeit mit seinem Tod theuer genug bezahlen müssen.

Man hat ihm auch bißweilen scharffe Messer an die Bäume gemachet, daran er sich zerschnitten, wann er hinauf gestiegen.

Bißweilen hat man ihn mit Schleiffen oder Schlingen beym Hals gefangen, oder mit guten scharffen Schwein-Spiessen empfangen.

Man hat auch wohl eher einen Jäger einen Küriß oder sonsten einen starcken Harnisch angezogen, und ihme ein starck und scharffes Messer in die Hand gegeben: Wann ihn nun der Bär gleich in die Arm genommen, so hat er ihn doch nicht ertrucken können, aber der Jäger hat ihme sein Hertz im Leib entzwey geschnitten.

Der gute Gesell will auch bißweilen Aepffel und Birn essen, und steiget dann und wañ auf dieselbigen Bäume, weilen aber diejenigen Bäume nicht so hoch seyen, als die Bäume in den Wäldern, so thut er wie die faulen Bauern Knechte, wann sie es nicht zu hoch deuchtet seyn, so springen, sie lieber von den Bäumen, dann daß sie lang herunter rutschen und ihnen die Bein oder Gewand zerreissen sollen.

Also thut ihnen der Apffel-Gast auch, er siehet, daß er nur den Kopff verwahret, und machet sich knäulicht wie ein Poß-Kugel und springet, oder fället also herunter auf seinen dicken Beltz, aber da haben ihnen die Wirth auch spitzige Pfähle gestecket, da fället er hinein, und wird ihm der Beltz recht geflicket.

Man findet auch sonsten viel weisse Bären in den Mitternächtischen Insuln, in Moscau, Ißland, und andern; Wie nicht weniger in Pohlen, die grossen Schaden am Hönig thun.

Item, in Reussen und Moscau hat es weisse Bären, die gar einen vergifften Athem haben, und wann sie nur den andern Thieren ihr Essen mit ihrem Giftig verliebten Athem anhauchen, so wird dardurch alles vergifftet, daß es die andern nicht genüssen können.

Wann einem solchen Bären ein Hund nachjaget, so hauchet er denselbigen geschwind an, daß er alsbalden träg und faul wird, und nicht mehr lauffen kan, sondern muß in wenig Tagen sterben; Kommt ihm aber ein Jäger zu nahe, so wirfft er ihme viel Rotz und Unflath

stath auf den Halß, daß er darvon gar verblindet, vergifftet und getödtet wird; Liese Petr. de Crescent. Lib. 10. Capit. 34.

Es werden aber die Bären wohl öffters zum Abrichten, oder an grosser Herren Höf, zum Pracht oder zur Schau, lebendig aufbehalten.

§. 11. Willst du nun einen Bären in einen Kasten künstlich einfangen, daß man ihn darnach im Selbigen fortführen kan, so setze zwey grosse Kästen an die Oerter, da du weist, daß ein Bär ist. Es müssen aber die Kästen fest ein gepflocket werden, darnach lasse den Scharff-Richter oder Schinder etwan ein alt Pferd, das sonsten nichts mehr tauget, abthun und todt schlagen, und laß die Viertel von allerley Oerter her zum Kasten schleppen, und darnach in einen jeden Kasten ein Viertel legen: der Kasten muß aber an beyden Enden offen seyn, daß der Bär dadurch gehen kan.

Da lässet man ihme eine Zeitlang essen, daß er es fein gewohnet, und sich zum Kasten nichts Böses versiehet. Dieser Spur gehet darauf der Bär nach, und wann er nur ein Virtel auf einmahlen im Kasten auffrist, so schämet er sich gar nicht, und kommt wohl wieder, ist also endlich leicht zu fangen.

Man muß etliche Stücke nicht weit von Kasten, Ackern und Egen lassen, darinnen man seine Tritt und Fußstapffen sehen und mercken kan, und erfahren von wannen der gute Gesell getretten komme, wann er wieder hinaus gegangen, und wo er etwa anzutreffen, da kan man ihn hernach leicht nachjagen, und fangen, wann man will.

Will man ihn aber in den Kasten haben so machet man nur hinten und fornen Fallen in denselben wie Maußfallen, oder Bretter, damit ein Müller sein Wasser das auf die Räder lauffet, zu schützet, die hänget man oben mit Stricken an, und machet es, wann der Bäre unten am Fleisch reisset, daß die Bretter zu fallen, so ist der liebe Gast gefangen, und muß darnach die Mahlzeit zahlen, wann und wie theuer man es von ihme haben will.

Darnach muß man einen andern und mit vielen starcken Eisen wohl beschlagenen Kasten haben, der auch ein Fallen hat, den setzet man nur vor den eingepflöckten Kasten, darinnen der Gast gefangen lieget, und zeucht die eine Falle auf, so spatzieret er leichtlich in den andern Kasten hinein.

Folgends verwahret und vermachet man ihn darinnen, leget ihn auf den Wagen und führet ihn hinweg. Er reisset aber gewaltig, darum muß man den Kasten sehr wohl verwahren.

Die Jungen Bären leget man an Ketten, und gräbet einen zimlichen Baum in die Erden, macht oben ein Rad darauf, und gewöhnet ihn, daß er auf- und nieder steiget, und sich oben auf das Rad leget; Also: man bestreichet ein Stuck Brod mit Hönig und leget es oben auf das Rad, so steiget er auf und ab.

§. 12. Sonsten ist bey vielen Auctoribus und Physicis noch in Dubio, ob der Bär ein Raub-Thier eigentlich zu nennen sey, welches wir aber, mit denen meistens Experimentirten Jägern und Weydmännern kürtzlich, (weil wir durch Weitläufftigkeit den Liebhabern der Edlen Jägerey nicht aufhalten wollen,) mit ja beantworten. Denn es gibt es die Erfahrung, daß nicht selten die Jäger in Kalb Zeiten den Bär attrapiret, daß er Wild-Kälber gehoben, und zerrissen. So geht er auch Rindvieh, item Luder und dergleichen mehr an Die Fischreiche Bäche estimirt er sehr hoch, indem er sie gern besucht. Wie er mit denen Haasen umgehet ist bekandt, Welches alles genugsame Anzeigungen eines Raub-Thieres sind; Uberdiß zeigen es auch seine Fänge im Rachen, welche ihn von andern Thieren sehr distinguiren.

§. 13. Fragt man; Wovon sich sonst der Bar ernähret, wenn er keinen Raub und Zerfleischung thun kan? so ist zu wissen, daß dieses Raub-Thieres Nahrung auch in Beeren, als Hünd oder Holl Beer item Wein-Beer und dergleichen auch allerley Obst, bestehe. Absonderlich aber liebet er die Bienen Stöcke, welche er statt einer Delicatesse besuchet, und die Ameiß Hauffen vor sein Gewürtze hält, sintemahl er am allerersten aus denen faulen Stöcken, welche er zerbricht, sehr klüglich die Ameisen langen, und sich deren bedienen kan, da er dann dieselben so offt und häuffig brauchet, daß gemeiniglich dessen Losung wie ein zusammgebatzter Ameiß-Hauffen aussiehet.

Im Winter aber sucht dieses Thier seine Retirade Specialement wenn es sehr kalt, und der Erdboden mit Schnee bedeckt ist, in gewissen von ihme ausgesuchten, und mit holtzigen Gebrüchen und Baum-Moß zusammen getragenen Zeug, zu einer Wohnung gemachten Apartement, und Auffenthaltung. Und weil es im Sommer gleich denen Dächsen nichts einträgt, so liegt es und saugt das im Sommer aufgelegte Fett wieder aus seinen Tatzen, und enthält sich so dann aller Nahrung biß gegen Lichtmeß hin, da es dann, weil um dieselbe Zeit die Bärin zum Bären hitzig und brünstig zu werden, anfängt, wieder auszugehen, und sich der jetzt bemeldten Nahrung, als Luder, Fische, Ameisen und was sich sonsten von Haasen, oder dergleichen Wild, von ihm antreffen läst, zu bedienen suchet.

Nachdem auch öffters von den Jungen Bären viel Redens und Schreibens wegen ihrer Mißgestalten Geburt gewesen, und auch noch heut zu Tages von etlichen unerfahrnen möchte defendiret werden wollen; Als wollen wir nur kürtzlich auf unsern allbereit schon oben angeführten Beweiß hiermit nochmahlen uns bezogen u. diese alte Fabelhaffte Tradition zu nicht gemachet haben

§. 14. Was man von den Bären sonst zur Artzney haben kan; Ist absonderlich das Fette von ihm. Das wird bey den Medicis hoch gehalten. Dann wann man es in Laudana und alten Wein vermischet, behält es die ausfallende Haare, und machet dieselbige dicke, es kan auch wohl fein grau und weiß machen.

So soll auch die Bären Galle gut seyn, vor die schwere Kranckheit, wann man sie mit warmen Wasser einnimmt.

Es soll auch gut seyn, vor das Keichen, wie Sixtus Platonicus von den Thieren im 13. Capitel meldet.

Conradus Gesnerus spricht, daß die Galle von einem Bären, mit einer Feder aufgestricheu, den Krebs, und andere um sich fressende Schäden heile.

Die Haut ist gut in den Betten zum unterlegen, dann sie hält die Betten rein vor dem Ungezieffer und es liegt sich fein weich darauf, sonderlich wann man über Land reiset. Des Winters ist sie gut im Wagen über die Füsse und sonsten um die Seiten, und daß man darauf sitzet, so kan man auch überdiß gute warme Beltze daraus machen, die einem Reisenden im Winter noch wohl Guts thun können, das Fleisch essen die Liefländischen Bauern, welches ein hübsch weiß und süsses Fleisch ist, dann sie essen nichts Böses. Sie reissen wohl Pferde, Ochsen und Kühe darnieder aber, sie saugen ihnen nur das Blut aus, und fressen kein todtes Aas, wie die Liefländer sagen, aber bey uns werden sie gleichwohl mit Aaß gefangen, wie oben gehöret.

Der

Die Bären Klauen sind ein gutes essen aus einem süssen oder sauern Sod, oder aus den Senff, wie erfahrne Köche wissen.

Die Bauern in Liesland, essen allerley Fleisch, als von Wölffen, Füchsen, Mardern, Zobeln, Bübern, Ottern, die Teutschen aber nicht. Doch essen andere Leuthe, das Bären Fleischen auch, und halten es vor gutes Wildprät. Besser dann vom Rehe.

§. 15. Wie man von den Bären Waidmännisch reden soll, wie auch von dessen Jagd-weisen folgende Wort.

1. Etliche werden genannt Ameisen-Bären, die essen kein Aaß.
2. Etliche Roß-Bären, die sind kleiner.
3. Etliche Schlachter, die Roß und Viehe niederreissen.
4. Der Bär brummet.
5. Der Bär hat Branden oder Tatzen.
6. Der Bär gehet gen, von und zu Bug, sauget an seinen Klauen.
7. Der Bär steigt, springt, erhöcht, erhebt und niedert sich, fällt und schlägt, trifft, hat schwere Branden.
8. Der Bär siehet nicht wohl.

Das XXX. Capitel.

Von denen, die Hohen Alpen liebenden Thieren; denen Gemsen.

Innhalt.

§. 1. Gemsen Rupicaper, denen Damis, oder Dinteln, contra distinguiret. §. 2. Ihr Aufenthalt, ihre Grösse, ihre Farb. §. 3. Isset die Heylsamen Alp-Kräuter. §. 4. Lieben wol die Felsichten Gebürg, aber nicht die höchste Gübel. §. 5. Schreyen nicht; Wispeln nur, wann sie von denen Gemsen-Steigern getrieben werden. §. 6. Ihre Haut ist Pantzerhafft. §. 7. Das Fleisch nicht gar Gesuch: Aber den Faisch, wider den Schwindel, trincken die Jäger. §. 8. Der Glorwürdigste Kayser Maximilian, hat dieses Gejägd gern und einsmal mit Lebens Gefahr, rühmlichst getrieben. §. 9. Aus allen Artzneylichen Sachen von denenselben, ist sonderlich gerühmt, die so genannte Gemsen-Kugel. §. 10. Ihre Farb, ihre Gröss, ihre Güte, werden gepriesen. §. 11. Auch, wie man sie fälschlich nachmacht angezeiget und gerüget. §. 12. Worzu und vor was Unfäll, in specie, die gerecht und ächten dienlich seyn mögen. §. 13. Mit was für Destillatis, und lieblichen, andern Apothecker Getränken, in jeder Angelegenheit, besonders die Medici sie propiniren. §. 14. Ubrige, zu Nutz des Menschen applicirte Stücke, werden auch erzehlet.

§. 1.

Nachdem wir die Thäler, und Tieffungen, genug umkrochen, müssen wir uns auch ein wenig Lüpffen, und zu denen Höhen aufschwingen, und die Felsen, die benebst andern Thieren, der Gemsen und Stein-Böcken, je und allezeit, die vornehmste und sicherste Zuflucht gewesen in etwas besteigen, Welcherley nun diese, und wie sie in ihrem Wesen geartet seyen, das wollen wir, zum Beschluß der wilden Jagdbaren Thieren, in der Kürtze vorjetzo nun auch betrachten. Rupi Caper, oder Gemsen, (dann, Dame, sind eigentlich die Dinteln, wie man sie in Oesterrich nennet, oder die Dam Hirschen,) wohnen allein in hohen und dem Anschauer grausamen Alpen.

§. 2. Man findet ihrer aber häuffig in Tyrol, und auf dem Gebürge das Oesterreich von Steyermarck und Saltzburg scheidet. Ist an der Grösse wie ein Reh; Aber niedriger und dicker: Die Farb ist braunroth; Im Sommer liechter, und im Winter dunckler, (es gibt aber auch weißscheckigte,) ihre Augen sind röthlicht und scharff sehend; Die Geweyhe schwartz; oben gebogen und scharff, damit sie sich können in die Felsen anhängen.

§. 3. Isset die heilsamen Alp-Kräuter und Wurtzeln, derer auf dem Gebürg eine Menge wächst; Worunter auch die, welche die Kräutler und Wurtzelstecher, von ihnen Doronicum, oder Gemse-Wurtz nennen: Derer Kräfft und Würckung, (glaubt man,) daß sie, zum öfftern genossen, dem Jäger und Wild den Schwindel soll benehmen, den er sonst in denen hohen Schrofichten Felsen haben müste, und dem Menschen die Sinnen also aufklären, daß er keines Unfalls noch Schwermuth des Geblüts jemahlen zu fürchten habe. Weswegen dann solche von dem Jäger, und auch sonst von den Droguisten, (Materialisten) gesund ist, und mit guten Effect, in ein und anderer Angelegenheit gebraucht wird.

§. 4. Sie lieben zwar die Felsichten Gebürge, aber nicht die höchsten Gübel und Schrofen, wie die andere Stein-Wildprät, oder Stein Böcke; sondern sie geben sich von Zeit zu Zeiten herab auf die Niedern Alpen, wo es Felsen hat, da Ebnen oben sind: und wo dieselben sandigt, da kommen sie am liebsten hin, und lecken den Salnitrischen Sand, wie die Einheimischen Ziegen das Kuchen-Saltz. Damit sie zweiffels ohne, sich wie gleichsam die Zunge und den Schleim davon herab schaben, und consequenter einen Lust zum Essen erwecken, auch die Dauung befördern. Nach St. Jacobi begeben sich die Gemsen wieder in die Höhe, der Herbst und Winter Kälte bey Zeiten zu gewohnen. Um diese Gegenden nun werden sie von denen Jägern und Wild-Sützen (die ihnen verborgene Stände machen;) abgeschlichen und also gepyrscht.

§. 5. Wann sie von denen Gemsensteigern getrieben werden, begeben sie sich je länger je höher; springen von einem Felsen auf den andern biß sie nimmer weichen können; Schreyen nicht; Wispeln nur, und geben wie einen Druck durch die Nasen, bey ihrer Ubereyl und Verfolgung. Wann der Jäger, der nachklettert so nahe kommt, daß er es erreichen kan, und das Thill-Messer, (wie sie es nennen,) Aufschiefft, und es zu stechen ihm solches ansetzt, so reibt es sich mit dem Leiblein selbst an das Messer, und da es das Ubel darmit abzuwenden tracht, (als ob es sich daran steuren, oder solches von sich abtauchen wollte,) druckt es dasselbe erst recht hinein.

§. 6. Die Haut ist also Pantzerhafft und zäh, daß, ob es schon hoch von den Felsen geworffen wird, und herab fällt, sie dennoch, mehrentheils gut bleibt. Und müssen sie, da sie ihnen nachsteigen und werffen wollen, vor ordinaire Fuß-Eisen, anhaben, damit sie auf den

gähen, schlüpfferichten Felsen (dahero Blatscher, Glitscher, benamst;) nicht gleiten und selbst herab fallen.

§. 7. Das Fleisch wird nicht also gern verspeist, als der Ibschen und Stein-Böcke: Und ist von keiner solchen Wilderung. Aber wohl seinen Faisch oder das abseiffrende Blut fürfflen die Jäger also frisch hinein; so sehr gut wider den Schwindel, und dißfalls sehr verträglich vor sie zu seyn, von ihnen erachtet wird. Von deren Vestigkeit, Sulzen, Jagd, Lebens-Art und Waid, ins besonder soll einst noch gehandelt werden, (von dem berühmten Zürchischen Medico, Dr. Scheuchzer, als er irgendwo uns schrifftlich versichert,) in der Natur-Historie des Schweitzerlands; und ist bereits hiervon schon ein und anders zu finden, Natur-Geschichten Tom. I. p. 39. &c.

§. 8. Der Glorwürdigste Käyser Maximilianus der I. der dieses Gejayd selbst hat wollen treiben, (gleichwie Friederus II. Barbarossa beygenannt, und Henricus IV. beyde Imperatores, das Waidwerck und Baitz mit Falcken,) hat sich zu seiner Zeit, einstmalen, mit Gemsen-Jagen also verstiegen gehabt, etwa 3. Stunden von seiner damahligen Hof-Stadt Insoruck, an dem Gebürg, welches man die Martins-Wand nannte, daß, wo durch GOttes sonderliche Schickung, nachdem er 2. biß drey Tage in denen Klüfften verlassen stehend, von seinen Jägern die hin und wieder mit höchster Wagnis und Gefahr ihn aufgesucht, nicht endlich noch unvermuthet wäre ausgespührt worden, (dann es war eben Zeit,) er elendiglich Hülff loß hätte verderben müssen. Solch löbliches Beginnen aber, wie noch andere dessen Tapffere und Heldenmüthige Thaten, (als da er einen Löwen unerschrocken in Rachen mit Glimpff gegroffen hat,) sind nach der Länge weitläufftig beschrieben, in dem von ihm gestellt, und verfaßten Historischen Gedicht, Theuer-Danck, genannt.

§. 9. Was von den Gemsen, zum Voraus Artzneylich zu gebrauchen; ist, nach dem Gehörn, (welches in Kugel-Ring gedrehet und selbe an Finger getragen, vor Krampff, Schwindel, Hinfallende Sucht, vortrefflich und gewiß dienet,) die Gemsen-Kugel; wie man sie nennet; Oder, der härine Ballen, den man, bey Eröffnung derselben, in dero Vor-Magen eingesenckt findet.

§. 10. Ihre Form ist (um eigentlich davon was hier zu melden,) etwas länglicht, manchmal exact-rund; dunckel roth, braunlicht oder wol auch Aschen-Farb, schwärtzlicht und gelb röthlicht; Etliche mit vielen Düpfelt übersäet; Etliche haben eine harte Schalen, als ob sie von Holtz wären; Andere haben eine Rinden, als ob sie von Leder wären; Etliche, aber selten, sind als ob sie steinern wären; Etliche weicher: Inwendig sind sie voll unzählicher hartzusamm gepackter Fäsern: Die ohne Zweiffel, von den gefressenen Kräutern entsprungen. An sich müssen die Rechten Aechten gar leicht seyn, eines lieblichen Geruchs und Gewürtz ähnlichen Geschmacks

§. 11. Es machen ihrer viele ein nur allzugrosses, wo nicht ungegründtes Wunder daraus, daron Hr. Dr. Georg Hieronymus Welsch, ein berühmter Augspurgis. Medicus, einen gelehrten Tractat, zu dessen all genauern Bericht, expresse in Druck hat lassen ausgehen, darinnen setzt er, daß die Jäger einen bösen Gebrauch haben daß sie die Gemsen-Kugeln, wann sie solche erstens frisch aus denen Gemsen heraus nehmen, starck mit den Fäusten zusammen drücken, dadurch der zähe Saft, (dessen sie dazumal voll sind,) der wie ein zerlassenes Wachs ist, als unnütz, (ihrer Meinung nach,) herausfliesse: Da er doch die allerbeste Krafft und Tugend an

sich hat. Und diß weist sich daher, daß die meinsten Gemsen-Kugeln zerschrickt sind, und Riß oder Spalten an sich zeigen: Welches aber nicht seyn soll. Und ist denenjenigen zur Nachrichtung, daß, wann sie Gemsen-Kugeln kauffen wollen, sie ihnen gantze und nicht zerschrickte aussuchen und erwählen.

§. 12. Wie nun aber dieser verständige Mann, die Welt ausführlich lehren wollen, worzu alles möchte dienlich seyn, und bey Belehrung dessen allen, gantz glaublich jederman dargethan, aus welchen Plantis Alpinis sie bestehen, sie auch alle ordentlich recensirt hat; Ist ein so ärgerlicher Betrug, in Nachmachung derselben, entstanden, daß man fast nicht wol der Gerecht und Brauchsamm mehr irgendwo einige haben kan. Ja sie haben derer in so enormer Grösse effingirt, und zusammen gallet, und daher das Pretium auf 100. fl. Gewissenloser Weise, gesteigert, daß wegen falscher Haltung, obwohlen an sich fast so groß, als Bullæ Marinæ, in Effect und in Warheit sie nicht drey Heller wehrt zu achten seyen.

§. 13. Sind es aber der Gerecht, und Eigentlichen eine, (damit wir wieder auf die rechten Sprüng kommen,) so ist dieser Kugel Tugend, in alleweg fürtrefflich, in allerhand Fiebern, in der Ungarischen Kranckheit, wider die Pest, Kopffweh, Schwindel in der Melancholie, Hypochondriaco, im Schlag, wider die Fraiß, das Hinfallende, in Augen- und Ohren Zufällen; Und vielen andern Zuständen, die von der Kälte des Hirns ihren Ursprung nehmen; Wider die Dörre das gefährliche Seitenstechen, schwehren Athem, Husten, Hertz-Zittern, Bauch-Fluß, wider Gifft, und alle Verstopffungen des Mesenterie, der Nieren und der Leber, wider die schwartze Gelbsucht wider das Männliche Unvermögen, Mutter-Fraiß, schwere Geburt, Saamen-Fluß, Nachgeburt; wider Zauberey: Und hat eben die Krafft, oder doch nicht viel weniger, als der Bezoar hat.

§. 14. Dieses alles nach Aussag obbesagten Medici. Von Saltzburg aber aus und denen alldortigen Practicis, wird annoch ein weit mehrers, (so eben hier nicht zu Referiren, und anderwärts mag erfragt werden,) denen Gemsen Kugeln angerühmt, die Dosin jedoch; wann man davon als ein Præservativ einnimmt, sind 3. 4. oder 5. Gran genug, sonst aber Curative braucht man 10. 12. oder 11. Grän, (welche ungerade Zahl etliche Aberglaubische lieber wollen; Atqui numero Deus impari gaudet.) Wieder das Fieber, aus Säuer-Ampffer und Cordobendicten-Wasser zum schwitzen. Wieder das vier Tägige Fieber, nimt mans in Malvasier. In der Pest, aus Scorzonera-Wasser, cum Serapio ex toto Malo Citreo; In Kinds-Blattern, aus Fenchel- oder Ringel-Blumen, oder Erdrauch-Wasser.

Zu Augspurg, erzehlet mehr vorgedachter Herr Welschius, hab er ein schönes Mannbares Mägdlein, an dem Hinfallenden, mit diesem Pülver allein, welches sie etliche mal nach einander eingenommen vollkommentlich curirt gesehen, von einem berühmten Empirico, als ihr vorhero 4. Jahr lang von denen Dogmatisten nicht hat können geholffen werden. Man kan, (also thut er anrathen,) des Pulvers 12. oder 15. Gran, oder biß auf 1. Scrupel, das ist, 20. Gran, aus schwartz Kirschen- oder Linden-Blüh-Wasser, cum Serapio Betonico, und Horum Poeoniæ, oder Conservâ Melissophylli, solcherley Kränclichen Leuten geben; So dann im Seitenstechen, in weiß Diestel- oder Nessel-Wasser mit dem Serapio Papaveris Erratici, wieder die Impotentiam Virilem, mit dem Serapio der; Condituræ Radicum Satyrii, &c. &c. Miscirt; Die Patienten aber und abermahl, lassen ein und allzeit dabey, die gar harten höltzere Fasern, die wann die Substanz der Kugeln in silbern Löffeln zerrieben wird, oben aufschwimmen, und weder Geruch noch Geschmack haben, wegnehmen, damit die Krafft desselben und Würckung mit grösseren Gusto und Apetit also bestehe.

Etliche glauben, wer von diesem Pulver früh Nüchtern einnimmt, den soll es 24. Stund so fest machen, daß ihn keinerley Waffen verwunden mögen: Welches andere auch der Gemsen-Wurtz die sie mit thörichten Ceremonien Ausgraben, zuschreiben. Etliche Jäger, giessen ihre Kugeln, daß allezeit etwas von den Gemsen Kugeln darein kommt, so sollen sie gewiß treffen, der Wild-Schütz seye so Tölpelhafft als er will; Nicht so? und so kommt allezeit das Possen Spiel zu letzt.

Ferner, Gemsen-Leber, gedörrt, gepülvert und 1. Unz davon im rothen Wein eingenommen, dienet wieder den Bauch Fluß.

Das Gemsen Unschlitt, in Milch zerlassen, und einen halben Becher voll davon warm getruncken, soll denen gesund seyn, die Mangel an der Lungen haben, und von Tag zu Tag abnehmen.

Die Gall davon, ist denen so Mondsüchtig, und so bald die Sonne untergangen, Blind werden, eine sehr köstliche Artzney: Dienet auch sonsten für dunckele blöde Augen.

Ein Loth seines Geloses, in Steinbroch oder Peterssil Wasser zerrieben, und nüchtern eingenommen, ist gut für den Stein. D. Becher. in Zonologia, fol. 40.

Das XXXI. Capitel.

Von denen, die Hohen Alpen besteigenden Thieren; Denen Ibschen und Stein-Böcken.

Innhalt.

§. 1. Der Gemsen alleintziger Compan im Steigen ist der Steinbock seinen Exterieur nach kürtzlich beschrieben. §. 2. Auch an seinen gewöhnlichen Orten ein seltenes Wildprät. §. 3. Tritt um Aller-Heiligen, mit seiner Ibsche in die Brunst. §. 4. Wie der Bock in denen Felsen sich mit seinen starcken Hörnern fängt im Springen. §. 5. Können so zahm gemacht werden, daß sie auch mit gemeinen Geissen auf der Waid gehn. §. 6. Ihr Fleisch zuviel gessen, bringt denen Alp-Leuten geschwollene Tiechen. §. 7. Wie sie sich davon Curirn. §. 8. Jäger-Termini. §. 9. Schluß dieses andern Hanpt-Theils, der ersten Abtheilung dieses Fünfften Buchs, vom Jagd-Werck.

§. 1.

DEr Gemsen alleintziger Compan im Steigen ist der Steinbock; Sein Exterieur und Gleichung mit andern Gewild betreffend, so sind seine Beine kürtzer und niederer als des Hirschen. Ihre Jahre werden an den Ringeln ihrer Hörner erkannt; Sie haben einen schwärtzlichten Bart, und sind unsern Geiß-Böcken an Gestalt nicht viel unähnlich, ausser daß sie das Gehörne gröſſer und dessen etliche auf 18. und 20. Pfund wägen, aufheben; Dannenhero mit diesen ausdrücklichen Namen die Männlein Capricorni, das Weiblein aber Ibex vor andern Geschlecht betitult wird.

§. 2. Es ist aber an denen Orten wo es Thronet, ein seltenes Wildprät, wohnet allein in den höchsten Schrofigten Felsen der Teutschen Alpen und Gebürgen, auf den sogenannten Glätscher, wo alles gefroren, nichts denn Eis und Schnee ist, weil er, wie etliche sagen, an warmen Orten nicht leben kan, und er daselbst würde erblinden; Ihre Farb ist dunckelbraun, und über den Rücken gehet ein schwartzer Strich; Im Alter werden sie grau; Der Bauch ist Falb; Sie haben schöne gläntzende Augen, scharffe gespaltene Klauen, wormit sie eben klettern und an denen Schrofen sich erhalten. Die Geiß ist kleiner, und fast einer Gemsin gleich, (wie dann diese beyde nur zwey Species sub uno Genere:) Sie sind so hurtig im Springen und gempern, daß kein Felsen so hoch ist, wann er nur rauch ist, darauf sie nicht, vermög ihrer zwengenden Schalen gelangen solten; Ihre Fahrt ist gröſſer und runder als eines Hirschen.

§. 3. Um Allerheiligen tretten sie in die Brunst, die währet einen Monat lang; Wann die vorbey ist kommen sie von den hohen Felsen, wo sie nichts mehr zu Fressen und öffters viel Schnee finden, in die Thalungen und ebene Oerter, bey die Absenckungen der hohen Felsen und Gebürgen; Daselbst bleiben sie biß Ostern herum; Dann begeben sie sich wieder Aufwärts, und sucht jedweders seinen Stand und Bleibnuß. Die Geiß verlassen alsdann die Böck, und setzen im Mayen ihre Jungen. Sie werffen gerne an feuchte Oerter, wo es Bäche und Bronnquellen gibt, und da bleiben sie mit ihren Jungen den Sommer über, biß wieder die Brunst-Zeit kommt, da dann die Böcke wieder zu ihnen herabkommen; Diese streiten um die Geiß wie die Hirschen, sind wild und ungestümm, daß sie auch die Menschen anfallen; Uberfällt er einen, so gibt er ihm einen solchen Stoß, daß er alles zerschmettert, es sey an Arm oder Bein; Trifft er aber einen bey einem Brunn oder Stein an, so stösst er ihn gar zu todt.

4. Wann der Bock in den Felsen, auf 10. Klaffter hoch springt oder Fäht, so fängt er sich auf seinen starcken Hörnern, so vorsichtiglich, daß er sich keinen einigen Schaden thut, und erhält sich so leicht und fest auf und an einen Felsen, als etwa ein Pferd in einem Sande oder lettichten Ort mit dem Huf eingreiffen mag. Treibt sie der Jäger, auf ein Gebürg, wo sie nicht weiter entfliehen können, dann warten sie seiner, und wo diß der Jäger merckt muß er sich so geheb an den Felsen anschmiegen, als immer möglich; Dann läst er sich im geringsten davon, so daß er unter ihn hinkan, so dringet der Bock so ungestümm durch, daß er ihn von den Felsen stürtzet.

§. 5. Sie sind also zahm zu machen, (schreibt Gesnerus,) wann sie jung gefangen werden, daß sie in der Schweitz mit denen Ziegen auf die Waid und wieder heim gehen; Und so weit (spricht er ferner,) ein Gemse eine gemeine Ziege mit steigen und springen, so weit übertrifft auch der Steinbock den Gemsen.

§. 6. Von ihrem Wildprät, wo es unmässig und steitigst geessen wird, (der Ibschen absonderlich,) kriegen die Inwohner daselbst einen artlichen Zustand an ihren Tüchen und Ober-Beinen, die ihnen wie geschwollen und fast unbrauchbar wollen werden; Zweiffels ohne, wegen es in ihnen ob selbiger Speiß allzuheftigd wallenden Geblüts;

§. 7. Davon sie sich aber stracks curiren, wann sie von dem geronnenen Blut dieses Thiers, in Wein oder in einer lautern Brühe, je etwa 3. 4. Scrupel einnehmen, und sich zu Bette legen; So schwitzen sie dann hefftig darauf, und werden so bald wieder gesund. Welches Blut auch gut seyn soll, wieder den Stein in der Blasen, in Petersilien Wasser zerlassen und genossen.

§. 8. Das Stein-Wildprät oder den Steinbock belangend, wird Waidmännisch davon zu reden, die Geiß von solchen Wildprät ein Gubst-Thier genennet. Von solchen Stein-Wildprät wird erstlich genannt ein Stein Kutz oder Schuckle, so er aber etliche Knöpffe auf seinem Gehirn überkommt, wird er genennet ein Schock. Nachmahls in seinen Alter wiederum ein Steinbock, also beschleust er ein Steinbock zu seyn.

Wird zu Herbst-Zeiten gejaget; Dieses Wildprät steiget, und gehet so scharff zu vergleichen als ein Gems-Thier über ein Heimische Ziegen oder Geiße in den Felsigten Gebürgen gehet, also scharff, und höher, gehet ein Geißbock über ein Gemß. Das Stein Wildprät wohnet nicht bey den Leuten, sondern suchet allein grosse Wildnussen.

Den Winter stellen sie sich zusammen, etwann unter ein Felsicht Loch,

die werden genannt Kützlein oder Schöcklein.

Stein-Wildprät, wo es keine Weyde hat, isset seine Eigene Losung, Lost solche wieder, und nimmt es noch einmahl zur Speise.

§. 9. So viel von Jagdbaren, Gethieren, als auch von der Hohen- Mittel, und Niedern Jagd der ersten Abtheilung dieses Fünfften Buchs vom Jagd-Werck. Folget nun der dritte Haupt-Theil vom Gezeug und Zubereitung desselben.

Das XXXII. Capitel.

Von Netzen, Seilern und Garnen, wormit die Thiere verstricket werden.

Oder:

Vom Gezeug und Zubereitung desselben: Und, was deme noch anhängig seyn mag.

Innhalt.

§. 1. Prologus §. 2. Alle das Jagens-Gezeug beysammen, wird erzehlet. §. 3. Was Jagd-Tücher heissen. §. 4 Von Jäger-Garnen § 5. Von denen Spiegel-Garnen. §. 6. Von denen Hoch-Tüchern. §. 7. Von denen Mittel-Tüchern. §. 8. Von denen Tücher-Lappen §. 9. Von denen Lauff-Tüchen. §. 10. Von denen Prell-Netzen. §. 11. Von denen Reh-Garnen. §. 12. Wie die Lappen zu Haasen und Füchsen gemacht werden. §. 13. Wolffs-Netze, wie sie müssen bereitet werden. §. 14. Otter- und Biber-Netz, wie sie seyn sollen.

§. 1.

Vom Gezeug und Zubereitung desselben.

Wir haben unserer vorgesetzten Methode gemäß, aus denen drey Haupt-Theilen, die zwey Ersteren, von Hunden und Gewild, zur Genüge, (gedunckt mich,) gehandelt: Ist also noch übrig, von dem dritten Haupt-Theile, wegen des Jagd-Gezeugs, und Bereitung desselben, oder, desjenigen, was ferner bey der Jägerey an Handen seyn soll, mit wenigen zu erwehnen und zu berühren.

Und zwar das Jagd-Werck an sich belangend, ist gemeldet worden, daß das Thun eines vollkommenen Jäger-Wild-Pürsch- und Forst-Meisters bestehe, in einer Exacten Wissenschafft, nebst anderm, absonderlich vom Jagd-Gezeug; als Wild- und Schwein-Seilen! Reh- und Haasen-Garnen, Halb- und Wehr-Tüchern; Lappen, Plahen, und dergleichen mehr; Dahero wollen wir, von jedem en in particulier, (so viel nöthig seyn wird, ohne allzuweit hergesuchte Sachen beyzubringen:) zu verabhandeln anjetzo uns vornehmen; Zum Voraus, diß doch noch anbey vermeldende, daß wir hiermit nit etwa ein Verwirt oder Verzwicktes haben machen wollen, sondern die Geräthschafft zu dem Jagen, und die, zu dem Weidwerck, jede a parte rangiret, und an sein Ort, den Rest von diesen, daselbst tractirend, verwiesen. Besser thut aber ein solcher, der sie gleich Anfangs zugleich durchsiehet: Zumahln doch Netz und Garn bald vom Jagd-, bald vom Weidwerck besagt, bald diesen, bald jenen Dienst thun müssen, und so gut es immer dort und da seyn kan, bald darzu, bald wiederum zu was anders, angewand und employret werden. So kan man auch jederzeit Verworrene, oder sonst ineinander lauffend, und sich sehr ähnliche Dinge besser auseinander klauben, wann man gleiches zu gleichen (nemlich das præter propter Gleichend ist,) hält; Und dadurch also dann erst recht, inter se Singula comparando, die Sach verstehen lernt.

2. Alle das Jagd-Gezeug aber, Tücher, Garn und Netz beysammen enthalten, sind:

(1.) Wild-Seile: zum Gewild. (2.) Schwein-Seile, zu der Schwein-Hatz. (3.) Reh- und Haasen-Garn: auf beedes dieses Wildprät. (4.) Höhen oder Hoch-Trücher; zu der Wehr-Plahen. (5.) Halb oder Mittel-Tücher. (6.) Wehr-Tücher, oder Lappen. (7.) Lauff-Tücher. (8.) Hirschen Garn- oder Netze. (9.) Prell-Netze. (10.) Reh-Netze. (11.) Wolffs-Netze. (12.) Unterschiedliche andere Seile oder Leinen. (13.) Plahen, und andere Stücke mehr, die alle besser, ex usu erkanndt als durch weitläufftiges Berichten zu Sinne und in Kopff gebracht werden.

Ferner, wird von Jagd-Garnen, Netzen und Tüchern also gesprochen: Die Garn werden Gericht, die Garn werden wieder Aufgehoben oder Abgeworffen.

3. Was Jagd-Tücher heisse.

Es heissen aber Jagd-Zeug die Tücher und anderes Geräth, so zu denen Hohen und Niederen Jagden, vornemlich als ein Essential-Stuck prærequirirt werden; Einanders aber sind Garne, ein anders Tücher oder Plahen, ein anders Tücher Lappen, und diß zusamen und miteinander verstanden und genommen, heist der Zeug. Das gröbere Gestrick oder vielmehr Geflecht, das zu dem Hohen oder andern reissenden Gewild angewand wird, nennet man Seil, per Exempel, zum Schweinen, Wild-Seil; Zu dem übrigen, als Hirschen, Wild-Garn. Unter den Garnen sind noch ferner, Reh- und Haasen-Garn.

Das Höhere Gestell, sind Hohe-Tücher, Wehr-Plahen genannt; Darauf folgen die Mittel oder Halb-Tücher, so dann die Tücher- oder Wehr-Lappen. Von Garnen heists Gericht und wiederum Aufgehoben oder Abgeworffen. Von Tüchern, gestellt. Diese, und zwar einer jeden pertinente Grösse und Länge wollen wir nun, um denen Sachen dort und da ein besser Licht zu geben, etwas genauer belehren.

4. Von den Jäger-Garnen.

Bey den Jagen des hohen Reissenden Wildes, bedienet

dienet man sich auch der Garnen und Seilen, um so wohl das Wild desto gewisser und besser darinnen zu fällen und zu verstricken, als auch die Tücher zu schonen; Dahero sie auch innwendig, wo des Wildes Gang und Lauff ist, vor die Tücher auf die Forckeln gerichtet werden: damit bey dem Anfallen der Hirsche oder wilden Säue, die Tücher nicht durchbrochen und geschlitzt mögen werden. Wann aber das Wild nur ohne Tücher, und ohne sonderbahre Præparatorien soll gejaget werden, (welches die Jäger eine Streiff-Jagd heissen,) so müssen diese Streb-Garne und Seiler ihre beste Dienst im niederfallen und bedecken des Wildes erweisen; Dann bey dieser Manier werden sie also hängs gericht und gestellet, daß wann ein Hirsch oder Schwein einlauft, sie alsbald niederfallen, und das Wild also verstricken. Es ist aber zum mehrsten ein Wild-Garn, Wild-Seil, auf Hirschen 16. Fuß hoch, und in die 400. Fuß, oder 200. Elen lang. Ein Schweins-Seil, bestehet aus gleicher Grösse, aber von viel stärckern Schnüren, wie auch engern Maschen; Denn die wilden Säue, (wie dieses zwar keines Sagens braucht;) viel grössere Force gebrauchen, auch viel grimmiger einfallen, als Hirschen oder anders Wild, und alles über einen Haffen rennen.

5. Von denen Spiegel-Garnen.

Spiegel-Garne, wie die so wohl zum Fangen als zum Abhalten im Gebrauch sind,) werden bey 6. biß 8. Schuh weit innerhalb von denen Tüchern, so weit als nemlich der Lauff der Schwein-Hatz geht, gestellet: Um solcher Gestalt wann eine gantze Rudel, das ist, gantze Trouppen, Schweine, im Hätzen angelauffen käme, und durchbrechen wolte, die dahinder postirte Bauern mit Prügeln und Gabeln, dieselbige theils zu tod schlagen theils zurück treiben könnten. Hierbey ist dieses noch zu observiren, daß die Spiegel-Garne vom Gestrick sehr starck und dann sehr roid und steiff müssen angezogen werden, damit man sich im Fall der Noth an denenselbigen in die Höhe möge schwingen und aufklettern können, um den erhitzten Anlauff der hauenden Schweine zu entgehen.

6. Von denen Höh-Tüchern.

Sind demnach die Hohen-Tücher (Plahen,) ordinarement, fünff Elen hoch: Damit die Hirsche nicht drüber Fallen, (springen) können. Was die Länge anbetrifft, so werden selbige selten auch über dritthalb hundert Elen sich belauffen: Und bestehen aus guter, grober Leinwand; Welche, mit denen Zugehörungen, Ringen, Leinen, (Strängen, Stricken,) und Forckeln, (Stangen,) wohl versehen und auf das vesteste eingeschlagen werden. Allzu hoch oder höher als vor bemeldt, will nicht rathsam oder thunlich erachtet werden: Es möchte sonst das Wild sich nicht so nahe an die Tücher machen, wenn es gleich Anfangs eine so hohe Umstellung sehen solte, aus beywohnender Forcht einer Ueberfall- oder Berückung.

7. Von denen Mittel-Tüchern.

Was die Mittel-Tücher betrifft, so gehet etwas weniges ab, daß sie nicht mit denen Hoch-Tüchern, solten übereinkommen; in Ansehung ihrer Grösse und Länge. Die, die eine Distinction zwischen obigen halten, lassen sie gemeiniglich (jedoch haben auch hierinnen die Forst und Jäger-Meister ihre differente und unterschiedne Meinungen,) um anderhalb Elen schmähler machen: Und diesen Unterschied halten sie auch in der Länge. Doch kommen sie beyde darinnen überein, daß sie solche zu einerley Endzweck adhibiren; Dann meistentheils werden sie an die Hoch-Tücher bey weitläufftiger Jagd, mit angehefft, damit die Stallung desto grösser gemacht werde.

8. Von denen Tücher-Lappen.

Tücher-Lappen, bestehen aus langen Striemen Leinwand, so etwa 3. Viertel breit: zwischen deren jeden noch eben so viel Platz gelassen werden muß, bevor ab sie wieder darüber aufgezogen werden. Man braucht sie an solche Oerter, da andere Tücher, wegen ihrer Grösse und Unbequemlichkeit halben nicht anzubringen seynd.

9. Von denen Lauff-Tüchern.

Zu dieser dreyerley Art Tüchern, rechnet man auch noch die Lauff-Tücher: Welche sehr dienlich erfunden werden in Umschliessung des Wildes. Denn so bald von grossen Herren ein Jagd zu halten beschlossen wird, werden die Jäger-Bursch und Bauern commandirt, das Wild an einen bequemen Ort des Waldes, zusammen zu treiben; welcher mit diesen Lauff-Tüchern wohl umstellet wird: Worinnen sich, gleich als in einer Garenne, oder Wild-Gehög, allerhand Thiere, so in den Wald aufgetrieben worden, beysammen befinden, und dermassen eingeschrencket werden, daß sie nirgends echappiren können. Diese Tücher, werden nach Beschaffenheit, in gewisse Eintheilungen verfasset; An welchen Oben und Unten, Rincken, so an denen Ober und Unter-Leinen fort gehen, fest angenehet sind: Damit, vermög dererselbigen Rincken, die Lauff-Tücher, wie Vorhänge, nach Belieben, können auf- oder zu gezogen werden, wann man das Wild zur Jagd einlassen oder abhalten will. Wie denn auch, bey solchen Eintheilungen, jederzeit zwey Männer stehen müssen, die auf und Zuziehung zu befördern; und zwar in solcher Geschwindigkeit, daß, wenn sie dieselben aufgezogen haben, sich darein wickeln und stehen bleiben, in der Mitte aber ein Loch behalten, um des Jäger-Meisters Befehl im Auf- und Zuziehen zu observiren. Diese Tücher sind ebenfalls 5. biß 6. Elen hoch, aber nur den dritten Theil so lang, als die hoch-Tücher.

10. Von denen Prell-Garnen.

Gleichen Nutzen mit denen Lauff-Tüchern, haben schier die Prell-Garn. Diese werden bey denen Schweinen adhibirt: Welche dieselben abhalten, und so zu reden, zurück prellen, daß sie nicht zu häuffig einbrechen können, sondern nur ihrer so viel eindringen, als man haben will. Da leget man dann ein solches Garn platt auf den Erd-Boden, damit die Schweine darüber lauffen mögen: Wann nun Einige da seyn, wird das Garn mit denen Forckeln aufgehoben, oder Aufgewunden: (Welche letztere Art viel practicabler, als die erste ist, weil in die Menschen dabey weniger Gefahr exponirt und unterworffen:) Und sie also mit leichter Müh, wann sie solten lebendig beybehalten werden, in die Schwein-Kästen zu bringen seynd.

11. Von denen Reh-Garnen.

Reh-Garn werden insgemein 5. Schuh hoch, und 100. Elen oder 200. Schuh lang gehalten. Differiren sonsten im geringsten nicht von denen Hirsch- oder Wild-Seilen: Indem die Maschen gleich weit mit obigen seyn müssen; Und dahero mehrerm Unterricht hiervon zu geben unnöthig ist.

12. Von Haasen-Garnen.

Haasen-Garn sind nur drey oder aufs höchste vier Schuh hoch: Die Länge aber kommt mit denen Reh-Garnen überein. Zu dieser Thiere Fang hat man noch andere Garn, die man Lausch- oder Lucken-Netz nennet: Durch deren Gebrauch man ohne grosse Beschwehrde dieses Wildprät fangen kan; absonderlich wann man die rechte Manier solche aufzurichten, als auch die Weg und Oerter, wo es sich aufhält, in Obacht nimmt. Diese Lausch-Netze dörffen nur etwa 50. Elen oder 100. Schuh lang seyn; dabey auch, obschon nicht gar zu starck, (damit die Haasen solche nicht flugs sehen, und als ohnedem zuvor scheue Thier sich darob entsetzen und einen andern Weg suchen mögen,) doch von guten Hanff seyn, auf daß sie nicht zerreissen, oder auch bey den Fuchs-Fang mit zu gebrauchen seyn mögen.

13. Die Lappen für Haasen und Füchse werden also gemacht.

In Ermangelung der Feder-Lappen, kan man Lappen von Haber-Stroh nachfolgender Gestalt machen. Man soll das Haber-Stroh erstlich wohl schmieren mit gebrandten Schwefel, mit Hühner-Mist alten Schuh-Lappen und Menschen Harn. Darnach soll man das Stroh, so lang es ist, schürtzen, wie man die Federn an die Schnüre schürtzet, so lang man die Lappen haben will. Man muß sie aber nicht aufrollen, sondern winden, gleichwie die Feder-Lappen, auf einen Hacken, als ein Haasen-Garn: Dann man kan dieser Lappen wohl 60. alle um einen Hacken auf den Rücken oder Halse tragen. Ueber solche Lappen laufft kein Haas noch Fuchs, auch nicht gern ein Hirsch oder Wild, sonderlich wenn der Wind darvon steht.

14. Wolffs-Netze, wie sie müssen bereitet werden.

Wolffs-Netze müssen die stärckesten seyn. Dann dieses Thier, welches ohnedem seine gröste Force in der Brust und Kopff hat, ungemein reisset. Und so die Netze nicht von ausbündiger Halte und besten Hanff seyn, dieselben im Huy und gröster Geschwindigkeit zersetzet und zerreisset. Die Höhe der Wolffs-Netze wird ordinair auf 10. Schuh genommen; Doch wo es viele Berge und Klippen giebet, (da sie sich nicht so bequem führen lassen, sondern getragen werden müssen) da lehret es die Noth, sie noch viel niedriger und kürtzer doch mit der verständigsten Stärcke zu verfertigen.

15. Otter- und Biber-Netze wie sie seyn sollen.

Diese Netze oder Garn sollen vorn am Einsatz fein weit seyn, damit man beyde Seiten des Ufers wohl beschliessen möge, und das unterste Zug-Seil, so den Boden berühret, soll mit Bley-Klötzern umhängt, das oberste aber frey gelassen werden; Jedoch muß das Netz immer enger und enger zusammen gehen, und zu unterst am Zipffel des Netzes muß auch ein Zug-Seil seyn, welches einer am Ufer des Flusses halten soll, damit der Otter, wann er im Netze sich befände, fein bald möchte gespührt werden, dann wann sich das Seil reget, so ist er ohne allen Zweiffel in dem Netze, da dann durch ein gegebenes Zeichen die andern Mitgehülffen augenblicklich das unterste Seil mit den Bley-Klötzern aufheben, das Netz zusammen ziehen, und also den eingegangenen Otter damit beschliessen sollen. Diese letzte Manier, nemlich mit Netzen und Garnen die Ottern zu fangen, ist die allergeschwind und bequemste zumahl wann ein guter Otter-Hund dabey ist.

Folget hierauf von denen Kosten, so bey einer Bestättigungs-Jagd fast nothwendig, (so es behöriger massen seyn soll,) müssen aufgewandt werden. Und zwar erstlich wie hoch ein Wild-Garn zu stehen komme.

Das XXXIII. Capitel.

Von denen aufzuwendenden Kosten bey einer Bestättigungs-Jagd.

Innhalt.

§. 1. Anhang zu dem Bericht von Jagd-Zeugen. §. 2. Wie hoch ein Wild-Garn in Costi zu stehen komme. §. 3. Wie hoch ein Reh- und Haasen-Garn in die Kosten lauffe. §. 4. Wie hoch ein Bund Tücher-Lappen. §. 5. Wie viel ein Bund Feder-Lappen koste. §. 6. Wie viel Tücher auf einen Zeug-Wagen gehören, wann selbiger mit 6. Pferden bespannt wird. §. 7. Von der Länge eines Jagd-Tuchs. §. 8. Von des gesammten Zeugs Kosten und Anschlag.

§. 1.

Wann ein Wild-Garn recht bequem verfertiget werden soll, so daß dasselbige Bußenreich eingetheilet, 100. Schritte stellen solle, so muß es 3. Centner halten, mit Ober- und Unter-Leinen dreyschäfftig gesponnen, das Pfund 3. Groschen 8. Pfen. gerechnet, so kommt selbiges auf etlich und 50. fl.

Wann ein Haasen-Garn vollkömmlich mit einem Busten 100. Schritte stehen soll, und ist von gutem Hanff dreyschäfftig und klar gearbeitet, so muß dasselbige über 33. Pfund nicht wägen, wann nun jedes Pfund vor 5. Gr. bezahlet wird, so kommt ein Garn auf 21. flor.

Es wird die Leinwand hierzu nur Elen breit verfertiget, damit dieselbe zu beyden Seiten selb Ende bekommt, wann nun zum Bund Lappen anderthalb Schock Elen, dann so viel gehören darzu, gerechnet werden, und jede Ele 1. Gr. 8. Pfenning bezahlt wird, so kommt die Leinwand darzu auf 4. flor. 11. Gr. hierzu 10. Pfund leinen à Gr. 8. Pfenning, auch 20. Gr. vor 60. Lappen, drucke auf jede Lappe, nemlich eines wechselsweise gedruckt, à 4. Pfenning und 12. Gr. vor Schneider-Arbeit. Item 8. Pfen. vor 2. End-Rincken, so kommt ein Bund Lappen auf 7. flor. 13. Groschen 4. Pfen.

Hierzu gehört nicht mehr dann ein Pfund Zwirn vor 5. Gr. welcher gegeneinander gezwirnt muß gearbeitet werden, dann sonsten laufft es im nassen Wetter zusammen, und 11. Gr. zu Knüpffen, so thut solches 1. flor.

Wann nun auf jeden Zeug-Wagen 3. Tücher nach obbeschriebener Länge geladen werden sollten, mit zugehörigen Stell-Stangen, derer zum Tuch 12. Stuck, und 12. Helfftel gehören, wie auch 4. Pfahl-Eisen und 4. Schlegel gerechnet werden, so haben daran 6. Pferde völlig über Berg und Thal zu ziehen, wiewohl es bey denen Pfahl-Eisen und Schlegeln nicht den Verstand hat, als ob auf jeden Wagen derer so viel gehöreten, sondern man hat zum gantzen Zeuge nicht mehr als derer 4. namlich auf jeden Flügel 2. vonnöthen, doch kan man auch auf dem Tücher-Lappen-Wagen, als welcher offtmahls aparte gehen muß, sich mit einem Eisen und 1. biß 2. Schlegeln versehen.

Wie lang ein Jagd-Tuch billig stelle; und wie viel Schock Elen Leinwand, ingleichen wie viel Pfund Seiler-Arbeit darzugehören; Auch wie jede Elen Tuch und Pfund Leinen bezahlt werden, kan hiernach abgenommen werden.

Ein Jagd-Tuch, welches sowohl Jägern als Jagd-Leuten beym Jagen zum Stellen, auch so in Bergen und Thälern als auf denen Ebenen bequem seyn soll, muß nicht mehr oder weniger als 130. Wald-Schritte stellen: Und zu einem solchen Tuche nun werden erfordert 6. Schock Elen Leinwand, jede Ele à 2. Grl. 6. Pfen. thut 42. flor. 18. Grl. Eine Ober-Leine 70. Pfund; Eine Unter-Leine 60. Pfund, ein doppelt Gemeisch 70. Pfund; eine Rinck-Leine 6. Pfund. 12. paar Wind-Leinen 50. Pfund. 1. Leine zu Knöpff-Löchern, 2. und ein halb Pfund, jedes Pfund à 2. Gr. 8. Pfen. bezahlt: thut an Geld 32. flor. 15. Gr. 4. Pfenninge, vor 258. und ein halb Pfund Seiler-Arbeit. Hierzu noch 5. flor. 10. Gr. 6. Pfenning Schneider-Arbeit. 20. Gr. wiederum vor 4. Zahlen Zwirn à 5. Gr. 6. Gr. vor Wachs 1. flor. 19. Gr. vor 120. eiserne Rincken à 4. Pfenning. 4. Gr. vor ein und ein halb Dutzend Knebel: Thut 8. fl. 17. Gr. 6. Pfenning. Annoch 12. Gr. vor 12. Stell-Hacken zu denen Stangen: daß also die gantze Summ dieser Kosten thut 85. fl. 11. Gr. 10. Pfennige.

Ein Fürst und Herr, der der Jagd zupflegen je einmal solenniter gedenckt, begehrt zuweilen etwa selbsten was genauer informirt zu seyn, und will von seinem Jagd-Bedienten zum voraus wissen, wie hoch dann nun ein gantzes Futter-Zeug (als solcher zum Jagen complet, und daß nichts abgehe, angeführet werden kan,) in Kosten sich belauffe: Damit behöriges alles nicht eben auf einmahl, und in einem Rauh, sondern nach und nach mit Ménage und wirthschafftlich könne angeschafft werden. Sind demnach berechnetes diß, die Spesen alle.

Wann nächst angeführte 85. flor. 11. Gr. 10. Pfenning dreymahl genommen werden, so kommt an der Summa 256. Elen 14. Gr. 6. Pfenning heraus. Hierzu noch 30. Elen vor einen starcken wohlgearbeiteten und mit 2. Zug Wagen und 1. Hem-Ketten versehenen überstrichenen Wagen; Auch 3. flor. vor 4. Pfahl-Eisen gerechnet: So kostet das complete Futter-Zeug 289. flor. 14. Gr. 6. Pfenning.

Kleines Inventarium:

oder;

Erklärung

Unterschiedlicher Instrumenten und Actionen, derer, beym gesammten Jagd-Werck, hin und wieder gedacht wird.

Da wir nun auch den dritten Theil der Ersten Abtheilung, vom Jagd-Gezeug, und Bereitung desselben, absolvirt; Nebst dem Anschlage derer dessenwegen sich ereignenden, nothwendigen Kosten; Müssen wir hierauf, noch ein klein Inventaire, dieser Behandlung, Nachsetzen: Als worinnen alle das Uebrige, was noch immer die Sach durch Wort und Schrifft, besser erläutern möcht, verfast, vorgetragen und belehret wird. Stellen demnach, solche Erklärungen von Instrumenten und Actionen her, so, wie selbige sonst etwa ohngefehr dörfften vorkommen.

Hetzen, heist die Hunde loß lassen.

Haupt-Leinie, ist die Oberste Leine an einem Tuche.

Abstecken, wird gesagt bey dem Lauff des Thieres, wie weit derselbe gehen soll, da dann etliche Häfftel eingeschlagen werden, wornach die Tücher müssen gestellet werden.

Tuch, ist ohngefehr 160. Schritte lang.

Bund-Tücher-Lappen, ist 80. Schritt lang.

Wild-Fubre, heist ein geackerter oder aufgegrabener Strich, so hin und her in dem Gehöltz geschicht, und mit einer Eggen (Harcken) eben gemacht wird, daß man das Wild darauf spühren kan.

Witterung, sind die Effluvia und Dünste, so daß Wildprät von sich läst.

Vorgreiffen mit dem Leit Hunde, wird genennet, wann man mit selbigen um das Holtz ziehet, oder in dem Gehöltz spühret, wo das Wildprät geblieben.

Spuhr, ist die Fahrte des Wildprats.

Laufft, ist ein lichter Platz, so mit hohen Tüchern eingestellt, in welchen das Wildprät vorgejaget wird.

Hänge Seil, der lange Riemen, daran die Leit-Hunde geführet werden.

Schnellen mit dem Hänne-Seil, macht ein Lait-Hund, wann er auf der Fährt Lauts werden will.

Laut, wird genennet, wann die Hunde bellen.

Laut vom Halß und Horn, wird dem Jäger tribuiret und zugeeignet, wenn er wohl blasen und schreyen kan.

Farckel, (Stieffel.) eine Stange worauf die Tücher aufgestellet werden.

Ab- und Auflösen wird gebraucht, wann etwas an einen Thier ab- oder aufgeschnitten wird

Schlag-Scheit, ein Stecken der an einem Ende gekrümmet ist, wie ein Druck-Tafel-Stössel.

Haupt oder Spann-Pflock, ein Hefftel der die meiste Force und Stärcke haben muß, weil das Garn mit Gewalt auf demselben in seinem gehörigen Stand gehalten wird.

Abjagen, wann das mit dem Zeug eingestellte Wildprät soll gefangen oder umringet werden.

Abjagens-Flügel, welcher nach dem Laufft zugehet.

Contra-Laufft, sind 2. Jagen gegen über, und doch nur ein Laufft.

Kessel-Jagen, das rund eingestellet ist.

Leite, ein langer Abgang und Stickler-Ort eines Berges.

Forst-Gräntze, Ende und Termini eines jeden Forst-Rechtes.

Forst-Revier, was unter eines Försters Absicht stehet.

Forst-Huß, wo der Forst-Mister mit seinen Bedienten wohnet.

Pallette, ein flaches Stück-Holtz in Form eines Bretleins, wie zum Volant-Spiel gebrauchet wird.

Drähte, Eiserne Schlingen, woran man kleine auf und zugehende Schleiffen machet. Daß also, wenn ein Thier mit dem Kopff oder Fuß hinein kommet, und nur ein wenig anziehet, der Drath sich zuschliesset, und das Thier gefangen hält. Sie werden auch aus Seilern, Schnüren, Faden oder Roß-Haaren gemacht.

Schluff, ein Ort wodurch ein Thier seinen Gang und Schlich durch ein Gehäg nach einem Feld, Weinberg, Garten oder dergleichen hindurch nimmt.

Ludern, Fleisch oder etwas anders an einem gewissen Ort legen, um damit die Thiere anzulocken.

Gezwirntes Seil, ein aus 3. Schnüren, deren jedwedes wird aus dreyen andern zusammen gemacht, und also ein Seil aus 9. Fäden bestehend.

Falz, ein Einschnitt in etwas, wie an denen Fenster Rahmen.

Durchgehen, (Ausbrechen) wann ein Thier aus dem gestellten Fallstrick gehet.

Nied, Kopff, an einem Zirckel, oder zwey Stuck Eisen oder Holtz, davon das eine in dem andern sich beweget.

Abschreiten, nach der Länge der Tücher die Orte abmessen.

Abhängungs-Zeit, ehe die Hirsch-Faiste ist, oder ehe derselbe faist wird, da die Leit-Hunde abgerichtet werden.

Fang-Hunde wann sie ein Thier Niederziehen.

Fang-Eisen Schwein-Spieß.

Behältnüß, dückig und morastiger Ort, allwo sich gern das Wildprät aufhält.

Dickigt, ein gebüschiger Ort, der mit vielen Sträuchen umwachsen.

Ansprechen, wann man sagt, wie viel ein Hirsch an seinem Gehirn Enden habe, item wo man ihn auf der Spuhr gesehen.

Abschrecken, das Wildprät vom Feld ins Gehöltz des Nachts jagen.

Krum-Ruthe, eine starcke Stange, davon 2. auf einen Laufft gebracht werden, daran die drey Wind-Leinen gebunden, welche inwendig gleich dem Schirm überstehen, weil allda ein kleiner Winckel mit dem Tuch gestellet wird und eine andere Forckel nicht halten könnte.

Bau, ein Ort wo viele Höhlen sind, in welchen sich Füchs, Kaninichen ꝛc. aufzuhalten pflegen.

Schnüren, wann ein Wolff stets den Trab laufft, und mit dem hintern Klauen in die vördersten Tritt jedes mahl so accurat eintritt, auch die Tritte so Schnurgerade nacheinander setzet, daß es ihme kein Hund nachthun kan, weil selbige so wohl mit den hintern in die vördern Tritte fehlen, als auch den Trab nicht so fort führen können, deswegen es auch heisset der Wolff Trabet.

Schaalen, das Horn an denen Läufften der Hirsche, Wild, Rehe ꝛc.

Geäffter, Affter-Klauen.

Hirsch zu Holtze richten, i. e. suchen.

Atomi vide Witterung.

Gehörn (Gehirn,) Hirsch-Geweih.

Gefege, Rauhe Haut am Gehirn.

Blume, Schwantz.

Kurtzes Wildpret, Hoden. (Testicul) Zeugungs-Glied.

Hirsch-Kälber, junge Hirsch, masculini generis (Männlein.)

Wild-Kälber, femininis generis (Weiblein.)

Schrencken des Hirsches, wann er gehet, daß er mit seinen Tritten von einander krettet, daß man meinen solte, es wären zwey Thiere gegangen.

Zwang, wenn der Hirsch fort schreitet, die Schaalen forne zusammen zwinget, und die Erde damit heraus hebet.

Bürgel (Burgstall) wann mit den Ballen der Hirsch die Erde vor sich drückt, und im Fortschreiten die Erde wieder an sich ziehet, und aufwarts zwinget, daß es mitten im Tritte ein kleines Hügel, oder Berglein giebet.

Blenden, oder Blend-Tritt thut der Hirsch, wenn er mit den Hintern, den Vördern-Fuß desto länger oder breiter machet, weiln er mit den Hintern ein wenig überschreitet, und mit dem Ballen besser fort geleitet, so, daß der Tritt dadurch viel länger wird.

Bey-Tritt, wann ein Hirsch besser als eines Fingers breit, und mehr neben dem vordern Lauf-Tritt. Dieses ist ein gutes Zeichen, dadurch des Hirsches Güte oder Feyste vermuthet wird.

Creutz-Tritt, wann er mit den hintern Fuß den vordern Tritt spaltet, und dieses geschicht, wann der Hirsch durch den Zwang die beeden Schalen am Hinter- und Vorder-Tritte zusammen zwinget, dieselben gleich nebeneinander setzet, und also (indem sie vorne durch den Zwang runder werden) als ein Creutz machet, welche ein Wild Hirsch-Kuh) gar nicht, oder nicht viel thun kan.

Bey-Herstellen, wo man zugleich treibet, und darneben Beyher mit Zeugen stellet.

Fang, ein Stich, welchen ein Wild empfähet.

Beflügelter Wald, ein Ort, der mit denen zur Jagd dienenden Flügeln versehen.

Flügel, ein gehauener Weg, der gleich durch einen Holtz-Weg gehet, von einem Ende zum andern, so mit Ziefern gezeichnet.

Stell-Flügel, ein gehauener Weg, der nicht gar durch ein Holtz gehet, so mit Buchstaben gezeichnet.

Creutz-Flügel, wann nur zwey Flügel oder Stell-Weege in einem kleinen Wäldigen seyn, und so viel Creutz weis übereinander lauffen. Item, die in der Mitten durch einen grossen Wald recht quer übereinander lauffen.

Geschaide, Gedärmer vom Wildprät.

Wenden, wann der Hirsch ins dückigt hinein will, verkehrt und wendet er mit dem Gehörn die Blätter und klein-laubigte Aestlein der Gestalt, daß man ihn gar deutlich spühren kan.

Gute Nasen, hat ein Hund, wann er die Fährte richtig verfolget.

Schirm, Gezelt, worinnen sich die Herrschafft im Jagen befindet.

Rundung, ein runder Weg in einem Holtze, rund herum gehauen.

Halbe Rundung, ein halber runder Weg.

Jagd-Rundung, Bogen so hinten im Jagen gestellet wird.

Lachter-Baum, davon ein Grentz-Zeichen gehauen.

Schnecken-Rundung, ein gehauener Weg, gleich dem andern Flügel, jedoch laufft die Rundung immer enger und enger, und trifft nirgends zusammen.

Wind-Leine, eine Leine ohngefehr einer Klaffter lang, welche an der Haupt-Leine oben angemacht, wo jeder Forckel zustehen kommt, welche die Tücher halten, daß sie der Wind nicht umwürfft.

Unter-Leine, die unterste Leine an einem Tuche.

Treiben, ein Ort, wecher in einem Gang ohne Vorstellen kan ausgetrieben werden.

Treiben, wann das Wildprät aus einem Ort durch Mannschafft in einen andern getrieben wird.

Wild-Bahn, (Wild-Vahn) Ort wo das Wildprät gehäget wird.

Gantz machen, die Mannschafft oder das Treib-Volck in Ordnung stellen.

Gehäge, Ort, wo man dem Wildprät gantz nichts thut, sondern nur gehäget wird.

Lincker-Flügel, welcher vom Laufft nach dem Jagen hinein zur lincken Haud gehet.

Prüdel ein kleiner Sumpf, darinnen sich die Säu weltzen oder die Hirsche sich abkühlen.

Pfund, ein Schlag oder Streich, den man mit dem Weyd-Messer vor das Gesäß bekommt.

Streif-Jagen, wenn man wegen des Wildpräts entweder etlich Netze stellet, und darauf zutreiben lässet man heist dieses auch Streiffen ziehen, wann man einen Sau-Finder lauffen lässet, und wann er Säue antrifft; man dann dieselbe mit Englischen Docken hetzet.

Quer Flügel, ein durchgehauener Weg, recht in- und vor dem Jagen.

Gänge, Thieren und Hunden, die wohl lauffen können.

Gebürge, Ort, wo es viel Felsen und Steine gibt.

Nachhängen, wann man einem Hirsch mit dem Leit-Hunde nachsuchet.

Nachstellen, wann man vor einem Holtze her stellet, damit das Wildprät an selbigen Ort nicht wieder hinein komme, sondern in ein ander begehrtes Holtz einlauffe.

Revier, ein grosser Umfang und Gegend.

Rüden, grosse starcke Hunde, so zum Jagen beym Meister von Wald, oder Abdecker (Schinder) aufbehalten und ernähret werden.

Rüden-Knecht, Kerl, der diese Hunde wartet oder führet.

Zerwircken, oder (zerlegen) einen Hirsch, Wild, Rehe, ꝛc. die Haut abziehen.

Verlohren Treiben, eine Mannschafft um einen Forst herum setzen, um zu erfahren, ob man noch daselbst etwas heraus ins Jagen bringen könne.

Vorholtz, ein Holtz daß vor einen grossen Wald daran stösset, und dem Eigen-Herrn zugehöret.

Vorsuchen, wann man mit einen Leit-Hunde vor einem Holtze hinziehet, um zu sehen, was vor Wildprät im Felde gewesen.

Thau-schlechtig, wann ein Wild im Thau gegangen, und die Tropffen vom Korn oder Gras abgeschlagen.

Zustellen, wann man einen Ort übertrieben und vorstellet, daß das Wildprät nicht wieder hinein kommen möge.

Kirchgang, wann ein Hirsch gemach zu Holtz gehet.

Schloß-Tritt, wann ein Hirsch von seinem Betten aufsteht, so findet sich allezeit mitten in demselben ein Tritt.

Niedrig gehen, wenn der Hirsch (im Mertzen) geworffen hat.

Hoch-Gehen, wann der Hirsch schlagen will, solches geschicht am St. Ilgen Tag.

Stallen, Bruntzen.

Weyde höher nehmen, das dickig, Gebüsch und ander Geäß höher abfressen, als andre Wildprät.

Recken, wann ein Hirsch stoltz wird, und auf den Zeen gehet.

Vorbanck, wann ein Hirsch übern Zaun springet.

Weyde, Geäß des Wildprats.

Geäß, des Wildprats Nahrung.

Rose, das unterste am Gehörn, was unmittelbar auf den Kopff sitzet.

Aufnehmen, empfangen, trächtig werden.

Keuler, Schweins-Eber oder Männlein.

Bache, Wilde Schweins-Mutter, (Weiblein.)

Bären, wann die Bärin hitzig (brünstig) wird.

Aufscherffen, das Wildprät oder ander Wild aufschneiden.

Das XXXV. Capitel.

Vom Jäger; Jagen; Und Gewild: Einige, hieher aufgesparte Particularitäten.

Und zwar Erstlich vom Jäger.

Innhalt.

§ 1. Wie ein junger Jäger-Mann vor denen Leuten Kunst-Gemäß Reden soll. §. 2. Von der Jägerey Brauch und Mißbrauch. §. 3. Jäger-Hütten, und Baiß Ordnungen, gemeldt. §. 4. Ob Unterthanen Macht haben, je zuweilen zu Jagen. §. 5. Von selbst denen Jägern und Jäger-Knechten. §. 6. Von dem Jäger Knecht, in specie; Und wie solcher seine Hunde erhalten und abrichten soll. §. 7. Wie ein Jäger den Hirsch, so voriges Tags gejagd worden, wiederum Vorsuchen solle. §. 8. Wie ein Jäger aus den Frucht-Feldern den Hirsch vorsuchen solle. §. 9. Wie ein Jäger den Hirschen in Haubaren Gehöltze soll vorsuchen. §. 10. Wie ein Jäger einen Hirschen Bestätten solle. §. 11. Wie ein Jäger seine Anzeig thun soll. §. 12. Von der Folge in des Benachbarten Wild-Fuhr, eines verwundeten Thiers. §. 13. Etliche nothwendige Anmerckungen, so die Jäger bey einer Bestättigung zu observiren haben. §. 14. Wie der Jäger die Vorsucht auf den Wolff anstellen und ihn Bestätten soll. § 15. Vom Diebischen Wild-Schiessen; denen Wildprät Schützen. §. 16. Welches, Aas-Jägerey zu heissen; Und Unweydmänisches Jagen sey.

§. 1.

Ehe und bevor wir annoch weiter fortfahren, wollen wir auch, wie ein Junger Jägers-Mann, bey und vor der löblichen Kunst-Erfahrnen, reden soll, erklären. Erstlich soll ein Jäger mit seinen Worten bescheiden seyn, dann ein jeder Jäger so Lust und Lieb zu dem Weydwerck hat, ist gewöhnlich guter Bescheidenheit und eines erbarn Wandels, wiewohln heutiges Tages viel mehr der Flaschen, dann dem Weydwerck nachhängen.

§ So es sich dann zutrüge, daß ein junger Jäger, bey der Kunst erfahrnen Weydleuten, sich finden liesse, und sie ihn fragten, wie dasjenige, so von Hirschen, Wild und Rehen, und allen andern Thieren, so die Bäume und Nüß abschelen, kommet, solte genennet werden? Mag er antworten. Daß Geloß (Wiewohln die Frantzosen, auf Bären, Wölffe, Schweine, Haasen, Dachs, Füchs und Otter, fast besondere Wörter haben,) da sie weiter fragen würden, wie die Weyde eines jeden Hirschens u. andern gleichförmigen Gewildes, auf gut Weydmännisch gennet wird? mag er sagen, das Geäß; Als wolt er sagen, siehe da, wo der Hirsch oder das Wild sich geässet, und Geäß gehabt. Aber von den Schweinen, und andern reissenden Thieren solle er sagen: Sein Fraß: Als wollte er sagen siehe da, wo das Wilde Schwein, sein Fraß aufgefressen hat. So ist auch ein Unterschied, zwischen der Fahrt, der wilden reissenden Thiere und der Hirschen; Dann der Bären und Schweine Fahrt, werden gemeiniglich Spuhr geneñet, der wilden Hirsch und Rehen aber werden Fahrt genennt. Dergleichen Unterschied ist auch zwischen den Vorhöltzern und einem Hau, dann durch die Vorhöltzer werden verstanden die Bau-Felder und Gärten, da Früchte und Kraut geäet seynd und wachsen. Und da ein Hirsch über Nacht in Feldern gegangen soll der Jäger sagen, der Hirsch habe über Nacht, in Vorhöltzern sein Geäß gehabt, und da er über Nacht im Häuen gewesen, soll er sagen; Der Hirsch habe über Nacht, sein Geäß im Hau gehabt.

Die jungen Jäger sollen auch wissen, daß ein Unterschied zwischen einen Fuß-Pfad, und Strassen, dann die Strassen, werden von Groß gebahnten Wegen verstanden, und die Fuß Pfäde, von einer geringen Fahrt, so durch die Fährte des Hirsches oder Stand gehet wann dann ein Jäger siehet, einen Hirschen die gebahnte Strassen hinaus lauffen, solle er sagen: Er habe den Hirsch die Straß hinaus sehen lauffen.

Da er ihn aber auf enger Fahrt gesehen, solle er sa-

gen: Er habe den Hirsch den Fuß-Pfad sehen hinaus lauffen.

Es ist auch ein Unterschied unter einen Fuß-Pfad und Fahrt, dann Fuß-Pfad, wie gehöret, kleine Pfäd, und Fährt seynd, die Gänge, so ein Hirsch pfleget zu gehen, es seye zur Neuer, oder zu Hochirriger Zeit geschehen.

Was die Gemerck und Wahrzeichen betrifft, sollen dieselbigen Brüch, genennet werden, und hat doch eine besondere Art, darinnen sich zu gebrauchen, dann das zerbrochene End, soll auf des Hirschen Zugang gewendet werden.

Wann dann der Jäger einen Hirsch, Wild, Rehe oder dergleichen will aus seinen Stand aussjagen, solle er seinen Hunde zuschreyen und sagen: da ist es hinaus, da must du hinaus, als wann nur mit einem geredt wird.

Da aber ein Bär, oder Schwein oder dergleichen Wild- und Thier gejagt, soll als mit vielen geredet und gesagt werden; Da ist er hinaus, da müst ihr hinnach, da müst ihr hinaus.

Wann ein Hirsch von den Geäß aus den Feldern kommt, so ist er gemeiniglich naß von dem Thau, und thut sich nicht nieder, er seye dann zuvor von der Sonnen getrocknet, spatziret hin- und her, als wann er starck zu Holtz wolte, wendet sich aber doch, thut einem Absprung, wie ein Haas, und thut sich auf den Bauch nieder an einen unverdeckten Ort.

Eine solche Art, wird von den Jägern das Wohn-Bett genennet, als wann man sagen wolte, siehe, da hat der Hirsch sein Wohn-Beth gehabt.

Deßgleichen die Oerter, da die Hirsch, Wild, Rehe und dergleichen, den Tag und die Nacht über, sich verhalten, soll ihr Stand genennet, der wilden Schwein aber, und ihres gleichen, sollen Läger genennet werden.

§. 2. Vom Brauch der Jägerey ist gleich bey Eingang dieser Verfassung gemeldet worden, daß das Jagen eine recht tapffere und best-Ritterliche Ueburg, und dem Adel gleichsam ein Præludium Belli sey, darinnen sie ab einem Thier zu Fuß und Pferd ihre Waffen und Gewehr, gegen der thierrischen, wild- und ungestümmen Menschen, listige Feindliche Anläuffe, Geschicklich zu gebrauchen lernen; Hingegen aber, wie kein Brauch so rühmlich und nützlich, der durch Mißbrauch nich könnte geschändet und geschwärtzet werden: Als wann nemlich, (Coûte pro Couste?) die Herrschafft die Unterthanen mit Jagd-Frohnen und Robathen allzu sehr plaget, ihre Felder Wiesen und Gärten durch das Wild abfretzen und durchwühlen lässet; (Cum ferendum non sit, Commoditas, Cœlesti Provisioni concessa, Temporis momento, ut pereat. L. 3. C. de Fer. Tiraqv. V. R. p. 1. §. 12. Glosl. 11. n. 20.) Wann man die Regierung und Abhelffung armer Leute Beschwerlichkeiten, gantz Beyseit setzet, und allein dem Jagen als ein anderer Nimrod (oder ex Lumbis Nimrodi cuiusquam Natus,) an Werck- und Feyer-Tägen oblieget;

Von dieser unbilligen, forcirten Jägerey und Jagen, hat ehedem die Tyranney ihren Anfang genommen, da man sich, durch die Thiere und deren Mores, und daß man öffters mit ihnen als mit Menschen umgegangen, zur Grausamkeit gewöhnet: Und hat vielleicht jener Christliche Graf beym Ciriaco Spangenbergen, nicht unrecht gesagt: Er wolte lieber mit einer Leibes Kranckheit als mit der der Jagd-Sucht beladen seyn! da einer seyn Lebenlang muß ein Holtz-Bock, ein Holtz-Narr bleiben, und von einem Baum zum andern reuten, wie ein unsinniger Mensch. Und (wie er ferner erzehlt,) hat er zu Belgern, als er von Wittenberg einst nach den Meißnischen Berg-Städten dahin gereist in der Herberg an der Wand in einer Fenster-Scheibe dieses eingegritzt gefunden.

Vir Venatorius est Bestia, sedens super Bestiam; ducens Bestias: gerensque super Manum Bestiam; & insequens Bestias.

Ist so viel, als Weyland der Hertzog von Friedland gesagt:

Da sitzt die Bestia! auf einer andern Bestie: träget und führet Bestien, und fängt Bestien.

Es werd aber jedannoch kein vernünfftiger Mensch, wegen etlicher ungeziemenden Beginnen, der Honeten, Löblichen, Fürst-Adelichen Ur-alten Kurtzweil des Jagens ihr gebührendes, und anererbtes Lob nicht entziehen, noch entziehen lassen.

§. 3. Die Jäger-Ordnungen: Hetz- und Baiß-Ordnungen anbelangend, ist leicht zu erachten, daß sie nicht besser seyn als die neuesten Auffsätze, dahero man ihrer wohl wahrnehmen, sie ansehen und erwegen, auch die Observanz derer, sich und denen Seinigen darbey tieff einschärffen soll; Zumahln, da nach jeder Oberherschafft Gerechtsame, auch nach dem dieses oder jenes Landes wohl hergebrachter Usus es erfordert, darmit und darnach soll und muß verfahren werden.

Es findet sich aber in ein oder andern Lands-Ordnung im Beschluß, dieses: Daß wo ein Jäger, Förster oder andere, denen Land-Sassen ihr angebauetes (sonderlich das erwachsene) Getreyd, mit ihrer Unbescheidenheit fürsetzlich verderbten, solle denenselben das Weydwerck auf 3. Jahr niedergeleget, und sie dannoch zu Erstattung des Schadens angehalten werden.

Es wäre zu wünschen, (fügt Herr von Hohberg hinzu,) dieses würde überall beobachtet und gehandhabet.

§. 4. Ob aber Unterthanen Macht haben zu jagen? ist durch der Rechtegelehrten Aussprüche schon bestens und vielfältig entschieden, so, daß man über dieser Frage nur hin und wieder die Bücher aufschlagen, und ihre Meinungen darinnen lesen, kan deßwegen wollen wir, (ohne viel Untersuchens, was dem Gesetz der Natur nach, billig oder unzulässig sey;) nur aufs Kürtzeste einige Raisons anführen, warum Jagden zu besuchen, Schnait zu begehen, denen Unterthanen meistentheils höchst billigst verbotten seye?

1. Damit der Bauersmann seinem Feld-Bau, die Hauer der Weingarten-Arbeit, die Handwercker ihrem Gewerb, jedermann en fin, seiner Arbeit desto emsiger möge obliegen; Welches zu Beförderung aller Herrschafft hoch angelegen, man auch allzuwohl sich Imaginiren kan, wo das Jagen, Fischen, und Vogelfangen (das ohne dem nun fast ein jedweder Faulentzer und Bub zum Schaden und Abbruch der Hof- und Herren-Kuchen muthwilliger Weiß treibt,) frey stünde, die junge fürwitzige Bursch lieber diesen nachhängen, ihre Gebühr verlassen, und also den Müssiggang totaliter ergeben seyn würden.

2. Weil die Jagden ohne Gewehr und Geschoß nicht wohl zu exerciren, und die Gelegenheit in wüsten Orten, Wäldern, Bergen und Thälern leichtlich aufstossen könnte, daß solche zum Bösen geneigte

müssige

müssige Leute zum Morden und andern verbottenen Stücken, vom Teuffel sich endlich verführen liessen.

3. Und da auch schon dieses nicht zu fürchten wäre. würde es doch, (wann Jus omnium in omnia statt hätte) sich offtmahls zutragen, daß ihrer mehr einerley Wildprät verfolgten und fälleten, (indem einer so viel Recht darzu als der andere zu haben meinen sollte) sich viel Zanck, Händel und Hader unter denen gemeinen Leuten erheben, und der Stärckere dem Schwächern einthun, und dessen Meister seyn würde.

4. Würde das Wildprät, wann es jedermann in die Rapuse gegeben, und zur Zeit und Unzeit von so vielen aufgesucht und gefället würde, endlich gar ausgerottet werden. (Welches nicht zu gestatten, weil dessen ohnediß sehr wenig ist.) Und was dergleichen mehr anzügliches zu melden wäre: welches eben nicht alles, um Weitläufftigkeit zu vermeiden, hieher zu setzen nöthig ist.

§. 5. Wer eine Gelegenheit zum Wildbann oder Reiß-Gejaid hat, der muß sich vor allen um gute Jäger, Forst-Leute und Wild-Schützen bewerben, die unverdrossen, wachsam, hurtig, geduldig, wohlerfahren, starck, mannhafft, gesund, behertzt, alle Vortheil deren sich das Wild gebrauchet, auch wie ihnen zu begegnen, wissend, dauerhafft in Hitz und Kält, guten und bösen Gewitter, in Hunger und Durst, zu Nacht oder am Tage, von schnellen Schenckeln, starcken Knochen, geschwinden Bewegungen, von scharffen Gesichte, leisem Gehör, anschlägigen und verschmitzten Kopf, begierig auf das Wild, arglistig und sorgfältig sie auszuspühren, zu verfolgen und zu erhaschen seyn; sie sollen wohl lauffen, springen und schwimmen können, (wie von dem allen vornen herein, schon ein und anders ist erwehnt worden,) der Moral-Uebungen hier nicht zu gedencken.

So muß auch ein Jäger die Jäger-Knechte und die ihme untergeben oder zugesellet seyn, dem Bauersmann und Land-Volck, oder die an öden Orten und in Weilern sich enthalten, in ihren Feldern und Wäldern keinen Schaden zufügen, sie bestehlen, berauben, die Reisenden ausplündern, Ehebrecherische Mord- und Todschläge, (daß GOtt vor sey!) begehn, im Sinn führen, noch zu dergleichen Gesind sich begeben und zu schlagen; Auch soll er ohne Aberglauben oder verbottene Künste seyn: Der Leit-Blut- und Jagd-Hunden bey ihren gesunden und krancken Tagen wohl zu warten wissen, den Jagd-Zeug, Büchsen, Hirsch-Fänger, die Leit-Seile, Netze und Plahen, auch das Pulver wohl in acht nehmen; Summa, in allen Begebenheiten, sonderlich wider wilde Thiere, soll er entschlossen, (resolut) starck und fürsichtig sich halten; Allezeit bedacht seyn, wann gähe einem Menschen, Pferd oder Hund, eine Verletzung oder Unfall zustösst, wie in der Noth eine extemporirte Vermittelung und Hülffe möge vorhanden seyn.

Worzu ihm dann verhelffen mag, wann er, (da er etwa auf Wild paßt,) indes die Kräuter ansiehet und betrachtet, bevor die fremd vorkommen, und ihme noch unerkannt sind, ihre Tugend durch wahre Proben zu erkennen trachtet: Wie er denn gehalten seyn soll, wann er in den Wäldern und Wildnißen ein unbekandt und merckwürdiges Kraut, Gewächs, Blume, oder Stein findet, den Wurtzelstecher bey sich zu haben, es auszugraben, und seiner Herrschafft mit nach Hause zu bringen.

So viel vom Jäger: Vom Jäger-Knecht hiernächst besonders.

§. 6. Nachdeme wir nun zur Genüge von denen Hunden gehandelt und angezeiget, wie mit selbigen biß sie erwachsen umzugehen; so ist nun auch nöthig zu melden, wie die Hunde ferners zu dem Jagen, von dem Jäger-Knecht abgerichtet werden sollen.

Es solle aber ein guter Jäger-Knecht freundlich, sanfftmüthig, gütig und gelinde seyn, die Hunde von Natur lieben, geschwind von Füssen, und darbey eines guten starcken Athems seyn, beydes zu seinem Horn und auch seiner Fläschen.

So bald er frühe aufgestanden, sich gewaschen und sein Gebet verrichtet, solle er zu seinen Hunden gehen, selbige besehen, ihnen zusprechen, und selbige der Nothdurfft nach fleissig säubern und putzen. Nach solchem solle er sein Horn nehmen, und ein Hifft 5. oder 6. tapffer daher blasen, sie dadurch zu erlustiren, daß sie gerne zu ihme kommen und seiner gewohnen. Wann dieses geschehen solle er sie zusammen kuppeln und wohl Achtung geben, daß er allezeit Hund und Hündin zusammen kuppele, damit sie einander nicht beissen. Die junge Wölffe solle er zu der ältesten Hündin kuppeln, damit sie desto eher bändig werden.

So bald er sie nun zusammen gekuppelt hat, solle er zween grosser Weyd-Aeser mit essender Speise und allerley Abschnitzlein füllen, als da ist von Fisch-Werck, Beinwerck, und andern in Schmaltz gebraten, und dergleichen, alles zu kleinen Stücklein in die Säcke zerschnitten, und den einen an den Hals hencken, den andern aber seinen Gesellen geben; Ueber dieses soll er zu sich unter den Gürtel stecken zwey Wische von guten frischen Stroh, und eine Feg-Bürste vor die Hunde, da sie zu Feld gebracht, mit abwischen und absäubern.

Seine andere Mit-Gesellen, Jäger, Hunds Jungen oder Gehülffen sollen desgleichen thun, und jeder eine gute Spitz-Ruthe in die Hand nehmen, da einer vornen stehen und den Hund ruffen, der andere dahinten bleiben, und die Hunde nachtreiben, und da noch mehr und andere zween vorhanden, sollen dieselbige zu beyden Seiten, und also vier miteinander durch die grünen Saamen, Wiesen, und auch das zahme Vieh die Hunde spatzieren führen, damit sie hierdurch sich ergrasen, erlustigen, und auch zugleich des zahmen Viehes gewohnen, die erkennen lernen, und in Furcht gehalten werden mögen.

Da aber hierüber ein unartiger Hund seye, und dem zahmen Viehe nachjagen wollte, müste man ihn an ein Schaaf, Widder oder Hämel binden, und tapffer mit der Spitzruthe zuschlagen, schreyen und dräuen, damit ihn ein andermahl die Streiche, und der so ihn gestäupt davon abhalten; Auch sollen die Hunde durch der wilden Küllen Gärten, Wohnungen und Bau geführet werden und da sie daselbsten einbrechen oder nachsuchen wollten, sie anfahren, schelten und dräuen, dann sonderlich die junge Wölffe von Natur Lust, Lieb und Eigenschafft darzu haben.

Wann nun die Hunde besagtermassen erspatzieret, und die Sonne anfähet am Himmel zu steigen, sollen sie auf eine schöne Wiesen geführet, alle zusammen berufen, und mit der Feg-Bürsten und Stroh-Wischen auf das glimpflichste wieder abgeputzet werden.

Dann es begibt sich, daß sich die Hunde, wann sie durch das Gehöltze lauffen, in die Dornen und Hecken streiffen und stechen, und Dornen empfahen, oder auch, daß

daß sie schuppicht, wund und räudig seyn, und deswegen da die Jäger oder Hunds-Jungen grobe Fäuste haben, sie dieselbige leichtlich verletzen, die Haut abreissen, verwunden, und vielmehr an ihnen verderben dann Gutes schaffen möchten.

Auch so will der Jagd-Hund, dieweilen er stetigs in Wäldern, Thau, Wasser und Gefröst stecken muß, seine Haare nicht gerne verliehren, und deswegen ist es genug, daß er alle Wochen über dreymahlen geputzet oder gesäubert werde; die Hetz-Hunde aber wollen alle Tage geputzet seyn.

Nach diesem allen solle auch der Jäger-Knecht oder Hunds-Jung, die Hunde sein Horn, und auch das Weyd-Geschrey folgendermassen erkennen lernen.

Erstlich solle der eine unter ihnen die Weyd-Aeser mit den Abschnitzlein nehmen, und auf eine Armbrust-Schuß oder ein wenig weiter gehen, je nach Gestalt der Sache, und wann die Hunde jung und gearbeitet seyn; Dann wann die jung und ungearbeitet wären, so müste der Jäger mit den Horn etwas näher sich stellen, und die nicht abkuppeln damit sie durch die alte Hunde hinzu geschleiffet, gezogen und geführet würden, da sie aber zum Theil gearbeitet, solle man weiter darvon stehen und sie abkuppeln, und alsbalden der Knecht auf zwey Armbrust-Schuß weit von seinen Hunden seyn wird, welche seine Gesellen immittelst aufhalten sollen, solle er alsdann mit dem Horn blasen, hifften und schreyen, Hieher, Hilland auf den Hirsch und da hinaus zum Haasen, und nicht aufhören zu blasen und zu hifften, biß daß die Hunde alle bey ihm seyn.

So bald dann seine Gesellen das Hifften vernehmen, sollen sie die Hunde abkuppeln und schreyen, dort hinaus zu ihme zu, zu ihme zu, und so die Hunde zu ihme kommen, solle er seine Weyd-Aeser aufthun, ihnen alle die Abschnitzlein und Essen-Speiß fürwerffen, zuschreyen, und die aufs beste, als möglich diß Orts bräuchlich und vonnöthen ist, erfreuen und erlieblen.

So er nun vermercken wird, daß sie schier aufgegessen, solle er seinen Gesellen wincken, daß sie anfangen im Horn zu jagen, welches an dem Ort, da sie die Hunde abgekuppelt, mit den andern Weyd-Aesern voller Abschnitzlein stehen bleiben, das Jäger-Horn erschallen, die Hunde zu sich ruffen und erfordern sollen.

Der Erste, so sie zu sich mit dem Horn berufft, solle sie alsdann wiederum mit der Spitz-Ruth abfertigen, ihnen dräuen, schlagen und schreyen, höre dorthin, dort hinaus, zu ihme, und da die Hunde zu ihme kommen, die Abschnitzlein, wie zuvor, auch geben, und alsbald wiederum aufs gemacheste und sanffteste zusammen kuppeln, dann wann man einmal einen jungen Hund zum Kuppel mit Gewalt reisset, bringet man ihme zum andernmal nicht bald wiederum darzu.

Wann sie dann nun wiederum angekuppelt seyn, sollen sie zuruck in das Jäger-Haus geführet, und ihnen zu essen gegeben werden, und solle allezeit zerschnitten Brod in dem Hunds-Troge seyn, für die so unlustig seyn, und nicht essen mögen, wie oben gedacht.

Man solle auch den Hunden in der Wochen zwey oder dreymal frisches Stroh geben, auf das wenigste etliche Wische über kleinen Stecken zusammen wickeln, und in die Erden stecken, damit sie zum Seichen zu bewegen, dann für gewiß zu halten, daß wo ein Wisch, oder etwas anders mit Gummi oder Galbanum bestrichen ist, alle Hunde gewißlich daran seichen, und da vielleicht in dem Hunds-Stall kein Brunn oder Bächlein ist, solle man ihnen das Wasser in einen Stein oder Holtz schütten, wie oben gedacht, daß sie sich erfrischen, und den Tag über zweymahl ändern.

Es sammlen auch die Hunde durch grosse Hitze offtermahlen Läus, Flöh und andern Unrath, darum sie auch in der Wochen über einmahl mit Kräutern gewaschen und gesäubert werden sollen, wie folget.

Erstlich nimmt man einen grossen Kessel, welcher auf 10. Kübel mit Wasser hält, und alsdann 10. guter Büschel wilder Brunn-Kreß, und so viel Memmel- oder Grund-Wurtz, wilden Majoran, Rauten, Salbey und Roßmarin, alles wohl untereinander gesotten, ein gut Theil Saltz darunter geworffen, und wann die Kräuter wohl untereinander versotten, den Kessel vom Feuer genommen, das Wasser lau werden lassen, und dann erst die Hunde damit gewaschen und gebutzet, und dieses wann die Hitze am grösten ist, dreymahlen des Monaths auf das allerwenigste.

Es begibt sich auch, daß die Hunde so auf den Dörffern auferzogen, das Wasser sehr fürchten, und sich gantz und gar nicht hinein wagen wollen, derowegen der Jäger-Knecht oder Hunds-Jung um Mittag, da die Hitze am grösten ist, alle seine Hunde zusammen kuppeln, und die auf einen Staden eines Wassers oder Sees führen, sich nackend ausziehen, und einen nach dem andern hinein tragen solle, dann sie hierdurch schwimmen lernen, und das Wasser gewohnen. Wann er nun dieses 2. oder 3. mahlen gethan, wird man mercken und spühren, daß die Hunde das Wasser nicht mehr fürchten, sondern gerne und mit Lust über und in alle Wasser und Seen sich wagen und begeben werden.

Wann nun solcher Gestalt die Hunde erzogen, gearbeitet, und darbey erhalten werden, kan es nicht fehlen, daß man nicht gute Hunde haben und bekommen sollte.

NB. Wann es sich auch zutrüge, daß die Hunde zu kalter Winters- Regens- und Schnee-Zeiten sollten gebrauchet werden, und etwann auch durch Wasser lauffen und schwimmen müssen, solle alsdann der Jäger-Knecht dahin ein groß Feuer zurichten, die Hunde wiederum zu trucknen, und da sie erwärmt, den Bauch kratzen und wischen, damit der Wust und die Erde, so sich daselbst gesammlet, von ihnen komme, dann wo dieses nicht geschehe, und sie also naß liegen müsten, würden sie hierdurch räudig und schäbicht werden.

Offtermahls auch, da sie durch Gestäd, Felsen und rauhe Felder lauffen, verreissen und verwunden sie die Füsse, welche man dann ihnen also wieder heilen muß: Erstlich muß man ihnen die Füsse mit Wasser und Saltz waschen, und darnach von etlichen Eyern die Dottern nehmen, unter Eßig und Maußöhrlein-Krauts-Safft vermischen, wohl untereinander rühren, gestossen Hartz, und doppelt so viel Rus darunter rühren, und miteinander sieden und warm werden lassen, auch wohl Achtung geben, daß es nicht gar zu viel versiede, dadurch sich die Feuchtigkeit verzehren, die Eyer hart werden, und alsdann verderbet und zu nichte werden würde; Genug ist es, wann es nur wohl untereinander erwärmet. Mit solchem Unguento soll man nun denen Hunden die Füsse des Abends reiben und schmieren und mit Lumpen zubinden.

Dieweil es sich aber zum öfftern zuträgt, daß man den Hirschen mit Gewalt fangen, oder von ihme ablassen muß, wann nemlich grosse Hitze vorhanden, auch wann man von der Nacht übereilet wird, u. aus vielen andern Ursachen mehr, so allhier zu erzehlen unnöthig, alsdann solle man sich auf folgende Weise verhalten. 1) Solle diejenige so die Hunde auf die Jagd leiten, auf die Weg- und

und Fährten, da sie den Hirschen letzlich gelassen, Näst und Brüche legen, damit sie ihn den andern nachfolgenden Tag am allerfrühesten mit dem Leit-Hund wieder versuchen mögen; Wann man dann also einen Hirschen zum andernmal suchen will, solle man darum nicht alsobald nachlassen, wo er etwas langsamer zu finden und anzutreffen seyn würde, bevorab, dieweilen er sich sehr weit vom ersten Jagen verloffen, und nicht sobald zu wissen und zu finden, wohin er kommen seye, dann die Hirschen, so zuvor gejagt, lauffen gemeiniglich so weit, als sie können und mögen, und so sie darnach auch Wasser antreffen, bleiben sie sehr lang darinnen, erkalten und erstarren an ihrem Wildprät dergestalten, daß sie darnach nicht weit mehr lauffen mögen, sondern am nächsten besten Ort bleiben, sich verhalten, und also von denjenigen, so sie um sich herum finden, zu ätzen pflegen; Wann dann die Jäger auf die letzten Wege, dahin sie abgebrochene Näste oder Brüche geworffen, kommen, sollen sie alsdann wiederum abtretten, und derjenige, so den besten Hund hat, fortsetzen, seinen Hund auch derselben Fahrt nachfolgen lassen, ihn kurtz anhalten, und ob er ausgeben und Laut werden wollte, sich dasselbige nicht anfechten lassen.

Die andere sollen von ferne für ihn her durch die Kühle und lustige und schöne Oerter ihren Vortrab haben, damit sie gar wohl und eben der Sachen wahrnehmen, die Hunde auch ihre unbetrügliche, gewisse und eigentliche Fahrt haben mögen, und so vielleicht einer aus ihnen, daß er fürgeloffen, wahrnehmen würde, solle derselbige ihm mit seinem Hund auch nachfolgen, im Horn jagen, und seinen Gesellen ruffen, damit die Jagd-Hunde herzukommen; Wann dann die andern solches gehöret, sollen sie von Stund an zu ihme kommen, und allesamt wohl wahrnehmen, ob sie recht gesehen, und so sie es recht befinden, sollen sie ihme ihrer Hunde einen, welcher darzu am begierigsten, nachfolgen lassen, und ob sie ihnen etwan in einem lustigen Gehäu verschlagen antreffen, solle man die Hunde herzu kommen lassen, und wann derjenige, so folget, gewiß weiß, daß es die rechte Fahrt ist, solle er zween Hifft blasen, und seine Gesellen beruffen, und so er dann den Hirschen vielleicht aufsuchen, und 5. oder 6. Stände nahe beyeinander antreffen würde, solle er dasselbige sich darum nicht viel anfechten lassen, dann die müden und abgematten Hirschen gemeiniglich mehr denn einen Stand, je einen an den andern haben, gewohnet seyn, darum daß sie vor Müdigkeit nicht aufrecht stehen mögen, sondern also liegend sich wiederum erholen und ätzen mögen:

§. 8. Ein Jäger, so in Frucht-Feldern einen Hirschen versuchen will, muß Morgens am allerfrühesten so viel möglich aufstehen, damit er gute und gewisse frische Fahrt finden möge dann die Dorff-Leute, so um denselbigen Ort wohnen, auch sehr Frühe, gemeiniglich wann die Morgen-Röthe anbricht, aufzustehen, und ihr Viehe zu Feld und auf die Weyde zu treiben, pflegen, daher dann der Hirsch bey guter Zeit sich von dannen erhebt, und wiederum zu seinem Stande zeucht.

Es möchten auch die Küh, Gaiß, Schaaf und andere Vieh oder Thier mehr, die Weeg und Fährt, welche der Hirsch gangen, vertretten, also daß weder Jäger noch Hund, sich derselben zu gebrauchen wissen, dahero ein Jäger, der solches verhüten will, am frühesten aufstehen muß.

§. 9. Wann ein Jäger in Haubaren Gehöltze versuchen will, soll er erstlich zweyer Dinge, als nemlich der Zeit, und der Wald- und Forst-Steg und Weg wohl wahr nehmen, dann wann es heisse Zeit, treiben die Mucken und andere Ungezieffer mehr die Hirschen aus dem Gehöltze, welche darnach in dem Gebüsch neben den Vorhöltzern und grünen Frucht-Feldern ihrem Stand suchen.

Die Wäld und Först aber sind mancherley, etliche sind hau und etliche unhaubar, etliches Hochholtz, etliches nur Gesträuch, und darum ist vonnöthen, daß sich der Jäger nach dem Lande, so ihme jederzeit vorkommet, billich richten solle.

Dann die Hirschen sich mancherley in diese, nach Gelegenheit der Zeit austheilen und verhalten, und ist derohalben vonnöthen, und zu mercken, daß ein Jäger seinen Fürgriff eng oder weit für sich nehme, dann gewißlich, so man einem Hirschen in einem Hau aufsuchen thut, so wird man ihm nicht bald mehr bestätten, und so man witzig ist, so wird man nicht viel Geschreyes daraus machen.

NB. Wann dann nun wie bißhero berichtet worden, der Hirsch entweder an seinem Geloß, Fährt und andern Zeug genugsam erkandt und bestättet, alsdann wird erfordert, daß zuvor die Jäger allesamt wieder zusammen kommen, um den Jagd-Herrn vollkommene und genugsame Anzeige zu thun, desjenigen, so sie gesehen, erkannt und gehöret; Auch dem Jagd-Herrn, so sie zuständig, das Geloß einer nach dem andern fürlegen, und da dasselbige der Nothdurfft nach besichtiget worden, mag er alsdann einen Hirschen, so er Sinnes zu jagen, und die schönste und beste Fürlagen von Hunden ihm erwehlen, und dem so ihn bestättet, sagen, daß er seinem Bruch zu wolle, und alsdann, nachdem sie einen guten starcken Trunck gethan, aufbrechen.

§. 10. Wann ein Jäger früh Morgens auf den Versuch gehen will, ist ihme gut, daß er vor allen eine Suppe zu sich nehme, und darbey einen guten Trunck thue, seinen Hund auch etwas zu essen gebe, und ja nicht vergesse seine Flasch mit guten Wein anzufüllen, und mit zunehmen.

Nach solchen solle er auch eine gute Handvoll guten starcken Wein Essig nehmen, damit den Leit-Hunde die Naß-Löcher wohl reiben, trücknen und säubern, auf daß der Hund dadurch ermundert und erfrischet werde, dem Hirschen desto begieriger nachzusuchen.

Wann er nur also gegen Holtz zeucht, und ihme ungefehr ein Haas, Rehhun, oder ander Gevögel oder zaghafftes Thier aufstösset, solle er solches für kein gutes Anzeigen und Omen halten; So ihme aber ein anderes Thier, als ein Wolff oder Fuchs, oder sonsten ein Vogel, als ein Rab und dergleichen mehr, auf welcher Flug, Gesang und Geschrey man etwan viel zu halten pfleget, begegnete und aufstiesse, ist dasselbige ein gut Zeichen und Bedeutung.

Es soll sich aber ein Jäger früh aufmachen, und dem Holtz, da er vermeinet, daß der Hirsch seinen Stand und Geäß habe, zueilen, dann so bald sich der Hirsch geäst, schleichet er wieder gen Holtz seinen Stand zu.

NB. Was auch tückische, verschlagene Hirschen seyn, dieselbe tretten offtermahlen aus ihren Stande, gehen an die Spitzen und Ecken der Höltzer, ob sie niemand sehen oder hören mögen, so ihnen nachstellen und schaden wollte, und wo sie dann der Jäger mit seinem Leit-Hund vernehmen würden, möchten sie dann aus ihrem alten Stand in einem andern verschlagen, darum dann ein Jäger gute Achtung darauf haben solle.

So dann der Jäger zu Holtz gekommen, und sehen wird, daß es hohe Zeit seye, solle er seinem Hund vorher

gehen lassen, und wann ihme eine Hirschfahrt, welche ihme gefallen möchte, aufstöst, solle er wohl warnehmen, ob die Fahrt frisch oder nicht, und mag solche so wohl aus des Hundes reissen, als seinen eigenen Augenschein und Anmercken erkennen lernen; dann wann er den Weg welchen der Hirsch gehet, fleissig ansiehet, wird er sehen, daß der Thau, Reiff und Nässe abgetretten, und Frisch ist, und andere Zeichen mehr befinden, dahero abzunehmen, ob der Hirsch vor lang oder kurtz denselbigen Weg gegangen seye, und so dann der Hund der Fahrt nach, auf den Hirschen zu begierig seyn würde, solle ihn der Jäger am Häng-Seil ziemlich läng schiessen lassen, welches meines Erachtens nicht ungut ist.

Wann dann nun der Jäger wohl wahrgenommen, was es für ein Hirsch seye, und was für Merckzeichen er hab, und auf ein neues auf alle vorige Zeichen, als nemlich auf die Fahrt, Anstreiff, Nieder-Truck und anders, wohl Achtung geben, soll er darauf von Stund an, weil sein Hund noch hitzig, dem Hirschen fürgreiffen und bestättigen, und hoch und nieder, Jäger-Gebrauch nach, verbrechen, sowohl auf den grossen, breiten offenen Weg, damit er seinem Gesicht oder Augenschein zu Hülffe komme, als in dicken Gehöltz, auf daß sein Hund der Fahrt nicht verfehle, dann der allewegen ein bessers Gesuch in dicken Höltzern, dann in offenen ebenen Weg und Feld hat, und wann er befände, daß der Hirsch ausgetretten u. noch zweifflete, ob er ihn wohl bestättiget oder nicht, solle er zu den abgebrochenen und ausgestreueten Nästen und Zweigen wiederkehren, und zuruck gehen, die Gelossen des Hirschens, so der Hirsch Abends und Morgens geworffen, auflesen, wohl abmercken, wo und worvon er sein Geäß habe, soll zu deme auch auf seine Dücke und Arglistigkeit gute Achtung geben, dann daher bald zu lernen, was der Hirsch thun möchte, wann er die Hunde auf ihme sehen sollte; Dann wann er Morgens, so er noch geruhet, und frisch ist, seine Tücke und List im Wasser, oder aber in offenen Weg brauchet, eben dieselbige brauchet er hernacher, so er von den Hunden matt, müd und abgejaget ist; Darum der Jäger auf seinem selbst eigenen und seiner Mit-Gesellen und Hunde Vortheil gute Achtung haben solle, und so der Jäger 2. oder 3. Fahrt, durch welche der Hirsch aus und eingangen, wahrgenommen, ist wohl zu erachten, an welcher am meisten gelegen, und ob dieselbige etwan bey Nacht geschehen, dann der Hirsch gehet etlichemal des Nachts aus, und wiederum in seinem Stand, und so er fast arglistig und tückisch ist, kan er mit solcher seiner List, dem Jäger viel zu schaffen machen.

Darum, wann ein Jäger, so vielerley Fährten nicht genugsam verrichten, und welche unter ihnen die beste seyen, nicht wohl wissen kan, solle er alsdann seinen Fürgriff weiter nehmen, und also alle seine Arglistigkeiten, Ein- und Ausfährten darinnen versperren und einschliessen.

Wann er nachmahls sehen würde, daß es ihme genugsam fürgreiffen, und ihn wohl bestättet, ausgenommen einer Fahrt, durch welche er aus dem Holtz auf die grünen Frucht-Felder gegangen sein mag, so soll der Jäger alsdann Hunde auf ihn lauffen, und wo möglich ihn biß zum Stande nachfolgen lassen.

Dieses ist also die rechte Weise einen Hirschen zu bestätten. Nun kan man auch sehen, wie etliche der Jäger sehr fehlen, wann sie, so bald sie verspühren, daß sie den Hirschen nicht ihres Gefallens zu kommen, dem Stande zu eilen, so dann offtermahlen eine Ursache ist, daß sie ihnen entgehen, und also gar nichts fangen mögen.

Wiewohl auch etliche sich auf ihre Hunde verlassen, und so ihnen ein Hirsch aufstehet, oder aufstösset, und daß ihr Hund denselben durch den Wind erhebt, sie ihme nur im Eingang verbrechen, und sie oberhalb Windes machen, gar nichts fürgreiffen, sondern seynd allein mit den übrigen, wie jetzt gemeldt, zu frieden; solche Jager nun verlassen sich mehr auf ihre Hunde, denn auf ihr selbst eigen Aug und Erfahrung.

Darum soll ein Jäger, meines Erachtens, nimmer den Hunden, die da nach der Lufft und Wind also begierig seyn, zu viel vertrauen, denn so er recht und wohl vernehmen will, so muß er auch die Nasen auf den Boden halten, sonsten ist es gefehlet.

So soll auch über das, ein Jäger auch ferner den Abend zuvor wahrnehmen, an welchen Ort die Hirschen sich aufhalten; und so sie in den Höltzern und jungen Hauen sind, soll er wohl absehen, wie und durch welche Gelegenheit er des andern Tages hernach ihnen wol und glücklich möge beykommen, und etwann an einem Eck und Spitze eines Vorholtzes, einen darzu bequemen Baum auslesen und wählen, darauf steigen, auf welchem er alles Wild, so darinne ist, gar eben sehen und erkennen mögen.

Des andern Tages soll er zwo Stunden vor Tag aufstehen, gegen das Holtz gehen, und seinen Jäger-Jungen mit den Hund bey Seits warten lassen, er aber wiederum auf seinem Baum, welchen er vorigen Tages darzu ausgelesen, steigen, und in das Holtz und Gebäu sehen.

Siehet er dann eine Hirschen, der ihme gefallig ist, soll er Achtung geben, was vor Gehirn er träget, und vom Baum nicht eher herab steigen, er sehe dann ihn wiederum in seinen Stand ziehen; Wann er ihn dann also ausgespühret, soll er auf die Fahrt, dardurch er zu seinem Stande tritt, fleißig Acht haben, und dieselbige bey einem kleinen Bäumlein, oder andern Zeichen, so er sehen mag, gar wohl abmercken, wo solches geschehen, soll er fein still und leise vom Baum steigen, und seinen Hund suchen, aber dieses wohl mercken und behalten:

Nemlich, daß er den Hirschen nicht eher zu bestätten hingehen solle, es seye dann zuvor, von dem er ihme erstlich gesehen, eine gantze und gute Stund verlauffen, dann die Hirsche zuweilen den Vor-Höltzern zu gehen, und wiederum zurück kehren, ob sie etwann jemand, so ihnen schaden wolte, sehen und wahrnehmen möchten; und so dann der Jäger im Bestätten die Hetzen schreyen hörete, soll er ein wenig abweichen, zurück ziehen, und inne halten, dann solches ein gut Zeichen, daß der Hirsch noch aufrecht ist.

Eine halbe Stunde hernach, mag er wieder kömmen und in bestätten, und wann er ihn wohl bestättet, solle er zu seinen Mit-Gesellen kehren, ihnen von der Sach, wo der Hirsch nemlich seinen Stand habe, wo er anzutreffen, was er für ein Gehirn, auch von allen andern guten Zeichen mehr, gute Anzeigung thun; Wann er auch des Hirschen Geloß mit sich nehmen will, mögen seine Gesellen selbst sehen, was er für ein Hirsch seye.

§. 11. Wann ein Jäger seine Anzeige thun will, so soll er vollkömmlich anzeigen, was er gesehen; wann er nun den Hirsch nicht durch seine Fahrt gesehen, und gefragt würde: welcher Gestalt die Fahrt beschaffen seye? solle er sie beschreiben, wie sie an ihr selbst ist, und sagen: es

ist

ist eine lange oder runde Fahrt, hat ein solches Gemercke, und andere gute Wahrzeichen so er gesehen; dergleichen mag er von seiner Gefährt und Gewähnt anzeigen. Da er aber vielleicht gute Gelegenheit gehabt, einem Hirsch seines Gefallens mit Augen zu sehen, und er gefraget würde, wie der Hirsch beschaffen, und was er für ein Gehirn trage? mag er antworten: daß es also und also gefärbet, braun oder gelblicht, und so und so von Leib, trage das Gehirn aufrecht, nieder oder anderer Gestalt, wie das seyn mag.

Und da solches vielleicht falsch und ungleich gezeichnet wäre, als wann er nur 6. Ende einer Seits, und 7. auf der andern Seiten hätte, solle er sagen: er trage 14. falsche Ende, dann das mehrere gehet vor; und da er ein schön Gehirn von dicken Stangen, und die untern Ende, das ist, die Eißsprüssel nahe bey dem Kopf, und die übrigen Ende oben hinaus sehr wohl beschaffen, gesehen, mag er sagen: der Hirsch habe ein sehr schön Gehirn von schönen wohlgestalten Enden und allen guten auserlesenen Gemerck und Zeichen.

Und nachdem es in der Höhe zu oberst gestalt, mag er das Gehirn, darnach Paumee, Trocheure oder Chouronne nennen, und dabey auch sagen, wie vieles Eißsprieß, das ist, End alleroberst habe; dergestalten solle der Jäger seine Anzeige thun. Und wann dann ferners gefragt würde, wordurch er den alten Hirschen ob seinen Gehirn erkenne, solle er sagen: ob den Meuls, das ist, ob der untersten und Dicke der Stangen, so die Rauchslemicht, oder Perlicht, und nahe bey dem Kopff des Hirschen seyen, desgleichen an den untersten Enden, das ist, den Eißspriesseln, so die groß, dick, lang, und auch mehr bey dem Kopf, wie oben weitläufftig angezeiget ist worden.

Die Affter-Klauen, so am hintern Lauff des Hirschens, oder Rehe, und dergleichen sind, werden die Rück genannt, als wann gesagt wird, siehe da, ein Hirsch oder Rehe, hat mit seinen Rücken angereicht.

Die Spuren von wilden Schweinen werden Wächter genennet. Wir wollen aber den Jäger allhier abrichten, wie er einen Hirsch aufs höchst und best, vermög der Zeichen, und Gemerck, so er an ihme gemerckt und gesehen, loben und beschreiben solle.

Erstlich so er einen Hirschen siehet, der weder die Fährt, noch das Gefährt gut hat, und daß er anzusehen, als wann er erst sein dritt oder viertdt Gehirn trüge, mag er denn für einen Hirsch von zehen Enden wohl urtheilen.

Da er aber einen andern siehet, welcher die Zeichen besser und mercklicher hat, als der so sein fünff, sechs oder sieben Gehirn getragen, mag er den vor einen Hirsch von zehen Enden auch urtheilen, und nicht darüber; aber auf und über die sieben, mag er auch zuzehen urtheilen, und nicht darüber, und mag die wohl gehabt haben.

Aufs höchste er aber den Hirschen loben kan, ist daß er saget, er seyn ein grosser, alter, jagdbarer Hirsch; also soll der Jäger seine Anzeige thun, nachdem er aus den Zeichen und sonsten vernommen.

Gleicher Weise mag mit den Schweinen auch geschehen, denn alsobald dieselbige die Gesellschafft und Hauffen verlassen, alleine sind, und das dritte Jahr erreichen, sollen sie alsdann erst Schwein, das Jahr hernacher Schwein von dreyen Jahren, aber ein Jahr hernacher Schwein von vier Jahren genennet werden, und man sie auf das höchste loben kan, ist daß man saget, es seye ein schön, groß, alt und hauend Schwein, schlage nichts aus, und weiche nicht.

Da der Jäger einen Hauffen gelblichter Thiere siehet, soll er sagen: Ich habe einen Hauffen roth Wildprät gesehen, da er aber einen Hauffen schwartzer Thiere siehet, soll er sagen, ich habe einen Hauffen schwartz Wildprät gesehen.

§. 12. Derjenige, welcher in des benachbahrten Revier sein verwundtes Thier spührt, (wann er solches noch nicht hat angehetzt,) und deme die Folge in dessen Wild-Fuhr verstattet werden soll, ehe ihm das verwundete Thier, welches er über die Gräntze hat, mit Hunden und Büchsen zu suchen, zu verfolgen verstattet wird, muß bey einer ausgemachten Folge selbsten, auf der Gräntze verbrechen, und den Anschuß mit einem Bruch bemercken, sodann solches bey den benachbarten Jäger melden, welchen er folglich schuldig ist, den Anschuß und die Flucht über die Gräntze, nebst den Schweiß zu zeigen; (denn ohne diesem ist jener nicht schuldig solchen anhetzen zu lassen,) sodann muß es ihm mit den Hunde zu verfolgen, und wie er solches binnen 24. Stunden habhafft werden kan, verstattet werden. Wenn er nicht das Thier auf seinem Revier anhetzet, und solches er oder die Hunde über die Gränze bringen, so ist der Jäger befugt dem Thier mit seiner Büchsen zu folgen; Und wenn er es bekommen, darff ers ohngemeldt nicht wegführen, sondern ist schuldig solches des Orts Jäger anzuzeigen: Welche nachdem er, wie oben gemeldt, Flucht und Schweiß recognoscirt, ihme alsdann die Abführ desselben zu verstatten schuldig ist.

Nachdem wir nun genau und accurat diejenigen Zeuge, Tücher, Garn und Netze, so eigentlich zur Jagd gehören, beschrieben, als wird der Ordnung gemäß zu seyn erachtet, gleich Anfangs mit anzufügen, was die Forst und Jägermeister bey der Jagd, durch ihre Untergebene beobachten lassen müssen, ehe und bevor wir diese übrigen Stücke, so in dem ersten und andern Theil mit Fleiß hieher verspahret worden, völlig entwerffen.

Wann demnach auf Befehl der Ober-Herrschafften Bestättigungs Jagen vorgenommen wird, so wird etliche Tage vorher mit denen Leit-Hunden derjenige Platz oder Ort, allwo Wildprät vermuthet wird, durchspühret und visitiret um die Hirsche zu verneuern, und frisch zu halten, so dieses geschehen, wird der Ort, sonderlich wenn die Hirsche nicht aufm Rudl beysammen und eng kan bestättiget werden mit den obbeschriebenen Zeugen so etwann 6. biß 8 Fuder ausmachen umzogen, und also das Wild gleichsam in eine Garenne gebracht, so bald aber der darzu destinirte Tag anbricht, wird noch einmal in aller Frühe das Wildprät vor Holtz verneuert, ihme in denen Holtz Wegen vorgegriffen, und endlich in der Stille, wo es möglich seyn kan, gegen dem Wind das Zeug enger gestellet, und die Stell und Jagdleute zu beyden Seiten rangiret; absonderlich aber muß der Director über diese Stelle wohl observiren, wo man mit dem Laufft heraus komme, darzu dann insgemein dienet, wann man gute Connoisance und Wissenschafft des Windes hat, denn der Laufft nothwendig dem Winde nach geleget werden soll, wie denn diese erste Marque und Observation nothwendig seyn muß, wo anders das Jagen profitabel ausschlagen soll, so ist auch dieses von nicht geringerer Wichtigkeit, daß der Laufft nicht wieder Berge geschehe, wie auch das Jagen, wann es

abhängig zu dem Laufft zu ist, viel eher und besser, als wann es Berg auf geschicht, das Wild auch, weil es zuvor seinen Wechsel dahin gehabt, viel eher lauffen wird, vornemlich ist auch dahin zu sehen, daß das Jagen bey den Raumen eine rechte Rundung bekomme, und vorne gegen dem Laufft zu, wieder zusammen falle, auf daß dasselbige vor dem Laufft über 100. oder auf das breiteste 120. Wald-Schritt breit bleibe, indem sich das Wild sonst weit diffundiret und aufhält, zu diesen obbemeldten Remarquen eines Jagd-Directoris, können auch noch diese nachfolgende 4. Stücke bey Leg- und Räumung der Rundung, wie auch Stellung des Lauffts hinzu gethan werden.

1. Daß das Jagen nicht ruckwärts, sondern nach dem Laufft zu Berg ab, oder in einer guten Ebene angeleget werde, und so es die Situation des Orts leidet, büsch- und dickicht sey, damit das Wild von und aus ihrer Umstell- und Rundung hinaus auf den Platz und Laufft sehen könne, denn es würde sich sonst scheuen, und bald wieder umwenden.

2. Daß der Laufft dahin gerichtet werde, wo das Wild seinen Wechsel und Ausgang zum Geäß gehabt, weil es vor sich und nach wenigen Trieb diesen Ort zu laufft, der ihnen ohnedem bekannt; Nur ist dieses noch zu bemercken, daß um selbiges Revier keine Feld-Früchte seyn müssen, denn sonsten würde dieses einen mercklichen Schaden verursachen.

3. Daß der Laufft wieder gen Holtz, wo es die Gelegenheit des Orts leitet, möge gerichtet, und unten mit einer Verblendung versehen werden, sintemahl das Wild nie freundlicher, und eher laufft, als wann es wieder Gehöltz vor sich siehet.

4. Daß von dem Laufft der Wind nicht ins Jagen gehe, dann die Erfahrung lehret es, daß wo dieses nicht observiret wird, das Wild auch mit der grösten Force nicht dahin zu bringen sey, und sich eher in der Rundung, und wo es umstellet worden, zu tode jagen ließ, als daß es sich sollte auf den Laufft begeben.

5. Daß der Laufft auf das bequem und raumlichste nach der Länge 280. oder 300. Schritte sey, zu welcher Umstellung gemeiniglich 14. Tücher, ohne die Garne, so aussenher zu Verwahrung des Lauffts aufgerichtet, erfordert werden, da dann auf jeden Flügel 6. Tücher, und 2. die Quere kommen.

6. Daß von dem Laufft der Schirm worinnen die hohe Herrschafft, und das Frauenzimmer sich befindet, gegen das Jagen zu, den dritten Theil ausmache, oder wenn der Laufft länger als 280. Schritt, so wird über 120. Schritt der Schirm nicht gesetzet.

Auf diese Requisita hat nun ein Jagd- und Forstmeister seine Untergebene genau zu weisen, damit solche so viel als möglich strictissimè möge beobachtet werden, so anders das Jagen nach Plaisir abgehen soll. Was die übrigen Ceremonien bey denen Jagden seyn, und wie sie gemeiniglich beobachtet werden, will ebenfalls die Nothdurfft erfordern solche anzuführen, damit ein Jägerey-Liebender in allem eine exacte Wissenschafft davon haben möge.

§. 14. Der Jäger soll sich auf den Wolff frühe auf den Weg machen, damit er bey den Luder hart vor Tage seye, und so balden er daselbsten angekommen, seine Hunde kurtz fassen, und gute Achtung geben, ob das Luder von dem Ort da es gelegen hinan geschleiffet und zertheilet seye, dann da dem also ist, so mag er vor gewiß seine Rechnung machen, daß Wölffe solches gethan, dann Hunde und Rüden dasselbige nicht umschleiffen, sondern an der Stadt da sie es finden, auffressend. Der Jäger mag die Anzahl der Wölffe an der Viele, so sie davon gefressen, abnehmen, und da es in selbiger Landes-Art Bau-Feld hat, leichtlich erkennen, welcher massen sie sich lagern und seine Hunde auf die Fahrt richten, einfallen und nachfolgen lassen.

Da nun der Jäger nahe an das Gehöltze kommet, und sein Leit-Hund Vorlauts wäre, so soll er ihn kürtzer fassen, und alles um das Lager herum durchsuchen und durchstreiffen, und den Ort da der Leit-Hund verfahen, und in die Büsche Hecken und Stauden hinein begehret, sich nicht weiter fort begeben, sondern seinen Leit-Hund liebkosen, und wieder ziehen machen, denn es sind Wölffe, die nicht weiter dann einen Armbrust-Schuß vom Ort des Holtzes sich verhalten, und sonderlich, da es ein alter Wolff und zuvor mehr in Riegeln gewesen ist, bleibt er eine lange Zeit hart am Ende des Waldes, verharret und siehet zu, ob er nichts höre, oder etwann den Hund durch den Wild vernehme, und darff wohl aufbrechen, und aus Furcht auf eine oder zwo Meil Wegs weit davon lauffen.

Da dann der Jäger den Zutrab des Wolffes gefunden, so soll er im Eingang des Holtzes, den Wolff erstlich nieder auf der Erden, und hernach ein kleines besser und ferner im Wald, darinnen in der Höhe an einem Ast verbrechen, und darauf fürgreiffen, und die Vorfahrt in einer gebahnten Strassen oder Thal, so da seyn mag, für sich nehmen, da er dann vernimmt, daß die Wölffe fürüber, soll er nicht viel Geschrey machen, noch weiter fort rucken, sondern verbrechen, wie zuvor, und an andern Orten seinen Fürgriff anstellen, da er aber vermercket, daß sie nicht fürüber, soll er Achtung geben, ob es nicht ein Holtz voller Hecken, Büsch und Dornen daselbsten herum habe, oder Berglein gegen Mittag oder Aufgang der Sonnen, voller Gras, Hecken und Moos, und sonderlich im Winter, so mag er ihme seine Rechnung machen, daß sie selbsten hierum ihr Lager haben. Viel ein anders ist es im Sommer, dann dieweilen die Hitze währet, verhalten sie sich im Hauen oder Gebüsch in Schatten, alsdann soll sich der Jäger verhalten, wie oben angeregt, und sich seines Leit-Hunds, wie angezeiget, gebrauchen, so aber die Wölffe das Luder nicht besucht, oder ihnen keines fürgeleget wäre, sollen die so Leit-Hunde führen, ihre Stallung austheilen, vor Tages sich erheben, und jeder seinen bestellten Ort zu, und doch nicht gen Holtz gehen, es sey dann lauter Tag, da aber der Jäger vor Tage, wie gesagt, daselbst ankommet, soll er auf die Dorff Rüden und ihr Bellen gute Acht haben, dann so der Wolff daselbst herum gewesen, und von ihnen gesehen worden, so ist es an ihrem Geschrey wohl abzunehmen, dann sie sich viel hefftiger als sonsten, und da sie nur Menschen anbellen, stellen, und alsdann wohl abnehmen kan, daß Wölffe in selbiger Gegend herum seyn.

Da der Tag vorhanden ist, soll er sich dem Holtz zu verfügen, und für und für sein Gesicht auf den Boden haben, auf die Fahrt gute Achtung geben, und zusehen, ob nicht ein Wolff da gewesen.

Also geschicht es fürnehmlichen, wann es etwann eine Stund oder zwo vor Tags geregnet, so kan man leichtlich aus den weichen Boden und Fahrten abnehmen, daß der Wolff nicht weit davon seinen Aufenthalt hat, und eigentlich gen Holtz getrabt, alsdann kan es nicht fehlen, der Jäger muß durch den wohl gearbeiteten Hund, ein oder mehr Läger finden und antreffen, und hernacher mit gantzem Fleiß fürgreiffen, verbrechen, und die Vorfahrt für sich nehmen, wie obgedacht.

§. 15.

§. 15. Wie hart, aber doch also höchst billig, dieses Verbrechen von hoher Obrigkeit angesehen werde, mag aus denen hin und wieder zum öfftern, (obwohl leider! mehrentheils vergeblich,) repetirten, verbottenen und aufgesetzter scharffen Pön, leicht abzunehmen seyn. Als damahls Mandata publicirt worden, darinnen Ober-Herrschafften, dem Forst-Meister, Forstern vollkommene Macht und Gewalt ertheilt, daß sie wo sie und ihre Amts-Untergebene, jemanden, wer der auch sey, dergleichen dero Lands-Fürstlichen Wild-Bahns Verderber, betretten würde, ob er auch selbst Wildprät geschossen, oder nur mit und beygewohnet, zugesehen, mitgegessen, Wagen oder Roß zum Wildprät führen, hergeliehen, solche lose Bursch und zusammen rottirte Gesellschafft, gewust und nicht angezeigt hätte, er solche alle, auf was Weise es immer möglich, in Verhafft bringen, und sie biß auf weitern Sentenz verwahren lassen solle.

Und ob es wohl mehrern, der Sache zu viel gethan zu seyn bedunckt, einen Menschen, wegen eines Wildes am Leben zu straffen, (Cum anima hominis quibuslibet Rebus sit pretiosior) weiß ich doch nicht, wann ein frevelhaffter Bub, zum öfftermahl bekommen, und des Landes drüber auf ewig verwiesen wird, er doch ungeacht alles dessen, wieder in die Wild-Bahn betretten wird, ob man nicht schärffer mit ihm zu procediren Fug hätte.

Vom Hertzog zu Ferrara, Alphonso, will diß gesagt werden, daß er das Wild Schiessen bey Leib- und Lebens-Straff wohl nicht verbotten, doch den Ubertretter vielmahls mit Verlust des Lebens bestrafft habe: Allein er habe diesen Fund (die Unterthanen davon abzuhalten,) folgendermassen erdacht: Wann einer sonst wegen ander verübten Ubelthat, das Leben verwürckt, habe er Hirsch-Geweyh bey ihm lassen aufhängen, um hierdurch dem Land-Volck einen Schrecken einzujagen, als wären gleichsam dieselben des Wildprät-Schiessen halber gehenckt, und also am Leben gestrafft worden. Calcatus Sforzia, hat einen Bauern der einen Haasen gefangen, gezwungen, daß er ihn also rohe mit Haut und Haar fressen müssen, davon er gestorben. Wie Corius in seiner Mayländischen Historia gedencket.

§. 16. Viele unterstehen sich bey nächtlicher Weile die Haasen, per Exempel mit dem Abschrecken, Lauschen, Wohn-Sassen, auch an etlichen Orten mit Hürt und Taucken, auch mit den Schnüren, Gehägeln, Dräthen und Fallen aufzufahen: Dieweil aber solches wider die Weydmannschafft auch in andere Weg unleidentlicher Nachtheil darvon entsteht, und als Empoisonniere ist, sollte ein jedes ehrliches Gemüth anselbst ohne Verbot davon billig abstehen: Ja es soll durch Herrschafftlichen, ernstlichen, dann und wann wiederhohlten Befehl, solches jedermann, edel und unedel verbotten seyn.

Die erste Species aber der Aas-Jägerey ist, wann man einem Wild nicht zur rechten Zeit, nicht mit gebührlicher und erlaubter Weise nachstellt. (Darunter gehört auch: wann man die Haasen in tieffen Schnee hetzt; die aus den Löchern, worein sie sich verkrochen, ausgräbt; Füchse und Dachsen in ihren Geschleiffen verschlägt und austraucht; sie zur unrechter Zeit, wann sie tragend sind, abfängt; Zwirn, Drath und Mäschen legt, und gar zu viel Windspiel an einen Haasen oder Fuchsen hetzet.

Die andere ist: wann man dem Wildprät in den Wäldern vergiffte Kugeln oder Queder legt, dadurch nicht allein dem Wildprät selbst, sondern auch denen die davon essen, grosse Lebens-Gefahr auf den Halse gezogen wird, ꝛc.

Nicht weniger Gefahr hat es drittens, die Geschoß also zu richten, daß sich ein Wild selbst, wann es auf die Schnur bey dem Queter-Tritt schiessen muß: Weil auch ein Mensch dardurch aus Unvorsichtigkeit sein Leben verliehren kan.

Crato, dreyer Kayser Rath und Leib-Medicus schreibet in seinen Epistolis, daß der hochlöbliche Kayser Ferdinandus I. erzehlet habe, daß vor diesem die Spanische Jäger ihre Bölze von den Arm-Brüsten, mit dem Safft Hellebori Albi, (daß sie Herbam Belistariam nennen,) bestrichen; Und damit das Wild sonderlich die Hirschen gefället haben: (Im eingehenden Sommer drucken sie den Safft aus den gantzen Kraut; präpariren es in den Sommer-Tägen an der Sonnen; Heben es in einem Ochsen-Horn zum Gebrauch auf, und verwahrens auf das sorgfältigste, daß der Geruch von den Quitten nicht darzu komme, sonst verliehrt es alle Krafft: Die Hirschen so mit solchen Bölzen verwund sind, werden tumm, wirfflicht und Gesichtloß, also daß sie im Creyß herumgehen, biß sie fallen und sterben, innerhalb einer halben Stund.) Das Wildprät davon gedünckt einem unschädlich, und werde nur das Theil hinweg geworffen, wo sie beschädiget worden.

Also ists auch mit andern, wann es zur Unzeit gefället oder gefangen wird: Und solches zu verhüten, werden eben gewisse Zeiten præfigiret. D. Sebastian Kreisser, in Tractatu de Venatione & Aucupio, setzt die Zeit, die Hirschen zu jagen, vom 1. Jul. biß 8. Sept. Das Wild von Michaelis biß Weyhnachten. Die Schweine von St. Gallen biß gegen den Januarii, (im Fall der Noth aber wird ein Gras-Hirsch, altes Wild oder Kalb zu schiessen erlaubt,) bey den Rehen soll man der Geiß schonen, wann selbige von Johann Baptist an biß Ostern gefangen werden. Die Füchse von Michaelis biß Lichtmeß; Die Haasen mit Netzen, von Jacobi biß Matthiä. Die Dachsen mit Hetzen und Fallen, von Laurentii biß Thoma. Die Marder von Michaelis biß zu Anfang Martii. Die Biber und Otter, von Michaelis biß Ostern.

Davon aber weiter, ausführlicher, und die Zeiten belangend, unterschidlich, in jedes Orts und Landes Herrschafftlichen Jäger-Ordnungen.

)o(

Andere Abtheilung des Weydwercks an Lufft- Erd- und Wasser-Vögeln.

Das I. Capitel.

Von Garnen und Netzen, wormit die Vögel berucket werden.

Innhalt:

§. 1. Eingangs-Rede. §. 2. Von gesamten Jäger-Gezeug, zum Weydwerck gehörig. §. 3. Von denen Netzen insbesondere. §. 4. Wie die erzehlten Netze selbst zu stricken. §. 5. Wie die Netze zum Hühner-Fangen gestricket und angefangen werden müssen. §. 6. Von Deck-Garnen. §. 7. Von Garn-Säcken. §. 8. Von Rebhühnern, Bären. §. 9. Von Pantieren oder Hüng- und Zieten-Netzen. §. 10. Von Schlag-Wänden. §. 11. Von flachen Steck-Garnen. §. 12. Von Steck-Garn mit Inn-Garn. §. 13. Von Schnepffen-Garnen. §. 14. Von Spinn-Geweb-Garnen. §. 15. Von einem besondern Schnee-Garn. §. 16. Von Ausbesserung der Netze. §. 17. Wie ein zerbrochener Säumen zu ergäntzen. §. 18. Von der Netze Färbung. §. 19. Von denen Hütten zum Netzen gehörig. §. 20. Wie man die Strick-Tücher im Wetter für Fäulung bewahren soll.

Und folget demnach ohne weitern Ausschweiff, nächst hierauf, vom Baitzen; Oder die andere Abtheilung dieses Buchs das Weydwerck.

§. 2. Gesammter Jagd-Zeug aber zum Weyd-Werck eigentlich gehörig, ist dieser:

1. Flach- und Steck-Garn. 2. Deck-Garn. 3. Kleb-Garn. 4. Nacht-Garn. 5. Hang- oder Zieh-Garn. 6. Schlepp-Garn oder Schlepp-Seil (Tirassen) Garn-Seil, zu Haasen, Fasanen und Rebhühnern. 7. Rebhühner-Bärn. 8. Spinngeweb Garn. Besondere ausländisch und wällische Manieren sind 1. die Tesa und das Tesa-Richten, 2. der Fincken- und Wachtel-Roccolo, und 3. die Stangada.

§. 3. Zu grossen Vögeln gehören grosse Wände und Netze, von achtzig biß in hundert und zwantzig Schuhe, so von weiten Mäschen, die sind desto leichter überzuziehen, auf die Lerchen und andere kleine Vögel werden auch solche lange Netze gebrauchet, so enger gestricket seyn, solche Wände sind allesamt acht Werck Schuhe oder viel Elen breit, werden genennet Schlag-Wände, dieweil sie unverdeckt liegen und zusammen schlagen. Darmit werden gefangen allerley Art Vögel im Holtz und Feldern. Nemlich wilde Gänse, Kranich, Gibitz, wilde Tauben von allerley Art, in Summa allerley Sorten grosse u. kleine Vögel, Sprien Lerchen, und andere kleine Vögelein. Es müssen aber die Seimen und Stäbe bey den Schlag-Wänden wohl verdecket werden. Wände und Netze von 40. 50. 60. Schuhe werden halbe Netze genennet; damit werden auch Tauben, Kibitz, auch andere Art, mittelmässige und kleine Vögelein in- und ausserhalb des Strichs, und eines Theils vor offenbare Schlag-Wände andertheils vor verdeckte Netze gebrauchet, mit kleinen und kurtzen Wänden, werden kleine Sang-Vögel und Sperlinge gefangen, sind aber gemeiniglich nur zwantzig vier Schuhe lang, und sieben oder acht breit, grosse hohe Netze zu Rebhühnern, Schnepffen, Endten und allerley Vögeln, werden von dem Hrn. Sebicio aus dem Crescentio meines Bedünckens Spinneweb genennet, deren werden einfache und drey doppelt gefunden, oder die nur auf einer Seiten doppelt sind, also auch etwas niedrige, von einfachen vesten Garn mit höltzern oder beinern Ringen in einem Seimen lauffende, so zu den Lerchen gebraucht und Klebe-Garne genennet werden. Spraß, welche der Hr. Sebicius Expegatorium nennet. Nacht-Garne auf die Lerchen und andere Vögel, so nicht aufgericht, sondern damit immerfort gegangen, und das Feder-Wildprät bedecket wird; Schnee-Garne auf die Rebhühner ist nichts anders dañ ein weit gestrickter Spraß. Steck-Garne

§. 1.

Alles dieses nun, was bereits oben biß daher, als in der ersten Abtheilung dieses fünfften Buchs Jagd-Werck, gesagt worden, das nennen andere mit Fug und Recht pürschen. Nun sollte zwar von dieser Action, nemlich dem Schiessen, welches eigentlich vom Garn- und Fallen richten separirt, jedoch meistens dabey, vor oder darnach, oder zugleich adhibirt wird: als da ist das mit halb- und Terzerol, Pistol oder Faust, Fusil, gezogenen und andern, auch Blas-Rohren, Balestern und Armbrust-Schiessen, in besondern und apart abgehandelt werden, bevorab da wir jetzo vom pürschen völlig uns weg- und zum Baitzen machen wollen; Weilen aber gleichermassen ein und anders auch eine nur allzubekannte Sache, so gehen wir lieber hiervon auch alsobald ab, dann wer ist wohl nicht, der einmahl einem Fusil und Flinte in die Hand genommen, der heutiges Tags nicht alsbald vor andern profitiren und Lectiones will vorgeben, vom scharffen Collimiren, vom Kugel-Giessen, vom Schröt-Giessen, vom Pulverstärcken, auch Flug-Schiessen. Ja freylich finden sich dieser Lufft-Schützen sehr viel. Vor welchem Aufschneiden ein Edel-Jagd-Liebender sich doch billig mässigen, ja gantz entschlagen sollte; weilen öffters solch unbedächtiges, vor andern verständigern Sprechen, Schande und Miß-Credit in andern wahrhafftigen Erzehlungen zuwege bringet.

Wollen also noch einmal alle dergleichen Unterricht der Lesenden Discretion und selbst eigener Nachforschung überlassen und anheim stellen: Auch sind ohne dem von gleichen Schlags Dingen alle Winckel und Bücher überhäufft und angefüllet.

Garne, Hammen-Flüegel, samt Kuhe und Schüld, als Treibe-Zeug, vor Hühner und Endten Wachtel-Garne, Ringen, darmit die Raub-Vögel gefangen, Reissen vorm Gestrick mit Bügeln versehen, und mit Stäbelein gestreiffet. Zum Nacht-Fang der Staaren, und andern Vögelein, Bügel- und Born-Garn zu der Träncke in Wäldern Sommers Zeit, Item, Winters-Zeit auf die Misten zu gebrauchen, Item, Gärnlein mit doppelten Bügeln, so der Vogel selbst über sich ziehet, Roll-Garne, ohne was noch sonsten an vielen Orten Europæ, sonderlich in Dennemarck, Schweden, Franckreich, Engeland und andern Königreichen und Fürstenthümern, hin und wieder vor Netze gefunden, darvon ich keinen Bericht, noch Wissenschafft habe.

§. 4. Von erzehlten Netzen selbst zu stricken und anzufangen; ist zu wissen: Alle Schlag und offenbare Wände sind nach der Zwerch Breite, und nicht nach etlicher Weydleute Opinion zu stricken, alle Wände so zu geleget, und gedecket, nach der Länge und nicht nach der Breite; die Grossen hebt man mit einer Maschen an, wiewohl sie sonsten etzliche lieber mit dreyen oder mehr Maschen anfangen, dieweil es im Einlesen sich nicht so liederlich verwirret, diß stricket so lang biß es fünffzig oder sechzig Ellen erreichet, alsdann lässets an eine Schnur, und stricket sechs oder siebenthalbe Ellen lang oder sechzig Maschen hoch, oder hundert und dreyssig malherum; ehe aber biß auf viermal das Ende erreichet, stricket man erstlich mit einen kleinern oder engern Stöcklein, darnach mit einem Gröbern Zwirn, und weidern Stock herum, diß gibt also die Sohlmaschen. Darinnen dann der Säumen kommt, und gehet oben und unten an, bey den Enden. Die Schlag-Wände auf grobe Vögel bedürffen nicht aller Dinges so lang in die Breiten, als die Engen gestrickt werden, wegen ihrer weitläufftigen Maschen, die sie überkommen. Diejenigen, so nach der gemeinsten und bekantesten Art stricken, heben die Lerchen-Wände mit sechzig vier Maschen an, und stricken nach ihren Gefallen, von 50. biß auf sechzig Ellen; je reiner und fester der Strick-Zwirn, je besser und schöner die Netz liegen, wann sie gespannt werden, die starcken Vogelsteller, so sie länger den neuntzig oder hundert Schuhe brauchen, machen sie länger, wiewohl sechzig Ellen ein schöne Länge machet, wann sie ihre gebührende Grösse in Stricken haben, werden sie nach der Länge eingelassen, noch einmahl überstricket, und dann die weiten Sohlmaschen auf beyden Seiten gestricket und in ihre Säumen gelassen, dann so sie an die Ober-Säumen keine Vorseiler brauchen, lassen den Ober-Säumen von beyden Theilen, so weit vor gehen, daß sie damit bestehen, und die Garne spannen können, und alsdann müssen solche Säumen über zwantzig vier, oder über zwantzig sechs Klafftern lang seyn an eine Wand; die aber besondere Vorseiler brauchen, mit welcher Manier ich auch umgangen, ziehen vor solche Spann-Säumen, dritthalb 3. Klaffter: und lassens denn bey 20. Klafftern bleiben, die unter und kleine seyn, 16. oder mehr Klafftern, hernach die Säumlein, nach Länge der Stäbe, sieben oder acht Schuhe.

Es können zu einer Wand zween Stränge Zwirn, und also zu beyden Wänden vier Stränge Zwirn, beynahe verbraucht werden zu Scheren Zuk, Ober und-Unter-Saumen, bey die neuntzig oder 100. Klafftern beyderley Saumen, gleichfals die welche die Garnen mit Schlupp-Seilen, und die Stäbe mit Wartzen bestellen, die mache forne an die Säumen Schleiffen, daß sie damit die Säumen an die Stäbe hängen, die aber die beyderley Art Glincken brauchen, machen keine Schleiffen daran sondern binden die Säumen an die Stäbe, oder Glincken. Es stellet ein jeder, nachdem er es gewohnt. Crammets-Vögel und dergleichen Bussen reiche Wände, so über die Büsche schlagen, werden von achtzig Maschen angefangen, und fünff und zwantzig Ellen gestricket, oder erst mit 3. Maschen und dann wie jetzt berichtet, gestrickt. Reussen zu Vögel und Fischen mit schlechten oder doppelten Ahlfachen an beyden Enden oder der Mitten derselbigen allein, werden nach eignen Gutdüncken kurtz oder lang gestricket, jedoch von zwantzig vier biß auf etliche dreyssig Maschen angefangen, und von dreyen biß auf vierthalb-Ellen, auf das meinste in die Länge gestrickt, wann der Anfang und Länge der Maschen gemacht ist, wirds zusammen gestrickt, denn abnehmlich biß es ein kleines Löchlein gibt, da die Vögel hinein schlupffen müssen, und stricket am weitesten Ort oder Theil ferner fort, biß es bald die Länge hat, und alsdann nehmt wieder ab wie vorher das erste mal, diß gibt die Reussen, so an beyden Enden Ahlfache haben, man kan sie auch auf diese Manier, mit so viel Ahlfachen machen, als man selber will, diese Reussen werden in drey oder vier Reiffe gefast, und mit einem Gäblein aufgespannet, welcher Stab dann an andern Ort, mit einem Schnürlein angehefftet, will es aber eine Gabel nicht thun, so macht auf die andere Seite noch eine andere.

An den Born und Bügen-Garnen ist sonst nicht viel gelegen, wie hoch und breit dieselbigen gestricket werden, dann nach Gelegenheit der Träncke und des Orts werden sie rund wie eine Scheibe, oder Wurff Garn gestrickt, welches in einem Säumen gezogen, u. an einen halbrunden Bügel-Reiff, jede Helffte besonders angemacht, deren Helffte angepflöcket, die andere aber ledig bleibet, wie hernach weiter gedacht werden soll. Es halten von diesem Bügel-Garn etliche sehr wenig, brauchen lieber eine eintzele Wand davor in die hohen Netze, welche auf die Schnepffen und andere grosse Vögel gebrauchet, und in viertzig biß in fünffzig Ellen lang. Von zwölff, funffzehen oder gar mehr Ellen hoch gestricket, und am Strickstock weiter, als das Hühner-, oder Wachtel Geleiter, deren eines theils doppelt oder dreyfach müssen einen Zwirns-Faden von anderhalb Ellen oder drey Schuhen theilen, und also hernach die gevierdten Maschen richten, so bleibet eine Masche neun Zoll lang, in diese gehöret nicht mehr, dann ein Ober-Säumen. In die Rinnen- und Habicht-Garne, gar keine, oder in etzliche Ober-Säumen, die werden um und um mit Haasen-Zwirn umstricket; aus diesen erzehlten Anfängen der Netze, sind allerley Sorten, sie seynd hoch oder breit, wohl anzufangen zu stricken; Tyras, Schnee, und Nacht-Garne, ausgenommen die Nacht-Garne auf die Lerchen, werden von einer Maschen angefangen, und wie das Geleiter vom Hühner-Zeug nach Art der Weiber gestricket, darinnen sie wibeln oder nehen, gemacht, biß auf die Helffte der Länge des Garns, immer an beyden Enden zu gegeben, und an andern Ort abgenommen, wie die Strick-Weiber einem jeden berichten können, und beym Lerchen Fang dieses Netze weitläufftiger gedacht worden.

§. 5.

Wie die Netze zum Hühnerfangen gestricket und angefangen werden.

Die Steck-Garn Bussen, werden über hernach angedeutes Strickmaß, von eilff oder zwölff Mäschlein ungefehr, angefangen. Wann die nacheinander gestrickt,

strickt, werden sie an ein Schnürlein gefast, und darnach immer alsofort gestricket, biß daß solcher Bussen seine rechte vollkommene Länge eines Steck-Garns, von zwantzig Spissen, dreissig oder mehr Klafftern erlanget hat; das Geleitere wird aber in der erste mit acht oder zehen Maschen angefangen, in der Mitte allemal zwo zusammen gefast, und am Ende eine halbe Maschen zugegeben, und diß muß offt doppelt zusammen gehalten werden, wann die Maschen doppelt recht aufeinander treffen: so ist es recht gestricket, wo ich muß es, so weit es nicht zusammen trifft, und ungleich, hinweg geschnitten werden, dann es mit dem Zugeben, und Abnehmen versehen worden.

Die Spisse zu dem Steck-Garn Fliegen und Hammen, werden von Hagendorn, zur Herbst-Zeit, wann das Laub abgefallen, gehauen und gedörret, darnach in Hopffen, so man brauet, oder Nuß Erlen und Eichen Lohe Schalen gesotten, damit sie hübsch braun werden und die Würme sie nicht angreiffen, darnach folgends die grossen Knopffen, daraus die Donen gewachsen, mit einer Raspel abgeraspelt, und dann eine Zeit lang zusammen gebunden, und im Rauch gehenckt.

Die die Stäbe aber grün färben, wie viel die Stäbe an den Wachtel-Garnen, die baitzen Grünspan mit Alaun, und scharffen Essig, und streichen damit einmal oder etzliche die Farbe an, sie baitzen aber auch wohl vorhero die Stäbe in Alaun-Wasser, daß sie dieselbe Farbe desto lieber annehmen. Darnach werden die Spisse gemässen, mit der Breite des Geleiters, und oben eine Kimme gemacht, nach den Kopff oder Ober-Theil des Spiesses, darein wird das halbe Theil des Geleiters, eingelegt, der Bussen forne ein fein gelesen und nach der Länge und Breite, in sein Ober-rund Knaul gewunden, und der Bussen gleich getheilet, darnach Geleiter und Bussen in vorgedachte Kimmen des Spiesses gethan, und mit verwächsten doppelten starcken Zwirn zusammen gebunden; alle folgende Mittel-Stäbe, werden nun unten und oben an den geschnitzten Kimmen angebunden, jedoch also, daß der untere und obere Saumen, mit samt den Mittlern Bussen, frey bleibe und folgen kan; zehen oder zwölff Maschen von weiten Geleiter zehlet man von einem Spiß zum andern! theilet wiederum den Bussen gleich, und bindet also einem Spiß nach dem andern an, biß auf den letzten, welcher dann gleich wie der Erste, wiederum angebunden werden muß, und diß wird gebraucht zu allen dreyfachen Garn, wie die Namen haben mögen, den Hammen, welche viel Hühnerfänger lieber enge, dann weit haben, wird angefangen ungefähr von 24. Maschen, dieses wird also ein Maschen, oder zehen herum gestricket, und auf 36. 40. oder 50. ja wohl mehr Schuhe lang gestricket, hernach zusammen gefast, jedoch gar zu lang taugt es auch nicht, hinten auf ein Schuch oder etzlichen nimmt man etliche Maschen ab, das Ende wird an eine starcke Schnur geleget, daran ein spitziger Pflock, so in die Erden gesteckt angemacht wird. Forne an das forderste Theil so nicht zusammen gestrickt, werden zween Spieß angebunden, und des Hammens Anfang allenthalben mit starcken Haasen-Zwirn angebordet, mit diesen vordern zween Stäben, wird der Hammen forne in die Erden gesteckt, und hinten mit dem Pflock angedehnet, daß er steiff stehet; recht in die Mitte des Hammens, wird auch ein kleines Gestricklein gemacht, welches nach dem Eingang des Hammens auf der Erden an die untern Maschen des Hammens gestricket, und angehefftet, und dann am Ende nach dem Hindertheil gehet es biß in die Mitte, und eben so hoch, daß ein Huhn, aufrecht, durch den Hammen gehen kan; wann die Hühner daselbst über hin kommen fallen sie hierunter, in das Hinterthail des Hammens, sie lauffen dann vollends fort, oder hinter sich, so können sie nicht wiederum zuruck aus den Hamen laufen, wie sonst vielfältig geschicht, und in die Mitte gemacht wird, daß nennen etliche Hühnerfänger; die Brücke im Hammen, wann sie die Hühner drüber gebracht, sie seynd mit Pochen oder Treiben, so weit von ihnen, als sie immer wollen müssen sie ihrer wohl erwarten, es gehören in diese Hamen von achtzehen biß in die zwantzig feine Reifflein, je einer ein Schuh, oder etwas mehr von dem andern, die werden von Hagen, Hahnbotten oder wilden Rosen-Dorn geschliessen und gemacht, und als die Spießlein oben gesotten, und zugericht; welche aber viereckete und keine runde Hammen brauchen, die machen die Reiffen von Kupffer-Messing oder Eisern Drath darein, diese Reiffe können auch wie ein halber Reiffe gebraucht werden. Die Flügel so zu beyden Seiten des Hammens gestellt werden und anderen, werden von neuem biß auf zehen oder zwölff Maschen hoch angefangen, wie die Weiber stricken, mit einer Maschen angefangen, und so lange zugegeben, biß es die zwölffte Maschen erlangt, dann stricket man allezeit fort, nimmt am hintern Ort zwo Maschen zusammen am forndern Ort aber gibt man eine halbe zu, daß die Maschen allezeit gleich und viereckigt bleiben, so lange, biß eines dreissig oder viertzig Schuh lang wird, dann nimmt man wiederum zu beyden Seiten ab, biß es wiederum mit einer Maschen zugestricket wird, wie es angefangen worden, diß wird alsdann gleich zugezogen, und an die Spießlein ebener massen wie die hintere und vordere Spieß, an den Steck-Garn angebunden.

Die Spinnweb und hohen Netze werden nach Gefallen auf hundert Schuh oder Ellen lang, und sechzehen achtzehen oder zwantzig Schuh hoch gestricket, derer etliche nur auf einer Seiten, von weitläufftiger Gelütter was doppelt haben. Unter diese Garn gehören auch die Lerchen Garne mit den hörnern Rincken, Typras oder dergleichen Garne, damit man über lauffit und decket, von sechzig biß in achtzig Schuhe lang und breit, aber etwas enge gestricket, um der Wachteln und Lerchen willen; das Schnee-Garn wird an der Länge dem Typras gleich, oder auch wohl länger, weilen es von weiten und lautern Maschen gestrickt, sonst haben sie keinen Unterschied, dann es auf die vollkommenen Hühner gebrauchet wird.

§. 6.

Von Deck-Garnen; Vor die Reb-Hühner.

Deck-Garne, vor die Reb-Hühner, sind entweder mit länglicht gevierdten oder viereckigten Maschen, aus ziemlich zarten, und mit 2. Fäden gezwirnet und gestricket. Sie dörffen nicht länger den 12. und nicht kürtzer den 6. Ruthen; die Höhe oder Weite aber, nicht kleiner den 15. Schuhe, und nicht grösser den 3. Ruthen, auch die Maschen jede 2. Zoll weit daran seyn. Dieses Garn oder Netz, wird oben mit einer kleinen Fingers dicken Schnur eingezogen, und an jedem Ende die Schnur 1. und einen halben Schuhes lang, herab hängend gelassen; auch muß man längst des Garnes bis noch mehr andere Schnürlein, von 2. zu 2. Schuh weit voneinander anknüpffen, damit dieses Steck-Garn, an 2. Stangen gebunden, von 2. Personen kan getragen werden.

§. 7.

§. 7.

Von Garn-Säcken zu Wachteln, Phasanen und Rebhühner.

Garn-Säcke zu Wachteln, Phasanen und Rebhühner, sind von keiner besondern Kunst, und bekommt man solche bey allen Garn-Strickern. Nur ist dieses einem Weydmann zu wissen nöthig, daß sie die juste Länge, welche zwischen denen 2. Schleifstein oder Schlingen 4. biß 5. Schuh betragen sollen, genau observiren. Sie müssen auch aus zarten doch starcken und wohl rund gezwirnten Faden, der sich nicht aufflöse, wie auch mit länglicht gevierdten Maschen jede 2 Zoll weit gestrickt worden seyn. Jedoch kan man zu denen Phasanen noch etwas stärcker das Gezeug machen, als bey den Rebhühnern. In diese Säcke werden sehr wohl die Haasen und Caninichen durch Hülffe der Schliefer-Hündlein, so die Frantzosen Furet nennen, gejaget und gefangen.

§. 8.

Von Rebhühner bähren.

Rebhühner bähren, oder wie es die Frantzosen nennen, la Tonnelle pour les Perdrix, sind Garn oder Netze womit man dieser Art Vögel meisterlich berücken kan. Diese sollen nicht länger als 15. Schuh, und 18. Zoll am Eingang breit seyn; jedoch müssen sie am Ende ganz gespitzt zugehen, und daselbst über 5. oder 6. Zoll nicht hoch seyn. Der Faden hierzu soll wohl fest gezwirnt, und das gantze Netz entweder grün, gelb, oder roth gefärbt werden.

§. 9.

Von Pentieren oder Häng- und Zieh-Garn.

Pentieren mit Ringelen versehen, und daher Pentieres volants, fliegende Häng- oder Zieh-Garn benamset werden, sind gemeiniglich aus länglicht gevierdten Maschen gemacht, weil sie nemlich längst an einem Seil hin, wie ein Vorhang, müssen auf- und zugezogen werden. Diese Art Garn oder Netze sollen nicht mehr dann 5. oder 6. Ruthen lang und 3. Ruthen hoch seyn, und müssen aus zarten aber doch starcken Faden bereitet werden; an allen Maschen der obersten Reihe aber gehören sich messinge Ringlein anzuhefften, um sie dadurch desto gelänfftiger zum Auf- und Zuziehen zu machen. Durch diese Ringlein ziehet man alsdann ein mittelmässiges Seil, oder eines halben Fingers dicke Schnur. Auf beyden Seiten kan man auch kleine Schnürlein durch die vördersten Maschen ziehen, u. zu beyden Enden anbinden, damit man die Pentiere geschwind auf- und zuziehen könne; welches dann am allergeschwindesten geschehen kan, wann ein jedes Schnürlein 9. biß 12. Zoll länger als die Höhe von gedachter Pentiere ist, und weiter herab hänget. Dergleichen Pentieren werden gemeiniglich u. hauptsächlich an die Durch- und Zugäng oder Schlufft (Clairieres ou Passées,) die man hier und dar um den Forst der Hölzer herum entweder gemacht, oder in demselben ausgangen und gefunden hat, gestellt. Sie sind auch dißfalls und in dem Absehen sehr bequem, daß eine einzige Person derselben (wie bey dem Schlegel-Tennen,) viele richten und aufziehen kan, und nicht dabey immer Stand halten darff, dann Schnepffen vornemlich und dergleichen Vögel sich von sich selbsten im Vorbeystreichen darinnen fahen und verwickeln; bevor weil solche in der Demmerung aus dem Wald ausgehen, und nach einer Zeit oder gegen Tages wiederum hinein eilen, auch dazu ein blöd Gesicht haben, weil sie, um sich Speise zu suchen, den Kopff stets niedrig zur Erden tragen, daß ihnen das Sehen darob verdunckelt wird.

§. 10.

Von Wänden (Schlag-Wänden) zum Vogel-Fang.

Wände zum Vogel-Fang bestehen gemeiniglich aus solchen Garnen, welche länglicht, gevierdte, drey Zoll weite Maschen haben: die Breite kan sich ohngefehr über 30. Maschen, die Länge aber nicht viel über 11. 12. Ruthen belauffen. Diese Garne werden gleichfalls mit Seiten-Schnüren besetzet, und an denen beyden Seiten werden die grossen Maschen von Bind-Faden, von 6. zu 6. Zoll weit von einander gemacht, und hernachmahls gezwirnte Seiler durch gezogen: an diesen Seilern werden Schlingen angehefftet, damit man an jeden Ende Stöcke hindurch stecken könne, falls man sich dieses Garns gebrauchen will. Der Faden, woraus diese Wände gemachet, soll, wenn sie recht seyn sollen, vollkömmlich rund und wohl gezwirnet seyn: denn diese Garne pflegen auch meistens im Wasser zum Enten-Fang gebraucht zu werden, da es dann nicht wol thun, und das Wasser ihn widerstehen würde, wenn es nicht starck genug gedreht wäre. Am allerfüglichsten aber können diese Garne zuvor wohl zubereitet dienen, wenn sie mit Oel getränckt werden.

§. 11.

Von Flach-Steck-Garn zu Vögeln.

Der Flach-Steck-Garne zu Vögeln, e. gr. Feld-Hühnern, Schnepffen, Wachteln, ꝛc. Länge wird ebenermassen nach Gutdüncken genommen; doch werden sie insgemein 8. Schuh lang, und 3. oder 4. (aber nicht mehr,) grosse Maschen hoch, deren jede ein und einen halben, oder 2. Zoll weit seyn soll, angeraumt. Das Inn-Garn dabey soll 10. oder 12. Maschen (deren jede 1. Zoll weit,) zugerichtet und um die Helffte länger als sonst das gewöhnliche Flach-Steck Garn seyn. Die Hefftel oder Steccaden können aufs wenigst 2. Schuh weit allemal von einander stehen oder gesteckt werden: soll auch wohl geschlanck, und nur halb so dick als der kleine Finger gemacht werden. In denen von gezwirnter Seiten gestrickten, fängt sichs wohl weit besser, sind aber sowohl kostbahrer als leichter verdorben.

§. 12.

Von flachen, wie auch mit Inn-Garn versehenen Steck-Garnen.

Flache Steck-Garn zu denen Küllen oder Caninichen werden auf eben diese Art wie die Haasen Garn zubereitet, und können die Maschen eine jede 6. biß 7. Zoll weit von einander stehen; alleine die Reb Schnur oder Bind-Faden muß behörig dick seyn. Die Höhe dieses Garns beträgt gleichfalls 3. oder 4. Schuh, und die Länge stehet in eines jeden selbst eigenem Gutbefinden.

An denen mit dem Inn-Garn ist dieses zu bemercken, daß die Maschen ein und einen halben oder aufs höchste 2. Zoll weit von einander seyn sollen, und das gantze Garn zum allerwenigsten zweymal so lang und breit seyn, als jetzt benandtes flache Steck-Garn.

Die Ringe und Hefftel, die man darzu braucht, werden von 4. zu 4. Schuh weit von einander gemacht, und darein gezogen.

§. 13.

Von Schnepffen-Garn.

Schnepff-Steck-Garn können mit derer zum Wachteln-Reb- oder Feld-Hühner-Fang dienlicher Beschaffenheit fast gleiches Wesens zu seyn, leichtlich erachtet werden: ausser daß bey denen Schnepffen die Maschen zum wenigsten 2. Zoll, zu dem Inn-Garn aber dieselben 1. Zoll weit seyn sollen.

Dieses Schnepffen-Garn aber mag auch in seiner gantzen Weite und Breite nur drey Viertel länger und höher seyn, als das sonst gewöhnliche niedere und flache Steck-Garn.

§. 14.

Von Spinnen-Geweb-Garn zum Amsel-Fang.

Spinnen-Geweb-Garne (Aruignées) zu dem Amsel-Fang, müssen aus länglicht gevierdten Maschen jede eines Zolles weit, und von guten gezwirnten Faden bestehen; Die Höhe soll 15. biß 16. Schuh seyn, damit wann sie aufgezogen, 5. oder mehr Schuh auf der Erden schweben bleiben: jedoch richtet man sich meistentheils mit Erlegung der Garn-Höhe nach Gelegenheit des Ortes. Sonsten pfleget man auch gerne an diese Netze Ringlein zu hefften: Es kan aber solches auch ein guter starcker Bind-Faden verrichten, welcher durch alle Maschen der Spinnen-Gewebe oberhalb muß gezogen werden.

§. 15.

Von einem besondern Schnee-Garn.

Dieses kleine Netzlein oder Gärnlein kan auch zu kleinen Vögeln gebraucht werden. Ich halte es mehr vor eine Fallen als Netzlein, die Vogelsteller bekommen zween feine starcke Reiffe oder Bügel, welche in ihrer Länge 16. Zoll behalten. Die spannen sie mit einen hären Strick, als wie sonsten ein Spann-Seil damit die Bauern die Pferde auf die Weyde spannen, mit einem breiten Brätlein, oder gehobelten Hals eines oder anderthalben Zoll breit, und etwa noch so starck, als ein vierdten Theil des Zolls breit, und drey Schuhe lang, oder länger mit solchem Holtz, oder Leingal-Brettlein; wann es in der Mitte gelegt, werden beyde Bügel, so daran gemacht, so lange mit hin und wieder drähen, und Abwechselung des Holtzes oder Zungen gespannet, biß es dermassen so steiff worden, daß einem bedüncket er schlage so hart zusammen, als würde es einem einen Finger zerschmettern, oder eine Hand entzwey schmeissen, um dieses und das andere Bügeleins, wird ein kleines Netzlein gemacht, und um die Reiffe mit Zwirn eingewickelt: an das Spann-Bretlein wird ein vierfacher oder doppelter starcker Zwirns-Faden, oder Haasen Zwirns-Schnürlein angebunden, daran ein ziemlich langes Höltzlein oder Züngelein gebunden; in Mitte des Linials oder Spann-Bretleins wird abermahls ein besonderer Faden oder Schnürlein angebunden, und an dasselbige ein Feder-Kielchen, in welches ein Korn-Aehrlein, oder ander Luder gesteckt wird, an statt eines Knöbeleins, welches Feder-Kielchen und Zünglein, den zurück gebogenen Reiff aufhält, dieses wird nun in einem gelinden Schnee, welcher sich nicht ballet, oder zusammen drucket, also gestellet: der grosse Bügel wird aufhaben, und mit dem Zünglein so oben angebunden, aufgehalten, halten, dessen Züngleins Spitzlein, oder schärffeste Theil unten am Ende, wird in des Feder-Kiels, mit den Aehren gemachten Kinnen eingewiesen und bevestiget, so bleibet es offen stehen, wie ein Lid an einem Kasten oder Fall-Thier; dieses wird alsdann in gedachten linden Schnee gesetzet, und mit einer Schüpffen vom Schnee gantz artlichen bedecket, daß nichts als die Feder-Kielchen mit den Aehren gesehen wird, wann der grobe Vogel das Luder, oder der kleine Vogel es sey Fincke, Goldammer an den Aehren picket und abätzet, überschneyet ihm der Bügel lebendig, kommt aber ein grober Vogel daran, so erwischt es denselben bey dem Kopff oder Leib, und erwürget ihn; es hat mir diese Fantasey wohlgefallen, und dauchte mich sie wäre vor den Häusern und Misten nicht böse zu gebrauchen, alleine es müssen derselben unterschiedliche und viel gezeuget werden; ich hielte davor, diese Bügelein könnten im Schnee auch wohl auf vierfüssige Thiere gleichfalls gebrauchet werden.

§. 16.

Von Ausbesserung der Netze.

Ob sich dieses schon nicht allerdings wohl beschreiben lässet, so kan es doch aus diesen abgenommen werden, es sey ein Loch in einem Netze oder Wand, so groß als es immer wolle, muß es viereckigt aus den Maschen geschnitten, und hernach die Haasen-Garne-Knoden gestricket und geknüpffet, nacheinander eine Reihe vorsich, und die andere hinter sich zuruck geknüpfft und gemacht, und allemal am Ende der ausgeschnittenen Maschen nicht vergessen werden; gereichet es an die untersten Zeilen der Maschen, muß allemal eine Masche so neu gemacht, und die andere am Garne hernach als eine um die andere angeknüpffet und gestricket werden, so bleibet der Bussen an den Netzen allezeit glatt und recht, und dieses heisset gebüsset oder ausgebessert.

§. 17.

Wie ein zerbrochener Säumen zu ergäntzen.

Wie unterschiedene Stücke der Säume so zersprungen oder entzwey gezogen, wiederum ergäntzet werden, daß sie keinen Knoden behalten. Ist eines aus der Seiler Kunst-Stücklein, welches ihnen die Weydleute abgesehen und nachgelernet. Dieses ob es schon ein schlecht Werck, ist es doch einem Weydmann zu welcherley Weydwerck es immer wolle, eine nützliche Wissenschafft. Es weiß jeder wohl, was die Knoden der Säumen den Bussen Netzen Hinderung thun, und manches Thierleins verlustig machen, wie aber solches Stücke aufgethan, gespitzet, wiederum gedrähet, gewächset, durchgestecket, und wieder in einander geflochten, und die Spitzlein daran wiederum verwahret werden müssen, wird der günstige Leser von den Seiler-Meistern, oder denjenigen Weydleuten, die es wissen, erlernen, dann ich diß ihr Kunst-Stücklein gäntzlichen zu offenbaren Bedencken trage.

§. 18.

Von der Netze-Färbung und Bereitung.

Die Erd-Farbe zu den Netzen machen die Weydleute dieser Gestalt, nemlich sie nehmen dürre Nuß-Schelffen zwey Theil, Eichen-Lohe zwey Theil, Erlen-Lohe ein Theil, und wohl zeitige Creutz-Bährlein, drey Theil, oder mehr; die Lohe-Schalen-Nüsse in Safft geschellet werden aufbehalten. Diese Stücke lasset in genugsamen Wasser einen guten Sott thun, schüttet und seiget dann die Farbe von dem Lohe ab,

ab, lasset es dann fast zu einem ziemlichen Safft sieden und hernach ein wenig verschlagen, alsdann stecket die Wände und Säumen, jedoch nicht zu heiß hinein, lässet sie eine Zeit darinnen weichen, setzets wiederum über das Feuer, daß sie einen guten Aufwahl, oder Sott mit thun, und häncket sie so bald mit auf; dieser Farbe, muß darum ein gut Theil gemacht werden, wofern die Netze in der ersten Farbe nicht genugsam gefärbet, und zu licht wären, daß sie alsdann noch einmahl hinein gestecket, und zu recht gebührender Farbe gebracht werden; würden sie aber alsdann zu satt und dunckel, können sie, ehe sie trocknen, wiederum zurecht gebracht, und im Fließ-Wasser ausgewaschen werden.

Die grünen Netze werden auch unterschiedlichen gefärbet, etliche färben sie mit dem neuen aufgewachsenen grünen Weyden-Saat, oder neu aufgegangenen Bohnen, oder kauffen darzu wohlbereiteten grünen Safft grün, welcher trocken, wie solches von Grasen bereitet, und trocken gemacht wird, lassen denselbigen in scharffen Eßig oder guter Laugen; es müssen aber die Netze erst vorher eine Nacht im Alaun-Wasser gebeitzet, und in der Lufft und Schatten getrocknet, alsdann nehmen die Netze die Farbe gerne an, und behalten sie länger, jedoch seynd etliche mit des Alauns-Schärffe an den Netzen, nicht allzuwohl zufrieden.

Wachtel-Garne, so blau gefärbet, werden in blauen Bresilien-Spänen gesotten auch davon abgesiegen, und einer guten Nuß groß, grünen Span darein geworffen, gefärbet, und hernach in einen Fließ-Wasser, einmahl oder zweymahl ausgeschleudert, und dann getrocknet; die sie aber gelb und bund färben, brauchen darzu die mittlere Schaalen von jungen Aepffel-Stämmen oder desto besser, die Schaalen von den Berberis oder Creutz-Böhrlein um Johannis abgebrochen. Item gelbe Bresilien-Späne wohl gesotten, und darinn gefärbet: diese Farben blau oder gelb, nehmen doch manchmahl noch eine grüne Farbe an, die bleibet alsdann gantz und gar beständig, in Eichen- oder Erlen-Lohe Netze zu sieden, ist viel zu bekannt, wie auch diejenige, so Eschfahl unter die Wachtel-Garne brauchen, und solche mit Erlen-Knöpffen, oder Gall-Aepffel und Victriol, sonderlich des Römischen, welchen etliche auch Galitzenstein nennen, eine lichte Farbe bereiten, und dann von rother Brisilien darunter färben, und dieses sey also vor dißmahl Anleitung genugsam, die Netze zu färben.

§. 19.

Von den Hütten zum Netzen gehörig.

Die Hütten zu den Wänden gehörig, werden nach Gelegenheit des Orts und Weydwercks aus Weiden, Erlen oder andern Gesträuche so man haben kan, gemacht, also daß man etliche derselbigen, rund beuget, und die andern darein zäunet, jedoch ein Oertlein da der Zug durchgehet, offen lässet, und hinten, da man hinein gehet, und den Schwang mit den Zug nehmen muß, offen bleiben; in diese Hütten werden unterschiedene Guck-Fensterlein gemacht, daß sich der Vogelsteller aller Enden wohl umsehen kan; diese Hütten müssen auf verschlagene und listige Vögel gar eigentlich und ziemlich weit von achtzehen biß in zwantzig und mehr Klafftern weit von Netze stehen, auf kleine und geringe Vögel aber, darff dieses so eigentlich nicht seyn. Diese Hütten seynd mancherley, etliche von Reißig, etliche von Brettern und Rassen, etliche von Leinwad und sonsten gemacht, wie solche hin und wieder gedacht, und sonderlich im letzten Theil vom Grammets-Vögel-Heerden weiter folgen wird. Zu den Lerchen- und Busch-Heerden, bedarff man keiner Hütten, es wird aber ein Loch, darinn die Füsse gesetzt werden, gegraben, oder mit der Hacken gemachet. Dieses Loch gehöret auch in alle Hütten, dann es hilfft die Füsse, zum Ziehen steiff befestigen.

Das Hütten machen ist im ebenen Feld dahin weit nach Büschen zu lauffen, gantz mühesam, darum wäre meines Erachtens nicht böse, es liesse einer von grünen Leinwad ein klein Zeltlein machen, nur so hoch, daß der Vogelsteller aufgericht darinnen sitzen möchte, auf die Art, als es die gemeine Soldaten in Zügen haben, jedoch müste es auf der einen Seiten vornen zu seyn, vor dasselbige möchte leichtlich ein Büschlein, oder etliche gestecket werden, die Hütte hindert sonst einem die halbe Stellung; dißseits könnte auch auf einer Seiten Lohe Farbe, oder Erd-Farbe, oder als wann Kießling-Steine daran wären gemahlt, bereitet werden, und dann auf einer Seiten grün seyn, so könnte sie beydes aufs Brach-Feld, grünen Wiesen, Hud-Weiden und an den Wasser-Klengen beydes Sommer- und Herbst-Zeit gebrauchet werden, wofern dem Vogel-Steller und Weydmann, nur diese Tücherne Hütten so weit zu tragen nicht verdriessen wolte.

§. 20.

Netz- und Strick-Tücher, im Wetter, für Fäulung zu verwahren.

Nimmt man altes Nuß- und Lein-Oel 1. Pfund Silber-Glett 6. Loth. Dieses vermischet man untereinander, thut es alsdann in einen irrdenen Glaß-Hafen, setzet es auf ein Kohl-Feuer, lässet es einen Wall drauf thun, und rühret es ein paarmal um, und lässet es hernach über dem Feuer im Aufwallen stehen, biß man ohngefehr 200. zehlen mag, alsdann thut man es vom Feuer, lässet es drey oder vier Tag stehen, biß sich die Silber-Glett zu Boden setzet, schüttet es hernach davon ab.

NB. Wann es recht gesotten, so ist das Oel weiß und klar, ist es aber zu viel gesotten, so ist es braun, ist es braun, ists dannoch aber nicht gar verderbet.

Mit diesem Oel streichet man nun die Strick-Tücher, oder auch wohl Eisenwerck an, lässet es 24. Stund trocknen, so verrostet oder verfaulet es nicht, und erhält es im Wetter. Ingleichen auch das Holtzwerck, hat man damit Gewehr angestrichen, und man will es gebrauchen, so butzet man dasselbige nur mit Kohlen ab.

Wiederum: Garn und Netze zur Weydmannschafft gehörig, daß sie lang währen und nicht verfaulen mögen, aufzubehalten.

Dieses zu practiciren, so soll man die Garne mit Spiritu Terebinthinæ anstreichen, und dieselbigen an einen trockenen Ort an die Lufft aufhängen, und sie nicht auf einem Hauffen übereinander liegen lassen.

Das II. Capitel.

Von übermachten, Grossen, Stoß- Baitz- Weyd- und Raub-Vögeln.

Von dem Beherrscher aller Vögel: Und Falcken-Bezwinger; Dem Stock- Stein- Bein- Brech- auch Meer-Adler.

(Haliaëtos)

Innhalt.

§. 1. Von Lyon an biß in Flandern ist kein Adler zu sehen. §. 2. Ist von deren unterschiedenen Geschlecht; Und dessen Principat. §. 3. Ist der Raub-Vögel ärgster Feind. §. 4. Derer 7. unterschiedliche Gattungen zu finden. §. 5. Die Baitz-Vögel sind vor ihm wohl zu verwahren. §. 6. Wie man sie möge überkommen. §. 7. Wie sie jung aus dem Nest zu nehmen. §. 8. Etliche merckwürdige Eigenschafften desselben. §. 9. Was in der Artzney-Kunst, von ihm zu gebrauchen.

§. 1.

Von Lyon an biß in Flandern siehet man keinen Adler: Daher auch etliche die sie nie gesehen haben, und nicht wissen was es für Vögel seynd, auch nicht glauben können, daß sie in solcher Grösse, wie wir sie beschreiben, einen Falcken solten ereilen.

Sollen aber diß für gewiß glauben, daß, ob schon der Adler, so groß und schwer, er doch schneller im Flug, und muthiger als alle andere Vögel, seye. Daher man ihn den billig auch für den König unter den Vögeln hält; als welcher die Macht habe, sie zu tödten, oder ihnen das Leben zu schencken und zu lassen, wann er will.

Solches geschicht aber nur so lang als er sich in seiner Höhe hält. Denn so bald er hernieder fällt, (wie anderwärts auch schon einmahl intimirt,) daß andere Vögel über ihn können steigen, so muß er auch denen weichen, die viel geringer sind, denn er.

§. 2. Es wird der Adler für den König aller Vögel gehalten, indeme er der gröste und edelste ist, es wird auch an ihme absonderlich die schwartze und rothe Farb gelobet, welchr Farb sich hernach in seinem Alter auf den Rucken und Flügeln in Asche-Farb verwandelt.

Eines rechten Adlers seine Füsse sind gantz gelb, seine Klauen lang, starck und gekrümmet, sein Schnabel Aschen-Farb auf schwartz sich neigend, groß und glatt, und am Ausgang ein wenig über sich gekrümmet, mehr groß und breit, dann lang und spitzig. Sein Haupt ziehet sich zusammen, und verkleinert sich nach und nach gegen den Schnabel. Seine Augen sind gleichsam Safiongelb, und ist das Weisse darinnen gleichwie ein Topassen-Stein, der Stern darinnen gleich einem schwartz durchsichtigen Saphyr, und liegen die Augen hohl und tieff im Kopff.

Sein Schwantz ist kurtz.

Nach seiner Art, so ist er erstlich hitzig, starck zornig und hoffärtig, er nistet auf hohen Bäumen und Felsen.

Er raubet sowohl die Fische aus dem Wasser, als die kleinen Thiere auf der Erden, insonderheit die Hasen, Katzen und Lämmer.

Der Adler kämpffet und streitet auch mit einem Storchen, Schwanen, Reyger, Geyer und Kranichen.

Des Adlers Geschlecht ist unterschiedlich, vornemlich aber nachfolgende:

1. Der Fischer oder Endten-Stosser, Maßwy.
2. Der Weisse- oder Schwan-Adler.
3. Der Geyer-Adler.
4. Der Meer-Adler oder Fischer.
5. Der Melanaisto oder Valeria.
6. Der Stein- oder Beinbrecher.
7. Der groß Pigargo und dergleichen.

Seine Nutzbarkeit ist, daß man denselbigen, gleich einen Falcken zahm machen, und zum Baitzen gebrauchen möge, und dieses kan auf nachfolgende Weise geschehen:

Wann der Adler jung gefangen worden, so richtet man denselbigen gleich den Falcken ab, also daß man damit Haasen, Kaninichen und Reheböcklein mit Hülff der Hunden fangen kan.

Man kan aber den Adler, wegen seiner Schwehre, nicht wohl auf der Hand, sondern auf den Arm tragen, da man den Ermel von dar an, biß zum Ellenbogen, mit Hirsch-Leder überziehen muß.

Nota. Man solle dem Adler mit verdeckten Augen austragen; wann der Adler im Flug, den Schwantz ausbreitet, und bey denselbigen sich umkehret, so ist es ein Zeichen, daß er ausreissen, und darvon fliegen will, derowegen solches zu verhindern, muß man ihme die Federn am Schwantz zusammen nehmen, damit er dieselbige im Flug nicht ausbreiten könne.

Auch so der Adler von der Hand auf das Erdreich flieget, so ist es ein Zeichen seiner Flucht.

Hingegen so der Adler um seinen Herrn fleucht, so ist es ein Anzeig, daß er bleiben und nicht davon fliegen will.

§. 3. Der Adler ist der Raub-Vögel, sonderlich derer die einen Raub haben, ärgster Feind, der offt im baitzen, die besten Vögel zu tod stößt. Mr. d'Esperron, Part. 3. Epist. 27. erzehlet, daß einer von Adel, seinen Nachbarn eines Tags, hatte zwey Laniers fliegen lassen, und indem diese ein Rebhun gefangen, und drüber sassen, habe unversehens ein Adler auf sie gestossen, beede Laniers genommen, und seye damit davon geflogen solches geschicht nur so lang, (sagt er,) als er sich in seiner Höhe hält, dann so bald er hernieder fällt, daß andere Vögel über ihn steigen können, so muß er denen, die da geringer sind dann er, weichen.

§. 4. Wie man derer aber 7. unterschiedliche Gattungen sind, so sind darunter zwey die allerbösesten und schädlichsten, nemlich die schwartzen, welche man die Imperiales und die röthlichen, welche etwa kleiner, Aëllus genennet werden; von welcher Virgilius sagt, daß ihnen Jupiter über alle Vögel habe Gewalt gegeben, und müssen auch die Nationen gestehen, daß sie eine Anzeigung Kayserlicher Macht und Herrlichkeit seyn.

Man erkennt auch für nützlich, beym Baitzen, in denen bergichten Landen, daß man den Vögeln die Fessel

so

so kurtz halte als man kan, dann wann sie par fortune, der Adler also sieht herab herab hangen, so meint er es sey noch ein Theil eines Raubs, stösset deßhalben darauf, und gedencket er woll es ihnen abjagen, und siehet man gemeiniglich, daß er sie meistentheils bey den Fesseln ergreifft.

§. 5. Vor dem Adler sind die Vögel wohl zu verwahren, zumahln sie auf der Jagd selbsten, zum öfftern stossen, und werden die Habichte zwar mehr von ihnen angefochten als andere Vögel, welche sich auch nicht besser schützen können, als daß sie einen Baum räumen.

§. 6. Den Adler zu beluchsen, soll man wissen, daß die Alten gar selten in die Netz gezogen werden; Es wird ihnen jedoch aber auf unterschiedliche Weise nachgestellet, vornemlich aber mit einem Huhn oder andern Feder-Wild;

§. 7. Wann man aber die jungen Adler ausnehmen will, so muß man wohl geharnischt seyn, voraus auf den Kopff und Gesichte, wann man aber einen jungen Adler hat, so kan man denselbigen an einen Stecken binden, alsdann bringet ihme der alte Adler Hasen oder Königlein, auch Gänse oder Hüner zu, nachdeme die Gegend des Landes solches zeuget.

§. 8.

Von etlichen merckwürdigen Eigenschafften des Adlers.

Der rechte Fuß des Adlers ist länger als der lincke; Jonstonus in Thavmatographia Classe 6. c. 1.

2. Das Hirn des Adlers ist dermassen hitzig, daß wann man es zu Pulver stösset, und alsdann in einen Tranck gebrauchet, es die Raserey verursachet, Jonstonus cap. 1.

3. Der Adler hat, wie Ælianus berichtet, ein dermassen scharffes Gesicht, daß ob er gleich über dem Meer dermassen hoch in der Lufft schwebet, daß ihn kein Menschliches Aug mehr sehen kan, er doch die kleinesten im Meer schwimmende Fischlein sehen und ausspühren kan.

4. Der Adler riechet das auf 15. Meilen von ihm entfernete Aas.

5. Die Stimme des Adlers gleichet einem Gebrüll, seine Jungen aber sind stumm, weil sie sich wegen Feuchtigkeit nicht bewegen können.

6. Der Adler trincket nicht, sondern ist mit dem Blut seines Raubes befriediget, von welchen er auch seinen Jungen giebet. Wann er sehr alt worden, und sein Schnabel von allzugrosser Trockne gantz eingekrummet ist, so erhält er sein Leben durch Getränckе. Ælianus.

7. Die Natur hat den Adler einen krummen eingebogenen Schnabel mitgetheilet, dadurch sie, (daß ich andere Ursachen mit Stillschweigen übergehe,) andern Thieren etlicher massen geschienen Gutes zu gönnen, und der unersättlichen Fresserey dieses Vogels einiges Ziel und Maaß zu setzen.

8. Wie sie dann auch auf solche Weise Vorsehung gethan, daß sie dem Adler nicht mehr als drey Eyer legen, und nicht mehr als zwey Jungen erziehen lässet.

9. So hat ihme auch die Vorsichtigkeit der Natur diejenigen Täge über da er brutet, (er brutet aber gemeiniglich 30. Tage,) die Speise versaget, weilen ihme unterdessen die Klauen umgekehret werden, daß nicht alle junge Frucht der Thiere von ihme ergriffen würde; Dannenhero in solcher Zeit, da der Adler Hunger leidet, ihme die Federn weißlicht werden.

§. 9.

Was man von dem Adler in der Artzney haben kan.

Zur Artzney und andern Dingen, hat man von dem Adler nachfolgende Sachen.

1. Mit seinen Flügeln säubert man die Bienen Körbe.

2. Aus seinen Beinen kan man Pfeiffen machen.

3. Des Adlers Haupt samt denen Federn fein bereitet, selbiges über den Bauch und Magen geleget, ist dienlich den Darmgichtigen und Magensüchtigen, und befördert die Dauung.

4. Die Adlers-Federn oder Flügel einer gebährenden Frauen unter die Füsse geleget, befördert alsobalden die Geburt, sobald aber die Frau gebohren, so muß man die Federn hinweg thun.

5. Das Gebein von einem Adlers-Haupt in Hirsch-Leder auf den Kopff gebunden, benimmt das Hauptwehe.

6. Des Adlers Hirn mit Oel und ein wenig Cedern-Holtz an das Haupt gestrichen, benimmt den Schwindel und andere Kranckheiten des Hauptes.

7. Adlers-Hirn mit drey Becher voll Wein getruncken, vertreibt die Gelbsucht.

8. Adlers-Hirn oder die Gall, damit die Augen bestrichen, macht ein scharffes Gesicht, und vertreibt alle Stein-Fell der Augen.

9. Adlers-Hirn und Gall mit Honig vermischt, heilet die fliessenden Augen.

10. Adlers-Hirn und Gall mit Honig vermischt, vertreibet die Dunckelheit des Gesichts.

11. Adlers-Leber gedörret und gepulvert, und mit seinem eigenen Blut und einem Syrup, (Oximel,) zehen Tage lang getruncken, vertreibet die hinfallende Sucht.

12. Adlers-Zunge an den Hals gehänget, benimmt den Husten.

12. Adlers-Füsse vertreibet das Lenden-Wehe, also, daß der rechte Fuß in die rechte, und der lincke an die lincke Seite des Leibs gebunden werde.

14. Des Adlers Koth aufgestrichen, vertreibet die Wartzen.

Endlich ist auch zu wissen, daß der Adler nicht Alters noch einer Kranckheit wegen stirbet, sondern bloß allein vom langen Hunger, dann so er alt wird, so wird der obere Schnabel gar krumm, und wächset ihn um den untern Schnabel, daß er sein Maul nicht mehr aufthun kan, davon er dann gar kranck und ausgehungert wird.

Wann er aber zu einem Felsen kommt, schlägt er so lang mit dem Schnabel wider den Felsen, biß ihme die obere Krümme von dem Schnabel wegkommet; darnach kan er wieder fressen, und er verjüngt sich wieder, wie dann David im Psalm sagt: Qui renovat sicut Aquila juventutem suam.

Man schreibet auch von dem Adler, er solle ein dermassen scharffes Gesicht haben, ut etiam sit ἀσκαςδάμυκτος, i. e. non conveniens, adversus Solem intueatur, das ist, daß er gerade mit seinen Augen in die Sonne sehen kan; Wie ich dann selbst gesehen, daß er beyde Flügel ausgebreitet, und gerade in die Sonne hinein sahe. Man schreibet auch von ihm, daß er seine Jungen mit dem Gesicht probiren solle, er stellet sie an die Sonne, und welches unter ihnen die Sonne nicht sehen kan, das hält er stracks vor ein Huren-Kind.

Das III. Capitel.

Vom Lufft-Tagen und Feder-Spiel-Weydwerck:

Das von Falckenierer und Edel-Weydmann eintzig und allein verrichtet wird.

Von dem Genuinen, Baitz-Vogel, dem recht eigentlichen und einigen Edel-Falcken.

Innhalt.

§. 1. Von Falcken und seinen unterschieblichen Gattungen. §. 2. Von der Natur und Eigenschafft des Genuinen Falckens. §. 3. Unter den Falcken sind die Mittelmäßigsten die besten. §. 4. Was Tiercelets oder Drittlinge. §. 5. Und was Formrès heissen.

§. 1.

Gleichwie die Pferd ihre sonderbare Art, Natur und Neigungen unterschiedlich haben, nach dem Ort, da sie geworffen worden, werden auch darnach Barbarische, Türckische, Italiänische, Spanische, Friesen ꝛc. genennet: Also ist es auch mit den Falcken beschaffen, welche, ob sie schon bißweilen an Gestalt und Gefitter unterschiedlich, so seynd sie doch nur einerley Geschlecht, welches man sich nicht soll lassen verwundern, dann man siehet et nicht allein an denen Falcken, sondern auch, wie gesagt, an andern Thieren, ja auch an den Menschen, welche einander an der Proportion, Natur und Complexion so ungleich, als weit die Landschafften darinnen sie gebohren und erzogen, von einander abgelegen seynd.

Es sind auch die so hiervon geschrieben haben, unterschiedlicher Meynungen, etliche beschreiben die Gentil-Falcken, etliche die Tartarische, andere Maillorquer, noch andere die Cyprischen, die Candischen, Calabrischen, Sardischen, Bergischen und andere mehr, und geben einem jeden seinen Namen nach der Landschafft von welcher sie zu uns gebracht werden, oder aber wann man die Wahrheit sagen soll, nach deren Gutdüncken, die ihnen die erste Namen gegeben haben.

§. 2. Der Falck hat eine dermassen grosse Stärcke, daß wann er auf einen Vogel stösset, er selbigen vom Kopff biß zum Schwantz zertheilet.

Gorlischer Falck.

Zum Ker Bunern

Lanier oder Schwimmer.

Alphanet Rückwärts.

N Gerfaut oder Gerfalck.

Schmurlein.

2. Die kleinen Vögelein fürchten sich dermassen von dem Falcken, daß sie bißweilen, wann sie dem Schall einer Schellen hören, und hierauf des Falckens Ankunfft vernehmen, lieber von denen Leuten mit Steinen verletzet werden, als sich in die Höhe schwingen, und in des Falckens Klauen gerathen.

3. Der Falck badet sich niemahls im Wasser wie andere Vögel, sondern nur allein im Sand. Besiehe Jonsthon. c. 6.

§. 3. Unter denen Falcken sind die Mittelmässigsten die besten.

Ein edler Falck soll haben ein kleines oben flaches Haupt, einen kurtzen und starcken Schnabel, grosse und weit eröffnete Nasen-Löcher, runde helle Augen, einen langen starcken Hals, breite Brust und Schultern, lange Oberschenckel und die untern kurtz, die Füsse grünlicht, und starcke Zehen, mit schwarzen scharffen Klauen.

§. 4. Tiercelets sind die Mausen der Falcken, Drittlinge, als die um das Drittheil geringer sind als jene.

§. 4. Geformirte Formées sind die Weibsen.

Wann der Tiercelets Nais zween seynd, jagen sie die Schnepffe und Grach-Endte, wann sie in die Höhe geworffen werden, von der Faust aber fangen sie die Grach-Endten, Guckuck, Grünspecht, Käutzlein, Heher, und die Dohlen-Specht; Im Wasser sind sie sehr tapffer, wann sie Passagier bey sich haben.

Man findet etliche als Niris, so im Feld sehr gut seyn zu den Rebhühnern.

Es sind auch wehrhaffte Vögel, so jung sie seyn, benebenst dem, daß sie den Adler besser können entgehen als die Geformirten, er fürchtet auch die Hitze nicht so sehr, aber im Winter werden sie etwas verzagter, darum sie auch bißweilen zuruck stossen, nicht daß ihnen die Feld-Hühner zu starck seyn, wie es wohl etliche vermeinen, sondern dieweil sie die Kälte scheuen, und fürchten sich zu lang darinnen aufzuhalten.

Das IV. Capitel.

Von Rüstigen, dem Edel-Falcken, beykommenden, ausgesonderten Weyd- Stoß- und Baitz-Vögeln.

Schmel. Lerchen-Fälcklein.

Innhalt:

§. 1. Der Schmerl, der Lerchen Zuchtmeister genannt. §. 2. Ist weit besser geartet, als das Lerchen-Fälcklein. §. 3. Der Welschen Ruhm und Sprichwort von demselben. §. 4. Das Lerchen-Fälcklein, eine edle Falcken-Art, ausführlicher beschrieben. §. 5. Bericht wie es zu fangen.

§. 1.

Vom Schmerl.

(Virgilii Cyris.)

Diesen pfleget man im gemeinen Sprichwort der Lerchen Zuchtmeister zu nennen, weilen selbige, wenn sie mit von hier wegziehen und wiederkommen, sich ungemein vor ihm fürchten, und zwar mehr als vor dem Baum-Falcken. Es ist ein kleines zartes gesperbertes Vögelein, gelber Fänge, und in der Grösse als ein Grammets-Vogel, ist wohl abzurichten und behertzt zum Baitzen; dann ob man denselben nur zu kleinen Vögeln, als Lerchen und dergleichen braucht, so sollen doch, wann man derer 2. oder 3. an ein Feld Huhn liesse, sie dasselbe fangen. Sie horsten hier zu Lande wenig.

§. 2.

Das Schmerlein ist weit besser geartet als das Lerchen-Fälcklein: denn die Schmerlein lassen sich auf die Rebhühner abrichten, welches von jenen nicht leicht geschehen mag, weil sie auch zu klein sind. Und schreibt Mr. d'Esparron, Part. I. cap. 28. de la Faulconnerie, daß das Schmerlein die Türcken gar auf die Kränche abrichten, und lassen ihrer wol 40. auf einem fliegen; seye auch bey des Groß-Sultans Falckerey sehr gebräuchig. Dieser Vogel fürchtet sich sehr vor der Kälte.

§. 3.

Die Dignitæt und Haltung unter sich, des Sperbers, Habichts, Falcken, und des Schmerleins exprimiren die Welschen also: Sparaviero, da Gentil huomo; Astore, du Pover huomo; Falcon, da' Signori; e' Smerlino, da Rè. Der Sperber (sagen sie Proverbialmente) gehöre vor einen Edelmann; Der Habicht vor einem der nicht viel zum besten; Der Falck vor grosse Herren, und das Schmerlein vor einem König.

§. 4.

Das Lerchen-Fälcklein eines geringen und kleinen Körpers, ist eine edlere Falcken-Art, und was dem Fleisch-Klumpen an ihm abgehet, das ersetzet das Hertz und die Generosité reichlich. Ein bekannter schöner Vogel, und hat den Menschen lieb. Wo es in der Freyheit revirend, einen Weydmann zu Roß oder Fuß, oder wo es sonst Leute sieht, die Hetzen, Beitzen und Hunde bey sich führen, denen folget es in der Höhe mit hin- und wiederstreichen nach, damit wann eine Lerche aufgejagd wird und sie entflieht, sie selbige fangen mögen.

Nach der Schwalben fliegt kein Vogel schneller und ist schade daß dieser Vogel zum Baitzen so hart, und fast unmöglich abzurichten ist. Dann ob er wohl bald abtragen wird, des Menschen bald gewohnt, dem Luder oder Feder-Spiel zufleugt, auch anfängt, wann mans in einem Zimmer mit einem Vogel probirt, auf die Erden setzt, und ihm den Raub wie einen Sperber (bescheidentlich gethan) abnehmen läßt, so wird er doch diesen Brauch im Feld nicht behalten. Und so bald er alldort auf eine Lerche geworffen wird, und solche fängt, begiebt er sich nicht auf die Erden, sondern führet meistentheils den Vogel, so bald er ihn in der Lufft ergreifft, auf einen Baum, und weicht nicht von dannen, biß er sich gesättigt hat: Oder, setzt er sich schon auf die Erden, so bald er den Weydmann merckt auf etliche Schritte annähern, erhebt er sich von Stund an mit seiner Beute auf einen guten weiten Weg davon, und verzehrt was er hat, ehe der Weydmann darzu gelangen kan.

Aus

Aus dieser Ursache wird er in unsern Landen wenig zum Baitzen gebraucht. Ist aber nichts destoweniger zum Weydwerck nützlich, weil ihn die Lerchen und Wachteln erschröcklich fürchten, absonderlich die Lerchen, welche, da sie sonst genaturt sind gern in der Lufft herum zu streichen wenn sie diesem Fälcklein einmal entrunnen sind, so verstecken sie sich an das nächste und beste Ort, und lassen sich eher von einem Menschen mit der Hand aufheben, als daß sie wieder auffliegen sollten.

Man hat Exempel, daß sie den Leuten in die Säcke, oder wo sie eine Oeffnung gefunden, eingeflogen, ja so gar in brennende Back-Oefen, und Bronnen; dieses versichert der berühmte Brescianische Edelmann Agostino Gallo.

§. 5.

Das Lerchen-Fälcklein wird, kürtzlich zu melden, also gefangen: Man brämet oder blendet eine Lerche, hängt ihr an einen Fuß ein subtiles mit Vogel-Leim bestrichenes Gärnlein, oder nur ein Spaget mit Leim bestrichen an, und so man ein Lerchen-Fälcklein merckt herum revieren, lässet man die Lerche sachte fliegen. Diese gehet denn geraden Wegs, wie alle blinde Vögel thun, über sich; Wo diese nun unfehlbar von dem Fälcklein ersehen wird, stößt er auf sie, und im über sich ziehen verschlägt er sich ins Gärnlein, fängt sich also mit dem Leim, und fällt mit samt der Lerchen herab.

Den Leim an ihm mag man mit Aschen, Seiffen und warmen Wasser wieder abputzen.

Ob er schon zum Baitzen eigentlich nicht gebrauchet wird, hat man doch den Nutzen von ihm, daß wann man ins Feld geht oder reutet mit einem Hund, man ihn auf der Hand zierlich führen kan. Und wann jeder Hund eine Lerch oder Wachtel auftreibt, hat man nur acht auf den Fall, läßt das Fälcklein auf der Hand fladdern, so wird der furchtsame Vogel gewiß nicht aufstehen. Und den kan man hernach mit dem Tiresse überziehen.

Es ist observirt worden, daß da Cavalliers mit Lerchen-Fälcklein und Hunden ins Feld geritten, wann der Hund eine Lerche oder Wachtel aufgetrieben, und man zu dem Fall kommen, und den Fälcklein geschwungen, hat einer zu Pferd ein von grüner Seiten gestricktes Netzlein mit weiten Maschen, wie man die Kleb-Gärnen strickt, etwan 1. Klaffter lang und breit, an einem langen Stecken geführt, und den Vogel der in einer Furchen oder zwischen den Erd-Schrollen unbeweglich gelegen damit bedeckt. Als nun der Vogel das Berühren empfunden, habe er aufstehen wollen; jedoch wegen Verwicklung in dem subtilen Gärnlein und Erblickung des Fälckleins, ist er furchtsam liegen blieben, und hat sich mit der Hand fangen und aufheben lassen.

Ich habe auch von andern gesehen, daß sie auf solche Weise, mit einer an einem Stänglein angemachten Leim-Spindel solchen Fang verrichten. Weil aber der Leim ein unsauber anhängiges Ding ist, wäre es besser mit dem Fälcklein.

Das V. Capitel.

Vom übrigen edlen Falcken-Geschlecht, Sperber (Sparaviero) und Sprintzen (Muscetto) Niso.

Innhalt.

§. 1. Sperber und Sprintzen einerley Art Raub-Vögel. §. 2. Je grösser der Sperber, je höher er geachtet. §. 3. Sprintzen taugen am besten zum Wachtel-Fang. §. 4. Seine eigentliche Gestalt und Grösse. §. 5. Wie solche edle Weyd-Vögel Sperber und Sprintzen, nebst andern gefangen werden.

§. 1.

Sperber und Sprintzen, diese beede sind einerley Art der Raub-Vögel, aber zweyerley Geschlechts. Die Sperber sind das Weiblein, und die Sprintze, so etwas kleiner, das Männlein. Die Italiäner nennen das Weiblein Sparaviero, und das Männlein Muscetto.

Ein guter Sperber soll einen kleinen über sich runden Kopff (Knacken) und einen starcken Schnabel haben. Die Aug-Apffel sollen mit weiß grünlichten Crayfen umgeben seyn. Der Hals soll länglicht und starck, die Flügel lang und spitzig, die Füsse kurtz, die Zähne lang und subtil, die Klauen scharff, die Schultern der Flügel groß und breit, und die Schwing-Federn, wie auch der Schweiff starck und schwartz seyn.

§. 2.

Je grösser die Sperber sind, je besser sind sie. Man kan sie anfangs freudig machen, wenn man ihnen junge Rebhühner zum Vorlaß gibt.

Der Sperber nun soll seyn im Flug schnell, im Fang geschicklich, im Wiederkehren willig, und in allem was man mit ihme fürnimmt, der sich gerne Häublein aufsetzen, herabnehmen, und äsen lasse.

§. 3.

Die Sprintzen, (die der Sperber Mannsen,) weil sie um ein merckliches schwächer sind, taugen am besten zur Wachtel-Baitz, und andere kleine Vögel damit zu fangen.

§. 4.

Von dem Sperber.

Dieser ist zwar etwas kleiner, auch kleiner gesperbert von Federn als der Habicht, und hat gelbe Fänge, ausser deme kommt er ihme mit Horsten, Abstreichen und Ziehen in allem gleich. Er wird auch abgetragen, doch brauchet man ihn nur auf Feld-Hühner (wann sie noch nicht gar zu starck) auf Wachteln und Sperlinge, welche letztere sich sonderlich in ein hierzu bereitetes und mit Dorn angefülltes Faß, wann man selbige erstlich im Hof oder Garten vorhero eine gute Zeit darauf gewohnen lässet, hinein schrecken, und hernachmahls mit einem Garn überdecken lassen, unerachtet sie sonsten ihrer sonderbahren Klugheit halber nicht leicht zu betrügen sind.

§. 5.

Wie die edlen Weyd-Vögel Falcken, Sperber und Sprintzen gefangen werden.

Die Sperber, Sprintzen und Lerchen-Fälcklein werden also gefangen: Man macht ein Netz von grünen oder blaulichten zarten doch starcken Zwirn oder Lei-

Leiden; damit man 4. subtile Stänglein, die im Quadrat eingesteckt seyn, umrichten und oben anhencken kan, als jede Seite derselben etwann 3. Elen austragen möge: und wird im Herbst oder Frühling in die Erden gericht, wo man aus Erfahrung weiß, daß es dergleichen Raub-Vögel giebt.

Die Maschen an dem Garn müssen noch etwas gröſſer seyn, als bey den Kleb-Garn: In dieses Netzes Mitten, setzet man junge hungerige Vögel, die sehr schreyen, und hin und wieder fladdern. Wann der Sperber oder das Fälcklein ihrer gewahr wird, stößt er begierig und schnell darauf, daß er in den weiten Maschen sich also verschlägt und einhenckt, daß man ihn offt mit harter Mühe auslösen kan.

Also werden auch die Falcken und gröſseste Raub-Vögel gefangen. Man muß aber an statt der kleinen Vögel, eine weisse Henne oder weisse Taube hinein setzen. Etliche lassen die vier Wände dieses Netzes oben eröffnet, von andern aber wird es oben mit einem gleichförmigen Netze eingedeckt.

So bald sich ein Raub-Vogel gefangen, den man zum Baitzen behalten will, muß man ihm, weil er noch im Netz ist, die Flügel mit einem Spaget wohl binden, damit er ihm mit dem Umfladdern keine Federn zerstosse oder abbreche. Wanns aber Weyhen, Fisch-Aaren oder Hühner-Geyer sind, mag man sie wohl gleich im Netze würgen, so sind sie desto leichter auszulösen.

Andere setzen den Sperber mit dem Feder-Spiel, oder mit einem lebendigen Vogel zwischen die Wände, diese werden auf Annahung des Falckens gerüttelt: Wann er nun diesen schwachen Vogel seinen Raub abzunehmen, herab stößt, wird er mit dem Netze gefangen.

Etliche Weydleute, der Falcken Ankunfft desto leichter zu vernehmen, setzen einen Dorndreher, Lanium minorem, auf die Hütten oder ins Fenster, der den fremden Vogel unglaublich weit vernimmt, und mit seinem Geschrey verräth.

Bey uns werden die Habicht und Sperber fast auf allen Feld-Tennen, wo man Läuffer und Ruhe-Vögel hat, gefangen, wann sie drauf stossen. Man muß aber mit dem Ziehen geschwind seyn, und sie gleich im Flug bestricken. Darzu sind die Schlegel- und Gewicht-Tennen am besten wegen der schnellen Zusammenschlagung.

Sonsten aber werden die fremden und Berg-Falcken auf solche Weise gefangen: Man schlägt an einen Ort, wo man weiß daß dergleichen Falcken vorbey streichen, so meisten auf grossen erhabenen Bergen, die oben kahl und ohne Bäume und Gesträuch sind, ein leichtzügiges Netz mit einer Wand aufgerichtet; oder auch wohl in der Ebene, nahe bey einem Wald, worinn sich dergleichen Raub-Vögel gern aufzuhalten pflegen, da setzt man eine Taube mit einem Leder angehalfftert, auf die Ruhe, die wird mit einer Rege-Schnur (wann man einen Falcken in der Nähe mercket) angezogen, daß er solche sehen kan, so wird er bald auf sie stossen, und also überzogen werden.

Andere binden die Taube an einen langen Haasen-Zwirn oder Schnur, die durch einen durchlöcherten Pflock gezogen wird: doch muß dieser Pflock sehr fest mitten in der Tenn-Statt eingeschlagen seyn, daß ihn die Netze wohl begreiffen mögen, und nicht fehlschlagen. Wann sich nun ein Falck vernehmen läßt, wird an der Schnur vom Weydmenn, der nahe darbey in einem Hüttlein liegt, angezogen, daß die Taube fladdert, und wann sie fliegen will, wird ihr die Schnur nachgegeben. Der Falck nun diß ersehend, stößt gleich zu, und fängt die Taube im Flug oder sitzend; Und wann man sieht daß er solche mit seinen Waffen recht anhält, wird er von dem Weydmann (mit samt der Tauben die er nicht ausläßt) gemach gegen dem Pflock gezogen. Er meynt nun die Taube sey so starck, daß sie ihn fortschleppe, und hält sie desto stärcker, biß er nahe an dem Pflock kommt, da wird er überzogen und gefangen.

Das IV. Capitel.

Von fremden oder sonst Bastard-Arten, Alphanet,

Alethe und Baum-Falcken.

Innhalt.

§. 1. Vom Alphanet, so auch ein Lanier-Geschlecht. §. 2. Von dem Alethen. §. 3. Von den Bastard-Arten, und noch sonst. §. 4. Allerhand andere Gattungen der Falcken, oder vielmehr simplen Stoß-Vögeln.

§. 1.

Der Alphanet ist der lustigste und schönste Vogel, so in der Falconeria gebraucht wird, man braucht ihn mit sonderlichen Lust, beydes zum Rebhühnern, und zum Haasen, sonderlich wann er im Passage gefangen worden. In seinem Land braucht man ihn auch zur Gazellen, welches ein Thierlein ist ungefehr wie ein Zieglein, und hat 2. ziemlich lange über sich stehende und hinter sich gekrümmte Hörnlein, so gar spitzig an welchen er sich bißweilen im Herabschiessen verletzet und tödtet: Nach der Mauß wird er sehr licht, und schier als wolt er weiß werden.

Sie sind erstlich aus Barbarien zu uns kommen, die blondesten oder lichtesten aber kommen aus Candia: Wir nennen sie Tunisiens oder Tunisser, von der Hauptstadt desselbigen Landes.

Ich habe wol mit etlichen geredet, so an denselben Orten gewesen sind, welche vorgeben, daß sie gesehen haben, daß sie in den Rissen, welche die starcke Wasser-Fluthen, so vom Platz-Regen verursachet, in die Erde machen, genistet haben. Man kennet den Alphanet an Weiche seiner Federn, und an dem daß er lichter ist als der gemeine Lanier.

Wann dieser Vogel Niais aber aus dem Nest genommen worden, so muß man ihn nicht den gantzen Tag fliegen lassen, dann er ist nicht so starck und dauerhafftig wie die andere Vögel, doch findet man etliche so mehr thun, als was man sonst insgemein ihre Art und Natur vermag.

Es ist auch ein Lust zu sehen, wie er eine Taube, der die Augen verbunden, aus der Höhe herab holet, man muß ihn aber zuvor lassen steigen, und hernach die Taube unter ihn werffen: Er fleugt gern mit Gesellschafft, und ist sehr gut zum Rebhuhn, sonderlich wann er ein Pas-

sagier ist, dann er hat ein scharff Gesicht, und hält überaus gute Wacht.

Wann er wohl abgerichtet, daß er weiß was er thun soll, so ist er ein guter Vogel, und lebet auch lang. Bey schönen Wetter steiget er so hoch, daß man ihn nicht mehr mit dem Gesicht erreichen kan.

§. 2. Diese Vögel werden wegen ihrer Rarität und Tapfferkeit in hohen Ehren gehalten. Ihre Gestalt belangend, sind sie fast wie des Falcken Tircelet oder Männlein, wie denn auch die Federn derselbigen oben her gantz gleich sind, vornen sind sie bleich, Goldgelb, und ziehen sich beynahe auf die Pfittig Farbe, und untenher bey den Schenckeln haben sie einen halben Circkel, so fast wie ein Hufeisen und bräunlicht ist; Es sind wackere Vögel, und greiffen ihr Weydwerck muthig an, und sind zum Rebhuhn sonderlich gut.

Man wirfft sie von der Faust, sie fliegen nieder und sehr schnell, dadurch sie dann ihre Jagd unfehlbar ausrichten: Sie halten sich nicht in der Höhe, sondern ergreiffen den Ast, sie fliegen nicht in Compagnie, und findet man hier zu Land keine Neßlinge.

Sie werden Alethen genennet, welches ein Griechischer Name ist, und heist Wahrheit, dieweil sie vermeinen, daß kein tapfferer, gewisserer und aufrichtiger Vogel sey als dieser: Sie halten im Busch wie der Habicht, also daß man ihrenthalben das Wild nicht leichtlich verleuret.

§. 3. Aus diesen viererley Arten der Falcken nun die offt weit fliegen, und wann ihre Brut-Zeit kommt nicht allezeit ihres gleichen finden, entstehen offt seltsame Heyrathen und Vermischungen, dadurch eine gantz absonderliche Art erzeuget wird: als der fremde Falck, (Perterin) vermischt sich offt mit dem Blaufuß, auch mit dem Laneren, aus Antrieb der Natur. Zumahlen (wie allererst gesagt,) wann sie ihres Gleichen nicht haben können, so vermischen sie sich mit denen die ihnen am ähnlichsten sind, oder sonst aufstossen; daher giebt es denn so vielerley Bastarte unterschiedlicher Falcken, die aber immerzu edler in ihrem Geschlecht, nachdem eins von den Eltern großmüthiger und edler gewesen ist.

§. 4. Es werden sonst allerhand andere Gattungen der Falcken, hier und dort, wie schon angedeutet, und kan man so viel nicht darthun, wovon oder welcherley sie seyen: als die Berg- oder Bürtz-Falcken, soll eine wilde und zornmüthige Art seyn, und müsse also gantz sanfftmüthig mit ihme umgegangen werden. Item der Hoger-Falck, nicht groß vom Leib, aber desto behertzter.

Dieser wird beschrieben, einen so kurtzen Hals zuhaben, daß man vor dem Flügelbogen kaum das Haupt sehen könne: wie Albertus M. bezeuget, sein Kopff soll obenauf, fast breit, und zuruck gegen dem Hals flach, aber gegen dem Leib zu rechnen, ziemlich groß seyn; haben einen kurtzen Schweiff, aber lange Flügel, starcke kurtze Bein-Knochen und feurige Augen. Sonst gibts auch Stein- und Baum-Falcken.

§. 5.

Von dem Baum- oder Lerchen-Falcken.

Ob zwar zwischen dem Sperber und diesen Baum-Falcken an Grösse, Horsten und Zuge kein Unterscheid ist, so findet sich doch derselbe an Farbe, immassen dieser auf dem Rücken blaulicht, und unterm Halse gelblicht mitten aber schwartz siehet. Sie streichen am allerlängsten, und zwar um Jacobi erstlich von ihrem Horst ab, und sind zum Lerchen sonderlich zu gebrauchen, welche, wann man diesen Vogel in der Lerchen Mause-Zeit, das ist, zu Ende des Augusti auf der Hand trägt, sich sonderlich drücken, durch Tyras oder Haar-Schlingen mit Plaisir gefangen werden können. Es hat dieser Falck die Art, daß wenn er einem Weydmann oder sonsten jemanden mit Hunden im Felde suchen siehet, er beständig bey demselben bleibet, und über ihn herum revieret, damit wenn etwann eine Lerche gesprenget wird, er dieselbe verfolgen kan.

Das VII. Capitel.

Von den Beruffensten, aber darum nicht also edlen Falcken,

Sacre, Ger-Faulc, Lanier.

Innhalt.

§. 1. Vom Sacre, oder Groß-Falcken wird das Männlein Buteo, das Weiblein Sub-Buteo genannt. §. 2. Ist von Natur widerspenstig. §. 3. Sind fast so groß als der Adler. §. 4. Kommen aus Norwegen. §. 5. Vom Her-Falcken oder Ger-Faulc. §. 6. Falcken und Her-Falcken müssen wohl gehalten seyn. § 7. Vom Lanier und zwar Niais. §. 8. Vom Lanier, Passagier. §. 9. Diese Art Falcken wird nicht unter die edlen Falcken gezehlet. §. 10. Sind bißweilen und um ihre Maus-Zeit gar launische und ungestümme Vögel. §. 11. Die, so den Sacre, Lanier, Ger-Faue, denen Falcken zuzehlen, haben sich selbst betrogen.

§. 1.

Der Sacre oder Sacer ist von Natur widerspenstig, und eine Zeitlang tückisch, wenn man aber Gedult mit ihme trägt, so wird er mit der Zeit gar freundlich, also daß er auch um seinem Herrn eiffert, wiewohl er ihn nicht kennet, wenn er sich verleidet hätte. Es ist ein arbeitsamer und wackerer Vogel, darum er auch so gut zu den Rebhühnern ist, und sonderlich der Sacret oder des Männlein, welcher sich auch entweder auf Aeste setzet, oder sich neben den Höhen in der Lufft hält, und alsdenn stellet oder hänget er sich also gegen den Wind, als wenn er angebunden wäre, und man nicht siehet, daß er seine Flügel reget, wie die Sprintzen bißweilen thun.

Etliche fürchten sich vor dem Wind etwas, so lang als sie ihre erste Federn noch haben, und im ebenen Feld fliegen sollen, welches ihnen aber vergehet, wann sie vermauset haben. Sie lassen sich auch zu allerhand Weydwerck gebrauchen und abrichten, und sonderlich zum Weyher, Reiger, Mohßweyhen und andern Vögeln, so sich in die Höhe begeben. Sie dörffen auch wohl grössere Vögel angreiffen, denn wenn ihrer etliche beyeinander sind, halten sie tapffer zusammen.

Im Fall hat man eine lustige Kurtzweil mit 2. Sacren, oder einem Sacro, und einem Sacret, denn es kan sich das

das Rebhuhn ihrer nicht entschutten, und magst du einen ledig fliegen lassen, daß er dir nachfolge, und den andern mit Gelegenheit von der Hand werffen.

§. 2. Die Sacre-Falcken sind fast so groß als ein Adler, aber viel freudiger: Werden eher zahm, wann man ein paar mit einander aufstellet; wie sie dann auch meistentheils selbander auf den Raub ziehen, er jagd auch lieber, wann er einen Cameraden hat.

Sie wollen anfänglich zärtlich gehalten, und mit frischen Herzen und Hirn gespeiset seyn: Hat den Falckner und den Hund sehr lieb, den er einmal gewohnt ist. Wird aus denen Grössern für den Adelichsten Raub-Vogel gehalten, und sind die besten, die man aus denen Nestern nimmt. Er wird aus Britannien oder vielmehr Irrland, auch aus Podolien, Tartarey Cypern und Candia hergebracht, raubt Kraniche, Wild-Gänse, auch Reh-Böcklein, und dergleichen.

Die Ger-Falcken sind den obigen Sacre-Falcken in allem gleich; Auch ein wenig kleiner, doch grösser denn der Habicht: müssen auch allezeit frisches Geäß haben. Ist ein freudiger beherzter Vogel; Greifft Schwanen, Kraniche und Geyle an. Sie halten ihre Federn so glatt am Leib, und stehen so schön und aufrecht, daß es eine Lust ist sie anzuschauen. Wird auch zur Reyger-Baitz gebraucht.

§. 3. Sie kommen aus Norwegen und Irrland: thun ihren Stoß allein mit den hintern Klauen, der gleichsam ihr Sporn ist, damit sie, was ihnen zu Handen kommt, reissen und beschädigen. Ist eine wilde Art, und muß mit grosser bescheidener Gelindigkeit und Güte erhalten werden. Ein grober Weydmann kan ihn auf einmahl verderben, daß er ihm feind wird, und nimmer hernach mehr gut thut.

Der Gerfaut, der der gröste und schwehreste Vogel so man zur Falconeria gebrauchen kan, wiewohl etliche meynen, daß der Adler auch darzu diene, so bleibe ich doch lieber bey der Experienz, welche nicht fehlen kan, als bey blossen Meynungen, die gar sehr betrüglich.

Es ist der Gerfaut einer der wackersten Vögel die man sehen mag, und sonderlich zum Steigen, wie man in der Reyger und Weyhen-Jagd abnehmen kan.

Dieser Vogel aber ist sehr geneigt zum Führen, darum man ihm einen Griff an der Hand muß einbinden, welches also geschichet: Man mache einen ledern Daumling, und lege den Griff, (ist ein Finger oder Zähe) gedoppelt darein, und verbindet ihn wohl, daß er ihn nicht kan aufthun, alsdann kan er den Raub nicht mehr so vest halten, und entwehnet sich also des Führens. Dieses Remedium mag man auch an allen andern Vögeln brauchen; so diesen Mangel an sich haben, und ist sehr leichtlich zuwegen zu bringen.

Die besten Vögel dieser Art kommen aus Norwegen, wann sie in ihrer Passage gefangen werden: Man bringt Niaisen oder Nestlinge von [illegible] Cromanischen Gegend her, welche gut und nicht zu groß seyn. In Armenien werden ihrer viel gefunden, ist aber nicht viel köstliches an denselbigen. Die Gerfalcken greiffen die Trappen, die Kranich, und alle andere grosse Vögel an: Sie fürchten sich sehr für der Hitze, denn sie sind der Kälte, die sie in den kalten Landen da sie geheckt, gewohnet, derhalben sie auch ungestümm werden, wenn man sie zu ungelegener Zeit treiben will.

Der Gerfaut ist nur ein Vogel eines Athems, denn er fleugt mit solcher Macht und Gewalt, daß er in zween Flügen, so er auf einen Tag thut, allen seinen Athem und Stärcke verleuret.

§. 5. Falcken und Gar-Falcken, müssen allezeit wohl gehalten seyn.

§. 6. Von dem Lanier Schweimer Niais, oder so noch jung und aus dem Nest gehoben ist. Der Nestling dieser Art ist sehr gut zum Rebhuhn, man muß aber warten biß er vermauset hat, und je älter er wird, je besser er sich auch erzeigt. Er ist aber so wild, daß man viel Mühe hat ihn zu zähmen, und geräth selten wohl, daß man sich sein im Anfang höchlich zu freuen hätte: Wann er aber zurecht gebracht und erhitzet wird, da findet man nach der Mauß, daß er grosse Arbeit verrichtet, und sonderlich an den Rebhühnern. Wenn er im Jagen soll gut thun, so muß er wohl satt seyn, aber hergegen muß man ihm alle zwey Monath, und im ersten Viertel den Magen räumen; er will auch offt gebadet seyn.

Man kan ihn zum Haasen abrichten, denn er auch eine sonderliche Neigung darzu hat, und brauchet man die Winde zum Aufwecken, doch muß man ihn zuvor mit Haasen so schon gefangen, oder zahme Kaninichen darzu gewöhnen, und ihn das Weydwerck versuchen lassen, aber er läßt sich darnach nicht so gerne zum Rebhuhn gebrauchen, beneben dem daß es auch zu befahren daß er das Zipperlein von solchem Weydwerck bekomme, welchen man zuvorkommen muß mit zeitlicher Oeffnung der Adern, dadurch er dann dafür versichert wird.

§. 5.

Von dem Lanierer Passagier.

Der Lanier so im Durchflug gefangen wird, darum er Passagier genennet wird, ist von Natur ein Unflath und sehr unartig, und ob er sich schon im Anfang stellet, als wollte er gut thun, so sollt du ihm doch nicht trauen, und ihn halten wie er werth ist.

Nachdem du ihn nun fünff Tag und fünff Nächte gewacht hast, so must du ihn alsobald anfangen zu purgiren und zu pfiffern, wie von andern Passieren ist angezeiget worden, und nicht vergessen ihm den Magen zu räumen; und sage noch einmahl, daß er sich schon gar wohl anläßt, man ihn doch nicht, es seye dann bey guter Gelegenheit zu viel trauen soll. Du must ihn gemeiniglich mit Hühner-Fleisch speisen, und dasselbige zuvor ein wenig in lauen Wasser weichen lassen, im Mangel aber desselbigen must du sonst Fleisch nehmen so nicht zu grob, und wenig Substanz oder Nahrung hat, vor allen Dingen aber must du gute Achtung darauf haben, daß er kein Blut versuche, oder auch daß du ihn nicht zween Tage nach einander mit lebendigen speisest, denn er wird solche Freundlichkeit nicht zum besten erkennen, und darff dir wohl bald darauf einen Verdruß thun.

Du must ihn nicht von der Schnur lassen vor dem zwanzigsten Tag, und dieselbige Zeit über sollt du ihn allezeit üben und auf der Faust tragen, daß er keine Ruhe auf der Stangen habe; er hat nicht viel Lust zu baden, doch muß es ihm angebotten werden, dann man findet doch etliche die sich baden.

Wann dreyssig Tage fürüber, magst du ihn wohl fliegen lassen, wann er im Land ist gefangen worden. Ist er aber fremd, und von den Cagiern über Meer hergebracht, so must du ihn zuvor mit guter Gelenenheit zwiefach purgiren.

Wenn er nun allerdings fertig und zu Feld getragen werden soll must du ihm ein Hun zu tödten geben, auf daß er das lebendige kennen lerne, und siehe zu daß du ihn alle-

zeit halteſt wie er werth iſt. Gedenck allezeit an ſeine Natur, daß er nemlich tückiſch und boßhafftig iſt, und wenn er in den wilden Feldern ungeſchlacht iſt, ſo wird er nach der Maus noch ärger und ungeſchlachter, auch nicht ſo muthig und ſchnell wie zuvor ſeyn.

§. 8. Dieſe Art von Falcken, (welche die Frantzoſen Laniers, Gesnern, Laneten oder Schweimer nennet, wird nicht unter die edlen Falcken gezehlt; Es ſind dreyerley Gattungen, weiſſe, ſchwartze und rothe. Die ſind (wie Gesnerus auch in Alberto meldet,) von Mitten des Heu-Monaths biß zu Mitten des Wein-Monaths, im kalten Winter aber gar nicht zu gebrauchen.

§. 9. Dieſe Laniers ſind bißweilen, wann man ſie vermauſen läſt, ſo ungeſtümm, daß man nichts mit ihnen kan anfangen; ſonderlich wann ſie 2. mal des Tags mit guter Speiſe ſind gefüttert worden: So ſind auch wol zu Zeiten die Sacre-Falcken. Der Hochmuth kan ihnen aber vertrieben werden, wann man ihnen die Speiß gebröckelt, bißweilen in Waſſer weicher, und ihnen den Tag nur einmahl zu freſſen gibt.

§. 10. Die ſo den Groß-Falcken, Sacre den Lanier, und den Ger-Falcken, Gerfaulc genennt, denen Falcken zuzehlen, und ihnen ſolchen großlautenden Nahmen gegeben, haben ſich ſelbſt betrogen; denn es hat unter dieſen Vögeln ein jeder ſeine ſonderliche Art und Eigenſchafft, mit welcher er von den andern, und ſelbſt von Falcken unterſchieden iſt.

Das VIII. Capitel.

Vom Blau-Fuß und Habichte, (Falco Cyanopus, Aſterias, Aſtur, Accipiter.)

Innhalt:

§. 1. Vom Blau-Fuß, der ein gröſſerer Würger iſt als der Habicht. §. 2. Zwar Falcken-Art, aber noch kleiner und geringer noch als die Ger- oder Sacre-Falcken. §. 3. Woher dieſe Raub-Vögel ihre blaue Füſſe bekommen. §. 4. Vom Habicht. §. 5. Dem beſondern Tauben-Feind. §. 6. Niſtet auf hohen ſteinichten Orten. §. 7. Sind derer unterſchiedliche an der Farb und Gröſſe. §. 8. Iſt ſo wenig mit dem Falcken zu vergleichen, als ein Eſel mit einem Pferd. §. 9. Man muß ſie 8. Tag laſſen Hunger leiden. §. 10. Was ſelbige vor Natur und Eigenſchafften an ſich haben. §. 11. Noch mehrers: Von deſſen indole, oder wie er ſonſt geartet. §. 12. Mit den Groſſen kan man auch wilde Endten fangen. §. 13. Fliegen gerne allein. §. 14. Diejenigen Autores, breviſſimis, recenſirt, die von ihm geſchrieben. §. 15. Wie der Habicht zu fangen. §. 16. Andere Manier. §. 17. Noch eine andere ihn zu fahen. §. 18. Vom Haaſen-Vogel.

§. 1.

Von dem Blaufuß.

Obgleich dieſer Blau-Fuß an Gröſſe den Hühner-Habicht nicht übertrifft, ſo hat er doch hingegen in ſeinen Fangen und Würgen einen mercklichen Vorzug, denn derſelbige geſchickt iſt, Haaſen zu fangen, item Endten und Feld-Hühner, welche er nicht wie andere Vögel bey dem erſten Schlag ergreifft, ſondern mit ſeinem Ballen ſchlägt, daß ſie gleich fallen, und alsdann von ihm erſtlich ergriffen werden. Er horſchtet hier zu Lande in Wäldern ſowohl, als auch auf alten wüſten Thürnen und Gemäuer. Er wird wegen obbenannter ſeiner würgeriſchen Art, von denen Falckonieren ſonderlich geſuchet, und zu Haaſen und Endten gebraucht, man fängt ſelbige in der Rinne und mit dem Sattel, er ziehet Herbſt-Zeit hinweg.

§. 2. Der Blau-Fuß, auch eine Falcken-Art, Falco Cyanopus genannt, weil er blaulichte Füſſe hat, iſt kleiner und geringer als die Ger- oder Sacre-Falcken. Er fängt Rebhühner, Endten, Tauben, Phaſanen; Wird auch zur Krähen, und Alſter-Baitz Luſts halber gebraucht. Wann er über ſich ſteigt, ſo reviert und ſchwebt er in der Lufft, zu erwarten ob die Hunde was auftreiben. Gesnerus ſchreibt, man finde dieſe Vögel an vielen Orten des Schweitzerlandes. Sie niſten in hohen Felſen, bey den Waſſern, oder in tieffen Klüfften und Thälern. Werden am beſten zu Baitzen gebraucht, wenn man zween mit einander loß läßt.

§. 3. Daß die Falcken theils gelbe, theils blaulichte (Waffen) Hände, weilen ſie ſich darmit die Speiſe zum Maul langen, haben, gibt Mr. d'Eſparron dieſe Urſache und ſagt: Die Vögel die an den See-Küſten und in den Inſulen niſten, und ihre Jungen mit Täuchern, Gibitzen, Endten und andern Waſſer-Vögeln ernähren, die bekommen meiſtentheils blaue; Hingegen die auf dem Land und in den Gebürgen ſich nähren, kriegen gelbe. Das macht die unterſchiedliche Art der Speiſe: Und man ſiehet an dem Sacre-Falcken und Laniern, die ſich mehr als andere an dem Meer aufhalten, daß ſie daher anfangs gantz Blaufüſſig ſind, und wann ſie gefangen werden, ihnen dieſe Farbe allgemach vergeht: Wann ſie aber vermauſen, ſo werden ihnen die Waffen je länger, je gelber; nachdem ſie lang bey einem Herrn ſind.

§. 4.

Von dem Habicht.

Wiewohl ſich dieſe Art ſowohl Winters als Sommers-Zeit hier zu Lande nähren kan, ſo findet man doch daß ſolche in der Zug-Zeit mit fortgehen, im Früh-Jahre aber zeitig wieder hier ſeyn, und ihre vorige Horſt, welche ſie meiſt auf hohen Bäumen in Wäldern, wo es am ſtilleſten iſt, zu haben pflegen, wiederum ſuchen. Ihre Jungen, welche ſie nach 14. tägiger Zeit ausbruten, und zwar 2. 3. auch wohl 4. zugleich. Sie ſtreichen im Monath Junii meiſtens von der Horſt ab, und werden dann in Habicht-Körben, Rinnen und Satteln, das iſt auf einer Taube, welcher man Haar-Schlingen mit einem Leder auf den Rucken macht, gefangen. Hierbey iſt zu mercken, daß die abgeſtrichenen, welche ſchon geraubet haben, zum Abtragen beſſer und würgiſcher ſeyn, denn die Neſtlinge, oder die man von der Horſt ausnimmt, weilen dieſe nicht ſo röſch als jene ſeyn. Mit dieſen Vogel pflegt man Feld-Hühner, Wachteln, auch wenn es ein ſtarcker Vogel iſt, wohl Haaſen und Reyger zu baitzen, doch ſind ſie den Feld-Hühnern und zahmen Tauben, zumahl Winters-Zeit, ſehr ſchädlich.

§. 5.

§. 5. Dieses ist der besondere Feind der Tauben, der ihnen, wann sie aufs Feld und auf die Weyd fliegen, nicht kleinen Schaden thut: wie in allen Wirthschafften bekannt.

§. 6. Er nistelt auf hohen steinichten Orten, Schrofen und Felsen, auch in den hohen Tannen, Föhren und Buchen. Legt 3. 4. oder zum meisten 5. Eyer.

§. 7. Es sind die Habichte unterschiedlich an der Farbe und Grösse, nachdem sie etwann von einer oder der andern Speisen gewöhnlich leben, oder nachdem das Clima ist, nicht anders als wie die Menschen von allerley Staturen, Proportion und Couleuren, nach verschiedener Lande Art, gesehen werden. Die schwartze Augen und dunckel schwartzes Tach haben, werden für die besten gehalten: Sie werden zu einer Zeit, und in einer Brut nicht gleiche Grösse haben. Das Männlein ist allweg kleiner als das Weiblein.

Was aus den Nordischen Ländern zu uns kommt, ist stärcker und kräfftiger, aber auch härter abzurichten.

§. 8. Der Habicht ist so wenig mit dem Falcken zu vergleichen, als ein Esel mit einem Pferd; daher dann auch die Wissenschafft sie abzurichten, jederzeit und am ersten bey den Alten einen andern Nahmen gehabt, daß sie ist Ars Acerpitraria (Autourlené) genennet worden. Die Italiäner geben dem so damit umgeht, auch einen andern Nahmen, und nennen ihn Strozzero, von Strozza oder Gula, aus der oder der Mulette sie ihme die Butzen raumen.

§. 9. Man muß sie nicht lang Hunger leiden lassen, denn es ist ein heißhungeriger Vogel, und kan leicht davon verderben. Man muß also wenn man aufs Beitzen auszieht, allezeit etwas von Geflügel im Vorrath bey sich haben, damit man, wann man lang nichts antreffen oder fangen sollte, man ihn sonst speisen und befriedigen möchte.

§. 10.

Von den Tauben- und Hühner-Ahr, oder Habichten, was selbige vor Eigenschafften an sich haben.

Es sind mancherley Habichte, aber sonderlich ist eine Species etwas schwärtzlicht, und unten an dem Bauch fahl: wann der in einen Hof zu fliegen sich gewöhnet, der frißt ihme alle Tauben und Hühner hinweg. Deme muß man fleissig nachtrachten, und zum Schelmen machen und ihn umbringen, wie und womit man kan.

Er ist nicht wohl zu schiessen, dann er trauet keinen langen Stock, da vorn ein käulicht Loch innen ist; doch fürchtet er sich vor dem Löchlein nicht sowol, als vor dem Käulichen das heraus kreucht; das macht alles sein böß Gewissen.

Es wollte einst sich ein Edelmann, welchen solcher Vogel an Hühnern und Tauben Schaden gethan, rächen; als er nun solchen im Hause vermerckte, ließ er Thüre und Fenster zumachen, und jagde ihn herum, hauete ihn die Federn von denen Flügeln ab, und setzte ihn als einen Gefangenen hin, der Meynung er sollte das Rauben lassen; Als er dennoch über die jungen Küchlein kam, und selbige samt der Hennen fraß, da ward er tod geschlagen. Dann Art läßt von Art nicht.

Die Habichte und Hühner-Ahr thun den jungen und alten Hühnern, auch denen Tauben grossen Schaden; Es sind aber die jungen Hühnlein doch so klug, daß wann sie solchen Räuber sehen, sich sofort unter ein Gebäude zu salviren trachten.

Es rathen einige, man solle das Kraut oder Wurtzel Brioniæ in denen Höfen aufhängen, so würde kein Ahr oder Raub-Vogel in selbigen kommen. Man nennet es sonsten Vitem albam, oder Vitem Nigram, dann es ist zweyerley, zu Teutsch Stick-Wurtz oder Rasel-Wurtz.

§. 11.

Noch mehrers von der Natur und Eigenschafft des Habichts.

1. Der Habicht hat ein grosses Herz, aber ein dermassen kleines Miltz, daß man es kaum sehen kan; wie Aristoteles lehret, de Partibus Animalibus cap. 38.

2. Er verliehret jährlich seine Federn einmal indeme er die Flügel gegen dem Süd-Wind kehret, welcher seinen Leib ausdehnet, und die Schweiß-Löchlein weiter machet daß die Federn desto leichter können ausfallen.

3. Obgleich dieser Vogel rauberisch und gefräßig ist, auch gar begierig nach dem Blute trachtet, lässet er doch das Hertz von geraubten Thieren unberühret.

4. Der Habicht ist sehr verschlagen; den Vogel den er um die Abends-Zeit gefangen, hält er die ganze Nacht in seiner Klauen, und lässet ihn erst bey hervorbrechender Sonne wiederum loß; fänget ihn auch nicht mehr, wann er ihn hernach aufs neue aufstösset, Jonsthonus in Thaumatographia Classe 6. cap. 1.

5. Der Habicht fliehet vor dem Aas, und wann er einen todten Menschen-Körper berühret, bleibet er nüchtern und ungeessen.

6. Es scheinet als ob er einen todten Menschen betraure, und Sand in seine Augen werffe; Ja wann er ihn unbegraben antrifft, mit aufgeworffener Erde bedecke.

7. Wann man des Habichts Schienbein zu einem Stück Gold hält, so ziehet es dasselbe durch eine sonderbahre Krafft an sich, Ælianus lib. 4 cap. 43.

8. Wann ihn die kleinen Vögelein sehen, so erschrecken sie dermassen, daß man sie mit der Hand von den Bäumen nehmen kan.

9. Der Habicht ist nicht zum fruchtbarsten, weil die allzugrosse Wärme seinen Samen gar zu dicke machet, doch ist er sehr geil und lüstern, also daß wann das Weiblein des Tages dreyßigmal geruffen wird, es dannoch bey dem Männlein erscheinet.

§. 13. Mit den grossen Habichten kan man auch wilde Endten fangen, wann ihnen vorher zahme bey Haus gezeigt werden. Man beitzet aber allein um die schmalen Gräben und Flüsse. Wann man weiß wo zugegen die Endten sind, muß man mit den Vogel so nahe als man kan hinzu schleichen, und setzt alsdann an den Graben dem Habicht auf die Faust; und ist gewiß, so bald sie auffliegen, eine davon fangen.

§. 13. Die Habichte fliegen gern alleine, und was sie im ersten Flug nicht fangen, von dem lassen sie, und setzen sich auf die Bäume.

§. 14. Wer mehr von den Habichten (auch was von ihnen in ein und andern Gebrechen des Menschen zum Arzneylichen Gebrauch, und wie es verwendet werde) wissen will, der besehe Gesnerum, der aus dem Griechen Deometrio weitläufftig davon schreibet. Item Jonstonum, Crescentium de Crescentiis, und Carolum Stephanum in seinem Maison Rustipol, und sonderlich Aldrovandum in Ornitho Logici.

§. 15.

Wie der Habicht zu fangen.

Wann der Habicht viel Tauben zerstösset oder zerreisset, so binde man zwey geschwanckte Ruthen mit Vogel-Leim und beuge sie, stecke sie mit beyden Enden in die Erde übereinander, und binde eine Taube hinan; Wann nun der Raub-Vogel die Taube gewahr wird und scheußt aus der Lufft auf sie zu, so trifft er mit den Flügeln an den Leim, und muß also klebend bleiben; auf solche Art hat man den Feind in der Hand, und macht mit ihm was man selber will.

§. 16.

Eine andere Manier, wie man den Tauben oder Hühner-Ahr oder Habicht berücken und fangen kan.

1. Mit der Falle, darein setzet man eine weisse Taube oder Huhn, schüttet ihnen zu essen für: wann dann ein solcher hungeriger Raub-Vogel aus dem Wald geflogen kommt, und des Huhns oder Taube gewahr wird, schiesset er auf dasselbige zu, und fänget sich also.

Man fänget sie auch also, daß man vier Pfähle etwann einer halben Ruthen hoch (eine Ruthe ist 16. Schuh lang) in die Erde viereckigt stösset, ungefehr eines ziemlichen grossen Tisches breit, und schneidet in jeglichen Pfahl oben eine Kerbe aufwärts: darein stecket man ein vierbreitig Netze, welches ziemlich grosse Löcher hat, und bindet unten auf der Erden unter das Netz eine weisse lebendige Taube oder Huhn; und wann der Raub-Vogel diß erblicket, schießt er aus der Luft darauf zu, und stösset das Netze, welches er in der Lufft nicht gewahr worden, loß, welches ihme dann auf den Leib fällt, und also darinnen verwickelt wird, daß er sich muß gefangen geben.

§. 17.

Man fähet auch die Habichte also:

Man machet einen grossen und weiten Korb, wie eine grosse Hühner-Steige, etwann eines Tisches breit, mit ten unterschieden, in das unterste Theil setzet man eine schwartze Henne, und in das obere Theil machet man die Stallung nemlich wie einen Mys-Kasten, Wann der Habicht von oben herunter auf die schwartze Henne schiesset, so kommt er in das obere Theil des Korbs mit einem hitzigen grimmigen Gemüthe als ein hungriger Raub-Vogel, der vor Grimm und Zorn nicht siehet, und stösset mit den Flügeln an das Zünglein, oder an das Bret, welches mit einem Stäblein aufgestellet ist, und wirfft das ober Lied hernieder: So ist er gefangen, und kan der Hennen unter ihme in den Korb nichts thun.

Es ist ein ernstlicher starcker Vogel, wann er eine oder mehr Tauben in der Lufft antrifft, so schiesset er nach ihnen; ergreifft er sie nicht im ersten oder andern Schuß, so ergreifft und ertappet er sie doch im dritten Schuß.

Wann er gefangen wird, und man will ihn in einen Korb thun und forttragen, muß man starcke Handschuhe haben, von Hirsch-Fell gemacht, dann wer ihn herausnehmen will, setzet er sonsten die Klauen in die Hände, dergestalt, daß selbige nicht leichtlich wiederum loß zu bringen.

§. 18.

Vom Haasen-Vogel.

Der Haasen-Vogel ist nicht eine absonderliche Art der Raub-Vögel, sondern wird entweder von den Falcken, oder (so viel ich weiß, aber gar selten) von den grossen Habichten darzu gewöhnet. Am besten thun diese nemlich die Sacre-Falcken, die Laniers, und andere, sonderlich die Corsische, Tunisser (sonst genannt Bäotische) Falcken und Alphanetten, die sonderlich darzu geneigt sind.

In der Barbarey und zu Tunis läßt man sie nach den Gazellen oder kleinen Rehelen fliegen.

Wie sie abgerichtet werden auf die Haasen, mit Aetzen auf einer Haasen Haur, wird hier umständlich zu erzehlen nicht nöthig seyn.

Das IX. Capitel.

Vom hohen Feder-Wild.

Von denen vor dem edlen Feld- und Wald-Geflügel voran trabenden Trappen.

Innhalt.

§. 1. Der Trapp, eine Art von den grossen wilden Hühnern und Hahnen. §. 2. Nährt sich also, wie es die Jahrs-Zeit dargibt, erstlich mit grünen Saamen, nachm: bis Körnern auf dem Feld. §. 3. Leget seine Brut gemeiniglich ins Haber-Feld. §. 4. Ist ein ungemein scheuer Vogel. §. 5. Zieht auch den Herbst weg, und kommt den Frühling wieder. §. 6. Pfaltzt in der Fasten-Zeit. §. 7. Das Tach oder die Couloris an ihm beschrieben. §. 8. Werden mit Röschen, Wildspielen in Ungarn gefangen, und mit lauffenden Pferden eingeboblet. §. 9. Haben sehr wohlgeschmack Fleisch. §. 10. Windstilles Wetter ist absonderlich bequem, wann sie sollen gehetzt werden. §. 11. Hat den Schnabel wie eine Säge formirt. § 12. Hat eine sonderliche Liebe zum Pferden. §. 13. Die Raub-Vögel verfolgen sie hefftig. §. 14. Die Jäger warten ihnen mit Pürsch-Röhren in dem Gesträuch auf. §. 15. Die Federn aus dem Schwantz werden von verschiedenen Völckern zur Zierde auf denen Mützen getragen. §. 16. Hahn und Huhn sehen einander gleich; ausser daß der Hahn, wann er alt wird, von Federlein wie einen Bart bekommt. §. 17. Gehört unter die hohe Jagd.

§. 1.

Der Trapp, zu Latein Otys, wohl auch Tarda genannt, weil er sich nicht anders als langsam zum Flug aufschwingen kan, ist eine Art von den grossen wilden Hühnern und Hahnen: Wird in Ungarn, welche ihn Ave Struzzo nennen, als ein um die Donau wallender, zum öfftern angetroffen, und hält sich jedoch nur an solchen Orten auf, wo viel Meil Wegs nichts als ebenes Feld ist, wird im Strich nicht gesehen. Ist ein grosser Vogel, und der Europäische Strausse zu nennen. Gesnerus sagt, daß ihrer etliche 9. biß 14. Pfund gewogen; und ein gewisser Autor setzt, daß Anno 1665. im Stifft Verden (da sie gewöhnlich sonst nicht zu finden, ein Trapp im

im Winter sey geschossen worden, dessen Fleisch 18. Pfund gewogen habe.

§. 2. Es nähret sich derselbe Sommers-Zeit und zwar ehe die Körner werden, mit grünen Saamen. Hernachmahls geniesset er nichts als Körner. Winters-Zeit aber hat er wieder die Korn und Rübe-Saat. Sonderlich ist dieses remarquabel daß ein Trapp, wenn er Lerchen oder andere kleine Vögel, auch Hühner- und Wachtel-Brut gewahr wird und bekommen kan, diese Jungen, wenn sie erstens auskommen wären, gantz verschlucken und zu schanden machen kan, (welches zwar nicht sowohl an den freygelassenen bemerckt/ als gefangen gehaltenen ist wahrgenommen worden, daß wenn selbige zu jungen Küchlein oder Endten habe kommen können, sie mit ihnen solchergestalt verfahren haben.

§. 3. Es legt der Trappe seine Brut oder Eyer gemeiniglich in das im Früh-Jahr bestellte Haber-Feld, und zwar suchet er gerne solche Gänge, welche denen Passagen und Wegen entfernet seyn; badelt nur eine unvermerckte Grube in die Erde, und leget solche seine Eyer auf dem blossen Erdboden. Hat niemahls mehr als zwey, welche weißgelb, und in der Grösse zwischen welchen Huhn- und Gans-Ey sind.

§. 4. Und zwar ist dieses von ihme absonderlich zu mercken, daß er ohnerachtet er sonst ein ungemein scheuer Vogel ist, dennoch auf seiner Brut sehr veste sitzt. Wann er aber darvon aufzustehen forcirt wird, so lässet er seine Brut nicht mehr an dem Orte, sondern träget selbige (vermuthlich unter denen Flügeln, oder mit den krummen Halse,) hundert, auch weniger oder mehr Schritt fort, und brutet alsdenn derselbige, wenn er nicht weiter geschröckt wird, nach vier wochentlicher Zeit aus. Führet darnach die Jungen, so bald sie fortkommen können, ins Getrayd in Sicherheit.

§. 5. Sonsten ist es ein Vogel, der zur Herbst-Zeit wie anderes wildes Gevögel wegzieht, und im Früh-Jahr wiederkommt: Doch bleiben (wie bey allen deren Geschlecht) derselben unterschiedliche in denen warmen Feldern, und erhalten sich Winters-Zeit mit obgemeldtem Geässe.

§. 6. Sein Pfaltzen geschiehet in der Fasten-Zeit nach seinem Ruckzuge: Und hat derselbe nicht nur etwann ein Huhn, songern unterschiedliche, gleich dem Auerhahn.

Er spreitzt und breitet sich bey der Faltzen mit seinen Federn und Schwantze gleich einem Calcutischen Hahn. Doch ist bey ihme kein Laut wie bey Auerhahnen zu vernehmen; übrigens sind es um diese Zeit auf ihres gleichen boßhaffte Vögel, indeme dieselben öffters sich sehr tretten und schlagen.

§. 7. Ein grosser Vogel haben wir oben herein gesagt daß er sey; nun sagen wir auch, daß er ein überaus schöner gesprengelter Vogel von allerhand Farben, schwartz, roth, braun, aschenfarb und mit weiß gemengt ist, sein Schnabel ist fast wie einer andern Hennen; Brust, Bauch, und der obere rauhe Theil der Füsse ist auch weiß, der Schweiff ist vier Zwerg-Hände lang, mit rothen, schwartzen, gesprengten und weiß vermischten Federn; Der Hals ist einer Spannen lang, der Kopff und Scheidel mit einem notablen Busch, wie die Reihe, wann er ihm stürtzt; Die grösten Schwing-Federn sind weiß, ausserhalb schwartz, die Beine sind grau und ein wenig kürtzer als zwey Spannen; Hat sonst Füsse wie die Hühner, ausser daß allein 3. Zähen hervorstehen, zuruck aber gantz keine ist, sondern allein eine knorrichte Tieffe in den Fuß hat; Gesnerus schreibet, er habe einstens einen eröffnet, und in seinem Magen etliche Kräuter, als Mäus-Oehrlein, wilde Wicken, Eppich, und zwey grosse Steinlein gefunden.

§. 8. Dieser Vögel soll es in Engeland viele geben, zu uns aber werden sie aus Ungarn gebracht, da sie sich gern bey den grösten Seen, wo es Gebrüche und Geröhricht gibt, aufhalten, und daselbst mit Röschen und Windspielen gefangen werden, die sie im Lauff überrumpeln, und eher anpacken und fangen, als sie sich zum Flug erheben können, welches erst nach einem ziemlichen langen Zulauff geschiehet, fast auf die Art, wie die Africaner und Mohren die Strauß-Vögel mit Lauffen der Pferde einholen, und eher fangen, ehe sie sich zum Flug aufheben können.

§. 9 Sein Fleisch ist gut und wohlgeschmackt, sonderlich von denen Jungen; wie sie nur gern aus Furcht an wässerichten Oertern wohnen, so kommen sie doch auch auf die Saaten, und fressen die zarten Sahern.

§. 10 Wann sie gehetzt sollen werden, nimmt man die Zeit in Acht, wann es gantz Wind still ist, so können sie destoweniger fliegen.

§. 11. Es ist aber ein kleinmüthig, scheues und verzagtes Gevögel, wie alle Hühner-Arten, er hat einen starcken Schnabel, wie eine Säge formirt, eine am Spitzen beinerne Zungen, die Ohren haben ein so grosses Loch, daß man fast die äussersten Spitzen des kleinen Fingers hinein bringen kan. Wo in den ebenen Feldern das Regen-Wasser zusammen laufft, dort versammlen sie sich gerne, wie Jonstonus bezeuget.

§. 12. Er soll eine sonderliche Liebe zu denen Pferden tragen, daher wird er auch mit den Schieß-Gaul am leichtesten gefangen; So bald er die Hunde bellen hört begiebt er sich in die Flucht.

§. 13. Die Raub-Vögel, Stoß-Falcken und grosse Habichte verfolgen sie hefftig, werden auch mit den Hasen-Vogel gefangen, in Böhmen bey Laun, im Herbst wann der Haber zeitig worden, (wie P. Bohuslaus Balbinus in seinem Miscellaneis Regni Bohemiæ gedenkt,) werden sie also gefangen.

§. 14. Wann die übrige Erndte vorbey ist, warten die Jäger, (die müssen aber wohl lauffen können, und gute Füsse und Athem haben,) in dem Gesträuch auf die Trappen, so lang biß sie sich wohl weiden, dick und voll aufressen, alsdann nimmt jeder einen gewissen Vogel für sich, die, wann sie gähe angerennt werden, und sich nicht bald in die Lufft schwingen mögen, in ihren Händen bleiben müssen.

§. 15. Sie haben nicht allein gutes Fleisch, (wie gesagt,) sondern auch die Federn aus dem Schwantz werden von den Ungarn, Polen und Asiatischen Völckern zur Zierdte auf ihren Hauben getragen, und mit Edelgesteinen beschlagen.

§. An Farbe ist der Hahn von dem Huhn fast nicht zu unterscheiden, indem das Huhn auf den Rucken und Bauch so schön von Federn gleich dem Hahne ist, wohl aber an der Grösse, indeme das Huhn mercklich kleiner als der Hahn, so hat er auch zumahl wann er alt wird, einen von zwey oder drey langen schmächtigen, weissen Federlein einen langen Bart, welchen er, wann er böse ist, zu beyden Seiten vom Kopff abhalten, und sich damit ansehnlich machen kan.

§. 17. Es gehöret aber dieser Vogel unter die hohe Jagd, gleich den Auerhahnen, und weil er also dem hohen Wildprät mit beyzurechnen, dahero muß er ebenfalls aufgebrochen genennet werden.

Das

Das X. Capitel.

Von dem Hochherrlichen meistens in grosser Herren Menagerien erzogenen Geflügel denen Phasanen.

Innhalt.

§. 1. Der Phasan, der allererstẽ Geflügel eines, das aus Orient und Asien in Europam gebracht worden. §. 2. Alexander M. hat am ersten mit Aristotele, dem Naturæ Consulto, Primicerio, den Phasan bekannt gemacht. §. 3. Geraume Zeit hernach, die Römischen Imperatores den Phasan in Italien und nach Rom gebracht. §. 4. Ist unsern Landen so bekannt worden, daß er nunmehr unter die zahmen als wilden Geflügel zu rechnen. §. 5. Sind zwar nicht die grösten unter dem hohen Wald-Geflügel, aber doch die besten und edelsten. §. 6. Ihre äussere Gestalt beschrieben. §. 7. Werden vor dumme Vögel sonst gehalten. §. 8. Lauffen hurtiger als die gemeinen Hühner. §. 9. Werden wann sie zu einem Bach fliegen 10. oder 20. Schritte davon nieder fallen. §. 10. Die Habichte und andere Raub-Vögel thun grossen Schaden. §. 11. Desgleichen die Agläster sind denen Phasanen sehr auffätzig. §. 12. Weswegen dann vor sie von hohen Herrschafften Gärten angeordnet werden. §. 13. Wie der Ort oder ihre Hütten beschaffen seyn müssen. §. 14. Wie weit oder enge der Garten seyn möge, wie sie zum züchten darein zu bringen, auch darinnen aufzuätzen. §. 15. Wie mit ihnen zu verfahren, wann man sie ausläst. §. 16. Wie eine Bahn in den Gebüsch ihnen seye vorzubereiten. §. 17. Wie die Stellen, da man sie füttert, beschaffen seyn sollen. §. 18. Wie man zuweilen zur Zucht einige auslassen, die andern zur Kuche beyseit thun möge. §. 19. Vom Phasanen-Züchten selbst, und wie sie, wann sie brütig, zu pflegen und zu halten. §. 20. Die Freygelassene bleiben biß im Frühling Küttweiß beyeinander. §. 21. Legen 10. biß 20. Eyer. §. 22. Werden Indianischen Hühnern besser untergelegt als gemeinen Teutschen. §. 23. Wann auf den Eyern eine Henne 25. biß 30. Tage lang gesessen, und die Jungen geschloffen, räuchert und füttert man sie. §. 24. Was vor Kräuter zur Räucherung gehören. §. 25. Die Kost, Fütterung und das Tractament ihnen bestellt. §. 26. Junge und halb erwachsene, womit diese am besten aufzubringen. §. 27. Wie man die Phasanen mästen soll. §. 28. Wie sie gerupfft, ausgenommen, mit Saltz und Eßig in Tonnen gelegt, an die Höfe verschicket werden, und wie darmit zur Verspeisung zu verfahren. §. 29. Wiederum wie sie gerupfft en fin Habbillées, und inn- und auswendig, dicht mit Zucker-Staub ausgefüllt und überzogen, sie annoch länger gesund und geschmacker können aufbehalten werden: Auch wie zu bekommen sey ein herrlicher Liqueur vom Moder des Zucker-Staubs und des Geflügels zu einem Haar-Schmuck der lang kan aufgehebt werden. §. 30. Was von deme zu halten, wann ihrer etliche denen Phasanen, Hühnern und Tauben solch und solche Dache oder Coulorite durch Kunst geben wollen, nebst angefügten Physicalischen Raisonen hierüber. §. 31. Hierauf von denen Rauchen, womit man die wilden Phasanen an sich zu locken sucht. §. 32. Endlich auch von Phasan-Hunden: Und §. 33. wie ihnen ihre Leibs-Beschwehrden abzuthun oder zu mildern.

§. 1.

Der Phasan, Ales Phasianus, ist der allererstẽ Geflügel eines, das von Ferne aus Orient und Asien in diese Europäische West-Länder verführt, und transplantirt worden.

§. 2. Alexander, beydes ein grosser und tapfferer Welt-Bezwinger, als weiser Verehrer der Physical-Philosophen, und nach ihme sein Enckel Pyrrhus König in Epiro, haben den Phasan hauptsächlich bewundert, und von ihren Hof-Städten auch Anlaß gegeben, daß solcher zu selbiger Zeit nach Rom überbracht worden, und meldet von jenen Ælianus in seiner Varia Historia, und Pompejus Trogus, als er zum erstenmal einen prangenden Pfauen in Indien gesehen, sich so hoch darüber verwundert, daß er seinem Kriegs-Heer die Ordre gegeben, daß niemand einen Pfauen umzubringen sich unterstehen sollte.

§. 3. Nach diesem haben die Römer, als ihre Imperatores und Duces Exercitus, Expeditiones in Asia, um den Euxinum Pontum übernommen, von Colchide und Phaside, (welche Landschafften heutigs Tags sind, Georgien, Migrelien, den davon genennten Phasanen, Hahn und Henne überkommen. (Gleichwie nachmahls wiederum aus der übrigen Türckey also benahmsete Hennen und Tauben und wundersame Endten vor etwa 150. Jahren, denn auch der Hahn aus Carecut, bey uns einheimischen und in fast jedermanns Mayer- oder Geflügel-Hof familiar gemacht worden ist.

§. 4. Auf unsere Phasanen aber nunmehro bey Zeiten also wiederum zuruck zu kommen, ist nicht minder dieser von einheimischen und zahmen Haus-Geflügel, das er da war, und ist hie zu Land von den Garten, da er gehalten wird, auch in die Wälder verwiesen; Pflegt jedoch aber bey uns jetziger Zeit, fast mehr unter das zahme als wilde Geflügel gerechnet zu werden; Wiewohl von ihm allhier als Wilderer, der da in der Wildnuß noch seye, in einem andern Discours in einem zu melden stehet.

§. 5. Die Phasanen nun, sonderlich die in der Wildegefangen, sind zwar wol nicht die grösten unter dem hohen Wald-Geflügel, aber doch die besten und edelsten; daher derselben bey Herrn-Tafeln und Fürstlichen Menagerien gantz billich am ersten gedacht und gepfleget wird, weil sie sowohl die Augen derer Anschauere mit ihrer holdseeligen Gestalt, (voraus die Männlein) als auch den Palatum und Mund mit ihren köstlichen Wildprät können vergnügen.

§. 6. Der Phasan hat um die Augen einen schönen hochrothen Flecken, mit grün und blau vermischt, und Pfauenfärbigen Hals, welcher sich biß gegen die Brust hinab ziehet; am Rucken sind sie röthlicht dunckelbraun und an der Brust etwas lichter mit unterschiedenen Flecken abgetheilt, Füsse aber hat er fast wie Hasel-Hühner.

§. 7. Phasanen werden vor dumme Vögel sonsten gehalten, aber es ist nicht sowohl Dummheit, als daß (wie unter dem menschlichen Geschlecht etliche wenige Völcker und Nationen,) unter dem Geflügel sie annoch den Ruhm behalten möchten, daß sie seyen ohne arge List.

§. 8. Er laufft viel hurtiger und schneller als die gemeinen Hühner, wird aber nicht leichtlich aufstehen, er werde dann gählings und mit Gewalt aufgetrieben, oder wann vom Regen und Thau das Gras feucht ist, und er gern aus seinem Lager weiter wäre.

§. 9. Wann die wilden Phasanen zu einem Bach fliegen, werden sie nie gar dazu, sondern 10. oder 20.

Schritt

Schritt davon niederfallen, und von dannen erst zum Trincken lauffen, welches man an ihren gemachten Fußsteigen leicht abnehmen kan.

§. 10. Der Phasan wird von dem Habicht und andern Raub-Vögeln sehr incommodirt, und thun ihm dieselbigen grossen Schaden, derohalben wo die Phasanen gedeyhen sollen, auf diese emsige Nachsuchung zu halten, damit sie nicht überhand nehmen.

§. 11. Desgleichen die Alster ist denen Phasanen sehr auffsätzig, spühren ihre Nester aus, und wann sie Eyer finden, davon die Alten abwesend sind, sauffen sie solche aus, und verderben also gantze Bruten, darum werden in Böhmen die Jäger absonderlich belohnet, wann sie ein Aglaster als einen schädlichen Feind wegbüchsen, und werden sowohl angesehen, als wann sie ein Reb- oder Hasel-Huhn geschossen hätten.

§. 12. Diß ist nun was Fürsten und Herrn bewogen, in ihre Protection sie zu nehmen, und bey sich anheim ihnen Tach und Fach und Atzung zu verschaffen. Wo nun grosse Herrschafften hat, denen Phasanen Gärten anzurichten beliebet, dahin die wilden Phasanen im Sommer und Winter ihre Zuflucht nehmen, müssen selbige mit hohen Palancken und Zäunen versehen werden, damit solch Geflügel vor der wilden Thiere Ansprengung gesichert ihre Brut verrichten, im Winter aber an einem gewiesen Ort gespeiset werden können.

§. 13. Der Ort darzu muß nun also beschaffen seyn, daß sie ihre Wohnung ihrer natürlichen Anmuthung nach, gerne darinnen nehmen und continuiren möchten: Er muß Wasserreich seyn; Brunnen-Quellen, Bäche, Lacken und Gröhricht, sonderlich aber wohl Gesträuch und Beertragende Stauden haben, davon sie auch zu Zeiten ihre Nahrung nehmen; wie auch Bäume, darauf sie bey der Nacht ihren sichern Sitz haben. Muß also liegen, damit er von den Wasser-Güssen nicht möge überschwemmt seyn, weil sie meistentheils im Junio und Julio zukommen pflegen, zu der Zeit, da die Phasanen noch in der Brut, oder doch die Jungen noch nicht fliegen können, denn es würde ein grosser Schade daraus entstehen.

§. 14. Die Weite oder Enge des Phasan-Gartens stehet in des Eigenthumers Belieben. Man muß anfänglich (dieses ist gemeiniglich der Oesterreichischen und der Hochgebohrnen klugen Herrn von Hohberg, an seinem Ort, ihr Angeben und Anordnen) Phasanen hinein bringen, ohngefehr auf 8. Hennen 2. Hahnen: Denen muß man an der lincken Flüge die Schwing-Federn, deren etwa 8. seyn möchten, beschneiden oder abreiben, und mit heissen Aschen brennen, so heilt es wieder, und mögen sie nicht aus den Garten fliegen. Die Jungen aber, die sie im Frühling darinnen ausbrüten, fliegen aus in die nächstgelegene Felder, um ihre Nahrung, und erhalten sich in der Gegend dort herum, und des Nachts kommen sie wieder in dem Garten, als zu ihrer Geburts Stadt: Man mag auch wohl Ameis-Hauffen mit samt ihren Eyern hinein bringen, die sich dann leichtlich zügeln, und den jungen Phasanen eine nützliche Speise geben. Bald nach verrichter Erndte muß man anfangen, sonderlich das erste Jahr Waitzen oder Hirschbreun hinein zu schütten, damit sie desto lieber hinein zu gewöhnen.

§. 15. Will man sie in gewisse wohlgelegene Auen gewöhnen, muß man einen Hahn und Henne unter einen hohen bedeckten Korbe thun, darunter einen saubern weiten Scherben eingraben, den mit frischen reinen Wasser füllen, und auch zu essen auf etliche Tage genug vorschütten. Ueber 5. oder 6. Tage soll man sie auslassen, und zu Nachts den Korb mit einem Strick in die Höhe ziehen: aber darneben in einem andern gleichmässigen Korb soll nur eine Phasan-Henne allein seyn; dieselbe soll man nicht bald herauslassen, so gehet der andere Hahn mit der Henne so bald nicht weg; und gewohnen inzwischen allda zu bleiben; sodann mag man die letztere Henne auch auslassen, so bleiben sie und vermehren sich desto eher.

§. 16. Ehe man aber die Phasanen auslüßt, soll man vom Korb hinweg, einen saubern Fußsteig in das Gesträuche machen, und ihnen darinnen auf einen Platz ein Waitzen vorschütten, und ein rein Geschirr mit Wasser eingraben: auf demselbigen Platz, der sauber gekehrt seyn soll, mag man obenauf daran legen, sie vor den Geyern und Habichten zu versichern. Auch soll ein Sand-Platz dabey seyn; item frischer Wasen und Saher von angebrannten Waitzen oder Rocken.

§. 17. In den Phasanen-Gärten werden ihnen ein oder mehr Plätze, da man sie füttert, vorbereitet. Man machet grosse, weite geflochtene Körbe, wie die Schanz-Körbe, die offen sind und unten vier Thürlein haben, dadurch die Phasanen aus- und eingehen mögen; dort hinein gibt man ihnen Speiß und Tranck, daß sie also des Orts wohl gewohnen, und alle Morgen frühe sich dahin versammlen, ihre Mahlzeit einzunehmen.

§. 18. Wann nun die Zeit kommt, schliest er hiemit, daß man sie fangen will, wird etliche Tage vorher der Korb oben mit einem Netze wohl verwahret, an denen 4. Thürlein aber werden die Fall-Bretter die vorher allezeit darob gestanden, mit einem Zug gericht; also wann die Phasanen alle bey ihren ordinaire Essen, läßt man die Fall-Bretlein geschicklich herabfallen; stellet vor ein Thürlein einen starcken Hühner-Bär, und läßt das Fall-Bret auf: So bald sie die Oeffnung des Lichts und die Lufft sehen, lauffen sie einer nach dem andern in den Bär, und daraus nimmt der Phasanen-Meister die übrigen, sonderlich die böß werden, und die Jungen vertreiben, auch die alten Hennen, was zur Brut nicht mehr tauglich, und läßt nach Proportion der Hühner, so viel junge Hahnen bey ihnen, als zur Zucht nöthig, die übrigen läßt man wieder aus. Also kan man seinen jährlichen Nutzen von den Phasanen haben: Und sie mehren sich desto häuffiger wieder, wann man die alten, böse, zänckische, und Streit erregende Hahnen auf die letzte bringet und auspeltzet, ꝛc.

§. 19. Das Phasan-Züchten oder Gatten belangend, muß man im Monath Martio sie einpfaltzen, zu acht und mehr Phasan-Hühnern wird allezeit ein junges Männlein im Frühling ausgelassen: und je dicker der Sand und je härter er im Pfaltzen aufeinander liegt, daß die Hühner nicht zur Erden können, oder den feucht und kühlen Boden berühren, je besser lassen sich die Eyer, erharrschen nicht so, und werden weniger lauter. Wann man jeder vornehmlich aber dieser Zeit denen Phasanen Betam, Mangold, Mercurialem, Bingel-Kraut und Kraut-Kohl in ihre Pfaltzen setzet, daß sie deren die Köppeln und Gupffeln abpicken können, so ist es ihnen gesund, refrauchirt und laxirt sie. Im alten Monden soll man ihnen die Federn stutzen: doch nicht in der Pfaltz.

§. 20. Die in ihrer Freyheit gelassene, bleiben Kütt-weise beysammen wie die Rebhühner: Allein im Frühling, wann sie sich paaren wollen, lauffen sie von einander.

§. 21. Sie legen auf einmahl 10. biß 20. Eyer, etwas kleiner als die gemeinen Hühner-Eyer, und gantz gescheckigt und gesprengt.

§. 22. Phasanen-Eyer, so man derer ohngefehr findet und auftreibet, werden besser von Indianischen Hühnern ausgebrütet, (wegen stärckern Coloris innati an ihnen und Wärme) als einheimischen gemeinen Teutschen.

§. 23. Auf den Eyern muß eine Henne 25. biß 30. Tag lang sitzen: (anderer ihre brüten offt nur 3. Wochen wie die Haus-Hühner,) und solches muß an einem stillen und finstern Ort seyn. Wann die Hühnlein aus den Eyern gefallen sind, lässet man sie noch zween Tage die Henne im Nest gar ausbrüten, und gibt ihnen es zu essen. Hernach räuchert man sie: (Dieser Nidor und starcke Geruch soll der Brut-Henne ihre abgegangene Spiritus wieder bringen; und kan Junge und Alte nicht sowohl vor der Zauberey, wie insgemein vorgegeben wird, als wohl davor præserviren, daß dem Iltis, Marder, Frättel und Wieselein die Spuhr benommen/ ja sie vielmehr hierdurch abgehalten und vertrieben werden:) thut sie herab, und steckt sie mit samt der Hennen unter eine geraumige Reiter; laßt sie also ein paar Tage, und nachmahls füttert sie.

§. 24. Diese Reicherung geschiehet mit dem gedörrten Kraut Frauen-(Zopff-) Haar; (so von denen Botanicis oder Herbilegis, Adianthum Nigrum genennet wird) und den gestossenen Eyerschalen, daraus sie geschloffen sind: und solle man, so bald man solche zum erstenmal vom Nest herab hebt, einem jeden aus den rechten Flügel, das dritte Stefflein ausrauffen; selbige auf einen heissen Heerd-Zügel dörren; zu Pulver stossen, und den Hühnlein, wann sie verstopfft sind, von diesem Pulver, eines Brein-Körnleins schwer, eingeben; Sind sie aber durchfällig, mag man eine Eichel-Nuß suchen, dörren und pülvern, und etwas davon in eine in Milch eingeweichte Semmel gestreuet, ihnen also eingeben.

Hernach nimmt man auch tausend Gülden-Kraut, (Centaurium) Heil aller Welt, (Sanamunda) Schwalben-Wurtz, (Vince-Toxicum) Schwalben-Nest, (in welchem ungleiche, als 3. oder 5. quod superstitionem olet, ausgezogen worden: Hopffen-Blüthen, Sevem-Baum, weiß Elixen-Holtz, und Kätzlein von den Palm-Weiden, eines so viel als des andern, klein geschnitten, gestossen, und zu einen Rauch gemacht, ist gut Alte und Junge zu beräuchern.

§. 25. Ihre Fütterung aber und das Tractament das man ihnen macht, besteht in hart gesottenen und gehackten Eyern, Petersil und andern sonsten sogenannten zarten Mayen-Kräutern: Kommen sie in die Holder-Blüthe, so nimmt man deren halb so viel als des Petersilii, und biß thut man die ersten 14. Tage; andere nehmen auch Schaaf-Garbe und junge Brennesteln, und hacken sie darunter; jedes so viel als man mit 3. Fingern fassen kan: und geben ihnen also des Tages zweymal zu essen; zu Zeiten mag man wechseln. Waitzen-Brod das hart ist, an einen Ribeisen nur die Schmolen zerrieben, oder Zwieback mit Milch angemacht, und unter die Eyer gemischt, ist das beste aus allen. Vorher aber, und ehe man sie zum erstenmal vom Netz herab läßt, räuchert man sie. Man legt aber auch Wermuth und Kundel-Kraut, oder Quentel gedörrt, in das Nest ehe man die Brut-Henne ansetzt.

§. 26. Die jungen und halb erwachsene Phasanen bringet man am besten mit Gersten-Mehl in Wasser eingerühret auf. (Das Waitzen-Mehl, weil es ihnen etwas zu hitzig oder zu starck, ist ihnen mehrentheils fatal:) Folgends gibt man ihnen eingequellten Lein-Saamen unter das Gersten-Mehl, und auch unterweilen gerollte Mittel-Gersten: darüber nehmen sie zusehend zu und werden groß und feist davon. So man ihnen aber noch dazu die Gersten in Milch weicht, und gibt ihnen des mehr als anders zu essen, auch etwa nichts als Milch, (man hüte sich aber ihnen sauere zu geben,) so werden sie über die massen (wiewohl manchmal vor der Zeit) feist und starck davon, und kriegen abgethan, ein schön weiß, mürb und wohlgeschmackes Fleisch für Fürsten und grosse Herren. Als unerwachsen und noch nicht recht erstarcket, fürchten sie sich sehr für dem Donner-Wetter: sind deßwegen einzutreiben, und beyden Oeffnungen die Fall-Bretlein vorfallen zu machen.

§. 27. Wann man die Phasanen mästen will, werden sie von Vermicell und Nudeln, aus Gersten- und Bohnen-Mehl geschoppet; vorher aber 5. oder 6. Täg über mit Sainfoin oder Burgundischen Heu gefüttert, welches ihnen den verschlagenen Wust ausführet. Im Schoppen muß man wohl acht haben, daß man die Zungen mit Rühren oder Zuruckstossen nicht beschädige: auch daß mit allzu vieler Sättigung sie nicht in einliegen gebracht werden. Dann die nächst und gar zu bald darauf kommende Mast, es sey denn die vorige zuvor wohl verdaut, dem Leib nicht zulegen oder zuschlagen kan. Und ist viel besser, man gebe ihnen nach ihrem eigenen Gusto zu geniessen, in Milch aufgequellte Körner satt vor: Denn ob sie schon von dem Anpfampffen gar zu bald zunehmen, und öffters können gebracht werden, daß sie 2. biß 3. Pfund wägen, so bekommt doch aber hiervon ihr Fleisch eine solche abgeschmacke und süßlende Süße, daß wo es nicht mit einer Picquant und wohlgewürtzten Salse gleichsam corrigirt wird, es auch nicht einmal das Gesind in der Kuchen gerne essen mag.

§. 28. Sonsten habe ich in Oesterreich Phasanen aus Böhmen gesehen, die grossen Herren von dar dahin zugeschickt worden, die waren (wie unser Koch mich nachmals berichtet hat,) zuvor wohl gerupfft, ausgenommen (en fin Habillés, wie selbiges Französisches Koch-Geschlecht zu nennen pflegt) und 2. oder 3. mal aufgesotten worden, um solche füglicher überzubringen, mit Saltz und Eßig in Tonnen gelegt. Wann man zur Speiß sie zurichten und vor Herren auf die Tafel bringen will, thut man sie zwischen 2. Casseroten, tieffe Schüsseln, (wie man mit den Ortolanen, die in Cypern Hauffenweiß im Herbst gefangen, von dar aus der Signoria mehrentheils wie obgemeldt, eingeschlagen überschickt werden, zu verfahren pflegt;) über eine Glut-Pfanne, und läßt sie also brägeln. Sind selbige nun am Leib wohl fett gewesen, so thun sie aus sich selbsten die Supp oder Sause darzu machen.

§. 29. Andere sind auch wiederum von dar zu uns dahin nacher Wien und gen Hof gebracht worden, die waren ausgenommen, gerupfft, gesengt, und mit Zucker-Stayb dicht überstreut und ausgeschoppt worden. Man hat aber befunden, daß diese vom Zucker bey weiten keinen solchen Ragout nicht abgeben, als die eingesaltzenen oder gesäuerten. Denn süß zu süß schickt sich nicht wohl, und wird hier desiderirt der Haut Gout. Sonsten zwar ist des Zuckers Krafft wunderbar wider der Fettigkeiten Verderbung. Als einsmahls unser Koch Phasan- ja zuweilen wohl auch guter

gemä-

gemäster, Steig-Hühner, Fett, gesammlet, mit weissen Zucker bestreutet, in einem Gefäß aufbehalten, (einer vornehmen jungen Gräfin, und Hof-Dams, zum Haar-Schmuck,) Fand ich in folgenden Sommer ermeldes Gefäß voller Oel, so hell und schön, daß ich, wie man mirs gewiesen, mir einbildete, man schwerlich ein vortrefflichers in besagten Absehen, auszufinden. Und ob wohl jene Dames solches nur zum Haar-Schmuck gebraucht, hielte ich doch davor, daß ein gut Mittel wäre, viele andere belebte Thier vor der Verwesung und allzuschleunigen Untergang, darein aufzubehalten und zu verwahren. Wie mir es denn an einem und andern (denn eben hier nicht zu melden,) feliciter auf viele Jahr darmit ist angegangen. Was mir aber am verwunderlichsten vorkam, war, daß dergleichen Fettigkeiten von solchen zart und reinen Geflügel lange Jahr ihre vorige Farb, Geruch, ꝛc. behalten; eben als wann mans erst aufgehoben hätte: Welches das Honig (noch weniger andere zerfressende Sachen; Als Saltz, Brandtwein, Essig:) nicht thun kan; weil es zu hitzig; fast immer mit andern Sachen, gieret, und sie also consecutivement alterirt. Aber gnug hievon, an diesem Ort.

§. 30. Denen Phasanen, Hühnern auch Tauben, auch solch und solche Manteaux und Tachungen, zu geben, daß sie bald weiß, blau, röthlicht, Schillerend, oder anders seyen, dazu findet man, in denen gemeinen, Kunst- und-Haus-Wirthschaffts-Büchern ungemeine Künste oder vielmehr Tändeleyen. Als nur, des einzigen und vornehmsten Natur-Künstlers, des Jon. Baptist. Portæ, zu gedencken; Kan man in seiner Magia naturali, bey ihme unsäglich vieles hiervon finden. Ist aber alles nichts! Und hält nicht eines den Stich. Gewiß caussirt solches aber erstlich, die nicht sowohl Farb als Temperamenten zerschiedene Mischung an Gethier und Gevögel; (da wann fortè Fortuna, ob der unterschiedenen Aetzungen da dieses diese, jenes wiederum eine andere hat, die Crales Humorum, also gegnerisch untereinander lauffen:) Hernacher, die nicht so wohl unterschiedene Constellation Cœli, (welchs zuweit hergesucht ist, vor solches arme Vieh: (Als Diversa Constitutio Aëris. Da man wahr genommen, daß die Hühnlein, die, (da ein scharffer Mertz dasselbe Jahr gewesen oder April, daß die Lufft, wie man offt empfinden und spühren muß, wacker gebrämst; Um dieselbe Zeit, und in dergleichen oder solcherley Tagen, gefallen, ausgeschloffen sind; Gleich Anfangs entweder besonders gefärbt schopffet bärtet, rauh-füssigt, oder sonst anders werden; Nachmals fast alle Jahr, gantz und gar, und so immer fort, oder doch um ein merckliches, und weit mercklicher als andere, ihre Farb, Caloris und Form, in der öfftern Mauß, verändern, ja verlehren.

Und sind es nicht die Tulipan allein, die, wegen unterschiedener Fermentation, die sie damit ausstehen müssen, (da sie diß Jahr ausgenommen das andere, wieder eingestopfft werden,) allezeit in andere Erd, und bey anderer Lufft; ihren Schimmer und Farbe Zeugung so notabel verändern.

Die dritte Utsach, die jederman vor Augen liegt, ist das ungleiche Paaren. Per Exempel; Wann man einen Phasan-Hahn zu weiß-, oder schwartz oder braunen heimischen Hühnern thut; So weiß dann jederman daß mehrentheils dergleichen Junge davon stammen.

Wie ich der weissen und andere unterschiedlich gefärbten eine Menge mein Lebtag gesehen hab: Die weissen Phasanen aber sind wegen ihrer Rarität hoch gehalten: Die Hühner sind gantz weiß, und die Hahnen haben um den Halß etwas gespiegeltes, doch einer vor dem andern mehr oder weniger

§. 31. Mit dem Phasan Rauchen oder, die Phasanen mit Räuchern an sich locken; Ist es eben so ein schlimmer und unnachbarlicher Handel, als mit dem Arsenicalischen Kugel-Legen, vor Füchs und anders Gewild. Und ob wohl durch solch offtermahliches Arsenisches Räuchern, vielen Wunder dunckt, wie sie ihr selbst eigen Geflügel obligirt und sich verbündig machten, (indem es scheint als wann solcher starcker Geruch ihnen besonders abblandirte; Hat man doch befunden, daß solches sie sehr Dämisch und tumm mache, ja ihre Sensus also obdundire, daß sie nachmahls nicht allein zum Progeneriren untüchtig gemacht werden sondern auch vor der Zeit blöd, hinfällig werden, und sterben.

Es kan doch Pferd, Hund, und Geflügel, diß alles, nichtes so gut, (und weit besser als alle, je zu weilen, doch nur angemachte Saltz-Klossen, die Tauben,) selbsten zu wenden, oder uns beybehalten, als eine reiche, ordentlich- und richtige Atzung: Welches allein, und sie gefällig und zugethan macht. Alles übrige künsteln, (wo erst noch harte Straff und Züchtigung darzu schlägt, die es wohl noch erst eben recht verhindert:) ist umsonst; auf diese unsere Phasanen diß aber allhier zu appliciren, so sie unsern von andern Gehägen solen zufliegen; Nacht-Raben mag man nun immerzu Waitzen, oder weissen Mahe-Saamen an einen Ort (wo sie etwa den Wechsel haben, oder herum sich enthalten,) mit vollen Sack, und nicht allzu sparsam, ausschütten. So kan man denn versichert seyn, sie werden daselbst entweder lieber bleiben an dem Ort, da sie vorhin gewesen, oder wann sie ein und anders, von ferne her, je einmal gekostet, sie dahin ohne Fehl einst bald werden wieder kommen.

§. 32. Phasanen-Hunde zu bekommen, oder darauf abzurichten, bedarff es wenig Müh: Indem solcherley nicht, als nur auf Stöbern lernen dörffen; Und den Geruch von den Phasanen alle Hunde gern an sich nehmen. Das meiste ist, wann sie den Vogel mit Gewalt auftreiben, sonderlich, wann es in den Auen geschicht, und sich derselbe, wie seine Gewohnheit ist, an einem Baum aufschwingt, und sich an einen dicken Ast setzt, daß der Hund ihn tapffer und laut anbelle, um den Baum herum springe, und auf den Stamm steurend sich aufgebe, als wolte er hinauf steigen; So schmiegt sich der Vogel auf dem Ast, und siehet immerdar den Hund an: Unterdessen kan der Weydmann sicher hinzutretten, und den Vogel frey herab schiessen. Und je gröber Köte der Hund hat, und je stärcker er bellt, je weniger hat er zu besorgen, daß der Vogel wegflieget: Ja, er wird, oben, also betäubt, daß er zwey oder mehr Schuß aushält; Und sich mehr vor dem Hund, der ihm doch nicht schaden kan, fürcht, und seinen rechten Feind ehender nicht kennt, biß er gefället worden. Um dieser schlecht und leichten Weisse willen wird diese Art zu schiessen, in den Gehägen, Auen, und Phasan Gärten, nicht gestattet: Weil man grossen Rumor vors Wild macht, und selbst sie, die Phasanen wohl auf bessere, unschädlichere Manier bekommen kan.

§. 33. Das was sie absonderlich (wie fast mehrentheils alles eingesperrtes und gehegtes Geflügel:) sind, das Ungeziefer, die Läuse. Da muß ihnen dann bald

Sand-Staub, um sich unter die Federn biß auf den Leib darmit besprengen zu können, zu recht gesetzt werden, oder in die Erd eingraben, zuvor mit Wasser, worinnen das Decoctum von Staphys-Agria (Läuß-Kraut erflecklich, von Zeiten zu Zeiten, ist geschütt worden. Dieses Pfludeln, erhält sie über die massen rein, und macht daß sie desto besser gedeyhen.

Item: wann die Hühner den Zipff oder den Brand haben, oder sonst die Flügel hencken lassen. Nimmt man Linden-Holtz, und brennts zu Kohlen; Löscht sie glühend in ihrem Trinck Wasser ab: Dann legt man ihnen in ihr Trincken Wein-Rauten und Salbey in Büschel gebunden darein. Oder, man soll ihnen den Zipff nehmen, durch säuberlich, mit einem Federlein gethane Oeffnung der Naß-Löcher; Und ihnen hierauf, vom gesaltzenen Butter und Knoblauch zerstossen, und vermischt, neben den abgenommenen Zipff, in den Durchzug einschmieren und eingeben; zu Zeiten mag man auch den Knoblauch im Wasser sieden, und ihr Futter so wohl denen Alten als (doch seltener;) denen Jungen, also gemischt beybringen. Bißweilen mag man ihnen auch Saffran-Blühe in das Wasser legen; Item, das Kraut Millefolium Schaaf-Garbe. Ja wann heisses Wetter ist, muß man ihnen des Tags wohl 3.4. mahl frisches Trinck-Wasser in ihr Geschirr geben; und solches allezeit sauber auswaschen: So bleiben sie gesund.

Das XI. Capitel.

Alle das Auer-Geflügel, Weibsen und Mansen.

Innhalt.

§. 1. Des Auer-Geflügels vielerley Arten: Und zwar, aus den bekandt- und berühmtesten, derselben, erstlich, der Auer-Hahn. §. 2. Dieser der Farb und äusserlichen Gestalt nach, beschrieben. §. 3. Von der Auer Hahnen Faltz- oder Pfaltz. § 4. Wo er gewöhnlich ausser der Faltz-Zeit seinen Stand halte. §. 5. Vom Birck-Hahne. §. 6. An welchem Ort der Birck-Hahn, ausser und bey der Pfaltz, sich auf zu halten pflege. §. 7 Wie der Birck-Hahn und das Huhn einander gartz nicht ähnlich seyen. §. 8. Beede, diese, sind unter die hohe Jagd gerechnet §. 9. Von dem kleinen Auer-Geflügel; dem Brugael-Hahn. §. 10 Vom Laub-Hahn. §. 11. Die Weibsen und Hännen, von dem Auer-Geflügel. Nach diesem auferzehlt. §. 12. Vom Birck-Wildprät; Wo dieses, seine Brut hinlege, und dieselbe offt g aufzubringen. §. 13. Vom Hasel-Huhn. §. 14. Von Brom-Hünern. §. 15. Vom Schnee-Huhn.

§. 1.

Der Auer-Hahn.

Der Auer-Hahn, ist zwar fast der grösseste unter dem Wald Geflügel; Aber darum nicht das beste: Indem insgemein, ein alter Hahn nicht besser als zum Hühner-Tretten seyn mag; Auch derentwegen je und allezeit mit Schiessen seiner solte verschont werden. Denn diesen Fang ersetzen, je hingegen so viel reichlicher seines und des übrigen Wald-Geschlechtes Hennen. Der Gestalt aber und äusserlichen From nach, ist er schier gantz schwartz; Mit Aschen-Farben braunen Flecken vermischt: Die Augenbraunen und das Häutlein um die Augen, sin roth, das Weiblein ist etwas liechter und kleiner. Wohnen gern in hohen Gebürgen und Wäldern, wo es Brunquellen gibt, und morastig ist. Im ersten Flühling, wann er in die Faltz tritt, ist er am ehesten zu bekommen. An welchem Ort er einmal sich vernehmen lassen; An demselben, mag wan ihn kecklich wieder suchen.

§. 2.

Die Hahnen und Mannsen.

Auer-Hahn.
Birck-Hahn.
Gruggel-Hahn.
Laub-Hahn.

Von den Mannsen, dieses Hohen Feder-Wilds, sind die berühmsten und davon man so viel Sagens und Wunder macht, auch die bekandtesten; Nachgesetzte:

§. 3 Wegen der Faltz, ist von dem Auer-Hahn, wie von folgenden, seinem Gebruder dem Birck-Hahn, sonst wohl nicht viel denckwürdiges zu schreiben, als von einem Indianischen-Hahn: Dann was von seiner Geilheit gemeldt wird; Ist meistens Exaggeration, und wird der Sach nur allzuviel davon gesprochen. So viel aber daran wahr, ist nicht so Bewunderungswürdig, als die so genannte grosse Jäger; Die ja von dem Auer-Hahn was sagen müssen, weil sie die mehrern, von allen andern Vögeln, gar wenig oder fast nicht wissen: Massen ein ander Vogel, der Bräuterey sowohl ergeben ist, als der Auer-Hahn; Und ich diejenigen, denen beydes bekandt ist, urtheilen lasse, ob mir in der Geilheit, eine Wachtel, ein Geränt-Vogel, und ein Finck, nicht mehr Lust mache, als ein Auer-Hahn? So daß wann man fragen solte, warum der Adel noch Rebhühner fangen, und doch keinen Auer-Hahn schiessen dörffe, man keine andere Ursach zu begeben wisse, als weil der Auer-Hahn grösser ist. Dann daß er Edler seye, kan kein Mensch sagen, der nicht nur etwa einmal zu Hof bey Taffeln dergleichen Wildprät gekost hat: Der Birck-Hahn ist zwar etwas Edler, als der Auer-Hahn. Beyde halten sich über das gantze Jahr in grossen Wäldern auf; Weil sie im Winter durch vornemlich, dann in der Faltz-Zeit gerne an solchen Orten stehen, wo es starcke Aeste Buchen gibt: Weilen sie Winters-Zeit, dieselben Knöpfflein gerne geniessen, oder sich sonsten von jungen Schossen an jungen Bäumen nähren; Von wannen er auch ein so hart Fleisch bekommt.

§. 4.

Wo der Auer-Hahn gewöhnlich ausser der Faltz seinen Stand halte.

Der Auer-Hahn ist gern in der Faltz-Zeit, wo es Berg oder Hängen giebt; da stehet er den gemeiniglich an demselben, und zuweilen erstlich an der Höhe, allwo er die Röthen und den Morgen kommen sehen kan: So steht er auch gern an solchen Orten, die Wasser-Flüsse haben; weilen ihme selbiges Rauschen des Wassers, als man daher erachten kan, sehr angenehm seyn muß. Mag man dahero sehen, wie etliche unerfahrne Weydleute sich betrügen, ja es auch noch nicht recht wissen, wann

sie

sie des Wahns und Meinung sind, es habe der Auerhan (weil er meistens, zur Winters-Zeit biß ins Früh-Jahr, da der Baum grün wird, Tag und Nacht auf den Bäumen stehe, mit seinem Huhn, die Begattung und Brut auf denselben, und Horste wie ein Raub-Vogel: Wie man denn sothane von ihren Beduncken nach, klugen Jägern, gethane Reden offt hören muß:) allein es ist hiermit an sich selbst nicht also. Sondern es sucht nur dieser Hahn und Huhn Winters-Zeit, wann ihm der Schnee den Erdboden bedeckt hat, und die Winde die Höhen und Klingen verwehen, seine Nahrung auf den Bäumen; weil er geniesst, wie oben gedacht, die Roth-Büchene Knopffen am allerliebsten; hiernächst, nähret er sich auch mit Fichten-Nadeln; Gestalt in seinem Kropff, um diese Jahrs-Zeit, dergleichen (was nemlich des Jahres Trieb, und weicher als ander gestanden Holtze;) in grosser Menge findet; Wann er aber an der Erden, oder auf Berg und Hängen Soñers oder Herbst Zeit isset, so hat er Wachholder, Mehl, Heidel, und Beeren, wie auch Hindbeer, und dergleichen; wie auch von Kräutern, als Heidel und Mehl-Beer Kraut, und so mehr, in sich. Wann nun der Hahn, der in die Faltz treibt, gegen Tags zu, vom Baum ab und auf den Erdboden frist, alsdann kommt das Huhn, das meistentheils ohne dem nahe bey ihm stekt, zu ihm herbey; Daß selbiges von ihme, (wie anders Feder-Wild thut:) getretten, und befruchtet wird.

§. 5.

Der Birck-Hahn.

Birck-Hahnen sind bey uns ein gutes, wohlbekandtes Wildprät, zwar kleiner als die Auer-Hahnen, aber etwas bessern Fleisches. Dienet, daß man ihnen bey warmer Zeit und gutem Wetter desto besser beykommen kan: doch sind sie übler zu schiessen als jene, den sie bleiben nicht lang an einem Ort. Und ob sie schon auf einen Rasen Platz hinfallen, stehen sie doch bald wieder auf, und saumen sich nicht lang daselbst, daher er einen hurtigen wohl abgerichteten Schützen erfordert.

§. 6.

An welchem Ort der Birck-Hahn ausser der Faltz sich auf zu halten pflege.

Der Birck-Hahn, ein Hoch-Feder-Wild, bleibet nicht in solcher Enge und Raum als der Auer-Hahn, dann er zu mancher Zeit im Jahre weit weg reist. Pfaltzt er aber, und treibt ihn die Natur um sich zu paaren, so ist er um selbige Pfaltz-Zeit meist an dem Ort allwo er jung auskommen, wiederum anzutreffen; allerdings, wie dann der Fuchs und alles übrige Gethier, nebst auch einiger Art Vögel nicht lieber ist, als an dem Orte wo solche geworffen, geschloffen, geheckt oder gesetzt worden sind. Dieser zwar pfaltzet (wo es der Auer-Hahn nicht eben so gut auch auf denenselben thut,) auf den Bäumen so wol wie auf der Erden, und machet so dann seine Federn sträubig wie ein Calecutischer Hahn; und springt im Faltzen offtmals, wann er an der Erden stehet, in die Höhe, und hat meist sein Huhn bey oder doch nicht weit von sich.

Während dieser Zeit, zuvor wie auch darnach, suchet dieses geflügelte Wild seine Nahrung meistentheils auf den Bircken, von welchen sie zu jederzeit die jungen Schoßen und Knöpffe zerbeissen, die Schaale von selbigen herab hülsen, und solches Holtz klein zerkerbt, als Heckerling, geniessen; und dieses zwar gemeiniglich Winters-Zeit; Sommers-Zeit steht ihn alles an: wählet doch was er mag.

§. 7. Der Birck-Hahn und das Huhn sind einander gantz nicht ähnlich, dann der Hahn so schwartz als ein Rab ist, hat auf und unter denen Fittigen, auch hinten unterm Schwantze viel Weisses; so ist derselbe auch mercklich grösser, und hat auch über denen Augen weit mehr Rothes (gleich einen Phasanen,) als das Huhn, und einen schwartzen Schnabel, in Gestalt eines Feld-Huhns; einen ziemlich langen, steiffen Schwantz, in welchem die Federn unten zu beyden Seiten auswärts gekrümmet stehen, gleich zweyen krummen Wein-Messern; Das Huhn aber hat dieses im Schwantz nicht, ist auch nicht schwartz, sondern sprickelicht, und siehet auf dem Rücken fast einem Schnepffen ähnlich. Beeden aber sind die Füsse mit Federn und Natur, gleich dem Auer-Wild bekleidet.

§. 8. Uebrigens wird der Auer-Hahn und dieses Gelichters der Birck-Hahn unter das Hohe-Wildprät mit gerechnet, weiln derselbe in allen Jagd- und Weydwercks-Ordnungen von dem kleinen Weydwerck entschieden gefunden wird: daher derselbe, wann ihm das Geschneide aus dem Leib genommen wird, aufgebrochen genennt werden muß; auch seine Nahrung billig Geässe zu nennen ist. Item seine Füsse nicht Klauen sondern Füsse genennt werden. So ziehet er auch nicht wie andere Vögel, sondern hält seinen Stand Jahr aus Jahr ein; nur daß er in dem sich erkiesten Roth-Buchen Gehöltz reviert. Gleichmässige Bewandtnüß hat es mit dem Birck-Hahn: obwohlen damit öffters denenjenigen welche die Nieder-Jagden an solchen Orten, wo sich dergleichen Wildprät aufhält, haben, Streit und Schwürigkeit erregt werden; weilen man denselben eben unter das kleine Weydwerck, oder Nieder-Jagd hat ziehen wollen. Allein es ist dieses gewiß, daß, wo keine Mittel-Jagd, (als worunter Sawen Rehe, Dächse, Füchse, &c. und auch dieses Wildprät mit verstanden wird) eingeführt oder herbracht ist, so wird der Birck-Hahn, gleich Sawen und Rehe, nicht zur Nieder-Jagd, sondern zur Hohen-Jagd mit gerechnet: Jedoch weiß man Exempel, daß er zur Nieder Jagd, jedoch mehrer und allzeit aus Ober-Herrschafftlicher Vergünstigung als Bereckhtigung, gelassen worden. Ja es ist das Birck und das Auer-Geflügel, der Zeit nunmehr fast den Adel genommen, und allein denen Fürsten zugehörig zur grossen Jagd zu rechnen.

§. 9.

Der Gruggel-Hahn.

Die kleinere Art der Auer-Hahnen, werden Gruggel-Hahnen genannt; sind aber in unsern Ländern weilen die Jäger und Weyd-Leute so gar wenig davon (wissen Nachricht zu geben) nicht bekandt. Auch nicht allzu offt anzutreffen selbst in denen Alpen, wo sie sich gemeiniglich enthalten.

§. 10.

Der Laub-Hahn.

Von diesem, besiehe Brom Hühner.

Die Hühner und Weibsen

Birck-Huhn.	Brom-Huhn.
Hasel-Huhn.	Schnee-Huhn.

§. 11.

So nun aller erst von Pracht-Geschöpffen im wilden Wald als Helden, denen Hahnen, gesagt worden, wollen nun nächst nach ihnen ihren Rang auch haben.

Die Wald-Amazonen, die Hennen; die, ob sie wol mit ihres Geschlechts Mannen züchten; jedennoch den Nahmen Güte und also Authorität sich vorbehalten.

Unter diese werden nun gezehlet die Hasel-Schnee- und Grieß-Hühner.

Es ist aber zum voraus hier gleich anfangs zu erinnern, daß die Grieß-Hühnlein (Grieß-Läufferlein) (welche, eigentlicher Schnepffen-Art und Geschlechts, und also vielmehr Wasser-Vögel als ein Wald-Geflügel sind,) man nicht unter vorbemeldten Hennen hier finden werde, und wir sie an ihrem Ort in ihre Classe zu denenselben rangirt und gesetzt haben.

§. 12.

Das Birck-Huhn, wo es seine Brut hinlege, und dieselbe pfleg auszubringen.

Wann der Hahn mit seinen Hühnern, derer er mehr als eine versieht, und sich daraus nicht wie anders Gevögel paaret, verfaltzt hat (welches aufhört wann die Roth Buche treibt, oder ihre Knöpffe öffnet, und die Blätter aus einander gehen,) so suchet das Huhn seine Gelegenheit, und zwar meistentheils auf Schlägen, allwo Zimmer- oder Nellen-Geniste zu finden ist, und legt daselbst, ohne Zusammentragung vieles Gereises seine Eyer, und bringet oder brutet dieselbigen ohne Zuthun und Hülffe des Hahns, nach dem sie 4. Wochen zubracht, aus. So findet man denn in denen Brüten derer offt bey die 6. 7. 8. 9. biß zwölff Junge. Und da sie also fruchtbar, dennoch sind sie gar schwehrlich zu vermehren, weilen dieses Wildprät von denen Raub-Vögeln und andern Raub-Thieren sowohl des Nachts als Tages verfolget wird; am allermeisten aber geschiehet solches in der Brut-Zeit, und ehe die Jungen (flügk) flüchtig werden; wie auch hernachmals durch unberechtiges Veräsen mit Lauff-Schlingen; am allermeisten aber mit Schnepffen-Fallen.

§. 13.

Das Husel-Huhn.

Das Hasel Huhn wird von etlichen den Reb-Huhn wo nicht vorgezogen, doch gleich gehalten. Halten sich gern auf in dem Gesträuch wo es viel Hasel Stauden giebt, davon sie im Winter die Zäpflein essen, und davon den Nahmen tragen. Sie sind um die Wahl etwas grösser als die Reb-Hühner; haben am Bauch mehr Weisses, und am Rücken mehr Röthliches, doch alles mit Flecken vertheilet. Der Bauch ist weißlicht, und die beeden Seiten sind mit schwartzen Flecken eingetheilt; der Schweiff ist graulicht, schwartz und weiß, mit einem Finger breiten schwartzen Quer-Strich. Die Füsse sind mit Federn biß an die Klauen bewachsen: die Zähen scauppicht Die Mänlein sind an Federn schöner, und von den Weiblein leicht zu erkennen, so wohl als die Reb-Hühner. Diese setzen sich zwar auf die Bäume, und nur auf die untersten Aeste, wenn sie gescheucht oder aufgetrieben werden. Von Natur aber, und dem Geäse nach, halten sie sich mehrentheils zur Erden, wie eben auch die Reb-Hühner; fliegen etwas röscher als diese; und so bald ihre Jungen flück, führen sie solche in eine andere Gegend; sie aber bleiben allein an ihrem Ort; aufs flache Feld gibt es sich nie, aus Furcht der Raub-Vögel, welche ihn durch des Waldes Sträuch verhindert, weniger beykommen mögen.

Im Frühling, wann sie faltzen wollen, werden die Männlein mit einen Pfeifflein damit man das Weibleins Ruff nachahmet, in grossen Steck-Gärnen gefangen, wie die Wachteln.

Diese Pfeifflein werden aus Messing klein Mühlstein-förmig, auf der einen Seiten etwas eingebogen, und mit einem Löchelein, oder auch aus einer hohlen Hasel-Nuß, gemacht. Sie werden auch also mit Schröten geschossen. Item, fängt man sie mit Bögen und angehäncken Mäschen, dabey rothe Vogel-Beer angequerdert sind, oder Holder-Beer. Lassen sich lebendig so lang nicht erhalten, sind gar zu wild. Kürtzlich, sie sind mehrer Reb-Hühner als Aur-Geflügel-Geschlechts.

§. 14.

Die Brom-Hühner.

Die Brom-Hühner sind gar noch einmal so groß als die Hasel-Hühner, ohne Zweifel also genannt weil sie sich dort gern aufhalten, wo es viel Kranwet-Holunder, vornehmlich aber Brombeer-Stauden gibt; weil sie selbige gern fressen, oder auch vor den Raub-Thier und Vögeln sich darunter gerne verstecken, und gleich einem Rempart damit schützen. Dieser Vogel,) der Hahn versteht sich) hat grosse Augbraunen, weder der Auer-Hahn, mit einem rothen oder bißweilen auch blauen Häutlein; sein Hals hat blaulicht-schilchte Federn, und am gantzen Leib mit schwartzen, doch etwas in den Flügeln mit Weiß vermischt; hat einen kurtzen dicken schwartzen Schnabel. Die Henne aber hat etwan eine lichtere Farbe; der Schweiff ist schwartz und gleich getheilt, wie ein Feder-Busch von glintzender Schwärtze. Die Schenckel sind rauch biß an die Klauen, welche schwärtzlicht und weiß-gefleckigt sind. Die Zähen sind schuppicht; die Federn an den Füssen sind schwärtzlicht, aber mit Flecken weiß besprengt. Ihre Grösse ist, wie eine mittlere Hauß-Henne; doch etwas grösser und länger. Werden auch in der Faltz geschossen; oder sonst mit Fallen und Schleiffen gefangen.

§. 15.

Das Schnee-Huhn.

Das Schnee-Huhn ist in unsern Sommerigen Landen nicht bekandt; wohnet aber in den grossen kalten Gebürgen in dem Schnee. Seine Farbe ist weiß, hat rauhe Füsse wie ein Haas, darum er auch Lagopus genennt wird. Ist sehr wild und ungezähmt, (und dieses Falls wär es unter das Auer-Geflügel zu zehlen, wegen der rauhen Füsse.) Und obwolen ermeldte weisse Farb an ihnen jederzeit verbleibt, ist sie doch im Sommer etwas mit Grauem vermischt. Auch ist das Männlein etwas grösser, und hat vom Schnabel, der schwartz ist, gegen den Augen einen schwartzen Strich, und röther Augenbraunen weder die Weiblein, im Schweiff sind sie auch etwas schwartz. Sie fliegen nicht weit; ihnen wird gebert, dabey werden sie gepirscht, oder mit Bögen und Mäschen gefangen. Haben ein schwartzes Fleisch, doch wohlgeschmack.

Das XII. Capitel.

Von dem edlen Feld- Berg- und Reb-Geflügel.

Innhalt.

§1. Der Rebhühner gibt es dreyerley, rothe, graue und weisse. §. 2. Wie die Hühner mit hohen Netzen, Spinnweb genannt, gefangen werden. §. 3. Wie mit dem Tirasse; §. 4. Zu dem tirassiren gehöret ein gut abgerichteter Hund. §. 5. Wie die Hunde auf die Feld-Hühner abzurichten, und verständig zu machen. §. 6. Wie eines vorstehenden Hundes, als der darvor ausgeben wird, zuvor sich seye zu gesichern. §. 7. Von ihrer Güte, und wie sie recht eigentlich geartet, und trefflirt seyn sollen. §. 8. Wie die Hühner im Feld und Büschen zu klopffen. §. 9. Wie die Hühner mit dem Steck-Garn gefangen werden. §. 10. Treib-Zeug mit den Kuh oder Schild was dieses heisse, wie er formirt und gebraucht werde. §. 11. Wie die Feld-Hühner mit Schleiffen gefangen werden. §. 12. Wie die Rebhühner im Schnee gefangen werden. §. 13. Daß kein grössere Kurtzweil nicht seye, als wann man die Rebhühner mit Gewalt jagd. §. 14. Wie die gefangene Rebhühner lebendig zu erhalten, und ernähret werden können. §. 15. Eine Gegend bald mit Rebhühnern oder Phasanen zu besetzen.

§. 1.

Es gibt der Rebhühner hier zu Lande und in Franckreich, und in Griechenland zusammen genommen, dreyerley: rothe, graue und weisse; davon die erstern die an der Farbe die schönsten, und an vielen Eigenschafften sehr different sind, von den andern in Teutschland wenig bekannt; die grauen aber, so etwas kleiner, an allen Enden, wo es Felder, sonderlich wo es Hügel und Rebländer gibt, oder sonst bergicht ist, (daher sie eben auch Berg-Hühner an etlichen Orten genennet werden,) zu finden sind. Der Weissen gibts sowohl in den Schweitzerischen Alpen und Kön greich Böhmen, als vornemlich in Griechenland, um den ungeheuren Berg Athos (allwo so viel Calugier-Mönche sich enthalten, wie der kluge und erfahrne Engeländer M. Wehler, in seiner Voyage de Levante ausführlich berichtet,) die Menge, darvon die in denen Alpen im Sommer wieder ihre rechte Farbe an sich nehmen, die aber in Griechenland immerzu weiß, wie sie sind bleiben.

Dieser Vogel kan fast ein Symbolum einer verständigen und sorgfältig angestellten Hauß Regierung abgeben, dann es wachet der Hahn überaus fleissig vor seine Familie, so lang dieselben noch klein sind, und von der Henne zu ihrer Nahrung herum geführet werden, laufft er immerdar ziemlich weit voran, um zu sehen, ob von den Fuchsen, Hunden oder Katzen keine Gefahr vorhanden sey, welche Gefahr er, so bald er etwas merckt, mit einer gewissen warnenden Stimme sogleich anzeigt, und dardurch verursacht, daß die Henne sich mit denen Jungen in eine Staude verkriecht; wann aber der Feind ihr gar zu nahe kommt, pfleat sie, wie zwar andere Vögel mehr, mit ausgebreiteten Flügeln, auf eine Art als wann sie nicht fliegen könnte, vor dem Feind vorbey zu fahren und sich auf der Erden herum zu wältzeln, damit derselbe, in Hoffnung sie zu erhaschen, (welches zu Zeiten auch geschicht,) ihr nachlauffen, und darüber von den Ort, wo er die Jungen antreffen würde, abgewendet werden möge; Wann aber die Jungen fliegen und sich selbst in etwas schützen können, so wenden sowohl die Henne als der Hahn da sie zerstreuet werden, recht verwunderswürdige Geschicklichkeit an, dieselben wieder zusammen zu bringen; Dann wann sie noch nicht so starck sind, daß sie über einen gantzen Wald oder ein weites Feld hinüber zu fliegen vermögen, und ein Jäger durch öffters Auftreiben sie sehr ferne von ihrem angewöhnten Ort weggebracht hat, so giebet die Erfahrung, wie nicht nur den gantzen Tag über die beyden Alten offt ohne Ruffen herum lauffen, und in allen Stauden die Jungen aufsuchen und zusamm zu bringen trachten; sondern wie dieselbe, wann der Abend herbey kommet, und die Zeit den Wald zu verlassen vorhanden ist, (dann es bleibet kein Rebhuhn über Nacht in einen Wald,) sich so listig bezeigen: dann die Henne begibt sich alsdann mit so viel Jungen als sie wieder versammlet hat, oder auch wohl allein, meistens auf dem Platz im freyen Feld, wo sie über Nacht bleiben wollen, und fänget daselbst an sehr laut dreymahl zu ruffen: Girick, Girick, Gyrick, da dann die Jungen die sie hören können, ihr zueilen; der Hahn aber ruffet indessen zweymal: Girick, Gyrick auf alle herumliegende Gränzen u. in den Wald hin und her, biß es gantz dunckel wird, und er kein Junges mehr hört, alsdann ruffet er der Henne, die indessen schweigt, auf seinem Ruff aber sich so bald mit etlichen Schreyen hören läßt, damit er wisse, wo sie mit den ihrigen seye, da dann der Hahn mit denen die er bey sich hat, und die er ihm zu folgen anfrischt, sich erhebt und zu ihr fliegt, worauf es alsobald still wird.

Wann sie auch nicht zerstreuet sind, pflegen sie meistens, doch nicht allezeit, und mit wenig oder gar keinem Ruffen, wann sich Tag und Nacht scheidet, sowohl in der Frühe als zu Abend, einen Flug oder Fall zu thun, welches darum ihnen von der Natur vermuthlich eingepräget worden, damit der Fuchs sie destoweniger finden könne: Dann sie thun solchen Fall nicht gewisser, als wann sie den gantzen Tag über an einer Stelle haben können liegen bleiben, da dann der Fuchs auf der Spur nachschleichen könnte.

Es leget zwar offt eine Henne 22. Eyer, so daß man alsdann ein Volck von 24. fangen kan: mehr aber habe ich auf einer Schaar niemahls gesehen, ausser wann sie an bergichten Orten sich im Strich begeben, und wann, welches gar selten geschicht, 2. Volck zusammen stossen.

Im Herbst streichen nicht alle Rebhühner, sondern nur diejenigen, mit samt ihren Jungen, die an bergichten Orten, wo es bald zu wintern pflegt, gebrütet haben; im Frühling aber streichen die Jungen, die an ihren Geburts-Orten nicht Platz finden, alle hinweg, sie seyen wo sie wollen, und theilen sich auf viele Meil Wegs auseinander.

Sonsten sind sie also abgehärt, daß sie keine Jahr-Zeit und kein Wetter nicht achten.

§. 2.

Wie die Hühner mit hohen Netzen Spinnweb genannt, gefangen werden.

Die Rebhühner werden mit hohen Netzen, welche man Spinnweb nennet, gefangen, welche von gar subtilen Zwirn und dreyerley sind, einfache und doppelte oder dreyfache; die einfachen haben Rincken in einem Säumen lauffend, etwa achtzig oder hundert Schuh lang, und sechzehen, achtzehen oder 20. Schuh hoch, die andern zwey- und dreyfache sind wie die Steck-Garn, die werden mit Stangen hoch aufgerichtet und gestellet, nach Gelegenheit, so viel derselbigen vorhanden, ohngefehr kurtz vor der Demmerung, wann sich Tag und Nacht scheidet: Und diß sind die Netze, derer Crescentius sonderlich zu allerley Gefüder, in der Demmerung zu fangen und zu gebrauchen gedencket; alsdann werden die Hühner gesucht und aufgetrieben, oder des Morgens und Abends auf das Geschrey gewartet. Ich bin Anno 1696. im Lande zu Bayern, oberhalb Regenspurg, bey und mit solchen Fang gewesen, bey den Junckern von Seibelsdorff, und dann zu Wolffsecken, ist ein Schloß, damahls Juncker Hans Wilhelm von Maroltungen zuständig, es kamen uns aber die meisten Hühner davon.

§. 3.

Wie die Hühner mit dem Tirasse gefangen werden.

Die Bedeckung mit dem Tirasse geschicht nach Jacobi zu Anfangs ehe die Frucht alle abgeschnitten, auf den liegenden Frucht-Breiten und den neuer Stoppeln, und währet biß der Haffer aller ab ist, wird braucht auf Lerchen, Hühner und Wachteln; Zu Hühner und Wachteln gehört ein wohlabgerichteter Hund, wann derselbige stehet, wird das Garn aus seinem Säcklein gezogen; Dieses Garn ist breit und groß, offt 60. oder mehr Schuh in die Länge, und etwa viertzig in die Breite, hat nur vorne oben einen Saumen, auf den Seiten und hinten bedarffs keines Säumens; Diese Tiras, wann es fein auseinander gelegt, nehmen zwey Personen, an jeglichen Orten einer in die Hände, ziehens fein steiff an, und lauffen gegen dem Winde damit, biß sie über den Hunde hin seyn, denn lassen sie das Netz fallen, es gehet gar geschwind zu, geräth auch wohl bey Zeiten, daß man die Hühner alle bekommt, aber doch gar selten. In Franckreich sollen sie diese Tiras so groß haben, daß sie zwey Reuter zu Pferd ziehen müssen. In Engeland soll dieses Weydwerck gemein und gar ausbündig seyn, dann darzu richten sie einen Habicht, Blaufuß oder andern Raub-Vogel ab, wann der Hund stehet, lassen sie denselbigen überhalten und überziehen, alsdann die Hühner frey und steiff halten, und so sie überzogen, soll der Raub-Vogel sich hierauf auf das Netz lassen, und eines stossen; Sonst lassen sich etliche verschlagene Hühner-Fänger einen Raub-Vogel schnitzen, als wenn er flöge, wie die Baum-Falcken auf die Lerchen geschnitzt werden, den lassen sie fein sprenglicht und ähnlich mahlen, und lernen ihn artlich von der Hand werffen; Wann sie dann Feld-Hühner antreffen, und keinen vorstehenden Hund haben, lassen sie ihn doch sehen, machen die Hühner damit überhalten, und überziehen sie also; wollen sie aber jedoch nicht halten, geräumen sie irgend Feld-Hecken oder andere Gebüsch, darinnen gehen sie dieselbigen aus, biß sie mit dem Zeug, oder einem Schuß ihren Abtrag thun; Wie die Hunde abzurichten, wird im zwölfften Punct folgen.

§. 4. Zu den tirassiren gehört ein gut abgerichteter Hund, und ist wie gemeldt die beste Zeit nach Jacobi, auf den frisch abgeschnittenen Hälmen, und wird gebraucht auf die Lerchen, Wachteln und Hühner; Die ersten zwey zu tirassiren, braucht man meistentheils, (sonderlich auf die Lerchen,) nur das Braun-Fälcklein, wann sie gefallen, schwinget man das Stoß-Fälcklein von der Hand, oder hat einen höltzern Vogel, mit einer Schnur an eine Stangen angebunden, den schwingt man, so bleibt die Lerche oder Wachtel liegen, biß sie mit dem Netz überzogen ist; Auf die Wachteln und Hühner aber ists am besten mit dem Hunde.

Die Tirasse ist viermahl 60. Schuh lang und 40. in der Breite; Offt sind sie so groß, daß sie ihrer zwey zu Pferd fortschleppen müssen: Wann nun der Hund steht, eilet man mit der Tirasse, überdecket Hund und Hühner, und läßt das Netz fallen. Man bekommt sie selten alle, dann es kommen meißentheils etliche davon aus, und diese halten zum andernmal die Tirasse nicht.

Wann man einen Falcken hat der reviert, oder in Ermangelung dessen einen höltzern Vogel schwingt, so halten die Hühner das Tirasse desto lieber; zum Theil aber muß man sich um lauter Jäger umsehen, die mit diesen Hunden mit Vorsichtigkeit wissen umzugehen, damit die Freudigkeit zum Suchen nicht benommen, und doch der Gehorsam auf des Weydmanns Stimme zugleich erhalten werde.

Wann es windig ist, muß der Tirasse gegen dem Wind gezogen werden, sonst überschlägt sich der Wind, und das Netz bleibt im Uberdecken nicht gefängig; wann man einen Blau-Fuß im währenden Uberziehen von der Hand wirfft, und revieren läst, so halten sie weit lieber. Ist lustig, geschwind und annehmlicher als mit dem Treibzeug.

§. 5.

Wie die Hunde auf die Feld-Hühner abzurichten und verständig zu machen.

Stäuber und Hunde, so nicht der Art von Hühner-Hunden, sind beschwehrlich und mit grosser Mühe abzurichten, gerathen derselbigen auch sehr wenig, es geben die von der Art, einen noch gnugsam zu schaffen, daß sie verständig gemacht werden, jedoch wird Mühe und Arbeit darauf gewendet.

Es ziehet der Herr Weckerus in seinen Secretis an, daß solchen Stäubern der Hühner Eingeweyd, und sonderlich der Schweiß, Hertz und Leber zu essen gegeben werde, welches ich nicht vor böß achte, und mich offt verwundert, daß die Hühner-Hunde nach solchem Geweyde so heßlich thun, und dasselbige so gerne essen, hergegen das zahme Eingeweyde nicht gerne anzurühren begehren.

Wo bekommt aber ein armer Weydmann und Hühnerfänger eben solche Eingeweyde in Abrichtung der Hunde? ich habe von einen guten Hühnerfänger und Weydmann verstanden so man ein paar lebendige Hühner hätte, und darzu viel Hunde darzu liesse, und damit sie sich des Geruchs desto stärcker annehmen, dessen frischen Koths ihnen offt und wohl in die Nase reibe, und sie offt ins Feld führete, und also je länger je mehr auf die Spur gewohnete, sollten sie mehr auf die Hühner

suchen

suchen lernen, wann die Hunde verständig gemacht werden, gehöret vor der Gesuch-Lernung mehr darzu, wann er darauf gut und richtig wird, ist er nicht mit Geld zu bezahlen; hierzu müssen sie von Jugend auf, abgerichtet und gewöhnet werden, erstlich mit einen Stücklein Fleisch und Brod, dieß leget ihnen vor, und gewöhnet sie mit guten Worten und Schlägen darzu, daß sie solches nicht ehe, es werde dann befohlen, aufheben, damit werden sie furchtsam erhalten, und gehorsam. Etliche legen ihnen das Brod forne auf die Nase, und gewöhnen sie solches still, darauf zu halten, biß ihnen solches abzunehmen, und zu essen befohlen wird, lernen sie das A. B. C. biß auf den Buchstaben S. wann sie dieses wohl gefast, wäre nicht böß, da lebendige Hühner an einen Faden gefesselt, und den jungen unabgerichteten Hunden, auf den Feld vielmal vorgelassen, und sie damit gewöhnete, vor den Huhn sich nieder zu legen, so die lebendigen Hühner nicht zu bekommen, muß man sich mit ihren Koth auf den Felde behelffen, wann Anfangs mit ihnen gesucht wird, und keinen alten verständigen Hund hat, davon sie lernen können, verzeihet ihnen und gebet nach, daß sie die Hühner einmal oder etliche auftreiben, darnach schlaget und straffet sie darum, so sie dieses wohl gelernet, und vorstehen wollen, wie daß bald an ihren Wedeln und andern mehr Gemercken abgenommen werden kan, alsdann nahnet den Hund wiederum ab, und damit sie desto ehe, zu einem zu bringen, hat man allezeit etwas gutes zu essen bey sich, oder zum wenigsten Brod, welches ihn allemahl darum zu geben, daß sie desto lieber zu einem kommen, von Hühnern ablassen, und angefesselt werden können, damit sie keinen Krackel unter Hühnern anfangen; Es richten auch viel die Hunde vor einem Haasen zu stehen, im Lager, also ab, daß sie ihnen desto besser den Schuß halten. Es ist auch zu mercken, ein Hühner-Hund suchet auch viel fleissiger auf eine Wachtel, als Huhn, dann die Wachteln viel ein süsser Spuhr als die Hühner haben sollen; Wann die Hunde nicht zierlich suchen, und stets mit der Nasen auf dem Erdreich liegen, werden sie an einem Schnabel gewöhnet, das ist ein kleines Hölzernes Gäbelein, das wird mit einem Riemen wie ein Halffter, am Pferde gefast, und wird solchem Hund an das Maul und um den Kopff gemacht; so die Hunde ungehorsam und nicht lernen, werden sie allemal nach gehaltener Schul oder exercitio so bald angelegt, und dann über den andern oder dritten Tag abermahl geübet, und abgeläuet darauf, und wiederum angelegt, damit werden sie gewöhnet, bändig und gehorsam gemacht.

Die Wüte aller Hunde zu benehmen, wissen etliche Weyd-Leute denselbigen unter den Zungen das Wüt-Aederlein, so bald als ein Wurm mit Gliederlein aussiehet, schön zu langen, und geben ihnen darauf Lieb-Stöckel-Wurtzel, samt andern mehr Kräutern ein, so werden solche Hunde nimmermehr wütend, die Weyd-Leute haben sonst hiezu seltzamer Künste, mit etlichen Worten, oder Charactern so sie ihnen in einem Ey eingiessen, oder auf ein Butter-Brod schreiben, und den Hunden zu essen geben, oder brauchen Angelica Meister-Wurtzel, Wegwart Wurtzel, Knoblauch, Jochill, Kurbel und dergleichen Kräuter.

§. 6. Wer einen vorstehenden Hund, den ein Fremder abgericht hat, kauffen will, soll vorhero zwey oder dreymal mit seinem Meister ins Feld gehen, und wohl in acht nehmen, wie er mit demselbigen umgeht; Ob er ihn streng oder gelind halte: und also bey dieser Weise bleiben; Und vor allen den Hund zu sich gewöhnen, daß er in anfange lieb zu haben: Denn wer nur auf blosse Relation anderer Leute trauet, wird offt, wann der Hund gleich gut und gerecht ist, betrogen werden. Weil ihm der Hund nicht pariren wird, wann er die rechte Art mit ihm umzugehen nicht weiß: Davon der Hund irr gemacht oder gar verderbt wird.

Ein Hund sey aber so gut und wohl abgericht als er wolle, so ist doch am besten daß nur einer, oder aufs meiste zwey, allein mit ihm umgehen: Sonst wann ihn Leute ins Feld führen, die es nicht recht verstehen, oder damit umzugehen wissen, werden sie den Hund verderben, daß man hernach viel Zeit mit ihm zu thun hat ihn wieder zu recht zu bringen.

Sie sind (die geneiget, oder hierzu sich willigst abrichten lassen;) von Natur treue Hunde: Und wann sie einen Menschen kennen lernen, werden sie viel williger zu allem seyn. Wann man weit auf die Jagd hat, ist am besten, man führe den vorstehenden Hund auf einen Wagen, oder doch an einem Leit-Seil mit sich; Damit er nicht eher ermüde, und sich abmatte, ehe er zu suchen anfängt, und hernach desto träger und verdrossener werde. Und ob zwar diese Hunde eine zimlich harte Zucht bedürffen, so muß man doch, weil es allein aus Freudigkeit nicht aus Boßheit geschicht, billige Mässigung darinnen halten, daß ihnen der Lust, ohn welchen sie faul werden, nicht benommen, und doch der Gehorsam in Obacht gehalten werde.

Es sind deren unterschiedene Arten: Etliche sind grau und braun besprengt; Die sind der fürtrefflichsten. Thun gemeiniglich nicht allein Wachteln und Hühner, sondern auch Phasanen suchen, und dafür stehen; Ja auch für den Haasen. Es gehen deren, welche nach dem Schuß ins Wasser, und thun die Endten so wohl aus stehend als streng fliessenden Wasser holen: Und wie wohl andere der Meinung sind, die vorstehende Hunde verliehren im Wasser den Geruch; So kan man doch an dergleichen mehrentheils, keinen Mangel noch Abgang nicht spühren.

§. 7. Die Hunde aber zum Tiraße, nehmen ein grosses weites Feld ein; Und Revieren schnell hin und wieder, biß sie einen Geruch und Lufft von den Hühnern empfinden: Welches der Weydmann alsobald ausnimmt; Und sich darnach richtet.

Diese Hunde, muß man auch von erster Jugend an, zum Gehorsam gewöhnen. Theils, lassen solche niederliegen und Couche machen; Theils aber vermeynen es sey besser, man lasse ihn nur still stehen, wann man täglich sein Fressen gibt, daß er vorher eine halbe viertel Stund darvor liegen oder stehen muß, biß er Erlaubnuß bekommt davon zu fressen: Und endlich, werden ihm zahme Wachteln oder Reb-Hühner vorgegeben; Davor er gleichfalls stehen muß biß daß er Tirassirt wird damit er ihnen aber keinen Schaden thun kan, wird ihm Anfangs das Maul zugebunden; Und wann er also exercirt wird, den Vogel kennet; und den Tiraße leidet; wird er ins Feld geführt. Und wann er gar zu weit aus-vagiren will, wird er wohl gar aber zimlich lang angebunden, daß er nicht weiter ausschweiffen kan, als ihm der Weymann zugibt. Die Hunde, weil sie begierig sind, bedörffen eine grosse Sorg und scharffe Zucht, sie bey Gehorsam zu erhalten.

§. 8.

Wie die Hühner im Feld und Büschen zu klopffen.

So der vorstehende Hund Zeichen gibt, wird er zu-

ruck geruffen, und angebunden, mahlet die Stadt recht ab, da er vorgestanden, leget Hamen und Flügel, so weit und nahe nach Gutachten des Orts, in eine Furche oder Graben. Reichet der Flügel nicht, so ergäntzet den Ort mit Steck-Garn, machet den Hamen fein fest an, und hinten in den Zipffel ein langes Rüdlein, wann sich das reget, daran gesehen wird, deß die Hünner eingelauffen seyn, bedeckt hinten den Hamen ein wenig mit Büschen, daß sie das Ende im Hamen nicht so leichtlich wahrnehmen, je feiner es mit Reiß oder Laublichten grünen Busch-Werck bedecket, je besser ist es, jedoch dienets nicht alle Zeit, sonderlich Mittag und Abends; des Morgens ist am besten, Mittags dienen etwa Reiser, so nicht viel Laubs haben, Abends dargegen, die da wiederum mehr Laub haben, wann nun also die Stellung recht angerichtet, und das Aehlfach bestecket, gehet man einen Büchsen Schuß hinter sie, da sie liegen, hebt sich allgemach an zu reuspern, und zu regen, mit Singen, Pfeiffen, ruffende als ein Ackermann, hot West, hot Ge, und dergleichen pochende mit einem Stock auf das Erdreich, und gehet also gemählich auf sie zu, stehet bißweilen ein wenig still, gehet auch wohl etlichmahl wieder zurück, wann man befürchtet, zu hart auf sie zu kommen. Dringet förders je länger je mehr auf sie zu, biß sie von solchen Pochen und Regen, weil sie das nicht wohl leiden können fort, und nach dem Hamen getrieben werden. Wann die lange Rute hinten in den Hamen sich reget, so seynd sie darinnen, dann eilet auf den Hamen, jedoch ist sich wohl vor zu sehen, dann etliche lauffen bald ein etliche legen sich vor den Hamen nieder, bißweilen auch der gantze Hauffen, vor den Flügel oder Hamen, und wollen nicht fort, darum ihnen dann Zeit zu geben, und bißweilen einen Jungen auf die Warte an Ort, da er den Hamen sehen, und die Hüner seiner nicht weiß werden könne, versstecket, damit sie nicht hart gedrungen werden.

Es geräth auch wohl, daß bey Zeiten etliche bekommen, etliche davon stäuben, da werden sie wiederum aufs neue abgemahlet, wo es wegen Berge und Busch-Werck möglich ist, stellet denselbigen wieder, und damit sie desto eher einlauffen, werden der gefangenen Hühner etliche hinter das Gezeug gelegt, und bedeckt, wann sie die Gefangenen kirren hören, wollen sie zu ihnen, lauffen desto leichter in den Hamen, im Busch-Werck werden sie eben auf diese Manier mit dem Pochen. Es sey dann daß sie sich von einander begeben, da dann zween Hamen, einer gegen den andern gelegt wird, etwas weit von einander schreyen. Etliche in dem einen, und etliche in den andern Hamen, so nicht eine Strassen lauffen wollen, gefangen, dann wann sie zu scheu seynd, wie man sehr viel Völcker oder Hauffen find, sonderlich wo die Leute viel zu Felde gehen, wo viel gebaitzet und gehetzet, und sonsten von den Hunden viel gesuchet werden, da seynd die übel zu pochen, müssen die Hammen also gegen einander gelegt und auf das Geschrey gewartet werden, gleich als ob mit Steck-Garn gestellt wäre, und nicht sonderliches pochen.

§. 9.

Wie die Hühner mit dem Steck-Garn gefangen werden.

Wann die Feld-Hühner mit den Steubern, oder Hunden aufgesucht, sie seynd vorständig oder nicht, und eigentlich in acht genommen, wo sie wiederum niederfallen, es sey in Büschen, Weinbergen, oder aufgeschossen Getraid, sie bleiben beyeinander, oder kommen voneinander, und der Steck-Garn die Menge vorhanden wird mit demselben ein gut Revier bestellet, und erwartet, biß etwas göckert oder fladdert; steiben sie aber von einander, so werden die Steck-Garn, Creutz weiß, nach eines Gutachten hin, und wieder gestellet und wartet aufs Geschrey, wird das vernommen, so wird es gelangt, läst man sich aber bedüncken, sie schlagen fehl, und möchten ausreissen, so reuspert sich einer an selbigen Ort, hebt auch wohl ein Steck-Garn in einen Winckel, da es nicht viel auf sich hat, auf, und stellet es an den nothwendigen Ort, da sie vermercket werden. Dann setzt man sich wieder ein wenig still nieder, und wartet weider auf, dieses währet so lang die Frucht im Felde stehet, oder im Buschwerck, biß um Michaelis, darnach hat es seine Endschafft; die Steck-Garn werden, den Sommer durch gebrauchet, wenn aber die Steck-Garn Abends und Morgens nur auf das Geschrey gebraucht werden, muß eigentlich, wo sie aus ihren Lager aufsteuben und sich wiederum nieder geben abgemahlet werden. Dazwischen dann die Steck-Garn fleissig zu stecken und aufzuwarten. Dieses ist zur Herbst-Zeit gar gut, und gewöhnlich, aber so bald es reiffet, frostelt, oder freuert, wollen sie der Steck-Garn nicht mehr achten, so muß hernach das Treibezeug, das beste thun, sie legen sich um solche Zeit vor den Steck-Garn nieder, oder springen darüber hin. Item, daß sie gegen Abend die Steck-Garn auch nicht achten, sondern das Feld zum Nacht-Läger suchen; die Steck-Garn, werden nicht artlicher und nützlicher gestecket, als daß man alle von einem, oder zweyen Spießlein ein klein Ahlsechlein, ziehet, sie lauffen dann ein wie sie wollen, so lauffen sie nicht fehl, siehet eines das andere in den Ahlsechlein, durch die Garn, lauffen sie Creutz-weiß gegeneinander. Nehmet dieses besser in die Figur in acht. So auf die Feld-Hühner gewartet, soll allzeit, wo möglich, auf die alten Hühner acht genommen werden, dann so die Alten erst gefangen, und hernach zwischen den Steck-Garn geleget werden, daß sie schreyen können, werden die Jungen desto fruchtbarlicher den Hühnerfänger zu Theil, man bringet nicht bald ein alt Huhn um, sonsten kan er der Ends nicht mehr ausrichten, so er auch vermercket, daß die Hühner zahm, und bey einen Dornbusch lügen, und sie mit Menge der Steck-Garne, gantz zusteccken kan, gehet die Stallung manchmal desto gewisser ab.

§. 10.

Wie die Hühner mit der Kuhe oder Schilde getrieben werden.

Dieses ist das allerkunstreichste unter den Hühnerfängern. Wann die Hühner aufgestäubet, und sich dieselbe ins flache abgemehete Feld, Wiesen, oder wohl um gar kurtze Büschlein nieder gegeben, daß mit den Steck-Garn, oder Kloppen ihnen nichts abzuhaben, werden sie nachfolgender Gestalt betrogen. Wann der Hund vorgestanden, und abgemahlet und eigentlich der Ort, da sie liegen, abgesehn, gehet man einen guten Umschweiff, nachdeme man bedüncket, daß sie am liebsten hinlauffen möchten, (welches vielmals den geschicktesten Hühnerfänger noch fehlet;) duckend, und buckende, legt den Hammen fein schnell, wie sichs gebühret, stellet die Flügel zum Ahlfach auch, wohl in Acht nehmende, daß nicht zu hart, oder auch zu nahe auf sie gedrungen werde, doch wo möglich den Hammen nach dem Ort richten, daher sie aufgeflogen. Allein wanns windig ist, wird gestellt, daß der Wind einem ins Gesicht gehet, und den Hühnern von den Wind die Schwäntze nicht voneinander gewehet werden, sonst stehen sie auf-

Nach der Stellung aber wird ein weiter Umschweiff genommen, hinter einen Hügel, Hecken oder Graben, daß die Hühner einen nicht sehen. Ziehet die Kuhe an, oder nimmt den Schild vor sich, und gehet dann allgemächlich nach dem abgemahlten und bestellten Treib-Ort zu, da der Hund vorgestanden, so man auf einen Steinwurff davon ist, bleibt ein Weil still stehen, gehet hernach ein Tritt oder zwey fort, stehet wieder still, zu vernehmen, ob sie ins Gesicht zu bringen, diß ist erstlich das Principal-Stücklein, daß sie recht gesehen werden, dann sie sind von Ferne nicht wohl zu erkennen, und lassen sich in den Stoppeln ansehen, als schwartze Düsteln, oder andere Stoppeln, darum ist darauf gar eigentlich acht zu geben, ob das jenige, so einer vor die Hühner ins Gesicht bringet, sich reget, fort gehet, zusammen läufft, weniger oder mehr, länger oder kürtzer wird, oder sich gar verliehret, so diß vermercket wird, seyn die Hühner noch gewiß vorhanden, und ist die Karte noch just.

Wann dieses also vermercket wird, stehet man hinter ihnen, in der Trieb-Kuhe still, manchmal eine Stund oder zwo weniger oder mehr, wie sie dann selbst einen fein lernen, ehe sie gereget werden, so gewohnen sie der Kuhe, regen sich vor sich selbst, hämern und essen: nach dem sie zahm oder wild seyn, so darff es keiner wohl wagen, daß er eher auf sie dringe, sie essen dann; im essen, gehet allgemach auf und nieder, und stellet euch in der Kuhe, als ob sie weitete, und machet euch fein klein, dann je kleiner sich einer vor den Hühnern machen kan, je besser es ist, so sich die Hühner wieder ducken, scheuen und nicht fort wollen, so stehet aber stille; gehet wohl wiederum gar zuruck, und verhält sich still, wann sie nicht alle beyeinander liegen, seynd sie böse fortzubringen, sondern stäuben gerne auf, fangen sie aber wieder an zu weiden, so dringet wiederum gemählig auf sie zu.

Es kan aber einen Hauffen, so aufstäubet, am Tage drey, vier und mehrmal nachgestellet werden, wann sie nur allemal abgemahlet werden können, so sie verlohren und zu besorgen, daß sie den Hund nicht mehr leiden möchten, wie sonderlich gern geschicht in den Feldern, da die Falconirer an ihnen gewesen, so suchet sie allgemächlich in der Kuhe, biß sie wiederum gefunden werden, welches auch einem des allerbesten, der keinen vorstehenden Hund hat; darauf wird wiederum gestelt, und auf sie zugearbeitet, dann man darff auf sie nicht dringen, daß sie nicht schellig werden schwidsertzen und davon wandern, so dieses vernommen, fallet von Stund an wieder auf die Erde, und ducket euch, oder krieget auf Händen und Füssen zurück, biß ihnen die Laune vergehet, alsdann richtet man sich wieder auf, reget sich gemächlichen an, und gehet wiederum auf sie zu, wer dieses nicht recht in acht nimmt, kan leichtlich irren.

§. 11.

Wie die Feld-Hühner mit Schleiffen gefangen werden.

Die Schleiffen darinnen nicht allein Hühner und Wachteln, sondern auch ander Gefieder gefangen wird, sind mancherley, welcher noch hin und wieder in dieser Beschreibung gedacht werden soll; Jedoch sind dieses die gemeinsten und bekanntesten, deren drey oder vier an einen Bügel gemacht, so an beyden Enden spitzig, und in die Erden gesteckt werden, derer müssen viel seyn, darzu werden in der Hecken, Frucht oder Graß-Pfade gehalten, und werden ihr viel nacheinander hergestelt so sie eines verfehlen, daß sie doch das andere gewißlich treffe und aufhalte, darum körnet man sie sowohl Sommers- als Winters-Zeit. Der Herr Colerus schreibet in seinen Calenderio, um Johannis-Tag muß man die Reb-Hühner in den Büschen und kleinen Sträuchen suchen, denn sie gehen noch nicht zu Felde, weil das Getraidig noch nicht reiff ist; Vor der Ostern müssen sie in niedrigen Sträuchen gesucht werden, da sie ihr Lager haben; da wird auf ihren Lauff gemercket dann sie denselbigen richtg halten sollen, da stellet ihnen gemeldte Thonnen in Lauff, darinnen erhencken, sie sich selbst. Dieses ist aber, meines Erachtens, um diese Zeit zu bald, dann um Jacobi wäre es besser, da sind die Hühner noch kaum halb wachsend.

Es werden auch Schnell-Schleiffen nachfolgender Art zugerichtet: Man macht in zwey höltzerne Pflöcke Kinnen, die werden unten gespitzet, und in die Erden geschlagen; Ein Pflöcklein diesseits, die andere jenseits kehrende, darzu wird ein ander rund Höltzlein an beyden Enden viereckigt geschnitten, daß es in der beyden Pflöcklein gemachte Kinnen so in die Erde geschlagen, recht einschliesse; daran werden drey oder vier Schleiffen gemacht. Dieß wird nan an eine lange schwancke Ruthen Reißig, in der Mitten mit einem starcken Zwirns Faden, oder Haasen Zwirn angebunden, und dann die Ruthe am dicken Ort gespitzet, und fest in die Erde gesteckt; also, wann die gebogen, sie recht in der zwey eingeschlagenen Pflöcke Künnen gehet, oder gethan wird, so bleibt es stehen; Es kommen die Hüner oder Schnepffen vor sich oder hinter sich, so läufft es das Höltzlein mit der schwancken gebogenen Ruthen, daran die Schleiffen angestochen, ab, und schnelt die Ruthe dem Vogel, so es abgelauffen, und ihm beym Kopff oder Beinen ergriffen, in die Höhe.

§. 12.

Wie die Feld-Hühner im Schnee gefangen werden.

Der Schnee ist der Hüner Tod, dann werden sie gar leichtlich, und ohne Hunde gefangen; Wann es auf dem Felde gereifft, oder einen guten Schnee geworffen, so können sie gar weit gesehen werden, und scheinen alsdann von ferne graulicht, wie sie an sich selber gestalt seyn, aus ihrem Lager. Item, wo sie aufgestanden und wiederum niedersallen, und gefusset an ihren Trittlein gesehen, mithin erkennet werden, alsdann ihnen desto gewisser nachfolgen, wann es im offenen Felde ist. Die Hühner so sich aber im Schnee um die Städte und Dörffer aufhalten, wann die einmal aufgetrieben, sind sie gar böse wiederum zu finden, um der Zäune und Hecken willen; Auch, so der Wind den Schnee zu sehr hin und wieder in die Gräben und Hecken wirfft, ist nichts Vortheilhafftiges auszurichten, und sind böser zu fangen. Wann es geschneyet, und sich der Schnee darauf gesetzt und gefrohren, so, daß er knittert und giret, kan man nichts an ihnen haben: dann von dem von ferne hörenden Geräusch stäuben sie auf, und reissen aus; Sonst liegen sie Winters-Zeit im Schnee gerne um die Bächlein und Flüsse, auch grüner Saat und des Grasses willen, daß sie daselst ehe finden als anderswo; sind auch gerne um die Gräben, wegen der Wärme willen.

Wann es frisch geschneyet, überziehen sie die Weyd-Leute mit dem Schnee-Garn, wie Sommers-Zeit mit dem Kyras, wie dann unter diesen beyden Netzen kein weiter Unterschied, dann daß das Kyraß, wegen der jungen Hühner, Wachteln, und Lerchen enge, das

Schnee-Garn aber weite Maschen hat, und solcher Weise halber grösser gemacht werden kan; es ist aber dieses in Uberziehnng des Schnee-Garns auch wohl zu mercken, daß es am besten des Morgens geschieht, ehe sie aus dem Nacht-Lager aufbrechen, und das Geäß suchen, dann halten sie am liebsten, und liegen noch hart; oder wann sie eben des Abends ein Lager machen: des Tages über thut es sonst selten gut, wie dann auch, wann der Schnee zu hart girret. Wann sie auffsteiben, und man sie recht im Gesicht behalten kan, auch wahrnimmt daß sie wiederum im Schnee ein Lager geschorren, wird des Tages unterschiedliche malen nach ihnen gezogen.

Diese Schnee-Netze brauchen die Edelleute, und Hühner-Fänger im Schnee viel lieber, als das Treib-Zeug, dann im frischen Schnee lassen sie sich nicht jederzeit gerne treiben; und wird nach seiner Quantität und Grösse in seinen Säumen gezogen, welcher Säumen zum wenigsten an beyden Enden zehen, fünffzehen oder mehr Klafftern vorgehet, damit die zween so es regieren und damit überlauffen, nicht zu hart auf sie zu gehen, und auffstäuben. Diese Säumen werden fein artig zusammen gewunden mit einer besondern Schleiffen, daß sichs nicht verwirret. Wann es tieffer als Schuh hoch geschneyet, halten die Hühner so hart, daß auch etliche Weyd-Leute dieselbe mit einer geringen Vogel-Wand überzogen. Es kan das Ueberhalten der Hühner daran erforschet werden, wann das Huhn, so unter dem Hauffen die Schildwacht hält, sich schnell unter dem Schnee verbirgt, so halten sie gewiß und gerne: wo aber dasselbige beginnet zu schreyen, und den andern die Gefahr mit bekandten Anzeigen anmeldete, stäuben sie auf, und ist ihnen nichts abzugewinnen; wie solches den Weydman die tägliche Erfahrung berichten.

In tieffen Schnee, offenen Sommer-Feldern, oder Brunnen-Quellen, da sie sich ohne das gerne ässen, können sie auch unterschiedlich, so ferne sie von Stund an wiederum ein Lager brechen, verfolget werden.

Wann der Schnee flach, und Wind-wehig, bedürffen sie mit dem Schnee-Garn nicht gesuchet zu werden; dann es kan ihres neu-gebrochenen Lägers (welches sich sonsten bald wie ein Schwein-Gefähl ansehen lässet) leichtlich gefehlet werden: und liegen ohne daß die Hühner in windigen Zeiten, lieber um Hecken und Gräben, als in offenen Feldern.

Das Schnee-Garn und Kyras wird gemeiniglich niedrig, und wie der Weydman die Hand von sich strecket, gezogen, und geführet. So die Hühner im geringen Schnee, mit der Kuhe getrieben werden, und sich zu befürchten, daß sie nicht fort wollen, machet man ein ziemlichen Ort Schnees über einen Hauffen, bestreuet denselbigen mit Hamerschlag, oder Kohlen-Staub, macht dann ein Pfad also bestreuet im Schnee, darein der Hamen gestellt wird; wann sie schon weit stäuben und aufziehen, und des schwartzen Hügels gewahr werden, kehren sie gerne darnach um, dann sie meinen es sey bloß Erdreich, davon der Schnee abgeschmoltzen, begeben sich dahin nieder, und seynd leichtlich zu treiben. Man kan auch zu solcher Zeit mit einem kleinen Krüglein oder Küß, vor Tage etzlich kleine Pfädlein machen, daselbst Habern, Gersten und Waitzen Gekröne aufwerffen, den Hamen darein legen, und sich dann allgemach in der Kuhe, hinter ihnen regen.

Wann sie auch sonsten, wegen ihrer Wildigkeit, im Winde nicht zu fangen, pfeischen sie etliche ein Tag oder drey an einen Ort, da es fein gekehret worden, und legen den Hamen dahin, so lauffen sie von ihnen selbst darein.

Es kömmt auch wol, daß die Hünner in solcher Zeit Schaden leyden, daß sie nur ein oder zwey Oerter behalten, dahin sie nach ihren Vortheil fliegen, da ist ihnen fein auf den Dienst zu warten, und mit zweyen Hamen an beyden Orten nach zu stellen. So sie im wenigen Schnee vor eine Hecke fallen, sind sie auch nicht beschwehrlich zu fangen, können dann wohl geklopffet und gepochet werden.

§. 13.

Monsr. d' Esparron, Sieur d' Arcuse, de Capre, seiner Faulconnerie part. 4. c. 29. sagt, daß keine grössere Kurtzweil sey, als wann man die Reb-Hühner mit Gewalt jagd, welches an den rothen durchs gantze Jahr an den grauen, vom Martii biß in dem September geschehen kan: Man muß aber Leute und Hunde darzu haben, welche darauf abgerichtet sind; und ist sonderlich das meiste an dem gelegen, der die Spuhr führen soll. Dieser muß vor allen Dingen des Landes, und der Gegend da man jagen will, gute und eigentliche Kundschafft haben: Darnach müssen gute Picquirer bey ihnen seyn, welche ihme recht können folgen, und sich in gewisser Ordnung wissen an solchen Stellen zu halten, daß sie die Reb-Hühner, wann sie auffliegen, allzeit im Gesicht haben. Wann nun der Spührer rufft: Hab acht! welches geschieht, wann die Reb-Hühner auffliegen, so müssen sie bey nahe schon wissen, um welche Gegend sie sich wiederum setzen mögten. Und diese Jagd können 5. Mann verrichten, ohne dem der die Spuhr führet. Dieser nun muß wohl mondiret seyn, und die Hunde allezeit gegen den Wind führen; so spühren sie besser und werden die Rebhühner desto eher auffer Athem gebracht, daß man sie mit den Händen greiffen kan, denn ein Rebhuhn kan nicht mehr den drey Flug nacheinander thun. Zeugt also gemeldter Spührer an: Und thut auf jede Seiten einen Riquirirer zur Rechten und Lincken; die andern drey, reiten auch in solcher Ordnung hernach. Die Distanz zwischen den Spührer und den Reutern, soll seyn auf 500. Schritt. Die vordersten sollen unterdessen aufmercken, so nah bey dem Spührer seyn, daß sie ihn sehen und hören können. Bißweilen brauchen die Rebhühner diese List, daß sie so bald sie sich nieder gesetzt, anfangen zu lauffen; und fliegen darnach an einem andern Ort wieder auf: können aber hiemit einen guten Aufmercker nicht betrügen. Und also, würde diß Weidwerck, sonderlich wo grosse ebene Felder, sind wohl abgeben.

§. 14. Die gefangene Feldhühner lebendig aufzubehalten, muß man gewisse hohe Cammern haben, welche mit leinen Tuch überzogen, in die Ecken aber macht man Gebüsche, darein sie sich verstecken können; sie müssen aber wohl gewartet werden, sonsten sie übel aufzubringen seyn. Ihre Speise ist weiß Kraut und Blau-Kohl, bißweilen gibt man ihnen auch Omeissen mit ihren Eyern.

§. 15. Eine Gegend bald mit Rebhühnern zu besetzen. Soll man im Frühling, wann sie anfangen zu legen, die Eyer suchen, und sie daheim einer Henne unterlegen, und dann wann sie ausgebruttet, sie mit der Henne ins Feld lassen, welche sie aufziehet. Unterdessen legen die Rebhühner wieder neue, und mehr als zuvor, also, daß sie dopelt Junge bringen, und so wird in kurtzer Zeit die Gegend mit Phasanen besetzet werden.

Vid. M' d' Esparron. Part. 3.
Epist. 44.

Rechts-Anmerckungen über das Jagd-Buch.

Das Jagen, davon bißhero im Text gehandelt worden, kan füglich also beschrieben werden, daß es seye,

Eine Gerechtigkeit, mittelst welcher einer befugt ist, das Wild, oder die wilden Thier, welche in Niemandes Dominio oder Eigenthum stehen, mit oder ohne Hunde, auf eigenen oder fremden Grund und Boden, Lust oder Nutzens halber aufzusuchen, zu verfolgen und zu fahen.

vid. Pruckmann. de Regal. §. Venatio. cap. 2. n. 1. & Martini. Dissert. de Jure venandi §. 5.

§. 2.

Diese Gerechtigkeit nun, haben sich nach denen Göttlichen, Natürlichen und Kayserlichen Rechten alle Menschen Frey bedienen können, indeme der Allgütige Schöpffer alle Thier, sowohl unter den Himmel, als auch im Meer, und auf Erden, dem Menschen unterworffen.

vid. Genes. 1. vers. 28 seqq. §. Feræ igitur 12. Inst. de R. D. & l. 1. ff de A. R. D.

und diß zwar dergestalten, daß nichts daran gelegen ob jemand sich auf seinen eigenen, oder auf einen fremden Grund und Boden derselben bemächtiget, sintemahln die wilden Thiere, nach dem Recht der Natur dergestalten Frey sind, daß man sie auch auf einen fremden Grund und Boden fahen kan, und selbige dem Herrn sothanen Grund und Bodens nicht ausliessern darff.

vid. l 3. ff. de A. R. D. Add. Bonacin. Theol. & U. J. D. in tract. de Restit. D. 1. qu. 3. p. 7. & Dicastill. L. 2. tr. 2. D. 9. Dub. 10. n. 303. allwo sie die Ursach dieses Rechtes noch weiter untersuchen, Jung. Petr. Heig. P. 1. qu. 15. n. 13. Casp. Klock. V. 1. Cons. 10. n. 399. Struv. de Libert. naturali restrict. §. 23. Noë Meurer Tract. vom Forst-Recht. P. 2. c. 1. fol. 11. vers. Damit ich nur: Allwo er hievon also schreibet: Ich halte davor, daß von der ersten Zeit an, da GOTT dem Menschen zu gut, die Thier erschaffen, und die ihm unterwürffig gemacht, eine freye Bürsch gewesen seye: Und wiewohl das Jus Gentium, oder Völcker-Recht, die Güter durch die Vernunfft, ausgetheilet, auch solch Gesetz weiter geben, daß keiner den andern wider seinen Willen, in sein eigen Gut gehen solle: l. 3. ff. de A. R. D. so hat doch noch solch Recht die freye natürliche Bürsch und Fang der freyen und wilden Thier, dardurch nicht gar abthun, noch aufheben können.

Welche denen wilden Thieren anklebende natürliche Freyheit auch, sich in so weit extendiret, und erstrecket, daß, wann sie der Gewahrsam desjenigen, der sie gefangen, wieder entgehen, sie gleich wieder solche Freyheit zu geniessen anfangen.

vid. §. 12. Inst. de R. D. l. 3. §. 2. ff. de A. R. D. ibique DD. Jung. Bonacin. d. l. qu. 3. 7. Struv. de Natural libert. restrict. §. 23. & Knipschilt. de Nobilit. Imp. L. 3. cap. 5. n. 9. seqq. Item Klock. de Ærar. L. 2. c. 5. n. 1. usque ad num 18.

§. 3.

Demnach aber sich die Fürsten und Herren der Länder, sich des Jagens schon von langen Zeiten her gantz alleine gebrauchen, und sich selbiges zueignen; Als ist diese natürliche Freyheit hierdurch dergestalten restringirt und eingeschräncket worden, daß fast nicht eine Spuhr mehr davon übrig zu seyn scheinet.

Ita Harpprecht. Responsor. Crim & Civ. 69. n. 4. ibique citati. Martin. Dissert. de Jure venand. §. 7. & 8. Gail. 2. O. 67. Casp. Ziegl. de Jure ven. §. 14. seqq. & de Jurib. Majest. L. 2. c. 14. §. 13. seqq. Knipschilt. de Nobilit. L. 3. c. 5. n. 17. Klock V. 1. Cons. 29. n. 614. seq. Myler. ab Ehrenbach. de Principibus ac Statib Imp. cap. 73. §. 1. ibique cit. Leyseri Jus Georg. L. 3. c. 12. n. 1. 2. 3. 4. seqq. Fritsch. Tract. 22. de Convenat. membr. 1. §. 1. seqq. Noë Meurer vom Forst-Recht supr. c. 1. Jung. Wesenb. Cons. 208. (quod est de venat.) n. 22. woer hievon notanter also schreibt:

Nachdem das Reich an die Teutsche Nation kommen, und die Lands-Herren denen Unterthanen verbotten, in ihren Wild-Bahnen, Wäldern und Feldern zu jagen, und die Landsassen solchem Verboth also pariret haben, ist ihnen nicht vergönnet, mehr ein Netz oder Garn auszustellen, oder auch einige Stricke zu legen; als welches Kayser Friedericus Barbarossa, 2. F. 27. §. si quis Rusticus. & c. 5. vers. nemo retia &c. schon zu seiner Zeit verbotten. Dabey es nun nun viel hundert Jahr ersitzen blieben, und dergestalten verjähret worden, daß nunmehr in Teutschland ein allgemein Völcker-Recht daraus worden: Wie dann die Herrschafftlichen Land-Ordnungen, nebst denen Reichs-Abschieden, wohl ausweisen: Biß hieher Wesenb. Censent. Otto Tabor. in Consultationibus & Decision suis Decis. 62. n. 18. & 19. Klock. de Ærar. L. 2. c. 5. n. 18. seqq.

§. 4.

Woraus dann erhellet, daß dieses nicht etwa erst gestern und vorgestern, sondern schon vor vielen hundert und mehr Jahren geschehen, mithin zu einem uralten Recht erwachsen seye, inmassen dann Noë Meurer in seinem Tractat vom Forst-Recht P. 2. fol. 41. unter dem Titul, wie es vor Alters, und vor etlich hundert Jahren, mit denen Wild-Bahnen und Förster gehalten worden ꝛc. Hiervon merckwürdig also schreibet:

Damit nicht dafür, (wie etliche bestreiten wollen,) gehalten werde, daß dieses Forst-Recht gar ein neu Recht, und erst bey etlichen kurtzen Jahren, und zu unsern Zeiten angefangen, finde ich in einem alten Buch, dessen Titul, Kayserl. und Königl. Land- und Lehen-Rechte, nach gemeinen Sitten und Gebrauch der Rechten ꝛc. der Beschluß: gedruckt in der Kayserl. freyen Reichs-Stadt Straßburg durch Matthias Hupfuff, auf St. Bartholomäus-Tag, im Jahr, als man zehlt 1507. ꝛc. daß es von Carolo Magno Röm.

Röm. Kayser Höchstseligster Gedächtnüß, mit denen Forsten und Wild-Bahnen, wie folget, gehalten worden.

Consent. Casp. Ziegl. de Jurib. Majest. L. 2. c. 14. §. 13. & in Dissert. de Jure venand. §. 43. allwo er schreibet, daß schon zu Zeiten der Constantinopolitanischen Kayser: Item, des Königes Carolomanni, gewisse Officia oder Aemter, des Jagens halber bey Hof ausgetheilet worden.

§. 5.

Ob aber die Fürsten und Lands-Herren, Recht gethan, daß sie sich das Jagen allein zugeeignet, und andere davon ausgeschlossen haben, ist eine solche Frag, welche vielen Schwürigkeiten unterworffen: Anerwogen nicht wenig, sowohl unter denen Theologis, als JCtis, noch dato der Meynung sind, daß weilen das Jagen allen Menschen ohne Unterschied von Göttlichen und Weltlichen Rechten zugelassen, solches ohne Verletzung derselben, und das gröste Unrecht, ihnen nicht könne benommen werden, sintemahlen das Natürliche Recht dergestalten unveränderlich seye, daß es auch die Fürsten und Landes-Herren zu seiner Observanz und Beobachtung constringiret und verbindlich machet.

arg. §. 11. Inst. de J. N. G. & Civ. Add. Petr. Anton. de Petr. de potest. Princip. cap. 7. n. 6. Und also lehret Hostiens. in cap. non est ✠. de Decim. Hieron. Schurff. Cent. 3. Cons. 1. n. 12. Tiraq. de Nobilit. c. 37. n. 144. und andere mehr, so in grosser Anzahl zu finden bey dem Carpzovio Pract. Crim. P. 2. qu. 84. n. 4. Johanne Harpprecht. ad §. 12. Inst. de R. D. n. 100. seqq. Wesenb. ad tit. π. de A. R. D. n. 7. Fachinæ L. 1. Controvers. cap. 1. & Knipschilt. de Nobilit. L. 3. c. 5. n. 18. & 19. ibique cit. DD. Item Everhard. Speckhaan. qu. Juris Cent. 1. qu. 97. 2c. seqq. ubi rationes.

Allein, weilen weder in denen Göttlichen noch Natürlichen Rechten des Jagens wegen, ein gewisses Gebott oder Verbott anzutreffen, Krafft dessen, selbiges eben allen und jeden Menschen ohne Unterscheid müste gestattet, und ihnen, zumahlen aus gewissen erheblichen Ursachen, nicht entzogen, oder auch bey Straff solte verbotten werden können, also ergibt sichs von selbsten, daß die Fürsten und Lands-Herren dieses Recht, befindenden Dingen nach, gar wohl auf sich allein haben ziehen, und dessen Gebrauch ihren Unterthanen benehmen können; Wordurch sie dann weder wider das Göttliche noch Natürliche Recht handeln; Dann ob gleich, so viel das Göttliche Recht betrifft, nicht ohne, daß GOTT der HERR alle Thiere dem Menschen unterworffen, so folget jedoch hieraus noch lange nicht, daß dadurch auch der Dominat oder die Herrschafft über die wilden Thiere, welche im Jagen bestehet, demselben untergeben worden. Dann so man dieses hieraus schliessen wolte, müste gleicher Gestalten folgen, daß nicht allein die wilde sondern auch die zahmen Thiere von einem jeden können gefangen und sich zugeeignet werden, sintemahlen zur Zeit der Schopffung, und vor dem Fall der ersten Eltern, alle Ding, (und so auch die Kräuter,

vid. Genes. 1. vers. 29.)

unter allen Menschen gemein gewesen, welche aber, nach dem Fall, da die Gemeinschafft der Güter aufgehöret, sich nicht ein jeder mehr hat zueignen können.

vid. Harpprecht. ad §. 12. n. 100. Inst. de R. D. & Knipschilt. de Nobilit. L. 3. c. 5. n. 33.

Bleibt es also darbey, daß dasjenige, was Gen. 1. von der Herrschafft über die Thiere gesaget wird, lediglich hiervon zu verstehen, daß dergleichen Thier, so wild sie auch seyn, jedoch den Menschen, als ihren Herrn förchten, und sich vor ihm scheuen müssen, allermassen solches aus den 9ten Capitel des ersten Buch Mosis am andern Vers klar unter Augen leuchtet, wann der allgütige Schöpffer sich dort also vernehmen lässet.

Euer Furcht und Schrecken seye über alle Thier auf Erden, über alle Vögel unter dem Himmel, und über alles, was auf dem Erdboden kreucht; Und alle Fisch im Meer seyen in eure Hände gegeben.

Add. Knipschilt. c. l. n. 33. Christ. Fesch. de re venat. P. 1. th. 1. lit. g. Everhard. Speckhaan. Qu. Jur. Cent. 1. Qu. 97. n. 32. & Quirin. Cubach. Cent. 2. Quæst. Illustr. qu 2. Conf. omnino Baruch. 3. vers. 17. ibi. Wo sind die Fürsten der Heyden, so über das Wild der Erden herrschen? Et Schilter. in Inst. Jur. Civil. ad §. 12. Inst. de R. D th. 17. & Joach. Hopp. ad eund. §. in usu hodierno.

Anlangend das Natürliche Recht, so ist zwar ebenfalls nicht ohne, daß nach demselben anfänglich alle Sachen, mithin also auch die wilden Thier, unter denen Menschen gemein gewesen,

vid. Can. Jus naturale. 7. Distinct. 1.

Nachdem aber hernachmahl, die Sachen und Herrschafften, Secundum Jus Gentium, oder nach dem Völcker-Recht, unter denen Menschen getheilt, und einem jeden das Seinige zugeeignet worden,

vid. l. 5. ff. de I. & I.

als ist in der gantzen Welt nichts rückstellig geblieben, daß nicht wäre getheilet worden; Dahero dann kein Wunder, daß es auf gleiche Weise mit denen wilden Thieren, oder dem Jagen ergangen seye:

vid. Knipschilt. c. l. n. 34.

Worinnen dann das natürliche Recht um so weniger hat einen Anstoß leiden können, als selbiges dieses, laut obigem, nicht verbotten, sondern nur in seiner natürlichen Freyheit gelassen hat, welche aber durch anderweitige Gesetze gar wohl hat können circumscribirt und eingeschrencket, mithin das noch nicht einmahl acquirirte Eigenthum denen Unterthanen benommen werden; Wie denn solches von denen Römern eben sowohl, wann sie gewollt, hätte geschehen können: Daß sie aber diese Sach in primævo suo statu, oder in ihrem ersten Stand und natürlichen Freyheit gelassen, solches hat andern Völckern, die hiervon andere Verordnungen gemacht, keinen Nachtheil gebähren mögen; Und schreibt hiervon gar schön der berühmte Hugo Grotius in Tract. suo de J. B. & P. L. 2. c. 8. n. 5. Wann er sich daselbst also vernehmen läßt.

Es betrügen sich, sagt er, die heutigen JCti, gar sehr, welche davor halten, daß diese Sachen also natürlich seyen, daß sie nicht könnten geändert werden: da sie doch nur, nach bewandten Sachen, nicht aber schlech-

ten

ter Dingen vor natürlich zu halten, das ist so lang und viel, als man hierüber nichts anders disponiret hat. Dahingegen haben die Teutsche Völcker, weilen sie ihren Königen und Fürsten gewisse Güter, zu Erhaltung ihres Staats, assigniren und einraumen müssen, gar klüglich davor gehalten, man müsse von solchen Sachen den Anfang machen, welche ohne jemandes Schaden und Nachtheil können hingegeben werden, dergleichen Sachen dann alle diejenige sind, die niemahlen jemand eigenthumlich zugestanden. Add. omninò Thomas. Dissert. de præscript. Regal. ad Jura subditorum non pertinente. cap. 2. §. 6. in fin. Seckendorf im T. F. St. P. 3. c. 2. & 3. & Stryck. in usu moder. Pandect. tit. de A. R. D. § 2. nec non in præfat. ad Corpus Juris Venat. Forest. Ahasveri Fritschii. & in Dissert. de necessit. edend. Titul. possess. n. 55. seqq. in Specie vero n. 62 seqq. Klock de Ærar. L. 2. c. 5. n. 18. seq. ibique D. Peller. in not. n. 2.

§. 6.

Daß aber die Fürsten und Lands-Herren dieses nicht so ohngefehr gethan, sondern aus erheblichen und rechtmäßigen Ursachen, sich des Jagens, mit Ausschliessung ihrer Unterthanen angemasset, ist daher leichtlich zu begreiffen, weilen nicht allein die Tranquilitas publ. oder die Ruhe des gemeinen Wesens, solches erfordert, als welche öffters durch dergleichen gemeinsamen und keinen Unterscheid haltenden Gebrauch des Jagens, in verschiedene Weg, insonderheit aber, durch Versaumniß der Gewerb, und Handthierungen, und zumahlen des Ackerbaues; Deßgleichen durch Begehung Mord und Todschläge, worzu diejenige, welche Tag und Nacht in Wäldern gelegen, und das Ihrige zu Haus, zu nicht geringen Schaden des gemeinen Wesens versäumet haben, sich öffters verleiten lassen, ist zerstöret worden, sondern es ist auch diese Ubung, denen Fürsten und Herren, die sich zumahlen zum Krieg gewöhnen, insonderheit wegen der darzu erforderlichen Kosten, am besten anständig,

de quo vid. Gail. 2. O. 67. n. 1. seq & Noë Meurer. Tract. vom Forst-Recht. p. 1. tit. welchen Personen und Stand vor andern das Weydwerck zu treiben, durch beyde Recht, Geistlich- und Weltlich zugelassen, Kyllinger. de Jure Venat. th. 4. lit. c. allwo er diese Sach weitläufftig examiniret, und auf die Contraria antwortet. Adam Keller. de Offic. Jurid. Polit. L. 2 c. 19. p. 513. vers. venatio. seqq. Petr. Gregor. Tholosan. S. J. U. L. 39. c. 10. n. 8. Petr. Heig. L. 1. qu. 18. n. 1. 2. Klock. Vol. 1. Cons. 10 n. 432. & de ærario L. 2. c. 5. n. 44. seq. ibique Pell. n. 44. seqq. Knipschilt. de Nobil. L. 3. c. 5. n. 39. seqq. Besold. Thes. pract. voc. Jagen. pr. Bruckmann. de Regal. §. venatio. c. 3. n. 38. seqq. It. n. 45. seqq. It. c. 4. n. 15. usque ad n. 92. Döppler. im getreuen Rechnungs-Beamten. L. 2. c. 6. n. 70. seqq.

Ja bißweilen auch ihren Ærario sehr einträglich.

vid. Lather. de Censu. L. 1. c. 13. n. 16. Casp. Klock. de Ærar. L. 2. c. 5. n. 38. Speidel. Specul. Jur. voc. Jagen. vers. de venationis emolumentis. & Klock. V. 1. cons. 50 n. 152.

Wiewohl nicht zu laugnen, daß selbige nicht auch jezuweilen von grossen Herren sehr mißbrauchet, und zu ihren und der ihrigen Schaden getrieben werde.

de quo plura vid. apud Ziegler. Diss. de Jure Ven. §. 30. & 31. & Knipschilt. c. l. n. 40. seqq. Petr. Heig. L. 1. qu. 15. n. 8. seqq. Lather. de Cens. L. 1. c. 13. n. 10. & 14. Klock. de Ærar. L. 2. c. 5. n. 42. 43. seqq. & Kyllinger. de Jure Venand. th. 3. Lit. c. ubi exempla.

Anjetzo nicht zu gedencken, daß wann das Jagen denen Unterthanen ohne Unterschied frey stünde, selbige es bald dahin bringen würden, daß gar kein Wild mehr anzutreffen; Allermassen diese Motiven, nebst noch mehr andern anführet.

Franzk. Exerc. 4. qu. 2. Speckhaan. Cent. 1. qu. 97. n. 4. & mult. seqq. Martini. de Jure Ven. §. 7. & 8. Ziegler. de Jure Maj. L. 2. c. 14. §. 31. 32. 33. Struv. de Libert. Restrict. §. 24. seqq. Knipschilt. de Nobilit. L. 3. c. 5. n. 20 seqq. Zoannet. de dupl. venat. n. 42. seqq. Fachin. Lib. 1. Controv. 1. per tot. Covarruv. in cap. peccatum. P e. §. 8. de R. J in 6. Sebast. Medic. de Venat. P. 1. qu. 5. Georg Mohr. de Jur. Ven. P. 1. c. 2. n. 23 seqq. Harpprecht. ad §. 2. J de R. D. n. 89. seqq. Bocer. de Regal. cap. 1. n. 52. seqq Conrad ab Einsiedel. de Regal. c 3. n. 358. C. I. A. Lib. 41 tit. 1. Concl. 12. seqq. Carpzov. Prax. Crim. P. 2. qu 84. n. 6. seqq. Add. Adam. Keller. de Officio Juridico-Polit. L. 2. cap. 4. pag. 443. vers. his non inutiliter &c. allwo er aus der Hoch-Fürstlichen Würtembergischen Forst-Ordnung, de anno 1588. nachfolgendes anhänget: So bald sich die Wildprät-Schützen einmahl dem Wildprätschiessen ergeben, werden sie Werckloß und Faullentzer, Verthuer, Schwelger, Verderber Weib und Kinder ꝛc. Jung porro Fritsch. de Convenat. membr. 1. §. 4. & 5. & ibi citat. Constitut. Divi Augusti Elect. Saxon. nec non Ordinat. Polit. Magdeburg.

§. 7.

Indeme nun aus jetztbesagten erhellet, daß die Jagens-Gerechtigkeit denen Fürsten und Lands-Herren allein zukomme, und sie mithin ihren Unterthanen das Jagen zu verbieten, Macht haben, als ergibt sichs von selbsten, daß sie diejenige, so darwieder handeln, und wider ihr Verbot jagen, oder Wildprät schiessen, straffen können.

vid. Ziegl. de Jure Ven. §. 32. & de Jurib. Majest. Lib. 2. cap. 14. §. 32. & Cujac. ad l. 1. ff. de I. & I.

Und zwar stehet in deroselben Willkühr, ob sie die Contravenienten mit einer Geld- oder Gefängniß-Straff ansehen, oder aber mit der Lands-Verweisung belegen, oder endlich ihnen gar eine Leibes-Straff anthun wollen, wann sie nur allenthalben die Proportion zwischen der Schuld und Straff fleißig in acht nehmen, und dißfalls nichts wider die Billigkeit verhängen.

vid. l. 13. ff. de pœn. ibique Doctores.

§. 8.

Ob sie aber auch gar auf die Todes-Straff gehen, und die Wilderer oder Wildprät-Schützen mit selbiger belegen können, dieses ist bey denen Rechts-Gelehrten noch nicht ausgemacht; Sintemahlen einige, solches schlechter Dings negiren, davor haltende, daß

es sehr grausam und unbillig, ja der gesunden Vernunfft entgegen sey, einem, nach dem Göttlichen Ebenbild geschaffenen Menschen, um eines unvernünfftigen Thieres oder Bestie willen, das Leben zu nehmen, wie sie sich dann dißfalls auf das Sächsische Land-Recht L. 2. Art. 61. beruffen, wo es also lautet:

> Da GOTT den Menschen schuf, da gab er ihm Gewalt über Fisch und Vögel, und über alle wilde Thier, darum haben wir das Urkund von GOTT, daß Niemand sein Leib noch seine Gesundheit an diesen Thieren verwürcken möge.

Wormit auch der Schwaben-Spiegel überein kommet, L. 1. tit. 36. §. 2. wo es also heisset:

> Kein Richter soll einem sein Leib gar nehmen, weder um Gewild, noch um Gevögel, noch um Fisch.

Et ita docet Dominic. a Lose. de I. & I. L. 4. qu. 6. Art. 4. circ. fin. ex exoque Gail. 2. O. 68. n. 10. Petr. Heig. L. 1. qu. 15. n. 73. item n. 76. usque ad fin. Myler. ab Ehrenbach. de Princip. & Statibus Imper, P. 2. c. 73. §. 12. Francisc. Zoanett. de dupl. Venat. n. 99. Bocer. de Regal. c. 1. n. 72. Eberhard Speckhaan. Cent. 1. qu. 98. n. 2. & 15. Schneidew. ad §. 12. n. 10. J. de R. D. Wesenb. ad tit. ff. de A. R. D. n. 7. in f. Sebast. Medic. de Venat. P. 1. qu. 5. n. 7. & Pruckmann. de Regal. §. Venat. c. 3. n. 62. seqq. Klock. Consil. Adoptiv. 98. & 99. Jung. Döppler. im getreuen Rechnungs-Beamten. L. 2. c. 6. n. 107. seqq.

Andere machen diesen Unterschied, ob nemlich in denen Jagd- und Forst-Ordnungen keine gewisse Straff hierauf gesetzet, oder ob eine gewisse Straff darinnen benamset worden, in dem erstern Fall, tragen sie auf eine Willkührliche Straff an, so entweder in einer Geld-Buß, oder in der Lands-Verweisung, oder aber auch, nach befindenden Umständen, in dem Staupen-Schlag bestehet,

per l. f. ff. de Injur. vid. Georg. Mohr. de Jure Venand. P. 1. cap. 4. Harpprecht. ad §. 12. Inst. de R. D. n. 304. Quirn. Cubach. Cent. 2. Qu. Illustr. qu. 3.

In dem andern Fall aber, gehen sie, wann das Wildprät schiessen zum drittenmahl wiederhohlet, mithin der Wilderer dardurch dergestalt incorrigible worden, daß von ihm keine Besserung zu hoffen, wegen der mit unterlauffenden äussersten Verachtung seiner Herrschafft oder Obrigkeit, auf die Todes-Straff.

per l. 1. pr. & l. 2 ff. de abig l. 2. ff. arbor. furt. cæs. L. 16. §. f. l. 23. §. Solent. 3. ff. de pœn. vid. Knipschilt de Nobilit. L. 3. c. 5. n. 339. seqq. nec non DD. supr. alleg. in Specie vero Harpprecht. ad §. 12. J. de R. D. n. 313. seqq. In specie vero n. 315. & 320. ibique citata Constitutio Würtenbergica Art. 3. Döppler. c. l.

Worbey sie aber zum Theil noch dieses præsupponiren und voraus setzen, daß der Wilderer wegen des ersten und anderen Schusses schon gestrafft worden.

Harpprecht. c. l. n. 319. & Knipschilt. d. l. n. 347.

Welchem aber andere nicht beypflichten.

vid. Gomez. Var. resol. tom. 3. cap. 5. n. 9. & Fachin. L. 1. Controv. cap. 1. vers. Cœterum illud.

Deme seye nun wie ihm wolle, so ist doch gewiß, daß heut zu Tag, de Consuetudine Germaniæ, (nach der Gewohnheit Teutschlands,) das Wildprät schiessen und verkauffen, vor ein maleficisches Verbrechen geachtet werde.

vid. Klock. V. 3. Cons. 149. n. 18. & 19. ubi Præjudicia Cameralia exhibet.

Consequenter, befindenden Dingen, und denen sich dabey äusserenden Umständen nach, jezuweilen auch Capitaliter oder mit dem Leben abgestraffet werden könne, immassen nicht allein in dem Churfürstenthum Sachsen, wann das geschossene Wild über 5. Soliden oder Ungarische Gold-Gulden austräget, geschiehet,

de quo vid. Mandat. Elect. Augusti. de anno 1584. & Præjudicium apud Carpzov. Prax. Crim. P. 2. qu. 84. n. 34. Jung. Leyser. in jure Georg. L. 3. cap. 12. n. 89. & Stryck. in usu. mod. Pandect. tit. de A. R. D. §. 3.

Sondern es ist auch in dem löblichen Schwäbischen Craiß schon offtermahlen also beliebet, und durch öffentliche Patenta kund gemachet, ja so gar die Wilderer, gleich denen Zigeunern, Jaunern und andern Herrnlosen Gesind, Vogel-frey gemacht worden.

vid. omnind des löblichen Schwäbischen Craises Patent, sub dato Ulm, den 6. May, 1713. von Zigeunern, Jaunern, und andern Herrnlosen Gesind: in verb. ibid.

Und dieweilen auch wahrzunehmen, daß hin und wieder in denen Gebannten Herrschafftlichen Forsten, die schädliche Wilderer und Wildprät, Dieb sich einschleichen, und darinnen mit hoch-verbottenen Bürsten nicht nur grossen Schaden verursachen, sondern auch sich erfrechen, die auf sie ausgehende Forst-Knechte Mörderischer Weise anzufallen und niederzulegen, damit sie von ihnen nicht erkannt, angebracht und beygefangen werden mögen: mithin eine gleichmäßige, höchststräffliche Lebens-Art, wie das schädliche Jauner- und Zigeuner-Gesind, annehmen und führen: so ist auch dieserwegen verordnet worden, daß förderist ein jeder von denen Hoch- und Löblichen Ständen in seinen Forsten, die nöthige Anstalt und Aufsicht trage, damit solche von dergleichen Wildprät-Dieben gesäubert, selbige aufgefangen, und zur gebührender Straff gezogen, sodann gegeneinander, auf geschehene Anzeig- und Nahmhafftmachung des Delinquenten, alle Hülffliche Hand gebotten, die Beyfah- und Auslieferung befördert, und keinem verrufften Wilderer wissentlicher Dingen, verbottener Unterschleiff oder Beherbergung, unter besagender gleicher Bestraffung gestattet werden, vielmehr gehalten seyn solle, so viel immer möglich, mit daran zu seyn, daß wann gleich das Verbrechen in fremden Forsten geschehen, nichts destoweniger die Verbrecher zur Verhafft gezogen, und mit denenselben, den Peinlichen Rechten nach, verfahren werden solle: Mit dem Anhang, daß dieses Patent, gleich dem letztern, von allen Cantzeln, oder andern gewöhrlichen Orten abgelesen, und sodann ad Valvas angeschlagen werden solle; damit ob dieser Verordnung zu halten, jedermann angewiesen seyn möge.

Und eben dieses ist repetirt und wiederhohlet, in dem

Schwäbischen Craiß-Recels, vom 23. May, 1713. §. Obwohlen. 9.

Sintemahlen der an Seiten des Verbrechers und Ubelthäters unterlauffende Ungehorsam und Verachtung, wie auch die äusserste Halsstarrigkeit das Verbrechen bißweilen dergestalt vermehret, daß man ihm wohl ans Leben kommen kan:

per ea quæ docet Fachinæus L. 1 Controv. cap. 1. Anton. Prez. ad tit. Cod. de Venat. Ferar. n. 7. in fin. Paul. Laymann. Theol. Moral. L. 3. tr. 1. c. 5. n. 13. Casp. Ziegl. de Jure venand. §. 33. nec non de Jurib. Majest. L. 2. c. 14. §. 33. Conrad. ab Einsiedel de Regal. c. 3. n. 368. & seq. Martini de Jure venand § 38. & seq. Seckendorff. im T. F. St. P. 3. c. 3. pag. 409. Döppler. in seinem Getreuen Rechnungs-Beamten, L. 2. c. 6. n. 117. seqq. allwo er zugleich viel widrige Einwürffe beantwortet. vid. Kylling. de Jure Ven. th. 15. Lit. a. b.

In noch weitere Erwegung, daß diese Bestraffung nicht sowohl wegen des geschossenen Wilds, als vielmehr der verächtlichen Hindansetzung der Herrschafftlich- und Obrigkeitlichen Verboths (davon besiehe Deut. 17. v. 12. & 1. Samuel. cap. 15. vers. 22. 32. Item cap. 2. ff. de Majorit. & Obed.) geschiehet, mithin nicht ex quantitate admissi, oder nach dem Werth des Wildes, sondern vielmehr ex qualitate, oder Beschaffenheit der Sach, und denen darbey unterlauffenden Umständen, zu æstimiren ist,

Ita Otto Tabor. ad Art. 169. O. Crim. num. 13. Ziegl. de Jure Venandi §. 36. & de Jurib. Majest. c. l. §. 36. add. Noë Meurer. vom Forst-Recht, L. 2, Rubr. welchergestalt die Forstliche Ober- und Herrlichkeit, durch gebührende Straff handzuhaben. vers. da aber Gesetze, Rechte, &c. & seqq. Add. Anton. Seidenstücker tr. de Furib. ferar. §. 53. seqq. Et Joach. Hopp. ad §. 12. Inst de R. D. in usu hodiern in fin.

Bey welchen Bestraffungen aber dieses zum höchsten zu improbiren, daß man die Menschen, so gleichwohlen vernünfftige Creaturen GOttes, auf die unvernünfftige Hirschen anschmiedet, und dieselbe also durch Hecken und Stauden, über Stein und Felsen, gleichsam zu Fetzen zerreissen lässet, mithin selbige, mit äusserster, unerhörter, und erbärmlicher Marter, auch höchster Desperation und Verzweifflung, vom Leben zum Tod richtet,

de quo vid. Knipschilt. de Nobilit. L. 3. c. 5. n. 331. Martini de Jure ven. §. 40. & Besold. Thes. pract. voc. Jagen. Item Döppler. Supr. c. l. n. 136. seqq.

Da im Gegentheil vielmehr dahin anzutragen ist, daß man in dergleichen Begebenheit jederweilen die Gelindigkeit vorwalten lassen, und, so viel es immer möglich die Todes-Straff beyseit setzen soll.

& id. ex monito Ziegleri. de Jure Venand. §. 36. & de Jurib. Majest. eod. §. Bachovii ad Treutl. V. 2. D. 20. th. 3. Lit. a in fin. Petr. Heig. d. qu. 15. n. 71. seq. Döppler. c. supr. loc. n. 134. & n. 141.

Woraus dann zu schliessen, daß auch die Tortur, bey denen Wildprät-Schützen, nicht so leichtlichen einzurathen, damit nemlichen das Mittel, wordurch die Warheit will heraus gesorschet werden, vielleicht nicht schwerer und unerträglicher, dann die Straff selbst gemacht werden möge.

de quo plur. vid. apud Ertel. P. 2. Obs. polit. Jurid. Equestr. 14.

Wiewohln, wann dieselbe sich also vergangen, daß sie sich bey diesem Verbrechen, laut obigen schon öffters betretten lassen, und gar schon vielleicht ein Urphed geleistet, dieselbe aber wieder gebrochen, oder sonsten gefährliche Droh-Wort wider die Herrschafftliche Forst-Beamte ausgestossen, ja denenselben, etwa schon gar nachgestellet haben, bey diesen und noch andern dergleichen vorwaltenden momentosen Umständen, nicht abzuziehen, warum ihnen, im Fall sie auf dem Ablaugnen verstockter Weise beharren, nicht die Tortur solte zuerkannt werden können, nachdeme man ihnen, laut obigen, bey dergleichen Aggravirenden und beschwehrlichen Umständen, und da zumahlen keine Besserung bey ihnen zu hoffen, gar an das Leben kommen kan.

vid. Carpzov. Prax. Crim. P. 3. qu. 119. n. 52. & 53. & Ertel. de Jurisdict. Infer. L. 2. c. 7. Obs. 8. allwo er auch die Puncta an die Hand giebet, nach welchen dergleichen Wilderer, bey obbesagten Vorfallenheiten, zu examiniren sind.

§. 9.

Es entspringet aber hieraus noch ferner diese Frag: Ob auch an dem Wild ein Diebstahl könne begangen werden? Welche Frag zwar einige um deßwillen mit Nein beantworten, weilen der Diebstahl bekandter massen, ein vorsetzlich Entfremd- und Entwendung einer fremden Sach ist:

per l. 1. §. ult. ff. de Furt. & §. 1. Inst. de Obligat. ex Delict.

Welche Beschreibung aber dem Wild, so in eines andern Wald, oder Forst, in seiner natürlichen Freyheit herum gehet, mithin weder dem Fürsten noch dem Forst-Herrn zugehöret, und also um so weniger jemandes eigen ist, weilen es, so lang es noch nicht in unserer Gewalt oder Gewahrsam, gar leicht aus dem Forst, darinnen es sich aufhält, entweichen, und sich anders wohin begeben kan, nicht kan appliciret werden.

Et ita docet Harpprecht. ad §. 12. Inst. de R. D. n. 324. seqq. Georg. Mohr de Jure Ven. P. 1. c. 3. Bocer. de Pœn Furt. Criminal. c. 2. n. 99. Knipschilt. de Nobilit. L. 3. c. 5. n. 351. & Lauterb. in Coll. Theor. Pract. tit. de Furt §. 21.

Dahingegen andere das Gegenspiel behaupten, zumahlen aber dieses davor halten, daß wenigstens nach denen heutigen Sitten, nach welchen das Jagen nicht mehr, wie ehedessen, gemein ist, ein Diebstahl an denen wilden Thieren könne begangen, und dieses Verbrechen, gleich einem Diebstahl, abgestraffet werden. Dann ob gleich hier kein Diebstahl an der Sach selbst, oder derselben Inhaber und Besitz geschehe, so seye doch genug, daß die einem Fürsten oder Herrn zuständige Jagens-Gerechtigkeit dadurch gehemmet, mithin der Usus oder der Gebrauch demselben intervertirt oder abgestricket werde, anerwogen auch in Ansehung des Gebrauchs, so einer in dieser oder jener Sach hat, ein Diebstahl geschehen könne.

per §. 1. Inst. de Oblig. ex Delict. & l. 1. §. 3. ff. de Furt. Et ita Sentit. Conrad. ab Einsidel tr. de Regal. c. 3. n. 360. & mult. seqq. & Noë Meurer. Tract. vom Forst-Recht. part. 2. rubr. welchergestalten die Forstliche Ober- und Herrlichs

lichkeit durch die gebührliche Straff handzuhaben. Vers. nachdem aber, wo er saget: Ein Wildprät-Dieb und ein anderer Dieb, seynd Geschwistricht Kinder ꝛc.

Inmassen dann auch die Peinliche Hals-Gerichts-Ordnung Kayser Carl des V. Art. 169. hiervon nicht undeutlich Ziel und Maß giebet, dann nachdem dieselbige an berührter Stell verordnet: Daß die aus Weyhern oder Behältnussen Fisch stehlen, denen Dieben gleich zu straffen seyn, welches dann auch um gleichmäßiger Ursachen willen, von denenjenigen zu sagen, die aus einem beschlossenen und vermachten Ort oder Thier-Garten, Wild zu stehlen, sich unterfahen)

vid. Gail. 2. O. 68. n. ult.

hänget er gleich dieses mit an: Daß wann einer aus einem fliessenden uneingefangenem Wasser, das einem andern zustünde, Fisch fienge, derselbe an seinem Leib und Gut, nach Gelegenheit und Gestalt des Fischens, der Person und Sachen, zu bestraffen seye; Woraus dann deutlich abzunehmen, wie ein Wilderer oder Wildprät-Schütz, nach Maßgebung der Peinl. Hals-Gerichts-Ordnung, bestraffet werden könne.

vid. Noë Meurer. c. l. vers. Wie dann diß Recht ꝛc. cum seq. & Otto Tabor. in Analys. Art. 169. Ord. Crim. §. 11. 12. & 13.

Add. omnino das Churfürstlich Sächsische Mandat, sub dato Dreßden den 10. Octobr. 1584. worinnen das Fundament des Verboths hierauf gegründet wird:

In Krafft des, über viel undencklichen Zeiten, im gantzen Heil. Römischen Reich Teutscher Nation, und andern Königreichen und Landen, hergebrachten verjährten Gebrauchs, Niemand gebühret, in zugerichteten und gehägten Wild-Bahnen und Wild-Fuhren der Lands-Fürsten, oder anderer, welche mit solchen Wild-Bahnen berechtiget, zum Nachtheil zu jagen, vielweniger aber ihr gehäget, befriediget und hoch verbotten Wildprät, durch solch heimlich Schiessen und Niederschlagen, NB. dücklich zu entwenden.

vid. Tabor. c. l. §. 12. & Schilter. Exerc. ad π. 4. th. 17. & Exerc. 45. th. 4. seqq. nec non in Instit. Juris Civil. an §. 12. de R. D. th. 17. in fin.

§. 10.

Demnach aber, jetztgehörter massen heut zu Tag fast allenthalben das Jagen denen Hohen Obrigkeiten der Länder und Städte, gantz allein zuständig, und sich neben ihnen, niemand anders solches zu treiben, unterstehen darff: Als ist denenselbigen obgelegen, daß sie ihre Wild-Bahn ohne männigliches Schaden hegen, mithin nicht gestatte, daß ihren Unterthanen oder anderen, in ihren Aeckern, Feldern, Wiesen und Wein-Gärten durch das Wild ein Schaden geschehe, immassen solches nicht allein der natürlichen Billigkeit, sondern auch vornemlich dem gemeinen Nutzen zuwider lauffet, als nach welchem sich nicht geziemet, daß um einer Herrschafft oder Stands Privat-Nutzen und Lusts willen, der in denen Rechten so hoch privilegirte Acker-Bau, zu Grund gerichtet, die durch GOttes milden Seegen beschehrte Früchte, von denen wilden Thieren, so in die Wälder, und nicht in die Aecker, Wiesen und Weinberg gehören, abgefretzet, und denen armen Bauers-Leuten entzogen, mithin sie dadurch in einen solchen armseligen Stand gesetzet werden sollen, daß sie nicht allein ihrer Obrigkeit die deroselben an Recht, und andern Steuren schuldige Obliegenheiten nicht leisten können, sondern auch mit Weib und Kind um ihre Nahrung kommen, ja endlich gar an den Bettelstab gerathen müssen.

Ita Klock V. 1. Cons. 30. n. 26. seqq. & in Tract. de Ærar. L. 2. c. 5. n. 42. seqq. Pruckmann. de Regal. §. Venatio. c. 5. n. 3. seqq. Martini. de Jure Venat. §. 17. Keller. de Offic. Jurid. Polit. L. 2. c. 4. vers. Cavendum &c. Seckendorff. im T. F. Staat. P. 3. c. 3. Reg. 5. §. 1. in fin. Döppler. im getreuen Rechnungs-Beamten. L. 2. c. 6. n. 61. seqq. It. n. 80. seqq.

Dahero dann die Hohen Obrigkeiten der Länder und Städte, billig dahin trachten sollen, daß durch das Wild denen Unterthanen kein Schaden zugefüget werde, immassen Churfürst Mauritius in Sachsen gethan, als welcher denen Bauers-Leuten erlaubet, daß sie mit kleinen Hunden, so nicht Jagd-Hunde sind, das Wildprät abscheuen mögen.

vid. Sächsische Lands-Ordn. tit. Vom Abscheuen des Wildpräts.

Item Ferdinanden Ertz-Hertzog in Oesterreich, welcher in der Tyrolischen Lands-Ordnung seinen Unterthanen dieses gestattet, daß sie verzeichnete Hunde halten, und das Gewild aus ihren Gütern treiben dörffen.

vid. Müller. ad Struv. Exercit. ad π. 14. th. 2. Lit. S.

In welcher Absicht demnach denen Unterthanen und Bauren auch noch heut zu Tag hier und dar erlaubet wird, daß sie zwar, zu Abtreibung des Wildes, Hunde halten dörffen, jedoch müssen sie dieselbe mit Klöppeln, Bengeln oder Prügeln, behängen, (welche man gebengelt- oder geprügelte Hunde nennet,) damit sie nicht in die Wälder auslauffen, und dem Wild Schaden thun können, sintemahlen solcherley Hunde nur zur Bewahrung der Heerden und Hauß, wie auch zum Abschröcken des Wildes, gebrauchet werden, so allein durch das Bellen geschiehet.

vid. Bayrische Jagd-Ordnung cap. 18. Item Mandat. Elect. Saxon. de Ann. 1629. & 1692. Vom Büchsen tragen. nec non Chur-Brandenburgische Forst-Ordnung tit. 25. Von Hunden. Add Leyseri Jus Georg. L. 3. c. 12. n. 48. Besold. Thes. Pract. voc. Forst, Forstliche Obrigkeit. Bidembach. Nobil. quæst. 15. vers. Weiters, Seckendorff. im T. F. Staat, P. 3. c. 3. Reg. 5. §. 6. vers. Zu Behauptung, Martini de Jur. Venat. §. 17. Döppler. im getreuen Rechnungs-Beamten, L. 2. c. 6. n. 53. seqq. allwo er sich auf verschiedene Jagd-Mandata und Ordnungen beruffet. Allwo sie lehren, daß das Gebot denen Hunden Prügel anzuhängen, zum Forst-Recht, oder der Forstlichen Obrigkeit gehöre.

Deßgleichen wird denen Unterthanen dieses vergönnet, daß sie ihre Felder und Aecker mit Zäunen bewahren und umgeben dörffen, damit das Wild nicht hinein kommen, und Schaden thun kan, jedoch daß die Zäune nicht gar zu sehr gespitzet werden, mithin das Wild sich nicht daran spissen, und Schaden leiden möge.

vid.

vid. Würtzburgische Forst-Ordnung de Anno 1567. P. 3. tit. Von Behütung der Früchte. Item die Tyrolische Lands-Ordnung P. 4. tit. 12. Add. Müller. ad Struv. Exerc. ad π. 14 th. 1. lit. β. Noë Meurer. Vom Forst-Recht, P. 2. rubr. Wie die Zäun zu Beschützung der Früchten und Bauer-Güter, wider das Wildprät zu machen. Add. Leyser. c. l. n. 55. & Martin. de Jure Venat. §. 17. nec non Harpprecht. ad §. 12. Inst. de R. D. num. 128. Allwo er lehret: daß keine solche Gewohnheit eingeführet, oder kein solches Verboth denen Unterthanen und Bauers-Leuten gethan werden könne, daß sie ihre besaamte, oder mit Getrayd bewachsene Aecker nicht mit Zäunen versehen sollen. Consent. Lauterbach. in Coll. Theor. Pract. tit. de A. R. D §. 25. Add. Ahasv. Fritschy Corpus Juris Venat. P. 3. c. 3. per tot. & Döppler. im getreuen Rechnungs-Beamten. L. 2. cap. 6. num. 67. seqq.

§. 11.

Noch weniger aber sollen die Hohen Obrigkeiten um Jagen und Hetzens willen, die Saat zertretten, und denen Unterthanen ihr Angebautes oder schon gar gewachsenes Getrayd, dadurch verderben lassen, als welches eine solche abscheuliche Sünd ist, so die Göttliche Rach ohnfehlbar nach sich ziehet,

vid. Leyser. c. l. n. 56.

Dahero sie dann wohl und Christlich thun, wann sie das Jagen zu einer solchen Zeit anstellen, zu welcher denen Früchten kein Schade geschehen kan; In welcher Absicht in denen Sächsischen Rechten L. 2. Art. 61. hiervon also verordnet:

> Niemand soll die Saat tretten von Jagens oder Hetzens willen, nach der Zeit, als das Korn geschossen, und Glieder gewonnen hat.

Item die Sachsen-Weymarische Forst-Ordnung Art. 2. §. 5. allwo auch das Jagen bey nassen Wetter, wann die Früchte im Felde stehen, verbotten ist:

Dergleichen die Bayrische Lands-Ordnung P. 3. tit 16. Art. 2.

In verb. ibid. wo ein Jäger, Forster oder anderer, denen Bauers-Leuten ihr Angebautes, sonderlich das erwachsene Getrayd mit ihrer Unbescheidenheit, vorsetzlich verderbet. Denenselben soll das Waydwerck auf drey Jahr niedergeleget, und sie dannoch zu Erstattung des Schadens angehalten werden.

Leyser. d. tract. c. l. n. 56.

§. 12.

Wann aber solches alles nicht geschiehet, oder respectivè denen Unterthanen und Bauers-Leuten gestattet wird, so erfordert die höchste Billigkeit, daß denenselben aller dadurch zugefügter Schaden wieder ersetzet werde.

Arg. l. Quintus 39. §. quamvis 1. ff. ad L. Aquil. Add. omninò Covarruv. in cap. Peccatum. de R. l. in 6. P. 2. §. 8 num. 11. Everhard. Jun. Consil. 10. n. 58. V. 1. Müller. ad Struv. c. l. Leyser. d. tr. c. l. Ziegler. de Jure Ven. §. 29. & in Tract. de Jurib. Majest. L. 2. c. 14. §. eod. Gail. 2. O. 68. n. 10. Klock. Vol. 1. Consil. 30. n. 21. seqq. & Lauterbach. Coll. Theor. Pract. tit. de A. R. D. §. 25.

Sintemahln das Jagen, so die Hohen Obrigkeiten sich allein zugeeignet, in die Forst, Wälder und solche Oerter gehörig, worinnen denen Privatis kein Schad kan zugefüget werden.

Mohr de Jure Venand. P. 2. c. 3. n. 21. & Bachov. ad Treutl. V. 2. D. 20. th. 3. lit. a. verb. Fundos suos sepire. Ertel. de Jurisdict. Infer. L. 2. c. 7. Obs. 6.

Von welcher Ersetzung des Schadens dann, nach einiger Rechts-Lehrer Meynung, sie so gar alsdann befreyet werden, wann sie schon denen Unterthanen und Bauers-Leuten erlauben, daß sie das in ihre Aecker auslauffende Wild niederschiessen, und tod machen dörffen, sondern sie müssen solches entweder auf eine andere Weise abhalten, oder dessen Anzahl vermindern, oder eine freye Jagd gestatten.

Ita Gail. & Covarruv. supr. c. l. Wehner. voc. Forst-Recht. Seb. Medic. de Venat. P. 1. qu. 5. n. 8. seq. Harpprecht. ad §. 12. Inst. de R. D. n. 124. seq & Knipschilt. de Nobilit. L. 3. c. 5. n. 328. seq.

Und wann dieses nicht geschiehet, sind sie den Schaden dergestalten zu ersetzen, verbunden, daß sie denen Unterthanen und Bauers-Leuten, so gar vor ihre Versaumnus, Mühe und Kosten, so sie bey dem continuirlichen Wachen wegen des Wildes, angewendet, Satisfaction geben müssen: Wie dann auch, bey Schätzung des Schadens, nicht allein auf die gegenwärtige, sondern auch auf die zukünfftige Zeit das Absehen also genommen wird, daß auch der Abgang derjenigen Früchten, so man hätte wahrscheinlich bekommen können, wann sie durch das Wild nicht wären verderbet worden, in Consideration kommen.

vid. Gerhard. Loc. Theol. de Magistr. n. 434. & Ziegl. de Jure Venand. §. 29. nec non de Jurib. Majest. L. 2 cap. 14. eod. §. & Ertel. de Jurisdict. Infer. L. 2. cap. 7. Observ. 6. vers. quinimò.

Und auf diese Weise zum öfftern an dem Kayserl. und des Reichs-Cammer-Gericht wider die Hohe Obrigkeiten Mandata S. C. erkandt, und denenselben bey gewisser Pön anbefohlen worden, daß sie nicht allein den durch das Jagen, oder Wild, verursachten Schaden ersetzen, sondern auch das häuffige Wildprät legen, und von der grossen Anzahl etwas ringern, auch denen Unterthanen und Bauers-Leuten nicht verwehren sollen, ihre Güter mit Zäunen, Hunden, und andern Befriedigungen, vor dem Wildprät, so gut sie können, zu verwahren, dergleichen Exempla bey dem

Gylmanno Symphoremat. Tom. 2. P. 3. tit. 5. & tit. 8. Supplicat. 7. & Klockio V. 1. Consil. 30. n. 27. seqq.

zu finden sind; Worbey auch dieses nicht zu vergessen, daß wann sie denen Unterthanen und Bauers-Leuten, durch das excessivè Jagen, und allzugrosse Anzahl des Wilds, einen gantz unerträglichen Schaden zufügen, und denselben nicht ersetzen wollen, mithin sich ihres Rechtens mißbrauchen, sie gleichfalls der Jagens-Gerechtigkeit gar entsetzt werden können.

Arg.

Arg. l. 2. ff. de his qui sunt. sui. vel. al. Jur. Add. Knipschilt. dict. c. 5. n. 328. ibique cit.

Welches alles aber jedoch mit der Maß zu verstehen, wann die Unterthanen den Schaden nicht selbsten auf eine andere Weise abkehren können: Dann wo ihre Herrschafft genugsame Mittel, zu Abtreibung dieses Schadens gestattet, sie hingegen sich derselben aus eigenen Verschulden und Nachläßigkeit, nicht gebrauchet hätten, in diesem Fall ist wohl nicht abzusehen, wie deroselben Herrschafft, zu Abtragung eines solchen, durch der Unterthanen eignes Verschulden verursachten Schadens, mit Fug Rechtens anzuhalten seye.

vid. Ertel. de Jurisdict. Infer. L. 2. cap. 7. Obs. 6. vers. Est tamen &c.

§. 13.

Demnach aber die sogenannte schädliche Thier, als da sind Wölff, Bärn, Luchsen, Marder, wilde Katzen, ꝛc. den Menschen am allermeisten Schaden thun. Ja zuweilen gar ums Leben bringen, als entstehet die Frag: Ob nicht diese nieder zu schiessen denen Privatis erlaubt seye? Da dann, wann ein solches schädliches Thier von jemand, zur Defension und Rettung seines Lebens getödtet worden, wohl Niemand dieses verneinen oder in Zweiffel ziehen wird, anerwogen die Beschütz- und Beschirmung seines Leibs und Lebens, gegen die Menschen, warum nicht vielmehr gegen die wilde Thier? Jedermännilich erlaubet ist:

vid. l. 1. Cod. Theodos. de venat. allwo der Kayser Theodosius zwar Erlaubnuß gibt, dergleichen schädliche Thier zu tödten, nicht aber zu jagen. Add. Perez. ibid. n. 14. & Ziegl. de Jure Ven. §. 28. & de Jurib. Majest. L. 2. c. 14. eod. §. Weizenegger. de Venat. c. 3. n. 38. Leyseri Jus Georg L. 3. c. 12. n. 78 & Seckendorff im T. F. St. P. 3. c. 3. reg. 5. §. 1. in f. & § 2. Jung. etiam. Struv. de vindict. Priv. cap. 4. aphor. 1. seqq. & Harpprecht ad §. 12. Inst. de R. D. n. 133.

Wann aber die Frag also eingerichtet wird:

Ob nach dergleichen schädlichen Thieren zu Jagen erlaubt seye?

Da setzet es weit mehrere Difficultäten ab; Dann, obgleich Kayser Friedrich der Erste, nicht allein die Tödtung dergleichen Thier, sondern auch das Jagen nach denenselbigen, um des gemeinen Besten willen, (indeme sie einem gantzen Land schädlich sind,) erlaubet hat:

vid. 2. F. 27. §. 5. vers. nemo retia &c. ibique DD. vid. Ziegl. supr cit. loc. & Regner. Sixtin. de Regal. L 2. c. 18. n. 77. Stryck. in usu modern. ff. tit. de A. R. D. §. 4. Brunnem. ad l. un. C. de Venat Ferar. & Wesenb. in paratitl. ad ff. tit de A. R. D. n. 7. vers. Materia Venationis & Lauterb. in Coll. Theor. pract. tit. de A. R. D. §. 21. in fin.

Ja einige so gar der Meynung sind, daß das Jagen nach dergleichen schädlichen Thieren Niemand, und also auch nicht dem gemeinen Mann, verbotten werden, und wann solches de facto geschehe, diejenige, denen daran gelegen, so gar ad Superiorum, oder an einen obern Richter provociren und sich deßwegen beschwehren können:

vid. Lincker. de Gravam. extrajud. C. 3. P. 2. §. 49. n. 10. pag. 192. ibique cit. Speidel. voc. Jagen.

so gibt doch die tägliche Erfahrung, daß heut zu Tag solches einiger Orten verbotten, einiger Orten aber, jedoch nur in gewisser Maß, erlaubet seye:

vid. Ziegl. cit. loc. Sixtin. de Regal. L. 2. c. 18. n. 77. Knipschilt. d. c. 5. n. 37. Leyser. d. tract. L. 3. c. 12. n. 72 & Stryck. c. l

Wie dann fast allenthalben, zumahlen aber die wilden Schweine und Bären, welche ohnedem in Teutschland etwas rar sind, zum hohen oder niedern Weydwerck referirt und gesetzet werden.

Leyser. c. l. n. 72. Stryck. c. l. & Seckendorf. im T. F. St. supr. c. l. §. 2.

Daß also auch dißfalls auf die Gewohnheit und das Herkommen zu sehen. In Bayern und verschiedenen andern Orten, wird es damit also gehalten, daß, wer ein solches schädliches Thier fänget, selbiges demjenigen, so die Jagdbarkeit zustehet, gegen ein Recompence, aushändigen muß.

vid. Sebast. Krayßer. ad Jus Venand. Bavar. c. 16. & Leyser. c. l. n. 74. Stryck. c. l. & Fritsch. Corp. Jur. Forest. P. 1. c. 2. n. 69. & 70. & cap. 8. n. 22.

Da hingegen selbiger an vielen andern Orten, nebst dem Thier noch ein gewisses Schieß-Geld zu gewarten hat.

Leyser. d. l. n. 75. in fin.

Dahero gefraget wird, wann einer eine trächtige Wölffin schiesset, ob er das Schieß-Geld nur einfach, oder gedoppelt fordern könne? Worauf zu antworten, daß er solches nur einfach zu fordern befugt seye;

vid. Bald. in l. f. ff. de liberal. caus. & l. qui in utero. ff. de Stat. hom.

Ein anders ist es, wann er die säugende Wölffin, mit ihren Jungen gefangen hätte, als in welchem Fall ihme das doppelte Schieß-Geld, oder ein noch weiters, nicht könnte versaget werden.

vid. Sebast. Medic. de Venat P. 2. qu. 14. & Leyser. d. l. n. 76. Add. Mohr. de Jure Venant. P. 1. c. 8. n. 21. Stryck. in usu modern. ff. tit. de A. R. D. §. 4. & Döppler. im getreuen Rechnungs-Beamten. L. 2. c. 6. n. 29. seqq.

§. 14.

Dergleichen schädliche Thiere nun, zumahln Wölffe und Bären zu fangen, pfleget man gewisse Löcher und Gruben zu machen, daß sie darein fallen müssen, welche, wann sie an solchen Wegen und Strassen, da man vorbey gehet, gemacht werden, und derjenige, so sie gemachet, die Vorbeygehende nicht warnet, bey einem erfolgenden Unglück, eine Verantwortung nach sich ziehet: Dahingegen, wann eine Warnung vorher gegangen, oder aber die Grube an einem solchen Ort gemacht worden, wo Niemand leicht zu wandeln pfleget, derselbige so sie gemachet, wann ein Unglück geschiehet, davor nicht zu stehen hat:

vid. Martin. de Jure ven. §. 28. Ob aber ein solches schädliches Thier, welches in eine solche gemachte Grube gefallen, demjenigen, der im Vorbeygehen es heraus gezogen, und sich dessen bemächtiget, oder vielmehr diesem, der die Grube gemacht hat, zugehöre?

Davon

Davon besiehe, Pruckmann. de Regalib. §. Venatio. n. 30. allwo er vor denjenigen, der es im Vorbeygehen angetroffen und heraus gezogen, den Ausspruch macht, und dieses zwar um der Ursach willen, weilen es noch nicht in jemands Eigenthum gewesen ist.

vid. l. in laqueum 55. ibique gl. vers. meum. & Br. in pr. ff. de A. R. D. Add. Brunnem. ad dict. l. & Ruland. de Commissar. P. 4. L. 2. c. 8. n. 45. welches aber heut zu Tag an Ort und Enden, wo dergleichen Jagden verbotten, und sich Fürsten und Herren dererselbigen in Krafft habender Regalien anmassen, nicht wohl mehr angehet, sondern vielmehr, dasjenige Platz hat, was hieroben von denen verwundeten wilden Thieren, gemeldet worden. vid. Leyser Jus Georg. L. 3. c. 13. n. 41.

Wann aber ein solches schädliches Thier, als zum Exempel ein Wolff Jemanden ein Schaaf raubet und davon trägt; Ein anderer hingegen, deme das Schaaf nicht gehöret, ihme solches wieder aus den Rachen reisset; Fragt sichs, ob derselbige sich hierdurch sothanes Schaaf mit Recht zueignen könne? welche Frag mit Nein abzufertigen, sondern es muß ein solches Schaaf seinem Herrn wieder gegeben und zugestellet werden.

vid. l. 44. ibique DD & Leyser. c l. n. 77. Pruckmann. de Regal. §. Venatio cap. 2. n. 32.

§. 15.

Schließlichen ist von diesen schädlichen Thieren, zumahlen aber von denen Wolffs-Jagden zu wissen, daß, weilen dem gantzen Land an deren Ausrottung gelegen, bey derselben auch alle Unterthanen sich einfinden und darzu helffen müssen; Ob sie gleich sonsten und ausserdem zu keinen Jagd-Diensten verbunden sind: Welchem zufolge dann die Jenensische Juristen-Facultät an. 1658. also gesprochen:

So folget aus diesen und andern Motiven, und Rechts-Gründen, daß die Reußische Unterthanen, ohne einigen Unterscheid, die seyen mediate oder immediate Subject. (das ist, mittelbar oder unmittelbar unterworffen) von der Hohen Lands-Obrigkeit, zu Verfolgung der Wölffe, und dergleichen schädliche Thier, erfordert, gebraucht, und angehalten werden können.

vid. Richt. V. 1. P. 3. Conf. 4. Fritsch. de Sequela. c. 11. n. 14. seqq. Leyser. c. l. n. 75. Struv. S. J. F. c. 6. aph. 28. & Döppler. im Getreuen Rechnungs-Beamten. L. 2. c. 6. n. 31. seqq.

§. 16.

Nachdem nun bißhero erwiesen worden, daß denen Hohen Obrigkeiten die Jagens-Gerechtigkeiten, heut zu Tag gantz allein zukomme. Als fragt sichs noch ferner ob dann dieses so gar universal und allgemein seye, daß gar an keinem Ort Teutschlands die freye Bürsch übergeblieben? Welche Frage kürtzlich dahin zu beantworten, daß diese angezogene Jagens-Gerechtigkeit der Fürsten und Stände nicht universal, sondern noch dato ein und andere Oerter in Teutschland zu finden seyn, wo die freye Bürsch im Schwang gehet, mithin das Jagen und Wild-Schiessen auch denen Unterthanen erlaubet ist.

Attestente id Mylero ab Ehrenbach de Principib. & Statib. Imp. P. 2. c. 73 §. 3. Knipschilt. de Privileg. Civit. Imp. L. 2. c. 7. n. 20. & de Jure Nobilit. L. 3. c 5. n. 38. Döppler. im Getreuen Rechnungs-Beamten L. 2. c. 6. n. 15. Fritsch. de Convenat. membr. 1. §. 2. in f. Besold. Thes. pract. voc. freye Bürsch. ibique Dietherr. Lauterb. in Coll Theor. pract. tit. de A. R. D. §. 27. & Jacob Otto. in Tract. von der freyen Bürsch &c. aliisque pluribus &c.

Wie dann insonderheit im Schwabenland ein gewisser grosser, und auf viel Meil Wegs sich erstreckender District und Bezirck anzutreffen, innerhalb welchem jedermann frey stehet, in denen daselbst ansindigen Höltzern und Förstten das Jus Venandi, vulgo die Frey-Bürsche zu üben,

vid. Ertel. de Observat. Jurid. Polit. Equestr. P. 1. Obs. 29. pr.

Welches auch in dem Königreich Ungarn also observirt werden soll.

per tradita Klockii de Ærar. L. 2. c. 5. n. 31. & Dietherri ad Besold. Thes. pract. V. 1. voc. Freye Bürsch in Addit.

In Teutschland aber, nach einiger Bezeugnuß, dergestalten gehalten wird, daß einiger Orten die Edelleut dißfalls dem gemeinen Mann vorgezogen werden, und eine grössere Freyheit im Jagen, dann dieser geniessen.

vid. Fritsch. de Conven. supr. c. l.

Wie dann in Conformität dessen die Edelleut in Bayern gewisse Erbjagden haben, welche sie sogar mit ihren Gütern frey verkauffen können.

Weizenegger. de Jure Venand. c. 1. §. 15. & Sebast. Kraiser de Jure Venand. c 2. nec non Otto Tabor Decis. 62. n. 5. & 19. & Ertel. de Jurisdict. Infer. L. 2. c. 7. Obs. 2.

Daß also die Wild-Fuhr und die freye Bürsch, einander eben nicht so gar Contrair sind, sondern wohl noch neben einander stehen mögen,

vid. Klock. V. 1. Cons. 29. n. 817.

mithin diese denjenigen, welche solche von unfürdencklichen Zeiten haben, nicht wohl kan entzogen und benommen werden,

vid. Besold. Thes. pract. voc. freye Bürsch. in fin. ibique Dietherr. Speckhaan. 1. qu. 97. Rosenthal. de Feud. cap. 5. Concl. 24. n. 1. & in not. lit. a & Knipschilt. de Civit. Imp. L. 2. c. 7. n. 20. Add. omninò Noë Meurer vom Forst-Recht P. 2. Rubr. Ob eine Obrigkeit ihren Unthanen das Weydwerck, freye Bürsch, so sie die gebraucht und hergebracht, nehmen oder wehren kan. 2c. in Specie vers. bleibt also. 2c. & seqq.

§. 17.

Gleichwohln ist man schon mehrmahlen dahin bedacht gewesen, dieses freye Bürsch-Wesen aufzuheben,

Lauterbach. in Coll. Theor. Pract. tit. de A. R. D. §. 27.

der Meynung, daß solches sowohl denen Herrschafften als Unterthanen weit profitabler und nützlicher seyn würde, anerwogen zum Theil die von Alters

ters löblich und nutzlich hergebrachte freye Bürsch-Ordnung, von geraumer Zeit her nicht mehr observirt, sondern diese Freyheit zu jagen und zu schiessen von lauter rohen ungezäumten Landfahrenden und Herrn-losen Leuten, mit den äusserſten Mißbrauch, zu des Publici und gemeinen Wesens grösten Nachtheil, exercirt uud geübet; Zum Theil weder GOttes noch weltlicher Herren Dienst, am allerwenigsten aber, die Haus- und Feld-Arbeit mehr beobachtet, vielmehr aber durch solche Müßiggänger und Faullentzer, (welche immer den Wild nachgehen, und so gar mit gewaffneter Hand, über eines andern Standes Bothmäßigkeit, ohne dessen Vergünstigung, zu passiren sich unterstehen) zuweilen Mord und Todschlag, wie auch andere Laster verübt, und von ihnen noch darzu andere unschuldige Unterthanen verführt und zur Widerspenstigkeit wider ihre Herrschafft verleitet: Ja, zum Theil durch das continuirliche Schiessen, und den gar zu grossen Mißbrauch, (wordurch man sogar den Sabbath zu entheiligen keinen Scheu trüge:) das Wildprät fast alles aufgerieben, und die so herrliche schöne Wildfuhren, Först- und Höltzer verösiget würden; Welches dann solche trifftige und momentose Motiven, wodurch nach einiger Meynung, Ihro Kayserl. Majestät wohl bewogen werden könnten. Dieses freye Bürsch-Wesen, ex plenitudine potestatis Imperatoriæ, oder aus Kayserlicher Macht zu aboliren und aufzuheben.

de quo plura vid. apud Ertel. P. 1. Obs. jurid. Polit. Equestr. Obs. 29.

Immassen man dann auch hiermit schon zum öfftern, auf dem allgemeinen Schwäbischen Craiß-Convent beschäfftiget gewesen, und eben zu dem End diese Materie schon mehrmahlen, insonderheit An. 1687. 1697. und 1705. 1708. nicht allein in Deliberation gebracht, sondern auch per Majora davor gehalten hat, daß mit der würcklichen Aufhebung sothaner freyen Bürsch, fürzufahren, und diejenige Districtus oder Bezirck, wo bißhero die freye Bürsch exerciret und geübet worden, in gewisse Forst zu transmutiren und zu verwandeln seyn.

§. 18.

Gleichwie man aber an Seiten der freyen Bürsch-Verwandten, und sonderlich der in Schwaben situirten Reichs-Städte Ulm, Rothweil, Gemind, Donauwerth, Biberach, Aalen, Buchau, ꝛc. davor gehalten, daß dieses keine Craiß-Materie seye, noch auch die Majora oder mehrere Stimmen in solcherley Particular-Justiz-Sachen Platz haben konnten.

per tradita Schwederi in Introduct. ad Jus publ. part. Spec. Sect. 1. c. 30. §. 18. ibique cit. Bechmann. & Strauch nec non Decker. in Prælect. ad Uffenbach Judic. Cæs. Aul. c. 12. Sect. 4 n. 6. 7. Schwäbische Craiß-Ordnung. de An. 1563. in f. §. und zum Beschluß dieses Wercks ꝛc. Itemque Ernest. Guekel. de Circul. Suev. & Francon. §. 40. seq.

Wohlerwogen, daß nicht allein solche freye Bürsch, als eine von vielen Seculis, mithin von unfürdencklichen Zeiten ruhig und wohlhergebrachte Particular-Gerechtsame, so sie zum Theil durch Pacta und Præscriptiones: das ist: Durch Geding, Verträg und Verjährung zum Theil aber durch Privilegia und Confirmationes Cæsareas oder Kayserl. Begnadigungen erhalten, (inmassen dann die Stadt Rothweil, sothane freye Bürsch in einem gewissen ansehnlichen Districk und Bezirck auf dem Schwartzwald, als ein Reichs-Lehen recognosciret: Die Stadt Gemind und Aalen aber, ebenfalls ein Kayserlich Privilegium de Anno 1475. vor sich hat,) gleich andern alten Rechten und Freyheiten der Reichs-Ständ in dem Westphälischen Frieden-Schluß, zur unwiderrufflichen Beständigkeit auf ewig stabilirt, mithin selbige wider alle Turbationes und Beeinträchtigungen darinnen kräfftigst zu mainteniren, sondern auch der Gegenseitig angeführte Abusus oder Mißbrauch schon wieder abgestellet, und die alte Bürsch-Ordnungen und Bürsch-Convent wieder in die Observanz gebracht werden könnten, allermassen dann die Stadt Ulm und Bibrach, als in dem Bürschwesen, dirigirend- und Ausschreibende Städte, sich hierzu erbotten haben, gantz ohne, daß deßwegen der Usus oder Gebrauch aufgehaben werden dörffte. Zudeme wäre es nicht nur um das Wild, sondern vielmehr um das Holtz, Item den Weyd-Gang, Obs, Hartz, Aichelklauben, und andere dergleichen Fructus Sylvestres oder Wald-Früchte: Wie nicht weniger um den Wildprät-Schaden, und die ungezweiffentlich auf den Fuß nachfolgende Extension oder Ausdähnung, deren übrigen den Forst, und der davon dependirenden Forstlichen Obrigkeit, anhängigen Beschwehrden zu thun, welche dem Publico oder gemeinen Wesen inskünfftige weit schädlicher als der angegebene Mißbrauch der freyen Bürsch fallen dörffte; Also ist bey so bewandten Umständen die Sach noch dato in suspenso oder unausgemacht geblieben. Dazumahlen vorerwehnte Reichs-Städte im Schwäbischen Craiß An. 1708. solches an Ihro Kayserliche Majestät mittelst einer Allerunterthänigsten Imploration gelangen lassen, und um die Conservation oder Erhaltung der freyen Bürsch-Gerechtsame Allergehorsamst angesuchet haben.

§. 19.

Dieses nun voraus gesetzet, entstehet ferner die Frag, wohin eigentlich der Wildbahn oder die Jag-Gerechtigkeit, welche sich Fürsten und Herren zugeeignet, zu referiren? Da dann zu wissen, daß einige von denen Rechtsgelehrten selbige denen Regalien zuschreiben;

Ita Martini de Jure Venand. §. 10. Pruckmann de Regal. §. Venatio. cap. 1. n. 1. seqq. in specie vero n. 5. Struv. S I. F. cap. 16. aphor. 28. Heig. P. 1. qu 15. n 44. seqq. Klock. V. 1. Cons. 29. n. 102 seqq. & Cons. 50. n. 228. seqq. nec non V. 2. Cons. 98. n. 21. seqq & de Ærar. L. 2. c. 5. n 29. seqq. Leyser. Jur. Georg. L. 3. c. 12. n. 7. Adam Keller. de Offic. Jurid. Polit. L. 2. c. 14. vers. cujusmodi &c. Besold. Dissert. de Regal. cap. 9. § 6. Speidel. Specul. Jur. voc. Jagen. vers. licet venatio. Fritsch. de Convenat. membr. 1. §. 2. Lauterbach. in Coll. Theor. Pract. tit. de A. R. D. §. 21. Seckend. im T. F. St. P. 3. c. 5. Reg. 5. Noë Meurer vom Forst-Recht. rubr. Ob ein Obrigkeit ihren Unterthanen das Weydwerck ꝛc. Conrad. ab Einsiedel. de Regal. cap. 3. n. 357. Sixtin. de Regal. L. 2. c.

2. c. 18. n. 46. Knipschilt. de Civit. Imp. L. 2. c. 7. n. 8. ibique allegati. & de Nobilit. Lib. 3. c. 5. n. 61. seqq. Harpprecht. Dissert. de Evolut. Clausul. mit denen Herrlichkeiten th. 30. ibique longiss. serie cit. DD. Ertel. de Jurisdict. Infer. L. 2. c. 7. Obs. 1. Döppler. im Getreuen Rechnungs-Beamten L. 2. c. 6. n. 13. idque cumprimis arg. cap. un. quæ sint Regalia. 2. F. 56.

Andere aber, solches als einen Effect des Juris Territorialis oder der Landsherrlichen Obrigkeit und Superiorität ansehen, davor haltende, daß wer das Territorium und Land hat, sich auch darauf der Jagens-Gerechtigkeit, (als welche für eine Frucht und Nützung des Landes gehalten wird, wohlfolglich demjenigen zustehet, dem das Territorium oder Land zugehörig, und der desselben Nutzungen hat) prævaliren könne.

vid. Mingius de Superiorit. Territ. Concl. 72. & 78. Meichsner. tom. 3. Decis. Cameral. 33. n. 6. seqq. Knipschilt. de Civit. Imp. L. 2. c. 7. n. 4. & in Tract. de Obligat. Vasall. erga Dom. P. 2. qu. 1. n. 91. seqq. ibique cit. Consil. Altdorfin. V. 2. Resp. 44. n. 20. Klock. V. 1. Cons. 10. n. 372. seqq. & Cons. 29. n. 59. & 62. Lyncker. Cent. 9. Decis. 814. & Lauterbach. in Coll. Theor. Pract. tit. de A. R. D. §. 22. add. Döppler. supr. c. 1. n. 7. seqq.

Andere hingegen selbige zu denen Servitutibus Realibus, oder Real-Dienstbarkeiten referiren,

vid. Gail. 2. O. 66. & 67. n. 4. Schurff. Cent. 3. Cons. 1. n. 42. Hartm. Hartman. Pract. Obs. l. 2. tit. 46. Obs. 4. n. 1. Georg. Mohr. de Jure Ven. P. 2. c. 3. n. 4. seqq. Neuhan. de Jure Ven. Concl. 84. seqq. Knipschilt. de Civit. Imp. c. 1. n. 9. & de Nobilit. c. 1. n. 62. Author. Theatr. Servit. tit. 12. §. 3. seqq. Kyllinger. de Jure Ven. th. 6. lit. a. b. & c.

Wider andere, solche unter die Servitutes Personales, oder Personal-Rechte setzen,

vid. Bald. in l. pen. n. 12. Col. 3. vers. item si debeas. C. de Condit. insert. Pruckmann. de Regal. §. Venatio c. 2. n. 1. & 12. seqq. Author. Theatr. Servitut. tit. 12. §. 3. vers. Andere ꝛc. Knipschilt. de Civit. Imp. c. 1. n. 10. & de Nobilit. c. 1. n. 63.

Ja einige sogar eine Servitutem Jurisdictionalem, oder Jurisdictional-Gerechtigkeit daraus machen, davor haltende, daß wann ein Ort die Jurisdiction oder Bothmäßigkeit hat, demselben auch die Jag-Gerechtigkeit und der Wildbahn allorten zukomme.

Sebast. Medic. de Venat. P. 2. qu. 2. n. 4. Knichen. de Jure Territ. c. 4. n. 94. Rosenthal. de Feud. cap. 5. Concl. 24. n. 3. & Concl. 94. n. 8. Knipschilt. de Civit. Imp. c. 1. n. 12. & de Nobilit. c. 1. n. 65. Klock. V. 1. c. 8. n. 38. Cons. 29. n. 60. 62. & 244. & Cons. 50. n. 150. seqq.

Welcher letztere Author aber anderweitig eine andere Meynung heget, des davorhaltens, daß die Jag-Gerechtigkeit, in dubio (oder im Zweiffel) mehr dem Territorio oder Grund und Boden, als der Jurisdiction oder Bothmäßigkeit anhängig, wo nemlich die Jurisdiction oder Bothmäßigkeit und die Territorial-Rechte, an einem Ort separirt seynd.

vid. Idem Klock. V. 1. Cons. 29. n. 234. & Cons. 50. n. 239. seqq. Consent. Heig. cit. qu. 15. n. 54. seqq. Berlich. P. 1. Dec. 151. n. 6. & seqq. Author. Theatr. Servit. tit. 15. §. 17. & Carpzov. P. 3. c. 32. Def. 17. n. 12.

§. 19.

Alleine, deme seye wie ihm wolle, so ist doch dieses die sicherste Meynung, daß das Jus venandi oder Jag-Gerechtigkeit, ein particulaires und absonderliches, von sich selbst bestehendes Recht constituire und ausmache, welches bißweilen in Krafft der Landsherrlichen Obrigkeit, bißweilen in Krafft der Regalien, bißweilen als ein Lehen, bißweilen aber auf eine andere Weise jemanden zustehet.

Ita Harpprecht. ad §. 12. Just. de R. D. n. 181. Finckelthus. Obs. 41. n. 6. 7. 11. & 13. Lyncker. Cent. 9. Decis. 853. princ. ibique citat. Knipschilt. de Civit. Imp. c. 1. n. 13. & de Nobilit. n. 66. & Ertel. de Jurisdict. infer. L. 2. c. 7. Obs. 1. in fin. nec non Bachov. ad Treutl. V. 2. D. 20. th. 3. Lit. B. Peller. ad Tr. Klockii. de Ærar. L. 2. c. 5. n. 30. in fin.

Mithin nach denen verschiedenen Betrachtungen, welchen es unterworffen, auch verschiedene Naturen und Eigenschafften an sich nimmet:

Ita eleganter Biccius. in Coll. Jur. Argent. enucleato. tit. de A. R. D. th. 14.

Dahero nicht zu laugnen, daß selbige, so viel fremder Herren und Unterthanen Wälder betrifft, in welchen dieselbe entweder durch ein Special-Concession, oder durch die Præscription und Verjährung ist acquirirt und erworben worden, nicht auch pro servitute reali saltem anomala, das ist, vor eine Real-Dienstbarkeit, oder derselben gleichkommende Gerechtigkeit kan angesehen werden, angemerckt nach dem Exempel einer Real-Servitut oder Dienstbarkeit, der Wald, als ein Prædium serviens oder dienendes Gut, diese Dienstbarkeit dem benachbarten Gut, oder einem andern Forsteylichem Ort schuldig seye, und das gefangene oder geschossene Wildprät, nicht zur blossen Lust gefället, sondern verkaufft und verspeisset, und wo nicht unmittelbar dem Gut, jedoch per indirectum oder mittelbar dienen kan, indeme das erlöste Geld, von dem Beamten zu des Guts Nutzen zum Theil mit angewendet, und wo nicht mehr, jedoch wenigstens dieser Nutzen denen anstossenden Feldern geschafft wird, daß das Wildprät durch fleißiges Jagen und Bürschen der Saat und Getrayd, nicht so viel Schaden thut, als die gemeine Klag des armen Bauers-Mann mit sich bringet.

vid. Gail. 2. O. 66. Modest. Pistor. V. 2. Cons. 14. n. 29. Klock. V. 1. Cons. 29. n. 289. & Relat. Cameral. Vol. 123. Vot. 16. & 17. Mohr. tract. de Jure Ven. c. 3. Author. Theatr. Servit. tit. 12. §. 3. vers. was aber ꝛc. Knipschilt. de Civit. Imp. c. 1. n. 14. n. 67.

Wie dann auch die Jagens-Gerechtigkeit unterweilen als eine Servitus-Personalis, oder Personal-Dienstbarkeit jemanden zustehen kan, welches geschiehet, wann zum Beyspiel ein Fürst einem Edelmann selbige auf seinen eigenen Wald, Lebenslang ad usumfructum oder zur Nutznieſſung verleyhet.

Arg. l. 9. §. aucupiorum 5. l. 62. pr. ff. de Usufr. & l. 26. ff. de usur. Knipschilt. de Civit. Imp. c. 1. n. 15. & de Nobilit. c. 1. n. 68. Harpprecht. ad §. 12. J. de R. D. n. 182. Besold. P. 1. Cons. 16. n. 49. seqq. & Author. Theatr. Servit. tit. 12.

§. 3. in fin. add. D. Peller. in not. ad Tr. Klockii. de Ærar. L. 2. c. 5. n. 30. in fin. & Petr. Frid. Mindan. de Mandat. L. 2. cap. 41. n. 4. seqq.

In welcher Absicht demnach, das Wild gar wohl pro fructu fundi, oder als ein eigene Frucht des Grund und Bodens, kan gehalten werden, wann zumahlen die Nutznieſſung in nichts anders, dann im Jagen beſtünde, oder eine Adeliche Wittib, welcher der Uſusfructus oder die Nutznieſſung, zum Leibgeding ausgemachet worden, keinen anderen Nutzen hätte, dann wann ſie ſich des Jagens gebrauchete.

vid. Modeſt. Piſtor. V. 2. Conſ. 14. n. 23. Brunnemann. ad l. 26. de uſur. Pruckmann. de Venat. c. 4. n. 68. 69. 70. seqq. Author. Theatr. Servit. tit. 14. §. 13.

Wiewohln propriè und eigentlich von der Sach zu reden, das im Wald ſich nährende Wild vor keine eigene Frucht des Grund und Bodens zu halten, ſintemahlen es ja nicht auf den Bäumen wachſet, oder dem Grund und Boden anklebt, oder aber als ein Eigenthum den Uſufructuario oder Nutznieſſer zugehöret, ſondern vielmehr bald hier bald dort ſich aufhält, mithin vielmehr von der Lufft dann dem Grund und Boden dependiret.

Author. Theatr. Servit. tit. 14. §. 13. verſ. es folget aber. & Lauterbach. in Coll. Theor. Pract. tit. de A. R. D. §. 17.

Daß alſo, wann geſaget wird, Venationes in fructu eſſe, oder daß die Jagdbarkeit vor einen Nutzen oder Frucht des Guths zu halten,

v. l. 62. pr. ff. de uſufr. add. Knichen. de Jure Territ. c. 9. n. 93.

ſolches lediglich in Anſehung der Sach, welche genützet wird, mithin in einem etwas weitern Verſtand zu nehmen iſt,

vid. Weſenb. in paratitt. ff. de A. R. D. n. 7. & Tabor. ab Barboſ. L. 19. cap. 4. axiom. 2. Plura vid. apud Modeſtin. Piſtor. P. 1. qu. 15. ibique Jacob. Schultes. in Addit. Schrader. de Feudis 2. part. non. partis princ. Sect. 3. n. 49. & Klock. V. 1. Conſ. 29. n. 141. seqq. & n. 233.

Woraus dann ſich abermahlen dieſes ergiebet, daß, weilen die von der Jagdbarkeit fallende Nutzungen und Einkünfften vorerwehnter maſſen in fructu ſeyen, und zu dem Nutzen des Guts geſchlagen werden, ſelbige, wann der Vaſall oder Lehen-Mann, welchem die Jagdbarkeit auf denen Lehen zukommt, innerhalb des Monats Martii, und Auguſti, ohne Männliche Leibs-Erben, mit Tod abgangen, mithin das Lehen dadurch apert oder heimfällig worden, er die von dem Jagen fallende Nutzbarkeiten, daſſelbe Jahr, auf ſeine Allodial- oder Eigenthums-Erben transmittirt und verfällt; Dahingegen, wann derſelbe entweder vor dem Mertzen, oder nach dem Auguſti Todes verfahren, ſelbige dem Lehens-Herrn oder denen im Leben folgenden Agnaten, zugehen.

vid. 2. F. 28. §. his Conſequenter ibique Feudiſtæ Communiter. in ſpecie v. Bitſch. ad dict. text. in ſumma Capitis. Add. Schrader. ſupr. c. l. Carpzov. P. 3. c. 32. df. 9. Vultej. de Feud. L. 1. c. 11. n. 100. Hart. Piſt. P. 1. qu. 24. num. 38. 39. seqq. Dietherr. ad Beſold. Continuat. voc. Jagen. verſ. Venationum: & Döppler. im G. R. B. L. 2. c. 6. n. 165.

§. 21.

Es kan aber die Jagens-Gerechtigkeit auf unterſchiedliche Weiſe, einen überlaſſen, eingeraumet, und reſpectivè acquirirt und erworben werden, und zwar theils durch gewiſſe Geding und Verträge, theils Schenckungs-, Kauffs- und Tauſchs-Weiſe, theils aber auch durch einen letzten Willen, Teſtaments- und Vermächtnus-weiſe:

Arg. §. f. ibique Dd. Inſt. de Servitut. & l. 19. §. 1. ff. quemadm. Servit. amitt. add. Lauterb. in Colleg. Theor. Pract. tit. de A. R. D. §. 23. Martin. de Jure Ven. §. 11. Author. Theatri Servit. tit. 12. §. 4. Knipſchilt. de Jure Nobilit. L. 3. c. 5. n. 92. seqq. & de Privil. Civit. Imp. L. 2. c. 7. n. 17. seqq. Conſil. Altdorf. V. 2. Reſp. 44. n. 34. seqq.

Zuweilen und zwar heut zu Tag, geſchiehet ſolches am gemeinſten Lehens-weis, oder durch die Inveſtitur, wann nemlichen die Jagdbarkeit jemand zu Lehen gegeben, mithin ein Gut, mit Wälderen, Wildbahnen und Jagden, item mit Forſt- und Jäger-Recht eingeraumet wird.

de quo vid. Lyncker. Cent. 6. Deciſ. 565. in fin. Sixtin. de Regal. cap. 18. n. 47. Mylerus ab Ehrenbach de Princip. & Stat. Imp. L. 2. c 73. §. 2. Klock. V. 1. Conſ. 29. n. 247. Seckendorf. in T. F. St. L. 3. c. 3. reg. 5. §. 4. & Struv. S. J. Feud. c. 6. aphor. 7.

Welches dann insgemein auf zweyerley Weiſe vorgehet, und zwar entweder mit deutlichen und ausdrücklichen Worten, oder aber auch ſtillſchweigend, wann nemlich ein Fürſt oder Herr jemanden ein groſſes Territorium oder Schloß mit allen Pertinentien, An- und Zugehörungen, zu Lehen gegeben oder ſonſten überlaſſen.

vid. l. 39. ff. de Act. empt. l. 2. §. 2. ff. ſi Servit. Vind. add. Harpprecht. ad §. 12. J. de R. D. n. 183 ſeq. & Knipſchilt. de Nobilit. L. 3. cap. 5. num. 93.

Oder aber Jemand einen Wald verliehen, und zu Nutzen gegeben hat, ſintemahln in dieſen Fällen, nach vieler bewährter Rechts-Lehrer Meynung, auch zugleich die Jagens-Gerechtigkeit vor mit überlaſſen und eingeraumet gehalten wird,

vid. Georg. Mohr de Venat. P. 1. c. 2. n. 19. Killinger de Jure Ven. Concl. 8. & Knipſchilt. de Jure Nobilit. c. l. n. 94.

Bey welchem aber die Wort des Conceſſions- oder Lehens-Briefs wohl und genau zu überlegen ſeynd, anerwogen ſich ein ſehr groſſer und mercklicher Unterſchied, zwiſchen dem Forſt und der Forſtlichen Obrigkeit; und zwiſchen dem Wildbahn und Jagens-Gerechtigkeit hervor thut, da zwar unter dem Namen der Forſtlichen Obrigkeit, als einem toto Integrali, (das iſt, einen gantzen Theil, welcher aus dem Wildbahn und andern Theilen mehr beſtehet,) auch der Wild-Bahn begriffen, hingegen unter der Jagens-Gerechtigkeit, nicht auch zugleich die Forſtliche Obrigkeit, oder das Forſt-Recht enthalten iſt, als welches letztere ein weit mehrers, denn jene importiret; Welches unter andern daher leichtlich abzunehmen, daß der Forſtlichen Obrigkeit, nicht allein das Recht Forſt-Meiſter und Forſt-Knechte zu beſtellen, Gebot und Verbot anzu-

legen,

legen, die Wald-Frevel abzustraffen, die junge Häue biß auf das vierdte und fünffte Laub, zu verbiethen, sondern auch die Geiß, Schaaf und andere Thier, so den Wäldern schädlich, abzuschaffen, und vieles anders mehr anhängig: Dahingegen der Wildbahn nur im Jagen, Hetzen, Fällen und Würgen bestehet, die übrige Aufsicht der Wälder aber, dem Forst-Herrn zukommt. Allermassen dieser Unterschied unter andern auch aus denen, an Fürstlichen Höfen üblichen Aemtern, derer Jäger- und Forst-Meister, und deroselben obhabender verschiedener Verrichtungen, zu erkennen ist: Als wovon an einem andern bequemern Ort noch etwas mehrers soll gehandelt werden.

Interea vid. Knipschilt. de Civit. Imp. L. 2. c. 7. n. 40. & mult. seqq. & de Nobilit. L. 3. c. 5. n. 214. & seqq Besold. Thes. Pract. voc. Forst, Forstliche Obrigkeit. Meichsner. L. 2. Decis. Cam. Tom. 2. Decis. 2. Klock. V. 1. Cons. 29. n. 478. Lauterb. in Coll. Theor. Pract. tit. de A. R. D. §. 23. Myler. ab Ehrenbach de Princip. & Statib. Imp. P. 2. c. 73. §. 4. 5. & 6. Ruland. de Commissar. P. 4. L. 2. c. 8. n. 43. allwo er schreibet: Dieses seye an dem Kayserlichen Cammer-Gericht also considerirt worden, in Causa Schwäbischen Gemünd, contra Rehberg. Speidel. in Specul. Juris voc. Jagen: vers. aliud autem &c. Adam Keller de Offic. Juridico Polit. L. 2. c. 4. vers. Forestum, cum seqq. in specie verò vers. sanè si rem &c. Kylling. de Jure Ven. th. 5. lit. a. & b. Consil. Altdorf. V. 2. Resp. 44. n. 19. Wehner. voc. Forst-Recht. Lyncker. Gravam. Extrajud. cap. 3. P. 2. §. 49. pag. 192. n. 11. & 12 Leyseri Jus Geog. L. 3. c. 11. n. 39. 40. 41. seqq. Seckendorf. im T. F. St. L. 3. c. 3. reg. 5. §. 5. 6. seqq. & regul. 6. per tot. Döppler. im Getreuen Rechnungs-Beamten, L. 2 cap 6. n. 17. seqq. & Lündensper. Dissert. de Orig. & mut. Imp. c. 31. n. 4. seqq. Item n. 20. seq.

So, daß man wohl also argumentiren und schliessen kan; Dieser oder jener hat das Forst-Recht oder die Forstliche Obrigkeit: Ergò hat er auch den Wildbahn; Dann gleichwie ein Haus, als ein gantzes, in sich begreifft das Dach, Wände und Fundament; Also begreiffet auch das Forst-Recht, als ein gantzes, den Wildbahn und andere Sachen, als Stücker und Theile vom Gantzen.

Ita Meichsn. tom. 2. Decis. Cam. L. 2. Decis. 2. & Bidenbach. Quæst. Nobili. 15.

Dahingegen es sich mit nichten also schliessen läßt: Dieser oder jener hat den Wildbahn. Ergò hat er auch das Forst-Recht: Wiewohl alle diese Dinge sich der Sachen Person und Gelegenheit nach, durch den Gebrauch und das Herkommen öffters dergestalten alteriren, daß derjenige, so das Forst-Recht hat, sich dessen an ein und andern Ort, bißweilen mehr, bißweilen weniger gebrauchen kan; so, daß dieses alles ohnmöglich in gewisse Reguln zu verfassen, sondern gleichwie bey dem Wildbahn, und andern Gerechtigkeiten, also auch bey dem Forst-Recht, oder der Forstlichen Obrigkeit hauptsächlich auf die Gewohnheit und das Herkommen (als welches in allen Sachen die Oberhand zu haben pfleget) zu sehen ist: Gleichwie solches gar recht und wohl nennet

Bidenbach. d. qu. 15. vers. Wir haben. Schurff. Cons. 1. n. 40. Cent. 3. & Gail. 2. O. 68. n. 1. & 2. vers. si vero in specie nihil conventum &c.

Indessen ist von dem Wildbahn gleichwohl dieses zu mercken, daß derselbe nicht allein in denen Wäldern, sondern auch ausser denenselben, auf Feldern und Wiesen könne exercirt und getrieben werden.

Notante id Meichsner. tom. 2. L. 2. Decis. Cameral. 2. n. 33. seqq.

Ja es träget Heiligenberg sogar einen Forst auf dem Boden-See, (von der Schupffen an, biß an die Rhein-Brücken bey Constantz,) von dem Heil. Römischen Reich zu Lehen, immassen solches angeführt und probirt worden, in Sachen Heiligenberg, contrallberlingen, einen auf dem Boden-See abgefangenen Hirschen betreffend.

vid. Peller. in not. ad Tr. Klockii de Ærar. L. 2. c. 5. n. 33.

§. 22.

Dieser Wildbahn oder die Jagens-Gerechtigkeit nun, wird unter andern auch durch die Verjährung acquiriret und zuwege gebracht, welches geschiehet, wann man sich derselben durch die in denen Rechten darzu erforderte Zeit, und nach deren zur Præscription oder Verjährung gehöriger Requisiten, entweder auf seinem eigenen oder einem fremden Gut gebrauchet hat:

vid. Martin. de Jure Venand. §. 13.

Was aber vor eine Zeit zu sothaner Verjährung erfordert werde, darinnen sind die Rechts-Gelehrten nicht allerdings einig; Dieses zwar wird insgemein davor gehalten, daß wann die Verjährung wider den Fürsten oder Landsherrn gehet, hierzu ein Tempus immemoriale, oder ein unfürdenckliche Zeit erfordert werde, in vernünfftiger und Rechtlicher Consideration, daß die Jagdbarkeit solchen Falls, unter die Regalia, welche ein dergleichen Zeit erfordern, gezehlet wird:

vid. Mohr. de Jure Ven. P. 1. c. 1. n. 13. Ruland. de Commissar. P. 4. L. 2. c. 8. n. 3. & Author. Theatr. Servit. tit. 11. §. 4.

immassen dann die JCti Jenensis, bey dem Herrn Lynckero Cent. 4. Dec. 302. in terminis also gesprochen:

Die Jagd-Gerechtigkeit ist zwar ein Regale, und kan sich derselben, sonderlich auch der Schwein- und Rehe-Jagden ein Vasall, in Ansehung der Clausul, mit allen Gnaden-Freyheiten und Gerechtigkeiten, nicht anmassen. Wann aber doch derselbe, solche nebst seinen Vorfahren, über Menschen Gedencken getrieben; Und wann per tempus immemoriale oder durch eine unfürdencklich Zeit, das Jus venandi contra Principem, die Jagens-Gerechtigkeit wider einen Fürsten,) wohl erworben, auch unter denen Gerechtigkeiten im Lehen-Brief verstanden werden kan; Wie dann die Præscriptio immemorialis, (oder die Verjährung der unfürdencklichen Zeit,) für sich vim Privilegii hat, (das ist, soviel als ein Privilegium gilt,) vid. Finckelthus. Obs. 41. n. 11. Und ohnedem seines Besitzes niemand so blosser Dingen zu entsetzen: Schurff. III. Cons. 6. n. 8. & Herold. Decis. forens. 15. So mag er durch blosse Herrschafftliche Inhibition, (oder

Verboth,) in seinem Besitz nicht turbirt, noch ihm der Besitz benommen werden.

Add. Conrad. Einsiedel de Regal. c. 4. n. 74. Rosenthal de Feudis c. 5. Concl. 16. Bocer. de Regal. c. 4. n. 45. Knipschilt. de Jure Nobilit. L. 3. c. 5. n. 66. & Idem Lyncker Cent. 12. Decis. 1123. allwo er lehret, daß eine solche unfürdencklicheZeit hinlänglich, erwiesen werde, wann die Zeugen aussagen, daß sie dieses allezeit also und nicht anders gesehen, noch von ihren Vorfahren, oder andern alten Leuten anders gehöret hätten, und daß also der öffentliche Ruff und Meynung seye ꝛc. Add. Carpzov. P. 1. c. 16. Def. 74. n. 16. & in Process. tit. 13. Arr. 3. n. 61. Matth. Stephan. de Jurisdict. P. 1. c. 7. n. 158.

Dahingegen, wann die Præscription oder Verjährung nicht wider einen Fürsten oder Lands-Obrigkeit gehet, die Sach ein gantz ander Aussehen gewinnet, und solchen Fall von einigen dieser Unterschied gemachet wird, ob nemlich jemand ein Guth oder Ritter-Sitz, mit einem rechtmäßigen Titul, als zum Exempel, Kauffs- Tausch- oder Erbs-weise, an sich gebracht: Oder aber, ob er selbiges ohne Titul besitzet: Da sie dann in dem ersten Fall, wann nemlich zum Beyspiel Titius, an den Sempronium, einen Ritter-Sitz verkauffet, und ihm mit denselben die Jagd-Gerechtigkeit, nicht nur auf den District und Bezirck des Guts, sondern auch ausser demselben, auf gewissen in dem Kauff-Brief benahmsten Orten, überlassen, Sempronius auch, als Kauffer, die Jagd alldort zehen Jahr lang unter denen gegenwärtigen, oder zwantzig Jahr lang unter denen abwesenden exercirt hat, diese Zeit von respectivè 10. oder 20. Jahren vor hinlänglich genug zur Præscription oder Verjährung halten, mithin also der Meynung sind, daß Sempronius, als Kauffer, die Jagens-Gerechtigkeit binnen solcher Zeit durch die Verjährung acquirirt und ersessen hätte, nachmahlen die Servitutes oder Dienstbarkeiten, wo man einen Titulum produciren kan, unter denen Anwesenden in zehen, und unter denen Abwesenden in 20. Jahren acquirirt würden.

per l. f. C. de Præscript. long. temp.

Hingegen aber in dem andern Fall, wann nemlich der Titul mangelt, eine Zeit von 30. oder 40. Jahren erfordern, mithin also, zum Beyspiel dem Titio, welcher das Weydwerck an einigen Orten, privativè oder gantz allein prætendiret, Sempronius aber die Prohibition, oder das Verboth des Titii, Krafft welches er ihm das Jagen nicht gestattet, leidet. Einfolglich 30. oder 40. Jahr lang, von der Jagd abstehet, nach Verfliessung solcher Zeit sothane Gerechtsame zu sprechen, mit dem Beysatz, daß der Sempronius weiter nicht zu hören, wohlerwogen, daß regulariter und insgemein, alle Jura incorporalia, oder dergleichen Gerechtigkeiten binnen solcher Zeit könnten acquirirt und zuwegen gebracht werden.

per tot. tit. C. de Præscript. 30. vel 40 ann. Add. Mohr de Jure Ven. cap. 1. n. 21. Lauterb. in Coll. Theor. Pract tit. de A. R. D. §. 23. pr. & Author Theatr. Servitut. tit. 11. §. 4. Add. Knipschilt. de Nobilit. L. 3. c. 5. n. 167. ibique cit. Modest. Pist. Matth. Coler. & Kylling. de Jure Ven. th. 7. lit. c.

Welche Zeit von 30. Jahren auch alsdann erfordert wird, wann jemand die Jagdbarkeit als ein Lehen præscribiren will.

Text. 2. Feud. 26. §. si quis. per 30. annos. 5. add. Mohr. d. tr. c. 2. n. 11. & Author Theatr. Servit. c. 1.

Nachdem aber diese Meynung sich meistens hierauf fundirt, daß die Jagens-Gerechtigkeit eine Servitus oder Dienstbarkeit seye, mithin nach dem Exempel der Dienstbarkeit binnen vorgemeldter Zeit præscribirt und verjähret werden könne; Im Gegentheil aber andere Rechts-Lehrer dahin gehen, daß bey denen Servitutibus Discontinuis, oder solchen Dienstbarkeiten, welche ohne Zuthun eines Menschen nicht können exerciret werden, ein Tempus immemoriale, oder unfürdencklicheZeit erfordert werde; Wie sie dann auch in specie die Jagens-Gerechtigkeit dahin referirt wissen wollen.

vid. Gail. 2. O. 66. n. 7.

Als kan die vorige Meynung nicht allenthalben, besonders aber in Praxi, wo diese Distinction oder Unterscheidung recipiret ist, den Stich halten, sondern es wird, bey so gestalten Sachen, bey der Præscription der Jagdbarkeit, auf das Tempus immemoriale, oder eine Zeit von unfürdencklichen Jahren zu reflectiren seyn.

vid. l. f. ff. de aqu. & aqu. pluv. arc. add. Mynf. 4. O. 53. Sixtinus. de Regal. L. 2. c. 18. n. 55. Meichsn. Tom. 5. L. 1. Decis. 32. n. 11. & Tom. 3. Dec. 33. n. 32. seqq. & Knipschilt. de Civit. Imp. L. 2. c. 7. n. 18. add. Noë Meurer vom Forst-Recht. L. 2. rubr. wie die Forstliche Gerechtigkeit, der Wildbahn, Jagen und ander Weydwerck treiben, præscribirt, und durch einen langen Gebrauch bekommen werden.

Welche, wann sie einmahl erwiesen, nichts weiters desideriret oder erfordert, anerwogen das Tempus immemoriale oder die unfürdencklicheZeit nicht so wohl vor eine Art der Præscription oder Verjährung, als vielmehr vor ein Privilegium, oder præsumirliche Concession zu achten ist.

per cap. supr. quibusdam. 26. §. præterea. de V. S. l. hoc Jure 3. §. ductus aquæ, 4. ff. de aqu. quotid. & æstiv.

Wie dann diese Præscription nicht vor excludirt zu halten, obgleich sonsten die Præscriptiones oder Verjährungen, durch ein besonderes Gesetz oder Statutum aufgehoben werden;

Andr. Tiraquell. de utroque retract. P. 1. §. 1. gl. 2. n. 13. Mascard. de Probat. Concl. 1317. n. 45. & Ziegl. de Jurib. Majest. L. 2. c. 14. §. 45.

Allermassen insonderheit in Sachsen geschehen, als woselbsten es in der Lands-Ordnung de An. 1555. tit. daß keiner auf des andern Grund und Boden, §. so wollen wir, ꝛc. also lautet.

Daß ein jeder mit Jagen Hetzen und Weydwerck zu treiben, auf seinem, und seiner Leut Eigenthum bleiben, und eines andern Güter darmit nicht berühren soll, ohngeachtet einiges Fürwendens, daß es andere hergebracht, und im Brauch gehalten, alles bey Pön hundert Gulden.

Ohngeachtet dieses Verbots nun, halten die Doctores darfür, daß solches auf die Præscriptionem immemorialem

morialem, oder eine solche Zeit, da einer über Menschen Gedencken, das Weydwerck auf einen fremden Grund und Boden getrieben, nicht zu extendiren seye.

Ita Carpzov. P. 2. c. 3. Df. 24. & 25. Ziegl. c. l. §. 45. Leyseri Jus Georg. L. 3. c. 12. n. 86. & Döppler. in G. R. B. L. 2. c. 6. n. 166. ibique cit. DD.

Wie sie dann ausser dem Churfürstenthum Sachsen noch eine geringere Zeit, ad acquirendam quasi Possessionem, das ist zur Erlangung des Besitzes im Jagen, nachgeben,

vid. Ziegl. c. l. §. 46, ubi præjudicia in verb. ibid.

Hat ein Vasall, dessen Lehen-Güter auf den Gräntzen des Churfürstenthums Sachsen liegen, die gesammte oder Kuppel-Jagds-Gerechtigkeit, über die Grentzen, auf das zunechst anliegende Lehen-Gut im Ertz-Stifft Magdeburg prætendiret, ꝛc. Wann nun gleich ein Vasall einem andern keine Servitut über Lebens-Zeit einraumen, noch dem Lehens-Herrn zu Schaden vergönnen kan; Dannoch aber und dieweil der Churfürstliche Vasall, durch Zeugen erweisen kan, daß seine Vorfahren vor 40. und mehr Jahren, auf des Ertz Stifftischen Vasallen Grund und Boden gehütet und gejaget, und er annoch sich in solcher Possession befindet: So ist dieses blosse Factum, und der Gebrauch der Jagd und Hütung, zum Beweiß in Summarissimo genugsam. V. R. W. Add. Gail 2. O. 66. n. 4. & Knipschilt. de Nobilit. L. 3. c. 5. n. 167. in f. & Brunnem. Cent. 2. Decis. 15.

§. 23.

Es muß aber, wann man dieser Sentenz, daß nemlich die Jagd-Gerechtigkeit mit einem Titul binnen 10. oder 20. ohne Titul aber, binnen 30. oder 40. Jahren, könne erworben werden, nachgehen will, sothanes Recht, welches man auf eines andern Grund und Boden exercirt, durch Actus Possessorios, oder durch solche Handlungen, dadurch man den Besitz darthun kan, erwiesen, und noch darzu dieses beygebracht werden, daß man mit des Gegentheils Wissen und Gedult, so lang auf seinen Grund und Boden gejaget habe, wohl betrachtet, daß diese Scienz und Patienz eine Quasi Possession oder Besitz dieser Gerechtsame nach sich ziehet, und in dergleichen Incorporal-Sachen oder Gerechtigkeiten, die Patienz, oder Gedult, pro traditione, oder gleichsam vor die würckliche Ubergab und Einraumung, gehalten wird.

per text. in l. quoties. 15. §. 1. & l. pen. de Servit.

Worbey aber genug, wann der Anfang der Præscription oder Verjährung, und dessen Endigung zu erweisen stehet:

per gloss. in c. volumus. 16. qu. 4.

Welches jedoch bey der Præscriptione Immemoriali oder einer solchen Zeit, die der Menschen Gedächtnuß übersteiget, nicht nöthig, als bey welcher, laut obigen, weder eine Scienz noch Patienz, weder Titulus (das ist, die Ursach des Besitzes) noch bona Fides, (das ist, gut Treu und Glauben,) erfordert wird, immassen alle diese Stücke, von denen Rechten dergestalten præsumirt werden, daß, wer das Gegenspiel behaupten, und den Besitzer beschuldigen will, als ob er in mala Fide, oder keinen guten Glauben seye, mithin also wisse, daß ihme diese Gerechtigkeit nicht gebühre, solches zu recht darthun und erweisen muß.

vid. Gabriel. Comm. Concluf. L. 5. de Præscript. Concl. 1. n. 61. Mynf. 1. O. 30. & Author. Theatr. Servit. tit. XI. §. 4. in f. Add. Id. §. seq. 5. Allwo er zeiget, wie zu procediren und zu verfahren seye, wann ihrer zwey sich in der Possession oder den Besitz des Jagens befinden, und ein jeder dasselbe vor sich allein exerciren und haben will. ꝛc.

§. 24.

Gleichwie aber bey allen Præscriptionibus und Verjährungen, welche gar eines engen und eingeschränckten Verstands sind, lediglich darauf zu sehen, was bißhero von dem Præscribenten oder demjenigen, der diese Gerechtsame durch die Præscription oder Verjährung erworben, hergebracht worden, und wie, auch auf was Art und Weiß er selbige bißher exercirt und geübet, wohlerwogen, daß es auch allhier heisset, tantum Præscriptum, quantum Possessum Das ist: so viel kan sich einer durch die Præscription anmassen, als er bißhero durch die Actus Possessorios, oder bißherige Ubungen, hergebracht, und im Besitz gehabt hat.

per l. 1. §. siquis 4. ff. de Itin. actuque priv. Add. Gail. de pignorat. c. ult. n. 6. Pruckmann. de Regal. §. Venatio. c. 4. n. 67. Heig. P. 1. qu. 15. n. 68. seq. & Kyllinger de Jure Ven. th. 4. lit. d. vers. in singulis.

Also ergiebet sichs von selbsten, daß, wann er nur das kleine Weydwerck exercirt, er solche Actus auf das grosse Wildprät, oder den hohen Wild-Bahn nicht extendiren könne; Gleichermassen, wie ihme nicht erlaubet ist, nach dem kleinen Wildprät zu jagen, wann er bißhero den hohen Schuß gehabt, und den grossen Wild-Bahn exerciret hat, allermassen das Argumentum à Majori ad Minus, und viceversa, da man nemlich von den Grössern auf das Kleinere schliesset, in dergleichen Sachen nicht angehet,

Jaf. in l. 3. n. 24. de Jurisdict. Knipschilt. de Nobilit. L. 1. c. 11. n. 245. seqq. & L. 3. c. 5. n. 169. seqq. Ruland. de Commissar. P. 4. L. 2. c. 8. n. 32. Add. Dissert. nostra de Jurisdict. in alien. Territ. cap. 3. §. 18.

So ist er auch nicht berechtiget, Garn zu stellen, wann er bißhero nur mit Hunden gehetzet; Oder aber mit Hunden zu hetzen, wann er das Jagen mit Garnstellen hergebracht hat; Sintemahlen in allen dißfalls auf das Herbringen acht zu geben, worvon aber hierunten noch weiter soll gehandelt werden.

vid. interea. Author. Theatr. Servit. tit. 12. §. 8.

§. 25.

Ob aber derjenige, der das Jagen præscribiret, den Dominum Territorii, oder den Herrn des Grund und Bodens, von der Jagdbarkeit gantz und gar ausschliesse: Oder aber, ob derselbe das Mitjagen auf seinem Territorio Grund und Boden mit Recht præscribiren könne? solches wird nicht uneben allhier angefraget? Welche Frag, wegen der

untere

unterschiedlichen Meynungen deren Rechts-Lehrer, sehr schwehr zu unterscheiden ist, anerwogen einige davor halten, daß dem Domino Territorii, oder dem Herrn des Grund und Bodens, das Mitjagen nicht könne verwehret werden, und dieses nicht allein darum, wenn die Præscriptiones oder Verjährungen Strictissimi Juris, und von einen sehr engen und eingeschränckten Verstand, sondern, weilen sie nebst dem auch odios, und in Zweiffel also zu interpretiren sind, daß sie am wenigsten, das einem andern competirende Recht verletzen,

vid. Schurff. Cons. 86. n. 9. Cent 2. & Knichen. de Jure Territ. cap. 4. n. 455. seqq. Köppen. Decis. 48. n. 20. Leupold. de Concurrent. Jurisdict. qu. 1. per tot. Killinger de Jure Ven. th. 7. vers. An autem &c. & th. 8. vers. Anne verò. & vers. Eodem modo &c. Add. omninò l. 6. C. de Servitut. allwo der Kayser Claudius saget, daß es sehr inhuman und unbillig wäre, wann derjenige, welcher auf einen fremden Grund und Boden das Jus aquæductus, oder die Wasser-Leitungs-Gerechtigkeit, erworben, dem Herrn des Grund und Bodens verwehren wolte, Wasser aus diesem Bronnen zu leiten, ꝛc.

Worzu noch ferner dieses kommet, daß die Jagd-Gerechtigkeit in diesem Stück viel von der Natur und Eigenschafft der Servitutum oder derer Dienstbarkeiten participirt, indeme der Herr eines gewissen Grund und Bodens zugiebet und leidet, daß ein anderer darauf Jagen darff; Wie es nun mit denen Dienstbarkeiten bekandtlich also beschaffen, daß man die Interpretation oder Auslegung pro Fundo Serviente, oder dem Herrn des dienenden Guts, zu machen pfleget, als habe es gleiche Bewandtnuß mit der auf einen fremden Grund und Boden Jemand zustehenden Jagdbarkeit.

vid. Scheuerl. in Dissert. de Judic. Reipubl. Norib. c. 4. §. 6. Bocer. de Jurisdict. c. 8. n. 43. ibique alleg. Heig. P. 2. qu. 25. n. 21, & Dissert. nostra de Jurisdict. in alien. Territ. c. 3. §. 20.

Dahingegen andere der Meynung sind, daß derjenige, welcher die Jagens-Gerechtigkeit auf eines andern Grund und Boden erworben, den Herrn des Grund und Bodens davon ausschliessen könne, mithin ihm das Mitjagen nicht gestatten dörffe.

vid. Harpprecht. ad §. 12. Inst. de R. D. n. 18. seqq. Lyncker. de Gravam. extrajud. pag. 69. n. 11. Myler. ab Ehrenbach. de Principibus & Stat. Imp. c. 73. §. 16. Knipschilt. de Nobilit. L. 3. c. 5. n. 168.

Die Ursach dieser Meynung bestehet darinnen, weilen diese DD. die Jura Præscriptionum, oder diese Rechte so von Verjährungen handeln, ex Jure Contractuum, oder aus dem Recht der Contracten mensuriren, mithin davor halten, daß die Jagd-Gerechtigkeit, privativè, das ist, mit Ausschliessung des Grund-Herrns acquirirt und erworben worden, wann jemand selbige durch die Præscription oder durch einen Contract an sich gebracht hat; Wie sie dann aus eben dieser Ursach, dem Domino Directo Feudi, oder dem Lehen-Herrn, das Mitjagen neben dem Lehen-Mann oder Vasallen, nicht gestatten wollen: Ursach, weilen der Vasall das Lehen durch einen Contract an sich gebracht.

vid. Lyncker. c. l. Schrader. de Feud. p. 10. Sect. 1. n. 129. seq. ibique cit. Thom. Michael de Jurisdict. Concl. 67. lit. b. Add. Otto. Tabor. in Consultat. Decis. 87. n. 10. 11. Carpzov. P. 1. c. 27. Def. 11. Weizenegg. de Venat. c. 5. §. 22. Friderich. Schenck. Baro à Tautenberg ad cap. 1. F. 5. §. item si Fidelis quibus modis Feud. amitt. Knipschilt. de Nobilit. L. 3. c. 5. n. 96. seqq. & Myler. ab Ehrenbach. de Princip. & Statib. Imp. P. 2. cap. 73. §. 16.

Dahingegen sie ein anders statuiren, wann Jemand die Jagd-Gerechtigkeit durch ein gewisses Privilegium oder Freyheit erworben hat, als in welchem Fall sie gerne nachgeben, daß selbige Cumulative, oder mit Einschliessung des Grund-Herrns, transferirt und gestattet worden, mithin also das Mitjagen demselben nicht könne verwehret werden.

vid. DD. supr. cit. & Dissert. nostra. de Jurisdict. in al. Territ. cit. cap. 3. §. 20.

Immassen sie dann dieses nicht allein von dem Jagen, sondern auch von der Jurisdiction oder Bothmäßigkeit, ingleichen von denen Regalien insgemein behaupten, wann nemlich selbige auf einen fremden Grund und Boden erworben worden.

vid. Dissert. mea. c. 1 & Knipschilt. de Nobilit. L. 3. c. 5. n. 168. nec non cap. 3. n. 586. & Carpzov. supr. c. 1.

Welches zwar bey der Præscription oder Verjährung in so fern wohl angehen möchte, wann der Præscribent dem Grund-Herrn das Mitjagen in specie verbotten, und ihn davon abgehalten, dieser auch sich schlechter Dingen hat abweisen lassen, und von dem Jagen abgestanden ist, als in welchem Fall eine solche Gerechtigkeit nach Verfliessung der in denen Rechten darzu erforderlichen Zeit, wohl kan verlohren gehen,

per l. 10. pr. ff. si Servit. vindic. l. 6. ff. de S. P. U. Knipschilt. de Nobilit. L. 3. c. 5. n. 168. ibique cit.

sintemahlen diese Prohibition oder Verboth dem Prohibenten oder demjenigen, der dem Grund-Herrn das Jagen auf solche Weise niederleget, wann dessen Patienz darzu kommt, und er darbey acquiesciret, in die quasi Possession oder in den Besitz dieses Rechtes constituiret.

vid. Maurit. Consil. Chilon. 1. n. 8 seqq. Diecherr ad Besold Continuat. voc. Jagen. vers. prohibitio. & Kyllinger. de Jure Ven. th. 7. lit. c. vers. nisi tamen præscribens &c.

Alldieweilen aber, wann kein solches Verboth zu Schulden kommet, ein Fürst oder Ober-Herr gleichwohl dieses vor sich hat, daß dergleichen Concessiones nicht privativè, oder ausgeschlossen seiner sondern Cumulativè, das ist, seiner mit eingeschlossen, zu verstehen; Mithin ein jeder Ober-Herr in dergleichen Concessionibus zu excipiren und auszunehmen,

arg l. 1. C de Offic. Præfect Urb. Mynf. 6. O. 99. Grammat Decis. 30. n. 3. seqq. & Rayger. Thes. Jur. voc. Venatio. n. 40.

Als halten, andere ohn Unterschied davor, daß ein Fürst oder Ober-Herr dißfalls von dem Mitjagen nicht könne excludiret werden, es mag hernach selbiges einem andern durch ein gewisses Privilegium und Freyheit, oder Contracts- und Pacts-Weise, oder aber durch die Lehens-Investitur eingeraumet worden seyn, oder endlich derselbige solches durch die Præscription und Verjährung an sich gebracht haben.

vid.

vid. Besold. Thes. Pract. voc. Jagen, vers. huc quadrat. Bidembach. Quæst. Nobil. 16. Lauterb. in Coll. Theor. Pract. tit. de A. R. D. §. 23. ibique cit. Coler. Sebast. Medic. & Mohr. Fritsch. de Convenat. Membr. 2. §. 2. allwo er saget, daß in Conformität dessen die Herren von Schwartzenburg, in ihrer meisten Vasallen Güter, das Mitjagen haben, so sie Vorjagden nennen. Et Dietherr. ad Besold. Continuat. voc. Jagen vers. in Terris Thuringiæ, allwo er schreibet: Daß in Thüringen geglaubet werde, wann ein Herr seinen Vasallen oder Lehen-Mann die Nieder-Jagbarkeit bewilliget, daß er sich die Vor-Jagden habe vorbehalten ꝛc.

Welches auch der hieroben allegirte Knipschilt. de Nobilit. nicht allerdings in Abrede, als der seine Meynung nur auf die Freye unmittelbare Reichs-Ritterschafft restringiret, hingegen bey dem Mediat-Adel, oder denenjenigen, welche Fürsten und Herrn unterworffen, das Mitjagen denen Fürsten in solchen Adelichen Gütern nicht abspricht, mithin hoc ipso die Meynung des Bidembachii, Besoldi & Carpzovii approbiret, davor haltend, daß, weilen die Fürsten des Reichs, von der Kayserl. Majestät mit aller Fürstlichen Obrigkeit, Wildbahnen, Jagen und Jagens-Gerechtigkeiten, durch das gantze Fürstenthum, und also auch durch andere und derer (ihnen unterworffene) von Adel Güter, investirt und belehnt zu werden pflegen, sie folgentlich auf dererselbigen auch die Jagdbarkeit mit denenselben haben müssen.

vid Knipschilt. d. L. 3. c. 5. n. 100.

Welches aber andere, mit der Clausul, Salvo Jure Tertii, oder ohnbeschädiget eines andern Rechtes ꝛc. verstehen, ꝛc.

vid. Speidel. Specul. Juris. voc. Jagen vers. ex quo est. &c. & vers. seq. quod tamen. &c. Klock. de Ærar. L. 2. c. 5. n. 32. seqq. ibique Peller c. num. Gail. 2. O. 28. n 6. GeorgMund. V. 1. Conf. 2. n. 75. Pruckmann. Conf. 39. n. 73. V. 2. & Killinger. c. Diss. th. 8. in fin.

Es sey aber diesem allen wie ihm wolle, so ist doch gewiß, daß dißfalls am allermeisten, auf das Herkommen zu sehen, als welches in dergleichen Fällen, nach dem Unterschied derer Oerter dergestalten variret, daß es hiermit nicht einerley gehalten wird.

attestante id Fritschio, de Convenat. membr. 2. §. 2. in fin. Fesch de Jure Ven. th. 4. tit. C. & Myler. ab Ehrenbach. de Princip. & Statib. Imp. P. 2. c. 73. §. 16. in f.

§. 26.

Ferner wird auch die Jagens-Gerechtigkeit per Usumfructum oder durch die Nutznieſſung constituiret, wann nemlich, jemanden die Nutznieſſung eines Guts nebst der Jagdbarkeit concedirt und eingeraumet worden,

vid. l. 9. §. 5. ff. de Usufr Add. Author. Theatr. Servitut. tit. 14. §. 13. Tabor. Decis. 87. n. 3. & Leyser. Jus. Georg L. 3. c 12. n. 60.

und der Eigenthums-Herr selbige vorhero gehabt hat.

vid. Carpzov. P. 3. c 32. Def. 17. ibique Modest. Pist. & Author Theatr. Servit. tit. 15. §. 17. Döppler. im G. R. B. L. 2. c. 6. n. 163.

Ob aber derselbe diese Gerechtigkeit, so er auf einem Fremden Gut genieſſet, auch einem andern concediren könne? Solches ist eine andere Frag; Obwohln nun die Doctores dißfalls hierinnen einig, daß der Usufructuarius oder Nutznieſſer das Gut, worauf er die Nutznieſſung hat, mit keiner Servitut oder Dienstbarkeit beschwehren, mithin also demselben auch die Jagdbarkeit, als eine Servitut, nicht auflegen könne:

per l. 12. §. f. ff. de Usufr. Add. Sebast. Medic. de Venat. P. 1. qu. 15. Author Theatr. Servit. tit. 14. §. 13. Knipschilt. de Nobilit. L. 3. c. 5. n. 157 seq. & Leyseri Jus Georg. L. 3 c. 12. n. 61.

So begehren sie doch dieses nicht anzufechten, daß derselbe einem andern die Freyheit gestatten könne, aus dem Fundo Usufructario, oder einem solchen Gut, worauf er die Nutznieſſung hat, die Nutzungen zu ziehen, als wodurch kein neuer Usus fructus oder Nutznieſſung constituiret, sondern nur die bloſſe Freyheit gestattet wird, die Nutzungen aus einem solchen Gut zu heben, welches Recht insgemein Commoditas, sive perceptio fructuum, das ist, die Commodität Früchte zu genieſſen genennet, und à Jure Usus fructus, das ist, von dem Recht der Nutznieſſung selbsten, unterschieden wird,

l. 66. in f. ff. de Jure dot. §. finitum 3. ibique DD. communiter. Inst. de Usufr. l. 8. §. 2. ff. de pericul & commod rei vend. l. 12. §. 2. & l. 38. ff. de Usufr. l. 11. §. 3. ff. qui pot. in pign. l. 15. pr. ff. de pignor. & l 6. C. de Usufr.

auch nicht länger währet, als der Usus fructus bey dem Usufructuario oder Nutznieſſer verbleibet, und wann derselbe aufhöret, gleichermassen mit solchen sein Endschafft wieder erreichet.

vid. l. 31. ff. de pignor. Add. Knipschilt. c. l. Leyser. d. l. n. 62.

Die Ursach dieses Rechts-Satzes bestehet hierinnen, weilen derjenige, der eine Sach durch andere nutzet, eben also davor gehalten wird, als ob er solche selbst nutzete.

vid. omninò Zoes. tit. Pandect. de Usufr. n. 22. Schneidew. ad Inst. eod. tit §. Constituit. n. 8. Carpzov. Jurisprud. Forens. P. 1. c. 32. Def. 21. n. 5. & Sickenhaus. Obs. Feud. 17. §. 6.

Welches auch dem Vasallen oder Lehen-Mann also erlaubet, als deme gleichermassen unverwehrt ist, die Lehens-Nutzungen, auch ohne erforderten Consens, einem andern zu überlassen, und die davon fallende Frücht ihme einzuraumen;

vid. Mozz. de Contract. tract. de Venat. Col. de rebus quæ Donari. possunt. n. 16. vers. valebit. igitur. Anton. Negusant. de Pignor. 2. membr. 2. part. princ. n. 49.

Wohl betrachtet, daß die vom Lehen aufgehabene Früchte kein Lehen, sondern Eigenthum und Allodial sind.

Ita Gail. de P. P. L. 2. O. 17. n. 16. 17. seqq. Knipschilt. de Obligat. Vasalli erga Domin. qu. 1. n. 3. 9. item. n. 403. Vultej. de Feud. L. 1. c. 10. n. 18. Bocer. de Jur. Domini. L. 2. c. 2. n. 3. seq. Besold. Conf. 57. n. 237. & Conf. 153. n. 20. & Rosenthal. de Feud. c. 9. Concl. 10. n. 5. ibique not. lit. g. Add. omninò textus 2. F 8. §. rei autem.

Wohlfolglich von dem Vasallen oder Lehen-Mann nach Belieben veräussert werden können.

Gail. c. l. n. 16. seqq. Zas. L. 1. Cons. 12. n. 46. & Sickenhaus. c. tract. Obs. 17. §. 2.

Immassen dann auch derselbe solches allzeit intendirt zu haben davor gehalten wird, so offt er die Abnutzung des Lehens einem andern überlassen hat, gleichwie auch von dem Usufructuario, oder Nutzniesser gesagt wird.

Zas. L. 1. Cons. 12. n. 13. & Sickenhaus. c. tract. Obs. 17. §. 6. Add. omninò Struv. S. J. F. cap. 7. aphorism. 7. n. 1. 2. & 3. Borcholt. de Feud. c. 8. n. 58. allwo sie lehren, daß eben deßwegen auch ein Lehen-Mann oder Vasall, als Vatter, seiner Tochter die perceptionem Fructuum, oder die Abnutzung der aus dem Lehen fallenden Früchten, zum Heyrath-Guth geben könne, Consent. Gail. 1. & O. 117. n. 7. Mynsi. 4. O. 86. n. 5. & Stryck. in Exam. Juris Feud. cap. 10. qu. 13. ibique Minzinger. Beust. & Hertel. in not.

§. 27.

Hieran ist kein Zweiffel, daß nicht derjenige, welcher die Jagd-Gerechtigkeit, entweder als eine sonderbare Freyheit, oder Kauffs- und Tausch-Weise, oder durch die Præscription und Verjährung, oder durch einen andern Titul überkommen, und an sich gebracht, selbige einem andern cediren, und auf denselben transferiren könne, sintemahlen alle Jura und Gerechtigkeiten regulariter und insgemein können cedirt werden.

arg. t. t. ff. de hæred. vel act. vendit.

Warum dann nicht auch die Jagd-Gerechtigkeit, welche bekanntlich auch auf die Erben verfället wird.

vid. l. 9. ff. de probat. & l. 42. ibique. DD. ff. de administrat. tut. Add. Gail. 2. O. 66. n. 2. Harpprecht. ad §. 12. J. de R. D. n. 202. seqq. Kyllinger de Jure Ven. Concl. 7. lit. p. Martin. de Jure Ven. §. 12. in f. & Knipschilt. de Nobilit. L. 3. c 5. n. 146. & seq.

Es wäre dann Sach, daß derjenige, der einem andern die Jagd-Gerechtigkeit erstattet, sein Absehen bloß auf die Person gerichtet hätte, als in welchem Fall, selbige auf jemand anders, ausser dieser Person, nicht könnte transferiret werden,

vid. Harpprecht. d. l. n. 207. & Knipschilt. d. l. n. 148.

Woraus dann zu schliessen, daß derjenige, dem die Jagens-Gerechtigkeit ad nudum usum, das ist, zu seinen blossen Gebrauch, Indigenz und Nothdurfft, gestattet worden, selbige nicht cediren, ja nicht einmahl die Commoditatem oder die Abnutzung dieses Rechtes, auf einen andern transferiren könne.

per §. 1. Inst. de Usu & habit. l. 8. & 11. ff. eod. l. 10. §. 1. ff. communi. div. Add. Harpprecht. c. l. n. 208. & Knipschilt. de Nobilit. d. l. n. 149.

Die Ursach dieses Recht-Satzes bestehet darinnen, weiln ein solche Person nicht mehr Wildprät, als er zu seiner Nothdurfft gebraucht, fangen darff, so, daß das Jagen nicht allein auf seine Person, sondern auch auf die Sach selbsten, restringiret; Dahingegen bey dem Usufructu oder bey der Nutzniessung, die Jagens-Gerechtigkeit nur auf die Person des Usufructuarii oder Nutzniessers eingeschrencket ist, und mit dessen Person wieder ein Ende nimmet, mithin auf dessen Erben nicht kan transmittirt und verfällt werden, ohnangesehen dem Usufructuario oder Nutzniesser unverwehrt, so viel Nutzen als er kan, aus dem Guth davon er den Usumfructum oder Nutzniessung hat, zu ziehen, mithin auch denselben einem andern zu cediren: Woraus dann sich von selbsten ergiebet, daß unter der Nutzniessung und Gebrauch einer Sach, (inter Usumfructum & Usum) ein grosser Unterschied seye, ohngeachtet beede unter die Jura Personalia, oder Personal-Gerechtigkeiten referiret werden.

Plura vid. apud Knipschilt. de Nobilit. c. l. n. 150. seqq. Add. Halbritter tract. de Jure Ven. n. 2. allwo er aus den obigen dieses inferirt: Daß auch dem zu Folge, ein Beamter, welchem sein Fürst oder Herr die Jagdbarkeit auf einen gewissen Distrikt oder Bezirck, als ein Theil seines Salarii oder Besoldung, mithin als eine Beynutzung gestattet, sothane Beynutzung Niemand, ohne des Fürsten Willen cediren könne, sintemahlen der Fürst dißfalls gleichermassen sein Absehen auf die Person des Beamten und dessen Nothdurfft gerichtet habe.

Gleichermassen kan auch das Lust-Jagen nicht cediret werden, immassen auch bey demselben lediglich auf die Person, und dessen Belustigung ist regardiret worden, und dahero, weilen der Concedens hierzu eine gewiss Qualität der Person erwählet und ausersehen, dißfalls ohne dessen Willen sich nichts mutiren oder alteriren lässet.

per l. 31. ff de Solut. & cap. fin. ibique & Abbas & Felin. ✠. de Offic. delegat. Add. Martin. de Jure ven. §. 11. in fin. & Knipschilt. de Nobilit. c. l. n. 153. seq.

Es müste dann seyn, daß jemand das Jagen auf eine gewisse Anzahl des Wildes wäre concediret worden, als in welchem Fall ihm unverwehrt, so lange die Zahl nicht complet ist, selbiges einem andern zu cediren, indeme dem Concedenten nichts daran gelegen, ob diese determinirte Anzahl der Thier, durch diesen, deme das Jagen gestattet worden, oder durch einen andern gefangen werde.

Harpprecht. ad §. 12. Inst. de R. D. n. 216. & Knipschilt. d. l. n. 155. seqq. ibique cit. Halbritter.

§. 28.

Ferner kan die Jagens-Gerechtigkeit per Locationem oder Bestand- und Pacht-Weise an sich gebracht werden, worbey aber zu wissen, daß derjenige, welcher auf eines andern Territorio Grund und Boden, das Mitjagen als ein Servitut oder Dienstbarkeit hergebracht hat, selbiges, nach vieler bewährter Rechts-Lehrer Meynung, als eine Servitut oder Dienstbarkeit, mithin als ein von dem Grund und Boden abgesondertes Recht einem andern nicht Bestand-Weiß verleyhen könne, wohl betrachtet, daß niemanden erlaubet seye, eine Servitut oder Dienstbarkeit, auf einen fremden Grund und Boden wider des Grund-Herrns Wissen und Willen, zu bringen.

per l. 1. §. 1. l. 5. & 6. in fin. pr. & l. 8. ff. Comm. præd. Add. Harpprecht ad §. 3. n. 6. ff. de Servit. & Cœpoll. de S. P. V. cap. 14. pr. & n. 1.

Wie dann auch Niemand sich einiger Dienstbarkeit gebrauchen

brauchen kan, als der sie rechtmäßiger Weiß erworben hat.

per l. 5. §. 1. l. 24. l. 29. l. 33. § 1. ff. de S. P. R.

Gestalten hierdurch Servitus Servitutis, das ist, von einem der eine Dienstbarkeit auf einem Fremden Grund und Boden hat, wiederum eine andere Dienstbarkeit constituirt und aufgebracht würde, welches aber die Rechte nicht zugeben.

dict. l. 33. §. 1. in fin. ff. de S. P. R. per l. 1. ff. de Usufr. leg.

Welchem zu Folge dann hieroben schon erwehnet worden, daß eben deßwegen auch kein Usufructuarius oder Nutznieſſer eine Servitut auf den Grund und Boden, in welchen er die Nutznieſſung hat, legen könne.

v. l. 13. §. 4. & l. 15. §. f. ff. de Usufr. Add. Harpprecht. ad §. 3. Inst. de Servitut. n. 18.

Zu welchen allen dann noch dieses kommt, daß in denen Rechten ausdrücklich verbotten, die Servitutes Reales, oder dergleichen Dienstbarkeiten, ohne das Guth, dem sie ankleben, zu lociren, oder in Bestand zu geben oder zu verpachten.

per. l. 44. ibique gl. & Paul. de Castro ff. locat. Add. Wesenb. in Paratitl. ibid. n. 5. vers. prædiales tn. Harpprecht ad princ. Inst. de locat. n. 30. & Knipschilt. de Nobilit. L. 3. c. 5. n. 136. seqq.

Deme aber seye wie ihm wolle, so halten doch andere davor, daß, wann einmahl jemanden eine Servitut oder Dienstbarkeit constituirt und vergönnet worden, derselbige den davon fallenden Nutzen, wann es zumahlen ohne des Grund-Herrn Schaden geschiehet, einem andern gar wohl in Bestand geben und verleyhen könne,

Ita Caroc. de locat. tit. de Servit. pag. 65. Bachov. ad Treutl. V. 1. D. 29. th. 2. vers. sed prædii Servitutem &c. lit. A. & ad Wesenb. tit. Locat. Conduct. n. 5. Add. Author. Theatr. Servit. tit. 2. §. 24. ibi. die Freyheit aber des Gebrauchs kan lociret werden:

Und dieses nach dem Exempel des Ususfructus oder der Nutznieſſung,

de qu. vid. l. 9. §. 1. ff. locat.

davon hieroben gehandelt worden. Wie dann ohnedem alle Sachen, mit welchen die Menschen zu handeln pflegen, mithin also heut zu Tag sogar die Jurisdiction, oder die Hohe Obrigkeit und Bothmäßigkeit kan lociret verliehen und verpachtet gegeben werden.

per ea, quæ fuse docet. Carpzov. L. 5. Resp. 15. & Brunnem. ad l. 44. ff. locat. n. 2. vid. Dissert. Dn. Holzschuheri An. 1698. sub Præsidio meo Altorfi habit. de Conventionib. publ. cap. 5. §. 9. & 10.

§. 29.

Endlich wird auch das Jagen, aus sonderbarer Bewilligung und Gnaden erlaubet und vergünstiget, so man Gnaden- Item Bestand-Jagden; Die Vergünstigung selbst aber, ein Bestand und Gnaden Jagens-Bewilligung nennet, welches Fürsten und Herren gemeiniglich ihren Hof-Bedienten oder andern sich um dieselbe meritirt gemachten Personen, aus sonderbaren Gnaden zu bewilligen pflegen, davon weitläufftiger nachzulesen bey dem

Ahasvero Fritschio, de Venat. precariis vom Bestand- und Gnaden-Jagden. per tot. in

Consil. Altdorfin. V. 2. Resp. 44. Noë Meurer vom Forst-Recht. P. 2. rubr. von aus Gnaden, und durch einen Revers zugelassenen, und bewilligten Jagens-Gebrauch ꝛc. Myler. ab Ehrenbach de Princip. & Statib. Imp. cap. 73. §. 16. Leysero, in Jure Georg. L. 3. c. 12. n. 57. 58. & 59. Besold. Thes. Pract. voc. Jagen. vers. Venationes precar. &c. cum Lauterb. in Coll. Theor. Pract. tit. de A. R. D. §. 23. ibique cit. Dn. Harpprecht. de Venat. precar. aliisque plurib.

§. 30.

Es wird aber bey solchen Gnaden-Jagden dieses insgemein observirt, daß man

1.) Die Concession auf eine gewisse Person richtet:
2.) Einen gewissen Ort, Distrikt und Bezirck wo das Jagen soll exercirt werden, exprimiret.
3.) Eine gewisse Ordnung vorschreibet, nach welcher das Jagen anzustellen.
4.) Die Concession und Bewilligung entweder auf eine gewisse oder ungewisse Zeit restringiret.
5.) Die freye Wiederruffung sich vorbehält.
6.) Hierüber ein Instrument aufrichtet:

Und endlich,

7.) Einen Revers sich geben lässet, darinnen derjenige, deme diese Bewilligung geschehen, dieses alles bekennet, und darbey verspricht, von diesem Jagen wieder abzustehen, wann und zu welcher Zeit es demjenigen, der es ihm bewilliget gut düncken wird.

Allermassen solches aus denen nachfolgenden Formuln, eines Bestand- und Gnaden-Jagens: Item eines darüber ertheilten Revers zu sehen:

Formula: Eines Bestand- und Gnaden-Jagens:

WIr N. Urkunden und bekennen hiermit, demnach N. uns zu erkennen gegeben, wie daß bey Lebzeiten des Weyland Hochgebohrnen ꝛc. Er unterthänig gesuchet und gebetten, daß ihme die hohe Jagden auf N. Gemeinde, an Jagen, Schiessen, und Saltz-Schlagen auf Hirsche, Schweine, Auer- und Bürg-Hühner, wie solche biß anhero hiesiges Orts daselbst exercirt worden, auf eine gewisse Zeit in Gnaden concediret und nachgelassen werden möchten, worüber aber Hochfürstliche Durchl. Lbd. inzwischen Todes verblichen, und uns demnach ferner angelanget, daß wir ihme an bemeldten Orte sich der Jagd-Gerechtigkeit auf etliche wenige Jahre zu gebrauchen vergönnen möchten: Wann wir dann seine Bitte angesehen; Als haben wir ihme berührte Jagden von untern dato an, auf 10. Jahr lang, dergestalt concédirt und eingethan, daß er auf besagter Gemeinde: so weit dieselbige sich erstrecket, die Hohe Jagden, wie solche oben benennet, seinem Besten nach, nutzen und gebrauchen möge; Ausgang solcher 10. Jahre aber, davon wiederum abzutretten, schuldig seyn solle; Worüber uns er auch einen Revers zuruck zu geben; Urkundlich haben wir diese Concession eigenhändig unterschrieben, so geschehen ꝛc.

Formula eines Revers:

Ich N. bekenne öffentlich mit diesem Brief; Daß der Durchlauchtigste; Mein Gnädigster Fürst und Herr, auf meine unterthänigste Bitte und Ansuchen, mir aus Gnaden, und keiner Gerechtigkeit, biß auf Ihrer Fürstlichen Durchleucht Wohlgefallen, und wieder abkünden, vergönnet und zugelassen hat, diese nach bestimmte N. Bezirck zu bejagen, nach Rehe, Hasen, Füchsen ꝛc. und zu seiner Zeit ein Schwein von Strick zu hetzen, nemlich im N. Holtz oder Berg, also, daß ich darinnen obgemeldt Wildprät zu jagen, und mit Garnen zu fahen, Macht haben solle, daß ich mich dargegen unterthänigst begeben, und zugesagt habe, und thue das mit diesem Brief, daß ich sonsten an solchem Ort des hohen Wildpräts, als Hirsch und Gewild, jederzeit, und sonst des Jagens jeder Jahren von Georgii biß Johannis Baptistæ, von wegen der Kälber, gäntzlich müßig stehen, auch der Enden weder Ich noch die Meinen, nicht schiessen, noch heger machen. Und wann wir also aus oder von Jagen ziehen, daß wir allewege die Hunde ankopplend, durch die Heyde führen. Daß ich auch dazu solche Gelegenheit des Forsts und Bezircks mit allem Fleiß bewahren, die Gerechtigkeit desselben Handhaben, und zum Besten versehen, auch die Marck-Steine und Lauchen im Wesen behalten, und diß zulassen, solches Gejägts bestimmter Orten, jetzt und hinführo, für kein Gerechtsame anziehen, gebrauchen, noch ausserhalb vorernenntes Beleidigten Bezircks, weder durch mich selbst, meine Diener, oder die Meine in andere Weeye weiter in Sr. Fürstlichen Durchl. Forst greiffen, oder Jagen, noch jemand andere solcher Orten zu Jagen gestatten oder vergönnen, doch in allewege Höchst-genannten meinem Gnädigsten Fürsten und Herrn, Seine Fürstliche Durchl. Fürstl. und andere Obrigkeiten und Herrlichkeiten vorbehalten, und daran unvorgreifflich und unnachtheilig, auch den Forst-Meistern zu Entziehung und Handhabung derselben, unverhinderlich, und ohne allen Eintrag. Und wann Se. Fürstliche Durchlaucht oder deren Erben mir obbestimmt eingegebene Jagen und Hetzen abkündigen, oder widerruffen, alsdann soll und will ich desselbigen, und solches Beleidigten Bezircks, ohne alle Widerrede, und längern Bezug abstehen, und mich des gäntzlich entschlagen und müßigen. Ich soll und will auch mein Lebenlang kein Wald oder Gehöltze in Sr. Fürstlichen Durchlaucht Forst gelegen, ausstöcken, oder ausreuten, alles ohne Arglist und Gefehrde. Zu Urkund ꝛc.

Von welchen Formulen ein mehrers bey dem Noë Meurer an vorberührter Stelle: Item bey dem Besoldo voc. Jagen. Und bey dem Fritschio, de Venat. precat. §. 5. 6. & 7. nachzulesen.

§. 31.

Woraus dann erhellet, daß dergleichen Gnaden-Jagen nach Belieben des Herrn, oder seiner Erben könne widerruffen und abgefordert, mithin sodann einem andern ohne Verhinderung desjenigen, welchem es bißhero Bitt-Weise verstattet worden, verliehen werden, ohnangesehen in dem Bewilligungs-Brief, oder dem Revers, hiervon nichts enthalten; Anerwogen dieses die Natur und Eigenschafft des Precarii, oder einer solchen Bewilligung mit sich bringet, daß sie nemlich nach Belieben dessen, der sie gegeben, kan widerruffen werden,

vid. l. 1. & seqq. ff. de precar.

und hindert nach einiger Rechts-Lehrer Meynung nichts, wann gleich auf eine gewisse Zeit die Bewilligung geschehen, sintemahlen auf die, dem Bewilligungs-Brief einverleibte Zeit, eben um deßwillen nicht regardirt wird, weilen sie der Natur, Substanz und Wesen, dieses Handels zuwider ist, mithin keinen Effect oder Krafft haben kan.

vid. l. 12. pr. ff. de precar. add. Besold c. l. & Fritsch. d. l. §. 7. & 8. itemque Struv. ad tit. ꝛ. de precar. th. 160.

Wiewohln Fritschius in berührter Stelle der Meynung ist, daß, obgleich solches in Concessionibus Privatorum, oder bey Privat-Personen Platz hat, es jedoch bey solchen Bewilligungen, die von Grossen Fürsten und Herren geschehen, nicht wohl angehe, in sonderbahrer Erwegung, daß selbige mehr nach der Æquität des Völcker-Rechts, als nach denen Regulen des gemeinen Rechtes zu reguliren, und in denselben kein Wort vor otios, oder ohne Würckung zu halten, sondern vielmehr dergleichen Verwilligungen plenissime und auf das allervollkommenste zu interpretiren seyn.

vid. Fritsch. c. l. §. 9. add. omnino Strauch. Dissert. de precar. cap. 4. th. 4. & Müller. ad Struv. supr. c. l lit. V. nec non Grœnew de L. J. abrog. ad l. 12. ff. de precar. Item Brunnem. ad d. l. n. 5. allwo sie ohn Unterschied lehren, daß weilen heut zu Tage alle ehrliche Pacta, Geding und Verträge vor sich subsistiren und bestehen, als könne eine solche Bewilligung, so auf eine gewisse determinirte Zeit geschehen, vor Verfliessung derselben nicht aufgehaben werden:

Welche Meynung des Strauchii, und anderer hier allegirter Doctorum, wir auch sogar in dem Stand der Rechten, vor richtig halten, sintemahlen ein dergleichen Conventio, Pactum, oder Geding, Krafft dessen, das Gnaden-Jagen auf eine gewisse Zeit gestattet wird, nicht so schlechter Dingen, wider die Substanz und das Wesen des Precarii, oder einer solchen Bewilligung lauffet, noch denen Rechten zuwider ist, wie zu sehen aus dem

l. in rebus 4. §. item qui. 3. & l. seq. 5. ff. de precar.

als worinnen ausdrücklich enthalten, daß das auf eine gewisse Zeit gestattete Precarium, oder Gnaden-Bewilligung, wieder Stillschweigend, auf eine weitere Zeit, erstrecket werde, wann man solches nach Verfliessung der determinirten Zeit nicht revocirt oder aufgehaben hat.

Add. Cœpolla. de S. P. U. c. 79. n. 6. seq. & Paul. de Castr. ad l. 17. ff. Commun. prædior.

Dann ob wir gleich gerne nachgeben, daß das Precarium, oder eine solche Bewilligung regulariter und gemeiniglich weder auf eine gewisse Zeit, noch zu einem gewissen Gebrauch pflege gestattet, vielmehr aber, ihrer Natur und Eigenschafft nach, nach Belieben kan revocirt und zurück genommen werden,

L. 12.

l. 12. ff. de precar.

So waltet doch kein Zweiffel, daß nicht mit gutem Wissen dessen, der sothane Bewilligung gestattet, selbige auf eine gewisse Zeit, vermög eines sonderbahren Gedings oder Pacti, auch wider die Natur und Eigenschafft desselben, könne gesetzet werden,

vid. d. l. 4. §. ult. & l. 5. ff. de precar.

Werdnrch zwar der Contract in etwas alterirt und verändert jedennoch aber kein neuer constituirt und aufgerichtet wird,

vid. l. Lucius 24. & l. 26. §. 5. ff. depos.

Welches dann, nach deutlicher Ausweisung derer Rechten, dergestalten geschehen kan, daß ein solches Pactum oder Geding, sogar die Natur und Eigenschafft des Contracts afficiret, und bißweilen etwas hinzu, bißweilen aber davon thut.

per. l. 7. ff. de pact. l. 72. & 19. ff. de C. E. V. l. 13. C. de Pact. l. 2. C. de pactis inter emt & vendit.

Daß also ein solches Precarium, oder Bewilligung, nicht zwar vor pur, sondern pro mixto, oder vermenget, mithin vor eine solche Handlung zu halten ist, welche aus dem, derselben mit angehängten Pact oder Geding, eine solche alternirte Natur überkommen hat.

de quo plura vid. apud Zas. in l. 5. pr. n. 13. ff. de V. O. Bachov. ad Treut. V. 1. Disp. 24. th. 5. lit. C. vers. scio. & Petr. Gregor. Tholosan. S. J. U. L. 23. c. 2. n. 10. 11. &c.

Woraus entweder die Actio ex stipulatu entstehet, wann nemlich diese Handlung, durch ein absonderliches Versprechen, so in denen Rechten Stipulatio genennet wird, geschehen, oder die Actio ex pacto Contractui incontinenti adjecto wann nemlich durch ein dem Contract alsogleich angehängtes Pact oder Geding, sothanes Versprechen mit ausbedungen worden: Oder aber endlich die Actio ex nudo pacto, wann nemlich keines unter beyden erfolget, sondern erst hernach dieses Versprechen mit eingeflochten worden ist.

vid. l. 72. pr. 1. ff. de C. E. V. l. 75. §. ult. ff. de V. O. & l. 108. pr. ff. eod. add. Franzk. Exercit. 10. qu. 1. Item l. 7. §. 5. ff. de pact. & l. 13. C. eod.

Sintemahln heut zu Tag, die nuda Pacta, oder die blossen Gedinge, auch vor sich selbst, und ohne Beyhülff des Haupt-Contracts, eine Action oder Klag hervorzu bringen capabler sind,

vid Klock. V. 3. Cons. 132. n. 5. Hahn. ad Wesenb. tit. de Pact. n. 9. vers. Jure Pontific. Lauterb. in Colleg. Theor. Pract. tit. de Precar. §. 11. Carpzov. Jurisprud. Forens. Sax. P. 2. c. 19. Def. 17. n 7. & Stryck. in usu mod. Pandect. tit. de pact. §. 3. & 4. & ad tit. de precar. §. 2. ubi exempl. nec non in Tract. de Cautel. Contract. Sect. 2. c 2. §. 5.

Woraus sich dann noch ferner von selbsten ergiebet, daß ein solch Precarium oder Vergönstigung, auch auf die Erben fallen könne: dann obgleich solches der Natur und Eigenschafft des Precarii zuwider,

vid. l. 12. §. 1. ff. de precar. Add. Klock. V. 1. Cons. 29. n. 793. seqq. & ibid. alleg. DD.

so hat es doch eine andere Bewandtnuß, wann diese Natur und Eigenschafft durch ein sonderbahres Pactum oder Geding alterirt und verändert wird, mithin die contrahirende Partheyen haben wollen, daß eine solche Vergönstigung auch auf die Erben gehen solle, sintemahlen dergleichen Pacta und Geding, dem Contract oder der Haupt-Handlung Ziel und Maaß geben,

vid. l. 23. ff. de R. I. add. Matth. de Afflict. Decis. 139. n. 3. & Covarruv. L. 3. variar. Resol. c. 15. n 4.

und hindert nichts was in

l. 12. ff. de precar.

dem entgegen gesaget wird, daß nemlich dergleichen Pact oder Geding, Krafft welcher jemand verspricht, daß er das Precarium, oder die gutwillige Vergönstigung nicht revociren wolle, als ein wider die Substanz und das Wesen des Precarii, oder dergleichen Vergönstigungen streitende Handlung nicht gültig seye; Sintemahlen hierauf schon oben zur Gnüge geantwortet worden; Zudem redet bemelder Textus von dem Precario puro, oder von einer blossen oder puren Vergönstigung; Dahingegen wir hier in einem Precario mixto oder einer solchen Bewilligung versiren, welche durch das mit beygefügte Pactum oder Geding, eine mixtam naturam oder vermengte Natur überkommen hat, da nemlich selbige nicht allein auf eine gewisse Zeit, sondern auch auf die Erben, wider die eigentliche Natur des Precarii, ist extendirt und erstrecket worden.

vid. DD. supr. alleg. in specie Cœpoll. Matth. de Afflict. Covarruv. Tholosan. Stryck. &c.

§. 32.

Indessen ist doch dieses gewiß, daß dergleichen Gnaden-Jagden nicht können cedirt, oder auf jemand anders transferirt werden, sintemahlen auch bey denenselben ein sonderbarer Egard auf die Person gemacht worden, welcher sich auf andere Personen nicht extendiren lässet; Welches dann eben auch die Ursach, warum dergleichen Gnaden-Jagden auf die Erben desjenigen, dem sie bewilliget worden, sich nicht transmittiren und verfällen lassen, sondern mit dessen Person, welcher sie vergönstiget worden, wieder aufhören;

vid. l. 12. §. 1. ff. de precar. add. Besold. c. l. & Fritsch. d. l. §. 10. Item Martin. de Jure Venand. §. 11. nec non Harpprecht. ad §. 12. Inst. de R. D. §. 218. seqq. & Knipschilt. de Jure Nobilit. L. 3. c. 5. n. 162. seqq.

Immassen sie dann auch mit dem Tod dessen, der diese Bewilligung gethan, ihre Endschafft erreichen, und dieses nicht allein um der ihnen anklebenden Natur und Eigenschafft willen, sondern auch vornemlich aus der Ursach, weilen der Concedens, oder derjenige, so dieses Jagen bewilliget, sothane Bewilligung auf seinen Willen restringirt hat, welcher aber nach dem Tod aufhöret, und ein Ende nimmt.

per l. 4. ff. locat. add. Covarruv. 3. Resol. 15. n. 4. & Frisch. c. l. §. 11.

§. 33.

Immittelst kan sich ein jeder die Jagens-Gerechtigkeit acquiriren und erwerben, deme solches nicht in specie verbotten: dahero gefragt wird:

Ob auch die Privat-Personen dieses Rechtes fähig seynd?

welche Frag zwar die Straßburgische JCti bey dem

dem Ottone Tabore Decis. & Consultat. 62. schlechter Dings verneinen, davor haltende, daß die Privati, heut zu Tag, des Jagens allerdings unfähig seynd, und weder auf den ihrigen, noch auf einen fremden Grund und Boden solches an sich bringen können; Anerwogen selbiges heut zu Tag nicht mehr in deroselben Händen stünde, sondern allein der Hohen Obrigkeit, und weme selbige solches Recht Namentlich verlehnet, zukomme; Dahero sie dann weder durch eine Præscription oder Verjährung, wann auch dieselbe über Menschen-Gedencken hinaus reichete, noch auch Erbs-Weise, oder in andere Weeg, darzu gelangen könnten.

vid. Otto Tabor dict. Decis. 62. n. 28. & 29. It. n. 36. & 37. nec non. n. 42. Add. omninò Klock. V. 1. Conf. 29. n. 102. & seqq. & Noë Meurer. vom Forst-Recht. P. 2. rubr. Welchergestalten die Forstliche Ober- und Herrlichkeit, durch die gebührende Straff handzuhaben. vers. nachdem aber ꝛc. & 2. F. 27. §. 5. vers. nemo Retia, allwo Kayser Friedrich das Jagen denen Bauers-Leuten, damit sie den Acker nicht verabsäumen mögen, verbotten, und ihnen nur das Schiessen nach schädlichen Thieren erlaubet hat. vid. Leyseri Jus Georg. L. 3. c. 12. n. 50. Jung. omninò Thomas. Dissert. de Præscriptione Regal. ad Jura Subditorum non. pertinente cap 3. §. 2. 3. & seq. allwo er ein von der löblich. Juristen-Facultät zu Hall Anno 1693. im Monat Martio, die Jagd-Gerechtigkeit betreffend, ausgesprochenes Urtheil mit folgenden Worten anführet:

Daß Beklagte dasjenige, so ihnen zu erweisen auferlegt, und sie sich angemasset, wie Recht nicht erwiesen, derowegen sie sich alles Jagens, Schiessens und Weydwerck treibens, in- und ausser denen zur Stadt gehörigen Höltzern, gäntzlich zu enthalten schuldig; Und diß zwar (wie gleich darauf folget,) um der Ursach willen, weilen die Unterthanen nach denen Regeln gesunder Vernunfft sowohl, als auch nach denen gemeinen Rechten, wider ihre Hohe Lands-Obrigkeit, sich mit keiner Præscription (oder Verjährung) am wenigsten aber, wo es Regalien angehet, wohin das Jus Venandi (oder die Jagens-Gerechtigkeit) gehöret, schützen können, ꝛc. Add. Döppler. im G. R. B. L. 2. c. 6. n. 105. ibique cit. DD.

Alleine, obgleich dieses vielleicht bey dem Modo acquirendi Venationem per Præscriptionem, oder bey einen solchen Fall angehen möchte, da die Privati oder Unterthanen, die Jagens-Gerechtigkeit, durch Verjährungen acquiriren, und an sich bringen wollen, da ihnen doch bewust, daß ihnen das Jagen in denen Jagd- und Forst-Ordnungen verbotten, mithin sie in mala fide, das ist, in bösen Trau- und Glauben seynd, und also wegen der ihnen beywohnenden Wissenschafft, eines fremden, ihnen verbottenen Rechtes, nichts præscribiren oder verjähren können;

vid. Author. Theatr. Servit. tit. 11. §. 4. und zwar, ꝛc.

Wiewohl andere auch bey der Præscription oder Verjährung, zumahln wann sich selbige in einer unfürdencklichen Zeit gründet,

(de quo vid. cap. 26. §. præterea ℵ. de V. S. und R. A. de Anno 1648. §. und soll unser ꝛc. §. Wann auch ein ausgezogener ꝛc. & §. Wann aber innerhalb Menschen dencken, ꝛc.)

das Widerspiel statuiren, davorhaltende, daß solchen Falls denen Privatis oder Bauers-Leuten das Jagen, welches sie so lange Zeit getrieben, nicht niedergelegt oder verbotten werden könne, und daß selbige nicht eben vor so unfähig, wie man meinen will, zu halten, sondern es vielmehr an deme seye, daß durch einen solchen Gebrauch, das uralte und allgemeine Völcker-Recht, nach welchen einem jeden frey zu jagen erlaubt ist, wieder eingeführet, mithin also dasjenige, was der bißherigen Gewohnheit nach, zu einem hohen Regal geworden, durch den contrarium usum oder widrigen Gebrauch, ein Regale zu seyn aufhörte, wohlfolglich in seine Ursprüngliche Eigenschafft, welche es anfänglich gehabt, wieder gebracht würde.

Et ita post Decium. Cravett. Bursat. Guid. Pancerol. & Fab. de Anna. Klock. cit. Conf. 29. n. 427. & 430. seqq.

An welcher Stelle er auch zugleich auf den Text. 2. F. 27. § 5. vers. nemo retia &c. antwortet, des darerhaltens: Es hätte zwar allerorten, Kayser Friedrich denen Bauers-Leuten den Gebrauch der Waffen verbotten, in dem folgenden Nosatz aber, allen Personen, ohne Unterscheid, das Jagen inhibiret, ausser was die schädliche Thiere anbelanget, daß also aus diesem Text, welcher zumahlen unterschiedliche Sensus und Auslegungen habe, (deren Anton. Petr. de Petra, gantz allein sechs beybringet, in Tract. de absolut. Princip. Poest. c. 7. fol. 146. seqq.) nichts zu schliessen, sondern vielmehr der Recours zu denen gemeinen Rechten zu nehmen seye.

Add. omninò Joach. Hopp. ad §. 12. Inst. de R. D. in usu hodiern. vers. hodie in fin.

So kan doch diese Meynung auf eine solche Begebenheit, nicht wohl appliciret werden, da ein gemeiner Mann ein Adeliches Guths an sich gebracht, oder ererbet, und darauf die Jagdbarkeit in der von denen Rechten erforderlichen Zeit, exerciret hat; Anerwogen er selbige solchen Falls gar wohl præscribiren kan: Sintemahlen nicht wohl zu glauben, daß ein Privat-Person vor so gar unfähig solte gehalten werden, daß sie die Jagens-Gerechtigkeit nicht einmahl Kauffs- oder Erbschaffts-Weise soll überkommen können.

vid. Schmid. ad Jus Bavar. Tom. 1. Semicent. 2. Controv. 3. n. 8. & Author. Theatri Servitut. tit. 11. §. 4. vers. ja wann auch ꝛc. & seqq. Add. Lundenspür. de Imper. & Fam. Orig. & mutat. cap. 31. n. 16. ibi. Venatio quoque privatis concedi potest. Das ist, das Jagen kan auch Privat-Personen gestattet und eingeraumet werden. Et Conrad. ab Einsiedel. Tract. de Regal. cap. 3. n. 376.

§. 34.

Bey denen von Adel ist noch weniger ein Anstand zu nehmen, als mit deren Stand dieses Exercitium und Ubung gar wohl überein kommet.

per tradita supra; Add. Martini. de Jure venand. §. 14.

Dann obwohlen die JCti. Argentoratenses bey dem vorerwehnten Tabore Decis. 62 n. 39. seqq. solches ebenfalls, und zwar sogar denen Nobilibus immediatis, und dem unmittelbahren freyen Reichs-Adel

Adel, in Zweiffel ziehen, und ihnen die Regalia, quà singulis, und sofern sie nicht ein gantzes Corpus constituiren, sondern eintzeler Weise consideriret werden, disputirlich machen wollen; So ist doch diese Meynung von andern kräfftig wiederleget, und durch die von der Röm. Kayserl. Maj:stät der Ritterschafft dißfalls, samt und sonders ertheilte Privilegia, das Gegenspiel dergestalten an Tag geleget worden, daß es allerdings ohnnöthig, hiervon etwas weiters beyzubringen.

vid. post Tiraquell. Mohr Pruckmann. Nolden. aliospue plures Knipschilt. de Nobilitate L. 3. c. 5. num. 1. & mult. seqq. ubi Privilegia exhibet.

§. 35.

Hingegen findet man in dem Jure Canonico, oder Geistlichen Recht, daß das Jagen denen Clericis, oder Geistlichen verbotten.

vid. Concil. Agathense anno post Christum natum DV. habitum Can. 55. & Concil. Aurelianense Can. 1. & 2. nec non cap. 1. & 2. ✠. de Clerico Ven. Item cap. 1. ✠. ne Celeric. vel Monach. secular. negoc. se immisceant. Add. Casp. Ziegler. de Jure Ven. §. 37. & seqq. & de Jurib. Majest. L. 2. c. 14. § 37. seqq. nec non Martini de Jure Ven. § 15. Harpprecht. ad §. 12. Inst. de R. D. n. 87. seqq. Tiraquell. de Nobilit. c. 37. n. 148. Pruckmann. de Regal. §. Venatio. c. 4. n. 72. usque ad fin. & Petr. Gregor. Tholosan. in S. J. U. L. 39. cap. 10. n. 14. allwo er die Ursach dieses Verbotts anzeiget: Jung. Dn. Spiz. de Clerico Venat. c. 3. per tot. & cap. seq. 4. 5. & 6.

Welches aber einige nur von einem solchen Jagen wollen verstanden wissen, so mit einem grossen Geschrey und Tumult geschiehet, da hingegen sie das Jagen denen Geistlichen erlauben, wann es ohne Geschrey und in der Stille verrichtet wird, bevorab wann selbige eigene Wälder und Forst haben, oder ihnen die Jagd-Gerechtigkeit auf eines andern Grund und Boden zukommet.

vid. Clem. ne in agro §. Porrò à Venationibus. de Statu Monach. add. Vallens. in Paratitl. Juris Can. L. 5. tit. 24.

Welche Meynung um so mehr in dem Fall anschlagen muß, wann das Jagen nur Recreation und Ergötzlichkeit halber, ohne Versaumnuß ihres Amts, geschiehet, oder deren Einkünfften meistentheils im Jagen bestehen,

vid. Ruland. de Commissar. P. 4 L. 2. c. 8. n. 6. 7. 8. 9. seqq. vid. Mohr. de Venat. P. 1. c. 1. n. 46. Pruckmann. de Regal. §. Venatio. c. 4. n. 78. seqq. It. n. 84. seqq. Leyseri Jus Georg. c. cap. 12. n. 49. Spiz. Dissert. de Clerico Venator. c. 7. per tot. Lauterb. in Coll. Theor. Pract. tit. de A. R. D. §. 21. in fin. & Döppler. im G. R. B. L. 2. c. 6. n. 168. seqq.

Wie dann heut zu Tag, zumahlen in Teutschland, nichts Neues, daß die Prälaten und Geistliche Fürsten, wann sie zumahlen zugleich Reichs-Stände mit seynd, mithin die Weltliche Obrigkeit, Gejägd und Wildbahn haben; Oeffters sich des Jagens in eigener Person bedienen,

Leyser. c. l. & Ruland. de Commiss. P. 4. L. 2. c. 8. num. 6.

Welches ihnen auch, wegen der ihnen zukommenden Regalien und weltlichen Hoheiten, nicht zu verwehren ist:

vid. Martin. de Jure Venand. §. 15. in fin. Lynck. ad Decretal. tit. de Clerico Venat. §. 2. in fin.

Dann weil sie gemeiniglich, mit Landen, Leuten, Lehenschafften, Aemtern, Städten, Zinsen und Gütern, Zöllen, Glaiten, Nutzungen, Gerichten, Bergwercken, und in specie dem Wildbahn: Item mit allen andern Lands-Fürstlichen Hoheiten, Regalien, Herrlich- und Obrigkeiten Ehr- Würden und Freyheiten, ꝛc. ꝛc. von Ihro Kayserl. Majestät investirt werden, mithin dadurch, das Universum Territorium, das ist, das gesamte Land mit allen Dependentien, überkommen, als können ihnen ja die Nutzungen vom Jagen nicht entzogen werden.

vid. Spiz. dict. Dissert. de Cleric. Venat. cap. 8. §. 4. & Ruland. de Commiss. P. 4. L. 2. cap. 8. num. 6.

Welches auch von denen Gefürsteten Aebtißinnen, so zugleich Reichs-Stände sind, auf gleiche Weise zu sagen ist, die aber das Jagen durch ihre Jäger und Wild-Meister gemeiniglich zu exerciren pflegen.

vid. Spiz. cit. Dissert. cap. 10. per tot.

§. 36.

Unterweilen haben ihrer zwey oder mehr das Jagen in einem Wald, nebst dem Herrn desselben, oder einem Dritten, so das Mitjagen, item das Gemein-Jagen, gesamte Jagd; Koppel-Jagd, zuweilen auch das Vorjagen genennet wird; wiewohl das Gemein-Jagen von der Koppel-Jagd, (wann man die Sach in einem engern Verstand ansiehet,) hierinnen different ist, daß die Koppel-Jagd erstbesagter massen auf Fremden, die gemeine Jagd aber, auf dem Gemeinschafftlichen, mithin also zum Theil auch auf seinen eigenthümlichen Grund und Boden exerciret wird, wann nemlich ihrer viel ein Dorff oder Gut miteinander Gemein- oder Vermengte Güter haben, wiewohlen diese Wörter von andern ohne Unterschied gebrauchet werden.

vid. Fritsch. de Convenat. membr. 1. §. 8. 9. 10. Martini de Jure Venand. §. 16. & Leyser. Jus Georg. L. 3. c. 12. n. 64. seq. & Dissertatio nostra de Jurisdict. Communi seu Condominio Jurisdictionali cap. 3. §. 6.

§. 37.

Diese Koppel-Jagden nun werden auf eben diese Weise acquiriret und an sich gebracht, wie von denen Jagden insgemein hieroben ist gesaget worden.

vid. Seckendorff im T. F. St. L. 3. cap. 3. reg. 5. §. 4. & Fritsch c. tract. membr. 3. §. 1. seqq.

Jedoch ist vonnöthen, daß derjenige, so dergleichen Mitjagen, in einen fremden Wald prætendiret, solches zuvor erweißlich beybringe, weilen er, wegen der einem Gut von seinem ersten Ursprung her anklebenden natürlichen Freyheit, die Præsumption oder Muthmassung wider sich hat,

vid Klock. V. 1. Cons. 8. n. 234. & 249. Seckendorff. c. l. & Fritsch. d. tr. membr. 2. §. 1. & Leyser. d. l. n. 66.

wie aber solches zu erweisen, davon soll hierunten bey dem Jagen insgemein gehandelt werden; Indessen wird

diese

diese Gerechtigkeit unter andern auch öffters, ex partitione carnis ferinæ, oder daraus abgenommen, wann ihrer zwey oder mehr das Wildprät bißhero mit einander getheilet, oder, als etwas Gemeinschafftliches, verkaufft haben.

vid. Klock. V. 1. Conf. 48. n. 22.

§. 38.

Es werden aber die Koppel-Jagden auf verschiedene Art und Weiß exerciret, und zwar entweder also, daß zum Exempel ihrer zwey sich des Jagens reciproce, oder gegen einander bedienen, und Titius in des Mevii, hinwiederum Mevius in des Titii Waldung jaget: Welches gemeiniglich auf denen vermengten Feldern und Gütern geschiehet: Oder aber, es werden selbige also angestellet, daß zwar Titius in des Mevii Waldung das Mitjagen hat, hingegen aber Mevius sich desselben in des Titii Waldung nicht gebrauchen darff:

Fritschius cit. Tr. Membr. 1. §. 4. & Leyser. c. l. num. 68.

Unterweilen geschiehet es auch, daß zwar ihrer zweyen das Mitjagen zugleich, oder einem unter ihnen allein nur die Jurisdiction oder Bothmäßigkeit zustehet,

Wehn. Obs. Pract. voc. Forst-Recht. Fritsch. c. l. §. 5. & Knipschilt. de Nobilit. L. 3. cap. 5. num. 188.

So kan auch bißweilen sich die Sach also verhalten, daß ihrer zwey, nemlich Titius und Mevius, in des Caji als eines dritten Wald die Koppel-Jagden zugleich haben, dahingegen dem Cajo nur das Eigenthum des Grund und Bodens, nebst der Jurisdiction, oder Obrigkeit zugehöret, in welchen allem demnach auf das Herkommen, und den langen Gebrauch zu sehen ist.

vid. Fritsch. d. tr. membr. 1. §. 6.

§. 39.

Obwohlen aber einige davor halten, daß das Mitjagen, oder die Koppel-Jagden, wider des andern Wissen und Willen nicht können exercirt werden, wohl betrachtet, daß dadurch einer den andern gar leicht des ihm zukommenden Nutzens berauben, und ihm nichtes denn ein kostbares Fehl-Jagen hinterlassen würde.

Speidel. in Specul. Jure voc. Jagen. Gryphiander. Oecon. Legal. L. 1. c. 18. n. 19. & Mohr de Venat. L. 2. c. 7. n. 17.

So bezeugt doch Fritschius in vor allegirter Stelle §. 6. ein anders und meldet anbey, daß es in Thüringen also gehalten werde, daß, wann Bartholomäi vorbey ist, Niemand seinen Nachbarn, oder den, der mit ihm zu jagen hat, fragen darff, ob er Jagen wolle oder nicht, sondern wer eher kommt, der habe den Vortheil zum Jagen, und wann gleich sein Gräntz-Nachbar kömmt, so muß er doch, als der letztere weichen, wann er, als der Erstere, nur ein Garn angebunden hat. Wiewohlen er darbey bekennet, daß es billiger seye, und viel Klagen und Verdrießlichkeiten dadurch vermiethen werden könnten, wann dergleichen Jagden zugleich vorgenommen würden.

Add. Leyser. c. l. n. 67.

§. 40.

Und weilen jetztgehörter massen die Gesamt- oder Gemein-Jagden entweder miteinander und zugleich, oder besonders exercirt zu werden pflegen, als ist leichtlich zu determiniren, wie es mit der Abtheilung des gefangenen Wildpräts zu halten, anerwogen in jenem Fall selbiges zu gleichen Theilen getheilet wird, in diesem aber, ein jeder dasjenige besonders zu sich nimmt, was er durch die Jagd bekommen hat, worbey aber gemeiniglich dieses observirt wird, daß, wann zwey oder mehr eine Koppel-Jagd mit einander gemein haben, mithin jedweder samt und sonders, ohngehindert des andern, Jagen und Weydwerck treiben darff, jedannoch zu Herbst-Zeiten, und nachdeme die Beer in denen Weinbergen abgelesen, das erste Jagen von allen Theilen sämtlichen auf zu vorher geschehne Nachbarliche Vergleichung, verrichtet, und was darvon gefangen, in zwey oder mehr Theil ausgetheilet wird, davon ein jeder einen zu nehmen Macht hat.

vid. Wehner. voc. Forst-Recht. Martin. de Jure Ven. §. 16. Fritsch. c. tr. membr. 4. §. 7. & Knipschilt. de Nobilit. c. l. n. 188.

§. 41.

Demnach auch die Gemein-Jagden sehr vielen Beschwehrlichkeiten unterworffen, zumahlen aber, wie alle andere Gemeinschafftliche Dinge, insgemein Zanck und Hader zu erregen pflegen, mithin also Niemand in einer solchen Gemeinschafft zu bleiben gehalten ist.

per l ult. C Commun. divid. l. 70. ff. pro soc. & l. 14. ff. Commun. divid. Besold. Consil. 25. n. 10. Heeser. de Acquæst. Conjug. P. 2. loco 3. n. 6. & in terminis Harpprecht. Vol. novo. P. 3. Consil. 89. n. 40. & seqq.

Als kommet es mehrmahlen darzu, daß dergleichen Jagden abgetheilet werden, welches dann also geschiehet, daß man sich entweder des Orts, oder der Zeit halber, oder aber wegen des Wilds selbsten vergleichet, und entweder Titius dieser, Mevius aber jener Enden; oder ein jeder zu gewissen Zeiten das Jagen anstellet; oder aber einer das grosse, der andere aber das kleine Wildprät, zu fahen Macht hat.

vid. Wehn. voc. Forst-Recht. Martini de Venat. §. 16. in f. & Knipschilt. de Nobilit. c. l. num. 187. seq.

Welche Abtheilung zwar, in einen solchen Fall nicht kan verwehret werden, wann zwey oder mehr das Gemein-Jagen in ihren Höltzern und Wäldern, Jure familiaritatis, oder aus guten Willen Freund und Nachbarschafft exerciren; Dahingegen es eine gantz andere Bewandnus hat, wann selbiges durch einen langwührigen und gar über Menschen Gedencken hinaus ziehenden Gebrauch, also hergebracht worden, als in welchem Fall, einer dem andern das ihme dardurch zugewachsene Recht, durch die intendirende Abtheilung, wohl benehmen kan, vornemlich, wann die Situation der Güter und Wälder also beschaffen, daß sie keine Abtheilung leiden, welches geschiehet, wann die benachbarten Güter untereinander vermenget und vermischet liegen.

vid. Author Theatr. Servit. tit. 10. §. 92. num. 3. item §. 95. Mev. P. 5. Decis. 251. & seq. Harpprecht. Cons. 90. n. 19. seqq. pulchre. Heroldt. Consil. 40. per tot. in specie n. 17. & 21. Add. Fritsch. de Jure Conven. membr. 5. §. 8. & de

Jure

Jure Compaſculat. §. 28. nec non Leyſer. c. l. n. 69.

Wie dann auch in dem Fall keine Theilung Platz haben kan, wann ihrer zwey oder mehr pro indiviſo oder unzertheilter, in einem beſondern Lehen überall mit der Jagdbarkeit belehnet ſind, ſintemahlen ſich ſelbige (wann man die Sach genau einſiehet,) eigentlich in keiner Communion oder Gemeinſchafft befinden, mithin durch dergleichen Abtheilung das Lehen, zum Præjudiz und Nachtheil des Lehen-Herrn, nicht ſchwächen können.

vid. Lyncker. Cent. 5. Deciſ. 422.

§. 43.

Und weilen nun, jetztgehörter maſſen, ihrer zwey oder mehrern, das Mit- Geſamt- oder Gemein-Jagen, auf einem Grund und Boden competiren und zuſtehen kan;

vid. Noë Meurer vom Forſt-Recht. P. 4. in Conſil. ibid. annexo §. Dann erſtlich. & ſeq. fol. m. 95.

Als ſoll keiner den andern darinnen turbiren, oder in ſeinen Poſſeſs und Beſitz einen Eintrag thun, andergeſtalten an gehörigen Orten deßwegen geklaget: und eine Caution oder Verſicherung begehret werden kan, allermaſſen bey dem Kayſerl. Cammer-Gericht mehrmahlen geſchehen, als woſelbſt den 10. Martii 1596. in Sachen Teutſch-Meiſter, contra Würtzburg, Mandati der Pfandung, nachfolgendes Urthel ergangen,

Daß nemlich Beklagten nicht gebühret, Klägern an ſeiner Poſſeſſion vel quaſi des Mit-Jagens- und Weydwercks-Gerechtigkeit, auf denen in Actis ſpecificirten Oertern zu turbiren und zu verhindern, ſondern haran zuviel und unrecht gethan habe, und ſich deſſen hinführo zu enthalten, auch derowegen genugſame Caution zu leiſten ſchuldig ſeye: Compenſatis expenſis (mit Vergleichung der Unkoſten.)

Dergleichen Sentenz auch An. 1605. den 12. Aprilis in Sachen weyland Herrn Friedrichen, Grafen zu Oettingen, jetzo deſſen Erben Vormünder ꝛc. Klägern. Wider auch Weyland Herrn Georg Friedrichen, jetzo Herrn Joachim Ernſten, Marggrafen zu Brandenburg ꝛc. Beklagten, Mandati; die verſtrickte Oettingiſche Pfleger, Jäger, und Diener betreffend ꝛc. folgender maſſen allda publicirt worden:

Daß nemlich gedachte Verſtrickte, ſich wieder einzuſtellen nicht ſchuldig, ſondern davon zu abſolviren, und zu erledigen ſeyn, und daß keinem Theil nicht geziemet oder gebühret, den andern, an den hergebrachten Gebrauch vel quaſi Poſſeſſion des Mit-Jagens, in dem Geklagten Forſt zu pfänden und zu turbiren, ſondern, daß man zuviel und unrecht gethan, auch deſſen ſich fürther zu enthalten, auch deßwegen genugſame Caution zu thun, ſchuldig ſeye. Compenſatis expenſis, (das iſt, mit Vergleichung der Unkoſten.)

Vid. Klock. V. 1. Conſ. 10. num. 436. ſeqq. in ſpecie v. n. 440. & ſeq. & Conſ. 29. n. 698. ſeqq. in ſpecie v. n. 703. & 708. & Fritſch. de Jure Conven. membr. 3. §. 4. Item Lauterbach. in Coll. Theor. Pract. tit. de A. R. D. §. 35. in fin. Plura exempla collige ex Barthio Sentent. Cameral. verbo: Turbat. Juris Venandi &c.

§. 44.

Nachdeme biß anhero weitläufftig gezeiget worden, wie und von weme der Wildbahn oder die Jagd-Gerechtigkeit könne acquiriret und erworben werden, ſo folget nun ferner, was dann unter denſelben begriffen und zu verſtehen ſeye? Da dann Jedermänniglich mit leichter Mühe erachten wird, daß die wilden Thiere unter den Wildbahn gehören,

vid. Martin. de Jure Venand. §. 19. & Pruckman. de Regal. §. Venatio. n. 14.

Alldieweilen aber der Wildbahn heutiges Tages in den Hohen und Niedern Wildbahn, oder Hohen und Niedern Jagdbarkeit, Groß und Klein Weydwerck, eingetheilet wird,

Martin. dict. Diſſertat. §. 30. 31. Stryck. in Uſu mod. Pandect. tit. de A. R. D. §. 5. Lauterb. in Coll. Theor. Pract. ad eund. tit. §. 24. Beſold. Theſ. Pract. voc. Jagen. verſ. Venatio. Speidel. Specul. Juris ead. voc. vers. Venatio &c. Leyſer. in Jure Georg. L. 3. c. 12. num. 12. ſeqq. & Kyllinger de Jure Venat. th. 4. Lit. d. Lündenſpur. de Imp. Orig. & mutat. cap. 31. n. 6. ſeqq. & Mingius de Superiorit. Territ. Concl. 78.

als iſt vor allen zu unterſuchen, was unter den Hohen und Niedern Wildbahn gehörig ſeye?

§. 45.

Unter den Hohen Wildbahn nun (welcher auch der Haupt-Wildbahn, Groß-Weydwerck, Hohe Jagd: Das Wildprät ſelbſt aber das Hoch-Wildprät; ſchwartz und roth Wildprät genennet wird,

vid. Knipſchilt. de Nobilit. L. 3. c. 5. n. 79. Ertel de Jurisdict. Infer. L. 2. c. 7. Obſ. 3.)

werden insgemein referirt die Bären, wilde Schwein, Hirſch, Trappen, Auerhahnen, Haſel-Hühner, Berg-Hühner, Schwahnen.

vid. Seckendorff im T. F. St. P. 3. c. 3. Reg. 5. §. 2. Stryck. in Uſu mod. ꝛc. c. l. & Lauterb. ſupr. c. l. ibique alleg.

Unter den niedern Wildbahn aber (welchen man auch ſonſt die Nieder-Jagd, das Thier-Weydwerck, Reiß-Gejäge: Item das Bayzen, Hetzen nach Füchſen und Haaſen: Wie auch Vögel fangen, zu nennen pfleget:

vid. Knipſchilt. c. l. & ibique cit. Noë Meurer.

und der ſowohl, als die Hohe Jagdbarkeit ein Stück des Banni ferini, oder Wildbahns iſt:

vid. Conſil. Altdorff. V. 2. Conſ. 44. num. 18. ibique cit. DD.)

werden gezehlet die Haaſen, Dächſe, Füchſe, wilde Katzen, Feld- oder Rep-Hühner, Kramets-Vögel, Lerchen, wilde Enten, Schnepffen und dergleichen Waſſer-Vögel. ꝛc.

vid. DD. ſupr. cit. & Lyncker. Cent. Decis. 853. in fin.

An einigen Orten gibt es auch die Mittel-Jagd, worzu die Rehe und Friſchlinge gezehlet werden;

vid. Wehner. voc. Forſt-Recht, & Lyncker. c. l. in f.

in f. Item Stryck. in usu mod. ff. d. tit. §. 5. & Leyser. c. l. n. 14.

Wie man dann auch an einigen Orten die Raub-Thiere, als da sind die Wölffe, Füchs, Luchsen, Marder: Und unter den Vögeln die Adler, Habicht, Geyer, und Raiger, eine dritte Art der Jagdbarkeit hältet, welche zwar laut obigen, im Nothfall zu Beschirmung Seiner und der Seinigen von männiglich angegriffen und verfolget werden dörffen, sonderlich, wo sie in grosser Menge vorhanden sind, jedoch aber heut zu Tag gemeiniglich denenjenigen zustehen, so die Jagd haben.

Seckendorff. c. l. Döppler. im Getreuen Rechnungs-Beamten. L. 2. c. 6. n. 20. seqq.

Immassen dann auch die Bären ob sie schon ebenfalls rauberischer Art sind, laut obigen heut zu Tag den Lands-Herrn, oder denen so der Hohen Jagd befugt sind, zugehören, und von Niemand anders gefangen werden dörffen, weilen sie in Teutschland etwas rares und seltsames sind.

Id. Seckendorff. c. l.

Daß also, nach dem heutigen Stylo, oder Weydmännischen Redens-Art, unter dem schwartzen Wildprät, die Bären und wilde Schweine: Unter dem rothen Wildprät, das Hirsch-Gewild: unter dem Hoch-Wildprät aber, alles zur Hoch-Jagd gehöriges Gewild verstanden wird.

Stryck. c. l. ibique cit. Seckendorff. & Noë Meurer.

mithin also leichtlich sich ereignen kan, daß einer an einem Ort die Hohe, und der andere die Niedere Jagd, jedoch ein jeder in gewisser Maaß exerciret.

Stryck. de Jure Princip. extra Territ. c. 1. n. 103. Gail. de pignorat. Obs. 24 n. 7. & Leyser. c. l. n. 15. Kyllinger. de Jure Ven. th. 4 lit. d.

Gleichermassen, wie es nichts neues, daß heut zu Tag in einem Wald, einer das Eigenthum, der andere den Wildbahn, und der dritte die Forstliche Obrigkeit, gaudiret.

Mindan. L. 2. de Mandat. c. 41. Ruland de Commissar. P. 4. L. 2. c. 8. n. 43. Ertel. de Jurisdict. Infer. L. 2. c. 34. Obs. 2. Add. Dissert. nostra de Jurisdict. in alien. Territ. cap. 3. §. 13. seqq. & cap. 6. per tot. nec non Dissert. nostra de Condominio Jurisdictionali. c. 1. §. 5.

§. 46.

Nachdem es aber bey alle dem oberzehlten, auf das Herkommen ankommt, mithin der Unterschied dessen, was eigentlich zur Hohen oder Niedern Jagd gehörig aus dem Gebrauch eines und des andern Orts herzunehmen.

vid. DD supr. cit. in Specie Lyncker. & Rosenthal. de Feud. cap. 5. Concl. 44. in fin. Item Martin. de Jure Ven. §. 30. Ertel. de Jurisdict. Infer. L. 2. c. 7. Obs. 3.

Also kan hierinnen nichts Gewisses determiniret werden, sondern man muß zuvorderist auf die Investituren oder Lehen-Brief, oder andere bey Handen habende Documenta sehen: wann aber in denenselben nichts Gewisses zu finden, nach dem alten Herkommen und bißherigen Observanz sich reguliren, als welche in dergleichen Sachen den besten Ausschlag zu geben pfleget.

Lyncker. c. l. & Doct. supr. alleg. Itemque Leyser. c. l. n. 14. Ertel. c. l.

Wie dann insonderheit diese Frag,

Ob die Rehe unter das Hohe oder Niedere Weydwerck gehören?

positive nicht kan ausgemacht und decidiret werden, sondern ebenfalls auf das Herkommen und die Observanz zu verweisen ist, als welche dißfalls hier und dar zu variren pfleget: Dann obgleich einige die Rehe zu dem Niedern Weydwerck referiren,

vid. Knipschilt. de Nobilit. c. l. n. 83. allwo er aus Meischsnero tom. 1. L. 2. fol. 14. erzehlet, daß in Causa Wolmershausen contra Brandenburg, einige Zeugen ausgesaget,

Die Haasen, Rehe, Füchse und Vögel, gehören in das kleine Weydwerck. ꝛc. Add. Noë Meurer. vom Forst-Recht. cit. ibidem loco. Stryck. c. l. nec non. Seckendorff d. l. Ertel. de Jurisdict. infer. L. 2. c. 7. Obs. 2. allwo er sagt, daß in Bayern und Thüringen, die Rehe unter das kleine Wildprät gehören. Kyllinger. de Jure Ven. th. 4. lit. d.

So gibt es jedoch andere, welche selbige zur Hohen Jagd zehlen.

vid. Myler. ab Ehrenbach de Principibus & Stat. Imp. P. 2. c. 73. §. 19. Knipschilt. c. l. & de Civit. Imp. L. 2. c. 7. n. 27. ibique plures alleg. Add. omninò Finckelthus. Obs. 41. Martin. d. Dissert. §. 31.

Ja es werden selbige von einigen sogar unter die dritte Art des Weydwercks gerechnet, indem sie unter den Hoch-Roth-Wildprät und Nieder-Roth-Wildprät einen Unterschied machen.

vid. Weh. voc. Forst-Recht. Myler. ab Ehrenbach. c. l. Knipschilt. de Nobilit. c. l. n. 85. & seq. Item Lyncker. supr. c. l. in fin.

Dahero dann das sicherste Mittel, wann dißfalls das Absehen auf die Observanz oder das alte Herkommen gerichtet wird,

In terminis Otto Tabor. Decis. 87. n. 9. & in Respons. Epistol. Racemat. Crim. subject. qu. 2. p. 571. Dietherr. ad Besold. Continuat. voc. Jagen. vers. Ob die Rehe. & Fritsch. de Venat. precar. Mantiss. 2. allwo er sogar dieses meldet, daß, obgleich bekandter massen die wilden Schweine zur Hoch-Jagdbarkeit ohnzweiffentlich gehörig, er jedoch, dessen ohngeachtet, einen Lehen-Brief gelesen habe, darinnen selbige ausdrücklich zur Nieder-Jagd wären referirt worden, angesehen die Formalia also gelautet:

Die Nieder-Jagd, als Schweine, Rehe, Haasen, Füchse. ꝛc.

Wiewohlen er dabey so viel erinnert, daß dieses nicht in Krafft des Land-Gebrauchs, sondern vielmehr in Conformität eines besondern Gedings und Pacts, geschehen seye.

Add. omninò Idem Fritschius in Additionibus ad Speculum Speidelii lit. V. n. 2. voc. in Verba Investituræ, mit Nieder-Jagden, als Schweine, Rehe, Füchse, Haasen und dergleichen, quomodo intelligenda: Allwo er meldet, daß, ob gleich die Jagd-Verständige die wilden Schweine unter diesen Worten nicht begriffen wissen wollen, sondern aufs höchst nur die Frischlinge, so die Haasen-

Garn

Garn halten, jedoch vor den Vasallen und Lehen-Mann, weilen er bißher in possessione vel quasi oder in dem Besitz gewesen, als Schweine ohne Unterschied zu fahen, in Possessorio Summarissimo seye gesprochen worden. Jung. Ertel. de Jurisdict. Infer. L. 2. c. 7. Obs. 3. allwo er meldet, daß in Bayern die Bären und Schweine vom Strick aus, unter das kleine Wildprät gezehlet werden.

§. 47.

Obwohlen nun die wilden Thiere in denen Wäldern in ihrer natürlichen Freyheit herum vagiren, und von einem Wald in den andern lauffen, so geschiehet es doch zum öfftern, daß sie bißweilen zur Lust eingeschlossen und in einen gewissen Bezirck bewahret werden, so man einen Thier-Garten nennet, dergleichen fast bey aller grosser Herren Höfen heut zu Tag anzutreffen.

per tradita Leyseri Jure Georg. L. 3. c. 12. n. 83. Add. Klock. de Ærar. L. 2. c. 5. n. 63. seq.

Von deme hieroben schon gemeldet worden, daß derjenige, welcher dolo malo, oder aus Vorsatz, ein solches Wild aus einem Thier-Garten, entwendet, einen Diebstahl begehe, ꝛc.

vid. Id. Leyser. c. l. n. 82.

Und dergleichen Thier-Gärten werden auch bißweilen einem andern zur Abnutzung überlassen. In welchem Fall demnach der Usufructuarius oder Nutznieser, sich dessen nicht nur zur Recreation und Ergötzlichkeit bedienen, sondern auch das jung gesetzte Wild vor sich nehmen und gebrauchen kan, weil der Fœtus pecorum, oder das junge Wild in Fructu ist, und dahero wohl mag genossen werden, wann er nur künfftighin so viel Thiere in dem Thier-Garten wieder hinter sich läßt, als er gefunden.

vid. §. 38. ibique DD. Inst. de R. D.

Welches aber mit der Maaß zu verstehen, wann er nemlich aus denen ihm überlassenen Thieren ein junges Wild bekommen; Dann so dieses nicht wäre, könnte ihme mit Recht nicht zugemuthet werden, solches anderswo herzunehmen, und den Abgang damit zu ersetzen; Gleichermassen, wie er auch nicht schuldig ist, wann alles Wild, ohne sein Verschulden, durch einen Casum Fortuitum, oder unversehenen Zufall zu Grunde gehet, davor Red und Antwort zu geben,

vid. Hopp. ad §. 38. Inst. de R. D. & Carpzov. P. 2. c. 26. Def. 9 n. 3. seqq.

oder aber davor zu stehen, wann ihm die Nutznieſſung nur von so vielen Köpffen oder Stücken, nicht aber von dem gesamten in dem Thier-Garten befindlichen Wild, überlassen worden:

Carpzov. c. l. n. 6. & Schneidew. ad §. 38. Inst. de R. D. n. 12.

Und gleichwie nun ein Thier-Garten jemanden Nutznieſſungs-Weiß kan überlassen werden, also kan auch solches sowohl durch die Lehens-Investitur als auch in andere Weege geschehen.

per ea quæ docet. Schrad. de Feud. 2. part. 9. part. princ. Sect. 3. n. 11.

§. 48.

Wohin aber der Otter- und Biber-Fang gehörig? Solches ist unter denen Rechts-Gelehrten noch nicht ausgemacht, indem einige demselben zum Wildbahn, oder vielmehr zur Forstlichen Obrigkeit, zumahle- weilen er mit Hunden gehetzet und gefangen wird, reteriren, als

Besold. V. 1. Conf. 3. Rubr. von der Fischerey: ibi: Dieweil auch der Biber- oder Otter-Fang ein Anhang des Gewerbs und Regals ist, sowohl des Wildbahns, als Fischereyen. So kan dem Herrn des Wildbahns, Forsts und Gejägs, diese Species Venationis, oder Art der Jagdbarkeit, mit keinem Fug abgestricket werden: ꝛc. Add. Id. Besold. Thes. pract. voc. Fischerey. Treidel. in Consil. de Jurisd. & Regal. tit. 5. n. 3. Lundensp. de Imp. & Familiar. Orig. & mutat. cap. 31. n. 12. Seckendorff. im T. J. St. P. 3. c. 3. Reg. 5. §. 2. & Knipsch. de Civit. Imp. L. 2. c. 7. §. 68. aliique plures.

Andere aber denselben zur Fischerey zehlen, und dieses unter andern um der Ursach willen, weilen nicht allein diese Thiere, wegen ihres schwammichten Schwantzes, mehr denen Fischen, als einem andern Erd-Thier, derer Naturalisten einhelligen Meynung nach, gleichen, mithin eben um deßwillen in der Catholischen Kirchen auch so gar an Fest-Tägen genossen werden, sondern weilen auch selbige mit Untergrabung der Gestade, Verderbung der Fisch-Ständ, ja Fangung der Fische selbsten im Wasser, worinnen sie gleichsam ihr Leben und Nahrung haben, unbeschreiblichen Schaden thun, mithin hierdurch vielen Anlaß geben, daß sie, der natürlichen Billigkeit nach, bey Fangung solcher Thier den Nutzen demjenigen zueignen, welcher von ihnen den Schaden bißhero leiden und ertragen müssen. Welches dann eben auch die Ursach, warum der berühmte Noë Meurer, in seinem Tractat vom Forst-Recht p. 4. Rubr. Ob dem Forst-Herrn, wegen des Forsts, oder aber dem Wasser-Herrn, das Otter- und Biber-Fangen gebühre, und zustehe? Diesen Thieren keine Freyung zugestehet und darbey ausdrücklich meldet, daß es nie denen Forst nicht gehöre:

Consent. Killinger de Jure Ven. Concl. 5. l. B. vers. Otter- und Biber-Fang, ꝛc. Adam Keller de Officio Juridico Polit. pag. 445. vers. præter. Speidel. in Specul. Juris. voc. Jagen. vers. Piscationem. &c. & voc. Otter- und Biber-Fang. Martin. de Jure Ven. §. 21. in fin. & in specie Ertel. P. 1. Observat. Juridico-Polit. Equestr. 10. per tot. Et de Jurisdict. Infer. L. 2. c. 7. Obs. 3.

Deme seye aber wie ihm wolle, so muß auch hierinnen auf das alte Herkommen das Absehen gerichtet werden.

Wehner. voc. Forst-Recht. vers. Præsertim. cum seqq. pag. 124.

Wie dann heut zu Tag die tägliche Erfahrung gibt, daß man sich bey dergleichen Begebenheiten gemeiniglich der Prævention zu bedienen pfleget, mithin derjenige, den Vorthel davon träget, welcher vorkommet, welches dann um so weniger unbillig zu seyn scheinet, weilen die Otter und Biber sowohl in den Wassern, als Höltzern, ein sehr schädliches Thier seynd:

vid. Speidel. c. Tr. voc. Otter- und Biber-Fang. in fin. vers. ut hæc procedant. &c. Ertel. c. l. in f. vers. Obwohlen diese Rationes.

§. 49.

Es wird aber der Wildbahn und die Jagdbarkeit auf unterschiedliche Weise überlassen, worbey man dann am sichersten und behutsamsten gehet, wann man denselben denen Lehens- oder andern Bewilligungs-Briefen und Verträgen, in specie, und fein deutlich einverleiben lässet, um dadurch allen künfftigen Disputen vorzubeugen, sintemahlen durch eine General-Concession, worinnen des Jagens gar nicht einmahl gedacht wird, selbiges so leicht nicht transferiret zu werden pfleget, zumahlen, wann das Præjudicium eines Dritten darunter versiret, und ein anderer sich in dessen Possession oder Besitz befindet.

vid. Klock. V. 1. Cons. 29. n. 255. seqq.

Dahero dann derjenige, welcher mit einem gewissen Ritter-Sitz oder Castro ist investirt worden, bey welchen sich einige Jagdbarkeiten befinden, dißfalls nicht sicher stehet, wann darinnen nicht einige Meldung von der Jagdbarkeit geschehen ist; wiewohlen der Lehen-Herr dem Vasallen oder Lehen-Mann, in einen solchen Fall, da er ihm das Castrum oder den Ritter-Sitz, mit samt dem Territorio oder Land, um einen gewissen Kauff-Schilling, simpliciter, und ohne Meldung der darzu gehörigen Gerechtigkeiten, überlassen, die Eviction oder Gewehrschafft zu leisten schuldig ist, worzu er aber, wann es umsonst, und aus lauteren Gnaden geschehen, nicht kan angehalten werden.

vid. Klock. V. 1. Cons. 29. n. 94. & seqq. Schrader. de Feud. P. 3. cap. 4. n. 47. Ruland. de Commissar. P. 4. L. 2. c. 8. n. 28. nec non Petr. Heig. P. 1. qu. 15. n. 46. & Sixtin. de Regal. L. 2. c. 18. n. 49. add. Rosenthal. de Feud. cap. 5. Concl. 24. & Finckelthus. Obs. 41. n. 11. & 13.

Dahingegen, wann des Wildbanns oder der Jagdbarkeit, obgleich nicht im Lehen-Brief, jedoch wenigstens im Kauff-Brief ist gedacht worden, selbiger hernachmahls nicht kan disputirlich gemacht werden, sintemahlen davor gehalten wird, daß der Lehen-Herr über alles, was in dem Kauff-Brief enthalten, seinen Consens ertheilet habe.

vid. Finckelthus. c. l. n. 3. & 19. & Lyncker. Cent. 9. Decis. 853. ibique cit. Noë Meurer.

§. 50.

Woraus zugleich dieses abzunehmen, daß der Wildbahn, oder die Jagd-Gerechtigkeit, bißweilen mit oder ohne Territorio, Grund und Boden überlassen werde.

Heig. P. 1. qu. 15. n. 53. Knipschilt. de Nobilit. L. 3. c. 5. n. 90. seqq.

Dann gleichwie nach vieler bewährter Rechts-Lehrer Meynung, Fürsten und Herren ihren Unterthanen und Angehörigen das Jagen auf ihren eigenen Gütern heut zu Tag verbiethen können.

de quo vid. Klock. V. 1. Cons. 29. n. 275. ibique cit. Cujac. 4. O. 2. Speidel. Specul. Jur. voc. Jagen. vers. Cæterum. & Martini, de Jure Ven. §. 7. 8. & 9.

Wiewohl dieser Meynung die JCti. Argentoratenses, in Vol. Novo Consiliorum, cura Schilteri edito, Resp. 212. fol. 1778. n. 9. widersprechen, davorhaltende, daß denen Unterthanen hierdurch ihre Gewalt und Freyheit unrechtmäßig gesperret werde; Also können sie solches hinwiederum jemanden auf einen fremden Grund und Boden gestatten und verleyhen.

de quo vid. Myler. ab Ehrenbach. de Princip. & Statib. Ipm. P. 2. c. 73. & 13. & Dissert. nostra de Jurisdict. in alien. Territ. cap. ult. §. 5. & seqq.

Und obwohln nach denen Sächsischen Rechten niemanden auf einen fremden Grund und Boden zu jagen erlaubet ist, sogar, daß er diese Gerechtigkeit nicht einmahl per Præscriptionem, oder durch die Verjährung an sich bringen kan; So ist doch solches wie oben erwehnet, von der Præscriptione immemoriali, oder einer solchen Zeit, die der Menschen Gedächtnus übersteiget, nicht zu verstehen.

vid. Berlich. P. 1. Decis. 151. & Dietherr. ad Besold. Continuat. voc. Jagen. vers. venari, nec non Leyseri. Jus Georg. L. 3. c. 12. n. 63. Add. omninò Maul. tr. de Homagio. tit. 12. n. 26. allwo er lehret, daß auch eine Gemeinde verbiethen könne, daß niemand auf fremden Grund und Boden, ohne Bezahlung eines gewissen Geldes, jagen solle, &c.

§. 51.

Ob aber durch die Concession oder Bewilligung, da nemlich ein Vasall oder Lehen-Mann simpliciter und schlechter Dingen, cum Venationibus, das ist, mit denen Jagden, item mit der Wildfuhr, Wildbahn, Wildjagden, ist investirt und belehnet worden, dann also pflegen die Investituren und Lehens-Brief gemeiniglich eingerichtet zu werden,

vid. Knipschilt. de Oblig. Vasall. erga Dom. P. 2. qu. 1. n. 96. seqq.)

auch das Jagen nach dem Hohen Wildprät, als nach Hirschen und Schweinen mit zu verstehen seye? Darinnen sind die Rechts-Lehrer abermahlen nicht einig sintemahlen einige davor halten, daß solches nur auf die Nieder-Jagdbarkeit zu restringiren, der Hohe Wildbahn aber darunter nicht zu verstehen seye, als welcher nicht anderst, dann durch eine ausdrückliche Bewilligung, oder aber durch die Præscriptionem immemorialem, das ist, durch die Verjährung von einer unfürdencklichen Zeit, könnte erworben und an sich gebracht werden.

Ita Rosenthal. de Feud. cap. 5. Concl. 14. Einsidel. de Regal. cap. 3. n. 372. seqq. Myler. ab Ehrenbach. de Princip. & Statib. Imp. P. 2. c. 73. §. 18. Martini de Venat. §. 25. Finckelthus. Obs. 41. n. 6. seqq. It. n. 13. & 15. ubi præjudicium. Wehner. voc. Forst-Recht. ibi. Concessa Venatione ima tantum intelligitur &c. & in seqq. quod usus Germaniæ firmat. Besold. Thes. Pract. voc. Jagen. vers. Venatio. & Speidel. Specul. Jur. voc Jagen. vers. unde ejusmodi. Harpprecht. ad §. 12. Inst. de R. D. n. 245. Knipschilt. de Nobilit. L. 3. c. 5. n. 105. Lauterbach. in Coll. Theor. Pract. tit. de A. R. D. §. 23. & Carpzov. P. 3. c. 32. Def. 17. Stryck. in usu modern. Pandect. tit. de A. R. D. §. 6.

Dahingegen sind andere der Meynung, daß diese Concession auch auf die Hohe Jagens-Gerechtigkeit sich exten-

extendiren, mithin dem Vasallen oder Lehen-Mann auch nach dem Hohen Wildprät zu jagen, dadurch erlaubt seye.

vid. Sixtin. de Regal. L. 2. c. 18. n. 48. Kyllinger. de Jure Venand. Concl. 4. lit. d. Neuenhahn. de Jure Ven. Concl. 128. seqq. Petr. Heig. P. 1. qu. 15. n. 61. seqq. Knipschilt. de Obligat. Vasall. erga Domin. P. 2. qu. 1. n. 109. seqq. & de Nobilit. L. 3. c. 5. n. 107. seqq. & Lyncker. Cent. 9. Decis. 853. in verb. ibidem. Im übrigen sind mit denen Worten, Wildfuhr, Wildbahn: item Wild-Jagden, und alle Wildfuhr, in denen Lehens-Briefen die Hohe und Niedere Jagd zu verstehen. Add. Mundius Tract. de Munerib. & Honoribus, cap. 2. n. 259. seqq. allwo er schreibet, daß unter der Clausul, mit Wäldern, Wildbahnen, Jagden, und Wolffs-Gruben, sowohl die Hohe als Niedere Jagd zu verstehen seye.

Und dieses nicht allein darum, weilen in der gemeinen Concession und Bewilligung, alle Species oder Arten verstanden werden,

per l. 68. ff. de legat. 3.

sondern weilen auch in denen Lehen-Briefen bißweilen die Hohe Jagdbarkeit reserviret wird.

Knichen. de Vestitur. pact. P. 2. c. 2. n. 42. & Matth. Stephan. de Jurisdict. L. 2. P. 1. c. 7. membr. 2. n. 173.

Woraus zu schliessen, daß wann solches nicht geschehen, unter solchen Generalen und gemeinen Commission, oder Bewilligung, auch das Hohe Jagen begriffen seye.

Neuenhahn, Dict. Concl. 129. Knipschilt. dict. tr. de Obligat. Vasall. erga Domin. P. 2. qu. 1. n. 111. seqq. Lundenspur. de Imper. & Famil. Orig. & mutat. c. 31. n. 9.

Welche letztere Meynung aber, ob sie schon denen Rechten conformer zu seyn scheinet, dann die erstere,

per ea quæ docet Heig. & Knipschilt. cit. locis Killinger c. l. in Specie v. Conrad. ab Einsiedel, de Regal. c. 3. n. 377. seqq. allwo er auch die Contraria Argumenta beantwortet;

Jedoch heut zu Tag in Praxi wenig regardirt wird.

Id. Killinger. cit. lit. d. in fin. ibique cit. Wehn. Schrad. & Knichen.

§. 52.

Woraus sich dann noch ferner ergiebet, daß, wann in denen Lehen-Briefen diese Wort enthalten,

Mit allen andern Gnaden und Gerechtigkeiten, nichts ausgenommen: Item: Wie es Namen haben mag, nichts ausgeschlossen; Ingleichen: Herrlichkeit an Jagden und andern, nichts ausgenommen: Ferner: Jagden aller Thier, gehend und fliegend ꝛc.

hierunter auch, aus eben diesem Fundament, denen Vasallen die Hohe Jagden verliehen seynd, anerwogen unter diesen Universal-Worten, alles mit einander, was nur zu erdencken begriffen ist.

vid. cap. solitæ. 6. ✠. de Majorit. & Obed. l. Julianus 68. ff. de Legat. 3. & l. verbum 10. C. de Fideicom. niss. Add. Roman. Consil. 279. Decius Cons. 197. JCti Argentoratens. in Volum. novo cura Schilteri editio. Resp. 212. n. 10. 11. 12. 13. & seqq. Item n. 19. seqq. fol. 1782. seqq. Leyseri. Jus Georg. L. 3. c. 12. n. 17. & Lyncker. Cent. 9. Decis. 853. Welcher letztere jedoch darvor hält, daß, obwohlen die Worte mit allen Gnaden und Gerechtigkeiten, nichts ausgenommen, sehr general sind, dessen jedoch ohngeachtet, die Jagden darunter nicht zu verstehen seyn, als welche einer specialen und besondern Investitur, oder einer Præscription von einer sehr langen Zeit nöthig haben, wohl betrachtet, daß unter diesen Worten eben nicht nothwendig ein und anders besonders Regale begriffen seye, sondern vielmehr eine General-Concession und Bewilligung ihrer Erläuterung sonst woher, absonderlich ex usu & exercitio, (das ist, aus dem Gebrauch,) hernehmen müsse.

Add. Schrader. de Feud. P. 3. c. 4. n. 47. Finckelthus. c. l. n. 11. Carpzov. Decis. 187. n. 4. & Döppler. im G. R. B. L. 2. c. 6. n. 151. seqq. Dahero dann wohl nöthig, daß man, nach der hierobigen Erinnerung, indem zumahlen die Rechts-Lehrer über diesen Passum nicht allerdings einig sind, die Jagd-Gerechtigkeit specialiter, und mit ausdrücklichen Worten in allewege exprimiren lasse.

§. 53.

Ferner wird gefraget, wann ein Lehen-Herr seinem Lehen-Mann ein Territorium, oder Land simpliciter und ohne weitere Neben-Expression, zu Lehen verleyhet: Oder auch sonst jemand dergleichen rechtmäßiger Weiß an sich bringet, ob dann darunter die Jagens-Gerechtigkeit, zumahlen aber die Hohen Jagden, niemahlen zu verstehen seyn? Obwohlen nun die Rechts-Lehrer diese Frag, laut obigem (vid. §. 50.) fast insgemein aus der Ursach mit Nein beantworten, weilen unter einer General-Concession, oder Bewilligung dasjenige nicht zu verstehen, was einer vermuthlich nicht in specie würde gestattet, und von sich gegeben haben, da zumahlen die Jagens-Gerechtigkeit ein Dependens von der Landes-Obrigkeit seye. Diese aber unter der gemeinen Verleyhung eines Landes nicht könne verstanden werden.

l. 39. ff. de A. E. V. Add. Schrad. de Feud. P. 3. c. 4. n. 48. Brunnem. Cent. 5. Decis. 61. allwo er bezeuget, daß einem Vasallen oder Lehen-Mann die Hohe Jagden abgesprochen worden, ob er gleich bewiesen, daß er die Länder mit allerley Gerechtigkeiten und Herrlichkeiten überkommen. & Finckelthus. Obs. 41. n. 11. Lyncker. Cent. 9. Decis. 853. vers. Hingegen obgleich ꝛc. Carpzov. Decis. 287. n. 4. Döppler. im G. R. B. L. 2. c. 6. n. 148. seqq. ibique cit. Klock. de Ærar. L. 2. cap. 5. n. 37. ibique D. Peller. in not. dict. num. & Myler. ab Ehrenbach, de Principib. & Statib. Imper. P. 2. cap. 73. n. 61.

Sogar, daß sie nicht einmahl in diesem Fall, wann nemlichen einem ein Territorium cum Pertinentiis, das ist, ein Land mit seinen Zugehörungen eingeraumet worden, solches nachgeben,

vid. Knichen. de Pact. Investitur P. 2. c. 2. n. 49. & Myler. ab Ehrenbach, de Principibus & Statibus Imp. P. 2. c. 73. §. 17.

So müssen sie doch dessen ohngeachtet bekennen, daß ein solcher Vasal oder Lehen-Mann, nicht also gleich de facto seiner Possession, unter dem Prætext oder Vorwand, könne entsetzet werden, als ob die Jagens-Gerechtigkeit in dem Lehen-Brief nicht mit begriffen, sondern es ist zuvorhero diese Sach ordentlich zu untersuchen, immassen ausserdem, der Lehen-Mann sich wohl zu beschwehren, und deßwegen ad Superiorem, oder an einen Höhern Richter zu provociren Ursach hätte.

Lyncker. de Gravam. Extrajud. pag. 226. num. 9. & Otto Tabor in Respons. Juris Racemat. Crim. annex. qu. 4. p. 573. Obrecht. 1. Cons. 14. sub fin. Wesenb. 5. Consil. 213. n. 32. seqq. ibi. So ist auch der Landes-Fürst nicht befugt gewesen, ohne Rechtlichen Proceß &c. & Brunnem. Cent. 2. Decis. 15.

Wie dann auch eine solche Gerechtigkeit, bey welcher sich ein Vasall oder Lehen-Mann in Possessione befindet, nicht einmahl kan sequestrirt, das ist, jemanden, biß zum Austrag der Sach, in Besitz gegeben werden.

vid. Wesenb. ad l. 3. C. qui legit. pers. stand. n. 5. & V. Cons. 213. num. 32. seqq. & Lyncker. c. l.

Welches auch von dem Fall zu sagen, wann Jemanden der Ususfructus, oder die Nutznieſſung eines Castri oder Ritter-Sitzes, cum Pertinentiis, das ist, mit aller Obrigkeit, Herrlich- und Gerechtigkeit, im Holtz und Feld, Wasser und Wayden zu Lehen gegeben worden, anerwogen auch hierinnen nicht alsogleich de facto zuzufahren, sondern vielmehr die Sach zuvorhero wohl zu untersuchen ist, da zumahlen ihrer viel einen Vasallen, oder Lehen-Mann die Jagens-Gerechtigkeit, in einem solchen Fall, gleichwie auch in dem Obigen, ohne alles Bedencken, attribuiren und eingestehen, des noch weitern davor haltens, daß schon unter dem Wort der Pertinentien und Zugehörungen die Jagens-Gerechtigkeit mit begriffen seye, obgleich dessen in specie nicht gedacht worden; Welche Meynung sie auch in dem Fall behaupten, wann einem von Adel ein Wald in genere zu Lehen verliehen, oder verkaufft worden.

vid. Weizenegger cap. 5. de Venat. §. 20. seqq. & Scipio Gentil. Dissert. de Venat. th. 43. Add. Lyncker. de Gravam. Extrajud. p. 69. n. 10. seqq. Add. Cluten. Diatrib. Novo-Justin. 17. qu. 12. Knipschilt. de Obligat. Vasall. erga Dom. P. 2. qu. 1. n. 97. 98. & 99. & de Nobilit. L. 3. c. 5. n. 131. seqq. Killinger. de Jure Ven. th. 8. lit. a. & th. seq. 9. lit. a. Lündenspur. de Imper. & Famil. Orig. & mutat. cap. 31. n. 17. Mohr. de Venat. P. 1. c. 2. n. 19. Harpprecht. ad §. 12. Inst. de R. D. n. 183.

Ja einige machen bey dieser Frag diesen Unterschied: Ob nemlich dergleichen Belehnung einem von dem Freyen unmittelbahren Reichs-Adel, oder aber einem Landsassen und Unterthanen geschehen; des Davorhaltens, daß wann ein Territorium oder Land, einer unmittelbahren Person simpliciter, und ohne Benamsung der Jagens-Gerechtigkeit, verliehen worden, dieselbe dannoch darunter zu verstehen: Wann aber die Belehnung einem Landsassen oder Unterthanen geschehen, selbige darunter nicht begriffen, sondern von dem Lehen-Herrn reservirt und vorbehalten worden seye. Die Ursach dieser Unterscheidung bestehet hierinnen, daß bey dem Freyen Reichs-Adel Herkommens, daß, wann demselben ein Land, Schloß, Burg oder Dorff insgemein verliehen worden, darunter auch die Hohe Landes-Obrigkeit, mithin also auch die davon dependirende Jagens-Gerechtigkeit verstanden werde; Dahingegen es bey denen Landsassen und Unterthanen eine gantz andere Beschaffenheit hat, als bey denen, wann ihnen dergleichen zu Lehen verliehen worden, die Lands-Obrigkeit nicht mit darunter könne begriffen seyn.

vid. Bocer. de Jurisd. c. 8. n. 24. Besold. in Add. Consil. 27. n. 23. seq. Wesenb. Consil. 95. n. 107. & 119. & Knipschilt. de Obligat. Vasall. erga Domin. P. 2 qu. 1. num. 25. 26. seqq. & n. 103. seq. nec non Bachov. ad Treut. V. 2. D. 20. th. 3. lit. b.

§. 54.

Daß aber unter der General-Concession der Regalien, oder Herrlichkeiten, auch die Jagens-Gerechtigkeit mit begriffen seye, hierinnen sind fast die Doctores einerley Meynung, zumahlen diejenige, welche den Wildbahn unter die Regalia referiren,

per ea quæ docet Meichsner Tom. 1. Decis. Cam. L. 1. Decis. 32. n. 11. Sixtin. de Regal L. 2. c. 18. n. 53. seq. ibique alleg. quib. Jung. Knipschilt. de Nobilit. L. 3. c. 5. n. 104. & de Oblig. Vasall. erga Dom. P. 2. qu. 1. n. 108. Add. omnino Harpprecht. Dissert. de Evolut. Clausulæ, mit allen Herrlichkeiten, th. 30. allwo er meldet: Wann ein Vasall oder Lehen-Mann mit einem Schloß oder Dorff, unter der Clausul, mit denen Herrlichkeiten, (und also noch vielmehr mit allen Herrlichkeiten &c.) investirt und belehnet worden, daß er dadurch auch die Jagd-Gerechtigkeit, oder den Wildbahn überkommen; Wormit auch Otto Tabor in Responso Epistolari, Racemat. Criminal. subjecto p. 569. seqq. übereinstimmet, wann er daselbst also schreibet:

Obwohlen in dem Lehen-Brief, weder der Hohen- noch Nieder-Jagden gedacht wird; Gleichwohlen aber, und dieweil das Fürstl. Haus N. das Kloster N. mit dem Holtz, Wüstung, Gehölz; Item mit aller Obrig- Herrlich- und Gerechtigkeit, in Holtz und Feld, an Wassern und Wayden, feudaliter belehnet, und seithero ohne Verhinderung in geruhigem Besitz gelassen hat: Als mag dem Adelichen Consulenten auch die Jagens-Gerechtigkeit nicht entzogen, sondern soll ihm unturbirt gelassen werden:

Add. Id. c. l. qu. 2. p. 571. allwo er ihnen auch das Jus Venandi Capreolas, oder die Rehe-Jagd zuspricht.

Welches noch mehr von dem Fall zu sagen, da einer mit dieser General-Clausul ist investirt worden, oder ein Guth erkauffet hat, nemlich,

mit allen Gerechtig- und Herrlichkeiten, als ich das alles und jedes insonderheit besessen, innen gehabt und genossen: Oder: mit al-

ler

ler Freyheit, Nutzen und Herrlichkeit, als vorhin, unsere seelige Vor-Eltern und Vorfahren das gebraucht, gehabt und besessen haben.

Indem dieses eben so viel ist, als wann der Concedent alle Regalien, so er an dem quæstionirten Ort gehabt, dem Lehen-Mann oder Käuffer überlassen hätte,

Borcholt. Consl. 18. versl. multo verò magis & seqq. & Harpprecht. dict. Dissert. th. 32.

Dahingegen sie nicht zugeben, daß unter der Bewilligung nach rothen und schwartzen Wildprät zu jagen, auch die Bären-Jagd mit begriffen seye, als welche heut zu Tag, da selbige zu einem sonderbahren Fürstlichen Regal-Stück und Herrlichkeit worden, weder unter das schwartze noch rothe Wildprät gezehlet wird, sondern eine besondere Art ausmachet.

vid. Wehner. Obs. Pract. voc. Forst Recht. versl. tantum enim. Sixtin. de Regal. L. 2. cap. 18. n. 77. & 78. Matth. Stephan. de Jurisdict. L. 2. P. 1. c. 7. membr. 2. n. 174. seq. Harpprecht. ad §. 12. Inst. de R. D. n. 247. Knichen. de vestit. Pact. P. 2. c. 2. n. 49. Seckendorff im T. F. St. P. 3. c. 3. Reg. 5. §. 2. in f. Knipschilt. de Nobilit. c. l. n. 110. seqq. Martin. de Jure Ven. §. 32. & Döppler. im G. R. B. L. 2. c. 6. n. 153. seqq.

Welches dann auch die Ursach, daß das in Hessen bekandte und sehr alte Geschlecht derer von Ried-Esel, mit der Bären-Jagd absonderlich investirt ist,

Attestante id Wehn. supr. c. l. & Knichen. de vestit. Pact. d. P. 2. c. 2. n. 56. nec non Nolden. de Statu Nobil. c. 17. n. 122. Knipschilt. de Nobilit. c. l. num. 114. & Döppler. c. l. n. 157.

Dann obgleich vor diesem, nach solchen schädlichen Thieren zu jagen einem jeden erlaubet worden, ja derjenige, welcher dergleichen Thiere erleget, bißweilen noch eine Belohnung bekommen hat.

vid. 2. F. 27. §. 5. versl. nemo retia. & l. un. C. de Venat. ferar. add. Petr. Gregor. Tholos. L. 39. S. I. V. c. 10. n. 4. Sixtin. de Regal. d. cap. 18. n. 77. Knipschilt. de Nobilit. c. l. n. 111. & Stryck. in usu mod. π. tit. de A. R. D. §. 4.

So hat es doch heut zu Tag hiemit eine gantz andere Bewandnus, allermassen wir hieroben allbereit erwiesen haben.

Ad. DD. supr. cit. in Specie. Knipschilt. d. l. Add. Marttin. de Jure Ven. § 32. Leyser. Jus Georg. L. 3. c. 12. n. 18. & Speidel. Specul. Juris voc. Jagen. versl. Sed an Concessa &c.

§. 55.

Wann aber einem das Hohe Jagen, grob, roth und schwartz Wildprät zu fangen verliehen und verwilliget worden, so kan sich derselbe des kleinen Weydwercks, als Füchse, Haasen, und dergleichen zu fahen, nicht anmassen; Dann obwohlen einige dafür halten, daß unter dem Hohen Wildprät und Hohen Jagen, auch das Nieder und Kleine Weydwerck, verstanden werde: und diß zwar in Conformität der bekannten Rechts-Regul, nach welcher es heisset, daß wann jemanden das grössere und mehrere erlaubet, demselben seye auch das wenige und geringere zugelassen.

per l. 21. ibique Dec. ff. de R. J. l. 7. §. adeò 8. ff. pact. cap. 27. X. de Decim. & cap. 53. ibique Dyng. de R. J. in 6. Add. Klock. V. 1. Consl. 29. n. 158. seqq. In specie. v. n. 164. & n. 183. seqq.

So kan doch dieses um so weniger hieher appliciret werden, weilen allhier die Verleyhung oder Bewilligung des Jagens, auf die Hohe Jagens-Gerechtigkeit insonderheit modificiret und gerichtet, wohlfolglich der einmahl vorgeschriebene Modus, oder die beliebte Art nicht überschritten, noch auf eine andere Speciem oder Art gezogen werden kan.

arg. l. 5. ff. Mandat. Add. Martin. de Jure Ven. §. 30. Cluten. dict. diatrib. 17. qu. 16. Kyllinger. de Jure Ven. Concl. 4. lit. d. versl. sic è contrario. Harpprecht. ad §. 12 Inst. de R. D. n. 239. seqq. Knipschilt. de Nobilit. cit. loc. n. 115. seqq. & de Obligat. Vasalli erga Dom. P. 2. qu. 1. n. 112. & seq. Speidel. Specul. Jur. voc. Jagen. versl. Concessa. Leyseri. Jus Georg. cit. L. 3. c. 12. n. 16.

Dann ob man gleich zugeben mag, daß derjenige, welchen die Hohe Landsherrliche Obrigkeit zukommet, in Krafft derselben, nebst der Hohen, auch die Nieder-Jagdbarkeit, ohngezweiffentlich gaudire. So kan doch solches nicht alsofort auch auf den Fall extendiret werden, da einer die Hohe Jagdbarkeit per Præscriptionem, das ist durch die Verjährung, an sich gebracht, oder durch einen andern Particular-Titul erworben hat, als welcher jetztgehörter massen, nebst der Hohen nicht auch zugleich die Kleine Jagdbarkeit prætendiren kan.

vid. Leyser. c. l. Add. Consil. Altdorfin. V. 2. Resp. 44. n. 32. 33. Besold. Thes. Pract. voc. Jagen. versl. Ego ita distinguendum &c. & Lündenspur. de Imper. & Famil. mutat. c. 31. n. 13.

Woraus dann zu schliessen, daß derjenige, deme das Kleine Weydwerck zu üben vergönstiget worden, sich des Hohen Wildbahns, noch viel weniger bedienen kan.

Kyllinger. dict. Concl. 4. l. d. Wehner. voc. Forst Recht. versl. hinc Colligitur. & Knipschilt. de Oblig. Vasall. erga Domin. P. 2 qu. 1. n 115. Add. Klock. V. 1. Consl. 29. n. 608. seq.

Wie dann auch demselben, welchem nach Füchsen und Haasen zu richten, zu baisen und zu lauffen; erlaubet worden, nicht gebühret, daß er nach denselben schiessen, oder deßwegen jemand anstellen darff; Sintemahlen das Richten, Baisen, Lauffen, und das Schiessen, unterschiedliche Dinge sind, bey welchen sich von einem auf das andere nicht argumentiren oder schliessen lässet, dahero dann der bey der Belehnung oder Concession vorgeschriebene Modus oder Art des Jagens, genau zu observiren ist: welches eben auch die Ursach, warum Fürsten und Herren, in denen Gnaden- und Revers-Jagen, das Anstellen und Schiessen in denen Höltzern, so genau ausdingen, zumahlen aber das Büchsentragen in der Wild-Fuhr, wie auch, daß darinnen Schützen-Häuser oder Hütten aufgerichtet werden, nicht gestatten wollen.

de quo vid. Wehner. voc. Forst-Recht. Bidemb. Quæst. Nobil. 17. n. 8. Harpprecht. ad §. 12. Inst. de R. D. n. 273. seq. & Döppler im G. R. B. L. 2. c. 6. n. 52. & n. 147. Lündenspur. de Imper. & Famil. Orig. & mutat. cap. 31. n. 15. Brunnem.

Cent.

Cent. 2. Decis. 15. Add. Knipschilt. de Nobilit. c. l. n. 120. & seqq. Klock. supr. c. l. Stryck. in Usu. mod. ff. tit. de A. R. D. §. 6. Ertel. de Jurisdict. infer. L. 2. c. 7. Observ. 9. & Martini de Jure Ven. §. 27.

Ja, was noch mehr, so wollen die Doctores nicht einmahl das Bürschen und Schiessen, demjenigen gestatten, welcher die Jagdbarkeit generaliter und absolute, das ist, ohne Benahmsung einer gewissen Art des Wildes, an sich gebracht hat, ob er gleich auch nach dem Schwartzen und Hohen Wildprät zu jagen berechtiget wäre, sondern sie geben ihme nur das Jagen mit Netzen uud Hunden zu.

vid. Carpzov. P. 3. Decis 287. per tot. ibique Præjudicium: & Dietherr. ad Besold. voc. Jagen id Add. vers. Hagen, Jagen, und Bereiten, ꝛc. in fin.

In vernünfftiger Erwegung, daß dergleichen Concessiones und Bewilligungen eines sehr engen und eingeschrenckten Verstandes sind, und insgemein also interpretirt und ausgelegt zu werden pflegen, daß sie dem Concedenti, oder deme, der die Bewilligung gethan, am wenigsten præjudiciren können: Hat aber jemand die Jagdbarkeit præscribirt oder durch die Verjährung erworben, so kommt es dißfalls auf den bißherigen Besitz und Gebrauch an, und kan also derselbe das Jagen anderst nicht exerciren und treiben, dann wie er es bißhero durch den Gebrauch hergebracht. Tantum enim præscriptum, quantum possessum.

vid. Wehner. voc. Forst-Recht. & Gail. 2. O. 68. n. 3.

Welchemnach es öffters geschiehet, daß einer zwar Macht hat, sowohl das Hohe und Schwartze, als auch das Nieder Wildprät zu bürschen und zu hetzen, aber keine Tücher und Garn aufzuziehen, sondern die Sau nur vom Strick auszufahen;

vid. Eric. Maurit. Consil. Chilonienf. 1. n 11. seqq. & Dietherr. ad Besold. voc. Jagen. in Addit. vers. Venandi Jus &c. cum seq. It. vers. vide &c. & Speidel. Specul. Juris in Additam pract. voc. vom Strick aus. nec non Leyser. in Jure Georg. L. 3. c. 12. n. 33. & 34. Mund. de Munerib. & Honorib. c. 2. n. 260. allwo er meldet, daß das Jagen vom Strick aus, nur zu gewissen Zeiten erlaubet seye, wann nemlich die benachbarte Fürsten und Herren, welche solches erlaubet, schon gejaget haben.

Consent. Lündenspur. de Imper. & Famil. Orig. & mutat. cap. 31. n. 15. & Mingius de Superiorit. Territ. Concl. 78.

Ob aber unter dem Jagen auch der Vogel-Fang und die Fischens-Gerechtigkeit mit begriffen, davon soll an einem bequemern Ort gehandelt werden.

Interea vid. Knipschilt. de Nobilit. c. l. n. 125. seqq. & de obligat. Vasalli erga Dom. P. 2. qu. 1. n. 117. seqq. & Martin. de Jure ven. §. 20. 21.

§. 56.

Indessen ist doch dieses gewiß, daß derjenige dem der Wildbahn oder die Jagens-Gerechtigkeit zustehet, sich keiner Jurisdiction, Obrig- oder Bothmäßigkeit anmassen könne: Sintemahlen der Wildbahn keine Obrigkeit tribuiret, sondern vielmehr eine solche Gerechtigkeit ist, die auch in einer andern oder fremden Obrigkeit kan erworben werden.

ajente Meichsn. Tom. 2. Decision. Cameral. L. 2. Decis. 4. n. 7. in Causa Ingelheim contra Pfaltz Rundinger Cent. 2. Obs. 42. n. 7. 8. Wehner. voc. Forst-Recht. vers. ac hinc est. &c. Sixtin. de Regal. L. 2. c. 18. n. 52. Lündenspur. de Imper. & Famil. Orig. & mutat. cap. 31. n. 16. & 19. & Einsidel. de Regal. cap. 3. n. 373. seqq.

Woraus dann sich von selbsten ergiebet, daß derjenige, der den Wildbahn, (oder auch das Forst-Recht hat:) die Fraisch- oder Malefizische Obrigkeit nicht exerciren, und die Wildprät-Schützen Peinlich straffen kan, sintemahlen die Malefizisch- oder Fraischliche Obrigkeit weder dem Forst-Recht und der Forstlichen Obrigkeit, noch weniger aber dem Wildbann anhängig ist.

vid Harpprecht. ad §. 12. Inst. de R. D. n. 268. seqq. Knipschilt. de Obligat. Vasalli erga Domin. P. 2. qu. 1. n. 105. seqq Item n. 129. seq. & de Nobilit. c. l. n 102. & 103. Item n. 225. seqq. Add. Dissert. nostra de Jurisdict. in al. Territ. cap. ult. §. 7. Et de Jurisdict. Communi. c. 3. §. 7.

Und ob es sich schon bißweilen zuträget, daß derjenige, welchen der Wildbahn und das Forst-Recht competirt, auch die Malefizisch- und Fraißliche Obrigkeit habe,

vid. Mynf. Dec 2. Resp. 16. n. 37.

so sind doch dieses nicht allein verschiedene Jura und Gerechtigkeiten, bey welchen, wann die eine probirt und erwiesen worden, nicht alsogleich auch die andere vor erwiesen zu halten,

Heigius. P. 1. qu. 15. n. 55. & Harpprecht. add. §. 12. l. de R. D. n. 268. seqq.

sondern es kan leichtlich geschehen, daß die Malefizische Obrigkeit dergleichen Forst-Herrn, auf eine andere Weise, und vielleicht entweder vi Jurisdictionis Ordinariæ, das ist, weilen sie die Hohe Landesherrliche Superiorität und Obrigkeit zugleich mit haben, oder aber in Conformität eines gewissen Vertrags, oder endlich in Krafft einer uralten Gewohnheit, competirt und zukommt.

de quibus vid. Harpprecht. c. l. Knipschilt. de Nobilit. c. l. n. 227. 228. & 229. & de Civit. Imp. L. 2. c. 7. n. 43. add. Kylling. de Jure ven. th. 5. lit. a. welcher letztere jedoch cit. lit. a & b. dem Forst-Herrn die Straffbarkeit, in so weit eingestehet, als etwas in den Forst, und von wegen des Forsts begangen worden, ꝛc. Jung. Meischsner. & Chassanæ. ibidem. cit. locis.

Woraus dann auch, mit leichter Mühe, diese Frag zu erörtern:

Ob derjenige, der sich in seinem Territorio den Wildbahn reserviret, die gantze Jurisdiction und Obrigkeit mit Recht prætendiren könne?

dann obgleich solche Frag, aus denen bißherigen Principiis und Rechts-Gründen, negative zu beantworten, anerwogen der Wildbahn von der Jurisdiction und Obrigkeit regulariter und insgemein gantz different ist: So kan doch das Decisum oder die Entscheidung gar leicht vor denjenigen, der sich den Wildbahn reserviret, ausfallen, wann derselbe zugleich die Territorial-Jurisdiction, oder die hohe Lands-Obrigkeit Ordinario Jure hat, oder aber die alte Observanz ein anders mit sich bringet, als in welchen Begebenheiten, der hieroben gemachte Unterschied nicht observiret wird.

vid. Besold. P. 5. Cons. 233. n. 32. & 33.

§. 57.

§. 57.

Aus deme, was bißhero ist gesaget worden, leget sich noch ferner dieses zu Tag, daß das Jagen bißweilen ziemlich, bißweilen aber unziemlicher Weise gebraucht werde, darunter das erstere ein erlaubtes, das andere aber ein verbottenes Jagen ist; Wie und auf was Weise nun das Jagen anzustellen, ist theils aus denen Lehens- und Bewilligungs-Briefen (davon hieroben gehandelt worden) theils aber auch aus denen Jagd- und Forst-Ordnungen abzunehmen.

de quibus vid Seckendorff. im T. F. St. P. 3. c. 3. Reg. 5. §. 6.

Wann nun denenselben entgegen gehandelt wird, so pfleget man das Jagen ein Unweydmännisch Jagen zu nennen, so auch in denen gemeinen Rechten verbotten.

vid. l. 28. pr. ff. ad L. Aquil. l. un. C. de venat. Ferar. ibique DD. Add. 2. F. 27. §. 5. & Leyseri. Jus Georg. L. 3. c. 12. §. 25. seqq.

Welches geschiehet, wann entweder mit verbottenen Zeug, oder mit pürschen und schiessen gejaget wird; davon hieroben gehandelt worden.

Add. Leyser. c. l. n. 27. seqq.

So ist auch unter andern das Richten durch die Hecken, Gehäg, Gruben und Sultzen verbotten, weilen es zum Verderb des Wildes gereichet, es wäre dann durch das alte Herkommmen ein anders hergebracht;

Leyser. c. l. n. 36.

Deßgleichen lässet man an einigen Orten das Jagen mit geborgten Netzen oder Hunden nicht zu.

Idem Leyser. c. l. n. 35.

Item das Nachtlauschen auf die Haasen, oder daß sie mit Schleiffen oder Fallen gefangen werden.

vid. Bayerische Jagd-Ordnung. c. 13. & Leyser. c. l. n. 32.

Nicht weniger wird auch dieses unter das verbottene Jagen gerechnet, wann das Wild mit vergifften Speisen angeloddert, oder durch Selbst-Geschoß gefangen wird, ausser, was die Wölff, und andere schädliche Thier belanget, welche zuweilen mit Selbst-Geschossen erleget werden:

Leyser. c. l. n. 38.

Imgleichen das Hetzen durch die Chiens-Courants, als wordurch dem Getrayd- und Wein-Gärten ein grosser Schade zugefüget wird;

Idem Leyser. c. l. n. 39.

Item das Jagen nach jungen Thieren, an Wild- und Reh-Kälbern, Säuen, Haasen und andern, wie auch nach jungen Feder-Wildprät, als Vögel und Eyer auszunehmen, und was dergleichen mehr seyn mag:

de quo plura vid. apud Leyser. c. l. n. 47. seq.

Weiter wird zu dem Unweydmännischen Jagen dieses referirt, wann nemlich jemand vor die an ihn gräntzende Wälder, des Nachts Lappen vorziehet, oder mit Hunden vorhalten, oder sonst abschrecken und vortretten lässet: Deßgleichen, da man unerfahrne Leut zum Schiessen brauchet, und dadurch das Wildprät zu Holtz schiesset, daß es nicht gefället, und doch gleichwohlen verderbet wird.

Und endlich, wann man auch in zugelassenen Orten, fremde Mithetzer oder Jäger mitnimmt, oder solche Gerechtigkeit andern mehrern, und zwar vortheilhafftigen Personen, ums Geld, oder um einen Theil Wildpräts verpachtet, und was dergleichen mehr ist; Wiewohl auch bey diesem allem, sowohl auf die Bewilligung, als auch auf das Herkommen zu sehen.

vid. Seckendorff. im T. F. St. P. 3. c. 3. Reg. 5. §. 6. vers. Ferner dienet auch. &c. & vers. seq. in fin. nec non Martini. de Jure venand. §. 29. & Döppler. im Getreuen Rechnungs-Beamten. L. 2. c. 6. n. 49. seqq.

Auch in dem übrigen, bey dem Jagen allenthalben auf den Gebrauch, ja sogar auf die Redens-Arten dergestalten zu regardiren ist, daß wann man wider den, unter denen Jägern und Weydleuten recipirten Gebrauch, etwas handelt, oder aber nur im Reden sich vergehet, man deßwegen abgestraffet, und mit dem Weyd-Messer geschlagen, oder gepritschet wird; Dergleichen Weydmännische Redens-Arten zu sehen bey dem

Speidel. in Additam. Practic. ad Specul. Juris voc. Termini Juris. Kunst-Wörter. &c. & Leysero c. l. n. 93. insonderheit aber bey dem Noë Meurer in seinem Tractat vom Forst-Recht. Part. 4. Rubr. wie Weydmännisch von allem Weydwerck zu reden, &c. Add. Martini. de Jure Ven. §. 41. & Döppler. im G. R. B. L. 2. c. 6. n. 190. seqq. in spec. n. 196.

Welche Bestreffung aber, weilen sie vornemlich aus Schertz geschiehet, keine solche Beschimpffung oder Injuriam importirt, daß deßwegen einer die Actionem Injuriarum oder die Injurien-Klag vor Gericht erheben, und Satisfaction begehren könnte, ob er gleich einer von Adel wäre.

Ita Besold. in Thesaur. Pract. voc. Weydmesser-Schlagen: & Joach. Hopp. in Tract. jurid. de Joco, vulgo Kälberrey oder Schertz. cap. 5. & ult. §. 6. & Döppler. supra. c. l. n. 190. seqq.

§. 58.

Zum Jagen werden ferner gebraucht die Bediente, so zur Jägerey angenommen werden, die bey deren Höfen gemeiniglich in Hohen, Mittlern und Unter-Bedienten bestehen, von deren Benamsung und Bedienung zu sehen,

Seckendorff. im T. F. St. P. 3. c. 3. Reg. 5. §. 7. 8. & 9. & Leyser. c. l. §. 23.

unter welchen insonderheit denen Jägern das sogenannte Jäger-Recht gehöret, so in einen gewissen Geld bestehet, welches ihnen, so offt sie etwas schiessen, gegeben, auch daher einiger Orten das Schieß-Geld genennet wird, so aber nach Beschaffenheit der mancherley Oerter zu variren pfleget.

vid. Leyser. c. l. n. 90. Fritsch. de Jure Accidental. c. 3. n. 17 & in Appendice ad Besold. Continuat. voc. Jäger-Recht.

Insonderheit aber ist allhier dieses zu mercken, daß die Römische Kayser vor diesem aus denen Fürsten des Reichs, einen eigenen Reichs-Jägermeister bestellet, welches Reichs-Jäger-Meister-Amt, nach einiger Meynung, endlich auf den Hertzog von Würtenberg gekommen.

vid. D. Braun. von Heerschilden. in Deductione pag. 35. & Dietherr. ad Besold. Continuat. voc. Jagen. vers. Habuerunt olim. &c.

So unter andern daher soll geschehen seyn, weilen die Grafen von Aurach, die des Heiligen Römischen Reichs-Jägermeister gewesen, in ihrem Wap-

pen einen Helm mit einem Jäger-Horn geführet, welchen Helm hernach Hertzog Eberhard von Würtenberg, als er die Grafschafft Aurach bekommen, auch seinen Wappen einverleiben lassen.

de quo plura vid. apud Freher. in Not. ad Petr. de Andlo. L. 2. de Imp. Rom. c. 15. in fin. Crus. Annal. Suevic. P. 3. L. 1. c. 7. & 16. Item Feschius in Dissert. Inaug. de Venat. P. 1. th. 9. lit. b. allwo er von dem Alterthum und der Würde des Reichs-Jägermeisters ein mehrers schreibet. Add. Speidel. in Additam. Practic. ad Specul. Jur. voc. Wappen. vers. Duces Würtenbergenses. fol. 471. seq. & Spiz. de Cleric. Venat. cap. 2. §. 6.

Wiewohlen andere dieses annoch bestreiten, und es nicht vor gewiß behaupten wollen, indeme einige solches Reichs-Jägermeister-Amt denen Hertzogen von Kärnthen, andere denen Ertz-Hertzogen von Oesterreich, hinwiederum andere, denen Marggrafen in Meissen, und denen Grafen von Schwartzenburg zuschreiben: Ja der Author der Schaubühne der jetzt regierenden Welt erzehlt, daß Chur-Sachsen Anno 1530. vom Kayser Carl dem Fünfften, ein Privilegium über das Weyland auf dem Fürstlichen Haus Würtenberg hafftende Reichs Ober-Jägermeister-Amt, erhalten, welches Privilegium auch Anno 1661. wäre erneuert und bestättiget worden: Allermassen dieses alles noch weitläufftiger erzehlet,

Spiz. de Clerico Venat. c. 2. §. 6. & Schulz. de Repræsentat. Majest. P. 3. c. 10. n. 175. allwo er sich dißfalls, sowohl auf den ehmahligen Hoch-Fürstl. Würtenbergischen Geheimen Rath, Herrn von Kulpis, und dessen Commentationes ad Furstenerium. §. 8. in fine, als auch auf des Lehmanns Speyerische Chronick beziehet.

§. 59.

Ferner gehören auch zum Jagen die Jagd- und Frohn-Dienste, so die Unterthanen gemeiniglich leisten müssen, welche unter andern darinnen bestehen, daß die Unterthanen bey denen Jagden aufgebotten werden, den Jagd-Zeug und die Tücher zu führen, die Umstellung der Hölzer zu verrichten, das Wild mit einzutreiben, die Hund zu ziehen und zu leiten, die Wild-Häger und Wild-Zäune zu machen, und was dergleichen mehr seyn mag, davon zu sehen,

Knipschild. de Civit. Imp. L. 2. c. 7. n. 71. Harpprecht. ad §. 12. Inst. de R. D. n. 284. Besold. Thes. Pract. voc. Forst. Treudel. in Consil. de Jurisdict. & Regal tit. 4. num. 14. vers. die Frohn-Dienste ꝛc. Döppler. im Getreuen Rechnungs-Beamten L. 2. c. 6. n. 87. seqq. Kyllinger de Jure Ven. th. 5. Lit. b. vers. Aliquando etiam &c. Lündenspur. de Imp. & Famil. Orig. & mutat. c. 31. n. 2. Mingius de Superiorit. Territ. Concl. 78. & Seckendorff im T. F. Staat P. 3. cap. 3. Reg. 5. §. 8. vers. Wann dann ꝛc.

Welche Frohn-Dienste aber nicht sowohl in Krafft des Wild-Bahns, als vielmehr der Lands-Herrlichen Obrigkeit, gefordert, und dahero von solchen Leuten, die nicht zugleich Unterthanen sind, nicht wohl begehrt werden können, es wäre dann, daß das alte Herkommen, und die bißherige Observanz ein anders mit sich brächte.

vid. Mohr de Jure Ven. P. 2. §. 10. n. 11. & Myler. ab Ehrenbach, de Princip. & Statib. Imp. P. 2. c. 73. §. 14.

Bey welchen Diensten aber dieses wohl zu observiren, daß sie mit geziemender Moderation und Bescheidenheit begehret, und nicht zu Ernd-Herbst- und Saat-Zeiten, oder da sonsten nöthige und hoch obliegende Geschäffte einfielen, gefordert, weniger aber die Unterthanen an Sonn- und Fest-Tägen darzu angestrenget, und dardurch von dem Gottes-Dienst abgehalten, oder aber mit doppelten Diensten beschwehret und beleget werden sollen, als welches Christliche Regenten billig unterlassen.

vid. Churfürstlich-Sächsische Lands-Ordnung. in Corp. Jur. Forest. Fritsch. P. 3. pag. 8. und Herrn Hertzogens Friedrich Wilhelms zu Sachsen Jagd-Ordnung ibid. pag. 16. §. 15. Add. Myler. ab Ehrenbach c. l. §. 15. Wehner. voc. Forst. Besold. Cons. 15. n. 6. in Append. Ruland. de Commissar. P. 4. L. 2. c. 8. num. 69. Seckendorff. c. l. Author. Theatr. Servit. Tit. 12. §. 9. Lyncker. Cent. 14. Decis. 1361. Nos Meurer vom Forst-Recht. P. 2. membr. was für, und wie viel Beschwehrden ꝛc. §. Zum Fünfften. Struv. S. J. E. cap. 6. th. 26. & Dieterherr ad Besold. Continuatum voc. Jagen. vers. Licet subditi &c. Add. omnino Hermann. Latherus de Censu. L. 1. c. 13. n. 5. seqq.

Dahingegen, wann sie ihre Unterthanen wider die Billigkeit und das alte Herkommen beschwehren, wider selbige zuweilen Mandata S. C. bey dem Kayserlichen Cammer-Gericht erkannt werden.

vid. Gail. l. O. 17. n. 1. seqq. & Leyser. c. tr. L. 3. c. 12. n. 71.

Zu diesen Jagd-Diensten nun, gehören insonderheit die Wolffs-Jagden, davon bereits hieroben gehandelt worden;

Add. Author Theatr. Servit. Tit. 12. §. 9. allwo er auch die Frag erörtert: auf wessen Kosten die Unterthanen bey dem Wolffs-Jagen erscheinen müssen; de quo vid. Finckelthus. Obs. 87. & Carpz. L. 1. Resp. 57. Welche der Billigkeit gemäß zu seyn erachten, daß wo es nicht anders hergebracht, solches auf des Herrn Kosten geschehen solle.

Item: Wann ein Unterthan von einen solchen grimmigen Thier verwundet, oder gar ums Leben gebracht wird, wer die Heylungs- oder Begräbnuß-Kosten zu tragen? Allwo er davor hält, daß selbige dem Verwundeten in Ansehung der Billigkeit und Christlichen Lieb zu ersetzen, zumahlen wann es nur ein Lust-Jagen gewesen, oder das gantze Land zu Ausrottung dieser schädlichen Thiere hat concurriren müssen; Da in dem ersten Fall der Fürst oder Lands-Herr: In dem andern aber, die gantze Landschafft den Schaden zu ersetzen hätte. Arg. l. 1. ff. ad l. Rhod. de Jact. l. ult. ff. de his qui effud. vel dejec. & l. 3. ff. siquadrup. paup. fe. dicatur. Add. Müller. Dissert. de persecut. Lupor. th. 18. Wiewohlen wann man diese Sache, nach dem strengen Recht considériren und ansehen will, bey einen solchen Casu fortuito, oder ungefehren Zufall wider den Fürsten oder Lands-Herrn, noch auch

auch der Landschafft dißfalls etwas zuzumuthen.

§. 60.

Unter diese Jagd-Dienste gehöret unter andern auch das Hundhalten,

Treudel. in Consil. de Jurisdict. & Regal. n. 14. vers. die Frohn-Dienste. Döppler. im G. R. B. L. 2. c. 6. n. 98. seqq.

welches bißweilen auf einen Guth durch besonders Geding eingeführet, oder durch das Herkommen stabiliret, in beeden Fällen aber unter die Frohn-Dienste gerechnet wird, auch dahero gar wohl, innerhalb 30. Jahr, als eine Personal-Servitut oder Dienstbarkeit, nach dem Exempel derer Römischen Knecht-Dienste, kan præscribirt und verjährt werden.

l. 6. C. de Fundis rei privat. Add. Author Theatr. Servit. Tit. 20. §. 8. ibique alleg. DD.

Diese Jagd-Hunde nun (welche zuweilen von grossen Herren nur gar zu hoch æstimirt werden, wie davon ein Exempel zu sehen bey dem Speidel. in Additam. Pract. ad Specul. Juris. pag. 416. vers. Tanti fecit. &c. cum seq.) müssen an theils Orten die Müller zu unterhalten übernehmen; An andern Orten aber die Fall- und Abdecker, und dieses zwar um deßwillen, weilen sie das gefallene Vieh abdecken dörffen: Ja an einigen Orten müssen sogar die Unterthanen ihrer Herrschafft gewisse Hund zum Jagen halten und ernähren, davor ihnen ein sogenannter Hundhaber, (welcher auch anderswo Jägerhaber genennet wird,

vid. Treudel. in Consil. de Jurisdict. & Regal. Tit. 4. n. 11. in fin.)

gegeben oder an ihren Præstationen und Herrschafftlichen Schuldigkeiten etwas erlassen wird.

vid. die Würtenbergische Jagd- und Forst-Ordnung. in Corpore Juris Ven. Fritschii, P. 3. p. 163. & Author Theat. Servit. Tit. 12. §. 9. Tit. 20. §. 8.

So ist auch nichts Neues, daß einiger Orten gewisse Clöster, die in eines andern Herrn Lande liegen, sowohl die Jäger, als auch die Jagd-Hunde, Pferde und Follen unterhalten müssen, so man Jäger-Atz, Hundslag, Pferd-Stand ꝛc. zu nennen pfleget, und eine Verwandschafft mit dem Jure Albergariæ, oder sogenannten Atz-Recht hat,

de quo vid. Mulz. de Repræsentat. Majest. P. 2. c. 17. num. 128. & 129. & Fritsch. de Jure Albergariæ. von der Atzungs-Gerechtigkeit per tot.

Ausserdem aber ist Niemanden erlaubet, Jagd-Hunde zu halten und aufzuziehen, und wann darwider geschiehet, so werden die Unterthanen gestrafft, oder ihnen die Hunde von denen Jagd-Bedienten erschossen; Dahero dann hieroben gemeldet worden, daß die Schäfer und Bauren, wann sie zu ihrer oder ihres Viehes Sicherheit Hunde halten wollen, denenselben Prügel anhängen müssen, damit sie dem Wild nicht Schaden thun können:

vid. omnind Henric. Kluver. de Jure Canuum. vom Hund-Recht, cap. 3. §. 1. seqq. & Döppler im Getreuen Rechnungs-Beamten L. 2. c. 6. num. 53. seqq. Item n. 58.

§. 61.

Der Ort, worinnen die Jagdbarkeit exerciret und getrieben wird, ist entweder Eigen oder Fremd; Daß nun auf seinen eigenen Grund und Boden heut zu Tag (de Jure Civili, oder von denen Römischen Kayserlichen Rechten, besiehe Pruckmann de Regalib. §. Venatio cap. 6. per tot. allwo er weitläufftig erhärtet, daß nach denen Kayserlichen Rechten einem jeden, das Jagen, sowohl auf seinem eigenen, als auch auf eines andern Grund und Boden erlaubet seye,) Niemand ohne Erlaubnus und Bewilligung der Landes Obrigkeit zu Jagen erlaubet seye, ist bereits hieroben erwehnet worden, immassen diese Gerechtigkeit einige sogar denen unmittelbahren Mit-Gliedern des Reichs-Adels, auf ihren eigenen Gütern abstricken wollen, wie zu sehen bey dem Conrado ab Einsiedel

in Tract. de Regal. cap. 3. n. 371. seqq.

des Davorhaltens, es könne sich derselben Niemand, auch auf seinen eigenen Grund und Boden prævaliren, ausser wann er eine Special-Concession oder Bewilligung aufzuweisen, oder solches durch ein altes Herkommen hergebracht habe.

vid. DD. Alleg. a Conrad. ab Einsiedel. c. l.

Welcher Meynung aber andere, so viel den unmittelbahren Reichs-Adel belanget, widersprechen, wie zu sehen bey dem

Knipschilt. de Nobilit. L. 3. c. 5. n. 1. & Cons. Altdorf. V. 2. Resp. 44. n. 23. 27. seqq. ibique cit. Wehner. & Meichsn.

Daß aber der Wildbahn oder die Jagdbarkeit auch auf einen fremden Grund und Boden könne acquirirt und erworben werden, solches ist hieroben ebenfalls weitläuffiger vorgestellet worden.

Add. Resp. Altdorf. c. l. n. 36. ibique cit. Stryck. Dissert. de Jure Princip. extra Territ. cap. 1. n. 103. Francisc. Zoanet. in Tr. de duplic. Venat. §. 2. & Dissert. nostra de Jurisdict. in alien. Territ. cap. 6. §. 5.

Worbey dann die Frag entstehet: Ob und wie weit einem das Jus persequendi Feras, oder die Verfolgung des Wilds erlaubet seye? Obwohlen nun diese Nachfolge regulariter und insgemein, um deßwillen nicht angehet, weilen nach denenselben das Jagen einem nur in so lang zukommt, als das Wild sich an einen solchen Ort wo einer zu jagen befugt, oder auch in dem freyen Bürsch, sich aufhält, dahingegen wann selbiges einmahl entgehet, und sich in einen andern Wald begiebet, es natürlicher Weise demjenigen zugehöret, welcher sich dessen würcklich bemächtiget, und es in seine Gewalt gebracht, ohngeachtet es vorhero schon an einem andern Ort einen Schuß bekommen hat.

vid. §. 13. ibique DD. Inst. de R. D. l. 5. §. 1. ff. de A. R. D. Add. Besold. Thes. Pract. voc. freye Bürsch. & Harpprecht. ad §. 12. Inst. de R. D. n. 329. seqq. Pruckmann. de Regal. §. Venatio. n. 26.

Wie dann, deme zu Folge ein Haasen, Königlein oder Kaninichen, so ungefehr in eines andern Hauß gekommen, aber wiederum entwischet, ehe man es einschliesset, nicht dessen eigen wird, in dessen Haus es gekommen, sondern vielmehr dessen der es gefangen.

Ita post Raphael Cumann. Pruckmann. de Regalib. §. Venatio. n. 31.

So ist es doch heut zu Tag in Teutschland fast allenthalben durch eine Universal-Gewohnheit, anderst recipirt und aufgenommen, mithin einiger Orten so viel erlaubt

laubt und bewilliget, daß einer dem Wild, welches er auf den Seinigen, daß es schweisset, geschossen, entweder ohne Beobachtung einer gewissen Zeit, oder aber mit Beobachtung derselben, etwa 24. oder 25. Stunden lang, nacheilen, und demselben auch in einem fremden Forst nachsetzen, mithin solches fangen, und in seine Gewahrsam bringen darff.

Ita Bocer. L. 5. Disp. 3. th. 14. in fin. Pruckmann. de Regalib. §. Venatio n. 28. 29. Mohr. de Jure Ven. P. 1. c. 8. Ruland. de Commissar. P. 4. L. 2. c. 8. n. 48. Wehn. voc. Forst-Recht. vers. notandum etiam. Dietherr. in Continuat. Thes. Pract. Besold. voc. dem Wild nacheilen. fol. 857. Klock. V. 1. conf. 29. n. 545. seq. Ertel. de Jurisdict. Infer. L. 2. c. 7. Obs. 7. & Knipschilt. de Nobilit. L. 3. c. 5. n. 183. seqq. item n. 186. Add. Corpus Juris Venat. Forest. Part. 1. & 3.

Wann nur darbey dieses observiret wird, daß der Jäger an demjenigen Ort, wo er den Wild nachzueilen angefangen, einen Hut, oder einen Ast von einem Baum, oder etwas anders, zum Kennzeichen hinleget;

Wehn. c. l. Bocer. Class. 5. Disp. 3. Concl. 28. & Knipschilt. c. l. n. 188. Leyseri Jus Georg. L. 3. c. 12. n. 52. Döppler. im G. R. B. L. 2. c. 6. n. 156. seqq.

Und in Sachsen nicht mit dem Horn bläset, oder die Hunde anhetzet.

de quo vid. omnind. Sächsisches Land-Recht. L. 2. art. 61. ibi. Jagd ein Mann ein Wild ausser dem Forst, und folgen ihm die Hund in den andern Forst, er mag wohl nachfolgen, also, daß er nicht blase, noch die Hund anhetze, und mißthut daran nicht, ob er das Wild fähet, seinen Hunden mag er wohl wieder ruffen.

Idem Glos. Weichbilds. art. 12. n. 12. ibid. Verwundet einer ein Wild, ausser seinem Gehäg, er mag ihm wohl folgen in dem Haag, sein Horn soll er aber nicht blasen, noch hetzen, sondern, dieweil er es siehet, so folget er ihm billig, (ob er es auch mag fahen:) Entgehet es ihm aber, es ist deß, der es begreifft.

vid. Richt. P. 1. Decis. 16. n. 4. Knipschilt. de Nobilit. d. l. n. 185. Martini. de Jure Ven. §. 35. & Klock. V. 1. Conf. 29. n. 543. seqq. Lauterb. Coll. Theor. Pract. tit. de A. R. D. § 17.

An andern Orten ist dieses gebräuchlich, daß die Helfft eines solchen Wildes, demjenigen, der es verwundet, die andere aber diesem, der es gefangen, zustehet, es wäre dann die Wunden dergestalten lethal und tödtlich, daß sich nichts zutragen könnte, wodurch derjenige, welcher ein solches Wild verwundet oder geschossen, selbiges in seine Gewalt zu bringen, möchte verhindert werden.

Sebast. Medices de Venat. P. 2. qu. 18. & Martini de Jure Ven. §. 35. allwo er meldet, daß dasjenige, was von der Verwundung eines Wildes gesaget worden, auch von dem Anhetzen zu verstehen seye, wann nemlich ein Wildprät auf eines Grund und Boden angehetzet wird, welches aber andere widersprechen, davor haltende, daß ein solches auf den Seinigen angehetztes Wild in einem fremden Territorio oder Grund und Boden zu verfolgen nicht erlaubt seye: Dahero dann derjenige, welcher ein Wild an einem Ort, wo die Freye Bürsch ist, anhetzet, selbiges in den daran gelegenen Wald oder Forst, wo sich die Freye Bürsch endet, nicht verfolgen darff, anerwogen die Freyheit zu schiessen, so dem Ort der Freyen Bürsch anhängig, nicht mehr Platz hat, wann das Wild einmahl aus einen solchen Ort gewichen ist.

vid. Noë Meurer vom Forst-Recht. P. 2. Rubr. Wie man das Wild Jagen soll: Besold, Thes. Pract. voc. Freye Bürsch. Kraysser. ad Jus ven. Bavar. c. 3. n. 22. Leyseri Jus Georg. cit. L. 3. c. 12. n. 53. & 54. Ertel. de Jurisdict. Infer. L. 2. c. 7. Obs. 9. in fin. Et Harpprecht. ad §. 12. Inst. de R. D. n. 329.

Diese Folge aber (welche anderer Orten, und zumahlen in Thüringen, aus gewissen Verträgen bißweilen auf hundert Schritt, unterweilen aber biß zur Sonnen Untergang, in, einiger Orten, als in Bayern gar 2. biß 3. Tag, vid. Ertel. de Jurisdict. Infer. L. 2. c. 7. Obs. 9. in fin. erlaubet,) ist gemeiniglich nur bey denenjenigen üblich und Herkommens, welche sich entweder gleiches Standes befinden, oder wenigstens einander mit keiner Subjection, afficirt und verwandt sind: Dahingegen selbiges zwischen einen Lehen-Herrn und Vasallen, oder aber zwischen einen Herrn und Unterthanen nicht wohl angehet.

vid. Fritschius id Addition. ad Specul. Speidel. voc. Ferarum persecutio. & Seckendorff. im T. F. St. P. 3. c. 3. Reg. 5. §. 6. vers. Es pflegen auch.

Endlich ist in Ansehung des Orts, dieses zu mercken, daß bißweilen das Jagen auf einen gewissen Ort dergestalten restringirt und eingeschrencket ist, daß einer jezuweilen nur auf dem freyen Feld vom Strick aus jagen oder hetzen darff, und dieses zwar zu gewissen Zeiten, wann nemlich die Lands-Herr oder Lands-Obrigkeiten ihr Jagen geendiget haben.

Confer. Ming. de Superiorit. Territ. Concl. 78. circa fin. & Kyllinger. de Jure Ven. th. 4. lit. d. (vid. supr. §. 54. in fin.)

Welches alles dann aufs genaueste zu beobachten, und die Art der geschehenen Vergönstigung, oder des bißherigen Herbringens, durchaus nicht zu überschreiten ist; wie dann auch ein jeder in denen ihme angewiesenen Gräntzen zu verbleiben hat, wann etwa einer zweyen oder mehrern die Jagd-Gerechtigkeit in einem Wald zustehet, da bißweilen, einer einen gewissen Ort oder District das Kleine Weydwerck zu treiben, der andere aber das Grobe Roth und Schwartze Wildprät zu fangen, berechtiget ist:

vid. Ming. cit. tr. Conc. 78. & Knipschilt. de Nobilit. c. l. n. 187.

An einigen Orten, und zumahlen in Bayern ist dieses üblichen Herkommens, daß sich die Lands-Fürsten etwelche Oerter, wo der Wildbahn ist, insonderheit vorbehalten, und in denenselben Niemand einiges Jagen (ob er sonst gleich die Jag-Gerechtigkeit hätte,) gestatten, welche Oerter gemeiniglich, Pann-Höltzer: Item Vorhöltzer, Auen, genennet werden.

vid. Ertel. de Jurisdict. Infer. L. 2. c. 7. Obs. 3. in fin.

§. 62.

Demnach aber dergleichen Jag-Gerechtigkeit in aliena sylva, oder in einen Fremden Forst nicht eingestanden wird, und es also auf den Beweiß ankommt, als fragt sichs, wie selbige zu erweisen? Da dann anvorderist zu wissen, daß solches theils durch die Investitur und Lehens- oder andere Bewilligungs-Briefe und Documenta, theils durch Gezeugen.

de quib. vid. Harpprecht. ad §. 12. Inst. de R. D. n. 295. Meichsner. Tom. 3. Dec. Cameral. 33. n. 7. Kylling. de Jure ven th. 10. lit. a. & b.

Theils durch Einnehmung des Jagdhabers,

de quib. vid. Dietherr. ad Besold. voc. Jagen. vers. Juris Foresti &c. Myler. ab Ehrenbach de Principib. & Statib. Imp. L. 2. c. 73. §. 6. & Klock. V. 2. Conf 29. n. 482.

Theils durch Verlass- und Erlaubung des Wildprets, Verleyhung der Vogelherd; Item durch Nach- und Aufrichtung der Sultzen oder Saltz-Lecke,

de quib. vid. Noë Meurer, vom Forst-Recht. P. 2. tit. von Beweisung der Forstlichen Obrigkeit, &c. In Specul. v. Fritsch. de Venat. precar. mantiss. 2.

Theils auch, durch geschehene Untergäng, Compromiss, Vertrag, Brüderliche Abtheilungen, ergangene Urthel, Anzeig der Schiedsleute. Item der Benachbarten, wie es bißhero gehalten worden: und andere mehr zu geschehen pflegen.

de quo vid. Noë Meurer cit. loc. & Fritsch. de Convenat. membr. 3. per tot. Item Knipschilt. de Nobilit. c. l. n. 301. seqq. & Kyllinger supr. c. l. lit. c.

Unterweilen wird auch diese Gerechtigkeit durch die deßwegen gesetzte Marck-Steine, Jagd- und Haasen-Säulen erwiesen,

de quibus vid. Kyllinger. c. l. lit. c. Seckendorff im T. F. St. P. 3. c. 3. Reg. 5. §. 4. & 8. & Oettinger. de Jure limit. L. 1. c. 9. n. 36. & seqq. allwo er auch von dem Unterschied zwischen den Forst- und Jagd-Steinen handelt.

§. 63.

Insonderheit aber wird die Jagens-Gerechtigkeit per Actus Possessorios dargethan, das ist, wann einer erweißlich beybringet, daß er in einem fremden Forst oder Wald, mit Wissen und Genehmhalten des Forst-Herrns, eine solche Zeit über, als hierzu in denen Rechten erfordert wird, gejaget habe.

vid. Gail. 2. O. 66. n. 4. Harpprecht. c. l. n. 295. & Knipschilt. de Nobilit. d. l. n. 30. Kyllinger. c. l. lit. a.

Worbey dann in specie diese Frag entstehet, wem der Beweiß dißfalls obliege? Und ob man gleich nach der gemeinen Rechts-Regul, dem Kläger dem Beweiß auflegen, hingegen aber den Possessorem oder Besitzer und Inhaber desselben entheben solte, indem aus denen Rechten insgemein bekandt, daß Niemand den Titul seiner Possession, oder die Ursach und Ankunfft seines Besitzes und Inhabens.

(vid. C. J. A. tit. de Usucap. th. 12. & Stryck. de necessit. edend. titul. possess. cap. 1. n. 29.)

anzeigen,

per l. 11. C. de H. P. l. 24. & 73. ff. de R. V. & §. 4. Inst. de Interdict,

Und dadurch seinem Gegner gleichsam die Waffen wider sich in die Hände zu geben, gehalten ist.

l. 4. C. de Edend. & l. 7. C. de Testib. Add. Stryck. dict. Dissert. c. 1. n. 132. seqq. ibique citati.

So hat es jedoch, nach den gemeinen Wahn der Rechts-Lehrer, bey der Jagens-Gerechtigkeit, eine andere Bewandtnuß, als bey welcher insgemein derjenige die Prob auf sich nehmen muß, welcher in einen fremden Forst und Wald, selbige als eine Servitut prætendiret,

vid. Noë Meurer P. 2. vom Forst-Recht. tit. von Beweisung der Forstlichen Obrigkeit.

welches ohne Zweiffel daher rühret, weilen der Wildbahn heut zu Tag von denen meisten unter die Regalia gezehlet wird, und also Niemand anders, dann mittelst einer specialen Bewilligung, oder aber Lehens-Weise zukommen kan:

de quo plura vid. apud Stryck. Dissert. de necessit. edend. tit. possess. c. 3. n. 60.

Wie es nun mit sothanen Hohen Juribus heut zu Tag diese Bewandtnuß, daß die Fürsten und Ober-Herren wider ihre Unterthanen dißfalls eine fundirte und gegründete Intention haben, also sind diese schuldig, den Titul ihrer Possession, das ist die Ursach ihres Besitzes anzuzeigen, oder sie müssen geschehen lassen, daß sie, des bißherigen Besitzes und Inhabens entsetzet werden; Sintemahlen ihnen die Possession, in einen solchem Fall, (da das gemeine Recht ihnen zuwider) nichts nützet, sondern vielmehr in so lang und viel præsumirt und gemuthmasset wird, daß, weilen sie die Possession von Niemanden anders, dann von ihren Ober-Herrn haben können, selbige ihnen nur aus Gnaden seye verwilliget worden, biß sie den Titulum ihrer Possession, oder die Ursach oder Ankunfft ihres Besitzes erweisen und darthun.

vid. l. 15. C. de Probat. Add. Klock. V. 1. Conf. 29. n. 342. seqq. Ziegl. ad Prax. Calvol. §. Landsassii. Concl. 1. n. 24. Hartm. Pistor. L. 2. qu. 90. n. 6. seqq. & Stryck. dict. Diss. cap. 3. n. 84. seqq. Jung Dissert. nostra de Jurisdict. in alien. Territ. cap. 2. §. 12.

Woraus dann noch ferner dieses zu schliessen, daß, ob schon jemand ein Gnaden-Jagen heut zu Tag auf eine gewisse Zeit, ohne speciale Benamsung, erhalten, oder aber die Jagdbarkeit zu Lehen bekommen, er jedoch insonderheit erweisen müsse, daß unter dieser Bewilligung ihm auch die Hohe Jagd, oder der Hohe und Grosse Wildbahn seye vergönstiget worden, wenn er sich dessen bedienen will, indeme nicht zu præsumiren, daß der Fürst oder Lehen-Herr auch zugleich die Freyheit nach dem Grossen und Schwartzen Wildprät zu jagen, dem Vasallen und Lehen-Mann gegeben habe.

vid. Dn. Rhetius in Inst. Juris Publ. L. 2. tit. 18. §. 6. & 7. Conrad. ab Einsiedel de Regal. c. 3. n. 372. seqq. & Stryck. dict. Dissert. cap. 3. num. 85.

Ja, wann gleich einige davor halten, daß diese Doctrin in Præscriptione Immemoriali, oder bey einer unfürdencklichen Zeit, einen Abfall habe, mithin solchen Falls Niemand die Ursach seines Besitzes und Inhabens anzuzeigen gehalten seye, wohlerwogen, daß dergleichen Præscription oder Verjährung eben so viel tribuirt und zueignet, als wann diese Gerechtigkeit wäre würcklich alieniret und verhandelt worden.

v. l. 28. ff. de V. S. & late apud Knipschilt. de Nobilit. n. 309. seqq. ibique alleg. allwo er dieses auch von der longissimi temporis Præscriptione, das ist, von einer Verjährung von 30. oder 40. Jahren lehret. Add. Klock. V. 3. Cons. 254. n. 53. seqq. Mev. P. 7. Dec. 158. n. 14. Vasq. Illust. Controv. c. 83. n. 37. Carpzov. P. 2. c. 3. Def. 24. & c. 53. Def. 1. n. 13. Rosenthal. de Feud. c. 5. Concl. 16. n. 3.

Uberdiß auch durch diese Verjährung, auch solche Dinge können acquirirt und erworben werden, die sich sonst ihrer Natur und Eigenschafft nach, nicht einmahl præscribiren oder verjähren lassen.

Brunnem. Cons. 162. n. 412. Item Cent. 4. Decis. 24. n. 4. Richt. P. 1. Decis. 16. n. 3. Finckelthus. Obs. 41. n. 14. Maurit. P. 1. Cons. 1. n. 8. Berlich. P. 3. Decis. 367. n. 18. & Mohr de Jure Ven. c. 1. n. 13. welche alle einmüthiglich lehren, daß denen Unterthanen die Jagd-Gerechtigkeit zuzusprechen, wann sie sich in dessen Exercitio oder Ubung von unfürdencklichen Zeiten her, befinden.

So wollen doch andere, dessen allen ohngeachtet, dafür halten, daß auch die Præscriptio temporis Immemorialis, oder die Verjährung einer unfürdencklichen Zeit, nichts fürtragen könne, wann man vergewissert ist, daß der Ankunffts-Titul gleich im Anfang vitios und unkräfftig gewesen.

Ita Gratian. Discept. Forens. P. 3. c. 441. n. 17. Menoch. Remed. 3. Retinend. possess. n. 639. & Stryck. Dissert. de Possidente non meliore c. 6. n. 45.

Wiewohlen sie darbey dieses gerne zugeben, daß bey einer solchen Verjährung und Possession, die Concessio Principis, oder die Bewilligung des Ober-Herrns, dergestalten præsumirt werde, daß der Possessor oder Besitzer, so lang und viel in dem Besitz zu lassen, biß das Gegenspiel dargethan und erwiesen worden.

Stryck. dict. Dissert. de Possid. non mel. c. 1. num. 45.

Schließlichen, ist auch dieses hier zu notiren, daß, obgleich sonsten insgemein vor das Eigenthum, præsumirt und gemuthmasset, und eine jede Sach mehr vor allodial und eigen, dann vor Lehen gehalten wird,

vid. Gail. 2. O. 69. num. 2. & Carpzov. L. 1. Resp. 81. n. 1.

dessen jedoch ohngeachtet, der Besitzer eines Guths bißweilen beweisen müsse, daß die bey demselben sich befindliche Jagd-Gerechtigkeit allodial, und eigen seye, welches geschiehet, wann entweder das gantze Guth, oder der gröste Theil desselben, Lehen, oder aber gewiß ist, daß die Jagdbarkeit dem Guth jederzeit anhängig gewesen, in welchem Fall demnach selbige vor ein Pertinenz des Guths gehalten wird.

vid. Menoch. L. 3. Præsumpt. 191. n. 64. & Lyncker. Cent. 6. Decis. 565. Add. omnind Ertel. L. 1. Observ. Jurid. Politic. Equestr. 42. per tot.

§. 64.

Sintemahlen es aber sich jezuweilen zuträget, daß ihrer Zwey zugleich, sich in der Possession, oder dem Besitz und Inhaben des Jagens befinden, als ist die Frag: Vor wem hierinnen zu sprechen seye? Da dann vor allen zu sehen, ob man in Possessorio summarissimo versiret, oder in Possessorio ordinario? Jenes wird also genennet, weilen bey demselben nur der letzte Actus der Possession, oder des Besitzes, betrachtet, und darbey nur summarie, das ist, ohne einigen Gerichtlichen Process, oder weitläufftige Ausführung der Sachen, wegen befürchtender Weiterung, erkennet wird, welchem Theil die Possessio vel quasi, oder die Gewehr einzugeben, oder zu inhibiren und zu verbiethen seye, wie zu sehen aus der

Cammer-Gerichts-Ordnung P. 2. tit. 21. §. Ob auch. fin. Add. Petr. Denais. in Compend. Juris Cam. tit. 221. sub verb. Possessio litigiosa, & Georg. Pfankuch de Summariss. Possessor. L. 1. c. 1. n. 10. & 11. & c. 4. per tot.

Dahingegen dieses also betitelt wird, weilen man darinnen die Sach ordentlich zu untersuchen, und nach befindenden Dingen, den Besitz oder das Inhaben derselben, diesem oder jenem Theil zuzusprechen pfleget; Dahero dann das Possessorium Summarissimum, nur ein temporal- oder Interims-Werck ist, welches keinem Theil an seinem Besitz in Rechten nachtheilig.

vid. Gail. 1. O. 6. n. 5. Menoch. Remed. Retin. ult. n. 58. & Pfankuch c. tr. L. 1. c. 1. n. 8. & c. 4. n. 26. nec non Stryck. de Possidente non meliore. c. 7. §. 2. ibique cit. Ludov. Postius Tr. Mand. de Manuten. Obs. 42.

Solchemnach ist zu wissen, daß bey dem Possessorio Summarissimo, wo nemlich eine Weiterung, Aufruhr und Empörung zu besorgen, mithin zu befürchten ist, daß die Partheyen zu denen Waffen greiffen möchten, bloß allein auf die gegenwärtige Possession gesehen, und selbige entweder diesem oder jenen Theil zugesprochen, oder inhibiret, oder aber wann die Sach dubieus und zweiffelhafftig, sequestriret, und biß zu Austrag der Sachen einem Tertio, oder Dritten eingeraumet wird:

vid. Ord. Cam. supr. cit. loc & Stryck. Dissert de Possident non meliore c. 7. §. 9.

Dahingegen es mit dem Possessorio Ordinario, gantz anders bewandt ist, als bey welchem die Possession, oder das Innhaben so mit einem Ankunffts-Titul versehen, der andern, bey welcher man keine Ursach des Besitzes anzuzeigen weiß, nicht allein vorgezogen, sondern auch, wann beede Theil ihren Titulum, oder die Ursach ihres Inhabens beybringen, derjenige præferiret wird, welcher sein Recht besser deduciret, und vor dessen Inhaben und Besitz der meiste Theil der Zeugen stehet,

vid. Menoch. Retin. Possess. Remed. 3. num. 733. Gail. de Pignorat. Obs. 22. n. 9. & 1 O. 87. n. 7. Ludov. Postius. Obs. 71. num. 81. & 105. seqq. Brunnem. ad l. 7. C. de acquir. Possess. num. 7. Mev P. 7. Dec. 156. n. 6. & P. 2. Decis. 247. n. 15. nec non Stryck. de Possid. non mel. cap. 7. §. 3. & 4.

Nechst dem pfleget auch die ältere Possession die jüngere oder letztere zu überwinden, als welche in Ansehung der erstern oder ältern, entweder vor erschlichen oder vor gewaltsam gehalten wird.

vid. Mev. P. 3. Decis. 91. n. 5. Richter Tr. ad adverb. signif. lit. C. adv. 16. & Stryck. cit. loc. §. 5.

Dergleichen Possess, oder Inhaben, wann es nemlich entweder heimlich erschlichen, oder mit Gewalt, etc.

oder auch Bittweis erhalten worden, in dem Stand der Rechten niemahlen vor gültig gehalten, sondern allezeit verworffen wird, so daß, wann eines unter diesen Dreyen Vitiis oder Mängeln, (vi clam, aut precario) sich äussert, oder auch, (welches eben so viel ist,) die Actus und die Ubung einer Gerechtigkeit, durch Protestation, oder in andere Weg, widersprochen und hintertrieben worden, die Præscription oder Verjährung niemahlen Platz haben kan.

vid. Knichen. de Jure Territ. c. 3. num. 73. & 137. seqq. & c. 5. n. 135. seqq. Klock. V. 1. Conf. 7. n. 17. seqq. item n. 89. & seqq. Conf. 8. num. 220. seqq. Conf. 10. n. 141. seqq. Item n. 226. & 722. seq. & Disput. nostra de Jurisdict. in alien. Territ. c. 2. §. 15.

Nicht weniger wird gemeiniglich auf den Anfang der Possession, oder des Inhabens gesehen, und, deme zu Folge, derjenige, welcher zur Zeit des erhabenen Streits, schon im Besitz gewesen, diesem vorgezogen, der nach erregtem Streit erst sich in diese Possession geschwungen, oder dessen Posses-Nehmung zu dem Streit Ursach und Gelegenheit gegeben hat.

vid. Mev. P. 8. Dec. 382. n. 5. P. 4. Dec. 368. & P. 2. Decis. 188. Ludov. Postius. Obs. 48. & Stryck. c. l. §. 6.

Bey welchen allen es aber hauptsächlich auf den Arbitrium, oder Gutachten eines geschickten, verständigen und Gewissenhafften Richters ankommt, als welcher bey Abhörung der Zeugen unter andern auch auf das Ansehen, Erbarkeit und Würde derselben zu sehen, und einen Edlen, einem Unedlen, einen Alten, einem Jungen, eine Stands-Person, einem geringen Mann, einen Mann, einer Frauen einen Reichen, einem Armen, und einen der von einen guten Leumuth und Wandel, einem liederlichen Mann, in allewg vorzuziehen, auch darbey die Qualität der Personen wohl zu beobachten, und wann selbige in allem gleich, die wahrscheinlichste Aussagen denen unwahrscheinlichen, und diese, so die beste Rationes und Ursachen ihrer Zeugschafft beybringen, denen andern, so keine Raison oder Ursach angezeiget, zu præferiren hat.

vid. l. 2. & 3. ff. de Testib. Author. Theatr. Servit. Tit. 11. §. 5. ibique cit. & Kyllinger de Jure Ven. th. 11. lit. a. b. c. &c.

§. 65.

Und wie nun jetztgemeldter massen, das Jagen in Ansehung der Oerter bißweilen eingeschrencket ist: also findet sich auch solches in Ansehung der Zeit, sintemahlen selbiges, nicht das gantze Jahr hindurch, noch weniger aber zu der Zeit da das Wild sich paaret und vermehret, oder aber der Azung und Wayde halber gering und wenig nutzbar, sondern zur bequemen Jahrs-Zeit erlaubet ist, dessen sich dann die Lands-Herren selbsten, ausser sonderbahren vorfallenden Ursachen, zu halten pflegen; Um welcher Ursach willen dann, bey der Hohen Jagd, der Hirsche, und der Schweine, die Zeit von dem hohen Sommer, biß zu Ende des Herbstes, als etwa von Trinitatis, biß Andreä; oder Johannis Baptistä, biß Weyhnachten; bey dem Niedern Weyd-Werck aber, von Bartholomäi biß Fastnacht; oder Egydien, biß Petri und Pauli bestimmet, in der andern Zeit des Jahrs aber, in denen Jagd-Ordnungen bey Straff verbotten ist; Wiewohlen etlichen auch eine andere Zeit durch sonderbare Zulassung bißweilen vergönnet, insgemein aber mit dergleichen Verbott dahin gesehen wird, daß, weil das Wild an keinem Ort versperrt ist, sondern auf denen Wäldern herum wandert, nicht einer und der ander, durch stetiges unzeitiges Verfolgen desselben, denen Benachbarten solches gar entziehen, und letzlich gar die Wildfuhr und Gehäge, zu seinen selbst eignen Schaden, veröden und verderben möge.

Item Seckendorff im T. F. St. P. 3. c. 4. Reg. 5. §. 6. vers. zur Erhaltung. Martini de Jure Ven. §. 18. Sebast. Medices de Venat. P. 1. qu. 11. Leyseri Jus Georg. L. 3. c. 12. n. 42. & seqq. Item n. 46. Knipschilt. de Nobilit. L. 3. c. 5. n. 178. seq. Döppler. im Getreuen Rechnungs-Beamten. L. 2. c. 6. n. 40. seqq. allwo er verschiedene Jagd- und Weydwercks-Ordnungen, wie auch Mandata anführet. Add. Klock. de Ærar. L. 2. c. 5. n. 54. & 59.

Insonderheit aber ist das Jagen an Sonn- und Feyer-Tägen insgemein verbotten.

per cap. 3. ✠. de Feriis l. 7. & l. f. C. eod. Add. Petr. Gregor. Tholosan. S. J. U. c. 16. n. 17. & Mohr de Jure Ven. P. 2. c. 10. n. 4. Pruckmann. de Regal. §. Venatio c. 5. n. 1. seqq. Döppler. c. supr. l. n. 73. seqq. & Peller ad Tract. Klock. de Ærar. L. 2. c. 5. n. 52. Itemque Myler. ab Ehrenbach de Principib. & Statib. Imper. P. 2. c. 73. 15.

Item an einigen Orten, das Nachtlauschen auf die Haasen; Und das Fangen derselben im grossen Schnee mit Schleiffen oder Fallen.

vid. Bayrische Jagd-Ordnung. c. 13. & Leyser. c. l. n. 32.

Deßgleichen ist das Vorrichten zu Nacht-Zeiten nicht zugelassen, sondern selbiges soll eben an dem Tag geschehen, da das Jagen angestellet wird, damit unter denen Benachbarten, alles Zancken und Streiten möge vermieden bleiben, welches dadurch leicht entstehen kan.

vid. Kraysser de Venat. c. 2. num. 20. & Leyser. c. l. n. 37.

So ist auch, laut obigen, das Jagen und Hetzen, sowohl zur Saat- als auch zu solcher Zeit verbotten, da denen Früchten auf dem Felde Schaden geschehen kan.

vid. Leyser. cit. loc. num. 56. Döppler. supr. c. l. num. 79.

Gleichwie aber bey allen Sachen, der Nothfall excipiret und ausgenommen ist: Also können auch jezuweilen zu verbottenen Zeiten die Jagden angestellet werden, wann entweder die Saat und Getrayd durch das allzuviele Wild Noth leidet, oder aber dadurch der Hungers-Noth gesteuert wird.

Arg. cap. 1. ✠. de Ferils. add. Mohr. de Venat. P. 1. c. 1. n. 54. Knipschilt. de Nobilit. c. l. n. 180. seqq. & Martini. de Jure Ven. §. 18. Pruckmann. c. l. n. 2. seq.

Woraus dann erhellet, daß das Jagen entweder zu ordentlicher, oder ausserordentlicher Zeit könne angestellet werden: Jenes wird genennet das Haupt-Jagen, so geschiehet in der Hirschfeiste, und im Schweinhatz; Dieses aber wird das Beyjagen betitult, Item ein Heckjagen, so an Plätzen und Oertern geschiehet, da weder Wildnussen und rechte Haupt-

Höltze

Hölzer, noch Berg und Thal, sondern allein Hecken seynd ꝛc.

vid. Kylling. de Jure Ven. th. 4. lit. d. in fin. ibique cit. Noë Meurer.

§. 66.

Ob aber derjenige, der in einen fremden Forst oder Wald das Jagen hergebracht, auch zugleich die Hagens-Gerechtigkeit habe, mithin einen Hag um das Holtz schlagen möge? Solches ist bey denen Rechts-Lehrern noch nicht allerdings ausgemacht; Dann obgleich einige davor halten, daß solches um deßwillen geschehen könne, weilen das Hagen eine nothwendige Consequenz und Anhang des Jagens seye.

vid. Gail. 2. O. 68. n. 6. ibique cit. Zasius. Grœneweg. L. 2. Conc. 68. in Coron. Miscell. n. 2. seqq. Besold. Thes. Pr. voc. Jagen. vers. Is qui habet, &c. Sixtin. de Regal. L. 2. c. 18. n. 67. & Knipschilt. de Nobilit. c. l. n. 251. seq. ibique cit. & Leyser. c. l. n. 79. seqq.

So wird doch solches von andern um deßwillen widersprochen, weilen nicht allein die Servitutes und Dienstbarkeiten, so jemand auf fremden Gütern zustehen, eines sehr engen Verstand und Rechtes sind, und ausser ihren Casum oder Fall, nicht extendirt und ausgestrecket werden können,

per l. si mater. 11. §. si quis iter. 6. ff. de Except. rei jud. l. certo generi. 13. §. si totus. 1. ff. de S. P. R. l. is cui. 11. ff. quemadmodum Sevit. amitt.

sondern weilen auch die Rechts-Lehrer in Sachen das Jagen betreffend, diese Regul vornemlich vor richtig halten, Tantum præscriptum, quantum possessum, das ist: daß man durch das verjähren so viel erlangt, als man bißhero besessen und hergebracht habe.

vid. Gail. 2. Obs. 68. n. 2. in fin. Meichsner. Tom. 3 Decis. Cam. 33. n. 24. Modestin. Pistor. V. 1. Cons. 70. n. 15. 16. & 19.

Wann nun diese Gerechtigkeit einen Hag zu schlagen, vor Alters, nebst dem Jagen, nicht ist hergebracht worden, so kan man sich auch derselben mit Recht nicht bedienen: Und dieses zwar um so weniger, als eben dieses keine nothwendige Consequenz und Folge ist, daß derjenige, welcher Macht zu jagen hat, auch Macht zu hagen habe; Wohl betrachtet, daß das Jagen auch ohne daß ein Hag aussenher vorhanden, mit Hunden und Garn, oder allein von dem Strick aus, zu hetzen, kan verrichtet werden, wie denn viel von Adel in andern Wäldern das Jagen, aber darum auch nicht das Hagen haben, vielweniger aber das Holtz aus denselben Wäldern zum Hagen nehmen dörffen.

attestante id Wehnero. Obs. Pract. voc. Forst-Recht. vers. præterea Venationes. & Knipschilt de Nobilit. c. l. n. 257. Add. Bidenbach. Nobil. qu. 17. Mindan. L. 2. c. 41. n. 1. Wurms. Exerc. Jur. Publ. 3. q 11. Klock. Tom. 1. Cons. 29 n. 480. & Lauterbach. in Coll. Theor. Pract. tit. de A. R. D. §. 21. Ertel. de Jurisdict. Infer. L. 2. c. 34. Obs. 2. in fin.

Welches auch an dem Kayserlichen und des Reichs-Cammer-Gericht, Anno 1578. durch nachfolgenden Spruch ist approbiret worden:

In Sachen der dreyen Gemeinden, Rohrenbach, Schlehendorff und Gohler, Klägern eines: wider Herrn Otto, Grafen zu Lusina und Sonnenclar, Beklagten andern Theils: ist allem Fürbringen nach, zu Recht erkandt, daß gedachten Beklagten, auf den in Actis angezogenen, der Kläger eigenthümlichen Wald zu Hagen, auch Forster und Baumwarter zu setzen, nicht geziemet noch gebühret, sondern daran zuviel und Unrecht gethan; Aber das Jagen belangend, von angestellter Klag zu absolviren und zu entledigen seye.

vid. Joh. Tilemann. de Benignis. sive Celeberrimus ille JCtus. Joh. Gœdd. Syntagm. 1. Decis. Cam. Decad. 3. Vol. 2. in F. Add. Lauterbach. in Coll. Theor. Pract. tit. de A. R. D. §. 23. Stryck. in Usu modern. Pandect. tit. de A. R. D. §. 7. Myler. ab Ehrenbach. de Princip. & Statib. Imp. L. 2. c. 73. §. 13. & Dissert. nostra de Jurisdict. in alieno Territ. cap. ult. §. 10.

Wiewohlen diese Doctores demjenigen, welcher in einem fremden Wald die Jag-Gerechtigkeit hergebracht hat, denselben mit einem Haag zu umfangen, nicht verwehren, wann es ohne Nachtheil des Eigen-Herrns, oder desjenigen, der etwa darinnen die Weyd-Gerechtigkeit, oder sonst ein ander Recht hergebracht, geschehen kan;

vid. Stryck. in Usu mod. n. tit. de A. R. D. §. 7. Döppler. im G. R. B. L. 2. c. 6. n. 142. & 144

In welchem Fall sie aber dieses ausdrücklich bedingen, daß er den Haag mit seinem eigenen Holtz verfertigen, und das Holtz darzu, nicht aus dem Wald, worinnen er das Jagen hat, hauen lassen soll, wiewohlen sie ihme darbey das Abhauen der Zweige, um darmit Stellungen zu bauen, (welches die Jäger das Zweig-Recht nennen,) nicht absprechen.

vid. præter. DD. supr. cit. Knichen. de vestita Pact. P. 2. c. 2. n. 19. & Leyser. c. tr. L. 3. c. 12. n. 80. & 81. Knipschilt. de Nobilit. c. l. n. 253. seqq. & Besold. Thes. Pr. c. l. Noë Meurer vom Forst-Recht. P. 2. Rubr. ob der zu jagen, auch zu hagen habe. Döppler. c. supr. l. n. 45.

§. 67.

Nicht weniger ist eine in denen Rechten sehr strittige Frag: Ob das Jus Glandis legendæ, das ist, das Recht Eicheln zu klauben, oder Eichel-Recht, dem Wildbahn oder den Forst anhange, oder ob es nicht vielmehr dem Eigenthums-Herrn zustehe? Weilen wir aber hiervon schon in dem ersten Volumine dieses Rechts-verständigen Haus-Vaters, und zwar, in denen Rechts-Anmerckungen über das Vierdte Buch, und dessen Vierdtes Capitel, §. 4. gehandelt und allort erwiesen haben, daß sothanes Recht, wann keine gewisse Geding und Verträge, oder keine Gewohnheit und altes Herkommen vorhanden, im Zweiffel dem Eigenthums-Herrn, zugehöre, als lassen wir es billig darbey bewenden, und wollen nur noch zur mehrerer Erläuterung dieser Sach, nachfolgende Doctores anführen, welche dieser Meynung gleichermassen beypflichten, und selbige noch mit mehrern stattlichen Fundamentis ausführen, nemlich die

JCti.

JCti. Tubingenſ. apud Harpprecht. Vol. 4. Reſp. 69. per tot. Lyncker. Reſp. 113. n. 35. ſeqq. Author. Theatr. Servit. tit. 12. §. 10. 11. 12. & 13. Ertel. in Obſ. Jurid. Pold. Equeſt. Obſ. 12. allwo er ſeine vorige Meynung, welche er im Tract. de Jurisdict. Infer. L. 2. c. 34. Obſ. 4. geführet, wieder aufhebet. Speidel. Specul. Juris voc. von Holtz und Waldung. aliique plures.

Dieſes iſt zwar gewiß, wann der Forſt- und Jagd-Herr auch zugleich des Waldes Eigenthum hat, daß ihme ſolchen Falls auch das Eichel-Recht undiſputirlich zuſtehe, welches an denen Oertern, wo ſich die Forſt- und Jagd-Herren dieſes Rechtes anmaſſen, alſo obſerviret wird; Wo aber dieſe Gerechtigkeiten getheilet ſind, und einen der Forſt, dem andern der Wildbahn und die Jagdbarkeit, dem dritten aber das Eigenthum des Waldes zuſtehet, da kan das Eichel-Recht niemand, dann dem Eigenthums-Herrn mit beſſerem Recht attribuirt und zugeeignet werden; Sintemahlen ja natürlich, daß wem die Bäume im Wald zugehören, derſelbige auch die Früchte der Bäume, als ein Theil derſelben, unſtrittig zu genieſſen habe:

v. §. 31. & 32. Inſt. de R. D. l. 7. ff. de A. R. D. l. 44. ff. de R. V. l. 61. ff. de furt. l. un. ff. de Gland. leg. l. 9. §. Glans. ff. ad exhibend.

ſonſten er wenig, oder gar keinen Nutzen von denen Bäumen haben würde.

vid. DD. ſupr. cit. & in ſpec. JCti. Tubing. apud Harpprecht. cit. Reſp. 69. n. 64. ſeqq. allwo ſie das, im gantzen Teutſchland übliche Herkommen, nach welchen, einiger Doctorum Meynung nach, daß Eichelklauben dem Jagd- und Forſt-Herrn, und nicht dem Eigenthums-Herrn zuſtehen ſolle, widerſprechen, und das Gegenſpiel davor an Tag legen, mithin das Recht die Eicheln zu leſen, oder zu klauben, dem Eigenthums-Herrn zueignen, wann nemlich das Wild mit ſeiner nothdürfftigen Nahrung verſehen iſt, ſo daß dem Jagd- oder Forſt-Herrn nicht gebühret, die Eicheln zu verkauffen, oder um ein gewiſſes Miethgeld, ſo man Eckernmüth nennet, die Auflеſung derſelben zu geſtatten. Conſent. Author. Theatr. Servit. tit. 12. §. 12. n. 5. & 6. Lauterbach. in Coll. Theor. Pract. tit. de A. R. D. §. 36. & Pruckmann. de Regal. §. Venatio. cap. 8. verſ. quod verò reſtat. It. Döppler. im G. R. B. L. 2. c. 6. n. 178. ſeqq. In ſpecie verò n. 181.

Es werden aber unter dem Namen der Eicheln alle Wald- oder Wilde Früchte verſtanden, und pfleget alſo dieſes Wort nicht nur die gemeine Arten der Eicheln, Büchen, Nüſſe und Caſtanien, ſondern auch alles andere wild Obs, an Holtz-Aepffeln und Birn in ſich zu begreiffen.

per l. 1 §. 1. ff. de Gland. leg. 236. §. Glandis de V. S. & Pruckmann. de Regal. §. Venatio c. 8. n. 1.

Dahero das Jus Glandis legendæ, generatim und insgemein, das Recht Eichel und Wild-Obs zu leſen, genennet, in Teutſcher Sprach aber dieſer Unterſchied beobachtet wird, daß man die Früchte, ſo die Eichen und Buchen tragen, Eckerich heiſſet, die andern Früchte aber, als Caſtanien, Haſelnüſſe, Wild-Aepffel, Birn, Kirſchen und allerley Beere, werden unter dem Namen Wild-Obs verſtanden, und die Bäume, darauf ſie wachſen, Bärende Bäume genennet.

vid. Oettinger. de Jure Limit. L. 1. c. 11. n. 42. ſeqq. & Author. Theatr. Servit. tit. 12. §. 10.

Welches alles dann dem Eigenthums-Herrn, vorerwehnter maſſen zukommet.

vid. JCti. Tubingens. apud Harpprecht. cit. Reſp. 69. n. 48. & ſeqq.

§. 68.

Gleichwie aber derjenige, der in eines andern Waldung die Jagens-Gerechtigkeit hat, regulariter und insgemein alles dasjenige thun kan, was zur Beförderung ſolcher Gerechtigkeit dienſam.

vid. Pruckmann. de Venat. cap. 7. n. 8. & Leyſeri. Jus Georg. L. 3. c. 11. n. 47.

Als kan hingegen der Grund-Herr ihm in ſolcher ſeiner Gerechtigkeit, keine Hinderung und Eintrag thun, mithin weder das Holtz oder die Bäume unbeſcheidentlich und gleichſam auf einmahl, zu mercklichen Schaden, und gäntzlicher Abtreibung der in ſolchen Wald zuſtehenden Jagens-Gerechtigkeit und Wildfuhr, umhauen.

vid. 10. & 12. ff. de Uſufr. Joh. Harpprecht. ad §. 12. Inſtr. de R. D. n. 280. Oetting. de Jure Limit. L. 1. cap. 10. Lit. Y. Speidel. Specul. Jur. voc. Jagen. verſ. Utrum. &c. & verſ. notandum eſt Pruckmann. de Regal. §. Venatio. cap. 7. n. 1. ſeqq. Myler. ab Ehrenbach. de Princip. & Statib. Imp. P. 2. c. 73. §. 7. Leyſerus in Jure Georg L. 3. c. 11. n. 44. ſeqq. Lauterbach. Coll. Theor. Pract. tit. de A. R. D. §. 36. & Ertel. Obſ. Jurid. Polit. Equeſtr. 11. per tot.

in vernünfftigen und Rechtlichen Bedacht, daß auch ſonſten, wann jemand auf eines andern Grund und Boden eine Dienſtbarkeit oder Gerechtigkeit hergebracht, der Grund-Herr ihme dieſelbige nicht ſchmählern, noch ihme daran ſchädlich ſeyn kan.

per l. 1. §. de opere. 3. ff. de Aqu. pluv. l. 20. §. 1. ff. de S. V. P.

ſogar, daß, wann deme zuwider gehandelt wird, an dem Kayſerlichen Cammer-Gericht, Mandata S. C. dargegen ausgebracht werden können, allermaſſen ſolches inſonderheit bemercket.

Gail. 2. O. 67. n. 8. & Mindan. de Mandat. L. 2. c. 39. Harppr. ſupr. c. l. n. 282. Ertel. de Jurisdict. Infer. L. 2. c. 34. Obſ. 3.

Noch auch das Holtz gar ausſtocken, das iſt, mit deſſen gäntzlicher Abtreibung, den Grund und Boden zu einem Acker oder Wieſen zurichten, als wodurch die gantze Form und Geſtalt des Waldes verändert, und dem andern wider alle Billigkeit die Jagens-Gerechtigkeit abgeſtricket und entzogen würde.

vid. l. 3. ff. de Itin. & Actu. & l. 2. C. ad L. Aquil. Add. Gail. 2. O. 67. n. 10. Lauterb. c. l. Cœpolla. de Servit. c. 9. n. 41. Mev. P. 6. Dec. 258. Mindan. de Proceſſ. L. 2. c. 39. n. 1. & Kyllinger de Jure Ven. th. 5. lit. b. verſ. fit. autem. Add. Harpprecht. Conſil. Tubingenſ. V. 5. Conſ. 72. n. 94. ſeqq. & in Reſponſis. Reſp. 69. n. 45. & Diſſert. noſtra. de Jurisdict. in alien. Territ. cap. 6. §. 8.

Dahero die Rechts-Gelehrte demjenigen, der die Jagens-Gerechtigkeit hat, zulaſſen; daß er deſſenthalben ſeine Satisfaction an dem Grund und Eigen-

thums-Herrn suchen, auch, deme zu Folge, zu etwelcher Ergäntzung seines Schadens, von solchen Novalien oder Neubrüchen, den Zehenden an Korn oder Heu begehren kan.

vid. Ertel. cit. l. ibique cit Noë Meurer. &c. aliique plures. Jung. Besold. P. 1. Cons. 15. n. 96. & Kyllinger. supr. cit. loc.

Wiewohlen ihme besser gerathen, wann er solche seine Gerechtigkeit æstimiret, und, wie lieb ihme selbige gewesen, mit Erwegung aller Umstände, bey guten Glauben und Trauen, anschläget, jedoch dergestalten, daß er auch solche Æstimation und Anschlag, bey seinem Gerichtlichen Eyd möge betheuren können.

Ita post Noë Meurer à se alleg. Kylling. c. l. vers. Sed melius.

Gleichwie aber dieses alles von den unziemlichen und unbescheidenen Gebrauch des Holtzes zu verstehen: Also ergiebet sichs von selbsten, wann der Grund- und Eigenthums-Herr das Holtz und die Bäume, ohne grossen zuwachsenden Schaden der Jagdbarkeit, in solchen Waldungen und Gehöltzen fället und umhauet, ihm selbiges nicht verwehret werden könne, sondern ohne alle Widerred sowohl zu seinen nothdürfftigen Gebrauch, als auch zum Bauen, Abholtzen zu lassen und zu verkauffen gestattet werden müsse, anerwogen er sonsten und ausserdem, sich aller Nutznieſſung seines rechtmäßigen Inhabens und Eigenthums, (wann zumahlen die Nutzung des Walds ausser dem Jegen, alleiniglich im Holtzfällen bestünde) verlustiget sehen müste. Welches aber sehr hart und unbillig wäre.

vid. Sixtin. de Regal. c. 18. n. 68. L. 2. Harpprecht. ad §. 12. Inst. de R. D. n. 283. & Cons. supr. cit. 72. n. 162. seqq. nec non in cit. Resp. 69. n. 45. Wehn. voc. Forst-Recht. vers. in cujus &c. & Besold. Thes. Pr. voc. Forst. vers. das unziemliche. Lauterbach. in Coll. Theor. Pract. tit. de A. R. D. §. 36. & Ertel. de Jurisdict. Infer. L. 2. c. 34. Obs. 3. Pruckmann. supr. c. l. c. 8 n. 6. 7. Add. omnind Author Theatr. Servit. tit. 11. §. 7.

Allwo er einen Unterschied machet. Ob die Jage-Gerechtigkeit in eines andern Wald, durch gewisse Pacta, Geding oder Verträg, oder durch die Præscription und Verjährung erworben und acquiriret worden; Und in dem ersten Fall der obigen Meynung beypflichtet, in dem letzteen aber, dieselbe um der Ursach willen contradiciret und anfichtet, weiln die Præscription oder Verjährung auf nichts weiters könnte extendiret werden, als auf dasjenige, was Besitzlich hergebracht worden; Weilen nun der Eigenthums-Herr seine Patienz lediglich bey dem Jagen erwiesen; als hätte der andere nur das Jagen, nicht aber auch das Recht dem Grund-Herrn Inhibition zu thun, das Holtz auszustocken, præscribiret und an sich gebracht; Dann, wann er sich auch dieses Rechts prævaliren wolte, so müste nothwendig eine Prohibition oder Verboth vorhergegangen seyn, und der Eigenthums-Herr bey diesem Verboth, binnen so langer Zeit, als es die Verjährung erfordert, acquiesciret, und es dabey haben bewenden lassen; Welche Meynung auch weitläufftig verfochten wird, von dem Ludovico Grempio apud Besold. P. 1. Consil. 5. Worauf aber die JCti Ingolstatienses in dem folgenden Consilio 16. weitläufftig geantwortet, und die vorige Meynung behauptet haben; Wiewohln hierbey gerne zuzugeben, daß, wann derjenige, so die Jagens-Gerechtigkeit in einen fremden Wald hat, diesem ausstöcken und abhauen der Höltzer zugesehen, und dem Eigenthums-Herrn die gantze Zeit über, daran keine Hinderung gemacht, noch sich darüber beschwehret, er sich hierdurch sehr præjudiciren könne.

vid. text. in l Stillicidii §. ibique Gloss. & Bartol. ff. quemadm. Servit. amit. & cap. cum Marius Ferariensis 9. ff. de Constitut. Add. Besold. P. 1. Cons. 15. n. 55. seqq.

§. 69.

Weilen aber hieroben erwehlet worden, daß dem Eigenthums-Herrn, die bescheidentliche und pflegliche Abholtzung nicht könne verwehret werden; Also entstehet die Frag, was dann hierunter begriffen, und eigentlich zu verstehen seye? Da dann zu wissen, daß man vornemlich bey sothaner Abtreibung der Höltzer das Absehen auf die Grösse oder Distanz des Waldes nehmen, hernach aber auch die Proportion nach des Eigenthums-Herrn führender Haushaltung richten; Und endlich, wann etwas von Holtz abgetrieben werden, denselben Plan, und das darauf hervor schiessende junge Geheu, biß in das vierdte oder fünffte Laub, das ist 4. oder 5. Jahr lang, dergestalten verschonen müsse, daß dem Vieh kein Weyd oder Blumen-Besuch darinnen gestattet werden.

vid. Keller. de Offic. Jurid. Polit. L. 2. c. 16. Besold. Thes. Pract. voc. Forst- und Heuung. & Ertel. c. l. vers. allwo aber.

Wie dann unter andern auch hierauf zu sehen, ob der Wald, davon die Frag ist, ein Sylva Cordua, das ist, ein solcher Wald seye, wo die umgehauene Bäume leichtlich wieder Neue Geschoß herfür treiben; Oder aber, Sylva non Cordua, das ist ein solcher Wald, wo bloß etliche Bäume zu dem Bau-Wesen gewidmet da stehen, da man dann in dem ersten Fall, nicht so gar sparsam und behutsam mit dem Holtzfällen umzugehen pfleget; In dem Letztern aber, um so mehr auf die Sparsamkeit bedacht seyn muß, weilen solche grosse Bäume, so zum Bauen gehörig, wann sie einmahl umgehauen sind, nicht leichtlich wiederum aufwachsen,

vid. Garlias de Expens. c. 11. n. 34. & Ertel. c. l. vers. mir hat &c. in fin. & de Jurisdict. Infer. L. 2. c. 34. Obs. 3. in fin. Add. hic das erste Volum. des Rechts-verständigen Haus-Vaters. L. 4. c. 1. in Observat. jurid. §. obwohlen. ult. fol 785. It. eod. Libr. 4. cap. 30. in notat. ad §. 2. Et porrò annotat. ad cap. 31. ibid. nec non Lauterb. in Coll. Theor. Pract. tit. de A. R. D. §. 36.

§. 70.

Inmittelst hat derjenige, welcher die Jagens-Gerechtigkeit, oder den Wildbahn hat, wohl zuzusehen, daß er darinnen nicht von einem andern turbirt und angefochten werde. Dahero er sich dann in seinem Recht wohl zu mainteniren hat, welches dann geschiehet, entweder per actus possessorios, oder das Exercitium und die Ubung des Jagens, als wodurch er sich in seinem Rechte und dessen Inhaben conserviret und erhält;

de quib. vid. Klock. V. 1. Consil. 29. n. 465. allwo &c

er handelt vom Jagen, Hagen, und Bereiten ꝛc.

Oder durch die Prohibition und das Verbot, Krafft dessen er diejenige, so eben dergleichen sich unterfahen, oder ihn verhindern wollen, alsobalden abtreibet, mithin sie in keine Possess kommen läss:t.

de quo vid. Maurit. Consil. Chilon. 1. n. 8. seqq. Diecherr. ad Pesold. Continuat. voc. Jagen, vers. Prohibitio in fin.

Oder aber durch die Pfandungen, mittelst welchen einem jeden heut zu Tag erlaubet ist, zu Erhaltung seiner angefochtenen Gerechtigkeit, und Abtreibung alles zu befahren habenden Schadens denjenigen, der ihn darinnen turbiret oder beeinträchtiget zu pfänden,

de quo plura vid. apud Coler. in Process. Execut. P. 1. c. 2. n. 286. Struv. de Vindict. Privat. cap. 13. §. 1. ibique cit. & Stryck. Dissert. de Jure pignorandi vom Pfandungs-Recht, cap. 1. n. 2. seqq.

Gleichwie es aber mit denen Pfandungen diese offenbare Bewandniß hat, daß selbige zum Theil von Mediat; oder solchen Personen geschehen, die Fürsten und Herren im Römischen Reich unterworffen sind, mithin unter einer gewissen Obrigkeit stehen: zum Theil aber von unmittelbaren Fürsten und Ständen des Reichs, wie auch von dem unmittelbaren Reichs-Adel untereinander verhänget werden, diese letztere auch nach publicirten Land-Frieden, zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Tranquillität im Römischen Reich, welche bey dergleichen Pfandungen leichtlich könnte zerstöret werden, verbotten ist;

vid. Textor. Dissert. ad Rec. Imp. de Anno 1654. 8. th. 12. & seq allwo er lehret, daß die Reichs-Constitution de A. 1447. Rubr. wie man pfänden solle. Darinnen eine sehr grosse Freyheit zu pfänden auch unter den Ständen des Reichs verstattet worden, durch den Land-Frieden aufgehaben worden ꝛc. & Stryck. dict. Dissert. cap. 1. n. 39.

Als wollen wir von beeden Gattungen etwas weniges beybringen.

§. 71.

Was nun das Pfänden unter Privat-Personen belanget, so ist zwar selbiges wie wir bey dem ersten Volumine dieses Tractats, in Notatis Judiciis L. 3. c. 3. vers. Sie durch Pfandung wohl abzutreiben ꝛc. bemercket, in denen gemeinen Kayserl. Rechten nicht fundiret,

vid. l. 39. ff. ad L. Aquil.

sondern der Ursprung desselben vielmehr einer in gantz Teutschland recipirten Gewohnheit zuzuschreiben.

vid. Stryck. cit. Dissert. cap. 1. n. 15. seqq. Item n. 23. seqq. & n. 37. seqq. Thomæ de Nox. animal. c. 23. n. 17. Hahn ad Wesenb. tit. si quadrup. pauper. n. 6. Carpzov. P. 2. c. 26. Def. 1. Mev. ad Jus Lub. Lib. 3. tit. 11. ad Rubr. n. 10. Richt. P. 3. Dec. 5. n. 3. seqq. & Struv. de Vindict. priv. cap. 13. aph. 1.

Nach welcher nicht allein einem jeden Grund- und Eigen-Herrn, der über das Seinige frey zu disponiren Macht hat,

vid. Stryck. dict. Dissert. c. 2. n. 22. seqq.

sondern auch einem Vasallen oder Lehen-Mann erlaubt, ja so gar, wann er sich nicht bey dem Lehen-Herrn oder denen Lehens-Agnaten in einige Verantwortung setzen will, obgelegen ist, durch das Pfänden, des Lehens Gerechtsame zu conserviren,

vid. Stryck. Exam. Juris Feud. cap. 10. qu. 3. & in dict. Dissert. n. 34. seqq. & Struv. S. J. F. c. 12. th. 8.

und denjenigen der sich mit Trifft, Hüttung, Holtzung, Fischerey, Jagen, oder andern Eingriffen in das Seine eindringen, und darmit eine Gerechtigkeit einführen will, dadurch abzutreiben: zugleich aber auch den dadurch causirenden Schaden abzuwenden; dann darinnen bestehen die Beweg-Ursachen warum die Pfandungen erlaubet sind, da ausser dem, wann nemlich dergleichen Eingriffe gelitten und gestattet würden, der Nachbar auf eines andern Gut gar leicht eine Gerechtigkeit erlangen könnte, so ihm aber durch das Pfänden verwehret wird, dahero man dann im Sprichwort zu sagen pfleget: Ein Bauer fürchte sich vor nichts mehrers, als für der Gerechtigkeit.

vid. Carpzov. P. 2. c. 27. Def. 3. Köppen. P. 1. Decis. quæst. 41. n. 18. Mev. P. 1. Dec. 34. & Stryck. dict. Dissert. de Jure pignorandi c. 3. n. 6. seqq. & cap. 5. n. 33. seqq.

Und ist hierzu regulariter nichts ausgenommen, sondern alles diesem Pfand-Recht unterworffen,

Carpzov. P. 2. c. 27 Def. 1. & seqq.

wiewohl man besser thut, wann man des Acker-Viehes verschonet, um dadurch den Acker-Bau nicht zu hindern, als um welcher Ursach willen dergleichen Vich, als nothwendige Instrumenta des Acker-Baues, zu pfänden, ohnedem in denen Rechten verbotten ist.

vid. Nov. 32. 33. & 34. & Matth. Stephan. ibid. Add. Authent. Agri Cultores C. quæres Pignori Oblig. non poss. & Thomæ de nox. animal. c. 14 n 1. & 2.

Daß also nicht einmal des Burgermeisters Kuhe, welche sonsten der gemeine Mann Sprichwortsweiß, von dem Pfandungs-Recht zu eximiren pfleget, dißfalls was besonders hat.

vid. Stryck. dict. Dissert. c 3. n. 24.

§. 72.

Immittelst sollen doch gleichwohl dergleichen Pfandungen mit gewisser Maas vorgenommen,

(vid. Rec Imp. de anno 1442. Tit. wie man pfänden soll. ibi. daß er mit den Pfanden pfändlich gebähre.)

und 1.) darauf gesehen werden, ob die gepfändete Sache schädlich seye oder nicht; dann weil die Pfandung unter andern auch wegen Ersetzung des Schadens geschiehet: als muß vor allen Dingen ausfündig gemacht werden, ob ein Schaden geschehen oder nicht. Hieran aber ist nichts gelegen, ob eine Sache ohnmittelbar geschadet, oder aber, ob sich einer derselben als eines Instruments, um darmit Schaden zu thun gebrauchet habe; in welcher Betrachtung dann jemand in einer solchen Begebenheit, da nemlich ein anderer sich der Jagens-Gerechtigkeit anmasset, und in Conformität dessen, Netze, Tücher und Stricke aufspannet,

vid. l. 55. ff. de A. R. D.

diese Sachen gar wohl pfänden, und dadurch die Libertät oder Freyheit seines Grund und Bodens salviren kan: dann ob ihme schon die aufgespannte

Netz und Garn nicht schaden, so wird ihm jedoch darmit Schaden zugefüget.

vid. Stryck. de Jure pignorand. c. 4. n. 6. seqq.

2.) wird erfordert, daß die Pfandung auf frischer That und zumahlen auch an dem Ort, wo der Schaden gethan worden, geschehe;

vid. Thomæ. de nox. Animal. cap. 24. n. 6.

Woraus dann zu schliessen, daß wann einiges Vieh in einem Wald oder Acker mir Schaden gethan, aber denselben, ehe ich dahin kommen, schon wieder verlassen, ich bey so gestalten Sachen die Pfandung mit Recht nicht exerciren könne, indem diese Pfandungs-Freyheit, welche mir durch die hieroben erwehnte Universal-Gewohnheit auf meinem Guth eingestanden wird, auf andere Güter, worinn ich kein Recht habe, sich mit Recht nicht exerciren lässet,

vid. l. 3. §. 9. & l. 17. ff. de vi & vi armat.

wiewohl mir die Pfandung auf einem andern dort herum liegenden Guth, Acker oder Wald so ebenfalls mir zugehörig, vorzunehmen unverwehret, ob gleich auf demselben der Schaden nicht geschehen; Gleichermassen wie mir auch erlaubet ist, ein solches Thier, so mir auf den Meinigen Schaden gethan, wann es sich mit der Flucht salviret, zu verfolgen, und auf einen andern Guth zu ergreiffen.

vid. Thomæ de nox. Animal. c. 24. n. 12. & Stryck. c. l. cap. 4. n. 15. seqq.

3.) Soll auch die gepfändete Sache, den causirten Schaden proportionirt und gemäß seyn, mithin nicht alles Vieh, oder die gantze Heerde, sondern nach Gelegenheit des zugefügten Schadens, allein ein Haupt oder zwey genommen werden.

vid. Klock. de Contribut. c. 19. n. 246. & Stryck. c. cap. 4. n. 23. seqq.

Wiewohlen ein geringer Excess hier nicht attendirt und geachtet wird.

Stryck. d. l. n. 27.

4.) Soll das gepfändete Vieh verwahrlich und unverletzet oder unbeschädiget aufbehalten werden: dann weil durch sothanes Pfänden dieses intendiret wird, wie man zu Ersetzung seines Schadens gelangen möge, als ist einem nicht erlaubet, dem gepfändeten Viehe selbst einigen Schaden zuzufügen, oder selbiges gar umzubringen.

Mev. P. 1. Decis. 34. n. 18.

Es wäre dann, daß der Herr eines solchen Viehes öffters wäre erinnert worden, selbiges besser zu verwahren und einzuschliessen, damit es keinen Schaden thun kan, dieser aber solches nicht geachtet hätte, als in welchem Fall man nemlich nicht so gar Unrecht handelt, wann man ein solches Vieh, so sich nicht füglich fangen lässet, tödtet und umbringet, wiewohl es freylich verantwortlicher und leidlicher ist, wann derjenige, deme der Schaden geschehen, ad Interesse agiret, und wegen des causirten Schadens Satisfaction suchet.

arg l. 1. §. 3. ff. de pericul. & Commodo rei Vend.

Add. Stryck. c. cap. 4. n. 31. seqq.

5.) Wird erfordert, daß das gepfändete Vieh dem Gericht, darinnen der Grund und Boden gelegen, überliefert werde, um dadurch alle besorgliche Weiterungen, so aus dergleichen Pfandungen leichtlich entstehen können, abzuschneiden.

vid. R. A. de Anno 1442. c. 1 ibi. wäre auch daß der Pfänder dasselbige Pfand nicht in das nächste Schloß oder Stadt, da ein Gericht innen wäre, triebe, so soll man das vor einen Raub halten.

Add. Mev. ad Jus Lub. dict. tit. 11. ad Rubr. n. 12. & Stryck. c. Dissert. c. 1. n. 41. seqq. & cap. 4. num. 36. seqq. nec non Harpprecht. Consultation. Tubingens. Volum. Novo Cons. 89. n. 12. & 13.

Welches dann den Schaden zu æstimiren und zu schätzen pfleget,

Id. Stryck. cit. Dissert. c. 5. n. 2. seqq.

den hernach derjenige, so den Schaden gethan, nebst Erlegung eines gewöhnlichen Pfand-Geldes, und Bezahlung der Fütterung zu erstatten gehalten ist,

vid. Richter. P. 1. Decis. 5. n. 21. seq. Thomæ de nox. Animal. c. 16. n. 16. Carpzov. P. 2. c. 27. Def. 5. & Stryck. c. cap. 5. n. 15. seqq.

ohnangesehen das Vieh oder die Sache, bey deme der die Pfandung vorgenommen, umgekommen und zu Grund gegangen, wann es nur ohne sein Verschulden geschehen.

vid. Mev. P. 1. Dec. 34. n. 18. & Carpzov. P. 2. Const. 27. Def. 9.

Wann aber dieser, bey deme das abgepfändete Vieh gestanden, die Pfandung entweder nicht wie es üblich und gebräuchlich vorgenommen, oder den gebührenden Fleiß und Sorgfalt nicht darbey angewendet, oder das Pfand auf angebottene Caution (de qua vid. Richt. P. 1. Decis. 5. n. 14. & Harpprecht. Voluminis Novi parte. tertia Consultat. Criminal. & Civil. Consil. 89. n. 18.) nicht restituiret und wider zurück gegeben hat, muß er deßwegen Red und Antwort geben, und gebührende Satisfaction leisten, ohne daß er etwas wegen der Fütterung prætendiren kan.

vid. Gail. de Pignorat. Obs. 18. n. 1. seqq. Add. Harpprecht. dict. Vol. nov. Consultationum Tubingens. P. 3. Cons. 89.

Ja er muß noch darzu die Unkosten erstatten,

Harpprecht. c. l. num. 19. seqq. allwo von Abpfandung eines Jagd-Hundes gehandelt wird.

und kan noch über diß, Actione Injuriarum, das ist mit der Injurien-Klag belanget werden.

Mev. P. 5. Dec. 388. & P. 2. Dec. 331. & Stryck. c. Dissert. cap. 6.

Oder auch Actione Legis Aquil, wann das gepfändete Vieh vielleicht nicht genugsam, oder gar nicht gefüttert, oder sonsten verliedert worden.

vid. §. fin. Inst. ad L. Aquil. & l. 29. §. 7. ff. eod.

Wie dann auch der Gepfändete noch andere sowohl Possessorische als petitorische Rechts-Mittel hat, dadurch er die prætendirende Gerechtigkeit, worinnen er durch die Pfandung turbiret und beeinträchtiget worden, defendiren kan; wohin unter andern gehöret das utile interdictum uti possidetis, item die Mandata de Manutenendo, und die Acto Confessoria, davon zu sehen

l. 8. §. 5. inf. ff. si Servit. vindic. l. 3. §. 2. & l. f. ff. Uti possid. Add. Ludov. Postius. de Mannten. Obs. 5. n. 11. & Stryck. cit. Dissert. c. 6. n. 20. seqq.

Hingegen aber sind die Repignorationes oder Gegen-Pfandungen um deswillen verbotten, weilen sie nicht zur nothwendigen Defension, die auf frischer That geschehen solle, angesehen, sondern aus derselben viele

mehr zwischen denen Partheyen grosse Weiterungen und Irrungen entstehen.

vid. Wehner. voc. Gegen-Pfandung. Gail. de Pignorat. Obs. 12. Blum. Proc. Cam. tit. 32. §. 110. & Kyllinger. de Jure Ven. th. 14.

Wie dann auch die sogenannte Pfand-Kehrung, mittelst welcher derjenige, der gepfändet wird, sich weigert und widersetzet, die abgepfändete Sach abfolgen zu lassen, verbotten ist, und dieses zwar um der Ursach willen, weilen ebenfalls zu besorgen, es dörfften die Partheyen leichtlich in verdrießliche Weiterungen gerathen, und gar zu denen Waffen greiffen.

de quo vid. Richter. P. 1. Decis. 5. n. 4. Coler. de Proceß. Execut. P. 1. c. 3. n. 6. & Stryck. tit. Differt. c. 6. n. 39. seqq.

Und so viel von denen Privat-Pfandungen.

§. 73.

Anlangend aber die Reichs-Pfandung, die zwischen denenjenigen vorgehen, welche dem Reich ohnmittelbahr unterworffen, so ist von denenselben schon hieroben erwehnet worden, daß sie in denen Reichs-Satzungen verbotten, mithin dadurch dasjenige, was in R. A. de Anno 1442. Rubr. um kündliche Schuld ꝛc. & seq. vor diesem dißfalls vor Verordnungen geschehen, wieder aufgehaben worden seyn: Davon zu sehen

Cammer-G. Ordn. P. 2. Tit. 22. & Blum. Proc. Cam. tit. 32. §. III.

Welches dann um deßwillen also beliebet worden, weilen hierdurch gemeiniglich der Land-Frieden violirt wird, indeme dergleichen unmittelbahre Reichs-Glieder mehrmahlen mit vielen zusammen gebrachten Leuten zu pfänden pflegen.

vid. Gail. de Pignorat. Obs. 1. Roding. Pandect. Cam. L. 1. tit. 10. § 14. & Kyllinger. de Jure Ven. th. 13.

Dahero dann die sogenannte Pfandungs-Constitution ist aufgerichtet worden, nach welcher an denen Höchsten Reichs-Gerichten, nemlich an dem Kayserl. Reichs-Hof-Rath, und dem Kayserlichen Cammer-Gericht, in dergleichen Fällen Mandata sine Clausula erkannt zu werden pflegen, indem dergleichen Pfandungen von denen Repressalien nicht weit different, die aber bekandter massen in einer solchen Republique, wo ein Oberhaupt ist, verbotten sind.

vid. Meichsner Tom. 1. Decis. Cam. 3. n. 1. & Roding. Pandect. Cam. c. 1. n. 15. & 16.

§. 74.

Damit man aber wissen möge, wie man mit Effect auf diese Pfandungs-Constitution klagen, und mit Nutzen ein Mandatum Sine Clauf. auswürcken könne, als wird vonnöthen seyn, die Requisita dieser Constitution mit wenigen zu repræsentiren, und darzustellen, und dieses zwar um so mehr, als wir bereits hieroben §. 43. gezeiget, daß auch in Wildbahns- und Jagd-Sachen, mehrmahlen dergleichen Mandata auf die Pfandungs-Constitution seyen extrahiret worden: Wie dann Rutger Ruland de Commissar. P. 4. L. 2. c. 8. n. 2. frey heraus bekennet, daß an dem Kayserlich. Cammer-Gericht, keine Materie strittiger seye, und öffters vorkäme, denn die Wildbahns- und Jagens-Gerechtigkeit, sich in dem übrigen beziehend, auf die daselbst angebrachte Rechtfertigungen, in Sachen der Dreyen Gemeinden, St. Johannes in Dagenheim! Steinberg contra Philipps Grafen zu Hanau, Schwäbischen Gemünd, contra Haus von Rechberg; Und Stein contra Truchses. Ist demnach

Vors Erste zu wissen, daß vor allen Dingen erfordert werde, daß beede Theil dem Reich ohnmittelbar unterworffen, dergleichen bekanntlich sind die Chur- und Fürsten, Reichs-Grafen, Frey-Herrn, wie auch die Reichs-Städte, und ohnmittelbare Freye Reichs-Ritterschafft.

vid. C. G. O. P. 2. Tit. 22. §. Da einer dem Reich. ꝛc.

Worbey dann nichts daran gelegen, ob ein solcher Immediatus oder unmittelbahrer Stand in seiner Person, oder in seinen Gütern, oder auch an seinen Unterthanen, und deroselben Gütern gepfandet werde, wann nur sothane Pfandung nicht das Privat-Interesse eines Burgers oder Unterthanens, sondern das Interesse Publicum, eines Fürstens, oder Stadt angehet: In welcher Absicht demnach sich ein Fürst vor seinen Unterthanen, ein Lehen-Herr vor seinen Vasallen, eine Stadt vor ihren Burger und Unterthan oder Hospital dißfalls wohl einlassen kan.

vid. Gail. de Pignorat. Obs. 6. num. 11, 12. & 13. Mindan. L. 1. c. 34. n. 7. Schwannem. Obs. Pract. 66. Roding. Pandect. Cam. L. 1. Tit. 10. §. 59. & 60. Blum. Proc Cam. Tit. 32. §. 46. usque ad §. 54. & Textor ad Rec. Imp. Novill. Disp. 8. th. 17. 18. & 20. Add. O. Cam. P. 2. dict. Tit. 22. in verb. ibid.

Daß alsdann auf Anruffung desjenigen, der, oder dessen Unterthanen, also gepfandt oder gefangen, dem Thäter gebotten werden soll, die Pfandung wieder zu geben, und die Gefangene loß zu lassen ꝛc.

Hingegen aber hat diese Constitution nicht Platz, wann entweder einer dem Reich gar nicht, oder nicht ohn Mittel unterworffen ist, als in welchen Fällen die Klag vor dem ordentlichen Richter anzustellen, davon Exempla zu finden bey dem

Textore dict. Disp. th. 18. Item th. 21. seqq. & apud Roding. cit. loc. §. 17. seqq. Item §. 61. seqq.

Vors Anderte wird auf Seiten des Pignorati, oder Gepfandeten erfordert, daß er sich in Possessione oder dem Besitz des Guths, oder des Rechtes, in Ansehung dessen er gepfändet worden, befinde; Dann wann sich bey diesem Requisito, ein solcher Defect oder Mangel zeiget, daß auf Seiten des Pignorantis, oder des Pfänders, die Possessio notorisch oder richtig. Hingegen an Seiten seiner, als des Pignorati, oder Gepfandeten, eine notorische Calumnia, oder Gefehrde sich hervor thut, woraus zu sehen, daß er in keiner Possess, oder Besitz, des prætendirenden Rechtes sich befinde, in diesem Fall wird er sich vergebens um ein Mandatum Sin. Clauf. auf die Pfandungs-Constitution bemühen.

Arg. l. 8. pr. ff. de doli mali & metus excepr. add. Textor. dict. Differt. th. 25. in fin.

Dahingegen er dasselbige nichts destoweniger erhalten wird, obgleich die Possess seiner Seits noch etwas dubios, oder zweiffelhafft, wann er sie nur etwelcher massen bescheinen kan.

vid. Textor c. l. th. 25. & 26.

so, daß der Pignorant, oder Pfänder, ihm solchen Falls die abgepfandte Sach restituiren; Oder den Gefangenen auf freyen Fuß stellen muß, jedoch unter der Versicherung, auf wieder ein Antworten oder Wiederstellen, wann in Puncto Citationis (oder in der Citations-Sach) die Possess an Seiten des Pignorantis, oder des Pfänders für rechtmäßig wird erkennt werden.

vid. Textor. dict. Dissert. th. 25. 26. & 27.

Welchemnach nicht nöthig, daß die Possession in diesem Processu Mandati weitläufftig erwiesen werde, sondern nach dem jüngern R. A. genug; daß man die erforderte Requisita nur etwelcher massen bescheinige,

vid. Roding. c. l. §. 40. & Textor supr. c. l.

wiewohlen nicht zu laugnen, daß jezuweilen einige dieses mißbrauchet, und sich fälschlich vor rechtmäßige Besitzer und Inhaber ausgegeben: Wordurch sie dann so viel zuwegen gebracht, daß sie wider ihren Gegentheil den Process fälschlich erschlichen, und ihm durch dieses Mittel die Possession entzogen haben, welches um so leichter geschehen können, weilen der Impetratus, (wie er in Praxi genennet wird:) das ist, derjenige, wider den der Process extrahiret, und das Mandat erhalten worden, vor allem dem Mandato zu pariren, und mithin seine Exceptiones, welche er der Possession halber anzuführen, ad punctum Citationis (davon hierunten deutlicher soll gehandelt werden:) verspahren, wohlfolglich offtermahlen dasjenige, was er mit Recht abgepfandet, wieder hergeben muß, will er nicht in die dem Mandato einverleibte Straff, (welche in etlichen Marck Löthigen Golds bestehet, davon der halbe Theil der Kayserlichen Cammer, der andere halbe Theil aber, dem Impetranten, oder demjenigen der das Mandat erhalten, zu bezahlen,) verfallen: Sintemahlen, zu noch besserer Erläuterung der Sachen, zu wissen, daß in dergleichen Mandat-Sachen, die keine Justification, oder Rechtfertigung erfordern, die Haupt-Sach zu meliren und einzuflechten, nicht erlaubet ist, sondern es muß alsogleich die Paritio docirt werden,

vid. Roding. c. l. § 8. & 9. Item §. 128. & Libr. 1. Tit. 12. §. 6 Item L. 3. Tit. 6. §. 1. 2. & 11. & 41. §. 12. 13. & 16. nec non Gail. de Pignorat. Obs. 13. n. 2.

sogar, daß in dem widrigen Fall, wann nemlich die Gegenseitige Exceptiones, oder Einreden, keinen Schein oder Vorwand, wordurch die Parition könnte aufgehalten werden, mit sich führen: Alsobalden Arctiores oder engere und schärffere Process erkandt zu werden pflegen.

vid. Recess. Deputat. de Anno 1600. §. Im Fall da in primo termino. 56. & Roding. d. tr. L. 3. tit. 39. §. 3. 4. 5. & 6.

Welches dann die Ursach, daß sich die Stände des Reichs hierüber schon ehedessen beklaget, und darbey erinnert haben, daß die Pfandungs-Constitution, in Erkennung der Processen, und nach eingewendeten Exceptionen, bey Auflegung der Parition, alsoweit extendiret werde, daß dadurch derjenige, so ein ruhiger Possessor ist, gantz unerkandter Sachen, der Possess, unter dem Schein, als ob solche strittig, entsetzet, und also dem impetrirenden Theil, durch einen Neben-Weg zugeeignet werde, was er sogleich directò. (oder geraden Wegs,) zu erlangen, nicht getrauet, und solches vornemlich durch Behelff oder Veranlassung, des Anno 1600. aufgerichteten Deputations-Abschieds, §. Wann zwischen zweyen Partheyen 38. Allein es ist hierinnen noch dato nicht remediret und dieser Punct, theils auf die bevorstehende Visitation, theils aber ad Comitia, oder den Reichs-Tag verwiesen worden,

vid. omninò R. A. de Anno 1654. §. Demnach sich auch 138.

Wiewohln Roding. in Pandect. Camer. L. 1. tit. 10. §. 39. einige Præjudicia erzehlet, e. g. in Causa Rhein-Grafen, contra Pfaltz-Zwenbrücken: Item in Causa Schweinfurt contra Würtzburg, Krafft welcher denen Supplicanten auferleget worden, die Possession dieses Rechtes, worinnen sie turbiret worden, wie sichs gebühret zu beweisen; Es wird aber dieses gemeiniglich nicht observiret, sondern vielmehr das Absehen dahin genommen, daß die Causa Mandati, oder die Sach der Pfandung, oder Fahens halber, auf das allerschleunigste mit Recht entschieden, mithin also dem Gepfandten das Seinige, gleichbaiden restituiret werde, sintemahlen die Natur und Eigenschafft dieser Pfandungs-Constitution, darinnen bestehet, daß das Possessorium Summarissimum mit dem Possessorio plenario seu Ordinario, (davon hieroben §. 64. allbereits gehandelt worden,) cumulirt und vermenget wird, da jenes in dem Processu Mandati Sine Clausl. bestehet, und den Punctum Restitutionis, oder der Wiedererstattung der gepfandeten Sach oder Person antrifft, welche Pfandung vor nichts anders, dann vor eine Art eines Spolii, oder einer Beraubung, kan gehalten werden, bey welcher es bekanntlich heisset:

Spoliatus ante omnia restituendus, das ist, der Geraubte soll vor allen wieder restituiret werden, vid. cap. 5. ☧: de Restit. Spoliat. & Textor. dict Disp. ad Recess. Imp. Noviss. 8. th. 14. & 59. & Blum. Proc. Cam. Tit. 32. §. 58. seqq. Item §. 68. seq.

Hingegen aber dieses, (entweder das Possessorium Ordinarium) die Causam Citationis, oder die Citations-Sach angehet, darinnes alles genauer untersuchet wird: Dahero dann geschehen kan, daß obgleich der Pignorant oder Pfänder, dem Mandat pariren, und, in Conformität dessen, die Pfänder restituiren, oder die Gefangene relaxiren, und auf freyen Fuß stellen muß, (als welches alles in Ansehung der in denen Rechten, und zumahlen des Heil. Römischen Reichs Constitutionen und Satzungen, so sehr verhebten Violenz, oder Gewaltthätigkeit, und zur Vermeidung besorglich-gefährlicher Weiterung, also verordnet worden)

(vid. Textor. Dict. Diss. §. 63. in fin. Gail. de Pignorat. Obs. 13. n. 4. & Blum c. l. §. 64.)

Er jedannoch, dessen allen ohngeachtet, in Possessorio Ordinario, wann er eine gute Sach hat, und darbey ausfündig machen kan, daß er die Pfendung zur Conservation und Maintenirung seines Rechtes, vorgenommen, dergestalten victorisiret, daß ihm die restituirte Sachen wieder heraus gegeben und zugestellet werden müssen. Als wovon in der

Cammer-Gerichts-Ordnung P. 2. tit. 22. vers. Und im Fall ꝛc.

also versehen:

Daß ihm die Pfandung, oder Gefangene, die er auf des Kayserlichen Cammer-Gerichts Gebott hinaus gegeben, oder ledig gelassen, zuzie-

Zusamt denen aufgelauffenen Kosten und Schäden, wiederam eingeantwortet, und die Gefangene sich wieder einzustellen angehalten werden sollen.

Add. Textor. dict. Differt. th. 15. Blum. c. l. §. 58. seqq. Item §. 68. seq. nec non Recess. Deput. de Anno 1600. §. Gleichwohl ist auch 51.

Vors Dritte wird erfordert, die Usurpatio Novi Juris, das ist, daß der Pignorant oder Pfänder an dem Ort, wo die Pfandung geschehen, sich eine Neue Gerechtigkeit, als zum Beyspiel, die Jurisdiction oder Obrigkeit, oder die Jagens-Gerechtigkeit und den Wildbahn, oder die Forstliche Obrigkeit: oder den Weydgang, oder das Steuer-Recht, oder aber eine andere Gerechtsame zu acquiriren und zuweg zu bringen, sich bemühe;

vid. R. A. de Anno 1594. §. Wir wollen auch ꝛc. 79. Add. Gail. de Pignorat. Obs. 3. num. 7. & Roding. cit. loc. §. 41. nec non Textor. dict. Diss. th. 28.

Welche suchende Gerechtigkeit aber in dem Libell insonderheit muß exprimirt und benahmset werden,

per dict. R. J.

Dann anderer Gestalt, wird der Process unter der gewöhnlichen Formul

Auf vorgebrachte Narrata abgeschlagen ꝛc.

denegirt:

vid. Gylmann. Tom. 2. Symphor. P. 1. Vot. 20. n. 1. seqq. Textor. c. l. th. 37. & Roding. c. l. §. 42. seqq.

Hieran ist nichts gelegen, ob die Pfandung auf dem eigenen, oder auf einen fremden, oder aber auf einen strittigem Territorio, Grund und Boden geschehen, anerwogen die Pfandungs-Constitution nur dieses erfordert, daß die Pfandung unter der Intention, sich eine Neue Gerechtigkeit zu erwerben, vorgegangen, welches sowohl in einen fremden und strittigen, als in seinem eigenen Territorio, geschehen mag, dahero dann dißfalls nicht sowohl auf den Ort, als vielmehr auf die Intention und das Vorhaben des Pfänders gesehen wird; Daß also diesemnach genug ist, wann jemand sich in der Possess einer Sach, oder einer gewissen Gerechtigkeit befindet, wann gleich der andere in possessione loci, oder dem Besitz des Ortes ist, allermassen es dann gar wohl geschehen kan, daß jener das Eigenthum des Walds hat, diesem aber die Jagds-Gerechtigkeit, darinnen zustehet: Dessgleichen, daß jenem die Wiesen zugehörig, diesem aber der Weydgang darauf zukomme:

vid. l. pen. de Servit. l. 20. Pr. ff. de S. P. U. Add. Schwannem. Obs. 72. n. 4. Gail. de Pignorat. Obs. 10. Meichsner. Tom. 1. Decis. Cameral. L. 1. Decis. 41. n. 2. & Roding. Pandect. Cam. c. l. §. 32. 33. & 34. Item n. 74. Blum. Proc. Cam. tit. 32. §. 44. & Mindan. de Process. L. 1. c. 36. n. 8. allwo er ein Exemplum von Oettingen und Nördlingen anführet.

Zum Vierdten ist vonnöthen, daß die abgepfandete Sach, res tertia & innocens, das ist eine dritte und unschuldige Sach seye, welche nemlich nach beeder Theile, das ist des Pfänders und des Gepfandeten Bekanntnuß, mit dem unter ihnen strittigen Recht nichts zu schaffen habe, und darinnen weder dasselbe noch dessen Frucht oder Nutzbarkeit, bestehet.

Ita Petr. Frider. Mindan. de Process. L. 1. c. 36. Schwannem. Obs. 36. Textor. Disput. ad Recess. Imp. Novis. 8. th. 33. Roding. Pandect. Cam. L. 1. tit. 10. §. 45. & Blum. Proc. Cam. tit. 32. §. 20.

Woraus dann sich von selbsten ergiebet, daß, wann entweder die Sach, oder Person selbsten, von welcher der Streit ist, gepfändet worden, diese Pfandungs-Constitution nicht Platz habe; welches dann geschiehet, wann zum Beyspiel, über der Weinschenckens-Abholtzungs- oder Heuungs-Gerechtigkeit, ein Streit entstanden, und der Wein, das Holtz oder das Heu selbsten hinweg genommen worden, als welche That-Handlung vielmehr pro simplici turbatione, das ist, vor einen Eingriff und Turbirung in des andern Gerechtsame, als vor eine Pfandung gehalten, mithin an die erste Instanz, das ist die Austräge, verwiesen wird.

vid. Roding. cit. loc. §. 46. Textor. cit. Dissertat. th. 33.

Gleichermassen trägt sich solches zu, wann die Gerechtigkeit der Forstlichen Obrigkeit, strittig, und einem das aufgelesene Wild-Obs, oder die Eichelt abgenommen werden, da dann solches pro re ipsa, das ist, vor die Sach selbsten, und nicht pro tertia, das ist, vor eine dritte Sach geachtet, und deßwegen keine Mandata auf die Pfandungs-Constitution erkandt werden, in noch weitern Rechtlichen Bedacht, daß diese Frucht ein Theil des Grund und Bodens, mithin also der strittigen Sach selbsten sind;

vid. Deputations-Abschied zu Speyer de Anno 1600. §. Da aber die Gerechtigkeit 37. Textor. d. Diss. th. 37. Roding. c. l. §. 79. seqq. Blum. Proc. Cam. tit. 32. §. 24. & 33.

Wann aber zum Theil eine dritte, und zum Theil eine strittige Sach, als zum Beyspiel ein Wagen mit Pferden, nebst dem strittigen Wein, Holtz, oder Heu, gepfändet wird, in diesem Fall wird das strittige von dem unstrittigen abgesondert, und allein der unstrittigen Sach halber, ein Mandatum Sin. Claus. auf die Pfandungs-Constitution erkannt, mithin also die strittige Sachen ad punctum Paritionis, (oder zu denen Paritions Puncten,) nicht gezogen, sondern anders wohin verwiesen.

vid. R. A. de Anno 1594. §. Da aber in Pfandungs-Sachen 73. Add. Mindan. de Process. L. 1. c. 36. n. 5. & Textor. ad R. J. Novis. Disp. 8. th. 33.

Dessgleichen wird auch, wann die Jagens- und Fischens-Gerechtigkeit strittig, und einem das gefangene Wildprät und Fisch abgenommen worden, solches vor eine würckliche Pfandung gehalten, und dahero Mandata S. C. erkandt; die Ursach dieses Rechts-Satzes bestehet darinnen, weilen diese Sachen durch die Pfandung oder Abführung in des Pfänders Hände gekommen, mithin also nicht vor einen Theil der strittigen Sach können gehalten werden.

vid. Deput. Recess. de Anno 1600. §. Weiter ist auch 36. Textor. d. Diss. th. 36. Blum. supr. cit. loc. §. 21. & 25. & Roding. cit. loc. §. 81. & 82.

Welches gleichermassen in einen solchen Fall Platz hat, da die abgenommene Früchte nicht Nutzun-

gen

gen des strittigen Rechtes selbsten, sondern vielmehr eines andern abgesonderten Rechtes sind, wohlfolglich, der Beholtzung- Eicheln- Schatzungs- Getrayd- oder Zehenden-Gerechtigkeit halber, abgenommen worden, da dann die Pfandungs-Constitution wohl kan geklaget werden,

vid. dict. Recess. Deput. §. Da aber die Gerechtigkeit, in fine. Roding. cit. loc. §. 82. Blum. & Textor dd. loc.

Wann aber zwischen beeden Partheyen eine Gerechtigkeit des Zolls, Bussen, Frevels, Steurens ꝛc. strittig, und einer des andern Angehörigen ein mehrers nichts abgenommen oder abgedrungen, als dem Pignoranten, oder Pfänder zu dieser angemaßten Gerechtigkeit gebühren möchte, so wird solches vor keine Pfandung gehalten: Da im Gegentheil, wann einer begangenen Frevels halber, gefangen worden, Mandata erkennet, und der Pignorant, oder Pfänder zur Restitution oder Widererstattung, des abgepfandeten Frevels oder Bussen, angehalten wird, ob ihm gleich mehr nicht dann die Straff oder Buß abgenöthiget, auch selbiger vor Erkennung des Mandati, wieder loß gelassen worden.

vid. dict. Recess. Deput. §. Wann zwischen zweyen Partheyen 38. Roding. c. l. §. 83. usque ad §. 90. allwo er zugleich den Unterschied unter diesen zweyen Casibus, oder Fällen anzeiget, so darinnen bestehet, daß in dem ersten, die Buß oder Straff, von denen Unterthanen absque injuria, das ist, mit Recht ist genommen, in dem andern aber, wegen Beschwehrlichkeit der Gefängnis denenselben abgepresset worden. Add. Schwannem. Obs. 79. Mindan. de Process. L. 1. c. 36. num. 10. Blum. de Proc. Cam. tit. 32. §. 26. & 34. & Textor. dict. Diss. th. 38.

Wie dann auch, im Fall ein Diener oder Unterthan zu versprechen und zu geloben, genöthiget worden, daß er sich wegen der strittigen Gerechtigkeit seines Herrn, künfftighin nicht wolle gebrauchen lassen, dieses vor eine Pfandung gehalten, und solchen Falls Mandata auf die Pfandungs-Constitution um der Ursach willen erkandt zu werden pflegen, weilen eine solche Person, durch die abgenöthigte Gelübd nicht vor frey und ledig zu halten.

vid. d. Recess. Deput. § Im Fall da ꝛc. 39. Add. Blum. d. tit. 32. n. 27. Roding. Pandect. Cam. L. 1. tit. 10. §. 91. usque ad § 95. Texror. dict. Dissert. §. 39.

Dahingegen, wann zwischen zweyen Partheyen die Jurisdiction oder Obrigkeit strittig, und ein Theil die Unterthanen mit Gefängniß zwinget, daß sie nicht allein Huldigung leisten, sondern auch schwöhren müssen, den andern Theil nicht zu huldigen, noch zu gehorsamen, zu Abstrickung allerhand beschwerlichen und nachtheiligen Consequentien, keine Mandata auf die Pfandungs-Constitution, erkandt werden.

vid. dict. Recess. Deput. §. da es sich auch, ꝛc. 40. Textor. d. l. §. 40. allwo er den Unterschied dieser beeden Fälle untersuchet. Add. Blum. c. l. §. 35. Roding. c. l. § 96. seqq. Schwannem. Obs. 84. & in Proc. Cam. L. 1. c. 12. n. 16 seqq.

Welches auch geschiehet, wann entweder ein gefangener Ubelthäter, aus der Obrigkeit Hand und Gefängniß, durch eine andere Obrigkeit, wegen prætendirenden Rechtes der Hohen Obrigkeit hinweg genommen.

d. Recess Deput. §. Fürters, wann ein Gefangener. 41. Blum. c. l. §. 36. Textor. c. l. th. 41. Schwannem. Obs. 85. & in Proc. Lib. 1. c. 12. n. 20. & Roding. c. l. §. 107. seqq.

Oder einer entleibten oder justificirten Person Cörper, von einer Obrigkeit, wegen prætendirenden Malefizischer Jurisdiction, hinweg geführet und begraben,

d. Recess. §. Es sind auch ꝛc. 42. Roding. c. l. §. 105. seqq. Blum. c. l. §. 36. Schwannem. Obs. 88. & in Process. c. l. n. 21. & Textor. d. l. th. 42.

Oder aber, wann eine Obrigkeit, einen Entleibten besichtigen, Wunden und Stich abmessen, und in Signum meri Imperii, oder zum Kennzeichen der prætendirenden Malefizischen Obrigkeit, dieselbe Maaß, und kein anders Fraiß-Pfand, von dem Leib oder Kleidern hinweg nehmen lässet, als in welchen Fällen samt und sonders, keine Mandata auf die Pfandungs-Constitution, nach dem vorerwehnten Deputations-Abschied erkennet, sondern alle diese Actus und Handlungen, pro simplici Turbatione, das ist, vor eine blosse Beeinträchtigung, gehalten werden.

vid. d Recess. Deputat. §. da auch eine Obrigkeit, 43. Textor d. Diss th. 43. 44. & 45. 46. Blum. c. l. §. 38. Schwannem. Obs. 87. Roding. c. l. §. 109. seqq

Alldieweilen aber vielfältig befunden worden, daß von etlichen Ständen, in fraudem Constitutionis, das ist, die so heilsamlich-aufgerichtete Pfandungs-Constitution zu verachten, und derselben zu entgegen, an statt der Pfandung, einem andern nichtes abgenommen, sondern allein verderbt, verwüst, oder sonst zu Schaden gebracht wird, welches geschiehet, wann zum Beyspiel, Netz oder Garn zerhauen, Hunde erschossen, das Vieh verjagt und zu Schaden gebracht, die Frucht zertretten, ins Wasser geworffen, die Diener und Unterthanen übel geschlagen, verwundt und verlähmet werden, also ist geschlossen worden, daß in dergleichen Fällen Mandata S. C. auf die Constitution von Pfundungen sollen erkandt werden.

vid. dict. Recess. Deput. §. Es ist auch. 44. Blum. c. l. §. 30. Schwannem. Obs. 88. Mindan. de Process. L. 1. c. 36. n. 9. Textor. c. l. §. 47. & Roding. c. l. 113. 114. & 115. allwo er auch Exempla sothaner extrahirter Mandatorum anführet, als zum Beyspiel in Causa Teutschmeister, contra Neuburg, da die Garn zerhauen, und die Hunde erschossen worden. Idem in Causa Bomelberg, contra Oettingen, die Vogelheerd betreffend. Add. Idem in Mantissa ad tit. ✠. de Pignorat. allwo noch mehrere Exempla Occasione der zwischen Oettingen und Nördlingen an dem Kayserlichen Cammer-Gericht anhängiger Processen zu finden. E. gr. in Causa Nördlingen, contra Oettingen, die in dem Lierheimer-Berg zerschlagene Meßruthe betreffend: Item Nördlingen contra Oettingen-Wallerstein. Zween niederlegte Hund auf der Alten Bürg betreffend: Dergleichen Mandata dann in grosser Menge wider Oettingen, wie Oettingen

gen und wegen Wallerstein von der Stadt Nördlingen, nicht wohl vor sich, als auch von wegen ihres Hospitals, zumahlen in puncto der Forstlichen Obrigkeit. Item des Weydamts, und andern, von dem Jure Territorialis, oder der Lands-Obrigkeit herfliessenden Gerechtigkeiten, an dem Kayserlichen Cammer-Gericht sind extrahirt worden, so daß Rodingius in seinen Pandect. Cameralibus, und zwar in Mantissa ad tit. 10. de Pignorat. noch die wenigsten beygebracht hat. Add. Mindan. L. 1. de Proces. extrah. n. 8. ubi exemplum &c.

Dafern aber, wegen einer Gerechtigkeit, das Zeichen oder Wappen hinweg gethan, aber nicht verderbt, sondern dergestalten gantz und vollkommen gelassen worden, daß es wieder zu gebrauchen, in einen solchen Fall wird sothanes Factum oder That-Handlung, vor eine blosse Turbation oder Beeinträchtigung gehalten, und können also die Mandata S. C. auf die Pfandungs-Constitution nicht Platz haben. Dahingegen, wann solche Wappen oder Zeichen, verderbt, zerbrochen, von Handen kommen, ausgestrichen, oder von der Wand abgekratzet worden, ohngeachtet selbige auch sehr gering wären, und mit schlechter Mühe, auch fast ohn einigen Kosten wieder angeschaffet werden könten; Die Pfandungs-Constitution Platz findet, und auf dieselbe Mandata pflegen erkandt zu werden;

vid. dict. Recess. Deputat. §. Auf dem Fall ꝛc. 45. Roding. c. l. §. 116. sepp. Blum. c. l. §. 28. & 39. Schwannem. Obs. 89. Textor. d. Diss. th. 48.

Wie dann auch selbiges in dem Fall beschichet, wann wegen einer strittigen Gerechtigkeit, ein Gebäu, als zum Beyspiel, ein Hoch-Gericht, Vogel-Heerd, Zoll-Häußlein, Zaun, oder dergleichen Niederlegt, zerbrochen oder abgerissen wird, ob gleich sonsten nichts davon gekommen, hinweggeführet worden, ꝛc.

vid. dict. Recess Deputat. §. wann sich dann zutrüge, ꝛc. 46. Blum. c. l. §. 29. Schwannem. Obs. 90. Textor. c. l. th. 49. & 50. Roding. c. l. 119. seqq.

Wiewohln dieser Unterschied, zwischen der Pfandung, und blossen Tubation oder Beeinträchtigung, an den Kayserlichen Cammer-Gericht nicht allezeit so accurat observiret wird, auch nach dem Zeugniß Gailii, de Pignorat. Obs. 3. n. 10. bißweilen sehr schwehr auseinander zu klauben ist daß mehrmahlen zweifflehafft, ob das Factum oder die That-Handlung, pro Pignoratione, vor eine Pfandung, oder aber nur pro Turbatione simplici, vor eine blosse Beeinträchtigung zu halten, welches dahero der Determination des Richters zu überlassen.

vid. Roding. Pandect. Cam. L. 1. Tit. 10. §. 46. & Schwannem. Obs. 90. in fin. in verb ibid.

Andere Puncten belangend, so bey etlichen für Zweiffelhafftig gesetzt, hat man sich ohne sonderbahre Disputation verglichen, und ist in dem allem das Arbitrium Judicis, oder das Richterliche Ermessen, vorbehalten, sich nach Gestalt vorfallender Sachen, da einiger Vortheil in Fraudem Constitutionis, (das ist zu Veracht der Ordnung) gesuchet wird, der Gebühr jederzeit darnach zu richten zu haben.

Add. Mindan. de Process. L. 1. c. 36. n. 11.

Insonerheit aber wird das Requisitum de Persona tertia & innocenti, das ist, von der dritten und unschuldigen Person, so genau nicht beobachtet, wann zwischen zweyen Fürsten oder Herren, so den Reich ohne Mittel unterworffen, ein Streit wegen der Jurisdiction und Obrigkeit, oder wegen der, dieser strittigen Jurisdiction und Obrigkeit, unterworffenen Unterthanen, entstanden, diese auch beeden Herren, und zumahln demjenigen, welchem die Jurisdiction und Obrigkeit zustehet, zu gehorsamen bereit sind, sintemahln dieses strittige Recht die Unterthanen eigentlich nicht angehet, und sie also ausser ihr Verschulden zuweilen in die Gefängnisse geworffen werden.

vid. R. A. zu Regenspurg, de Anno 1594. § Wir wollen auch, ꝛc. 71.

Die Ursach dieses Rechtsatzes bestehet darinnen, damit nemlich die unschuldige Unterthanen, welche bey so gestalten Sachen nicht wissen können, wem sie dißfalls pariren sollen, nicht unbillig und unverdienter Dingen leiden dörffen.

Roding. c. l. §. 47. & 48. & Blum. Proc Cam. tit. 32. §. 22. ibique cit. Gylmann. Add. omnino Mindan. de Process. L. 1. c. 36. n. 6. & R. A. zu Regenspurg de Anno 1594 §. Wir wollen auch. 72. in verb. ibid. als sich offt zuträgt, daß die armen Unterthanen, wo zwischen denen Herrschafften, dem Reich ohne Mittel unterworffen, die Obrig-Herrlich- und Gerechtigkeiten, oder auch die darunter gesessene Personen strittig, und dieselbe Unterthanen, sich gegen denen strittigen Obrigkeiten, eins und andern Theils, alles gebührenden Gehorsams erbiethen, auch gerne demjenigen geben und leisten wolten, welcher der Ober-Herrlich- und Gerechtigkeit befugt; darüber aber, ohne ihre Beschuldigung, von einer oder andern Obrigkeit gefangen werden; So wollen Wir, daß in diesen Fällen, hinfüro das obgesetzte Requisitum de re tertia (von der dritten Sach) so genau nicht gesuchet, sondern da dergleichen Personen, über ihr Anerbiethen, als unschuldig, und die mit denen, zwischen denen Obrigkeiten enthaltenen Strittigkeiten nichts zu schaffen, ins Gefängniß geworffen werden solten, daß derowegen Mandata auf die Constitution der Pfandung zu erkennen seyen, ꝛc.

Welches aber auf den Fall nicht zu extendiren, da einige Personen, so nicht um Malefiz, sondern andern Muthwillens halber, an einem Ort, da die Obrigkeit strittig, von dem einen Theil, der sich seiner habenden Jurisdiction und Obrigkeit zugebrauchen vermeinet, eingezogen, und ihres Verbrechens halber noch nicht gestrafft worden. Dann weilen hier die Præventio punientis Delictum, oder das Recht desjenigen Herrn, welcher vorgekommen, Platz hat, als wird der ander auf die Pfandungs Constitution nicht wohl klagen können, anerwogen durch dergleichen unruhige Leute, denen Dominis Territorialibus, oder Lands-Herren, ihre Jurisdiction oder Obrigkeit, mit gar leichter Mühe, könte disputirlich und strittig gemacht werden, wann sie durch Mandata auf die Pfandungs-Constitution loß gemacht werden könten.

vid. R. J. de Anno 1594. §. aber die Personen. 81. & Roding. c. l. §. 51. vid. tamen Blum c. l. §. 23.

Wie dann auch diese Mandata nicht Platz haben, wann die Unterthanen, so unter einer strittigen Jurisdiction und Obrigkeit stehen, zu der Pfandung Ursach gegeben, und sich in die Strittigkeit ihrer Herren gemischet, oder sonst einige Exorbitantien begangen haben.

vid. R. J. de Anno 1594. dict. § aber die Personen. vers. Doch daß solche Personen. & Roding. c. l. §. 52. Blum. c. l. §. 22. ibique cit. Denaisi.

Hieran ist nichts gelegen ob die gepfandete Sach würcklich weggeführet und weggetrieben, oder in einem gewissen Ort eingesperret wird, sintemahlen in beeden Fällen, Mandata S. C. auf die Pfandungs-Constitution erkandt werden. Welches auch geschiehet, wann einer versprechen muß, daß er aus seinem Hauß, oder einem Wirthshauß, oder aus einer Stadt nicht gehen wolle; Oder aber, wann er sich dahin zu reversiren angehalten wird, daß er sich wieder, wann er solte citirt werden, sistiren und stellen wölte.

vid. Gail. de Pingnorat. Obs. 9. n. 1. seqq. Schwannem. Obs. 75. n. 3. & Obs. 105. & Roding. c. l. §. 73.

So ist auch hieran nichts gelegen, ob der Pignoratus oder gepfandete seine Sach entrathen muß, oder aber, ob er dieselbe hat lösen, und das Geld darvor geben müssen,

vid. R. A. de Anno 1566. §. da auch 128. Mynf. 3. O. 9. & 21. Gail. de Pignorat. Obs. 11. Denaisi. Jur. Cam. tit. 183. §. 6. & Roding. c. l. §. 75.

anerwogen auch dißfalls Mandata S. C. auf die Constitution von Pfandungen, erkandt zu werden pflegen.

vid. cit. text. & Authores.

Insgemein aber werden laut obigen heut zu Tag, Mandata S. C. auf die Pfandungs-Constitution erkandt, wann eines Standes Bediente oder Unterthanen, welche auf Befehl ihres Herrn, dem Jagen, Fischen Holtzen: Item dem Ackerbau, und dem Einführen des Getrayds, oder des Heues obliegen müssen, von einem andern Stand, oder dessen Bedienten, auf dem Feld, Wald, oder Acker, übel geschlagen, verwundet, oder also tractiret werden, daß sie darüber krumm und lahm werden: Sintemahlen eben dieses auch zur Eludir- und Verachtung der Pfandungs-Constitution beschiehet, damit nemlich auf solche Weiß andere um ihre Gerechtsame mögen gebracht werden.

vid. Roding. c. l. §. 124.

Und in dieser Absicht sind verschiedene Mandata S. C. von der Stadt Nördlingen wieder Oettingen extrahirt worden, allermassen bey dem, vor einigen Jahren, öffentlich heraus gegebenen Abdruck, verschiedener, zwischen Oettingen und Nördlingen verhandelter Acten, und darbey von beeden Theilen eingeholter Responsorum Juris, den Punctum litispendentiæ Cameralis betreffend, in denen daselbstigen Beylagen Lit. L l. des mehrern zu sehen ist, als woselbst allein 126. Processe specificiret zu finden, die an dem Kayserlichen Kammer-Gericht zwischen Oettingen und Nördlengen und vice versa, Rechtshängig, und meistentheils auf die Pfandungs-Constitution erkandt worden sind. Worbey unter andern merckwürdig, daß in Anno 1586. ein Mandatum S. C. auf die Pfandungs-Constitution, wieder Oettingen zu Oettingen erkandt worden, den zu Lierheim ausgegrabenen Cörper betreffend, Item ein anders Anno 1618. Etliche zu Lierheim abgepfandete Fraiß-Pfand, und den hinweg geführten todten Cörper, wie auch den am Schloß zugefügten Schaden belangend, woraus man fast schliessen solte, daß dieses wieder den hieroben allegirten Deputations-Recess de Anno 1600. §. es sind auch biß anhero. 45. Item §. da auch eine Obrigkeit 46.

Add. Roding. c. l. §. 105. & seqq. It §. 109. seqq. in specie. v. §. 112.

lauffe;

Allein, gleich wie bey dem ersten Exempel der angeführte Deputations-Abschied noch nicht errichtet worden, bey dem andern aber ein solcher Casus oder Fall, sich ereignet hat, da dem todten Cörper, die abgespandete Fraiß-Pfand vom Leib hinweg genommen worden, welches wieder den Wörtlichen Innhalt dieses Recess steeitet.

ibi: Und kein anders Fraiß-Pfand von dem Leib oder Kleidern hinweg nehmen lassen, &c. vid. Roding. c. l. §. 3. & Textor. c. l. th. 43.

Ueber diß auch ein und andere sonderbahre Umständ das Kayserliche Cammer-Gericht mögen bewegen haben, warum dasselbige diese Erkandtnüssen also ergehen lassen, als dessen Arbitrium oder Gutbefinden, laut obigen, bey dergleichen Fällen niemahlen ausgeschlossen; Als wird dieser Scrupel leicht zu heben seyn. Wie dann auch hierauf leicht zu antworten, warum Schwannemannus in seiner hieroben öffters angeführten Observationibus bey zerschiedenen passibus, dem öffters mentionirten Deputations-Abschied zu wider ist, und eine gantz andere Meynung führet; Anerwogen diese Observationes, noch vor diesem Recess oder Abschied, geschrieben und zusammen getragen worden, welches auch Roding. c. l. §. 46. von dem Tractatu des Andreæ Gaily, de Pignorationibus, bekräfftiget, da hernach viele solche Casus, die vorhero Zweiffelhafftig gewesen, in mehr gedachten Deputations-Abschied, de Anno 1600. gekommen, und darinnen entschieden worden sind.

Add. Petr. Frieder. Mind. de Process. L. 1. c. 36. n. 3. & 4. allwo eben dieses zu observiren ist.

Vors Fünffte, wird bey der Pfandungs-Constitution erfordert, daß die Pfandung wegen einer Civil und Bürgerlichen, nicht aber wegen einer Malefiz-Sach beschehen seye, als bey welche die Pfandungs-Constitution nicht Platz hat:

vid Cammer. G. Ord. P. 2. tit. 22. ibi. Allein Malefiz-Sachen ausgenommen. Add. Textor. c. l. §. 51. Roding. d. l §. 53.

Welches darum also verordnet worden, weilen die Delicta oder Verbrechen selbsten eine Jurisdiction und Obrigkeit zu turbiren pflegen, auch sonsten sehr viel daran gelegen ist, daß selbige nicht lang ungestraft bleiben.

vid. Cail. de. Pingnorat. Obs. 3. n. ult. & Blum. c. l. §. 42.

Worbey aber diese notable Erläuterung zu merckem, daß, wann Jemand die Malefizische Obrigkeit, auf eines

andern Territorio zu acquiriren, mithin eine neue Gerechtigkeit auf demselben zu suchen trachten, und dem zu Folge, auf einen solchen fremden Territorio bey einem sich allda ereigneten Fraißfall Pfandungen vornimmt, mithin dadurch den Dominum oder Herrn des Territorii, in seiner Malefizisch- oder Fraißlichen Obrigkeit turbirt, in einen solchen Fall gar wohl Mandata sine Clausula, auf die Constitution von Pfandungen können extrahirt werden, anerwogen hier nicht um die Bestraffung eines Malefizischen Verbrechens, welches freylich an das Kayserl. Cammer-Gericht nicht gehörig,

vid. Blum. Proc. Cam. tit. 43. n. 2. seqq.

sondern vielmehr um die Malefizische oder Fraißliche Obrigkeit und deren Conversation oder Erhaltung zu thun ist.

vid. Textor. c. l. th. 32. Roding. c. l. §. 41. Gail. de Pignorat. Obs. 3. n. 7. Add. R. A. zu Regenspurg de Anno 1594. §. wir wollen auch. 79. in welcher Betrachtung dann an Seiten der Stadt Nördlingen zu Behauptung der Malefiz- und Fraißlichen Obrigkeit auf den Land, verschiedener Mandata auf die Pfandungs-Constitution wieder Oettingen zu Oettingen, wie auch Oettingen-Wallerstein sind extrahirt worden, allermassen in dem hieroben erwehnten Abdruck Lit. LI. des mehrern zu ersehen ist.

Diesen Requisitis fügen einige vors sechste noch bey, daß wann die Pfandung von den Beamten oder Bedienten geschehen, auch der Befehl oder die Genehmhaltung des Herrns beyzubringen seye,

vid. O. Cam. P. 2. tit. 22. ibi. durch die Seinen. R. A. de An. 1594. §. Wann sich auch in Pfandungs-Sachen ꝛc. Add. Textor. d. l. §. 52. Gail. de Pignor. Obs. 5. Schwannem, Obs. 68. & Roding. c. l. §. 54. Item Blum. d. tit. 32. §. 57.

Dann wann ein Bedienter aus Privat-Affecten dergleichen Pfandung vorgenommen, so müste derselbe bey seiner ordentlichen Obrigkeit, und nicht an dem Kayserlichen Cammer-Gericht conveniret und belanget werden.

per l. 1. §. 13. & 15. ff. de Vi & Vi armat. Add. Roding. c. l. §. 54. in fin.

Wiewohl der Befehl des Herrn præsumirt und vermuthet wird, und dahero nicht nöthig ist, desselben mit ausdrücklichen Worten in der Supplica zu gedencken.

Gylm. Symphor. Tom. 1. P. 1. tit. 4. Supplicat. 29. Gail. de Pignorat. Obs. 5. n. 9. & Roding. c. l. §. 55.

Wie dann auch die Genehmhaltung des Herrn hierdurch genugsam erwiesen, wann er die abgepfandte Sach, im Fall er kan, nicht restituiret und zurück giebet, oder den Gefangenen nicht auf freyen Fuß stellt:

vid. R. A. de Anno 1594. §. Wann sich auch in Pfandungs-Sachen ꝛc. 83. Schwannem Process. L. 1. c. 12. n. 3. vers. Secundò requiriur. & Roding. c. l. §. 57. Add omninò Tennagel. de decernend. Proces Class. 2. cap. 3. per tot. allwo er diese Requisita der Pfandungs-Constitution ebenfalls beybringet.

§. 75.

Und dieser sind die eigentliche Requisita, welche zur Erlangung eines Mandati S. C. auf die Pfandungs-Constitution erfordert werden.

vid. Blum. c. l. §. 71. usque ad §. 78.

Wie aber hierinnen in Ansehung des Processus sowohl in Puncto Mandati als Citationis zu procediren und zu verfahren, solches ist in dem vorhergehenden Absatz bey dem andern Requisito allbereit gezeiget, insonderheit aber darbey gewiesen worden, daß bey der Mandat-Sache die Causam Principalem einzuflechten nicht erlaubet seye; welches aber nicht also zu verstehen, als ob einem gantz und gar verbotten wäre, wider die ihm in den Mandat auferlegte Parition zu excipiren, und Ursachen vorzubringen, warum er in die im Mandat angesetzte Pön nicht zu declariren seye, sintemahlen ihme solches zu thun nirgendwo verwehret:

vid. Recess. Deputat. de Anno 1600. §. Im Fall 53. Add. Textor c. l. §. 56. & Blum. c. l. §. 65. & 68. & Gail. de Pignorat. Obs. 13. & 1. O. 8.

sondern dieses ist vielmehr dahin einzunehmen, daß er die Merita Causæ, oder zur Hauptsach selbst gehörige, und die Gerechtigkeit seiner Sache angehende Sachen nicht meliren und einmengen, mithin dadurch die Parition verzögern und aufhalten darff, indeme dessen ohnerachtet in der Mandat-Sache fortgefahren, und ein Parition-Urthel wider den Pignoranten oder Pfänder erkannt wird, nach welchem der Gepfändete vor erhaltener Restitution und Wiedererstattung der abgepfandeten Sache, sich in die Haupt-Sache einzulassen nicht schuldig ist.

vid. R. A. de Anno 1654. §. Auf daß auch ꝛc. 139. vers. und wann nach Verwerffung ꝛc. & Textor c. l. §. 59. Blum. c. 3. §. 79.

§. 76.

Was aber hier von der Restitution und Wieder-Erstattung in Processu Mandati gesagt worden, solches ist nicht allein von der abgepfandeten Sache selbst sondern auch von allen bißhero daraus erhabenen Nutzungen, ingleichen von allen auf die Pfandung oder Gefangenschafft verwandte Kosten und erlittenen Schäden zu verstehen, als welche alle dem Gepfändeten müssen ersetzet, mithin die gepfandete Sach, oder der Gefangene ohne allen Entgeld respective restituiret und loßgelassen werden,

v. l. 38. §. 4. 5. 6. ff. de Usu. l. 75. l. 81. ult. §. 1. ff. de V. S. & l. 173. §. 1. ff. de R. J.

wann gleich die gepfandte Sach indessen zu Grund gegangen, als in welchem Fall es auf die Æstimation oder Schätzung ankommt, welche durch ein Juramentum in litem, oder einen besondern Schätzungs-Eyd zu geschehen pfleget.

vid. Textor. c. l. th. 68. 70 & 71. & Gail. de Pignorant. Obs. 11. & 18. Blum. c. l. §. 59. item §. 80. usque ad §. 90.

Wiewohlen bey Loßlassung eines Gefangenen die gewöhnliche Urphed, Krafft welcher er schwören muß, daß er sich, wann es künfftighin also erkannt werden, hinwiederum sistiren und stehen wolle, begehret wird, welche auch derselbe ordentlich abzuschwören hat, anderer gestalten der Pignorant oder Pfänder zur Parition nicht kan gezwungen werden:

vid. Textor. c. l. th. 68. in specie Blum. c. l. §. 60, 61. seqq.

Endlich ist bey dieser Pfandungs-Materie zu wissen, daß gleichwie die Gegen-Pfandungen bey Privat-

Personen, laut obigen verbotten: also auch selbige bey diesen Pfändungen, davon jetzo gehandelt worden, nicht angehen, als wodurch der Land-Friede nicht weniger könnte violiret und gebrochen werden, zu dessen Festhaltung jedoch die Pfandungs-Constitution ist errichtet worden. Dahero dann, wann eine Gegen-Pfandung geschehen, beede Theile, das ist sowohl der Pfänder als Gepfändete, zur Restitution oder Wieder-Erstattung anzuhalten, ohne daß die geringste Compensation oder Vergleichung (welche sonst die Gültigkeit einer vollkommenen Bezahlung hat,) hier angehet.

vid Gail. de Pignorat. Obs. 12. Blum. Proc. Cam. tit. 32. §. 110. Kyllinger de Jure Venand. th. 14. & Textor. c. l. §. 75. vel ult.

Dann ob gleich den Pignoranten oder Pfänder die Possession durch dieses Mittel ad interim abgesprochen wird,

(vid. Textor dict. Disp. 8. th. 60. & 61. It. th. 62. 63. & 64.

so kan er sich doch laut obigen, in Possessorio Ordinario (davon dem Possess und dem Inhaben gehandelt und die Sach genauer untersuchet wird,) wiederum erholen; ja wann er auch in demselben unterlieget, und der Cautionam de non amplius turbando præstiren, folglich versprechen und versichern muß, daß er inskünftige den Gepfändeten in seiner ihme strittig gemachten Gerechtigkeit, nicht mehr turbiren und beeinträchtigen wolle,

(vid. Blum. c. l. §. 102.

(davon eine notable Formul zu Ende dieses Capituls sub lit. A. beylieget, welche A. 1703. in Causa Mandati Nördlingen contra Oettingen, die hohe Obrigkeit zu Lierheim und Appelshofen betreffend, an der Kayserl. Cammer An. 1703. erkannt, und An. 1704. sub Aquila ausgefertiget worden,) so stehet ihm doch annoch das Judicium Possessorium (worinn über das Eigenthum der Sache gestritten wird,) bevor, als wodurch er seine Sache dannoch, wann sie rechtmässig fundiret, erhalten kan.

vid. Cammer-Ger Ordn. P. 2. tit. 22. ibi. doch beyden Theilen ihre Gerechtigkeit der Haupt-Sache halben, an gebührlichen Orten und Enden weiter mit Recht auszuführen, ohnbenommen. Add. Textor. c. l. th. 65.

Und so viel von der Pfandungs Constitution, welche wir an gegenwärtiger Stelle etwas weitläufftiger zu erklären um so nöthiger erachtet, weil selbige nicht allein bey dem Wildbann und der Jagens-Gerechtigkeit, sondern auch bey allen andern Gerechtigkeiten, Regalien und Hoheiten, auch der Landsherrlichen Superiorität und Obrigkeit selbsten kan gebrauchet, und dadurch selbige wider alle Beeinträchtigungen und Turbationes salvirt werden ꝛc.

Add. omnino Meichsner P. 2. Decis. Camer. Decis. 32. Item L. 2. Tom. Decis. 2. & Tom. 3. Decis. 33.

Allwo insonderheit von einer Pfandungs-Sache, da nehmlich einer dem andern das Jagen gewehret, gehandelt wird.

§. 77.

Ferner kan der Wildbann oder die Jagens-Gerechtigkeit, wann einer darinnen turbiret wird, auch durch andere Rechts-erlaubte Mittel defendiret werden, davon aber zum Theil hieroben §. 71. post num. 5. vers. wie dann auch ꝛc. gehandelt worden.

Add. Knipschilt. de Nobilit. L. 3. c. 5. n. 293. usque ad n. 301. & Noë Meurer vom Forst-Recht L. 2. Rubr. Wie und durch was Klagen Klägern um Forstl. ꝛc. Lauterbach. in Coll. Theor. Pract. tit. de A. R. D. §. 35. Kyllinger. de Jure Venand. th. 12. lit. a & Ertel. P. 1. Obs. Jurid. Polit. Equestr. 36. per tot.

Unterweilen geschiehet es auch daß man seine Gerechtsame mit gewaffneter Hand defendiret, und den Turbatorem, oder denjenigen der darinnen einen andern Eintrag thun will, darmit zurücke treibet.

Knipschilt. de Nobilit. c. l. n. 300. & Herpfer. Controvers. de Jurisdict. in proœm. vers. Octavo.

Oder dasjenige darnieder reisset, was zur Verhinderung und Hemmung seiner Gerechtigkeit ist aufgemacht oder aufgebauet worden.

vid Struv. Exerc. ad n. 43. th. 27. & in Tract. de Vindict priv. c. 6. aph. 8. Add. l. 3. ff. de J. & J. L. 1. C. unde vi. & t. t. C. quando lic. unicuique sine judic. vind. Kyllinger. supr. c. l. lit. b.

Welches Mittel zwar unter allen andern das bequemste ist, als wodurch man gleichsam in continenti und in einem Augenblick dasjenige erhalten kan, was man sonsten mit vielen Kosten processiren und Zeit-Verlehrung nicht überkommen würde.

arg. l. f. C. quand. restit. integr. necess. non est Add. Obrecht. de Jurisdict. L. 3. c. 15.

alldieweilen aber hieraus leichtlich grosse Weiterungen zumahlen zwischen mächtigen Ständen entstehen können: als muß dieses aus der Qualität oder Beschaffenheit der Personen und der Sachen æstimiret, und nach denenselben alles regulirt,

vid. Oldendorp. de Action. Class. 2. Act. 10. n. 6. Oettinger de Jure Limit. L. 1. c. 9. lit. W.

vor allem aber dahin gesehen werden, daß dadurch der im Heil. Röm. Reich publicirte Land-Friede nicht violiret werde, davon hieroben bey denen Pfandungen gehandelt worden: wenigstens ist hierbey dieses wohl in Acht zu nehmen, daß derjenige welcher mit gewaffneter Hand das Seinige defendiren will, nicht allein sich in einen rechtmässigen Besitz und Inhaben befinden, und von dem andern, welcher ihn darinnen beeinträchtigen will, einen rechtmässigen Gewalt leiden, sondern auch incontinenti, das ist auf frischer That sich defendiren, anbey aber auch zugleich seine Defension also einrichten müsse, daß dieselbe mit der Offension oder Beleidigung proportionirt seye.

vid. omnino die Ordnung des Land-Friedens zu Wormis de Anno 1521. tit. die Pön aller Friedbrecher, vers. aber dem Beschädigten ꝛc. ibi. Seine Gegenwehr und Verfolgung zu thun ꝛc. Item Cammer-Gerichts-Ordn. P. 2. tit. 9. §. so jemand. in fin. Add. Gail. de Pac. publ. L. 1. cap. 16. Struv. de Vindict. priv. cap 5. aphor. 1. 2. 3. 4. 5. 6. & 7. allwo er aus dem Rulando de Commissar einen Casum erzehlt, da jemand von einem Fürstlichen Forstmeister, den er in seines Herrn Wald angetroffen, und weilen er sich mit Waffen defendiret hat, umgebracht worden. Add. Lyncker. Resp. 112. per totius Dissertat. nostr. de Jurisdict. in alien. Territ. cap. 4. §. 3. Item §§. seqq. usque ad finis hujus non Joh. Martin. Jobin. de

Turbat.

Turbat. Jurisdict. cap. 4. per tot. allwo von noch mehrern Defensions-Mitteln gehandelt wird.

§. 78.

Das gantze Absehen und der Endzweck des Jagens aber, bestehet darinnen, daß das gefangene Wild, welches bißhero in seiner natürlichen Freyheit herum gewandelt, unser eigen, und dadurch in unsere Gewalt gebracht werde, welches geschiehet, sobald wir dasselbe gefangen haben; wie es dann auch so lang und viel unser verbleibt, als es unserer Gewahrsam nicht wieder entgehet,

vid. §. 12. ibique DD. Inst. de R. D.

so, daß derjenige, der es uns aus unserer Gewahrsam und Behältnus wegnimmt, sich eines Diebstahls schuldig machet.

per l. 5. §. 1. ff. de A. R. D. & l. 3. §. 14. ff. de A. & A. P.

Dahero dann die Frag entstehet, wann ein zahm gemachter Hirsch in einem Wald angetroffen, und von einem Jäger gefangen oder getödtet wird, wessen derselbe eigen werde? Da dann, wann ein solcher Hirsch die Gewohnheit wieder umzukehren, abgeleget, und sich nunhin, in die Natürliche Freyheit begeben hat, es eine in denen Rechten gantz richtige Sache ist, daß er demjenigen, der ihn suchet, und dadurch in seine Gewalt bringet, zugehöre.

vid. §. 15. Inst. de R. D.

Dahingegen wann derselbe das wieder Umkehren noch nicht vergessen, er dem vorigen Herrn, als eigen verbleibet, und der Jäger wann er die Beschaffenheit des Hirsches gewust, um Diebstahls wegen angeklaget und belanget werden kan: Wann er aber solches nicht gewust, kan man ihm dißfalls nicht beykommen;

vid. Sebast. Medic. de Venat. P. 2. qu. 15. Döppler. im G. R. B. L. 2. c. 6. n. 182. seqq. Martin. de Jure Venand. §. 33. Lauterbach. in Coll. Theor. Pract. tit. de A. R. D. §. 17. in f. Fromman. Disput. de amiss rer. fortuit. th. 8. & Pruckmann. de Regalib. cap. 2. §. Venatio. num. 20. seqq.

Ob aber ein solches Thier die vorige Gewohnheit wieder umzukehren, abgeleget? Solches wollen zwar einige daher ermessen, wann es sich vor seinen vorigen Herrn, und dessen Domestiquen, die es gekennet, scheuet, und sich vor ihnen in dem Wald verbirget,

Pruckmann. de Regalib §. Venatio 21. 24.

Es ist aber am sichersten, wann diese Sache dem Arbitrio, oder Gutbefinden des Richters überlassen wird.

Id. Pruckmann. c. l. n. 25.

Indessen ist bißweilen, aus denen Zeichen erkenntlich, daß dieses oder jenes Thier jemanden zugehöret, als z. E. wann ein Hirsch ein Halsband um den Halß hat, worauf des Herrn Wappen oder die Jahr-Zahl gestochen: Welchen Falls dann ein solches Thier nicht kan gefangen werden; Ein anders wäre es, wann aus der, dem Hals-Band aufgestochenen Jahr-Zahl, zu ersehen, daß der Hirsch selbiges schon lange Zeit um sich hat, als woraus zu muthmassen, daß er sich wieder in seine vorige Freyheit begeben habe.

Pruckmann. de Regalib. §. Venatio. n. 32. seqq.

Es müssen aber die Zeichen, woraus man dieses erkennen will, nicht natürlich, sondern durch Menschen Hände gemacht seyn: Dahero dann, wann etwa dem Hirsch das Geweyh zerbrochen ꝛc. hieraus um deßwillen keine solche Muthmassung, als ob er jemand zugehören müsse, entspringen kan, weilen dieses auch auf eine andere Weise, dann durch Zuthun der Menschen, hat geschehen können:

vid. Pruckmann. c. l. n. 35. 36. 37.

Ob und wie weit aber einem erlaubet seye, daß von ihm angeschossene und verwundete, oder aber angehetzte Wild, zu verfolgen, und demselben in einem fremden Grund und Boden nachzueilen? Davon ist hieroben §. 21. weitläufftiger gehandelt worden.

§. 79.

Zu dem Effect des Jagens gehöret auch gemeiniglich unter andern das Jus Prohibendi, oder das Recht dem andern selbiges zu verbiethen, und diejenige, so darwider handeln, zu bestraffen, davon bereits hieroben gehandelt worden,

Add. Klock. V. 1. Cons. 29. n. 183.

Ob aber auch derjenige, welcher die Jagens-Gerechtigkeit auf eines andern Grund und Boden durch die Præscription erworben, sich dieses Rechtes prævaliren und gebrauchen könne, davon kan ein mehrers hieroben bey dem §. 24. & 68. ersehen werden:

Add. interim Klock. V. 1. Cons. 29. n. 684. 705. & 709.

Wie dann auch von deme, was nemlich die Mittel anbelanget, wormit sich einer wider alle Beeinträchtigungen beschirmen, und dadurch seine Jagens-Gerechtsame defendiren kan, bey dem § 70. & seqq. überflüßig ist tractiret worden,

Add. Martin. de Jure Venand. §. 36. ibique citat. DD.

§. 80.

Gleichwie aber die Jagens-Gerechtigkeit, laut obigem, auf verschiedene Art und Weise kan acquiriret und an sich gebracht werden, also kan auch selbige verschiedentlich wieder verlohren gehen, welches geschiehet, wann entweder dieselbe dem Lehen- oder Eigen-Herrn wieder heimfället, und mit der Lehen, (oder wann jemand solche, als einen Usumfructum, oder Nutznieſſungs-Weise gehabt hat, sothane Nutznieſſung mit dem Eigenthum) consoldiret, oder vereiniget wird.

Arg. §. finitum 3. Inst. de Usufr. Add. Harpprecht ad §. 12. Inst. de R. D. n. 339. & Knipschilt. de Jure Nobilit. L. 3. c. 5. n. 323.

Oder wann die Zeit auf welche es vergünstiget worden, erloschen ist.

v. l. 11. §. 1. ff. quemadm. Servit. amitt.

Oder, wann derjenige, der die Jagens-Gerechtigkeit gehabt hat, wegen eines grossen Verbrechens in die Reichs-Acht erkläret worden,

vid. Cammer-Gerichts-Ordnung P. 2. tit. 9. §. So jemand ꝛc. vers. So bald auch ꝛc. ibi. sollen deß, oder derselben Leib und Gut allermänniglich erlaubet seyn. Add. C. J. A. L. 41. tit. Concl. 20. in fin.

Oder, wann jemand die Jagens-Gerechtigkeit mißbraucht und nicht auf die vorgeschriebene Art und Weise: Deßgleichen auf die ihm benahmste Zeit, das Jagen getrieben.

Arg. l. 10. §. 1 & l. 18. ff. quemadm. Servit. amitt. Add. Reichs-Abschied zu Speyer de Ann. 1570. §. Da aber jemand. 127.

Oder denen Unterthanen dadurch allzugrossen Schaden zugefüget hat, und denselben nicht ersetzen will.

Arg. l. 2. ff. de his qui sunt sui vel. al. Juris l. 22. §. 8. vers. si verò ff. fol. matrim. Ab Andler. in Corpore Constitut. Imp. Tom. 2. voc. abusus. n. 32. allwo er insonderheit lehret, daß ein Vasall, oder Lehen-Mann wegen eines solchen Mißbrauchs, sich der Jagens-Gerechtigkeit verlustigt machen könne, ꝛc.

Oder aber, wann bey Gnaden-Jagden das Jagen wieder zuruck genommen und aufgehaben wird, davon hieroben gehandelt worden.

Add. Knipschilt. c. l. n. 314. Item n. 323. & seqq. & Fritsch. de Convenat. membr. 5. per tot.

Ob aber auch, per simplicem non Usum, das ist, durch den Alleinigen Nicht Gebrauch, wann nemlich Jemand die Jagens-Gerechtigkeit 30. Jahr lang nicht exerciret, und seinen Distrikt bejaget, selbige verlohren gehe? Solches lässet sich hier nicht uneben anfragen? Da dann von denen Rechts-Lehrern gemeiniglich der Unterschied gemacht wird; Ob nemlich Jemand die Gelegenheit zum Jagen gehabt, und doch, dessen ohngeachtet solches so lange Zeit unterlassen; Oder ob er keine Gelegenheit darzu gehabt habe: In dem ersten Fall, wird diese Frage von ihnen affirmiret.

per l. 16. C. de Usufr. & l. 7. ff. Servit. quemadm. amittantur. vid. Knipschilt. c. l. n. 325. ibique cit. Neuenhahn & Fritsch. cit. loc. membr. 5 §. 4.

In dem andern Fall aber, wann nemlich Titius aus Mangel der Netze, oder andern Ursachen, nicht Jagen können, wird dieselbe Negative, oder mit Nein entschieden.

Arg. l. 34. §. 1. & l. sq. ibique Gotofr. ff. de S.P.R. Die Ursach dieses Rechtes bestehet darinnen, weilen ihme bey ermangelnder Gelegenheit keine Schuld kan beygemessen werden.

Arg. dict. text. Add. Dietherr. ad Besold. Continuat. voc. Jagen, vers. Venationis Jura &c.

Hingegen gibt es noch andere, welche der Meynung sind, daß weder bey dem ersten noch andern Fall, diese Gerechtigkeit verlohren gehen, sondern auch nach Verfliessung 30. Jahren wieder hervor gesucht werden könne, ohnangesehen sie diese gantze Zeit über nicht wäre getrieben worden; Die Ursach dieser Meynung bestehet darinnen, weilen bey denen Actibus, oder Handlungen, quæ sunt liberæ facultatis, das ist, welche in eines Menschen freyen Willkühr bestehen, keine Præscriptio oder Verjährung Platz hat.

per l. Viam 2. ff. de Via publ. Add. Author. Theatr. Servit. Tit. 12. §. 6.

§. 81.

Mit dem Jagen der wilden Thiere, davon bißhero gehandelt worden, hat auch diese Art einige Gleichheit, da vor diesem die Menschen mit denen wilden Thieren gestritten und gekämpffet haben, welches zwar sehr grausam anzusehen gewesen, jedoch denen Zusehern höchstannehmlich und lustig vorgekommen ist, davon zu sehen,

l. 122. Pr. ff. de Legat. 1. l. 4. in fin. ff. de Administrat. rer. ad Civit. pertin. Item l. 21. §. 2. ff. de Testib. l. 5. ff. ad SCtum. Trebell. l. 38. ff. de operis libert. & Cicero L. 7. Epist. 1.

Dieses geschahe nun entweder daher, weilen die Menschen entweder zu dergleichen Spectacul durch Richterlichen Spruch verurtheilet,

vid. l. 8. ff. ad L. Corn. de Fals. l. 29. ff. de Pœn.

Oder darzu, als Leibeigene, verkauffet,

vid. l. 42. ff. de Contrah. Emt. l. 11. §. 1. ff. ad L. Cornel. de Sicar.

Oder aber durch Lohn darzu gemiethet waren,

vid. l. 1. §. 6. ff. de Postul. l. 2. §. 5. ff. de his qui not. Infam. l. 3. §. 5. ff. de Testib. & l. 1. §. 6. ff. ad SCtum Tert.

Welche letztere aber vor Infam und unehrlich gehalten wurden.

dd. LL. Add. Martin. de Jure Ven. §. 3. Ziegl. de Jure Ven. §. 5. & de Jurib. Majest. eod. §. & Pruckmann. de Regal. §. Venatio. n. 6.

Endlich haben sich auch einige, um ihre Tapfferkeit dadurch am Tag zu legen, und sich mithin eine sonderbare Gloire und Ehr bey dem Volck zuwegen zu bringen, hierzu nur verstanden,

dd. LL. & Authoribus.

Welch Art zu kämpffen und zu streiten aber, schon längstens mißbilliget worden, und dahero heut zu Tag nicht mehr unter denen Christen, geduldet wird,

vid. Ziegel. c. l. & de Jurib. Majest. L. 2. c. 14. n. 8. Pruckmann. de Regal. §. Venatio, c. 3. n. 9. Leyser. Jure Georg. L. 3. c. 12. n. 10.

ausser, daß einiger Orten, dergleichen Spiel noch zur Ergötzung fremder Gesandtschafften sollen gehalten werden.

Pruckmann. c. l. & Martini. d. Dissert. §. 3. in fin.

Wie dann auch in Spanien und Portugal die sogenannte Stier-Gefechte noch heut zu Tag in Ubung sind,

de quibus vid. Barbos. ad cap. 1. X. de Torneament. Wagenreck. ad idem cap. & Linck. ad Decretal. dict. tit. §. 3. in fin. Add. Petr. Gregor. Tholosan. S. J. U. L. 39. cap 5. n. 29. seqq. & Perez, ad l. un. C. de Venat. Ferar. n. 4.

§. 82.

Ferner gibt es noch eine andere Art zu Jagen, so in der Schmeichlungs-Kunst bestehet, welche eben deßwegen Venatio adulatoria genennet wird, und vernemlich daher kommt, wann Jemand bey dem Frauenzimmer, mit allerhand geschminckten Worten und Geschencken, sich Gunst zu erwecken suchet, selbiges aber jedoch mit der Nasen am Narren-Seil herum führet, welche Art von Jägern s. v. Huren-Jäger genennet werden, wohin auch unter andern die Geld- und Schalcks-Narren, auch alle diejenige gehören, welche das Gute böß, das Licht Finsternuß, und Finsternuß Licht zu nennen, mithin nach eines jeden Sinn sich zu accommodiren, und also jedermännigliche zu schmeicheln gewohnet sind, welche aber hefftig gescholten werden.

in can. væ. qui diitis. 59. Cons. 11. qu. 3. Add. Pruckmann. de Regal. §. Venatio, c. 3. n. 3. & Martin. de Jure Venand. §. 4.

Und soviel von dem Wildbahn und der Jagens-Gerechtigkeit. ꝛc. ꝛc.

Lit. A.

Copia Formulæ Paritionis & Cautionis,

in Sachen

Nördlingen contra Oettingen,

Die Hohe Obrigkeit zu Lierheim und Appetzhofen betreffend.

Demnach wider den Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Albrecht Ernsten, als Grafen, nachgehends des Heil. Römischen Reichs-Fürsten zu Oettingen Hochseel. Andenckens, Burgermeister und Rath der Kayserl. und des Heil. Reichs Stadt Nördlingen, am 19. Augusti des längst abgewichenen 1671. Jahrs bey dem Hoch-preißlichen Kayserlichen und des Heil. Reichs Cämmer-Gericht, wegen vier unterschiedlicher geklagter Eingriff in Dero Gerechtsame, Hohe Ober- und Herrlichkeit zu Lierheim und Appetzhofen, als erstlich wegen einer, einem Nördlingischen Unterthanen, Namens Balthasar Ruffen, und Barbara Schönin, gleichfalls Nördlingl. Unterthanin, auf dem Nördlingischen Territorio, begangenen und wiederholten Ehebruchs halber, abgenommenen Straff, jedem à fünff und zwantzig Gulden, und vor den Amt-Knecht 30. Kreutzer, zusammen 50. Gulden 30. Kr. Zweytens wegen eines zu Lierheim am Schloß-Thor unter gedachter Stadt Nördlingen Insigel angeschlagenen, von dem Fürstlichen Ober-Amt Alerheim aber wieder abgerissenen Zigeuner-Patents. Drittens wegen David Scheuchlers und dessen Weib Maria, beederseits Nördlingischen Unterthanen, welche vor das Fürstliche Oettingische Consistorium gestellet, ihnen zweyjährige Lands-Verweisung an dictirt, auch von dem Oettingischen Alerheimischen Amt-Knecht 30. Kreutzer und ein Futter-Hembd abgenommen worden. Viertens wegen Aussisch- und Hinwegführung eines in der Eger ertrunckenen Hirten-Jungens, und dißfalls denen Nördlingischen dabey gewesten Unterthanen geschehenen Verbotts, sich bey dergleichen Actibus nimmermehr betretten zu lassen, ein Pœnal Mandat auf die Pfanddugs-Constitution, nicht allein dahin ausgewürcket, daß Hoch-gedachte Ihro Hoch-Fürstliche Durchlaucht obgemeldten Ruffen denen Klägern wieder stellen; Das abgenommene Patent samt des Futter-Hembds rechten Werth, wie nicht weniger, die denen Weggeführten ausgepreste Straff mit Erstattung Kosten und Schadens, restituiren; Die Lands-Verweisung des Scheuchlers und dessen Weibs, samt deme, denen Lierheimis. Unterthanen gethanen Verboth aufheben, und sich hinfüro aller dergleichen und anderer Thätlichkeiten enthalten sollen; Alles mehrern Buchstäblichen Inhalts höchstbesagten Kayserlichen Mandati: sondern auch hinc inde geflogener Handlung nicht nur in dicto puncto Mandati verschiedene Paritorias Sententias, als vom 27. Octobr. 1680. vom 7. Julii 682. unà cum Mandato de Exequendo; Und den 14. Martii 1695. Rescripti modo dicti Mandati, sondern auch noch letzthin am 7. April 1702 in puncto Causalium ein Definitiv Urtheil, durch welche die ehemals gesuchte Restitutio Integrum pure abgeschlagen, und hingegen Ihro Hochfürstliche Durchl. eine genugsame Cautio in de non contraveniendo Sententiæ Camerali injungirt worden, erlangt, mithin bey solcher Bewandnuß, so wohl zu Bezeugung des dem Kayserlichen Cammer Gericht, und dessen Judicatis gebührenden Respects, als auch zu endlicher Abwendung mehrer Weitläufftig- und Verdrießlichkeiten, Seine Hochfürstl. Durchl. als auf welche, nach Dero Herrn Vatters Gnaden Hochseel. Andenckens, diese Sachen passivè erwachsen, die geziemende Paritions Erklärung und erstgedachte auferlegte Caution, hiemit von sich zu stellen nicht ermangeln sollen noch wollen: Und erklären dieselbe sich hierauf, so viel den ersten Klag-Punct betrifft, daß sie denen Herren Burgermeistern und Rath der Stadt Nördlingen, die von Balthsar Ruffen und Barbara Schönin eingezogene Geld-Straff zusammn 50. fl. nebst denen dem Amt-Knecht bezahlten 30. Kr. restituiren wollen.

Demnach aber die zugleich injungirte, und sonsten nachdem in Actis vorgekommenen Ingolstattischen Vergleich, schuldige Stellung, durch des Balthasar Ruffen, schon vor geraumen Jahren erfolgten Tod, nicht weiter geschehen kan, so muß es bey jetzt-gemeldter Restitution sein Bewenden haben.

Wegen des zweyten Punctens, wolten Ihro Hochfürstl. Durchl. zwar das, von dem Schloß-Thor zu Lierheim abgerissene Zigeuner-Patent, ebenmäßig gern restituiren; Nachdeme sich aber solches in der Fürstlichen Cantzley und Archiv auf fleissiges Nachsuchen, nicht mehr finden will, einfolglich dessen Restitution ohnmöglich zu bewerckstelligen: So erklären dieselbe hiermit, daß, wann die Abgreissung desselben nicht

geschehen, mithin diese Abnehmung dergestalt geachtet werden solle, als ob sie niemahlen vorgegangen wäre, und also der Stadt Nördlingen bey dergleichen künfftig nöthig befindender Affigirung, an das Thor zu Lierheim gantz ohn præjudicirlich seyn solle.

Weilen fernes, und vor das dritte, die auf 2. Jahr beschehene Lands-Verweisung, David Scheuchlers und seines Weibs, nach Verlauff, so vieler Jahren von selbsten cessiret, so ist die fernere Erklärung, daß das von dem Allerheimischen Amt-Knecht, Ihme Scheuchlern abgenommene Futter-Hemd nebst 30. kr. ingleichen, der von ihme ausgestellte Revers, gleichfalls restituiret, die Relegatio pro non facta gehalten, und die Nördlingische Unterthanen mit dergleichen Citationen künfftig verschonet werden sollen.

Endlich und vierdtens, weilen die Restitutio des Cörpers des in der Eger ertrunckenen Hirten-Jungens, nach dessen nunmehrigen Verweßung, ebenmässig nicht geschehn kan, so erklären sich Ihro Hochfürstl. Durchl. daß das, bey dem beklagten Actu, denen Nördlingischen Unterthanen eo nomine gethane Verbott hiemit cassirt und aufgehoben, auch bey dergleichen Unglücks-Fällen kein fernerer Eintrag noch Hinderung geschehen soll.

Und demnach, durch obgemeldte in puncto Causalium ausgesprochene Definitiv-Urtheil, bereits gedachter massen eine Caution de non contraveniendo Sententiæ Camerali, auszustellen auferleget worden; Als wollen Ihro Hochfürstlichen Durchlaucht solche Caution hiemit dergestalt præstirt haben, daß nun und künftig hin weder von deroselben, dero Erben und Nachkommen; Noch dero Bedienten und Unterthanen mehr gedachten Herrn Burgermeister und Rath der Stadt Nördlingen, an der Possession vel quasi, Nutz und Gebrauch der Hohen Obrigkeit, und was deren anhängig, über ihre Unterthanen und Güter zu Lierheim und Appetzhofen, auf keinerley Weiß bekümmert oder beeinträchtiget werden sollen, es seye dann, daß Ihro Hochfürstliche Durchl. Dero Erben und Nachkommen, in Conformität so wohl des Ingolstattischen Interims-Vertrags oder Compromiss vom 18. Maij 1573. als besagter letzter Urtheil vom 7. April, bey öffters erwehntem Kayserlichen Cammer-Gericht ein anders in Petitorio künfftighin ausmachen und erhalten würden: Und dieses alles Versprechen Seine Hochfürstliche Durchlaucht bey Fürstlichen Ehren, Treu und Glauben, auch Verpfändung Ihrer und Ihrer Nachkommen Haab- und Güter so viel jederzeit, und in quemcunqe Contraventionis Casum hierzu vonnöthen seyn wird, sich allemahl daran zu erhohlen.

Zu dessen allen mehrer Versicherung, ist dieser respectivè Paritions Erklärungs-Revers und Cautions-Schein, auf Ihro Hochfürstliche Durchlaucht Special-Befehl mit beygetrucktem Fürstl. Ottingischen grössern Cantzley-Insiegel bekräfftiget und vollkommentlich bestättiget worden; So gegeben und geschehen Oettingen den 19. Feb. Anno 1713

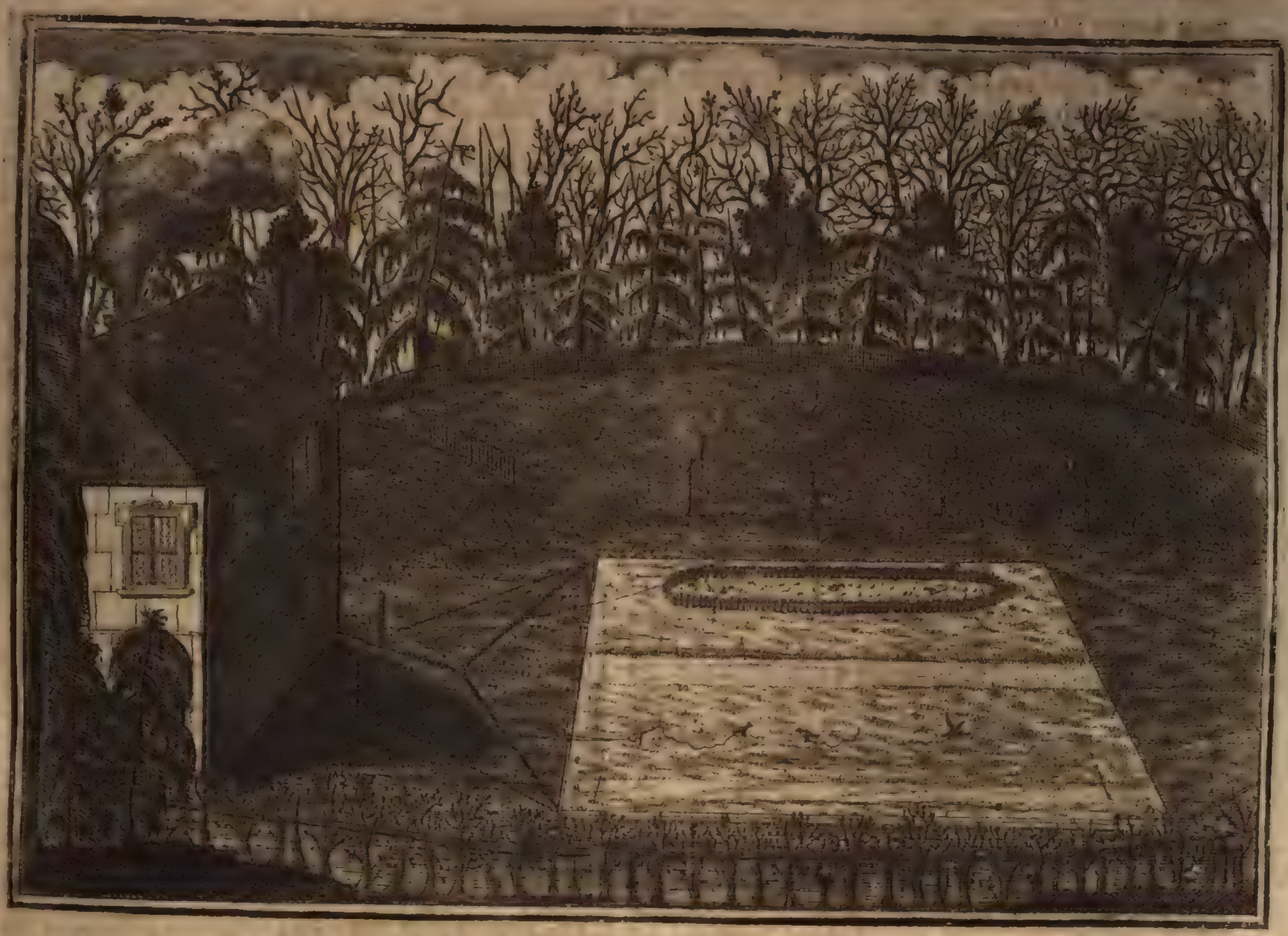

Von kleinen Vögeln und ihren Fang.

Das I. Capitel.

Von mancherley Art des kleinen Vogel-Fanges.

Innhalt.

§. 1. Viele Arten des Vogel-Fanges werden beschrieben, sind aber nicht mit Nutzen zu practiciren. §. 2. Nutzlicher ist der Vogel-Fang mit Kloben, worzu Hütten, Kloben und Lock erfordert werden. §. 3. Ingleichen mit Leim, dabey Ruthen, Taschen, Stangen, Bäume, Lock und Eulen seyn müssen. §. 4. Nicht weniger mit denen Raub-Vögeln und Fälcklein, womit insonderheit die Lerchen berücket werden.

§. 1.

Es ist von vielen vieles geschrieben worden, wie man sich der kleinen Vögel habhafft machen könne, gestehe aber gleich zum Anfang frey, daß wann ein Vogel-Fänger bey seinem Weydwerck sich nach allen solchen vorgeschriebenen Arten des Vogel-Fanges richten wolte, er damit wenigen oder vielleicht gar keinen Nutzen schaffen würde. Billig verwirfft ein Christ den Vogel-Fang, welcher mit Gifft angestellet wird, da nach Einrathen gemeiner Haus-Bücher, der Vögel Atz und Gefräß soll mit gifftigen Kräutern und Blumen gemenget und also zum Fall denen Vögeln vorgestreuet werden. Dann gesetzt, ich könnte hierdurch den Nutzen haben, einer grossen Menge theilhafftig zu werden; Wäre es aber wohl im Gewissen zu verantworten, solche mit Gifft gefangene und durch die Stärcke des Gifftes angesteckte Vögel zu verkauffen, und meinen Neben-Menschen selbige zur Speise zu überlassen? Es machet hie wenig aus, was Herr Colerus zur Entschuldigung dieses gefährlichen Vogel-Fanges anbringet, wann er schreibt: Man mag solche Vögel auch wohl essen, wann sie gleich vom Gifft sterben; dann des Gifftes Krafft, wird durch den Tod des Vogels und durch die Zurichtung oder auch durch das Sieden und Braten weggenommen; indem ja ein Naturkündiger, (der da weiß, daß der Gifft auch in denen erstorbenen Cörpern würcket, und bey Empfindung des Feuers öffters gewaltiger wird;) hiervon viel anderst weiß zu urtheilen.

Lächerlich ist zu hören, aber nicht ohne Nutzen anzustellen der Vogel-Fang mit denen Fisch-Reussen, da man

man einiger Meynung nach eine Fisch-Reussen nehmen, eine Hand voll Haber-Stroh darein legen und solche auf die Bäume setzen soll; mit Versicherung daß alsdann die Vögel häuffig hinein fliegen und wenn sie zumahl einen lebendigen Vogel in der Reussen erblicken, bald zu solchen eilen werden. Dann zu geschweigen, daß solche Art mehr den Vogel scheu zu machen, als selbigen zu fangen dienen kan, so möchte wohl wissen, wie es ein Vogel angehen müsse, wann er (da er so viele Eröffnungen der Fisch-Reussen erblicket, doch gleichwohl weil sie so nahe beysammen nicht hinein kommen kan;) eben zu dem runden, grössern und zu seinem Fall vermeinten Loch hinein kriechen soll? Ich meiner Einfalt nach halte dafür, unter tausenden werde wohl nicht einer gefunden werden, der sich zu solcher verschlossenen Haber-Speise, mit sothaner Sorgfalt zu eilen, die Mühe nehmen wird.

Hieher gehören auch die, die da rathen, Vögel mit truncken machenden Gefräss, Händen, Bildern ꝛc. und andern dergleichen Dingen zu fangen; welche Sachen sich eher in denen Büchern lesen, als auf dem Feld und im Wald practiciren lassen. Dahero der kluge Haus-Vatter sich hiermit nicht aufzuhalten sondern vielmehr das zu treiben wird angelegen seyn lassen, was seinem kleinen Feder-Weydwerck dienlich, und dessen Nutzen und Vergnügen bey dem Vogel-Fang in der That ersprießlich fallen kan.

§. 2. Etwas mehrern Nutzen schafft der Vogel-Fang mit den Kloben, zu dessen Vollkommenheit fürnemlich drey Stücke erfordert werden. Anfangs eine gute mit grünen Sträuchlein versehene Hütte, die nach Beschaffenheit des Orts, entweder im Wald auf der Erden, oder daselbst in die Höhe auf drey nicht weit von einander stehende grosse Bäume, oder auch ohnweit einem fliessenden Wasser wobey viel Weiden anzutreffen muß erbauet werden. Dann bey Weiden-Büschen halten sich die Maisen, als um welcher willen, der Weydmann insonderheit den Kloben-Fang anstellet besonders gerne auf; zumahlen, so ein Wald nicht weit davon abgelegen. An etlichen Orten bedienen sich die Vogel-Fänger einer Hütten die nicht fest gemacht ist, und ohne Mühe kan fortgetragen werden. Selbige ist so wohl mit Holtz zusammen gefüget, als mit grünen Leinwad überzogen. Höret man den Vogel von Ferne singen, so wird die Hütte mit dem Kopff aufgehoben und so man ohnweit dem Ort des Vogels kommt, abgesetzt, der Kloben zu dem deßwegen durch die Hütten gemachten Loch hinaus geschoben, und auf den Vogel solchergestalt gelauret. Es sollen auf diese Art und in solchen Hütten, an einigen Orten, wie ich mir sagen lassen, auch grosse Vögel gefangen werden; Davon ich aber, weil es selbsten nicht ins Werck gerichtet, keinen Bericht abzustatten vermögend bin. Hiernechst wird bey diesem Fang ein wohlgemachter Kloben erfordert. Wie solcher beschaffen, davon weiß auch das geringste Kind sein Reden zu führen; Doch gleichwohl damit von uns nichts unterlassen werde, was hiebey zu wissen nöthig, so wollen wir denselben mit folgenden berühren: Ein Kloben bestehet aus zween Stecken, diese werden nach der Länge ausgegraben und zwar also daß die Höhe des einen Stecken sich in die ausgegrabene Tieffe des andern, gantz genau hinein füge. Unten werden beede Stecken etwas zugeschnitzet und hierauf in ein rundes vom Schreiner oder Drechsler hierzu bereitetes Holtz gestossen, wobey sich beede Theile von einander thun. Hierauf versiehet man besagte zwey Theile der Stecken mit starcken Schnürlein, womit sie so genau zugezogen werden, daß sie auch ein Haar fest halten mögen. Kommt nun die Maise auf einen solchen zubereiteten und zum Loch der Hütten hinaus gereckten Kloben; so ziehet der Vogler zu, fängt den Vogel bey den Klauen, und ziehet ihn zur Hütten hinein. Kloben und Hütten aber so gut sie auch gemacht, so herrlich sie immermehr zubereitet, werden doch die Maisen, die zu fangen seyn, allein nicht herbey bringen; Drum wird der Vogler beym Kloben-Fang fürnemlich auch auf das 3te Stück, nemlich auf die wohl singende Maisen-Lock sein bestes Absehen zu richten haben. Wir wollen hier nicht mit vielen berühren die Art und Natur dieses Vogels, angesehen davon nachmahls mit mehrern soll gehandelt werden; sondern nur davon Meldung thun, daß es genug seye, wann unter dem Kloben 2. Kohl- 1. Blau- und 1. Thann Maißlein hange, welche vier ein schönes Maisen-Gesang herfür bringen können. Es muß es aber der Vogler bey dieser Lock nicht bewenden lassen, sondern auch das Seinige dabey thun und seine Vögel, mit dem aus einem kleinen Gäns-Beinlein hierzu bereiteten Maisen-Pfeifflein aufzumuntern keinen Fleiß spahren.

§. 3. Mit **Vogel-Leim** Vögel zu fangen, ist auch nicht zu verwerffen. Nicht daß ich mit einem alten, sonst aber berühmten Haus-Buch behaupten will, daß dieser Vogel-Fang mit Leime der Beste unter allen seye; Indeme die Erfahrung allhier wider mich reden und den Fang mit Garn und Netzen diesem weit vorziehen würde; Sondern daß ich melde, der Leim-Fang seye eine solche Art der Vögel habhafft zu werden, die dem Weydmann gleichfalls würcklichen Nutzen bringen könne. Soll er aber recht angestellet werden, so muß sich der Vogel-Steller gute Leim-Ruthen von geschlachten und schwancken Bircken geschnitten, anschaffen. Diese sind, nachdem man Vögel zu fangen gedencket, starck und schwach zu zulegen; Der starcken Ruthen die ein und ein halb oder 2. Werck-Schuh lang seyn können, bedienet man sich, wann man damit Heher, Droscheln, Mistler ꝛc. und dergleichen grosse Vögel berücken will; Aber der Geringern und Schwächern, die die Länge eines Werck-Schuhes haben müssen, so man kleine Vögel, Fincken, Maisen, Zeißlein, ꝛc. mit solchen zu erhaschen gedencket. Alle Ruthen müssen unten einen spitzigen Stefft oder zugespitzten eisernen Drath haben, damit sie füglich in den Feld-Baum oder Leim-Stangen können eingestecket werden, wiewohln andere nur Löcher in die Bäume und Stangen bohren, die Ruthen also hinein stossen, und solchergestalt keiner Spitze nöthig haben. Hiebey hat man sich um einen wohlgemachten Leim umzusehen, der in der Hitze nicht zerfliesse, und im Regen oder Frost nicht zu hart werde; Indeme beedes, wann auch die Ruthen noch so gut zubereitet seyn, dem Fang Hindernuß können verursachen, weilen alsdann der Vogel mit seinen Federn daran nicht kan behangen bleiben. Damit man nun wissen möge, was zu einem rechten Leim erfordert werde, so kan man sich gefallen lassen, folgender Nachricht zu bedienen: Nimm Mistel-Beer von Eychen, dann die Misteln von diesem Holtz sind am besten hierzu, streiffe die Stängel und Blätter davon herab, lege selbige in einen Hafen oder Topff, lasse es, nachdem du Wasser daran gegossen, zwey Stund lang sieden. Gedenckest du, es habe seine rechte Dicken, so lasse dir eine grosse und erhabene Schüssel bringen giesse kaltes Wasser, und in dieses den Leim hinein, so wird er bald zähe werden. Hierauf lege ihn auf etwas hartes, schlage mit einem Hammer oder nassen Prügel so lang darauf biß er alle Körnlein fahren lassen, waschе ihn

ferner

ferner mit frischen Wasser ab, damit er von allen Körnlein befreyet seye. Alsdann lege ihn in einen mit Lein-Oel oder Wasser versehenen Topff, hebe ihn auf, und damit er vom Staub keinen Schaden nehme, verbinde ihn aufs beste mit Pergament oder Papier, so ist alsdann das meiste geschehen. Willt du ihn aber gebrauchen, so brenne ihn ein, und nimm jedesmal so viel davon, als viel Ruthen du damit gedenckest zu begiessen, thue es in ein Schüsselein, untermeng es mit Lein-Oel, setze es auf eine kleine Gluth, lasse es zergehen, aber nicht sieden; Und also ist der Leim im Stand gegossen und über die Rüthlein geschüttet zu werden. Gesetzt aber, es möchte im Winter bey Kälte itzbesagter Leim doch gestehen, so kan man sich des Nuß-Oels statt des Lein-Oels bedienen, wobey man sich zu versichern daß es nicht schade, und wann der Frost auch noch so groß, die Leim-Rüthlein nicht gestehen werden. Alle diese Arbeit aber, würde sowohl Hände als Kleider des Weydmanns sehr verunreinigen, wenn sich nicht derselbe mit einer aus starcken Leder geschnittenen, und (damit der Leim nicht heraus lauffen könne,) wohl vermachten Leim-Taschen versehen wollte. In diese werden die Ruthen, so viel ich deren zum Fang nehmen will, gethan, der zerlassene Leim darüber gegossen, die Ruthen in selbigen herum gerühret, und so sie sollen aufgestecket werden, nach und nach heraus gedrähet. So bald sie nun aus der Taschen genommen, werden sie in die Stange oder Baum eingestecket, von derer beeden Beschaffenheit anjetzo auch etwas muß gedacht werden. Eine Leim-Stange bestehet in einer gemeinen langen und geschlancken Stangen, derer Aeste samt der Rinden sauber müssen abgestreiffet werden. Damit aber der Vogel nicht scheu werde, wird selbige vorhero mit einer grünen Oel-Farb angestrichen, und alsdann mit ihrem von Eisen zubereiteten Stachel versehen, um solche mit leichter Mühe in die Erden zu stecken. Mit dieser laufft der Weydmann im Wald, und an denen Hecken hin- und her; So bald er nun das Gesang grosser und kleiner Vögel vernimmt, stecket er in schneller Eil die Leim-Stange ein, macht die Rüthlein fest, gehet einige Schritte zuruck hinter einen Baum oder Hecken, damit er nicht von Vögeln gesehen werde, lässet seine bey sich habende Vögel oder Eule locken und schreyen, und erwartet also des Fanges. Sind der Vögel viel vorhanden, so muß er nicht gleich, wenn zwey oder drey durch die Leim-Ruthlein, (an welchen sie mit denen Federn behangen geblieben) herab gefallen, solche zu erhaschen eilen; Weilen bey dessen Anschauen die übrigen alle ihren Abzug nehmen würden, sondern mit Begierde der Zeit erwarten, biß die mehresten gefolget; Doch auch auf alle sich keine Rechnung machen, weilen wie-drigentheils die schon gefangene und auf die Erden gefallene in die Hecken und unter die Bäume sich verschliefen, Verdruß verursachen, und also am fernern Fang hinderlich seyn könnten. Will ein Vogler seine Leim-Ruthen nicht auf die Stangen stecken, so erwehlet er in oder nahe am Wald einen Baum, und das wird der Feld- oder Platt-Baum geheissen. Dieser muß lang und gerad seyn, seine Aeste werden fast biß auf die Spitzen abgehauen, doch gleichwohl einige von unten auf am Stamm gantz kurtz gelassen, damit man als gleichsam auf einer Leiter hinaufsteigen, und die Leim-Ruthen anmachen könne. Auf der Erden des Baums wird die Hütte gemacht, worinnen der Vogler sitzen, und auf der Vögel Abfallen Acht geben muß. Kan bey 6. oder 8. Schritt lang um den Feldbaum herum ein Gärn- oder Netzlein gezogen werden, ists um so viel desto besser, weilen bey solcher Fürsorge die abgefallene Vögel alsdann so wenig mit ihren Füssen entlauffen, als mit ihren zuvor durch Leim beschmierten Flügeln wegfliegen werden. Und auf diese Art stellet man fürnehmlich denen Hehern; Kan der Vogler eines lebendigen theilhafftig werden, so nimmt er ihn in die Hütte, zupffet und beweget solchen zum Geschrey. So bald diesen Laut die Fremden vernehmen, so bald eilen sie herbey, ihren Gesellen zu helffen, sitzen auf die Ruthen des Baumes, und werden mit gleicher Müntze bezahlet. Aber das melde ich vorhero: Wer ein Liebhaber der Music und eines lieblichen Thons ist, der bleibe davon; indem das Hehern-Geschreye ihm weniges Vergnügen verursachen wird. Endlich wird zum Leim-Fang auch eine Lock oder Eule erfordert. Jene wird mitgenommen von derer Art der Vögel, die die Weyd-Leute zu fangen verlangen; Ihre Häuslein oder Köffige, worinnen sich die Lock-Vögel befinden, werden entweder gleich am Feld-Baum fest gemachet und angehänget, oder auch an andere dabey stehende Bäume; So es aber die Beschaffenheit des Orts nicht anders duldet, kan man selbige nur auf die Erden setzen, welches insgemein bey der Leim-Stangen zu geschehen pfleget. Nur dieses ist hierbey zu beobachten, daß die Vogel-Häuslein mit grünen Sträußlein sollen jederzeit bedecket werden, damit die Vögel, wann der Weydmann die Gefangene zu erhaschen bemühet ist, durch dessen Erblicken nicht zerstöhret werden. Wer der Mühe sich überheben will Vögel mitzunehmen, der lege sich eine Eule oder Käutzlein zu, dann mit diesem Nacht-Vogel wird man insonderheit bey dem Hehr- und Leim-Fang vieler Vögel Meister. Dieser Vogel, weil er ungestalt ist, auch nicht gerne oder offt am Tage denen Vögeln vors Gesicht kommt, verursachet, wie einige wollen, bey andern Vögeln, wann sie ihn anschauen, eine allgemeine Verwunderung. Dahero kommen sie durch Bewunderung getrieben, sehen dieses ungewöhnliche Abentheuer an, stechen darauf loß, und werden, weil sie sich auf die dazu gesetzte Leim-Ruthen, als ihrer Meinung nach auf dürre Aeste setzen und ruhen wollen, darob gefangen. Ich meines Orts halte mit andern dafür, der Vögel Zuflug zu der Eule geschehe nicht so wohl aus Verwunderung, als aus einer angebohrnen Feindschafft, Ursach: die Eule als ein nächtlicher Raub-Vögel frist der andern Vögel ihre Jungen und Eyer, wo sie nur dieselben erhaschen kan; Dahero haben sie einen solchen Haß gegen sie, daß sie mit grossen Geschrey auf sie zustossen, und damit sie ihrem abgesagten Feind gleichfalls Schaden bringen mögen, äusserst verfolgen. Dieser Eulen, die jung aus dem Nest aufgezogen werden, ihre Speise ist allerley Fleisch, Miltz, Hertz, verreckte Vögel, Mäuse und dergleichen, werden übrigens mit geringen Kosten erhalten. Damit man aber wissen möge, wie die Eule bey diesen Fang recht zu gebrauchen, so ist zu mercken, daß die Vogel-Steller einen Teller mit grünen Tuch überziehen, die Eule darauf stellen, u. selbige am Teller mit einem lederner Riemlein fest machen. Der Teller mit der Eule wird hierauf auf ein Stänglein nicht weit vom Feld-Baum oder der Leim-Stangen gesetzt, und damit die Eule ein Geschrey mache, so wird sie durch einen an ihrem Fuß festgemachten und in die Hütte des Weydmanns langenden Faden gezogen, worauf sie vermeinet, sie falle von ihrem auch zum Abfall geneigten Teller; Dahero sie schreyet, u. durch ihr Schreyen andere Vögel herbey bringet,

die ihr schaden wollen, sich aber selbst den meisten Schaden zufügen, indeme sie dadurm in die Hände des Voglers gerathen.

§. 4. Man kan auch Vögel mit Vögeln fangen, wie die Menschen mit Menschen pflegen gefangen zu werden. Und wie die Menschen-Fänger Rauber heissen, so haben diese Vögel den Namen der Raub-Vögel mit Recht, indem sie alles rauben und nehmen, wessen sie sich nur bemächtigen können. Dieser giebt es nun von verschiedenen Arten grosse und kleine. Die Grossen sind die Adler, Falcken, Habicht, Sperber ꝛc. die auf Haasen, Fasanen, Schwanen, Rebhüner, Reiger und dergleichen grosses Geflügel zu fallen pflegen; Derer Belustigung wir dem Weydmann überlassen, der an der Reiger-Baitz sich zu ergötzen gewohnet ist; Die Kleinen aber sind die kleinen Fälcklein, welche man insonderheit zum Lerchen-Fang gebrauchet, wann die Lerche entweder zur Herbst- oder Frühlings-Zeit ihren Strich hat. Sie sind zu diesem Fang sehr wohl abgerichtet; Und wie man sich derer insgemein bedienet, wann die Lerchen-Garn beym Tage ausgestellet werden, so kan man sich auch selbige gar wohl allein zu Nutzen machen. Dann ich gehe damit hinaus auf das Feld, so bald ich eine Lerche sehe fliegen und herabfallen auf die Erden, so bald lasse ich das Lerchen-Hächtlein loß, worauf die Lerche, wann sie den Raub-Vogel flattern siehet, eine solche Furcht bekommet, daß sie sich willig von meinen Händen fangen lässet, und gleich als wäre sie tod, sitzen bleibet. Das ist eine schöne Lust, brauchet nicht viel Mühe, und kan, weilen ein solcher Raub-Vogel nicht viel zur Unterhaltung benöthiget, mit geringen Kosten angestellet werden. Ich habe öffters gesehen, daß man auch mit todten Baum-Fälcklein solchen Lerchen-Fang angestellet. Und da ich mich befragte, wie von ihnen der todte Vogel zubereitet würde, daß sich die Lerchen damit, nicht anders als von lebenden hintergehen liessen? erlangte ich die Antwort: Sie nehmeten ein Fälcklein, würgeten dasselbe, thäten das Eingeweide heraus, spreitzeten die Flügel mit gespaltenen Holtz von einander, nicht anders, als ob er im würcklichen Flug wäre. Hierauf würde er, damit das Fleisch trocken und dürre würde, in einen Ofen gebacken und also, weil er sich alsdann wohl halten lasse, aufbehalten. Wie dann diese Nachricht nachmahls auch gedruckt gefunden. Will man sich nun des Vogels bedienen, so machet man selbigen mit einer Schnur an eine Stange, hält ihn beym Abfall einer Lerche empor, und erlanget damit sowohl als mit dem Lebenden seinen bezielten Endzweck. Und hiemit sey bey dem Ende dieses Capitels zugleich das Ende des beschriebenen Falcken- und Lerchen-Fanges gemacht, weilen uns andere Arten Vögel zu fangen, auch zu ihrer Beschreibung locken wollen.

Das II. Capitel.

Vom Sprenckel- Schleiffen- und Schlingen-Fang.

Innhalt.

§. 1. Die Vögel werden auch berücket mit Sprenckeln. §. 2. Mit Schleiffen und Maschen, welchen Fang die Weyd-Leute Schnait-Begehen heissen. §. 3. Was zu einer rechten Schnait erfordert wird? §. 5. Wie die Schnell-Dräth aussehen? §. 5. Beschreibung des Schlingen-Bretleins.

§. 1.

Eine der ältesten Arten Vögel zu fangen, ist der Sprenckel-Fang, den man entweder an denen Bächen und fliessenden Quellen, oder in denen Büschen und Hecken anzustellen pfleget, damit sowohl kleine als grosse Vögel zu berücken. Es bestehen aber die Sprenckeln aus gespannten Bögen, die von geschwancken Ruthen eines Weiden- oder Erlen-Baums gemacht, und folgender Gestalt zubereitet werden: Man bindet an das eine Ende der Ruthen einen zwiefachen Faden, andere die es besser zu machen gedencken, nehmen statt des Fadens eine zwiefache von Roß-Haaren gemachte Schnur, diese Schnur oder Faden ziehet man durch ein Loch, welches in das andere und zwar dicke Theil der Ruthen muß gebohret werden, und damit die Schnur oder Faden nicht wieder zuruck schnelle, so wird es zu dem End mit einem kleinen Höltzlein versehen, welches an das Loch des dicken Theils der Ruthen anzuschnellen, nicht aber durchzuschlupffen vermögend. Soll nun dieser Bügel und Sprenckel gerichtet werden, so nimmt man ein kleines Schnell-Holtz, richtet solches zwischen der Schnur und dem Faden auf das beste, hänget an besagtes Holtz Vogel oder Eberäschen Beer, so bald nun der Vogel zu der Speise eilet, und nur ein weniges mit dem Fuß das Schnell-Holtz berühret, so bald schläget die gebogene Ruthen loß, erhaschet des Voges Fuß, und behält ihn wie man Sprichwortsweise zu reden pfleget, beym Essen. Das hat man aber bey diesem Vogel Fang angemercket, daß der Vogel, weil er dabey lang zappelt, und ehe er verreckt, sich sehr abmatten muß, so wohlgeschmack im Essen nicht sey, als dieser, weil er in der Schleiffen schnell erhenckt, und eiligst des Lebens beraubet wird.

§. 2. Und in Ansehung dessen, wollen wir uns auch anjetzo bey denen Schleiffen umsehen, die von besondern Weyd-Leuten nach Beschaffenheit des Ortes und Landes besondere Namen bekommen, indeme sie diesem Vogel-Fang bald Schneissen-, Schnait- oder Schneid-Fang, (ohne Zweiffel vom Einschneiden der Schlingen,) heissen, bald aber demselbigen den Namen des Dohnen-, Maschen- oder Schlingen-Fanges beylegen. Insgemein wird dieser Fang, weil er mit Umgehen und Besuchung vieler Oerter verrichtet wird, das Schnait-Begehen betittult. Dieses Weydwerck ist in Warheit sehr lustig, und verursacht wenige Kosten, weilen es ohne Unterhaltung einiger Lock-Vögel kan fürgenommen werden. Was den meisten Verdruß dabey bringt, ist wohl der Eingriff, welcher von denen Diebs-Fingern böser Leute geschiehet; indeme der Weyd-Mann zu seinem Schaden offt erfahren muß, daß die Vögel allbereit ausgeflogen, oder von denen Vögel-Dieben schon entzogen worden, wenn er kommen und seine gefangene Vögel abnehmen will, so daß er nichts als die leeren zugezogenen Schleiffen und Schlingen zum Nachsehen behält. Allein man kan dergleichen Maus-Katzen gar bald ausgehen, wenn nur die Mühe mag genommen und einen halben Tag über, hinter einem dicken Busch aufgewartet werden; Man wird

sie

sie alsdann gewiß finden und mit ihnen zu reden haben, oder nach Beschaffenheit des Schadens, dem Richter anzuzeigen wissen, der solche Gewinnsüchtige sowohl als die Schadenbegierige, (welche dem Weydmann aus böſem Vorsatz offt seine Vogel-Heerde und anderen Weyd-Zeug verderben) zur rechtmässigen Straffe ziehen wird.

§. 3. Wer aber eine rechte Schnait anstellen will, thut wohl, wann er folgenden Bericht sich zu seinem Unterricht dienen lässet. Er sehe für allem sich um lebendige Roß-Haare um; dann die von verreckten Pferden gezogen, werden nicht nur leicht zerrissen, sondern verursachen auch, daß der Vogel sich nicht gerne zu denen aus solchen Roß-Haaren gemachten Schleiffen wird nahen mögen. Aus besagten Haaren mache er einige hundert Schleiffen oder Maschen, die aus vier biß sechs Haaren bestehen sollen; weilen, wann ihrer weniger wären, der Vogel gar leicht sich von selbigen reissen, und seinen Durchmarsch nehmen könnte. Hiernächst thue er sich um einen Bügel um, das ist, um einen aus geschlachten Weiden- oder Haselnuß-Holtz verfertigten starcken Bogen, daran jederzeit zwey oder drey Schleiffen müssen fest gemacht werden; und zwar so, daß die Schleiffen dergestalt eingehenckt seyen, damit der Vogel wann er den Bogen berühret, just mit dem Kopff durch die Schlingen sehen, und da er nach denen hinter denen Schleiffen oder Schlingen gehenckten Vogel-Beeren zu greiffen gedencket, je mehr und mehr die Schleiffen zuziehen, und sich also selbst erwürgen möge. Schadet eine Schleiffen nicht, so wartet die andere im Bügel auf des Vogels Dienst, und entgehet er bey Festmachung der Beere dem Fang nicht. Einige lassen vor dem Gebrauch die gemachten Schleiffen im heissen Wassen sieden, damit sie steiff werden, und also beym Gebrauch nicht so leicht sich verdrehen, oder zu fallen; Ich halte es aber für einen Uberfluß, indeme ich beede Arten probirt, und die, so kein Wasser empfunden, so gut zu brauchen gefunden, als die andern. Wegen des Ortes der Schnait, da besagte Bügel mit denen Schleiffen, samt denen Vogel-Beeren zum Fall der Vögel fest gemacht werden können, ist zu mercken, daß selbiger entweder auf denen Wiesen, als woselbst die Halb-Vögel Mistler u. Zipp-Droscheln gerne hupfen, oder in denen Wachholder-Büschen und Weinbergen, da sich die Grammets-Vögel mit denen Weindroscheln einstellen, oder auch in denen dicken Wäldern und Gebüschen, da Amseln, Hehren u. anderes Geflügel anzutreffen, müsse ausersehen werden. Doch ist dieses dabey zu beobachten, daß, so man im Wald richtet, da die Bügel und Schleiffen nicht so können übersehen werden, wie auf freyem Feld und Wiesen, man ja den Schnait-Wege wohl bemercke, gewisse Zeichen an die Bäume oder Büsche mache, damit man nicht des rechten Weges, einfolglich auch der bestgespickten Schlingen entgehe, und also sich selbsten um das, was GOtt der HErr beschehret hat, aus eigener Unvorsichtigkeit bringe. Die Zeit wann die Schnait begangen werden muß, fänget sich an um den Mittage, da ich das, was ich des Vormittags gefangen, zu sammlen den Anfang machen kan; dann Nachmittags ziehet der Vogel so sehr nicht als am Vormittage Woraus zu sehen, daß Heerde und Schnait gar wohl zusammen können angestellet werden; Indeme ich des erstern zu Frühe abwarten, die letzten aber später begehen kan. Der Werckzeug, welchen der Weydmann bey Begehen der Schnait mit sich nehmen soll, bestehet in einem Sack, darinnen jederzeit frische Schlingen in Bereitschafft liegen müssen; damit man, wann die alten abgerissen, oder untüchtig gemacht worden, selbige ersetzen könne. In eben diesen Sack wird ihm, das Gefangene einzuschieben, gleichfalls

gar bequem fallen. Hiernächst brauchet er auch frische Beere, auf daß, so die alten nicht mehr taugen, solche angehängt werden. Eines scharfen Messers kan er auch nicht wohl entbehren; Dann fehlet ihm ein Bügel, oder sonst dergleichen, so würde er bey sothanen Mangel diesen Fehl nicht ersetzen, einfolglich auch die leeren Schlingen zum benöthigten Gebrauch nicht anwenden können. Ohne Faden, damit die Schnell-Schlingen gemacht werden, soll er auch niemahls seyn, als dessen man, wie bey allem Vogel-Fang, so auch hier zum öfftern bedarff. Was übrigens noch mitzunehmen bequem ist, wird die Zeit, in welcher die Schnait zum öfftern vom Weydmann begangen wird, schon noch von selbsten lehren.

§. 4. Eine nahe Verwandschafft mit dem Vogel-Fang, der durch Sprenckel und Schleiffen geschiehet, hat auch der Fang mit Schnell-Dräthlein, womit nicht nur kleines, sondern auch grosses Feder-Wild maz erhaschet werden. Mit dem Schnell-Drath aber hat es diese Beschaffenheit: Man nimmt zwey Höltzer, schläget solche tieff in die Erden, und schneidet in eines davon eine Kimme oder Kerben. Für dem Eingeschnittenen wird hierauf ein gedoppeltes Holtz, einem Hacken gleich, eingeschlagen, und zwar nicht weiter davon, als einen halben Schuhe weit; auch darff letztbesagtes Holtz nicht weiter vorzugehen, als nur so weit, daß ein kleines Höltzlein (welches den Namen eines Zwerch-Holtzleins führet) darwider zu ruhen vermögend ist. Hiernächst siehet man eine geschlancke Ruthen, eines starcken Fingers dick, aus; Ist sie um den Ort, da den Vögeln soll gestellet werden, auf den Stamm anzutreffen, ists um so viel desto besser. An die Ruthen wird ein Kördlein von einem Haasen-Zwirn gebunden, welches länger nicht als einen halben Schuh lang seyn soll; Ferner wird auch in der Mitten ein Höltzlein, und an das Ende die Schlingen fest gemacht. Jetztbesagtes Höltzlein wird nun in die Kimme oder Kerben, des in die Erden geschlagenen, und Anfangs berührten Holtzes gestellet, und das andere Holtz daran, (welches am dritten Theil einer Kimme oder Kerben bedarf) in das angebundene Mittel-Höltzlein, so ist die Sache in einen Stand gestellet, und kan so gleich gerichtet werden. Nachmahls breitet man die Schlingen von beeden Theilen aus, und damit sie der Wind nicht ab- oder zuwehen möge, kan sie ein wenig mit kleinen Reißlein, oder sonst etwas angespreitzet werden. Kommt in solchem Stand das Feder-Wild und berühret das Bruck-Höltzlein, (an welches, damit es berühret werden möge, vorhero Beeren zum Gefräße sollen angestecket seyn,) so schnellet die Ruthe auf und die Schlinge zu, diese erhaschet den Vogel beym Beinen oder Flügeln, und hält ihn so fest, biß er sich zu Tode arbeitet. Das ist aber bey diesem Fang wohl zu behalten, daß (wann er spath angestellet wird, da das Laub von denen Bäumen fället, wie solches zur Herbst-Zeit gemeiniglich geschiehet,) man täglich die Pfäde rein und sauber auskehre, damit nicht hierdurch die Höltzer bedecket, und solcher Gestalt durch Verwahrlosung der Fang gehindert werde. Diese Schnell-Dräthe sind gut, nicht nur Halb-Vögel, Mistler, Amseln und dergleichen, sondern auch grosses Feder-Wild, Schnepffen, Rebhüner und andere solcher Arten zu erhaschen, und werden sehr offt auch mit denen Schlingen bey der vorberührten Schnait gestellet.

§. 5. Zum Ende dieses Capitels haben wir noch das Schlingen-Bretlein aufzusetzen, und wie solches beschaffen seyn müsse, mit wenigen zu gedencken. Ich nehme ein viereckigtes Bretlein, bohre solches voller Löcher, schneide so viel der Löcher seyn, so viel kleine Zwecklein darzu, eben so viel mache ich auch kleine Schlingen, drehe sie von gedoppelten Pferd-Haaren, und damit die Schlingen an dem Bret fest bleiben, werden sie zuerst in die Löcher gesteckt, und nachmahls mit denen Zwecklein verzweckt. Alsdann streue ich Hanff, Hirsch oder Habern darauf, setze sie zur Winters-Zeit auf den Schnee, und fange also nicht nur Rohr- und gemeine Sperlinge, sondern auch Emmerlinge ꝛc. die, so bald sie nur mit den Fuß auf das Bret kommen, von denen vielen Schlingen ergriffen und gehalten werden. Wir könnten von Schlingen und Schleiffen noch mehrere Arten berühren, weilen sie aber dem Weydmann wenig Nutzen schaffen, so übergehen wir sie nicht ohne Ursach mit Stillschweigen.

Das III. Capitel.

Vom Vogel-Fang, der mit Garn und Netzen geschiehet.

Innhalt.

§. 1. Von der Garn und Netze Nutzen. §. 2. Wie vielerley Gattungen derselben? §. 3. Wie die Nacht-Garne zu gebrauchen? §. 4. Welche Kleb-Garn heissen? §. 5. Vom Steck-Garn. §. 6. Von denen zum Stahren-Fang benöthigten Netzen. §. 7. Welchen Netzen der Namen der Wände zukomme?

§. 1.

Wir haben bißhero dem Weydmann verschiedene Arten gewiesen, mit welchen er nützlich vieler Vögel theilhafftig werden könne; Doch gleichwohl wann man dieser aller Nutzen betrachten, solchen anbey gegen dem Nutzen halten wolte, der von Garnen und Netzen seinen Ursprung nimmt, so würde er doch diesem bey weitem nicht beykommen. Dann Schlingen, Sprenckeln, Kloben und andere solche Stellungen, bringen dem Vogler nur eintzel-weiß die Vögel zu; Da hingegen, wenn man Garn und Netze ausstellet, wohl öffters bey hunderten, auf einmahl von selbigen können berücket werden. Darum streich jemand den Nutzen der andern Art Vögel zu fangen, so sehr und hoch heraus als er mag, er wird mich doch, der ich erfahren habe, was Garn und Netze thun, eines andern nimmermehr bereden. Weilen aber verschiedene Gattungen gefunden werden, von Garn und Netzen, so wollen wir solche, nach ihrer Ordnung berühren, und welche Vögel damit gefangen werden, eigentlich erzehlen.

§. 2. Es finden sich aber gar vielerley Garne und Netze, die beym Unterschied der Vögel, unterschiedliche Grösse und Weite haben müssen. Dann wann der Weydmann grosses Feder-Wild zu erlangen gedencket, und wilde Gänse, Tauben, Kybitze, Rephüner ꝛc. fangen will, müssen solche nicht nur lange, sondern auch denen Maschen nach, sehr weit seyn, welches hingegen bey kleinen Vögeln nicht angehet, angesehen alsdann selbige durch die grossen Maschen durchschlieffen, und nach dem Zuzug und Stellungen des Garn und Netzes wenig oder nichts fragen würden. Uns ist nur um den Garn- und Netz Fang der halb- oder kleinen Vögel zu thun; Daher gedencken wir auch, uns hier mit denen Grössern nicht aufzuhalten, sondern nur wie mancherley die Kleinen seyn, deutlich zu beschreiben. Ist demnach zu wissen, daß die gemeinsten Garn und Netze beym kleinen Vogel-Fang seyen: die Nacht-Garn, die Kleb-Garn, die Steck-Garn mit denen Stahren- und Heerd-Netzen.

§. 3. Die Nacht-Garn haben ihren Namen von der Zeit, indeme man sich selbiger nicht bey Tages, sondern Nacht-Zeit bedienet; ja wann auch zu Nacht der Mond nur ein wenig scheinet, würde er dem Fang mit den Nacht-Garn hinderlich fallen, daher kommt es, daß, je dunckler die Zeit ist, je besser dieser Fang vor sich gehet. Er geschiehet fürnemlich der Lerchen wegen, wiewohlen auch Wachteln, ja zuweilen gar gantze Kütte Rephüner damit erlanget werden; Die Art dieses Fanges begibt sich also: Man verfertiget ein Netz bey 70. biß 80. Schuhen breit, schmähler sind sie so gar nütze nicht; die Maschen daran bedürffen nicht gar zu enge zu seyn, weilen man widrigen Theils, die Lerchen die getödtet worden, nicht füglich durchzuziehen vermögend. Der Anfang dieses Netzes geschiehet mit einer Maschen, darauf wird so lang gestricket und auf beeden Seiten zugegeben, biß es die benöthigte Breite hat; Hierauf nimmt man auf einer Seite ab, auf der andern hingegen gibt man wiederum eine halbe zu, biß es die würckliche Länge der 70. oder 80. Schuhe bekommt; Ferner nimmt man von beeden Theilen ab, daß es den Triangel, den es Anfangs im Stricken bekommen, wieder zu Ende bringet, und auf eine Maschen auslauffet, eben wie beym Anfang geschehen; Damit es aber seine vier Ecken erreichet, so wird es gezogen, und also ist das Netz verfertiget. Nechst dem Netz, siehet man sich um Stangen um, die ohngefehr etliche zwantzig Schuh lang seyn sollen, welche auf beyden Seiten des Netzes anzuheffte oder anzubinden; Mit diesen gehen ihrer drey des Nachts-Zeit aus, einer davon stellt sich auf die lincke, der andere auf die rechte Seiten, die beede die Stangen mit dem festgemachten Garn tragen, der dritte aber gehet hinten und träget wohl niedrig den Schweiff des Grans nach; So bald nun einer davon mercket, daß etwas zu flattern anfänget, so bald gibt er mit Pfeiffen einen Laut, bey dessen Anhörung die andern beeden still stehen, das Garn niederlegen, den Vogel würgen, und ihn durchs Garn zu sich in ihre Verwahrung ziehen. Zuvor aber muß einer von einer Höhe noch beym Tag, einen Augenschein nehmen, und wo sich die Lerchen hinsetzen, beobachten, sie ins flache Feld zusamm jagen, und alsdenn Abends mit seinen Gesellen und Garn dahin zugehen, sich aufmachen. Um besser die Lerchen aufzutreiben, hat man auch einen Faden, mit vielen Federn gebunden bey sich, und (wie man damit im Jagen, Hasen, Füchse und dergleichen scheu machet und auftreibet,) so bedienet man sich dessen hierzu auch, bindet besagten Feder-Faden an das Ende des Garns, lässet selbigen auf der Erden aufstreiffen, und herfahren, worauf sich die Lerchen, wann sie gegenwärtig, durch den Aufflug bald zu erkennen geben. Je schöner bey diesem Fang das Wetter, je besser ist es, je häuffiger ziehet alsdann die Lerche fort, und vermehret einfolglich auch mit ihrer so grossen Anzahl das Glück des Weydmanns, der das Nacht-Garn zu stellen, die Mühe auf sich genommen hat.

§. 4. Nicht weniger wollen auch schöne und helle Zeit zu ihrem Ausstellen haben, die sogenannten Kleb-Garn, die grosse Unkosten zwar verursachen, aber dem Weydmann manche Lustbarkeit dabey erwecken. Herr von Hochberg beschreibet sie ordentlich und weitläufftig, wir, damit sie nicht gar mit Stillschweigen übergangen werden, wollen sie mit wenigern berühren. Man machet nach Beschaffenheit der Felder viele Netze, wenigstens müssen ihrer dreyßig an der Zahl seyn, sind aber die Felder weit und groß, kan es nicht schaden, wann derer schon biß hundert bereitet worden; Ihre Höhe erstrecket sich ohngefehr auf anderthalb Klaffter, die Länge aber,

aber, so sie höchstens 15. Klaffter ausmachet, ist lang genug. Weilen dieser Netze so viel, so stellet man sie doppelt, dreyfach auch wohl näher hinter einander. Zum Exempel die ersten hoch, die andern niedriger, nachdeme die Lerche ihren Strich hat, die hinterste Wand aber am allerhöchsten, damit so die Lerche sich in die Höhe begeben wolte, sie nicht darüber zu fliegen vermögend seye. Die Maschen von diesem Garn sind sehr weit gestrickt, daß bey Anschauung dessen mancher schliessen solte, es könnte nicht anderst seyn, der Vogel müste durchfliegen, wann man aber bedencket, und siehet, wie weit die Lerche, wann sie ihren Flug hat, die Flügel ausbreitet, so lässet man sothane Gedancken bald fahren. Sollen diese Kleb-Garn gerichtet werden, so machet man gegen dem Abend zu, um drey oder vier Uhr Nachmittags den Anfang, gehet, nach zuruck gelegter Erndte im Herbst, auf die Stoppel-Felder, stellet sie mit etlichen Stäben oder Gabeln, wie ein Hasen-Garn steiff auf, und (damit solche Aufstellung füglich geschehe,) so hat man vorhero an die Netze Ringlein von Horn oder Beinen angehefftet, die einen Spann lang von einander stehen, und das Garn zum rechten Zug und Stellung, bey denen eingesteckten Gabeln und Stäben, bringen helffen. Sind die Garn gestellet, so machen sich ihrer etliche auf, nehmen, je zwey und zwey, Seil und Stricke, (sind Federn daran gebunden, ists um so viel bequemer, die Lerchen aufzutreiben,) gehen mit denen Stricken über die Felder gegen die Garne zu. Weilen nun wegen der Abend-Zeit und Demmerung der Vogel das Garn nicht beobachten kan, so bleibt er daran kleben, und macht sonder Zweiffel hiedurch, daß diesem Garn, der Name des Kleb-Garns zu Theil wird. Schaden kan es nicht, wann bey diesem Fang, und indeme man mit dem Strick treibet, einen dabey hat, der die Sache verstehet, und denen Treibern entweder mit einem Hörnlein, oder auch mit einem lauten Pfeifflein zu rechter Zeit ein Merckzeichen gibt zum stillstehen, damit sich die Lerche, bey dem, auf den geschehenen Laut von den Treibern verrichteten Stillstand, sich setzen, und sich nicht zu hoch, oder wohl gar über die Garn schwingen, sondern noch vor dem Garn niederfallen möge, um dadurch hernach mit Eil in die Kleb-Garn, (als welchem sie nunmehro ziemlich nahe,) gejaget zu werden. Dieses Weydwerck wird gemeinen Beständnern des Lerchen-Fangs an vielen Orten nicht vergönnet, weilen sich hohe Obrigkeiten und Herrschafften selbst damit zu vergnügen gewohnt seyn; So ihnen aber die Vergünstigung geschiehet, pflegen sie jederzeit die Stell-Stätte mit gewissen Stäben und Pflöcken zu bemercken, da dann niemand sothane Stellen zu betretten, oder seinen Fang darauf anzustellen, Fug und Macht hat.

§. 5. Nun wenden wir uns auch zu denen Steck-Garnen, mit welchen bey den kleinen Vogel-Fang die Wachteln erhaschet werden, wiewohlen man sie auch, so dieselbe nach Beschaffenheit der Vögel grösser gemacht, und weiter gestricket seyn, gemeiniglich zum grossen Feder-Wild, insonderheit denen Wasser-Vögeln, als Gänsen, Enden ꝛc. dann auch zu Hasel- und Rephünern, Phasanen, und ihren Fang gebraucht. Die Farb des Strick-Gärnleins bey denen Wachteln haben manche ehedessen von mancherley Farben sich zugeleget, und das nicht ohne Ursach; Haben sie solche blau gefärbet, ists geschehen, daß der Vogel meinen solte, es wären blaue Korn-Blumen, um desto eher zu selbigen zu nahen; Die sie gelb gemacht, haben das Absehen auf die schon dürre gewordene Stroh-Halme und Stoppeln gehabt, denenselben an der Farb gleich zu sehen. Unter allen, (es mögen andere auch so wenig davon halten, als sie wollen,) sind die Grünen die besten, indem sie nicht allein, wann die Aecker noch grün, zu gebrauchen, sondern auch alsdann noch können genutzet werden, wann das Getreyd würcklich reiff, indeme, ob es schon denen Halmen nach gelb siehet, doch dem Unkraut nach gemeiniglich grüne Farbe von sich blicken lässet; Die Erden-färbigte Farbe anbey ohnverachtet. Es gehören aber zu denen Steck-Gärnlein auch gewisse Pfahl-Höltzlein, welche von andern Spillen genennet, und womit die Garn, nachdeme sie daran fest gemacht worden, in die Aecker und Felder gestecket werden. Besagte Höltzer brauen einige im Hopffen, mit Vorgeben, daß sie nicht allein braun bleiben, sondern auch von Würmern gesichert seyn sollen; Färbe ich sie mit grüner oder brauner Oel-Farb, ist es eben so gut. Bey Ausstreckung des Steck- und Wachtel-Garns ist zu mercken, daß die Wachtel nach der Furchen Länge, durchaus aber nicht nach der Furchen Quer zu lauffen gewohnt, dahero das Garn auch darnach zu richten. Widrigen Theils würde die Wachtel, welche öffters lieber auffl eget als über quer Feld laufft, sich erheben und also über Garn und Weydmann wegfliegen, und solchergestalt die gehabte Mühe des Fanges vergeblich machen. Am besten thut demnach der Weydmann, wann er das Garn über Quer richtet, damit der Vogel der in der Länge fortläufft, just in das ausgesteckte Garn kommen möge. Hinter dem Garn nun sitzet der Weydmann mit seinem hierzu benöthigten Wachtel-Pfeifflein, ohne welches der Vogel nimmermehr herannahen wird. Will er aber die Mühe und Kosten nicht scheuen, und ein paar Wachtel-Weiblein überwintern, derselben natürlichen Gesang zum Locken zu gebrauchen; So versichere, daß um so viel der Fang mit dem Steck-Garn ersprießlicher seyn wird, um so viel natürlicher der Ruff von Vögeln, denen Fremden vorkommt, für dem Laut des Pfeiffleins. Des Pfeiffleins Beschaffenheit aber kan der geneigte Leser unten, wann wir von der Vögel benöthigten Lock handeln werden, mit mehrern ersehen. Die Zeit, wann dieses Steck-Gärnlein ausgestecket wird, eräugnet sich zu Frühe mit der Sonnen Aufgang, und Abends bey ihrem Untergang, wiewohlen auch andere um 9. Uhr Vor- und um 3. Uhr Nachmittags, solche Fang-Zeit erwählen, und noch andere gar die Mittags-Zeit darzu erkiesen. Es geschehe nun wann sie wolle, so siehet sich alsdann der Wachtel-Fänger um einen Treib-Zeug oder Faden-Schnur von Schellen und Federn gebunden um, mit welcher er, so das Garn durch Pfahl-Höltzer in die Erden gestecket, er aber hinter solchen verborgen ist, andern zweyen gegen ihn zu treiben den Befehl ertheilet; Mercket die Wachtel das Geräusch der Schellen, so will sie selbigen entfliehen, gehet je mehr und mehr von Treibern weg, und dem Garn zu, und kommet zu ihrem Fall endlich gar in dasselbe hinein. Will ich aber des Treibens gäntzlich entrübrigt seyn, so bemühe ich mich allein mit dem Pfeifflein der Wachtel habhafft zu werden, und zwar also: Die Männlein schlagen insgemein dreymahl, so bald ich nun diesen dreyfachen Laut und Anschlag höre, so bald stelle ich das Garn zwischen mir und der gehörten Wachtel, gebe mit dem Wachtel-Pfeifflein einen Laut, aber nur zweymahl; Das Männlein, so vermeinet

meinet es wäre das Weiblein, (denn das liebet nur zween Schläge,) gehet durch Geilheit getrieben dem Ruff zu, kommt ins Steck-Garn, und bleibet darinnen stecken. Gesetzt aber, die Wachtel solte sich vor dem Garn scheuen, und so schlau seyn, darüber zu fliegen, und dem Weydman eine vergebliche Mühe, statt der Belohnung zu lassen, so nehme er jederzeit ein Rohr mit Dunst geladen, zu sich, bezahle sie mit dem Schuß, weil sie sich mit dem Garn nicht will berücken lassen, so wiederfähret ihr doch ihr Recht.

§. 6. Der Stahren-Netze achte ich auch für nöthig bey diesem Capitel eingedenck zu seyn; Indeme sie dem Weydmann eben so viel Lust als die berührte Garne bringen, und eine so grosse Menge der Stahren, als die besagte von Lerchen und Wachteln, zuschantzen können. Es halten sich aber die Stahren gemeiniglich nach Gewohnheit der andern Wasser-Vögel, Hauffen- und Schaar-weiß in denen Teichen und schliffigten Ufern auf, worinnen sie meistens ihr Nacht-Lager aufschlagen; nicht nur der Raub-Vögel wegen, die an denen Wassern ihnen wie sonst, nicht so leicht beyzukommen vermögend; sondern auch ihrer eigenen hitzigen Natur wegen, die eher und meher das kühle und nasse, als drockene zu lieben gewohnt ist. Dahero kommt es auch, daß, weil sie Schaar-weiß in denen Wassern sich aufhalten, sie auch Schaar-weiß daselbst gefangen werden. Ihr Fang aber geschiehet zu Nachts-Zeit mit grossen Netzen; Die so keine besondere Netze machen wollen, die grossen Unkosten scheuend, stricken, Garn und Wände von Heerden zusammen, so lang, biß das Netz hundert Schuhe lang, und bey siebenzig Schuhen breit wird. Hiernechst hat man auch zwey hohe Seiten-Wände zu verfertigen, deren eine jegliche auf die Seiten, wo das Netze am längsten ist, gerichtet wird. Ueber diese kommt nun das grosse breite Netz, statt des Himmels; Und damit selbiges füglich zugehe, so wird es so wohl als der Strick, daran es befestiget, mit Ringen versehen; Die Ringe aber sollen über anderthalb Schuhe voneinander nicht stehen. Darnach nimmt man zwey grosse Stricke, beschmieret sie mit Seiffen auf das Beste damit sie schlüpffericht, auch zum Zuzug glat und bequem seyn. Alsdann siehet man sich um vier starcke Stangen um, befestiget dieselbe im Wasser auf das Beste, machet die vier Ende des Netzes daran fest, so ist das Netze im Stand, gestellet, und gezogen zu werden. Was andere rathen, daß man ein paar Reusser mit zur Beyhülffe nehmen soll, halt ich nicht für rathsam, indeme gesehen, daß sie offt mehr den Fang schädlich als dienlich gefallen. Kommt nun der Abend herbey, daß die Stahren einzufallen Lust haben, muß man sie ein wenig wegjagen, biß die Demmerung einbricht, und sie bey sothaner Finsternuß den auf sie gerichteten Zug und Netz nicht wahrnehmen können. Nachdeme nun einige zu diesem Weydwerck gehörige Personen die besondere Hauffen der Stahren hin- und her auf- hingegen aber in das grosse Lager (wo das Netze gerichet) eingetrieben haben, so gehen ihrer vier an die vier besagte Stangen, derer zwey, ein jeglicher eine vordere Stange zum Zuzug haben muß. Wollen sie nun das Netz zu ziehen, so geben sie mit der hierzu gelegten Losungs-Schnur, durch Ziehen, die Losung; Darauf ziehen sie so starck und gerad sie zu ziehen vermögend, die angeknüpffte und mit Seiffen bestrichene Stricke, binden sie auf das eiligste mit den grossen Netz loß, daß es übers Wasser und über den Schilff fallen kan, lauffen anbey schnell denen Seiten-Wänden zu, drückend so wohl diese als den Himmel allerwegen nieder, und lassen sich dieses alsdann die grö-

ste Sorgfalt seyn, daß keiner von den gefangenen seinen Durch-Marsch nehmen möge. Einige würgen die Stahren so gleich, andere aber verspahren es biß es zu tagen beginnet. Ich halte aber, die ersten thun am besten, dann bleiben sie lang darinnen, so machen sie, zumal wann ihrer sehr viel, sich gemeiniglich Lufft und Ausflucht, durch das Netz aufheben; Dahero es am besten, daß sie so gleich gewürget, so hat man nicht nachmahls Ursach den Schaden zu spath zu beklagen. So bald der Tag angebrochen, nehme ich die toden Vögel heraus, lege sie auf den Boden, daß sie trocknen, reinige das Netz vom Koth, und Schilff-Stoppeln, vermache die Löcher (derer sie zuweilen bey diesen Nacht-Fang gar viele kriegen) auf das beste, und hebe sie zum fernern Fang auf.

Die aber Belieben tragen, Stahren bey Tages-Zeit mit Netzen zu fangen, bedienen sich, damit der Vogel zum Abfall des Netzes gelocket werde, ein und anderer toden Stahren, deren ausgefüllte Bälge setzen sie auf Holtz, neben das Netz hin. So bald ein Flug vermercket wird, so bald ziehet man zwey lebendige Ruhr-Stahren, die an der Ruhr fest gemacht seyn, an; Die Fliegende erblicken hierauf nicht nur diese zwey, sondern auch die aufgesteckte Toden, vermeinen, sie sind lebendig, und fallen bald ein. Das Netz bestehet aus zweyen Wänden, welche wohl müssen verdecket und grün gefärbet seyn, dann es ist ein Vogel der so leicht, wann er das geringste bemercket, nicht mag betrogen werden. Da wir aber der Wände Meldung thun, wollen wir im folgenden Berichten, wie viel derer zu einem Heerd jederzeit erfordert werden, und welche diesen Namen von Garn-, und Netz beym Vogel Fang tragen.

§. 7. Es gehören aber fürnehmlich zwey Wände zu einen jeden Heerd, und hat ein jedes Netz, welches auf einer Seiten des Vogel-Heerds geleget und ausgespannet wird, deßwegen den Namen einer Wand, weiln damit der Ort des Heerds vermacht und so weit die Vögel gefangen werden, verwahret wird, daß solche nicht hinaus kommen können; nicht anderst wie die Wand eines Gemaches oder Kammern einen Menschen verschlossen halten, daß er nicht zu entkommen vermag. Diese Wände nun, sollen nach Beschaffenheit der Vögel gerichtet und verfertiget werden. Gedencket man damit grosse zu berücken, so werden sie lang und denen Maschen nach weit gestricket; Wie dann die Wände zum Lerchen-Heerd eine solche Länge haben, dabey die Maschen aber nicht besonders weit seyn dürffen. Zu den Halb- und Klein-Vögeln werden Wände erfordert bey 24. Schuhen lang und bey 7. oder 8. Schuhen breit; Wobey das zu bemercken, daß die eine Wand so über die Vorläuffer der Halb-Vögel fallen muß, weitere Maschen haben kan, die andere aber so nur über die kleinen, als Fincken Göglers ꝛc. und andere dergleichen fället, aus kleinen bestehen soll. Wiewohl ich bey vielen Heerden in Obacht genommen, daß einige Vogler hierinnen keinen Unterschied gehalten, und eine Wand mit der andern mit kleinen Maschen versehen haben, mit beygesetzter Ursach: Wann ein kleiner Vogel aus denen kleinen Maschen entkäme, hingegen zu der andern Wand mit grossen Maschen einzuziehen eilete, welches öffters beym Vogel-Fang geschiehet, so würde er, wenn die Maschen groß durchkommen, da er hingegen, wann diese Wand wie die andere auch mit kleinen Maschen versehen, ob es schon der andern entgangen, gleichwohl fest und in der andern gefangen bleiben müssen. Wie übrigens diese Wände einzulegen und auf den Heerd zu richten, davon wird folgendes Capitel dienliche Nachricht geben können.

Das IV. Capitel.

Von denen Eigenschafften, die zu einen vollkommenen Heerd erfordert werden.

Innhalt.

§. 1. Ein guter Heerd muß vor allen einen wohl gelegenen Ort haben. §. 2. bey welchen der Garn-Gruben nicht zu vergessen. §. 3. Ingleichen der Wänd-Stäbe mit, §. 4. denen Stell-Pflöcken. §. 5. Welches die Pfahl- und Vorseiler beym Zug seyn? §. 6. Wie die Vogel-Hütte beschaffen? §. 7. Vorläuffer- und Aetz-Plätze zu machen. §. 8. Von den Anfällen und der sogenannten Fincken-Hecke.

§. 1.

So bald die zwey Heerd-Wände verfertiget, trachtet man nach Gelegenheit, Ort und Ende, sothane Wände auf- und den Vogel-Heerd anzurichten. Dabey das nöthigste ist sich um einen solchen Platz zu bekümmern, der wohl, und denen Fuhr- oder Gehe-Wegen nicht gar zu nahe gelegen ist, damit die Vögel nicht scheu, und Zeit-wehrenden Fauges, den Heerd zu verlassen bemüssiget werden. Solcher Ort nun bestehet in einen mit grünen Graß und Wasen versehenen breiten Platz, worauf die Heerd-Wände zu stellen seyn. Findet sich keine grüne Gegend, so muß ich solchen mit grünen von Wiesen ausgestochenen Wasen vorhero machen, und selbigen, so weit die Garn und Wände schlagen und reichen können, so genau zusammen setzen lassen, daß es einer von Natur gewachsenen grünen Wiesen nicht ungleich ist. Ist dieser grüner Ort etwas erhöhet, ist es zum Vogel-Heerd desto besser und bequemer, weiln solcher Gestalt mehrers Licht auf den Heerd fällt, und also den Vogel, der mehr Licht als dunckel liebet, auch eher zum Einfall in den Heerd bewegen wird. Es kan nicht schaden so ohnfern davon ein kleines Wasser anzutreffen; Indeme selbiges nicht allein denen fremden Vögeln zur Aufenthalt, sondern auch den Lock- und Fang-Vögeln zum nöthigen Unterhalt dienen wird, woraus der Vogler das Wasserschöpffen, und damit seine Vögel gar leicht träncken kan; Da gegentheils solches jederzeit vom Hauß mitzunehmen, manchen Weydmann gar beschwerlich fallen will. Geschiehet die Wahl des Heerds im Wald, so muß man wohl in Obacht nehmen, daß ein solcher Ort erwehlet werde, der nicht zu finster, wegen vieler Bäume, auch nicht gar zu helle, aus Mangel der Bäume, seye; Dann so das erste wird mancher Vogel des Abfalls wegen in Heerd Bedencken tragen, indeme sie in Finstern Bäumen und dicken Gebüschen sich aufzuhalten gewohnet sind; daraus aber so gleich auf die Erden zu fallen kein Belieben tragen. Zu geschweigen, daß sie, so die Heerde gar zu finster, und in grossen Schatten liegen, so bald (zumahlen wann sie dabey sehr hoch sitzen) die Vorläuffer nicht ersehen, einfolglich zu ihnen zu fallen nicht angereitzet werden. Ists aber bey dem Heerd gar zu helle und zu viel des Lichts, so bleibt der Vogel, wann er angefallen, nicht einmahl recht sitzen; sondern machet sich wann er nur das geringste erblicket, geschwind wieder fort, ehe er sich noch umzusehen oder auf den Heerd zu schauen Gelegenheit bekommt. Thut demnach der Weydmann am besten, der einen solchen Ort erwehlet, dabey eine allzu grosse Blösse der Bäume den Platz des Heerds nicht zu helle, und die zu dicken Büsche denselben nicht zu finster machen; Allermassen dann die Mittel-Strasse, wie in jedem so auch diesem Thun zu beobachten, das sicherste ist.

§. 2. Ist der Ort ersehen, und zum Richten des Garns und der Wände ausgegangen, so ist alsdann das nöthigste, den besagten grünen Platz, auf beeden Seiten mit bedeckten Garn-Gruben zu versehen, worinnen die nach der Länge ausgebreitete Garn und Wände müssen geleget, und, damit selbige die Vögel nicht erblicken, mit grünen Zweiglein in etwas bedecket werden; Indeme die Vögel, zumahlen in Nürnberger-Land, gar schlauch und verschlagen. Man möchte mich hier einiger Einfalt beschuldigen und fragen: Sind dann in und um Nürnberg lössere und verschlagenere Vögel als ander Orten? Ich antworte, so es von Menschen verstanden wird, mit Nein! indeme mir gar zu wohl bewust, daß es an andern Orten an bösen Leuten und losen Vögeln auch keinen Mangel hat. Wann aber diese Frage im eigentlichen Verstand auf die Vögel gehet, so bleibe ich bey meiner Meinung und halte gäntzlich dafür: Daß in gantz Teutschland der Vogel nicht so scheu und wild seye, als im Nürnberger-Land. Ursach: Der Vogler sind zu viel, die Menge der Heerde zu groß, da kan es nicht anderst seyn, es muß bey denen so vielmahls sich zutragenden Fehl-Zügen der durchkommende Vogel scheu und wild werden, daß er groß Ursach findet, so gleich bey Anfallung eines andern Heerdes nicht wieder einzufallen; Jedoch schauet er einen, so wartet schon der andere auf einen Dienst; Dahero das gemeine Sprichwort entstanden: Es muß der Vogel ein gutes Glück haben, der einen freyen Pas durch das Nürnberger-Land bekommt.

§. 3. Nachdeme die mit einer kleinen Tieffe ausgegrabene und mit grünen Zweiglein bedeckte Garn-Gruben gemacht; auch die zwey Wände, der Länge nach, auf den Heerd geleget, so bemühet sich der Weydmann selbe zu richten, da dann für allen Vier Wänd-Stäbe erfordert werden. Diese Stäbe aber müssen von guten zehen Holtz seyn, dann zerbricht im zuziehen einer davon, so gehen viel Vögel, zumahln bey der Seite des Garns, wo der Stab zerbrochen verlohren. Ferner, sollen sie glatt und sauber abgehobelt seyn, damit sie bey dem Zuzug nicht an Garn oder Spann-Seilern behangen bleiben, und auch hierinnen nicht verhinderlich fallen mögen. Sie sind gemeiniglich 4. Schuhe lang, und müssen die Helffte von der Breite des Garns, welche wie oben erwehnet, bey 8. Schuhen sich belauffen soll, haben. Oben sind sie etwas zugespitzt, bey welchen obern Theilen so wohl die Garn als Stricke müssen umgewunden werden; Am Ende aber pfleget man sie in einen Circul auszuschneiden, oder mit einen durchgebohrten Loch zu versehen, daß sie in denen darzu benöthigten Stell-Pflocken, wovon wir so gleich Meldung thun wollen, füglich hin- und her gehen können. Die keine Unkosten scheuen, lassen diese Stäbe so wohl oben als unten mit Eisen beschlagen; Indeme die Erfahrung gelerns,

lernt, daß wann sie nur bloß das Holtz gelassen, sie durch vieles Zuziehen unten zumahlen zerbrochen, also bey dem Fang vielen Verdruß verursachet.

§. 4. Hiernechst sind die jetztberührten Stell-Pflöcke das erste, welches auf dem Heerd gebraucht wird. Es muß aber ein jeder Stab derselben zwey haben, und wird nicht weniger nöthig seyn, daß man sie von eben so guten harten und starcken Holtz mache, als die Stäbe, angesehen sie eben so vieles, und fast noch mehrers zu halten haben, als jene. Sie sind anderthalb Schuhe gemeiniglich lang, untene damit man sie in die Erden schläget, zugespitzt, oben breit; Durch welche Breiten ein rundes Loch gebohret wird. Hievon werden 2. und 2. zu einer Stange genommen, die zwischen diese zwey Stell-Pflöcke eingerichtet, ein eiserner Nagel durch die Löcher der Stell-Pflöcke, und deß mit gleichen Loch versehenen Stabes geschlagen, so ist der Stab gerichtet, und hin- und her zu gehen vermögend.

§. 5. Nach diesem werden Pfahl- und Vorseiler erfordert, ohne welche die Stäbe mit denen Wänden weder gerichtet, noch gezogen werden. Der Pfahl-Seiler müssen vier seyn, und eben so viele der Pfähle, deren zwey man vor denen Wänden gegen die Hütte zu, (die dahero den Namen der Vorseiler haben,) zwey aber hinter die Wände, dem Hinter-Theil des Heerds zu, fest einschläget. Hieran spannet man die Stricke und Seiler, welche vorhero schon an die 4. Stäbe fest gemacht worden, daß alle ganz steiff liegen, und so man zuzuziehen gedencket, auf das eiligst zuzufallen berei seyn. Damit aber das Ziehen richtig geschehe, so gehöret hierzu für allen ein gutes starckes Zug-Seil, welches gedoppelt jederzeit geleget, und damit, ein Theil an die Spitze des Förder-Stabes der zur Rechten, der andere Theil hingegen an die Spitze des Förder-Stabes, der zur Lincken der Hütten zugehet, gebunden wird; so, daß diese zwey Stricke gleichsam eine Gabel fürbilden; Indeme sie nachmals zusamm geknüpffet, mit einen starcken Knotten vereiniget, und so lang bewunden werden, biß sie die Länge haben, in das Loch der Hütten zu reichen, worinnen das Zug-Seil fest gemacht, mit einem runden Zug-Stecken versehen, und also das gantze Garn zum vollkommenen Zuzug bereitet wird.

§. 6. Da wir der Hütten eingedenck gewesen, wollen wir sogleich von derselben Beschaffenheit etwas melden. Eine Vogel-Hütte zu bauen, wie es die gemeinen Vogler haben, kostet wenige Mühe. Vier starcke Pfähle, mit Stangen beschlagen, die anbey mit Reissig und Büschlein bestecket seyn, machen bey ihrer Hütte, das meinste aus. Ein einziges Loch lassen sie über, welches ihnen statt der Thür dienen muß. Andere aber lassen solche, (nach erlangter Erlaubnuß vom ordentlichen Wald-Herrn, wann man nicht selbst freye Macht hat,) von Zimmer-Leuten verfertigen, und das ausgehauene und aufgerichtete Holtz entweder mit Brettern verschlagen; oder auch mit Stein und Kalch durch die Maurer verwerffen, daß es einen vollkommenen Wohn-Häuslein von aussen nicht ungleich siehet. Wie dann die Waid-Leute, die keine Unkosten scheuen, solche mit Ziegel decken, einen Ofen darein setzen, rechte Tische, Bäncke, Thür und alles was man im Haus Nagel fest zu machen pfleget, hinein schaffen. Welches alles zwar zur Bequemlichkit bey dem Vogel-Fang dienet; Die Vögel aber, zum ehern Abfall im Heerd, nicht anreitzet, indeme sie vor solchen grossen Gebäuen sich mehr zu scheuen, als dabey zu bleiben gewohnet seyn. Aber dergleichen Vogel-Hütten werden mehr zur Lust, als zum Nutzen gebauet, eher aus einem Trieb sich zur Herbst-Zeit darinnen rechtschaffen zu ergötzen, als aus Begier-

de sich vieler Vögel habhafft zu machen; Welches der Geneigte Leser leicht aus diesem Bericht abnehmen kan, wann ich melde, wie ich einst in Gesellschafft mit vier dergleichen kostbaren Waid-Leuten eine solche wohlangeordnete Vogel-Hütten besuchet, und beym ersten Eintritt, nicht so wohl den Heerd gerichtet, als den Tisch mit köstlichem Wein und ersinnlichsten Delicatessen bereitet, gefunden. Der Fang war selbigen Tage schlecht, indeme fünff kleine Vögelein den gantzen Handel ausmachten; Die Zeche aber, die der Herr des Vogel-Heerds, wegen des auf dem Heerd genossenen Mahls, in einem nahe dabey gelegenen Wirths Haus, für uns zahlen muste, desto gewichtiger; weilen sich selbige auf 25. Gulden erstreckete. Wurde also ein Vogel für 5. Gulden bezahlet, welches meines Erachtens hoch und theuer genug kam. Solten die Waid-Leute sich jederzeit eines solchen Vogel Fangs bedienen; so wäre zu besorgen: Daß wo sie nicht gar jung ins Verderben kämen, so könten sie doch wenigstens dabey nicht allzureich werden. Man kan auch Hütten aus Leinwand machen, die C. Aitinger in seinem Jagd- und Waid-Büchlein recommendiret; mit beygesetztem Rath: selbige wie ein Soldaten-Zelt zu verfertigen. Und damit man sich solcher sowohl im Wald, als auf dem Feld, bey Sträuch- oder Lerchen-Heerden, bedienen könne; kan es zu dem Ende auf der einen Seiten mit Oel-Farb grün, auf der andern aber Lohe- oder Erden-Färbicht bemahlet werden. Weilen sie nicht schwer, vermag es der Vogler hinzutragen wohin er will, und ist der Beysorge überhoben, daß ihme daran kein Schaden (wie sonst bey denen festgemachten Hütten vielmahl zu beschehen pfleget,) wiederfahren kan. Eine jede Hütte, sie seye gemacht wie sie wolle, bedarff jederzeit ihrer ohnentbehrlichen Seh-Löcher und kleinen Fensterlein; damit der Vogelsteller mit andern, die dem Fang beywohnen, aller Orten sich umsehen, und theils die Vögel die hinein gefallen, theils auch so noch zum Einfall eilen, beobachten könne. Dabey aber dieser gute Rath noch zu mercken, daß sie, so selbige etwas weit, mit durchsichtigen Sträuchlein, bestecken; weilen wiedrigen Falls die verschlagene und listige Vögel, die in der Hütten hin und hersehende Augen gar bald mercken, und sich darauf eher und mehr zum Fortflug, als geschwinden Abfall in Heerd, entschliessen werden. Eines von diesen Hütten-Löchern kan zum Kloben-Loch angewendet werden; wiewol Andere vom Kloben-Fang auf dem Heerd nicht gar zu viel halten; Angesehen die Mäisen, wann sie an Klauen gefangen werden, allzu laut schreyen, und dadurch nicht allein die Lock-Vögel im Gesang irre, sondern auch die Fremden zum Weg-Flug, bereit machen.

§. 7. Der Vorläuffer-Plätze haben wir bey dem Heerd auch Meldung zu thun; welche bey denen Groß und Halb-Vögeln eine andere, und bey denen kleinen Vorläuffern gleichfalls eine andere Beschaffenheit haben sollen. Die Seite des Heerds worauf die grossen Vorläuffer anzutreffen, muß drey biß vier mit Erden erhobene und mit grünen Graß bewachsene Häufflein und Plätze haben, damit sie denen Fremden nicht nur im Gesicht stehen, sonderr auch einen Appetit und Begierd zum Abflug in Heerd erwecken. Sothane erhobene Plätze bestecket man insgemein mit Eberäschen- oder Wachholder-Sträuchen. Andere geben den Rath, rothe Vogel-Beer zu nehmen, welche ich aber für zu helle auf den Heerd achte, und der Meinung bin sie dienen besser zur Schnait- als zum Heerd-Fang. Für die kleinen Vorläuffer bedarff man keine erhobene Plätze, sondern man machet sie fest auf die ebene Erde; jedoch damit sie sowohl das Gefrässe, als Sauffen erblicken, haben die Vogelsteller die Gewohnheit, ein kleines rundes Plätzlein mit Abstreiffung des Wasens auszustechen, und darauf die kleinen Vorläuffer zu setzen. Wie aber die Vorläuffer beederseits anzumachen, wollen wir zu seiner Zeit genugsame Erwähnung thun. Nechst an diesen kleinen Vorläuffern, machet der Weid-Mann auch zuweilen eine schlancke Stange fest, worauf der ankommende wilde Vogel besonders gerne sitzet, dem Gesang der Einheimischen willig zuhöret, anbey verursachet: Daß die Fremden mit ihren angekommenen seinem Exempel folgen, sich gleichfalls in den Heerd begeben, und mit ihnen dem Vogler zu Theil werden. Bey besagter Stangen und kleinen Vorläuffen ist nöthig auch einen langen und bey zwey Hand breiten Aetz-Platz zu machen, den grünen Wasen abzustreiffen, und darauf Hanff oder Hirs zu werffen, so wird der kleine Vogel seine Atz finden und eine Zeit lang beym Heerd zu bleiben bemüssiget werden. Hiebey aber ist wohl zu mercken, daß man zur Herbst-Zeit die Atze und das Gefrässe, nicht zu dick streue, indeme der wilde Vogel das bemercket, und beym Heerd zu bleiben kein Belieben träget. Zu dem Ende haben zuweilen, wie schon anderer Orten berührt habe, erfahrne Waid-Leute den Hanff gesotten, damit er braun werde, auch mit der Erden gleiche Farb trage, und so er aufgestreuet, nicht wie der ungesottene weisse, denen Vögeln einen Scheu zu wege bringe. Zu Winters Zeit aber achten das häuffige Aufwerffen des Gefrässes die Vögel nicht, sondern lieben vielmehr dasselbe, welches bey Gelegenheit des Atz-Platzes, aus der Erfahrung habe melden wollen.

§. 8. Wie nun diese itztbeschriebene mit Hütten-Garn- und Vorlauffer-Plätzen, wohl versehene Ort und Heerd, rings herum mit Bäumen pflegen eingeschräncket zu werden, so ist man anbey gewohnet, bey der einen Seiten des Heerds, wo die grossen Vorläuffer angemachet, dürre Wald-Baume zu befestigen; an welcher kein Laub oder Blätter mehr anzutreffen; welche Bäume die Waid-Leute insgemein Anfälle heissen. Hierauf fallen die grossen und Halb-Vögel überaus gerne, und weil sie weit von denen Vorläuffern in Heerd stehen, so bringt sie ihr Anfall auf diese Bäume bald hierauf zum Abfall in Heerd, woselbst sie gefangen werden. Die andere Seiten muß aber nicht so bloß mit dürren Bäumen, sondern mit dickern Wald-Bäumlein die noch grün, besteckt seyn; Indeme die kleinen Vögel, insonderheit die Fincken, als welche beym kleinen Vögel-Fang fast den meinsten Nutzen bringen, besonders gerne sitzen. Weswegen diese Seite des Heerds von denen Voglern jederzeit die Fincken-Hecke benamset wird.

Das V. Capitel.

Von denen Feld-Sträuch- und Lerchen-Heerden, ingleichen von denen sogenannten Spring- und Tränck-Wänden.

Innhalt.

§. 1. Wie vielerley die Feld Heerde? §. 2. Von der rechten Beschaffenheit des Strauch-Heerdes. §. 3. Wie die Lerchen-Heerde zu richten? §. 4. Welche Spring-Wände heissen? §. 5. Von der Tränck-Wände Gebrauch.

§. 1.

WIr haben uns bißhero bemühet das zu bemercken, was zu einem vollkommenen Wald-Heerd erfordert wird; weil aber sich offtmahls Zeit und Gelegenheit eräugnet, daß der Vogel lieber im freyen Feld als im Wald seinen Strich hat, mehr den niedrigen als den hohen Flug liebet; als wollen wir dem Liebhaber des kleinen Feder-Waid-Wercks, nun auch, auf das Feld führen, und wie er sich daselbst mit Garn und Wänden zu belustigen hat, Anleitung geben. Demnach ist zu wissen, daß die Feld-Heerde gemeiniglich in Sträuch und Lerchen-Heerde getheilet werden; Wie aber beede beschaffen seyen, wollen wir mit wenigen berühren.

§. 2. Die Sträuch-Heerde, oder wie sie von andern betitult werden, Büsch-Heerde, machet man auf das freye Feld; Doch so gar weit von Wald nicht abgelegen. Es werden bey vier Schritt lang und anderthalb Schritt breit grüne Wald-Sträuche und Büsche (dahero der Heerd den Namen führet,) in die Erde zusammen gesteckt, und zwar sehr fest, damit der Wind solche zu verwehen nicht vermögend seye. Uber gedachte Büsche richtet man eine Wand von einer ziemlichen Breite, daß sie nicht allein füglich über den gantzen Busch und Strauch, sondern auch noch etwas auf die Erden fallen und schlagen kan: So bald nun ein Flug der Vögel ankömmt, fället er (weil sonst keine andere Bäume in der Nähe,) auf die Sträuche, und wird mit der über die Sträuche fallenden Wand, eiligst berücket. Weilen aber der Vogel, wann keine andere Wand nicht wäre, gar leicht durchschlupffen könnte; So wird noch eine Beywand zu Hülffe genommen, die aber nur bloß auf die Erden geleget und nicht verdecket, oder eingeschlagen wird; Da hingegen die andere breite Wand unverdeckt nicht liegen kan; und dahero, wie die Garn bey denen Wald-Heerden, nothwendig eine Garn-Gruben haben muß. Unter diese Beywand kommen die Vorläuffer, um die beeden Wände aber die Lock-Vögel, derer Häuslein und Käffige mit grünen Zweiglein bedecket werden. Einige von der Locke, stecket man auch auf Stänglein, und zwar ein- und andern Schritt- und Wege vom Strauch; Damit sie, wann die fremden Vögel das Gesang der Einheimischen nicht so weit vernehmen sollten, ihr Geschrey besser in die Ferne erschallen lassen. Es haben zwar einige den Gebrauch bey Sträuch-Heerden, ihre Locke auch zuweilen unter die Büsch im Heerd zu setzen, allein dieses ist nicht gar zu nützlich; Dann die Vögel werden durch vieles Zuziehen erschrecket und scheu, verhindern sich selbst im Locken und Singen; schaffen also bey dem Strauch-Fang dem Waid-Mann wenig Nutzen. Die Hütte muß hiebey sowohl als bey denen Wald-Heerden gefunden werden, die aber nur über eine ausgegrabene Grube mit etlichen Büschen verfertiget wird, ohne Bretter und Gemäuer. Weilen aber der Vogel sich offt auf die Hütte eher, als auf die Sträuche zu setzen pfleget, so haben einige Vogelsteller in Gewohnheit, dürre Aeste auf selbige zu legen, den heran fliegenden Vogel dadurch von der Hütten abzuhalten; Hingegen ihn auf die grünen im Heerd stehenden Sträuche zuzutreiben. Es werden auf diesen Sträuch-Heerden Fincken, Gögler, Hänfflinge, Zeißlein und allerley kleine Vögel, dann grosse habe ich niemahls darauf fangen sehen, berücket. Es haben offt die Vogler statt der Sträuche, ehedem vielmahls nur Disteln, Kletten und andere Gesäm-Kräuter aufgestecket; Da sie aber befunden, daß der Vogel nicht sowohl sich zu dem Gesäme und Fressen, als bey dem Grünen dem Gesang zu nahe, haben sie solche in Sträuche verwandelt; Zumahlen da durch Kletten und Disteln in die Felder nur Unkraut gebracht wird, welche Arbeit die Eigenthums-Herren der Felder, gerne unterlassen sehen.

§. 3. Auf das Feld wird auch der Lerchen-Heerd gerichtet, dessen Garn und beede Wände, leget man nur bloß hin, auf freyen Acker in das ebene Feld, hat also der Garn-Gruben dabey nicht nöthig; Dieser Wände Beschaffenheit haben wir oben berühret; Man setzet zwey oder drey Vorläuffer hinein, und so viel Lock-Lerchen nahe zum Wänden, so ist dem Lerchen-Heerde das meinste Recht geschehen. Keiner sonderlichen Hütten brauchet man dabey nicht, sondern machet ein Loch, bestecket selbiges ein wenig mit grünen Zweigen, lässet übrigens oben alles offen, damit man hin und her sehe, und wann die Lerchen angeflogen kommen, beobachte. Und, wie solcher Gestalt die gemeine Lerchen auf dem Feld, so werden hingegen die Hayde-Lerchen im Wald, und auf denen Hayden gefangen. Dahero ich offtmahls gesehen, daß mancher Waydmann, von der Hütte seines Wald-Heerds einen grünen Gang gebauet, und bey dem Ende dieses Ganges den Zug zum Hayde Lerchen-Heerd fest gemacht, daß er zu gleicher Zeit den Wald- und Lerchen-Heerd richten können. Es hat aber einsmahls in meinem Beyseyn ein Wild-Meister gegen einen Vogel Steller wieder das Richten eines solchen Hayde-Lerchen-Heerdes protestiret, mit beygesetzten Ursachen: Es wären ihm wohl zwey Heerde vergünstiget worden, als gemeine Wald-Heerde aufzuschlagen, von jenem aber hätte er der Vogler durchaus keine Erlaubnus bekommen. Worüber ich mich gewundert, und, wie dieser Wayd-Mann subtile Regeln haben müssen, damahls den Schluß gemacht.

§. 4. Die Spring-Wende leget man ebenfalls auf das freye Feld, auch zuweilen in grosse Gärten; ich habe sie auch öffters auf die Wiesen gerichtet: sie sind

gar geschwind gemacht; Man nimmt eine Wand von Garnen eines grossen Heerdes, leget sie entweder nur bloß hin auf den Boden, oder gräbet einige Erden auf, damit selbiges hinein geleget, und nicht wohl gesehen werde. Statt der Wänd-Stäbe nimmt man Höltzer nur halb so groß, richtet die Wände auf das leichteste, damit sie, so bald sie nur berühret werden, zufallen und überspringen können. Dannenhero selbige den Namen der Spring-Wände führen. Auf den Ort, worüber die Wand fället, pfleget man Kletten, Hanff-Sträuchlein, Disteln und anderes dergleichen zu stecken, damit die Vögel darauf desto lieber fallen, und ihren Flug um so viel williger dahin thun mögen. Daher kommt es, daß so wol die Hänfflinge und Zeißlein als die Stieglitzen damit erhaschet werden, weil sie für andern Vögeln ihre Lust im freyen Felde haben, und solch aufgestecktes Gefräß gar gerne lieben. Wegen dieses Fanges Geschwindigkeit kommt es, daß zuweilen auch die Spring-Wände in die Höfe auf die Sperlinge gestellet werden. weiln dieser Vogel, so gemein er ist, so verschlagen dabey zu seyn pfleget, der mit langsamer Nachstellung so leicht nicht mag betrogen werden. Der Vögel, brauchet man bey diesem Fang wenig, wann ich zween zu Vorläuffern, und eben so viel zum Locken und singen, (verstehe von der Art der Vögel, die ich damit zu fangen gedencke,) habe, so ist die Spring-Wand fertig und der gantze Spring-Heerd bestellet. Keiner Hütte bedarff ich auch nicht, weilen man dabey das Zug-Seil sehr lang zu lassen gewohnt ist.

§. 5. Ehe wir zum Schluß dieses Capitels eilen, wollen wir noch der Tränck-Wände eingedenck seyn. Diesen Namen führen derer Orte ihre Gärn, die man über die Heerde zu richten gewohnt ist, bey welchen der Vogel nit sowol der Speiße als des Tranckes zu geniessen hat. Theils zur Winters- theils Sommers-Zeit kan man sich dieses Fanges bedienen, und zwar bey jener, wann alle Bäche und Wasser gefroren, daß der Vogel keines Tranckes habhafft werden kan, da ist er frohe, ein eröffnetes Wasser zu erlangen, und daselbst seinen Durst zu stillen. Noch eher aber, eilet er am Sommer zu solchen Tränck-Wänden, zumahlen wann heisse Täg einfallen, dahero diesen Fang, einige Tränck-Tennen, andere aber Tränck-Heerde benamsen. Man machet sie insgemein also: Es wird in einem Wald eine Gelegenheit ausgegangen von einer Gruben, darinnen entweder Regen-Wasser jeder Zeit gefunden wird, so wegen ihrer Tieffe nicht eintrocknet; oder auch den Zugang von einer Quelle hat, daß man zu allen Stunden darinnen Wasser finden kan. Hierüber nun wird eine Wand zu recht gemacht, daß sie, wann ich sie richten will, eiligst und wohl über die mit Wasser versehene Grube falle; Hiebey müssen andere in der Nachbarschafft entstehende und zulauffende Wässerlein wohl mit Sträuchen zugedeckt und verleget werden, damit der Vogel keine andere Gelegenheit zum Trincken im Wald finden, sondern nothwendig daselbst seinen Tranck holen möge. Hat nun das Geflügel eine geraume Zeit über gewohnt ihr Sauffen vom besagten Ort zu holen, so muß ich einmahl bey heissen Sommer-Tägen hinter einen Baum Achtung haben, und so ich gesehen, daß viel Vögel sich herannahen, des andern Tages meine schon vorher zubereitete Tränck-Wand richten, und den Zug entweder in einen dicken dabey stehenden Busch gehen lassen, oder in einer kleinen aus Stäuchen zuvor gemachten Hütten selbigen bevestigen, und darinnen auf die zum Tranck eilende Vögel lauren. Es brauchet dieses Wand-Werck wenig Mühe, keiner Locke gar nicht, und ist zumahl bey heisser Zeit sehr lustig. Es kommen so wohl grosse als kleine Vögel zu diesen Tränck-Wänden, je wann Eichhörnlein, Haasen oder Füchse dieses Wassers gewohnt, und hinzu zu eilen, im Gebrauch haben, nimmt sie der Waidmann gleichfalls mit, ob er gleich die Intention und Meinung vorhero nicht gehabt, seine Tränck Wand auf dergleichen vierfüssige Gäste zu stellen. Wir könten hier noch anderer Arten der Heerde eingedenck seyn, und Meldung thun, von Hang-Netzen mit Jnngarnen, Panthera und Roccolo, imgleichen der Tela, wobey auf welsche Art die Vögel berucket werden; da sie aber meistens grosse Unkosten erfodern, dabey jedoch dem Waydmann gar schlechten Nutzen bringen, überdas in unsern Landen nicht allzu gebräuchlich, so wollen wir selbige nicht berühren, sondern so gleich uns zu denen, beym Vogel-Fang benöthigten Vögeln, wenden, und, wie man sich so wohl derselben zu bedienen, als ihrer zu warten und zu pflegen, mit mehrern melden.

Das VI. Capitel.

Von denen zum Vogel-Fang benöthigten grossen Lock-Vögeln.

Innhalt.

§. 1. Die Heerd-Vögel werden in Lock-Vögel und Vorläuffer abgetheitet. §. 2. Lock-Vögel was sie zu thun. §. 3. Sind bey denen Grossen fürnehmlich die Mistler. §. 4. Weiß-Droscheln, und §. 5. Amscheln. §. 6. Denen beygezehlet werden die Crammets-Vögel, §. 7. mit denen Roth-Droscheln.

§. 1.

Wann Hütte, Heerd und was hierzu erfordert wird auch noch so wohl gebauet worden, würde doch solches allein nicht verursachen, die Vögel herbey, und ins Garn zu bekommen; so ferne man nicht die hierzu benöthigten einheimischen Vögel gebrauchen, und mit derselben Lock-Stimme nicht nur die Fremden herzu ruffen, sondern auch mit ihren Vorläuffern dieselbe in Heerd zu fallen, anreitzen wolte. In Ansehung dessen, theilet man die Heerd-Vögel insgemein in zwey Theil, nemlich in Lock-Vögel und Vorläuffer.

§. 2. Lock-Vögel sind, die mit ihrem Gesang, Ruffen und Geschrey den fremden Vogel herbey bringen, und, daß er sich zum Heerd nahe, durch ihr Gesang gleichsam nöthigen können. Es ist zwar gut, wann der Weydmann selbst eine gute Lock-Simme hat, und mit seinen eigenen Laut die Vögel zum schönen hellen Thon aufmuntert. Wie mir dann selbst Vogelsteller bekannt, die fast aller Vögel Gesang und Ruff so deutlich nachzumachen vermögend, daß man solche, bey Gegen-Haltung des natürlichen Vogel-Lautes, wenig oder gar nicht unterscheiden kan. Es pfeiffe und singe aber ein Vogler noch so herrlich, so versichere doch, daß die Vögel allein nach seiner Pfeiffen nicht tantzen werden, wofern er nicht von Lock-Vögeln Bey-Stimmen erlanget, nach welcher Vogel-Stimme die fremden sich eher und mehr richten, als wann der blosse Mensch allein zu locken, die Mühe nimmt. Es sind aber die fürnehmsten von denen zum Heerd benöthigten Lock-Vögeln, so wohl ihrem Namen als der Beschreibung nach, folgende:

§. 3. Der Mistler führet ein herrliches Wald-Gesang, und ist bey einer Wald-Lock unter den grossen und Halb-Vögel der Misteln; Seinen Namen entlehnet er von Mistlern, die er nicht nur zur Speise brauchet, sondern auch bey selbigen jederzeit sich aufhält; Er leidet keinen Vogel, wann er auch gleich von seinen Geschlecht ist, bey sich, so er auf Misteln sitzet; Dahero kommt es, daß man auf Bäume, wo sie anzutreffen, öffters einen Schlag hänget, und unter den Schlag, ein Häußlein, worinnen ein Mistler eingesperret ist; So bald nun der wilde Mistler dessen gewahr wird, so bald will er den eingesperrten vertreiben, flieget und stösset von oben hinein, in den Schlag, und wird gefangen, von welchem Fang zur andern Zeit ein mehrers. Es behält der Mistler seinem Gesang über sechs Wochen mit einen schönen hellen Laut; wird er etwas heischer, so wird bald sothane Kranckheit mit ein wenig Zucker-Kandi vertrieben, welchen man in sein Fressen zu werffen gewohnt ist. Er ist viel grösser, als die Droscheln, und ist nicht gewohnt so leicht in den Heerd zu fallen wie sie; Seine Farb ist oben so wohl dem Kopff als Rucken und Schwantz nach braun, der Schnabel mit denen Klauen schwartz, der Bauch und Halß aber überall weiß, mit schwartz- und etwas gelblichten Flecken besprenget. Das untere Theil der Flügel ist auch weiß, und einige Schwantz-Federn sehen aus, als wann sie mit gelber Farb vermischt wären. Seine Speiße ist, wann ihn der Vogler eingestellet, Milch mit Hirsch-Kleuen vermenget, dergleichen er auch andern Halb-Vögeln, als Droscheln und Amscheln reichet; Damit sie aber dieser Speiße, (mit Milch und Kleuen zubereitet, und als ein dünner Brey vorgeschüttet,) gewohnen mögen, wann sie noch neu und wild seyn, so pfleget man Wacholder- oder Vogel-Beer hinein zu werffen, worauf sie dieses ihnen bekannte Gefräß erhaschen, und zugleich ihre Kleuen- und Milch-Speisse zu fressen, Begierde erlangen. Es hält sich der Crammets-Vogel zuweilen gar gerne auf in der Gesellschafft des Mistlers, und zwar nach einiger Weyd-Leute Vorgeben deßwegen, weiln er verschlagen und sehr fürsichtig; Dann ein Mistler erkennet gar geschwind die Raub-Vögel, und anderes was ihm schädlich ist; Deßwegen nimmt er sich in acht, eilet bald davon, und macht, daß weder er noch seine Mitgesellen, die Crammets-Vögel in Schaden kommen; Dahero geschiehet es auch, daß sie gerne bey ihme zu bleiben, Belieben tragen. Er heisset mit einem andern Namen auch Zimmer, indeme er, mit denen Crammets-Vögeln und Droscheln das so genannte Zimer-Geschlecht ausmachet. Daß aber einige, ausser diesen dreyen Arten, sonst noch einen Vogel erdencken, und in Zimmer nennen wollen, geschiehet ohne Grund, und kommt meinst aus Unwissenheit des Namens, weilen sie nicht wissen, daß die Mistler auch Zimmer seyn und heissen. Von diesem Vogel hat bey Ausgang des Winters, der Bauersmann diese besondere Regul:

Sitzt der Mistler hoch am Baum, pfleget Winter noch zu werden,
Wählt er in der Mitt den Sitz, grünt hingegen bald die Erden.

Wiewohl ich versichern kan, daß ich würcklich das Gegentheil in Erfahrung gebracht habe.

§. 4. Nebst dem Mistler, ist die Weiß-Droschel zur Lock und Gesang aufzubehalten, und kan beym Heerd, ihres trefflichen Gesangs wegen, nicht vermisset werden. Andere, legen ihr andere Namen bey, indeme sie selbige bald Zip-Droschel, bald Sommer-Droschel, bald wieder anderst zu benennen, gewohnt seyn. Den letzten Namen behält sie deßwegen, weil sie im Sommer bey uns zu bleiben, ihr Nest an, oder auf die Aeste der Bäume zu machen, und nach zurückgelegter vierzehen-Tägiger Brut, 4. biß 5. Jungen auszubruten pfleget. Sie siehet der Roth-Droschel

nicht

nicht ungleich; ohne daß sie etwas grösser, und so wohl am Bauch als Hals und Kopff, weiß gescheckt ist. Diese Weiß-Droschel ist unter den Halb-Vögeln der erste Streicher, und fällt beym Heerd gar gerne ein, sie ist aber nicht gewohnt Hauffen-weis, wie die Cramets-Vögel und Roth-Droscheln zu streichen, sondern 4. biß 6. ist gemeiniglich die gröste Zahl, die man bey ihren ordentlichen Flug erblicket; Zuweilen siehet man zwar einen Flug von 40. biß 50. der Weiß-Droscheln, aber das geschiehet wann die einzeln zusammen stossen, sie bleiben jedoch nicht lang beysammen, und wehlet bald darauf eine Parthey diesen, eine andere aber, einen andern Weg. Und wie dieser Vogel bald seinen Strich beginnt, so endet er auch solchen sehr frühe, und zwar wenige Wochen nach Michaeli, da er von der Roth-Droschel, als welche besser dann er die Kälte vertragen kan, abgelöset wird. Die Weiß-Droschel ist übrigens sehr frühe auf, streichet auch zuweiln bey Nachts-Zeit wann heller Mond ist, und fället gar willig in Heerd. Wie ich sie dann öffters gefangen, da es noch so finster war, daß man kaum die Vorläuffer des Heerdes erblicken kunte. Ihr Gefrässe ist in der Wildnuß Wach-holder-, Eberäschen- und -Vogel-Beer, zu Hauß aber gibt der Vogler diesem Vogel mit dem Mistler gleiche Kost. Einige Weyd-Leute haben an diesem Vogel ein besonders Merckmahl, und sehen, wann sie die ersten fangen, ob sie fleischlicht und fett am Leib seyen, oder dürr und mager, ist das letzte, so schliessen sie, daß es keinen Mangel am Vögeln haben wird, sondern machen sich Hoffnung, (weilen sie als ausgehungerte Vögel nach der Speisse eilen und willig in Heerd fallen) den Herbst über viel zu fangen. Dahero sprechen sie:

Ist die Zipp am Leib nicht fett, ist die Nahrung offt entgangen;
Drum nimmt man dabey den Trost, in dem Jahre viel zu fangen.

§. 5. Auch die Amschel-Lock hat man bey Wald-Heerden gerne, indem sie eine gar laute und helle Lock ist; Daher kommt es, daß viele Leute selbige im Hauß nicht gar gerne, ihres lauten Geschreyes wegen, dulten mögen; Allein, man lasse nur ein gedopeltes Häußlein machen, daß dieser Vogel vor den Fenster ausserhalb des Zimmers seine Stimme erthöne, so wird man über ihren starcken Laut in der Stuben sich nicht sehr zu beklagen haben. Wie die Amschel von Natur ein Vogel ist, der schön singt, so kan er auch, wann er zumahlen jung erzogen wird, so wohl zu Geistlich- als Weltlichen Liedern angewöhnet werden. Ihre Farb ist theils Schwartz, theils Dunckelbraun; Dahero etliche daran den Unterschied ihres Geschlechtes bemercken wollen, und sagen: jene, nemlich die Schwartzen, wären Männlein, diese aber die Weiblein. Besser kan man das Kennzeichen an ihren Schnäbeln nehmen, und so sie sich noch jung in Frühling am Schnabel gelb färben, sicherlich glauben, daß sie Männliches Geschlechtes seyen. Es gibt auch weisse Amscheln, die aber in unsern Landen sehr rar seyn; Doch weiß ich mich zu erinnern, daß in meinem Beyseyn nicht gar weit von Nürnberg 1703. den 4. October, auch eine solche weisse Amschel, die sich ohne Zweiffel verflogen hat, gefangen worden. Ihre Nahrung suchen sie im Wald, und bestehet in Würmern, Heuschrecken, Erd- und Holler-Beeren. Die Vogler halten sie in Häußlein der Speise nach, wie die Mistler; Ihre Brut verrichtet die Amschel mit 3. biß 5. grün- und röthlicht gesprengten Eyern, und zwar innerhalb 14. Tagen. Sie ziehet wie die andern Vögel, doch begibt sichs, daß einige davon den Winter über im Lande verbleiben, und an Wasser-Quellen alsdann ihre Nahrung suchen. Sie pfleget so gar lang nicht wie der Mistler beym Heerd zu sitzen, ehe sie sich zum Einfall bequemet. Das ist an dem Vogel zu bewundern, daß er, (wie insonderheit die Weimarischen Jagd- und Weyd-Wercks-Anmerckungen aus der Erfahrung berichten,) bey Abends-Zeit, so bald er etwas von Wildprät, als Haasen, Füchse oder auch Hoch-Wildprät in der Nähe mercket, alsobald zu schnippen und zu ruffen anfänget, und damit ohne Aufhören, so lang er es bemercket, fortfähret. Dannenhero sich der Weydmann offtmahls darnach zu richten, und auf der Hut zu stehen Gelegenheit nehmen kan. Wir reden ihn deßwegen und in Ansehung dieses Vogels, und dessen Eigenschafft, nicht unbillig mit folgenden an:

Stelle dich in Positur, dann die Amschel gibt das Zeichen,
Siehe auf- und unterwärts, du wirst gar bald was erschleichen.

§. 6 Jetzt berührte Vögel sind unter denen Halb-Vögeln die, so mit ihren schönen Gesang vor denen andern prangen können. Es sind aber deßwegen die andern, ob sie schon dergleichen schönen Gesang nicht führen, von der Heerd-Lock durchaus nicht auszuschliessen. Dann ihr Geschrey, Zippen und Gepfimpfen, thut eben daß, was jener Singen ausrichtet; Und kommen sie in die Schüssel, so gibt ihr Wildprät nicht nur jenen Fleisch am Geschmack nichts nach, sondern übertreffen es auch würcklich. Hieher zehlet sich insonderheit der Cramets-Vogel, der seinen Namen von denen Cramets-Beeren, dann so heissen an etlichen Orten die Wachholder-Beer, dessen Liebhaber er auch ist, entlehnet. Es müssen gute Augen seyn, die diesen Vogel zu Sommes Zeit bey uns erblicken; Indeme er sich allein am Winter Teutschland durchzustreichen belieben lässet. Er ist etwas grösser als die Amschel, mit einem gelben Schnabel, der am Ende schwartz ist, versehen. Der Hals kommt Aschen färbigt heraus, und sein Kopff weiset sich mit schwartzen Flecken besprengt. Schwantz, Fuß und Klauen, sind gleichfals schwartz wie die Bauch-Federn weiß, so koñen hingegen die an Flügeln theils rothfärbigt, theils schwärtzlicht heraus. Der hindere Theil des Halses samt der Brust, sind vielfältig gefärbet. Der Rucken ist gelblicht oder dunckelroth, dabey man auch gelbe Federlein mit schwartzen Flecken besprenget, in Betrachtung nimmt. Wann dieser Vogel eingestellet wird, so erlangt er, wie der Mistler und Droschel seine Speise. Weiln er hitziger Natur, findet er sich gerne wo Wasser-Quellen seyen ein, dahero kan es nicht schaden, wann der Cramets-Herd an dergleichen Orten gerichtet wird; Zumahlen so er auf einen Berg dabey erhoben liegt. Es ist schwer bey diesem Vogel-Geschlecht Männlein und Weiblein zu unterscheiden; Woran zwar wenig gelegen, indeme sie doch nicht singen; Wiewohln sie einige daher erkennen zu lernen, wann sie melden: Daß das Männlein mehr schwärtzere Flecken an der Brust als das Weiblein habe, auch überdas mit einen grössern Kopff begabet sey; Zum Fang ist eines so gut als das andere zu achten. Wenige Wo-

chen

chen nach Michaelis werden ihre Heerden füglich gerichtet, und alsdann den Winter durch. Das ist an diesem Vogel merckwürdig, daß er sich in geringer Anzahl bey uns erblicken lässet, wann man im selbigen Herbst zuvor, ehe er erscheinet, viele Sturm-Winde gehabt. Die Ursache ist diese, weil ihm die Winde beym Ueberflug zur See erhaschen, ins Wasser stürtzen, und also zu uns zu kommen Hinderung verursachen, dahero nimmt man diese Versicherung:

Wann zur Herbst-Zeit Wind und Sturm
See und Wellen offt bedachen,
Darff man auf die Grammets-Vögel keine sichre Rechnung machen.

§. 7. Zu dem Grammets-Vogel hält sich beym Zug überaus gerne die Roth-Droschel, welche sowohl im Herbst um den Burckharts-Tag, als im Frühling zur Mertzen-Zeit bey demselben offt anzutreffen. Zuweilen wird ihr der Name Wein-Droschel, weil sie die Weinberge liebet beygeleget. Sie ist etwas geringer am Leibe als die Weiß und Zipp-Droschel, und ziehet nicht einzelnweiß wie diese, sondern flieget wie die Grammets-Vögel mit vollem Hauffen. Unter denen Flügeln findet man bey ihnen rothe und nicht so bleiche Federn als bey denen weissen. Ihr Geschrey, dann von der Anmuth ihres Gesanges ist auch nicht viel zu sagen, bricht sie nicht so eilig ab, nach Art der Zipp-Droschel, sondern ziehet es etwas länger hinaus. Sie macht wenig Umschweiffe bey ihrem Anfall, und bequemet sich, wann sie auf denen Anfällen angesessen, bald darauf zum Abfall in Heerd. Am allerwilligsten sind sie einzufallen, wann das letzte Viertel des Mondes sich ereignet; dabey sie auch, wann Nebel einfället, nahe an der Erden, so aber schönes Wetter ist, hoch wie die andern ihren Flug und Strich haben. Er nimmt wie die andern, im Häußlein und Vogel-Baur eingesperrt, mit Milch- und Hirs-Kleuen vorlieb. Da er hingegen wann er frey, zur Herbst-Zeit an denen Trauben in Weinbergen, sich vielmahls belustiget. Dahero kommt es, daß er seinen Strich nicht eher beginnet, biß die Weinlese geendet. Nicht ohne Ursach kan man zu dem Ende sagen:

So lang Bachus in dem Feld, eilt die Rothe nicht von dannen,
Hat sie aber ihren Strich, greifft er schon im Haus zur Kannen.

Das VII. Capitel.
Von der kleinen singenden Lock beym Heerd.

Innhalt.

§. 1. Zu der Heerd-Lock sind von denen kleinen Gesang-Vögeln zu zehlen der Finck. §. 2. Der Stieglitz. §. 3. Der Häufling. §. 4. Das Zeißlein. §. 5. Die Korn- und §. 6. Heide-Lerchen.

§. 1.

Wie bey der grossen Lock der Mistler, so verdienet bey der kleinen der Finck das Haupt genennet zu werden, dessen Gesang unter allen Wald-Vögeln sehr starck vernommen wird. Siehet man einen Heerd, dabey die singenden Fincken sich nicht recht hören lassen, so darff man von selbigen nicht viel Gutes schliessen, indem der Finck beym kleinen Vogel-Fang fast das meiste ausmachet. Und wie bey einem Menschen immer eine schönere und klärere Stimme angetroffen wird als bey den andern, so führet auch bey denen Gesang-Fincken, seines Lauts wegen, immer einer einen lieblichern Thon vor den andern. Der schönste Laut und lieblichste Wald-Thon aber heist auf Weydmännische Art zu reden, Reit herzu, wann ein Finck einen Reitherzu allein singt, benebenst sich keinen andern Thon mehr belieben lässet, darff man ihn ohne allen Scheu kauffen, und sich versichern, man verkauffe sich daran nicht, dann er bringet mit seinem Gesang beym Heerd alles wieder ein, und wird ein fremder Finck den Heerd nicht gerne vorbey ziehen, der selbigen nur ein wenig im Gesang vernommen. Nebst dem Reitherzu sind folgende Fincken-Gesänge auch nicht zu verachten, welche ich, damit sie besser behalten werden, dem Alphabet nach hieher setzen will: Der Bloweida, der Dißderet oder Wild-Feuer, der Doideret, der Graßrollende, der Gutjahr, der Kleinrollende, der Kuh-Dieb, der Lachende oder Ubergebende, der Malvasier, der Mitsoviel und der Musquetirer, der Pfinkersie, der Ritscher oder Weydschuh, der Sitzaufrü l, der Sparbarazier, der Wey, der Ziehende mit dem Zizigall, andere Benennungen der Fincken-Gesänge zu geschweigen. Seinen Namen hat dieser Vogel von seinem Geschrey Finck, Finck, dessen er sich ausser dem Gesang offtmahls bedienet. Wie die gemeinen Fincken der Farbe nach aussehen ist jedermann bekannt. Derselben mit wenigen zu gedencken, so ist das Männlein am Bauch Ziegelroth; da hingen das Weiblein weiß siehet, oben grau mit Stahlgrüner Farbe vermischt und spieglichten Federn; der gerade Schwantz hat zwey halb geweiste Federn. Unten an denen Federn des Schwantzes erblicket man 2 oder 3. weisse runde Flecklein, dabey zu mercken, daß so derselben auf jeder Seiten 3. gefunden werden, man offt den Schluß machen darff, es sey ein Vogel, der wo nicht den Reitherzu, doch einen der fürnehmsten Fincken-Gesänge erschallen lasse; Dannenhero die Vogler solche gerne zum Einstellen erwehlen. Andere haben eine andere Wahl, nehmen die welche dunckelrothe grosse Brüste haben; Noch andere haben ein bessers Belieben an denen die blaue Köpffe und auf denselbigen ein kleines weisses Tüpffelein tragen. Am besten ist es, so man diese Merckmahle alle zusammen nimmt, so kan man so leicht nicht betrogen werden. Ich halte es aber für das allerbeste, man sehe zu, daß wann im Sommer in einem Wald oder Garten ein Finck, der ein herrliches Gesang hat, sein Nest gemacht, man die Jungen erhasche und sie gar erziehe, so kan man nicht betrogen werden, indeme die Jungen, verstehe so es Männlein, gantz gewiß des alten Gesang nachahmen, ob sie ihn gleich nicht mehr singen hören. Man hat auch, weil es

es junge Vögel seyn, so viel länger daran; Indeme, so ich einen erwachsenen einstelle, nicht jederzeit wissen kan, ob er erst ausgebrütet worden, oder selbst schon vieles Bruten verrichtet. Dann das Kennzeichen am Schnabel pfleget vielmahl zu betrügen. Er brutet gemeiniglich 4. biß 5. Jungen aus, und setzet sein Nest, welches er von Haaren, Moß, Wollen und Fäden ꝛc. zusammen zu tragen pfieget, auf die Seiten-Aeste der Bäume. Sein Gefräß bestehet meist in Hanff, der ihm aber allein zu hitzig ist, dahero ihm die Vogler solchen gemeiniglich mit Köhl Saamen zu benetzen pflegen. Wiedrigen Theils würden vielen die Augen, wo nicht gar zum Kopff heraus schwellen, doch wenigstens blind werden. Es hat der Finck seinen Strich zur Herbst- und Frühlings-Zeit; Bey dieser ist er gut auf dem Strauch-Heerd, bey jener aber besser, und mit grössern Hauffen in Wald-Heerden zu fangen, und zwar die letztern 14. Tage, vor und nach Michaelis. Sie fallen offt gerne offt nicht gerne ein. Wan der West-Wind bläset und ein dunckler Tag ist, so bequemen sie sich zum Fall; dahingegen bey heitern Wetter sie im Heerd hin und herstechen, und den Vogler offt die Zeit zu lang machen. Als ein ohnfehlbares Merckmahl habe ich bey dieses Vogels Beschaffenheit angemercket, daß so er pfimpft, tschirt, oder vor der Sonnen Aufgang sich mit seinen öfftern Gesang hören läßt, gantz gewiß Regen und Ungewitter zu vermuthen sey. Darum versichere man sich daß dieser Ausspruch nicht bald fehle,

Wann man eh die Sonn aufgeht, hört die Fincken vielmahls singen:
Pflegen sie statt Sonnenschein, nasses Wetter mitzubringen.

§. 2. Nechst dem Fincken ist seines Gesangs wegen hoch zu achten der Distel-Finck oder sogenannte Stieglitz. Hat seinen ersten Namen von Disteln, weilen er gar gerne eilet darauf zu sitzen. Von diesem Vogel weiß man wohl nicht, ob seine ausserordentliche schöne Gestalt, oder dessen unaufhörlicher herrlicher Laut im Gesang den Vorzug besitzet. Beedes ist an diesem Vogel zu loben und zu bewundern; Und zwar singt er fast das gantze Jahr, Sommer und Winter durch, ohne wann die Zeit kommt, da er in die Maus fällt, zu welcher Zeit er auch zugleich wie andere Vögel einigen Verlust seiner schönen Gestalt erdultet. Er ist sehr geschickt und kan bald unterrichtet werden, auf denen hierzu bereiteten Häuslein, sein Wasser selbst zu schöpffen, und sein Fressen aus dem zugemachten Tröglein nicht ohne Mühe zu hohlen. Er ist etwas grösser und schlancker als ein Zeißlein, hat einen hochrothen Kopff, am Hals und denen Seiten gelb, auf den Bauch aber weiß. Seine mit schwartzen Federn und weissen Sprenckeln versehene Flügel, sind zugleich mit Schwefelgelben Spiegeln begabet; welche seine ohnedem grosse Anmuth vergrössern. Seine Brut verrichtet dieser Vogel mit 4. biß 5. zuweilen auch mehr Jungen, derer ihre Gestalt aber bey weiten der Gestalt der Alten nicht beykommt. Wann diese Jungen nicht schwefelgelbe Federlein an Flügeln hätten, so würden sie schwehr von jungen Sperlingen zu unterscheiden seyn. Bey der Stieglitzen Brut ist zu wissen, daß man öffters auch mit einem Canari-Weiblein im Haus selbige anzustellen gewohnet ist. Dann nehme ich das Weiblein, und werffe es mit einem Stieglitzen Männlein in den Vogel-Kasten, so bekomme ich wohl singende Bastarten, die theils dem Canari- theils den Stieglitzen-Gesang nachahmen, und sich dadurch unter die besten Gesang-Vögel setzen. Ihre Atze ist Hanfft- Mahen- Hanff- und Distel-Körner. Werden übrigens mehr mit denen Spring-Wänden und auf den Sträuche als Wald-Heerden berücket. Die sich an die Haus Mittel binden, meinen, wann ein Stieglitz zu Pulver gebrannt und in warmen Wein genossen wird, werde er die Darm-Gicht bald vertreiben. Sothaner Meinung zu liebe, schreibe ich folgendes Recept:

Wirst du einen Stieglitzen brennen und zu Pulver reiben:
Wird er, glaub es sicherlich, dir die Darmen-Gicht vertreiben.

§. 3. Eine Art der Fincken sind auch die Hanfft-Fincken, die insgemein Hänflinge heissen vom Gefräß, indem sie sich des Hanffs vor anderer Speise bedienen; wiewohl sie auch den Kohl-Saamen nicht feind sind. Ist ebenfalls ein schöner Lock- und Sing-Vogel, der sowohl im Gesang als Zug-Häuslein kan unterwiesen werden, Lieder pfeiffen zu lernen und Wasser zu ziehen. Man kan das Hänflings-Geschlecht gar bald unterscheiden, indeme die Männlein sowohl oben am Kopff, als auf der Brust schöne rothe und braune Farbe haben, die man hingegen an denen Weiblein nicht erblicket. Des Hänflings Zug geschiehet meist entzelweiß, und liebet seine Junge, die er zu 4. biß 5. auf denen Büschen auszubruten pfleget, so sehr, daß wann das Nest mit denen Jungen genommen und in ein Spring-Häuslein gesetzet wird, er ohne Bedencken hinein eilet, und sich selbsten fänget; welches auch die Stieglitzen ohne Scheu thun. Wirfft man sie und die Canarien-Vögel zusammen, so weisen sie auch mit denen Stieglitzen gleiche Fruchtbarkeit. Das ist von diesem Vogel zu behalten, daß selbiger, so bald Schnee fällt, so eilig sich verliehret; so eilig hingegen derselbe wieder zergeht, so geschwind sich wieder einfindet. Zu dem Ende ruffet gleichsam der alte Hänffling:

Wann der Schnee zergangen ist, weiß ich würcklich Stund und Zeiten,
Drum macht sich mein Hänfflings-Schaar auf, zum Flug sich zu bereiten.

§. 4. Ein Heerd kan auch nicht wohl ohne Zeißleins-Lock seyn, indeme die Zeißlein bey Schaaren geflogen kommen, auch gantz willig in den Heerd zu fallen Belieben tragen. Macht nur eines den Anfang zum Abfall, so folgen die andern, als treue Gesellen, gemeiniglich; zumahlen wann Frost einfällt, dabey sie am allerliebsten einzufallen Lust haben. Zeißleins-Gestalt zu beschreiben ist unnöthig, indeme sie auch denen kleinen Kindern bekannt. Das ist von ihnen merckwürdig, daß sie ihre Nester so geheim bauen, daß sich kein Mensch rühmen kan, er habe jemahls eines davon gefunden. Dahero sonder Zweiffel die gemeine Meinung entsprungen: Es bestehe sothaner Nest-Bau aus einem gewissen Stein und zusammen getragenen Sachen, die das Nest unsichtbar machen können. Es mag dieser Meinung beypflichten wer will, mich lasse ich dessen so bald nicht überreden. Dann so noch keines gefunden und dasselbe unsichtbar ist; wer hat denn den Augenschein

davon

davon so klar einnehmen, und von solchem Stein Bericht zu thun, Gelegenheit finden können? Es müste dann seyn, daß in gewissen Zeichen und Zeiten selbiges sichtbar würde; welches aber einen starcken Beweiß erforderte. Wann das Zeißlein in der Wildnuß ist, hat es zum Gefräß Tannen- und Erlen-Saamen; dahero kommt es, daß es hauffenweise auf Erlen-Bäumen angetroffen wird; so es aber in Häusern eingesperret ist, nimmt es alleine Hanff zur Speise, den es allezeit vertragen kan. Hänfflinge und Fincken aber, können solches Hanff-Fressen allein nicht erdulten. Wann dieser Vögel in grosser Menge zu denen Hopffen-Gärten kommt, bringt er selbigen, weil er dessen Saamen gleichfalls häuffig frisset, auch wenig Nutzen; Ja wann sie eine geraume Zeit darinnen bleiben, ruiniren sie ihn gäntzlich. Deßwegen hat der Hopffen-Gärtner an etlichen Orten von ihnen folgendes Sprüch-Wort:

Klein und unnütz, ist der Ruhm, den die Zeißlein sich genommen,
Wegen ihres schlimmen Thuns, wann sie in den Hopffen kommen.

§. 5. Itzt berührte Gesang-Vögel brauchet man zur Lock bey Wald- oder Sträuch-Heerden. Ist übrig daß man noch melde von der Gesang-Lock der Lerchen-Heerd, und die bestehet allein, ihrer Art nach, in wohl singenden Lerchlein. Mit Recht hat dieser Vogel bey denen Lateinern den Namen, Alauda, à laude DEI vom Lob seines Schöpffers bekommen, weilen er sowohl vor der Sonnen Auf- als derselben Untergang seine Stimme erhebt und seinen Schöpffer, mit dessen herrlichen Gesang zu preisen nicht unterlässet. Nicht ohne Ursach meldet das Distichon:

Laudat Alauda DEUM, Volucris pia, Solis ad Ortum,
Solis ad Occasum, laudat Alauda DEUM.

Die Lerche lobet früh und spat,
Den GOTT, der sie erschaffen hat.

Es meinen zwar einige die Gesang-Lerchen wären bey einem Heerd gar nicht nöthig, dieweil sie von Natur keine eigentliche lockende Stimme haben; aber man stelle eine Prob an, bediene sich solcher und sehe, ob sie nicht mehr Nutzen als Schaden bringen? Die Lerche aber ist dem Geschlecht nach schwer zu unterscheiden, so fern sie ihr vollkommenes Wachsthum erlanget, und als ein Wild-Fang erhascht wird; allein wann sie noch jung, gar leicht zu erkennen; indem das baldige Dichten und eilige Anfangen zum Singen, die Männlein geschwind zu erkennen gibet. Weswegen sie von uns billig unter die Sing-Vögel gesetzet wird. Sie ist der erste Vogel der wieder zu uns kommt, indeme sie schon um Lichtmesse im Frühling ihre Zeit der Ankunfft hält, zu welcher sie sich auch schon bißweilen paaret, und ihre Brut offt sehr frühe anstellt; diese Brut geschiehet von ihnen gemeiniglich 2. biß 3. mahl im Sommer. Zur Herbst-Zeit aber, wann Tag und Nacht gleich ist, halten sie ihren Fortgang, und zwar in einer solchen Zahl-reichen Menge, daß von ihnen vielmahls gantze Felder bedecket werden. Auf freyem Feld genieſſen sie Würme Habern und allerley Körner von Saamen; so sie aber eingesperrt seyn, sind sie mit Hirs, zuweilen auch mit zerknirschten Hanff und Semmel in Milch geweicht, fortzubringen, und da sie ihren Lauff auf den Boden haben, pfleget man weissen Sand, den sie gerne verschlucken, in ihre Käffige zu streuen, und zu Sommers-Zeit mehrere Erfrischung erregen, grüne Wasen hinein zu legen. Ihre Brut sind sie gewohnet auf der Erden zu halten, dahero kommt es, daß man die Lerchen-Nester nicht viel gebauet, sondern nur gemeiniglich unter einem Erden-Schrollen antrifft. Ihr Fleisch ist köstlich, doch manchem Munde etwas zu süsse. Sonst ist die Lerche auch ein gelerniger Vogel, der gantze Lieder nachzupfeiffen sich gewöhnen lässet. Ihr Strich ist bey hellem Wetter, und wann der Wind vom Niedergang wehet, auf welchen sie etliche Tage warten, und ihren Strich offt nicht eher beginnen, es seye dann, daß dieser Wind sich erhebt. Das nehme man, statt eines gewissen Anzeichens: So in spater Frühlings oder erster Sommers-Zeit mächtige Güsse und grosse Gewässer sich eräugnen, daß alsdann im selbigen Jahr auf viele Lerchen keine Rechnung zu machen ist. Dann

Wann sich grosse Wasser-Güß offt zur Frühlings-Zeit begeben,
Nehmen sie viel tausenden von der Lerchen-Brut das Leben.

§. 6. Beym Ende dieses Capitels wollen wir der Heide-Lerchen noch Meldung thun, mit derer Lock und Geschrey ihres gleichen auf Rück-Heerden gefangen werden. Sie hat ein noch schöners Gesang, dann die Korn-Lerche, und nimmt ihren Namen von denen Heiden, weil sie sich besonders gerne daselbst aufhält. Ihr helles Gesang stimmt sie schon im Februario an, und höret damit vor den Johannis-Tag auf; wiewohlen sie, wann zur Herbst-Zeit der Weg-Strich erscheinet, gantzer 14. Tage ihre Stimme wieder intoniret, welches man so leicht an keinem andern Vogel wird anmercken. Ueber zweymahl bruten sie des Sommers nicht; jedoch bringen sie der Zahl nach so viel aus, als wann die Korn-Lerche dreymahl ihre Brut verrichtet. Wann eine Heid-Lerche eingestellet wird, so scheinet sie im Anfang ziemlich dauerhafft zu seyn; jedoch lässet sie diese Hoffnung von sich bald wieder fallen, indeme sie erkrancket und nicht gar lang eingesperrt bleibet; es seye dann, daß man ihr jederzeit Ameisen-Eyer geben wollte; welches aber der Unkosten wegen manchem nicht wohl anstehen dörffte. Sonst ist sie an Farbe der Korn-Lerche nicht gar unähnlich, ohne daß sie dem Schwantz nach kürtzer ist und etwas kleiner. Ihre Nahrung im Wald holet sie von Würmern, und flieget, wann sie sich empor hebt meist in Bogen. Ihr Gesang lässet sie auch gar offt zu Nacht hören, welches, die eintzige Nachtigal ausgenommen, sonst so leicht an keinem Vogel zu spühren. Deßwegen sagt man:

Zwey von Vögeln finden sich, Heide-Lerch und Nachtigallen,
Die, so Nachts- als Tages-Zeit, lassen ihre Stimm erschallen.

Das VIII. Capitel.

Von der Kleinen schreyenden Lock beym Heerd.

Innhalt.

§. 1. Auſſer denen Gesang-Vögeln sind bey Heerden nicht zu entbehren; die Gögler. §. 2. Der Kern-Beisser. §. 3. Der Krumm-Schnabel. §. 4. Der Gümpel. §. Der Wohnütz. §. 6 Die Maiße. §. 7. Der Emmerling. §. 8. Welchen beyzuzehlen die auf freyen Feld schlagende Wachtel.

§. 1.

Was wir bißhero gesagt, ist von Vögeln gesagt worden, die mit ihren Anmuths-vollem Gesang den Heerd lieblich machen können; Jedoch ist dabey zu wissen, daß sie die vollkommene Heerd-Locke, noch lange nicht ausmachen. Dann es finden sich auch nur schreyende Vögel unter denen Kleinen, wie die Krammets-Vögel und Roth-Droschel bey denen Grossen, die zuweilen mit ihrem Geschrey noch mehr zu wege bringen können, als die singenden mit ihren Gesang. Und hieher zehlet sich für allen der Gögler. Der, was die Grösse anbelangt, den Fincken wenig nachgibt; Aber seinem Gesang und seiner Farb bey weiten nicht gleichet. Dann es bestehet sein meister Laut in einem steten Göh-Göh, Queck, Queck, dahero er auch hier den Namen nach Gögler, anderer Orten aber Quecker heisset. Er bringet aber mit seinem Geschrey so viel, ja fast mehr Nutzen als der Finck; Indeme die Fremden bey grossen Hauffen auf das Geschrey der Heerd-Gögler zugehen, und weil sie gar willig in Heerd fallen, offt bey hunderten vom Vogler sich erziehen lassen. Sie haben mit denen Fincken gleiche Atze, und halten sich darum gerne auf Buchen auf, dahero sie Buch-Fincken genennet werden, wiewohl andere die gemeine Fincken auch mit diesen Namen belegen. So schlecht ihr Geschrey ist, so schön ist ihre Gestalt, indeme sie sowohl am Halse und Bauch mit einer schönen von Auror-gelber und weiß gesprengelter Farbe prangen, als auch auf den Rücken weiß, braun und gelb vermischt, sich herrlich ansehen lassen. Sie brüten in hohen Bergen und kalten Landen, dahero es kommt, daß man sie bey uns zu Sommers-Zeit nicht erblicket; Weswegen sie auch zu weilen Berg-Fincken genennet werden. Das Weiblein, als am Bauch und Kopff nicht so gelb und viel bleicher, lässet sich von Männlein gar leicht unterscheiden. Er hat seinen Strich mit denen Fincken, wann aber der Fincken-Strich geendet, so hält er insonderheit auch im Wieder-Strich sich in solcher Menge beysammen, daß offt über Tausend mit einander fliegen, und (so der Schnee auf dem Heerd weggekehret wird) vielmahls alle hinein fallen. Weilen dieser Vogel sowohl, als nachfolgende, kein sonders Gesang lieben, haben wir sie nicht, wie die Singenden, beym Beschluß mit ihren Eigenschafften bemercken wollen.

§. 2. Der Kern-Beisser, hat auch kein Gesang, schreyet aber offt gantze Flüge von seiner Art mit diesem Laut dem Heerd zu. Führet seinen Namen von denen Kern und Steinen, weil er seibige, insonderheit bey Kirschen-Bäumen, gerne aufbeisset, und gar offt genützet. Hat einen gar grossen Kopff, an welchem das Männlein, welches dann sehr hochfärbig ist, gantz deutlich vor den Weiblein zu erkennen. Im Häuslein nähret er sich von Hanff, da er hingegen in der Wildnuß so wohl Tannen- als Rettig-Saamen sich beliebenlässet. Er fället öffters sehr tumm zu, und ohngeachtet erviel mahls siehet, daß einige von seinem Geschlcht berücket werden, kehret er sich doch wenig daran, und fällt so bald das Garn wieder gerichtet, auch zu seinem Fall hinein. In seinem Schnabel, der ausserordentlich dick ist, hat er eine grosse Stärcke; Wie er dann öffters die Menschen so empfindlich damit heissen kan, daß man den rothen Safft hierauf gar bald vermercket. Seine Brut hält er auf Eichen und Buchen, und bestehet gemeiniglich in Ausbrütung 4. oder 5. Jungen. Seinen Flug nach, den er zu Herbst Zeit beginnet, ist er öffters in so grosser Zahl beysammen, als der Gögler, zumahl im Winter. Der Farb nach ist er gelb-braun, und seine Flügel sind mit weiß und schwartzen Federn bezeichnet, mit welchen auch gleichfals die Schwing- und Schwantz, Federn bemercket seyn. Ist übrigens gar leicht im Häuslein auf zu behalten, indeme Hanff ꝛc. und allerley Geätz ihm gut genug; wird auch eingesperret viele Jahr erhalten, daß er, wann man ihn nur ein wenig in Acht nimmt, so bald an kein Verrecken gedencket.

§. 3. Hiernechst muß bey der Heerd-Lock auch angetroffen werden der Creutz-Vogel oder Krum-Schnabel, der, weil ihm jederzeit der Schnabel krum- und Creutz-weiß stehet, also genennet wird. Ander Orten heist er auch Grienitz. Seiner Farbe nach verändert er sich zum drittenmahl; Indeme er des ersten Jahrs grau, des andern Jahres roth, und im dritten grün anzusehen. Seinen Flug hat dieser Vogel nicht alle Jahr, sondern alsdann nur, wann man von Fichten-Saamen eine grosse Menge antrifft; Weil er solchen gar gerne zur Speise nimmt. Seiner Brut nach hat er eine solche Eigenschafft, welche man sonst an keinen andern Vogel bemercket; Dann er bruttet mitten im Winter auf hohen Tannen, und bringet die Anzahl seiner Jungen auf 4. biß 5. Die Krum-Schnäbel, welche ihres Schnabels Obertheil auf der Rechten; nicht aber (wie es dann derer auch viel gibt,) auf der lincken Seiten haben, pflegen einige gar gern zu kauffen, wann ihre kleine Kinder mit dem Fraiß behafftet seyn; Mit dem Vorgeben, daß das Wasser, woraus ein solcher Vogel saufft, sothane Kranckheit zu vertreiben, vermögend. Andere melden, sie können noch zur anderer Cur angewendet werden; welches zu glauben, in eines jeden Belieben stehet. Im Häuslein frist der Vogel Hanff; Und so er in Heerd gestellet wird, eilen die Fremden begierig zu ihm hinein, wo der eingesperrte stehet. Hat übrigens einen artlichen Ruff und lustiges Dichten, welches aber, ein würckliches Gesang nicht verdienet genennet werden.

§. 4. Folget der Gimpel, den einige Blut-Fincke, andere Haylen zunennen, gewohnet seyn. Das Männlein, so auf der Brust hoch-roth, ist vom Weiblichen gar leicht zu unterscheiden, welche rothe Farb sich auch zuweilen in schwartz zu verwandeln pfleget. Und dieses beobachtet man gemeiniglich bey denen Gümpeln

peln grösserer Gattung; Es gibt aber auch kleinere, die keine Eigenschafft solcher Verwandlung haben. Seine Music führet dieser Vogel sehr still, daß man sie kaum hören kan; Dahero man Unrecht thun würde, selbige ein rechtes Gesang zu nennen. Doch hat er einen einigen Ruff, auf welchen die Fremden, bey dessen Anhörung, gar bald dem Heerd zu eilen. Er scheinet weicher Natur zu seyn; Jedoch wann er nur einmahl sein Fressen gewohnet, so lebet er lange Zeit. Er frißt Hanff gar gerne; Ist er aber mit Rüben-Saamen vermischet, so schläget er ihm mit desto bessern Gedeyen zu. Die Oerter seiner Brut trifft man gemeiniglich auf hohen Bergen an. Verlanget man aber in Häusern solche Brut der Gümpel zu sehen, so darff nur ein Männlein und Weiblein zur Frühlings-Zeit zusammen geworffen werden; Da sich dann so schnell als bey denen Canarien-Vögeln ihr paaren eräugnen wird. Worauf 4. zuweilen 5. Junge von ihnen ausgebrutet werden. Es ist dieser Vogel sonst sehr gelernig, daß er viele Gesänge nachpfeiffen lernet; Zumahlen wann man sie ihm, ehe er noch das erstemahl sich vermausset hat, vorpfeifft.

§. 5. Der schreyenden Heerd-Lock ist auch zuzurechnen, der Wohnitz, der von vielen wegen seiner grünen Farb der Grünling benamet wird. Sein Geschrey bestehet nur in einen zwey-stimmigen Laut; Wodurch er jedoch zuweilen viele, zuweilen einzele Gesellen seines Geschlechts zum Heerd zu Locken, vermögend. Er siehet dem Männlein von Zeißlein nicht ungleich, ohne daß er viel grösser und dem Fincken an der Stärcke nichts nachgibt; Jedoch hat er einen kurtzen Schwantz, dahero er fast dicker als ein Finck anzusehen. Die Weiblein sind wegen ihrer bleichen Farb, gar bald zu unterscheiden. Er brüttet gern auf die Bäume, und bringt mit den Gümpel gleiche Zahl herfür. Seine Nahrung bestehet meinst in Hanff, deme er in voller Begierde zueilet; Dahero es kommt, daß er, zumahlen zur Herbst-Zeit, auf denen Hanff-Aeckern sich gar gerne aufhält. Sonst liebet er auch die Wälder, und lässet sich überaus gern in solchen antreffen. Seinen Weg-Zug hält er zur Herbst-Zeit um und nach Michaelis, und kommt gleich andern zur Frühlings-Zeit wieder.

§. 6. Die Maise ist hier auch nicht mit Stillschweigen zu übergehen. Dann ob sie gleich fürnehmlich beym Kloben-Fang als Lock gebraucht wird, so findet man sie doch auch öffters beym Heerd, da aus der Vogel-Hütte, wie bey der Kloben Hütte, der Kloben gestecket wird. Wiewohln manche Vogel-Steller selbige beym Heerd nicht gerne haben; Indeme bey der Zuzwickung die Maisen schreyen, und mit ihrem Geschrey die andern Lock-Vögel in ihrem Gesang vielmahls verhindern, anbey die Fremden verjagen. Alle Arten der Maisen zu beschreiben ist schwer, indeme sie gar mancherley; Die Fürnehmsten aber, und in unsern Landen gemeine, sind folgende.

Die Kohl-Maise ist die gröste unter allen, und ist auf dem Bauch gelb mit einem schwartzen Strich versehen. Ist der Strich breit, so nehmen einige die Breite desselben zum Kennzeichen, daß es ein Männlein seye; Wiewohln ich gestehe, daß sich hierauf nicht zu verlassen. Ihr Kopff ist schwartz, dahingegen der Rucken sich mit blau- und grauen Federn vermischet weiset. Sie frißt Hanff, wann man ihr aber solchen nicht mit Käse oder Nuß-Kern abwechselt, pfleget sie davon offtmahls zu erblinden.

Die kleinern Maisen lieben eben dieses Gefräß. Ich halte die Kohl- so wohl als andere Maisen, für einen Raub-Vogel; Nicht allein, weil sie ihr Gefräsſe zwischen die Klauen nimmt, sondern auch, weil sie bey Mangel der Nahrung andere Vögel, deren sie sich gewältigen kan, anfället und tödtet. Allermassen mir selbst wiederfahren, daß ich einst ein Rothkehlein mit einer Kohl-Maise in der Stuben laussend hatte; Da sie nun einiges Tages ihre nöthige Fütterung nicht bekam, merckte ich, daß das Rothkehlein in der Stuben ein Geschrey zu machen anfieng; So bald ich auf selbiges acht hatte, fand ich, daß die Maise sich ihrer bemächtiget, auf dem Rucken gesessen, und mit solcher Stärcke durch ihren Schnabel in den Kopff des Rothkehleins hineingepicket; daß da ich aufstunde solches zu retten, selbiges allbereit tod gefunden. Ich liesse es etwas liegen, worauf die Maise so gleich wieder ankam, den Kopff des todten Vogels eröffnete, und was es von dem Hirn im Koff erlangen kunte, erhaschte und zu ihrer Nahrung genosse. Daselbst sahe ich das erstemahl, daß die Maisen ein Raub-Vögel-Art an sich hatten, welches ich auch zu anderer Zeit an denen kleinern Maisle n nochmahls erfuhr. Dahero darf man sichs nicht wundern lassen, wann man sie im Winter auf dem Luder sitzend und von demselben vielmahls hackend, antreffen wird. Diese Maise locket übrigens gar schön; daß aber einige ein vollkommenes Gesang aus ihrer Stimme zu machen gedencken, finde ich nicht, daß es einen Grund habe. Indeme sie ihre Stimme fast niemahls erhebet, es sey dann, daß sie eine fremde Maise von ferne mit ihrem Geschrey vermercket.

Die Blau-Maise hat viele Eigenschafften mit der Kohl-Maise, nicht nur wegen des Gesässes indeme sie eben solche Atz liebet als diese, sondern auch wegen des Striches; Weilen sie zur Winters-Zeit gemeiniglich miteinander streichen, und ihren Flug halten. Die Blau-Maise gehet gerne im Strich, doch in geringerer Anzahl vor an; Hält sie sich in etwas auf, so darff man sich gewiß versichern, eine grössere Anzahl der Kohl-Maisen werde bald folgen. Die Blau-Maise hat eine gelbe Brust, Blau- und weiß vermischte Federn am Schweiff, und auf den Rucken; Einen sehr kurtzen Schnabel, und ist viel kleiner als die Kohl-Maise. Ich hatte einst ein Blau-Maise, die lange Zeit zum Fenster aus- und ein-geflogen; Derer ich allein fressen gab, das Sauffen holte sie auf der Gassen. Nachdeme sich aber der Herbst eingefunden, gieng sie im Strich mit ihren Gesellen fort, und soll noch wieder kommen.

Die Kapp- und Schopff-Maise ist auch zu melden. Die hat eine weisse Brust, kommt aber auf dem Rücken braun-streiffig heraus. Ein kleines aus 3- oder 4. Federlein bestehendes Köpp und Schöpfflein hat es auf dem Kopff; Dahero ihr der Name entspringet. Sie hält ihr Brut in Löchern und hat die Art, daß sie so eilig nicht auf das Gelocke ihrer Gesellen gehet, oder derselben folget, wie die andern Maisen. An der Grösse gibt sie der Blau-Maise wenig nach, ohne daß sie etwas geschlancker als diese, im Sitzen anzusehen ist. Dieser folget

Die Tann-Maise, die ihren Namen nimmt von Tannen-Bäumen, als worauf sie sich gar gerne aufhalt; Und nicht allein den Tannen-Saamen zu ihrer Speise, sondern auch auf den Tannen, Gewürme, Mücken und was es zu ihrer Nahrung daselbst erlangen kan, eiligst zu sich nimmt. Sie mit einen schwartzen Kopff, versehen, auf dem Rucken so wohl als Schweiff, Aschen-färbig, mit weissen Spiegeln auf

den Flügeln bemercket. Dieses Maißlein hecket gerne in holen und verfaulten Stöcken, die entweder an denen Bäumen oder auf der Erden des Waldes anzutreffen. Worinnen die Kohl- und Blau-Maisse gleichfalls folget, und beede mit ihr so fruchtbar seyn, daß sie bey 10. biß 15. Jungen in selbigen auszubruten pflegen. Und wegen dieser zahlreichen Maiß-Brut kommt es nachmahls, daß ihrer so viele im Herbst durch Kloben und Schläge berücket werden.

Die Pfannen-Stiele sind auch eine Art der Maissen, die, weil sie einen langen Schwantz haben, also genennet werden. Andere heissen sie schlechtweg Schwantz-Maisen. Diese Maise hat eine weisse Brust mit einen schwartz-braun und weiß vermischten Rucken. Am Kopff ist es mehrentheils weiß. So klein sie ist, so groß siehet sie ihres langen mit zwey weissen Federn vermischten Schwantzes wegen aus. Der Schnabel an ihr ist sehr klein, womit es jedoch empfindlich genug zwicken kan. Ihre Brut hält sie nicht wie andere in Löchern und hohlen Bäumen; weil sonder Zweiffel ihr langer Schweiff hierzu nicht gar bequem fallen wird. Kan übrigens ihrer Zärtlichkeit wegen nicht in Zimmern wie die andern aufbehalten werden. Alle Maisen bruten gemeiniglich des Jahres zweymahl; wann nun eine jegliche Brut mit so viel Jungen verrichtet wird, was Wunder, daß sich nachmahls ihr Flug und Zug in so grosser Menge zu eräugnen pfleget?

Hieher zehlen sich auch noch die anderen Arten der Maisen, welche jedoch, weil sie nicht beym Vogel-Fang gebraucht werden, auch gar geringe Eigenschafften haben, keiner sonderlichen Meldung verdienen. Ubrigens werden ausser dem Heerd- und Kloben-Fang, die Maisen auch zur Herbst-Zeit mit Spring Häußlein oder wie sie andere nennen, mit Maisen-Kästen, oder aus Holler gemachten Maisen-Schlägen gefangen, welcher Fang aber, weil er dem Weydmann schlechten Nutzen schaffen wird, wir nicht mit vielen berühren, sondern selbigen den kleinen Jungen zur Lust überlassen wollen, als welche zur besagten Zeit, sich mit dieser Ergötzung sehr groß zu machen gewohnt seyn.

§. 7. Ist nöthig, daß wir auch des Emmerlings Erwähnung thun. Zwar hätten wir Ursach gehabt, solchen unter die Gesang-Vögel mit zu rechnen, indeme er allein unter allen Vögeln am frühesten mit seinem Gesang im Jahr anfänget, auch am spätesten aufhört. Doch gleichwohl, weil sein Gesang nicht gar zu anmuthig, er überdas auch nur in dem Heerd zum Vorläuffern, nicht aber ausser dem Heerd zum Sing-Vögeln gesetzt wird, so haben wir solchen unter die schreyenden Vögel zu rechnen kein Bedencken tragen wollen. Er flieget nicht wie andere Vögel mit grossen Hauffen, und das deßwegen, weil er weder das Locken seines Geschlechts viel achtet, noch das Ansehen seiner Vorläuffer im Heerd hoch schätzet. jedoch da er einzeln geflogen kommt, bequemet er sich gleichwohl zum Abfall in Heerd. An der Brust ist er gelb mit braunen Flecken vermischt, auf dem Rücken aber viel bräuner. Das Männlein ist vom Weiblein leicht zu unterscheiden. An beeden Seiten des Schweiffes hat er eine weisse Spieß-Feder. Er kan mit Canarie-Vögeln gepaaret werden, mit welchen er solche Bastarten ziehet, daß ihr Gesang dem Gesang der vollkommenen Canarie-Vögel nichts nachgibt. Seine Speise bestehet in Hirs und Habern, dahero kommt es, daß er zu Winters-Zeit bey denen Städeln und Scheuren, wann man zu dreschen pfleget, gerne seinen Auffenthalt nimmt, zumahlen wann der Schnee die Felder bedecket, daß er kein Gefräß mehr auf selbigen anzutreffen vermögend ist. Dieser Vogel brutet drey- öffters auch viermahl, und fänget sich schon im Mertz-Monat an zu paaren, und zu bruten; er brütet gar gerne auf der Erden unter dem Gebüsch, bringet aber seiner Jungen Zahl höher nicht als auf fünff oder höchstens sechs; seinen Strich hält er im September, aber nicht gar weit, dahero kommt es, daß wir ihn auch im Winter jederzeit bey uns sehen können, wann er sich nemlich mit denen Sperlingen in Höfen einfindet.

§. 8. Das Capitel, die Gesang-Vögel begreiffend, haben wir mit der singenden Lerchen beschlossen; Jetzt aber wollen wir dieses Capitel, in welchen wir von denen schreyenden Lock-Vögeln gehandelt, auch mit der schlagend- und schreyenden Wachtel enden; Zumahlen da sie wie die Korn-Lerche nicht im Wald, sondern auf freyem Feld gefangen wird. Ihren Fang mit dem Steck-Garn haben wir oben berührt, sie kan aber ausser dem auch auf folgende Weiß berücket werden: Man nimmt ein Vogel-Häußlein, gleich denen in welche man grosse Vögel einzustellen pfleget, überzieht selbiges mit grünen Tuch, setzet das Wachtel-Weiblein hinein, damit es nicht das grüne sehen oder wild werden möge. Um dieses Hauß wo der Vogel darinnen ist, werden vier oder fünff andere Häußlein gesetzet, die also darzu bereitet seyn, daß die Thürlein von denen zum Geschrey nahenden fremden Wachteln können hineinwärts aufgeschlossen werden, da dann die Männlein hinein, nicht aber wieder heraus kommen. Ich habe gesehen, daß sich zuweilen zwey auf solche Art in einem Käffig gefangen. Sonst ist zu wissen, daß die Wachteln in gar vielen Stücken der Reb-Hühner Natur nacharten, indeme sie nicht nur wie jene in die Sträuche sich verschlieffen, damit sie von Habichten und Stoß-Vögeln mögen gesichert seyn, sondern auch wie die Rebhüner ihre Jungen, (die das Weiblein offt ohne Beyhülff des Männleins zu acht biß zwölffen zuweilen auch mehreren ausbrutet,) unter ihre Flügel kriechen lassen. Man kan sie in denen Häussern so zahm machen, als die einheimischen Hühner nimmermehr können gemacht werden. Die Wachtel brutet am allerspätesten im Jahr, und bey ihrer Brut hat das Männlein kein Belieben, wie andere Vögel, beym Weiblein zu verbleiben, sondern suchet, so bald das erste Ey geleget, einen andern Anhang. Liebet also dieser Vogel die Viel-Weiberey, welches man an andern Vögeln so leicht nicht findet. Dahero kame es, daß jener, da er auf einen seiner guten Freunde, (welcher öffters um fremde Weiber umzuschauen gewohnt war,) ein Sinnbild zu machen ersuchet wurde, eine Wachtel mahlen liesse, mit beygesetzter Uberschrifft:

Varietas delectat.
Viele suchen beym Bestand ihr besonderes Gedeyen,
Mich hingegen kan allein, die Veränderung erfreuen.

Die Wachtel nähret sich gerne vom Waitz, Hirs, Salat- und Kraut-Saamen, womit sie sich so fett mästet, daß sie am Herbst, wann sie ihren Strich hat, offt vor Fettigkeit nicht zu fliegen vermag. Der Farb nach ist ihr Geschlecht leicht zu unterscheiden, indeme das Männ-

Männlein einen mit braun und schwartzen Streiffen versehenen Hals hat, welches aber an dem Weiblein nicht zu erblicken. Etliche lassen die Wachteln in ihren Häusern bruten, ernähren die Jungen anfangs mit Ameiß-Eyern, welche sie bey mehrern Alter nachmahls mit gehackten Eyern und Hirsch abwechseln, sind auch in dieser Zucht offt so glücklich, daß sie keines von denen Jungen verliehren, sondern die gantze Schaar ohne Anstoß aufbringen.

Das IX. Capitel.

Von der Lock-Vögel Schirm-Stellungen, Blenden, Locken und Verhalten.

Innhalt:

§. 1. Wohin die Lock-Vögel beym Heerd zum Nutzen müssen gehenget werden? §. 2. Was Blenden seye? §. 3. Wie das Locken mit Pfeifflein geschiehet, insonderheit beym Wachtel-Fang. Und §. 4. was Vögel verhalten heisse? §. 5. Wie bey der Droschel-Mistler- und Amschel-Locke sich in acht zu nehmen.

§. 1.

Es ist viel daran gelegen beym Heerd eine gute Ordnung zu halten, und die Lock-Vögel sicher zu stellen, daß sie keinen Schaden nehmen; Und hierzu dienen die Schirme, worunter die Lock-Vögel sollen gehänget werden, sehr wohl. Es bestehet aber ein solcher Schirm aus zweyen zusamm genagelten viereckigten Bretlein, welcher nachmahls oben, damit der fremde Vogel nicht scheu werde, mit grünen Zweiglein beleget wird. In der Mitte hat ein jeglicher Schirm seinen Nagel, die Vogel-Häußlein daran zu befestigen. Der Nutzen dieser Schirm-Stellungen ist nicht geringe; Dann da kan nicht nur der Raub-Vogel der Locke so bald nicht beykommen, sondern es sind auch die Lock-Vögel vor Regen und Ungewitter darunter gesichert. Zu geschweigen, daß sie, wann sie im Schirm etwas finster stehen, lieber locken, sich auch so geschwind nicht scheu, oder im Gesang irre machen lassen. Insonderheit aber machet man ohnweit der Vorläuffer Plätze, bey denen grossen nicht gar hoch, 4. oder 5. Schirme für die grosse Lock, da man Mistler, Droscheln und Amscheln unterhänget, um die herbeygelockten desto eher durch ihren stetigen Ruff zum Einfallen zu bewegen. Die Schirme für die singende Fincken und Gögler gehören nahe an die Fincken-Hecke, wiewohlen sie andere auch etwas entfernen; Und ist hier freylich nicht so gar viel daran gelegen, wie sie hangen, wann sie nur unter dem Schirm wohl bewahret stehen, und in Locken ihre Dienste thun. Einige Schirme werden etwas weit vom Heerd an die Bäume genagelt, damit die Vögel so unter solchen seyn, ihr Geschrey in die Ferne mögen erschallen lassen, weil man das Ruffen der Heerd-Locken nicht allerwegen vernehmen kan. Unter dem Schirm worunter einmal die Lock nennet, muß sie auch das anderemal kommen, dann die Versetzung ist denen Lock-Vögeln nichts nutz.

§. 2. Die kleinen Lock-Vögel eher und mehr unter ihren Schirm-Stellungen singend zu machen, haben einige das Blenden oder Blindmachen erdacht, und können nicht allein die Hänfflinge, Stieglitzen and andere kleine Vögel, sondern auch der Finck, (als an welchen bey der kleinen Lock am meisten gelegen,) gar füglich geblendet werden. In unsern Landen ist das Fincken-Blenden gar gemein, ob aber dasselbe so gar nöthig? haben einige Weydleute nicht ohne Ursache ihre Frage angestellt. Wahr ists: ein blinder Finck pfleget vielmahls schöner zu singen, als ein anderer der seines Gesichts bemächtiget; Dann denjenigen der siehet, kan der geringste Flug eines Vogels, oder sonst ein unvermutheter Gang eines vorbeygehenden Menschens im Gesangirre machen, welches hingegen von einem geblendeten nicht zu vermuthen. Es geschiehet aber das Blenden auf folgende Weiß: Ich nehme einen Fincken der schön singt, der ob er schon ein Wildfang ist, seine Stimme vor dem Fang auf den Baum erschallen lasse. Gefällt er mir dem Gesang nach, so stelle ich ihn in ein Vogel-Häußlein, und versorge ihn mit Speiß und Tranck; Innerhalb zwey oder drey Wochen, zuweilen auch eher, lernet er sowohl das Gefräß als Sauffen finden; Hierauf setze ich ihn an einen sehr finstern Ort woselbst er eben so wenig zu sehen vermögend, als wann er würcklich blind wäre. Findet er in dem finstern seine Nahrung, so ist er allbereit halb gerathen, und darff ich mich ihn zu blenden, alsdann schon aufmachen. Es geschiehet aber sothane Blendung folgender Gestalt: Ich nehme einen eisernen Drath, mache selbigen im Feuer oder heissen Kohlen sehr glüend, berühre damit die beeden Augen; so bald dieselbe anfangen zu wässern höre ich auf, und nehme hiebey das Anzeichen, daß der Vogel geblendet seye, und sein Gesicht allbereit verlohren habe. Des andern Tages beschmieret man die Augen mit Oele, und allerhand kühlen und ausheilenden Sachen, so werden die verwundeten Augen bald wieder heil. Ehe er noch völlig heil worden, pfleget er offt schon zu dichten, und den Anfang zum Gesang zu machen, so fern er von einer guten Art ist, die den Gesang liebet. Diß ist noch zu mercken, daß man die beeden Aeuglein zugleich nicht blenden müsse, sondern nach und nach, wann nemlich eines davon heil worden, nicht nur wegen des Schmertzens, der bey Verderbung beeder Augen gar zu empfindlich fallen würde, sondern auch deswegen, weil der Vogel des Fressens und Sauffens bey sothaner völligen Erblindung nicht finden, und also gar bald dem Tod zu Theil werden dürffte. Sonst aber gestehe ich bey Beschreibung dieses Blindmachens frey, daß ein Christ, der sich als ein Gerechter seines Viehes erbarmen soll, solche Quaal denen armen Creaturen anzuthun, ein billiges Bedencken zu tragen habe.

§. 3. Nebst dem Blenden ist der Weydmann auf andere Mittel bedacht, seinen Heerd mit guter Locke zu versehen. Worzu ihm bey denen beschriebenen Lock-Vögeln auch die Lock-Pfeifflein sonderlich dienen können. Davon meldet der bekannte Vers:

Fistula dulce canit, volucrem dum decipit Auceps.

Des Pfeiffleins süsser Thon gefällt den Vögeln allen,
Bringt aber mit Betrug sie in des Voglers Fallen.

Alle und jede Pfeifflein, die ein vollkommenes Vogel-Geschrey ausmachen können, sind beysammen zu haben, und sowohl in Nürnberg als andern Orten auf Messen, entweder von Horn, Messing oder auch Silber zu erkauffen. Wobey wohl schwehrlich ein Laut oder Gesang erdacht werden kan, der mit solchen Pfeifflein nicht sollte nachgeahmet werden. Der aber Unkosten scheuen will, bemühet sich selbige selbst aus Beinen oder andern geringen Dingen zuzulegen und zu machen, die in Warheit vielmahls einen viel natürlichen Laut und Thon von sich geben, als eben diejenigen, welche die Hand des Künstlers vorbesagtermassen bereitet hat. Es werden aber insgemein die Maißen-Pfeifflein aus Gäns-Beinen, die Droschel- und Amschel-Pfeifflein aus Birckenen Rinden, die Lerchen-Pfeifflein von Messing, die Rebhühner Pfeifflein von Holler-Röhrlein, und endlich die Wachtel-Pfeifflein aus Katzen- oder Storch-Beinlein verfertiget, anderer vor jetzo nicht zu gedencken. Weil man der letzten ihren Ruff vor allen beym Wachtel-Fang benöthiget, so wollen wir des Wachtel-Pfeiffleins, zumahlen da wir oben deswegen Verheissung gethan, mit etwas mehrern Umständen melden. Die Verfertigung eines rechten Wachtel-Pfeiffleins geschiehet also: Man nimmt ein Marck-Bein von Katzen oder Störchen, (in Ermangelung derselben können auch wol Haasen- oder Gans-Bein ihre Dienste thun,) macht in die Mitte des Beinleins ein Loch, verstopffet es mit Wachs, versiehet dasselbe nahe beym Loch mit einem Zwerg-Höltzlein, damit man Pfeiffen und den rechten Thon anstimmen möge. Hierauf mache ich von angefeuchteten Leder ein zwey Finger breites Säcklein, ziehe es über ein rundes, ohngefehr eines Fingers dicken Holtz. Dieses Holtz nun wird am obersten Theil, welches das Knöpfflein werden soll, biß auf ein weniges um und um abgelöset, anbey mit einen starcken Zwirn fest gebunden. Hiernächst nimmt man ein breit geschnitztes Holtz und spreitzet es darzwischen, damit man zwischen dem Säcklein und angebundenen runden Holtz füglich greiffen könne, und durch sothane Griff, wie C. Aitinger im Bericht von Feld-Hühnern und Wachteln beschreibet, die Falten oder Wachtel zu stossen; darmit wird nun die Wachtel gestossen, und mit einem Zwirns-Faden gebunden. Dieser Falten und Wachteln machet man so viel als das genähete Säcklein ertragen kan, von 6. biß auf 8. oder auch 12. Bindet sie fest, lässet sie trocken werden, schläget und poliret es aus, wie die Messer-Schmiede die Gewehr- und Messer-Scheiden; dann binden sie das Gebände auf, drehen und würgen das runde Holtz, darüber die Wachtel gebunden, also ab, daß das Obertheil am Köpfflein des Leders bleibet. Hierauf streichet man ein weniges Baum-Oel mit einer Feder inwendig hinein, damit das Beutelein geschmeidig werde, und das Pfeifflein mit einem Faden fein dicht daran bleibe, damit kein Athem oder Wind heraus gehe. Am Kopff des Beuteleins wird hinten ein gedoppelter Zwirns-Faden gedrehet, damit wann man schläget, daran gezogen wird. Im Schlagen ist gebräuchlich das Pfeifflein in der lincken, und das Beutelein in der rechten Hand zu halten. Biß hieher derselbe.

§. 4. Die Lock so itzt berührtermassen mit hierzu bereiteten Pfeifflein geschiehet, thut beym Vogel-Fang ein merckliches, aber bey weiten nicht, was die verhaltene Lock-Vögel vermögen: Dahero wird es nöthig seyn zu melden, wie die Vögel müssen verhalten werden? Will ich grosse und Halb-Vögel einstellen, und aufbehalten, so nehme ich zur Herbst-Zeit die Wild-Fänge, so viel ich derselben benöthiget, stelle sie in die Käffige, die um und um, ausgenommen am Ort wo das Fressen zu suchen, mit leinen Tuch müssen vermachet seyn, weil sie sonst wegen ihrer wilden Art, sich ihre Köpffe gar bald zerstossen, einfolglich schnell zum Tod bringen würden. Zu welchem Ende einige nicht zu verdencken, wann sie solchen Vögeln Anfangs beede Flügel mit Faden binden, und daß sie solcher Gestalt sich nicht zu sehr verfladdern, hiemit benöthigte Vorsorge thun. Hierauf schüttet man ihnen ihr Gefräsße in das darzu bereitete Trögelein welches in Milch und Hirs-Kleyen bestehet; Kan aber der Vogel solches Fressen nicht gleich gewohnen, so pfleget man es mit Wachholder- oder Hollunder-Beer zu vermischen, damit sie mit diesen, zugleich das Vorgesetzte zur Nahrung nehmen mögen. Sind sie so weit gebracht, daß sie bey Leben bleiben, und das ordentliche Gefräß gewohnen, so stelle man sie an stille und finstere Oerter, da sie weder Tages-Licht sehen noch Vögel-Geschrey vernehmen können, und behalte sie also biß auf Jacobi verborgen. Und was wir hier von denen grossen Lock-Vögeln melden, muß auch von denen kleinen als Fincken-Gögern ꝛc. und andern verstanden werden, die ebenfalls im Finstern aufzubehalten, und so viel man sich derer beym Gesang bedienen will, verborgen zu halten seyn. Kommt hernach der Strich und die Zeit herbey, so bringe man solche Lock zwey oder drey Wochen vorhero auf den Heerd, desselben zu gewohnen. Ich versichere man wird sich wundern, wie die bißhero im Haus gleichsam stumm gewesene Vögel, so bald ihre Stimme erheben, und sich bemühen werden, den Ruhm guter Lock-Vögel zu behaupten. Will ein Weydmann Mühe und Unkosten nicht scheuen, und wie hier der Lock so auch denen Vorläuffern das Gefräß und Nahrung des Jahrs durch gönnen, kan es auch nicht schaden, indeme sich alsdann selbige als verhaltene sogleich stellen, und nicht wie die Wildfänge zu thun gewohnet seyn, mit vielen Fladdern den fremden Vogel vertreiben werden. Und das heist eigentlich die Vögel einstellen und verhalten. Wie aber dieser eingestellten Vögel Warte geschehen müssen, davon wird unten genugsamer Bericht anzutreffen seyn.

§. 5. Beym Stossen in das Pfeifflein von Bircken oder Bast gemacht, hat man seinen besondern Unterscheid bey einem jeden Vogel wohl zu observiren. Nahet sich die Meer- oder Schwartz-Amschel, so können sie, es mag der Laut mit dem Pfeifflein starck oder leiß geschehen, beede ihn wohl vertragen, da hingegen der Grammets-Vogel, wann er gar zu helle bald scheu wird. Die Zipp-Droschel kan die Pfeiffen hören, biß sie auf die Anfälle kommt, doch muß der Weydmann mercken, daß er sogleich sie angesessen, sogleich auch den Laut ändern, und so leiß als er es immermehr machen kan, anstosse. Die Roth-Droschel brauchet die allergenaueste Aufsicht; so bald sich diese dem Heerd im Flug zulencket, so bald muß der Vogler mit dem Stossen in die Bast-Pfeiffen aufhören; wiedrigen Theils wird sie scheu, begibt sich in die Höhe und gehet durch.

Das

Das X. Capitel.
Von denen auf dem Heerd benöthigten Vorläuffern.

Innhalt.

§. 1. Welche Vögel Vorläuffer geheissen werden? §. 2. Von denen Sillen der Vorläuffer. §. 3. Wie vielerley die Vorläuffer? §. 4. Welches der Ruhr-Vogel seye, und was man eigentlich die Ruhr nennet?

§. 1.

Was wir Zuthero gemeldet haben, gehet die Lock-Vögel an; nun ist nöthig daß wir auch von denen sogenannten Vorläuffern Bericht thun, die auf dem Heerd nicht zu entbehren. Es tragen aber fürnemlich diesen Vorläuffer-Namen die Vögel, welche auf den Heerd ausser denen Häuslein fest gemacht und unverschlossen hingestellet werden, damit andere meinen sollen sie wären frey, sich um so vielmehr zum Abfall im Heerd zu bequemen. Man setzet zwar auch verschlossene und in Häuslein eingesperrte Lock-Vögel in den Heerd, zum Exempel die Krumschnäbel, Kern-Beisser, Zeislein, Stiglitzen ꝛc. die alle nicht wie die Fincken und andere unter die Schirm-Stellungen, sondern auf die Erde des Heerds gehören, weil ihr Geschlecht auf das allernächste zu ihnen zu fliegen gewohnet ist. Sie sind aber keineswegs für Vorläuffer zu halten, sondern warten, wie sie auch dazu vom Vogler hingestellt seyn, ihrer Lock.

§. 2. Damit aber die bemeldten Vorläuffer auf dem Heerd fest gemacht werden, bedienet sich der Weydmann seiner Sillen, womit ein jeglicher Vogel angesillet, und daß er nicht entkommen möge, angehalten wird. Solcher Sillen Verfertigung aber wird also angestellet: Man nimmt ein starckes Bändlein oder subtilen Riemen von einer Nestel, machet einen kleinen Ring von eisernen oder messingen Drath daran, schlinget dasselbe Bändlein oder Riemen in drey Ecke zusammen, und zwar nach der Grösse des Vogels, der anzumachen ist, stürtzet es über des Vogels Kopff und Flügeln, wobey die Füsse auch zugleich durchgestecket werden, daß das Ringlein just unter den Bauch kommt. Hierauf stecke ich ein geschwanckes Rüthlein Bogenweiß in die Erde des Heerds, welches sehr glatt und also gemacht seyn muß, daß ein anderes Ringlein hin und her daran laussen kan; an dieses Ringlein wird ein zweyfaches und doppeltes Band ohngefehr eines Fingers lang fest gemacht, welches doppelte Band ich durch das an dem Leib des Vogels befestigte Ringlein ziehe, den Vogel durchschliesen, und also das Band zuziehen lasse; so weiset sich der Vogel fest, und der Vorläuffer stehet auf dem Heerd. Und das wird das Ansillen der Vorläuffer genennet.

§. 3. Wie aber immer ein Vogel grösser dann der andere, so müssen auch zu denen grossen und Halb-Vögeln grössere, bey denen kleinern aber kleinere Sillen zur Hand genommen werden. Dann wie die Lock aus zweyerley Arten der Vögel, nemlich grossen und kleinen bestehet, so mancherley zeigen sich auch die Vorläuffer. Habe ich von denen grossen Vorläuffern, auf die oben beschriebene Vorläuffer-Plätze einen Mistler, zwey Droscheln und eine Amschel, so ist der Heerd mit grossen Vorläuffern genug versehen. Auf die Seite der kleinen Vögel aber kan ich ansillen zwey Fincken, zwey Gögler, und sonst noch einen kleinen Vogel, so hat auch diese ihr Recht. Weil aber die Vorläuffer so wenig von der Lufft, als die Gesang-Vögel, leben können; Jedoch kein Sauff- oder Freß-Geschirr aus ihren verschlossenen Küffigen, mit ihrer gefüllten Nahrung mitgehen will, wann nicht der Vogelsteller hiebey eine besondere Sorge träget; so ist zu wissen, daß man einen jeglichen Grossen sein eigenes Tröglein mit Mehl- und Hirs-Kleuen gefüllt in die Erde zu machen und fürzusetzen gewohnet ist, denen Kleinen aber nur das Sauff-Geschirr vorsetzet, das Fressen anbey hinstreuet, damit sie wie eingesperret nicht ohne Nahrung bleiben mögen. Wobey sich öffters begibt, daß die Fremden auch der Vorläuffer Fressen versuchen, aber vielmahls von denen Vorläuffern, als die mehreres Recht zu ihrer Spriße haben wollen, weggebissen werden.

§. 4. Sowohl von grossen als kleinen Vorläuffern muß der erste, welcher deswegen den Namen des Ruhr-Vogels träget, gegen der Hütte zu, nicht wie die andere an die Ruthe der Erden, sondern an ein langes hierzu bereitetes Höltzlein angestillet werden; Und zwar so, daß das Höltzlein durch einen langen in die Vogel-Hütte reichenden Faden kan gezogen und auf und nieder bewogen werden. Merckt man, daß fremde Vögel eng geflogen kommen, so zieht man den Faden an, da flieget zugleich der Ruhr-Vogel in etwas in die Höhe; Die in der Lufft befindliche Vögel sehen das, und bequemen sich bald hierauf zum Abflug, und eilen auf die hiezu bereitete Anfälle. Hieselbst kommen ihnen so gleich die andern Vorläuffer ins Gesicht, weswegen sie sich zu ihnen nahen, und bald hierauf im Heerd fallen. Das sind nun die Früchte der Vorläuffer und der Ruhr-Vögel. Es wird aber vorbesagter mit den Faden geschehender Vogel-Zug eine Ruhr genennet, ohne Zweifel vom Rühren, durch welches der Vogel angeführet und zum Flug ermahnet wird. Solches Rühren geschiehet wann grosse Vögel kommen wollen oder verspühret werden, mit denen grossen; so aber kleine in der Nähe, mit denen kleinen Ruhr-Vögeln. Ist auch kein Heerd leichtlich anzutreffen, zumahlen zu Herbst-Zeit, auf welchen man dergleichen Ruhr nicht finden sollte. Es haben einige die Gewohnheit ihre Ruhr-Vögel zu blenden, aber ich halte es für eine gantz unnöthige Sache; dann ein Wildfang er sey so scheu als er immermehr seyn kan, wann er zwey oder drey Tage bey denen Vorläuffern stehet, bequemet sich, und fraget wenig darnach, ob er angebunden oder nicht, und lässet das Fladdern gar bald. Ueber das kan es gar leicht geschehen, daß er, da er blind, Hungers stirbet, indeme er ja das Gefräß auf dem Heerd ohnmöglich finden kan, wie etwann im Häuslein, da er des Sauffens und Nahrungholens schon gewohnet, wegen seines gewissen Hin- und Hersprungs, den er aber auf dem Heerd, als frey, nicht haben kan. Ist also Ruhr-Vögel und Vorläuffer zu blenden ein vergebliches, ja wohl recht schädliches Thun. Die Ruhr-Lerchen werden angeschleiffet nur an das lincke Bein, und macht selbige anzu-

anzufillen nicht viel Wesens; Doch muß man zusehen, daß man bey Ziehung der Ruhr-Lerchen nicht gar zu schnell sey, auch selbige nicht allzuhart niederfallen lasse. widrigenfalls würde eine solche Lerche in ihrem Ruhr-Amt über einen halben Tage wohl schwehrlich stehen können. Mir ist ein sehr erfahrner Vogel-Steller bekannt, der mich berichtet: sein Vatter habe öffters Vorläuffer auf den Heerd zu denen Ruhr- und andern Vögeln lauffen lassen; und zwar so, daß sie zu einem Loch der Hütte hinaus, und nachmahls im Heerd hin und her gelauffen, auch bald wieder durch besagtes Loch in die Hütte gekrochen seyn, die doch weder angefillt, noch gebunden waren, und doch gleichwohl nicht davon lieffen oder wegflohen. Viele Leute hielten solches nicht für natürlich; da er aber mich berichtete, wie er jederzeit um den gantzen Heerd auf der Erden ein kleines Zäunlein gemacht, daß kein Vogel durchschlupffen kunnte; Ueber das die Flügel der Vögel mit der Scheer gestutzt, daß solche über bemeldtes Zäunlein nicht hupfen können, so habe ich es für eine gantz natürliche Sache gehalten; Zumahlen da ich vernommen, daß der Vogel in der Hütte sein besonders Freß-Tröglein stehend gehabt, zu welchem er, sonderlich wann ihn gehungert, gelauffen, und seine Speise zu holen geeilet hat. Solches hat er aber nur an grossen, nicht aber bey kleinen Vorläuffern practiciren können.

Das XI. Capitel.

Von denen Käffigen und Vogel-Häuslein.

Innhalt:

§. 1. Vom Nutzen der Vogel-Häuslein. §. 2. Ob die Fincken-Häuslein von Holtz oder von Drath den Vorzug behalten? §. 3. Wie sie recht zu verfertigen. §. 4. Beschreibung des Vogel-Korbs, worinnen die Käffige dem Heerd zuzutragen. §. 5. Von denen Lust- Zierd- und Kunst-Käffigen.

§. 1.

Wir nehmen uns hier nicht für, die kostbaren Aviaria der Römer zu beschreiben, worinnen sie ehemahls ihre mancherley Geflügel mit besondern Pracht eingeschlossen behalten haben; angesehen dieselbe mehr zur Lust und Vergnügen als zum Nutzen von ihnen zubereitet worden. Sondern unser Vorhaben beziehlet fürnehmlich die Käffige und Vogel-Häuser, worinnen mit Nutzen und Bestand nicht nur jetzt beschriebene Heerd- und Wald-Vögel, sondern auch die in Häusern zur Ergötzung behaltene Gesang-Vögel sichere und gute Wohnungen zu finden haben.

§. 2. Es sind aber die Heerd-Häuslein, die der Vogel-Steller mitzunehmen pfleget, und worinnen er die kleinen Lock-Vögel träget, auch insgemein nur Fincken-Häuser genennet werden, entweder aus eisernen Drath, oder nur aus Holtz und hölzernen Sprößlein zu machen, davon einige Weydleute die erstere, andere die letzte Art lieben. Die ihre Vogel-Häuser gern von Holtz haben, geben für: der Vogel, sonderlich so er erst vor kurtzen gefangen, stosse sich so sehr nicht als in dräthenen Käffigen ab, und so ein Sprüssel zerbreche, so könne er gar leicht wieder gemacht werden, dessen man aber bey denen aus Drath bestehenden nicht versichert seyn könne. Andere hingegen loben die Vogel-Häuser von Drath, vorgebend, es halten dieselbe nicht nur geraumere und längere Zeiten über; sondern es seyen auch die Vögel viel frischer und gesunder darinnen. Und diß ist nicht ohne Grund, indeme der Wind und Lufft gar leicht durch solche streichen kan; da hingegen die hölzerne und dickere Sprüssel nicht nur die Lufft aufhalten, sondern auch den Unlust und Wust des Vogels mehr an sich halten, und also dem Vogel gar leicht Kranckheiten zuziehen können. Allein sie sind bederseits gut, und geben einander wenig nach oder bevor; Machet man sie nur wohl, setzet das Sauff- und Gefräß-Tröglein an gehörige Orte, und thut ihnen ihr benöthigtes Recht, ich versichere, sie werden beede dem Vogler seinen Nutzen schaffen.

§. 3. Es wird aber ein rechtes Fincken-Häuslein folgender Art nach zubereitet: Man machet es in der Form eines viereckigten Kästleins, mit vier Säulen, zweyen Seiten- und zweyen Zwerg-Bretlein von guten Eichen-Holtz. Die vier Säulen, welche auch ihre Neben-Säulen haben müssen, sind oben und an der Seite mit Drath, oder so sie von Holtz, mit Spüsseln zu versehen, welche durch die Säulen müssen gezogen und in die Bretlein fest gemacht werden. Der Boden wird unten abgetheilet, und ein Stück Bretlein statt des Trögleins genommen und befestiget, wohinein das Fressen geschüttet wird. Das Sauff-Geschirr mag entweder von Horn oder Blech, oder auch nur von irrdenen Thon, durch die Hand des Töpffers, zubereitet werden; nur lasse man jederzeit ein Blechlein zwischen dem Käffig und Sauff-Geschirr anschlagen, weil widrigen Theils die Bretlein gar bald der Fäulniß unterworffen seyn, und zwey solcher Gestalt so lang als sonst eines halten würden. Oben kan es entweder platt und viereckigt, oder auch rund wie ein Bogen formiret werden. Die ersten werden dem Vogelsteller im Vogel-Korb leicht und bequem zu stellen und zu tragen kommen; die letzten aber dienlich seyn, füglich im Heerd zu stellen, indeme sie die Garn so sehr nicht als die viereckigten mit ihren Spitzen verderben; dann daran bleiben sie hangen, und machen dem Vogler, so er nach dem Zuziehen die Wände will auflegen, viel Verdruß; dessen man aber bey denen runden Häuslein entübriget seyn kan. Das Boden-Bretlein kan noch ein anderes Beybret haben, damit der Mist des Vogels nicht auf den Boden, sondern auf das Beybret falle, so kan das Boden-Bret conservirt, und daß es sogleich nicht versaule, bewahrt bleiben. Berührter Boden wird auch der Eingang des Vogels in das Käffig. Sonst haben diese Käffige den Namen der Fincken-Häuslein nicht deswegen, weil sie eintzig und allein Fincken eingeschlossen halten, nein! ein jeder Lock-Vogel von kleinen Vögeln hat dergleichen Wohnung, nur daß die Kernbeisser und Krumschnäbel sie etwas weiter, die Zeislein und kleinere Vögel aber etwas enger lieben; Sondern sie tragen solchen Namen, weil sich die Vogler selbiger gemeiniglich auf dem Fincken-Heerd bedienen, die Fincken auch über dieses, wie schon gemeldet, bey der Heerd-Locke das meiste ausmachen.

§. 4. Die Häuslein der grossen Heerd-Vögel machet man insgemein von Holtz, dann die Mistler, Dro-

schel,

scheln und Amscheln sind viel zu wild, und würden in denen von Drat gemachten Käffigen ihre Köpffe gar bald zerstossen, und ihr Leben, ehe sie noch das Gefräs-se gewohnen, eiligst enden. Deßwegen pfleget man ihre Sprüssel von Holtz zu machen, oben aber Decken und Leinwad darüber zu ziehen, damit sie vor Schaden gesichert seyn mögen. Und dieses ist auch bey Verfertigung der Wachteln- und Lerchen-Käffige zu beobachten, die gar gerne mit ihren Köpffen oben anzustossen, und hin- und wieder zu rucken gewohnt seyn. Die Heerd-Vögel die sich eingesperrt von Milch und Hirs-Kleuen nähren, brauchen keines Trinck Geschirres; Dahero ihre Käffige nur mit den Freß-Tröglein versehen werden, die man gemeiniglich, damit sie die Häußlein nicht zu schwer machen aus lindenen Holtz zubereitet. Ein jeder grosser Vogel, so gar auch der Vorlauffer, muß sein besonders Hauß haben; Indeme sich die Grossen zusammen nicht gar wohl vertragen können; Da hingegen die kleinere Vorläuffer sich in einen einzigen etwas weit gemachten Käffig einsperren und also dem Heerd zutragen lassen. Woraus sattsam zu schliessen, daß diese Vogel-Steller keine gute Meinung haben, die da vorgeben: Man solte die grossen Vögel beym Verhalten zusammen in einen Kasten werffen; Damit man der Mühe, einem jeglichen besonder das Fressen zu reichen, überhoben bleibe. Nein! Die grossen Vögel, wie gedacht, vertragen sich nicht beysammen; Ueber das muß das Verhalten, besagtermassen, im Finstern geschehen; Da dann die Vögel, die nothwendig einen weiten Kasten haben müssen, wegen sothaner Weiten das Fressen nicht finden, und alsbald Hunger sterben könnten. Welches aber in ihren kleinen Käffigen, (als worinnen sie, ob sie gleich im Finstern stehen, des Sprüngens schon gewohnet) viel füglicher geschehen kan.

§. 5. Weil es aber unmöglich, daß ein Vogler alle und jede, so wohl grosse als kleine Vogel-Käffig auf einmal auf den Heerd zu tragen vermag; angesehen ihrer zu viel. So bedienet er sich eines zu dem Ende bereiteten Vogel-Korbes, und macht jederzeit dabey den Entschluß: Die schreyende Lock mit den Vorläuffern, an welchen so gar viel nicht gelegen, immerfort in der Hütten zu lassen, sie mit Fressen und Sauffen zu versorgen, und so lang das Herbst-Richten geschiehet, nicht mit nacher Haus zu nehmen. Nun geschiehet es freylich öffters, daß eigennützige und gewinnsüchtige Leute offtmahls bey nächtlicher Zeit die Hütte eröffnen, und die Vögel mit denen Vogel-Wohnungen davon tragen; Welchen Diebstahl ich einst in der Nachtbarschaft habe bestraffen sehen, an einem solchen Vogel-Dieb, der mit gleicher Münze, wie die Obs-Dieb, bezahlet, in einen Korb gesetzt, aufgezogen, und in Beyseyn vieler Personen ins Wasser geworffen wurde; und nachdeme er wieder aufgefischet worden, hat ihn die Obrigkeit des Ortes angehalten, so viel er noch von den gestohlenen Vögeln in Verwahrung hatte, zu restituiren. Dessen aber ohngeachtet, darff sich der Weydmann, seine Vögel der Hütte und dem Glück anzuvertrauen nicht abschrecken lassen; Eingedenck, die schreyende Lock und ihre Häußlein seyn bald wieder ersetzet; Wann nur die singende und mehr Kosten verursachende Locke, um so viel besser von ihme verwahret bleibet. Und zu dessen Behuff, träget er solche täglich zu frühe von Haus hinweg, und bringt sie auch alle Tage, nachdem er die Garn aufgehoben, wieder mit dem Garn nacher Haus; Hierzu nun dienet ihm sein Vogel-Korb. Den lässet er verfertigen ins Vierecke, anderthalb Elen hoch und eine Elen breit. Bestehet aus vier kleinen von leichten Holtz gemachten Säulen, deren eine jede so wohl oben als unten zwey Zwerg-Höltzer eingekeilet hat; Damit er zusammen gefüget und fest angehalten wird. Statt des Bodens werden unten Creutzweis Stricke gewunden, daß nicht nur die Vogel Häuser darinnen stehen können, sondern auch die Vögel ihren Unflath dadurch fallen lassen. Um und um wird er mit grober anbey starcker Leinwad vermacht, welche, wann sie grün mit Oel-Farb angestrichen wird, nicht schaden kan; Indeme offt die Hütten, zumahlen bey denen Sträuchern, klein, und solchen Korb jederzeit zu stellen, nicht Raum hat. Wird er nun gleich vor die Hütten geleget und ist grün, so wird er denen Vögeln wenig Scheu verursachen; Da hingegen derselbe, wann er mit weisser Leinwad bewunden, in die Ferne blenden und viele Vögel im Zuflug zum Heerd, auf das eiligste abwenden wird. An die eine Seite wird, so breit fast dieselbe, ein Sack von gleicher Leinwad angenehet: Worinnen der Vogel-Steller im Hinausgehen nicht nur seinen Hanff, Kleuen, Hirs und anderes zum Gefräß dienliches, mit denen zur Milch und Wasser bereiteten Geschirren, mitnehmen mag; Sondern auch, so GOtt ihn einen glücklichen Fang bescheret, darinnen seine gefangene Vögel nacher Haus tragen kan.

§. 6. Ausser denen Käffigen die bey Heerd-Vögeln zu gebrauchen, hat man auch einige zu denen Sang-Vögeln, theils zur Lust, theils zur Zierde in denen Stuben, entweder oben an den Boden oder an denen Fenstern hangende. Zu denen erstern gehören die Häuslein der Nachtigallen und Maisen-Münche, die beederseits in einer langen Form gleich denen Lerchen- und Wachtel-Käffigen zubereitet werden; Wobey zu mercken, daß die Nachtigallen bey ihren Häuslein gerne einen finstern Bey-Käffig lieben, welcher gemeiniglich ausserhalb des Fensters also fest gemacht wird, daß bey ausgebrochener Fenster-Scheibe der Vogel bald in- bald ausser der Stube seinen Gang haben, und das Gesang führen kan. Allermassen dann die Nachtigall zumahlen bey nächtlicher Zeit lieber bey freyer Lufft, als im Haus zu singen Belieben träget. Die Vogel-Häuser die zur Zierd in denen Häusern an den Boden, nebst einer herabhangenden eisernen Stangen aufgehängt werden, sind oben etwas rund und erhoben gemacht; Darinnen insonderheit Canarien-Vögel wegen ihres schönen Gesanges verschlossen seyn; Ihr Boden ist entweder von schönen Messing oder klaren Zinn auf das künstlichste zubereitet; Und wie dieser dem Auge bey dessen Anschauen ein Vergnügen, so weiß hingegen der darinnen enthaltene Vogel mit seiner lieblichen Stimme nicht weniger denen Ohren eine recht erquickende Anmuth zu verursachen. Ich habe auch dergleichen Vogel-Häuser zur Zierd gesehen, da sechs, auf jeder Seiten drey, aneinander gemacht waren; Die vier untern hatten die Form eines Fincken-Häußleins, davon der zwey letztern ihr Boden, der allein kunte gesehen werden, gleicher Gestalt von Zinn war; Die zwey obern aber waren erhöhet wie Canarie-Häuslein. Hatten zu dem Ende oben zwey wohl singende Canarie-Vögel verschlossen, in der Mitte war auf der einen Seiten ein singender Erizlitz, auf der andern aber ein wohl singender Hänffling, und endlich unten hatten zwey singende Fincken ihre Wohnung, also daß kein Vogel wegen des darzwischen gezogenen Bretleins den andern sehen, und diesemnach, ohngehindert singen kunten. Was diese sechs Vögelein in

in der Stube für einen Laut gegeben, war in Wahrheit nicht sonder Bewunderung anzuhören. Endlich haben wir hier noch einiger Kunst-Häußlein zu gedencken, wohin sich nicht nur zu zehlen, die Käffige die so verfertiget, daß der Vogel sein Sauffen selbst ziehen, auch das Gefräsſe nicht ohne Mühe und Sorgfalt selbst holen muß, darauf Stiglitzen, Zeislein und andere gelernige Vögel anzugewöhnen seyn; sondern es sind auch diesen beyzurechnen die Kunst-Käffige, die nach eines jeglichen Vogels Eigenschafft deßwegen zubereitet werden, daß sie mit gröster Bewunderung, aus selbigen in die freye Lufft fliegen, eine Zeitlang aussen bleiben, nachmahls aber bey Begierde zur Nahrung ihr Heymat besuchen und sich in denen Käffigen wieder einfinden. Zu welchem Ende Herr von P. Freyherr in seinem Unterricht von Vögeln, nachdem er beschreibet, was man ausser dem Fang für Lust und Zeitvertreib mit selbigen haben kan, anhänget: welche Vögel sich also angewöhnen lassen, mit beygesetzten Kupffern und Figuren, wie ein jedes solches Vogel Haus eigentlich müsse verfertiget werden.

Hieher sind zum Beschluß beyzusetzen die grossen Vögel-Häuser, die von starcken eisernen Drat in Form eines Thurns oder Pyramiden gemacht werden, und in denen Gärten, bey den Lust-Gängen und Spalieren anzutreffen; die mit allerhand wohlsingenden Vögeln angefüllet, und zu mehrerer Ergötzung beym Spatzier-Gang erfunden seyn. Wie aber diese und andere zu machen, derer wir keine Meldung gethan, kan ein jeglicher in Städten, worinnen viel solcher Leute sich befinden, Nachfrage halten; die dann selbige nach eines jeglichen Belieben, wie sie nur verlangt werden, zu schaffen bereit seyn.

Das XII. Capitel.

Von der Vögel fleissigen Wart und Pflege.

Innhalt.

§. 1. Von der Beschaffenheit eines fleissigen Wärters des Kleinen Feder-Waidwercks. §. 2. Wie mit gesunden Vögeln umzugehen? §. 3. Wie der Krancken zu warten?

§. 1.

Fleiß und Sorgfalt gehört darzu, wann ein Weydmann die mit Mühe und Unkosten angeschaffte Vögel erhalten, und bey sich begebenden Kranckheits- und Unglücks-Fällen vor dem Verderben bewahren will; dahero wird er wohl, wann er den Namen eines fleissigen Vogel-Wärters behaupten will, nicht unrecht thun, so er folgende beede Regeln nicht in Vergessenheit stellen wird. (1) Er sey unverdrossen. Dann so er zwey oder dreymal vergebens den Heerd besuchet, und sogleich nichts gefangen, muß er deßwegen dem Fang nicht alsofort gute Nacht geben, oder wie jener Hans Ungedult denen Vögeln die Köpffe abreissen, die Garn verkauffen, Hütte und Heerd verlassen; Indeme ja was heute nicht kommt, Morgen wohl ihren Zufluch nehmen kan; Er soll gedencken an den Ausspruch der Alten, der wie von grossen so auch von kleinen Weydwerck keine andere, als folgende Versicherung gibt:

Incerta Venatoris fortuna.

Die Alten haben es so verteutschet:

Vögel-Fangen und Gelait,
Ist ein ungewiß Getraid.

Dann es kan nicht anderst seyn, wann alle Tage so viel Vögel, als beym ordentlichen Strich, solten gefangen werden, woher wolte sich doch immermehr die Menge so vieler Vögel zehlen? Kommt es demnach, daß es zuweiln bey dem Vogel-Fang etwas langsam hergehet, so seye man unverdrossen, und tröste sich mit dem gemeinen Sprüchwort: Es ist nicht alle Tag Fang-Tag.

(2.) Sey er sorgfältig. So ein Vogler biß um 7. oder 8. Uhr im Bette bleiben, und nicht schon vor Tags auf den Heerd seyn wolte, so würden die Vögel, zumahlen die grossen, die sich, ehe es taget, öffters erheben, sich gar bald fortmachen, ohne Abschied weichen, und schwehrlich auf einen so schläffrigen Weydmann warten. Sothane Sorgfalt gebühret sich auch anzuwenden im richten und auflegen der Wände, daß man sich nicht geschwind übereile, und dencke, wann das Garn nur darinnen lieget, es seye gleich recht gerichtet oder nicht. Nein! es kan gar bald darauf der schönste Flug von Droscheln und andern Vögeln kommen, hineinfallen, und sich zum besten Vergnügen des Vogel-Stellers bequemen, fällt das Garn nicht recht zu, so gehen die Vögel durch, die Reue als ein langsamer Bote kommt nach, und die aus der Acht gelassene Sorgfalt wird alsdann zu spat bereuet. Gleiche Sorge muß man tragen vor dem Zuziehen, daß der Zug nicht viel gerühret, und der schon im Heerd sitzende Vogel verjagt werde; Ingleichen beym Zuziehen, daß es nicht langsam geschehe, damit die Vögel, ehe noch die Wände über sie fallen, den Durch-Marsch nehmen; so auch nach dem Zuziehen, daß man nicht ohne Bedacht auf die Wände zulauffe, und ungeschwungen hinauf trette. Dann so man Nägel oder sonst etwas spitziges in Schuhen, so kan ein unbedachtsamer Eintritt ins Garn sogleich viele Maschen zerreissen, das Garn ruiniren, und am fernern Richten hinderlich fallen. Ohne Sorge seye man auch nicht beym Abwürgen der Vögel, tödte sie nicht etwa halb, daß die armen Creaturen lang zappeln, und sich ängsten müssen, sondern drücke sie mit zweyen Fingern hart zwischen die Flügel und unter den Bauch und Brust hinein, so werden sie ihren Rest auf einmal erlangen; Da es hingegen bey Zerquetschung der Köpffe offtmahls mißlinget, die Augen zum blutigen Kopff heraus hängen, und also dem Kauffer wenig Appetit zum Kauff verursachen. Die gefangenen und getöteten Vögel, trage man auch Sorgfalt recht zu stürtzen, das ist, man werffe sie nicht hin, wie man dazu kommt; Dann wann der Vogel erst

kürtz-

kürtzlich gefangen und erstarret, daß die Flügel nicht ausgebreitet, die Klauen und Füsse nicht recht gestrecket, und der Kopff nicht eingebogen worden, so siehet er doch nur einem alten, lang gelegenem Vogel gleich, und wird der zehende Käuffer sich stossen ihn zu kauffen. Endlich lasse man bey wieder Auflegung der Garne sich gesagt seyn, die Atz-Plätze nicht zu zertretten, den Schweiß vom Heerd wegzuwischen, die Federn von denen tod gemachten Vögeln sauber aufzuklauben, indeme wiedrigen Theils die fremden Vögel sich gantz gewiß scheuen, und so willig als diese in dem Heerd ihren Sitz wohl schwehrlich suchen würden. Was andere Eigenschafften seyn, die ein guter Vogelsteller haben muß, wird die Erfahrung als die beste Lehr-Meisterin von selbsten geben.

§. 2. Die meinste Sorgfalt aber hat der Vogler anzuwenden, so wohl der gesunden Vögel, sie bey gutem Gesung zu erhalten, recht zu warten, als der Krancken, damit sie nicht verecken, wohl zu pflegen. Was die Wart der gesunden Vögel anbelanget, bestehet sie fürnemlich darinnen: (1) Daß man selbigen jederzeit Morgens, (man trage sie zum Richten oder behalte sie zu Hauß,) Sauffen und Fressen darreiche, und ihnen an der dürfftigen Nahrung nichts ermangeln lasse; Dann wann ein Mensch seine Arbeit recht verrichten, anbey täglich Hunger leiden soll, so wird man es ihm nicht verdencken können, so seine Verrichtung schlecht und die Arbeit gering seyn wird. So auch können die Vögel allein von der Lufft nicht leben, und muß ihr schönes Gesang, mit fleissiger Darreichung Speiß und Tranckes belohnet werden, wann anderst der Weydmann nicht mehr Schaden als Nutzen von ihnen zu haben gedencket. Ich hab aus der Erfahrung, daß einige Vögel, denen wenige Zeit über das Sauffen gemangelt, so zerstöret im Kopff worden, daß sie hin und her gefallen, und so sehr gedaumelt, nicht anderst als wann das Fraiß selbige würgen wolte, nachdem sie aber den Tranck erlangt, wurden sie sogleich wieder gesund, und singen noch. Und das ist meiner Meinung nach auch die Ursache: warum zuweilen die Sperlinge, die man in der Stuben lauffen lässet, hin und her von einem Ort zum andern fallen: Nicht, daß sie wie einige Physici melden, das Fraiß-Wesen so starck an sich haben, sondern weil ihnen die Nahrung und Tranck entgehet, der Kopff und Gehirn verdrocknet, und also das Viehe ohnkräfftig machet, in der Höhe zu bleiben. Wannenhero man siehet, daß so bald frisch Wasser über ein solches durstiges Vieh gegossen, und selbiges damit erquicket wird, so bald auch sich solches aufmachet, und gleich als hätte es keinen Fehl gehabt, seine Wege fort hupfft. Wer demnach denen Vögeln es wie an der Atz, so auch am Tranck nicht fehlen lässet, wird gewiß solche vermeinte Fraiß-Kranckheit an ihnen so leicht nicht antreffen. Was aber ein jeglicher Heerd-Vogel für Gefräß liebe, haben wir oben bey ihrer Beschreibung berühret, dahero wir uns allhier damit nicht aufzuhalten gedencken. Hiernächst gehöret zur Wart der gesunden Vögel auch (2.) sie sauber und rein zu halten, und ihre Häußlein samt den Geschirren und Trögleins zu rechter Zeit wohl auszubutzen. Ich hatte im Anfang das Unglück, daß mir viele der besten Sang-Vögel, sonderlich von grossen, eiligst dahin fielen und verrecketen. Ich dachte der Sachen nach, wuste gewieß, daß es ihnen an Speiß und Tranck nicht gefehlet, kunte jedoch die rechte Ursach ihres Todes nicht erforschen. Nachdem fragte ich einem verständigen Vogelsteller woher es gekommen? Erhielte darauf die Nachricht, ich müste vielleicht die Freß-Tröglein der grossen Vögel nicht sauber mit frischem Wasser haben ausfegen und putzen lassen, dann wann dieses nicht geschiehet, so wird die darein gegossene Milch so gleich sauer, der Vogel bekommt einen Eckel, der Gestanck wird groß, und ist der Ruin der Vögel, also nicht zu entgehen. Wie dieses nun von denen Tröglein, einfolglich auch bey denen Kleinen vom Sauff-Geschirr zu verstehen, so muß man auch solche Reinlichkeit am gantzen Vogel-Hauß erweisen, selbige nicht nur alle Wochen über zweymahl ausäubern, sondern auch nach ausgeworffenen Unflat den Boden mit weissen Sand bestreuen, der denen Vögeln sowohl zu einiger Nahrung dienen, als auch ihre Klauen von Anklebung des Mistes gewiß befreyen wird. Den Vogel Mist, zumahlen wann die Zahl der Vögel groß, werffe man nicht hinweg, oder auf den andern Mist-Hauffen, sondern lege ihn allein und mische selbigen zur Frühlings-Zeit unter die Erden der Blumen-Beete; dann Vogel-Dung ist unstreitbar der beste, und wird der merckliche Nutzen im Wachsthum der Blumen, gar bald bemercket werden.

(3.) Stöhre man das Gesang und lasse sie beym Verhalten nicht singen.

Dieses gehöret auch zum warten der Vögel, daß man sie nicht beym Verhalten singen lasse. Dann ohngeachtet die Vögel in Finstern sitzen, so treibet sie doch die Begierde offt vor der Zeit zum Gesang, verschreyen sich zu Hauß, und wann sie auf dem Heerd ihre Stimme anheben sollen, ist ihr Geschrey hin, und geben offt, da die Zeit des Striches kommt, keinen Laut mehr von sich. Da ist nun nicht nur das angewandte Fressen und Mühe des ganzen Jahres umsonst und vergebens, sondern ein solcher Vogel, der das Singen im Finstern gewohnt, verschreyet sich alle Jahr, und nutzet also dem Vogler, zur Zeit des Vogel-Fanges, wenig oder gar nichts. Zu dem Ende thut derjenige bey der Vogel-Warte wohl, der, so bald er nur das geringste Gesang verspühret, an die Vögel Truhen, oder an den Ort, woselbst die Lock verhalten wird, starck anklopffet, die Vögel erschrecket, und also in ihrem fernern Singen irre machet. Andere haben die Gewonheit, daß sie eine grosse Schellen oder kleine Glocken über die Vögel aufhängen, so gleich wann sie nur das wenigste Vögel-Dichten mercken, sehr laut anläuten. Wodurch sie gleichfalls zerstöhret werden, und ihnen, daß sie von ferneren Gesang ablassen, nöthiger Einhalt geschiehet. Was andere Vogel-Wart bey gesunden Vögeln anbelanget, hat, ohne was wir schon berühret, nichts sonderliches zu bedeuten.

§. 3. Krancke Vögel brauchen vor allen der Sorgfalt des Voglers, und gehen, wo man ihres Mangels nicht bald gewahr wird, und in Zeiten denselben abhilfft, geschwind verlohren. Ich will die gemeinsten Zufälle der Vögel melden, und wie sie aufs beste zu curiren, Anlaß geben.

1) Bekommen die Vögel die Darre, oder wie sie andere nennen die Dörr-Maden. Diese Vogel-Kranckheit ist gemein, und bestehet in einem Blätterlein, welches der Vogel auf dem Hindern hat. Diese Blatter, wann sie anderst reiff, drucke ich bey Zeiten auf, reibe es mit Saltz, welches zugleich mit Aschen kan vermischt seyn, damit der Gifft aus des Vogels Fleisch ausgefressen werde; hierauf lege ich eine Spinne in des

Vogels Fressen, oder stecke sie selber in seinen Schlund, daß er sie hinein schluckt, so ist er geheilet, und wird von Stund zu Stund freudiger werden, da er hingegen Zeit seiner Kranckheit sich gar klein Laut wird erwiesen haben.

2) Werden die Vögel blind; Dann es kommt offt, daß die ungeblendeten Vögel ihr Gesicht verliehren, wegen eines Geschwärs oder andern schlimmen Zufalles im Kopff; So suche man eiligst Mongold-Kraut, zerquetsche und presse es hart, daß der Safft heraus lauffe, gebe diesen Safft dem Vogel zu trincken, es werden hierauf bald wieder helle Augen und gutes Gesicht folgen.

3) Haben die Vögel Verstopffung, dann die ereugnet sich bey ihnen gar offt, daß sie, so sehr sie auch hierzu sich nöthen wollen, s. v. keinen Unflath von sich werffen können, so kan man ihnen ein Mangold-Blat zu essen in den Käffig werffen, des andern Tages den besagten Safft statt des Trancks fürsetzen, am dritten aber wieder frisches Wasser fürgeben, so ist der Vogel purgiret, und wird der Verstopffung zugleich abgeholffen seyn.

4) Werden die Vögel heischer, und bekommen sie rauhe Hälse, so lege ihnen Zucker ins Fressen, und Agtstein in ihr Tranck-Geschirr. Oder, siede dürre Feigen, zerstosse süsses Holtz, und lege dieses mit jenem ins Wasser, lasse sie einige Tage über davon sauffen, sie werden mercklich wieder ihre helle Stimme erlangen, auch selbige sobald nicht wieder darauf verliehren.

5) Sind sie durchfällig, so lösche Stahl in Wasser ab, gib ihnen dieses Wasser zu trincken. Oder, lasse Vogel- und Eber-Eichen-Beer sieden, und gebe ihnen dieses abgesottene Wasser zum Tranck, so wird sich der Durchfall bald enden.

6.) Findet sich Engbrüstigkeit an denen Vögeln, die man gantz deutlich mercken kan, wann man ihre Brust berühret, welche bey diesem Zufall auf das schnelleste zu schlagen beginnet; So giesse ein wenig weiß Mandel-Oel in Schlund, menge das Fressen mit zerstossenen Zuckerkandi, welcher auch ins Getränck kan gegossen werden, so wird nach und nach Besserung folgen.

7) Zuweilen werden die Vögel auch schwindsüchtig, fallen vom Fleisch und sehen elend und mager aus, haben keinen Appetit zum Essen, und ob sie schon bißweilen im Fressen picken, vermögen sie doch nichts hinunter zu bringen. An dieser Kranckheit verecken die meinsten. Dahero ist man gewohnet den purgierenden Mangold-Safft ihnen auch zum Getranck fürzusetzen; benebenst s. v. den Hintern mit Baum-Oel zu schmieren. Will man ihnen ausgeschelte Melonen-Kern zerstossen, und ihnen selbige unter das Gefräß mengen, ist es um so viel desto besser.

8) Haben die Vögel auch offt die Läus-Kranckheit und werden von diesem Ungezieffer vielmals im Fressen und Gesang gehindert. Da ist nun nichts bessers, als Wermuth und Läus-Kraut genommen, dasselbe wohl untereinander sieden lassen, täglich den Boden des Häußleins damit gesprengt, und es übrigens sauber ausgeputzt, so werden die Läuse ihren Marsch, sowohl vom Vogel, als seiner Behausung bald nehmen.

Und dieses sind die meisten Zufälle, die dem kleinen Feder-Viehe zustossen können. Brechen sie ein Bein und Fuß, so beschneide ihnen die Klauen, schindle selbige mit kleinen Spähnlein, so wird ihr die Natur einige Täge darauf schon selbst helffen. Weilen aber der Vogel alsdann nicht zu hupffen vermag, so nimm alle Sitz-Stänglein heraus, stelle ihm Sauffen und Fressen auf den Boden des Häußleins, daß er seine Nahrung so gleich finde, und so sehr sich mit Hin- und Herspringen, zu bewegen, nicht bemüssiget werde. Wollen übrigens hie itzt beschriebene Remedia nicht helffen, so bemühe dich um fernere Hülffe nicht: Dann je zuweilen ein Gesunder eher erkaufft, als mit vieler Mühe und Unkosten ein solcher Krancker erhalten wird.

Das XIII. Capitel.

Vom eigentlichen Unterscheid der Vögel.

Innhalt.

§. 1. Wie die Vögel insgemein zu unterscheiden? §. 2. Und zwar zu unterscheiden im Fressen. §. 3. Im Aufenthalt. §. 4. Im Strich. §. 5. Im Bruten. §. 6. Im Zusammen-Flug. §. 7. Im Locken. §. 8. In Veränderung der Farben. §. 9. Im Gesang. §. 10. Wie die Vögel den Unterschied des Wetters mercken.

§. 1.

Bewundere dich nicht Geneigter Leser! wegen der jetztbeschriebenen verschiedenen Kranckheiten der Vögel; ausser welchen doch noch viele sich eräugnen, die wir nicht alle berühren können. Sondern gedencke an den Unterschied des Feder-Wilds, welches bald diesem bald jenem Un- und Zufalle unterworffen, so wird sich deine Bewunderung bald legen. Ich habe mir vom Unterschied der Vögel vieles sagen und vorlesen lassen, und manches angehöret; Gestehe aber frey, daß ich niemahls davon keinen solchen accuraten Bericht angetroffen, als ich in den oben gedachten Unterricht von Vögeln erblicket, der von dem Freyherrn von P. welcher Anfangs-Buchstaben, meiner Meinung nach, den Ruhmwürdigen Namen Pernauer ausdrucket, geschrieben werden. Mit dessen Erlaubnuß ich auch, (weil solcher Tractat nicht allezeit bey Handen seyn dürffte;) wie folget, seine eigene Worte setze.

§. 2. Die Vögel werden erstlich dem Fressen nach unterschieden. Und zwar

1) Die ihre Speise mit dem Schnabel zerknirschen, sind: Der Canarien-Vogel, der Emmerling, der Feld-Sperling, der Finck, der Gögler oder Berg-Finck, der Gimpel, das Gräslein oder Heißlein, der Grünling, der Hänffling, der Haus-Sperling, der Hirn-Grill, der Hortulan, der Kern-Beisser, der Krumm-Schnabel, der Moß- oder Rohr-Emmerling, der Stiglitz, und deren mehr; Die, weil sie bey uns wenig bekannt, oder doch deren Eigenschafft mir nicht bewust, ich mit Stillschweigen übergehe.

2) Die Vögel so ihre Speise verschlucken, sind: Die Amschel, alle Arten von Tauben, die Weiß- und Roth-Droschel, die kleinere Art von Dornreichen, die

die Heide-Lerche, der Kirsch-Vogel, alle Arten von Hühnern, der Grammets-Vogel, die Feld-Lerche, die Nachtigall, das Rothkehlein, das Rothschwäntzlein, die See-Amschel, die Stauden-Schnapper, der Steinbeisser und der Storch.

3.) Die Vögel welche ihre Speise gleichsam hinein lecken, ob sie schon was hart ist zerbissen, sind die Alster oder Hetze, die Bachstelzen, das Braunellein, die Dohlen, die Getraid-Lerche, alle Arten von Habichten, der Heher, die Krähe, alle Arten von Maisen, der Neuntödter, der Raab, alle Arten von Schnepffen, alle Arten von Spechten, der Stahr, der Widhopff.

Es scheinen zwar theils von diesen Vögeln ihr Futter sowohl zu schlucken, als die vorhergesetzten; massen die Krähen, Stahren und dergleichen, wann sie Körner vor sich haben, solche so geschwind hinein schlucken als etwann ein Mistler oder Amschel. Man kan aber den Unterschied dennoch wohl mercken, und wo man diesen zweyerley Arten etwas weiches zu fressen gibt, wird sich die Würcklichkeit dieses Unterschieds sobalden klärer hervor thun: Jedoch will man endlich die Raaben, Krähen, Dohlen, Alstern, Hehr und Stahren zu der andern Art zehlen, so kan ich es geschehen lassen.

§. 3. Dem Aufenthalt nach unterscheiden sich die Vögel also: Nemlich

1.) Im Wald halten sich auf die Alster, die Amschel, das Auer-Geflügel, das Birckhuhn, alle Arten von Tauben, die Droschel, der Emmerling, der Finck, die Gereuth-Lerche, der Gimpel, der Grünling, der Habicht, der Heher, der Hänffling, das Hasel-Huhn, die Heide-Lerche, der Kernbeisser, der Kirsch-Vogel, die Krähe, der Grammets-Vogel, der Krumschnabel, die Maisen, der Neuntödter, der Raab, das Rothkehlein, der Schnepff, die Spechten, der Stahr, der Widhopff, das Zaun-Königlein und das Zeißlein.

Obschon theils von diesen Vögeln auch ausser dem Wald nisten, und also den gantzen Sommer nicht in den Wald kommen, oder sonsten ihrer Nahrung halben mehr ausser als in dem Wald anzutreffen sind, so gehören sie doch darum zu dieser Classe, weil keiner darunter ist der sich des Waldes gantz enthält.

2.) Auf dem Feld wohnen der Trappe, die Feld-Lerche, das Rebhuhn, welches nur ihre Flucht im Wald nimmt, die Schnepffen, die Wachtel.

3.) In denen Wiesen sind zu finden die Feld-Lerche, der Gibitz, der Moos-Schnepff, das Rebhuhn, der Schnepff, die Wachtel.

4.) Die Häuser und Städte lieben die Dohle, das Haus-Rothschwäntzlein, der Haus-Sperling, die Schwalbe, der Storch.

5.) In Gärten findet man meistens eben die Vögel die man auch mitten in dem Wald, oder doch an den Vorhöltzern findet, ausgenommen den Feld-Sperling und das Natterwindlein, so eine Spechts-Art ist; wie auch den Stieglitz und Nachtigall, welche beyde letztere doch auch unterweilen im Wald nisten, und daselbst bleiben.

6.) In und um das Wasser sind die Bachstelzen/ alle Arten von Endten, der Eiß-Vogel unterschiedlicher Art, die Graß- und Wasser Schnepffen.

§. 4. Dem Strich nach halten die Vögel folgenden Unterschied: daß

1.) Gar nicht hinweg streichen die Alster oder Hetze, der Emmerling, der Gimpel, die Krähe, der Grammets-Vogel, welcher vielmehr im Winter kommt. Der Krumschnabel, welcher vielmehr im Sommer hinwegstreichet, im Winter aber wider aller anderer Vögel Gewohnheit, in grossen wilden Wäldern bey der grösten Kälte Jungen hecket. Der Raab das Rebhuhn, der Sperling und das Zaun-Königlein.

Es ist zu wissen, daß alle diese Vögel sowohl als die andern, so gantz wegstreichen, im Herbst und im Frühling ihren Strich halten; da nemlich die Jungen von ihrem Ort, wo sie gebrütet worden, im Herbst hinweg gehen, hingegen andere sich einfinden, wie auch im Frühling geschiehet.

2.) Grösstentheils aber ziehen weg die Amschel, das Braunellein, die Dohle, der Finck, der Grünling, der Heher, der Hänfling, die Maisen, der Mistler, das Rothkehlein, der Specht und das Zeißlein.

3.) Alle die übrigen gehen gar hinweg, und machen im Herbst den Anfang. Die Rhein-Schwalbe, welnoch im Sommer gleich nach Petri und Pauli, oder längstens um Jacobi sich verliehret. Dieser folget bald der Guckguck, nachdem er etliche Wochen zuvor zu schreyen aufgehöret; von dessen Gesellen sich doch etliche wenige bißweilen auch lange verspäten. Zu gleicher Zeit machet sich der Kirsch-Vogel auf den Weg.

Deme dann gegen dem Ende des Julii die Gereuth-Lerche mit unterschiedlichen andern kleinen Stauden-Vögeln, als da sind der Dornreich, samt etlichen ihren an Farbe und Gesang nicht gar ungleichen Vögeln, welche man deßwegen aus Irrthum alle zusammen Graß-Mucken nennet, zu folgen beginnen.

Hierauf verlässet uns mitten im August auch die Nachtigall, und nimmt neben den Storch mit sich hinweg fast alle die Vögel die sich von Mücken und Würmern nähren, als da sind die Steinbeisser, die Gartenrothling oder Roth-Schwänzlein, das Natterwindlein und dergleichen.

So bald nun der September kommt, ist von vorbenannten keiner, oder doch gar wenig mehr zu sehen, und folget gleichsam der gantze Schwarm auf einmahl, sowohl derjenigen Vögel, von denen über Winter nur etliche wenige bleiben, als derjenigen, welche gantz und gar wegfliegen. Ich übergehe aber billig die ersten, und erzehle nur die andern; worunter den Anfang machen die klernere Art von Neuntödtern, und der schwartzköpffigte Dornreich oder der Münch; denen folgen die Bachstelzen, darauf eilen hinweg die Weiß-Droscheln und so fort die Haus-Schwalben; dann verliehren sich allgemach die Wachteln mit den Graß-Schnepffen; Diese begleiten die weißbauchigen Schwalben, und zugleich mit die Heide-Lerche. Nicht weniger die Turtel-Tauben und wilde Tauben, wie auch der Widhopff und das kleine Wisperlein; sodann verliehrt sich auch der Haus- oder Stadt-Röthling; währender Zeit reisen auch fort die Gibitzen, und eilen ihme nach die Moos- und Wald-Schnepffen.

Auch streichet zugleich allgemach fort die Korn-Lerche, welche sich jedoch verweilet biß im October, und gleichsam mit den Staaren streitet, welches unter ihnen später weg- und eher wiederkommen könne.

Im November aber beschliesset es fast das Winterlein, so sich doch auch im October schon sehen lässet, welches an der Farbe und Geschrey einer Gereuth-Lerche ähnlich, aber nicht so groß, und im Sommer hier bey uns nicht ist. Diesem folgen diejenigen Vögel, nachdem sie schon im October den Anfang gemacht, von denen man sagen kan, daß sie vielmehr zu uns her- als von uns wegstreichen, weil sie im Sommer

mer wenig, und an etlichen Orten gantz und gar nicht biß erst in den Winter gesehen werden, als da sind der Gögler, der Gimpel, das Gräßlein, das Meer-Zeißlein oder Zitscherlein, welches sich zwar bey uns offt in neun Jahren gar nicht, alsdann aber in unsäglicher Menge mit Schaaren sehen lässet. Der Grammets-Vogel, die Roth Droschel, die Sonn- oder Meer-Amschel und das Seiden-Schwäntzlein.

4.) Im Wider-Strich machet den Anfang gleich um Lichtmeß, wann der Schnee nicht zu tief, die Kornkerche, welche wann das Wetter bequem, zu Zeiten auch vor Lichtmeß kommet. Etwann zehen oder längstens vierzehen Tage hernach, kommt die Heide-Lerche, und fast mit dieser der Stahr. Denen folget zu Petri Stuhlfeyer, (es wäre dann das Wetter noch gar zu winterlich) der Storch, und gleich darauf die wilde Tauben. Indessen macht sich die Bachsteltzen mit vielen andern Vögeln auch herbey, als da sind die kleinen Stauden-Schnapper, die sich so gern an die Gipfel der Stauden setzeu, und einige der Röthlinge oder Roth-Schwäntzlein.

Ist der Mertz alsdann halb vorbey, so findet sich das Stadt-Roth-Schwäntzlein ein, welches auf den Gibeln von Dächern des Morgens so angenehm singet, wie auch die Weiß-Droschel. Nebst denen kommen die Steinbeisser oder Koth-Lerche zweyerley Art. Hingegen eilen die Winter-Gäste, als Grammets-Vögel und dergleichen wieder hinweg. Gegen dem Ende dieses Monaths, kommen die Rothkehlein, die zwar eigentlich unter diese Classe nicht gehören, weil etliche obschon sehr wenige über Winter bleiben. Es lassen sich auch um diese Zeit meistens etliche wenige Haus- und Mauer-Schwalben wieder sehen; auch lassen sich meistens vor Ausgang des Monaths, die kleinen grünlichten Vögelein, die man in Oesterreich Visperl nennet, wieder hören; wie auch einige andere, so an Wassern sich aufhalten und wenigen bekannt sind.

Tritt der April recht ein, so kommen eben allerhand Schwalben-Arten, der Widhopff, dann der Guckguck, der bringt mit sich erstlich die Gereuth-Lerche. Gegen der Mitte dieses Monaths aber das Natterwindlein, und alsdann die liebliche Nachtigall, welcher viel solche von Mucken und Gewürm sich nährende Vögel in wenig Tagen sobalden nachfolgen: als da sind der kleine Dornreich, der im Schilff sich aufhält; das kleine bey den Dornreich sich aufhaltende weißbauchige Vögelein, das man in Oesterreich Wittwer nennet und dergleichen mehr. Zu Ende des Aprils, oder wann es lang kalt und das Getraid kurtz bleibet, noch später, kommt alsdann die Wachtel wieder, und ziehet gleichsam nach sich noch etliche obschon ihr ungleiche Reißgefährten, die den Frühlings-Zug beschliessen; unter selbigen ist der erste der Schnepff, und die mit ihm zugleich ankommende Turtel-Taube. Dieser folget gleich der Mönch oder schwartzköpffigte Dornreich, der grosse Dornreich zweyerley Art, an etlichen Orten der kleine Neuntödter genannt; der Kirsch-Vogel, und dann gantz zuletzt der Speyerl oder die Rhein-Schwalben.

§. 5. Der Brut nach werden auch die Vögel unterschieden: so daß

1.) Auf Erden brüten alle Hühner-Arten, die Bachsteltze zum öfftern, der Emmerling meistentheils, die Gereuth-Lerche, der Gibitz, die Lerche, die Mevem, die Nachtigall, das Rothkehlein meistentheils der Schnepff, alle Arten von Schnepffen, der Steinbeisser, der Witter meistens und dergleichen.

2.) Im Gebüsch brüten. Die Amschel, der Dornreich, die Droschel, aber meistens über Manns hoch, der Emmerling, der Gimpel, die Gras Mucke, der Grünling; der aber zu Zeiten sein Nest höher als Manns hoch machet, der Hänffling, die Heide-Lerche, die doch auch zu Zeiten im Feld brütet. Der Mönch, die Nachtigall, der Neuntödter oder der grosse Dornreich, der Stauden-Schnapper, der Witterer wo Wald ist, und das Zaun-Königlein.

3.) Mittelmässig hoch brüten; Zuweilen die Alster, die Bachsteltzen zuweilen, die wilden Tauben, die Droschel, der Finck, der Gimpel, der Grünling, der Kernbeisser und der Stieglitz öffters.

4.) Auf hohen Bäumen brüten die Alster, die Tauben, die Droschel, der Finck. In Löchern der Sperling, der Grünling, der Habicht, der Heher, die Kirsch-Vögel, die Krähe, der Mistler, der Raab, das Roth-Schwäntzlein, alle Specht-Arten, der Stahr und der Stieglitz.

Gleichwie nun alle hievorgesetzte so zu sagen in freyer Lufft brüten, und kein Dach als Laub und Graß haben; Also

5.) bruten hingegen in hohlen Bäumen alle Specht-Arten, als die Hohl-Krähe, Grünspecht und dergleichen. Die Bachsteltze bedienet sich nur zu Zeiten der Löcher, nistet in die Holtz-Stöcke, in die Dämme oder unter die Dächer. Die Dohle, alle Art von Meissen, worunter die meisten doch auf Erden, und gar nur in hohlen Stöcken ihre Nester machen. Das Natterwindlein, das Roth-Schwäntzlein, die Schwalbe, die Sperlinge und der Stahr.

6.) Nur einmahl im Jahr brüten die Endten, die wilden Gänse, die grossen Habichte, der Storch, der Raab, das Rebhuhn, und andere grosse Hühner-Arten, wo sie das erstemahl nicht um die Eyer gebracht werden; dann in einen solchen Fall legen sie noch einmahl.

7.) Alle die übrigen brüten zweymahl, biß auf etliche wenige, die gar 3. biß 4. mahl brüten, als da sind: der Canari, der Emmerling, der Hänffling und Sperling, wie auch die Wachtel.

§. 6. Wegen des Zusammen-Flugs, pfleget man die Vögel, wie folget, zu unterscheiden: Nemlich

1.) Zu grossen Hauffen schlagen sich zusammen Tauben, Dohlen, die Roth Droschel, Endten. Vor dem Strich der Finck, der Gögler, die Gäns, der Gibitz, das Gräßlein oder Meer-Zeißlein, der Grünling, Hänffling, die Krähen, Grammets-Vögel, der Krumschnabel, die Feld-Lerchen, die Schwalben, Seiden-Schwäntzlein, die Sperlinge, die Stahren, Stieglitzen und Zeislein.

2.) In geringen Hauffen, sonderlich wann der Strich würcklich angefangen, findet man die Alstern, die Bachsteltzen, die Weiß Droscheln, die Emmerling, die Fincken, die Gereuth-Lerchen, die Gimpel, die Heide-Lerchen, die Kernbeisser, und die Maisen, welche aber doch selten enge zusammen fliegen, wann ihrer gleich zu Zeiten viel in einem Wald sind, sondern zu 3. und 4. nacheinander fortstreichen.

3.) Gar nicht rotten sich zusammen die Amschel, ob es gleich zutrifft, daß sie in dem Strich zusammen kommen, allwo sie jedoch nur einzeln sich verliehren und fortstreichen. Eben so machen es auch die Heher und Widhopffen, jedoch daß sie in dem Strich etwas

mehr

mehr einander nacheilen. Ingleichen der Kirsch-Vogel, die Nachtigall samt allen Stauden-Vögelein, die Rothkehligen, die Rothschwäntzlein, und das Zaun-Königlein.

§. 7. Dem Locken nach können auch die Vögel unterschieden werden, und zwar

1.) Die Vögel so einander nicht locken, jedoch auch nicht vor einander fliehen, sind diese: Der Dornreich und seines gleichens Stauden-Vögel; die Feld-Lerche, welche mit ihrem Geschrey andere nicht herzu zu kommen, sondern nur fortzufliegen anreitzet, oder sie gar verjaget, die Habichte, der Neuntödter groß und kleiner Art, die Schwalben und der Storch. Doch ist nicht zu läugnen, daß zur Frühlings-Zeit alle diese Vögel mit ihrem Gesang, oder wiederhohlten obschon zornig lautenden Geschrey ihrer Weiblein Locken.

2.) Die Vögel, die nicht nur einander nicht locken, sondern gar einander verfolgen, sind die Nachtigallen, die Rothkehligen, und die Rothschwäntzlein, welche keinen ihres gleichen als im Frühling ihre Weiblein um sich leiden, und niemahls wie die vorgemeldeten sich hören lassen, damit andere zu ihnen nicht kommen mögen, sondern vielmehr aus Zorn über andere ergrimmen, selbige zu verjagen. Dahero sie auch nicht wie alle andere Vögel einerley Stimmen haben, nemlich eine Lockende, eine warnende, und eine zornige, sondern die erste von Natur entbehren.

Alle die übrigen sind nun solche Vögel, die ihres gleichen beständig suchen, und mit Locken zu sich russen.

§. 8. Der Veränderung der Farben nach unterscheiden sich ferner die Vögel.

1.) Ihre Schnäbel und Farbe verändern im Frühling, jedoch nur die Männlein die Amschel, die einen Goldgelben Schnabel bekommt, und wann sie ihn einmahl hat, so lang sie lebt behält. Hingegen der Finck bekommt im Frühling einen sehr schönen blauen Schnabel, wird auch blau am Kopff, und mehr roth an der Brust, ja allenthalben schöner; im Herbst aber ziehet er wieder sein Winter-Kleid an. Der Haus-Sperling ingleichen bekommt einen gantz schwartzen Schnabel, und wird schöner an Farbe so bald der Februarius kommt, aber länger nicht als biß im Augusto. So bekommt auch der Emmerling einen gelben Kopff; es bekommt der Hänffling einen rothen Kopff und Brust; es wird der Grünling höher an seiner gelben Farbe; auch wird der Stieglitz schöner roth um den Kopff; es zieret sich auch der Kernbeisser. Aber alle diese verfärben sich wieder im Herbst. Das Rebhuhn wird blau am Schnabel und verliehret die Farbe nicht mehr wie die Amschel.

2.) Keine merckliche Veränderung findet man hingegen bey denen Weibigen oberzehlter Vögel; wie auch bey denen Canarien, bey denen Göglern, ausser daß die ältesten darunter schwartze Schnäbel bekommen; bey denen Gereuth-Lerchen, bey denen Gimpeln, bey denen Heide-Lerchen, bey denen Lerchen, bey denen Maisen, bey denen Nachtigallen, bey denen Wachteln, bey denen Zeißlein.

3.) Gar keine Veränderung spühret man fast bey allen übrigen. Bey denen Alstern, Dohlen, Droscheln, Habichten, Krähen, Mistlern, Raaben und Specht-Arten und allen Uebrigen, ausser daß die Störche, aber nur so lang sie im Nest sitzen, schwartze Schnäbel haben, die sie so bald sie abfliegen mit gelben verwechseln.

§. 9. Endlich werden die Vögel auch dem Gesang nach unterschieden:

1.) Ein gantzes Jahr hindurch, ausgenommen wann sie mausen, oder sie gar grosse Kälte abhält, pflegen zu singen: der Canarien-Vogel, der Gimpel, der Grünling, der Hänffling oder Stahr, der Stieglitz und das Zeislein.

2.) Alle übrige singen entweder gar nicht, oder nur im Frühling; unter welchen letztern sind die Amschel, die Bachstelzen, sonderlich die von gelber Art, lassen sich in dem Frühling auch sehr starck hören; es ist aber ihr Geschrey mehr ein Ruffen und Locken, als ein Vogel-Gesang zu heissen. Die Weiß-Droschel, der Emmerling, der Finck, die Lerchen aller Art, die Maisen, welches auch mehr ein Ruffen zu nennen. Der Mistler, die Mönche, die andern ihme gleichsam befreunde Dornreich, die Nachtigall, das Rothkehligen, der Röthling oder Rothschwäntzlein, das Wisperlein zweyerley Art, der Wittwer und andere am Wasser sich aufhaltende Vögelein, die ich wohl von Farbe und Ruff, wie auch Gesang kenne, sie aber nicht zu nennen weis.

§. 10. Dem Gewitter nach haben auch die Vögel ihren sonderlichen Unterscheid, ob sie gleich jetzt geschehene Beschreibung nicht beziehlet. Und wird man öffters in nassen Wetter diese, in dürren Zeiten aber jene eher zum Fang und ins Garn bringen. Die Lerchen lieben schönes Wetter, wiewohl ich sie auch zuweilen bey Wind-Zeiten häuffig berucket. Sind die Tage zu heitz, so wird sich sonderlich der Finck, ob er schon anfällt; zum Einfallen im Heerd so leicht nicht bequemen, sticht beym Heerd hin und her, und gehet, ehe man sichs versiehet, seine Weege. Wann nun der Vogel schöne Tage hat, anbey mercket daß bald Regen einfällt, so neiget er am liebsten sich auf die Anfälle, und von dar sogleich auf den Heerd, wiewohlen er auch zu solcher Zeit offt nicht gut thun will. Bey schlepphafften Wetter habe ich die Zeißlein in Menge gefangen; da hingegen zu anderer Zeit die Kälte mir die meisten Grammets-Vögel zugewiesen. Wann zur Herbst Zeit der Reiff recht dick fällt, gehet man auch selten leer aus. Sonderlich hat bey Reiff-Zeiten der Kloben-Fang seine gewünschte Stunden. Ist aber gut Gewitter im Jahr, und der Weydmann gehet doch leer durch, so forsche er nach denen gehabten Jahren, so wird ihre gewesene Witterung versichern, er hätte sich zum sonderbahren Fang keine Rechnung machen sollen. Ist der Sommer sehr naß gewesen, so hat solche Nässe schliessend gemacht, die Jungen wären ersoffen und umgekommen, dabey sich nicht zu wundern wann es an Vögeln gefehlet. So auch wann der Winter gar zu kalt, wegen der ausserordentlichen Frost und Kälte, da erfrieren viel tausend alte Vögel, darauf nichts anders als im Sommer Mangel an der Brut folgen muß; wie wir dann zeithero nach dem vor einigen Jahren gehabten grossen und harten Winter des Ueberflusses, sowohl wegen des kleinen als grossen Feder-Wildes uns nicht rühmen können.

Das XIV. Capitel.

Von der Jahrs-Zeit, in welcher das gantze Jahr durch Vögel zu fangen.

Innhalt.

§. 1. Zu allen Zeiten des Jahrs ist der Vogel-Fang nicht erlaubet. §. 2. Wohl aber im Jenner und §. 3. Februario. §. 4. Im Martio auf den Lerchen- und §. 5. noch im April auf dem Strauch-Heerd. §. 6. Im May ist der Fang wegen der Brut verbotten, dabey aber die geilen Wachtel-Männlein nicht ausgeschlossen. §. 7. Was im Junio, §. 8. Julio und §. 9. Augusto zu thun? §. 10. Im September ist die sogenannte Gold-Woche. §. 11. Wessen man sich im October, §. 12. November, und §. 13. December zu bedienen.

§. 1.

Nicht nur das Göttliche Recht gehet dahin, daß man bey der Vögel Brut-Zeit den alten Vogel nicht fangen soll, wie GOttes klare Wort im 5. Buch Mose XXII, v. 6. 7. es also verbieten: Wann du auf dem Wege findest ein Vogel-Nest auf einem Baum, oder auf der Erden mit Jungen, oder mit Eyern, und daß die Mutter auf den Jungen oder Eyern sitzet, so sollt du nicht die Mutter mit denen Jungen nehmen, sondern sollt die Mutter fliegen lassen, und die Jungen nehmen, auf daß dirs wohl gehe und lang lebest; sondern es will auch dieses das Weltliche Recht bekräfftigen. Dahero kommt es, daß auch Christliche Obrigkeiten, nicht ohne Ursache zu Sommers-Zeit, zumahlen wann selbige den Anfang nimmt, den Vogel-Fang öffentlich verbieten lassen, damit das Nisten der Vögel unzerstöhret, und die Brut ohnbeleidigt bleibe. Wann man aber Nachricht haben will, in welchen Monathen der Fang zugelassen und füglich anzustellen seye, ingleichen welche Vögel zur selbigen Zeit zu berücken, so können folgende Zeilen zur Versicherung dienen.

§. 2. Im Januario fängt man sowohl mit Leim-Stangen als Wänden die Grammets-Vögel, die gar gerne einfallen, wann der Schnee vom Heerd sauber abgekehrt ist; Ingleichen die Krummschnäbel, Zeißlein und Goldammer ꝛc. an denen Garten und Zäun-Heerden, und an Orten wo Erlen-Holtz anzutreffen. Zu Hauß können auch in diesem Monath durch die Spring-Wand vor denen Scheuern die Sperlinge, denen sich gar gerne die Emmerlinge alsdann zuzugesellen pflegen, erhascht werden. Wer sich die Mühe mit der Spring-Wand nicht machen will, kan das Schlingen-Bret dafür ansetzen.

§. 3. Im Februario hat der Wieder-Strich schon seinen Anfang, weil der Vogel vermercket, daß die Sonne wieder empor steiget, und die Wärme mercklich sich vermehret, kommt er wieder ins Land; Fällt alsdann unversehens in der Fasten ein Schnee, so fängt man die Fincken und Gögler bey hunderten. Ich habe auch zu dieser Zeit die Kernbeisser in grosser Menge mit dem Garn erzogen. In diesem Monath streue man vom Gefräß, es sey Hanff oder Hirs, so viel auf den Heerd als man gedencket, dann je mehr sie zu der Zeit, zumahlen wann es geschneyet, Futter sehen, je lieber sie alsdann einfallen. Welches Vorstreuen, wann es so häuffig im Herbst geschiehet, im Gegentheil denen Vögeln zum Scheu dienet, daß sie sich in den Heerd zu sitzen, so leicht nicht bequemen werden, ja wohl gar nicht wann sie solches bemercken, beym Heerd-Bäumen sitzen bleiben; welches ich aus der Erfahrung habe melden wollen.

§. 4. Im Mertz-Monath finde man sich fleissig beym Lerchen-Heerd ein, dann zur selbigen Zeit ereignet sich der Lerche ihr Zuruck-Strich, der aber längstens über drey Wochen nicht zu währen pfleget. Hat die Sonne, wann noch Schnee ist, an ein und andern Orten Plätze, sonderlich auf Wiesen ledig gemacht, so richte man den Lerchen-Heerd dahin, lasse sich die Mühe nicht reuen, ein starcker Anzug der Strich-Lerchen machet alles gut. Daß einige in dem Monath viel von Mistler- und Grammets-Vögel-Fang machen wollen, halte ich für eine vergebliche Sache, zumahl da die ersten öffters schon im Februario sich zu paaren und also nur einzeln zu fliegen gewohnet sind.

§. 5. Im April machet man sich lustig auf den Strauch-Heerd, darauf allerhand kleine Vögel alsdann gefangen werden, indeme der Wider-Strich noch ist; doch zu weit in dieses Monath hinein richte man ja nicht, angesehen die meisten Vögel sich alsdann schon paaren. Hier lasse man sich die Fincken recommendirt seyn, die auf den zukünfftigen Herbst zur Lock sollen aufbehalten und geblendet werden, und sehe zu, daß man jedesmahl einen solchen erlange, der ehe er in Strauch fällt, seinen Reitherzu auf einen benachbarten Baum singet, (indeme sie zur selbigen Zeit stetigst ihre Stimme erschallen lassen, so darff man an künfftiger guten Locke nicht zweiffeln.

§. 6. Im Majo ruhen die Heerd-Gärn wegen scheu besagter Brut der Vögel, man darff aber nach einiger Weydleute Meynung, die Wachtel-Garn in diesem Monath nicht ruhen lassen, weil die Wachtel-Männlein ihrer Geilheit wegen, mehr die Wachtel-Brut zernichten als befördern, dann sie verderben die Eyer, indeme die Weiblein so gar im Bruten vor selbigen keinen Frieden haben; dahero man sich kein Bedencken zu machen hat sie zu fahen, und oben beschriebener massen nach mit dem Steck-Gärnlein, und dem dabey erforderten Wachtel-Pfeifflein zu erschleichen.

§. 7. Macht man im Junio sich keine Ergötzung mit Vögel-Fangen, so kan doch in diesem Monath der Vogler sein Vergnügen haben in Ausnehmung junger Vögel aus dem Nest. Dann weil ohnedem die ersten Wildfange von denen grossen Vögeln im Herbst nicht gleich, wenigstens nicht ohne grosse Mühe lebend bleiben, so kan man zu dieser Zeit die Jungen ernähren, da sie ihre Schnäbel willig aufthun, mit Regen-Würmern und Semmel in Brod geweicht, selbige speisen und also erhalten: da sie dann gegen die Zeit des Fanges im Stand seyn, als Lock-Vögel sich gebrauchen zu lassen, und keinen Zweiffel machen wegen ihrer Jugend, indeme man sie selbst vom Nest auferzogen. Diese junge Vögel sind dem Gesang nach, weil sie bey singenden auf-

auferzogen werden, die besten und dem Bestand nach die allerdauerhafftesten.

§. 7. Im Julio fangen einige schon den Stahren-Fang an, andere ergötzen sich mit Leim-Ruthen bey Kirsch-Bäumen, wohin alsdann, wann die Kirschen reiff, in grosser Menge die Heher, Mistler, Droscheln und Amscheln eilen, davon die letzten aufbehalten, und zu benöthigter Herbst-Lock können angewendet werden. In diesem Monath lege man zurecht was zum kleinen Feder-Weydwerck dienet: Flicke die Netze, bessere die Strick- und Zug-Seile, schaffe die benöthigten Maschen und Schlingen zur Schnait an, bereite die Schnelldräte, sehe zu daß an Leim-Stangen und Ruthen nichts ermangele, ergänze die Vogel-Häuser, sondere die singende von der schreyenden Lock ab, und halte kurtz zu sagen, alles in Bereitschafft, was zum bevorstehenden Vogel-Fang dienen kan. Es kan auch nicht schaden, wann zu dieser Zeit die verhaltene Lock-Vögel nach und nach an das Licht gebracht werden, daß sie des Tages gewohnen. Wollen sie aber ihr vollkommenes Gesang führen, so bringe man sie wieder in das Finstere.

§. 9. Im Augusto wann der Korn- und Gersten-Schnitt vorbey, fänget man die Wachtel mit den Fälcklein offt bey gantzen Kütten; ingleichen die Lerchen, die aber wegen der Maus gar mager, da können die Steck-Gärnlein auch zum Wachteln gebraucht werden. Alsdann machet man sich ferner lustig mit denen Spring-Wänden, die auf die mit Hauffen fliegende Stieglitzen, auch Hänfflinge, in Gärten oder an die Zäune zu stellen. Und weil gleich nach Jacobi der Wald-Heerd gerichtet wird, so mache man zum Anfang dieses Monaths denselben biß auf die Fincken Hecke zurecht, damit sie nicht, wann frühzeitig gerichtet wird, durch die Sonnen-Hitze abfallen, und sie, wann der Fincken-Strich kommt, nicht schon verdorben seyn. Jetzt ists auch Zeit die Schnait zu begehen, und dieselbe in vollkommenen Stand zu setzen. Es kan auch der Strauch-Heerd acht Tage über noch begangen werden, weilen die Vögel der Gesäme wegen, sich alsdann noch mehr im Feld als im Wald aufhalten. Eines von denen nöthigsten Dingen in diesem Monath ist in Wald-Heerden, auf den Atz-Plätzen die jungen Fincken, die in der Nachbarschafft gezogen, anzuätzen, und wann sie des Platzes nach und nach gewohnt, sie auf einen Morgen zu berücken.

§. 10. Im September ist die rechte Vogel-Zeit, insonderheit 8. oder 14. Tage vor Michaelis, zuweilen auch, nachdeme die Jahre fallen, nach solcher Zeit, in welcher der Finck seinen besten Strich hat; Dahero beym Anfang dieses Monaths die Fincken-Hecke zu verfertigen. Alsdenn werden die meisten Vögel erhaschet, insonderheit in der sogenannten Gold-Wochen. In diesem Monath stellet sich auch schon der Gögler ein. Ingleichen hat in der Mitte des Monaths die Lerche ihren Strich, derer dann sowohl mit Kleb- als Nacht-Garn kan nachgestellet werden. In diesen sowohl als andern folgenden Wochen, warte man des Kloben-Fangs, vergesse der Schnait, Henck-Bögen und Schnell-Dräthe nicht; ingleichen des Feld-Baums auf die Heher und der Leim-Stangen, auf die kleinen. Ohne die Weiß-Drosch el und Mistler erlanget man auf den Wald-Heerden alsdann von grossen Vögeln noch nichts; dahero die Neugefangene genommen und zu Vorläuffern müssen angewendet werden.

§. 11. Im October gehet die Lust bey Wald-Heerden mit dem Gögler und der Roth-Droschel an, die um St. Galli Tage herum streichen. Die Grammets-Vögel und Amschel stellen sich, zumahlen in der Schnait, um diese Zeit auch ein. Mit dem Ende dieses Monaths nimmt zugleich der Fincken-, Wohnitzen-, Emmerlinge- und Hänffling-Strich ein Ende. Weil die Lerche jetzt immer fetter wird, so fähret man auch in den Monath mit ihren Fang fort. Offt ereignen sich Jahre, daß der Strich im October stärcker und häuffiger wird als im zuruckgelegten, da man hingegen in andern Jahren das Gegentheil erfähret. Ich habe Jahre erfahren, in welchen mir auch der Maisen-Fang in diesem Monath viel besser geglücket als im vorhergehenden. Die Schnepffen können auch das gantze Jahr durch nicht besser erhaschet werden, als im October.

§. 12. Im November endet sich bey einigen der Amscheln und Roth-Droscheln Strich; doch kan ich sagen, daß ich der letzten in diesem Monath am meisten habhafft worden. Dann wie ich oben gedacht, so verläßt die Rothe nicht gerne die Weinberge, ehe und bevor die Weinlese sich würcklich geendet, derer Ende sich erst im Anfang dieses Monaths zu ereignen pfleget. Wer noch in diesem Monath der Lerchen mit denen Kleb-Garnen nachzustellen die Mühe nehmen will, wird solche Mühe nicht ohne Nutzen verrichten. Um diese Zeit suche man Ort und Ende wo Grammets-Beer anzutreffen, stelle Maschen und Schlingen hin, die Grammets-Vögel werden sich bald, weil sie anderer Orten nichts mehr erhaschen können, daselbst einfinden, und beym Essen bleiben. Itzo fänget sich erst der Mistler-Strich an, und da sie keine Würme mehr auf dem Boden antreffen, so besuchen sie durch Noth gezwungen, auf denen Bäumen die Mistel-Beer, dabey sie mit Neid getrieben keinen andern Mistler dulten wollen; deswegen nun nimmt man zwey übereinander verfertigte Käffige, setzet im untersten einen Lock-Mistler ein, da hingegen das obere als ein Spring- und Fall-Häuslein, welches andere das Stich-Haus nennen, zum Fall des Fremden offen stehet. Der weil er keinen andern bey den Mistlern neben sich vertragen mag, zusticht, oben hinein fällt, und zu seinem Fall gefangen wird.

§. 13. Im December ist das letzte Monath, nicht aber das beste, sondern in Wahrheit das allerschlechteste beym Vogel-Fang. Doch würde ich irren, wann ich sagen wollte beym gantzen Weydwerck, indeme man der Wölffe, Rehe, Füchs und Haasen-Spuhr in dem Monath am besten im Schnee mercken, folglich auch am bequemsten derselben nachstreben kan. Und weil sich zu der Zeit am allerbesten beym Ofen aufhalten lässet, so kan der Vogler seine neue Netze (sie gehören nun dahin, wohin sie beym Weydwerck immermehr mögen gebrauchet werden,) stricken, die alten verbessern, die Käffige erneuern, und anderes nützliches zum Vogel-Fang schaffen. Also wird er wie auf dem Feld und im Wald, so auch in der Stuben und im Haus, das Jahr durch nicht müssig erfunden werden.

Das XV. Capitel.

Von denen zwey schönen Gesang-Vögeln, der Nachtigall und dem Canari-Vogel.

Innhalt:

§. 1. Von der Nachtigall Farbe und Gestalt. §. 2. Nahrung, §. 3. Brut und §. 4. Gesang. §. 5. Woher der Canari-Vögel Namen entspringe, und was ihre Speise seye? §. 6. Ihr mancherley Farben. §. 7. Wie sie bruten, auch wie ihrer bey der Brut zu warten? §. 8. Von ihren schönen Gesang, und wie ihnen wann sie heischer werden zu helffen?

§. 1.

Die Nachtigall und der Canari-Vogel sind ohne Streit die schönsten Gesang-Vögel die man zur Lust und Anmuth in denen Häusern aufzuhängen pfleget. Die erste hat eine graue Farbe, ist am Bauche weiß, und ihr Schwantz kommt etwas roth heraus. Der Grösse nach ist sie wenigstens der Gras-Mucke gleich, wo nicht gröſſer. Einige Naturkündiger haben bemercket, daß sie weite Aeuglein und keine so spitzige Zunge als andere Vögel habe, welches sonder Zweiffel vieles zu ihren hurtigen Schlag contribuiret.

§. 2. Ihre Speise bestehet in Würmern, mit welchen sie gereitzet und meistentheils damit berücket wird. Dann wann man zur Frühlings-Zeit unter einen Baum worauf sie schläget, eine Grube ins Viereck ausgräbet, einige Würmlein hinein leget, ein gespanntes Gärnlein, in Form eines Maisen-Schlages darüber richtet; so ist sie, so bald man weggehet, bereit zum Abflug, siehet was man daselbst gemacht, und so bald sie der Würme, als ihrer besten Nahrung gewahr wird, eilet sie in das Grüblein und wird gefangen. In freyer Lufft bedienet sie sich auch der Holler-Beer, die sie gar gerne frißt. So bald selbige eingesperret wird, werden ihr zur künfftigen Speise Ameis-Eyer vorgesetzet, und damit sie solche Anfangs fressen lerne, Würme untermischet. Daß sie aber auch im Winter ihre Nahrung haben, so werden zur Sommers-Zeit eine gute Menge von Ameis-Eyer gedörrt aufgehoben, und ihr alsdann vorgesetzet. Die diese theure Kost scheuen, geben der Nachtigall täglich von gesottenen und klein gehackten Ochsen-Hertz, andere aber das auf gleiche Weise bereitete Kalb-Fleisch, welches jedoch beederseits alle Tage muß mit kalten Wasser angefrischet, und in kühle Oerter gesetzet werden, damit sie keinen üblen Geruch an sich nehmen; widrigen Theils wird sie zu dessen Genuß wenig Lust haben. Wer sie aber zum Gefräß des Ochsen-Hertzens angewöhnen will, lasse sie dabey Ameiß-Eyer nicht kosten, dann wann sie einmahl das letzte erlanget, lässet sie sich zum ersten so leicht nicht wieder bereden. Ich weiß, daß einige ihr auch zuweilen gesottene Eyer mit geriebenen Semmel-Brod zu reichen gewohnt seyn; weil ich aber erfahren, daß diese Speise als gar zu hart, sie öffters verstopfft hält, wollte ich zu sothaner Nahrung nicht rathen. Der Speise muß täglich ein Geschirr von frischen Wasser beygesetzt werden, dessen sie sich nicht sowohl zum Sauffen, als sich daraus zu baden bedienen wird.

§. 3. Dieser Vogel brutet meist vier Jungen aus, und hält seine Brut gar gerne in den Hecken von Dornen. Weil er auch Mitten in der Brut-Zeit ohnweit seines Nestes, eine schöne Stimme erschallen lässet, so wird sein Schall ein Verräther seiner Jungen, dann man suchet nach, und findet bald das Nest. Ich habe mich einigemal bemühet, solche ausgehobene und gefundene Jungen aufzubringen; aber so sehr ich mich bemühet, habe ich sie doch nicht erziehen können, dann die Nachtigall ist gar ein weicher Vogel. Man ist glücklich so man die alten als Wildfänge angewöhnet, geschweige dann die Jungen die noch nicht erstarret. Viele von denen Nachtigallen haben die Gewohnheit, daß sie wo sie einmahl den Ort der Brut erwählet, dasselbe das anderemal und in folgenden Jahren auch daselbst zu halten Belieben tragen. Wer will, kan die Nachtigallen so zahm machen, daß sie auch in der Stuben ihre Brut verrichten.

§. 4. Ihr herrliches Gesang ist nicht zu beschreiben; Ja ich möchte die Feder erblicken, welche vermögend wäre die Stimme der Nachtigall nach Würden auszudrücken? Die Zeit, wenn sie recht zu schlagen anfängt, ist gemeiniglich im April, und hört am Ende des Junii schon wieder auf. Die in der Stuben das Jahr durch gehalten werden, fangen zuweilen wohl viel eher, jawol schon zu Winters-Zeit an, hingegen enden sie auch ihr Gesang so viel zeitlicher, und wann die Sommers-Zeit herbey kommt, pausiren sie. Dieser Vogel liebet sein Gesang so sehr, daß er auch öffters über den Eyern brütend, seine Stimme erschallen lässet. Ob aber eben hiedurch denen Jungen das Leben zukommen soll, wie einiger Meinung dahin gehet, das kan ich so eigentlich nicht begreiffen. Die Nachtigall welche in freyer Lufft ist, singet gemeiniglich besser als die welche im Zimmer ist, wiewohlen ich auch das Gegentheil behaupten kan. Bey dem Gesang ist das nöthigste zu erinnern, daß man lerne die Männlein von denen Weiblein unterscheiden, als welche letztere, nach der meisten Vögel Art, gar nicht, oder doch nur wenig singen. Dieser Unterschied ist nun bey denen grossen unmöglich zu machen, als welche einander der Farbe nach gantz gleich seyen, hingegen aber bey denen Jungen um so vielleichter anzustellen. Wer die braunen und rothgefärbten in der Wahl nimmt, betrüget sich sehr, dann sie sind ohnfehlbar Weiblein; wer aber die bleichen und weißgrauen erkießet, wird keinen Fehlschlag thun. Dann ihr gewisses Gesang, welches von ihnen folget, wird gantz gewiß bestättigen, man habe den besten Theil erwählet. Die Nachtigalle so zur Nacht-Zeit schläget, wird denen andern bey Tage singenden vorgezogen; Doch kan man bald einen Nacht-Vogel aus einer die bey Tage schläget machen. Man setzet nemlich die Vögel bey Tages-Zeit an finstere Oerter, da sie weder Gefräß noch Licht sehen; hingegen in der Nacht gibt man ihnen ihr Gefräß mit beygehengten dicken Licht, daß sie das Fressen gantz gedultig suchen und finden können. Hat man dieses einige Tage mit ihnen vorgenommen, so bringen es die Vögel bald in die Gewohnheit, und lieben eher zu Nachts- als bey Tages-Zeit den Gesang.

§. 5.

§. 5. Einen vortrefflichen Gesang hat auch der Canari-Vogel, der seinen Namen von der Canarien-Insul, als von dem Ort, von welchen er in unsere Länder gebracht worden, bekommen. Liebet auch den weissen Canarien-Zucker gerne beym Gefräß, wann man selbigen an sein Häuslein stecket. Wiewohlen einige die Canari-Vögel, welche zur Zucht sollen gebraucht werden, nicht gern zum Zucker-Fressen angewöhnen wollen; dann sie picken und hacken stets auf solchen Zucker, bringen es in Gewohnheit, und wann sie in der Brut über den Eyern sitzen, practiciren sie solches auch an Eyern, hauen es auf, und machen offt daß eine gantze Brut darüber zu schanden gehet. Wer demnach gute Brut-Vögel haben will, lasse den Zucker unterwegen, und gewöhne seine Vögel zu solcher süssen Speise nicht an. Ihr ordentliches Gefräß aber bestehet in Hanff, Hühner-Salben und frischen Blättern von Kraut, davon sie gar gerne zupffen. Nahet die Brut-Zeit heran, pfleget man ihnen Haber-Körner unter ihren Hanff zu mischen, wornach sie sehr frech werden. Ihr Tranck so sie kranck seyn, muß öffters mit Saffran und Knoblauch vermischet werden.

§. 6. Der Canarien-Vögel gibt es verschiedene Arten: Einige sind dunckelgelbe, und das sind die gemeinsten; einige hochgelbe, die sind gut zur Zucht; einige elbe, oder der Farbe nach Semmelfärbig; einige schwartz, einige weiß; wieder einige Schecken, die weisse Farb- und zuweilen kleine, zuweilen auch grosse schwartze Flecken haben: welche letztere Art die allerkostbarste und rareste ist; wiewohl sie auch wegen ihrer häuffigen Zucht gar bald wieder gemein werden. Ich habe einst einen solchen Schecken gesehen, der Schneeweiß war, anbey einen Kohlschwartzen Kopff hatte; war über das ein Männlein von einem herrlichen Gesang, und wurde an einen benachbarten Fürstlichen Hof um 30. Gulden verkaufft. Einige sind der Meinung, daß man alle Farben erlangen kan, die man nur verlanget: wann nemlich zur Brut-Zeit vom Mahler, einer der Farbe nach, die begehrt wird, gemahlet und im Kasten anbefestiget wird; dann so hat der Vogel ihren Duncken nach die Impression, und die Jungen sollen die Farbe des angemahlte ohnfehlbar erlangen. Daß es aber fehlet, wird der gantz gewiß erfahren, der die Probe anstellet. Das habe ich öffters auf Einrathen gethan, daß ich Bälge von schwartzen oder weissen Canarien, welche verecket waren, genommen, und zu denen gemeinen Canarien-Vögeln, indem sie gebrutet, gesetzet, in Hoffnung schwartze oder weisse Jungen zu bekommen. So viel dieses auch natürlicher als das erste heraus kahme, habe ich doch keine andere Farbe als die Alten hatten, erlanget. Der Balg aber ist von denen lebendigen ungerupfft nicht gelassen worden.

§. 7. Ihre ordentliche Brut aber verrichten sie in einem Jahr dreymahl, und legen vier biß fünff, zuweilen auch nur zwey oder drey Eyer. Haben sie den Fehler, daß sie bey der ersten Brut, wie oben gedacht, die Eyer zernichten, so lege man ihnen einige von Helffenbein gedrehet unter, so thun ihnen die Schnäbel weh, und lassen es bey der andern Brut bleiben. Wann sie Jungen haben, reiche man ihnen Ameis-Eyer zur Nahrung, dann die bekommen den Kleinen sehr wohl; Semmel in Milch gedunckt kan auch nicht schaden. Wie man allerley Bastarten mit denen Canarien-Weiblein ziehen kan; so ist insonderheit die mit den Stieglitzen angestellte Zucht nicht zu verwerffen, die ein herrliches Gesang bekommet, und zumahl wann sie zu denen Alten gehengt wird, sehr schön singen lernet. Ihre Nestlein machen sie bey der Brut aus Baum- und Wald-Mieß, auch Reh-Haaren, die ihnen in den Kasten, worinnen schon von Stroh gemachte Vor-Nestlein angenagelt worden, geworffen, und von denen Vögeln hinein getragen werden. Daß aber etliche den Rath geben, Wolle mit in den Kasten zu werffen, der Rath nutzet wenig, schadet hingegen viel: dann die Wollen tragen sie gar gerne ins Nest, legen sie aber die Eyer, und wollen geschwind von Eyern weg, und aus dem Nest fliegen, so bleiben sie mit denen Klauen öffters an der Wolle hangen, werffen die Wolle samt den Eyern (zumahlen wann das Nest voll getragen) heraus, und zernichten also die gantze Brut. Ich habe es mit Schaden erfahren müssen.

§. 8. Das Canari Gesang ist sehr laut, und meiner Meinung nach das schönste; Wollen andere wegen der Anmuth das Schlagen der Nachtigall vorziehen, so will ich diesen Vorzug nicht verwerffen, doch gleichwohl melden, daß man, weil der Canari-Vogel das gantze Jahr durch singet, die Nachtigall hingegen im Gesang gar bald abbricht, in Ansehung dessen auch einige Betrachtung haben müsse. Zuweilen kommt es, daß dieser Vogel sehr heischer wird, und seine herrliche Stimme verliehret; da kommt man ihm mit Zucker-Candi, welcher in sein Sauff-Geschirr geworffen wird, zu Hülffe. Ich will die einige Maus-Zeit ausnehmen, sonst wird man den Canari-Vogel wohl selten im Gesang müssig finden. Wer verlanget, daß dieser Vogel neben seinen schönen Gesang auch Arien oder andere Lieder soll singen lernen, der nehme sich die Mühe, so er noch jung, ihn zu unterrichten: er wird in Wahrheit solche Geschicklichkeit bey ihme antreffen, und als bey keinem andern Vogel einen recht gelernigen Schüler finden. Nur ist zu besorgen, der Tausch dörffte schlecht seyn, indeme, er lerne auch was er wolle, schwehrlich etwas seinen natürlichen schönen Gesang übertreffen wird.

)o(

Das XVI. Capitel.
Von andern kleinen und gemeinen Vögeln.

Innhalt.

§. 1. Beschreibung des Spatzens oder Hauß-Sperlings. §. 2. des Rohr-Spatzens, §. 3. des Braunelleins, §. 4. des Rothkehleins, §. 5. des Roth-Schwäntzleins, §. 6. des Zaun-Königleins, §. 7. des Gold-Hähnleins, §. 8. der Bachsteltze, §. 9. des Zitscherleins, §. 10. des Böhmleins, §. 11. der Schwalben, §. 12. des Kraut-Vogels, §. 13. des Natterwindleins, §. 14. der Grasmücke, §. 15. des Maisen-Mönchs, §. 16. des Dorntretters.

§. 1.

Einer der allgemeinsten dabey auch verachtesten Vögel ist der Hauß-Sperling oder Spatz, der fast in allen Ländern anzutreffen ist, und dessen Geschlecht so bald sich auszubreiten weiß, als wohl sonst keines unter allen Vogel-Geschlechten fast thun mag. So gemein er aber ist, so klug ist er darneben, und lässet sich so leicht nicht berücken, es seye dann, daß man mit der zu ihren Fall angelegten Spring-Wand subtil umgehe, und ihn mit denen Seinigen auf einen Zug hintergehe. Wer sie verzogen, darff sich so bald auf selbige keine Rechnung machen; Ihre Farbe, weil sie auch dem geringsten Kinde bekannt, verschweige ich billig. Des Sommers suchen sie ihre Nahrung auf dem Feld, und im Winter finden sie solche vor denen Scheuren und Städeln auf dem Land. Daß das, was man von seinem Fraisch und bösen Kranckheit gesagt, guten Theils ohne Grund seye, habe ich oben bewiesen. Stehlen haben sie meisterlich gelernet; Daß aber das, was die Sperlinge des Jahrs durch in der gantzen Welt verzehren, vom jährlichen Einkommen des Königs in Franckreich nicht solte können erstattet werden, ist meinem Duncken nach ein Wort, welches eher kan geredet als bewiesen und geglaubet werden. Wie er allerley Gesäme, als Hanff, Habern, Gersten und dergleichen frisset, so nähret er sich auch zuweilen von Würmern auf der Erden, und von Mücken und Fliegen in der Lufft. Ich habe einst betrachtet, daß ein Hauß Sperling, der auf dem Tache saße, innerhalb einer Viertel Stunde 20. Bienen ohne Schaden, bey meinem Bienen-Stand weggeschnappet und verschlucket. Ihre Jungen sind zum Essen sehr gut, wiewohl man wegen der falschen Meynung, daß sie nemlich so offt die böse Kranckheit haben sollen, ihnen jederzeit, sowohl als denen Alten, die Köpffe abreisset, ehe man sie am Spieß und zu Tische bringt, ich trage aber selbige mit zu geniessen kein Bedencken. Das ist bedencklich an dem Vogel, daß er des Jahrs viermahl brütet, und fast allezeit bey einer jeden Brut und Zucht einen weniger ausgeheckt, als bey der vorhergegangenen, so, wann er im Monath May mit 5. biß 6. seine Brut angefangen, so wird er sie gemeiniglich um Bartholomäi, als um welche Zeit er seine letzte Zucht hat, nur mit zwey biß drey enden. Sie sind schwer auszurotten, und düncket mich, je mehr man von denen alten wegnimmt, je grösser die Zahl der Jungen werde. Wann die Sperlinge des Morgens ihr Früh-Geschrey sehr starck anstimmen, darf man sich auf bald erfolgendes Regen-Wetter und Nässe ohnfehlbare Rechnung machen.

§. 2. Eine Art der Sperlinge sind auch die Rohr-Spatzen, die denen gemeinen sehr gleich an der Farbe kommen, ohne daß sie braunere Köpffe, und weniger schwartzes, hingegen aber zuweilen weisse Ringlein um den Hals haben, und mercklich kleiner als jene seyn. Zu Winters-Zeit gesellen sie sich denen gemeinen vielmahls bey. Sie werden an andern Orten auch Holtz-Muscheln oder auch Moos-Emmerlinge genennet, weil sie sich den gantzen Sommer über in Mooß, wo es röhrichtes Schilff giebet aufhalten. Sie fressen den Hanff gar gerne, und werden in Zimmern überaus zahm, so daß sie, wann man sie jung angewöhnet, auch von der Hand des Menschen ihre Speise zu holen kein Bedencken tragen, worzu sich jedoch die Alten nicht verstehen wollen. Die ausgehohleten Weiden dienen ihnen zu ihrer Brut worinnen sie hecken, und meist 4. biß 5. Jungen ausbruten; wiewohlen auch viele von ihnen ihre Nester zwischen das Röhrig bauen. Der Brut wegen wollen sie einige unterscheiden, und zwischen denen Rohr-Spatzen und Moos-Emmerlingen einen Unterschied machen, wie ich auch jederzeit der Meinung gewesen, habe mir aber ohnlängst von einem erfahrnen Vogler das Gegentheil sagen lassen. So gar groß ist der Rohr-Spatz nicht, aber wegen der starcken Stimme die der Vogel hat, ist er billig unter die grösten mit zu rechnen; daß er sich aber sehr der Farbe nach verändere ist gewiß, dahero es vielleicht kommt, daß einige einen absonderlichen Unterschied hiebey zu suchen gedencken.

§. 3. Das Braunellein ist auch ein gemeiner Vogel, der zu Herbst-Zeit auf denen Fincken-Heerden offt gefangen wird; jedoch lässet er sich nur einzeln seinen Strich zu halten gefallen, nach Art der meisten Staudden-Vögel. Hat den Namen mit der That, und ist gantz braun; nimmet die mit Hanff vermischte Semmeln, wenn sie gestossen seyn, zur Speise, dazu sich andere seines gleichen nicht verstehen wollen. Seine Brut hält er in Löchern auf hohen Bergen, und bringet 5. biß 6. Jungen ans Licht. Ein Braunellen-Weiblein ist in der Brut-Zeit so frech, daß wann es in einem Gemach allein eingesperret ist, (ob es gleich kein Männlein bey sich hat) dennoch alle Haare, Flachs, Werck, und was es erhaschen kan nimmt, ein Nest macht, sich darüber setzet, und dadurch ihre Begierde zur willigen Brut zu verstehen gibt. Sie sind im Essen sehr schmackhafft, und geben dem Fincken-Fleisch an der Güte nichts nach.

§. 4. Das Rothkehlein ist gleichfalls ein Vögelein welches jedermann bekannt. Hat eine rothe Brust und rothes Kehlein, davon es bey uns den Namen hat. Wann es noch jung, siehet man wenig rothes; so bald aber die erste Maus vorbey, bekommt es schon ihre schöne Gestalt. Holler-Beer frißt dieses Vögelein auf denen Stauden, Mucken in der Lufft, Würmlein auf der Erden, und kleine Schnecklein in denen Hecken, so daß es aller Orten ihre Schnabel-Weyde hat. In Gebüschen wählt es den Ort ihrer Brut, und brutet niemahls über 4. Jungen aus, wiewohl man offt 5. Eyer in ihren Nestlein antrifft. Einige melden, man könne

das

das Männlein vom Weiblein, ohne ihren Gesang nicht unterscheiden; dahingegen andere den Unterschied an Füssen bemercken, und wie das Männlein schwärtzere Füsse als das Weiblein habe, zum Kennzeichen setzen. So bald dieser Vogel in die Stube gebracht wird, so bald bequemet er sich und wird zahm, so daß er in geringer Zeit denen Menschen auf die Köpffe und Hände zu sitzen, keinen Scheu nimmt. Die Anmuth vom Gesang des Roth-Kehleins hat mir jederzeit, zumahlen wann das Tag-Wachsen angegangen, gefallen, und habe ich bemercket, daß wann helles Wetter eingefallen, dieses Vögelein laut und frühe, schon mit Anbrechung des Tages gesungen; da es hingegen langsam, leiß und spät ihr Kehlein beweget, wann Regen-Wetter und dunckle Zeit erschienen Sie werden in der Schnait sowohl, als in Heerden zur Herbst-Zeit gefangen.

§. 5. Das Rothschwäntzlein folget in der Ordnung dem Rothkehligen: dann diese beede Vögel haben mit der Nachtigall allein, wider aller anderer Vögel Natur, diese Gewohnheit an sich, daß sie keinen ihres gleichen, ohne im Frühling ihre Weiblein, um sich leiden; Ja wann zwey in ein Zimmer gesperrt werden, so verfolgen sie einander stetigst, und gehen mit zorniger Stimme auf einander loß. Es sind zweyerley Arten der Rothschwäntzlein, einige bruten in Städten und Gemäuern, und einige in Gärten und hohlen Bäumen; Zuweilen habe ich auch in Stachel-Beer-Stauden ihr Nest angetroffen. Sie haben einen rothen Schwantz, und das Männlein ist am Leib Ziegelroth, und viel schwärtzer um den Kopff, dahingegen das Weiblein auf dem Rucken graue, auf den Bauch aber weißgelbe Federn hat. Die Männlein singen überaus schön, verliehren aber ihr Gesang gar bald wieder. Es gibt noch andere Vögelein mit rothen Schwäntzen, die insgemein (weil ihr Geschlecht und dessen Eigenschaften nicht gar bekannt) nur Gras-Mucken genennet werden. Was das Rothkehlein frißt, damit nimmt das Rothschwäntzlein nicht vorlieb. So man aber die Kosten nicht scheuet, und demselben Ameis-Eyer zur Kost fürsetzet, so erhält man, ohngeachtet es viel weicher ist, als das Rothkehlein, diesen Vogel bey Leben. Ich thue ihm aber diese Ehre nicht an.

§. 6. Unter die kleinen und gemeinen Vögel rechnet sich auch das Zaun-Königlein, welches fast das allerkleineste Vögelein unter allen ist. Beym Zaun-König aber heist es: klein und unnütz, dann er hat eine solche laute und schöne Stimme im Gesang, daß wann man ihn nur schreyen höret, ohne denselben ins Gesicht zu bringen, man wohl nicht gedencken kan wie es möglich seye, daß ein so kleines Kehlein einen solchen starken Laut von sich gebe. Bey seiner Brut ist es auch nicht faul, dann 8. biß 9. Jungen auszubrüten, ist sein gemeines. Es weiß dasselbe ihr Nestlein von Moos so fein zuzudecken, daß weder Nässe noch anderes Ungewitter, (wann es schon nicht bruten sollte;) denen Eyern oder Jungen Schaden zufügen könnte. Dieses Vögeleins Geschlecht ist schwehr zu unterscheiden. Der Farbe nach ist es braun, und hat einen sehr kurtzen Schwantz. Ihre Nahrung suchet es von Spinnen und Würmern, welche sie sowohl in denen Hecken, als alten Gemäuern, in derer Löcher es gar schnell und behend schlupfft, aufzusuchen weiß.

§. 7. Das Gold-Hähnlein ist noch kleiner als das itzt beschriebene Vögelein, ja der allerkleineste unter allen Vögelein, weil er sich überaus gerne auf denen Weyden aufhält, anbey dem Zeißlein der Farbe nach nahe kommt, so leget man anderer Orten auch diesem Vogel den Namen Weiden-Zeißlein bey. Ihren Aufenthalt hat es auch in Wäldern auf grossen Tannen nach Art der Maisen. Auf dem Kopff hat es ein Goldgelbes Schöpfflein, welches diesem Vögelein eine schöne Zierde gibt. Auf denen Fittigen finden sich Federn von gleicher Farbe. Mit dem Zaun-Königlein liebet es einerley Speise. Es brutet im Gebüsch und bringet 4. biß 5. Jungen zur Welt. Sonst hat es Maisen Art an sich, klebet und picket an die Bäume, wie die kleinen Tann-Meißlein, hat auch wie sie gleichen Flug. Im kleinesten ist das Vögelein, aber am allerspätesten hat es im Herbst seinen Wegzug.

§. 8. Unter die gemeinen Vögel zehlet sich ferner die Bachstelze, welcher es zweyerley Art gibt. Einige sind gelb am Bauch, am Rucken aber weißlicht grau mit gelben Federn untermischet. Ich habe dergleichen Bachstelze am Weser-Fluß in grosser Zahl angetroffen. Sie lassen sich zur Frühlings-Zeit mit einem hellen Gesang hören, sind bey uns nicht gar gemein, nisten auch hier zu Land nicht. Aber die gemeine weiß und graue Bachstelze kennet auch der kleineste Knabe, die ohne Scheu ihr Nest hinzusetzen weiß, wohin sie kommt: nemlich in Holtz-Stösse, unter die Kirch- und Haus-Tächer, in hohle Bäume, und wo es nur ein wenig zur Brut-Zeit Gelegenheit findet. Beede lassen sich gerne an Bächen Flüssen und Sümpffen antreffen, woselbst die Schnacken, die sich beym Wasser gerne aufhalten, ihnen samt den Würmern zur Speise dienen. Sie brutet verschiedene Zahlen der Jungen aus, bald 4. biß 5. bald 6. biß 7. und verrichtet solche Brut zu zweymahlen im Jahr. Das Männlein, so am Kopff viel schwärtzer, unterscheidet sich vom Weiblein gar leicht, wiewohlen einige bey diesem Unterschied eine Schwürigkeit suchen. Beede haben die Art mit ihren Schwäntzen auf das eiligste hin und wieder zu schlagen, welches recht lächerlich anzusehen, und an andern Vögeln nicht leicht beobachtet wird.

§. 9. Das Zitscherlein, welches anderer Orten Meer-Zeißlein auch wohl Gräßlein genennet wird, ist auch ein kleines aber kein gemeines Vögelein, indeme es sich bey uns offt lange Zeit nicht sehen lässet. Einige gemeine Leute sind der Meinung, daß sie, wann selbige geflogen kommen, nichts Gutes prophezeyen, und entweder Krieg oder Hunger nach sich ziehen; Aber diese Meinung ist falsch, dann da sie das letztemal in unsern Landen ihren Zug gehalten, hat die Kriegs-Flamme einige Jahre schon vorhero in unserer Nachbarschafft gebrannt, und habe ich auch erfahren, daß das liebe Getrayd durch GOttes Seegen in folgenden Jahren, da sie hier waren, mercklich den Preiß nach gefallen; daß also ihr Anzug Krieg und Hunger nicht mitbringet. Das Seidenschwäntzlein hat eben dieses an sich, daß es so selten in unser Land ziehet. Wann das Zitscherlein gezogen kommt, so geschiehet ihr Zug offt mit in solcher Menge, daß man sie bey hunderten auf den Heerd fänget; man kan sie auch an der Leim-Stangen bekommen. Sie haben kein Gesang, sondern ihr Laut bestehet in einem stetigen Gezitsch, davon sie auch den Namen haben. Dieser Vogel frißt gerne Hanff, ist der Farbe nach grau gesprengelt, und hat, welches sehr wohl zu sehen, sowohl auf der Brust als auf dem Kopff eine anmuthige rothe Farbe. Sonst ist das Zitscherlein so dumm als das Zeißlein, und hat in vielen ihre Natur.

§. 10.

§. 10. Eben so selten siehet man in unsern Landen den Seidenschwantz, oder wie es bey uns geheissen wird, das Böhmlein. Den letzten Namen soll er tragen von Böhmen, weil er, wie einige wollen, aus diesem Königreich soll angezogen kommen; Allein er ist daselbst so fremd als bey uns. Doch düncket mich, er lasse sich eher sehen als das Zitscherlein. Er gehet auch mit sehr grossen Hauffen, und weil er mit Wachholder-Beeren sich nährt, so wird er auf grossen Wald-Heerden, da Wachholder aufgesteckt seyn, in Menge gefangen. Seine Grösse kommt nicht gar der Grösse des Kernbeissers bey. Die Farbe ist schön, die Brust bleichröthlicht, die Fittige dunckelgrau, die am äussersten Enden der Federn sehr schöne röthlichte Spitzen haben; der Schwantz ist schwartz, dessen Ende aber gleichfalls ein hochrothes Spitz- und Pünctlein hat, und zwar an einer jedweden Feder, daß es scheinet, eine jedwede Feder sey mit Blut besprengt.

§. 11. Der allergemeinste Vogel ist nebst dem Sperling die Schwalbe. Ihre Gestalt ist jedermann bekannt, dahero wir sie nicht viel berühren. Weil aber vielerley Arten der Schwalben seyn, nemlich Haus- Rhein- Koth- und Wasser-Schwalben: so ist zu wissen, daß bald eine an der Grösse, bald an der Schwärtze die andern übertrifft. Einige davon machen ihre Nester ans Ufer des Wassers, andere in die alten Mauern, wieder andere aus Koth und Leimen an die Häuser. Das ist zu bewundern, daß sie sich des Winters über in hohlen Stöcken, oder so es Wasser-Schwalben seyn, in die Weyer verkriechen, und wie die Bienen oder Fliegen sich nicht eher wieder heraus machen, und gleichsam lebendig werden, biß die aufgestiegene Sonne benöthigte Wärme verheisset. Viel haben dieses für ein Gedicht angesehen, aber die Erfahrung hat gewiesen, daß es nicht ohne Grund seye. Daß sich aber gar keine Schwalbe mit andern Vögeln verfliegen solte, will ich nicht sagen; würde auch das was wir vom Strich der Schwalben gesetzet, wider mich streiten. Uebrigens wird man die Schwalben mehr im Flug und in der Lufft als sitzend antreffen; dahero nehmen sie auch das Ungeziefer, als Schnacken, Mucken, Fliegen, und was sie im Flug erhaschen können, zu ihrer Speise. Bienen schlagen sie auch nicht aus, und ist zumahlen die Rhein-Schwalbe ein rechter Bienen-Feind. Wann derselben viele an einen Ort kommen, wo nur ein Bienen-Stock anzutreffen, können sie ihm gar bald seinen Rest geben. Bey Bauung ihrer Nester an die Häuser ist das merckwürdig, daß sie das schwere Theil unten, und das leichte oben, den innern aber von Haar und Federn auf das lindeste machen. Fünff Eyer ist die gemeinste Zahl bey ihrer Brut und ist das bey ihnen die gemeine Gewohnheit, daß sie, wo sie ein Jahr über gebrutet, gerne auch im andern Jahr denselben Ort zur Brut wählen, ja fast alle Jahr ihr altes Nest besuchen. Im Flug halten die Meer und Rhein-Schwalben diesen Gebrauch, daß sie jederzeit umfliegen, und sich fast niemahls setzen, ohne in ihren Nestern, woselbst sie nachmahls ausruhen. In Mitternächtigen Ländern findet man auch weisse Schwalben, die aber bey uns sehr rar; Was andere von Schwalben-Fang schreiben, gedencke ich nicht zu melden, indeme man selten die Schwalben zur Speise gebrauchet.

§. 12. Der Kraut-Vogel ist zur Frühlings-Zeit auch nicht unbekannt. Etliche nennen ihn Gereuth-Lerche, wie er auch oben den Namen von uns behalten; und diese Benennung hat er so gar nicht ohne Grund, indeme er sowohl der Gestalt als der Farbe nach der Lerchen sehr gleich kommt. Hat ein recht liebliches Gesang, welches er am liebsten auf dürren Aesten der Bäume anstimmet; auch auf solche Aeste, wann er in der Lufft ist, mit vollkommenen Gesang niederfällt. Sein Fleisch ist sehr schmackhafftig, und noch besser als der Finck zu geniessen. Der diesen Vogel zur Winters-Zeit bey uns siehet, muß gute Augen haben, dann er ist ein rechter Sommer-Vogel; dahero schnappet er wie die Sommer-Vögel nach denen in der Lufft fliegenden Schnacken und kleinen Mucken; wiewohl er auch im Feld, wohin er öffters fällt, Körner frißt. Dahero er in Häuslein, in dem er doch als ein weicher Vogel, so gerne nicht bey Leben bleibt, zerdruckten Hanff mit zerstossenen Semmeln untermischt zur Nahrung nimmt; 5. Jungen brutet dieser Vogel aus, und hat jederzeit sein Nest auf der Erden. Kommt man dem Ort wo er seine Brut hält nahe, so fängt er zornig an zu schreyen, und wird ein Verräther seiner eigenen Brut.

§. 13. Das Natterwindlein hat seinen Namen von den Nattern, weil er nicht nur eine Zunge wie die Natter hat, die er sehr lang herausstrecket, und auf das eiligste wieder hinein ziehet, sondern auch seinen Hals und Kopff gantz eigentlich windet, drehet u. umkehret, recht wie eine Natter. Man sollte bey dessen Anschauen meinen, er würde sogleich sterben, oder wenigstens vom Frosch merklich gewürget werden. Dieser Vogel frißt neben denen Mücken und Würmern insonderheit die Ameisen, die er auf eine recht lächerliche Weise frisset: nemlich er stecket bey Gewahrnehmung eines Ameiß-Hauffens seine Zunge eiligst und so lang er vermögend in denselben, die Ameisen kriegen sogleich ihrer Gewohnheit nach an solche, worauf er geschwind die Zunge wieder hinein zuckt, und sie eilend verzehret. Statt des Gesangs hat er ein Geschrey, welches wie der Laut des Lerchen-Fälckleins erhellet; so bald man dasselbe vernimmt, so bald darff man auf geschlachtes Wetter und Regen sich Hoffnung machen. Dieser Vogel hat etwas von Specht-Art an sich, nicht nur weil er sowohl vornen als hinten wie die Spechte zwo Zähen und Klauen hat, sondern auch deswegen, weil er wie sie viele Jungen, offt bey 15. ausbrütet. Der Farbe nach ist er an Flügeln aschenfärbig, und an der Brust klein gesprenckelt. Seine Federn sind so subtil und gelind beym Angreiffen, daß der allerklärste Sammet nicht linder seyn mag. Er hat fast die Grösse eines Krumschnabels.

§. 14. Folget die Gras-Mucke. Dieses Vogels Name wird offt Vögeln beygeleget, denen er nicht zukommt; wie ich dann selbst weiß, daß manche viele im Gesträuch sich aufhaltende u. mit dergleichen Farbe begabte Vögel also nennen, da doch diese Benennung ihnen nicht zukommt. So muß der Wüstling, der Flügen-Schnapper, und andere, Gras-Mücken seyn, die doch wie der Grösse, so auch der Natur und Eigenschafft nach weit differiren. Die rechte Gras-Mücke ist nicht grösser dann ein Rothkehlein, wiewohl es viel geschlancker ist; an der Brust ist sie gelblicht, da hingegen der Rucken und Flügeln grau gespreckelt seyn. Im Gras und auf denen Wiesen, hält sie sich übrigens gerne auf, dahero sie wegen ihres dasigen Aufenthalts ohne Zweifel Gras-Mücke heisset. Wann Sträuche und Büsche ohnweit der Wiesen seyn, so erwählet sie selbige zum Brut-Ort, machet dahin ihr Nest, und brütet vier biß fünff Jungen aus. Ihre Eyer haben eine Himmelblaue Farbe, welches man so leicht an keinen andern Vogel antrifft. Der Gesang ist schön, und erfreuet

den

des Zuhörers Ohr mercklich. Fliegen und Schnacken, wie auch Würme sind ihre Speise. Sie sind in Häussern schwer aufzubehalten.

§. 15. Der Maisen-Mönch, welcher einen schwartzen Kopff hat, gibt theils an der Farbe, theils an der Grösse, der Graß-Mücke nichts nach; Aber am Gesang ist derselbe vorzuziehen. Deßwegen setzet man ihn in die hierzu bereitete Käffige, gibt ihm anfänglich Würme und Holler-Beer zu essen, biß er die ordentliche Speise, nemlich zermahlten Hanff mit Semmel-Mehl vermischt, fressen lernet. Das ist was gemeines an dem Vogel, daß sein Schnabel so gerne krum laufft, wann er eingesetzet wird; Und solches gibt Hinderung, daß er nicht nur sein Gesang, so gerne er es auch anstimmen will, einstellen muß, sondern er ist auch bey diesem Fehler nicht vermögend, recht seine Nahrung und Gefräß zu nehmen, und muß darüber gar crepiren. Es kommt aber dieser Unfall entweder, wann er zu sehr am Fenster in der Sonnen-Hitze hänget, oder wann der fürgesetzte Hanff nicht recht klein ist, da er den Schnabel allzusehr beym Genuß desselben, anstrengen, und verderben muß. Dahero thun die am besten, die, so bald sie diesen Vogel einsperren, so bald auch zum Gefräsſe der grossen Vögel, nemlich zu Milch mit Hirsch-Kleuen vermischt, angewöhnen. Dann davon lebet er lang, bekommt keinen krummen Schnabel, und singet auch überaus herrlich. Zu Zeiten ist er auch ein Liebhaber von geschabten Birnen, die man ihm auch zu seiner Labsal schaben oder reiben kan, welche ihn sehr erfrischen. Seine Brut hält er in grossen Eich-Wäldern, wiewohlen auch öffters in Gebüsch und Gesträuchen. 5. Jungen brütet er aus, und hält des Jahrs über, seine Brut zweymahl. Sie werden einzel auf denen Wald- und Garten-Heerden berucket; wiewohlen sie auch öffters sich, da sie denen Beeren nachfliegen, in der Schnait fangen. Andere melden, sie könnten auch mit Leim-Ruthen erhaschet werden, weil sie gleich denen Rothkehligen sich gerne auf dürre Aeste setzen.

§. 16. Jetztbeschriebenen Vogel nennen etliche Dornreich, wobey mir der Dorn-Tretter einfällt. Hat seinen Namen vom Betretten der Dornen, weil kein Baum oder Gebüsche sich findet, welches er so gerne betritt als jene. Die Derivation aber die von Dornen Drehen geschicht; Gleich als wenn er die Vögel haschete, an die Dornen steckete herumdrehete, und also erwürgete, die ist zu weit gesucht; Ob sie schon bey einigen alten Naturkündigern will Grund finden. Andere heissen ihn Neun-Tödter, weil er, ehe und bevor nicht fressen mag, biß er neunerley soll tod gemacht haben. Daß er ein Raub-Vogel ist, daran ist nicht zu zweiffeln; ob er aber wider aller Raub-Vögel-Art, zumahln wann ihn die Begierde zum Fressen oder der Hunger treibet, eben allezeit wartet, biß er den neunten Mord begangen, dessen will ich niemand versichern. Vielleicht führet er diesen Namen, weil er wenigstens neun Creaturen sie seyen auch so gering sie mögen, des Tages über erwürget, und sollten es auch nur Käffer oder Heuschrecken seyn. Allermassen man ihn sehr offt auf Dornen antrifft, da er die Käffer an selbige anspisset, und wann man näher kommt, sie als eine gemachte Beute tod hinterlässet. Es finden sich zweyerley Arten der Dorn-Tretter, Grosse und Kleine. Jene fressen viel kleine Vögel, ob sie schon würcklich zuweilen grösser seyn als sie. Den Anfang machen sie, wann selbige von ihnen erhaschet werden, beym Kopff, picken solchen auf, fressen das Gehirn, und so continuiren sie, biß nichts mehr vom Vogel übrig ist. Die kleine Art ist auch sehr gefräſſig, bemächtiget sich der kleinen Vögel, und weil es nicht allezeit dieselbe erhaschen kan, so nimmt es Fliegen-Geschmaiß und anders zum Zeitvertreit. Beede geben einander der Farbe nach wenig bevor. Sie sind Aschenfärbigt, mit schwartz vermischt, und mit einen schwartzen Schnabel versehen. Die Brust ist weiß, da hingegen die Füsse auch schwartz heraus kommen. Beede lassen sich wohl gewöhnen und zahm machen; Der Grosse kan, wann er abgerichtet worden, viele Vögel, so bald er ihrer ansichtig worden, ins Haus bringen; da hingegen der Kleine allerhand Vögel-Gesang nachzumachen vermögend. Beederseits bringen bey ihrer Brut, die sie auf Bäumen, Dornen und Sträuchen verrichten, 5. biß 6. Jungen aus. Einige sagen, ihre Jungen sollen wie der Schwalben Jungen, Anfangs blind seyn, dem aber ist nicht also.

Das XVII. Capitel.

Von Gemeinen, anbey grössern Vögeln.

Innhalt.

§. 1. Ihrer Art und Eigenschafft nach werden beschrieben der Rab. §. 2. Die Schwartz Nebel- und Hohl-Krähe. §. 3. Die Dohle, §. 4. die Hätze oder Alster, §. 5. der Häher, §. 6. der Wied-Hopff, §. 7. der Staar, §. 8. der Guckguck.

§. 1.

Wie man von losen Leuten zuweilen das Sprüchwort führt: Die bösesten Leute das beste Glück; so mag man wohl einigermassen dieses auch vom Raben melden. Der ist der unedelste und geringste Vogel, und hat doch das Glück, daß von ihm fast am allermeisten geschrieben, und seines Geschlechts zum öfftern in Büchern gedacht worden. Wir wollen von ihm das nöthigste setzen. Er ist ein Raub-Vogel, und hat das nebst anderen an sich, daß er, es mögen es auch andere noch so sehr negiren, sehr weit wittert; Dahero man, sobald ein Aas an gewisse Orte geleget wird, gar eiligst daselbst die Raben einfinden siehet. Sein Raub schadet vielen Thieren, und werden es zur Setz- und Brut-Zeit die Haasen sowohl als das Feder-Wildprät mit ihrem Schaden offt innen. Ihre schwarze Farbe ist, zumahlen beym Halse, schön gläntzend. Seine Brut hält dieser Vogel auf den höchsten Bäumen, und brutet höchstens 4. Jungen aus, die frühe im Jahr schon ihre Vollkommenheit erlangen. Man hat Exempel, daß zuweilen auch weisse Raben nebst denen schwartzen in Nestern gefunden worden, wie dann in Mitternächtlichen Ländern auch die alten eine weisse Farb haben. Sie haben eine verstohlene und Diebische Eigenschafft an sich, die durch viele von ihrem Diebstahl aufgezeichnete Geschichte bewiesen wird. Seine Federn dienen den-

nen Music- und insonderheit Clavier-verständigen sehr wohl zum Schlagen. Er kan, so die Zunge gelöset wird, auch gleich der Hätze zum reden angewöhnet werden. Nur machet das den meinsten Verdruß, daß er immer will mit frischem Fleisch oder Aas jederzeit gespeist seyn, welches zumahl zur Sommers-Zeit in Häusern übeln Geruch verursachet.

§. 2. Die Krähen oder kleine Raben sind dreyerley; Darunter sind die gemeinsten die Schwartzen, die sich auf denen Dörffern bey Häusern und Mist-Gruben, zumahlen zur Winters-Zeit aufhalten, und Fleisch, Gedärme, Nüsse, Eicheln und dergleichen zur Speise brauchen. Bey uns finden sich diese mit grossen Schaaren, da hingegen in Franckreich die Nebel-Krähen also Zahlreich daher fliegen. Es haben aber diese eine Aschenfärbigte Brust, Hals und Rucken, worunter der letzte in der Mitte schwartz gesprengte Flecken hat, das übrige siehet schwartz aus. Nebst dem Fleisch frisset die Krähe auch Körner, welches, wann der Ackersmann im Feld ist, offt angemercket wird: Daß die Nebel-Krähe im Junio des Sauffens entübriget bleiben müsse, und kein Wasser trincken könne, werden die, welche dieser Meinung seyn, schwerlich zu beweisen haben; zumahlen da ein guter mir bewuster Freund, einige Jahr über, alle Krähen-Art, wie andere Vögel ernähret, und wie die Nebel-Krähe allerdings mehr als alle andere Krähen nach Durst, zumahlen zur selbigen Zeit, saufe, gantz gewiß versichert. Ihre Mattigkeit und Zusammenrotten aber im Junio, geschiehet nicht so wohl wegen Mangel des Sauffens, als wegen der grossen Hitze, die Menschen und Thiere alsdann Krafftloß zu machen pfleget. Der dritten Krähen-Art sind zuzurechnen die Hohl-Krähen; Dieser Krähe ihre Flügel sind von mancherley Farben, am Kopff und Hals ist es grau und roth, da hingegen das übrige weiß- und Aschenfärbigt heraus kommt; Sie ist dem Geschlecht der Baum-Häckel zuzuzehlen; Ihren Auffenthalt hat diese Krähe in Wäldern, horstet auf hohen Bäumen, und brütet mit denen andern zwey 3. biß 4. Jungen aus. Sie hat einen schnurrenden Laut, und wird in Wäldern sehr weit vernommen. Die ersten zwey Arten, können mit Fleisch, worinnen ein Angel-Hacken verborgen, gefangen werden, dann wann sie diesen verschlingen, bleiben sie hängen, und werden erhaschet.

§. 3. Die Dohle rechnet man billig der Krähe bey, nicht nur weil sie gerne beysammen seyn, sondern auch weil sie öffters nebeneinander nisten; Wiewohln auch die Dohlen ihre Nester zuweilen gerne in die alten Gemäuer, Kirch- und andere Thürnen bauen, und von ihrem Geschlecht 4. biß 5. darinnen auszubrüten pflegen. Sie halten ihre Brut zum zweytenmahl in einem Sommer. Sie sind etwas kleiner als die Krähen, bald schwartz, bald Aschenfärbigt. Einige essen ihr Fleisch ohne Bedencken, weil sie auf kein Luder, wie die Raben und Krähen zu fallen gewohnt seyn; Wiewohln die, so zur Winters-Zeit einzeln weiß bey uns bleiben, wann sie anderwärts nichts erlangen können, dasselbe doch nicht völlig ausschlagen; macht also die Dohle mit Krähen und Raben alsdann Gesellschafft. Körner aber sind meinst ihre Speise, dahero sie die Menschen ohne Scheu, zumahlen da es ein wohl schmeckender Vogel, geniessen. Wann sich zu später Herbst-Zeit dieser Vogel mit denen Krähen auf Dächern Hauffenweis am Abend einfindet, darff man es für ein Anzeichen eines harten Reiffes oder baldigen Schnees annehmen.

§. 4. Die Hätze, oder wie sie andere Alster, oder noch andere Agläster heissen, wird mit Recht noch zum Raben-Geschlecht gezehlet, indeme sie denen Raben in vielen Stucken, sonderlich im Stehlen, nachahmen. Ohnweit Dörffern, Flecken und Städten machen sie gemeiniglich ihre Nester, und horsten deßwegen so gerne nahe an Gebäuen, damit sie nicht weit zu denen Misten haben, woselbst sie allerhand zu ihrer und ihrer Jungen Nahrung zu suchen gewohnt seyn. Sie brüten des Jahres über gemeiniglich zweymal, bringen das erstemal 4. biß 5. bey der andern Brut aber 3. biß 4. Jungen aus. Das haben kluge und erfahrne Anmerckungen von dem Nest dieses Vogels bezeichnet, daß selbiges jederzeit oben mit Dornen und Hecken gewölbt seye, damit es nicht nur andere Vögel mögen frey und unbeschädigt lassen, sondern auch von Wetter und Hagel gesichert seye; Auf der Seiten haben sie ein rundes Loch, welches so enge, daß sie kümmerlich dadurch hinein schlupffen können. Bey welchem Eingang, besagten Anmerckungen nach, der Land-Mann das Kennzeichen zu nehmen pfleget: Wo im selbigen Jahre die meisten Ungewitter herkommen. Allermassen ihnen die Natur lehret, jederzeit den Eingang ex opposito zu machen. Und das ist ein Stück ihrer List; Denn es ist ein recht schalckhaffter Vogel. Wollen Katzen, Eulen oder andere Feinde ihm Schaden zufügen, so fänget er ein Geschrey an, verräthet sie biß andere Vögel herbeygeflogen kommen, unter währender Zeit fliegt er fort, verliehret sich aus dem Gesicht, und lässet andere in der Gefahr, in welcher er vorhero gewesen. Noch ein kleines Loch findet man, wann ihr Nest klein ist, daneben, aus welchen sie die Länge ihres Schweiffes herfürzustecken, gerne im Gebrauch haben. Die Farbe, die sie haben, verschweige ich, weil sie jedermann kündig, billig. Sie sind, nachdem ihnen die Zunge gelöset worden, gar leicht zum Reden anzugewöhnen. Einige Hätzen oder Alstern sind mit einem Horst oder Nest nicht vergnügt, sondern bauen, ohne daß sie sich die Mühe verdriessen lassen solten, derer zwey. Gehen die Menschen, Katzen oder auch die Raub-Vögel das eine aus, so mercken sie solches bald, tragen die Jungen in das andere, und conserviren also ihre Zucht und Brut. Ist wieder ein Stuck ihrer Klugheit. Kurtz: was der Fuchs unter den kleinen vierfüssigen Wild, das ist die Hätze beym Geflügel; Beede geben als schlaue Gäste, einander wenig nach; Männlein und Weiblein kan man gar nicht unterscheiden. Man möchte zwar sagen; Es ist, weil es ein Vogel der nicht singet, daran auch wenig gelegen; Allein, es ist am singen allein nicht gelegen. Wann jemand einem Weiblein wolte die Zungen lösen lassen, würde dieselbe so wenig zu einer Rede zu gewöhnen seyn, als ein anders Weiblein zum Gesang sich nöthigen lassen, welches denen, die Hätzen wollen redend machen, zur Nachricht habe melden sollen. Deßwegen ist gut, man nehme Männlein; Solches aber bestehet in einer glücklichen Wahl, dann wie gesagt, unterscheiden kan man sie nicht.

§. 5. Weil die Häher so wohl an Füssen als Schnäbeln denen Hätzen sehr gleich kommen, so nenne ich sie billig, nach einiger Gefallen, eine wilde Hätze, und setze derselben solche Häher-Beschreibung nicht ohne Ursach so gleich nach. Er lernet fast noch eher als die Hätze reden, wann die Zunge recht gelöset worden, und wäscht alles nach. Nüsse und Eicheln sind seine liebste Speiß; Wann er derselben genug gefressen, so scharret er die übrigen ein, vergisset sie aber vielmahls, dahero es kommt, daß man manchmal in Wäldern, da

doch

doch offt kein Alter-Nuß- oder Eichenbaum zu erblicken, bald hie bald dort, schöne junge Nüß- und Eichbäumlein herfür sprossen siehet. Fehlets ihm am Winter, da alles zugefrohren, daß er seinen eingegrabenen Vorrath nicht aufscharren kan, so hat er schon darneben seine hohle Bäume, in derer Löcher er gleiche Speisse, den Sommer über sammlet, und sie am Winter verzehret. Wiewohl bey dieser Gelegenheit offt ein Dieb über den andern kommt; Dann die Eichhörnlein, die seinem Gefrässe auch nicht feind, besuchen den Ort, nehmen den Raub, und lassen dem Häher vielmahls das Nachsehen. Bey der Schnait- und Schneißen Fang ist der Häher gar nichts nutz, dann er frißt nicht nur die in denen Schlingen und Aufschlägen hängende Vögel häuffig weg, und lässet nichts als die Beine dem Weydmann zum Lohn; Ja wann er genug gefressen, und siehet noch gefangene Vögel hangen, so machet er ein greuliches Geschrey, worauf die Holtzhauer und vorbey gehende herzu nahen, den Fang wegnehmen, und also wenig übrig lassen. Seine Farb ist lobwürdig, nemlich: Ziegelbraun, und auf denen Flügeln hat er solche schöne gesprenckelte mit weiß, blau, und schwartzer Farb vermischte Federlein, daß sie kein Mahler schöner zu mahlen vermag, auf dem Kopff wird man ziemlich langer Federn gewahr, die wann er lustig oder zornig ist, in Form einer Krone, in die Höhe zu recken weiß, sein Schwantz ist schwartz; Er horstet den Sommer über zweymal, und brütet 5. biß 6. Jungen aus; Die Jungen, die nicht so schlau als die Alten, sind leicht zu schiessen, und noch leichter mit dem oben beschriebenen Feld-Baum zu fangen. Es gibt auch Häher die ihre Nahrung bey Fichten, Tannen und ihren Saamen suchen, deßwegen auch Tann-Häher heissen; Ob es die, welche man Birck-Häher nennet, ist mir unbekandt, das ist gewiß, daß sie, wie der Farb, so auch der Natur nach, vom ersten mercklich unterschieden.

§. 6. Der Wiedhopff ist schön der Farb, aber garstig dem Geruch nach, indeme unter allen Vögeln keiner dergleichen Gestanck machet als dieser; Ursach: er gehet l. v. mit Koth und Unflath bey der Brut-Zeit um, davon er auch sein Nest bauet. So gar im Menschen-Koth suchet er seine Nahrung, und frisset Würme und kleine Schnecklein auf der Erden. Sein Nest machet er in hohle Bäume, und brütet offt nur 2. biß 3. Jungen aus, wiewohlen er zu einer andern Zeit seine Brut vermehret, und vier Jungen erziehet: Was die Ursach dieser ungleichen Brut, kan man nicht wissen. Die Alten haben mit diesem Vogel viel Aberglauben getrieben, davon ich aber nichts zu melden verlange. Seine Farb ist braun mit gelb vermischt, die Flügeln sind weiß und schwartz gespreckelt, wie er dann solche Sprenckel sowohl im Schweiff, als auf der Krone seines Hauptes, die er bald zu erhöhen bald zu erniedrigen weiß, auch aufzuweisen hat. Offt fällt er schon zur Brut-Zeit in die Mauß, welches sonst nicht leicht ein Vogel gewohnt ist. Er hat eine gar weiche Natur, und mag man seiner warten mit Mühe und Sorgfalt wie man will, so wird man ihn doch nicht leicht beym Leben erhalten können.

§. 7. Die alten Physici sind dieser Meinung gewesen, daß sie gemeldet: Wie der Wiedhopff und Stahr, gleich denen Schwalben zur Winters-Zeit eine Natur haben, und miteinander in hohle Bäume schliefen sollen, sich daselbst biß warme Zeit angehet, zu verbergen. Ich will sie wohl hier zusammen setzen; Jedoch, weil aus keinem Exempel itzbesagtes, kan bewiesen werden, solches zu behaupten, mich nicht unterstehen. Der Stahr gleichet, der Grösse nach, der Amschel, der Farb nach ist er schwarz, und am Halß glantzet er als die schönste Taube. Ist benebenst weiß-grau gesprenckelt. Die Jungen aber haben nicht gleich eine schwarze, sondern eine Licht-graue Farb, die auch nicht eher, ehe und bevor sie das erste Jahr zuruck geleget, der Alten Farb erlangen. Sie werden in hohlen Bäumen ausgebrütet. Und weil dieser Vogel gerne seine Gesellschafft liebet, so geschiehet es offt, daß einige Paar auf einem Baum zu gleicher Zeit bruten. Sothane Brut stellen sie in einem Jahr zum drittenmahl an, und haben selten unter 7. biß 8. Eyer bey einer Brut. Dahero sich nicht zu bewundern, wann sie ihren Strich so zahlreich halten. Der Stahr ist sehr geschickt, nicht nur Geist- und Weltliche Lieder auf das accurateste nachpfeiffen zu lernen; sondern auch, nachdem ihm die Zunge gelöset worden, sehr vernehmlich zu reden. Einer meiner Anverwandten hatte einen Stahren, der unter andern Reden, so offt ein Jud in die Stube kam, folgende Worte: Du Jud, du Dieb, gantz deutlich herfür gebracht; Welcher Gruß dem ankommenden Hebräer vielleicht nicht allzu wohl gefallen. Diese Stahren-Rede, hat auch jenes Fürsten Stahr bewiesen, der ein und andere Reden und Sprüchwörter gleichfalls gantz deutlich nachzureden in Gewohnheit hatte. Dieser kame einst unvermuthet aus dem Zimmer und gesellte sich, (zumahlen da es zur Herbst-Zeit war, in welcher die Stahren in grosser Menge schnell ihren Strich halten,) bald zu seinen Gesellen. Der Flug, worunter sich dieser Entflogene befand, kam bald an den Ort, wo ein Stahren-Fänger seines Fanges wartete. Nachdeme er sich herab gelassen, und meinst in das Stahren-Netz gesencket, zoge der Vogler zu, und erhaschte unter andern auch den Redenden zugleich mit. Dieser merckend das grosse Geflatter unterm Netze, anbey sehend das eilige Würgen seiner Gesellen, ruffte geschwind sein ehedem gehörtes und gelerntes Sprüchwort aus: Gebt schlimm her, gebt schlimm her. Der Stahren-Fänger wuste nicht, wo an diesen so einsamen Ort eine Menschen-Stimme herkäme, merckte gantz deutlich auf den Laut, und fand, daß es einer von seinen Gefangenen wäre. Worauf er bey sich selbst sagte: Wo kommst du her? Von Sprach-erfahrnen Stahren aber bald diese unvermuthete Antwort erlangte: Per Compagnie, per Compagnie. Der Vogler nahm ihn bald in Verwahrung, und da er nebst andern diese Worte: Des Fürsten von N. sein Stährlein, sehr vernehmlich von sich hören liesse, gabe er sich ihm klar genug zu erkennen. So bald brachte ihn derselbe seinem hohen Besitzer, und erlangte ein grosses Recompense für des Gefangenen Ueberliefferung. Es haben auch die Stahren gar lustige Minen an sich, derer Betrachtung manchem öffters ein Gelächter verursachen kan. Ihre Speise bestehet in Holler- und Wein-Beeren; auch suchen sie l. v. im Mist des Rind-Viehes ihre Nahrung. Bey Wasser- und Weyhern, (als woselbst sie sich besonders gerne aufhalten,) hat man sie auch öffters nach Würmern schnappen sehen. Mag seyn, daß sie dann und wann auch wohl von Aas und Luder geniessen; zumahlen da sie so gern zu Raben und Krähen sich gesellen, und sehr offt beym Flug sich zu ihnen halten. In Häusern erhält man sie mit Milch und weisen Brod, in selbige geweicht. Ich habe einen gehabt, der Fleisch, Käß, Brod und allerhand genossen. Wer sie zum Gefräß der Heerd-Vögel gewöhnt, und ihnen, wann sie eingesperrt seyn,

Milch-Kleuen gibt, thut am besten. Wie sie zu fangen haben wir oben gemeldet; Dahero gedencken wir ihrer vorjetzo nicht mit mehrern.

§. 8. Der Guckguck ist auch wegen seines Geschreyes und wegen seiner Farb ein bey uns wohlbekannter Vogel. Verändert sich, wie einiger Meinung dahin gehet, nicht in einen Raub-Vogel; Dessen Beweiß sein Schnabel, der eher einer Taube, die Körner frisset, als einem Raub-Thier, welches sich vom Raub nähret, gleichet In Gewürmen und Geschmeiß, bestehet seine Nahrung, und lässet in Zimmern sich schwer aufbehalten. Wann er zu Sommers-Zeit in die Dörffer und Gärten flieget, und mit seinem Geschrey anhält, darff man es für ein ohnfehlbares Anzeigen halten, eines gantz gewiß folgend- und anhaltenden Regens. Und dieses setze ich aus Erfahrung. Das Allermerckwürdigste von diesen Vogel ist, daß er seine Eyer niemahls in seinem gemachten Nest ausbrütet, sondern selbige andern Vögeln, die mit ihm gleiche Speise lieben, unterleget, und wann sie von ihnen ausgebrütet, durch sie auch auferziehen lässet. Sein Fleisch gibt eine recht herrliche und wohlgeschmacke Speise, am allermeisten um Bartolomäi, um welche Zeit er am allerfettesten. Wer ihn alsdann zu pürschen verlanget, lässet sich ein Guck-Gucks-Loch machen, stellet sich ohnweit des Baumes, da er rufft; Reitzet ihn hierauf mit der Lock, da er dann so gleich auf den Baum, worunter er gelocket worden, sich eingestellet und eiligst geschossen wird. Der Schuß aber muß schnell geschehen, sonst wird er nicht lang halten, sondern ehe man vermuthet, seinen Wegzug nehmen. Die gemeinen Leute haben von diesem Vogel den Aberglauben, daß sie sich versichern: So viel Ruff der Guckguck, wann sie ihn das erstemahl im Früh-Jahr schreyen hören, von sich geben, und so manchmahl er Guckguck ruffete, so viele Jahre würden sie noch mit Gesundheit zuruck legen. Welche seichte Meinung, aus Plinii Natur-Buch entsprungen, der jedoch mit andern Umständen von diesem Vogel geschrieben, was er geschrieben.

Das XVIII. Capitel.

Von denen Kleinen und gemeinen Vögeln, die zur Artzney und bey denen Kranckheits-Fällen der Menschen dienen können.

Innhalt.

§. 1. Vögel dienen nicht nur den Menschen zur Speise, sondern auch zur Artzney bey Kranckheiten. §. 2. Wie damit die Augen zu conserviren. §. 3. Wie das Brust-Drucken, §. 4. Die Blut-Flüsse, §. 5. die Colica, § 6. Dysenteria, §. 7. die Fieber, §. 8. die Flecken im Gesicht, samt §. 9. den Fraiß der Kinder zu vertreiben? §. 10. Wie dem Gifft, §. 11. der Gelb-Sucht und §. 12. dem Grimmen Wiederstand zu thun §. 13. Was bey der güldenen Ader schädlich? §. 14. Was bey Ausfallung der Haare zu gebrauchen? §. 15. Halses Entzündung, §. 16. Hüfft-Wehe, § 17. Hundes-Bisse, §. 18. Haupt-Schmertzen und §. 19. hinfallende Kranckheiten zu curiren? §. 20. Was bey der durch Hexerey genommenen Mannschafft zu thun? §. 21. Wie Melancholey zu vertreiben? §. 22. Wie die Milch bey Weibern zu befördern? §. 23. das Podagra, §. 24. die Rothe Ruhr, §. 25. der Schlag, §. 26. der Stein, §. 27. die Taub-, §. 28. und Wasser-Sucht zu vertreiben. §. 29. Mittel wieder die Würmer, und §. 30. endlich wieder das Zahnen und Zahn-Weh.

§. 1.

Weil GOtt dem Menschen zu Dienst die Vögel, wie alle andere Creaturen erschaffen, so hat sie auch der Mensch zu seinen Nutzen zu gebrauchen; Nicht nur sich derselben, den täglichen Gebrauch nach, zur Speise zu bedienen, sondern auch selbige, in Kranckheits-Fällen zu Artzneyen zu nehmen. Allermassen die berühmtesten und ältesten Medici, folgende Nachricht von Kleinen und gemeinen Vögeln, den Krancken zum heilsamen Unterricht verordnen. Welche ich besseres Begriffes wegen nach der folgenden Ordnung des Alphabets einrichten wollen.

§. 2. Augen wann sie roth oder Dunckel worden, sind zu conserviren mit Alster- oder Hätzel-Fleisch wann selbiges zu Aschen gebrannt, und entweder genossen oder übergeschlagen wird. Wann auch Tüchlein genommen, mit dem, von jungen Hätzeln distillirten Wasser, befeuchtet, und über die Augen geleget werden, so haben sie gleichen Nutzen. Die hitzigen und mit flüssigen Blut unterloffene Augen, werden mit Schwalben-Blut geheilet. Natter-Windleins-Gall ist auch vor die Augen sehr gut. Wachtel-Fett in die Augen gestrichen, benimmt die Dunckelheit der Augen. Und eben dieses thut auch dieses Vogels Gall, wann selbige mit Hönig vermischt und genossen wird. Die Gall von der Nachtigall, hat gleichen Effect. Wer Flecken in denen Augen hat, zerreibe die Hätzel-Eyer, nachdem sie vorhero hart gesotten worden, streue selbige hinein, sie vergehen bald. Es müssen aber die Alten über denen Eyern vorhero noch nicht lange gebrutet haben. Werden die Augen von Schnee geblendet, kan man einige Tropffen von Hätzel-Gall in dieselbe fallen lassen, sie dienen. Zuweilen bekommt der Mensch Fell in die Augen; Da kan man alsdann die Gall und das Fett von Nacht-Eulen nehmen, und in die Augen thun; Es werden die Felle bald hierauf verzehret, die Augen gestärcket und das Gesicht erhalten werden.

§. 3. Das Brust Drücken wird vertrieben, wann Turtel-Tauben-Fett, welches, nachdem es im Braten abgetropffet, genommen, und damit täglich die Brust geschmieret wird.

§. 4. Bey Blut-Flüssen ist die Asche von einer gebrannten Turtel-Tauben innerlich eingenommen, sehr gut.

§. 5. Colica wird curirt durch das Decoctum vom Fleisch des Wiedhopffens, welches warm muß genossen werden. vid. Grimmen.

§. 6. Dysenteria leget sich, wann man die Asche von der Turtel-Tauben zum öfftern innerlich einnimmt. vid. Rothe Ruhr.

§. 7. Bey Fiebern kan man, kurtz vor dem Paroxysmo, die gebrannte Guckgucks-Asche einnehmen, welche wie zu diesen auch zu andern Zuständen sehr dienlich ist. Das vier-tägliche Fieber wird durch öfftern Genuß des Schwalben-Fleisches vertrieben.

Hänge

Hänge ich Wachtel-Augen an Halß, so hat es bey dieser Kranckheit gleiche Würckung.

§. 8. Die Flecken im Gesicht Blatter-Massen und Sommer-Sprintzen gehen weg, wann Stahren-Mist genommen, ins Wasser geleget, ausgepresset, und alsdann damit das Gesicht bestrichen wird.

§. 9. Das gemeine Kinder-Fraiß wird gestillet, wenn das Schwalben-Hertz in Schwalben-Wasser von ihnen eingenommen wird. Eben dieses thut auch das distillirte Wasser von Hätzel-Fleisch. Ich habe gesehen, daß Leute ihren mit Fraiß behafften Kindern die Asche von einer zu Pulver gebrannten Schwalben mit Zucker vermischt eingegeben, und bey selbigen baldige Hülffe gespühret. Wer Wachtel-Koth in Fraiß-Wasser 24. Stund lang hangen lässet, und es nachmahls denen mit Fraiß geplagten Kindern zu trincken reichet, wird gleichfalls merckliche Linderung finden.

§. 10. Dem Gifft wiederstehet das Hirn vom Zaun-König in Holler-Safft eingenommen. Wer Stahren-Fleisch genossen, dem wird so leicht kein giftiger Trunck schaden; Wie D. Geßner solches aus dem Kiranide beweiset.

§. 11. Wider die Gelbsucht ist die Asche von gebrannten Sperlingen in Meth gesotten, sehr dienlich.

§. 12. Wer Grimmen hat, speisse öffters gebratenes Amschel-Kobel-Lerchen- und Maisen-Fleisch; Dann diese Speise bringt bey solchen Zustand grosse Linderung. Auch ist dabey so wohl als beym Grieß die zu Pulver verbrannte, und in Stein-Brecher-Wasser genossene Bachstelzen, nicht zuverwerffen. Daß das Grimmen mit der Darm-Gicht auch von verbrannten und eingenommenen Stiglitzen weiche, haben wir eines Theils oben bewiesen.

§. 13. Güldene Ader, wer die hat und damit behafftet ist, lasse ja Stahren-Fleisch zu speissen, bleiben; Er machet gantz gewiß übel ärger.

§. 14. Haar ausfallende werden durch Spatzen-Mist mit Schweins-Fett vermenget, erhalten. Besagter Mist dienet auch die Pfinnen im Gesicht zu vertreiben, wann sie damit geschmieret werden. Wer schwartze Haar verlanget, lasse Raben-Fett über den Feuer zergehen, bestreiche damit den Kamm, kämme sich öffters, er wird die Veränderung mit bewundern sehen.

§. 15. Halses-Entzündung wird curiret durch eine Salbe, die von der Asche des gebrannten Zaun-Königleins genommen, und mit hierzu benöthigten Oliväten untermenget wird. Hiemit pflegt man den Gaumen zu beschmieren. Wer bey diesen Zustand, etwas äusserlich gebrauchen will, mag ein Schwalben Nest um den Hals binden, und die Binden vorhero mit gutem Rauch-Werck beräuchern; Es wird wie alle äusserliche Mittel nicht schaden.

§. 16. Hüfft-Wehe vertreibet Amschel-Fleisch, welches aber so lang, biß es zerfähret, vorhero in alten Oel muß gekocht werden. Eben dieses dienet auch nebst dem Hüfft-Wehe wider die starrende Hälse, wie D. Geßner versichert.

§. 17. Hunds-Bisse eines wütenden Hundes, werden geheilet; wann der Patient in sein Getranck Guckgucks-Mist hänget, und selbiges Morgens und Abends trincket. Es kan auch Schwalben-Koth genommen, und sowohl auf den Biß als auch innerlich gebraucht werden; Es wird durch die anziehende Krafft der Gifft des Hundes bald temperiret und getödtet.

§. 18. Kopff- und Haupt-Schmertzen werden gestillet, so man Wiedhopffen Federn auf den Wirbel des Hauptes leget. Eben dieses befördert auch den Schlaff.

§. 19. Bey hinfallender Kranckheit kan Schwalben-Fleisch genossen werden, welches bey diesem Zustand sehr dienlich. Alster-Fleisch zu Pulver verbrennet und die Asche in Speisse genossen, kan dabey auch nicht schaden. Auch nehme man Wachtel-Hirn, vermische es mit Myrrhen-Salbe und bestreiche damit des Patienten Gesicht. Ein weniges kan auch davon in alten Wein eingenommen werden. Es ist hierbey das Schwalben-Wasser auch sehr gut; Sothanes Wasser aber wird also bereitet: Man nimmt junge Schwalben, so viel ihrer in einem Nest gefangen werden, brennet selbige zu Pulver, vermischet sie mit Biber-Gail, nebst einem Zusatz mit Eßig distilliret. Wer einen Schwalben-Stein hat, (wie sich dann dieselbe öffters im Magen der jungen Schwalben finden,) der binde ihn an Hals oder an rechten Arm; Er wird bey der schweren Kranckheit gute Linderung spühren. Auch ist das Raben-Hirn bey dieser Kranckheit mit Nutzen zu gebrauchen.

§. 20. Mannschafft welche durch Hexerey genommen, kan durch öfftern-Genuß des Hätzel- oder Alster-Fleisches wieder erlanget werden.

§. 21. Melancholey auch Unsinnigkeit wird vertrieben, wann man ein Hätzel- oder Alster-Fleisch zu Pulver brennet, und die Asche davon drey Tage nacheinander einnimmt. Dieses Remedium kan auch, wie schon gemelder worden, Leuten, mit der schweren Noth behafftet, nicht schaden.

§. 22. Milch-Beförderung bey Weibern kan geschehen, wann sie sich öffters von Wachtel-Eyern zu essen belieben lassen. Unfruchtbare können auch durch Genuß dieser Eyer, fruchtbar werden. So die zerriebene Wachtel-Eyer, nach dem sie vorhero hart gesotten, in Eßig gethan, und einem Weibe bey schwerer Geburts Arbeit eingegeben werden; sollen sie die Geburt glücklich befördern.

§. 23. Das Podagra wird mit Schwalben-Blut geheilet. So man ein Schwalben-Nest zerreibet, Nessel-Saamen und Seiffen darunter mischet, eine Salbe daraus machet und also überleget, machet es dem Zipperlein, oder wenigstens dem Schmertzen ein Ende. Weil auch die Turtel-Tauben sehr mit dem Podagra behafftet seyn; So halten viele Leute, welche in diesem Spital kranck seyn, solche Tauben in ihren Zimmern, in der Opinion stehend, durch ihre Beywohnung davon befreyet zu werden. Wiewohl andere das Gegentheil setzen, und daß sich durch ihre Gegenwart vielmehr beym Patienten der Zipperlein mehren soll, der gäntzlichen Meynung seyn. 1. Drach. von der Asche der zu Pulver gebrannten jungen Raben, zwey oder drey Tag nacheinander eingenommen, curiret diese Kranckheit auch mercklich.

§. 24. Rothe-Ruhr. Wer diese hat, esse Amscheln mit Myrrhen-Beeren gebraten; Es ist eine Speise die in der rothen Ruhr sehr dienlich. Auch ist hierbey Krähen-Koth in rothen Wein eingenommen, nicht zu verachten.

§. 25. Wem der Schlag getroffen, oder auch nur von selbigen Anstoß leidet, kan sich am besten durch Genuß des Nacht-Eulen Fleisches curiren lassen.

§. 26. Stein. Ein oder zwey Bachstelzen mit den Federn in einen sauber verschmierten Hafen zu Pulver verbrannt, und davon ein und ein halb Quintlein in Wein getruncken, vertreibt den Stein und seine Schmertzen. Das Zaun-Königlein gepulvert, mit Hirsch-Blut vermischt, und in guten alten Wein eingenommen, vertreibet auch den Stein. So man frisches Lerchen-Blut mit Eßig vermenget in Wein nimmt, ists bey diesem Zustand gleichfalls gut. Die Maise zu Aschen gebrannt und eingenommen, dienet wieder den Grieß und Stein. Schnepffen, gedörrt zu Pulver gebrannt, und in Säfften eingenommen, soll auch den Stein eiligst treiben. So wird auch der Stein getrieben und zerrieben, durch Einnehmung der Asche von einem zu Pulver gebrannten gantzen Guckguck. Wer Maisen-Hirn unter frische Butter mischet, und solches unvermercket auf Brod gestrichen, dem Patienten zu essen gibt, wird selbigen bey denen Stein-Schmertzen auch nicht schaden.

§. 27. Taub-Sucht wird curiret mit dem oben beschriebenen Schwalben-Wasser, welches von denen Jungen aus dem Nest genommenen Schwalben soll præparirt werden. Es muß aber der Krancke solches 9. Tag nacheinander trincken.

§. 28. So wird auch die Wassersucht vertrieben durch eben dieses Wasser; Wenn selbiges im decocto von Isopen genossen wird.

§. 29. Würm der Kinder werden vertrieben, wann man sie offt mit denen Federn von Wiedhopffen räuchert, und ihnen sein Blut in Essig eingibt.

§. 30. Zahnen der Kinder wird gestillt, wann man das Hirn von Zaun-Königlein nimmt und das Zahn-Fleisch öffters damit bestreichet. Raben-Mist denen Kindern an die Hälse gehänget, thut eben dieses. Wann eine von jungen Sperlingen gebrannte Asche, und zwar ein Löffel voll, genommen, mit Wein-Eßig vermischt, und also auf die Zähne gerieben wird, so stillet es das Zahn-Wehe, so wohl bey Alten als Jungen, wie Plinius bezeuget.

Rechts-Anmerckungen
über die Materie
Vom Vogel-Fang ꝛc.

§. 1.

Unter den Niedern Wild-Bann, oder das Kleine Weydwerck, gehöret auch heut zu Tage der Vogel-Fang, Vogel-Waid, oder das Federspiel, das ist, das Recht Vögel zu fangen, und einen Vogel-Heerd zu schlagen und zu bevogeln.

Meichsner. 1. Decis. Cam. P. 1. p. 2. Gylmann. Decis. 49. num. 9. L. 1. Noë Meurer vom Jagd- und Forst-Recht P. 2. rubr. vom Feder-Wildpret, Federspiel und Vögeln vers. Wiewohl & seqq. Myler. ab. Ehrenbach de Principibus & Statibus Imper. P. 2. c. 73. §. 9. in f. & §. seq. 10 Knipschilt. de Civit. Imper. L. 2. cap. 7. num. 37. & de Jure Nobilit. L. 3. cap. 5. num. 207. nec. non de Obligat. Vasalli erga Domin. P. 2. qu. 1. num. 123. Wehner. Observ. Pract. voc. Vogel-Waid. Dietherr. ad Besold. Continuat. V. 2. voc. Vögel, Vogel-Fang, vers. Appellatione Avium &c. Kyllinger de Jure Venand. th. 19. lit. b. Döppler im Getreuen Rechnungs-Beamten L. 2. cap. 6. num. 187. Lauterb. in Colleg. Theor. Pract. tit de A. R. D. §. 24. Stryck. in usu modern. Pandect. ad eund. tit. §. 8. & in Dissert. de Jure Princip. Aëreo. cap. 4. num. 19. seqq. Lundenspur. de Imper. & Famil. Orig. & mutat. cap. 31. num. 10. seqq. Leyser. Jus. Georg. L. 3. cap. 13. num. 1. Seckendorff. im T. F. St. P. 3. c. 3. Regal. 5. §. 2. Ertel. de Jurisdict. infer. L. 2. c. 7. Obs. 3.

Dahero dann sothaner Niederer Wild-Bann, oder das Kleine Weyd-Werck einiger Orten nicht uneben, die Gerechtigkeit, das stiebende und fliegende Wildpret zu jagen und zu fahen genennet wird.

vid. Fesch. de re Venat. p. 2. th. 9. lit. C. in fin. & Myler. ab Ehrenbach supr. cit. loc. §. 9. in fin.

Dann obwohlen nach dem allgemeinen Völcker-Recht der Vogel-Fang gleicher massen wie die wilden Thier einem Jeden erlaubt gewesen, und solchemnach die Vögel unter dem Himmel, also gleich deßjenigen eigen worden, der sie gefangen, inmassen wir bey dem Capitel von Jagden, solches weitläuftiger beobachtet haben.

vid. §. 12. & 13. ibique DD. Inst. de R. D. Add. Hugo Grot. de J. B. & P. L. 2. c. 2. n. 11. Leyseri. Jus Georg. L. 3. c 13. n. 15.

so ist es doch heut zu Tag damit dahin gediehen, daß dieses Recht ein Dependens oder Stück von der Hohen Lands-Herrlichen Superiorität, oder Lands-Obrigkeit, mithin ein sonderbahres Regale worden, dessen sich Fürsten und Herren allein, mit Ausschliessung anderer gebrauchen.

vid. Struv. Exerc. ad. ex. 41. th. 10. ibique Müller in not Speidel. in Specul. Juris voc. Vögel-Heerd, Vogel-Fang. Dietherr. ad Besold. in Addit. voc. Vogel-Fang, vers. Aucupandi Jus. & in Continuat. Besold. Voc. Vögel, Vogel-Fang. Klock. V. 1. Cons. 29. num. 185. & 745. seq. & de Ærar. L. 2. cap. 5. num. 102. Struv. S. J. F. cap. 6. Aph. 7. num. 3. Besold. Disp de Regal. cap. 9. §. 6. Sixtin. de Regal. L. 2. cap. 18. num. 32. & 45. Add. Doctores supr. cit.

Ob aber solches mit Recht oder Unrecht geschehen; Ist bey der Materie von Jagden weitläufftig ausgeführet worden.

Add. oiò Stryck. de Jure Princip. aëreo. cap. 4. num. 22. sqq.

Wiewohlen nicht zu laugnen, daß bey dem Vogel-Fang dem gemeinen Mann noch eine grössere Freyheit, dann bey dem Jagen und Fischen, überlassen worden, sintemahlen an vielen Orten noch heutiges Tages derselbe jedermänniglich, zumahlen zu Herbst-Zeiten, erlaubet ist.

vid. Knipschilt. de Jure Nobilit. L. 3. cap. 5. n. 203. in f. & de Civit. Imp. L. 2. cap. 7. num. 33. Wesenb. in Paratit. ff. ad tit. de A. R. D. n. 7. vers. Aucupium non Æquè &c. Arnold. Vinn. ad §. 13. Inst. de R. D. num. 3. Noë Meurer vom Jagd- und Forst Recht P. 3. rubr. vom Feder-Wildpret-Federspiel und Vogeln ꝛc. vers. Doch dienet & seqq. Struv. Exer. ad ex. 41. th 12. ibique Petr. Müller. in not. lit. a. & Stryck. in usu modern. Pandect. tit. de A. R. D. §. 8. princip. Add. text. noster c. 1. seqq.

Welches dann eben auch die Ursach seyn mag, daß das Vogel-Schiessen, und der Vogel-Fang nicht vor so malefizisch und straffbar, als das Wildpret-Schiessen gehalten wird, wie zu sehen bey dem

Klockio Relat. Cam. 159. n. 9. & 10.

Wiewohlen derjenige, der dißfalls wieder die Obrigkeitliche Satzungen, und vor Augen liegende Jagd- und Forst-Ordnungen handelt, nichts destoweniger zu gebührender Straff kan gezogen werden.

§. 2.

Diese Vogel-Weyd nun, wird ebenfalls, wie der Wild-Bann, in das Weydwerck Grosser und Kleiner Vögel eingetheilet; unter jene werden gemeiniglich gezehlet, die Trappen, Auerhahnen, Hasel-Hühner, Berg-Hühner, Schwahnen. Unter diese aber, die Feld-Hühner, Schnepffen, Endten, und dergleichen Wasser-Vögel, wilde Tauben, Krammets-Vögel und dergleichen. Vor eine dritte Art aber werden die Raub-Vögel, als Adler, Habicht, Geyer und Reiger gerechnet.

vid.

Vid. Seckendorff. im T. F. St. P. 3. cap. 3. §. 2. Martini de Jure Venand. §. 21. & Lauterb. Coll. Theor. Pract. tit. de A. R. D. §. 24.

Andere wollen unter das grosse Weyd-Werck auch die Reb-Hühner, Schnepffen, Krammets-Vögel, Halb-Vögel, Amscheln, Droscheln und Wachteln; Und unter das Kleine, die Lerchen, Fincken, Zeißlein und dergleichen, zehlen,

vid. Gryph. in Oecon. Legal. L. 1. cap. 18. num. 82. Stryck. in Usu modern. Pandect. tit. de A. R. D §. 8. in fin. Leyser. in Jure Georg. L. 3. c. 13. n. m. 10. Knipschilt. de Nobilit. L. 3. cap. 5. num. 206. & de Civit. Imper. L. 2. cap. 7. num. 36. Mingius. de Superior. Territ. Concl. 78. in f. & Lundenspur. de Imperior. & famil. Orig. & Mutat. c. 31. n. 12.

Daß also hier gleichfalls keine gewisse Regel kan vorgeschrieben werden, sondern vielmehr auf das alte Herkommen und die Gewohnheit, gleich wie bey dem Jagen insgemein, das Absehen muß genommen werden.

vid. Leyser c. l. num. 11. & Stryck. in Usu modern. Pandect. tit. de A. R. D. num. 8. in fin. Add. omninò Wehn. Observ. Pract. voc. Vogel-Weyd, allwo er schreibet: daß dieses nicht allezeit gewiß seye, indeme bißweilen, die Krammets-Vögel, Halb-Vögel, Amscheln, Droscheln ꝛc. auch unter das kleine Vögel-Werck referiret werden.

§. 3.

Unter eine Mittlere Art und Gattung dieser Vögel, gehören diejenige, welche zahm gemacht werden können, als da sind die Pfauen und Tauben, von denen in denen Rechten dieses versehen, daß, so lange sie hin und wieder fliegen, und wieder zu rücke kommen, sie unser eigen verbleiben, so bald sie aber aussen bleiben, und die Gewohnheit wieder zuruckkehren, ablegen, werden sie dessen eigen, der sie fähet.

vid. §. 15. Inst. de R. D. ibique DD.

Dahero wann derjenige, der ein solches Geflügel wieder unsern Willen, zu seinem Nutzen und Gewinn, auffähet, nicht allein zur Wiedererstattung angehalten, sondern auch als ein Dieb, mit einer willkührlichen Straff, kan beleget werden, gleichwie von denen zahmen Tauben gesaget wird,

in §. 16. Inst. de R. D. Add. Carpzov. Jurisprud. Forens. Saxon. P. 4. cap. 36. Def. ult. & Stryck. in Usu modern. Pandect. tit. de A. R. D. §. 10. in fin.

Unter welchen letzten und ersten aber dieser Unterschied waltet, daß jene, nemlich die zahmen Tauben, Hühner und ander zahmes Geflügel, wann es gleich davon flieget, und aus unserer gewahrsam kommt, wieder kan vindicirt und zuruck begehret werden,

d. §. 16. Inst. de R. D.

so gar, daß, obschon ein Fuchs oder Geyer uns ein Huhn davon getragen, und geraubet, und ein anderer ihn solches wieder abjaget, dasselbige jedoch unser verbleibt, und von demjenigen, der es abjaget, keine Ansprach darauf kan gemacht werden.

vid. l. 44. ff. de A. R. D. & Ludwell. ad §. 16. Inst. de R. D.

Da hingegen die zahmgemachte Vögel, wann sie sich aus unserer Gewahrsam einmahl begeben, und die Gewohnheit wiederum umzukehren, abgeleget haben, nicht wieder zuruck gefordert werden können.

vid. §. 15. Inst. de R. D. & Stryck. c. l.

Wie lang aber dergleichen Vögel ausbleiben müssen, daß man erkennen kan, sie haben die Gewohnheit wieder umzukehren abgeleget; Solches ist von uns bey der Materie vom Jagen §. 76. erörtert worden, worauf wir uns dann kürtzlich beziehen, und nur dieses wenige mit beyfügen, daß einiger Orten Vier, anderer Orten aber mehrere Täge hierzu erfordert werden; Wiewohlen am allersichersten, wann solches dem Arbitrio Judicis, oder dem Gutbefinden des Richters überlassen wird.

vid. Leyser. c. l. n. 13. in fin. ibique cit. DD.

Immittelst ist insonderheit von denen Pfauen zu wissen, daß sie heut zu Tag nicht mehr vor wilde, sondern vielmehr vor zahme Vögel, gleich wie die Hühner gehalten werden, dahero man sie dann, wann sie davon fliegen, wieder zuruck begehren kan; Ist also nicht wenig zu bewundern, daß Tribonianus, nach dem er in §. 16, Inst. de R. D. einen Unterschied zwischen wilden und zahmen Hühnern und Gänsen gemacht, solches auch nicht bey denen Pfauen observiret hat, da doch aus andern Rechts-Stellen am Tag lieget, daß die zahmen Pfauen auch denen Römern nicht unbekandt gewesen seyn.

vid l. 37. ff. de Furt. Add. Bachov. in Comment. ad §. 11. Inst. de R. D. & Stryck. cit. l §. 10.

Gleichwie aber an denen Zahmgemachten, oder zahmen Vögeln jetzt gehöret massen ein Diebstahl kan begangen werden; Also kan auch solches an denen Wilden geschehen, wann sich jemand unterstünde, selbige aus einem verschlossenen Behälter oder Käffig herzus zu nehmen, davon aber bey der Materie vom Jagen §. 8. gehandelt worden.

(Add text. c. 11. §. 5. allwo von denen Vogel-Dieben gehandelt wird.

Wie davon auch diese Doctrin gleichermassen bey denen Bienen anschläget, wann sie nemlich einmahl gefasset, und hierdurch unser eigen worden, ohnangesehen sie ihrer Natur nach, vor wilde Vögel geachtet,

vid. §. 14. ibique DD. Inst. de R. D.

und also, so lange sie noch nicht Jemands eigen worden, heut zu Tag, die Freyheit selbige zu fassen, gleich andern Gewilde, gar wohl von der Hohen Landes-Obrigkeit, Jemand allein, mit Ausschliessung anderer, kan gegeben werden, welchem zu Folge dann, noch heut zu Tag, in denen Nürnbergischen Wäldern, Niemand dann die sogenannte Bien-Zeidler, vermög eines der Stadt Nürnberg Anno 1350. ertheilten Privilegii, die Bienen allda fassen und halten darff, als worvon wir in dem Ersten Volumine, dieses Rechts-Verständigen Haus-Vatters, in denen Rechts-Anmerckungen über das sechste Buch, Cap. 30. weitläufftiger gehandelt haben, daher wir uns auch dahin kürtzlich referiren.

§. 4.

So wenig aber diejenige Vögel so auf unsern Bäumen Nester gemachet, unser eigen sind,

per. §. 14. ibique DD, Inst. de R. D.

So wenig kan auch solches von diesen gesagt werden, so auf unsern Häusern Nester machen, dergleichen bekanntlich die Storchen thun, dahero dann derjenige, derselbige aus denen Nestern heraus nimmet, keinen Diebstahl begehet.

vid. Hotomann. ad d §. 14. Inst. de R. D. & Leyser. c. l. n. 18.

Obwohlen wir ihm dem Eingang in das Unserige wohl verwehren, und wann er, wieder unseren Willen sich in das unserige verfüget, Ihn gar actione injuriarum, oder mit der Injurien-Klag belangen können:

vid. l. 16. ff. de S. P. R. ibique. DD. & l. 13. §. ult. ff. de injur.

Dahingegen wann jemand einen Vogel, so ein Halß-Band, oder eines Herrn Wappen, oder ein anderes Zeichen an sich hat, (so von dem Hugone Grotio de J. B. & P. L. 2. cap. 8. num. 3. γνωρισματα genennet worden,) oder aber gefesselt ist, (wie dann bey denen Falcken und Gayern öffters zu geschehen pfleget,) auffänget, und seinem Herrn nicht wieder zuruck giebet, einen Diebstahl begehet, und deswegen kan gestrafft werden, anerwogen aus dem vor Augen seyenden Zeichen, ein Jeder erkennen kan, daß ein solcher Vogel Jemand als eigen zugehören müsse, daher er dann nicht recht thut, wann er selbigen einsperret,

vid. Bruckmann. de Regal. §. Venatio cap. 2. n. 32. seq. Lauterbach. in Coll. Theor. Pract. tit. de A. R. D. §. 20. Cœpolla. de Aucupatione cap. 21. num. 6. Noë Meurer sup. cit. loc. vers. Item Dieweil ꝛc. & Leyser. cit. loc. num. 17. & 32.

Worvon wir aber bey der Materie vom Jagen §. 8. allbereit gehandelt haben. Woraus sich dann von selbsten ergiebet, daß wann zum Beyspiel, ein Bauer, einen solchen bezeichneten Falcken gefangen, selbigen nach Haus getragen, und unter seiner Banck mit solchen Speisen versehen hat, daß er davon sterben müssen, selbiger dem Herrn, welchem der Falck zugehörig gewesen, deßwegen Satisfaction præstiren, und den Falcken bezahlen müsse, weilen er hieran in so weit Schuld träget, indeme er sich in eine Sach, so ihn nichts angehet, und die er nicht verstanden, gemischet, anbenebens aber wohl hätte wissen sollen und können, daß der Falck nicht in seiner Natürlichen Freyheit seye, weilen dergleichen Falcken mit solcherley Zeichen und Wappen nicht ausgebrütet werden;

vid. l. Culpa 36. ff. de R. J. l. 43. §. 3. seqq. ff. de Furt. & l. 7. §. 6. ff. ad L. Aquil. Add. Jacob. de Sanct. Georg. Tr. Feud. verb. & cum venationibus num 6. Leyser. cit. loc. num. 33. & Dietherr. in Additament. Pract. ad Specul. Speidel. Voc. Vögel vers. ante paucos. annos &c. Allwo er schreibet, daß vor einigen Jahren in Finnland von einem Bauern ein Falck, von einer ansehnlichen Grösse seye getödtet worden, der an einem Fuß einen guldenen, an dem andern aber einen silbernen Ring gehabt, mit der Beyschrifft: Je suis au Roy. Das ist: Ich gehöre dem König; Anzuzeigen, daß er dem König in Franckreich zugehöret habe ꝛc.

§. 5.

Aus obgesagtem erhellet ferner, daß heut zu Tag nicht alle Raub-Vögel zu fahen erlaubet seye, sondern daß sich Fürsten und Herren, einige zu ihrer sonderbahren Lustbarkeit und Ergötzung, vorbehalten, wohin dann unter andern der Falck und Blaufuß, imgleichen der Habicht, Sperber oder Raiger gehören; Wie dann die Raiger-Baitz allenthalben vor ein hohes Reservat der Fürsten und Herren gehalten wird, auch, wie das Jagen insgemein, Dero Hohen Personen, wann es mit Moderation gebraucht wird, am besten anstehet.

vid. Weizenegger de Servitut. Dissert. 5. c. 5. n. 7. Stryck. de Jure Principis aëreo cap. 4. n. 34. & cap. seq. 5. num. 1. seqq. Klock. de Ærar. L. 2. cap. 5. num. 107. seqq. & Dietherr. in. Additam. ad Specul. Speidel. voc. Vögel. vers. Milvi Ertel. de Jurisdict. infer. L. 2. c. 7. Obs. 3. & Leyser. c. l. n. 50. seqq.

Wiewohl in Bayerland die Rayger denen Land-Ständen zu schiessen erlaubt ist, wann sie gar zu häuffig sich vermehren, und denen Fischen allzugrossen Schaden thun:

id Ertel. c. l. vers. In Bavaria.

Diese Art Vögel zu fangen nun, ist allezeit vor eine der alleredelsten gehalten worden; Dahero nicht allein noch heut zu Tag unter die vornehmsten Hof-Dienste der Falcken Meister Dienst, (welchen die Frantzosen Fauconier nennen) gezehlet,

Leyser. c. l. num. 20. Stryck. Dict. Dissert. cap. 5. num. 3. seqq. in Specie. v. n. 7. Seckendorff. im T. F. St. P. 3. c. 3. Regal. 5. §. 3.

sondern auch dergleichen Vögel bißweilen gar theuer bezahlet werden.

vid. Kraisser ad Jus Venand. Bavar. c. 24. & Leyser. c. l. n. 29.

Wie aber die Vögel durch solche Falcken und Raiger gefangen werden, solches ist theils aus dem Text, theils aber bey dem Leysero c. l. num. 24. & seqq. des mehrern zu sehen. Ausser diesen Raub-Vögeln aber ist es Jedermänniglich erlaubet, die andere, als zum Beyspiel, Raben, Weyhen, Geyer, Krähen ꝛc. zu fangen und zu schiessen.

vid. Bayrische Forst-Ordnung. c. 23. ibid. Doch sollen alle Raub-Vögel, ausser der Falck und Blaufuß, so zu unserer Fürstlichen Lust, und Ergötzlichkeit zu gebrauchen, zu aller Zeit des Jahrs zu fahen, zu schiessen; Oder wie man sie gewinnen mag, erlaubt seyn.

Item Gräfl. Hohenlohische Jagd- und Forst-Ordnung. ibid.

Es soll Niemand den Edlen Vögeln als Blaufuß, Habicht, Sperber und Stoßfälcklein, keinen Schaden zufügen, fahen, ausnehmen, verderben, weder mit Bäum-Umhauen, Verwüstung der Gestauden, oder in andere Wege,

Add. Leyseri. c. l. n. 31. & 34.

Ja im Churfürstenthum Sachsen wird so gar derjenige, der einen solchen Raub-Vogel schiesset und bringet, belohnet.

Id. Leyser. c. l. n. 35. & Dietherr. in Add. pract. ad Specul. Speidel. voc. Vögel. vers. aves. rapaces; &c. Item vers. Milvi. nec non text. noster cap. 17.

§. 6.

Wie aber der Vogelfang heut zu Tag kan acquirirt und erworben werden, solches ist aus dem weit-

abzunehmen, was bey der Materie vom Jagen ist gesaget worden, wohin wir uns dann abermahlen kürtzlich beziehen.

Add. Noë Meurer vom Jagd- und Forst-Recht. P. 3. tit. vom Feder-Wildprät. §. und die, weil, ꝛc.

Und nur dieses einige mit beyfügen, daß wann jemand einem andern seine Vögel im Testament vermachet hat, hierunter nicht allein die Vögel, so er gehabt, und unter selben auch die Geiß, Hühner, Phasanen, ꝛc. sondern auch die Käfig und Vogel-Häusser, wann er anderst solche gehabt, zu verstehen seyn, ꝛc.

vid. l. 66. ff. de Leg. III. Add. Rudinger. s. O. 32. n. 4. Leyser. c. l. n. 48. Dietherr. & Besold. voc. Vogel, Vogelfang. & Klock. Cons. Adopt. 70. n. 186. Add. Calvin. Lexic. Jur. voc Aviaria, allwo er von dem ersten Ursprung der Vogel-Käffig handelt, und den M. Lœlium Strabonem vor den Urheber und Erfinder derselben ausgiebet, welche bey denen Römern unterweilen gar kostbahr und prächtig gewesen: vid. text. nost. cap. 8.

So ist auch von der Zeit, wie nicht weniger die Art und Weiß des Vogelfangs, wann nemlich und wie selbiger erlaubt werde, bey obangeregter Materie vom Jagen, gehandelt worden, davon noch ferner zu sehen:

Sächsische Lands-Ordnung vom Vogelfangen ibi. Es soll auch hinfürther von Fastnacht an, biß auf Johannis Baptistä, keiner Vogel fahen, sondern sich deß, biß auf selbige Zeit enthalten.

Item. daß der Vogel im Wieder-Flug, und zu unrechter Zeit nicht gefangen werde.

Ferner daß vor Jabobi ein jeder sich enthalten soll, junge Heck- und Busch-Vögel euszunehmen, und sonst alles Vogelstellens, es seye auf Heerden, in Dohnen und Schnaiten, mit dem Kautz oder Leim-Stange, oder Welcherley es wolle, gäntzlich müssig zu gehen. vid. das Gräffl. Schwartzburg. Rudelstätt. Jagd-Mandat. &c.

Item. Noë Meurer. supr. c. l. vers. zum vierdten. ꝛc. Döppler. im Getreuen Rechnungs-Beamten. L. 2. c. 6. n. 45. seqq. & Dietherr. in Additam. Pract. Speidel. voc. Vögel. vers. das Gräffliche. ibique. citat. Gräffl-Schwartzburgische Sondersh. Jagd-Ordnung de Anno 1673. §. 4. & 5. Item. die Gräfflich Stollbergische Forst-Ordnung de Anno 1642. Art. 92. Jung. textus noster cap. 14. Knipschilt. de Nobilit. L. 3. c. 5. n. 210. & Leyser. c. l. n. 43. seqq.

Nicht weniger ist auch das Eyer ausnehmen, in denen Jagd- und Forst-Ordnungen scharff verbotten. Item das häuffige Ausrichten und Ausreuten der Krammet-Beer-Stauden, so alles dahin abzwecket, damit nemlich die Vogel Brut nicht verderbet werde, noch die Vögel an der benöthigten Vogel-Weyd Noth leiden dörffen.

vid. Döppler. sup. c. l. n. 44. Wesenb. in. Paratitl. ff. tit. de A. R. D. n. 7. vers. Aucupium non æque, & Leyser. c. l. n. 44. 45. & 46.

§. 7.

Und weilen hieroben erwehnter massen, der Vogel-Fang unter den kleinen Wildbann begriffen, als solte man wohlbillig hieraus schliessen, daß wem der kleine und Niedere Wildbann, oder das Kleine Weydwerck, concedirt und bewilliget worden, derselbe auch, die Reb- oder Feld-Hühner, und alles Feder-Wildprät, Feder-Thier und andere Gevögel, klein und groß zu fahen, und also das Federspiel nach seinen Belieben, auf allerhand Art und Weise zu treiben berechtiget seye.

Wehner. c. l. Kyllinger. de Jure ven. th. 19. lit. b. & Knipschilt. de Jure Nobilit. L. 3. c. 5. n. 207.

Allein daß dieses nicht allezeit angehe, ist unter andern daher abzunehmen, weil es offtermahlen zu geschehen pfleget, daß ein und anders unter denen vorbesagten Speciebus oder Arten, nicht zum kleinen Wildbann, sondern zu einer andern Art gezogen wird, ja zuweilen gar eine sonderbahre Speciem ausgemachet.

Knipschilt. & Kyllinger. c. l.

Sintemahlen ja die tägliche Erfahrung zeiget, daß die Auerhanen-Faltz, und die Raiger-Baitz, mit dem Blau-Fuß, Habicht ꝛc. zu treiben, Heut zu Tag unter der Verleyh- und Vergönstigung des Kleinen Wildbanns oder Weydwercks nicht begriffen seye, sondern denen Fürsten und Herren als eine der vornehmsten und raresten Art, vom Jagen, reservirt und vorbehalten verbleibe.

Ita in Specie Lundenspur. de Imper. & Famil. Orig. & Mutat. cap. 31. n. 10. & 11. Speidel. Specul. Juris. voc. Jagen, ꝛc. vers. venatio. &c. & Döppler. im Getreuen Rechnungs-Beamten. L. 2. cap. 6. n. 152.

Wie dann auch Selbige sich fast aller Orten den Phasanen-Fang vorbehalten, und solchen andern verbotten haben, als um welcher willen sie auch absonderliche Gärten, so man Phasanen-Gärten nennet, (worüber ein gewisser Phasanen-Meister gesetzet wird,) zurichten lassen, und daran ihre sonderbahre Lust und Ergötzlichkeit haben.

Ita post Oldenburg. a se alleg. Stryck. de Jure Princip. aëreo cap. 4. n. 28. Weitzeneg. de Aucup. cap. 5. n. 3. & Ertel. de Jurisdict. inser. L. 2. c. 7. n. 3.

Nicht weniger pflegen sich Einige insonderheit die Nachtigallen zu reserviren, und dererselben Fang ausdrücklich zu verbiethen; Allermassen in dem Chur-Fürstenthum Brandenburg geschehen.

Attestante id Leysero. cit. l. n. 42. vers. præprimis verò. & Stryck. de Jure Principis aëreo. cap. 5. n. 9.

So ist auch unter den Wort Jagen, der Vogel-Fang so eigentlich nicht begriffen, und darff sich also derjenige, dem das Jagen generaliter und insgemein, auch ohne Benamsung einer gewissen Art Thier, ist vergönstiget worden, des Vogel-Fahens und Fischens nicht anmassen, sintemahlen das Jagen und Vogelfahen zwey abgesonderte Dinge sind, darunter besondere Sachen verstanden werden, welche daherd unter dem General-Wort der Jagdbarkeit nicht können begriffen seyn.

vid. l. 9. §. 5. ff. de Usufr. Add. Harppreckt. ad §. 12. Inst.

12. Inst. de R. D. n. 225. Wesenb. in paratitl. ff. tit. de A. R. D. n. 7. pr. Sixtin. de Regal. l. 2. c. 18. n. 34. Martin. de Jure venand. §. 20. Kyllinger. de Jure ven. th. 17. lit. a. Wehn. voc. Vögel, Weyd. vers. an autem.

Es wäre dann, daß jemand das Jagen mit diesen General Worten, nemlich,

Alles Weyd-werck durch aus, wie das Nahmen haben mag, ꝛc.

wäre concedirt und verliehen worden, als in welchem Fall kein Zweiffel, daß unter dieser General-Concession und Vergönstigung, nicht auch der Vogel-Fang, und die Fischens-Gerechtigkeit mit begriffen seye.

vid. Kyllinger. d. Concl. 17. lit. & a. Knipschilt. de Nobilit. L. 3. c. 5. n. 129.

Wann aber keine solche General-Wort anzutreffen, bleibt es billig bey demjenigen, was wir hieroben gemeldet haben, zumahlen wann jemand das Jagen auf einen fremden Grund und Boden durch die Verjährung an sich gebracht hat, als in welchem Fall es billig heisset: Tantum præscriptum, quantum possessum, das ist, man kan sich dißfalls ein nicht mehrers anmassen, als was man im üblichen Herkommen und Gebrauch gehabt, und bißhero hergebracht hat:

vid. Gail. de Pignorat. cap. ult. n. 4. Harpprecht. ad §. 12. Inst. de R. D. n. 237. seqq. & Knipschilt. de Noblit. c. l. n. 129.

Immassen dann auch dißfalls gleich wie bey dem Jagen insgemein, auf das übliche Herkommen, und die Observanz in allen Stücken zu sehen ist.

vid. Martin. de Jure venand. §. 21.

§. 8.

Aus welchen dann zugleich dieses erhellet, daß dieser Schluß nicht allezeit bündig seye; dieser oder jener hat das Forst-Recht, als das Principale, oder die Haupt Sach, ergo kan er sich auch des Vogel-Fanges bedienen, und deme zu Folge einen Vogel-Heerd aufrichten.

vid. Meichsn. tom. 4. Decis. 7. n. 35. Wehn. c. l. vers. an autem.

Dann obwohlen der Vogel-Heerd dem Wildbann gemeiniglich anhängig, über diß auch zu præsumiren ist, daß derjenige, welchem der Wildbann, zustehet, auch den Vogel-Heerd habe.

vid. Meichsn. & Wehn. cit. locis. Add. Knipschilt. de Nobilit. c. l. n. 208 Stryck. in Usu modern. Pandect. tit. de A. R. D §. 8.

So wird doch solches nicht aller Orten einerley gehalten, sondern es machet unterweilen der Vogel-Heerd einiger Orten eine dritte Speciem oder Art aus, die weder zu dem Wildbann, noch zum Kleinen Weydwerck gehörig da nemlich Einem von Adel, wie im Land zu Francken gebräuchlich,) erlaubet ist, an dem Ort, wo er seine Häußliche Wohnung hat, ein oder zwey Vogelheerd aufzurichten, die man Kuchen-Heerde nennet, welche Kuchen-Heerde bißweilen frey und ohne Erlaubniß dörffen aufgerichtet werden, ohngeachtet Einem andern der Wildbann daselbst zustehet: Bißweilen aber werden sie aus sonderbahrer Bewilligung gestattet, wann nemlich der Wildbanns-Herr darum angesprochen wird.

Ita Wehner. c. l. vers. an autem. ex eoqe Knipschilt. de Nobilit. c. l. n. 208. Add. Martini de Jure venand. §. 21.

Indessen ist doch dieses gewiß, daß, wer die Vogel-Fangs Gerechtigeit hat, demselben auch nicht könne verwehret werden, einen Vogtl. Heerd aufzurichten;

Wehner. c. l. pr. & Kylling. c. l. lit. b. Item Rudinger. s. O. 32. n. 1. & Knipschilt de Obligat. Vasall. erga Dom. P. 2. qv. 1. n. 125. & de Civit. Imp. L. 2. c. 7. n. 37.

Worbey aber dieses zu observiren, daß derselbe nicht nur den ausgesteckten Platz, sondern auch die gantze Circumferenz und Bezirck in sich begreiffe, so weit man nemlich einen Vogel singen höret, also, daß in solchen Bezirck kein anderer einen Heerd machen darff; Dahero dann einen jeden Herrn bevorstehet, den Heerd eines Jahres, mitten im Bezirck des andern, ein Ort hinaus, wie er vermeint am besten am Strich zu seyn, zu machen und anzurichten, welches dannoch der vorige Heerd verbleibet, es müste dann seyn, daß durch die Gewohnheit oder Verjährung, ein anders wäre hergebracht worden.

vid. Wehner. c. l. Knipschilt. de Nobilit. c. l. n. 209. & Dietherr. ad Besold. Continuat. voc. Vögel, Vogelsang vers. ein Vogel-Heerd ꝛc.

Darff also jederzehlter massen eigentlich Niemand, dann wer das Kleine Weydwerck und den Vogel-Fang hat, einen Vogel-Heerd ohnerlaubter aufrichten; Bißweilen aber geschiehet es, daß dergleichen Vogel-Heerde um einem gewissen Zinß verliehen werden, welcher Zinß in die Jägerey-Rechnung zu bringen ist.

vid. Fürstl. Sächs. Gothaische Jagd- und Forst-Ordn. de Anno 1644. Sect. 2. n. 8. & Leyser. c. l. n. 36. Add. Dietherr in Additam. pract. ad Specul. Speidel. voc. Vögel ꝛc. vers. Aucupium. ibique citat. Eichel. Dissert. de Aucup. ejusque Jure c. 1. & 4.

Worbey aber Gemeiniglich die Grösse der Vogelgarn vorgeschrieben wird;

Leyser. c. l. 40.

Wie nicht weniger der Fallen, Schlingen, oder Schlaiffen, so in denen Vogelschnaiten gebraucht werden, damit nicht dadurch die Auer-Hahnen mögen weggefangen werden.

Id. Leyser. c. l.

Wann nun einen die Vogelschnait im Bestand verliehen worden, und sich einige Vögel in denen aufgerichten Schlingen gefangen, so ist es einem andern, der ohngefehr darzukommt, nicht erlaubt, selbige heraus zunehmen; Dann obgleich nach denen gemeinen Kayserl. Rechten, ein solcher Vogel desjenigen eigen wird, der ihn gefangen nicht aber dessen, welcher den Strick oder die Schlingen und Schleiffen demselben gerichtet hat:

per l. 55. ff. de A. R. D.

so hat es doch heut zu Tag, da der Vogelfang hieroben erwehnter massen, unter die Regalien gezehlet wird, ein gantz andere Bewandnuß; Anerwogen derjenige, deme dieses Regale zustehet, selbiges nach Belieben mit der Jagdbarkeit, andern verleyhen kan, welche dan-

dannenhero in diesen ihren Rechten von einem andern nicht können turbirt noch beeinträchtiget werden; Und wird diesem nach derjenige, welcher sich einer solchen That unterstanden, und die Vögel aus der Schnait Diebischer Weiß heraus genommen, sich von dem Laster des Diebstahls nicht wohl befreyen können.

vid Noë Meurer. (supr. c. l. vers. Und dieweil, ꝛc. cum seqq. Add. textus noster. cap. 11. §. 5. & Leyser. c. l. n. 41.

Gleichermassen wie auch dieser zu bestraffen, und zur Satisfaction anzuhalten, welcher dergleichen Schnaiten oder aber Weydzeug und Vogel-Heerd muthwilliger Weiß verderbt, ꝛc.

per l. 27. §. 5. ff. ad L. Aquil. & §. 13. ibique DD. Inst. eod. (Add. textus noster. cap. 2. §. 2.)

§. 9.

Gleichwie aber das obgesagte insgemein von der Grossen und Edlen Art der Vögel zu verstehen: Also ergibt sichs von selbsten, daß die kleinen Vögel auch denen Privat Personen und Unterhanen zu fahen erlaubt seye, nachdeme schon hieroben erwehnet worden, daß bey dem Vogel-Fang heut zu Tag noch eine grössere Freyheit, dann bey der Jagdbarkeit übergeblieben.

vid. Struv, Exer. ad π. 41. th. 12. & Stryck. in Usu modern. Pandect. tit. de A. R. D. §. 8. Add. text. passim.

In welcher Absicht demnach denen Unterthanen unverwehret, Wachteln, Fincken, Zeißlein, Maisen, Sperling und dergleichen zu fangen: Ja an einigen Orten müssen sie so gar von der letztern Art, nemlich von Sperlingen und Krehen-Köpffen, (vid. text. c. 15. §. 11.) eine gewisse Anzahl all Jährlich in das Amt, bey einer angesetzten gewissen Straff, liefern.

testante Stryckio de Jure aëreo Princip. cap. 4. n. 35. ibique cit. Oldenburg.

Wiewohln es auch hierinnen an verschiedenen Orten, verschiedentlich gehalten wird, sintemahlen laut obigem, einiger Orten die Crammets-Vögel, Droscheln und Amscheln, imgleichen auch die Lerchen ohne Unterschied, unter die kleinen Vögel gerechnet werden, und dererselben Fang einem jeden erlaubt ist.

vid. Wehner. voc. Vogelweyd. & Knipschilt. de Nobilit. L. 3. c. 5. n. 206. in fin.

Dahingegen anderswo, die Droscheln, Amscheln und Crammets-Vögel, unter die nobiliores Aves, das ist, unter die grosse und Edle Art der Vögel gezehlet werden, mithin Niemand selbige ohne Erlaubnuß und Bezahlung einer gewissen Pension fangen darff.

vid. Struv. supr. cit. loc. ibique cit. Churfürstl. Sächsisch. Lands-Ordnung, tit. vom Vögelfang. & Dietherr. in Additam. pract. ad Specul. Speidel. voc. Vögel. vers. Aucupium. allwo er von Sachsen, Thüringen, Item denen Braunschweig- und Lüneburgischen Landen solches bezeuget.

Ja in dem Hertzogthum Würtenberg ist die Vögelweyd gar dahin eingeschrencket, daß Niemand auch die kleine Vögel schiessen darff.

Stryck. de Jure Princip. aër. cap. 4. n. 25. ibique cit. Oldenburg. It. Jurid.

Dahero dißfalls alles auf die Observanz und Gewonheit ankommt.

Noë Meurer. sup. c. l. nec. non Wehner. voc. Vogelwaid. & Myller. ad Struv. c. l. lit. V. not. 1.

Indessen ist an vielen Orten Teutschlands, ja fast sonst allenthalben, der Lerchen-Strich freygelassen worden.

testante id Kyllinger. de Jure venand. Concl. 19. lit. a. & Knipschilt. de Nobilit. L. 3. c. 5. n. 204. & de Civit. Imp. L. 2. c. 7. n 35. Ertel de Jurisdict. infer L. 2. c. 7. Obs. 3. allwo er meldet, daß in Bayerland, aus einer uhralten Gewohnheit, der Lerchen-Strich allen Unterthanen erlaubt seye, wann sie nur die rechte Zeit, nemlich nach Jacobi, beobachten. Consent. Weizenegger. de Servitut. real. & person. Dissert. 5. c. 5. de Aucupio. n. 5. & Dietherr. ad Besold. Continuat. voc. Vögel, Vogelfang. vers. Alaudæ. &c. in fin.

Und (anderer Orten) die Nacht- und Streiff-Garn, Item die Streiff-Seile, als wormit, zumahlen denen Aeckern, ein nicht geringer Schaden zugefüget, und sonst darbey viele Unfug begangen wird, unterweg blieben, dahero sie dann an vielen Orten gäntzlich verbotten sind,

vid. Leyser. c. l. n. 42. allwo er einige Jagd- und Forst-Mandata hiervon anführet.

Welcher Lerchen-Strich demnach ohne habende rechtmässige Ursach, sonderlich auf seinem eigenthümlichen Fluhr, Grund und Boden, Niemanden mit Recht kan verwehret oder gesperret werden:

Knipschilt. de Nobilit. c. l. n. 38. 202. & 204.

Und ob zwar solches bißweilen von dem Wildbanns-Herrn de facto oder mit Gewalt tentirt wird, so gewinnet es jedoch manchmal einen traurigen Ausgang, immassen bey dem, zwischen Oettingen und Nördlingen ehedessen vorgegangenen so genannten Lerchen-Krieg oder Lerchen-Streit sich leyder zugetragen, davon das mehrere nachzulesen bey dem

Knipschilt. c. Tr. de Nobilit. L. 3. c. 5. n. 203. & de Civit. Imper. L. 2. c. 7. n. 34. Kyllinger. de Jure ven. Concl. 19. lit. a. Dietherr. ad Besold. Continuat. voc. Vögel, Vogelfang. vers. Alaudæ &c. Leyser. Jur. Georg. L. 3. c. 13. n. 42.

Um welches Lerchen-Strittes willen auch von jetztbesagter Stadt Nördlingen mehrmahlen an dem Kayserlichen Cammer-Gericht Mandata S. C. auf die Pfandungs-Constitution, ausgebracht worden, gestalten so wohl aus denen, von dem Rodingio in Pandect. Cameral. und zwar in Mantissa. tit. 10. de Pignorationibus annexa L. 1. angeführten Exemplis, als auch, in specie, denen Judicatis Cameralibus, de Anno 1591. in Sachen Nördlingen contra Oettingen Mandati Melchior Pfeffers, und Georg Ostertags abgepfandte Lerchen-Garn betreffend. Item Anno 1594. Nördlingen contra Oettingen Mandati Georg Ostertags abgepfanden Mantel, und Hanß Freyhauers abgepfandes Feld-Häußlein betreffend. Ferner Anno 1597. Nördlingen contra Oettingen Mandati &c. Conrad Gundelfinger und Caspar Bienen, Nördlingischer Burger Gefängnüß betreffend.

Nicht

Nicht weniger Anno 1612. Nördlingen contra Oettingen Mandati &c. Wolff Thumens abgetrungene Lerch-Garn, und anders betreffend ꝛc. und noch andern mehr ꝛc. gantz deutlich zu ersehen ist. Worinnen man sich unter andern in Ansehung des Beweises, auf die Actus possessorios, oder uhralte Gewohnheit und Treibung dieses Vogelfanges, allezeit beruffen, als wodurch eben die quasi possessio, oder das Innhaben dieser Gerechtigkeit Concludenter (das ist schlüssig) kan probirt werden,

per tradita Klokii V. 1. Cons. 29. n. 187.

§. 10.

Uebrigens ist nicht zu laugnen, daß der Vogelfang grossen Herren auch einträglich seye, und sie dadurch ihr Ærarium vermehren können; Wie zu sehen bey dem

Hermano Lathero. de Censu. L. 1. c. 13. n. 16. Klokiode Ærar. L. 2. c. 5. n. 116. Zonarett. de Gen. ven. Ferar. n. 23. & Stryck. Dissert. de Jure Princip. aëreo. cap. 4. n. 27. seqq.

Welches unter andern auch auf die Weiß beschiehet, wann derselbe denen Unterthanen um ein gewisses Geld verliehen wird.

Struv. S. J. C. Exerc. 41. th. 12. & Stryck cit. Dissert. n. 33. & Dietherr. in Additam. Pract. Speidel. supr. c. l.

Immassen solches von den Lerchenfang oder Lerchen-Strich insonderheit bezeuget

Kyllinger de Jure ven. th. ult. & Dietherr. in Continuat. Thes. pract. Besold. voc. Vögel, Vögelfang ex iisque Stryck. dict. Dissert. n. 34. Add. Dietherr. c. l.

Dahero sie dann einiger Orten Lerchen-Zettel lösen müssen, als ohne welche ihnen der Lerchenfang nicht gestattet wird.

vid. Leyser. c. l. n. 42.

Die von dem Vogelfang fallende Reditus oder Nutzungen aber, gehen demjenigen zu, der den Usum Fructum oder die Nutznieſſung eines Guths hat, nicht aber dem Eigen-Herrn.

v. l. 9. §. 5. ff. de Usufr. ibique DD. Add. Rudinger. Cent. 5. Obs. 32. n. 2. & Dietherr. ad Besold. Continuat. voc. Vögel, Vogelfang. vers. reditus Aucupiorum. &c.

Welchemnach auch der Nutznieſſer verbiethen kan, daß Niemand, des Vogelfangs halber, sich auf seinen Grund und Boden begeben darff.

per. l. 16. ff. de S. P. R. Add. Klock. V. 2. Cons. 35. n. 32. seq. & Leyser c. l. n. 47.

Ob und in wie weit aber, denen Geistlichen das Vogelfahen erlaubt seye? Solches ist aus deme genugsam abzunehmen, was wir bey der Materie vom Jagen hiervon gemeldet haben.

Add. Leyser. c. l. n. 57. lt. n. 58. & 59. allwo Er auch von denen Soldaten und Studenten handelt; Darunter zwar Jenen diese Uebung nicht verbotten, Diesen aber, wegen des allzugrossen Mißbrauchs, und weil sie zumahlen dadurch sich zu sehr dem Müssiggang ergeben, und ihr Studiren an den Nagel hängen, selbige auf vielen Teutschen Academien und Hohen Schulen nicht erlaubet ist: Dann

Per pisces & aves multi periere Scholares. &c.

Id. Leyser. c. l. n. 60.

Wie endlichen die Gerechtigkeit des Vogelfangs wieder verlohren gehe, solches ist ebenfals aus demjenigen zu sehen, was dißfalls bey der Materie vom Jagen insgemein ist gemeldet worden, worauf wir uns demnach kürtzlich beziehen und all dasjenige, was hieher nützlich kan applicirt werden, hiermit kürtzlich wiederholen.

§. 11.

Eine, wiewohl erdichtete Art des Vogelfahens, ist auch das sogenannte Schiessen nach dem Vogel, welches einiger Orten zur Lust und Ergötzlichkeit angestellet wird, da man nemlich einen höltzern Vogel aufstecket, und nach denselben schiesset, welches zwar ein gantz indifferente Sach, dabey aber wohl zu observiren ist, daß es nicht an Hohen Fest- und Sonntägen geschehe, mithin dadurch der GOttes-Dienst nicht verhindert werde, immassen dieses also löblich in der Chur-Fürstl. Sächsischen Policey-Ordnung Tit. 2. §. 4. mit nachfolgenden Worten verordnet:

Ob zwar auch das Schützen- und Vogelschiessen, wohl nachgelassen, so soll doch solches an Hohen Fest und Sonntägen gar nicht, oder doch nicht eher angestellet werden, es seye dann so wohl Vor- als Nachmittags der GOttes Dienst verrichtet, und daß alle Ueppigkeit bey unnachlässiger willkührlicher Bestraffung des Verbrechers, (darauf durch gewisse Personen fleissige Aufsicht und Achtung zu geben) darbey vermieden, und darüber gute Ordnung, mit Bestättigung jeden Ortes Obrigkeit aufgerichtet werde ꝛc.

Add. Dieth er ad Besold. Continuat. voc. Vögel. Vogelfang. vers. An liceat homini? & Leyser. c. l. n. 49.

§. 12.

Merckwürdig ist auch insonderheit dieses, daß Kayser Heinrich der I. nach dem Tod Conradi; Als Er eben auf dem Vogelfang sich befunden, mit einmüthigen Consens der Churfürsten des Reichs, zum Kayser erwehlet, und Ihm dahin der Kayserl. Ornat und Insignia gebracht worden.

vid. Klock. de Ærar. L. 2. c. 5, n. 106. seq. ibique D. Peller. in not.

Dahero Er auch den Namen Aucupis, oder des Voglers davon getragen,

Id. Klock. c. l & Stryck. dict. Dissert. de Jure Princip. aëreo. cap. 4 n. 35.

Davon Christoph Lehmann in seiner Speyrischen Chronica L. 5. c. 1. also schreibet.

Anno 920. haben die Fürsten aus Bayern, Francken und Schwaben zu Fritzlar, sich zusammen vertagt, bey dem Hertzog Heinrich, nachdem Ihm die Königliche Kleinodien, von Hertzog Eberhardt aus Francken eingeantwortet, (so Anno 919. geschehen,) erschienen, und die Bestättigung zum Reich, mit grossen Frolocken aller Hohen und Niedern Stands-Personen, empfangen.

§. 13.

Ferner ist noch mit wenigen, diese Frag mit anzufügen: Was doch der Rechtslehrer Vlpianus in l. 11. §. fin. ff. de A. E. V. mit diesen Worten.

Pantheram ad Aucupe emere,
haben wolle? sintemahlen sich die Gelehrte um den eigentlichen Verstand dieser Wörter gewaltig bemühen: Es scheinet aber kürtzlich des Alciati Meinung, so Er in L. 1. Parerg. c. 42. führet, die beste zu seyn, da er darvor hält, daß das Wort παν θήρα. (in fœminino genere) universam Venationem, oder einen gantzen Fang bedeute, welchen (in bemelden Textu) Jemand von einem Jäger oder Vogelfanger gekaufft hat.

Consent. Klock Ærar. L. 2. c. 5. n. 119.

Wiewohl andere der Meinung sind, man solle dieses Wort in numero Plurali, oder in der mehrern Zahl, das ist, anstatt Pantheram, Panthera lesen, weilen das Griechische Wort παν θήρον eine Art eines Garns bedeutet, welches alle Vögel beschliessen kan.

vid. Dionys. Gotofr. in not. ad d. l. 11. §. f. ff. de A. E. V. lit. H.

§. 14.

Schlüßlichen ist noch kürtzlich dieses zu addiren und anzuhängen, daß die alten Römer und Griechen, auf den Vogelsang und Vogelgeschrey ein sehr grosses gehalten, und aus demselben künfftige Dinge geweissaget und prophezeyet haben, wie sie dann zu dem Ende gewisse Wahrsager, die Sie Augures genennet, geheget deren ein gantzes Collegium zu Rom gewesen,

attestante id Rosino in antiquit. Rom. Lib. 6. in Paralipom. ad cap. 8. 9. & 11. & Hildebrand in Compend. Antiquitat. Roman. voc. Augur. Augurium.

Obwohln nun nicht ohne, daß dergleichen Betrachtungen jezuweilen natürlich gewesen, und man dadurch gar wohl (wie noch heut zu Tag) die Aenderung des Gewitters, und der Zeit, als Winters und Sommers, abnehmen können.

vid. Godelmann. de Magia L. 1. c. 9. n. 26. & Speidel. Specul. Juris voc. Vogelflug. Vogel-Geschrey. vers. Observationes &c.

So ist es doch gemeiniglich auf ein verbottenes aberglaubisches Wesen hinaus gelauffen, da man aus dergleichen Vogel-Flug und Vogel-Geschrey Glück und Unglück hat prophecyen wollen, auch dahero einige Vögel bißweilen vor glückseelig, bißweilen aber für unglückseelig gehalten hat, unter welchen Letztern die schwartzen Vögel und insgemein auch die Nachteule.

(de qua vid. text. cap. 1. §. f.)

Item die Krähen oder Atzeln.

(de qv. vid. text. cap. 17. §. 4.)

gewesen.

vid. Rosin. Antiqu. Roman. L. 4. Paralipom. ad cap. 9. pag. 609. A.

Unter denen Erstern aber die Tauben, und zuweilen die Nachtigallen, ꝛc. sich befunden haben,

de quib. vid. Rosin. c. tr. L. 3. c. 9. pag. 451. sqq.

Dahero dann dieses Aberglaubische Wesen (worbey auch viel Zauberey mit untergeloffen,) nachdem das Licht des Evangelii erschienen, billich abgeschafft und vor infam gehalten worden; Wie dann Kayser Constantinus, dergleichen Augures, oder Wahrsager, unter die Zauberer gezehlet, und sothanes Wahrsagen bey grosser Straff verbotten hat,

in l. 5. ubi. vid. Brunnem. C. de. Malefic. & mathemat.

Gestalten Sie dann auch in der That nichts anders gewesen, indeme sie die Leute durch ihre vermeinte Kunst öffters betrogen haben.

Attestante id Gotofr. ad L. 10 C. de Espicopali Audient. Add. Calvin. Lexic. Jur. voc. Augures. Speidel. c. l. vers. verum ejusmodi & Godelmann. d. cap. 9. n. 25.

Und dieses alles ist mit dem gröstlen Recht beschehen sintemahlen GOtt der HERR dergleichen Weissager so auf Vogel-Geschrey achten, allschon in seinem allerheiligsten Gesetze verworffen, und solche Wahrsagereyen ernstlich und zwar, bey Straff des Todes, verbotten hat,

vid. Levit. cap. 20. n. 27. & Devter. cap. 18. vers. 10. seqq. Add. 1. Samuel. 28. vers. 7. seqq.

und so viel von dem Vogelsang.

Register
der merckwürdigsten in diesem Werck enthaltenen Sachen.
Das * deutet an die Materien, welche im Vierdten, Fünfften und folgenden Büchern enthalten.

A.

Abfertigung der Briefe, wie es damit am Sachsen Gothaischen Hof gehalten worden. pag. 774

Abgesandte, zum Reichs-Tag was solcher vor Qualitäten haben müsse. 498. §. 6. dessen Instruction und Bevollmächtigung. §. 7. Verhaltung im Ceremoniel. §. 8. bey der Introducirung §. 9. Session §. 10. Votirung 498. §. 11. zu einen Craiß-Tag von dessen Aufführung und Verrichtung 503. §. 5. seq.

Academien bey Hof, dienen grossen Herren zu besonderer Gemüths Vergnügung 130. §. 8.

Accis-Rath, dessen Beschaffenheit 663. §. 12.

Achat, so in Teutschland gefunden wird, Beschaffenheit. 855 §. 1

Ackerbau wer den am ersten erfunden 4. §. 5.

Action erhabene eines Pferdes vid. Spanischer Tritt.

Actuarius vid. *Registrator.*

Adel-Stand, Basil. Macedon Nachricht hiervon 234.

Aderlassen, wann man den Pferden soll 110. §. 51. welchen §. 52.

Adler, von dessen unterschiedenen Geschlecht, Beschaffenheit, besonders merckwürdigen Eigenschafften, und was von denselben in der Arzney zu haben und zu gebrauchen 287. *

Admiralitäts-Rath von Beschaffenheit 663. §. 11.

Aemter, Fürstliche, was bey Bestellung derselben theils Fürsten vor Gebrechen zu Schulden kommen lassen 840. §. 15.

Affodillen und Affodill Lilien, von deren Beschaffenheit und Pflantzung 925. §. 5.

Agley, von dieser Blum Beschaffenheit und ihrem Bau. 924. §. 4. Feder Agley 929. §. 2.

Aggregati-Courbetten vid. Courbeten Unterricht davon 46. *

Alethe, eine fremde Art von Vögeln 289 *

Allmosen, wie man sich mit demselben zu verhalten 226. 231

Aloe, von mancherley Gattung, wie auch Pfleg und Wartung derselben 920. §. 1. seq.

Alphanete eine fremde oder sonst Bastart-Art von Vögeln 289. *

Amts-*Inventaria*, Amts-Bücher und dahin gehörige Urkunden an einen Fürstlichen Hof, von deren Beschaffenheit, und wie solche einzurichten 820. seq.

Amts-Rath, was in diesem Collegio tractirt werde 662. §. 4.

Amts-Schreibers Bestallung 757.

Ananas, von dieses Gewächses Natur, Eigenschafft und Pflantzung 921. §. 1. seq.

Anatomie-Cammer bey Hof, von ihrer Beschaffenheit, dienen grossen Herren zur Gemüths Vergnügung 128. §. 5.

Anemonien, von deren Beschaffenheit und Sorten 923.

Anlagen vid. Auflagen.

Anschlag der Aemter mit derselben Ertrag und Nutzung was dabey zu beobachten 822. §. 8. Project und Grund-Riß eines leidlichen Anschlags über die hochgültige Herrschafft N. N. 823.

Antiquitäten-Cammer, von deren Beschaffenheit sind grosser Herren Gemüths-Vergnügung 128. §. 4.

Anverwandte, Schuldigkeit eines grossen Herrns oder Fürstens gegen dieselbige 292.

Apartement grosser Herren bey Hof 136. §. 17.

Appellations-Gericht, 50. §. 12. Rath, dessen Tractirung 692. §. 5.

Apocyni, von dieses Gewächses dreyerley Arten, ihrer Beschaffenheit und Wachsthum 922. § 1. sqq.

Appoggio oder Anlehn, so man einem Pferd gibt, das Schäumen damit abzugewöhnen 55. §. 2. *

Apostel der heiligen, Beschaffenheit ein Kennzeichen wahrer Religion 8. §. 6.

Archiv und Repositur bey einer Fürstl. Rent-Cammer. 785. bey einer Fürstl. Cammer 692. differirt von der Cantzley §. 1. Namens Ursprung §. 2. was es seye 693. §. 4. Eintheilung desselben §. 5. Erbauung §. 6. Anordnung §. 7. 8. differirt von der ordinairen Registratur §. 9. Conduite §. 10. hat bißweilen Ober Archivarios §. 11. dessen Nutzen §. 12. was sonst dabey in acht zu nehmen 694. §. 13. 14. was darzu gehöre, und ob die Copiæ probiren §. 15. anderer und geringerer Stände haben auch ihre Gültigkeit 695. §. 18.

Armen, Armuth, was dieser wegen ein Christlicher Fürst und Landes-Vatter in seinem Lande vor Anstalten zu machen §. 2. wie mancherley sie seyn §. 3. wie er sich gegen dieselbe zu verhalten §. 4.

Arzney-Mittel, wodurch die Hunde, und durch die Hunde wieder die Menschen, curiret werden 200. * fürtreffliche aus besondern Theilen eines Hirschen zu des Menschen heilsamen Gebrauch in denen schwereſten Kranckheiten zuzubereiten 219. * wann dessen Theile am kräfftigsten hierzu 223. §. 12. * was von wilden Schweinen darzu nützlich seye 229 §. 8. * von dem Haasen Fleisch und allen seinen Theilen ib. wider der Wiesel, Iltisen, Marder, Frötlein, Hermelin, Zobel, Wärmlin, und Nörtzen Gifft und Bisse sich vor diesem zu bewahren 246. §. 10. * allerhand rare vor junge Fohlen oder Füllein 103. seq. * Unterricht davon Bas. Macedon. 234 * von denen kleinen und gemeinen Regeln die Augen zu conserviren, vor das Brust Drücken, die Blut-Flüsse, die Colica, Dysenteria, die Fieber, die Flecken im Gesicht samt dem Fraiß der Kinder, zu vertreiben, dem Gifft, der Gelbsucht, dem Grimmen, Widerstand zu thun. Was der Gulden Ader schädlich. Wider das Ausfallen der Haare, Hals-Entzündung, Hüfft Wehe, Hunds-Bisse, Haupt-Schmerzen, hinfallende Kranckheit, und selbige zu curiren. Wider die Hexerey der genommenen Mannschafft, und wider die Melancholey dieselbe zu vertreiben, den Weibern die Milch zu befördern, das Podagra, die rothe Ruhr, den Schlag, den Stein, Taub- und Wassersucht, wie auch Würme und Zahn-Wehe zu vertreiben 396. §. 1. & sqq.

Assembleen, werden bey Hof zum Zeit-Vertreib grosser Herren gehalten 136. §. 17.

Atheisten, deren Meinung von der Welt Ursprung 5. §. 6. Ac-

Audienz, was ein grosser Herr wegen selbiger zu beobachten 288
Auer-Hahnen, oder Geflügel, Benamsungen, Weibsen und Mansen, von deren mancherley Arten, Beschaffenheiten, Pfaltz, und was sonsten von jeder Gattung zu bemercken 294. §. 9. seqq. *
Auferziehung, der Kinder ist schwer, eines Printzen am allerschwereſten 311. §. 1. einer Printzeßin oder Fräulein zum geistlichen Stand, zu denen Studiis, zur Oeconomie 326 §. 24. seqq. Fürstlicher oder junger Stands-Herren, unter einem Hofmeister biß sie erwachsen 334. Gute ist sehr nöthig bey einem jungen Herrn. Wird öffters nachläßig tractirt 334. §. 1.
Auflagen, mit selbigen sollen die Unterthanen nicht zu sehr beschwehret werden 287. wegen neuer, soll ein Fürst manchmal mit seinen Landes Ständen deliberiren 808. §. 7. so in einem Lande üblich, sind in einem andern nicht allemal mit so grossen Nutzen zu practiciren 811. §. 15. Uebermässige ziehen lauter Unseegen über einen Landes Herrn ibid. §. 16. von schändlichen weiß Gott Lob Teutschland nichts 812. §. 17. Vaubans Vorschlag dieser wegen ibid. §. 18.
Aufzüge, vid. Masqueraden.
Augen, wann ein Füllen oder Fohlen Mangel daran hat, zu curiren 107. §. 26. * wann sie von Hitze weiß überlauffen 108. §. 27. * wann sie überschossen und das Füllen vermuthlich mohnsüchtig werden sollte §. 28. fette, dicke und runtzlichte, wann ein Fohlen oder Füllen hat §. 29. so ein Füllen in denselben ein Fell bekäme §. 30. wann sich ein Fohlen darein gestossen, oder geschlagen worden wäre, daß das Häutlein verletzt worden §. 32. fliessende, wann ein Fohlen bekommt §. 31. gantz fette, wann ein Fohlen oder auch andere Mängel am Gesicht bekommt §. 33. trübe, einem Pferd zu machen, daß ihm doch nicht schade 111. §. 60
Ausschuß, zu welcher Zeit einer in des Fürsten Land zusammen komme 599. §. 11.
Ausreissen und Durchgehen, wann die Pferde, wie solchem Laster abzuhelffen. Ursprung dieses Lasters 56. §. 1. und 2. * eine andere Art solches zu besänfftigen ibid. §. 3.
Austräge und Privilegien über die soll ein Fürst halten 522
Authorität eines Fürsten, Ferdinandi II. Judicium hievon 286

B.

Bär, dessen Geburt, Beschaffenheit mancherley Arten 2. seq. Zeitel, als Ameiß- Stein- Fisch- Schlacht- und Tantz-Bär 276. §. 1. sqq. * was man von ihme zur Artzney haben könne §. 14. Waidmännisch von ihme zu reden 278. §. 15. *
Bärnbeisser, wie sie beschaffen, und worzu sie zu gebrauchen 127. §. 8. *
Bähren-Oehrlein, von deren Beschaffenheit, Pflegung, Wartung und mancherley Arten 926.
Bach vid. Schwein-Mutter.
Bach-Hündlein vid. Dachs-Schliefferlein.
Ball-Haus, ein Plaisir und Leibes-Uebung vor grosse Herren 131. §. 10.
Ballodaten Unterricht davon 46. *
Balsam Kraut, *Basilen*, von deren Beschaffenheit 925.
Barmhertzigkeit, Unterricht davon, Bas. Maced. wie ein Fürst diese Tugend zu üben 230.
Basilii Macedonis, Constantinopolitanischen Kayſers Capita exhortatoria an seinen Sohn Leo und Reichs-Mitgenossen, wie er wohl regieren soll 225 seq.
Bastart-Arten allerhand von Vögeln 289 *
Bau-Kunst, deren Erfindung 4 §. 5. Erkänntnuß selbiger, zu haben, ist einen grossen Herrn sehr nutz 852 §. 1.
Bäumen der Pferde, ein gefährliches Laster, woher es komme 55 §. 1. * vor selbiges ein Anlehn dem Pferd zu geben §. 2. unterschiedliche Reuter-Art und Weise, solchem Laster abzuhelffen §. 4.
Bäume, Obst mancherley und andere nutzliche, wie sie zu vermehren 911 §. 14. seq.
Bauern-Hochzeiten, werden bey Hof zum Zeitvertreib gehalten 137 §. 18.
Bau Wesen, Instruction und Ordnung davon, Herzogs Augusti zu Sachsen 765 seq.
Beamte Fürstliche über die Domaines, von ihren Functionen und dabey zu Schulden kommenden Griffen 838.
Beamte, drucken manchmal die Unterthanen 840 §. 15. sind bey Administrirung der Fürstlichen Intraden ihren Fürsten öffters untreu 841 §. 16. versündigen sich an denen Amts-Unterthanen 842 §. 17. lassen den Fürsten offt selbst zu weit greiffen §. 18. 19. Berg-Werck-, was sie vor böse Streiche führen 843 §. 20.
Bedienung, eines Fürsten bey Hof, wie solche am Kayserl. und andern Höfen beschehe. Wer davon geschrieben 161
Begierde, Unterricht, wie ein Fürst in selbigen sich zu verhalten Basil. Maced. 226
Beluedere Beschaffenheit und wie es zu warten 925 §. 3.
Bevollmächtigung, guter Gesetze Basil. Macedon. Unterricht hiervon 230.
Beredsamkeit, soll sich ein Fürst befleissigen nach dem Unterricht Basil. Macedon. 235.
Bereuter, eines Fürstlichen Verrichtung 100 §. 4.
Berg-Hauptmann, Berg-Richter, Berg-Meister, Steiger, Zimmer-Steiger, Einfahrer, Schachtmeister, Berg-Geschworner, Hüttenmeister, Austheiler, und Berg-Arbeiter, von deren Verrichtung 839 §. 5.
Berg-Huhn, von dessen Art, Beschaffenheit, Güte, Fangen, &c. und wie gewisse Gärten mit selbigen zu besetzen 294. seq. §. 14. seq.
Berg-Rath, von Beschaffenheit dieses Collegii 663 §. 10.
Bergwercks Erfindung 4 §. 5.
Berlinische Hof. vid. Hof.
Beruffen. vid. Beschrien.
Bescheidenheit Unterricht davon Basil. Maced 227.
Beschenckung von heimlichen ein Unterricht Basil. Maced. hievon 232
Beschlagen, wann sich ein Pferd nicht lassen will 112 §. 68 *
Beschlossene Sachen bey Fürsten soll geheim gehalten werden 289.
Beschreibung über ein ganzes Amt, wie diese zu verfertigen 824
Bestallung eines Hof-Marschalcks 87. Unter-Marschalcks, Haus-Vogts oder Hof-Verwalters 67. einer Printzessin Hofmeisterin 331. eines Hofmeisters Fürstlicher junger Herren 353. eines Hofmeisters eines Gräflichen jungen Herrns 360. eines Fürstlichen Cammer-Raths oder Directoris bey der Rent-Cammer 747. seq. eines Rent- oder Cammer-Meisters bey einer Fürstlichen oder dergleichen Rent Cammer 752. eines Amt-Schreibers, Koch und Kellers oder dergleichen Bedienten 757
Beständigkeit eines Fürsten in seinem Thun 289
Bestättigungs-Jagen, vid. Jagen.
Bestechung mit Geschencken soll ein Fürst nicht gestatten, Judicium Ferdin. II. 286.
Bettel-Leute, Bettler Land- Stadt- wie sich ein Christlicher Fürst gegen dieselbe in seinem Lande zu verhalten §. 4 den Mißbrauch derselben abstellen, und auf das lose Gesindlein streiffen lassen solle.
Biber Hang, wie die Dachs-Schliefferlein darzu abzurichten 187 §. 8. * unbetrügliche Marquen die gute zu erkennen §. 10. Jagen was bey demselben zu beobachten 187 §. 9 *
Bibliothecken, dienen zu grosser Herrn Gemüths-Vergnügung 128. §. 4.
Bilch-Mäuse von deren Beschaffenheit. Sind gut zu essen 248 §. 5. *
Birck-Huhn, von dessen Eigenschafft, Beschaffenheit und Brut 294 §. 12.
Blau-Fuß, eine Falcken-Art, von dessen Beschaffenheit 291. *
Blendlinge, eine Art Hunde von Windspielen geworffen, wie solche zum Hetzen und Bürschen nützlich zu erziehen 171 §. 6. * die von Wölffen kommen sind tückisch und nichts nütz 172 §. 7. * von Kilen oder Kaninichen 241 §. 9. *
Blumen, von allerhand raren Arten 927. sqq.
Blumen-Bau, von dem Zierd bringenden eines Lust-Gartens und was insgemein dabey zu beobachten 915.
Blumen-Geschirre von raren und propern 919.
Blumen-Künste von unterschiedlichen 917 §. 1. sqq.
Blur Hunde, gute zu machen 170 §. 3. *
Bock-beinigt, wann ein Fohlen werden will, wie demselben bey Zeiten vorzukommen 110 §. 49. *
Böckerlein und Bächlein wie sie voneinander in der Farb zu erkennen 232. §. 12. *
Borretsch, was vor einer in grosser Herren Lust-Garten zu pflantzen, und wie 926 §. 4.

Bracker, was es vor eine Art Hunde, dieselbe gut zu machen 170 §. 3.*
Bremsen grosse, daß diese die Pferde im Sommer nicht anfallen noch plagen zu verhüten 111 §. 64.*
Briefe, mit Characteren oder Ziffern geschrieben, (vid. Schreib-Art) wie es mit Annehmung und Erbrechung selbiger bey Fürstlichen Rent-Cammern gehalten werden solle. Ablesung und Ausfertigung derselben 763. item 773
Brod-Aufsicht und Verschaffung zur Fürstlichen Tafel gehöret zum Schencken-Amt 82 §. 16.
Brunfften der Hirschen 205 §. 4.* der Rehe 232 §. 4.* wilden Schweine 126 §. 2.*
Burgundische Hof v. Hof.
Bürsch-Hunde wie sie abzurichten, sollen in der Grösse von Wasser-Hunden sey 172 §. 9.*

C.

Calladen, von dem Gebrauch derselben auf der Reut-Schul 32 §. 3.*
Cameel, von dessen Geschlecht, Futter und Zugehörung 84 §. 11. 12.* was von diesem zu gebrauchen und zu genieſsen 85 §. 13.*
Cameel-Pard, dessen Beschaffenheit 85 §. 15. 16.*
Cameræ obscuræ wie in grosser Herren Gärten zu machen, Beschreibung mancherley Arten derselben 906 §. 2. eine besondere, wie sie mit geringen Kosten anzurichten 907.
Cammerdiener, junger Herren und Printzen so unter einen Hofmeister, biß zu deren Erwachsung, stehen 339 §. 5.
Cammerdienerinen, deren Verrichtung bey Fürstinen 106 §. 7.
Cammer-Gericht, wie es wegen der Beysitzer desselben und Cammer-Zieler zu halten 522. §. 3. 4.
Cammer-Güter Verordnung, wie solche bey Fürstlichen Rent-Cammern administrirt werden sollen 764. an Hertzogs Ernesti zu Sachsen Gotha Hof 775. seq. was diese seyen 837 §. 5.
Cammer-Junckern, worinn deren Verrichtung bestehe 85 §. 20. bey der Fürstin oder Fürstlichen Gemahlinen 105 §. 4
Cammer-Knechte, Verrichtung am Hochfürstlichen Sachsen Gothaischen Hof 784
Cammermeisters Bestallung 752
Cammer-Ordnung Hertzogs Augusti zu Sachsen 760. Hertzogs Ernesti zu Sachsen Gotha 771
Cammer-Räthe, was die täglich zu expediren und vorzutragen 774.
Cammer-Raths-Collegium 51. §. 14. Raths oder Directoris Bestallung 747.
Cammer-Sachen, der Ort, wo sie zu berathschlagen 762. 772
Cammer-Secret, wer es bey Fürstlichen Rent-Cammern in Verwahrung habe 764. item 775.
Cammer-Secretarius Verrichtung am Hochfürstlich Sachsen Gothaischen Hof 782
Cammer-Session, wie sie bestellt soll werden 760. 771.
Cammer-Staat, (vid. Finanz Collegium.)
Cammer-Stab, ist nicht bey allen Höfen, was vor Personen darzu gehören 74 §. 3.
Cammer- oder Cammeral-Staat eines Fürstlichen Hauß-Vatters 737. seq.
Cammer- und Steuer-Schreibers Verrichtung am Hochf. S. Gothaischen Hof 782.
Cammer-Verordnete von deren Amt und Verrichtung insgemein 760. wann sie zusammen kommen, wann sie Ferien haben ibid. 771.
Canarien-Vogel, von dieses schönen Vogels Namen, Speise, Farben, Brut, Wart, schönen Gesang, und wie ihnen, wann sie beischer werden zu helffen 388.*
Cantzley Fürstliche ist des Fürsten Hertz 666 §. 1. wohlangeordnete §. 2. Namen §. 3. Bedeutung §. 4. Bestellung §. 5. Gemach §. 6. was darein gehöre 667 §. 7. von Dinte, Wachs und Siegel §. 8. wer eine aufrichten könne 668. §. 10. Räthe, was bey Annehmung derselben zu consideriren §. 11. Verrichtung 670 §. 16. des Referendarii 671 §. 17. Secretarii §. 18. Registratoris §. 19. Cantzley Advocati 673 §. 20. Cantzelisten §. 21. Copisten §. 22. Botten-Meisters §. 23. Cantzley Dieners §. 24. Cantzley-Botens §. 25. Räthe Verrichtung §. 26. Cantzley-Ordnungen, Cantzley-Tax 674 §. 27. Zweck 675 §. 28. worinnen solcher bestehe §. 29. andere Collegia mehr §. 30. Kriegs-Cantzley §. 31.
Cantzelisten, am Hochfürstl. S. Gothaischen Hof 784.
Cantzeler, der vornehmste in der Cantzley 669 §. 12. dieses Prædicats enthält man sich bey Gräflichen Cantzleyen ibid. §. 13. Amt, worinnen es bestehe §. 14. Vice- 670 §. 15.
Capriolen, was diese vor Eigenschafften und Pferde erfordern 48. §. 1.* deren vielfältiger Nutzen §. 2. Verachtung und Mißbrauch derselben §. 3. natürliche Gegen-Einwürffe 49 §. 4. gründliche Unterweisung in denenselben §. 5. fernere Continuation und Bezeugung des Reuters §. 6. Unterschiedliche Hülffen zum benöthigten Sprung-Streich 50 §. 7.* neue Invention darzu §. 8. zweyerley Arten §. 9. zuruck zu machen 51 §. 10. daß ein Pferd alleine ohne Reuter mache 75 §. 6.*
Cardinals-Blume, deren Beschreibung 927 §. 1.
Carnevalen bey Hof, werden zum Zeitvertreib gehalten 137 §. 18.
Caroli IV. Römischen Kayfers Erinnerung an seine 2. Söhne Wenceslaum und Sigismundum 309.
Caroli V. Röm. Kayfers Staats-Belehrung an seinen Sohn Philippum II. wie er wohl regieren soll 258. seqq.
Carrouſel eine Plaisir grosser Herren zur Leibs-Uebung 133 §. 12. Erfindung desselben 60 §. 1.* wie sich ein Cavalier bey der ersten Tour desselben zu verhalten habe ibid §. 2. was bey der andern Figur zu beobachten §. 3. wie ingleichen bey der dritten §. 4. das vierdte belangend §. 5. wie das fünfte beschaffen §. 6. was bey dem fünften, welches mehr zum Exercitio als üblich zu beobachten 61 §. 7. selb vierdt §. 8. was vor Fehler die Treffen zernichten §. 9. wo und zu welcher Zeit dieses nacheinander erzehlte nebst einem Damen-Ring-Rennen und einen Fuß-Tournier gehalten worden 62 §. 10.*
Carthäuser-Nägelein deren Wart und Pflantzung 927 §. 2.
Caſſien oder Canellen Baum vid. Zimmet-Rinden-Baum.
Caſtner dessen Verrichtung am H. F. S. Gothaischen Hof 783
Cavalier junger, wie er auf der Reut-Schul zu unterrichten, (vid. Scholar) wie er bey dem Ring- und Quintan-Rennen angekleidet seyn solle 59 §. 6.* wie er sich beym Schlittenfahren zu præsentiren 89 §. 4. 5.*
Cent-Richter oder Cent-Graf, Cent-Schöpff, Cent-Knecht von deren Amt 838 §. 4.
Ceremoniel bey Hof, dessen Wissenschafft ist nöthig und sehr schwehr 159 §. 1. 2. bestehet in Höflichkeit, in Worten und Gebehrden 160 §. 4. in Höflichkeit im Reden, der Tituln, Curialien §. 6. bey Bedienung der Fürsten 161 §. 7. bey öffentlichen Begebenheiten 162 §. 8. der Geistlichen, am Päbstlichen Hof, wohl eingerichtet, am Frantzösischen Hof, 163 §. 9. im Reich am Kayserlichen Hof, an der Reichs-Ständte Höfen 164 §. 10. bey Trauer-Fällen, ibid. bey Freuden-Fällen 165 §. 11. der Fürsten bey dem Tractament untereinander selbsten, der Gesandten, wie es an dem Fürstlichen Hof gegeben, an andern Orten verlanget wird §. 12.
Ceremonien-Meister am Frantzösischen Hof dessen Beschaffenheit und Verrichtungen 163 §. 9.
Chaldäer, vid. Stern-Kunst.
Chiffriren vid. Schreib-Art.
Ciſten-Rößlein, von deren Fortpflantzung und Vermehrung 927 §. 4.
Citronat mancherley Gattungen desselben §. 3.
Citronen von vielerley Arten derselben 3 §. 2.
Commercien-Raths-Collegium bey Hof 51 §. 14. item 662 §. 9
Commœdien und Opern dienen zum Zeitvertreib bey Hof 135 §. 6.
Communitäten wie auf selbige ein Christlicher Fürst gute Aufsicht haben soll §. 8.
Confect zur Fürstlichen Tafel gehörig 79 §. 14.
Conferenzen von Fürstlichen, auf selbigen werden gütliche Tractaten angestellet 612 §. 2. Procedur, Instruction zu Vollmacht ib. §. 3. Præparatoria, der Conferenz 613 §. 4. die Rationes werden ad Protocollum gegeben §. 5. wie mit dem Protocolliren zu verfahren §. 6. Vorschläge zu einem Vergleich §. 7. Vergleich-Recess §. 8. oder mündliche Vorstellung vermittelst eines Creditivs, Inhalt dessen ibid.

Sieglung und Unterschreibung 614 §. 9. Beurlaubung §. 10. was vor Personen zur Fürstlichen Conferenz zu gebrauchen §. 11.
Consilia Unterricht Ferdinandi II. wie ein Fürst bey denenselbigen sich zu verhalten 286.
Contagion und Pest-Zeiten was bey solcher ein Fürst zu thun 846 §. 2. 3. soll niemand ohne beglaublichen Paß passiren lassen §. 4. Straffe derjenigen so sich durch practiciren §. 5. wer von solchen Orten herkommt muß Guarantaine halten §. 6. Affigirung schwarzer Tafeln an den Strassen, worzu? 847 §. 7. wie sich die Wirthe zu verhalten §. 8. wann sie an einem Ort auskommt, wird selbiger gesperrt §. 9. nöthige Anordnung gemacht §. 10. wie man sich bey solchen zu verhalten, und was man darwider zu gebrauchen habe 848 §. 11. 12. Lazareth anzurichten §. 13.
Contribution soll ein Fürst seinen Unterthanen bißweilen mindern oder gar erlassen 809 §. 11.
Convent Landschafftliche, liebet ein Christlicher Fürst, 596 §. 1. wo solche anzustellen §. 2. wer sie ausschreibe §. 3. die Land-Stände citire. Eintheilung derselben 597 §. 4.
Conversation mit gelehrten und erfahrnen Leuten dienet grossen Herren zur Gemüths-Vergnügung 130 §. 8.
Corde wie solche bey einen aufgestellten Fohlen zu gebrauchen 24 §. 3. *
Courage und Muth einem Pferde zu machen 111 § 56.
Courbetten von deren Beschaffenheit insgemein 44 §. 1. * wie der Reuter auf gerader Linie zum Rabattiren helffen solle §. 2. um den Pilier zu machen §. 3. Aggropati, was die seyn, und wie solche zu tractiren §. 4. quer oder Seitenwärts zu machen 45 §. 5. * das ein Pferd alleine ohne Reuter verrichte 75 §. 4. *
Curialien, bey Hof muß man wissen. Wer davon geschrieben 160 §. 6.

D.

Dachs-Jagen, zu einem rechten, wie viel Hündlein darzu gehören und erfordert werden 186 *
Dachs-Schlieferlein, zweyerley Arten derselben, gerad- und krumm-beinigte, davon diese die besten 185 §. 4. * sollen in ihren Lehr-Jahren nicht an alten bissigen Füchsen und Dachsen abgeführt werden 186 §. 2. * werden auch Bach-Hündlein genennet. Wie sie durch ihre Alten zum Schlupffen und Hetzen anzugewöhnen §. 3. eine andere Manier sie zum Dachsen und Füchsen zuzuarbeiten §. 4. von ihren Gepsnetisch und Reinigung §. 5. auf Biber und Fisch-Ottern abzurichten 187 §. 8. * unbetrügliche Marque der Besten hierzu ibid.
Damen-Fest, oder Wagen-Ring-Rennen, dessen Beschaffenheit 86 *
Dame, wie sie im Reuten zu unterrichten, wie mancherley dieser Reuterey 89 §. 1. * Beschreibung derselben §. 2. wie ihre Sättel sollen beschaffen seyn 90 §. 3. * ihre Kleidung §. 4. ihr Pferd. Die Besitzung selbst §. 6. was der zu Fuß, so ihr auf das Pferd hilfft zu beobachten §. 7. ihre Postur §. 8. was auf der Manege-Schul mit ihr zu beobachten §. 9. was beym Feld- oder Spatzier-Ritt, 91 §. 10. * wie sie ein Pferd zu dummeln §. 11.
Damm-Hirsch v. Hirsch.
Danck-Erkänntnus, Unterricht von dieser Tugend, Basil. Maced.
Darm-Gicht, an einen Fohlen oder Füllen zu curiren 105 §. 12. *
Dattelbaum v. Palmenbaum.
Datura Indica und Ægyptiaca, von deren Pflantz- und Vermehrung 928 §. 1.
Dittan von dem Celtischen und Teutschen, auch dessen Bau 928 §. 2.
Diener, verrechnete eines Fürstens, von deren Beschaffenheit und Abhörung ihrer Rechnung 825.
Digitalis suche Finger-Hütlein.
Dinte, eine gute zu machen 667 §. 8.
Director v. *Præsident*.
Divertissement v. Lustbarkeit.
Documenta gemeinschafftliche, bey einen Fürstlichen Haus, wem sie nach geschehener Theilung zu verwahren gebühren, 694 §. 16. aus dem Archiv entwandete, probierten nichts von dem, der sie entwendet 695 §. 17.
Domaines v. Tafel-Güter, Fürstliche.
Dörr- oder andern Warzen, wann ein Fohlen bekommt, zu vertreiben 109 §. 38 *
Drathäuser plaisirliche, vor die Vögel, in grosser Herren Lust-Gärten, und zu deren Zucht §. 2.
Dreyfaltigkeits-Blume, wie sie sey, und wohin man sie pflantzen solle.
Dromedarien werden meistens in Arabien gefunden, Beschaffenheit derselben 85 §. 14 *
Duell, oder Zweykampff, nützliche Lection hierzu, der Contre-Radop oder verkehrte Voltiren 38 §. 7. *
Durchlauff an einem Fohlen, oder Füllen zu curiren. 105 § 1*
Durchmarsch, bey selbigen sollen alle Excessen abgestellet, und die Last mit gleichen Schuldern getragen werden 709 §. 7. Ursach 710 §. 8. dieserwegen führet der Fränckische Craiß eine Etapen mässig, Verpflegung durch Admodiation ein §. 9.

E.

Edel-Knaben am Kayserlichen Hof sind meistens Grafen 85 §. 22. was vor welche einen jungen Printzen oder grossen Herrn zuzugeben 2. *Pages*.
Ehrerbietung gegen die Eltern, ein Unterricht davon Bas. Maced. 228.
Eichhörner sind denen Wieseln und Mardern nicht viel ungleich, 246 §. 1. * wie sie gezüchtiget, gesäuget und erzogen werden. Sind mannigfaltig von Farben, §. 2. Natur und wunderns würdige Eigenschafft 247 §. 3. * zu bezähmen, und zur Haus-Lust abzurichten 248 §. 4. *
Eigenthums-Herren, deren Onera bey Fürstlicher Servitut 164 §. 6. *
Einkünffte hat ein Fürst wohl zu überschlagen, daß er allezeit etwas übrig behalte 46 §. 3.
Einquartierung suche Winter-Quartier.
Eisen, Grob-Hammers-Gebrauch in allen Theilen des Gebäudes 859 §. 8. Werck des Klein-Schmids ibid.
Eisen-Hütlein, zweyerley Art, ist gifftiger Natur 929 §. 1.
Ellenbogen v. Spath.
Eltiß v. Iltiß.
Englische Pferd-Künste, einem Pferd zu lernen, daß es einem den Fuß gibt 70 §. 2. * nieder zu knien §. 3. auf den Knien zu avanciren §. 4. sich nieder zu legen, wie ein Hirsch §. 5. daß sichs stelle, als wann es todt wäre 71. §. 1. auf den Hindern setze und aufwarte ib. §. 2. Reverentz mache §. 3. daß es mit dem Fuß anschlage, so viel die Uhr zeiget §. 4. daß es zu einem kommt, wann man es ruffet, und einem alles zutrage 72 §. 5. * daß es einem küsse §. 6. daß es an der Wand eine Ziffer auslösche §. 7. daß es sitze wie ein Hund §. 8. daß es auf den hindern Füssen gehe §. 9. einen Handschuh hohle und bringe, wem man will 73 §. 10. * in das Wasser schwimme und etwas heraushohle §. 11. daß es brause so offt man will, oder den Kopff schüttele, wann man will 74 § 12. Wasser hohle die Hände zu waschen §. 13. ein Glas Wein oder Wasser ausschlecke wie ein Hund §. 14. daß es durch 8. Reiff springe §. 15. und daß es ein Pistol loß schiesse §. 16. Hunde wie sie beschaffen, und wozu sie zu gebrauchen 172 §. 8. *
Erbarmung ein Unterricht von dieser Tugend Basil. Maced. 233
Erbrechung der Briefe, wie es bey der Cammer zu Sachsen Gotha damit gehalten werde 773.
Erbzinsbücher was darunter verstanden werde 820 §. 3.
Erdboden, dessen allmählige Veränderung, suche Welt.
Ergötzlichkeit oder Divertissement derer Fürsten und grosser Herren 289. wie sie beschaffen seyn solle 16 §. 5. sind einem Fürsten bey seiner Regierungs-Last erlaubet 126 §. 1. müssen jedoch in gewisser Maaß beschehen §. 2. drey Reguln davon, ib. ausserordentliche einiger Printzen, muß nicht mit armer Leut Schaden angefangen und vollbracht werden 127 §. 3. Bestehen (1) in denjenigen, so das Gemüth vergnügen. Erzehlung selbiger 128 §. 4. biß 130 §. 9. (2) in denen Plaisirs, so zur Ubung des Leibs gehören, welche die seyen 130 §. 10. biß 134 §. 13. (3) in dem Plaisir des blossen Zeit-Vertreibs, Benennung dieser 134 §. 14. biß 137 § 18.
Ermahnung väterliche Hertzogs und Churfürstens Maximil. in Bayern an seinen noch nicht 3. jährigen Sohn Ferdin. 291

Ernsthafftigkeit eines Fürsten, wie die beschaffen seyn soll. Unterricht davon Ferd. II. 286.
Esel, suche Maul-Esel, wo die meinsten befindlich 81 * wie die gute Generation soll gestalte seyn §. 2. wie die Stutten sollen proportionirt seyn §. 3. diese müssen bey der Esels-Zucht gelassen werden 82 §. 4. *

F.

Falcken, von deren unterschiedlichen Gattungen, Natur und Eigenschafften. Welche die besten, was Drittlinge, und was Formeès heissen 288 * von Schmerl, Lerchen-Fälcklein, Sprichwort der Welschen von ihm. Beschreibung, wie es zu fangen, ib. von allerhand andern Gattungen derselben 289. * vom Groß-Falcken Sacre genannt, wie das Weiblein, dessen Grösse, woher sie kommen. Von Her-Falcken, und noch mehr andern Gattungen 290 *
Falquiren, Zusammenruckung oder Verhaltung eines Pferds. Nutz dieser Lection oder Schule 31 §. 1. * wie darzu zu gelangen §. 2. Continuatio des Trabs dabey 32 §. 4. * was vor Stangen dabey aufzulegen §. 6.
Faust, daß derselbe ein Pferd im Travers gehorsame 31 §. 3. *
Fechten, von dessen Plaisir und Nutzen 131 §. 10.
Feder-Agley v. Agley.
Federwild, wie zu denselbigen ihme unvermuthet, ein Pferd zum Schuß zu führen 43 §. 4. * vom Hetzen ausführliche Nachricht 292 *
Feld-Hühner, wie die Hunde auf selbige abzurichten und vorständig zu machen 294 sqq. §. 3 * von deren Güte, Art, und wie sie in Feld und Büschen zu klopffen 295 § 8. mit dem Strick-Garn zu fangen §. 9. mit der Kuhe oder Schild zu treiben §. 10. mit Schleiffen zu fangen §. 11. im Schnee §. 12. wie am allerlustigsten §. 13. wie die Gefangene aufzubehalten §. 13
Feldmäuse mancherley Arten, davon in der Hamster eine 248 §. 6. *
Fenster-Gläser in Scheiben und Tafeln von guten und deren Anwendung 860 §. 11.
Ferdinandi II. Princeps in Compendio, oder Unterweisung, wie sein Sohn Ferdin. III. wohl regieren soll 283.
Feuer-Lilien, was sie seyn, zu pflantzen, zu vermehren 929 §. 3.
Feuerwerck, wie solche bey Hof zum Zeitvertreib grosser Herren gehalten werden 137 §. 18.
Ficoides, von den unterschiedlichen Gattungen, Schönheit und Bau 929 §. 4. 5.
Finanz-Collegium eines Fürsten, wird wiederum in 3. absonderliche Theile oder Collegia getheilet 51 §. 14.
Finger-Kütlein, warum es also heisse, und wie es zu pflantzen 921 §. 1.
Fiscal oder Advocatus Fisci 840 §. 12.
Fiscal-Gerechtigkeit, wie bey Exercirung selbiger an Seiten des Fürstens zu weit gegriffen werde 845 §. 27.
Fischerey, wie bey Exercirung derselben auf Seiten des Fürstens gefehlet werde 844 §. 25.
Fisch-Meister 840. §. 10.
Fisch-Otter, wie auf dieselbe die Dachs-Schliefferlein abzurichten 187 §. 8. unbetrügliche Marque der guten hierzu §. 10. *
Flächs-Dötter, von dessen Ursprung, und wie er zu pflantzen 931 §. 2.
Fleiß und Wachsamkeit wird einem Fürsten eingelobet von Basil. Maced. 226. 231.
Flitter, von dessen Beschaffenheit, und wie er fortzupflantzen 931 §. 3.
Flora Hispanica von deren Beschaffenheit und ihrem Bau 931 §. 4.
Floß-Gallen, daß solche ein Fohle oder Füllen nimmermehr bekomme 106 §. 21. *
Flüchtig- und Nichtigkeit aller Dinge Betrachtung Basil. Maced. 231.
Flur- Marckungs- und Lager-Bücher, was solche in sich halten 822 §. 7.
Flüsse, deren allgemeine Veränderung wird gewiesen 3 §. 3.
Fohlen oder Füllen ein 2. jähriges zu erkennen, wie hoch es wachsen werde 11 §. 3. * welches die beste Zeit dieselbe aufzustellen 23 §. 1. 2. gar zu wilde, wie sie einzufangen §. 3. wie es zum Auf- und Absitzen gehorsam zu machen 25 §. 4. wie es zu denen Lectionen des Schritts und Trabs anzugewöhnen §. 5. hinten wie vornen leicht zu machen, daß es gerne zuruck gehe 26 §. 1. wie diese Lection zu appliciren §. 2. vom Zuruckzopffen §. 3. wie ihm die nothwendige Wendung beyzubringen 27 §. 1. wie dieselbe seitwärts um die Säule zu treiben §. 2. ohne Säulen in Schritt und Trab zu reuten und zu arbeiten 28 * auf einer Seite so wohl, als auf der andern geschickt zu machen 29 §. 2. röthliches Gewächs auf der Zungen, so bald es auf die Welt kommen hinweg zu bringen 103 §. 2. alsbald zu reinigen, daß es guten und beständigen Huf bekomme §. 3. von der Mutter zu reinigen, und an dieselbige anzugewöhnen §. 4. mancherley Kranckheiten selbige zu curiren 109 §. 4. sqq. allerhand trefflich rare und gut befundene Artzney-Mittel vor selbige 103 sqq. §. wann sie aus dem Gestübe aufgestellet werden, eine Purgation zu geben 109 §. 48. wann es struphüffig werden will, zu helffen 109 § 46. dem übermässigen Stelpern zu helffen 110 §. 54. einen weisen Stern zu machen 112 §. 70. wann sie nicht stallen kan, zu helffen 105 §. 14. Trüse zu curiren 104 §. 9. wann eine von Milch, Wasser, Winden ꝛc. verfangen hätte, zu helffen 106 §. 22. wann sie im Leibe verstopffet, zu curiren 105 §. 13. wann sie die Würme beissen 105 §. 15. 16. den auswerffenden oder reithenden Wurm zu vertreiben 107 §. 25. die Wolffs-Zähne wegzunehmen 109 §. 40. wann selbigen die Zunge angewachsen wäre, zu helffen 109 §. 41.
Formular eines mit Zahlen geschriebenen und auch deschiffrirten Briefs 55. 58. eines Jüden Eyds 26. eine Bestallung eines Fürstlichen Cammer-Raths oder Directoris bey der Rent-Cammer 747. sqq eines Rent- oder Cammer-Meisters Bestallung bey einer Fürstlichen oder dergleichen Rent-Cammer 752. sqq. einer Bestallung eines Amt-Schreibers, Koch und Kellers oder dergleichen Bedienten 757. eines Verzeichnüsses aller Dörffer, Häuser, Einwohner, Viehes und Aecker, in einer gantzen Landschafft 819 §. 5. eine Instruction einer Vollmacht 612. eines Leben-Eydes 620 §. 9. die Leben-Stück zu specificiren 622 sqq.
Forst und Weydwerck vid. Waidwerck.
Forsterey, wie bey Exercirung selbiger an Seiten der Fürsten gefehlet werde 844 §. 24.
Forstliche Ober-Herrlichkeit, ist ein Regale und Reservat der Fürsten und grosser Herren 163 § 3. * Species derer Sevituten 164 §. 5. * machen einem Eigenthums Herrn viel Verdruß und Beschwehrden §. 6.
Forst-Meister, Unterschied zwischen einen vollkommenen und einen gemeinenen Reiß-Jäger 165 §. 1. *
Forst-Schreibers Verrichtung am Hochfürstlichen Sachsen Gothaischen Hof 784.
Frantzösischer Hof vid. Hof.
Fräulein vid. Prinzessin.
Frauenzimmer, dessen Staat bey Hof. vid. Staat. bedienet heut zu Tag gar Chargen bey Hof. Exempel 51 §. 15.
Fremde und Ausländer, bey diesen soll ein Fürst auch sehen daß er was der Billigkeit gemäß ziehe 807 §. 6.
Fressen, einem Pferde, so lang man will, zu vertreiben 111. §. 59. *
Freunde gute, soll man suchen zu erwerben, Unterricht davon Basil. Maced. 229. sind werth zu achten 230 Getreue 227
Freygebigkeit, wie sich ein Fürst mit derselben gegen seine Unterthanen zu verhalten. Unterricht Basil. Maced. 228. Ferdinand. II. judicium von der allzu grossen 287. 288.
Freyen Künste, Unterricht davon, Basil. Maced. 225.
Frieden, wie selbiger zu erhalten, Unterricht Basil. Maced. 233
Frischlinge, wie viel eine Bache bringe, und wie diese gefärbet und genaturet seyn 227 §. 3. * Wildprät ist das beste unter allen 229 §. 7. * wie sie als Böckerlein und Bächelein von einander in der Fährt zu erkennen 232 §. 12. * Jagd, was bey derselben in Acht zu nehmen 179 §. 5. *
Frittilarien, Form, Gestalt, und wie sie zu pflantzen 930 §. 6.
Frohn-Dienste, bey selbigen wird den Unterthanen öffters mehr zu leisten auferleget, dann sie præstiren können 845 §. 29.
Frohn-Schreiber 840 § 14.
Fretteln, deren Fruchtbarkeit, Aufenthalt, Nahrung, Gestalt, Farbe, Brunst, Zucht und Aufführung zur Hatz auf die wilden Killen 242 §. 1. *

Fuchs vid. Räncke Füchse.
Füchse, wie sie aus ihrem Bau zu vertreiben 186 §. 7.* was vor Hunde auf dieselbe zuzuarbeiten v. Dachs-Schliefferlein.
Füllen vid. Fohlen.
Füllerey und Trunckenheit, Warnung davor, Basil. Maced. 229.
Furios, gantz ein Pferd zu machen 111 §. 61.*
Fürsten vid. Regent.
Fürstenthümer werden durch viele Zertheilung offt zergliedert §. 6.
Fürstin von Dero, und Dero Fürstlichen Kinder Hof-Staat 105. Dero Bedienten §. 2. Hof-Meister §. 3. Cammer-Junckern und andern §. 4. Hof-Meisterin und andern Bedienten weiblichen Geschlechts ibid.
Fürstliche Kinder, (v. Printzen und Printzessinen) deren Beschaffenheit. Wie und von wem sie bedienet werden 166 §. 8. von Erziehung derselben 290. diese ist heut zu Tag zu zärtlich §. 5.
Füsse ein oder mehr an einem Pferd weis zu machen 112 §. 72.*
Fuß-Turnier, ein Plaisir grosser Herren zur Ubung des Leibes, 131 §. 10. wird zuweilen auch von Damen gehalten 62 §. 10.* Leges und Ordnung dabey 63.*
Futter, von dessen Beschaffenheit. Marschalck so darüber gesetzet ist 101 §. 9.

G.

Gabel-Hirsch vid. Hirsch.
Gallen daß die Fohlen oder Füllen keine bekommen zu verhindern 106 §. 21.*
Gallerien in Fürstl. Pallästen, worzu sie dienen 130 §. 7.
Galop, was vor Hülffen bey demselben zu observiren 14 §. 3.* dreyerley Art desselben 33 §. 1.* ordinaire leichte Wendung in demselben §. 2. Verfälschung dessen §. 3. gründliche Anweisung zu denselben §. 4. gute Hülffe zu Fuß dabey §. 5. Aggropati 34 §. 7.* Racolto §. 8. Hinderung und Fehler §. 9. daß ein Pferd alleine ohne Reuter verrichte 75. §. 3.*
Caronne was dieses seye. Wie vor die Küllen oder Kaninichen dergleichen auszuersehen und anzulegen 240 §. 6.*
Garn und Netze sind sehr nutzbar beym Vogel Fang 359 §. 1.* mancherley Gattungen derselben §. 2. wie dieselbigen von Jägern zuzubereiten 284 * Deck-Garn vor die Rebhüner ibid. §. 6. Garn-Seile zu Wachteln, Phasanen und Rebhünern 285 §. 7.* Rebhüner-Bohren §. 8. von Pentiern oder Häng- und Zieh-Garnen §. 9. Wende, Schlag-Wende zum Vogel Fang §. 10. Flach-Steck-Garn zu Vögeln §. 11. von flachen und auch mit Inn-Garnen versehenen Steck-Garnen §. 12. von Schnepffen-Garn §. 13. von Spinnen-Geweb-Garn zum Amsel fangen §. 14. von einem besondern Schnee-Garn §. 15. an Ausbesserung der Netze §. 16. wie ein zerbrochener Säumen zu ergäntzen §. 17. von der Netze Färbung und Bereitung §. 18. von den Hütten zum Netzen gehörig 286 §. 19* Netz- und Strick-Tücher im Wetter vor der Fäulung zu bewahren §. 20. daß solche lang dauren und nicht verfaulen mögen ibid.
Gauch-Blume, von deren Beschaffenheit und ihren Bau 932. §. 1.
Gärten, bey grosser Herren Höfen, dienen ihnen zur Gemüths Belustigung und Vergnügung 128 §. 5. vid. Pracht- und Lust-Gärten. Glumen-Geschirr, rar und propers 919. Schnecken- suche Schnecken-Garten.
Gebäude, Abtheilung herrschafftlicher 852 §. 2.
Gebet von dessen Nothwendigkeit 14. §. 7.
Gebiß der Pferde, Würckung derselben zu erkennen, und sich auf deren Gelindigkeit zu befleissigen 66 §. 2.*
Gebrechen der Fürsten, suche Mängel.
Gedult, Unterricht von dieser Tugend, Basil. Maced. 205.
Gefängnüsse, was von denselbigen zu statuiren 668 §. 9.
Geheimer Rath, Unterricht von Besuchung desselben Ferdin. II. 288. was darinnen zu tractiren 662 §. 2.
Geheimhalten, soll man das beschlossene bey Fürsten 289
Geheimste Ministri eines Fürsten, Ferdinandi II. Judicium von selbigen 287.
Geistliche Dinge, wie sich in denen die Landes-Herrliche Hoheit verschiedentlich weise §. 1.
Geistlicher Stand, Unterricht Basil. Maced. von dessen Verkehrung 226. wie eine Printzessin oder Fräulein darzu aufzuziehen 329 §. 29.
Geistliche, von deren Hof-Bedienung, Hof-Staat, vid. Staat.
Geitz, Nachricht von diesem Laster, Basil. Maced. 229.
Gelb, ein Pferd zu färben 112 §. 75.*
Gelbsucht, an einem jungen Fohlen oder Füllen zu curiren 104 §. 8*
Geld, Gering-Achtung dessen, Belehrung Bas. Maced. 229. zu heben, was ein Fürst dabey sonderlich zu beobachten 808 §. 9.
Geleits-Hauptmann, Geleits-Schreiber, Geleits-Reuter 839 §. 7.
Geleit, wie bey demselbigen an Seiten des Fürstens gefehlet werde 844 §. 22.
Gelindigkeit, Unterricht Bas. Maced. von dieser Tugend 229
Gemahlin, Fürstliche, vid. Fürstin.
Gemeine und Mittel Dinge, wie sich ein Printz bey solchen aufzuführen habe 278.
Gemsen, lieben die Alpen, daher sie sich daselbst aufhalten, von deren Grösse, Farben, Güte, Nutzen, berühmte so genannte Gemsen-Kugel, deren Beschaffenheit ꝛc. und was von ihnen in der Artzney gebräuchlich 378 §. 1. seqq.
Gemüth menschliche, eine Kunst dasselbe zu erforschen 159 §. 5. -Stärcke eines Fürsten 289. -Vergnügungen eines Fürsten, worinnen eigentlich dieselbe bestehen 128. §. 4.
General-Stab bey einer Armee, von dessen Officiers-Personen ꝛc. 702 §. 7. biß §. 34.
Gepfneisch der Hunde, was das seye 181.* zum Hirschen 176 §. 7.* der Dachs-Schliefferlein 186 §. 5.* der Wolffs-Hunde 189. §. 2. *
Gerechtigkeit, Bericht Bas. Maced. wie ein Fürst sich dieser Tugend zu befleissigen 228. Ferdinandi II. 284.
Gerichte, Unterricht Ferdinand. II. wie ein Fürst in und bey selbigen sich zu verhalten 286.
Geschencke, mit solchen soll man sich in Republiquen nicht bestechen lassen, nach dem Unterricht Ferdinand. II. 286.
Geschichten, Unterricht von Lesung selbiger Basil. Maced. 234.
Geschicklichkeit Unterricht Basil. Maced. sich derselben zu befleissigen 233.
Geschwollen, wann ein Fohlen oder Füllen unten am Bauch ist als ob es von einer Schlangen wäre gestochen worden, dasselbe zu curiren 108 §. 37.*
Gesellschafft, Basil. Maced. nutzlicher Unterricht davon 226
Gesetz gute, daß selbige allerdings zu beobachten, Basil. Maced. 230.
Gespiegelt Pferd zu machen 112 §. 74.*
Gespräch zwischen dem Kayser Augustus und seiner Gemahlin Livia, den Aufstand des Volcks betreffend, bey Gelegenheit desjenigen so Cicinna erwecket 301.
Gestochen, wann ein Fohle oder Füllein worden ist von einem gifftigen Thier 108 §. 34.* von einer Wiesel §. 36 von einer Schlangen §. 37. ibid.
Gestütte, wenn die jungen Fohlen aus selbigem aufgestellet werden, muß man ihnen eine Purgation geben 109 §. 48.*
Gewächse, wann ein Fohlen oder Füllen von Mutter-Leib mitbringet, demselben abzuhelffen 103 §. 17.* daß das Fohlen nimmermehr an einen Schenckel bekomme oder auswachse 106 §. 21.*
Gewissen, Basil. Maced. Nachricht von diesem für einen Printzen oder Fürsten 232.
Gewürme, an einer Fohlen oder Füllen zu vertreiben 104 §. 10.*
Ginster, von Weisen 932 §. 2. Spanischen und Africanischen, dessen Farb und Bau 932 §. 3.
Gips, von dessen Fund-Gruben in Teutschland, Unterschied Zurichtung und Gebrauch 858 §. 7.
Glauben, Basil. Maced. Unterricht von demselben 225.
Glieder, des menschlichen Leibes stehen alle in guter Ordnung 5 §. 6.
Glocken-Blume, von deren Sorten und Pflantzung 932 §. 5
Gold-Blume, von deren Wachsthum ꝛc. 932 §. 5.

GOtt, nur ein einiger, der alle Ding gemacht und erhält 6 §. 7. ewig, allmächtig, gerecht, weis, gütig, zu verehren 6 §. 8. von der Materie der Welt unterschieden ibid. hält über die Ordnung seiner Wercke ibid. & 25. wie sich ein Fürst gegen denselben zu verhalten 284. wie dessen Ehre und Dienst zu befördern der Fürst allerdings suchen solle ibid. Vermahnung Ferdin. II. item Maximiliani Hertzogs und Churfürstens in Bayern 292.
Gottesfurcht fehlet heut zu Tag bey vielen Fürsten §. 2.
Gottes-Häuser gestiffte, wie ein Chriglicher Fürst auf selbige gute Aufsicht haben soll §. 6.
Gothaischen Sächsischen Hofes Beschaffenheit v. Hof.
Gottlose Leute, wie sich ein Fürst gegen dieselbe zu bezeugen, Basil. Maced. Unterricht hiervon 230.
Granadiern, von deren und der völligen Artillerie Beschaffenheit §. 63. sqq.
Granaten-Baum, von dessen Art und Beschaffenheit §. 5.
Grotten und Spring-Brunnen in grosser Herren Pracht-Gärten gehörig, deren Beschaffenheit 913 n. 2.

H.

Habicht, dem besondern Tauben Feind, unterschiedliche Arten und Grösse derselben ꝛc. 292 §. 4.* Eigenschafft §. 10. 11. wie er zu fangen §. 15. - 17.
Hader- Bruch- und Straff-Bücher, deren Beschaffenheit 822 §. 6.
Hasel-Mäuse sind vergifftet 248. §. 5. *
Haasen Natur, Eigenschafft und Genuß 233. Namen, Gestalt und Geschlecht ib. §. 1. * sind an Grösse und Farben, wegen ihres Aufenthalts und Beschaffenheit der Gegenden unterschieden §. 2. allerhand wunderns-würdige Eigenschafften §. 3. dessen Saß und Lager im Frühling, Sommer, Herbst und Winter, bey guter und böser Witterung 234 §. 4.* von der Häsin im Saß, Lauff und Fährt zu erkennen und zu unterscheiden 236 §. 6. Fährt, Spuhr, Bahn und Insiegel 237 §. 7.* wie sie sich am liebsten zu äsen pflegen §. 8. dessen Fleisch oder Wildprät, Kopff, Hirn, Zähne, Augen, Hertz, Lunge, Leber, Gall, Blut, Gerinsel, Haar, Schmaltz, Koth, Nieren, Gailen, Beer-Mutter, Sprung, Gewerb, Wein-Fuß und Fell ist gesund und in der Artzney ersprießlich zu gebrauchen 238 §. 9.* pflegen sich offt mit den Küllen zu begatten 241 §. 9.
Haasen jagen oder fangen, bey, und zu demselben sind 3. Regeln zu beobachten nöthig 183 §. 7.* wann es am besten geschehen kan §. 8.
Haasen-Küllen vid. Kaninichen.
Hängwerck bey Meublirung der Palläste und anderer herrlichen Zimmer, davon hat Wallisius eine artige Invention 888 §. 13.
Häsin und Haasen wann sie Rammlen und Junge setzen. Wie offt und viel sie derselben bringen. Wie lang sie dieser pflegen, und mit List vor Gefahr beschützen 235.
Häuser der Unterthanen auf solche soll ein Fürst keine Steuer schlagen 810 §. 14.
Hals, an einem Pferd gelenck zu machen 30 §. 2.*
Hamster, eine Art von Feld-Mäusen, bund am Balg. Geschickt im Bau. Bebertzt gegen die Fremde. Sammlet viel Getreyd ein. Gleichet an Gestalt und Positur in etwas denen Zeißlein und Murmelthierlein 248 §. 6. *
Handwercker, allerhand gewisse werden bey Hof angenommen und privilegiret 78. §. 10.
Hanoverischer Hof vid. Hof.
Hasel-Huhn, von dessen Art und Beschaffenheit 294 § 13.*
Hatz vid. Jagden.
Haus-Vatter, Fürstlicher und grosser Herren Standes, wie er seine Haushaltung zu führen 2. sqq. wie er seinen Fürstlichen Hof-Staat einzurichten 44. was er bey der Regierungs-Kunst zu beobachten 222. sqq. was er in Ansehung des gantzen Reichs in Acht zu nehmen 364 sqq. was er in dem Cameral-Staat und in der Oeconomie zu beobachten 737 sqq. bey Pracht- und Staats-Gebäuden 851 sqq. was er in seinem Lande in dem Politischen Staat zu beobachten 595 sqq. was wegen Pracht- und Lust-Gärten 897.
Haus-Wesen, von Bestellung desselben, bey einer Fürstl. Rent-Cammer 765. an Hertzog Ernesti zu Sachsen Gotha Hof 777 sqq.
Heimliche Beschenckungen, Unterricht von dergleichen, an einen Fürsten Basil. Maced. 232.
Hengst, wann er zu viel Geilheit hat, solche demselben zu benehmen 131 §. 65.* wann er nach denen Stuten sich abwürget und tobet §. 66. wann zwey einander in einer Carosse durchaus nicht leiden können §. 67.
Hermelin, sind die weissen Wiesel, deren Beschaffenheit und wie sie zu fangen 245 §. 9.
Heerd, von den Eigenschafften die zu einem vollkommenen erfordert werden 362 * wie vielerley Feld-Heerde 365 §. 1.* von der rechten Beschaffenheit des Strauch-Heerdes §. 2. wie der Lerchen-Heerd zu richten §. 3. welche die Spring-Wände heissen §. 4. von der Tränck-Wände Gebrauch 366 §. 5. ferner gehören auf denselben allerhand Lock 373. Vorläuffer. Welche Vögel so geheissen werden 377 §. 1. von den Stillen §. 3. wie vielerley die Vorläuffer §. 3. der Ruhr-Vogel welches der seye §. 4.*
Herren grosse, vid. Fürsten.
Herren-Hauß auf dem Land wie es situiret seyn soll 854 §. 4. wie in der Stadt §. 5. Beschaffenheit des Grundes §. 6. wie ein solches zu verbessern §. 7. Kostbarkeit und schlechte Commodität mit Exempeln erwiesen ibid.
Herrschafften, deren dreyerley Pflichten, die sie gegen Gott, gegen sich selbsten und die ihrigen, und gegen ihre Unterthanen und andere Auswärtige täglich zu bedencken, und sich darnach zu richten haben, vid. Fürst oder Regent.
Hertzklopffen, vor dasselbe ist das Hirsch-Hertz-Wasser sehr gut 222 §. 4. *
Heydnischer Glaub vid. Religion.
Heyducken, deren Ursprung, Beschaffenheit und Verrichtung 86 §. 24.
Himmlische Dinge, Unterricht Basil. Maced. wie selbige ein Fürst zu betrachten 231.
Hinckend, ein Pferd zu machen, daß ihm nicht schade, 111 §. 58.*
Hinse, ein Raub-Vogel von dessen Art und Geschlecht 292*
Hirsch, von dessen mannigfaltigen Geschlecht 203 * von deren und deren Hündinen und Kälbern Namen, Gestalt und Natur ibid. §. 1. Unterschied zwischen einem Spieß-Gabel- und Jagdbaren 205 §. 3. * wo er monatlich sein Geäß und Stand habe 207 §. 6. * von ihrer Furchtsamkeit, Galle, Hertz, Creutz, Steinen, Schlangen-Cur, Arglistigkeit und Reise über Meer 207 §. 7. * Alter, Bezähmung, Gewichtigkeit 208 §. 8. * allerhand Arten als Damm- Palm- gemeine, braune, rothe, gelbe, grosse, kleine, Bock- Pferd- und andere mehr beschrieben 209 §. 9. * von denen fürnehmsten Kennzeichen an seiner Spuhr 211 §. 1.* von Tritt, Lauff-Klauen, Ferse, Ballen, Aberklauen, Geschrenck, Geronne, Brugstall, Insiegel, Näschlein, Ädemlein, Grimmer, Erbiendung, Bürtze, Beytritt, Zwergspuhr, Wandelung, Ereilung, Gefährte. Acht sonderliche Zeichen, drey dreyen und Widergänge §. 2. von dessen Abbiß, Pfirch, Nässe, Abtritt, Waide, Hunds- Wolffs-Fuchsen-Höhe, Niedre, Feiste, Brunfft, Wiedersprung, Scharrung, Lager, Tauzeichen, Wind, Saltz-Letten, Geäse und Fahrt 214. §. 3. von dessen Geloß nach der Jahrs-Zeit auch Spröte und Feiste vor und bey dem Jegen 215 §. 4. * von dessen Abwerffung, Kolben, Past, Schlage, Gefeg, Vereckung, Gehirn, Zainen, *Temperament*, Sonderung, und Farbe des Geweyhes §. 5. von dessen Geweyd- oder Himmels-Spuhr und Erwendung, 217 §. 6.* von dessen Wiedersinnes-Gablecht- Kluppecht- Cronen-Gehirn (Gehörn) und flachen Hand, auch Damm-Gehörn, Last, Eissprüsseln, Nageln, Stangen. Deren Alter, und Vollkommenheit 218. §. 7.* in dessen Magen, Hertzen und Gedärmen werden Steine gefunden, worzu sie gut seyn, 222 §. 6.* allgemeine, wie sie zum reiten abzurichten 78 * Geschlecht unterschiedlicher §. 1. wie sie thätig zu machen §. 4. wie sie zu einen Gefährte anzuweisen §. 5. ihre Fütterung und Wartung 79 §. 6.* wie sie auf die Reit-Schul zu bringen §. 7. wie weiter mit ihnen zu procesliren §. 8. wie sie zum Schlittenfahren anzugewöhnen 80 §. 9.*

§. 9.* ihre Zäumung 81 §. 10.* Hirsch-Esel, deren Beschaffenheit 82 §. 5.* Hirschblut gibt eine vortreffliche Balsamische Artzney 222 §. 4.* Brümpffre, kurtzweilige Beschreibung davon 205 §. 4.* Creutzlein, dienen den schwangern Weibern 222 §. 4.* Gailen-Samen, machet geil. Zeugungs-Glied pulverisirt und eingenommen ist gut, ingleichen desselben Urin 222 §. 7.* Marck wovor es zu gebrauchen §. 8. Unschlitt, in ein heilsames Oel zu verwandeln 223 §. 9. Sprung, oder Talus was es seye §. 10. Huf-Oel, wie es zu præpariren ibid. Wildprät, weme es schädlich zu essen §. 11. Haut, Riemen vor schwangere Weiber aus selbiger zu schneiden §. 12. Theile an seinem Leibe wenn solche in der Artzney am kräfftigsten §. 12. Stangen, wie sie zwischen zwey Frauen-Tägen zu marquiren ibid. Zähne, zu pulverisiren daß es weiß Gebiß mache, was am Hirschen das edelste und verborgenste seye? 223 §. 12. * Hirchhorn von den jungen, alten, abgefallenen, rothen, weisen, schwartzen, gebrannten, geraffelten, Philosophicæ calcinirten, præparirten, salvirten und præcipitirten, auch dessen Gallerey, Sultze, Salbe, Geist, Oel, Saltz, Extract, Kolben-Wasser, Asche, und Rauch-Werck 219 §. 1. * Hirnschalen pulverisirt, wovor solche gut einzunehmen 221 §. 2.* Thränen, was sie sind, bringen dem Bezoar an der Krafft für §. 3. Hertz-Wasser, ist gut für das Hertz-Klopffen §. 4. -Kuh-Steine so in der Gebähr-Mutter gefunden werden worzu sie gut §. 6. -Kalb wie es zu einem Spisser werde 204 §. 2. * von dessen Empfängniß, Satz und Nahrung 207 §. 5.* Winde, deren Beschaffenheit 169 §. 1.* wann und woraus er ein Spisser werde 204 §. 2.* ein Schmal-Thier §. 3. in seinem Hertzen, Magen und Gedärme wie auch der Bährmutter einer Hirsch-Kuh werden Steine gefunden worzu sie gut 222 §. 6.*

Höflichkeit, wie sie in Gebärden und Worten bey Hof zu üben 160. §. 4. besondere Betrachtung hievon §. 6.

Hof-Aemter Ober- bey den Fürstlichen Häussern des Reichs seynd gemeiniglich nur zwey, das Ober- Hof- Marschall- und Ober- Stallmeister-Amt 59 §. 19. sind zeitlich oder erblich 74 §. 1. Provision am H. F. S. Gothaischen Hof 779.

Hof-Bedienungen Geistliche vid. Staat.

Hof-Bediente, was vor Leute darzu anzunehmen 46 §. 4. wie der Wandel zu reguliren 109 §. 6. welche zum Hof-Marschall- Amt gehörig, Burgerlichen Standes deren Chargen 86 §. 23.

Hof-Damen, Adeliche, deren Verrichtungen 105 §. 6.

Hof-Fischer, 840 §. 10.

Hofhaltung, Grosser Herren, soll Gott-gefällig eingerichtet werden 14 §. 8. kan auf dreyerley Art betrachtet werden 44. Unterschied derselben vor Alters und heut zu Tag 45 §. 2. Erste oder Haupt-Eintheilung und dessen verschiedene Collegien 49. zweyte Eintheilung ib. §. 11. einige grosse so andern zum Exempel dienen können 47 §. 5. wol eingerichtete 48 §. 8.

Hof-Junckern, deren Verrichtung bey Hof 85 §. 2.

Hof, Kayserlicher, hat seine Einrichtung meistens von dem Burgundischen Hof her 47 §. 5. Beschreibung des Burgundischen ibid. Wienerischen ibid. Frantzösischen §. 6. Berlinischen 48 §. 7. Hannoverischen §. 8. Sachsen-Gothaischen 49 §. 9. Sultzbachischen, Hochgräflich Hohenlohischen ibid.

Hof-Küchen- und Keller-Amt, wo es hingehöre 78 §. 11. 12. vom ersten insonderheit §. 12. Personen so hierzu gehörig §. 13.

Hof-Leben, von dem Gottseligen Herrn Grafen von Castell abgemahlet 47 §. 46.

Hof-Mägden deren Verrichtung 106 §. 7.

Hof-Marschall, oder Hof-Meister, dessen Amt und Verrichtung 74. wird beschrieben §. 4. was zu einem solchen Mann erfordert werde 75 §. 5. seine Aufwartung bey Hof §. 6. was zu seinem Amt gehöre §. 7. 8. hat vor die Hof-Kleidung und Livray zu sorgen 85. § 18. was vor Bediente unter ihm stehen §. 19. hat auch Burgerliche Bediente unter sich 86 §. 23. was alles zu dessen Jurisdiction gehörig §. 27. dessen Bestallung 87 sqq.

Hof-Medicus folgt nach dem Leib- Medico ist auf die Hof-Bediente bestellt 86 §. 25.

Hof-Meister, der Fürstin oder Fürstlicher Gemahlin 105 §. 3. zu Erziehung Fürstlicher jungen Herrschafft oder Standes-Personen wie er beschaffen seyn soll, dessen Gewalt und Verrichtung 336. Bestallung, 353 §. 3. eines Gräflichen jungen Herrns 360.

Unter-Hofmeister vid. Printz.

Hof-Meisterin einer Fürstin, deren Amt 105 §. 5. eines Printzen. Worauf man hauptsächlich bey der Wahl derselben zu sehen 325 §. 23. so einer jungen Fräulein vorzusetzen 328 §. 27. was wegen einer solchen an deren Höfen in Teutschland beobachtet wird 330 §. 30. deren Instruction oder Bestallung, zwey Exempel solcher Bestallungen in zweyen Abschrifften gewiesen 331 §. 31.

Hof-Narren, Frag: ob sie auch einem Printzen wohl anstehen 137 §. 19.

Hof-Orden, worinne er bestehe 50 §. 13.

Hof- und Rang-Ordnung Fürstliche, ist die Seele des Hofes 107 §. 1. kommt auf die Personen und deren Wandel bey Hof an §. 2. nach dem Berlinischen Rang-Reglement König Friedrichs in Preussen §. 3. wie selbe verbösert 108 §. 4. König Friedrich Wilhelms in Preussen, wie sie von voriger differire §. 5. Hertzog Ernsts von Sachsen-Gotha 109 sq.

Hof-Raths-Collegium dessen Præses 50 §. 12.

Hofstatt und Hof-Aemter Provision am H. F. S. Gothaischen Hof 779.

Hof-Verwalter vid. Unter-Marschall.

Hohe Fürstliche Regalien und Gerichtbarkeit, Landes-Obrigkeit, hohe Obrig- oder Gerichtbarkeit, deren Beschaffenheit und worinn sie bestehen 364 §. 2. wie sie voneinander differiren §. 3.

Hühner-Hunde, aus diesen lassen sich die besten Stöber machen 170 §. 4.*

Hunde allgemeine Anmerckung über den Unterschied derselben und einer Hündin 167 §. 1.* was bey den Schnitt und Auswerffung derselben in acht zu nehmen 168 §. 7. mancherley Gattungen derselben 169 §. 1.* äusserliche Kennzeichen recht guter zum jagen 173 §. 10.* Haupt-Farben, woran sie zu erkennen §. 11. aller und jeder insgemein Natur und Eigenschafft 174 §. 12.* Junge zu erkennen, ob sie gut oder böser Art §. 1. ibid.* daß sie gerne bey ihren Herren bleiben §. 2. mit spatzieren führen zu erlustigen 175 §. 3. Furcht beyzubringen, daß sie die zahmen Thiere nicht anfallen §. 4. wie sie zum Hörnern und Weyd-Geschrey anzugewöhnen 176 §. 5.* zum jagen abzurichten §. 6. zum Hirschen zu pfneischen §. 7. Ungeschick deren an Tücher und Garn gewöhneten 177 §. 8 * welche die beste zum Haasen jagen, Windspiele genannt mit Haasen im Sack abzurichten 181 §. 2. woran sie zu erkennen 181 §. 1.* wie sie ihres Herrn Stimme folgen und hinwieder von ihm tractiret werden sollen §. 2. Schieß-Hunde vid. in Lit. S. Spanische, wie sie beschaffen, und worzu sie zu gebrauchen 172 §. 8.* -Spur, wie sie beschaffen und worzu sie zu gebrauchen 172 §. 8.* Stöber zu machen, darzu schicken sich die Hüner- und Wachtel-Hunde am besten 170 §. 4.* sollen nicht weit von ihren Jägern herum jagen. Sind entweder Feld- oder Holtzrechte ibid. ihre Secundanten sind die Windspiele 171 §. 5.* wann sie an die Füsse verwundet, eine Salbe davor 195 §. 4. zum Wolff abzurichten. Wolffs-Hunde, ein schon abgeführter vermag auf einer Wolffs-Jagd mehr auszurichten dann viele andere 188 §. 1.* junge wie sie zum Wolff zuzuarbeiten 189 §. 1.* wie sie zu pfneischen §. 3. zu verpflegen 194 * zum Wachteln- und Hühner-Fang 170 §. 3. Junge werden Wölffe genannt, wie sie zum jagen abzurichten, vid. Jungen. Zwitter und Blendlinge eine Art Jagd-Hunde, werden von Windspielen geworffen, nützlich zum Hetzen und Bürschen zu erziehen 171 §. 6.* von Füchsen sind tückisch und nichts nutz 172 §. 3.* Leit-Hund ist der edelste unter allen Hunden * wie sie zum Schuß (Schieß-Hunden) abzurichten, wie ihre Grösse seyn soll 172 §. 9.* wie selbige zu verpflegen 194 * im Sommer vor Flöhen zu bewahren §. 2. zur Winters-Zeit rein und sauber zu erhalten 195 §. 3.* wann sie an Füssen verwund, eine Salbe §. 4. ins

ins Wasser gehen lernen §. 5. ihr Brod aus was vor Getrepd es zu backen §. 6. wann und was vor Luder man ihnen vorwerffen solle §. 7. ein jeder soll von Jugend auf zu eines gewissen Wildes Gepfneisch angewöhnet werden §. 8. hungerige gebören auf die Jagd zum fangen §. 9. woraus man sie träncken soll 196 §. 12. * deren Brod-Tröge Beschaffenheit §. 13. deren Schalt-Bette sollen mit Rollen und Löchern versehen werden, warum? §. 14. was vor mancherley Wuth sie überkommen können? wie sie davor zu verwahren 196 * Krancke zu pflegen § 1. wüthige vid. Wuth. Taglebens vor der Wuth zu bewahren 199 §. 13. * wie hoch deren ordentliches Alter ansteige 200 §. 1. * eines Krancken untrügliches Kennzeichen §. 2. tödtliches Merckmahl am selbigen §. 3. wann sie Würmer im Leib, was gut dafür §. 4. wann ausser dem Leib §. 5. von derselben Erb-Raude 201 §. 6. * wann sie die kleine, rothe und gifftige Raude haben §. 7. Krebs zu heilen §. 8. Mittel vor das harte Harnen §. 9. Geschwär und Geschwulst zu curiren §. 10. wann sie von Hirsch und Schweinen geschlitzt worden 202 §. 11. von Hecken und Stauden geritzt zu heilen §. 12. verletztem Gehör zu helffen §. 13. Kropff Strangel und bösen Hals zu curiren §. 14 was von ihnen zur Artzney vor die Menschen gut sey 203 §. 15. * wie sie durch den Reh-Bock und seiner Züge durch ihre Fahrt in Confusion gebracht werden 225 §. 6. * auf Feld-Berg und Rebgeflügel abzurichten und verständig zu machen 294 sqq. *

Hunden-Schweine, von denen angebenden 226. *

Hunds-Dächse vid. Schweins-Dächse.

Hunds-Zahn, eine gewisse Blume von dessen Beschaffenheit und Wartung 933 §. 3.

Hunds-Hof, Haus-Cammer wie dieselbige zugerichtet und gebauet seyn soll 195 §. 10. * Biß wüthigen, an einem Menschen zu curiren 198 §. 11. * am Vieh und Thieren 199 §. 12. * an einem jungen Fohlen oder Füllen 108 §. 35. *

Hunds-Igel vid. Sau-Igel.

Hündin, eine hitzig- und läuffige mit Nutzen zu belegen 167. §. 2. * einer trächtigen wie recht abzuwarten 168 §. 3. * wann sie wölffet oder wüffet was dabey zu observiren §. 4. wie ihr, wann sie geworffen, und ihrer Wölffe zu pflegen und solche zu erziehen §. 5. was bey dem Schnitt und Auswerffen derselben in Acht zu nehmen §. 6.

Hunger eine Plage womit GOtt die Menschen heimzusuchen pfleget 709 §. 1.

Hungers-Noth, zu solcher Zeit muß der Fürst die Anzahl des Volcks im Lande wissen, wegen Anschaffung des Proviants 815 §. 1. wie sie nach Anweisung des Vaubans zu erfahren. Anmerckung über selbige Tabellen 816 §. 3. was ein Christlicher Fürst zu solcher Zeit vornehmen soll 849.

Hunger-Zitzen, wann die Fohlen oder Füllen haben, denenselben davon zu helffen 109 §. 39. *

Husten, wann ein Fohlen oder Füllen hat zu curiren 104 §. 11. *

Hyacinthen, von deren mancherley Gattungen, Fortpflantz- und Wartung 933 §. 1. 2.

J.

Jacobi I. Königs in Groß-Britanien Basilicon Doron oder Königliches Geschenck, welches er seinem Sohn Heinrichen zum Behuff der Regierung übergeben 265

Jäger, Waidleute, Waidmann, was vor ein Unterschied zwischen einem gemeinen Reyß-Jäger und einen vollkommenen Forst-Meister 165 * wie ein rechtschaffener beschaffen seyn soll ibid. dessen natürliche Eigenschafften §. 2. Ausstaffirung und Kleidung 166 §. 4. * was ihme bey Erzeugung und Erziehung der jungen Wölffe oder Jagd-Hunde zu wissen und zu beobachten nöthig 167 * wie er die jungen Hunde zum Jagen abrichten, und angewöhnen, wie auch zum Hirschen pfneischen soll 175 * item, zum Jagen an- und abführen 177. 165. * zum Hasen zuarbeiten, verfahren, pfneischen 181 * was er bey der Wolffs-Jagd zu thun und zu lassen 189 §. 6. * wie er die Leit-Hunde inn- und vor dem Gehöltz anzuführen 191 * wo seine Wohnung hinzumachen 196 §. 11. * seines Knechts ibid. ein junger, wie er vor den Leuten Kunstmäßig reden soll 279 §. 1. Hütten- und Baiß-Ordnung ibid. §. 2. * wie er den Hirsch so voriges Tages gejaget worden, wiederum versuchen soll, ibid. §. 7. wie er den Hirsch aus Frucht-Feldern versuchen soll, ibid. §. 8. wie in baubaren Gehölzern 281 §. 9. wie er ihn bestättigen soll ib. §. 10. eine Anzeige thun §. 11. wie er sich bey der Folge eines verwundeten Thiers in des Benachbarten Wild-Fuhr verhalten soll §. 11. Anmerckung nothwendige, bey der Bestättigung zu observiren §. 12. wie er die Versuch auf den Wolff anstellen und ihn bestätten soll ibid.

Jäger-Gezeug, als Netze, Seiler, Garne und Tücher, von dessen Zubereitung und wie damit verfahren werde, auch deren Benamsung 280 sqq. *

Jäger-Knecht, von ihme in specie und wie solcher seine Hunde erhalten und abrichten soll 279 §. 6.

Jagd-Hunde vid. Hunde.

Jagens-Instrumenta, von allen und jeden derselben, wie sie genennet, und wie von allen Actionen bey der Jägerey Weydmännisch geredet werde 278.

Jagen eine Plaisir, vor grosse Herren zur Leibes-Uebung dienlich 134 §. 13. * Häupter desselben sind der Ober-Hof-Jäger-Meister, Ober-Falcken-Meister, und Ober-Par force-Jäger. Gehören stets nach Hof 49. Allgemeine Regel bey selbigem 177 §. 9. * von dessen Gebrauch und Mißbrauch 279 §. 2.

Jagen-Bestättigungs, von denen dabey aufzuwendenden Unkosten. Von den gesamten Zeug 271 seq. *

Jaspiß, von dessen Beschaffenheit in Teutschland 855 §. 1.

Ibschen vid. Stein-Böcke.

Jeßmin, von demselben insgemein und besonder 934. dessen Pfleg- Pflantz- und Wartung §. 2.

Illuminationes dienen zum Zeitvertreib grosser Herren 137 §. 18.

Iltiß, werden unter die Wiesln gerechnet 244 §. 6. * und wie der Marder, in Haus- und Feld-Iltißen unterschieden. Haben fast alle Eigenschafften mit dem Marder gemein. Stincken viel ärger dann die Wiesln § 7. Menschen und Vieh vor deren Gifft und Biß zu bewahren, auch hinwiederum davon zu curiren und zu heilen 246 §. 10. *

Informator bey einem Printzen, wie er beschaffen seyn soll 338 §. 4.

Inspektion und Aufsicht über die Cammer-Zugehörige und sonst verwandte Diener am H. F. S. Gothaischen Hof 780. über die Reuterey-Verwandte und deren Beamte 781.

Instruktion, wohl zu regieren vid. Regierungs-Kunst. Einer Printzessin Hofmeisterin, worin sie gemeiniglich zu bestehen pflege 331. vor einen Registratorem 672.

Instrumenta, auf Reut-Schulen, deren Benamsung 7. §. 1. * deren Mißbrauch 16 §. 3. & 4. *

Interesse, Fürstliche bey dem höchsten Reichs-Gericht, wie es zu beobachten 522.

Intraden, Fürstliche, durch rechtmäßige Mittel zu vermehren 786 biß 796. unnöthig, ausserordentliche theils unproportionirte, theils unzulässige beschweren, und saugen das Publicum aus 796 seq.

Inventaria, bey einer Fürstlichen Cammer zu Hofe, wo sie aufzubehalten 785. Amt eines Fürsten 820.

Investitur, wie sie Grafen und Herren von Hof empfangen vid. Lehen, wie sie am Fürstlichen Lehen-Hof oder Lehen-Saal zu begehren 619 §. 7.

Johanns-Brod, von dessen Namen, Nutzen und Beschaffenheit §. 4.

Joucquille, von deren Tractament 934 §. 4.

Irr-Gärten, Irr-Hayne, von den 4. berühmtesten §. 1. welches die besten §. 2. von deren Zierrathen §. 3. Nutzen §. 4.

Isopen, von dessen mancherley Gattung, Pflantz- und Wartung 934 §. 1.

Jucca Gloriosa, von deren Pflantz- und Wartung 934 §. 3.

Jüden, deren unbeschreibliche Anzahl in der Welt 4 §. 4.

Junge Herren, wie sie aufzuziehen. Sind zu betrachten nach ihren Stand, Gemüths-Neigungen, Leibes-Constitution und nach der Absicht ihres künfftigen Lebens 340 §. 6. plura vid. voc. Printz.

Jüngste Gericht, Vermahnung zu dessen Betrachtung Basil. Maced. 226.

Justitz-Rath, hievon siehe 50 §. 2.

K.

Kaninichen, oder Haasen-Küllen, Unterscheid der wilden und zahmen 239 §. 1. * der wilden Fleisch ist besser dann der zahmen §. 2. werden zur Artzney in Kranckheiten gebraucht §. 3. von der wilden Fang und Gestalt §. 4. wie offt die zahme und wie offt die Königlein setzen 240 §. 5. * wie vor diese eine Garenne auszuersehen und anzulegen §. 6. ihre Häuslein, Gruben und Schlupff-Löcher einzurichten, ihre Verpflegung, Zucht 241 §. 7.* Gewöhnliche Sprüchwörter von ihnen §. 8. Blendlinge von ihnen, und Eselhaffte Mißgeburten von Haasen-Köpffen §. 9.

Kastner, über die Domanis und dessen unter ihnen stehende Personen 838 §. 2.

Kayser-Cron, von deren Pfleg- und Wartung 936 §. 2.

Kayserlicher Hof siehe Hof.

Kefer, wann die Fohlen oder Füllen von denselben im Magen gebissen werden, zeigen sie solches mit Scharren der Füsse und Wältzung des Leibes, von einer Seite zur andern an, wie zu helffen 105 §. 16. *

Kehl-Sucht an einem Fohlen oder Füllen zu curiren 104 §. 9.*

Keller-Amt bey Hof (vid. Hof-Kuchen.)

Keller-Ordnung, wie die pfleget eingerichtet zu seyn 82. seq.

Kellers-Bestallung, bey einer Fürstlichen Rent-Cammer 757

Keuschheit, Unterricht von dieser Tugend Basil. Maced. 218

Keyler, von deren Beschaffenheit 226 *

Kinder Fürstliche vid. Fürsten-Kinder.

Kirchen-Wesen, wie dasselbe heilsamlich einzurichten und zu bestellen 14 §. 9.

Kleb-Garn, die Vögel damit zu berucken, welche die seyn die so heissen 359 §. 4. *

Kloben, mit denselben die Vögel zu fangen was hierzu vonnöthen 354 §. 2.*

Klugheit, und Stärcke, wie selbige bey einem Fürsten sich finden soll. Unterricht davon Bas. Maced. 227.

Koch und Kellers Bestallung, bey einer Fürstlichen Rent-Cammer 757.

König, eines christlichen seine Schuldigkeit und Pflicht gegen GOtt 266. 292. gegen sich selbst und 293. gegen die Unterthanen ibid. in seinem Dienst und Verrichtungen 298 wie er sich bey gemeinen und Mittel-Dingen aufzuführen 278. seq.

Königlein siehe Kaninichen.

Königs-Blume, von deren Ursprung, Pracht und Wartung 936.

Königs-Cron siehe Kaysers-Cron.

Königs-Spiel bey Hof, dienet zum Zeitvertreib 137 §. 18.

Koppen, denen jungen Fohlen und Füllen zu vertreiben 110 §. 55. *

Kopff an einem Pferd gelenck zu machen 30. *

Köpffen, und Personen, auf selbige soll ein Fürst bey seinen Unterthanen keine Steuer schlagen 809 §. 13.

Kopff-Rennen, eine Plaisir zur Leibes-Uebung dienlich 133 §. 12.*

Korn-Blume, von deren Beschaffenheit und Fortpflantzung 936 §. 3.

Krampff einem jungen Fohlen oder Füllen zu vertreiben 109 §. 42. *

Kriegs- und Admiralitäts-Rath, dessen Beschaffenheit 663 §. 11. Cantzley 675 §. 31.

Kriegs-Angelegenheit eines Fürsten oder grossen Herrns 290.

Kriegs-Auflagen, wegen der Kriegs-Heere darzu muß der Fürst die Zahl des Volcks wissen, um so viel Proviant anschaffen zu können 815 §. 1.

Kriegs-Cantzley, von deren Beschaffenheit 708 §. 68.

Kriegs-Last, soll mit gleichen Schultern getragen, und alle Excesse bey Durchmarschen abgestellet werden 709 §. 7.

Kriegs-Staat, so ferne er nach Hof gehöret 50 §. 13. von dessen Einrichtung, und was dabey zu beobachten, so wohl wegen der Officier als gemeinen Soldaten und andern Kriegs-Requisiten 702. seq.

Kriegs-Zeiten, was zu solcher ein christlicher Fürst oder Regent wegen der Einquartierungen und Durchmarschen zu veranstalten 709.

Kuchen-Amt bey Hof vid. Hof-Kuchen.

Kuchen-Ordnungen bey Hof, wie sie eingerichtet werden 79. seq.

Kunst-Kammern, deren Beschaffenheit bey Hof, dienen grossen Herren zur Gemüths-Vergnügung 128 §. 5.

Künste und Wissenschafften, deren Erfindung 4 §. 5. Unterricht Bas. Maced. in wie weit sie grossen Herren anstehen 236.

Kupffer-Cammer, oder Zimmer bey Hof dienen grossen Herren zu besonderer Gemüths-Vergnügung 129 §. 6.

L.

Laboratoria, deren Beschaffenheit bey Hof, dienen grossen Herren zur Gemüths-Vergnügung 128 §. 5. *

Lager-Bücher, was solche in sich enthalten 822 §. 7.

Lämmer-Fest, wird bey Hof dann und wann zum Zeitvertreib gehalten 137 §. 18.

Landes- und deren Aemter Güter und Gerechtigkeiten im gantzen Fürstenthum, Kunde und Universal-Wissenschafft wie solche zu acquiriren 785.

Land-Güter, der Unterthanen, auf solche soll ein Fürst keine Steuer schlagen 810 §. 14.

Lands Herrliche Hoheit, wie sie eingetheilet werde, und wie sie in geistlichen Dingen verschiedentlich sich weise §. 1. seq.

Landes-Rath, was in diesem Collegio tractiret werde 662 §. 3.

Landschafft, von der Fürstlichen 596 seq. was sie vor Diener 597 §. 5. und worüber sie auf Land-Tägen zu deliberiren habe 599 §. 12.

Land-Stände, Fürstliche, von deren Zusammenkunfft 596. seq. wer sie citire 597 §. 4. müssen bey dem Land-Tag erscheinen 598 §. 6. Nachricht was das Hertzogthum Schlesien von Anno 1600. biß 1691. præstiret habe 600 §. 13. als Land-Ständen was vor Jura bey denen zu mercken 600 §. 14.

Land-Tag, welcher Gestalt solcher wann er ausgeschrieben eröffnet 598 §. 7. fortführet §. 8. und geendiget werde §. 9. 10.

Laquay, dessen Verrichtung 96 §. 24. 339 §. 5.

Laster, wie sie in einer Republic zu unterdrucken, Unterricht hievon Ferdin. II. 287.

Läuffer bey Hof und grossen Herren, deren Verrichtung und verwundernswürdige Hurtigkeit 86 §. 24.

Läuse, an einen Fohlen oder Füllen zu vertreiben 404 §. 9.

Leben der Menschen, Basil. Maced. Unterricht davon 227.

Lectiones was vor welche einem Anfänger auf der Reut-Schule sollen gegeben werden 135 §. 1. * sollen alle auf die rechte Hand angefangen und wieder geendiget werden 14 §. 4.*

Lehen wie sie von Fürsten am Kayserlichen Hof empfangen werden 479. Reichs- muß innerhalb Jahr und Tagen geschehen §. 2. wann er daran verhindert wird, muß er um Nachsicht einkommen. Formula Prolongationis §. 7. Antwort-Schreiben Ihro Kayserlichen Majestät 480 §. 4. ferner Anhaltungs-Schreiben um Promulgation der Indult §. 6. durch was Personen die Lehen zu empfangen. Formula eines Creditivs, einer Vollmacht und eines Promotorial-Schreibens ibid. und 481. wie um Ansetzung eines Termins zu bitten §. 7. was bey dem Actu selbst zu beobachten §. 8. Aushändigung eines Lehen-Revers §. 9. Beschenckung der Fürsten an die Hof-Bediente §. 10. Teutsche Grafen und Herren empfangen die Investitur stehend, wann sie Italiäner, kniend 484 §. 12. Zeichen der Lehen-Empfängnüß §. 13. empfangen Reichs-Stände nicht, sondern suchen nur um Confirmation der Privilegien an §. 44 wann sie dem Lehen-Herrn heimfallen 631 §. 14.

Lehen-Brief unterschreibt der Fürst offt selbst nebst dem Lehen-Probsten 619 §. 4.

Lehen-Hof oder Lehen-Saal was er seye? 618. in was vor Personen er bestehe §. 2. wer das Wort führe 619 §. 4

Lehen-Instrumenta worinnen sie bestehen 629 §. 11.

Lehen-Probsts, Fürstlichen von dessen Amt 618 §. 3.

Lehen-Revers 630.

Lehen-Secretarius dessen Amt 619 §. 5.

Lehen-Stucke, müssen specificirter nach Empfang des Lehens übergeben werden Formular 622 sqq.

Lehen-Tax an dessen Entrichtung 622 §. 10.

Lehen-Zinß-Bücher was darunter verstanden werde 820 §. 3.
Lehre, der wahren Prophetischen und Apostolischen Beschaffenheit 10. §. 8.
Leib-Medicus der vornehmste bey Hof ist auf den Fürsten bestellt 86 §. 25.
Leibs-Renten, soll ein Fürst, wann er Gelder benöthiget lieber anrichten, ehe er zu Extraordinair-Mitteln Geld zu erheben schreitet 808 §. 9.
Leib-Wacht Fürstliche, aus was vor Leuten, solche bestehe 86 §. 26. Basil. Maced. Unterricht von solcher 231.
Leutseligkeit im Reden, recommendirt denen Fürsten Basil. Maced. 223. und Ferdin. II. 286.
Lerche, Anweisung dieselbe mit dem Fälcklein zu fangen und zu berücken 356 §. 4.
Leviren, oder zu erheben ein Pferd recht und nicht falsch, Anweisung hierzu 26 §. 4.*
Liebe, wie sie zu GOtt und den Eltern zu tragen zeiget davon Basil. Maced. 228.
Limonien von unterschiedlichen Gattungen derselben §. 1.
Livrary wer vor dieselbe bey Hof zu sorgen habe 85 §. 18.
Lob, Unterricht hiervon Basil. Maced 233.
Lock, von der kleinen singenden, darzu gehören der Finck; dessen Kennzeichen 369 §. 1. der Stiglitz, dessen Beschreibung 370 §. 2 * der Häuffling, dessen Beschreibung ibid. §. 3. das Zeißlein, dessen Beschreibung 370 §. 4.* die Korn-Lerche, deren Beschreibung 371 §. 5. und Heidel-Lerche, deren Beschreibung ib. §. 6. zur kleinen schreyenden gehören der Gögler 372 §. 1.* Kern-Beisser §. 2. der Krumschnabel §. 3. der Gümpel §. 4. der Wahnaütz 373 §. 5. die Maise §. 6. der Emmerling 374 §. 7. die Wachtel §. 8. alle beschrieben * von deren allen ihren Schirm-Stellungen, Blendungen, Lock und Verhalten. Wie sich bey der Drossel, Mistler, und Amsel-Lock zu verhalten 366 § 5.* Vögel was sie thun 367 §. 2. zur grossen gehören fürnemlich der Mistler beschrieben §. 3. die Weiß-Drossel, beschrieben §. 4 die Amsel, beschrieben 368 §. 5. die Crammets-Vögel, beschrieben 369 §. 7. *
Luchs, von dessen Schädlichkeit, Güte und übrigen Beschaffenheit, Aufenthalt 264.* Weydmännisch von ihme zu reden 265 §. 14. *
Ludovici IX. des Heiligen Königs in Franckreich Testament an seine Söhne 256.
Lügen und Wahrheit, Unterricht Basil. Maced. hievon 229
Lungensucht an einem Fohlen oder Füllen zu curiren 104 §. 11.*
Lustbarkeit oder Divertissement eines Fürsten vid. Ergötzung.

M.

Machinen-Haus bey Hof dienet grossen Herren zur Gemüths-Vergnügung 130 §. 7.
Mahlerey-Zimmer, oder Cammern bey Hof dienen grossen Herren zur Gemüths-Vergnügung 129 §. 6.
Majolica-Zimmer bey Hof dienen grossen Herren zur Gemüths-Vergnügung 129 §. 6.
Mandel-Baum, von dessen Beschaffenheit, Pfleg- Wart- und Vermehrung §. 6.
Manege und deren Zierde 52 §. 3.*
Mangel und Gebrechen der Fürsten suche Regent.
Mängel, vor allen und jeden ein Pferd zu bewahren 110 §. 53.*
Manns-Gericht, von Anordnung desselben 630 §. 13.
Manuelis Palæologi Griechischen Kaysers Unterricht an seinen Sohn Kayser Joh. Palæol. wohl zu regieren 236 sqq.
Marder, woher man sie so nenne, mancherley Geschlecht und Art derselben 242 §. 2.* welche unter den Stein- und Baum-Mardern die beste 243 § 2.* deren Gestalt und mannigfaltige Eigenschafft 243 §. 3. * wann sie ranßen. Wo sie setzen. Wie sie gebohren werden und erwachsen §. 4. ihre Nahrung. Thun grossen Schaden unter dem Geflügel §. 5. riechen wol §. 6. Menschen und Vieh vor ihren Gifft und Biß zu bewahren auch hinwieder zu curiren und zu heilen 246 §. 10 *
Marmors Preiß und Kostbarkeit. Brüche in Teutschland falscher 855 §. 1. Marmor-Bau in Teutschland und Italien §. 2.
Marschalck vid. Hof-Marschalck, Ursprung dieses Worts 74 §. 2.
Maschen oder Schleiffen, wie mit denenselben die Vögel zu berücken und zu fahen 356 §. 2.
Masqueraden bey Hof dienen zum Zeit-Vertreib 137 §. 18. sind auf die 4. Monarchien einzurichten 96 §. 1.* Beschreibung §. 2. Cartel 97 §. 3.* dabey werden gewisse Gesetze vorgeschrieben §. 4. gewisse Verzeichnüß 98 * wie man die Döncke ausgeben soll 99 §. 67.* Raisonement über die Heydnische Götter-Aufzüge ibid. Musicalische Putata oder Aufzug so dazu vonnöthen 101. Bericht was alles dabey aufzuzeichnen seye 102 *
Mäßigkeit Basil. Maced. Anmahnung hierzu vor einen Printzen 227.
Maximiliani Hertzogs und Churfürsten zu Bayern Väterliche Ermahnung an seinen noch nicht drey jährigen Sohn Ferdinand 291.
Mauck, wann ein Fohlen oder Füllen bekommt ihme davon zu helffen 109 §. 45.*
Maul, einem jungen Fohlen oder Füllen gleich Anfangs gut zu machen 110 §. 50.
Maul-Thier oder Maul-Esel vid. Hirsch-Esel. junge, wie sie zu tractiren, und zu was Diensten sie zu gebrauchen 83 §. 7.* was von ihnen zu nutzen §. 8. wie ihre künfftige Höhe zu erkennen 84 §. 9.* eine Art in Africa Zekora genannt §. 10.
Meer grosse, dessen allmählige Veränderung beweiset, daß die Welt einen Anfang habe 3 §. 3.
Mehne an einem Fohlen oder Füllen fest, starck und wohlgewächsig zu machen 103 §. 5.* der schädigt, oder sonst schadhafften zu helffen §. 6. XII. XIV. XVI. und mehr Ellen lang zu ziegeln 112 §. 69.* roth zu färben §. 70.
Menagerie was es seye 974. von deren Anrichtung Angebung einer rechten von Herrn Sturm 976 §. 4.
Mensch wird die kleine Welt genennet 5 §. 6. Anzahl derselben 4 §. 4. sind Anfangs geringe, vermehren sich ibid. werden Hauffen weiß in fremde Länder verschicket. Sind nicht von Ewigkeit her ibid. deren Vermehrung ist eine Anzeige daß die Welt nicht von Ewigkeit her seye ibid.
Menschen wie viel im gantzen Lande gebohren werden, und sterben, muß ein Fürst wissen. Wie dazu zu gelangen, was vor Vortheil daraus zu ziehen 819 §. 8.
Minierer und *Ingenieurs* von deren Beschaffenheit 707 §. 66 sqq.
Ministrissimus vid. Premier-Minister.
Mitleiden und Erbarmung, soll bey einem Fürsten zu finden seyn, wie und welcher Gestalt 232.
Mittel-Dinge wie sich in solchen ein Printz aufzuführen habe 278.
Mohnsüchtig, wann ein Füllen oder Fohlen werden will, wie demselben zu helffen 108 §. 28.*
Mucken, vor deren Plage im Sommer die Pferde zu bewahren 111 §. 64.*
Mund-Stück der Pferde, wie vielerley man ohngefähr zur Zäumung bedörffe 67 §. 3.* wie zu erkennen was vor eines einem Pferde anständig §. 4. Gleichnuß von der Schnell-Waag §. 5.
Müntz-*Regal*, was bey denselben vor Betrug mit unterlaufe 843 §. 21.
Müntz-Wardein, Müntz-Meister, und von andern darzu gehörigen Personen 839 §. 6.
Murmel-Thier, von dessen Natur, Farb, Gestalt 249 §. 7. sqq.*
Muscat-Nuß-Baum, von dessen Beschaffenheit, Pflege und Warte 970 §. 1.
Musique, Garten- Capellen- Serenaden Bibliothequen pflegen auch zuweilen an grosser Herren Höfe gefunden werden, an und in welchen dieselbe ihren Zeitvertreib dann und wann suchen 135 §. 15.
Musteln, werden genennet die Frötteln, Marder, Iltisen, Wieseln, Hermelinen, Zobeln, Wörmeln, und Mörtzen 242*
Muth oder Courage einem Pferd zu machen 111 §. 56.
Myrrthen-Baum, von dessen Annehmlichkeit, mancherley Arten und Beschaffenheit §. 4.

N.

Nachbaren, wie sich ein Fürst mit demselben begehen soll 289
Nacht-Garn, zum Vogel-Fang, wie sie zu gebrauchen 359 §. 3.
Nachtigall, von dieses schönen Vogels Farb, Gestalt, Nahrung, Brut und Gesang 388 §. 1. & sqq.
Nägelein-Baum, von dessen Beschaffenheit, Nutzen, Pflegwart- und Vermehrung §. 2.
Namen, bey einem guten soll ein Fürst allerdings suchen sich zu erhalten 292.
Naturalien-Cammern, werden bey Hof auch unter andern zu des Fürsten Gemüths-Vergnügung angerichtet 128 § 5.
Netze, von mancherley Arten zum Lufft- Erd- und Wasser-Vogelfang 284. wie sie zum Hühnerfangen gestricket und angefangen werden ib. §. 5. welchen der Name der Wände zukomme 361 § 7.*
Nichtig- und Flüchtigkeit aller Dinge, soll ein Fürst stetig bey sich beherzigen nach Anweisung Basil. Maced. 231.
Nörzen, werden die Otter-färbigen Wieseln genennet 245 §. 9. Menschen und Vieh vor deren Gifft und Biß zu bewahren und hinwieder zu heilen 246 §. 10.*

O.

Ober-Amtmann, über die Domaines und dessen Bedienung 838 §. 1.
Ober-Bein, an einem Fohlen oder Füllen hinweg zu bringen 105 §. 18.*
Ober-Forst-Meister, Forst-Meister und Ober-Förster, von deren Verrichtungen 840 §. 9.
Ober-Hof-Jägermeister, gehöret stets nach Hof 49.
Ober-Hof-Marschall, v. Hof-Marschall.
Ober-Jäger-Meister, von diesen und andern ober Jagd gehörigen Person 839 § 8.
Ober-*par Force*-Jäger, gehöret stets nach Hof 49.
Obrigkeit, Bas. Maced. Unterricht von selbiger 230. 233.
Ochsen, mit einer Stutte zu belegen 83 §. 6.*
Oeconomie, wie eine Dame oder Fräulein zu solcher anzugewöhnen und zu erziehen 329 §. 29. was ein Fürstlicher Haus-Vatter in derselben zu beobachten 737.
Opern und Comœdien dienen bey Hof zum Zeitvertreib grossen Herren und Dames 135 §. 16.
Orangerie von allerley Sorten zu derselben gehörige Bäume 948. 961. seq. & 970.
Otter-Jagd, was bey derselben zu beobachten 187 §. 9.*

P.

Pages und Edel-Knaben bey Hof, was deren Verrichtungen 85 §. 22. von deren Auferziehung 96 §. 7. wer sie vor diesem bey den Turnieren gewesen, wie sie wehrhafft gemacht ibid. eines jungen Herrn oder Printzens der unter einem Hofmeister stehet 339 §. 5.
Pallast, wann ein herrschafftlicher gebauet werden soll, was vor ein Ort zu erwehlen 852 §. 1. dessen Beschaffenheit 852 §. 2. 3. was beym Grund und Boden anzumercken §. 3. böser Weg zu verbessern 354 §. 7. Kostbarkeit und schlechte Commodität dieser Gebäude mit Exempeln bewiesen ibid. Bau-Materialien hiezu 855. von Einrichtung der Palläste insgemein 861. von bequemer Einrichtung der vornehmsten Stücke derselben 866 sqq. von den Bau-Zierathen und Meublirung derer Zimmer inn- und ausser denselben 882.
Palm- oder Dattel-Baum von dessen Arten, Cultivirung, Nutz und Beschaffenheit §. 3.
Parc, suche Thier-Garten.
Par-Force-Hunde, auf was Art diese vor dem Hauen der wilden Säue wohl zu bewahren 181 §. 8.*
Passaden deren Vergleichung und Unterschied zwischen den Repoulon und Piroüetten 38 §. 1.* Hinderungen, wie solchen abzuhelffen 39 §. 2.* schwereste auf justem Fuß §. 4. worzu sie dienlich §. 5.
Passagiren, nach der heutigen Art, ist dem Pferd sehr schädlich 31 §. 4.
Patronatus Jus, wer das Blosse hat, kan kein Consistorium errichten 725 §. 11.
Pfarr-Gehorsam 728 §. 20.
Peinliche Rath, von dessen Collegii Beschaffenheit 662 §. 6.
Personen und Köpffe der Unterthanen, darauf soll ein Fürst keine Steuern schlagen 809 §. 13.
Pesaden und Passaden, Unterschied zwischen einander 35 §. 1.* wann und wie ein Pferd in den ersten zu exerciren §. 2. unterschiedliche Fehler, und wie solche zu corrigiren §. 3. wie ein Pferd recht und nicht falsch darinnen zu leviren 36 §. 4.*
Pest, eine Plage womit GOtt die Menschen heimzusuchen pfleget 709 §. 1. was vor Rauch-Pulver und Brandwein zu solchen Zeiten zu gebrauchen 848.
Pfeffer-Baum, von dessen Beschaffenheit, Nutzen, Pflegwart und Verwahrung 791 §. 3.
Pferd, von dessen Maß in Ein- und Austheilung seines Leibes und dessen Gliedmassen 9* gute Proportion §. 1. gute Gestalt und Namen der Theile §. 2. zu erkennen, wie hoch einer wachsen wird 11 §. 3.* Ungestaltes und heßliches zu erkennen §. 4. was vor welche man einem Anfänger auf der Reut-Schul geben soll 13 §. 1.* wie es um die Säul und an die Mauer zu traversiren seye 15 §. 5.* von Unterschied in Abrichtung derselben §. 1. zu dressiren, differente Methothen ibid. deren Natur und Eigenschafften zu erkennen 16* wie die Farben und Complexiones übereinstimmen §. 1. wie deren Gewächs und äusserliche Zeichen zu beobachten §. 2. die innerliche Zeichen des Gemüths 17 §. 3.* deren Grösse und Fähigkeit §. 4. unterschiedliche verwunderns-würdige Eigenschafften derselben §. 5. deren Zähne sind viererley Arten 18 §. 1.* von der dreymaligen Verwechslung derselben §. 2. Erkänntniß des Kerns der untern Zähne §. 3. Kennzeichen des Alters an obern Zähnen §. 4. gewisse Merckmahlen hohen Alters 19 §. 5.* wilder Pferde achterley Art §. 1. Barbarischer §. 2. dieser ihr Ursprung 20 §. 3.* wo sie zu bekommen §. 4. von deren Beschlag 21.* Zubereitung hiezu §. 1. auszuwürcken §. 2. dessen Huf-Eisens nöthige Requisita §. 3. wann es beschlagen wird, wie die Nägel dazu beschaffen seyn sollen 22 §. 4. zu welcher Zeit man es beschlagen lassen solle §. 5. wie sie zu füttern und zu warten täglich, wochentlich und jährlich §. 1. 2. hinten wie vornen gleich leicht zu machen 26 §. 1.* wie diese Lection zu appliciren ibid. von zurück zopffen derselben ibid. §. 3. an der Säule zu allen Lectionibus geschickt zu machen 27 §. 3.* von unterschiedlichen Hülffen und Straffen derselben §. 5. bey welchen einige gewisse Ordnung zu beobachten 29 §. 2.* Fehler und Mängel der Pferde zu remediren §. 4. wie allen der Schuß anzugewöhnen 43 §. 7.* was vor welche zum Croupaden am tauglichsten 47 §. 3.* wie nach befundener Prob mit ihnen zu verfahren §. 4. ist nöthig daß es über Plancken und Gräben zu springen lerne 48 §. 5.* wie der Reuter sich dabey zu verhalten ib. §. 6. soll man auch zuweilen des Nachts ausreuten 57 §. 12.* einiger Nation Pferde in der Zäumung zu unterscheiden 69 §. 9.* mancherley Mängel derselben 70 §. 12.* allerley Künste zu lernen, vid. Englische Pferd-Künste. Beschaffenheit vor eine Dame zum Reuten 90 §. 6.* ein jedes zu bewahren, daß ihm kein Gewächs nimmermehr an den Schenckeln wiederfähret oder auswächst ꝛc. 106 §. 21.* wann und wie man auf gerader Linie dem Schenckel soll weichen lernen 30 §. 1.* sein Kopff, Hals und Schultern gelenck zu machen §. 2. daß es im Travers dem Schenckel und Faust gehorsame sey §. 3.* warum das heutige Passagiren ihnen sehr schädlich §. 4. wann, wie und was vor Stangen ihme aufzulegen, und wie es solche soll annehmen lernen 32 §. 6.* wie es abzurichten im Galop 33 seq.* Pesaden 35 seq. Radop 36 seq.* Repoulon, Passaden, Piroüetten 38 Spanischen Tritt 40* in Sourbetten 44* Ballodaten, Aggropaten und andern halblüfftigen Springen 46.* Capriolen 48* Salto Passo 51.* Stätigen und Bäumenden seine Laster zu vertreiben 53 55.* wie auch die Laster des Ausreissens und Durchgehens 56.* Unterweisungs-Art gantze Wiederholung 56. seq.* zu geschickten Läuffern zu machen: wie di se zu füttern und zu ungewöhnlichen Courssen abzurichten. Wo dergleichen Läuffer am meisten üblich 76 §. 1.* deren Qualitäten §. 2. Præparation §. 3. müssen im Spatzier-Reuthen geübet werden 77* wie lang sie nähren

ren §. 5. wie vor dem Lauff mit ihnen zu verfahren §. 6. wie nach dem Lauff §. 7. was sonst dabey zu observiren §. 8. 9. Fürstliche, zweyerley, Reut- und Kutschen-Pferde, gehören unter des Stallmeisters Directions, 101 §. 6.* Schieß- oder die zum Schuß angewöhnet worden. Zweyerley Arten derselben 42 §. 1.* Was vor Farb am tauglichsten hierzu §. 2. daß es den Kopff erniedrige §. 3. wie es an das Feder-Wild diesem unvermerckt zu führen 43 §. 4.* andere Art §. 5. wie mit solchen Pferden zu verfahren, und was vor Stimmen ihnen anzugewöhnen §. 6. wie der Schuß, oder das Schiessen §. 7. vor einen Soldaten oder Cavalier ins Feld in kurtzer Zeit abzurichten 56 §. 1.* wie anfänglich mit demselben zu verfahren §. 2. wo und wie man auffsitzen soll 57 §. 3.* wie mit dem Stachel die Hülff zu geben §. 24. Travers um die Säul §. 5. Travers an der Wand und in der Volta §. 6. auf die Croupe zu setzen §. 7. Courbeten Anfang §. 8. wann die Stangen zu gebrauchen §. 9. allerhand Schulen mit ihme §. 10. was nach gethaner Lection zu verrichten §. 11. bey Nacht auszureuten §. 12. den Spanischen Tritt oder erhabene Action zu lernen 41 §. 4.* zweyerley Eigenschafften derselben 40 §. 1.* was der Reuter vor Hülffen zu gebrauchen 41 §. 3.* wie ein Pferd solche Lection Seitwarts in der Volta, und sonderlich zurück machen soll §. 5. unterschiedliche Hülffe zum Spring-Streich 50 §. 7.* neue Invention eines runden Blechs dazu dienlich §. 8. zu machen daß es nicht aus seinen Stand gehe 111 §. 62.* eine Stärckung zu geben beym Ring- oder Carroussel-Rennen ibid. 63. Stettiges, Ursprung dieses Lasters 53 §. 1.* Beschreibung einiger Arten, und wie solches zurecht zu bringen 54 §. 2 3 4.* weitere Anmerckungen hierüber §. 5. anderer Authorum Meynung §. 6. wann das Sterben unter die Pferde kommen will 109 §. 43.* Wett-Läuffer, eine gute Stärckung zu geben 111 §. 62.* wann eines auf dem Rücken wund gewesen, daß nachgehends keine weisse Haar daselbst wachsen 112. §. 76 *

Philippi II. Königs in Spanien Erinnerung an seinen Sohn Philippum III. 263. seq.

Phasanen, von diesen Hoch-Herrlich doch meistentheils in grosser Herren Menagerien erzogenen Geflügels Herkommen, Beschaffenheit und Merckwürdigkeiten, Gestalt, Jungen ꝛc. sehr deutliche Beschreibung 293.*

Pilier ist das Fundament der gantzen Reut-Kunst 4 §. 5.* deren mannigfaltiger Nutz ibid.

Piroüetten, deren Vergleich und Unterschied zwischen dem Repoulon und Passaden 38 §. 1.* Hinderung, wie solcher abzuhelffen 39 §. 2.* zweyerley Art derselben §. 6. wie die erste Art anzuweisen 40 §. 7. wie in der andern Gattung zu verfahren §. 8.

Pomerantzen, von unterschieblichen Sorten derselben §. 4.

Pompelmoes, von dieses Gewächses Beschaffenheit §. 4.

Porcellan-Zimmer, werden bey Hof unter andern zur Gemüths-Vergnügung grosser Herren und Dames bereitet 129 §. 6.

Portalen, in grosser Herren Pracht- und Lust-Gärten gehörig, von selbigen siehe 912 §. 1.

Post-Meister und Post-Schreiber, deren Verrichtung 840 §. 13.

Post-Wesen, wie beym selbigen den Post-Meistern zuviel nachgesehen werde 845. §. 28.

Pracht- und Lust-Gärten grosser Herren, werden zu deren Nutz und Ergötzung angeleget 900 §. 6. Mißbrauch deren ist von Hohen und Niedern zu meiden §. 7. was in dieser Garten-Beschreibung enthalten 901. was von Anlegung des Lust-Gartens zu bemercken, und wie selbige geschehen soll 902. seq. von den Garten-Zierden, womit der abgestochene Lust-Garten zu versehen 906. it. von Garten-Zierden, womit in den Grünen, in den Lust- und Obst-Gärten, in Thälern und Gründen, durch lebendige Lauber-Hütten, Spatzier-Gänge und Haasel-Gehänge die Sommer-Lust bequem zu machen 910 seq. von fernern Zierrathen zu grosser Herren Pracht-Gärten gehörig 912 seq. Zierde bringenden Blumen-Bau 915 unterschiedlichen Blumen-Künsten 917 raren und propren Garten- und Blumen-Geschirren 919 von der Aloë mancherley Gattungen 920

Præsident, bey einem Consistorio, dessen Ansehen, Verrichtung, Amt und andern Officianten, wie auch was zu Anordnung eines Consistorii vonnöthen, it. welche Sachen dahin gehören 726 §. 16.

Præsident oder *Director*, wer unter andern auch aus denen Cameralisten zuweilen darzu könne genommen werden 799.*

Premier-Minister, pflegt ein Regent ausser denen ordentlichen Hof-Chargen über seinen gantzen Hof zu setzen. Exempel aus Heil. Schrifft 51 §. 16. allerneueste Exempel Kaysers Josephi ibid. ob es nicht besser daß man ein gantzes Collegium auserlesener Minister zu dieser Function constituire, als daß ein Printz nur einer einigen fähigen Person diese Gewalt zulege? 52 wie er beschaffen seyn muß ibid. dessen kan ein Fürst entbehren 53 §. 17. Ferdinand. II. Judicium von selbigen 287

Preußischer Hof. vid. Hof.

Prima-Plana zu Fuß, von deren Beschaffenheit, und was dabey zu bemercken 705 §. 47. biß §. 60. zu Pferd 707 §. 62.

Princeps in Compendio, Ferdinandi II. 283.

Printz, wie er sich bey Gemein- und Mittel-Dingen aufzuführen hat 278 Auferziehung in den ersten sieben Jahren, ist am allerschwersten 311 §. 1. bey ihm hat man klüglich auf die Stärckung des Leibs und der Seelen zu sehen 312 §. 2. was bey der Säugung desselben zu beobachten 312 §. 3. mit was vor Speise er aufzuziehen 314 §. 4 was man ihm soll zu trincken geben 315 §. 5. was bey seinem Schlaff zu beobachten §. 6. wie frische und gesunde Lufft ihm nützlich sey 316. Wie seine Kleidung soll beschaffen seyn ibid. §. 8. wie der Verstand bey ihm zu excoliren. Wann man ihn zu Beten zu gewöhnen anfangen soll §. 9. wie er soll reden lernen 317 §. 10. wie das Lesen ihm beyzubringen §. 11. Ingleichen das Schreiben 319 §. 12. wie man bey Unterweisung eines Printzen, sowohl auf die Eigenschafften, die er mit den andern Kindern gemein hat, als die ihme eigen sind, hauptsächlich zu sehen habe 320 §. 13. wie dieselbe nach seinem Temperament zu tractiren 321 §. 14. wie ihme alles, was er lernen soll, spielend kan beygebracht werden 322. §. 15. wie dessen Wille zu dirigiren und zu verbessern, absonderlich die Eigensinnigkeit in ihm zu unterdrucken, §. 16. wie er bey Zeiten zu allen Tugenden anzugewöhnen 323. §. 17. wie er zu guten Sitten anzuhalten §. 18. wie er für böser Gesellschafft zu verwahren §. 19. wie derselbe in der Zucht zu erhalten 324 §. 20. wann er mit der Ruthe zu bestraffen §. 21. von seinem Spielen 325 §. 22. wie er unter einem Hofmeister wohl zu erziehen, biß er erwachsen 334 §. 1. wird öffters nachläßig getrieben ibid. wie die Personen bey dessen Auferziehung zu betrachten 336. §. 2. wie ein Hofmeister beschaffen seyn solle 106 §. 9. was er vor Gewalt hat, und was er verrichten soll 336 §. 3. Unter-Hofmeister oder Informator, wie er soll beschaffen seyn, nebst dessen Verrichtung. Andere Neben-Informatoren 328 §. 4. dessen Exercitien-Meister, Cammer-Dienere, andere Unter-Bediente, als Jäger, Laquais 339 §. 5. wie dessen Person nach seinen Stand, Gemüths-Neigung, Leibs-Constitution und nach der Absicht seines künfftigen Lebens zu betrachten 341 §. 6. in welchem Jahr er vom Frauenzimmer weg, und unter einen Hofmeister zu thun 343 §. 7. die Erziehung dessen selbst, in Ansehung und Beobachtung seiner Seele, vornemlich in Cultivirung des Intellectus oder Verstandes 344. §. 8. die Erziehung dessen in Verbesserung des Willens 345 §. 9. wie die Zucht und Straffe desselben anzustellen 346 §. 10. die Erziehung dessen, in Ansehung des Gemüths, worbey die Tapfferkeit und Großmuth zum Grunde zu legen, nach dem Judicio, Ingenio, und der Memorie 347 §. 11. was demselben vor Disciplin beyzubringen 349 §. 12. die Erziehung dessen, in Ansehung des Leibes, sowohl wegen der Gesundheit, als Exercitien 351 §. 13.

Princeßinnen, von deren Auferziehung biß zu den erwachsenen Jahren 311 & 326 §. 24. seq. wie selbige vor denen besondern Fehlern und Lastern des weiblichen Geschlechts zu bewahren, als vor der Zärtlichkeit, Falschheit, Arglist, unzeitigen Schamhafftigkeit ibid. §. 25. vor der Begierd schön zu seyn. Sich bedienen zu lassen, Geschencke zu neh-

nehmen 327 §. 26. was vor eine Hofmeisterin einen Fräulein vorzusetzen 328 §. 27. von denen Verhinderungen bey der Erziehung einer Fräulein ibid. §. 28. von dreyfacher Erziehung einer Fräulein zum Geistlichen Stand, zum Studiis, und zur Oeconomie 329 §. 29. der Hofmeisterin Bestallung 330. §. 31.

Privat-Personen possidiren bißweilen die geringe Regalien 365 §. 9.

Privilegien und Austräge über die soll ein Fürst vest halten 522 §. 5.

Propheten Beschaffenheit im Alten und Neuen Testament, ein Kennzeichen der wahren Religion 8. §. 6.

Provisionen der Fürstlichen Hofstatt und Hof-Aemter zu Sachsen-Gotha 709

Pyramiden und Obelisci in grosser Herren Pracht-Gärten gehörig, wie diese beschaffen seyn sollen 913 §. 3.

Q.

Quintan-Rennen. vid. Ring-Rennen.

R.

Radop, wie und auf was Weise derselbe zu begreiffen 15 §. 6.* Eigenschafft desselben 36 §. 1.* wie einem Pferd darinnen zu helffen §. 2. Bezeugung in den Volten, Radopuiden 37 §. 4.* wie das Changement der Volten vorzunehmen §. 5. Contre-Radop oder verkehrte Volten 38 §. 6.* Mängel und Fehler desselbigen §. 8. allerhand variirende Lectiones in demselben 51 §. 10.* daß ein Pferd solchen allein ohne Reuter mache 75 §. 5.*

Rait- oder Rechnungs-Raths-Collegium bey Hof 51 §. 14.

Ränck-Füchse, von deren mancherley Geschlechten, Beschaffenheit, Schädlich- und Nutzbarkeit, item dessen Trug und List an dem Geflügel, und wie er zu hintergehen 257.*

Rang-Ordnung Fürstliche. vid. Hof- und Reichs-Ordnung.

Räthe, von denenselben, was bey dem Geheimen vorkömmt, Unterricht hiervon Ferdinand. II. 284. an denen Fürstlichen Rent-Cammern, wie täglichen von ihnen expedirt und vorgetragen werden solle 763

Raths-*Collegia* Fürstliche, von allerhand derselben 662

Rathschläge, wie sich dabey zu verhalten, und von der in denenselben benöthigten Standhafftigkeit ein Unterricht. Basil. Maced. 228 & 230.

Raub-Vögel, woher sie ihre blaue Füsse bekommen 291. §. 3.

Raute, wann ein Fohlen oder Füllen bekommt zu curiren 107 §. 4. der Hunde. vid. Hund.

Rechnung eine wohlbestellte muß 6. Haupt-Stuck haben 826 §. 4. zu rechter Zeit abgehöret werden, wann absonderlich der Rechner mit Ausgang des Jahrs mutirt wird. Was zu thun, wann der Fürst säumig in Abhörung derselben ist ibid. §. 5. wo sie abzulegen 827 §. 6. was dabey in acht zu nehmen §. 7. wie ein Fürst bey Exigirung des Recesses denselben sich zu halten 827 §. 9. wie bey der Wochen-Kuchen §. 11. bey der Quartal-Kuchen 828 §. 12. Keller-Wochen §. 13. Keller-Quartal §. 14. Silber-Cammer-Wochen 829 §. 15. Quartal- §. 16. Kuchen-Rechnung, was im Rest geblieben, sich zu verhalten §. 17. Keller- 830. Silber-Cammer- 831. §. 19. Futter-Boden bey der Einnahm, bey der Ausgab §. 20. was zu einer erfordert werde 832. 21

Rechnungs-Abhörung, aller Unter-Bedienten am Hochfürstl. Sächsisch-Gothaischen Hof 780. it. 825.

Rechnungs-Cammer. v. Rent-Cammer.

Rechnungs-*Justificator* was ein solcher vor Qualitäten haben müsse? 827 §. 7.

Rechnungs-Ordnung, um deren sich nach Belieben zu bedienen. Wie weit man solche ad statum suum applicabel findet 832. seqq.

Rechnungs-Rath (v. Rait) von diesem Collegio und was darein gehöre 663 §. 12.

Rede eines Fürsten soll leutselig seyn, nach dem Unterricht Bas. Maced. 231 & 233.

Regalien, hohe Fürstliche was sie seyen 364 §. 1. 2. werden in Höhere und Geringere eingetheilet §. 5. die Höhern sind wieder entweder Geistliche oder Weltliche 365 §. 6. wie viel der Weltlichen §. 7. wie diese von denen Kayserlichen Reservaten differiren §. 8. Geringer tragen ein, werden bißweilen von Privatis possidiret §. 9. Anzahl derselben §. 10. was ein Christlicher Fürst bey Exercirung sothaner in acht zu nehmen ibid. §. 11. 12.

Regent oder Fürst, dessen allgemeine Pflicht gegen GOtt 11. seq. stehet unter GOtt, soll sich vor ihm demüthigen, in dessen Furcht wandeln, nach dessen Gesetzen leben 13 §. 3. ihn lieben, das Hertz nicht an die Welt hängen 12 §. 4. sein Vertrauen auf GOtt setzen, nicht auf menschliche Macht und Klugheit §. 5. jedoch in gerechten Sachen, durch ordentliche Mittel §. 6. gegen sich selbst 15. hat seines Lebens und Wohlfahrt wohl wahrzunehmen §. 1. unnöthige Gefahr zu meiden §. 2. diæt zu leben §. 3. die verbottene Fleisches-Lust zu fliehen §. 4. worinnen seine billige Ergötzlichkeit bestehe 16. §. 5. dessen bester Seelen- und Leibes-Schmuck §. 6, 7. muß ein Herr seiner Affecten seyn 17 §. 8. seine Ehre und guten Namen sorgfältig bewahren §. 9. Gegen seine Unterthanen und andere Menschen 18. wie weit seine Gewalt über dieser ihr Haab und Güter sich erstrecke §. 2. soll die Einkünffte des Landes wohl anwenden 20 §. 3. vor die Nahrung derer Unthanen sorgen §. 4. die Gerechtigkeit handhaben §. 5. gegen die Unterthanen freundlich und gütig seyn §. 6. seinen Bedienten kein Unrecht gestatten 21 §. 7. treue Diener mit denen ihrigen wohl halten §. 8. wie er sich gegen benachbarte und ausländische Herrschafften zu verhalten 22 §. 9. sein Interesse bey den höchsten Reichs-Gerichten beobachten 522 §. 1. soll sich geschickter Personen an dem Reichs-Hofrath und Cammer-Gericht bedienen ibid. §. 7. worauf er bey seiner Cantzeley acht zu geben habe, wann er seinen Zweck erhalten will 675 §. 28. worinnen solcher bestehe? §. 29. was er sonsten vor Collegia habe ibid. §. 30. wie er seine Unterthanen klüglich mit Steuern und Gaben belegen könne 803. soll vor die geistliche und leibliche Wohlfahrt seiner Unterthanen sorgen 846 §. 1. hält sparsam Haus 849 §. 1. spahret sein Getrayd auf §. 3. was er bey grassirenden contagiölen Kranckheiten oder Seuchen zu beobachten ibid. Veranstaltung eines Christlichen zur Hungers-Zeit 849 §. 4. 5. 6. 7. 8. 9. wie er seinen Kriegs-Staat einzurichten 702. seqq. und was er sonst bey dem Krieg führen, beobachten soll §. 70. Mängel und Gebrechen. Ursach dessen, wie denselben abzuhelffen, geben heut zu Tag mehr aus als sie einnehmen §. 1. kan nicht allezeit des Kriegs entübrigt seyn 702 §. 2. was bey Entstehung dessen zu thun ibid. §. 4. seqq. soll ohne äusserste Noth sich zu keinen Krieg resolviren 709 §. 2.

Regierungs-Kunst, eine sehr schwere, wer davon geschrieben und nachzulesen 223. seqq. Unterricht und Instruction davon, (1) des Constantinopolitanischen Kaysers Basilii I. oder Macedonis an seinem Sohn Leo 225. seqq. (2) des Griechischen Kaysers Manuelis Pulæologi an seinem Sohn, Kayser Johannem Pulæologum 236. seqq. (4) Königs Ludewig des IX. oder Heil. in Franckreich in einem Testament an seinen Sohn 256. seqq. (5) Kaysers Caroli V. an seinen Sohn, König Philippum II. 258. seqq. (6) Philippi II. Königs in Spanien, an seinen Sohn Philippum III. 263. seqq. (7) Königs in Engeland Jacobi I. an seinen Sohn Heinrichen 265. seq. verschiedener Könige und Fürsten 298. David an Salomon. An alle Könige. Persaba an Salomon. Salomo an alle Könige. Cambyses an Cyrum und an seine Unterthanen 299. Philippi an Alexandern, Micipsa an Jugurtha, Hiempsal und Adherbal 301. Augusti an den Tiberium und den Senat Titi. Antonini Pii. Alexandri Severi 304. & 305. Antonii Philosophi 304. Gordiani Theodorici Königs in Italien an Clodovæum, an Alaricum, an die Könige der Herculer, der Garner und Thüringer 305. Carl des Grossen, an Ludwig den Frommen seinen Sohn, Kaysers Tiberii zu Constantinopel an den Kayser Mauritium 306. Carl des Grossen, und Ludwig des Frommen an seine Kin-

der, Constantini Porphyrogonetti an den Kayser Romanum. Blancæ von Franckreich an Ludovicum Sanctum, Ludovici Sancti an Ludovicum seinen ältisten Sohn, an Philippum seinen Nachfolger 307. Carl des Weisen, Königs von Franckreich an seine Brüder, Heinrich Königs von Castilien an Johannem seinen Nachfolger. Ludwig der XI. in Franckreich. Alphonsi König von Neapolis, an Ferdinanden 308. Caroli IV. Römischen Kaysers und Königs in Böhmen an seine 2. Söhne 309. Staat suche Staat.

Regiments-Staabs-Officiers zu Fuß, von denselben §. 34. biß 47. zu Pferd §. 61.

Registratoris bey der Cammer am Hochfürstlichen Sultzbachischen Hof, Verrichtung 783.

Rehe, von deren Benennung 224 §. 1. * Gestalt, Farb und Statur §. 2. was für Tugenden sie an sich haben §. 3. Geiß, wann sie aufs Blat gehet §. 4. wann, und zu welcher Zeit sie richt Brunfften. Junge setzen, ibid. Böcke, wann sie auf das Blat lauffen, von ihrer wilden Geilheit mit schmahlen Rehen, 224 §. 3. * wann sie sich schlagen, das Gehörn abwerffen, und sich hinwieder verecken 225 §. 5. * wie er von seiner Ziege, und beyde von schmahlen Thieren an der Fährte zu erkennen, auch wie sie die Hunde durch ihre Fährte in Confusion bringen §. 6. wo sie ihre Sicherheit suchen, und wovon sie sich äsen. §. 7. deren besondere Eigenschafften vor den Hirsch-Gewild, als da sind, ihr guter Wind, subtiler Geruch, scharffes Gesicht, gantzes Gebiß, Hurtigkeit im Wasser, Gehörn, Weydwerck und Bezähmung §. 8. deren Fleisch und übrige Theile für Artzneyen in allerhand Kranckheiten des Menschen zu gebrauchen 226 §. 9. *

Reichs-*Deputationes* von selbigen und was vor Stände dahin gehören 498 §. 13. Extraordinarii §. 14.

Reich GOttes, soll ein Fürst suchen nach Anleitung Basil. Maced. 231

Reichs-Hofrath, beym selbigen soll eine Gleichheit zwischen den Catholischen und Evangelischen gehalten werden 522 §. 2.

Reichs-Marschalck, dessen Verrichtung 101 §. 7.

Reichs-Städte empfangen kein Lehen oder Investitur vom Kayserl. Hof, sondern bitten nur um Confirmirung der Privilegien 484

Reichs-Stand, wer keiner ist kommt auch nicht auf dem Reichs-Tag 496 §. 2.

Reichs-Tag, Ursprung desselben 496 §. 1. schreiben Kayserl. Maj. aus 497 §. 3. und laden die Reichs-Stände durch ein Schreiben ein §. 4. diese erscheinen in Person, oder durch ihre Abgesandten §. 5. was vor Geschäffte von den Reichs-Convent gehören 498 §. 12. Ceremoniel so ehemahls beym Cardinal vom Lamberg, als der das erstemal Kayserl. Principal-Commissarius zu Regenspurg gewesen, beobachtet werden 499 §. 16.

Religion wahre, ist von dem HErrn aller Herren, dem grossen GOtt geoffenbahret 7 §. 1. deren Kennzeichen und Eigenschafft ist dem Menschen zu gut gegeben §. 2. Grund ib. Beweißthum 8 § 6. 7. 8. Alterthum 10. §. 8. Mittel zu deren Ausbreitung und bisherigen Erhaltung 10 §. 9. Heydnische, unvernünfftig 7 §. 3. Türckische voll Thorheiten 8 §. 1. der Christlichen und Alt-Jüdischen Unterschied 8 §. 5.

Reißmäuse, von derer Beschaffenheit 250 §. 11. *

Renn-Bahn, wie eine wohlangelegte beschaffen seyn soll 4 * item wann Dames ein Wagen-Ring-Rennen halten 86 §. 1. 3. *

Renn-Thiere, von deren Beschaffenheit 78 §. 2. * wissen den Ort, wohin, und wie weit sie lauffen sollen ibidem §. 3. *

Rent- und Rechnungs-Cammer, von denen Fürstlichen insgemein, was dieselbe seye, womit sie umgehe, Personen, dieselbe zu besetzen, Ordnung in selbigen und ihren Rechnungen 760 wie weit, und worüber sich ihre Verrichtungen erstrecken 740 Formular einiger Bestallungen eines Cammer-Raths oder Directoris 747 Rent- oder Cammermeisters 752 eines Amt-Schreibers, Koch und Kellners oder dergleichen Bedienten 757 Ort der Deliberation 762 Zeit, wann die Cammer-Verordnete zusammen kommen, wann sie Ferien halten ibid. wie es mit denen Bescheiden und Verhören zu halten ibid. von Annehmung und Erbrechung der Briefe 763 Ablesung und Ausfertigung derselben ibidem. was von den Räthen täglich zu expediren, und was vorzutragen ist ibid. von Unterschreibung und dem Stylo in Unterschrifften 764 von Versieglung, und wer das Cammer-Secret in Verwahrung haben soll ibid. von Administrirung der Cammer-Güter ibid. Hauswesens-Bestallung 765 vom Bau-Wesen ibid. von ordentlichen und zulässigen Mitteln, die Erhebung und Vermehrung Fürstlicher Intraden betreffend, und wie das Publicum durch ausserordentliche, theils unproportionirte, theils auch unzuläßliche Mittel beschweret und ausgesogen werde 786 von den Mängeln und Gebrechen, welche sich bey Administration einer Fürstlichen Rent-Cammer, in Ansehung derer Officianten und Bedienten an demselben zu ereignen pflegen, und wie solche gewisser massen können abgeschaffet werden 798 seqq.

Renterey-Knechte, Verrichtung solcher Leute am Hochfürstl. S. Gothaischen Hof 784

Rentmeister, von dessen Bestallung bey einer Fürstl. oder auch dergleichen Rent-Cammer 752 Verrichtung, Haupt- und Rent-Rechnung, wie er solche zu belegen und zu erörtern habe 781

Rent-Rechnung, von deren Belegung und Erörterung am Hochfürstl. S. Gothaischen Hof 781

Repositur und Archiv bey einer Fürstlichen Rent-Cammer 785

Reputon, Vergleichund und Unterschied dessen mit denen Passaden und Piroüetten 38 §. 1. * Hinderung, wie solcher abzuhelffen 39 §. 2. *

Residentz-Haus, läßt sich nicht wohl unter ein Dach bringen 861 §. 1. muß Flügel-Gebäude und einen oder mehr Höfe haben §. 2. was in Ermangelung des Raums zu thun 862 §. 3. wie hoch es seyn soll, dessen eigentliche Höhe §. 4. Figur §. 5. Varirung derselben 863 Beschreibung etlicher raren Erfindungen und des Wunder-Gebäudes zu Caprarola 863 §. 6. Abtheilung des Pallasts in seine Stockwerck. Keller-Geschoß, dessen Nutzen und Einrichtung 864 §. 7. Eigenschafft der mittlern und obern Stockwercker § 8. von Halb-Zimmern und Geschoßen §. 9. von gleichförmiger Austheilung der Stuckwercke Mittel- und Flügel-Gebäude §. 10. von der Höhe der Stockwercke und ihrer Symmetrie, mit den Zimmern und gantzen Gebäu ibid. seqq.

Retter, ein sogenannter Jagd-Hund, wie er soll abgerichtet werden 182 §. 5. * mit diesen sollen jederzeit zwey Wind-Hunde auferzogen und gewöhnet werden 183 §. 6. * wie demselben die Fährt und Spuhr zu erleichtern §. 9. des Haasens. Auf was Art dieselbe gewöhnlich von Jägern gepfneischet werden 184 §. 10.

Reuten, eine Plaisir vor grosse Herren den Leib zu üben 133 §. 12. *

Reuter v. Scholar.

Reut-Haus wohlangelegtes, wie lang und breit es seyn soll 3 §. 2. * womit der Boden zu beschütten §. 3. Ort des Exercirens 4 §. 2. * was vor Instrumenta in demselben aufzubehalten, und bey der Abrichtung zu gebrauchen 7 §. 1. Benahmsung derselben ibid. wie es beym Ring-Rennen mit Wägen beschaffen seyn soll 86 *

Reut-Kunst, ob solche nützlich oder unnöthig seye 2 §. 1. warum sie von vielen verachtet wird 3 §. 2. * deren soll ein Cavallier nicht so gar unwissend seyn §. 3. ist sehr profitable 4 §. 4. * Fundament derselben ist die Pilier 5 §. 5. * wie eine Dame darinnen zu unterrichten 89 *

Reut-Schulen, kommen an vielen Orten in decadenz durch den Mißbrauch ihrer Instrumenten 16 §. 3. 4.

Ribattiren, wie zu solchen den Reuter auf gerader Linie helffen solle 44 §. 1. *

Redotten bey Hof, worinnen sie bestehen 136 §. 17.

Ring- und *Quintan*-Rennen, eine Plaisir grosser Herren und Dames zur Uebung des Leibs 133 §. 12. Erfindung 58 §. 1. * Unterweisung in demselben §. 2. 3. fünfferley Arten der benöthigten Levaden §. 4. was bey denen Senckungen zu beobachten 59 §. 5. Kleidung und gantze Gestalt der Cavalliers §. 6. wie Roß und Mann im Stand mit einander zu vereinbaren, und was anbey sonsten am Pferd zu beobachten §. 7. wie die Reverenz mit der Lantzen zu machen §. 8. was die zu beobachten, die die Lantzen wegnehmen §. 9. Erzehlung

gehlungen der Fehler, die die Treffen zernichten §. 10.* von Damen gehalten 62 §. 10.* wann sie auf Wägen geschehen 86 §. 1.* wie das Reut-Haus soll zugerichtet werden §. 2. wie der obere Boden §. 3. die Ring-Schnur 87 §. 4.* die Lantzen §. 5. die Kleidung und Couler der Wägen seyn soll §. 6. mit Masqueraden, wie solche anzustellen 96 *

Rist-Cammern, wie solche zur Gemüths-Vergnügung grosser Herren bey Hof angerichtet werden 130 §. 7.

Ritter-Orden, Grosser bey Hof, wer ihr Præses oder Ordens Meister 50 §. 14.

Ritter-Spiele, allerhand bey Hofe übliche 91

Roß-Ballet, eine Plaisir vor grosse Herren bey Hof zur Leibes-Uebung dienlich 133 §. 12. bey Kayserß Leopoldi I. Beylager mit der Spanischen Infantin, Margaretha Theresia, gehalten. Wo und zu welcher Zeit 63 §. 1. * wer, und in was vor Kleidung ein jeder solchem Pferd-Tantz beygewohnet §. 2. was vor Pferde der Kayser geritten, und wie solche mondirt gewesen, 64. §. 3.* was vor Bediente zu Fuß Ihn bekleidet §. 4. wer nebst einem Triumph-Wagen nach dem Kayser gefolget §. 5. wo sich die Esquadrille hin rangirt §. 6. der Anfang zum Roß-Ballet §. 7. die 12 Figuren des Pferd-Tantzes. §. 8.-19. wie sich die Ritter zum Abzug rangiret. 66 §. 20.* der Abzug selbst §. 21.

Ruhmredigkeit, diesem Laster soll kein Fürst statt geben, nach Anweisung Basil. Maced. 236.

Ruhr-Vogel, auf den Vogel-Heerd, welcher der seye, und was man eigentlich die Ruhr nenne 377 §. 4.*

S.

Saal-Bücher, deren Beschaffenheit 820 §. 4.

Salto Basso, oder Strich-Sprung, von ihrer Eigenschafft 51 §. 1.* wie darinnen zu verfahren §. 2. eine Zierde der Mannege. 52 §. 3.

Sanfftmuth, wann, und wie weit solche sich bey einem Fürsten soll finden lassen, nach Anweisung Basil. Maced. 229. Ferdinandi II. 284.

Sattel, unterschiedliche Gattungen derselben, deren Benamsung 8. §. 2.* vor eine Dame zum Reiten, wie dieser beschaffen seyn soll 90 §. 3.**

Sau-Finder, welche Hunde die geschicktesten darzu abgeben. Wie sie abzurichten 178 §. 3.* wie sie können verderbet werden. 179 §. 4.*

Sau- und Hunds-Igel, von desselben Gestalt, Nahrung, Wohnung, Eigenschafft ꝛc. 252 §. 1. 2. 3. &c.*

Sayni, grausame Thiere, deren Beschaffenheit 228 §. 4.*

Schatz-Kammern, grosser Herren 130 §. 8.

Schatzungen, soll ein Fürst auf unempfindliche Weise heben, wie dieses geschehe 808 §. 8.

Schatzung- und Steuer-Bücher, wie die beschaffen 821 §. 5.

Schau-Spiele, wie die Heyden ihren Abgott so herrlich gehalten 91 §. 1.*

Schenck, dessen Amt bey Hof, worinnen es bestehe, und was dabey zu beobachten. Ihme gehöret auch die Aufsicht des Brods 82 §. 16. 17. was einen solchen bey der Tafel an grossen und weitläufftigen Höfen eignet. 85 §. 21.

Schenckel, wie man den Pferd auf gerader Linie solchen soll weichen lernen 30 §. 1.* demselben in Traverse zu gehorsam 31 §. 3.*

Schiefer-Stein, von deren Brüchen und dessen Gebrauch 857 §. 4.

Schienen, daß kein Fohlen oder Füllen bekomme 106 §. 21.*

Schiessen, mit Feuer-Röhren, Arm-Brüsten, Lufft-Wasser-Scheiben-Schützen eine Blaisir bey Hof, den Leib zu üben 132 §. 11.

Schieß-Pferd. v. Pferd.

Schifffarth, von deren Erfindung 4 §. 5.

Chiffriren, worinnen es bestehe 53 §. 18. Model 55 seqq. wo diese Kunst zu erst erfunden worden 57 Schlüssel dazu. ibid.

Schleiffen, oder Schlingen zum Vögel-Fang, wie man mit denselben die Vögel berucke oder fahe, nennen die Weyd-Leute Schnait-Begehen 365 §. 1.*

Schlein- und Sand-Steins Unterschied 856

Schlitten-Fahrt, eine Plaisir grosser Herren bey Hof 133 §. 12. deren Beschaffenheit 88 §. 1.* Geläut §. 2. muß vorsichtig geschehen §. 3. wie sich der Cavalier auf solchen zu præsentiren 89 §. 4. 5.* einen Hirschen dazu anzugewöhnen. 80 §. 9.*

Schlosser-Arbeit, zierliche, an Gitter- und Sprengwerck 860 §. 9. an Schlössern und Thür-Beschlägen §. 10.

Schmal-Thier, woraus es zu einen solchen werde 264 §. 3.* wie es von dem Rehe-Bock und seiner Ziege, an denen Fährten zu erkennen 225 §. 6.*

Schmeichler, wie sich Fürsten gegen dieselbe zu bezeugen, unterrichtet Ferdinand. II. 288

Schnait, was zu einer rechten erfordert werde 375 §. 3.*

Schnecken-Garten, oder Schnecken-Insul, wie dergleichen anzurichten 978 §. 1. von Nutzen der Schnecken ibid. §. 2. und besondere Observationes von ihnen. ibid.

Schnell-Dräth, wie solche zum Vogel-Fang gebraucht werden, wie sie aussehen 385 §. 4.*

Schopff, an einen jungen Fohlen oder Füllen, starck, vest und gewächsig zu machen 103 §. 5.* Schälbeig- oder Schadhafften zu helffen §. 6. solchen 12 14 16 und mehr Ellen lang zu Ziegeln 112 §. 69.*

Scholar auf einer Reut Schul, dessen vornehmste Nothwendigkeit der Postur 11 §. 1.* dessen Wohlstand §. 2. von dessen nothwendig sichern Aufsitzen 12 §. 3.* von dessen würcklicher Besitzung des Pferdes, nach Einrichtung aller Glieder §. 4. vorsichtiger Absitzung §. 5. welche Postur er zu vermeiden. Was vor Pferd und Lectiones man ihm als einen neuen Anfänger geben soll 13 §. 1.* wie er anfänglich zu unterrichten §. 2. wie er den Radop zu begreiffen 15 §. 6.* was er vor dem Absitzen vom Pferd noch zu observiren §. 7. wird auf unterschiedliche Weise informiret 16 §. 2.* wie er sich beym Uebersprung mit dem Pferd über Plancken und Gräben zu verhalten 48 §. 6.* wie beym Ring Rennen 58.*

Schreyen, einem Pferde im Feld zu verwehren, oder wenn man sonst will verschwiegen seyn 111 §. 57.*

Schritt, wie zu solchem ein aufgestelltes Fohlen anzugewöhnen 25 §. 5.* daß ein Pferd allein ohne Reuter verrichte 74 §. 1.

Schulden, vor solchen soll sich ein grosser Herr hüten, weil solch ihme nur Verachtung causiren 46 §. 3.

Schulen, auf selbige soll ein Christlicher Fürst gute Aufsicht haben 733 §. 7.

Schulen, Manegen, oder Lectiones auf der Reit-Schule neu-inventirte 52 §. 5.* Wiederholung der gantzen Unterichtungs-Art 56.* welche ein Pferd alleine ohne Reuter verrichtet 74 §. 1. 2. seq.*

Schul-Pferde und Soldaten Pferde abzurichten, ein grosser Unterschied 28 §. 4.* vortrefflich abgerichtete 52 §. 4.* gemachte besondere Kunst-Stücke darauf 53 §. 6.*

Schultheiß, dessen Amt und Verrichtung 838

Schwangern Weibern ist das Hirsch-Creutzlein sehr dienlich 222 §. 4.*

Schwartz Pferd, weiß zu färben 112 §. 71.* Wildprät 226 §. 4.*

Schweiff, an einen Fohlen oder Füllen, vest, starck und wohl gewächsig zu machen, 103 §. 5.* Schälbeig und Schadhafften zu helffen, §. 6. roth zu färben. 112 §. 70.*

Schweigen und Reden, Unterricht davon Basil. Maced. 231

Schweine, Wilde, oder Säue, sonst schwartz Wildprät genannt, von deren Verjährung und Benennung 226 §. 1.* was bey ihrer Brunfft, Streit, Sonder- und Wilderung zu beobachten ibid. §. 2.* von ihren Wehr, Waffen, Zähnen der grausamen Sugni 228 §. 4.* haben keinen gewissen Stand, aber wohl besondere Aus- und Eingänge 229 §. 5.* deren Geäße, Feist- und Mastung §. 6. deren Fleisch behält den Vorzug vor allen, absonderlich der Frischlinge §. 7. dessen Maul, Ohren, Füsse, Hirn,

Hirn, Blut, Zähne, Steine in der Leber und Magen, Miltz, Lunge, Fett, Speck, Schmaltz oder Schmeer, Bär-Mutter, Geburts-Geilen, Zeugungs-Glied, Blasen, Urin, Koth und Mist §. 8. dessen sonderbare verschiedene natürliche Eigenschafften 231 §. 9. * an seiner Fahrt, Insiegel, Bruch, Sul, Gewürff, Lager und Geloß auszukundschafften §. 10. wie sie von den Zahmen angeführet werden, und im Bruch zu unterscheiden 232 §. 11. *
Schwein-Jagd oder Hatz, was vor Hunde dazu zu gebrauchen 177 §. 12. * wie sie bey einem Keyler, item bey einer Bache anzugehen 179 §. 6. * die hitzigste ist bey angehenden und hauenden Schweinen 180 §. 7. * ein stilles Jagen ist fangbaffter dann das Hetzen mit Hörnen und Geschrey 181 §. 3. *
Schweins-Dächse, von deren Gestalt, Geschlecht, Begattung, Schaden und Nutzen 254 §. 11. *
Schweins-Mutter oder Bache, wie lang eine träget, wann sie setzet, wie viel sie Frischlinge bringen, und wie die gefärbt und genaturt seyn 227 §. 3.
Schweiß-Hunde, wie man gute machen kan 170 §. 3. *
Schwere Noth, an einem jungen Fohlen oder Füllen zu curiren 103 §. 7. *
Schwinden der Fohlen, was vor dasselbe gut 109 §. 44. *
Secretarius ein vernünfftiger, ist bey allen Höfen unentbehrlich, dessen Eigenschafft und Beschaffenheit 53 §. 17. de Chiffre und dessen Beschaffenheit 53 seqq.
Serpentin-Stein, von dessen Beschaffenheit 855 §. 1.
Sitten, Unterricht von diesen Basil. Maced. 227 guten 235 Unterschied zwischen Italiänischen und Französischen bey Hof 160 §. 5.
Soldat, was er vor Qualitäten haben soll 708. §. 70. lebet in unserm Teutschland sehr Ziegelloß 710 §. 8. ist in den Winter-Quartiren Ordonnanz-mäßig zu verpflegen §. 10. und durch dienliche Mittel darzu anzuhalten §. 11.
Soldaten-Leben, allzugrosse Liebe zu demselben ist heut zu Tage bey Fürsten sehr gewachsen §. 3.
Soldaten-Pferde vid. Pferd.
Solennitäten suche *Ceremoniel.*
Spanische Hunde vid. Hunde.
Spath oder Ellenbogen wann eine Fohlen bekommen wollte, zu erkennen 106 §. 19. * davon zu helffen §. 20. daß es solchen nimmermehr bekomme §. 21.
Sperber und Sprintzen, von dessen Grösse. Sprintzen worzu sie taugen, Gestalt und Grösse, wie solche edle Weyd-Vögel gefangen werden 289 *
Spring-Brunnen und Grotten in grosser Herren Pracht-Gärten gehörig, von deren Beschaffenheit 913 n 2.
Staat, Caroli V. Belehrung an seinen Sohn hievon 258. Hof-Staat, Geistliche 49 §. 10. insonderheit sogenannte §. 11. Regierungs-Staat 50 §. 12. Cammer-Staat, dessen Eintheilung 51 §. 14. Frauenzimmer-Staat §. 15.
Stachel-Schwein, von dessen Bildniß, Natur, Zähmung, Hölen ꝛc. 253 §. 7. seqq. *
Stadt-Voigt, von dessen Amt und Verrichtung 838 §. 3.
Stahren-Fang, wie derselbe geschicht, und was vor Netze darzu gehören 361 §. 6. *
Ställe bey Hof wohleingerichtete, ergötzen die Herrschafft 130 §. 7.
Stall-Bediente bey Hof, wie sie beschaffen seyn sollen. Deren Verrichtungen 100 §. 4. Ordnung Hertzogs zu Sachsen-Gotha 101 seqq.
Stallmeister, Beschaffenheit eines Fürstlichen, hat öffters den ersten Rang des Hofs, vor dem Hof-Marschalck 100 §. 1. seine Function §. 2. wer unter seinem Commando stehe §. 3. ist mit dem Fahrwerck, Marstall und Pferden occupirt 101 §. 5. seine Jurisdiction §. 8.
Standhafftigkeit in Rathschlägen, erfordert von einen Fürsten Basil. Maced. 230
Stangen-Pferd, wann, wie, und was vor welche einem Pferd beym Lernen des Galoppirens aufzulegen, und wie es soll annehmen lernen 32 §. 6. * unterschiedliche Ab- und Austheilung derselben 86 §. 6. * deren Länge §. 7. wie eine Probe zu machen 69 §. 8. *
Statuen, Brust- und andere Bilder, von deren Beschaffenheit, auch wie und wo selbige an grosser Herren Höfen und Gärten aufzustellen 914 n. 4.
Steck-Garn, welche die seyn, und worzu sie gebraucht werden 360 §. 5. *
Steig-Bügel, wie sie beschaffen seyn sollen 8 und 9 §. 3. *
Stein-Böcke, von deren wunderlichen Besteigung der Alpen, deren Beschreibung, können zahm gemacht werden, curiren sich selbsten, was sie nutzen, Jäger-Termini von ihnen 279 §. 1. seqq.
Stein-Brüche gute und berühmte in Teutschland 856 §. 3.
Stern-Kunst, den Griechen gantz unbekannt 4 §. 5. auch den Chaldäern 5 §. 5.
Steuer, soll ein Fürst von den Unterthanen nicht auf tirannische und schmähliche Weise einzufordern geschehen lassen 809 §. 12. sind nicht auf die Personen oder Köpffe zu schlagen ibid. §. 13. noch auf die Land-Güter ibid.
Steuer-Bücher, deren Beschaffenheit 821 §. 5.
Steuer-Einnehmer 840 §. 11.
Steuer-Räthe 840 §. 11.
Steuer-Regal, was ein Christlicher Fürst bey Exercirung desselben zu behertzigen 366 §. 12.
Steuer-Schreibers Verrichtung am H. F. S. Gothaischen Hof 782
Steuer-Wesen, wie bey selbigen an Seiten des Fürsten gefehlet werde 844 §. 26.
Stifftungen und andere milde Sachen, von Aufsicht eines Christlichen Fürsten auf selbige §. 4. solche zu erhalten und zu vermehren §. 4. bißweilen zu verändern, nicht aber zu zu secularisiren und in seinen Nutzen zu verwenden §. 5. seqq.
Stipendia, wie ein Christlicher Fürst auf selbige gute Aufsicht haben soll 737 §. 8. seqq.
Stoß-Vögel von allerhand simplen, item allerhand fremden oder sonst Bastard-Arten, Alphanete, Alethe, Baum-Falcken ꝛc. 289 *
Straff-Bücher, deren Beschaffenheit 822 §. 6.
Stylus, in der Unterschrifft bey dem H. F. S. Gothaischen Hof 775. item an Hertzogs Augusti Hof 764.
Sultzbachische Hof v. Hof.

T.

Tafel Fürstliche, was vor Personen dazu gehören 78 79 §. 13. von dem zur selbigen gehörigen Confect §. 14. verschiedene andere §. 15. Stehrer oder Vorschneider bey grossen und weitläufftigen Höfen 85 §. 21. Bonderien, Solenne 134 §. 14.
Tafel-Güter Fürstliche, was dadurch verstanden werde 836 §. 1. differiren von den specialiter sogenannten Cammer-Gütern § 2. was davon ausgeschlossen werde §. 3. was eigentlich darzu gehöre 837 §. 4. was alt und neue wie auch Cammer-Güter sind §. 5. wer sie habe §. 6. Effect derselbigen §. 7. daher der Proceß zwischen Holstein und Nassau entstanden §. 8. was ein Fürst dabey zu mercken habe §. 9.
Tantzen dienet grossen Herren zur Plaisir und Leibes-Uebung bey Hof 131 §. 10.
Testament König Ludwigs IX. oder Heiligen in Franckreich 256
Thier-Garten, wo und wie er anzulegen, muß mit einen fliessenden Wasser oder See versehen seyn 974 §. 1. 2. it. mit Lust-Maschinen und Wasser-Künsten §. 3. und einem Graßreichen Boden §. 4.
Thiere vid. Wild, suchen nicht einerley Speise 6 §. 6. grosse vermehren sich langsam, kleinere nehmen geschwinder zu ibid.
Titul, wie es bey Hof mit denenselbigen gehalten werde 160 §. 6.
Tofstein, dessen Vatterland und Nutzen 858 §. 5.
Tour a la mode eine Plaisir bey Hof vor grosse Herren zur Leibes-Uebung dienlich 133 §. 12.
Trapp, von dieses edlen Feld- und Wald-Vogels Art und Beschaffenheit beyderley Geschlechts, und wie sie gefangen werden, gehört unter die hohe Jagd 292 *
Traverso, *Traversier* vid. Pferd.
Trensen, Gebrauch derselben bey denen Pferden und worzu, wird nacheinander erzehlt 69 §. 10. *
Trillen, eine Plaisir vor grosse Herren bey Hof 131 §. 10.

Truchses, werden bey grossen und weitläfftigen Höfen nur gefunden 85 §. 21.
Trunckenheit, wie sich davor zu hüten, eine Lehre Basil. Maced. 229
Tugend, Vermahnung und Unterricht zu selbigen Basil. Maced. 226
Türckischer Glaub vid. Religion.
Turnier, eine besondere Plaisir vor grosse Herren und Dames bey Hof 133. von dessen Zugehör und Articuln 91 §. 2.* Freyheiten und Ordnungen 93 §. 3.* von wem sie gestifftet 96 §. 10.* Aemter-Besetzung §. 4. der Ritter zugelegte Tittuln 94 §. 5.* Cartel §. 6. Frey-Turniers Articul 95 §. 7.* Däncke §. 8. Ordnung der Mantenatorn 96 §. 9*
Tüger-Wolff/ oder Wolffs-Katz, vid. Luchs.

V.

Vasallen, unterschiedene Classen derselben 619 §. 6. Fürstliche, wie sie sich bey ereigneten Todes-Fall des Lehen-Herrns zu verhalten 620 §. 8. Citation derselben, Erscheinung, Eydes-Formul ibid. §. 9. zu was für Fällen sie bey den Lehen-Hof zu erscheinen 630 §. 12.
Verfahren, was das bey den Jägern seye 181*
Verfall und Mängel der heutigen Fürsten wie denenselbigen könne vorgebogen werden 735
Verführung, was dieselbe auch bey grossen Herren vor Schaden bringe, 2 erschröckliche Exempel davon 344
Vergnügen, eines Fürsten, worinnen dasselbe eigentlich bestehe 289.
Verhören, wie es bey Fürstlichen Cammern damit gehalten werden soll 762, it. 773
Verleumdere, sollen Fürsten kein Gehör geben, nach dem Unterricht Basil. Maced. 230
Vereinigen, der Einwohner eines Landes, wie eine Tabelle darüber zu machen 815 §. 4.
Vermögen, Etappen-mäßige, führet der Fränckische Craiß durch eine Admodiation ein 710 §. 9.
Versieglung, wie es bey einer Fürstlichen Rent-Cammer damit gehalten wird 764
Victualien, auf solche soll ein Landes-Fürst kein Steuern schlagen 810 §. 14.
Vieh, Rind, wann das Sterben unter selbiges kommt, was zu thun 190 §. 43.*
Unter-Marschalck bey Hof, von dessen Bestallung 76
Unterschreibung und dem Stylo in Briefen bey Fürstlichen Rent-Cammern 764 item 775
Unterthanen, von der Pflicht eines Fürsten gegen dieselbige 293. die Seinige an fremde Gerichte zu ziehen, soll ein Fürst nicht gestatten 522 §. 6. soll selbige in wohlhabenden Stand zu setzen suchen 804 §. 2. einen jeden nach Proportion und Vermögen §. 3. nicht nach dem Werth der Güter, sondern nach dem Nutzen den sie abwerffen 805 §. 4. alle ohne Ausnahme contribuiren lassen 806 §. 5. auch andere benöthigte Dinge an statt des Geldes von ihnen fordern 809 §. 10. zuweilen die Contribution mindern oder gar erlassen ibid. §. 11. wie sie von denen Beamten gebrucket werden 840 §. 15 ob sie jezuweilen Macht haben zu jagen? 279 §. 4. so zu Kriegs-Zeiten der Gefahr am meisten exponiret, sollen in Zeiten bedecket werden 709 §. 5.
Vögel, mancherley Arten derselben zu fangen, so aber unnützlich 353 §. 1.* nutzliche Arten. Mit dem Kloben 354 §. 2.* mit Vogel-Leim. Hierzu gehören Ruthen, Taschen, Stangen ꝛc. §. 3. mit Raub-Vögeln und Fälcklein 356 §. 4.* mit Sprenckeln. Wie dieses die Weydleute heissen 356 §. 1.* mit Schleiffen und Waschen §. 2. mit Schnell-Dräthen 358 §. 4.* mit Schlingen-Brättlein 358 §. 5* mit Netzen und Garnen 359. seq.* von Lufft- Erd- und Wasser-Vögeln 284.* von deren Schirmstellungen auf den Heerden, Blenden, Locken und Verhalten 375.* auf den Heerd werden in die Lock- und Vorläuffer eingetheilet 367 §. 1. §. vide Lock, item Heerd. wie dieselbige fleißig gewartet und gepfleget werden müssen, sowohl Gesunde als Krancke 350.* wie sie im Fressen, Aufenthalt, im Strich, in der Brut, im Zusammen-Flug, Locken, Veränderung der Farb und im Gesang insgemein zu unterscheiden 382. seqq.* zu welcher Zeit solche durchs gantze Jahr zu fangen, und wessen man sich dabey zu bedienen 386 §. 1. seq. §. von Kleinen und Gemeinen, sind der Spatz oder Hauß-Sperling, Braunellein, Rothkehlein, Rothschwäntzlein, die Zaun-Königlein, das Goldhähnlein, Bachstelze, Zitscherlein, Böhmlein, die Schwalbe, der Kraut-Vogel, Natter-Windlein, die Graß-Mücke, der Meisen-Mönch und Dorn-Tretter, Vonallen deren Natur, Farb und Eigenschafft 390.* von Gemeinen, aber Grossen, sind die Schwartz- Nebel- und Kohl-Krähe, die Dohle, die Hätze oder Alster, der Wiedhopff, der Staar, der Guckguck, aller ihrer Art und Eigenschafft beschrieben 393 seq.* was von denen Kleinen und Gemeinen zur Artzney und Kranckheits-Fällen dem Menschen dienen können 396. seqq.* Zucht ibid. §. 2. Canarien- wie sie geheget und nach der Flöte sollen abgerichtet werden §. 3.
Vogel-Häuslein oder Käffige von allerhand Gattungen derselben, wie sie zu verfertigen, und was dabey der Vögel wegen zu beobachten 378 seqq.*
Vogel-Heerd, vid. Heerd.
Vogteyliche Gerechtsamkeit, worinnen solche bestehe 634 §. 2. differirt von der Hohen Landes-Obrigkeit, Hohen Obrig- oder Gerichtbarkeit. ibid.
Volck in einem gantzen Lande mit dero Dörffern, Häusern, Vieh und Gütern ohne Unkosten zu zehlen 819 §. 5. eine Tabell hierzu ibid.
Völcker, anwerben und andern Puissancen wieder verkauffen, oder überlassen, ob es dem Landes-Herrn nutzlich oder schädlich, gehöret unter die ordentliche und zuläßige Cammer-Intraden 795*
Volten, wie das Changement derselben beym adopiren vorzunehmen 37. §. 5.* verkehrte oder Contre-Radop 38 §. 6. nutzliche Lection beym Duell §. 7. vid. quonj. 41 §. 5.
Vorbescheid, wie es damit gehalten werden solle 773
Vorlauffer auf den Heerd, vid. Heerd.
Vorschneider oder Tafel-Steher bey grossen und weitläufftigen Höfen 85 §. 21.
Urbar-Bücher, wie die beschaffen 820 §. 4.

W.

Wachtsamkeit, vid. Fleiß.
Wahrnehmung, sein selbst, wie solches auch von grossen Herren geschehen solle, davon bestehe den Unterricht Basil. Maced. 233
Weyd-Mann, suche Jäger.
Weyd-Werck Kleine (v. Wildbahn.)
Weydwerck oder Jägerey dessen Fürtrefflichkeit, ist recommendirens-würdig 162 §. 1.* dessen Erfindung, Herkommung, Mißbrauch §. 2. ob es vor ein Personal- oder Real-Servitut zu halten 163 §. 4.* verschiedene Species sothaner Servitut §. 5. dessen darzu gehörige Haupt-Stücke §. 7. allgemeine Verrichtung und Observanz bey demselben sowohl in als ausser den Gräntzen 166 §. 3.*
Wald-Hund und Unthier, v. Wolff.
Wald-Katz, v. wilde Katz.
Warheit, wie sich auch grosse Herren deren befleißigen sollen, siehe im Unterricht Basil. Maced. 129
Weinberge, wer dieselbe erfunden 4 §. 5.
Welt, sichtbare dero Wesen zu erkennen 1 §. 1. ist nicht von Ewigkeit her §. 2. nicht von ungefehr 5. §. 6. nicht durch Krafft ihre Materie 6. §. 7. sondern durch GOtt erschaffen §. 8
Werebachtung, der Freunde wie diese grosse Herren zu beobachten zeiget der Unterricht Basil. Maced. 230
Wiesel, sind von denen Iltisen gantz unterschieden der Farb und natürliche Eigenschafften nach. Haben grosse Feindschafft mit denen Raben, Haasen, Schlangen, Kröten und Katzen 244 §. 7.* deren besonderer Nutz und Würckung in der Artzney 245 §. 8. die weisse werden Hermelin, die schwartze Zobeln genennet, die bund und fleckigte, heisset man Wörmlein, die Otterfarbichte, Nörtze, §. 9. vor deren Gifft und Biß Menschen und Vieh zu bewahren, und auch hinwiederum zu curiren 246 §. 10.*
Wildbahn, wie bey Exercirung desselben an Seiten des Fürsten gefehlet werde 844 §. 23. Niederer wird einiger Orten

ten die Gerechtigkeit das stiebende und fliegende Wildprät zu jagen und zu fahen genennet 396
Wild, wo es sein Monathliches Geäß und Stand habe 207 §. 6.*
Wild-Kalb, wie es zu einem Schmal-Thier werde 204 §. 2.* Empfängnüß, Satz und Nahrung 207 §. 5.*
Wild-Katz, oder Wald- sonst Katz, Schade Thier, genannt, von deren bösen Art, Auffenthalt, Wohnung, Zungen, 266 §. 1. sqq.* Burgerlichen und Artzeneylichen Gebrauch. Weydmännisch von ihnen zu reden 267 §. 13.
Wildprät-Schütz, von diesen oder von den Diebischen Wild-Schiessen, wie diß Jagen sonsten genennet werde 283 §. 15. & 16.
Wild-Schwein, v. Schwein.
Wind-Spiel, v. Hund.
Winter-Quartier bey demselben ist der Soldat Ordinanzmäßig zu verpflegen 710 §. 10. und dazu durch dienliche Mittel anzuhalten §. 11.
Wirthschafften, wie sie bey Hof zum Zeit-Vertreib gehalten werden 137 §. 18.
Wissenschafft, v. Künste.
Wohlthätig, wie weit und welcher Gestalt ein Fürst. seyn solle 243
Wolff, welches die beste Zeit die Jungen auszuspähen 189 §. 4.* dessen Lager soll geziemend bemercket werden §. 5. von dessen Beschaffenheit, Stärcke, Gatten der Wölffin, Schädlichkeit und Nutzen 267 §. seqq.* wie und mit was vor Hunden sie zu hetzen und zu jagen 270 §. 15. sqq.* von dessen Luderung 273 §. 1. 3.* Artzeneyliche Stücke von ihm 275.* Weydmännisch von ihm zu reden, dessen Antipathie mit denen Schaafen, artliche Observationis hievon ibid. §. 8. wie der Jäger die Vorsuch auf selbige, anstellen, und ihn bestätten soll 282 §. 14.*
Wolffs Gärten 273 §. 1. 2. Gruben, Fallen ibid.*
Wolffs-Jagen, wie man auf dasselbe die Leith- Spühr- und Wind-Hunde zuarbeiten, Pfneischen und sie allda zu grosser Lust gebrauchen und anwenden könne 188* was Jäger und Hunde auf selbiger zu thun und zu lassen haben 189 §. 6.* dazu sind die Windspiel insonderheit nützlich zu gebrauchen 190 §. 7 auf was Weise bey derselben der Leit-Hund anzuführen 190 §. 8.
Wollust, wie sich in selbiger ein Fürst zu bezähmen habe 235
Wuth, der Hunde woher, woran sie zu erkennen 196 §. 2.* Hitzige, Tödtliche 197 §. 3.* Lauffende ist eine Pestilentialische Seuche §. 4. Fahrende, zu curiren §. 5. Fallende, Artzney-Mittel darvor §. 6. Grimmende, zu vertreiben 198. §. 7.* Schlaffende, was sie sey, wie davon zu helffen §. 8. Fliehende, Cur davor §. 9. Incurable, Mittel darvor §. 10. die Menschen darvor zu bewahren 199 §. 14.

Z.

Zaum, Discours von Irrthümern der Alten und noch theils heutigen Zäumen 66 §. 1.*
Zäumung, wie in derselbigen einiger Nationen Pferde zu unterscheiden 69 §. 9.*
Zekora eine Art Maulthier in Africa 84 §. 10.*
Zehenden von Einrichtung eines grossen Königlichen in Franckreich, welchen der Marschall de Vauban Sisserna davon 812 §. 18.
Zehlung des Volcks und der Unterthanen in einem Lande, ohne Unkosten anzustellen 819 §. 5. ist keine Sünde wider GOtt ibid. §. 6. ist von allen klugen Regenten geschehen ibid. §. 7.
Ziegel, besondere Vortheil bey deren Zubereitung und deren Anwendung 858 §. 6.
Zimmet-Rinden-Baum oder Cassia Canella, von dessen Ursprung, Beschaffenheit und edlen Eigenschafft. 968
Zißel Mäuse, von deren Beschaffenheit und Gifft 258 §. 5.*
Zobeln, werden die schwartze Wieseln genennet 245 §. 9. von deren Biß sich zu bewahren, auch hinwiederum sich zu curiren und zu heilen 246 §. 10.
Zoll, wie bey demselben an Seiten des Fürstens gefehlet werde 844 §. 22.
Zwey-Kampff, vid. *Duell.*

Das andere

Regiſter,

Ueber die in dieſem Werck befindliche Rechts-Anmerckungen.

Das * deutet an die Materien, welche im Vierdten, Fünfften und folgenden Büchern enthalten.

A.

Achen, daſelbſt bauet Carolus M. das erſte und älteſte Palatium oder Kayſ. Reſidentz, 64 §. 8. insgemein die Crönungs-Stadt genannt. pag. 186

Abholtzen vid. Holtz.

Academien dern Urſprung, Anzahl, 369 §. 9. Recht, dieſelbe aufzurichten, wem es zukomme, von deren Eintheilung, ihren Profeſſoribus, Studioſis, Privilegien, Rectore Magnifico, 370 ſeqq. was vor Jurisdiction ſolche haben, ibid. Conferirung der Graduum, 375 haben zuweilen auch ihre Cantzler, deren Amt. 691 §. 16.

Accis, von Einziehung deſſelben, 462 §. 6. - Räthe. 665. §. 12.

Acht, wann Fürſten und Sände des Reichs, oder andere Perſonen in ſelbige zu erklären, wie und auf was Weiſe ſolches zu geſchehen pflege, 215 §. 25. die Stände des Reichs darein zu erklären, kommt Kayſerliche Majeſt. als ein Jus Majeſtaticum zu. Worinnen es beſtehe. 400 §. 23. Iſt zweyerley, des H. R. Reichs-Acht, Baun, oder Ober-Acht und Unter-Acht genannt. Dieſe erkennen die Stände des Reichs in ihren Territoriis und Landen, oder das Kayſerl. Hof-Gericht zu Rothweil. ibid. Ober-Unter-item Aber-warum ſie zuweilen genennet werde, 401 auf was Weiſe man darein verfallen könne, ibid. wer davon ausgenommen, ibid. in ſolche werden Geiſtliche Chur-Fürſten und Stände nicht erkläret, aber anderſt beſtraffet, ibid. wie die Weibs-Perſonen, 402 Achts-Proceſs, wie es damit gehalten werde. ibid. Effect, den die Aechter davon empfinden. ibid

Acten, wie ſie an R. H. Rath inrotuliret werden, wie dieſes geſchehe, 548 wie ſie vor der Relation pflegen geleſen zu werden, was alles dabey in Conſideration kommt. 552

Adelich, Adel, hat ſeinen Urſprung von der Tugend, die zweyerley iſt, Civilis & Militaris. Fr. welche der andern zu præferiren, 116 Entſcheidung, 117 Geſchlechter in denen Städten erſcheinen auf Turnieren, 155 §. 49. * Deren werden 40 auf einem Turnier in Nürnberg vom Kayſerl. Majeſt. dem Turnier-mäſſigen Land-Adel parificirt. ibid. Reichs-Freyen oder Ritterſchafft, wann denſelben ein Land, Schloß, Burg oder Dorff verliehen wird, wird auch die Hohe Landes-Obrigkeit, mithin auch die Jagens-Gerechtigkeit darunter verſtanden. 326. *

Aechter, wer, und was für Stände in R. R. dieſelbe, Vermög-habender Privilegien aufnehmen darff, 401 wann und zu welcher Zeit er von der Chriſtlichen Gemein ausgeſchloſſen wird, und in Geiſtlichen Bann verfalle, 403 wann er wieder davon loßgeſprochen, ob er ſeine Güter wiederum bekomme. ibid. Achts-Erklärung eines Fürſten oder Stand des Reichs geſchiehet auf dem allgemeinen Reichs-Tag mit Zuziehung der Chur-Fürſten, Fürſten, und Stände. pag. 587

Aemter und Gerichte, wie auch der Amt-Leute, Richter, Pfleger, ꝛc. Einſetz- und Entſetzung, ein Effect der Landes-Fürſtlichen oder Landesherrlichen Obrigkeit, wie dieſe beſchaffen, und was dabey zu beobachten. 441 §. 42.

Aemter, Reichs-Geiſtliche-Ober-Ertz- und Chur-Aemter. Erzehlung Weltlicher Ertz- und Chur-Aemter. 376 §. 11. ihre Sub-Officialen. Uebrige Weltliche, wer und was zu ſolchen gehöre. 377 Kayſ. und Reichs-Aemter werden in 3 beſondere Claſſes eingetheilet. 63 §. 7. Ausſchreib-Aemter in den 10. Crayßen des Reichs, Urſprung. 377.

Ærarium. vid. Cammer-Einkünffte.

Alchymie oder Chymie, wann ſie auf das Gold- und Silbermachen verwendet wird, ſollen Fürſten und Herren davon abſtrahiren, 140 §. 5. führt gemeiniglich zur Armuth, 141 iſt der Schöpffung ſelbſt zu wieder, in keiner Republic zu dulten, was darzu gehöre, in Engelland verbotten auch zu Nürnberg. ibid.

Alienationes ſind dem Reich ſehr ſchädlich, 409 ob der Kayſer dergleichen vornehmen kan. ibid. unter dieſe gehören auch die Exemitones 410.

Allianzen. vid. Bündniſſe

Alternation, das ſicherſte Medium und Proviſional-Mittel, die dem Röm. Reich ſo höchſtſchädliche Rang- und Præcedenz-Strittigkeit abzuthun. 196

Alphonſi Königs kluge Reden. 146

Anatomie-Cammern bey Hof, dienen zur Plaiſir groſſer Herren. 140 §. 5.

Anländer- und Anführung an Ufern, was dabey zu beobachten. 457

Anſchlag nach den gemeinen Pfenning, worinnen er beſtehe. Frag: Ob dieſer Modus Collectandi beſſer und Billigmäſſiger als der R. Anſchlag oder R. Contribution, 138 §. 26. ſind beede R. Conſtitutions mäſſig ibid. Fürſtlicher, worinnen er beſtehe. 374

Anſtands-Brief. vid. Quinquenell.

Anſtellen und Schieſſen in Höltzern, Dingen ſich bey Concedirung der Gnaden- oder Revers-Jagden Fürſten und Herren genau aus. 327 §. 55.

Appellations-Gericht. 664

Appellation, *Appellations-Proceſs* am K. R. Hof-Rath, wie dieſer geſchehe, deſſen Summa muß Appellabilis ſeyn, 543 ſeq. am Kayſerl. Cammer-Gericht, 544 was am R. Hof-Rath dem Appellantiſchen Theil obliege, 545 §. 18. wie ferner geholffen werde: wann ſie interponirt, was der Appellant mehr zu thun. 546 Appellatus wird citirt, ibid. Compulſoriales, wie ſolche erkennet werden, ibid. was durch den gantzen Proceſs ferner zu beobachten, 547 wann in währenden ſelbigen, der Richter erſter Inſtanz, oder der Appellatiſche Theil ſich unterſtehen, entweder mit Bekanntnuß, und der Execution fürzufahren, oder ſonſt den Appellantiſchen Theil zu turbiren. 548 §. 19.

Apothecker, Hof-Apothecker beſondere Freyheit, hat eine groſſe Connexion mit denen Medicis. 99

Archive, zu denen gehören auch die Bibliothequen, von deſſen Beſchaffenheit, Derivation, 695 Deſcription. 696

ad §. 3. 4. & 5. der Egyptier, Teutschen ibid. Erbauung 697 Requisita ibid. & 698 deren Inspectores ibid. §. 11. Effect ibid. §. 15. wann wegen Verwahrung der Documenta ein Streit entstehet 701 §. 16.
Arresten, wann auf die Constitution davon geklaget wird 538 n. 4.
Armandiæ Jus, vid. Zeug- und Rüst-Häuser.
Armée, worinnen eigentlich eine wohl formirte bestehe 712
Armorum Jus, von dessen Beschaffenheit, Zustand und Gerechtigkeit, und allem dem was darunter begriffen 465 §. 1.
Arsenal, des Venetianischen kurtze Beschreibung 143 des Neapolitanischen ibid.
Atheismus, soll von Fürsten und Herren so viel möglich gedämpffet, und die ihrigen zur Gottesfurcht angehalten werden. Die gröste Pest bey Hof und einer Republique 124
Audienz, zu einer Kayserl. werden die Gesandte und fremde Ministri am Kayserlichen Hof durch den Obrist-Cämmerer aufgeführet 96 §. 7. mit was vor Ceremonien Röm. Kayserl. Maj. denen Churfürsten zu geben pflege. Wie solche bey der letzten Krönung zu Franckfurth ertheilet worden 190
Audienz am Kayserl. Cammer-Gericht, was die seye, und worinnen sie bestehe 567
Auen, was selbige in Bayerland 332 *
Auerhahnen gehören zu den hohen Wild-Bann unter das hohe Wildprät 321 §. 45. *
Aufbothys-Brief zu der Lehen oder Ritterdiensts Prästirung, Formul 129 §. 17. *
Auferziehung, was an selbiger bey Fürsten-Kindern gelegen 106 145. gute, richt offt mehr aus dann die Gelehrsamkeit ibid. Ludovici XI. Königes in Franckreich, zu einer guten trägt der Umgang mit gelehrten Leuten viel bey ibid.
Aufwartung vid. Bedienung.
Augußus Kayser, ein guter Oeconomus 30
Avocationes à Camerâ werden nicht gestattet 380
Ausgaben, bey Hof sollen nicht gröSSer dann die Einnahm seyn 60
Ausspann prätendirt die Landes-Obrigkeit auf ihrer Unterthanen Güter 463 §. 7.
Ausstocken vid. Holtz.
Austregal-Commissiones, wann sie statt haben 549 §. 20.
Austregarum Judicium, Austräge, Namen woher, wie mancherley sie seyen 578 §. 56. Ursprung §. 57. Ursach warum sie angeordnet werden ibid. welche Personen davor zu belangen? 1. Clas. 2. 597 item 614. Fr. Ob die Fürsten des Reichs, wann sie von einer fremden Potenz, die dem Reich nicht unterworffen belanget werden, sich auf die Austregas beruffen können? ibid. Fr. Ob auch ein Bauer, Unterthan, oder Burger, oder eine Municipal-Stadt einen Chur- oder Fürsten davor zu Recht fordern könne? ibid. Resolutio dieser Fragen 580 Personen der andern Claße, welche davor können belanget werden ibid. §. 59. Process dieser gefreyeten Richter 581 wie vor denenselben zu procediren 583 §. 60. suspendiren die Jurisdiction des Kayserl. Cammer-Gerichts sowohl als des Kayserl. Reichs-Hofraths 584 §. 61. wer in diesen Process die Unkosten zu tragen ibid. in welchen Fällen dieses gefreyte Judicium cessire und nicht Platz habe 585 §. 61. ob die Causæ Criminales von diesem Judicio zu excipiren 586 §. 62. was vor Materien und Sachen demselben nicht unterworffen werden können 585 seqq.
Atzung, prätendirt die Landes-Obrigkeit auf ihrer Unterthanen Güter 463 §. 7. Gerechtigkeit, wie sie könne acquiriret werden ibid. massen sich die weltliche in denen Klöstern an ibid. wie sie könne abgeschlagen werden 464

B.

Bären, ob diese niederzuschiessen denen Privatis erlaubet seye? Ob darnach zu jagen? 304 * Gruben oder Löcher zum Fangen, wo sie zu machen, wann Schaden dadurch geschiehet, wer davor zu stehen? §. 14. Gehören unter den hohen Wild-Bann, und unter das schwartze Hoch-Wildprät 321 §. 45 * werden in Bayern vom Strick aus unter das kleine Wildprät gezehlet 323 * -Jagd, damit ist das Geschlecht deren von Ried-Esel in Hessen absonderlich investirt 327 *
Baldachin, unter solchen pflegen die Kayser und Churfürsten zu sitzen, und in Solennitäten zu gehen 171
Ballen-Spiel, eine gesunde Bewegung, daran delectirte sich sonderlich Kayser Augustus 149.
Bannum Contumaciæ, warum er in denen Reichs-Satzungen aufgehoben worden 401 vid. Acht, Reichs-Bann.
Bann-Erneuerung, Renovaturen, von deren Beschaffenheit, und was bey Unternehmung derselben sonderlich zu beobachten 688
Barbierer, Hof-Barbierer haben eine grosse Connexität mit denen Medicis 99
Bauern- und Burger-Lehen, davon siehe 635 ob ein solches die Jurisdiction oder die Gerichtbarkeit tribuire? ibid.
Baulebung, Baulebungs-Recht, was dieses seyn 159 *
Bayern Chur- wird in seine Jura wieder völlig restituirt 377
Bayzen, gehört unter den niedern Wild-Bann 321 §. 45 *
Bäume in dem Wald, da ein Fremder die Gerechtigkeit zu Jagen hat, kan der Grund-Herr nicht unbescheidentlich umbauen, 337 §. 68. * noch das Holtz gar ausstocken ibid.
Beamte, werden offt bey ihren Diensten bald reich, und die Herren arm 30 wie sich diese zu prospiciren 31 Getreue werden zuweilen schlechtlich belohnet, ibid. daß sie sich in ihrer Herren Land unbewegliche Güter erkauffen, soll nicht gestattet werden 40 §. 18. daß manche unrechtmässige Mittel gebrauchen, woher es komme ibid. viele halten ist der nächste Weg zur Armuth und Verderben 61 §. 4.
Bedienung, wie selbige geschehen soll beym Aufstehen, Ankleiden und Tafelsitzen der Fürsten 168 §. 3.
Begierde und Zorn rathen nichts guts 29
Belehnung, gehörige Formalitäten hierzu 637 & 638 §. 9.
Beleidigung, soll nicht mit Duelliren ausgemacht werden 150 *
Berg-Gerichte, deren Beschaffenheit in Halle und Herford 665 §. 10.
Berg-Hühner, gehören zu den hohen Wildbann und unter das Hoch-Wildprät 321 §. 45.
Bergwerck, von allerley Gattungen und deren Rechte 448 §. 10. wer solche anzurichten berechtiget 449
Besatzungen, in Städte und Vestungen zu legen 466 n. 5.
Besitzer und Inhaber eines Guts geben sich manchmal fälschlich vor rechtmässige an, was da zu thun 342 *
Besitz, in selbigen muß sich ein Gepfändeter bey seinem gepfändeten Gutbefinden 342 *
Bestand-Jagen, was das seye 315 §. 29. § was dabey zu observiren §. 30. Formul eines Bestand- und Gnaden-Jagens 315 * Formul eines Revers 316 *
Bey-Jagen, wird auch Heck-Jagen betittult, wie es geschiehet 335 §. 65. *
Beytrag, der Stände des Reichs vid. Collecten.
Biber, ein sehr schädliches Thier in Wassern und Höltzern-Fang, wohin er zu referiren 323 §. 48. * gehöret demjenigen so solchen am ersten gefangen ibid.
Bibliothec, deren herrlicher Nutz, Benahmsung, Erfindung, Anlegung 138 §. 2. Erzehlung etlicher stattlicher und kostbahrer 139 haben ihre sonderbaren Gesetze ibid.
Bien, von deren Beschaffenheit und uns zukommenden Recht, wann wir sie einmal gefasset ꝛc. 400 * darf niemand in denen Nürnbergischen Wäldern dann die sogenannte Bien-Zeidler fassen und halten ibid.
Bischoff, Bischöffe zu Creiren ein Reservatum Imperatoris 368 §. 7. zu Lübeck ist allein unter den Protestirenden in dem Stand der Geistlichkeit ohne Secularisirung 195 drey Geistliche zu Magdeburg, Oßnabrück und Lübeck, behalten ihre Geistliche Würde, sitzen auf der Quer-Banck bey einen Reichs-Tag. Ordnung im Votiren ibid.
Bisthum, Ertz- zu Magdeburg, kommt an Chur-Brandenburg 195
Blinde sogenannte, unter den Regimentern und Compagnien führen, ist ein Crimmen falsi und Capital 113 *
Blut-Schande wann begangen wird, werden die Güter confiscirt 447 §. 8.
Bona Ereptitia, vid. Güter.
Bothschafftter Kayserl. vid. Gesandter.
Brucken-Bau, vor denselben muß die Hohe Landes-Obrigkeit sorgen. Von dessen Beschaffenheit, Gerechtigkeit und Nutzen 458.
Bücher, zur Regierungs-Kunst dienliche, pflegen Fürsten und Herren öffters zu ihrer Ergötzung zu lesen 144.
Büchsen, in einer Wild-Fuhr zu tragen, wollen grosse Herren Niemand gestatten 827. §. 55. *

Bündnüsse, in selbige sich einzulassen, hat der Kayser mit denen Churfürsten und Ständen des Reichs gemein, wie solches geschehe, und was weiter hierbey zu beobachten 423 seqq. it. 473. §. 82.
Bürger und Unterthanen, zu welcher Zeit sie der Obrigkeit das Ihrige herzugeben schuldig 24. -Recht zu ertheilen, kommt eines jedweden Orts Hoher Obrigkeit zu 393. Wann einer von seiner Obrigkeit ohne Ursach ausgeschaffet und weggejaget wird 540. n. 9. -Lehen. vid. Bauern-Lehen.
Burg-Frieden, Fr. Ob der in die Straffe des Burg-Friedens falle, der nur den Degen ausgezogen, oder die Hand zum Schlagen gezucket, aber noch Niemand verletzt oder geschlagen hat? 124. §. 16.
Bürschen, Bürsch- freye- gebet noch heut zu Tag einiger Orten in Teutschland im Schwang 305 §. 16. * -Wesen, Freyes, ist man mehrmahlen bedacht gewesen, aufzuheben. Warum? §. 17. sind Particular Gerechtsame, 306. * Hat die Stadt Rothweil auf einen gewissen Bezirck im Schwartz-Wald, ibid. It. Gemünd, Aalen, ibid. und Schiessen, ob einer auch habe, der die Jagdbarkeit generaliter und absolutè, das ist ohne Benennung einer gewissen Art Wildes hat 328. *
Bürsch-Verwandte, Freye in Schwaben, wer die seyen 306 §. 18. *
Busse, wann darüber Streit und Pfandung sich ereignet, hat die Pfandungs-Constitution nicht Platz 344. *
Buttheil, was das sey 159. *

C.

Calender, zu ändern und zu reformiren, ob es ein Reservatum Imperatoris seye 369
Cammer-Collegium bestehet aus mancherley Personen. Deren Verrichtung 70
Cammer-Diener 96.
Cammer-Einkünffte oder Ærara werden durch die Commercia ziemlich vermehret 70
Cämmerer, vid. Obrist-Cämmerer.
Cammer-Gericht zu Wetzlar ist lang verschlossen, wird wiederum mit grossen Solennitäten und Ceremonien geöffnet. Beschreibung 202 seq. Visitatorum, und Revisorum Unterschied 203 seq. von wem es visitirt wird, ibid. mit diesen hat der R. H. Rath Concurrentem Jurisdictionem ausgenommen etliche Sachen, welche diese 530 §. 8. & 565 §. 40. im H. Römischen Reich, ist das andere höchste Gericht, zu was Ende angeordnet. Stiffter desselben, 561 §. 36. repræsentirt das gesamte Reich, 562 §. 37. aus was vor Personen es bestehe, deren Verrichtungen, ibid. sqq. dessen Unterhalt, woher er verschafft werde, 564 §. 38. hat Jurisdictionem Ordinariam 565 §. 39. Modus procedendi bey selbigen zweyerley, die Audienz, und Klag-Sach selbst, 567 §. 41. dessen Immunitäten 572 §. 46.
Cammer- und Hof-Wesen, an dessen guter Bestellung ist dem Hof alles gelegen 60
Cammer-Matricul, von der Reichs-Matricul unterschieden 138. *
Cammer-Räthe und Bediente, was sie vor Qualitäten haben müssen 70.
Cammer- oder Amts-Rechnung Formular 70
Cammer-Sachen sollen von geschwinder Expedition seyn 70
Cammer-Staat ist einen Fürsten so nöthig zu führen, als der Justiz- und Kriegs-Staat 69 §. 16.
Cantzler, was die bey denen Fürsten sind, sind die Consulenten und Syndici bey Reichs-Städten. Beweiß 679. ist der vornehmste in einer Fürstlichen Cantzeley, 680 §. 6. von dieses Namens Beschaffenheit vor Alters und heut zu Tag, ibid. was bey dessen Person zu consideriren. Amt oder Function, ibid. 681. & 682. wird das Aug, Mund, Rechte Hand, und gar des Fürsten Hertz genennet, ibid. was er bey seiner Cantzley zu observiren ibid. §. 8.
Cantzeley, in solcher wird fast das gantze Politische Wesen dirigirt, Fürstliche, sind denen Herren sehr nothwendig und nützlich, 676 §. 1. Beschreibung §. 2. Recht, solche anzuordnen §. 3. it. 678. Unterschied derselben zwischen der Reichs-Cantzley, ibid. Wohlbestellte, mit was sie sollen instruirt seyn, 679. bey solcher werden auch Criminalia tractiret, ibid. deren Räthe und dero Qualitäten. ibid. Secretarii, deren verschiedene Eintheilung 684 §. 11. Registratores 686 §. 12. Advocati und Procuratores 689 §. 13. Salaria der Bedienten 690
Cantzeley, Reichs- an was vor Orten solche vor Zeiten gewesen, und wo heut zu Tag 676 §. 3. R. H. Raths 528. Cammer-Gerichts, Cammer Chur-Mayntzische, 677. der Röm. Kayserin 678. des Römischen Hofs, ibid. §. 4. Prælatische, Gräfliche ibid.
Cantzeley-Sassen, werden auch Schrifft-Sassen in Sachsen genennet, so daselbst zu der Cantzeley gehören 690 §. 15
Cardinäl behaupten die Præcedenz in ihren eigenen Palatiis vor denen Fürsten. Wird ihnen in Teutschland von denen Chur-Fürsten nicht gestattet, 177. von wem sie ausserhalb Italien creiret werden. Exempel, am Kayserl. Hof, 178. ihre Ehrerbiethung gegen Kayserl. Majestät 211. empfahen Kayserliche Majestät zu Fuß in ihren Landen und Residentzen 212.
Carneval, vid. Masqueraden.
Carolus M. erbauet das erste und älteste Palatium zu Aachen. Geburts-Stadt 64
Castraten werden von Geistlichen Officiis ausgeschlossen 151 §. 14.
Cavallerie hat vor der Infanterie keine Prærogativ, 113 §. 2. * auf deren Conservation ist billig zu sehen, §. 3. wer selbige mit nöthiger Fourage zu versorgen, und wie? 116 §. 4. *
Caution muß ein Glaubiger regulariter durch Bürgen stellen. Wann er sie nicht aufbringen kan, was Rechtens 387. ob, und wie eine Stadt oder Gemeinde zu stellen habe? ibid.
Cautionis & Paritionis Formula, in Sachen Nördlingen contra Oettingen, &c. 351. *
Ceremonial-Gesetz 27 §. 4.
Ceremoniel, worinnen es bestehe ist am Päbstlichen Hof, 166 §. 1. in ein gewiß Buch eingetragen, 171 §. 4. wird aller Orten bey Hof aufs höchste getrieben. Exempel, in Franckreich bey Ludovic. XIV. Vermählung. Bey des Persianischen Kaysers Gesandten Audienz in Paris, 180 §. 5. bey Churfürstl. Gesandtschafften im Röm. Reich, bey der Crönung eines Röm. Königes und Kaysers 186 §. 9. & 10. auf Wahl- und Crönungs-Tägen, 182 §. 6. bey Visiten und Revisiten auf Reichs-Tägen, 190 §. 13. & 14. bey der letzten Crönung zu Franckfurt, zwischen dem Kayser und Chur-Fürsten, ibid. bey der Kayserl. Audienz ibid. zwischen den Churfürstl. und Fürstl. Gesandten auf Reichs-Tägen, 191. mit der fremden Potenzien Gesandten, 214. der Könige und Kayser, wann sie zusammen kommen, 215. Exempel, Kayser Caroli V. zu Paris, ibid. beliebte dem Groß-Czaar in Wien nicht anzunehmen ibid. Bey denen Achts-Erklärungen, ibid. §. 25. steigt hoch an Churfürstl. Höfen, 216 §. 26. bey Leichbegängnüssen, Königs Carl Gustav in Schweden, Kaysers Josephi, Philippi IV. Königs in Spanien ibid. Wann ein Römischer Kayser mit Tod abgehet, 217. bey Freudens-Bezeugungen, an sonderbaren Fest-Tägen, Beylagern. Exempel, ibid. §. 27. bey Hohen Geburthen, Kayserl. Königl. und Fürstl. Printzen und Printzeßinnen Tauff-Actibus, 218 §. 28. Huldigungen 219. Einweyhung der Universitäten, Kirchen, &c. 220 §. 29. bey prächtigen Einzügen Hoher Häupter, ibid. Austheilung der Ritter-Orden, ibid. bey Chur-Fürsten- Fürsten- Grafen- und Herren-Tägen, ibid. beym prächtigen Kayserl. Titular-Fest des Ritter-Ordens vom Guldenen Vließ, it. St. Andreæ, zu Wien ibid.
Chur-Aemter haben ihre Sub-Officialen, Vicarios oder Substituten 377
Chur-Fürsten des Reichs, werden Königen gleich geachtet. Ihre Ertz-Aemter bey Kayserl. Crönungen, 63 §. 6. Sub-Officiales, ibid. Amts-Verrichtungen bey einer Röm. Kayserl. Wahl, 183. Röm. Königl. 186 §. 9. bey der Crönung, 187. seq. it. 139 & 110. * Ihre Collegial-Täge, 206 §. 21. werden nur gehalten, wann es die Noth erfordert. Ort der Zusammenkunfft. Kommen alle, ausser Chur-Böhmen nicht, 207. was vor Gesandtschafften sie an den Kayserl. Hof schicken, 213. kommt zu, solenne Gesandtschafften an fremde Potentaten abzuschicken. Exempel, ibid. wie viel deren heut zu Tag zu benennen sind 511.
Chur-Habit, wie der beschaffen 184.
Clausula Samt und Sonders von dieser siehe 616

Colle-

Collectandi Modus, nach denen Reichs-Constitutionen, zu Bestreitung der Reichs- und Craiß-Præstationum, zweyerley, wer davon nachzulesen 134. *

Collecten oder Beytrag, ohne die Nothwendigen kan das H. R. Reich in Friede und Ruhe-Stand nicht leben, 136.* Unterschied unter denen Nothwendigen und Freywilligen, ibid. deren Ringerung denen Reichs-Constit. gemäß ibid. 462 §. 5.

Collegial-Täge, vid. Chur-Fürsten.

Commercia, können Fürsten und Herren unterweilen ohne Nachtheil Dero Fürstl. Hoheit, dem Publico zum Besten treiben. Exempel, 70. auf wie vielerley Weise solche in denen See- und Meer-Häven eingeschräncket werden 456

Commercien-Rath, dessen Beschaffenheit 665. *. §. 10.

Comites Palatini oder Hof-Grafen zu creiren, ist ein Kayserl. hohes Reservat 373 deren Beschaffenheit und Freyheiten, 375. wie diese Dignität könne verlohren gehen ibid.

Comitia. vid. Reichs-Versammlung.

Commissarius-Kriegs- oder Muster- hat bey der Musterung wohl zu notiren, wie starck die Regimenter und Compagnien, 113 §. 3.* ob Blinde darunter, ibid. hat auf die Pferde und deren Beschaffenheit auf den Marsch und in Quartieren zu sehen, 114* soll überflüßige Troß und Bagage nicht gestatten, ibid. auf die Fortbringung bedacht seyn, ibid. die Excess verhüten, 115.* das Servis beobachten, ibid. Anzahl der Wagen-Pferde, und wie diese beschaffen, in acht nehmen, ibid. Austregalis wer der seye 549 §. 20.

Commissiones, allerhand bey denen Summarischen Processen 549 §. 20.

Commœdien. vid. Schau-Spiel.

Concilia, so vom Stuhl zu Rom gehalten werden, wie mancherley? 180. auszuschreiben, kan Röm. Kayserliche Majestät nicht denegirt werden 367 §. 5.

Conclusa des Reichs auf Reichs-Tägen zu approbiren, confirmiren, Strittige decidiren, promulgiren oder publiciren kommt Kayserl. Majestät zu 396. seq.

Conclusion-Schrifft in Appellations-Sach an Kayserl. R. H. Rath 547.

Concubinatus, wird durch die Reichs-Satzungen unter die verbottene Vermischungen referirt 384 §. 16.

Conducendi Jus, vid. Gleits-Gerechtigkeit.

Conferenz, Fürstliche, was vor Personen zu diesen wichtigen Werck zu erwehlen, 615 §. 2. Ob es räthlicher, einen oder mehr Deputirte zu dergleichen Negotien abzuordnen? ibid. was dabey zu beobachten ibid. & 616. Curialia §. 4. Protocollist. Wann die Deputirte nicht einig, was zu thun 617 §. 7. 8.

Confiscatio der Güter, denen, so sich aus bösen Gewissen selbst umgebracht. Wann sie heut zu Tag Platz habe 447. v. 7. 459 §. 50.

Consiliarii. vid. Räthe.

Consistorial-Sach, ob von einer solchen auch an den Reichs-Hof-Rath oder ad Cameram appellirt werden könne? 731 §. 24. Assessor, was er wissen müsse, 724 §. 6. wann ein Weltlich-Evangelischer Fürst hat, so ihn selbst angehet, wie es zu halten? 731 §. 21. werden alle in einer Tabell zusammen getragen, angeführet 729. seq.

Consistorium differiret bey denen Protestanten von dem Kirchen-Rath, 723 §. 2. von dessen Anrichtung, und Beschaffenheit der Personen, womit solches besetzet wird, ꝛc. ibid. §. 3. & seqq. ob es das Jus Dispensandi habe? 732 §. 25. Autores so davon geschrieben §. 26. Nachricht von verschiedenen 726 §. 13. was es vor eine Jurisdiction habe 727 §. 19.

Contributiones, Reichs- werden nach der Wormsischen Matricul wider alle Recht und Billigkeit eingetrieben, 136.* bringen manchen um ein Stuck nach dem andern seines Patrimonii, ibid. soll nicht nach denen mehrern Stimmen eingerichtet werden, warum? ibid. sollen über das kundbare Vermögen nicht gefordert werden ibid.

Conventa, Landschafftliche, Anstellung derselben gehört ad Jura Majestatica: Wer die Unkosten zu præstiren 602

Craiß, in 6. wird das H. R. R. vom Kayser Maximiliano I. am ersten getheilet, 203 § 19. und nachgehends noch 4. hinzu gethan 204. it. 516. ad §. 1.

Craiß-ausschreibende Fürsten, 377. sind mit denen Craiß-Obristen nicht zu confundiren 204

Craiß-Bediente, wer die seyen, 517. ad §. 3. & 4.

Craiß-Directores, deren öffters Aufführung 520.

Craiß-Gesandte, dessen Qualitäten, und was er sonsten zu beobachten 517. ad §. 5. seq.

Craiß-Miliz soll in guten Stande gesetzt werden, wie es mit deren Musterung zu halten 518. seq.

Craiß-Recess, oder Abschied, dessen Eintheilung 521 §. 13.

Craiß-Stände, Correspondirende wegen des Müntz-Wesens, sind 3. Francken, Bayern, Schwaben, 205. haben allezeit Kayserl Ferdinandi Müntz-Edict vor Augen ibid.

Craiß-Täge, warum sie angestellet werden, 203. schreibet der ausschreibende Fürst aus, 204. 517. ad §. 3. & 4. wer im Nieder-Rheinischen, im Ober-Rheinischen, und andern mehr. Im Schwäbischen, ibid. dazu gehören die Craiß-Secretarii 205. hieher werden auch die Müntz-Probations-Täge referirt, ibid. §. 20. ob solche ohne Ihro Kayserliche Majestät Einwilligung können angestellet werden? 516. ad §. 2. zwey Ort, wohin sie zu bescheiden, 517. über was vor Materien auf selbigen deliberirt, und wie diese eingetheilet werde 518. ad §. 11. & 12.

Crimen Læsæ Majestatis, können auch appanagirte Herren begehen 380. wann jemand begangen, wird derselbe zum Todt verdammt oder in die Acht erkläre 447. v. 6.

Criminalia, werden auch bey Cantzeleyen tractiret 679 §. 5.

Criminal- und Malefiz-Fälle, was bey denselben zu beobachten 441. seq.

Cristall-Seher, vid. Wahrsager.

Crone, Königliche angebottene zu acceptiren, ist nicht allzeit sicher 41.

Crönung, (vid. Wahl- und Crönungs-Tag) Caroli VI. Weyland Röm. Kayserl. und Catholis. Majestät zu Franckfurt, 187. §. 11. der Röm. Kayserin, 189 §. 12. Ferdinandi III. Ferdinandi IV. Leopoldi, Josephi, Ferdinandi III. Königs in Dännemarck, Königin Christina in Schweden, ibid. Kayserliche wie solche zu geschehen pflege, was dabey vorgehe, und von denen Ständen in Acht genommen wird, 169 seq. wo sie geschehen müsse, 171. Päbstliche zu Rom, ihr Ceremoniel und Solennitäten deutlich beschrieben, ibid. sqq. kunte vor diesem ohne Consens eines Röm. Kaysers nicht geschehen ibid.

Curialia bey Fürstlichen Land-Tags Conferenzien 616 §. 4.

D.

Dachs gehört unter den niedern Wildbahn, 321 §. 45*

Dame, Adeliche verliehret ihren Adel, wann sie einen Unedlen zur Ehe nimmt. Wird heut zu Tag gantz anderst practicirt. Exempel 121 §. 12.

Deputations-Täge ordinari Reichs-Deputat. T. Extraordinaire. v. Lit. E.

Deputirte, bey einer Fürstl. Conferenz, wann sie nicht einig was zu thun 617 §. 7. 8. was sie zu beobachten und wie sie sich vorzusehen ibid.

Diener, wann einer anzugeloben gezwungen worden, daß er sich wegen der strittigen Gerechtigkeit seines Herrn künfftig nicht wolle gebrauchen lassen, wie deme zu helffen? 344* wann er statt der Pfandung übel geschlagen, verwundet und verlähmet worden, was da zu thun ibid.

Dienstbarkeit v. *Servitut.*

Diffamirt, wann einer höchst ärgerlich worden 539 n. 6.

Dignitäten, Raths- und Consiliariats- verfallen zuweilen erblich 663 ad §. 1. & 2.

Ding-Höfe oder Stüle, was die seyen 632

Diplomata, Rescripta, Mandata, werden jederzeit ohne Præjudiz und Nachtheil des dritten ertheilet 374

Divertissement, gehörige und ziemliche von einen Fürsten v. Ergötzlichkeit.

Doctors-Würde, haben vor diesem auch Fürsten und Herren angenommen 116 §. 3. wie viel Zeit zu Acquirirung derselben im Studiren müsse angewendet werden 371 Exempla deren die frühzeitig dazu gelanget 372 Hierzu sollen Professores ungeschickte Leute nicht kommen lassen, warum? ib. was vor Solennitäten bey Conferirung dieser adhibiret werden, ibid. haben vor diesem die höchste Functiones und Stellen bey Hofe begleitet. Warum heut zu Tag nicht mehr 68 §. 12.

Documenta, wann bey einem Archiv, wegen der Verwahrung hierüber Streit entstanden, 701 §. 16. Wann aus zweyerley Archiven produciret worden, die wieder einander lauffen, welches dem andern vorzuziehen? 700.
Dominium Eminens, oder absolute Macht und höchste Gewalt der Fürsten, muß daß gemeine Beste zum Fundament haben, 24 & 25 Hat nur zur Zeit der Noth über die Unterthanen und Fremden Platz, ibid. vid. omn. 459 §. 50.
Dorff oder Flecken Fr. Ob ein Fürst oder Stand des Reiches aus einem, eine Stadt machen, und demselben das Stadt-Recht schencken könne? 390
Duellanten, *Duell*. (v. Kampff-Gericht) Kolben- und Kampff-Gericht geschehen entweder aus Noth oder mit der Duellanten Willen. It. mit Bewilligung der Obrigkeit, oder ohne derselben Wissen und Willen, 147 §. 42. * Wurden vor Alters durchgehends gebilliget, ibid. Exempla, ibid. In denen alten Gesetzen zum öfftern Judicium Dei genannt, 148 * Dabey musten gewisse Leges und Gesetze beobachtet werden, ibid. Sind in göttlichen und weltlichen Rechten verworffen und verdammt, 149* Bey vielen Völckern Glaubigen und Unglaubigen, item in allen Kriegs-Rechten und Articuln verbotten, ibid. Grosse Straffe darauf im Concil. Trident. ibid. Kayfers Mathiæ Mandat-Patent wieder diese. Chur-Brandenburgisches, ibid. Setzen in zeitlichen und ewigen Schaden, 150 * Kan die Obrigkeit mit gutem Gewissen nicht zulassen, ibid. * ausser wann ein grössers Uebel und Unheil oder Blutvergiessen dadurch könte abgewendet werden. Exempla, 151 * grosser Herren, bey welchen behutsam zu gehen, ibid. Aus Noth, sind rechtmässig, ibid. Wie sowohl der Provocatus als Provocans zu bestraffen, wann einer den andern tödtet oder blessiret, 152* wie sie die Päbste bestrafft, 153
Durch-Marsch, oder Durch-Züge, was bey denselben u. a. m. zu beobachten, 711 seq. Fremden Völckern ist solcher nicht gleich zu gestatten. Kan, wann er mit Gewalt gesucht wird, durch gemeine Crayß-Hülffe abgetrieben werden. Der par Force geschehene ist nicht alsobald durch Krieg zu vindiciren, 113 §. 7.* Wie der zu gestatten, 119 * wie durch sein eigen Territorium jemanden zu gestatten oder abzuschlagen? ibid. Durch der Confœderirten oder Associirten Territorium muß man geschehen lassen, ibid. Fremder Kriegs-Völcker durch das Reich, ist in denen Reichs-Gesetzen verbotten, ibid. mit seinem eigenen Volck durch sein und durch das feindliche Territorium, wann er dieses letzten sich bemächtiget hat, zu Marchiren stehet jeden frey, ibid. soll ohne Schaden, so viel möglich abgehen, ibid. §. 8. Davor haben die durchmarschirende Officiers Caution zu stellen, und die Excess gut zu machen, 120 * muß mit gleichen Schultern getragen, und niemand eximirt werden, 123 §. 10* Warum? ibid. Unbillige Abkauffung dessen, da mancher Stand die Officiers mit Geld besticht, ist verbotten, ibid. bey selbigen soll dem hart mitgenommenen Stand, von dem andern, so dadurch Erleichterung genossen, ein billigmässiger Ersatz geschehen, wann er auch gleich sonst von der Einquartierung befreyet, 123 * bey feindlichen Trouppen, was da zu thun? ibid. soll nicht mit allem Volck durch einen Ort allein geschehen, sondern die Trouppen zertheilet durch geführet werden. Warum? ibid. 124 §. 11. *

E.

Edel-Knaben. v. *Page*.
Educatian v. Auferziehung.
Ehe, Fürstliche, oder grosser Herren, worinnen sie von andern differire, 119 zu lincken Hand, Ceremoniel dabey, ibid. vor solchen soll ein Fürst sich hüten, ibid §. 8. Ursachen, warum sie zu erlauben, 120 §. 9. Ursprung dieser Ehen, ibid.
Ehe-Sachen, Causæ Matrimoniales ob sie vor die Austräge gehören? 589 §. 36.
Ehre, wann jemand dabey angegriffen wird, soll nicht gleich mit Umbringung des Beleidigers gerochen werden. 152 *
Eichel, Eichel-Recht, oder das Recht Eicheln zu klauben, wem es anhange und zustehe, 336 §. 67.* Was vor Frücht unter diesen Namen verstanden werden, 337 * Wann darüber Streit und Pfandungen entstanden, ob die Pfändungs-Constitution statt habe? 343 *
Eid. Eid-Schwür, Fr. Ob solche mit gutem Gewissen von denen Unglaubigen können angenommen werden? 226 §. 2. von gethanen zu absolviren, weme es zu komme, 442
Einkünffte, wie sie am leichtesten zu vermehren, 31. mit selbigen wohl auszukommen, 60
Einlagern. v. Leistung.
Einquartierung, Einquartierungs- und March-Kosten auf ein oder mehr Nacht-Quartier, ob der Pachter oder Pacht-Mann zu tragen? Herrn Strycks Meinung hiervon, 124* Was die Quartier-Meister bey solchen zu beobachten? 712
Einreuten. v. Leistung.
Einzug prächtiger, Kayfers Caroli VI. zur Crönung in Franckfurt, 187 §. 10. 11 it. 139. * zur Hungarischen Crönung in Preßburg, 220 §. 29. Des Päbstlichen Nuntii Spinolæ in Wien. Der jetzt-regierenden Kayserin zur Hungarischen Königin in Preßburg. Des jetzigen Königes in Engeland in London, 220 Anderer vornehmer Herren Solennitäten, so dabey ordentlich beobachtet werden, 138 §. 17. *
Eiserne Brieffe. v. Quinquenell.
Emporii Jus v. Niederlag.
Enten, wilde, gehören unter den niedern Wildbann, 321 §. 45.
Envoyes oder Commissarios pflegt Kayserl. Majest. an die Churfürsten und Stände des Reichs zu schicken, 213
Erb-Aemter am Kayserl. Hof, hafften bey einigen Familien erblich, 63
Erb- und Ertz-Schencken-Amt im Römischen Reich, verwaltet der König in Böhmen, 95 Dessen Vicarius, §. 5. wie er sonst genennet werde, 168 §. 3.
Erb-Gerichte, von diesen, v. 646 §. 8.
Erb-Huldigung, wie sie einem Fürsten und Herrn zustehe, 432 §. 37.
Erblose-Güter, von diesen v. p. 446 §. 4.
Erb-Marschall des H. R. Reichs, Graf von Pappenheim, 191 Dessen Function nach der güldenen Bull, bey der Krönung Caroli VI Glor. Imp. 188
Ergotzlichkeiten, der Fürsten und grosser Herren, müssen den Unterthanen nicht zum Schaden gereichen, und dabey mit Frohnen nicht sehr mitgenommen werden, 138
Erschlagene, auf öffentlicher Land-Strassen wann sie gefunden werden, quid Juris, 452
Ertz-Bischöffe, zu Creiren ist ein hohes Kayserliches Reservat, 368 §. 7.
Ertz-Kämmerer, im H. Röm. Reich Chur-Brandenburg. Dessen Function bey einer Königlich- und Kayserlichen Crönung, 188
Ertz-Herzogen in Oesterreich, Freyheit in ihren Landen Edelleute, Grafen und Frey-Herren zu Creiren. Wie weit diese gültig, 375 Ursprung dieses Ertz-Herzogthums. 473
Ertz-Truchseß des H. R. Reichs, Chur-Pfaltz, dessen Function bey einer Kayserl. Crönung, 188
Etappen oder Consumptibilia vor Mann und Roß ist der Herr des Territorii denen durchmarchirenden Völckern zu reichen nicht gehalten, 120 * Etappen-Gebühr Kayserliche, 126 *
Exerciren, die Unterthanen und ihnen Wehr und Waffen auszulegen, wem die Gerechtigkeit zukomme, 465
Exemption und Abreisung vom Reich ist zweyerley, deren beederseitige Beschaffenheit und was dem anhängig, 410. seqq.
Extraordinari Reichs-Deputations-Täge, was vor Materien darauf tractiret werden, Deputati hierzu. Werden der Ausschuß genennet, 201 zu denen gehören die Visitations-Täge und Visitationen, ibid.

F.

Fahnen- oder Scepter-Lehen zu verleyhen, ein hohes Kayserl. Reservat, 377. Warum sie so genennet werden, 378. Strittigkeiten Erkänntnuß gehöret nicht vor die Austrägen, oder das Cammer-Gericht, sondern vor den Kayser, 380 §. 13.

Falck,

Falck, wie die Vögel durch solchen gefangen werden, 401 §. 5.*
Fame restituendi Jus vid. Namen, wem es zukomme, 442 §. 44.
Familie Fürstliche, wann sie expirirt und ausstirbt, wie dieselbe bißweilen zu erhalten 118
Fastnacht vid. *Masquerade.*
Fechten, Fecht-Kunst, Fecht-Schulen, deren Lob, Nutzen und Nothwendigkeit 149
Feder-Spiel v. Vogel-Fang.
Feld-Rebhühner gehören unter den niedern Wildbann 321 §. 45. *
Felonie begehen Fürsten und Herren, wann sie sich wieder den Kayser und das Reich auflehnen. Wessen sie alsdann verlustiget werden? 380
Feuda Regalia, sind zweyerley geistliche und weltliche 378 Majora, als Churfürstenthümer, Fürstenthümer, Herzogthümer, item gefürstete Grafschafften, werden unmittelbar bey Ihro Kayserl. Majestät selbsten, die Minora aber als Grafschafften, Herrschafften ꝛc. von dem Kayserl. Reichs-Hofrath empfangen. Was dabey zu beobachten vorkommt 493 ad §. 12. Ceremoniel bey dem letztern 494 Fr. Ob ein Röm. Kayser darinnen, d. i. in Sachen Hertzogthum, Fürstenthum und Grafschafften ꝛc. belangend, so vom Reich zu Lehen rühren, und einen Theil gäntzlich und endlich abgesprochen werden sollen, allein mit Ausschliessung derer Reichs-Fürsten, als Parium Curiæ, richten könne? 592
Feuerwerck sind eine Geldfressende und unnützliche Lust. Hierinnen haben grosse Herren Maas zu halten 38 und 39 Hat im Krieg seinen Nutzen. Wie sich ein Fürst dessen zu seiner Ergötzlichkeit zulässig bedienen könne 157 §. 18.
Feyer-Täge im Heiligen Römischen Reich zu setzen und ordnen, ob es unter die Kayserlichen Reservaten gehöre, 369
Fische, Fischen, wann darüber Streit und Pfandungen entstanden, was zu thun? 343
Fisch-Otter v. Otter.
Fleiß der Jugend in Schulen lobet und verspricht Carolus M. zu belohnen 146
Floß-Recht, von dessen Beschaffenheit 458
Fluchen und Wünschen, oder Betheurungen, wie solches nach denen Civil- und Canonischen Rechten zu bestraffen 123 Wann die Straff zu mitigiren ibid.
Flüsse offenbare, gehören zu der Landesherrlichen Obrigkeit, was dabey merckwürdiges zu beobachten, 455 §. 44. Was vor Nutzen sich auf denenselbigen ereigne, 457
Folge oder Sequel, was die seye, muß auf Kosten des Landes-Herrn regulariter verrichtet werden 66 item 465 v. 3.
Forensische oder gerichtliche Gesetz, von deren Beschaffenheit im alten Testament 27
Formular derjenigen Universal-Wörter in einem Lehen-Brief, so alle Gerechtigkeit einschliessen 325 §. 52. einer General-Concession-Clausul der Regalien oder Herrlichkeiten 326 §. 54. *
Forstliche Obrigkeit, was zwischen der und dem Forst vor ein Unterschied 308 §. 21. *
Forst und Wildbann, wie es vor viel hundert Jahren mit selbigen gehalten worden 297 §. 3. * Was vor ein sehr mercklicher und grosser Unterschied zwischen diesem und der Forstlichen Obrigkeit 308 §. 21. dabey ist auf das Herkommen zu sehen 309 * hat Heiligenberg so gar auf dem Boden-See ibid.
Fragmenta oder Schrifften so keinen Anfang und Ende haben, auch nicht einmal zusammen geheffet sind, wann sie im Archiv gefunden werden, ob sie vor authentisch zu halten 699 Ob eine solche Scriptur wider die Unterthanen und auch wider Tertios extra Territorium eines Fürsten oder Herrns probire? ibid.
Fraiß- und Malefiz-Fälle, was eigentlich darunter gehöre 125 mancherley Ordnungen hiervon ibid.
Fraißliche Obrigkeit ist weder dem Forst-Recht und der Forstlichen Obrigkeit, noch weniger aber dem Wild-Bann anhängig 328 * Hat manchmal jemand beede beysammen, ibid. Von dieser siehe insonderheit, 438 seqq.
Franckfurt am Mayn, was diese Stadt bey einer Kayserl. Wahl und Krönung zu beobachten und zu verfügen, 183 seqq. wird die Kayserl. Wahl-Stadt betitult 186 §. 9.
Franckreich, dessen König disputirt dem Röm. Kayser niemahlen den Rang und Vorgang 62
Frauenzimmer, bey Hof wird bißweilen auch zu Rath gezogen 71 §. 17. Ob es nützlich ihnen dergleichen Chargen zu bedienen zu übergeben, oder anzuvertrauen ibid. ist bey den Römern von allen öffentlichen Bedienungen in der Republique und gemeinen Wesen ausgeschlossen gewesen 70 §. 17. Richtet Unheil im Regiment an ibid. Absolute Regentinnen über gantze Königreiche ibid.
Fräulein-Steuer, was die sey, und wann solche gehoben werde 462 v. 5.
Fremde, neben denen Burgern in einem Ort, welchergestalt sie zur Zeit der Noth das ihrige zum gemeinen Nutzen herzugeben schuldig 24
Frevel, Frevel-That, Frevel-Fälle, wann darüber Strittigkeit und Pfandungen entstehen quid Juris? 344 * Wann einer wegen eines begangenen gefangen worden, quid Juris ibid. Woher der Name. Gehören dem Nieder-Gerichts- oder Vogtey-Herrn zu 125 Was darunter begriffen ibid. Frevel- und Fraiß-Sachen, Unterschied zwischen selbigen 438
Freyheit- (v. Privilegia) und Immunitäten-Ertheilung, wem es zukomme 442 §. 44.
Frey-Herrn, solche zu creiren ist ein Kayserl. hohes Reservat, Beschaffenheit dessen 373 §. 10.
Freyung, aufzurichten in seinem Lande, wie weit und welchergestalt das Recht einen Fürsten Herrn zukomme? Was ferner bey dieser Materie besonders zu beobachten 443 §. 45.
Friedbrüchig, was in dergleichen Sachen beym Reichs-Hofrath passire 533 §. 9.
Friedens-Tractaten werden bißweilen an dem Ort, wo der Reichs Tag ist, gepflogen 201 wie und mit wessen Zuziehung der Kayser solche unter Handen zu nehmen 423
Frischlinge, gehören zur Mittel-Jagd 321
Frohn-Dienste beym Jagen, deren Beschaffenheit. Wer und zu welcher Zeit solche zu præstiren seyn 330 §. 59. * Wann die Unterthanen wieder die Billigkeit damit beschweret werden, was zu thun ibid. Unter diese gehöret das Hund halten 331 §. 61. * Was weiter von denenselben sonderlich zu bemercken 442 §. 44.
Früchte, die von Lehen aufgehabene, sind kein Lehen, sondern Eigenthum und Allodial 313 * Wann sie statt der Pfandung zutretten, oder in das Wasser geworffen werden, wird auf die Pfandungs-Constitution erkannt 344 nicht aber wann sie nur abgenommen und behalten werden 343
Fuchs, Füchse, nach selbigen zu richten, zu baisen, und zu lauffen, wem erlaubt ist, ist darum dieselbige zu schiessen nicht erlaubt 327 §. 55. * Fangen oder Hetzen gehöret unter den niedern Wildbann 321 §. 45. Wann er uns ein Huhn davon getragen, und ein anderer ihme solches abgejaget, wem es gehöre 400 *
Fuchsschwentzer v. Schmeichler.
Fürsten, Regenten, je höher, je mehrerer Gefährlichkeiten und Verantwortung unterworffen 22 Christliche, wissen sich zu bescheiden, daß sie unter GOtt sitzen, und ihr Regiment von demselben haben 23 & 28 §. 5. Sind nicht umihrentwillen, sondern ihrer Unterthanen wegen auf der Welt ibid. 23 & 29 §. 6. 37. §. 14. Affectiren nichts wider die Göttliche und Natürliche Rechte, und ihres Reichs Fundamental-Gesetze 23 ibid. Sind denen Legibus Positivis nicht, aber wohl denen Göttlichen und Natürlichen unterworffen ibid. Haben ihr eigenes Gewissen zum Richter, und GOtt grosse Rechenschafft zu geben 23 & 25 Sind schuldig ihre Pacta Conventa mit ihren Unterthanen, als auch andern, (auch so gar Feinden) eingegangen, zu halten 23 ihre Unterthanen und Untergebene bey den Ihrigen zu schützen und Handzuhaben, 24 37 §. 14.

§. 14. 41. 6. Des Dominii Eminentis oder allerhöchsten Gewalt nur im Nothfall sich zu bedienen, 24 sollen nicht sowohl Herren als vielmehr Vätter des Vatterlandes seyn ibid. gehet auch das suum cuique tribuere, Göttlichen Befehl gemäß an 25. Ihnen ist nichts rühmlichers, als dasjenige von selbsten beobachten, was sie von ihren Unterthanen oder Untergebenen gehalten wissen wollen pag. 31 §. 8. 36. §. 13. Sollen GOttes Wort zur Norm und Richtschnur ihres Staats und Regiments gebrauchen, 27 §. 3. 35. §. 11. Emsige Handhabere beeder Gesetz-Tafeln seyn 27 §. 3. ibid. verfahren nicht unrecht, wann sie in zweiffelhafften Fällen sich nach denen Forensischen Gesetzen im alten Testament richten, und darnach sprechen ibid. §. 4. Werden Götter und Kinder des Höchsten in der Schrifft genennet, 28 §. 5. vertretten GOttes Stelle auf dieser Welt ibid. 29 §. 6. sind schuldig ihn als ihren Ober-Herrn zu ehren, ibid. dessen Gesetz und Willen sich zu unterwerffen, der Pietæt und Gottseeligkeit sich befleißigen 31 §. 8. ibid. sollen sich hieroon durch die Machiavellische und seines gleichen Politicorum Principia nicht abhalten ibid. noch die Herrschungs-Begierde nicht allzutief einwurtzeln lassen, ibid. 41 §. 20. Rationem Status nicht vor ihren Abgott halten, 29 ihr Reich oder Staat nicht per fas & nefas mit Recht oder Unrecht vermehren, ibid. 396. 41 §. 20. ihre Unterthanen lieben, damit sie von ihnen wieder möchten geliebet werden, ibid. ihre Klagen und Begehren gnädiglich, gütig und freundlich anhören. Exempla, 29. ibid. 39. 40 §. 17. Nicht gar zu familiair und verträulich mit ihnen werden 30. 40 §. 17. sich nicht auf ihre eigene Macht allein verlassen, sondern auf GOtt 30 §. 7. Das ihrige wider fremden Gewalt schützen, und mit ihren Waffen recuperiren 41. Alles sorgfältig, vorsichtig und behutsam tractiren, ibid. sich mit gottsfürchtigen und geschickten Räthen versehen 30 §. 8. Schickliche geheime wählen, 32. in Erwählung selbiger nicht auf den Geschlechts-Adel, sondern Tugend und Geschicklichkeit sehen, ibid. Ob ihnen nützlicher, viel oder wenige Räthe haben? ibid. Ihnen nichts wider die Gebühr und das Gewissen zumuthen, ibid. Keinen unverdienten Haß auf sie werffen, ibid. Die überflüßige Bediente cassiren 30 §. 7. Von denen Beamten ordentliche Rechnung fordern, ibid. Handel und Wandel befördern, ibid. allen schädlichen Ueberfluß und höchst gefährliches Trincken und Debauchiren abschaffen, 39 §. 16. Blame zuziehen können 37. sollen halten was sie versprechen 37 a. was ihre endliche Absicht bey ihrem Regiment seyn solle, 40. bedienen sich ihrer geitzigen Amtleute und Diener als eines Schwammes, so aber nichts nutzet 40 §. 18. Wie sie sich gegen ihre Nachbarn aufzuführen 42 b. Was sie bey ihrem Ministrissimo oder Premier-Minister zu observiren 72 §. 18. ist sich selbst der beste Ministrissimus, 73 und Stände des Reichs, wann sie in Peinlichen Sachen zu belangen, und vor welchem Richter sie zu stehen haben? 587. seqq. Fürsten und Grafen nehmen zuweilen an Churfürstl. und andern hohen Höfen Bedienungen an. Exempel, 73 §. 20. wann einer auf einem Reichs-Tag in hoher Person gegenwärtig, so nimmt er den Sitz vor den abwesenden Fürstlichen Gesandten 194. zu creiren ist ein Kayserliches hohes Reservat, 373 §. 10. Neuer, mit was vor Ceremonien er in den Fürsten-Rath introduciret werde, 374. Fürstl. Dignität wird auf verschiedene Weise conferiret 375.

Fürstenthum, Königreich, Land, oder wann GOtt straffen will, setzt er unartige Fürsten, Tyrannen, Kinder und Weiber zum Regiment. 34. 71 §. 17.

Fürstin, Fürstliche Gemahlinnen haben bey Hof ihre eigene Aufwartung oder Hof-Staat von Manns-Personen. 71. wie sie bedient werden. 106. müssen die Herren nicht über ihren Kopff wachsen lassen. ibid.

Fürstliche *Collegial*-Täge, ob solche gleich denen Churfürstlichen zu halten seyn? wird von Carpzovio affirmiret, von Fritschio negiret. 207 §. 22. wer alle diejenige, so darinnen sich befinden und Sitz nehmen. Geistlich- und Weltlicher Fürsten. 515.

G.

Garde v. Leib-*Garde*.

Garn oder Netze, wann zerhauen werden, werden Mandata Sin. Clauf. auf die Constitution erkandt. 344.

Gärten, bey grossen Herren allerhand Art, 141 §. 6. Semiramis. ibid. kostbare in Franckreich ꝛc. 142.

Gastung, prætendiret die Landes-Obrigkeit auf ihrer Unterthanen Güter. 463,

Gebäude, überflüßige, prächtige, erschöpffen die Cassa eines Fürsten. 38 §. 15. gehören unter die harten Pressuren der Unterthanen. ibid.

Geding, blosse oder Nuda Pacta, sind heut zu Tag capable genug vor sich selbst und ohne Beyhülff eines Haupt-Contracts eine Action oder Klag hervorzubringen. 317.*

Gefangene, was wegen der Restitution ihrer abgenommenen oder gepfändeten Sache, und deren Loßlassung zu beobachten 347 §. 76.*

Gefängnisse, deren Beschaffenheit, und wie mit den Gefangenen darinnen zu verfahren. 680.

Geheime-Räthe, Raths-Collegium am Kayserl. Hof, darff dem Reichs-Hof-Rath auf keinerley Weise in seine Sachen eingreiffen. 68.

Geisseln, deren Beschaffenheit und Condition vor diesem, ist heut zu Tag gemindert. 143 §. 31.*

Geistliche, sollen durch einen ordentlichen und rechtmäßigen Beruff in ihr Amt kommen 33. und nicht durch Gab, Geschenck und Verehligung oder in andere verbottene Wege sich einschleichen. ibid. können ihre Dienste, ihren Fürsten oder Regenten wohl anbieten. ibid. gelangen keiner in der Marck Brandenburg, Pommern und im Hertzogthum Mecklenburg zu einem ledigen Pfarr-Dienst, wann er nicht des verstorbenen Pfarrers hinterlassene Wittib oder Tochter zur Ehe nimmt. ibid. sollen in Bestraffung der Weltlichen hohen Obrigkeit behutsam verfahren 35 §. 11. auf der Cantzel Schimpfirens und Lästerns sich enthalten. ibid. Fr. wie weit ein Prediger gegen seinen Landes-Herrn, welcher zugleich summus Episcopus mit ist, sich des Bind-Schlüssels bedienen könne? 35. b. können auch Geheime und Staats-Räthe abgeben, Exempel 66. a. wann sie enormiter verbrechen, wie sie gestrafft werden 401

Gelait Fürstliches, was es seye, von dessen Beschaffenheit und Umständen 454 seq.

Geld-Auswerffen, unter das Volck, zu welchen Zeiten und von wem es zu geschehen pflege 141.* woher dieser Gebrauch auf die Teutsche gekommen, ist noch üblich. ibid.

Geld-Bussen, Geld-Frevel, davon siehe 459 §. 50.

Gelehrte, an diesen wird noch Mangel erscheinen. 32. haben gewisse Kayser in grossen Æstim gehalten. ibid. sind selbst Kaysere und andere grosse Herren gewesen 144 §. 10. ob und wann sie auf Land-Täge, als ein Stand können gezogen werden. 602. Meynung derer von Adel capitte der berühmte Herr von Seckendorff. ibid.

Gemein-Jagen, vid. Koppel-Jagen, Mit-Jagen.

Geranii-Jus, v. Granen-Gerechtigkeit.

Gerechtigkeiten, vid. Jura, alle und jede können regulariter und insgemein einem andern cediret werden. 314. die höchsten im gantzen H. R. Reich zu verwalten, kommt Kayserl. Majest. als ein hohes Reservat zu 381.

Gerichte, Rug Feld- und Mahl-Staab-Burg-Gön-Hülffs-Vormundschaffts- Waisen-Lehen- und Wald-Gerichte 665 §. 12.

Gesamt-Jagen, oder Gemein-Jagen, v. Koppel-Jagen, Mit-Jagen.

Gesandte, (Gesandtschafften) prætendiren von aller fremden Jurisdictionis frey zu seyn, erkennen auch niemand über sich dann ihren Herrn. Wie weit sich diese Exemption erstrecke. 92. Fürstliche, Prälatische, Gräfliche fuhren vor diesem auf einem Reichs-Tag zu Rath, die Städtische aber giengen zu Fuß. 193. Kayserliche haben den Rang und Vorgang bey Türcken, Persern, und allen andern ausländischen Potentaten, und Republiquen 212 §. 24. mit was vor Solennitäten diese vom Kayserlichen Hof abgefertiget und an dem Türckischen Hof empfangen, tractiret, und wieder abgefertiget werden. ibid. dieser eröffnet daselbst seine Wer-

bung

bung sitzend, da anderer Potentaten ihre müssen stehend. ibid. 213. wie sie in Moscau empfangen werden. Solenne, Ambassadeurs, pflegt der Kayser nicht an die Churfürsten und Stände des Reichs zu schicken, sondern nur Envoyes oder Commissarios. ibid. Churfürstliche, was sie am Frantzösischen Hof und anderswo vor ein Tractament empfangen, wie an Churfürstlichen. ibid. Schweitzerische höret der König in Franckreich mit bedecktem Haupt an. ibid. Churfürstliche werden in gewisser Maaß, der fremden Könige und Potentaten Gesandten vorgezogen, Verordnung hiervon. 214. zuschicken und anzunehmen, wie es von Kayserlicher Majestät geschehe, und was dabey zu beobachten und vorkommt. 425 §. 32. seqq. Ob der Unmittelbahre Adel einige zu schicken befugt sey? 429. item 473. §. 52. deren zum Reichs-Tag verordneten ihre Qualitäten 509. und was vor Ceremoniel sie dabey zu beobachten haben ibid.

Geschicklichkeit, Kaysers Josephi, Caroli VI. 148.

Gesellen-Stechen, v. Turnier.

Gesetz, und Lebens-Regeln denen Menschen vorgeschrieben, wie mancherley dieselbe. 27 §. 4.

Gewandt-Fall, oder Gewandt-Recht was es seye. 159.* hat mit dem Abzugs-Recht eine Gleichheit. 462.

Glaits-Gerechtigkeit, was dieselbige imponire. 452 seqq. von dero Gerechtigkeit und deren Beschaffenheit 453 §. 48.

Glandis legendæ Jus, v. Granen-Gerechtigkeit.

Glückseelig, was vor Leute Thales, Socrates und andere Philosophi gehalten. 146.

Gnaden-Jagen, item Bestand, was das seye. 315 §. 29.* worinnen er bestehe. ibid. §. 30. Formular eines Bestands- und Gnaden-Jagens: ibid. Formular eines Reverses. 316* wie lang er daure. §. 31. wie wann und auf was Weise es von dem Herrn nach Belieben widerruffen und einem andern concediret werden könne. ibid. können von demjenigen dem sie bewilliget worden auf niemand anders, oder seine Erben transmittiret werden. 317 §. 32.* enden sich auch mit dem Tod dessen der sie bewilliget. ibid. bey Concession derselben, dingen sich Fürsten und Herrn das Anstellen und Schiessen in denen Höltzern aus. 327.*

Goldmachen, in Engelland und Nürnberg verbotten. 141

Goßlar, dasiges Palatium als der Sächsisch- und Schwäbischen Kayser, vor Alters berühmtester Sitz, soll Kayser Heinrich der III. erbauet haben, 64.

GOtt, daß ein Ewiger sey, wormit es die Menschen jederzeit vor diesem bezeuget und zu verstehen gegeben. 25 §. 1. dessen heiliger Wille ist aus Heil. Schrifft herzuholen. 27 §. 3. wie die, so ihme absagen, zu bestraffen. 124 dessen Erkänntnüß wird nicht mit Gewalt, sondern durch Unterrichtung der Gemüther fortgepflantzet. 28. seine Eigenschafft ist, sich über die Menschen erbarmen. 29 §. 6.

GOttes Gnaden, Von, warum sich Kayser, Könige ꝛc. schreiben. 168.

GOtteslästerer, ist der grössesten Sünder einer, begehet das Laster der beleydigten Göttlichen Majestät. 122 §. 14. auf diese soll ein Fürst oder Regent ex Officio inquiriren. ibid. Unterscheid zwischen diesem und einen Meineydigen, wie auch demjenigen, so den Namen GOttes mißbrauchet. 123. wie ein jeder zu bestraffen. ibid. wann die Straff zu mitigiren. ibid. Ordnung oder Königliche Satzung zu Worms hiervon. ibid.

Grafen, Grafen-Täge, oder Churfürstlichen Collegii Zusammenkunfft. 208. zu creiren ein Kayserl. hohes Reservat 373 §. 10.

Granen-Recht-Gerechtigkeit, welche Städte die Niederlag darunter verstehen. 391. ist vom Jure Emporii, Stapulæ &c. unterschieden. Warum? ibid. davon können die Stände des Reichs in ihren Territoriis und Gebieten ohnverhindert disponiren. ibid.

Gravamen successivum, wann einer erleidet. 545.

Gries-Wärtel, Namens-Ursprung, ihre Verrichtung bey den Turnieren. 157.*

Groß-Weydwerck, v. Wildbahn.

Güter, so bona ereptitia genennet werden, was sie seyen, und von deren Beschaffenheit in Rechten. 446 §. 5. auf der Unterthanen ihre haben die Landes-Obrigkeiten Macht, die Herbergen, Ausspann, Atzung, Gastung und Nachtfeld zu prätendiren. 463 §. 7.

H.

Haasen, hetzen oder jagen, gehöret in den Nieder Wildbahn. 321 §. 45.* nach selbigen zu richten, zu bürschen und zu lauffen, wem concediret ist, ist derselbige zu schiessen nicht erlaubt. 327 §. 55.* auf selbige bey Nacht zu lauschen und in grossen Schnee mit Schleiffen und Fallen zu berücken, ist im Bayerland verbotten. 335 §. 65.*

Hag, Hagens-Gerechtigkeit, ob der zugleich habe, der die Jagens-Gerechtigkeit hat. 336. 66.* welcher Gestalt jemand einen in einem fremden Holtz, und von wessen Holtz, machen dörffe. ibid.

Handlohn ist vom Haupt-Recht unterschieden, was es seye 462

Handwerck und Meister-Recht, in selbiges kan man in gewisser Maaß sich einfreyhen. 33.

Hannoverische Chur-Sach gehet schwer her biß es zum Stand gebracht wird. 373.

Hasel Hühner gehören zu den hohen Wildbahn, unter das Hoch-Wildprät. 321 §. 45.

Haupt-Jagen, wie es geschehe. 335.*

Haupt-Recht, worinnen es bestehe, dabey soll sich ein Herr bey Unterthanen nicht des besten Viehes anmassen, warum? 159 §. 57. hat zum Bauern-Aufstand nicht wenig Ursach gegeben. ibid. ist billig zu restringiren. ibid. dessen unterschiedliche Namen. ibid. im Schwartzburgischen-Rudelstädtischer Linie. ibid. 62. von diesem ist das sogenannte Handlohn unterschieden. ibid.

Haupt-Wildbahn, v. Wildbahn.

Heck-Jagen, Bey-Jagen genannt, wie es geschehe. 335. §. 65.*

Heers-Folge, v. Folge.

Heer-Steuer oder Reise-Geld, worinnen es bestehe. 138 §. 20.* wie es nach Sachsen recht heisse. ibid.

Heer-Strassen, stehet einem jeden offen zu ziehen, und kan niemand ohne rechtmäßig habende Ursach verwehret werden. 111.*

Herberg, prætendiret die hohe Landes-Obrigkeit auf ihrer Unterthanen Güter 463. §. 7.

Herren-Gnad bey Hof, wie sie beschaffen, 59 §. 1. kommt von GOtt, währet so lang GOtt will. 60 §. 2.

Herren-Grosse (v. Fürsten.) sind denen reinesten Crystallen gleich. 36 §. 13. Gottlose, haben gottlose Diener. 37.

Herren-lose Güter, von deren Beschaffenheit, und was damit Rechtens? 446 §. 4.

Herzog Ernst III. zu Sachsen-Gotha hält nichts vom Kleider-Pracht, liberirt sich von Schulden, bekommt einen ansehnlichen Vorrath an Capitalen, 61.

Herzoge zu creiren, gehöret Kayserl. Majestät als ein hohes Kayserl. Reservat zu. 369 §. 9.

Herrschungs-Begierde, allzutieff eingewurtzelte, setzet alle Lieb, Gesetz, Recht und Gefahr auf die Seite. 28 ff. 41.

Hetzen, nach Füchsen und Haasen, gehöret zu der niedern Wildbahn. 321 §. 45.

Heuchler, Schmeichler, Verläumder und Ohrenbläser, deren Beschreibung. 61 §. 4. sollen Fürsten nicht um sich dulten. ibid.

Heu, Heuungs-Gerechtigkeit, wann darüber Streit und Pfandungen entstanden, was zu thun? 343.*

Hirsch, gehöret in den Hohen Wildbahn zum rothen Hoch-Wildprät. 321 §. 45.* Fr. Wann ein zahm-gemachter in einen Wald angetroffen und von einem Jäger gefangen oder getödtet wird, wessen derselbige eigen werde? 349 §. 78.* wann ein solcher die vorige Gewohnheit, wieder umzukehren, abgeleget, wie solches zu ermessen. ibid.

Höchste Gewalt der Fürsten, v. Dominium Eminens.

Hof, mancherley Bedeutung dieses Worts. 62 §. 5. daselbst hat die rechte Galanterie ihren Sitz. 166. §. 1. dessen Gnade ist sehr veränderlich. 59 §. 1. was zu rechter Einrichtung desselben gehöre. 61 §. 4. seqq. wann es dabey recht zugehen soll, was die Fürsten zu vermeiden haben. 60 §. 3.

daran zu leben ist gefährlich. 59. §. 1. bey selbigen maintenirren sich manche lange Zeit. 60. §. 2. nach selbigen pflegt das gantze Land des Fürsten ein Exempel zu nehmen, und sich entweder zu bessern oder zu ärgern. 115 §. 1. Kayserlicher hat vor allen andern Höfen die Præ-Eminenz. 62 §. 5.

Hof-Aemter werden in Geistlich und Weltliche eingetheilet; anderst aber bey Catholischen und anderst bey Evangelischen Fürsten considerirt. 65 §. 9. sind in etlichen Fürstenthümern erblich. 95 §. 5. Kayserliche. 377,

Hof-Bediente, v. Beamte.

Hof-*Commissiones*, wann und zu was Ende diese ergehen. 549 §. 20. Unterschied zwischen diesen und denen Commissionen, so vermög der Austräge erkannt werden. 549 §. 20.

Hof-Gerichte. 664 §. 6.

Hof-Grafen, Comites Palatini. 375

Hof-Handwercker, geniessen unterschiedliche Freyheiten gegen andern Handwerckern. 94 §. 3.

Ober-Hof-Marschalck, dessen Amt, ist von dem Reichs-Marschalck-Amt unterschieden, 91 §. 1. ist mühsam, hat einen Untermarschalck adjungirt. 94 §. 2. hat die Fürstliche Tafel und Hof-Küche zu versorgen. ibid. wird von denen Frantzosen Connestable genannt, ist in Franckreich der Höchste nach dem König. 92 desselben unterschiedliche Benamsungen. ibid. dessen Jurisdiction am Kayserl. Hof. ibid.

Hofmeister, junger Printzen, dessen Bestallung. 106

Hof-Prediger, Hof-Caplan, dessen Aufstellung ist das erste und vornehmste Mittel zu einen gottsfürchtigen Lebens-Wandel der Hof-Bedienten. 122 §. 13. dessen eigentliche Verrichtungen. ibid.

Hof-Rath (v. Räthe) in sofern er von der Justiz unterschieden. 664 §. 5.

Hof- und Schalcks-Narren, werden offt guten Räthen vorgezogen. 32. mit gebohrnen zu schertzen, ist öffters gefährlich, 157 §. 19. beeder Arten solten sich Fürsten und Herren gäntzlichen abthun, warum? 158. an deren Possen eine Lust haben, ist nicht Christlich. ibid. Kayser Friederichs Judicium von ihnen. ibid. wann Fürsten und Herren halten wollen, muß es sehr behutsam geschehen; hiezu dienliche Reguln. ibid. §. 20. bringen Fürsten und Herren um groß Geld und werden reich. ibid.

Hohe Jagen. v Wildbahn.

Hohe Wildbahn, v. Wildbahn.

Holtz, Holtzung. v. Abholtzung. Wann solche zum Gebrauch und Bauen ohnverhindert geschehen könne? 338. * was unter der pfleglich- und bescheidentlichen begriffen? §. 69. wann über deren Gerechtigkeit Streitt und Pfandungen entstanden, hat die Pfandungs-Constitution nicht statt. 343 * Ausstocken was das seye 337 §. 68. * wann es nicht geschehen soll, Straffe der dawieder Handlenden. ibid.

Hostenditia, v. Heer-Geld, Heers-Steuer.

Huldigung Kayserliche, wie solche im Röm. Reich geschiehet. Wird an Ihre Kayserliche Majest. selbst, oder dero Commissarien abgeleget. Worinn das Vornehmste bestehe. 219 §. 29. von der letzten so zu Nürnberg und Franckfurt vorgegangen. ib. Wann sie der Kayser selbst einnimmt, steht Ihme der Erb-Marschall, Graf von Pappenheim, mit entblösten Schwerdt zur Seiten. ibid. wer davon nachzulesen ibid.

Hunde, gebengelt oder geprügelte, warum sie also genennet werden? 302 §. 10. * werden zum Abschrecken des Wildes gebrauchet. ibid. zur Jagd halten, gehöret eigentlich unter die Frohn-Dienste. 331 §. 60. * ist eine Servitut? In welcher Zeit solche præscribirt werden kan. ibid. wann sie nicht gepfändet, sondern erschossen werden, so wird auf die Pfandungs-Constitution erkandt. 344 *

Hütten, oder Schützen-Häuser im Wald aufzurichten wird nicht gestattet. 327 *

J.

Jägermeister, Reichs-Jägermeister-Amt, wer es vor Zeiten gehabt: wer heut zu Tage. 329 §. 58. *

Jäger-Recht, worinnen es bestehe. 329 §. 58. *

Jägerey-Bediente, Hohe Mittlere, Untere. 329 §. 55. *

Jagdbarkeit, generaliter und absolute, (d. i. ohne Benennung einer gewissen Art des Wildes) wann einer hat, ob er auch das Schiessen und Bürschen habe? 328 * v. Jagens-Gerechtigkeit.

Jagd-Dienste, zu diesen gehören insonderheit die Wolffs-Jagen. 330 *

Jagd-Hunde, von wem dieselbe müssen gehalten werden; solche darff nicht jederman halten und aufziehen 331. §. 60. *

Jagen, was es vor eine Gerechtigkeit seye. 297 §. 1. * ist vor Alters allen Menschen frey gestanden §. 2. worinnen das gantze Absehen und Endzweck desselben bestehe 349 §. 78. was zu dessen Effect gehöre. 348 & 349. * eine besondere Art zu Jagen bestehet in der Schmeichlungs-Kunst 350 §. 82. * unter diesem Wort Jagen ist der Vogel-Fang so eigentlich nicht begriffen 402 §. 7. * wie zu erkennen, wann der Vogel-Fang und die Fischens-Gerechtigkeit mit unter dem Jagen, vergünstigt, begriffen seye 403 * kommt heut zu Tag Fürsten und Herren nur zu §. 3. Frag: Ob selbige recht gethan, daß sie sich solches allein zugeeignet, und andere davon ausgeschlossen haben? 298 §. 5. * des gelehrten Grotii Meynung hiervon. 298 & 299. * soll zu rechter Zeit geschehen, damit der Saat und Getreyd kein Schaden geschehe. 303 §. 11. * gehört in die Forst und Wälder. §. 12. Freyes wird ein und ander Orten in Teutschland noch dato gefunden 305 §. 16. * ist denen Clericis oder Geistlichen im Jure Canonico verbotten 319 §. 35. * kommt ihnen aber, wann sie Prälaten, Fürsten, und Reichs-Stände mit seyn, allerdings zu ib. auch denen gefürsteten Aebtissinen. ib. Hohes und Niederes, was vor Wild unter jedes referiret werde 321 §. 45. * Hohes- und Niederes, können zugleich ihrer zwey an einem Ort haben. 322. * haben Fürsten und Herren Macht ihren Unterthanen auf ihren eigenen Grund und Boden zu verbieten. 324 §. 50. * auf einen fremden Grund und Boden ist, nach denen Sächsischen Rechten, niemanden erlaubt, ibid. wie es könne acquirirt werden 331 §. 61. * wann es dem Vasallen oder Lehenmann simpliciter überlassen, ob auch die Hohe Wildbahn darunter zu verstehen seye. ibid. kan einer anders nicht exerciren und treiben, dann wie er es bishero durch den Gebrauch hergebracht 328. * wie dasselbe anzustellen. 329 §. 57. * Unwaidmännisches ist verbotten, was dazu referirt wird. ibid. des Verbottenen Beschaffenheit und wie mancherley dasselbe seye? ib. hiezu gehören die Jagd-Frohn-Dienste 330 §. 59. * Hundhalten 331 §. 60. * zu welcher Zeit es geschehen und nicht geschehen sondern unterlassen werden solle 335 §. 65. * geschiehet ordentlich und ausserordentlich. ibid.

Jagens-Gerechtigkeit, (suche Wildbahn,) hänget insgemein dem Forst-Recht an. 444 §. 46. haben sich Fürsten und Landes-Herren, aus erheblichen und rechtmäßigen Ursachen, mit Ausschliessung ihrer Unterthanen, angemasset. 299 §. 6. * stehet ihnen auch allein zu, ingleichen die darwieder handlende zu bestraffen ib. §. 7. wann Obrigkeiten deren entsetzet werden können. 303. * wohin sie zu referiren, mancherley Meynungen der Gelehrten hievon, 306 §. 19. * ist ein particulaires und absonderliches von sich selbst bestehendes Recht. 307 §. 20. * stehet zuweilen jemand als ein Personal-Dienstbarkeit, Servitus Personalis, zu ibid. weme die davon fallende Nutzungen und Einkünfften, auf Absterben des Vasallen oder Leben-Manns, selbiges Jahr zukommen. 308 * wird entweder als eine sonderbahre Freyheit, oder Kauffs- und Tausch-weise, oder durch die Præscription und Verjährung acquirirt ibid. §. 21 311 §. 23. * in wie viel Zeit? 309 §. 22. * wie heut zu Tag? ibid. §. 21 * zwischen der und dem Wildbann ist ein sehr grosser und merckl. cher Unterschied. ibid. ist ein Regale, nach der JCtorum Jenensium Ausspruch. ibid. was vor eine Zeit zu Acquirirung derselben ausser dem Churfürstenthum Sachsen nachgegeben werde. 311 * was zu Acquirirung selbiger durch die Verjährung oder Præscription, wann solche wieder den Fürsten oder Landes-Herrn gehet, vor eine Zeit erfordert werde 309 §. 22. * wann es wieder andere und nicht den Fürsten und Lands-Herrn gehet, Meynung der

Rechts-

Rechtsgelehrten hievon 310 * Fr. Ob derjenige, der sie præscribiret, den Dominum Territorii gantz und gar davon ausschliesse, oder ihme das Mit-Jagen gestatten müsse 311 §. 25. * wie sie per usum fructum oder durch die Nutzniessung acquirirt werde 313. * Fr. Ob einer die Jagens-Gerechtigkeit, so er auf einen fremden Guth geniesset, auch einem andern concediren könne? ibid. wann und welcher Gestalt man sie nicht cediren könne. Warum? 314 §. 28. * wie sie per Locationem oder Bestand- und Pacht-weise acquirirt werde. 314 §. 28. * Fr. Ob auch Privat-Personen dieses Rechts fähig sind? 317 §. 33. * wollen die JCti Argentorat. denen Nobilibus strittig machen. 318 §. 34. * womit sie zu beweisen. 322 §. 46. * was bey Uberlassung derselbigen zu beobachten. Auf wie mancherley Weise solches geschehe. 324 §. 49. * Ort, worinnen selbige exercirt und getrieben wird. 331 §. 61. * In aliena sylva, oder in einen fremden Forst, wie solche zu erweisen. 333 §. 62. * und womit sie erwiesen werde. ib. §. 63. * wann ihrer zwey zugleich in dem Besitz und Innhaben derselben sich befinden, vor wem zu sprechen? 334 §. 64. * in eines andern Wald kan derselben Grund-Herr nicht schmälern 337. §. 68. * ist unter allen Materien an der Kayserl. Cammer die Strittigste und kommt am öfftesten vor. 341 §. 74. * wie die Jagens-Gerechtigkeit wiederum verlohren werde? 349 §. 80. *

Jahrgebung v. Veniam ætatis concedendæ Jus.

Impoſten, Licenten und Zölle, verhindern öffters die Commercien zu Land und Wasser 398.

Imprecationes v. Fluchen und Wünschen.

Incrementa fluviatica v. Wasser-Nutzungen.

Innhaber v. Besitzer.

Injurien werden nach dem Holländischen Kriegs-Recht nicht mit Duelliren zu vindiciren zugelassen, wohl aber dem Injurirten zu billigmässiger Satisfaction verholffen. Art und Weise derselben 149 *

Insignia, Reichs- wie und welchergestalt ein Röm. Kayser damit angekleidet wird 168 §. 3. werden theils zu Nürnberg, theils zu Aachen verwahret. Woraus sie bestehen ibid. wie und durch wem sie zur Kayserlichen Krönung gebracht werden, 169 sind kundbare Kennzeichen der Majestät 170 von denen hat ein jedes seine sonderbare Bedeutung ibid.

Insuln, so in denen Flüssen entstehen, wohin sie gehören. 459

Intereſſe Fürstliches, welchergestalt und auf was Weise solches bey den höchsten Reichs-Gerichten wohl zu beobachten 523 worinnen es bestehe ibid. §. 2. & seqq.

Inveſtitur, (v. Lehen-Empfängnuß) über die Reichs-Lehen, wie sie die Stände und Vicarien empfangen 485 §. 1. wie bey einen Fürsten 634 §. 3. 4. 5. was vor Solennitäten dabey vorgehen 635 §. 7. 8. seq.

Jüden, welchergestalt es einem Fürsten und Herrn erlaubt seye solche in seinem Land aufzunehmen. Werden Kayserl. Cammer-Knechte genennet, was mehr von ihnen zu beobachten 434 §. 39.

Judices Auſtregales, wer diese, und was ihr Amt seye 549 §. 20.

Judicium Reviſorium am Reichs-Hofrath 535 Austregarum, was vor Sachen und Materien von diesem Judicio excipiret werden 585 seqq.

Jura Majeſtatica, was und wie mancherley dieselbe 367. §. 3. welche diejenige bey welchen der gesamten Churfürsten und Stände des Reichs Consens nöthig. 414 §. 27. & seqq.

Juramentum v. Eidschwur.

Jura ſuperioritatis v. Landesherrliche Rechte.

Jurisdictio s. Superioritas Territorialis ist zweyerley, Imperialis & Territorialis, weme beede zukommen 367 §. 2. *Criminalis*, ob diese denen Academien und Universitäten gebühre 371. Territorialis, welche Churfürsten, Fürsten und Stände in ihren Territoriis zu exerciren haben, und was bey dieser Materie in Rechten zu beobachten vorkommt 428 §. 34. wie diese in verschiedene Actus abgetheilet, und was unter deren Begriff enthalten 432 §. 37. Simplex oder Special-Jurisdiction was die seye? 437 Abtheilung derselben heut zu Tag ibid. wann sie simpliciter und schlechterdings überlassen wird 476. Clausuln so bey Ueberlassung der Jurisdiction gewönlich gebraucht werden. ibid. ob sie dem Territorio cumulativè oder privativè seu abdicativè anhange? ibid. §. 59. ob selbige in dubio cumulativè oder privativè seu abdicativè transferirt worden? Mancherley Meynungen der DD. hiervon. Resolutio. ibid.

Jus Caduci, v. Haupt-Recht. Advocatiæ 367 §. 6. *Archivi* und Cancellariæ hat die unmittelbare freye Reichs-Ritterschafft. Ob auch singula Membra von selbiger? 679 können sich Municipal- oder Fürsten- und Land-Stände nicht anmassen ibid.

Jus circa ſacra, ein hohes Kayserl. Reservat, worinnen es beste 367 §. 5. Circa Officia Imperii 376

Juſtiz, (v. Gerechtigkeit) oder Gerichtbarkeit, heilsame Administrirung derselben ist eine der vornehmsten Stücke des Regiments 39. §. 19. Wie dieselbe, und wann solche geschehen soll ibid. ist das gröste Kleinod im Reich ibid. was zu Administrirung derselben gehöre ibid. deren Exercirung über die Schwäbische Creyß-Militz aus dem Extract und Ordonnanz A. 1689. und 1694. zu ersehen 122 * Höchste exercirt ein Röm. Kayser durch den Reichs-Hofrath oder durch das Cammer-Gericht 526 §. 5.

Juſtitiæ denegatæ I. Protractæ, Casus, wohin er gehöre 540 n. 8. Citation dabey ibid.

K.

Kampff-Gericht, (v. *Duell.*) wo sie vor Alters gehalten worden 148. * aus was Ursach solche gemeiniglich geschehen ibid. des Scanderbegs mit einem Tartar ibid. des Dollingers zu Regenspurg mit einem Saracenen, ibid.

Kampff-Recht v. Kolben-Recht.

Karten, durch den Verkauff derselben kommt ein gewisser Kauffmann in Spanien innerhalb 10. Jahren zu einen ungemeinen Reichthum 154

Karten-Spiel, durch allerhand, soll König Ludovicus XIV. in Franckreich in unterschiedenen Wissenschafften seyen informiret worden 154

Katzen wilde, ob diese niederzuschiessen denen Privatis erlaubet seye? oder darnach zu jagen? 304 * §. 13. gehören unter den niedern Wildbann 321. §. 45. *

Kayser Römischer, kan wider die guldene Bulle, beschwohrne Wahl-Capitulationes, Reichs-Abschiede ꝛc. ꝛc. nichts verhengen 23. warum er ein Schutz- und Schirm-Herr der Christenheit und der Christlichen Kirche genennet werde? 27. §. 3. gehet allen Kaysern, Königen und Fürsten vor, ist der öberste Fürst im Reich; gelanget zu dieser Würde durch öffentliche Wahl 62 §. 6. dessen Tittul ibid. ist gehalten ausser Noth im Reich residiren 65. haben sich mit ihren Gemahlinnen vor Alters dann und wann zu Rom vom Pabst auch krönen lassen 179 mit was Ehrerbietung Ihro Majestät denen Churfürsten, wann sie sich bey Ihro befinden, begegne 211. stehet frey allenthalben im Röm. Reich ein Begräbnüß zu erwählen 217. dessen Todes-Fall wird im gantzen Röm. Reich betrauret ibid. wann er mit Tod abgehet, und kein erwählter Römischer König vorhanden, verfällt das Reich in ein Interregnum, ibid. gratulirt zuweilen auch denen Churfürsten und Ständen des Reichs, wann ihnen etwas glückliches begegnet 219 Ferdin. II. III Leopoldus, Josephus, und jetzt glorwürdig regierende Majestät haben aus Grafen Fürsten gemacht 374

Kayserin Römische, deren Rang 63 wird die allerhöchste Prinzessin auf Erden genennet 72 Ihro sind gewisse Aemter assignirt ibid.

Kinder aus der Ehe zur lincken Hand erzeuget, wann sie vor ehlich erzeugte und vor Adelich gehalten werden 120 §. 10. werden zuweilen auch im Gräflichen Stand erhoben, und zur Succession gelassen 221 Fürstliche wie sie zu bedienen, zu erziehen, was an dero guten Education gelegen 106

Kirchen, was bey Einweihung derselben vor gewisse Solennitäten gebraucht werden 220. Visitation, wann sie vorzunehmen 475

Kirchen-Staat oder Kirchen-Aemter, sollen Fürsten und Regenten mit Exemplarischen und gelehrten Personen versehen 33
Kirchweyh-Schutz, worinnen dieser bestehe und wem er zukomme 392.
Klag-Sache bey dem Kayserlichen Cammer-Gericht, der zweyte Modus procedendi, worinnen er bestehe 567 seqq.
Kleider Fürstliche, deren Verwahrer werden in Kayserlichen Rechten Comites Vestimentorum genennet, 95 §. 6. gewisse Art der Röm. Kayser, bey Hof, bey der Krönung; der Reichs-Fürsten 96 Kayserliche, bey ihren Krönungen 168 §. 3. Churfürstliche 170 Mißbrauch derselben heut zu Tag 96
Kolben-Recht ist GOttes Wort zuwider 148 §. 11. heut zu Tag abgeschafft, warum? ibid.
König, dessen Majestät und Hoheit, worinnen sie bestehe 29 einem Römischen wird der Vorgang von Franckreich disputiret, aber nicht nachgegeben, 62. solche zu creiren kommt Kayserl. Majestät als ein hohes Reservat zu 373 §. 10.
Könige in Böhmen, wurden selten vor diesem auf die Reichs-Tage beruffen, heut zu Tag aber ordentlich. Reichs-Gutachten hierüber 511 seq. und 515. haben die Freyheit in ihrem Lande Grafen, Freyherren und Edelleute zu creiren. Wie weit diese gültig 375
Königin Römische, deren Rang 63 werden auch zu Kayserinnen gekrönt 189 §. 12. Exempel ibid. Christina in Schweden ziehet nach Rom ibid.
Königs-Recht in dem 1. Sam. cap. 8. wie solches zu verstehen 25
Krammets-Vögel gehören unter den niedern Wildbann 321 §. 45.
Krieg, ob und welchergestalt Fürsten und Herren Krieg führen sollen, und wie das Geld dazu aufzubringen? 710 ad §. 1. seqq. von den übrigen dazu gehörigen Requisitis und was dabey zu beobachten 711 seqq.
- - Kriegs-Händel, in fremde sich zu meliren ist gefährlich, und laufft selten wohl ab 41 pflegt man offt dem Nachbarn anzukünden, damit er nicht möge zu mächtig werden 42 was zu beobachten, ehe man zu demselben schreitet ibid. öffentlicher ist zuweilen besser, dann ein angebotener betrüglicher und unsicherer Fried ibid. wie mit Glück zu führen? ibid. rechtmässige Ursachen dessen, welche? ibid das Recht oder die Kriegs-Gewalt hat Kayserl. Majestät zugleich mit dem Reich. Was bey dem allein zu beobachten 416 seqq.
Kriegs-Rath, dessen Beschaffenheit 665 §. 11.
Kriegs-Staat, gehöret auch zu dem wohl eingerichteten Hof, wird durch die Kriegs-Räthe geführet 68 §. 13.
Kriegs-Züge, in selbigen wird heut zu Tag leyder die alte teutsche Freyheit zu viel gemißbrauchet 711.
Küchen, (v. Koch-Kunst,) woher dieselbe, und wie darauf Achtung zu geben 94 §. 4.
Küchenmeister, Erb- des Heil. Röm. Reichs, wer es vor Zeiten gewesen, und wer heutiges Tages? 95
Küchen-Rechnung, item von deren Einnahm und Ausgab, Bedienten, Accidentien 95
Kunst-Kammern berühmte 142 §. 7.
Kurtzweil Fürstliche, v. Ergötzlichkeit.

L.

Land, (v. Territorium) Abtheilung desselben, welchergestalt solche vorgenommen, und worauf bißweilen sonderlich gesehen werde, Haus Oettingens Exempel 476 seqq.
Landes-Frieden, wann wegen Land-friedbrüchiger That darauf geklagt 538
Landes-Fürsten und Herren, die in Bayern behalten sich etliche Oerter, wo der Wildbann ist, vor, Namen solcher Oerter, 332* müssen die hohe und niedere Jurisdiction und Bothmässigkeit in ihrem Lande haben, zu was Ende 436 §. 41. seqq. deren Effect zu Kriegs-Zeiten, welche nemlich von ihnen exerciret werden, in ihren Gräntzen. Welche, und wie viel deren seyen? 464. §. 51. ausser dem Territorio oder ihren Gräntzen. Welche und wie viel derselben? 473 §. 52.
Land-Gericht, Kayserl. zu Weingarten; Wo es gehalten werde? Dessen Richter. District 577 §. 54. des Nürnbergischen Burggrafthums; des Hertzogthums Francken zu Würtzburg ibid. §. 55. von den übrigen alten Teutschen Gerichten, wer nachzulesen ibid. was unter diesen Wort Land-Gericht, oder Lands-Gerichtliche Obrigkeit vor Jurisdiction unterweilen verstanden werde? 664 Solennitäten bey dessen Hegung ibid. aus was vor Räthen selbiges bestehe? ibid.
Landesherrliche Rechte und Regalia können durch die Clausul mit der Jurisdiction und Obrigkeit, item mit aller und jeder Jurisdiction und Obrigkeit nicht transferiret werden 474 §. 58.
Land und Fürstenthum ist glücklich, wann ihr Herr die meiste Zeit auf nützliche Geschäffte und erlaubte Lust und Ergötzlichkeit wendet 147
Landes-Fürstliche und Landes-Herrliche Obrigkeit, und die davon dependirende Regalia können zweyen oder dreyen zugleich an einem Ort competiren, und dahero Gemeinschafftlich exerciren. 476 §. 55.
Landes-Obrigkeit, deren hohe Gewalt, über die denen Privat-Personen zuständige Sachen. Wie weit sich diese erstrecke, und auf wie vielerley Art solche geschehe. 459 §. 50. seqq. Liegt auch die Obsorge der Geistlichen Sachen, und vornemlich vor ihrer Unterthanen Seelen zu sorgen ob. 474 §. 53. Unterschied hierinnen zwischen den Catholischen und Augspurgischen Confessions-Verwandten. ibid. worinnen sie bestehe, und was derselben sonsten wegen Kirchen und Schulen anhängig? ibid.
Land-Räthe, was diese seyn? 663 ad §. 5.
Land-Stände, von deren Conventen, sonderbaren Nutzen und Nothwendigkeit. 601. wo, und wie offt ein Land-Tag zu halten? ibid. §. 2. müssen mit Vorwissen der Landes-Fürsten zusammen kommen. §. 3. welche. 602 §. 4. werden in dreyerley Classen eingetheilet, aus wem sie bestehen? 603 §. 5. ob auch die Bauren darunter zu zehlen? 604. ob Bürgere in Reichs-Städten darzu gelangen können? 605. Officianten die sie zur Landschafft gebrauchen. ibid. §. 5. ob sie auch gezwungen erscheinen müsse? ibid. deren besondere Jura 611 §. ult.
Landsteuer, wie sie einem Herrn des Landes zukomme, und was derselben anhängig. 432 §. 37.
Landstrassen oder Heerstrassen, sind dem Landes-Herrn, oder Landes-Obrigkeit, als sonderbare Regalien, zuständig. Werden dahero auch von ihnen erhalten, und vor Unsicherheit bewahret. 450 §. 47. wem sie können versaget werden, oder wer nicht passirt werden könne? ibid. welcher Gestalt der allgemeine Gebrauch derselben heut zu Tag restringiret ist. 451. was sonsten von solchen, sonderlich in Rechten zu beobachten. ibid. 462 §. 5.
Land-Täge, zu was Ende solche gehalten werden? 208. 436 §. 40. Solennitäten. 605. §. 7. seqq. Abtheilung. 606 §. 11. was vor Sachen darauf gehören? ibid. §. 12. 13. item 607-611.
Landes-Verweisung, wie selbige wiederum pfleget aufgehaben zu werden? 403. wie sie von Kayserl. Majestät geschehe, an einen, der von seiner Herrschafft des Landes verwiesen worden. 404.
Laquay, ist so viel als ein Lauffer, dem Nahmen nach 97.
Laster, der beleydigten Göttlichen Majestät. 122 §. 14. dawider soll ein Fürst nach allem Vermögen eyfern. ibid.
Lauffen, und Richten nach Füchsen und Haasen, wems erlaubet ist, ist darum selbige zu schliessen nicht erlaubet. 327 §. 55.*
Läuffer, werden in Italien als Postillonen gebrauchet. 97. Türckische sind über die massen verwunderbar geschwind. ibid. haben wegen ihrer Geschwindigkeit mit den Post-Pferden eine grosse Connexion. 447. §. 40.
Lebens-Reguln vid. Gesetz. -Wandel der Hof-Leute zu einen Christlichen, die Mittel darzu. 122 §. 13.
Legationis Jus, v. Gesandtschafften.
Legitimatio, *Legitimi*rung, sonst Natalium Restitutio genannt, die Schenckung des Rechts der ehrlichen Geburt, ein hohes Kayserl. Reservat, worinnen es bestehe, und wie weit sichs erstrecke? 384 §. 16. was vor Kinder de Jure Civili darzu gelan

gelangen kunten. ibid. was nach den Römischen Rechten vor Stücke sonderheitlich darzu erfordert werden? 385. ist heut zu Tag gantz anders. ibid. wie wann ein Vatter solche sub- & obreptitiè erschlichen hätte? ibid. was die von Adel legitimirte Kinder zum Zeichen in ihren Wappen führen müssen. ibid. was es wegen der Lehen mit dergleichen Kinder vor eine Beschaffenheit habe? ob dergleichen Legitimati in den Lehen- und Stamm-Gütern succediren. ibid. wie in denen Allodial- und Eigenthums-Gütern? 386. weme sie sonsten zukomme? 442 §. 44.

Lehen-Briefs-*Formular*. 640. was sonsten bey den Lehen-Briefen zu bemercken? 641.

Lehen, von deren Ursprung insgemein. 631 §. 1. gibt zweyerley in Teutschland. 632. Reichs-Lehen-Bewandtnuß. ibid. warum die Fürsten solche verliehen? ibid. Belehnung, wo sie geschehe? ibid. wo die zu fordern, und die Belehnung geschehen soll, wann ein Lehen-Herr unterschiedliche Territoria und Herrschafften besitzet? 633. Muthung muß schrifftlich angesuchet werden. 637. wann dieselben zertheilt und viele seyn, wie die Pflicht zu leisten? 639. wie die Dienste bey solchen zu præstiren? 643 seq. wann es ein Francum oder Frey-Lehen, wird dem Lehen-Mann der erlittene Schaden bey geleisteten Lehen-Diensten ersetzet. 132 §. 21.* die davon aufgehabene Früchte sind nicht Lehen, sondern Allodial 213.* wann der Vasall dessen verlustiget werden kan? 378.* Ob solches dessen Kindern, oder denen Lehens-Agnaten schädlich seyn könne? 379.* in rechter Zeit zu empfahen, wann ein Fürst verhindert wird, was zu thun?* heimgefallene, wie sie wiederum zu verleyhen? vid. p. 412. Ob Kayserl. Majestät solches alleine und ohnbefugt der Churfürsten thun könne? 379.* -Briefe, zu welcher Zeit sie ausgefertiget werden, was davor zu bezahlen? ibid. in selbigen soll ja nichts geändert, sondern alles bey den Alten gelassen werden. ibid. in Ansehen dieser sind Fürsten und Stände des Reichs, dem Kayser und dem Reich als Reichs-Unterthanen obligat. 380.*

Lehen- oder Ritter-Dienste, worinnen sie bestehen. 127 §. 14.* -Ursprung von Longobarden. ibid. sind in Lehen-Briefen determiniret oder nicht determiniret. 128 §. 16.* auf den ersten Fall. Wird nichts, als was benamset ist, præstiret, ausser im höchsten Nothfall. ibid. im andern Fall wird auf das alte Herkommen oder Gewohnheit an nächsten Höfen gesehen. ibid. welches aus den Muster- und Fouriers-Zettel erhellet. ibid. wie sie beschaffen seyn sollen. ibid. wann sie zu vermehren. ibid. ob sie auch zu præstiren, wann ein Lehen-Zugang schon vorhero Feudal und nicht Allodial gewesen. ibid.* wie zu præstiren, wann das Lehen diminuiret worden. ibid. wann, und zu welcher Zeit sie zu præstiren. 129 §. 17.* werden zur Offension und Defension dem Lehen-Herrn geleistet. ibid. mehrere Fälle, wie sich dabey der Lehen-Mann zu verhalten. 130.* wann unterschiedliche Erben und Besitzere eines Lehens vorhanden. ibid.* wann eine Abtheilung geschehen. ibid. wann der Lehen-Mann sein Lehen einem andern zum Afftер-Lehen verliehen. ibid. wann mehr Lehen-Herren wegen eines Lehens strittig. ibid. was nach dem Sächsischen Recht üblich. ibid. wann der Lehen-Herr in die Kayserliche und des Reichs-Acht verfallen. ibid. gegen wem sie zu præstiren, ein Lehen-Mann schuldig seye. ibid. §. 18.* können zuweilen durch ein gewisses Geld abgelöset werden. 132 §. 20.* hat der Lehen-Mann regulariter auf seine eigene Kosten zu leisten. ibid. §. 21. anderst aber in der Pfaltz, und nach Sächsischen Rechten allen erlittenen Schaden an Wagen und Pferden zu tragen. ibid. sind ehedessen bey den Römer-Zügen vornemlich in Ubung gewesen. 133 §. 22.*

Lehen-Empfängnüsse, Lehens-*Investitur*, wird Hertzogen und Fürsten von dem Kayser, Grafen und Herrschafften aber durch den Reichs-Hof-Rath gegeben. 208. geschah vor diesem an die Geistliche mit dem Scepter, an die Weltliche mit der Fahnen. Geschiehet heut zu Tag ohne Unterschied mit dem Schwerdt. Dessen Spitzen küssen die Lehen-Leut. 208. mit was vor Ceremonien und Pracht solche jedesmahls geschehe. 208. §. 23. seq. eine kurtze Relation davon. 209. Lit. E. Formul des Anbringens oder Bitte. ibid. die Antwort Ihro Kayserl. Majestät hierauf. Des Juramenti Fidelitatis. 210. der Danckſagung. 211. wer von diesen allem kan nachgelesen werden. ibid.

Lehen-Empfängnuß eines Fürsten, wie sie heut zu Tage zu geschehen pflege. 378.* eines gefürsteten Grafens. ibid. muß allezeit vom Kayser begehret und verlanget werden. ibid. wegen der, haben die Könige in Böhmen ein besonders Privilegium, ingleichen des Ertz-Hauß Oesterreich. ibid. wie offt, und wann solche begehret werden muß. ibid.

Lehen-Eyd können Fürsten und Stände des Reichs durch ihre Gevollmächtigte præstiren lassen. 379. so auch Tutores und Curatores. ibid. vide seqq. 653.

Lehen-Fälle, wie mancherley Weise sich solche ereignen, und wie es bey Geistlichen und Weltlichen gehalten werde. Macht des Kaysers über die Geistlichen. 485. §. 2. wann ein doppelter sich ereignet, da der Lehen-Herr und Vasall zugleich mit Tod abgehen, was Styli. 492. ad §. 10. & 11.

Lehen-Gericht, was bey demselben zu beobachten in Jure vorkomme 647

Lehen-Hand, Lehen-Tax. worinnen sie bestehe, und wann es præstiret wird. 640 §. 10.

Lehen-Hof, oder Lehen-Saal. 631

Lehens-*Investitur*, wann sie innerhalb Jahr und Tagen nicht begehret wird, gehet verlohren. wie zuweilen Entschuldigungen angenommen werden, und was weiter hiebey observirt wird. 485. ad §. 3. & 4. wann sie begehret wird, läßt Kayserl. Majestät unverweigerlich wiederfahren. 486. Nothwendigkeit der Investitur. 487. wegen der Pupillen, was da zu beobachten: ibid. bey einen erhaltenen Indult. Kan auch ein Prærogation erlanget werden. 488. ad §. 5. besondere Solennitäten bey besondern Personen. 489. ad §. 8. A. 490. wie bey den Sächsischen Häusern. ibid. zu solcher hat man vor diesem gewisse Symbola gebraucht, heut zu Tag geschehen sie ohn Unterschied mit dem Schwerdt. 494. ad §. 13. was nach vollbrachter Investitur geschiehet. 491. ad §. 9. was bey gemeinen der Vasall gemeiniglich den Lehen-Herrn vor die Belehnung erlege, und was man bey Reichs-Lehen vor einen Lehen-Tax zu geben pflege. ibid.

Lehen-Leuthe werden in Lehen-Rechten Soldaten und Kriegs-Leuthe genennet. 127 §. 15.* leisten jezuweilen, auch zu Friedens-Zeiten, die Lehen-Dienste, als bey Beylagern, Kinds-Tauffen, Ankunfft frember Herrschafften ꝛc. bey Leich-Processen, Einzügen, ꝛc. Wann diese Aufwartung statt finde? 128.* werden durch Aufborths-Briefe zu Præstirung der Lehen- und Ritter-Dienste beschrieben. 129 §. 17.* Formul solcher Briefe. ibid. sind in ungerechten Sachen und Kriegen zu dienen nicht schuldig. ibid. in zweiffelhafften aber dem Lehen-Herrn zu pariren verpflicht. ibid.

Lehen-Mann ist schuldig, dem Lehen-Herrn in eigener Person ins Feld zu folgen. 131 §. 19. zu welcher Zeit er einen Substituten schicken könne? ibid. wann er nicht schuldig, dem neuen Lehen-Herrn, zum Empfang der Lehen zu folgen. 633. muß sich legitimiren, daß ihme die Lehen zustehen ibid. §. 2. was er ferner zu beobachten? ibid. worzu er dem Herrn verbunden. 638 §. 9. item 641 §. 12. und der Herr hinwiederum ihme. ibid. ob er in Person zu erscheinen gehalten? 639. wann er die Lehen-Pflicht geleistet. was er ferner zu thun? 640 §. 10. wann er Schaden gelitten, ob er solchen zu tragen habe? 644. was ein Afftер-Lehen-Mann zu thun. ibid. wieder wem ein Lehen-Mann zu dienen nicht schuldig. ibid. und wann die Lehen-Dienste cessiren? 645. item, wie er das Lehen verwürcke? 646. wie er sich zu verhalten, wann er mit seinen Herrn in Streit gerathen? 650. & seqq. wann er keine Männliche Erben zu hoffen? Was wegen der Töchter zu thun. 655. wann er das Lehen-Gut gebessert, und verstirbt quid Juris? 656.

Lehens-Pflicht, Clausula, so bey der Hochfürstl. Belehens-Cantzeley zu Bayreuth mit angehänget wird. 649.

Lehen-*Revers*, ob er von einer solchen Nothwendigkeit sey, daß dessen Unterlassung vor eine Felonie, oder solchen Lehen-Fehler zu halten, wodurch das Lehen könne verlohren gehen? 641.

Lehen-Richter 650.

Lehen-Sachen, so Reichs-Lehen betreffen, können dem Judicio Austregarum nicht unterworffen werden. 591. seqq.

Lehens-Strittigkeit, wie die entschieden werde? 649. seq.
Lehen-*Successores*, wann ihrer viele vorhanden, empfähet nach dem Herkommen verschiedener Fürstlich- und Gräflichen Häuser, der Senior Familiæ Namens aller die Lehen 489.
Leib-*Garde* eines Fürsten, aus was vor Leuten solche bestehe, ihre Officiers und Verrichtungen. 69 §. 14.
Leistung oder Einreuten, Einlager der Schuldner oder der Bürgen auf erstes Anmahnen des Creditoris oder Glaubigers an einen gewissen Ort bey einem Wirth, war vor diesem sehr üblich. 142.* wegen seines Mißbrauchs, durch die Reichs-Satzungen aufgehaben. ibid.* im Holsteinischen aber noch heut zu Tage im Brauch. ibid. an verschiedenen Orten mit Abschaffung des Mißbrauchs in Teutschland wieder eingeführet. ibid. deren Effect vor Alters. Gilt heut zu Tag nicht mehr. 143. Formular von einer solchen schrifftlichen Obligation. ibid. wird heut zu Tag die Gesellschafft genannt. ibid. §. 31.*
Lerchen gehören unter den niedern Wildbahn. 321. §. 45.* -Strich ist an vielen Orten Teutschlands frey gelassen worden. 404. §. 9.* wird bißweilen von dem Grund-Herrn de Facto verwehret, gewinnet aber selten einen guten Ausgang. ibid.
Lerchen-Krieg zwischen Oettingen und Nördlingen. 404.*
Licenten, Imposten und Zölle, unordentliche, verhindern die Commercien öffters zu Wasser und Land 398.
Licentiaten, wie und welchergestalt sie von denen Doctoribus differiren. 372.
Lincke Hand, Trauung zur selbigen. v. Ehe.
Livrayen, ob sie nach erhaltenen Abschied des Dieners können zuruck behalten werden? v. Laquay.
Lustbarkeit, v. Ergötzlichkeit.
Lust-Jagen, erlaubtes, kan an jemand andern nicht concediret werden, warum? Limitatio. 314.*
Luxen, ob diese nieder zu schiessen denen Privatis erlaubet seye? oder darnach zu jagen? 304 §. 13.*

M.

Magazins-Verwalter, hat das Proviant wohl zu verwahren. 116 §. 5.*
Mahler, sollen nichts schändliches, noch infames, oder auch unkeusches mahlen. Straff der Verbrecher, wiederhohlt durch ein Kayserliches Patent. 142.
Mahlerey, wird unter die freyen Künste gerechnet, ist verbotten, in der Reichs-Hof-Raths-Stuben aufzuhängen, warum? 142.
Majestas & Jura, exercirt ein Röm. Kayser mit denen Churfürsten des Reichs, ohne, und auch mit deren Consens und Einwilligung. 397 §. 22 als da sind (1) das Jus nova vectigalia instituendi & vetera augendi, das Recht Zölle auffzurichten und zu erhöhen, oder zu prorogiren. ibid. §. 22. (2.) Jus Stapulæ, oder Niederlags- und Staffel-Gerechtigkeit 400 Mehrere dergleichen Handlungen, darinnen der Kayser die Majora oder mehrere Stimmen derer Churfürsten vonnöthen, sind 1.) Jus declarandi Statum Imperii in Bannum Imp. das ist: Die Stände des Reichs in die Acht erklären, 400 §. 23. 2.) Das Jus concedendi Regale Monetæ, das Müntz-Recht zu verleyhen 404 §. 24. (3.) Das Jus alienandi & oppignorandi res Imperii, oder das Recht, etwas von denen, dem H. R. Reich zustehenden Herrschafften, Landen, und deroselben Pertinentien oder Zugehörungen zu veralieniren, &c. &c. 409 (4.) Das Recht, die dem Reich eröffnete und heimgefallene Lehen wieder zu verleyhen 411 (5.) Das Recht, einen allgemeinen Reichs-Tag auszuschreiben 412 bey welchen Kayserliche Majestät der gesamten Chur-Fürsten und Stände des Reichs Consens nöthig, sind 1.) die Gewalt, allgemeine Gesetz und Ordnungen zu verfassen, 414 & seq. 2.) Das Recht, durchgängige, gemessene Ellen und Gewicht zu setzen 416 3.) Das Recht, die Müntz-Gepräagen zu verbessern. ibid. 4.) Das Recht, jemand zu einen Reichs-Stand zu machen, &c. ibid. 5.) Das Recht, einen Stand des Reichs von seinen auf dem Reichs-Tag habenden Stand und Stimm auszuschliessen. ibid. 6.) Das Recht, die alten Reichs-Gerichte zu vermindern, und selbe anderswohin zu verlegen, &c. ibid. 7.) Der Kriegs-Gewalt, und was deme anhängig, und dazu erfordert wird. ibid. §. 28. & mult seqq. 8.) Die Reichs-Steuern und Reichs-Anlagen anzusetzen 420 §. 29. seqq. 9.) Frieden zu schliessen 423 §. 30. 10.) Das Recht, sich in Bündnüsse einzulassen. ibid. §. 31. seqq. 11.) Gesandten zu schicken und anzunehmen 425 §. 32. 12.) Das Recht, Fortressen oder Vestungen zu bauen 427 §. 33.
Malefitz-(vid. Frais-) Sällen, was dabey zu bemercken 441 §. 43.
Mandata (vid. *Diplomata*) S. C. wie man mit Nutzen auswürcken könne? Wo? 341 §. 74.* wann und in welchen Fällen selbige auf die Constitution von Pfandung erkannt werden 344.* Requisita. ibid. seqq.* de non trahendi ad aliud Judicium, nec dividendo continentiam Causæ, d. litem in Camera Imperiali cœptam continuando, S. C. Copia in Sachen Nördlingen, contra Oettingen. 531 Cum Clausula, oder sine Clausula. 537 §. 14. Processe in Causis Mandatorum. ibid. Sine Clausula, welche, und wieviel deren seyen 538 seqq. so auf die Pfandungs-Constitution erkannt werden. n. 3. auf die Constitution von Arresten. Was vor Stücke dabey vorhanden seyn müssen 538 n. 4. Super litigiosa possessione. ibid. n. 5. über den Process ex Lege diffamari, wann einer höchstärgerlich diffamirt worden 539 n. 6. wann einer sucht zu cassiren. 541 was noch bey diesem Mandato S. C. zu mercken. ibid. Attentatorum revocatoria, wann sie erkannt werden 548. §. 19. wie diese beschaffen. ibid.
Marschall, über den Ursprung dieses Wort sind die Gelehrte nicht einig 91. §. 1. Reichs-Erb- dessen Verrichtung auf Reichs-Tägen, Strittigkeit, dieser seiner Jurisdiction halben, wird componirt. 93
Marsch-*Commissarii*, was sie nach den Reichs- und Craiß-Constitutionibus bey Marschen zu beobachten 119 §. 8.* haben auf die March-Route punctirlich zu sehen 120* keine eigenmächtige Rast-Täge zu gestatten. ibid. ingleichem keine Excesse oder Inconvenientien, ibid. sollen die Trouppen und Völcker so leicht nicht campiren lassen, sondern in die Dörffer und Häuser verlegen 124 §. 12.* den Quartiers-Mann nicht pressen, auch die Quartier nicht abkauffen lassen. ibid. Verordnung von dem allen 125 §. 13.* denenselben ist die Haltung alles Ernsts von dem Schwäbischen und Fränckischen Craiß eingeschärfet worden ibid.* Marsch-Ordnung, Kayserliche, vom 28sten Octob. 1712 wornach sich die Quartier- und Postirung-beziehende Kayserliche Trouppen am Ober-Rhein zu halten, und dieselbe punctuell zu beobachten 125* March-Reglement, die hier und dort publicirte sollen fleissig, zu Verhütung der Excessen, in Obacht genommen, und zeitlich begehret werden. 711
Marckt, Marckt-Recht, wie diese Worte, wann sie sich in denen Privilegiis befinden, auszulegen. 389.
Marckt, Wochen-Jahr-Viehe-Roß-Ochsen-Schmaltz-Flachs-lassen sich die Städe vom Kayser confirmiren, und ein Privilegium darüber geben. 391
Marder, ob diese nieder zu schiessen, oder darnach zu jagen, denen Privatis erlaubt seye? 304 §. 13.*
Marställe, der Fürsten und Herren, Beschaffenheit, was vor Pferd und Leute darein und dazu gehören 158 §. 55.*
Masqueraden, Mumerey und Faßnachts-Lustbarkeiten kommen aus dem Heydenthum her. Dahero bey Christen zu improbiren 155 §. 17. ist eine offenbare Sünd, gibt zu allem Bösen Gelegenheit. ibid. in geist- und weltlichen Rechten verbotten. ibid. laufft wieder die Vernunfft. ibid gibt zu viel Mord und Todtschlag Gelegenheit. ibid. causirt erschröckliche Unglücks-Fälle 156 hat König Franciscus in Franckreich zu seinen Zeiten gäntzlich verbotten und ausgerottet. ibid. waren bey den Engeländern capital. ibid. in der Würtembergischen und Sachsen-Gothaischen Landes-Ordnung verbotten. ibid. & 157 sind insgemein Fürsten und Herren, und dem gemeinen Wesen, höchstschädlich. ibid.
Matricula Imperii, vid. Reichs-Matricul.
Matrimonium. vid. Ehe.

Mechanische Künste, sind öffters eine Ergötzung grosser Herren, legen selbst offt mit Hand an. 142
Medicus, Leib-Hof dessen Rang bey Hof, des Pabsts, R. Kayser, werden einem Duci verglichen, hat sondere Privilegien und Freyheiten. 99 §. 8.
Meineid, Unterschied zwischen diesen und der Gotteslästerung, wie auch dem Mißbrauch des Göttlichen Namens, so mit Fluchen geschiehet 123.
Meister-Recht v. Handwerck.
Merum Imperium oder die Malefitzische Obrigkeit, wer hat, kan nichts in Religions-Sachen disponiren, weniger aber reformiren 474 §. 58.
Messen, solenne Reichs- und allgemeine Märcke zu verstatten und zu privilegiren, wem es zukomme, 389 §. 18. was Kayserliche Majestät dabey zu beobachten pfleget. Privilegirte der Stadt Nürnberg, Nördlingen, Franckfurt und Leipzig ibid. Ab- und Zureisende auf selbige, nimmt Kayserliche Majestät in Schutz 390. kan solche revociren; was diesen anhängig ibid.
Metall, was unter diesen Namen eigentlich verstanden werde 448 §. 10.
Metalli fodinæ, vid. Bergwerck.
Militz v. Soldaten.
Minderjährige, wann sie veniam ætatis bey Ihro Kayserlichen Majestät sich ausbitten, was sie vorher dociren müssen 381. wann sie es erlangt, was sie für einen Effect davon zu geniessen 382. weiland, ob sie wider diese erlangte Freyheit selbst in integrum können restituirt werden? Unterschiedliche Meinungen der Gelehrten. ibid. ob ein solcher, der Veniam ætatis erhalten, zu seiner annoch unmündigen Brüder Tutel könne gelassen werden ibid.
Ministri, (vid. Bediente) am Kayserl. Hof werden allen andern vorgezogen 117 §. 4.
Ministrissimus vid. *Premier-Minister*.
Mit-Belehnung, deren Beschaffenheit und Effect 490.
Mittel-Jagd, zu deren gehören die Rehe und Frischlinge 331 §. 45. *
Mit-Jagen oder Koppel-Jagen, ob es dem Domino Territorii, oder den Herrn desjenigen Grund und Bodens auf welchen einer die Jagd-Gerechtigkeit gegen diesem seinem Herrn præscribirt, zustehe, oder excludirt werden könne? 311 §. 25. und 312. * mancherley Meinungen der Rechts-Lehrer ibid. haben die Herren Grafen von Schwartzenberg in ihrer meisten Vasallen Güter, so sie Vorjagden nennen 313. * die freye unmittelbare Reichs-Ritterschafft ibid. dabey ist am allermeisten auf das Herkommen zu sehen, ibid. kan auf einem andern Grund und Boden niemanden Bestand weiß verliehen werden 314 §. 28. auf was Weise es acquirirt, und wie solches erwiesen werde, 319 §. 37. * auf wie vielerley Art und Weise es exercirt werde 320 §. 38. * können ihrer zwey in des dritten Gebiet haben, ibid. kan ohne des andern Wissen und Willen nicht exercirt werden, ausser in Thüringen, §. 39 * wie es dabey mit dem gefangenen Wildprät gehalten wird ibid. §. 40. ist vielen Beschwehrlichkeiten unterworffen, kan abgetheilt werden, ibid. §. 41. darinnen soll und darff keiner den andern turbiren. Exempel darwider erhabener Klagen bey den Kayserl. Cammer-Gericht 321 §. 43. *
Moral- oder Sitten-Gesetz 27 §. 4.
Moratoriæ literæ, vid. Quinquenell.
Mord, wer vor diesen sich selbst aus bösem Gewissen ermordet, dessen Güter wurden confiscirt, heut zu Tag aber nicht mehr 447. §. 7.
Mund-Koch, dessen Accidenzien. 95.
Müntz-Cabinet Fürstliche, wo davon nachzulesen 140 §. 3.
-Städte Anzahl 205. -*Ed.* haben die drey correspondirende Stände Francken, Bayern und Schwaben allezeit vor Augen 205. -Probations-Täge gehören zu den Craiß-Tägen 205. §. 20. deren Nothwendigkeit sollten jährlich angestellet werden 205 §. 20. Exempel ibid. stehet heut zu Tag wohl etliche Jahre an ibid. sind zweyerley, allgemeine und particular ibid. auf selbigen legitimiren sich 1.) die Gesandten, 2.) wird von jedem Crayß eine geschlagene Müntze vorgeleget, probirt und von der Müntz-Reduction gehandelt. Die Conclusa in einen Müntz-Recess gebracht und unterschrieben. Wann und wer solche zu verändern, zu erhöhen ꝛc. Macht habe; ob es nutzlich. Wie im Römischen Reich 407 sind zu Kayser Sigism und Zeiten zu Florentz gewesen 408. von deren Ordnung und Probations-Abschieden und Correspondenz Kayserl. Majestät mit den Ständen ibid.
Music, in solcher excelliren viel hohe Herren 151 §. 14. deren Beschaffenheit, und wie es bey Trauer- und Freuden-Begebenheiten gehalten werde ibid.
Musicanten, wie mancherley dieselbe bey Hof 151. §. 14. versündigen sich, wann sie sich castriren lassen. ibid.
Musterung, wie sie einen Landes-Herrn zukomme 432. §. 37.

N.

Nacheil-Recht oder die Nacheil, was die seye und worinnen es bestehe 473. §. 52.
Nachsteuer, Abzug-Recht, von dessen Natur, Gewohnheit und Beschaffenheit 460. §. 4. 461.
Nacht-Feld, prätendirt die Landes-Obrigkeit auf ihrer Unterthanen Güter 463 §. 7.
Namen ehrlichen, den Missethätern wiederum zu restituiren ist ein hohes Kayserl. Reservat. Können auch zuweilen die Comites Palatini mittheilen 383 §. 15. wer mehr ibid. wie und auf was Weise dieses geschehe ibid. wie bey Soldaten ibid. Effect dieser Restitution ibid. ob sie sich auch auf die confiscirten Güter erstrecke? ibid.
Natalium restitutio. vid. Legitimatio.
Naturalien-Kammern Fürstliche, bestehen aus allerhand Kostbarkeit von Mineralien, Edelgesteinen und Perlen. Deren Arten werden unter die Regalia gezehlet pag. 140 §. 4.
Neubrüche gehören unter die Loca deserta & inculta 445. §. 3. was von denen und dieser Materie besonders zu mercken ibid.
Nieder-Jagd, ist so viel als der niedere Wildbann 321 §. 45. *
Niederlag freye oder Staffel-Gerechtigkeit, ist ein Jus Majestaticum Imper. worinnen es bestehe 391. was vor Stände und wie viele solche haben 400. ist zuweilen denen Messen anhängig 390. deren Beschaffenheit ibid. Unterschied zwischen diesem und dem Jure Geranii oder Granen-Gerechtigkeit ibid.
Nobilitandi Jus, oder das Recht zu Adeln, wem es eigentlich zukomme 376.
Nördlingen contra Oettingen, erhält Mandatum de non contrahendo ad aliud Judicium Ac. S. C. 531. * Formula Paritionis & Cautionis in Sachen contra Oettingen, die hohe Obrigkeit zu Lierheim und Appetzhofen betreffend 351. *
Noth-Wehr ist zulässig und billich 150 von der Natur selbst befohlen 151. wie man sich darbey in Acht zu nehmen, und was sonderlich zu beobachten ibid. wann man in derselben einen andern entleibet, ist es nicht sträfflich ibid.
Nullitäts Klag und Nullität, was die sey 554.
Nutz-Nieser oder Usufructuarius, kan eine Servitut auf den Grund und Boden, in welchen er die Nutz-Niessung hat, legen 351 * wann er die Nutz-Niessung von einem Thier-Garten hat, wie solche geschehe 323. *
Nutz-Niessung und Einkünffte von der Jagdbarkeit, wem solche auf Absterben der Vasallen oder Lehen-Männer selbiges Jahr zukomme 308. * kan der Vasall oder Lehen-Mann ohne erforderten Consens einem andern überlassen, und einraumen. Warum? 313. * bey Concedirung eines Castri oder Ritter-Sitzes cum pertinentiis, ob die Jagens-Gerechtigkeit auch darunter zu verstehen, 326. *

O.

Ober- Erz- und Chur-Aemter v. Aemter.

Ober-Stallmeister, dessen Amt und Verrichtung 104. am Kayserl. Hof pag. 105.

Obrigkeit, (vide Fürsten) sind denen rarestẽ Crystallen gleich 36 §. 13. wann sie die durch Schiffbruch verlohrne oder gestohlene Sachen bey sich behält, ob es recht? 540. n. 9.

Obrigkeit und Bothmäßigkeit hohe, kan heut zu Tag locirt, und in Verpacht gegeben werden 315. *

Obriste Cämmerer, dessen Amt am Kayserlichen Hof, 96 §. 7. führet die fremden Gesandten und Ministers zur Kayserl. Audienz auf, dessen fernere Verrichtungen ibid.

Obst wildes, wann darüber Strittigkeit und Pfandung entstanden, hat die Pfandungs-Constitution nicht statt 343 *

Oeffnung, Oeffnungs-Gerechtigkeit, was es seye, kan auch auf fremden Territorio acquirirt werden 100. item 466. n. 9.

Ohren-Bläser vid. Schmeichler.

Oesterreichs Durchlauchtiges Ertz-Haus, ist die Sanfftmuth, Mildig- und Gelindigkeit angestammet und angebohren 115. §. 2.

Orden vid. Ritter-Orden.

Ordinari Reichs- *Deputations*- Täge vide Reichs-Täge.

Ordnungen, sind ohne Execution nichts anders dann ein Schatten, oder eine Glocke ohne Schwengel 125. §. 17. zu deren Festhaltung dienen die unvermuthete Visitationen, die Fürsten und Herren unter ihren Beamten immerzu dann und wann sollen vornehmen ibid. Reichs-Hofraths- 528. deren Beschaffenheit 535 seqq.

Ordonanz, Winter- Verpflegungs- in Schwaben, wegen des Services 115. * Verordnung deren auf dem Reichs-Tag zu Regenspurg ibid.

P.

Pabst hat vor allen Königen und Fürsten die Præeminenz p. 177. mit was vor Ceremonien grosse Herren ihme die Füsse küssen 179

Pactum Morganaticum, wann es wieder kan aufgehoben werden 121.

Pacta Nuda vid. Geding.

Page oder Edel-Knab, von deren Auferziehung 96. §. 7. wer sie vor diesen bey den Turnieren gewesen, wie sie wehrhafft gemacht werden ibid.

Palatia vid. Residentz.

Pann-Hölzer, was selbige in Bayerland seyn 332.

Panis-Briefs Beschaffenheit, und worzu sie dienen und nutzen 368 §. 8.

Pantheram ab Aucupe emere, was Ulpianus mit diesen Worten haben wolle? 405 in f. *

Pares Curiæ, von deren Beschaffenheit, und was bey denenselben zu mercken 648

Paritionis & Cautionis Formula suche *Caution*.

Paritoria 541.

Patritii vid. Adeliche Geschlechter.

Peinliche Gerichte 664. §. 8.

Pfandungs-*Constitution*, wann darauf geklagt wird. 538. aus was Ursach sie im Reich aufgerichtet worden 341 §. 73. wie man mit Effect auf dieselbige klagen könne. ibid. §. 74. in welchen Fällen sie Platz und nicht Platz habe 341 §. 74. 343. 344. Klag der Stände hierüber, daß solche gar zu weit extendirt werde. 342. deren Natur und Eigenschafft, worinnen sie bestehe. ibid. Requisita 341. 342. 343. erfordert eigentlich nur dieses, daß die Pfandung unter der Intention, sich eine neue Gerechtigkeit zu erwerben, vorgegangen. 343. unterschiedliche Fälle, in welchen auf die Pfandungs-Constitution geklaget, und nicht geklaget werden kan. ibid. 344. in fraudem deren, wann was geschiehet, wird darauf erkannt. ibid. Pfandungen, wie und von weme sie geschehen 339. unter Privat-Personen, deren Ursprung. Mittelst deren muß ein Lehen-Mann die Lehens-Gerechtsame conserviren. ibid. §. 71. wie dabey mit dem Acker-Vieh zu verfahren. ibid. mit was vor gewisser Maaß sie vorzunehmen, und worauf man dabey zu sehen habe. ibid. §. 72. wann sie entwendet worden, umkommen, zu Grunde gangen, ꝛc. wer den Schaden zu büssen. 340. Gegen-Pfandungen, Pfandkehrungen sind verbotten: Warum? ibid. Reichs- die zwischen denenjenigen geschehen, welche dem Reich ohnmittelbar unterworffen, sind in denen Reichs-Satzungen verbotten 341 §. 73. warum? ibid. in welchem Fall sie von dem Pfänder wieder restituirt und loß gelassen werden müssen. 342. Pfandungs-Sach wird auf das allerschleunigste mit Recht entschieden. ibid. wann über Weinschenckungs- Abholtzungs- oder Heuungs-Gerechtigkeit ꝛc. entstanden. 343. Pfandung der Güter und Personen, wann ein Fürst oder Stand des Reichs vorzunehmen befugt 473. n. 11. Pfandungs-Materie, was von derselben noch mehr zu wissen 348 §. 76. *

Pfarrer, wie es bey Auskleid- und Ubergebung eines Pfarrers an die weltliche Obrigkeit gehalten werde? 727. §. 19. Pfarr-Gehorsam 728 §. 20.

Pfauen, ob solche unter die wilde oder zahme Vögel zu rechnen? 400. *

Pferde, v. Tom. I. Lib. 5. von deren Nutzbarkeit im Krieg 113 §. 2. * von deren Beschaffenheit und Bewandtnüß, wann solche ausgetauscht, gar zuruck bleiben, oder sonsten zu schanden kommen, wer den Schaden zu tragen habe. ibid. * können die Soldaten ihre zu keinem andern Gebrauch hinleihen, weniger verschencken, noch verspielen. Straff 116. * werden dem abgedanckten Soldaten gelassen. ibid. Crepirte, ohne des Soldatens Verschulden, aus der Regiments-Casa ersetzet. 114. weisse pflegen gemeiniglich die Kayser und Landes-Herren bey ihren Einzügen zu reuten. Exempel 139. * auf solchen begleiteten die Churfürsten den Kayser ad Actum Propositionis auf einen Reichs-Tag zu Regenspurg 140. gebrauchen die Churfürsten oder dero Sub-Officiales auf dem Kayserlichen Crönungs-Tag zu Franckfurt. ibid. werden ihnen nach vollbrachtem Actu eigenthümlich überlassen. ibid. auf selbem empfahen Churfürsten und Fürsten die Lehen. Wem solche darauf zufallen 141. * bey denen Posten 143. beym Duelliren 147 §. 41. * bey den Turnieren 153 §. 45. mit wie vielen die Patritii zu Nürnberg den Kayser nach Donawerth begleitet 155 §. 49. * was vor eine in grosser Herren Marställe gehören 158 §. 55. * sollen Fürsten und Herren nicht höher, als ihre Unterthanen, und von solchen nicht allzu viele halten 158 §. 56. * Pferd-Aecker, was im Schwartzenburgischen, Rudelstädtischer Linie, darunter verstanden werde 159. * Pferdzeug in Fürstlichen Marställen, wie es beschaffen seyn soll 158. & 159. *

Possess, erschleichen offt manche fälschlich, was zu thun, wann solches geschiehet 342. *

Possession in der Jagdbarkeit, wann wegen derselben Strittigkeit entstanden, wie solche zu debatiren 342. *

Posten, Post-Amt, über die dazu gehörige Personen, als Postmeister, Postverwalter, ist Chur-Maynz, als Ertz-Cantzler, Protector. Von dem Post-Meister, Postillonen, Post-Wägen, Post-Pferden, deren Beschaffenheit, Verrichtungen und Privilegien, ꝛc. 141. & seqq. kommen von Personen her, und von ihnen auf die Römer 143 §. 32. deren nutzlichen Gebrauch in Teutschland geben die Grafen (anjetzo Fürsten) von Taxis an die Hand 144. wer davon geschrieben, und nachzulesen. ibid. hat sein General-Reichs-Post-Meister-Amt. ibid. ist ein Hohes Kayserliches Regale, denen von Taxis als General-Reichs-Post-Meistern, als ein Manns-Lehen, verliehen. ibid. & 393 §. 20. & 394. dessen Postmeistere, ꝛc. ibid. wird diesen zuweilen um ein gewisses Geld verpachtet. ibid. besondere Freyheiten 146 §. 36. Post-*Regal*, kan auch zu Lehen aufgetragen werden. Wird von denen Doctoribus unter die Feuda impropria referirt 394. hierüber entstehet Streit zwischen denen beeden Obristen

fen Post-Meistern, Grafen von Paar, und Fürsten von Taxis. ibid. wird von Kayser Leopoldo gehoben. ibid. seq. Ob Churfürsten, Fürsten und Stände, in ihren Landen Particular-Posten anzuord... befugt seyn? Verschiedene Meynungen. Ist auf die Comitia verwiesen 395. seq.

Præcedenz und Rang, von dessen Wesen bey Hof 117. der Reichs-Hof-Räthe. ibid.

Prälaten-Täge, oder Collegial-Conventen, von deren Beschaffenheit 208.

Præscriptio, (vid. Verjährung.) 328.

Precarium, oder Vergünstigung, Beschaffenheit deren bey Gnaden-Jagen 316 §. 31.* Mixtum, was es seye 317.* welchergestalt es auf die Erben verfallen könne. ibid.

Prediger. vid. Geistliche.

Premier-Minister, oder Ministrissimus, von dessen Function, Beschaffenheit und Zustand, wie er sich gegen andere zu verhalten, und sich vor künfftigen Fall zu hüten 72 §. 18.

Pressuren, harte der Unterthanen, wie mancherley dieselbe 38 §. 15.

Printzen, eines Christlichen Fürstens soll man in guten Künsten und Wissenschafften exerciren. 145.

Printzeßin, Königliche mit einem Fürsten vermählt, behält den Titul Königl. Hoheit. 122. Fürstliche mit einen Grafen den Titul Ihr. Durchl. ibid.

Privat-Personen, können die Jagens-Gerechtigkeit Kauffs- oder Erbschaffts-weise überkommen. 318.*

Privilegium, *Privilegia*, der Universität Altdorff, wie solche confirmirt und extendirt worden 220. über die aus Kayserl. Macht ertheilte, erkennen Ihro Majestät allein 380. keine Messen oder Märckte innerhalb ein, zwey, oder mehr Meilen, aufrichten zu lassen, hat Nürnberg, Nördlingen, Franckfurt und Leipzig 389. wie sie ertheilt worden, und was dabey zu beobachten 391. de non appellando, wie solches die Fürsten und Stände des Reichs geniessen 523 §. 2. in gewisser Maaß, oder in gewissen Sachen, welche? 524 §. 3. seq. von diesem Privilegio de non appellando ist das Privilegium de non evocando unterschieden 526 §. 4. wann jemand dieselbe violiret 539. n. 8.

Proceß am Reichs-Hof-Rath, von dessen Umstand, Fortgang, und was dabey zu bemercken 536 §. 12. seq. in Causis Mandatorum &c. 537 §. 14. p. 541. Processus Rescriptorum 542. dritter Ordinarius ist Simplicis quærelæ, oder Citationis. ibid. §. 16. Appellationis, was dabey zu beobachten. 543 §. 17. wann der Appellant die Appellation interponirt, wird der Appellatus citirt 546. was ferner passirt 547. Conclusion-Schrifft. ibid. was nach dieser geschiehet ibid. deren Abfassung und Expedition wird des Protonotarii Legalität und Geschicklichkeit anvertrauet 568. durch wem sie insinuirt werden. ibid. Art, sowohl in der ersten als andern Instanz dieselbige zu führen. Relationes & Correlationes. Eröffnung der Urtheln, Publication 569. publicirte Urthel lassen keine Appellation zu. Was dann? ibid. zu einen an denen höchsten Reichs-Gerichten sich zu resolviren, ist bedencklich und beschwerlich. Warum? 614

Processus Summarius, woher er also genennet werde. Wird durch Kayserliche Rescripta expedirt 549 §. 20. wie und auf was Weise ibid. wie dieser, und wodurch er befördert werde 550. & 551. wann die Sach biß ad Sententiam, oder biß auf das Urtheil præparirt, was ferner zu thun. 551. §. 22. wie dieser Processus am Kayserlichen Reichs-Hof-Rath endlich ausgehe. ibid. §. 23. Lesung der Acten 552. seqq. Urtheils Execution, was aufhalte 555 §. 28. und alle andere Processe, werden am Kayserlichen Reichs-Hof-Rath viel expediter und schleuniger, dann an dem Kayserl. Cammer-Gericht, geführet, und zu Ende gebracht. 561 §. 35.

Profan-Frieden. vid. Land-Frieden.

Proposition auf allgemeinen Reichs-Tägen, wem die zukomme. 396. wie es geschehe. ibid.

*Protocolli*st bey Fürstlichen Conferentzien 617 §. 5.

Protocollum, wie dieses besonders in Criminal- und peinlichen Sachen eingericht, und zu führen, Formul davon. 685.

Proviant-Verwalter, Meister, werden zur Verpflegung der Soldaten bestellt 116 §. 4. was vor Leut man darzu nehmen solle. ibid. General-Ober. Item Buchhalter sollen gut und tüchtigen Proviant liessern 116 §. 55. wann der ohne ihr Verschulden verdorben, wie sie sich zu verhalten. ibid. sollen keine Particken spielen. ibid. kein verlegenes Proviant liessern. 117. wann es verdorben, an wem sich zu halten. ibid. Proviant beyzeiten und ohne Anstand zum Regiment und diß durch die Bauern oder das Proviant-Fuhr-Wesen schaffen. ibid. §. 6. den Privat-Nutzen dabey meiden, in Austheilung desselben als auch Heu und Streu vor die Cavallerie, getreu und sorgfältig verfahren. ibid.* zu führen, wem es zukomme. 466.

Q.

Quinquenell, Moratorium, Anstands-Brieffe, Literæ Moratoriæ genannt, ein hohes Kayserliches Reservat. 386 §. 17. worinnen sie bestehen, deren Benamsung in Sachsen und Franckreich. ibid. haben auch Churfürsten und Stände Macht zu geben. ibid. ist diesen selbst nicht verwehrt zu begehren. Exempla. ibid. stehet auch Juden und Christen frey zu bitten. ibid. was für Requisita zu Erhaltung solches Beneficii erfordert werden. 387. wer davon ausgeschlossen werde. ibid. was vor Schulden darunter referiret werden. 388. deren Effect Beschaffenheit mit denen Usuris. ibid. wem das Recht solche zu ertheilen mehr zukomme 442 §. 44.

R.

Raiger, ist in Bayerland zu schiessen erlaubt, wann sie gar zu häuffig sich mehren 401 §. 5.* wie die Vögel durch sie gefangen werden? ibid.* Baitz und Auerhahn-Falk bleibet Fürsten und Herren, als eine der raresten Art zu jagen, reserviret und vorbehalten 402 §. 7.*

Rang oder Vorgang eines Römischen Kaysers. 62. Röm. Kayserin und Königin. 63. der geheimen Räthe. 68. Justiz-Räthe. ibid. Reichs-Hof-Räthe. ibid. der Cardinälen, zu Rom und in Teutschland. 177. Strittigkeit in dreyen Reichs-Collegiis auf Reichs-Tägen. 196. wird aufzuheben gesucht. ibid. der Gesandten, wegen ihrer Principalen. 214. soll kein Tort geschehen 115 §. 2. dessen Beeinträchtigung kan vindiciret werden. 116. der Edelleut vor dem Plebeis. ibid. der Gelehrten. ibid. Strittigkeit zwischen den Ständen entscheidet der Kayser. 381.

Rast-Täge, soll kein March-Commissarius eigenmächtig machen. 120.*

Räthe, grosser Herren, sollen getreulich und gewissenhafft rathen. 31. keine Schmeichler abgeben. ibid. der Gemeinen Wohlfahrt zum Besten sich interponiren. ibid. nichts wider die Ungebühr und das Gewissen thun. ibid. ihre Herren zuweilen auf die Fundamental-Gesetze weisen, und zur Sanfftmuth erinnern. ibid. durch keine Geschencke und Gunst von der Gerechtigkeit abwenden lassen. 31. sollen die Fürsten in gebührenden Respect und Ehren halten. 32. hält Kayser Carl und Kayser Sigismund in grossen Ehren 116 §. 3. seq. nennen Kayser Arcadius und Honorius einen Theil ihres Leibes. ibid. wie sie mit ihren Herren und dessen Unterthanen, Anverwandten zu conversiren und umzugehen haben? 32. sollen sich ihres Gewalts nicht übernehmen. 32. b. Geheime, deren Verrichtungen und Rang 66. §. 11. seq. Justiz, deren Verrichtung, werden am Kayserl. Hof Reichs-Hof-Räthe genennet. des Prædicessoris, obs rathsam sie zu changiren? 68. b. zu solchen sollen keine Schmeichler oder Fuchsschwäntzer erwehlet werden. ibid. §. 12. Justiz-Regierungs-Regiments-Geheimde-deren Verrichtung. 66 §. 11. seq. Kriegs-deren besondere Freyheit 68 §. 13. Cammer-deren Qualitæten. 70 a. Rechnungs-oder Räth. 70 Cantzley-dero Qualitæten und Verrichtungen. 683. §. 9.

Raubthier, durffte vor diesem jedwedes tödten, heut zu Tag nicht mehr. 327 *-Vögel, welche die seyn. 322 ob man sie schiessen darff? ibid.

Raub-Vögel, alle und jede zu fahen, ist heut zu Tag nicht erlaubt, an was vor welchen grosse Herren ihre

besondere Lust haben. 401 §. 5. * wer in Sachsen einen schiesset und bringt, wird belohnet. ibid.
Reb- oder Feld-Hühner, gehören unter den niedern Wildbann. 321 §. 45.
Rechnung, ist das Fundament von allen Administrationen. 70
Rechnungs- oder Rait-Räthe, deren Rechnung ist zweyerley, welche die seynd. 70
Referendarii, bey Cantzleyen, Beschaffenheit und Verrichtung. 683 §. 9.
Regalia, oder Herrlichkeiten, bey deren General-Concession ist die Jagens-Gerechtigkeit darunter begriffen. 326 §. 54. hohe Fürstliche unter was vor einen Begriff solche enthalten. 366 §. 1. wie sich deren ein Fürst und Herr in seinem Lande zu erfreuen. 432 §. 37. seyn unter dem Begriff der Landsherrlichen Obrigkeit enthalten. besonderer Unterschied zu machen. 475 §. 54. wie diese Jura zu theilen. 476 §. 55. werden insgemein in Majora & minora, grosse und kleine eingetheilet, was diese seyn, und bey selbigen zu mercken. 471 sq. werden in einen fremden Territorio Regalia in specie genennet. Wenn? 472 §. 57 & sqq. sind von der Jusdiction separiret. 475 wie solche verlohren gehen. 477 §. 60.
Regenten, (v. Fürsten.) sind dem reinesten Chrystall gleich 36 §. 13. wie dieselbige sind, so sind auch ihre Amtleute. 37.
Regier-Kunst, eines der vornehmsten Stücke bey Fürsten und Herrn. 35 §. 12. sqq. was dabey zu beobachten. 36 sqq. hierzu gehören geschickliche und taugliche Personen. ibid.
Registratores-Cantzley-bey Fürsten, sind von dem Archivario unterschieden, deren Verrichtung und Beschaffenheit. 686 §. 12. wie mancherley dieselbe. ibid. worauf er sonderlich zu sehen. 687
Registratur und Archiv. hierzu gehören auch der Bibliothequen. 688 die Renovaturen. ibid
Registriren, was es seye, und worinnen es bestehe. 686 §. 12.
Rehe, gehören zur Mittel-Jagd. 321 §. 45. * referiren einige zum Niedern-Weydwerck, einige aber zur Hoch-Jagd. 222 §. 46.
Reichs-Aemter, welche die seyn, und wer und was darunter gehörig. 377
Reichs-Bann, wird zuweilen Acht und Ober-Acht, auch Aber-Acht genennet. 401 v. Acht.
Reichs-Collegia, bestehen in den Churfürsten, Fürsten und Städte-Rath, was von diesem zu bemercken. 510 & 511
Reichs-*Deputations*-Täge *Ordinari*, werden zu schleuniger Ausmachung wichtiger Sachen im Namen Kayf. Majestät insgemein aus Franckfurth ausgeschrieben. 198 dabey erscheinet Kayserl. Majestät durch dero Gesandtschafft oder Commissarien 148 einige Stände des Reichs. wer dieselbe. vermehren sich. 198. Proposition. darauf werden die Städte nicht in 3. sondern in 2. Classes eingetheilt. Die Paritæt in der Religion observiret. Votum. Schluß. Hat gleiche Authoritæt mit andern Reichs-Abschieden. 199. äusern sich am meisten bey Friedens-Tractaten. Exempel beym Nimwegischen Ryßwickischen Utrechtischen angeschienenen Frieden werden nicht auf einerley Weise gehalten. Exempel. A. 1684. mit dem Nimwegis. und Badischen Frieden. 200. wie es sonsten mit selbigen gehalten werde. 201. Deputati dazu, wie sie genennet werden. ib.
Reichs-Hof-Rath, pflegt Chur-Mäyntz dann und wann zu visitiren. 203. was der seye, und worinnen er bestehe. 526 §. 5. dessen Benennung Ursprung, höchste Ober-Haupt desselben, Präsident, Vice-P. Räthe Rang, Ordnung im Umfragen. 527. Reichs-Hof-Raths Cantzeley Personen darzu. 528. was Nation solche seyn müssen. Anzahl, ob auch Reformirte darunter begriffen ibid. Procuratores oder Agenten. 529 §. 6. Formalitæten Secretarii &c. ibid. wer vor diesen belanget werden könne? ibid. §. 7. hat mit dem Cammer-Gericht Concorrentem Jurisdictionem 530 §. 8. was vor Sachen davon ausgenommen. ibid. wann die Partheyen ihre Sache an ein ander Gericht zu bringen sich unterstehen. 531 ob er in Criminal-Sachen Fürsten und Stände fürtreffend fundirt seye 533 §. 9. ob in Causis Spiritualibus ibid. ob in Zehend Strittigkeiten, über den Streit der Possession, oder quasi Possession. in Matrimonial- und Ehe-Sachen hoher Fürsten und andern Personen. 534. wie viel diese Regul Abfall leyde. ibid. Ort wo er gehalten wird 535 §. 10. Ordnung. ibid. Processes, so am selbigen observiret wird. Uebergebung, 536 §. 12. Progress §. 13. Ordinarius ist viererley. 537 §. 14. wann das Factum nicht kan justificiret werden. Wann die Sach keinen Verzug leydet. Wann selbiger einen unwiederbringlichen Schaden nach sich ziehet. Was man zu thun pfleget ibid. wird fort und fort exerciret, so lang ein Röm. Kayser im Leben. Wie nach dessen Tod 558 §. 31.
Reichs-Lehen, durch wen sie insgemein heut zu Tag am Kayserlichen Hof empfangen werden. 488 §. 6. ob der Reichs-Vasall Persönlich zu erscheinen gehalten. ibid.
Reichs-*Matricul*, über die zu Worms aufgerichtete darinn enthaltene Ungleichheit, wird von den Reichs-Städten geklaget. 135 * Raisonement, einiger Gesandschafften, in einer denen übrigen Ständen übergebenen Informations-Schrifft ibid. * deren Moderation und Peræquation wird auf dem Reichs-Tag verwiesen. 136 * aber vergebens. ibid. wie sie wegen ihrer Ungleichheit ihren Namen nach von einigen genennet werde. 137. * über selbige haben einige Stände billig sich zu beschweren und noch wie demselbigen abgeholffen werden möge, ein herrlicher Tractat davon nachzulesen. ib. von deren Beschaffenheit und denenjenigen so sich wohl dabey befinden, Vermehrung. 520 sq.
Reichs-Obrigkeiten, und Beamte zu ordnen ein hohes Kayserliches Reservat, werden eingetheilt (1.) in die Oberste Ertz- und Chur-Aemter. (2.) in die Erb- und Affter Aemter und dann (3.) in die tägliche Hof-Aemter. 376
Reichs-Städte, haben auf allgemeine und Particulaire Reichs-Versamlungen Votum decisivum. 196 müssen sich mit Privilegis de non appellando versehen 409 werden nicht investiret. sondern praestiren Ihro Kayserliche Majestät, oder Dero Commissariis die Huldigung und bitten um Confirmation der Privilegien 495 §. 14.
Reichs-Stände, werden in 3. Classen 1. der Chur-Fürsten, 2. der Fürsten, Prälaten, Grafen und Herrn, und dann 3. der Städte eingetheilet 193. woher sie also genennet werden. 56 §. 2. Unterschied zwischen diesem und einem Membro Imperii ibid. was nächst der Immedietæt zu einen noch mehr erfordert werde. 507. ob Gelehrte, Profess. Doctores und Räthe dergleichen fähig seyn und wie? 602 §. 4.
Reichs-Täge, werden von Ihro Kayf. Majestät. mit Vorbewust derer Churfürsten ausgeschrieben 442 seqq. 191 §. 14. wer darzu beschrieben werde. 412 seqq. bey selbigen sind zu beobachten der Kayserl. Einzug. die Audienz, so sich die Stände ausbitten bey Ihro Kayserl. Majestät. 191 die Anrede. 192 wann der Kayser nicht zugegen. ibid. & 193 die gewöhnliche Legitimation der Herren Gesandten. der Ansag zur Proposition. Die Abgang und Begleitung Ihro Kayserl. Majestät und Dero Hof in die Kirchen. Die Procession selbst. 192 sq. die Sessiones auf dem Rathhause. Die Proposition. Anstellung der Reichs Deliberationen. Ansag-Zettel. 193 Directorium, Churfürsten Rath Votiren. Fürsten-Rath 2. Bäncke. 193 Grafen und Herrn Bäncke. 194 die so genannte Quer-Banck. vor die Evangelische Stiffts-Inhabere zwischen dem Directorial-Tisch und der Geistlichen Banck. ibid. Städte-Rath in 2. Bäncke getheilt. Dessen Directorium 195. Rang-Strittigkeiten in dreyen Collegiis 196 Ferner ist zu observiren die Haltung eines Protocolls in dreyen Collegiis. 197 das Re- und Correferiren Das Conclusum. Die Relation oder Ueberbringung des Gutachtens an die Röm. Kayserl. Majestät. Dero Kayserl. Resolutuon. Die Abfassung des Reichs-Abschieds von dem Chur-Mäyntzischen Directorio, und Publication, womit der Reichs-Tag seine Endschafft nimmmt. ibid. sq.

Reichs-Versammlungen, der Fürsten und Städte werden in allgemeine, oder Particular-Reichs-Versammlungen getheilet. 198 Namen dieser letztern. ibid. die erstere sind sehr nützlich vor das gemeine Wesen bey allen Völckern von langen Zeiten her. 505 §. 1. ob der unmittelbahre Reichs-Adel darzu zu beruffen? ibid. & 506 haben vor diesem die Kayser nach ihrem Gutachten ausgeschrieben. ist heut zu Tag anders. 507 ad §. 3. wie und was dabey von Kayserl. Majest. beobachtet wird. 508 §. 4. sind vor diesen auch in Italien gehalten worden, heut zu Tage geschichts innerhalb den Gräntzen des Heil. Röm. Reichs. ibid. wann und zu welcher Zeit. ibid. Artic. 13. ob die Erscheinung persönlich geschehen müsse, oder durch Gesandte. 509. ad §. 5. wann gar keine geschicht? ibid. was vor Sachen und Materien darauf gehör.n. 510 ad §. 13. Ordinari und Extraordinari-Deputationes so dabey vorkommen. ibid. ad §. 14. & 15 Cermoniel. ibid. ad §. 16. zu solchen wird heut zu Tag der König in Böhmen auch beruffen. Reichs-Gutachten hierüber 511 sqq.

Reichs-*Vicarii*, deren Amt und Gewalt. worinnen es bestehe. 558. Strittigkeit über diesen zwischen Chur-Bäyern und Pfaltz. 559 wann ein Röm. Kayser noch im Leben. 560 nach dessen Tod. 561

Reiß-Gejäge, so viel als nieder Wildbann. 321 §. 45. *

Relaxatio Juramenti ad effectum agendi. 539 n. 7.

Religion, ein gemeinsames Gut aller Menschen. 26 ohne dieselbe kan keine Republique bestehen. ibid. 36 ist eine Säule und Grundveste der Policey. ibid. und des Regiments. 32 §. 9. besser eine falsche als gar keine ibid. halt die menschliche Gesellschafft zusammen. ibid. die Unglaubigen zu Erfüllung ihrer Pacten und Verträge mit andern. ibid. Befestiget die Justiz. ibid. allervollkommenste Wissenschafft der Wahren in der Bibel zu finden 27 §. 3. verknüpffet die Gemühter der Unterthanen so wohl unter sich als auch gegen ihre Obrigkeit. 26 Judiciren die Menschen heut zu Tag leyder! nicht nach der unbetrüglichen Warheit, sondern nach dem Eigendünckel ihrer thörichten Vernunfft. 124.

Religions-Frieden, wann darauf geklagt wird. 538

Remedium Nullitatis. (v. *Nullitats*-Klag,) Syndicatus. 554. §. 27. Restitutionis in integrum, hält die Execution auf 555 §. 28. Revisionis S. Supplicationis. 555 29 andere mehrere Remedia ibid. sq.

Rencontre, wie man sich bey selbigen klüglich zu verhalten. 152 *

Renovaturen, oder Erneuerung der Güter so man Bann-Erneuerungen nennet. Deren Beschaffenheit und wie dieselbige vorgenommen werden. 688

Renten jährliche, mit selbigen könnte man wohl auskommen, wann nur der unnöthige Pracht nicht wäre. 60

Res v. Sachen.

Rescripta v. *Diplomata*) von R. H. Rath, wann denen nicht pariret wird. 542 §. 15. In Causis simplicis querelæ ibid.

Reservata, hohe Kayserliche oder Kayserliche Hoheiten, werden entweder Ecclesiastica Geistliche, oder Politica und Profana Weltliche, genennet 367 §. 4. die *Ecclesiastica*, oder Geistliche sind (1) das Jus circa Sacra ibid. §. 5. (2) das Jus Advocatiæ s. Protectionis oder die Schutz-und Schirms-Gerechtigkeit über die gantze Christliche Kirchen ibid. §. 6. (3) das Jus oder Recht Ertz-Bischöffe, Bischöffe und andere Vorsteher der Kirchen zu stellen 368 §. 7. (4) das Jus Primariarum Precum, d. i. das Recht Panis-Brieffe oder Lehen-Pfründe zu vergeben ꝛc. ibid. §. 8. kan auch eine Römische Kayserin und ein Römischer König haben 369. die Weltliche sind (1) das Recht Academien und hohe Schulen zu bestättigen, und mit behörigen Freyheiten zu begnadigen 369 §. 9. (2) das Recht Könige, Hertzoge, Fürsten, Grafen, Freyherren und Ritter, imgleichen Comites Palatinos &c. zu creiren 373 §. 10. Exempla ibid. kan Kayserliche Majestät auch andern communiciren 375. (3) das Jus circa officia Imperii das Recht und die Macht Reichs-Obrigkeiten und Beamte zu ordnen, deren Eintheilung 376. (4) das Jus investiendi status Imperii de Feudis Regalibus, oder das Regal-Fahn-oder Scepter-Lehen zu verleyhen 377 §. 12. (5) das Jus cognoscendi in Controversiis Feudorum Imperii Regalium, oder Erkanntnuß und Ausspruch in Strittigkeiten des Reichs-Fahnen- und Scepter-Lehens 380 §. 13. (6) das Jus cognoscendi de Privilegiis a solo Imperatore Indultis oder die Erkänntnüß, über die aus Kayserlicher Macht ertheilte Privilegia und Freyheiten ibid. (7) das Jus cognoscendi de Controversiis Vertigalibus, oder die Erkänntnüß und Ausspruch zwischen denen der Zöll halber strittigen Ständen, so darunter Churfürsten begreiffen ibid. (8) das Jus cognoscendi de controversa Statuum, in Sessione Comitiali, aliisque imperii actibus, Præcedentia, oder die Erkanntnuß und Ausspruch zwischen dem der Præcedenz halber strittigen Fürsten 381. (9) das Jus ultimæ Cognitionis & extremæ Provocationis, d. i. das Recht, die höchste Justiz und Gerechtigkeit im gantzen Röm. Reich zu verwalten ibid. (10) das Jus veniam ætatis concedendæ oder die Jahrgebung 381 §. 14. (11) die Restitutio Famæ, oder das Recht denen Missethätern den ehrlichen Nahmen wieder zu geben 383 (12) Natalium Restitutio oder der Wiedergebung einer ehrlichen Geburt 384 §. 16. (13) das Jus absolvendi à Juramento ad effectum agendi, d. i. das Recht einem seine geschworne Urpheд, gegen den Herrn, so ihn verurpehdet hat, zu relaxiren, damit er sich gegen denselben seines Rechtes gebrauchen kan; 386 §. 17. (14) das Jus concedendi literas moratorias, oder das Recht Quinquennellen oder Anstands-Brieffe einem unverschuldeten Schuldner auszugeben ibid. §. 17. (15) das Jus concedendi Nundinas solenniores, oder das Recht der Messen und allgemeine Märckte zu verstatten und zu privilegiren 389 §. 18. (16) das Jus dandæ Civitatis, oder das Recht eine Stadt aufzurichten, und einem Ort das Stadt-Recht zu geben 392 §. 19. (17) das Jus Postarum Universalium in Imperii, oder das Regal durchgängige Reichs-Posten zu bestellen 393 §. 20. (18) das Jus proponendi in Comitiis, d. i. das Recht auf allgemeinen Reichs-Tägen zu proponiren 396 §. 21

Residentzien oder Palatien Kayserliche sind vor diesen meistens in den Reichs-Städten gewesen 64. die erste zu Aachen, die zweyte zu Zugelheim, die dritte zu Nimmwegen, und die vierdte zu Maynz ibid. §. 8. item zu Speyer, Goßlar der Schwäbischen und Sächsischen Kaysern berühmtesten Sitzen. item zu Merseburg, Grimma, Warla, Wallenhausen, Allstadt, Magdeburg, von Kayser Ottone M. erbauet zu Nürnberg auf dem Castell oder Schloß, können von einem Röm. Kayser und König noch heut zu Tag bezogen werden ibid. biß dato zu Wien. Warum? 65. sind von Kayser Friederich dem andern unter die Regalia majores gezehlet worden ibid. haben viele Freyheit ibid. entziehen denjenigen Reichs-Städten darinnen sie sind, nichts an ihrer Immedietæt 65.

Respect Fürstlicher, wie selbiger zu erhalten 36 §. 13. 60 §. 3. 61 §. 4.

Revers, oder Gnaden-Jagen in demselben dingen sich Fürsten und Herren das Anstellen und Schiessen genau aus 327 §. 55. Formula einer solchen Concession 316.

Revisio Aulica, ist von der Camerali Different. 557.

Revisions-Remedium, dessen Beschaffenheit und was dazu erfordert werde 555. it. 570. -Gericht 664 §. 7.

Reuten, wer dasselbe am ersten erfunden und die Pferde an einen Wagen gespannet habe 113 §. 1. *

Richten, Baisen, Lauffen und das Schiessen nach Haasen und Füchsen sind zweyerley, wer dieses hat, deme sind darum die 3. erstern nicht concediret 327 *

Ring-Bahn, kommt an statt des Turnierens auf 158 *

Ritter zu creiren oder darzu zu schlagen ist ein Kayserliches hohes Reservat 373 §. 10.

Ritter-Dienste, (v. Lehen-Dienste) so die Lehen-Leuthe ihrem Lehen-Herrn zu thun schuldig, deren Beschaffenheit, wann sie können præscribiret werden 127 *

Ritter-Orden, wie mancherley dieselbige, von wem und wie solche angestellet werden können, wo davon nachzulesen 69 §. 15. mit was Solennitæten solche von Kayserl. Majestäten pflegen ausgetheilet zu werden. unterschiedliche am Kayserl. Hof 220.

Ritter- oder Lehen-Pferde, wie hoch sie im Churfürstenthum und der Marck Brandenburg angeschlagen werden

den 132 §. 20. * werden von dem Lehen-Herrn zu solennen Einzügen beschrieben 138 §. 27. *
Ritterschafft, (v. Adel) Ohnmittelbahre Reichs- mässen in ihren Landen und Districten die hohe und niedere Jurisdiction und Bothmäßigkeit haben, zu was Ende 436 §. 41.
Ritter-Spiele, was ausser dem Turnier vor welche getrieben werden 158. *
Ritter-Täge, oder Ritter-Convent 208 *
Römer-Monath, wie viel manches Jahr herauskommen 134 *
Römer-Zug, was der vor diesem gewesen 179. dessen Ursprung kommt von Kayser Carl den Grossen her 133 §. 22. ist auch bey nachfolgenden Röm. Kayserrn observiret worden ibid. worinn er bestanden ibid. wie starck er gewesen ibid. hat mit Geld können gelöset werden ibid. davon war niemand befreyet ibid. Kayserr die sich in der Wahl-Capitulation so gar hierzu verbunden 133 §. 23. * ist aber nachgehends bis hieher unterlassen worden ibid. ob es mit Recht oder Unrecht geschehen? verschiedene Meinungen ibid. statt dessen werden die Stände des Reichs heut zu Tage nach denen Reichs-Anschlägen angeleget 134 * dabey soll eine Gleichheit und rechtmäßige Portion unter den Ständen gehalten werden ibid. §. 25. * wie? ibid. dessen Einrichtung zu Worms, durch die damahlige R. Matricul 135 * entstandene Klag hierüber ibid.
Rothweilische Hof-Gericht, was es sey, dessen Ursprung, von dessen Hof-Richter und Assessoribus wie viel deren? 573 §. 47. von wem es dependire ibid. §. 48. hat ordinariam Jurisdictionem concurrenz. &c. 574. wie weit es sich erstrecke ibid. §. 49. was vor Materien und Sachen an selbiges zu bringen ibid. 50. wann Unterthanen der privilegirten Stände dahin citiret werden 575 §. 51. hat 1. Gerichts-Ordnungen 576 §. 52. wieder dieses haben die Stände des Reichs von Zeiten zu Zeiten viel Klagen vorgebracht, warum? ibid. §. 53.
Rüst-Cammer, Rüst-Häuser, davon siehe Vol. 1. des klugen Haus-Vatters Lib. 2. c. 24. §. 1. n. 1. Vol. 2. p. 142. (vid. Zeug-Häuser,) ist denen Privatis zu ihrer Defension und Curiosität aufzurichten erlaubet 143.

S.

Sabbath oder Sonntag soll nicht entheiliget werden durch Messen und Jahrmärckte 150
Sachen, die in keines Eigenthum sind, welche die seyn? 444. §. 46. welche die seyn, so zwar im Eigenthum der Landes-Obrigkeit stehen, der Gebrauch aber nach den gemeinen Rechten jedermann gemein und erlaubet ist 450. §. 47.
Salvus Conductus vid. Sicher Geleit.
Sanfftmüthig und gütig soll ein Fürst seyn, hat Kayser Rudolphum nicht gereuet daß er gewesen, wohl aber, daß er einmahl unbarmhertzig sich erzeiget. 39
Satan, wie die so sich demselben ergeben zu bestraffen. 124
Scepter- oder Fahnen-Leben ein Kayserl. hohes Reservat. 377 woher sie so genennet werden. 378
Schalcks-Narr, v. Hof-Narr.
Schatz, was der eigentlich seye. 449.
Schatz-Cammer eines Fürsten, von deren Beschaffenheit. 144 §. 9.
Schatzmeister, Ertz- und Erb-Schatzmeister des H. R. Reichs, dessen Verwaltung. 144 §. 9.
Schauspiele, Comœdien oder Tragœdien sind nicht schlechter Dings zu verwerffen, wann sie in den Schrancken der Erbarkeit verbleiben 151. §. 15. deren Nutzen. Reguln nach welchen man sich dabey zu verhalten 152.
Schiessen (v. Birschen) zur Lust, mit Armbrüsten, Alterthum, mit Feuer-Röhren und groben Geschütz. Von deren Erfindung, Lust und Nutzen 149. §. 12. mit Bogen und Pfeilen. ibid. sind an Sonntägen nicht zuzulassen, 150. ist unterschieden von Richten, Baitzen und Lauffen, so daß unter der Concession dieser dreyen das erstere nicht begriffen 327. §. 55. Schiessen und Anstellen in Höltzern dingen sich bey Concessionen der Gnaden oder Revers-Jagden, Fürsten und Herren genau aus 327 §. 55.
Schiff- und Wasser-Mühlen, von deren Erbauung 459.
Schiffe und Seegel, was von selbigen und denen Fahrten auf dem Wasser und in denen See-Häfen zu bemercken, 455. seq. gegen selbige werden zuweilen Repressalien gebrauchet, visitiret, in Beschlag genommen 457
Schlösser, werden entweder durch ihre Herren selbst oder durch Burg-Vögte oder Burggrafen, die auch Schloß-Hauptleute genennet werden, bewohnet 99 müssen die Unterthanen in Kriegs-Zeiten ihren Herren öffnen 100. ruinirte oder eingefallene, werden Burg-Halten, Burg-Ställe genennet ibid.
Schloß-Hauptmann und Lieutenant bey Hof ihre Verrichtung 69 §. 14.
Schloß-Wacht. Fr. Ob die Bürger und Unterthanen dazu können gezwungen werden? 99
Schmeichler oder Fuchsschwäntzer und Ohrenbläser Beschreibung 61. und 62. sind zu fliehen und zu meiden 68. §. 12.
Schnepffen und dergleichen Wasser-Vögel gehören unter den niedern Wildbann 321. §. 45. *
Schulden, zu Bezahlung solcher vor einen andern, müssen offt Particular-Personen sich verbinden. Exempel. 143. *
Schuldner, wann er einen eisern Brief oder Quinquenell ausgewürcket, ob und wann er dannoch beklaget, und zur Bezahlung könne angehalten werden 386. wann sie von den Quinquenellen auszuschliessen, und ihnen keine ertheilet werden sollen 388. was vor welche unter dem Rescripto Moratorio verstanden werden ibid.
Schulen sind rechte Seminaria, Hohe- (v. Academien,) Trivial- können von eines jeden Orts Obrigkeit aufgerichtet werden. Warum? 370.
Schutz- und Schirms-Gerechtigkeit über die gantze Christliche Kirche, kommt Kayserl. Majestät als ein hohes Reservat zu. Worinnen es bestehe 367. §. 6.
Schützen-Häuser oder Hütten in den Wäldern aufzurichten, gestatten grosse Herren nicht 327 *
Schwanen gehören zu den hohen Wildbann und unter das Hoch-Wildprät 321. §. 45. *
Schweine wilde, gehören zu den hohen Wildbann und unter das schwartze Hoch-Wildprät 321. §. 45. * werden in Bayern vom Strick aus unter das kleine Wildprät gezehlet 323. *
Secretarius, Secretarii-Amt, bey Hof höchst nothwendig 73 §. 19. wie mancherley selbige ibid. deren Verrichtung ibid. bey Craiß-Tägen 205 Cantzeleyen, dessen Beschaffenheit und Verrichtung, verschiedene Eintheilung 684 §. 11.
See- und Meer-Häfen, zu was Ende sie erbauet werden, und was dabey zu beobachten 456
Seelen, menschlicher Unsterblichkeit, behaupten die Heyden 25. so sie aus dem Licht der Natur und Buch der Creatur erkannt 26.
Senfften-Träger sind bey den Römern schon bekannt gewesen 105.
Sequela v. Folge.
Service der Soldaten, wie es damit gehalten, und was darunter verstanden werde 115. * item 712.
Servitus, *Servitut* oder Dienstbarkeit, kan auf einen fremden Grund und Boden wider des Grund-Herrn Wissen und Willen nicht gebracht werden 314. §. 28. kan kein Nutzniesser auf den Grund und Boden, in welchen er die Nutzniessung hat, legen 315. Realis kan nicht lociret und verpacht werden ibid. Rechts-Lehrer Meynung ibid. wann ein Servitus jemand auf fremden Gütern zustehet, sind eines gar engen Verstandes und Rechtes 336. §. 66.
Sessel-Träger bey Hof 96 §. 7.
Sicher Geleit, wann es abgeschlagen und hiedurch Schaden gelitten wird 540 n. 9.
Sitten- oder Moral-Gesetz, was das in sich halte 27 §. 4.
Sitz und Stimm auf Reichs-Tägen zu haben, hanget dem Territorio und nicht der Fürstl. Dignität an 374. erhält Ihre

Ihro Hochgräfl. Gnaden zu Lichtenstein in den Schwäb. Craiß 374
Soldaten, deren Excess auf Marchen, wo es herrühre. Wie solche zu verhindern 115.* abgedanckte können von ihren Pferden, Waffen und Zeugen testiren 116.* bekommen offt die Portiones und Kost in Winter-Quartieren umsonst 118.* wie sie sich deßwegen mit ihren Wirthen zuweilen vergleichen. ibid. sollen sich des Fouragirens enthalten. Wird aber leider wenig observirt. ibid. sollen auf dem March von ihren Sold leben 120.* dieser soll ihnen richtig gereicht werden. Wie viel auf einen täglich gerechnet werde. ibid. wann sie sich im Durchzug ungebührlich aufgeführt, wer davor zu stehen 121.* wann er in Arrest zu behalten und zu bestraffen 121.* mancherley Verbrechen, wie sie zu bestraffen nach dem Reichs-Tags-Judicio. ibid. nach dem Schwäbischen Craiß-Recess. 123.* zu werden, weme das Recht zukomme 466. n. 8. ob und welchergestalt ihnen in denen Quartieren das Service zu gestatten? 712.
Solennitäten, v. *Ceremoniel.*
Sparsamkeit ist der Fürsten und Herren bester Schatz und Steuer.. 31.
Speyer, daselbst erbauet Carolus M. ein sonderbar Palatium und Schloß zu seiner Hofstatt 64 §. 8.
Spielen mit Karten, Würffeln. Wann, wem und wie es als eine Recreation passabel und zuläßig 152 §. 16. was vor Præcautelen zu observiren, wann es nicht soll improbirt werden 153. grosser Mißbrauch desselben. ibid. gesetzte Maaß in der Sächsischen Policey-Ordnung 154. wie dem Ubel zu steuern. Im Schach, wird vom König in Engelland Henrico improbirt. ibid.
Sprachen, mancherley müssen und sollen Fürsten und Herren können. 147. Frantzösische wird an den meisten Fürstlichen Höfen geredet. 147. mancherley redete Kayser Carolus M. Fridericus II. Maximil. I. ibid. Leopoldus, Josephus 148. Elisabetha, Königin in Engeland. Deren Lebens-Beschreibung. Carolus IV. Versehung davon in der guldenen Bull. ibid.
Staat, Fürstlicher, soll nicht über Vermögen geführet werden. 37. Mittel, solchen zu führen. 60.
Staats-Sachen werden im Geheimen Rath bey Hof tractirt. 66.
Stadt, das Recht eine aufzurichten: item, einem Ort das Stadt-Recht zu geben, kommt Kayserlicher Majestät als ein hohes Reservat zu: Wie auch mit Weichfried zu begnadigen 392 §. 19. aufzubauen ist von den Kaysern bißweilen inhibirt und verbotten worden. Exempla. ibid. Formul der Inhibition. 393. Aufbauung geschiehet bißweilen tacito Imperatorum consensu. ibid.
Stäbler, was deren Verrichtung bey den Turnieren gewesen. 157.*
Stafferen, Kayserliche, müssen ohne Entgelt fortgeführet werden. 144.* bey denen soll kein Schleich mit Privat-Paqueten vorgehen. ibid.
Stallmeister (vid. Ober-Stallmeister,) dessen Verrichtung. Ist gemeiniglich von Adel 158 §. 56.*
Status Reipublicæ, woher er heut zu Tag zu nehmen. 72.
Stände impossibilitirte oder Unvermögliche sollen nicht gar ruinirt werden. 137.* können nicht gleiche Last mit andern tragen. ibid.
Standes-Erhöhung ziehet das Recht, auf Reichs-Tägen einen Sitz und Stimm zu haben, nicht mit sich. 374.
Stapulæ Jus, Steppel-Recht, ist denen Messen zuweilen anhängig. 390. wo es statt habe oder nicht. ibid. kan ohne Consens der Churfürsten auch vom Kayser nicht eingeführet werden. 391
Stein, Diamant- kostbare zu Antorff in des Königs in Franckreich Crone. 140 §. 3.
Steuer und Anlagen sind Unterthanen zu geben schuldig. 37. 38. wie solche der Kayser mit Zuziehung der Churfürsten und Stände pflege aufzulegen. Von deme allen und was dabey zu beobachten. 420. & seqq. wie mancherley dieselben. 462. §. 5.
Steuer-Gerechtigkeit, wann darüber Streit und Pfandungen entstanden, hat die Pfandungs-Constitution nicht statt 344.*
Steuer-Rath, von dessen Beschaffenheit 665 §. 12.
Strick, vom Strick aus die Sau zu fahen, was das gesagt seye. 328.*
Stuck aufzuführen 466 §. 6.
Studia, was vor welche grosse Herren obliegen sollen 144. §. 10. 147. liebte König Alphonsus vor allen andern Dingen 146. lobte Kayser Carl der Grosse. ibid. schaffen bey grossen Herren grossen Nutzen. ibid.
Superiorität, Landes-Herrliche oder Landes-Fürstliche, auf wie vielerley Weise solche acquiriret werden könne, und was bey diesem allen Juridice zu beobachten 429 §. 35.
Superioritas Territorialis, v. *Jurisdictio.*
Superioritatis Jura, wie sie verlohren gehen 477 §. 60.

T.

Tafel-Güter, (v. Cammer-Güter) Tafel-Lehen. von deren Namen und Beschaffenheit. 150 §. 13.
Tafel, Kayserliche, wie sie bey der Crönung beschaffen seyn muß 171. wie die Churfürstliche. Aufwartung dabey. Der Reichs-Grafen &c. 188. Was nach Aufhebung derselben zu passiren pflege. 189.
Tafern-Geld, von dessen Einziehung oder Erhöhung. 462.
Täge, Geburts- Namen- Galla hoher Häupter. Wie solche begangen werden. Exempla. Wie solche beschrieben 219.* Churfürsten, Fürsten, Grafen und Herren, mit was vor Solennitäten solche gehalten werden. ibid.
Tantzen, wann es zu loben oder zu schänden. 149.
Tauff-*Actus* verschiedener hoher Häupter. Exempla. und wer davon nachzulesen. 218 §. 28.
Tauff-Bund, wie die, so solchen und den lieben GOtt absagen, zu bestraffen. 124.
Territorial-Gerechtsame, deren Effect gehet entweder auf die Person insonderheit der Unterthanen, oder auf die Sachen, so zumahl im Territorio gelegen 444 §. 46. unter diesen befinden sich 1.) das Jus Venandi. Die Jagens-Gerechtigkeit oder Wildbahn. 2.) Die Sachen, so in keines Eigenthum sind. ibid. seq. 3.) Die Loca deserta & inculta, oder die Neubrüche, wüste Heynen, &c. 445. §. 3. 4.) Die Bona Vocantia, oder Herrn-lose, Item, Erblose Güter &c. 446. §. 4. 5.) Die Bona Ereptitia. ibid. §. 5. 6.) Die Bona præscriptorum ac damnatorum 447 §. 6. 7.) Die Confiscatio der Güter, deren, so sich in bösen Gewissen entleibet und ermordet 447 §. 7. 8.) Item, die Güter derer, die Blut-Schande begangen, &c. ibid. §. 8 9.) Die Confiscatio der Güter von welchen, der Zoll nicht bezahlet, und gefährlicher Weise verfahren worden 447. §. 9. und 10.) Die Metalli-fodinæ, Bergwerck, &c. 448 §. 10.
Territorial-Jura, unter dieselbe gehöret auch das Recht, eine Freyung aufzurichten 443 §. 45.
Territorium, oder Land, wann ein Leben-Herr seinem Leben-Mann simpliciter, und ohne weitere Neben-Expressionen zu Lehen verleyhet: oder auch sonst jemand dergleichen rechtmäßiger Weiß an sich bringet, ob dann darunter die Jagens-Gerechtigkeit, zumahlen aber die Hohen-Jagden niemahlen zu verstehen seyn? 325 §. 53.* wie, und auf was Weise solches acquiriret werde 430. seq. was vor Gerechtigkeit dabey zu geniessen, und was sonsten dabey zu beobachten 431 §. 36. vid. Jurisdictio &c.
Thier, das schönste, sagt Socrates, wär ein mit Wissenschafften begabter Mensch. 145. Wilde. vid. Wild.
Thier-Garten, in solchen wird das Wild zur Lust eingeschlossen 323 §. 47.* wird bißweilen einen andern zur Abnutzung überlassen. ibid. auf was Weise solcher von dem Nutzniesser zu gebrauchen. ibid. kan durch die Lehens-Investitur, als auch in andere Weeg einen überlassen werden. ibid.
Thier-Weydwerck, ist so viel, als der niedere Wildbahn. 321 §. 45.*
Titular-Räthe, deren Rang. 118.

Titulen, von deren behörigen Einrichtung, Mißbrauchs, Leibs- und nach gestalten Sachen auch Lebens-Bestraffung 166 §. 2. des Römischen Kayſers 167 §. 3. der Churfürſten, Cardinälen, Fürſten, Grafen, Freyherrn, von Adel, Bedienten. ibid. wie ſie von dem Kayſer, denen Geiſtlichen und Weltlichen Chur- und andern Fürſten, Grafen, ꝛc. gegeben werden 167. & 168. warum ſich der Kayſer und Stände des Reichs in der mehrern Zahl ſchreiben? ibid.
Todsfall. 462.
Todte Hand, was das ſeye? 159. *
Trabanten. v. *Garde*.
Trappen, gehören unter das hohe Wildprät zum hohen Wilddahn 321 §. 45. *
Trillen, Trill-Recht, eine hohe Gerechtigkeit, worinnen ſie beſtehe. 149. *
Troß, und Bagage, überflüßige bey der Miliz, ſoll nicht geſtattet werden. 114. *
Turbatio, bloſſe, zwiſchen der und der Pfandung wird am Kayſerl. Cammer-Gericht der Unterſchied nicht allezeit ſo accurat obſerviret. 345.
Turnier, oder Geſellſchafft-Stechen, ſind mit den alten Kampff-Rechten, öffentlichen Ausforderungen und Duellen nicht zu confundiren. 153 §. 45. * ſondern auf zweyerley Weiſe zu betrachten. ibid. deren Urſprung. ibid. §. 46. bringt Kayſer Heinrich der Erſte, in eine rechte Ordnung, und verſiehet ſie mit gewiſſen Reguln und Geſetzen. ibid. Ausſchreibens eines, wann es geſchehe. Dieſes tragen die Pfaltzgrafen bey Rhein, und Hertzogen zu Francken, als ein ſonderliches Regale zu Lehen. ibid. wer es verrichtet? ibid. wer darzu beruffen werde. ibid. der Ort und Zeit, von wem benamſet. ibid. Haupt-Perſonen in ſelbigen. ibid. §. 48. wer darzu wollte, müſte ſeine 4. Ahnen, Edler Geburt beweiſen. ibid. was vor Leute davon ausgeſchloſſen werden? 155 §. 49. & 50. * hält Marggraf Albrecht von Brandenburg in Nürnberg. ibid. wie viel aus einen Geſchlecht darzu einreuthen dörffen 156. §. 51. * dabey haben auch Unedle Perſonen ihre gewiſſe Verrichtungen gehabt 157. * Form oder Art und Weiſe wie ſie gehalten werden. ibid. deſſen Endzweck. ibid. wie viel deren zu zehlen. ibid. ſind über II. Secula nimmer gehalten worden. Warum? hat Pabſt Clemens verbotten. Urſach deſſen. ibid. §. 53. *
Turniers-Geſellſchafft, von den vier Landen, wer dieſe? 154 *
Turniers-Geſellſchafft, wann einer daraus was verwürcket, wie er beſtrafft worden 156. * hat Maaß im Trincken halten, und nicht ungebeichtet in den Turnier reuten dörffen. ibid. bekamen nach vollendeten Turnier einen Turnier-Brief, ſtatt eines Atteſtats. ibid.
Turnier-Könige, was deren Verrichtung und Amt bey dem Turnieren geweſen? 156 §. 52. *

V.

Vaſall, (v. Lehen-Mann, Lehen-Leute) was ſie bey Lehen-Empfängnuß Ihro Kayſerl. Majeſtät vor Ehrerbiethung zu machen haben 211. werden in 3. Claſſen getheilet. Kan auch ein Bauer werden 634 §. 6.
Veniam ætatis concedendæ Jus, ein Kayſerl. hohes Reſervat, das Recht eines rechtmäßigen Alters zu concediren, worinnen es beſtehe. Was die Supplicanten, die darum anhalten, zu vorhero docîren müſſen 381 §. 14. was vor einen Effect man zu genieſſen habe, wann es erlanget worden 382. weme es ſonſten zu geben zukomme? 242 §. 44.
Veränderung, bey Hof, im Regimentern und Kirchen-Weſen, ſollen Fürſten ohne rechtmäßige Urſachen nicht vornehmen 36.
Verbrechen oder Miſſethat, groſſe, wann jemand begangen, werden von dem Landes-Herrn ſeine Güter præſcribirt, und er wohl gar zum Tod dabey verdammt 447 §. 6.
Verbrecher, wider das 6. und 7. Gebot, deren Beſtraffung. 125.
Vergünſtigung, oder des Precarii Beſchaffenheit bey Gnaden-Jagen 317. *
Verjährungen oder Præſcriptiones, ſind ſtrictiſſimi Juris, und alle eines gar engen und eingeſchrenckten Verſtandes. Durch ſelbige kan einer ſich ſo viel anmaſſen, als er durch die Actus poſſeſſorios, oder bißherige Uebungen hergebracht, und im Beſitz gehabt hat. 311. §. 24. *
- - - - zu Acquirirung der Jagd-Gerechtigkeit, können durch ein beſonders Geſetz oder Statutum aufgehoben werden. Exempel. 310 * was vor eine Zeit auſſer dem Churfürſtenthum Sachſen nachgegeben werde. 311 * wie ſolche mit und ohne Titul zu beweiſſen. ibid. §. 23. *
- - - - oder Præſcription, kan auf nichts weiters extendiret werden, als auf dasjenige, was beſitzlich hergebracht worden? 338. *
- - - - ob durch eine immemorial, ſolenne und allgemeine Meſſen könne acquiriret werden. 389 §. 18. *
Verläumder, v. Schmeichler.
Vermählung, auf ſelbige haben Fürſten und Herren mit ihren Kindern wohl-bedächtlich zu ſehen, und darinnen behutſam zu gehen. 106 verſchiedener hoher Häupter. Wer davon nachzuleſen? 217 werden bißweilen durch Geſandte vollzogen 218
Verträge, was bey allen und jeden zu obſerviren? 617 §. 7.
Verträg, und Frieden, können mit den Unglaubigen gar wohl gemachet werden. 26 §. 2.
Veſtungen oder Fortreſſen, zu bauen, kommt dem Kayſer, mit Zuziehung derer Churfürſten, und Stände des Reichs zu, was bey dieſer Materie ferner zu beobachten? 427 §. 23. v. qu que 466 n. 4.
Via publica, v. Land- und Heerſtraſſe.
Vicarii, Electorum, oder der Churfürſten 377
Victualien, Fr. ob ein Fürſt oder Herr mit Recht ſeinen Unterthanen befehlen könne, daß ſie ſolche bey der Hof-Kuchen am erſten anbiethen ſollen, ehe ſie ſolche zu Marckt bringen und verkauffen? 94 §. 4.
Viehe, Schlacht-Vieh (*v. Victualien,*) wann es nicht gepfändet, ſondern verjagt, und zu Schanden gebracht worden, wird auf die Pfandungs-Conſtitution erkannt. 344 *.
Viſitationes, öffters, ſind die herrlichſte Mittel zu Erhaltung guter Ordnungen in einem Land. Exempla. 125
Viſitations-Täge, werden von Chur-Maynz ausgeſchrieben. Auf ſelbigen wird das Kayſerl. Cammer-Gericht viſitirt. Was bey dieſen zu mercken? 570 & 571 wird von allen Fürſten angeſtellt. Unterlaſſen. Warum? wiederum in Stand gebracht. 201 §. 18. was dabey unterſucht wird? 208
Viſiten und *Reviſiten*, wie Kayſ. Majeſt. zu Franckfurth bey der Crönung von denen Churfürſten, und dieſe wieder von Ihro empfangen? 190
Umgeld, von Einziehung deſſelben. 462 §. 6.
Unbarmhertzig, das Kayſer Rudolphus einmahl geweſen, hat Ihn gereuet, nicht aber daß er ſanfftmüthig und gütig geweſen 39
Ungelehrte, Ungeſchickte, hat Ariſtoteles mit einem Todten verglichen 146
Unglaubige können um ihres Unglaubens willen nicht bekrieget, noch unter dem Schein und Vorwand ihres Unglaubens willen, ihnen ihre Länder abgenommen werden 28.
Univerſität, was bey Einweyhung derſelben vor Solennitæten gebrauchet werden? 220. v. Academie.
Unterthanen, in welchem Fall ſie die Herrſchafftliche Schulden abzutragen gehalten ſind? 37. ſind Steuer und Anlagen zu geben ſchuldig 37 & 38. mit unmäſſigen Steuren und Anlagen ausſaugen, iſt nicht recht, und ſehr gefährlich 38. erhalten wider ihre Landes-Herren im Röm. Reich Mandata S. C. ibid. ſollen nicht mit überflüßigen Frohnen, Hunde halten, und allzu beſchwerlichen Jagd-Dienſten, geplaget werden ibid. §. 15. gegen ſie ſollen groſſe Herren mehr Gnad und Gütigkeit, dann Schärffe und

und Ungnad spühren lassen 39. böse Regenten, als ein von GOtt zur Straff aufgelegtes Joch, gedultig tragen 41 §. 19. auf was Weiß, und womit ihnen ihre Güter vor dem Wild zu bewahren, vergönnet seye? 302. soll der durch das Jagen verursachte Schaden wieder ersetzt werden 303 §. 12.

- - wie und welcher Gestalt sie zu den Jagd- und Frohn-Diensten angehalten? 330 §. 59. wann einer auf einer Wolffs-Jagd, von dergleichen Thieren verwundet, oder gar getödet wird, wer die Heylungs- oder Begräbnuß-Unkosten zu tragen ibid.

- - wann einer zu versprechen und anzugeloben genöthiget worden, daß er sich wegen der strittigen Gerechtigkeit seines Herrn künfftighin nicht wolle gebrauchen lassen 344. item, nicht zu huldigen, noch zu gehorsamen, werden keine Mandata auf die Pfandungs-Constitution erkandt. ibid. wann sie statt der Pfandung übel geschlagen, verwundet und verlähmet worden. Werden Mandata S. C. auf die Constitution von Pfandungen erkandt. ibid.

Unwissenheit, ist einen Fürsten und grossen Herren schädlich und spöttlich. 145 seb.

Vögel, was vor welche zur mittlern Art und Gattungen der Vögel gehören? 400 §. 3. * Fr. wann einer die Unserigen wieder unsern Willen zu seinen Nutzen und Gewinn auffähet, quid Juris. ibid. zahme, und die in unserer Verwahrung sind, wann sie ausfliegen, wie lang sie ausbleiben müssen, daß man erkennen kan, sie haben die Gewohnheit wieder umzukehren, abgeleget. ibid. §. 3. wann sie auf unsern Bäumen Nester gemachet, ob sie unser eigen seynd? 400 §. 4. * wann jemand gefangen, so ein Halßband, oder eines Herren-Wappen, oder anders Zeichen an sich hat, oder aber gefesselt ist, und seinen Herrn nicht wieder zuruck giebet, ob er einen Diebstahl begehe? 401 * wann jemand einem in seinem Testament vermacht hätte, was alles darunter verstanden werde? 402 * -Eyer ausnehmen, in den Jagd- und Forst Ordnungen scharff verbotten. Kleine zu fangen, ist auch denen Privatis und Unterthanen erlaubet. 404 §. 9. * was vor welche unter die grosse und Edle Art der Vögel gezehlet werden? ibid. auch die kleineste darff niemand im Hertzogthum Würtenberg schiessen. ibid.

Vogelfang, Vogel-Weyd, oder Federspiel, d. i. das Recht, Vögel zu fangen, einen Vogelheerd zu schlagen und zu bevogeln, gehöret unter die niedere Wildbann. 321 §. 40. * & 399 §. 1. * ist vor alters einen jeden erlaubet gewesen. Gehöret heut zu Tag zur hohen Landes-Herrlichen Superiorität. ibid. Ob mit Recht oder Unrecht ibid. Wird wie der Wildbann in das Weydwerck grosser und kleiner Vögel eingetheilet. Was vor Arten unter jedwedern gehöre? ibid. §. 2. wie derselbige heut zu Tag könne acquiriret und erworben werden. 401 §. 6. * Art und Weiß, wann, und wie selbiger erlaubet werde. ibid. Wann einem dieses kleine Weydwerck concediret und bewilliget worden, ob derselbige auch Reb- oder Feld-Hühner, und alles Feder-Wildprät zu fahen berechtiget seye? 402 §. 7. * -Gerechtigkeit wer hat, kan auch einen Vogelheerd aufrichten. Was dabey noch zu bemercken? 403 §. 8. * Ist grossen Herren einträglich. 405 §. 11. * auf selbigen befindet sich Kayser Heinrich eben, als ihm der Kayserl. Ornat zum Zeichen, daß er zum Kayser erwählet seye, gebracht worden. §. 12.

Vogel-Geschrey, und Fang, darauf haben die alten Römer und Griechen ein sehr grosses gehalten, und aus demselben zukünfftige Dinge gewersaget. 406 §. 14. * allein auf verbottene und aberglaubische Weise. ibid.

Vogelheerd, ist dem Wildbann gemeiniglich anhängig. Wer den Wildbann hat, hat auch den Vogelheerd. 463 §. 8. * macht an manchen Orten eine dritte Speciem. ibid. werden zuweilen um einen gewissen Zinß verliehen ibid. wo dieser hingehöre. ibid. Schnait, was von derselben, und deren Gerechtbare zu bemercken? ibid.

Vogtey, von dieser und deren Beschaffenheit 440 seq. Unter-was es seye, und was derselben anhängig. ibid. -Gerichte davon, siehe. 664 §. 8.

Vorhölzer, was selbige in Bayerland? 332 *

Vor-Jagen, v. Mit-Jagen, Koppel-Jagen.

Vorrichten, zu Nacht-Zeiten, ist nicht zugelassen. 335. §. 65. *

Vorspann, zu Fortbringung der Bagage und Troß, muß die Militz anschaffen. 114 *

Urphed, einem seine Geschwohrne gegen dem Herrn, so ihn verurphehet hat, zu relaxiren, damit er sich gegen denselben seines Rechts gebrauchen kan; kommt nächst Ihro Kayf. Majestät. auch den Ständen des Reichs und dem Cammer-Gericht zu. 386. §. 17.

Urthel, was bey dem abgefassten am Reichs-Hof-Rath zu beobachten. Enthält in sich die absolution der Beklagten, oder die Contemnation. Was vor der Publication desselben geschehen muß. 553 §. 24. kan nach diesem in keine neue Cognition gegeben werden. ibid. §. 25. was die Execution eines Urtheils aufhalte? 554 seqq. Was vor Vollziehung desselben vorher gehe? 557 §. 30.

Usura, v. Zinß.

Usus Armorum, v. Waffen-Gebrauch.

Usus fructus, v. Nutz-Niessung.

W.

Wachten, Schloß-Wachten 99. bey Königl. ꝛc. ꝛc. und Fürstl. ꝛc. ꝛc. Leichen, bey Begräbnüssen 100.

Waffen-Gebrauch, Usus Armorum, ist regulariter denen Privatis verbotten 143.

Wagen-Pferde bey der Miliz können zu keinen andern Gebrauch oder jemand anders verliehen werden 116. *

Wagen mit Pferden, wann solcher mit den darauf liegenden Sachen gepfändet worden, was Rechtens 343. *

Wahl-*Capitulation*, in der letzten ist verschiedenes, so viel die Materie derer Reichs-Lehen betrifft, mit eingflossen, was weder in der Capitulation Lepoldi noch Josephi zu finden 593. was ferner wegen der Wahl-Capitulation zu bemercken 594.

Wahl- und Crönungs-Täge, eines Römischen Königs zum Kayser, auf selbigen sind zu beobachten, 1.) die *Antecedentia*, als das Ausschreiben und die Zusammen-Berufsung der Churfürsten nach Franckfurt 182. die prächtigen Einzüge derer Churfürsten und Gevollmächtigten. Der Stadt Franckfurt Incumbenz. Die Publicirung der Policey- und Tax-Ordnung. Abforderung der Thor-Schlüssel. Die Præparatorien zu bevorstehender Wahl. Der Gesandten Gang und Rang 183 seq. 2.) Der *Actus Electionis*, oder die Wahl selbst. Als die Läutung der Glocken ꝛc. Zusammenkunfft der Churfürsten und Gesandten auf dem Römer, in ihr Conferenz-Zimmer. Der prächtige Aufzug zu Pferd in die Bartholomäi Kirch 184 §. 7. deren Sitz in der Kirch. Celebration der Meß. Colligirung der Stimmen 185. 3.) Die *Consequentia*: als die Beschwörung der Wahl-Capitulation, Proclamation des Neuerwählten, Gratulation, Publication an das Volck, Absingung des Hymni Ambrosiani, Läutung der Glocken, Abfeuerung der Stücke, Ruckweg nach dem Römer, Abdanckung der im Gewehr gestandenen Garnison und Burgerschafft ꝛc. 185. wie viel Sessiones gehalten werden. Abreise der anwesenden Churfürsten und Gesandten 186. vid. quoque §. 9. und 10. Kayfers Ferdinandi III. Ferdin. IV. Leopoldi, Josephi, ibid. Caroli VI. 187. §. 11. seq. Auswerffung Gold- und Silber-Müntzen 188. Tafel-Haltung und Abreiß Ihro Kayserlichen Majestät ꝛc. 189. Eines neuen Pabsts v. Crönung.

Wahrsager, Zeichendeuter, wann einer bey solchen Leuten Hülffe suchet, wie er zu bestraffen 124.

Waidmännische Redens-Art muß beobachtet, und der darwider handlende bestraffet werden, die aber keine Beschimpfung mit sich führet 329. §. 57.

Waid-Messer bekommt der so Unwaidmännisch redet ibid.

Waidwerck, bey selbigen können keine gewisse Reguln vorgeschrieben werden. Wo diß oder jenes hingehöre. Warum? 400 *

Wald, in einen können ihrer drey, einer das Eigenthum, der andere den Wildann, und der dritte die Forstliche Obrigkeit gaudiren 322 * wann er ein Sylva Cordua oder non cordua genennet werde 338. p. 69 *

Wappen Kayserliche, womit der Kayser zu siegeln pfleget 171.

Wasser-Bau an Strömen, soll fleißig zur Beförderung des gemeinen Wesens geschehen 399.

- - - -Nutzungen, was unter dieselbe gehöre 457.

- - - -und Schiff-Mühlen, von deren Erbauung 459.

- - - -Vögel, allerhand gehören unter den niedern Wildbann 321. §. 45. *

Wehrde in Schiffreichen Strömen sollen so angerichtet werden, daß die Schiff ohngehindert auf- u. abfahren können 399.

Wehrhafft, wie heut zu Tage Page und Edel-Knaben gemacht werden 96. §. 7.

Wehr und Waffen den Unterthanen aufzulegen, und sie zu mustern, wann es geschehe? 465.

Weibs-Person, ob eine gemeine, so sich an einen von Adel verheurathet, auch des Adels theilhafftig wird? item ob auch deren nachgehends erzeugte Kinder, 121. §. 11. Limitatio ibid. dergleichen lassen ihre Herren heut zu Tag bißweilen vom Kayser adeln ibid.
Weich-Fried, wird genennet mit welchem der Kayser zuweilen eine Stadt oder Ort begnadiget. Ursprung dieses Worts 392
Weidmahl was das seye? 462
Weinschenckens-Gerechtigkeit, wann darüber Streit und Pfandungen entstanden 343.
Wild, lebt in der natürlichen Freyheit 297. §. 2. * ob an denselben ein Diebstahl könne begangen werden? 301. §. 9. * so in eines andern Wald in seiner Freyheit gehet, gehöret weder dem Fürsten noch dem Forst-Herrn zu ibid. wann einer angeschossen und ein anderer gefangen, welchem es gehöre? 332. * was dieserwegen in Thüringen gebräuchlich ibid. wann es angeschossen oder angehetzet worden, ob und wie weit einem erlaubt sey, solches zu verfolgen, und demselben in einem fremden Grund und Boden nachzueilen? 349. §. 78. * darff ein jedweder in Tyrol mit verzeichneten Hunden aus seinen Gütern treiben 302 * Schädliches, als Wölffe, Bären, Luxen ꝛc. Ob es denen Privatis erlaubt seye niederzuschiessen, oder darnach zu jagen? 304. §. 13. * wie es zu fangen §. 14. wann einer eines aus eines andern Gruben, in welcher es sich gefangen, heraus gezogen, ob solches ihme oder dem Herrn der Grube zustehe? ibid. wann es pro fructu fundi oder als eine eigene Frucht des Grund und Bodens zu halten? 308. *. bey dessen Ein- und Abtheilung ist am sichersten auf die Observanz oder das alte Herkommen zu sehen. Exempel 322. §. 46. * wie weit einem die Verfolgung desselben, auch in einen fremden Forst erlaubet seye? 331. 332.
Wildbahn (v. Jagens-Gerechtigkeit) wie es mit selbigem vor viel hundert Jahren gehalten worden? 297. §. 4. * soll von Fürsten und Lands-Herren ohne männigliches und Dero Unterthanen Schaden geheget werden 302. §. 10. * zwischen diesem und zwischen der Jagd- oder Jagens-Gerechtigkeit ist ein sehr grosser und merckticher Unterschied 308. §. 21. * wird in und ausser denen Wäldern getrieben und exercirt 301. * Hohe, wie er sonsten genennet werde 321. §. 45. * was vor Thiere unter denselben insgemein referirt werden ibid. weme er verliehen und verwilliget worden, kan sich des kleinen Waidwercks nicht anmassen 327. §. 55. * Niedere oder kleine Waidwerck, dessen mehrere Benahmsung, und was unter demselben begriffen werde 321. §. 45. * weme dieser zu üben vergünstiget worden, kan sich des hohen Wildbanns nicht bedienen 327. §. 55. * ist ein Stück des Banni ferini ibid. wird auf unterschiedliche Weise überlassen 324. §. 49. * diese soll man denen Lehens- oder Bewilligungs- oder Kauff-Briefen und Verträgen fein deutlich einverleiben lassen ibid. wird zuweilen mit oder ohne dem Territorio, das ist Grund und Boden überlassen ibid. §. 50. wann ein Vasall simpliciter und schlechter Dings damit investirt und belehnet worden, ob auch das Jagen nach dem Hohen Wildprät darunter zu verstehen? ibid. hierzu gehörige Formuln. ibid. §. 52. tribuirt keine Obrigkeit. Kan aber in einer andern oder fremden erworben werden. 328 * wer den hat, kan darum die Fraiß- oder Malefizische Obrigkeit nicht exerciren. Warum? ibid. §. 56. wann denselben ein Fürst oder Herr sich in seinem Territorio etwa reservirt, ob er die gantze Jurisdiction und Obrigkeit mit Recht prätendiren könne? ibid. wann jemand allbereit hat, wie er solch sein Recht sich conservixen könne, damit er nicht turbirt und angefochten werde 338. §. 70. * wann es aber geschehe, mancherley Mittel sich zu defendiren 348. §. 77. *
Wild-Dieb v. Wildprät-Schutz.
Wild-Fuhr und Bürsche sind eben einander nicht so contrair 305. §. 16. * wann solche simpliciter überlassen, ob auch die hohe darunter zu verstehen? 324. §. 51. *
Wildprät, wann darüber Streit und Pfandungen entstanden 348. * schiessen ist heut zu Tag ein Malefizisches Verbrechen, zuweilen Capital 300. * Fundament warum Fürsten und Landes-Herren sich solches allein zueignen? 302 §. 16. * Hoch- oder Hohes wird auch Schwartz- und Roth-Wildprät genennt. Was vor Wildprät unter dieses gehöre 321 §. 45. * Niederes, was diesem vor Wildprät zuzuzehlen. ibid. theilen einige in Hoch- und Nieder-Rothes 322 §. 46. *
Wildprät-Schutz oder Wilderer, Wild-Dieb, ob von Fürsten und Landes-Herrn dieselbige mit der Todes-Straffe können beleget werden? verschiedene Meynungen derer Rechts-Lehrer hiervon 299 §. 8. * auf die Hirschen zu schmieden ist zum höchsten zu improbiren. 301. sollen so leicht nicht auf die Tortur geworffen werden. ibid. wie sie nach der peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung zu bestraffen. 302. * werden gleich den Jaunern, Zigeunern, und andern Herrn-losen Gesindlein, im Schwäbischen Craiß Vogel-frey gemacht. Warum? 301. *
Wissenschafft, v. *Studia.*
Wolff, wann einem ein geraubtes Schaaf jemand aus dem Rachen risse, ob dasselbe diesem oder seinen ersten Herrn gehöre. 305. *
Wölffe, darff ein Privatus wohl, zur Rettung seines Lebens oder seines Viehes, erlegen, nicht aber im Gehölz darnach jagen 66 §. 10.
Wölffin, trächtig, wann ein Jäger schiesset, was er bekommt; item: wann er sie mit ihren Jungen gefangen. 304. *
Wolffs-Grube, wo selbige zu machen. Wann Schaden dadurch geschiehet, wer davor stehen müsse 304 §. 14. *
Wolffs-Jagd, wann solche Fürsten und Herren sich zu einer Recreation reserviren, müssen andere davon abstehen. 66. §. 10. * welchergestalt alle Unterthanen eines Herrn dabey zu erscheinen schuldig? 305 §. 15. * auf wessen Kosten? 330. * wann einer aus denenselbigen dabey von einen solchen grimmigen Thier verwundet oder gar um das Leben gebracht wird, wer die Heilungs- oder Begräbniß-Unkosten zu tragen? ibid.

Z.

Zapffen-Geld, von dessen Einziehung 462 §. 6.
Zauberer. v. Wahrsager.
Zauberey eines der grösseften Laster. 123 §. 15. was es seye? ibid. sollen Fürsten und Regenten in ihren Lande ausrotten und nicht dulten. Modus hiezu wird gewiesen. 124.
Zent, Particular oder limitirte Zent was das seye? Item von dieser Materie, und was dazu gehörig kan weiter zu sehen werden 439. seq.
Zeichendeuter. v. Wahrsager.
Zeug-Häuser, das Recht solche aufzurichten, (Jus Armandiæ) gehöret unter die Regalia und Fürstliche Hoheiten. 142. §. 8. seq. mit was man sie versehen soll. Personen so dazu gehörig. Benennung der vornehmsten hin und wieder in Europa. 143. Item 465. §. 1.
Zins, Usuræ, ob dieselbe bey einem Schuldner, der einen Eisern Brief oder Moratorium erlanget, diese Zeit über als das Moratorium währet, sich dergestalt aufheben, daß man sie gar nicht mehr fordern kan? oder ob sie nicht währender dieser Zeit dermassen fortlauffen, daß sie nach Verfliessung derselben können prætendirt werden? 388. unterschiedliche Meynung der Gelehrten hiervon. ibid.
Zölle, Zoll, Zoll-Gerechtigkeit, wann darüber Streit und Pfandungen entstanden, hat die Pfandungs-Constitution nicht statt. 344. * wann wegen dessen zwischen einigen Ständen, darunter Chur-Fürsten, Streitigkeit entstanden, wer darinnen zu sprechen habe. 380. seq. * Das Recht selbige aufzurichten, zu erhöhen, oder zu prorogiren, hat Römisch-Kayserliche Majestät mit denen Chur-Fürsten gemein; muß mit Deren Consens und Genehmhaltung geschehen, wobey der interessirenden und benachbarten Stände Gutachten vorhero vernommen wird. 397. * wann ein Stand oder Chur-Fürst einen aufzurichten ꝛc. verlangt, wird eine Collegiale Versammlung gehalten. ibid. kan kein Stand des Reichs vor sich aufrichten. ibid. unrechtmäßige, welche? ibid. wie sie abzustellen. ibid. seq. * was diesem Wort Zoll vor allerhand andere Auflagen zum Schaden der Commercien zuwider seyen. 398. * machen manchmahlen die Schiffahrten beschwerlich. ibid. was und welche Personen von Entrichtung desselben befreyet und frey passiret werden müssen. 399. * wann sie gefährlicher Weise verfahren und nicht bezahlet werden, verfallen Wägen und Güter dem Fisco. 447. §. 9.
Zorn und Begierde rathen nichts gutes. 29
Zweig-Recht, worinnen es bestehe. 336. *
Zwey-Kampff, v. *Duell.*

E N D E.

Das andere Register über die in diesem Werck befindliche Rechts-Anmerckungen.

Weibs-Person, ob eine gemeine, so sich an einen von Adel verheurathet, auch des Adels theilhafftig wird? item ob auch deren nachgehends erzeugte Kinder, 121. §. 11. Limitatio ibid. dergleichen lassen ihre Herren heut zu Tag bißweilen vom Kayser adeln ibid.

Weich-Fried, wird genennet mit welchem der Kayser zuweilen eine Stadt oder Ort begnadiget. Ursprung dieses Worts 392

Weidmahl was das seye? 462

Weinschenckens-Gerechtigkeit, wann darüber Streit und Pfandungen entstanden 343.

Wild, lebt in der natürlichen Freyheit 297. §. 2. * ob an denselben ein Diebstahl könne begangen werden? 301. §. 9. * so in eines andern Wald in seiner Freyheit gehet, gehöret weder dem Fürsten noch dem Forst-Herrn zu ibid. wann einer angeschossen und ein anderer gefangen, welchem es gehöre? 332. * was dieserwegen in Thüringen gebräuchlich ibid. wann es angeschossen oder angehetzet worden, ob und wie weit einem erlaubt sey, solches zu verfolgen, und demselben in einem fremden Grund und Boden nachzueilen? 349. §. 78. * darff ein jedweder in Tyrol mit verzeichneten Hunden aus seinen Gütern treiben 302 * Schädliches, als Wölffe, Bären, Luxen ꝛc. Ob es denen Privatis erlaubt seye niederzuschiessen, oder darnach zu jagen? 304. §. 13. * wie es zu fangen §. 14. wann einer eines aus eines andern Gruben, in welcher es sich gefangen, heraus gezogen, ob solches ihme oder dem Herrn der Grube zustehe? ibid. wann es pro fructu fundi oder als eine eigene Frucht des Grund und Bodens zu halten? 308. *. bey dessen Ein- und Abtheilung ist am sichersten auf die Observanz oder das alte Herkommen zu sehen. Exempel 322. §. 46. * wie weit einem die Verfolgung desselben, auch in einen fremden Forst erlaubet seye? 331. 332.

Wildbahn (v. Jagens-Gerechtigkeit) wie es mit selbigem vor viel hundert Jahren gehalten worden? 297. §. 4. * soll von Fürsten und Lands-Herren ohne männiglches und Dero Unterthanen Schaden geheget werden 302. §. 10. * zwischen diesem und zwischen der Jagd- oder Jagens-Gerechtigkeit ist ein sehr grosser und merckticher Unterschied 308. §. 21. * wird in und ausser denen Wäldern getrieben und exercirt 301. * Hohe, wie er sonsten genennet werde 321. §. 45. * was vor Thiere unter denselben insgemein referirt werden ibid. weme er verliehen und verwilliget worden, kan sich des kleinen Waidwercks nicht anmassen 327. §. 55. * Niedere oder kleine Waidwerck, dessen mehrere Benahmsung, und was unter demselben begriffen werde 321. §. 45. * weme dieser zu üben vergünstiget worden, kan sich des hohen Wildbanns nicht bedienen 327. §. 55. * ist ein Stück des Banni ferini ibid. wird auf unterschiedliche Weise überlassen 324. §. 49. * diese soll man denen Lehens- oder Bewilligungs- oder Kauff-Briefen und Verträgen fein deutlich einverleiben lassen ibid. wird zuweilen mit oder ohne dem Territorio, das ist Grund und Boden überlassen ibid. §. 50. wann ein Vasall simpliciter und schlechter Dings damit investirt und belehnet worden, ob auch das Jagen nach dem Hohen Wildprät darunter zu verstehen? ibid. hierzu gehörige Formuln. ibid. §. 52. tribuirt keine Obrigkeit. Kan aber in einer andern oder fremden erworben werden. 328 * wer den hat, kan darum die Fraiß- oder Malefizische Obrigkeit nicht exerciren. Warum? ibid. §. 56. wann denselben ein Fürst oder Herr sich in seinem Territorio etwa reservirt, ob er die gantze Jurisdiction und Obrigkeit mit Recht prätendiren könne? ibid. wann jemand allbereit hat, wie er solch sein Recht sich conserviren könne, damit er nicht turbirt und angefochten werde 338. §. 70. * wann es aber geschehe, mancherley Mittel sich zu defendiren 348. §. 77. *

Wild-Dieb v. Wildprät-Schütz.

Wild-Fuhr und Bürsche sind eben einander nicht so contrair 305. §. 16. * wann solche simpliciter überlassen, ob auch die hohe darunter zu verstehen? 324. §. 51. *

Wildprät, wann darüber Streit und Pfandungen entstanden 348. * schiessen ist heut zu Tag ein Malefizisches Verbrechen, zuweilen Capital 300. * Fundament warum Fürsten und Landes-Herren sich solches allein zueignen? 302 §. 16. * Hoch- oder Hohes wird auch Schwartz- und Roth-Wildprät genennt. Was vor Wildprät unter dieses gehöre 321 §. 45. * Niederes, was diesem vor Wildprät zuzuzehlen. ibid. theilen einige in Hoch- und Nieder-Rothes 322 §. 46. *

Wildprät-Schütz oder Wilderer, Wild-Dieb, ob von Fürsten und Landes-Herrn dieselbige mit der Todes-Straffe können beleget werden? verschiedene Meynungen derer Rechts-Lehrer hiervon 299 §. 8. * auf die Hirschen zu schmieden ist zum höchsten zu Improbiren. 301. sollen so leicht nicht auf die Tortur geworffen werden. ibid. wie sie nach der peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung zu bestraffen. 302. * werden gleich den Jaunern, Zigeunern, und andern Herrn-losen Gesindlein, im Schwäbischen Craiß Vogel-frey gemacht. Warum? 301. *

Wissenschafft, v. *Studia.*

Wolff, wann einem ein geraubtes Schaaf jemand aus dem Rachen risse, ob dasselbe diesem oder seinen ersten Herrn gehöre. 305. *

Wölffe, darff ein Privatus wohl, zur Rettung seines Lebens oder seines Viehes, erlegen, nicht aber im Gehölz darnach jagen 66 §. 10. -

Wölffin, trächtig, wann ein Jäger schiesset, was er bekommt; item: wann er sie mit ihren Jungen gefangen. 304. *

Wolffs-Grube, wo selbige zu machen. Wann Schaden da durch geschiehet, wer davor stehen müsse 304 §. 14. *

Wolffs-Jagd, wann solche Fürsten und Herren sich zu einer Recreation reserviren, müssen andere davon abstehen. 66. §. 10. * welchergestalt alle Unterthanen eines Herrn dabey zu erscheinen schuldig? 305 §. 15. * auf wessen Kosten? 330. * wann einer aus denenselbigen dabey von einen solchen grimmigen Thier verwundet oder gar um das Leben gebracht wird, wer die Heilungs- oder Begräbniß-Unkosten zu tragen? ibid.

Z.

Zapffen-Geld, von dessen Einziehung 462 §. 6.

Zauberer. v. Wahrsager.

Zauberey eines der grössesten Laster. 123 §. 15. was es seye? ibid. sollen Fürsten und Regenten in ihren Lande ausrotten und nicht dulten. Modus hiezu wird gewiesen. 124.

Zent, Particular oder limitirte Zent was das seye? Item von dieser Materie, und was dazu gehörig kan weiter zu sehen werden 439. seq.

Zeichendeuter. v. Wahrsager.

Zeug-Häuser, das Recht solche aufzurichten, (Jus Armandiæ) gehöret unter die Regalia und Fürstliche Hoheiten. 142. §. 8. seq. mit was man sie versehen soll. Personen so dazu gehörig. Benennung der vornehmsten hin und wieder in Europa. 143. Item 465. §. 1.

Zins, Usuræ, ob dieselbe bey einem Schuldner, der einen Eisern Brief oder Moratorium erlanget, diese Zeit über als das Moratorium währet, sich dergestalt aufheben, daß man sie gar nicht mehr fordern kan? oder ob sie nicht währender dieser Zeit dermassen fortlauffen, daß sie nach Verflieſſung derselben können prætendirt werden? 388. unterschiedliche Meynung der Gelehrten hiervon. ibid.

Zölle, Zoll, Zoll-Gerechtigkeit, wann darüber Streit und Pfandungen entstanden, hat die Pfandungs-Constitution nicht statt. 344. * wann wegen dessen zwischen einigen Ständen, darunter Chur-Fürsten, Streitigkeit entstanden, wer darinnen zu sprechen habe. 380. seq. * Das Recht selbige aufzurichten, zu erhöhen, oder zu prorogiren, hat Römisch-Kayserliche Majestät mit denen Chur-Fürsten gemein; muß mit Deren Consens und Genehmhaltung geschehen, wobey der interessirenden und benachbarten Stände Gutachten vorhero vernommen wird. 397. * wann ein Stand oder Chur-Fürst einen aufzurichten ꝛc. verlangt, wird eine Collegiale Versammlung gehalten. ibid. kan kein Stand des Reichs vor sich aufrichten. ibid. unrechtmäßige, welche? ibid. wie sie abzustellen. ibid. seq. * was diesem Wort Zoll vor allerhand andere Auflagen zum Schaden der Commercien zuwider seyen. 398. * machen manchmahlen die Schiffahrten beschwerlich. ibid. was und welche Personen von Entrichtung desselben befreyet und frey passiret werden müssen. 399. * wann sie gefährlicher Weise verfahren und nicht bezahlet werden, verfallen Wägen und Güter dem Fisco. 447. §. 9.

Zorn und Begierde rathen nichts gutes. 29

Zweig-Recht, worinnen es bestehe. 336. *

Zwey-Kampff, v. *Duell.*

E N D E.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Florin, Franz Philipp,

Oeconomus Prudens Et Legalis Continuatus. Oder Grosser Herren Stands und Adelicher Haus-Vatter, bestehend in Fünf Büchern

Bd.: 2,[2]

Nürnberg [u.a.] 1751

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/2Art.57(2,1/2,2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11053822-6